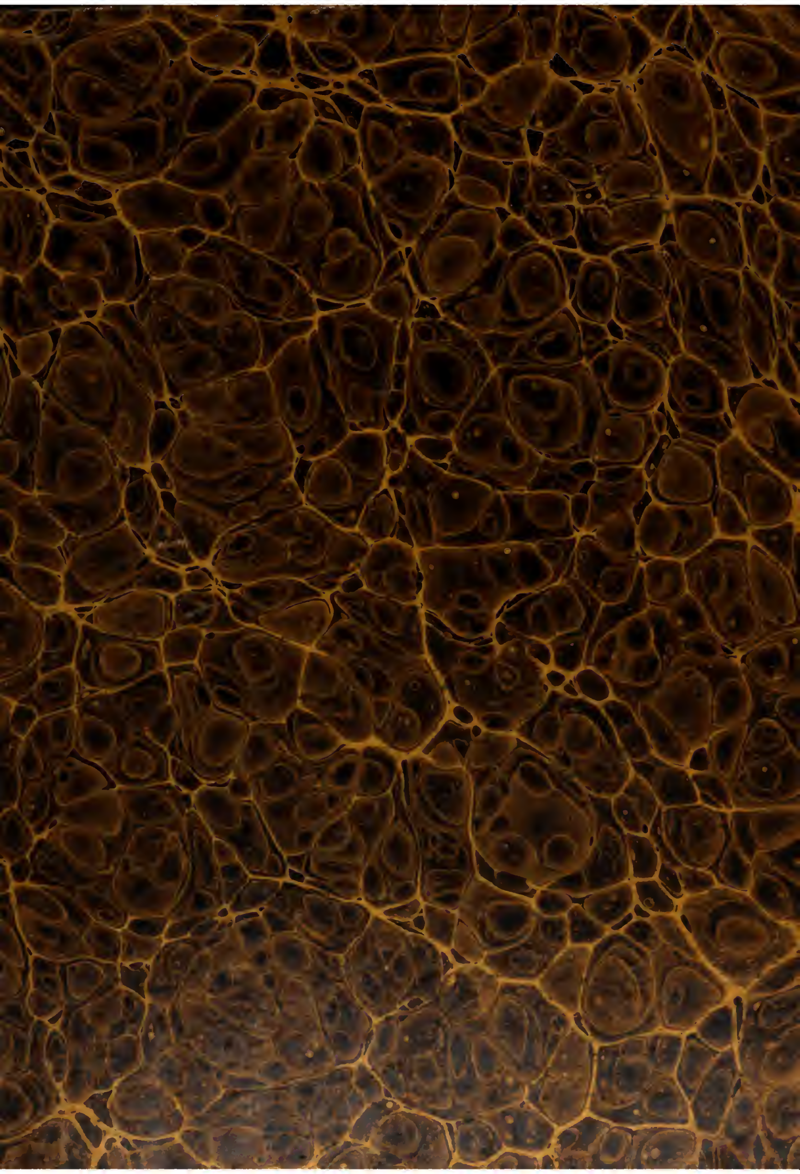

A759 Bibl.Mont

M

Digitized by Google

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und Dr. K. Brater.

Elfter Band. (Schluß.)

Stuttgart und Leipzig, 1870.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Versicherungsanstalten.

I. Bedürfniß und Princip der Versicherung.
II. Gegenstand derselben.
III. Die Versicherungsprämie und deren Maßstab.
IV. Systeme der Versicherung.
V. Zweige der Versicherung.
VI. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Versicherung.
VII. Versicherungs-Politik und Polizei.
VIII. Geschichte des Versicherungswesens.
IX. Statistik desselben.
X. Literatur.

I. Bedürfniß und Princip der Versicherung.

Das sachliche Besitzthum, das Vermögen des Menschen ist, abgesehen von jener Werthverminderung oder auch völligen Werthvernichtung, die sich als eine nothwendige Folge der Verwendung desselben zu Gebrauchs- und Erwerbszwecken darstellt, allerlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, die theils durch menschliche Handlungen, eigene wie fremde, theils durch feindliche Naturgewalten herbeigeführt werden. Auch die menschliche Arbeitskraft bleibt davon nicht verschont, wie denn schon überhaupt ihre Dauer durch die Gesetze des Lebens begrenzt ist. Und da sie Vermögen schafft, ist ihre Schwächung, ihr vorübergehendes oder dauerndes Versiegen, gleichfalls mit Vermögensverlusten verknüpft nicht nur für den davon Betroffenen selbst, sondern auch für seine Familienangehörigen, deren Erhaltung ihm obliegt. Gar manche dieser Gefahren vermag allerdings der Betheiligte durch eigene Kraft abzuwenden. Seine Kraft wächst mit der zunehmenden Bildung, indem diese ihm Vorsicht lehrt, ihn mit den Entstehungsgründen jener Gefahren bekannt macht, ihm die Folgen der eigenen Handlungen vor Augen legt und Mittel an die Hand gibt, sich vor den schädlichen Wirkungen der Naturgewalten zu sichern. Denselben heilsamen Einfluß äußert selbstverständlich die Bildung auch auf die Verminderung jener vorsätzlichen und unvorsichtigen Handlungen, durch welche die Rechte Dritter beschädigt werden. Gegen andere derartige Gefahren, deren Beseitigung die Kräfte der Einzelnen übersteigt, schützt der Staat durch seine Gerichte und Polizeianstalten. Allein die Volksbildung mag noch so hoch entwickelt und noch so weit verbreitet, die Rechtspflege und der Polizeischutz des Staates noch so trefflich bestellt sein, so wird es doch nicht gelingen, die Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, den Leichtsinn und widerrechtlichen Willen der Menschen völlig auszurotten, allem für Letztere feindseligen Walten der Naturkräfte ein Ziel zu setzen und den daraus hervorgehenden Vermögensverlusten mit voller Wirkung zu begegnen. Auch bei dem gebildetsten Volke und in dem bestregierten Staate werden Krankheiten und andere schädliche Zufälle, welche die menschliche Arbeitskraft unterbrechen oder ganz aufheben, vorzeitige Todesfälle von Familienvätern, welche die hinterbliebenen Wittwen und Waisen dem Nothstande preisgeben, Feuersbrünste, Hagelschläge, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Mißwachs, Viehseuchen, Schiffbrüche und Unfälle bei dem Personen- und Güterverkehr zu Lande, Bankerotte, Handels-

und Kreditkrisen, Verschlechterungen und unvortheilhafte Verkäufe hypothezirter Güter, Verbrechen gegen Personen und Eigenthum immer vorkommen. Die durch die genannten und andere ähnliche Vorkommnisse herbeigeführten Vermögensverluste sind ein nicht zu vermeidendes Uebel. Es leuchtet von selbst ein, daß solche Vermögensverluste denjenigen, über die sie hereinbrechen, unter Umständen sehr verderblich werden, sich für sie zu einer Quelle dauernder Verarmung gestalten, und ihnen für ihre ganze Lebenszeit die Fähigkeit nehmen können, wieder zu einem nährenden Erwerbe zu gelangen. Da der Verlust ein unabwendbarer ist, so gibt es hier nur eine Hülfe: die Entschädigung. Wer soll diese aber leisten? Bei den durch dolose oder culpose Handlungen Dritter angerichteten Schäden gibt es wohl einen Ersatzpflichtigen und es versteht sich von selbst, daß der Beschädigte sich an diesen zu halten und bei ihm wegen des erlittenen Schadens seine Erholung zu suchen hat. Wie aber dann, wenn der Beschädiger unvermögend ist, seiner Ersatzpflicht nachzukommen oder sich nicht ermitteln läßt? Wie bei jenen Vermögensverlusten, die durch Elementarereignisse und andere Zufälle herbeigeführt werden? Hier muß der Beschädigte seinen Schaden selbst tragen, und soll ihm derselbe abgenommen werden, so scheint dies nur durch einen Wohlthätigkeitsakt geschehen zu können. Auf solche Hülfe ist nun aber nicht zu rechnen, weil sie eine freiwillige Leistung ist und ein Anspruch hierauf nicht erhoben werden kann, weder gegen die Mitbürger noch auch — die Fälle der öffentlichen Armenunterstützung abgerechnet — gegen den Staat. Es wäre auch bedenklich, wenn sie regelmäßig zu Theil würde, weil die individuelle Selbständigkeit ernstlich dabei gefährdet wäre. Zum Glück eröffnet sich indessen noch ein anderer Weg, jene Verluste zu ersetzen; das menschliche Gesellschaftsleben leitet auf ihn hin, indem es eine Art von Hülfe vermittelt, die mit der Selbstachtung des sie Empfangenden verträglich ist, die Selbsthülfe. Ein Schade, der sich unter Viele vertheilt, wird von dem einzelnen Theilnehmer leicht getragen, ja kaum empfunden. Wenn daher die von einer bestimmten Gefahr bedrohten Personen in größerer Anzahl zusammentreten und den dem Einzelnen von ihnen hieraus zugehenden Schaden für eine gemeinschaftliche Angelegenheit, d. i. für eine sie alle gleichmäßig treffende Last erklären, so ist das Mittel gefunden, Jedem vollen Ersatz zu gewähren. Derselbe setzt sich zusammen aus den Antheilen sämmtlicher Genossen an dem kraft der eingegangenen Verbindung als gemeinschaftlich zu behandelnden Schaden. Mit der Uebernahme des auf ihn fallenden Antheils erwirbt jeder Genosse sich das Recht auf vollen Ersatz für den Fall, daß ihn der fragliche Schade treffen sollte. Es ist das ein geringes von ihm leicht zu verschmerzendes Opfer im Verhältniß zu dem damit erkauften Vortheil, der nicht selten in der Abwendung seines gänzlichen ökonomischen Ruins besteht. Der Beschädigte verdankt daher die Deckung seines Verlustes nicht einem Akt fremder Liberalität, sondern sich selbst, seiner eigenen durch die Vergesellschaftung mit Andern potenzirten Kraft. Die Hülfeleistung hat die Natur einer wirthschaftlichen Thätigkeit und beruht demnach auf Gegenseitigkeit. Das einzelne Gesellschaftsglied hilft die Uebrigen mit entschädigen und wird dafür wieder von ihnen entschädigt. Es ist das heutzutage zu so großer Bedeutung und Ausdehnung gelangte Versicherungswesen, in welchem diese wechselseitige Hülfleistung in die Erscheinung tritt. Die Sache ist so einfach und der ihr innewohnende Gedanke liegt so nahe, daß es auffallen muß, wenn wir den Anfängen des Versicherungswesens erst im Mittelalter und nicht schon im Alterthum begegnen, und die eigentliche Ausbildung und verbreitete Anwendung desselben erst in der neueren und neuesten Zeit vorfinden.

II. Gegenstand der Versicherung.

Wir haben denselben wohl oben im Allgemeinen bezeichnet, aber er bedarf noch einer näheren Bestimmung und Begrenzung. Nicht jeder unmittelbare oder mittelbare Vermögensverlust der bemerkten Art ist zur Versicherung geeignet. Vor allem darf der Beschädigte den Verlust nicht selbst absichtlich herbeigeführt haben, er muß ein zufälliger sein. Vor einem sich vorsätzlich selbst zugefügten Schaden kann sich Jeder selbst sichern, er braucht die betreffende Handlung nur zu unterlassen. Die Versicherung ist hier kein Bedürfniß und ohne Sinn. Auch kann andern Gesellschaftsgliedern nicht zugemuthet werden, die Haftung für einen solchen Schaden zu übernehmen. Daß übrigens der Schaden ein absolut zufälliger sei, ist nicht nothwendig; es genügt, wenn er es für den Beschädigten ist, nämlich nicht von ihm selbst gewollt, sondern durch Handlungen Dritter, die er nicht hindern konnte, veranlaßt worden ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die fremde Handlung, welche den Schaden verursachte, mit Vorbedacht oder aus Unachtsamkeit oder in Unkenntniß der Folgen unternommen wurde. Hat man sich doch schon mit dem Gedanken getragen, die Versicherung der durch Diebstahl, Raub, Betrug und andere Eigenthumsverbrechen bewirkten Vermögensverluste zu einem eigenen Versicherungszweig herauszubilden, und diesen Gedanken selbst auszuführen gesucht. Uebrigens schließt auch der durch eigene Fahrlässigkeit, wofern dieselbe nur keine grobe ist, entstandene Verlust von der Versicherung nicht aus. Die reine Zufälligkeit des Schadens ist daher kein wesentliches Erforderniß der Versicherung. Gleichwohl spielt der Zufall auf der Stufe der Entwicklung, auf der heute das Versicherungswesen angelangt ist, entschieden die hervorragende Rolle und es ist bei der Versicherung zunächst und zumeist auf ihn abgesehen. Der Schade, der Gegenstand der Versicherung sein soll, erfährt aber noch eine weitere Beschränkung. Er darf nicht so beschaffen sein, daß er, wenn er eintritt, gleichzeitig sehr viele, wenn nicht alle Besitzer der von ihm bedrohten Vermögensobjekte trifft, oder daß überhaupt nur ein bestimmter engerer Kreis von Personen ihm häufig, Andere gar nicht oder höchst selten ausgesetzt sind. Wäre Ersteres der Fall, so würden die auf die Einzelnen entfallenden Beiträge zur Entschädigung der Uebrigen eine solche Höhe erreichen, daß es besser gethan ist, wenn Jeder seinen Schaden selbst trägt. Träte aber noch die zweite Voraussetzung hinzu, so wäre nicht nur die Wirkung dieselbe, es würde überdies auch die Zahl der Theilnehmer, da die von dem fraglichen Unglücksfall gar nicht oder nur sehr selten Bedrohten sich nicht anschließen würden, zu gering sein, als daß durch Vertheilung des Schadens eine merklich erleichternde Ausgleichung erfolgen könnte. Hieraus erklärt es sich, daß die durch Ueberschwemmungen, Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Lawinenstürze, Heuschreckenzüge, Kriege herbeigeführten Verluste sich nicht zur Versicherung eignen und auch die Hagelversicherung nicht recht gedeihen will. Der zu versichernde Schade muß ferner statistisch berechenbar sein, er muß mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, die Gründe und Veranlassungen seines bald häufigeren, bald selteneren Vorkommens müssen bekannt sein; und wenn diese sich auch nicht gerade auf bestimmte Naturgesetze zurückführen lassen, so muß auf sie doch jedenfalls das Gesetz der sogenannten großen Zahlen Anwendung finden, und die hiezu erforderlichen längeren und umfassenden Beobachtungen, Erhebungen und Vergleichungen dürfen keinesfalls unterlassen werden. Außerdem würde es an jedem Anhaltspunkte zur Beurtheilung über die Ausführbarkeit der Versicherung, ob und wie weit sie vortheilhaft ist, fehlen und das Versicherungsgeschäft der ersten und wesentlichsten Grundlage entbehren. Die Statistik ist daher für das Versicherungswesen von

großer Bedeutung. Mit ihrer Fortbildung werden nicht nur die bereits bestehenden Versicherungszweige einen festeren Bestand und eine größere Verbreitung gewinnen, sie wird ohne Zweifel auch die Inangriffnahme neuer bisher noch nicht betriebener ermöglichen. So dürfte bei fernerer Pflege der jetzt so eifrig bebauten Statistik der Verbrechen und Vergehen die Versicherung gegen Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w. eine Zukunft haben, während es andrerseits hauptsächlich der zur Zeit noch mangelhaften statistischen Grundlage zuzuschreiben ist, daß die Hagel- und Viehversicherung bisher noch nicht in dem Maaße Fuß gefaßt und nicht die Verbreitung gefunden hat, wie die Feuer-, Transport- und Lebensversicherung. Endlich muß der Schade, um die Versicherungsanstalt gegen mißbräuchliche Benützung und Bevortheilung zu sichern, möglichst leicht zu kontrolliren sein, sowohl was die Art seiner Entstehung als seine Größe anlangt. Die genaue Ermittelung der Entstehungsursache des Schadens ist besonders dann am Ort, wenn dieser vom Versicherten selbst mit Leichtigkeit willkürlich herbeigeführt werden kann; auch diesem Erforderniß entspricht die Viehversicherung nur sehr unzureichend.

Nach der Ansicht Einiger handelt es sich bei der Versicherung nicht immer um Verschaffung des Ersatzes eines erlittenen Verlustes, sondern sie bezweckt mitunter für den Versicherten oder seine Erben einen Vermögenserwerb, einen Gewinn. Als Beispiel wird die Lebensversicherung angeführt und diese deßhalb auch aus der Zahl der eigentlichen Versicherungsanstalten ausgeschieden. Allein auch bei der Lebensversicherung, mag sie nun eine Rente oder ein Kapital in Aussicht stellen, ist es im Grunde auf die Deckung eines pekuniären Verlustes abgesehen, welcher entweder für den Versicherten selbst durch die in Folge von Altersgebrechlichkeit, Krankheit oder andern Unfällen verminderte oder völlig geschwundene Arbeitsfähigkeit oder durch Ausstattung seiner Kinder u. s. w. oder aber durch seinen Tod für seine hinterbliebenen Familienangehörigen entsteht, indem diese nun der werkthätigen Fürsorge des Vaters und Gatten beraubt sind. Es ist daher kein genügender Grund zu obiger Ausscheidung und einer Sonderstellung der Lebensversicherung neben den übrigen Versicherungszweigen vorhanden.

III. Die Versicherungsprämie und deren Maßstab.

Die Versicherung ist, wie schon bemerkt worden, kein einseitiges Rechtsgeschäft, bei dem blos der eine Theil gibt, und der andere empfängt, kein Akt der Wohlthätigkeit. Sie beruht auf Leistung und Gegenleistung, sie ist ein zweiseitiger Vertrag. Die Leistung des Versicherten, mit der er den Anspruch auf Schadenvergütung erwirbt, nennt man die Versicherungsprämie. Sie ist der Antheil, den der einzelne Versicherte von den in Versicherung genommenen wirklich eingetretenen oder durchschnittlich angenommenen Schäden sämmtlicher Versicherten zu übernehmen hat, beziehungsweise der zur Vergütung dieser Schäden ihm obliegende Beitrag. Die Prämien müssen aber außerdem auch die Mittel bieten, die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt zu decken, die erforderlichen Reserven anzusammeln, die etwa verwendeten fremden Kapitalien zu verzinsen und, falls die Versicherung gewerbsmäßig betrieben wird, den Versicherungsgebern einen angemessenen Unternehmungsgewinn übrig zu lassen. Es leuchtet von selbst ein, daß der Betrag der Prämie nicht für alle Versicherte derselbe sein kann; er wird sich bei jedem einzelnen Versicherten nach dem eventuellen Vortheil zu richten haben, den die Versicherung ihm gewährt. Maßgebend ist hier zunächst der Werth des Versicherungsobjektes. Je werthvoller dieses ist, desto größer ist der Schade, den der Verlust desselben dem Besitzer bereitet und desto größer daher der Vortheil,

den Letzterer aus der Versicherung zieht. Es tritt aber noch ein zweites Moment hinzu. Die versicherten Gegenstände sind der Gefahr, von dem fraglichen Unfall getroffen zu werden, nicht in gleichem Grade ausgesetzt, der eine mehr, der andere minder. In jenem Falle wird der Versicherte eher und öfter in die Lage kommen, die Dienste der Versicherungsanstalt in Anspruch zu nehmen, als in diesem, woraus folgt, daß auch seine Leistung, die Prämie, hiermit wird in Einklang gebracht werden müssen. Demnach ist der Maßstab der Prämie ein doppelter und besteht in dem Werth des versicherten Gutes und in dem Grade der Gefahr, von der es bedroht ist. Nur dann, wenn die Prämie nach diesen beiden Momenten abgestuft ist, treten Leistung und Gegenleistung zu einander in ein entsprechendes Verhältniß. Bei einem für Alle gleichen Prämiensatze wären die Besitzer der werthvolleren und mehr gefährdeten Versicherungsobjekte bevorzugt und die sich im entgegengesetzten Falle Befindenden überbürdet. Der Werth des versicherten Gutes läßt sich in der Regel leicht erheben und es kann die Angabe desselben wegen der Leichtigkeit der Kontrolle auch dem Versicherten überlassen werden. Da die Prämie sich nach dem versicherten Werth richtet und in Procenten des letzteren ausgedrückt ist, folglich die Steigerung der Prämie schon als Abhaltungsgrund gegen eine zu hohe Werthangabe wirkt, so liegt in obigem Zugeständnisse nichts Bedenkliches, wofern nur strenge darauf gehalten wird, daß durch vorsätzliche Selbstzerstörung des Versicherungsobjektes der Versicherte jeden Anspruch auf Ersatz verliert, und daß die bezahlte Vergütungssumme in keinem Falle mehr als der wirklich erlittene Schade und bei zu geringer Werthangabe nur den entsprechenden Bruchtheil desselben beträgt. Schwierig ist es dagegen, den Grad der Gefahr zu ermitteln. Er hängt von verschiedenen nicht immer vorherzusehenden und erfaßbaren Umständen und Verhältnissen ab; und wenn auch dieselben bekannt sind, so ist ihre Wirkung häufig wieder eine sehr ungleiche. Am genauesten läßt sich noch der Grad der Gefahr bei der Lebensversicherung bestimmen, da er hier auf dem Sterblichkeitsgesetz beruht, von dem wir Dank den durch mehrere Generationen beharrlich fortgesetzten statistischen Arbeiten schon eine nähere Einsicht erlangt haben. Bei den anderen Versicherungszweigen ist man lediglich auf das Gesetz der großen Zahlen angewiesen, dessen genauere Feststellung noch längere vielfältige Beobachtungen erfordern wird und daher der Zukunft vorbehalten bleibt. Ferner ist noch zu bemerken, daß, je nachdem die Versicherung eine vorübergehende, d. i. blos auf einen bestimmten einzelnen Unglücksfall sich beziehende oder eine bleibende gegen derartige Unglücksfälle überhaupt gerichtete ist, auch die Bemessung der Versicherungsprämie eine verschiedene sein wird. Bei vorübergehenden oder gelegenheitlichen Versicherungen richtet sich ihr Satz blos nach der Summe der wirklich erfolgten oder muthmaßlichen Schäden in dem bestimmten einzelnen Falle, bei bleibenden Versicherungen dagegen nach der Zahl und dem Umfange der fraglichen Schäden während eines längeren Zeitraumes, gewöhnlich eines Jahres. Die Prämie ist daher bei bleibenden Versicherungen eine zeitliche und zwar jährliche und wird in Jahresterminen so lange fort entrichtet, als die Versicherung besteht. Die Prämie steht übrigens, wie die Bezahlung jeder andern Leistung, unter dem Gesetze der Konkurrenz, welches sich sofort geltend macht, wenn rivalisirende Versicherungsunternehmungen einander auf demselben Felde begegnen. Ersparungen bei der Verwaltung, große Ausdehnung des Versicherungsgeschäftes, die eine mehrere Ausgleichung der Verluste mit sich führt, Genauigkeit und Umsicht bei der Uebernahme in die Versicherung und bei der Schadenerhebung, sorgsame Berücksichtigung des Grades der Gefahr und Zurückweisung allzu gefährlicher Versicherungen, lassen

eine Ermäßigung der Prämie zu, ohne der Anstalt die Fähigkeit zu nehmen, die volle Schadenvergütung zu leisten.

IV. Systeme der Versicherung.

Der Gedanke der Versicherung kann auf mehrfache Art ausgeführt und praktisch verwerthet werden. Man unterscheidet hiernach verschiedene Systeme der Versicherung. Vorerst läßt sich die Versicherung entweder als Staats- oder als Privatunternehmen denken. Als Staatsunternehmen erscheint gewissermaßen auch, oder ist ihm doch nahe verwandt, die von politischen Korporationen, wie von Landständen, größeren, namentlich städtischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, unter Aufsicht, vielleicht auch unter Mithaftung des Staates eingerichtete und betriebene Versicherung. Ob das System der Staatsversicherung oder jenes der Privatversicherung den Vorzug verdient, mag hier einstweilen auf sich beruhen bleiben; die Antwort hierauf wird in einem spätern Abschnitte dieses Artikels folgen, wo von der Stellung des Staates zum Versicherungswesen die Rede sein wird. Die Versicherungsanstalten scheiden sich ferner in reine Gegenseitigkeitsanstalten und in gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen. Man nennt die letzteren auch Aktien- oder Prämiengesellschaften. Uns will weder die eine noch die andere Benennung zutreffend erscheinen. Wohl wird die gewerbsmäßige Versicherung in der Regel von Aktiengesellschaften betrieben; allein es steht nichts entgegen, daß auch einzelne mit großen Kapitalmitteln versehene Personen (wie dies bei der Seeversicherung in der That nicht selten geschieht) oder der Staat oder politische Korporationen selbe unternehmen. Prämien aber kommen bei beiden Arten der Versicherung vor, bei der gegenseitigen ebensowohl als bei der gewerbsmäßig betriebenen. Auch ist unsers Bedünkens die Bezeichnung „Gegenseitigkeitsanstalt" für die erstgenannte Art nicht glücklich gewählt. Jede Versicherung, auch wenn sie einen gewerbsmäßigen Charakter hat, beruht auf Gegenseitigkeit. Ohne Annahme des Gegenseitigkeitsprincips läßt sich eine Versicherung nicht durchführen, ja nicht einmal denken; denn nur auf diesem und keinem andern Wege kann der Schade des Einzelnen zu einem gemeinschaftlichen für alle Theilnehmer werden, worin eben das Wesen der Versicherung besteht. Es ist nur die eigenthümliche Art der Durchführung des Gegenseitigkeitsprincips, wodurch sich die gewerbsmäßig betriebene Versicherung von der sogenannten gegenseitigen unterscheidet. Während bei dieser jeder Theilnehmer zugleich Versicherter und Versicherer ist, die Gegenseitigkeit sich also unvermittelt vollzieht, geschieht dies bei der gewerbsmäßigen Versicherung durch eine Mittelsperson, den Versicherungsunternehmer, der den Versicherungsuchenden die Rolle der Versicherer abnimmt und als der Versicherer Aller auftritt, dafür aber von ihnen die Vergütungsbeiträge empfängt. Versicherer und Versicherte stehen hier auf Grund einer vor sich gegangenen Arbeitstheilung einander gesondert gegenüber. Anstatt daß die Besitzer der Versicherungsobjekte sich gegenseitig den Dienst der Versicherung selbst leisten, lassen sie sich ihn durch einen Dritten leisten, der daraus ein Geschäft macht und den sie hiefür bezahlen. Das eigentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden in Rede stehenden Arten der Versicherung liegt in dem spekulativen Charakter, den die gewerbsmäßig betriebene Versicherung besitzt und besitzen muß, der aber der sogenannten gegenseitigen fehlt. Man sollte daher der Eintheilung der Versicherungsanstalten in Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften jene in spekulative und nicht spekulative Versicherungsunternehmungen substituiren. Gewöhnlich wird die rein gegenseitige oder nicht spekulative Versicherung in eine Staats- und Pri-

vatversicherung abgezweigt. Allein auch hier unterläuft ein Irrthum. Die Eintheilung in Staats- und Privatversicherungsanstalten ist keine Untereintheilung der rein gegenseitigen oder nicht spekulativen Versicherung, sondern eine selbständig für sich bestehende. Auch die vom Staate eingerichteten Versicherungen, wenn sie auch in Wirklichkeit vielleicht ausnahmslos reine Gegenseitigkeitsanstalten sind, können gewerbsmäßig, somit in spekulativer Absicht betrieben werden.

Die reine gegenseitige Versicherung bedarf keines Betriebskapitals. Die Mittel zur Vergütung der Schäden fließen lediglich aus den Beiträgen oder Prämien der Mitglieder. Vermehren sich die Schäden, so muß, um vollen Ersatz leisten zu können, die Prämie erhöht werden, wie diese mit der Verminderung jener sich auch umgekehrt wieder verringert. Die Prämie ist daher wandelbar und wird durch die jeweilig zu vergütenden Schäden bestimmt. Da ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, decken sich beide vollständig bis auf jenen geringen Zuschlag, der zur Prämie hinzugelegt werden muß, um die Verwaltungskosten der Anstalt zu bestreiten. Die rein gegenseitige Versicherung wird am einfachsten in der Art durchgeführt, daß nach Ablauf eines bestimmten Zeitabschnitts, gewöhnlich eines Jahres, die während desselben vorgekommenen Schäden berechnet und die zu deren Vergütung erforderlichen Summen auf die einzelnen Theilnehmer nach Maßgabe des Werthes der von ihnen versicherten Vermögensobjekte und des Grades der Gefahr, der dieselben ausgesetzt sind, repartirt, die Prämien also sowie die Schadenvergütungen nachgezahlt werden. Von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung bezüglich des Eintritts der fraglichen Unglücksfälle wird daher hier gänzlich Umgang genommen; die Prämie richtet sich immer genau nach den wirklich erfolgten Schäden. Es können aber auch mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Durchschnitt der innerhalb eines Jahres zu leistenden Entschädigungen auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung feste Jahresprämien bemessen werden, die von den Versicherten vorauszuzahlen sind. Uebersteigen diese festen Prämien den Bedarf eines Jahres, so wird der Ueberschuß entweder zur Deckung späterer Ausfälle reservirt oder als ein Gewinn sämmtlicher Mitglieder behandelt und ihnen allenfalls für die nächste Prämienzahlung gut geschrieben. Betragen aber die in einem Jahre zur Vergütung gelangenden Schäden mehr als die Summe der eingezahlten von vornherein bestimmten Prämien, so wird das Abgängige zunächst aus den etwa vorhandenen Reserven genommen und wenn diese nicht zureichen oder ganz mangeln, haben die Theilnehmer verhältnißmäßige Nachschüsse zu leisten.

Bei der gewerbsmäßig betriebenen Versicherung ist die Prämie jederzeit in einem festen Betrage bestimmt, durch dessen Zahlung der Versicherte unter allen Umständen den Anspruch auf volle Ersatzleistung, aber auch auf nichts weiter erlangt. Nachzahlungen finden von Seiten der Versicherten ebensowenig statt als Gutschreibungen für dieselben. Wenn mehr an Prämien eingeht, als zur Schadenvergütung und Deckung des Verwaltungsaufwandes erfordert wird, so fällt diese Mehreinnahme ausschließlich dem Versicherer als Unternehmer zu, sie ist sein Gewinn, dessen Erzielung ihn allein bestimmen konnte, die Versicherung als Geschäft einzurichten und zu betreiben. Dafür muß er aber auch, wenn die empfangenen Prämien zur Bestreitung der oben erwähnten ihm obliegenden Ausgaben nicht hinreichen, den Verlust als Versicherungsunternehmer allein tragen und es wird dadurch in seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nicht das mindeste geändert. Ob viele oder wenige solcher Unglücksfälle, gegen welche die Versicherung geleistet wird, sich ereignen, ob der dadurch angerichtete Schade groß oder gering ist, berührt bei der gewerbsmäßig betriebenen Versicherung die Versicherten nicht,

sondern einzig nur den Versicherer. Die Haftung des letzteren für die Verluste macht bei diesem Systeme der Versicherung ein Kapital zum Bedürfnisse, welches gewöhnlich durch Aktien aufgebracht wird. Die gezeichneten Beträge pflegen jedoch nicht voll, sondern nur bis zu 10 höchstens 20 Procent eingezahlt zu werden. Zu einer mehreren Einzahlung liegt in der Regel keine Nöthigung vor; denn für die laufenden Verwaltungskosten und die Zahlungen der Entschädigungssummen an die Versicherten müssen die Prämien die Mittel liefern; der baar erlegte Theil des Aktienkapitals wird blos zu den ersten Einrichtungen verwendet und was dann noch übrig bleibt, dient als unveränderlicher Garantiefond. Es müßten ganz außerordentliche Verluste eintreten, wenn dieser Garantiefond zur Deckung derselben nicht hinreichen sollte und, zu diesem Zwecke angegriffen, nicht alsbald wieder ergänzt werden könnte. Masius versichert, es sei während eines Zeitraums von 40 Jahren nur einmal bei einer Feuerversicherung und zweimal bei einer Hagelversicherung vorgekommen, daß weitere Nachzahlungen nothwendig wurden. Um indessen des pünktlichen Eingehens derselben für den Fall des Bedarfs sicher zu sein, werden die Aktien, abweichend von andern Industrie-Aktien, gewöhnlich auf den Namen der Aktionäre, die sich überdies zur Leistung der Nachzahlungen durch Wechsel verpflichten, ausgestellt. Das eingezahlte Aktienkapital muß selbstverständlich seinen Inhabern die üblichen Zinsen gewähren. Die Prämie ist daher so zu bemessen, daß sie, abgesehen von den aus ihr zu bestreitenden Geschäftsunkosten und Schadenvergütungen, diese Verzinsung ermöglicht.

Da die gewerbsmäßige Versicherung einen Gewinn anstrebt und ihn auch erlangen muß, um bestehen zu können, da sie ferner zu ihrer Geschäftsführung ein Kapital benöthigt, welches sie zu verzinsen hat, so scheint sie nicht im Stande zu sein, dem Versicherungsbedürftigen den begehrten Dienst zu demselben mäßigen Preise zu leisten, zu dem ihn die rein gegenseitige Versicherung, die weder auf einen Gewinn ausgeht, noch ein Kapital braucht, verrichtet, und scheint somit der Befähigung zu entbehren, mit dieser zu konkurriren. Daran zu zweifeln dürfte ebensowenig erlaubt sein, als es gewiß ist, daß Niemand, der zwischen einer theuereren und wohlfeileren Waare bei gleicher Güte zu wählen hat, der ersteren den Vorzug geben wird. Gleichwohl sehen wir, daß die gewerbsmäßig betriebene Versicherung überall die Konkurrenz der rein gegenseitigen nicht nur besteht, sondern ihr gegenüber selbst fortschreitend an Terrain gewinnt. Dies erklärt sich vor allem schon daraus, daß bei jener die Prämie fest, bei dieser aber wandelbar ist. Sehr viele Menschen ziehen, wenn zu irgend einem Zweck periodisch wiederkehrende Verwendungen gemacht werden müssen, bestimmte Ausgaben hiefür überhaupt den unbestimmten vor, weil sie dann ein für allemal wissen, welchen Betrag sie hierwegen aufzusparen und in Bereitschaft zu halten haben. So ist es denn auch Vielen erwünscht, wenn das jährliche Opfer, welches die Versicherung erheischt, von vornherein in einem festen Betrage bemessen ist und sie zahlen diesen gerne, wenn er auch höher wäre, als der Durchschnittssatz der wandelbaren Prämie bei der rein gegenseitigen Versicherung; sie haben dann doch in ihrem Ausgabebudget einen schwankenden Posten weniger und entgehen den lästigen Mehrzahlungen, deren Höhe sich nicht vorausberechnen läßt. Aber es gelingt den spekulativen Versicherungsunternehmungen trotz der Gewinnste, die sie machen, und trotz der Verzinsung ihres Betriebskapitals, ihre feste Prämie dem Mittelsatze der wandelbaren der reinen Gegenseitigkeitsanstalten nicht nur gleich, oft sogar noch niedriger zu stellen. Sie eröffnen sich die Möglichkeit dazu, wenn sie ihre Verwaltung einfach, zweckmäßig und möglichst sparsam einrichten, wenn sie bei Annahme der Ver-

sicherungen mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, Objekte von großer Gefährlichkeit ganz von der Versicherung ausschließen, sehr werthvolle nur mit einem Theil ihres Werthes in dieselbe übernehmen, und sich namentlich bei der Feuerversicherung an einem Orte nur auf eine gewisse Anzahl von Gebäuden und auf eine bestimmte Werthsumme der Mobilien beschränken, wenn sie ferner die eingegangenen Prämiengelder sofort zinsbar zu machen suchen, wenn sie einen Theil ihrer Versicherungen andern Anstalten in Rückversicherung geben und dadurch diese zur Mithaftung heranziehen. Uebrigens ist die spekulative Versicherung kleineren Gegenseitigkeitsvereinen gegenüber schon insofern im Vortheil, als bei diesen die Schäden sich nicht in der Art ausgleichen, um die Antheile der einzelnen Mitglieder mäßig erscheinen zu lassen. Kurz es zeigt sich auch hier, wie in vielen andern Fällen, daß der Dienst, den uns ein Dritter gewerbsmäßig gegen Bezahlung leistet, häufig wohlfeiler ist, als der, den wir uns selbst leisten.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob der gewerbsmäßig betriebenen Versicherung oder der rein gegenseitigen der Vorzug gebührt. Wenn Manche sich für letztere wegen der Wohlfeilheit der Leistung entscheiden, die sie von ihr erwarten, so haben wir soeben gesehen, daß es sich damit nicht so verhält, und die gewerbsmäßige Versicherung ihr in diesem Punkte nicht blos gleich steht, sondern sie nicht selten noch übertrifft. Von stärkerem Gewichte scheint zu sein, wenn zu Gunsten der gegenseitigen Versicherung geltend gemacht wird, daß in ihr das Princip der Gegenseitigkeit in voller Unmittelbarkeit und ungetrübt von dem Streben nach Gewinn zur Darstellung gelangt, daß sie, indem die Versicherungsbedürftigen sich hier den Dienst der Versicherung selbst leisten und ihn nicht von einem Dritten in Anspruch nehmen, ein Institut der Selbsthülfe im wahren Sinn des Wortes ist, und nicht dem berechnenden Eigennutz, sondern den humanen Regungen des Gemeinsinnes ihr Dasein verdankt. Doch auch der hieraus abgeleitete Vorzug der gegenseitigen Versicherung verliert bei näherer Betrachtung viel von der Bedeutung, die man auf den ersten Blick ihm beizulegen sich versucht fühlt. Die Versicherung hört nicht auf ein Institut der Selbsthülfe zu sein, wenn der Versicherte sich den Dienst der Versicherung von einem Dritten leisten läßt, sobald er diesen dafür bezahlt; er schafft sich den hieraus für ihn erwachsenden Vortheil auch hier durch seine eigene Kraft, obgleich in anderer Form. Nur dann würde ihr jener Charakter genommen werden, wenn der Versicherte sich diesen Vortheil von Jemandem unentgeltlich bieten ließe, wie das bei den Staatsversicherungsanstalten der Fall ist. Auch verliert eine Versicherungsanstalt dadurch nichts von ihrer Gemeinnützigkeit, wenn bei ihrer Einrichtung der Eigennutz zu Hülfe gerufen wird; ja der Beistand des letzteren kann ihre Gemeinnützigkeit sogar erhöhen, wofern es durch ihn gelingt, sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe geschickter zu machen und den Versicherten eine stärkere Gewähr für den Genuß der Vortheile zu verschaffen, auf die sie Anspruch haben. Daß diese Wirkung in der That eintritt, beweist der gewaltige Aufschwung, den die gewerbsmäßige Versicherung genommen hat; denn wie hätte sie sonst sich rascher verbreiten und eine größere Geschäftsausdehnung erlangen können als die gegenseitige? Man thut Unrecht, von dem menschlichen Eigennutz so gering zu denken und so verächtlich auf ihn herabzublicken. Er kann sich reicherer Früchte rühmen und hat die Menschheit mit mehr Wohlthaten überschüttet, als sein edlerer Bruder, der Gemeinsinn. Er ist auf den Gebieten des socialen und namentlich des wirthschaftlichen Lebens entschieden der stärkste Faktor; alle gemeinnützigen Bestrebungen sind zur Sicherung ihres Erfolges auf ihn gewiesen und ziehen aus ihm ihre beste Kraft. Es liegt dies ein-

mal in der menschlichen Natur; mag sich der Idealist noch so sehr gegen diese Thatsache sträuben, es hilft ihm nichts, er muß sie gelten lassen. Sich vor ihr zu verschließen, wäre eine schädliche Selbsttäuschung, die jedes gemeinnützige Wirken lähmen würde. Wenn man ferner noch einen Vorzug der gegenseitigen Versicherung darin erblickt, daß sie jedem Theilnehmer, da derselbe in einer Person Versicherter und Versicherer ist, einen Einfluß auf den Gang der Verwaltung verstattet, so wird dieser Vorzug ebenso sehr überschätzt, wie jener, daß die gegenseitige Versicherung wegen der so eben bemerkten Doppeleigenschaft der Mitglieder die möglichste Verminderung der Schäden jedem einzelnen Mitgliede als durch sein eigenes Interesse geboten nahe legt. Diese beiden Erfolge kann die gegenseitige Versicherung nur haben, wenn unter den Versicherten das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit lebendig ist, was sich aber blos bei kleineren und mehr lokalen Versicherungsvereinen erwarten läßt. Je mehr der Kreis der Versicherten sich erweitert, desto mehr tritt jenes Bewußtsein zurück; diese Erweiterung ist aber nothwendig zu einem gedeihlichen Bestande der Anstalt und zur besseren Erreichung des Versicherungszweckes mit möglichst geringer Belastung der Theilnehmer. Gewiß ist es übrigens, daß die gegenseitige Versicherung der Gefahr der Ueberstürzung und Ausartung des Spekulationsgeistes nicht ausgesetzt ist, dagegen versinkt sie aber auch wieder leicht in Schlaffheit und trägen Stillstand. Man sieht, die Vorzüge der gegenseitigen Versicherung sind mehr scheinbar als wirklich und keineswegs so bedeutend, um die gewerbsmäßige Versicherung in Schatten zu stellen. Im Gegentheil läßt ein Blick auf den bisherigen Entwicklungsgang des Versicherungswesens keinem Zweifel darüber Raum, daß die gewerbsmäßige Versicherung berufen ist, dort, wo sie nicht schon jetzt die erste Stelle behauptet, dieselbe jedenfalls künftig einzunehmen. Wünschenswerth bleibt es dabei aber immer, daß Gegenseitigkeitsvereine neben ihr bestehen, indem deren Konkurrenz nicht verfehlen kann, einen wohlthätigen Einfluß auf sie zu äußern. Jene werden sich auch bei freier Bewegung auf dem Gebiete des Versicherungswesens finden, sobald die spekulativen Unternehmungen sich bei Verfolgung ihrer Gewinnste zum Nachtheil der Versicherungsbedürftigen Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen.

Den beiden bisher besprochenen Versicherungssystemen hat sich in neuerer Zeit noch ein drittes angereiht, das sogenannte gemischte System. Dasselbe kommt in einer zweifachen Gestalt vor: entweder es nimmt eine gegenseitige, d. i. nicht spekulative, zu wandelbaren Prämien versichernde Gesellschaft auch Versicherungen gegen feste Prämien an, wobei sie aber zu solchen Versicherten in die Stellung einer spekulativen Unternehmung tritt, so daß dann die gegen wandelbare Prämie Versicherten blos den Gegenseitigkeitsverein darstellen und den Gewinn oder Verlust aus jenen Versicherungen unter sich theilen; oder es gestehen die Unternehmer einer gewerbsmäßig betriebenen Versicherung einem Theile der Versicherten und zwar jenen, die Versicherungen auf mehrere Jahre nehmen, einen Antheil am Geschäftsgewinn zu, indem sie ihnen gestatten, einen eigenen Verband zu gegenseitiger Versicherung, jedoch gegen die allgemein angenommene feste Prämie unter sich zu schließen, und sich zur Deckung der hiebei vorfallenden, die Prämieneinnahme übersteigenden Verluste verpflichten, wogegen sie aber auch an dem sich ergebenden Gewinn theilnehmen, der im Uebrigen den Mitgliedern des Verbandes zufällt und ihren obenerwähnten Antheil an den Geschäftserträgnissen bildet. Das gemischte Versicherungssystem ist bisher im Ganzen noch wenig versucht worden, und auch da, wo man es anwandte, hat man sich zum Theil veranlaßt gesehen, es in der Folge wieder aufzugeben. Es hat sich weder in der einen noch in der andern Ge-

stalt bewährt und scheint daher kaum eine Zukunft zu haben. Dieser Mißerfolg kann nicht befremden. Zwischen dem spekulativen Versicherer und dem bei Annahme des gemischten Systems sich bildenden besonderen Verbande der auf längere Zeit Versicherten besteht kein Verhältniß der Gleichheit; jener muß den Verlust, der aus den eingezahlten Prämiengeldern nicht gedeckt wird, ganz und allein tragen, von dem Gewinn bezieht er aber nur einen Antheil; der übrige Gewinn fließt den im engeren Verbande stehenden Versicherten zu, die ihrerseits sich blos der Gefahr des Gewinnentganges aussetzen. Es ist hiernach begreiflich, daß die von dem spekulativen Versicherer bei solchen Versicherungen zu bringenden Opfer nicht selten größer sind, als die ihm hievon zukommenden Gewinnantheile. Bedient sich aber eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft des gemischten Systems, so kann ihr die für die gegen feste Prämie Versicherten übernommene Haftung, wenn unter letzteren zu einer gewissen Zeit sich die Unglücksfälle häufen, große Gefahr bringen, da sie kein Betriebskapital und überhaupt nicht die Fonds einer Aktiengesellschaft, welche die Versicherung gewerbsmäßig betreibt, besitzt und nur durch eine namhafte Erhöhung der wandelbaren Prämie für die im eigentlichen Gegenseitigkeitsverbande begriffenen Mitglieder, die aber leicht viele von ihnen zum Austritt bestimmen dürfte, die erforderlichen außerordentlichen Mittel beizuschaffen vermag. Nur bei einem sehr großen Betriebsumfang der Gesellschaft, der eine mehrere Ausgleichung der Schäden mit sich führt, droht solche Gefahr nicht. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Annahme des gemischten Systems nothwendig eine Vermehrung der Geschäftslast und somit auch der Verwaltungskosten nach sich zieht, da die Anstalt sich dann im Grunde in zwei Unternehmungen auflöst, deren Einnahmen und Ausgaben auseinander gehalten werden müssen.

V. Zweige der Versicherung.

Die Versicherung scheidet sich in mehrere Zweige, wobei die Art des Unglücksfalles, gegen den sie gewährt wird, zum Theil auch der gefährdete und versicherte Gegenstand den Eintheilungsgrund abgibt. Die Versicherungszweige, die dauernden Bestand gewonnen haben, sind: 1. die Feuerversicherung, 2. die Hagelversicherung, 3. die Viehversicherung, 4. die Transportversicherung, 5. die Lebens- und Rentenversicherung, 6. die Hypothekenversicherung, 7. die Glasversicherung, wozu noch 8. die den übrigen Versicherungszweigen dienende Rückversicherung kommt.

1. Die Feuerversicherung. Die Versicherung bezieht sich hier auf jene Beschädigungen des Vermögens, welche durch die zerstörenden Wirkungen des Feuers herbeigeführt werden. Doch gibt nicht jede Feuersbrunst dem Versicherten, der hiedurch einen Vermögensverlust erlitten, Anspruch auf Ersatz. Ist der Feuerschaden durch Erdbeben oder andere ungewöhnliche Naturereignisse entstanden, oder durch kriegerische Gewaltanwendung oder Aufruhr veranlaßt worden, so wird keine Vergütung geleistet, und ebensowenig wird sie selbstverständlich demjenigen zu Theil, der den Brand selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Dagegen werden aber, sobald sich die Feuersbrunst zur Entschädigung eignet, nicht blos die vom Feuer zerstörten Vermögenstheile, sondern auch die gelegentlich des Rettens entstandenen Beschädigungen und Verluste ersetzt. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zu versichernden Vermögens zweigt sich die Feuerversicherung in eine Gebäude- oder Immobiliarversicherung und Mobiliarversicherung ab, deren Gegenstände außer der in den Wohnungen befindlichen fahrenden Habe auch Werkzeuge, Maschinen, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und

Waarenlager sind. Manche Anstalten befassen sich mit beiden Arten der Versicherung, manche nur mit der einen oder der anderen. Gewisse Gegenstände pflegen, theils wegen zu großer Feuergefährlichkeit, theils wegen der Schwierigkeit, die Anstalt gegen Betrug zu schützen, von der Versicherung ausgeschlossen zu werden, wie Pulvermühlen, Schmelz- und Glashütten, Schauspielhäuser, baares Geld, Werthpapiere u. dgl. Die Prämie richtet sich wie bei jeder andern Versicherung nach dem Werthe des versicherten Gegenstandes und dem Grade der Gefahr. Für den Werthanschlag sind bei Gebäuden blos die Kosten maßgebend, welche zur Wiederherstellung derselben im Falle der gänzlichen Zerstörung aufgewendet werden müssen. Es kommen daher die durch das Feuer nicht zerstörbaren Theile, wie z. B. der Baugrund, hiebei nicht in Betracht. Bei schon älteren Gebäuden ist an den Baukosten eiu der bereits vor sich gegangenen Abnützung entsprechender Abzug zu machen. In Bezug auf den Werthanschlag des versicherten beweglichen Eigenthums hat der mittlere Verkehrswerth die äußerste Grenze zu bilden. Auf das Maaß der Feuergefährlichkeit bei Gebäuden haben mehrerlei Umstände Einfluß, und zwar: die Bauart, je nachdem diese mehr oder weniger feuersicher ist; die Beschäftigung, die darin betrieben wird; die Beschaffenheit der darin aufbewahrten Gegenstände; ferner der Bauzustand und die Art der Verwendung der benachbarten Gebäude; dann die Lage, beziehungsweise Entfernung von andern Gebäuden, wobei die zu weite Entfernung, weil sie die Hülfeleistung verzögert, die Gefahr nicht minder erhöht wie die allzugroße Nähe; endlich der Zustand der Feuerpolizei und insbesondere der Löscheinrichtungen. Mit Berücksichtigung dieser Umstände werden von den Versicherungsanstalten die Gebäude in mehrere Klassen gebracht und darnach die Prämie abgestuft. Was das bewegliche Eigenthum anlangt, so ist bei ihm, abgesehen von dessen Beschaffenheit, der Grad der Gefahr schon durch die größere oder geringere Gefährlichkeit des Gebäudes, in dem es sich befindet, mitbestimmt. Ueber diese beiden der Bemessung der Prämie zu Grunde liegenden Momente müssen die Versicherungsanträge erschöpfenden Aufschluß geben, weßhalb in die von den Versicherten auszufüllenden Antragsformularien alle in dieser Beziehung wissenswerthen Punkte aufzunehmen und in bestimmte Fragen einzukleiden sind. Die Versicherungsanträge haben daher ihre nicht zu verkennende Wichtigkeit, und die sorgfältige Prüfung der darin enthaltenen Angaben ist für die Anstalten eine Lebensfrage. Diese Prüfung ist ein Geschäft der lokalen Versicherungsagenten, welche im Namen der Gesellschaft, von der sie aufgestellt sind, die Versicherungsanträge entgegennehmen; auf eine glückliche Wahl derselben kommt demnach sehr viel an. Zu mehrerer Sicherheit verlangen die Versicherungsanstalten gewöhnlich noch außerdem eine behördliche Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Versicherungsanträge. Besonders gilt es zu verhüten, daß die Anstalt durch einen zu hohen Werthanschlag des versicherten Gegenstandes oder durch mehrfache Versicherung eines und desselben Werthes bei verschiedenen Anstalten einer Verkürzung ausgesetzt wird, die ihr nicht nur durch den an sich schon unerlaubten Gewinn, den die Versicherten aus solchen Versicherungen zögen, sondern auch durch die damit ihnen nahe gelegte Versuchung zur Brandstiftung an der eigenen Sache zugehen würde. Der Versicherung über den Werth wird übrigens schon dadurch entgegengewirkt, wenn die Anstalt niemals mehr als den wirklich erhobenen Schaden vergütet und die versicherte Summe nur in so weit für den Betrag der Schadenvergütung maßgebend erscheint, als sie dem Werthe der durch Feuer zerstörbaren Theile des versicherten Objektes gleich ist oder weniger als er beträgt. Manche Anstalten suchen sich auch in der Art zu schützen, daß sie

die Versicherung auf einen Theil des Werthes beschränken, daher keinen vollen Ersatz leisten. Diese Vorsichtsmaßregel hat dabei noch die heilsame Wirkung, die Versicherten zu bestimmen, ihrerseits nichts unversucht zu lassen, was zur Verhütung oder Verminderung des Schadens dient, während sie aber auch wieder den Nachtheil mit sich führt, daß dann der Versicherungszweck nur unvollständig erreicht wird. Eine Doppelversicherung desselben Gegenstandes entzieht nach den Statuten wohl aller Feuerversicherungsgesellschaften dem Versicherten jeden Anspruch auf Entschädigung. Was die Dauer der Versicherung betrifft, so wird diese bei den reinen Gegenseitigkeitsanstalten gewöhnlich auf ein Jahr, mindestens auf ein Halbjahr abgeschlossen. Die spekulativen Versicherungsunternehmungen nehmen auch Versicherungen auf Monate an, fordern jedoch dann eine höhere Prämie, wogegen sie bei Versicherungen auf mehrere Jahre, wenn zugleich die Prämie für die ganze Zeit vorausgezahlt wird, ein Freijahr und bei jährlicher Zahlung einen Nachlaß an der gewöhnlichen Jahresprämie zugestehen. Nach jedem Brande, der versichertes Gut getroffen, veranlaßt die Anstalt ungesäumt die genaue Erhebung des Unglücksfalles. Es ist dabei nicht blos auf die Ermittelung der Größe des Schadens abgesehen, um darnach den Betrag der zu leistenden Entschädigung bemessen zu können: jene Erhebung bezweckt zugleich auch die Feststellung der Entstehungsursache der Feuersbrunst, da wie schon oben bemerkt worden, bei gewissen Feuerschäden überhaupt kein Ersatz geleistet wird; deßhalb ist es vor allem wichtig, darüber Gewißheit zu erlangen, ob der Brand nicht etwa von dem Versicherten selbst oder von solchen Personen, deren Handlungen er gesetzlich zu vertreten hat, mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Ist die Ersatzpflicht der Anstalt richtig gestellt, so wird die Entschädigung dem Verunglückten ohne Verzug ausgezahlt.

2. Die Hagelversicherung. Dieselbe ist der Feuerversicherung gegenüber insofern im Vortheil, als der Unfall, gegen den sie Versicherung gewährt, ein reines Elementarereigniß ist, sie daher nicht nöthig hat, sich gegen den bösen Willen und die Nachlässigkeit der Menschen zu schützen und zu diesem Ende bei eingetretenem Unglücksfall dem Entstehungsgrunde desselben nachzuforschen. Dagegen ist ihr wieder der Umstand hinderlich, daß es an einem Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Grades der Gefahr fehlt. Die Hagelschläge vertheilen sich höchst ungleich auf die einzelnen Jahre. Die bisherigen statistischen Beobachtungen haben blos zu der Wahrnehmung geführt, daß gewisse Gegenden dem Hagel mehr ausgesetzt sind, andere weniger und manche fast gar nicht von ihm getroffen werden, wobei sich herausgestellt hat, daß die höhere Lage über der Meeresfläche und die weit vorgeschrittene Entwaldung der Berge die Gefahr vermehrt. Durch diese Erfahrung wird aber der Hagelversicherung eine neue Schwierigkeit bereitet. Es betheiligen sich nur die Bewohner der von Hagelschlägen häufiger heimgesuchten Gegenden an der Hagelversicherung, während die Grundbesitzer in den weniger gefährdeten und durch längere Zeit ganz verschont gebliebenen Landestheilen sich von ihr ferne halten. Daraus entsteht der Uebelstand, daß wegen der sich häufenden Schadenvergütungen die Beiträge der Versicherten hochgestellt werden müssen oder, wenn man letzteres vermeiden will, den Verunglückten keine vollständige Entschädigung geleistet werden kann. Nur bei sehr großer räumlicher Ausdehnung entgeht die Hagelversicherung dieser Alternative; denn es gleichen sich dann jedenfalls die Schäden unter den Versicherten mehr aus, da der Hagel auch in den mehr von ihm bedrohten Gegenden, wofern sie weit von einander liegen, doch nicht gleichzeitig aufzutreten pflegt. Gegenstand der Hagelversicherung sind die auf dem Felde

stehenden Früchte, nicht blos Getreide und Futterkräuter, auch Wein, Obst und Handelspflanzen. Ihr Werth bemißt zunächst die Prämie und den Entschädigungsanspruch des Versicherten und bildet daher die allererste Grundlage für den abzuschließenden Versicherungsvertrag. Es liegt auf der Hand, daß dieser Werth sowohl durch die Beschaffenheit der Frucht als durch die Größe des damit bebauten Grundstücks bestimmt wird. Die Werthangabe kann hier mit geringerem Bedenken als bei jeder anderen Versicherung dem Versicherten überlassen werden. Eine Ueberversicherung ist schlechterdings nicht zu besorgen, da der in Frage stehende Unglücksfall der menschlichen Willkür völlig entrückt ist. Das Moment der Gefahr findet wenigstens annähernd dadurch seine Berücksichtigung, daß nach der Lage der Grundstücke, die sie der Erfahrung zufolge mehr oder weniger dem Hagel aussetzt, mehrere Prämiensätze aufgestellt werden. Zu einer weiteren Abstufung der Prämie aus gleichem Gesichtspunkte leitet die Beschaffenheit der Früchte, indem manche Fruchtarten entweder ihrer Natur nach mehr durch den Hagel leiden oder, weil sie mehr Zeit zu ihrer Reife brauchen, ihm länger preisgegeben sind als andere. Die Versicherungen werden selbstverständlich auf keine kürzere Zeit als auf die Dauer eines Erntejahres abgeschlossen. Verschiedene Schwierigkeiten bietet die Schadenerhebung dar. Fürs erste thut hier die größte Beschleunigung noth, weil sich nur unmittelbar nach dem Unfall die Größe des hiedurch angerichteten Schadens richtig beurtheilen läßt. Schon dieser Anforderung zu genügen ist nicht leicht, sobald, wie es nicht selten der Fall ist, der Hagelschlag sich über einen größeren Bezirk verbreitet hat. Zuweilen muß die Schadenerhebung auch wiederholt werden, nämlich dann, wenn Aussicht ist, daß die Früchte, die noch fern von ihrer Reife vom Hagel getroffen wurden, sich ganz oder zum Theil wieder erholen; die zweite Abschätzung wird hier kurz vor der Ernte vorzunehmen sein. Zeigt sich bei der Schadenerhebung, daß das Grundstück durch eine zweite Aussaat noch in demselben Jahre einen Ertrag gewähren kann, so wird dieser zweite Ertrag und zwar bei stattgefundener Benützung der wirklich erzielte, außerdem der muthmaßliche abzüglich der erforderlichen Bestellungskosten von der Entschädigungssumme abgerechnet. Ueberhaupt mindert sich letztere durch jeden Vortheil, der dem Besitzer aus dem vom Hagel getroffenen Grundstück noch bleibt oder in demselben Jahr zugeht, da die Versicherung nur die Entschädigung, nicht aber die Bereicherung des Versicherten zum Zweck hat. Noch ist es eine mißliche Sache bei der Schadenerhebung, daß die Versicherungsanstalten Mitglieder der betreffenden Gemeinden als Schätzleute verwenden müssen, die nicht immer die erforderliche Unbefangenheit besitzen. Bei der Schätzung sich ergebende Streitigkeiten werden am zweckmäßigsten durch Schiedsrichter beigelegt. Die Bezahlung der ausgemittelten Entschädigung erfolgt bei den gegenseitigen Gesellschaften in der Regel in Raten; einen Theil erhält der Verunglückte sofort, den Rest gewöhnlich erst nach der Ernte.

3. Die Viehversicherung. Dieser Versicherungszweig, der sich die Aufgabe stellt, die durch Viehsterben herbeigeführten Verluste an Haus- und Nutzthieren, zunächst an Rindvieh und Pferden, dann auch an Schafen, Schweinen und Ziegen zu ersetzen, hat mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als die Hagelversicherung. Er theilt mit dieser den Mangel einer statistischen Grundlage für die Bestimmung der Gefahr, da es eine verläßliche Statistik der Krankheits- und Sterbefälle unter den Hausthieren zur Zeit noch nicht gibt und daher die Kenntniß der mittleren Lebensdauer derselben fehlt; er entbehrt aber den ihr eigenthümlichen Vortheil, dagegen gesichert zu sein, daß der Versicherte den Eintritt des Unfalls selbst in gewinnsüchtiger Absicht veranlaßt oder durch seine Nach-

lässigkeit verschuldet. Vielmehr ist es gerade die Viehversicherung, welche ganz besonders dem Betrug und Leichtsinn der Versicherten ausgesetzt ist und sich nur schwer dagegen verwahren kann. Dieser Umstand hat zugleich die nachtheilige Folge, daß die Viehversicherung nicht wie die Hagelversicherung in der Lage ist, den Mangel einer statistischen Grundlage durch große Ausdehnung des Versicherungsgeschäftes weniger fühlbar zu machen. Größere Landwirthe, die einen zahlreichen Viehstand besitzen und ihr Vieh gut halten, tragen nämlich häufig Bedenken, sich bei Viehversicherungsvereinen zu betheiligen, weil die Prämie im Hinblick auf die große Zahl der minder sorgfältigen kleineren Viehbesitzer, die durch die Versicherung gewinnen wollen, in zu hohen Sätzen bemessen werden muß, als daß sie dabei ihre Rechnung finden könnten. Sie würden, da ein großer Viehstand sich gewissermaßen selbst versichert, bei der Höhe der Prämie um so leichter in den Fall kommen, mehr an Vergütungsbeiträgen zahlen zu müssen, als ihr durchschnittlicher Verlust beträgt, und ziehen es deßhalb vor, unversichert zu bleiben. So darf daher die Viehversicherung gerade von der Seite nicht auf Theilnahme rechnen, wo sie für ihr Gedeihen am wünschenswerthesten wäre. Das ist aber nicht das einzige Hinderniß ihrer Ausdehnung auf weitere Kreise. Schon an sich wegen der nöthigen Kontrolle zu ihrer Sicherung gegen Unterschleife mit einem unverhältnißmäßig großen Verwaltungsaufwand beschwert, würde dieser bei fortschreitender Erweiterung ihres Geschäfts sich stätig vergrößern, weil dann jene Kontrolle an Stärke und Umfang zunehmen müßte; die unausbleibliche Folge davon wäre eine Erhöhung der Prämie, wodurch der Vortheil einer mehreren Ausgleichung der Verluste wieder verloren ginge. Die kleineren Versicherungsvereine haben nun allerdings den Vorzug einer einfacheren und wohlfeileren Verwaltung, da hier ein Mitglied der Wächter des anderen ist. Dafür wird aber der Versicherungszweck, die Entschädigung der Verunglückten, häufig nur sehr mangelhaft erreicht. Macht sich dies schon bei sporadischen Sterbfällen der Thiere geltend, sobald sie in größerer Zahl in einem kürzeren Zeitraume vorkommen, so natürlich um so mehr bei Viehseuchen, bei deren Eintritt jene kleineren Vereine geradezu unvermögend sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe, und selbst größere Gesellschaften nicht selten ihre Thätigkeit einstellen. In der That könnten in Folge der Allgemeinheit der Kalamität die Entschädigungen nur in so geringen Theilbeträgen erfolgen, oder es müßten die Prämien dermaßen erhöht werden, daß es am Ende für den Einzelnen vortheilhafter erscheint, wenn er seinen Schaden selbst trägt. In dieser Unvermögenheit dort zu helfen, wo die Hülfe am meisten noth thut, liegt nun aber eine weitere schwache Seite der Viehversichernng, die es allein schon erklärlich macht, daß dieser Versicherungszweig bisher so geringe Verbreitung gefunden hat. Die geschilderte Eigenthümlichkeit der Viehversicherung bringt es mit sich, daß bei Uebernahme in die Versicherung allerlei Vorsichten zu beobachten sind. Es wäre vor Allem bedenklich, die Angabe des Werthes des zu versichernden Viehes dem Versicherungsnehmer zu überlassen, weil eine Ueberschätzung ihm die Mögiichkeit eröffnet, auf Kosten der Anstalt einen unerlaubten Gewinn zu erlangen. Die Werthbestimmung erfolgt durch einen Thierarzt, allenfalls mit Beiziehung einiger sachkundigen und vertrauenswürdigen Mitglieder der Gemeinde. Sie hat individuell zu geschehen und außerdem ist das geschätzte Vieh nach der Gattung, dem Alter und Geschlecht zu verzeichnen und zu klassifieiren, da darnach sich die Prämie richtet. Junges Vieh im Alter bis zu einem Jahre wird zur Versicherung nicht zugelassen, ebensowenig krankes, weßhalb der Thierarzt auch den Gesundheitszustand der Thiere zu erheben und zu attestiren hat. Da es, wenn der Eigenthümer nur für einen Theil

seines Viehstandes Versicherung nimmt, leicht vorkommen kann, daß gefallene unversicherte Thiere für versicherte ausgegeben werden, so ist die Bestimmung gerechtfertigt, daß jeder Viehbesitzer sein sämmtliches Vieh versichern lassen muß. Die versicherten Thiere durch andere zu ersetzen, ist gestattet; nur muß von jedem solchen Wechsel die Anstalt benachrichtigt werden, welche mit dem an die Stelle des abgegangenen tretenden neuen Stück ebenso verfährt wie bei einer neuen Versicherung. Ein Viehstand jedoch, der wie jener der Viehhändler einem regelmäßigen Wechsel unterworfen ist, wird nicht in Versicherung genommen. Die Versicherung gilt in der Regel nur für ein Jahr; sie ist daher jährlich zu erneuern und dabei immer auch die Verzeichnung und Abschätzung des versicherten Viehstandes zu wiederholen. Erkrankt oder verunglückt ein versichertes Thier, so muß hievon unverzüglich dem Agenten oder bei kleineren mehr lokalen Versicherungsvereinen dem Ortsausschusse die Anzeige erstattet werden. Dasselbe hat auch zu geschehen bei dem Ausbruch einer Seuche, wo die Versicherten zugleich die davon befallenen Thiere von den übrigen streng abzusondern haben. Im Falle der Erkrankung ist sofort ärztliche Hülfe anzuwenden; finden die Organe der Anstalt es für zweckmäßig, das erkrankte Thier tödten zu lassen, weil die Haut und das Fleisch desselben augenblicklich besser verwerthet werden können, als später nach längerer Krankheit und Eintritt des natürlichen Todes, so darf der Versicherte sich dem nicht widersetzen. Die dem Versicherten zu leistende Entschädigung richtet sich nach dem Werthe, den das gefallene Thier unmittelbar vor Eintritt der Todesursache gehabt hat, darf jedoch in keinem Falle die Versicherungssumme überschreiten. Der Erlös aus den Ueberresten des umgekommenen Thieres wird dem Versicherten, wofern er ihn bezogen, dabei in Anrechnung gebracht; hat ihn die Anstalt für sich verwendet, wird natürlich seine Ersatzforderung dadurch nicht gekürzt. Die meisten Versicherungsanstalten vergüten nur $^2/_3$ oder $^3/_4$ des erhobenen Schadens, um die Versicherten zu größerer Aufmerksamkeit auf ihren Viehstand zu bestimmen. Erfolgt der Tod des Thieres schon binnen 14—28 Tagen nach Abschluß der Versicherung, so wird kein Ersatz geleistet, höchstens die eingezahlte Prämie rückerstattet. Der Versicherte verwirkt jeden Anspruch an die Anstalt, wenn er gegen dieselbe durch Versicherung desselben Viehes bei noch einer andern Anstalt, durch Nichtversicherung eines Theiles seines Viehstandes und Unterschiebung nicht versicherter Thiere oder sonst in irgend einer Art betrügerisch handelte oder den Tod des versicherten Thieres selbst verschuldete, indem er dasselbe schlecht behandelte oder es doch bei ihm an der nöthigen Wartung und Pflege fehlen ließ und bei dessen Erkrankung keine ärztliche Hülfe suchte.

4. Die Transportversicherung. Sie scheidet sich in eine Seeversicherung, und in eine Fluß- und Landtransportversicherung, wobei zu bemerken ist, daß die Flußtransportversicherung sich auch auf den Transport auf Landseen und die Landtransportversicherung sich auch auf jenen auf Eisenbahnen bezieht. Die Seeversicherung ist der bei weitem ältere und um vieles ausgebildetere Zweig, die Fluß- und Landtransportversicherung ist erst ein Kind des gegenwärtigen Jahrhunderts und steht noch in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung. Gegenstand der Seeversicherung ist die ganze oder theilweise Waarenladung des Schiffes, sowie auch das letztere selbst; sie ist gerichtet gegen die Unfälle, welche Schiff und Ladung während der Seereise treffen können. Die ferner oder näher liegende Gefahr solcher Unfälle hängt ab von der Länge des zu machenden Weges und der zur Zurücklegung desselben erforderlichen Zeit, von dessen größerer oder geringerer Gefährlichkeit, von der Jahreszeit, in der die Reise stattfindet, von der Beschaffen-

heit des Schiffes und seiner Bedienung und von dem Grade der Sicherheit vor Kaperei. Eine mehrhundertjährige Erfahrung hat den Seeversicherungsanstalten eine genaue Kenntniß von dem häufigeren oder selteneren Vorkommen der Schiffbrüche und ihren Ursachen in den verschiedenen Meeren, sowie von dem Einfluß der Jahreszeit auf das Eintreten solcher Unfälle verschafft. Was aber die Beschaffenheit der Schiffe betrifft, so bestehen in London und Paris sogenannte Lloyd-Gesellschaften, welche in den meisten Häfen der Erde Sachverständige unterhalten, die beauftragt sind, jedes einlaufende Schiff in Bezug auf seine Qualität, seinen Baustand und seine Seetüchtigkeit zu untersuchen und den Befund an sie einzusenden. Auf Grund dieser Befunde werden dann die Schiffe mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit von jenen Gesellschaften alljährlich in bestimmte Klassen eingereiht. Die von ihnen hierüber geführten Bücher und Register sind den Seeversicherungsanstalten gegen Entrichtung gewisser Gebühren zugänglich und werden von denselben auch allgemein benützt, so daß jede Anstalt immer genau unterrichtet ist von der Qualität sämmtlicher den Waarentransport besorgenden Schiffe. So fehlt es also nicht an verläßlichen Anhaltspunkten, die Prämie dem Grade der Gefahr anzupassen. In erster Linie wird die Prämie aber immer nach der Versicherungssumme bestimmt, deren Höhe sich wieder nach dem Werthe der versicherten Gegenstände richtet. Bei Feststellung der Versicherungssumme wird, soweit es sich um das Schiff handelt, wofern dieses zugleich Objekt der Versicherung ist, nicht nur der Werth desselben und seiner gesammten Einrichtung, sondern auch der zur Ausrüstung gemachte Aufwand zu Grunde gelegt. Bezüglich der Ladung setzt sich die Versicherungssumme zusammen aus dem Fakturapreis der Waaren, dem Frachtlohn für selbe bis an ihren Bestimmungsort, den Versicherungskosten und andern Spesen, wozu nicht selten noch der von der Ladung erwartete sogenannte imaginäre Gewinn bis zur Höhe von 10 Procent kommt; endlich können auch noch auf Grund besonderer Verabredung die Bodmerei- und Havereigelder hinzugeschlagen werden. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswerth nicht übersteigen; soweit dies der Fall ist, hat die Versicherung keine rechtliche Geltung. Letzteres gilt auch bei der Doppelversicherung desselben Gegenstandes auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bezüglich der späteren Versicherung. Die Haftung des Versicherers erstreckt sich zunächst auf die eigentlichen Seegefahren, denen Schiff und Ladung durch Wind und Wasser ausgesetzt sind, als: Strandung, Schiffbruch, Scheiterung, Ansegelung, Beschädigung durch Eis u. s. w.; dann auf die Kriegsgefahr, wie Plünderung, Embargo, Blokade, Anhaltung, Aufbringung, Nehmung; ferner auf Diebstahl, Seeraub und andere Privatgewaltthätigkeiten; weiter auf die Feuersgefahr, die durch Blitz oder einen anderen Zufall oder durch höhere Gewalt entstanden ist, wie auch auf die durch Explosion, Erdbeben, oder den Zusammenstoß von Schiffen herbeigeführten Schäden; endlich auf die durch Seeunfälle veranlaßten Kosten, als Bergelohn, Rettungsaufwand u. s. w. Dagegen fallen dem Versicherer außer ganz unbedeutenden Schäden auch jene nicht zur Last, welche durch Seeuntüchtigkeit, unzureichende Ausrüstung und Bemannung, dann durch gewöhnliche Abnützung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß des Schiffes, durch die natürliche Beschaffenheit, inneren Verderb, Selbstentzündung, Schwinden oder mangelhafte Verpackung der Waaren, durch Versehen oder Arglist des Schiffers oder der Schiffsmannschaft, und durch Verschulden des Versicherten selbst oder einer dritten Person, für die er zu haften hat, entstanden sind. Wohl aber hat der Versicherer für den Versicherten die diesem obliegenden Beiträge zur großen Haverei (havarie grosse) zu leisten, worunter alle Schäden, welche dem Schiff oder

der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt wurden, und die zu gleichem Zwecke aufgewendeten Kosten verstanden werden, und wofür Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich haftbar sind. Ueber den Umfang der diesfälligen Verpflichtung des Versicherers gibt die sogenannte Dispache, d. i. jenes Dokument Aufschluß, welches über die Berechnung und Vertheilung der Haverei ausgefertigt wird. Mehr als den in der Dispache berechneten Betrag zu fordern, hat der Versicherte, der einen zur großen Haverei gehörigen Schaden erlitten hat, kein Recht. Der Versicherer muß aber für diesen ganzen Betrag in jedem Falle einstehen, auch wenn derselbe den Versicherungswerth übersteigen sollte. Ueber den Begriff der großen Haverei und die Haftung der Seeversicherungsgesellschaften hiefür weichen zum nicht geringen Nachtheile der letzteren und des gesammten Verkehrs die Gesetze und Handelsgebräuche in den verschiedenen Staaten zum Theil sehr von einander ab. Es dürfte daher hier am Orte sein, in Kürze der in jüngster Zeit in England zur Herbeiführung gleichförmiger Bestimmungen über die große Haverei hervorgetretenen Bestrebungen zu gedenken, welche von dem 1860 in Glasgow abgehaltenen Seeversicherungkongreß ihren Ausgang nahmen. Anfänglich war beabsichtigt, nach den Grundsätzen, über die man sich auf diesem Kongreß geeinigt hatte, einen Gesetzentwurf über die große Haverei ausarbeiten zu lassen, der den Handelskorporationen aller handeltreibenden Völker der Erde zur Begutachtung mitgetheilt und mit den auf Grund dieser Gutachten vorgenommenen Veränderungen sodann den gesetzgebenden Körperschaften derselben zur Annahme empfohlen werden sollte. Diesen Gedanken hielt auch der nachfolgende Kongreß, der 1862 in London tagte, noch fest. Doch der von ihm zur Abfassung eines zweiten Gesetzentwurfes, nachdem der erste nicht annehmbar gefunden worden war, niedergesetzte Ausschuß beschränkte sich darauf, einen solchen zunächst blos für England auszuarbeiten. Er hatte nämlich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Haupthinderniß der Gleichförmigkeit in den Bestimmungen über die große Haverei nicht im Auslande, dessen Gesetze diesfalls im Ganzen nur geringe Verschiedenheiten darbieten, sondern in der englischen Gesetzgebung zu suchen sei und daß es sich daher vor Allem darum handle, den neuen Grundsätzen in England Eingang zu verschaffen. Der in dieser Beschränkung abgefaßte Gesetzentwurf wurde von dem 1864 in York versammelten dritten Kongreß mit einigen Veränderungen angenommen und beschlossen, durch Gründung von Vereinen dahin zu wirken, daß er in England gesetzliche Geltung erlange, worauf dann die nöthigen Schritte gethan werden sollen, auch die übrigen Staaten für ihn zu gewinnen. In dem Entwurf gibt sich im Vergleich mit dem bisherigen Zustand der Dinge, namentlich in England, ein bedeutender Fortschritt kund. Er hat sich fast durchgehends die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeeignet, und wo er von ihnen abweicht, gebührt diesen und nicht ihm der Vorzug. Für Deutschland ist demnach die durch ihn angebahnte Reform unmittelbar von keiner Bedeutung, wohl aber ist sie im allgemeinen Interesse des Verkehrs und Versicherungswesens höchst wünschenswerth und insofern auch für Deutschland von mittelbarem Vortheil. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Versicherer auch für den außer dem Falle der großen Haverei zur Rettung oder Abwendung größerer Nachtheile gemachten nothwendigen oder zweckmäßigen Aufwand, sowie für die zur Ermittelung und Feststellung der von ihm zu vergütenden Schäden erforderlichen Kosten ohne Beschränkung auf den Betrag der Versicherungssumme zu haften hat. Wenn das Schiff verschollen oder unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht oder von Seeräubern an-

gehalten, aufgebracht oder genommen und nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht frei gegeben ist, hat der Versicherte das Recht auf den Abandon d. i. er kann gegen Abtretung der ihm in Betreff des versicherten Gegenstandes zustehenden Rechte an den Versicherer sofort von diesem die Zahlung der Versicherungssumme im vollen Betrage verlangen.

Die Transportversicherung auf Flüssen und Landseen folgt im Allgemeinen den Grundsätzen der Seeversicherung. Nur in einigen Punkten bestehen Abweichungen, die kurz angedeutet werden sollen. Der Gegenstand der Versicherung ist hier in der Regel nur die Ladung, nicht das Fahrzeug. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Ueberfall, Plünderung und Konfiskation entstehen. Die Versicherung des imaginären Gewinnes unterbleibt hier häufiger, als bei der Seeversicherung. So wie die große Haverei ist auch die Haftung des Versicherers hiefür der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Wenn der Schaden kein totaler ist, pflegen die versichernden Gesellschaften sich die Wahl vorzubehalten, entweder die beschädigten Waaren zu übernehmen und dem Versicherten die ganze versicherte Summe zu bezahlen, oder ihm die Waaren zu lassen und nur den Schaden zu vergüten. Dagegen wird dem Versicherten nicht das Recht zugestanden, die beschädigten Waaren dem Versicherer zu überweisen. Die Schadenvergütung darf auch in natura d. i. in Waaren derselben Gattung und Güte geschehen.

Die Landtransportversicherung kommt fast nur bei dem Eisenbahnverkehr vor und hat das Gepäck der Reisenden und die Frachtgüter zum Gegenstand. Die Versicherung bezieht sich auf alle Beschädigungen und Verluste, welche das versicherte Gut während seines Transportes durch Eisenbahnunfälle erleidet, die durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Berg- und Erdfälle, Einsturz des Bahnkörpers oder der Bauwerke der Bahn, Zerspringen oder Beschädigung der Dampfkessel, Zusammenstoß, Umschlagen der Wagen, Entgleisung, Achsen- und Räderbrüche entstehen. Wurde jedoch der Unfall, der das Gut beschädigte oder dessen Verlust bewirkte, durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen, Erdbeben und andere ähnliche Naturereignisse oder durch eigene Absicht oder Versehen des Versicherten herbeigeführt, so ist der Versicherer zur Ersatzleistung nicht verbunden. Ferner muß das Gut, um für den Versicherten einen Entschädigungsanspruch zu begründen, fest verpackt und genau bezeichnet sein, Reisegepäck insbesondere mit dem Namen des Besitzers. Bei Versicherung des Reisegepäcks wird für den einzelnen Reisenden nur ein bestimmtes Gewichtsmaximum als versicherbar zugestanden und der Versicherungswerth für das Pfund von dem Versicherer in mehreren Klassensätzen bestimmt, unter denen der Versicherte zu wählen hat, über die er jedoch nicht hinausgehen darf.

5. Die Lebens- und Rentenversicherung. Man nennt das Versicherungsgeschäft Lebensversicherung, wenn der Anspruch des Versicherten auf ein im Voraus festgesetztes Kapital gerichtet ist, welches der Versicherer nach dem Tode des Versicherten dessen Erben oder einer besonders benannten dritten Person, wohl auch dem Versicherten selbst bei seinen Lebzeiten nach Eintritt in ein bestimmtes Alter auszuzahlen hat. Es liegt auf der Hand, daß die Bezeichnung nicht glücklich gewählt ist, da nicht das Leben, sondern ein Kapital versichert wird; man sollte daher hier von einer Kapitalsversicherung reden. Hat dagegen das durch die Versicherung für den Versicherten erworbene Recht eine Jahresrente zum Gegenstand, in deren Genuß entweder der Versicherte selbst nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder mit Eintritt eines gewissen Ereignißfalles oder aber

nach seinem Tode bestimmte dritte Personen treten, so ist die Versicherung eine Rentenversicherung.

Die Lebensversicherung. Der gewöhnliche Fall der Lebensversicherung ist der, daß die Leistung des Versicherten in einer jährlich zu entrichtenden Prämie besteht und die Auszahlung des versicherten Kapitals mit dessen Tode erfolgt. Es wird dabei die Versicherung entweder auf ein einzelnes oder zwei verbundene Leben genommen. Die Versicherung auf ein einzelnes Leben kann wieder eine bleibende sein, wenn sie sich auf die ganze Dauer desselben erstreckt, oder eine vorübergehende, wenn sie nur auf ein oder mehrere Jahre oder ohne Bestimmung einer Zeit blos im Hinblick auf eine bestimmte Lebensgefahr, z. B. aus Anlaß einer Reise, abgeschlossen wird. Die Versicherung auf zwei verbundene Leben (Ueberlebensversicherung) findet in der Art statt, daß das versicherte Kapital nur dann zur Auszahlung kommt, wenn von beiden bezüglichen Personen die im Voraus bezeichnete die andere überlebt. Es kommen aber auch Ueberlebensversicherungen vor, bei denen das Kapital ohne Bestimmung einer Reihenfolge der Personen nach dem Tode der zuerststerbenden jedesmal an die überlebende oder erst nach dem Tode beider ausgezahlt wird. Uebrigens kann man nicht nur sein eigenes Leben versichern; es ist auch gestattet, auf das Leben Dritter Versicherungen abzuschließen. Doch wird dabei immer vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer an dem Leben des Dritten, das den Gegenstand der Versicherung bildet, vermöge der ihm aus dem Titel der nahen Verwandtschaft obliegenden Unterstützungspflicht oder als dessen Gläubiger oder Bürge erweislich ein näheres Interesse hat. Die Lebensversicherung nimmt aber auch noch andere Formen an. Der Versicherte kann mit der Zahlung der jährlichen Prämie auch die Einlage eines Kapitals verbinden, die jedoch nur einmal, und zwar bei Abschluß des Versicherungsvertrags zugleich mit der Entrichtung der ersten Jahresprämie stattfindet; oder seine Leistung kann sich überhaupt auf die einmalige Einzahlung eines Kapitals beschränken. Der Versicherte kann sich ferner die Auszahlung des ihm zugesicherten Kapitals auch schon bei seinen Lebzeiten nach Erreichung eines bestimmten Alters oder nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses, z. B. des durch Altersgebrechlichkeit oder durch einen Unfall herbeigeführten völligen und bleibenden Verlustes seiner Arbeitsfähigkeit, und nur für den Fall, als er vorher sterben sollte, nach seinem Tode bedingen. Auch kann für einen Dritten eine Versicherung in der Art eingegangen werden, daß diesem mit dem Eintritt in ein gewisses Alter oder unter einer andern Bedingung ein bestimmtes Kapital lebzeitig zufällt. Eine derartige Versicherung gewähren die Kinderversorgungs- und Aussteuerkassen; auch erscheint als solche die sog. Militärversicherung. Die Kinderversorgungskassen übernehmen von Familienvätern einmalige Kapitaleinlagen oder auch jährliche Beiträge, welche dieselben für ihre Kinder in der Regel gleich in deren ersten Lebensjahren leisten, und sichern den letztern dafür eine im Voraus festgesetzte Kapitalsumme zu, die ihnen nach Erreichung eines bestimmten Alters, gewöhnlich der Volljährigkeit, ausgezahlt wird. Die Einzahlungen, die für die bis dahin verstorbenen Kinder gemacht wurden, verfallen der Kasse, wodurch diese in den Stand gesetzt wird, die versicherten Summen für die Ueberlebenden zu erhöhen. In gleicher Weise verfahren die Aussteuerkassen, nur daß hier die Auszahlung des versicherten Kapitals in dem Zeitpunkte der Verehelichung des Versicherten und bezüglich der Lediggebliebenen, nachdem sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, erfolgt. Die Militärversicherungsanstalten haben den Zweck, in Ländern, wo die Militärpflicht durch Stellvertreter erfüllt werden kann, dem Versicherten, den die

Aushebung trifft, das zur Bezahlung eines Stellvertreters erforderliche Kapital zu verschaffen. Die Einzahlungen werden hier ganz in derselben Art geleistet, wie bei den Kinderversorgungs- und Aussteuerkassen und werden auch wie bei diesen nicht wiedervergütet, wenn der Versicherte vor Eintritt in das Alter der Militärpflicht stirbt. Wird der Versicherte bei der Aushebung für untauglich erklärt, so zahlen die Anstalten gemeiniglich das, was sie für denselben an Kapitalseinlage oder Jahresbeiträgen empfangen, jedoch ohne Zinsen zurück. Von den genannten drei Instituten haben die Militärversicherungsanstalten die geringste Verbreitung gefunden, was schon daraus erklärlich ist, daß der Vortheil, den sie bieten, sich ebenso gut durch Theilnahme an einer Kinderversorgungskasse, die zugleich noch andern Bedürfnissen dient, erreichen läßt. Auch legt ihrem Wirken die Verschiedenheit und der häufige Wechsel der gesetzlichen Bestimmungen über Umfang und Dauer der Militärpflicht, sowie über Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Dienst in den einzelnen Staaten allerlei Schwierigkeiten in den Weg, wozu noch kommt, daß Wohlhabende, die die Kosten der Stellvertretung selbst tragen können, der Hülfe der Anstalt nicht bedürfen, Unbemittelte aber sie nicht suchen, weil sie es gewöhnlich vorziehen, den Militärdienst persönlich zu leisten. Andere Kombinationen der Lebensversicherung übergehen wir, um uns nicht in ein zu großes Detail zu verlieren und bemerken nur noch, daß sich deren im Ganzen gegen 40 unterscheiden lassen, die man alle mehr oder minder auszubilden versucht hat.

Der Einzelne wäre ohne den Beistand einer Versicherungsanstalt nicht im Stande, sich ein Kapital in dem Betrage anzusammeln, wie es ihm durch deren Vermittlung zu Theil wird. Auch Sparkassen und andere Kreditinstitute, mittelst deren auch kleine Ersparnisse sofort in zinstragende Kapitalien verwandelt werden, können ihm die Dienste jener nicht ersetzen. Da er nicht weiß, wie lange er lebt, so weiß er auch nicht, wie viel er in jedem Jahr zurücklegen muß, um den Seinigen ein Kapital von bestimmter Größe zu hinterlassen. Wenn er aber auch auf eine lange Lebensdauer rechnen könnte und sehr früh zu sparen anfienge, so ist es noch fraglich, ob er so viel Charakterstärke besitzt, die Aufsparungen in der begonnenen Weise fortzusetzen, sie nicht zu beschränken oder völlig einzustellen und das angesammelte Kapital unter keinen Umständen anzugreifen. Man ist nur zu leicht dazu versucht, da man das freie Verfügungsrecht über seine Ersparnisse hat und sich durch die Verwendung eines Theiles derselben oder durch deren unterlassene Vermehrung keinen anderweitigen Verlusten aussetzt. Man tröstet sich dabei mit der Hoffnung, bald wieder im Stande zu sein, den Abgang zu decken und bezüglich der Aufsparung das Versäumte nachzuholen. So ist daher selbst nach einem langen Leben die Frucht der Sparsamkeit des auf seine eigene Kraft gewiesenen Einzelnen nicht selten unverhältnißmäßig gering; noch um vieles geringer und völlig unzureichend für den Bedarf der Hinterbliebenen muß sie natürlich bei jenen sein, denen nur eine kurze Lebensfrist gegönnt ist. Ueber alle diese Schwierigkeiten hilft die Lebensversicherung hinaus. Sie gibt dem Einzelnen dadurch einen Ersatz für die fehlende Lebensgarantie, daß sie ihn in eine Lage bringt, in der ihm die mit der mittleren Lebensdauer verbundenen Vortheile gesichert sind, und daß sie mit Rücksicht darauf seine Leistung feststellt; sie hält ihn ab, die gemachten Ersparnisse anzugreifen, indem sie ihm die Herrschaft darüber entzieht; sie nöthigt ihn, da sie an die Unterlassung einer einzigen Jahreszahlung den Verlust der bisher geleisteten Beiträge und der hiedurch erworbenen Ansprüche knüpft, in seinen Aufsparungen nicht nachzulassen; sie bietet ihm endlich für die gebrachten Opfer in dem versicherten Kapital einen Lohn, der das durchschnittliche Maß jener be-

deutend übersteigt. Die pekuniären Mittel, den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen, fließen einer Lebensversicherungsanstalt aus mehreren Quellen zu. Sie schöpft dieselben vorerst aus den Prämien sämmtlicher Versicherten, die ihre Versicherungsansprüche bisher offen gehalten haben; dann aus den ihr aus vorübergehenden Versicherungen, wenn der Versicherte der bestimmten Lebensgefahr entgangen ist, oder aus Ueberlebensversicherungen wegen des Vorsterbens der Person, der nur für den Ueberlebensfall ein Kapital zugesichert war, ohne Gegenleistung zugeflossenen Geldern; ferner aus Beiträgen jener Mitglieder, denen gegenüber sie von ihrer Verbindlichkeit frei wird, weil dieselben die ihnen obliegenden Zahlungen nicht fortgesetzt oder ihren Anspruch auf das versicherte Kapital durch Selbstmord, Tod im Zweikampf, Hinrichtung, oder durch Liederlichkeit, Trunksucht, betrügerische Versicherung, Ergreifung eines ihr Leben in höherem Grade gefährdenden Berufes verwirkt haben; weiter aus dem Rückkaufe der Policen solcher Versicherten, welche die Versicherung nicht länger fortsetzen können oder wollen und der Anstalt ihre eingezahlten Prämiengelder gegen Herauszahlung des 4. oder 3. Theiles, höchstens der Hälfte derselben überlassen; endlich aus den Zinsen der eingegangenen Prämien und sonstigen Empfänge, da diese sofort kapitalisirt werden. Noch ist zu bemerken, daß es immer einige Versicherte geben wird, welche in Folge langjähriger Mitgliedschaft an die Anstalt mehr zahlen, als sie beziehungsweise ihre Erben von ihr empfangen. Auch diese Mehreinzahlungen erhöhen die Leistungsfähigkeit der Anstalt und kommen somit den übrigen Versicherten zu Gute.

Die Leistung des Versicherten, die Prämie, richtet sich nach der Höhe des versicherten Kapitals und nach dem früheren oder späteren Eintritt des Zeitpunktes, wo selbes zur Auszahlung gelangt. Da dieser Zeitpunkt in der Regel der Tod des Versicherten ist, so kommt hier alles darauf an, zu wissen, wie groß die Zahl der Jahre ist, die der Versicherte vom Abschluß der Versicherung an gerechnet wahrscheinlich noch durchleben dürfte. Entscheidend ist hiebei in erster Linie das Alter, in welchem der Versicherte steht, da der Jüngere durchschnittlich noch eine längere Lebenszeit vor sich hat, als der Aeltere. Die Lebensversicherungsanstalten müssen daher genaue Kenntniß von der mittleren menschlichen Lebensdauer auf den verschiedenen Altersstufen haben. Diese Kenntniß, ohne die ihre ganze Wirksamkeit in der Luft stände, verschafft ihnen in befriedigender Weise die Statistik, die auf diesem Gebiet sich größerer Erfolge rühmen kann, als vielleicht auf jedem anderen, und der Lebensversicherung eine Grundlage gegeben hat, wie keiner der übrigen Versicherungszweige sie besitzt. Die statistischen Beobachtungen über die Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen und über die mittlere Lebensdauer sind in den Sterblichkeitstafeln niedergelegt, welche von einer bestimmten Anzahl Gleichalteriger ausgehend, für jedes Jahr die Zahl der unter ihnen vorkommenden Sterbefälle und die mittlere Lebensdauer der Ueberlebenden verzeichnen. Der ersten von Halley 1693 aufgestellten Sterblichkeitstafel sind im Laufe der Zeit noch mehrere andere nachgefolgt, unter denen die Lebensversicherungsanstalten die Wahl haben. Neuere Tafeln sind aber schon darum vorzuziehen, weil in dem Sterblichkeitsverhältniß und der davon abhängigen mittleren Lebensdauer seit Ende des vorigen Jahrhunderts entschieden eine Veränderung im günstigen Sinne eingetreten ist. Viele Anstalten bedienen sich der sogenannten Siebzehnerliste, welche sich auf die Erfahrungen von 17 englischen Lebensversicherungsgesellschaften in dem Zeitraum von 1762 bis 1840 stützt und der nicht weniger als 83905 beobachtete Sterbefälle zu Grunde liegen. Mit Hülfe einer solchen Sterblichkeitstafel läßt sich die Prämie, soweit die muthmaßliche Zeit des Todes des Versicherten dabei in

Frage kommt, für jede Altersstufe mit fast mathematischer Genauigkeit bestimmen. Das allgemeine Sterblichkeitsgesetz erleidet aber allerlei Modifikationen durch den Gesundheitszustand, die Lebensweise und die Beschäftigung der einzelnen Personen. Es handelt sich also darum, abgesehen von dem Alter des Versicherungswerbers, auch diese Momente von Fall zu Fall richtig zu stellen. Schwächliche und kränkliche Personen, namentlich wenn sie mit chronischen Leiden oder bedenklichen organischen Fehlern behaftet sind, sowie Jene, die eine die Gesundheit zerstörende Lebensweise führen oder eine Beschäftigung treiben, die das Leben und die Gesundheit besondern Gefahren aussetzt, werden sehr zweckmäßig von der Versicherung ausgeschlossen. Es ergibt sich daraus, daß bei dem Abschluß der Versicherungen außer den Agenten auch Aerzte zur Mitwirkung herangezogen werden müssen und dabei eine gewichtige Stimme haben. In neuerer Zeit haben sich in England einige Gesellschaften darauf eingelassen, auch das Leben kranker Personen, natürlich gegen höhere Prämie, zu versichern, und auch in Deutschland wurden bereits derartige Versuche gemacht. Es ist außer Zweifel, daß durch solche Versicherungen sich das Risiko der Anstalt bedeutend vergrößert und diese damit einen Theil ihrer soliden Basis aufgibt. Das versicherte Kapital ist in den Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften gewöhnlich auf ein Maximum und Minimum begrenzt, um einerseits durch die zufällig sehr früh eintretende Auszahlung einer unverhältnißmäßig großen Summe oder durch das schnell auf einander folgende Fälligwerden mehrerer solcher Summen den Bestand der Anstalt nicht zu erschüttern, und anderseits der mit der Verwaltung vieler kleiner Beträge nothwendig verbundenen Vermehrung des Mühe- und Kostenaufwandes zu entgehen.

Ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit für die Lebensversicherungsanstalten ist die Prämienreserve. Die lebenslänglich oder auf mehrere Jahre Versicherten zahlen die Prämie, die bei ihrem Eintritt mit Rücksicht auf ihr Alter festgestellt wurde, während der ganzen Zeit ihrer Mitgliedschaft Jahr für Jahr unverändert fort. Eigentlich sollte ihnen, da im jüngeren Alter die Wahrscheinlichkeit des Todes ferner liegt, im höheren aber fort und fort näher rückt, eine von Jahr zu Jahr steigende Prämie aufgelegt werden. Die Annahme einer gleichmäßigen Prämie, die sich als der Durchschnittssatz ihrer jährlichen Leistung herausstellt, für die ganze Versicherungsdauer bringt es daher nothwendig mit sich, daß sie in den ersten Jahren mehr, in den späteren dagegen wieder weniger zahlen, als ihnen nach dem Sterblichkeitsgesetz obliegt. Damit tritt nun aber die Forderung an die Anstalt heran, das in den früheren Jahren mehr Empfangene zur Deckung der Mindereinnahme in den späteren Jahren, wo das Risiko sich steigert, zu reserviren. Man nennt diese Uebersparungen die Prämienreserve. Keine solide, die Bedürfnisse der Zukunft erwägende Anstalt kann sich ihnen entziehen, sie sind ein Gebot der Selbsterhaltung.

Das Gebiet der vorübergehenden auf bestimmte Gefahren beschränkten Lebensversicherung hat seit Entstehung der Eisenbahnen eine Erweiterung erhalten. Es werden nun auch Reisende gegen Unfälle während und aus Anlaß der Eisenbahnfahrt versichert, und bereits haben sich für diesen Zweig der Lebensversicherung eigene Gesellschaften gebildet. Die Versicherung wird entweder blos für eine bestimmte Reise auf einen oder mehrere Tage, oder auf längere Zeit bis zu einem Jahre und darüber abgeschlossen. Die jährliche Versicherung kommt besonders den Bahnbediensteten zu Statten, die aber, weil sie derartigen Unfällen mehr ausgesetzt sind, eine höhere Prämie zahlen müssen. Der Anspruch des Versicherten richtet sich nach der Schwere des Unfalls. Hatte dieser die bleibende völlige Arbeits-

unfähigkeit des Versicherten oder wohl gar den Tod desselben zur Folge, so wird die volle Versicherungssumme, bei dem Verluste einzelner Körpertheile dagegen blos eine der Wichtigkeit derselben entsprechende Quote ausgezahlt. Bei geringeren Verletzungen hat der Versicherte nur die Kur- und Verpflegungskosten und außerdem einen Theil derselben als Ersatz für den entgangenen Erwerb anzusprechen. Nach dem Vorgange der Versicherung gegen Eisenbahnunfälle entstanden bald auch Anstalten, welche sich die Versicherung gegen alle persönlichen Unglücksfälle als Aufgabe stellen und die Prämie nach Maß der größeren oder geringeren Lebensgefährlichkeit des Berufes der versicherten Personen mehrfach abstufen. Eine Art von Lebensversicherung gewähren endlich auch die Krankenkassen, welche hauptsächlich für den Arbeiterstand berechnet sind und ihren Mitgliedern gegen Zahlung bestimmter Beiträge in Krankheitsfällen entweder die ärztliche Hülfe und die nöthige Verpflegung kostenfrei verschaffen oder ein bestimmtes Krankengeld während der Dauer der Krankheit bezahlen. Die Beiträge sind in den älteren Anstalten ohne Beachtung des Momentes der Gefahr gewöhnlich für alle Mitglieder gleich angesetzt; erst neuerlich hat man angefangen, dieselben nach dem Alter, dem Gesundheitszustand und der Beschäftigung der Theilnehmer in verschiedenen Sätzen zu bestimmen. Sie werden, um den Zutritt zu erleichtern, in kurzen Terminen, häufig wöchentlich entrichtet.

Die Rentenversicherung. Dieselbe steht in zweifacher Beziehung in einem Gegensatz zur Lebensversicherung. Während diese die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, werden durch jene vorhandene Kapitalien in Jahresrenten aufgelöst und dadurch der Verzehrung zugeführt. Sodann tritt bei der Lebensversicherung die Leistung des Versicherers in der Regel mit dem Ableben des Versicherten ein, bei der Rentenversicherung hört sie mit demselben auf; der frühzeitige Tod des Versicherten ist daher bei ersterer ebenso sehr gegen das Interesse der Anstalt, als er bei letzterer für sie wünschenswerth erscheint. Auch die Rentenversicherung läßt verschiedene Kombinationen zu, deren nicht weniger als 20 gezählt werden. Die einfachste Art der Rentenversicherung ist die Bestellung einer Leibrente, die den Versicherten für seine Person gegen Einzahlung eines Kapitals, das der Versicherungsanstalt anheim fällt, gewährt wird und mit dessen Tode erlischt. Der Versicherte tritt entweder sofort in den Bezug der Rente oder erst in einem späteren Zeitpunkt, gewöhnlich nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Die später zahlbare Rente heißt aufgeschobene Rente und wenn sie erst im höheren Alter, wo die Arbeitsfähigkeit schwindet, flüssig wird, Alterspension. Der Anspruch auf eine Rente der letztern Art kann übrigens auch durch jährliche Beiträge, die zu der bei Abschluß der Versicherung zu leistenden Kapitaleinlage noch hinzutreten, erworben werden. Der Betrag der Rente hängt ab von der Größe des bezahlten Kapitals und der etwaigen Jahresleistung, von der Höhe des Zinsfußes, von der Zeit, die bei aufgeschobenen Renten zwischen ihrer Bestellung und dem Beginn ihrer Auszahlung liegt, endlich von der wahrscheinlichen Dauer des Rentenbezugs, welche, da dieser mit dem Tode des Bezugsberechtigten endet, durch das Sterblichkeitsgesetz bestimmt ist. Es kann aber auch eine Rentenversicherung für zwei oder mehrere verbundene Personen abgeschlossen werden, und zwar entweder in der Art, daß die Rente nach dem Tode der Erststerbenden unter ihnen, gleichviel welche es ist, oder der im Voraus bestimmten oder erst nach dem Tode beider aufhört; oder so, daß sie mit dem Tode der erststerbenden Person oder im Falle des Vorsterbens der von vornherein bezeichneten für die überlebende beginnt. Dieser letztere Modus einer Ueberlebungsrente kommt am häufigsten vor und tritt in An-

wendung bei der Versicherung von Wittwen- und Waisenpensionen. Die Person, deren Vorsterben den Bezug dieser Pensionen eröffnet, ist der Gatte und beziehungsweise Vater der Bezugsberechtigten, welcher gewöhnlich auch die zur Erwerbung erforderlichen Einzahlungen leistet. Da die Rente hier eine aufgeschobene ist, so können diese Einzahlungen, wie es meistens auch geschieht, außer dem Erlage eines Kapitals auch in jährlichen Beiträgen bestehen. Die überlebende Gattin hat nur als Wittwe auf die Pension Anspruch; diese ist daher nur dann eine lebenslängliche, wenn jene im Wittwenstande stirbt. Die Versicherungsanstalt handelt aber in ihrem Interesse, wenn sie den sich wiederverehelichenden Wittwen eine Abfindungssumme zahlt oder ihnen den Wiederbezug der Pension für den Fall, daß sie abermals Wittwen werden sollten, zusichert, weil ohne solche Begünstigung wegen des eintretenden Verlustes der Pension nicht selten die zweite Ehe unterbleiben würde, wo die Anstalt die Pension fortzuzahlen hätte, und der zweite Wittwenfall doch nicht so leicht wahrscheinlich ist. Die Waisenpensionen sind immer nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt und erlöschen mit dem Eintritt in jenes Alter, in welchem Jedem die Fähigkeit zugetraut werden kann, für sich selbst zu sorgen, bei schon früher stattgefundener Versorgung mit dieser. Nur geistige und körperliche Gebrechen, die den Verwaisten erwerbsunfähig machen, können eine Ausnahme begründen und den Pensionsbezug über jene Altersgrenze hinaus verlängern. Von selbst folgt hieraus, daß diejenigen Waisen, bei denen die Voraussetzungen, die das Aufhören der Pension bewirken, beim Tode des Vaters schon vorhanden sind, gar nicht zum Genuß der Pension gelangen. Zu den oben besprochenen Momenten, die bei Bestellung einer einfachen Leibrente berücksichtigt werden müssen, um zwischen Leistung und Gegenleistung das entsprechende Verhältniß herzustellen, treten bei der Versicherung einer Wittwen- und Waisenpension noch einige weitere hinzu. Die Höhe der Einzahlungen, um der Wittwe eine bestimmte jährliche Pension zu sichern, richtet sich nach dem Alter, dem Gesundheitszustand und der dadurch bedingten ferneren durchschnittlichen Lebensdauer beider Ehegatten; von besonderer Wichtigkeit ist dabei das gegenseitige Altersverhältniß, da die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Pensionsfalles, der frühere oder spätere Eintritt desselben und die kürzere oder längere Dauer des Pensionsbezugs davon abhängt. Ist die Frau bedeutend jünger als der Mann und dieser vielleicht gar noch kränklich, so erscheint es rathsam, die Versicherung ohne weiteres abzulehnen. Die Waisenpensionen anlangend, so kommen hier wieder die Durchschnittszahl der auf eine Ehe entfallenden Kinder, das muthmaßliche Alter derselben bei dem Tode des Vaters, worauf das Alter des letzteren bei ihrer Geburt und dessen Gesundheitszustand von Einfluß ist, und endlich der Gesundheitszustand der Kinder selbst in Betracht.

Sowie einzelnen Personen, kann auch einer Gesellschaft eine Rente versichert werden. Geschieht dies in der Art, daß die Rente des einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft nach dessen Tode immer den übrigen überlebenden Mitgliedern zuwächst und erst mit dem Tod des letzten Mitgliedes, welches die Renten aller in sich vereinigt, erlischt, so heißt die Rente Tontine. Diese Rentenversicherung hat nun auch in den bestehenden Rentenanstalten Eingang gefunden. Die Gesellschaftskreise, innerhalb deren die Renten der verstorbenen Mitglieder sich an die überlebenden vererben, bilden hier die Jahresgesellschaften, welche die im Laufe eines und desselben Jahres eintretenden Mitglieder in sich begreifen und sich mit Rücksicht auf das Alter derselben wieder in mehrere Altersklassen theilen. Die höheren Altersklassen beziehen von vornherein höhere Renten, die jüngeren niedrigere. Der Zu-

wachs der Rente findet zunächst bis zu einem gewissen Maximalbetrage innerhalb der einzelnen Altersklassen statt. Nach dem Aussterben einer Altersklasse erbt die nächst jüngere derselben Jahresgesellschaft das durch den bisherigen Rentenbezug noch nicht aufgezehrte Vermögen, und nach dem Aussterben sämmtlicher Altersklassen geht der noch vorhandene Vermögensrest an die nächstfolgende Jahresgesellschaft über. Auf diese Weise können einzelne Mitglieder, die ein hohes Alter erreichen, in ihren späteren Lebenstagen in den Genuß unverhältnißmäßig hoher Renten treten. Die geschilderte Einrichtung der Versicherung bringt es mit sich, daß hier die Versicherten die gleichen Beträge einzulegen haben.

Die Rentenversicherung setzt den Versicherten in den Stand, von seinem Kapital entweder sogleich oder in seinem späteren Alter bis zu seinem Tode eine höhere Rente zu beziehen, als die landesübliche Verzinsung desselben sie ihm bietet, oder nach seinem Tode seiner Gattin und seinen Kindern ein Einkommen zu sichern, welches die Zinsen des Kapitals, das er für sie anzusammeln und ihnen zu hinterlassen in der Lage ist, in der Regel namhaft übersteigt. Aus eigener Kraft vermöchte er nicht sich diesen Vortheil zu verschaffen, die Rentenanstalt gewährt ihm denselben, allerdings um den Preis des Verlustes des Kapitals, das in ihr Eigenthum übergeht und dessen Erwerb sie zu jener Hülfeleistung befähigt. Die Mittel, die den Rentenanstalten noch sonst zu Gebote stehen, um Verpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können, denen die Einzelkräfte nicht gewachsen sind, fallen im Wesentlichen mit jenen der Lebensversicherungsanstalten zusammen, von denen schon oben die Rede war.

6. Die Hypothekenversicherung. Der Kapitalist kann mit Sicherheit auf Hypotheken blos bis zur Hälfte, höchstens 2 Dritttheilen ihres Werthes Darlehen geben. Sobald er bei deren Beleihung diese Grenze überschreitet, setzt er sich allerlei Gefahren aus. Er ist schon nicht sicher, von einem so stark verschuldeten Hypothekenbesitzer auch nur die Zinsen immer voll und rechtzeitig zu erhalten, noch weniger kann er aber auf pünktliche Rückzahlung des Kapitals selbst rechnen, wenn er sich veranlaßt sieht, dasselbe zu kündigen, da ein solcher Schuldner sie in der Regel nur durch eine neue Geldaufnahme, die in seinen Verhältnissen sehr schwierig ist, zu leisten vermag. Jede Werthverminderung des Grundstücks, das als Hypothek bestellt ist, jedes Weichen der Preise der Grundstücke überhaupt verschlimmert die Lage des Kapitalisten, so daß er, wenn es zu einer Zwangsversteigerung kommt, Gefahr läuft, mit seiner Forderung ganz oder zum Theil leer auszugehen und sich an die Person des Schuldners halten zu müssen. Grund- und Häuserbesitzer, deren Besitzungen in dem obengenannten Maße bereits mit Schulden beschwert sind, können nur dann auf weitere Darlehen hoffen, wenn sich ein Dritter findet, der den Kapitalisten gegen die damit verbundenen Gefahren sicher stellt. Diesen Dienst leisten die Hypothekenversicherungsgesellschaften, indem sie bei Darlehen auf Hypotheken bis zu 70 und selbst 80 Procenten des Werthes derselben gegen eine bestimmte Prämie nicht nur den Zinsenbezug und die Kapitalsrückzahlung garantiren, sondern auch für die Verluste einstehen, die durch Verschlechterung, Subhastation oder Expropriation der Hypothek für den Gläubiger erwachsen, und diesem allenfalls die Einleitung der Zwangsveräußerung dadurch ersparen, daß sie ihm gegen Cession seiner Forderung das gekündigte und bereits fällig gewordene Kapital baar und voll bezahlen. Die Versicherungsprämie wird mit Hinzurechnung der Zinsen des versicherten Kapitals sich unter jenem höheren Zinsensatze zu halten haben, auf den der Gläubiger ohne Versicherung, wo ihn die Gefahr träfe, bestehen müßte. Hieraus ergibt sich auch die Nothwendigkeit eines festen

Satzes der Prämie, weil außerdem Gläubiger und Schuldner nicht zu beurtheilen vermöchten, ob die Versicherung in ihrem Interesse ist. Die Versicherung kann entweder vom Schuldner oder vom Gläubiger eingegangen werden; die Prämie wird aber immer dem Schuldner zur Last fallen, da der Gläubiger, wenn er sie zahlt, um ihren Betrag seine Zinsforderung erhöhen wird. Da die Hypothekenversicherungsanstalten öfter in den Fall kommen, die versicherten Kapitalien an sich zu lösen, so macht sich bei ihnen das Bedürfniß geltend, sich wegen Beschaffung der hiezu nöthigen Geldmittel mit Kreditinstituten in Verbindung zu setzen, und so gelangen sie leicht dahin, mit dem Versicherungsgeschäft jenes einer Hypothekenbank zu vereinigen. Es hat nicht den Anschein, daß die Hypothekenversicherung, auf die man erst in jüngster Zeit verfallen ist, je eine größere Ausdehnung erlangen werde. Denn jene Hypothekarforderungen, welche durch die erste Hälfte oder doch durch die ersten 2 Dritttheile des Werthes der Hypothek gedeckt sind und die weitaus überwiegende Mehrzahl bilden, bedürfen einer Versicherung nicht; die übrigen aber, die ihrer bedürfen, sind, wenn sie ohne Unterschied zur Versicherung zugelassen werden, zum Theil wieder so sehr gefährdet, daß eine hohe Prämie nicht umgangen werden kann. Zieht man aber, um eine mäßigere Prämie zu ermöglichen, eine Grenze, wie dies in der That auch der Fall ist, und beschränkt die Versicherung auf jene Forderungen, welche die Hypothek nur bis zu 70—80 Procenten ihres Werthes belasten, so ist die Summe der versicherbaren und der Versicherung zugleich bedürfenden Forderungen nicht bedeutend genug, um auf zahlreiche Versicherungsanträge rechnen zu können.

7. Die Glasversicherung. Die Veranlassung zur Entstehung dieses Versicherungszweiges gab die in größeren Städten um sich greifende Sitte, in Läden und bei Schaufenstern Spiegelscheiben von mitunter außerordentlicher Größe anzuwenden. Die Leichtigkeit ihrer Beschädigung und ihr hoher Werth mußten bald ihre Versicherung als wünschenswerth erscheinen lassen. Diesem Bedürfnisse ward auch in der That entsprochen und der neue Versicherungszweig übernahm es, außer den Spiegelscheiben auch noch anderes Glas, wie Spiegel, Tafelglas und selbst gewöhnliche Scheiben gegen eine Prämie zu versichern und den Schaden, den diese Gegenstände erleiden, zu ersetzen. Die Glasversicherung hat das Eigenthümliche, daß die Beschädigungen, für welche sie Ersatz leistet, weit weniger vom Zufall herrühren, als durch menschliche Handlungen herbeigeführt werden, und für die Statistik noch nicht so erfaßbar waren, um auf sie das Gesetz der großen Zahlen anzuwenden. Gleichwohl hat sie in kurzer Zeit eine große stetig wachsende Verbreitung gewonnen.

8. Die Rückversicherung. Hier bildet die von einer Versicherungsanstalt bereits eingegangene Versicherung entweder ganz oder zum Theil den Gegenstand der Versicherung, die von einer andern Anstalt bald unter den Bedingungen der ersten Versicherung, bald unter andern übernommen wird. Der zweite Versicherer ist dann Rückversicherer und der erste wird zum Rückversicherten. Das Rechtsverhältniß zwischen dem ursprünglichen Versicherten und seinem, d. i. dem ersten Versicherer wird durch die Rückversicherung nicht berührt; jener hält sich bezüglich seiner Versicherungsansprüche nur an diesen. Die Veranlassung zur Rückversicherung kann darin liegen, daß einer Versicherungsgesellschaft die zur Versicherung übernommene Summe im Ganzen oder an einem bestimmten Ort zu groß erscheint, um ganz und allein ohne Bedenken die Haftung hiefür zu übernehmen; oder daß der in einem einzelnen Falle zur Versicherung angetragene Werth das statutenmäßige oder übliche Maximum überschreitet, bis zu welchem die betreffende An-

stalt geht, und diese doch den Versicherungsantrag nicht zurückweisen will; oder daß eine Versicherungsgesellschaft in einem bestimmten Staate nicht koncessionirt ist, und eine andere dort erlaubte für sie, jedoch ohne sie zu nennen, Versicherungen übernimmt. In diesem letzteren Fall liegt übrigens keine eigentliche Rückversicherung vor; der erste Versicherer ist hier blos Mandatar des zweiten, der sich als der eigentliche Versicherer, nicht aber als Rückversicherer darstellt. Nach dem bisher Bemerkten scheint die Rückversicherung nur die gegenseitige Unterstützung der Versicherungsanstalten, somit nur deren Vortheil zu bezwecken. Allein sie gereicht auch dem Versicherten zum Vortheil, da der ihm verhaftete erste Versicherer durch sie offenbar befähigter wird, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auch wird dem Versicherten noch dadurch ein nicht geringer Dienst erwiesen, daß er bei einem Versicherungsobjekte von höherem Werth dann nicht genöthigt ist, die Versicherungssumme zwischen mehrern Anstalten zu theilen und somit mehrere Versicherungsverträge abzuschließen. Wohl könnte ihm ohne Rückversicherung dieser Dienst auch in der Art geleistet werden, daß die Versicherungsanstalt, an die er sich wendet, hinsichtlich des Mehrbetrags ihm die Versicherung bei andern Anstalten vermittelt; allein er hätte dann doch mit mehreren Versicherern zu thun, an jeden von ihnen eine besondere im Betrage vielleicht verschiedene Prämie zu entrichten und müßte sich bei ihnen, wenn ihn der fragliche Schaden träfe, seine Vergütungssumme zusammensuchen. Die Rückversicherung kommt am häufigsten bei der Feuer-, See- und Lebensversicherung zur Anwendung. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur von gewerbsmäßig betriebenen Versicherungsunternehmungen gesucht und geleistet wird.

VI. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens.

Es wäre eine chimärische Vorstellung, wenn man von den Versicherungsanstalten erwarten wollte, daß sie das Werk der Zerstörung ungeschehen machen, die vernichteten Werthe wiederherstellen und die hiedurch im Volksvermögen entstandene Lücke sofort wieder ausfüllen. Das vermag keine Macht der Erde. Was zerstört ist, bleibt zerstört; geschehene Dinge lassen sich nicht ungeschehen machen. Es kann sich hier immer nur um einen Ersatz für das zu Grunde Gegangene handeln, nur diesen erlangt man durch die Versicherung. Aber dieser Ersatz kann nur aus dem vorhandenen Volksvermögen genommen werden, erzeugt daher an anderen Stellen wieder Lücken. Der entstandene Verlust läßt sich nur durch andere Verluste decken. Darin besteht nun aber die große Bedeutung des Versicherungswesens für die Volkswirthschaft, der nicht hoch genug anzuschlagende Dienst, den es dieser leistet, daß mit seiner Hülfe es gelingt, jenen Ersatz herbeizuschaffen, ohne das vorhandene in der Produktion verwendete Kapital anzugreifen. Die Ersatzmittel liefern die Prämien und diese sind ihrem Betrage nach für den Einzelnen so gering, daß er sie ganz leicht aus seinem laufenden Einkommen aufbringen kann. Zu Grunde gegangene Kapitalien werden sonach unter dem Beistande der Versicherungsanstalten durch kleine Erübrigungen vom Einkommen, durch kleine Ersparungen bei den Ausgaben für die täglichen persönlichen Bedürfnisse wieder erstattet. Es werden mithin jene tiefgreifenden Störungen vermieden, welche der Verlust dieser Kapitalien im Volkshaushalte herbeigeführt hätte, da nur in seltenen Fällen der einzelne auf sich gewiesene Beschädigte im Stande ist, diese Verluste ohne Heranziehung eigener oder fremder erborgter Kapitalien zu decken, und in Ermangelung derselben sich genöthigt sieht, seine Produktion zu beschränken.

Allerdings wird durch diese Art der Beischaffung des Ersatzes die Bildung neuer Kapitalien verzögert, indem die zur Prämienzahlung verwendeten Ersparnisse außerdem kapitalisirt worden wären. Allein es ist schon ungemein viel erreicht, wenn nur die vorhandenen Kapitalien unvermindert erhalten werden. Jene Verluste können dann den Stand der Kapitalsrente nicht afficiren, beziehungsweise ihn nicht erhöhen. Die Produktion erfährt um ihretwillen keine Einschränkungen und es findet demnach keine Verminderung der Arbeitsgelegenheiten Statt, was von nicht zu verkennendem Vortheil für die arbeitenden Klassen ist. Weiter bewirkt die Versicherung, da der Verlust des in den verschiedenen Unternehmungen angelegten Kapitals durch eine geringe Auslage abgewendet werden kann, eine namhafte Verminderung des geschäftlichen Risikos und folglich des Unternehmergewinns, trägt hiedurch zur Vermehrung der konkurrirenden Unternehmungen bei und führt somit zu einer Erniedrigung der Waarenpreise. Dies gilt besonders von den aus weiter Ferne herbezogenen Handelsgütern, die ohne Versicherung nimmermehr so wohlfeil geliefert werden könnten. So ziehen also Produktion und Konsumtion schon aus der Art und Weise, wie die Versicherungsanstalten die Ersatzmittel für die zerstörten Vermögenswerthe beischaffen, große kaum zu übersehende Vortheile. Ohne hier weiter ins Einzelne einzugehen, sei nur noch daran erinnert, daß unter allen Produktionszweigen die Versicherung wohl dem Handel, der Schifffahrt und der Landwirthschaft den größten unmittelbaren Gewinn bringt. Handel und Schifffahrt hätten nie den riesenhaften Aufschwung nehmen können, von dem man im Alterthum und im Mittelalter keine Ahnung hatte, wenn ihnen nicht die Transportversicherung zur Seite gestanden wäre und die Haftung für die Schiff und Ladung stündlich bedrohenden Gefahren bis in die entlegensten Meere übernommen hätte. Was aber die Landwirthschaft betrifft, so sind es zwei Versicherungszweige, die ihr ausschließend dienen, die Vieh- und die Hagelversicherung. Jene nimmt einen sehr werthvollen und wichtigen Bestandtheil des in der Landwirthschaft wirkenden Kapitals, diese das landwirthschaftliche Produkt durch alle Stadien seines Wachsthums bis zu seiner Reife und Einerntung unter ihren Schutz, worauf bis zu seinem Verbrauche oder Verkaufe die Feuerversicherung diesen Sicherheitsdienst fortsetzt, während sie zugleich die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Landwirths behütet. Doch der Nutzen der Versicherungsanstalten ist mit dem Gesagten noch nicht erschöpft, er reicht noch weiter. Indem sie die verlornen Kapitalien wieder ersetzen, und dadurch die Produktion in ihrem Gange erhalten, tragen sie auch zur Erweiterung des Kredits bei, der die Kraft des Kapitals potenzirt, dieses auch der besitzlosen technischen Intelligenz zugänglich macht und die Produktion über das Maß der vorhandenen Kapitalmittel ermöglicht. Der Versicherte wird durch die Versicherung kreditfähiger und für den Kreditgeber die Gefahr bei der Kreditirung geringer. Augenfällig zeigt sich diese Wirkung bei Besitzern von Gebäuden, die gegen Feuer versichert sind; noch deutlicher tritt sie hervor, wenn der Kredit selbst der Gegenstand der Versicherung ist, wie bei der Hypothekenversicherung, welche den Grundbesitzer in den Stand setzt, seinen Realkredit bis an die äußerste Grenze auszunützen. Die Versicherung beschränkt sich aber nicht auf Vergütung von Kapitalsverlusten, sie stellt sich in einem ihrer hervorragendsten Zweige, in der Lebensversicherung, auch die Bildung neuer Kapitalien als Aufgabe und vollführt sie in der glänzendsten Weise. Allerdings könnte man sich versucht fühlen, der Lebensversicherung als Kapitaliensammlerin die Rentenversicherung als Kapitalienzerstörerin entgegen zu halten, welche die heilsamen Erfolge jener wieder aufhebt. Allein wenn auch so mancher Schatten auf die Rentenversicherung fällt und

sie, namentlich bei Anwendung der Tontine, leicht in ein bloßes Glücksspiel ausarten kann, so hat sie doch auch ihre nicht zu verkennenden nützlichen Seiten und erscheint in mehr als einer Hinsicht als ein Bedürfniß. Es wird immer eine nicht geringe Anzahl von Menschen geben, für die ungleich besser gesorgt ist, und die viel wirksamer vor dem Nothstande bewahrt werden, wenn ihnen statt eines Kapitals eine lebenslängliche Rente versichert wird. Was soll einem Erwerbsunfähigen, Altersgebrechlichen, wirthschaftlich Unzuverlässigen und häufig auch einer Wittwe der Besitz eines Kapitals nützen, wenn es nicht so groß ist, um von den Zinsen leben zu können? Sie können es doch nicht verwenden und sie befinden sich besser im Genuß einer Rente. Wenn ferner die Zinsen des Kapitals, das Jemand besitzt, nicht hinreichen, seinen Lebensunterhalt zu decken und er in Ermangelung eines andern Einkommens genöthigt ist, das Kapital anzugreifen, so ist eine geordnete Aufzehrung des letzteren, wie sie durch eine Rentenanstalt vermittelt wird, für ihn entschieden vortheilhafter, weil sie ihm höhere Zinsen bis zu seinem Tod sichert, während er ohne solchen Beistand bei der Ungewißheit der menschlichen Lebensdauer der Gefahr ausgesetzt ist, das Kapital vorzeitig aufzuzehren und im höheren Alter in Noth zu gerathen. Die Lebens-, sowie die Rentenversicherung äußern überdies wohlthätige Wirkungen, die über den Kreis des Wirthschaftslebens hinausreichen, mittelbarer Weise aber auch für dieses von unbestreitbarem Gewinn sind. Der Familienvater wird durch sie der quälenden Sorge entrissen, den Seinigen die Armuth und Entbehrung als Erbtheil zu hinterlassen oder vielleicht selbst in seinem späteren Alter, wenn die Arbeitsfähigkeit versiegt, darben zu müssen. Er kann durch verhältnißmäßig geringe jährliche Einzahlungen, die er von seinem Einkommen erübrigt, oder durch eine kleine Kapitalseinlage in eine solche Anstalt, seinen Angehörigen nach seinem Tode ein Kapital oder eine Rente verschaffen, wodurch sie der Noth entrückt werden, oder auch sich selbst eine Alterspension sichern. Diese Aussicht erhöht das Selbstvertrauen, ermuntert zum Fleiß und zur Sparsamkeit, hält von unnützen Ausgaben ab und nährt den haushälterischen Sinn. So tragen die Lebens- und Rentenversicherung wesentlich dazu bei, das Glück und die Zufriedenheit in den Familien zu befestigen und den Familiengeist, diesen Grundpfeiler aller socialen und staatlichen Ordnung, zu stärken. Dieser versittlichende Einfluß ist aber auch den übrigen Versicherungszweigen nicht fremd, da jede Versicherung auf dem Princip der Selbsthülfe beruht, die ihren nicht zu leugnenden sittlichen Werth hat, nicht nur um der soeben angedeuteten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen willen, die Derjenige, der sich ihrer bedienen will, in und um sich realisiren muß, sondern auch in Hinblick auf die Wirkungen, die sie für denselben hat. Sie enthebt ihn der traurigen Nothwendigkeit, sich in Nothfällen an die Barmherzigkeit und Mildthätigkeit seiner Mitmenschen zu wenden und erspart ihm das damit verbundene demüthigende Gefühl. Wer von Andern Almosen empfängt, hat damit seine Selbstverantwortlichkeit, in der allein die wahre Menschenwürde besteht, aufgegeben und kann sich im Verhältnisse zu ihnen nicht mehr als gleichstehend betrachten. In dem Bewußtsein der Gleichheit und Selbstverantwortlichkeit liegt aber die reichste Quelle sittlicher Erhebung. Das Versicherungswesen, da es auf einem weiten Gebiete die Wege zu einer wirksamen Selbsthülfe eröffnet, gestaltet sich somit zu einer sittlichen Bildungsschule und zugleich zu einer politischen, indem ein freies Staatswesen, wenn es von Dauer sein soll, nothwendig selbstverantwortliche, sich selbst helfende Bürger voraussetzt. Mehr als die sittliche Seite dieser Selbsthülfe tritt aber die wirthschaftliche an die Oberfläche, die nicht weniger unsre Beachtung verdient. Sie zeigt uns das Versicherungs-

wesen als eine Einrichtung, die der Entstehung der Armuth mit einem Erfolge entgegenwirkt, wie kaum eine zweite. In zahllosen Fällen rührt die Verarmung von solchen Unglücksfällen her, die den Gegenstand der Versicherung bilden und deren Folgen durch Benützung derselben völlig abgewendet werden können. Bei allgemeiner Betheiligung an den verschiedenen Zweigen der Versicherung würden die Opfer, welche die Unterstützung der Armen der Gesellschaft auferlegt, sich um ein Bedeutendes vermindern und namentlich die öffentliche Armenpflege, die ohnehin nicht geringe Bedenken mit sich führt und darum von so manchen entschiedenen Vertretern des Rechtsstaates und der wirthschaftlichen Freiheit im Princip verworfen wird, würde zum großen Theil entbehrlich werden. Ja schon das bloße Vorhandensein der Versicherungsanstalten in solcher Zahl, daß sie jedermann leicht zugänglich sind, dürfte den Staat berechtigen, in allen Unglücksfällen, für welche sie die Ersatzleistung übernehmen, jede öffentliche Unterstützung zu versagen, denn der davon Betroffene, der die Versicherung unterließ, verschuldet dann seinen Nothstand selbst. Erwägen wir nun noch weiter, daß wir der Feuerversicherung einen besseren Bauzustand der Gebäude, allerlei zweckmäßige Vorkehrungen zur Verhütung der Brände besonders in gewerblichen Lokalitäten und wesentliche Verbesserungen des Feuerlöschwesens, das mitunter, wie in London, von den Versicherungsgesellschaften selbst in die Hände genommen wird, verdanken, daß die Transportversicherung die Konstruktion der Schiffe und anderer Transportmittel, sowie die Rettungsanstalten bei Schiffbrüchen vervollkommnete und daß die Viehversicherung zu einer besseren Behandlung und sorgsameren Pflege der Thiere, zu größerer Aufmerksamkeit auf das Vorkommen von Viehseuchen und häufigerem Suchen der thierärztlichen Hülfe hinleitet, so kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Versicherungsanstalten zu den segensreichsten Einrichtungen in volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung, überhaupt zu den gemeinnützigsten gehören, die der menschliche Geist ersonnen hat.

VII. Versicherungs-Politik und Polizei.

Wenn es sich darum handelt, die Stellung zu bezeichnen, welche der Staat dem Versicherungswesen gegenüber einzunehmen hat, so ist die erste Frage, die sich hiebei aufdrängt, die: Soll die Versicherung ein Staatsunternehmen sein? Die Frage nach dieser allerengsten Beziehung, in die der Staat zu dem Versicherungswesen treten kann, liegt um so näher, als namentlich bei uns in Deutschland einer der wichtigsten Versicherungszweige, die Feuerversicherung, hauptsächlich durch die Regierungen eingeführt wurde und es unter den heute bestehenden Feuerversicherungsanstalten eine große Anzahl von Staatsanstalten gibt. Diese Frage muß nun aber entschieden verneinend beantwortet werden. Was Privatkräfte mit gleichem Erfolge leisten, wie der Staat, damit hat sich dieser nicht zu befassen. Diese aus dem Wesen des modernen Rechtsstaates hervorgehende Forderung ist zugleich ein Fundamentalsatz der Nationalökonomie. Eine mehrhundertjährige Erfahrung belehrt uns, daß Versicherungsanstalten von Privaten errichtet und zur vollen Zufriedenheit der Versicherungsbedürftigen verwaltet werden können. Die Privatanstalten haben sich überall, wo mit ihnen Staatsanstalten auf demselben Versicherungsgebiete konkurrirten, neben diesen trotz aller Hindernisse, die ihnen vielfach in den Weg gelegt wurden, nicht nur behauptet, sondern sie fort und fort auf engere Kreise zurückgedrängt. Es kann dies auch nicht befremden. Die Versicherung gewerbsmäßig zu betreiben, ist der Staat schon darum nicht geeignet, weil ihm alle jene Eigenschaften fehlen, welche der vortheilhafte Betrieb eines jeden Erwerbsgeschäftes vor-

aussetzt. Das einen Privatunternehmer beseelende Streben, mit möglichst geringen Mitteln große Erfolge zu erzielen und zu diesem Ende ohne Verzug jeden technischen Fortschritt, jede Betriebsverbesserung sich anzueignen und zu seinem Vortheil zu verwerthen, ist dem Staate fremd und ebensowenig hat er das sorgsame Auge auf die Bedürfnisse des Publikums wie jener. Da der Geschäftsbetrieb durch Miethlinge besorgt werden muß, deren lässiger Eifer einer unausgesetzten Kontrole bedarf, so prägt sich allem, was der Staat auf gewerblichem und kommerziellem Felde unternimmt, der Charakter der Umständlichkeit und Schwerfälligkeit auf, es gewinnt alles statt eines kaufmännischen einen bureaukratischen Zuschnitt. Der Staat hat überall mehr Kosten und geringere Resultate. Eben deßhalb ist er auch einem Privatverein gegenüber, der ohne spekulative Absicht durch Begründung einer reinen Gegenseitigkeitsanstalt das Versicherungsbedürfniß zu befriedigen sich vorsetzt, im Nachtheil. Denn auch ein Privatverein kann sich freier bewegen und hat einen geringeren Verwaltungsaufwand. Hieraus geht hervor, wie sehr diejenigen im Irrthum sind, welche von Staatsanstalten eine bessere und wohlfeilere Bedienung der Versicherten erwarten und ihnen darum den Vorzug geben. Indem wir uns aber grundsätzlich gegen die Versicherung als Staatsunternehmung erklären, wollen wir damit nicht behauptet haben, daß es nicht Verhältnisse geben könne, unter denen vom Staat eingerichtete und verwaltete Versicherungsanstalten sich entschuldigen lassen, ja selbst geboten erscheinen. Wenn in der Bevölkerung eines Landes der Gemeingeist und Vereinstrieb noch wenig entwickelt sind, der Sinn für weitaussehende Unternehmungen noch nicht erwacht ist, und zugleich die Einsicht in die Vortheile des Versicherungswesens bei der überwiegenden Mehrzahl noch fehlt, kurz alle Voraussetzungen für die Errichtung von Versicherungsanstalten durch Privatkräfte mangeln, so thut die Regierung wohl daran, die Initiative zu ergreifen und mit der Gründung von Staatsanstalten voranzugehen. Auf sich selbst gewiesen müßte das Volk da voraussichtlich noch durch längere Zeit der Wohlthaten der Versicherung entbehren. Das war der Fall in Deutschland im vorigen Jahrhundert und es haben sich daher die deutschen Regierungen ein unleugbares Verdienst erworben, daß sie das Feuerversicherungswesen in ihre Hände nahmen und größere Landesversicherungsanstalten einrichteten, die außerdem wohl noch lange auf sich hätten warten lassen. Es ist aber dann die Pflicht der Regierung, ihrerseits alles zu thun, was dazu beitragen kann, die Privatkräfte zu befähigen, den Dienst der Versicherung sich selbst zu leisten und ihnen die Wege zu ihrer Bethätigung zu ebnen, und sie hat sich allmälich in eben dem Maße als dem Versicherungsbedürfniß durch Privatanstalten genügt werden kann, von einem Gebiete zurückzuziehen, welches sie nur zeitweilig einzunehmen berufen war.

Mit der Verwerfung des Systems der Staatsversicherung ist auch der Versicherungs z w a n g verurtheilt, da dieser jenes System zur Voraussetzung hat. Der Versicherungszwang, der in Bezug auf die Immobiliar-Feuerversicherung in manchen Ländern, wo Staatsanstalten bestehen, noch heute angewendet wird, ist aber an sich schon verwerflich, weil er dem Rechte widerstreitet. Da die Versicherung auf Gegenseitigkeit beruht, so bedeutet der Zwang, sein Eigenthum zu versichern, nichts anderes als Jemanden nöthigen, sich von Andern entschädigen lassen, die ihn nicht beschädigt haben, und wieder Andere, die er nicht beschädigt hat, entschädigen zu helfen. Ein solches Gegenseitigkeitsverhältniß kann nur durch einen Vertrag begründet werden; zur Gültigkeit eines Vertrags wird aber vor Allem auf Seiten derjenigen, die ihn eingehen, freie Willensentschließung, also die Abwesenheit von Zwang erfordert. Wer von der Versicherung keinen Gebrauch macht, gibt aller-

dings einen Vortheil auf, entschlägt sich aber zugleich auch einer Last. Ob für ihn diese oder jener mehr ins Gewicht fällt, darüber muß man ihm das Urtheil überlassen. Brächte ihm aber auch die Versicherung unzweifelhaften Gewinn, so kann doch Jeder auf seinen Vortheil verzichten. Da er dadurch keinen Dritten verletzt und auch den Anderen die Vortheile der Versicherung, deren Bestand und Wirksamkeit ja nicht durch die Theilnahme Aller bedingt ist, nicht entzieht, so ist nicht einzusehen, woher das Recht kommen soll, ihn von solchem Verzichte durch Zwang abzuhalten. Manche meinen zwar, die Gemeinnützigkeit der Feuerversicherung, ihr Einfluß auf Verbesserung des Bauzustandes der Gebäude, Sicherung des Kapitals, Erhöhung des Kredits, Erhaltung der Steuerfähigkeit u. s. w. gebe das Recht zum Zwang. Wäre dem so, dann müßte, da die übrigen Versicherungszweige nicht minder die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit besitzen, auch bei ihnen die Theilnahme erzwungen werden können. Aber es läßt sich durch die Berufung auf sie die Berechtigung zum Zwang weder hier noch dort erweisen, weil durch das Fernbleiben Einzelner die Versicherung ihren gemeinnützigen Charakter nicht verliert und man überhaupt Niemanden nöthigen kann, gemeinnützig zu handeln. Uebrigens ist bei den hervorgehobenen gemeinnützigen Seiten der Feuerversicherung überall, und zwar in erster Linie, auch der eigne Nutzen des Versicherten mit im Spiel. In Hinblick auf diesen erscheint aber der Versicherungszwang überflüssig, denn auf seinen eignen Vortheil ist Jeder schon selbst bedacht, besonders wo er so nahe liegt wie hier; und sollte der Eine oder Andere ihn dennoch außer Acht lassen, so werden dabei betheiligte Dritte, z. B. seine Gläubiger, deren Interesse besonders zu wahren für den Staat durchaus keine Veranlassung vorliegt, es nicht versäumen, ihn daran zu mahnen. Ebenso unstatthaft wie der Versicherungszwang ist die hie und da vorkommende Verpflichtung des Versicherten, die bei einem Feuerschaden empfangene Vergütungssumme zur Wiederherstellung des niedergebrannten Gebäudes zu verwenden. Die Schadenvergütung ist kein Geschenk, an dessen Verabreichung Bedingungen geknüpft werden könnten. Der Versicherte hat auf sie einen rechtlichen Anspruch, den er sich durch eine Gegenleistung, durch Zahlung der Prämie erworben; sie ist sein freies Eigenthum, in das durch jene Verpflichtung eingegriffen wird. Findet der Versicherte die Wiedererbauung des Gebäudes in seinem Interesse, so wird er von selbst dazu schreiten; die Zwangsvorschrift ist dann entbehrlich. Sie hindert ihn aber, seinem Vermögen einen höhern Ertrag abzugewinnen und wirkt dadurch wirthschaftlich schädlich, wenn er eine andere Verwendung der Vergütungssumme für vortheilhafter hält.

Sowie vom Standpunkt des Rechtes und der Volkswirthschaft für die Versicherten hinsichtlich der Benützung der Versicherungsanstalten und der Verwendung der Ersatzbeträge die volle Freiheit in Anspruch genommen werden muß, so auch für die Versicherer in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb. Die Versicherer haben ein Recht auf diese Freiheit, gleichviel ob die Versicherung auf der Grundlage der reinen Gegenseitigkeit ohne spekulative Absicht gewährt oder ob sie gewerbsmäßig betrieben wird. In jenem Fall gebührt sie ihnen als Ausfluß des freien Vereinsrechtes, das zu den ersten Grundrechten eines freien Volkes zählt und einen wesentlichen Bestandtheil einer jeden volksthümlichen Verfassung bildet; in diesem aber aus dem Titel der Gewerbefreiheit, die sowol eine Forderung des Rechtes, als eine Lebensbedingung der Volkswirthschaft ist und daher ebenso wenig von einem freien wirthschaftlich fortschreitenden Volke entbehrt werden kann. Dieser freien Bewegung erfreut sich nun aber in unserem deutschen Vaterlande trotz unserer konstitutionellen Verfassungen und der im Laufe des letzten Jahrzehents

in den meisten Staaten eingeführten Gewerbefreiheit der Versicherungsbetrieb leider bis zur Stunde noch immer nicht. Das Versicherungswesen steht in Deutschland nicht unter dem allgemeinen Rechte, sondern unter zahllosen gehässigen Ausnahmsvorschriften, die ihm bei jedem Schritt und Tritt Fesseln anlegen. Wenn man die lange Reihe von Vorsichtsmaßregeln, Kontrolen, widerruflichen Erlaubnissen, vorbehaltenen Genehmigungen, Beschränkungen und Verboten überblickt, welche die Regierungen gegen die Versicherungsanstalten ins Werk gesetzt haben, so sollte man glauben, es gelte einen einbrechenden Feind unschädlich zu machen oder es handle sich wenigstens um ein Gewerbe der gefährlichsten und bedenklichsten Art, nicht aber um eines der segensreichsten und gemeinnützigsten Institute. Die Regierung entscheidet über die Bedürfnißfrage, wenn eine neue Anstalt sich bilden will; sie prüft und genehmigt die Statuten und ordnet die Beseitigung der ihr gefährlich oder gemeinschädlich erscheinenden Bestimmungen derselben an; sie ertheilt die Koncession zum Betriebe. Sie gewährt nach Gutbefinden auswärtigen Gesellschaften, die im Lande Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, die dazu nothwendige besondere Erlaubniß; sie macht ferner die Einholung einer solchen auch überhaupt den Agenten, den wichtigsten Organen der Versicherungsanstalten, zur Pflicht und unterwirft deren Wirksamkeit noch außerdem einer Menge von peinlichen und zum Theil lächerlichen Beschränkungen. Wahrlich mit Ausnahme der Preßgewerbe hat kein zweiter Beschäftigungszweig in dem Grade das Mißtrauen der Regierungen erweckt und die Ungunst derselben erfahren, wie das Versicherungswesen, und man muß sich nur wundern, daß dasselbe unter solchen mehr als beengenden Verhältnissen sich so kräftig entwickeln und eine so große Verbreitung gewinnen konnte. Die übergroße Fürsorglichkeit der Regierungen, alle Nachtheile und Gefahren, zu denen das Versicherungswesen möglicherweise Anlaß geben könnte, und denen eine jede solide Versicherungsanstalt schon in ihrem eigenen Interesse zu begegnen bemüht ist, von der Bevölkerung abzuwenden, hat übrigens dahin geführt, diese in eine falsche Sicherheit einzuwiegen, und sich selbst von jeder Vorsicht entbunden zu glauben; sie hat ihr somit nur einen neuen noch größeren Nachtheil bereitet, während andrerseits das allerwirksamste Schutzmittel gegen Mißbräuche, die Oeffentlichkeit der Verwaltung der Versicherungsanstalten, wieder viel zu wenig, häufig gar nicht beachtet wurde. Seit einer Reihe von Jahren tritt in der Presse, in volkswirthschaftlichen Vereinen und Kongressen die Forderung immer lauter und entschiedener hervor, das Versicherungswesen von dem drückenden Bann des Koncessionssystems und den Quälereien der Polizei zu befreien und in den vollen Genuß der Vereins- und Gewerbefreiheit einzusetzen. Gelang es ihr auch bis jetzt noch nicht, sich Gehör zu verschaffen, so ist doch an ihrem endlichen Erfolg nicht zu zweifeln. Die Versicherungs-Politik und Polizei, die unserer heutigen politischen und wirthschaftlichen Entwicklungsstufe entspricht, hat der anonyme sehr gediegene Aufsatz in der Zeitschrift d. k. preuß. statist. Bureau Jahrgang 1863 Nr. 8: „Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate“ in wenigen Sätzen völlig erschöpfend formulirt, die wir zum Schlusse hier folgen lassen:

„1) Es wird darauf verzichtet, von Staatswegen eine unmittelbare Aufsicht über alle Versicherungsanstalten zu führen. 2) In Folge dessen wird die Errichtung neuer oder die Aenderung bestehender Versicherungsanstalten nicht mehr an eine staatliche Genehmigung gebunden. 3) An Stelle der Vorprüfung und fortlaufenden Aufsicht der Behörden tritt eine solche Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und Geschäftsergebnisse, daß dem Publikum die Möglichkeit des eigenen

Urtheils gewährt ist; die Kontrole der Behörden wird nur in so weit vorbehalten, als dies nothwendig ist, um die Erfüllung der ebengedachten Verpflichtung, also die Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und die Veröffentlichung richtiger und vollständiger Rechenschaftsausweise zu überwachen. 4) Die ausländischen Versicherungsanstalten haben sich derselben Oeffentlichkeit, der Errichtung einer inländischen Geschäftsniederlassung und dem inländischen Gerichtsstande zu unterwerfen; im Uebrigen wird von jeder Einwirkung auf die Geschäftsführung derselben, von Kautionsleistung u. s. w. Umgang genommen. 5) Handelt es sich um Errichtung einer Aktiengesellschaft oder werden die Rechte einer juristischen Person für eine Versicherungsanstalt nachgesucht, so bleiben die besondern Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung diese Rechtswohlthat abhängig ist."

VIII. Geschichte des Versicherungswesens

Es ist nicht nachweisbar, daß den Alten das Institut der Versicherung in irgend einer Gestalt bekannt gewesen sei. Böckh spricht in seiner „Staatshaushaltung der Athener" (2. Ausg. 1851, 1. Band, S. 102) mit Berufung auf eine Stelle im 2. Buch der Oekonomik von Aristoteles (S. 1352 u. 1353 im 2. Band der griechischen Ausgabe des Aristoteles von Immanuel Bekk, Berlin 1831) zwar von einer Sklavenversicherung, welche zu Alexanders Zeit Antimenes der Rhodier, einer der makedonischen Großen, in Babylon in der Art übernommen habe, daß er sich verpflichtete, dem Eigenthümer eines beim Heere befindlichen Sklaven für den Fall des Entweichens des letzteren gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von 8 Drachmen den Preis desselben zu erstatten. Allein dieser Vorgang kann nicht als ein Versicherungsakt betrachtet werden, er ist nichts weiter als eine von jenen unlauteren Finanzkünsten, deren sich Gewalthaber bedienten, um sich in Nothfällen Geld zu verschaffen, und von denen das 2. Buch der Oekonomik noch verschiedene andere Beispiele anführt. Darauf deutet nicht nur die weitere Erzählung, wornach Antimenes den Satrapen befahl, den Sklaven, der in ihre Provinz gelaufen war, entweder ins Lager zurückzuschaffen oder den Werth desselben zu bezahlen, sondern auch die vorangehende Mittheilung einer andern Finanzmaßregel desselben Antimenes, nämlich der Wiedererhebung eines in Vergessenheit gerathenen Zehents. Auch in dem bei den Griechen üblichen Darlehen gegen Seezins liegt, wie Böckh (ebenda S. 184 u. 190) annimmt, noch keine Versicherung weder der Ladung, noch des Schiffes, noch des Fähr- und Frachtgeldes in unserem heutigen Sinne. Nur so viel mag zugestanden werden, daß dieses Rechtsverhältniß, da es die Vertheilung eines durch einen zufälligen Schaden erlittenen Verlustes unter Mehrere bewirkt, den Keim des Versicherungswesens enthält. Dasselbe gilt auch von der pecunia trajectitia und dem foenus nauticum der Römer, sowie von der lex rhodia de jactu. Jedenfalls kam der Versicherungsvertrag bei den Alten nur als accessorischer, nicht aber als Hauptvertrag vor. Wenn ferner Stellen von Cicero, Livius und Suetonius zum Belege angeführt werden, daß die Versicherung bei den Römern in Anwendung gewesen sei, so hat schon Beckmann (Beiträge z. Gesch. d. Erfdgen., Leipzig 1786, 1. Bd., Artikel: Assekuranz S. 204 bis 222) und nach ihm Pardessus (Collection de lois maritimes, Paris 1828 tom. I p. 72) überzeugend nachgewiesen, daß in keiner dieser Stellen von einer Versicherung die Rede ist. Nicht anders stand es noch im früheren Mittelalter. Auch nach der Rhodischen Sammlung von Seegesetzen aus dem 9. Jahrhundert, dem Consolato del mare, einer zum Theil im 11., zum größeren Theil aber im 13. und 14. Jahrhundert wahrscheinlich in Barcelona entstandenen Sammlung von Seegesetzen und Seegebräuchen, den Statuten von Trani vom Jahr 1063

und von Venedig vom Jahr 1255 und dem germanischen Bodmereivertrag, die als Ausgangspunkte für die Seeversicherung allgemein angenommen werden, hatte diese noch denselben engen Kreis und bezog sich nur auf die Eigenthümer eines bestimmten Schiffes und der hierauf befindlichen Waaren, und Jene, die hierauf Gelder geliehen hatten, im Verhältnisse zu einander. In den Rooles ou jugemens d'Oleron, einer französischen Seerechtssammlung aus dem 12. Jahrhundert, und in dem Wisby'schen Seerechte, welches von Kaiser Lothar II 1163 bestätigt wurde und auf der ganzen Ost- und Nordsee Geltung hatte, wird aber der Seeversicherung überhaupt nicht einmal gedacht. Dagegen gab es in Island nach einem Gesetzbuch aus dem 12. Jahrhundert schon in jener Zeit und vielleicht noch früher eine wechselseitige Versicherung gegen Feuerschäden und Viehseuchen, indem sich zu diesem Ende die steuerfähigen Bürger in Gruppen von je 20 Personen (Repps) vereinigten (Pardessus, collection I, p. CXXIII und Roscher, Syst. d. V., II. Bd. 1860, S. 440). Diese Einrichtung im hohen Norden scheint jedoch im übrigen Europa unbekannt geblieben zu sein; denn hier begegnen wir den ersten Spuren der Feuer- und Viehversicherung nicht vor dem 16. Jahrhundert, wo die Seeversicherung nicht nur eingeführt war, sondern auch schon in weiteren Kreisen Eingang gefunden hatte. Diese letztere ist daher der am frühesten zur Ausbildung gelangte Versicherungszweig. Die ältesten Nachrichten hierüber stammen aus dem 14. Jahrhundert und werden uns von Pardessus in seinem schon oben citirten Werke: Collection de lois maritimes VI Tom., Paris 1828—1845 mitgetheilt. Es findet sich da (Tom. I, p. 356) vorerst die einer alten flandrischen Chronik entnommene Nachricht, daß der Graf von Flandern auf Ansuchen der Bewohner von Brügge 1310 die Erlaubniß zur Gründung einer Assekuranzkammer in dieser Stadt ertheilt habe, bei der die Kaufleute ihre Waaren gegen See- und andere Gefahren mittelst Zahlung einer festen Prämie (moyennant quelques deniers pour cent) versichern können, und daß der Graf, um diesem Institute einen dauernden Bestand zu geben, zugleich allerlei Vorschriften erlassen habe, welche die Versicherer und Versicherten zu beobachten hatten. Ferner erzählt Pardessus (VI, p. 302 et. seq.), daß nach der Chronik von Ferdinand Lopès, welche die Regierungszeit des Königs Ferdinand von Portugal (1367—1383) schildert, die wechselseitige Seeversicherung in Portugal schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingerichtet gewesen sei. Nach der Versicherung von Pardessus ist es jedoch bisher nicht gelungen, die Gesetze aufzufinden, auf die sich in den beiden Chroniken bezogen wird. Die älteste vorhandene Assekuranzordnung ist die von Barcelona aus d. J. 1435, deren Inhalt aber schon auf frühere derartige Gesetze schließen läßt. Sie wurde 1436, 1443, 1458 und 1461 durch verschiedene nachträglich erflossene Bestimmungen modificirt und erweitert und erlangte 1484 ihre definitive Feststellung. Ihr reihen sich der Zeit nach zunächst die Gesetze der Republik Venedig über das Versicherungswesen, die mit 1468 beginnen und das Statut für Florenz von 1523 mit Zusätzen von 1526 und 1528 an. Es folgten hierauf die Gesetze und Verordnungen von Karl V. und Philipp II. über die Seeversicherung von 1537, 1549, 1563 und 1570 für die Niederlande, und von 1582 insbesondere Antwerpen, dann von 1538 für Burgos, von 1552 für Sevilla, von 1556 für die spanischen Kaufleute überhaupt und von 1560 für Bilbao. Unter Philipp II. wurde 1568 auch schon ein Verbot der Versicherung erlassen, 1570 aber auf Vorstellung der Antwerpener Kaufleute wieder zurückgenommen. Ferner fallen noch in das 16. Jahrhundert die Seeassekuranzstatute von Ancona (1567), von Genua (1588), wo die Seeversicherung übrigens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts

bekannt gewesen sein soll, von Lucca und Savona, dann die in dem Guidon de la mer, einer gegen das Ende des genannten Jahrhunderts entstandenen Sammlung, die hauptsächlich das Assekuranzwesen zum Gegenstande hat, enthaltenen Bestimmungen, endlich in Amsterdam 1598 die Errichtung einer Assekuranzkammer und die mit ihr beginnende Reihe von Verordnungen über diesen Gegenstand. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bürgerte sich die Seeversicherung durch Niederländer auch bereits in Hamburg ein. Aus dem 17. Jahrhundert erwähnen wir blos das englische Statut von 1601, woraus sich der schon viel frühere Bestand der Seeversicherung in diesem Lande ergibt, in Frankreich das Edikt von 1668, wodurch die Seeversicherung eine besondere Verfassung erhielt, und die Ordonnanz über das Seewesen von 1681, die auch Vorschriften über die Seeversicherung enthält, die Assekuranzgesetze für beide Sicilien (1622 und 1623), Portugal (1660 u. 1684), Schweden (1667), Hamburg (1677), Dänemark (1683) und Norwegen (1665). In Frankreich konstituirte sich 1686 in Paris die erste große mit allerlei Privilegien ausgestattete Seeassekuranzkompagnie. In England entstand erst 1720 die erste große auf Aktien gegründete Seeversicherungsgesellschaft. Bald aber und noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde England als die erste Handelsmacht der Hauptsitz der Seeversicherung und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Ihm verdankt man vorzüglich die weitere Ausbildung dieses Versicherungszweiges und dessen steigende Verbreitung namentlich im nördlichen Deutschland und in den skandinavischen Ländern. Am spätesten, erst unter Katharina II., fand die Seeversicherung in Rußland Eingang; zu größerer Aufnahme kam sie aber dort nicht vor Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mehrere Assekuranzgesetze wurden in dieser Zeit erlassen, theils ganz neue, wie das preußische von 1766, nachdem vorher 1765 die Seeassekuranzkompagnie in Berlin mit einem 30jährigen Privilegium für den ganzen Staat errichtet worden war, und die russische Schifffahrtsordnung von 1781, in der das 10. Hauptstück von den Assekuranzen handelt, theils um an die Stelle älterer zu treten, wie die Assekuranzordnung für Hamburg von 1731. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war alle Transportversicherung nur Seeversicherung. Nun trat zu dieser noch die Versicherung der Waaren gegen die Gefahren hinzu, die sie beim Fluß-, Landsee- und Landtransport treffen können, und verbreitete sich rasch in allen Kulturländern.

Die Anfänge der Feuerversicherung reichen, abgesehen von Island, wovon schon oben die Rede, nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Die ersten Feuerversicherungsanstalten sollen in London (1530) und in Paris (1545) entstanden sein, aber nur eine kurze Dauer gehabt haben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie von den Städten ihren Ausgang nahmen, wo das enge Nebeneinanderwohnen den Gedanken an eine Vereinigung zur gegenseitigen Hülfeleistung und gemeinschaftlichen Tragung des durch eine Feuersbrunst erlittenen Schadens besonders nahe legen mußte. Die Feuerversicherungsanstalten hatten jedoch bei ihrem frühesten Auftreten keinen geschäftlichen Charakter; sie beruhten auf dem Princip der Wohlthätigkeit und waren bloße Unterstützungsvereine bei Brandunglück, wobei es auf eine volle Entschädigung des Verunglückten nicht abgesehen war. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir jedoch den Gedanken der Feuerversicherung schon in weiteren Kreisen verbreitet und auch mehr durchgebildet. So empfiehlt Georg Obrecht, einer der namhaftesten deutschen Publicisten und Oekonomisten jener Zeit, in zwei seiner Schriften, in: „Ein politisch Bedenken und Discours von Verbesserung, Land und Leut, Anrichtung guter Polizei u. s. w." 1609 und

in „Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines aerarii sancti 1610" die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu Versicherungsgesellschaften, um sich gegenseitig den durch unverschuldete Unglücksfälle, namentlich durch Raub, Diebstahl und Feuersbrünste erlittenen Schaden zu ersetzen. Die Versicherung sollte sich also außer den Feuersbrünsten auch noch auf andere Verluste erstrecken. Was die Feuerversicherung insbesondere betrifft, so soll nach Obrecht jeder Besitzer für jeden Brand eine bestimmte Summe entrichten und aus den eingesammelten Beiträgen der Schaden vergütet werden. Der etwaige Ueberschuß soll dem Aerarium zufließen, wogegen aber auch wieder aus diesem, wenn jene Beiträge nicht hinreichen, Zuschüsse zu leisten seien. Ferner ist hier noch des dem Grafen Anton Günther von Oldenburg 1609, also gleichzeitig gemachten Vorschlages zu gedenken, die Häuser seiner Unterthanen für eine jährliche Prämie von 1 Procent des taxirten Werthes gegen Feuersgefahr zu versichern, welchen Beckmann im 1. Bande seiner schon oben citirten Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, in dem Artikel: Assekuranz S. 219—222 aus „Winkelmanns oldenburgischen Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegshandlungen 1671" mittheilt. Bei diesem Vorschlage, den der Graf ablehnte, theils um nicht in den Verdacht der Habsucht zu verfallen, theils weil er fürchtete, mit einer solchen Einrichtung Gott zu versuchen, ist mehreres bemerkenswerth. Vorerst ist darin, und zwar in den Worten: „wann ein Ueberschlag könnte gemacht werden, wie viel Häuser innerhalb 30 Jahren durch Feuersbrunst dieses Ortes verdorben" schon das Bedürfniß einer statistischen Grundlage für die Versicherung erkannt; außerdem findet auch schon das Moment der Gefahr Beachtung, indem es nicht für räthlich erklärt wird, in Städten alle Häuser in Versicherung zu nehmen, sondern nur „etliche und gewisse Häuser zuzulassen"; endlich muß damals bereits das Versicherungswesen in Deutschland Fuß gefaßt haben, weil es daselbst heißt: „wie denn auch gemeine Personen unter sich selbst eine Gesellschaft zur Ersetzung eines oder des andern sich ereignenden Schadens aufzurichten pflegten." In Uebereinstimmung hiemit steht die von Hübner in seiner Versicherungszeitung Nr. 1, Jahrgang 1853, ohne Quellenangabe mitgetheilte Nachricht, daß eine allgemeine Brandkasse für ganz Deutschland schon vor Ausbruch des 30jährigen Krieges projektirt gewesen sei und nur der Krieg die Ausführung gehindert habe. Gewiß ist, daß sich noch während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, unbeirrt durch die Stürme des 30jährigen Krieges, in den preußischen Weichselniederungen mehrere Verbände von benachbarten Ortschaften zur gegenseitigen Unterstützung und Ersatzleistung bei Feuersbrünsten bildeten (Jakobi, Beitrag zur Geschichte u. Statistik der Feuerversicherung im preuß. Staate in d. Zeitschr. d. k. preuß. statist. Bureaus Jahrgang 1862, Nr. 6 und 1863 Nr. 4). Der älteste dieser Verbände, der noch heute besteht und dessen Statut 1842 zuletzt revidirt wurde, ist die 1623 entstandene Tiegenhof'sche Feuerordnung, die den Theilnehmern bestimmte Entschädigungen in Brandfällen nicht nur für Gebäude, auch für Erntevorräthe und Vieh nach der Zahl der Hufen zusicherte. An sie reihte sich 1637 zunächst die Nehrung'sche Brand- und Feuerordnung an. Es folgten dann noch 1640 die Brandordnung für den kleinen Marienburger Werder, die 1669 erneuert wurde und gleichfalls bestimmte Entschädigungen nach der Morgenzahl und der Zahl der Stücke des zu Grunde gegangenen Viehes gewährte, 1642 die Kohling'sche Brandordnung für 6 benachbarte Dörfer, die schon die Zahlung fester Beiträge (20 Gr. jährlich von jeder Hube) in die Brandlade bestimmte, woraus der Abgebrannte für jegliche Hube 100 Mark erhielt, und 1670 oder 1672 die noch gegenwärtig bestehende Feuersocietät der

Marienburger Niederung. Im übrigen Deutschland ist aus jener Zeit blos die Brandversicherungsgesellschaft oder Feuerkasse in Harburg bekannt, welche nach Berg (Hdb. d. deutsch. Pol. R. III. Bd. 1803, S. 70) 1677 errichtet und 1733 erneuert wurde. Dagegen scheint in England die Feuerversicherung gegen das Ende des 17. Jahrhunderts schon sehr verbreitet gewesen zu sein. Als die älteste englische Feuerversicherungsgesellschaft wird die „Hand in Hand" bezeichnet, deren Gründung in das Jahr 1696 fällt. Während in England im Laufe des 18. Jahrhunderts die Feuerversicherung lediglich durch Privatthätigkeit einen großen Aufschwung nahm, waren es gleichzeitig in Deutschland die Regierungen und einflußreiche politische Korporationen, wie Landstände und größere Stadtgemeinden, welche sich um die Einführung und Verbreitung dieses Versicherungszweiges bemühten, und dies mit nicht zu leugnendem Erfolg. Durch ihr Eingreifen traten zu den kleineren blos örtlichen Vereinen nun auch größere Landesanstalten hinzu, theils vom Staate unmittelbar, theils unter staatlicher Aufsicht und Mithaftung verwaltet, häufig mit Versicherungszwang für alle Hausbesitzer, so daß die nach den Versicherungssummen vertheilten Beiträge die Natur von Brandsteuern erlangten. Norddeutschland und namentlich Preußen ging hierin voran. Die preußische Regierung begann ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete 1701 mit der Erlassung einer Feuerordnung für das platte Land der Mark Brandenburg, welche bestimmte, daß immer je 6—10 nahegelegene und sonst zusammenpassende Dörfer eine Feuersocietät zu gegenseitiger Ersatzleistung in Naturalien und Geld zu bilden haben — sonach die Verallgemeinerung der bestehenden örtlichen Verbände bezweckte. Hierauf wurde 1705 ein Feuerkassen- und 1706 ein Generalfeuerkassen-Reglement erlassen, nach welchem in der Residenzstadt Köln an der Spree eine Generalland- und eine Stadtfeuerkasse errichtet wurden. Da jedoch die Verwaltung dieser Generalfeuerkasse, die sich über den ganzen Staat erstreckte, mithin sämmtliche Gebäudeeigenthümer in demselben zu einer Versicherungsgesellschaft vereinigte, sich sehr schwerfällig und kostspielig erwies, so wurde diese centralistische Einrichtung schon 1711 wieder aufgehoben. Es bildeten sich nun nach und nach besondere Feuersocietäten mit landesherrlicher Genehmigung in den verschiedenen Provinzen für einzelne Landestheile, Städtegruppen, ja auch für einzelne größere Städte. Die erste dieser Societäten war jene der Stadt Berlin auf Grund des Reglements vom Jahre 1718, der 1722 die städtische Feuersocietät in Stettin und dann andere folgten. Bald wurden nun auch außerhalb Preußen's im nördlichen und mittleren Deutschland solche Landesversicherungsanstalten mit amtlichem oder doch halbamtlichem Charakter eingerichtet, wie die kursächsische Brandkasse auf freiwilligen im ganzen Lande gesammelten Beiträgen beruhend 1729, die kurbraunschweigische 1750, die Nassau-Weilburg'sche 1751, die Generalfeuerordnung in Altona 1759 u. a. m. In Süddeutschland machte Würtemberg, wo 1726 eine derartige Anstalt gegründet wurde, die Immobilien für eine Prämie von $^1/_6$ Procent des Werthes gegen Feuer versicherte, den Anfang, 1754 entstand dort eine zweite von einer Privatgesellschaft eingerichtete Anstalt, und in demselben Jahre eine in Ansbach; hierauf 1758 die Baden-Durlach'sche und 1777 die Hessen-Darmstädtische Brandkasse. Auch wurde 1784 in Schwaben von der Reichsritterschaft die Gründung einer Brandkasse angeregt, kam aber nicht zur Ausführung. Nur in Baiern und Oesterreich traten keine solchen öffentliche Versicherungsinstitute ins Leben. Doch pflegte in Baiern der Landesherr bei Feuerschäden den Abgebrannten ein Kapital zum Wiederaufbau vorzuschießen, welches er sich von dem Lande mittelst einer nach dem Grundsteuerfuße auferlegten Brandsteuer zurückerstatten ließ, wobei er noch gewöhn-

lich Gewinn hatte, indem die Brandsteuer verhältnißmäßig höher ausgeschrieben wurde (Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert 1854 I. Bd., S. 384). In diesen öffentlichen Feuersocietäten oder Landesbrandkassen waren anfänglich die Beiträge der Theilnehmer blos nach dem Werth des versicherten Objektes, ohne die Gefahr zu berücksichtigen, bemessen. Erst nachdem neben ihnen Privatversicherungsanstalten sich aufgethan hatten, eigneten sie sich das von diesen im Hinblick auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit angenommene Klassifikationssystem an. Die Privat-Feuerversicherungsanstalten gewannen aber erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Deutschland Eingang. Die älteste dieser Anstalten ist die 1779 auf Aktien gegründete noch jetzt bestehende 5te Assekuranzkompagnie in Hamburg. Die erste größere gegenseitige Privat-Versicherungsgesellschaft entstand erst 1801 in Neubrandenburg. Später kamen hinzu 1812 die Berlinische und 1819 die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, beide Aktienunternehmungen, dann die von dem Kaufmann Arnoldi 1820 in Gotha ins Leben gerufene gegenseitige Feuerversicherungsbank für Deutschland. Die Privat-Feuerversicherungsanstalten, die sich in Deutschland seit den zwanziger Jahren von Jahrzehent zu Jahrzehent in steigender Progression vermehrten, hatten anfänglich mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie in ihrer Entwicklung aufhielten und ihnen von den Regierungen in ihrem Bevormundungseifer theils aus übergroßer Vorsorglichkeit für das Publikum, theils im Interesse der öffentlichen Societäten gelegt wurden. Mehr noch als die auf Gewinn ausgehenden Aktiengesellschaften hatten die gegenseitigen, insbesondere in Preußen, darunter zu leiden, weil man die Rivalität dieser für die öffentlichen Societäten, die gleichfalls ohne einen Gewinn zu beabsichtigen, rein auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhten, mehr fürchtete als die der Aktiengesellschaften und daher ihnen gegenüber einen stärkeren Schutz für geboten hielt. Es lehrte jedoch bald die Erfahrung, daß in Wirklichkeit die Konkurrenz der Aktiengesellschaften sich als die gefährlichere darstellte. Diese Schwierigkeiten bestehen, wenn auch in gemindertem Maße, noch heute und sie werden nicht eher völlig verschwinden, als bis das Versicherungswesen von den Fesseln des Koncessions-Systems befreit sein wird.

Bei den deutschen staatlichen Brandversicherungsanstalten des vorigen Jahrhunderts war es einzig oder doch vornehmlich auf die Immobilien abgesehen. Zwar leisteten mehrere der älteren kleineren Verbände in Preußen auch Entschädigung bei Mobiliarschäden, aber nur nebenbei und nur denjenigen, die ihre Immobilien versichert hatten. Ebenso gestattete das preußische Generalfeuerkassen-Reglement von 1706 blos den versicherten Gebäudebesitzern, zugleich ihre bewegliche Habe mitzuversichern. Nur die schon oben erwähnte Feuersocietät der Marienburger Niederung hatte sich gleich ursprünglich außer der Immobiliarversicherung auch die Mobiliarversicherung als Aufgabe gestellt und sich später für beide Arten der Versicherung in zwei besondere, jedoch unter derselben Verwaltung stehende Gesellschaften getrennt. Besondere Anstalten zur Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr scheinen erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts in England entstanden zu sein, wo in Folge des großen Aufschwunges des Handels und der Gewerbe die Mobiliarversicherung bald als ein Bedürfniß erkannt wurde. Es waren hier Aktiengesellschaften, die sich auf diesen Versicherungszweig warfen und 1710 die sun-fire-office und 1720 die Royal-exchange gründeten. In Deutschland erlangte zuerst die bis 1791 bestandene Berliner See-Assekuranzkompagnie von der Regierung 1770 das ausschließliche Recht, Mobilien, jedoch blos Fabrikgeräthschaften und Waarenlager gegen Feuer zu versichern. Außerdem bildeten sich in Preußen

mehrere kleinere Verbände von Berufsgenossen für Mobiliarversicherung, der erste 1759, die Feuersocietät sämmtlicher evangelischer Prediger in der Kurmark, dem dann bis 1800 noch zwei weitere Predigervereine und zwei Schullehrervereine in der Mark Brandenburg und in Pommern nachfolgten. Die erste Anstalt in Deutschland, welche bewegliches Gut ohne Unterschied und für Jedermann versicherte, war die 1779 entstandene fünfte Assekuranzkompagnie in Hamburg; die Theilnahme war jedoch Anfangs eine geringe. Es war einer englischen Gesellschaft, dem Londoner Phönix, der 1786 ein Bureau in Hamburg errichtete, vorbehalten, der Mobiliarversicherung in Deutschland Boden zu verschaffen. Nachdem dies geschehen, machte auch die Hamburger Assekuranzkompagnie bessere Geschäfte. Auch eine Staatsanstalt trat 1784 ins Leben, die sächsische Mobiliarbrandversicherung, die aber geringen Erfolg hatte und 1818 wieder einging. Desto besser gediehen die Anstalten der Privatgesellschaften, die diesen Versicherungszweig gewöhnlich mit der Immobiliar-Feuerversicherung verbanden, zum Theil sich auch ausschließlich mit ihm befaßten. In Preußen wurde durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 die Mobiliar-Feuerversicherung völlig der Privatindustrie unter gehöriger staatlicher Ueberwachung anheimgegeben, seit 1863 aber auch mehreren öffentlichen Societäten gestattet. Indessen steht sie, was die Zahl der Theilnehmer und die Höhe des versicherten Werthes anlangt, in Deutschland noch immer hinter der Gebäudeversicherung bedeutend zurück. Bemerkenswerth ist, daß in Frankreich, wo die Betheiligung an der Feuerversicherung jetzt entschieden stärker ist, als in Deutschland, diese so wie die andern Versicherungszweige, mit einziger Ausnahme der Seeversicherung, erst seit 1816 eigentlich Eingang gefunden haben.

Die Viehversicherung ist wahrscheinlich eben so alt wie die Feuerversicherung. Darauf deutet schon ihr gleichzeitiges Vorkommen in Island; aber auch im nördlichen Deutschland lassen sich ihre Spuren bis in das 16. Jahrhundert zurück verfolgen. Wir finden da unter dem Namen Kuhgilden kleine Vereine benachbarter Viehbesitzer, sich häufig nur über den Kreis einer Gemeinde erstreckend, zur gegenseitigen gewöhnlich nur theilweisen Ersatzleistung bei Viehsterben. Diese kleinen nachbarlichen Versicherungsvereine verbreiteten sich dann auch in anderen Gegenden Deutschlands. Größere Versicherungsanstalten dieser Art bildeten sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar in Schlesien, wo Friedrich der Große 1765 die Gründung mehrerer Viehversicherungsvereine veranlaßte, dann 1782 in Ostfriesland, denen sich 1802 noch der Verein im Kreise Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugesellte. Zu Anfang der 30er Jahre bemühte sich der um die Entwickelung des deutschen Versicherungswesens hochverdiente Direktor Masius, die Viehversicherung auf eine rationelle Grundlage zu stellen, deren sie bis dahin noch entbehrt hatte, und gründete in Leipzig die gegenseitige Viehversicherungsanstalt für Deutschland, die sich jedoch nur bis 1840 behauptete. Auch andere vor und nach ihr entstandene größere Anstalten hatten nur einen kurzen Bestand. Die Erfahrung lehrte, daß dieser Versicherungszweig seiner Natur nach mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie jeder andere. Es kann daher nicht befremden, wenn es, abgesehen von den ihren Zweck gewöhnlich nur sehr mangelhaft erfüllenden örtlichen Viehversicherungsvereinen, nur wenige größere Anstalten dieser Art gibt, die bestehenden jüngeren Ursprungs sind und die Theilnahme daran gering ist. Es gilt dies nicht blos von Deutschland, sondern auch von Großbritannien, Frankreich und Holland, wo übrigens erst seit den vierziger Jahren der Viehversicherung größere Beachtung geschenkt wurde.

Weit jünger als die bisher besprochenen Versicherungszweige ist die Hagel-

versicherung. Wir begegnen ihr erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast gleichzeitig in Frankreich, das ihre Geburtsstätte sein soll, und in England. Die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes und das Häufigerwerden der Hagelschläge in Folge der fortschreitenden Entwaldung der Berge leiteten auf sie. Die Ernte- und Herbstassekuranz, von der Berg in seinem schon oben citirten Handb. d. deutsch. Pol. R. und schon vor ihm Justi in seiner „Darstellung d. ges. Polizeiwissenschaft 1760" sprechen, und bei der die Versicherung sich auf alle schädlichen Zufälle erstreckt, denen die stehenden Früchte ausgesetzt sind, scheint der Hagelassekuranz vorangegangen zu sein. Noch vor Ablauf des 18. Jahrhunderts ward die Hagelversicherung nach Deutschland übertragen. Der meklenburgische Gutsbesitzer von Müller regte 1795 zuerst den Gedanken derselben an, indem er dem Landtag den Plan eines Hagelversicherungsvereins für Meklenburg vorlegte, der jedoch nicht zur Ausführung kam, weil der Landtag die seinem engeren Ausschusse zugedachte Direktion der Anstalt ablehnte. Hierauf trat der Kandidat Drepper 1797 mit einem zweiten Plane hervor, der einer Versammlung von Gutsbesitzern mitgetheilt wurde und 1797 die Gründung der ersten deutschen Hagelversicherungsanstalt in Neubrandenburg zur Folge hatte, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Ihr folgte nach einem mißlungenen Versuch der Ritterschaft des Meißnischen Kreises, eine solche Anstalt in Sachsen ins Leben zu rufen, zunächst 1812 die Hagelversicherungsgesellschaft in Köthen, die aber schon 1821 wieder zu Grunde ging. Bald traten noch weitere Anstalten hinzu. Die bis 1822 gegründeten waren durchaus Gegenseitigkeitsvereine, in diesem Jahre entstand in Berlin die erste Aktienunternehmung auf diesem Versicherungsgebiete, lange die einzige, und es haben, auch in der Folge, als sich deren noch einige anreihten, die gegenseitigen Gesellschaften entschieden die Oberhand behalten. Wenn von diesen Anstalten, die sich fort und fort vermehrten, auch viele später verunglückten, so wurde deren Stelle doch schnell wieder durch neue ersetzt, und es hat dieser Versicherungszweig dermalen in Deutschland eine viel größere Ausdehnung erlangt, als die Viehversicherung.

Die Lebensversicherung wurzelt augenscheinlich in jenen verschiedenen mittelalterlichen Rechtsinstituten, welche die Bestimmung hatten, einer Person für das höhere Lebensalter, oder für den Fall des Vorsterbens des Gatten, oder auch überhaupt den Lebensunterhalt sicher zu stellen, wie der Altentheil, die Leibzucht oder das Ausgedinge, das Witthum oder Leibgedinge, der Renten- und Gültenkauf, und Leibrentenvertrag. Diese Arten der Versorgung trugen jedoch durchweg einen individuellen Charakter. Der Einzelne gewährte sie dem Einzelnen. Die Natur einer gemeinsamen Angelegenheit für bald größere, bald kleinere Gesellschaftskreise erlangte die Versorgung aber bereits in den eben auch schon im Mittelalter vorkommenden Wittwen- und Begräbnißkassen der Handwerkerzünfte, in den den letzteren nachgebildeten städtischen Begräbnißkassen, an denen alle Ortsbürger theilnehmen konnten, dann in den Tontinen, deren Entstehung in das 17. Jahrhundert fällt, und in den Wittwenkassen der Staatsbeamten, Geistlichen und Schullehrer, die ebenfalls seit dem 17. Jahrhundert theils mit, theils ohne Zuthun der Regierungen ins Leben traten. Die genannten Einrichtungen zeigen uns die Lebensversicherung in ihrer ersten allerdings noch sehr entwicklungsbedürftigen Gestalt. Aber auch in noch anderen Formen finden wir sie oder doch den Gedanken derselben schon sehr früh. Besonders nahe lag die Verbindung der Lebensversicherung mit der Seeversicherung und es muß schon im 16. Jahrhundert vorgekommen sein, bei Gelegenheit der Versicherung der Schiffe und deren Ladung gegen Seegefahren

auch das Leben der Reisenden mitzuversichern. Dies beweisen die Verbote der Versicherungen des Lebens von Personen in der Ordonnanz Philipp II. von 1570 für die Niederlande, in dem Guidon de la mer Cap. XVI, art. 5, in dem Assekuranzstatut für Genua von 1588, lib. V, cap. 17, in der Ordonnanz für Amsterdam von 1598, Art. 24 und in der berühmten französischen Ordonnanz über das Seewesen von 1681, Tit. 6, Art. 10. Ferner trat der bereits genannte Obrecht in der ersten seiner beiden oben angeführten zu Anfang des 17. Jahrhunderts erschienenen Schriften mit dem Vorschlage der Gründung von Kinderversorgungskassen hervor, welche die Regierungen einzurichten und zu verwalten hätten und als Finanzquelle benützen könnten. Jeder Unterthan, dem ein Kind geboren worden, soll gleich nach dessen Geburt eine von ihm zu bezahlende Summe Geldes in die landesherrliche Kammer zahlen, welche Summe, wenn das Kind erwachsen, der Sohn nämlich 24 und die Tochter 18 Jahre alt geworden ist, mit den bis dahin gelaufenen Zinsen von 4 oder 5 Procent zurückgezahlt werden soll, bei dessen Vorsterben aber der Kammer heimfällt; doch sollen im letzteren Falle, wenn noch andere Kinder desselben Vaters vorhanden wären, diese in die Stelle des Verstorbenen treten und den diesem zukommenden Betrag erhalten. Nach Obrecht's Meinung ließe sich mit dieser Einrichtung, wenn sie mit dem Verbote der Kindtaufschmäuse in Verbindung gebracht würde, zugleich auch ein luxuspolizeilicher Zweck erreichen, sowie sie außerdem der Regierung Gelegenheit gäbe, von den im Lande vorgefallenen Geburten Kenntniß zu erlangen. An eine Entwicklung und an einen dauernden Bestand der Lebensversicherung war jedoch nicht eher zu denken, als bis für sie eine verläßliche statistische Grundlage gewonnen war. Solches geschah erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo in England durch Graunt, Petty und Halley die politische Arithmetik, welche die Einsicht in die Gesetze der menschlichen Lebensdauer eröffnete, begründet wurde. Hieraus ist es erklärlich, daß England auch die Heimath unserer heutigen Lebensversicherung ist. Als die erste derartige Anstalt wird allgemein die 1706 in London gegründete amicable society for the insurance of life bezeichnet. Ihre erste Einrichtung war jedoch noch sehr mangelhaft und unterschied sich wenig von den älteren Leichen- oder Begräbnißkassen. Nur Personen im Alter unter 45 Jahren wurden aufgenommen; Alle zahlten die gleichen Beiträge, $7^1/_2$ Procent der versicherten Summe als Antrittsgeld und 5 Procent als Jahresprämie. Obwohl die Lebensversicherung sich in England schon um das Jahr 1720, nach einem Spottgedicht aus jener Zeit zu schließen, in weiteren Kreisen Eingang verschafft haben mußte, so gewann sie doch erst mit der 1762 erfolgten Gründung der auf rationellen Grundsätzen beruhenden equitable society in London, die noch heute existirt und die größte der bestehenden englischen Anstalten dieser Art ist, größere Theilnahme und Verbreitung. Indessen zählte zu Ende des 18. Jahrhunderts England erst 10 größere Versicherungsanstalten, 1850 aber schon über 120 und gegenwärtig trotz des Unterganges von ungefähr 150 Anstalten in Folge unsolider Verwaltung im Laufe der fünfziger Jahre, gegen 200. Von England wurde die Lebensversicherung zunächst nach Frankreich verpflanzt. Englische und französische Gesellschaften machten dann Deutschland mit diesem Versicherungszweige bekannt, indem sie daselbst Agenturen errichteten; eine einheimische Anstalt gab es abgesehen, von den Tontinen in Hamburg und Nürnberg, die aber kaum mehr als Lotterien waren, während des 18. Jahrhunderts in Deutschland noch nicht. Dagegen entstanden um diese Zeit vornehmlich in Norddeutschland zahlreiche auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhende Sterbekassen, auch Todtenpfennig- oder Sterbethaler-Gesell-

schaften genannt, die sich, obwohl ihre Mitgliederzahl gewöhnlich eine geschlossene war, nicht wie die ältern Begräbnißkassen blos auf die Angehörigen einer Zunft oder Ortschaft beschränkten und der eigentlichen Lebensversicherung den Weg bahnten. In Berlin bildeten sich allein in den Jahren 1776—1779 12 solcher Verbände. Die Einrichtung derselben war höchst einfach: beim Tode eines Mitgliedes zahlten die Uebrigen einen Beitrag und die Summe der eingegangenen Beiträge wurde dann den Hinterbliebenen des Verstorbenen übergeben. Die Beiträge waren für alle Mitglieder gleich; die Hildesheimer Gesellschaft war die erste, welche 1783 dieselben nach dem Alter der Beitragenden abstufte. Den Sterbekassen reihten sich die Vereine zur Betheilung der Wittwen und Waisen mit Pensionen an, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland eine große Verbreitung erlangten und hauptsächlich von Beamten und Predigern, häufig auf Anregung und zum Theil auch mit Unterstützung der Regierungen, errichtet wurden. In Berlin zählte man 1779 nicht weniger als 14 derartige Anstalten für protestantische Geistliche, darunter 5 durch Privatstiftungen entstandene. Viele von diesen Wittwen- nnd Waisenkassen giengen nach kurzem Bestande wieder zu Grunde, da sie einer rationellen Einrichtung entbehrten. Letztere ähnelte sehr jener der Sterbekassen; die von den Theilnehmern eingezahlten jährlichen Beiträge, die gewöhnlich für Alle ohne Rücksicht auf Alter gleich bemessen waren, wurden unter die Wittwen und Waisen von Jahr zu Jahr vertheilt, so daß die Pensionen mit jedem Jahre wechselten und im Laufe der Zeit immer geringer werden mußten. Erst die Wittwenkassen für die preußischen Civilstaatsdiener und für die Hildesheimischen Beamten setzten Pensionen in bestimmten Beträgen fest und sorgten für Ansammlung eines Reservefondes. Auf den Altersunterschied zwischen dem Versichernden und der Person, für welche versichert wird, nahm zuerst die allgemeine Berliner Wittwenkasse Rücksicht. Außerdem bestanden noch Aussteuergesellschaften oder Heirathskassen mit gleich mangelhafter Einrichtung und ebenso unsicherem Bestande. Einzelne Institute vereinigten auch mehrere Zwecke in sich, wie die 1778 gegründete und in ihren Grundzügen noch gegenwärtig bestehende allgemeine Versorgungsanstalt in Hamburg, welche zugleich Sparkasse, Leibrentengesellschaft, Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse war und als die besteingerichtete derartige Anstalt jener Zeit gerühmt wird (Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, 1854, I. Bd., S. 380—384). In Hamburg kam endlich auch 1806 durch Benecke, den Verfasser des Systems des Assekuranz- und Bodmereiwesens, die erste deutsche Lebensversicherungsanstalt nach englischem Muster zu Stande. Das Unternehmen, von einer Aktiengesellschaft begründet, schlug jedoch fehl, weniger wegen der Neuheit der Sache, als wegen der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse. Die Gesellschaft stellte 1814 die Annahme weiterer Versicherungen ein und löste sich schließlich wieder auf. Ebenso mißlang der zweite 1822 in Elberfeld gemachte Versuch, mit der Feuerversicherung die Lebensversicherung in Verbindung zu setzen. Um so glänzender war der Erfolg des dritten Unternehmens, der von dem Kaufmann Arnoldi in Gotha 1827 errichteten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsbank für Deutschland, die 1829 eröffnet wurde und mit der die Lebensversicherung sich dauernd in Deutschland einbürgerte. Ihr folgte schon 1828 die auf Aktien gegründete deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck, die noch in demselben Jahre, also noch vor der Gothaer Lebensversicherungsbank, ihre Wirksamkeit begann und wie diese, wenn auch ihr an Bedeutung nicht gleichkommend, sich in stätig wachsender Blüthe bis heute erhalten hat. Im Jahr 1830 traten zu Leipzig und Hannover zwei weitere Gegenseitigkeitsanstalten hinzu, denen bis

1850 sich in Triest, Berlin, München, Wien, Braunschweig, Frankfurt a/M. und Hamburg noch acht andere, meistens Aktiengesellschaften anschlossen, die zum Theil mit der eigentlichen Lebensversicherung die Rentenversicherung verbanden und von denen eine einzige, die Hammonia in Hamburg, später (1858) verunglückte. Der eigentliche Aufschwung der Lebensversicherung in Deutschland fällt aber erst in die Zeit nach 1850, in welcher bis 1864 mehr als 20 derartige Anstalten entstanden, darunter einige, welche wie die Concordia in Köln (1853) und die Germania in Stettin (1857) sehr rasch zu einer großartigen Geschäftsausdehnung gelangten. Das Jahr 1865 sah noch 3 weitere (2 in Berlin, 1 in Hamburg) in Thätigkeit treten und zu 2 andern (1 in Berlin und 1 in Wien) die Projekte entstehen. Zu einer besonderen Art von Lebensversicherung gab neuerlich das Reisen auf Eisenbahnen Veranlassung. Der Gedanke, Eisenbahnreisende gegen persönliche Unglücksfälle, die sie während der Fahrt treffen, zu versichern, ging von Deutschland, und zwar von Masius in Leipzig aus, der um die Mitte der vierziger Jahre damit hervortrat. Er fand jedoch seine Verwirklichung zuerst, und zwar 1848—50, in England, wo man alsbald diese Art der Versicherung auf alle persönlichen Unfälle ausdehnte, und in Frankreich. In Deutschland kam die Versicherung der Eisenbahnreisenden erst 1856 durch die Thuringia in Erfurt und die allgemeine Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin zur Ausführung. Die mit der Lebensversicherung verwandten Krankenkassen, auch Gesundheitsassekuranzen genannt, waren in ihrer ersten Einrichtung vorwaltend Wohlthätigkeitsanstalten und haben erst in jüngster Zeit, hauptsächlich durch die von Schulze-Delitzsch ins Werk gesetzte genossenschaftliche Bewegung, den Charakter einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherung angenommen. Von ebenso jungem Datum ist die rationelle Grundlage derselben, die ihnen Finlaison und Nelson in England und Heym in Deutschland durch statistische Beobachtung der Krankheitsfälle namentlich unter der Arbeiterklasse, für die jene Kassen zunächst bestimmt sind, und durch Entwerfung von Morbilitätstafeln mit Rücksicht auf Altersstufe und Beschäftigung gegeben haben. Mit Benutzung dieser statistischen Erfahrungen gründete Heym 1855 die Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" in Leipzig, die bedeutendste unter den in Deutschland bestehenden Anstalten dieser Art.

Die Versicherung der durch Ueberschwemmung herbeigeführten Vermögensschäden wurde 1846 von der Feuer-, Transport-, Hagel- und Lebensversicherungsgesellschaft Azienda assicuratrice in Triest versucht, jedoch, wie leicht begreiflich mit ungünstigem Erfolg. Der Versuch wurde seitdem nicht wiederholt. Erst 1865 tauchte in Nürnberg wieder das Projekt einer Hochwasserversicherungsanstalt auf, das jedoch zu den todtgeborenen zu zählen sein dürfte, da von ihm nichts weiter vernommen wurde. Dagegen bewährte sich in der Ausführung ein anderer, in neuester Zeit in Angriff genommener Versicherungszweig, die Spiegelglasversicherung, die von der Londoner Feuerversicherungsgesellschaft Times 1857 ins Leben gerufen wurde und bald in Holland, Frankreich und Deutschland Nachahmung fand. Aelter ist der Gedanke der Hypothekenversicherung und gelangte auch, zwar nicht in Deutschland, wo er zuerst angeregt wurde, schon vor der Spiegelversicherung in England und Frankreich zur Ausführung. Bereits 1801 trat der preußische Kammerrath Wildegans mit dem Vorschlage hervor, daß die Grundbesitzer, welche Pfandbriefe auf ihre Güter aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, sich wechselseitig den Ersatz des bei Subhastationen durch Verkäufe unter dem landschaftlichen Schätzungswerth veranlaßten Schadens versichern sollten. Dieser Vorschlag blieb lange unbeachtet; erst in den dreißiger Jahren ent-

stand in Paris eine société d'assurance des créances hypothecaires, die aber hauptsächlich nur die Sicherung des Hypothekengläubigers für den Fall der Beschädigung des verpfändeten Grundstücks durch Feuer bezweckte. Hierauf bildete Masius in Leipzig den Gedanken der Hypothekenversicherung in einem Projekt weiter aus, welches er mehreren großen deutschen Versicherungsgesellschaften mittheilte, ohne damit bei ihnen Anklang zu finden. Eine englische Gesellschaft eignete sich jedoch dasselbe an und führte es in London mit glücklichem Erfolge ins Leben. Endlich schickte man sich 1849 auch in Deutschland und zwar in Preußen an, eine „Versicherungsbank für städtische Grundstücke und Hypotheken" einzurichten, allein nun versagte sich die Regierung, indem sie dem vorgelegten Statute die Genehmigung nicht ertheilte. Die Sache blieb jetzt ruhen bis 1858, wo der berühmte Statistiker Engel, damals noch in Dresden, die Hypothekenversicherung in einer eigenen Denkschrift angelegentlichst empfahl und noch in demselben Jahre die Gründung der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft auf Aktien in Dresden, die erste deutsche Anstalt in diesem Versicherungszweige, zu Stande brachte. Fast gleichzeitig entwarf ein anderer tüchtiger Statistiker, Hübner in Berlin, den Plan zu einer Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft für Preußen. Es gelang jedoch anfänglich nicht, hiezu die Koncession der Regierung zu erwirken; sie wurde auf wiederholtes Ansuchen nach langen Zögerungen und Berathungen erst 1862 gewährt, worauf die preußische Gesellschaft sofort ihre Wirksamkeit begann. Mittlerweile hatte sich 1860 in Wien die Vindobona, gleichfalls eine Aktiengesellschaft für Hypothekenversicherung, gebildet. Diesen drei Anstalten hat sich bisher keine weitere angereiht. Die Versicherung des Mobiliar- und namentlich des Handelskredits brachte erst der Aktienschwindel um die Mitte der fünfziger Jahre nach Deutschland, nachdem schon längere Zeit vorher in England mehrfach der Versuch gemacht worden war, schlechte Schulden zu versichern. Im Jahr 1856 allein wurden nicht weniger als 4 solcher Versicherungsgesellschaften, theils Aktien-, theils Gegenseitigkeits-Anstalten, zu Köln, Magdeburg, Berlin und Mannheim projektirt, von denen jedoch keine einzige in Thätigkeit getreten zu sein scheint. Zu einem länger dauernden Geschäftsbetriebe gelangte blos die 1857 gegründete Kreditversicherungsgesellschaft für den Handelskredit in Bremen; aber auch von ihr war in den letzten Jahren nichts mehr zu hören.

Die Rückversicherung setzt zu ihrer Entstehung eine schon höhere Entwicklung und größere Verbreitung des Versicherungswesens voraus, weil sie sich erst da als ein Bedürfniß geltend macht. In England finden wir sie bereits im 17. Jahrhundert bei der Seeversicherung, dem ausgebildetsten und verbreitetsten Versicherungszweig jener Zeit, in Anwendung. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts muß sie schon sehr häufig vorgekommen sein, da durch ein Gesetz von 1746 ihre Zulässigkeit auf die Fälle der Insolvenz und des Todes des Versicherers beschränkt wurde. Nach Deutschland kam die Rückversicherung erst vor etwa 30 Jahren; sie ward zunächst bei der Feuerversicherung eingeführt, wo sich damals schon eine stärkere Konkurrenz kund gab, und dann auch auf die Transport- und Lebensversicherung übertragen. Die Rückversicherung wird theils von verschiedenen für andere Versicherungszweige bestimmten Gesellschaften als Nebengeschäft, theils aber auch von besonderen sich eigens mit ihr befassenden Anstalten betrieben. Sowie die Rückversicherung überhaupt, so ist auch die Zahl dieser letzteren Anstalten in neuester Zeit in Deutschland in einer stetigen Zunahme begriffen und es vergeht fast kein Jahr, welches nicht einen Zuwachs verzeichnet.

IX. Statistik des Versicherungswesens.

Die Versicherungsstatistik befindet sich noch in den Anfängen und hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wir begegnen in den Schriften unserer Versicherungsstatistiker Masius, Hübner, Engel, Saski u. a. stets wiederkehrenden Klagen über die geringe und unzureichende Unterstützung, die sie bei ihren Arbeiten von den Versicherungsanstalten erhalten; nicht nur der Vorwurf der Geheimnißkrämerei, der Säumigkeit bei Einsendung der erbetenen Mittheilungen, der Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit der letzteren wird gegen sie erhoben, auch jener des Mangels an gutem Willen. Diese Klagen können nicht befremden, denn die periodischen Rechenschaftsberichte der Versicherungsanstalten, die erste und wichtigste Grundlage der Versicherungsstatistik, lassen Vollständigkeit, Klarheit und die vor Allem für den Statistiker wünschenswerthe Gleichförmigkeit sehr vermissen; überdies erscheinen sie nicht immer regelmäßig. Wir entbehren namentlich in Deutschland noch eines Institutes, welches von sämmtlichen Versicherungsgesellschaften alljährlich detaillirte Geschäftsausweise empfängt, dieselben veröffentlicht und vergleichende Uebersichten hieraus anfertigt, wie es die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in den insurance-departements besitzen. Vielleicht werden die auf dem internationalen statistischen Kongreß in Berlin 1863 gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse über die Anforderungen, welche die Statistik an die Versicherungsanstalten und diese an jene zu stellen haben, und die von demselben für jeden Versicherungszweig bezüglich der zu erhebenden Daten entworfenen Formulare für die Folgezeit dazu beitragen, jene Uebelstände zu beseitigen oder doch zu vermindern. Augenblicklich sind noch keine Früchte davon wahrnehmbar; was die Versicherungsstatistik jetzt bietet, ist unvollständig, ungenau, und beruht zum Theil auf bloßen mehr oder weniger unsicheren Schätzungen.

Wir beschränken uns bei unsern statistischen Mittheilungen hauptsächlich auf Deutschland und beginnen mit der Feuerversicherung, die unter allen Versicherungszweigen bei uns weitaus die größte Verbreitung erlangt hat, woran der von den zahlreichen Staatsversicherungs-Immobiliar-Anstalten früher fast allgemein und theilweise noch jetzt geübte Versicherungszwang nicht geringen Antheil hat. Nach Masius (Lehre v. d. Vers. 1846) gab es 1844 in Deutschland 45 Privatanstalten für Feuerversicherung, und zwar 24 Gegenseitigkeitsvereine, 19 Aktien- oder spekulative Unternehmungen und 2 gemischte, in denen ein Werth von nahezu 1932 Mill. Thalern (fast 584 Mill. Thaler in den Gegenseitigkeitsvereinen, 1251 Mill. Thaler in den Aktienunternehmungen, 97 Mill. Thaler in den gemischten Anstalten) versichert war. Mit Hinzurechnung der bei auswärtigen Gesellschaften und bei Staatsanstalten versicherten Werthe, jene zu 200, diese zu 2500 Mill. Thlr. angenommen, schlägt Masius die in Deutschland gegen Feuersgefahr versicherte Summe für das Jahr 1844 im Ganzen auf 4632 Mill. Thlr. an. Im Jahr 1855 betrug nach Hübner (Jahrb. f. Volksw. u. Stat. V.) der versicherte Werth in 19 Aktiengesellschaften 4468 Mill. Thlr., in 13 gegenseitigen Privatvereinen 604 Mill. Thlr. und in 29 unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehenden, zum Theil reinen Staatsanstalten blos für Immobiliarversicherung 2266 Mill., zusammen also 7338 Mill. Thlr.; 1857 aber (Jahrb. f. Volksw. u. St. VI.) in 24 Aktiengesellschaften 6185 Mill. Thlr. und in 13 Privatgegenseitigkeitsanstalten 773 Mill. Thlr. Hiernach kann man, wenn zugleich die Staatsanstalten und die hier nicht verzeichneten Privatvereine berücksichtigt werden, das in Deutschland 1857 gegen Feuer versicherte Vermögen ohne Uebertreibung ganz wohl auf 10,000 Mill. Thaler schätzen, und dasselbe hat sich somit binnen 13

Jahren mehr als verdoppelt. Die stärkste Zunahme weisen in dieser Beziehung die Aktiengesellschaften auf, schwächer ist sie bei den Privatgegenseitigkeits- und noch geringer bei den Staatsanstalten. Bei allen den vorstehenden Angaben ist Deutsch-österreich mitgerechnet. Für 1863 nimmt Saski (Die volksw. Bedeutg. des Versicherungswesens, Leipzig 1866) in Deutschland mit Ausschluß von Oesterreich 75 öffentliche Societäten und Staatsanstalten, 23 Aktienunternehmungen und 18 größere auf Gegenseitigkeit gegründete Privatgesellschaften an. Ungleich größer ist die Zahl der kleineren Gegenseitigkeitsvereine, blos für Mobiliarversicherung bestehen deren mehr als 40. Die Versicherungssumme wird von Emminghaus (Artikel: Feuerversicherung im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch, Leipzig 1866) auf 9721 Mill. Thlr. angeschlagen. Sie ist zwar viel bedeutender, als in Oesterreich, wo sie Emminghaus im Ganzen auf etwa 2400 Mill. Thlr. schätzt, aber sie steht immer noch hinter jener in England, Frankreich und in verschiedenen Staaten der nordamerikanischen Union zurück. In dem britischen Reiche betrug schon 1849 der gegen Feuer versicherte Werth 756 Mill. Pfd. St., 1856 aber 850 und 1861 ungefähr 1224 Mill. Pfd. St., in Frankreich 1860 50,504 Mill. Franken; in dem Staate Massachusetts, der ungefähr die Größe von Württemberg und die Bevölkerung von Baden hat, 1860 fast 349 Mill. Dollars.

Ueber die Entwicklung, welche das Feuerversicherungswesen insbesondere in Preußen in den letzten Jahrzehnten genommen hat, geben folgende Daten Aufschluß, die wir dem Aufsatze von L. Jacobi: „Beitrag z. Gesch. u. Statist. der Feuerversicherung im preuß. Staate" in d. Zeitschr. d. k. preuß. statist. Bureaus Jahrgang 1862, Nr. 6 und 1863, Nr. 4 entnehmen:

Jahr:	Versicherungsw. i. Gz.	pr. Kopf.	bei öff. Soc.	pr. Kopf.	b. Priv.-Ges.	pr. Kopf.
1828	1020 Mill. Thlr.	80 Thlr.	711,1 M. Thl.	56 Thl.	308,9 M. Thl.	24 Thl.
1837	1637 " "	116 "	879,9 " "	63 "	757,1 " "	53 "
1853	2345 " "	138 "	1121,7 " "	67 "	1223,3 " "	71 "
1854	2473 " "	145 "	1133,8 " "	68 "	1339,2 " "	77 "
1860	3381 " "	186 "	1379,4 " "	76 "	2001,6 " "	110 "
1861	3980 " "	215 "	1480 " "	80 "	2500 " "	135 "

Es erhellt hieraus, daß bei den Privatgesellschaften die Erweiterung der Geschäfte in einem viel stärkeren Grade stattgefunden, als bei den öffentlichen Societäten. Von dem gesammten Versicherungswerth entfielen

1828	auf die öff. Soc.	69 %,	auf die Privat-Ges.	31 %
1837	" " " "	54	" " " "	46 "
1853	" " " "	48	" " " "	52 "
1854	" " " "	46	" " " "	54 "
1860	" " " "	41	" " " "	59 "
1861	" " " "	37	" " " "	63 "

Stellt man die sämmtlichen Gegenseitigkeits-Gesellschaften (die öffentlichen und privaten) den Aktiengesellschaften gegenüber, so kamen 1861 auf jene 1910 Mill. Thlr. und auf diese 2070 Mill. Thlr. Versicherungswerth. Bei den öffentlichen Societäten ging von 1849—1855 der versicherte Werth merklich zurück; 1849 war er 1201 Mill. Thlr.; bis dahin hatte er sich stätig gehoben, 1855 aber war er auf 1090 Mill. Thlr. herabgesunken. Bei einzelnen Societäten war dieser Rückgang ungleich stärker. Bei der Landfeuersocietät der Provinz Schlesien fiel er von 100 Mill. Thlrn. (1846) schon 1848 auf 78 Mill. und 1853 auf 27 Mill. — bei der westphälischen Provinz-Feuersocietät von 137 Mill. Thlrn. (1847) auf

107 (1855) — bei der westpreußischen Landfeuersocietät von 25 Mill. (1849) auf 16 (1856) — bei der altpommerischen Stadtfeuersocietät von 17 (1849) auf 6 Mill. (1856). Seit 1856 aber zeigt sich wieder ein allmähliges Steigen des Versicherungswerthes bei ihnen. Der Aufwand für die Feuerversicherung von Seite der Versicherten stellte sich 1860 in Preußen auf circa 9 Mill. Thlr., wovon 3,3 Mill. für die Versicherung bei öffentlichen Societäten und 5,7 Mill. bei Privatgesellschaften. Im Jahre 1862 war nach Brämer (Beitr. z. Statist. d. Versicherungsw. im preuß. Staate, Jahrgang 1864 d. Ztschr. d. k. preuß. stat. B. S. 85—95) in den 98 Gegenseitigkeitsanstalten (öffentlichen und privaten) der Versicherungswerth 1999 Mill. Thlr. und in den 23 Aktiengesellschaften 2353 Mill. Thlr.; zusammen 4352 Mill. Thlr. Die Versicherungsbeiträge betrugen bei ersteren 4,158,000 Thlr.; bei diesen 5,200,000, zusammen 9,358,000 Thlr. Faßt man die 40 öffentlichen und halbamtlichen Societäten und die 81 Privatgesellschaften zusammen, so waren bei ersteren 1515 Mill. Thlr. gegen einen Beitrag von 3,267,493 Thlrn. und bei letzteren 2837 Mill. Thlr. Werth gegen einen Beitrag von 6,090,607 Thlrn. versichert. Nach neuesten Mittheilungen von Brämer (Das Feuerversicherungswesen im preuß. Staat in d. J. 1863—65 in d. Ztschr. d. k. preuß. statist. B. Jahrgang 1866, S. 283—294) erreichte in Preußen der gegen Feuer versicherte Werth 1863 den Betrag von 4597,4 Mill. Thlrn., der sich 1864 auf 4890,2 Mill. Thlr. erhöhte. An Prämien wurden in jenem Jahre 9,624,600 Thlr., in diesem 9,970,400 Thlr. bezahlt. Die auf den Kopf entfallende Versicherungssumme, die 1862 235 Thlr. betragen hatte, war 1864 auf 254 Thlr. gestiegen. Von jenen Summen kamen in den beiden gedachten Jahren auf die öffentlichen und halbamtlichen Societäten 1615 und 1697,4 Mill. Thlr. Versicher.-W., 2,625,400 und 3,585,200 Thlr. Pr.-Ein. — auf die Privatanstalten 2962,4 und 3192,8 Mill. Thlr. Versicher.-W., 5,999,200 und 6,385,200 Thlr. Pr.-Ein.; ferner auf die Gegenseitigkeitsvereine 2138,3 und 2270,3 Mill. Thlr. Versicher.-W., 4,401,200 und 4,436,500 Thlr. Pr.-Ein. — auf die Aktiengesellschaften 2459,1 und 2619,9 Mill. Thlr. Versicher.-W., 5,223,400 und 5,533,900 Thlr. Pr.-Ein. Es war demnach auch wieder in den Jahren 1863 und 1864 die Zunahme bei dem Geschäftsbetriebe der Privatanstalten stärker als bei jenen der öffentlichen; dagegen zeigte sich bei den gegenseitigen und Aktien-Gesellschaften fast ein gleiches Zuwachsverhältniß.

Unter den deutschen Privatfeuerversicherungsanstalten, die Aktienunternehmungen sind, nimmt in Bezug auf Geschäftsumfang und langen, wohlbegründeten Bestand die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft den ersten Platz ein. Sie wurde 1825 gegründet und begann 1826 ihre Wirksamkeit mit einem Versicherungswerth von 34,3 Mill. Thaler, einer Prämieneinnahme von 122,000 Thlrn. und mit einer Ausgabe für Schadenvergütungen und Rückversicherungen von 103,000 Thalern. Bereits 1835 war der Versicherungswerth 116 Mill. Thlr., die Prämieneinnahme 228,000 Thaler, die Ausgabe für Schadenvergütung und Rückversicherung 130,000 Thaler; 1847 Versicherungswerth 505 Mill. Thlr., Prämieneinnahme 988,000 Thlr., Schadenvergütung und Rückversicherung 846,000 Thaler; 1859 Versicherungswerth 845,6 Mill. Thlr., Prämieneinnahme 1,5 Mill. Thlr., Schadenvergütung und Rückversicherung 1,3 Mill. Thlr.; 1863 Versicherungswerth 1062 Mill. Thlr., Prämieneinnahme 1,8 Mill. Thlr., Schadenvergütung und Rückversicherung 1,3 Mill. Thlr.; 1864 Versicherungswerth 1038,9 Mill. Thlr., Prämieneinnahme 1,8 Mill. Thlr., Schadenvergütung und Rückversicherung 960,000 Thlr. Während der 39 Jahre von 1826—1864 nahm sie an Prämien

fast 32 Mill. Thlr. ein und gab für Schadenvergütungen und Rückversicherungen gegen 25 Mill. Thlr. aus.

Andere bedeutende Aktiengesellschaften sind: Die Berlinische Feuerversicherungsanstalt, 1812 gegründet mit einem Versicherungswerth von 134 Mill Thalern und einer Prämieneinnahme von 260,000 Thalern; die Leipziger Feuerversicherungsanstalt gegründet 1819 mit 687,000 Thalern Prämieneinnahme (der versicherte Werth ist in den Rechnungsabschlüssen nicht angegeben); die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld, gegründet 1824 mit 435 Mill. Thlrn. Versicherungswerth und 840,000 Thalern Prämieneinnahme; die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, gegründet 1836 mit 374,^{5} Mill. Gulden Versicherungswerth und 692,000 Gulden Prämieneinnahme; die Colonia in Köln, gegründet 1839, mit 671,^{8} Mill. Thlrn. Versicherungswerth und 1,^{1} Mill. Thlrn. Prämieneinnahme; der deutsche Phönix in Frankfurt a. M., gegründet 1845, mit 727,^{6} Mill. Gulden Versicherungswerth und 1,^{3} Mill. Gulden Prämieneinnahme; die preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin, die sich auf die See- und Stromversicherung erstreckt, gegründet 1845, mit einem gegen Feuer versicherten Werth von 422,3 Mill. Thlrn. und 496,000 Thlrn. Prämieneinnahme; die schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, (zugleich für Transportversicherung) gegründet 1848, mit 293,^{5} Mill. Thlrn. Versicherungswerth und 761,000 Thlrn. Prämieneinnahme. Alle diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1864. Den raschesten Aufschwung unter den deutschen Aktienunternehmungen nahm die 1844 gegründete Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. Im ersten Jahre ihres Bestehens 1845 hatte sie einen Kapitalswerth von 22,^{9} Mill. Thlrn. gegen eine Prämieneinnahme von 89,000 Thlrn. versichert; 1852 erreichte der versicherte Werth schon 110 Mill. Thlr. und die Prämieneinnahme 526,000 Thlr.; 1859 betrug jener 370 Mill. Thlr., diese 1,^{5} Mill Thlr.; 1861 war die laufend gewesene Versicherung bereits auf 1063, 1863 auf 1408 und 1864 auf 1417,^{5} Mill. Thlr. gestiegen, die Prämieneinnahme betrug in diesen 3 Jahren 2,^{7}, 3,^{4} und 2,^{3} Mill. Thaler.

Was die auf Gegenseitigkeit gegründeten Privatanstalten betrifft, so ist die 1821 in Thätigkeit getretene Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha die bedeutendste. Ursprünglich blos auf den Handelsstand der Städte Gotha, Erfurt, Arnstadt, Eisenach und Langensalza beschränkt, dehnte sie aber bald ihre Wirksamkeit auf alle Stände und ganz Deutschland aus. Im ersten Geschäftsjahre 1821 betrug die Summe der bei ihr versicherten Werthe nur 13,^{5} Mill. Thaler, die Prämieneinnahme 56,000 Thlr. und die geleistete Schadenvergütung 15,000 Thlr. Im Jahre 1830 war der Versicherungswerth schon auf 100,^{4} Mill. Thlr., die Prämieneinnahme auf 353,000 Thlr. und der Betrag der gezahlten Schadenvergütungen auf 143,000 Thlr. gestiegen; 1840 stellten sich diese Zahlen auf 261,^{4} Mill., 944,000 und 288,000 Thlr.; 1850 auf 340,^{6} Mill., 1,^{2} Mill. und 311,000 Thlr.; 1860 auf 400,^{1} Mill., 1,^{2} Mill. und 187,000 Thlr.; 1863 auf 445,^{1} Mill., 1,^{4} Mill. und 210,000 Thlr.; endlich 1864 auf 474,^{9} Mill., 1,^{5} Mill. und 284,000 Thlr. Die Anstalt hat seit ihrer Gründung bis zum Jahr 1864 einschlüssig nahezu 38,^{5} Mill. Thlr. an Prämien eingenommen und 13,^{9} Mill. Thlr. an Schadenvergütungen geleistet; die während dieses Zeitraums an die Versicherten zurückgeflossenen Ueberschüsse oder Dividenden erreichten den Betrag von 21 Mill. Thalern. Im Jahre 1863 beliefen sich diese Ueberschüsse allein auf 1,065,000 Thaler und ergaben eine Dividende von 75 % der eingezahlten Prämien, die bisher blos noch in den Jahren 1860 und 1861

erzielt wurde, während ihr jährlicher Durchschnittssatz in dem in Rede stehenden Zeitraum sich auf etwa 58 % stellt; 1864 betrugen die Ueberschüsse 1,068,000 Thlr. und die Dividende 72 %. Nur ein einziges Mal, nämlich 1842, wo die Anstalt bei einer Prämieneinnahme von 905,000 Thalern in Folge des Hamburger Brandes Vergütungen im Belaufe von 1,832,000 Thalern zu leisten hatte, ist bisher die Dividende ausgefallen nnd eine Nachschußzahlung Seitens der Theilnehmer nothwendig gewordeu, die 923,000 Thlr. betrug.

Außer der Gothaer Feuerversicherungsbank haben unter den Privatgegenseitigkeitsanstalten den größten Geschäftsumfang die Hamburger Feuerkasse, 1864 mit einem versicherten Werthe von 122,^{8} Mill. Thlrn., die seit 1826 bestehende Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft in Schwedt, 1864 mit einer Versicherungssumme von 72,^{5} Mill. Thalern und die 1828 errichtete Privat-Feuerversicherungsgesellschaft in Stuttgart, bei der 1862 ein Werth von 147,^{6} Mill. Gulden versichert war.

Unter den öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalten, die sich in der Regel blos mit der Immobiliarversicherung befassen, weisen die allgemeine Brandversicherungsanstalt in Bayern und die Landesversicherungsanstalt im Königreich Sachsen die größten Versicherungssummen auf, jene (1863) 869 Mill. Gulden, diese (1862) 320,^{5} Mill. Thaler. In Preußen, wo es 31 größere öffentliche Institute dieser Art gibt, ragen hervor: Die Feuersocietät der Stadt Berlin (1864 versicherter Werth 228,^{7} Mill. Thlr.), die westphälische Provinzialfeuersocietät (1864 versicherter Werth 206 Mill. Thlr.) und die rheinische Provinzial-Feuersocietät (1864 vers. W. 286 Mill. Thaler).

Von den ausländischen Feuer-Assekuranzgesellschaften, die in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreiben, ist die Liverpool-Londoner die gesuchteste; der bei ihr von deutschen Versicherungsnehmern versicherte Vermögenswerth belief sich 1863 auf 620 Mill. Thaler.

Die Ergebnisse der Hagelversicherung stehen jenen der Feuerversicherung bedeutend nach. Sie kann sich mit dieser weder in Ansehung der Zahl der Anstalten noch der versicherten Werthe messen, und ein nicht geringer Theil der mit großen Erwartungen gegründeten Vereine ist wieder eingegangen, was für die Gefährlichkeit dieses Versicherungszweiges spricht. Masius zählte 1844 in Deutschland mit Einschluß von Deutschösterreich 15 Hagelversicherungsanstalten, 14 gegenseitige und 1 Aktiengesellschaft (die neue Berliner), bei denen ein Werth von 71,^{6} Mill. Thlrn. versichert war. Im Jahre 1853 waren nach Hübner in 17 Gesellschaften in Deutschland und Oesterreich etwa 103 Mill. Thaler versichert. Saski nimmt für 1864 in Deutschland ohne Oesterreich 6 Aktien- und 19 Gegenseitigkeits-Gesellschaften an und veranschlagt den bei 11 dieser Anstalten versicherten Kapitalswerth 1862 auf 143,^{4}; 1863 auf 152,^{4} und 1864 auf 150,^{4} Mill. Thaler. Unter den Aktiengesellschaften sind die Neue Berliner, 1832 eröffnet, und die seit 1854 in Thätigkeit getretene Magdeburger, die Anfangs mit der dortigen Feuerversicherungsgesellschaft in Verbindung stand, die bedeutendsten. Der bei der neuen Berliner Hagelassekuranzgesellschaft 1863 versicherte Werth betrug 25 Mill. Thaler, die Prämieneinnahme 330,000 Thaler und die gezahlte Schadenvergütung 236,000 Thaler; 1864 waren diese Zahlen 26,^{1} Mill., 319,000 und 103,000 Thaler; 1865: 20,^{2} Mill., 234,000 und 160,000 Thaler. Die neue Berliner Gesellschaft und ihre Vorgängerin, die von 1823—1830 bestandene Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft haben von 1823—1865 einschlüssig, also während 42 Jahren, zusammen einen Vermögenswerth von 702,^{3} Mill. Thaler

versichert, 6,^{9} Mill. Thlr. Prämien eingenommen und Schadenvergütungen im Betrag von 5,^{4} Mill. Thlr. geleistet. Die ältere Gesellschaft begann ihre Wirksamkeit mit einer Versicherungssumme von 9,^{3} Mill. Thlrn., die sich 1828 und 1829 auf 16—17 Mill. Thlr. erhöhte. Die neue Gesellschaft versicherte im ersten Jahre ihres Bestehens (1832) einen Werth von 5,^{5} Mill. Thalern. Das Maximum der Versicherungssumme fällt in die Jahre 1854 und 1855 und erreichte 31,^{2} und 30,^{5} Mill. Thlr. Die höchste Schadenvergütung fand 1853 statt und betrug 677,000 Thaler, die geringste 1832 und 1833 mit je 190,000 Thlrn. Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft hatte Anfangs mit großen Schwierigkeiten zu ringen und erlitt in den Jahren 1855 und 1856 beträchtliche Verluste; erst 1860 gestalteten sich ihre Geschäftsverhältnisse günstiger. Sie versicherte in dem ersten Jahrzehent ihrer Wirksamkeit von 1854—1863 im Ganzen einen Werth von 267,^{5} Mill. Thalern, bezog dafür eine Prämieneinnahme von fast 3 Mill. und gab für Entschädigungen den Betrag von 2,3 Mill. Thalern aus. Im Jahr 1863 insbesondere erreichte der bei ihr versicherte Werth die Summe von 45 Mill. Thlrn., die Prämieneinnahme 516,000 und erforderte die Schadenvergütung 385,000 Thaler.

Unter den gegenseitigen Hagelversicherungsgesellschaften ist die älteste, die schon 1797 gegründete meklenburgische in Neubrandenburg, zugleich auch die hervorragendste; sie versicherte 1863 einen Werth von 18,^{7} Mill. Thlrn. und ihr Bedarf für zu ersetzende Schäden und Kosten betrug 126,000 Thaler; 1864 war der Versicherungswerth 19,^{8} Mill., der Bedarf 106,000 Thaler und die Prämieneinnahme 105,000 Thaler. Ihr stehen zunächst: die Hagelversicherungsgesellschaft zu Schwedt (gegründet 1826) 1864 mit einer Versicherungssumme von nahezu 14,^{5} Mill., einer Prämieneinnahme von 121,000 Thlrn. und einer Ausgabe für Schäden von 73,000 Thlrn., dann jene zu Greifswald (gegründet 1841) 1864 mit einer Versicherungssumme von 12,^{4} Mill. und einem Bedarf für Kosten und Schäden von 37,000 Thalern. Eine der ältesten bestehenden Gegenseitigkeitsanstalten, die Leipziger, die 1823 gegründet wurde, ist in Bezug auf den Umfang ihres Geschäftes in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen. Während bei ihr in der Zeit von 1845—1852 jährlich ein Werth von 10—15 Mill. Thalern versichert war, sank dieser zu Ende der fünfziger Jahre auf 7 und in den Jahren 1862—64 auf 5—6 Mill. Thaler herab. Auch die in Erfurt 1845 entstandene Hagelversicherungsgesellschaft, deren Versicherungssumme in den ersten 18 Jahren ihres Bestehens zusammen 164,^{6} Mill. Thlr. betrug und 1853 auf 19,^{3} Mill. Thlr. gestiegen war, versicherte 1857—59 jährlich nur noch einen Werth von 6—7 und 1862—64 gar nur von 5—6 Mill. Thalern.

Die **Viehversicherung** hat in Deutschland bisher nur eine sehr mäßige Verbreitung gefunden. Es gibt wohl mehrere hunderte kleinere Verbände, häufig von blos örtlichem Charakter, die zum Theil einen sehr alten Bestand haben, namentlich in Hannover, wo 1852 allein 474 solche kleine Viehversicherungsvereine gezählt wurden, in Holstein-Lauenburg, Braunschweig, Westphalen, Schlesien, dann auch in Bayern, Württemberg und Baden; sie gewähren aber keine volle Entschädigung und sind mehr nur Unterstützungsvereine. Größere Versicherungsgesellschaften, deren Thätigkeit sich über eine ganze Provinz oder über mehrere Länder erstreckt, haben sich nur in geringer Zahl gebildet und die meisten von ihnen sind nach kurzer Dauer wieder eingegangen. Insbesondere waltete ein Unstern über den Aktiengesellschaften, die sich auf diesen Versicherungszweig warfen; sie lösten sich in der Regel wieder auf, nachdem sie kaum gegründet waren. Noch

eher behaupteten sich die größeren Gegenseitigkeitsvereine. Die Viehversicherung übertrifft aber auch im Punkte der Gefährlichkeit noch weit die Hagelversicherung. Nach Masius gab es 1844 in ganz Deutschland blos 3 größere Viehversicherungsanstalten, die im Ganzen einen Werth von nicht ganz 1,8 Mill. Thlrn. versichert hatten, von denen aber schon nach wenigen Jahren keine einzige mehr existirte. Hübner gibt für 1853, wobei er jedoch den 1847 gegründeten Potsdamer Versicherungsverein übergeht, 4 größere Vereine an, von denen heutzutage noch einer, die erst 1852 ins Leben getretene Braunschweiger allgemeine Viehversicherungsgesellschaft, besteht. Auch haben 2 noch nachher um die Mitte der fünfziger Jahre zu Magdeburg und Kiel errichtete größere Gegenseitigkeitsanstalten seither ihre Thätigkeit wieder eingestellt. Im Jahre 1864 bestanden nur drei größere auf Gegenseitigkeit gegründete Viehversicherungsvereine in Deutschland, nämlich der bereits erwähnte Braunschweiger, dann der Potsdamer und die 1857 in Berlin entstandene Viehversicherungsbank für Deutschland. Der bei diesen drei Anstalten 1863 versicherte Werth betrug nicht mehr als 2,361,000 Thlr., wovon 1,050,000 Thaler auf die Berliner, 927,000 Thaler auf die Braunschweiger und 384,000 Thaler auf die Potsdamer kamen; 1864 war bei der Berliner Gesellschaft der Versicherungswerth 1,3 Mill. Thlr. und bei der Braunschweiger 923,000 Thaler. Letztere hat von 1852—1864 einen Werth von 8,5 Mill. Thlrn. versichert und an Entschädigungen 170,000 Thaler bezahlt. Seit 1864 ist noch der gegenseitige Viehversicherungsverein Veritas in Berlin hinzugetreten, der ursprünglich blos für Berlin und dessen nächsten Umkreis bis auf zwei Meilen bestimmt war, jedoch später beschlossen hat, seine Wirksamkeit, über die jedoch noch keine Berichte vorliegen, auf ganz Preußen auszudehnen. Mehr als in Deutschland scheint die Viehversicherung in der Schweiz Boden gefaßt zu haben, wo außer mehreren kantonalen Anstalten auch eine allgemeine, die schweizerische Viehassekuranz zu Basel besteht, die einen guten Anfang genommen hat und alle Aussicht auf einen dauernden Bestand bietet.

Die Transportversicherung war zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland, wie anderwärts, lediglich auf den Transport zur See beschränkt, die Fluß- und Landtransportversicherung kam erst in den letzten Jahrzehnten hinzu. Welchen Aufschwung die Seeversicherung in Deutschland in Folge der Ausdehnung des überseeischen Handels seit 1815 genommen hat, zeigt ein Blick auf die Entwicklung dieses Versicherungszweiges in Hamburg, dem ersten deutschen Seeplatze. Der daselbst gegen Seegefahren versicherte Werth betrug noch 1815 nur $43^1/_2$ Mill. Thaler; 1830 war er schon auf 95 Mill. Thaler gestiegen, 1840 auf 133; 1850 auf 166 und 1856 auf 287 Mill. Thlr.; 1863 erreichte er mit Einrechnung der von auswärtigen in Hamburg vertretenen Gesellschaften gegebenen Versicherungen die Summe von 370 Mill. Thalern. Auch Bremen, der zweite deutsche See- und Handelsplatz, ist nicht zurückgeblieben. 1847 war bei den dortigen Seeversicherungsgesellschaften, Privatassekuradeurs und Agenten auswärtiger Anstalten ein Werth von ungefähr 32 Mill. Thlrn. versichert Derselbe sank dann zwar 1848—50 auf 24—28 Mill. Thlr., hob sich aber 1851 und 1852 wieder auf 33 Mill. Thaler, war 1854 48, 1856 70 und 1863 94 Mill. Thaler. Im Jahre 1864 war in Folge des schleswig-holsteinischen Krieges in Hamburg die Versicherungssumme auf 314 Mill. und in Bremen auf $66^1/_2$ Mill. Thaler gefallen. In Lübeck schwankte die Versicherungssumme in den Jahren 1849—55 zwischen 8—11 Millionen Thlrn. In Stettin hob sie sich von 1854 bis 1857 von 16 auf 42 Mill. Thaler. Saski schätzt

die Zahl der in Deutschland mit Ausschluß von Oesterreich operirenden Aktiengesellschaften, die die Transportversicherung betreiben, auf mehr als 100; die Zahl der gegenseitigen läßt sich nach seiner Versicherung selbst nicht annähernd ermitteln. Hievon befinden sich allein in Hamburg 26 und in Bremen 22 Seeversicherungsgesellschaften theils auf Aktien, theils auf Gegenseitigkeit gegründet. Allgemeine Transportversicherungsgesellschaften zählt man 6, für Landtransportversicherung insbesondere 2 und für Flußtransportversicherung 12. Nur von einem Theil dieser Anstalten (außer den Hamburgern und Bremern) sind die Versicherungssummen bekannt. Unter ihnen versicherte 1863 die schon seit 1818 bestehende Rheinschifffahrtassekuranzgesellschaft in Mainz $19,^{3}$ Mill. Gulden, die 1857 in Stettin gegründete Union für See- und Flußversicherung $20,^{2}$ Mill. Thaler, die erst 1861 ins Leben getretene allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden $55,^{4}$ Mill. Thaler, endlich die 1858 gegründete allgemeine Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen, deren Wirksamkeit sich auch auf Deutschland erstreckt, $323,^{7}$ Mill. Franken.

Die Lebensversicherung, die 1840 in Deutschland erst durch acht Anstalten — darunter zwei österreichische — vertreten war, zeigt seit Anfang der fünfziger Jahre das erfreuliche Bild eines unausgesetzten raschen Fortschritts. wie sich aus nachstehender auf Grund der bezüglichen Mittheilungen in Hübners Jahrbuch f. Volksw. u. Stat. und im Bremer Handelsblatt angefertigter Tabelle ergibt:

Jahr.	Zahl der Anstalten.	Versicherungsbestand zu Ende des Jahres.				Ausgabe für zahlbare Sterbefälle.			
		Vers. Pers.	Vers.-S.			Pers.	Beträge.		
1852	12	46,980	$57,^{5}$	Mill.	Thlr.	876	$1,^{1}$	Mill.	Thlr.
1853	13	50,019	$61,^{2}$	〃	〃	946	$1,^{2}$	〃	〃
1854	14	52,816	64	〃	〃	?	$1,^{3}$	〃	〃
1855	18	61,832	$72,^{9}$	〃	〃	?	$1,^{5}$	〃	〃
1856	18	71,169	$80,^{4}$	〃	〃	1289	$1,^{6}$	〃	〃
1857	19	81,348	$90,^{2}$	〃	〃	1510	$1,^{7}$	〃	〃
1858	20	90,128	$100,^{7}$	〃	〃	1900	$2,^{1}$	〃	〃
1859	20	101,758	$110,^{5}$	〃	〃	1934	$2,^{1}$	〃	〃
1860	24	129,589	$137,^{5}$	〃	〃	2062	$2,^{3}$	〃	〃
1861	25	152,121	$154,^{7}$	〃	〃	2366	$2,^{6}$	〃	〃
1862	26	183,812	$176,^{6}$	〃	〃	3063	$2,^{7}$	〃	〃
1863	27	194,818	$203,^{3}$	〃	〃	3408	$3,^{4}$	〃	〃
1864	27	230,394	$234,^{9}$	〃	〃	3852	$3,^{6}$	〃	〃
1865	30	280,476	$277,^{6}$	〃	〃	4553	$4,^{2}$	〃	〃

Die hier verzeichneten Anstalten haben hiernach binnen 14 Jahren, die Zahl der Sterbefälle für die Jahre 1854 und 1855, wo deren Angabe fehlt, zu je 1000 angenommen, in 29,759 Sterbefällen den Betrag von nicht weniger als $31,^{4}$ Mill. Thaler ausgezahlt. Hiebei ist noch zu bemerken, daß sich unter diesen Anstalten 1852 drei, von 1854—1858 vier, von 1859—64 fünf, 1865 aber acht österreichische und seit 1858 auch eine schweizerische — die Züricher — befinden. Dagegen sind aber auch wieder einige deutsche Anstalten, von denen keine gehörig detaillirten Rechenschaftsberichte eingegangen sind, in der Liste unberücksichtigt geblieben. Saski nimmt für 1864 in Deutschland 30 aktive Lebensversicherungsanstalten an, 8 Aktienunternehmungen, 17 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 5 gemischte Anstalten. Dazu kommen aber noch Hunderte von bald für engere,

bald für weitere Gesellschaftskreise bestimmten Wittwen- und Waisenkassen, dann von Sterbe- oder Leichenkassen großentheils mit blos lokalem Wirkungskreis. Aber auch mehrere von den eigentlichen Lebensversicherungsanstalten nehmen Versicherungen auf Begräbnißgelder an. Den größten Umfang haben diese Versicherungen bei der Leipziger Teutonia und der Stettiner Germania, von denen jede 1865 etwas über 1 Mill. Thaler an Begräbnißgeldern versicherte. Unter den deutschen Lebensversicherungsanstalten nimmt die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, die 1827 errichtet und 1829 eröffnet wurde, entschieden die erste Stelle ein. Die fortschreitende Ausbreitung, welche dieses segensreiche Gegenseitigkeitsinstitut im Laufe der Jahre gewonnen hat, veranschaulicht die nachfolgende Zusammenstellung seiner Geschäftsergebnisse von 5 zu 5 Jahren.

Zu Ende d. Jahres	Vers. Pers.	Vers. Summe	Sterbefälle	Bezahlte Beträge
1829	1,285	2,⁴ Mill. Thlr.	12	15,000 Thlr.
1834	5,593	9,⁸ „	67	109,000 „
1839	9,803	16,³ „	127	210,000 „
1844	13,249	21,³ „	200	355,000 „
1849	16,047	25,⁶ „	337	572,000 „
1854	18,858	29,⁹ „	374	603,000 „
1859	22,109	35,⁹ „	492	782,000 „
1864	26,609	46,² „	581	937,000 „
1865	28,493	50,¹ „	590	958,900 „

Die Gothaer Lebensversicherungsanstalt hat während ihres nun 37jährigen Bestehens in 10,483 Sterbfällen die Summe von 17,366,100 Thalern bezahlt.

Nach den bei der Gothaer Lebensversicherungsbank, deren Mitglieder über ganz Deutschland zerstreut sind, gemachten Erfahrungen zeichnen sich die norddeutschen Länder vor den süddeutschen, die protestantischen vor den katholischen, die dichtbevölkerten vor den schwachbevölkerten durch stärkere Betheiligung aus. Der Gothaer Anstalt kommt in Bezug auf Geschäftsausdehnung am nächsten die Germania in Stettin, eine Aktiengesellschaft, die 1865 50,904 Personen mit einem Gesammtbetrag von 35,¹ Mill. Thlrn. versicherte, in 478 Sterbfällen 289,323 Thaler auszahlte und an Prämien 1,096,340 Thaler einnahm. Die mit der Gothaer Anstalt fast gleichzeitig entstandene deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck, gleichfalls eine Aktienunternehmung, wies am Schluß des Jahres 1865 19,776 versicherte Personen mit einer Versicherungssumme von 16,173,283 Thalern, eine Prämieneinnahme von 610,866 Thalern und eine Ausgabe von 249,152 Thlrn. für 308 Sterbfälle auf.

Ueber den Umfang der Benützung der Lebensversicherung in Preußen insbesondere finden sich in dem trefflichen Aufsatz von Brämer (Ztschr. d. k. preuß. statist. Bureau, 4. Jahrg., 1864, S. 153—170) folgende Angaben:

In Preußen waren in 10 preußischen, 9 außerpreußischen deutschen und in 7 nichtdeutschen Anstalten versichert:

1861:		1862:
57,500	Personen auf den Todesfall in gewöhnlicher Form	69,800
3,100	„ gegen Verunglückung	3,300
101,400	„ auf Begräbnißgelder	122,500.

Die in Preußen versicherten Summen betrugen:

	auf den Todesfall	gegen Verunglückung	an Begräbnißgeldern
1861	70,776,000 Thlr.	2,600,000 Thlr.	2,346,000 Thlr.
1862	83,257,000 „	2,730,000 „	2,899,000 „

Betreffend die Kapitalienversicherung auf den Lebensfall, so betrug die Zahl der bei 13 Anstalten (6 preußischen, 5 außerpreußischen deutschen und 2 außerdeutschen) versicherten Personen 1861: 25,124 und 1862: 27,500, die Summe der versicherten Kapitalien 1861: 1,046,000 Thlr. und 1862: 1,360,000 Thlr. Endlich die Rentenversicherung anlangend, so waren in 17 Anstalten (8 preußischen, 7 sonstigen deutschen und 2 nichtdeutschen) 1861 in Preußen 62,934 und 1862: 63,426 Personen versichert, die ersteren mit einer Rente von 506,000 Thalern und die letzteren mit einer Rente von 521,000 Thalern.

Die Spiegelglasversicherung ist trotz ihrer Neuheit und der Specialität des Versicherungsobjektes in Deutschland nach Saski bereits durch 7 Anstalten vertreten, 5 Aktienunternehmungen und 2 Gegenseitigkeitsgesellschaften, neben denen noch zwei ausländische Gesellschaften, eine englische und eine niederländische, die in Deutschland Agenturen haben, Geschäfte machen. Ueber den Umfang ihrer Thätigkeit fehlen die Berichte, aber so viel im Allgemeinen verlautet, gedeihen sie alle gut.

Spärlicher ist die Vertretung der gleichfalls erst in der jüngsten Zeit in Angriff genommenen Hypothekenversicherung, obwohl hier der Versicherungsgegenstand sich in vielen Händen befindet. Der ersten durch Dr. Engel 1858 in Dresden begründeten sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft haben sich bis jetzt erst zwei weitere Anstalten beigesellt, 1860 die Vindobona in Wien und 1862 die preußische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Berlin. Die bei der sächsischen Gesellschaft versicherte Summe betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 1862/63 7,366,000 Thaler, ihre Prämieneinnahme während desselben 16,827 Thaler und der von ihr zu deckende Verlust nur 343 Thaler. Bis dahin waren seit dem Bestehen der Anstalt 41 Subhastationsfälle vorgekommen, von denen 13 ohne Verlust für dieselbe abliefen. Zu Ende 1864 war der Bestand der bei ihr versicherten Summen 9,² Mill. Thaler; die Prämieneinnahme mit Einschluß der Prämienreserven betrug in diesem Jahre 37,755 Thlr. und die Verluste 1976 Thaler. Die bei der Gesellschaft seit ihrem Bestehen angemeldeten Versicherungen erreichten bis Ende 1864 den Betrag von 25,³ Mill. Thlrn. Die Berliner Gesellschaft hat in den ersten 17 Monaten nach ihrer Eröffnung 9,⁴ Mill. Thlr. Hypothekenforderungen versichert und hiefür an Prämien 154,000 Thlr. eingenommen. Am Schlusse des Jahres 1864 stellten sich die versicherten Summen auf 8,⁶ Mill. und die Prämien sammt Reserven auf 118,000 Thlr. Ueber die Geschäftsergebnisse der Vindobona ist bisher nichts Verläßliches bekannt geworden.

Unter den verschiedenen um die Mitte der fünfziger Jahre projektirten Anstalten zur Versicherung des Mobiliar- und insbesondere Handelskredits ist, so viel bekannt, blos 1857 die Bremer Kreditversicherungsgesellschaft ins Leben getreten Während des Jahres 1859 wurden bei ihr 1,247,000 Thaler versichert, die laufenden Risikos betrugen am Jahresschlusse 456,000 Thlr., die Prämieneinnahme 16,335 Thlr., die von ihr gedeckten Verluste 13,156 Thlr. Auch diese Gesellschaft scheint nicht mehr zu bestehen, da in dem Jahrbuche für das gesammte Versicherungswesen von Saski ihrer nicht weiter erwähnt wird.

Für die Rückversicherung endlich gibt es dermalen 6 besondere Anstalten in Deutschland, sämmtlich Aktiengesellschaften. Nur zwei von ihnen, jene zu Wesel und Köln, datiren schon aus den vierziger Jahren, die übrigen sind später, zum Theil erst nach 1860 entstanden. Die bedeutendste Rückversicherungsgesellschaft ist die Kölnische, die 1863 eine Summe von 405 Mill. Thaler in

Rückversicherung genommen hatte. Außerdem verbinden aber auch viele andere Versicherungsanstalten mit ihren eigentlichen Geschäften jenes der Rückversicherung.

Betreffend das Versicherungswesen in Oesterreich, so bestanden nach dem statistischen Handbüchlein für die österreichische Monarchie von Freiherrn von Czörnig (Wien 1861) 1859 in Oesterreich 7 große Gegenseitigkeitsanstalten (6 Feuer- und 1 Kapital- und Rentenversicherungsanstalt) mit einem Versicherungswerth von 297,382,935 fl., jährlichen Beiträgen von 1,647,618 fl. und geleisteten Vergütungen von 1,491,135 fl., dann 27 Aktienunternehmungen (5 Feuer-, Transport-, Hagel-, Lebens- und Rentenversicherungen, 1 Transport-, Feuer- und Hagelversicherung, 20 blos für Transportversicherung — davon allein 18 in Triest — und 1 für Lebens- und Rentenversicherung) mit einem versicherten Kapital von 3063,916,029 fl., einer Prämieneinnahme von 19,167,293 fl. und bezahlten Entschädigungssummen von 11,207,819 fl. Nach neueren Mittheilungen von Saski gibt es in Oesterreich, abgesehen von den nicht zu zählenden Triester Seeversicherungskompagnieen, 12 Aktiengesellschaften, von denen sich 2 der Lebensversicherung, die andern aber der Feuer-, Hagel- und Transport-, zum Theil auch der Lebensversicherung widmen. Neuerlich sind noch 3 Rückversicherungsgesellschaften und 2 größere Viehversicherungsvereine hinzugetreten. Gegenseitigkeitsanstalten zählt Oesterreich sehr viele; die bedeutendsten sind 14 Feuerversicherungsvereine, von denen 3 auch die Hagelversicherung betreiben, und 4 Lebensversicherungsgesellschaften. Außerdem bestehen viele sogenannte Bauernversicherungsvereine zur gegenseitigen Vergütung von Brandschäden und ländliche Viehversicherungsvereine; Stubenrauch führt in seiner Vereinsstatistik (Wien 1857) von ersteren 59, von letzteren 8 auf, die sich großentheils in Niederösterreich befinden. Unter den österreichischen Aktien-Feuerversicherungsanstalten ist die 1823 gegründete Azienda assicuratrice in Triest, die zugleich auch See-, Fluß- und Landtransport-, dann Lebens- und Hagelversicherungsanstalt ist und 1864 einen Kapitalwerth von 1340,4 Mill. fl. bei einer Prämieneinnahme von 1,1 Mill. fl. versicherte, die bedeutendste. Ihr zunächst stehen die assecurazioni generali gleichfalls in Triest, gegründet 1831, die gegen alle Elementarschäden Versicherung gewährt und dabei auch Lebensversicherungsanstalt ist, 1864 mit einem versicherten Kapitalwerth von 726,4 Mill. fl. und einer Prämieneinnahme von 5,7 Mill. fl., und die erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien, gegründet 1824, auch zugleich Hagel-, Transport- und Lebensversicherungsanstalt, 1864 mit einer Versicherungssumme von 539,9 Mill. fl. und einer Prämieneinnahme von 1,3 Mill. fl. Unter den wechselseitigen Feuerversicherungsanstalten ragen durch den Umfang ihres Betriebs hervor: die Brandschadenversicherungsanstalt in Wien, 1864 mit einem versicherten Werthe von 83,2 Mill. fl.; die innerösterreichische Brandschadenversicherungsanstalt in Gratz 1864 mit einem versicherten Werthe von 71,8 Mill. fl. und die Brandschadenversicherungsanstalt für Oesterreich ob der Ens in Linz 1864 mit einem versicherten Werthe von 83,8 Mill. fl. Hausner (Vergleichende Statistik von Europa, Lemberg 1865, Bd. II, S. 345—350) gibt für die Jahre 1862 und 1863 die Zahl der Versicherungsanstalten in Oesterreich im Ganzen zu 67 an, worunter 20 für Feuerversicherung mit einem Versicherungswerthe von 2107,2 Mill. fl., 20 für Transportversicherung mit einem Versicherungswerthe von 900 Mill. fl., 5 für Lebens- und Rentenversicherung mit einem Versicherungswerthe von 82 Mill. fl., 10 für Hagelversicherung und 2 für Viehversicherung. In ganz Europa zählt derselbe Statistiker 928 Versicherungsanstalten, und zwar 398 Feuerversicherungsanstalten, 293 Transport-, 156 Lebens- und Renten-, 64 Hagel- und 17 Vieh-

versicherungsanstalten. Nach seinen weiteren Zahlangaben ist das Versicherungswesen am verbreitetsten in Großbritannien, Deutschland (ohne Oesterreich), Frankreich, dann im Verhältniß zu dem geringen Umfang der Länder in den Niederlanden und in der Schweiz, wie sich aus der folgenden darnach angefertigten Tabelle ergibt.

	Feuer-V.-A.	Transport-V.-A.	Lebens- u. Renten-V.-A.	Hagel-V.-A.	Vieh-V.-A.	Zusammen
1. Großbritannien	109	90	75	3	5	282
2. Deutschland	131	57	30	28	6	252
3. Frankreich	66	31	20	14	2	133
4. Niederlande	16	9	3	—	1	29
5. Schweiz	19	1	2	4	1	27

Das große Rußland besitzt dagegen blos 19, Griechenland 2, Rumänien 1 und die Türkei gar keine Versicherungsanstalt.

X Literatur.

Die Literatur des Versicherungswesens ist nicht sehr reichhaltig; mehr ist noch das Versicherungsrecht bearbeitet als die technische Seite des Versicherungswesens, und diese wieder mehr als die volkswirthschaftliche und polizeiliche. In den 15 Bänden des Archivs für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft finden sich blos 2 Aufsätze über Feuerversicherung von Rau (II, 408 und III, 142) und einer über Hagelversicherung von Walz (N. F. IX, 325) und in den bisher vorliegenden 22 Jahrgängen der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft nur einer über Hagelversicherung von Helferich (IV, 243) und einer über Hypothekenversicherung von Emminghaus (XIV, 395), der übrigens nur zum kleineren Theile von diesem Thema und außerdem noch von der heutigen agrarischen Entwicklung und dem landwirthschaftlichen Kreditwesen handelt. Von Werken allgemeineren Inhaltes sind beachtenswerth: W. Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, 5 Bände, Hamburg 1805—1821 (der erste Band erschien 1810 in einer 2. Auflage; im vierten wird auch von der Feuer- und Lebensversicherung gehandelt; der fünfte enthält blos Zusätze zu den früheren Bänden). Nolte, Beneckes System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, 2 Bände, Hamburg 1851 und 52 (ist blos eine neue Bearbeitung des vorgenannten Werkes); Bernoulli, Vorzüge der gegenseitigen Assekuranzen, Basel 1827. Masius, Lehre der Versicherung und statistische Nachweise aller Versicherungsanstalten in Deutschland, Leipzig 1846. Derselbe, systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens, Leipzig 1857. Knoblauch, Fehler und Mängel des deutschen Versicherungsrechtes, Magdeburg 1865. Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, Leipzig 1866. — Unter den Schriften, die sich auf einzelne Versicherungszweige beschränken, heben wir außer den schon oben erwähnten Aufsätzen im Archiv für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft und in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft noch hervor: Hellmuth, Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit, Hagelversicherungsanstalten zu errichten, Braunschweig 1823. Brüggemann, Die Mobiliar- (Feuer-) Versicherung in Preußen, Berlin 1838. Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, Bremen 1862. Littrow, die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, Wien 1832. Baily, die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen u. s. w. deutsch von Schnuse, Weimar 1839. Hopf, die Lebensversicherungsanstalten Deutschlands, in der deutschen Vierteljahrschrift 1852. Heym, über

die Einrichtung der Krankenkassen, Leipzig 1855. Noback, über Kreditversicherung, Chemnitz 1857. Engel, die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, Dresden 1858. Derselbe, die Unfallversicherung (in d. Zeitschrift d. k. preuß. statist. Büreaus, Jahrgang 1866, S. 294—298). — Ueber Geschichte und Statistik des Versicherungswesens geben vorzüglich Belehrung: Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen I. Band, Leipzig 1786, Artikel: Assekuranz, S. 204—222. Pardessus, Collection de lois maritimes, VI Tom., Paris 1828—1845 (Hauptwerk für die Geschichte der Seeversicherung). Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, bisher acht Jahrgänge, Leipzig 1852—1863. (Sämmtliche Jahrgänge mit Ausnahme des letzten enthalten statistische Mittheilungen über das deutsche Versicherungswesen in allen Zweigen, die von Jahr zu Jahr reichhaltiger werden und zum Theil von kritischen Bemerkungen und theoretischen Erörterungen begleitet sind; es sei hier besonders auf die belehrende und gründliche Abhandlung von Hopf: Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank in dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens im 4. Jahrgang, S. 164—205 aufmerksam gemacht). Jacobi, ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staat (in der Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus, redigirt von Engel, Jahrgang 1862, Nr. 6 und Jahrgang 1863, Nr. 4). Ebenda Jahrgang 1863, Nr. 8: Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate von einem andern, ungenannten Verfasser (verbreitet sich zugleich über die Grundsätze der Versicherungspolitik und Polizei mit besonderer Rücksicht auf Preußen). Brämer, Beiträge zur Statistik des Versicherungswesens im preußischen Staate, (Feuerversicherung und Lebensversicherung), ebenda Jahrgang 1864, Nr. 4 und 6. Derselbe, das Feuerversicherungswesen im preußischen Staat in den Jahren 1863—65, ebenda Jahrgang 1866, S. 283—294. Ferner beziehen sich auch auf das Versicherungswesen die den 1863 in Berlin abgehaltenen internationalen statistischen Kongreß betreffenden gediegenen Artikel von Engel in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1863, Nr. 5 und 1864, Nr. 1 und 2. Eine Hauptquelle für die Versicherungsstatistik ist noch: Saski, Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen, bisher 3 Jahrgänge, Frankfurt a/M. 1864—66. Unter den neuesten allgemeinen statistischen Werken bringt Hausner's vergleichende Statistik von Europa, 2 Bände, Lemberg 1865 die meisten Daten über Versicherungsanstalten. Von Fachzeitschriften, deren es mehrere gibt, seien hier genannt: Allgemeine Versicherungszeitung von Masius, Leipzig 1845—1849; Rundschau der Versicherungen, gleichfalls von Masius, seit 1851 erscheinend; Versicherungszeitung von O. Hübner, zuerst als Beilage der von demselben 1853 herausgegebenen „Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft" und dann beide in Verbindung mit dem Bremer Handelsblatt von 1854—56, worauf sie zu erscheinen aufhörten; das Bremer Handelsblatt behielt aber gleichwohl auch seitdem das Versicherungswesen stets im Auge und bringt von Zeit zu Zeit hierüber werthvolle Aufsätze und sachliche Mittheilungen, namentlich über die Lebensversicherung, deren Geschäftsergebnisse in Deutschland seit 1856 jährlich in tabellarischen Uebersichten vorgeführt werden, denen seit 1859 längere erläuternde und kritische Artikel beigegeben sind; Versicherungszeitung von Elsner in Berlin seit 1860 und Archiv für das Versicherungswesen von demselben, gleichfalls in Berlin seit 1864; Zeitschrift für Versicherungsrecht von Malß, Leipzig 1865, nun bis zum 2. Bande gediehen. Schließlich muß noch verwiesen werden auf: R. von Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3. Auflage,

Tübingen 1866 II. Band, S. 85—103, §§. 123 und 124 (über Lebensversicherung und Rentenanstalten); dann S. 145—159, §§. 132—135 (über Feuer-, See-, Hagel- und Viehassekuranzen); Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, II. Band, 5. Ausgabe, Heidelberg 1. Abtheilung 1862 und 2. Abtheilung 1863, §§. 24—29 (Feuerversicherung) §§. 105—108 (Hagelversicherung) §. 109 (Viehversicherung) §. 272 a (Seeversicherung) und §§. 368—370 (Renten- und Lebensversicherungsanstalten); und Roscher, System der Volkswirthschaft II. Band, Stuttgart 1860, 13. Kapitel, §§. 164—168 (Brand-, Hagel- und Viehversicherung). Diese drei allgemein geschätzten Lehrbücher geben nicht nur gedrängte Darstellungen der verschiedenen Versicherungszweige, sondern auch noch weitere Literaturnachweise.

F. Makowiczka.

Versorgungsanstalten, s. Waisen-, Findel- und andere Versorgungsanstalten.

Vertheidigung, s. Strafrechtspflege.

Vertrag, s. Staatenvertrag.

Verwaltung und Verwaltungsrecht.

I. Was heißt Verwaltung?

Der Ausdruck Verwaltung wird in dem heutigen öffentlichen Rechte in sehr verschiedenem bald weiteren, bald engeren Sinne verstanden. Man bezeichnet damit

1. im weitesten öffentlich-rechtlichen Sinne den Gegensatz zu Verfassung und Gesetz als der allgemeinen ruhenden Staatsordnung, und meint damit die Staatsthätigkeit im Einzelnen. Die Art der Regierungsform, die Grundlagen der Volksrepräsentation, die Gerichtsverfassung, selbst die Festsetzung des Budgets werden dann als Einrichtungen der erstern Art angesehen, dagegen die Ernennung bestimmter Minister, die Einberufung und die Berathung der Kammern, die Leitung des Schwurgerichts, die Herstellung einer Straße als Verwaltungsakte betrachtet.

Seit Rousseau, dem hierin auch noch Stein folgt, wird dieser Gegensatz oft dargestellt als der Gegensatz zwischen Wille und That und damit psychologisch zu erklären versucht. „La nation veut, le roi fait." Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß in dem Gesetz vorzugsweise der allgemeine Staatswille offenbar wird, und daß in den Verwaltungsakten die thatsächliche Erscheinung in konkreter Gestalt zu Tage tritt. Aber die Erlassung eines Gesetzes ist doch zugleich Aussprache des Willens und eine That des Gesetzgebers. Und in den meisten Verwaltungsakten zeigt sich zugleich eine Willensäußerung und eine Handlung. Wille und That sind in beiden vereint. Der Gegensatz ist also nicht der von Wille und That, sondern vielmehr der von allgemeinem, grundsätzlichem Willen und That einerseits und von besonderen in konkreten Fällen erscheinenden Willenshandlungen und Staatsakten andrerseits. Verfassung und Gesetz bestimmen dann die Ordnung, welche die Verwaltung zu beachten hat, jene sind eine Grundlage und eine Schranke für diese; aber es war ein höchst unglücklicher Gedanke von den verderblichsten Folgen, daß die Verwaltung nichts sei als der Vollzug des gesetzgeberischen Willens. Die ganze Regierung wurde darin zu einem willenlosen Diener des Gesetzgebers herabgewürdigt, während gerade in der Leitung der Politik und der eigentlichen Verwaltung der wechselnden Staatsgeschäfte ein selbstbewußter und entschiedener Wille die unentbehrlichste Eigenschaft guter Regenten und tüchtiger Beamten ist. Die Mannigfaltigkeit des Lebens erfordert konkrete Entschlüsse und Be-

schlüsse, die etwas ganz anderes sind als die logischen Konsequenzen der allgemeinen Gesetze. Wie die Beachtung der Grammatik für den Schriftsteller nöthig ist, aber die grammatische Korrektheit noch kein Kunstwerk hervorbringt, so muß auch die Verwaltung zwar gesetzlich untadelhaft sein, aber ihre Handlungen und Wirkungen sind nicht einfache Anwendungen der Gesetze, sondern sie erhalten ihre konkrete Gestalt erst in Folge der Beachtung der besondern Umstände und Bedürfnisse.

Uebrigens lassen sich nicht einmal alle Gesetze als Willensakte erklären. Ein großer Theil der bestehenden Rechtsordnung ist mit einer zwingenden Nothwendigkeit gegeben und daher von dem Willen des Gesetzgebers nicht abhängig. Die Formulirung und die Aussprache des Gesetzes kann freilich nicht zu Stande kommen, ohne daß der Gesetzgeber mit Wissen und Willen handelt. Aber das entscheidende Moment ist bei allen in der Natur der Verhältnisse gegründeten Gesetzen doch eher die Erkenntniß ihrer nothwendigen Ordnung als der freie gestaltende Wille, der Regeln schafft. Und manche Einrichtungen und Rechtsregeln sind nicht einmal in Gesetzesform dargestellt, sondern lediglich aus der Volksübung zu erkennen, welche nicht durch den Willen, sondern eher durch das Gefühl oder Bewußtsein der Nothwendigkeit bestimmt wird.

Noch mehr gilt das von den Verwaltungsakten. Die Verwaltung der Rechtspflege voraus hat es weniger mit Willensakten zu thun als mit Urtheilen und Erkenntnissen, und die Finanzverwaltung beschäftigt sich mehr mit mathematischen Rechnungsaufgaben und Schlüssen als mit willkürlichen Entschlüssen. Wenn daher auch diese Handlungen die äußere Form des — freilich gebundenen und der Nothwendigkeit folgenden — Willens annehmen, was gar nicht immer geschieht, so finden sie ihre psychologische Erklärung doch nicht in dem Willen. Der Staat wird wie der Mensch von verschiedenen Kräften bestimmt und bewegt und es ist ein Mißgriff, seine Ordnung und seine Thätigkeit aus der Einen Eigenschaft des Willens oder auch aus Willen und Willensvollstreckung erklären zu wollen.

In diesem weitesten Sinn umfaßt der Ausdruck Verwaltung auch die gesetzgeberische Arbeit und die gesammte politische Leitung. Engere Vorstellungen werden gebildet:

2. durch die Ausscheidung der Gesetzgebung, weil dieselbe auch als Thätigkeit sich auf Herstellung einer bleibenden allgemeinen Ordnung bezieht. Der Gegensatz wird dann bezeichnet: Gesetzgebung und Verwaltung.

3. Durch Unterscheidung der eigentlichen politischen Staatsleitung im Großen und Ganzen, Regierung im engern Sinn (gouvernement politique), von der Geschäftsbesorgung im Einzelnen und Kleinen, der Administration, Verwaltung im engern Sinn. Der Unterschied ist von großer praktischer Bedeutung. Jenes ist die Aufgabe der wenigen Regenten und Staatsmänner, dieses der meisten Beamten und Techniker. Freilich ist dieser Gegensatz zwischen Regierung und Verwaltung ein fließender. Die Polizeithätigkeit wird in den meisten Fällen den Charakter der Administration haben, aber in der eigentlichen politischen Polizei, wo die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates selbst ein Eingreifen erheischt, erhebt sie sich zur Regierung. Die Sorge für das Unterrichtswesen und die Kultusverhältnisse wird, soweit letztere staatlich zu handhaben sind, durchweg als Verwaltung in diesem Sinne zu bezeichnen sein, aber die Konflikte des Staates mit der Kirche erfordern die positivste Thätigkeit der Regierung. Die Finanzverwaltung wird gewöhnlich durch technische Regeln und wirthschaftlichen

Fleiß bestimmt, aber in großen Krisen wird auch da die Verwaltung nicht ausreichen, sondern die politische Regierung einwirken müssen.

4. Noch enger wird der Begriff der Verwaltung, wenn er auch der Rechtspflege entgegengesetzt wird. Auch die Rechtspflege ist Verwaltung im obigen Sinn, aber sie hat einen so eigenthümlichen in der Proceßlehre dargestellten Charakter und ist organisch von der übrigen Verwaltung so scharf getrennt, daß diese letztere wieder als Verwaltung im engern Sinn von jener unterschieden wird.

5. Endlich hat die Ausbildung einer besondern Rechtspflege für Verwaltungsrecht den Begriff der Verwaltung noch mehr verengert, indem dann sogar alle Theile der Verwaltung, soweit in ihnen gewisse technische oder sonst berufsmäßige Rücksichten überwiegen, davon ausgeschieden werden, also die Militärverwaltung, die Finanzverwaltung, die Straßen- und Wasserbauverwaltung, die Schule u. s. f. und nur insofern noch vom Verwaltungsrecht im engsten Sinn die Rede ist, als die öffentlichen Rechte und Pflichten der Bürger und Körperschaften in Frage stehen.

II. Staatsverwaltung und Privatverwaltung (Selbstverwaltung), Beamtenverwaltung und Repräsentativverwaltung (Selbstverwaltung).

Der Ausdruck Verwaltung wird zuweilen in einem, über das Gebiet des Gemeinlebens hinaus reichenden Sinne gebraucht, so daß es überhaupt die Besorgung der eigenen oder fremden Interessen und die Ausübung von Rechten bedeutet, mögen dieselben einen privatrechtlichen oder einen öffentlichen Inhalt haben. Nur in diesem Sinne kann von Privatverwaltung gesprochen und diese der öffentlichen oder Staatsverwaltung entgegen gesetzt werden. Die letztere nur wird von der öffentlichen Pflicht erfüllt, in der ersteren offenbart sich die Willkür oder auch die besondere (z. B. Familien-) Pflicht der Privatpersonen. So weit das öffentliche Recht reicht, so weit ist die öffentliche Verwaltung, in dem ganzen Gebiete des Privatrechts ist die Privatverwaltung die Regel. Aber es gibt einzelne Stellen, wo aus allgemeinen Rücksichten jene in diese eingreift und hinwieder Uebergänge von dieser zu jener. Die vormundschaftliche Verwaltung z. B. ist wesentlich Privatverwaltung, aber die Staatsverwaltung übt eine fortgesetzte Aufsicht darüber aus und die ganze Obervormundschaft erscheint als eine öffentliche Amtspflicht. Die Verwaltung des Versicherungswesens ist Privatsache, aber es gibt auch Feuerversicherungen, die von Staats wegen geleitet werden. Die Schulen sind zumeist öffentliche Anstalten und ihre Verwaltung ist eine öffentlichrechtliche. Aber daneben kommen auch Privatschulen vor. Die Civilrechtspflege gehört der öffentlichen Verwaltung an, aber in den Schiedsgerichten nimmt auch sie den Charakter der Privatverwaltung an. So stehen den Staatsposten die Privatposten, den Staatsanstalten überhaupt die Privatanstalten derselben Art gegenüber.

Als Grundsätze lassen sich über diese Unterscheidung aussprechen:

1. So weit die obrigkeitliche Autorität entscheidet und deshalb auch der Zwang gerechtfertigt ist (in dem Gebiete also des imperium und der jurisdictio), da ist ausschließlich die öffentliche Verwaltung am Platz. Dahin gehören außer Polizei- und Militärverwaltung die gesammte Strafrechtspflege und Civilrechtspflege. Sobald das schiedsrichterliche Verfahren zum Zwange führt, bedarf es wieder der öffentlichen Verwaltung.

2. Soweit nicht das Recht der Staatsgemeinschaft zur Anwendung und nicht die öffentliche Wohlfahrt zur Beachtung kommt, sondern die Privatwirthschaft als Ausübung des Privatrechts erscheint, da ist auch die Privatwirthschaft allein geeignet.

Würde auf jenem ersten Gebiete die Privatverwaltung zugelassen, so wäre

das Barbarei. Im Mittelalter, so lange noch die Rache (zumal die Blutrache), das Fehderecht, die Selbstpfändung im Schwange waren, so lange war auch der Staat noch roh und unentwickelt. Würde umgekehrt die Staatsverwaltung sich auch des zweiten Gebietes bemächtigen, wie es die Kommunisten und einige socialistische Systeme wünschten, so würde darüber die Privatfreiheit zu Grunde gehen. Hatte das Mittelalter zu wenig öffentliche Verwaltung gekannt, so daß die allgemeinen Interessen vernachlässigt blieben, so litten die Zustände in dem letzten Jahrhundert an einer verkehrten Vielregiererei auch in den Dingen, wo die Privatwirthschaft sich frei bewegen soll.

3. Auf den Zwischengebieten der Kultur und der Wirthschaftspflege, wo sich öffentliche und Privatinteressen berühren oder durchkreuzen, da ist die Frage, ob öffentliche oder Privatverwaltung, schwieriger zu entscheiden.

Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen: je nachdem die öffentlichen oder die Privatinteressen überwiegen, ist eher öffentliche oder Privatverwaltung am Platze. Aber darüber schon, in der Schätzung des Uebergewichts, gehen die Ansichten weit aus einander. Am schwächsten tritt der Gegensatz hervor in den verschiedenen Auffassungen einerseits der Franzosen, welche eine umfassende Staatsverwaltung vorziehen und andererseits der Engländer und Nordamerikaner, welche eher der Privatverwaltung zugethan sind. Die deutsche Verwaltung ist im Ganzen mehr dem französischen als dem anglosächsischen Vorbilde gefolgt.

Jedes der beiden Systeme hat seine Vorzüge und hinwieder seine Mängel. Die Staatsverwaltung ist allgemein und gleichmäßig, die Privatverwaltung örtlich begrenzt und verschiedenartig. Dort lassen sich eher Garantieen schaffen für gehörige Ausbildung der Verwalter, eine geschickte Technik, eine gesicherte Kontrole, aber es stellen sich auch die Gefahren ein einer blos formellen, bureaukratischen Erledigung der Geschäfte und einer herrischen Willkür. Hier ist die Einwirkung der Interessirten besser gesichert und jeder Einzelkraft freie Entwicklung offen, aber es kann auch die Gefahr der allgemeinen oder theilweisen Vernachlässigung wichtiger Interessen nicht verkannt werden. Dort ist mehr für die Ordnung gesorgt, hier besser für die Freiheit; dort mehr Machtentfaltung, welche die größten Mittel in der Einen Hand der Staatsgewalt zusammenfaßt, hier eine reichere Steigerung der individuellen Tüchtigkeit und Betriebsamkeit, welche schließlich auch der Gesammtheit zu Gute kommt. Dort wächst die Verantwortlichkeit mit der Macht, am schwersten lastet sie auf den leitenden Centralbehörden, aber diese drücken hinwieder auf die ferneren Lokalbehörden und gewöhnen dieselben an knechtische Unterwürfigkeit. Hier kann leichter der Ortspatriotismus seine Opferwilligkeit bewahren, aber auch eine bornirte Philisterei sich einnisten. Es ist ein Zeichen eines männlichen, gesunden und civilisirten Volkslebens, wenn in einem Lande dieselben Zwecke auf dem Wege der Privatverwaltung zu erreichen sind, welche anderwärts der Thätigkeit der Staatsbeamtung nicht entbehren können und es ist ein Zeichen einer trefflichen Staatseinrichtung und Staatspraxis, wenn diese eben so gut und allgemeiner zu sorgen weiß, als die bessere Selbstverwaltung in freieren Staaten es zu thun pflegt.

Die neuere Zeit zeigt mancherlei Versuche, diesen Gegensatz zu vermitteln und das Repräsentativsystem auch in die Staatsverwaltung einzuführen. Dadurch wird ein neuer Gegensatz der Beamtenverwaltung und der Repräsentativverwaltung hervorgebracht. Der Grundgedanke der Repräsentativverwaltung besteht in der Verbindung der Amtsthätigkeit von Staatsbeamten und mitwirkenden Privatpersonen. Wie in der Gesetzgebung Regierung und Volksvertretung zusam-

menwirken, so in der Verwaltung Beamte und Bürger. Man sucht auf solche Weise die Vortheile der Staats- und der Privatverwaltung zu kombiniren und die Mängel derselben zu vermeiden.

Von der Art waren schon früher in der Rechtspflege die Schwurgerichte und namentlich die Schöffengerichte in geringern Straffällen. Dazu kommen nun für die Provinzial-, Departemental- und Kreisverwaltung die Provinzial- und Generalräthe, die Kreisversammlungen und Kreisausschüsse, für die Polizeiverwaltung die Präfektur- und Bezirksräthe, für die Armenpflege der Zuzug von bürgerlichen Armenpflegern und Armenvätern, für das Schulwesen die bürgerlichen Schulräthe u. s. f. Auch die Ehrenämter im Gegensatz zu den Soldämtern gehören dieser Richtung an, weil die Personen, welche zu jenen berufen werden, ihre Hauptstellung im bürgerlichen Leben haben und nur einen Theil ihrer Zeit und Kraft dem Ehrenamt widmen. Der Kastengeist der Beamtung kann da weniger aufkommen. Freilich taugen die Ehrenämter nur da, wo nicht die fortgesetzte Berufsthätigkeit des ganzen Mannes erfordert wird.

III. Verwaltungsrecht.

Man kann alles öffentliche Recht im Einzelnen und Kleinen Verwaltungsrecht im weiteren Sinne nennen, wenigstens so weit es die Verwaltung regulirt, wie man das öffentliche Recht im Großen und Ganzen, so weit dadurch die Organisation des Staates bestimmt wird, Verfassungsrecht heißt. Die in Rechtsregeln und Institutionen offenbar gewordene Grundlage und Beschränkung der Verwaltung bildet dann, soweit nicht schon die Verfassung das nähere bestimmt, das Verwaltungsrecht. Dieses und das Verfassungsrecht gehören dann zusammen als die organische öffentliche Rechtsordnung.

Neuerlich hat Bähr („Der Rechtsstaat." Kassel 1866) es als eine Forderung des Rechtsstaats ausgesprochen: „Bei jeder Handlung der Staatsgewalt dürfen die dadurch berührten Personen die Entscheidung über die Rechtsfrage vor ein Gericht bringen." Die Rechtsfrage in concreto würde dann jeder Zeit auch in der Behandlungsweise scharf unterschieden von der Zweckmäßigkeitsfrage. Ueber jene würden die Gerichte, über diese die Regierung und Verwaltungsbehörden entscheiden.

Allerdings ist es eine Aufgabe der zukünftigen Rechtsbildung, für besseren Schutz des öffentlichen Rechts überhaupt zu sorgen, als gegenwärtig gewährt wird. Aber es wäre meines Erachtens doch eine unglückliche Richtung dieser Reform, wollte man die Vorstellungen und Einrichtungen des Civilprocesses übertragen auf den Proceß über öffentliches Recht und gar die Kompetenz der Civilgerichte dahin erweitern, daß sie auch über öffentliche Rechtsstreitigkeiten verhandeln lassen und urtheilen. Das öffentliche Recht gehört seinem Wesen nach voraus dem Staate an und besteht um des Staates willen. Nicht die Einzelnmenschen, die Bürger sind daher zunächst dabei betheiligt, sondern das Ganze ist es. Daher darf die Frage auch nicht ausschließlich oder auch nur vornehmlich von dem Standpunkte der durch eine Handlung der Staatsgewalt berührten Personen, sondern sie muß vielmehr voraus aus dem Gesichtspunkte des Staates erwogen und entschieden werden.

Offenbar war das Mittelalter, in welchem jeder kleine Herr, jeder Vasall und jede Körperschaft ihre öffentlichen Rechtsansprüche selbständig, theils in Proceßform, theils in Form der Selbsthülfe verfechten konnten, der Verwirklichung jener Forderung viel näher als die heutige Staatenbildung, welcher eine einheitliche, gleichmäßige und energische Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit eben so unentbehr-

lich erscheint, wie die volle Entfaltung der bürgerlichen und der Volksfreiheit und welche daher eine Lähmung der Verwaltung besorgt, wenn es lediglich von der Bestreitung eines einzelnen irgendwie Betheiligten abhinge, ob eine Sache als Verwaltungs- oder als Verwaltungsrechtsfrage zu behandeln sei [1]). Wie gefährlich die Ueberspannung der juristischen Elemente im Staate sei, das zeigt am besten die Geschichte des Mittelalters und der Uebergangsperiode in die neue Zeit. Der moderne Rechtsstaat ist doch noch in höherem Sinne Volksstaat, politischer Staat und Kulturstaat.

Die künftige Organisation von öffentlich-rechtlichen Gerichtshöfen, die auch ich als eine Aufgabe der Zukunft betrachte, muß jedenfalls eine andere sein, als die unsrer heutigen Civilgerichte, oder selbst unserer Staatsgerichtshöfe. Soll nicht der Staat Schaden leiden und sowohl die Staatsautorität als das Staatswohl der Streitsucht einzelner Bürger oder der gefährlicheren Streitsucht der politischen Parteien geopfert werden, so ist in der Zusammensetzung derselben das staatsmännische Element mehr als das juristische zu beachten und das Bedürfniß der freien Bewegung des Ganzen sorgfältig vor den Hemmnissen starr gewordener Rechtsformen zu schützen. Würde heute aller Streit über öffentliches Recht an Gerichte gebracht werden, so würde der heutige Staat auf den Kopf gestellt und die heutigen Völker würden sehr bald wieder einem unfruchtbaren und formenstrengen Juristenregimente, welches dann zur Geltung käme, die ungezügelte aber den gemeinen Nutzen fördernde Regierungswillkür vorziehen.

Die meisten Gebiete des öffentlichen Rechts entbehren in unserer Zeit noch einer besondern Rechtspflege, und werden dem Schutz theils der Regierungen und Verwaltungsbehörden, theils der repräsentativen Körper überlassen.

Das gilt insbesondere:

1. von den völkerrechtlichen Streitigkeiten größten Theils. Ordentliche völkerrechtliche Gerichtshöfe gibt es nicht und die Schiedsgerichte setzen eine besondere Uebereinkunft der Parteien voraus. Selbst die Prisengerichtshöfe und ähnliche Gerichte über völkerrechtliche Dinge gehören, wo sie vorkommen, dem besondern Staate an und bieten insofern ungenügende Garantieen für eine unparteiische Rechtspflege.

2. Die Souveränetätsfragen, insbesondere auch die dynastischen Ansprüche auf Landesregierung, werden wieder nicht von irgend einem Gerichtshof in Form der Proceßverhandlung, sondern gewöhnlich durch den größeren Proceß der Völkergeschichte erledigt. Nicht selten gibt die Macht den Ausschlag, in welcher freilich auch ein staatenbildendes Moment zu Tage tritt, und es folgt dann in den Beschlüssen der repräsentativen Körper, in den Abstimmungen der Bürgerschaft, in der Unterordnung der Beamtung und in der Huldigung des Volks die Anerkennung nach, in welcher sich das Bewußtsein der stetigen politischen Nothwendigkeit, d. h. des Rechts ausspricht.

3. Die streitigen Verfassungsfragen überhaupt werden ebenso durchweg nicht durch gerichtliche Urtheile, sondern durch die politischen Parteikämpfe, durch die Verhandlungen der Regierung mit den Kammern, durch Kammerbeschlüsse und Regierungsdekrete erledigt.

In allen diesen drei Gebieten erweist sich die hohe Politik mit ihren Machtmitteln meistens mächtiger als alle Rechtsmittel und sie hält durchaus fest an dem

[1]) Vgl. die weitere Ausführung bei Bluntschli, Verwaltungsrecht und Verwaltungspflege in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. VI. S. 279.

Satz: Salus populi suprema lex. Das heißt die Rechtspflege bleibt hier im günstigsten Fall der Sorge für die Staatswohlfahrt untergeordnet, zuweilen sogar entscheidet die selbstthätige Gewalt, ohne daß man ihr mit Erfolg begegnen oder widerstehen kann. Gewiß ist das ein unvollkommener Zustand, welcher die Existenz des öffentlichen Rechts selbst in den wichtigsten Beziehungen unsicher macht. Aber Jedermann sieht auch, daß hier viel zu große Interessen des Völkerlebens in Frage sind, als daß man deren Entscheidung der blos juristischen Erwägung eines Gerichtshofes anheim geben dürfte. Es könnte das nur dann anders werden, wenn zureichende Garantieen dafür geboten würden, daß die gerichtliche Entscheidung selbst alle sekundären Rechtsregeln jenem obersten Staatengesetz allezeit unterzuordnen, und die bestehenden Rechtsansprüche mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt in Einklang zu bringen verstünde, sowie dafür, daß ein solcher Spruch zum Vollzuge käme.

4. Aber auch innerhalb des Gebietes der Militärverwaltung und ebenso

5. in dem Gebiet der Polizeiverwaltung im eigentlichen Sinne entscheidet regelmäßig dieselbe Stelle, welche einen Befehl oder ein Verbot erläßt, zugleich über die Frage der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit solcher Verfügungen. Man besorgt von einer Trennung der beiden Fragen eine Lähmung der militärischen oder polizeilichen Aktion. Ob die Truppen in Kriegszeiten eine Verbindung zu hemmen oder abzubrechen, ob sie ihre Geschütze auf Häuser zu richten haben, ob bei einer Feuersbrunst ein Haus wegzureißen, bei einer Epidemie Menschen längere Zeit abzusperren oder Thiere abzuschlachten seien, das sind offenbar nicht bloße Zweckmäßigkeitsfragen. Sie dürfen nur bejaht werden, wenn die Noth es rechtfertigt, d. h. wenn zugleich die Rechtsfrage bejaht werden muß. Aber über diese Nothwendigkeit urtheilt nicht ein Gericht, sondern dieselbe Behörde, welche die Ausführung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten leitet. Und dennoch wird Niemand bestreiten, daß diese Verfügungen einen sehr starken Einfluß üben sogar auf die Privatrechte und den Privatverkehr. Man nimmt an, daß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gebieterisch ein entschiedenes und durchgreifendes Handeln erfordere und eine Verweisung der Rechtsfrage an ein Gericht das Heer entmannen und die Polizei unwirksam machen müßte.

Erst wenn entweder die Frage der Entschädigung der verletzten Privaten oder die Verhängung einer Polizeistrafe zur Beurtheilung kommt, dann ist das neuere Staatsrecht geneigt, im ersten Fall die Kompetenz der Civilgerichte, im zweiten die der Strafgerichte anzuerkennen, und dadurch den Privatpersonen Garantieen zu gewähren gegen übermäßige oder ungerechfertigte Belastung ihres Vermögens oder ungeeignete Strafen. So weit das öffentliche Recht, das von den Behörden verwaltet wird, in Frage ist, sind wohl Rechtsmittel innerhalb der Verwaltungsbehörde selber gestattet bis hinauf zu der Regierung oder dem Staatsrath, aber es ist kein gerichtliches Proceßverfahren eröffnet.

Das Verwaltungsrecht im engern technischen Sinn, für welches in manchen Staaten eine besondere Verwaltungsrechtspflege eingerichtet ist, erstreckt sich also nicht so weit als das öffentliche Recht überhaupt, nicht einmal so weit, als die Verwaltung selbst nach besondern Rechtsgrundsätzen zu verfahren hat und auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse einwirkt.

Dasselbe wird nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge vornehmlich beschränkt auf den ziemlich engen Kreis derjenigen öffentlichen Rechte oder Pflichten, welche eine relativ selbständige Gestalt mit Bezug auf einzelne Betheiligte erlangt und daher als Rechte oder Pflichten einzelner Körperschaften oder Bürger

eine ähnliche Konsistenz wie Privatrechte erhalten haben. Nur in diesen Fällen nämlich gibt es Parteien im eigentlichen Sinne, deren Rechtsbehauptungen einander widerstreiten und welche daher in der Lage sind, einen Proceß vor Gericht durchzuführen.

Freilich bleibt der Charakter des öffentlichen Rechts auch hier gewahrt, indem diese einzelnen Parteien doch nicht ein absolut-persönliches, ihnen ausschließlich zugehöriges Recht, auch nicht wider alle Welt und insbesondere nicht wider den Staat besitzen, aber derselbe tritt doch, um jener besondern Beziehung willen auf bestimmte berechtigte oder verpflichtete Personen nicht so lebhaft hervor, wie in den andern öffentlichen Rechten und Pflichten, deren Unterordnung unter die Staatsgewalt eine absolute ist, sie können doch wie Sonderrechte behauptet oder vertheidigt werden. Das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht, die Ausdehnung der Steuerbefugnisse der Gemeinde, die Steuerpflicht überhaupt, soweit sie nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen zu bemessen ist, die Auseinandersetzung der Gemarkungen der verschiedenen Gemeinden und ihrer öffentlichen Güter, die Unterbringung von heimatlichen Personen, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Benutzung der öffentlichen Wege und die Unterhaltungspflicht derselben, die Benutzung der öffentlichen Gewässer mit Bezug auf die öffentlichen Bedürfnisse, der Unterhalt der Dämme, Wuhrungen, die Reinigungspflicht des Flußbettes, die Baupflicht für Kirchen, Schulen und andere öffentliche Gebäude, die Beschränkung der Privatbauten aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, die Uebernahmspflicht von Gemeinde- oder Staatsämtern, die Ausdehnung der militärischen Dienstpflicht, Eisenbahn-, Telegraphen-, Postverhältnisse, soweit die öffentlich-rechtliche Seite als entscheidend hervortritt, die Nothwendigkeit der Gutsabtretung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt sind Fälle der Art, welche schicklich verwaltungsrechtlich und nicht blos verwaltungsmäßig behandelt werden.

Das französische Verwaltungsrecht hat in Vermögenssachen den Gegensatz zwischen öffentlich-rechtlichen Vermögensbeziehungen und rein privatrechtlichen sorgfältig, bis ins Einzelne ausgebildet. Man kann der Meinung sein, daß dasselbe das Gebiet des öffentlichen Rechts an manchen Stellen zum Schaden der Privatfreiheit allzu weit erstreckt habe, aber der Unterschied selbst darf nicht übersehen werden. Auch der Staat kann reines Privatvermögen haben, Eigenthum an liegenden Gütern und an fahrender Habe, Forderungen und Schulden, die sich durch nichts von dem Vermögen der Privatpersonen unterscheiden und daher den gewohnten Regeln und Geschäftsformen des Privatverkehrs unterliegen. Insofern erscheint der Staat entkleidet von aller Majestät und Souveränetät, lediglich wie ein Privatmann. Die Franzosen nennen das domaine de l'État, wir können es Privatgut des Staates heißen. Die Sachen, die dazu gehören, sind res privatae und das Recht daran oder darauf ist jus privatum.

Aber es gibt auch ein staatliches Vermögensrecht von wesentlich öffentlich-rechtlichem Charakter, öffentliches Gut (Staatsgut); und zwar in doppelter Beziehung:

1. indem gewisse Sachen entweder von Natur oder ihrer fortdauernden Bestimmung nach der Privatherrschaft entzogen sind und der Gemeinschaft zudienen. Die Franzosen fassen dieses Vermögen zusammen mit dem Ausdruck domaine public. Theils gehören dahin die Sachen, welche wie die öffentlichen Gewässer, die Straßen, die Plätze u. s. f., so lange sie diese Natur haben, ausschließlich der Gemeinschaft dienen und gar nicht des Privateigenthums fähig sind, res publicae, quae extra commercium et publici juris sunt, im eigentlichen

Sinn. Theils gibt es Sachen, welche zwar ihrer äußern Beschaffenheit nach wohl des Privateigenthums fähig sind, aber durch ihre Bestimmung dem Privatrecht dennoch ganz oder theilweise entrückt und dem öffentlichen Gebrauche vorbehalten sind, wie z. B. Rathhäuser, Festungen, Kasernen, Löschgeräthschaften u. s. f.

2. Insofern der Staat seine Macht und Hoheit auch über das Privatvermögen als eine staatsrechtlich begründete ausübt, wie insbesondere in dem gesammten Steuerrecht des Staats oder in Form der staatsrechtlichen Regalien.

Dieses ganze Gebiet der öffentlichen Güter, bestehen sie nun in öffentlichen Sachen oder in Finanzrechten, eignet sich vorzüglich zu verwaltungsrechtlicher Ausbildung und Behandlung.

IV. Verwaltungsrechtspflege.

Sowohl die Ausbildung dieses Verwaltungsrechts im engern Sinne als die Sicherung desselben im einzelnen Falle hängt wesentlich ab von der Einrichtung einer besondern Verwaltungsrechtspflege, im Gegensatze sowohl zu bloßer Verwaltung als zu den Civilgerichten. Man kann zweifeln, was für das öffentliche Leben gefährlicher und verderblicher sei, ob eine übermäßige Autorität der Regierung, welche in Willkür und Despotismus ausartet, oder eine civilistische Handhabung des öffentlichen Rechts, welche den Staat auflöst und seine Bewegung lähmt. Wenn schon der Handelsstand für handelsrechtliche Streitigkeiten kein rechtes Vertrauen fassen kann zu den gewohnten mit Juristen besetzten Civilgerichten, sondern Handelsgerichte verlangt, in denen Kaufleute als Urtheiler mitwirken, so darf man sich nicht verwundern, daß die Männer der Verwaltung und die Publicisten die Handhabung des öffentlichen Rechts unsern Civilgerichten nicht anvertrauen wollen. Die Handelsleute bezweifeln nicht die Unparteilichkeit der Civilrichter, noch ihre Fähigkeit aus gesetzlichen Rechtsvorschriften richtige Schlüsse zu ziehen, aber sie sind der Meinung, diese Eigenschaften genügen nicht, um das Handelsrecht zu schützen, vielmehr liege gerade in dieser juristischen Kunst, logische Deduktionen aus abstrakten Sätzen zu machen, wenn sie nicht von dem Einblick in die Bedürfnisse des Handelsverkehrs und in den Sinn der kaufmännischen Geschäfte erleuchtet und geleitet werde, die große Gefahr für das lebendige Handelsrecht, daß es der logischen Formel geopfert werde.

Ganz ähnliche, nur sehr viel stärkere Gründe sprechen dafür, daß die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht an die Civilgerichte gebracht werden, denn das Verwaltungsrecht ist nicht ein Theil des Civilrechts, sondern gehört einer grundverschiedenen Rechtsordnung an, und würde noch schwerer gefährdet, wenn es ohne Einblick in die wandelbaren Bedürfnisse des öffentlichen Lebens lediglich durch logische Schlußfolgerungen aus abstrakten Gesetzen auf behauptete Thatsachen gehandhabt würde. Die naive Unbefangenheit, welche nichts sieht, als was in den Akten ist oder von den Parteien vorgetragen wird, die hohe Unparteilichkeit, welche in dem Staate nur einen Gegner einer andern völlig gleichberechtigten Partei erblickt, die Feinheit der Unterscheidung, welche die Thatsachen in ihren einzelnen Momenten zerlegt, und unter die hergebrachten juristischen Begriffe unterbringt, der kleine, zuweilen mikroskopische Scharfsinn, welcher aus der Form auf den Willen schließt, und die logische Strenge und Unerbittlichkeit sind sehr schätzenswerthe Eigenschaften eines Civilrichters, aber für den Richter in Sachen des öffentlichen Rechtes höchst gefährliche Eigenschaften, die ihn mißleiten können gerade das zu übersehen und zu mißachten, was hier die Hauptsache ist, den Zusammenhang aller öffentlichen Rechte mit dem großen Staatsganzen, dem sie angehören und zudienen.

Es hat einen Sinn, wenn der Civilrichter sich auf das Sprichwort beruft: **fiat justitia et pereat mundus**, denn das Privatrecht besteht gegen alle Welt, freilich auch nur deßhalb einen Sinn, weil es ganz unmöglich ist, daß der Entscheid über einen einzelnen Civilproceß die Welt aus den Angeln hebt, aber es wäre völlig sinnlos zu sagen: **fiat jus publicum et pereat res publica.**

Jene Untauglichkeit der blos civilistischen Bildung und Berufsübung für die Verwaltungsrechtspflege wird auch von den französischen Publicisten wohl erkannt. In den vortrefflichen administrativen Studien spricht sich Vivien darüber so aus: „Die Administrativgesetze sind wesentlich verschieden von den Civilgesetzen; sie erfordern besondere Studien und beruhen auf allgemeinen Principien einer ganz anderen Ordnung. Um dieselben mit Verständniß und ihrem Geiste gemäß anzuwenden, genügt es nicht die Schule des Rechtsanwalts durchgemacht und mit den Gerichtsverhandlungen des Civilprocesses sich vertraut gemacht zu haben, man muß in die Bedingungen des öffentlichen Lebens eingeweiht sein und an den öffentlichen Geschäften Theil genommen haben. Was den Civilrichter auszeichnet, das wird hier leicht zum Fehler. Jenem ist der Staat nur eine abstrakte Persönlichkeit, für den er weniger Interesse empfindet, als für die lebendige Privatperson, deren Interessen der Anwalt verficht. Nur zu oft sieht er den Staat wie einen Unterdrücker, diese wie sein Opfer an."

Wenn sich diese psychologische Erfahrung sogar in Frankreich zeigt, so ist dieselbe Gefahr noch größer für Deutschland, denn der Deutsche ist von Natur weniger auf den Staat angelegt als der Franzose, er ist weniger geneigt sich dem Staate unterzuordnen und legt einen größeren Werth auf die individuelle Eigenart und die Privatfreiheit. An der mittelalterlichen Weise, alle öffentlichen Fragen wie Processe über Eigenthum zu behandeln, hatte dieser germanische Grundzug einen erheblichen Antheil. Deßhalb wird es der deutschen Nation so schwer, den modernen Staatsgeist in sich zu entwickeln und praktisch zu bethätigen.

Würde das Verwaltungsrecht in civilistischer Weise gehandhabt, was kaum zu vermeiden wäre, wenn die Civilgerichte darüber urtheilten, so würde daher der öffentliche Geist desselben nicht zu voller Anerkennung gelangen. Die individuelle Rechthaberei und der logische Formalismus bekämen zu viel Macht, die Staatsverwaltung würde gelähmt und die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse vielfältig erschwert. Wer gewohnt ist in dem Recht nichts anderes zu sehen, als ein System von formulirten Regeln, von abstrakten Vorschriften, von Gesetzen im weitern Sinne, gleichviel ob er dieselben wie Stahl im theokratischen Geiste als eine göttliche, oder wie andere in menschlich freierem Sinne, als eine aus dem Volkswillen entsprungene staatliche Ordnung über den Menschen betrachtet, dem wird es nicht leicht zu verstehen, weshalb denn die Gesetze des öffentlichen Rechts einen anderen Charakter haben, als die Gesetze über das Privatrecht. Obwohl diese ideologische Auffassung des Rechts überall unzureichend ist, so werden ihre Mängel doch im Privatrecht weniger empfunden. Diese Privatpersonen, die mit einander streiten, müssen sich einer Gesetzautorität unterordnen, welche als eine sittliche und staatliche Macht über ihnen ist und sie ihrem Willen unterwirft. Aber daß die öffentliche Rechtsordnung, wenn gleich ebenfalls in Verfassung und Gesetz in Form des Volkswillens formulirt und ausgesprochen, nicht als eine abstrakte, unveränderliche Ordnung über dem Volk und dem Staat zu begreifen sei, das ist nachgerade durch die Staatswissenschaft klar geworden. Das Staatsrecht ist nicht ein Gedankending außer und über dem Staat, sondern es ist der organische, lebendige Staat selbst in seinen nothwendigen Verhält-

nissen. Indem der Staat sich entwickelt und sich wandelt, entwickelt und wandelt sich sein Recht, und es gibt kein öffentliches Recht, welches als abstrakte Macht wider den Staat bestehen könnte. Sind schon die festgestalteten Privatrechte, welche gänzlich der Willkür der Individuen zudienen, nicht in dem Grade unveränderlich, wie die meisten Juristen glauben, so werden daher die öffentlichen Rechte viel entschiedener von der Strömung des öffentlichen Lebens, das nie stille steht, mit fortgezogen. Wenn es bei der Beurtheiluug streitiger Privatrechte in der Regel genügen wird, die in der Vergangenheit entstandene Form desselben zu erkennen und gegen Verletzung durch andere zu schützen, so würde eine derartige nur zurückschauende und blos formelle Auffassung des Verwaltungsrechts, welche den Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung des öffentlichen Lebens nicht beachtete, mit den öffentlichen Bedürfnissen der Gegenwart in einen unleidlichen Widerspruch gerathen.

Ganz dieselben Verwaltungsgesetze werden je nach Umständen strenger und enger interpretirt und gehandhabt in Zeiten des Kriegs, gefährlicher Bewegungen, oder einer allgemeinen Landesnoth, und hinwieder freier und laxer in friedlichen und glücklichen Zeiten. Es kann das gar nicht anders sein, weil das Verwaltungsrecht nicht von der Bewegung des öffentlichen Lebens losgetrennt werden kann. Allerdings soweit die Gesetze die Bedingungen und Schranken des Verwaltungsrechtes fest bestimmen, müssen dieselben eben so treu und aufrichtig dem Urtheil zu Grunde gelegt werden, wie die Gesetze über das Privatrecht. Aber gewöhnlich bleibt dem Richter in Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb jener gesetzlichen Schranken ein ziemlich weiter Spielraum offen, innerhalb dessen er die Ansprüche der Parteien und die Forderungen des Staats im Geiste des gegenwärtigen Lebens und seiner Bedürfnisse zu würdigen, auszugleichen und mit der Bewegung der Zeit in Einklang zu bringen hat. Der Richter der Verwaltungsstreitigkeiten wird daher viel öfter als der Civilrichter in der Lage sein, neben der Frage der Gesetz- oder Rechtmäßigkeit auch die der Zweckmäßigkeit mit in Betracht zu ziehen und folglich nicht blos rückwärts, sondern auch vorwärts schauen müssen. Der Civilrichter übt diese Rücksichtsnahme auf das Zweckmäßige ziemlich selten aus, wie z. B. bei Theilungs- und Grenzregulirungsklagen, der Verwaltungsrichter wird freilich ebenfalls in erster Linie nach dem Rechtmäßigen fragen, aber er würde die Natur des Verwaltungsrechts verkennen, wenn er nicht in soweit die Elasticität desselben beachtete, als es nöthig erscheint für die Bedürfnisse des Gesammtlebens. Gewiß wird er nicht Jemandem das Stimmrecht deßhalb absprechen, weil er überzeugt ist, daß derselbe einen unzweckmäßigen Gebrauch davon machen werde, denn er weiß die Bedeutung der Wahlfreiheit trotz ihrer Gefahren wohl zu schätzen, aber wenn die Gültigkeit einer Wahlverhandlnng in Frage ist, so wird er dieselbe doch nicht in derselben formellen Weise beurtheilen, wie wenn über die Gültigkeit eines Testaments gestritten wird, sondern viel freier auch den möglichen Einfluß der gerügten Formfehler auf den Wahlgang und die gegenwärtige Bedeutung der Frage für die allgemeine Landeswohlfahrt in Erwägung ziehen. Wenn ferner in oder mit einer Gemeinde Streit ist über die Ausgaben zu Gemeindezwecken oder über das Beitragsverhältniß der Nebenorte zu gemeinsamer Straßenverbesserung, über die Leistungen für Schulbauten, über die Ausdehnung der Schulpflicht, über Mißbrauch der kirchlichen Autorität u. s. f., so sind alle diese Fragen richtig nicht zu beantworten, wenn nicht Rücksicht genommen wird auf die gegenwärtigen Bedürfnisse, die wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse der betreffenden Ortschaften oder Klassen, die Entwicklung des gesammten Geisteslebens. Das Gemeindebürger-

und das Heimatrecht scheinen auf den ersten Blick gerade so feste Rechte zu sein, wie etwa das Privatrecht eines Aktionärs, oder der Familienstand, und dennoch weiß jeder Geschäftskundige, daß jene viel größeren Veränderungen ausgesetzt sind, als diese, und daß, wenn in einem Lande die freie Niederlassung und die Gewerbefreiheit eingeführt oder die Umwandlung der Bürger- in die Einwohnergemeinde vollzogen oder auch nur vorbereitet wird, die darauf bezüglichen Rechtsfragen in einem ganz anderen Lichte erscheinen und auch anders behandelt werden müssen, als bevor diese Wandlung des öffentlichen Lebens erscheint. Auch auf das Proceßverfahren hat das Einfluß. Vivien äußert sich darüber so:

„Die Verwaltungsstreitigkeiten ertragen wohl eine geregelte richterliche Behandlung, aber sie sind der Art, daß sie nicht demselben Gerichte zugewiesen werden dürfen, wie die Civilsachen. In den gewöhnlichen Processen über Civilrecht stehen die Parteien mit denselben Rechtstiteln und Proceßvortheilen sich gleichmäßig gegenüber und die Wage des Richters hält das vollkommene Gleichgewicht zwischen ihnen. In den Verwaltungsstreitigkeiten dagegen erfordert das öffentliche Interesse eine gewisse wohlwollende Berücksichtigung (certaines facilités, certains tempéraments), welche zwar das Recht nicht mißachtet oder verletzt, aber seine Anwendung und die Art seiner Handhabung modificirt. Eines Tages hatte der Präsident eines königlichen Gerichtshofes das Gesuch der Staatsanwaltschaft abgeschlagen, daß eine Proceßsache des Staats, betreffend Expropriation eines Hauses, welches in die öffentliche Straße hineinragte, vorweg behandelt werde und bemerkt: „Dieses Haus wird als Zeuge dafür stehen bleiben, daß in Frankreich das Recht für alle gleich ist.“ Das ist der Geist der Civilgerichte. Vor einem Gerichtshof über Verwaltungsstreitigkeiten hätte das öffentliche Interesse, daß der gemeine Verkehr nicht gehemmt werde, unbedenklich veranlaßt einen derartigen Proceß sofort zu erledigen. Das ist der Geist der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Die Verbindung der Verwaltungs- und der Civilrechtspflege in Einer Behörde gefährdet also nach zwei Seiten hin die Rechtspflege. Entweder behandeln die Gerichte die ersteren Streitigkeiten in derselben formalen Weise und ohne Rücksicht auf die öffentlichen Bedürfnisse der Gegenwart und daher wider die Natur des Verwaltungsrechts, oder wenn sie bei Behandlung dieser Fragen sich daran gewöhnen, nach freierem Ermessen und mit Rücksicht auf die Staatsinteressen zu verfahren, so geräth hinwieder die Privatrechtspflege in die Gefahr, ähnlich und dann der Natur des Privatrechts zuwider behandelt zu werden. Die Mischung von beiden Processen ist also unzweckmäßig.

Als ganz entscheidend muß aber die Erfahrung betrachtet werden. Wir sehen, daß die moderne Staatsverwaltung sich eine von ihr wesentlich unabhängige Verwaltungsrechtspflege gefallen läßt, und einwilligt, daß nach und nach die Zuständigkeit derselben erweitert werde, dagegen überall, wo es keine besonderen Verwaltungsgerichte gibt, aufs äußerste bestrebt ist, die Streitigkeiten über Verwaltungsrecht als bloße Verwaltungssache in ihren eigenen Händen zu behandeln und mehr oder weniger willkürlich zu entscheiden. Die praktische Folge der Verneinung der Verwaltungsrechtspflege ist also nicht die, daß nun das Verwaltungsrecht unter den Schutz der Civilgerichte gestellt werde. Sogar wenn Gesetze das vorschreiben, so hindert die Macht der Regierung, die sich hier in ihren eigensten Interessen bedroht fühlt, vielfältig den Vollzug, und auf mancherlei Wegen und Umwegen wissen die Verwaltungsbehörden doch die Sache in ihrem Sinne zu entscheiden. Das ist im Großen die Entwicklung des 18. Jahrhunderts in Frankreich und des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Die Folge ist vielmehr die, daß

statt der Verwaltungsrechtspflege, welche den Betheiligten die Garantieen der Rechtsprechung gewährt, die Verwaltung entscheidet, welche ihnen diese Garantieen nicht gibt. So ist es in den meisten deutschen Staaten, und deßhalb ist bis zur Stunde noch das eigentliche Verwaltungsrecht weder wissenschaftlich noch praktisch ausgebildet.

Es ist also eine grundfalsche Vorstellung, daß die Verwaltungsrechtspflege aus dem Uebermaß der Regierungsgewalt entsprungen sei, und daß die Sicherheit des öffentlichen Rechts durch ihre Beseitigung gewinnen würde. Im Gegentheil, die Willkür der Verwaltung wird durch sie vermindert und die Freiheit gewinnt, wenn die Vormundschaft der Verwaltungsbehörden sich in den Rechtsschutz der Verwaltungsgerichte umwandelt.

Sehr reich und durchgebildet ist die französische Litteratur über Verwaltungsrecht mehr noch als über Verwaltung. Einige der bedeutendsten neueren Schriften sind: Dufour, traité général de Droit administratif appliqué. IV Bände. Paris 1843—45. Macarel, Cours de droit administratif. IV Bde. Paris 1844. 45. Cabantous, Répétitions écrites sur le droit public et administratif. Paris 1863 (dritte Auflage). Vivien, Études admin. II Bde. Paris 1859. Dareste, histoire de l'administr. 2 Bde. Paris. Bock, Dictionnaire de l'administration française. Paris 1856. Batbie, traité de droit public. Paris 1862. 63. Für Deutschland sind hauptsächlich die allgemeinen Schriften von Majer, Verwaltungsrecht, Tübingen. Gerstner, Grundlagen der Staatsverwaltung, Würzburg 1862. Stein, Verwaltungslehre, Wien 1865. 66. Bis jetzt 2 Bde. und dann die Hauptwerke über die Verwaltung und das Verwaltungsrecht einzelner deutscher Staaten, ganz besonders die Bücher von Rönne (Preußen), R. v. Mohl (Würtemberg), Pözl (Bayern) und die Blätter f. adm. Pr. (Bayern) zu beachten.

Bluntschli.

Vierter Stand.

Der Ausdruck „Vierter Stand" ist zunächst in Deutschland aufgekommen, und zwar in der Absicht, den Gegensatz gegen den sogenannten „Dritten Stand" (s. d. Art.) zu bezeichnen. Dieser Gegensatz selber ist freilich früher schon in der französischen Revolution der Neunzigerjahre anschaulich geworden, damals, als der Gironde, in welcher vorzugsweise der dritte Stand vertreten war, die Bergpartei entgegen trat, welche sich vornehmlich auf die untern Volksklassen stützte. Indessen ganz deutlich wurde der Unterschied damals noch nicht, weil die politische Parteirichtung eher als der sociale Gegensatz die Massen zu trennen schien. Robespierre selber, der Hauptführer der Jakobiner, war persönlich ein Mann des dritten Standes und von dem Gedanken der bürgerlichen Gleichheit so sehr beherrscht, daß er einen wesentlichen Unterschied innerhalb der Volksklassen nicht begriff. Er sah nur die Parteiunterschiede, und die socialen Gegensätze nur da, wo die Erinnerung an die vornehme Aristokratie seinen Haß reizte. In dem ersten Napoleonischen Kaiserreich hatte man sich entwöhnt, von besondern politischen Ständen und Klassen zu sprechen. Die Uebermacht des großen Kaisers hinderte jede Reibung unter denselben. Er selbst stützte sich indessen vorzüglich auf die Zustimmung und die Zuneigung der großen Volksklassen. Die Restauration stellte die großen Volksklassen ganz in den Schatten und nur die altberechtigten Stände schienen wieder politisch von Bedeutung. Aber die Julirevolution von 1830 war hauptsächlich das Werk des dritten Standes. Der neue König Louis Philipp erschien gleichsam als die Personifikation des dritten Standes, mit dem er sich in die Herrschaft von Frankreich theilte. Der

ganze vierte Stand war während der Periode der Charte von 1814 von allem Stimmrecht und von jeder Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes ausgeschlossen. Aber der Groll über diese Ausschließung lag ihm schwer im Magen und verbitterte seine Stimmung. Er erinnerte sich, daß es in den Neunzigerjahren anders gewesen sei.

Da brach plötzlich die Februarrevolution von 1848 aus. Ein häuslicher Streit zwischen dem „Bürgerkönig“ und den liberalen Reformfreunden des dritten Standes in der Kammer gab den Anlaß. Aber sofort ging die entbundene Revolution über den dritten Stand hinweg. Der vierte Stand bemächtigte sich für den Moment der Gewalt. Er wollte die Republik, die Demokratie wieder herstellen, welche ihm zuerst politische Rechte gewährt hatte. Aber er war in sich selber uneins; die untersten Schichten desselben waren die heftigsten, die kommunistisch gesinnten Proletarier versuchten sogar eine sociale Umgestaltung, indem sie für die Arbeit und den Arbeitslohn vom Staate Garantien verlangten. Alles Eigenthum, aller Kredit, die ganze Civilisation schien nun von den wilden Leidenschaften der Menge bedroht. Für diese Güter wagte der General Cavaignac den blutigen Kampf. Er siegte in der dreitägigen Junischlacht in den Straßen von Paris, indem er geschickt aus dem vierten Stande selber seine mobile Garde rekrutirt hatte. In der gesetzgebenden Versammlung, welche neu gewählt ward, fielen die meisten Stellen wieder den Männern des dritten Standes zu, die ja allein die Muße und die Fähigkeit hatten, die Staatsgeschäfte zu betreiben. Der vierte Stand, welcher alle seine Zeit und Kraft auf die tägliche Arbeit und den Broderwerb verwenden mußte, machte die Erfahrung, daß die repräsentative Demokratie — wenigstens in Frankreich — nothwendig den dritten Stand erhebe, den er nicht ohne Mißtrauen betrachtete. Da unternahm der Prinz Napoleon, der vorzüglich von dem vierten Stande zum Präsidenten erwählt worden war, gestützt auf den Glauben der Massen an die Napoleonische Begabung und Tradition, den Kampf gegen den dritten Stand, der zugleich ein Kampf war gegen die repräsentative Demokratie. Von dem Jubelruf der großen Volksmassen, der Bauern, der Kleinbürger, der Arbeiter begrüßt und unterstützt, bestieg er den erneuerten Kaiserthron. Lange Zeit grollte ihm darüber der beleidigte und aus dem Besitz der öffentlichen Gewalt verdrängte dritte Stand. Aber das allgemeine Stimmrecht, welches das entscheidende Gewicht in die Massen legte, war und blieb die natürliche Basis der kaiserlichen Macht, und seinem Schwergewicht vermochte der dritte Stand nicht zu widerstehen.

Diese Ereignisse seit dem Jahre 1848 hatten ein helles Licht auf die socialen Gegensätze geworfen, welche in Frankreich den politischen Kämpfen zur Unterlage dienten. Auch in Deutschland wurden ähnliche Gegensätze sichtbar, und ihre Beachtung führte zu dem Begriff eines vierten Standes, welcher von dem dritten in seiner socialen Stellung und in seinem politischen Charakter verschieden sei. Der Name freilich ist schlecht gewählt, denn unser heutiges Verfassungsrecht beruht nicht mehr auf Ständen, sondern eher noch auf Klassen (s. Art. Kasten, Stände, Klassen). In Deutschland sind die großen Volksklassen zwar besser geschult, aber in socialer und politischer Hinsicht weniger aufgeweckt und weniger gebildet, als in Frankreich. Im Ganzen und Großen sind sie auch mehr geneigt, der Leitung der höher gebildeten Bürgerklasse mit Vertrauen zu folgen. Aber immerhin übt die Autorität der Regierung, der Beamten und der Kirche auf dieselben eine weit stärkere Macht aus, als auf den selbständigeren und zur Kritik geneigten dritten Stand.

Viel früher ist derselbe Gegensatz in den ostasiatischen Reichen erkannt worden. Eine merkwürdige Stelle aus den Schriften des berühmten chinesischen Staatsphilosophen Men-Then (I. 5)[1]) beweist das: „Die Einen arbeiten mit dem Kopfe, die Andern mit den Armen. Die mit ihrem Kopfe arbeiten, regieren die Menschen; die mit ihren Armen arbeiten, werden von den Menschen regiert. Die von Andern regiert werden, ernähren diese; die, welche die Menschen regieren, werden von diesen ernährt. Das ist das allgemeine Weltgesetz".

In der That, auf dem Gegensatze der Kopf- und Handarbeit, der geistigen und der leiblichen Thätigkeit beruht der Unterschied, der auch für die Organisation des Staates und für dessen politisches Leben von großer Bedeutung ist. Freilich ist jener Gegensatz selbst kein absoluter; auch der Schuster und der Holzhacker arbeiten schlecht, wenn sie kopflos arbeiten, und der Denker kann die Hand nicht entbehren, welche seine Gedanken niederschreibt. Aber im Großen unterscheiden sich dennoch die Berufsweisen, je nachdem die geistige oder die leibliche Thätigkeit überwiegt. Für die liberalen Berufe des dritten Standes ist eine höhere Bildung ein unerläßliches Erforderniß, und gewöhnlich haben daher auch nur diese Personen die Fähigkeit und die Muße, für den Staat geistig zu arbeiten. Den großen, mehr mit der materiellen Bebauung des Bodens, mit dem Handwerk, dem Kleinhandel, der Fabrikarbeit beschäftigten Klassen fehlt es dagegen durchweg an der nöthigen Bildung und an der Muße, um sich den Staatsgeschäften zu widmen. Ihnen ist daher überhaupt mehr daran gelegen, daß gut verwaltet werde, als daß sie selber zu der Mitverwaltung beigezogen werden. In dem alten Europa wird es daher noch lange so sein, daß nicht blos die Beamtenstellen, sondern auch die wichtigeren Repräsentativämter in der Volksvertretung und in den Kreis- und Bezirksversammlungen und Räthen vornehmlich von den Männern des dritten Standes besessen werden und der Antheil des vierten Standes an der Verwaltung nur ein untergeordneter, hauptsächlich auf die Gemeindeverwaltung und etwa noch die Theilnahme an Schwur- und Schöffengerichten beschränkter sei. Eben weil das thatsächlich so ist, und trotz aller verfassungsmäßiger Rechtsgleichheit, nicht anders sein kann, so darf dieser Unterschied zwischen den höher gebildeten und den großen Volksklassen, den wir als Unterschied des dritten und des vierten Standes bezeichnen, nicht übersehen werden.

Dieser Begriff des vierten Standes umfaßt also alle großen Volksklassen, soweit nicht aus ihnen der höher gebildete dritte Stand hervorragt. Seine Kraft liegt in der Masse der Kleinbürger in den Städten, der ansässigen Handwerker, Krämer, kleineren Industriellen, Lohndiener in den Städten und der Bauern auf dem Lande.

Das Proletariat ist nur der Abfall vornehmlich des vierten Standes, aber auch der andern Stände und darf nicht mit jenem verwechselt werden. Es gibt ein adeliches und ein hochbürgerliches Proletariat, wie ein Proletariat des vierten Standes. Das Proletariat ist ein unvermeidliches Uebel, welches sich allen Klassen und Schichten der Gesellschaft anhängt und zersetzend und störend auf die gesunden Zustände einwirkt. Es bildet keinen Stand für sich.

Der Ausdruck Proletariat ist bekanntlich von der altrömischen Censusverfassung entlehnt. Die nicht ansässigen und vermögenslosen Römer, genauer die weniger als 1500 Asse steuerpflichtiges Vermögen hatten, wurden nicht in die fünf Klassen

---

[1]) Angeführt von Plath. Rede über die Dauer und Entwicklung des chines. Reiches in den Abh. der Münchner Akademie.

aufgenommen und waren also nicht ebenso steuer- und kriegspflichtig, wie die ansässigen Bürger (assidui), wenn gleich sie zu untergeordneten Diensten auch für das Heer angehalten wurden. Ihr Vermögen bestand hauptsächlich in ihren Kindern (proles) und daher bekamen sie den Namen. Auch die heutigen Proletarier sind vermögenslose Leute, gleich viel, welchem Stande und welcher Volksklasse sie im übrigen durch Geburt, Erziehung, Beruf angehören mögen. Aber die Vermögenslosigkeit für sich allein ist nicht entscheidend, und nichts wäre gefährlicher, als die gesammte Bevölkerung in Besitzende und Nichtbesitzende zu spalten und feindlich wider einander aufzureizen. Die Söhne der wohlhabenden Eltern sind, wenn sie einen eigenen Hausstand gründen, durchweg ohne Vermögen, aber durchaus nicht Proletarier. Nur dann sind die vermögenslosen Leute Proletarier, wenn sie deßhalb außerhalb des gesicherten Familienverbandes stehen — nur dann, wenn sie durch Vereinzelung und unsichern Erwerb in eine gefährliche Lage versetzt sind, wenn ihre ganze Existenz in der Gesellschaft unsicher erscheint. Die politische Aufgabe ist daher, dahin zu wirken, daß es möglichst wenig Proletarier im Lande gibt. Das aber geschieht, wenn den vermögenslosen, vereinzelten Individuen möglichst viele und gangbare Wege eröffnet werden, um sich an eine andere gesicherte Wirthschaft anzuschließen, oder durch Gründung eines selbständigen Hausstandes sich unter die ansässigen Klassen hinauf zu arbeiten."

Der vierte Stand ist die Grundlage des modernen Staates und zugleich der Hauptgegenstand seiner Sorge. Aus dem vierten Stand zieht der Staat hauptsächlich seine finanziellen und militärischen Kräfte. Der vierte Stand bezahlt den größten Theil der Steuern und liefert die große Menge der Soldaten. Aus seinem dunkeln Grunde steigen immerfort eine Anzahl Individuen auf und erwerben sich Bildung, Namen, Rang in der Gesellschaft. Er ist die Quelle, aus der alle höheren Klassen zuletzt wieder ihre Erfrischung und Erneuerung schöpfen. So lange der vierte Stand eines Volkes gesund und kräftig ist, so lange ist das Leben des Volkes gesichert; es kann sich von den schwersten Krankheiten und Verlusten wieder erholen. Wenn aber der vierte Stand in der Verwesnng begriffen ist, dann gibt es auch für das Volk keine Rettung mehr. Der Staatsmann wird daher immer die Zustände dieser großen Volksklassen im Auge behalten und seine Aufmerksamkeit und Sorge ihnen zuwenden müssen.

Der vierte Stand bedarf auch dieser Sorge mehr als alle andern Klassen, die von Hause aus günstiger gestellt und befähigter sind, sich selber zu helfen. Im Einzelnen freilich müssen auch die Personen des vierten Standes für sich selber sorgen durch ihre Privatarbeit und Privatwirthschaft. Aber es ist natürliche Staatssorge, daß die Grundbedingungen des gemeinsamen Lebens und der gemeinen Wohlfahrt wohl bestellt seien. Zu diesem Zwecke vorzüglich bedarf das Land guter Gesetze und Anstalten und einer tüchtigen Staatsverwaltung. Das kann sich der vierte Stand nicht selber verschaffen. Dafür müssen die höher gebildeten Klassen arbeiten.

Zum Regieren und sogar zu der höheren Verwaltung hat der vierte Stand weder die Fähigkeit noch die Neigung. Er hat aber das Verlangen und Bedürfniß, gut regiert und verwaltet zu werden. Geschieht das, so ist er zufrieden und von Hause aus nichts weniger als neuerungssüchtig oder gar revolutionär. Es gibt keinen gröberen Irrthum, als den Stahls, der meint, der vierte Stand sei von Natur begierig, die obrigkeitliche Gewalt und voraus die Monarchie zu stürzen und eine demokratische Herrschaft aufzurichten. Ganz im Gegentheil. Die Aristokratie ist von Natur geneigt, sich mit der Monarchie in die Gewalt zu theilen,

der dritte Stand ist von Hause aus geneigt, Kritik und Kontrole zu üben, und bewegt sich am liebsten in repräsentativ-demokratischen Formen. Der vierte Stand dagegen hat in Europa einen natürlichen Zug, nicht zur Aristokratie, die ihn allzu lange verachtet, gedrückt und ausgebeutet hat, auch nicht zur repräsentativen Demokratie, an deren Hauptarbeit er sich doch nicht betheiligen kann und deren Anschauungsweise ihm großentheils unverständlich ist, sondern zur Monarchie. Nicht blos die alten Römischen Kaiser haben ihre Kaisergewalt voraus auf die untern Volksklassen gestützt und mit der Hülfe derselben die mißmuthige Aristokratie überwältigt. Auch die größten Monarchen der neuen Zeit haben es immer begriffen, daß zwischen der breiten Basis der mit dem Arme arbeitenden Volksklassen und der Krone ein unmittelbarer Zusammenhang sei und diese vorzüglich dann unerschütterlich sicher sei, wenn ihre Autorität die Zuneigung und Zustimmung jener gewonnen hat[2]). Wenn ein Monarch in dem vierten Stand nicht die ihm verlässigste Stütze, sondern eine feindliche Gesinnung findet, so ist das meistens seine eigene Schuld. Ohne Neid und ohne Eifersucht sieht der vierte Stand zu dem Staatshaupt auf und ist schon deßhalb weit leichter zu regieren, als alle andern Klassen.

Der vierte Stand ist keineswegs unempfänglich für die idealen Güter der Menschheit und er ist rascher, als jeder andere Stand bereit, für diese Güter zu wagen und zu opfern. Aber ihn ziehen nur die hohen Ideen an, nicht die mittleren, er hat nur ein Verständniß für die großen Linien des Verhältnisses, nicht für den feineren Detail. Die Weltgeschichte hat unwiderleglich gezeigt, daß diese großen Volksklassen, welche gewöhnlich nur an ihren täglichen Verdienst denken, und ausschließlich den materiellen Arbeiten hingegeben scheinen, bald für religiöse oder kirchliche Interessen, in neuerer Zeit mehr für politische Ideen und Ziele mit opferwilliger Entschlossenheit eingetreten sind und oft den Ausschlag gegeben haben durch ihren rücksichtslosen Andrang. Niemand wird ihnen ein erregbares Gefühl für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, eine oft bis zur Ueberspannung getriebene Treue gegen ihre Dynastie, niemand auch die Empfänglichkeit absprechen, für die modernen Ideen der Rechtsgleichheit, der Freiheit, der Nationalität. Nur die Geschäfte und den Ausbau des Staats überlassen sie lieber Andern, das Staatsgefühl hat auch sie ergriffen und umgewandelt. Bluntschli.

Volk, s. Nation und Volk.

Völkerrecht.

I. Begriff und Grundlage.

Das Völkerrecht, schon in seiner gegenwärtigen Geltung nicht mehr auf Europa beschränkt, trägt keine geringere Bestimmung in sich, als alle Individuen und alle Staaten, das ganze Menschengeschlecht in Eine große Rechtsgemeinschaft zusammenzuschließen. Es umfaßt die Grundsätze für die Rechtsverhältnisse sowohl der Staaten unter einander (internationales Staatsrecht), als auch der Einzelnen zu fremden Einzelnen und zu fremden Staaten (internationales Privatrecht). Nur indem wir in jedem fremden Volke und selbst in jedem fremden einzelnen Menschen das überall sich selbst gleiche Menschenthum anerkennen, treten wir zu den fremden Staaten und Individuen in ein völkerrechtliches Verhältniß.

---

[2]) Friedrich Rohmer: Der vierte Stand und die Monarchie 1848.

Wenn wir die Grundlage der staatsrechtlichen Ordnung mit der Grundlage der völkerrechtlichen Ordnung vergleichen, so kann uns, bei genauerer Prüfung, ein wesentlicher Unterschied nicht entgehen.

Die staatsrechtliche Ordnung ruht auf einem fest gegliederten staatsrechtlichen Organismus. Es ist eine Staatsgewalt da, die von den einzelnen Staatsangehörigen unabhängig ist und der sie alle gehorchen müssen. Die Regierung ist eine selbständige Macht gegenüber den Regierten, eine Macht ruhend auf einer festen Organisation.

Anders steht es mit der völkerrechtlichen Ordnung. In gewisser Beziehung zwar verhalten sich die Staaten zum Völkerrechte ähnlich, wie die einzelnen Staatsbürger zum Staate. Wie nämlich die einzelnen Bürger dem Staate gehorchen sollen, so sind die einzelnen Staaten dem Völkerrechte Gehorsam schuldig; wie der Staat eine höhere Ordnung ist über den einzelnen Bürgern, so soll das Völkerrecht eine höhere Ordnung sein über den einzelnen Staaten; wie die einzelnen Bürger im Staate eine höhere Autorität erblicken, welche ihr Verhältniß unter einander gesetzlich regelt, so sollen die einzelnen Staaten das Völkerrecht als die Norm ansehen, durch welche ihre internationalen Verhältnisse geregelt werden.

In anderer Beziehung aber hört die Aehnlichkeit vollständig auf. Es gibt nämlich keine konstituirte Völkerrechtsgewalt, welche über den Staaten in ähnlicher Weise unabhängig da stände, wie die Staatsgewalt über den einzelnen Bürgern steht. Wenn es sich darum handelt das Völkerrecht durchzusetzen, so können sich die Staaten nicht an eine über ihnen stehende Macht wenden, wie die einzelnen Bürger nöthigenfalls die Zwangsgewalt des Staates anrufen.

Die Stellung der Staaten zum Völkerrecht, ihr Verhältniß zur völkerrechtlichen Autorität, ist vielmehr so aufzufassen: Obwohl die Staaten vom Völkerrecht beherrscht werden und ihm gehorchen sollen, so sind doch nur sie selbst die freien Träger, Stützen und Verwirklicher des Völkerrechts, — nur sie selbst, nach freiem Gutdünken, die völkerrechtliche Macht. Es ist nicht vorhanden ein großer völkerrechtlicher Centralkörper, der die vielen Staatskörper in ihren völkerrechtlichen Bahnen festhält, etwa wie die Sonne die Planeten um sich her kreisen läßt; der herrschende Schwerpunkt des Völkerrechts liegt nicht in einem abgesonderten selbständigen Organismus: die Verwirklichung des Völkerrechts ist vielmehr aufzufassen gleichsam als das Ergebniß der gegenseitigen Einwirkung der Schwerkraft der einzelnen Staatskörper selbst. Ist es erlaubt in dem astronomischen Bilde fortzufahren, so kann an die Doppelsterne erinnert werden, die sich nicht um einen dritten Körper, nicht um eine Sonne, sondern einer um den andern drehen und sich so ein gemeinsames ideelles Centrum setzen. Ein solcher ideeller Mittelpunkt für die Staaten ist das Völkerrecht: ein herrschender Mittelpunkt allerdings; aber doch nur ein solcher, der beständig durch die Wechselwirkung der einzelnen Staaten gesetzt wird und in jedem Augenblicke die That ihrer eigenen Kraft und Wirksamkeit ist.

Dies hat man nach zwei entgegengesetzten Seiten verkannt. Manche nämlich, wie der Philosoph Wolff, übersehend daß die völkerrechtliche Macht in den einzelnen unabhängigen Staaten selbst ruhe, gründete das Völkerrecht auf einen Universalstaat (Civitas maxima). Andere hingegen, wie Hegel, indem sie den Gedanken der Souveränetät der einzelnen Staaten auf die Spitze treiben, betrachten das Völkerrecht nur als äußeres Staatsrecht. Sie beachten nicht gehörig, daß das Völkerrecht, obwohl es eines selbständigen Organismus ermangelt, doch über den einzelnen Staaten steht. Nach Hegel ist das Völkerrecht nur die

nach außen gewendete Seite des Staates und hat im Staate seinen Mittelpunkt. Und allerdings, zu dem positiven Rechte des einzelnen Staates gehört auch sein nach außen gewendetes Recht, sein „äußeres Staatsrecht", d. i. die Gesammtheit der völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträge, welches das Rechtsverhältniß dieses Staates zu anderen Staaten ausdrücken. Jeder einzelne Staat hat sein inneres Staatsrecht und sein äußeres Staatsrecht; und dies äußere Staatsrecht ist ein Stück des Völkerrechts. Das Völkerrecht aber zieht alle diese einzelnen äußeren Staatsrechte erst um seinen eigenen selbständigen Mittelpunkt zusammen und liefert uns erst das Princip, aus welchem, als der centralen Einheit, alle jene einzelnen äußeren Staatsrechte aufzufassen und zu beherrschen sind. Jedes einzelne äußere Staatsrecht ist nur ein Stück aus der Peripherie des Völkerrechts. Der Irrthum bei Hegel besteht darin, daß er das Centrum dieser Peripherie in den einzelnen Staat legt, d. h., daß er das völkerrechtliche Princip nicht vom Staate emancipirt.

Es könnte nun aber die Frage auftauchen, ob nicht der Mangel einer in einem selbständigen Organismus gegründeten völkerrechtlichen Macht und die damit zusammenhängende Abwesenheit einer über den streitenden Staaten stehenden Zwangsgewalt, die das Recht mit höherer Autorität auszusprechen und durchzusetzen vermöchte, dem Völkerrechte alle Existenz raube und die völkerrechtlichen Normen in einen Kranz von angenehmen, aber der Wirklichkeit entbehrenden Träumen verwandle.

Allein die Existenz des Rechts ist keineswegs eine beständige bloße Zwangsexistenz, und auch innerhalb des einzelnen Staates hat die Regierung durchaus nicht unausgesetzt Zwang zu üben, um das Recht zu verwirklichen. Die Existenz des Rechts stützt sich auch im einzelnen Staate wesentlich auf die Macht der Vernunft. Das Recht existirt im Großen und Ganzen deshalb, weil es das Recht ist und als solches von den Geistern erkannt wird. Auch wenn die Zwangsgewalt weggenommen wird, stürzt der Rechtszustand noch nicht zusammen. Es kommen dann wohl, wie man dies bei Aufständen sieht, mannigfache Excesse vor, aber die allgemeinen Begriffe von Recht und Unrecht stehen immer noch fest, als unerschütterliche Säulen, die keineswegs nur auf dem Fußgestell eines obrigkeitlichen Zwanges ruhen. Und man überzeugt sich gerade in großen Krisen der Gesellschaft, wo trotz der Lähmung der obrigkeitlichen Zwangsgewalt das Eigenthum und das Recht im Allgemeinen oft ganz unangefochten bleiben, mit wie geringen Zwangsmitteln eine verständige Regierung, die die Geister zu gewinnen und die Macht der Vernunft gehörig zu nutzen weiß, auszureichen im Stande sei. So herrscht auch das Völkerrecht im Allgemeinen, weil es der Ausdruck der Vernunft der Nationen ist, dem sie sich freiwillig unterwerfen; und in tausenden von menschlichen Handlungen sind die vertragsmäßigen wie die nicht vertragsmäßigen Gesetze des Völkerrechts bei allen gebildeten Völkern in unangefochtener täglicher Uebung. Aus dem Mangel einer organisirten völkerrechtlichen Zwangsgewalt würde also immer nur folgen, daß in den einzelnen Ausnahmsfällen, wo dem Rechte widersprochen wird, die Existenz des Völkerrechts aufgehoben sei; aber im Großen und Ganzen würde dennoch die Existenz des Völkerrechts nicht in Abrede zu stellen sein.

Wir müssen aber noch weiter gehen und müssen behaupten, daß auch in jenen Ausnahmsfällen, wo Unvernunft oder Eigennutz sich gegen das Recht auflehnen, das Völkerrecht durchaus nicht sofort schutzlos sei und daß es meistens auch dann nicht von der physischen Uebermacht des einzelnen Staates abhänge, ob er das Völkerrecht befolgen oder verletzen will. Es sind auch in solchen Fällen nicht ganz

ohnmächtige Bürgschaften für die Aufrechthaltung des Völkerrechts vorhanden. Die gegen das Recht anstrebende Gewalt hat es nicht blos mit der vielleicht schwächeren Gewalt des Gegners zu thun. Das Recht des Schwächeren steht vielmehr unter der Aegide sowohl moralischer, als auch materieller Zwangsmittel. Es sind die folgenden:

1. Durch einen Bruch des Völkerrechts setzt sich der Staat dem allgemeinen Verwerfungsurtheil aus und leidet Schaden an seiner Ehre.

Wir dürfen diese erste Bürgschaft des Rechts nicht gering veranschlagen. Wir wissen, welchen mächtigen moralischen Zwang das Gesetz der Ehre in allen sittlichen Gemeinschaften ausübt; der Einzelne setzt sein Leben daran, um seine Ehre zu retten. In der großen Gemeinschaft der Staaten spielt die Ehre wahrlich keine geringere Rolle. Es gibt wohl keinen Staat, dessen Arm sich nicht mehr oder weniger gelähmt fühlte bei einer That, durch die seine Ehre geschädigt werden könnte.

2. Ein Staat, der das Völkerrecht verletzen wollte, würde sich selbst der Vortheile desselben berauben. Er würde sich selbst aus der vortheilhaften völkerrechtlichen Gemeinschaft ausschließen. Und er würde sich dadurch bedeutende materielle Nachtheile zuziehen, — Repressalien aller Art, Lähmung seines Welthandels ꝛc.

Also auch ein materielles Kompelle zur Erfüllung des Völkerrechts. Die Nichterfüllung zieht Verluste, gleichsam Vermögensstrafen nach sich.

3. Der Staat könnte sich freilich über dies Alles hinwegsetzen, um nur seine rechtswidrige Absicht durchzuführen. Allein dann sehen wir in der Regel ein direktes Zwangsmittel gegen ihn in Bewegung gerathen. Es pflegen sich nämlich gegen einen solchen frechen Verächter des Rechts Staatenbündnisse zu bilden, die stark genug sind, das Unrecht zu Boden zu werfen.

4. Wenn man nun gegen diese durch augenblickliche Rechtsnoth hervorgerufenen Bündnisse einwenden wollte, daß sie doch immer nur etwas mehr oder weniger Zufälliges und Vorübergehendes seien und also dem Völkerrechte keinen zuverlässigen und dauernden Schutz gewährten: so läßt sich letztlich noch verweisen auf die Pentarchie. Seit geraumer Zeit bilden die fünf Großmächte thatsächlich eine Art Völkertribunal und überwachen die Beobachtung der großen Staatenverträge und der völkerrechtlichen Gewohnheiten.

Es sind demnach unstreitig mannigfache Bürgschaften und Zwangsmittel für die Aufrechthaltung des Völkerrechts vorhanden, und es wäre Uebertreibung, wenn man die Befolgung der völkerrechtlichen Pflichten eines Staates der Befolgung bloßer moralischer Liebespflichten gleichsetzen wollte. So schlecht ist es mit dem großen Staatensysteme nicht bestellt, daß der widerrechtliche Wille eines einzelnen Staates beliebig die Grundsätze des großen Ganzen niedertreten könnte.

Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß alle diese Bürgschaften des Völkerrechts oft unzulänglich sind.

In den meisten Fällen nämlich veruneinigen sich die Staaten deshalb, weil über diesen oder jenen Gegenstand verschiedene Rechtsansichten von ihnen geltend gemacht werden. Wohl nur selten wird ein Staat dem anderen ein ganz offenbares Unrecht zufügen; allerdings, in einem solchen Falle frechster Rechtsverachtung würde ein großes Staatenbündniß gar bald auftreten, um das Unrecht im Namen des mit beleidigten Staatensystems zurückzuwerfen: aber die Fälle bloßer Rechtsstreitigkeiten unter den Staaten sind jedenfalls ungleich häufiger.

Wie steht es alsdann mit den Schutzmitteln, die das bedrohte Völkerrecht aufrecht halten sollen?

Weil derjenige, der hier im Unrechte ist, ehrlich im Rechte zu sein glaubt, so braucht er eine Schmälerung seiner Ehre, oder gar eine Ausschließung aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht zu fürchten. Auf Bündnisse zum Schutze eines nicht klaren Rechts wird man nicht rechnen können. Die Pentarchie endlich müßte sich doch auch erst über die Sache einigen, ehe sie entscheiden und eingreifen könnte. Es besteht aber keine Einrichtung, durch welche eine solche Einigung gesichert würde. Es besteht kein bindender Abstimmungsmodus unter den fünf Mächten, keine verfassungsmäßige Form, wonach etwa die Entscheidung der Mehrheit als Entscheidung der Pentarchie selbst anzusehen wäre. Ohnehin können ja die Großmächte selbst in einem internationalen Rechtsstreite die streitenden Parteien sein. Und außerdem ist es doch offenbar eine Beeinträchtigung der übrigen Staaten, unter denen es noch sehr mächtige gibt, wenn sie der richterlichen Gewalt der fünf Großmächte unterworfen sein sollen. Es müßten Abgeordnete der kleineren Staaten ebenfalls an der Entscheidung der völkerrechtlichen Streitigkeiten Theil nehmen, damit der Grundsatz der Staatengleichheit gewahrt bleibe. Es müßten Vertreter aller bedeutenden Nationen Theil nehmen, damit das Urtheil nicht in einem national beschränkten Sinne erfolge, sondern aus dem wahren Quell des Völkerrechts hervorgehe, aus der allgemeinen Menschenvernunft.

Hier hat der Bau des Völkerrechts offenbar eine Lücke, durch die noch oft verheerende Stürme hereinbrechen werden. Kongresse, Schiedsgerichte und mit begrenzter Zuständigkeit selbst ein dauerndes Völkertribunal könnten wohl vieles Unheil verhindern und manche Kriegsfrage im Wege der Vernunft und des Friedens erledigen. Darüber indeß darf man sich nicht täuschen, daß die Kriege hierdurch nur seltener werden, nicht aber ganz verschwinden würden. Denn richterliche Urtheile können immer nur bestehendes Recht anwenden, nicht über die Gestaltungen der Zukunft entscheiden, die der in der Geschichte waltende und umgestaltende Geist der Menschheit im Laufe der Zeiten heraufführt. So sind die großen Fragen der Nationalitäten Fragen des Wachsthums weltgeschichtlicher Potenzen, die durch den Arm der Rechtspflege nimmer gebändigt werden können. Bei jeder großen geschichtlichen Krise des Staatenlebens arbeitet sich ein neuer Rechtszustand aus dem alten hervor, der den alten zerstört und aus dem Gesichtspunkte des alten als illegitim erscheint. Im Wege der Rechtssprechung, die nur auf der Basis des bestehenden Rechtszustandes denkbar ist, den neuen Rechtszustand verurtheilen, weil er gegen den Buchstaben des geltenden Rechts streitet, hieße den Gang der Geschichte hemmen und den Geist der Menschheit zur Mumie machen wollen.

Möge denn also immerhin eine Lücke bleiben, die den Völkern und Staaten den frischen Luftzug der Zukunft zuführt und die Atmosphäre im alten Bau reinigt und belebt!

II. Geschichte.

Wenn seit den ältesten Zeiten, über welche die Geschichte berichtet, Völker und Staaten in irgend einem Verkehr mit einander gestanden haben, und wenn jeder menschliche Verkehr mit Nothwendigkeit ein mehr oder weniger rechtliches Verhalten mit sich führt: so hat es auch zu allen Zeiten eine Art von Völkerrecht gegeben und man kann sogar von einem Völkerrechte der Wilden sprechen[1]).

[1]) Fallati, Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1850, S. 150 ff.

Das heutige Völkerrecht ist aber ein Erzeugniß des christlichen Europa. Es steht in keinem merkbaren Zusammenhange mit dem alten Völkerrecht wilder Stämme, oder mit dem Völkerrecht der Orientalen und selbst mit dem der alten Griechen und Römer.

Eine Geschichte des heutigen Völkerrechts hat sich deßhalb auf das christliche Europa und auf die von ihm geistig befruchteten Länder zu beschränken. Ueber den Orient, über Griechenland und Rom sind nur Andeutungen am Orte, Andeutungen zu dem Zwecke, einerseits den Charakter jenes alten Völkerrechts erkennbar zu machen, andererseits den Gegensatz desselben zum heutigen Völkerrechte nachzuweisen.

Wahre Religion erzeugt eine die ganze Menschheit umfassende Weltliebe, reißt die feindlich trennenden Schranken der Völker nieder und führt zur Völkergemeinschaft.

Im Oriente ist die Religion Alles. Sie verschlingt Recht und Staat. Sie ist aber noch starre Nationalreligion, mit der größten Feindseligkeit gegen völkerrechtliche Gemeinsamkeit gewaffnet. So betrachteten die Juden sich als das auserwählte Volk, dem Jehovah den Trost ertheilt, daß es alle benachbarten Völker ausrotten, alle Völker fressen werde, die ihm der Herr, sein Gott, geben wolle[2]). Die Einrichtungen dieses Volkes sind auf Abschließung von anderen Völkern berechnet. Und wenn auch im Mosaischen Rechte geboten ist, den Fremden nicht zu schinden[3]), ja wenngleich selbst angeordnet wird, es solle dem Juden und dem Fremden dasselbe Recht sein[4]): so finden sich doch sehr harte Zurücksetzungen der Fremden[5]) und es wird der Wucher gleichzeitig gegen den jüdischen Bruder verboten und gegen den Fremden erlaubt[6]).

Den Völkern des klassischen Alterthums ist der eigene Staat dergestalt das Höchste, daß sie ihm das ganze Privatgebiet, die Religion und die fremden Völker zum Opfer bringen.

Dies gilt besonders von den Griechen, zur Zeit ihrer Blüthe. Wir schweigen von Sparta, das dem Moloch des Staates alle menschlichen Gefühle opferte. Aber auch das Ideal Athenischer Sittlichkeit, wie es in Platos Republik ausgesprochen wird, ist ein Staat, der alle anderen sittlichen Gebiete aufzehrt. Ein über die Staaten hinausgehendes Menschenthum ist den Griechen unbekannt. Ihr Wahlspruch, anderen Völkern gegenüber, lautet: Ewiger Krieg den Barbaren[7])!

---

[2]) 5 B. Mose, 7. V. 1 und 16.

[3]) 3. B. Mose, 19, 33.

[4]) 3. B. Mose, 24, 22. — 4. B. Mose, 15, 14—16.

[5]) Vgl. z. B. 3. B. Mose, 25, V. 45, 46.

[6]) Das Völkerrecht der Orientalen haben bearbeitet **Haelschner**, Diss. de jure gentium, quale fuerit apud gentes Orientis, Hal. 1842; **Pütter**, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, Leipz. 1843; **Müller-Jochmus**, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, 1848. Diese Schriften werden aber weit übertroffen durch das große Werk von **Laurent** (in Gent): Histoire du droit des gens et des relations internationales, Tome I, L'Orient 1850.

[7]) **Livius** I, 29: »Cum alienigenis, cum barbaris, aeternum omnibus Graecis bellum est.« **Heffter**, Völkerrecht §. 6. **Ward**, Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of Greeks and Romans to the age of H. Grotius, London 1795, 2 vols. **Wachsmuth**, Jus gentium quale obtinuit apud Graecos, Berol 1822. **Heffter**, Prolegomena de antiquo jure gentium, Bonn 1823. Einen besonderen Band (den zweiten) widmet dem Völkerrechte der Griechen **Laurent** in seinem bereits angeführten Werke. Vgl. auch **Henry Wheaton**, Histoire des progrès du droit des gens 3me éd. 1853, Tome I, p. 1—17; und **G. de Wal**, Inleiding tot de Wetenschap van het Europesche Volkenregt, Groningen 1835.

Zwar kennt die alte Welt schon gewisse übereinstimmende Völkergebräuche, besonders rücksichtlich der Kriegsführung, der Gesandten, der Asyle und der Verträge. Gesandte wurden für unverletzbar gehalten und Staatenverträge galten für unverbrüchlich. Aber war es das Rechtsbewußtsein, welches diese Unverletzlichkeit und Unverbrüchlichkeit stützte? Nein! es war Religion, in die das Rechtsprincip noch eingehüllt war. Eben daher erschienen die Gesandten mit religiösen Symbolen und nahmen so den Schutz der Religion für sich in Anspruch. Die Verträge wurden durch die religiöse Weihe der Eide versiegelt und man brachte bei ihrer Abschließung den Göttern feierliche Opfer. Darüber hinaus glaubte man aber gegen den Fremdling, den Barbaren, keine Verbindlichkeit zu haben.

Auch unter einander behandelten sich die Griechischen Stämme oft mit der empörendsten Unmenschlichkeit. Nach dem Falle Mitylenes beschloß das angeblich milde Atheniſche Volk, daß alle Männer derselben getödtet, die Weiber zu Sklavinnen gemacht werden sollten, und wenn auch ein zweiter Beschluß diese Greuelthat hinderte, so erfolgte doch die Hinrichtung von etwa tausend Männern und die Vertheilung der Ländereien an Athenische Bürger. Die Uebergabe von Platäa an die Lacedämonier fand gegen das Versprechen statt, daß nur die Schuldigen gestraft werden sollten. Mit verruchter Sophistik legte man aber dann den Platäern nur die Frage vor, ob sie während des Krieges den Lacedämoniern nützlich gewesen seien; und da sie dies natürlich verneinten, ließ man sie niederhauen, ihre Weiber verkaufen, alle Häuser niederreißen, Stadt und Gebiet den Thebanern überliefern. Nach der Besiegung von Melos durch die Athener wurden, auf den Vorschlag des Alcibiades, alle mannbaren Melier getödtet.

Wie sehr man die Berechtigung des rein Menschlichen verkannte, zeigt die Sklaverei, besonders die der Heloten. Sie wurde nicht blos durch die Rohheit der niederen griechischen Volksklassen festgehalten, sondern selbst durch die griechische Philosophie gebilligt. Die ausschließliche Berechtigung der griechischen Nationalität war dergestalt die Grenze des höchsten sittlichen Bewußtseins der Griechen, daß selbst ein Aristoteles den Ausspruch thun konnte, die Barbaren seien von der Natur zu Sklaven der Griechen bestimmt[8]).

Die Griechen unterschieden Unverbündete und Verbündete, *ἔκσπονδοι*, *ἔνσπονδοι*. Die Unverbündeten betrachteten sie als rechtlos. Alle Völker, mit denen sie nicht in ausdrücklichen Bündnissen standen, behandelten sie als Feinde und erlaubten sich gegen sie, wie z. B. gegen die Platäer, alle Treulosigkeiten und Grausamkeiten[9]).

Ein engeres Band unter den griechischen Stämmen selbst suchte allerdings der Amphyktionen-Bund zu schlingen. In dem Amphyktionen-Gericht erstand ein allgemeines Bundesgericht Griechenlands. Jede griechische Stadt schickte zu demselben nach Thermopylä, früher nach Delphi, zwei Abgeordnete. Man versammelte sich unter religiösen Feierlichkeiten. Dann wurden völkerrechtliche Zwistigkeiten beigelegt, Verbrechen gegen den Tempel zu Delphi und Verletzungen der völkerrechtlichen Gebräuche gestraft. Dem strafbaren Volke auferlegte man eine Geldbuße, die, wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt war, verdoppelt wurde. Blieb kein anderes Mittel, so konnte der Spruch der Amphyktionen sogar durch die gesammte Waffen-

---

8) Aristot. Polit. lib. I, cap. VIII.
9) Thucydid. lib. III, cap. 68.

gewalt des Bundes durchgesetzt werden[10]). In enger Verbindung stand das Amphyktionen-Gericht mit dem Delphischen Orakel, in dessen unmittelbarer Nähe es sogar ursprünglich abgehalten wurde. Diese Verbindung gab den Aussprüchen der Amphiktyonen eine höhere Weihe: der delphische Gott nahm sie in seinen Schutz und machte sie gleichsam zu Gesetzen der Religion. Aber dennoch ist der Nutzen dieses Gerichtes nicht bedeutend gewesen[11]). Auch sind vom Amphiktyonen-Bunde nur wenige völkerrechtliche Satzungen ausgegangen. Man suchte durch einige Bestimmungen das Kriegsrecht zu mildern, versprach einander die im Kriege Gefallenen zu begraben und erkannte das Asyl der Tempel an. Weiter aber brachte man es nicht. Und seine wahrhaft völkerrechtliche Bedeutung verlor der Amphiktyonen-Bund schon dadurch, daß er alle andern Völker ausschloß.

Bei den Römern tritt uns schon seit der ältesten Zeit das jus feciale entgegen, das auf altitalischen Bräuchen ruhte und von dem alten Volke der Aequer hergekommen sein soll. Das von Numa eingesetzte Kollegium der Fecialen bestand aus zwanzig Mitgliedern, an deren Spitze ein Pater patratus stand. Die Fecialen waren mit einem diplomatischen Charakter bekleidet. Internationale Verhandlungen und Kriegserklärungen waren ihres Amtes. Man legte ihnen eine religiöse und priesterliche Bedeutung bei und ihre Handlungen bewegten sich in religiös symbolischen Formen[12]).

Wie sich nun auch aus diesen ersten Keimen die völkerrechtlichen Gebräuche Roms fortgebildet und erweitert haben mögen, so ist doch der wahre Grundgedanke des Völkerrechts bei den Römern niemals zur Geltung gelangt. Sie achteten weder fremde Nationalitäten, noch erkannten sie die allgemeine Menschenwürde des Individuums an. Sie vernichteten diejenigen Staaten und Völker, die sich ihnen nicht unterwerfen wollten, löschten die Charaktere der Nationen aus, achteten bei ihrer Verwüstung Griechenlands selbst der griechischen Bildung nicht, verkauften Hunderttausende von Griechen in die Sklaverei, füllten endlich Italien mit einer solchen Masse von Sklaven, daß die verheerenden Sklavenkriege ausbrachen, in denen die unterdrückten Menschenrechte sich an ihren hartherzigen Despoten rächten.

Die Germanen traten, bei ihrem Einbrechen in den römischen Weltkreis, den anderen Völkern mit einer schroffen und abstoßenden Nationalität entgegen. Ihr System der Wergelder bekundet ihre Geringschätzung der Angehörigen einer fremden Nationalität. Sie enteignen die Besitzer in den eroberten Gebieten ihrer Grundstücke und machen die Besiegten großentheils zu Unfreien. Den Fremden betrachten sie als rechtlos. Doch war dem germanischen Gemüthe die Gastfreundschaft heilig und es fehlte daher nicht an Empfänglichkeit für die Ideen des Menschenthums und des Völkerrechts.

Die unter die Germanen gemischt wohnenden Römer lebten auch nach ihrer

---

[10]) Tittmann, über den Bund der Amphiktyonen, 1822. Heinsberg, de consilio amphictyonum, 1828.

[11]) Johannes von Müller sagt von demselben, in den Anmerkungen zu Herders Werken über Philosophie und Geschichte Band 6, Seite 153 (Ausgabe von 1827): „Man kann nicht rühmen, daß es in Zeiten großer Krisen viel genutzt. Es war in vielem dem deutschen Reichstage ähnlich".

[12]) Livius I, 24. Plutarch Numa, c. 12. Dion. II, c. 72. Cic. de leg. II, 9. Weiske, Considérations sur les ambassadeurs Romains, comparés avec les modernes, Zwickau 1834. Osenbrüggen, De jure belli et pacis Romanorum liber singularis, Lips. 1835. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, Leipzig 1848. Laurent, Tome I, Rome.

Unterwerfung nach Römischem Rechte. Selbst die germanischen Volksrechte nehmen eine mehr oder weniger römische Färbung an. Auch das Gebälk der römischen Provinzialverfassung ließen die Germanen auf dem ehemals römischen Boden zunächst stehen. In vielen Theilen des ehemaligen Römerreiches, wie z. B. in den burgundischen und westgothischen Theilen des fränkischen Reichs, erhielt sich auch die römische Städteverfassung. Der Untergang des abendländischen Kaiserreiches hinterließ demnach sehr bedeutende Spuren römischer Einrichtungen und römischer Gesetze.

Rom und Byzanz lebten überdies in der Phantasie der jugendfrischen erobernden Völker, die das römische Reich zerstört hatten. Ein germanisch-byzantinischer Dualismus durchzieht bereits die ganze alte fränkische Hofverfassung, die sich theils auf Germanisches Gefolgswesen, theils auf Einrichtungen des Byzantinischen Hofes zurückführen läßt. In Alarich, Ataulph, Theodorich arbeitet schon die Idee des alten Römerreiches. Zum vollen Durchbruch kommt diese Idee in Karl dem Großen.

Neben dem Römischen Einflusse zeigt sich, gleichfalls schon sehr früh, bei den neuen Völkern die Einwirkung des Christenthums und der Kirche.

Die Humanitätsidee ist ein Kind des Christenthums, das die ganze Menschheit zu einem Brudervolke verbinden will und in jedem Menschen die menschliche Persönlichkeit für heilig erklärt. Christenthum und Völkerrecht, beide gehen über das Nationale hinaus und haben die Bestimmung, die ganze Menschheit zu verbinden. Während vor der Zeit des Christenthums jede Nation nur ihren besondern großen Führern, in denen sie das personifizirte Urbild ihrer Nationalität anschaute, nachgehen konnte, war in Christus der ganzen Menschheit ein gemeinsames Urbild und ein einiger Mittelpunkt gegeben, und damit jede nationale Scheidewand im Voraus niedergerissen[13]). Eben damit wurde auch der geistige Boden zubereitet, aus dem ein Völkerrecht emporwachsen konnte. Freilich darf hier ein wichtiger Gegensatz nicht übersehen werden. Das Völkerrecht nämlich soll nur eine äußerlich rechtliche, das Christenthum dagegen eine innerliche Gemeinschaft des ganzen menschlichen Geschlechtes begründen. Allein das Auge der Menschheit mußte sich erst allmälig öffnen, um die rein innerliche Größe der christlichen Idee allmälig zu erfassen, und so verwandelte sich dann das rein geistige Universalreich des Christenthums bei dem Klerus des Römischen Reiches in ein äußeres Universalreich, das dem alten Römerreiche nicht unähnlich war. Es wächst der mächtige Bau der Römischen Hierarchie empor. In den Concilia oecumenica und im Papstthum gewinnt die Kirche ihren einheitlichen Abschluß. Mit der Verfassung, die sie im Römischen Reiche gewonnen hat, tritt die Kirche dann auf den Boden der Germanischen Völker und zieht dieselben in die große hierarchische Einheit hinein. Endlich schließt sich der Dom des Mittelalters zu einem geistlich weltlichen Ganzen zusammen, mit seinen beiden hochragenden Thürmen des Papstthums und des Kaiserthums. Die Christenheit ist ein einziger, fest zusammengefügter Leib. Gott hat ihr zwei Schwerter gegeben, ein geistliches und ein weltliches; ja die Kirche faßt die große Einheit noch tiefer, leugnet den Dualismus der beiden Schwerter und läßt alle Gewalt, auch die Verleihung des weltlichen Schwertes, aus dem einen geistlichen Mittelpunkte hervorgehen.

---

13) Brief an die Galater, Kap. 3, V. 28. Auch I. Korinther, Kap. 3, V. 21—23 und Kap. 12 u. 13. Schleiermacher spricht sich über diesen Punkt treffend aus.

Die antike Auffassung, wonach alle fremden Völker Barbaren und Feinde sind, war jetzt, trotz der sonstigen Unbildung der Zeit, überwunden und ein höherer Standpunkt erreicht. Der Gedanke einer durch das Christenthum zu begründenden Einheit des menschlichen Geschlechts, die in dem Papstthum und dem Kaiserthum ihre festen Stützpunkte finden sollte, war seit der Kaiserkrönung Karls des Großen eine lebendig treibende Kraft in den Völkern geworden. Das Reich Karls des Großen, sich erstreckend vom Ebro bis zur Raab, vom Tiber bis zur Nordsee, vereinigte überdies die großen zukunftreichen Völker des mittleren und westlichen Europa, und gab ihnen sogar in den Kapitularien gewisse gemeinsame Gesetze. Die Eigenthümlichkeiten der Völker wurden in demselben aufrecht erhalten, jedem Volke sein besonderes Volksrecht gelassen; und das im Fränkischen Reiche geltende System der persönlichen Rechte, wonach jeder Angehörige eines Volkes auch bei einem fremden Volke nach seinem angeborenen Volksrechte beurtheilt wurde, enthielt eine für die völkerrechtliche Entwickelung bedeutsame gegenseitige Anerkennung fremder Nationalrechte.

Allerdings zerfiel Karls Reich bald nach dem Tode seines Gründers. Die Germanen waren noch nicht reif, ein so großartiges Staatsleben in seinem selbstständigen objektiven Gange zu erhalten; sie bedurften dazu einer mächtigen herrschenden Persönlichkeit, und eine solche fehlte seit Karl dem Großen. Ohnehin hatten innerhalb dieses Reiches die Nationalitäten schon ein zu verschiedenartiges Gepräge angenommen; insbesondere hatten sich die Romanischen und die Germanischen Elemente in den verschiedenen Theilen des weiten Reiches schon so fest und eigenthümlich gemischt, daß die neueren Nationalcharaktere mit ihrer gegenseitigen Abstoßung hervortreten. Die zufällige äußere Wiedervereinigung des großen Reiches unter dem schwachköpfigen und feigen dicken Karl im Jahre 884, vermag diese schon übermächtig gewordenen Gegensätze nicht mehr zu überwinden. Die einzelnen Theile des Frankenreichs erhalten jetzt ihre eigene Geschichte und namentlich erreicht die Vereinigung Deutschlands mit Frankreich ihr vollständiges Ende. Nicht minder verlieren die Kapitularien mit der Auflösung des Reiches, auf das sie berechnet waren, den Boden ihrer Anwendbarkeit und ihre formelle Geltung. Aber jene große Völkergemeinschaft des Fränkischen Reiches ist für das spätere Völkerleben Europas eben so wenig ohne dauernde Nachwirkung geblieben, als der Sturz des Römischen Reiches die Römischen Ideen zu tödten vermochte. Die Völker waren nun einmal in enge Berührung gekommen und hatten gewisse gemeinsame Anschauungen von Recht, Staat und Kirche erlangt. Die Kapitularien lebten zum Theil im Gewohnheitsrechte fort, sowie sich denn auch, trotz des Zerfallens der Centralregierung, zahlreiche übereinstimmende lokale Einrichtungen erhielten. Ueberhaupt aber blieb denjenigen Ländern, in welche das Germanenthum eingedrungen war, eine gewisse Einheit der Denkweise und der Lebensgestaltung, die später zur Grundlage eines Völkerrechts und eines Europäischen Staatensystems werden konnte.

Mit der Auflösung des Reiches Karls des Großen hörte der energische weltliche Mittelpunkt für die Europäischen Völker auf. Das Kaiserthum der Deutschen war von geringerer Bedeutung, als das Karolingische Frankenreich. Kaiser Heinrich II (von 1002—1024) erhält zwar noch vom Papste den goldenen Reichsapfel, eine Kugel mit einem Kreuz, als Sinnbild einer Weltherrschaft unter dem Schutze der christlichen Kirche; doch verdankt er dies weniger seiner kräftigen Behauptung der Weltstellung des Kaiserthums, als seiner Nachgiebigkeit gegen den Papst und gegen den Klerus, und es war das Sinnbild auch weniger darauf berechnet, dem

Kaiser die Weltherrschaft, als vielmehr den Schutz der Kirche in Erinnerung zu bringen. Die Kirche freilich bedurfte schon der Reform. Kaiser Heinrich III. begann dieselbe, indem er der Simonie, der Sittenlosigkeit des Klerus und dem Parteienwesen in Rom dadurch einen Damm entgegensetzte, daß er selbst tüchtige deutsche Bischöfe auf den päpstlichen Stuhl beförderte, die mit ihrer ganzen Kraft dem alten Unwesen zu steuern suchten. Die Päpste erlangten nun wieder eine bedeutende Autorität, die sie theils persönlich, theils durch ihre Legaten geltend machten. Das erneuerte päpstliche Ansehen gründete sich auf die Macht des Kaisers, dem die Päpste ihre Stelle verdankten und ohne den sie vielleicht sofort in die früheren Uebel zurückgesunken sein würden. Aber diese Abhängigkeit vom Kaiser währt nicht lange. Je größer durch die eigene Mitwirkung des Kaisers die päpstliche Macht innerhalb der Kirche selbst wird, desto entschiedener ist der Papst bestrebt, sich auch gegen den Kaiser unabhängig zu stellen. Die von Heinrich III. begonnene Kirchenreform nimmt daher alsbald eine dem Kaiserthum selbst nachtheilige Wendung. Seinem Nachfolger, dem Kaiser Heinrich IV., tritt in Gregor VII. ein Papst entgegen, der den kühnen Anlauf nimmt, auf Kosten des Kaiserthums Europa in eine einige große Theokratie zu verwandeln, um auf dem Gipfel der theokratischen Weltpyramide das Papstthum thronen zu lassen. Das Papstthum greift immer gewaltiger in die Staaten ein, beeinträchtigt ihre Souveränität, führt die verderblichsten Reibungen unter ihnen herbei, während die Idee des kaiserlichen Dominium mundi verblaßt. Die Staaten werden durch das Papstthum aus ihrem selbständigen Schwerpunkte gehoben, durch unausgesetzte päpstliche Einmischungen in ihrer Koncentration gehemmt und in ihrer Entwickelung gestört.

Allerdings hat, in einem gewissen Sinne, die Römische Hierarchie die Völker Europas zu einem großen Ganzen verbunden. Allerdings ist der Papst mitunter für die streitenden Staaten ein christliches Völkertribunal gewesen. Allerdings hat die Kirche durch ihre Gottesfrieden manches Blutvergießen erspart. Doch herrschte gerade unter den Auspicien des Papstthums wenig Friede unter den Staaten, und der päpstliche Stuhl war hieran keineswegs unschuldig. Diese Doppelherrschaft, dieser päbstliche Mitstaat in allen Staaten bewirkte überdies, daß die Staaten sich nicht selbst erfassen und sich nicht innerlich befestigen konnten. Die selbständigen Staaten aber sind die Träger des Völkerrechts, und wo es an autonomischen Staaten fehlt, da kommt es nimmermehr zu einem völkerrechtlichen Staatensystem und da fehlt es der völkerrechtlichen Idee an den Organen, durch die sie sich entsprechend verwirklichen kann.

Eben daher rührt die Erscheinung, daß das Völkerrecht der Privaten, die Anerkennung des einzelnen Menschen in seiner rein menschlichen, überall gültigen Berechtigung, im Mittelalter dem Völkerrechte der Staaten voraus eilte. Die Bischöfe, getrieben durch den Geist des Christenthums, nahmen Bedrängte in ihren Schutz, hemmten den Menschenhandel, kauften Sklaven los, öffneten den Menschenrechten das kirchliche Asyl, während die großen Christennationen nicht ohne Schuld der Kirche sich in wilden Kämpfen an einander rieben.

Im Ritterthum und in den Kreuzzügen vermögen wir eine Anbahnung des Völkerrechts nicht zu finden. Das Ritterthum konnte es wohl zu einem Faust- und Fehderecht bringen, nicht aber zum Völkerrecht. Die Kreuzzüge aber haben die christlichen Völker in einen antivölkerrechtlichen Gegensatz zu den Ungläubigen gebracht, haben weder die Humanität gefördert, noch neue Handelswege eröffnet, noch ein engeres und rechtlicheres Verhältniß unter den Völkern Europas

gegründet. Diese angeblich heiligen Züge begannen mit einem furchtbaren Blutbade der Juden, verwüsteten einen großen Theil Europas und zertraten die schönsten Keime der Humanitätsentwickelung. Eines allerdings muß man ihnen einräumen: das ist ihre Universalität, ihr Europäischer Charakter. Ganz Europa ist dabei betheiligt, von Einem Gefühle beseelt, zu Einer Handlung verbunden. Es zeigt sich in dieser ersten Europäischen Bewegung, daß es ein großes gemeinsames Europäisches Völkerleben giebt.

Von wohlthätigen Folgen waren der Handelsgeist und die durch ihn hervorgerufenen Städtebündnisse, „zuletzt ein Handelsstaat, der über das Schwarze, Mittelländische, Atlantische Meer, über Nord- und Ostsee reichte. In Deutschland und den Niederlanden, in den nordischen Reichen, Polen, Preußen, Rußland, Livland lagen diese Städte, deren Fürstin Lübeck war, und die größten Handelsorte in England, Frankreich, Spanien und Italien gesellten sich zu ihnen. Vielleicht der wirksamste Bund, der je in der Welt gewesen. Er hat Europa mehr zu einem Gemeinwesen gemacht, als alle Kreuzfahrten und Römischen Gebräuche; denn über Religions- und Nationalunterschiede ging er hinaus und gründete die Verbindung der Staaten auf gegenseitigen Nutzen, auf wetteifernden Fleiß, auf Redlichkeit und Ordnung. Städte haben vollführt, was Priester und Edle nicht vollführen konnten und mochten: sie schufen ein gemeinschaftlich wirkendes Europa“ [14]).

Unter Innocenz III., dem größten Manne seiner Zeit, der von 1198 bis 1216 die päbstlichen Angelegenheiten mit eben so großer Festigkeit als Schlauheit leitet, rafft sich das Papstthum noch einmal zu seiner vollen Größe empor. Er spricht das Prinzip aus, daß Deutschland und Italien nicht unter Einer Krone vereinigt sein dürfen, — ein Grundsatz, dessen strenge Durchführung zu einer selbständigen Bedeutung Italiens geführt haben würde. Mit kühner Hand greift er in die weltlichen Händel Europas ein. Aber schon erstarkt, dem gegenüber, das Bewußtsein der eigenen Berechtigung der Staaten. Zwar geht seit dem Interregnum (1256—1273) das Deutsche Reich seinem Verfalle entgegen, und die Habsburger vermögen die Trennung der Schweiz vom Reiche (1308) nicht mehr zu hindern. Allein dem Papstthum gegenüber nimmt man eine männliche Stellung ein. Frankreich bringt den Papst ganz in Französische Abhängigkeit (Avignon'sches Exil 1305—1378). Und Deutschland ist nicht mehr gewillt, einem von Frankreich geknechteten und dennoch anmaßenden Papste Eingriffe in seine politischen Angelegenheiten zu gestatten. Der denkwürdige Kurverein von Rense (1338) erklärt die Unabhängigkeit der Deutschen Königswahl von der Bestätigung und Krönung durch den Papst, und Deutschland spricht es feierlich vor der ganzen Welt aus, daß es die geistliche Gewalt auf das geistliche Gebiet beschränkt wissen will. Auch das Baseler Konzil von 1431 bis 1444, das den Grundsatz erneuerte, ein allgemeines Koncil stehe über dem Papste, ist hier zu erwähnen.

Ueber den Inhalt des dem Kaiser zustehenden Dominium mundi war man sich nicht klar und der ganze Gedanke hatte zu allen Zeiten etwas Phantastisches; indeß wird ein Vorrang des Kaisers vor allen anderen Herrschern selbst noch während des Verfalles des Kaiserthums anerkannt, und dem Kaiser stand das Recht zur Verleihung des Königstitels zu, wie denn die Polnische und die Böhmische Königswürde aus kaiserlichen Privilegien entstanden sind. Doch fühlte man

---

[14]) Herder, Werke, zur Phil. und Geschichte, Band 7, Seite 296.

sich in anderen Reichen, und wohl nicht blos in Frankreich und England, vom Kaiser noch weit unabhängiger als vom Papste.

Als starke Hebel des Fortschrittes wirkten die Magnetnadel, das Schießpulver und die Buchdruckerkunst. Die Magnetnadel öffnete dem Handel den weiten Ozean und machte ihn zum Welthandel. Das Schießpulver machte dem Gemetzel des persönlichen Kampfes ein Ende und vermenschlichte die Kriegführung. Die Buchdruckerkunst endlich bewirkte einen lebhaften Europäischen Gedankenumtausch und verallgemeinerte die wohlthätigen Wirkungen der frisch emporwachsenden Wissenschaften.

Drei mächtige Strömungen hatten sich seit dem Beginn des Mittelalters über ganz Europa ergossen und überallhin ähnliche geistige Elemente verbreitet: die Römische Strömung mit der Idee des Reiches, der provinziellen und städtischen Einrichtungen, des gesetzlich geregelten Verkehrs; die christliche Strömung mit der Humanitätsidee, mit der Idee der allgemeinen Brüderlichkeit und den Begriffen reiner Sittlichkeit; endlich die Germanische Strömung mit den Ideen der persönlichen Treue und Ehre, insbesondere aber der individuellen Freiheit und der Selbstregierung. Als die großen Ablagerungen dieser Strömungen auf dem Rechtsgebiete erscheinen das Corpus juris civilis, das Corpus juris canonici und das Corpus juris Germanici, alle drei von Europäischer Bedeutung.

Ganz besonders aber wurde durch die erneuerte Verbreitung des Römischen Rechts über einen großen Theil Europas und durch die Grundsätze des Christenthums eine gemeinsame Europäische Rechtsgrundlage gewonnen. Die Bibel und das Justinianische Gesetzbuch wurden Gemeingut aller gebildeteren Völker und brachten die zur völkerrechtlichen Vereinigung und Verständigung nöthige Harmonie der sittlichen und rechtlichen Begriffe zu Stande.

Mit der Reformation, der ersten Europäischen geistigen Katastrophe, die von Deutschland ausgeht und sich dann dem ganzen Norden und Westen mittheilt, wird das Mittelalter auch auf dem völkerrechtlichen Gebiete zu Ende gebracht. Die Reformation nämlich macht selbständige Staaten, diese Träger und Organe der völkerrechtlichen Idee, erst möglich, indem sie den Dualismus der geistlichen und weltlichen Macht auflöset und die Staaten von der Mitherrschaft des Römischen Stuhls emancipirt. Ein Uebergewicht der Kirche konnte seitdem von den Staaten nicht mehr gefürchtet werden. Wohl aber konnte ein Staat über den anderen ein gefährliches Uebergewicht erlangen.

In der That treten seit dem 16. Jahrhundert zwei Ideen immer entschiedener in den Kampf: die Idee einer Universalmonarchie und die Idee des politischen Gleichgewichts. Der Gedanke der Universalmonarchie war eine Hinterlassenschaft des unvölkerrechtlichen Alterthums. Er hatte sich auf das Fränkische, dann auf das Deutsche Reich vererbt, und seit der Schwäche des Reiches strebten auch andere Staaten ihn auszuführen. Durch den Gedanken des politischen Gleichgewichts suchte sich dagegen das neuere völkerrechtliche Princip zu verwirklichen.

Daß aus dem Gesichtspunkte der Entwickelung des Europäischen Staatensystems der dreißigjährige Krieg als eine Gegenwirkung der Gleichgewichtsidee gegen die Habsburgische Uebermacht anzusehen sei, und wie sich seit dem Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart die Staatenverhältnisse völkerrechtlich gestaltet haben, berichtet der hier ergänzend eingreifende Artikel „Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit.“ Ueber die Fort-

entwickelung der Theorie des Völkerrechts werden in diesem Artikel unter „Litteratur" einige Andeutungen gegeben werden.

Trotz der Revolutionen und Kriege, welche in neuester Zeit Europa aufgerührt haben, hat die Humanität sichtlich gewonnen; das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Völker ist erstarkt, die geistigen Grundlagen des Völkerrechts sind fester und breiter geworden, und zahlreiche Spuren eines rohen internationalen Zustandes, die wir bei den völkerrechtlichen Schriftstellen noch als geltendes barbarisches Recht verzeichnet finden, zerschmelzen vor den immer helleren und immer wärmeren Strahlen der höher aufsteigenden Sonne des Christenthums. Ein redendes Zeichen des auch auf dem völkerrechtlichen Boden vorgeschrittenen Geistes der Gegenwart ist der Pariser Kongreß von 1856. Wenn gleich derselbe die Orientalische Frage, die ihn eigentlich zusammenführte, nur mangelhaft gelöset hat, so bleibt er doch für den Fortschritt des Völkerrechts denkwürdig durch die Aufnahme der Türkei in das politische System Europas, durch die Humanisirung des Seekriegsrechtes und durch den, obschon nicht zur völligen Geltung gelangten, doch feierlich vor ganz Europa von den Mächten ausgesprochenen Wunsch, bei internationalen Streitigkeiten, so weit es die Umstände erlauben, sich erst an die guten Dienste oder an die Vermittelung eines befreundeten Staates zu wenden, ehe man zur rohen Gewalt schreitet. Wer sein geistiges Auge nur öffnen will, der kann von hier aus die von der Sonne der Zukunft beschienenen hohen Bergesgipfel der Ideen der Neuzeit schon deutlich erblicken.

III. Litteratur.

Die völkerrechtliche Theorie hat sich seit der Reformation entwickelt. Von der Reformation selbst, welche erst selbständige Staaten möglich machte und mit dem Prinzipe der geistigen Freiheit auch der politischen Freiheit den Boden ebnete, erhielt sie ihre ersten starken Impulse[15]).

Anfangs behandelte man das Völkerrecht als einen Theil des Naturrechts, indem man die Römische und die moderne Bedeutung des Jus gentium vermischte. So Oldendorp, Juris naturalis, gentium et civilis isagoge, Coloniae 1537; ferner Hemming, De lege naturae methodus apodictica, 1550; endlich Winkler, Principiorum juris libri quinque, Lipsiae 1615. Außer ihnen ist vor Grotius, dem Vater der Völkerrechtswissenschaft, noch zu nennen Albericus Gentilis, geb. 1551 in der Mark Ankona, wegen seiner protestantischen Ansichten nach England geflohen, 1611 in Oxford gestorben. Er schrieb 1585: De legationibus, 1588: De jure belli, 1590: De justitia bellica. Wegen der Verwandtschaft seiner Ideen, und selbst seiner Eintheilungen und Kapitelüberschriften, mit denen des Grotius nimmt man an, daß Grotius aus ihm viel geschöpft habe[16]).

---

15) Mart. Huebneri orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis, Hafn. 1761. Creuzer, Luther und Hugo Grotius, Heidelberg 1846.

16) Die Litteraturgeschichte des Völkerrechts haben bearbeitet De Wal, Inleiding tot de Wetenschap van het europesche Volkenregt, Gron. 1835. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, Leipz. 1847. Robert Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Band I, 1855. Eine umfassende Litteraturgeschichte giebt sich auch durch Henry Wheaton, Histoire du droit des gens, 3me édit., Leipzig 1853, von der die vierte Auflage im Erscheinen begriffen ist. — Unter den Vorläufern des Grotius darf übrigens auch der Spanier F. Suarez (geb. 1538, gest. 1617) nicht übersehen werden. Er schrieb De legibus ac de legislatore. Vgl. Kaltenborn, die Vorläufer des H. Grotius, Halle 1848.

Grotius aber ist der erste, der im Völkerrechte etwas Bedeutendes geleistet hat. Wir verweisen im Allgemeinen auf den schönen Artikel, den ihm H. Ahrens in diesem Wörterbuche gewidmet hat.

Als die Spanier von den unabhängig gewordenen Niederländern forderten, daß sie nicht ferner nach Indien Handel treiben sollten, verfaßte Grotius 1609 sein Mare liberum, seu de jure quod Batavis competit ad indica commercia; Lugd. Bat. Später nach Paris geflohen, schrieb er hier sein Hauptwerk De jure belli ac pacis, 1625, in welchem sich naturrechtliche und völkerrechtliche Ansichten noch häufig mischen, obwohl Grotius offenbar kein Naturrecht, sondern ein Völkerrecht im neueren Sinne geben wollte. Groß war der Einfluß dieses vom Geiste des Christenthums und der Humanität durchweheten, dem Machiavellismus einfache Rechtsgrundsätze entgegenstellenden Buches, das Gustav Adolph beständig bei sich führte, auf das alle Diplomaten der nächstfolgenden Zeit wie auf ein Gesetzbuch zurückgingen und das als erste Urkunde des Völkerrechts durch die Jahrhunderte fortleben wird [17]).

Gegen die rein naturrechtlichen Ansichten des Grotius polemisirt der Engländer John Selden: De jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum, 1629. Dem Mare liberum des Grotius trat er durch sein Mare clausum entgegen.

Einen höheren Schwung nimmt der Engländer Richard Zouchy (Zouchaeus), der das erste Lehrbuch des Völkerrechts schreibt, unter dem Titel: Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio, Lugd. Bat. 1651.

Pufendorf, der erste Lehrer des Naturrechts in Heidelberg und später in Lund, geb. 1631, gest. 1694, geht von der Ansicht aus, daß die Lehren des Naturrechts und die des Völkerrechts identisch seien, in der Weise, daß dieselben Lehren in ihrer Anwendung auf Einzelne das Naturrecht, in ihrer Anwendung auf Völker und Staaten das Völkerrecht bilden. Dabei schließt er sich an Hobbes, De cive, Cap. 14, § 4. Er bestreitet im Allgemeinen dem Völkerrechte den Charakter eines positiven Rechts. Sein jus naturae et gentium erschien zuerst 1672, sodann verbessert 1684. Er fand einen Anhänger in Christian Thomasius, geb. 1655, Professor in Halle, gest. 1728, der dem Völkerrechte deßhalb alle Positivität abspricht, weil es keine gesetzgebende Gewalt über den Staaten giebt. (Vrgl. die Artikel Pufendorf und Thomasius.)

Dieser naturrechtlichen Richtung gegenüber drangen mehr auf das Positive Samuel Rachel, geb. 1628, gest. 1691, Professor in Halberstadt und hernach in Kiel, auch Gesandter beim Nimwegenschen Friedenskongresse, — und Johann Wolfgang Textor, geb. 1637, Professor in Altdorf und in Heidelberg, gest. als Protosyndikus in Frankfurt 1701. Rachel schrieb De jure naturae et gentium dissertationes duae, 1676; Textor eine Synopsis juris gentium, 1680.

Christian Wolff, geb. in Breslau 1679, gest. als Kanzler der Universität Halle 1754, wendet seine berüchtigte lederne mathematische Methode auch auf das Völkerrecht an. So verfaßt er sein umfangreiches Jus gentium methodo scien-

---

[17]) Hartenstein, Darstellung der Rechtsphilosophie des H. Grotius, in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1850. Van Hogendorp, Commentatio de juris gentium studio in patria nostra post H. Grotium, Amstelodami 1856. August Bulmerincq, die Systematik des Völkerrechts, erster Theil, Dorpat 1858, Seite 14 ff. Kommentare, Auszüge und Uebersetzungen des Grotianischen Werkes erschienen in großer Anzahl und steigerten dessen Einwirkung.

tifica pertractatum 1749, und 1754 einen Auszug desselben, unter dem Titel Institutiones juris naturae et gentium. Für die Systematisirung des Völkerrechts hat er Manches geleistet. Nach seiner Grundauffassung stehen die Völker und Staaten in einer ähnlichen Gemeinschaft, wie die Glieder eines Leibes. Die Rechtsgemeinschaft aller Völker und Staaten nennt er eine Civitas maxima. Damit verwandelt sich ihm, mag er immerhin auch von der Unabhängigkeit der Staaten reden, die freie Gemeinschaft der Staaten doch fast in die unfreie Einheit eines Universalstaates[18].

Ueber Wolffs berühmtesten Anhänger Vattel handelt ein besonderer Artikel.

Johann Jakob Moser (s. diesen Artikel) verschmähet zwar auf eine ungebührliche Weise das Philosophische, spendet aber dafür massenhaft positiven Stoff und schafft damit der Theorie des Völkerrechts eine sichere positive Grundlage. Zu tadeln ist freilich, daß er fast nur aus der neuesten Zeit geschichtliche Ereignisse in Betracht zieht, statt die positiven Grundsätze in ihrem allmäligen Wachsen und Werden zu verfolgen. Von den völkerrechtlichen Schriften, die er auf seiner fast fünfzigjährigen litterarischen Laufbahn (von 1732—1781) verfaßte, müssen wir nennen: Grundsätze des jetzt üblichen Europ. VR. in Friedenszeiten (zuerst 1750) — in Kriegszeiten (zuerst 1752); Erste Grundlehren des jetzigen Europ. VR. in Friedens- und Kriegszeiten, 1778; Versuch des neuesten Europ. VR. in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus den Staatshandlungen, der europäischen Mächte, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaisers Karl VI., 1740, zugetragen haben, 10 Theile, 1777—1780; endlich Beiträge zu dem neuesten Europ. VR. in Friedenszeiten (5 Theile, 1778—1780), in Kriegszeiten (3 Theile, 1779—1781).

Das gesammelte positive Material sucht man alsbald zu systematisiren, wenngleich die Systeme noch den Charakter des Willkürlichen tragen[19].

K. G. Günther, ein Sächsischer Archivbeamter, der schon 1777 anonym einen Grundriß des Völkerrechts herausgegeben hatte, ließ erscheinen ein Europäisches VR. in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände, Thl. I, 1787, Thl. II, 1792. K. H. von Römer, der die Existenz eines allgemeinen Europ. Völkerrechts leugnet, will vorzugsweise deutsches Völkerrecht darstellen, vermischt aber dabei die Verhältnisse der deutschen Fürsten zum Kaiser mit den wahrhaft völkerrechtlichen Verhältnissen und bietet so ein Mischwerk von Staatsrecht und Völkerrecht in seinem Buche: Das Völkerrecht der Deutschen, 1789. Auf dem Höhepunkte dieser das Positive willkürlich systematisirende Richtung steht Georg Friedrich von Martens (siehe „Martens").

Kant behandelt das Völkerrecht am Schlusse seiner 1797 zuerst erschienenen Rechtslehre. Der Unterschied des internationalen Staatsrechts vom inter-

---

18) Wheaton, Histoire (1853) Tome I, page 227. Kaltenborn, Kritik, S. 66 ff. Bei dem letzteren auch Notizen über Kahrel (schrieb ein Völkerrecht 1750), A. F. Glafey (geb. 1682, gest. 1754 als Archivar in Dresden, schrieb ein Völkerrecht „nach dem Rechte der Vernunft", 3. Aufl. 1752), T. Rutherforth, Institutes of natural laws being the substance of a course of lecture on Grotius, De jure belli ac pacis, Lond. 1754, Burlamaqui, dessen Principes du droit de la nature et des gens ursprünglich in Yverdon 1766 ff. in 8 Bänden erschienen, und Gérard de Rayneval, dessen Institutions du droit de la nature et des gens 1832 und 1851 in Paris mit Anmerkungen neu herausgegeben worden sind.

19) Vgl. Kaltenborn, Kritik des VR., S. 103 ff.

nationalen Privatrechte, den er in der Trennung des eigentlichen Völkerrechts vom Weltbürgerrecht offenbar erfaßt hat, wird von ihm nicht streng festgehalten. Er geht aus von der naturrechtlichen Fiktion eines Naturzustandes, wie der Einzelnen, so der Völker. Dieser Naturzustand sei ein Zustand des Krieges, des Faustrechts; er müsse überwunden werden, und zwar auf völkerrechtlichem Gebiete durch einen Staatenbund, zum Schutze gegen äußere Angriffe. Ein universeller Staatenbund, der alle Völker umfaßt, sei nun freilich nicht möglich. Bei einer Mehrheit der Staatenbünde trete aber wieder für diese unter einander der Naturzustand und die Möglichkeit des Krieges ein. Darum sei der ewige Friede unerreichbar. Doch könne man sich ihm annähern durch Vereine einzelner Staaten, die den Zweck haben, den Frieden unter sich aufrecht zu erhalten. (Darüber wird weiter gehandelt in Kants besonderer Schrift „Zum ewigen Frieden".) Unter dem Weltbürgerrechte versteht Kant nur das Recht eines jeden Menschen, sich jedem Volke des Erdballs zum Verkehre anzubieten.

Unter den deutschen Kantianern im Völkerrecht sind Pölitz und der ältere Zachariä namhaft zu machen. Pölitz, geb. 1772, gest. 1834 als Professor in Leipzig, räumt in seinen „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" dem Völkerrechte einen ziemlich breiten Platz ein[20]. Karl Salomo Zachariä, geb. 1769, gest. 1843 als Professor in Heidelberg, „ein geistreicher aber bizarrer Mann", behandelt das Völkerrecht in seinen „Vierzig Büchern vom Staate", im Band IV. Er führt den Kantischen Gedanken eines Staatenvereins, zur Verhinderung der Kriege, weiter aus, giebt auch dem Begriffe des Weltbürgerrechts mehr Inhalt.

Eine ausführliche Erörterung des Völkerrechts auf Kantischem Standpunkte lieferte auch Baroli, Lehrer der Philosophie in Pavia, im 5. und 6. Bande seiner Rechtsphilosophie: Diritto naturale, I—VI, Cremona 1837. Minder bedeutend ist, was Tolomei, Corso elementare di Diritto naturale, I—III, Padua 1848 über Völkerrecht sagt[21].

Johann Gottlieb Fichte (s. d. Art.) lieferte einen Grundriß des „Völker- und Weltbürgerrechts" als zweiten Anhang seines 1796 und 1797 in 2 Bänden erschienenen Naturrechts. Er schließt sich ziemlich eng an Kant, stellt aber seine Lehre im strengsten methodischen Zusammenhange dar, während Kant im Völkerrechte nur abgerissene Sätze bietet.

Die neueste Epoche der Rechtswissenschaft charakterisirt sich durch die Aufhebung der früheren Feindschaft von Philosophie und Geschichte, eine Richtung, die durch Hegel ihren philosophischen Ausdruck gefunden hat[22]. Ohne sich diesen Standpunkt immer völlig klar zu machen und anzueignen, berücksichtigen die neueren völkerrechtlichen Autoren wohl alle sowohl das Positive, als auch die daran anknüpfenden und darauf ruhenden, oft aber auch darüber hinausgehenden philosophischen Theorien; und es erklärt sich weniger aus einer Verschiedenheit der

---

20) Das „praktische Völkerrecht" nebst „Diplomatie" und „Staatenpraxis" bildet den Bd. V in dem anges. Werke von Pölitz. Sehr streng urtheilt über die „Armseligkeit und Unzulänglichkeit dieses Vielschreibers" R. Mohl, Geschichte u. Litteratur I, S. 393; milder Kaltenborn, Kritik S. 189 ff., auch Bulmerincq a. a. O. S. 93 ff.

21) Vgl. Mohl a. a. O. S. 388, 389.

22) Nicht ohne Bedeutung sind für die Auffassung des Völkerrechts, abgesehen von den besonderen Arbeiten über Rechtsphilosophie, manche neueren Systeme der Ethik, unter denen die philosophische und die christliche Ethik Schleiermachers, die spekulative Ethik von J. U. Wirth und die des jüngeren Fichte hervorzuheben sind.

23) S. Robert Mohl, Geschichte und Litteratur I, S. 390.

Standpunkte, als aus der Verschiedenheit der geistigen Eigenthümlichkeit und Anlage, wenn einige von ihnen vorzugsweise das Philosophische unter Anerkennung und Berücksichtigung des Historischen behandeln, während andere den Hauptfleiß auf das Historische legen und dem Philosophischen nur eine sekundäre Stelle einräumen.

Grundrisse: Kolderup=Rosenvinge, Grundrids af den positiv Folkeret, 2. Ausg., Kopenhagen 1835, — giebt kurzen Text, in den Noten aber viele Erläuterungen, Beispiele und Litteratur=Nachweise. Winter, Système de la diplomatie, Berlin et Paris 1830. Michelsen, Grundriß zu Vorlesungen über positives Völkerrecht, Kiel 1840. Europ. VR., München 1852. Robert Mohl, treffliche kurze Darstellung des VR. auf 96 Seiten, in der 1859 erschienenen Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Systeme und Lehrbücher: Saalfeld, ein Anhänger von Martens, schreibt 1833 ein kurzes „Handbuch des positiven VR., nicht für Männer vom Fach, sondern für Gebildete aller Klassen. 1809 war schon von ihm ein Grundriß des VR. erschienen. Theod. Schmalz, Europ. VR., Berlin 1817. Julius Schmelzing, systematischer Grundriß des Europ. VR., 3 Theile, Rudolstadt 1818, 1819, 1820; sehr verdienstlich; doch bald verdunkelt durch den Glanz der Arbeiten von Klüber, geb. 1762, in Badischen und später in Preußischen Diensten, praktischer Staatsmann und Gelehrter, 1807 Professor in Heidelberg und zugleich Geheimer Referendar, später Geheimer Rath in Berlin, seit 1823 unabhängiger Privatmann, gest. 1835. Von seinen zahlreichen Werken nennen wir hier nur sein Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttgart 1819, Paris 1831, 2 vols.; auch deutsch vom Verfasser selbst bearbeitet unter dem Titel: Europ. VR., Stuttgart 1821; davon im Jahr 1847 eine nicht eben sorgsam revidirte, kommentirte und bis auf die Gegenwart ergänzte Ausgabe von Morstadt in Heidelberg. Heffter, das Europ. VR. der Gegenwart, erste Aufl. 1844, fünfte 1866; ins Französische übertragen von Jules Bergson. Le droit international public de l'Europe, Berlin et Paris 1857, neue Aufl. 1866. Weit lückenhafter, aber nicht ohne Geist wird das völkerrechtliche Material dargeboten von Oppenheim, System des VR., Frankf. 1845. Eine „volksthümliche Darstellung" des VR. sucht zu geben C. H. Th. Huhn, Leipz. 1865.

Von den Franzosen ist manche gute Monographie, aber keine bedeutendere Gesammtdarstellung des VR. ausgegangen. Gérard de Rayneval, Institutions du droit de la nature et des gens, 1832 und 1851 neu herausgegeben von dem Sohne des Verfassers, ein geistreiches und bei den Diplomaten beliebtes Buch, bietet sehr wenig Positives. Das in Belgien erschienene Werk von Destriveaux, Traité du droit public, Brux. 1849, liefert im Band I, S. 263—412, eine kurze und lebendige, aber der Gelehrsamkeit ganz entbehrende Darstellung der völkerrechtlichen Sätze auf Kantischer Grundlage[23]).

Engländer und Nordamerikaner haben mehr geleistet: J. Mackentosh, Discourse on the study of the Law of Nature and Nations, Lond. 1800. Oke Manning, Commentaries on the Law of Nations, Lond. 1839. Besonders der Nordamerikaner Henry Wheaton, Elements of International Law, zuerst erschienen in Philadelphia 1836, ein mit Recht überall geschätztes, unmittelbar für die diplomatische Praxis bestimmtes Werk. A Polson, Principles of the Law of Nations, Lond. 1848, 2 Ed. Lond. R. Wildman, Institutes of International Law, I, II, Lond. 1850. Der Verfasser, ein Londoner Advokat, ist der Rechtsphilosophie ganz abgeneigt, besitzt aber dafür einen

um so tieferen Respekt vor Präjudicien und Rechtsgewohnheiten. — Sehr bedeutend: Rob. **Phillimore**, Commentaries upon International Law, 5 Vols., Lond. 1854—1861.

Auch die Spanier sind recht thätig gewesen. J. M. **Pando**, Elementos del Derecho Internacional, Madr. 1843. E de **Ferrater**, Codigo de Derecho Internacional, I., II., Barcel. 1846, 1847. A **Riquelme**, Elementos de Derecho publico internacional, con explicacion de todas las reglas que constituyen el Derecho internacional español, I, II, Madr. 1849. Daneben nennen wir den Südamerikaner Andr. **Bello**, Principios de Derecho de Gentes. Opera public. en Santiago de Chile, reimpr., Par. 1840; nueva edic. Madr. 1844; ferner den geistreichen Portugiesen **Pinheiro-Ferreira**, Cours de Droit Interne et Externe, Paris 1830; endlich die Italiener A de **Simoni**, Saggio storico e filosofico sul diritto di natura e delle genti, Mil. 1822, 4 vol. L. **Taparelli**, Saggio teoretico di diritto naturale, Palermo 1840—1841, 5 vol. Napoli 1844—1845, 3 vol., auch die schon angeführten **Baroli** und **Tolomei**, alle nur Rechtsphilosophen, nicht Kenner des positiven Völkerrechts.

Monographien über völkerrechtliche Gegenstände führt das Staatswörterbuch in seinen zahlreichen völkerrechtlichen Artikeln an.

IV. Quellen.

1. Den ersten Rang unter den Quellen des Völkerrechts nehmen die Staatenverträge ein. Siehe „Staatenverträge" und die daselbst angeführten Sammelwerke.

2. Eine zweite wichtige Quelle bilden die Aktenstücke aller Art, in denen die Staaten ihre völkerrechtlichen Ueberzeugungen aussprechen.

Hierher gehören a) die Protokolle der Kongresse und internationlen Ministerkonferenzen. Meistens sind durch sie wichtige Staatenverträge vorbereitet worden. Dann sind sie allemal ein beachtenswerthes Hülfsmittel zur Ermittelung des wahren und vollständigen Sinnes der durch sie angebahnten Verträge und daher mindestens eine Quelle des sog. besonderen (nur die kontrahirenden Staaten binbenden) Völkerrechts. Daneben aber enthalten sie oft auch den Ausdruck der gemeinsamen Rechtsüberzeugung aller gebildeten Staaten und bieten dadurch auch dem allgemeinen Völkerrechte ein erhebliches Material.

Hierher gehören b) Erklärungen der großen Mächte, Noten, Manifeste, Korrespondenzen, selbst Protestationen der Staaten. Erklärungen der großen Mächte über ihre Rechtsansichten, wie sie z. B. 1856 in Betreff des Seerechts gegeben worden sind, machen sich, sobald sie die Vernunft auf ihrer Seite haben, bald mit ähnlicher Kraft geltend, wie wenn sie von einer gesetzgebenden Gewalt ausgegangen wären. Manifeste, Noten, Korrespondenzen sind oft der unbefangene Ausdruck von Rechtsüberzeugungen, deren Geltung für das völkerrechtliche Leben von keinem Staate mehr in Abrede gestellt wird. Selbst Protestationen einzelner Staaten gegen die Rechtsverletzungen anderer können als eine Quelle für das Völkerrecht betrachtet werden, wenn sie, weil im Rechte gegründet, die Zustimmung der unparteiischen Staaten oder der unparteiischen Nachwelt gefunden haben.

Keine dieser beiden Klassen von Aktenstücken hat indeß die verbindliche Kraft der Verträge. So wenig die Wissenschaft sie unbeachtet lassen darf, so wenig darf

sie den Inhalt derselben ohne Weiteres aufnehmen; sie ist hier vielmehr zur freiesten Prüfung berufen.

Das Material dieser Aktenstücke findet man in den zahlreichen Schriften über Friedensschlüsse, die unter dem Titel der **Négotiations, Négotiations secrètes, Actes et Mémoires, Pièces officielles** zu erscheinen pflegen; ferner in den Vorlagen an konstitutionelle Kammern und in den Blaubüchern; nicht minder in den Sammelwerken, die als „Staatsarchiv", „politisches Archiv", „Staatskanzlei" erscheinen; besonders in den umfangreichen Englischen „Portfolios".

3. Gesetze und Verordnungen einzelner Staaten kommen auf mannigfache Weise als Quelle des Völkerrechts in Betracht. Einmal nämlich läßt sich überhaupt schon aus übereinstimmenden Gesetzen der Staaten über Verhältnisse, die ebensowohl Gegenstand völkerrechtlicher als privatrechtlicher Streitigkeiten sein können und wo einer analogen Anwendung der privatrechtlichen Gesetze auf das Völkerrecht Nichts im Wege steht, eine maßgebende Europäische Rechtsüberzeugung herleiten. Sobann aber ist mancher rein völkerrechtliche Rechtssatz, z. B. über das Beuterecht, über die Blokade, über den Sklavenhandel auf der See, in die Gesetzbücher der einzelnen Staaten aufgenommen worden; entweder so, daß die Gesetzgebung des einzelnen Staates damit den Bestimmungen des allgemein anerkannten Völkerrechts vorauseilte, wie z. B. die Englischen Gesetze gegen den Sklavenhandel und das Französische Dekret vom 28. März 1852, das den Nachdruck fremder Werke auf Französischem Boden schlechtweg verbietet; oder so, daß die Gesetzgebung des einzelnen Staates schon allgemein anerkannte Bestimmungen des Völkerrechts nur sanktionirte. Vorzüglich bemerkenswerth sind die Gesetze und Verordnungen der Staaten zur Regelung der Seeprisen in Kriegszeiten. Jeder Staat nämlich läßt seine eigenen Gerichte über die Gültigkeit der durch seine Schiffe gemachten Seeprisen entscheiden. Seinen Gerichten giebt er natürlich hiefür Gesetze, die indeß nicht ein Ausfluß der Willkür des Staates, sondern der Ausdruck der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sein wollen und sollen.

Besonders gern schöpft man aus den alten Quellen, welche die gemeinsame geschichtliche Rechtsgrundlage des gebildeten Europa sind, aus dem Römischen, aber auch aus dem Kanonischen Rechte, so weit beide noch das Rechtsbewußtsein der Gegenwart ausdrücken. Von einer gesetzlichen Verbindlichkeit dieser beiden Rechte ist natürlich nicht die Rede, sondern sie kommen nur als **ratio scripta** in Betracht.

Ueber die besondern Quellen des internationalen Seerechts s. „Seerecht".

4. Eine ähnliche Bedeutung, wie sie den Präjudicien als einer Quelle des Privatrechts zukommt, besitzen für das Völkerrecht die Rechtssprüche internationaler Gerichte, der sog. gemischten Kommissionen, der Prisengerichte; auch die Rechtsgutachten, die von den Staaten mitunter in völkerrechtlichen Streitsachen eingeholt werden.

Eine hohe Bedeutung haben die Aussprüche der gemischten Kommissionen, die aus Schiedsrichtern verschiedener Staaten über deren internationale Streitigkeiten zusammengesetzt sind. Schon durch eine solche Zusammensetzung wird die nationale Beschränktheit des Rechtsbewußtseins aufgehoben und dem allgemein Vernünftigen die Bahn gebrochen.

Urtheile der Prisengerichte haben freilich, da die Prisengerichte immer nur von der einen oder andern Partei eingesetzt sind, die Vermuthung voller Unparteilichkeit nicht für sich und sind daher mit Vorsicht und mit beständiger Kritik zu benutzen.

Rechtsgutachten über völkerrechtliche Fragen holt mitunter ein Staat von seinen eigenen Rechtskundigen, auch von fremden angesehenen Rechtsgelehrten ein, um darnach sein Benehmen zu regeln. Sie haben besonders dann Gewicht und die stärkste Vermuthung der Unparteilichkeit für sich, wenn sie dem Interesse des eigenen konsultirenden Staates widersprechen; um so geringer ist freilich ihre Bedeutung im entgegengesetzten Falle.

5. Bei der Lückenhaftigkeit der positiven Satzungen des Völkerrechts genießen die Schriften der Rechtslehrer im Völkerrechte einer sehr hohen Autorität. Die Staatsmänner binden sich gern an den Inhalt derselben. Nicht als ob die Rechtslehrer unbedingt sachkundiger wären, als die Staatsmänner. Aber der in zahlreiche Interessen eingesponnene einzelne Fall, dessen Beurtheilung dem praktischen Staatsmanne obliegt, macht leicht befangen und einseitig, und da ist es denn allerdings für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit wesentlich, die Stimme derer zu vernehmen, die in unbefangener Bearbeitung der Wissenschaft nur die reine Natur der Sache auszusprechen streben. Das Gewicht der Aussprüche der Rechtslehrer wird vermehrt, wenn die Schriftsteller verschiedener, vielleicht gar aller gebildeten Nationen übereinstimmen, so daß ein harmonisches Zeugniß der Völker vorliegt.

Das internationale Gewohnheitsrecht läßt sich im Allgemeinen nur aus den Schriften der Rechtslehrer schöpfen, die hier nicht als bloße Theoretiker, sondern als Zeugen geschichtlicher Thatsachen auftreten.

Man unterscheidet dabei internationale Sitten und internationale Observanzen.

Die internationalen Sitten werden erkannt aus gewissen gleichmäßig wiederkehrenden Thatsachen, in denen sich ein beharrendes, den Völkern gemeinsames Rechtsbewußtsein ausspricht. Nicht die bloße Wiederkehr der äußeren Thatsachen entscheidet hier, sondern es ist der Beweis nöthig, daß der Grund der Wiederkehr in der That in einem sich gleich bleibenden Rechtsbewußtsein der Völker ruhe.

Unter Observanzen versteht man die blos äußere, formelle Gewohnheit, nicht die Gestaltung der Formen des internationalen Verkehrs, die ohne innere Nothwendigkeit ist. Sie können meist als wirkliches Recht gefordert werden; sie sind aber nicht Recht schlechtweg, sondern nur wegen des Herkommens. Auf solche blos äußere Gewohnheit stützt sich ein großer Theil des internationalen Ceremonialrechts; nur Weniges ruht auf Uebereinkunft; darum ist auch Vieles streitig.

Wo die Rechtslehrer nicht als Zeugen des historischen Rechts, sondern als Theoretiker sprechen, da kommt es auf Prüfung ihrer Theorien, auf eine selbständige Unterscheidung subjektiver Ansichten und objektiver Wahrheiten an. Unbedingten Anspruch auf Geltung hat indeß jeder theoretische Satz, der Nichts als eine Folgerung aus einem bereits zur völkerrechtlichen Anerkennung gekommenen Prinzipe ist, und die Kunst der theoretischen Fortbildung des Völkerrechts besteht wesentlich darin, solche Principien zu erfassen und fruchtbar zu machen.

Berner.

Volksbewaffnung, s. Heer.

Volksschule, s. Schule.

Volkssouveränetät, s. Souveränetät.

Volksversammlungen, s. Vereine und Versammlungen.

Volkswirthschaft, Volkswirthschaftslehre.

I. Wirthschaft, Volkswirthschaft.
II. Volkswirthschaftslehre.
III. Zur Methodik der Volkswirthschaftslehre.
IV. Zur Geschichte der Volkswirthschaftslehre.

I. Mit dem Ausdrucke Wirthschaft bezeichnet man die Thätigkeit, welche der Mensch entfaltet, um die ihn umgebende Außenwelt seinen Bedürfnissen möglichst entsprechend zu gestalten. Ihr entgegen steht diejenige Thätigkeit, welche sich nach innen, auf die eigene Persönlichkeit richtet und theils die in dieser enthaltenen Anlagen und Fähigkeiten auszubilden, theils die Empfänglichkeit gegen Leiden und Entbehrungen abzustumpfen sucht. Nennen wir die letztere Kultur, so können wir auch sagen: beide Arten von Thätigkeiten gehen darauf aus, die möglichst vollkommene Harmonie zwischen dem Menschen und der Welt, in welcher er lebt, herzustellen, die Kultur aber hält sich zu diesem Behufe an den Menschen, die Wirthschaft an die Außenwelt; die erstere setzt jenen für das Leben und Wirken in dieser, die letztere diese für das Leben und Wirken jenes in Bereitschaft. Zwei Momente sind es mithin, welche die Wirthschaft charakterisiren, nämlich einmal die Absicht, die Befriedigung der Bedürfnisse zu sichern, und sodann die Richtung der Thätigkeit nach außen. Der erstere Punkt unterscheidet die Wirthschaft von derjenigen Thätigkeit, welche unmittelbar die Befriedigung der Bedürfnisse zum Zwecke hat, insofern jene nur in vorbereitender Weise wirkt. Die Bedürfnißbefriedigung selbst ist zwar von großem Einflusse auf das Verhalten der Wirthschaft, da diese von ihr ihre Aufgaben und Impulse empfängt, aber sie gehört nicht zur Wirthschaft selbst. Daß ich essen und trinken muß, legt mir die Nothwendigkeit auf, für Speisen und Getränke zu sorgen, und indem ich zu diesem Behufe thätig werde, wirthschafte ich. Wenn ich aber die Speisen und Getränke wirklich genieße, habe ich aufgehört zu wirthschaften, ich vollziehe, um mit Haushofer [1]) zu reden, nur noch eine animalische, keine wirthschaftliche Funktion. Ferner aber trennt sich zufolge jenes ersten Punktes die Wirthschaft von der auf Sicherung der Bedürfnisse gerichteten Thätigkeit der Thiere, insofern sie als eine absichtsvolle, überlegte, nur dem Menschen zukommt. „Bei den Thieren, sagt Glaser [2]), geht nicht nur alle Thätigkeit von den Bedürfnissen aus, sondern die Bedürfnisse enthalten auch den Grund und die Ursache der Thätigkeit. Der Mensch handelt zwar ebenfalls angetrieben durch seine Bedürfnisse, aber nicht angetrieben zur That, sondern angetrieben zur Ueberlegung. Die Thätigkeit selbst begründet sich erst auf einen durch Ueberlegung herbeigeführten Entschluß. Selbst auf der untersten Stufe seiner Entwickelung ist dieser Unterschied vorhanden. Der Mensch muß wählen und zu dieser Wahl überlegen und einen Entschluß fassen". — Das andere, oben angeführte charakterisirende Moment der Wirthschaft, die Richtung der Thätigkeit nach außen, grenzt dieselbe gegen die Kultur ab. Es liegt darin in der That, daß alle Wirthschaft in materieller Weise wirkt, denn die Außenwelt modificiren wir nur durch Einwirkung auf den Stoff im Raume. Allein mit diesem Zugeständnisse sind wir von der Auffassung Derer, welche die Wirthschaft auf die Herstellung und Bearbeitung sogenannter Sachgüter beschränken wollen, noch weit entfernt. Wir müssen bei der Wirthschaft freilich immer materielle Mittel in Bewegung setzen, aber das beabsichtigte Resultat kann sehr wohl ein immaterielles sein. Es handelt sich ja schließlich vielfach nur darum, in Anderen gewisse gei-

[1]) Die Zukunft der Arbeit. München 1866.
[2]) Allgemeine Wirthschaftslehre Bd. I. Berlin 1858.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

stige Zustände, Einsichten, Entschlüsse hervorzurufen; und wir können das nicht ohne irgendwie uns der Materie zu bedienen; mindestens die Lufttheilchen müssen wir in Schwingungen versetzen, um uns verständlich zu machen. Kein Arzt vermag ohne das seinen Rath, kein Lehrer seine Kenntnisse mitzutheilen. Nicht diese materielle Vermittelung aber ist es, auf die es uns ankommt, wenn es sich darum handelt, ob eine Thätigkeit der Wirthschaft zuzurechnen sei oder nicht, sondern lediglich die Aeußerlichkeit des beabsichtigten Resultates für die Handelnden. Anders Diejenigen, welche nur da Wirthschaft sehen wollen, wo die Versorgung mit Sachgütern in Betracht kommt. Sie machen die Zugehörigkeit einer Handlung zur Wirthschaft davon abhängig, nicht daß materielle Mittel dabei gebraucht werden, sondern daß das bezweckte Ergebniß selbst in einer Modifikation der Materie von, wie nicht zufällig hinzugefügt zu werden pflegt, mindestens einiger Dauer bestehe. Wir können uns diesen Gesichtspunkt nicht aneignen nach dem allgemeinen Grundsatze, daß in eine Begriffsbestimmung nicht mehr Merkmale aufgenommen werden dürfen, als erforderlich sind, um die Aufstellung des Begriffes zu rechtfertigen. Nun bedarf die Nothwendigkeit, die Wirthschaft in dem oben festgestellten Sinne von den übrigen Thätigkeiten des Menschen zu unterscheiden, wohl keiner Auseinandersetzung; wenn wir aber noch weiter hinzufügen wollten, daß ihr Ergebniß ein materielles sein müsse, so würde dies eine Einschränkung sein, deren Erforderniß speciell zu begründen wäre. Und hierzu eben erachten wir uns außer Stande, denn obwohl diejenigen wirthschaftlichen Anstrengungen, die auf materielle Ergebnisse gerichtet sind, hievon allerdings manche Eigenthümlichkeiten empfangen, so haben sie andererseits mit den auf ein nicht materielles Ergebniß gerichteten, welche man gewöhnlich als persönliche Dienste bezeichnet, doch so viele Züge gemeinsam, daß es zunächst darauf ankommt, den Begriff der Wirthschaft in einer solchen Ausdehnung zu fassen, daß er beide Arten von Thätigkeiten in sich schließt. Am deutlichsten zeigt sich das Bedürfniß an dieser weitern Auffassung festzuhalten, vielleicht in Anbetracht solcher Fälle, wo eine materielle und eine immaterielle Produktion unlösbar mit einander verbunden sind. Ein Unternehmer, sagen wir beispielsweise, liefert gewisse Sachgüter, und darauf beschränkt sich nach der Ansicht, die wir bekämpfen, seine wirthschaftliche Thätigkeit. Indem er aber sein Publikum fortwährend in zufriedenstellender Weise mit diesen Gütern versorgt, ruft er in ihnen die Gewöhnung, sich zur Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse an ihn zu wenden, hervor; er erwirbt sich eine Kundschaft. Soll man nun diese Kundschaft, die zu erringen sein eifriges Bemühen war, an deren Erwerbung er bei jedem einzelnen Verkaufe mit dachte und die unter Umständen einen sehr positiven Werth für ihn hat, blos darum nicht für eine Frucht seiner Wirthschaft ansehen, weil sie nichts Materielles ist, sondern lediglich in einer geistigen Beeinflussung seiner Abnehmer besteht?

Zwei Begriffe, die sich nahe mit dem der Wirthschaft berühren, sind die der Haushaltung und der Arbeit. Wirthschaften und Haushalten besagen in der That das Nämliche, nur mit einer gewissen Verschiedenheit der Accentuirung. Bei jenem stellt man mehr die fortschreitende Verbesserung, bei diesem die Bewahrung des Zustandes, welcher die Befriedigung der Bedürfnisse sichert, in den Vordergrund des Gedankens. Die erstere Bezeichnung ist so zu sagen mehr fortschrittlich, die letztere mehr konservativ gefärbt, und was damit zusammenhängt, mit jener weist man vornehmlich auf die für den Zweck zu entfaltende Thätigkeit, bei dieser auf das Ziel, welches man im Auge hat, die Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse hin. Der Begriff der Arbeit ist weiter als der der Wirthschaft, insofern er

jede um des erwarteten Erfolges willen ausgeübte Thätigkeit, also auch die Kultur umfaßt. — Vrgl. den Artikel Arbeit im ersten Bande. — Im engern Sinne ist Arbeit — wirthschaftliche Arbeit — die zum Zwecke eines äußeren Erfolges statthabende Thätigkeit und fällt daher dem Inhalte nach mit der Wirthschaft zusammen. Der Unterschied beider Ausdrücke bezieht sich nur auf die Auffassung, von welcher man bei der Betrachtung der Thätigkeit ausgeht. Faßt man diese als eine isolirte, auf ein bestimmtes specielles Ziel gerichtete auf, so nennt man sie Arbeit; Wirthschaft dagegen, wenn man die Totalität der auf die Sicherung der Befriedigung der Bedürfnisse abzielenden Bestrebungen zusammenfassen will. So sagt man von dem Handwerker, der eine bestimmte gewerbliche Operation vornimmt, oder von dem Landmanne, der pflügt oder säet, er arbeite; sobald man aber an die Gesammtheit ihrer auf die Versorgung mit Gütern gerichteten Thätigkeiten denkt, bezeichnet man diese mit Wirthschaft. Die Wirthschaft setzt sich aus einer Reihe einzelner Arbeiten zusammen und zerfällt in eine solche. Bei der Arbeit, können wir auch sagen, fassen wir die Thätigkeit des Menschen in ihrer konkreten Erscheinung, bei der Wirthschaft in ihrer allgemeinen Zweckbeziehung auf. Daraus erklärt es sich zugleich, daß bei dem ersteren Ausdruck die Rücksicht auf das persönliche Opfer, welches man sich mit der Thätigkeit auferlegt, bei dem letzteren das Verhältniß zu dem Zwecke, um dessen willen man sich in Bewegung setzt, vorzugsweise zum Bewußtsein kommt. Ich habe gut gewirthschaftet heißt: ich bin mit dem Ergebnisse meiner Thätigkeit zufrieden; ich habe wacker gearbeitet, bedeutet: ich habe mich stark angestrengt.

Noch häufiger als das Wort Arbeit wird das Wort Wirthschaft von der Thätigkeit auf das Ergebniß derselben übertragen. In diesem Sinne bezeichnet es bald das Vermögen selbst, bald die Gesammtlage einer Person in Bezug auf die Mittel, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu Gebote stehen, und stimmt mit dem überein, was man mit einem andern Ausdrucke auch als Hauswesen bezeichnet. Es ist unnöthig, sich hierbei weiter aufzuhalten.

Die Wirthschaft empfängt ihre Gestaltung von zwei dem Menschen innewohnenden, einander entgegengesetzten Trieben, dem Triebe nach persönlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit einer-, dem Triebe nach gemeinschaftlichem Zusammenschluß, nach geselliger Vereinigung andererseits. Wie in allen andern Richtungen das menschliche Leben durch diese beiden Tendenzen bestimmt wird, welche in der moralischen Welt eine ähnliche Bedeutung haben, wie die Centrifugal- und die Centripetalkraft in der physischen, so wird dasselbe auch in wirthschaftlicher Beziehung durch sie regulirt. Aus dem ersten dieser Triebe erklärt sich das Auseinandertreten verschiedener selbständiger Haushaltungen, aus dem letztern ihre Verbindung untereinander durch Vereinigung und Theilung der Arbeiten. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob man die vollkommene Gemeinschaft der Wirthschaft als den ursprünglichen Zustand anzusehen hat, au welchem die einzelnen Haushaltungen sich erst herausentwickelt haben, oder ob man umgekehrt auszugehen hat von einem ursprünglichen Nebeneinanderbestehn völlig isolirter Wirthschaften, zwischen denen erst im Laufe der Zeit gewisse, mehr oder minder innige Beziehungen des Verkehrs, der gegenseitigen Dienstleistungen, der gemeinschaftlichen Verfolgung wirthschaftlicher Zwecke entstanden sind. Sicher aber ist jedenfalls soviel, daß sich kein vorgeschrittenerer, d. h. kein eine nur irgend reichlichere Befriedigung der Bedürfnisse sichernder wirthschaftlicher Zustand findet, welcher nicht auf eine gewisse wechselseitige Abgeschlossenheit einer- und auf eine gewisse gegenseitige Verbindung verschiedener Wirthschaften andererseits, gegründet wäre. Das will sagen:

es wird kein höherer Wirthschaftszustand erreicht, ohne daß zwischen dem Triebe nach wirthschaftlicher Absonderung und dem nach wirthschaftlichem Zusammenwirken eine gewisse Ausgleichung stattgefunden hätte; der wirthschaftliche Fortschritt besteht wesentlich in nichts Anderem, als in einer Behandlung der Außenwelt, bei welcher jedem jener beiden Triebe immer vollständiger entsprochen wird, ohne daß darunter die berechtigten Ansprüche des andern zu leiden haben.

Was wir hier von der Wirthschaft sagen, das gilt ja eben auch von allen andern Seiten des gesellschaftlichen Lebens. Auch auf jedem andern Gebiete stellt sich die Entwickelung in der immer vollständiger sich herstellenden Uebereinstimmung zwischen der Befreiung der Persönlichkeiten einer- und ihrer Förderung durch das gesellschaftliche Zusammenwirken andererseits dar. Es weist das auf den natürlichen inneren Zusammenhang aller Seiten des menschlichen Lebens und ihre gegenseitige Wechselwirkung hin. Wie das wirthschaftliche Verbundensein die Menschen auch in andern Beziehungen einander näher bringt, ihre Uebereinstimmung in Bezug auf sittliche und rechtliche Anschauungen, in Geschmack und Empfindungen fördert und ihnen die Ausbildung einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Kunst und Wissenschaft, gemeinsamer öffentlicher Einrichtungen erleichtert, so geschieht es auch umgekehrt, daß sich überall, wo sich gesellschaftliche Beziehungen anderer Art geknüpft haben, wirthschaftliche Verbindungen regelmäßig anschließen. Die Wirthschaften der Einzelnen werden nach Form, Inhalt und Richtung wesentlich durch die gesellschaftlichen Umgebungen bestimmt, in welchen sie leben. Es bildet sich eine wechselseitige Abhängigkeit der Wirthschaften von einander, welche es zulässig erscheinen läßt, sie als eine Gesammtheit aufzufassen, welche gemeinschaftlich einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgt. Man kann, wenn man einen gegebenen gesellschaftlichen Kreis ins Auge faßt, die Dinge so ansehen, als arbeite jedes Glied desselben für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesammtheit in einer bestimmten Richtung: die Landwirthe für die Versorgung mit Nahrungsmitteln, die Forstwirthe für die mit Holz, die Bergleute für die mit Kohlen und Metallen, die Gewerbtreibenden für die mit allerhand Manufakten u. s. w. In je vielfältigeren Beziehungen eine Mehrheit von Menschen mit einander verbunden ist, je näher sie sich in Folge dessen steht und je deutlicher sie sich als ein in sich abgerundeter und sich anderen selbständig gegenüberstellender gesellschaftlicher Körper darstellt, desto näher liegt diese Auffassung. Nun ist unter allen Principien, welche Menschengruppen vereinigen und von einander scheiden, das Volksthum unzweifelhaft das gewaltigste und bedeutsamste und hat deßhalb auch auf die Gestaltung der Wirthschaft den durchgreifendsten Einfluß. Alles, was ein Volk zu einem solchen macht: die Gemeinschaft des Territoriums, der Abstammung, der Sprache, der religiösen, sittlichen, rechtlichen und ästhetischen Anschauungen, der politischen Form, in welcher es sich zusammenfaßt, muß die Menschen auch wirthschaftlich zusammen führen und gegen anders Geartete mehr oder minder abschließen. Es ist Sache der Politik, zu untersuchen, welche und wie viel jener Einheitsmomente wegfallen können, ohne daß dadurch der Begriff des Volkes aufgehoben wird; das aber ist nicht zu bezweifeln, daß überall, wo er noch gilt, auch die mächtigsten Motive eines wirthschaftlichen Zusammenhanges vorhanden sind. Bedürfte es hierfür eines besondern Beleges, so möchten wir auf die Juden hinweisen, die überall, wo sie sich noch nicht mit der übrigen Bevölkerung verschmolzen haben und noch als ein abgesondertes Volk erscheinen, trotz dem Mangel eines einheitlichen Territoriums und einer politischen Organisation sich durch enge wirthschaftliche Beziehungen zusammenzuhalten pflegen. — So erklärt

es sich, daß, sobald man anfing, sich wissenschaftlich mit der Wirthschaft zu beschäftigen, man diese als eine Gesammtthätigkeit der Völker auffaßte. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde bei Engländern und Franzosen, welche gewöhnt waren, sich ihr Volk staatlich organisirt zu denken, die Bezeichnung politische Oekonomie gebräuchlich. In Nachahmung derselben bedienten sich die Deutschen Anfangs vorzugsweise des Ausdrucks Staatswirthschaft; bald aber wurde dieser durch die Bezeichnung Volkswirthschaft verdrängt. Dies beruhte theils darauf, daß man den erstern Namen sprachlich richtiger für die Eigenwirthschaft des Staates, die Finanzen, vorbehalten wollte, theils und vornehmlich auf dem uns Deutschen durch die Mangelhaftigkeit unseres Staatswesens doppelt nahegelegten Bedürfnisse, schon in der Benennung hervorzuheben, daß die wirthschaftlichen Zustände eines Volkes nicht von der Regierung gemacht werden, sondern sich großentheils unabhängig von dieser entwickeln. In neuerer Zeit, wo man mehr und mehr darauf aufmerksam geworden ist, daß die Einzelnen im Volke und Staate nicht atomistisch neben einander stehn, sondern in mannigfache, durch die verschiedensten Einigungspunkte zusammengehaltene, vielfach sich kreuzende Gruppen sich gliedern, und daß diese Gruppen, wie sie regelmäßig selbst eine wirthschaftliche Seite haben, so auch die Wirthschaftsverhältnisse ihrer Mitglieder sowohl, wie außer ihnen Stehender, zu denen sie in Berührung treten, in mannigfaltiger Weise beeinflussen, begegnet man häufig den Bezeichnungen Gesellschaftswirthschaft oder Nationalökonomie. An sich thut der Name wenig zur Sache. Was man durch den Zusatz zu dem Worte Wirthschaft in allen diesen Zusammensetzungen ausdrücken will, ist der Gedanke, daß in einigermaßen civilisirten Zuständen kein einzelner Haushalt vollkommen abgeschlossen für sich besteht, daß vielmehr ein jeder aus der Verbindung mit anderen Anregung und Förderung empfängt, sowie er seinerseits auf diese zurückwirkt und damit auch allgemeinen Interessen dienstbar wird. Die Bezeichnung Gesellschaftswirthschaft hebt es deutlich hervor, daß jeder gesellschaftliche Zusammenhang eine Bedeutung für die Gestaltung der Wirthschaft haben kann und meistens auch wirklich hat. Insofern jedoch die nationale Zusammengehörigkeit in dieser Beziehung, wie gesagt, von ganz besonderer Wichtigkeit ist, mag es immerhin gerechtfertigt erscheinen, nach dem Grundsatze: a potiori fit denominatio bei der Bezeichnung Volkswirthschaft zu beharren. Wenn man hiergegen geltend gemacht hat, daß zum Wirthschaften nothwendig ein Wirth, d. h. eine Persönlichkeit von individuellem Bewußtsein gehöre, daß dieses aber dem Volke als solchem fehle, so daß man es nicht als Subjekt der Wirthschaft auffassen könne, wie es eben bei dem Ausdrucke Volkswirthschaft geschehe[3]), so läßt sich, wie uns scheint, dieser Einwand, der sich übrigens natürlich auch in ganz gleicher Weise gegen die Bezeichnung Gesellschaftswirthschaft richtet, durch die Betrachtung widerlegen, daß man auch in vielen andern Fällen, ohne Anstoß zu erregen, dem Volke Persönlichkeit und persönliche Thätigkeit zuschreibt. Wir sprechen nicht nur von nationaler Empfindung, Begeisterung, Bildung, sondern wir lassen das Volk auch Forderungen stellen, seine Sprache bilden, sein Recht schaffen u. s. w. Im Grunde genommen sind es freilich nur die Einzelnen, auf deren Thätigkeit diese Ergebnisse beruhen, allein sie wirken bewußt und unbewußt

---

3) So neuerdings namentlich Lindwurm, Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre. Braunschweig 1866. „Wirthschaft, heißt es u. A. dort S. 64, ist bloß da, wo Willenseinheit ist. Das, was man Volkswirthschaft nennt, ist nichts als eine unvollkommene Vorstellung der Beziehungen der Privatwirthschaften unter einander."

in einer Weise zusammen, daß sie als eine große ideale, nach eigenen Gesetzen sich entwickelnde Gesammtpersönlichkeit erscheinen, welche wir eben Volk nennen*). Irrige Auffassungen dessen, was man dem Volke an Tendenzen und Bestrebungen zugeschrieben hat, mögen sehr nahe liegen, aber diese Erfahrung ermahnt uns nur zur Vorsicht in unserm Urtheil, sie nöthigt uns noch nicht, die ganze Auffassung des Volkes als einer lebendigen Einheit aufzugeben.

Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt, Verwahrung gegen einen Barbarismus einzulegen, welcher in neuester Zeit, hauptsächlich nach dem Vorgange der volkswirthschaftlichen Kongresse bei uns eingerissen ist. Es machte sich das Bedürfniß geltend, für die Leute, welche sich theoretisch mit der Volkswirthschaft beschäftigen, eine Bezeichnung zu haben, und man nannte sie kurzweg Volkswirthe. Nach richtigen sprachlichen Grundsätzen aber kann man unter einem Volkswirthe nichts Anderes verstehen, als einen Wirth des Volkes, also etwa den Unternehmer der Restauration bei einem großen Volksfeste. Hier hingegen handelt es sich um Männer, die nichts weniger als das Volk bewirthen wollen, die vielmehr nur dadurch sich auszeichnen, daß sie den volkswirthschaftlichen Zuständen ihr Nachdenken widmen und das Volk über dieselben aufzuklären bemüht sind. Es wird daher eine Aufgabe des guten Geschmacks sein, jenen Ausdruck wieder fallen zu lassen; die Schwierigkeit für denselben einen kurzen und allgemein gefälligen Ersatz ausfindig zu machen, darf daran nicht hindern.

II. Mit dem Zwecke, die wirthschaftlichen Thatsachen und Erscheinungen zu erklären, ihre Ursachen und Folgen und ihre Wechselwirkung untereinander, wie mit den Vorgängen auf andern Lebensgebieten zur Erkenntniß zu bringen, hat sich in neuerer Zeit die Disciplin der Volkswirthschaftslehre herausgebildet. Wenn wir wissenschaftlich von den einzelnen Thatsachen abstrahirend, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung in seiner Allgemeinheit auffassen, bezeichnen wir ihn als ein Gesetz; deßhalb kann man auch kurz die Volkswirthschaftslehre die wissenschaftlich geordnete Darlegung der Gesetze der Volkswirthschaft nennen. Aus der Definition der Wirthschaft folgt, daß der Kernpunkt der ganzen Wissenschaft in dem Begriffe der Arbeit zu suchen ist. Welcherlei Kräfte die Menschen, durch das Mißverhältniß zwischen ihren Bedürfnissen und der sie umgebenden Außenwelt getrieben, in Bewegung setzen, in welcher Weise diese Kräfte wirken, von welchen Bedingungen ihr Erfolg abhängt, und welche Mittel geeignet sind, diesen Erfolg in möglichst vollem Umfange sicher zu stellen; das sind im Wesentlichen die Fragen, um welche es sich handelt. Dabei betrachtet die Volkswirthschaftslehre zunächst die menschlichen Bedürfnisse, wie die Beschaffenheit der Außenwelt als gegebene Voraussetzungen und stützt sich insofern auf die Wissenschaft vom Menschen als natürlichem und als geistigem Wesen und auf die Naturwissenschaft. Allein diese Voraussetzungen sind doch keineswegs unter allen Umstände die gleichen noch zu jeder Zeit unveränderlich. Die Natur, wenn sie auch überall den gleichen Gesetzen folgt, ist doch in den verschiedenen Ländern sehr verschieden gestaltet. Die Zusammensetzung und Konfiguration des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, der Umfang und die Vertheilung der Gewässer sind in dem einen Lande anders, als in dem andern. Und ebenso sind die Menschen bei aller Gleichmäßigkeit in den Grundzügen ihres Wesens doch geistig und körperlich mannigfach

*) Anm. d. Red. Die politische Wissenschaft betrachtet das Volk (d. h. die zum Staate organisirte Gesammtheit), in wiefern es wirkliches Rechtssubjekt ist, als Person, nicht aber die Nation, die nicht Rechtssubjekt ist. Vrgl. die Artikel Nation u. Volk: Gesellschaft.

verschieden geartet, und diese Verschiedenheit in Verbindung mit der eben erwähnten Verschiedenheit ihrer natürlichen Umgebung begründet einen abweichenden Charakter ihrer Bedürfnisse, der wirthschaftlichen Aufgaben, welche sie sich stellen, und der Art und Weise, wie sie dieselben zu lösen suchen. Die Volkswirthschaftslehre hat daher zu ermitteln, wie diese Verschiedenheiten auf die Gestaltung der Wirthschaft einwirken. Und noch mehr. Die Natur, wie der Mensch, seine Bedürfnisse und die Mittel, über welche er zur Sicherung ihrer Befriedigung verfügt, verändern sich im Laufe der Zeit. Zwar die Veränderungen der Natur, welche ohne Zuthun der Menschen vor sich gehen, das Sichheben und Senken der Küsten, die Verwitterung der Gebirge, das Vorrücken und Zurückgehen der Eisfelder, die Erkaltung der Erdrinde kommen hauptsächlich wegen ihrer großen Allmäligkeit wirthschaftlich weniger in Betracht; von um so größerer Wichtigkeit sind diejenigen Veränderungen an ihr, welche die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folge menschlichen Handelns sind, die Ausrodung der Wälder, der Anbau des Landes, die Eindämmung des Meeres und der Flüsse, die Verfolgung und Vernichtung schädlicher Thiere 2c. mit allen mittelbar und unmittelbar sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Weitaus die größte Bedeutung aber haben für die Wirthschaft die Veränderungen, welche mit den Menschen selbst und ihren persönlichen Verhältnissen vor sich gehen. Die Gesittung hat andere Bedürfnisse, als die Barbarei; die Bildung verfügt über andere Mittel zur Bewältigung der Natur, als die Rohheit, und darf sich deßhalb auch andere wirthschaftliche Aufgaben stellen, als diese. Hierbei nun zeigt sich vorzugsweise der Einfluß der gesellschaftlichen Zustände auf die Wirthschaft und die Rückwirkung dieser auf jene. Die größere oder geringere Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Beschränkung oder Ausdehnung der Freiheit der persönlichen Bewegung, die größere oder geringere Innigkeit der Beziehungen, welche sich aus der Gemeinsamkeit oder Verschiedenheit der Sprachen, der Sitten, der Religion, aus der nähern oder entferntern Nachbarschaft der Wohnsitze, aus der Straffheit oder Lockerheit der politischen Verbände 2c. zwischen den Menschen ergeben, erleichtern oder erschweren die Theilung und Vereinigung der Arbeiten, die Bildung des Kapitals, die Begründung von Unternehmungen, die Anknüpfung und Ausbildung eines Tauschverkehrs, wie umgekehrt das wirthschaftliche Zusammenwirken zur Vervielfältigung und Festigung, die wirthschaftliche gegenseitige Abgeschlossenheit zur Verminderung und Lockerung der sonstigen gesellschaftlichen Beziehungen wesentlich beiträgt. So muß die Volkswirthschaftslehre es sich zur Aufgabe machen, auch den Einfluß der Modifikationen des gesellschaftlichen Zustandes und seiner einzelnen Elemente auf die Gestaltung der Wirthschaft zu untersuchen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint das wirthschaftliche Zusammen- und Beieinanderleben nur als ein Theil, eine Seite des Zusammen- und Füreinanderlebens der Menschen überhaupt, oder, wenn wir dieses nach seiner wichtigsten Erscheinungsweise als nationales Leben bezeichnen, des nationalen Lebens. In diesem nationalen Leben aber hat uns die Betrachtung der Geschichte gelehrt, nicht blos eine regellose Folge verschiedenartiger Wandlungen zu erblicken. Die Vergleichung der Vorgänge bei verschiedenen Völkern zeigt uns vielmehr bei aller Verschiedenheit im Einzelnen eine Uebereinstimmung gewisser Grundzüge. Wir fühlen uns dadurch berechtigt, eine Gesetzmäßigkeit im Verlaufe der Geschichte der Völker anzunehmen, und indem wir den Gedanken hinzufügen, daß dieser Verlauf zu einer fortschreitenden Vervollkommnung der gemeinschaftlichen Existenz führe, sprechen wir von Gesetzen der nationalen Entwickelung. Der Volkswirthschaftslehre fällt hiernach die Darlegung dieser Gesetze, insoweit sie sich auf die Wirthschaft beziehen, zu; sie

wird zur Wissenschaft von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirthschaft. Es ist aber noch eine höhere Auffassung möglich als selbst diese. Auch die einzelnen Völker in ihrem gleichzeitigen Nebeneinanderbestehen und ihrer Aufeinanderfolge scheinen uns bestimmt, zu der Verwirklichung einer großen gemeinsamen Idee zusammenzuwirken. „Wir glauben, sagt Dahlmann, an ein großes gemeinsames Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert, an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte.“ Demgemäß suchen wir, die einzelnen geschichtlichen Thatsachen unter immer weitere Gesichtspunkte zusammenfassend, den Plan der Geschichte des menschlichen Geschlechtes zu erkennen, die wir mit einer uns kaum zum Bewußtsein kommenden Selbstüberhebung die Weltgeschichte oder die Geschichte schlechtweg zu nennen pflegen. Wir bemühen uns mit einem Worte eine Philosophie der Geschichte aufzustellen und zu begründen. Die Volkswirthschaftslehre hat dann den auf die Wirthschaft bezüglichen Theil dieser Aufgabe zu lösen. Sie stellt sich als Philosophie der Wirthschaftsgeschichte dar.

Zweierlei haben wir diesen verschiedenen Definitionen der Volkswirthschaftslehre gegenüber zu bemerken. Das Erste ist, daß sie sich gegenseitig nicht ausschließen. Es sind nicht verschiedene Aufgaben, welche zufolge derselben an die Volkswirthschaftslehre gestellt werden, sondern jede spätere Definition fügt zu der frühern nur die Forderung einer weitern Vertiefung der gewonnenen Erkenntniß hinzu. Vergleichsweise am leichtesten erscheint es, auf Grund der ersten Definition dem Zusammenhange der einzelnen Hauptgattungen wirthschaftlicher Vorgänge nachzugehen, z. B. zu erklären, in welcher Weise und aus welchem Grunde die Arbeitstheilung oder die Benutzung von Kapital den Ertrag der Produktion zu steigern, das Geld und der Kredit den Umsatz der Güter zu erleichtern, das Angebot und die Nachfrage auf die Preise und diese wiederum auf jene zurückzuwirken geeignet sind. Auf wesentlich verwickeltere Probleme stößt man, wenn man nach Maßgabe der zweiten Definition sich vorsetzt, die Gesetzmäßigkeit in den zeitlichen Modifikationen der wirthschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen, wie z. B. in der relativen Bedeutung des stehenden und des umlaufenden Kapitals, in der Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse, in dem Uebergang von der Natural- zur Geld- und Kreditwirthschaft u. dergl. mehr nachzuweisen. Denn die Voraussetzungen, welche man im erstern Falle als feststehende annahm, erscheinen hier als wandelbare Folgen einer zweithöhern Reihe von Voraussetzungen. Statt mit konstanten Größen hat man es, um einen mathematischen Ausdruck zu gebrauchen, mit veränderlichen Funktionen zu thun. Bei dem Versuche vollends, die Volkswirthschaftslehre zu einem Theile der Geschichtsphilosophie zu erheben, werden die Schwierigkeiten, mit denen man zu kämpfen hat, noch ungleich größer. Es gilt dabei, jedem einzelnen Volke und seiner wirthschaftlichen Entwickelung ihre Bedeutung für die Erreichung der der ganzen Menschheit gesteckten wirthschaftlichen Zielpunkte zuzuweisen. Würde es z. B. der vorerwähnten Auffassung genügen, die Uebereinstimmung in den Entwickelungsphasen der Wirthschaft der antiken und der modernen Völker, der occidentalischen und der orientalischen Länder nachzuweisen, so käme jetzt noch die Aufgabe hinzu, die wirthschaftliche Entwickelung dieser Völker und Länder in ihrer Stellung zu einander zu würdigen. Es ergiebt sich hieraus, daß einem gegebenen Zustande der Volkswirthschaftslehre die am wenigsten tiefgreifende Auffassung in der That am besten entsprechen kann, ohne daß darum die andern Definitionen zu verwerfen wären, oder die Hoffnung aufgegeben werden müßte, daß eine spätere Zeit deren umfassenderen Gesichtspunkten gerecht werden könnte. Es

ist das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst Roschers, zuerst auf die Nothwendigkeit gedrungen zu haben, in der Behandlung der Volkswirthschaftslehre zu der zweiten Auffassung überzugehen, und auf diesem Wege mit weithintragendem Scharfblicke und eiserner Ausdauer als Pfadfinder vorangegangen zu sein, und es ist ebenso thöricht, dieses Verdienst darum schmälern zu wollen, weil er nicht allein das ganze Werk, auf dessen Nothwendigkeit er hingewiesen hat, zu vollenden vermag, als wenn man dem Entdecker eines neuen Kontinents einen Vorwurf daraus machen wollte, diesen nicht ohne die Hülfe vieler Anderer kolonisiren zu können. Dennoch sind wir zweifelhaft, ob jene Roschersche Auffassung nicht mehr der Zukunft als der Gegenwart der Wissenschaft angehört, und wir finden von dieser Erwägung aus eine gewisse, neuerdings mehrseitig gegen Roscher und seine Schule hervorgetretene Reaktion allerdings erklärlich. Denn auch nach jener beschränkteren bisherigen Auffassung bleibt die Volkswirthschaftslehre noch immer von einem selbst nur annähernden Abschlusse ihrer Aufgabe weit entfernt, und es fehlt noch keineswegs an wirthschaftlichen Thatsachen von allgemeiner Bedeutung, die in ihren Ursachen wie in ihren Wirkungen noch gar nicht oder doch nur unvollständig aufgeklärt sind, selbst wenn man die Betrachtung auf die Volkswirthschaft der Gegenwart beschränkt und die Wandelungen außer Acht läßt, welche Einrichtungen, Zustände und Verhältnisse im Laufe der Zeit erfahren haben. Um beispielsweise nur einen Punkt anzuführen, so sei daran erinnert, wie wenig noch geschehen ist, um die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Arbeitstheilung (die der heutigen Gesellschaft) sich intensiv als Theilung der Operationen innerhalb der Unternehmungen oder extensiv als Auseinandertreten verschiedener selbständiger Berufszweige vollzieht. Sobald man aber unter solchen Umständen sich vorsetzt, dem Gesetzmäßigen in den Veränderungen des wirthschaftlichen Zusammenlebens nachzuspüren, mag eine umfassende Gelehrsamkeit, ein feines Verständniß und ein sicherer Takt zwar immerhin manche Analogie zwischen den wirthschaftlichen Vorgängen verschiedener Zeiten und Völker aufdecken und auf Grund derselben allgemeine Erklärungsformeln ausfindig machen und als Entwickelungsgesetze hinstellen; allein einmal ermangeln die so gefundenen Sätze doch zu sehr der Vollständigkeit, als daß sie sich zu einem wissenschaftlichen Systeme zusammenstellen ließen; sie sind Bausteine und theilweise gewiß sehr werthvolle Bausteine zu einer künftigen Wissenschaft von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirthschaft, aber noch nicht diese Wissenschaft selbst. Und sodann fehlt ihnen in den meisten Fällen eine Begründung, welche sie vor jeder Anfechtung sicher zu stellen vermöchte. Mitunter nehmen sie freilich durch innere Gefälligkeit und äußere Eleganz das Urtheil in hohem Grade für sich ein, indessen wird ihre Richtigkeit hierdurch nur wahrscheinlich gemacht, nicht erwiesen. Zu dem wirklichen Beweise eines Entwickelungsgesetzes genügt ja nicht die Hindeutung auf die Uebereinstimmung bestimmter Grundzüge in der Entwickelung verschiedener Völker, sondern es bedarf des Nachweises, daß diese Uebereinstimmung sich aus der gleichmäßigen Wirksamkeit gleicher Kräfte und nur daraus erklärt. So lange dieser Nachweis fehlt, hat man es nur mit Hypothesen zu thun, die mit Bewunderung für den genialen Aufsteller erfüllen mögen, die aber darum doch nur Hypothesen bleiben. Je schwieriger gerade für die Erscheinungen des Völkerlebens ein solcher Beweis sich herstellen läßt, desto näher liegt die Gefahr falscher Verallgemeinerungen aus vereinzelten Beobachtungen, und daß die Vertreter der Auffassung, welche die Volkswirthschaftslehre zur Höhe einer Darstellung der wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze erheben will, dieser Gefahr keineswegs immer entgangen sind, dafür ließe sich mehr als ein Beispiel anführen.

Und hier sind wir an dem zweiten Punkte, den wir den verschiedenen Definitionen der Volkswirthschaftslehre gegenüber hervorheben wollten. Wir meinen die wachsende Bedeutung, welche mit jeder weiteren Vertiefung der Auffassung der Volkswirthschaftslehre die Forderung einer abgeklärten und strengen Methode in deren Behandlung gewinnt. Zu einer richtigen Methode gehört wesentlich dreierlei: Klarheit über das, was zur Feststellung eines Beweises erforderlich ist; Klarheit über die Wege, die zur Herbeischaffung und Verwendung der Beweismittel gegeben sind; endlich Klarheit über die Tragweite des Beweises, welche dann dahin führt, dem Ausdrucke die richtige Begrenzung zu geben. Und in jeder dieser Beziehungen steigern sich die Schwierigkeiten und Gefahren mit der Verwickeltheit der Probleme, welche man in Angriff nimmt. Man braucht, um sich hiervon zu überzeugen, nur im Allgemeinen die Naturwissenschaften mit den moralischen Wissenschaften zu vergleichen. Die ungleich vollkommenere Ausbildung der Methode der erstern, welcher sie den Ehrennamen der exakten Wissenschaften verdanken, beruht offenbar wesentlich auf der verhältnißmäßigen Einfachheit ihrer Aufgaben. Was nun speciell die Volkswirthschaftslehre betrifft, so leuchtet nicht nur ein, daß die Schwierigkeiten, über die erwähnten Punkte ins Klare zu kommen, geringere sind, wenn man ihr nur die Aufgabe zuschreibt, den Zusammenhang der typischen Vorgänge im Wirthschaftsleben aufzudecken, als wenn man von ihr die Darlegung der Gesetze verlangt, nach welcher sich diese Vorgänge im Verlaufe der nationalen Geschichte modificiren, sondern es liegt auch auf der Hand, daß im letzteren Falle eben wegen der größeren Schwierigkeit einerseits und des weitertragenden Interesses andererseits, die Versuchung sich mit unvollständigen Beweisen zu begnügen, Vermuthetes als feststehende Wahrheit hinzustellen, beschränkt giltigen Sätzen eine verallgemeinernde Ausdehnung zu geben, ungleich mächtiger, sowie die Gefahr, in Folge davon durch fortgesetzte Schlußfolgerungen sich ins Bodenlose zu verirren, bei weitem größer ist. So lange es sich z. B., was das Kapital betrifft, nur darum handelt, seine allgemeine Bedeutung für die Produktion, die Wirksamkeit der verschiedenen Formen, in welchen es vorkommt (stehendes, umlaufendes Kapital &c.), die Wichtigkeit eines harmonischen Verhältnisses zwischen diesen und Aehnliches nachzuweisen, so lange wird die Methode der Beweisführung kaum eine ernstliche Schwierigkeit verursachen. Es genügt, der einfachsten logischen Grundsätze eingedenk zu sein, um sich ein sicheres Urtheil über die Anfechtbarkeit oder Unanfechtbarkeit, die allgemeinere oder begrenztere Gültigkeit der aufgestellten Lehrsätze zu bilden; mit einiger Aufmerksamkeit werden Fehlschlüsse leicht zu vermeiden oder aufzudecken sein. Wenn hingegen die Frage gestellt werden soll auf die Gesetze, nach welchen z. B. die Neigung zur Bildung des Kapitals im Allgemeinen und seiner einzelnen Formen insbesondere sich ändert und demnach das Wachsthum des Kapitals und die Veränderungen des Mischungsverhältnisses seiner Bestandtheile erfolgen, so stellt man sich damit auf einen Boden sehr verwickelter Schlußfolgerungen, in welche sich leicht zahlreiche und gewichtige Fehler einschleichen werden, wenn man nicht jeden Schritt nach streng methodischen Grundsätzen kontrolirt. Ein reeller wissenschaftlicher Gewinn läßt sich hier nur mittelst einer durch- und ins Feine ausgebildeten Methode einbringen. Die völlige Verwirklichung der von Roscher und seinen Schülern allerdings mit vollem Rechte an die Volkswirthschaftslehre gestellten Forderung erscheint uns danach wesentlich bedingt von einer fortschreitenden Vervollkommnung in der Methode dieser Wissenschaft.

III. Dieser Methode nun wird es unerläßlich sein, auch an diesem Orte einige Betrachtungen zu widmen. Man streitet sich bekanntlich noch immer darüber,

ob die volkswirthschaftlichen Gesetze Naturgesetze seien oder einer höhern Ordnung der Gesetzmäßigkeit angehören; ob die Volkswirthschaftslehre als eine Naturwissenschaft oder eine moralische Wissenschaft anzusehen sei. Schon dieser Umstand allein verräth eine bedenkliche Unsicherheit der Methodik. Freilich haben sich Diejenigen, welche heutzutage die Bezeichnung der Wirthschaftsgesetze als Naturgesetze vertreten, sachlich meistens ihren Gegnern sehr genähert. Sie erkennen an, daß der Mittelpunkt, das bewegende Princip der Wirthschaft der Mensch ist, und daß dieser nicht willenlos den in der Natur waltenden Kräften folgt. Der Ausdruck Naturgesetz soll von ihrem Standpunkt aus nur andeuten, daß die dem Menschen angebornen Triebe und Neigungen, mit einem Worte, daß seine Natur auch seine wirthschaftliche Thätigkeit wesentlich beeinflußt, und daß namentlich, sobald man sich von der Betrachtung des einzelnen Falles zu der der wirthschaftlichen Erscheinungen im Großen und Ganzen erhebt, der Einfluß dieses in allen Einzelnen konstant wirkenden Elementes deutlich nachweisbar hervortreten muß. So liegt es z. B. in der Natur des Menschen, daß er die Anstrengung scheut und den Genuß liebt, daß er des Umganges mit Seinesgleichen bedarf u. s. w., und als nothwendige Folgen hieraus lassen sich die Gliederung der Arbeiten, der Tausch als regelmäßige Form des Güterumsatzes und Aehnliches mehr ableiten. Nichts desto weniger wird man, wie uns scheint, auf jene Bezeichnung besser verzichten. Denn unzweifelhaft versteht man doch unter Naturgesetzen solche Gesetze, denen die materielle Welt willenlos gehorcht, und an denen sich durch bewußte Thätigkeit Nichts ändern läßt, die deßhalb auch außerhalb aller geschichtlichen Entwickelung liegen. Bezeichnet man nun die Wirthschaft als unter Naturgesetzen stehend, so scheint daher hierin die Ausschließung jeder Einwirkung menschlicher Freiheit und die Verzichtleistung auf jeden Fortschritt zu liegen. Soll Beides dabei dennoch bestehen, so verbindet man eben mit dem Ausdruck Naturgesetz einen weitern Sinn, als das sonst geschieht; ja man muß ihn so weit fassen, daß er sich mit dem allgemeinen Begriffe des Gesetzes vollständig deckt. Verhält sich das aber so, dann ist es jedenfalls richtiger und um der Verhütung von Mißverständnissen willen wünschenswerth, einfach von Gesetzen, als von Naturgesetzen der Wirthschaft zu reden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat kürzlich Hildebrand den naturwissenschaftlichen Charakter der Wirthschaftslehre bestritten[4]). Wenn man von Naturgesetzen in der Volkswirthschaft spricht, sagt er ganz richtig, so hat man zwei Fragen streng von einander zu unterscheiden: 1) hat die bewußtlose Natur, welcher der Mensch die Mittel zur Wirthschaft verdankt und der er selbst mit seinem leiblichen Organismus angehört, hat diese Natur mit ihren unwandelbaren Gesetzen einen bestimmenden Einfluß auf die Wirthschaft der Völker? 2) Ist die Wirthschaft selbst, d. h. sind die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen Naturgesetzen unterworfen? Das Erstere ist unbestritten und unbestreitbar, das Letztere leugnet er. Nicht als ob die wirthschaftlichen Zustände blindem Zufalle preisgegeben und willkürliche seien, wohl aber in dem Sinne, daß die Gesetzmäßigkeit, in welcher sie sich vollziehen, die Gesetzmäßigkeit der psychologischen Vorgänge, wie er sie nennt, „von der physikalischen Gesetzmäßigkeit unendlich verschieden sei und zwar nicht nur dadurch, daß sie sich ausschließlich im menschlichen Bewußtsein und durch das menschliche Bewußtsein vollzieht, sondern auch dadurch, daß sie die Wirksamkeit und Macht der ethischen Ideen und demzufolge die sittliche Pflicht und die Verantwortlichkeit des Individuums für seine Handlungen vollkommen bestehen läßt." —

[4]) Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. I.

Aufgabe der Wirthschaftslehre ist es nun, das Verhältniß und die Art und Weise nachzuweisen, in welchen Natur- und psychologische Gesetze (wie Kette und Einschlag zur Herstellung eines Gewebes, um abermals mit einem Bilde Hildebrands zu reden), zur wirthschaftlichen Befriedigung der menschlichen Gesellschaft zusammenwirken, oder, wenn wir es sogleich schärfer betonen wollen, daß in der Wirthschaft Alles vom Menschen ausgeht und sich auf den Menschen bezieht, darzulegen, wie die Motive, welche ihn bestimmen, unter dem Einflusse der natürlichen Bedingungen, unter die er gestellt ist, seinen wirthschaftlichen Handlungen einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Form geben. Zur Lösung dieser Aufgabe aber scheint nicht allen Fragen gegenüber, welche sie in sich schließt, derselbe Weg gleichmäßig geeignet zu sein, vielmehr lehrt ein kurzes Ueberlegen, daß die verschiedenen Theile des Gebietes, welches die Volkswirthschaftslehre umfaßt, eine verschiedene Behandlung verlangen.

Ueberblickt man die wirthschaftliche Thätigkeit, so bietet sich gleichsam von selbst eine Dreitheilung derselben dar. Die Menschen bemühen sich, Güter hervorzubringen; sie thun das, um sie nachher zu verwenden, was regelmäßig zu einer langsamern oder schnellern Zerstörung derselben führt. Zwischen Hervorbringung und Verwendung aber liegt, da in der gesellschaftlichen Wirthschaft die Einen für die Andern produciren, als eine dritte Aufgabe, die der Ueberführung der Güter in die Hände Derjenigen, welche sie ausnutzen sollen. So hat sich von Alters her und besonders seit Adam Smith die Eintheilung der Volkswirthschaftslehre in die Lehren von der Erzeugung, der Vertheilung und der Verzehrung der Güter eingebürgert. Man ist freilich hier und da von derselben abgewichen. Theils hat man zum obersten Eintheilungsprincip einen andern Gedanken genommen, als den Zweck der wirthschaftlichen Handlungen, man hat z. B. die Wirthschaft nach einander betrachtet von dem Gesichtspunkt aus, wie sie sich gestalten muß in der isolirten Haushaltung, unter dem Einflusse gesellschaftlicher Verbindungen und endlich innerhalb des staatlichen Organismus. Theils hat man unter Beibehaltung jenes Princips die darauf gegründete Eintheilung modificirt, indem man bald aus der Lehre von der Gütervertheilung als einen weitern Haupttheil eine Lehre vom Güterumlauf ausschied, bald die Lehre von der Konsumtion als eigenen Haupttheil beseitigte, davon ausgehend, daß die unproduktive Verzehrung überhaupt kein wirthschaftlicher Akt sei, die produktive Verzehrung aber bei der Produktion unter der Betrachtung der Produktionskosten ihre Stelle finde. Wir können es uns an dieser Stelle ersparen, die Gründe, welche für und gegen diese Veränderungen sprechen, zu erörtern und gegen einander abzuwägen. Es genügt, darauf hinzuweisen, wie jene Dreitheilung nicht nur noch immer vorherrschend im Gebrauch ist, sondern selbst da, wo man sie als oberste aufgegeben oder in irgend einer Weise modificirt hat, keineswegs ihre Bedeutung vollständig eingebüßt hat. In dem einen Falle kehrt sie wohl bei der Bildung der Unterabschnitte der einzelnen Hauptabtheilungen offener oder versteckter wieder; in dem andern handelt es sich eigentlich nur um Veränderungen in der Anwendung derselben. Es wird daher gestattet sein, hier von derselben als der naturgemäßesten und einfachsten auszugehen. Dabei zeigt sich nun alsbald eine nahe Verwandtschaft zwischen den Aufgaben der Lehren von der Produktion und von der Konsumtion. Denn nicht allein, daß bei der Verzehrung zu produktiven Zwecken Produktion und Konsumtion sich unmittelbar mit einander verbinden, nicht allein, daß die Vermeidung oder Beschränkung der Werthzerstörung beim Gebrauch der Güter sich auch als eine Art von Produktion auffassen läßt (vergl. den Artikel Güterproduktion), liegt auch sonst die innigste Beziehung der einen zu der andern klar zu Tage. Man producirt, um konsumiren zu können, und wie-

derum, weil man konsumirt, ist es nöthig, immer wieder zu produciren. Die wirthschaftlichen Aufgaben in Bezug auf Produktion und Konsumtion sind daher auch ganz analoge, die einen bilden so zu sagen nur die Kehrseite der andern. Bei der Produktion dreht sich Alles darum, das Verhältniß zwischen den zu bringenden Opfern und dem wirthschaftlichen Erfolge möglichst günstig zu gestalten. Ebenso strebt die Konsumtion, ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes, bestehe dieser unmittelbar im Genusse oder in der Gewinnung von Mitteln zu einem solchen, mit der möglichst geringen Aufopferung durchzukommen. Hieraus ergibt sich, daß auch hinsichtlich der Probleme, welche sich auf die Produktion, und derjenigen, welche sich auf die Konsumtion beziehen, dieselbe wissenschaftliche Behandlungsweise angezeigt ist. Und zwar wird das zur Gewinnung allgemeiner Sätze einzuschlagende Verfahren nicht wohl ein anderes sein können, als das einer Analysirung der durch die Erfahrung gelieferten Thatsachen. Man darf annehmen, daß in dem „Kampfe um das wirthschaftliche Dasein" unter den verschiedensten Mitteln und Wegen, welche versucht worden sind, um der Produktion den größtmöglichen Erfolg zu sichern oder den konsumtiven Genuß mit dem thunlichst geringen Maß von Opfern zu erkaufen, die verfehlten oder minder gelungenen nur vereinzelt aufgetaucht und rasch wieder aufgegeben, die zum Ziele führenden dagegen immer regelmäßiger und allgemeiner gewählt und betreten worden sind. Indem man den Thatsachen nachgeht, wird man daher hoffen dürfen, wirklich alle wesentlichen Formen ausfindig zu machen, mittelst deren die betreffenden Wirthschaftszwecke sich erreichen lassen. Hieraus erklärt es sich, daß diejenigen Theile des Werkes von Adam Smith, welche von der Produktion und von der Konsumtion handeln, wie Hildebrand sich ausdrückt, nur eine auf die Beobachtung des Lebens gestützte Naturbeschreibung der betreffenden Processe enthalten, und daß auch die Nachfolger im Ganzen regelmäßig diesen Weg gegangen sind, wenn sie auch den gewonnenen Ergebnissen mehr einen dogmatischen Ausdruck gegeben haben. Zu diesem Behufe handelte es sich zunächst darum, die übereinstimmenden Grundzüge in den mannigfaltigen Modalitäten der Produktion und Konsumtion, welche das Leben zeigte, zu erkennen, um daraus die Kategorieen der Mittel zu bilden, durch welche die Vervollkommnung beider erreicht wird. Die Thatsachen sprachen zu deutlich, als daß hierüber eine große Meinungsverschiedenheit möglich gewesen wäre, wenn auch die Formulirung dieser Kategorieen bei den einzelnen Systematikern sich etwas verschieden gestaltete. Auf Seiten der Produktion stellten sich als die großen allgemeinen Förderungsmittel die Theilung oder, wie man neuerdings richtiger sagt, die Gliederung der Arbeit und die Verwendung von Kapital dar, denen als ein drittes noch den unternehmungsweisen Betrieb anzureihen, meinerseits vorgeschlagen und versucht worden ist.[5]) Was die Konsumtion betrifft, so ließen sich einestheils die specifische Gestaltung und die gemeinschaftliche Benutzung der Güter, jene namentlich der sparsameren Behandlung, diese der vollständigern Ausnutzung derselben dienlich und beide gewissermaßen das Gegenbild der Arbeitstheilung und -Vereinigung, anderntheils die Nutzbarmachung der Abfälle als die Hauptmittel zur Beschränkung der zu bringenden Opfer nicht verkennen. Von diesen Grundlagen aus nun ergaben sich unmittelbar die weiter zu lösenden Aufgaben.

Es galt einmal, innerhalb der gewonnenen Hauptkategorieen die dahin gehörigen Erscheinungen nach den wichtigsten Unterscheidungspunkten, welche sie darbieten, zu klassificiren — also z. B. beim Kapital zwischen stehendem und umlau-

---

[5]) Siehe meinen Grundriß der Volkswirthschaftslehre. Stuttgart 1863.

sendem, bei der Arbeitstheilung zwischen extensiver und intensiver, bei den Unternehmungen zwischen solchen, die auf Bestellung, und solchen, die auf Vorrath produciren, zu unterscheiden. Es galt ferner, die Voraussetzungen festzustellen, von denen es abhängig ist, daß alle diese verschiedenen Wirthschaftsmodalitäten ins Leben treten und um sich greifen; und es galt endlich, die Folgen darzulegen, welche sich an jede der letztern knüpfen. In allen diesen Beziehungen aber ist man, wenn auch häufig die Spekulation der Forschung die Wege weisen mag, der Hauptsache nach darauf angewiesen, die Lehrsätze aus den Thatsachen abzuleiten. Das einzuschlagende Verfahren ist das der Induktion, und es läßt sich behaupten, daß fast alle wichtigern Lehrsätze, welche sich auf die bezeichneten Theile der Wirthschaftslehre beziehen, auf diesem Wege gefunden worden sind. Die Thünen'schen Gesetze über den Einfluß der Lage der Grundstücke zum Absatzmarkt auf die Gestaltung der landwirthschaftlichen Produktion bilden so ziemlich das einzige Beispiel einer wirklich bedeutsamen Bereicherung der Produktionslehre durch reine Deduktion. Die Herstellung eines vollkommen genügenden induktiven Beweises ist freilich gerade auf ökonomischem Gebiete besonders schwierig. Zunächst enthält schon die Richtigstellung der Thatsachen, mit welcher die Statistik der Wirthschaftslehre vorzuarbeiten hat, häufig, ja meistens sehr schwer zu lösende Aufgaben. Noch ungleich mißlicher aber steht es sodann um den Nachweis des kausalen Zusammenhangs zwischen den Thatsachen. Es gereicht in dieser Beziehung der Wirthschaftslehre sehr zum Nachtheil, daß ihr die Möglichkeit des Experimentirens, welche den Naturwissenschaften so sehr zu statten kommt, so gut wie gänzlich abgeschnitten ist. Anstatt sich beliebige Variationen von Thatsachen schaffen zu können, muß sie die letzteren nehmen, wie das wirkliche Leben sie ihr eben zu Gebote stellen will. Hieraus erklärt es sich, daß die fraglichen Theile der Wirthschaftslehre trotz aller Reichhaltigkeit noch so vielfach der wissenschaftlichen Präcision ermangeln, und daß die aufgestellten Sätze größtentheils streng genommen nur als mehr oder minder wahrscheinlich gemachte Behauptungen und nicht als wirklich festbegründete Gesetze gelten können. Vielfach freilich hat man, um die mangelhafte Induktion zu stützen, hinterher noch die Deduktion herangezogen und aus der Natur der Dinge und der Menschen die kausale Verbindung wirthschaftlicher Vorgänge nachzuweisen versucht, welche mit den thatsächlichen Beobachtungen sich nicht ausreichend begründen ließ. Nur Schade, daß das Räsonnement in der Regel nicht durchschlagend war, sei es, daß es von unsicheren Voraussetzungen ausging, sei es, daß es der Schlußfolgerung an Strenge gebrach. Die Uebereinstimmung in den Ergebnissen einer unvollkommenen Induktion und denjenigen einer unvollkommenen Deduktion erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit dieser Ergebnisse, einen wirklichen Beweis derselben jedoch vermag sie nicht zu liefern. Trotz den bezeichneten Schwierigkeiten, welche sich der Vervollständigung der induktiven Beweise auf wirthschaftlichem Gebiete entgegenstellen, bleibt indessen die Lehre von der Produktion und von der Konsumtion, da eine deduktive Begründung derselben noch ungleich größeren Hindernissen begegnen würde, vorzugsweise auf die Induktion angewiesen. Die Thatsachen, auf welche man sich dabei stützen kann, sind immerhin meistens mannigfaltig und sicher beglaubigt genug, um den gezogenen Schlüssen einen bedeutenden Grad von Wahrscheinlichkeit zu verleihen. Im Uebrigen wird man sich für die vollkommenere Ausbildung dieser Theile der Wissenschaft auf das Material, welches die Wirklichkeit täglich in immer neuer Fülle und neuen Veränderungen hervorbringt, und auf die immer vollständigere und zuverlässigere Registrirung desselben durch die Statistik verlassen müssen.

Wesentlich anders verhält es sich mit der Lehre von der Gütervertheilung. Den Mittelpunkt derselben, zu welchem alle andern dahin gehörigen Betrachtungen in nächster Beziehung stehen, bildet die Lehre von der Bildung der Preise. Hinsichtlich dieser nun erweist sich der Weg der Induktion als wenig fruchtbar. Zum Beleg sei nurd arauf hingewiesen, daß selbst ein so monumentales Werk, wie Slooke's und Newmarchs Geschichte der Preise zur Förderung der Theorie der Preisbildung nur verhältnißmäßig wenig beigetragen hat. In der That überzeugt uns freilich schon eine oberflächliche Betrachtung der in der Wirklichkeit vorkommenden Preise, daß dieselben unter dem Einflusse gewisser Gesetze stehen müssen, namentlich die bedeutsame Einwirkung der Produktionskosten drängt sich unabweisbar auf. Sobald man aber auf diesem Wege weiter zu gehen und zu präciseren Ergebnissen zu gelangen versucht, häufen sich die Schwierigkeiten in einer Weise, daß man die Hoffnung, mit ihnen fertig zu werden, bald aufgeben muß. Mag man die Preise einzeln oder in großen Durchschnitten der Prüfung unterziehen, immer zeigt sich, daß dieselben sich nicht aus einfachen, sondern nur aus einer Kombination von Ursachen erklären lassen, deren einzelne Elemente aus den gegebenen Daten festzustellen und in ihrer Wirksamkeit zu schätzen unmöglich fällt. So sieht sich die Wissenschaft hinsichtlich dieses Theils ihrer Aufgabe auf die Deduktion verwiesen, und wirklich ist dieser fast der ganze Bestand, den die Lehre von der Gütervertheilung bis jetzt gewonnen hat, zu verdanken. Man stellte gewisse Voraussetzungen auf, in welchen die einfachsten Faktoren für die Bildung der Werthe enthalten zu sein schienen, und frug sich, welche Werthverhältnisse daraus hervorgehen müßten, wenn eben nur jene Voraussetzungen und keine andern ins Spiel kämen. Unter ihnen war die erste und wichtigste, daß die Menschen in ihren wirthschaftlichen Handlungen nur durch ein einfaches und unter allen Umständen sich gleichbleibendes Motiv bestimmt werden. Als solches konnte man nicht wohl ein anderes aufstellen, als dasjenige, welches die Erfahrung aller Länder und Zeiten als das am allgemeinsten verbreitete und die stärkste Kraft besitzende unzweifelhaft ergab, das Motiv der Selbstliebe, der Verfolgung des eigenen Vortheils. Eine zweite Voraussetzung, die man machte, war eine unbeschränkte Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung, eine dritte die Unerschöpflichkeit und die immer gleiche Zugänglichkeit der natürlichen Produktionsmittel. Die Ergebnisse, zu welchen man mittelst dieses Verfahrens gelangt, nehmen, die Vermeidung logischer Fehler vorausgesetzt, eben so strenge Gültigkeit in Anspruch, wie irgend welche Naturgesetze, und dies bestreiten zu wollen, ist einfach Verkehrtheit. Andererseits ist diese Gültigkeit nur eine hypothetische, an die zu Grunde gelegten Voraussetzungen gebundene. Dies ist öfter verkannt worden. Daß es geschehen konnte, erklärt sich hauptsächlich aus folgendem Umstande. Die wenigen allgemeinen Sätze, welche man aus jenen Voraussetzungen ableiten konnte, erschienen zu kahl und unfruchtbar, als daß man sich bei ihnen hätte beruhigen können. Um über sie hinauszukommen, mußte man die Voraussetzungen verändern. Am nächsten lag dies hinsichtlich der eben zuletzt erwähnten, der Unerschöpflichkeit der natürlichen Produktionsmittel, da diese mit der Wirklichkeit im schreiendsten Widerspruche stand. So kam man zu der Entgegensetzung der „beliebig" vermehrbaren, der nur mit wachsenden Produktionskosten vermehrbaren und der Güter von absolut beschränktem Angebot und zur Aufstellung der bekannten Preisgesetze für jede dieser Klassen. Auch die zweite Voraussetzung der ungehemmten Freiheit der Personen und des Eigenthums entsprach keineswegs der Wirklichkeit, nicht einmal der vorgeschrittensten Länder der Gegenwart, geschweige denn der Vergangenheit oder der jetzigen in ihrer Entwicklung noch zurückstehenden Völker, und

man wurde hierdurch zu Erörterungen der Modifikationen geführt, welche sich für die Gesetze der Gütervertheilung unter dem Einflusse in irgend einer Weise jener Freiheit entgegenstehender Beschränkungen ergeben mußten. Selbst in der Voraussetzung der Verfolgung des eigenen Vortheils begann man nach den Hauptrichtungen, in welchen der letztere erblickt wird, zu unterscheiden und demgemäß insbesondere den Einfluß des Strebens nach positivem Genuß und Bereicherung, desjenigen nach Ruhe und desjenigen nach Fortpflanzung und Familiengründung auf die Güterverteilung zu untersuchen. Je mehr aber das Alles geschah, je vielfacher man seine Annahmen differenzirte, desto mehr näherte man sich mit denselben der Wirklichkeit, und desto leichter erlag man eben deswegen der Versuchung, die durch Schlußfolgerung festgestellten Sätze für voraussetzungslos gültige, ohne Weiteres auf das Leben anwendbare, „naturgesetzliche" Wahrheiten zu halten und zu erklären. Dabei übersieht man jedoch, abgesehen von dem mangelnden Nachweise der Vollständigkeit in Betreff der in den übrigen Voraussetzungen eingeführten Modifikationen, wie in Betreff der verschiedenen Formen der Aeußerung der Selbstliebe, daß die letztere selbst als das alleinige Motiv des wirthschaftlichen Handelns angenommen worden ist, ohne daß ein ausreichender Beweis hierfür erbracht worden wäre, daß also jedenfalls diese Hauptgrundlage der Argumentation der Anfechtung ausgesetzt bleibt. Mag man immerhin zugeben, daß, so lange Menschen Menschen bleiben, die Selbstliebe einen bedeutenden, ja den Haupteinfluß auf ihre Entschließungen ausüben werde, so ist doch von da bis zur Anerkennung, daß andere Motive neben ihr gar nicht in Betracht kommen, noch ein weiter Schritt. Die Volkswirthschaftslehre hat vielmehr die Möglichkeit, daß ihre Annahme der Selbstliebe als ausschließlich bei der Güterverteilung wirksamen Motives eines Korrektivs bedarf, fortwährend im Auge zu behalten. Wohl wird man F. A. Lange[6]) Recht geben müssen, wenn er das verlangend, alsbald hinzufügt, daß es noch nicht an der Zeit sei, der Theorie, welche von der Selbstliebe, als die Wirthschaft bestimmendem Motive ausgeht, geradezu eine andere, auf die Wirksamkeit anderer moralischen Kräfte, namentlich des genossenschaftlichen Gemeinsinns gegründete, entgegen zu setzen; die Berücksichtigung dieser moralischen Kräfte indessen mindestens als unter Umständen die Richtigkeit der Ergebnisse der von der Selbstliebe ausgehenden Deduktion störender Einflüsse — disturbing causes, wie die Engländer sagen — ist eine unabweisbare Forderung. — Und hier liegt nun der Punkt, wo auch für die Lehre von der Güterverteilung die kritische Betrachtung der wirklichen Thatsachen ihre Bedeutung gewinnt. Denn insofern dieselben mit den deduktiven Ergebnissen nicht stimmen, weisen sie eben auf das Vorhandensein solcher „störenden Ursachen" hin, und je mehr sich solche Beobachtungen häufen, desto leichter wird es werden, diese Ursachen unter bestimmte Kategorieen zu bringen, zunächst wenigstens Hypothesen über die Gesetze ihres Auftretens und Wirkens aufzustellen und sie auf Grund hiervon, anstatt sie als eine Zufälligkeit zu behandeln, in die deduktive Entwicklung selbst mit hinein zu ziehen.

Auch sonst ist die fortwährende Vergleichung der Ergebnisse der Deduktion mit den betreffenden Erscheinungen der Wirklichkeit von hohem Nutzen, namentlich

---

6) J. St. Mills Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey. Duisburg 1866, ein Buch, das in Bezug auf die Methodik der Volkswirthschaftslehre durchaus den richtigen Standpunkt vertritt und viele treffliche Bemerkungen enthält. — Mill selbst hat diesen Gegenstand eingehend in der fünften Abhandlung seiner **Essays on some unsettled questions of political economy** behandelt.

auch deswegen, weil man durch dieselbe am sichersten auf etwaige Sprünge und Unrichtigkeiten in der Schlußfolgerung, die sich bei einem einigermaßen verwickelten abstrakten Denken nur zu leicht einschleichen, aufmerksam gemacht wird. Selbstverständlich wird durch diese Anerkennung unser Urtheil über die Nothwendigkeit, diesen Theil der Volkswirthschaftslehre deduktiv zu entwickeln, nicht beeinträchtigt.

Das Gesammtergebniß, zu dem wir gelangen, ist demnach das, daß die Volkswirthschaftslehre im Ganzen Induktion und Deduktion mit einander verbinden muß, daß aber insbesondere die Lehren von der Gütererzeugung und von der Güterverzehrung hauptsächlich auf die induktive, die Lehre von der Güter vertheilung auf die deduktive Methode angewiesen sind. Eine Schwierigkeit machen dann nur noch diejenigen Partieen der Volkswirthschaftslehre, welche zwischen den Lehren von der Produktion und von der Vertheilung mitten inne liegen, den Uebergang von der einen zu der andern bilden. Diese Partieen, die man auch wohl unter dem Namen der Lehre vom Güterumlauf zusammenfaßt, zerfallen jedoch in zwei sich deutlich scheidende Gruppen, von denen die eine der Produktions-, die andere der Vertheilungslehre näher steht und die demgemäß auch zu behandeln sind. Die erste Gruppe bezieht sich auf die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung des Güterumlaufs — Waarenkonservirung, Transportwesen, Handelsformen und Gewohnheiten, Maß und Gewicht, Geld, Kredit. — Es wird immer etwas Gezwungenes haben, alle diese Gegenstände deduktiv zu behandeln, vielmehr erscheint es als das Einfache und Natürliche, von den thatsächlichen Erscheinungen auszugehen und von ihnen zu allgemeinen Lehrsätzen aufzusteigen. Die andere Gruppe dagegen steht mit den Lehren von den allgemeinen Grundlagen des Tauschverhältnisses — Nachfrage, Angebot, Bemessung des Tauschwerthes 2c. — bereits im engsten Zusammenhang mit der Lehre von der Gütervertheilung, wenn man die betreffenden Auseinandersetzungen nicht überhaupt schon dieser zuweisen will. Und was ferner dahin gehört, die Erörterung der Rückwirkung der Preisverhältnisse auf die Gestaltung der Produktion, schließt sich wiederum an jene Lehren unmittelbar an. Deshalb ist hier auch die nämliche wissenschaftliche Behandlungsweise am Platze, wie bei der eigentlichen Gütervertheilung. In der That sind denn auch auf diesem Gebiete die reichsten Lorbeeren erwachsen, welche die deduktive Nationalökonomik in Deutschland und vielleicht überhaupt mit von Thünens Meisterwerke sich errungen hat.

Wir kommen auf einen weitern Punkt. Die Volkswirthschaftslehre ist eine dogmatische Wissenschaft; sie sucht hinter den veränderlichen Erscheinungen das dahinter liegende Dauernde: die Kräfte, als deren Wirkungen sich die erstern ergeben, und die Gesetze ihrer Wirksamkeit. Hier liegt das trennende Merkmal zwischen Volkswirthschaftslehre und Statistik und Geschichte der Volkswirthschaft. Für diese haben die volkswirthschaftlichen Thatsachen und ihre Veränderungen als solche Bedeutung, für die Volkswirthschaftslehre nur als Beweismittel; für die erstern sind sie Gegenstand, für die letztere Material. Die Volkswirthschaftslehre hat es andererseits nur mit der Gewinnung einer Erkenntniß zu thun. Sie will die volkswirthschaftlichen Thatsachen erklären, nicht beurtheilen, d. h. nicht an einem Idealbilde einer vermeintlichen vollkommenen Wirthschaftsgestaltung messen. Es liegt deßhalb auch über ihre Aufgabe hinaus, die Mittel zur Verbesserung gegebener mangelhafter wirthschaftlicher Zustände anzugeben, überhaupt unmittelbar praktische Rathschläge in Wirthschaftsangelegenheiten zu ertheilen. Allerdings sagt Ad. Smith: „Die politische Oekonomie als Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet, hat zwei verschiedene Aufgaben: erstens, dem Volke reich-

liches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen oder richtiger, das Volk in den Stand zu setzen, sich selbst ein solches Einkommen oder einen solchen Unterhalt zu verschaffen, und zweitens den Staat oder das Gemeinwesen mit einem für den öffentlichen Dienst hinlänglichen Einkommen zu versehen. Sie geht darauf aus, beide, das Volk und den Herrscher zu bereichern." Allein wohl gemerkt, das thut sie, wie Adam Smith mit dem ihm eigenen richtigen Takte hinzufügt, „als ein Zweig der Wissenschaft des Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet". Das will sagen: für den Staatsmann oder Gesetzgeber hat das Studium dieser Wissenschaft die Bedeutung, ihm die Mittel an die Hand zu geben, um die Wirthschaft der Einzelnen wie des Staates zu verbessern. Die Kenntniß der Volkswirthschaftslehre bildet für ihn die Voraussetzung einer zweckmäßigen praktischen Thätigkeit, wie die Kenntniß der Mathematik für den Architekten oder Ingenieur, um Häuser, Straßen, Tunnel zu bauen, die der Physik oder Chemie für den Fabrikanten, um Maschinen, Zündwaaren, Farben ꝛc. herzustellen, die der Anatomie für den Künstler, um gute Bilder oder Statuen zu liefern. Aber so wenig die genannten Wissenschaften deshalb zu Anleitungen für die betreffenden Gewerbe und Künste werden, eben so wenig darf man von der Volkswirthschaftslehre eine derartige Stellung zur staatsmännischen Praxis verlangen. In allen Wissenschaften ist die Zahl Derer, welche sie blos um der Freude an der zu gewinnenden Erkenntniß willen betreiben, im Vergleich zu Denen, welche dies um eines praktischen Zweckes willen thun, eine geringe; darum darf man doch nicht die Gewinnung praktischer Maximen für das Ziel der Wissenschaften erklären.

Hiermit ist indessen nur die Grenze für das Forschungsgebiet der Volkswirthschaftslehre bezeichnet. Es ist nur gesagt, daß der Wirthschaftsgelehrte, um mit diesem Ausdrucke Denjenigen, der die Volkswirthschaftslehre betreibt, kurz zu bezeichnen, wenn er die Richtigkeit bestimmter wirthschaftlicher Vorgänge oder Thatsachen feststellt, nicht als solcher, sondern als Historiker oder Statistiker sich bethätigt; daß er, wenn er sein Urtheil über Vorzüge und Nachtheile bestehender Einrichtungen abgiebt oder Vorschläge zu ihrer Verbesserung macht, nicht mehr Volkswirthschaftslehre, sondern Socialphilosophie oder Politik treibt. Die Frage hingegen, ob auch für die Mittheilung der Ergebnisse der Volkswirthschaftslehre diese Grenzen gelten, mit andern Worten, ob auch die Darstellung der Volkswirthschaftslehre sich streng innerhalb des Gebietes der reinen Theorie zu halten hat, ist damit noch nicht entschieden.

Ihre eigentliche Bedeutung hat diese Frage nur in Bezug auf die systematische Darstellung der gesammten Volkswirthschaftslehre. Die Behandlung einzelner Fragen ist in der Regel durch ein praktisches Bedürfniß angeregt, und es ergiebt sich daraus von selbst die Verbindung der Erörterung praktischer Fragen mit der Entwicklung der Theorie. Es wird z. B. schwerlich Jemanden einfallen, eine Theorie des Bankwesens zu schreiben, ohne dabei die Handlungsweise bestehender Banken einer Kritik zu unterziehen, und wenn diese nicht günstig ausfällt, Reformvorschläge wenigstens anzudeuten. Schon zur Gewinnung eines möglichst großen Publikums und zur Fesselung seiner Aufmerksamkeit für die rein theoretische Untersuchung, auch wo es hauptsächlich nur auf diese abgesehen ist, läßt sich ein solches Verfahren schwer umgehen. Andererseits liegt es dann bei solcher Gelegenheit auch nahe, das historische und statistische Material, auf welches man sich stützen will, nicht einfach vorzuführen, sondern die Leser oder Zuhörer zugleich über den Grad der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit desselben und die Berechnungen aufzuklären, denen man sich, um es zusammenzutragen, zu sichten und zu ordnen unterzogen

hat. Bei der Darstellung ganzer Systeme dagegen kann es fraglich sein, ob man sich besser streng auf die reine Theorie beschränkt oder auch historisch-statistische Untersuchungen einerseits, Fragen praktischer Politik andererseits mit hereinzieht. Die Ausdehnung der Darstellungen der Volkswirthschaftslehre auf Fragen der letztern Art ist bekanntlich bei Engländern und Franzosen vorherrschend üblich, während die Deutschen, freilich nicht immer ganz konsequent, bisher meistens die reine Theorie und die Maximen praktischer Anwendung aus einander zu halten bemüht gewesen sind. In dieser Richtung hat namentlich K. H. Rau mit seinem großen Werke das Vorbild abgegeben. Insbesondere ist dasselbe für die Lehrweise an unsern Universitäten maßgebend geworden. Der Volkswirthschaftslehre als der reinen Theorie werden danach als angewandte Wissenschaften die Volkswirthschaftspolitik, d. h. die Lehre vom richtigen Verhalten des Staates zur Volkswirthschaft und die Finanzwissenschaft, die Lehre vom Staatshaushalte, zur Seite gestellt. Die Vortheile, welche eine solche Auseinanderhaltung für die Volkswirthschaftslehre mit sich bringt, liegen auf der Hand. Diese bekommt dadurch einen koncisern Charakter, das Verhältniß ihrer einzelnen Theile zu einander wird klarer, ihre ganze Struktur übersichtlicher; etwa noch auszufüllende Lücken treten deutlicher hervor, und vielleicht ist diesem Umstande vorzugsweise die Sicherheit zu verdanken, mit welcher die Deutschen am Ausbau der Wissenschaft gearbeitet haben. Zweifelhafter schon steht es mit dem Nutzen für die Finanzwissenschaft. Einzelne Partien derselben wenigstens — wir erinnern z. B. an die Lehre von der Ueberwälzbarkeit der Steuern und an die von der Wirkung der Staatsschulden — erfordern unbedingt ein eingehendes Zurückgreifen auf die Volkswirthschaftslehre. Entschieden nachtheilig aber ist diese Systematik für die Behandlung derjenigen Probleme, welche man danach unter dem gemeinschaftlichen Namen der Volkswirthschaftspolitik zusammenfaßt. Soll diese eine wirkliche wissenschaftliche Durchführung erhalten, so ist das nicht wohl anders möglich, als indem man auf Grundlage der in der Volkswirthschaftslehre gewonnenen Ergebnisse und einer bestimmt ausgesprochenen Annahme über den allgemeinen Zweck des Staats- und Völkerlebens die verschiedenen Voraussetzungen formulirt, unter denen ein Eingreifen der Regierungsgewalt in die Volkswirthschaft gerechtfertigt erscheint, und demgemäß eintheilt. Ein freilich ungenügender Versuch hiezu ist wirklich von J. St. Mill im fünften Buch seiner Grundsätze der politischen Oekonomie gemacht worden. Allein es hat das den Uebelstand, daß die wissenschaftliche Betrachtung aus einander reißt, was im Leben untrennbar zusammen gehört. Giebt es doch fast keinen einzigen Akt der wirthschaftspolitischen Gesetzgebung, dessen einzelne Bestimmungen nicht auf verschiedenen Rechtfertigungsgründen oder auf dem Zusammenwirken mehrerer solcher beruhten. Deßhalb schlagen die Darstellungen der Volkswirthschaftspolitik regelmäßig nicht diesen Weg ein, sondern theilen ihre Aufgabe nach den Hauptphasen des Wirthschaftsprocesses und nach den Hauptgebieten der Produktion — Einwirkung der Regierung auf die Produktion, die Gütervertheilung und die Konsumtion; staatliche Förderung der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels rc. — In solcher Weise behandelt aber wird die Wirthschaftspolitik zu einer rein äußerlichen Aneinanderreihung von Monographien, und beinahe unausbleiblich ist es, daß das nicht blos zu einer Ungleichartigkeit der Behandlung, sondern selbst zu Widersprüchen hinsichtlich der obersten, maßgebend sein sollenden Grundsätze führt. Man mißt die Bevormundung, welche für die Landwirthschaft, den Bergbau, die Fabrikation, das Transportwesen, den Handel zulässig sein soll, mit ungleicher Elle, ist in der Forderung des Nachweises der nachtheiligen Folgen der freien Konkurrenz bald

strenger, bald nachsichtiger und legt einen verschiedenen Nachdruck auf die Schattenseiten der staatlichen Einmischung, wie Kostbarkeit und lähmende Einwirkung auf die individuelle Energie, je nachdem sie dieses oder jenes Gebiet betreffen. Die mehr oder minder deutliche Erkenntniß dieses Mangels nagte an der Lebenskraft der Volkswirthschaftspolitik. Es kamen aber auch noch zwei andere Umstände hinzu, welche diese Disciplin mehr und mehr untergruben. Der erste bestand in dem Zusammenschrumpfen ihres Materials in Folge des zu immer allgemeinerer Geltung kommenden Grundsatzes der individuellen Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung. Noch vor einem Menschenalter war das wesentlich anders. Ueberall bestanden Beschränkungen, Hemmungen, Regulirungen. Daran hatte die Volkswirthschaftspolitik einen reichen praktischen Stoff. Man denke nur an die Unzahl von Fragen, welche die Regulirung der bäuerlichen Lasten, die Ordnung des Gewerbewesens anregten. Jetzt haben die meisten dieser Probleme nur noch ein historisches Interesse. Läßt sich aber wohl eine Disciplin aufrecht erhalten, die in der großen Mehrzahl der Fragen, welche sie sich stellt, zu einem rein negativen Ergebnisse gelangt? Und sodann zweitens. Ursprünglich ging man auf die Gewinnung eines abschließenden Urtheils über die einzelnen Einrichtungen und Maßregeln aus. Man erklärte sich schlechtweg für einen Anhänger oder Gegner der freien Theilbarkeit des Bodens, des Zunftwesens, der Regalisirung des Bergbaues, des Monopols der Banknotenausgabe ꝛc. Eine eingehendere Beschäftigung mit den Gegenständen führte indessen mehr und mehr ab von diesem „Absolutismus der Lösungen". Man erkannte, daß unter andern Verhältnissen als denen der Gegenwart die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Einrichtungen sich anders herausstellten; daß die meisten Maßregeln, die man für die Gegenwart als schädlich bekämpfte, in der Zeit und unter den Umständen ihrer Entstehung überwiegend nützlich gewirkt hatten oder daß sie, auch wo dies nicht der Fall war, bei den damals herrschenden Anschauungen und den Machtverhältnissen der verschiedenen gesellschaftlichen Elemente nicht wesentlich anders ausfallen konnten, als sie wirklich ausgefallen waren. Indem man solchergestalt der Vergangenheit besser gerecht wurde, lernte man zugleich den Zusammenhang richtiger würdigen, welcher mit ihr die Gegenwart verbindet. Alle die positiven und negativen Forderungen der letztern an den Staat erschienen nun nur als letzte Konsequenzen einer aus ferner Vergangenheit ausgehenden historischen Entwickelung. Als solche galt es, sie aufzufassen, wenn man sicher sein wollte, sie richtig zu stellen und die Antwort, d. h. die Mittel ihrer Befriedigung, richtig anzugeben. So ging die Volkswirthschaftspolitik immer mehr in eine kritische Geschichte des Entwickelungsganges der verschiedenen wirthschaftlichen Institute über, die mit der Zusammenstellung und Würdigung der etwa für die demnächstige Gestaltung der letzteren maßgebenden Anzeichen in der Gegenwart abschloß. Diesem Uebergange nun kam eine andere Entwickelung auf Seiten der Volkswirthschaftslehre entgegen. Schon früh hatte man das Bedürfniß gefühlt, die auf die Volkswirthschaft im Allgemeinen bezüglichen Sätze der letztern weiter auszuführen und zu ergänzen durch Specialisirungen, welche nur für einzelne Theile der Volkswirthschaft, insbesondere für die verschiedenen Hauptproduktionszweige gelten. „In der Betrachtung der Gesetze, nach welchen die Erzeugung, die Vertheilung und die Verzehrung der Güter erfolgen, sagt in diesem Betreffe Rau [7]), sind die einzelnen Thätigkeiten, aus denen die Volkswirthschaft besteht, zergliedert und die Grundverhältnisse derselben beleuchtet worden. Diese Thätigkeiten und Verhältnisse finden

[7]) Volkswirthschaftslehre §. 348.

sich aber in jeder Klasse und Art der hervorbringenden Gewerbe auf eine eigenthümliche Weise unter einander verbunden, und die Eigenthümlichkeiten dieser verschiedenen Gewerbe bedürfen einer besondern Erklärung, denn sie konnten bei den bisher abgehandelten Lehren nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden. Diese besondere Darstellung der Gewerbe in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen dient nicht allein zur Erläuterung der allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft, sondern macht auch den Gliederbau in derselben anschaulicher und giebt die nöthige Vorkenntniß zur Einwirkung der Regierung auf die Betriebsamkeit. Sie muß jedoch die Kunstregeln des Gewerbebetriebs der Privatökonomie überlassen und sich auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen und Erscheinungen beschränken." In diesem Sinne wurde demnach der „allgemeinen" Volkswirthschaftslehre ein besonderer Theil angefügt. Anfangs nur von untergeordneter Bedeutung, wuchs derselbe rasch an Inhalt und Umfang. Hierzu trug zunächst der große Aufschwung der Volkswirthschaft bei, welche in unserer Zeit zu einer immer größern Manigfaltigkeit der Gestaltungen sich entfaltete und die selbständigen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Produktionszweige immer weiter ausbildete. Dazu kam die wachsende Innigkeit der Beziehungen zwischen der Wissenschaft und der Praxis. Je mehr die Vertreter der letztern bei ihren Operationen nach der Leuchte der erstern verlangten, und je mehr die Vertreter dieser die Verpflichtung anerkannten, solchem Verlangen zu entsprechen, desto mehr wurde das Bedürfniß empfunden, desto eifriger und vielseitiger wurden die Bestrebungen, die verschiedenartigen volkswirthschaftlichen Gestaltungen der Wirklichkeit eingehend zu untersuchen und die Eigenthümlichkeit der Lebensbedingungen und Lebensformen wenigstens der Hauptproduktionszweige wissenschaftlich festzustellen. Endlich wirkte in der gleichen Richtung noch das Aufkommen der sogenannten historischen Schule unter den Wirthschaftsgelehrten. Indem diese die Volkswirthschaft als nur eine Seite des Volkslebens auffaßte, mußte sie es sich besonders angelegen sein lassen, die Wechselbeziehungen derselben zu den übrigen Seiten des letzteren aufzuklären. Zu diesem Behufe genügte es aber offenbar nicht, sich immer nur an die Volkswirthschaft im Großen und Ganzen zu halten, man mußte eben ins Einzelne gehen, und diese Einzelnuntersuchungen kamen dann vorzugsweise dem speciellen Theile der Volkswirthschaftslehre zu Gute. So gelangte dieser Theil zu immer größerer Ausbildung. Dabei aber trat ein eigenthümlicher Umstand ein. Die Betrachtung der speciellen Erscheinungen der Volkswirthschaft, namentlich in ihrer historischen Entstehung und in ihrem Zusammenhange mit andern Bethätigungen des Volkslebens, konnte nämlich nicht erfolgen, ohne auch den Einfluß des Staates zu berücksichtigen und einer Würdigung zu unterziehen. Die Folge war, daß sich die specielle Volkswirthschaftslehre, die nun auch wohl die Bezeichnung praktische Volkswirthschaftslehre erhielt, ihrem Inhalte nach immer vollständiger mit der Volkswirthschaftspolitik deckte. Es ergiebt sich sonach als unmöglich, beide Disciplinen neben einander aufrecht zu erhalten. Die eine muß vielmehr in der andern aufgehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es die Wirthschaftspolitik ist, welcher dieses Loos beschieden ist. Sie erhält sich eigentlich schon zur Stunde nur noch nominell in den Lektionsverzeichnissen der Universitäten in Folge der einmal bestehenden Studienordnungen. Roscher hat übrigens dieser Nothwendigkeit schon vor dreizehn Jahren Ausdruck gegeben, indem er sein System der Volkswirthschaft unter gänzlichem Fallenlassen der Volkswirthschaftspolitik nach dem Plane anlegte, im ersten Bande die allgemeinen Grundlagen der Nationalökonomie zu geben, die drei weitern aber für die Darstellung der Nationalökonomik der einzelnen Produktionszweige zu bestimmen. Daß bei dieser Systematik die Finanz-

wissenschaft, als die Lehre von der Produktion öffentlicher Dienstleistungen, eine viel rationellere Stellung erhält, ist ein Vortheil, auf den wir hier nur im Vorbeigehen hinweisen wollen.

Tritt aber an die Stelle der Eintheilung in Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik die andere in allgemeine und specielle Volkswirthschaftslehre, so kann das auf die Darstellungsweise der erstern nicht ohne Einfluß bleiben. Allerdings wird diese einen vorwiegend dogmatischen Charakter behaupten, während die specielle Volkswirthschaftslehre in der Beurtheilung praktischer Probleme kulminirt, allein von einer absoluten Ausschließung der Berührung der letztern in der allgemeinen Volkswirthschaftslehre kann doch nicht füglich mehr die Rede sein. Vielmehr wird der Darsteller die Aufgabe haben, dem Publikum, an das er sich wendet, nicht blos die Gesetzmäßigkeit der zu besprechenden volkswirthschaftlichen Vorgänge darzulegen, sondern auch ihre Bedeutsamkeit zu würdigen. Bei der Arbeitsgliederung z. B. wird auch die Grenzlinie festzustellen sein, bei deren Ueberschreitung die günstigen ökonomischen Folgen zu verschwinden beginnen oder durch begleitende Nachtheile aufgewogen werden; ebenso beim Kredit, und es muß angedeutet werden, unter welchen Umständen eine Uebertreibung von der lediglich dem Spiele der individuellen Kräfte überlassenen Volkswirthschaft zu befürchten steht, daher ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt sich rechtfertigt und welcherlei Maßregeln dabei etwa in Frage kommen können. Allerdings nur angedeutet, denn ein näheres Eingehen führt nothwendig auf eine Unterscheidung der verschiedenen Produktionszweige und ihrer Unterabtheilungen, also auf das Gebiet der speciellen Volkswirthschaftslehre. Immerhin kommt es, wenn auch nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus, zur Berührung praktischer Fragen. Und der Uebergang zu dieser Behandlungsweise, die sich der bei den andern Nationen üblichen wesentlich nähert, entspricht den Veränderungen, welche das volkswirthschaftliche Belehrung suchende Publikum im Laufe der neuern Zeit bei uns erfahren hat. Dieses Publikum besteht jetzt zum großen Theile aus Solchen, welche irgend ein Gewerbe praktisch entweder schon betreiben oder künftig betreiben wollen. Für solche jetzige oder zukünftige Geschäftsleute werden heutzutage vornämlich Systeme geschrieben; zu ihrem Besten an höhern technischen Lehranstalten oder auch in größern Städten öffentliche Vorlesungskurse abgehalten. Einem solchen Leser- oder Zuhörerkreise gegenüber, dem theils die eigentlich gelehrte Vorbildung, theils das gelehrte Interesse abgeht, ist aber offenbar eine gelehrte Darstellungsweise, wie sie eben durch die Gegenüberstellung der Volkswirthschaftslehre und -Politik gegeben ist, nicht am Platze, die Bezugnahmen auf die praktische Anwendbarkeit der allgemeinen Lehrsätze können hier nicht entbehrt werden. Auch in Bezug auf die zweckmäßige Behandlung der Wissenschaft für die studentische Zuhörerschaft unserer Hochschulen ist eine Wandelung der Ansichten eingetreten, mit welcher die neuere Eintheilung sich besser verträgt. Freilich wird hier der anzuschlagende Ton immer ein wesentlich anderer sein können und müssen, wie in den vorhergehenden Fällen, und nichts liegt uns ferner, als eine Herabziehung unserer Universitäten zu Zurichtungsanstalten für das Beamtenthum und die ihm verwandten Lebensstellungen empfehlen zu wollen. Es gilt heute so gut, wie vordem, den Ernst und die Strenge wissenschaftlicher Bildung zu wahren. Allein es macht sich dabei doch ein Unterschied des Standpunktes geltend. Früher trug man vor, als ob es gälte, lauter reine Theoretiker zu bilden, und setzte dann erst hinterdrein, meistens in besondern Vorlesungen, die nothwendig scheinenden Anleitungen für die Ueberführung der Theorie in die Praxis hinzu, indem man davon ausging, daß Jemand, wenn er

nur erst in der Theorie sattelfest sei, sich dann auch leicht durch eigene Kraft in der Praxis zurecht finden werde. Die Nationalökonomie gehörte ursprünglich als Kameralwissenschaft durchaus diesem letztern praktischen Anhängsel des Unterrichts an, und es war ein großer Fortschritt, als man mit der Entgegenstellung von Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik für den größten Theil ihres wissenschaftlichen Inhaltes in dem grundlegenden Haupttheile des Unterrichts den Boden eroberte. Neuerdings indessen ist man, den innigeren Beziehungen entsprechend, welche Dank dem reichern Aufblühen unsers Volkslebens die Wissenschaft überhaupt zum Leben gewonnen hat, immer mehr zu der Forderung durchgedrungen, daß schon durch die Darstellung der allgemeinen Lehrsätze die Bedeutsamkeit derselben für die werkthätige Anwendung hindurchleuchten müsse, und dieser Auffassung vermag man mit der empfohlenen Behandlung der Volkswirthschaftslehre zweifellos ungleich besser zu genügen.

Was die Hereinziehung wirthschaftsgeschichtlicher und statistischer Untersuchungen in die Darstellung der Volkswirthschaftslehre betrifft, so genügt es an einer Bemerkung. Alle solchen Untersuchungen sind für die Volkswirthschaftslehre, für welche die Thatsachen nicht an sich, sondern lediglich als Belege oder Beweismittel der die Wirthschaft bewegenden Kräfte und der Art ihres Wirkens Bedeutung haben, Abschweifnngen und daher an sich vom Uebel. Ob und in wie weit sie dennoch unentbehrlich bleiben, hängt von dem Grade der Ausbildung der Wirthschaftsgeschichte und -Statistik ab. Das ideale Verhältniß wäre, daß die Volkswirthschaftslehre sich blos auf die von der letztern gelieferten Ergebnisse zu berufen brauchte. Mehr und mehr nähern wir uns mit dem wachsenden Fortschritte der betreffenden Disciplinen diesem Ziele einer rationellen Arbeitstheilung, indessen fehlt noch immer viel daran, daß es erreicht wäre, und so lange kann es bei Darstellung der Volkswirthschaftslehre vielfach nicht vermieden werden, in das geschichtlich-statistische Gebiet überzugreifen. Namentlich fällt hier der Umstand ins Gewicht, daß es der Volkswirthschaftslehre regelmäßig auf eine Vergleichung der Thatsachen ankommt. Eine solche Vergleichung setzt aber die Anwendung eines gleichen Verfahrens bei der Ermittlung der Thatsachen und einer gleichen Ausdrucksweise bei Darstellung derselben voraus, und Beides wird noch vielfach bei den statistischen Arbeiten vermißt. Wo das der Fall ist, muß sich zur Verwerthung ihrer Ergebnisse die Volkswirthschaftslehre einer Revision und Reduktion unterziehen, welche die Darstellung schwer belasten. Es erhellt hieraus, welche Wichtigkeit die neuerlichen rühmlichen Bemühungen der statistischen Kongresse und der Vorstände der statistischen Bureau's, zu Vereinbarungen über gleichmäßige Grundsätze bei Behandlung der Statistik zu gelangen, auch für die Darstellung und, was damit zusammenhängt, die Verbreitung des Studiums der Volkswirthschaftslehre besitzen.

Auf die Darstellung dieser bezieht sich auch noch eine andere wichtige Frage, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen dürfen. Wir meinen die nach der Anwendbarkeit mathematischer Formeln. Wir müssen uns hier auf das oben über den verschiedenen Charakter der verschiedenen Theile der Volkswirthschaftlehre Gesagte zurückbeziehen. Wenn danach in den Lehren von der Produktion und von der Konsumtion das Element der Beschreibung oder Schilderung in den Vordergrund tritt, so liegt schon hierin, daß man für diese Theile der Wissenschaft von derartigen Formeln kaum einen Nutzen zu ziehen hoffen darf, denn die Mathematik hat mit Beschreibungen oder Schilderungen nichts zu thun. Anders steht es mit der Lehre von der Gütervertheilung. Bei ihr handelt es sich wesentlich um Schluß-

folgerungen aus gewissen gewählten Vordersätzen, die in sich wieder die Annahme gewisser Größenverhältnisse enthalten. Hier sind mithin die Elemente einer mathematischen Entwicklung und speciell der Rechnung gegeben, und dem Denkproceß diese Form zu geben, empfiehlt sich durch die Schärfe, die Klarheit und Uebersichtlichkeit, welche man auf diese Weise erhält. Die algebraische Analyse, sagt Fontenet [8]) zutreffend, diese allgemeine, im höchsten Grade geistige Sprache, die durch ihre wunderbar allgemeinen Symbole die bestimmten Operationen des Geistes bezeichnen kann, ohne sie selbst vorzunehmen, und die dadurch bei den verwickeltsten Kombinationen und Gedankengängen immer die Spur jedes ihrer Schritte und damit die Möglichkeit behält, jeden Augenblick auf ihre ersten Voraussetzungen zurückzugehen, ist nichts Anderes als die Gesammtheit der nothwendigen Formen der reinen Dialektik. Diesen fortwährend vermehrten und bereicherten Formen gegenüber erscheinen die der alten Logik, wie Syllogismus, Induktion, Analogie als höchst unvollkommen und bedeutungslos. Nicht umsonst haben die ersten Geister von Jahrhundert zu Jahrhundert an ihrer Vervollkommnung gearbeitet." Indessen leuchtet doch ein, daß eine Verwendung dieses subtilen Darstellungsmittels in so weit mindestens entbehrlich ist, als es sich noch um verhältnißmäßig einfache Voraussetzungen und kurze Schlußreihen handelt. Hier reichen auch die sprachlichen Mittel der Darstellung vollständig aus und sind wegen ihrer allgemeinen Verständlichkeit entschieden vorzuziehen. Wenn dagegen die Voraussetzungen vervielfältigt, wenn namentlich einzelne derselben, anstatt fest, veränderlich angesetzt, wenn endlich der Denkproceß durch eine längere Reihe verwickelter Probleme hindurch geführt werden soll, erweist sich die Mathematik als eine vortreffliche, unter Umständen geradezu unentbehrliche Hülfe. Wenn z. B. Thünen im zweiten Theil seines Werkes den Punkt nachweisen wollte, bei welchem unter den von ihm gemachten Voraussetzungen das, was er die Arbeitsrente nennt, sein Maximum erreicht, so blieb ihm gar nichts Anderes übrig, als zur Rechnung zu greifen. Die meisten der tiefsinnigen Untersuchungen Ricardo's würden ungleich faßlicher geworden und dem Mißverständnisse viel weniger ausgesetzt gewesen sein, ja ihr Urheber selbst würde gewisse Widersprüche, in die er mit sich selbst gerieth, sicherer vermieden haben, wenn er sich anstatt des Wortes oder doch in Ergänzung desselben der konciseren und präciseren algebraischen Formel bedient hätte. Hieraus folgt freilich nicht, daß jede Darstellung der Volkswirthschaftslehre für gewisse Theile absolut auf die mathematische Behandlung angewiesen sei, wohl aber, daß man, wenn man in jenen mit Rücksicht auf das Publikum, mit dem man es zu thun hat, von der letzteren absehen zu müssen glaubt, darauf verzichten muß, die Untersuchungen bis in die volle zulässige Tiefe zu führen. Es giebt auch in unserer Wissenschaft, und man wird wohl thun, daran zu erinnern, gewisse Theile, welche einer populären Darstellung unerreichbar bleiben. Uebrigens soll die mathematische Darstellungsweise nicht in den Formeln stecken bleiben, sondern für die gewonnenen Ergebnisse auch einen leichter faßlichen sprachlichen Ausdruck finden. Bei diesem Bemühen stellt sich dann wohl nicht selten heraus, daß auf dem Wege des gewöhnlichen sprachlichen Räsonnements schon ungefähr das Gleiche erreicht worden ist. Mit andern Worten, das Resultat der Rechnung löst sich in einen altbekannten Lehrsatz auf. Nichts desto weniger erweist sich auch in solchen Fällen die rechnerische Arbeit in der Regel keineswegs nutzlos, indem sie dazu dient, theils Lücken und Ungenauigkeiten des sprachlichen Räsonnements aufzudecken, theils da, wo die

[8]) Journal des Economistes. August 1864.

betreffenden Gesetze einen vollständig genauen sprachlichen Ausdruck nicht zulassen, die Fehlergrenzen des gewählten zum Bewußtsein zu bringen. Andererseits sind auch die Bedenken, welche sich an diese Behandlungsweise knüpfen, nicht zu verschweigen. Abgesehen von der Gefahr, sich in Spielereien und Haarspaltereien zu verlieren, ist es namentlich ein Uebelstand, daß so Wenige im Stande oder geneigt sind, einer verwickelteren mathematischen Beweisführung nachzugehen. Es führt das leicht dahin, die behaupteten Ergebnisse unbesehen, ohne Kritik anzunehmen, um so leichter, je mehr die Strenge der mathematischen Schlußfolgerung imponirt. So mögen sich gerade auf diese Weise leicht Irrthümer einschleichen und befestigen. Es ist insbesondere die schwierige Lehre von dem Verhältnisse der einzelnen Einkommenszweige zu einander, auf welche diese Bemerkungen Anwendung finden.

IV. Die Geschichte der Volkswirthschaftslehre ist verschiedentlich, theils in mehr übersichtlicher Weise, theils in größerer Ausführlichkeit, theils in strengerer Beschränkung blos auf die Wissenschaft, theils in mehr oder minder weit geführter Ausdehnung auf die Volkswirthschaft selbst, theils in Gesammtdarstellungen, theils in Monographieen über einzelne Personen, Länder, Zeiten, Theorien zu schreiben unternommen worden. Eine kritische Besprechung der betreffenden Schriften gibt Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. III S. 291 ff. (1858). Nicht erwähnt ist dort der ausführliche und mit Geist behandelte historische Theil in K. Marlo's System der Weltökonomie. Seitdem ist wieder Vieles geleistet worden, insbesondere in monographischen Arbeiten, welche vorzugsweise durch Preisaufgaben der französischen Akademie und deutscher gelehrter Gesellschaften (Jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig) angeregt wurden. Unter den deutschen, beziehungsweise deutsch schreibenden Schriftstellern, die sich in dieser Beziehung hervorgethan haben, sind vornämlich zu nennen: Wiskemann, Laspeyres, Schmoller, A. Held, Horn. Eine vollständige nationalökonomische Literaturgeschichte hat mit großem Fleiße J. Kautz in seiner geschichtlichen Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, Wien 1860, geliefert. Für die von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften unternommene Geschichte der Wissenschaften in Deutschland aber hat Roscher die Bearbeitung der Geschichte der Nationalökonomik und Statistik zugesagt. Daß dieses Werk ein mustergültiges werden wird, dafür bürgt nicht nur der Name des Verfassers und die Aufnahme in das genannte große Nationalunternehmen, sondern es liegen dafür auch bereits Belege in mehrfachen Probestücken vor, welche in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht worden sind.

Es kann nicht die Absicht sein, an dieser Stelle auch nur eine Skizzirung des Entwicklungsganges der Volkswirthschaftslehre zu versuchen. Es sind vielmehr nur einige Bemerkungen über die Quellen, aus denen diese Entwickelung hervorgegangen ist, auf die wir uns, und zwar unter specieller Berücksichtigung Deutschlands, beschränken wollen. Auch dabei lassen wir noch die Finanzwissenschaft, hinsichtlich deren wir auf den Artikel Staatswirthschaft verweisen dürfen, außer Betrachtung.

Es ist der regelmäßige Entwickelungsgang dogmatischer Wissenschaften, daß sie sich zuerst aus Verallgemeinerungen herausbilden, welche unter dem Drucke praktischer Bedürfnisse aus sogenannten Erfahrungen gezogen werden, daß sich hierauf eine Periode vorherrschend spekulativer Behandlung anschließt, bis die Verirrungen, in welche man auf diesem Wege geräth, zu der Erkenntniß führen, daß man eine fortwährende Vergleichung der wissenschaftlichen Lehrsätze mit den thatsächlichen Vorgängen, aber nun den methodisch zu beobachtenden und kritisch festzustellenden

thatsächlichen Vorgängen nicht entbehren kann. Auch die Geschichte der Volkswirthschaftslehre verleugnet diese Regel nicht. Die Lehre der Merkantilisten beruhte vornämlich auf dem Bestreben, zu einer zusammenfassenden Anschauung der Staatspraxis ihrer Zeit zu gelangen, um die letztere theils dadurch zu rechtfertigen, theils zu einer konsequenteren Verwirklichung der ihr zu Grunde liegenden Gedanken zu veranlassen. Das physiokratische System hat im Widerspruch gegen jene einen spekulativen Charakter, und wie es in der französischen Encyklopädie zuerst hervortritt, so steht es auch in unmittelbarem Zusammenhange mit der encyklopädistischen Philosophie. Es bezeichnet die Reaktion des auf sich selbst gestellten Denkens gegen die scheinbare Willkürlichkeit der thatsächlichen Behandlung der Volkswirthschaft. Mit Adam Smith beginnt die dritte Periode oder richtiger, er legt den Grund zu einer wirklich fruchtbringenden Behandlung der Wissenschaft, gegenüber welcher die vorhergegangenen Leistungen nur als Anläufe und Vorbereitungen erscheinen. Bekanntlich ist er nichts weniger als ein Systematiker, und was die von ihm aufgestellten Lehren betrifft, so hat man nachweisen können, daß die meisten derselben sich bereits bei einzelnen ältern Schriftstellern vorgetragen finden. Es ist mithin weder die Form noch der Inhalt, denen die „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker" ihre Epoche machende Bedeutung verdankt. Ihr unsterbliches Verdienst liegt wesentlich in der Methode und in der bewunderungswürdigen Feinheit, mit welcher dieselbe auf ein vielfach unsicheres und höchst lückenhaftes Material angewandt worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint, was man dem Buche so häufig zum Vorwurfe gemacht hat, die sichere Art und Weise, mit welcher unsinnigen Konsequenzen nicht völlig korrekt ausgedrückter Sätze die Spitze abgebrochen wird, als einer seiner Hauptvorzüge.

Derselbe Entwicklungsgang, den die Wissenschaft im Großen und Ganzen genommen hat, wiederholt sich aber auch noch immer im Kleinen und Einzelnen. Gewisse neue volkswirthschaftliche Erscheinungen tauchen auf. Die Nothwendigkeit, sich im werkthätigen Leben mit ihnen abzufinden, führt zum Nachdenken über ihre Ursachen und Folgen. Daraus geht allmälig die Aufstellung von Theorieen über dieselben hervor, in welcher die Abstraktion einen zunehmend größeren Antheil gewinnt. Es machen sich Widersprüche der aufgestellten Lehrsätze sowohl unter sich als mit den Thatsachen bemerklich, und so wird man zu einer Revision der Theorie auf Grund der vollständiger und kritisch genauer festgestellten Thatsachen getrieben.

Hieraus erklären sich die Hauptrichtungen, in welchen sich der Fortschritt der Volkswirthschaftslehre seit Adam Smith bewegte, die verschiedenen Gruppen ihrer Vertreter und die verschiedene Art ihres Auftretens. Anfangs galt es natürlich vor Allem, die von Adam Smith gewonnenen Ergebnisse einerseits gegen Anfechtungen sicher zu stellen, andererseits durch Popularisirung und systematische Zusammenstellung nutzbarer zu machen. Die erstere Aufgabe fiel, da das Werk Smiths, wie es in Großbritannien erschienen war, so auch dort zuerst auf Anzweiflung und Widerspruch stieß, vorzugsweise den Engländern zu. Der Popularisirung nahmen sich besonders die Franzosen, begünstigt durch ihr nationales Talent gemeinfaßlicher Darstellung und den Weltcharakter ihrer Sprache, an, und es ist nur eine Pflicht der Billigkeit, hier den Namen J. B. Say's ausdrücklich hervorzuheben. Die Systematisirung wurde das specielle Verdienst der Deutschen. Selbstverständlich konnten alle diese Aufgaben nicht gelöst werden, ohne daß die Lehren des großen Schotten mannigfach vervollständigt, weiter entwickelt und hier und da berichtigt wurden. In allen diesen Punkten aber handelte es sich wesentlich um

gelehrte Arbeit. Die Vertreter der Wissenschaft in dieser Periode sind überwiegend Theoretiker, sie stellen sich meistens umfassende Aufgaben, deren Lösung Darstellungen von größerem Umfange beansprucht. Aber sehr bald machen sich die Beziehungen zum praktischen Leben geltend. Wenn einestheils die Theoretiker den sehr natürlichen Wunsch haben, Einfluß auf dieses zu gewinnen, so suchen andererseits die Verfechter praktischer Interessen an der Theorie eine Waffe oder Stütze zu finden. Es ist schon oftmals bemerkt worden, wie die hervorragendsten Leistungen der zunächst auf Smith folgenden Generation, die Untersuchungen von Malthus über die Bevölkerungsgesetze und diejenigen von Ricardo über das Verhältniß der verschiedenen Einkommenszweige zu einander in den damaligen englischen Parteigegensätzen und Parteikämpfen ihre Wurzel haben. So geschieht es, daß sich der Fortschritt der Lehren hauptsächlich an die Erörterung einzelner praktischer Fragen knüpft. Damit treten zugleich eigenthümliche Formen der Darstellung hervor. In den Ländern, welche ein ausgebildetes öffentliches Leben haben, werden die neuen Anschauungen vorzugsweise in den literarischen Erzeugnissen niedergelegt, mit welchen man die öffentliche Meinung zu gewinnen sucht, und je nach dem mehr aristokratischen oder mehr demokratischen Charakter der Nation greift man zu der vornehmern Form des Essay oder zu der populärern der Brochure und selbst des Zeitungsartikels. In England z. B. ward lange Zeit der Fortschritt der Volkswirthschaftslehre vornämlich durch die großen Reviews vermittelt, während in Frankreich besonders die Brochurenliteratur ins Gewicht fällt. Dort hingegen, wo das öffentliche Leben noch weniger entwickelt ist, handelt es sich hauptsächlich nur um Einwirkung auf die regierenden Kreise. Das giebt, abgesehen von den meistens nicht in die Oeffentlichkeit gelangenden eigentlichen Gutachten, den kritischen Besprechungen von Gesetzen und Gesetzentwürfen ihre besondere Bedeutung. In ihnen bildet sich die Theorie mit Vorliebe weiter. Das war namentlich der Fall in Deutschland, und es sei gestattet, nur zwei Namen zu nennen, die sich gerade auf diesem Wege hervorragende Verdienste erworben haben: Nebenius und Hanssen. Es versteht sich, daß das nicht so gemeint ist, als ob die nationalökonomische Literatur in dieser Periode in Brochuren und kritischen Aufsätzen aufgegangen wäre; fort und fort ist zugleich in umfassendern Werken, was in jenen vereinzelt niedergelegt worden war, verdichtet und weiter geführt worden. Immerhin aber tritt der größte Theil der neugewonnenen Erkenntniß zuerst in jenen Formen hervor, es ist eine Literatur periodischer und nicht periodischer Zeitschriften, welche vorzugsweise den Fortschritt der Wissenschaft repräsentirten.

Mit dem Aufschwunge, welchen unser nationales Leben, namentlich auch in wirthschaftlicher Beziehung unter dem Einflusse des Zollvereins und der seit den vierziger Jahren in rascheren Fluß gerathenden Bewegung der Geister in Preußen nimmt, zeigt sich eine Veränderung. Während früher die nationalökonomische Journalistik fast ausschließlich in den Händen von Professoren und Beamten lag, bildet sich nun ein eigener Stand volkswirthschaftlicher Tagesschriftsteller heraus. Friedrich List ist der erste hervorragende Repräsentant desselben. Er bringt durch seine ketzerischen Ansichten, wie durch die Lebendigkeit und Frische, mit welcher er sie versicht, ein gewaltiges Ferment in die Behandlung der Wissenschaft. Freilich zeichnet er sich zugleich durch seine Fehler, durch falsche Verallgemeinerungen und überstürzte Schlußfolgerungen aus. Es folgt ihm eine jüngere Generation, welche sich auf einen ganz andern Boden stellt. Größtentheils dem Norden angehörig, setzt sie sich die Durchführung des Principes der Freiheit in der Volkswirthschaft zum Hauptziele. Von ihr wird mit großer Energie der Kampf um Gewerbefreiheit, Frei-

zügigkeit, Zollreform, Abschaffung der Wuchergesetze, Freiheit des Bankwesens, Aufgabe des Patentschutzes ꝛc. aufgenommen. Abgesehen von ihrer Wirksamkeit in den eigentlichen Zeitungen, verschafft sie sich in dem Bremer Handelsblatt, in der Heidelberger Germania und der aus dieser hervor-, aber auch nach kurzem Bestande wiedereingegangenen Pickfordschen volkswirthschaftlichen Monatsschrift und neuerdings in Fauchers und Michaelis' Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, Organe für umfassendere und tiefer eingehende Auseinandersetzungen, mit welchen sie nicht blos ihre praktischen Zwecke fördert, sondern zugleich auch die wissenschaftliche Erkenntniß in mannigfacher Weise bereichert. Und damit sich mit der schriftstellerischen Thätigkeit auch die Wirksamkeit des lebendigen Wortes verbinde, werden in den größeren Städten freie Vorträge für ein gemischtes Publikum veranstaltet, wird als ein periodischer Centralpunkt des Gedankenaustausches der deutsche volkswirthschaftliche Kongreß gegründet, an welchen sich eine Reihe von Provinzialgesellschaften mit gleichem Zwecke anschließen.

Während dessen blieben die eigentlichen Theoretiker, die bei uns vornehmlich aus den Universitätslehrern bestehen, die Schulen, wie Fr. List sich ausgedrückt haben würde, nicht stehen. Nicht allein, daß die Bemühungen um bessere Systematisirung und tiefere Begründung der einzelnen Lehren fortgesetzt und dabei manche neue Gedanken und Gesichtspunkte zur Geltung gebracht wurden, in welcher Beziehung insbesondere L. Stein, Knies und Schäffle mit Auszeichnung zu nennen sind; nicht allein daß ferner von dieser Seite nach wie vor die wirthschaftspolitischen bestehenden Einrichtungen, die beabsichtigten oder neugetroffenen Maßregeln unter vorzugsweiser Betheiligung wissenschaftlich strebsamer Beamter einer kritischen vergleichenden Besprechung unterzogen wurden, für welche außer andern Zeitschriften beschränkterer Bedeutung insbesondere die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche auch das ehemalige Rau- und Hanssensche Archiv in sich aufgenommen hatte, den Sammelpunkt abgab; es gewinnt auch, was noch viel mehr ins Gewicht fällt, die gelehrte Forschung einen allseitig erweiterten Gesichtskreis durch die energische Auffassung des Gedankens der Abhängigkeit der Gebilde der Volkswirthschaft von den übrigen Seiten des nationalen Lebens, insbesondere der Gestaltung von Recht und Staat, wie ihrer Rückwirkung auf diese. Roscher ist es, der zuerst diesen Gedanken mit Entschiedenheit ausspricht und mit reicher Gelehrsamkeit und feinstem Verständnisse begründet, und um ihn schließt sich ein Kreis anderer Schriftsteller, jeder in seiner Weise selbständig, aber doch so durch die gleiche Grundrichtung ihrer Bestrebungen vereinigt, daß man ihnen mit Recht den Namen einer Schule beigelegt hat. Die historische Schule nennt man sie gewöhnlich, weil die Grundauffassung, von welcher sie ausgeht, allerdings zunächst auf eine reichere Beleuchtung und schärfere Untersuchung des geschichtlichen Verlaufs der Wirthschaftszustände in ihren Einzelheiten führte, wobei die reichen Ergebnisse der modernen Wissenschaft auf dem Gebiete der Rechts-, der Kultur- und Sittengeschichte, der vergleichenden Sprachforschung ꝛc. vielfach fördernd zu Hülfe kommen. Vielleicht wäre der Name politische Schule noch zutreffender, denn in der That ist es doch das politische Element, welches bei diesen Schriftstellern in dem Mittelpunkte aller Betrachtungen steht, und nichts ist ihnen wohl so sehr gemeinsam als der Gegensatz gegen den wirthschaftlichen Atomismus.

Von einer dritten Seite her endlich findet sich die Volkswirthschaftslehre weiter gefördert durch die Leistungen der modernen Statistik, indem diese vielfach sich nicht blos auf die Ermittelung, Sichtung und Ordnung volkswirthschaftlichen Materials beschränken, sondern durch Erklärung der Thatsachen und Raisonnements

über dieselben in das Gebiet der Volkswirthschaftslehre hineinreichen. Es steht hier außer Frage, ob dies an sich zu billigen oder zu tadeln ist[9]). Wir halten uns nur an die Thatsache, daß ein großer Theil der neueren statistischen Veröffentlichungen durch die in ihnen enthaltenen Untersuchungen auch der Volkswirthschaftslehre mit angehört. Namentlich die Werke Engels, dem die Statistik in Deutschland ja vorzugsweise ihren Aufschwung verdankt, haben zur Berichtigung und Vervollständigung der volkswirthschaftlichen Lehren von den Transportmitteln, vom Versicherungswesen, von der genossenschaftlichen Selbsthülfe, vom Arbeitslohn und manchen anderen wesentlich beigetragen. Aber auch abgesehen von dieser unmittelbaren Verbindung beider Wissenschaften enthält jedenfalls schon die Klarlegung der Thatsachen durch die Statistik für die Volkswirthschaftslehre eine fortdauernde Anregung zu weiterer Ausbildung. Da wir oben andere Fachzeitschriften erwähnt haben, so seien hier auch Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik genannt, die es sich zu ihrer Hauptaufgabe gemacht zu haben scheinen, im Sinne einer solchen Anregung zu wirken.

So beruht denn die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre heutzutage auf einer dreifachen Gruppe von Trägern. Die erste geht aus von den Anforderungen der praktischen Politik, die andere von der historischen Begründung der politischen Theorie, die dritte von der Feststellung der wirthschaftlichen Thatsachen. Natürlich sind diese Gruppen weder in ihren Personen noch in der Art ihrer Arbeit streng von einander geschieden. Es giebt Viele, die in mehr als einer Weise sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, und Jeder, dem es mit der Erforschung der Wahrheit Ernst ist, empfindet die Nothwendigkeit, welchen Ausgangspunkt er auch nehme, die auf anderm Wege gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse zu berücksichtigen. Nichts wäre daher verkehrter, als ein hochmüthiges Herabsehn der in einer Richtung Strebenden auf die in der andern Richtung Thätigen. Man kann darüber streiten, welche Behandlungsweise bisher den reicheren Erfolg gehabt hat und für die Zukunft verspricht; entbehrlich ist keine derselben; jede kann und soll deßhalb auch der andern die Hand reichen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. In der Gegenwart nehmen alle Kulturvölker an dem Ausbau der Volkswirthschaftslehre lebhaften Antheil. Neben den Deutschen, Engländern, Franzosen besitzen auch die Italiener, die Russen, die Nordamerikaner, die Holländer eine fortwährend an Bedeutung und Selbständigkeit gewinnende Literatur. In dieser Ausdehnung und Vielseitigkeit der Betheiligung liegt eine große Garantie für den ungehemmten Fortschritt der Wissenschaft; dieser kann durch kein Ermatten, keine Verirrung eines einzelnen Volkes mehr gefährdet werden. Dagegen müssen, zumal bei der heutigen Leichtigkeit des internationalen Verkehrs und bei der vielfältigen Verschlingung der wirthschaftlichen und geistigen Interessen, die von jedem Volke errungenen Erfolge anregend auf das Nachstreben der andern wirken. Andererseits ergiebt sich aus diesen Verhältnissen für jedes Volk, welches in seinen wissenschaftlichen Leistungen nicht zurückbleiben will, die dringende Mahnung, die wissenschaftliche Bewegung außerhalb seinen Grenzen mit steter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die umfassende Berücksichtigung der ausländischen Literatur ist von Alters her ein Ruhm der Deutschen, aber es ist zur Zeit kein ausschließlicher Vorzug mehr. Daß die Holländer es uns in dieser Beziehung mindestens gleich thun, liegt, abgesehen von ihrer Stammverwandtschaft, in der geringen Ausdehnung ihrer Nationalität und der centralen Lage ihres Landes begründet. Aber

---

9) Vrgl. den Artikel Statistik.

auch die Russen zeichnen sich in diesem Punkte aus, und die Leichtigkeit, mit welcher sie fremde Sprachen erlernen, kommt ihnen dabei sehr zu Statten. Und ebenso lassen es sich die Franzosen und die Italiener neuerdings angelegen sein, von fremden Arbeiten Kenntniß zu nehmen. Was die Erstern betrifft, so erscheint an dieser Stelle eine ausdrückliche Erwähnung der großen Verdienste, welche sich Mor. Block um die Anerkennung deutscher Geistesthätigkeit in Frankreich erworben hat und fortdauernd erwirbt, gewiß gerechtfertigt. — Es gilt mithin, uns nicht überholen zu lassen. Allein das Bemühen, im Auslande wie im Inlande Nichts unbeachtet zu lassen, was wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen darf, stößt gerade auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre auf die größten Schwierigkeiten. Wenn wir auch von der unmittelbaren Verfolgung der wirthschaftlichen Entwickelung anderer Länder ganz absehen und annehmen wollen, in dieser Beziehung habe jedes Volk für sich selbst zu sorgen, und es handle sich wechselseitig lediglich um die Berücksichtigung der literarischen Erzeugnisse, so sind doch diese allzuzahlreich, und was noch mehr ist, in Gestalt von Büchern, Brochüren, Gesetzesmotivirungen, parlamentarischen Berichten und Aufsätzen der periodischen Presse von der Vierteljahrsschrift an bis zu dem Tagesblatte von oft nur provinzieller Verbreitung viel zu sehr zerstreut, als daß es möglich wäre, von allen Kenntniß zu nehmen. Die Volkswirthschaftslehre befindet sich bereits in der Lage, welche mit der wachsenden Verbreitung des Menschengeschlechtes und seiner Kultur voraussichtlich früher oder später für jede Wissenschaft eintreten wird, ihre Literatur nicht mehr bewältigen zu können. Von einem Anspruch „Alles" gelesen zu haben, ist selbst für den Gelehrtesten und wenn es sich auch nur um eine einzelne Materie handelt, längst keine Rede mehr, und es ist zu einer Hauptkunst geworden, es den literarischen Erzeugnissen rasch anzusehen, wenn „Nichts darin steht." Ein solcher Zustand birgt aber nach verschiedenen Seiten große Gefahren in seinem Schoße. Einestheils mag er leicht zur Verschwendung eines Uebermaßes von Kräften, welche besser an die unmittelbare Erforschung der Erscheinungen der Wirklichkeit gesetzt werden, an ein bloßes Literaturstudium, führen; anderntheils liegt die Möglichkeit nahe, daß manche die Erkenntniß wirklich bereichernde Gedanken, Auffassungen, Beweise nicht blos ihren Urhebern entzogen werden und erst durch die zweite, dritte Hand, oftmals entstellt, Aufnahme in der Wissenschaft finden, sondern auch gänzlich unbeachtet bleiben oder wieder verloren gehen. Insbesondere droht der anregenden internationalen Wechselwirkung dabei leicht Beeinträchtigung, denn wenn man sich schon in den einheimischen Preßerzeugnissen nicht mehr durchzufinden vermag, wo soll die Lust und die Zeit zur Ausnutzung der fremden noch herkommen? — Eine Abhülfe ist hier offenbar ein täglich dringender werdendes Bedürfniß. Herbeigeführt kann sie nur werden durch eine zweckmäßige Organisation der wissenschaftlichen Bestrebungen. An Ansätzen zu einer solchen fehlt es nicht; es seien in dieser Hinsicht nur die Uebersichten über die national-ökonomische Literatur in der periodischen Presse des Auslandes erwähnt, welche das Journal des Economistes und seit einiger Zeit auch die Hildebrandschen Jahrbücher regelmäßig zu bringen pflegen. Immerhin bleibt noch Manches zu thun übrig. Eine Begründung positiver Vorschläge in dieser Richtung würde indessen eine Auseinandersetzung erfordern, welche weit über die dem vorliegenden Aufsatze gezogenen Grenzen hinausführen müßte. Hier kam es nur darauf an, auf das Bedürfniß im Allgemeinen hinzuweisen. Daß es in nicht zu ferner Zeit seine Befriedigung finden wird, ist kaum zu bezweifeln.

v. Mangoldt.

Volkswirthschafts-Politik, s. Volkswirthschaft.

Vollziehende Gewalt, s. Staatsgewalten.

Voltaire, s. Encyklopädisten.

Vormundschaft, s. Gericht, Regentschaft.

W.

Waadt, s. Schweiz.

Waffenstillstand.

Der Waffenstillstand im weitesten Sinne des Wortes (armistice) hat die Bedeutung, die Feindseligkeiten einstweilen zu hemmen. Vom eigentlichen Waffenstillstande (trêve) unterscheidet sich die bloße Waffenruhe (cessation oder suspension d'armes) dadurch, daß sie nicht an die strengen Grundsätze desselben gebunden ist und in der Regel nur auf kurze Zeit, mitunter sogar nur auf wenige Stunden, verabredet wird. Hauptsächlich nach einer Schlacht pflegt eine kurze Waffenruhe einzutreten, um die Todten zu begraben und um für die Verwundeten die nöthigste Fürsorge zu treffen. Der eigentliche Waffenstillstand aber ist entweder ein allgemeiner oder ein besonderer. Der allgemeine unterbricht die Feindseligkeiten unter den gesammten beiderseitigen Heeresmassen und bildet in der Regel schon die Brücke zum Frieden. Der besondere beschränkt sich auf einzelne Truppentheile oder auf einzelne Gegenden und pflegt nur eine Folge augenblicklicher Erschöpfung zu sein, also noch keine Aussicht auf den Abschluß des Friedens zu eröffnen.

Die Pforte, die aus ihrem religiösen Standpunkte mit den Feinden des Propheten niemals einen wahren Frieden glaubte abschließen zu dürfen, wenigstens keinen dauernden, vereinbarte mit den christlichen Mächten in früherer Zeit, statt der Friedensschlüsse, sogenannte Waffenstillstände auf lange Jahre (des trêves à longues années).

Die Berechtigung zur Eingehung eines allgemeinen Waffenstillstandes ist gewöhnlich in der Amtsgewalt des Feldherrn noch nicht enthalten; sie entspringt in der Regel erst aus einer besondern Vollmacht von Seiten der Staatsgewalt, und in diesem Falle muß der Waffenstillstandsvertrag ratificirt werden. Die Vollmacht zur Abschließung eines besonderen Waffenstillstandes liegt aber schon im Amte des Feldherrn; hier bedarf es, wie keiner besondern Vollmacht, so auch keiner Ratifikation, sofern sie nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die Verbindlichkeit eines Waffenstillstandsvertrages beginnt für die Feldherren und für die Staatsgewalten mit dem verabredeten Anfangspunkte, wie bei jedem Vertrage. Aber für die Unterthanen, insbesondere für die Soldaten, trägt der Waffenstillstand nicht den Charakter eines Vertrages, sondern den eines Gesetzes. Für sie ist er daher auch erst verbindlich, wenn er gehörig publicirt worden ist. Geschah die Publikation nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig und sind in Folge dessen Ueberschreitungen des Vertrages vorgekommen, so fällt die Verantwortung nicht auf die Ueberschreiter, sondern auf den Feldherrn und auf die Staatsgewalt.

Ohne Zweifel gelten die allgemeinen Grundsätze der Auslegung internationaler Verträge auch für Waffenstillstandsverträge. Man reicht aber mit ihnen nicht

aus. Die Völkerrechtslehrer, vornämlich Vattel und Wheaton, haben deshalb folgende drei besondern Auslegungsregeln aufgestellt:

1. Jede Partei darf auf ihrem Staatsgebiete, oder innerhalb der ihr durch den Waffenstillstandsvertrag angewiesenen Grenzen Alles thun, was ihr während des Friedens erlaubt wäre. Sie kann also Truppen ausheben, Truppen marschiren lassen, Munition und Mundvorrath sammeln, von ihren Verbündeten Verstärkungen empfangen u. s. w.

2. Im Uebrigen darf aber der Statusquo der gegenseitigen kriegerischen Stellung nicht verändert werden. Nach dem Ausdruck von Pinheiro-Ferreira darf man Nichts thun, was der Feind zu verhindern ein Interesse gehabt haben und wahrscheinlich auch thatsächlich verhindert haben würde.

3. Da der Waffenstillstand den Krieg nur suspendirt, so muß die Streitfrage, über die der Krieg geführt wird, während des Waffenstillstandes unverändert bleiben.

Verletzungen des Waffenstillstandes von Seiten der einen Partei geben der andern ein Recht zur sofortigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Sind die Verletzungen aber nur von einzelnen Unterthanen auf eigene Hand begangen worden, so hat sich die verletzte Partei auf Forderungen des Schadensersatzes und der Bestrafung zu beschränken.

Ist der Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, so bedarf es zu seiner Aufhebung einer formellen Kündigung. Diese ist bei den auf bestimmte Zeit geschlossenen Waffenstillständen freilich kein Rechtserforderniß, denn da liegt die Kündigung schon im Eintritte des stipulirten Zeitpunktes. War indeß der Zeitraum des Stillstandes der Waffen ein längerer, so pflegt man dennoch dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten eine Kündigung vorauszuschicken. Schon bei den Römern scheint dies Sitte gewesen zu sein, wie man aus Livius Buch 4, Kap. 30 ersieht.

Zur größeren Sicherheit werden bei Waffenstillstandsverträgen mitunter Geiseln gestellt, Pfänder gegeben, Waffenplätze eingeräumt, überhaupt Objekte geliefert, durch die man eine stärkere Stellung gewinnt, oder an denen man Repressalien üben kann.

Berner.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Seitdem die Repräsentativverfassung allgemeine Aufnahme gefunden hat in der neueren Staatenwelt, sind die beiden Fragen des Wahlrechts, d. h. Wer ist berechtigt, zur Volksvertretung zu wählen? und der Wählbarkeit, d. h. Wer kann in die Repräsentation gewählt werden? von eminenter Wichtigkeit geworden. Mehr als Ein Mal versetzte der Kampf der Parteien über ihre Beantwortung die ganze Bevölkerung in Aufregung; und manche Revolution wurde vornämlich durch die Veränderung des Stimmrechts und der Wählbarkeit eingeleitet oder vollzogen.

Die Grundsätze und die Einrichtungen der verschiedenen Staaten sind in dieser Hinsicht noch sehr verschieden; und in den einzelnen Staaten selber haben auch die Parteien verschiedene Meinungen darüber. In der Theorie und in der Praxis dauert der Kampf noch immer fort und die Bewegung scheint noch nirgends zu einem dauerhaften Abschluß gekommen zu sein.

I. Wichtiger und bestrittener als das Recht der Wählbarkeit ist das sogenannte aktive Wahlrecht, das Stimmrecht. In dieser Hinsicht zeigt die neuere Zeit sowohl in Europa als in Amerika eine entschiedene Richtung zur Verallgemei-

nerung des Stimmrechts. In keiner früheren Periode der Geschichte sind die politischen Rechte so weit auf alle Volksklassen ausgedehnt worden, als in dem modernen Zeitalter. Der moderne Staat betrachtet sich nicht mehr als ständischen Staat, sondern als Volksstaat, und indem er das ganze Volk in der Repräsentation dargestellt sehen will, fürchtet er durch die Beschränkungen des Stimmrechts auf einzelne Klassen eine unvollständige Vertretung zu gewinnen und Privilegien zu erhalten, die ihm verhaßt geworden sind. Auf breitester Basis soll das moderne Staatsgebäude aufgebaut werden, das ist eine viel gehörte Zeitstimme. Das allgemeine Stimmrecht, vor einem Menschenalter noch verachtet, ist neuerdings in der Schweiz, in Frankreich, in Italien, in Norddeutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika proklamirt und sind die früheren Schranken aufgehoben worden. Fast nur noch das aristokratische England sträubt sich, dem neuen demokratischen Princip zu huldigen, aber auch die englische Gesetzgebung ist in der unaufhaltsamen Bewegung zur Erweiterung des Stimmrechts auf die großen Volksklassen begriffen, und das englische Parlament verhandelt in diesem Augenblick wieder nicht mehr, ob eine neue Ausdehnung nöthig, sondern nur noch, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie einzuleiten sei.

Unter allgemeinem Stimmrecht (suffrage universel) versteht man das auf alle Volksklassen gleichmäßig ausgebreitete Stimmrecht, im Gegensatz zu einem aristokratisch beschränkten Stimmrecht, wie es im Mittelalter häufig für die Vertretung der Land- und Reichsstände galt, und im Gegensatz zu der Beschränkung des Stimmrechts auf die mittleren Grundbesitzenden oder sonst selbständig ansäßigen Klassen, wie sie heute noch in vielen Ländern verfassungsmäßig besteht. Das allgemeine Stimmrecht erstreckt sich auch auf die Personen, welche keinen Grundbesitz haben und kein selbständiges Gewerbe treiben, auch auf die Familiensöhne, die Lohnarbeiter, selbst die Dienstboten. Es umfaßt in der Regel die gesammte einheimische, männliche und handlungsfähige Bevölkerung des Landes und erstreckt den Begriff des eigentlichen Staatsbürgerrechts demgemäß auf Jedermann.

Man hat das allgemeine Stimmrecht sogar auf das Naturrecht zu begründen versucht und es als ein natürliches Recht aller Theilnehmer am Staate erklärt, mitzustimmen bei den gemeinsamen Angelegenheiten. Die Anhänger der Theorie, daß der Staat eine Gesellschaft von Individuen sei, haben es wie ein natürliches Gesellschaftsrecht beansprucht. Bei dieser Begründung übersieht man, daß alles öffentliche Recht vom Staate abgeleitet wird und dem Staate dienstbar ist, daß daher Niemand schon als bloßes Individuum, sondern erst als Staatsbürger ein politisches Stimmrecht hat, und daß die Frage, wer Staatsbürger sei, davon abhängig ist, was für Bedingungen der Staat für sein Staatsbürgerrecht festgesetzt hat. Das staatsbürgerliche Stimmrecht ist also nicht ein Postulat des Naturrechts, sondern ein Gesetz des besondern Staatsrechts, auf dessen nähere Bestimmung auch die Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit von großem Einfluß sind.

Insbesondere kommen hier voraus die Rücksichten auf die politische Fähigkeit der Wähler in Betracht. Wessen Fähigkeit zu wählen, offenbar nicht vorhanden ist, dem darf vernünftiger Weise auch kein Wahlrecht zugestanden werden, In der richtigen Würdigung dieser unerläßlichen Fähigkeit liegt die Hauptaufgabe, aber auch die Hauptschwierigkeit einer rationellen Lösung des Problems. Die meisten Beschränkungen des Stimmrechts erklären sich aus dieser Rücksicht. Die wichtigsten sind:

1. **Ausschließung aller Personen, welche überhaupt nicht handlungs-**

fähig sind, also voraus der Unmündigen, Minderjährigen und unter Vormundschaft Stehenden. Wäre das Stimmrecht ein gesellschaftliches Privatrecht, so könnten auch diese Personen nicht völlig ausgeschlossen werden, sondern es würde ihr Stimmrecht nur durch ihre Vormünder für sie auszuüben sein. Da es aber eine Einrichtung ist zum Behuf der Herstellung einer staatlichen Repräsentation, so werden sie überall ausgeschlossen. Das Alter der politischen Volljährigkeit wird freilich verschieden bestimmt, ähnlich nicht immer in gleichem Maße, wie das Alter der privatrechtlichen Volljährigkeit. Am häufigsten findet sich entweder die Altersbestimmung von 21 Jahren, wie in England, Frankreich, Nordamerika, oder die von 25 Jahren, wie in Norddeutschland.

2. Ebenso allgemein ist die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und die Beschränkung des Stimmrechts auf die handlungsfähigen Männer. Auch das erklärt sich nicht aus der gesellschaftlichen Auffassung des individuellen Stimmrechts, denn auch die Frauen sind heute privatrechtlich handlungsfähige Personen und betheiligt bei der Wohlfahrt des Staats, zu dem sie gehören. Eine Frau kann Verträge schließen, Landwirthschaft selbständig betreiben, Handelsfrau sein u. s. f. Aber wählen kann sie nicht. Unläugbar besteht hier ein Gegensatz zwischen der privatrechtlichen und der politischen Handlungsfähigkeit. Im lebhaften Gefühl dieses Widerspruchs haben neuerlich zwei um die Wissenschaft hochverdiente Männer, Stuart Mill und Edouard Laboulaye, eine Ausdehnung des Stimmrechts auch auf die volljährigen Frauen gefordert. Schon zu Anfang der französischen Revolution verlangte eine Frauenpetition an den König im Jahr 1789, daß auch ihrem Geschlechte die staatsbürgerlichen Rechte, Stimmrecht und Wählbarkeit verstattet würden. Man wies sie mit Spott zurück, obwohl Condorcet sich ihrer annahm. Fürs erste ist die Frage entschieden, ob auf die Dauer, ist zweifelhaft. Die Hauptgründe der Ausschließung der Frauen sind die herkömmliche Sitte aller Völker, welche den Staat, der unzweifelhaft ein männliches Wesen ist, auch als die Aufgabe und Sorge der Männer betrachtet, und die Bestimmung der Frauen vorzugsweise in der Familie sucht. Man fürchtet, daß durch die Betheiligung der Frauen an dem politischen Leben diese ihrem natürlichen Wirkungskreise zum allgemeinen Schaden entfremdet und eher Reizbarkeit und Leidenschaft als Einsicht und Thatkraft dem Staate zubringen würden. Niemand nimmt an dem mittelbaren Einfluß der Frauen auf das politische Leben Anstoß und die patriotische Aufopferungsfähigkeit der Frauen wird hochgepriesen, aber man ist überzeugt, daß die unmittelbare Theilnahme an den Staatsgeschäften unweiblich, für den Staat gefährlich und für die Frauen verderblich wäre.

Dieser zur Zeit noch herrschenden Ansicht tritt besonders Mill mit beredten Argumenten entgegen. Er macht auf die logischen Widersprüche der heutigen Rechtszustände aufmerksam, welche im bürgerlichen Recht die Frau nicht in die Familie verschließe, sondern sie nach außen im Handel und Verkehr gleich den Männern handelnd und wirkend auftreten lasse, aber ihnen verweigere, einen geordneten Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben, an deren Wirkungen sie wie die Männer betheiligt seien, und welche in manchen Ländern sogar die höchste Staatsgewalt einer Frau als Königin anvertraue, aber von dem Wahlbureau das ganze Geschlecht wegweise. Er meint, wenn man besorge, die Frauen werden sich von ihren Vätern oder Männern oder Freunden leiten lassen, so sei diese Besorgniß nicht hoch anzuschlagen, eine derartige Verstärkung der Stimmen des soliden Familienhauptes wäre eher ein Vortheil als ein Unglück für den Staat. Wenn aber der politische Einfluß der Frauen außerhalb der staatsbürgerlichen Wahlgenossenschaft doch nicht

zu verhindern sei, so würde derselbe durch eine unmittelbare Theilnahme, auch an der politischen Verantwortlichkeit und Ehre eher auf die richtige Bahn gelenkt und vor leidenschaftlichen Verirrungen verwahrt werden. Es ist, bei der starken Tendenz der neueren Zeit, das Stimmrecht möglichst weit auszudehnen, nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens in einzelnen Staaten, wie das bereits in einzelnen amerikanischen versucht wird, auch den Frauen ein Stimmrecht eröffnet werde. Wenn man zu diesen beiden ersten Ausschließungsgründen noch die weniger bedeutenden hinzufügt:

3. das Erforderniß persönlicher Unbescholtenheit (Ausschließung zur Strafe) und

4. die Ausschließung der Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung genießen und der Falliten, gegen deren Mitwirkung man sowohl moralische als ökonomische Bedenken hat, so ist damit der Umfang des allgemeinen Stimmrechts bezeichnet, wie es gegenwärtig in Frankreich, in der Schweiz, in mehreren nordamerikanischen Staaten, in Italien, in dem norddeutschen Bunde gesetzlich besteht.

Dieses allgemeine Stimmrecht wird in allen diesen Staaten als ein gleiches Stimmrecht Aller verstanden und darin liegt eine unläugbare Gefahr für den modernen Staat, der es mit Vorliebe pflegt. Die Ausdehnung des Stimmrechts muß als ein großer Fortschritt der modernen Staatsentwicklung betrachtet werden, denn sie gewährt nicht blos die allen Volksklassen werthvollen politischen Rechte, sondern weckt auch das politische Interesse in den weitesten Kreisen und übt auf die großen Massen eine politisch bildende Wirkung aus. Wie die allgemeine Wehrpflicht die kriegerische Tüchtigkeit und die politische Tugend des Volkes und die Sicherheit des Staates stärkt, so verbreitet das allgemeine Stimmrecht die Vaterlandsliebe, erhöht die Selbstachtung und das Selbstgefühl des Volks und übt es in der politischen Freiheit. Aber die arithmetische Gleichheit dieses allgemeinen Stimmrechts verkennt die natürlichen Unterschiede im Volk und ihre Bedeutung für den Staat und die Gesellschaft, und indem sie die organische Gliederung des Volkskörpers in eine gleichköpfige, heerdenähnliche Menge auflöst, bringt sie den Staat und die Gesellschaft in die Gefahr, entweder der Herrschaft der Mittelmäßigkeit, wenn nicht gar der Rohheit zu verfallen, oder der Uebermacht Einzelner oder Weniger, welche auf die Stimmen der autoritätsbedürftigen Massen ihre Herrschaft zu gründen verstehen.

Gar nicht immer wirkt das allgemeine und gleiche Stimmrecht, obwohl es eine demokratische Institution ist, in demokratischer Richtung. Es wirkt so nur unter demokratisch gesinnten und in der Selbstregierung geübten Völkern, wie in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Aber auch in diesen Ländern, besonders in Amerika, wird oft die Klage vernommen, daß die Mehrheitswahlen der Massen die Minderheiten mundtodt machen und daher nicht die Freiheit und die Interessen Aller schützen und daß sie eher, mit seltenen Ausnahmen, die mittleren Talente und Stellungen als die hervorragende Intelligenz und die ausgezeichneten Qualitäten hervorziehen und in die Repräsentantenversammlung abordnen.

In Frankreich dagegen wurde das allgemeine Stimmrecht von Napoleon III. mit großem Erfolg benutzt, um die cäsarische Herrschaft auf die Massen zu gründen, welche der Führung ihrer Bürgermeister und Pfarrer folgten. Wo die untern Volksklassen noch keinen selbständigen politischen Willen haben oder nicht demokratisch gesinnt sind, da folgen die Mehrheiten der Wähler der gegenwärtig herr-

schenden Autorität, und dann dient das allgemeine und gleiche Stimmrecht dazu, diese Autorität zu unterstützen und zu verstärken. Gewöhnlich sind es drei mögliche Autoritäten, welche auf die Massen wirken, die Autorität der Regierung, welche durch ihre Beamten auf die Wähler einwirkt und ihnen durch ihre Macht imponirt, oder die Autorität der Geistlichkeit, welche als Hirten die Heerde der Gläubigen zu der Wahlurne führt, oder die Autorität einer politischen Partei, deren Führer die Parole ausgeben, auf welche die Menge hört. Diese allgemeinen Autoritäten werden zuweilen durch besondere Lokalautoritäten durchkreuzt, welche innerhalb seines Wahlkreises vielleicht ein vornehmer Grundherr oder ein großer Fabrikant oder Banquier, oder zuweilen ein berühmter Advokat in die Wage zu legen hat. Die Fälle sind auch nicht selten, in denen die Wähler durch Vergnügungen, die ihnen von Seite der Kandidaten bereitet werden, oder gar durch direktes Erkaufen ihrer Stimmen um Geld gewonnen werden.

So kommt es, daß das allgemeine Stimmrecht in manchen Ländern die Kraft der Monarchie verstärkt, und zuweilen die Aristokratie emporhebt. In einem monarchisch gesinnten Staate werden die Mehrheiten durchweg im Sinne der monarchischen Regierung wählen, wenn diese ihre Autorität benutzt und nicht durch grobe Fehler sich verhaßt gemacht hat; und wenn das Volk aristokratisch gesinnt ist, so wird es auch der Aristokratie gelingen, die Stimmen der untern Klassen zu erwerben. Daher wirkt das allgemeine Stimmrecht meistens entsprechend der Natur des Staates, steigert die ohnehin überwiegende Macht im Lande, indem es ihr das Schwergewicht seiner Mehrheiten zur Verfügung stellt.

Das gilt jedoch nur in normalen Zuständen. Wenn die politischen Stürme die Leidenschaften auch der Massen von Grunde aus aufrühren, dann kann auch die politische Richtung der Mehrheiten plötzlich umschlagen, der bisherigen Staatsform feindlich werden, und die bisher herrschende Autorität stürzen. Die gleichsam in ihre Atome aufgelöste Menge der Staatsbürger ist den Stößen dieser Stürme in hohem Grade ausgesetzt und setzt der jeweiligen Strömung nur geringen Widerstand entgegen. Die Geschichte der Umwälzungen seit zwei Menschenaltern beweist das unwiderleglich.

Ueberdem sind die Minderheiten bei dieser Wahlform wenig gesichert gegen Unterdrückung. Sie erhalten in der Versammlung vielleicht keine oder eine ungenügende Vertretung, und die Mehrheiten schreiten rücksichtslos über sie hinweg. Die Repräsentation des Volks verliert dann ihren Grundcharakter; anstatt eine Vertretung des ganzen Volks zu sein, wird sie zur ausschließlichen Vertretung der Mehrheit. Die großen massenhaften Interessen werden freilich dabei immer eine genügende Repräsentation erhalten: der Grundbesitz überhaupt und die Industrie können nicht leer ausgehen. Aber manche, ihrer Natur nach überall nur von Minderheiten gepflegte und genährte Interessen, insbesondere der Kultur, der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, werden zuweilen gänzlich vernachlässigt und erhalten keine Fürsprache in der Volksvertretung, oder sogar eine durch die Abstimmung abgeneigter Massen gefälschte Repräsentation. An der rechten Kenntniß der Bedürfnisse des Staats und der Gesellschaft und der Mittel, dieselben zu befriedigen, fehlt es zuweilen in diesen Volkskammern.

Weil man der Einsicht oder der Selbständigkeit der großen Menge mißtraut, hat man in manchen Ländern noch mancherlei weitere Beschränkungen des Stimmrechts eingeführt, und das so weiter beschränkte Stimmrecht dem allgemeinen entgegen gesetzt. Von der Art sind:

5. in vielen nordamerikanischen Staaten bis auf die neueste Zeit die Aus-

schließung der Farbigen, selbst wenn sie persönlich Freie waren. Erst seit dem großen Bürgerkrieg ist das Verfassungsamendement im Kongreß durchgegangen (1866), durch welches das Stimmrecht von der Farbe der Stimmenden unabhängig erklärt wird. Die praktische Folge der frühern Bestimmung war, daß nur die weiße Bevölkerung für stimmberechtigt galt, die rothe (Indianische) und voraus die schwarze (Negerrace) dagegen keine politischen Rechte besaß. Die mancherlei Mischlinge in den verschiedenen Abstufungen wurden dann oft oder doch größeren Theils als Farbige ebenfalls zurück gesetzt. Die neuere Beseitigung dieser Schranke macht es möglich, daß neben den Weißen auch die Farbigen an den Wahlen sich betheiligen.

Auch diese Streitfrage ist nicht so leicht zu entscheiden, wie sich die Extreme vorstellen. Wo in einem Lande sich nur wenige Farbige finden neben einer großen Menge von Weißen, da wird es praktisch wenig verschlagen, ob jene Wenigen ein Stimmrecht haben oder nicht. Wenn aber Farbige und Weiße in demselben Lande sich massenhaft, und vielleicht in feindseliger Stimmung entgegen stehn oder gar jene die Mehrzahl für sich haben, dann zeigen sich die Gefahren einer falschen und trügerischen Gleichheit und einer tyrannischen Mehrheit. Die Gerechtigkeit fordert, daß auch den Schwarzen eine vertretende und schützende Stimme gegeben werde, und die Interessen der Menschlichkeit und der allgemeinen Freiheit verlangen, daß die Schwarzen nicht als Sklaven oder Heloten der herrischen Willkür der Weißen hülflos Preis gegeben werden. Aber die ebenfalls wichtigen Rücksichten auf den Bestand und die Wohlfahrt des Staats begründen auch die Sorge, daß nicht die politisch weniger begabte Rasse die Leitung des Staates erhalte und die politisch befähigtere Rasse an jeder gesunden Entwickelung verhindere.

Wenn alle Rassen durch die gemeinsame Menschennatur geeinigt und menschlich gleich gestellt werden, so bezeugt doch die Weltgeschichte auch die erheblichen Unterschiede der Rassen in politischer Hinsicht, in Fähigkeit und Neigung. (Vgl. die Artikel Rasse und Kasten). Nicht jede Nation taugt für jede Verfassungsreform. Sowohl die konstitutionelle Monarchie als die repräsentative Demokratie setzen Völker voraus mit männlichem Charakter und männlichem Geist. Nirgends und niemals hat es die Negerrasse, trotz ihrem Talent für Nachahmung, zu einer ähnlich freien Staatsform gebracht. Der Versuch, eine amerikanische Republik ebenso auf den Mehrheitswillen der Schwarzen zu gründen, wie sie vorzüglich der angelsächsischen Volksrasse gelungen ist, wäre ein halsbrechendes Wagniß von sehr unwahrscheinlichem Erfolg. Es könnte kaum unter einer andern Voraussetzung gelingen, als wenn die Mehrheit der Schwarzen sich der Leitung von Weißen oder Halbfarbigen freiwillig unterordnete, das heißt, im Gegensatz zu der rechtlichen Gleichstehung der Autorität der überlegenen Natur folgen würde.

Die Ausdehnung des Stimmrechts auch auf die Farbigen darf daher als ein Fortschritt in der menschlichen Rechtsentwicklung und in der politischen Erziehung auch der zurückgebliebenen Rassen gebilligt werden, aber neben derselben wird auch auf den Unterschied in der politischen Fähigkeit der verschiedenen Rassen irgendwie geachtet und für Garantien gegen die Gefahren des gleichen Stimmrechts weise gesorgt werden müssen. Man wird nicht durch eine falsche Gleichheit die Interessen der Kultur, der staatlichen Entwicklung der Unwissenheit und Leidenschaft ungebildeter und wenig selbständiger Massen zur Beute vorwerfen dürfen. Die Amerikaner werden dieses schwierige Problem zu lösen haben, das mit einer abstrakten Gleichstellung nicht gelöst, sondern eher verwirrt wird.

6. Dem religiösen Geist der frühern Jahrhunderte, in welchen die Religion

und die Konfession das ganze Leben und auch das Recht bestimmten, entsprach es, das Stimmrecht von einer bestimmten Religion und Konfession abhängig zu machen, so daß die Rechtgläubigen allein für stimmberechtigt galten, die Irrgläubigen d. h. die Andersgläubigen vom Stimmrecht ausgeschlossen blieben. Der politische Geist der Neuzeit dagegen hat überall diese Schranke angegriffen und in den meisten civilisirten Staaten weggeräumt, indem er das politische wie das Privatrecht für unabhängig von religiösen Bedingungen erklärt hat. Das moderne Recht der Ausbreitung des Stimmrechts auch auf die Andersgläubigen findet in den Ländern wenig reale Schwierigkeiten, wo die abweichenden Konfessionen nur in geringer Minderzahl vorhanden sind, wie voraus gegenüber den Juden in den christlichen Ländern, und hat auch keine ideale Bedenken, wenn die Bevölkerung im Ganzen und Großen zwischen Religion und Politik zu unterscheiden gelernt hat und sich in dieser nicht mehr durch jene leiten läßt. Vor einem Jahrhunderte war das auch im Verhältniß von Katholiken und Protestanten noch nicht so leicht erreichbar, heute haben sich die beiden christlichen Religionsparteien wenigstens in der Laienwelt, meistens im Staate friedlich und freundlich geeinigt, während allerdings auch heute noch zuweilen kirchlicher Eifer die vaterländische Gemeinschaft zu stören versucht. Aber noch ist in der Türkei das Verhältniß der Christen und der Muhammedaner so gespannt und der Einfluß der religiösen Stimmungen und Vorurtheile noch so groß, daß es auch der Regierung der Sultans schwer wird, den spröden Gegensatz zu überwinden, und eine Gleichberechtigung einzuführen, welche nicht die Unterdrückung der schwächer vertretenen Religion thatsächlich nach sich zieht.

7. Nachdem so viele ältere Beschränkungen des Stimmrechts weggefallen oder als unhaltbar erschienen sind, ist in neuerer Zeit in manchen Ländern, wie besonders in England, in Nordamerika und in Belgien von denen, welche von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts Gefahren für die Kultur besorgen, öfter das Erforderniß einer Schulbildung gefordert worden, so daß dann die völlig ungebildeten Klassen noch ausgeschlossen würden. In der That ist eine tüchtige Volksbildung eine natürliche Voraussetzung eines vernünftigen Gebrauchs der politischen Rechte. Die allgemeine Schulbildung und um diese zu sichern, die allgemeine Schulpflicht, steht in einer natürlichen Wechselbeziehung zum allgemeinen Stimmrecht. Nur ein zeitgemäß erzogenes und gebildetes Volk besitzt die nöthige Fähigkeit, um durch seine Wahlen auf die Staatsangelegenheiten einen vernünftigen Einfluß zu üben. Ungebildete Massen werden je nach Umständen unverständige oder unfreie Wahlen vornehmen und die ihnen anvertraute staatliche Thätigkeit ungeschickt ausüben. Insofern läßt sich die Ausschließung der ganz ungebildeten Personen wohl und um so eher rechtfertigen, als es nur von ihrem Fleiße abhängt, den Mangel der Schulbildung zu ergänzen und dadurch die Vorbedingung des Stimmrechts zu erwerben.

Aber wenn der Maßstab jener Bildung niedrig gehalten und etwa auf die Fähigkeit zum Lesen und Schreiben beschränkt wird, so wird eine solche Vorbedingung nur in den Ländern eine praktische Bedeutung haben, wo die Schulbildung überhaupt vernachlässigt und noch eine große Anzahl von Personen in arger Unwissenheit versunken ist. Wo dagegen die Volksschule gut organisirt und ihre Wirksamkeit allgemein geworden ist, da verliert jene Forderung ihre beschränkende Kraft. Wo Jedermann lesen und schreiben kann, wie das in Deutschland großentheils der Fall ist, da wird auch Niemand wegen Mangels an Schulbildung ausgeschlossen.

Wird aber der Maßstab höher gegriffen und etwa auf eine höhere wissenschaftliche Bildung (Gymnasialbildung) bezogen, dann wirkt die Forderung sehr ausschließend. Da überall nur eine sehr kleine Minderheit der Bevölkerung die Muße und die Mittel besitzt, eine wissenschaftliche Bildung zu erwerben, so würden dann geradezu die großen Volksklassen ausgeschlossen und ein sehr bedenkliches Privilegium der Bildungsaristokratie geschaffen, das mit der modernen Entwicklung des allgemeinen Volkslebens sich nicht verträgt.

Der ganze Vorschlag hat daher nur für die Zeiten des Uebergangs aus einer rohen Unkultur in den Zustand einer verbesserten Volkskultur einen praktischen Sinn.

8. Sowohl im Alterthum als während des Mittelalters und bis auf unsere Tage wurde in sehr vielen Ländern auch ein gewisses Vermögen (Census) als Grundbedingung des Stimmrechts gefordert.

Dieses Erforderniß erscheint in den verschiedensten Gestalten. Im Mittelalter wurde gewöhnlich Grundbesitz verlangt. Nur die Grundbesitzer, sei es zu Eigenthum, oder zu Lehen oder zu Hofrecht, hatten nach germanischem Recht einen Antheil an der Gau- und Centversammlung, oder dem Lehenshofe oder der grundherrlichen Gemeinde. Nur sie hatten ein Wahlrecht. Aber wenn gleich der mittelalterliche Staat auf die Grundverhältnisse gebaut ist, das moderne Staatsbürgerrecht hat sich von diesem Zusammenhang mit dem Boden abgelöst und von dieser Gebundenheit frei gemacht, es ist persönlich geworden. Daher hat sich auch in den Staaten, welche den Kern der mittelalterlichen Einrichtung, die selbständige Vermögensstellung bewahren wollten, eine Aenderung und Erweiterung der alten Beschränkung vollzogen. Dieselbe ist auf drei verschiedenen Wegen erreicht worden. Man hat, wie vorzüglich in deutschen Staaten, den Grundbesitzern andere nicht grundbesitzende, aber mit beweglichem Vermögen ausgestattete Klassen, insbesondere die auf eigenem Gewerbe ansässigen Personen hinzugefügt. Oder man hat den Grundbesitz, wie vorzüglich in England, in weiterem Sinne verstanden, so daß die Besitzer von Miethwohnungen den eigentlichen Grund- und Häuserbesitzern gleichgestellt werden. Oder man hat, wie früher in Frankreich und in manchen deutschen Staaten, die Steuer als den staatlich passendsten Maßstab des Vermögens und die Steuerpflicht als die natürlichste Grundbedingung des Stimmrechts betrachtet und nur diejenigen Personen zur Stimmgebung zugelassen, welche persönlich Steuer zahlen, die aber ausgeschlossen, welche sie nicht zahlen. Alle diese verschiedenen Maßstäbe sind einer verschiedenen Anwendung fähig. Je nachdem man ein größeres oder kleineres Vermögen fordert, eine höhere oder vielleicht die geringste Steuerklasse, werden mehr oder weniger Personen von dem Stimmrechte ausgeschlossen, oder umgekehrt mit demselben ausgestattet.

Man hat für diese Bevorzugung der besitzenden oder doch der zahlungsfähigen und insofern vermögenskräftigen Klassen oder Personen vor den nicht besitzenden verschiedene Gründe geltend gemacht, insbesondere die erhöhte Selbständigkeit jener und ihr lebhafteres Interesse an der Wohlfahrt des Landes. Man hat darauf hingewiesen, daß es für den Staat nicht blos auf die Zahl, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit der Bürger ankomme und daß es für die Gesellschaft höchst gefährlich sei, das Schwergewicht der Macht in die nicht besitzenden Klassen zu verlegen, welche leicht die Solidität der Staatsfinanzen erschüttern und das Eigenthum unsicher machen könnten. Man hat endlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die vermöglicheren Klassen im Ganzen und Großen auch die gebildeteren seien und daher eher die öffentlichen Funktionen, wozu auch die Wahlen gehören, in verständiger Weise ausüben.

In dieser Begründung ist unbestreitbar viel Wahres, welches nur deßhalb in unserer Zeit weniger Anerkennung findet, weil dieselbe von der Neigung, sogar von der Leidenschaft zur Gleichheit völlig eingenommen ist, und wo irgend ein Unterschied betont wird, sofort fürchtet, von neuem auf verhaßte Privilegien zu stoßen. Eben des demokratischen Zuges wegen in der Tendenz der heutigen Welt ist aber auch eine Entgegensetzung der besitzenden und der nicht besitzenden Klassen in hohem Grade gefährlich, welche leicht in offene Feindschaft dieser gegen jene ausartet. Die politische Aufgabe besteht daher nicht in der Trennung beider und nicht in der Ausschließung der nicht besitzenden Klassen, welche doch für den Staat auch mit ihrem Blute als Soldaten einstehen müssen und denen die Vaterlandsliebe und das Interesse an der Ehre und der Wohlfahrt des Staates nicht abgesprochen werden können. Eine gesunde Politik sucht im Gegentheil die verschiedenen Klassen staatlich zu verbinden und zu gemeinsamem Wirken zu mischen. Dadurch, wie wir das auch in der allgemeinen Wehrpflicht und in der allgemeinen Schulpflicht sehen, wird die Kraft der gesammten Nation und des Staates gehoben.

Die frühere Doktrin war von Hause aus sehr mißtrauisch und wollte Alles zum voraus durch abschließende Garantien sichern. Aber auch in der Gesellschaft, auf welche kein Staatszwang einwirkt, üben Bildung und Vermögen einen mächtigen Einfluß aus. So ist es auch bei den großen Wählerklassen. Mögen sie Wahlmänner oder Deputirte zu wählen haben, die Gewählten werden durchweg einer höhern Stufe der Bildung und des Vermögens angehören, als der Durchschnitt der Wähler. Wenn in einzelnen Fällen die Reichen deßhalb nicht gewählt werden, weil sie an Reichthum die Masse der Wähler zu sehr überragen, so kommt es öfter vor, daß sie gerade ihres Reichthums wegen von denen gewählt werden, welchen der Reichthum ein um so größeres Gut erscheint, je weniger sie dasselbe besitzen.

Endlich läßt sich gegen jede Censusverfassung einwenden, daß es irrationel sei, die politischen Rechte von dem privatrechtlichen Vermögen abhängig zu machen und dadurch der selbstsüchtigen Besitz- und Erwerbsucht von Rechts wegen den herrschenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu geben. Man kann behaupten, daß dieser Grundgedanke der Bevorzugung der Eigenthümer in seinen Konsequenzen zur Geldherrschaft (Plutokratie) führe und daß das die schlimmste und unwürdigste Herrschaft sei.

Das Alles erklärt es, weßhalb die heutige Zeit eine mehr oder minder bewußte und starke Abneigung hat gegen solche von dem Vermögen hergenommene Beschränkungen des Stimmrechts.

9. Die beiden Hauptmängel der heutigen Einrichtung des allgemeinen Stimmrechts scheinen mir zu sein:

a) der Mangel einer organischen Gliederung, welche es als Zufall erscheinen läßt, daß die verschiedenen Hauptgruppen der Gesellschaft und des Volks wirklich und zwar nach Verhältniß ihrer Bedeutung für den Staat und das Gesammtleben der Nation vertreten werden.

b) der Mangel einer Vertretung der Minderheiten.

Es ist die politische Aufgabe der Zukunft, die beiden Mängel zu heben.

10. Zu a. Das allgemeine Stimmrecht verbindet die gesammte Menge der Bürger mit dem Staate, aber das gleiche Stimmrecht löst das Volk auf in eine Masse von Einzelnen, die unter sich gar nicht verbunden sind. Die Kopfzahl allein ist in ihm entscheidend.

Die Nation und das Volk bestehen aber nicht aus einer bloßen Masse von Individuen, wie der Sandhaufe aus einer Masse von Sandkörnern, sondern sie sind naturgemäß in verschiedene Gruppen und engere Verbände gegliedert, deren Ineinandergreifen dem Staatsorganismus Festigkeit und Mannigfaltigkeit verleiht. So wenig man ein wahres Bild eines Staates schon erhält, wenn man die Anzahl von Quadratmeilen seines Gebietes und die Seelenzahl seiner Bevölkerung kennen lernt, obwohl auch diese Kenntniß unentbehrlich ist, so wenig erhält man ein treues Bild und Organ eines Volks in einer Vertretung, welche nur nach der Kopfzahl von Jedermann gewählt wird. Die gute Landkarte zeigt, wie schon Mirabeau vortrefflich gesagt hat, auch die Berge und die Thäler, das Flachland und die Hügelreihen, die Seen und die Flüsse, die Städte und die Dörfer, die Wälder und das Ackerland, das Weingelände und die Wiesen. Ebenso sollte auch die Volksvertretung ein ähnliches Bild sein der verschiedenen politisch wichtigen Gesellschaftsgruppen und der bedeutenden Körperschaften im Staate. Wenn man die Zusammensetzung der Volksrepräsentation betrachtet, so sollte man in ihr das Volk selbst in veredeltem Auszug erblicken und seine ganze Physiognomie erkennen. Man sollte keine wichtige Gruppe darin vermissen und jeden Bestandtheil nach seinem Verhältniß zum Ganzen richtig dargestellt finden.

Von der Verwirklichung dieser Idee sind wir noch sehr weit entfernt. Alle Vorschläge, welche in dieser Hinsicht gemacht werden, stoßen noch auf das Mißtrauen, daß man die Stände des Mittelalters wieder erneuern wolle und dadurch die Fortschritte der modernen Entwicklung in Freiheit und Gleichheit gefährde. Man fürchtet überdem, durch Unterscheidung der Berufsklassen in der Repräsentation dem egoistischen und partikularistischen Geiste der Berufsgenossenschaft zu viel Einfluß zu gewähren zum Schaden der nationalen Gemeinschaft und der politischen Einheit. Diese Bedenken müssen beachtet werden, wenn dereinst eine politisch-organische Berücksichtigung auch der Unterschiede der Klassen innerhalb ihrer staatsbürgerlichen Gleichheit gelingen soll. Unser Zeitalter mag gelegentlich den gerügten Mangel empfinden und darüber klagen, aber es ist nicht geneigt, denselben ernstlich zu verbessern.

11. Zu b. Schon oft ist der Fehler in den heutigen Wahleinrichtungen hervorgehoben worden, daß die Minderheiten unvertreten bleiben und der Tyrannei der Mehrheiten schutzlos ausgesetzt werden. Bei unserer Methode, das Land in eine Anzahl Wahlkreise zu vertheilen und durch jeden Wahlkreis einen oder mehrere Abgeordnete wählen zu lassen, ist es sogar denkbar, daß die wirkliche Mehrheit der ganzen Bevölkerung in der Vertretung in die offenbare Minderheit versetzt wird. Baron Eötvös (Moderne Ideen S. 187) hat das durch folgendes Beispiel anschaulich gemacht. Das Land ist in 100 Wahlkreise von je 4000 Wählern getheilt, von denen jeder mit absoluter Stimmenmehrheit einen Abgeordneten wählt. 51 Wahlkreise wählen durchschnittlich mit 2500 gegen 1500 Stimmen in der politischen Richtung A, 49 Wahlkreise wählen im Durchschnitt mit 3500 gegen 500 Stimmen der entgegengesetzten Richtung B. Die Gesammtzahl der Stimmen, durch welche die Wahlen bestimmt werden, beträgt für die Majorität von 51 Deputirten nur 127,500 Stimmen, für die Minderheit von 49 Deputirten dagegen 171,500 Stimmen. Die Mehrheiten im Volk und in der Vertretung widersprechen sich also. Man sieht, die blos arithmetische Vertheilung der Wahlen auf eine Anzahl gleicher Wahlkreise sichert also nicht einmal die arithmetische Korrektheit der Mehrheit in der Vertretung.

Es sind in neuerer Zeit manche Verbesserungsvorschläge gemacht worden, um diesem Mangel abzuhelfen und auch den Minderheiten gerecht zu werden:

α) Der Vorschlag des französischen Socialisten Considérant, daß jeder Partei verstattet werde, für sich zu wählen, je nach der Zahl der Wähler, welche sich nach ihrem eigenen Ermessen für irgend eine Partei erklärt und auf den Listen eingeschrieben haben. Allerdings würde auf diesem Wege erreicht, daß jede Partei ihre Vertreter bekäme und im Ganzen wohl nach Verhältniß ihrer Stärke im Land. Wenn es z. B. unter 100,000 stimmberechtigten Bürgern, welche 100 Deputirte zu wählen haben, 30,000 liberal Gesinnte, 25,000 Konservative, 15,000 Ultramontane, 10,000 Radikale und 20,000 Personen gäbe, welche sich zu keiner dieser Parteien bekennen, sondern je nach Umständen bald den einen, bald den andern zustimmen, so würde man 30 Liberale, 25 Konservative, 15 Ultramontane, 10 radikale, 20 schwankende Deputirte erhalten, entsprechend den Parteiverhältnissen in der Bevölkerung.

Aber trotz dieses Vortheils ist dieser Vorschlag nicht zu billigen. Indem er einen Fehler korrigirt, zieht er ein noch größeres Uebel herbei. Der Parteiunterschied und der Parteieifer haben bei dem heutigen Wahlsystem schon einen größeren Einfluß, als es gut ist. Lediglich aus Parteirücksichten werden gar nicht selten sehr nützliche Mitglieder der Vertretung entzogen und untaugliche hineingewählt. Dieser Einfluß der Parteien würde durch eine solche Einrichtung bis zum Unerträglichen gesteigert. So unentbehrlich die politischen Parteien in dem wohlgeordneten und politisch entwickelten Staate sind, so wenig darf die Organisation des Staates selbst auf die Parteien gebaut werden. Der starke und feste Organismus des Staats muß die Parteien zu Einem Körper verbinden und dadurch ihre Macht und ihre Leidenschaften ermäßigen. Würde der Staat selbst nach Parteien geordnet, so würde er von denselben zerrissen. Es gäbe kein gemeinsames Vaterland mehr, keine gemeinsamen Ziele. Die Parteien würden nur sich bedenken und der Staat müßte entweder in Stücke zerfallen oder die herrschende Partei würde der schwächeren Partei den Fuß des Siegers auf den Nacken stellen, und nicht das Recht, sondern die Gewalt des Siegers üben. (Vgl. den Artikel Parteien).

β) Einen andern Vorschlag hat neuerlich der Engländer Thomas Hare (zuerst 1859) gemacht und derselbe ist insbesondere durch die Schrift von Stuart Mill über die Repräsentativverfassung vertheidigt und allgemeiner bekannt gemacht worden.

Der Gedanke ist folgender. Die Einheit der Volksvertretung setzt die Einheit des Wahlkörpers voraus. Wohl darf die Abstimmung eine örtliche sein, aber nicht ihr Wesen und nicht ihre Wirkung. Die Eintheilung in Wahlkreise mit Sonderwahlen ist daher unrichtig, sie bringt thatsächlich eine örtliche Vertretung hervor statt der Einen und gemeinsamen Landesvertretung. Daher muß das ganze Land als der Eine gemeinsame Wahlkreis betrachtet werden. Die Anzahl von Abgeordnetenstellen sind daher nicht auf örtliche Wahlkreise, sondern auf persönliche Wählerkreise zu vertheilen, welche sich freiwillig, je nach ihrem Urtheil und ihren Interessen für denselben Kandidaten vereinigen, indem sie auf ihn ihre Stimme konzentriren. Das kann durch das ganze Land hindurch geschehen und alle diese Stimmen werden zusammen gezählt, gleichviel an welchem Orte des Landes sie abgegeben worden sind. Hare nimmt an, daß die Stimmzeddel dann an ein Centralbureau abgeschickt und da abgezählt und protokollirt werden müssen. Ich denke, die Abzählung und Protokollirung könnte wie bisher an den verschie-

denen Orten der Stimmenabgabe vollzogen und nur die Resultate in einem Centralwahlbureau gesammelt werden.

Die volle logische Konsequenz des Gedankens würde es wünschenswerth machen, daß alle einzelnen Wähler auch an der Wahl für die ganze Volksvertretung, d. h. für alle Stellen sich betheiligen würden. Aber man sieht sofort ein, wie groß die thatsächliche Schwierigkeit wäre für den größten Theil der Wähler. Weder ihre Personenkenntniß würde dazu ausreichen, noch würden sie so große Stimmlisten zu schreiben und abzugeben geneigt sein. Auch die Zählung der Stimmen würde maßlos erschwert.

Daher wird jeder Wähler nur für Eine Stelle eines Deputirten seine Stimme mit Wirkung abzugeben haben. Wie er selbst nur Eine Person ist, so darf er auch nur Eine Person als Vertreter bezeichnen helfen. Aber die Hare'sche Wahlreform macht es möglich, daß jeder Wähler auch eventuel abstimmen und so seinem Stimmrecht möglichste Wirksamkeit verschaffen kann. Wenn man durch das ganze Land hindurch alle Stimmen durchzählt, so werden unzweifelhaft einige Personen mit ungeheuren Mehrheiten gewählt werden. Würde man dabei stehen bleiben, so läge die Gefahr nahe, daß nur wenige Deputirte, nicht die erforderliche Anzahl Aller gewählt würden. Dieser Gefahr sollen die eventuellen Wahlen abhelfen. Für jede Deputirtenstelle nämlich bedarf es nur einer bestimmten Anzahl Stimmen. Wenn es z. B. eine Million Wähler gibt und 100 Abgeordnete, so bedarf jeder Abgeordnete nur 10,000 Stimmen, nicht mehr. Alle Stimmen über dieses Maß hinaus sind daher überflüssig und brauchen nicht weiter gerechnet zu werden. Für diesen vorauszusehenden Fall kann jeder Wähler eine eventuelle Abstimmung vornehmen. Z. B. In erster Linie stimmt er für A. Wenn A die erforderliche Stimmenzahl haben sollte, so daß eine weitere Stimme für ihn unwirksam wäre, so stimmt er für B und wenn auch B gewählt sein sollte, für C. Natürlich würden die einfachen Stimmen vorerst zusammen gezählt; dann erst kämen die eventuellen Abstimmungen hinzu.

Unläugbar hat diese Methode sehr große Vorzüge vor den jetzigen Mehrheitswahlen. Sie macht es auch den Minderheiten möglich, eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zu erhalten. Denn die Minderheiten, welche jetzt vielleicht in allen örtlichen Wahlkreisen geschlagen werden, können sich nun durch das ganze Land verbinden und sind dann sicher, die für einzelne Stellen nöthige Stimmenzahl zusammen zu bringen. Die Mehrheiten bleiben aber ebenfalls und noch besser gesichert, als gegenwärtig und es ist nicht wohl möglich, daß die Mehrheit der Wähler im ganzen Lande zur Minderheit werde in der Volksvertretung. Die Wahlform ermäßigt auch das Parteiwesen, indem sie jeder Gruppe der Bevölkerung, welche andere Interessen vertreten wünscht, die Möglichkeit verschafft, sich beliebig zu sammeln und ihren Kandidaten durchzusetzen. Sie hindert keine Richtung und verstattet Allen Freiheit. Wer sich durch örtliche Richtungen bestimmen läßt, der mag seine Stimme einem örtlichen Kandidaten in erster Linie abgeben; wer eine bestimmte Parteirichtung vertreten wissen will, kann sich mit den Parteigenossen verbünden. Mill bemerkt mit Grund, diese Wahlform würde auch den Intelligenzen und Notabilitäten des Landes förderlich sein. Ein bedeutender Mann, dessen Mitwirkung in der Landesvertretung wünschenswerth erscheint, findet leicht im ganzen Land die erforderliche Stimmenzahl, während er möglicher Weise in seinem Wahlkreise aus zufälligen Gründen durch andere Kandidaten verdrängt wird und auch in andern Wahlkreisen keine Mehrheit erlangen kann. Die Gefahren, daß die allgemeinen Wahlen theils die Mittelmäßigkeit begünstigen, theils

die jeweilige Mehrheit übermäßig verstärken, würden vermindert. Man könnte, nach Mills Ausdruck sicher sein, daß ein solches Parlament wirklich die Elite des Landes in sich schlösse.

Bis jetzt hat man es noch nirgends versucht, diese Wahlform einzuführen. Nicht allein die alten Gewohnheiten stehen der Neuerung entgegen, denn in dieser Hinsicht ist das gegenwärtige Zeitalter nicht allzu ängstlich. Mehr noch wirkt einem solchen Versuch die Parteiberechnung entgegen. Die jeweilen herrschende Partei fühlt sich bei der zur Zeit geübten Wahlform nach Wahlkreisen gesicherter und sie hat keine Lust, durch Verbesserung der Wahleinrichtungen ihre Alleinherrschaft in Gefahr zu bringen und die Opposition zu vergrößern.

Unter der Voraussetzung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts scheint mir dieser Reformvorschlag der beste, der bisher gemacht worden ist, und es würde sehr der Mühe lohnen, denselben — zuerst etwa in einem kleineren Lande — zu versuchen. Aber wenn er auch die guten Seiten der Klassenvertretung mit den guten Seiten der Kopfzahlvertretung vereint (Mill, Repräs.-Verf. S. 105), so kann er freilich den andern Hauptmangel unsers ganzen Wahlsystems, nicht korrigiren. Er schützt alle Klassen und Gruppen, aber doch nur nach Verhältniß ihrer Kopfzahl, und eben das Verhältniß der Kopfzahl ist nicht das richtige Maß für die politische Bedeutung der verschiedenen Gruppen im Staat.

γ) Neuerlich ist noch ein Verbesserungsvorschlag von G. Burnitz und G. Varrentrapp in Frankfurt gemacht worden. Sie wollen die gewöhnlichen Wahlkreise bestehen lassen, aber ebenfalls eine subsidiäre Abstimmung einführen, so daß die abgegebenen Stimmen je nach den verschiedenen Reihen, auf denen sie stehen, verschieden geschätzt würden; die Stimmen in erster Reihe würden voll, die in zweiter Reihe zur Hälfte, die in dritter Reihe zum dritten Theil geschätzt. Z. B.:

Die Partei A hat 1500, die Partei B 900, die Partei C 600 Stimmen und jede Partei wählt in ihrer Richtung auf den verschiedenen Reihen.

	A	B	C
Erste Reihe	$\frac{1500}{1} = 1500$ a. —	$\frac{900}{1} = 900$ b. —	$\frac{600}{1} = 600$ c.
Zweite Reihe	$\frac{1500}{2} = 750$ d. —	$\frac{900}{2} = 450$ e. —	$\frac{600}{2} = 300$ f.
Dritte Reihe	$\frac{1500}{3} = 500$ g. —	$\frac{900}{3} = 300$ h. —	$\frac{600}{3} = 200$ i.

Gewählt sind a. mit 1500 Stimmen von der Partei A,
b. „ 900 „ „ „ „ B,
d. „ 750 „ „ „ „ A,
c. „ 600 „ „ „ „ C,
g. „ 500 „ „ „ „ A,
c. „ 450 „ „ „ „ B.

Man sieht, es kommt zwar ein richtiges Parteiverhältniß heraus, aber der Hauptfehler der örtlichen statt der allgemeinen Wahl ist nicht verbessert. Ueberdem ist dieses ganze Verfahren nur anwendbar, wo in einem Wahlkreise mehrere Wahlen vorzunehmen sind, also die Wähler genöthigt sind, mehrere Kandidaten auf ihre Stimmzeddel in verschiedener Reihe zu schreiben. Aber es ist eine ganz andere Aufgabe, mehrere Kandidaten gleichzeitig und mehrere Kandidaten eventuell in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. Im erstern Fall stehen sich die Gewählten vielleicht nach der Schätzung der Wähler gleich; der ein-

zelne Wähler setzt vielleicht den angeseheneren Namen, aber den entbehrlicheren Mann voran, während er einen größeren Werth darauf legt, daß ein später Genannter gewählt werde. Im letztern Fall dagegen giebt er dem einen vor dem andern den Vorzug. Aber daß er gerade den auf zweiter Reihe Stehenden nur zur Hälfte schätze, dafür giebt es doch keinen psychologischen Anhalt. Die mathematische Formel ist daher hier willkürlich und nicht den wirklichen Wahlverhältnissen entsprechend.

δ) Stuart Mill hat noch einen Vorschlag gemacht, die Stimmen verschieden zu schätzen, je nach der höheren Befähigung der Wähler. Die gebildeten Wähler sollten dadurch ein verstärktes Stimmrecht erhalten, daß ihre Stimmen doppelt oder dreifach gezählt werden, während die gewöhnlichen Stimmen nur einfach gelten. Dem Vorschlag liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß das gleiche Stimmrecht Aller einer Korrektur bedürfe im Interesse der fähigeren und bedeutenderen Elemente in dem Volkskörper. Aber eine derartige Werthschätzung widerstreitet den gegenwärtig herrschenden Grundansichten so schroff, daß sie schwerlich irgendwo zugestanden und überall auf einen heftigen Widerspruch stoßen würde. In der That erinnert sie an die Wergelder der alten Germanen, welche ebenfalls den Werth des Mannes je nach seinem Stande einfach oder doppelt und mehrfach taxirten. Alle die, deren Stimmen nur einfach gezählt werden, würden sich zurückgesetzt und sogar beleidigt fühlen, wenn es hieße, die andern Bürger, deren Stimmen doppelt und dreifach gezählt werden, seien doppelt und dreifach so viel werth als sie.

Man erträgt es, daß etwa den Universitäten, als wissenschaftlichen Körperschaften, eine Deputirtenstelle zu besetzen gestattet wird, obwohl ihre Mitglieder viel weniger zahlreich sind, als die Wähler eines gewöhnlichen Wahlkreises, weil hier die besondere Qualität verstanden und berücksichtigt wird. Aber man duldet es nicht, daß die Stimme des einzelnen Universitätswählers mehrfach so hoch in Zahlen geschätzt werde als die des gewöhnlichen Wählers. Der Körperschaft, oder einer Klasse, auch wenn sie der Kopfzahl nach schwach ist, verstattet man eher eine besondere Vertretung, als den einzelnen Wählern derselben neben den übrigen Volkswählern ein doppeltes Stimmrecht.

12. Ist das Wahlrecht anerkannt, so frägt sich ferner, wie dasselbe ausgeübt werde, ob unmittelbar durch die Urwähler selber die Abgeordneten gewählt werden, oder ob mittelbar die Urwähler vorerst Wahlmänner und diese dann die Abgeordneten wählen. Durch die unmittelbaren Wahlen wird der Abgeordnete in eine unmittelbare Vertrauensbeziehung gebracht zu den Wählern, während bei den mittelbaren Wahlen dieselbe durch die Wahlmänner vermittelt wird und zuweilen gebrochen erscheint. Die unmittelbar gewählte Volksvertretung genießt daher ein größeres Ansehen bei den Massen, als die mittelbar gewählte; dort nehmen die großen Volksklassen einen regeren Antheil an den Wahlen als hier. Aber während es den Urwählern leicht wird, Wahlmänner unter ihren Bekannten zu wählen, so folgen sie eher einer starken Autorität, welche sie bestimmt, einen Deputirten zu wählen, während die Wahlmänner eher befähigt sind, die Hauptwahl zu überlegen und die Kandidaten zu prüfen. Die unmittelbare Wahl verstärkt das Gewicht des vierten Standes (der großen Volksklasse), die mittelbare Wahl gibt dem dritten Stande (den gebildeten Wahlmännern) das entscheidende Wort. Jene ist eher noch aristokratischen, diese eher hochbürgerlichen Wahlen förderlich. Eher, sagen wir, nicht immer, denn mächtiger wirkt immerhin die besondere Volksart und die Sitte. Die englischen Wahlen würden ohne Zweifel ebenfalls aristokratisch aus-

fallen, wenn gleich die mittelbare Wahlform eingeführt würde, und die nordamerikanischen Wahlen fallen bürgerlich aus, obwohl sie unmittelbar vollzogen werden. Aber in Preußen und Norddeutschland haben die unmittelbaren Wahlen zum Reichstag den aristokratischen und militärischen Notabilitäten zu größerer Geltung verholfen, während die frühern mittelbaren Wahlen zum Abgeordnetenhaus den dritten Stand auffallend begünstigt hatten. Wenn auch hier wieder der Wechsel der Volksstimmung vor und nach dem großen Krieg von 1866 mehr noch gewirkt hat, als die Veränderung der Wahlform, so zeigen doch die Erfahrungen auch der Schweiz, daß dieselbe nicht ohne Einfluß ist.

13. Der Unterschied der mündlichen und öffentlichen Abstimmung im Gegensatz zur geheimen und schriftlichen ist, je nach Umständen, kaum spürbar in seinen Wirkungen, indem in vielen Fällen die Wähler ganz gleich stimmen, ob die Stimme nach jener oder nach dieser Form abgegeben werde. Unter andern Umständen aber ist derselbe erheblich, insbesondere wenn die Wähler von Natur furchtsam oder den Quälereien der Machthaber ausgesetzt sind. Dann werden sie natürlich sich freier fühlen, wenn sie ihre Stimme schriftlich und geheim abgeben können. Die Ausbildung des Parteiwesens hat es übrigens dahin gebracht, daß man auch bei der geheimen Wahl durch schriftliche oder gedruckte Wahlzeddel ziemlich sicher darüber unterrichtet ist, zu welcher Partei sich der einzelne Wähler hält, und wie er stimmt.

II. Weniger bestritten als die Verhältnisse des Stimmrechts sind die der Wählbarkeit. Es kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1. Beschränkung der Wählbarkeit auf die engern Kreise der Wahlkörper, so daß jede Wählerschaft nur aus ihrer Mitte oder doch nur innerhalb ihres Wahlbezirks wählen darf. Dieselbe wirkt in der Regel ungünstig, indem sie der partikularistischen Richtung Vorschub leistet, zum Nachtheil der allgemeinen Aufgabe der Volksvertretung, und zuweilen eine Wählerschaft nöthigt, anstatt des fähigsten Mannes einen minder tauglichen Abgeordneten zu wählen. Sie ist daher in den neuern Verfassungen meistens aufgegeben und nur ausnahmsweise etwa da beibehalten worden, wo bestimmte ständische oder örtliche Interessen eine besondere Rücksicht verlangen.

2. Erhöhtes Vermögenserforderniß für den Gewählten. Bis auf die neuere Zeit sah man darin eine Garantie guter Wahlen und fand es natürlich, daß von dem Gewählten mehr gefordert werde, als von den Wählern. In der englischen Verfassung z. B. mußte vormals ein gewähltes Mitglied des Unterhauses ein Einkommen von 600 Pfund haben, wenn es als Grafschaftsritter, und von 300 Pfund, wenn es als Vertreter einer Stadt oder Burg Sitz und Stimme erhalten sollte. Aber im Jahr 1858 ist dieses Vermögenserforderniß abgeschafft worden. In Frankreich wurde von den Deputirten nach der Verfassung von 1814 eine direkte Steuer von mindestens 1000 Fr. gefordert (§. 39). Die Verfassung von 1830 überließ aber die Bestimmung des Deputirtencensus der Gesetzgebung. Durch die Verfassung von 1848 (§§. 25, 26) wurde jeder Census für Wähler und Gewählte abgeschafft und dabei ist es seither geblieben. Die bayerische Verfassung von 1818 forderte ein so großes im Wahlbezirk gelegenes Vermögen, daß es einen unabhängigen Lebensunterhalt des Deputirten sichert. Seit 1848 wird aber auch in Bayern wie für die Wähler nur eine direkte Steuerleistung gefordert. Im Königreich Sachsen bestehen heute noch beschränkende Censuserfordernisse für die Rittergutsbesitzer (600 Thaler Rente) und für die Abgeordneten der Städte. Selbst im Großherzogthum Baden wird für die Abgeord-

neten noch ein — freilich sehr mäßiger — Census gefordert. (Grund- oder Gewerbesteuerkapital von 10,000 Gulden oder Rente von 1500 Gulden). In der preußischen Verfassung dagegen ist von Anfang an jede Censusbestimmung für die Wählbarkeit vermieden worden.

In Wahrheit liegt in dieser Beschränkung eine sehr geringe Garantie für die Unabhängigkeit und die Tauglichkeit der Gewählten. Wird dieser Census hoch gefaßt, wie in der französischen Charte von 1814, so werden manche der persönlich tüchtigsten Männer ausgeschlossen, und man erhält eine Vertretung der Reichen, die in keiner Weise als wirkliche Repräsentation des Volkes gelten. Wird derselbe niedrig gefaßt, so hat er keine Wirkung. Die Wähler werden nicht leicht einen völlig unvermöglichen Mann wählen und der Gewählte wird leicht in irgend einer Form den erforderlichen Vermögensausweis beibringen können.

Die Hauptgarantie liegt hier in der Wahl selbst. Wer durch das Vertrauen einer großen Anzahl von Wählern auf eine so ausgezeichnete Stufe erhoben wird, der wird wohl irgend welche Eigenschaften besitzen, welche als persönliche Vorzüge geschätzt werden und für die Repräsentation des Volks einen Werth haben. Gewöhnlich wird er auch Vermögen besitzen; wenn er aber ausnahmsweise arm sein sollte, so wird er durch individuelle Begabung nur um so mehr hervorragen müssen, um gewählt zu werden. Allerdings ist es möglich, daß auch ein Demagog ohne Verdienst, oder ein gefälliger Schwätzer ohne Solidität den Beifall der Wähler erwerben und gewählt werden kann. Aber derlei schlechte Wahlen sind durch den Census der Gewählten nicht zu verhindern, wohl aber wird möglicher Weise die Wahl eines persönlich ausgezeichneten Deputirten von geringen Glücksgütern unmöglich gemacht.

3. Am ehesten kommt noch eine Erhöhung der Altersqualität vor. Die preußische Verfassung verlangt ein Alter von 30 Jahren für die Abgeordneten, aber nur von 25 Jahren für die Wähler. Aehnliche Bestimmungen in Bayern und in andern deutschen Staaten. Die französische Charte von 1814 forderte für Deputirte ein Alter von 40 Jahren, die von 1830 ermäßigte diese Forderung auf 30 Jahre. In England werden nur 21 Jahre gefordert; der große Pitt hatte nicht einmal dieses Alter, als er schon an den Verhandlungen Theil nahm. Die nordamerikanische Bundesverfassung verlangt ein Alter von 25 Jahren, die schweizerische nur daß er politisch volljährig und stimmfähig, d. h. 20 Jahre alt sei.

4. Eine besonders schwierige Frage ist die der Wählbarkeit der Staatsbeamten in die Volksvertretung. Sehen wir uns vorerst in den verschiedenen neueren Verfassungen um. In England werden die Minister der Sitte gemäß aus den Mitgliedern des Parlaments von der Krone ernannt, und würde ein Minister bei neuen Parlamentswahlen seinen Sitz darin verlieren, so würde er auch von der Krone entlassen. Die Minister sind also thatsächlich immer Mitglieder des Parlaments. Dagegen sind alle Steuerbeamten und die besoldeten Richter nicht wählbar. Den unbesoldeten Friedensrichtern ist der Zutritt im Parlament nicht verschlossen.

Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten sind alle Bundesbeamten, auch die Minister, von dem Kongreß ausgeschlossen; die Beamten aus den Einzelstaaten aber wählbar. Ebenso schließt die Bundesverfassung der Schweiz die eidgenössischen Beamten (nicht aber die Kantonalbeamten) und überdem die Geistlichen von den Wahlen in den Nationalrath aus. Aber die Bundesräthe haben Zutritt zu den Verhandlungen.

Die französische Verfassung von 1791 erklärte die Funktionen eines Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten für unvereinbar mit der Stelle eines Volksrepräsentanten. Zur Zeit der restaurirten Monarchie 1814—1848 wurden die beiderlei Funktionen für vereinbar gehalten. Auch zu dem Corps legislatio der Verfassung von 1852 sind die kaiserlichen Beamten wählbar. Ausgeschlossen sind nur die ordentlichen Mitglieder des Staatsrathes und die Minister. Den letztern aber ist neuerlich wieder der Zutritt zu den Verhandlungen eröffnet worden.

Die preußische Verfassung von 1850 schließt die Beamten nicht von der Wählbarkeit aus und verstattet den Ministern, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, den Zutritt zu den Verhandlungen mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern. Ebenso ist es in den meisten Verfassungen der deutschen Einzelstaaten. Der Entwurf der Reichsverfassung von 1867 aber hatte die Beamten überhaupt von der Mitgliedschaft des Reichstages ausschließen wollen; aber der Reichstag hat diese Ausschließung abgelehnt und die Regierung darauf verzichtet.

Man sieht, die Frage wird sehr verschieden beantwortet. Werden die Beamten überhaupt ausgeschlossen, so werden der Volksvertretung gerade die Personen entzogen, welche mit den Staatsgeschäften und den öffentlichen Bedürfnissen in Folge ihres Berufs am besten vertraut und vorzugsweise als treffliche Arbeiter brauchbar sind. Aber überwiegen die Beamten zu sehr in der Vertretung, so wird die Hauptaufgabe dieser, eine wirksame Kontrole der Verwaltung, illusorisch gemacht. Im erstern Fall schwächt das Gesetz die Intelligenz der Versammlung, im letztern bringen die Wähler, welche zu viele Beamte erwählen, die Wirksamkeit der Vertretung in Gefahr.

Eine andere Gefahr bezieht sich vorzugsweise auf die Regierungs- und Verwaltungsbeamten, in geringerem Maße auf die Richter. Abgesehen davon, daß die gleichzeitige Erfüllung der Beamten- und der Repräsentantenpflichten sehr schwer ist, und daher leicht das Amt Schaden leidet, wenn der Beamte seine Kräfte den Parlamentsverhandlungen statt seinem Amtsberuf zuwendet, oder die Repräsentantenstellung, wenn er diese um des Amtes willen vernachlässigt, so kommt der Beamte oft in eine bedenkliche Alternative. Unterstützt er regelmäßig die Regierung in der Volksvertretung, so wird er als servil verdächtigt und seine Unabhängigkeit angezweifelt. Macht er Opposition, so wird die unentbehrliche Unterordnung innerhalb des Beamtenkörpers gelockert und die Energie der Centralleitung geschwächt. Dort sind die Interessen der Freiheit, hier die der Ordnung in Frage gestellt.

Manche von diesen Rücksichten können freilich, ohne gesetzliche Beschränkung, auch bei völlig freier Wählbarkeit der Beamten von den Wählern genommen werden. Aber selten haben diese einen so umfassenden Ueberblick über die Lage und so viel Einsicht in die Bedürfnisse auch der Verwaltung, daß die Mißgriffe sicher vermieden werden. Gewisse gesetzliche Schranken haben daher immer noch einen guten Sinn. Manches hängt freilich auch hier wieder von den Sitten und von den geschichtlichen Verhältnissen eines jeden Staates ab. Einige allgemeine Regeln lassen sich aber, wie mir scheint, aussprechen:

a) Im Interesse der wechselseitigen Aufklärung und einer vielseitigen Diskussion ist daran festzuhalten, daß mindestens die Minister jeder Zeit Zutritt zu den Verhandlungen der Volksvertretung haben und ihre Meinung daselbst äußern dürfen. Es ist ein Mangel der nordamerikanischen Einrichtung, daß sich das Repräsentantenhaus allzu schroff abtrennt und abschließt von der Regierung.

b) Die Nothwendigkeit der Einigung der Ministerstellen und der Parlamentsstellen mag für England und die parlamentarische Regierung im engern Sinn anerkannt werden. Sie ist aber für die konstitutionellen Monarchien der Kontinentalstaaten kein Gesetz und keineswegs nachzuahmen. Das englische Parlament ist nicht blos Volksvertretung, sondern zugleich der höchste Ausdruck der herrschenden Aristokratie. Auf dem Kontinent dagegen haben die Volksvertretungen weder dieselbe Macht, noch sind sie ebenso regierungsfähig. Sie wollen eher dafür sorgen, daß gut regiert und verwaltet werde, als selber regieren. Man muß also für die Ministerstellen fähige Staats- und Verwaltungsmänner auch außerhalb der Kammern suchen und nehmen, vorzüglich in den Beamtenkreisen. Besonders gilt das von den technischen Fachministern, weniger von den politischen Ministern.

c) Zweckmäßig ist es, dafür zu sorgen, daß nicht zu viele Beamte in die Vertretung kommen. Aber es ist nicht zweckmäßig, die Beamten überhaupt auszuschließen.

Am ehesten rechtfertigt sich die Ausschließung der untergeordneten Verwaltungsbeamten, weniger der Richter. Die Pflegeämter dagegen und die Ehrenämter überhaupt sind besser nicht auszuschließen.

5. Endlich ist auch die Frage der Entschädigung für die Abgeordneten von mittelbarem Einfluß auf die Wählbarkeit. Daß das Amt des Abgeordneten wesentlich ein Ehrenamt und nicht ein Soldamt sei, erfordert die Natur, und man darf hinzufügen, die Ehre der Volksvertretung. Es wurzelt in dem Patriotismus der Bürger und ist vereinbar mit jedem bürgerlichen Lebensberuf. Aber damit ist jene Frage noch nicht beantwortet, sondern nur das behauptet, daß es unzweckmäßig sei, ein solches Honorar auszusetzen, welches dazu verlocken kann, aus dieser Stellung einen Lebensberuf zu machen und seine Oekonomie darauf zu gründen. Eine angemessene Entschädigung für die Opfer an Geld, welche die Ausübung jener Funktionen nöthig macht, wird damit nicht ausgeschlossen. Die praktische Frage heißt daher gewöhnlich: Sind Taggelder zu verwilligen oder nicht? Die Mitglieder des englischen Parlaments erhalten keine Taggelder, die des nordamerikanischen Kongresses dagegen bekommen eine Vergütung. Der Unterschied entspricht dem verschiedenen Grundcharakter der beiden Länder. Die Aristokratie Englands läßt sich für ihre Herrschaft nicht in so kleinlicher und ungenügender Weise bezahlen, aber sie verschmäht die größern Vortheile des Stellenpatronats nicht. Die amerikanischen Bürger aber halten es für nöthig, daß der Zutritt zum Repräsentantenhaus nicht ausschließlich den Reichen, sondern auch den Personen offen bleibe, deren Vermögensverhältnisse es nicht gestatten, Monate lang in Washington auf eigene Kosten zu leben, um dem Staate ihre Dienste zu widmen. Nach den deutschen Verfassungen, auch der preußischen werden durchweg Taggelder bezahlt. Nur für den Deutschen Reichstag von 1867 sind dieselben versagt worden; die Hauptgründe waren, ein aristokratisches Gegengewicht zu finden gegen die Gefahren des allgemeinen demokratischen Stimmrechts und zu verhindern, daß nicht einerseits das Beamtenelement und andererseits die bürgerlichen Mittelklassen mit Ausschluß der Aristokratie zu viele Stellen besetzen. Die Napoleonische Verfassung von 1852 hatte anfangs jede Entschädigung verweigert, aber noch vor Ablauf des Jahres dieselbe nachträglich bewilligt. Auch die Schweiz bezahlt ihren Repräsentanten Taggelder.

Es besteht allerdings ein Staatsinteresse, die Taggelder sehr mäßig zu halten, damit sich nicht um des Taggeldes willen untaugliche Männer um die Abgeord-

netenstellen bewerben und die Sitzungen ungebührlich verlängert werden. Aber wenn keine Entschädigung bezahlt wird, so macht man es einer großen Anzahl sehr brauchbarer und fähiger Männer unmöglich, in dieser Stellung ihre Kräfte dem Lande zu widmen. Damit werden aber der Versammlung auch ausgezeichnete und unentbehrliche Kräfte entzogen und es wird die Repräsentation trotz des allgemeinen Stimmrechts unvollständig und unwahr. Je bürgerlicher eine Nation im Großen ist, desto weniger können ihre Vertreter der Entschädigung entbehren.

Bluntschli.

Wahlreich, s. Monarchie, Thronfolge.

Waisen, s. Anhang.

Walachei, s. Moldau und Walachei.

Waldeck.

Waldeck-Pyrmont, souveränes Fürstenthum im nordwestlichen Deutschland, besteht aus zwei getrennten Theilen, der ehemaligen Grafschaft Waldeck 19,17 Q.-M., 51,589 E., und der Grafschaft Pyrmont 1,19 Q.-M. 7015 E. Waldeck ist ziemlich gebirgig, besonders im westlichen Theil, wo die Fortsetzungen des Rothlagergebirgs sich hereinziehen mit Höhen bis zu 2500′, während die östlichen Berge nicht über 1500′ erreichen; geognostisch gehört der westliche Theil zum Uebergangsgebirg, und zwar zur Grauwacke, der östliche zur Trias (Keuper). Das ganze Fürstenthum gehört zum Gebiet der Weser durch deren Nebenflüsse, Eder mit der Werbe und Diemel mit der Twiste. Das Land bildet einen fortwährenden Wechsel von Berg und Thal und ist theilweise reich an Naturschönheiten. An Mineralien finden sich: Gold, theils am Eisenberg, theils in der Eder, wo einige Handarbeiter die Wäsche betreiben, doch ist der Ertrag von sehr geringem Belang; ferner Kupfer, Blei und Eisen; Salz findet sich bei Pyrmont, ebendaselbst wie auch bei Wildungen Mineralquellen, deren Wasser in großer Menge verschickt wird. Das Land ist nur mäßig fruchtbar, 36 % sind Wald, 55 % Ackerland, Gärten und Wiesen, der Rest Weide und Unland; Hauptnahrungszweig der Bewohner ist Ackerbau, sodann Viehzucht. Industrie hat das Land wenig, mehr noch Pyrmont als Waldeck — Lederfabriken, Tabakfabriken. Die Bewohner sind deßhalb auch wenig wohlhabend; auch gehört die Bevölkerungsdichtigkeit, 2878 Seelen auf die Q.-M., zu den geringsten in Deutschland; doch nimmt die Bevölkerung trotz der nicht unbedeutenden Auswanderung ein wenig zu, 1864 etwa um 2 % gegen die vorletzte Zählung. Die Edergegend gehörte in früherer Zeit dem Frankenland an, das übrige dem Sachsenland, wie noch jetzt der Unterschied der Mundart, der Bauart der Häuser, der Sitten und Gebräuche zeigt; im Allgemeinen ist es ein kräftiger Menschenschlag, gesittet und arbeitsam. Die große Mehrzahl der Einwohner gehört zur lutherischen Konfession (seit 1821 mit den Reformirten unirt), auch das Fürstenhaus; Katholiken etwa 1000, Juden 500, einige wenige Sektirer.

Das Fürstenthum hat 13 Städte — Hauptstadt (nicht Residenz) Korbach 2250 E. mit dem Landesgymnasium, das neuerdings auch Realklassen umfaßt, Arolsen 1965 E., Residenz, Sitz der höchsten Landesbehörden; Pyrmont 3100 E., zweite Residenz, berühmter Kurort u. a. — 3 Marktflecken und 94 Dörfer. Es ist eingetheilt in 4 Kreise — Twiste, Eisenberg, Eder, Pyrmont; die Regierung zerfällt in 6 Abtheilungen: 1) Fürstliches Haus und Aeußeres. 2) Inneres. 3) Justiz. 4) Domänen und Forste. 5) Finanzen. 6) Militär. Das Fürstenthum

hat seit alten Zeiten ständische Verfassung; Georg Heinrich, einer der ersten Fürsten, der dem Artikel 13 der Bundesakte genügte, gab 1814 ein neues Landesverfassungsgesetz, das aber durch vielfache Verletzung des Bestehenden Unzufriedenheit erregte und deßhalb schon im April 1816 durch ein anderes unter Vereinbarung mit den alten Ständen ersetzt wurde. Demgemäß bestand die Landesrepräsentation aus Ritterschaft, Städten und Bauernstand, hatte das Recht der Steuerverwilligung, die Verwaltung der Landeskassen, Begutachtung der Gesetzesvorlagen, auch das Recht der Beschwerdeführung; die Stände wurden aber nicht in regelmäßigen Perioden berufen, sondern nur in wichtigen Fällen, (im Ganzen nur drei Mal bis 1848), auch waren die Sitzungen geheim. Im Jahr 1848 fanden auch im Fürstenthum Waldeck Unruhen statt, in Folge deren ein nach einem neuen Wahlgesetz berufener Landtag mit der Regierung ein neues Staatsgrundgesetz vereinbarte, das natürlich den Stempel jener Zeit trug und sich deßwegen später bei veränderten Verhältnissen vielfach als unpraktisch zeigte. Als daher Fürst Georg Viktor, der 1845 seinem Vater gefolgt, aber bisher unter der Vormundschaft seiner Mutter gestanden, 1852 mündig geworden war, erklärte er eine Verfassungsrevision für nothwendig, und so wurde nach Vereinbarung mit den Ständen 17. Aug. 1852 die neue Verfassung verkündigt, die wie überhaupt die ganze Haltung des Fürsten eine entschieden liberale zu nennen ist. Sicherung der Preßfreiheit, des Petitions- und Vereinsrechts, Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, Unabsetzbarkeit der Richter, Einführung der Geschwornengerichte, Trennung der Verwaltung von der Justiz, Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung, Aufhebung aller Exemtionen sind ihre Hauptgrundzüge. Der Landtag tritt im Oktober jeden Jahres zusammen, 12 Abgeordnete für Waldeck, 3 für Pyrmont, die Wahlen sind indirekt, die Sitzungen öffentlich. Der Landtag hat das Recht, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen, wegen Verfassungsverletzung Anklage zu führen und das Budget zu prüfen. Die Verwaltung wird in jedem Kreis durch einen fürstlichen Beamten (Kreisrath) geführt, dem für gewisse Fälle ein von den Angehörigen des Kreises gewählter, aus 4 Mitgliedern bestehender Kreisvorstand beigegeben ist. In der Justiz bildet die erste Instanz das aus je 3 Richtern bestehende Kreisgericht, die zweite das Obergericht in Arolsen, das aus einem Direktor, 4 Räthen und einem Assessor besteht, die dritte das Obertribunal in Berlin. Schwerere Verbrechen werden von Geschwornen abgeurtheilt, und auch hiefür ist der Kassationshof das Obertribunal in Berlin. An der Spitze des Kirchen- und Schulwesens steht das Konsistorium, das in ein engeres von 3 und in ein weiteres von 5 Mitgliedern zerfällt. Das Bundeskontingent des Fürstenthums war seit der Militärkonvention von 1862 mit Preußen vereinigt; auch die Vertretung der Waldeck'schen Staatsangehörigen nach Außen und Waldecks Stimme im Zollverein, dem es 1832 beitrat, ist Preußen übertragen. Gegenwärtig gehört Waldeck zum norddeutschen Bund; es sind übrigens Verhandlungen wegen Abtretung der Souveränetät an Preußen im Gang. Die Staatseinnahmen betrugen in der letzten Periode von 1863—65 für Waldeck im Durchschnitt 444,000 Thlr., für Pyrmont 71,000 Thlr. Die Ausgaben überstiegen in dieser Periode die Einnahmen bei Waldeck im Durchschnitt um 2000 Thlr., bei Pyrmont um 1000 Thlr., die Staatsschuld, die sich auf etwas über eine Million beläuft, wird in jährlichen Raten getilgt.

Das Fürstengeschlecht gehört zu den ältesten in Deutschland, es war früher gräflich und besaß außer Waldeck und Pyrmont auch noch die Grafschaften Sternberg und Schwalenberg, die im 14. Jahrhundert verloren gingen. Der älteste nachweisbare Graf ist Wittekind um 1031. Es fanden vielfach Theilungen statt,

und die Grafen gingen zur Sicherung ihrer Besitzungen im 15. Jahrhundert bei Hessen zu Lehen, wodurch nachmals viele Streitigkeiten entstanden, die erst 1847 durch die Bundesversammlung endgültig gegen Hessen entschieden wurden. Im Jahr 1682 wurde Graf Georg Friedrich von Waldeck, Feldmarschall der vereinigten Niederlande, in den Reichsfürstenstand erhoben, mit dem aber 1692 diese Linie ausstarb; 1711 wurde Friedrich Anton Ulrich in den Reichsfürstenstand erhoben, dessen Enkel nach Aufhebung des deutschen Reichs souverän wurde.

Wallis, s. Schweiz.

Wappen, Landesfarben, Siegel.

Wappen, symbolische Zeichen von Familien, Korporationen, Herrschaften, Ländern, haben noch heutzutage ihren altherkömmlichen Werth nicht völlig verloren, und bleiben, wenn man an die große Wichtigkeit denkt, welche frühere Zeiten ihnen beilegten, eine merkwürdige Kulturerscheinung, die man nicht blos auf leere Eitelkeit zurückführen darf. Zu einem bestimmten Begriff der Wappen gelangt man nur, wenn man den Zusammenhang, in dem sie mit dem Ritterwesen des Mittelalters stehen, fest im Auge behält. Sie unterscheiden sich von Zeichen und Symbolen von Personen und Korporationen, die schon das Alterthum kannte und auf Siegeln und Münzen in Anwendung brachte; sie unterscheiden sich auch von den urgermanischen sogenannten Hausmarken, runenähnlichen Figuren, die nach weitverbreiteter, hie und da selbst heutzutage noch vorkommender Sitte zu Bezeichnung von Haus und Hof und dann auch der Person des Besitzers dienten. Die eigentlichen Wappen haben bestimmte Beziehung zu dem Kriegswesen, Personenwappen zu der ritterlichen Kriegsrüstung. Sie kommen, was wenigstens die letztern als Hauptanwendung betrifft, erst vor, seit der in Eisen gehüllte Ritter den Kern des Heeres bildete, seit den letzten Decennien des 11. Jahrhunderts; noch im 12. Jahrhundert kann ihr Gebrauch nur bei Personen des hohen Adels nachgewiesen werden und erst im 13. Jahrhundert verbreiten sie sich auf die Ritterbürtigen überhaupt und werden nun, ursprünglich oft willkürlich angenommen und wieder verändert, allmälig zu feststehenden vererblichen Geschlechtswappen, die wenigstens in den Hauptstücken bestimmt fixirt bleiben. Sie sind das Bild, das der bemalte Schild des Ritters zeigte, der Schmuck, der dessen Helm zierte, also Bestandtheile des wirklichen Schildes und des wirklichen Helmes, dann auch die Abbildung beider, die in mannigfaltigster Anwendung angebracht werden konnte. So erklärt sich der Name, der nichts anderes ist, als die niederdeutsche Form des Wortes Waffen, welche der Sprachgebrauch in sinniger Anbequemung an das Bedürfniß als Benennung dieser Waffenbilder fixirte, ähnlich wie die Franzosen und Engländer die gleiche Sache mit armoiries und armory neben armes und arms bezeichnen. Ueber Beschaffenheit, Farbe, Benennung der Wappen entstanden bestimmte Regeln; es wurde eine förmliche Kunst, Wappen zu kennen, regelrecht zu erfinden und zu beschreiben, und seit die Ritterschaft des civilisirten Europa besonders durch den Einfluß der Kreuzzüge eine große Genossenschaft geworden war, wetteiferten die französischen, englischen, deutschen Herolde, diese Kunst immer feiner auszubilden. Seit Feststellung der Erblichkeit der Wappen dienten sie als Zeichen eines ritterbürtigen Geschlechts und spielten als solches besonders bei den Turnieren, zu denen nur Personen mit als rittermäßig anerkannten Wappen zugelassen wurden, eine große Rolle. Sie galten als werthvolles Besitzthum, das sogar mitunter zum Gegenstand des Verkehrs gemacht wurde. Vermehrungen, Ver-

schönerungen des Wappens durch Verleihung von Seite eines Lehensherrn, später des Kaisers oder etwa auch des Papstes, hatten ähnlichen Grund und ähnliche Bedeutung wie heutzutage die Verleihung eines militärischen Ordens. Als die Ritterbürtigen dem bisherigen alleinigen (nunmehr hohen) Adel als niederer Adel an die Seite traten, wurde das Wappen ein Zeichen des Adels und die Befugniß, ein Wappen zu führen und jeden Dritten von dem Gebrauche des gleichen Wappens auszuschließen, ein Bestandtheil des Adelsrechtes. Mit neuer Erhebung in den Adelsstand durch kaiserliche Verleihung, wie sie seit Karl IV. vorkommt, war immer auch Ertheilung eines bestimmten Wappens verbunden, und so gelten noch heutzutage, obschon der Zusammenhang mit Kriegsrüstung und Ritterdienst längst dahingeschwunden ist, die Wappen als mit Pietät gepflegte Symbole adeliger Familien. Der nachbildende Gebrauch von Wappen hat sich freilich weit über den Adel hinaus verbreitet. Seit Ende des 14. Jahrhunderts finden sich vererbliche Wappen auch bei Bürgern der Städte, die nicht ritterlichen Geschlechtern angehören, denen aber der Besitz persönlicher Vollfreiheit, Wehrhaftigkeit und oft auch der Lehensfähigkeit eine höhere Stellung gab. Selbst auf freie Bauern ist hie und da, wenn auch selten, der Gebrauch übergegangen. Allein diesen bürgerlichen Wappen wurde nicht derselbe Schutz und dieselbe Ehre zu Theil wie den adeligen; sie befähigten nicht zur Theilnahme an den Turnieren; dasselbe Zeichen konnte auch von Andern gebraucht werden. Nur wenn durch kaiserlichen Wappenbrief, was besonders seit Maximilian I. auch für bürgerliche Familien häufig vorkam, ein Wappen ertheilt oder bestätigt worden war, lag darin die förmliche Autorisation, dieses Wappen zu führen und jeden Dritten am Gebrauch desselben zu hindern, ohne deßhalb den Beliehenen in den Adelsstand zu erheben und das Wappen zu einem adeligen Wappen zu machen. Die Ausdrücke, welche solche Wappenbriefe gebrauchen, sind von denen der Adelsbriefe sehr verschieden. Offene und geschlossene Helme haben zwar nicht ursprünglich, aber seit Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel als äußere Unterscheidungszeichen adeliger und bürgerlicher Wappen gegolten.

Auch die Städte, Kirchen, Klöster, Herrschaften, Landschaften, Länder, selbst zuweilen die Dörfer haben ihre Wappen, die nicht etwa blos als dem Kriegswesen möglicher Weise ganz fremde Siegelbilder aufgefaßt werden können; sie sind von diesen oft ganz verschieden. Ihr Ursprung, oft in sehr alte Zeit zurückgehend, steht ohne Zweifel ebenfalls in Beziehung zu der Kriegsausrüstung. Sie sind die Bilder und Farben der Panniere und Fahnen, unter denen die Angehörigen der Stadt, des Bischofs, der Abtei, der Herrschaft, der Landschaft zu Felde zogen; oft — so bei den Herrschaften regelmäßig und auch bei vielen Städten — sind sie entnommen dem zu gewisser Zeit adoptirten und dann bleibend festgehaltenen Geschlechtswappen des damaligen Herrn und konnten dann hinwieder in dem Wappenschild neuer Besitzer Aufnahme finden. Es ist dieser Vorgang um so leichter begreiflich, als wir zur Genüge wissen, daß die Geschlechtswappen, wo immer eine geeignete Stelle für die Aufnahme des Bildes sich fand und so namentlich auch auf den Pannieren der Dynasten und Pannerherrn angebracht wurden. — Die reiche Fülle der Korporationen und Herrschaften hat sich im Laufe der Zeit zu größern Länderkomplexen vereinigt und Hand in Hand hiemit haben die auf die großen Territorien übergegangenen Wappenbilder der regierenden Häuser das Ansehen der Symbole der kleinen Gebiete in sich absorbirt. Das Bedürfniß Symbole zu besitzen, welche in allgemein verständlichem Ausdruck das Ganze, dem der Einzelne angehört, repräsentiren, ist auch heutzutage noch vorhanden, aber die politischen Verbände, für die dieses Bedürfniß besteht, sind andere geworden. Die

Landesfarben und Landeszeichen sind jetzt die lebendigen Symbole, ihr weiteres Schicksal wird der kürzeste Ausdruck sein für das weitere Schicksal Deutschlands.

In naher Beziehung zu den Wappen stehen die Siegel, seit sie als gewöhnliches Bild Wappen aufgenommen haben; sie sind aber dem Begriffe nach von den Wappen durchaus zu unterscheiden. Sie dienen zur Bekräftigung von Urkunden und haben mit dem Kriegswesen zunächst gar nichts zu schaffen. Eine sehr große Rolle spielten sie besonders im spätern Mittelalter vom 12. bis 16. Jahrhundert, da sie in dieser Zeit die Stelle der Unterschrift in den Urkunden vertraten und daher zur Rechtsgültigkeit der Urkunden nothwendig waren. Bis zu Anfang des 11. Jahrhunderts sind außer den päpstlichen fast nur Siegel der Könige bekannt; sie zeigen — Anfangs unter Anwendung antiker Gemmen — Köpfe oder Brustbilder von Personen. Mit dem 11. Jahrhundert werden die schönen Siegel gebräuchlich, in denen die Könige in vollem Ornate auf dem Throne sitzend, Personen des hohen weltlichen Adels in den Panzer eingehüllt mit der Fahne zu Pferd einhersprengend (Reitersiegel), Banner des hohen Adels ebenfalls in ganzer Gestalt stehend oder reitend abgebildet sich finden. Erst mit Ende des 11. Jahrhunderts und anfangs noch spärlich erscheinen auch Wappen auf den Siegeln, zuerst in Schild und Fahne der Reiterbilder, dann auch auf den kleinen sogenannten Rück- oder Gegensiegeln; mit dem 13. Jahrhundert verdrängen sie bei dem weltlichen Adel die Personenbildnisse gänzlich und sind nun das einzige Siegelbild. Die Siegel des niedern Adels, die häufiger erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommen, sind von Anfang an stets Wappensiegel gewesen; dasselbe gilt von den Siegeln der nichtritterlichen Bürger, wo solche seit dem 14. Jahrhundert sich finden. Es begreift sich leicht, daß das zum anerkannten Symbol der Familie gewordene Wappen besonders tauglich schien — in Verbindung allerdings mit dem gewöhnlich aufgenommenen Namen des Besitzers — dem Siegel den bestimmten unterscheidenden Charakter zu geben. Für die Siegel der geistlichen Fürsten und Herrn, der Kirchen und kirchlichen Kapitel konnten die Wappen nicht die gleiche Bedeutung haben. Personenbildnisse oder Bilder von Heiligen blieben hier der regelmäßige Inhalt. Auch die Siegel der Städte und einzelner Landschaften, die mit dem Erwerb korporativer Selbständigkeit als Zeichen hiefür in Gebrauch kamen, haben, sei es in Folge von Verleihung oder von willkürlicher Annahme, oft andere Bilder als die Wappen, so Kirchenheilige, Abbildungen von Männern u. s. f. aufgenommen.

Bei der großen Bedeutung, welche die Siegel für den Rechtsverkehr hatten, und der bestimmten rechtlichen Ordnung, die dafür galt — wurde ja sogar die Befugniß, statt mit dem gewöhnlichen weißen oder gelben Wachs mit rothem, blauem, grünem Wachs zu siegeln, als ein Privilegium vom Kaiser ertheilt — war die Fähigkeit, ein eigenes Siegel zu führen und für sich zu gebrauchen, eine wichtige Sache. Sie war von der Wappenfähigkeit sehr verschieden und an engere Bedingungen geknüpft. Nothwendig war außer dem höhern Stand auch die Befugniß, selbst über das eigene Vermögen disponiren zu können, Mündigkeit und persönliche Freiheit. Der ritterliche Ministeriale, dessen vermögensrechtliche Verfügungen an die Zustimmung des Dienstherrn gebunden waren, besaß die Siegelfähigkeit nicht. Sehr häufig finden wir daher in den Urkunden die Formel, der Aussteller gebrauche ein fremdes Siegel, weil er kein eigenes besitze. In weiterem Umfang trat daher das Bedürfniß ein, fremder Siegel zu Beglaubigung der Urkunden sich bedienen zu dürfen und es entstand eine Siegelfähigkeit in höherm Sinne, die Befugniß nämlich, mit dem eigenen Siegel auch fremde Urkunden be-

kräftigen zu können. Ein solches Recht besaßen — abgesehen von den rechtlichen Vertretern, Ehemännern, Vormündern — die Inhaber öffentlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit, außer dem König die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn, die geistlichen Kapitel, die Städte, und zwar je höher die Rangstufe war, in desto weiterem Umfang[1]). — Seit Ende des Mittelalters kam die selbständige Wichtigkeit der Siegel immer mehr in Abnahme. Aus dem Rechte, das Siegel für die Geschäfte anderer Leute in Anwendung zu bringen, gingen die Amtssiegel hervor, deren Gebrauch aber in Verbindung trat mit der Mitwirkung der Behörden und Beamten bei vielen Rechtsgeschäften der ihrer Amtsgewalt unterworfenen Personen. Die Befugniß, für sich selbst ein Siegel zu führen, verlor meist ihre rechtliche Bedeutung, da Privaturkunden auch ohne Siegel Gültigkeit erhielten und der Gebrauch von großen und kleinen Siegeln oder Petschaften von den frühern Beschränkungen sich emancipirte. Nur in einigen Städten und Ländern, so namentlich in Bayern, hat aus dem frühern Zustand die Siegelmäßigkeit sich entwickelt, d. h. das Recht, durch das eigene Siegel der ein eigenes Rechtsgeschäft betreffenden Urkunde die gleiche Kraft zu geben, welche sonst unter der Mitwirkung von Beamten entstandene öffentliche Urkunden besitzen, und hieran sich anschließend die Befugniß, gewisse Rechtsgeschäfte ohne die sonst erforderliche Einmischung von Beamten selbst vollführen zu können. In diesem Sinne sicherte noch das bayrische Edikt über die Siegelmäßigkeit von 1818 dem Adel und gewissen höhern Beamten die bezeichneten Rechte zu, die aber nunmehr durch das Notariatsgesetz von 1861 indirekt beseitigt worden sind.

Literatur: Außer den Lehr- und Handbüchern der Heraldik, Diplomatik und des deutschen Privatrechts U. F. Kopp, über den Ursprung der Wappen, Freiburg 1831. Wyß, über den Ursprung und die Bedeutung der Wappen, Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VI. Fr. v. Wyß.

Wasa, s. Skandinavien.

Georg Washington.

In den letzten Zeiten Cromwells hatten sich zwei Brüder, die einer alten Familie des niedern englischen Adels angehörten, in Virginien angesiedelt, wo dann sie und ihre Nachkommen als angesehene und begüterte Grundbesitzer lebten. Der Urenkel des einen dieser beiden Einwanderer war Georg Washington. Er wurde den 22. Februar 1732 geboren. Den Unterricht, den er empfing, war im Ganzen dürftig; er beschränkte sich auf die Elementargegenstände, die im Leben eines Pflanzers vorkommenden geschäftlichen Schreiben und die Mathematik, von welcher W. als Feldmesser drei Jahre lang praktischen Gebrauch machte; denn das Landgut, das er geerbt, war verhältnißmäßig klein, und erst der letzte Wille seines

[1]) Der Schwabenspiegel. A. 140 (Wackern.) gibt hiefür anschauliche Bestätigung: „Das babest insigel heizet Bulla; swer diu mit rechte git, unde mit rechte enpfahet, so sint si guot unde reht. der künige insigel hant auch groze kraft. der phafen fürsten insigel unde der leien fürsten insigel diu sint reht. der prelaten insigel unde der capitel insigel unde aller capitel insigel sint reht. unde werden disiu insigel über ander sache gegeben danne über ir selber sache, so hant si als groze kraft als über ir selber sache. anderre herren insigel hant nit Kraft van über ir selber geschäfte unde über ir liute geschäfte. die stete sullen ouch insigel han unde doch mit ir Herren willen. van anders habent si nit kraft. si hant ouch nit kraft van umbe der stete geschefte. alle richter mugen mit rechte wol insigel han; diu hant kraft uber diu dinc, diu ze ir gerichte hörent. ander liute mugen wol insigel han; diu hant ouch nit kraft van über ir selber geschefte“.

ältesten Bruders, welcher 1752 starb, machte ihn zu dem großen Grundbesitzer, als welchen ihn die Welt kennt. Leben und Umgang bildeten ihn weiter.

Schon in dem Knaben offenbarte sich die Stätigkeit und Ausdauer, die einen Grundzug seines Wesens ausmachen; er führte mit einer beinahe peinlichen Sorgfalt zu Ende, was er angefangen. Ebenso besaß er für sittliche Größe Sinn. Unter den Regeln, die er sich für sein Verhalten gesammelt, befand sich der Spruch, an den all sein Thun und Lassen erinnert: „Suche jenen himmlischen Funken, den wir Gewissen nennen, in deiner Brust lebendig zu erhalten". Ueberhaupt athmete sein ganzes Wesen frühzeitig Gediegenheit, und bald genug erlaubten ihm die Umstände, sich in diesem Lichte seinen Landsleuten zu zeigen.

Indem die Franzosen Anstalten trafen, von Kanada aus sich am Ohio festzusetzen, kam es zu Feindseligkeiten in den Kolonieen, die endlich den Krieg zwischen England und Frankreich herbeiführten. W. erhielt dadurch Gelegenheit, sich militärisch zu bilden. Fünf Jahre lang trug er die Waffen. Er leistete während dieser Zeit mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, das Mögliche, beobachtete nicht selten besser als seine Vorgesetzten, zeigte überall gesundes Urtheil, gab guten Rath, und schon erhob er sich zu umfassenden Anschauungen, welche den echten Staatsmann erkennen ließen.

Eben nach dieser Richtung hin sich weiter zu vervollkommnen, war ihm bereits Gelegenheit geboten; denn eine Grafschaft hatte ihn inzwischen zu ihrem Abgeordneten gewählt. Während er fortan mit Eifer und Neigung die Bewirthschaftung seiner großen Güter leitete, neue dazu erwarb, seinen Nebenmenschen hilfreich die Hand bot, gemeinnützige Unternehmungen förderte und in angenehmer Geselligkeit oder in der Jagd Erholung suchte: war er zugleich fünfzehn Jahre lang ein regelmäßiger Besucher der Sitzungen des virginischen Unterhauses. Und so würden, da er keinen vordrängenden Ehrgeiz besaß, aller Wahrscheinlichkeit nach seine Tage weiter in segensreicher Thätigkeit friedlich dahingegangen sein, wenn nicht der Streit, welcher indeß zwischen Mutterland und Kolonien entbrannt war, auch ihn aus der Ruhe von Mount Vernon aufgeschreckt und abermals in das Feldlager geführt hätte, wo nun größere Fragen entschieden werden sollten.

W. hatte sich bisher immer gut königlich gesinnt gezeigt. Er liebte das Land seiner Ahnen, und wenn er auch wünschte, daß es den Kolonieen gegenüber ein nicht so engherziges Handelssystem befolgen möchte, so war er doch der Verbindung, welche zwischen ihnen bestand, von Herzen zugethan, und in diesem Sinn erfüllte ihn die Zurücknahme des Stempelgesetzes mit hoher Freude. Dabei war er aber nicht unempfindlich gegen die Rechte seines engeren Vaterlandes, und die folgenden Maßregeln des Ministeriums beunruhigten ihn daher sehr ernstlich. Er sprach schon im Jahr 1769 die Meinung aus, daß für das kostbare Gut der amerikanischen Freiheit niemand anstehen dürfe, die Waffen zu gebrauchen; aber er sah darin nur das letzte Hilfsmittel und beförderte deswegen alle Schritte, welche geeignet schienen, Abstellung der Beschwerden auf eine nicht so herbe Weise herbeizuführen. Durch das Schicksal, welches die Bittschriften der Amerikaner im Parlament hatten, ward er allmählich überzeugt, daß die Kolonieen der Herrschaft desselben in Sachen der Besteuerung um jeden Preis unterworfen werden sollten. Seine ganze Natur sträubte sich dagegen, und er gab darum den Maßregeln, welche den Verkehr mit dem Mutterland immer mehr einschränkten, seine volle Zustimmung. Noch 1774 wies er zwar jeden Gedanken an Unabhängigkeit mit Nachdruck zurück; aber im März des folgenden Jahres war er entschlossen, im Nothfall Leben und Vermögen der Sache der Kolonieen zu opfern, und die Nach-

richten über das Gefecht von Lexington erfüllten ihn beinahe mit Freude; denn er schloß daraus, daß die Amerikaner für ihre Freiheiten kämpfen würden. Auf der andern Seite trübte sich sein Blick, indem er bedachte, daß der Bruder dem Bruder das Schwert in die Brust stoßen sollte, und die vormals glücklichen und friedlichen Ebenen Amerikas entweder mit Blut getränkt werden oder von Sklaven bewohnt werden müßten. „Traurige Wahl, rief er aus, aber kann ein tugendhafter Mann unschlüssig über seine Entscheidung sein?"

Die Kolonisten erhoben nun die Fahne des offenen Widerstandes. Im Jahr 1776 sagten sie sich ganz vom Mutterlande los und übertrugen die Führung ihrer Streitkräfte W. Die Last des langen Krieges, welcher hieraus entsprang, hat vorzüglich auf seinen Schultern geruht. Wir begleiten ihn nicht durch die einzelnen Kämpfe; wir bemerken nur, daß die Amerikaner keinen bessern Oberbefehlshaber hätten wählen können. Denn erstlich war er frei von jeder Nebenrücksicht, er stritt einzig und allein für die Sache und ordnete sich mit einer seltenen Hingebung dieser Idee unter, für deren endlichen Sieg er unausgesetzt durch acht schwere Jahre thätig war. Ohne Neid sah er die Anstrengungen seiner Generäle von Erfolg gekrönt. Er war stets bereit, wohlgemeinte Rathschläge zu empfangen und ihnen eine unbefangene Prüfung zu schenken. Wie er selbst die größte Geduld und Ausdauer zeigte, so ermunterte er seine Kampfgenossen zu den gleichen Tugenden, und wie er über alle persönlichen Absichten erhaben war, so suchte er fortwährend die Eintracht unter allen Truppentheilen, und als die Franzosen Waffenbrüder geworden waren, auch mit diesen zu erhalten. Unfälle beugten ihn nicht, sondern trieben ihn zu verdoppelten Anstrengungen; wenn ihm aber einmal die traurige Lage der Dinge den Athem benahm, so war er bemüht, des Zweifels wieder Herr zu werden und den Muth der andern nicht sinken zu lassen. Verkennung, Ehrgeiz und Neid stellten sich ihm in den Weg, allein sie übten auf seine Haltung keinen Einfluß aus. Er hatte wohl in jungen Jahren bei persönlichen Widerwärtigkeiten abgedankt oder abdanken wollen; aber jetzt war seinerseits davon nicht die Rede; so lange das Vaterland seiner Dienste bedurfte und sie nicht verschmähte, war er bereit sie zu leisten.

Bemerkenswerth ist ferner die Mannigfaltigkeit der Wege, die er einschlug, um das Ziel zu erreichen. Während seine Natur ihn zum Angriff trieb, zwang ihn die Dürftigkeit seiner Mittel, im Ganzen mehr vertheidigungsweise zu verfahren, und er unterwarf sich dieser Nothwendigkeit; aber er wußte zugleich recht gut, daß eine solche Kampfesart auf die Länge nicht ausreicht, daher verband er mit der äußersten Vorsicht zuweilen große Kühnheit. Er erlitt Niederlagen, jedoch keine entscheidenden, und immer verstand er es, sich in Achtung bei dem Feinde zu erhalten. Als der öffentliche Geist ermattet war und die Hilfsquellen versiegten oder nicht gehörig benutzt wurden, gönnte er dem Lande Zeit sich zu erholen; aber er forderte dann um so ernstlicher neue Rüstungen. Den Partikularismus, welcher sich im Heere geltend machte, bekämpfte W. unablässig, allein er hütete sich zugleich, ihn zum Schaden der Sache auf gefährliche Proben zu stellen. Er schonte die Eifersucht der Amerikaner gegen die militärische Gewalt so viel als möglich; wenn sie aber verderblich wirkte, trat er ihr ebenso unumwunden entgegen. Er kannte den Werth der strengen Kriegszucht und hielt sie aufrecht; aber wenn die äußerste Noth einzelne Truppentheile zum Aufstande trieb, so verfuhr er anders, als wo Gründe nicht so zwingender Art vorhanden waren. Mit einem Wort, er bewies eine Klugheit und Umsicht, die nicht größer hätten sein können.

Vor allem jedoch glänzt W. durch seine Achtung vor dem Recht. Die Ver-

letzung desselben hatte den Umsturz der bestehenden Ordnung herbeigeführt; um so nothwendiger war es, den Gehorsam gegen die Civilgewalt nicht untergehen zu lassen. W. verlor diese Rücksicht nie aus den Augen, sondern pflegte durch die ganze Zeit sorgfältig das gute Einvernehmen sowohl mit dem Kongreß, als mit den Regierungen der besonderen Staaten und den lokalen Behörden. Er hatte sich über die Bundesversammlung nicht selten zu beschweren; er verhehlte seine Ansicht auch nicht, und was er der ganzen Körperschaft nicht füglich sagen konnte, das schrieb er mit desto größerem Freimuth an einzelne Mitglieder im Namen der Sache, für die sie gemeinschaftlich wirkten, und auf Grund seiner Erfahrung und seines guten Gewissens. Die Noth entschuldigt manches; aber die Menschen nehmen es mit diesem Worte gewöhnlich zu leicht. W. verdient den aufrichtigen Dank aller Freunde der wahren Freiheit, daß er in dieser Beziehung ein wundervolles Beispiel gegeben. Er hätte zuweilen durch ein eigenmächtiges Verfahren gewiß die Zwecke des Krieges gefördert; aber er vermied es nicht nur, über den Trümmern des Kongresses den stolzen Bau seiner eigenen Größe zu errichten, sondern er hütete sich sogar, die Rettung des Staates im Widerspruch mit dieser Versammlung zu versuchen; denn er gehörte nicht zu denen, die über der augenblicklichen Zweckmäßigkeit die Rücksicht auf die dauernde Wohlfahrt des Vaterlandes vergessen.

Als endlich das hohe Ziel nach schweren Kämpfen erreicht war, kehrte W. so freudig, wie andere die Stufen eines Thrones hinansteigen, in die Abgeschiedenheit von Mount Vernon zurück, um hier ungestört den friedlichen Beschäftigungen des Landbaues seine übrigen Tage zu widmen. Selige Zufriedenheit athmen die Briefe, die er in den ersten Jahren des Friedens schrieb. Als aber die Folgen des Partikularismus immer drohender zum Vorschein kamen, da verschwand die Heiterkeit seiner Seele, und tiefempfundene Klagen über die Schmach der öffentlichen Zustände füllten nun die Blätter, die an die Freunde gingen. Diese wiederum richteten ängstlich die Blicke nach Mount Vernon, und auf ihre dringenden Bitten verließ W. noch einmal den Ort seiner Zurückgezogenheit, um die Verhandlungen zu leiten, welche den Bund von Grund aus umgestalteten (s. darüber die Artikel Franklin, Hamilton, Madison). Kaum zeigte sich der erste Hoffnungsschimmer, daß die erforderliche Zahl von Staaten die neue Verfassung, der seine Unterschrift zu besonderer Empfehlung gereicht hat, annehmen würde: so ward er auch schon von allen Seiten ersucht, die voraussichtliche Wahl zum Präsidenten nicht abzulehnen. Er brachte dem Vaterland auch dieses Opfer; aber er that es mit schwerem Herzen. Er hatte zwar schon als Oberbefehlshaber mannigfache Beweise von richtiger Beurtheilung politischer Verhältnisse gegeben; dennoch zweifelte dieser große Mann jetzt einigermaßen an seinen staatsmännischen Fähigkeiten, wie vormals an seinen militärischen, aber er hatte zugleich die Ueberzeugung, daß er mit Festigkeit seinen Weg gehen und sogar die Gunst seiner Mitbürger aufs Spiel setzen würde, wenn höhere Pflichten es nothwendig machen sollten. Er besaß eine klare Vorstellung von dem Abgrund, an welchem die Vereinigten Staaten eine Zeit lang geschwebt hatten; er sah zugleich, daß die Gefahr noch nicht ganz vorüber war und besonders die Herstellung des öffentlichen Kredits unendlich viel Umsicht und Klugheit verlangte.

Das zweite große Ziel, das ihm vor Augen stand, war, den Vereinigten Staaten eine solche Stellung in der Welt zu verschaffen, daß es die Seemächte nicht wagen dürften, ihnen mit Verachtung zu begegnen oder sie gar zu beschimpfen, übrigens aber sich von den europäischen Verwickelungen fern zu halten; und er

lebte der Ueberzeugung, daß kein Volk auf Erden die Nordamerikaner hindern könnte, wenn sie einig und sich selber treu blieben, eine große, angesehene, handeltreibende Nation zu werden.

Am 30. April 1789 leistete W. den Eid auf die Verfassung. In der Antrittsrede, die er darauf hielt, sprach er die Erwartung aus, daß sich der neue Kongreß bei seinen Berathungen von örtlichen Vorurtheilen und Hinneigungen, von Sonderabsichten und Parteileidenschaften nicht leiten lassen und ebensowenig von den unwandelbaren Principien der Privatmoral entfernen werde. „Denn keine Wahrheit, fuhr er fort, ist gewisser, als die, daß in dem Haushalt und Laufe der Natur eine unauflösliche Verbindung besteht zwischen Tugend und Gedeihen, zwischen Pflicht und Vortheil, zwischen den echten Grundsätzen einer rechtschaffenen und großherzigen Politik und den gediegenen Belohnungen öffentlicher Wohlfahrt und Glückseligkeit. Desgleichen müssen wir überzeugt sein, daß des Himmels gnädiges Lächeln niemals eine Nation erwarten kann, welche die von ihm selbst eingesetzten ewigen Regeln der Ordnung und des Rechtes mißachtet". Eine traurige Vergangenheit schloß sich auf immer, und die Zukunft lag wieder in helleren Farben vor den Augen eines aufathmenden Volkes.

Die Herstellung des öffentlichen Kredits, vorzugsweise das Werk Hamiltons (s. diesen Art.), trug viel zu dem Aufschwunge bei, dessen sich das Land in kurzer Zeit erfreute. Durch die politische und finanzielle Reform kehrte das entflohene Vertrauen zurück, und fortgesetzte reichliche Ernten halfen den Wohlstand mehren. Die Handelsthätigkeit steigerte sich; die Zolleinnahmen überstiegen die Anschläge beträchtlich. Der Ruf der Ver. Staaten besserte sich im Auslande sichtlich, und ebenso hob sich ihr Kredit.

Anders war es mit den auswärtigen Angelegenheiten. Noch immer hielten die Engländer auf dem Gebiete der Union einige kleine Festungen besetzt, weil einzelne Staaten britischen Gläubigern bei der Einziehung ihrer Schulden Schwierigkeiten in den Weg gelegt hatten, und gegen Neu-Braunschweig hin war über die Grenze Streit. Die Spanier machten Anspruch auf das nördlich von Florida gelegene Land und verweigerten den Amerikanern die Schifffahrt auf dem unteren Mississippi. Vergeblich hatte ferner der alte Kongreß gesucht, Handelsverträge mit diesen beiden Nationen abzuschließen und den französischen zu erweitern. Aus dem heimischen Erdtheil beinahe hinausgewiesen, waren die Amerikaner genöthigt, mit entfernten Weltgegenden in Verkehr zu treten. So thätig sich nun auch die neue Regierung erwies, so war sie doch nicht glücklicher in ihren Bemühungen. Außerdem schloß sie zwar Verträge mit den Indianern des Südwestens, aber die spanischen Einwirkungen ließen dieselben nicht zur Ausführung kommen. Im Nordwesten, wo die Engländer einen ähnlichen Einfluß ausübten, bestand seit Jahren ein ununterbrochener Grenzkrieg, und im Herbst 1791 erlitten hier die amerikanischen Waffen eine Niederlage.

Unglücklicherweise wuchsen die Verlegenheiten auch im Innern. Die Freunde der neuen Verfassung, die sogenannten Föderalisten, hatten im ersten Kongreß (1789—91) ein bedeutendes Uebergewicht besessen; denn die Wahlen waren unter dem Eindruck der Thatsachen erfolgt, welche zu der großen Umgestaltung des Bundes geführt hatten. Indem die Föderalisten die Vorschläge des Schatzsekretärs annahmen, trugen sie viel zu dem Gedeihen bei, dessen sich die Ver. Staaten erfreuten. Aber eben diese Maßregeln vermehrten die Reihen der Opposition, der Antiföderalisten oder, wie sie sich nun nannten, der Republikaner. Im zweiten Kongreß (1791—93) waren letztere schon stärker vertreten, und sie hofften, daß

die nächsten Wahlen für sie noch günstiger ausfallen würden. Sie brachten in die Verhandlungen eine große Bitterkeit und griffen unaufhörlich Hamilton an. Der Staatssekretär stand auf ihrer Seite, und W. bemühte sich vergeblich, den Zwiespalt in seinem Kabinet zu beseitigen, es gelang ihm nur den vollständigen Bruch zu verhindern (s. die Art. Hamilton und Jefferson). Uebrigens saß er selbst noch ganz fest in der Liebe seiner Mitbürger und wurde mit Einstimmigkeit wieder gewählt; sogar der Vicepräsident J. Adams, welchen die Republikaner durch einen der starrsten Anhänger der Souveränetät der einzelnen Staaten zu ersetzen gesucht hatten, behielt seine Stelle. Die Stätigkeit in der Entwickelung des nationalen Lebens schien gesichert. Die Heftigkeit der Opposition konnte sich wohl steigern, aber ihre Blitze mußten aufhören zu zünden, wenn der Wohlstand zunahm wie bisher. Da verschaffte ihr Europa neue, günstigere Angriffspunkte; denn die Wogen, welche der Sturm der französischen Revolution in Bewegung gesetzt hatte, schlugen brandend auch an die westlichen Gestade des atlantischen Oceans.

Jenes Weltereigniß hatte die Augen der Amerikaner sehr bald auf sich gezogen und ihr besonderes Mitgefühl erweckt. Mit dem Fortgange der Bewegung verminderte sich zwar hier wie anderwärts die Schaar der Bewunderer; aber noch genug blieben übrig, die sich durch die überhand nehmenden Unordnungen und Frevelthaten in ihrer vorgefaßten Meinung nicht erschüttern ließen. Mit wilder Freude feierten sie die Erklärung der Republik, die Siege der französischen Waffen. Wie mußten erst die Köpfe sich erhitzen, als England den Feinden Frankreichs beitrat. Alter Haß, Verstimmung über die Politik, welche das Londoner Kabinet seit 1783 den Ver. Staaten gegenüber befolgte, die frühere Bundesgenossenschaft mit den Franzosen und die politischen Ansichten vereinigten sich, um die Leidenschaften vollends über die Vernunft siegen zu lassen und einen rauschartigen Zustand hervorzubringen. Zugleich aber berührte dieser Krieg die Interessen der Amerikaner; denn die Verträge, welche sie im Jahr 1778 mit Ludwig XVI. abgeschlossen hatten, enthielten Bestimmungen, die nun zur Anwendung kommen mußten und leicht Verwickelungen auf dem Ocean erzeugen konnten.

Nach reiflicher Berathung mit seinen Ministern erließ W. am 22. April 1792 eine Neutralitätserklärung. Drei Wochen später erschien Genêt, der neue Gesandte der französischen Republik, am Sitze der Bundesregierung mit der Absicht, die Amerikaner in den großen europäischen Krieg hineinzureißen. Der glänzende Empfang, den ihm die Bevölkerung auf seinem Wege bereitet, die begeisterten Ansprachen, die er von Charleston bis Philadelphia gehört, erzeugten in ihm eine gefährliche Meinung von seiner Macht. Unter seiner Einwirkung bedeckte sich das Land mit sogenannten demokratischen Gesellschaften, einer Nachahmung der Jakobinerklubs, die nun zusammen mit der oppositionellen Presse thätig waren, um die Neutralitätserklärung umzustoßen. Weit über die Absichten seiner Regierung hinausgehend, bewies der heißblütige Franzose, vom wildesten politischen Fanatismus erfüllt, von einem nicht kleinen Theile der Bevölkerung unterstützt und zur Festigkeit gegen den Präsidenten ermahnt, in seinen Handlungen eine solche Verachtung der Souveränetät der Ver. Staaten, in seinem Briefwechsel mit dem Staatssekretär eine solche Frechheit und Anmaßung, daß W. endlich seine Abberufung verlangte, die auch vom Konvent auf das bereitwilligste gewährt wurde. Das ruhige, besonnene Verfahren der Bundesregierung und die Thatsachen, die allmählich ins Volk drangen, brachten sogar einen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervor, und die Republikaner sahen sich genöthigt, Genêt aufzugeben.

Inzwischen gebar der ungeheure Kampf, der in Europa wüthete, neue Ver-

wickelungen auf dem Ocean. Der Handel der Ver. Staaten erlitt vielfache Störungen; aber bei der herrschenden Sympathie für Frankreich wurde mehr Englands Verfahren beachtet und heftig getadelt. Im Kongreß fand diese Mißstimmung eine Art von officiellem Ausdruck: die Mehrheit im Hause der Repräsentanten war bereit, die amerikanischen Handelsanordnungen zum Nachtheil Englands abzuändern. Indem dann das britische Ministerium eine Flotte gegen die französischen Besitzungen in Westindien schickte, welche der Konvent eben erst aus Noth den Schiffen der Union eröffnet hatte, und jeden Verkehr mit denselben verbot, indem es zu den kleinen Festungen, welche die Briten noch besetzt hielten, sogar eine neue fügte: wuchs die Erbitterung zum Ueberschäumen. Das Haus der Repräsentanten verhandelte sehr ernstlich über eine Sequestration aller Schulden amerikanischer Bürger an Engländer, der Abbruch alles Handels mit diesem Reiche wurde beschlossen, der Krieg schien unvermeidlich.

Der Präsident war gegen alle diese Vorgänge nicht gleichgiltig geblieben. Er hatte schon in seiner Eröffnungsrede den Kongreß zu Rüstungen aufgefordert, um den den Ver. Staaten gebührenden Rang zu behaupten. Aber er wollte nur im äußersten Falle zum letzten Mittel greifen, und da, vielleicht in Folge der Festigkeit, die er Genêt gegenüber bewiesen, einige Anzeichen besserer Stimmung Englands gegen die Ver. Staaten erschienen, so entschloß er sich, zwischen die aufgeregten Parteien zu treten und einen besonderen Bevollmächtigten nach London zu schicken. Das Haus der Repräsentanten mußte sich fügen und den Ausgang der Unterhandlungen abwarten.

Inzwischen hatte sich ein neues Unwetter zusammengezogen. In den westlichen Grafschaften Pennsylvaniens war schon seit zwei Jahren ein schlechter Geist bemerklich; man wollte dort die Abgaben nicht zahlen, welche der Kongreß auf die Brennereien gelegt. Die Aufregungen von 1793, die Beschlüsse der demokratischen Vereine, die Aufsätze der oppositionellen Presse erhitzten die Gemüther noch mehr, und die Bewegung wuchs den Führern bald über den Kopf. Die friedlichen Maßregeln der Regierung blieben erfolglos, und W. sah sich genöthigt, die Miliz mehrerer Staaten aufzubieten, um die Ruhe wieder herzustellen. Trotz des Zweifels, der selbst im Kabinet ausgesprochen worden war, erschienen die Gerufenen mit der größten Bereitwilligkeit und erzwangen den Bundesgesetzen Gehorsam. Ja, die Festigkeit des Präsidenten brachte zum zweiten Mal einen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervor, welcher die demokratischen Vereine zwang, sich wieder eine Zeit lang still zu verhalten, bis ihnen der Vertrag, der am 19. November 1794 zwischen J. Jay und Lord Grenville geschlossen worden war, eine neue Gelegenheit gab, lärmend hervorzutreten.

Der Ausgang der Unterhandlung entsprach allerdings manchen Erwartungen der Amerikaner nicht. England verpflichtete sich zwar, die Festungen, die es noch inne hatte, zu räumen, es war ferner Vorkehrung getroffen für Feststellung der nordöstlichen Grenze und für Entschädigung von Verlusten, die aus der Verletzung der Rechte der Neutralen hervorgegangen waren; auch wurde der Handelsverkehr zwischen beiden Nationen auf eine billige Weise geregelt. Dagegen sollte die Bundesregierung selbst die Schulden bezahlen, deren Einziehung einzelne Staaten durch ihre Gesetze verhindert hatten, und England gegenüber die Bestimmungen des alten Seerechtes anerkennen; auch einige andere Ansprüche waren zurückgewiesen worden. Der Vertrag bedeutete daher keinen Sieg Amerikas über England, er war nur ein Vergleich; aber er gewährte den Ver. Staaten die Möglichkeit, sich fern zu halten vom europäischen Krieg, in dessen Waagschale sie doch kein

großes Gewicht werfen konnten, und für die innere Wohlfahrt weiter thätig zu sein.

Nach reiflicher Erwägung legte W. den Vertrag dem Senate vor, und dieser bestätigte denselben; nur der 12. Artikel, welcher den Amerikanern den gewünschten Handel mit dem britischen Westindien unter sehr erschwerenden Bedingungen erlaubte, wurde nicht angenommen. Wie sollte sich der Präsident der bedingten Bestätigung gegenüber verhalten? Außerdem erregte die Verständigung mit England die Leidenschaften im höchsten Grade. Maßlos ohne Gleichen redeten die Zeitungen der republikanischen Partei, die demokratischen Gesellschaften traten wieder hervor und faßten die unsinnigsten Beschlüsse, zahlreiche Volksversammlungen, die in den verschiedenen Theilen der Union gehalten wurden, verwarfen mit lärmender Geschwindigkeit das Werk Jay's. Auf der andern Seite rafften sich die Föderalisten auf, um auszusprechen, daß sie die Uebereinkunft billigten oder daß sie die Entscheidung den Gewalten überließen, welche die Verfassung bestimmt. Kein Vertrag der Welt hat eine solche Flut von Schriften und Gegenschriften erzeugt.

Wenn die gewaltigen Stürme toben, erweist sich der Genius. Der Präsident verfolgte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit alle diese Kundgebungen. Er hatte niemals, seit er an der Spitze der vollziehenden Gewalt stand, eine Krisis gesehen, die größere Gefahren in sich barg; sie forderte eben so wohl zu weiser Besonnenheit als zur Festigkeit auf. Zum Unglück kamen die Engländer der Opposition wider Willen zu Hilfe; denn sie erneuerten, ganz mit ihrem Kriege gegen Frankreich beschäftigt, um diesem zu schaden, eine Verordnung aus dem Jahr 1783, die schon damals den lebhaftesten Unwillen der Amerikaner hervorgerufen. Unterzeichnete W. jetzt den Vertrag, so schien er der englischen Auffassung eines wichtigen Punktes des Völkerrechtes beizutreten; wenn er dagegen erst die Zurücknahme forderte, so verlängerte sich der fieberhafte Zustand zum größten Nachtheil des Landes. Letzteres Uebel hielt er mit Recht für gefährlicher, und er setzte daher am 14. Aug. 1795 seinen Namen unter den Vertrag, indem er zugleich Verwahrung einlegte gegen die anstößige Verordnung und die Suspension des 12. Artikels verlangte.

Uebrigens wirkte der Vertrag auch mittelbar günstig ein auf die amerikanischen Angelegenheiten. Die nordwestlichen Indianer waren 1794 besiegt worden, aber sie schlossen erst Frieden, als sie den englischen Rückhalt verloren hatten (3. Aug. 1795). Ebenso gab Spanien jetzt nach. Es erkannte die Grenzen an, wie sie 1783 in dem Frieden zwischen England und Amerika festgesetzt worden waren, und bewilligte die Schifffahrt auf dem untern Mississippi so wie einen Platz, wo die Waaren, nachdem sie zollfrei dahin gebracht, auf die Seeschiffe zur weiteren Versendung umgeladen werden könnten (27. Okt. 1795). Dieser Vertrag erleichterte wiederum den Ver. Staaten das Geschäft, mit den südwestlichen Indianern zu einem Vergleich zu kommen. Auf die wiederholte Empfehlung des menschenfreundlichen Präsidenten hatte der Kongreß inzwischen die Gesetzgebung über den Handel und Verkehr mit den Ureinwohnern nach den Erfahrungen der letzten Jahre vervollständigt und dadurch die Regierung mit den Mitteln ausgerüstet, wirksamer als bisher die Indianer gegen Ungerechtigkeit und Uebervortheilung zu schützen. Die Versuche, sie der Jagd und dem Fischfang einigermaßen zu entfremden, blieben nicht ganz erfolglos; der Ackerbau machte freilich nur langsame Fortschritte, die Viehzucht dagegen gedieh besser. Die blutige Kriegskeule wanderte nicht mehr hilfesuchend von einem Stamm zum andern, die Streitaxt

lag begraben, und nach einigen Jahren konnte man schon wieder eine Vermehrung der rothen Bevölkerung bemerken.

Auch mit Algier, welches schon 1785 zwei Schiffe genommen und die Mannschaft zu Sklaven gemacht und dann 1793 mit glücklichem Erfolg die Feindseligkeiten erneuert hatte, schloß die Bundesregierung am 5. Sept. 1795 einen Vertrag. Sie mußte freilich die Gefangenen theuer auslösen und den Frieden erkaufen; aber konnten die Amerikaner, die noch keine Flotte besaßen, anders handeln, wenn die europäischen Nationen das schändliche Treiben der afrikanischen Raubstaaten sich gefallen ließen? Die Uebelstände, die man erfahren, gaben Anlaß zum Bau von drei Fregatten, und so wurde der Grund der künftigen Seemacht noch unter W. gelegt.

Ruhigere Erwägung, die Aufklärungen der föderalistischen Presse, das Vertrauen auf die Rechtschaffenheit und Weisheit des Präsidenten, der vergeblich von den regierungsfeindlichen Blättern gelästert und verleumdet worden war, hatten allmählich einen großen Theil des Volkes mit dem englischen Vertrag ausgesöhnt. Aber im Hause der Repräsentanten kam es noch einmal zu erbitterten Kämpfen. Als das britische Ministerium den Wünschen W's. entsprochen, machte dieser den Vertrag als Gesetz des Landes bekannt (Ende Febr. 1796). Nun verlangte die Opposition die Instruktion und Korrespondenz Jay's, indem sie behauptete: wenn zur Ausführung eines Vertrages die Mitwirkung des Hauses erforderlich sei, so müsse dieses auch seine Billigung oder Mißbilligung aussprechen können und im letztern Falle berechtigt sein, die Mittel zu verweigern. Nach dreiwöchentlichen Verhandlungen siegten die Republikaner mit einer ungeheuren Mehrheit (67 gegen 37). Aber der Präsident weigerte sich, ihr Verlangen zu erfüllen, nicht, weil Geheimnisse zu verbergen waren, sondern weil die Verfassung für die Giltigkeit der Verträge nur die Zustimmung von zwei Dritteln der Senatoren fordert. Darauf nahm das Haus mit 57 gegen 35 Stimmen die genannte von Jefferson erfundene Theorie förmlich an. Nach diesen Vorgängen war kaum Aussicht vorhanden, daß die zur Ausführung nothwendigen Gesetze gegeben werden würden, worüber man nun berieth. Der Kampf der Versammlurg setzte sich im Volke fort. Bittschriften aus Neu-York, Philadelphia, Baltimore, Boston und unzähligen andern Orten verlangten die Ausführung des Vertrages. Die Föderalisten zogen die Verhandlungen absichtlich hin, um solchen Kundgebungen Zeit zu gewähren; die Republikaner boten ihrerseits alles auf, um Aeußerungen der entgegengesetzten Art nach Philadelphia zu schicken. Zu dem zu fürchtenden Kriege mit England drohte sich noch ein Bürgerkrieg zu gesellen. Aber die Mehrheit der Repräsentanten drückte nicht länger den Sinn der Mehrheit der Nation aus. Einige Vertreter wichen dem Volkswillen, die Föderalisten siegten zuletzt, und der Vertrag ward ausgeführt.

Als der Kongreß sich getrennt hatte, schrieb Jefferson: „Aus seinen Handlungen konnte man die Wahrheit dessen sehen, was ich immer gesagt. Ein Mann überwiegt sie alle an Einfluß auf den Geist der Massen; diese haben sein Urtheil gegen ihr eigenes und das ihrer Vertreter vertheidigt .... Wolle Gott, daß seine Rechtschaffenheit und seine politischen Fehler nicht Anlaß geben, zum zweiten Male zu rufen: Fluch über seine Tugenden, sie haben sein Vaterland zu Grunde gerichtet". Der Führer der Opposition erhielt keine Ursache mehr zu neuen Verdammungen; denn W. lehnte zum voraus eine dritte Wahl ab. Die letzten Kämpfe hatten seine Seele noch stärker angegriffen als seinen Körper. Dem müden Wanderer verglich er sich, der eine Ruhebank erblickt und sich sehnt, den Leib daran

zu lehnen. Er durfte jetzt so fühlen und so wünschen. Aber gerade die Drangsale der zweiten Präsidentschaft haben seinen hohen staatsmännischen Beruf bewährt. Nur um die schweißbedeckte Stirn legt sich das Lorbeerreis der Geschichte.

Am 4. März 1797 trat W. in das Privatleben zurück. Die Feindseligkeiten, zu denen Frankreich im Aerger über den englischen Vertrag und im falschen Vertrauen auf die Stärke der Opposition griff, bewirkten, daß er noch einmal zum Oberbefehlshaber ernannt wurde. Doch es kam nicht zum Kriege, sondern der Zwist wurde durch Unterhandlung ausgetragen. Das Ende derselben erlebte W. nicht; am 14. December 1799 ward er den irdischen Streitigkeiten auf immer entrückt. Den Parteihaß hat die Zeit hinweggenommen; in dem dankbaren Herzen jedes echten Amerikaners lebt das unbefleckte Bild des hohen Mannes, und alle Freunde der geordneten Freiheit nennen mit aufrichtiger Verehrung seinen Namen.

Literatur. Von den sehr zahlreichen Werken nenne ich: Marshall, Life of W. — Sparks, The Writings of G. W. with a Life of the Author. — Gibbs, Memoirs of the Administrations of W. and J. Adams. — C. de Witt, Histoire de W., précédée d'une étude historique sur W. par Guizot. — W. Irving, Life of G. W. — R. Hildreth, The hist. of the United States of America (besonders Vol. IV). — Trescott, The diplomatic history of the Administrations of W. and Adams. — Reimann, die Anfänge W's. (in d. hist. Ztschr. v. Sybels, Bd. IV). Die Ver. Staaten von Nordamerika im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaat. Der Aufstand der vier westlichen Grafschaften Pennsylvaniens im Jahr 1794. W. als Präsident; erster Theil. Beiträge zur Gesch. der Ver. Staaten (die letzten drei Abhandlungen stehen in den Gelegenheitsschriften der Realschule z. heil. Geist in Breslau aus den Jahren 1860, 1861, 1865.).

E. Reimann.

Wasserpolizei, s. Gewässer.

Wasserstraßen, s. Land- und Wasserstraßen.

Welfen.

Wie die großen weltgeschichtlichen Dynastien der Hohenzollern und der Habsburger, so stammen auch die Welfen aus Schwaben. Das welfische Geschlecht hatte bereits im IX. und X. Jahrhundert zahlreiche Besitzungen in Oberschwaben, Churrhätien und Tyrol. Die Namen Welf und Heinrich sind die althergebrachten Namen der männlichen Mitglieder dieses Hauses. In der Zeit, wo sich die Familien des Herrenstandes von ihren Hauptburgen zuerst Familiennamen beilegten, hatte für die Welfen Ravensburg in Schwaben die Bedeutung eines solchen Stammschlosses. Welf III, genannt von Ravensburg, wurde im Jahr 1074 vom Kaiser Heinrich IV. mit dem Herzogthum Kärnthen belehnt; mit ihm erlosch das alte Geschlecht der Welfen im Mannsstamm. Die zahlreichen Allodien der Welfen gingen nun auf den Weibsstamm über. Die einzige Schwester Welfs III., Kunigunde, war die Gemahlin Azos II, Markgrafen von Este; sie widersprach der Schenkung, wodurch Welf III. alle seine Hausbesitzungen auf das Kloster Altdorf übertragen wollte, und nahm dieselben für ihren Sohn in Anspruch. Dieser Sohn, Welf IV., väterlicher Seits aus dem markgräflichen Hause Este entsprungen und nur durch seine Mutter Kunigunde der im Mannsstamm erloschenen welfischen Familie angehörend, folgte seinem Oheim Welf III. in den altwelfischen Allodien in Schwaben und Bayern und

wurde der Stifter des neuwelfischen Hauses. Die Annahme älterer Schriftsteller, besonders von Leibnitz, Muratori und Eichhorn, daß das Haus Este in Italien mit dem welfischen einen gemeinsamen Stammvater gehabt habe, läßt sich historisch nicht beweisen.

Welf IV. wurde 1070 mit dem Herzogthum Bayern belehnt; nach dem Tode seines ältesten Sohnes Welf V. des Dicken kam Bayern, nebst sämmtlichen Hausgütern, auf den jüngern Sohn Heinrich den Schwarzen, welcher durch seine Heirath mit Wulfhild, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, des letzten Billungers, den größten Theil der ausgedehnten billungschen Hausbesitzungen, namentlich Lüneburg erwarb. Durch diese Erwerbung faßte das schwäbische Geschlecht der Welfen zuerst festen Fuß in Norddeutschland. Heinrich dem Schwarzen folgte sein ältester Sohn Heinrich der Stolze 1120 im Herzogthum Bayern und den sächsischen Hausbesitzungen, welcher durch seine Vermählung mit Gertrud, der reichen Erbtochter Kaiser Lothar's von Supplinburg, die ausgedehnten braunschweig-nordheimischen Güter erwarb. Somit vereinigte das Welfenhaus die größere Hälfte der billung'schen Erbgüter mit den braunschweigischen der Supplinburger und wurde so das mächtigste und reichste Geschlecht in Sachsen. Dazu erhielt Heinrich der Stolze 1137 noch die sächsische Herzogswürde und wurde mit der Markgrafschaft Tuscien belehnt Als er aber nach dem Tode seines kaiserlichen Schwiegervaters mit den Hohenstaufen um die Königskrone rang, sank sein glückliches Gestirn; er wurde 1138 geächtet, seiner beiden Herzogthümer entsetzt und starb 1139 in der Blüthe der Jahre. Bei seinem Tode war sein zehnjähriger Sohn, Heinrich der Löwe, der väterlichen Herzogthümer beraubt; dem Kinde war nichts geblieben, als das in Bayern, in Schwaben und zwischen Weser und Elbe gelegene väterliche Erbgut; erst 1143 belehnte ihn Kaiser Konrad III. mit dem Herzogthum Sachsen, 1156 gelang ihm die Erwerbung Bayerns. Auf diese Weise vereinigte Heinrich der Löwe die ehemaligen Besitzungen seines Vaters wieder in seiner Hand. Mit dem Besitze der zwei größten deutschen Herzogthümer verband er seine ausgedehnten Familiengüter in Bayern und Sachsen und seine großen slavischen Eroberungen jenseits der Elbe; sein eifrigstes Bestreben war auf die Abrundung seines norddeutschen sächsischen Gebietes gerichtet, viele Besitzungen kleiner Grafen und Dynasten brachte er durch Kauf und Tausch an sich; seine Macht reichte bis Mecklenburg und Pommern, zahlreiche slavische Fürsten waren seine Lehnsleute. Heinrich der Löwe stand jetzt auf der Sonnenhöhe seiner Macht, von welcher er indessen bald herunterstürzen sollte. Die schon lang genährte Verstimmung, welche zwischen ihm und dem Haupte der Hohenstaufen, Kaiser Friedrich I bestand, wurde zum vollständigen Bruche, als Heinrich der Löwe, taub selbst gegen die fußfälligen Bitten des Kaisers, ihm im Jahre 1175 die Heerfolge verweigerte. Durch die Eifersucht der sächsischen Großen fiel die welfische Macht. Von den sächsischen Bischöfen als Unterdrücker ihrer Kirchen angeklagt, als Ungehorsamer geächtet, zuletzt von dem größten Theile seiner Vasallen verlassen, verlor Heinrich nach dem Urtheil der Fürsten, da er, auf vier Reichstage geladen, nicht erschien, alles, was er vom Reiche besessen. Auf dem Reichstage zu Gelnhausen wurde das Urtheil bestätigt und vollzogen. Die Herzogthümer Sachsen und Bayern wurden an Bernhard von Askanien und Otto von Wittelsbach vergeben; im Jahre 1181 wurde er auf dem Reichstage zu Erfurt zwar der Acht entbunden, mußte sich aber einer dreijährigen Verbannung unterwerfen und erhielt nichts zurück, als Braunschweig und Lüneburg mit ihren Zubehörungen. In zweiter Ehe war Heinrich der Löwe

mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs II. von England vermählt und hatte von ihr bereits mehrere Söhne. In England fand er gastliche Aufnahme. In der Zeit der Verbannung wurde ihm 1184 der jüngste Sohn Wilhelm, welcher allein den alten Welfenstamm fortpflanzte, auf englischem Boden geboren, wo fünf Jahrhunderte später einer seiner Nachkommen die Königskrone tragen sollte. Im Jahre 1185 kehrte Heinrich nach Deutschland zurück, konnte aber von allen seinen verlorenen Reichslehen, trotz mannigfacher Bemühungen und Kämpfe, nichts wieder erlangen; nur die niedersächsischen Allodien seines Stammes und einige Reste der slavischen Eroberungen blieben ihm. Braunschweig und Lüneburg, mit den dazu gehörigen Gebieten, Schlössern und Städten, waren die wichtigsten ihm gebliebenen Punkte seiner ehemals so großen Besitzungen.

Heinrich der Löwe ist unzweifelhaft die großartigste und glänzendste Erscheinung des welfischen Stammes; er war tapfer, großmüthig und dabei fromm, aber auch starrsinnig und leidenschaftlich bis zum Uebermaß. Ein schöner Zug seiner Wirksamkeit, wodurch er über viele mittelaltrige Fürsten hervorragte, war sein unablässiges Bestreben, Handel, Gewerbfleiß und Wohlstand in seinen Landen zu verbreiten; vor allem lag ihm auch die Entwickelung des städtischen Bürgerthums am Herzen. Auch den Künsten und der Gelehrsamkeit war er zugethan. Er ließ sich nicht von den Schlägen des Schicksals beugen, sondern stellte sich denselben mit männlicher Energie entgegen. (Böttiger, Heinrich der Löwe, Herzog der Sachsen und Bayern 1819. H. Prutz, Heinrich der Löwe 1866.)

Heinrich starb am 6. August 1195; ihn überlebten drei Söhne: Heinrich, Otto und Wilhelm; Heinrich erwarb durch Verheirathung die rheinische Pfalzgrafschaft, Otto bestieg als Otto IV. den Kaiserthron, aber beide starben ohne männliche Nachkommenschaft. Nur Wilhelm setzte den welfischen Stamm fort; so wurden die seit 1203 getheilten Erbgüter Heinrichs des Löwen in den Händen seines Enkels, Otto des Kindes, des einzigen Stammhalters des welfischen Hauses, wiedervereinigt. Unter ihm erfolgte auch eine Umwandlung der Allodialbesitzungen in ein lehnbares Herzogthum; zu Mainz im Kaiserzelte beugte der Welfe vor Kaiser Friedrich II. das Knie 1235, gab das Schloß zu Lüneburg mit allen seinen Herrschaften dem Reiche zu Eigen, verzichtete auf das Herzogthum Sachsen und auf die Pfalz am Rhein und schwur den üblichen Lehenseid. Der Kaiser dagegen verzichtete auf seine erkauften Ansprüche an die Stadt Braunschweig, legte diese, sammt den an ihr haftenden Herrlichkeiten, zu dem Schlosse Lüneburg und dessen Gebieten, schuf aus beiden ein Herzogthum und belehnte mit diesem am 12. August 1235 Heinrichs des Löwen Enkel, Otto das Kind, dergestalt, daß dessen männlichen und weiblichen Nachkommen die Lehensfolge zustehen solle. Damit war der alte verderbliche Streit zwischen Welfen und Staufen geschlichtet und die staatsrechtliche Stellung der Nachkommen Heinrichs des Löwen auf eine klare und anerkannte Form gebracht. Freilich war auch die weltgeschichtliche Bedeutung der Welfen auf Jahrhunderte hinaus beseitigt und die Dynastie auf das Kleinleben eines mittleren deutschen Fürstenthums beschränkt.

Otto das Kind starb 1252, das neugestiftete Herzogthum Braunschweig-Lüneburg kam an seine beiden ältesten Söhne Albrecht und Johann, welche nach der Sitte der damaligen Zeit ihre Lande 1267

theilten. Johann erhielt Lüneburg und stiftete das alte Haus Lüneburg, welches 1369 im Mannsstamm erlosch; seine mannigfach vermehrten Besitzungen fielen, nach langen Erbstreitigkeiten mit dem Hause Sachsen, an die Linie Albrechts oder das alte Haus Braunschweig.

Albrecht der Große, der Stifter des alten Hauses Braunschweig, theilte seine Lande unter seine drei weltlichen Söhne Heinrich, Albrecht und Wilhelm. Heinrich der Wunderliche erhielt Grubenhagen und wurde Stifter der grubenhagenschen Linie, Albrecht der Feiste bekam Göttingen und wurde Stifter der göttingischen Linie, Wilhelm bekam Braunschweig und Wolfenbüttel, stiftete aber keine Linie, sondern starb kinderlos; nach langen Streitigkeiten erhielt endlich Albrecht der Feiste den größten Theil, besonders Braunschweig und Wolfenbüttel, nur einige geringere Besitzungen kamen an Grubenhagen; so theilte sich denn von nun an die braunschweigische Hauptlinie Albrechts des Großen in zwei Unterlinien zu Grubenhagen und zu Göttingen.

Die grubenhagensche Linie erlosch nach vielfachen Subdivisionen im Jahre 1598. Von Albrecht dem Feisten gingen zwei Linien aus, die göttingische Speciallinie, welche sein Sohn Ernst begründete, und die braunschweigische, welche von dessen Bruder Magnus I. oder dem Frommen gestiftet wurde. Die göttingische Linie erlosch 1463 mit Otto Cocles. Der einzige Fortsetzer des welfischen Namens wurde Magnus II. Torquatus zu Braunschweig, der Stammvater der beiden mittlern Häuser Braunschweig und Lüneburg. Die von den drei Söhnen desselben, Friedrich, Bernhard und Heinrich, mit den Landständen verabredete Untheilbarkeitsverordnung vom Jahre 1374 wurde später wieder umgestoßen, im Jahr 1428 kam nach dem Tode Friedrichs ein neuer Erbtheilungstraktat zwischen Bernhard und seinen Neffen, Heinrichs Söhnen, zu Stande; Herzog Bernhard erhielt zu seinem Antheil das lüneburgische Fürstenthum mit allen Pertinenzien, die Söhne Heinrichs das braunschweigische, kalenbergische und hannöverische Land mit seiner Zubehörung. Durch diese Theilung entstanden zwei Linien, die mittlere braunschweigische und die mittlere lüneburgische.

In der mittleren braunschweigischen Linie kamen abermals Subdivisionen vor, bis der Brüdervertrag vom 16. November 1535, das Pactum Henrico-Wilhelminum, zu Stande kam, durch welches Untheilbarkeit und strenge Linealprimogenitur eingeführt wurde. Seitdem ist die Primogenitur in dieser Linie unverbrüchlich beobachtet worden. Der bedeutendste Fürst dieser Linie war Herzog Julius, welcher zur evangelischen Kirche übertrat (1568—1589) und die Universität Helmstädt stiftete; jedoch erlosch bereits mit seinem Enkel Friedrich Ulrich im Jahr 1634 das mittlere Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs, des jüngern Sohnes des Magnus II. Torquatus. Die sämmtlichen Lande fielen nun an das mittlere Haus Lüneburg und wurden zwischen dessen verschiedene Linien getheilt.

Durch den oben erwähnten Theilungsvertrag zwischen Bernhard und den Söhnen Heinrichs von 1428 hatte Bernhard, der ältere Sohn des Magnus Torquatus, das Herzogthum Lüneburg erhalten; in dieser Linie fanden wiederum manche Subdivisionen statt, bis Ernst der Bekenner, welcher 1530 zur evangelischen Kirche übertrat, wiederum das Fürstenthum Lüneburg als allein regierender Herr vereinigte. Es ist der nächste gemeinsame Stamm-

vater der beiden gegenwärtig noch bestehenden Hauptlinien des welfischen Hauses. Während in der wolfenbüttelschen Linie, durch die Weisheit erlauchter Fürsten, das Recht der Untheilbarkeit und Erstgeburt unzweifelhaft feststand, fehlte es in Lüneburg in dieser Beziehung an der rechtlichen Grundlage einer geordneten Hausverfassung. Wenn beim Tode des regierenden Herrn mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden waren, so blieb nichts übrig, als Theilung oder Gesammtregierung, falls nicht eine freie Verständigung anders erzielt werden konnte. Eine solche fand unter den beiden überlebenden Söhnen Ernst des Bekenners, Heinrich und Wilhelm, im Jahre 1569 statt. Darnach erhielt der jüngere Sohn das Fürstenthum Lüneburg als alleiniger Regent, während der ältere sich mit dem Amte Dannenberg begnügte. Durch den Vergleich von 1559 und die daran sich schließenden weiteren Verträge schied sich das mittlere Haus Lüneburg bleibend in zwei Linien. Die Folgen dieser Theilung bestehen bis auf den heutigen Tag. Heinrich zu Dannenberg wurde der Stammvater des neuen Hauses Braunschweig, d. h. der regierenden herzoglichen Linie, Wilhelm zu Cella stiftete das neue Haus Lüneburg, d. h. die königlich großbritannische und hannöverische Linie.

Wir verfolgen nun die Hausgeschichte dieser beiden bis auf den heutigen Tag getrennten Linien nacheinander.

I. Das neue Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs zu Danneberg, die jetzt regierende herzogliche Linie Braunschweig.

Heinrich, der Gründer dieser Linie, obgleich der ältere Sohn, hatte sich mit dem Amte Dannenberg abfinden lassen. Als aber im Jahre 1637 die ganze wolfenbüttelsche Linie abging, gelang es seinem Sohne August, durch einen Erbtheilungsreceß von 1635 und 1636 das Fürstenthum Wolfenbüttel zu erhalten und in die Reihe der regierenden Herren zu treten. Durch diese Theilungsurkunde wurde der Länderbestand zwischen den beiden Linien bleibend geordnet und das jetzige Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel begründet. Von 1569—1635 gab es nur eine abgefundene dannenbergische, seit 1635 eine regierende braunschweig-wolfenbüttelsche Linie. Schon August, der Stammvater der jetzigen wolfenbüttel'schen Linie, welcher durch den Vertrag von 1635 das Fürstenthum Wolfenbüttel erworben hatte, behauptete das Recht der Erstgeburt und erhielt es in seiner Linie, indem er das in der abgestorbenen alten wolfenbüttelschen Linie eingeführte Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535 als auch für seine Descendenz geltend ansah. In der neuen wolfenbüttel'schen Linie ist auch das Recht der Erstgeburt von Anfang an beobachtet worden; die einzige Ausnahme bildet die Zutheilung der Grafschaft Blankenburg an den zweiten Sohn Anton Ulrichs, Ludwig Rudolf, mit wirklichen Regierungsrechten (1707—1731), eine Abweichung, die auf einem ganz besondern Vertrage beruhte und bald wieder aufhörte; dagegen kann die Zuweisung von Bevern an Ferdinand Albrecht nicht als Verletzung des Primogeniturprincips betrachtet werden, da hier die wesentlichsten Regierungsrechte der erstgebornen Linie verblieben.

Bemerkenswerth ist, daß ein Sprößling der wolfenbüttelschen Linie auf kurze Zeit den russischen Thron bestieg. Prinz Anton Ulrich, welcher mit Anna Karlowna, Regentin von Rußland vermählt war, sah 1740 seinen Sohn als Iwan III. auf den russischen Thron, 1741 in den Kerker Schlüsselburg steigen.

Einen geschichtlichen Namen als Feldherr erwarb sich dann der durch seinen tragischen Ausgang bekannte Karl Wilhelm Ferdinand, welcher von 1780—1806 über Braunschweig regierte. Durch den Reichsdeputationshauptschluß erwarb er die Abteien Gandersheim und Helmstädt für sein Haus; ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Oels[1]. Allein die braunschweigischen Stammlande gingen ihm durch die Folgen des unglücklichen Krieges verloren; von 1807—1813 war das Herzogthum Bestandtheil des Königreichs Westphalen, 1813 kehrte Friedrich Wilhelm in sein Herzogthum zurück, fiel aber bereits 1815 in der Schlacht bei Quatrebras, mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Karl und Wilhelm.

Das Gebiet des Herzogthums Braunschweig, wie dasselbe durch die welfischen Ländertheilungen zusammengebracht und wie es vor dem Kriege von Karl Wilhelm Ferdinand besessen war, ging unverändert aus der Vertheilung der deutschen Territorien auf dem Wiener Kongresse hervor. Da beim Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm 1815 sein erstgeborner Sohn Karl noch unmündig war, so übernahm der Prinz-Regent von Großbritannien, nachheriger König Georg IV., als nächster Agnat und kraft väterlichen Testamentes, über die beiden minderjährigen Prinzen Karl und Wilhelm, die Vormundschaft und damit zugleich die Regierung des braunschweigischen Landes. Am 30. Oktober 1823 trat Herzog Karl die Regierung seines Landes an, erhob aber heftige Beschwerden gegen die vormundschaftliche Regierung, weil diese während seiner Minderjährigkeit durch die erneute Landschaftsordnung vom 5. September 1823 eine Verfassungsänderung vorgenommen habe, wozu kein Vormund berechtigt sei. Durch sein berüchtigtes Edikt vom 10. Mai 1827 erklärte Herzog Karl: „daß die während seiner Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur insofern für ihn eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermöchten, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden sei."

Er verkannte damit den feststehenden staatsrechtlichen Grundsatz, daß der vormundschaftliche Regent alle Regierungsrechte statt des minderjährigen Landesherrn in voller Vertretung desselben auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, insofern die positive Verfassung keine Beschränkungen enthält, selbst Verfassungsveränderungen auf verfassungsmäßigem Wege sind nicht ausgeschlossen. Dieser Ansicht war auch die Bundesversammlung und nöthigte unter Androhung von Bundesexekution den Herzog, seine Erklärung vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Immer mehr häuften sich die Klagen über den Herzog Karl; Verletzung der Regentenwürde, Eingriffe in den Gang der Justiz, Willkür jeder Art brandmarkten seine Regierung. Am 6. und 7. September 1830 brach ein Aufstand aus, welcher den Herzog Karl zur Flucht bestimmte. Am 10. September traf sein Bruder Herzog Wilhelm von Oels in Braunschweig ein, die Landschaft ersuchte ihn am 27. September, daß er die Regierung übernehmen möge, „bei der auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts gestützten Unmöglichkeit, daß der Herzog Karl die Regierung fortsetze".

[1] Das Fürstenthum Oels in Schlesien kam durch Maria Elisabeth aus dem Hause Münsterberg-Oels auf ihren Gemahl Sylvius Nimrod von Würtemberg und blieb in dessen Mannsstamm bis zum Jahr 1795; der letzte Herzog von Würtemberg-Oels, Karl Christian Erdmann erwirkte 1785 eine Eventualbelehnung für seinen Schwiegersohn Friedrich August von Braunschweig und dessen Neffen Friedrich Wilhelm, kraft dieser Eventualbelehnung kam Oels 1795 auf Friedrich August und 1806 auf Friedrich Wilhelm von Braunschweig, den Vater des jetzt regierenden Herzogs, der zugleich Fürst von Oels ist.

Am 28. September erließ Herzog Wilhelm ein Patent, worin er sich zur einstweiligen Uebernahme der Regierung bereit erklärte, am 26. November sprach er in einem neuen Patent aus: „daß er die Regierung des Landes fortsetzen werde, weil sein Bruder sich außer Stand befinde, die Regierung zu führen und weil er selbst, als nächster Agnat, verpflichtet und berechtigt sei, bei der derzeitigen Lage die Dinge für des Landes Wohl zu sorgen und seine eigenen Rechte wahrzunehmen". Hierauf beschloß die Bundesversammlung am 2. December 1830: „den Herzog Wilhelm zu ersuchen, die Regierung bis auf weiteres fortzuführen, sowie den berechtigten Agnaten des Herzogs Karl anheimzugeben, diejenige Definitivanordnung für die Zukunft zu treffen, welche bei diesem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souveränen Staaten üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, sowie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen."

Am 10. März 1831 wurde die von Hannover und Braunschweig ausgehende agnatische Anordnung zur Anerkennung vorgelegt, wonach die Agnaten: „bei der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl die Regierung für erledigt erklärten", in Folge dessen die Regierung „definitiv auf Seine Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchstihrer Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sei". Durch eine ausführliche Darstellung der Regierungshandlungen des Herzogs Karl suchte man die Behauptung der absoluten Regierungsunfähigkeit zu begründen.

Gestützt auf diese agnatische Anordnung trat Herzog Wilhelm am 20. April 1831 die Regierung aus eigenem Recht an. Nach sehr umfassenden, staatsrechtlich interessanten Ausführungen, wobei Hannover die agnatische Disposition ausführlich zu rechtfertigen suchte und Preußen ihm beitrat, Oesterreich dagegen seine Unzufriedenheit offen aussprach, erklärte am 11. Mai 1831 die Bundesversammlung: „sie finde sich veranlaßt, diesen Vorgang in ihre Protokolle zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurtheilung desselben und alles weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese, ohne Zuthun des durchlauchtigen Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Karl präjudicirt werden könne."

Damit cessirte die Thätigkeit des Bundes in dieser Angelegenheit und Herzog Wilhelm blieb ungestört in der Ausübung seiner Landesregierung. Eine nähere Einsicht der betreffenden Verhandlungen des Bundestages widerlegt die Ansicht, daß der Bund sich in dieser Angelegenheit das Absetzungsrecht eines deutschen Souveräns, wegen absoluter Regierungsunfähigkeit beigelegt oder ein derartiges Recht der Agnaten ausdrücklich anerkannt habe, wie dies Zöpfl in seiner Gelegenheitsschrift „die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt, 1833" behauptet; vielmehr fand im Schooße der Bundesversammlung hierüber eine große Meinungsverschiedenheit statt und der Bund enthielt sich jeder officiellen Billigung des eingeschlagenen Verfahrens, indem er sich damit begnügte, den Vorgang protokollarisch zu verzeichnen.

Am 19. Oktober 1831 wurde zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig

und König Wilhelm von Großbritannien und Hannover ein Hausgesetz „die Vermählungen in dem Gesammthause Braunschweig betreffend" vereinbart, welches von allen Agnaten, mit Ausnahme des Herzogs Karl, genehmigt wurde. Durch dieses Hausgesetz wurde die Einwilligung des regierenden Chefs der Linie für die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig für nothwendig erklärt; Kinder aus einer Ehe, welche ohne feierlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden sei, sollten successionsunfähig sein. Am 5. April 1833 wurde durch eine neue agnatische Anordnung Herzog Karl unter eine Familienkuratel gestellt. Mit den beiden kinderlosen Brüdern, Karl und Wilhelm, wird voraussichtlich der ältere welfische Zweig, die regierende Linie zu Braunschweig, erlöschen.

II. Das neue Haus Lüneburg oder die königliche Linie von Großbritannien-Hannover.

Durch den obenerwähnten brüderlichen Vergleich von 1569 war der jüngere Sohn Ernst des Bekenners, Wilhelm, im Besitz des väterlichen Fürstenthums geblieben und wurde der Stammvater des neuen Hauses Lüneburg; er hinterließ sieben Söhne. Kein Hausgesetz, keine väterliche Verfügung ordnete die Succession in der lüneburgischen Linie. Durch eine brüderliche Vereinbarung wurde die Regierung dem ältesten Sohne Ernst II. auf 18 Jahre überlassen, auf Ernst folgte der zweite Bruder Christian, welcher 1611 mit seinen Brüdern die Uebereinkunft wiederholte: „daß ausschließlich auf den ältesten Erben die landesherrliche Gewalt übergehen und jede Erbtheilung ausgeschlossen sein sollte." Auch sollte nur einer der Brüder, welcher durch das Loos zu bestimmen sei, heirathen; das Loos entschied für Georg, den vorjüngsten, dessen Descendenz die lüneburg-kalenbergischen Lande vereinigte. Georg erhob zuerst die Stadt Hannover zur Residenz. Herzog Georg, welcher 1641 mit Hinterlassung von vier Söhnen starb, hatte in seinem Testament über die Nachfolge Bestimmungen getroffen, welche als ewiges Hausgesetz gelten sollten. Der erste Grundsatz dieses Testamentes war, daß Kalenberg und Cella, so lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne am Leben sein würden, besondere Fürsten haben sollten, daß man beide Fürstenthümer, soviel wie möglich, einander gleich setzen und dem älteren Sohne die freie Wahl, das sogenannte **jus optionis**, vorbehalten sollte.

So wurde durch dieses wunderliche Testament Georgs die Zweitheilung der lüneburgischen Lande hausgesetzlich sanktionirt; es entstanden nun zwei Linien, die cellaische und die hannöverisch-kalenbergische, welche eine Zeit lang neben einander bestanden.

Allein nur der jüngste Sohn Georgs, Ernst August, welcher seit 1679 regierender Herr von Kalenberg geworden war, pflanzte durch seine Vermählung mit Sophie, des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz Tochter, allein den Mannsstamm seines Vaters fort. Ernst August war erfüllt von dem Gedanken, die Größe seines Hauses fest zu begründen und dasselbe zu erneutem Glanze zu erheben. In diesem Bestreben gelangen ihm zwei wichtige Schritte, die Einführung der Primogenitur und die Erwerbung der Kurwürde. Der älteste Bruder Georg Wilhelm zu Cella hatte ausdrücklich auf ebenbürtige Vermählung verzichtet und war ohne Manneserben geblieben. So war seine Zustimmung zur Einführung der Primogenitur zu erreichen. Diese erfolgte durch das mit brüderlicher Einwilligung errichtete, am 1. Juli 1683 kaiserlich bestätigte Testa-

ment Ernst Augusts (zum ersten Mal veröffentlicht in H. Schulze's Hausgesetzen Bd. I, S. 474). Mit diesem Gesetze der Primogenitur war eine so sichere Grundlage für die Erstarkung des welfischen Hauses gegeben, daß Ernst August darauf noch kühnere Pläne bauen konnte. Nach langen Verhandlungen, wobei er die Gunst der Verhältnisse bestens zu benutzen verstand, erreichte er am 9. December 1692 die feierliche Belehnung mit der neunten Kurwürde, welche freilich erst 1708 durch ein Reichsgutachten bestätigt wurde. Auf Ernst August, den ersten Kurfürsten von Hannover, folgte 1698 sein Sohn Georg Ludwig, welcher 1705 auch seinen söhnelosen Oheim Georg Wilhelm zu Cella, beerbte. Durch den Tod von Georg Wilhelm verlor das Lüneburger Land, als gesondertes Fürstenthum, seinen letzten Regenten; die fürstliche Residenz von Cella war für immer verwaist. Georg Wilhelm vereinigte somit die sämmtlichen Lande des neuen Hauses Lüneburg oder der Linie Wilhelms, des jüngern Sohnes Ernst des Bekenners. Seitdem sind in dieser Linie nie mehr Landestheilungen vorgekommen.

Nachdem so dem Vater Ernst August gelungen war, die Kurfürstenwürde und damit die vornehmste Stellung unter den Reichsfürsten und die königlichen Ehren seinem Hause zu erwerben, fiel seinem Sohne die glänzendste Königskrone Europa's zu. Aus dem engen Kreise seiner Stammlande trat dadurch das Haus Hannover auf den größten weltgeschichtlichen Schauplatz.

Schon 1688 war in Großbritannien eine Parlamentsakte erlassen, wodurch alle, welche mit dem Papste in Verbindung stehen, sich zur katholischen Religion bekennen oder eine Person katholischen Glaubens heirathen würden, für unfähig erklärt wurden, die englische Krone zu erlangen und zu besitzen. In einem solchen Falle sollte die Krone sofort auf die nächsten protestantischen Successionsberechtigten übergehen. Um die Thronfolge fest zu regeln, wurde nach dem Tode des einzigen noch lebenden Kindes der Königin Anna, im Jahr 1700 eine neue Parlamentsakte abgefaßt, wodurch die Thronfolge, nach Ableben des Königs Wilhelm III. und der Prinzessin Anna, lediglich der damals noch lebenden jüngsten Tochter der Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz, als Enkelin Jakobs I. und ihren leiblichen Nachkommen, vorausgesetzt, daß sie Protestanten seien, übertragen wurde. Durch diese neue Akte wurde nicht nur die Linie Karls I., die nächste Parentel, von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern diese wurde auch in der folgenden Parentel der Linie Jakobs I. sehr beschränkt. Diese Linie war außer durch Karl I. nur durch die ältere Schwester des Letztern, Elisabeth von der Pfalz, fortgesetzt worden. Von der Descendenz der Söhne Elisabeths waren allerdings mehrere Glieder vorhanden, welche den Vorzug von der Descendenz einer Tochter gehabt haben würden, aber auch sie waren sämmtlich katholisch. Es existirten also im Jahr 1700 in der That keine weiteren protestantischen Nachkommen der Kurfürstin Elisabeth, als ihre jüngste Tochter Sophia, Gemahlin Ernst Augusts, des ersten Kurfürsten von Hannover; sie sah bei ihrem Tode im Jahre 1714, wo sie bereits 84 Jahre alt war, den Anfall der englischen Krone auf ihren ältesten Sohn mit Gewißheit voraus. Am letzten Oktober 1714 wurde Kurfürst Georg Ludwig als König von Großbritannien gekrönt und nannte sich Georg I. Mit ihm bestieg das Haus Hannover den englischen Thron und siedelte nach England über.

Für die Vergrößerung seiner deutschen Stammlande sorgte Georg I. durch

die Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden, welche seit dem westphälischen Frieden der Krone Schweden gehört hatten.

Georg I., erster König von Großbritannien aus dem Hause Hannover, starb am 22. Juni 1727; ihm folgte sein einziger Sohn Georg II. 1727—1760; vor letzterem starb sein erstgeborner Sohn Friedrich Ludwig, Prinz von Wales 1751. Daher folgte auf Georg II. sein Enkel, der erstgeborne Sohn Friedrich Ludwigs, Georg III. 1760—1820.

Die Erwerbung der großbritannischen Krone hatte auf die deutschen Stammlande in staatsrechtlicher Hinsicht keinen Einfluß, indem Großbritannien und Hannover ganz getrennte Staaten blieben, welche lediglich durch die Person des gemeinsamen Monarchen vereinigt waren, eine reine Personalunion, welche nur so lange dauern konnte, als die großbritannische und die hannoverische Successionsordnung denselben Nachfolger auf den Thron berief.

In ihren fürstenrechtlichen Beziehungen richteten sich die Prinzen des Hauses Hannover vielfach nach englischen Gesetzen und Gewohnheiten. Da von den englischen Königen die strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze des deutschen Fürstenrechts nie anerkannt wurden, so emancipirten sich auch die Prinzen des Hauses Hannover von diesen Schranken. Das berühmte Gesetz für die Heirathen in der königlichen Familie, Royal marriage act von 1772, spricht nur von der Nothwendigkeit der königlichen Genehmigung, nicht der Ebenbürtigkeit bei den Ehen der Mitglieder des großbritannischen Königshauses. Natürlich konnte diese Parlamentsakte keinen Anspruch auf Gültigkeit in Hannover machen und so lebte dasselbe Herrscherhaus in verschiedenen Ländern nach verschiedenen Hausgesetzen, ein Dualismus, welcher später zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gab[2]).

Bis zum französischen Revolutionskriege fanden weder wichtige Gebietserwerbungen, noch staatsrechtliche Veränderungen statt. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 räumte dem Kurfürsten von Hannover das Fürstenthum Osnabrück erblich ein. Allein schon 1803 wurden die Kurlande durch die Franzosen okkupirt und hatten bis zum Jahr 1814 wechselnde Schicksale. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft trat das englische Königshaus wieder in den Besitz seiner deutschen Stammlande. Am 12. Oktober 1814 erfolgte die Mittheilung an den Wiener Kongreß, daß der Prinz-Regent seine deutschen Lande zu einem Königreich Hannover erhoben habe. In Gemäßheit der Wiener Schlußakte erhielt Hannover Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Aremberg-Meppen, Lingen und einige andere Gebietstheile. Damit war der Länderbestand des Königreichs Hannover festgestellt.

Georg III. starb am 29. Januar 1820; der Prinz-Regent nahm nnter dem Namen Georg IV. den Königstitel an und starb 1830. Ihm folgte sein Bruder Wilhelm IV., 1830—1837, dessen Regierung für Hannover durch das sogenannte Staatsgrundgesetz oder das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 epochemachend wurde. Das zweite Kapitel des Staatsgrundgesetzes handelt von dem Könige, der Thronfolge und der Regentschaft, so daß dasselbe auch für die Hausverfassung ein wichtiges Fundament bildet. Die weitere Festsetzung derselben erfolgte durch das königliche Hausgesetz

[2]) Vergl. die Schriften über die Ansprüche des Prätendenten August von Este: besonders K. F. Eichhorn, Prüfung der Gründe, aus welchen die Rechtsgültigkeit und die Standesmäßigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Auguste Murray behauptet worden ist, 1835. R Mohl, die Ansprüche des Obersten Sir A. d'Este auf Thronfähigkeit. 1835.

vom 19. November 1836, „wodurch alle entgegenstehenden Hausgesetze, Gesetze und Einrichtungen, insoweit sie das thun, aufgehoben wurden."

Durch das Hausgesetz von 1836 wurde die Thronfolge auch für den bevorstehenden Fall der Trennung der großbritannischen von der hannöverischen Krone geordnet.

Alle Kinder Wilhelm's IV. waren vor ihm verstorben, die großbritannische Krone kam nun auf die Descendenz des folgenden bereits verstorbenen Bruders, Herzogs Eduard von Kant, und zwar auf dessen Tochter Viktoria, geb. 1819, da nach der englischen Thronfolgeordnung die ältere Linie auch durch Töchter repräsentirt wird; in Hannover dagegen war nach deutschem Fürstenrecht Ernst August, Herzog von Cumberland, Bruder Königs Wilhelms IV. der zunächst berufene Agnat.

Mit dem Tode Wilhelm's IV. am 20. Juni 1837 war die seit 123 Jahren bestehende Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover gelöst.

Mit der Trennung von Großbritannien schien Hannover so recht erst für Deutschland gewonnen und eine Aera selbständiger staatlicher Entwickelung zu beginnen. Aber diese Hoffnung wurde aufs bitterste getäuscht. Ernst August vernichtete das rechtmäßig zu Stande gekommene, in voller Wirksamkeit stehende Grundgesetz, das Werk reifer Berathungen, das schönste Ehrendenkmal seines königlichen Bruders, welches dem Volke Ordnung und maßvolle Freiheit gleichmäßig verbürgte. Diesen Rechtsbruch hat das gesammte Bewußtsein der deutschen Nation und die deutsche Rechtswissenschaft einstimmig verurtheilt. Durch die in dem Patent vom 5. Juli 1837 ausgesprochenen Ansichten wurden die ehrwürdigsten Fundamentalsätze des deutschen Staatsrechts schwer verletzt. Der Staatsstreich von 1837 war der schwerste Schlag, welcher dem monarchischen Princip in Deutschland beigebracht wurde. Willkür häufte sich auf Willkür; mit demselben Uebermuth, wie der Vater, zertrümmerte der Sohn durch seine Ordonnanzen vom 1. August 1855 und 7. September 1856 das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, dessen Aufrechterhaltung er zweimal feierlich gelobt, widersetzte sich in dynastischem Stolze selbst den maßvollsten Anforderungen des Staates, welcher berufen ist, das große Werk der deutschen Einigung zu vollziehen, und forderte durch sein verblendetes Pochen „auf das bis an das Ende aller Dinge dauernde Welfenreich" die Nemesis heraus, deren Hand im Sommer 1866 die undeutsche Politik des Welfenhofes endlich ereilte. Das Welfenreich ist ausgelöscht aus der Reihe der deutschen Staaten, wahrlich nicht zum Schaden des hannöverischen Volkes, wohl aber zum Segen des deutschen Einheitswerkes, dessen zäheste Gegner seit acht Jahrhunderten die Welfen gewesen sind, so daß ihr Name zum mittelalterigen Parteinamen der Feinde der Reichseinheit geworden ist. Was den Hohenstaufen nicht gelang, ist in unsern Tagen den Hohenzollern gelungen; sie haben durch Beseitigung des zähen welfischen Partikularismus die größte politische Aufgabe der Gegenwart, die Herstellung eines deutschen Nationalstaates, ihrer Erfüllung um ein gutes Stück näher geführt.

Bald scheidet wahrscheinlich das Haus der Welfen für immer aus der Reihe der regierenden Häuser Europa's. Die beiden letzten Sprößlinge des älteren Zweiges sind bejahrte kinderlose Männer. Die erhabene Trägerin der großbritannischen Krone gehört allerdings für ihre Person der jüngern Linie des welfischen Hauses an, aber mit ihrem Tode wird in dem Prinzen von Wales eine neue Dynastie, das Haus Sachsen-Koburg-Gotha,

den Thron besteigen; der ehemalige König von Hannover und sein Sohn werden trotz wiederholter Proteste, vielleicht in der großbritannischen Pärie einen bescheidenen Trost für die verwirkte kontinentale Krone finden. Aus dem hannöverischen Volke aber wird ein lebendiges Glied im Organismus des neuen Deutschlands werden, welches sich nach einem großen geschichtlichen Naturgesetz auf den Trümmern überlebter Partikularitäten aufbauen wird.

Literatur. Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen (von Johann Gottfried Eichhorn). 1816. — Christoph Friedrich von Stälin, Würtembergische Geschichte, Bd. I u. II, 1841 und 1847. — Karl Wilhelm Böttiger, Heinrich der Löwe, Herzog der Sachsen und Bayern. 1819. — F. W. Behrens, Herzog Welf VI., letzter welfischer Stammherr in Süddeutschland und seine Zeitgenossen. 1829. — Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Drei Bände, 1853—1857, — L. T. Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Zwei Bände. 1786. — Versuch einer pragmatischen Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg (von Koch). 1764. — Johann Friedrich Pfeffinger, Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses. In drei Bänden, 1731—1734. — Philipp Julius Rehtmeier, braunschweig-lüneburgische Chronica. In drei Foliobänden mit durchlaufender Seitenzahl. 1722. — Sämmtliche ältere und neuere Hausgesetze sind, zum Theil zum erstenmal, veröffentlicht in meinem Werke „Die Hausgesetze" u. s. w. S, 419 ff.

Hermann Schulze.

Wellington.

Im Jahr 1769 — also im nämlichen Jahre wie Napoleon I. — wurde Arthur Wellesley zu Dublin geboren. Die Familie seines Vaters, des Grafen von Mornington, gehört nach Abstammung und politischer Parteistellung zu der in Irland angesiedelten englischen Tory-Aristokratie. Arthur war das vierte unter neun Geschwistern; noch zwei seiner Brüder sollten an den Geschicken ihres Vaterlandes bedeutsamen Antheil nehmen: Richard als Gouverneur von Indien und Minister, Heinrich als Gesandter. Doch von allen war es Arthur vorbehalten das Höchste zu leisten, die oberste Stufe irdischer Ehren zu erklimmen.

Wenig Talent und nur geringe Neigung zum Lernen verrathend, wurde er von seiner Familie noch in jungen Jahren zum Soldaten bestimmt. Zum Glücke für Großbritannien besaß der junge Mann ein höheres Maß von Fähigkeiten, als man damals — wie auch heutzutage wieder — für den Offiziersstand als genügend erachtete.

Ende 1787 wurde er zum Fähnrich ernannt und avancirte dann in Folge seiner Familienverbindungen und durch Stellenkauf rasch zum Oberstlieutenant, als welcher er im Mai 1794 mit dem 33. Infanterieregimente nach dem Kontinente überschiffte, um den Feldzug in Flandern mitzumachen. Der nicht eben ruhmreiche Verlauf dieser Campagne gab ihm zwar wiederholt Gelegenheit, seine persönliche Tüchtigkeit zu beweisen; der Hauptgewinn aber, den er aus derselben zog, war ein negativer, nämlich die Ueberzeugung, daß die englische Armee, ohne eine durchgreifende Reform in Bezug auf Organisation und Ausrüstung, Kommandoführung und Disciplin, nur sehr wenig zu leisten im Stande sei.

Im Frühjahre 1796 wurde W's. Regiment nach Indien versetzt; drei Monate nach ihm traf in Calcutta sein Bruder Richard als neuernannter Generalgouverneur von Indien ein. Die vereinte Thätigkeit beider Brüder sollte für die dortige

englische Verwaltung von den segensreichsten Folgen sein. In den acht Jahren seiner Anwesenheit gelang es Richard, die dem Verfalle entgegentreibende Machtstellung Großbritanniens in Indien neu zu festigen und nach allen Richtungen zu erweitern. Während er durch kühnes und energisches Handeln sich bei den eingebornen Fürsten ein beispielloses Ansehen zu verschaffen wußte, verstand er es zugleich, durch gewissenhafteste Beobachtung der bestehenden Verträge, durch unverbrüchliches Festhalten an dem gegebenen Worte das Vertrauen wieder zu gewinnen, welches die Zweideutigkeit, Schwäche oder Unredlichkeit der vorhergegangenen Gouverneure in einer langen Reihe von Jahren verwirkt hatten. Bei seiner Rückkehr nach England begleiteten ihn die Segenswünsche der in Indien lebenden Engländer wie der Eingebornen. Aber gerade die von ihm den Hindus und Muselmännern bewiesene Schonung und Milde, welche eben sowohl seinem edlen Herzen entsprangen, wie für ihn durch die Klugheit geboten schienen, waren Ursache, daß er mit den, sich nur für hohe Dividenden ihrer Aktien interessirenden Direktoren der Ostindischen Kompagnie in immer schärferen Konflikt gerieth und endlich seine Entlassung nahm.

In der vortrefflichen Schule dieses Staatsmannes empfieng Arthur W. seine erste politische Bildung und trug für seinen Theil in den langen und mühseligen Kämpfen mit Tippo Sahib und den Mahratten zur Befestigung und Ausbreitung der britischen Herrschaft in Indien bei. Zum Sturme auf Seringapatnam führte er persönlich die Hauptkolonne und wurde dann mit dem Gouvernement der eroberten Hauptstadt und des Reiches Mysore betraut. 1803 machte er mit geringer Mannschaft den abenteuerlichen, aber vom vollsten Erfolge gekrönten Reiterzug tief in die Berge der Mahratten, und einige Monate später erfocht er bei Assaye mit 8000 M. einen glänzenden Sieg über 50,000. Aber während sich in diesem kriegerischen Leben seine militärischen Fähigkeiten mehr und mehr entwickelten, begann seine Gesundheit unter der Ungewohntheit des dortigen Klimas und den Strapazen des ununterbrochenen Imfeldeliegens bedenklich zu leiden. Um sich hievon zu erholen, zögerte er nicht seinen Bruder zu begleiten, als sich dieser 1805 nach England einschiffte.

Mit stolzem Selbstbewußtsein durften Beide auf ihre Wirksamkeit in Indien zurückblicken; ihrer vereinten Thätigkeit war es gelungen, das von Clive, Hastings und Cornwallis begonnene Werk zu einem glorreichen Abschlusse zu bringen. Der französische Einfluß am Hofe des Nizam war für immer gebrochen, das Reich Tippo Sahibs war umgestürzt; ungeheuere Länderstrecken waren der britischen Herrschaft einverleibt worden und hatten ihren Umfang, ihre Macht, ihren Reichthum verdreifacht; Ostindien gehörte von da an weder den Mahratten noch dem Großmogul: es war eine englische Besitzung, der Großmogul ein englischer Pensionair geworden. Angesichts solcher Erfolge muß man, vom menschlich-liberalen Standpunkt abgesehen, einräumen, daß die Verdienste beider Brüder und namentlich Richards um ihr Vaterland von Seite ihrer Landsleute die höchste Bewunderung und Anerkennung verdienten.

In dem Augenblicke, als die Wellesleys Indien verließen, befand sich Napoleon in Boulogne, hin und her erwägend, ob er sein dort versammeltes Heer nach Indien schicken, oder mit ihm über den Kanal nach England gehen solle. Der Ausbruch des dritten Koalitionskrieges erlöste ihn aus diesem Dilemma und rief seine Kriegsmacht nach der obern Donau. Arthurs beabsichtigte Theilnahme an diesem Feldzuge scheiterte an der Schnelligkeit, mit welcher sich die kriegerischen Operationen von 1805 vollzogen.

Nachdem er sich im Frühjahr 1806 mit der Tochter des Grafen Longford vermählt hatte, trat er als Vertreter des Burgfleckens Rye in das Parlament und begleitete später den nach dem Tode des Ministers Fox zum Lordlieutenant von Irland ernannten Herzog von Richmond, als erster Sekretär nach Dublin.

Im Sommer 1807 wurde er mit dem Kommando einer Division des Expeditionskorps betraut, welches Lord Cathcart nach Kopenhagen führte. Welche Ansichten Arthur W. als Mensch und Politiker über diese schmachvolle Vergewaltigung Dänemarks gehegt haben mag, darüber findet sich in seiner Korrespondenz keine Andeutung; als Soldat erfüllte er nach übereinstimmenden Zeugnissen von Freund und Feind im vollsten Maße seine Pflicht.

Das Jahr 1808 schien ihm ein größeres selbständiges Kommando ertheilen zu wollen, indem er mit einem Korps von 9000 M. zur Unterstützung der Insurrektion in Portugal nach der Mündung des Mandego abgesandt wurde. Rücksichten auf das Dienstalter und persönliche Intriguen vermochten jedoch das Ministerium Castlereagh, den Oberbefehl an den Generallieutenant Dalrymple zu übertragen, dessen Unfähigkeit zwei von W. über Laborde und Junot erfochtene Siege, vom 17. und 21. August, in ihren Wirkungen paralysirte. Der dadurch gegen den Oberbefehlshaber erregte Unwillen des englischen Volkes erstreckte sich auch auf den Untergeneral, und im Herbste kehrte W. nach England zurück, um sich vor dem Untersuchungsgerichte zu rechtfertigen. Am 22. December 1808 wurde er, von allen Anschuldigungen vollkommen gerechtfertigt, freigesprochen, worauf er sich wieder nach Dublin zum Herzog von Richmond begab.

In der Zwischenzeit (November 1808) war jedoch Napoleon selbst nach Spanien gegangen, um die Unfälle wieder gut zu machen, welche die französische Armee im Laufe des Sommers hinter den Ebro zurückgeworfen hatten. An der Spitze von 150,000 altgedienten und kriegsbewährten Soldaten drang er gegen Madrid vor, woselbst er, nach dem glänzenden aber leichten Siege bei Somo-Siera, in den ersten Tagen des December einzog. Dann sich plötzlich westwärts wendend, überschritt er im Eilmarsche die Schneekette des Guadarama, um das einzige noch auf der Halbinsel befindliche englische Korps unter General John Moore von seinem Rückzuge an das Meer abzuschneiden. Dieser Zweck wurde zwar nicht erreicht, weil Napoleon selbst nach Paris zurückeilte, doch sah sich J. Moore genöthigt, seine ganz erschöpften und beinahe aufgelösten Truppen in Corona nach England einzuschiffen; er selbst blieb in dem Arrieregardengefecht, unter dessen Schutz die Einschiffung glücklich vor sich ging (16. Januar 1809).

Innerhalb dreier Monaten waren drei spanische Heere vernichtet, die Engländer aus Spanien verjagt, Madrid und Saragossa genommen, Castilien, Andalusien, Galizien von den französischen Heeren besetzt worden. Nach diesen bewunderungswürdigen Erfolgen konnte der Kaiser bequem seine Vorbereitungen zu dem beginnenden Krieg gegen Oesterreich treffen.

Trotz dieses bevorstehenden Heerzuges, welcher einen großen Theil der kaiserlichen Armee in Anspruch nehmen mußte, begann sich die launenhafte Volksstimmung in England unbedingt zu Gunsten des Friedens und gegen eine fernere Theilnahme am Halbinselkriege auszusprechen, so niederdrückend hatte die Vertreibung des Moore'schen Heerhaufens vom Kontinent auf die Gemüther gewirkt. Nur ungern entschloß sich deßhalb das englische Ministerium, den Bestimmungen des mit Spanien am 9. Januar 1809 abgeschlossenen Allianzvertrages gemäß, zur Fortsetzung des Krieges, und dieser Unlust entsprach denn auch die verhältnißmäßig geringe Unterstützung, welche Arthur W., zum Kommandant en Chef der

Halbinselarmee ernannt, in der ersten Zeit seiner dortigen kriegerischen Wirksamkeit fand. An Geld freilich wäre kein Mangel gewesen, aber unglücklicherweise ließen die englischen Minister dasselbe der spanischen Junta zur Errichtung eines Nationalheeres zukommen, während der englische Feldherr und seine Truppen fortwährend von dem Nöthigsten entblößt blieben und beispiellosen Mangel leiden mußten.

Am 22. April landete W. im Tajo, von der Bevölkerung Lissabons mit um so größerem Enthusiasmus empfangen, als sich gerade damals zwei französische Heere, Soult von Oporto, Viktor von Merida, in Bewegung setzten, um sich der portugiesischen Hauptstadt zu bemächtigen. W., dem der Besitz der von Soult eingenommenen und bedrohten reichen Provinzen wichtiger schien, als ihm die Nähe Viktors bei Lissabon gefährlich dünkte, sammelte eine kleine Heeresmacht — 15,000 Engländer, 9000 Portugiesen und 3000 deutsche Truppen — in den ersten Tagen des Mai bei Coimbra. Mit diesen überschritt er am 12. Mai bei Oporto den Duero und warf Soult bis an die Nordküste von Spanien zurück, wo es demselben erst nach Wochen gelang, seine empfindlichen Verluste an Menschen und Material zu ersetzen. Indessen hatte sich W. wieder an den Tajo nach Abrantes gezogen, um das in Estramadura stehende Korps von Viktor zu beobachten. Ende Juni beschloß er, aus seiner defensiven Haltung hervorzutreten und setzte sich Tajo aufwärts gegen Madrid in Bewegung. Dies führte am 27. und 28. Juli zur bekannten Schlacht von Talavera, in welcher zwar die Franzosen keine eigentliche Niederlage erlitten, aber doch die Ueberzeugung gewannen, daß die von W. befehligte englische Infanterie der ihrigen vollkommen gewachsen sei.

In Folge theils dieser unentschiedenen Schlacht, theils der Nachrichten von Soult's Vorrücken in's Thal des Tajo, sah sich W. zum Rückzuge genöthigt, den er nach Badajoz sofort antrat, unter dessen schützenden Mauern er seinen erschöpften Truppen die nöthige Ruhe gönnte und den weiteren Verlauf der Dinge ruhig abwartete.

Eine auffallende Bedächtigkeit charakterisirt überhaupt die Operationen des englischen Feldherrn auf der Halbinsel, die mit dem Lebensalter des erst 40jährigen Mannes nicht in Einklang stand und welche ihm bei einem Theil seiner Gegner den Ruf der Unentschiedenheit und des Mangels an Thatkraft verschaffte. Gewiß mit Unrecht, da W. sowohl früher in Indien als auch später in den Niederlanden den überzeugenden Beweis des Gegentheils lieferte. Abgesehen aber von den aus London ihm zugekommenen bestimmten Weisungen, waren die allgemeinen und speciellen Verhältnisse der damaligen Periode wohl der Art, um außergewöhnliche Vorsicht in der Kriegsführung zu rechtfertigen. Die Verkehrtheit der politischen Anschauungen in England, die Aengstlichkeit des dortigen Ministeriums, die Zuchtlosigkeit der englischen Soldaten und der dadurch noch gesteigerte Widerwille, mit dem das spanische Volk seinen ketzerischen Befreiern entgegentrat, der Eigennutz und die Beschränktheit der spanischen Centraljunta, die vollkommene Unfähigkeit der nationalen Heerführer und ihrer Guerilla-Haufen — all' dies mußte die Lust an jedem frischen Handeln verkümmern. Zudem mag von allen Heerführern der damaligen Epoche vielleicht gerade W. derjenige gewesen sein, welcher seiner innersten Natur nach am wenigsten zu dem Geiste des Widerstandes und der Art der Kriegsführung paßte, wie sie damals in Spanien an der Tagesordnung waren. Seinem korrekten, beinahe rechteckigen Wesen widerstand die oberflächliche, fast liederliche Wirthschaft in allen Zweigen des staatlichen Lebens auf der Pyrenäen-Halbinsel. Für den dort oft überflüssig aufflammenden, nach südlicher

Weise zu maßloser Leidenschaft gesteigerten Enthusiasmus empfand er in seiner ächt englischen Ruhe nicht die mindeste Sympathie[1]).

Und doch kann man der Wahrheit gemäß behaupten, daß unter keines andern Mannes Führung die Resultate erreicht worden wären, welche schließlich zur Verjagung der Franzosen und zur Befreiung Spaniens führten. Aber von gemeinsamen Operationen mit dem spanischen Volksheere und seinen eigenwilligen beschränkten Generalen wollte W. seit den Erfahrungen des Feldzuges von 1809 nichts mehr wissen; unbekümmert um ihre Schicksale wandte er seine Aufmerksamkeit ausschließlich der festen Organisirung des portugiesischen Heeres zu und vereinigte dasselbe in Badajoz, Merida und Lissabon mit seinen englisch-deutschen Regimentern. Zwischen diesen und den französischen Regimentern wollte er fortan ausschließlich den Krieg geführt wissen, dessen Endzweck W. in dem militärischen Siege der englischen Fahnen, nicht aber in der politischen Befreiung Spaniens sah. Wer sich nur einmal die Mühe gegeben, einen sogenannten Volkskrieg mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in seinem innern Verlaufe zu verfolgen,[2]) wird über den Entschluß des englischen Generals nicht befremdet sein, wenn auch ein falscher liberaler Doktrinarismus darin nur das Gebahren eines Vollblutaristokraten und starren, pedantischen Militärs finden will.

Daß, von den regulären Truppen verlassen und ihrer eigenen Vernunft folgend, die del Parque, Cuesta, Palafox, Infantado &c. aller Orten geschlagen, ihre Haufen auseinandergesprengt oder vernichtet, beinahe alle spanischen Provinzen von den Franzosen besetzt wurden, war selbstverständlich, rief aber, im Vereine mit der Nachricht von dem kurz vorher abgeschlossenen Waffenstillstand von Znaym, einen solchen Sturm im Parlament, Volk und Presse von Altengland gegen die Fortsetzung des Krieges auf der Pyrenäen-Halbinsel hervor, daß die ganze Beredsamkeit des kurz vorher ins Ministerium getretenen Marquis Richard Wellesley nöthig war, um die geforderte Zurückberufung Wellingtons[3]) und seiner Armee nach England zu verhüten. Unter solchen Verhältnissen freilich konnte dieser noch weniger auf Verstärkungen von Seite Großbritanniens rechnen, als früher, und auf sich selbst und seine eigenen Kräfte angewiesen, in der That nichts Anderes thun, als die Rathschläge seines Bruders Richard befolgen, der ihm nach dem Schlusse der darauf bezüglichen Parlamentsdebatten schrieb: „Wir können gar nichts für Dich thun; sei vorsichtig und wage nichts."

Inzwischen hatte Napoleon dem berühmtesten seiner Marschälle, dem Fürsten von Eßlingen, den Oberbefehl über die in der Pyrenäen-Halbinsel stehende Kriegsmacht übertragen. Von dem rücksichtslosen und energischen Vertheidiger der Schweiz und Genua's erwartete der Kaiser, daß er die nun schon zwei Jahre währende Insurrektion in Spanien erdrücken, die englische Hülfsarmee auf ihre Schiffe jagen werde. An der Spitze eines an 100,000 M. starken Heeres rückte Massena im

[1]) The enthusiasm — schreibt er am 25. August 1809 an den Staatssekretair Lord Castlereagh — is, in fact, no aid to accomplish any thing, and is only on excuse for the irregularity with which every thing is done and for the want of discipline and subordination of the armies. Vrgl. Dispatches of the duke of Wellington volume V. p. 86.

[2]) Wer sich über die innern Zustände Spaniens während des Unabhängigkeitskampfes von 1808—1814 unterrichten will, den verweisen wir auf die jüngst zu Leipzig bei Hirzel erschienene Geschichte Spaniens von Hermann Baumgarten. (Vrgl. den Art. „Spanien" im Staatewörterbuch von demselben Verfasser A. d R.)

[3]) Nach dem Siege bei Talavera de la Reyna war Arthur Wellesley zum Viscount Wellington von Talavera erhoben worden.

Sommer 1810 gegen die portugiesische Grenze vor und bemächtigte sich nach kurzer Belagerung der Festungen Ciudad-Rodrigo und Almeyda. W., dem nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht wird, daß er den Fall wenigstens von Almeyda hätte verhindern können, wich langsam und kämpfend vor der herannahenden Uebermacht zurück. Jeder Fuß breit Landes, den er dem Gegner überlassen mußte, wurde von den Einwohnern selbst verwüstet, Mühlen, Häuser, Scheunen von ihren Besitzern verlassen und verbrannt. Am 8. Oktober bezog die englisch-portugiesische Armee die seit Monaten vorbereiteten Linien von Torres-Vedras, an der äußersten Westspitze des Kontinentes, hinter welchen auf der Rhede von Lissabon eine englische Flotte von 20 Linien- und 200 Transportschiffen lag. Durch diese unterhielt W. seine Verbindung mit England und bezog er gleichzeitig die Lebensmittel für seine Armee und die Tausende von Landleuten, die sich mit Weib und Kind aus den verwüsteten Provinzen nach Lissabon oder in das Lager geflüchtet hatten.

Vor dieser unangreifbaren Stellung lag nun das französische Heer Wochen lang, Monate lang, unthätig, durch Seuchen decimirt, mit dem bittersten Mangel kämpfend, denn jede von französischen Regimentern nicht bedeckte Landschaft loderte in hellen Flammen des Aufruhrs empor. Zahlreiche Guerillaschwärme in Rücken und Flanken von Massena's Armee nahmen die Lebensmittelfuhren hinweg, auf deren rechtzeitigen Eintreffen die Franzosen in dem gänzlich ausgesogenen Lande allein angewiesen waren. Jede regelmäßige Verbindung mit Frankreich, mit Madrid, mit dem in Andalusien stehenden Korps von Soult war gänzlich abgeschnitten, keinerlei Verstärkung zu erwarten. Alle Versuche Massena's, den englischen General zu einem unüberlegten Schritte, zu einem Verlassen seiner Stellung zu verleiten, scheiterten an dessen eiserner Konsequenz.

Man hat W.'s mehrmonatliche Unthätigkeit hinter seinen Schanzen seitdem vielfach getadelt, da doch ein energischer Angriff auf Massena's geschwächte Armee deren Vernichtung zur wahrscheinlichen Folge gehabt haben würde. Aber W., der wohl wußte, daß das von ihm befehligte englische Heer die letzte und einzige Hoffnung eines Widerstandes gegen die französische Uebermacht sei, widerstand all' die Zeit hindurch beharrlich allen Aufforderungen seines Gouvernements, seines Hauptquartiers, der portugiesischen Parteien, ja selbst dem eigenen Verlangen, sich mit dem Feinde im freien Felde zu messen. Mit richtigem Blicke erkannte er, daß eine gewonnene Schlacht nur geringe Vortheile bringen, eine immerhin auch mögliche Niederlage aber die unheilvollsten Folgen für die ganze Kriegsführung haben würde. An seinem ursprünglichen Operationsplane unerschüttert festhaltend, verzichtete er zu Gunsten eines sicheren auf einen glänzenden Erfolg, den er mit Hülfe des Zufalles etwa hätte erreichen können. Daß ein solcher General von den ehrgeizigen Heerführern des französischen Kaiserreiches nicht verstanden, ja des Kleinmuthes und der Unentschlossenheit geziehen werden konnte, ist begreiflich.

Aber die Richtigkeit von W.'s Berechnungen sollte sich bald bewähren. Nach sechs Monate langem fruchtlosen und verlustvollen Warten mußte Massena im März 1811 mit ergrimmtem Herzen den Rückzug gegen Norden antreten und jetzt begann für den englischen Feldherrn die Zeit der aktiven Thätigkeit. Mit peinlichem Erstaunen nahmen die französischen Generale an ihrem Gegner plötzlich eine Kühnheit, eine Energie, eine Offensivkraft wahr, die sich täglich steigerte und deren sie den phlegmatischen Briten niemals für fähig gehalten hätten.

Aus seiner festen Stellung sofort aufbrechend, folgte er Massena auf den Fersen bis Almeyda, das er einzuschließen begann. Um die bedrohte Festung zu entsetzen, wandte der französische Marschall wieder um und griff die in höchst un-

günstiger Position bei Fuentes d'Onoro lagernde englische Armee am 3. und 5. Mai an. Dank der gegenseitigen Eifersucht und Unverträglichkeit ihrer Generale und dem Mangel an Munition, wurden die Angriffe der Franzosen blutig zurückgeworfen und Almeyda gerieth in Folge dessen schon am 11. Mai in die Hände der Engländer. Ein Korps an der Coa zur Beobachtung der geschlagenen feindlichen Armee, über welche anstatt des in Ungnade gefallenen Massena der Herzog von Ragusa den Oberbefehl übernahm, zurücklassend, wandte sich dann W. mit zwei Divisionen nach der Guadiana, wo eben Beresford bei Albuera einen Versuch Soult's zum Entsatze des bedrohten Badajoz abgeschlagen hatte.

Trotz der verschiedenen Unfälle, welche die einzelnen französischen Korps um diese Zeit trafen, war jedoch die Lage des Königs Joseph in Spanien durchaus noch keine ungünstige. Er selbst beherrschte durch Jourdans Korps von Madrid aus die des langen Bürgerkrieges bereits müde gewordenen Provinzen Alt- und Neu-Castilien, Soult in seiner Position bei Llerma deckte den ganzen Süden und Suchet hatte sich soeben durch die Wegnahme von Tortosa und Tarragona zum unbedingten Herrn des Ostens von Spanien gemacht. Schon hegte Napoleon wieder den Gedanken, sich durch einen energischen Offensivstoß auf W. in den Besitz der ganzen Halbinsel setzen zu können. Aber die Vorbereitungen zum Kriege gegen Rußland ließen den Kaiser nicht zu dem Entschluß gelangen, eine hiefür genügende Macht über die Pyrenäen zu schicken; nicht mit Unrecht glaubte er einer solchen bei dem bevorstehenden nordischen Zuge nicht entbehren zu können. Diesen neuen Krieg bis nach vollendeter Eroberung Spaniens zu verschieben, dazu hätte es mindestens einer zeitweiligen Nachgiebigkeit von seiner Seite gegen den Czaren bedurft; daß sich aber der unbeugsame Stolz des Imperators zu irgend einer Nachgiebigkeit entschließen würde, stund nun und nimmermehr zu erwarten. Zudem war er seit seinem kurzen und glücklichen Frühjahrsfeldzuge von Somo-Siera von der Idee durchdrungen, daß die Besiegung der insurgirten Spanier und des englischen Hülfsheeres eine leichte Sache sei. Alle Niederlagen, welche dort die französischen Fahnen seitdem erlitten, schienen ihm Folge der Unfähigkeit und Milde seines Bruders, sowie der Ungeschicklichkeit und Eigensucht der kommandirenden Generale zu sein. So beschränkte er denn seine Unterstützung für die Kriegsführung in Spanien auf die Absendung von 40,000 Mann nach Asturien und Navarra im Frühjahre 1812, welche er jedoch nebst noch weiteren 20,000 M. im Herbste wieder nach Frankreich zog. Die wiederholte Zurückbeorderung seiner geschlagenen Lieutenants und der dadurch hervorgerufene Wechsel im Oberkommando trug ebenfalls nicht bei, den moralischen Zustand des Heeres zu heben. Endlich wirkte sein Eigensinn, Alles persönlich leiten und hundert Meilen vom Kriegsschauplatze entfernt Verhaltungsmaßregeln für jeden einzelnen Fall diktiren zu wollen, im höchsten Grade lähmend auf die Energie der Kriegsführung ein.

Dem Allem stand W. mit der unbeschränktesten Selbständigkeit im Oberkommando gegenüber, die er sich, allen ihm von den spanischen Cortes, der portugiesischen und der englischen Regierung in den Weg geworfenen Hindernissen zum Trotz, zu erzwingen gewußt hatte, — einer Selbständigkeit, deren sich von allen seit 1793—1815 gegen französische Heere befehligenden Generalen außer ihm nur noch Blücher erfreuen durfte. Mit derselben verband der englische Feldherr eine Unermüdlichkeit und Energie ohne Gleichen und namentlich eine unerschütterliche Konsequenz, die allerdings im höchsten Grade nöthig war, wenn überhaupt etwas erreicht werden sollte.

Um seine ferneren Operationen auf eine ungestörte Verbindung mit Portugal

und dadurch mit dem Meere basiren zu können, ging seine Absicht zunächst dahin, in den Besitz der noch vom Feinde behaupteten festen Punkte Badajoz und Ciudad-Rodrigo zu gelangen, zu deren regelmäßiger Belagerung es ihm jedoch nicht nur an dem nöthigen Material und Geschütze, sondern vor Allem an Genieoffizieren und Genietruppen gänzlich mangelte. Aber seine Ausdauer führte schließlich doch zum Ziel.

Zwar die kaum begonnene Belagerung der ersteren Festung sah sich W. am 10. Juni genöthigt wieder aufzuheben, da Marmont, von Salamanca herbeiziehend, den Tajo überschritt und mit Soult gemeinschaftlich auf Badajoz vorrückte. W. wandte sich nun mit seiner ganzen Macht gegen Ciudad-Rodrigo vermochte aber erst am 7. Januar 1812 mit der Belagerung zu beginnen, da sein Belagerungspark erst Ende December von England eintraf. Durch die drohende Nähe von Marmont's Korps zur Eile gezwungen, schritt W. schon am 19. Januar zum Sturm, der ihn, freilich unter empfindlichem Verluste, in den Besitz des Platzes brachte. Dann eine starke Stellung vor demselben beziehend, schien er nur auf Behauptung des bisher Gewonnenen bedacht zu sein; insgeheim traf er aber alle Vorbereitungen zur Belagerung von Badajoz. Mitte März brach er plötzlich dorthin auf und am 17. Abends wurde schon die erste Parallele vor dieser Festung gelegt. Um nicht vor der anrückenden Armee Soult's die Belagerung abermals aufheben zu müssen, entschloß sich W. schon am 6. April Abends zum Sturm, der ihm, von beispiellosem Glück begünstigt, am folgenden Morgen auch diese Festung in die Hände lieferte. Die unerhörte Grausamkeit, mit welcher die englischen Truppen die eroberte Stadt verwüsteten und die Lorbeeren ihres Sieges arg befleckten, ist mit Unrecht ihrem General zum Vorwurf gemacht worden; auch mit dem festesten Willen vermochte er der zur Gewohnheit gewordenen Zügellosigkeit seiner aus dem niedrigsten Pöbel Englands angeworbenen Soldaten nicht zu steuern. Mitte April stand W. mit seiner Armee schon wieder an der Coa, um Almeyda und Ciudad-Rodrigo vor Marmont zu beschützen, der sich mit seinem Heere auf Befehl des Kaisers, aber viel zu spät, von Salamanea nach der Provinz Beira in Bewegung gesetzt hatte.

Und nun, nachdem er sich seine Basis und die Verbindung mit Portugal sowohl im Norden, als im Süden gesichert hatte, ging W. zur Offensive über. Am 22. Juli schlug er Marmont's Heerhaufen in dem glänzenden Siege bei den Arapilen, überschritt dann den Quadarama und zog am 12. August in Madrid ein, jubelnd begrüßt von dem Volke, welches, im Gegensatz zu der in Cadix herrschenden Partei, allmählig zu begreifen anfing, was es dem eigensinnigen, hartköpfigen und ketzerischen Fremden Alles zu verdanken habe. Die politischen Folgen, welche sich nothwendigerweise aus dem Besitze der Hauptstadt des Landes ergeben mußten, schienen W., wie wir gleich sehen werden, sehr mit Unrecht wichtiger, als die Vernichtung eines Armeekorps, welche er bei energischer Verfolgung von Marmont's geschlagenem, nunmehr von Clauzel befehligtem Heere wahrscheinlich erzielt hätte.

König Joseph hatte sich von Madrid nach Valencia zu Suchet gewendet, dahin zog Anfangs Oktober, wenn auch widerstrebend, Marschall Soult aus Andalusien, so daß nunmehr eine beträchtliche Streitmacht an der Ostküste von Spanien vereinigt stund. Mit etwa 70,000 M. rückte nun König Joseph Mitte Oktober in zwei Kolonnen über Cuenca auf Madrid und Toledo vor. Der englische General Hill, welcher zwischen letzterem Orte und Aranjuez stund und Madrid besetzt hielt, sah sich vor der Uebermacht zur Räumung der Hauptstadt und zum

Rückzuge genöthigt, welchen er in richtiger Würdigung der Verhältnisse nicht im Tajothale, sondern über den Quadarama zu W. ausführte. Dieser hatte sich inzwischen vergebens mit der Wegnahme des Schlosses von Burgos abgemüht, während der an des verwundeten Clauzel Stelle getretene Souham ansehnliche Verstärkungen an sich zog, und nun mit einem über 30,000 M. starkem Heere zum Entsatze herbeieilte. So sah sich denn W. nicht nur in der Fronte ernstlich angegriffen, sondern auch in Flanke und Rücken durch eine überlegene Macht bedroht. Ein längeres Verweilen vor Burgos hätte den sicheren Untergang gebracht, schon sein verspäteter Abmarsch verursachte bedeutende Verluste. Und als er mit seinen und Hill's Truppen Ende November in Ciudad-Rodrigo anlangte, waren diese so erschöpft, daß an eine energische Fortsetzung des Krieges vorläufig nicht mehr gedacht werden konnte. Glücklicherweise befanden sich die drei französischen Armeekorps — Soult, Jourdan und Souham — in nicht besserer Verfassung; sie hatten sich am 8. November bei Medina del Campo vereinigt und, nach einem vergeblichen Versuche W. zu einer Schlacht zu bewegen, Winterquartiere zwischen Valladolid und Toledo bezogen. König Joseph war noch einmal zu einem freilich kurzen und letzten Besuche nach Madrid zurückgekehrt. Die zahlreichen und werthvollen Verluste an Material und Geschützen, welche die Franzosen in diesem Kriegsjahre durch Räumung von Andalusien und Castilien und durch die Zerstörung der Depots von Sevilla, Granada, Madrid, Almaraz, Salamanka und Valladolid erlitten hatten; konnten W. einigermaßen dafür entschädigen, daß sein erster Versuch, sich in den Besitz des Herzens von Spanien zu setzen, vollständig gescheitert und er wieder an die Grenze von Portugal zurück geworfen worden war.

Wie der Beginn des russischen Feldzuges und dessen Verlauf, so mußte auch dessen verhängnißvoller Ausgang auf die Kriegführung der Franzosen in Spanien einerseits, auf die Erfolge der Verbündeten andererseits entscheidenden Einfluß gewinnen. Während die ersteren an physischer wie moralischer Festigkeit mit jedem Tage mehr einbüßten, festigte sich in London wie in Cadix, in Lissabon wie in Rio de Janeiro immer mehr die Ueberzeugung von einem nahen siegreichen Ende des Befreiungskampfes. Mitte Mai 1813 brach W. mit seinem ansehnlich verstärkten Heere aus seinen Winterquartieren auf, bemächtigte sich durch eine geschickte Operation des wichtigen Burgos und nöthigte die französische Armee hinter den Ebro zurück. Am 21. Juni kam es zur Schlacht bei Vittoria, in welcher diese unter persönlicher Führung des Königs Joseph auf's Haupt geschlagen und zum Rückzug über die Pyrenäen gezwungen wurde. Nach der Wegnahme von St. Sebastian folgte W. mit seinem Heere über die Bidassoa, Nivelle, Adour und Garonne, nicht ohne heftige Kämpfe mit dem Heere Soult's, welche erst in der blutigen Schlacht von Toulouse am 10. April 1814 ihr Ende fanden.

Inzwischen war Paris in die Hände der Verbündeten gefallen, das stolze Gebäude des Napoleonischen Kaiserthums zusammengebrochen. Mit Dotationen und Würden, Titeln und Orden aus allen europäischen Landen überhäuft, begab sich W. im Januar 1815 zum Kongreß von Wien, von wo ihn jedoch die Nachricht von Napoleons Landung in Fréjus schon im April wieder an die Spitze der in den Niederlanden stehenden englischen Armee berief.

Sein und Blücher's glänzender Siegeszug über das Schlachtfeld von Waterloo bis an die Barrièren von St. Denys ist zu allgemein bekannt, um hier abermals einer Darstellung zu bedürfen (vrgl. die Artikel „Blücher" und „Gneisenau"). Noch ehe die Monarchen von Rußland und Preußen in Paris eintreffen konnten, hatte W. durch Fouché die Wiederzurückberufung der Bourbons durchzusetzen ge-

wußt, was ohne seine energische Mitwirkung vielleicht gar nicht mehr geschehen, jedenfalls mit größeren Opfern für Frankreich verknüpft gewesen wäre. Seine hochkonservative Anschauung drängte ihn, das rechtmäßige Königshaus in den von ihm ererbten Besitz wieder einzusetzen. Zugleich glaubte er hierdurch den König Ludwig XVIII. wie den Dauphin sich verpflichten und jeden andern auswärtigen Einfluß als eben den englischen, auf die künftigen Geschicke Frankreichs beseitigen zu können.

In Vertretung dieser doppelten Richtung, der konservativen und specifisch großbritannischen, bestand auch seine Wirksamkeit als englischer Bevollmächtigter auf den Kongressen zu Aachen und Verona (1818 und 1822), wenn er auch auf letzterem, durch die von Canning verfaßten Instruktionen gebunden, dem inneren Drange seines Herzens nicht Ausdruck geben konnte.

Als Canning im Jahre 1827 nach Liverpools Tod von König Georg IV. mit der Leitung des Ministeriums betraut wurde, trat W., der als Großmeister der Artillerie Sitz im Conseil hatte, aus demselben und legte sogar den Oberbefehl über die Armee nieder. Dem stolzen Tory widerstrebte das Wesen des Emporkömmlings, wie man den genialen Staatsmann in den vornehmen Kreisen damals betitelte; der Herzog und Feldmarschall wollte mit dem Advokatensohn nichts zu schaffen haben. Die von Canning eingebrachten Bills über Emancipation der Katholiken, sowie über Herabsetzung der Kornzölle fanden im Oberhause an W. einen energischen Gegner.

Nach den im August 1827 erfolgten Tode Cannings nahm W. erst wieder das Oberkommando der Armee an und als Lord Goderich in Folge der Schlacht von Navarin seine Entlassung einreichte, wurde W. vom Könige mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt, in welchen nicht nur Peel und Palmerston, sondern auch Huskisson und Dudley Platz fanden, Januar 1828. In der darauffolgenden Parlamentssession legte zum Erstaunen der ganzen Welt das Ministerium W. den beiden Häusern zwei Gesetzentwürfe vor, welche von dem nunmehrigen ersten Lord des Schatzes auf das entschiedenste bekämpft worden waren, als sie — vor etwa acht Monaten — Canning eingebracht hatte. Beide Bills — die eine die Verbesserung der politischen Stellung der Katholiken, die andere die Herabsetzung der Schutzzölle für die Getreide-Einfuhr bezweckend — gelangten zur zweiten Lesung in beiden Häusern. Nicht so ein von Russell eingebrachter Antrag auf Abschaffung der Wahlfähigkeit der Burgflecken (rotten-boroughs), wodurch eine Spaltung im Kabinete entstand, in Folge deren Huskisson, Palmerston, Dudley, Ward und Grant aus demselben ausschieden und durch fünf Torys ersetzt wurden, unter denen sich zum Entsetzen der Liberalen nicht weniger als drei Generale — Hardinge, Murray und Anglesea — befanden.

Inzwischen hatte die Agitation der Katholiken in Irland, durch ihre ersten Erfolge ermuthigt, eine solche Ausdehnung und zugleich eine Intensivität gewonnen, daß es dem Ministerium nöthig schien, denselben noch weitere Zugeständnisse zu machen, um so mehr, als alle von dort einlaufenden Berichte übereinstimmend bestätigten, daß die in Irland stationirten Truppenabtheilungen im hohen Grade korrumpirt und zum großen Theile gänzlich unverlässig seien. So schritten denn W. und Peel dazu, ein Gesetz zur vollständigen Emancipation der Katholiken einzubringen; für sie und namentlich für ersteren war dies lediglich eine Maßregel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Nachdem er aber die Durchführung dieser Maßregel für nothwendig erkannt hatte, sorgte er — und dies mußten ihm sogar seine Feinde zugestehen — mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit und

Konsequenz dafür, daß ihre Annahme erfolgte, obwohl er hiebei nicht nur den Widerstand des schwachköpfigen Georg IV. und die Machinationen des hohen Klerus der Staatskirche, sondern auch die erzürnte Opposition seiner ehemaligen Parteigenossen zu bekämpfen hatte. — Am 5. Februar 1829 wurde die Emancipation der Katholiken in der Thronrede bei Eröffnung des Parlamentes angekündigt und fünf Wochen darauf ward in beiden Häusern die zweite Lesung mit zweifelloser Majorität genehmigt.

Ungeachtet der durch diesen Sieg auf's Höchste gereizten Stimmung der Torypartei und der konservativen Presse setzte das Ministerium Wellington-Peel noch zwei wichtige Reformen durch, eine Gesetzbestimmung, welche den Betrag der Korneinfuhrzölle nach den jeweiligen Kornpreisen in England regelte und die Einführung der Ueberwachungs- und Sicherheitspolizei in London (policemen), welche noch heute das unerreichte Muster für alle Polizeianstalten des Kontinentes ist.

Aber zur Unterstützung der nicht nur von der Partei der Liberalen, sondern vom überwiegend größten Theil des englischen Volkes gewünschten Parlamentsreform konnten sich W. und Peel auch diesmal nicht entschließen. Und als die im ganzen Lande darüber bestehende Aufregung durch die Nachricht von der inzwischen ausgebrochenen Pariser Julirevolution und der Verjagung der Bourbons vom französischen Throne sich zu beispielloser Höhe steigerte, als Insulten auf öffentlicher Straße nicht nur gegen den Herzog verübt wurden, sondern sogar den neuen König Wilhelm IV. bedrohten, mußten W. und Peel ihre Entlassung im November 1830 zu einer Zeit einreichen, in welcher ihr Abtreten von keiner Seite bedauert wurde. Zu konservativ für die Liberalen, zu liberal für die Konservativen, besaß das Ministerium bei seinem Sturze die Sympathie von Niemandem mehr, fand es sich von allen Parteien verlassen. So sehr hatte W.'s konservative Hartnäckigkeit in Verbindung mit seiner unklugen politischen Haltung in den auswärtigen Fragen, seine großen militärischen Verdienste in gänzliche Vergessenheit zu bringen gewußt.

Welche Kämpfe Lord Grey mit seinem Whig-Ministerium durchzumachen hatte, ehe es ihm endlich gelang, die Reformbill von 1832 im Oberhause durchzubringen, ist unvergessen. W., seinem Grundsatze getreu, daß es die erste Pflicht eines jeden Staatsbürgers sei, die ununterbrochene Fortdauer einer geordneten Staatsleitung zu ermöglichen, selbst wenn dies nur auf Kosten der eigenen Ueberzeugung zu erreichen wäre, enthielt sich mit einem Theile der Lords der Abstimmung und sicherte so die Annahme der Bill.

Der im November 1834 erfolgende Rücktritt des Lord Grey brachte W. wieder in das Kabinet, dessen Vorsitz diesmal an Peel fiel, während W. von Palmerston das Auswärtige übernahm; doch schon im April 1835 mußten die Tory's wieder den Whigs Platz machen, indem Lord Melbourne vom Könige den Auftrag zur Bildung eines Ministeriums erhielt.

Von dieser Zeit an beschränkte sich W.'s Theilnahme an den Staatsgeschäften mehr auf die militärischen Pflichten seiner Stellung als Oberbefehlshaber der Armee, aber auch die Würde eines Kanzlers der Universität Oxford, zu welcher er im Januar 1834 gewählt worden, beschäftigte das Interesse des alten Helden mannigfach. Zwar noch einmal, von 1841—1846, gehörte W. — wenigstens dem Namen nach — dem zweiten Ministerium Peel an; auch diesmal — seinem Grundsatze gemäß, die eigene Ueberzeugung der allgemeinen unterzuordnen — war es seiner meisterhaften Rede in der Nacht vom 25. Mai 1846 zu verdanken, daß

die Aufhebung der Korngesetze vom Oberhause beschlossen wurde. Am 29. Juni legten Peel und mit ihm W. ihre Entlassung in die Hände der Königin, die Lord Russell mit der Bildung eines Ministeriums betraute.

Im Juli 1850 ergriff der greise Herzog im Hause der Lords noch einmal das Wort, um seinem wenige Tage vorher verschiedenen Freund und ehemaligen Kollegen Peel einen warmen, für beide Theile ehrenvollen Nachruf zu widmen.

Am 14. September 1852 starb W. auf seinem Schlosse Walmer Castle; in der Westminsterabtei liegt er begraben.

Arthur Wellesley war kein weitsehender, groß angelegter Geist; seine beiden Brüder Richard und Henry, namentlich aber der erstere, überragten ihn in intellektueller Beziehung bedeutend. Und doch hat er in seiner Zeit das Höchste geleistet, was ein Mann zu leisten vermag. In einer langen Reihe von Jahren, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen waren seine Bemühungen stets, wenn auch oft erst nach angestrengtestem Ringen, von Erfolg gekrönt. Was ihn dazu befähigte, war die Unbeugsamkeit seines Willens, seine bewunderungswürdige Pflichttreue, die makellose Ehrenhaftigkeit seines Wesens. Was er sich einmal zu erfüllen vorgenommen, was er versprochen hatte, das führte er in unerschütterlicher Ausdauer mit ruhiger Beharrlichkeit bis zum Ende durch. Umsichtig und scharf beobachtend, auf die kleinsten Schwierigkeiten Bedacht nehmend, suchte er erst alle Vortheile, welche Andere vom Zufall oder Glück erhoffen, durch Klugheit, Gewalt oder Geduld auf seine Seite zu bringen; wenn er dann aber aus seiner scheinbaren Ruhe zur Entscheidung losbrach, so geschah dies mit einer so gewaltigen Energie, mit einer so zähen Konsequenz, daß sich ihm der Erfolg beinahe niemals versagte.

Daß er mit solchen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften in der kriegerischen Atmosphäre seiner Epoche ein Feldherr ersten Ranges werden mußte, ist erklärlich. Und was noch mehr war als dieser Ruhm, er erkaufte ihn nicht durch nutzloses Aufopfern seiner Soldaten, durch eifersüchtige Zurücksetzung seiner Untergenerale, er befleckte ihn niemals durch Handlungen des Eigennutzes.

Weniger geeigenschaftet war W. durch Geburt und Erziehung, Anlagen und Standesvorurtheile für hervorragende Leistungen auf dem staatsmännischen Gebiete. Seine Art und Weise, die ganze Schöpfung nur vom militärischen Standpunkte zu betrachten, sein unausgesetztes Bestreben, die Verwaltung eines Staates in derselben geordneten und regelrechten Form wie das Kommando eines Regimentes zu leiten, ließen ihn als ersten Minister in England für die Dauer unmöglich erscheinen. Auch sein oben mehrmals angedeuteter Grundsatz — mit Aufopferung der eigenen Ueberzeugung der Staatsgewalt die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu ermöglichen — war nicht geeignet, ihm in dem konstitutionellen England, das eben damals sich in heftigen inneren Krisen befand, bei den politischen Parteien Vertrauen zu erwecken. Es widerstrebte den verfassungsmäßigen Anschauungen der Engländer, einen Staatsmann die Leitung des Kabinets nur deßhalb übernehmen zu sehen, weil er von seinem Souverain den Befehl hiezu erhalten hatte. Dazu kam noch die unkluge Haltung seines Ministeriums von 1828—1830 in der auswärtigen Politik, die er als dessen Chef vertrat: seine offen zur Schau getragene Abneigung gegen Griechenland, seine Nachgiebigkeit gegen den Czaren Nikolaus, seine wohlwollende Stellung zu Don Miguel, endlich seine halbe Feindseligkeit gegen die belgische Revolution. Aber all' diese Mißgriffe, die zum Theil gerade jenen Eigenschaften entsprangen, welche W. seinen hervorragenden Platz in der Weltgeschichte erringen halfen, sind längst vergessen und der

Spottname, den ihm die City von London in der gewaltigen Aufregung des Herbstes von 1830 gab, ist zum Ehrennamen geworden. Wellington wird für alle Zeiten im Munde des englischen Volkes heißen: der eiserne Herzog.

Literatur. Hauptquellen sind: Die dispatches and memoirs of the fieldmarchal Duke of Wellington. London 1843—1864. Band I—VIII. dann die 1863 zu Paris und Brüssel erschienene Histoire du duc de Wellington par *A. Brialmont*. Das erste Werk ist, wie sich von selbst versteht, lediglich eine Sammlung der von dem Herzog in den Jahren 1797—1815 erlassenen und verfaßten amtlichen Schriftstücke. Was das zweite, aus drei dicken Bänden bestehende Werk betrifft, so scheint es uns den Ruf nicht zu rechtfertigen, den man dem Verfasser — einem belgischen Generalstabsoffizier von unbestreitbarem Talente — in der belgischen wie in der deutschen Presse (vrgl. Brockhaus: Unsere Zeit, 1859. 3. Bd. S. 291 ff.) in seiner Eigenschaft als Historiker zu schaffen sich befleißigte. Diese Historie wenigstens ist häufig sehr oberflächlich abgefaßt und sucht durch schwungvolle Rhetorik und schillernde Diktion dasjenige zu ersetzen, was die Kritik von einem geschichtlichen Werke zu fordern berechtigt ist.

L. Hörmann.

Weltmacht und Weltreich.

In allen Zeitaltern der Geschichte hat es Staaten gegeben, deren Macht weit über das eigene Land hinaus wirkte und eine ganze Gruppe von fremden Ländern, gleichsam eine Welt von mancherlei Völkern zu einem großen Völkersystem verband. Solche Mächte, welche den Begriff des Landes zu dem der Welt beziehungsweise eines Welttheils ausweiten und von der engern Rücksicht auf eine einzelne Nation oder ein besonderes Volk sich zu den Rücksichten auf die Menschheit erheben, heißen wir Weltmächte. Keinem Staate des Alterthums war das klarer als den Römern, deren Städtestaat (civitas) zum imperium mundi sich erhob und welche als Ziel ihrer civilisirenden Herrschaft die humanitas proklamirten.

Unter den heutigen europäischen Großmächten tritt dieser Charakter der Weltmächte besonders deutlich heraus in Großbritannien, mit seinen großen Nebenländern in Amerika, Asien, Afrika und Australien, seiner die Welt umkreisenden Seemacht und seinem Welthandel. Die Politik Englands kann deßhalb nicht eine eng europäische sein, sie muß Weltpolitik sein. In beschränkterem, mehr auf die räumliche Ausbreitung über Osteuropa und Nordasien basirten Umfang und Sinn ist auch Rußland eine Weltmacht. Aber auch Frankreich muß hauptsächlich mit Rücksicht auf seine großen afrikanischen Besitzungen und seine Machtstellung sowohl in Ost- und in Westasien als gegenüber Amerika, als eine Weltmacht taxirt werden, wenn gleich es in höherem Grade eine europäische Macht ist, als England oder Rußland, und seine außereuropäischen Besitzungen und Interessen doch viel weniger bedeutend sind. Den deutschen Großstaaten konnte, seit dem Mittelalter, in welchem das heilige römische Reich deutscher Nation den Rang der höchsten europäischen Weltmacht eingenommen hatte, der Charakter von Weltmächten nicht mehr zugeschrieben werden. Aber schon seit einem Jahrhundert ist allmählich die deutsche Kultur zu einer Weltkultur und der deutsche Handel zum Welthandel herangewachsen. Endlich werden auch seit dem großen Kriege von 1866 und der beginnenden Neugestaltung Deutschlands die ersten Ansätze zur Erneuerung eines weitern politischen Gesichtskreises sichtbar und das wiedergeborne

deutsche Reich wird wiederum eine Weltmacht werden. Im sechszehnten Jahrhundert war Spanien noch eine Weltmacht, ist dann aber allmählich von dieser Höhe herabgesunken.

Außer den europäischen Weltmächten müssen voraus die Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich als eine Weltmacht, zunächst für die amerikanische Staatswelt (Monroe-Doktrin, s. d. Art.) angesehen werden, dann auch wohl noch für die ost-asiatische Staatengruppe das Chinesische Reich. In der Muhammedanischen Staatenwelt nahm lange Zeit das Türkische Reich diese Stellung ein und behauptet sie theilweise heute noch, obwohl es der inneren Auflösung und den äußern Angriffen in gefährlicher Weise ausgesetzt ist.

Diese Bedeutung der Weltmächte ist nur eine politische, sie hat bis jetzt keinen völkerrechtlichen oder verfassungsmäßigen Ausdruck erhalten. Die politischen Aufgaben der Weltmächte werden erweitert mit der Ausdehnung ihres Horizonts und der Verbreitung ihrer Interessen, ihr Geist bekommt einen höhern Schwung und eine Größe, wodurch er den Geist der bloßen Landes- und Nationalstaaten überragt. Aber besondere Rechte erhalten die Weltmächte doch nicht vor den übrigen Staaten, von bescheidenerem Charakter und enger begrenzter Bedeutung.

Von anderer Art ist die Idee des Weltreichs. Die Weltmächte bewegen sich in der Welt, das Weltreich will die Organisation der Welt, als der Einen Menschheit darstellen. Sie betrachtet den ganzen Erdkreis als ein durch die Natur verbundenes zusammengehöriges Ganzes und sowohl die Welttheile als die einzelnen Länder nur als untergeordnete Theile jener großen Einheit. Ebenso sieht sie in den Völkern und Nationen nur einzelne Theile der Einen Menschheit und will eine rechtliche Gesammtordnung für alle Länder und alle Völker.

Diese Idee, welche heute von den Meisten als eine Thorheit verachtet, und als ein kindisches Spiel der erregten Phantasie belächelt wird, ist meines Erachtens das höchste Ziel der rechtlichen und politischen Entwicklung der Weltgeschichte, dem sich die Menschheit von Weltperiode zu Weltperiode sichtbar annähert[1]) und das sie, wenn auch vielleicht erst nach mehreren Jahrhunderten, noch verwirklichen wird.

Wie das Christenthum als Weltreligion die verschiedenen Nationen verbindet und die religiöse Befriedigung der Menschheit anstrebt, so stellt das natürliche Menschenrecht den Zusammenhang aller Menschen her und bereitet das wachsende Völkerrecht, das künftige Weltrecht vor, welches den Frieden und die Wohlfahrt der Menschheit sichern und die naturgemäße und freie Entwicklung aller Völker schützen soll. Die Mängel des heutigen Völkerrechts, dem es noch an einer ausreichenden Gesetzgebung und Rechtspflege fehlt, weisen ebenso auf die Erfüllung in dem vollkommeneren Weltrechte hin, dem es weder an Gesetzen (Weltgesetzen) noch Richtern (Weltrichtern) fehlen wird, wie die Vorzüge und Segnungen dieses Völkerrechtes unerklärlich wären, wenn nicht in ihm der Zusammenhang aller Völker zur Einen Menschheit wenigstens nothdürftig gewahrt, das heißt die natürliche Anlage zum Weltreich anerkannt wäre.

Die Idee, für welche je die höchst begabten politischen Völker und Staatsmänner sich begeistert haben, wird freilich oft mißverstanden und mißdeutet.

Wir verstehen unter dem Weltreich nicht einen einzigen unermeßlichen Einheitsstaat, eine über die Erde hin ausgebreitete Universalmonarchie, welche keine

[1]) Vrgl. darüber Bluntschli, Allg. Staatsrecht I, S. 42 ff.

Mehrheit von Staaten duldete, sondern alle Staaten in abhängige Provinzen verwandelte. In der That machte die Menschheit einmal den Versuch zur Herstellung eines solchen Weltreichs. Die Römer vermeinten dieses Ideal zu verwirklichen. Der Eine Staat Rom verschlang alle Völker und alle Staaten um Rom und um Italien her in seinem gewaltigen Schlunde. Die Welt schien der Herrschaft Roms unterthänig und alle Nationen zu Römern oder doch Helleno-Romanen zu werden. Ein Kaiser, Eine Gesetzgebung, Eine Verwaltung regierten die civilisirte Welt in drei Erdtheilen. Aber dieser römische Versuch des Weltreichs ist von der Weltgeschichte verurtheilt. Die Art seiner Verwirklichung war im Widerspruch mit der Natur der Menschheit und der Bestimmung, welche ihr Gott gesetzt hat. Derselbe ist gescheitert an dem Widerstand lebenskräftiger Völker. Eine solche Universalmonarchie würde den Untergang der Nationen statt ihrer Sicherung bedeuten. Die Ansammlung aller menschlichen Gewalt in Einer Hauptstadt und zuhöchst in Einem Weltherrn wäre so unermeßlich, daß kein Mensch sie zu handhaben vermöchte, und so übermächtig, daß sie jede Freiheit der Völker durch ihr Schwergewicht erdrücken würde. Schon die römische Kaisergeschichte zeigt, wie gefährlich das Uebermaß von Gewalt auch für die Person ihres Trägers wird. Er bildet sich ein, wie ein Gott allmächtig zu walten und hat doch nur beschränkte Menschenkräfte in sich und daneben mancherlei Schwächen und Leidenschaften, die dann leicht von Andern ausgebeutet und ins Ungemessene und Abenteuerliche gesteigert werden. Die Hauptstadt zieht alle Reichthümer der Länder und alle Talente aus der Bevölkerung an sich, und die Provinzen verarmen und werden vernachlässigt. Es fehlt dem ganzen Staatskörper an einer gesunden Cirkulation des Bluts und an der Bewegung der Glieder. Der Ueberfluß der Säfte, die in dem Kopf zusammenströmen, machen auch diesen apoplektisch und allmählig breitet sich die Lähmung von der Peripherie her auch über das Centrum aus.

Die Menschheit ist wirklich Ein Wesen und weil sie es ist, so bedarf sie schließlich einer menschlichen Organisation und einer gemeinsamen Lebensordnung. Aber sie hat die Mannigfaltigkeit der Völker in sich, und diese dürfen nicht dem Moloch einer überspannten und unnatürlichen Einheit geopfert werden. Das mannigfaltige Leben der Völker ist die Grundbedingung der Entwicklung der Menschheit.

Es ist daher für die Fortbildung der Welt ein Glück, daß nach dem Zerfall des Einen römischen Weltreichs eine Mehrzahl von eigenthümlichen Völkern und Staaten zur Selbständigkeit gelangte. Damit ist die Gefahr einer despotischen Uniformität beseitigt und die freie Entfaltung der mancherlei Völker gerettet. Das der civilisirten Menschheit entsprechende Weltreich ist daher nicht als Ein Staat mit bloßen Provinzen und einer Alles beherrschenden Centralregierung zu denken, sondern als ein Gesammtbund oder ein Gesammtreich, in welchem die verschiedenen Staaten, jeder nach seiner Eigenart, sich selber regieren und ihr eigenthümliches Streben mit Freiheit verfolgen.

Man mag sich diesen menschheitlichen Verband aller Staaten vorstellen, als eine große Konföderation der Staaten, als Staatenbund oder mit entwickelterer Einheit als Union der Staaten oder als Gesammtreich mit ausgebildeten Gesammtorganen, so darf diese Einigung nicht das Sonderleben der Einzelstaaten aufheben oder erdrücken, sondern hat sich auf diejenigen Verhältnisse zu beschränken, welche in Wahrheit allen Völkern und der ganzen Menschheit gemeinsam sind. Dahin gehören

A. Die Wahrung des Weltfriedens.

B. Der Schutz der Existenz und der freien Entwicklung der Nationen und Völker.

C. Die Gewährleistung der unentbehrlichen Menschenrechte.

D. Die Förderung des Weltverkehrs und der Humanität.

Etwas von alle dem ist schon in dem gegenwärtigen Völkerrechte zu finden, aber offenbar ist dieses theils in der Anerkennung dieser allgemeinen Rechte und Interessen noch sehr lückenhaft und unsicher, theils in den Mitteln des Schutzes sehr dürftig ausgestattet.

Die Ausbildung dieser gemeinsamen menschlichen Rechte und Interessen ist nur in dem Maße möglich, als die verschiedenen Völker ihres Zusammenhangs zur Welt bewußter werden und der Verband derselben zur Menschheit fester geknüpft wird. Der heutige Zustand, in welchem eines geringfügigen Streites wegen, vielleicht aus bloßer Eifersucht oder um einer Einbildung willen, die Staaten mit einander in Krieg gerathen und in Folge dessen die ganze Welt in Unruhe versetzen, sich wechselseitig ruiniren und selbst den friedlichen Nationen empfindliche Nachtheile zufügen, ist doch offenbar noch barbarisch. Wenn erst besser für den Weltfrieden gesorgt sein wird durch große Institutionen der verbundenen Völker, so wird die civilisirtere Menschheit auf unsere heutigen Kriege mit denselben Gefühlen zurück blicken, wie wir auf die Fehden des Adels und das sogenannte Faustrecht im Mittelalter.

Wie unvollkommen heute noch die Existenz der verschiedenen Nationen und Völker gegen Vergewaltigung geschützt wird und wie wenig die freie Entwicklung derselben gesichert ist, zeigt die geschichtliche Erfahrung. Je stärker der Trieb und je energischer das Bewußtsein der Nationalität in unsrer Zeit geworden ist, um so lebhafter werden diese Mängel empfunden. Weßhalb sollte die Menschheit, deren Wohl bei dieser Frage sehr interessirt ist, die Einsicht nicht haben, und weßhalb die Macht nicht, das Leben der Nationen, aus denen sie besteht, so weit nöthig gegen die Unterdrückung durch andere Völker zu schützen? Es kommt doch nur darauf an, Institutionen zu schaffen, in denen sich das Gewissen und das Rechtsgefühl der Menschheit unzweideutig ausspricht und welche die Macht der Welt zum Vollzug ihres Rechtsspruchs handhaben. Man darf daraus, daß es heute noch diese Institutionen gibt, nicht schließen, daß sie nicht möglich sind. Die Welt als Ganzes betrachtet, befindet sich heute noch fast in demselben anarchischen und barbarischen Zustand, in welchem sich zur Zeit der Völkerwanderung die große Nation der Germanen im Verhältniß zu den einzelnen germanischen Stämmen und Völkerschaften befunden hat. Wie es in der Folge der fortschreitenden Kultur gelungen ist, sie zu Einem großen Reiche zu vereinigen, in welchem alle einzelne Länder ihre Eigenthümlichkeit und Freiheit bewahrten und auf den Reichstagen zu gemeinsamen Beschlüssen zusammen traten, so kann und wird es auch der fortschreitenden Menschheit glücken, ihren Gliedern, den Völkern, ein gesichertes Dasein zu gewährleisten und sie zu einer großen Weltgemeinschaft zusammen zu fassen.

Die heutigen zusammengesetzten Reiche und Bundesstaaten, welche für die gemeinsamen Zwecke des Gesammtlebens in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege durch Institutionen der Gesammtheit sorgen und daneben den einzelnen Staaten und Ländern, aus denen sie bestehen, wieder ihre besondere Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege verstatten, beweisen die Möglichkeit einer Ausscheidung der verschiedenen Zuständigkeiten und Bereiche. So wird auch der Bereich des Gemeinmenschlichen zu unterscheiden sein von dem Bereich des nationalstaat-

lichen Interesses. Wenn dorthin verhältnißmäßig nur wenige Dinge, hieher viele zu rechnen sind, so sind jene wenigen doch von höchster Bedeutung.

Sogar das heutige mangelhafte Völkerrecht hat angefangen, dem unmenschlichen Institute der Sklaverei entgegen zu treten und dem Menschenrecht der persönlichen Freiheit einigen Schutz zu verschaffen. Die Ausbildung des künftigen Weltrechts wird dafür vollständiger und durchgreifender sorgen. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß auch der Gedanke Kants, daß es ein Weltbürgerrecht gebe, in diesem Weltrechte seine volle Anerkennung finden werde. Wie wir heute zwischen Gemeindebürgerrecht und Staatsbürgerrecht unterscheiden und jedem dieser Begriffe einen besondern Kreis von Rechten und Pflichten zuschreiben und in den zusammengesetzten Staaten ebenso außer dem Bürgerrecht des Einzelstaats (Landrecht) auch ein Bürgerrecht des Gesammtstaates (Bundes-, Reichsbürgerrecht) kennen, so wird in Zukunft zu diesen stufenweisen Erweiterungen des Bürgerverbandes auch der weiteste Kreis des Weltbürgerrechts hinzu treten und auch diesem Begriff werden eigenthümliche Wirkungen zugeschrieben werden, z. B. des ungestörten Reisens in der Welt, der Freizügigkeit, der Hülfe in Nothfällen (bei Krankheiten, Schiffbruch u. dgl.)

Für den Weltverkehr zu sorgen, ist wieder im Interesse nicht einzelner, sondern aller Völker, der ganzen Menschheit. Indem die Meere der Staatenherrschaft entzogen sind, bleiben sie der Ordnung der Welt anheim gegeben. Die Freiheit der Meere wird bereits als allgemeines Menschenrecht anerkannt. Diese Freiheit führt zu der andern, der freien Schifffahrt auch auf den großen Binnengewässern, den Seen und den Strömen, welche mit dem Meere in Verbindung sind. Und wie es große Wasserstraßen giebt, die allen Flaggen aller Nationen geöffnet sind, so gibt es von Natur auch große Weltstraßen, deren Bedeutung über die Verbindung einzelner Staaten und Länder hinaus reicht, an denen der gesammte Weltverkehr das höchste Interesse hat. Diese Weltstraßen fallen naturgemäß in den Bereich des Weltschutzes und der Weltsorge.

Es ist gar nicht unmöglich, daß ebenso in Zukunft der Postverkehr und das Telegraphenwesen und vielleicht das Münzwesen in wesentlichen Beziehungen, so weit dabei der Weltverkehr interessirt ist, durch gemeinsame Weltgesetze oder Weltordnungen regulirt werden.

Je mehr das geschieht, um so klarer tritt allmählich die Einheit und Gemeinschaft des Weltrechts in ihren Wirkungen sichtbar hervor. Auf diesem Wege wird die Idee des Weltreichs, d. h. der rechtlich geordneten Menschheit ihrer Verwirklichung zugeführt.

Bluntschli.

Westphälischer Friede, s. Kongresse und Friedensschlüsse.

Wettiner.

Der erste Stammvater dieses Geschlechtes soll Theodorich Buzizi um 980 gewesen sein, welcher als „vir egregiæ libertatis" urkundlich bezeichnet wird. Als die deutschen Dynasten anfingen nach ihren Hauptburgen Familiennamen anzunehmen, nannte sich dieses mit Grafenämtern bereits versehene Geschlecht „Grafen von Wettin", nach seinem unweit von Halle am Seeufer gelegenen Stammsitz. Eine größere geschichtliche Bedeutung erhielt das Haus Wettin zuerst mit Konrad dem Großen, dem Sohne des Grafen Thimo von Wettin, welcher mit der Markgrafschaft Meißen vom Kaiser Lothar 1127 erblich belehnt wurde und die Markgrafschaft Lausitz und die Grafschaft Rochlitz erwarb, womit er

alle wettinischen Familienbesitzungen vereinigte. „Von der Neisse bis Thüringen beherrschte Konrad alles Land“, sagt ein gleichzeitiger Chronist. Konrad war ein ächter Sohn des XII. Jahrhunderts, einer jener ritterlichen Fürsten, welcher, außer durch weltliche Händel und Fehden, auch durch Wallfahrten, geistliche Stiftungen, Bußen und Kasteiungen seinen Ruhm erhöht und sich dadurch von den Mönchen den zweiten Beinamen „des Frommen“ verdient hat. Im Jahr 1156 trat er selbst als Mönch in das von ihm gestiftete Petersberger Kloster, wo er 1157 starb. Vorher hatte er nach der Sitte der damaligen Zeit seine sämmtlichen Besitzungen unter seine fünf Söhne vertheilt. Otto, der älteste, erhielt das Hauptland Meißen, Dietrich Eilenburg und die Niederlausitz, Dedo Rochlitz, Heinrich den Stammsitz Wettin, Friedrich die Grafschaft Brena. (Schöttgen, Geschichte Konrads des Großen, Dresden und Leipzig 1745.) Uebrigens sind sämmtliche jüngere Linien wieder abgegangen und das Haus Wettin blühte nur in der erstgebornen Linie Otto's weiter. Der in dem Hauptlande Meißen succedirende erstgeborne Sohn, Markgraf Otto 1157—1190, erhielt den Beinamen des Reichen, weil unter ihm die Entdeckung des „Freiberger Bergsegens“ stattfand, wodurch der Reichthum des Fürsten und des Landes in hohem Grade gehoben wurde. Ihm folgte sein ältester Sohn Albrecht der Stolze in der Markgrafschaft, 1190—1193, diesem sein Bruder Dietrich der Bedrängte, 1195—1221, welchem sein einziger weltlicher Sohn Heinrich der Erlauchte, 1221—1288 succedirte. Dieser bedeutende Fürst war bei seines Vaters Tode erst drei Jahr alt und stand Anfangs unter Vormundschaft seines Oheims, des Landgrafen Ludwig von Thüringen. Seine Mutter war Jutta, die erstgeborne Tochter des Landgrafen Hermann von Thüringen; durch sie erwarb er einen Erbanspruch auf Thüringen. Er selbst war verheirathet in erster Ehe mit Konstantia von Oesterreich; seine ersten glänzenden Waffenthaten verrichtete er in einem Kreuzzuge gegen die heidnischen Preußen. Im Jahre 1247 schloß Heinrich Raspe die lange Reihe der thüringischen Landgrafen. Es entbrannte nun ein heftiger Successionsstreit zwischen Heinrich dem Erlauchten, dem Sohne Jutta's, der ältesten Tochter des Landgrafen Hermann I. und Sophie von Brabant, der Tochter Ludwig IV. Der Kaiser, welcher Heinrich dem Erlauchten schon 1242 eine Eventualbelehnung auf Thüringen ertheilt hatte, und die thüringischen Vasallen erklärten sich für ihn, als rechtmäßigen Nachfolger in die erledigte Landgrafschaft.

Obgleich die thüringischen Stände ihm schon im Jahr 1249 huldigten, so hatte er doch noch schwere Kämpfe mit den übrigen Prätendenten, besonders mit Sophia von Brabant und dem Grafen Siegfried von Anhalt. Endlich schloß der blutige Streit, nach der Schlacht von Wettin 1263, damit ab, daß Heinrich Hessen an Sophia's Sohn, Heinrich das Kind, abtrat und dafür in ungestörtem Besitz von Thüringen gelassen wurde. Mit der Landgrafschaft Thüringen ging auch die damit verbundene Pfalzgrafschaft Sachsen auf die Wettiner über. Heinrich hatte seinem ältesten Sohn Albrecht dem Unartigen Thüringen, die Pfalz Sachsen und das Pleißner Land, dem jüngern Dietrich die Mark Landsberg schon bei Lebzeiten überlassen und sich selbst nur Meißen vorbehalten. Als nun Albrecht mit seinen Söhnen Friedrich dem Gebissenen und Diezmann in Streit gerieth, wurden auch die übrigen Landestheile davon ergriffen. Noch verwickelter wurden Heinrich's häusliche Verhältnisse dadurch, daß er sich in dritter Ehe 1268 mit einer unfreien Ministerialin, Elisabeth von Maltitz, vermählte und dem mit dieser erzeugten Sohne Friedrich

dem Kleinen, einen Theil seiner Lande zuzuwenden suchte. Heinrich besaß glänzende Eigenschaften, er war tapfer, gerecht, ein Freund der Künste und selbst Minnesänger. Er hat viel für die Größe seines Hauses gethan, aber auch durch Mangel an Staatsklugheit den Keim zu Streitigkeiten gelegt, welche noch lange nach seinem Tode das Haus der Wettiner zerrütteten. (Tittmann, Geschichte Heinrich's des Erlauchten, 2. Bd. Leipzig u. Dresden 1845—1846.) Wir übergehen diese entsetzlichen Familienfehden, welche die gesegneten Fluren Thüringens und Meißens verwüsteten, und erwähnen nur, daß allein Friedrich der Gebissene, der Sohn Albrechts des Unartigen, der Enkel Heinrich's des Erlauchten, den Stamm der Wettiner fortsetzte, indem er zuletzt als Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen alle väterlichen Lande vereinigte. Ihm folgte sein einziger lebender Sohn Friedrich der Ernsthafte in allen seinen Landen und Würden 1324—1349, welcher sich durch seine Tapferkeit und Klugheit so viel Ansehen erworben hatte, daß ihn mehrere deutsche Fürsten gegen Karl IV. als König aufstellen wollten. Er lehnte aber im Interesse seiner Erblande diese unsichere und zweideutige Würde ab und starb 1349 mit Hinterlassung dreier Söhne, Friedrichs des Strengen, Balthasars und Wilhelms. Friedrich der Strenge übernahm zunächst die gemeinschaftliche Regierung im Namen seiner minderjährigen Brüder. Seine Hauspolitik bestimmte ihn, sich eng an Kaiser Karl IV. anzuschließen, was ihm bedeutende Vortheile gewährte. Ueberhaupt wußte er seine Hausmacht durch manche neue Erwerbungen zu vergrößern. Unter ihm wurde 1373 die berühmte Erbverbrüderung zwischen Meißen und Hessen geschlossen, welche Karl IV. bestätigte. Nachdem die Brüder bis zum Jahr 1379 gemeinsam regiert, kam es nun zu einer Oerterung, kraft deren Friedrich das Osterland nebst der Markgrafschaft Landsberg, Balthasar Thüringen und Wilhelm Meißen bekam, doch bestand dabei noch die gemeinsame Regierung fort; zu einer wirklichen Landestheilung kam es erst 1382, nachdem Friedrich der Strenge 1381 zu Altenburg verstorben war. Friedrichs des Strengen Söhne waren Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Jüngere und Georg. Am 31. Juli 1410 fand der Haupttheilungsreceß zwischen diesen Brüdern und den Vettern der übrigen Linien statt, doch waren dadurch spätere Mißhelligkeiten nicht ausgeschlossen.

Friedrich der Streitbare war ein Freund und Beförderer der Künste und Wissenschaften; unter ihm wurde 1409 die Universität Leipzig gegründet. In den Hussitenkriegen leistete er dem Kaiser Sigismund den kräftigsten Beistand, wodurch er sich die höchste Gunst dieses Kaisers erwarb, derselbe belohnte ihn 1423 durch die Verleihung des Herzogthums Sachsen und der damit verbundenen Kurwürde, nachdem diese Würden durch den Tod Kurfürst Albrechts III. aus dem askanischen Stamme erledigt waren. Der Protest der lauenburgischen Agnaten blieb unbeachtet; 1425 fand die feierliche Belehnung zu Ofen statt; in dieselbe waren einbegriffen das Herzogthum Sachsen, die Kur und das Erzmarschaüamt, die Pfalz Sachsen nebst der Stadt Allstädt, die Grafschaft Brena u. s. w. Mehr noch, als der unmittelbare Landgewinn, welcher sich wesentlich auf den Kurkreis mit Wittenberg beschränkte, war der Zuwachs an Ansehen werth, welcher durch die Erwerbung der Kurwürde dem Hause Wettin zu Theil wurde. Es gehörte von nun an zu der vornehmsten Klasse der reichsfürstlichen Familien in Deutschland.

Kurfürst Friedrich der Streitbare hinterließ bei seinem Tode 1428 vier Söhne: Friedrich den Sanftmüthigen, Sigmund, Heinrich und

Wilhelm, welche nach dem Tode des Vaters zunächst, unter der Leitung des ältesten, eine gemeinsame Regierung führten. Nachher fanden verschiedene Oerterungen statt, wobei die Kur und das damit verbundene Herzogthum Sachsen ungetheilt bei dem ältesten Sohne, Friedrich dem Sanftmüthigen blieben. Nachdem von den vier Söhnen Friedrichs des Streitbaren Heinrich gestorben und Sigmund geistlich geworden und auch die thüringische Linie Balthasars mit Friedrich dem Einfältigen 1440 erloschen war, theilten die beiden weltlichen Söhne Friedrichs des Streitbaren, Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm III., kraft der Altenburger Erbtheilung von 1445 so ab, daß Wilhelm Thüringen bekam, alles Uebrige aber dem Kurfürsten verblieb. Aus diesem Theilungsvertrag gingen aber die furchtbarsten Mißhelligkeiten hervor, welche endlich zu dem entsetzlichen Bruderkrieg führten. Die beiden Brüder zogen wider einander zu Feld und einer verwüstete des andern Land auf die schrecklichste Art. Im Jahre 1451 kam es endlich zu einem Vergleiche zwischen den beiden Brüdern, von denen übrigens Wilhelm III. ohne männliche Descendenz 1482 abging. So setzte allein Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige den wettinischen Stamm durch seine Söhne Ernst und Albrecht fort, jene beiden Prinzen, an denen einst Kunz von Kauffungen zu Altenburg 1445 den Prinzenraub ausgeführt hatte.

Nach dem Tode Friedrichs des Sanftmüthigen 1464 blieben seine beiden Söhne Ernst und Albrecht zufolge väterlicher Verordnung in Gemeinschaft und der älteste führte in gemeinsamem Namen die Landesregierung. Erst im Jahr 1485 trafen sie die berühmte Landestheilung, deren Folgen bis auf den heutigen Tag fortdauern. Dem ältesten Sohn Ernst, welcher das Herzogthum Sachsen und die Kur voraus bekam, fiel Thüringen, dem Herzog Albrecht die Markgrafschaft Meißen zu. Einzelne Landestheile blieben in Gemeinschaft, 1486 bestätigte der Kaiser Friedrich III. diese Theilung und ertheilte die Gesammtbelehnung. Seitdem gehen die Schicksale dieser beiden Linien aus einander und verlangen eine getrennte Besprechung.

I. Ernestinische Linie. Kurfürst Ernst, der Stifter dieser Linie, hinterließ zwei Söhne, Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen. Friedrich erhielt, nach altem Gebrauch, die Kurwürde und die dazu gehörigen Lande voraus. Das Uebrige behielten die Brüder gemeinsam, jedoch so, daß der Erstgeborne das Direktorium führte.

Friedrich der Weise (1486—1525) ist der bedeutendste und politisch einflußreichste Fürst seiner ganzen Linie. Als eifriger Freund der Wissenschaften gründete er die Universität Wittenberg, welche durch Luther die Wiege der Reformation wurde. Obgleich er niemals öffentlich die alte Kirche verließ, so erwarb er sich doch um die Reformation, welche er in staatskluger Weise unterstützte, große Verdienste. Er vertheidigte Luther gegen den Papst und ließ den Geächteten nach der Wartburg in Sicherheit bringen. Dreimal führte er als „Generalreichsstatthalter“ das Reichsvikariat, lehnte aber die ihm nach dem Tode Kaiser Maximilians I. angebotene Kaiserkrone ab und begünstigte die Wahl Karls V. Verheirathet war er nie, ihm folgte daher in der Kur sein Bruder Johann der Beständige (1525—1532), welcher sich gleich nach seines Bruders Tode öffentlich zur lutherischen Lehre bekannte und die Ausbreitung und Vertheidigung der Reformation zu seiner wichtigsten Aufgabe machte. Er rief das erste Bündniß der Evangelischen zu Torgau 1526 ins Leben, führte

die Organisation von Kirche und Schule im Sinn der neuen Lehre in seinen Landen durch, besonders durch die Kirchenvisitation von 1528, protestirte nebst andern Reichsfürsten gegen den Beschluß des Reichstages zu Speier, daß es fernerhin niemanden freistehen sollte, sich der Reformation anzuschließen, übergab auf dem Reichstag zu Augsburg am 25. Juni 1530 die Augsburgische Konfession, rief den Schmalkaldischen Bund in's Leben und trug viel dazu bei, den ersten Religionsfrieden zu Nürnberg zu Stande zu bringen. Keinem Fürsten verdankt die evangelische Kirche in Deutschland mehr als ihm.

Johann der Beständige hinterließ zwei Söhne: Johann Friedrich den Großmüthigen und Johann Ernst; letzterer erhielt die Pflege Koburg, alles Uebrige behielt der Erstgeborne, der allein den Stamm fortsetzte.

Johann Friedrich der Großmüthige erneuerte und organisirte den Schmalkaldischen Bund, zu dessen Haupt er zugleich mit Philipp von Hessen ernannt wurde 1536; er gerieth bald in Konflikt mit seinem Vetter Herzog Moritz von der albertinischen Linie und wurde von Karl V. geächtet, bei Mühlberg gefangen genommen und der Kurwürde entsetzt, welche auf die albertinische Linie übertragen wurde. Auch mußte er in der sog. Wittenberger Kapitulation 1547, außer der Kurwürde und den Kurlanden, noch einen bedeutenden Theil seiner übrigen Lande abtreten; trotzdem blieb er bis 1552 in der kaiserlichen Gefangenschaft, in welcher er 1548 die Universität Jena, als Pflanzschule der rein lutherischen Lehre und Bekämpferin des Interims, gründete. Erst 1552 wurde Johann Friedrich aus der Gefangenschaft entlassen und durch den sog. Restitutionsbrief in die ihm durch die Wittenberger Kapitulation noch übrig gelassenen Lande wieder eingesetzt; doch blieben seine Bestrebungen nach dem Tode von Moritz, die Kurwürde wiederzuerlangen, erfolglos. In dem so wichtigen Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 erhielt er indessen einige Besitzungen zurück; auch wurden durch denselben die staatsrechtlichen Verhältnisse der ernestinischen und albertinischen Linie zu einander geregelt. Johann Friedrich war der letzte Kurfürst der ernestinischen Linie. Er war ein bis zum Tod getreuer Kämpfer der evangelischen Lehre, ein persönlich tapferer und redlicher Mann, aber ohne höhere staatsmännische Begabung und ohne Feldherrntalent. Mit ihm schließt die große geschichtliche Mission der ernestinischen Linie ab, welche in Ausbreitung und Vertheidigung des Reformationswerkes bestanden hatte. Von nun an bewegt sich dieser Zweig Jahrhunderte lang in kleinfürstlichen Verhältnissen, in denen er viel Gutes wirkt, ohne auf den großen Gang der Geschichte Einfluß haben zu können. Als das Hauptverderben der ernestinischen Linie stellt sich ihre mangelhafte Hausverfassung dar, indem man sich hier am allerspätesten entschloß, die für Haus und Land so segensreich wirkende Primogenitur einzuführen. Die Geschichte der Ernestiner ist von nun an fast nur eine Geschichte ihrer Landestheilungen.

Die drei Söhne des letzten Kurfürsten, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere regierten zuerst gemeinsam, dann trafen die ältern Brüder, 1566 nach dem Tode des jüngsten, einen Mutschirungsvertrag. Als aber Johann Friedrich der Mittlere, wegen der berüchtigten Grumbach'schen Händel, in die Acht gerathen war, vereinigte Johann Wilhelm eine Zeit lang alle erne-

stinische Lande, 1572 mußte er jedoch den Söhnen des geächteten Bruders Johann Kasimir und Johann Ernst, gewisse Landestheile, besonders Koburg und Eisenach abtreten. Johann Kasimir zu Koburg war ein umsichtiger und energischer Regent und that viel für das Aufblühen seiner Residenz, doch ging die ganze Linie Johann Friedrichs des Mittlern 1640 ab und allein in der Linie Johann Wilhelms zu Weimar blühte der Stamm fort. Die beiden Söhne Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelm und Johann führten eine gemeinsame Regierung, wobei der älteste das Regiment im Namen beider ausüben sollte. Erst nach Friedrich Wilhelms Tode kam es im Jahr 1603 zu einem Erbtheilungsvertrag, vermöge dessen die unmündigen Söhne Friedrich Wilhelms den altenburgischen, ihr Oheim Johann den weimarischen Theil erhielten. Die altenburgische Linie ging indessen 1672 wieder ab und so wurde Johann zu Weimar der einzige Fortsetzer des ernestinischen Stammes.

Johann starb 1605, im Jahr 1627 vereinigten sich die noch lebenden vier Söhne Johanns, Wilhelm, Albrecht, Bernhard und Ernst zu einer gemeinsamen Regierung unter dem „Principat" des Aeltesten, Wilhelm. Unter diesen Söhnen ragte besonders Bernhard als einer der gefeiertsten Heerführer des dreißigjährigen Krieges hervor, doch brachten seine großartigen Heldenthaten und Eroberungen dem Hause Weimar nur Ruhm, keinen reellen Machtgewinn ein. (Röse, Herzog Bernhard der Große von Weimar. 2 Bände, 1828—29.) Endlich nach Bernhard's Tode fand 1640 eine Landestheilung zwischen den drei noch lebenden Söhnen Johann's statt, in welcher Wilhelm Weimar, Albrecht Eisenach, Ernst Gotha erhielt. Nachdem auch Albrecht 1644 kinderlos gestorben war, theilten die noch übrigen beiden Brüder Wilhelm und Ernst die Lande Albrechts und wurden die Stammväter der noch blühenden weimarischen und gothaischen Linie.

A. Weimarische Linie. Auch in der Linie Wilhelms von Weimar fanden weitere Subdivisionen statt, durch eine Erbtheilung von 1672 erhielt Johann Ernst Weimar, Johann Georg Eisenach, Bernhard Jena; doch starb die Speciallinie zu Jena bereits 1690, die zu Eisenach 1741 wieder aus. Auch in Weimar fand Anfangs noch eine gemeinsame Regierung unter den Söhnen Johann Ernsts I., Wilhelm Ernst und Johann Ernst II. statt; an die Stelle des letztern traten seit 1707 seine beiden Söhne Ernst August und Johann Ernst III.; seit 1728 wurde endlich Ernst August, nach dem Tode seines Oheims und seines jüngern Bruders, alleinregierender Herr in der weimarischen Speciallinie, welcher 1741 auch die Eisenach'schen Lande zufielen. Er setzte nach langwierigen Verhandlungen endlich die Primogenitur im Jahr 1724 mit kaiserlicher Bestätigung für seine Linie fest und wurde dadurch nicht nur der Wohlthäter seines Hauses, sondern auch der eigentliche Gründer des Staates Sachsen-Weimar, welcher trotz seiner geographischen Kleinheit zu einer so bedeutenden kulturgeschichtlichen Mission berufen war. Auf Ernst August folgte 1748 sein zehnjähriger Sohn Ernst August Konstantin, über dessen Bevormundung große Streitigkeiten stattfanden. Nachdem er 1755 für volljährig erklärt worden war, übernahm er die Regierung und vermählte sich mit Anna Amalie von Braunschweig, starb aber bereits 1758 mit Hinterlassung eines Prinzen, Karl August, welcher unter der Vormundschaft seiner Mutter, der trefflichen Herzogin Anna Amalie, bis zum Jahr 1775 verblieb, in welchem er die Selbstregierung des väter-

lichen Fürstenthums antrat. Karl August ist der erste Ernestiner seit den Zeiten der Reformation, der wieder in epochemachender Weise auf die geistige Gesammtentwickelung Deutschlands eingewirkt hat. In erster Linie steht er da als einsichtsvoller Förderer und begeisterter Freund der deutschen Literatur; er erhob sein kleines Weimar für eine Zeit lang zum geistigen Mittelpunkt Deutschlands. Sein Musenhof ist weltbekannt; die Namen Göthe, Schiller, Herder, Wieland, Einsiedel, Knebel, Musäus und die vieler anderer bedeutender Männer erinnern daran, was Karl August für Weimar gethan. In ähnlicher Weise sorgte er für die Universität Jena, welche eine Zeit lang fast ebenso glänzende Namen auf dem Gebiet der Wissenschaft zählte, wie Weimar auf dem der Dichtkunst. Karl August war aber auch ein einsichtsvoller, freisinniger Staatsmann und warmer deutscher Patriot. Er war derjenige Fürst, welcher am frühsten die Nothwendigkeit einer Neugestaltung Deutschlands unter Preußens Führung erkannte und deßhalb die jugendlich treibende Kraft jenes Fürstenbundes wurde, welchen Friedrich der Große in diesem Sinn stiftete. Nur mit dem tiefsten innern Widerstreben schloß er sich dem Rheinbund an und war in der Zeit der Erhebung einer der tapfersten Vorkämpfer nationaler Unabhängigkeit. Auf dem Wiener Kongreß wurde ihm der großherzogliche Titel und eine nicht unbedeutende Gebietserweiterung zu Theil. Auch vertrat er daselbst die Forderungen nationaler Einheit und Freiheit, besonders die Rechte der Volksvertretung mit Eifer und Konsequenz. Er war der erste deutsche Fürst, welcher am 5. Mai 1816 seinem Lande eine konstitutionelle Verfassung gab. Er schützte die Freiheit der Presse nach Kräften, schaffte alte Mißbräuche ab, förderte die Gewerbe, besonders die Landwirthschaft, und war überhaupt in seinem kleinen Kreise das Muster eines weisen und umsichtigen Regenten. Keinem Fürsten verdankt das Haus und Land Weimar an Ansehen und Ruhm so viel wie ihm. (Droysen, Karl August und die deutsche Politik, 1857. X. Wegele, Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar 1856.)

B. Die Gothaische Linie. Stifter dieser Linie war Ernst der Fromme, der Sohn Johann's von Weimar, welcher zuerst bleibend seine Residenz zu Gotha nahm. Geboren 1601 zu Altenburg, zeichnete er sich neben und mit seinem Bruder Bernhard von Weimar im 30jährigen Krieg aus und bewährte einen nicht gewöhnlichen Feldherrnblick bei Nürnberg und Lützen, seit 1634 zog er sich indessen vom Kriegsschauplatz zurück, trat 1635 dem Prager Frieden bei und lebte nun ganz der Hebung und Reorganisation seiner durch den Krieg zerrütteten Lande. (Gelbke, historisch aktenmäßige Darstellung des Lebens Ernst des Frommen, Gotha 1840). Ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre, trug er besonders für Kirchen- und Schulangelegenheiten die treueste Fürsorge. Die wohlthätige Wirksamkeit dieses trefflichen Fürsten zeigt sich bis auf den heutigen Tag in vielen noch fortbestehenden Einrichtungen. Der anerkannte hohe Stand des thüringischen Volksschulwesens ist zum Theil noch auf ihn zurückzuführen. Auch nach außen hin wirkte er für die Verbreitung der evangelischen Lehre. Er war ein Freund und Kenner der Wissenschaften, besonders der Geschichte und Mathematik, besaß ungemein viel praktische Kenntniß in der Staats- und Landwirthschaft und war besonders einsichtig im Polizeiwesen, welches er durch seine trefflichen Polizeiordnungen regelte. Ueberhaupt stellt sich in den Regierungsmaßregeln Ernst des Frommen das Bild eines deutschen Fürsten dar, welcher die ungeordnete mittelalterige Patrimonialwirthschaft in ein geordnetes modernes Staatswesen überleitet, und zwar im ächt deutschen Sinn einer gerechten

und soliden Reform, nicht in Nachahmung französisch-absolutistischer Schablonen. Seine Bestrebungen finden ihren Ausdruck in dem Buche eines Beamten aus seiner Schule, nämlich in Veit Ludwig von Seckendorfs „deutschem Fürstenstaat", einer praktischen Anleitung zur Regierung eines deutschen Fürstenthums. Allein in Einer Beziehung erhob sich Ernst der Fromme nicht zu einer höhern staatsmännischen Anschauung, indem er, als ächt gemüthlicher ernestinischer Hausvater, sich nicht zum energischen Schritt der Einführung der Primogenitur entschließen konnte. Er verordnete in seinem Testament von 1657 Gemeinschaft der Regierung mit einem bloßen Direktorium des Aeltesten, sollte es aber dennoch zur Landestheilung kommen, so sollten die Lande in möglichst gleiche Theile zerlegt werden. Für die gemeinsame Regierung giebt seine berühmte Regimentsverfassung von 1672 genaue Weisungen. Ernst der Fromme starb 1675 und hinterließ 7 Söhne, welche nach und nach alle auf Zuweisung erblicher Landesportionen drangen. So entstanden innerhalb der gothaischen Linie 7 regierende Speciallinien, indem Friedrich der Erstgeborne Gotha und Altenburg, Albrecht Koburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römhild, Christian Eisenberg, Ernst Hildburghausen, Johann Ernst Saalfeld erhielt. Von diesen 7 Speciallinien starb 1699 die koburgische, 1707 die eisenbergische, 1710 die römhildische wieder aus. Wir haben daher nur die vier übrigen Speciallinien Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld zu berücksichtigen.

a. Gotha-Altenburg. Friedrich I., der älteste Sohn, hatte die größten und fruchtbarsten Landestheile, besonders Gotha und Altenburg, erhalten; auch waren ihm gewisse Rechte in den Antheilen der 4 jüngsten Brüder eingeräumt. Belehrt durch die großen Nachtheile der Landestheilungen, führte er 1685 für seine Speciallinie die Primogenitur ein. Unter den regierenden Herzögen von Gotha zeichnete sich besonders Ernst II. (1772—1804) durch eine weise Regierung und eine umsichtige Förderung von Kunst und Wissenschaft, besonders der Astronomie, aus. Die ganze Speciallinie erlosch mit Friedrich IV. am 11. Februar 1825.

b. Meiningen. Stifter der meiningischen Linie war Bernhard, der dritte Sohn Ernst des Frommen. Da er die Primogenitur nicht einführte, so regierten seine drei Söhne, Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, gemeinsam unter dem Direktorium des Aeltesten, indessen erhielt Anton Ulrich durch Absterben aller übrigen meiningischen Prinzen 1746 die Regierung allein. Dieser Fürst hat sich durch die großen Streitigkeiten bekannt gemacht, welche durch seine Verheirathung mit Philippine Elisabeth Cäsarin (gewöhnlich Schurmannin genannt) über die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder entstanden. Er erwirkte für diese seine Gemahlin ein Fürstendiplom von Kaiser Karl VI. 1727, konnte jedoch die Successionsfähigkeit derselben gegen den Widerspruch der Agnaten nicht durchsetzen (vrgl. den Artikel Ebenbürtigkeit). Nach Anton Ulrich's Tode succedirten daher nur seine Prinzen aus zweiter ebenbürtiger Ehe, unter Vormundschaft der Mutter, einer Prinzessin von Hessen-Philippsthal, der älteste Prinz August Friedrich Karl Wilhelm † 1782, und so wurde Georg Alleinregent, welcher endlich am 12. März 1802 eine Primogeniturordnung errichtete, die am 27. August 1802 vom Kaiser bestätigt wurde. Bemerkenswerth ist, daß Sachsen-Meiningen somit das fürstliche Haus war, welches zuletzt diese Erbfolgeordnung einführte.

Auf Georg folgte 1803 sein Sohn Bernhard Erich Freund unter Vormundschaft seiner Mutter, einer gebornen Prinzessin von Hohenlohe. Unter diesem Fürsten erfolgte durch Aussterben der gothaischen Linie 1825 eine bedeutende Gebietserweiterung durch Hildburghausen und Saalfeld.

c. Hildburghausen, jetzt Altenburg. Stifter dieser Linie war Ernst, der sechste Sohn Ernst des Frommen, welcher seine Residenz zu Hildburghausen nahm und 1703 die Primogenitur einführte. Bei dem gothaischen Erbfall 1825 trat diese Linie ihr bisheriges Besitzthum Hildburghausen an Meiningen ab und erhielt dafür Altenburg, weßhalb sie sich jetzt Sachsen-Altenburg nennt.

d. Koburg-Saalfeld, jetzt Koburg-Gotha. Der jüngste Sohn Ernst des Frommen, Johann Ernst, stiftete das Haus Saalfeld, welches in der Folge, nachdem die koburgischen Lande dazu gekommen waren und Koburg Hauptresidenz geworden war, den Namen Koburg-Saalfeld angenommen hat. Dem Stifter der Linie folgten seine beiden Söhne Christian Ernst und Franz Josias in gemeinsamer Regierung, als aber ersterer 1745 kinderlos starb, wurde Franz Josias Alleinregent und erließ am 2. November 1746 eine Primogeniturkonstitution, welche 1747 vom Kaiser bestätigt wurde.

Gerade dieser jüngsten ernestinischen Linie, welche noch am Anfang dieses Jahrhunderts in den bedrücktesten und kleinlichsten Verhältnisse lebte, sollte das glänzendste Schicksal zu Theil werden.

Ernst I., welcher seinem Vater 1806 in Koburg-Saalfeld succedirte, erwarb durch das Aussterben der alten gothaischen Linie, gegen Abtretung von Saalfeld an Meiningen, den ansehnlichen und reichen gothaischen Landestheil. Seitdem nannte sich diese Linie Koburg-Gotha. Am 10. Februar 1840 vermählte sich sein zweiter Sohn Albrecht mit der Königin Viktoria von Großbritannien. Dieser durch edlen Charakter und staatsmännische Einsicht so hochstehende Fürst übte, als Prinz-Gemahl, den wohlthätigsten Einfluß auf die Politik Englands und eröffnete zugleich durch seine Verheirathung seinen Nachkommen den Weg zu dem glänzendsten Königsthron Europas. Mit seinem Sohne, dem Prinzen von Wales, wird das Haus Sachsen-Koburg-Gotha den großbritannischen Thron besteigen.

Der zweite Bruder Herzog Ernsts I., Ferdinand, vermählte sich 1816 mit der Erbtochter des reichen ungarischen Fürsten von Cohary und wurde dadurch Stifter der katholischen Linie Sachsen-Koburg-Gotha-Cohary.

Sein ältester Sohn, Ferdinand, vermählte sich 1836 mit der Königin Maria da Gloria von Portugal und wurde 1837 Titularkönig von Portugal. Mit dessen Sohn Dom Pedro V. bestieg 1853 das Haus Koburg den königlichen Thron von Portugal.

Der zweite Bruder Ferdinands von Portugal, Prinz August, wurde Majoratserbe der großen coharyschen Besitzungen in Ungarn.

Der dritte Bruder Ernsts I., Prinz Leopold, geboren den 16. December 1790, vermählte sich 1816 mit Charlotte, der künftigen Thronerbin von Großbritannien, welche 1817 starb, und wurde am 4. Juni 1831 zum Könige der Belgier gewählt. Dieser hohe staatsmännische Geist wußte dem neugeschaffenen Königreiche eine innerlich feste, verfassungsmäßige Konsolidation, nach außen eine allgemein geachtete Stellung zu geben und zeigte der Welt, wie ein staatskluger und kräftiger Monarch, auch unter gewissenhaftester Beobachtung der konstitutionellen

Formen, unendlich Segensreiches wirken kann. Leopold I. ist als der schöpferische Genius dieses neuen Staates anzusehen, auf dessen Thron dem Hause Koburg eine wichtige kulturhistorische Mission zugefallen ist.

Während so den übrigen Prinzen des Hauses Koburg fremde Königskronen zu Theil wurden, succedirte der erstgeborne Sohn Ernsts I, Herzog Ernst II., 1844 in den väterlichen Herzogthümern Koburg und Gotha, welche seit dem Jahre 1852 durch eine konstitutionelle Verfassung zu Einem Staate vereinigt sind. In dieser ist auch zur Vermeidung einer in Aussicht stehenden bedenklichen Personalunion mit Großbritannien, mit Ausschluß des Erstgebornen, die Sekundogenitur festgesetzt. Auch ordnet ein Hausgesetz vom 1. März 1855 die Familien- und Successionsverhältnisse dieser ernestinischen Linie, deren Agnaten drei Königskronen zu tragen berufen sind, in umsichtiger Weise.

II. Albertinische Linie. Albrecht, der Stifter der albertinischen Linie, hinterließ drei Söhne, Georg den Bärtigen, Heinrich den Frommen und Friedrich, welcher Hochmeister des deutschen Ordens wurde. Nach dem Testament Albrechts von 1499 wurde Georg allein regierender Herr, Heinrich erhielt die Aemter Freiberg und Wolkenstein nebst einem Gelddeputat. Herzog Georg der Bärtige trat durch sein Festhalten an der katholischen Lehre in einen scharfen Gegensatz zu seinen ernestinischen Vettern, starb aber 1539 ohne männliche Descendenz, und so kam die Regierung auf seinen Bruder Heinrich den Frommen zu Freiberg, welcher bereits 1525 die evangelische Lehre angenommen hatte und bei seinem Regierungsantritt in seinen Landen, besonders zu Dresden und Leipzig, die Reformation durchführte. Ihm folgte sein erstgeborner Sohn Moritz, einer der begabtesten und klügsten Fürsten seines Hauses. Obgleich Protestant und Schwiegersohn Philipps von Hessen, trat er doch dem schmalkaldischen Bunde nicht bei, um freie Hand zu behalten. Bald mit seinem Vetter, Johann Friedrich dem Großmüthigen, in Konflikt gerathen, schloß er sich dem Kaiser Karl V. aufs engste an, vollzog gegen den Kurfürsten die Reichsacht und brachte die Kurwürde und den Kurkreis nebst andern ernestinischen Landen auf sein Haus, bewahrte sich aber auch dem Kaiser gegenüber seine Selbständigkeit, durchkreuzte dessen auf Herstellung absoluter Gewalt gerichtete Pläne und zwang ihn durch einen kühnen Handstreich 1552 zum Passauer Vertrag, welcher den evangelischen Reichsständen freie Religionsübung gewährte. Moritz starb am 9. Juni 1553, bald nach der Schlacht von Sievershausen, in welcher er den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach auf's Haupt geschlagen hatte. Obgleich der Charakter dieses Fürsten nicht ohne Schatten ist, so besaß er doch unverkennbar einen tiefen staatsmännischen Blick und große Regenteneigenschaften, welche ihn zu einem der bedeutendsten deutschen Fürsten machten. (v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen, 2 Bände. Leipzig 1841.)

Auf ihn folgte sein Bruder August 1553—1586, welcher die Stifte Meißen, Merseburg und Naumburg bleibend an sein Haus brachte und besonders für die Rechtsverfassung der sächsischen Lande so viel that, daß man ihn zu seiner Zeit den sächsischen Justinian zu nennen pflegte. Seine Konstitutionen, worin er die Grenzen in der Anwendung der fremden und der einheimischen Rechte näher zu bestimmen versuchte, sind für die Entwickelung des sächsischen Rechtes hochwichtig geworden. (O. Stobbe, Rechtsquellen Bd. II, S. 369 ff.) Auch die religiösen Händel mit den sog. Kryptokalvinisten machten ihm viel zu schaffen. Ihm folgte sein Sohn Christian I.,

1586—1591, diesem erst sein ältester Sohn Christian II., 1591—1611, darauf dessen Bruder Johann Georg I., 1611—1656, welcher durch seine Wankelmüthigkeit im 30jährigen Kriege eine so unrühmliche Rolle spielte; übrigens gelang es ihm, im Prager Frieden vom 30. Mai 1635 die Ober- und Niederlausitz von Seiten Oesterreichs für sich und seine männliche Descendenz zu erwirken, jedoch so, daß nach deren Abgang das Rückfallsrecht an die Krone Böhmen vorbehalten wurde. Seinen Mangel an staatsmännischem Geist bewies Johann Georg I. recht augenfällig durch sein kopfloses Testament von 1652, worin er zwar die Primogenitur nominell einführte, zugleich aber den drei nachgebornen Söhnen Land und Leute mit vielen Hoheitsrechten zuwies, so daß neben der Kurlinie drei abgetheilte regierende Linien zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz entstanden, welche in Folge der unklaren Testamentsbestimmungen Johann Georgs I., mit der Hauptlinie, trotz verschiedener Recesse, in fortwährendem Konflikt lebten. Keine dieser albertinischen Nebenlinien hat irgend eine größere geschichtliche Bedeutung erlangt; die Linie zu Weißenfels, von welcher sich noch eine Unterlinie zu Bärby abgezweigt hatte, erlosch 1746, die zu Merseburg 1738, die zu Naumburg-Zeitz 1718, indem die beiden noch übrigen Prinzen derselben katholisch geworden und in den geistlichen Stand getreten waren. So vereinigte die Kurlinie seit 1746 wieder alle albertinischen Lande. Von nun an wurde das Recht der Erstgeburt streng beobachtet.

Keiner der folgenden Kurfürsten: Johann Georg II., 1656—1680, Johann Georg III., 1680—1691, Johann Georg IV., 1691—1694 hat eine irgendwie epochemachende Stellung eingenommen. Erst Kurfürst Friedrich August I., 1694—1733 gab der sächsischen Politik eine neue Wendung, freilich nur zum bleibenden Nachtheil für sein Haus und Land. Dieser Fürst, der wegen seiner ungewöhnlichen Körperkräfte gewöhnlich der Starke genannt wird, war einer der schwächsten Charaktere selbst in jener tief entwürdigten Zeit, wo zahllose deutsche Fürsten Ludwigs XIV. schwelgerische Pracht und absolutistische Selbstvergötterung kopirten und für das sog. Lüstre ihres Hauses die heiligsten Interessen ihres Volkes und des deutschen Vaterlandes verriethen. Dieser Friedrich August I., welcher auf langen Reisen nichts als verschwenderische Prachtliebe und Ausschweifungen gelernt hatte, trachtete vor allem nach dem Schimmer einer Königskrone. Nach dem Tode Johann Sobieskys trat er daher als Bewerber um die machtlose und entwürdigte Krone Polens auf, bestach die feilen Großen mit vielen Millionen, die er seinen sächsischen Unterthanen abpreßte, trat 1697 zu Wien zur katholischen Kirche über und wurde darauf vom polnischen Reichstag zum König gewählt, unter dem Namen August II. Um die Bestechungssummen aufzubringen, verkaufte und verpfändete er ansehnliche Theile seines Erblandes, ja sogar an Brandenburg die letzten Ueberreste der Besitzungen des Stammhauses Wettin. Selten ist so viel eitle Selbstvergötterung mit einem solchen Mangel an wahrem Ehrgefühl, so viel äußerer Glanz mit so viel innerer Fäulniß verbunden gewesen, wie in diesem sächsischen August.

Sachsen wurde durch ihn in den langjährigen nordischen Krieg gezogen, mußte seine Söhne für eine Sache zu tausenden bluten sehen, die seinen Interessen völlig fremd war und wurde nach dem Altranstädter Frieden, bei welchem August sich in der unwürdigsten Weise vor seinem stolzen Sieger König Karl XII. gedehmüthigt hatte, von den Schweden in der entsetzlichsten Weise ausgesogen. Ueberhaupt hatte Sachsen in Folge dieser Personalunion schwere

Opfer zu bringen und sein Staatshaushalt gerieth in bodenlose Verwirrung. Günstlinge, Maitressen, zahllose natürliche Kinder, Goldmacher und Abenteurer aller Art verschlangen ungeheure Summen. Zwar verschönerte August die Hauptstadt Dresden mannichfach, aber während er 1719 bei der Vermählung seines Sohnes in Dresden vier Millionen vergeudete, war Theuerung im Lande und Hungersnoth im Erzgebirge.

An den Verbesserungen in der Gesetzgebung und Rechtspflege, die man während seiner Regierung versuchte (s. g. Codex Augusteus), hatte er wenig Antheil. Willkürliche Kabinetsregierung und hierarchisch jesuitischer Einfluß nisteten sich immer mehr ein. Der Tod überraschte den Wüstling mitten unter den Entwürfen zu neuen Festen am 1. Februar 1733.

Dieser Fürst hat durch seinen Uebertritt zum Katholicismus und seine kopflose, nur auf persönliche Eitelkeit gegründete Politik das sächsische Haus um seine große kulturgeschichtliche Aufgabe in Norddeutschland gebracht, welche seitdem auf Preußen-Brandenburg und die an thatkräftig staatsmännischem Geist so hochbegabte Dynastie der Zollern übergegangen ist.

Auf Friedrich August I. folgte Friedrich August II., 1733—1763, welcher unter dem Namen August II. zum König von Polen gewählt wurde. Dieser Fürst wirthschaftete ganz in der verderblichen Weise seines Vaters weiter, überließ die Staatsangelegenheiten seinem Günstling, dem Grafen Brühl, und setzte durch seine preußenfeindliche Politik sein Land allen Lasten des siebenjährigen Krieges aus. Sein einziges Verdienst erwarb er sich durch seinen Kunstsinn, welchem Dresden die edelsten Schätze seiner unvergleichlichen Galerie verdankt. Sein Nachfolger in der Kurwürde war Friedrich Christian, welchem nach seinem bald erfolgten Tode sein unmündiger Sohn Friedrich August III. 1763, unter Vormundschaft seines Oheims, Prinzen Xaver, succedirte. Friedrich August trat 1768 die Selbstregierung an, führte 1778 wegen der Ansprüche seiner Mutter auf die Verlassenschaft ihres Bruders, des letzten Kurfürsten von Bayern, gemeinschaftlich mit Preußen, den bayerischen Erbfolgekrieg gegen Oesterreich und erhielt im Frieden von Teschen die bedeutende Entschädigungssumme von sechs Millionen Gulden für sein Haus. Unter diesem Fürsten fanden die größten Veränderungen in Europa statt, welche auch auf Sachsen zurückwirkten. Am 11. December 1806 im Posener Frieden trat Friedrich August dem Rheinbund bei und nahm den Königstitel an. Wegen seiner hartnäckigen antinationalen Politik wurde er genöthigt, die Hälfte seines Gebietes an Preußen im Jahr 1815 abzutreten. Friedrich August regierte bis zum Jahr 1827 in wohlwollender, aber starr konservativer Weise. Erst durch die Verfassung vom 4. September 1831 kamen Sachsens antediluvianische Zustände einigermaßen in Fluß. Seitdem hat Sachsen schnelle Fortschritte auf allen Lebensgebieten gemacht und gehört zu den am meisten entwickelten Theilen Deutschlands.

Der erste Abschnitt der Verfassung vom 4. September 1831 handelt vom König, von der Thronfolge und der Regentschaft. Die speciellen Verhältnisse des königlichen Hauses sind regulirt in dem Hausgesetz vom 30. December 1837, doch sind beim etwaigen Aussterben der albertinischen Linie immer noch Successionsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen ernestinischen Speciallinien nicht ausgeschlossen, da die für diesen Fall eintretenden ältern Successionsnormen bestritten und unklar sind.

Literatur: C. G. Heinrich, sächsische Geschichte. Leipzig. 2 Bände. 1780—1782. — Ch. E. Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. 6 Bde.

Leipzig 1802—1810. — C. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates, fortgesetzt von Bülau. 3 Bde. Leipzig 1843—1853. — Ch. C. Weiße, Lehrbuch des sächsischen Staatsrechts. 2 Bde. Leipzig 1824. Ueber die älteren hausgesetzlichen Bestimmungen vergl. besonders Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipzig 1853.

Hermann Schulze.

Widerstand, s. Gehorsam und Widerstand.

Wiener Kongreß, s. Kongresse und Friedensschlüsse.

Wilhelm III. König von England.

Wie Ludwig XIV. von Frankreich der Repräsentant ist der neueren absoluten Monarchie in Westeuropa, so ist sein großer Zeitgenosse und Gegner Wilhelm III. der erste Vertreter der konstitutionellen Monarchie. In dem Leben und dem Kampfe der beiden Fürsten stellt sich der Gegensatz der beiden politischen Grundansichten und Richtungen dar, die nun während Jahrhunderten mit einander ringen. Im Großen war das Ende des siebenzehnten und fast das ganze achtzehnte Jahrhundert der absoluten Monarchie günstiger. Die Entwicklung der neueren Zeit aber hat sich immer entschiedener und allgemeiner dem zweiten Princip der konstitutionellen Monarchie zugeneigt, das lange Zeit nur von England vertreten war.

Nicht wie Ludwig XIV. hatte Wilhelm die Machtfülle geerbt, die er auf der Höhe seines Lebens besaß, er hatte sie durch schwere politische Arbeit erwerben und den feindlichen Mächten gegenüber kämpfend behaupten müssen. Aber sein männlicher Charakter wurde durch diese Anstrengungen gehärtet; er lernte die menschliche Natur und ihre Bedürfnisse und ihre Schwächen in reicher Lebenserfahrung gründlich kennen. Er bildete sich nicht, wie Ludwig ein, daß er ein Gott sei auf Erden, er beurtheilte den Staat und seine Aufgaben mit menschlichem nüchternem Verstande und mit freierem Sinn.

Schon die Erinnerungen seiner Familie waren ernst und zur Vorsicht mahnend. Jener unglückliche König Karl I von England, der im Kampfe mit der englischen Revolution den Thron und das Leben auf dem Schaffott verloren hatte, war sein mütterlicher Großvater. Seinen Vater, den Fürsten Wilhelm von Nassau-Oranien, hatte er wenige Tage vor seiner Geburt (14. Nov. 1650) durch den Tod verloren. In den Niederlanden hatte sein Haus unter dem Namen des Statthalteramtes und in der Eigenschaft als Bundesfeldherrn eine fürstliche Machtstellung in dem Bunde der Vereinigten Staaten begründet. Sein Vater noch war Feldherr und Statthalter gewesen, als er in früher Jugend an den Blattern verstarb. Aber auch diese Würde schien wieder verloren. Die republikanische Partei hatte unterstützt von Cromwell und der englischen Republik das Uebergewicht erlangt, und die Generalstaaten erklärten sich wiederholt gegen die Fortsetzung und Erneuerung der Würde. Der republikanische Charakter des Bundes machte sich noch entschiedener als früher geltend.

Solche Schicksalsschläge lassen leicht an dynastischen Höfen eine mißtrauische Erbitterung zurück und reizen zu reaktionärer Gesinnung. Eine so staatsmännische Natur aber wie Wilhelm III. wurde dadurch von den Gefahren des fürstlichen Absolutismus unterrichtet und veranlaßt, die Volksfreiheit besser zu würdigen. Es war für ihn kein Schaden, daß er, obwohl ein Fürst, in einer Bundesrepublik erzogen wurde. An fürstlichem Ehrgeiz fehlte es ihm trotzdem nicht. Als sein Lehrer der Geo-

graphie ihm die Britischen Inseln als „eine Welt für sich" gezeigt hatte, meinte der Knabe: „Ich möchte wohl einst Herr einer solchen Welt werden", und auf die Frage des Lehrers, was er damit thun wollte, erwiederte er voll Selbstvertrauen: „Macht nur, daß ich sie bekomme, man wird dann schon sehen, was ich damit machen werde".

Trotz des „ewigen Edikts" von 1668, durch welches die Statthalterwürde für immer abgeschafft ward, erlangte der kaum volljährige Fürst dennoch diese höchste Würde wieder und zugleich damit als Generalkapitän auf Lebenszeit den Oberbefehl über die Streitkräfte des Bundes zu Wasser und zu Land. Die ungeheuren Gefahren, welche den Vereinigten Niederlanden damals drohten, als sie von Ludwig XIV., diesmal sogar im Bunde mit England, angegriffen wurden, verlangten die Koncentration der Gewalt in Einer fürstlichen Hand (1672). Die oranische Partei erhob sich überall siegreich und der antioranisch gesinnte Großpensionär von Holland de Witt wurde gezwungen, die Erhebung des Prinzen geschehen zu lassen. Die beiden Brüder de Witt, die Häupter der staatlich-partikularistischen und republikanischen Partei wurden sogar grausam ermordet, als Opfer der erhitzten Parteileidenschaften. Im Kriege bewährte sich der Prinz als einen ausgezeichneten Strategen; er nöthigte das französische Heer zum Rückzug, und indem er zu der spanischen Hülfe in dem Kurfürsten von Brandenburg und dem deutschen Kaiser mächtige Freunde und Bundesgenossen gewann, gab er dem Krieg einen für die Niederlande günstige Wendung. Es gelang, England von dem feindlichen Bunde abzulösen und zwischen England und Holland einen besondern Frieden zu stiften (1674). Er wurde nun zum erblichen Statthalter der Niederlande ernannt, freilich nur in der männlichen Descendenz. Immerhin war das ein großer Schritt zur Befestigung eines Erbfürstenthums. Der Friede von Nymwegen (1678), der gegen den Wunsch des Prinzen von den kriegsmüden Parteien abgeschlossen wurde, sicherte das holländische Gebiet und die Besitzungen des Hauses Oranien, aber gab die deutschen Interessen Preis.

Die Plane Ludwigs XIV., die Suprematie über Europa zu erwerben, fanden in dem Prinzen Wilhelm den entschlossensten Gegner. Dem französischen Monarchen gegenüber vertrat er die großen Interessen der Selbständigkeit der Staaten und der bürgerlichen Freiheit. Dazu kam der religiöse Gegensatz, der noch immer die Massen am meisten aufregte. Ludwig war entschlossen, in Frankreich nur noch die katholische Religion anzuerkennen, freilich mit Beschränkung der päpstlichen Allgewalt und Aufrechthaltung der staatlichen Souveränetät auch der Kirche gegenüber. In dieser Absicht hob er das Edikt von Nantes auf (1685). Auch in England unterstützte er die katholischen Neigungen des Königs Jakob II. und gewann über den beschränkten König einen entscheidenden Einfluß. Der ganze Protestantismus schien von den reaktionären Höfen bedroht. Auch auf diesem konfessionellen Gebiete trat ihm Wilhelm entgegen als Vertheidiger der evangelischen Freiheit. Französische und englische Flüchtlinge fanden in Holland Aufnahme und Schutz. Prinz Wilhelm war ein entschiedener Protestant, auch aus Ueberzeugung; aber seine Politik fand in dieser Verbindung mit der Religion eine mächtige Förderung. Die oranische Partei in Holland war seit einigen Generationen fortwährend mit der streng-kalvinistischen, reformatorisch-unduldsamen Partei wider die republikanisch-partikularistische Partei verbunden, welche in religiösen Dingen freier und gegen Andere toleranter gesinnt war. Aber der Prinz machte sich los von dem beschränkten Religionseifer seiner Partei. Er haßte während seines ganzen Lebens die kirchliche Verfolgung und wußte sich friedlich und

freundlich, wie mit den holländischen Reformirten, so mit den Bischöflichen in England und den Presbyterianern in Schottland zu stellen. Auch in dieser Hinsicht verfuhr er als vorurtheilsfreier, weitsichtiger und weitherziger Staatsmann. Sogar den Katholiken zeigte er sich gewogen, wenn sie nur treue Unterthanen des Staates waren.

Seine Heirath mit der englischen Prinzessin Maria Stuart, der Tochter Jakobs II. (1677) brachte ihn in engste Beziehungen zu dem englischen Hofe und den englischen Parteien. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte er das Zerwürfniß zwischen dem Könige und der Nation. Es war derselbe Gegensatz, der ihm in Ludwig XIV. entgegen getreten war. Auch Jakob II. versuchte die absolute Monarchie aufzurichten und den Katholicismus in England herzustellen. Aber in England stieß die Lehre von dem unbeschränkten und göttlichen Rechte der Krone doch auf ganz anders starke Hindernisse, als in Frankreich. Das festgegründete geschichtliche Recht des Parlaments war nicht so leicht aus den Angeln zu heben und umzustürzen. Der englischen Nation waren die Niederlage Karls I. und die republikanische Zeit noch in frischem Gedächtniß. Selbst die Bischöfe, welche vorher eifrig jener mit der Bibel begründeten Lehre zugestimmt hatten, wurden doch scheu, als der König auch ihre hochkirchlichen Rechte antastete und traten in die Reihen der Opposition über, welche immer allgemeiner wurde, zuletzt fast die ganze Nation umfaßte. Auf den holländischen Prinzen richteten sich nun die Blicke Englands. Er wurde von den Freunden der parlamentarischen Freiheit und von den Unzufriedenen aufgefordert, einzugreifen und das Land vor der Despotie des Königs und den Umtrieben der Papisten zu retten.

Der Prinz war entschlossen, dem Nothruf zu folgen und den Anlaß zu ergreifen, um den Ideen und Interessen, deren Hauptvertreter er war, den Sieg zu verschaffen. Er stellte sich an die Spitze der neuen englischen Revolution und verfocht sie mit dem Schwert in der Hand. Ganz im Stillen bereitete er die kriegerische Landung in England vor. Erst als das Werk vollzogen wurde, erließ er öffentliche Erklärungen, um den gewaltsamen Schritt zu rechtfertigen Er komme, sagte er, mit seinen Truppen, „um die protestantische Religion zu schützen und die Geltung der Gesetze und der Freiheiten herzustellen". Er beklagte sich über die schlechten Rathgeber des Königs, welche der Krone ein freies Dispensationsrecht zuschreiben, dessen Anwendung alle Gesetze den gemeinsamen Ausdruck des Königs und des Parlaments unwirksam mache, welche die Richter nöthigen, diese Willkür gutzuheißen und die Rechte der ganzen Nation zu zerstören, welche die Protestanten berauben und die öffentlichen Aemter und Stellen an verdächtige und unfähige Leute bringen, unter Mißachtung der gesetzlichen Schranken. Vergebens habe er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin dem König Vorstellungen gemacht, die Zustände seien nicht verbessert, sondern immer unerträglicher geworden. Endlich sprach er den Verdacht aus, daß die Geburt eines königlichen Prinzen unecht und das Kind unterschoben worden sei.

Man sieht, die persönlichen Interessen spielen mit. Er hatte offenbar darauf gerechnet, daß seine Gemahlin nach dem Tode ihres Vaters Königin von England werde und daß er durch sie in England Macht erwerbe. Nun stellte sich der neugeborene Sohn der katholischen Königin zwischen den König und ihn und drohte alle seine Hoffnungen auf die Zukunft zu vernichten.

Wilhelm hatte etwas Kaltes, Verschlossenes, klug Berechnendes in seinem Wesen. Er war ein ebenso gewandter Diplomat, wie ein gut manövrirender Feldherr. Er hat manches Treffen verloren, aber mehr als einmal durch unerwar-

tete und geschickte Märsche von neuem das Uebergewicht erlangt. Die Ziele faßte er scharf ins Auge und ging entschlossen darauf los. In den Mitteln war er vorsichtig und rücksichtslos zugleich. Gern hüllte er sich in tiefes Schweigen, aber wenn er sprach, dann war das Wort bedeutend und entscheidend.

Mit ihm hatte die Revolution gesiegt. Der König war entflohen und der englische Thron wurde von der einberufenen Konvention, welche die Stelle des Parlaments einstweilen während des Nothstands versah, als erledigt erklärt (Januar und Februar 1689). Es wurde nicht wieder, wie in der ersten Revolution, ein Staatsproceß gegen den König eingeleitet. Derselbe wurde durch keinen Richterspruch verurtheilt und entsetzt. Die Konvention wählte eine mildere Form, zu welcher die beiden großen Parteien, Whigs und Tories sich vereinbarten, wenn auch jede der beiden auf andere Dinge den Nachdruck legte. Beide nahmen an, daß das Band, welches bisher den König mit dem Volk staatlich geeinigt habe, gelöst sei, die Whigs hauptsächlich, weil Jakob II. die Grundgesetze des Reiches verletzt und dadurch seine Rechte verwirkt habe, die Tories eher, weil er das Land in der Noth verlassen und mit der Pflicht auch das Recht zu regieren aufgegeben habe. In beiden Fällen war der Bruch der Nation mit dem legitimen König und seinem göttlichen Rechte vollzogen. Indem Prinz Wilhelm diesen Schluß guthieß, erkannte er an, daß das neue Königthum in England kein absolutes, sondern ein gesetzlich beschränktes sei. Auch er hatte den Bruch mit den Ueberlieferungen des Mittelalters und mit den Doktrinen des göttlichen Rechts vollzogen.

Damit aber war zunächst nur eine Negation ausgesprochen und freier Raum gewonnen für die Neugestaltung des Staats. Von keiner Seite war damals Neigung, einen ganz neuen Staat, etwa auf naturrechtlichen Principien zu schaffen. Die Verfassung in ihren Grundzügen war gegeben und entsprach den allseitigen Meinungen und Wünschen; die herrschenden aristokratischen Parteien nicht allein, sondern auch die Bürger von London und den andern Städten fürchteten einen Rückfall in die republikanischen Zustände der früheren Revolution. Es kam hauptsächlich darauf an, den Thron neu zu besetzen und dem neuen Königthum gegenüber die Volksrechte besser zu sichern.

Die Verhandlungen darüber in der Konvention und mit dem Prinzen sind höchst merkwürdig. Sie führten, wie das der Natur der repräsentativen Monarchie gemäß ist, zu einem Kompromiß der verschiedenen politisch entscheidenden Mächte. Der Prinz hatte nach den dynastischen Rechtsgrundsätzen des Mittelalters gar keinen Anspruch auf den englischen Thron. Das bestehende Thronfolgerecht war, wenn einmal der Thron als erledigt galt, unzweifelhaft für eines der Kinder Jakobs II., zunächst für den neugebornen Sohn, dessen Unechtheit doch nicht zu erweisen war und der den Thron durch keine Handlungen des Vaters verwirkt haben konnte, und dann erst für die Prinzessin Marie, die Gemahlin Wilhelms. Aber alle politischen Erwägungen sprachen dafür, daß mit dem königlichen Vater auch der unmündige Sohn, daß die ganze männliche Descendenz der Stuarts ausgeschlossen werde. Der Prinz ließ sich nicht umgehen. Er hatte in der That in fürstlicher Stellung und mit fürstlicher Macht rettend eingegriffen. Er hatte den Sieg der Revolution entschieden, deren Haupt er war, deren Wirkungen er zu verfechten berufen war. Er war der thatsächliche König der politischen Nothwendigkeit. Auch er konnte sich auf die göttliche Leitung der Weltgeschichte berufen, das göttliche Recht in einem höheren Sinn. Ueberdem war er der Gemahl der zunächst nun durch das Geblütsrecht berufenen Königin, und es war unnatürlich, daß er, der selbständige holländische Fürst, der überlegene Staats-

mann und der Herr seines Hauses, in England hinter seine Gemahlin, die ihm ganz und gar ergeben war als ihrem Herrn, zurückstehen sollte. Er konnte sich eine so falsche Stellung nicht gefallen lassen. Es blieb kein anderer Ausweg, als den die Konvention betrat, den Prinzen Wilhelm und seine Gemahlin gemeinsam und nach je des einen Gatten Tode den überlebenden Gatten als König von England zu proklamiren.

Nun ward es noch nöthig, auch die Rechte des Volkes in den wesentlichsten Punkten zu kräftigen. Lord und Gemeine sprachen dieselben in einer Erklärung der Rechte urkundlich aus, welche der neue König vor der Krönung guthieß. Einige weit gehende Wünsche hatten dieselben fallen lassen, gewarnt von dem Prinzen, daß er wohl die Gesetze und die Volksfreiheit zu vertheidigen, aber nicht die Würde der Krone zu erniedrigen gewillt sei. Ausdrücklich wird das angemaßte Dispensationsrecht des Königs von der Autorität des Gesetzes als verfassungswidrig verworfen und ebenso die angemaßte Gewalt der Krone, Geld zu erheben ohne Gewährung des Parlaments. Auch die Errichtung oder Beibehaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments wird als gesetzwidrig untersagt. Das Recht der Unterthanen, Petitionen an den König zu richten, wird geschützt und ebenso die Freiheit der Debatte im Parlament gewährleistet. Die Protestanten sollen erlaubte Waffen tragen dürfen und die Wahlen zum Parlament frei sein. Das Verfahren vor Geschwornen insbesondere in Processen wegen Hochverrath wird mit besonderen Garantieen ausgestattet, übermäßige Bürgschaftssummen und Geldstrafen werden untersagt und auch in dieser Hinsicht das gerichtliche Verfahren für nothwendig erklärt. Dem König wird es zur Pflicht gemacht, zur Besserung, Kräftigung und Aufrechthaltung der Gesetze öftere Parlamente zu versammeln. Es werden zugleich neue Eide der Treue und des Gehorsams gegen den neuen König und der Verwerfung aller päpstlichen Autorität über den englischen Staat vorgeschrieben. Endlich wird die protestantische Religion als eine Grundbedingung der königlichen Gewalt erklärt und das Volk jeder Unterthanentreue gegen einen katholischen Fürsten entbunden.

In seiner Antwort auf diese Erklärung englischer Grundrechte erwiederte der König: „Ich kann Euch versichern, daß ich niemals das Vertrauen mißbrauchen werde, das Ihr in mich setzt; meine Ueberzeugung ist, daß die Grundlage eines vollkommenen Einverständnisses zwischen König und Unterthanen das wechselseitige Vertrauen ist. Wird dieses Vertrauen gestört, so wird die Regierung entnervt. Es wird daher meine stete Sorge sein, Alles so zu leiten, daß das Parlament niemals Ursache haben wird, mir zu mißtrauen; und das einzige Mittel, mir dieses Vertrauen zu erhalten, ist, Nichts von ihm zu verlangen, was nicht seinem eigenen Interesse entspricht". In der That, der König verstand es, auch unter höchst schwierigen Umständen die Einigkeit mit dem Parlament, jene Hauptbedingung eines glücklichen Wirkens der repräsentativen Monarchie zu erhalten, oder wenn sie momentan gefährdet schien, bald wieder herzustellen.

In ähnlicher Weise stellte die schottische Konvention ihre Beschwerden gegen Jakob II. zusammen und erkannte unter ähnlichen Beschränkungen die englischen Majestäten auch als Könige von Schottland an. Nur verwarfen die Schotten die Institution der Bischöfe, die von England her ihnen aufgenöthigt worden war. Ausdrücklich verwahrten sie sich gegen die Duldung der Jesuiten, gegen die Gefährdung aller Freiheiten durch die Ermächtigung von Offizieren der Armee, Gericht zu üben und Strafen zu erkennen, gegen die Ernennung der

Magistrate, im Widerspruch mit den Freibriefen und Privilegien der Städte, gegen die Kabinetsjustiz und die Entlassung der ordentlichen Richter, gegen die Nöthigung der Angeklagten, wider sich selbst zu zeugen und gegen die Tortur ohne klaren Beweis, gegen die Einquartierung von Soldaten und Besetzung des Landes mit Truppen ohne die Autorität des Parlamentes, gegen die Bestrafung der Männer, wenn ihre Frauen die kirchliche Gemeinschaft vermeiden, für das Recht gegen die Urtheile der Herrn an König und Parlament zu rekurriren, für das Recht, Adressen an den König zu richten und die parlamentarische Beschwerden- und Redefreiheit.

Ein charakteristischer Zug trat hervor, als die schottische Deputation dem König auch die alte Formel vorlegte, daß er berufen sei, die Häretiker zu verfolgen. Darauf bemerkte König Wilhelm: „Ich bin Protestant und daher kann ich nur versprechen, daß ich die reformirte Religion aufrecht erhalten will. Uebrigens weiß ich nicht sicher, was man unter einem Häretiker versteht, noch was unter jener Formel gemeint ist. Aber ich weiß ganz sicher, daß ich niemals Jemanden seiner Religion wegen verfolgen lassen und niemals Jemanden anders als auf dem Wege der Ueberzeugung nöthigen werde, den evangelischen Glauben zu bekennen". Die höchste geistige Freiheit, die Bekenntnißfreiheit, fügte der König so jenem Verzeichniß der Landesfreiheiten aus eigenem Antrieb bei. Auch die Preßfreiheit wurde jetzt erst in England eingeführt, indem das Censurgesetz und die Ernennung der Censoren nicht mehr erneuert wurde.

Allerdings war ein großer Theil jener Rechte und Freiheiten schon in älterer Zeit entstanden und behauptet worden. Aber der ganze Staat ward doch jetzt mit einem neuen konstitutionellen Geist erfüllt und das konstitutionelle System bekam erst jetzt die volle Gewähr seines Bestandes, als auch das Königthum diesen Geist in sich aufnahm und ihm gemäß die öffentliche Macht handhabte. Die Tudors und die Stuarts huldigten noch mehr oder weniger dem Geist des Absolutismus. Man kann daher die englische konstitutionelle Monarchie erst mit König Wilhelm datiren. Damit aber beginnt eine neue Epoche des politischen Lebens für ganz Europa.

Freilich diesem ersten konstitutionellen Könige wurde die Arbeit sehr schwer gemacht. Schon in dem ersten Konventionsparlament stieß der König auf unerwarteten Widerstand. Die Partei der Whigs war allzu sehr geneigt, das Staatshaupt ihrer Parteiherrschaft dienstbar zu machen. Sie nahm es ihm übel, wenn er auch einzelne Tories als Räthe zuzog; sie verlangte Verfolgung und Bestrafung derer, welche zuvor das absolute Regiment in amtlicher Stellung unterstützt hatten, der König dagegen wollte durch eine weitherzige Amnestie die Gemüther beruhigen. Sogar die Kroneinkünfte wollte die Konvention nur auf Jahresfrist und nur in minderem Maße, als sie früher Jakob II. gewährt worden, bewilligen. Die Holländer am königlichen Hofe wurden mit Mißtrauen und Abneigung betrachtet; der König selbst wurde insgeheim der Herrschsucht verdächtigt. Es läßt sich nicht bestreiten, das eigentliche Ideal vieler Whigs war eine Republik, in welcher sie, gedeckt von dem Namen des Königs, regierten. Der König sah das, aber er war ein zu bedeutender Fürst, um der Diener einer einzelnen Partei zu werden.

Auch der große Gedanke des Königs, eine Union der verschiedenen protestantischen Kirchen- und Religionsgenossenschaften herzustellen, und allen tauglichen Männern aller kirchlichen Parteien dasselbe Recht und denselben Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und Aemter zu eröffnen, war unaus-

führbar. Die bischöfliche Partei fürchtete ihre privilegirte Staatsstellung zu verlieren und hatte den reformirten König im Verdacht, daß er vorzüglich seine kalvinistische Richtung begünstigen wolle. Der König konnte nur ein Toleranzgesetz durchsetzen, welches den Dissenters persönliche Freiheit gewährte und die Strafandrohungen beseitigte. Eine Gleichstellung der Kirchen wurde nicht erreicht.

Unter dem König Wilhelm erst bekam das parlamentarische Budgetrecht Geltung. Es mußte nun, wenn ein Parlament beisammen war, ein Voranschlag für die Ausgaben je des nächsten Jahres vorgelegt werden und das Unterhaus vorzüglich prüfte denselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und ermäßigte gelegentlich die einzelnen Posten. Auch die Kontrole über die Verwendung der bewilligten Gelder übte das Parlament aus. Die königliche Regierung fühlte sich oft der financiellen Aufsicht des Parlaments gegenüber empfindlich in ihrer freien Bewegung beschränkt, und auch dem König wurde mancher Verdruß zugefügt. So glatt und ungefährlich war der Weg auch in England nicht für eine geregelte Finanzkontrole des Unterhauses und es dauerte lange, bis die Parteien im Parlament Umsicht und Mäßigung in der Ausübung ihres Budgetrechts und die königliche Regierung strenge Beachtung der gesetzlichen Schranken lernte.

Auch in England war der Vorschlag gemacht worden, die Beamten von dem Parlament auszuschließen, und zwar von den parlamentarischen Parteien aus. Indessen der König verweigerte seine Annahme der Bill und schließlich verständigte man sich darüber, daß die Ernennung eines Parlamentsmitgliedes zu einem öffentlichen Amt nur zu einer Neuwahl ins Parlament Veranlassung gebe, nicht aber die Ausschließung begründe.

Auch einer Bill, welche dreijährige Parlamente einführen wollte, verweigerte der König seine Zustimmung. Er wollte freiere Hand behalten auch in der Frage der Fortdauer oder Auflösung eines Parlaments.

Der Omnipotenz des Parlaments, voraus des Unterhauses, war der König nicht hold. Es war ihm ganz recht, daß sich auch die Wähler im Volke regten und ihre Repräsentanten im Unterhause an die Schranken ihrer Allmacht erinnerten. Die Krone hatte nach seiner Meinung auch die Mission, das Gleichgewicht unter den Faktoren der Staatsgewalt zu erhalten und keine einseitige Herrschaft Eines Theils zu gestatten.

Zu den Grundlagen der heutigen konstitutionellen Monarchie gehört insbesondere die Bildung eines Ministeriums, als leitendem Raths des Königs. Auch diese Einrichtung bekam durch König Wilhelm einen festeren Bestand; nicht ohne Klagen, daß die Autorität des Geheimen Raths (Privy Conceil), in welchem eine größere Anzahl vornehmer Männer, etwa vierzig, gleichsam der innerste Kern des Parlaments, vereinigt waren, vermindert werde. Aber die Gefahren der Zeit, voll von Krieg, Verschwörungen und Intriguen, machten eine Berathung und Entscheidung in engstem Kreise derer, die zu handeln berufen waren, zur Nothwendigkeit. In den ersten Jahren seiner Regierung weihte König Wilhelm nicht einmal die Minister in die Geheimnisse seiner Politik ein, weil er ihnen nicht vertrauen konnte, daß sie sein Geheimniß bewahren. Auch später noch entschied der König manche wichtige Dinge, besonders in diplomatischer Hinsicht, in seinem Kabinet nach Berathung mit wenigen Vertrauten, selbst ohne die Minister zuzuziehen. Er betrachtete es als eine Hauptaufgabe seiner Regierung, die fürstliche Initiative in der Leitung der Politik unversehrt zu erhalten.

Der König liebte die Parteiregierung nicht und wurde deßhalb zuweilen von

den beiden großen Parteien zugleich bedrängt. Er versuchte es, in seinem Kabinet Häupter der Tories und der Whigs zu verbinden und stützte sich hinwieder wechselnd bald auf jene, bald auf diese, ohne die eine Partei eine feste Herrschaft über die andere gewinnen zu lassen. Zwischen den Ministern und dem Parlament bestand noch nicht der enge Zusammenhang, wie er später hergestellt wurde. Die Minister waren noch nicht die Häupter der Parlamentsmehrheit. Oefter gingen die einzelnen Minister unter sich und gegenüber den Mehrheiten auseinander. Indessen war es auch damals schon schwer, einen Minister zu halten, wenn ihm das Parlament ein ernstes Mißtrauen bezeugte und darauf beharrte. Zum Theil kamen heftige Angriffe im Parlament gegen einzelne Personen vor, und selbst der richterliche Schutz half den Angeklagten Nichts, wenn das Parlament in seinem Souveränetätsgefühl sich bis zu persönlichen Gesetzen (bills of atteinder) hinreißen ließ. Auch die sehr bedenklichen Seiten der parlamentarischen Allmacht, welche das Recht und die Freiheit unpopulärer Personen bedrohte, traten gelegentlich hervor. König Wilhelm hatte manchen Strauß mit der Verfolgungssucht der Parteien zu bestehen, und nicht immer setzte er seine gerechteren und versöhnlicheren Absichten durch. Sein Begnadigungsrecht hielt er aber fest. Schon zu Anfang seiner Regierung hatte er nicht zugegeben, daß dasselbe beschränkt werde, auch nicht bei Ministeranklagen.

Aber wie der König den höchsten Werth legte auf sein Einverständniß mit den beiden Häusern des Parlaments, so verlangte er auch von seinen Ministern, daß sie sich das Vertrauen des Parlaments zu erwerben und zu erhalten suchen. Wenn das nicht möglich war, so griff er je nach Umständen zu dem Mittel einer Prorogation oder Auflösung des Parlaments oder zu der Veränderung seines Ministeriums.

In der Parlamentsakte von 1701 wurde ausdrücklich die Thronfolge in England in Verbindung gesetzt mit der Pflicht des Königs, nach den Gesetzen zu regieren. Das konstitutionelle Königthum ist eben ein gesetzlich bestimmtes und beschränktes Königthum.

Wie stark übrigens neben den Rechtsformen und Rechtsregeln der Verfassung noch andere Momente auf den Verfassungsgeist in der Nation und im Parlament wirken, das hätte der König nach dem Tode seiner Gemahlin (1794) erfahren, auch wenn er nicht schon vorher von der doktrinären Täuschung frei gewesen wäre, daß Alles durch das geschriebene Gesetzesrecht bestimmt werde. Obwohl er nun seit mehreren Jahren als König regiert und dem Lande die größten Dienste geleistet hatte, so wurde doch jetzt seine Stellung viel unsicherer und angefeindeter als zuvor. Es bedurfte aller seiner klugen Energie, um sein Ansehen zu behaupten. Bis an seinen Hof heran und unter seine Vertrauten hinein grub die Verschwörung ihre heimlichen Minen. Die englische Eifersucht gegen die Holländer wendete zuweilen ihre verletzenden Stacheln gegen den König selbst. Es kam ihm öfter zu Statten, daß die Reaktion der Jakobiten Whigs und Tories erschreckte. Als er im Frieden von Ryswik (1697) endlich auch von Ludwig XIV. als König von England anerkannt ward und die Gefahr einer Rückkehr Jakobs II. mit Hülfe der Franzosen geringer wurde, machte sich die englische Abneigung gegen kontinentale Verwicklungen und Einflüsse schärfer geltend. Der König wurde genöthigt, seine holländische Garde zu entlassen und die englische Armee nahezu aufgelöst.

Trotz dieser Schwierigkeiten brachte Wilhelm nochmals eine große europäische Koalition zusammen, zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts gegen

die französische Uebermacht, als der spanische Thron erledigt und die Gefahr da war, daß die französische und die spanischen Krone auf Einem Haupte geeinigt werden. Nur ein paar Jahre lang hatte er mit Ludwig XIV. im Frieden gelebt. Das Schicksal trieb ihn wieder auf die europäische Hauptaufgabe seines Lebens hin, der Weltherrschaft des absoluten Königthums entgegen zu treten und die Freiheit der Staaten, der Nationen und der Religionen zu vertheidigen.

Er erlebte nicht mehr die endliche Demüthigung seines mächtigsten Gegners. Ein Sturz vom Pferde (16. März 1702) führte seinen Tod herbei.

Durch die ausgezeichneten Geschichtswerke von Macaulay und L. Ranke ist das Charakterbild Wilhelms und seiner Zeit ein Gemeingut der gebildeten Welt geworden. Vgl. auch Histoire de Guillaume III. 2 Bde. Amsterdam 1703. P. Grimblot, Letters of William III. and Louis XIV. 2 Bde. London 1848.

Bluntschli.

Wirthschaftspolizei, s. Polizei, Volkswirthschaftspflege.

Wissenschaft.

Alle Wissenschaft ist das Werk und die Errungenschaft der individuellen Geistesarbeit, des Denkens. Der in den einzelnen Menschen wirksame Geist sucht und findet die Wahrheit, indem er sein Selbstbewußtsein entfaltet, die Erscheinungen beobachtet, Ursache und Wirkung, Grund und Folge, Anlage und Entwicklung unterscheiden lernt und indem er aus dem einen Bestandtheile den andern erklärt, beide wieder zum Sein zusammenfaßt. Diese Denkarbeit und ihre Ergebnisse sind durchaus unabhängig von der Autorität des Staates. Alle Macht des Staats vermag nicht einen Irrthum zu widerlegen und nicht den Beweis einer Wahrheit zu entkräften. Die Wissenschaft gehört also naturgemäß dem freien Geistesleben an. Die wissenschaftliche Freiheit leugnen und bekämpfen, das heißt, den Menschengeist verkennen und beleidigen.

Aber wenn gleich die Wissenschaft voraus individuel erworben wird, so steht ihre Entwicklung doch in einem innern Zusammenhang mit den allgemeinen Kulturzuständen einer Nation und theilen sich ihre Wirkungen hinwieder der Gemeinschaft mit. Wenn eine Nation gute Schulen hat, wenn die Jugend frühzeitig in die früher erkannten Wahrheiten eingeweiht, wenn sie in der Arbeit richtiger Beobachtung und des logischen Denkens geübt wird, so wird die nationale Vor- und Durchbildung auch den weitern Arbeiten der reiferen Männer förderlich, und sowohl der Antrieb als die Empfänglichkeit für neuen Erwerb der Wissenschaft vermehrt sich. Die geistige Entwicklung einer Nation entfaltet auch ihre Denkkraft, und die gesteigerte Fähigkeit zu denken führt zu neuen Erfolgen der Erkenntniß und zu höherer Gesammtbildung.

Damit ist schon die große mittelbare Bedeutung der Wissenschaft für den Staat und hinwieder des Staates für die Wissenschaft angedeutet. Die Wissenschaft steht dem Staate näher, als die Religion, denn jene wirkt auf die Geister, diese auf die Gemüther, jene erleuchtet voraus das Leben der Menschen unter einander, diese heiligt die Beziehungen der Menschen zu Gott. Wenn der Staat das Reich der Selbstbeherrschung des Volkes ist, so ist das Selbstbewußtsein auch des Staates eine unentbehrliche Voraussetzung der gereifteren Selbstbeherrschung und die Nothwendigkeit der Staatswissenschaft (s. diesen Artikel) für den Staat erwiesen. Wenn das öffentliche Leben durch den öffentlichen Willen bestimmt

wird, so gibt nur die Erkenntniß eine Garantie dafür, daß diese Selbstbestimmung auch richtig und zweckmäßig sei. In noch kindlichen Zuständen eines Volkes mögen die Instinkte und die rohen Triebe walten, bei höherer Kultur fordern die Völker Rechenschaft über die Staatsakte, die in Gesetz und Verwaltung vollzogen werden. Die Politik kann in religiöser Beziehung wohl indifferent sein, sie darf ohne Gefahr nicht religiös sein, aber sie darf niemals, ohne gemeinen Schaden unvernünftig sein. Der civilisirte Staat kann also noch weniger der Beihülfe der Wissenschaft entbehren, als der Unterstützung der Religion.

Auch darin haben Wissenschaft und Staat eine nahe Beziehung auf einander, und eine innere Verwandtschaft, als in beiden sowohl die Autorität als die Freiheit gleichsam die beiden Pole ihrer Wirkung sind. Da die Wissenschaft eine That des freien selbstbewußten Geistes ist, so wirkt sie befreiend auf den Geist. Sie entfesselt den denkenden Geist von zahllosen Vorurtheilen und zerstreut eine Menge von überlieferten Irrthümern, die seine Erkenntniß hemmten und seine Gedanken irre führten. Aber sie wirkt auch in dem Bereich ihres Lichts als Autorität für Andere. Es ist unmöglich, daß immer alle Arbeit von Neuem und von Anfang an beginne. Die Spätern benutzen vielfältig die Werke der Aeltern und setzen dieselbe fort. Auch die freiesten Denker sind genöthigt, in vielen Beziehungen der Autorität anderer Weisen zu folgen. Noch stärker wirkt die Wissenschaft als Autorität auf die größeren Kreise, welche außer Stande, sie zu erzeugen, ihrem Einfluß unterliegen und ihre Wirkungen erfahren.

Allerdings ist die Wirksamkeit der verschiedenen Wissenschaften und daher ihre Bedeutung für den Staat verschieden.

Die mathematischen und die Naturwissenschaften wirken voraus auf die technischen Mittel des Staats und nur mittelbar durch ihre wirthschaftlichen Aenderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse auch auf das Verfassungsleben ein. Die Ausrüstung des Kriegsheeres und die ganze Kriegswissenschaft der heutigen Zeit hat eine vollständige Umbildung erfahren durch die Nachwirkungen der Physik und der Chemie, der Mechanik und der mathematischen Wissenschaften. Die gesammte Thätigkeit der Kriegs- und Civilingenieure ist im Grunde nur Anwendung derselben Wissenschaften, ohne deren Entdeckungen und Erfolge wir weder Maschinenwerke noch Dampfschiffe, weder Eisenbahnen noch Telegraphen hätten. Die Staatswirthschaft und die gesellschaftliche Wirthschaft werden in allen Richtungen von jenen Wissenschaften geleitet.

Wir finden daher, daß diese Klasse der Wissenschaften auch von solchen Staatsregierungen gepflegt und gefördert wird, welche im übrigen der geistigen und bürgerlichen Freiheit nicht zugethan sind und die Fortschritte der Wissenschaft nach andern Richtungen ängstlich überwachen oder zu verhindern bemüht sind. Wie die Schnelligkeit des Lichts zu bemessen und die Schwingungen des Schalls zu zählen seien, das ist freilich ebenso gleichgültig für die Souveränetät der Fürsten und die Autorität ihrer Beamten, wie die astronomischen Bestimmungen der Entfernung der Sterne oder die chemische Analyse der Luft oder der Erde. Man läßt diese Untersuchungen unbesorgt und gerne gewähren, weil sie ungefährlich erscheinen für die Staatsordnung und ihre weiteren Konsequenzen auch für den Staat nicht zu entbehren und nützlich zu verwerthen sind.

Indessen ganz so indifferent sind auch diese Wissenschaften nicht für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit. Das gesammte geistige Leben des Menschen ist in einem lebendigen Zusammenhang. Es ist nicht möglich, daß in den Naturwissenschaften die Prüfung frei und die Gedanken aufgeweckt seien, und daß diese

gesteigerte Denkfähigkeit aufhöre, wirksam zu sein, sobald sie an die Grenze der Philosophie und der sogenannten Geisteswissenschaften gelange, und es ist ferner nicht möglich, daß die Naturwissenschaften wirklich frei seien, wenn die Geisteswissenschaften bedroht und geknechtet bleiben.

Unmittelbarer und stärker noch wirken die sogenannten *Geisteswissenschaften* in ihren beiden Hauptrichtungen der *geschichtlichen* und der *spekulativ-philosophischen* auf den Geist der Nation und des Staates ein. In diese Gruppe gehören ja die Rechts- und die *Staatswissenschaften* zumeist. Am stärksten wirken unzweifelhaft die philosophischen Ideen von natürlichem Recht und der Bestimmung der Völker. Wenn diese Ideen die mächtige Bewegung des Zeitgeistes gleichsam als leuchtende Sterne am Horizont begleiten, dann ergreifen sie die Völker und geben ihnen den Antrieb und bezeichnen die Richtung zu ihren Thaten. Man braucht nur zu erinnern an die Ideen der *Souveränetät*, welche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert den alten Feudalstaat unterworfen und die fürstliche Gewalt zu einer absoluten gesteigert hat, der *Rechtsgleichheit*, deren Autorität seit einem Jahrhundert die ständischen Privilegien und Unterschiede zerstört hat, der *religiösen* und *bürgerlichen Freiheit*, welche Staat und Kirche umgeschaffen haben, der *Nationalität*, welche die moderne Staatenbildung großentheils bestimmt, um die ungeheure Macht der Philosophie auf die heutige Menschheit in ihren Wirkungen vor Augen zu sehn. Die jetzige Welt läßt sich weit eher durch solche politische Ideen, als durch religiöse Glaubensdogmen aufregen und leiten.

Es kann daher nicht befremden, daß despotische Regierungen mit größerem Mißtrauen diesen Geisteswissenschaften zusahen und vorzüglich die Entwicklung der spekulativen Philosophie und der Politik einer scharfen Censur unterwarfen. In der That, es ist möglich, die Kultur solcher Wissenschaften in einem Staate zu erschweren, einzuschränken, sogar ganz zu unterdrücken. Aber das geschieht immer *auf Kosten des Geistes einer Nation*, welcher in Folge solchen Drucks kränkelt und verkümmert, d. h. auf Kosten der besten Kräfte eines Volks, welche alle andern Fähigkeiten desselben im richtigen Verhältnisse zu entwickeln und zu leiten berufen sind. Die geistig kranke und verfaulende Nation wird sicher auch leiblich verfallen, die geistig gesunde und vorwärts strebende Nation dagegen auch in allen andern Vorzügen sich vervollkommnen. Damit ist die Ueberlegenheit der letzteren Nation über die erstere und folgerecht auch die Ueberlegenheit des einen Staats über den andern principiell entschieden. Für die, welche es vorher nicht gesehen hatten, war der große Kampf zwischen Preußen und Oesterreich über die Führung Deutschlands belehrend. Preußen hat gesiegt, weil es an geistiger Bildung Oesterreich weit überlegen war.

Uebrigens wirkt die Wissenschaft verschieden auch nach der *verschiedenen Volksart*. Sie wirkt stärker auf Völker mit vorherrschender Geistesanlage, weniger lebhaft auf Völker mit überwiegenden Gemüthskräften, mehr auf die Hellenen, als auf die alten Römer, mehr auf die Franzosen, als auf die Spanier, mehr auf Engländer, als auf Irländer. Bei den Deutschen, dem bald ironisch, bald rühmlich sogenannten „Volk der Denker“ war die Wirkung der Wissenschaft auf das politische Leben lange Zeit verschroben durch eine pedantische Gelehrsamkeit und paralysirt durch die Erbübel und Mängel des politischen Organismus. Andere Nationen warfen uns daher vor, wir seien nur fähig zu denken, aber unfähig zu handeln. Auch in dieser Hinsicht wirkten die großen Thaten von 1866 und die Neugestaltung Deutschlands von 1867 befreiend und erhebend auf das deutsche

Volk. Die Harmonie des deutschen Geistes und deutscher Wissenschaft mit der politischen Macht und Ehre des deutschen Volkes ist wiedergefunden. Ein großer deutscher Staatsmann hat die anfangs widerwillige Nation auf die Bahn der Thaten geführt und sie hat auch ihre Thatkraft bald ebenso entwickelt wie zuvor ihre Denkkraft.

Indessen ist die Wissenschaft nicht Jedermanns Sache. Der Kreis der wissenschaftlichen Individuen ist ein enger, viel enger, als die Kreise irgend einer religiösen Gemeinschaft. Die Religion kann sich über die Massen verbreiten, die Wissenschaft nur in einzelnen Ideen oder Erfindungen, aber nicht als geistige Errungenschaft. Um wissenschaftlich arbeiten zu können, bedarf es einer glücklichen Geistesanlage und in der Regel auch einer guten Schule und einer freien Muße. Daher erheben sich überall, wo die Wissenschaft gedeiht, einzelne wissenschaftliche Männer und wissenschaftlich gebildete Klassen über die große, nicht wissenschaftlich gebildete Volksmenge, in ähnlicher Weise, wie sich auf dem Gebiete des religiösen Gesammtlebens die Priester erheben über die Laienwelt, die Geistlichen über die Weltlichen.

Es ist das unleugbar eine Art geistiger Aristokratie innerhalb der civilisirten Nationen. Wie jede Aristokratie hat auch die Aristokratie der Wissenden und der Weisen ihre hohen Vorzüge und ihre großen Gefahren. Der Staat muß sich die Frage stellen, wie er sich zu derselben verhalten solle.

Höchst merkwürdig und lehrreich sind in dieser Beziehung die Vorgänge in Süd- und Ostasien. In Indien erhob sich die Klasse der von göttlichem Geiste durchleuchteten Denker und Weisen zu einer alle andern überragenden erblichen Brahmanenkaste (s. Kasten). Wie gefährlich diese stolze Erhebung für die staatliche Unabhängigkeit und die politische Freiheit des indischen Volkes geworden ist, beweist die indische Geschichte. In China dagegen und zu gutem Theil in Japan war der Weg zur Wissenschaft von jeher Allen eröffnet, welche die geordnete Schulbildung sich aneigneten und die Prüfungen bestanden. Es bildete sich daher dort keine Adelskaste aus, wohl aber eine höchst angesehene Klasse von gutgeschulten und einflußreichen Staatsgelehrten, welche die Aemter besetzten und verwalteten. Aber auch in diesen Ländern wurde die freie Autorität der Wissenschaft mit der zwingenden Autorität der Staatsgewalt verflochten und es kam daher zu einer staatlichen Beherrschung der Wissenschaft, welche der Wissenschaft nicht förderlich ist, die der Freiheit bedarf, um alle ihre Früchte hervorzubringen. In Folge dessen ist die chinesische Wissenschaft stationär und die chinesische Schule zu einer technischen Dressur geworden.

In Europa ist der Gegensatz der Gebildeten und der Nichtgebildeten geringer und da die Wissenschaft Allen zugänglich und in ihrer Entwicklung frei ist, so hat sie eine weit höhere Stufe der Ausbildung erreicht und größere Erfolge aufzuweisen. Je allgemeiner die gesammte Volksbildung ist, um so eher werden auch die Gefahren der Gelehrtenaristokratie, die Abschließung der wissenschaftlichen Klassen von dem Volke, der gelehrte Dünkel und der Despotismus der Wissenden vermieden. Die Wechselwirkung derer, welche geben und derer, welche empfangen, erhält eine wohlthätige Verbindung beider. Die Arbeiten der Wissenschaft werden in tausend Kanälen, wie das Leuchtgas in alle Kreise der Bevölkerung übergeleitet und bereichern das tägliche Leben aller Klassen. Hinwieder empfangen auch die Arbeiter in dem Reiche des Geistes von unten wie von oben Anregung und vielfache Unterstützung. Diese fruchtbaren Beziehungen in stetem Fluß zu erhalten, ist

eine Hauptaufgabe der civilisirten Gesellschaft, und soweit es der Unterstützung des Staats bedarf, auch der öffentlichen Kulturpflege.

Ueber die Anstalten des Staates vrgl. die Artikel Akademie, Schule, Universitäten.

Bluntschli.

Wittelsbacher.

Aeltere Genealogen leiteten den Ursprung des Hauses Wittelsbach von den Karolingern oder den Agilolfingern her, nach den neuern Forschungen läßt sich ein solcher Zusammenhang nicht nachweisen; dagegen steht die Abstammung der Wittelsbacher von dem alten Grafengeschlechte der Scheiern fest (Huschberg). Der älteste nachweisbare Stammvater des Geschlechtes, welches später Scheiern genannt wird, ist Luitpold, Gaugraf an der Glan und Amber, urkundlich 788—837. Die Nachkommen dieses Luitpold spielen schon unter den Karolingern eine bedeutende Rolle, indem Arnulf I. der Böse, Graf von Scheiern bereits 911 Herzog von Bayern, sein Bruder Berthold Herzog von Kärnthen wird. Die Nachkommen Arnulfs konnten sich aber im Herzogthum nicht behaupten, sie mußten sich wieder mit ihren Grafschaften und Hausbesitzungen begnügen. Zwei Jahrhunderte blieben die Scheiern ohne Herzogthum, sie verlebten ihre Tage ohne hervorragende geschichtliche Bedeutung ruhig in ihren Gaugrafschaften und auf ihren zahlreichen Erbgütern, sie erscheinen urkundlich als Grafen des Landstriches zwischen dem Lech, der Ilm, Glan und Amber, am Kochelsee und im Kelsgau; ihre Hauptburgen waren Kellheim an der Donau, Dachau oberhalb der Amber und **Wittelsbach** unweit der Paar. Ungeachtet das Stammschloß Scheiern in ein Kloster verwandelt worden war, nannten sie sich doch immer noch „Grafen von Scheiern"; 1116 nannte sich Otto V. Pfalzgraf von Bayern zum erstenmal urkundlich „von Wittelsbach". Auch die Scheiern theilten nach der Sitte der damaligen Zeit ihre Besitzungen und es entstanden mehrere Nebenlinien mit verschiedenen Namen, so die Grafen von Dachau, von Scheiern-Valai u. s. w., welche sämmtlich ausgestorben sind, nur die Ottonische Hauptlinie setzte den Stamm fort, Otto V. erwarb 1106 seinem Hause die pfalzgräfliche Würde von Bayern, die nächste nach dem Herzogamte. Während Leopold von Babenberg als Herzog über Bayern regierte, trat Otto V. urkundlich in der Ausübung seines pfalzgräflichen Amtes auf, zu welchem besonders die Vogtei über alle in Bayern gelegene Reichsgüter und Reichslehen gehörte. Otto's V. ältester Sohn, Otto VI., legte durch seine großen Verdienste um das Reich den wichtigsten Grundstein für die zukünftige Größe seines Hauses, indem er das Herzogthum Bayern, welches seine Vorfahren bereits vorübergehend besessen hatten, bleibend seiner Familie erwarb. Die Belehnung vom Jahre 1180 ist der wichtigste Akt in der Hausgeschichte der Wittelsbacher.

Als Otto I. den Herzogsstuhl bestieg, war sein Haus bereits das mächtigste und reichste in ganz Bayern, die Scheiern waren reichbegütert sowohl an dem rechten, als an dem linken Donauufer, ferner in den Flußgebieten der Paar, Ilm, Glan und Amber, sowie an der Würm, an der Isar, am Inn und im Hochgebirge diesseits und jenseits des Brenners. Zu diesen großen Hausbesitzungen kamen nun noch die beiden höchsten Reichsämter, das Herzogthum und die Pfalzgrafschaft, welche seit 1180 beide in den Händen des Hauses Scheiern-Wittelsbach vereinigt waren. Uebrigens überließ Herzog Otto I. die Pfalzgrafschaft seinem Bruder Otto dem Jüngern, mit dessen Sohne Otto VIII., dem

Mörder Kaiser Philipps von Schwaben, die pfalzgräfliche Linie erlosch. Bei dieser Gelegenheit zerstörte Herzog Ludwig, der Sohn Otto's I., in Vollzug der Reichsacht, Schloß Wittelsbach, die alte Stammburg seines Geschlechtes, welche zur Sühne des Verbrechens der Erde gleich gemacht wurde. Die pfalzgräfliche Würde erhielt Graf Rapoto von Ortenburg. König Otto IV. ertheilte bei dieser Gelegenheit dem Herzog Ludwig einen Lehenbrief, in welchem dieser König, der Nachkomme des abgesetzten Welfenherzogs, die Erblichkeit des Herzogthums Bayern für Ludwig und seine Nachkommen ausdrücklich anerkannte.

Eine wichtige Aussicht für sein Haus erlangte Ludwig I. durch die Belehnung, welche ihm der Kaiser Friedrich II. für die Pfalzgrafschaft bei Rhein 1214 ertheilte, die wirkliche Erwerbung dieses Landes gelang erst später durch die Vermählung seines Sohnes Otto mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich. Die Vermählung erfolgte 1228, durch welche zwei der reichsten deutschen Länder, Bayern und Rheinpfalz, in Verbindung traten.

Ludwig I. starb 1231 von der Hand eines Mörders; Otto II. der Erlauchte, sein Sohn, succedirte im Herzogthum und in der Pfalzgrafschaft. Unter seiner Regierung erlosch 1238 das Geschlecht der Grafen von Valai, ein Zweig der Grafen von Dachau, scheiern-wittelsbachischen Stammes; die Besitzungen fielen an die herzogliche Hauptlinie. So waren mit den Grafen von Dachau (1179) und den Grafen von Valai die abgetheilten Linien erloschen, das Haus Scheiern-Wittelsbach beruhte lediglich auf der herzoglichen Hauptlinie. Otto II. der Erlauchte, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, Stammvater aller spätern wittelsbachischen Linien, starb im Jahr 1253.

Sogleich nach seines Vaters Tode nahm Ludwig II. in seinem und seines Bruders Heinrich Namen das Herzogthum in Besitz. Die Brüder regierten zuerst in Gemeinschaft, dann schritten sie 1255 zur Landestheilung; es war die erste Theilung eines deutschen Herzogthums, welche sich dadurch erklärt, daß die Amtseigenschaft von der privatrechtlichen Auffassung ganz in den Hintergrund verdrängt worden war. Hatte man sich einmal daran gewöhnt, das Herzogthum als Patrimonialgut zu betrachten, so war die Anwendung des Theilungsprincips eine nothwendige Konsequenz.

Bei der Theilung von 1255 erhielt der ältere Bruder, Ludwig der Gestrenge, die Pfalz am Rheine und Ober-Bayern, der jüngere Bruder das bayersche Unterland. Ludwig nahm seine Residenz in München und Heidelberg, Heinrich die seinige in Landshut.

Da die alte niederbayerische Linie bereits 1340 erlosch und ihre Besitzungen an die oberbayerische fielen, so übergehen wir die Schicksale derselben und beschäftigen uns lediglich mit der Linie Ludwigs des Gestrengen.

Ludwig der Gestrenge, der Stifter der oberbayerischen Linie, hinterließ 1294 zwei Söhne, Rudolf und Ludwig, die Brüder regierten gemeinsam; dann setzte der jüngere eine Landestheilung durch, welche zu vielen Streitigkeiten führte. Der älteste Bruder Rudolf I. starb 1319; am 4. August 1329 schloß sein indessen zum Kaiser erhobener Bruder Ludwig den berühmten Vergleich zu Pavia mit seinen Neffen, den Söhnen Rudolfs, ab, nämlich mit Rudolf und Ruprecht und mit Ruprecht II., dem Sohne des indessen verstorbenen ältesten Sohnes Adolf, seinem Großneffen.

Durch den Vertrag von Pavia bekamen die Nachkommen Rudolfs die Rheinpfalz und dazu den größten Theil des Nordgau's, welcher deßhalb den Namen

Oberpfalz erhielt. Die Kurwürde soll in Zukunft zwischen den beiden Hauptlinien wechseln, so daß die pfälzische Linie, als die ältere, zuerst in Ausübung dieses Rechtes tritt; jede Linie regiert den ihr bestimmten Landestheil völlig unabhängig, aber veräußern darf kein Fürst etwas von Land und Leuten an Fremde, das Ganze bleibt, trotz der Theilung, Stammgut des wittelsbach'schen Hauses, mit gegenseitigem Rückfall der Länder, wenn die eine oder die andere Linie ohne Mannsstamm abgeht. Der Vertrag von Pavia ist somit die älteste und wichtigste Grundlage der gesammten wittelsbach'schen Hausverfassung.

Wenn durch diesen Vertrag auch die Einheit der Familie und des Stammgutes nicht aufgehoben wird, so geht doch seitdem das Haus der Wittelsbacher in zwei getrennte Zweige auseinander. Wir verfolgen zuerst die bayerische Linie bis zu ihrem Erlöschen 1777 und kommen darauf zur pfälzischen Linie, welche gegenwärtig den bayerischen Thron inne hat.

I. Die bayerische oder Ludwigische Linie von 1329 bis 1777.

Stifter dieser Linie ist Ludwig, der Sohn Ludwigs des Strengen, welcher unter dem Namen Ludwig IV. oder der Bayer Kaiser wurde (1314—1347) Seine kaiserliche Regierung ist fast fortwährend gestört durch den Kampf mit seinen Gegenkönigen, besonders Friedrich von Oesterreich und dem ihm feindseligen Papstthum. Er macht mit großer Energie die völlige Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom römischen Stuhle geltend, wobei ihn eine Reihe publicistischer Schriftsteller, Wilhelm von Occam, Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg unterstützen. Seine Auffassung, wornach der von den Kurfürsten rechtmäßig zum Kaiser und König erwählte Fürst ohne weiteres wahrer und rechtmäßiger Kaiser und König wird, ohne der Einwilligung des Papstes zu bedürfen, wird durch den Kurverein von Rense am 15. Juli 1338 bestätigt und durch die **constitutio de jure et excellentia imperii** zum Reichsgesetz erhoben. Uebrigens benutzte Ludwig seine Stellung auch vielfach zur Vergrößerung seiner Hausmacht, so verlieh er seinem ältesten Sohne Ludwig 1322 die erledigte Mark Brandenburg und vermählte die bekannte Margaretha Maultasche, die er eigenmächtig von ihrem Gemahl, Johann von Böhmen, schied, mit seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, brachte mit ihr Tyrol an sein Haus und erwarb endlich durch seine Gemahlin, Margaretha, die Schwester des verstorbenen Grafen Wilhelm von Holland auch die Länder Holland, Seeland, Friesland und Hennegau.

Ludwig hinterließ sechs Söhne; nach seinem Tode wurde seiner Verordnung gemäß allerdings zunächst eine gemeinsame Regierung eingerichtet und an die Spitze derselben die drei älteren Söhne gestellt. Aber die gemeinsamen Regierungen tragen immer den Keim der Theilungen in sich, so auch bei den Söhnen Ludwigs, welche 1349 die väterlichen Lande unter sich vertheilten. Aus sämmtlichen Landen wurden zwei Theile gemacht; den einen, bestehend aus Oberbayern und der Mark Brandenburg, bekamen Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und der zweijährige Otto; den zweiten Theil, bestehend aus Niederbayern, den Provinzen Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, erhielten Stephan, Wilhelm und Albrecht. Es begannen nun wieder abgesonderte Hofhaltungen und Regierungen, wodurch die koncentrische Staatsverwaltung Kaiser Ludwigs einem schwankenden und planlosen Regieren mehrerer Prinzen weichen mußte. Die Machtstellung des bayerischen Hauses sank daher schnell wieder auf das Maß eines gewöhnlichen Territorialfürstenthums herab.

Auch die neuerworbenen Lande gingen bald wieder verloren, so Brandenburg

1373; Tyrol, auf welches Ludwig der Brandenburger durch seine Heirath mit der Erbgräfin Margaretha Maultasche für seinen und ihren Sohn Meinhard einen Anspruch erworben hatte, ging 1363 durch den Tod des letztern für Bayern verloren und kam an Oesterreich, die niederländischen Besitzungen blieben beim bayerischen Mannsstamm bis zum Tode Johanns 1425. Diese holländische Linie hatte auch noch einen Antheil an den alten bayerischen Stammlanden, sie besaß das sog. Herzogthum Straubingen und führte daher den Namen Straubingen-Holland. Die straubingischen Lande wurden beim Aussterben dieser Linie unter die anderen bayerischen Linien nach Köpfen vertheilt.

Von Ludwigs Söhnen setzte übrigens nur Einer, Stephan I., den Stamm bleibend fort. Er hinterließ bei seinem Tode 1378 drei Söhne: Stephan II., Friedrich und Johann. Diese regierten von 1375—1392 in Gemeinschaft, dann aber nahmen sie, unter der Vermittelung der Landstände, eine Landestheilung vor, Stephan erhielt Ingolstadt, Johann München, Friedrich Landshut. Bei dieser Theilung wurde zugleich die Erbfolge in die abgetheilten Lande einem jeden der drei Brüder und deren männlichen Nachkommen ausdrücklich durch ein pactum mutuae successionis, mit Ausschluß der Töchter und Kognaten, vorbehalten. Von den drei Linien, welche sich durch die Theilung von 1392 bildeten, erlosch Bayern-Ingolstadt 1392, Bayern-Landshut 1503, so daß die übrig bleibende Münchener Linie allein den Stamm fortsetzte.

Nach Aussterben der Landshuter Linie entstanden indessen große Erbfolgestreitigkeiten und in Folge derselben der Landshuter Erbfolgekrieg. Georg der Reiche, der letzte vom Mannsstamm seiner Familie, hatte nämlich in seinem Testament, mit Uebergehung der Münchener Agnaten, seine Tochter Elisabeth zur Erbin des ganzen niederbayerischen Herzogthums eingesetzt. Obgleich dieses Testament sowohl allen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts, als auch insbesondere den bayerischen Hausverträgen widersprach, so mußte die Münchener Linie sich doch, kraft des unter kaiserlicher Autorität erfolgten Kölner Schiedsspruches vom 30. Juli 1505, zu einigen Abtretungen an die unmündigen Söhne Elisabeths, die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, verstehen. So erwuchs aus bayerischen Bestandtheilen ein neues Fürstenthum, dessen Mittelpunkt Neuburg an der Donau war, für die pfälzischen Prinzen, welches den Namen der jungen Pfalz erhielt. Auch dem Kaiser mußte manches für seine Hülfleistung abgetreten werden. So kam allerdings manches in fremde Hände, im Ganzen wurde aber doch der größte Theil der alten bayerischen Lande dem bayerisch-ludwigischen Zweige erhalten, welcher allein in der Münchener Linie weiter blühte.

In dieser Linie wurde bereits am 8. Juli 1506 durch einen Brudervertrag zwischen den Herzögen Albrecht IV. und Wolfgang Untheilbarkeit und Primogenitur festgesetzt, „so daß von nun an für ewige Zeiten ihre älteren sowohl als ihre neuererbten Fürstenthümer in Oberbayern nunmehr Ein Herzogthum sein und genannt werden sollen, daß in Zukunft keine Theilung, noch Trennung mehr geschehen, auch in diesem Herzogthum nicht mehr als Ein regierender Fürst und Landesherr sein soll." Dieser Primogeniturvertrag ist gewiß der wohlthätigste Akt in der Hausgeschichte der bayerischen Herzöge, schon als Urheber dieses Hausgesetzes führt Albrecht IV. mit Recht den Beinamen des „Weisen"; doch mußte das Recht der Erstgeburt gegen manche Anfechtungen noch durch spätere Verordnungen festgestellt werden; dies geschah besonders durch das Testament Albrechts V. vom 11. April 1578, welches die kaiserliche Bestätigung erhielt. Seit dieser Zeit stand die Hausverfassung unerschütterlich fest.

Für die weitere Geschichte dieses wittelsbachischen Zweiges bis zu seinem Aussterben 1777 verweisen wir auf den Artikel Bayern Bd. I, S. 738 und gehen nun zur rudolfischen oder pfälzischen Linie über.

II. Die rudolfische oder pfälzische Linie vom Vertrag von Pavia bis auf die Gegenwart.

Durch den Vertrag von Pavia erhielten die Nachkommen Rudolf's I. ihr vollständiges Erbtheil. Die ihnen zugefallenen Lande bildeten von nun an Jahrhunderte lang das pfälzische Gebiet. Dieses Gebiet bestand aus drei Elementen, zuerst dem alten pfalzgräflichen Gebiete am Niederrhein, dann den neuerworbenen Gütern am Neckar und Mittelrhein, deren erste Anfänge sich auf Konrad den Hohenstaufen zurückführen lassen, und endlich den Besitzungen in Schwaben, welche Ludwig der Strenge von Konradin, dem letzten Sprößling des schwäbischen Kaiserhauses, erworben hatte (Häusser, Geschichte der Pfalz I, S. 153).

Kurfürst Ruprecht III., der Urenkel des Stifters dieser Linie, wurde im Jahre 1400 zum Kaiser gewählt, bereits der zweite Wittelsbacher, der zu dieser Würde emporstieg. Doch konnte seine Regierung keine besonders erfolgreiche sein, da er es nicht einmal zu einer allgemeinen Anerkennung brachte. Für sein Haus konnte Ruprecht das Princip der Untheilbarkeit und Primogenitur nicht durchführen, nach seinem Tode wurde vielmehr die Theilung zwischen seinen Söhnen so vollzogen, daß Ludwig die Kurwürde und den Theil der pfälzischen Besitzungen erhielt, welcher von Alters her an die rheinische Pfalzgrafenwürde gebunden waren. Man sonderte die Residenz Heidelberg, dann die Bezirke des Rheins, ebenso Theile der Oberpfalz aus. Alle diese Besitzungen nannte man das Kurpräcipuum, welches von nun immer die untheilbare Ausstattung der Kurwürde geblieben ist; dann erst folgte die weitere Vertheilung in vier so viel wie möglich gleiche Portionen; die erste erhielt der Kurfürst, dem zweiten Sohn, Johann, wurde die Oberpfalz zugetheilt, dem dritten, Stephan, Simmern und Zweibrücken, dem vierten, Otto, Mosbach und die Neckargegenden. Johann's und Otto's Linien gingen schnell wieder ab und so kommen nur die Linie Ludwigs, die sog. alte Kurlinie und die ihr succedirende Linie Stephans zu Simmern in Betracht.

In der alten Kurlinie folgte auf Kaiser Ruprecht Ludwig III. der Bärtige, 1410—1437; auf diesen Ludwig IV. der Sanftmüthige, 1437—1449; der zweite Sohn, Friedrich, erhielt nur ein kleines Deputat. Als aber Ludwig IV. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Philipp, starb, begnügte sich Friedrich nicht mit der ihm gebührenden Vormundschaft, sondern übernahm die Kurwürde selbst. Diesen Bruch der legitimen Successionsordnung suchte er dadurch gutzumachen, daß er seinen unmündigen Neffen als Sohn adoptirte und sich nie zu verheirathen versprach. Allerdings schloß er niemals eine ebenbürtige Ehe, zeugte aber mit Clara Dettin, einer Augsburgerin, die er später heirathete, zwei natürliche Söhne, von denen einer geistlich, der andere, Ludwig, Stifter einer noch jetzt blühenden fürstlichen Familie wurde, indem er zur Abfindung die Grafschaft Löwenstein erhielt und Stammvater der Grafen, später Fürsten von Löwenstein wurde, die somit als ein Nebenzweig des wittelsbachischen Hauses erscheinen, wenn auch ihre Successionsfähigkeit in die wittelsbachischen Lande niemals anerkannt worden ist. Nach Friedrichs des Siegreichen Tode, welcher theils durch Eroberung, theils durch Vertrag bedeutende Ländererwerbungen gemacht hatte, folgte sein Neffe Philipp der Aufrichtige 1476—1508, auf diesen sein ältester Sohn Ludwig V. oder der Friedfertige 1508—1544, durch

besondere Verträge folgte diesem aber nicht des vorverstorbenen ältern Bruders Sohn, Otto Heinrich, sondern der jüngere Bruder Friedrich II., 1544—1560, welcher die Reformation in seinem Lande durchführte; erst nach seinem kinderlosen Tode kam sein Neffe Otto Heinrich (1556—1559) zur Regierung, mit welchem die alte Kurlinie erlosch.

Die Kurpfalz kam nun an die Linie Stephans, des dritten Sohnes Kaisers Rupredt, welcher Simmern und Zweibrücken erhalten hatte und von dem zwei Linien, die Friedrichs zu Simmern und die Ludwigs des Schwarzen zu Zweibrücken ausgegangen waren. Die Linie Simmern, als die erstgeborene, succedirte mit Friedrich III. in der Kur (1559—1576). Der Enkel dieses ersten simmernschen Kurfürsten war der unglückliche Kurfürst Friedrich V., welcher von den böhmischen Ständen zum König gewählt, in der Schlacht am weißen Berge 1620 Krone und Reich verlor, in die Reichsacht fiel und aller seiner Würden und Lande entsetzt wurde; erst durch den westphälischen Frieden erhielt sein Sohn Karl Ludwig den größten Theil der väterlichen Lande zurück; die Oberpfalz und die pfälzische Kur blieb dagegen Bayern, für die Pfalz wurde eine achte Kurwürde errichtet. Auch wurde durch den westphälischen Frieden die Primogenitur für alle der Kurlinie gehörigen Lande eingeführt. Bereits mit Karl Ludwigs Sohn, Karl, 1680—85, erlosch die evangelische Kurlinie Simmern und die Nachfolge kam somit an das Haus Zweibrücken.

Ludwig der Schwarze, Kaiser Ruprechts Enkel und Pfalzgraf Stephans Sohn, hatte Zweibrücken erhalten. Nach manchfachen Theilungen vereinigte endlich Pfalzgraf Wolfgang alle Lande dieser Linie wieder; dieser trat zur evangelischen Kirche über und wurde der Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen. Von ihm gingen durch Theilung von 1569 drei Linien aus, Pfalzneuburg oder die neue Kurlinie, Pfalz-Zweibrücken oder die schwedische Linie, Pfalz-Birkenfeld, die jetzige königlich bayerische Linie.

1. Pfalz-Neuburg oder die neue Kurlinie. Philipp Ludwig, der erstgeborne Sohn, hatte Neuburg erhalten, seine Gemahlin war Anna, Herzog Wilhelms von Jülich Tochter; ihr Sohn Wolfgang Wilhelm, welcher zur katholischen Kirche übertrat, machte für seine Mutter Anna von Jülich und für sich selbst, als deren Sohn, Ansprüche auf die gesammten Lande des 1609 kinderlos verstorbenen letzten Herzogs von Jülich, Cleve und Berg. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester. Indessen vereinigten sich die Prätendenten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu gemeinsamer Besitzergreifung und theilten die Lande durch den Xantener Vergleich von 1614 dermaßen, daß Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen. Damit war für das Haus Pfalz-Neuburg ein bedeutender Zuwachs an Land und Leuten gewonnen, Düsseldorf wurde von nun an die wichtigste Residenz dieser Linie. Auf Wolfgang Wilhelm folgte sein einziger Sohn Philipp Wilhelm, welcher nach Aussterben der simmernschen Linie 1685 die Kur und sämmtliche Lande der Kurlinie erbte; doch wurde ihm gegenüber von Seiten Frankreichs Ansprüche auf die Allodialerbschaft der simmernschen Linie erhoben. Die Allodialerbin des letzten Kurfürsten der pfalzsimmernschen Linie war seine Schwester Elisabeth Charlotte, welche mit dem Herzog von Orleans vermählt war; für

sie nahm Ludwig XIV., ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlaß gelten zu lassen und ohne die Hausverträge des pfälzischen Hauses zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbesitzungen in Anspruch, deren Mannsleheneigenschaft nicht nachgewiesen werden konnte. Diese Ansprüche machte Ludwig als Bruder des Herzogs von Orleans geltend, anfangs mittels Vorstellung beim Reichstage, dann mittels feindlicher Invasion und gänzlicher Verheerung der Kurpfalz. Erst im ryswik'schen Frieden erfolgte die Restitution der pfälzischen Lande.

Die neuburgische Hauptlinie erlosch mit Karl Philipp 1716—1742, nach dem Recht der Linealprimogenitur kam jetzt die Kur auf eine abgezweigte neuburgische Nebenlinie zu Sulzbach, deren Repräsentant Karl Theodor schon als Kind durch seine Mutter, Anna von Auvergne, das Marquisat Berg ob Zoom in den Niederlanden ererbt hatte, 1742 Kurfürst von der Pfalz wurde und 1777 alle bayerischen und pfälzischen Lande vereinigte. Mit ihm erlosch auch die sulzbachische Linie des Hauses Neuburg.

2. Zweibrücken. Stifter dieser Linie war Johann I., Wolfgangs zweiter Sohn, welcher drei Söhne hinterließ, die drei Speciallinien anlegten, Johann II. zu Zweibrücken, Friedrich Kasimir zu Landsberg, Johann Kasimir zu Kleeburg. Die jüngste oder kleeburgische Nebenlinie vereinigte aber 1681, nach Aussterben der beiden andern Linien nicht nur alle zweibrückenschen Lande, sondern war berufen, auf dem schwedischen Throne die glänzendste Episode des Hauses Wittelsbach zu bilden. Der Stifter dieser dritten Linie, Johann Kasimir, war vermählt mit Katharina, des schwedischen Königs Karls IX. Tochter; nach der Abdankung Christina's ward sein Sohn Karl Gustav als Karl X. König von Schweden und mit ihm kam die Dynastie Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg auf den Thron, welche dem schwedischen Reiche drei hervorragende Monarchen gab; Karl XI. gehört durch seine staatsmännische Energie, Karl XII. durch seine romantische Tapferkeit zu den glänzendsten Persönlichkeiten der neuern Geschichte. Von ihm erbte der letzte überlebende Prinz der zweibrückenschen Linie Gustav Samuel Leopold die Stammlande in Deutschland. Mit diesem erlosch die ganze zweibrückensche Linie, von deren Landen Zweibrücken selbst an die birkenfeldische Linie fiel, welche seitdem Zweibrücken-Birkenfeld hieß, während die übrigen Besitzungen an die Kurlinie kamen.

3. Birkenfeldische Linie. Der Stifter dieser Linie Karl, der fünfte Sohn Wolfgangs, hatte mehrere Söhne, aber nur Christian I. hatte bleibende Descendenz, indem seine beiden Söhne Christian II. und Johann Karl Speciallinien anlegten, die bis auf den heutigen Tag fortdauern.

a. Birkenfeldische Hauptlinie. Nach dem Aussterben der Zweibrücken'schen Linie 1733 kam dieses Herzogthum an die Birkenfeldische Linie, welche ebenfalls zur katholischen Kirche übertrat; einen Namen in dieser Linie machte sich Karl August († 1795) durch seinen agnatischen Protest in der bayerschen Successionsangelegenheit. Ihm folgte sein Bruder Maximilian Joseph im Herzogthum Zweibrücken, welcher 1799 Kurfürst von Pfalz-Bayern, 1805 König von Bayern wurde.

b. Birkenfeldische Nebenlinie Gelnhausen. Der zweite Sohn des Stifters der Birkenfeldischen Linie, Johann Karl, hatte kraft brüderlichen Vergleichs von 1673 nur ein gewisses Stammdeputat, aber keine

Landeshoheit erhalten. Er war vermählt mit Marie Esther von Witzleben; die Söhne aus dieser Ehe wurden von den Agnaten, trotz eines günstigen Urtheils des Reichshofraths vom 11. April 1715, nicht für successionsfähig angesehen, bis endlich der teschener Friede A. III. allem Zweifel an ihrem Successionsrechte ein Ende machte. Von diesen für successionsfähig erklärten witzlebenschen Söhnen hatte nur Johann († 1780) bleibende Nachkommenschaft. Dessen Sohn Wilhelm trat 1752 zur katholischen Kirche über, nahm am 15. Februar 1799 den Titel „Herzog in Bayern" an, erhielt das Herzogthum Berg durch Paragialreceß vom 30. November 1803, trat dasselbe 1806 an Joachim Mürat ab und wurde dafür mit bestimmten Einkünften und Gütern im Königreich Bayern dotirt. Ihm folgte sein Sohn Pius August († 1837), der Vater von Maximilian Joseph, welcher gegenwärtig mit seinen Nachkommen die successionsfähige herzogliche Linie von Bayern bildet.

Nach dieser kurzen Uebersicht kehren wir wieder zu Karl Theodor zurück.

Maximilian Joseph, Kurfürst von Bayern, der letzte männliche Sprößling des Ludwig'schen Zweiges der Wittelsbacher, starb 1777. Auf diesen Fall hatte von jeher das Haus Pfalz (die rudolfische Linie) ein stammvetterliches Erbfolgerecht behauptet, weil es in Herzog Ludwig dem Strengen († 1294) mit dem Hause Bayern einen gemeinsamen Stammvater hatte. Dieses agnatische Geblütsrecht war durch ältere und neuere Hausverträge, welche alle in dem Vertrage von Pavia ihre Grundlage hatten, anerkannt und befestigt worden. Auch war unmittelbar nach dem Tode von Maximilian Joseph, im Namen des Kurfürsten von der Pfalz, von allen bayerischen Landen Besitz ergriffen worden.

Trotz dieser völlig klaren Successionsrechte wollte Oesterreich das Aussterben der bayerischen Linie benutzen, um bedeutende Theile des bayerischen Gebietes an sich zu reißen. Obgleich die österreichischen Ansprüche mit den Grundsätzen des deutschen Staats- und Fürstenrechts in offenbarem Widerspruch standen, so war doch der schwache Karl Theodor, welcher nur die Befriedigung seiner egoistischen Pläne im Auge hatte, aus persönlichen Gründen geneigt, diese anzuerkennen. In denselben Tagen, wo er sein neues Besitzthum persönlich angetreten, hatte er zu Wien einen Vertrag unterzeichnen lassen, welcher die österreichischen Ansprüche im wesentlichen erfüllte. Eine solche Abtretung war aber ungültig, wenn die Agnaten Karl Theodors ihre Zustimmung versagten. König Friedrich II. ermuthigte daher den Herzog Karl August von Zweibrücken zum Widerspruch gegen den Vertrag, welchen Karl Theodor bereits abgeschlossen hatte und ergriff die Waffen für die Vertheidigung der agnatischen Rechte und die Integrität Bayerns. Nach lebhaften, aber unfruchtbaren Verhandlungen zwischen den Höfen von Berlin und Wien kam es zu dem kurzen und unblutigen bayerischen Erbfolgekriege, welcher am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen beendigt wurde. In diesem wichtigen völkerrechtlichen Vertrage wurden die zwischen Kurpfalz und Bayern bestehenden Familienverträge und die Integrität Bayerns (mit Ausnahme des Innviertels) anerkannt. Auch ein zweiter Versuch Josephs II. im Jahr 1785, Bayern zu inkorporiren, scheiterte an Friedrichs II. umsichtiger Politik; doch hatte Bayern wenig Ursache, sich seines neuen Herrschers zu freuen. Umgeben von Maitressen und Günstlingen, Vater zahlloser unehelicher Kinder, deren Versorgung sein Hauptinteresse war, wüst und bigott zugleich, eine frivole, genußsüchtige Natur, wendete sich Karl Theodor immer mehr seinen Regenten-

pflichten ab, fühlte sich in Bayern immer fremd und verlegte 1788 seine Residenz wieder von München nach Mannheim.

Mit seinem Tode am 16. Februar 1799 erlosch die Linie Neuburg-Sulzbach, welche von dem erstgebornen Sohne Wolfgangs, Philipp Ludwig zu Neuburg abstammte. Da die Linien der ältern Wolfgang'schen Söhne sämmtlich erloschen waren, so kam jetzt die Succession an die jüngste Birkenfeldische Linie des fünften Sohnes Karl und in dieser an Maximilian Joseph, welcher seinen Bruder Karl August bereits in dem (thatsächlich von den Franzosen besetzten) Herzogthum Zweibrücken gefolgt war. Er vereinigte nach fünf Jahrhunderten zum erstenmal wieder alle wittelsbachischen Lande. Da von nun an die Hausgeschichte der Wittelsbacher im wesentlichen mit der Staatsgeschichte Bayerns zusammenfällt, so verweisen wir auf den Artikel Bayern und beschränken uns auf einige Bemerkungen über die Hausgesetzgebung der königlichen Dynastie Bayern. Am 28. Juli 1808 publicirte König Max Joseph ein königlich bayerisches Familiengesetz, worin er alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht bestätigten älteren Familiengesetze und Verträge für aufgehoben erklärte; an Stelle desselben trat 1816 ein königliches Familiengesetz, welches dann wieder durch das Familienstatut vom 5. August 1819 beseitigt wurde. Dieses Statut ist gegenwärtig das wichtigste Fundament der königlich bayerischen Hausverfassung. Außerdem ist dasselbe maßgebend für alle neuern Hausgesetze in den deutsch-monarchischen Staaten geworden und kann als Prototyp des modernen Privatfürstenrechts gelten. Die dem Hause Wittelsbach durch den Londoner Vertrag vom 7. Mai 1832 Art. 8 zuerkannte Krone des neuerrichteten Königreichs Griechenland ist durch die Revolution von 1862 wieder verloren gegangen.

Literatur. Sämmtliche ältere und neuere Hausgesetze von Bedeutung sind veröffentlicht in meinem Werke: Die Hausgesetze Bd. I. Johann Ferdinand Huschberg, Aelteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheiern-Valai. Aus den Quellen bearbeitet. München 1834. — Th. Rudhart, Aelteste Geschichte Bayerns. Hamburg 1841. — Andreas Buchner, Geschichte von Bayern, aus den Quellen bearbeitet. 10 Bde. Regensburg 1820—1855. — Konrad Mannert, die Geschichte Bayerns, aus den Quellen bearbeitet. 2 Bde. Leipzig 1826. — Ludwig Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. 2 Bde. Heidelberg 1845. — Joseph Anton Aettenkhofer, Kurzgefaßte Geschichte der Herzöge von Bayern. Regensburg 1767. — Johann Heinrich von Falkenstein, vollständige Geschichte des großen Herzogthums und ehemaligen Königreichs Bayern. 3 Bde. Ingolstadt und Augsburg 1776.

Hermann Schulze.

Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.

Wohlthätigkeitsanstalten, s. Armenpflege, Versorgungsanstalten.

Wucher und Wuchergesetze.

Unter „Wucher" wird in der gemeinen Redeweise eine jede gewinnsüchtige, wenn auch nicht gerade betrügerische Ausbeutung Anderer verstanden. Es wird „Wucher" begangen nicht allein durch Nehmen hoher Kapitalzinsen oder von Kapitalzinsen überhaupt, sondern auch durch Nehmen zu hoher Kaufpreise, z. B.

„Kornwucher", oder durch Zahlen zu geringer Kaufpreise, z. B. „Güterwucher". Mit dem Ausdruck soll eine gewisse Unsittlichkeit, nicht nothwendig Ungesetzlichkeit, im Vermögensverkehr gemißbilligt werden.

In dieser unbestimmten Allgemeinheit ist der Begriff „Wucher", bei der Verschiedenheit der allgemeinen wie der individuellen Kulturstufe, bei dem Schwanken der Sittlichkeitsbegriffe, zumal der das Wirthschaftsleben betreffenden, ein für Wissenschaft und Rechtshandhabung völlig unbrauchbarer. Ebenso wenig ist es der Wissenschaft gelungen, einen engeren allgemein gültigen Begriff festzustellen. Auch der neueste Versuch Roscher's (System der Volkswirthschaft I, §. 113 u. 192) „absichtliche Herbeiführung oder Steigerung von Nothpreisen", ist weder vom ethischen noch vom wirthschaftlichen Standpunkt haltbar, da der Begriff der „Nothpreise" ein durchaus unbestimmter, auch deren Herbeiführung oder Steigerung nicht schlechthin, weder wirthschaftlich noch sittlich, verwerflich erscheint.

Sicherer abgrenzbar, aber darum zeitlich und örtlich nicht minder schwankend, ist der rechtliche Begriff des Wuchers als einer rechtlich gemißbilligten und mit rechtlichen Nachtheilen bedrohten Handlungsweise. Denn man hat darunter zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern etwas sehr verschiedenes verstanden. Auf niederer Kulturstufe, bei langsamem und schwerfälligem Kapitalzufluß, wo der Handel dürftig, Anlehen zu produktiven Zwecken selten, der mit strengstem Rechtsschutz ausgestattete Kapitalist meist einem nothleidenden Schuldner gegenübersteht, ist man geneigt, insbesondere den Kapitalzins ganz zu verbieten, oder doch in äußerst enge Schranken einzuschließen. Dem natürlichen Egoismus wie dem wirthschaftlichen Gesetz, welches für jede Leistung die den Umständen angemessene Gegenleistung erheischt, wird, sei es das Gebot der Barmherzigkeit und der allgemeinen Menschenliebe (Mosaisches Gesetz und Christliche Ethik), sei es das philosophische Axiom von der Unproduktivität des Geldes (Aristoteles und die Kanonisten), sei es die Staatsraison, entgegengestellt, welche den kapitallosen Staatsgenossen gegen die Uebermacht insbesondere des Geldkapitals durch gesetzliche Fixirung des angemessenen Zinsgenusses, gleichwie sonst durch andere „Taxen" zu schützen verbunden sei. Oder man erachtet es doch mindestens für nothwendig, der Ausbeutung von Noth, Unerfahrenheit, Leichtsinn durch Nehmen „übermäßiger" Zinsen entgegenzutreten.

So wird als „Wucher" bald alles Zinsennehmen verpönt; bald nur die Ueberschreitung einer gesetzlichen Zinstaxe und gewisser Beschränkungen des Zinsenlaufs (insbesondere Zins von Zins, Anatocismus); bald endlich nur diese Ueberschreitung unter gewissen, besonders erschwerend erscheinenden Umständen. Die Folgen aber, welche die Gesetze an den „Wucher" knüpfen, sind bald privatrechtliche Nachtheile und staatliche oder kirchliche Strafen, bald nur die ersteren oder nur die letzteren. Und zwar findet in der europäischen Rechtsentwickelung ein allmälicher Uebergang von dem weitesten Wucherbegriff des gänzlichen Zinsverbots mit strengen privatrechtlichen Nachtheilen und Strafen (Kanonisches Recht) zu dem engsten Wucherbegriff des bloßen Verbots unmäßiger Zinsen unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen statt, bis endlich der ganze Begriff beseitigt und das Zinsgeschäft schlechthin den allgemeinen privatrechtlichen und strafrechtlichen Normen (insbesondere vom Betrug) unterstellt wird.

Den Beleg hierfür gewährt die nachfolgende geschichtliche Skizze, an welche sich eine gedrängte principielle Beleuchtung der Wuchergesetze anschließen soll.

Die Römische Zinsgesetzgebung der republikanischen Zeit ist nur ein charakteristisches Moment in dem natürlichen Kampfe, welcher auf niederer Kulturstufe

zwischen dem Kapitalisten und dem Kapitalbedürftigen besteht, und welcher einerseits zur rücksichtslosen Ausbeutung des letzteren bis zur bürgerlichen, ja leiblichen Vernichtung, andererseits zur gesetzlichen Einschränkung, ja zur Beraubung des ersteren (Vernichtung aller Zinsrückstände, Reduktion und selbst Vernichtung der Kapitalforderungen) hindrängt. Ein in solchem vielhundertjährigen Kampf um die leibliche und bürgerliche Existenz reichlich genährtes Vorurtheil, welches in der Hauptsache auch von den wenig entwickelten Nachbarvölkern getheilt wurde — nur in Attika galt völlige Zinsfreiheit —; der politische Einfluß der bei vorherrschender Sklavenarbeit nur kümmerlich ihre Existenz wahrenden, durch das Sklaventhum sittlich und wirthschaftlich immer mehr verderbten mittleren und unteren Bevölkerungsklassen, welche alles Heil nicht von eigener energischer Thätigkeit, sondern von Staatshülfe — bis zur Ernährung auf Staatskosten — erwarteten; die Sittenverwilderung und die maßlose Verschwendung der höheren Klassen, für welche die Aufrechthaltung der Wuchergesetze Rechtsschutz gegen allzugefällige Gläubiger verhieß; die mangelnde Einsicht selbst der Häupter der Wissenschaft, z. B. Aristoteles, in die Natur der wirthschaftlichen Produktion und ihrer Faktoren, insbesondere von Kapital und Arbeit — alle diese Umstände haben den sonst in Fragen der bürgerlichen Rechtspolitik so klaren Sinn der Römer getrübt und die volle Beseitigung der alten Zinsgesetze auch dann noch verhindert, als die wirthschaftlichen Zustände, welchen dieselben ihre Entstehung verdankten, lange geschwunden und für produktive Unternehmungen aller Art genügendes Kapital vorhanden war. Immerhin aber ist es ein schwerer Mißgriff derjenigen, welche in dem tausendjährigen Bestande der Römischen Wuchergesetze einen Beweis für deren Nothwendigkeit finden, wenn sie die Thatsache übersehen oder ignoriren, daß gerade in der Blüthezeit des inneren und auswärtigen Verkehrs des Römischen Weltreichs und zur Zeit der klassischen Jurisprudenz der Inhalt der Wuchergesetzgebung eine völlige Aenderung erfahren hatte. Nicht allein waren die alten Strafgesetze gegen den Wucher völlig obsolet geworden und man begnügte sich mit civilrechtlicher Unwirksamkeit der über das gesetzliche Maß hinaus bedungenen Zinsabrede, sondern dieses Maß selber, die gesetzliche Zinstaxe, war eine völlig andere geworden. Im letzten Jahrhundert der Republik war an die Stelle der alten niedrigen Zinstaxe ($8^1/_3$ bez. gar $4^1/_6$ Proc.), ja des freilich längst veralteten gesetzlichen Verbots aller Zinsen (lex Genucia), die Zinstaxe von 12 Proc. getreten, und für Kreditgeschäfte, an welche sich die rechtliche Gefahr des Kapitalverlustes knüpfte (foenus nauticum und quasi n.) gestattete man sogar die Attische Zinsfreiheit. Innerhalb einer Zinstaxe von 12 Proc. aber, bei der Sitte monatlicher Berechnung und Zahlung, konnte sich der damalige Verkehr im Wesentlichen ungehindert bewegen, zumal Kapitalisirung und neue Verzinsung rückständiger Zinsen (anatocismus anniversarius u. dgl.) statthaft war. Denn bei wachsendem Wohlstand und Rechtssicherheit in allen Theilen des Reichs war inzwischen der landesübliche Zinsfuß weit unter das Maß jener Taxe herabgegangen und bei irgend sicherer Anlage mußten die Kapitalisten sich mit 6, ja 5, 4 und noch weniger Procenten begnügen. Die Zinstaxe von 12 Proc. war somit nicht viel mehr als eine nominelle Schranke, und auch diese für die Ausnahmefälle, in welchen eine Ueberschreitung selbst dieser Taxe durch die Umstände geboten sein konnte, zu beseitigen, mochte den Römischen Staatsmännern der Kaiserzeit in Hinblick auf das noch immer herrschende Volksvorurtheil und die stets gefährlichen Volkserregungen wohl nicht angemessen erscheinen.

Dieser Zustand einer thatsächlich fast unbegrenzten Zinsfreiheit hat sich, bis auf vorübergehende und nicht einmal allgemeine Einschränkungen, die ganze Kaiser-

zeit bis auf Justinian erhalten. Freilich aber beginnt in der späteren Kaiserzeit, mit der staatlichen und wirthschaftlichen Zerrüttung, wo in der unsäglichen Verwirrung des Realkredits eine sichere Kapitalanlage fast unmöglich wird, wo man aus „Humanität" gegen den Schuldner die heilsame Strenge der Kreditgesetze immer mehr abschwächt, auch der Rückgriff auf das Wucherrecht der republikanischen Zeit. So setzen Diocletian und Maximian auf den Anatocismus die Strafe der Infamie; so stellen Kaiser des 5. Jahrhunderts die altrepublikanische Diebesstrafe des vierfachen Ersatzes gegen den Wucherer wieder her; so krönt endlich Justinian **veterem duram et gravissimam usurarum molem ad mediocritatem deducentes**, wie er emphatisch von sich rühmt und wohl auch von seinem Gesetz erwartet, die rückschreitende Bewegung, indem er die gesetzliche Zinstaxe auf 6, ja unter Umständen auf 4 Proc. herabsetzt und davon nur gewisse Ausnahmen, namentlich 8 Proc. zu Gunsten der Fabrikanten und Kaufleute, gestattet; indem er unter das Verbot des Anatocismus auch die Verzinsung von kapitalisirten Zinsrückständen stellt; indem er endlich gar bestimmt, daß der Gesammtbetrag nicht allein der rückständigen Zinsen — wie schon bisher — sondern selbst der gezahlten Zinsen die Kapitalsumme nicht übersteigen solle!

Gestattet nun die letzte Bestimmung eine klare Einsicht in die gesetzgeberische Weisheit ihres Urhebers, so liegt doch nicht minder der Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe auf die Hälfte — vermuthlich waren 6 Proc. zu Justinians Zeit der für ganz sichere Anlagen übliche Zinsfuß — ein höchst verhängnißvoller Irrthum zu Grunde, von welchem bis dahin die Römische Kaiserzeit sich frei gehalten hatte.

Freilich sind diese legislativen Experimente der spätrömischen Kaiserzeit nur der erste Schritt auf dem abschüssigen Wege, dessen Ziel das absolute Zinsverbot des Kanonischen Rechts bezeichnet. Wie groß auch der Unterschied zwischen dem übercivilisirten Römerthum und den mühsam zu höherer Kultur aufsteigenden Germanischen Völkern erscheinen mag, für welche jenes Zinsverbot wenigstens einen Anschein relativer Berechtigung hat, so begegneten doch beide einander darin, daß das Römerthum, nach Zerrüttung aller treibenden Kräfte, in die Naturalwirthschaft zurücksank, welche die Germanischen Stämme erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters hinter sich ließen. Das kanonische Zinsverbot wäre als Ausdruck lediglich religiöser und ethischer Anschauungen unerklärlich, begreiflich wird es nur durch Berücksichtigung auch der wirthschaftlichen Auffassungen, welche durch die Kulturzustände des Mittelalters hervorgerufen waren. Neben dem Grundsatz der selbstlosen Nächstenliebe, welche als absolutes göttliches Gebot auch für den Vermögensverkehr aufgefaßt wird, neben der idealen Anschauung von der Gefährlichkeit des Reichthums und der Vorzüglichkeit einer allgemeinen Gütergemeinschaft, steht das dem Alterthum entlehnte Axiom von der Unproduktivität des Geldes und das ganz neue wichtige Princip, daß aller Gewinn ohne rechte „Arbeit", daher aus Handel und Geldverkehr sündhaft sei. Lag es so in der Tendenz der Kirche, gegenüber dem Handel und Geldverkehr einseitig den Ackerbau und die Industrie zu begünstigen, ohne freilich zu bedenken, daß auch diese durch den mangelnden Zufluß an Kapitalien und Rohstoffen, wie durch Erschwerung des Absatzes gelähmt werden mußten, so ist erklärlich, daß das kirchliche Verbot gerade in dem Zeitpunkt aus dem Kreise der bloßen geistlichen Zucht herausschritt, verschärft und gegen jedes weltliche Gesetz, wie gegen jede abweichende Gewohnheit mit unnachsichtlicher Strenge durchgeführt wurde, als in Italien, den übrigen Romanischen Staaten und schließlich auch in Deutschland Handel und Geldverkehr

aufzublühen begannen. Freilich vermochte nun auch die Kirche ihr großartig starres System gegen die Naturgesetze des Verkehrs nicht durchzuführen. Durch subtile Unterscheidungen suchten Theologen und Juristen dem Verbot die praktische Spitze abzubrechen. Der den gebundenen wirthschaftlichen Zuständen entsprechende, ganz naturwüchsig entstandene Rentenkauf ward zur Umgehung des Zinsverbots benutzt, zahllose Surrogate des zinsbaren Darlehens lediglich zu diesem Zwecke erfunden oder wiederaufgenommen. Ob utilitatem publicam ward gestattet, daß gewisse, besonders rührige Klassen von Kapitalisten, insbesondere die italienischen Geldhändler, die auf beweglichen Besitz beschränkten Juden, ja die Geistlichen selber sich von dem Verbote offen und vollkommen emancipirten. Bei dem relativen Mangel an Kapital, bei der herrschenden Rechtsunsicherheit stand ohnehin der Zinsfuß überaus hoch. Wo man sich um das kirchliche Verbot wenig kümmerte, überschritt er wenigstens diese natürliche Höhe nicht. Trat aber die Gefahr der praktischen Durchführung des Verbots nahe, so wurde selbst dieses Maß weit überstiegen, und die zahlreichen rechtlichen Strafen des Zinsgeschäfts, das künstlich genährte Vorurtheil und der großgezogene Haß der Kapitalbedürftigen, welche sich in blutigen Verfolgungen der Kapitalisten entluden, erzeugten die nothwendige Gegenwirkung des rücksichtslosesten Wuchers.

Als dann endlich mit dem Uebergange aller Europäischen Staaten zur Geld- und Kreditwirthschaft das kanonische Zinsverbot weichen mußte, als seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts die deutschen Stadt- und Landrechte, die Gesetze Englands und der Niederlande, implicite auch die Reichsgesetzgebung und die gemeine Praxis das zinsbare Darlehn als statthaft anerkannten, da verhinderte doch das selbst in den erleuchtetsten Köpfen der Reformationszeit -- eine Ausnahme macht vornämlich Calvin — noch herrschende Vorurtheil den Uebergang zur völligen Zinsfreiheit. Es erschien schon als eine große, mit Mühe abgerungene Koncession gegen die Verkehrsbedürfnisse, daß man vom kanonischen Zinsverbot zu der Zinstaxe und den sonstigen Zinsbeschränkungen des Justinianischen, des gleichsam nur suspendirt gewesenen gemeinen kaiserlichen Rechts, zurückgriff. Die Höhe der Zinstaxe aber wurde in den einzelnen Staaten sehr verschieden bestimmt. In Deutschland erkannte die Praxis des Reichskammergerichts und der meisten Landesgerichte nur den beim Rentenkauf und demnächst beim hypothekarischen Darlehn üblichen Zinsfuß von 5 Proc. an, ohne doch in der Erhebung des sechsten Zinsthalers einen strafbaren Zinswucher zu erblicken. In Handelssachen wurden 6 Proc. Zinsen ziemlich allgemein für statthaft erachtet. Dagegen hielt man in einzelnen Staaten, z. B. selbst in Frankreich, formell noch am kanonischen Zinsverbot fest, wenn gleich die Umgehungsformen desselben auch rechtlich anerkannt wurden.

So war man nach einem tausendjährigen Abwege im Wesentlichen zum spätrömischen Recht zurückgekehrt, verschärft durch die reichsgesetzliche Strafe einer jeden Taxüberschreitung um den vierten Theil des Kapitals, wozu die ältere Praxis noch eine arbiträre Geld- oder Gefängnißstrafe hinzufügte. Nur sehr allmälig gelangte man zu der Einsicht, daß auch dieses „Wucherrecht" auf einem großen Irrthum beruhte.

Zunächst band sich der große Handelsverkehr so wenig an die Zinstaxe und die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenlaufs, wie ehemals an das kanonische Zinsverbot. Durch Benutzung der althergebrachten, in gewissen Variationen immer neu auftauchendem Mittel, der Provisionen, Zählgebühren, der Verzinsung des Saldo's, der Vorwegabzüge, der Ausbedingung von Asseluranzprämien u. dgl., durch

Benutzung des negociabeln Wechsels und Inhaberpapiers im Diskontogeschäft, wußte er jeder obrigkeitlichen Kontrole zu spotten. Was im Mittelalter wesentlich nur lokal an einzelnen Handelsplätzen hervorgetreten war, die Bildung eines eigentlichen Geldmarktes, vollzog sich nun im größten Maßstabe. Die Höhe des Kapitalzinses und deren periodische Schwankungen gestalteten sich in den verschiedenen europäischen Staaten immer gleichmäßiger. In voller Oeffentlichkeit mußten nun die geldbedürftigen Staaten selber, die Gemeinden und Großindustrieunternehmungen ihre Anleihen weitaus höher verzinsen, als das Gesetz gestattete. Es erschien unbegreiflich, daß im kleineren Verkehr nicht gestattet sein sollte, das den jedesmaligen Verhältnissen entsprechende Zinsmaß auszubedingen. So wurden denn für den Handelsverkehr, wenigstens den kaufmännischen, die Wuchergesetze schon früh auch gesetzlich aufgehoben oder doch erheblich modificirt: in Preußen schon 1794 (A. L. R. II. 8. §. 692), in Oesterreich 1803 (Wucherpatent vom 21/12. 1803 §. 2.), allgemein durch das deutsche Handelsgesetzbuch Art. 292, welches alle Darlehen, die ein Kaufmann empfängt und alle Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, damit aber einen sehr großen Theil der Kreditgeschäfte, von der gesetzlichen Zinstaxe befreit, insbesondere auch der meisten kleineren Gewerbetreibenden (Handwerker), welche man ehemals vorzugsweise gegen „wucherische Ausbeutung" schützen zu müssen glaubte. Und doch waren gerade die von Staatswegen unterhaltenen oder koncessionirten Leihhäuser privilegirt, den unbemittelten Volksklassen bei Versatz ihrer beweglichen Habe das nothdürftigste Kapital zu sehr hohen, die gesetzliche Zinstaxe weit überschreitenden Sätzen zu gewähren! Wie war es denkbar, daß hier und gar bei ungesicherten Darlehen die Zinstaxe hätte eingehalten werden sollen! Die Wuchergesetze bedeuteten hier lediglich die Alternative: Unterlassung jeder noch so zweckmäßigen und nöthigen Kapitalaufnahme — oder rücksichtsloseste Ausbeutung.

Günstiger stand der Grundbesitz, welcher von der Beseitigung der Wuchergesetze für den Handel nicht betroffen wurde, da für vollkommen sichere Hypotheken der landesübliche Zinsfuß, wenigstens in einzelnen Theilen Deutschlands, hinter der gesetzlichen Zinstaxe zurückzubleiben pflegte. War indessen die Hypothek nicht durch den Werth des Grundstücks über allen Zweifel sichergestellt, wurde durch Krieg, durch schlechte Ernten, durch niedrige Getreidepreise die Kreditwürdigkeit des Grundbesitzers geschmälert, trat auch nur vorübergehend eine Strömung des Kapitals nach den nun so zahlreichen, einen höheren Gewinn in Aussicht stellenden inländischen und auswärtigen Unternehmungen ein, so erwies sich auch hier sofort die Zinstaxe als eine konventionelle Lüge, und die üblichen Vorwegabzüge am Kapital, die „Provisionen" an die Mittelspersonen, welche die Cession der Hypotheken weit unter dem Nominalbetrage besorgten, und überaus zahlreiche ähnliche Mittel brachten den jedesmaligen wirklichen Zinsfuß nicht allein auf das den Verhältnissen des Schuldners entsprechende, sondern um des gesetzlichen Verbots willen, auf ein dasselbe weit übersteigendes Maß.

Hätte man sich an diese unzweifelhaften Thatsachen gehalten, um die praktischen Wirkungen der Zinstaxe zu erkennen, statt, sei es an altüberkommene Vorurtheile, sei es an die unzweifelhaften Erscheinungen der wirklichen Ausbeutung der Kapitalsucher, welche kein Gesetz völlig zu beseitigen vermag, sei es endlich an den gedankenlosen Glauben, daß staatliche Bevormundung gegen den Mangel wirthschaftlicher Energie, und Gesetze gegen die zwingende Gewalt der wirthschaftlichen Verhältnisse genügenden Schutz gewähren, so würde schwerlich die gesetzliche Zinstaxe in irgend einem europäischen Staate mehr bestehen. Allein nur sehr langsam hat die richtige Einsicht den Vorurtheilen und dem Beharrungsvermögen des

bestehenden Rechts gegenüber durchzudringen vermochten. Einige, vielleicht verfrühete, jedenfalls in sich verfehlte Experimente haben durch ihr scheinbares Mißlingen nur zur Verstärkung der herrschenden Vorurtheile beigetragen. So in Oesterreich das Josephinische Patent vom 29. Januar 1787, welches die Strafgesetze gegen den Wucher beseitigte, aber die privatrechtliche Wirksamkeit der Zinstaxe von 4 bez. 5 Proc. aufrechterhielt, und den Gläubigern für das die Zinstaxe übersteigende Zinsmaß nur eine unklagbare Forderung gestattete. Aehnlich waren die Hergänge in Frankreich, insbesondere während der Jahre 1804—1807.

Mit der definitiven und vollständigen Beseitigung ist Großbritannien vorangegangen, wo seit dem Jahre 1833 allmälig eine Reihe immer weiter gehender Gesetze erlassen worden ist. Nach dem letzten dieser Gesetze, vom 10. Aug. 1854 (18. und 19. Vict. c. 90) herrscht völlige Zinsfreiheit; nur die den Pfandleihern ein gewisses Zinsmaximum vorschreibenden Gesetze sind in Kraft geblieben. Gleich radikal ist die Beseitigung im Königreich der Niederlande (Ges. v. 29. December 1857), Belgien (Ges. v. 5. Mai 1865), Spanien (Ges. v. 14. Mai 1856), den Schweizer Kantonen: Genf (1857), Graubünden (1862), Schaffhausen, Baselstadt (1864), Bern (1867).

Im Königreich Italien gilt das sardinische Gesetz vom 5. Juli 1857 (jetzt italienisches Civilgesetzbuch vom 25. Juni 1865 Art. 1831 ff.), nach welchem zwar die Zinstaxe beseitigt ist, jedoch in Civilsachen bei Strafe der Nichtigkeit die Zinsen schriftlich festgestellt sein müssen und dem Schuldner schlechthin gestattet ist, nach Verlauf von 5 Jahren nach der Vertragsschließung das zu höheren als 5 bez. 6 Proc. Zinsen aufgenommene Kapital nach vorgängiger halbjährlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Nur für Forderungen ohne Grundsicherheit ist die Zinstaxe beseitigt in den Kantonen St. Gallen und Zürich (1865); nur für kurze Forderungen (auf nicht länger als 6 Monate) und ohne Grundsicherheit: in Norwegen (1842 und 1857) und Schweden (1864). Unter den außerdeutschen europäischen Staaten hält zur Zeit vornehmlich noch Frankreich an dem strengen Wuchergesetz vom 3. September 1807, sogar noch geschärft durch das Gesetz vom 19. Dec. 1850 fest, ungeachtet notorisch selbst für Hypothekardarlehen der übliche Zinsfuß weitaus das gesetzliche Maß überschreitet (1845 in 57 Departements 6 bis 22 Proc.), und der schreiende Widerspruch des Gesetzes mit dem Leben eine überaus lebhafte Agitation zu dessen Abschaffung hervorgerufen hat. Ueber die Ergebnisse einer Ende 1864 eingesetzten kaiserlichen Untersuchungskommission hat bisher nichts Sicheres verlautet.

Deutschland geht einer völligen Freigebung des Zinsfußes, wenn auch nicht ohne manche Uebergangsstadien, entgegen. Zur Zeit bestehen noch, abgesehen von der gemeinschaftlichen Freigebung der Zinsen von kaufmännischen Schulden durch das deutsche Handelsgesetzbuch, sowohl in privatrechtlicher wie strafrechtlicher Beziehung sehr verschiedene Systeme.

In privatrechtlicher Beziehung hat zuerst das badische Landrecht von 1809 (§. 1907. 1909 a—e) eine beschränkte Zinsfreiheit gestattet. Es dürfen schlechthin 6 Proc. Zinsen bedungen werden. Die Ausbedingung von höheren Zinsen ist gültig, falls sie schriftlich erfolgt; doch genießen die mehrbedungenen Zinsen weder Pfandrecht noch Unterpfandsrecht noch Vorzugsrecht, und richterliche Hülfe für ein solches pfandrechtlich gesichertes Anlehen findet nur mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuld auf den gesetzlichen Fuß statt; auch müssen in der Gant der Rückstand und das laufende auf den ge-

setzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden; insbesondere aber darf der Anleiher solche zu höheren Zinsen bedungene Schuld alle Monate, der Darleiher dagegen nur alle halbe Jahre kündigen und zahlen. Weiter sind neuere Gesetze gegangen: In Württemberg ist bereits durch das Polizeistrafgesetzbuch (1839) die gesetzliche Zinstaxe für alle Wechselfähigen, dann, mit Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit (1849), für alle Vertragsfähigen allgemein beseitigt worden. Allgemein: Sachsen-Weimar-Eisenach (1858, definitiv 1859); Oldenburg (1858); Frankfurt a. M. (1864); Bremen (1858, mit Beschränkungen für Konkurs- und Prioritäts-Verfahren); Sachsen-Koburg (1860, bis auf die Vorschriften für Privatleihinstitute): Lübeck (1862, mit ähnlichen Beschränkungen); Königreich Sachsen (Gesetz v. 25. Oktober 1864) mit der wichtigen Beschränkung, daß der Schuldner bei Verzinsung von mehr als 6 Proc. nach Ablauf eines halben Jahres den Vertrag halbjährlich kündigen dürfe; Hamburg (§. 33 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch 1865) bis auf die Vorschriften für den Lombard und die koncessionirten Pfandleiher und die weitere wichtige Beschränkung, daß für die den Zinsfuß von 6 Proc. übersteigenden Beträge der Gläubiger keine hypothekarischen Rechte an dem Grundstück, keine Vorzugsrechte an den Revenuen desselben und im Konkurse nur die Rechte eines Buchgläubigers haben soll.)

Am wichtigsten sind die Vorgänge in Preußen und Oesterreich. Das Oesterreichische Gesetz v. 14. December 1866, welches im ganzen Reich mit Ausnahme der ungarischen Länder gilt, hat alle „gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarlehen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen" außer Wirksamkeit gesetzt, gleichzeitig jedoch, in gerader Umkehrung des Josephinischen Patents, für strafbar wegen „Wucher" erklärt, „wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht". In Preußen sind dreimal, während der Jahre 1809, 1810 und im Jahre 1857 auf 3 Monate die Wuchergesetze suspendirt worden; ein im Jahr 1860 von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf zur völligen Beseitigung wurde vom Herrenhause mit großer Majorität (93 gegen 8 St.) abgelehnt. Endlich hat eine königliche Verordnung v. 12. Mai 1866, welche von beiden Häusern des Landtags, im Herrenhause freilich nur mit schwacher Majorität und nach längeren Verhandlungen, genehmigt und durch königliche Verordnung vom 18. März 1867 in die neuerworbenen Landestheile eingeführt worden ist, den Zinsfuß für Darlehen ohne Grundsicherheit mit der Beschränkung freigegeben, daß der Schuldner dieselben, sofern der Zinssatz 6 Proc. übersteigt, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen darf; auch sind die Vorschriften über die gewerblichen Pfandleih-Anstalten in Kraft geblieben. Ein mit Genehmigung der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, die Grundsätze der Verordnung vom 12. Mai 1866 auch auf hypothekarische Darlehen auszudehnen, wurde vom Abgeordnetenhaus (17., 18. Januar und 8. Mai 1867) angenommen, blieb aber im Herrenhause unerledigt. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist von der großherzoglich hessischen Regierung eingebracht und von der Kammer der Abgeordneten bereits (Juli 1867) genehmigt worden. Die definitive Erledigung für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes steht von dem Reichstag des Norddeutschen Bundes zu erwarten.

Wo und soweit noch eine gesetzliche Zinstaxe besteht, sind auch die Strafgesetze gegen den Wucher nicht beseitigt. Nur Bayern hat einstweilen zwar die privatrechtlichen Zinsbeschränkungen beibehalten, dagegen alle Strafvorschriften „als ungerechtfertigt und erfolglos" seit dem Jahre 1861 beseitigt. Im Uebrigen wird bald schon der einfache, bald nur der einfache aber gewerbemäßige (gewohnheitliche) oder nur der verkleidete Wucher gestraft, z. B. in Preußen; bald der einfache oder selbst der verkleidete (z. B. in Baden) Wucher nur dann, wenn zugleich die bekannte Noth oder der bekannte Leichtsinn des Darlehennehmers benützt ist. Soweit die gesetzlichen Zinsbeschränkungen gefallen sind, haben auch die Strafgesetze gegen „Wucher" ihre Geltung verloren, nur daß selbstverständlich die betrügerische Ausbeutung der Kreditbedürftigen durch Täuschung über Betrag und Modalitäten der Schuld als „Betrug" strafbar bleibt. Eine eigenthümliche und sehr bedenkliche Ausnahme hiervon macht nur die oben angeführte Strafbestimmung des österreichischen Gesetzes vom 14. December 1866.

Was endlich die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenlaufs anlangt, so ist die eine der gemeinrechtlichen Beschränkungen: die Sistirung des Zinsenlaufs, sobald die rückständigen Zinsen den Betrag des Kapitals erreichen, ohne erhebliche praktische Bedeutung, und in den meisten neueren Gesetzgebungen, z. B. A. L. R. I. 11. §. 852, Code civil, Sächs. Gesetzb. §. 682, D. H. Gesetzb. Art. 293, beseitigt. Hingegen ist das wichtigere Verbot des Anatocismus bisher nur in wenigen Staaten völlig beseitigt (Lübeck, Frankfurt, Oesterreich), dagegen modificirt durch neuere Gesetze und Handelsgebrauch. Auch erscheint eine völlige Beseitigung nicht zweckmäßig, da gerade bei Beseitigung der gesetzlichen Zinstaxe jede Verdunkelung der Schuldhöhe und ein unkontrolirbares Aufschwellen derselben verhütet werden muß.

Die gesetzliche Zinstaxe selber findet kaum noch irgendwo einen Vertheidiger. Den zahlreichen inneren und aus der Erfahrung entnommenen Gründen, welche deren völlige Verwerflichkeit, mindestens in der Gegenwart, für jeden Unbefangenen unumstößlich darthun, vermag kein irgend nennenswerther Einwand entgegengestellt zu werden. Es ist mehr als hinreichend nachgewiesen, daß die gesetzliche Zinstaxe dem Verkehr eine schlechterdings unmögliche Fessel auferlegt, da je nach Umständen nicht allein der Kapitalbedürftige ein sehr verschiedenes Zinsmaß zu gewähren im Stande ist, sondern auch der Kapitalist ein sehr verschiedenes Zinsmaß nothwendig verlangen muß, je nach dem konkreten Verhältniß der drei Elemente zu einander, aus denen sich möglicherweise die Kapitalzinsen zusammensetzen: Nutzungs- (Mieth-) Preis, Assekuranzprämie, Entgelt für Kapitalverwaltung. Die Beseitigung der Zinstaxe liegt überwiegend nicht im Interesse der Kapitalisten, sondern der Kapitalbedürftigen, die größte Gefahr für die Volkswirthschaft wie für den Einzelnen nicht in ihrer Umgehung, sondern in ihrer strikten Durchführung durch Strafe und civilrechtliche Nachtheile. Das Nehmen hoher Zinsen ist an sich nichts Unsittliches, während gerade die moralischen Wirkungen der Zinstaxe höchst bedenklich sind und dieselbe, wenn auch nicht, wie häufig gesagt worden ist, den eigentlich verderblichen Wucher schafft, doch in hohem Grade begünstigt. Aber auch die wirthschaftspolitischen Bedenken, welche gegen die völlige Freigebung des Zinsfußes aufgestellt sind (z. B. noch von Rizy und Reichensperger), erscheinen ganz und gar unzutreffend. Mit Beseitigung der Zinstaxe, meint man, müsse nothwendig der Zinsfuß steigen, theils durch die Konkurrenz der jetzt kreditlosen Kreditbedürftigen (welche man insgemein, mit A. Smith, als Projektenmacher und Verschwender zu bezeichnen beliebt), theils weil damit jede Schranke gegen rücksichtslose Habgier fallen würde; und zwar liege diese Gefahr insbesondere für den

Grundbesitz vor, welchem fortan die Kreditbenutzung unmöglich, welchem alle Kapitalien gekündigt werden, der bei den unausbleiblichen Schwankungen des Zinsfußes jeder Sicherheit entbehren würde.

Indessen ist es notorisch unrichtig, daß der Grundbesitzer gegenwärtig stets zum gesetzlichen Zinsfuß die nöthigen Kapitalien erhalten kann, und es ist gleich unrichtig, daß er bei Freigebung des Zinsgeschäfts nicht mehr zu dem früheren Zinsfuße Kapitalien erhalten wird. Für ganz sichere Kapitalanlagen ist gegenwärtig der gesetzliche Zinsfuß völlig gleichgültig, da dieselben sehr häufig erheblich unter demselben zurückbleiben, während umgekehrt für weniger sichere oder unsichere Kapitalanlagen die Zinstaxe höchst nachtheilig wirkt, indem sie den Zinsfuß, zwar nicht offen, aber versteckt, weit über das den Umständen nach gebotene Maß erhöht. Die Beseitigung der Zinstaxe kann so auf den Zinsfuß vollkommen sicherer Hypotheken unter normalen Verhältnissen an sich durchaus keinen Einfluß üben, wird hingegen, wo diese vollkommene Sicherheit fehlt oder unter außerordentlichen Verhältnissen (Kreditkrisen u. dgl.) zwar scheinbar eine Erhöhung, in Wahrheit aber eine erhebliche Erniedrigung des wirklichen Zinsmaßes bewirken, weil erst durch sie die Möglichkeit eines reicheren Kapitalangebots begründet wird. Daß irgendwo bisher die völlige Beseitigung der Zinstaxe von ungünstigen Erfahrungen begleitet gewesen sei (so noch Rizy, Reichensperger), ist eine gänzlich aus der Luft gegriffene Behauptung; vielmehr ist gerade umgekehrt durch eine Reihe der sichersten, meist officiellen Regierungs-Zeugnisse erwiesen, daß nach Herstellung völliger Zinsfreiheit keinerlei Erhöhung des vorherigen Zinsfußes der Hypothekenkapitalien eingetreten ist, ja daß in Staaten ohne Zinsschranken (z. B. Württemberg) der hypothekarische Zinsfuß sogar niedriger, als vor Beseitigung der Zinstaxe und als in den durch die Wuchergesetze noch eingeengten Nachbarstaaten gestanden hat[1]).

Berücksichtigt man nun, daß für den Handelsverkehr allgemein, für das Zinsgeschäft ohne Grundsicherheit bereits in dem größten Theile Deutschlands, ja sogar für das hypothekarisch gesicherte Darlehen in zahlreichen Staaten (Oesterreich, Königreich Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Koburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M.; Großbritannien, Niederlande, Belgien, Italien) die Zinstaxe ohne alle oder mit geringen Beschränkungen beseitigt ist, so liegt es augenscheinlich gerade im Interesse der Grundbesitzer, bald möglichst überall des gleichen Rechtszustandes theilhaftig zu werden. Denn überall, wo die gesetzliche Zinstaxe ein den jedesmaligen Verhältnissen des Geldmarktes und der konkreten Lage des Kreditsuchers nicht entsprechendes Aequivalent darbietet, werden gegenwärtig mehr als je die Kapitalien den zinstaxfreien Ländern und Anlagen zufließen, und muß nothwendig die Lage der Grundbesitzer eine sehr gefährdete werden. Daher läßt sich auch nicht, wie häufig, z. B. im preußischen Herrenhause, verlangt wird, eine durchgreifende Reform der noch mangelhaften ländlichen Kreditanstalten und Hypothekargesetzgebung als Vorbedingung für die Beseitigung der Zinstaxe aufstellen. Denn nicht allein, daß Reformen der Art nur sehr allmälich und wesentlich nur unter selbstthätiger Mitwirkung der Betheiligten durchgeführt werden können, so gewährt ja auch unter den bestehenden Verhältnissen die Zinstaxe dem Grundbesitz nicht allein keinen Schutz, sondern verschlimmert nur dessen Lage in bedenklichster Weise.

[1]) Diese Nachweise befinden sich in meinem Gutachten (Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages II, S 254 ff).

Die völlige Beseitigung der mittelalterlichen und römischen Zinsbeschränkungen vollzieht sich mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes. Auch das hin und wieder, selbst von einzelnen Volkswirthschaftslehrern (z. B. Rau) empfohlene und in einzelne Gesetze (Baden, Italien, Königreich Sachsen, jetzt auch Preußen) übergegangene vorzeitige Kündigungsrecht des Schuldners bei übermäßigem (?) Zinssatze ist eine Anomalie von mehr als zweifelhafter Zweckmäßigkeit, da in der Regel das einseitige Auflösungsrecht des Schuldners in einem höheren Zinssatze, mit welchem sich der Gläubiger die Gefahr der vorzeitigen Rückzahlung bezahlen läßt, sein Aequivalent finden, somit nicht zum Schutze, sondern zur Gefährdung des Schuldners dienen wird. Nur die für die öffentlichen und privilegirten Pfandleihanstalten bestehenden Zinstaxen, welche durch die Eigenthümlichkeiten des kleinsten und verschämten Leihverkehrs geboten erscheinen, lassen sich, wenigstens einstweilen, nicht ohne Gefährdung beseitigen.

Literatur: Salmasius, de usuris (1638); de foenore trapezitico (1639); de modo usurarum (1640); de mutuo (1640, sämmtl. Lugd. Batav.) Turgot, mémoire sur le prêt à intérêt (1769 geschr. Paris 1789). J. Bentham, defence of usury (London 1787, 4 ed. 1827). Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze (Hamburg 1790). K. Braun und M. Wirth, Die Zinswuchergesetze (Mainz 1856). Berndt, Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung (Berlin 1857). Th. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze (Wien 1859). P. F. Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze (Berlin 1860). Endemann, Die national-ökonomischen Grundsätze der kanonischen Lehre (Jena 1863). M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (Halle 1865). Lair, les lois sur l'intérêt (Paris 1864). Wolowski (Journal des Econom. fevr. 1865 p. 218 ff.). Goldschmidt, Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze (1865, Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages Bd. II. Berlin 1866). Endemann, Die Bedeutung der Wucherlehre (Berlin 1866). Munzinger (1866 Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins: Zeitschrift für schweizerisches Recht. XV. S. 41 ff.). Glaser (Oesterr. Gerichtszeitung 1867 Nr. 1 bis 4). — S. auch Rau Volkswirthschaftspolitik §. 319 ff. Roscher, System der Volkswirthschaft I, §. 179 ff.

Goldschmidt.

Würtemberg.

I. Geographisch-statistische Uebersicht. Das Königreich Würtemberg wird von Bayern, Baden und dem Bodensee begrenzt. Sein Flächeninhalt beträgt $354^1/_3$ Quadratmeilen und seine Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Dec. 1864 1,748,328 Einwohner, wonach auf die Quadratmeile 4955 Einwohner kommen. Die Seelenzahl scheidet sich nach der Konfession in 1,200,363 Evangelisch-lutherische, 533,694 Katholiken, 2661 Mitglieder anderer christlicher Konfessionen, und 11610 Israeliten. Die überwiegende Mehrheit, etwa $^7/_8$ der Bevölkerung, gehört dem schwäbischen Stamme an, $^1/_8$ dem ostfränkischen. Dazu kommen noch kleine Theile fremder Stämme, wie die Nachkommen der am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts eingewanderten Hugenotten und Waldenser mit etwa 3000 Seelen und die obengenannten im Lande zerstreut wohnenden Israeliten.

Die Zahl der Städte beträgt im Ganzen 136, darunter zwei mit über 20,000 Einwohnern, die Residenzstadt Stuttgart mit 63,816 und Ulm mit 23,077. Die dichteste Bevölkerung hat das untere Neckarthal mit seinen Seiten-

thälern, etwa 10,000 Einwohner auf die Quadratmeile, die dünnste das oberschwäbische Plateau mit 3290 auf die Quadratmeile.

Das Volksvermögen wird auf folgende Zahlen berechnet:

Grund und Boden	1215	Mill.	Gulden,
Gebäude	640	"	"
Eisenbahnen	55	"	"
Bewegliche Güter	700	"	"
Forderungen an das Ausland	100	"	"
	2710	Mill.	Gulden = 1550 Mill. Thlr.

Das Volkseinkommen:

aus Landwirthschaft	$126^1/_2$	Mill.	Gulden,
" Waldungen	10	"	"
" Bergbau	$3^1/_2$	"	"
" Gewerbe und Handel	131	"	"
" Renten vom Auslande	5	"	"
	276	Mill.	Gulden = 158 Mill. Thaler,

wobei auf den Kopf der Bevölkerung 160 Gulden jährliches Einkommen, auf die Familie 756 Gulden fällt.

Was die natürliche Beschaffenheit des Bodens betrifft, so besteht Würtemberg vorzugsweise aus Hügelland, in welchem zwei höhere Gebirgspartieen sich erheben, der Schwarzwald und die schwäbische Alb. Von jenem gehört etwa die Hälfte Würtemberg an, die andere dem benachbarten Großherzogthum Baden. Der Kern des Schwarzwaldes ist Urgestein, Granit und Gneis, woran sich auf den Seiten Hochflächen von buntem Sandstein anschließen. Beide zusammen bilden das charakteristische Schwarzwaldgestein, in dessen Sandboden der Wasserreichthum sich birgt und aus welchem auch der dunkle Nadelwald erwächst. Die höchsten Höhen sind 3000 bis 3550 Pariser Fuß, welche letztere Zahl der Katzenkopf erreicht. Das zweite Hauptgebirge Würtembergs, die schwäbische Alb, deren wesentlicher Bestandtheil der Jurakalk ist, lehnt sich mit ihrem westlichen Anfang an den Schwarzwald, trennt sich bald von diesem, läuft dann in nordöstlicher Richtung weiter und endet im Ries an der Grenze Baierns. Ihre Oberfläche ist eine weite, südwärts zur Donau langsam sich abdachende Hochebene. Der nördliche Rand fällt theilweise ziemlich steil ab und bildet die Gebirgspartieen, die unter dem Namen schwäbische Alb im engeren Sinne bekannt sind und die Spitzen Teck, Neuffen, Lichtenstein, Roßberg und Hohenzollern, Höhen von 2516 bis 2687 P.-F. tragen. Einem östlichen Ausläufer der Alb, dem sogenannten Aalbuch gehören die Spitzen Hohenstaufen mit 2100 und Hohenrechberg mit 2250 P.-F. an. Zwischen Alb und Schwarzwald erhebt sich das schwäbische Terassenland, dessen höchste Ansteigung, die von Donaueschingen bis Rottweil ausgedehnte Hochfläche, die Baar, 2200 bis 2400 P.-F. erreicht. Oestlich davon breitet sich die oberschwäbische Hochebene aus, die sich von Westen nach Osten 7—8 Meilen auf würtembergischem Gebiet, von Norden nach Süden 9 Meilen ausdehnt.

Der Hauptfluß Würtembergs ist der Neckar, der bei Schwenningen in der Baar 2146 P.-F. hoch entspringt und nach einem Lauf von $37^1/_4$ Meilen bei Mannheim in den Rhein mündet. Sein Stromgebiet, nahe an 200 Quadratmeilen, bildet den fruchtbarsten und bevölkertsten Theil des Landes. Von Heilbronn an kann er mit Dampfschiffen befahren werden. Die Donau läuft 20 Meilen auf würtembergischem Gebiet. Von dem Bodenseeufer gehören etwa $1^1/_2$ Meilen

dem würtembergischen Gebiet an; der Hauptort ist Friedrichshafen, das durch die Eisenbahn mit dem Hinterlande verbunden, einer der wichtigsten Verkehrsplätze am See ist.

Das Klima in Würtemberg ist im Ganzen milde und gesund, im Norden wärmer als im Süden; die mildesten Gegenden sind das Neckarthal und dessen Seitenthäler und das Ufer des Bodensees. Einige Neckarstädte wie Heilbronn, Weinsberg und andere haben eine mittlere Jahrestemperatur von 8^0 R., eine große Anzahl Ortschaften $7,_{5-8}$, dagegen höhere Schwarzwald- und Alb-Orte 5 bis $4^1/_2{}^0$ R. Der Anbau des Bodens ist in Würtemberg extensiv auf einer ziemlich hohen Stufe. Von den 6,188,252 Morgen, welche die Grundfläche des Landes im Ganzen beträgt, sind über vier Millionen landwirthschaftlich benützt, wovon auf eigentliche Aecker 2,746,034, auf Weinberge 78,906 Morgen kommen. Das vorherrschende Getreide ist Dinkel (Spelt), übrigens wird in neuerer Zeit, da die Getreidepreise in Folge der ungarischen und amerikanischen Einfuhr herabgedrückt sind und in keinem günstigen Verhältniß zu den Produktionskosten stehen, auf größeren Gütern der Getreidebau beschränkt, dagegen den Handelspflanzen und der Viehzucht mehr Boden eingeräumt. Der Weinbau ist schon seit ältern Zeiten, wahrscheinlich seit dem 8. und 9. Jahrhundert in Würtemberg einheimisch, hat aber in den letzten Jahrzehnten an Ausdehnung abgenommen, ist dagegen intensiv vervollkommnet. Der Gesammtertrag der Weinberge wird im Durchschnitt auf 140,000 würtemb. Eimer angegeben, kann aber in einzelnen Jahrgängen auf 330,000 Eimer[1]) steigen und einen Geldertrag von 7 bis 9 Mill. abwerfen. Die Qualität ist sehr verschieden, der größere Theil zählt zu den geringeren Gattungen, aber einzelne Lagen gewähren ein Erzeugniß, das wenigstens hinsichtlich des Alkoholgehalts mit den besten Weinbaugegenden Deutschlands in Konkurrenz treten kann; die besten Weine liefern das untere Neckarthal, das Weinsbergerthal, das Tauberthal und das Remsthal. Der Obstbau wird beinahe in allen Gegenden des Landes betrieben und liefert theilweise und in einzelnen Jahren einen sehr reichlichen Ertrag; gedörrtes Obst, Kirschen und das daraus gebrannte Kirschwasser sind ein ziemlich ergiebiger Ausfuhrartikel. An Waldungen ist Würtemberg verhältnißmäßig reich, der Schwarzwald namentlich erträgt viel Nadelholz, die Wälder der Alb gutes Laubholz; man berechnet das Waldareal auf 2,300,000 Morgen. Die Viehzucht liefert sowohl für die Konsumtion im Lande, als auch für die Ausfuhr reichliches Material; doch zeigt sich die Produktion für das gegenwärtige gesteigerte Bedürfniß nicht genügend, und es wird daher auf Vermehrung der Viehzucht Bedacht genommen. Die Pferdezucht ist durch die besondere Sorgfalt, welche der verstorbene König Wilhelm derselben widmete, eine würtembergische Specialität geworden, und es werden in den königlichen Gestüten edle Pferde erster Qualität erzeugt, die um hohe Preise verkauft, die Zierde auswärtiger Ställe und Gestüte sind. Auch von bäuerlichen Pferdezüchtern werden nicht selten schöne Luxuspferde erzogen, doch entspricht die Mehrzahl der würtembergischen Landpferde im Aeußeren wenigstens keineswegs dem Vorbilde der königlichen Gestüte.

Früher galt Würtemberg als ausschließliches Ackerbauland, seit Gründung des Zollvereins hat aber auch hier das Gewerbswesen einen bedeutenden Aufschwung genommen. In Baumwollen- und Wollenspinnerei und Weberei, Metallwaaren, Zuckerfabrikation herrscht eine große industrielle Thätigkeit; Eßlingen, Heidenheim, Reutlingen, Metzingen, Göppingen, Gmünd, Stuttgart sind die Hauptorte für Fabrikwesen. Man zählte 1861 schon 74 Wollspinnereien mit 65,372

---

[1]) 1 würtembergischer Eimer = $12^1/_2$ Kubikfuß oder $2,_{93927}$ Hectoliter.

Spindeln, 20 Baumwollspinnereien mit 236,000 Spindeln, 40,000 Webstühle. Eine Lokomotivfabrik in Eßlingen beschäftigt 1000 Arbeiter, welche jährlich gegen 50 Lokomotive nicht nur für das Zollvereinsgebiet, sondern auch für das Ausland in ausgezeichneter Qualität liefern. Außerdem befinden sich in Heilbronn, Berg, Cannstadt, Obertürkheim und Friedrichshafen größere Werkstätten, welche mancherlei Maschinen für technischen Betrieb fertigen. Das größte Werk für Eisenwaaren ist aber das Staatseisenwerk Wasseralfingen, das mit 3 Hochöfen, einem Walzwerk, 4 Dampfhämmern und einer mechanischen Werkstätte etwa 1200 Arbeiter beschäftigt und gegen 300,000 Ctr. Eisen jährlich producirt. Sehr bedeutend ist auch die Sensenfabrik in Neuenbürg, die eine große Menge von Sensen, Sicheln und Strohmessern von ausgezeichneter Qualität liefert und in fast alle Länder Europa's, besonders aber nach der Schweiz und Frankreich absetzt. In schwunghaftem Betrieb ist die Blechwaarenfabrikation, welche größere Niederlassungen in Eßlingen, Ludwigsburg und Göppingen und bedeutenden Absatz nach Amerika und England hat. Die Bearbeitung edler Metalle findet ebenfalls in großem Maßstab statt, für Goldwaaren sind Stuttgart und Gmünd die Hauptplätze, für Silberwaaren Heilbronn.

Ein bedeutender Geschäftszweig ist auch die literarische Produktion. Der Buchhandel hat seinen Hauptsitz in Stuttgart, das nach Leipzig und Berlin wohl den größten Verlagsverkehr in Deutschland hat. Der Bücherverkehr des Landes wird auf $3^1/_2$ Millionen Gulden geschätzt; im Jahr 1861 zählte man in Würtemberg 106 Buchdruckereien und 113 Buchhandlungen. Im Zusammenhang damit steht auch eine ausgedehnte Erzeugung von Papier, das in 13 Etablissements mit Maschinenbetrieb in einem Quantum von etwa 133,000 Ctr. jährlich gefertigt wird.

Für den Verkehr ist durch ein in immer weiterer Entwicklung begriffenes Eisenbahnnetz gesorgt, das bis auf eine kleine Ausnahme in den Händen des Staates ist. Die Post, früher an das Haus Thurn und Taxis verpachtet, ist seit 1851 vom Staate übernommen und seitdem auch durch Landpostboten auf das Land ausgedehnt. Im Jahr 1848 wurde eine Telegraphenlinie begonnen, die jetzt über 100 Stationen hat. An der Bodenseedampfschifffahrt ist die würtembergische Staatsverwaltung mit 5 Dampfbooten und 6 Schleppschiffen betheiligt. Es wurden mit denselben im J. 1864—1865 114,142 Personen, 8214 Stück Vieh, 558,205 Ctr. Kaufmannsgüter, worunter 190,000 Ctr. Schnittwaaren, und 441,499 Ctr. Getreide befördert. Die Einnahmen betrugen 177,568 fl., die Ausgaben 152,121 fl.

II. Politische Geschichte und Verfassung. Die Anfänge des würtembergischen Territoriums fallen in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Nachdem schon seit Ende des 11. Jahrhunderts Grafen von Würtemberg urkundlich genannt worden waren, kommt in den Jahren 1241—1263 ein Graf Ulrich von Würtemberg als Besitzer eines zusammenhängenden Gebietes im Rems- und Neckarthal vor. Er scheint die günstige Gelegenheit des Zerfalls der staufischen Herrschaft benützt zu haben, um seinen angeerbten Besitz durch Kauf von Gütern und nutzbaren Rechten ansehnlich zu vermehren. Das Aussterben und Verarmen benachbarter Adelsgeschlechter und der häufige Besitz der Reichslandvogtei in Niederschwaben erleichterte den haushälterischen Grafen die weitere Ausdehnung ihres Gebietes. Ein Graf Eberhard, (von 1344—1365), der sich durch seine Fehdelust den Beinamen der Greiner (d. h. Zänker) erwarb, machte sich besonders als Gegner der Reichsstädte einen gefürchteten Namen in Süddeutschland und erscheint durch

seinen Sieg über das städtische Heer im Jahr 1388 bei Döffingen als Vorkämpfer der Fürstenmacht.

Außerhalb Schwabens machte das würtembergische Grafenhaus eine bedeutende Erwerbung durch die 1397 eingeleitete Heirath des Grafen Eberhard des Jüngeren mit der Erbtochter des Grafen Stephan von Montfaucon, Gräfin Henriette, welche ihm die Grafschaft Mömpelgard zubrachte, die 400 Jahre lang im Besitze des würtembergischen Hauses blieb und 1803 durch die Abtretung an Frankreich Veranlassung zu einer bedeutenden Erwerbung deutschen Gebietes wurde. Eine 1442 vollzogene Theilung des würtembergischen Besitzes in Schwaben drohte die Machtstellung des gräflichen Hauses bedeutend zu schwächen, aber der 1482 unter Mitwirkung von Vertretern des Landes zu Münsingen geschlossene Vertrag zwischen dem Grafen Eberhard im Bart und seinem Vetter Eberhard II. setzte die Untheilbarkeit des bereits 120 Quadratmeilen betragenden Landes und die Senioratserbfolge für künftige Zeiten fest. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Begründung der würtembergischen Landeshoheit war die auf dem Wormser Reichstag von 1495 vollzogene Erhebung des Grafen Eberhard im Bart zum Herzog, wodurch die Grafschaft zum Herzogthum und unveräußerlichen Mannslehen erklärt, die in Münsingen festgesetzte Untheilbarkeit aufs neue bestätigt und die Senioratserbfolge in das Erstgeburtsrecht verwandelt wurde.

Als der neue Herzog schon im folgenden Jahre kinderlos starb, folgte ihm kraft Erbrechts sein jüngerer Vetter Eberhard; aber da dieser schon früher durch seine Aufführung Mißtrauen in seine Regierungsfähigkeit erweckt hatte, so trat nun ein 1492 festgesetzter Vertrag in Kraft, nach welchem ihm ein Regimentsrath von 12 ständischen Räthen und einem sogenannten Landhofmeister an die Seite gesetzt wurde. Dadurch gewannen nun die Stände große Bedeutung, sie fühlten sich als die wahren Herren des Landes, und als der Herzog ihrem Rathe nicht folgen wollte und fortfuhr, durch ein leichtfertiges Leben Aergerniß zu geben, so ergriffen die Stände gern die Veranlassung, ihm den Gehorsam aufzukündigen. Der römische König Maximilian, dem es willkommen war, durch die vormundschaftliche Regierung eines ihm ergebenen Regimentsraths Einfluß im Lande zu gewinnen, bewog den vertriebenen Herzog, zu Gunsten seines zwölfjährigen Neffen Ulrich der Regierung zu entsagen (10. Juni 1498), und belehnte nun den Landhofmeister Graf Wolfgang von Fürstenberg mit der Regierungsgewalt über das Herzogthum. Schon nach 5 Jahren (1503) wurde der Erbe des Landes für mündig erklärt und zum Regierungsantritt ermächtigt, und mit einer Nichte des Kaisers, der bairischen Prinzessin Sabine verheirathet.

Anfangs ein bereitwilliges Werkzeug der österreichischen Politik, suchte er sich nach einigen Jahren zu emancipiren und trat aus dem vom Haus Oesterreich gestifteten schwäbischen Bunde aus, führte im Gefühl seiner jugendlichen Kraft ein wildes Leben, erbitterte seine Umgebung durch übermüthiges leidenschaftliches Benehmen, brauchte viel Geld, machte Schulden und legte seinen Unterthanen willkürlich neue Steuern auf. Dies erregte große Unzufriedenheit, die sich zu offenem Aufstand steigerte. Die Stände, d. h. die Bürgermeister und Rathsherren der Städte und die Amtleute, suchten zu vermitteln und versammelten sich in Tübingen, um dem Herzog und dem Volk die Bedingungen des Friedens zu machen. Es wurde nun am 8. Juli 1514 zwischen dem Herzog und den Ständen ein Vertrag abgeschlossen, in welchem sich die letzteren verpflichteten, die Schulden des Herzogs im Betrag von 800,000 fl. allmälig abzubezahlen und ihm überdies 5 Jahre lang eine Beihülfe von 22,000 fl. zu gewähren, wogegen der Herzog

versprach, keinen Landestheil zu versetzen, keine neue Abgabe ohne Zustimmung der Landschaft zu erheben, keinen Krieg ohne ihren Willen und Rath anzufangen, Niemand in peinlichen Sachen ohne Recht und Urtheil zu strafen, und dem gemeinen Mann freien Zug zu gestatten, d. h. auf die aus der Leibeigenschaft erwachsenen Rechte auf Personen und ihr Eigenthum zu verzichten.

Dieser Tübinger Vertrag war die Grundlage der spätern würtembergischen Verfassung; auf ihm beruhte das Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrecht. Dies hing mit der Art zusammen, auf welche die zur Schuldentilgung erforderliche Summe herbeigeschafft werden sollte. Denn nicht der Herzog und seine Beamten durften dieses Geld einziehen, sondern es wurde von den städtischen Obrigkeiten und ländlichen Amtleuten als eine Art Einkommensteuer auf die Bürger umgelegt und von Vertrauensmännern, über deren Wahl die Stände und der Herzog übereinkamen, eingezogen, um unmittelbar zur Schuldenzahlung verwendet zu werden.

Bald nach dem Abschluß des Tübinger Vertrages und der darauf gefolgten Bestrafung der Aufrührer gab der Herzog zu neuen Klagen Veranlassung. Er machte keine Anstalt, den Hofhalt, wie die Stände verlangt hatten, sparsamer einzurichten und erregte durch die Ermordung eines fränkischen Ritters, Hans von Hutten, der in seinen Diensten stand und in dessen schöne Frau er verliebt war, allgemeine Entrüstung. Die Verwandten des Ermordeten klagten bei dem Kaiser Maximilian I. Ulrichs Gemahlin, die bei der üblen Laune des Herzogs ihres Lebens nicht mehr sicher zu sein glaubte, floh zu ihren Brüdern nach Bayern und wandte sich klagend an ihren Oheim den Kaiser und an die Landstände, und diese, welche bei dem heftigen tyrannischen Wesen des Herzogs mit Schrecken an die Zukunft dachten, kamen auf den Gedanken, ob es nicht besser wäre, ihren Herzog auf eine Zeit lang von der Regierung zu entfernen. Da ihnen dies mit Hülfe des Kaisers einst bei Herzog Eberhard II. so gut gelungen war, hofften sie, der Kaiser werde auch diesmal darauf eingehen. Derselbe zog auch wirklich den Herzog zur Verantwortung und machte ihm das Ansinnen, sich auf 6 Jahre der Regierung zu begeben und sich im Ausland aufzuhalten, und als Ulrich nicht darauf einging, erklärte Maximilian ihn in die Acht. Die Landstände, auch von Ulrich um Vermittlung angegangen, brachten am 18. Oktober 1516 zu Blaubeuren einen Vertrag zu Stande, in welchem sich der Herzog wirklich verpflichtete, die Regierung einem von ihm selbst gewählten Regimentsrath auf 6 Jahre zu überlassen, der Hutten'schen Familie ein Sühnegeld zu zahlen, seiner Gemahlin eine Ehrenerklärung zu geben und eine Summe zu standesmäßigem Unterhalt auszusetzen. Aber kaum war er nach Hause zurückgekehrt, so schritt er zu Rachehandlungen gegen die Männer, welche zu dem Blaubeurer Vertrag mitgewirkt hatten, ließ ihnen den Hochverrathsproceß machen und drei derselben nach den grausamsten Untersuchungsqualen hinrichten.

Noch lag die kaiserliche Acht auf dem Haupte Ulrichs und Maximilian forderte den schwäbischen Bund zu einem Exekutionszug gegen den unbotmäßigen Herzog auf, aber die Bundesmitglieder zögerten wie immer; da kam die Kunde von einer neuen Gewaltthat, die Ulrich verübt habe. Er hatte nämlich die Reichsstadt Reutlingen, zur Rache dafür, daß sein Achalmer Burgvogt von Reutlinger Bürgern bei einem Gelage erschlagen worden war, erobert und zur Unterwerfung gezwungen. Nun war das Maß seiner Sünden voll; der schwäbische Bund, dessen Mitglied die Stadt Reutlingen war, vollzog schleunigst die Reichsacht gegen Herzog Ulrich, eroberte sein Land, entsetzte ihn der Regierung, und Würtemberg wurde

nun gegen Ersatz der Kriegskosten an Kaiser Karl V. und von diesem an seinen Bruder Erzherzog Ferdinand überlassen. Würtemberg ward nun österreichisch und wäre es wohl auch geblieben, wenn nicht die neue Regierung durch strenge Mandate gegen die lutherische Lehre, die im Lande bald allgemeinen Anklang fand, das Volk sich abwendig gemacht hätte. Das Verlangen nach Einführung der Reformation erweckte dem vertriebenen Fürsten, der in der Verbannung sich den Lehren der Reformatoren zugewendet hatte, neue Sympathieen, und es gelang ihm, nach 15jähriger Verbannung mit Hülfe des Landgrafen Philipp von Hessen sein Land wieder zu erobern (13. Mai 1534).

Aber noch wollte Oesterreich seine Ansprüche auf Würtemberg nicht ganz aufgeben und Ulrich mußte es sich gefallen lassen, im Vertrage von Cadan 1535 sein Herzogthum als österreichisches Afterlehen zurückzuempfangen. Kaum war er im Besitz der Regierungsgewalt, so führte er rasch und kräftig die Reformation in seinem Lande durch, versöhnte sich dadurch das Volk und machte seine frühere Mißregierung vergessen. Aber die Theilnahme an dem unglücklich geführten schmalkaldischen Krieg brachte ihn aufs neue in die Gefahr, sein Land zu verlieren; nachdem dasselbe von spanischen Truppen besetzt worden, wurde Ulrich vor einem fürstlichen Gericht der Lehensuntreue angeklagt und die Sache schien eine schlimme Wendung nehmen zu wollen.

Da starb Ulrich unvermuthet schnell am 6. Nov. 1550 und sein Sohn Christoph, welcher sich in der harten Schule seiner Jugend zu einem tüchtigen Mann und weisen Regenten ausgebildet hatte, folgte ihm unbeanstandet, aber freilich unter der Bedingung der österreichischen Afterlehenschaft. Diese hinderte ihn jedoch nicht, die begonnene Reformation mit Konsequenz durchzuführen und die würtembergische Landesverfassung weiter auszubauen. Die Lehre der augsburgischen Konfession wurde für die ausschließliche Landesreligion erklärt, die Güter der aufgehobenen Klöster und kirchlichen Stiftungen der neuen Kirche und der Schule gesichert und als Kirchengut einer abgesonderten Verwaltung vorbehalten. Die Gesetze über die kirchlichen Angelegenheiten wurden in der sogenannten großen Kirchenordnung von 1559 zusammengefaßt, von den Landständen bestätigt und als ein Bestandtheil der Landesverfassung erklärt. Durch Uebernahme der seit dem Tübinger Vertrag auf 1,200,000 fl. angewachsenen Landesschulden gewann die Landschaft, wie die Stände gewöhnlich genannt wurden, eine verstärkte Bedeutung. Sie bestand aus 69 Vertretern von den Städten und deren Amtsbezirken und 14 seit der Reformation vom Herzog ernannten Prälaten. Da letztere bei dem Schuldentilgungsplan eine bedeutende Quote, $^4/_5$ der jährlichen Summe übernahmen, so bildeten sie einen wesentlichen sehr einflußreichen Bestandtheil der Landstände. Dagegen fehlte den würtembergischen Ständen ein Element, das in anderen ständischen Verfassungen eine sehr wichtige Rolle zu spielen pflegte, nämlich der Adel. Obgleich sich Herzog Christoph und die Prälaten viele Mühe gaben, den innerhalb des würtembergischen Gebietes angesessenen und begüterten und mit dem Herzog in Lehensverband stehenden Adel zur Betheiligung an der Uebernahme der Schulden und Landesvertretung beizuziehen, so wollte der Adel, zu Oesterreich hinneigend, in keine staatsrechtliche Beziehung zum Herzogthum Würtemberg treten und lehnte beharrlich alle Theilnahme ab. Altwürtemberg blieb daher ohne ritterschaftlichen Adel, bekam aber in den städtischen Bürgerfamilien, aus denen die Bürgermeister und Rathsherren und damit die Landtagsabgeordneten hervorgingen, eine bürgerliche Aristokratie, die so enge zusammenhielt, als anderswo der ritterschaftliche Adel.

Diese aristokratische Abschließung wurde in der Folge auch noch dadurch befördert, daß an die Stelle der vollzähligen Abgeordneten des Landes immer mehr die Ausschüsse der Stände traten. Diese waren theils zur Beaufsichtigung der landschaftlichen Kasse, theils zur Begutachtung der Entwürfe eines neuen Landrechts niedergesetzt worden und wurden seit 1554 eine bleibende Einrichtung. Der Ausschuß bestand aus 6 städtischen Abgeordneten und 2 Prälaten und wurde für außerordentliche Fälle auf die doppelte Zahl erweitert, die dann der große Ausschuß hieß. Ueberwachung und Bewahrung der ständischen Rechte und Freiheiten, Beaufsichtigung und Verwaltung der landschaftlichen Kasse und Sanktionirung aller wichtigeren Regierungshandlungen war der Beruf und die Aufgabe beider Ausschüsse. Ursprünglich wurden sie von der vollen Versammlung der Landesabgeordneten gewählt, aber, da in der Folge die Zusammenberufung des Landtags immer seltener wurde, kam das Recht der Selbstergänzung auf, welches natürlich die Ausbildung einer Familienoligarchie sehr beförderte. Der Kreis der Familien, aus welchen die Ausschußmitglieder hervorgingen, war ein aristokratisch abgeschlossener, und es wurde dabei zuerst nach Herkommen, später kraft einer ausdrücklichen Bestimmung des Ausschußstatuts auf repräsentationsfähigen Vermögensstand gesehen. Doch waren die Ausschußstellen keine besoldungslosen Ehrenämter, es wurden zuerst geringe Wartegelder, dann Belohnungen für außerordentliche Geschäfte und Verdienste gereicht. Auch waren die nach Familienrücksichten gewählten Ausschußmitglieder nicht immer juristisch und finanziell gebildete Männer, es wurden daher besondere Konsulenten und Kassiere angestellt, die, nicht eben dürftig besoldet, an Macht und Einfluß des Ausschusses wesentlichen Antheil nahmen. Zur Bestreitung des hiezu nöthigen Aufwandes wurde eine besondere Kasse gebildet, über deren Verwendung der Ausschuß Niemand Rechenschaft zu geben hatte, und die daher die „geheime Truhe" genannt wurde. Diese finanzielle Selbständigkeit galt der würtembergischen Landschaft als eines der wichtigsten ständischen Vorrechte und wurde in den späteren Verfassungskämpfen mit größter Zähigkeit als das Palladium der würtembergischen Freiheit festgehalten.

Die Regierung Herzog Christophs von 1550—1568 und die seines Sohnes Ludwig 1568—1593 war die Zeit der Ausbildung und Befestigung der würtembergischen Verfassung. Friedrich I. (1593—1608), der von der mömpelgardischen Nebenlinie her zur Erbfolge gelangte, befreite das Herzogthum von der Fessel der österreichischen Afterlehenschaft, indem er den Kaiser Rudolph II. gegen eine Summe von 400,000 fl. bewog, diesen Anspruch aufzugeben, aber ließ sich gefallen, daß das Haus Oesterreich die Anwartschaft auf die Erbfolge in Würtemberg behielt, für den Fall, daß der männliche Stamm des fürstlichen Hauses ganz ausstürbe oder das Herzogthum durch Urtheil und Recht als dem Reiche heimfällig erklärt würde. Gegenüber von den Ständen suchte Herzog Friedrich, der ein Herr von sehr absolutistischen Neigungen war, die landesherrlichen Rechte zu erweitern und besonders die Bestimmung des Tübinger Vertrags auszumärzen, wonach der Herzog nicht ohne Einwilligung der Stände sollte Krieg führen dürfen. Der Besitz eines stehenden Heeres schien ihm ein wesentliches Attribut der landesherrlichen Würde, auch glaubte er in den damals im Reiche obschwebenden politischen Händeln durch Aufstellung einer Kriegsmacht ein Gewicht in die Wagschale legen zu müssen, und als nun der ständische Ausschuß die Forderung einer Kriegssteuer zurückwies, löste er denselben auf, ließ dessen Papiere und Kasse wegnehmen und verbot, ohne seine Genehmigung die Wahl eines neuen Ausschusses vorzunehmen. Es gelang ihm nun, durch Einschüchterung und Umtriebe eine neue ge-

fügigere Ständeversammlung zusammenzubringen, aber er durfte sich nicht lange seines Sieges freuen, denn er starb bald darauf (29. Januar 1608) plötzlich am Schlagflusse.

Sein milder gesinnter Sohn und Nachfolger Johann Friedrich versöhnte sich mit der Landschaft und stellte den alten Ausschuß wieder her. Aber die bedrohten Stände rächten sich an dem Werkzeug, dessen sich Herzog Friedrich zu seinen Angriffen auf die Verfassung bedient hatte. Es war dies der Kanzler Enslin, welchem wegen verübter Gewaltthaten, Umstoßung des Tübinger Vertrags und Veruntreuung von öffentlichen Geldern der Proceß gemacht wurde. Nach mehrjähriger Untersuchung zum Tode verurtheilt, wurde er am 22. Oktober 1613 auf dem Markte zu Urach enthauptet.

Die Geschicke des 30jährigen Krieges bedrohten das Herzogthum Würtemberg mit dem Untergang. Nach der Schlacht bei Nördlingen (10. Sept. 1634) wurde Herzog Eberhard III. vertrieben, das Land auf Grund der Ansprüche, welche das Haus Oesterreich noch von Herzog Ulrichs Zeiten auf Würtemberg hatte, von den Truppen Kaiser Ferdinands besetzt, theilweise an Bayern und einige kaiserliche Beamte verschenkt, aber nach 4 Jahren (14. Okt. 1638) ein Drittheil des Landes, und im westphälischen Frieden das ganze Gebiet dem Herzog zurückgegeben.

Während der Maitressenherrschaft und Mißregierung, mit welcher Würtemberg unter Herzog Eberhard Ludwig (1706—1730) heimgesucht wurde, vermochte der ständische Ausschuß, von der allgemeinen Korruption ergriffen, nicht, die Unterthanen vor manchen Rechtsverletzungen zu schützen, doch blieb die Verfassung formell erhalten und widerstand auch unter der folgenden Regierung den Angriffen, die der gewaltthätige, in Oesterreich zum katholischen Glauben übergetretene Herzog Karl Alexander und sein habsüchtiger Finanzminister, der Jude Süß Oppenheimer auf dieselbe machten. Als der Herzog bereits Veranstaltung getroffen hatte, mit Hülfe der benachbarten bischöflich würzburgischen Regierung durch Waffengewalt die Fesseln der Verfassung zu brechen und die Gleichberechtigung der katholischen Konfession zu erzwingen, ereilte ihn am 12. März 1737 ein schneller Tod. Der verhaßte Finanzminister aber wurde ein Opfer des Volkshasses. Er wurde von der nachfolgenden vormundschaftlichen Regierung zur Untersuchung gezogen, zum Tode verurtheilt und unter dem Hohne des Volkes in einem Käfig aufgehängt (4. Februar 1738).

Die 50jährige Regierung Herzog Karl Eugens (1744—1795) brachte Würtemberg einen glänzenden Hof, an welchem Feste, Jagden, Bauten in nie gesehener Ueppigkeit dem Herzog einen europäischen Namen machten, aber auch Gelderpressungen in den manigfaltigsten Formen, namentlich den schamlosesten Aemterverkauf zur Folge hatten. Zu Konflikten mit der Landschaft kam es natürlich auch; die nächste Veranlassung war die Theilnahme des Herzogs an dem siebenjährigen Krieg, in welchem er im Solde Frankreichs ein für die Kräfte des Landes unverhältnißmäßig großes Heer gegen Preußen aufstellte, das aber, mit grausamem Zwang zusammengepreßt, theils zum Feinde überging, theils die Flucht ergriff. Als der ständische Auuschuß die zu den Rüstungen nöthigen Summen verweigerte, antwortete der Herzog und sein Minister Graf Montmartin mit Gewaltstreichen, ließ die landschaftliche Kasse, die sich ihm nicht öffnen wollte, erbrechen und die vorgefundenen Gelder wegnehmen, den landschaftlichen Konsulenten Johann Jakob Moser, den berühmten Publicisten jener Zeit, ohne Untersuchung in strenge Gefangenschaft auf die Festung Hohentwiel setzen (1759), wo er 6 Jahre schmachten

mußte. Der Streit des Herzogs mit der Landschaft dauerte über ein Jahrzehent, es kam zu Klagen bei dem Reichshofrath in Wien und bei Friedrich dem Großen, und endlich durch Vermittlung des letzteren zu einem Vergleich, dem sogenannten Erbvergleich von 1770, in welchem der Herzog die Wiederherstellung der verletzten Verfassung und die Erledigung einer Reihe von Beschwerden versprach, die Landschaft aber theils alte Schuldforderungen an den Herzog nachließ, theils zu einem neuen ansehnlichen Beitrag zur Schuldentilgung sich verbindlich machte. Preußen, Hannover und Dänemark übernahmen eine förmliche Garantie der würtembergischen Verfassung. Der Friede war wieder hergestellt. Die Landschaft hatte formell Recht bekommen, aber der Herzog hatte das Geld, das er brauchte, und die Kraft der Stände war gebrochen. Der Herzog und der ständische Ausschuß verständigten sich mit einander unter der stillschweigenden Bedingung gegenseitiger Nachsicht; der Herzog ließ sich in keinen Principienstreit mit der Landschaft mehr ein, diese aber gewährte ihm Vorschüsse aus der geheimen Truhe und dekretirte ihren Mitgliedern und Verwandten außerordentliche Belohnungen für ihre Verdienste um das Vaterland. Die letzten 20 Jahre der Regierung Herzog Karls waren übrigens für Würtemberg eine in mehrfacher Beziehung glückliche Periode; in den damaligen Friedensjahren hob sich der materielle Wohlstand des Landes, und der Herzog, der neben mancher Gewaltthat und fortgesetzter Korruption des Beamtenstandes doch gegen Einzelne sich wohlwollend bezeigte, wurde der populärste Fürst, den Würtemberg je gehabt hat. Eine Lieblingsschöpfung seiner späteren Jahre war die Karlsakademie, welche Stuttgart zu einer berühmten Kulturstätte machte.

Neue Streitigkeiten mit der Landschaft entstanden unter Herzog Karls Neffen, dem späteren König Friedrich, der im December 1797 seinem bejahrten Vater Friedrich Eugen folgte. Der Hauptstreitpunkt war wieder die Forderung von Summen für Aufstellung und Unterhalt des stehenden Heeres. Der Grundsatz der alten Verfassung war, daß dieser Aufwand für das Militär von dem Einkommen der fürstlichen Rentkammer bestritten werden müsse, und daß nur in außerordentlichen Fällen, wenn es sich um Vertheidigung des Vaterlandes handle, von der Landschaft Beiträge gefordert werden dürften. Als nun der Herzog Friedrich 1799 der zweiten Koalition der europäischen Mächte gegen Frankreich beitrat, war die Landschaft damit gar nicht einverstanden, sie wollte Erhaltung des Friedens mit der französischen Republik, von der sie einen günstigen Einfluß auf die freiheitliche Entwicklung in Deutschland hoffte. Herzog Friedrich aber hatte sich auch nicht aus Eifer für die Erhaltung der Integrität Deutschlands auf die Seite der gegen Frankreich kriegführenden Mächte gestellt, sondern weil ihm Oesterreich Befreiung von seinen Ständen, Vergrößerung seines Landes und Verleihung der Kurwürde versprochen hatte. Als nun der Herzog eine Aushebung veranstalten wollte, um ein Hülfsheer von 7000 Mann aufzustellen, und einen entsprechenden Militärbeitrag verlangte, widersetzten sich sowohl die Stände, als der zum Wächter der Verfassung bestellte Geheimerath. Der Herzog aber löste die Stände auf, setzte einige hervorragende Mitglieder des Geheimen Rathes ab und der Wiener Reichshofrath drohte mit militärischer Einschreitung, wenn die Stände sich ferner den patriotischen Absichten des Herzogs widersetzen würden. Die Landschaft beharrte in ihrem Widerstand und bekämpfte den Herzog auf diplomatischem Gebiete, indem sie eigene Gesandte nach Rastatt, Paris und Wien schickte, welche denen des Herzogs mitunter nicht ohne Erfolg entgegenarbeiteten und eine Ermäßigung der Würtemberg auferlegten Kontributionen erwirkten. Endlich schloß auch der Herzog (20. Mai 1802) einen Separatfrieden mit Frankreich,

in welchem er die schon früher von den Franzosen thatsächlich okkupirte Grafschaft Mömpelgard abtrat, wofür ihm dann später unter französischer Vermittlung ein ansehnliches Gebiet von aufgehobenen Klöstern und schwäbischen Reichsstädten von der in Regensburg tagenden Reichsdeputation zugewiesen wurde (25. Febr. 1803), welches der Herzog Friedrich, jetzt zum Kurfürsten erhoben, als Neuwürtemberg besonders verwalten ließ, um den verhaßten Landständen keine Mitregierung über die neuen Erwerbungen zugestehen zu müssen. Beim Entstehen der dritten Koalition gegen Frankreich war Friedrichs Eifer für Oesterreich etwas abgekühlt und er suchte eine neutrale Stellung zu gewinnen, der aber Napoleon durch sein plötzliches Erscheinen in Ludwigsburg ein schnelles Ende machte, um (am 5. Okt. 1805) einen Allianzvertrag abzuschließen, in welchem er dem Kurfürsten die Integrität seines Landes, volle Souveränetät und Antheil an den auf Kosten Oesterreichs zu machenden Eroberungen versprach. Die Verheißungen gingen nach der Niederlage Oesterreichs in schnelle Erfüllung und Friedrich erhielt durch den Staatsvertrag vom 12. Dec. 1805 ansehnliche Gebietsvergrößerung, die Königswürde und sogenannte volle Souveränetät.

Die unmittelbare Folge davon war die Aufhebung der würtembergischen Verfassung, als einer in die jetzige Zeit nicht mehr passenden Einrichtung. Im nächsten Jahre folgte nun die Loslösung vom deutschen Reich, die Einverleibung in den von Napoleon gestifteten Rheinbund (siehe über diesen Bd. 8, S. 610 ff.) und Friedrich wurde einer der treuesten und eifrigsten Vasallen Napoleons. Es folgten nun manche zweckmäßige Reformen im Staatshaushalte und in der Gerichtsorganisation, aber auch eine tyrannische Schreckensherrschaft, welche zum Druck von außen auch noch den inneren hinzufügte und Würtemberg von dem nationalen Aufschwung der Befreiungskriege gänzlich ferne hielt. Erst am 2. Nov. 1813 sagte sich König Friedrich durch den Vertrag von Fulda von Napoleon los, nachdem ihm Oesterreich den ungeschmälerten Besitz seines alten und neuerworbenen Gebietes und die Erhaltung seiner Souveränetät verbürgt hatte. Auf dem Wiener Kongreß war König Friedrich einer von den Fürsten, welche am eifrigsten die durch Napoleon erworbene Souveränetät gegen jeden Versuch einer Deutschland einigenden Bundesverfassung vertheidigten und sich gegen die Zumuthung einer die Volksrechte verbürgenden Verfassung verwahrten. Doch bot er, von Wien zurückgekehrt, durch ein Manifest vom 11. Januar 1815 seinem Volk eine ständische Repräsentation an und berief auf den 15. März eine aus 70 gewählten Abgeordneten und 54 ernannten Mitgliedern bestehende Volksvertretung, welcher er eine neue Verfassungsurkunde zur Beschwörung vorlegte.

Aber die Abgeordneten waren durch die vorangegangene Gewaltherrschaft mit solchem Widerwillen und Mißtrauen gegen den König und sein Geschenk erfüllt, daß sie die angebotene Verfassung fast einstimmig ablehnten und erklärten, nur auf Grundlage der alten einseitig aufgehobenen Verfassung über zeitgemäße Abänderungen derselben verhandeln zu können. Es wurden nun zwar Verhandlungen versucht, aber sie konnten zu keinem Ergebniß führen, da Regierung und Abgeordnete auf einem zu verschiedenen Standpunkt standen, indem der König von einer grundsätzlichen Anerkennung der alten Verfassung nichts wissen wollte, die Stände aber nicht nur diese verlangten, sondern auch materiell an wesentlichen Punkten der alten Verfassung festhielten, wie z. B. der Theilnahme an der Steuerverwaltung, der ständischen Kasse und den bleibenden Ausschüssen. Die Versammlung wurde am 26. Juli 1815 auf unbestimmte Zeit vertagt und man glaubte das Verfassungswerk damit vorläufig aufgegeben. Aber nach

einigen Monaten schon wurden die Stände auf den 15. Oktober wieder einberufen und denselben neue Vorlagen gemacht; 14 Grundartikel wurden mit dem Bemerken vorgelegt, daß wenn auch diese verworfen würden, man die alte Verfassung für das bisherige Herzogthum als gültig anerkennen, für die neu erworbenen Landestheile aber auf Grund der 14 Artikel eine Repräsentativverfassung gewähren wolle. Dies bewirkte eine Spaltung, und auf den Antrag des Buchhändlers Cotta erklärte sich eine Majorität von 59 gegen 47 Stimmen zu neuen Unterhandlungen bereit. Jene 14 Artikel boten Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung, einschließlich einer Revision der seit 1806 erlassenen Gesetze, Verwilligung der Steuern, Zustimmung zur Aufnahme neuer Staatsanlehen, eine besondere unter ständischer Verwaltung stehende Schuldentilgungskasse, das Recht der Anklage gegen Staatsdiener, Wiederherstellung des eingezogenen Kirchenguts, Erhaltung des Kammerguts, Einführung einer Civilliste, Unabhängigkeit der Justiz, Auswanderungsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze und Regulirung der Adelsrechte. Diese Artikel enthielten ein größeres Maß von wichtigen politischen Rechten als die alte Verfassung, und die Stände hätten wohl darauf eingehen können. Wenn es jetzt doch zu keiner Verständigung kam, lag der Grund hauptsächlich in persönlichen Verhältnissen. Einmal bestand ein tiefgewurzeltes Mißtrauen in den König und seine Gaben, dann waren die altwürtembergischen Juristen so festgerannt in ihrem alten Recht, daß sie das neue nicht unbefangen würdigen konnten. Auch auf Seiten der Regierung trat eine neue Hemmung dazwischen; der neue Regierungskommissär, welcher die Verfassungsverhandlungen führte, der kürzlich aus Koburg in würtembergische Dienste übergetretene Freiherr von Wangenheim, war zwar ein geistreicher, für die Ideen der Neuzeit mit Wärme eingenommener und durchaus wohlwollender Mann, aber er stand den altwürtembergischen Juristen als Fremder gegenüber und übte durch seine leichte cavaliermäßige, witzige Art, die Dinge zu behandeln, eine abstoßende Wirkung; man konnte kein Vertrauen zu ihm fassen. Unglückseliger Weise warf er in den Verfassungsplan auch noch eine neue Idee herein, die den einzigen Punkt, in welchem Regierung und Stände einverstanden gewesen waren, zu einer Streitfrage machte. Der neue Entwurf der Regierung hatte wie die alte würtembergische Verfassung eine Kammer angenommen, Wangenheim aber erklärte sich aus vorgefaßten doktrinären Gründen für das Zweikammersystem, damit eine Adelskammer den natürlichen Gegensatz zwischen Regierung und Volk vermitteln könne. Einen weiteren Beitrag zur Verstimmung gab die bittere und in sophistischer Weise geschriebene Kritik, welche der Philosoph Hegel, damals in Heidelberg, über die Haltung der würtembergischen Stände veröffentlichte. So zogen sich die Verhandlungen unter mancherlei persönlichen und sachlichen Hemmungen ein ganzes Jahr, vom Herbst 1815—1816 hinaus, und als endlich ein neuer ständischer und königlicher Verfassungsentwurf fertig war, um der vollen Versammlung vorgelegt und berathen zu werden und man nun den Augenblick der Verständigung nahe glaubte, starb König Friedrich den 30. Okt. 1816.

Durch den Tod des Königs schien ein Haupthinderniß des Verfassungsabschlusses, das Mißtrauen gegen den Gewaltherrscher, der die Verfassung aufgehoben hatte, beseitigt; man kam dem Nachfolger König Wilhelm mit Vertrauen entgegen; er machte sich sogleich nach seiner Thronbesteigung durch Abstellung mancher Beschwerden beliebt, aber doch kam nun eine neue Ursache der Verzögernng in die Verfassungsangelegenheit, man glaubte gegenüber dem neuen Regenten von den Grundsätzen der alten Verfassung noch weniger abgehen zu

dürfen. Der Regierungskommissär, Minister v. Wangenheim, hatte sich in die Art seiner Gegner mehr hineingefunden, er war unermüdlich in Versuchen der Verständigung und des Eingehens auf ihre Lieblingsideen, aber dem neuen König ging die Geduld aus, sein Jugendfreund der Justizminister v. Maucler kreuzte den Einfluß Wangenheims und bestimmte den König zur Vorlegung eines Ultimatums (vom 30. Mai 1817) an die Stände. Der Streit zwischen der Regierung und den Ständen drehte sich um drei Hauptpunkte: 1) Das Zweikammersystem, 2) die ständische Verwaltung der Steuerkasse und 3) die ununterbrochene Fortdauer der Repräsentation vermittelst eines ständischen Ausschusses. Außerdem fand man die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Staatsdiener und die Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten in dem vorgelegten Verfassungsentwurf nicht genügend verbürgt. Der königliche Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß wenn einmal die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte zu den Staatsausgaben gehörig nachgewiesen sei, sich die Ständeversammlung der neuen Steuerverwilligung nicht entziehen könne, und er wollte von einer unter ausschließlich ständischer Verwaltung stehenden Steuer- und Schuldenzahlungskasse, wie sie die alte Verfassung gehabt hatte, nichts wissen. Statt des ständischen Ausschusses, der in Altwürtemberg eine so große Rolle gespielt hatte, gewährte die neue Verfassung nur einen ständischen Vorstand, der aus einem vom König auf Lebenszeit ernannten Landtagsmarschall und einem Landschaftsdirektor und deren Stellvertretern bestanden hätte.

Die ständische Kommission, welche gegen diese Bestimmungen des Verfassungsentwurfs ihren Widerspruch eingelegt hatte, verlangte nun, daß die beiden Staatseinnahmen aus dem Kammergut und den Steuern besonders verwaltet würden, das Kammergut von dem König und seinen Beamten, die Steuern von den Ständen. Statt des schon wegen der beschränkten Zahl der Personen und der königlichen Ernennung ungenügenden ständischen Vorstandes verlangte die Kommission einen gewählten Ständerath von 12 Mitgliedern, der für die Zeiten, in welchen die Stände nicht versammelt waren, als deren Bevollmächtigter zu handeln befugt wäre. Gegenüber von diesen Forderungen wurden nun in dem unter dem 30. Mai vorgelegten Ultimatum der Regierung folgende Aenderungen vorgeschlagen. In Betreff des Zweikammersystems erbot sich die Regierung, wenn sich aus der Erfahrung der nächsten drei Jahre ergeben sollte, daß eine Vereinigung in eine Kammer den Verhältnissen angemessen sei und die Stimmenmehrheit einer Kammer in dieser Beziehung mit der Regierung einig werde, so solle die andere Kammer sich dieser Vereinigung nicht widersetzen können. Hinsichtlich der Steuerverwaltung wurde zwar an dem Grundsatz festgehalten, daß die einmal bezahlten Steuern Eigenthum des Staates seien und keine besondere ständische Steuerkasse statuirt werden könne; dagegen wurde angeboten, die Schuldentilgungskasse unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus ständischen und königlichen Kommissarien bestehenden Behörde zu stellen und sie durch Beamte, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlage, verwalten zu lassen. Der von den Kommissionen geforderte Ausschuß von 12 Mitgliedern wurde von der Regierung vollständig angenommen, und zwar mit Befugnissen ausgestattet, welche die ununterbrochene Repräsentation vollkommen verbürgten und nur die Möglichkeit einer Verdrängung der Ständeversammlung durch den Ausschuß abschnitten. Ueberdies war schon in dem Verfassungsentwurf alljährliche Zusammenberufung der Ständeversammlung angenommen.

Diese letzten Vorschläge der Regierung, das Ultimatum, wurden mit einer Majorität von 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt, aber freilich nicht in der Er-

wartung, daß sie nun wirklich auch das letzte Wort des Königs sein würden, sondern in der naiven Hoffnung, daß ohne Aufschub weitere Unterhandlungen durch gemeinsame Kommissionen gepflogen werden würden. Dies wollte aber der König nicht; er hatte bereits bereut, in seinen Zugeständnissen zu weit gegangen zu sein und ergriff gern die Gelegenheit, die Verhandlungen ganz abzubrechen. Am 4. Juni erfolgte die Auflösung der Versammlung, wobei jedoch der König erklärte, wenn die Mehrzahl des Volkes durch Amtsversammlungen oder Magistrate den Verfassungsentwurf mit den nachträglichen Aenderungsvorschlägen annehmen würde, so wolle er den Vertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen lassen; übrigens wolle er schon jetzt sein getreues Volk der Wohlthaten des Verfassungsentwurfs, insoweit derselbe sich nicht auf landständische Repräsentation beziehe, theilhaftig machen. Dem Auflösungsdekret war ein Manifest an das Volk beigegeben, worin die ganze Entwicklung des Verfassungsstreites und die Grundzüge des angebotenen Entwurfs dargelegt waren.

Das Volk betrat den angedeuteten Weg, sich durch das Organ der Amtsversammlungen und Magistrate für den von den Ständen abgelehnten Entwurf zu erklären, nicht. Der König aber war fest entschlossen, keine weiteren Zugeständnisse zu machen, ja er traf Anstalten, gegen künftige ständische Forderungen einen Riegel vorzuschieben. Schon in einem frühern Reskript an die Stände vom 26. Mai 1817 hatte er angedeutet, wenn seine Anerbietungen nicht angenommen würden, so wolle er abwarten, welche Grundsätze in Hinsicht auf Verfassungen in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten allgemein angenommen würden. Diese Festsetzung allgemeiner Grundsätze suchte er jetzt zu veranlassen. Zu diesem Zwecke beauftragte er seinen Gesandten in Wien, den Grafen von Winzingerode und den Gesandten am Bundestag Minister v. Wangenheim, der bald nach dem Scheitern des Verfassungswerks auf diesen Posten versetzt worden war, eine authentische Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte anzubahnen[2]). Dies geschah im December 1817, hatte aber zunächst keinen Erfolg. Doch merkte sich Metternich die Mahnung und verfolgte die Sache weiter. Das Ergebniß seiner Ueberlegung waren der Karlsbader Kongreß und die Wiener Ministerkonferenz. Obgleich hier Würtemberg gegen die Metternich'schen Vorschläge, die wieder auf der anderen Seite zu weit gingen, indem sie die für Würtemberg unangenehmste Form der Repräsentation, die Wiederherstellung altständischer Verfassung befürworteten, Opposition machte, so war die Regierung doch im Ganzen mit dem Erfolg zufrieden. Erst als die reaktionären Bestrebungen in Wien und Frankfurt ihre Früchte getragen hatten, knüpfte König Wilhelm neue Verhandlungen an und berief auf den 13. Juli 1819 eine neue Ständeversammlung, um ihr einen Verfassungsentwurf vorzulegen, der die vereinfachte, aber etwas abgeschwächte Redaktion des Entwurfs vom Jahr 1817 war. Die Verhandlungen, welche zunächst von einer ständischen Kommission mit einigen königlichen Räthen geführt wurden, bildeten einen merkwürdigen Kontrast gegen das zähe, pedantische und mißtrauische Markten der früheren ständischen Kommissionen. Man beeiferte sich jetzt, Vertrauen und Schmiegsamkeit zu zeigen und war so eilfertig, daß man es zu gar keiner Debatte kommen ließ und sich nicht einmal Zeit nahm, ein Protokoll über die Verhandlungen zu führen, so daß über das Zustandekommen einzelner Verfassungsbestimmungen ein

---

2) S. die Schrift: Graf H. Lev. Winzigerode, Gotha 1866, und H. v. Treitschke: „Aus der Blütbezeit mittelstaatlicher Politik" in den Preuß. Jahrbüchern. Jahrg. 1866 Septemberheft S. 305 u. ff.

unaufgehelltes Dunkel schwebt. Die volle Versammlung, gedrängt durch die drohende Wolke des Karlsbader Kongresses, hatte noch größere Eile und so wurde man schon am 18. September mit den Berathungen fertig und am 25. konnte die Verfassung in Ludwigsburg unterzeichnet werden.

Die Grundzüge dieser Verfassung sind folgende. Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern; die erste aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der vormaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom König erblich oder auf lebenslang ernannten Mitgliedern, die jedoch ein Drittheil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen dürfen. Die gewählten Vertreter des ritterschaftlichen Adels, die evangelischen und katholischen Prälaten und der Kanzler der Universität, welche in dem Entwurf von 1817 der ersten Kammer zugetheilt waren, sind in der Verfassung von 1819 der zweiten einverleibt. Diese besteht aus 13 gewählten Mitgliedern der immatrikulirten Ritterschaft, d. h. der adeligen Grundbesitzer, die eine reine Rente von 5000 fl. aus ihren Gütern beziehen, 6 protestantischen Prälaten, dem katholischen Bischof und 2 katholischen Geistlichen und dem Kanzler der Universität, 7 gewählten Abgeordneten der sogenannten guten Städte und einem Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke, zusammen 82 Mitgliedern. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in offener Abstimmung vor einer von dem Oberamtmann des Bezirks geleiteten Kommission durch Wahlmänner, die etwa den siebenten Theil einer Gemeinde betragen. Zwei Drittheile derselben bestehen aus denjenigen Ortsbürgern, welche im nächst vorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche Steuer entrichtet haben, das letzte Drittheil wird von denjenigen Ortsbürgern gewählt, welche überhaupt eine ordentliche Steuer zu bezahlen haben[3]). Die passive Wahlfähigkeit ist sehr wenigen Beschränkungen unterworfen und nur an Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, guten Leumund, eine der drei christlichen Konfessionen und den Besitz des würtembergischen Staatsbürgerrechts gebunden. Kirchen- und Staatsdiener dürfen nicht in ihrem Amtssprengel gewählt werden und bedürfen des Urlaubs der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde. Dieser Wahlmodus scheint sehr liberal zu sein, ist es aber in der That nicht, da das Hauptgewicht auf die ländliche Bevölkerung fällt, welche weitaus die Mehrzahl der Wahlmänner liefert, da sie nicht aus dem Ganzen eines Oberamtsbezirks, sondern aus den einzelnen Gemeinden gezogen werden, in welchen häufig die zwei Drittheile der Höchstbesteuerten auf ein sehr niederes Maß des Besitzes herabsteigen und eine Summe von 5 bis 6 fl. das Wahlrecht geben kann. Dazu kommt, daß als ordentliche Steuer nur die Grund- und Gewerbesteuer zählt, bei deren Umlegung die Schulden nicht abgezogen werden, während die Kapital-, Besoldungs- und sonstige Einkommenssteuer als außerordentliche Steuer nicht wahlberechtigt macht. Daraus folgt dann, daß die Kapitalisten, Advokaten, Aerzte, Lehrer, Schriftsteller und Beamten, wenn sie nicht zufällig einen größeren Grundbesitz haben, von der aktiven Wahl ausgeschlossen sind. Daß diese Wahlbestimmungen nachtheilig auf die Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer wirken, hat die Erfahrung seit dem Bestand der Verfassung hinlänglich gezeigt; es können nur diejenigen Bewerber durchdringen, welche die Mehrzahl des Landvolkes für sich zu gewinnen wissen oder von einem einflußreichen Bezirksbeamten den Ortsvorstehern wirksam empfohlen werden.

[3]) In dem Wahlgesetz des ständischen Entwurfs von 1816 war die aktive Wahlfähigkeit an gar keinen Census geknüpft, bei dem Wahlgesetz des königlichen Entwurfs von 1817 die Berechtigung als Wahlmann gewählt zu werden, an 15 fl. Staatssteuer; Wähler eines Wahlmannes durfte jeder unbescholtene Bürger von 25 Jahren sein.

Die Wahl eines Abgeordneten ist für eine Wahlperiode von 6 Jahren gültig; alle sechs Jahre muß eine vollständige Neuwahl vorgenommen werden. Der Vorstand der Ständeversammlung ist der Präsident und Vicepräsident in jeder der beiden Kammern; den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag, für den der zweiten Kammer schlägt diese durch Wahl drei ihrer Mitglieder vor und der König ernennt daraus einen zum Präsidenten; auf dieselbe Weise wird die Stelle eines Vicepräsidenten in beiden Kammern besetzt. Der Beruf der Stände ist: die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Demgemäß haben sie zur Ausübung der Gesetzgebungsgewalt mitzuwirken; es darf daher ohne ihre Einwilligung kein Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben, auch kein Vertrag geschlossen werden, welcher den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun könnte. Ebenso ist die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Steuern an die Verwilligung der Stände geknüpft, denen genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinkünfte gegeben werden muß. Der Hauptetat wird je auf drei Jahre verwilligt und es müssen daher die Stände nach 3 Jahren wieder zusammenberufen werden; die Verwilligung der Steuern darf aber nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar betreffen. Dies pflegt von der Regierung so ausgelegt zu werden: die Stände dürfen das Recht der Steuerverweigerung nicht benützen, um der Opposition gegen ein ihnen mißfälliges Regimentssystem Nachdruck zu geben. Die Initiative für Gesetzgebung und andere Staatsakte hat nur die Regierung, doch ist die Ständeversammlung befugt, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen. Für die Zeit, in welcher die Volksvertretung nicht versammelt ist, besorgt ein am Ende einer Sitzungsperiode aus beiden Kammern gemeinschaftlich gewählter Ausschuß die zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendigen Geschäfte. Derselbe darf jedoch weder Gesetze sanktioniren, noch Steuern verwilligen, sondern nur wenn dringliche Fragen vorliegen, um außerordentliche Einberufung einer Ständeversammlung bitten. Der Vorgang der früheren Ausschüsse hat die Regierung bestimmt, dem Ausschuß möglichst wenige Befugnisse einzuräumen, während die Kämpfer für das alte Recht auf eine Wiederherstellung des Ausschusses besonderen Werth gelegt hatten. Außer dem Ausschuß besteht zum Schutz der Verfassung ein Staatsgerichtshof, welcher über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung und über etwaige Unternehmungen zum Umsturz derselben zu erkennen hat; er besteht aus einem vom König ernannten Präsidenten und 12 Richtern, wovon die eine Hälfte der König ernennt, die andere aber von der Ständeversammlung gewählt wird.

Unter den Rechten der Staatsbürger ist auch die Freiheit der Presse aufgeführt; sie wurde aber wenige Tage nach Verkündigung der Verfassung in Folge der Karlsbader Beschlüsse unter Berufung auf das Bundesrecht wieder aufgehoben und blieb es bis zum März 1848.

Auf den 15. Januar 1820 wurde der erste verfassungsmäßige Landtag nach Stuttgart berufen und begann sofort seine Thätigkeit mit Erledigung verschiedener formeller Geschäfte, wobei die Verhandlungen einen durchaus ruhigen friedlichen Verlauf nahmen und keine Spur von Opposition gegen die Regierung sich zeigte. Diese Eintracht schien aber auf einmal ein Ende nehmen zu wollen, als im December 1820 Friedrich List als Abgeordneter der Stadt Reutlingen in die Kammer eintrat und eine Reihe von Anträgen stellte, welche weitgreifende Reformen in Verfassung und Verwaltung bezweckten. Obgleich List, in und

außerhalb der Kammer persönlich unbeliebt, wenige Anhänger fand, so glaubte die Regierung ihm doch mit aller Energie entgegentreten zu müssen. Er bot eine willkommene Handhabe dazu durch den Entwurf eines radikalen Reformplans, in welchem er ohne Schonung der Personen und althergebrachten Verhältnisse eine gänzliche Umgestaltung der würtembergischen Verwaltung beantragte. Diesen als Bittschrift an die Regierung abgefaßten Entwurf verbreitete er im ganzen Lande mit der Absicht, daß sämmtliche Gemeinden denselben unterschreiben sollten. Auf Grund dieses Aktenstücks wurde List wegen Beleidigung der Regierung und der gesammten Staatsdienerschaft in peinliche Untersuchung gezogen und von der Kammer seine Ausschließung verlangt. Obgleich eine Anzahl Abgeordneter, namentlich Uhland, sich seiner mit Wärme und Entschiedenheit annahmen, so drang doch die Regierung mit ihrem Ansinnen durch und List wurde mit 56 gegen 30 Stimmen ausgeschlossen. Dieser Sieg verschaffte der Regierung die vollkommene Herrschaft in der Kammer und es kam gar keine Opposition in derselben auf. Es wurde eine Reihe von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwürfe über Organisation der Gemeinden und Oberämter, Verbesserung des Civilproceßverfahrens, eine neue Pfandordnung und Anderes verabschiedet, aber in dem ganzen Jahrzehent von 1820 bis 1830 geschah nichts für eine freisinnige Fortbildung der Verfassung.

Die Julirevolution von 1830 brachte auch für Würtemberg ein neues politisches Leben, es bildete sich eine oppositionelle Partei und Presse (das Oppositionsblatt „Der Hochwächter"), aber die Regierung wußte die Einberufung der 1831 neu gewählten Kammer hinauszuschieben, bis sich der ärgste Sturm gelegt hatte, und als sie endlich im Frühjahr 1833 eröffnet wurde, gelang es der Regierung, die Opposition dadurch zu schwächen, daß sie den Antrag stellte, vier neugewählte Abgeordnete, welche früher wegen politischer Verbindungen bestraft, aber nachher begnadigt worden waren, sowie auch den ehemaligen Minister von Wangenheim als Fremden, auszuschließen, was ihr mit einer kleinen Majorität gelang. Doch gewann die Opposition in der Folge nahezu die Majorität und benützte ihre Macht, um eine Reihe von Anträgen zu stellen, die auf Erweiterung der Volksrechte und Bekämpfung des von der Regierung vertretenen Systems gerichtet waren. Als der Abgeordnete P. Pfizer, der kurz zuvor wegen seines Briefwechsels zweier Deutschen aus dem Staatsdienst ausgetreten war, am 13. Febr. 1833 den Antrag stellte, die gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände, namentlich gegen das Steuerbewilligungsrecht gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 nicht als verbindlich anzuerkennen, verlangte die Regierung, die Kammer solle diesen Antrag mit verdientem Unwillen verwerfen, und als die Kammer dieses Ansinnen nicht ohne Hohn zurückwies, wurde sie am 22. März aufgelöst. Bei den Neuwahlen bot die Regierung alle ihre Mittel, besonders Wahlbeeinflussung und Urlaubsverweigerung gegen liberale Staatsdiener, auf, um die Opposition zu schwächen, und es gelang ihr auch wirklich, sie bis auf etwa 20 Stimmen zu vermindern, welche zwar mit Entschiedenheit die Grundsätze ihrer Partei vertraten, aber auf die Politik der Regierung wenig Einfluß üben konnten. Der König und seine Minister wollten die politische Berechtigung der Opposition gar nicht begreifen und sahen in derselben nur undankbare Unzufriedenheit und persönliche Feindschaft. In dem Volk aber hatte der Liberalismus, der sich zu abstrakt an Rechts- und Verfassungsfragen hielt und sich mit den materiellen Interessen zu wenig befaßte, keinen rechten Rückhalt, und diese Theilnahmlosigkeit des Volkes bestimmte mehrere hervorragende Mitglieder der liberalen Partei, bei den Neuwahlen im Jahre 1838 die Wiederwahl abzulehnen. Der spätere

Märzminister Römer war unter den Wenigen, die unverdrossen aushielten. Der Charakter der ständischen Verhandlungen blieb bis zum Jahr 1848 im Wesentlichen derselbe, wie er in den Jahren 1820—1830 gewesen war; der geordnete Staatshaushalt gab zu wenig Ausstellungen Anlaß, es wurden wieder mehrere Gesetze eingebracht und angenommen, darunter ein Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetz und Strafproceßordnung, Schulgesetz und Gewerbeordnung; die versuchte Ablösung der Zehnten scheiterte an dem Widerstand des Adels. Das konstitutionelle Leben machte keine Fortschritte, es blieb ein formeller Mechanismus, die Stände konnten keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Regierung üben, sie waren keine wirkliche Macht im Staate.

Die Märzbewegung des Jahres 1848 nöthigte auch die würtembergische Regierung zu bedeutenden Zugeständnissen und wesentlichen Aenderungen ihres Systems. Die Preßfreiheit wurde am 1. März wieder hergestellt, das Ministerium Schlayer entlassen und die Führer der ständischen Opposition Römer, Pfizer, Duvernoy, Goppelt zu den erledigten Ministerstellen berufen. Ein von dem neuen Ministerium erlassenes Programm verhieß eine Reihe den Zeitforderungen entsprechender Reformen; mit der schleunigst einberufenen Ständeversammlung wurden die nöthigsten Gesetze verabschiedet, namentlich die vom Adel früher so hartnäckig bekämpfte, nun aber dringend geforderte Ablösung der Grundlasten. Die Wahlen zum deutschen Parlament wurden mit lebhafter, begeisterter Theilnahme vorgenommen und Würtemberg war bei demselben durch eine Anzahl tüchtiger Männer wie Uhland, P. Pfizer, Römer, R. Mohl, Wurm, Fallati, Rümelin u. A. vertreten, die theils auf dem linken Centrum, theils auf der linken Seite ihre Stellung nahmen. Auch für die würtembergische, am 27. März aufgelöste Ständeversammlung wurden neue Wahlen angeordnet, und am 20. Sept. 1848 die Kammer eröffnet. Es bildete sich in derselben bald eine neu-liberale oder demokratische Partei, welcher der Standpunkt des Märzministeriums nicht genügte, die gegen dasselbe vielfach in Opposition trat und dabei bis an die äußerste Grenze des monarchischen Konstitutionalismus vorging.

Die am 28. März 1849 von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung wurde von dem König von Würtemberg erst nach längerem Widerstreben am 24. April angenommen, nachdem nicht nur das Ministerium im Weigerungsfalle seine Entlassung gefordert, sondern auch die Kammer die dringendste Vorstellung gemacht und die Aufregung des Volkes einen so bedeutenden Grad erreicht hatte, daß ein Aufstand und Aufkündigung des Gehorsams gegen den König befürchtet werden mußte. Einige Tage vorher (22. April) hatte der König einer ständischen Deputation erklärt, daß er wohl die Reichsverfassung, aber nicht die Oberhauptswahl anzuerkennen bereit sei. „Dem Hause Hohenzollern", sagte er, „unterwerfe ich mich nicht. Ich bin dies meinem Lande, meiner Familie und mir selbst schuldig. Würden aber alle Fürsten von Deutschland es thun, so würde auch ich dieses Opfer für Deutschland bringen, aber mit gebrochenem Herzen. Die deutsche Verfassung werde ich in meinem Lande durchführen, aber dem Hause Hohenzollern unterwerfe ich mich nicht, mein Gewissen und meine Ueberzeugung lassen es nicht zu. Dem Kaiser von Oesterreich, wenn er gewählt worden wäre, da ich die Ueberzeugung habe, daß es für Würtemberg vortheilhaft gewesen wäre, würde ich mich unterworfen haben"[4]).

---

[4]) Wortlaut eines von der ständischen Deputation zu Papier gebrachten und vom König selbst anerkannten Referats. (Schwäb. Merkur v. 22. April 1849.)

Die schließlich erzwungene Anerkennung der Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser hatte bekanntlich keine praktische Folge, da derselbe die Wahl nicht annahm und die Reichsverfassung überhaupt nicht zur Ausführung gelangte. Die würtembergische Regierung trat später (27. Febr. 1850), im Gegensatz zur preußischen Union, mit den Königen von Bayern und Hannover in ein besonderes Bündniß. Das Ministerium Römer löste im Einverständniß mit dem König die Trümmer der von Frankfurt nach Stuttgart übersiedelten Nationalversammlung am 18. Juni 1849 mit Waffengewalt auf, weil sie versuchte, Würtemberg zur Bundesgenossenschaft mit der Revolutionspartei in Baden zu nöthigen. Obgleich durch die Auflösung der Nationalversammlung und die Ablehnung des Königs von Preußen die Reichsverfassung ihren Halt verloren hatte, so wurden jetzt Anstalten getroffen, um die würtembergische Verfassung nach den Grundsätzen der Reichsverfassung und der Grundrechte umzugestalten und von den Ständen die Einberufung einer konstituirenden Versammlung beschlossen. Die neue, aus direkten Wahlen hervorgegangene Kammer war aus überwiegend demokratischen Mitgliedern zusammengesetzt, so daß weder das Ministerium Römer, noch der König mit derselben sich verständigen zu können hoffen durfte. Das Märzministerium trat ab, machte aber nicht einem demokratisch gesinnten Platz, sondern wurde in Folge der bereits eingetretenen Reaktion von vormärzlichen Staatsmännern abgelöst (28. Okt. 1849). Der im März 1848 abgetretene Minister Schlayer übernahm die Leitung des neuen Ministeriums, überzeugte sich aber bald, daß er mit dieser Kammer nicht berathen könne und löste sie am 22. Dec. 1849 auf. Es wurde eine neue, nicht fügsamere Kammer gewählt, bei deren Eröffnung am 15. März 1850 König Wilhelm jene denkwürdige Rede hielt, in welcher er die Idee eines deutschen Einheitsstaates für das gefährlichste aller Traumbilder erklärte, die Erhaltung der Selbständigkeit der deutschen Stämme als die Grundbedingung der wahren Stärke, Kultur und Freiheit der deutschen Nation, und jede Unterordnung eines deutschen Hauptstammes unter einen andern für das Grab unserer nationalen Existenz, die föderative Verfassung aber als die politisch einzig mögliche und praktisch durchführbare Form der deutschen Einheit bezeichnete. Die damit verbundenen beleidigenden Ausfälle auf die preußische Regierung hatten die Abberufung des preußischen Gesandten zur Folge. Der König aber beharrte auf seiner antipreußischen Politik und trat am 12. Oktober mit dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Bayern in Bregenz zusammen, um mit diesen ernstliche Rüstungen zum Krieg gegen Preußen zu verabreden, der nur durch Nachgiebigkeit der letzteren Macht und ihre Demüthigung zu Olmütz vermieden wurde.

Mit der demokratischen Kammer war die Regierung nur in der Opposition gegen Preußen einverstanden; von dem am 27. Februar errichteten Bündniß mit Bayern und Sachsen und dem in München vereinbarten Versuch einer deutschen Bundesverfassung wollte die Kammer nichts wissen und beschloß, den damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher ohne die Zustimmung der Ständeversammlung den Beitritt zu jenem Bündniß unterzeichnet hatte, in Anklagestand zu versetzen. Ueber die Verfassungsreform konnte sich die Regierung und die Kammer ebenso wenig verständigen, weshalb das Ministerium Schlayer am 1. Juli seine Entlassung nahm. Das Ministerium Linden, das nun nachfolgte, schritt auf dem Wege der Reaktion kecker vor, und als die Kammer am 6. Nov. 1850 die von der Regierung geforderten Gelder zur Exekution gegen Kurhessen verweigerte, wurde sie aufgelöst, die Verhandlungen zur Verfassungsrevision abgebrochen und die alte Verfassung mit ihrem schlechten Wahlgesetz wieder in ihre

Gültigkeit eingesetzt. Die im folgenden Jahr gewählte und zusammenberufene neue Kammer stimmte bei allen wichtigen Fragen in ihrer Mehrheit nach dem Wunsche der Regierung. Die Frankfurter Grundrechte wurden außer Wirksamkeit gesetzt, die Todes- und Prügelstrafe wieder eingeführt und die Bundesbeschlüsse von 1854 zur Beschränkung der Presse ausgebeutet. Nur die vom Adel wiederholt geforderte und sogar durch eine Klage beim Bundestag betriebene Entschädigung für die durch das Ablösungsgesetz erlittenen Verluste kam nicht zu Stande, da die Mehrheit der Kammer sich bei jeder Gelegenheit dagegen aussprach und die Regierung selbst Bedenken trug, die Reaktion auch in dieser, in den Geldbeutel der Steuerpflichtigen tief eingreifenden Weise durchzusetzen.

Im Jahr 1861 trat durch den Kampf gegen das 1857 mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossene Konkordat eine konstitutionelle Krisis ein. Der König hatte auf das Andringen der oberrheinischen Bischöfe, um Feststellung der Rechte der katholischen Kirche, den Wünschen der katholischen Bevölkerung ein Zugeständniß machen zu müssen geglaubt, um den inneren Frieden zu erhalten, aber dabei nicht bedacht, wie sehr er die Gefühle der protestantischen Bevölkerung verletzte. Die Regierung zögerte, den Vertrag den Ständen vorzulegen und glaubte, wenn derselbe allmälig vollzogen und zur vollendeten Thatsache geworden sei, so werde er wenig erheblichen Widerspruch mehr finden. Aber nachdem im benachbarten Baden das später abgeschlossene Konkordat vor den Angriffen der Volksvertretung gefallen war, konnte auch die würtembergische Regierung der ständischen Verhandlung nicht mehr länger ausweichen. Nun entwickelte sich in und außerhalb der Kammer eine energische Opposition gegen das Konkordat und dasselbe wurde von der zweiten Kammer am 16. März 1861 mit 63 gegen 27 Stimmen verworfen. Diesmal hatte die Volksvertretung einen glänzenden Sieg errungen, und es ist dies eigentlich der einzige Fall im konstitutionellen Leben Würtembergs, daß die Kammer die Regierung bezwungen hat. Aber diesmal stand auch die einstimmige öffentliche Meinung des vorherrschend protestantischen Volkes hinter der Kammermajorität. Die Regierung mußte das Konkordat zurücknehmen und die Rechte der katholischen Kirche vermittelst politischer Gesetzgebung mit den Ständen vereinbaren. Der Kulminister, der das Konkordat unterzeichnet hatte, Staatsrath Rümmelin, trat in korrekter konstitutioneller Weise ab, aber der Minister des Inneren, v. Linden, der als der eigentliche Vater des Konkordates galt, blieb im Amt, ohne den Rücktritt anzubieten. Nach dem Konkordatskampf trat wieder ein Friedenszustand zwischen der Kammer und Regierung ein; der bejahrte König Wilhelm wollte Frieden mit seinem Volk haben und gab es zu, daß sein Minister v. Hügel während des schleswig-holsteinischen Krieges sich der Volksstimmung anbequemte, ohne selbstthätig auf die nationale Frage einzugehen. Die Stände scheuten sich ebenfalls, den greisen Monarchen durch Reformforderungen oder Angriffe auf das unbeliebte Ministerium Linden zu kränken.

Am 24. Juni 1864 schloß der Tod König Wilhelms dessen fast 48jährige Regierung und sein einziger Sohn (geb. d. 6. März 1823) bestieg als Karl I. den Thron. Einige Monate später, den 24. Sept. erhielt der Minister v. Linden und einige seiner Kollegen unerwartet ihre Entlassung, und der Leiter der würtembergischen Politik wurde der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr v. Varnbüler, welcher das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die von dem Finanzministerium nunmehr losgetrennten Verkehrsanstalten übernahm. Das neue Ministerium erwarb sich durch Aufhebung der die Presse und das Vereinsrecht beschränkenden Verordnungen und der Minister der Verkehrsanstalten insbe-

sondere durch energischen Betrieb der weiteren Ausdehnung des Eisenbahnnetzes einige Popularität, zögerte aber mit den in Aussicht gestellten Reformen der Verwaltung und der Rechtspflege.

In der deutschen Politik hielt sich das Ministerium Varnbüler auf der Seite Oesterreichs und der Mittelstaaten gegen Preußen; in der Thronrede, mit welcher König Karl am 23. Mai 1866 den Landtag eröffnete, erklärte er, wenn der Frieden gebrochen würde, eintreten zu wollen für die gefährdeten Interessen der Nation, für das Bundesrecht und die Selbständigkeit Würtembergs und forderte einen außerordentlichen Militärkredit von 7,700,000 fl., der am 5. Juni mit 82 gegen 8 Stimmen bewilligt wurde. Der würtembergische Staatsanzeiger trug die feindseligsten Gesinnungen gegen Preußen zur Schau, in der Bundestagssitzung vom 14. Juni stimmte Würtemberg für den österreichischen Antrag auf schleunige Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen und ließ alsbald seine Truppen zum 8. Armeekorps stoßen. Nachdem Preußen bei Königgrätz am 3. Juli den entscheidenden Sieg gewonnen hatte, lieferten die Würtemberger am 24. Juli bei Tauberbischofsheim ein ungünstiges Treffen gegen die preußische Mainarmee, wobei sie gegen 800 Mann verloren. Am 1. August schloß Varnbüler einen Waffenstillstand mit dem preußischen Befehlshaber General v. Manteuffel und am 13. Aug. zu Berlin Frieden mit der Krone Preußen, wobei sich Würtemberg zur Bezahlung von 8,000,000 fl. Kriegskostenentschädigung verpflichten mußte. Gleichzeitig wurde ein „Schutz- und Trutzbündniß", das die würtembergischen Truppen im Kriegsfall unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellt, mit dieser Macht geschlossen. Im Juli 1867 trat die würtembergische Regierung dem erneuerten Zollvereine bei, in dessen jetziger Verfassung nur noch der preußischen Regierung ein Veto vorbehalten und die Gesetzgebung von der Mitwirkung eines „Zollparlamentes" abhängig gemacht ist*).

III. Die Staatsverwaltung wird durch sechs Ministerien besorgt, nämlich 1) Justiz, 2) Auswärtige Angelegenheiten, 3) Inneres, 4) Kirchen- und Schulwesen, 5) Kriegswesen, 6) Finanzen. Den Ministerien zur Seite steht der Geheime Rath, der aus den Vorständen der Ministerien, einer Anzahl vom König besonders ernannten Räthe und einem Präsidenten besteht. Er ist vorzugsweise eine berathende Behörde, die alle dem Könige vorzuschlagenden wichtigen Anträge zu begutachten hat. Zugleich bildet er eine Rekursinstanz gegen die Verfügungen einzelner Departementsminister. In der altwürtembergischen Verfassung galt er als Wächter derselben, es wurde daher in den Verfassungskämpfen der Jahre 1814—1817 großer Werth auf die Beibehaltung dieses Kollegiums gelegt, während neuerlich der Geheimerath im Gegentheil als eine verfassungswidrige Institution angefochten worden ist, da in derselben den verantwortlichen Ministerien eine unverantwortliche Behörde zur Seite gesetzt ist. Der König hat zur Besorgung seiner Regierungsgeschäfte ein sogenanntes Geheimes Kabinet, das aber nur die Funktionen eines Sekretariats hat und den Ministerien keinen Eintrag thut, indem jeder Departementsminister den persönlichen Vortrag beim König hat.

Das ganze Land ist in vier Kreise eingetheilt, deren Verwaltung unter dem Ministerium des Inneren steht. Die Benennungen der Kreise sind: 1) Neckarkreis, 2) Jaxtkreis, 3) Schwarzwaldkreis, 4) Donaukreis. Die Kreise zerfallen in Oberämter, deren Würtemberg im Ganzen 63 zählt, von 2 bis 10 Quadratmeilen und 18—45,000 Einwohnern. Die Residenzstadt Stuttgart bildet einen eigenen,

*) Vrgl. den Artikel „Deutschland" im Nachtrag.

dem Neckarkreis zugetheilten Bezirk. An der Spitze eines Oberamts stehen der Oberamtmann, der Oberamtsrichter und der Dekan. Unter den Oberämtern stehen die Gemeinden, welche einen Schultheißen, in Stuttgart und Ulm Oberbürgermeister genannt, zum Vorstand haben. Die Vorstände werden bei den Gemeinden erster Klasse, d. h. denen von 5000 Einwohnern und darüber, aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten auf Lebensdauer vom König ernannt, bei den übrigen von der Kreisregierung. Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten hat der Ortsvorsteher den Gemeinderath, ein Kollegium von 7—21 Mitgliedern zur Seite, dem dann als kontrolirendes Organ der von den Bürgern auf 2 Jahre gewählte Bürgerausschuß gegenüber steht. Die einzelnen Gemeinden des Bezirks sind für gemeinschaftliche Interessen durch die Amtsversammlung vertreten, welche aus mindestens 30 Personen, den Ortsvorstehern und sonstigen von den Gemeinderäthen gewählten Abgeordneten unter dem Vorsitz des Oberamtmanns besteht. Letzterer hat die Verwaltung und Polizei zu leiten.

Das Ministerium des Innern umfaßt das ganze Gebiet des innern Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft. Es hat außer den Kreisregierungskollegien das Medicinalkollegium, die Staatskrankenanstalten, die Ablösungskommission, die Centralstelle für Handel und Gewerbe und die für Landwirthschaft unter sich.

Das Ministerium der Justiz führt die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichtsstellen. Deren unterste Instanzen sind die Ortsvorsteher mit dem Gemeinderath, hierauf folgen die Oberamtsgerichte, dann die Kreisgerichtshöfe und zuletzt das Obertribunal. Neben den ordentlichen Gerichten sind durch Gesetz vom 24. August 1865 auch vier Bezirkshandelsgerichte und ein Oberhandelsgericht eingesetzt. Außer mindestens zwei rechtsgelehrten Richtern fungirt hier eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern aus dem Kaufmannsstande. Eine neue, auf das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründete, auch auf Civilsachen auszudehnende Gerichtsorganisation wird seit Jahren vorbereitet.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist seit 1848 von dem Ministerium des Inneren, mit dem es bis dahin verbunden war, ausgeschieden. Dasselbe hat die Oberaufsicht über die verfassungsmäßig bestehenden Kirchen- und Religionsgesellschaften, sowie über das gesammte Unterrichtswesen. Die evangelische Kirche wird von dem Konsistorium, einem aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Kollegium, 6 Generalsuperintendenten und 49 Dekanen regiert, welche letztere je in der Oberamtsstadt ihren Sitz haben. Die Mitglieder des Konsistoriums bilden mit den 6 Prälaten die sogenannte Synode, welche sich die Ergebnisse der Dekanats- und Pfarrvisitationen berichten läßt und die etwa sich ergebenden Mißstände rügt. Eine aus gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Landessynode ist in der Einführung begriffen. Die 49 Dekanatsbezirke umfassen 896 Pfarreien, wozu noch ein Feldprobsteisprengel mit 5 Garnisonspfarreien kommt.

Den Vorstand der katholischen Kirche bilden der Landesbischof in Rottenburg am Neckar und dessen Domkapitel. Nach dem ständisch verabschiedeten Gesetze vom 30. Januar 1862 ist das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat in der Weise geregelt, daß allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörde nur dann einer vorhergehenden Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie in staatsrechtliche Verhältnisse eingreifen. Die Kirchenämter werden, soweit das Ernennungsrecht nicht auf einem Patronatsrecht beruht, durch den Bischof besetzt, dem auch die Disciplin über die Geistlichen zusteht. Die in der Staatsgewalt einbe-

griffenen Aufsichtsrechte über die katholische Kirche werden durch den katholischen Oberkirchenrath ausgeübt, der zugleich die Oberschulbehörde über die katholischen Volksschulen des Landes ist.

Das evangelische Volksschulwesen steht unter Aufsicht des Konsistoriums und unter Ortsschulbehörden, welche aus dem weltlichen und geistlichen Ortsvorstand, einigen Schullehrern und gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde bestehen. Die ökonomische Lage der Volksschullehrer ist durch ein ständisch verabschiedetes Gesetz vom Jahr 1865 wesentlich verbessert. Die Gelehrten- und Realschulen des Landes, die bisher unter einer selbständigen Aufsichtsbehörde, Studienrath genannt, standen, sind durch königliches Dekret vom 2. Oktober 1866 einer Abtheilung des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen untergeben; die Landesuniversität, die polytechnische Schule und die land- und forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshaushaltes mit Ausnahme des Verkehrswesens. Die Oberfinanzkammer mit ihren verschiedenen Sektionen für Domänen, Forstwesen, Berg- und Hüttenwesen, die Oberrechnungskammer, die Staats-Hauptkassenverwaltung, das Steuerkollegium, das statistisch-topographische Bureau sind seine untergeordneten Centralstellen.

Das Staatsvermögen besteht

1) in Waldungen, 600,000 Morgen mit jährlichem Reinertrag von	3,393,000	Gulden.
2) Meiereien und sonstige Grundstücke	322,000	„
3) Uebrige Grundstockstheile	468,000	„

Die gewöhnlichen Jahreseinnahmen betragen

1) bei den Kameralämtern	600,066	Gulden,
2) bei den Forstverwaltungen	3,121,518	„
3) Berg- und Hüttenwesen	340,000	„
4) Salinenwesen	950,000	„
5) Eisenbahnen	2,886,250	„
6) Postertrag	199,900	„
7) Sonstige Einnahmen	340,300	„
Gesammtbetrag des Staatskammerguts	8,438,034	Gulden.

Steuerbetrag:

Grundsteuer und Gewerbesteuer	3,000,000	Gulden,
Einkommensteuer	730,000	„
Zoll und Accise	2,620,000	„
Hundesteuern, Sporteln, Wirthschaftsabgaben u. s. w.	2,277,560	„
Gesammt-Einnahme	17,065,594	Gulden.

Die Ausgaben bestehen in folgenden Posten:

Civilliste	897,556	Gulden,
Apanagen	301,525	„
Zinsen der Staatsschuld	4,268,136	„
Renten	102,581	„
Pensionen	799,767	„
Geheimer Rath	43,483	„
Ministerium der Justiz	1,160,685	„
Ministerium des Innern	1,854,187	„
Uebertrag	9,427,920	Gulden.

Uebertrag	9,427,928 Gulden.
Ministerium des Kirchen- und Schulwesens	2,318,048 „
Ministerium der Finanzen	913,981 „
Ministerium des Auswärtigen	305,415 „
Ministerium des Kriegswesens	3,849,898 „
Ständische Sustentationskasse einschließlich der Kosten der Staatsschuldenverwaltung	178,974 „
Reservefonds	70,000 „
Die Gesammtsumme der gewöhnlichen Ausgaben beträgt somit	17,064,236 Gulden.

Die Staatsschuld belief sich am 30. Juni 1865 auf 75,489,820 Gulden, seitdem sind in Folge des Krieges und weiterer Eisenbahnunternehmungen hinzugekommen 14 Millionen.

Von den Steuern kommt auf den Kopf	$6,_1$ Gulden,
Mit den Gemeindesteuern kommt auf den Kopf	$7,_3$ „
Von den Staatsausgaben kommt auf den Kopf	$9,_8$ „

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat außer den Beziehungen zu den auswärtigen Staaten noch den Lehenrath und das Staats- und Hausarchiv, sowie die Leitung des Eisenbahnwesens und der Post unter sich.

Kriegsministerium. Das stehende Friedensheer betrug bisher 9500 Mann, der bundesmäßige Kriegsfußstand 25,585 Mann. Die jährliche Ergänzung der Mannschaft geschah bisher durch Aushebung nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr, wobei unter Voraussetzung allgemeiner Wehrpflicht die Auswahl im Betrag von 4600 Mann für das aktive Heer durch das Loos bestimmt wurde, während die übrige sogenannte Landwehr nur im Kriegsfall einberufen wird. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre festgestellt, jedoch ist der Ausgehobene noch auf weitere 6 Jahre für die Landwehr verpflichtet. Für diejenigen, welche die akademische Maturitätsprüfung oder die Dienstprüfung für ein technisches Fach erstanden haben, ist die Dienstzeit im Frieden auf ein Jahr ermäßigt.

Literatur: Das Königreich Würtemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben vom königl. statistisch-topographischen Bureau (redig. von Staatsrath v. Rümelin). Stuttgart 1863. — Beschreibung des Königreichs Würtemberg (d. h. der einzelnen Oberämter). Heft 1 bis 47. Stuttgart 1824—1865. Noch nicht vollendet. — Karte vom Königreich Würtemberg. Mßst. $^1/_{50{,}000}$. Herausgegeben vom statist.-topogr. Bureau. 55 Bl. Stuttgart 1821 bis 1851. — Christoph Friedrich Stälin, Würtembergische Geschichte. Th. I—III. Von der Urzeit bis 1496. Stuttgart und Tübingen 1841—1856. — Karl Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Würtemberg. 3 Thle. Stuttgart 1839. — Karl Plank, Politische Geschichte Würtembergs. Stuttg. 1866. — L. T. Spittler, Geschichte Würtembergs unter den Grafen und Herzogen. Göttingen 1783. — Vermischte Schriften über würtembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. Herausgegeben von K. Wächter. 2 Bde. Stuttgart u. Tübingen 1837. — J. C. Pfister, Geschichte der Verfassung des würtembergischen Hauses und Landes. Bearb. von K. Jäger. Heilbronn 1838. — F. L. Gmelin, Die Wirksamkeit der würtembergischen Verfassung vom 25. September 1819. Stuttg. 1841. — Rob. v. Mohl, Die Geschichte der würtembergischen Verfassung von 1819. Siehe Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. VI. Jahrg. 1850. Tübingen. — C. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg, mit dem officiellen Auslegungsmaterial herausgegeben.

Tübingen 1865. — Rob. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 1840. — Karl Georg v. Wächter, Handbuch des im Königreich Würtemberg geltenden Privatrechts. 2 Bde. Stuttg. 1839—1851. — (K. A. Mebold), Würtemberg in der neuesten Zeit. In dem Konversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur Bd. IV. 1834. Leipzig. — „Das Königreich Würtemberg bis zum März 1848" und „Das Märzministerium in Würtemberg" s. Die Gegenwart Bd. IV. S. 305—339 und Bd. VI. S. 87—165.

Klüpfel.

Würtembergische Dynastie.

Auf einem Rebenhügel bei dem Dorf Rotenberg, über dem fruchtbaren Neckarthale zwischen Eßlingen und Cannstatt erhob sich die Burg, von der sich die Grafen von W. nannten. Die erste erhaltene Urkunde, in welcher ein „Cuonradus de Wirdeneberg" erwähnt wird, ist vom J. 1122[1]). Der erste Graf von W., der sich durch eine Reihe gleichzeitiger Urkunden verfolgen läßt, ist Graf Ludwig 1134—1181, welcher am Hofe Kaiser Konrads III. und Kaiser Friedrichs I. eine angesehene Stellung einnahm. Auf diesen Ludwig folgen zwei Grafen Hartmann und Ludwig, wahrscheinlich seine Söhne. Von Hartmanns Sohne Konrad ging die Linie der Grafen von Grüningen aus, welche die oberschwäbischen Besitzungen erhielt, aber bereits im Jahr 1280 erlosch. Als eigentlicher Begründer des jetzigen Hauses W. ist Ulrich mit dem Daumen 1241—1265 zu betrachten, welcher durch kluge Benutzung der Zeitumstände seine Hausbesitzungen ungemein vergrößerte und den ersten Grund zur künftigen Macht des würtembergischen Fürstenhauses legte. Wie gering auch der ursprüngliche Besitz des Hauses sein mochte, so reihte sich doch von nun an eine Erwerbung an die andere. Viel wirkte hierbei kluger Haushalt, politischer Verstand, Ansehen beim kaiserlichen Hofe, welcher durch Gunstbezeigungen die Anhänglichkeit der Grafen belohnte, Uebernahme einträglicher Vogteien, Sparsamkeit in Schenkungen an die Geistlichkeit. Auch schwächte sich, nach Abtrennung der Grüninger Linie, das Haus nicht mehr durch weitere Theilungen. „So haben die Grafen alle ihre zahlreichen Standesgenossen, deren Stammburg auf dem Boden des jetzigen Königreichs Würtemberg steht, überlebt und ihre und anderer weltlicher und geistlicher Herren Länder durch Erbschaft, Kauf und Kriegsglück an sich gebracht."

Die beiden Söhne dieses Ulrich mit dem Daumen, Ulrich und Eberhard der Erlauchte, regierten bis zum Jahr 1279 gemeinsam, wo Ulrich starb und Eberhard alleiniger Graf wurde. Dieser Eberhard, ein kühner, unruhiger und gewaltthätiger Mann, regierte über 60 Jahre, sah sechs deutsche Könige auf dem Throne, war entweder ihr erklärter Feind oder sehr begünstigter Freund, der Schrecken seiner Nachbarn, die Geißel der Reichsstädte, der geschworne Feind des Landfriedens. Selbst aus dem gegen ihn geführten Reichskriege 1310—1313 ging er endlich glücklich hervor und erhielt sein ihm genommenes Land zurück, welches er durch Kauf und Eroberung beinahe um die Hälfte vergrößert hatte.

Wie die Grafen von W. überhaupt früh der Zersplitterung ihres Landes entgegentreten, so soll auch Graf Eberhard bereits seine Grafschaft für untheilbar erklärt haben. Ihm folgte daher auch nur einer seiner Söhne, Ulrich IV.,

[1]) Bis ans Ende des 16. Jahrhunderts schreibt man „Wirtenberg", erst seit dieser Zeit kommt die jetzt gewöhnliche Schreibart „Würtemberg", in der Amtssprache „Württemberg", auf. Ueber den Ursprung des Namens bestehen nur Vermuthungen.

1325—1344. Dieser war in der haushälterischen Schule seines Vaters erzogen und ahmte demselben in Vergrößerung seines Landes eifrig nach, indem er eine ganze Anzahl benachbarter Besitzungen zusammenkaufte, so z. B. Stadt und Burg Tübingen, welches die verschuldeten Pfalzgrafen veräußern mußten. Auf Ulrich IV. folgten seine beiden Söhne Eberhard der Greiner oder Rauschebart und Ulrich VI., welche bis zum Jahr 1361 gemeinsam regierten, wo Eberhard seinen Bruder zwang, ihm die Regierung allein zu überlassen. Eberhards 48jährige Regierung war ebenfalls eine sehr kriegerische; seine Kämpfe mit den Rittern und Reichsstädten sind besonders durch Uhlands herrliche Dichtungen weltbekannt geworden. Uebrigens wurde auch durch Eberhard den Greiner die Macht und das Ansehen des würtembergischen Hauses sehr vermehrt, wozu die reichen und vornehmen Verbindungen seiner Familie nicht wenig beitrugen. Er selbst war vermählt mit einer Gräfin von Henneberg, die ihm ein Heirathsgut von 90,000 Gulden zubrachte. Sein einziger bei Döffingen gebliebener Sohn Ulrich VII. war mit der Tochter Kaiser Ludwigs vermählt, seine einzige Tochter Sophie wurde die Gemahlin des Herzogs Johann von Lothringen und die Stammmutter des ganzen lothringischen Hauses, sein Enkel Eberhard der Milde heirathete eine Tochter des reichen Barnabo Visconti von Mailand mit einem Heirathsgute von 70,000 Gulden. Auch ließ Eberhard der Greiner keine Gelegenheit vorübergehen, sein Land durch Käufe zu vermehren; so erwarb er unter anderm die Grafschaft Calw, Böblingen, Sindelfingen, Laufen und das sog. Herzogthum Teck, dessen Besitzer durch schlechte Haushaltung völlig heruntergekommen waren.

Auf Eberhard den Greiner folgte sein Enkel Eberhard III, der Milde 1393—1417, welcher bald alle Streitigkeiten mit den Reichsstädten beilegte, den Uebermuth seines Adels aber nur mit Gewalt brechen konnte. Im Gegensatz zu seinem haushälterischen und sparsamen Großvater war er prachtliebend und verschwenderisch, wodurch manches bereits Erworbene dem Hause wieder verloren ging. Ihm folgte sein Sohn Eberhard IV. der Jüngere, welcher nur zwei Jahre regierte und mit Henriette, der reichen Erbtochter der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard verheirathet war. Durch sie kam dieses Land an das Haus W. Nach Eberhards des Jüngern Tode 1419 kamen seine beiden Söhne Ludwig der Aeltere und Ulrich der Vielgeliebte zur Regierung; anfangs regierten sie gemeinsam, 1442 aber theilten sie ihr Land, der jüngere Bruder durfte wählen und bekam das Land unter der Steig, worin Stuttgart liegt, der ältere Bruder erhielt das Land ob der Steig, worin Urach liegt, so entstanden auf kurze Zeit zwei regierende Linien:

1. Die ältere Uracher Linie, deren Stifter Ludwig I. ist; er hatte zwei Söhne Ludwig den Jüngern und Eberhard den Aeltern, nachmaligen ersten Herzog;

2. die jüngere Stuttgarter Linie Ulrichs des Vielgeliebten, welcher zwei Söhne hatte, Eberhard den Jüngern, nachmaligen zweiten Herzog, und Grafen Heinrich. Letzterer, trotz seiner widerwärtigen Gemüthsart und schlechten Aufführung zum geistlichen Stand bestimmt, setzte endlich doch durch, daß ihm die Grafschaft Mömpelgard als selbständiger Erbtheil abgetreten wurde. Indem er hier seine Thorheiten fortsetzte, wurde er zuerst vom Herzog von Burgund, dann von seinem Vetter Eberhard dem Aeltern gefangen gehalten; doch war dieser Fürst berufen, allein den würtembergischen Stamm fortzupflanzen.

In der Uracher Linie wurde Eberhard der Aeltere mit dem Barte, seit dem Tode seines Bruders 1457, alleiniger Besitzer des Urachischen Antheils. Trotz einer schlechten Erziehung und einer wüst verbrachten Jugend, wurde er ein weiser

Regent und tüchtiger Landesherr. Seine Reise in den Orient, sein längerer Aufenthalt in Italien erweckte in ihm eine große Neigung für die Wissenschaften. Sein größtes Verdienst erwarb er sich durch die Stiftung der Universität Tübingen 1477, mit welcher er das berühmte contubernium academicum verband, an welchem Reuchlin und Melanchthon lehrten. Fromm, aber nicht abergläubisch, sorgte er für die Hebung der Kirchenzucht und bessere Ordnung des Klosterlebens. Auch ließ er sich die Ausbildung der würtembergischen Hausverfassung angelegen sein, indem er mit den Vettern der Stuttgarter Linie mehrere Hausverträge abschloß. Vor allem wichtig ist der Münsingische Hauptvertrag, welchen die beiden Vettern Eberhard der Aeltere mit dem Barte und Eberhard der Jüngere 1482 errichteten, dessen wesentliche Bestimmungen also lauten:

„Daß wir unser beider Land und Leute zusammen in ein Regiment und Wesen thuen, damit wir unser Lebelang und nach uns unsere Erben und die löbliche Herrschaft Würtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als Ein Wesen, ehrlich, löblich und wehrlich bei einander bleiben und sein — — so haben wir freiwillig und mit Rath, wie vorstehet, unser beider Land und Leute — — zusammen in Eine Gemeinschaft geworfen, daß es hinfüro zu ewigen Zeiten ein Wesen und Land unserer beeden heißen und sein solle, als auch alle Bürger, Innwohner und Unterthanen unser beeder Lande in Gemeinschaft Erbhuldigung gethan und geschworen haben, uns beeden als ihren rechten, natürlichen Herrn getreu und hold zu sein — — und uns Grafen Eberhard dem Aeltern, als regierendem Herrn von unserer beiden wegen und in unser beeder Namen gehorsam und gewärtig zu sein unser Lebelang und nach unserem Tode uns Grafen Eberhard dem Jüngern, ob wir den erleben, und darnach füraus dem ältisten Herrn von Würtemberg, von unser einem geboren und also füraus absteigender Linie nach. — — Wir beide sollen und wollen auch in unserer beeder Land von einem bequemen Ende, als wir jetzo Stuttgarten achten bequem sein, mit sammt unserer beeder Gemahlin bei einander Einen Hoff und Ein Frauenzimmer, auch Ein Cantzlei und Einen Landhofmeister haben und halten, der mit sammt etlichen Räthen, die ihnen von uns zugeordnet werden, unser und unsers Lands Sachen und Geschäften nach unser Grafen Eberhards des ältern, als des regierenden Herrn Bescheide handeln und ausrichten solle. — — Es sollen auch alle Briefe und Schriften, unser gemein Herrschaft berührend, von uns beeden lauten und ausgehen, aber wir Graf Eberhardt der Aeltere sollen und wollen uns, als der ältiste, des Regiments unser Land und Leute annehmen und damit beladen sein unser Lebelang, das ußzurichten zum getreulichsten und zum besten".

Der Münsingen'sche Vertrag ist ein merkwürdiges Beispiel einer gemeinsamen Regierung, mit einem Vorzuge des ältesten, welcher als der eigentlich regierende angesehen wird, obgleich auch die jüngern nicht vollständig von der Mitregierung ausgeschlossen werden sollen. Die verabredete Form der Succession ist keine Primogenitur, sondern ein Seniorat, indem nicht auf den Vorzug der Linie, sondern auf das wirkliche physische Alter sämmtlicher von beiden Kontrahenten abstammenden Erben gesehen wird.

Dieser Hauptvertrag wurde noch durch mehrere spätere Verträge erläutert, besonders durch den Eßlinger Vertrag von 1492. So wurden in Zeiten, in welchen man in andern Ländern erst recht zu theilen begann, in dem seit 1442 getheilten W. die wichtigen Familiengesetze geschaffen, wodurch die Untheilbarkeit des Landes eingeführt und das unmittelbar darauf festgegründete Erstgeburtsrecht angebahnt wurde. Auf Grundlage einer so konsolidirten Hausmacht wurde

die wichtige Erhebung zur Herzogswürde im Jahr 1495 möglich. Die großen Verdienste Eberhard's um das Reich, seine Tüchtigkeit in Ordnung der innern Angelegenheiten seines Hauses und Landes veranlaßten Kaiser Maximilian I. im Jahr 1495, auf dem überaus glänzenden Reichstag zu Worms den Grafen Eberhard im Bart zum Herzog, die Grafschaft W. mit allen ihren Pertinenzen zum Herzogthum zu erheben. In dem Herzogsdiplom wurde die Untheilbarkeit von neuem bestätigt, die Successionsordnung wurde eigenthümlich bestimmt, zunächst sollte Graf Eberhard der Aeltere das Herzogthum haben, und nach seinem Tode Eberhard der Jüngere. Sollte Eberhard der Jüngere männliche Descendenz haben, so sollte diese der männlichen Descendenz Eberhard des Aeltern vorgehen. Erst nach Abgang der männlichen Leibeserben Eberhard des Jüngern sollte die Descendenz Eberhard des Aeltern an die Reihe kommen. Erst wenn keiner von der Descendenz dieser beiden Vettern mehr im Leben wäre, sollte die regelmäßige Primogenitur eintreten. „Und ob derselben auch keiner mehr im Leben vorhanden wäre, so sollte alsdann solch Herzogthumb uff den ältisten von Würtenberg und von dem uff seinen ältisten Sohn fallen oder ob derselbige ältist Sohn vor oder nach seines Vaters Todt abgangen wäre und Leibeserben in absteigenden Linien einen oder mehr Söhne von ihm gebohren oder Sohneskind, Mannspersonen gelassen hätte, so sollte des abgangnen ältister Sohne mit dem gemelten Hertzogthumb belehnet und vor allen von Würtenberg dazu gelassen werden. Ob aber der ältiste Sohn kein Erben Mannsperson, wie vorgeschrieben steht, gelassen hätte, so solle uf den andern gebohrnen Sohn und seine Erben Mannspersonen seines Stammes das Herzogthumb fallen; und ob derselbige auch nicht Erben Mannspersonen und seines Stammes von Würtenberg gelassen hätte, alsdann das gemelte Herzogthumb auf den drittgeborenen Sohn fallen, also daß die Erstgeborenen und die Ihennen von ihrer absteigender Linien allzeit vor andern statt und Vorgang haben. Uff welchen auch solch Herzogthumb kommen wird, derselbig auch das, inmaßen wir vorstehet, mit Titel, Würden, Ehren und Nutzungen allein haben, empfahen und regieren soll und die andern von Würtenberg das Herzogthumb bei Zeiten solcher des ältisten Regierung nicht besitzen noch erben, sondern sollen sie von dem regierenden Herzogen mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst versehen werden".

Somit fand seit 1495 in W. keine eigentliche Landestheilung mehr statt, abgesehen von Mömpelgard, welches als nicht inkorporirt angesehen wurde.

Der neue Herzog erließ vier Monate nach seiner Standeserhöhung seine „Landesordnung" vom 11. November 1495, die erste umfassende Gesetzgebung für das ganze Land, worin er das Polizeiwesen ordnete, aber auch den Proceß und das Privatrecht berührte; bald darauf starb er am 24. Februar 1496, tief betrauert von seinen Unterthanen, zu Tübingen. Da Eberhard mit dem Barte keine männliche Descendenz hinterließ, so folgte ihm, nach den Hausverträgen, sein Vetter Eberhard der Jüngere, welcher aber wegen seines unwürdigen Lebens und Betragens 1498 zur Abdankung genöthigt wurde, wodurch das Herzogthum auf die Descendenz Heinrichs von Mömpelgard kam.

Der erste Herzog der Mömpelgard'schen Linie war Ulrich, Heinrichs ältester Sohn, welcher anfangs unter einer Regentschaft von 12 Räthen stand, bereits 1503 vom Kaiser aber für mündig erklärt wurde. Leichtsinn und Verschwendung machten seine Regierung bald so verhaßt, daß im Jahr 1514 ein Aufruhr ausbrach, den er nur dadurch beschwichtigen konnte, daß er im Tübinger Vertrag

1514 den Ständen eine Reihe wichtiger Rechte einräumte, die von nun an die Grundlage der öffentlichen Freiheit Würtembergs bildeten. Indessen bald zog ihm die Ermordung des Hans von Hutten, die Mißhandlung seiner bayrischen Gemahlin und seine despotische Regierungsweise von neuem den allgemeinen Haß zu; der gewaltthätige Ueberfall von Reutlingen brachte ihn in Konflikte mit dem mächtigen schwäbischen Bunde, durch welchen er aus seinem Lande vertrieben wurde. Der Bund verkaufte das Land 1520 an Oesterreich. Es kamen nun Zeiten harten Druckes, besonders in religiöser Beziehung, indem Oesterreich alle reformatorischen Regungen gewaltsam niederhielt. Im Bunde mit den protestantischen Fürsten verdrängte indessen Ulrich die Oesterreicher 1534 und seine Wiedereinsetzung wurde im Vertrage von Kaban bestätigt, worin freilich die österreichische Lehensherrlichkeit anerkannt werden mußte. Nach Ulrichs's Rückkehr wurde das Reformationswerk in W. ungehindert durchgeführt, er starb als der erste protestantische Herzog von W. im Jahr 1550.

Auf Ulrich folgte Christoph, einer der besten Fürsten seiner Zeit, welcher die kirchlichen und politischen Verhältnisse des Landes mit großer Umsicht neu ordnete, die Polizei und Rechtspflege verbesserte und im Jahr 1555 ein würtembergisches Landrecht publicirte. Auch wurde unter ihm die landständische Verfassung so ausgebildet, wie sie im Wesentlichen bis zu ihrer Auflösung bestanden hat. Auch in Reichsangelegenheiten, wie an der Spitze der protestantischen Stände, erwarb sich dieser Fürst großes Ansehen; nach seinem im Jahr 1568 erfolgten Tode succedirte ihm sein Sohn Ludwig, welcher wegen seiner theologischen Kenntnisse der Fromme genannt wurde, sonst aber ein ziemlich unbedeutender und ausschweifender Fürst war. Mit ihm erlosch 1593 die würtembergische Hauptlinie und es folgte nun Friedrich I. von der Mömpelgarder Linie, der einzige Sohn des Grafen Georg, des jüngern Bruders Herzog Ulrichs. Friedrich hatte eine elegante weltmännische Erziehung im Sinne der damaligen Zeit genossen; französische Kultur hatte er in seiner Heimat Mömpelgard gleichsam mit der Muttermilch eingesogen. Auch als Herzog war er von einer Anzahl Franzosen und Halbfranzosen umgeben, weßhalb er immer in W. als ein Fremder angesehen wurde. Auch standen seine modern-absolutistischen Staatsanschauungen mit der landständischen Verfassung in Widerspruch; er suchte daher mit Hülfe seines Rathgebers, des schlauen Geh. Rathes Enzlin, die Macht der Landstände zu schwächen, hielt einen glänzenden Hofstaat und machte viele Schulden, ergab sich nach der Sitte der Zeit der Alchymie und suchte auch, jedoch mit wenig Erfolg, eine gewisse Rolle in der großen europäischen Politik zu spielen; doch gelang seinen Bemühungen durch den Prager Vertrag von 1599 die österreichische Afterlehensherrlichkeit los zu werden und sie in eine bloße Anwartschaft umzuwandeln.

Auf ihn folgte 1608—1628 sein Sohn Johann Friedrich, unter dessen Regierung die Neuerungen des Vaters wieder abgestellt wurden. Im Jahr 1617 kam unter Zuziehung der Landschaft ein Vertrag zwischen dem Herzog und seinen nachgebornen Brüdern zu Stande, wodurch das Herzogthum unzertrennt erhalten, dem zweiten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit voller Landeshoheit, dem dritten Bruder Julius Friedrich die Flecken Brenz und Weiltingen, jedoch ohne Territorialhoheit, übergeben wurden. Die Linie des zweiten Bruders zu Mömpelgard erlosch 1723 mit Leopold Eberhard, worauf dieses Land bleibend mit der Hauptlinie vereinigt wurde. Der älteste Sohn des Julius Friedrich, Sylvius Nimrod, verheirathete sich mit Elisabeth Maria, Erbtochter des Herzogs Karl Friedrich zu Münsterberg und Oels, und begründete die schlesische oder julianische

Linie Würtemberg-Oels, welche sich eine Zeit lang in drei Unterlinien zu Oels, Bernstadt und Julinsburg theilte, allein 1792 mit Christian Erdmann im Mannesstamme erlosch.

Auf Johann Friedrich folgte sein ältester, erst vierzehnjähriger Sohn Eberhard III. 1628—1674, zuerst unter Vormundschaft seiner Vaterbrüder, von 1633 an als Selbstregent. In seine Regierungszeit fällt die schreckliche Verwüstung durch den dreißigjährigen Krieg, welcher den Herzog jahrelang seines Landes beraubte. Im westphälischen Frieden wurde jedoch die Wiedererlangung aller von W. losgerissenen Landestheile erreicht. Seine noch übrige Regierungszeit benutzte Eberhard III. zur Ausheilung der Schäden, welche der dreißigjährige Krieg dem Lande zugefügt hatte. In seinem Testament von 1664 verbot er die Abfindung der Nachgebornen mit Land und Leuten (die sog. Paragien). Ihm folgte 1674—1677 sein Sohn Wilhelm Ludwig, diesem sein minderjähriger Sohn Eberhard Ludwig 1677—1738, über dessen Bevormundung große Streitigkeiten stattfanden, bis durch einen 1678 unter kaiserlicher Vermittlung abgeschlossenen Vergleich der Oheim Friedrich Karl als Landesadministrator anerkannt wurde. Als Eberhard Ludwig 1693 zur Selbstregierung gelangt war, gab er sich einem ausschweifenden Leben hin, ließ sich von seiner Maitresse von Grävenitz ganz beherrschen, errichtete eine stehende Militärmacht, mischte sich zum Schaden des Landes in auswärtige Händel, verlegte die Residenz nach Ludwigsburg und brachte die Landesverwaltung in größte Verwirrung. Er starb zwei Jahre nach dem Tode seines einzigen Sohnes 1733, ihm folgte in der Regierung Karl Alexander, der Sohn seines Oheims Friedrich Karl, welcher in österreichischen Diensten gestanden hatte und zur katholischen Kirche übergetreten war. Seine Regierung 1733—1737 war abermals eine Unglücksperiode für W., indem der Herzog seinem zum Geh. Rathe erhobenen Leibjuden Süß-Oppenheimer, zum Schaden des Landes, einen ungebührlichen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte einräumte. Dem Herzog Karl Alexander folgte sein talentvoller Sohn Karl Eugen, welcher 1744 für mündig erklärt, unter dem Einfluß der unwürdigsten Günstlinge, eines Montmartin und Rieger das Land durch Verschwendung, Soldatenspielerei, kostspielige Bauten, Stellenhandel erschöpfte, während seine grenzenlosen Ausschweifungen die öffentliche Sittlichkeit untergruben. Seine gewaltthätigen Eingriffe in die Landesverfassung riefen den äußersten Widerstand der Landstände hervor und nöthigten den Herzog endlich zum sog. Erbvergleich von 1777. Seitdem nahm seine Regierung eine bessere Richtung. Einen günstigen Einfluß auf ihn äußerte seine Vermählung mit der Gräfin Hohenheim 1786, wie überhaupt später ein langandauernder Frieden dem Herzog die dem Lande geschlagenen Wunden heilen half. Die rühmlichste Seite seines Wesens war sein ausgeprägter Sinn für Wissenschaft und Kunst; Stuttgart wurde durch ihn zu einem Sitz der trefflichsten Künstler und aus den Lehranstalten des Landes, besonders aus der neugegründeten Karlsschule, gingen die ausgezeichnetsten Gelehrten hervor. Seinen weit über W. hinausreichenden geschichtlichen Namen verdankt er besonders seinem bekannten Verhältniß zu Friedrich Schiller, wenn er auch im Kampfe mit diesem Titanen ebenso klein erscheint, wie im Kampfe mit Friedrich dem Großen. Seine letzten Lebensjahre verlebte er in philosophischer Ruhe zu Hohenheim; er starb am 24. Oktober 1790, ihm folgten in der Regierung seine beiden Brüder Ludwig Eugen, gest. 1795 und Friedrich Eugen, gest. 1797. Letzterem succedirte sein hochbegabter Sohn Friedrich, der erste König von W., der Begründer des gegenwärtigen würtembergischen Staates, der personificirte Ausdruck rheinbündnerisch-despotischer Willkür, „ein Vitellius an Gestalt,

ein Nero an Gemüth." Geboren am 6. November 1754 zu Treptow in Hinterpommern, wo sein Vater als preußischer General stand, trat er ebenfalls in preußische Kriegsdienste, zog sich aber bald aus denselben zurück, lebte lange in Rußland, Frankreich und der Schweiz, bis er 1797 die Regierung des väterlichen Herzogthums antrat. Durch seine Verbindungen mit den Höfen von Petersburg und Wien wußte er sich im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 nicht nur die Kurwürde, sondern eine überreiche Entschädigung für seine Verluste auf dem linken Rheinufer zu verschaffen. Später erwarb er sich durch festes Anschließen an Napoleon und den Beitritt zum Rheinbund noch weitergehende Vergrößerungen und den Königstitel. Während das alte Herzogthum W. kaum 155 Q.-M. mit 600,000 Einwohnern umfaßt hatte, war jetzt Friedrich im Besitz eines Königreichs von 354 Q.-M. mit $1^1/_2$ Mill. Einwohnern. Gestützt auf seinen mächtigen Protektor wagte nun der neue König die alte, in so vielen Stürmen bisher vertheidigte, von so vielen Herzögen beschworne, von Friedrich selbst bei fürstlicher Ehre und Treue anerkannte Verfassung als „eine nicht mehr in die jetzige Zeit passende Einrichtung" aufzuheben. Da das alte Herzogthum W. nun ebenso unbedingt, wie Neu-Würtemberg dem absoluten Willen des neuen Königs unterworfen war, so wurden beide bisher getrennte Staaten zu einem einzigen Staate, dem Königreich Würtemberg vereinigt und dessen unbedingte und schrankenlose Unterwürfigkeit unter den Willen des Königs durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 ausgesprochen. Die napoleonische Zeit erleichterte jeden gewaltsamen Umsturz und bildete Friedrich I. zu einem großen Despoten in kleinen Verhältnissen aus. „Grauenvoll düstert", schrieb der spätere preußische Minister Eichhorn 1813, „der finstere Despotismus dieses Königs, noch nie hat man ihn in dieser Gestalt auf deutscher Erde gesehen!" Mit überladenem Pomp und orientalischem Ceremoniell seines Hofes suchte er die Kleinheit der Verhältnisse zu verdecken; große Kronämter wurden gegründet und die ehemaligen gleichberechtigten fürstlichen Nachbaren gezwungen, sie zu übernehmen. Kostbare Bauten in Stuttgart und Ludwigsburg, verschwenderische Ausstattung der Schlösser, Anlage weiter Parks, Theater und üppige Feste aller Art sollten das Leben eines mächtigen Königs darstellen, die Jagden hatten kaum ihres Gleichen in Europa; durch das Hausgesetz, welches er ganz nach Napoleons Vorbild am 1. Januar 1808, als Stifter der Monarchie, als Haupt des königlichen Hauses und als Vater des nächsten Thronerben, erlassen hatte, legte er sich über die Glieder seiner Familie eine in Deutschland unerhörte Machtvollkommenheit bei. Mit zäher Hartnäckigkeit hing er an der napoleonischen Allianz und erst nach der Schlacht bei Leipzig näherte er sich den Verbündeten. Obgleich er noch auf dem Wiener Kongreß die Grundsätze des starrsten Fürstenabsolutismus geltend gemacht hatte, so wurde er doch noch schließlich gezwungen, den Forderungen des wiederwachten Volksgeistes nachzugeben und mit den Volksvertretern über Wiederherstellung der Landesverfassung in Verhandlungen zu treten, welche jedoch erst unter seinem Sohne König Wilhelm I. zu einem befriedigenden Abschluß führten.

Dieser Fürst, welcher schon früh mit der politischen Richtung seines Vaters zerfallen war, wurde der Begründer der neuen würtembergischen Verfassung vom 25. September 1819. Seine langjährige Regierung, welche für W. eine Aera geistigen und materiellen Fortschrittes herbeiführte, hat unter dem Artikel „Würtemberg" ihre Besprechung gefunden. Hier möge nur noch erwähnt werden, was König Wilhelm für die Hausverfassung seiner Dynastie that. Durch die Verfassungsurkunde von 1819 Kap. 2, §. 7 wurde die seit Jahrhunderten im würtembergischen Hause

bestehende Primogenitur von neuem bestätigt. „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealfolge nach dem Erstgeburtsrecht bestimmt". Da das Haus Oesterreich im Preßburger Frieden Art. 15 auf seine bis dahin bestehenden Anfallsrechte verzichtet hatte, so stand nichts entgegen, nach Aussterben des würtembergischen Mannsstammes auch die Kognaten zur Thronfolge zu berufen, wie dies die würtembergische Verfassung a. a. O. thut: „Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein". Die würtembergische Verfassung läßt also beim ersten Uebergang in den Weibsstamm nicht die konsequente Linealprimogenitur eintreten, wie dies die bayerische Verfassung thut, sondern berücksichtigt in diesem einzelnen Falle die Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem letzten Kronbesitzer, während nach einmal vollzogenem Uebergang wieder die strenge Linealordnung einzutreten hat. Keine Art von Regierungsunfähigkeit schließt den berufenen Thronfolger von der Krone selbst aus, sondern es tritt in solchen Fällen eine Regentschaft ein. Diese gebührt dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten, in Ermangelung eines solchen der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein; die vom König Friedrich I. abstammenden Prinzen und Prinzessinnen werden mit zurückgelegtem 21., alle übrigen Familienglieder mit dem 22. volljährig. Alle weitern Rechtsverhältnisse der königlichen Familie sind durch das Hausgesetz vom 8. Juli 1828 geregelt. Alle frühern Bestimmungen über Gegenstände, welche dieses Hausgesetz feststellt, sind aufgehoben, insbesondere das erwähnte Hausgesetz von 1808. Mitglieder des königlichen Hauses sind die Gemahlin des Königs, die königliche Wittwe, alle Prinzen, welche aus rechtmäßiger ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königs eingegangener Ehe von dem gemeinsamen Stammvater descendiren, alle Prinzessinnen des Hauses, so lange sie nicht außer dem Hause standesgemäß vermählt sind, die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der königlichen Prinzen, sowie deren Wittwen. Sämmtliche von König Friedrich I. abstammende Mitglieder der königlichen Familie führen den Titel „königliche Prinzen und Prinzessinnen" und das Prädikat „Königliche Hoheit"; alle Mitglieder der Nebenlinien heißen „Herzöge" von W. und führten bis zum Jahr 1865 nur das Prädikat „Hoheit"; in diesem Jahre wurde ihnen durch königliches Dekret vom 11. September die „Königliche Hoheit" beigelegt. Die Mitglieder des königlichen Hauses haben ein Recht auf Geldvortheile, ohne daß sie schuldig wären, dem Staate hiefür Dienste zu leisten; dieselben zerfallen in Apanagen, welche sich immer vom Vater auf die Söhne nach gleichen Theilen vererben, in persönliche Sustentationsgelder, in Mitgaben der Prinzessinnen bei der Verheirathung, welche von der Staatskasse zu leisten sind (30,000 bis 100,000 fl.), in Witthum und Donativgelder. Die Apanagen sind nach dem sog. Vererbungssystem geordnet, jedoch so, daß, wenn durch fortgesetzte Theilung die Apanagen in einer Seitenlinie ein gesetzliches bestimmtes Minimum nicht mehr erreichen, sie durch eine blos persönlich verwilligte Zulage auf dieses Minimum erhöbt werden. Alle großjährigen Agnaten haben ein Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer. Ueber alle Mitglieder des königlichen Hauses führt der König als Familienoberhaupt ein hausgesetzlich bestimmtes Oberaufsichts-

recht, insbesondere hat er seine Erlaubniß zu ertheilen zum Aufenthalt im Auslande, zur Eingehung einer Ehe, zur Einsetzung von Vormundschaften. In Betreff der Ebenbürtigkeit der Ehen hat das würtembergische Haus zu allen Zeiten die strengen Grundsätze bewahrt, so daß auch heutzutage nur Ehen mit Prinzen und Prinzessinnen regierender Fürstenhäuser und außerdem mit Gliedern standesherrlicher (d. h. ehemals reichsständischer und landesherrlicher) Familien im Sinne der Bundesakte Art. 14 als ebenbürtig gelten.

Seit König Friedrich I., welcher lutherisch erzogen wurde, gehört das Haus W. wieder der evangelischen Konfession an.

Die männliche Descendenz König Friedrichs I. steht jetzt nur auf wenigen Augen, indem außer dem kinderlosen König Karl I. (geb. am 6. März 1823) nur die Nachkommenschaft seines Vatersbruders, des Prinzen Paul, gest. 1852 vorhanden ist, dessen Enkel, Prinz Wilhelm (geb. am 25. Februar 1848) als präsumtiver Thronfolger zu betrachten ist. Außerdem bestehen noch mehrere Nebenlinien, welche von den Großvatersbrüdern des jetzigen Königs abstammen, doch sind nur in zweien derselben successionsfähige Nachkommen vorhanden, nämlich in der Linie des Herzogs Eugen, gest. 1857 (zu Karlsruhe in Schlesien) und in der Linie des Herzogs Alexander, gest. 1853 (zu Baireuth), die zum Theil katholisch ist.

Literatur. Stälin, Würtemb. Geschichte. 3 Bde. 1841 bis 1856, Muster einer deutschen Territorialgeschichte, geht bis zum Jahr 1496; Sattler, Allgem. Geschichte von W. unter den Grafen. 5 Bde. 1764—1768; Derselbe, Neuere Geschichte von W. unter den Herzögen. 13 Bde. 1769—1784; Spittler, Geschichte W.'s unter der Regierung der Grafen und Herzöge. 1783. Pragmatische Geschichte W.'s unter der Regierung der Grafen und Herzöge. London 1787; Ch. R. Köstlin, König Wilhelm I. von W. 1839; R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königr. W. II. Aufl. 1840. Sämmtliche Hausgesetze finden sich in A. L. Reyscher's würtembergischer Gesetzsammlung. Hermann Schulze.

3.

Karl Salomo Zachariä.

Die Staatslehre Zachariä's hat einen vermittelnden Charakter, aber ihre nüchtern-verständige, vielseitig aufmerksame, kalt erwägende, bald diesen, bald jenen Standpunkt wählende Betrachtungsweise bildet einen scharfen Gegensatz zu der romantischen Vermittlung. Sie vermittelt nicht, indem sie die Gegensätze überdeckt, sondern indem sie abwechselnd den Gegensätzen folgt. Sie hat daher einen eklektischen Charakter und wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine schillernde Färbung. Z. hat sich zuweilen selber mit Machiavelli und mit Montesquieu verglichen. Er wollte für seine deutschen Landsleute sein, was jener für die Italiener, und dieser für die Franzosen. An Reichthum des positiven Wissens war er beiden überlegen, an der Fertigkeit des logischen Denkens, an der Gewandtheit, neue Gesichtspunkte zu entdecken, und an der Klarheit der Sprache beiden ebenbürtig. Aber die Größe jener erreichte er doch nicht. Es fehlte ihm dazu trotz aller Zähigkeit seines Strebens an der rechten Energie des Geistes wie des Charakters. Er be-

handelte die Staatswissenschaft vorzüglich als Gelehrter, nicht als staatsmännischer Kopf. Seine Schriften sind keine Thaten. So geistreich sie sind und so sehr man durch sie angeregt wird zum Nachdenken, sie geben doch weder der Wissenschaft, noch dem Leben einen neuen Anstoß. Man findet sie interessant, sogar brillant und bleibt dennoch kalt dabei. Eben in der seltenen Gewandtheit, mit der er die Standpunkte und die Ansichten wechselte, lag dann für ihn auch eine Verlockung, je nach Umständen für verschiedene Parteien und sogar gleichzeitig als Vertreter ihrer entgegengesetzten Interessen aufzutreten und die Früchte seiner Wissenschaft für selbstsüchtige Zwecke zu verwerthen oder sich in schillernder Farbenspiegelung eitel zu wiegen.

Das Leben Z.'s verlief in der ruhigen Weise, die dem deutschen Gelehrtenleben eigen ist. Geboren den 14. Sept. 1769 in der sächsischen Stadt Meißen, der Sohn eines Advokaten, erzogen noch in der alten Zeit der ständischen Abstufung und der landesherrlichen Willkür, wurde Karl Salomo Zachariä zum Juristen gebildet. Nach den Universitätsstudien zu Leipzig 1792 wurde er Hofmeister eines jungen Grafen zur Lippe, dann Privatdocent in Wittenberg, damals noch einer kursächsischen Universität, 1796, vier Jahre später außerordentlicher Professor des Lehenrechts, im Jahre 1802 ordentlicher Professor daselbst und Beisitzer des dortigen Schöffenstuhls. Die Schlacht bei Jena brachte auch in die friedlichen Arbeiten des Universitätsberufs Unruhe und Schrecken und Zachariä, dem es in dem neuen Treiben „unheimlich“ geworden, folgte gerne einem Ruf nach Heidelberg. Wittenberg war eine sächsische Landesuniversität, Heidelberg dagegen vorzugsweise eine deutsche Universität, deren weitere Aufgaben ihn lebhaft anzogen. Er blieb da ein hochgeschätzter Lehrer, von Ostern 1807 bis zu seinem Tode, 27. März 1843. Auch das neue Staatswesen, das eben erst aus mancherlei Elementen zu dem Großherzogthum Baden zusammen gefügt war, die hier eingeführte Napoleonische Gesetzgebung, dann die konstitutionelle Staatsverfassung boten ihm manches Interesse dar. Er freute sich über die wechselseitige Duldsamkeit der Katholiken, Lutheraner und Reformirten in der Pfalz. Im Jahre 1820 zum Abgeordneten der Universität in die erste Kammer, dann 1825 durch Volkswahl in die zweite Kammer gewählt, erhielt er auch an den Kämpfen und Arbeiten des parlamentarischen Lebens einen hervorragenden Antheil. Den demokratischen Tendenzen trat er hier entgegen und stand meistens auf der Seite der Regierung; die aristokratische Neigung und seine ganze Lebensstellung trieben ihn dahin. Aber er ließ sich nicht bewegen, ein eigentliches Staatsamt anzunehmen, er wußte, daß er „vorzugsweise zum Professor tauge“, selbst die Kammerwirksamkeit gab er bald auf. Um so fruchtbarer war seine schriftstellerische Thätigkeit. Das Verzeichniß seiner Schriften beträgt nicht weniger als 148 Nummern, worunter freilich viele Rechtsgutachten, aber auch andere Werke von mehreren Bänden. Kurz vor seinem Tode wurde ihm der erbliche Adel mit dem Beinamen von Lingenthal verliehen, dessen Glanz vor dem berühmt gewordenen Namen Zachariä zurückblieb[1]).

Von Bedeutung für die allgemeine Staatswissenschaft sind hauptsächlich folgende Werke:

1) Die Einheit des Staats und der Kirche, mit Rücksicht auf die

---

[1]) Der biographische und juristische Nachlaß von Dr. K. S. Zachariä von Lingenthal, herausgegeben von dessen Sohne. Stuttgart und Tübingen, 1843, enthält eine kurze aber reizend geschriebene Selbstbiographie. Vrgl. die Charakteristik desselben durch R. v. **Mohl**, Staatswissenschaft **II**, **S. 512** f.

deutsche Reichsverfassung von 1797. Er unterscheidet drei Systeme, das hierarchische, mit zwei äußern Gewalten, der kirchlichen für die geistliche und der weltlichen für die leibliche Wohlfahrt der Menschen, so jedoch, daß die Kirche dem Staate übergeordnet ist; sodann das territoriale, welches umgekehrt die Kirche dem Staate unterordnet; endlich das sogenannte kollegiale, welches weder die Kirche dem Staat, noch den Staat der Kirche unterwirft, sondern beide selbstständig und frei erklärt. Sowohl die Gründe als die Folgen der drei Systeme werden geprüft. Obwohl der Verfasser sich gleichgültig stellt und nur zu berichten, nicht zu tadeln oder zu empfehlen scheint, so ist seine Darstellung unverkennbar dem dritten Systeme entschieden günstig. In derselben Richtung spricht er sich später in einem Aufsatze über das Staatskirchenrecht der Rheinbundsstaaten aus. (Nachlaß S. 89 f.) Darin betrachtete Z. die Kirchen als bloße Glaubensgenossenschaften, und den Staat, soweit die Rechtsordnung reicht, als unzweifelhaft übergeordnet. Nur den Glauben darf er nicht antasten, als eine ihm fremde Sache.

2) Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

3) Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. Heidelberg 1823. Die Schrift ist eine Perle der deutschen Literatur. Für das klassische Alterthum, vorzüglich das römische, empfand Z. die verehrungsvolle Liebe des eingeweihten Jüngers. Mit feinem Geschmack folgt er den Gesprächen der Alten und nimmt daran Theil als ein Staatsphilosoph der modernen Welt. Er vergleicht den antiken und den modernen Staat und macht auf die Unterschiede aufmerksam. Nirgends verhehlt er, daß er die Einherrschaft der Volksherrschaft vorziehe. Am Schlusse spricht er sich über seine Erwartungen für die nächste Zukunft aus: „Werden die europäischen Staaten deutschen Ursprungs am Ende eine demokratische Verfassung erhalten, etwa von der Art derjenigen, welche in den nordamerikanischen Freistaaten besteht? oder wird das Königthum in Verbindung mit der Aristokratie den Sieg davon tragen? oder werden aus jenem Kampfe Verfassungen nach Art der britischen hervorgehen?" (S.247.) Er ist der Ansicht, der Sieg der demokratischen Partei werde in Deutschland nicht möglich sein, weil er der ganzen Geschichte der Deutschen widerspreche. Ebenso hält er die unbeschränkte monarchische Verfassung mit Adelsregierung für unwahrscheinlich, weil sie mit der Bildung des Bürgerstandes und mit den Geldmächten der Neuzeit sich nicht vertrage. Die einherrschaftliche Verfassung mit Reichs- oder Landständen betrachtet er nur als einen Uebergang zu der mit einer Volksvertretung und hält das englische Vorbild der Beschränkung der königlichen Gewalt, theils durch eine Erbaristokratie (in der ersten Kammer), theils durch eine Wahlaristokratie für das Wahrscheinliche. Er hat das England vor der Reformbill vor Augen und während er im Ganzen richtig sieht, täuscht er sich in der Schätzung der aristokratischen und der demokratischen Elemente. Jene gelten ihm zu viel, diese zu wenig.

4) Dieselbe aristokratische Neigung veranlaßte ihn wohl, den großen Restaurator der römischen Aristokratie, Lucius Cornelius Sulla zum Gegenstand seiner gelehrten und politischen Studien zu machen. Er schilderte ihn „als Ordner des königlichen Freistaates" (Heidelberg 1834) zu einer Zeit, da auch in Deutschland die Versuche der Reaktion gegen die demokratische Bewegung von 1830 wieder im Schwunge waren. Wollte er warnen oder mahnen?

5) Das bedeutendste seiner Werke und gegenwärtig noch oft gelesen sind seine Vierzig Bücher vom Staat, zuerst 1820—1832, dann umgearbeitet

in VII Bänden. Heidelberg 1839—1843. Es war das Schlußwerk seines Lebens, dem er hoffnungsvoll das Motto: non omnis moriar? als Frage vorsetzte.

Die Vierzig Bücher werden in folgende VII Theile eingereiht: I. 1—6) Vorschule der Staatswissenschaft; II. 7—14) Allgemeine politische Naturlehre; III. 15—19) Verfassungslehre; IV. 20—26) Regierungslehre, 1. (innere Seite); V. 27—30) Regierungslehre, 2. (Völkerrecht); VI. 31—35) Regierungslehre, 3. (Erziehung, Staatsdienst); VII. 36—40) Regierungslehre, 4. (Wirthschaft).

Die philosophische Grundlage ist die Kantische, wenn gleich in manchen Partien Z. neue Wege zu gehen versucht; die geschichtliche oder vielmehr die Methode der Erfahrung ist eklektisch. Er greift, je nachdem sich die Erinnerung aufdrängt, rings umher in den gefüllten Speichern seiner Gelehrsamkeit und bringt so die verschiedenartigsten Anmerkungen zusammen. Er liebt es auch da, die Dinge bald nach dem Vernunft- oder wirklichen Rechte, bald nach dem geoffenbarten oder dem geistlichen Rechte zu betrachten.

Die Rousseau-Kantische Begründung des Staates aus dem Vertrag hat er nun aufgegeben. Er leitet den Staat vielmehr aus einer Rechtspflicht, aus dem Rechtsgesetze ab, aber er sucht aus der Vertragslehre doch den Sinn zu retten, daß jeder Einzelne die Willkür habe, einen Staat zu verlassen, dem er nicht länger angehören will.

Als das Wesentliche der Staatengründung erklärt er die Erhebung einer Staatsgewalt und legt die Darstellung der Machtvollkommenheit, wie er den Ausdruck Souveränetät verdeutscht, seiner ganzen Staatslehre zu Grund. Die Machtvollkommenheit ist die Verwirklichung der Staatsgewalt. Die Person, welcher sie zusteht, heißt der Herrscher, Souverän. Die Machtvollkommenheit ist die Idee des Absoluten, angewendet auf das Recht einer bestimmten Person. Sie umfaßt ein jedes nur überhaupt mögliche Recht, ihr sind keine andern Grenzen gesetzt, als die, welche die Natur den Rechten der Menschen gesetzt hat. Denn der Staatsherrscher ist eine Offenbarung, gleichsam eine Inkarnation des Rechtsgesetzes. Er ist der Urquell alles Rechts in Beziehung auf diejenigen, welche seiner Gewalt unterworfen sind. Die Machtvollkommenheit ist ein untheilbares Recht. In Beziehung auf diese Eigenschaft ist die Einherrschaft unter allen Staatsverfassungen die vollkommenste. Der Machtvollkommenheit und dem Staatsherrscher kommt die Eigenschaft der Allgegenwart zu, ferner die Eigenschaft der Ewigkeit. Der Staatsherrscher ist der Herr des Volkes und der Herr des Landes, der Herr der Nationalkraft und der Eigenthümer des Nationalvermögens. (I, S. 82—93.)

Es ist dieselbe Ueberspannung des staatlichen Rechts der Obrigkeit, welche wir bei Hobbes gefunden haben. Nur nimmt sie bei Z. eine pantheistische Form an. Der Staatsherrscher ist die Inkarnation des Staats und der Staat ist das göttliche All. Daneben huldigt er aber wieder der theistischen Grundansicht der christlichen Religion. Die Machtvollkommenheit kann kraft göttlichen Rechts erworben werden; das geschieht, wenn die Menschen glauben, daß die Gottheit sich in ihrem Herrscher geoffenbart oder daß sie ihn zur Herrschaft ermächtigt habe. Die Theokratie ruht auf diesem Glauben, der aber leicht durch den Kampf mit dem sich erhebenden Unglauben oder Irrglauben erschüttert oder durch Aberglauben verdorben wird.

Die Machtvollkommenheit kann aber auch nach dem weltlichen Rechte erworben werden. Hier polemisirt Z. gegen die Vorstellung, daß „das Volk schon von Rechts wegen die Machtvollkommenheit habe". „Ein Volk ist ein Volk, weil die Menschen, aus welchen es besteht, einem Staatsherrscher unterworfen

sind. Wie kann man also behaupten, daß die Machtvollkommenheit dem Volke von Rechts wegen zukomme, da das Volk der Machtvollkommenheit, welcher es unterworfen ist, erst sein Dasein verdankt?" (I, S. 104.) Er vergißt bei dieser Frage freilich, daß der Staatsherrscher ohne Volk noch weniger bestehen und keine Machtvollkommenheit haben kann. Vortrefflich zeigt er, daß die Machtvollkommenheit nicht ohne Macht sein, daß aber der Beherrscher eines Staates nicht schon deßwegen ein rechtmäßiger Herrscher sei, weil er die Macht in den Händen habe. „Die Macht ist zwar die conditio sine qua non, aber nicht ein titulus imperii". Aber was ist denn der Rechtsgrund der Herrschaft? Z. behauptet, eine schlechthinige (absolute) Rechtfertigung gebe es überhaupt nicht, — er erinnert an die Platonische Staatsidee, welche den vollkommenen Menschen als Herrscher erklärt, und meint, dieselbe habe im Christenthum eine theokratische Verwirklichung gefunden; es gebe nur eine bedingte Rechtfertigung: d. i. „derjenige herrscht rechtmäßig, dessen Herrschaft den Willen des Volks — die Zustimmung der Mehrheit der Staatsbürger — für sich hat". — (I, S. 110.) Kaum meint man, er sei ganz in der Begründung des göttlichen Rechts festgerannt, so springt er auf einmal auf den Boden des menschlichen Rechts über; nachdem er den Begriff der Machtvollkommenheit als einen absoluten proklamirt hat, findet er nun, es lasse sich derselbe nur relativ rechtfertigen; eben hatte er die Ableitung der Herrschaft von dem Volkswillen verworfen und nun erklärt er den Volkswillen für die einzig mögliche Rechtfertigung der Herrschaft.

Eigenthümlich ist denn auch seine Erklärung der Legitimität. Sie bedeutet nicht Herrschaft im Sinn des positiven Rechts, denn dieses ist der Aenderung Preis gegeben, sondern Herrschaft im Sinn des durch das Herkommen, Alter geheiligten positiven Rechts. Ganz richtig bemerkt er, es sei das ein Grundsatz des Staatsrechts, und zwar des weltlichen Staatsrechts; denn wer sich auf einen göttlichen Machtbrief berufen könne, gegen den wirke auch der älteste Rechtstitel nichts; und er weiß wohl, daß auch die Legitimität des herkömmlichen Rechts vergänglich ist.

Wenn er in der Begründung des Staats den Standpunkt des mittelalterlichen Rechts vorzieht, so ist er dagegen, bei der Betrachtung des Staatszwecks den modernen Ansichten zugethan. „Wenn man die Bestimmung des Menschen während seines irdischen Daseins in die Ausbildung seiner physischen und moralischen Anlagen zu setzen hat, so sind die Staaten, wo nicht das wirksamste, doch eines der wirksamsten Mittel, die Menschen zur Erfüllung dieser Bestimmung zu veranlassen und anzuhalten. Sie sind also Erziehungsanstalten, „Anstalten für die Kultur und Civilisation des menschlichen Geschlechts". (I, S. 156.)

Man sollte denken, seine Auffassung der Machtvollkommenheit führe nothwendig zur Allregiererei und zur Unfreiheit. Dennoch findet er wieder Haltpunkte, von denen aus er verlangt: „das Volk habe der Regierung alle die Geschäfte gutwillig abzunehmen, die es selbst mit Erfolg besorgen kann", d. h. er vertheidigt den Grundsatz der Selbstverwaltung der Regierten.

Zuweilen betrachtet er den Staat wie eine mechanische Einrichtung, deren Schwerpunkt in die Regierung verlegt sei; dann vergleicht er ihn wieder mit einem organischen Naturkörper und vertheidigt die wichtige Forderung, daß jedes Glied im Staatskörper sein eigenthümliches Leben haben soll wie das Glied im Naturkörper und daß daher jeder Zweig des öffentlichen Dienstes und ebenso jede Behörde und jeder Beamte einer gewissen Selbständigkeit genießen". (II, S. 17.)

Seit Bodin hat bis auf ihn kein anderer der Bedeutung der Rassengegensätze wieder mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als Z. Er hebt die politische Begabung der kaukasischen Rasse hervor, welche sich dem Ideale der Menschheit am meisten annähere, aber ohne noch den durchgreifenden Unterschied der arischen und der semitischen Völker zu bemerken, der seiner Theorie von göttlichem und menschlichem Recht eine andere Wendung gegeben hätte; er weiß, daß die mongolische Rasse der halb theokratischen, halb patriarchalischen Einherrschaft zugethan sei; daß die äthiopische Rasse das Aeußerste in der Knechtschaft ertrage, daß die amerikanische Rasse nur zu einer unvollkommenen aber immer gemäßigten Einrichtung ihres Stammeswesens gelange. Neben den Rassen und den nationalen Einwirkungen, die er als physische Anthropologie zusammenfaßt, beachtet er auch die psychologischen Kräfte der menschlichen Natur in der psychischen Anthropologie und sucht den Zusammenhang beider mit dem Staate nachzuweisen. Endlich widmet er der geschichtlichen Betrachtung der Staaten und Völker ein besonderes Buch.

In der Verfassungslehre widerlegt er vorerst die Einbildung so mancher Idealisten, daß es eine schlechthin vollkommene Verfassung gebe, die in sich selbst, d. i. in ihren Formen die volle Bürgschaft für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt enthielte, und ist der Meinung, keine Staatsverfassung habe schon an und für sich oder wegen ihrer Form einen rechtlichen Werth, sondern nur um ihrer Wirkung willen.

Indem er die verschiedenen Verfassungsformen beleuchtet, findet er reichlichen Anlaß, seinen Scharfblick zu üben. Daß er der Einherrschaft und zwar der Erbmonarchie den Vorzug gibt vor der Aristokratie und der Demokratie, kann nach den obigen Grundlagen nicht befremden. Er hält jene allein für eine natürliche, alle andern für künstliche Verfassungen. Ausführlich bespricht er die konstitutionelle Monarchie, die er als Verbindung von Einherrschaft und Volksherrschaft erklärt, und deren Hauptwerth er darin findet, daß der nie ausbleibende Parteikampf „die ausgezeichnetsten Männer, welche das Volk aufzuweisen hat, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stelle“. (III, S. 234.) Er nimmt ohne Bedenken den Grundsatz der englischen Praxis, daß die Minister in der zweiten Kammer die Mehrheit der Stimmen haben müssen, in die Begriffserklärung der konstitutionellen Monarchie auf und behauptet ohne Schamröthe, daß sowohl die Ministerial-, als die Oppositionspartei berechtigt sei, alle und jede Mittel zu gebrauchen, physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwang allein ausgenommen, um sich der Wahlen und der Stimmen zu versichern, also auch „Bestechungen, Begünstigungen und Verheißungen, Täuschungen und Vorspiegelungen“. (III, S. 232.)

Aber auffallend ist es, daß er in der Lehre von der Trennung der drei Grundgewalten der radikalen französischen Doktrin folgt: „Das Volk beschließt, der Fürst vollzieht“. Der Krone räumt er nur ein Veto ein, die gesetzgebende Gewalt schreibt er wesentlich der Volksvertretung zu. Er verkennt hier völlig das organische Verhältniß der Gewalten.

Er erklärt die konstitutionelle Monarchie in zwiefachem Sinne als Repräsentativverfassung: „Das Volk wird von der Versammlung seiner Abgeordneten, der Fürst von seinem Ministerio vertreten“. (III, S. 242.)

In der Rüstkammer Z.'s wird, wie man sieht, jede Partei für jede Meinung gut gearbeitete Waffen holen können. Ob dieselbe sich damit wechselseitig verwunden, kümmert ihn so wenig, als die alten Römer, wie sich die mancherlei Götter im Pantheon vertragen.

Bluntschli.

Zähringer.

Im Breisgau, in der Ortenau, auf dem Schwarzwald und auf der Westseite der schwäbischen Alp ist die Wiege dieses Fürstenhauses. In der Zeit, wo die Grafenhäuser noch keine bestimmten Familiennamen führten, bezeichnet der Vorname „Berchthold, Bertholb“ die ältesten Ahnherren dieses Geschlechtes, welche das Grafenamt in verschiedenen Gauen, namentlich in dem Breisgau und der Ortenau, bekleideten. Eine sichere Genealogie dieses Geschlechts beginnt mit Berthold I. dem Bärtigen von Zähringen im 11. Jahrhundert; bis zum Jahre 1052 wird er urkundlich nur als „Graf“ bezeichnet, in diesem Jahre ertheilt ihm Kaiser Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben, aber nach dem Tode des Kaisers konnte Berthold die Belehnung mit Schwaben nicht erreichen; als Entschädigung wurde ihm die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen und die Markgrafschaft Verona verliehen. Er gelangte 1061 zum wirklichen Besitze dieser Würden, allein schon 1073 nahm ihm der Kaiser diese Reichsämter und Berthold sah sich wieder auf seine Grafschaft und seine Stammgüter beschränkt. Aber auch nach dem Verlust dieser Reichsämter führte er den Titel eines Herzogs und Markgrafen fort, nicht als ob seine Hausbesitzungen zu einem Herzogthum erhoben worden wären, sondern weil die einmal erworbene Würde als eine bleibende Auszeichnung des ganzen Geschlechtes betrachtet wurde. Es war alte deutsche Sitte, daß ein Fürst, welcher mehrere Reichsämter besaß, bei seinem Tode so theilte, daß der älteste Sohn die Hauptämter, die jüngern Söhne die kleinern Aemter als Erbtheil erhielten. Merkwürdig ist, daß Berthold auch seine bloßen Titel in dieser Weise vertheilte. Sein erstgeborner Sohn Berthold II. erhielt die Landgrafschaft im Breisgau, die Stammgüter im Schwäbischen, besonders im Breisgau und in der Ortenau, mit dem Herzogstitel, Hermann die fränkischen Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau mit dem Markgrafentitel. So entstanden zwei getrennte Linien, die herzogliche und die markgräfliche.

Der Stifter der herzoglichen Linie, Berthold II., erwarb von seinem Schwiegervater, Hugo von Rheinfelden, die reichen rheinfeldischen Stammgüter, besonders die Besitzungen im ostjuranischen Burgund und erhielt die Reichsvogtei über die Stadt Zürich. In diesem herzoglichen Zweige wurde bereits die Individualsuccession ziemlich konsequent gehandhabt. Auf Berthold II. folgte Berthold III. mit Ausschluß seiner jüngern Brüder; bei seinem kinderlosen Tode folgte ihm der zweite Bruder Konrad 1122—1152, sowohl in den Hausbesitzungen, als in dem Herzogstitel.

Konrad war der erste seiner Familie, welcher sich in öffentlichen Urkunden „Herzog von Zähringen“ nannte, indem er den alten, auf Kärnthen bezüglichen Herzogstitel nun auf seine Stammburg übertrug; im Jahre 1127 machte ihn der Kaiser zum Herzog des ostjuranischen Burgunds, worauf er und seine Nachfolger den Namen „Herzöge oder Rektoren von Burgund“ annahmen. Auf Konrad folgte 1152 sein erstgeborner Sohn Berthold IV., die andern Söhne wurden entweder geistlich oder mit kleineren Besitzungen abgefunden. So wurde Adalbert auf die Burg „Teck“ abgetheilt und nannte sich „Herzog von Teck“. Er wurde der Gründer des Geschlechtes der Herzöge von Teck, welches durch fortwährende Theilungen und schlechte Finanzwirthschaft tief heruntergekommen, nach Verschleuderung aller Hausbesitzungen 1439 völlig erlosch.

In der Zähringischen Hauptlinie folgte 1186 Berthold V. seinem Vater als Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund. Mit ihm starben die Herzöge von Zähringen 1218 aus. Mit ihrem Aussterben kamen die Güter, soweit sie nicht, wie Bern, Zürich, Solothurn, an das Reich zurückfielen, an die zwei Schwäger des letzten Herzogs, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg. Ersterer erhielt den Besitz in den obern Gegenden des jetzigen Großherzogthums Baden, letzterer die Güter in der Schweiz. Erbansprüche, welche die Herzöge von Teck, als Agnaten, machten, traten sie für Geld ab. Von Ansprüchen der Markgrafen von Baden ist nirgends die Rede, ein Beweis dafür, daß das Successionsrecht aller vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten und der Vorzug des Mannsstammes, also auch entfernterer Agnaten vor Töchtern und Kognaten, durchaus noch nicht so feststand, wie im späteren Privatfürstenrecht. Die Grundlagen einer fürstlichen Hausverfassung waren nur in schwachen Anfängen vorhanden und nur selten lebte das agnatische Band zwischen entferntern abgetheilten Linien fort. So scheint auch der markgräflichen Linie zu Baden mit dem zähringischen Namen das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung mit den 1218 erloschenen Zähringern verloren gegangen zu sein.

Der Stifter der markgräflichen Linie Hermann I., der zweite Sohn Bertholds I., welcher auf die Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau abgetheilt war und auch die hochbergischen Besitzungen im Breisgau erhalten hatte, führte den Titel eines Markgrafen, nicht weil er eine Markgrafschaft besaß (Baden ist nie eine Markgrafschaft gewesen), sondern weil sein Vater einst Markgraf von Verona gewesen war. Die Markgrafen von Baden führten den Namen „Hermann" als regelmäßigen Vornamen. Die vier ersten Markgrafen hatten keine Brüder und die Individualsuccession war deßhalb eine Nothwendigkeit. Die erste Theilung kam unter Hermann IV. vor, welcher dem ältesten Sohne die Hauptlande mit der Stammburg Baden, dem jüngern, Heinrich, die hochbergischen Besitzungen zutheilte. Beide nannten sich gleichmäßig „Markgrafen von Baden", erst später nahmen die Nachkommen Heinrich's den Titel „Markgrafen von Hochberg" an (nach Stälin zuerst 1256).

Heinrich I., Gründer der hochbergischen Linie besaß sein Gebiet mit voller Landeshoheit, als reichsunmittelbares Allod; von irgend einem vorbehaltenen Rechte der erstgebornen Linie auf dasselbe ist nichts bekannt, selbst bei Landesveräußerungen ist nur von einer Zustimmung der eigenen Söhne, nicht der badischen Agnaten, die Rede.

Die Söhne Heinrichs II., Heinrich III. und Rudolf I., nahmen etwa um das Jahr 1300 eine Subdivision vor. Nach der Familiensitte der deutschen Fürstenhäuser erhielt der Erstgeborne die Stammburg Hochberg, als den Hauptsitz der Linie, der zweite Sohn, Rudolf, Sausenberg, wornach sich die zweitgeborne Speciallinie von nun an nannte.

Die ältere hochbergische Linie, welche sich durch Subdivisionen immer weiter schwächte, starb 1418 mit Otto III. aus, ihre Lande fielen, kraft eines besondern Vertrages, mit Uebergehung der nähern sausenbergischen Agnaten, an die markgräflich badische Hauptlinie.

Die sausenbergische Speciallinie, welche noch die Herrschaft Röteln und Badenweiler erworben hatte, erlosch 1503. Kraft einer Erbverbrüderung, des sogen. Rötelschen Gemächtes von 1490, gingen alle sausenbergischen Besitzungen Röteln und Badenweiler auf die markgräflich badische Linie über, welche von nun allein den Stamm fortsetzte.

Der Stifter dieser Linie, Hermann V. von Baden, hatte zwei Söhne, Hermann VI. und Rudolf I. Hermann VI. machte Ansprüche auf das Herzogthum Oesterreich, weil seine Gemahlin Gertrud, als Tochter des letzten Herzogs vom babenbergischen Mannsstamm, Erbin dieses Landes geworden; aber weder er selbst, noch sein Sohn Friedrich konnten diese Ansprüche durchsetzen. Letzterer starb bekanntlich mit Konradin auf dem Blutgerüst zu Neapel; Rudolf I. war somit der einzige Stammhalter. Auch in dieser Linie fanden mehrere Subdivisionen statt; erst Rudolf VI. oder der Lange (1353—1372) schloß 1356 mit seinem Oheim, Rudolf V. dem Wecker, einen Erb- und Familienvertrag, welcher als erste Grundlage der ganzen badischen Hausverfassung anzusehen ist. Kraft dieses Vertrages wurde Rudolf der Lange der Erbe seines kinderlosen Oheims und vereinigte die bis dahin so vielfach getheilten Lande der badischen Hauptlinie in seiner Hand. Dieser Markgraf erhielt auch 1362 den ersten kaiserlichen Lehenbrief, welchen wir kennen, indem bis dahin die badischen Hausbesitzungen Allod gewesen waren.

Rudolf der Lange hinterließ zwei Söhne, Bernhard I. und Rudolf VII., welche im Jahr 1380 einen Theilungsvertrag schlossen, welcher die für die Hausverfassung wichtige Bestimmung enthält, daß die Markgrafschaft Baden ewig nicht mehr als zwei regierende Herren haben und daß in jeder Linie das Recht der Erstgeburt gelten sollte. Bernhard I. erwarb auch seinem Hause den Anspruch auf einen Theil der Grafschaft Sponheim, indem Johann VI., letzter Graf von Sponheim im Jahre 1425 durch den sogen. Beinheimer Entscheid, zu Nachfolgern in der hintern Grafschaft Sponheim und in $^4/_5$ der vordern und zwar in ungetrennter Gemeinschaft seines Vaters Schwestersöhne, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Grafen Friedrich von Veldenz und da auch dieser keine männlichen Nachkommen hatte, seinen Tochtermann, den Pfalzgrafen Stephan, einsetzte. Jakob I., der einzige überlebende Sohn Bernhards, erwarb nach dem Tode Johann's VI. im Jahre 1437 die Grafschaft Sponheim in Gemeinschaft mit Pfalz.

Christoph I. (1475—1515), welcher durch den Anfall der sausenbergischen Besitzungen im Jahre 1503 alle badischen Lande zuerst wieder vereinigte, konnte sich doch nicht entschließen, Untheilbarkeit und Primogenitur einzuführen, sondern theilte durch sein Testament 1515 seine Lande unter seine drei Söhne. Der älteste, Bernhard, bekam nach diesem Testament das Sponheimische und die luxemburgischen Herrschaften, der zweite, Philipp, das Badische, der jüngste, Ernst, Hochberg, Röteln und Badenweiler. Philipp starb 1533 ohne Söhne, die Brüder regierten anfangs den erledigten Theil gemeinsam, dann schritten sie zur Theilung, Ernst bekam den Pforzheimer und Durlacher Theil, Bernhard Baden. Bei dieser Zweitheilung der badischen Lande ist es im wesentlichen bis auf die Neuzeit geblieben, indem es von nun an zwei regierende Linien gab, die Baden-Badische und die Baden-Durlach'sche.

I. Die Baden-Badische Linie 1535—1771. In der baden-badischen Linie bestand einige Zeit eine Nebenlinie, Baden-Rodemachern, welche auf die luxemburgischen Herrschaften abgetheilt war. Nach dem Erlöschen der baden-badischen Hauptlinie 1588 erhielt aber Eduard Fortunatus von der rodemacherschen Nebenlinie die Markgrafschaft Baden-Baden. Eduard Fortunatus verheirathete sich mit Maria von Eyken, eine Ehe, welche

zu langdauernden Streitigkeiten Veranlassung gab, bis endlich die Stammesvettern zu Durlach ihre Einwilligung ertheilen mußten und die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder durch das westphälische Friedensinstrument anerkannt wurde, welches überhaupt die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen der baden-badischen und baden-durlachschen Linie ordnete. Seit der Subdivision, durch welche die rodemachernsche Nebenlinie 1556 entstanden war, fand im baden-badischen Hause Untheilbarkeit und Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt statt.

Der gefeierteste Regent dieser Linie war der berühmte Ludwig Wilhelm, Prinz Ludovicus, geboren zu Paris am 8. April 1655, einer der ausgezeichnetesten Feldherren seiner Zeit. Seine ersten Großthaten verrichtete er, als kaiserlicher Feldherr, in den Kriegen gegen die Türken, welche er am 24. September 1689 bei Nissa und am 19. August 1691 bei Salankemen auf's Haupt schlug. Im Jahre 1693 wurde ihm der Oberbefehl über die Reichsarmee in Deutschland gegen die Franzosen übertragen, wo er manche wichtige Vortheile errang. In dem spanischen Successionskriege befehligte er die kaiserliche und Reichsarmee als Generalissimus mit dem glänzendsten Erfolge, es waren fast die letzten Lorbeeren, welche die Reichsarmee überhaupt errang. Sein großes Talent in der Befestigungskunst bewährte er auch durch Anlage der berühmten Linien, die sich vom Schwarzwald durch Bühl bis Stollhofen an den Rhein ausdehnten.

Ludwig Wilhelm war vermählt mit Francisca Sibylla Auguste, Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, durch welche bedeutende Allodialherrschaften an die baden-badische Linie kamen, welche indessen bereits mit Ludwig Wilhelms zweitem Sohne, August Wilhelm Simpert am 21. Oktober 1771 erlosch. Dieser letzte Sprößling der baden-badischen Linie schloß am 28. Januar 1765 einen Familien- und Erbvertrag mit Karl Friedrich von Baden-Durlach, wodurch das bestehende gegenseitige Successionsrecht der beiden Linien von neuem anerkannt und bestätigt, auch jede Veräußerung badischer Lande für alle Zeit verboten wurde. So fielen denn, nach dem Rechte der Abstammung, sowie nach alten und neuen Hausverträgen, die sämmtlichen baden-badischen Stammbesitzungen an Durlach, nur die böhmischen Herrschaften Schlackenwerth und Lobositz waren davon ausgenommen, erstere fiel an die Allodialerben, letztere als ein eröffnetes Lehen an die Krone Böhmen.

II. Die Baden-Durlach'sche, jetzt großherzoglich badische Linie. Ernst, der Stifter dieser Linie, hatte durch das Testament seines Vaters Christoph Sausenberg, Usenberg, Röteln und Badenweiler erhalten, durch den Tod seines Bruders Philipp, 1533, wurde dessen Antheil erledigt und Ernst erhielt in der brüderlichen Theilung die sog. untere Mark Pforzheim und Durlach. Ernst war in erster Ehe mit einer Markgräfin von Brandenburg-Ansbach verheirathet, in zweiter Ehe mit Ursula von Rosenfeld, eine Ehe, die zu großen Bedenken und Streitigkeiten Veranlassung gab; aber endlich wurde durchgesetzt, daß der aus dieser Ehe geborene Sohn Karl als successionsfähiger Prinz anerkannt wurde, ja er wurde sogar zuletzt der alleinige Regierungsnachfolger in dem Baden-Durlachschen Landestheil und der gemeinsame Stammvater aller Markgrafen dieser Linie. Leider konnte es auch dieser Fürst nicht über sich gewinnen, die Primogenitur einzuführen. Unter seinen drei Söhnen wurde daher 1584 eine Landestheilung vorgenommen, wodurch drei regierende Speciallinien der durlachschen Hauptlinie entstanden. Glücklicher Weise erloschen zwei dieser

Speciallinien bald wieder und so vereinigte der jüngste Bruder Georg Friedrich zu Sausenberg wieder alle väterlichen Lande; seit dieser Zeit hat in der Durlachschen Hauptlinie keine Landestheilung mehr stattgefunden, indem Georg Friedrich in seinem Testament vom 17. November 1615, durch Einführung der Primogenitur, der Hausverfassung seiner Linie einer festen Abschluß gab; sein Sohn Friedrich V. vervollständigte dies durch die Bestimmung seines Testamentes vom 31. December 1649, wornach auch die Lande beider markgräflichen Linien, Baden-Baden und Baden-Durlach, bei Abgang der einen, von dem Erstgebornen der andern Linie ebenfalls ungetheilt besessen werden sollten.

Bemerkenswerth ist, daß Karl Wilhelm 1709—1738 die Residenz von Durlach nach dem neugegründeten Karlsruhe verlegte; dennoch wurde diese Linie auch fortan als die baden-durlachsche bezeichnet. Auf Karl Wilhelm folgte sein Enkel Karl Friedrich (1738—1811), welcher als Neugründer des gegenwärtigen badischen Staates und seiner Dynastie anzusehen ist.

Die ansehnlichen Gebietserwerbungen, welche Karl Friedrich in verschiedenen Epochen seiner Regierung machte, ruhen entweder auf einem altbegründeten Successionstitel des badischen Fürstenrechts oder auf neuern völkerrechtlichen Verträgen.

Der erstern Art war der 1771 erfolgende Anfall der baden-badischen Lande, wodurch Karl Friedrich allein regierender Herr des Hauses Baden wurde. Da bereits durch ältere Hausverträge auch diese neue Erwerbung der Primogenitur im Voraus unterworfen worden war, so gab es jetzt nur Ein untheilbares badisches Gebiet und nur Einen regierenden Herrn.

Für seine Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer wurde Karl Friedrich durch den Reichsdeputationshauptschluß reichlich entschädigt, indem er das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel, Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg und Mannheim erhielt; außerdem noch viele Abteien und Reichsstädte. Wichtig war auch die 1803 erlangte Kurwürde, wodurch das badische Haus nunmehr zu den vornehmsten Reichsfamilien zählte und die königlichen Ehren erhielt. Eine zweite bedeutende Ländererwerbung machte Karl Friedrich durch den Frieden zu Presburg, durch welchen ihm der Breisgau, die Ortenau und die Stadt Konstanz zufiel. Durch den Beitritt zum Rheinbunde wurde Baden abermals vergrößert, besonders durch Subjektion bedeutender erbfürstlicher Gebiete und vieler reichsritterlicher Besitzungen. Erst durch den Rheinbund und die Auflösung des Reiches wurde die Souveränetät im vollen staatsrechtlichen Sinne erworben. So war Karl Friedrich von einem nur gering possessionirten Markgrafen zum Kurfürsten des Reiches und dann zum souveränen Großherzog emporgestiegen. Am 13. August 1806 erklärte er alle seiner Regierung untergebenen Landestheile zu einem untheilbaren souveränen Großherzogthum und nahm unter Ablegung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs von Baden an. Da das Haus Baden mit dem Breisgau jetzt auch den ältesten Stammsitz des Geschlechtes, die Burg Zähringen bei Freiburg, zurückerhalten hatte, so nahm Karl Friedrich, um das Andenken der Wiedererwerbung der für das Haus Baden seit sechs Jahrhunderten verlorenen Stammburg zu ehren, den Titel eines Herzogs von Zähringen wieder an.

Bei dieser großen Veränderung im Umfang des Staatsgebietes, der staatsrechtlichen Stellung des Landes und des Fürstenhauses konnte auch die Hausver-

fassung nicht unverändert bleiben, vor allem lag dem Großherzog die Ordnung der Successionsverhältnisse in dem neugegründeten Staate am Herzen.

Karl Friedrich war in erster Ehe seit 1751 mit der Prinzessin Karoline Luise von Hessen-Darmstadt vermählt; aus dieser Ehe entsprangen drei Söhne, Karl Ludwig, Friedrich und Ludwig. Am 24. Nov. 1787 trat Karl Friedrich in eine zweite Ehe mit Luise Karoline Geyer von Geyersberg, aus einem alten reichsritterlichen Geschlechte. Er errichtete bei dieser Gelegenheit mit Zustimmung seiner Söhne erster Ehe eine sog. Versicherungsurkunde, worin Stand, Titel, Morgengabe, Unterhalt seiner Gemahlin, Titel und Wappen der aus dieser Ehe etwa entspringenden Kinder, festgesetzt, auch den etwaigen Söhnen bereits ein eventuelles Successionsrecht, im Fall des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes, in Aussicht gestellt wurde. Die nähere Festsetzung erfolgte dann in einer weitern Disposition vom 20. Februar 1796, nach welcher zwar die Söhne zweiter Ehe zunächst nur Grafen von Hochberg titulirt werden, nach dem gänzlichen Abgang der männlichen Nachkommen aus erster Ehe aber zur Succession in sämmtliche badische Lande, nach dem Recht der Erstgeburt, gelangen sollten. Am 10. September 1806 errichtete er eine Successionsakte gleichen Inhalts, welche von sämmtlichen Agnaten des großherzoglichen Hauses einwilligend unterzeichnet wurde.

Im Jahre 1811 starb Karl Friedrich; da sein erstgeborner Sohn Karl Ludwig ihm bereits 1801 vorausgegangen war, so folgte ihm sein Enkel Karl als zweiter Großherzog, 1811—1818. Dieser machte seinen Unterthanen bekannt, daß sein Großvater Karl Friedrich durch die sog. Versicherungsakte vom 24. November 1787 und die Successionsakte von 1806, unter agnatischer Einwilligung, die Erbfolgerechte seiner männlichen Nachkommen aus besagter zweiter Ehe auf das Großherzogthum förmlich anerkannt habe; zugleich erklärte der Großherzog seine Halboheime, die bisherigen Grafen von Hochberg, zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen von Baden. Derselbe Großherzog erließ zu gleicher Zeit ein badisches Hausgesetz und Familienstatut, worin er die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der gesammten badischen Lande und das Recht der Thronfolge festsetzte. Die Ordnung der Erbfolge unter den Gliedern des Mannsstammes wird durch das Recht der Erstgeburt und die darauf gegründete agnatische Erbfolge bestimmt. Nach Erlöschung des Mannsstammes soll die Thronfolge an den Weibsstamm kommen. Aus diesem sollen die männlichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen des Hauses Baden succediren, und zwar ohne Rücksicht auf Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und nach der Linealfolgeordnung, für welche der Vorzug der Linien namentlich festgestellt wird. Ganz abweichend vom deutschen Fürstenrechte ist die Bestimmung, daß nach Abgang des Mannsstammes, mit Ueberspringung der Frauen, der nächste männliche Descendent in der weiblichen Linie zur Thronfolge berufen wird, daß also hier die Thronfolge eine weibliche nur ratione transmissionis ist. Dieses Familienstatut vom 1. Oktober 1817 ist für einen integrirenden Theil der badischen Verfassung erklärt. Eine umfassende Kodifikation der gesammten Hausverfassung, wie in Bayern und Würtemberg, ist bis jetzt in Baden noch nicht erfolgt. Dagegen sind mehrere einzelne, das Fürstenrecht berührende Gesetze erlassen worden, nämlich ein Gesetz über die Civilliste vom 17. November 1831 und ein Gesetz über die Apanage vom 21. Juli 1839, sowie 1863 ein sehr zweckmäßiges und wohldurchdachtes Gesetz über die Regentschaft.

Nach dem kinderlosen Tode des Großherzogs Karl folgte sein Oheim Ludwig 1818—1830; mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Karl Friedrichs erster Ehe. Nach den Successionsakten von 1796 und 1806, sowie nach dem Hausgesetz von 1817, bestieg nun der Erstgeborne aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, Leopold I. den großherzoglichen Thron und regierte 1830—1852. Das hausgesetzlich und verfassungsmäßig begründete Successionsrecht dieser jüngern (ehemal. gräflich hochbergischen) Linie fand außerdem eine feste Stütze in der völkerrechtlichen Anerkennung der Großmächte auf dem Aachener Kongreß und in dem Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 Art. IX und X, so daß die schon vor der Thronbesteigung Leopolds erhobenen Ansprüche der Krone Bayern auf gewisse Gebietstheile des Großherzogthums, die sog. Sponheimschen Surrogate, ohne Erfolg blieben.

Auf Leopold I. folgte sein erstgeborner Sohn Ludwig II. nominell zwar als Großherzog; da er aber schon bei dem Anfall der Succession regierungsunfähig war, so trat der zweite Sohn Prinz Friedrich als „Regent" die Landesregierung an, nahm aber den großherzoglichen Titel erst am 5. September 1856 an. Dieser Fürst hat sich durch seine deutsch-patriotischen Bestrebungen und seine freisinnigen Reformen im Innern seines Landes einen ehrenvollen Namen erworben.

Literatur: Jo. Daniel Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, 1763. — Johann Christian Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden, 1764 (5 Bde.). — Christoph Friedrich Stälin, Würtembergische Geschichte Bd. I, S. 549 bis 552; Bd. II, S. 280—350. — F. C. A. Fickler, Berthold der Bärtige, 1856. — Leichtlen, Die Zähringer, 1831. — August Benedikt Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Kur- und Fürstlichen Häuser, fortgesetzt von Julius Wilhelm Hamberger, 1785, Bd. III. — Erwin Johann Joseph Pfister, Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden. 2 Bde. 1847 (Neue Auflage).

Sämmtliche ältere und neuere Hausgesetze sind veröffentlicht in meinem Werke „Die Hausgesetze deutscher Fürstenhäuser" Bd. I, S. 148.

Hermann Schulze.

Zeitgeist.

Jedermann verspürt die Macht des Zeitgeistes, aber Niemand erklärt uns, worauf diese Macht beruhe. Alle reden von dem Zeitgeist und die Meisten huldigen ihm, aber Keiner sagt uns, was der Zeitgeist sei, den sie verehren und dem sie zuweilen ungern gehorchen. Der Gedanke des Zeitgeistes ist nicht erst in unserm Zeitalter geboren worden. Wir finden ihn schon ausgesprochen von alt-indischen Brahmanen[1]). Die alten Römer ferner haben „den Geist des Jahrhunderts" (das sæculum) wohl gekannt (Tac. germ. 19). Aber aufmerksamer als irgend ein früheres ist unser Zeitalter geworden auf das Wehen des Zeitgeistes. Daher drängt sich uns nun unabweislich die Frage auf: Was ist der Zeitgeist?

[1]) Yajnavalkya's Gesetzbuch I. 349: „Einige erwarten den Erfolg vom Schicksal oder von der eigenen Natur oder von der Zeit oder von der That der Menschen; andere Leute, weiser Einsicht, erwarten ihn von der Vereinigung jener". 350: „Denn wie durch ein Rad der Gang des Wagens nicht zu Stande kommt, so geht ohne die That des Mannes das Schicksal nicht in Erfüllung".

I. Sehen wir vorerst zu, an was für äußern Erscheinungen die Menschen den Zeitgeist zu erkennen vermeinen und was für Eigenschaften sie ihm zuschreiben.

1) Der Zeitgeist äußert sich vorzüglich in dem bestimmten Charakter und der besondern Geistesrichtung, durch welche die verschiedenen Zeitalter und Zeitphasen sich von einander unterscheiden. Der Gegensatz der großen Weltperioden bezeichnet zugleich die Wandlungen des Zeitgeistes im Großen. Auch der Geist des Mittelalters war einmal als gegenwärtiger Zeitgeist in der Welt und verdrängte seiner Zeit den Geist der antiken Welt, wie er später dem modernen Zeitgeist weichen mußte. Und wieder innerhalb dieser Weltperioden sind die Geister der Jahrhunderte und sogar der halben Jahrhunderte auffallend verschieden. Nur darf man das Jahrhundert nicht nach unserer christlichen Zeitrechnung bemessen, denn überall zeigt die geschichtliche Erfahrung, daß der Geist des neuen Jahrhunderts schon in den Neunzigerjahren des nach christlicher Zeitrechnung vorher gehenden Jahrhunderts in jugendlichem Ungestüm sichtbar wird. Christus ist eben nicht zu Anfang eines Jahrhunderts geboren worden und deßhalb stimmt unsere christliche Zeitrechnung nicht mit der Zeitrechnung der Weltperioden.

Gleichsam wie Sterne gehen an dem Horizont der Menschheit mit den Zeitaltern neue Ideen auf und wieder unter. Dieselbe Idee zieht in einem Jahrhundert die Menschen mächtig an und in einem andern Jahrhundert übt sie keinen Einfluß aus. In der einen Zeit werden die Menschen von ihr begeistert, in der andern gehen sie kalt und gleichgültig an ihr vorüber. Im 12. Jahrhundert (die Neunzigerjahre des 11. inbegriffen) wird das ganze christliche Europa von Grund aus aufgeregt durch die Sehnsucht, das heilige Grab Jesu von den Ungläubigen zu retten. Millionen Menschen stürzen sich deßhalb mit gläubiger Inbrunst in unbekannte Gefahren, in Noth und Tod. Dieser fanatische Trieb verliert aber im 13. Jahrhundert seine Macht über die Gemüther und erlöscht später gänzlich. Die zweite Hälfte des 15. und die erste des 16. Jahrhunderts begünstigen das Wiederaufleben der antiken Ideen und die Reform der Kirche, die vorher ohne Erfolg von Einzelnen angestrebt worden war, und von 1540 an erhebt sich ebenso siegreich der Geist der Reaktion und der Erstarrung. Im 17. Jahrhundert feiert überall der Absolutismus der fürstlichen Gewalt seine Triumphe über das ständische System und im 18. regt sich seit 1740 das Verlangen nach Aufklärung und bürgerlicher Freiheit mit revolutionärer Gewalt. Dem 19. Jahrhundert entspricht ebenso die Ausbreitung der Repräsentativverfassung. In dem einen Zeitalter hat der Zeitgeist einen liberalen, in einem andern einen konservativen Grundzug, und wieder in andern Zeitaltern erscheint er als radikal oder als absolutistisch.

Dieselben Wandlungen des Zeitgeistes werden überdies sichtbar im Kleinen innerhalb eines Zeitalters. Auch da ist eine aufsteigende und eine absteigende Bewegung zu unterscheiden. Die Speichen des großen Rades der Weltgeschichte bestehen wieder aus kleineren Rädern, die ihren besondern Umlauf haben. Dieselben Menschen schwärmen in den einen Zeitphasen für die Volksfreiheit und in den andern verlangen sie eine diktatorische Gewalt, und beide Male berufen sie sich auf den Zeitgeist, dem diese Richtung entspreche. Als Napoleon I. in Frankreich die cäsarische Autorität aufzurichten unternahm, da prüfte er wiederholt durch ausgestreute Flugschriften, ob die Zeit dafür gekommen sei, wie Noah nach der jüdischen Sage einst durch die ausgeschickten Tauben geprüft hatte, ob sich die Wasser verlaufen haben; und wiederholt vertagte er die Ausführung, weil die Zeit noch nicht da sei. Endlich schienen ihm die Zeichen günstig und nun warf er die

Hülle des Konsulates weg und gründete das neue Kaiserthum. Nachher, in der Zeit der Restauration nach 1815 wäre ein solches Unternehmen ebenso unmöglich gewesen, als vorher in der Zeit der noch leidenschaftlichen Revolution.

Diese Wandelbarkeit des Zeitgeistes scheint die Menschheit vor der dauernden und Alles erdrückenden Despotie Einer einseitigen Richtung und Einer alleinigen Macht zu bewahren. Die Zeit läßt die eine Kraft wieder sinken, welche sie vorher gehoben hat und ruft neue schlummernde Kräfte zum Werke auf. Mit der Zeit dreht sich auch das Rad des Schicksals und bald wachen neue Hoffnungen und Besorgnisse auf, bald neigen sich alte Leiden und Freuden ihrem Ende zu. An der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge hat die Wandlung des Zeitgeistes einen großen Antheil. Nicht blos der Erdball ist rund und muß sich drehen, auch der Zeitgeist dreht sich und übt dadurch auf die Meinungen und Thaten der Menschen einen wechselnden Einfluß aus.

2) Eine zweite merkwürdige Wahrnehmung ist die große Ausbreitung des Zeitgeistes. Wäre er auf ein einzelnes Land oder eine bestimmte Nation beschränkt, so würden wir ihn in dem besondern Geist jenes Landes oder dieser Nation zu entdecken meinen. Aber er ist offenbar nicht an die Landesgrenzen gebunden und bewegt sich in derselben Strömung und Richtung über verschiedene Nationen hin. Ganze Welttheile werden von ihm ergriffen. Wie die Windesströmungen in der Atmosphäre zieht er bald von Ost nach Westen, bald von Nord nach Süden und wieder umgekehrt. Der religiöse und gläubige und zugleich in politischer Hinsicht lehensartige Grundzug des mittelalterlichen Zeitgeistes hat sich nicht blos über das christliche Europa, sondern gleichzeitig auch über den muhammedanischen Orient ausgebreitet.

Oft wähnt man die Veränderungen des Zeitgeistes aus bestimmten Erlebnissen eines Volkes oder Maßregeln einer Staatsgewalt erklären zu können. Die Erklärung ist falsch; denn der Zeitgeist wandelt sich in derselben Richtung auch bei andern Völkern mit andern Erfahrungen und andern Regierungen. Nicht daß dieses oder jenes geschehen oder unterlassen worden ist, darf also als Ursache der Wandlung betrachtet werden. Vielleicht unterstützt diese Nebenursache die Wirksamkeit jener Wandlung, vielleicht bereitet sie derselben Hindernisse. Die Wandlung selbst ist davon nicht abhängig und hat eine andere Hauptursache. Die beste liberale Regierung kann es nicht verhindern, daß auch die Zeit der konservativen Richtung wieder kommt. Auch wenn eine absolutistische Regierung keine groben Fehler macht, so verharrt der Zeitgeist doch nicht immer in derselben Richtung und wagt von Zeit zu Zeit den Sprung in die radikale Wendung.

Aber der Zeitgeist breitet sich doch nicht völlig gleichmäßig aus über die verschiedenen Völker. Er wechselt auch in den Hauptträgern seines jeweiligen Charakters. Bald erscheint die eine, bald wieder eine andere Nation als vorzüglichstes Organ des Zeitgeistes, je nachdem ihre Eigenart mit der gerade vortretenden Eigenschaft des Zeitgeistes zusammen stimmt. Er erhebt auf solche Weise die Nationen und läßt sie wieder fallen. Der Hauptsitz des Zeitgeistes in Europa war im Alterthum anfangs in Griechenland, später in Rom. Während des Mittelalters waren die Germanen, ohne daß sie es wußten, voraus die Träger des Zeitgeistes In dem Zeitalter der Kirchenreform war die deutsche, in dem der Revolution die französische Nation sein wichtigstes Organ. Das eine Mal wehte er von Deutschland her über Nord- und Westeuropa hin, das andere Mal stürmte er von Paris aus über die europäische Welt. Die volle Gewalt des wandelnden

Zeitgeistes, gleichsam die Höhe der Welle, wird dann nur in dem Lande und unter der Nation wahrnehmbar werden, welche gerade der Hauptsitz und der Hauptvertreter seiner Richtung sind, und in andern Ländern und unter andern Nationen an intensiver Kraft wieder abnehmen, bis die Welle ihre Tiefe erreicht.

3) Die große Macht des Zeitgeistes bewährt sich vorzüglich an der Menge. Er kommt über die Massen, sie wissen selber nicht wie, und gibt ihnen die Richtung, der sie folgen. Die meisten geben sich seinen Eindrücken hin und lassen sich von ihm erfüllen. Aehnlich wie die Pflanzen in bestimmter Jahreszeit in Trieb und Blüthe kommen und wieder stille stehn und abwelken, werden die Nationen und die Völker von der Strömung des Zeitgeistes bald zur Arbeit aufgeregt, bald wieder zur Ruhe verwiesen. Der Zeitgeist weckt auf und schläfert ein, je nachdem bald diese, bald jene Eigenschaften in ihm vortreten. Sein Gang ist geheimnißvoll. Er dringt ein, wie die Luft, die der Mensch athmet, er theilt sich mit von Mensch zu Mensch, wie die Wärme von Körper zu Körper. Zuweilen verbreitet er sich wie eine Epidemie und wandelt in kürzester Frist die Erwartungen und Stimmungen der Menschen um.

Aber er unterscheidet sich doch sehr von den kosmischen Einflüssen der Jahreszeiten und von dem Wechsel der Winde. Es gab eine Zeit, in der man die seltsamen Wirkungen des Zeitgeistes aus kosmischen Ursachen zu erklären versuchte. Die Astrologen berechneten aus der Konstellation der Gestirne das Schicksal der Menschen. Je nach der Stellung und dem Wandel vorzüglich der Planeten meinte man die günstigen oder ungünstigen Bedingungen für menschliche Plane und Thaten zu erkennen und die Wandlung des Zeitgeistes zu bemessen. Ein unfruchtbares und thörichtes Bemühen. Wäre die Ursache der Wandlung des Zeitgeistes in der äußern Natur des Erdballs und in seinem Verhältniß zu der großen Sternenwelt zu finden, so müßte dieselbe Ursache, ganz wie die Jahreszeiten, wie der Wechsel von Wärme und Kälte, wie die Strömungen der Winde zugleich auf die Menschen und auf die andern Geschöpfe der Erde, auf die Pflanzen und die Thiere eine Wirkung äußern. Aber davon zeigt sich keine Spur. Wie immer der Zeitgeist sich wandle, das Wachsthum der Pflanzen und das Leben der Thiere folgen dieser Wandlung nicht. Sie verspüren dieselbe nicht.

Die Macht des Zeitgeistes äußert sich nur im Leben der Menschen; er ist demnach mit der Menschennatur verbunden, und kaum anders als aus der Menschennatur zu erklären.

Wie der Zeitgeist auf die Menschenwelt beschränkt ist, so wird seine Macht auch durch den Verkehr der Menschen gesteigert und durch die Isolirung der Menschen vielfältig abgeschwächt und gehemmt. Nirgends wirkt der Zeitgeist stärker, als in den großen Städten, wo die Menschen dicht gedrängt beisammen leben und unaufhörlich mit einander lebhaft verkehren. Viel weniger beherrscht er das Land mit seinen kleinen Dörfern oder zerstreuten Höfen. Die Abgeschlossenheit eines Klosters kann sich ihm zwar nicht völlig entziehn, aber sie verspürt nur wenig seine wandelnde Macht.

4) Seine Macht über die Menschen ist keine absolute. Einzelne, besonders die Individuen mit energischem Charakter und entschiedenem Geist widerstehen seinen Einflüssen und versuchen es zuweilen mit Erfolg, seiner Strömung entgegen zu schwimmen. Manche bekämpfen den Zeitgeist, den sie hassen. Mehrere noch lehnen seine Herrschaft widerwillig und trotzig ab. Die Geschichte der Welt wird nur zum Theil von dem Zeitgeiste bestimmt. Auch die individuelle

Freiheit der Menschen läßt darin das Andenken ihrer Werke zurück und in ihr offenbart sich eine andere Kraft, als die des Zeitgeistes. Wir erkennen diesen nur, wo der Massengeist sich bewegt. Der Zeitgeist erfüllt also nicht die ganze Menschennatur, er ist nicht identisch mit dem Menschengeist überhaupt.

5) Aber seine Wandlungen sind auch nicht aus einem Spiel der Laune zu erklären. Sie gleichen nicht den wechselnden Bildern des umgedrehten Kaleidoskops. Vielmehr besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Charakter eines vorgehenden und eines nachfolgenden Zeitabschnitts; es läßt sich eine organische Aufeinanderfolge der Zeitalter wahrnehmen und hinwieder der Zeitphasen innerhalb der Zeitalter, welche lebhaft an die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter erinnert. Mit der Kindheit beginnt auch die Wandlung des Zeitgeistes und steigt empor zu jugendlich-bewußter Höhe, um dann wieder in weiser Verarbeitung und sorgfältiger Erhaltung zu alternder Fertigkeit und kluger Berechnung abzusteigen und sich zu neuem Umschwung vorzubereiten. In alle dem ist Regel und Gesetz, nicht Zufall und Willkür.

Manche neuere Philosophen haben dieses Gesetz zu entdecken sich bemüht. Der Versuch Hegels, dasselbe in der dialektischen Bewegung der Denkkraft zu erkennen, mußte schon deßhalb mißlingen, weil die menschlichen Kräfte mannigfaltiger sind und gar nicht in allen Zeitaltern der selbstbewußte Geist der Denker die Richtung der Massen bestimmt. Glücklicher waren die Ahnungen Fouriers und die Spekulation Krauses, welche auf die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter hinwiesen und daraus die Wandlung des Zeitgeistes zu erklären versuchten. Am tiefsten und umfassendsten aber hat Fr. Rohmer das Gesetz des Zeitgeistes ergründet und aus der Psychologie erklärt. Durch seine eigene Natur, welche für alle Veränderungen des Zeitgeistes höchst reizbar und feinfühlig war, wurde er unaufhörlich angeregt, den Gang desselben zu beobachten und gleichsam dem wandelnden Zeiger an der Uhr mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen. So gelangte er zuletzt zu einer genauen Berechnung der Bewegung des Zeitgeistes im Großen und im Kleinen.

6) Diese Gesetzlichkeit der Bewegung unterscheidet den Zeitgeist auch von der veränderlichen Mode. Allerdings übt der Zeitgeist auch auf die Mode seine Macht aus. Gibt er sich doch vorzugsweise auch kund in dem Kunststyl der verschiedenen Zeitalter, von dessen Einflüssen sich auch die Mode nicht frei machen kann, am deutlichsten wohl in dem architektonischen Styl, aber auch in der Musik und in der Literatur. So folgte die Mode nur dem Zeitgeist, wenn sie im siebenzehnten und theilweise noch im achtzehnten Jahrhunderte mit Vorliebe die Roccocoformen wählte und sich in den Haarbeuteln und Zöpfen gefiel; und nochmals wurde sie von dem Zeitgeist geführt, als die französische Revolution wieder antike Moden aufbrachte, entsprechend den republikanischen Vorbildern des griechischen und römischen Alterthums, welche damals sehr bedeutend auf die Erneuerung des öffentlichen Lebens einwirkten, und als sie in der Napoleonischen Periode später sich den vornehmen und strengen Formen des cäsarischen Roms zuwandte. Insofern, als sie dem Zeitgeiste folgt, ist auch die Mode gesetzlich bestimmt. Aber daneben wirken in ihr auch die individuellen Neigungen, Einfälle und Launen der Personen und Gesellschaftscentren sehr stark ein, welche vorzüglich als Autoritäten von der übrigen Gesellschaft betrachtet werden und denen diese nachzutreten gewohnt ist. Die Löwen und Löwinnen der Mode in Paris und London werden nicht immer von der allgemeinen Bewegung des Zeitgeistes zu ihren Entschlüssen und in ihrer Auswahl geleitet, sondern lassen sich zu gutem Theile durch ihre

eigene Freiheit bestimmen. Wir wissen z. B., was für eine persönliche Ursache die Krinoline in die Mode brachte und können in dem Festhalten des Fracks und des Cylinderhutes während Menschenaltern weniger die Wandelbarkeit des Zeitgeistes als die Despotie französischer Art erkennen.

II. Was ist aber nun der Zeitgeist, dessen Eigenschaften wir näher betrachtet haben? Ist er wirklich, wie Viele meinen, die Summe der zu einer gegebenen Zeit vorhandenen menschlichen Individualgeister? Als Göthe einmal über den falschen Zeitgeist spotten wollte, schrieb er das bekannte Wort:

„Was ihr den Geist der Zeiten nennt
Das ist der Herren eigner Geist".

Allerdings geben die Herren oft ihren eignen Geist für den Zeitgeist aus: bald täuschen sie sich selber darüber, bald wollen sie nur andere täuschen. Aber der wahre Zeitgeist ist doch etwas anderes, als jene Summe von Sondergeistern. Wäre er nur das, so bliebe völlig unerklärt, weßhalb denn dieselben Individuen heute dieser und morgen einer vielleicht entgegengesetzten Strömung des Zeitgeistes folgen. Ihre individuelle Meinung und Neigung bleibt zuweilen dieselbe, ungeachtet sie sich von der neuern Richtung forttreiben lassen. Bei sich zu Hause und unter vier Augen scheuen sie sich nicht, ihren Widerspruch und ihre innere Abneigung zu äußern gegen die Richtung, welcher sie öffentlich als der Richtung des Zeitgeistes huldigen und gehorchen. Für diese also ist der Wechsel ihres Verhaltens nicht willkürlich. Es ist nicht dieser eigenen Herren Geist, welcher die Aenderung hervorruft.

Ferner bleibt bei jener Annahme unerklärt, weßhalb der Zeitgeist eine so breite Ausdehnung gewinnt und doch wieder vorzugsweise bald in dieser, bald in jener Nation als besonders mächtig erscheint.

Ebenso wäre unerklärt der innere Zusammenhang in den Bewegungen des Zeitgeistes und die Aufeinanderfolge seiner Wandlungen in großen Zeitperioden von Zeitalter zu Zeitalter, welche ja weit über die kurzen Lebensalter der Einzelmenschen hinaus reichen, also auch nicht nach dem Maßstabe der Einzelmenschen bemessen werden, noch von ihnen abhängig sein können.

Endlich wäre der vielseitige Kampf der Einzelwillen mit dem Zeitgeiste unbegreiflich und doch wird dieser Kampf sogar oft von den einzelnen Menschen in und mit sich selber, nicht blos mit andern durchgekämpft.

Wenn aber der Zeitgeist nicht die Summe der Individualgeister, wenn vielmehr Einheit in seinem Wesen und in seiner Entwicklung ist, dann kann seine Ursache nur in der Menschheit als einem Ganzen gesucht werden. Nur wenn die Menschheit als Einheit eine ihr eigene seelische Gesammtanlage und eine ihr eigene Gesammtbestimmung, nur wenn sie deßhalb auch eine ihr eigene Gesammtentwicklung hat, dann nur wird der Zeitgeist erklärt als die geordnete Entwicklung des Seelenlebens der Menschheit.

So ist es in der That. Die Weltgeschichte ist der urkundliche Beweis dafür, daß es eine Entwicklung der Menschheit gibt, welche sich durch große Lebensperioden hindurch in organischer Folge bewegt. Die Weltgeschichte und der Zeitgeist sind nahe verwandte und eng verbundene Erscheinungen. Der Zeitgeist begleitet die Weltgeschichte auf den Wegen ihrer Entwicklung und er übt fortwährend seine Wirkung aus auf ihre Gestaltung. Der allgemeine Charakter und Geist, welcher in den verschiedenen Perioden und Zeitaltern der Weltgeschichte eine

bestimmte Gestalt angenommen hat, war einst, als die Dinge noch im Fluß begriffen waren, großentheils Zeitgeist. Die Weltgeschichte ist die zurückgelegte Entwicklung, die Aufeinanderfolge in der Vergangenheit. Der Zeitgeist ist die gegenwärtige Entwicklung des Menschheitgeistes. Allerdings bestimmt der Zeitgeist nicht allein die Weltgeschichte. Würde er allein herrschen als eine den Einzelmenschen übergeordnete und sie verbindende Macht, so würde die Weltgeschichte dem Wachsthum der Pflanze gleichen, die individuelle Freiheit würde von ihrer Uebermacht erdrückt, es gäbe keine Thaten, keine Werke eigenartiger Menschen, sondern nur gemeinsame Werke des allgemeinen Menschengeistes. Der Zeitgeist ist aber nur eine der bewegenden Kräfte, im Kampf mit ihr macht sich der Geist der Tradition und der hergebrachten Autorität geltend, neben ihr wirkt der besondere Geist der Nationalität des bestimmten Volkes, der Dynastie und Familien und vor allem bedeutender Individuen. Aus dem wechselseitigen Ringen und Schaffen aller menschlichen Kräfte ergeben sich die weltgeschichtlichen Resultate.

Aber der Zeitgeist ist eine der bedeutendsten und wirksamsten Kräfte, welche die Weltgeschichte bestimmen. Durch das psychologische Gesetz geordneter Wandlung, welche dem Menschengeschlecht als gemeinsame Naturanlage angeboren ist, wird dasselbe zu stufenweiser Entwicklung und Vervollkommnung getrieben und seiner Bestimmung zugeleitet. Durch den Zeitgeist, welchen Gott dem Geiste der Menschheit eingezeugt hat, leitet Gott an langem Zügel den großen Gang der Weltgeschichte und führt er die Menschheit unaufhaltsam vorwärts.

Hat man einmal diese große Bedeutung des Zeitgeistes erkannt, dann wird man ihn auch als etwas Erhabenes und Göttlich-menschliches verehren und es wird einem die Beschränktheit derer, welche ausschließlich dem Ewigen und Unveränderlichen zugewendet, die Wandlungen des Zeitgeistes gering schätzen, unweise und kurzsichtig vorkommen. Die Mannigfaltigkeit des menschlichen Gemeinlebens und die Freiheit der menschlichen Entwicklung werden vornehmlich durch die Wandelbarkeit des Zeitgeistes angeregt und geleitet.

III. Wie hat sich nun der Staatsmann dieser großen Geistesmacht gegenüber zu verhalten?

1. Voraus wird er die Zeichen der Zeit sorgfältig beachten und den Geist der Zeit studiren müssen, in welcher er zu wirken berufen ist. Die Frage ist immer von eminenter Bedeutung: Was ist die Uhr? Denn nicht in jeder beliebigen Stunde läßt sich Beliebiges schaffen. Alle Dinge haben ihre Zeit, und wer zur unrechten Zeit, sei es zu früh, sei es zu spät, große Dinge unternimmt, wird meistens den Schwierigkeiten erliegen und sein Streben wird erfolglos bleiben.

Auch die gegenwärtige Welt muß sich die große Frage vorerst beantworten: In welcher Weltperiode stehen wir? Was ist der Grundcharakter unsers Zeitalters? Noch ist die heutige Welt darüber nicht zur Klarheit gelangt. Aber so viel, denke ich, läßt sich zuversichtlich behaupten: Die sogenannte moderne Weltperiode, in welcher sich ein neuer Umschwung des großen Rades der Weltgeschichte vollzieht, hat noch einen aufstrebenden jugendlichen Charakter. Die Menschheit hat noch nicht die Höhe ihres Gesammtlebens erreicht. Die unermeßlichen Erfolge der modernen Wissenschaften und die ganze politische Bewegung der Zeit bezeugen die Kraft des männlichen Geistes der modernen Menschheit,

welche ihrer selbst bewußt werden und in Freiheit ihre Selbstgestaltung erschaffen will. Das ist eine große, schöpferische Zeit, reicher, bewußter und freier als irgend eine frühere Weltperiode. Darum spricht sich auch ein liberaler Grundzug in dem Geiste dieser Weltperiode aus, welcher wohl erinnert an die noch jugendlichere Genialität des großen Weltalters, welches die Blüthe und Herrlichkeit des Hellenischen und Römischen Alterthums hervorgebracht hat und sich auffallend abhebt von dem sturm- und drangvollen und weniger geistesfrohen und geistesklaren Wesen des Mittelalters.

Diese neue Weltperiode beginnt nicht, wie die gewöhnliche Meinung annimmt, mit dem Zeitalter der kirchlichen Reformation. So groß und aus der Tiefe des religiösen Gemüths bewegt jenes Zeitalter war, es hat doch keinen andern Grundcharakter, als die ganze Renaissancezeit. Das Charakteristische sind nicht neue Ideen, sondern das Wiederaufleben der antiken Ideen und die Ideale, welche man sich von dem reineren Urchristenthum machte, die Reinigung von den überlieferten Mißbräuchen, die sich im Mittelalter angehäuft hatten. Gewiß ist damit auch Neues geschaffen worden, die Zeit war auch damals in männlichem Fortschritt begriffen, aber den Hauptnachdruck legte jene Zeit auf die gereinigte Wiederherstellung des Alten, nicht auch ihre Neue Schöpfung. In den wesentlichsten Beziehungen war sie noch den Hauptideen des Mittelalters ergeben. Ihre Politik war vornehmlich noch religiös gefärbt, der Staat noch immer lehensmäßig und ständisch beschränkt. Die darauf folgenden Jahrhunderte, vorzüglich das siebenzehnte haben sogar eine ältliche Physiognomie. Die öffentlichen Zustände des Mittelalters waren altersschwach und hinfällig geworden, seine Formen verwitterten wie Ruinen. Der Absolutismus der fürstlichen Gewalt brachte die Dinge zum Abschluß. Nicht einmal in England, dessen Entwicklung voraus ging, waren die neuen Ideen vorherrschend geworden über die alten. Das ist der durchgreifende Unterschied der englischen und der französischen Revolution, daß die Engländer für ihre alte parlamentarische Freiheit kämpften und die Franzosen einen neuen Staat auf die modernen Principien der Gleichheit und Freiheit aufbauen wollten.

Aber mit dem Jahre 1740 beginnt wirklich ein neuer Geist in der Welt seine Flügel zu regen. Die Zeit der Aufklärung in Frankreich, in England und in Deutschlant, die Erhebung des Preußischen Staatsgeistes durch Friedrich den Großen, die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, dann die ungeheure Erschütterung der französischen Revolution und ihre die Welt umgestaltenden Wirkungen sind Machtäußerungen eines neuen von dem Mittelalter grundverschiedenen Zeitgeistes.

Auch innerhalb dieser neuen und herrlichsten Weltperiode, in welche die Menschheit nun eingetreten ist, waren die ersten Anfänge, die ersten Versuche des neuen Geistes noch kindisch-naiv oder knabenhaft ungestüm. In dem ersten Zeitalter herrschte eine kosmopolitische menschenfreundliche Philosophie. Die von dem Zeitgeiste vorerst bewegte gebildete Welt wendete sich nun mit Verachtung ab von dem Mittelalter, aber auch von den großen Traditionen der Vergangenheit, und blickte begeistert zu den neuen Idealen auf, welche die Philosophie ihr vorzeigte, von denen sie eine neue Weltordnung erwartete. Dann unternahm sie es im folgenden zweiten Zeitalter der neuen Weltperiode ihre Phantasiebilder zu verwirklichen und die Welt wirklich umzugestalten. Aber es gelang ihr besser, die alte Weltordnung vollends zu zerschlagen und zu zerstören, als die neue einzurichten. Die spekulative Schule, in der sie erzogen war, konnte ihren Mangel an Erfahrung und an praktischem Verstand nicht ersetzen. Die Welt kam wohl vorwärts, aber

nicht ohne gelegentlich wieder zurück zu fallen. Zuletzt gab sie das naive Vertrauen auf die abstrakten Ideen der Gleichheit und der Freiheit auf, sie lernte in Folge der Erfahrungen, die sie gemacht hatte, wieder die Geschichte besser verstehen und auch die Macht der Tradition würdigen. Das Princip, welches vornehmlich in unserm jetzigen dritten Zeitalter die Geister bewegt, das Princip der Nationalität ist zwar beschränkter, als die Ideen des frühern Revolutionszeitalters von allgemeinen Menschenrechten, aber es ist mehr geschichtlicher Gehalt und mehr gestaltende Kraft darin. Noch sind wir nicht auf die Höhe der echt-liberalen Entwicklung gelangt. Selbst unsere Enkel werden dieselbe noch nicht erleben. Noch ist unsere ganze Bewegung nicht frei von heftigen radikalen Strömungen und Ueberstürzungen und schlägt dann gelegentlich wieder in das entgegengesetzte Extrem der absolutistischen Reaktion um. Aber mit freudiger Sicherheit dürfen wir behaupten, daß die Menschheit seit einem Jahrhundert außerordentliche Fortschritte gemacht hat und im Großen betrachtet in stetigem männlichem Fortschritte begriffen ist nach dem großen Ziel der voll entfalteten Humanität.

2. Niemals darf der Staatsmann den Zeitgeist gering schätzen, auch dann nicht, wenn die Zeitströmung ihm und seinen Plänen nicht günstig ist und auch dann nicht, wenn sie nicht die höchsten Kräfte der Menschennatur, sondern die niedern Triebe derselben emporhebt; denn die Macht des Zeitgeistes ist immer groß und seine Bewegungen sind nöthig für die Entwicklung der Menschheit. Freilich gehen bedeutende Männer ihre eigenen Wege und folgen nicht, wie die Menge, jedem Wechsel des Windes. Aber der Staatsmann, welcher den Zeitgeist verachtet, würde einem thörichten Gärtner gleichen, der den Winter verachtet, weil er keine Blüthen hervortreibt und der Nacht spottet, weil sie zur Ruhe einladet. Der Mönch und der Einsiedler mögen sich der Wirkung des Zeitgeistes verschließen, indem sie auf das Gemeinleben verzichten, der Staatsmann, der unter den Menschen und mit ihnen wirken will, kann es nicht. Wie der vorsichtige Gärtner auf Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe sorgfältig achtet und die Pflanzen vor den schädlichen Einwirkungen der extremen Naturkräfte zu bewahren sucht, und wie der Schiffer Wind und Welle berücksichtigt, so muß der Staatsmann auf die Bewegungen und Eigenschaften des Zeitgeistes merken und seiner Ungunst entgegen arbeiten. Will er aber der Zeitströmung widerstehen, so darf er nicht feiern noch schlafen. Jede Blöße, die er giebt, wird von der feindlichen Strömung des Zeitgeistes überfluthet, jede Lücke, die er offen läßt, wird von ihr erfüllt. Ehe er sich's versieht, ist er umschlossen, verrathen, zu Falle gebracht.

3. Ist der Zeitgeist günstig, so darf der Staatsmann, dessen Richtung von dem Wehen des Zeitgeistes mächtig gefördert wird, vieles wagen; denn es wird ihm vieles gelingen. Die Zeit treibt in derselben Richtung vorwärts und die Fahrt geht mit günstigem Winde rasch und glücklich. Stößt er auf Hindernisse, die er für den Augenblick nicht entfernen kann, so kann er zur Noth auch warten. Die Zeit kommt ihm zu Hülfe und untergräbt die Hindernisse oder verzehrt sie und öffnet ihm die Bahn. Napoleon III. hat schon als Prinz die große politische Wahrheit begriffen, daß wer mit der Strömung seiner Zeit geht, Erfolge hat, und wer gegen dieselbe geht, nothwendig untergeht.

4. Dem Zeitgeist entsprechen die Zeitideen und die Zeitformen.

Die Ideen werden niemals von den Massen, sondern immer zuerst von einzelnen Individuen erkannt und ausgesprochen, aber nur wenn sie von den empfänglichen Massen aufgenommen und getragen werden, sind sie Zeitideen.

Seher, Dichter, Philosophen und Weise verkünden die Ideen der Zukunft oft voraus. Von der geistigen Höhe aus entdecken sie manche Ideen, welche erst auf die künftigen Geschlechter wirken, früher als die Menge, welche in den Niederungen lebt. Der praktische Staatsmann aber kann nur die Ideen zu verwirklichen trachten, welche der Zeit zusagen, in der er lebt. Denn nur für diese Zeitideen findet er Verständniß und Unterstützung. Er muß sich davor hüten, nach Art der Romantiker veraltete Zeitideen zu verfechten. Wenn auch noch der Geist der Tradition ihn einigermaßen unterstützt, so wird er doch höchstens momentane Erfolge erzielen. Die feindliche neue Zeit schreitet über ihn hinweg und zertritt sein Werk. Seine Politik wird zuletzt als Donquixoterie lächerlich werden. Aber es ist fast noch gefährlicher, wenn auch rühmlicher, wenn der Staatsmann die Ideen der Zukunft auszuführen unternimmt, bevor die Zeit dafür reif geworden ist. Er wird dann an der harten Wirklichkeit Schiffbruch leiden und als idealistischer Schwärmer verspottet. Die wahre staatsmännische Aufgabe ist die Verwirklichung der gegenwärtigen Zeitideen.

Darauf beruht großentheils die Popularität der Staatsmänner. Wenn sie mit den Zeitideen gehen, so sind sie meist populär; wenn sie wider die Zeit gehen, werden sie impopulär. In der Volksstimme bildet der Zeitgeist gewöhnlich den Grundton; insofern ist sie die Stimme der Menschheit. Die furchtbare Impopularität des Jesuitenordens seit einem Jahrhundert hat nicht blos in seinen gefährlichen Intriguen, sondern vornehmlich darin ihren Grund, daß die ganze Richtung des Ordens in tödtlicher Feindschaft ist mit dem modernen Zeitgeist und dem geistigen Bewußtsein und Verlangen der heutigen Menschheit. Die großen Erfolge der napoleonischen, der englischen, der italienischen, der preußischen Politik in unserm Zeitalter, waren sicher zu gutem Theile dadurch bedingt, daß ihre Hauptrichtung der liberalen und nationalen Grundstimmung des heutigen Zeitgeistes entsprach.

5. Aber jede Zeit liebt auch bestimmte Formen ihres Lebens. Es genügt nicht, daß der Staatsmann die Zeitideen erkennt und für sie eintritt, er thut wohl daran, auch die Zeitformen zu benutzen. Vor einem Jahrhundert noch war der aufgeklärte Absolutismus der Zeit genehm. Es ließ sich in dieser Form Großes erreichen, ohne schwere Kämpfe. In unsrer Zeit, welche die repräsentative Form, insbesondere die Zustimmung und Mitwirkung der Volksvertretung als ihr Recht verlangt, stößt der aufgeklärte Absolutismus auf einen starken Widerstand, selbst wenn er die wirklichen Zeitideen vertritt. Der Graf Cavour hat eben deßhalb leichter und früher die Anerkennung und die freudige Unterstützung seiner Nation erhalten, als der Graf Bismarck, weil jener von Anfang an auch die Zeitformen für die Zeitidee benutzte, während dieser Anfangs die Zeitformen zu verachten schien und mit den Mitteln einer frühern Zeit die neue Idee zu verwirklichen unternahm. Die Arbeit des Grafen Bismarck war deßhalb schwieriger und langsamer, und in demselben Maße, in welchem er sich auch den Formen des modernen Staatslebens günstiger erwies, errang auch er die fördernde Unterstützung der Menge.

6. Allerdings kann auch der größte Staatsmann nicht einfach, selbst nicht mit den Zeitformen, die Zeitideen realisiren. Nicht blos die neuen Ideen, auch die alten geschichtlichen Mächte der Autorität und der Gewohnheit üben ihre Wirkung aus. Der Gelehrte mag wohl in seiner Theorie den Zeitgedanken mit logischer Schärfe und rücksichtsloser Konsequenz durchführen. Das wirkliche Leben fügt sich nicht den reinen Linien und scharfen Winkeln der Doktrin; es biegt sie um und

verändert sie in der Anwendung. Die praktische Politik ist eine Kunst, welche sehr komplicirte Aufgaben zu lösen hat und mit mancherlei gemeinsamen und persönlichen Kräften zu wirthschaften hat. Das Ergebniß der politischen Kämpfe nöthigt zu Friedensschlüssen, zu Ausgleichungsversuchen, zu Kompromissen. Wer aus blindem Eifer für den Zeitgeist jedes Kompromiß verschmäht, der mag ein ehrenwerther Doktrinär sein, aber er wird auf den Erfolg und auf den Lorbeer des Staatsmanns verzichten müssen. Bluntschli.

Zeitungswesen.

Die Anfänge des heutigen Zeitungswesens reichen um nicht mehr als etwa den vierten Theil eines Jahrtausend in die Vergangenheit zurück. Was vor dem Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts in der Geschichte der civilisirten Völker ähnliches vorkommt, läßt von den Merkmalen einer Zeitung doch das eine oder andere wesentliche vermissen. Die Acta diurna der Römer sind uns nicht erhalten; soviel wir aber von ihnen wissen, waren es mehr veröffentlichte Protokolle oder Auszüge aus den Protokollen der höchsten Staatskörperschaften, insbesondere des Senats, vermehrt unter der Kaiserzeit durch allerhand Hofnachrichten, als eine eigentliche laufende Chronik der Tagesereignisse. Derselbe beschränkte Charakter scheint gewissen chinesischen Publikationen zuzukommen, von denen ältere Reisende und Missionäre berichten.

Aber wenn nicht vor dem siebenzehnten Jahrhundert Zeitungen, so hat es doch schon geraume Zeit früher Vorläufer der Zeitungen gegeben, die demselben Bedürfniß und Triebe ihre Entstehung verdankten, welchem heutzutage die Zeitungen dienen. Die großen geographischen Entdeckungen des fünfzehnten Jahrhunderts mußten eine in die Ferne gerichtete Neugier erwecken, der mit bloßen mündlichen Erzählungen oder in gelegentlichen Privatbriefen bald nicht mehr zu genügen war. Die Ansammlung des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs der Zeit in einzelnen Plätzen, wie Venedig, Genua, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt u. s. f. machte dieselben unvermerkt auch zu einem Stapelplatz für Neuigkeiten. Daher kam es z. B. in Venedig auf, daß von Zeit zu Zeit die eingehenden Nachrichten von Kriegshändeln und anderen allgemein interessirenden Begebenheiten zusammengestellt und abschriftlich den dafür bezahlenden vornehmen Herren der Stadt oder deren auswärtigen Freunden mitgetheilt wurden (während es nach den jüngsten Forschungen eine Fabel ist, daß dergleichen Wochen- oder Tagesberichte gegen eine kleine Geldmünze, die 1536 zuerst geschlagene Gazetta, öffentlich vorgelesen worden wären, woher der Name Gazette für Zeitungen stammen sollte); und die Fugger in Augsburg versahen von einem gewissen frühen Zeitpunkt an ihre Geschäftsfreunde regelmäßig mit der Quintessenz dessen, was in ihrer über die ganze bekannte Erde erstreckten Korrespondenz Thatsächliches von allgemeinerer Bedeutung enthalten war. Weder das Eine noch das Andere aber kann man doch Zeitungen nennen. Näher kommen diesem Begriffe schon die unter dem Gattungsnamen Relationen zusammengefaßten, für das große Publikum bestimmten Schilderungen einzelner (oder auch auf einmal mehrerer) besonders hervortretender Ereignisse, denen die eben entdeckte Buchdruckerkunst ihre mächtigen Schwingen lieh, und deren älteste bisher aufgefundene eine französische vom Jahre 1492 ist. Nur daß diesen Relationen die Periodicität fehlte, oder wenn sie wiederkehrend erschienen, dies doch in den längsten Zwischenräumen geschah (relationes semestrales). Man kann also höchstens sagen, daß ein Keim des spätern Zeitungswesens in

ihnen steckt: die frische Mittheilung von Zeitvorfällen. Und zwar steckt in ihnen auch nur dieser eine Keim. Einen andern, gleich wichtigen Keim entwickelte erst die gewaltige Bewegung des Geistes im Reformationszeitalter und dann in einer besondern Form. In dem sogenannten historischen Volkslied und dem raisonnirenden Flugblatt oder Pamphlet erscheint zuerst der Leitartikel auf der Bühne, die Diskussion von Tagesfragen vermöge der Zeitung. Damit waren zwei von den konstituirenden Elementen der Zeitung gegeben. Das dritte, die Anzeige, trat erst mit der Zeitung selbst auf, oder vielmehr sogar erst längere Zeit nachdem es bereits Zeitungen gab.

Um den Ruhm, die älteste eigentliche Zeitung in seinen Mauern haben entstehen zu sehen, streitet Frankfurt a/M. mit Antwerpen. In letzterer Stadt erhielt ein gewisser Abraham Verhoeven schon 1605 von der Landesherrschaft das Privileg, Nachrichten von gewonnenen Schlachten (nicht von verlorenen natürlich!) u. dgl. m. drucken und feilbieten zu lassen. Jedoch sind erst aus dem Jahre 1616 Blätter dieses Unternehmens auf die Gegenwart herabgekommen, und erst vom April 1617 an erschienen dieselben periodisch, alle acht bis neun Tage einmal. Will man daher die Periodicität als ein unterscheidendes Kennzeichen der Zeitung festhalten, so ist Frankfurts Anspruch der bessere. Dort begann der Buchhändler Egenolf Emmel im Jahre 1615 ein förmlich numerirtes, wöchentliches Neuigkeitsblatt kraft Raths-Privilegs herauszugeben, — freilich nur um schon im folgenden Jahre einen überlegenen Konkurrenten in dem Postmeister Johann von der Birghden zu erhalten, der den Grund zu der erst 1866 eingegangenen Frankfurter Postzeitung (früher Oberpostamtszeitung) legte. Ueberhaupt folgten, nachdem die Form einmal gefunden war, trotz oder wegen der gleich nachher ausbrechenden schrecklichen Kriegsdrangsale andere deutsche Städte dem Vorgange Frankfurts bald nach: 1619 Hildesheim und wahrscheinlich auch Nürnberg, 1630 Herford, 1660 Leipzig mit den „neu einlaufenden Kriegs- und Welt-Händeln“, aus denen in ununterbrochener Folge die heutige Leipziger Zeitung hervorgegangen ist, nach dem Eingehen der Frankfurter Postzeitung die älteste gegenwärtig bestehende deutsche Zeitung und zugleich die Stammmutter der Regierungsblätter, deren Geschichte ihr Kurator Regierungsrath v. Witzleben 1860 zur zweihundertjährigen Jubelfeier herausgegeben hat.

Auch die Nachbarnationen eigneten sich das neue, noch ziemlich unscheinbare Kulturmittel rasch an. 1622 folgte erst England mit dem Weekly-Newes von Nathaniel Butter, 1626 Holland, dann 1631 Frankreich mit der heute noch existirenden Gazette de France — dem ältesten Journal der Welt also unter den bestehenden —, die der Arzt Theophrast Renandot an die Stelle der seinem Stande damals obliegenden mündlichen Neuigkeitsträgerei setzte, ferner Schweden 1644 mit den ebenfalls noch bestehenden Post-och-Inrikes-Tidningar, Rußland 1703 (auf Veranlassung Peters des Großen) mit den Moskowskijo Wjedomosti. Das älteste dänische Blatt, die noch existirende officiöse Berlingsche Zeitung, erschien anfänglich deutsch. Verhältnißmäßig spät erhielten die Länder Südeuropas Zeitungen, Spanien z. B. erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit dem Diario de Madrid. Das wahrscheinlich älteste Blatt der Neuen Welt, das News Letter von Boston erschien zuerst 1704, so daß also auch in dieser Beziehung Nordamerika mit Rußland gleichzeitig in den Zusammenhang der civilisirten Nationen eingetreten ist.

Das Wort Zeitung war ursprünglich gleichbedeutend mit Neuigkeit oder Ereigniß; indem die Sache sich ausbildete, welche es heute bezeichnet, fixirte es sich

allmählich auf diesen engeren, aber dafür immer reicher und bedeutungsvoller ausgewachsenen Begriff. Der Ursprung der romanischen Begriffsbezeichnung Gazetten hat sich wieder verdunkelt, seitdem ein venetianischer Gelehrter selbst, Valentinelli, die bisher angenommene Entstehungsart zu den Fabeln verwiesen und für die erwähnten geschriebenen Neuigkeitsblätter der Republik den genau entsprechenden Namen Fogli d'avvisi vindicirt hat. Man weiß nun, daß in Frankreich das Wort Gazette nicht früher als mit dem Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts aufkam und dann ein Druckstück gemischten Inhalts, eine Art literarischen Potpourris bedeutete. Uebrigens ist es für Zeitung in Frankreich jetzt veraltet und durch den allg meineren Begriff Journal verdrängt. Die angelsächsische Welt gebraucht als Ga ungsbegriff das Wort Newspaper, Neuigkeitsblatt.

Unter den Specialtiteln der Zeitungen ist der häufigste und berühmteste von Alters her der Name des Götterboten der römischen Mythologie: Mercurius politicus (später publicus) in England, das leitende Blatt des siebzehnten Jahrhunderts, — Mercure galant in Frankreich, vielleicht das namhafteste aller französischen Journale, mit einem Keime des modernen Feuilleton, — in Deutschland beispielsweise zwei noch heute bestehende alte Blätter, der Schwäbische Merkur und der Altonaer Merkur. Das Bedürfniß eines ganz kurzen und drastischen Namens ist übrigens erst mit dem neueren Massenumsatz der Zeitungen hervorgetreten. Die Leipziger Zeitung, der Hamburger Korrespondent (1717 gegründet und bis in den Anfang unsers Jahrhunderts hinein das vornehmste deutsche Blatt) und die meisten andern alten Blätter haben ihre Laufbahn unter Titeln von einer Länge und Umständlichkeit begonnen, welche heutzutage unerträglich sein würde.

Die Ueberlieferung von Neuigkeiten war die erste und lange Zeit die einzige Aufgabe der Zeitungen. Schon bei deren Auswahl, Erzählung und Färbung mischte sich natürlich das Interesse der Regierungen und der Parteien ein, das vollends bei der später hinzukommenden Diskussion von Tagesfragen dermaßen in den Vordergrund trat, daß man beinahe sagen kann, die Geschichte des Leitartikels ist eingeschlossen in der Geschichte der Preßfreiheit. Seine eigentliche Ausbildung gehört selbst in England dem gegenwärtigen Jahrhundert an, das neben den vom Unterhaus vertretenen „dritten Stand" die Presse als „vierten Stand" gestellt hat. Ein nicht geringes, noch wenig ausgebeutetes kulturgeschichtliches Material enthält die stufenweise Entwicklung des Anzeigewesens. Seinen Ausgang scheint dasselbe von den Bücheranzeigen genommen zu haben. Indessen drang es in die englischen Zeitungen früher ein, als in die älteren deutschen, deren Aufschwung der dreißigjährige Krieg natürlich weit nachhaltiger knickte, als jene die Revolutionskämpfe. Die erste englische Bücheranzeige, von der man weiß, ist vom Januar 1652 und empfiehlt ein an Cromwell gerichtetes Glückwunschgedicht zur Heimkehr aus dem Felde. Vom 16. September 1658 datirt die erste Anzeige von Thee, zu haben in einem der damals neuerrichteten Londoner Kaffehäuser, so daß man drei kulturhistorische Novitäten, den Kaffee, den Thee und die Annonce, gewissermaßen Arm in Arm debutiren sieht. Das Theater hat in England nicht früher als 1701 von der Oeffentlichkeit der Zeitungsspalten Gebrauch gemacht. Während der Jahre 1692—1694 erschien ein Blatt für Anzeigen allein, das unentgeltlich verbreitet wurde, der City Mercury; ging es auch bald wieder ein, so zeugt doch schon der bloße Versuch für eine gewisse Fülle der Entwicklung. Dagegen fangen z. B. in der Leipziger Zeitung die Anzeigen erst im Jahre 1700 an sich bemerklich zu machen. Die ersten waren auch da Bücher-Anzeigen. Es dauerte volle neunzig Jahre, bis die Familiennachrichten hinzukamen; und zwar begannen diese 1790

mit dem Tode, worauf seit 1794 Hochzeiten, seit 1797 Geburten, seit 1816 Verlobungen hinzukamen.

In Deutschland breitete sich das Zeitungswesen verhältnißmäßig früh mit jener Fülle aus, welche der staatlichen Zersplitterung und der allgemein verbreiteten Bildung entsprach; allein zur besondern geistigen Energie und Wirksamkeit gelangte es sobald nicht. Darin gewann England ihm den Vorsprung ab, wo nach der glücklichen Revolution von 1688 die Staatsmänner es nicht mehr unter ihrer Würde fanden, an der Zeitungs-Polemik theilzunehmen und wo später die berühmten Junius-Briefe (seit 1769) den Anstoß des amerikanischen Aufstandes und der großen französischen Staatsumwälzung nicht abwarteten, um den durchschnittlichen Ton der Presse auf eine ganz neue Höhe von Gradheit, Unumwundenheit und rücksichtslosem Freimuth zu steigern. Nachher machten sich die Wirkungen so vieler mächtiger Erschütterungen der Gedankenwelt dann natürlich auch in der französischen und deutschen Presse geltend. Aber ganz haben sie den Vorsprung ihrer englischen Schwestern noch in keiner Beziehung wieder eingeholt, weder was die äußeren Dimensionen, noch was die auf die Herstellung der Blätter verwendeten geistigen Fonds betrifft. Hat doch die Times schon während der napoleonischen Kriege und in neuerer Zeit wiederum mehr als einmal im Punkte frischer und zuverlässiger Nachrichten eine so gutbediente, wachsame Regierung wie die englische geschlagen! Sie verfügt aber unter Umständen so gut wie diese über ihre eigenen Kouriere, Posten und Dampfschiffe. Nur die amerikanische Presse hat die englische, wenigstens in den äußern Dimensionen überholt, wenn auch nicht in der Vorzüglichkeit der geistigen Leistungen. Diese ist in der englischen Presse so groß, daß der Styl ihrer Leitartikel anerkannter Maßen mit den hervorragendsten anderen Leistungen der zeitgenössischen Literatur wetteifert, und daß dieselben, was politisches Wissen und Urtheil anbelangt, den Vergleich mit den leitenden Rednern des Parlaments in der Regel nicht zu scheuen brauchen. Die Berichterstattung von großen dramatischen Vorgängen vollends, wie Schlachten, Volksaufständen, Festzügen u. dgl. ist durch William Russell (den Reise-Korrespondenten der Times im Krim-Kriege und im amerikanischen Bürgerkriege) und seine Standesgenossen gradezu auf eine bisher unerreichte Stufe gehoben worden.

Die Fortschritte des englischen Zeitungswesens aus den letzten anderthalb bis zwei Jahrhunderten kann folgende Zusammenstellung F. Knight Hunt's in seiner Geschichte der englischen Presse und Preßgesetzgebung anschaulich zu machen dienen. Im Jahre der Thronbesteigung Wilhelms III., 1688, begann der Orange Intelligences zu erscheinen; zweimal wöchentlich zwei Seiten; die Nummer vom 11. December des genannten Jahres enthält beispielshalber 8 Zeilen über Schottland, 16 über Irland, wenig mehr über England, und außerdem zwei Anzeigen. Gerade hundert Jahre später nahm das 1785 entstandene Daily Universal Register den seitdem weltberühmt gewordenen Namen der Times an. Diese eröffnete ihre Laufbahn mit vier Seiten Papier zu je vier Spalten und 63 Anzeigen; ihr Neuigkeitsstoff überstieg denjenigen des Orange Intelligence damals ungefähr um das Zehnfache. Heute hat sie, wenn sie ohne Beilage erscheint, 96 Spalten; der Inhalt einer Tagesnummer würde einen stattlichen Oktavband von 400 Seiten füllen; ihre Jahresausgaben werden auf 350,000 Thaler angeschlagen, ihre Einnahmen noch beträchtlich höher. Ueber ihren Absatz liegt keine neuere zuverlässige Angabe vor. In der Mitte der fünfziger Jahre pflegte er zwischen 50,000 und 60,000 zu schwanken und ziemlich die Hälfte des Absatzes der Londoner Tagesblätter überhaupt zu betragen. Seitdem ist aber in Folge der völligen Aufhebung

des Zeitungsstempels und der Papiersteuer eine Anzahl konkurrirender Penny-Blätter (die Nummer für 1 Penny) entstanden, deren eins wenigstens, der Daily Telegraph, das Doppelte des Absatzes der Times erreicht haben soll und ihr zugleich an Güte der Leistungen nicht viel nachgiebt.

Das deutsche Zeitungswesen schmachtete bis zum Jahre 1848 unter dem niederhaltenden Joche der Censur. Will man es daher mit demjenigen der Nachbar-Nationen in Vergleich stellen, so kann es nur nach dem Maßstab der seitdem zurückgelegten Entwicklungsstufen geschehen. Die Hemmung der vormärzlichen Zeit charakterisirt sich schon durch die eine Thatsache, daß dieser Zweig der Literatur damals nirgends schwächer entwickelt war, als in den politischen Hauptstädten. München und Dresden hatten gar keine Zeitungen im höheren Sinne des Worts, Berlin begnügte sich mit der Voßischen und der Spenerschen Zeitung, die gegenwärtig in zweiter Linie stehen, obwohl gegen damals ebenfalls bedeutend fortgeschritten; in Stuttgart erschien ein bloßes Nachrichten- und Anzeige-Blatt ohne Leitartikel und die Hannoversche Zeitung sank mit der Trennung des Landes von England in die langweiligste Unbedeutendheit hinab. Aus Städten wie Augsburg, Nürnberg, Mannheim, Frankfurt a/M., Köln, Leipzig, Hamburg, Bremen, Braunschweig u. s. w. bezog der Deutsche zu jener Zeit seine tägliche politische Nahrung, systematisch verwässert durch die Vorsorge der Regierungscensoren und auch an sich schon größtentheils von geringer Kraft und Güte, weil die schulmeisterliche Behandlung reife selbstbewußte Geister nur ausnahmsweise nicht abschreckte, sich an dieser „Schule der Erwachsenen" lehrend zu betheiligen.

Seit 1848 hat das deutsche Zeitungswesen unverkennbar bedeutende Stücke Weges auf seiner Bahn zurückgelegt. Die Residenzstädte haben ihm ihre Thore öffnen müssen, vor allem Berlin, wo jetzt fast ein Dutzend großer täglicher Blätter erscheint, darunter einige ersten Ranges. Verschiedene der älteren Blätter haben die erhöhte Gunst der Zeit zu einer Vervollkommnung zu benutzen gewußt, welche sie, wenn auch nicht mit den Londoner, so doch mit den Pariser Zeitungen auf gleiche Stufe erhebt. Noch viel stärker ist das gleichzeitige Wachsthum in die Breite gewesen. Erreichen wir auch noch nicht ganz die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo es keinen Ort von 2000 Seelen ohne förmliche allseitig entwickelte Zeitung gibt, ja wo die Anlage einer Zeitungs-Werkstatt zu den ersten Dingen gehört, die geschehen, wenn eine neue Stadt aus dem Urwalde herausgehauen oder in die Prairie hineingepflanzt wird, — so ist die Lokal- und Provinzialpresse in Deutschland doch ungleich reicher entwickelt, als in irgend einem andern europäischen Land, England nicht ausgenommen. Im deutschen Zeitungswald hat es eben bis auf die neueste Zeit herab fast gänzlich an jenen riesenhaft emporgeschossenen, mächtig um sich greifenden Stämmen gefehlt, welche dem Buschwerk und den schlankeren Stämmen in einem weiten Umkreis Licht, Luft und Nahrung entzogen hätten. Der Zug der Ereignisse und der Geister arbeitet allerdings auch hier auf größere Koncentration hin. Berlin, als Sitz des norddeutschen Reichstages und des Zollparlamentes, als Residenz nicht mehr blos Sr. preußischen Majestät, sondern des Bundesfeldherrn von ganz Deutschland, des norddeutschen Bundesrathes und so mancher anderer wichtiger Centralstellen, muß auch in der Zeitungswelt fortan unvermeidlich mehr noch als bisher, seine Nebenbuhlerinnen überflügeln. Dagegen hat z. B. Frankfurt a/M., das ihm vor 1848 gleich- oder gar voranstand, das es auch in den fünfziger Jahren noch allenfalls mit ihm aufnehmen konnte, einen Theil seiner Anziehungskraft für Zeitungsleser neuerdings verloren. Das Nämliche gilt von der Stadt Hannover, welche aufgehört hat der

Mittelpunkt eines selbständigen Staatswesens zu sein, und welche, größer als Wiesbaden, minder eingeschnürt als Kassel, bisher mit dem älteren Zeitungsmarkte Hamburgs, Bremens und Braunschweigs zusehends erfolgreicher in die Schranken trat. Was aber Hannover einbüßt, gewinnen nicht Hamburg und Bremen, geschweige denn Braunschweig, sondern Berlin.

Wir dürfen hiernach erwarten, daß im Lauf der nächsten Jahre das Berliner Zeitungswesen einen Aufschwung nehmen wird, der es mit Paris und Wien, von denen es sich einigermaßen hat überflügeln lassen, auf gleiche Höhe oder gar darüber hinaus bis in die Nähe der Londoner Presse führt. Dies ist von jedem patriotischen Standpunkt aus wünschenswerth, denn die allseitige Entwicklung der Presse ist heutzutage eine der Thatsachen, nach denen der Rang der Völker im Kulturleben bestimmt wird. Auch ist Berlin glücklicher Weise schon hinlänglich reich an geistigem wie an materiellem Kapital, um für die Hervorbringung eines kraftvollen und mannigfaltigen Journalismus nicht irgendwie auf die Kräfte der Regierung angewiesen zu sein. Schon gegenwärtig nimmt, was die Abhängigkeit der Presse von der Regierung betrifft, Berlin mindestens die Mitte ein zwischen Paris, wo sich die unabhängigen Blätter leichter herzählen lassen als die abhängigen, und London, wo die Regierung als solche nur ein Nachrichten- und Anzeigeblatt ohne Leitartikel zur Verfügung hat. In dem Maße, wie auch in Deutschland der Kampf der parlamentarisch gegliederten Parteien immer mehr den Vertheidigungskampf der Bureaukratie gegen Parlament, Presse und Volk verdrängt, wird die bisher so üppig wuchernde Regierungspresse zusammenschrumpfen, nicht um eigentlichen und förmlichen Partei-Organen Platz zu machen, sondern Zeitungen, die vor allen Dingen selbständige Wesen sind, mit ihrem Schwerpunkt und Lebenszwecke in sich selbst, nicht in außer ihnen liegenden fremden Existenzen.

Hand in Hand mit dieser Umwandlung der größeren Presse geht die Emancipation der Lokalpresse. Sie ist in Deutschland bereits in Fülle vorhanden, aber sie kämpft noch auf den meisten Punkten mühselig an gegen einen nicht so sehr geistigen oder politischen als materiellen Druck. Es bestehen fast allenthalben Anzeigeblätter der Regierungen oder ihrer untergebenen Behörden in den verschiedenen Sphären der Verwaltungs-Organisation, ins Leben gerufen zu einer Zeit, wo es noch keine entsprechende Privatpresse gab, wo sie daher als Nothbehelf anerkannt werden mochten, dann aber nicht blos unverändert aufrecht erhalten inmitten einer völlig ausreichenden, täglich weiter wachsenden Privatpresse, sondern nur zu häufig gradezu geflissentlich benutzt, um diese nicht recht aufkommen zu lassen. Das ist eine Einmischung in den Geschäftsverkehr, die nur deßwegen so ruhig hingenommen werden kann, weil das Publikum im Allgemeinen die Presse immer noch als ein ganz besonderes, Ausnahmsgesetzen folgendes und im Grunde unheimliches Naturerzeugniß anzusehen liebt. Mischten sich nicht die unklaren Vorstellungen von einer in ihr schlummernden dämonischen Macht in die Auffassung aller ihrer Lebensbezüge, so würde Jedermann finden, die Veröffentlichung von allerhand geschäftlichen Anzeigen sei ein Gewerbe wie jedes andere und müsse von einer Regierung so wenig betrieben werden wie Bierbrauen oder Lichterziehen. Warum kann sie sich für ihre dem Publikum im Allgemeinen gewidmeten Erlasse nicht so gut der bestehenden Anzeigeblätter bedienen, als irgend ein Privatmann oder eine große Aktiengesellschaft? Es ist nicht schwer zu begreifen, daß die Ausbildung der Anzeigeblätter, also gerade das, worauf es der Regierung bei ihrem Bedürfniß, Anzeigen zu veröffentlichen, doch auch vorzugsweise ankommen muß, eine gewisse enge Grenze nicht überschreiten kann, so lange sich Behörden, denen

die Rentabilitätsberechnung keine Sorge zu machen braucht, mit Privatpersonen in die Unternehmung theilen. Den Letzteren entgeht jener beträchtliche Theil des Anzeigeverkehrs, der aus amtlichen Federn fließt, — den Ersteren alles, was aus freien Stücken lieber das Privatblatt als das Regierungsblatt wählt, oder was die eifrige Betriebsamkeit eines Privatunternehmers heranzuziehen versteht. So zersplittert sich in unfruchtbare Theile, was gesammelt einen ergiebigen Ueberschuß für den die Lokalpresse belebenden Fond geistiger Arbeit abwerfen könnte. Die Amtsblätter der Regierungen thun in dieser Richtung meistens ohnehin nichts; sie lassen sich nur für Anzeigen bezahlen, aber geben ihrerseits nichts aus für Nachrichten oder Artikel. Die Verleger oder Drucker der Lokalblätter könnten und würden, durch ihre eigene Konkurrenz vorwärtsgetrieben, für die Gewinnung frischer und zuverlässiger Nachrichten, für eine zweckmäßige und taktvolle Zusammenstellung derselben, sowie schließlich auch für selbständige Artikel mehr übrig haben, wenn ihnen nicht der Ertrag der obrigkeitlichen und gerichtlichen Anzeigen zum Theil entginge. Daß der Ueberschuß der Amtsblätter in manchen Fällen einer Beamtenwittwenkasse oder sonst einem sogenannten milden Zwecke zu Gute kommt, kann das Urtheil über den unzeitgemäßen und fortschrittsfeindlichen Charakter des Instituts natürlich nicht ändern. Milde Zwecke dürfen und brauchen nicht auf Kosten der Ausbildung eines öffentlichen Erziehungsmittels von solcher Wichtigkeit, wie die tausendzüngige Lokalpresse ist, gefördert zu werden.

Das Anzeigewesen ist in Deutschland bei weitem ausgedehnter entwickelt als in Frankreich und vielleicht nicht weniger entwickelt als selbst in England, obgleich kein einzelnes deutsches Blatt annäherungsweise mit den zehntausend täglichen Anzeigen der Times wetteifern kann. In den Großstädten giebt es fast durchweg auch lediglich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmte Blätter, die namentlich in den Residenzen vermöge der lange fehlenden Konkurrenz eigentlicher Zeitungen üppig in die Höhe geschossen sind. Aber auch die letzteren können bei der Niedrigkeit ihres Verkaufspreises gefüllter Anzeigespalten nicht entbehren. Zwölf Thaler jährlich ist so ziemlich der höchste Preis einer deutschen Zeitung. In Paris und London sind erst im Laufe der letzten Jahrzehnte einzelne Blätter, die Penny-Zeitungen hier, die von E. v. Girardin eingeführte presse à bon marché dort, auf oder unter diesen Satz heruntergestiegen. Viele, selbst unsere bedeutendsten Zeitungen sind von jeher für weniger als einen Penny täglich feilgewesen. Allerdings nicht tageweise. Diese Absatzmethode der angelsächsischen Nationen hat auf dem Kontinent Europas noch keinen Eingang gefunden. Auch der Verkauf auf den Straßen, der in englischen und amerikanischen Städten so völlig zur Physiognomie des öffentlichen Verkehrs gehört, wird den Zeitungen in Deutschland noch immer aus engherzigen polizeilichen Bedenken vorenthalten. Zwischen den Zeitungsverleger und seine Kunden schiebt sich nicht, wie in England, der news-vendor (Zeitungsverkäufer) ein, sondern die Post, deren oft schwerfälliger Betrieb und geringe Neigung zur Beförderung gerade des Zeitungsverbrauchs auf den höchsten Punkt, vielfach einer energischen Entwickelung des Geschäfts im Wege steht.

So in ihren natürlichen Richtungen gehemmt, sich rasch und stetig zu entwickeln, sind die deutschen Zeitungen zum großen Theil dem Vorbilde gefolgt, das ihnen unter ganz gleichartigen Verhältnissen von Paris her gegeben wurde, und haben ebenfalls das Feuilleton kultivirt, das sich schon durch seinen Platz im Blatte als Fremdling und Eindringling charakterisirt. Etwas ähnliches und doch verschiedenes, aber aus der nationalen Geistesrichtung Hervorgewachsenes hatten wir schon früher an der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, die deren

Leser in Literatur, Kunst und populärer Wissenschaft auf dem Laufenden erhielt, auch wohl Reisebeschreibungen und Skizzen aus dem Volksleben brachte. Ihr Beispiel ist nicht ganz ohne Nachahmung geblieben; der Schwäbische Merkur und die Leipziger Zeitung z. B. haben noch jetzt solche Beilagen, während andererseits das einst sehr geschätzte Sonntagsblatt zur Weserzeitung längst wieder eingegangen ist. Das eigentliche Feuilleton, d. h. der der bloßen beliebigen Unterhaltung gewidmete Raum unter dem Striche der ersten Seiten (bei den Frankfurter Blättern eine leicht abzutrennender besonderer Halbbogen), verdankt seine Blüthe in Deutschland der politisch flauen und faulen Zeit der fünfziger Jahre. Zur Erholung von den ungewohnten Strapazen und Aufregungen der Revolutionsjahre stürzte sich da das Publikum mit Begierde in Zerstreuungen aller Art und suchte selbst in den Zeitungen alles Andere lieber, als die ihm verleidete Politik. Während daher der Leitartikel herabkam, insbesondere alle Aufrichtigkeit und Kraft der Sprache verlor, und während für die Ausbildung des Nachrichtentheils wenig oder nichts geschah, nahm die Novelle von einem immer zunehmenden Raum Beschlag und wurde zu einem integrirenden Bestandtheil. Am liebevollsten hat man sie zuvörderst in der unmittelbaren Nachbarschaft Frankreichs, am Rhein gepflegt, wo die Kölnische Zeitung, und später dann in der Paris so mannigfach verwandten Kaiserstadt an der Donau, wo die Neue Freie Presse als Hauptvertreterin dieser Richtung gelten kann. Von den älteren und größeren Blättern des übrigen Deutschland haben viele bis auf den heutigen Tag und damit ja wohl endgültig siegreich, der Invasion der Novelle in ihre Spalten widerstanden. Sie haben die äußerliche Neuerung des Feuilletons nicht gänzlich zurückgewiesen, es jedoch mit ernsterem und dem übrigen Inhalt der Zeitung verwandterem Stoffe gefüllt. Auf diese Weise ist etwas von dem, was früher die Beilage zur Allgemeinen Zeitung fast ausschließlich voraushatte, in jedes größere deutsche Blatt übergegangen, nicht das Wenigste aber allerdings auch in die obengenannten beiden, welche die Novelle am eifrigsten pflegen.

Von dem Leitartikel könnte man kaum sagen, daß er in diesem oder jenem Theile von Deutschland dauernd eine besonders erfolgreiche Pflege gefunden habe. Seine Virtuosen sind bald hier, bald dort aufgetaucht; seiner verdienten Veteranen giebt es an mehr als Einem Platze. Die Leistungen Berlins in diesem Fache entsprechen der Gesammtheit nach kaum der überragenden Bedeutung der Stadt. In Wien wird ohne Vergleich glänzender und darum doch schwerlich minder gediegen geschrieben. Ein politisches und publicistisches Talent ersten Ranges ist an der Weserzeitung seit deren Begründung (1845) thätig. Blätter wie die Kölnische Zeitung, die Deutsche Allgemeine Zeitung, die Nationalzeitung, die Volkszeitung und die Kreuzzeitung haben sich vorzugsweise durch ihre Leitartikel Ruf erworben und suchen denselben durch fortdauernde Pflege dieses Elements aufrecht zu erhalten. Die Leitartikel des Dresdener Journal las man früher besonders begierig ihres präsumtiven Autors halber, des Herrn v. Beust; den nämlichen Kurs und Kredit verschaffte der Karlsruher Zeitung eine Zeit lang Freiherr v. Roggenbach. Sonst aber ist der Antheil, den aktive Staatsmänner und Politiker an den Hervorbringungen der Tagespresse nehmen, in Deutschland gegenwärtig kaum so groß und lebhaft, wie schon im vorigen Jahrhundert periodisch in England.

Gleichwohl wird heutzutage schlechterdings Niemand mehr von sich annehmen oder aussagen, er sei zu gut, um in Zeitungen zu schreiben. Diese Geringschätzung des journalistischen Berufs, die vor 1848 beinahe allmächtig, nach 1850 wieder ziemlich stark war, ist seit dem Wiedererwachen des öffentlichen Lebens der Nation

im Jahre 1859 so gut wie verschwunden. Mit der größeren Freiheit und der gewachsenen Theilnahme des Volkes hat sich der Charakter der Presse sowohl in sich als in der allgemeinen Achtung mit jedem Jahre mehr gehoben. Die deutschen Journalisten haben den providentiellen Uebergang von einer blos geduldeten zu einer leitenden und hoch respektirten Stellung im Leben mehr als zur Hälfte zurückgelegt. Je größere und allgemeinere Beachtung ihrer Thätigkeit gezollt wird, desto sicherer sinken die unzulänglichen Talente und die bedenklichen Charaktere, der Mangel an Wissen, Bildung und Tüchtigkeit in die untersten Reihen hinab, statt daß sie sich früher mit den Befähigteren unterschiedslos mischten. Wir hören denn seit geraumer Zeit auch nur in Ausnahmefällen noch gegen Einen von ihnen den schmählichen Verdacht der Bestechlichkeit äußern, den einst fast Jedermann gegen sie Alle ohne Ausnahme im Herzen und auf der Zunge hatte. Die Welt hat aufgehört, den Tagesschriftsteller als einen Menschen anzusehen, der nichts besseres gelernt hat. Die Presse ist nicht mehr der letzte immer offene Zufluchtsort für gewaltsam abgebrochene Carrieren. Ihre Ansprüche an die Leistungsfähigkeit ihrer Kandidaten sind umgekehrt nachgerade der Art geworden, daß ein empfindlicher Mangel an Nachwuchs bemerklich wird, und daß man im Schooße des Standes ernstlich überlegt, wie man ihm nach dem Vorgange der meisten andern Berufsstände einen regelmäßigen, angemessen vorbereiteten Zufluß junger Kräfte verschaffen könne.

Zur praktischen Aufnahme solcher und anderer Standesinteressen ist im Jahre 1863 zu Frankfurt a/M. ein Journalisten-Verein ins Leben gerufen werden, der seitdem noch zweimal getagt und in verschiedenen Richtungen der stockenden Entwickelung einen Anstoß zu geben versucht hat. Da er die Verleger mitumfaßt, so bilden eigentlich mehr die Angelegenheiten der Zeitungen, als diejenigen des Standes der Zeitungs-Macher und Schriftsteller seinen Gegenstand. Es sind denn auch von vornherein hauptsächlich solche Fragen wie der Bezug von Telegrammen, die Beförderung der Zeitungen durch die Post, die Preßgesetzgebung, der Nachdruck u. s. w. auf die Tagesordnung gelangt. Der Telegraph wird diesseits des Atlantischen Meeres durchweg von den Zeitungen nicht entfernt so stark benutzt wie jenseits. In Deutschland aber dürften zwei Umstände auf diese Seite des Zeitungswesens bald mächtig fördernd einwirken: die gegenwärtige Herabsetzung der Gebühren durch ganz Preußen und die steigende Koncentration der norddeutschen Presse in Berlin. Dann wird voraussichtlich der lähmenden Abhängigkeit, in welcher sich die Blätter groß und klein gegenwärtig von den weniger konkurrenzlosen Telegraphen-Bureaus befinden, ein Ende gemacht werden. Zeitungen ersten Ranges werden vielleicht für sich, andere gemeinschaftlich ihren besondern Telegraphendienst organisiren. Dann wird der Uebelstand auch eher abzustellen sein, daß hier und da Lokalblätter von großer Verbreitung die Depeschen der großen Nachbarzeitungen unmittelbar nach deren Ausgabe schon sich aneignen ohne Entgelt.

In das Gebiet der Zeitungen, wie eng man es auch umgrenze, fallen nicht blos Tages-, sondern zugleich einige Wochenblätter. Auf neue Nachrichten legen diese freilich erklärlicher Weise meistens gar kein Gewicht, enthalten sich folglich überhaupt, mit den überlegenen Tagesblätter in dieser Hinsicht zu wetteifern; auch ist der Anzeigeverkehr in ihren Spalten durchschnittlich unbedeutend. Ihre Domäne ist der Leitartikel und das (nicht novellistische) Feuilleton. Sie besprechen die Ereignisse der Woche theils in einer fortlaufenden regelmäßigen Uebersicht, theils in einzelnen eingehenden Artikeln. Neuerdings haben einige Tagesblätter, zuerst die

Weserzeitung, dann die Allgemeine Zeitung und die Kölnische Zeitung begonnen, nach amerikanischer Weise den dauernd werthvollen Inhalt ihrer täglichen Nummern in eine Wochen-Ausgabe zu sammeln, die hauptsächlich für das fernere Ausland bestimmt ist. Bei der großen Zahl von Deutschen, welche in fremden Ländern verstreut leben und deren Interesse an den heimatlichen Vorgängen im Lauf der letzten acht, neun Jahre stark zugenommen hat, ist dieses Verfahren noch großer Ausbreitung fähig, und hat sich durch den Erfolg auch bereits vollkommen gerechtfertigt.

Den kräftigen allgemeinen Aufschwung, in welchem das deutsche Zeitungswesen dermalen begriffen ist, haben wider Willen auch die Regierungen anerkannt, indem sie eigene Bureaus geschaffen haben, um die Presse theils zu beobachten, theils nach Möglichkeit zu leiten. Der erstere Zweck ist ohne Zweifel ein durchaus legitimer, in einem wahren Bedürfniß begründeter. Zweifelhafter und bestrittener ist der andere Zweck. In England, Amerika und der Schweiz gibt es nichts dergleichen. Es scheint also, daß man in freien Staaten der Preßbureaus völlig entrathen kann. Gleichwohl läßt sich eine Behandlung der Sache denken, die den materiellen Werth der Presse zu erhöhen dient, ohne ihren politischen Charakter zu beeinträchtigen. Unser Zeitungswesen ist noch lange nicht entwickelt genug, um gleich der Times in der Gewinnung frischer und zuverlässiger Nachrichten von wichtigen Ereignissen der Staatsgewalt den Rang abzulaufen. Daß diese also das Mittheilbare von den ihr zugegangenen Neuigkeiten oder von ihren eigenen Akten der Presse Tag für Tag zur Verfügung stellt, ist an sich nur erwünscht, weil im Interesse des Publikums und sogar des Staates selbst. Aber es wird bedrohlich, wenn es zur Fesselung der so begünstigten Blätter oder Korrespondenten an die augenblickliche Regierungspolitik benutzt wird. Auf der andern Seite kann man es wieder einer Regierung kaum verdenken, wenn sie den Vortheil ihres Neuigkeits-Materials Zeitungen mißgönnt, welche sich ein tägliches Geschäft daraus machen, sie auf Tod und Leben anzugreifen. Hier muß ein praktischer Takt die Scheidelinie ziehen und die Ausbildung des parlamentarischen Parteilebens, welche bald diese, bald jene Richtung ans Ruder bringt, einen gewissen Einblick in die Regionen der schaffenden Politik aber mehr oder minder auch der Oppositions-Parteien gewährt, die Zeitungen vor der Versuchung bewahren, ihre politische Unabhängigkeit gegen frische Nachrichten zu verkaufen. Je mehr sich das Zeitungswesen in Deutschland überhaupt ausbildet und konsolidirt, desto geringer wird die Gefahr der sogenannten officiösen Korrespondenzen. Die Redaktionen gewinnen die Kraft, ihnen gegenüber volle Selbständigkeit und das Regiment im Hause zu halten; der Leser lernt den Vogel an den Federn kennen und hört seinen Locktönen mit kritischem Ohre zu.

Der zunehmende Großbetrieb im Zeitungswesen hat es, verbunden mit dem meist niedrigen Wuchs der einzelnen Exemplare, in Deutschland so mit sich gebracht, daß die handschriftlich-singuläre Korrespondenz in zunehmendem Umfange von autographisch gedruckten Kollektivkorrespondenzen verdrängt wird. Namentlich an den Sammelplätzen politischer Vorgänge und Nachrichten wie Berlin, und vor allem in Betreff der Landtagsberichte, hat sich diese Form bereits zur herrschenden gemacht. Auch ihrer hat sich die Regierungskunst bemächtigt, zuerst in Wien, dann ebenfalls in Berlin. Die dort erscheinende eingeständlich officiöse Provinzialkorrespondenz ist zu einer Art europäischer Berühmtheit gelangt. Aber freilich nur etwa so, wie der Moniteur zur Zeit des ersten Napoleon. Wenn eine Regierung alle übrigen durch rastloses und erfolgreiches Handeln überbietet, so ist es kein Wunder, wenn die Menschen mit immer reger Neugierde nach dem Organe aus-

sehen, das wöchentlich einmal entweder ihre letztvollbrachten Thaten und gefaßten Beschlüsse oder die ihr zunächst vorschwebenden neuen Plane der Welt enthüllt. Das Prestige der Berliner Provinzialkorrespondenz scheint seinen höchsten Punkt bereits hinter sich zu haben; es war größer, da die Regierung noch so gut wie ganz allein handelte, als seitdem der Reichstag in gewissen Grenzen mitwirkend neben sie getreten ist.

Im Allgemeinen darf man behaupten, daß das deutsche Zeitungswesen der Nation keine Unehre macht und sich ein namhafter Theil des deutschen Fühlens, Denkens und Wollens tagtäglich in seine Kanäle ergießt. Es bedarf auf den Höhen noch stärkerer Koncentration der Kräfte, um hinter der Presse anderer Länder nicht zurückzubleiben, in den Tiefen der Befreiung von einer veralteten Regierungs- und Behörden-Konkurrenz, damit sich auch dort ein reges kraftvolles Geistesleben der Presse bemächtige, in allen Schichten aber einer gründlichen Umgestaltung der die Presse betreffenden Gesetzgebung und Polizei, die von dem Gesichtspunkt beherrschtsein muß, daß die Zeitung seinen vollberechtigten Platz zwischen Schule und Volksvertretung einnimmt und nur dieer einfachen Anerkennung bedarf, um dem Gemeinwohl noch viel werthvollere, umfassendere Dienste zu leisten, als bisher.

Literatur: R. E. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus, erster Theil 1845 (der zweite ist nie erschienen). — F. Knight-Hunt, The Fourth Estate, contributions towards a history of newspapers and of the liberty of the press, 2 Bände. London 1850. — E. Hatin, Histoire de la presse en France, 8 Bände. Paris 1859—1861 und Bibliographie de la presse périodique française. Paris 1866.

Lammers.

Zettelbankwesen.

I. Begriff der Zettelbank.
II. Die Entwicklung des Bankwesens und die Stellung, welche die Zettelbank in dieser Entwicklung einnimmt.
III. Die Banknote und ihre volks- und landwirthschaftliche Funktion.
IV. Notendeckungssystem.
V. Notenausgabe und Diskontogeschäft.
VI. Der Staat und das Zettelbankwesen.
VII. Das Verhalten des Staats zur Banknote.
VIII. Das Verhalten des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken.
IX. Das Verhalten des Staats zur Errichtnng von Zettelbanken.
X. Grundsätze der Zettelbankpolitik.

I. Begriff der Zettelbank.

Zettelbank (bank of issue, banque d'émission) heißt diejenige Bank, welche mittelst Ausgabe (Emission) von Banknoten Kredit aufnimmt. Zum richtigen Verständniß des Zettelbankwesens gehört daher die Einsicht in die Bedeutung des modernen Bankwesens, in welchem die Zettelbank eine besondere Aufgabe und Stellung hat, sowie die Kenntniß der Funktion der Banknote im Verkehr und des Verhältnisses der Banknote zum Gelde und zu den übrigen Kreditumlaufsmitteln. Auf diese beiden Punkte wird im Folgenden zunächst eingegangen werden. Zur vorläufigen Würdigung obiger Begriffsbestimmung der Zettelbank schicken wir nun schon hier voraus, daß wir unter Banken im modernen Sinne des Worts, welchen man auch in dem zusammengesetzten Worte „Zettelbank" vor Augen hat, kreditvermittelnde wirthschaftliche Unternehmungen verstehen, welche Kredit aufnehmen, mit der Absicht ihn weiter zu begeben. Die Zettelbank als eine besondere Art von Banken nimmt dann eben Kredit mittelst Ausgabe von Banknoten auf, d. h. mittelst An-

weisungen der Bank auf sich selbst, welche auf Sicht an den Ueberbringer zahlbar sind und gewohnheitsmäßig auf runde Beträge Geld lauten.

II. Die Entwicklung des Bankwesens und die Stellung, welche die Zettelbank in dieser Entwicklung einnimmt.

Das Wort Bank, Bankgeschäft bezeichnet heute in der deutschen und zum Theil auch in den anderen modernen Hauptsprachen etwas wesentlich Verschiedenes, was ehedem in näherer Verbindung stand. Das ursprünglich Gemeinsame, welches noch gegenwärtig in allen mit dem Worte Bank zusammengesetzten Verbindungen, wie Wechsel-, Leih-, Versicherungs-, Spielbank u. a. m. nachklingt, war das Operiren oder Geschäftemachen mit Geld. Je mehr sich die früher vielfach verbundenen Geschäfte äußerlich von einander trennten, alsdann selbständig und eigenthümlich entwickelten und hierdurch auch innerlich von einander verschieden wurden, desto weniger paßt jetzt noch die gemeinsame Bezeichnung Bank. Es erscheint förmlich kompromittirend, denselben allgemeinen Namen einer Homburger oder Wiesbadener Spielbank einer-, den Gothaer Feuer- und Lebensversicherungsbanken, der Hamburger Zinsbank und den großen Zettel- und Depositenbanken der Neuzeit anderseits beizulegen. Sehen wir hier von den wirthschaftlich und sittlich verwerflichen Spielbanken ganz ab, so können unter allen anderen Banken die Versicherungs- und die übrigen Banken als die beiden Hauptkategorien unterschieden werden. Für jene ist der Name Bank schon nicht mehr so allgemein üblich. Es ist übrigens beachtenswerth und wird gegenwärtig oft zu sehr vergessen, daß zwischen den Geschäften der Versicherungs- und der meisten anderen Banken eine bedeutsame innere Verwandtschaft besteht, welche wechselseitig zur Erklärung mancher Geschäftsgrundsätze dient.

Alle übrigen Banken insgesammt hat man gegenwärtig beim Gebrauch des Wortes Bank in der Regel vornehmlich im Sinne. Gerade hierin aber liegt noch viel Verwirrendes, denn auch diese „übrigen Banken" unterscheiden sich wesentlich von einander, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt haben und die betreffenden Geschäfte noch heute mitunter von ein und derselben Unternehmung gleichzeitig betrieben werden. Diese Banken zerfallen nämlich wiederum der Hauptsache nach in zwei große Klassen, in solche, welche Geldgeschäfte und in solche, welche Kreditgeschäfte machen. Auf die letztere Art von Unternehmungen würde gegenwärtig der wissenschaftliche Terminus Bank wohl am passendsten zu beschränken sein. Sonst empfiehlt sich etwa auch die freilich nicht ganz unzweideutige Bezeichnung Geldbanken und Kreditbanken oder ältere und neuere (moderne) Banken zum Zweck der Unterscheidung. Das volkswirthschaftlich und kulturgeschichtlich Wichtige und Interessante ist nun, diese beiden Arten von Banken von ihrem gemeinsamen Ausgangspunkt aus, ferner die Entwicklung der Kreditbanken aus den Geldbanken heraus zu verfolgen und auf diese Art die wesentliche Verschiedenheit beider Arten von Banken und insbesondere die heutige Stellung und Bedeutung der Kreditbanken richtig zu würdigen. Die meisten und wichtigsten Streitpunkte über das Kreditbankwesen überhaupt erlangen hierdurch ihre richtige Lösung. Aber auch jede einzelne Art der Banken, wie namentlich die Depositen- und die Zettelbank, welche zur älteren Depositenbank im Verhältniß der Tochter, zur modernen im Verhältniß der Schwester steht, läßt sich nur im Zusammenhang dieser Entwicklung des Bankwesens richtig beurtheilen. Nur so gewinnt man den Standpunkt, die Zettelbank nicht, wie meistens fälschlich geschieht, nur in ihrer Sonder-

art oder gar gänzlich isolirt als eine Art Zaubermittel zur Hebung des Kredits und Volkswohlstands oder umgekehrt als eine höchst gefährliche, nothwendig dem Mißbrauch ausgesetzte, mehr wie irgend eine andere Bank Ueberspekulation und Handelskrisen, Schwindel und Zerrüttung befördernde oder selbst hervorrufende Einrichtung zu betrachten. Nur so erscheint die Zettelbank vielmehr als eine der verschiedenen modernen Banken, welche sich alle aus dem älteren Geldbankwesen in wesentlich gleichartiger, nur formell verschiedener Weise entwickelt haben, daher sehr viel Verwandtes, keinen grundsätzlichen Vorzug oder Nachtheil vor einander besitzen, sondern jede einzeln bestimmten Bedürfnissen der Kreditwirthschaft entsprechen. M. a. W. die Zettelbank wird bei dieser Auffassung ein Glied in der Kette der modernen Kreditinstitute. Die vielen, noch immer nicht vollständig erledigten Kontroversen über das Zettelbankwesen empfangen unseres Erachtens nur so ihre richtige Beantwortung. Daraus ergiebt sich für uns die Nothwendigkeit, einige Punkte der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der Banken und der allgemeinen Theorie des Bankwesens in diesen Specialartikel über Zettelbanken hineinzuziehen, obgleich das Staatswörterbuch bereits im Bd. 1 (S. 651—659) einen allgemeinen Artikel Banken aus anderer Feder gebracht hat.

In der Entwicklungsgeschichte der Banken hat man diejenige des Aktiv- und des Passivgeschäfts zu unterscheiden. Der Ursprung der Banken ist der Geld- oder Münzwechsel, in Verbindung damit der Handel in ungeprägten edlen Metallen. Im Mittelalter und bis fast in das 19. Jahrhundert hinein mußte dieses besonders von Italienern („Lombarden") und Juden betriebene Geschäft große Bedeutung haben und lange Zeit großen Gewinn abwerfen können, weil die zahllosen Münzrechte und die daraus sowie aus der Auffassung und Ausnutzung des Münzregals als Finanzregal hervorgehende große Mannigfaltigkeit der Münzen, die schlechte Münztechnik, die staatliche und private Falschmünzerei und Münzfälschung, die Unfähigkeit des Publikums zur Prüfung der Münzen, weil dieses und anderes mehr eine Kontrole der Münzen durch Sachverständige und die Gelegenheit zum leichten Auswechseln der Münzen sehr nothwendig machte. Der Gewinn der Bank oder des Banquiers und Geldwechslers bestand in dem Abzug bei der Annahme und dem Zuschlag bei der Weggabe der Münze. Er war eine Verwechslungsgebühr oder Provision. Das Geschäft wurde anfangs wohl meistens mit eigenem Kapital getrieben, welches zu dem Zweck aber in Münzen und edle Metalle gesteckt war, d. h. in die schlechtweg in der Geldwirthschaft disponibelste Kapitalform, in das „Kapital für alle Verwendungsarten". Dieser Umstand und das natürliche Streben, den Geldvorrath möglichst lukrativ zu verwenden, namentlich den etwa zeitweilig im Verwechslungsgeschäft disponiblen Theil nicht ganz brach liegen zu lassen, führte wohl frühzeitig zur Verbindung des Leihgeschäfts auf kurze Fristen mit dem Geldwechsel. So entstand eine erste Art von Kreditgeschäften als ein Aktivgeschäft der alten Geldbank, d. h. als ein Geschäft, in welchem die Bank Gläubiger war, kreditirte. Dieses Aktivgeschäft mußte wegen der Erfordernisse des Geldwechselgeschäftes schon ebenso geleitet werden, wie noch jetzt wegen des später hinzukommenden Passivgeschäfts der modernen Banken alle Aktivgeschäfte der letzteren, nämlich mit maßgebender Rücksicht auf die wieder zu erlangende Disponibilität der ausgeliehenen Geldsummen. Neben der Sicherheit der Ausleihung kam die Realisirbarkeit, und zwar in diesem Falle die leichte und schnelle, d. h. die jederzeitige oder die in kurzer Frist zu bewerkstelligende Realisirbarkeit in Betracht. Das ist ein leitender Verwaltungsgrundsatz der Depositen- und Zettelbanken geblieben. Das

erste Leihgeschäft des Geldwechslers mußte diesen Anforderungen schon entsprechen. So entstand denn zuerst das noch durch seinen heutigen Namen auf seinen Ursprung zurückweisende Lombardgeschäft, d. h. die Ausleihung der Bank auf Faustpfänder für kurze Termine, vornehmlich anfangs wohl auf Gegenstände hohen specifischen Werths, Kleinodien, Münzen und Edelmetall, welche man nicht definitiv weggeben wollte, Schmuck und Gold- und Silbergeräth u. a. m. Die Rechtsunsicherheit der Zeit war von Einfluß. Diese hat auch das zweite Geschäft der alten Bank mit herbeigeführt, den Handel mit Wechseln, welcher sich auch sonst für die Geldwechsler besonders eignete. Auch dieses Geschäft hat sich theils in alter Form, theils in der Form der sog. Diskontirung, d. h. des Ankaufs einer kurzfristigen Wechselforderung gegen Abzug des Diskonts erhalten, wobei die Bank die Forderung bis zur Fälligkeit behielt und alsdann einkassirte Lombard- und Wechselgeschäft sind die typischen Hauptformen der kurzfristigen Aktivgeschäfte aller Banken. Im einen Fall sicherte der Besitz und das bedingte Verkaufsrecht des Pfands, im andern die strikte Verpflichtung nach Wechselrecht und die Möglichkeit der Weiterbegebung (Girirung, Indossirung) des Wechsels die nothwendige leichte Realisirbarkeit der Ausstände oder Aktiva. Andere Ausleihungen gegen gewöhnliche Obligation, gegen Buchschuld, gegen Bürgschaft und gegen Hypothek oder Verpfändung von Immobilien, boten dem alten Geldwechsler wie der späteren Depositen- und Zettelbank, wenn auch aus verschiedenen Gründen nicht so viel Sicherheit und Bequemlichkeit und blieben daher ehemals wie jetzt mit Recht in der Regel aus dem Aktivgeschäft ausgeschlossen. Nur etwa das Vermittlungsgeschäft im Verkehr mit Schulddokumenten, wobei die Bank nicht auf lange Zeit Kredit gab, trat zum Wechselhandel hinzu. Auch darin bereitet sich die Entwicklung zur modernen Bank, deren Aufgabe die Kreditvermittlung war, vor.

Die Entwicklung der Volkswirthschaft selbst beförderte dann gleichzeitig das allmälige Zurücktreten des bloßen Geld- und Münzwechsel- und das Hervortreten des Leihgeschäfts. Denn mit den Fortschritten des Münzwesens und der Verbreitung einer richtigen Münzpolitik wurde das Bedürfniß der Münzverwechslung allmälig geringer. Ja, es ist ein Zeitpunkt voraus zu sehen, wo innerhalb der civilisirten Welt bei gemeinsamer Währung und einheitlichem Münzfuß und bei streng beobachteten internationalen Münzverträgen das reine Geldwechselgeschäft mit Ausnahme von Papiergeldländern fast ganz fortfallen kann. Dagegen wurde das Leihgeschäft der Banken mit der Entwicklung des Produktivkredits, der größeren Rechtssicherheit, der vermehrten Arbeitstheilung immer wichtiger. So erklärt sich der Uebergang vom Kauf- und Tauschgeschäft der Geldwechsler oder der alten Geldbanken zum Kreditgeschäft der modernen Banken.

Dieses Geschäft konnte und kann an sich noch jetzt bloß mit dem eigenen Kapital der Bank betrieben werden. Doch wird dann bei dem gewöhnlich niedrigen Leihzinse, zumal demjenigen für kurzfristige Darlehen im kaufmännischen Geschäfte, dem sog. Diskonto, schwer auf eine genügende, d. h. dem Durchschnittsgewinn andrer Geschäfte gleichkommende Verzinsung dieses Kapitals zu rechnen sein. Sobald einmal das Kapital durch den Geld- und Münzwechsel allein nicht mehr gehörig rentabel gemacht werden konnte, mußte der soeben angedeutete Umstand daher noch eine weitere Entwicklung anbahnen, auf welche gleichzeitig auch andere Bedürfnisse in der Volkswirthschaft hindrängten. Die Bank begann nämlich selbst Kapital, mit dem Zwecke der Wiederverleihung desselben, aufzunehmen. Zu den Aktivgeschäften traten Passivgeschäfte, deren allmälige wahrhaft großartige Entwicklung dann erst die Vorbedingung für eine dem Verkehrsbedürfniß entsprechende ähnliche Entwicklung der Aktivgeschäfte wurde.

Die ersten und einfachsten Passivgeschäfte, in welchen also die Bank Schuldner war, entstanden selbständig, traten aber wohl frühzeitig in Anschluß an das Geldwechsel- und Geldverleihgewerbe. Für die erste Entwicklungsstufe dieser Geschäfte kann man den Ausdruck Passivgeschäft auch nur nach dem Sprachgebrauch der doppelten Buchhaltung anwenden, wo gemäß der Fiktion einer vom Chef getrennten Geschäftspersönlichkeit nicht nur die angeliehenen, also geschuldeten Summen, sondern auch das eigene Kapital des Geschäfts und ferner nicht nur diese beiden Beträge, sondern auch die als eigentliches Depositum hinterlegten Werthe in das Passivum gestellt werden. Der Beginn dieser Passivgeschäfte war nämlich die Annahme von Edelmetall in Münz- und Barrenform als eigentliches (juristisches) Depositum oder, wie man in der Banksprache sagt, als Depositum zur Aufbewahrung. Die Bank war hier nur Depositar mit den gewöhnlichen Verpflichtungen, nicht Gläubiger, durfte das Hinterlegte also auch nicht ausleihen.

Dieses ursprünglich älteste Depositengeschäft hat in den volkswirthschaftlichen Mittelaltern überall, und wo diese vorhanden sind, noch jetzt eine durch die obwaltenden Verhältnisse leicht erklärliche Bedeutung. Geringe Rechtssicherheit, unausgebildetes Feuerversicherungswesen gefährden die Kassenvorräthe, welche zumal bei der Geschäftswelt bei noch sehr unentwickelter Kreditwirthschaft relativ viel größer als später sein müssen. Man sucht also nach Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, welche gerade die Geldwechsler am Besten bieten können. Letztere eignen sich in Zeiten schlechten Münzwesens um so mehr zur Uebernahme fremder Gelder, weil sie zugleich durch ihre sachverständige Kontrole vor Verlusten an Münzen und edlem Metall sichern können. In ähnlicher Weise konnte das Goldschmiedgewerbe, für welches das edle Metall konkretes Kapital ist, passend die Depositenannahme mit seinen andren Geschäften vereinigen, wie denn wiederholt der Uebergang vom Goldschmied- zum Bankgewerbe auch noch in der Neuzeit vorgekommen ist. Namentlich in England ist diese Entwicklung im 17. Jahrhundert häufig gewesen. Endlich konnten aber auch noch Staatsbehörden oder besondere öffentliche Anstalten zur Empfangnahme von Depositen zur Aufbewahrung dienen. Man weiß freilich, wie in England Karl I. und II. in dieser Beziehung das in den öffentlichen Schatz gesetzte Vertrauen täuschten.

Die weitere Entwicklung dieses ältesten Depositengeschäfts war dann zwar später eine etwas verschiedene bei den Geldwechslern, Goldschmieden und ähnlichen Personen einer- und bei besonderen öffentlichen Depositenanstalten andrerseits. Indessen die erste Stufe der Weiterentwicklung ist beiden Arten von Depositaren gemeinsam und selbst die spätere Verschiedenheit ist häufig überschätzt worden, wovon auch für die Frage nach der inneren Berechtigung des Zettelbankwesens Akt zu nehmen ist. Es wurde nämlich bei den Wechslern üblich, bei den besondern öffentlichen Anstalten auch wohl von vornherein so eingerichtet, daß die Depositen bei diesen Depositaren nicht einfach ruhten, bis sie von den Deponenten für Zahlungen u. s. w. herausgezogen wurden, sondern die Zahlungen der Deponenten unter einander wurden in derselben Bank durch einfache Umschreibung — Girirung — in den Kontis, bei verschiedenen Banken etwa auch durch Auszahlung der Depositen von einer Bank direkt an die andre oder mittelst besondrer Abrechnung unter diesen Banken — der Keim der späteren sog. Clearing-Houses — bewerkstelligt. Auf diese Weise wurde die körperliche Bewegung des Geldes in vielen Fällen ganz erspart und ein ebenso einfacher, als sicherer und bequemer Zahlungsmodus durch das sog. Girogeschäft gewonnen. Der Ge-

winn der Bank — bei öffentlichen Anstalten, den nunmehr nach jenem Geschäft genannten Girobanken, in erster Linie die Geschäftskostendeckung — gieng aus Provisionen hervor, welche theils für die Aufbewahrung, theils für die Zahlungsleistung, in letzterem Falle in manchfach verschiedener Weise, z. B. durch eine feste Gebühr für jedes Folium des Konto, durch einen kleinen Abzug bei der Gutschrift des eingelegten Geldes (Hamburger Girobank) erhoben wurden. Dieser Gewinn entspricht noch ganz dem Gewinn beim Münzwechsel, auch er ist noch nicht Zins wie in den eigentlichen Kreditgeschäften.

Alsdann gieng die Entwicklung bei den Geldwechslern und bei den Girobanken auseinander, wenn sie nicht bei den letzteren etwa völlig stehen blieb, — was charakteristisch genug mehr im Princip als in Praxi (Bank von Venedig, Amsterdam, Hamburg) geschah und dadurch indirekt einen Beleg mehr für die grundsätzliche Berechtigung des modernen Kreditbankwesens liefert. Die eigentliche Girobank nämlich hält am wirklichen Depositum und an der Umschreibung der Giroeinlagen fest, leiht keinen Theil der empfangenen Gelder fort, hat also stets den ganzen Betrag der Einlagen und darüber hinaus etwa noch ein eigenes Garantiekapital oder einen aus den Bezügen angesammelten Reservefonds baar vorräthig. Sie ist demgemäß, wenn nicht Unterschleif oder Beraubung vorgefallen sind, jeden Augenblick im Stande, sämmtliche Einlagen auf Verlangen auf einmal herauszuzahlen. Diese „absolute Sicherheit der Einlagen" gilt bei den Freunden der Girobank für den großen Vorzug der letzteren vor allen Kreditbanken, insbesondere vor den modernen Depositen- und Zettelbanken. Indessen ist selbst vom einzelwirthschaftlichen Standpunkte des Deponenten aus dieser Vorzug nur ein bedingter, durch oft größere Nachtheile erkaufter, für die Volkswirthschaft überwiegt vollends der Nachtheil. Und ferner beweist selbst die Entwicklung der berühmtesten und solidesten, zugleich der einzigen heute noch als solche bestehenden Hamburger Girobank von 1619, daß man die stete vollständige Bereithaltung der eingelegten Summen und die gepriesene „absolute Sicherheit" ohne irgend erhebliche thatsächliche Gefährdung der Deponenten sehr wohl entbehren, m. a. W. eben doch mit gutem Gewissen zum modernen Bankwesen übergehen darf. Auch die Hamburger Bank, deren Währung seit 1770 bekanntlich ein fest bestimmter Gewichtstheil des allein als eigentliche Einlage angenommenen reinen Silberbarrens ist, — es ist übrigens unrichtig, mit Rau u. A. zu sagen, zur Vollkommenheit einer reinen Girobank gehöre eine besondere Bankwährung, welche blos durch eine gewisse Metallmenge dargestellt werde — giebt nämlich Vorschüsse auf Gold, andere Münzsorten, selbst Kupfer, aus den bei ihr hinterlegten Silberbarren. Damit ist das Princip der alten Girobank ebenfalls aufgegeben, denn so gering auch die Wahrscheinlichkeit ist, daß alle Einlagen in Mark Banco auf einmal herausgezogen werden und so sicher auch das hinterlegte Pfand seiner Natur nach ist: immerhin liegen die Einlagen nicht wirklich vollständig in derjenigen Form des Edelmetalls da, in welcher sie verlangt werden können. Das aber ist die Eigenthümlichkeit gerade des Kreditbankwesens. Insofern ist die Verschiedenheit der Girobank mit ihren Depositen zur Aufbewahrung, wie gesagt, doch nicht so groß, als man oft annimmt, von den Fällen der venetianischen (von 1584) und der Amsterdamer Bank (von 1609) ganz abgesehen, deren Einlagen zum Theil im Geheimen widerrechtlich als Anleihen in die Hände der Regierung übergingen, ohne daß die Banken anders als in Folge besonderer viel späterer Katastrophen insolvent wurden.

Bei den Geldwechslern, Goldschmieden u. s. w., welche Depositen zur Aufbewahrung oder gleichzeitig zur Umschreibung annahmen, bildete sich das Geschäft

in der Weise weiter, daß jene Depositen in solche zur Benutzung, die eigentlichen Depositen in Darlehen, der Regel nach in Darlehen auf bestimmte kurze Fristen oder auf sofortige Rückzahlung nach Verlangen übergiengen. Dadurch vollzog sich die Entwicklung der alten Geldbanken zu den modernen Kreditbanken. Waren die Depositen einmal Darlehen geworden, so mußten mit innerer Nothwendigkeit die moderne Depositen-, Kontokorrent- und Checkbank wie andrerseits die Zettelbank sich aus dem alten Bankwesen heraus entwickeln. Wahrhaft epochemachend war nur der Uebergang des Depositums zum Darlehen. Mit der Berechtigung desselben wird implicite auch die Berechtigung des ganzen neueren Bankwesens zugegeben. Die weiteren Entwicklungsphasen des letzteren, die anfänglich und später bis zum gegenwärtigen Augenblick miteinwirkenden Einflüsse, welche die Fortbildung zu Wege brachten, der Wegfall der Aufbewahrungsgebühr, die Bezahlung der Dienste der Bank durch Ueberlassung der Benutzung eines unverzinslichen Kapitals, die immer weitergehende Theilnahme der Deponenten oder Darleiher an dem jetzt vornehmlich aus Leihzinsen bestehenden Geschäftsgewinn der Bank, z. B. in der Form unentgeltlicher Besorgung von Inkassogeschäften für die Kunden Seitens der Bank, später in der Form einer allmälig steigenden Verzinsung der Einlagen, selbst der auf sofortige Zurücknahme hinterlegten, diese und andere Punkte mehr brauchen wir hier für unseren Zweck nicht einzeln zu verfolgen. Alle diese Punkte erklären die Entwicklungsgeschichte des Bankwesens und die besonderen Gestaltungen. welche einzelne Arten von Banken und einzelne Bankgeschäftszweige im Laufe der Zeit da und dort angenommen haben, und gewähren in dieser Beziehung Interesse genug. Aber für die Hauptfrage nach der Berechtigung des Kreditbankwesens und der uns hier beschäftigenden Hauptform desselben, der Zettelbank, sind sie unwichtig. Vielmehr dreht sich für diese Frage Alles um die Berechtigung jenes ersten epochemachenden Schritts, durch welchen die Depositare zu Darlehensschuldnern wurden.

Die Depositen zur Aufbewahrung mußten sämmtlich beim Wechsler oder beim Girobankinhaber vorräthig liegen. Nun lehrte aber die Erfahrung bald, daß stets ein Saldo stehen bleibe, obgleich die Deponenten jeden Augenblick ihr Geld vollständig herausziehen konnten. Denn wenn das auch Jeder im Laufe des Jahres öfters that, so geschah es doch nicht gleichzeitig. Der Eine nahm heraus, während der Andre gerade einzahlte. Im Girogeschäft erfolgten eine Menge Zahlungen unter den Kunden, ohne daß die Gesammteinlage in der Bank davon berührt wurde. Die durchschnittliche Höhe, die Bewegung, die Zeiten des Ab- und Zuflusses, der Minimalstand des Saldo ließen sich durch längere Erfahrung unschwer und hinreichend sicher ermitteln. Offenbar waren also grade Dank der Vereinigung vieler einzelwirthschaftlicher Kassenvorräthe, besonders der kaufmännischen Geschäftskassen an einem Mittelpunkt, d. h. in der Kasse der Bank, alle durchschnittlich Seitens der einzelnen Eigenthümer vorkommenden Verwendungen der Geldsummen ermöglicht, ohne daß der ganze Betrag des deponirten Geldes dazu erforderlich war. Derjenige Theil, welcher niemals benutzt wurde, lag wörtlich genommen brach, war unproduktiv für den Einzelnen, wie für das Ganze. Er war also auch entbehrlich im eigentlichen Depositengeschäft und demnach verfügbar für andre Zwecke. Er konnte daher in derselben Weise und aus denselben Gründen ausgeliehen werden, wie der eigene Kapitalbetrag des Wechslers, welcher zeitweilig im Geldwechselgeschäft nicht gebraucht wurde. Es mußte nur die Sicherheit hier wie dort bestehen, daß die Summe wieder leicht und rasch verfügbar gemacht werden könnte, sobald doch einmal stärkere Rückforderungen der Depositen,

als die vorausgesehenen, vorkommen sollten. Die Anlegung des überschüssigen Depositensaldos in kurzfristigen Darlehen, und zwar wiederum im Lombard und Diskonto, gewährte diese Sicherheit und somit erwies sich die Umbildung des Depositums zum Darlehen, welches übrigens technisch noch heute den Namen Deposit führt, berechtigt. Natürlich mußte sich diese Umbildung in rechtlichen Formen, unter beiderseitiger freier Einwilligung vollziehen. Der wechselseitige Vortheil beider Betheiligten und die Entwicklung der Volkswirthschaft führten dieses Einvernehmen aber nothwendig hier früher, dort später leicht herbei (in England um 1645). Damit war der Gelddepositar oder die Girobank zur modernen Depositenbank geworden, welche letztere für die anderen neueren Banken, wie namentlich auch die Zettelbank, die typische Hauptform ist. Die principielle Verwerfung der Zettelbank, welche sich neuerdings ebenfalls wieder vernehmen läßt (z. B. Seitens des Franzosen Cernuschi), würde insoferne ebensowohl die gleiche Verwerfung der Depositenbank mit sich führen müssen.

Allerdings ist es klar, daß die gerühmte absolute Sicherheit der Girobankeinlagen den Depositenbankeinlagen nicht beiwohnt. Wie vortrefflich immer die Leitung der Kreditbank sei: weil mit einem größeren oder kleineren Theil der anvertrauten Gelder Kredit gewährt wird, also jedenfalls nicht immer alles Geld baar vorräthig ist, so läßt sich die Möglichkeit einer zeitweiligen Zahlungseinstellung der Bank und selbst eines schließlichen Verlustes der Deponenten nicht bestreiten. Aber es genügt auch, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Falles durch eine richtige Geschäftsführung, insbesondere durch ein sicheres und zweckmäßiges, d. h. möglichst gewiß die erforderliche Realisirung gestattendes Placement der nicht immer vorräthig gehaltenen Gelder und durch ein der Bank eigens gehöriges Garantiekapital für trotzdem vorkommende Verluste bei der Ausleihung möglichst auf ein Minimum beschränkt wird. Und das läßt sich erfahrungsgemäß erreichen. Dann kann vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, selbst ohne daß man die großen anderweiten Vortheile des modernen Bankwesens in die entgegengesetzte Wagschale stellt, so wenig wie von demjenigen des interessirten Einzelwirthschafters die erfolgte Umbildung des alten Deposits zum Darlehen angefochten werden. Die alte Bank versprach, das Deposit bei sich baar liegen zu haben und brach den Vertrag, wenn sie etwas davon anderweit benutzte, auch ohne daß einer wirklichen Rückforderung nicht nachgekommen werden konnte. Die neue Bank verspricht, das Deposit jeder Zeit oder je zu bestimmten Terminen zurückzuzahlen, hält aber mit Wissen und Einwilligung des Deponenten den Betrag nicht ganz vorräthig. Es genügt, wenn sie das ihr als Darlehen gegebene Deposit wirklich zurückzahlt. Um dies zu vermögen, muß sie bestimmte Verwaltungsgrundsätze befolgen. Erst jetzt kann man das Depositengeschäft ein wahres Passivgeschäft der Bank nennen. Die Rechtfertigung dieses Geschäfts schließt auch diejenige der ganz gleichartigen Banknotenausgabe in sich. Die Polemik gegen die metallisch nicht vollständig gedeckte Banknote trifft auch das ebenso behandelte Deposit.

Das Banknotengeschäft ist nämlich blos eine Abart des modernen Depositengeschäfts und hat sich aus dem alten Depositum ganz ähnlich entwickelt. Offenbar ändert es an dem Wesen des letzteren und an demjenigen der eigentlichen Girobank, soweit diese als Aufbewahrungsanstalt der Depositen in Betracht kommt, nichts, ob etwa für das hinterlegte Geld Depositenscheine für den ganzen Betrag jedes einzelnen Depositums oder auch für abgerundete Theilbeträge ausgestellt werden. Auch wenn solche etwa auf Namen lautende Scheine weiter-

girirt oder mit Blankoindossement versehen werden können oder später einfach auf den Inhaber lauten, so ist damit der Charakter der alten Depositenanstalt noch nicht verändert. Bei der Amsterdamer Girobank bildeten die sog. Recepisse eine solche Art Depositenscheine. Diese Scheine sind die Banknoten des alten Geldbanksystems. Sie könnten auch heute bei der Hamburger Girobank vorkommen, ohne deren gepriesenes „rein metallisches" Geldsystem zu modificiren. Die mitunter auftauchende Forderung, die Noten der Zettelbank zu voll durch Edelmetall zu decken, besagt nichts Anderes, als daß diese Noten solche alte Depositenscheine sein sollen. Worin besteht nun der Unterschied zwischen letzteren und den eigentlichen Banknoten der Kreditbank? Eben darin, worin auch der Unterschied zwischen den alten eigentlichen Depositen und den neuen Depositen, welche Darlehen sind, liegt. Die Depositenscheine sind Quittungen der Bank über hinterlegtes und Bescheinigungen über wirklich daselbst liegendes und jeder Zeit zu erhebendes Geld. Die Banknoten sind Schuldscheine der Bank, worin diese letztere sich zu dem betreffenden Geldbetrag als Schuldnerin bekennt, und ihn jederzeit auf Verlangen an den Einlieferer der Note auszuzahlen verspricht. Im jetzigen Banknotengeschäft so wenig als im modernen Depositengeschäft sagt die Bank zu, daß stets der ganze Depositen- oder Notenbetrag baar vorräthig bei ihr ruhe, aber in beiden Fällen vermag sie durch eine bestimmte Art der Geschäftsführung ihr Versprechen jederzeitiger Auszahlung zu erfüllen. Das genügt. Von „fingirtem Gelde", von Täuschung, von der Schaffung imaginären Kapitals, wie die Gegner der Zettelbanken oft geredet haben, neuerdings wieder Cernuschi und Geyer, ist hier nichts zu finden. Man könnte dieselben Vorwürfe nicht blos auch gegen das Depositenbankwesen der Neuzeit, sondern gegen alle Benutzung des Kredits überhaupt, natürlich ebenso grundlos, schleudern.

Die Weiterentwicklung des Depositen- und Banknotengeschäfts auf der neuen Basis hat keine qualitative Veränderung, sondern nur eine quantitative Ausdehnung beider Zweige herbeigeführt. Anfangs zogen die Geldwechsler und Banken zu ihrem noch relativ wichtigeren eigenen Kapitale gewissermaßen nur zuschußweise fremde Gelder theils durch Annahme von Depositen als Darlehen, theils durch Ausstellung von Anweisungen auf sich selbst, d. h. eben durch Banknoten an sich, um diese Fonds ebenfalls im Geldwechsel oder im kurzfristigen Leihgeschäft anzulegen. (Die Londoner Goldschmiednoten in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.) Später gewinnt die Hinzuziehung fremden Kapitals auf diesen beiden, wesentlich gleichartigen, äußerlich verschiedenen Wegen — und zwar da, wo die Entwicklung des Bankwesens frei organisch vor sich gehen darf, mehr auf dem Wege des Depositengeschäfts, da, wo der Staat dazwischen greift und das Bankwesen monopolisirt oder reglementirt mehr vermittelst der Notenausgabe — relativ größere Bedeutung im Verhältniß zum eigenen Kapital. Schließlich wird die wahre Aufgabe der Banken gerade in der Aufnahme von Geld im Wege des Kredits zum Zweck der Wiederausleihung des Kapitals erkannt: die Herbeiziehung fremden Kapitals wird die Hauptsache und die — leider im Publikum immer noch nicht klar erkannte — Voraussetzung der Entwicklung der Aktivgeschäfte, d. h. der Ausleihungen im Diskont und Lombard. Das eigene Kapital der Bank behauptet vornehmlich nur — ein bei der Errichtung von Banken auch noch oft mißverstandener Punkt — als Garantie für die Geschäftsführung seine Bedeutung. So entwickeln sich die modernen Banken in der That zu Kreditbanken, welche Kredit nehmen und geben und deshalb im Grunde *Kreditvermittler* sind. In dieser Aufgabe liegt ihre volkswirthschaftliche Funktion.

Die innere organische Verwandtschaft der beiden Hauptpassivgeschäfte der kurzfristige Ausleihungen betreibenden Banken, des Depositen- und Notengeschäfts, ist für alle Fragen des Zettelbankwesens von größter Bedeutung. Das Depositengeschäft ist das ursprüngliche, einfachere Geschäft, die Notenausgabe vornehmlich eine Ergänzung, ein Komplement jenes. Bei freier naturgemäßer Entwicklung kommt dies auch zum Vorschein. Nur willkürliche Eingriffe der Gesetzgebung, einseitige Poussirung des Zettelwesens führen zur Verkümmerung des Depositengeschäfts und zur Sucht, durch die Notenausgabe allein oder vorzugsweise die großen wirthschaftlichen Vortheile des Kreditbankwesens zu erlangen. Das Depositengeschäft, vornehmlich in seiner Verbindung mit dem Kontokorrent- und dem Checksystem, und das Banknotengeschäft sollten immer sein, was sie anfänglich waren: zwei Formen eines und desselben Passivgeschäfts. Je nach dem Wechsel des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses wird der Kredit von der Bank in der einen oder andern dieser Formen aufgenommen werden, von denen jede ihre Vorzüge und Mängel hat. Die Leitung des Passivgeschäftes in diesen beiden Formen muß im Ganzen nach denselben Grundsätzen erfolgen. Die oftmals geforderte Trennung der Notenausgabe vom Depositengeschäft widerspricht der organischen Entwicklung des Kreditbankwesens und führt zum Verzicht auf die eigenthümlichen Vortheile, welche gerade aus einer richtigen und nach den Umständen wechselnden Kombination beider Geschäfte hervorgehen.

Indem wir jetzt im Folgenden die Banknote und die Zettelbank allein noch näher ins Auge fassen, kann dies nur aus äußeren Gründen der in diesem Werke gebotenen Behandlung geschehen. Zwischen dem Zettel- und dem Depositenbankwesen, dem Check und der Banknote finden so viele Wechselbeziehungen statt, daß die bezüglichen Erörterungen schwer zu trennen sind. Doch wird hier für Alles, was sich nicht auf die Zettelbank und die Banknote direkt bezieht, auf die Behandlung an andren Orten zu verweisen sein.

III. Die Banknote und ihre volks- und kreditwirthschaftliche Funktion.

In Betreff dieses wichtigen Punkts kann hier fast ganz auf einige Abschnitte des Art. Papiergeld von dem Verfasser gegenwärtigen Artikels im Bd. VII des Staatswörterbuchs verwiesen werden, da die erforderlichen Erörterungen dort schon gepflogen sind (vgl. S. 647—653, 655—657) und uns eine wesentliche Berichtigung des damals Geschriebenen nicht erforderlich erscheint. Hier genügt es, des Zusammenhangs wegen die Hauptergebnisse jener Erörterung kurz zu resumiren und einzelne wenige weitere Andeutungen einzufügen. Die statt letztrer eigentlich erforderlichen Ausführungen würden eingehende Deduktionen und statistische Untersuchungen, wofür hier der Ort nicht ist, nothwendig machen. Der Verf. kann auch gerade für diese Punkte auf seine am Schluß genannten Monographien über Banken und über die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte verweisen. Alle speciellen Citate unterbleiben im Folgenden mit Rücksicht auf den Raum.

In Uebereinstimmung mit der im Eingang zu gegenwärtigem Artikel vorausgeschickten Definition der Banknote wurde im Art. Papiergeld entwickelt, daß die Banknote — dem Wesen nach ein trockener Sichtwechsel mit Blankoindossement — im wissenschaftlichen Sinne sowenig Papiergeld, als Geld überhaupt sei. Zum Wesen des eigentlichen Papiergelds gehört die Uneinlösbarkeit gegen ein andres Geld und gleichzeitig der Zwangskurs. Die Banknote ist ihrem Wesen nach dagegen einlösbar und selbst wenn sie Zwangskurs hat, wie die Note der engli-

schen Bank seit 1833 (ähnlich auch das russische Kreditbillet vor dem Krimmkriege), ist dies etwas Andres, weil die Bank sich nicht auf dieses Privileg gegenüber ihren Notengläubigern berufen kann. Vielmehr ist daran als an einem ersten Hauptsatze festzuhalten, daß die Banknote principiell oder qualitativ vom Gelde und auch vom Papiergelde verschieden ist. Auch selbst abgesehen von der Einlösbarkeit unterscheidet sich die Banknote sonst noch vom (sogar einlösbaren) Staatspapiergeld dadurch, daß beide in ganz verschiedener Art ausgegeben werden und daher auch verschieden zurückströmen. Banknoten werden regelmäßig als Darlehen, Papiergeld wird als Zahlung, daher jene nur zeitweilig, dieses bleibend fortgegeben. Für jene bleibt eine Forderung zurück, durch deren Realisirung die betreffende Notenschuld der Bank eingezogen oder baar bedeckt werden kann, für das Papiergeld behält der Staat nur eine Quittung, er muß es stets durch besondere Operationen wieder beseitigen. Die Noten strömen durch die Abzahlung der von der Bank gewährten Darlehen allmälig und regelmäßig im gewöhnlichen Geschäftsgang zur Ausgabestätte zurück, sobald die Bankkapitalien nur richtig auf kurze Termine placirt sind — Fularton's „großes regulirendes Princip des inländischen Geldwesens". Die unregelmäßige Rückströmung der Noten zum Zweck der Einlösung — beim einlösbaren Staatspapiergeld die Schwierigkeit — ist hier verhältnißmäßig unwichtiger. Die verschiedene Art, in welcher Noten und Papiergeld in den Verkehr gelangen, hat weitere Vorzüge der ersteren zur Folge und läßt eine Reihe von Befürchtungen, welche bei letzterem begründet sein können, hinfällig erscheinen. Namentlich geht der Notenemission nothwendig ein Bedarf nach Darlehen voraus, und selbst wenn eine Bank leichtsinnig Darlehen auf ungenügende Sicherheit und gegen zu billigen Zinsfuß in Noten gewähren sollte, so daß jener Bedarf insofern von ihr selbst erst künstlich geschaffen würde, ist die Gefahr nicht groß und um so kleiner bei Bank-, auch Zettelbankfreiheit. Denn die Noten, welche den momentanen Bedarf gerade an solchen Zahlungsmitteln übersteigen, strömen sofort, zumal bei einem System mit einander konkurrirender Banken, zur Kasse behufs Einlösung zurück. Die so gefürchtete Zuvielausgabe von Banknoten ist daher überhaupt nur in sehr bestimmten, seltenen Fällen möglich. Die Zettelbanken haben, im wesentlichsten Unterschied von der Papiergeld ausgebenden Staatsbehörde, die ihnen zugeschriebene Macht der beliebigen Vermehrung (und bei organischer Verbindung zwischen Depositen- und Zettelgeschäft selbst der beliebigen Verminderung) ihres Notenumlaufs nicht, wofür gerade bei freiester Entwicklung des Bankgeschäfts, wie in Schottland bis 1845, uns immer noch der beste, förmlich experimentelle Beweis in der regelmäßigen periodischen Schwankung des Notenumlaufs der miteinader konkurrirenden schottischen Banken zu liegen scheint. Die Bewegung des Notenumlaufs bei bereits entwickeltem Zettelbankgeschäft hängt also von den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs, letztere vornehmlich mit von den Preisschwankungen der Waaren ab, die denn auch nach Tocke's eingehenden Untersuchungen den entsprechenden Veränderungen des Notenumlaufs vorangehen, also nicht durch die Bewegung des Notenumlaufs verursacht sein können. Eben deswegen ist es auch falsch, den Zettelbanken schlechtweg die Schuld an Ueberspekulationen und Handelskrisen beizulegen. In der Regel ist die Banknote auf den höheren Stufen der Kreditwirthschaft diejenige Kreditform, in welcher der relativ geringere Mißbrauch des Kredits erfolgt. Aus dem Allen folgt mit Nothwendigkeit, daß die dem eigentlichen Papiergeld specifisch eigenthümlichen üblen Folgen oder Gefahren wegen der principiellen Verschiedenheit der Banknote dieser letzteren nicht eigen

sind. Die Konsequenz dieses Satzes veranlaßt das Wegfallen einer großen Reihe von Kontroversen über Banknoten und Zettelbanken, welche in Nichts als in der fälschlichen Identificirung von Papiergeld und Banknoten ihren Grund haben (Art. Papiergeld, VII S. 649—650). Ebenso wenig sind alle diejenigen Folgerungen aufrecht zu erhalten, welche man bis in die jüngste Zeit hinein, z. B. noch kürzlich von Seiten Wolowski's u. A. m. in der französischen Bankdebatte, aus der Geldeigenschaft der Banknote abgeleitet hat, wie insbesondere die Regalität des Zettelwesens, die volks- und staatswirthschaftlich principiell nothwendige Monopolisirung der Notenausgabe u. a. m., denn alle diese Folgerungen fallen mit der falschen Prämisse: Banknoten sind kein Geld. Es liegt hier der im Art. Papiergeld schon näher beleuchtete Irrthum darüber vor, wie Banknoten „Geld ersetzen". Sie ersetzen das Geld mit allen andern Kreditumlaufsmitteln nur in seiner Eigenschaft als Tauschmittel, nicht in derjenigen als Währung und Preismaß, können eben deshalb nicht Geld genannt werden.

Der zweite früher schon erwiesene Hauptsatz über Banknoten hält die principielle Gleichartigkeit der Noten und aller andren, das Geld ebenfalls in seiner Funktion als Tauschmittel ersetzenden „Geldsurrogate" oder Kreditumlaufsmittel fest und gesteht nur eine graduelle Verschiedenheit zwischen diesen allen zu (VII S. 649, 651). Die Banknote ist nur ein Glied in der Kreditorganisation, neben Checks, Anweisungen, Wechseln, Buchkrediten, Clearing-Houses u. s. w., ein Glied, dessen relative Bedeutung in der Entwicklung der Kreditwirthschaft und in dem Interesse der Verdrängung der Geldwirthschaft durch jene wechselt, im Allgemeinen abnimmt, aber gerade auch in gewissen kritischen Zeiten der hochentwickelten Kreditwirthschaft, nämlich in den Höhepunkten von Kreditkrisen, als „primäres" Kreditmittel, wie unten gezeigt werden wird, vorübergehend wieder sehr in den Vordergrund tritt. Die Banknote hat demgemäß nicht die behaupteten principiellen Vorzüge vor andern Geldsurrogaten, noch bringt grade sie oder gar sie allein besondre Gefahren des Kreditmißbrauchs mit sich. Die wichtige Konsequenz dieser Auffassung ist ein berichtigendes Urtheil über die staatliche Bank-, besonders Zettelbankgesetzgebung. Die einseitige Begünstigung oder Beschränkung, die oft fast als „naturnothwendig" bezeichnete künstliche Regelung des Zettelbankwesens erweist sich demnach als irrig und oft genug schädlich. Die organische Entwicklung des gesammten Kreditwesens verkümmerte darunter. Der graduelle Unterschied der Banknote von den anderen Kreditumlaufsmitteln liegt darin, daß bei ihr die Form der Uebertragung die einfachste ist und sie auf runde und oft auf kleinere Beträge lautet. Allein auch daraus folgt erfahrungsgemäß nicht, daß die Banknote nun stets eine größere Rolle als die anderen Geldsurrogate spielen müsse. Im Großverkehr kommen Wechsel, Anweisungen, des Depositenbank- und Checksystem und die Einrichtung der Clearing-Houses, im mittleren Verkehr ebenfalls Wechsel und Checks und selbst im Kleinverkehr die letzteren mitunter viel mehr als die Banknoten in Betracht. Die Erfahrung bestätigt auch, was sich a priori deduciren läßt, daß nämlich ganz ohne Banknoten eine Entwicklung des Kreditwesens möglich ist, welche die Münze aus ihrer Funktion des Umlaufsmittels ebenso verdrängt, als es nach der populären Meinung nur die Banknote und das Papiergeld vermag. Die Fortbildung der Kreditwirthschaft bringt sogar, wie das verschieden organisirte und von der Gesetzgebung verschieden behandelte schottische und englische, Newyorker und Massachusetter und das ganze nordamerikanische Bankwesen zeigt, eine immer weitergehende Ersetzung der Banknoten durch andere Formen des Kredits, eine „Ersparung an Banknoten", wie ehedem an Münze zu Wege. Dies

geschieht mitunter selbst durch absolute Verminderung der früher umlaufenden Notenmenge, meistens aber — und das ist dem Wesen nach ganz dasselbe — durch relative Verminderung der Noten im Verhältniß zu anderen Geldsurrogaten oder zur gesammten, mit dem steigenden Verkehrsbedarf selbst wachsenden Menge von Umlaufsmitteln. Nebenbei bemerkt dieselbe Form, in welcher meistens auch die Verdrängung der Münze durch Banknoten vor sich geht: wie der Verf. dieses früher, wie neuerdiugs besonders Horn betonte, es wird in beiden Fällen nicht sowohl der umlaufende Münzbetrag oder andrerseits Banknotenbetrag nothwendig kleiner, als vielmehr der wachsende Bedarf an Cirkulationsmitteln durch die Ausdehnung des Notenumlaufs und durch die Entwicklung der Kreditwirthschaft befriedigt wird, die Münzmenge also nicht größer zu werden braucht. Im Resultate ist das dasselbe, nur im äußeren Vorgang besteht der Unterschied: im einen Falle wird ein bisher in den metallenen Umlaufsmitteln steckendes volkswirthschaftliches Kapital wieder für andere Zwecke verfügbar, im anderen Falle braucht ein solches nicht aus anderen Zweigen herausgezogen und in der Münzmenge des Landes placirt zu werden. Ein wichtiger Punkt, worin die specifischen Eigenschaften der Note im Vergleich mit anderen Kreditumlaufsmitteln besonders hervortreten, nämlich die Funktion der Banknote in Kreditkrisen, wird am Schluß des folgenden Abschnitts zur Sprache kommen.

IV. Notendeckungssystem.

Aus der Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der richtig erfaßten Funktion der Note in der Volkswirthschaft folgt auch das richtige Notendeckungssystem. Unter letzterem verstehen wir diejenige Regulirung des Aktivgeschäfts der Bank oder dasjenige Placement der Bankkapitalien, der eigenen und vornehmlich der durch die Notenausgabe zur Verfügung gelangten, welche die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgen. Dieses Notendeckungssystem läßt sich aus dem Wesen und der Funktion der Banknote und Zettelbank entwickeln und davon wird im Folgenden zunächst die Rede sein. Außerdem hat theils wegen der über Zettelbanken gehegten falschen Hoffnungen und Befürchtungen, theils aus begründeteren Ursachen die Staatsgesetzgebung grade zur Frage des Deckungssystems eine besondre Stellung eingenommen. Darauf wird später zurückgekommen werden. Das Urtheil über die gesetzgeberischen Maßregeln und Deckungssysteme hängt von dem Verständniß des richtigen natürlichen Deckungssystems ab. Mitunter wird übrigens letztrer Ausdruck auch noch in einem weiteren Sinne als dem obigen gebraucht, indem z. B. L. Stein und Andere wohl gewisse Vorschriften über die Annahme von Noten als Zahlungsmittel an den öffentlichen Kassen als Fundation („Steuerfundation") bezeichnen. Im Grunde kann dann selbst der Zwangskurs als Fundation aufgefaßt werden, — nicht ohne eine gewisse Wahrheit. Noch viel mehr aber läßt sich die thatsächliche freiwillige Annahme der Note im Verkehr in Zahlung statt der Münze, d. h. eben der Kredit der Note, dann als ihre — im Grunde wesentlichste — Fundation betrachten, womit man sich freilich im Kreise dreht. Hier brauchen wir auf die Steuerfundation nicht weiter einzugehen, weil über sie schon im Art. Papiergeld gehandelt wurde und alles dort Gesagte mit geringen, leicht ersichtlichen Veränderungen auch für die Banknote gilt (Bd. VII S. 658—661). Ueber die noch unzulänglichere Sicherung des Pari des Papiergelds und ebenso der Banknote durch die „gehörige Beschränkung" der Noten-

menge nach der irrigen Lehre von der genauen Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge (Quantitätstheorie) kann ebenfalls auf den Art. Papiergeld verwiesen werden (VII S. 657, 658).

Die stete Erhaltung sofortiger Noteneinlösbarkeit ist nur die für die Zettelbank speciell formulirte Aufgabe, welche jeder Kreditbank zu stellen ist: die Bank muß sich solvent erhalten, d. h. ihre Zahlungen stets leisten können, wenn dieselben verlangt werden oder werden dürfen, und falls trotzdem eine Zahlungseinstellung einmal unvermeidlich sein sollte, muß die Bank wenigstens bald wieder im Stande sein, die Zahlungen aufzunehmen. M. a. W. die Aufgabe ist: die Vermeidung der Zahlungssuspension und vollends des eigentlichen Bankerotts. Die Anforderungen an Kreditbanken hängen dann von der Natur und Bedingung der Passivgeschäfte ab, sind also nach den einzelnen Arten der Banken, resp. Bankgeschäfte verschieden. In der Hauptsache wird man jederzeit fällige Noten, ebensolche oder nach bestimmten, meistens nicht sehr langen Kündigungsfristen fällige Depositen, ferner Obligationen, Pfandbriefe u. dgl. m., welche für auf längere Zeit aufgenommene Darlehen ausgestellt sind, oder wiederum, soweit diese Geschäfte von verschiedenen Unternehmungen geführt werden, Zettel-, Depositen- (auch Kontokorrent-, Check-, die meisten Volks-Sparbanken), Hypothekenbanken (Immobilarkredit- und Pfandbriefinstitute), auch wohl Creditmobiliers mit der von den Pereires beabsichtigten Obligationenausgabe unterscheiden. *Alle* diese Banken nehmen selbst Kredit auf, um ihn weiter zu begeben, sie alle gewähren daher so wenig wie die Zettelbank allein jene „absolute Sicherheit" der Einlagen, resp. Darlehen, welche den alten Geldbanken beiwohnt. Bei ihnen allen hängt die Baarzahlung, zu welcher sie in verschiedener Weise verpflichtet sind, von ihrer richtigen Geschäftsführung, d. h. von der zweckentsprechenden Leitung des *Aktivgeschäfts*, der Ausleihungen, ab. So gelangt man zu dem *wichtigsten allgemeinen Grundsatz aller Bankverwaltung: das Aktivgeschäft bedingt die Solvenz der Bank, das Aktivgeschäft muß daher nach der Natur und Beschaffenheit der Passivgeschäfte geleitet, die Art der Kapitalanlage und das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Bankaktiva unter einander müssen danach bestimmt werden.* Dieses allgemeine Gesetz modificirt sich dann bei jeder Kategorie von Banken nach der Natur der Verbindlichkeiten (Passiva) derselben und bei jeder einzelnen Bank derselben Kategorie, also auch bei den verschiedenen einzelnen Zettelbanken wieder nach den besonderen Zeit- und Ortsverhältnissen, welche auf die aus denselben Passiven hervorgehenden wirklichen Anforderungen an die Bank ihren Einfluß ausüben. Ja es kann sogar nicht einmal für eine einzelne Zettelbank eine einzige genau, etwa durch ein Gesetz zu bestimmende, stets richtige Deckung der Noten geben, weil die Zeiteinflüsse sich ändern. In der Theorie und in der rationellen Bankgesetzgebung lassen sich daher auch nur *Grundsätze, nicht Schablonen* der Notendeckung aufstellen und in der ersteren nur noch etwa gleichzeitig gewisse Winke und Andeutungen geben, in welcher Weise unter verschiedenen bestimmten Verhältnissen jene Grundsätze etwas verschieden durchgeführt werden müssen.

Welches sind nun die Grundsätze für das richtige System der Notendeckung? Die Theorie hat, durch einzelne ihrer Vertreter bis in die neueste Zeit hinein, in der Hauptsache *drei verschiedene Deckungen* empfohlen, einmal die *vollständige Baardeckung*, sodann die *Deckung durch schwer realisirbare Aktiva*, insbesondere durch *Grund und Boden* (Eigen-

thum daran oder Hypotheken darauf), und durch hinsichtlich der Realisirbarkeit ähnliche Werthe, wie direkte Forderungen an den Staat, in langen Terminen zurückzahlbare Staats- und andere Werthpapiere, und drittens die sog. bankmäßige Deckung. Die Praxis hat mit manchen Modifikationen meistens nur die letztere adoptirt, die zweite Deckungsart aus eigener Wahl nur versuchsweise — bei großen Versuchen mit schlimmsten Folgen — vorgenommen. Die neuere gute und schlechte Bankgesetzgebung hält in ihren zahlreichen Reglements das Princip der bankmäßigen Deckung doch im Allgemeinen unter verschiedenen Formen fest, indessen hat sie in ihrem Streben nach Kompromissen auch wohl als theilweisen Ersatz der bankmäßigen Deckung gewisse schwerer realisirbare Aktiva zugelassen. Wir halten die streng bankmäßige Deckung für die allein rationelle, wissenschaftlich und erfahrungsgemäß ausreichend begründete und ziehen sie jedem Kompromiß mit dem zweiten System vor, ohne indessen zu behaupten, daß ein solcher mitunter durch die Umstände, z. B. die Finanzlage des Staats, gebotener oder sonst entschuldbarer Kompromiß innerhalb gewisser Schranken durchaus die Einlösbarkeit der Noten gefährden müsse. Für Manches kann auch hier auf die im Art. Papiergeld enthaltene Lehre vom einlösbaren Papiergeld verwiesen werden (Bd. VII S. 653—657).

Bei dem scheinbar allein konsequenten System voller Baardeckung der Noten brauchen wir nach den an der obenangeführten Stelle und im zweiten Abschnitt gegenwärtigen Artikels gemachten Bemerkungen kaum noch zu verweilen. Die Forderung bedeutet nichts anderes, als die ganze Berechtigung des modernen Bankwesens läugnen. Denn wenn die Banknote nur noch ein alter Depositenschein sein darf, muß auch das jetzt zum Darlehen gewordene Depositum, wenigstens das stets und kurzfällige, d. h. die große Masse der Depositen, wieder zum eigentlichen Depositum werden. Zudem verwechseln Diejenigen, welche volle Baardeckung verlangen, Möglichkeit und thatsächliche, durch Beobachtung zu ermittelnde Wirklichkeit. Alle Noten „könnten" jeden Augenblick zur Einlösung heranströmen, thun dies aber in Wirklichkeit nicht. Und bei dem richtigen bankmäßigen Deckungssystem finden sie in der regelmäßigen Zurückströmung bei der Abzahlung der Kredite ihre nicht durch den Baarvorrath bewirkte, aber wirthschaftlich richtige und praktisch wichtigere Einlösung.

Die Fundation der Noten wie des Papiergelds auf Grund und Boden und auf Hypotheken ist zu Finanzzwecken und öfters auch im Interesse der Landwirthschaft, um die Vortheile des Zettelgeschäfts nicht ausschließlich dem Handels-, sondern auch dem Bodenkredit zukommen zu lassen, — so z. B. noch neuerdings wieder von preußischen Torys — empfohlen worden. Der Vorschlag fällt wie der verwandte, Noten durch Staatspapiere, Forderungen an den Staat u. s. w. zu decken, gerade aus den Gründen, welche für die bankmäßige Deckung sprechen. Uebrigens muß zugegeben werden, daß derjenige Theil der Noten, welchen man einmal nach einem der erwähnten Kompromisse nicht absolut nothwendig bankmäßig decken zu müssen meint, wohl auch für hypothekarische Darlehen verfügbar wäre, — wenn nicht in Praxi gerade die Finanznoth zu solchem Kompromiß meistens hinführte und diesen Betrag durch Forderungen an den Staat gedeckt sein ließe. Die sonst wohl — Oesterreich — vorkommende „Bezahlung des Notenmonopols" durch ein solches Darlehen ließe sich, wenn der Rechtstitel der Zahlung einmal anerkannt wird, auch anders und zweckmäßiger einrichten, nämlich wie bei der preußischen, belgischen Bank durch einen Antheil des Staats am Reingewinn oder eine andere jährliche Zahlung an den Staat.

Die bankmäßige Deckung folgt aus Wesen, Funktion und Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der Analogie mit dem Depositengeschäft. Es ist zugleich diejenige specielle Deckung, welche aus dem allgemeinen Bankverwaltungsgesetz grade für die Zettelbank abzuleiten ist. Sie besteht aus einem Baarvorrath und leicht realisirbaren Werthen in richtiger, nach den Umständen wechselnder Kombination. Solche Werthe bieten sich am Besten in den beiden ursprünglichen Hauptaktivgeschäften der Bank, im Diskonto- und Lombardgeschäft, und zwar ganz vornemlich im ersteren. Die Wechseldiskontirung und in zweiter Linie die Lombardirung ermöglichen die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank und bieten dadurch die Gelegenheit zur wirksamsten, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechenden Regulirung der Notenemission, in vieler Beziehung zu einer richtigen organischen Selbstregulirung des Notenumlaufs. Die diskontirten (und angekauften) Wechsel and die Lombardforderungen sind daher auch die beste, die Hauptdeckung der Noten, woneben der Baarvorrath, welcher erst in Verbindung mit diesen Aktivgeschäften eine richtige Stellung erhält, nur in zweiter Linie für die Zettelbank in Betracht kommt. Eine große Ketzerei angesichts der populären Meinung, welche alle nicht metallisch gedeckten Noten schlechtweg „ungedeckte" Noten zu nennen beliebt, was aber eine allzu materialistische Auffassung im Zeitalter des spirituellsten aller wirthschaftlichen Elemente, des Kredits ist. Es kann hier zum Beleg für diese Ansicht nur auf die frühere Entwicklung über das für das Notengeschäft als Typus dienende Depositengeschäft, sowie auf den Art. Papiergeld verwiesen werden. Gerade der Vergleich zwischen Papiergeld und Banknoten ist hier sehr lehrreich. Die metallische Deckung beider ist oft dieselbe, der Baarvorrath für das einst Banknote oder einlösbares Papiergeld gewesene eigentliche Papiergeld ist relativ, mitunter selbst absolut nicht kleiner als ehedem, aber die anderen leicht realisirbaren Deckungsmittel fehlen ganz oder zum großen Theil, so daß die regelmäßige Rückströmung des Papiergelds stockt oder keine genügende Stärke hat. Das ist der Grund der andauernden Uneinlösbarkeit (Oesterreich, Rußland, Italien in der Gegenwart, 1868).

Der Baarvorrath hat seine Funktion gegenüber der unregelmäßigen Rückströmung der Noten zum Zweck der Einlösung gegen Metall. Diese Rückströmung ist bei normaler Entwicklung des Zettelbankwesens selbst in anomalen Zeiten durch eine richtige Regulirung der Ausstände (Aktiva) der Bank sehr wohl zu beherrschen. Ihre ungefähre Bedeutung läßt sich aus den Beobachtungen im Bankgeschäft für gewöhnliche Zeiten ziemlich genau vorausbestimmen, weil es sich hier um periodische Bewegungen handelt. Für kritische Zeiten kann man ebenfalls mit einiger Aufmerksamkeit und mit der nothwendigen Vorsicht des Praktikers, welcher mehr thut, als die sorgsame theoretische Prüfung fordert — ähnlich wie der Baumeister, welcher die theoretisch bestimmte Tragfähigkeit niemals ganz in Anspruch nimmt — die Stärke der unregelmäßigen Rückströmung einigermaßen im Voraus durch die Beachtung der Vorgänge auf dem Geldmarkte, im Handel, in der allgemeinen Produktion (z. B. Mißernten, welche größere Massen Edelmetall ins Ausland führen), in der Politik u. s. w. ermessen. Natürlich müssen solche Beobachtungen sachverständig angestellt, gewissenhaft vorgenommen und von jeder Zettelbankverwaltung selbst ausgeführt werden. Auf eine Statutenbestimmung oder einen Schablonensatz darf man sich nicht verlassen. Nach solchen Beobachtungen ist dann auch die absolute und relative Höhe des Baarvorraths zu bestimmen und die sich danach erforderlich erweisende Höhe ist in erster Linie gerade wieder

durch die richtige Regulirung des Diskonto- und Lombardgeschäfts herbeizuführen, z. B. wenn der Baarvorrath erhöht werden soll, durch Steigerung des Zinsfußes (Diskonts) für die von der Bank im Wechselkauf und auf Pfänder gewährten Darlehen und, wenn dies dann noch nothwendig ist, durch Beschränkung der Vorschüsse. Der selbständige Metallbezug auf andrem Wege, meistens also durch Ankauf, denn eine Vermehrung des eigenen Kapitals der Bank läßt sich selten sofort vornehmen, führt wenigstens in großem Umfang unternommen nicht zum Ziele, wie die bekannten Goldankäufe der französischen Bank öfters gezeigt haben. Erklärlich genug, denn die Operation gleicht dem Füllen des Danaidenfasses. Man kann ja den Baarvorrath nur mittelst neuer Notenausgabe oder ähnlicher Schuldaufnahme vermehren. Kein Wort braucht man nach dem Gesagten wohl mehr über den Versuch zu verlieren, das „richtige" Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf ein für allemal in einem arithmetischen Verhältniß feststellen zu wollen. Die ähnlichen Versuche der Gesetzgebung (metallische $^2/_3$, $^1/_2$, meist $^1/_3$, auch wohl $^1/_4$ Deckung, Peel'sche Akte) können nur den Sinn haben, ein Minimalverhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf anzuordnen, schaden aber auch hierdurch, weil sie damit oft unnöthig viel, zu andren Zeiten wieder zu wenig verlangen, die Bankverwaltung im letzteren Falle aber nur zu leicht im Hinblick auf die Statuten lässig werden lassen. (Vgl. auch Bd. VII S. 654 und unten Abschn. VIII.)

Das Hauptgewicht liegt bei der bankmäßigen Deckung in dem Moment der leichten Realisirbarkeit der nicht baar vorräthigen Aktiva. Diese wird durch die Natur der Noten als stetsfälliger Verbindlichkeiten gefordert. Dadurch wird dem Einwand derer, welche für die „stets einlösbaren" Noten volle Baardeckung verlangen, soweit Rechnung getragen, als dieser Einwand den thatsächlichen Verhältnissen entspricht: die unregelmäßige Rückströmung kann größere Dimensionen annehmen, jedoch auch hier nicht zeitlich und räumlich ungemessene. Die leichte Realisirbarkeit der Ausstände bildet die richtige Assekuranz gegen diese allerdings im Notenumlauf verborgenen Gefahren.

Aus diesen Gründen ist Eigenthum an Grund und Boden, sind Hypotheken, direkte Forderungen an den Staat, große Bestände langterminlicher Werthpapiere keine geeignete Notendeckung. Selbst wenn sie eine sichere Deckung sind, was oft genug dahin steht — nicht selten in kritischer Zeit auch bei Grund und Boden und Hypotheken —, so sind sie im Einzelnen und vollends in Masse schwer zu realisiren. Der hypothekarische Kredit muß nach der Natur der Landwirthschaft und der Kapitalanlage im Häuserbau für längere Termine in Anspruch genommen werden. Darin, nicht in einem willkürlichen, vermeintlich durch die Tendenzen der Neuzeit begünstigten „Monopol" des Zettelwesens für den Handelskredit, liegt der innere Grund der Notendeckung durch Wechsel und Lombards, statt durch Hypotheken. Andere Deckungen, z. B. Kontokorrentforderungen, bloße Buchforderungen, gewöhnliche Obligationen, ferner gute, d. h. im Kurse wenig schwankende Börseneffekten, also einzelne Staatspapiere, Prioritätsobligationen, weniger schon Aktien, am wenigsten sog. Spielpapiere wird man im Princip für die Zettelbank dem Wechsel- und Lombardgeschäft nachsetzen müssen. Werden sie nicht ganz ausgeschlossen, so dürfen sie wenigstens nur für einen kleinen Theil der Noten zur Deckung dienen. Das Spekuliren in solchen Effekten auf eigene Rechnung mit den Notenkapitalien kann am wenigsten gutgeheißen werden. Eben deßwegen ist die Verbindung des Zettelgeschäfts mit dem Geschäft des Credit-

mobilier verwerflich, selbst bei getrennter Rechnung (wie bei der Meininger Kreditbank). Alle solche andren Geschäfte müssen danach beurtheilt werden, ob die darin angelegten Notenkapitalien leicht realisirbar und sicher sind.

V. Notenausgabe und Diskontogeschäft.

Nach den beiden soeben erwähnten Gesichtspunkten ist natürlich auch das Diskonto- und Lombardgeschäft zu leiten. Das Nähere über diese beiden Geschäfte gehört nicht hieher. Hier soll in Betreff der Stellung gerade der Banknote und der Zettelbank zu diesen Geschäften nur ein einzelner Punkt, welcher zugleich für die Streitfrage über große und kleine, freie und monopolisirte und centralisirte Zettelbanken wichtig ist, hervorgehoben werden, der früher angedeutete: die Funktion der Banknote in Kreditkrisen. Die allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung der Zettelbank liegt in der Ersparung eines sonst theilweise unproduktiv werdenden volkswirthschaftlichen Kapitals, der durch die Notenausgabe entbehrlichen Edelmetallmenge, und in der Gewährung der Mittel für das Aktivgeschäft, also vornehmlich für das so hochwichtige Diskontogeschäft und das im Ganzen für Zettelbanken allerdings schon weniger als jenes geeignete, auch sonst manche Bedenken bietende Lombardgeschäft. Bei normaler Entwicklung des Kreditbankwesens und in normalen Zeiten ist die Zuführung von Diskontokapitalien durch das Zettelgeschäft nicht überall so ausnehmend wichtig, daß sich, wenn andre Gründe es gebieten sollten, nicht allenfalls auch ohne Zettelbanken auskommen ließe. Aber gerade in Kreditkrisen erweist sich die Note als primäres Kreditmittel im höchsten Maße nützlich. Gerade hier zeigt sich, daß sie auch im entwickeltsten Kreditsystem nicht oder nur zum Nachtheil entbehrt werden kann. Um dies zu erhärten, sei es gestattet, bei diesem einen Punkte etwas weiter auszuholen.

Das Bedürfniß eines regelmäßigen Diskontogeschäfts erklärt sich aus der Natur des modernen, auf Arbeitstheilung beruhenden Produktions- und Absatzprocesses. Die Waare geht auf den verschiedenen Stufen ihrer Verarbeitung gegenwärtig oft in andre Hände über und kommt selbst als fertiges Erzeugniß erst durch viele Zwischenglieder an den Konsumenten, welcher den eigentlichen Gegenwerth giebt. Daher bei allen frühern Käufern die Schwierigkeit der sofortigen Zahlung, bei allen früheren Verkäufern das Bedürfniß nach dieser Zahlung, ohne welche die Produktion und der Handel leicht ins Stocken geräth oder zum Nachtheil des Einzelnen und mehr noch der Gesammtheit mit viel größerem Kapital gearbeitet werden muß, was nichts Andres besagt, als daß ein Theil des Kapitals unproduktiv bleibt. Die Abhilfe fand sich in der Geschäftstratte des Verkäufers auf seinen Käufer und dem Accept des letzteren, für den Betrag des Kaufpreises und für die Zeit bis zur voraussichtlichen reellen Zahlungsfähigkeit des Käufers nach erzieltem Absatz und seinerseits erhaltener Zahlung Der Verkäufer läßt den Wechsel diskontiren und empfängt somit sofort sein Kapital in der ihm nöthigen Form des Geldes oder des statt letzterem brauchbaren Geldsurrogats (z. B. eines Buchkredits bei einem Geschäftsmann, bei einer Bank, oder einer Banknote) zurück. Das moderne Kreditbankwesen hat nun offenbar für diese volkswirthschaftlich so wichtige Diskontirung überhaupt einen sehr großen Werth. Denn da bei dem nothwendig niedrigen Diskontosatze eine regelmäßiges Diskontogeschäft kaum anders als von privaten oder öffentlichen Bankanstalten betrieben werden kann, so ist die Entstehung der letzteren die Voraussetzung für jenes Geschäft. Bis dahin ist der Verkehr für die Diskontirungsbedürfnisse auf die zufällig grade disponiblen Geldsummen einzelner Geschäftsleute angewiesen. Die Hauptquelle für das Diskontiren ist dann jedenfalls das Depositenbankwesen, in welchem sich die Kassen

der Geschäftsleute ansammeln und nun nach den früher entwickelten Grundsätzen des Depositengeschäfts ein Theil der eingelegten Summen mit Sicherheit stets zur Diskontirung benutzt werden kann, während dies früher vielleicht nur zeitweilig mit kleinen Beträgen direkt durch die Eigner geschah. Auch bei der höchsten Entwicklung der Kreditwirthschaft ist es das Depositengeschäft in seiner eigenthümlichen Ausbildung, welches die bei weitem bedeutendsten und am regelmäßigsten verfügbaren Mittel für die Diskontirung und für die sonstigen Ausleihungen bietet. Es besteht hier nämlich die Sitte, die von der Bank gewährten Kredite, soweit sie nicht in der Form von Münze oder Banknoten gebraucht werden, bei ihr selbst auf Kontokorrent, d. h. eben wieder auf Depositenkonto gutschreiben und die Kunden darüber nach Bedarf mittelst Checks verfügen zu lassen, worauf dann, ganz wie früher bei den primitiven Girobanken, die unter Kunden einer und derselben Bank vorkommenden Zahlungen nur in den Bankbüchern umgeschrieben, die zwischen Kunden verschiedener Banken zu leistenden Zahlungen durch die Einrichtung der Clearing-Houses (London, Newyork) berichtigt, resp. zum größten Theil durch Kompensation ausgeglichen werden. Die Gestaltung des Kredit- und Bankwesens in Schottland, London, dem übrigen England, in Newyork und Boston und in vielen nordamerikanischen Staaten wird grade durch diese Entwicklung des Depositengeschäfts charakterisirt. Das ganze Kreditwesen wird so zu einem höchst komplicirten und doch sehr akkurat, sicher und schön arbeitenden, weil nach wenigen einfachen und höchst rationellen Principien konstruirten Mechanismus, ein Triumph des scharfen Handelsgeistes und ein Zeugniß der menschlichen Entwicklungsfähigkeit, wie nur der kunstvollsten Maschinen eine. Aber grade in diesem feinen Mechanismus der Kreditwirthschaft versagen mitunter ein paar Räder. In kritischen Momenten erkennt man, daß man es doch auch hier im Grunde nicht mit einem Mechanismus, einer bloßen Materie, sondern mit einem Organismus zu thun hat, dessen belebende Seele der Kredit, das Vertrauen, das spirituelle Moment par excellence in der Volkswirthschaft, ist. Das Vertrauen schwindet, die Seele flieht, leblos stockt der Organismus, oder in der früheren Sprachweise, die tausend Räder, die so kunstvoll in einander griffen, die Maschine steht still. Da nun zeigt sich die Bedeutung des primären Kreditmittels, der Banknote.

Das Wesen der Kreditgeldwirthschaft im Gegensatze zur Metallwirthschaft liegt darin, daß die große Masse der im Verkehr vorkommenden Zahlungen, namentlich derjenigen unter Geschäftsleuten, nicht durch die körperliche Benutzung von Münze, sondern durch Kreditumlaufsmittel, wie Anweisungen, girirte Wechsel, fällige Coupons, Banknoten, Checks, und durch Einrichtungen des Kreditwesens, wie die Verrechnungen in den Bankbüchern, die Abrechnungen im Clearing-House bewerkstelligt werden. Das noch besonders Eigenthümliche, auch im Gegensatz zur Papiergeldwirthschaft, ist dabei, daß alle die auf Metallgeld als das gesetzliche Zahlungsmittel lautenden Zahlungen unter freier Einwilligung der Berechtigten mittelst solcher Kreditumlaufsmittel und Einrichtungen beglichen werden und das Metallgeld nach wie vor die Währung bleibt und nur als körperlich gebrauchtes Tauschmittel zu fungiren aufhört. Dieses Moment der Freiwilligkeit ist eben das Kreditmoment, im Gegensatz zum Zwang beim Papiergeld, und bildet das wahrhaft Großartige in der Kreditwirthschaft. Aber zugleich birgt dieses Moment auch die besonderen Gefahren. Denn sobald die Bereitwilligkeit schwindet, bei der Zahlung auf den Empfang wirklichen Geldes zu verzichten, droht das ganze Gebäude der Kreditwirthschaft den Einsturz. Dabei ist es ja das Wesen des hier in Betracht kommenden Vertrauensfaktors, daß das Vertrauen aller Einzelnen sich

gegenseitig bedingt: weil A vertraut, vertraut B und umgekehrt jener nur, weil dieser es thut. Daraus erklärt sich der in kritischen Zeiten völlig epidemische Charakter des Mißtrauens. In vielen einzelnen Fällen begründet, greift das Mißtrauen allgemein um sich, zerstört den Kredit auch des Vertrauen Verdienenden und neben manchen Schuldigen, welche den Kredit gemißbraucht haben, fallen noch mehr Unschuldige, welche den Kredit nur gebraucht haben und wer kann das in der Kreditwirthschaft unterlassen! Darin liegt das Schlimme vor Allem in den sog. Handels- und Kreditkrisen, Der Natur der Sache nach verbreitet sich die Kreditlosigkeit jedoch vornemlich unter der durch alle möglichen Beziehungen des Kredits verknüpften Geschäftswelt und das Mißtrauen vorzugsweise gegen diejenigen Zahlungsformen des Kredits, welche in diesen Kreisen gebräuchlich sind und durch deren Verhältnisse zumeist gefährdet werden. Dies gilt daher von den Banknoten nur zum Theil, weil diese auch in andren Kreisen cirkuliren und weil die Deckung der Noten auch in einer großen Geschäftskrisis nicht nothwendig erheblich gelitten zu haben braucht. Letztere Behauptung könnte gerade nach den früheren Erörterungen gewagt erscheinen. Jedoch bedenke man, daß einmal jetzt der Baarvorrath in Betracht kommt und das eigene Kapital der Bank nunmehr seine Aufgabe zu erfüllen hat, definitive Verluste an den Ausständen zu decken und — auch bei gleicher Anlage wie die Notenkapitalien — die Lücken mit auszufüllen, welche das momentane Ausbleiben von Zahlungen fälliger Wechsel hervorruft. Endlich ist die Menge der nothleidenden Wechsel, welche die Banken diskontirt haben, der den Vorschuß bei gesunkenen Preisen und Kursen nicht mehr deckenden Pfänder u. s. w. doch auch in den schlimmsten Krisen keine ganz ungemessene. Auch hier liegt der Vergleich mit einer Epidemie wieder nahe. Es erkranken nicht alle, sondern in der Regel ein relativ doch stets nur kleiner Bruchtheil und es sterben noch viel weniger. Hat eine Bank zumal solide gewirthschaftet und sich rechtzeitig vorgesehen, was meistens doch auch möglich ist, so wird ihr eigener Kredit und damit derjenige ihres Depositengeschäfts und mehr noch ihrer Banknoten nicht so leicht wanken oder gar völlig zusammenstürzen. In dieser Hinsicht kann man auf die Erfahrungen unter den verschiedensten Banksystemen, wenigstens in der neueren Zeit (1847, 1857, 1866) in England und Schottland, Frankreich und Deutschland, Nordamerika mit viel mehr Beruhigung hinblicken, als einseitige Schwarzseherei oft zugeben will. Mit Rücksicht darauf kann man die Banknote als ein geeignetes wichtiges Ersatzmittel zur zeitweiligen Ausfüllung der durch übergroßes Mißtrauen entstandenen Lücke in der Kreditwirthschaft bezeichnen. Wo sie fehlt, wie 1857 in Hamburg, oder wo auch ihr Kredit nicht fest genug bleibt, wie allerdings vielleicht bei decentralisirtem Zettelbankwesen mehr als bei großen Monopol- und Centralbanken, da kann man auch nicht einmal mehr auf dieses „primäre" Kreditumlaufsmittel, wie es der Economist i. J. 1866 richtig nannte, zurückgreifen, sondern da muß ausschließlich Edelmetallgeld die Lücke im Kreditsystem zeitweise ausfüllen. Eben deßhalb ist, wie der Vergleich zwischen Hamburg und London i. J. 1857 deutlich beweist, die Krisis noch viel schlimmer, wo Zettelbanken fehlen. Freilich muß die Notenausgabe in solchen Zeiten mit großer Vorsicht erfolgen, nur zu Gunsten an sich solventer Häuser, nicht zur Hochhaltung von hohen Preisen der Ueberspekulationszeit, und erst — was aber auch genügt, da erst in diesem Stadium die paniqueartige Weiterwälzung der Krisis auf solide Häuser zu geschehen pflegt — nach eingetretenem Rückschlage der Wechselkurse, also nach dem Aufhören der Metallausfuhr. Eine derartige

Notenausgabe ist aber auch ganz gerechtfertigt und wird durch die mitunter vorgebrachten Gründe nicht widerrathen. Geeignet erweist sich dafür die Banknote überhaupt wegen der ihr eigenthümlichen Funktion im Verkehr, nicht nur die Note dieser oder jener Zettelbankkategorie, großer oder kleiner, centralisirter oder monopolisirter oder nichtmonopolisirter Banken. Doch wird die Note der großen Bank wohl wieder die noch geeignetere sein, weil sie ein verbreiteteres und bekannteres Umlaufsmittel ist. Die umfangreichen Geschäfte einer gutgeleiteten großen Bank schaffen durch ihr Renomée vielleicht wieder einen festeren Kredit der Noten einer solchen Bank, was diesen in Kreditkrisen wiederum zu Gute kommt. So sehen wir denn, daß es vor allen auch die gewaltige englische Bank war, welche 1825, 1847, 1857, 1866 durch ihre hoch akkreditirten Noten mit diesem primären, aber immer doch noch mit diesem Kreditmittel die im Kreditsystem entstandene Lücke statt mit Münze zeitweilig ausfüllte. Diese Bank und die in kleinerem Maaße mitunter ähnlich fungirende französische und preußische Bank haben in dieser Beziehung Vorzüge vor den kleineren Zettelbanken ihrer und andrer Länder, besonders auch Nordamerikas, gezeigt, und da sie Central- und Monopolbanken sind, muß man diese ihre Wirksamkeit in Krisen vielleicht als eine besondere Glanzseite des centralistisch monopolisirten Zettelbankwesens und als einen wirklichen Vorzug vor dem decentralisirten Bankwesen bezeichnen. Indessen doch nur: vielleicht, nicht unbedingt. Denn die Ueberlegenheit jener Banken geht doch nur aus ihrer Größe hervor und es frägt sich, ob diese Größe nur die Wirkung des Monopols ist, ob nicht vielmehr auch ohne letzteres nur durch die centralisirende Tendenz des Bankgeschäfts und ähnliche in der modernen Volkswirthschaft allgemein wirksame Tendenzen sich solche große Zettelbanken an den Verkehrsmittelpunkten entwickeln würden. Dann hätte man jenen Nutzen ohne den manchfachen Nachtheil des Monopols. Sicherlich ist es jedenfalls falsch, auf besondere weitere Maßregeln der Gesetzgebung über Banken und über das Notendeckungssystem speciell, z. B. bei der Bank von England auf die Peel'sche Akte von 1844 jene Fähigkeit, in Kreditkrisen mit dem gefesteten Notenkredit dazwischen treten zu können, zurückführen zu wollen. Denn diese Fähigkeit bestand schon vordem und ist durch jenes Gesetz, welches die Bank in solchen Zeiten an der Ertheilung der Hilfe hindert, eher vermindert worden.

Diese Stellung der Zettelbank in Kreditkrisen kommt demnach dem Diskontobedürfniß des Verkehrs in der That sehr zu Statten, indem das vollständige Stocken dieses Geschäfts in schlimmster Zeit nun vermieden werden kann. Die Leitung der Diskontirung Seitens der Zettelbank unterscheidet sich im Uebrigen nicht wesentlich von derjenigen Seitens einer anderen Kreditbank, wie namentlich Depositenbank. Nur kann die Rücksicht auf die stetsfällige Notenschuld und auf den Umstand, daß sich unter den Notenbesitzern bei der Emission kleiner Notenstücke auch „kleine Leute" befinden, welche um so mehr vor etwaigen Verlusten zu bewahren sind, noch größere Vorsicht erheischen. In dieser Hinsicht wird sich die Bank namentlich an die naturgemäße Wechselkette halten müssen, welche von demjenigen, welcher nach dem regelmäßigen Geschäftsgang Verkäufer ist, als Trassanten zum Käufer als Acceptanten hinüberläuft. Ferner muß die Verfallzeit der Wechsel ein nicht zu hoch zu greifendes Maximum, in den Bankstatuten und der Praxis meistens 90—100 Tage, nicht überschreiten. Der Kredit der Bank darf nicht durch wenige Firmen monopolisirt sein, daher Beschränkung des Maximalkredits, welcher einer auf Wechseln und sonstigen Obligationen als erster Schuldner oder Bürge oder Hintermann vorkommenden Firma zu gewähren ist. Auch muß

das Diskontokapital möglichst gleichmäßig über die Zeit vertheilt, doch für solche Zeiten, in welchen eine stärkere Rückströmung der Noten zu erwarten ist, für das Fälligwerden größerer Summen gesorgt sein. Weniger Werth ist auf die übliche Vorschrift „dreier guter Unterschriften" auf den diskontirten Wechseln zu legen, die Bestimmung hat aus andren Gründen sogar Manches gegen sich.

Die Regulirung des Diskontogeschäfts — ähnliches gilt auch von derjenigen des Lombard- und etwaiger andrer Aktivgeschäfte — ist dann das Hauptmittel zur Erhaltung der steten Einlösbarkeit der Noten. Sie muß in der Weise vor sich gehen, daß dabei den großen natürlichen Vorgängen und Bewegungen in der Volkswirthschaft Rechnung getragen wird. Insbesondere ist auch das Diskontogeschäft der Zettelbank im ruhigen, spekulativen und aufgeregten oder kritischen Zustande des Geldmarkts, bei sinkendem und niedrigem, bei steigendem und hohem Zinsfuße, in Zeiten starken Zu- und Abflusses von Edelmetall im internationalen Handelsverkehr nach den Umständen ganz verschieden zu leiten. Namentlich die große Centralzettelbank muß möglichst vermeiden, sich den begründeten Bewegungen des Geldmarkts nachhaltig entgegen zu stemmen. In dieser Hinsicht ist die zu lange andauernde Festhaltung eines niedrigeren Zinsfußes besonders im spekulativen Zustande des Marktes schädlich, weil dadurch der Ueberspekulation Vorschub geleistet wird. Vielmehr muß der Bankdiskont im Ganzen den Bewegungen des Börsendiskonts sich anschließen. Die *Beherrschung* des Geldmarkts durch die große Zettelbank ist zu vermeiden, mit Ausnahme des oben zergliederten Falles in Kreditkrisen, wo eben in ganz normaler Weise eine besondre Funktion der Banknote wirksam wird. Am Wichtigsten ist eine richtige Diskontopolitik in Zeiten steigenden Zinsfußes, sich vorbereitender Geldklemme, gegen das Ende von Spekulationsperioden, wo die Spekulation schon den Boden unter sich wanken fühlt und die ihr noch gewährte knappe Spanne Zeit zu allen möglichen Extravaganzen benutzt, wo die Wechselkurse ungünstig werden, die Metalleinfuhr stockt, die Ausfuhr beginnt, kurz dann, wenn alle solche Zeichen den herannahenden Sturm verkünden. Hier muß zumal die große Centralbank oder das eine solche ersetzende System kleinerer Banken, wie der Newyorker, sehr vorsichtig operiren. Das Diskontokapital solcher Banken bildet einen erheblichen Theil des disponiblen, für kurze Ausleihungen im kaufmännischen Geschäft bestimmten Leihkapitals der Volkswirthschaft. Die mit ihm vorgenommenen Operationen sind daher gerade in solcher Zeit von weitreichendem Einflusse, wo der Andrang um Diskontirung bei der Bank wächst. Auf dreierlei Weise kann die Bank diesem Andrang entgegenwirken und dadurch die nothwendige Reaktion auf dem Geldmarkte und den Umschwung der Wechselkurse mit befördern, während sie gleichzeitig ihre eigene Lage sichert. Sie verweigert gewisse Darlehen, die Annahme gewisser Wechsel, beschränkt den Maximalkredit einzelner Firmen, ein nicht sehr probates und niemals ganz unparteiisch und unschädlich durchzuführendes Mittel. Oder sie verkürzt die Maximalverfallzeit aller Wechsel und Vorschüsse, was schon gleichmäßiger wirkt. Oder endlich sie *erhöht den Diskont*, entweder allgemein, oder etwas verschieden für Wechsel und Lombard und für die kürzeren oder längeren Verfallzeiten der Wechsel. Dieses Mittel verdient den Vorzug, sichert die Bank am Meisten, trifft die Geschäftsleute gleichmäßiger und befördert jene nothwendige Reaktion auf dem Geldmarkte, in den Wechselkursen, Waarenpreisen, Fondskursen am Wirksamsten. Nur die Kurzsichtigkeit des interessirten Geschäftsmanns tadelt dieses Mittel, welches recht eigentlich schon von dem Wesen der Kreditbank gefordert wird. Denn die Voraussetzung eines umfänglichen Aktivgeschäfts der Bank ist ja, wie wir

sahen, ein großes Passivgeschäft, grade letztres aber wird durch Rückforderung von Depositen und Rückströmung von Noten beschränkter oder die Bank muß wenigstens eine solche Wendung im Passivgeschäft befürchten und deßhalb das Aktivgeschäft anders reguliren, d. h. die Ausleihungen durch Erschwerung vermindern. Rühmend ist die Beachtung der im vorhergehenden aufgestellten Forderungen Seitens der meisten besseren Zettelbanken, insbesondere der großen europäischen Centralbanken in den Geldklemmen der neueren Zeit anzuerkennen.

Man würde auch irren, wenn man meinte, daß die Zettelbanken sich der dargelegten Diskontopolitik entschlagen könnten, falls sie auf ihr eigenes Kapital zurückzugreifen vermögen. Denn dieses eigene Bankkapital hat eine wesentlich andre Funktion, muß ähnlich wie die angeliehenen Kapitalien placirt werden und kann bei der Zettelbank sowenig als bei anderen Kreditbanken eine gewisse Höhe im Verhältniß zu den Passiven überschreiten, wenn nicht eine zu kleine Durchschnittsrente erzielt werden soll. Das Stammkapital der modernen Banken ist vor allem Garantiefonds, bei zeitweiligem Ausbleiben der fälligen Zahlungen wie namentlich bei definitiven Verlusten. Seine Höhe ist nach ähnlichen Grundsätzen wie die Höhe des Kapitals der Versicherungsgesellschaften zu bestimmen. Die Kreditbank, die Zettel- nicht minder als die Depositenbank, zeigt hierin die nahe Verwandtschaft mit der Versicherungsbank. In der Hauptthätigkeit, derjenigen der Kreditvermittlung, worin das Wesen der Kombination des Aktiv- und Passivgeschäfts liegt, tritt dies auch ganz deutlich hervor. Die Bank leitet das Kapital der Deponenten und das durch die Notenausgabe flüssig gemachte Kapital durch ihre Mühewaltung und auf ihr Risiko hinüber zur leihenden Geschäftswelt. Die erhobenen Zinsen dienen zur Bestreitung der Geschäftsunkosten, zur Bezahlung der Assekuranzprämie für die Uebernahme des Risiko bei der Ausleihung und für die Verzinsung des Stammkapitals, welches eben jenes Risiko tragen und daher sich entsprechend höher verzinsen muß. Ganz analoge Verhältnisse, wie z. B. bei dem Versicherungsgeschäft auf Aktien. Die Höhe des Stammkapitals der reinen Zettelbank, d. h. derjenigen, welche nicht gleichzeitig das Depositengeschäft und bloß die bankmäßigen Ausleihungen betreibt, muß mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Umfang der Notenausgabe, die Durchschnittshöhe des Baarfonds und des Zinsfußes und das Risiko der Anlagen, welches übrigens im Zinsfuß mit zum Ausdruck kommt, normirt werden. Da sich die Verhältnisse nicht im Voraus genau übersehen lassen und die Entwicklung des Passivgeschäfts, also der Notenausgabe, nur eine allmälige ist und sein darf, so ist es wichtig, nicht mit übergroßem voll eingezahltem Kapital die Bank zu gründen. Theileinzahlungen, wie bei dem Kapital von Versicherungsaktiengesellschaften, haben auch hier Manches für sich. Ein sehr großes eigenes Kapital kann durchaus nicht immer als erhöhte Sicherung der Gläubiger gelten, denn es verführt zu leicht zu unsoliden oder doch gefährlicheren Geschäften, um bei dem niedrigen Diskontosatz die erforderliche Rentabilität zu erzielen.

VI. Der Staat und das Zettelbankwesen.

Im Bisherigen ist die natürliche Entwicklung des Zettelbankwesens dargestellt worden oder richtiger gesagt die natürliche Entwicklungstendenz dieses und des gesammten Kredit-Bankwesens, denn zur genauen Verwirklichung dieser Tendenz ist es selten gekommen, weil der Staat in die Entwicklung eingriff. Am Meisten entspricht der Darstellung die Entwicklung des Privatbankgeschäfts (oder des sog, Banquier-Geschäfts), die noch am Wenigsten gestört wurde und mitunter, wie in England, selbst zur Notenausgabe dieser Unter-

nehmungen führte. Hätte man nirgends eingegriffen und willkürlich reglementirt, so ist zu vermuthen, daß sich das Bankgewerbe mit der Umbildung der Volkswirthschaft allgemein aus dem Geldbank- in das Kreditbankwesen verwandelt hätte, das Depositengeschäft stets die Hauptsache geblieben und die Banknote vornemlich nur zur besseren und bequemeren Durchführung des Depositengeschäfts nebenbei in Gebrauch gekommen wäre. Ebenso würde mit dem Bedürfniß größerer Bankgeschäfte und dem allgemeinen Emporkommen des Associationswesens das Aktienbankwesen entstanden sein, vermuthlich in derselben juristischen Stellung wie alles Aktienwesen. Letzteres würde aber dann vielleicht selbst, unreglementirt, sich anders entwickelt haben und das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit jedes Aktionärs mit dem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft die allgemeine Norm überall, nicht nur partiell in England, geworden sein.

Allein es wäre ein Wunder gewesen, wenn sich das Bank- und zumal das Zettelbankwesen in den letzten Jahrhunderten einer bis vor Kurzem zunehmenden Staatsbevormundung, in der Zeit des Staatsmonopols, des Staatsgewerbes, des Koncessionszwangs hätte frei entwickeln dürfen. Im Gegentheil mußte die ganze Richtung der Zeit, insbesondere der merkantilistische Charakter der Periode. seit dem 16. Jahrhundert im Bankwesen noch mehr als in irgend einer andren wirthschaftlichen Institution ihren maßgebenden Einfluß zur Geltung bringen. Und wiederum konnte das „Geld schaffende“ Zettelbankwesen diesem Einfluß am Allerwenigsten entrückt bleiben. So kommt es, daß statt einer normalen, gleichmäßigen, allseitigen Entwicklung des gesammten Kreditbankwesens letztres meistens in schiefe Bahnen gewaltsam getrieben worden ist, einzelne Zweige unter besondrem Druck oder unter falscher Begünstigung andrer, verkrüppelt sind, wie das Depositenbankwesen auf dem Kontinent bis zum heutigen Tage, und das Zettelgeschäft speciell bald auf das Ungebührlichste künstlich ausgedehnt, bald monopolisirt und centralisirt, bald engherzig und übermäßig beschränkt worden ist und jedenfalls nur in ganz seltenen Fällen sich organisch entwickeln konnte.

Zwei deutliche Gegensätze treten in dem Verhalten des Staats gegenüber dem Zettelwesen hervor. Einmal wird das Zettelgeschäft als der Zauberstab betrachtet, durch welchen wirthschaftliche Blüthe, Reichthum, Handel, Hilfe in und Beseitigung der Finanznöthen hervorgezaubert werden soll. Sodann wird das Zettelgeschäft, mit unter dem Einfluß des Schreckens vor den durch jene Ansicht begünstigten Mißbräuchen der Notenausgabe, als etwas höchst gefährliches, nicht ängstlich genug zu Kontrollirendes angesehen. Beide Ansichten gehen noch heute mitunter in der Theorie und in der Staatspraxis unvermittelt neben einander her. Im Ganzen kann man aber wohl die erstere als die ältere, die zweite als die neuere, die begreifliche Reaktion bezeichnen. Jene führte zu den Finanzexperimenten des 18. Jahrhunderts, in Frankreich zum Schwindel Law's (1716 u. ff.) und zur Assignatenwirthschaft der Revolutionszeit, wenn auch hier noch andre Umstände in derselben Richtung mitwirkten, in Oesterreich zum Bankozettel (1761 ff.), in Rußland zum Assignatenwesen (1768 ff.). Auch in dem System der Staats- und Nationalbanken mit ihrem Monopol oder ihren mehr oder weniger weit gehenden Privilegien in Betreff der Notenausgabe kommt diese Ansicht mit zum Vorschein, wenn hier auch zum Theil nur ein allgemeiner wirthschaftlicher Grundsatz seine specielle, vermeintlich gerade im Bankwesen besonders stark begründete Anwendung in einer Zeit findet, in welcher man im Monopol und Privileg das Natürliche, Selbstverständliche sah. Hierhin gehört die Gestaltung des Bankwesens in England seit der Gründung der englischen Bank (1694), in Schottland

von 1695—1726 (wo aus fremdartigen Gründen ein ertheiltes Bankmonopol fiel und so eine großartige freie Entwicklung stattfinden konnte), in Preußen seit 1765, in Frankreich seit 1800, in Oesterreich seit 1816. In neuerer Zeit wirkte in diesen und in andren europäischen Staaten für die Festhaltung und selbst für die Erweiterung des Monopols oder des Koncessionszwangs im Bankwesen im Allgemeinen und im Zettelbankwesen insbesondre, neben der stets so bedeutsamen Macht des wirthschaftlichen Konservatismus, einmal historisch Ueberkommenes nicht leicht aufzugeben, dann besonders jene zweite Ansicht, welche in der staatlichen Beschränkung ein unentbehrliches Mittel zur Beseitigung der Gefahren des Bankgeschäfts und speziell der Notenausgabe erkannte. So erklärt sich die neuere Zettelbankgesetzgebung Großbritanniens seit 1844 (Peel'sche Akte), welche die Notenausgabe noch mehr zu centralisiren und monopolisiren sucht, während die älteren Beschränkungen in Betreff der Errichtung von Bankgesellschaften und hinsichtlich des Depositengeschäfts, zum Theil schon früher, im Sinne der Bankfreiheit beseitigt werden. Aehnlich verhält es sich mit der Gesetzgebung Frankreichs, wo im Jahre 1848 die Departementalzettelbanken mit der französischen Bank vereinigt und das Monopol der letzteren streng behauptet wird, bis erst in jüngster Zeit theoretische Angriffe darauf (bei Gelegenheit der Streitfrage über die Rechte der in den annektirten Ländern übernommenen Bank von Annecy in Savoyen) erfolgen, jedoch nicht ohne daß das Monopol an hervorragenden Oekonomisten, wie Wolowski, auch Vertheidiger findet. So ist auch in Preußen die Entwicklung des Zettelbankwesens durch die Reformen von 1846 und 1856 mit der preußischen Bank in durchaus centralistischer Richtung vor sich gegangen und wenn auch nicht an einem Monopol dieser Bank im eigentlichen Sinne festgehalten wurde, so ist doch der Koncessionszwang vollends für das Notengeschäft streng aufrecht erhalten, die Koncession selten und jedesmal nur für eine kleine Summe Noten (1 Mill. Thlr.) und unter weiteren genau normirenden Bedingungen ertheilt worden (im Ganzen nur an 9 sog. Provinzialbanken). In Oesterreich und Rußland gestaltete sich die Lage durch den Uebergang von der Banknote und dem einlösbaren Staatspapiergeld zur Papiergeldwirthschaft (dort 1848, hier 1854) anders. Aber vor wie nachher hält man hier an einer Monopolisirung und Centralisirung dieser Papiercirkulationsmittel fest. Und wie in den großen, so im Ganzen auch in den Mittel- und Kleinstaaten. Außerhalb und innerhalb Deutschlands meistens eine „Nationalzettelbank" jedes Staats oder doch verschieden normirter Koncessionszwang, je nach der Gestaltung des öffentlichen Rechts Ertheilung der Koncession durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung einer Verwaltungsbehörde. Einige größere deutsche Staaten, Baiern, Sachsen, Hannover befolgten die Maxime, nur eine größere Zettelbank zu koncessioniren. Sachsen hat davon erst jüngst durch die Koncession der Dresdener Bank eine Ausnahme gemacht (die kleine Notenemission der Bautzener Bank kann kaum als solche gelten). Würtemberg und bis vor Kurzem auch Baden wußten, durch doktrinäre Gegner der Zettelbanken beeinflußt, die „Pest" des Zettelwesens von sich fern zu halten. Viele Kleinstaaten lieferten durch die Koncessionirung großer, auf das preußische, sächsische Geschäft berechneter Zettelbanken gleichzeitig den Beleg des Mißbrauchs ihrer Souveränetätsrechte und der komischen Konsequenzen solchen Monopol- und Koncessionsunwesens, wenn etwa ein Fürst von Bückeburg ein großes Bankunternehmen mit unbegrenzter Notenausgabe in allen Hauptwährungen der Welt koncessionirte. — Aber in Europa nicht allein, auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika hat es an Einmischung des Staats in das Zettelbankwesen nicht

gefehlt. Die jüngste Entwicklung, wonach das Recht der Notenausgabe zwar nicht eigentlich verliehen, aber an gewisse Bedingungen in Betreff der Deckung der Noten geknüpft wird, ist auch auf diesem Gebiete eine der bedeutsamen Annäherungen an europäische Zustände, welche der Bürgerkrieg mit sich gebracht hat. Denn erst während dieses wurde zum Gesetz der Union, was bisher Partikularbankrecht Newyorks gewesen war (s. unten Abschn. VIII.)

Von besonderen Rechtfertigungsgründen allgemeiner Art für das Banknotenmonopol oder die Koncessionirung des Notenumlaufs spielen zwei eine besondre Rolle. Man hat einmal die Notenausgabe als einen „natürlichen Ausfluß des Münzregals" betrachten wollen, was rechtlich und volkswirthschaftlich gleich unzulässig ist, auf der falschen Identificirung von Papiergeld und Banknoten beruht und bei der principiellen Gleichheit der Note und andrer in der Form von Schuldbescheinigungen erscheinenden Geldsurrogate zur Konsequenz die Regalität auch dieser letzteren, ja weiterhin aller Schulddokumente überhaupt hätte. Im Uebrigen kann für diesen Punkt auf Früheres in diesem Artikel und in dem Artikel Papiergeld verwiesen werden (Bd. VII, S. 679.) Zweitens hat der fälschlich angenommene principielle Unterschied zwischen Banknoten und den übrigen Geldsurrogaten eingewirkt, indem man daraus sowohl eine besondre kreditwirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Note in allen Fällen, als namentlich auch eine besondre Gefährlichkeit der Note für die Spekulation und das Geldwesen ableitete, und der Note zu allermeist die Schuld an Ueberspekulationen, Handelskrisen und an der Vertreibung des baaren Geldes aus dem Umlaufe beimaß. Das Irrige dieser Ansichten ist ebenfalls im Gegenwärtigen und im Artikel Papiergeld dargelegt worden, soweit in diesem Werke auf solche Punkte eingegangen werden kann.

Welche Stellung der Staat nach den Anforderungen der Theorie und der rationellen Praxis in Zukunft dem Zettelbankwesen gegenüber einnehmen soll und daher doch auch wohl einmal einnehmen wird, hängt theils von der richtigen Erfassung der Funktion der Banknote und der Zettelbank, theils von der Beantwortung noch einiger besondrer Fragen, welche sich an Note und Bank anknüpfen, theils von der allgemeinen Entwicklung der Volkswirthschaft und Kultur und theils endlich von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Volkswirthschaft und des einzelnen Staats ab. Den ersten Punkt haben wir im Vorhergehenden, soweit das hier möglich ist, erledigt und gefunden, daß keine allgemeinen Gründe für eine verschiedene Behandlung der Note und Zettelbank von anderen wesentlich gleichartigen Kreditumlaufsmitteln und Kreditbanken bestehen. Der zweite Punkt soll uns im Folgenden noch etwas näher beschäftigen, indem wir das Verhalten des Staats zur Banknote, zur Errichtung und zur Leitung von Bankunternehmungen noch in Hinsicht einiger besondrer Seiten der Frage ins Auge fassen. Dabei wird der Stand der positiven Gesetzgebung, soweit in letztrer Systeme und Principien zum Ausdruck gelangen — alles Andre gehört nicht in dieses Werk — wenigstens in Kürze angedeutet werden. In Betreff des dritten und vierten der obigen Punkte sei hier nur wenigstens im Vorübergehen daran erinnert, daß in so wichtigen wirthschaftlichen Institutionen wie der besprochenen oft auch wohl ein gewisser gemeinsamer Typus der Zeit und der Nation mit zum Vorschein kommt, welcher vielleicht nicht gerade einen Vorzug ausmacht, aber doch eine gewisse innere Berechtigung hat, weil er auf allgemein wirksame Ursachen in allen wirthschaftlichen Einrichtungen einer Zeit und eines Volks hinweist. So hat z. B. das amerikanische decentralisirte, das französische, russische centralisirte, das deutsche und englische beide Richtungen mehr vereinende und speciell wieder das preußische

centralistische Bankwesen einen gewissen nationalen Typus. Und ebenso stimmt die schärfere centralistische Tendenz im britischen Bankwesen, besonders seit 20—30 Jahren im dortigen Zettelbankwesen, mit andren Wahrnehmungen überein, welche eine solche Tendenz auf manchen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Wirthschaft in Großbritannien erkennen lassen. Daraus folgt dann, was den vierten Punkt anlangt, daß man auch hier bei aller Geltendmachung der theoretisch und durch die praktische Erfahrung in der speciellen Branche begründeten Anforderungen sich doch hüten muß, doktrinär eine einzige allein richtige Schablone vorzuschreiben. So können unseres Erachtens z. B. politische Gründe sehr wohl mitunter für eine gewisse Centralisation der Notenausgabe sprechen, während rein technische, den Verhältnissen des Bankwesens entnommene Gründe vielleicht dagegen sind. So stand die Sache in Oesterreich den centrifugalen Kräften gegenüber hinsichtlich der dortigen Nationalbank bis zu dem staatzertheilenden Kompromiß mit Ungarn. Und so scheint uns auch bei der Streitfrage über die Stellung der preußischen Bank noch heute wie vor drei Jahren der politische Faktor ein sehr wesentlich mitentscheidender sein zu müssen. Die Entwicklung der preußischen Bank seit 1856 hat auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete ebenfalls den Boden mit vorbereitet, auf dem sich ein neues mächtiges Deutschland erhebt. Aehnlich ist es auch charakteristisch, daß die monopolistische Stellung der Bank von Frankreich aus der Bankenquête von 1865 ziemlich intakt hervorgegangen ist.

VII. Das Verhalten des Staats zur Banknote.

Die Banknote ist kein Geld, kein Papiergeld und nicht principiell verschieden von andren Kreditumlaufsmitteln. Das sind die Kardinalpunkte, nach welchen auch das Verhalten des Staats zur Banknote in erster Linie zu bestimmen ist. Es erweisen sich demnach nämlich alle diejenigen Gründe für eine aparte Stellung des Staats zur Note als hinfällig, welche aus der Auffassung der Note als Geld, aus der Identität von Papiergeld und Banknoten und aus der grundsätzlichen Verschiedenheit von andren Kreditumlaufsmitteln entnommen sind. Umgekehrt folgen aus diesen Kardinalsätzen über Banknoten aber auch einige ganz bestimmte Konsequenzen für ein richtiges positives Verhalten des Staats und für das Unterbleiben eines mitunter gerade von den Freunden der Banknote gewünschten staatlichen Eingreifens.

Es darf nämlich nicht durch gewisse Gestaltungen des Verkehrs und des Notenwesens eine allmälige Annäherung der Note an das Geld und das Papiergeld, noch eine specifische Sonderstellung der Note unter den übrigen Kreditumlaufsmitteln zugelassen werden. In demselben Maße, wie dies geschähe, würde die Banknote fremdartige, bedenkliche Eigenschaften erhalten und die Befürchtungen ihrer Gegner mehr oder weniger rechtfertigen. Alles dreht sich hier nun um den einen Punkt: die Annahme der Note als Umlaufsmittel muß durchaus freiwillig bleiben. Nur dann ist die Note ein den andren Kreditumlaufsmitteln gleichartiges Geldsurrogat. Die Einwürfe der Gegner, welche sich durch die frühere principielle Behandlung der Frage noch nicht erledigen, laufen alle in diesem Punkte zusammen. Es liegen eben doch noch Besonderheiten der Banknote als solcher vor, welche eine aparte Stellung des Staats erheischen, so wird eingewendet. Zugegeben, aber alle diese Besonderheiten erklären sich aus Mängeln, welche sich auf jenen einen Punkt beziehen. Ueber die wirkliche Freiwilligkeit der Notenannahme muß daher in der That auch unsres Erachtens der Staat wachen, im Interesse der ganzen Volkswirthschaft wie namentlich auch in demjenigen einzelner Bevölkerungsklassen. Aber auch hier handelt es sich nur um die Regelung des allgemeinen staatlichen Oberaufsichtsrechts für den speciellen Fall

nicht sowohl — mit einer einzigen Ausnahme — um einen materiellen Eingriff, als vielmehr vornehmlich nur um eine Reihe formeller Vorschriften über das Notenwesen.

Die Annahme der Note kann nämlich wirklich auch ohne Zwangskurs und Uneinlösbarkeit mitunter unter einem gewissen Zwang der Umstände erfolgen. So wenn die Banknote ein sehr verbreitetes Umlaufsmittel geworden, welches vielfach in Ermanglung andrer angenommen werden muß. So ferner namentlich, wenn auch kleine Banknotenstücke existiren, welche von dem ärmeren und ungebildeteren Theile der Bevölkerung, z. B. in Lohnzahlungen, schwer zurückgewiesen werden können. So endlich auch, wenn die Einlösung wegen der Entfernung vom Einlösungsorte von einem Einzelnen nicht so leicht gefordert werden kann. Ohne Zweifel können hier Mißstände vorliegen, welche die Erfahrung mehrfach, auch in Deutschland, gezeigt hat. Ist es doch auch hier vorgekommen, daß mitteldeutsche Zettelbanken in Posen oder Ostpreußen Noten mit Disagio verkauften und sie hier in die Cirkulation zu bannen suchten u. dgl. m.

Welches ist hier nun das richtige Verhalten des Staats? Er hat vornehmlich drei Punkte zu berücksichtigen. Einmal muß er nicht selbst die Annahme der Noten rechtlich erzwingen oder durch seine eigene Handlungsweise künstlich herbeiführen und den Notenumlauf selbst übermäßig begünstigen, vielmehr auch seinerseits ein unbefangenes Urtheil über die Kreditwürdigkeit der Note ermöglichen. Sodann muß er zweitens im Interesse des Ganzen und besonders der unteren Klassen Banknotenstücke (Appoints) unter einem gewissen Minimum verbieten oder in dieser Hinsicht wenigstens besondre Vorschriften geben. Endlich hat er drittens darüber zu wachen, daß die strikte Einlösbarkeit der Note eine Wahrheit sei und nicht durch gewisse Praktiken zum Theil illusorisch werde.

Zu Nr, 1. Der Zwangskurs der Banknote (und ähnlich des einlösbaren Papiergelds), wie er für die Note der Bank von England seit 1833 besteht, für die österreichische Nationalbanknote von 1867 an gelten sollte, wenn sie wieder einlösbar geworden wäre, wie er auch für das russische einlösbare Kreditbillet bis 1854 galt, wird hiernach zu verwerfen sein. Den betreffenden Beschluß des volkswirthschaftlichen Kongresses in Hannover halten wir für richtig. Freilich hat der Zwangskurs auch Einiges für sich, wie er denn in der französischen Bankenquête von einigen Seiten empfohlen worden ist und in England wenige Angriffe erfahren hat. Man hat ihn nicht allgemein für jede Banknote auch eines decentralisirten Bankwesens, sondern vornehmlich nur für die Note einer Centralbank gewünscht und hier u. A. geltend gemacht, daß die früher besprochene Funktion dieser Note in Kreditkrisen dadurch begünstigt werden würde. Deshalb hat man mitunter die Ausdehnung des Zwangskurses der Note der englischen Bank auf Schottland und Irland verlangt. Aber sowohl die englische Erfahrung vor 1833 als die kontinentale Erfahrung beweisen, daß nicht erst der Zwangskurs die Note für jene Funktion geeignet macht. Die theoretische Deduktion führt zu demselben Ergebniß. Und die sonstigen eventuellen Vortheile werden durch die Principwidrigkeit der Bestimmung oder, wenn dies nur ein doktrinärer Einwand sein soll, durch den sehr praktischen Grund aufgewogen, daß von der Zwangskursbanknote zum Zwangskurspapiergeld der Uebergang noch leichter, also unter Umständen noch verlockender ist. Das erlebte Rußland 1854, wo die stillschweigend aufhörende Baarzahlung im Moment in die zerrüttende Papiergeldwirthschaft hinüber führte.

In anderen Fällen erklärt der Staat die Banknote wohl für ein begünstigtes

Zahlungsmittel und begünstigt sie selbst vor Allem durch die regelmäßige Annahme an allen öffentlichen Kassen. Namentlich pflegt die Centralbanknote in dieser Weise mit der sog. Steuerfundation versehen zu werden (Preußen, Frankreich, kleinere Staaten). Im Grunde genommen ist dies nichts Andres, als daß die größte Einzelwirthschaft innerhalb der Volkswirthschaft der Note regelmäßig Kredit schenkt und daher natürlich deren allgemeinen Kredit erweitert. Insofern wird sich principiell nichts einwenden lassen. Wird ausschließlich die Centralbanknote so begünstigt, so leiden darunter eventuell die Noten etwa noch vorhandener kleiner Banken. Ob dies zu billigen ist, hängt von der Auffassung der Frage von der Vielheit oder Einheit der Notenausgabe ab. Sonst schiene es uns richtiger, aus der Annahme der Noten an Staatskassen nicht wieder ein Privileg für eine einzelne Bank werden zu lassen, namentlich auch nicht in einem decentralisirten Zettelbankwesen. Soweit die Steuerfundation wirklich den Namen einer Fundation verdient, — was freilich zumal in kritischen Zeiten nur in beschränktem Umfange gilt, weil die Note eben nicht in der Staatskasse bleiben kann, sondern gleich wieder ausgegeben werden muß, — hat sie Einiges für sich. Sie bringt aber auf der andren Seite die Gefahr mit sich, daß in gleichem Maße die bankmäßige Fundation sich verschlechtert, wenn sich etwa die Bank darauf verläßt, daß ja wegen der Annahme der Noten an den Staatskassen weniger Noten unregelmäßig zur Einlösung zurückströmen werden. Auch diese Gefahr wäre nicht so schlimm, wenn nicht gerade in kritischen Zeiten der Staat vielleicht Münze statt der Note braucht und die Bank auf solchen Fall nicht gerechnet hat. Diese Erwägungen lassen es doch fraglich erscheinen, ob die Annahme der Noten an den öffentlichen Kassen nicht besser unterbliebe. Jedenfalls sollte der Staat nicht irgendwie sich verbindlich machen, die einlaufenden Noten nicht einlösen zu wollen und die Nichteinlösung nicht zur Gewohnheit werden lassen. Auch dann liegt aber noch die praktische Schwierigkeit vor, wann und wie er mitunter Einlösung verlangen soll. Dem Publikum gegenüber kommt endlich noch der Umstand in Betracht, daß die Annahme an den öffentlichen Kassen den Kredit der Note steigert, den Umlauf erleichtert und vermehrt und der Staat dann vollends eine gewisse Mitschuld nicht abläugnen kann, wenn die Bank mit Rücksicht auf die Steuerfundation weniger vorsichtig operirt und der Staat später gerade durch eine etwa nothwendig werdende Präsentation der Noten zur Einlösung die Bank in Verlegenheiten bringt. Die in den Staatskassen angenommene Note hat demnach doch immer etwas vom Papiergeld an sich. Das spricht gegen die Koncession der Steuerfundation. Im konkreten Fall wird die Entscheidung von der Abwägung der Vor- und Nachtheile, welche aus der Annahme an den öffentlichen Kassen hervorgehen, abhängen müssen. Vorstehende Bemerkungen mögen wenigstens die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß diese und hundert ähnliche scheinbar ganz untergeordnete Fragen, welche auf dem noch obwaltenden Kompendienstandpunkt der Volkswirthschaftslehre gar nicht zur Sprache kommen, ihre sehr verschiedene Beantwortung zulassen und jede Beantwortung weit reichende Konsequenzen hat. Dies gilt u. A. auch von der mitunter befürworteten Einräumung eines Vorzugsrechtes der Notengläubiger vor den anderen Gläubigern einer Bank. Dadurch könnte die Entwicklung des Notenwesens vor derjenigen andrer Kreditumlaufsmittel besonders begünstigt werden. Es fragt sich, ob dies wünschenswerth ist.

Das Urtheil über die Kreditwürdigkeit der Note wird vor Allem die Möglichkeit eines genauen Einblicks in die wahre Lage der Zettelbank zur Voraussetzung haben. Deßhalb kommt hier das Meiste auf das Prinzip der Publi-

cität in Banksachen an, von welchem unten in andrem Zusammenhange noch die Rede sein wird. Hier sei nur bemerkt, daß wir es nicht für eine unberechtigte Forderung des Staats halten würden, wenn auch Privatbanquiers, welche Noten ausgeben (England), diesem Prinzipe Folge leisten müssen.

Zu Nr. 2. Vielleicht erscheint es von dem hier vertretenen Standpunkte aus inkonsequent, Vorschriften über das Minimum des Notenstücks zu befürworten. Indessen möchten wir das Theorem, um nicht zu sagen das Dogma, daß alle theoretischen Principien der Volkswirthschaftslehre strikt in der Volkswirthschaftspolitik Anwendung finden müssen, nicht unbedingt anerkennen. Und in Betreff des fraglichen Punktes läßt sich sogar eine gewisse theoretische Begründung aus der Funktion der Note in der Kreditwirthschaft ableiten. Es kommt hier nämlich ein in der That erheblicherer Unterschied der kleinen Banknoten im Vergleich zu andern Geldsurrogaten in Betracht. Die kleinen runden Banknoten verdrängen das Geld in erhöhtem Maße auch in den Kreisen des kleinen Umsatzes, wohin die anderen Geldsurrogate einschließlich der großen Noten wenig oder gar nicht hinabreichen, theils weil sie hier aus geschäftlichen Gründen nicht fungiren können und Geld ein bequemeres Cirkulationsmittel ist, theils weil es nicht so kleine sonstige Geldsurrogate geben kann oder diese wenigstens dann ihren Vorzug verlören. Eben deßhalb liegt hier eine besondre Aehnlichkeit der Banknote mit Papiergeld und Geld vor. Eine gesetzliche Bestimmung über das Notenminimum wird dann besonders bei der die Ausdehnung des Notenumlaufs begünstigenden Silberwährung und zumal dort statthaft sein, wo die untern Klassen geringe wirthschaftliche Bildung und Selbständigkeit haben, also die Annahme der Noten doch eine nicht freiwillige werden kann. Hier kommen dieselben Gründe in Betracht, welche in neueren Münzgesetzen, z. B. dem schweizerischen, zu Vorschriften über die als Lohnzahlung benützbaren Münzsorten führten. Der Münzfuß und der durchschnittliche Wohlstand werden über die Höhe der kleinsten Banknote entscheiden müssen. In Norddeutschland ist 10 Thl. das wohl richtig bestimmte kleinste Stück, in Süddeutschland meist 10 fl., was schon recht niedrig ist, in Frankreich 50 Fcs., England 5 Pf. St., Schottland und Irland 1 Pf. St. Das einlösbare Staatspapiergeld, in Deutschland meistens 5 Thaler- und 5 fl.-Scheine und bis herab auf 1 Thl. und 1 fl., ist auch in diesem Punkte nicht zu loben. Anders steht es natürlich mit dem eigentlichen Papiergelde, wo die Ausgabe kleiner Stücke die unvermeidliche Konsequenz ist, wenn nicht beim Mangel von Münze Alles stocken soll. In Italien waren i. J. 1867 ganz unleidliche Verhältnisse dadurch herbeigeführt, daß die zum Papiergeld gewordenen Banknoten nur bis zu Zwei- Lirestücken herabgiengen und Einlirescheine mit bloß lokalem Umlaufsgebiet von allen größeren Gemeinden, Volksbanken u. s. w. ausgegeben werden mußten (s. auch Bd. VII, S. 666).

Von weiteren Vorschriften über die Notenstückelung kann aus ähnlichen Gründen wie die angegebenen nur noch etwa die in Preußen geltende, aber schon viel bedingter, gebilligt werden, daß nämlich aus den kleinsten Notenstücken nur ein bestimmter Betrag des Gesammtumlaufs oder ein bestimmter absoluter Betrag bestehen dürfe, — unter gewissen Umständen, bei der Wahl eines niedrigen Minimums, ein Komplement der vorigen Bestimmung (bloß 10 Mill. Thl. in 10 Thl.-Noten bei der Preuß. Bank). Alle andern Anordnungen über die Wahl der Stücke und über den absoluten und relativen Betrag der Menge eines jeden sind zu verwerfen und stören das Geschäft ganz zwecklos. Dasselbe gilt von der

Festsetzung eines absoluten oder relativen — im Verhältniß zum Stammkapital, zum Baarvorrath — Maximalbetrags der Gesammtnotenausgabe (s. u. Abschn. VIII.)

Zu Nr. 3. Hier handelt es sich durchaus nicht um die Sorge des Staats, daß die stete Einlösbarkeit von der Bank durchgeführt werden könne, sondern nur um die Aufsicht darüber, daß nicht eine Bank sich der Verpflichtung der Einlösung unter allerlei Vorwänden entziehe. Vermag sie wirklich nicht stets einzulösen, so muß sie sofort dem Konkursgesetz verfallen. Aber öfters kommen Banken, ohne die Zahlungen einzustellen und ohne wirklich insolvent zu sein, der Verpflichtung zur Einlösung nicht im gehörigen Umfange nach. Hier thäte ein Einschreiten des Staats Noth, aber gerade hier fehlt es in der Regel an den passenden Vorschriften. Vornämlich in viererlei Hinsicht bestehen oft Mißbräuche, in Betreff des Orts, an welchem, der Zeit, zu welcher, der Münze, in welcher, der Modalitäten, unter welchen die Einlösung erfolgt. Den Ort anlangend, so zeigt sich hier ein Vorzug des decentralisirten Zettelbankwesens. Die Noten einer kleineren Bank, welche mit vielen anderen konkurrirt, werden vornämlich ein lokal beschränktes Umlaufsgebiet haben und die Einlösung wird dann am Domicil der Bank genügen. Oder es brauchen die Banken daneben etwa nur noch für die Einlösung im Verkehrsmittelpunkt, in der Hauptstadt zu sorgen, eine Vorschrift des neueren nordamerikanischen Gesetzes. Ein System des regelmäßigen Notenaustausches unter den Banken (Schottland, einzelne Neuenglandstaaten und Städte) beseitigt weitere Mißstände. Größere Zettelbanken, zumal die Centralbank, müssen ihre Noten aber durchaus an mehreren Orten einlösbar machen, wenn nicht oftmals die Einlösbarkeit an praktischer Bedeutung sehr verlieren soll. (Große Länder, kleine Bevölkerung, schlechte Kommunalstraßen, elendes Postwesen, — frühere Uebelstände in Staaten wie Rußland, Oesterreich). Die den großen Banken anklebende Schwierigkeit liegt hier in der Nothwendigkeit einer Zersplitterung des Baarfonds. Die Einrichtung der englischen Bank, wonach die Hauptbank und die Filialen Noten emittiren und alle Noten bei jener, die Noten jeder Filiale auch bei dieser einlösbar sind, ist hier vielleicht noch der passendste Ausweg. Freilich erleidet die der großen Bank nachgerühmte Einheit der Note darunter ein wenig Einbuße, aber doch keine erhebliche. Die auf dem Kontinent üblichen Bestimmungen genügen nicht immer. Die Zeit der Einlösung muß lang genug sein, um allen Bedürfnissen zu entsprechen. Durch Kassenöffnung während einer oder weniger Tagesstunden haben Banken mitunter die Einlösung illusorisch gemacht (polnische, österr. Bank). Die Münze, in welcher die Zahlung erfolgt, muß die Hauptmünze der Landeswährung oder deren Vielfaches (Thl., 2 Thl., fl., 2 fl., 20 Fr.-Stücke, Souvereigns u. s. w.), mit Ausschluß der vollwichtig, aber mit stäkerer Legirung geprägten Theilmünzen (z. B. in Deutschland der $1/6$ Thl.-Stücke — bekannte Mißbräuche einiger Banken damit) sein. Barren dürfen jedenfalls nur nach freier Wahl des Notengläubigers ausgezahlt werden. Die von der Bank etwa vorbehaltene Wahl, in Gold oder Silber nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältniß zu zahlen, ist auch schon aus Gründen der Münzpolitik nicht zu gestatten (Art. Münzwesen, Bd. VII. S. 81). In Betreff der Modalitäten der Einlösung können nach den konkreten Verhältnissen auch noch manche nähere Bestimmungen erwünscht sein, z. B. über das mitunter vorgenommene langsame Hinzählen einzelner Münzen. Die Einlösung bloß kleinerer Beträge auf einmal, besonders an den Nebenkassen genügt nicht (öfters bei einlösbarem Staatspapiergeld vorgekommen, z. B. in Rußland in den Gouvernements nur bis 100, in Moskau bis 3000 Rbl., nur in Petersburg unbeschränkt — bis 1854).

Die unter Nr. 1—3 erörterten Punkte betreffen jeder einzeln Nebensachen, insgesammt erlangen sie eine erhebliche Wichtigkeit. Ihre zweckmäßige Regulirung ist nothwendiger, als die meistens allein erfolgte sachliche Beeinflussung des Zettelbankgeschäfts, und unterliegt nicht denselben Einwänden, wie diese. Sie gehört auch in ein Bankgesetz, welches ganz auf dem Standpunkte der Bankfreiheit stehend allgemeine formelle Vorschriften enthält.

VIII. Das Verhalten des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken.

Die früheren Entwicklungen führen im Zusammenhang mit denen des vorigen Abschnitts VII zu der Konsequenz, daß es keine allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründe giebt, aus denen der Staat zur Errichtung von Zettelbanken eine principiell andere Stellung als zur Errichtung von anderen Kreditbanken einnehmen müßte. Die für letztere beanspruchte sog. Bankfreiheit kann auch für Zettelbanken von der Theorie und rationellen Praxis zugestanden werden. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so kann von einem besonderen materiellen Eingreifen des Staats in die Geschäftsführung der Zettelbanken nicht die Rede sein. Anders auf dem Standpunkt des Monopols, des Koncessionszwangs und — des oft unvermeidlichen Kompromisses, welchen die Anhänger der Bankfreiheit im konkreten Falle in der Regel mit ihren Gegnern werden eingehen müssen. Denn die Konsequenz des Monopols und des Koncessionszwangs ist die weitere Einmischung des Staats mittelst eines materiellen Bankgesetzes, welches die Banken in ihrer Geschäftsführung auf den richtigen Weg leitet und erhält, schon um einen etwaigen üblen Gebrauch des gewährten „Rechts der Notenausgabe" zu verhüten. Und irgend welche Vorschriften, durch welche namentlich das Notendeckungssystem wenigstens in seinen Grundzügen normirt wird, möchten wenigstens bei dem Uebergang zur Bankfreiheit schwer zu umgehen sein, um verbreitete Befürchtungen zu beruhigen. Deßhalb ist es nothwendig, auch von unserem Standpunkte aus sich ein Urtheil über den Werth der hier etwa in Betracht kommenden Vorschriften zu bilden.

Der Gegensatz liegt hier nur in der Bankfreiheit mit dadurch keineswegs ausgeschlossenen formellen Bankgesetzen und der staatlichen Regulirung des Bankwesens mit materiellen Bankgesetzen. In letzteren wird das Notendeckungssystem, die Höhe des Notenumlaufs und etwa die Größe und die Anlegung des Bankkapitals normirt werden. Als typische Hauptformen solcher Gesetze, mit manchfachen, aber nebensächlichen Modifikationen im Einzelnen, sind gegenwärtig das deutsche oder kontinentale, das (englische) System der Peel'schen Akte und das Newyorker oder nordamerikanische System zu bezeichnen.

Das erstgenannte System beruht auf den Grundsätzen der bankmäßigen Deckung, d. h. also die Notenfundation besteht aus einem Baarfond und leicht realisirbaren Aktiven, insbesondere diskontirten Wechseln und Lombardforderungen und ein Stammkapital dient als weitrer Garantiefonds. Jedoch hat der Staat häufig in Betreff der absoluten oder relativen Höhe des Notenumlaufs im Verhältniß zum Bankkapital, fast immer in Betreff einer baaren Minimaldeckung, dann auch wohl über das Diskonto- und Leihgeschäft u. A. m. besondre Vorschriften erlassen. Letztere haben den Mangel, daß sie die Kombination zwischen den verschiedenen Bankaktiven und das Verhältniß zum Bankkapital im Voraus mathematisch bestimmen wollen, was natürlich unmöglich ist und häufig nur schädlich wirkt.

Leicht wird die Bankverwaltung dadurch verleitet, ihre eigene Fürsorge für unnöthig zu halten nnd sich auf solche Vorschriften zu verlassen. Die Festsetzung eines absoluten Maximums der Notencirkulation geht aus der falschen Ansicht von der unbegrenzten Macht der Banken, ihre Noten zu vermehren, hervor. Selbst für Centralbanken mit einem Notenmonopol scheint diese Bestimmung nicht räthlich, denn leicht kann sie dann, wie die Peel'sche Akte, die Leistungsfähigkeit der Bank gerade in dem einzigen Zeitpunkte, wo eine große Bank Vorzüge hat, vermindern: in Kreditkrisen. Deshalb ist die in dieser Hinsicht bestehende Freiheit der französischen und preußischen Bank wohl zu rechtfertigen. Bei kleinen Banken will die Koncession für eine sehr große oder unbegrenzte Notenausgabe ohnehin nichts sagen. Auch die Festsetzung eines relativen Maximums der Notenmenge im Verhältniß zum Bankkapital hat aus demselben Grunde bei den verschiedenen Arten von Zettelbanken mehr gegen als für sich. Hält man daran fest, um den Garantiefonds nicht zu klein werden zu lassen, so würde es dann die Konsequenz des Obigen sein, einer Zettelbank jederzeit die Vermehrung ihres Stammkapitals zuzugestehen, auch ohne besondre neue Erlaubniß dafür, um auf diese Weise die Ausdehnung des Notengeschäfts nicht zu hindern. Vielleicht eine für die preußische Bank in deren jetzgier Entwicklung passende Klausel. Bestimmungen über den Reservefonds reihen sich in den materiellen Bankgesetzen meistens an.

Willkürlicher noch ist die übliche Vorschrift in Betreff des Baarvorraths für die Notenausgabe, die bekannte Drittelbdeckung, welche in den meisten preußischen und andern deutschen und außerdeutschen Statuten der Banken des Kontinents vorkommt, mitunter auch etwas höher ($^1/_2$, $^2/_3$ Leipz. Bank) oder noch niedriger ($^1/_4$, einige der kleinstaatlichen deutschen Banken) gegriffen ist. Das Einzige, was man zur Entschuldigung einer solchen Vorschrift sagen kann, ist, daß mit ihr nur ein relatives Minimum des Baarfonds festgesetzt sein soll. Aber selbst in diesem Sinne kann die Dritteldeckung in einzelnen Fällen schaden, wenn auch weniger als die Peel'sche Akte. Ferner müßte sie doch wenigstens für das übrige dem Notengeschäft ähnliche Passivgeschäft, nämlich für die stets- und kurzfälligen Depositen gleichfalls gelten, was selten der Fall ist, so daß öfters die Deckung des Noten- auf Kosten derjenigen des Depositengeschäfts erfolgt. Und endlich ist diese Bestimmung nicht selten, wie namentlich in Deutschland, als ein förmliches Privileg aufgefaßt werden, auf welches hin Banken absichtlich gegründet wurden. Eine traurige gemeinsame Konsequenz solcher Vorschriften und des Koncessionswesens, welche natürlich kein gesundes Bankwesen aufkommen lassen konnte!

Das eigene Kapital der Bank wird nach den besseren Statuten oder Bankgesetzen in Deutschland und in einigen andren Ländern gleich den Noten- und Depositenkapitalien in leicht realisirbaren Werthen, insbesondre in Wechseln, Lombards, zum Theil aber auch wohl in gewöhnlichen Staats- und anderen Börsenpapieren angelegt. Den Vorzug verdient wohl entweder die Beschränkung auf die streng bankmäßige Einlage oder doch der Einkauf bloß kurzterminlicher Börsenpapiere, wie z. B. Schatzscheine mit kurzer Verfallzeit und Rückzahlung al pari, neben jener Anlage. Der Ankauf langterminlicher, daher nothwendig den Kursschwankungen stärker ausgesetzter Papiere ist für jede Art Zettelbank, große und kleine,monopolisirte und freie, bedenklicher, denn er führt nothwendig in das Spekulationsgeschäft hinein und in Zeiten der Krisen, wo grade die Fonds aus dem eigenen Kapital disponibel werden sollten, um die Funktion des Stammkapitals zur Geltung zu bringen, ist der Verkauf ohne große Verluste oft schwer. Auch bei gut verwalteten Banken, wie der preußischen, haben sich in diesem Geschäft

Uebelstände herausgestellt. Unterbleibt es nicht ganz, so muß es wenigstens in engen Schranken gehalten werden. Immerhin wird doch auch hier das Stammkapital nur in verkäuflichen Papieren angelegt. Doch bedenklicher ist die vollständige Immobilisirung dieses Kapitals z. B. in einem direkten, für lange Zeit oder bis zum Ablauf eines Privilegs gar nicht zu kündigenden Darlehen an den Staat, wie bei der österreichischen Bank auch in der Bankakte von 1862, oder in sog. immobilisirten, d. h. nicht verkäuflichen Renten, wie neuerdings bei der französischen Bank. Zwar braucht die Noteneinlösbarkeit durch ein solches Placement selbst des ganzen Bankkapitals nicht nothwendig gefährdet zu werden, weil dieselbe in erster Linie von der richtigen Anlegung der Notenkapitalien selbst abhängt. Aber für die Aufgabe der Mithilfe zur Erhaltung steter Baarzahlung verliert das Kapital dann jede Bedeutung, es ist dafür so gut wie gar nicht vorhanden. Nur bei schließlicher Geschäftsabwicklung nach wahrer Insolvenz kommt es noch in Betracht. In Oesterreich zwang die Finanznoth zu einer solchen Bestimmung, in Frankreich fehlt auch diese Entschuldigung. In der dortigen Bankenquête hat man ziemlich allgemein diese Immobilisirung getadelt. Freilich ist die ganze Vorschrift wieder aus dem Monopol- und Koncessionswesen hervorgegangen, indem das Darlehen an den Staat oder die Anlage in Staatsschuldscheinen eine Form der Bezahlung solchen Privilegs ist. Selbst bei dieser Auffassung des Zettelwesens ist eine Jahreszahlung oder ein Gewinnantheil, wie früher schon erwähnt, vorzuziehen, denn dadurch wird die Banksolvenz nicht kompromittirt (Preußen). Wenn man einmal das Zettelwesen monopolisirt oder an einem „Zettelregal" festhält, so erscheint übrigens eine Bezahlung der einen oder mehreren Banken, denen das „Recht der Notenausgabe" gewährt wird, ganz in der Ordnung.

Das kontinentale System leidet somit an einer Reihe handgreiflicher Willkürlichkeiten, selbst wenn man nur die *besten* Gesetze oder Statuten, unseres Erachtens im Ganzen jedenfalls die *deutschen*, als Vorbilder herausnimmt. Aber trotz dieser Mängel scheint es uns doch immer noch das vorzüglichste zu sein, denn es führt in der Hauptsache die bankmäßige, aus dem Wesen der Bankgeschäfte und der Note speciell abzuleitende Deckung durch. Eine *tüchtige* Bankverwaltung wird durch die Vorschriften dieses Systems mitunter etwas belästigt, aber doch in den seltensten Fällen nur an der Ausübung ihrer Pflicht gehindert werden. Viele einzelne Bestimmungen, welche man als feste arithmetische Normen tadeln muß, kann man als Anhaltspunkte für die richtige Leitung der Bankgeschäfte billigen und den Banken zur ungefähren Befolgnng auch bei einem System der Bankfreiheit empfehlen. Den Verkehrsbedürfnissen schmiegt sich das kontinentale System mehr an als das starre englische oder auch das amerikanische Eine Klausel, wonach in einzelnen besondren Fällen eine Bestimmung zeitweilig mit Erlaubniß der Regierung überschritten werden darf, z. B. diejenige über die Dritteldeckung, welche in Belgien mitunter zur Vierteldeckung werden darf, hilft weiteren Härten ab. Die Erfahrung spricht auch bei einem Vergleich der drei Systeme gewiß nicht zu Ungunsten des kontinentalen, ob man nun die Banken von Frankreich, von Preußen, von Belgien, der Bank von England oder die kleineren deutschen, schweizerischen u. a. m. den kleineren englischen und nordamerikanischen Banken gegenüberstelle. Die deutschen Banken insbesondre haben sich fast ausnahmelos gut bewährt, besser als ihre Schwesteranstalten jenseits des Kanals und des Oceans und selbst in der Katastrophe von 1866 ihre Probe bestanden. Kurz so lange man dem Staate die Aufgabe stellt, ein materielles Bankgesetz zu erlassen, so ist wenigstens kein Grund vorhanden, eine andre Basis als

das kontinentale System zu wählen. Es bleibt dabei einerlei und werden nur geringfügige Aenderungen nothwendig sein, ob man einer Centralbank ein ausschließliches Notenmonopol oder neben ihr auch kleinen Banken das „Recht der Notenausgabe" gewährt oder bloß solche kleine Banken koncessionirt.

Sehr bemerkenswerth ist es, daß die beiden andren Systeme in der thatsächlichen Durchführung, welche sie bisher gefunden haben, sich dem kontinentalen und damit dem System der bankmäßigen Deckung viel mehr nähern, als in ihrer theoretischen Grundlage und der auf letztrer beruhenden gesetzlichen Normirung, wo die leichtrealisirbare Deckung für einen großen Theil der Noten im Princip aufgegeben ist. Natürlich hat man diesen Umstand bei dem Urtheil über die praktische Wirksamkeit der drei Systeme zu berücksichtigen.

Bei der Peel'schen Bankgesetzgebung von 1844 ist der historische Ursprung und die theoretische Grundlage von der allgemeinen Idee der durch diese Gesetze beabsichtigten Notendeckung zu unterscheiden. Die Peel'sche Akte ist eigentlich nur die Verwirklichung der sog. Currencytheorie des Lord Overstone über Geld-, Kredit- und Bankwesen. Die leitenden Grundgedanken rühren durchaus nicht von Sir Robert Peel her. Ein näheres Eingehen auf die Currencytheorie ist hier nicht erforderlich. Es genüge die Bemerkung, daß eben diese Theorie die beiden Fundamentalirrthümer über Banknoten festhält, welche oben mehrfach zur Sprache kamen. Sie identificirt fälschlich Banknoten und Papiergeld und betrachtet auch jene in wesentlichen Punkten als Geld und sie statuirt ebenso unrichtig den principiellen Unterschied zwischen Banknoten und anderen Geldsurrogaten. Die Peel'sche Akte als Bankplan zur Verwirklichung der Anforderungen der Currencytheorie in Betreff der Regulirung des Notenumlaufs faßte, was erst später nach mißglücktem Versuche nicht nur verschwiegen, sondern direkt abgeläugnet wurde, in erster Linie gar nicht die Sicherung der Einlösbarkeit oder selbst nur die Beschränkung des Notenumlaufs ins Auge, sondern die künstliche Regulirung des letzteren, demgemäß er genau mit der Ab- und Zunahme des Baarvorraths der englischen Bank selbst ab- und zunehmen sollte. Diese Forderung beruhte auf grundfalschen theoretischen Annahmen, insbesondre auf einem vollständigen Verkennen der Bedeutung des Depositenwesens und dessen Funktion bei einem Ab- und Zufluß edler Metalle bei der Bank und im Lande im Verkehr mit dem Auslande, sowie auf einem Mißverständniß über die Ursachen, Wirkungen, begleitenden Erscheinungen der Metallaus- und Einfuhr und dem Zusammenhang des Notenumlaufs mit dieser Bewegung der Edelmetalle. Diese Forderung konnte auch, wie die Erfahrung gelehrt hat und jeder Blick auf eine Reihe Bankausweise zeigt, nicht durch die Peel'sche Akte verwirklicht werden. Der praktische Zweck, auf diese Art Ueberspekulationen und Handelskrisen in Zukunft zu vermeiden, ist denn auch nicht erfüllt worden. Im Gegentheil hat die Akte die Kreditkrise durch ihre beschränkenden Vorschriften wiederholt erschwert, die Wirksamkeit der englischen Bank in solchen Krisen gelähmt und ist nun bereits dreimal seit ihrem Bestehen, in jeder schweren Krisis des englischen Geldmarkts, 1847, 1857, 1866 einseitig vom englischen Ministerium suspendirt worden. Nach solchen Erfahrungen kann wenigstens die Grundlage des Peel'schen Gesetzes nicht mehr festgehalten werden.

Sieht man von dieser Grundlage ab, so liegt das Wesen des Systems der Peel'schen Akte als Notendeckungsplan darin, eine Minimalziffer festzusetzen, unter welche erfahrungsgemäß der Notenumlauf einer Bank und eines Landes seit längerer Zeit nicht gesunken sei. Ein solcher Notenbetrag gilt dann als gesichert

auch ohne Baardeckung, weshalb er, zur Maximalziffer der metallisch nicht gedeckten Notenmenge gewählt wird. Dagegen muß jede weitere Note über diesen Betrag hinaus zu voll durch baares Geld gedeckt sein. Durch die Peel'schen Gesetze wurde dieser Betrag für die Bank von England auf 14 Mill. Pf. St., für die kleinen englischen Privat- und Joint-Stock-Banken auf den Durchschnitt ihres Notenumlaufs im J. 1843—44 (8.65 Mill. Pf. St.), für die schottischen und irischen Banken auf denjenigen des Jahrs darauf (resp. 3.09 und 6,35 Mill.) festgesetzt. Zugleich wurde die allmälige Koncentrirung der englischen Notenemission bei der Bank von England in Aussicht genommen, auf welchem Wege auch unter dem Einfluß einer Reihe von Nebenbestimmungen bemerkenswerthe Schritte vorwärts gemacht worden sind. Daraus erklärt sich die gegenwärtige Höhe des metallisch ungedeckten Notenumlaufs der Bank von England von 15 Mill. Pf. St. In Betreff der sonstigen Bankgeschäfte und des anderweiten Placements der Notenkapitalien enthält die Peel'sche Akte keine Bestimmungen. Denn die formelle Trennung der Bank von England in zwei Abtheilungen, eine für die Notenausgabe und eine für das übrige Bankgeschäft, ist etwas ganz Untergeordnetes von rein formeller Bedeutung nach Annahme der obigen Bestimmnngen über die Notenemission. Und von den Vorschriften über die nominelle Deckung der Noten im Notendepartement gilt durch den allerdings zufälligen, aber doch eben thatsächlichen Umstand, daß das Stammkapital der Bank von 14,553,000 Pf. St. dem metallisch ungedeckten Notenumlauf ungefähr gleichkommt, faktisch dasselbe. Im Passivum der Notenabtheilung steht nämlich die gesammte Notenausgabe einschließlich der Notenmenge, welche an die Bankabtheilung für den Baarvorrath des Bank- und Depositengeschäfts abgeführt worden ist, — ebenfalls ein ganz gleichgiltiger, freilich auch bei Fachleuten zu zahlreichen Mißverständnissen Anlaß gebender Punkt. Im Aktivum steht der gesammte Baarvorrath der Notenabtheilnng — also die Summe der cirkulirenden Noten welche 14, resp. 15 Mill. Pf. St. überschreitet — und der Bankabtheilung (mit Ausnahme einer Handkasse von 3/4 Mill. Pf. St.) und für den metallisch nicht gedeckten Rest der Noten wird hier die Schuld des Staats an die Bank, 11,015,100 Pf. St., und ein Betrag verschiedener andrer Werthpapiere eingestellt. Weil dafür aber das Stammkapital der Bank ganz disponibel im Bankgeschäft steht, so erweist sich diese nominelle Deckung jener Notenmenge nur als eine Fiktion. Auch in Betreff des Notenumlaufs gleicht die Bank von England vielmehr der Bank von Frankreich insofern, daß der Notenumlauf ganz durch baares Geld und andere, meist auch leicht realisirbare Aktiva, insbesondere Wechsel, Lombards u. s. w und nur daneben auch mit durch größere Beträge verkäuflicher Börsenpapiere gedeckt ist, während bei beiden Banken ein großer Theil des Stammkapitals immobilisirt ist. Die bankmäßige Notendeckung besteht also auch bei der englischen Bank in Praxi, nur die Bestimmungen über die Minimalziffer des Baarfonds sind in England anders als auf dem Kontinente normirt, und zwar unseres Erachtens entschieden unzweckmäßiger, und die Vorschriften über die andren Deckungen fehlen, wie gesagt. Alle anderen Punkte der Peel'schen Gesetzgebung sind durchaus sekundärer Natur und betreffen meistens specifisch englische Verhältnisse.

Die Uebertragung der Peel'schen Akte auf den Kontinent setzt die Fixirung einer richtigen Maximalziffer des metallisch ungedeckten Notenumlaufs voraus. Eine solche Ziffer ist noch schwieriger zu finden und wird daher noch willkürlicher gegriffen als etwa die Ziffer für die Quotenbaardeckung des Notenumlaufs. Bei Erfahrungen wie den bisher in Deutschland vorliegenden, wo man z. B. für die

preußische Bank 60 Mill. Thl. vorgeschlagen hat, ist eine solche Ziffer unbedingt gar nicht zu finden, sondern nur zu erdenken. Geht man von der Minimalziffer aus, unter welche in gewisser Zeit der Notenumlauf nicht gesunken ist, so ist diese Ziffer für die Zukunft noch nicht maßgebend. Die Entwicklung der Kreditwirthschaft führt allmälig zur Ersetzung von Noten durch andre Geldsurrogate, also zur Herabdrückung dieser Ziffer (englische Erscheinungen des Geldwesens und Notenumlaufs, wenn sie richtig interpretirt werden). Die Festsetzung des Baarfonds nach dem Grundsatz der Peel'schen Akte ist, weil hier eine absolute Maximalziffer der metallisch ungedeckten Notenmenge festgesetzt wird, entschieden nachtheiliger als die kontinentale Drittelbeckung, soweit diese eine Quotenbestimmung, bei welcher jene Maximalziffer der ungedeckten Noten eine relative Größe ist. Gerade jene absolute Fixirung erwies sich in den Krisen von 1847, 1857 und 1866 so nachtheilig und führte den Bruch der Akte herbei. Soll ihr dies bei uns zur besondren Empfehlung dienen? Einen prioritätischen Anspruch an die Aktiva des Notendepartements der Bank von England haben die englischen Notenbesitzer nicht.

Das amerikanische Deckungssystem bestand schon früher in Newyork und ist wesentlich unter mitwirkendem Einfluß des Bürgerkriegs, der Finanznoth und der Papiergeldwirthschaft im J. 1863 auf das Zettelbankwesen der Union ausgedehnt worden. Die uns hier allein interessirenden Grundzüge allgemeiner Natur sind die folgenden. Es wird das Recht der Notenausgabe besonders erworben, und zwar durch Hinterlegung eines Pfands, insbesondere von Staatspapieren, bei einer zu diesem Behuf errichteten Staatsbehörde und für den — sehr hohen — Betrag von 90% des Börsenkurses jener Werthe. Ueber die Verwendung der Notenkapitalien besteht keine andre Vorschrift, als daß für die Noten und die Depositen ein Baarfonds (jetzt Staatspapiergeld, „gesetzliche Währung") von mindestens einem Drittel gehalten werden muß. Eine ähnliche Bestimmung hatte der Oberintendant des Bankwesens von Newyork schon im J. 1857 nach den Erfahrungen der damaligen Handelskrisis beantragt, ohne daß er damit durchdrang. Im Falle der Zahlungseinstellung hat die Staatsbehörde das Pfand zu veräußern und daraus die Noten der betreffenden Bank einzuziehen. Alle andern Verfügungen, auch die Festsetzung der Maximalmenge aller Noten zusammen (300 Mill. D.), berühren unsere Hauptfrage nicht und sind nicht Ausflüsse des Princips, sondern durch das Land und vor Allem durch die Zeit und die Finanz- und Papiergeldverhältnisse veranlaßt.

Worauf laufen diese Vorschriften hinaus? Der Notenumlauf wird im Maximum auf einen hohen Bruchtheil des Bankkapitals einer jeden Zettelbank fixirt. Dieses Kapital wird immobilisirt. Es haftet prioritätisch den Notenbesitzern. Die Notendeckung als solche wird der Bank überlassen — und ist in Praxi, wenn auch mit manchen schädlichen Abweichungen, die bankmäßige —, abgesehen von der Vorschrift über ein relatives Minimum des Baarfonds. Der Staat setzt sich in seinem Regulirungsversuch nicht sowohl die Aufgabe, wie im kontinentalen System, die stete Einlösbarkeit der Note zu verbürgen, als bei einer — fast als Regel, möchte es scheinen, vorausgesehenen — Zahlungseinstellung schließliche Verluste der Notenbesitzer zu verhüten. Soviel Abweichungen vom deutschen System, so viel Nachtheile dünkt uns. Der Schwerpunkt liegt in der Immobilisirung des Stammkapitals. Der schon oben besprochene Nachtheil ist auch hier evident, hat sich auch bereits in Amerika gezeigt und wird zu unsrer Genugthuung jetzt auch von v. Hock zugegeben, welcher früher in einem Vorschlag eines Bankgesetzes die

ge des amerikanischen Systems angenommen hatte. Die fiskalische Tendenz
ählung des Notenemissionsrechts durch Anlage des Kapitals in Staats-
inen ist in dem amerikanischen System so deutlich als in europäischen
ßen die leitende. Sie folgt aus der falschen Annahme eines Notenregals.
bst mutatis mutadis — und das wäre vielerlei, denn die Einzel-
ngen des amerikanischen Gesetzes sind durch die abnorme Zeit, in der es
de kam, nur zu deutlich zu ihrem Nachtheil noch anders ausgefallen, als
ncip es verlangen würde — könnte das amerikanische System auch wohl
ein decentralisirtes Zettelbankwesen in Europa übertragen werden. Denn
tliche Voraussetzung der Sicherung der Banknoten durch hinterlegte und
Falles zu veräußernde Staatspapiere ist doch, daß diese Veräußerung
einmal in großem Umfange, wie etwa bei einem centralisirten Bank-
ondern nur einzeln vorkommt. Sonst würde die Realisirung des Pfands
zum Ziele führen.

rnach wird man in der That dem kontinentalen System den Vorzug ein-
müssen. Dieses System ist aber doch eben nur das etwas willkürlich
der bankmäßigen Deckung. Es ist zugleich das geeignetste für alle Arten
ken, große und kleine, mit einem ausschließlichen Notenmonopol aus-
Central- und mit dem Recht der Notenausgabe koncessionirte Lokalbanken.
daher auch nicht, weil das relativ beste materielle Bankgesetz nicht nur für
immte Zettelbankkategorie, sondern für alle paßt, der Wahl dieser letzteren
rt werden, sobald man an dem Grundsatz der staatlichen Regulirung der
sführung der Zettelbanken durchaus festhalten will.

X. Das Verhalten des Staats zur Errichtung von Zettel-

nn an und für sich auch für das Zettelbankgeschäft Freiheit gefordert
darf, so läßt sich eine Sonderstellung des Staats nur durch andre Rück-
wie etwa die früher angedeuteten (Abschn. VII, am Ende) oder dadurch
gen, daß die eine Art Zettelbanken vor der anderen gradweise Vorzüge
ihrem Vorwalten im Verkehr aber noch einer besondren staatlichen Be-
ng bedarf. Hier handelt es sich dann um die Frage der Centralisation
centralisation der Zettelausgabe und um die Gewährung eines ausschließ-
otenmonopols an eine einzelne Bank oder die Vertheilung eines Noten-
echts an mehrere Banken nicht aus principiellen Gründen, welche vielleicht
gen die Bankfreiheit sprechen, sondern aus Nützlichkeitsgründen, weil eine
otenausgabe der freien vorzuziehen ist. Bekanntlich ist diese Frage neuer-
Frankreich wieder lebhaft erörtert worden, ohne daß indessen bemerkens-
eue Gesichtspunkte oder auch nur Thatsachen dabei zum Vorschein ge-
wären.

Kontroverse über diesen Punkt trägt denselben Charakter an sich, wie so
reitfragen über Kredit- und Bankwesen. Man hat öfters den Mißbrauch
its wahrgenommen und dann regelmäßig in Theorie und Praxis eine
m t e e i n z e l n e F o r m d e s K r e d i t s als die Ursache solchen Miß-
herausgegriffen. So haben denn namentlich die Banknote und die Zettel-
ge Zeit als die Hauptschuldigen an Ueberspekulationen und Handelskrisen
müssen, während die Wirkungen andrer Kreditumlaufsmittel und Banken
achtet wurden. Diese Auffassung ist durch die geläuterte Theorie des Geld-
ditwesens und durch alle neuere Erfahrung Lügen gestraft worden, und
wissenschaftlich überwunden gelten, wenn sie auch noch bei vielen Männern

der Praxis, Staats- und Geschäftsmännern, und bei zurückgebliebenen Theoretikern spukt. Die Ansicht, wonach die eine Banknote vor der andern, die eine Zettelbank vor der andern, namentlich die freie vor der koncessionirten, monopolisirten, staatlich regulirten, die kleine überhaupt vor der großen Zettelbank eine besondre Gefahr biete, ist nur jene alte Auffassung in neuer Form. Auch sie besteht vor den Fortschritten der Theorie und der Erfahrung nicht. Im Gegentheil läßt sich namentlich nach den Beobachtungen in den neueren und neuesten Spekulationszeiten und Krisen der Satz aufstellen, daß ein Mißbrauch des Kredits überall und unter jeder Form möglich ist, keine Art von Banken ihn ganz zu verhindern vermag, keine Kreditbank und keine einzelne Zettelbankgattung ihn nothwendig mehr wie die andre erleichtert oder verhütet, daß man überhaupt das Moment der Verschiedenartigkeit der Kredit- und Bankorganisation in seinem Einfluß auf die Begünstigung der Ueberspekulation allseitig überschätzt hat. Staatliche Eingriffe erzielen keine Besserung, sondern nur die fortschreitende Bildung in wirthschaftlichen Dingen, die Oeffentlichkeit, die Selbstverantwortlichkeit, die bessere kaufmännische Rechtlichkeit und Moralität vermögen zu helfen. Ist dem Mißbrauch des Kredits in der einen Form durch Untersagung des Gebrauchs dieser Form vorgebeugt, so kleidet sich der Kredit in andre Formen und der Mißbrauch ist nur noch gefährlicher (Hamburg, Schweden 1857). Fehlt das ganze moderne Bankwesen, besteht nur die gepriesene „rein metallische Währung“, so ist wiederum der Mißbrauch andrer Kreditformen nur um so schlimmer, die Hilflosigkeit in der Kreditkrisis nur um so größer (ebenfalls Hamburg 1857).

Die besonderen Angriffe gegen die Zettelbankfreiheit und gegen die aus ihr vermeintlich hervorgehende völlige Decentralisation der Notenausgabe sind im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen gegen die Banknoten überhaupt. Immer spielen darin die erwähnten Grundirrthümer der Currencytheorie die Hauptrolle. Namentlich hat man eine übergroße Konkurrenz der kleinen Freibanken unter einander und das Streben, übermäßig viel Banknoten auszugeben, als die nothwendigen Folgen der Bankfreiheit bezeichnet, ohne sich daran zu stoßen, daß schon diese beiden Behauptungen im inneren Widerspruch stehen. Denn gerade die Konkurrenz unter einander bildet auch das wirksamste Korrektiv jedes Versuchs, in der Notenausgabe leichtsinnig zu verfahren. Nirgends in der Welt ist die Entwicklung des Bankwesens so großartig, die freie Bewegung bis 1845 so umfassend gewesen, als in Schottland und doch blieb gerade der Notenumlauf daselbst in engen Schranken. Fehler in der Verwaltung durch unrichtige Maßregeln in Spekulationszeiten und Krisen lassen sich von allen Arten Banken nachweisen, aber wiederum nicht von der einen mehr oder größere, wenn auch verschiedene, als von der andren. Die staatliche Einmischung hat stets außerordentlich wenig geholfen, oft nur nach anderen Seiten geschadet. Reichere eigene Erfahrung, Fortschritte der Theorie, unablässige Kontrole der öffentlichen Meinung haben bei diesen und jenen Banken die Besserung zu Wege gebracht. Die Stellung der Monopolbank bietet gewisse specifische Gefahren, weil die bedeutenden Mittel einer solchen Bank länger eine falsche Maßregel aufrecht zu halten ermöglichen und ein weiter reichender Einfluß besteht. Die drei europäischen Hauptzettelbanken von England, Frankreich und Preußen haben verschiedene Male, die erste vor und nach der Peel'schen Akte, große Fehler begangen. Aber, wie man unparteiisch zugestehen muß, auch diese Banken sind zeitweilig, wie im Allgemeinen in neuerer Zeit, ohne veränderte

Statuten, aber nach viel reicherer Erfahrung musterhaft geleitet worden, haben Vortreffliches geleistet und in Kreditkrisen ihre Glanzseite offenbart. Die Folge des Monopols muß also nicht stets, wie manche Anhänger der Bankfreiheit ebenfalls oft einseitig genug sind zu behaupten, eine schlimme sein, wohl aber kann sie es. Und anders verhält es sich auch mit den Folgen der Zettelbankfreiheit oder einer Mehrheit koncessionirter Banken nicht. Alles in Allem möchten vielleicht Monopolbanken wegen ihrer überlegenen Macht mitunter, in gewissen Perioden spekulativer Tendenz und kurz vor dem Ausbruch der Krise, mehr Gefahr bieten, als kleine, mit einander konkurrirende, wie die schottischen im regelmäßigen Notenaustausch stehende Banken, dafür aber auch mehr Sicherheit in Kreditkrisen. Zu diesem Schluß berechtigen namentlich die Wahrnehmungen in und vor den Krisen von 1857 und 1866. Daraus folgt wohl, daß viele Gründe, welche für und gegen Zettelbankfreiheit und Monopol aus der Funktion der betreffenden Noten und Banken entnommen werden, sich einigermaßen die Wage halten, und die Entscheidung doch mehr vom principiellen Standpunkte aus erfolgen kann.

Ein besonderer Vorzug der Freibanken und sodann auch der kleinen koncessionirten Zettelbanken gegenüber der monopolistischen Centralbank besteht darin, daß die Notenausgabe bei den ersteren sich organisch entwickeln, dem Bankgeschäft näher anschließen und bloß das Komplement des Depositengeschäfts werden kann. Das Diskontogeschäft wird hier vornehmlich mit den Mitteln des Depositengeschäfts und mit dem eigenen Kapital geführt, es ist im Verhältniß zur Notenausgabe relativ größer, als bei der reinen Zettelbank, namentlich der großen Monopolbank mit kleinem oder mit immobilisirtem Stammkapital. Daher kann die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank im Wege der Abzahlung der von der Bank gewährten Kredite ebenfalls mächtiger und insofern selbst bei kleinem Baarfonds die Note einer solchen kleinen Bank die besser fundirte sein. Ein derartiger Vorzug ist in der That vielen kleinen Freibanken oder koncessionirten Lokalbanken vor der Centralbank ihres Landes zuzuschreiben, so namentlich den schottischen, in geringerem Maße auch den englischen sog. Landbanken im Vergleich mit der Bank von England, den preußischen Provincialbanken und anderen kleinen deutschen Banken im Vergleich mit der preußischen Bank. Ein Muster einer derartigen Lokalbank mit bedeutendem Bank- und Depositengeschäft bei relativ kleinem Notenumlauf ist in Deutschland der Berliner Kassenverein. Die Banknote wird bei solchen Depositen-Zettelbanken mit vorwaltendem reinen Diskontogeschäft am Deutlichsten bloß das zeitweilige Ersatzmittel des Wechsels im Verkehr bis zur Verfallzeit des Wechsels, „die Kreditscheidemünze des Wechsels." Indessen kann doch auch hier wieder die Verschiedenheit der Banknote der kleinen Freibank und der großen Monopolbank nur sehr einseitig und tendentiös zu einem specifischen Unterschiede zwischen diesen beiden Banknoten emporgeschraubt werden, wobei etwa nur die kleine Zettelbank gebilligt, die große als „Papiergeldfabrik" bezeichnet wird. Auch in der Debatte über die Stellung der preußischen Bank im J. 1865 ist dies von einseitigen Gegnern dieser Bank geschehen. Es wurde dabei keine Rücksicht darauf genommen, daß die kleine Bank mit vorwaltendem Depositengeschäft, zumal wenn die Depositen stets- oder doch kurzfällige sind, eben nicht nur für die Einlösung der Noten, sondern auch der Depositen sorgen muß, mithin weder ihr ganzer Baarfond noch der Eingang aus dem sich abwickelnden Diskontogeschäft ausschließlich, oder auch nur in demselben relativen Umfang wie bei der Centralzettelbank mit kleinem oder gar keinem Depositengeschäft für die Noteneinlösung verwendbar sind. Der beliebte Vergleich zwischen der preußischen Bank und dem Berliner Kassenverein fällt dann

durchaus nicht so übermäßig zu Gunsten des letzteren aus. Vom Depositengeschäft abgesehen handelt sich aber Alles um die Größe des Stammkapitals. Dieses ist mitunter bei einer Centralbank, wie der französischen und namentlich der preußischen, relativ kleiner, als es vielleicht bei einer Anzahl Freibanken mit demselben Notenumlauf sein würde. Aber es ist dieser Umstand durchaus keine nothwendige Folge des Systems. Man kann das Stammkapital der Centralbank erhöhen, wie dies erst jüngst wieder mit demjenigen der preußischen Bank geschehen ist. Man hat andrerseits unter mehr oder weniger vollkommener Bankfreiheit Banken mit sehr kleinem Kapital entstehen sehen. Die Londoner Joint-Stock-Banken, reine Depositenbanken, führen ihre Geschäfte meistens vortrefflich, aber ihre eingezahlten Kapitale stehen zu den aufgenommenen Summen mehrfach im Verhältniß von 1 : 10, 1 : 20, selbst 1 : 30. Diese Banken können sehr wohl wie die schottischen auch Noten emittiren, ohne Wesentliches an ihrer Geschäftsführung ändern zu müssen. Die durch ein kleines Stammkapital bedingte schwächere regelmäßige Rückströmung dieser Noten zur Bank würde aber auch hier wie bei den Noten großer Centralbanken zum Vorschein kommen. Der Umstand, daß bei den kleinen Banken öfters nur ein Theil des Stammkapitals eingezahlt ist, Nachschüsse dazu nöthigenfalls gefordert werden können oder selbst unbeschränkte Haftbarkeit der Aktionäre besteht, kommt hier nicht in Betracht, denn das laufende Bankgeschäft wird davon nicht berührt und außerdem steht nichts im Wege, wenn der Grundsatz überhaupt gebilligt wird, auch bei der Centralbank ähnliche Einrichtungen zu treffen. Ein unbedingtes Für und Wider erzielt man unseres Erachtens in der Frage der Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe auch hier nicht.

Dasselbe gilt doch auch wohl in Hinsicht eines letzten, hier zur Sprache kommenden Punkts, nämlich des Vergleichs zwischen einem Netze kleiner freier oder koncessionirter Lokalbanken und einer großen Central- und Monopolbank mit einem Netze von Filialen, Komptoirs u. s. w. Beide Formen der unmittelbaren und mittelbaren Decentralisation der Notenausgabe, wie man etwa sagen könnte, haben specifische Vorzüge, welchen specifische Nachtheile derselben Form und die Vorzüge der anderen Form gegenüberstehen. Die Vorzüge und Nachtheile mögen sich im konkreten Fall nicht ganz ausgleichen und dann eine Entscheidung für oder wider leichter sein. Allgemein scheint uns eine solche Entscheidung nicht gegeben werden zu können. Die Lokalbank wird oft den vorher erörterten Vortheil einer organischeren Verbindung des Noten- mit dem Depositengeschäft bieten und wegen der Konkurrenz mit andren Banken sich mehr der Entwicklung des Depositenwesens zuwenden, als etwa die Filiale der Centralbank, weil letztere wegen des Notenmonopols sich nicht so um die Ausdehnung des Depositenwesens zu bemühen braucht. Aber eine durchaus nothwendige Folge ist dies doch auch nicht, wenn sie vielleicht noch öfter eintritt als unterbleibt. Die Lokalbank wird ferner, wie namentlich die amerikanischen Banken zeigen, im Ganzen doch wohl den lokalen Bedarf besser befriedigen, die lokalen Verhältnisse näher kennen, der Pflege der lokalen wirthschaftlichen Interessen sich emsiger widmen, als die ferner stehende Centralbank mit ihrer stets etwas bureaukratischen Verwaltungsform. Eine gar zu große Zersplitterung des Bankwesens durch die Entstehung einer Ueberzahl selbstständiger, aber deshalb auch meist gar zu schwacher Banken in jedem kleinen Orte ist daher auch bei Bankfreiheit nicht wohl zu befürchten. Vielmehr ist das Wahrscheinlichste ein Zustand wie in Schottland, wo eine nicht sehr große Anzahl selbstständiger Banken besteht und jede wieder ein ganzes Netz von Filialen hat. In-

sofern ist nicht Einheit und Vielheit der Banken, sondern der Filialensysteme der Gegensatz. Theils hierdurch, theils durch die Verbindung der konkurrirenden Banken unter einander zu einem regelmäßigen Notenaustauschsystem (Schottland) und Clearing-House (Newyork) wird dem Bedürfniß nach Einheitlichkeit der Kredit- und Bankorganisation auch bei decentralisirtem Lokalbankwesen Rechnung getragen. Die gewöhnlichen Einwände und Befürchtungen der Gegner dieses Bankwesens möchten in diesen Punkten grundlos sein. Auf der andren Seite kann aber auch die Centralbank mit einem wirklich über das ganze Land gesponnenen Netze von Komptoirs u. s. w. bei guter Leitung die meisten jener Vortheile des Lokalbankwesens bieten, und wenn sie vielleicht hierin auch immer etwas zurücksteht, so hat sie wieder einige andre Vorzüge. Die Einheit des Geschäfts gestattet eine großartige Ausdehnung des Rimessenwechselgeschäfts, in welches sich alle Plätze mit Bankkomptoirs hinein ziehen lassen. Die Wechsel auf kleinere Plätze finden auf diese Weise erst ordentliche Unterkunft. Eine große Bank kann selbst einzelne Komptoirs zeitweilig mit Verlust erhalten. Die preußische Bank hat gewiß, wie Nasse mit Recht hervorhebt, durch ihr Filialsystem großen Nutzen gestiftet und die Nachtheile des Monopols wesentlich gemildert; ähnlich, doch nicht im gleichen Maße, die Bank von Frankreich. Fast jedem weiteren Vorzug und Nachtheil des einen kann man einen analogen Vorzug und Nachtheil des andren Systems gegenüber stellen. Geringere Selbstverantwortlichkeit der Centralbank, weil die einzelne Operation einer solchen Bank selbst nicht leicht gefährlich wird, dafür aber auch strengere, wirksamere Kontrole durch die Oeffentlichkeit, weil die große Bank die Aufmerksamkeit viel allgemeiner auf sich zieht. Größere Gefahr der Hineinziehung einer großen Monopolbank in die Finanznöthen des Staats, des Uebergangs der Banknote in das eigentliche Papiergeld, dafür aber auch geringere Gefahr einer reinen Staatspapiergeldwirthschaft, welche meistens noch das Schlimmere ist. Außerdem zeigen die jüngsten Erfahrungen der Vereinigten Staaten, daß auch ein decentralisirtes Bankwesen keine Gewähr vor Mißbrauch zu Finanzzwecken durch die Staatsgewalt bietet. Oefters eine schwächere regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank wegen Kleinheit des eigenen Kapitals, dafür größere Baarvorräthe. Mitunter parteiischere Leitung des Diskontogeschäfts, dafür nicht selten sicherere Ausleihungen, weniger Gefahr, in Wechselreiterei verstrickt, von lokalen Schwindelfirmen ruinirt zu werden, denen die kleine Bank zu viel Kredit, schließlich vielleicht nur noch eine Prolongation des Kredits, um den Sturz der Firma zu verhüten, gewährte. Endlich last not least in Krisen oftmals nur Erhaltung dieser kleinen Banken durch die Hilfe der Centralbank (Schottland selbst, England), und wenn dies auch vielleicht insofern noch nicht viel beweist, als eben gerade die omnipotente Stellung der Centralbank die Verwaltung der kleinen Banken ungünstig beeinflußt, weil sie den Anlaß giebt, sich auf solche Hilfe zu verlassen, so doch notorisch eine geringere Leistungsfähigkeit, die richtige Hilfe Andren zu Theil werden zu lassen, in Kreditkrisen. Namentlich die früher besprochene Hilfe durch Notenausgabe zur Ausfüllung der Lücke im Kreditsystem kann kaum anders als von der Centralbank ausgehen. Die Londoner Erfahrungen im Jahre 1857 sind ungleich günstiger als die Newyorker gewesen. Dort Verletzung der Peel'schen Akte, aber fortdauernde Einlösbarkeit der Noten, hier Einstellung der Baarzahlungen. Dieser letzte Punkt ist vielleicht der noch am Meisten Ausschlag gebende in der Frage über die Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe.

Das Facit aus den vorstehenden Erörterungen scheint uns zu sein, daß man diese Frage danach überhaupt nicht allgemein apodiktisch entscheiden kann. Die unbedingte Vorzüglichkeit des einen vor dem anderen System ist wie die unbedingte Verwerfung des einen oder anderen eine der vielen Einseitigkeiten, welche sich entgegengesetzte Parteien in wirthschaftlichen Streitfragen zu Schulden kommen lassen. Es kommt mehr auf die konkreten Verhältnisse, unter welchen das eine und andre System fungirt, und auf die thatsächliche Leitung der Banken an. Für die allgemeine Theorie des Zettelbankwesens ist dann wohl nur der eine Gesichtspunkt entscheidend, daß Monopolisirung und Centralisirung nicht nothwendig identisch sind. Die Vortheile entspringen vielfach aus letzterer, die Nachtheile aus ersterer. Eine gewisse Centralisirung der Notenausgabe ist nur das Seitenstück zu tausend andren wirthschaftlichen Erscheinungen der Neuzeit. Sie wird sich auch ohne Monopol vollziehen, zumal in den europäischen Volkswirthschaften, in welchen die centralistische Tendenz so stark ist. Die etwaigen Nachtheile, welche daraus hervorgehen, dürfen dann freilich ebenso wenig als die betreffenden Vorzüge dem Monopol zugeschrieben werden, wiederum ein in beiden feindlichen Lagern oft übersehener Punkt. Wir möchten annehmen, daß selbst von einer vollständigen tabula rasa aus sich auf dem Boden der Zettelbankfreiheit große Centralzettelbanken in Mittelpunkten wie London, Paris, Berlin, wenn auch vielleicht nicht ganz von der Bedeutung wie die jetzigen, bilden würden, in Uebereinstimmung mit einem gewissen nationalen Typus der britischen, französischen, preußisch-deutschen Volkswirthschaft, welcher schon in der ebenfalls frei gewordenen, nicht durch äußeren Zwang bewirkten Stellung jener drei Hauptstädte zum Vorschein kommt. Von dem jetzt einmal gewordenen Zustande aus ist es wohl noch wahrscheinlicher, daß die Stellung dieser Banken bei einer wesentlichen Beschränkung ihres mehr oder weniger ausschließlichen Monopols oder selbst bei einer Aufhebung desselben und der Freigebung der Notenausgabe sich gar nicht wesentlich verändern würde, mindestens erst nach geraumer Zeit. Deshalb scheint uns auch eine Anbahnung der Zettelbankfreiheit nicht bedenklich. Es wird hier gelten, was bei der Beseitigung des Zunftzwangs sich regelmäßig gezeigt hat. Freund und Feind überschätzen die Größe der alsbald eintretenden Veränderungen bedeutend. Noch sei bemerkt, daß ein oft betonnter äußerlicher Nachtheil, die Vielheit der Banknotengattungen bei decentralisirtem Lokalbankwesen, sich durch gleiche Banknotenformulare, durch gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken (Nordamerika) und ein ganz geregeltes Notenaustauschsystem (Schottland) heben läßt. In der Uebergangszeit zum Freibankwesen könnte auch der Staat noch ähnliche Vorschriften erlassen.

Uebrigens nehmen wir Akt davon, daß nach dem Vorausgehenden eine aus politischen und sonstigen speciellen Gründen einer Volks- und Staatswirthschaft festgehaltene Monopolisirung der Notenausgabe wiederum zulässig erscheint. Nur muß dieselbe auf einem ausdrücklichen Gesetz beruhen und darf nicht ganz willkürlich aus dem Münzregal abgeleitet werden.

X. Grundsätze der Zettelbankpolitik.

Das Verhalten des Staats zur Errichtung und Leitung von Zettelbanken und zur Banknote braucht demnach aus volkswirthschaftlichen Gründen in der Hauptsache nicht in einem materiellen Eingreifen zu bestehen. Es genügt die Anwendung allgemeiner Rechtssätze auf das Zettelbankwesen und ein formelles Bankgesetz für Kreditbanken, in welches nur wenige besondre Vorschriften über die Banknoten und Zettelbanken gehören. Wir fassen hier zum Schluß einige Hauptpunkte einer allgemeinen

Bankpolitik im Anhalt an eine eigene frühere Publikation zusammen, wobei wir die Verhältnisse des kontinentalen Mittel- und Westeuropas vor Augen haben. Anderswo, z. B. in Nordamerika, England, Rußland mögen sich auch aus allgemeinen Gründen einige dieser Sätze modificiren, wie sie es auch aus speciellen Gründen in Mittel- und Westeuropa thun könnten. So erscheint uns in Deutschland aus politischen Gründen die Stellung der preußischen Bank noch nicht beseitigt werden zu dürfen. In Deutschland möge die Bankfreiheit erst den Uebergang zur Zettelbankfreiheit einleiten.

1. Die Errichtung von Zettelbanken kann ebenso wie diejenige anderer Kreditbanken frei sein. Gesellschafts- und speciell Aktiengesellschaftsbanken mit und ohne Notenausgabe dürfen auf Grund des allgemeinen Gesetzes über Gesellschaften und über Aktienunternehmungen errichtet werden, ohne daß es eines besondern Gesetzes oder einer besonderen Koncession der einzelnen Bankgesellschaft als Bank bedarf. Nur sind in das Gesetz über Aktiengesellschaften einige besondre Bestimmungen über Banken aufzunehmen, welche eventuell auch den Inhalt eines aparten Gesetzes über Banken bilden würden.

2. Die Bestimmungen über das Stammkapital der Zettelbanken und über den Umfang der Haftbarkeit der Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft, — beschränkte Haftbarkeit für den Betrag des Einschusses, oder der Aktie, oder eines weiteren fixirten Zuschusses oder unbegrenzte Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen — können dieselben sein wie diejenigen über Banken überhaupt und diese wieder wie diejenigen über andre Gesellschaften. Das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit hat sich in England, wo es für Banken bis vor Kurzem noch mit Ausnahme der Banken mit Parlamentscharte ausschließlich galt, keineswegs so allgemein bewährt, wie oft angenommen wird. Denn reiche angesehene Männer scheuten sich, Bankaktionäre zu werden, und die Gläubiger übten eine zu geringe Kontrole. Beide Umstände führten öfters zu schlechter Verwaltung und gerade zum Ruin. Wo das Princip, wie auf dem Kontinente, nicht üblich ist, wird seine Einführung auf große Schwierigkeiten stoßen und leicht noch üblere Folgen haben. Zweckmäßiger und eher durchführbar wäre vielleicht als Uebergangsmaßregel zur Anbahnung der Bankfreiheit der Usus der Versicherungsgesellschaften, Aktien auf Namen auszugeben, die Einzahlung auf das Kapital nur bis zu einem gewissen Betrage zu fordern und für den Rest Wechselverpflichtungen ausstellen zu lassen (s. Art. Versicherungswesen IX S. 8). Doch wird auch eine solche Bestimmung Schwierigkeiten bieten, wenn einmal das Inhaberpapier üblich geworden ist. Bei voller Bankfreiheit läßt sich auch die einmal in einem Lande gebräuchliche Form der Aktiengesellschaft als genügend bezeichnen.

3. Sonderbestimmungen über Zettelbank- wie Bankgesellschaften werden namentlich nur formeller Natur zu sein brauchen, eine materielle Kontrole über die Errichtung und Leitung der Banken ist nicht zu fordern, wie sie auch niemals wirksam auszuüben ist. Daher bleibt die eigentliche Geschäftsführung im Ganzen und Einzelnen — mit Ausnahme eines Punkts — und die Festsetzung des Umfangs der eigenen und der hinzugeliehenen Mittel der Bank selbst überlassen, soweit nicht allgemeine Gesetze über alle Gesellschaften etwas Besondres vorschreiben. Daher hängen die Größe des Stammkapitals und die Veranlagung desselben, die Höhe des Reservefonds, dessen jährliche Dotation, die Vertheilung des wirklichen Reinertrags, die Errichtung von Filialen, der Umfang der Geschäfte, die Bedingungen für die Annahme und die Höhe der Depositen, die Kategorien der Banknoten und deren Gesammtbetrag, die Deckung der Passiven, die Einrich-

tung des Diskonto- und Lombardgeschäfts, die etwaigen sonstigen Geschäfte, das Verhältniß zwischen Baarfonds und Notenumlauf, zwischen letzterem und dem Kapital u. s. w. u. s. w. ausschließlich vom Ermessen der Zettelbank ab. Diese untersteht im Uebrigen dem Civil- oder Handelsrecht und den allgemeinen Vorschriften über Gesellschaften z. B. in Betreff der Dividendenvertheilung, Firma, Liquidation, des Konkurses u. s. w., ferner dem gewöhnlichen Besteuerungsrecht des Staats, kann daher auch nicht, wie mitunter die privilegirte Bank, auf irgend welche Exemtionen vom Rechte oder auf finanzielle Begünstigungen (z. B. in Betreff des Stempels u. dgl. m.) Anspruch machen.

4. Die Fürsorge des Staats erstreckt sich dagegen, in richtiger Auffassung seines Oberaufsichtsrechts auf diesem Gebiete auf zwei, eventuell drei Punkte, nämlich a) darauf, alle Hindernisse, Seitens des Publikums einen Einblick in die wahre Kreditwürdigkeit der Bank zu erlangen, durch formelle Vorschriften zu beseitigen. Hier dreht sich Alles um die vollste Anerkennung und wirksame Durchführung des Princips der Publicität in Banksachen und um das strengste repressive — nicht präventive — Einschreiten bei einer Verletzung dieses Princips durch unterbliebene oder gar durch gefälschte Mittheilungen der Bank über ihre Verhältnisse. Daran reihen sich b) Bestimmungen über das Verhalten des Staats zur Banknote, wie sie oben schon im Abschn. VII erörtert worden sind. Und endlich können dazu eventuell noch c) Einrichtungen treten, durch welche der Staat eine formelle Kontrolle über die Banken ausübt, was auch vom Standpunkt der Bankfreiheit aus zugestanden werden darf.

5. Das Princip der Oeffentlichkeit erheischt a) die Abfassung und gehörige Veröffentlichung eines für die Bank als Norm dienenden Statuts, welches der Staatsbehörde nicht zur Prüfung und zur Genehmigung, sondern nur zur Notiznahme mitgetheilt und etwa bei dem Handelsgericht deponirt wird. Die Art und Weise der Veröffentlichung bestimmt der Staat mit Rücksicht auf das möglichste Bekanntwerden des Statuts in den betheiligten Kreisen des Publikums. Abänderungen des Statuts müssen in derselben Weise bekannt gegeben werden, dürfen auch erst nach einer vom Staate zu bestimmenden Frist und eventuell unter von ihm zu normirenden Bedingungen, entweder nach den in dieser Hinsicht allgemein geltenden oder speciell für Banken zu erlassenden Gesetzen, in Kraft treten. Jenes Princip erheischt weiter b) die regelmäßige, periodische, möglichst häufige, d. h. für kleinere Banken monatliche, für größere wöchentliche (so jetzt bei den Banken von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Rußland, Newyork) Veröffentlichung eines klaren und detailirten Status, d. h. einer Uebersicht über den Stand der Aktiva und Passiva, in Amts- und gelesenen politischen Blättern. Die Form des Status nach Hauptkategorien wird der Staat vorschreiben dürfen, damit durch Zusammenziehung verschiedener Posten in eine Rubrik, wie bei den Kreditmobiliers, nicht der Zweck der Veröffentlichung vereitelt werde. Auch für vergleichend statistische Zwecke ist eine bestimmte Form des Status nothwendig. Bislang unterscheiden sich diese Bankausweise sehr von einander, ein großer Uebelstand. Zu verlangen wäre auch die noch nirgends erfolgende regelmäßige Publikation der von jedem Notenstück ausgegebenen Beträge, ein sehr wichtiger Punkt des Banknotenwesens. Die große Bedeutung der Bankausweise als eine Art Barometer zur Bemessung der Verhältnisse des Geldmarkts ist bekannt. Endlich ist noch erforderlich c) die halbjährliche oder jährliche genaue Rechnungsablage über den Geschäftsgang der abgelaufenen Periode vor der Generalversammlung und die betreffende Veröffentlichung darüber. Daran kann sich das Verlangen

nach einer specielleren Bankstatistik im Rechenschaftsbericht knüpfen, z. B. die Mittheilung von Daten über die Bedeutung der regelmäßigen Rückströmung der Noten und der Einlösung von Noten gegen Geld, im Ganzen und in Kategorien. (Geschieht schon mehrfach, z. B. im Jahresbericht der Frankfurter Bank). Bestimmte Formulare wird auch hier der Staat für einzelne besonders wichtige Uebersichten vorschreiben dürfen. Nur dadurch lassen sich die so häufigen Unklarheiten, absichtliche und unabsichtliche, in den Bankberichten beseitigen.

6. Das Princip der Oeffentlichkeit wird staatsseitig verbürgt durch Vorschriften über die strengste persönliche Verantwortlichkeit der Direktoren, Verwaltungsräthe, Rechnungsrevisoren u. s. w. für die Innehaltung der Bestimmungen des Statuts, die Richtigkeit der veröffentlichten Ausweise und Rechnungen. Ein System nicht nur von Vermögens-, sondern auch von Ehren- und Freiheitsstrafen muß mit diesen Vorschriften in Verbindung treten. Insbesondere ist jede absichtliche Täuschung des Publikums durch Fälschung der Ausweise und Rechnungen, wissentliches Fortführen notorisch schlechter Schulden als guter Aktiva, Gewinnstvertheilung bei reeller, dolos verborgener Unterbilanz, also aus dem Stammkapital (nicht seltener Fall bei Banken), grobe Fahrlässigkeit in der Kontrole und Revision streng zu ahnden. Besteht kein besondres öffentliches Bankkontrolamt (Nr. 7), so wird vornemlich bei erfolgter Einstellung der Baarzahlungen von Amtswegen nach diesen Punkten zu forschen sein. Außerdem empfiehlt sich die Bestimmung, daß nach dem Ermessen des Ministeriums erforderlichen Falls, z. B. bei einem Mißtrauen im Publikum und in der Presse gegen die Bankausweise u. s. w. eine formelle Prüfung der Bankbücher vorgenommen werde. Die Peel'sche Akte setzt eine Strafe von 100 Pf. St. für jede falsche Angabe fest und beauftragt das Stempelamt, mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums die Bücher der Banken einzusehen, Abschriften zu nehmen u. s. w., so oft es nöthig erscheint.

7. Noch mehr als letztere, mehr exceptionelle Maßregel empfiehlt sich, insbesondre in Zeiten des Uebergangs vom regulirten zum freien Bankwesen, die Errichtung eines ständigen öffentlichen Bankkontrolamts nach Analogie der schon älteren Einrichtung in Newyork und der neueren Unionsbankbehörde. Gemäß dem Grundsatze, daß nur eine formelle Kontrole, keine materielle Leitung der Banken stattfinden soll, würden an ein solches Kontrolamt sämmtliche zu veröffentlichende Dokumente, also namentlich Statut, Status, Jahresrechnung zu leiten und hier einer formellen Prüfung zu unterziehen sein, ob die Ausweise glaubwürdig erscheinen, ob künstlich verborgene statutenwidrige Geschäfte vorgekommen sind u. s. w. Das Kontrolamt müßte die Ermächtigung haben, von Amtswegen die Bücher der Banken zu prüfen, ob dieselben mit den veröffentlichten Daten übereinstimmen. Statutenwidrige Geschäfte hätte das Amt nicht zu inhibiren, aber es hätte darüber öffentlich Mittheilung zu machen, sie also dem Publikum gegenüber amtlich zu konstatiren. Je nach den Verhältnissen, namentlich nach dem Zustande der öffentlichen Presse, könnte die Kontrole des Amts extensiv und intensiv ausgedehnt oder beschränkt werden. Allgemein würde das Kontrolamt zugleich als bankstatistisches Bureau dienen können. In speciellen Fällen, z. B. so lange das Publikum und die Banken der Bankfreiheit noch ungewohnt sind, würde dies Amt wohl auch eine ähnliche Stellung wie etwa Staatsschuldenkommissionen erhalten können, jährlich oder halbjährlich öffentlich Bericht über das gesammte Bankwesen und über die einzelnen Banken zu erstatten haben, stets mit dem leitenden Gedanken, die Verhältnisse der Banken richtig vor der Oeffentlichkeit darzulegen, worauf die etwa erforderliche Reaktion gegen eine Bank oder eine Thätigkeit derselben schon durch

das Mittelglied des Kreditfaktors vor sich gehen wird. Zur Sicherung der Banken gegen falsche Urtheile des Kontrolamts müßte als eine Art Appellationsinstanz etwa ein revidirendes Schiedsgericht bestehen, zu welchem die betroffene Bank und das Kontrolamt aus sachverständigen, unparteiischen Personen die Mitglieder erwählen könnten. Das Bankkontrolamt hätte dann auch bei Zahlungsstockung die Einleitungen zum Konkursverfahren u. s. w. zu treffen. Hier ließen sich vielleicht in ein formales Bankgesetz noch einzelne besondre, von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Konkurs, die Einziehung der Noten u. s. w. einfügen.

Dies mit Inbegriff der Bestimmungen über das Verhalten des Staats zur Banknote (Absch. VII.) im Wesentlichen der Inhalt eines formellen Bankgesetzes, welches auf dem Standpunkt der Bank- und Zettelbankfreiheit der Ersatz für die eine staatliche Regulirung des Bankwesens vorschreibenden materiellen Bankgesetze wäre. Die Thätigkeit des Staats beschränkt sich hier darauf, die eingreifende Kontrole der öffentlichen Meinung über die Banken zu ermöglichen. Eine freie, unabhängige Presse ist daher ebenfalls eine Mitvoraussetzung einer solchen Bankfreiheit. Der Staat garantirt nur das Princip der Publicität, das Publikum, die nächstbetheiligten Bankgläubiger, Notenbesitzer und Deponenten müssen alsdann die Banken wirksam beaufsichtigen. Dadurch wird auch die richtige bankmäßige Deckung der Noten, welche durch die Natur des Zettelbankgeschäfts begründet ist und daher im wahren Interesse der Bank selbst liegt, am Wirksamsten gewahrt werden. Die öffentliche Meinung würde sofort die Verletzung jenes Deckungssystems ernstlich rügen und die stete Einlösbarkeit der Note besser gesichert sein als durch die doch nicht ausreichende, nach andren Seiten wieder so schädliche staatliche Regulirung des Bankwesens. Vorschläge in der angedeuteten Richtung kamen in Dresden 1864 und in Hamburg 1865 zur Sprache. (Abschn. X mit Modifikationen und Ausführungen im Anhalt an des Verfassers Aufsätze Bankwesen und Zettelbank im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch.) —

Für die Geschichte und Statistik des Zettelbankwesens muß hier mit Rücksicht auf den Raum auf die statistischen und finanziellen Abschnitte der Artikel des Staatswörterbuchs über die einzelnen Staaten verwiesen werden, in welchen sich meistens bezügliche Mittheilungen finden. Das für den Entwicklungsgang und für die Principienfragen Wesentliche ist im Vorausgehenden zur Sprache gekommen.

Literatur. Außer den im Art. Banken genannten Werken: von den nationalök. Lehrbüchern und Systemen die Abschnitte bei J. St. Mill, Rau (in Bd. 1 u. 2) und Schäffle (Das gesellsch. Syst. d. menschl. Wirthsch. 2 Aufl. Tüb. 1867). Ferner bei Hock, öff. Abg. u. Schulden, Stuttg. 1863. Specialschriften: Tooke a. Newmarch hist. of prices, 6 vol. Lond. 1838—1857. (D. v. Asher, Dresd. 1859, 2 B.), Fullarton, regul. of currencies 2. ed. Lond. 1845, Mill, a. a. O., die Schriften von Gilbart, J. Wilson, Lord Overstone, die verschied. engl. Bank- und Kreditenquêten, die Art. v. Macleod in dessen. Dict. of pol. econ. vol. I. — A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken (Leipz. 1857), Ders., Geld- u. Kredittheorie der Peel'schen Akte (Wien 1862), Ders., d. Russ. Papierwährung (Riga 1868), Ders., die meisten Kredit- und Bankartikel in Rentzsch Handwörterb. d. Volkswirthsch.-Lehre (Leipz. 1866). Obige Abhandlung bildet sachlich eine Reproduktion der Hauptpunkte dieser Arbeiten über Zettelbankwesen, wobei auch in formeller Hinsicht mehrfach eine Anlehnung an die Artikel im Handwörterb. erfolgte. — Aufsätze von Schäffle (Deutsche Vierteljahrschr., Tüb. Ztschr.), Nasse (Tüb. Ztschr.), O. Michaelis (Pickfords Monatsschr., Berl. Vierteljahrschr.), Hildebrand jun. (Jahrb. f. Nat. Oek.) u. a. m., de Chevalier,

A. Inglar, Horn, Wolowski u. A. (J. des écon.) — Französ. Bankenquête 1865, 1866. 5 vol. Paris 1867, viel weniger Neues, als Manche denken; bes. beachtenswerth die Aussagen von Wolowski und Horn, Anhänger und Gegner des Notenmonopols, Resumé in Hock's Auff. Tüb. Ztschr. 1866 B. II p. 298. Im Anschluß daran: Wolowski, quest. des banques, Par. 1864, Horn, liberté des banques, Par. 1867 („Bankfreiheit" D. Stuttg. 1867), Geyer, Theor. u. Prax. d. Zettelbankwes. 1867, Tellkampf, Princ. des Geld- u. Bankwes. Berl. 1867 (nichts als die alte Currencytheorie, nur ohne die in England erlangte wissenschafttiche Form derselben). — Carey's Erörter. üb. Banken und die seines Jüngers Dühring sind vielleicht das Schwächste in dem ganzen Carey'schen System. — Zur Gesch. u. Statist.: O. Hübner, d. Banken, Leipz. 1854, Beer, Gesch. d Welthand. B. 2 u. 3 (Wien, 1862, 1864), Horn, ann. du cred. publ. 1859—61., die meisten der oben erwähnten Schriften. Speciell über England noch: Wolowski, la banque d'Anglet. et les banques d'Ecosse, Par. 1867, üb. Nordamerika, Hock, Civ. d. Verein. Staaten, Stuttg. 1867, üb. Newyork, Gibbons banks of Newyork 1859, üb. Preußen, Gesch. d. k. Bank, Berl. 1854, Nasse, preuß. Bank, Brem. 1866. — Vieles auch bei M. Wirth Handelskrisen. S. auch d. Literatur beim Art. Papiergeld. Fortlauf. statist. Nachr. bes. üb. deutsche Banken im Brem. Handelsbl., Ztschr. f. Kapital u. Rente, früher in O. Hübner's Jahrb. Adolph Wagner.

Zölle.

I. Begriff und allgemeine Bedeutung des Landesgrenzzollsystems.
II. Finanz- und Schutzzölle. — Der Durchfuhrzoll. Entwicklung und gegenwärtiger Umfang des Ausfuhrzolls. — Getreidezollpolitik.
III. Entwicklung und System des Einfuhrzolls.
IV. Einrichtung des Zollwesens.
V. Die Finanzzölle als Steuerart.

I. Begriff. Entwicklung und allgemeine Bedeutung des Landesgrenzzollsystems.

Zölle (Mauten) im allgemeinsten Sinne des Worts sind Steuern von den in Versendung begriffenen Waaren. Diese Begriffsbestimmung paßt auf alle Abgaben, welche in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern gelegentlich unter dem Namen Zoll erhoben worden sind. Im engeren Sinne hat die Bedeutung dieses Wortes aber manchfache Wandlungen im Laufe der Zeit erfahren, so daß viele Abgaben, welche früher den Namen Zoll führten, gegenwärtig nicht oder nur selten noch so genannt werden. Die Bedeutung des Worts Zoll hat sich also verengert. Der Sprachgebrauch hat sich hierbei im Wesentlichen der eingetretenen Veränderung des Zollwesens anbequemt. Die Zölle des Alterthums und des Mittelalters bestanden aus Passagezöllen für die Berührung einer bestimmten Stelle an einer Strasse, einem Flusse oder Meeresufer, einer Brücke u. s. w. oder für die Benutzung dieser Wege, ferner aus Ortszöllen, welche am Abgangs- oder Bestimmungsorte von den Waaren erhoben wurden, endlich aus mancherlei kleinen Abgaben, welche sich unter verschiedenen Namen und aus verschiedenen Titeln theils selbständig, theils aus Nebengebühren in Verbindung mit den anderen Zöllen entwickelten. Die modernen Zölle sind in der Hauptsache Landeszölle und zwar Grenzzölle, welche von den die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreitenden Waaren als Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle erhoben werden. In den früheren Zöllen waren also verschiedenerlei Abgaben enthalten, welche sich später gesondert entwickelten, wesentlich unter dem Einflusse von Umänderungen in den Rechts- und volkswirthschaftlichen Anschauungen der Zeit.

Die frühere weitere Bedeutung des Worts Zoll ist in gewissen Zusammensetzungen noch heute nicht ganz verloren gegangen. Man spricht von See- (z. B. Sund- und Staderzoll), Fluß- (z. B. Rheinzoll), Brücken-, Pflasterzoll u. dgl. m. Aber theils bekämpft man diese Abgaben principiell und bestreitet ihnen den Charakter nicht nur des Zolls, sondern überhaupt einer gerechtfertigten Abgabe, wie in den bekannten Debatten über den Sund- und Staderzoll („Seezölle sind Raubzölle"). Theils gesteht man die Erhebung einer Steuer nur als Bezahlung einer bestimmten speciellen Leistung des Staats oder der Gemeinde, daher im Maximum auch nur im Betrage der Ausgaben für diese Leistung, z. B. für Bau und Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Brücken u. s. w. zu. Man bestreitet der Abgabe also ebenfalls den Charakter als Zoll und vindicirt ihn nur den der Gebühr. Auf diese Weise sind durch einen bemerkenswerthen Fortschritt der völkerrechtlichen Anschauung und der Finanzwissenschaft die Passagezölle als Zölle mehr und mehr fortgefallen. Und sehr bezeichnend ist der einzige moderne Passagezoll, der Durchfuhrzoll, neuerdings ebenfalls grundsätzlich angefochten und jüngst in vielen Ländern beseitigt worden (s. u. II). Diese Entwicklung und damit die Beschränkung des modernen Zollwesens wird durch eine Analyse der alten Passagezölle verständlich. Diese enthielten genau genommen eine dreifache Abgabe, einmal für die bloße Erlaubniß des Gebrauchs der Meeresarme, Flüsse, Straßen, Brücken, sodann für den dabei gewährten Schutz („Geleitsgeld"), endlich für den wirklichen Gebrauch, dem dann die Abnützung oder der Kostenersatz entsprach. Das Verbot des Gebrauchs eines Meeres wird dagegen jetzt als völkerrechtswidrig, das Verbot des Gebrauchs einer natürlichen Wasserstraße im Binnenlande zum Theil ebenso bezeichnet, zum Theil ist es durch besondere Verträge beseitigt. In Betreff der künstlichen Straßen im Lande ist die allgemeine Anschauung eine ähnliche geworden. Die Gestattung des Gebrauchs der Wege und eine Abgabe dafür erscheint also verwerflich. Die Gewährung des Schutzes gilt ferner theils als selbstverständlich, soweit der Staat nicht etwa selbst statt des Schutzes Gewaltthat ausüben darf, theils als generelle Staatsleistung, welche richtiger durch allgemeine Staatsabgaben bezahlt wird. So bleibt also nur die Abgabe für den Gebrauch oder eigentlich für den Verbrauch der Straße u. s. w. übrig, welche jetzt nicht mehr den Namen Zoll, sondern Weggeld oder ähnliche führt. Diese gebührenartigen Steuern sind dann auch niedriger, weniger willkürlich und anders eingerichtet als die alten Passagezölle und die neueren Zölle. Denn sie haben ein festes Maß im Verbrauch oder in den Ausgaben des Staats und der Gemeinden, daher der instinktive Widerwille gegen die in der Höhe eigentlicher Steuern erhobenen deutschen Flußzölle. Der im alten Passagezoll zu erhebende Satz für die Gewährung des Gebrauchs und des Schutzes hatte dagegen dieses innere Maß nicht. Nur die Konkurrenz verschiedener Straßenzüge konnte, solange die Abgabe den Verkehr nicht ganz unterband, einige Rücksicht empfehlen, aber wie waren bei schlechten Landkommunikationen die großen natürlichen Wasserstraßen begünstigt! Die Steuereinheit beim Weggeld und bei verwandten Abgaben ist mit Recht in der Regel das Maß oder Gewicht der Waaren, eventuell die Beschaffenheit der Transportmittel (Wagen, Räder), nicht Gattung, Qualität und Werth der Waare. Soweit die alten Passagezölle und die bisherigen deutschen Flußzölle hiervon abwichen, was z. B. durch die Abstufung in Tarifklassen für verschiedene Waarengattungen geschehen ist — nur ein mühsam errungenes Kompromiß mit den Anforderungen der Volkswirthschaft —, waren sie wiederum als eine besondre, aber schlechte Steuerform anzufechten. Die Durchfuhrzölle werden

im Allgemeinen nicht abgestuft, sondern in einem einzigen Satze nach Maß oder Gewicht erhoben. Besondre Durchfuhrzollsätze für einzelne Waaren verfolgen ungerechtfertigte Nebenzwecke fiskalischer oder schutzzöllnerischer Art.

Jene mancherlei kleineren Abgaben haben sich noch vielfach unter dem Namen Zoll-Nebengebühren auch in das moderne Zollwesen hinüber geschleppt und sind im Einzelnen noch ausgedehnt worden. Auch in ihnen mischt sich die kostenersetzende Gebühr und eine andere eigentliche Steuer. Gegenwärtig gehören dahin z. B. die Waag-, Krahn-, Niederlags-, Zettel-, Blei-, Siegelgelder, Kontrolgebühren für steuerfreie Aus-, Ein- und Durchfuhr, verschiedene trinkgeldartige kleine Zahlungen an das höhere und niedere Zollpersonal für dessen Beihülfe u. s. w. Soweit diese Abgaben wirklich Gebühren sind, sind sie statthaft und als eigentlichen Zoll könnte man sie wie die Hauptzölle rechtfertigen. Doch werden sie in dieser Hinsicht eben nur zu einem Zollzuschlag, mit doppelter Verrechnung, größeren Weitläufigkeiten, Mißbräuchen besonders ausgesetzt. Soweit sie ferner als wahre Gebühren alle oder gewisse Hauptklassen der dem Zollverfahren unterworfenen Waaren treffen, können sie gleichfalls in den Zollsatz einbegriffen werden. Demnach ist wohl mit Hock die thunlichste Beseitigung dieser Nebengebühren zu verlangen. Nur diejenigen dürfen verbleiben, welche eine Bezahlung für einen besondren, freiwillig in Anspruch genommenen Dienst bilden, wobei dem Publikum nur nicht um der Gebühr willen solche Dienste aufgedrängt werden dürfen. An die Nebengebühren knüpfen sich in mehreren Ländern noch die dem alten Zollwesen charakteristischen Mißbräuche, z. B. in Rußland [1]).

Die alten Ortszölle sind nach Form und Inhalt oder Bedeutung am Meisten als Vorläufer der modernen Zölle anzusehen. Sie wurden an bestimmten einzelnen Handelsplätzen, in Seehäfen, im Mittelalter besonders auch an Binnenmarktplätzen erhoben, auf Rechnung der Gemeinde, des Grundherrn oder, wenn auch, im Mittelalter seltener, auf die des Landesherrn oder Staats. Diese Zölle enthielten nicht immer die gleichen Arten von Abgaben, orts- und zeitweise kommen viele Unterschiede vor. Einmal waren es wohl Abgaben nach Art einer Gebühr für specielle Leistungen, nemlich für die allgemeinen Handelseinrichtungen, Häfen, insofern unseren neueren Schifffahrtsgebühren vergleichbar. Sodann Abgaben für die Errichtung und für die Beschützung des Markts, von denen jene wiederum gebührenartig, diese den früheren Rechtsanschauungen entsprechend waren. Ferner erscheinen diese Zölle, zumal bei niedrigem Betrage, als eine Form der (kaufmännischen) Gewerbesteuer, oft nach dem Charakter der Zeit wiederum verbunden mit einem Schutzgeld in höheren Sätzen für den fremden Händler oder die fremde Waare. Abgaben dieser Art haben sich mitunter bis zur Gegenwart erhalten. Mit Recht sieht Rau in den betreffenden hamburger Zöllen — seit 1857 nur noch ein Einfuhrzoll von $1/2$, seit 1865 von $1/4$ % auf eine kleine Reihe von Waaren (1866 von 390 Mill. Thlr. Einfuhr nur 82 Mill. Thlr.

---

[1]) S. v. Hock Oeff. Abg. u. Schulden, Stuttg. 1863, S. 125. Klagen des deutschen Handelsstands über die russischen Einrichtungen, bes. d. Kartellwächterlöhne s. i. d. Denkschr. üb. d. Abschl. eines Handels- u. Zollvertr. mit Rußl., Berl. 1864, S. 17, mit bemerkenswerthen Beispielen belegt. Die Nebengebühren erscheinen oft nur zum kleineren Theil in den Zollrechnungen. Gebühren oberwähnter Art in Oesterreich 1863 327,000 Fl. oder 2.15 % der Bruttozolleinnahme, im Zollverein früher 0. 8—1 %, jetzt fast ganz fortgefallen, in Rußland bis vor kurzem wohl an 2 % der Einnahmen.

Waaren zollpflichtig) — eine solche Steuer, ein Gesichtspunkt, der in den Hamburger Steuerdebatten gegenüber den Kaufleuten, welche diese Steuer als Zoll grundsätzlich verwarfen und Hamburgs Konkurrenz durch ihn erschwert nannten, mehrfach zur Sprache gekommen ist.

Endlich erscheinen diese alten Zölle mitunter in bedeutenderer Höhe und in der Weise aufgelegt, daß die an verschiedenen Punkten, an welchen sich zufällig ein historisches Zollrecht befand, erhobenen Zölle hier als an Theilen des Staatsgebiets erhoben wurden. Es brach sich allmälig das Princip der Allgemeinheit des Zolls Bahn und der Zoll wurde eine indirekte Abgabe, welche statt des Kaufmanns den Konsumenten oder Producenten traf und nach der mehr oder weniger klaren Absicht des Zollherrn treffen sollte. Hier erscheint denn schon im Mittelalter und einzeln auch wohl im Alterthum die Verbindung eines wirthschaftspolitischen und eines fiskalischen Gesichtspunkts. Die Zollsätze wurden bei der Ein- und Ausfuhr nach Waarengattungen abgestuft, mitunter auch die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren verboten. Frühzeitig und lange vor dem Aufkommen des eigentlichen Merkantilsystems spielen hier die Industrie- und Handelsrepubliken und in den leidlich geeinigten größeren Staatswesen, wie England, Frankreich, Schutzzolltendenzen, wenn auch nur unklar verstanden und schwach entwickelt, eine Rolle. Gewisse Verkehrsgegenstände wurden ferner überhaupt nur oder doch nur deshalb mit höheren Sätzen belegt, um so im Zoll den Konsum zu besteuern. Die städtische Thorsteuer, der Marktzoll, die Accise auf landwirthschaftliche und andere Artikel sind Vorläufer nicht nur der neueren indirekten Verzehrungssteuer, sondern auch des Zolls, eine Entwicklung, welche z. B. in Preußen deutlich vorliegt. Auch die Besteuerung ausländischer Verzehrungs- und anderer Gegenstände, namentlich der seit dem 15. und 16. Jahrhundert durch den Handel mit Asien und Amerika immer mehr verbreiteten sog. Kolonialwaaren, ließ sich in einer Zeit, wo durch natürliche und künstliche Ursachen Handel, Gewerbe und Wohlstand vorzugsweise in den Städten ihren Sitz hatten, durch die Ortszölle erreichen.

Die zahlreichen Nachtheile, die heillosen Willkürlichkeiten, die Verkehrsplackereien, der schroffe Fiskalismus oder das engherzige Pfahlbürgerthum, welche sich an die bald so eigenmächtig vermehrten mittelalterlichen Zölle im Innern der Länder knüpften, sind oft geschildert worden und leicht begreiflich. Aber dieses frühere Binnen- oder Ortszollsystem mit seinen vielen Zollbarièren im Innern, durch welche Stadt und Land auseinander gerissen und die eine Stadt von der andern getrennt wurde, hat trotzdem doch wohl auch gewisse Vortheile und selbst eine Art allgemeinwirthschaftliche und politische Aufgabe in der damaligen Volkswirthschaft und Kultur und im politischen Leben besessen. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß dieses Zollsystem ein Seitenstück zu den früheren Zunft- und Bannrechten und anderen Einrichtungen ist. Es war für die Entwicklung der kleinen historisch-politischen Individualitäten, der autonomen Körperschaften, der Märkte und Städte gewiß von Belang. Daher darf es so wenig als das spätere Außen- oder Landesgrenzzollsystem, welches eine ähnliche Aufgabe für die Entwicklung selbständiger Volkswirthschaften, Staats- und Volkspersönlichkeiten zu erfüllen hatte, lediglich aus einem special-wirthschaftlichen Gesichtspunkte verurtheilt werden. Im Zusammenhang der Wirthschafts- und Kulturentwicklung betrachtet erscheint dieses Binnen- oder Ortszollsystem als die erste Phase in der Geschichte des Zollwesens und ist durch die begleitenden Erscheinungen verständlich.

Der Uebergang zum modernen Zollsystem und damit zur zweiten Entwicklungs-

phase des Zollwesens vollzog sich durch Ausscheidung der gebührenartigen Zölle, wie der Weg- und Brückengelder, und durch die Systematisirung und Generalisirung der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in den Ortszöllen zur Geltung gelangten Gesichtspunkte. Hier waren denn die bekannten Faktoren von Einfluß, welche aus dem Feudalismus und dem Patrimonialstaate zur unbeschränkten Monarchie und zum modernen Staate hinüberführten. Der Sieg der landesherrlichen Gewalt über die kleinen autonomen Körperschaften, die Städte und den Adel, die Milderung und allmälig die Beseitigung der strengen Absperrung der Städte vom platten Lande, die Abrundung der Staatsgebiete, die Bildung stehender Heere und die größeren Finanzbedürfnisse, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Entwicklung wenn auch einseitiger, doch schon systematischerer volkswirthschaftlicher Anschauungen, mit diesem und anderem mehr die Idee selbständiger Staatspersönlichkeiten und mit ihr trotz der noch geringen Uebereinstimmung zwischen Staats- und Volks- und Sprachgrenzen eine Art wirthschaftlichen Nationalitätsprincips, solche und andere ähnliche Umstände waren von Bedeutung. Die fiskalische und handelspolitische Seite des modernen Zollwesens ist deshalb auch nicht die einzige, welche hier in Betracht kommt, obwohl sie in der Regel allein gebührend gewürdigt ist. Daneben ist das allgemeinwirthschaftliche und politische Moment vielleicht ebenso folgenwichtig und ebenso einflußreich für die Umbildung gewesen, als jene beiden Gesichtspunkte. Man war bestrebt, die Orts- zu Landeszöllen zu machen, die Zollstätten umzulegen, das Zollwesen zu vereinfachen, die Binnenzölle ganz zu beseitigen und sie in Außenzölle verwandelt an die Landes- oder Staatsgrenzen gegen das Ausland zu verlegen. Bloß nothgedrungen, z. B. wenn wie in Frankreich 1664 der partikularistische Widerstand noch nicht ganz zu überwinden war, blieben Zwischenzolllinien zwischen den verschiedenen historisch-politischen Abtheilungen, aus denen sich der Staat zusammengesetzt hatte, bestehen. Das Inland sollte womöglich Einen großen inneren Markt bilden, mit Verkehrsfreiheit, „Freihandel" innerhalb desselben, das Zollgebiet das ganze Staatsgebiet umfassen und Eine Zolllinie mit einer Kette von Grenzzollämtern das Inland vom Ausland scheiden. Nur ungern blieb ein einzelner Theil des Staatsgebiets davon getrennt. In diesem einheitlichen Außenzollsystem spricht sich neben dem wirthschaftlichen ein eminent politischer Gedanke aus. Das Zollgebiet wurde territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft und gewann in dieser Hinsicht größere Bedeutung als das Staatsgebiet. Aber indem innerhalb des Zollgebiets die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Landestheile organisch in einander verwuchsen, wurden neu erworbene Grenzlande erst wahrhaft mit dem neuen Staate verbunden. So wurden die Zollgebiete mit der Zeit gerade zu Staats- und Nationalgebieten durch das den Waaren- und Menschenverkehr mit dem Auslande (in Verbindung mit Paßwesen u. dgl. m.) hemmende, im Inneren aber die Verkehrsschranken niederreißende Grenzzollsystem. Sicherlich haben hier fiskalische und merkantilische Irrthümer einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Aber auch als Anhänger des Freihandels in Theorie und Praxis braucht man, was Freunde und Gegner gleich häufig thun, nicht zu übersehen, daß die Frage des Landesgrenzzollsystems mit den fiskalischen und handelspolitischen Tariffragen nicht abgemacht ist; die Bildung selbständiger Staatsgebiete hängt mit anderen großen historischen Vorgängen der neueren Zeit zusammen und hat auch für sich zur Entwicklung selbständiger Staats- und Volkspersönlichkeiten mächtig beigetragen, hat hierfür, wie man vielleicht sagen darf, eine wahre Mission gehabt. Denn eine solche Ent-

wicklung war nach dem Verfall der politischen Formen und dem Zerfall der im Pabst und Kaiserthum gipfelnden christlichen Staatsordnung des Mittelalters eine Vorbedingung für die Anbahnung einer auf anderer Grundlage beruhenden Ordnung unter den civilisirten Staaten und Nationen.

Charakteristisch genug ist dieses politisch so wichtige einheitliche Außenzollsystem grade in Frankreich durch das Colbert'sche Zollsystem von 1664 am konsequentesten durchgeführt und damit für ganz Europa ein Vorbild zur Nachahmung gegeben worden, wobei freilich nicht zu vergessen ist, wie oft geschieht, daß damals und bis zur Revolution eine einzige gemeinsame Zolllinie nur ungefähr das halbe Frankreich umschloß. Unter anderen war das Elsaß, Lothringen, die drei Bisthümer, die Franche Comté bis 1791 nicht in das französische Zollgebiet eingeschlossen. Oftmals hat man betont, daß das Elsaß erst durch die Theilnahme an der französischen Revolution innerlich mit Frankreich verwachsen, von Deutschland losgelöst sei. Vielleicht sagt man nicht zu viel, wenn man dieses Ereigniß mit auf die erst seit 1791 erfolgte Umspannung des Elsaß durch das bis vor Kurzem meist verschärfte französische Zollsystem zurückführt. Aehnliches möchte, zumal seit der Errichtung von Zolllinien in den deutschen Staaten, auch von anderen abgerissenen oder abgefallenen deutschen Ländern, Holland, Belgien, der Schweiz, Deutsch-Oesterreich gelten. Die Theilung Polens ist durch die Einreihung der betreffenden Länder in drei verschiedene Zollgebiete auch erst recht perfekt geworden. Die Klagen der polnischen Patrioten darüber sind begreiflich genug. Andere Staaten folgten dem französischen Vorgang von 1664 gemäß ihrer politischen Entwicklung nach der gelungenen Beseitigung ihrer bisherigen politischen Zugehörigkeit zu einem größeren politischen Ganzen und nach der Ueberwindung des Widerstands der provinciellen historisch-politischen Individualitäten, welche sie umschlossen. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung namentlich das Vorgehen Oesterreichs: Beseitigung der Zwischenzölle in den deutsch-österreichischen Erblanden 1775, sechs Zwischenzolllinien von 1815—1835, bloße Außenzölle mit einziger Ausnahme der ungarischen Zwischenzolllinie von 1835 an, Aufhebung dieser letzten 1851 (bis wie lange?); nur Dalmatien bildet aus geographischen Gründen ein besonderes Zollgebiet. Ebenso bemerkenswerth sind die besonderen Zollsysteme der Donaufürstenthümer, Aegyptens. Deutschland trabte, wie stets in politischen Dingen dieser Art nach und machte die Entwicklung 170—200 Jahre später durch, als das Frankreich der fünf grosses fermes. Der großartige Gedanke eines allgemeinen deutschen Grenzzollsystems i. J. 1523, das ganz Deutschland ohne Preußen, Livland und die Schweiz, aber Holland (und Belgien) inbegriffen, umschließen sollte, scheiterte wie so Vieles am Widerstand partikularistischer Interessen, damals der Städte insbesondere. L. Ranke hat die politische Tragweite dieses Gedankens gebührend gewürdigt. Wie weit würde Deutschland Frankreich vorausgekommen sein, wenn es damals das Grenzzollsystem — wenn auch noch nicht gleich statt aller andern Zölle — errungen hätte! So war die große politische That hier erst das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, welches aus dem preußischen Staatsgebiete ein Zollgebiet machte und den Uebergang vom alten zum modernen Zollsystem bewerkstelligte. Die Gründung und Entwicklung des deutschen Zollvereins und die politische Wiedergeburt Deutschlands giengen aus dieser Maßregel mit hervor. In nichts zeigt sich die politische Bedeutung des modernen Zollwesens mehr als in diesem großartigen Beispiel, wo man sie dann auch oft erkannt hat. Aber es ist für das Verständniß des Zollwesens und der

deutschen Frage gleich wichtig, das Beispiel des Zollvereins nur als einen Fall von vielen aufzufassen. Beachtenswerth genug, daß durch Deutschlands politische Auflösung zur leitenden Hauptmacht Europas gewordene Frankreich sucht zuerst am konsequentesten das einheitliche Zollsystem zu verwirklichen und es auch für seine politischen Zwecke zu verwerthen, bis in unseren Tagen nach allen anderen Deutschland in diesem Zollsystem eine der besten Handhaben findet, seine politische Neugestaltung durchzuführen und damit gerade Frankreich gegenüber den ihm gebührenden Platz im modernen Staatensystem wieder zu erringen. Nur solche bei aller dialektischen Schärfe jedes geschichtlichen und politischen Blicks baaren Naturen wie Bastiat und manche seiner Anhänger können über die Schutzzollfrage das Verständniß für die Bedeutung einer Schöpfung wie der Zollverein in dem Maße verlieren, daß sie den Zollverein auf einem logischen Widerspruch, einem Princip der Freiheit und gleichzeitig einem Princip der Beschränkung ertappen und dadurch gleichsam ad absurdum führen möchten [2]).

Jede der beiden Entwicklungsphasen, welche sich in der Geschichte des Zollwesens bisher deutlich unterscheiden lassen, steht mit gleichzeitigen nicht nur wirthschaftlichen und finanziellen, sondern auch politischen Erscheinungen im engen Zusammenhange. In der Phase der Binnen- oder Ortszölle trennte sich Stadt und Land immer schärfer, die Landes- und Volksgemeinschaft verschwand fast mit unter dem Einflusse des damaligen Zollwesens, aber die Länder und Völker waren unter einander noch nicht so streng geschieden, es herrschte der der Idee des Pabst- und Kaiserthums entsprechende Kosmopolismus. In der Phase des Außen- oder Landesgrenzzollsystems bildete sich die Landes- und Volksgemeinschaft heraus, Stadt und Land fühlten sich wieder Eines, der Widerspruch der städtischen Octrois gegen das neuere Zollsystem wurde und wird immer mehr empfunden, jede einzelne Landes-, Volks-, Staatsgemeinschaft wurde eine selbständige Persönlichkeit. Aber grade hierdurch entstand ein spaltender Gegensatz zwischen diesen einzelnen Persönlichkeiten, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der civilisirten Völker und Staaten verminderte sich, ein eifriger, egoistischer Nationalismus trat an die Stelle eines verfrühten Kosmopolitismus. Fast alle größeren und kleineren civilisirten Staaten haben das nach Innen freihändlerische, nach Außen prohibitionistische und schutzzöllnerische und im Uebrigen streng fiskalische Grenzzollsystem kürzer oder länger bei sich eingeführt. Lange Zeit bestand die Weiterentwicklung nur in der Verschärfung der Absperrung vom Ausland. Die französische Revolution unterbrach die kaum erst im englisch-französischen Steuervertrag von 1785 angebahnte leise Annäherung an eine liberalere Zollpolitik und führte sogar zu einer früher nicht gekannten Schroffheit des Systems, die in der Kontinentalsperre — auch zu politischen Zwecken — gipfelte, aber auch nach Napoleons Sturz nur wenig wich. Das Grenzzollsystem in Frankreich, Oesterreich, Rußland, selbst Großbritannien

---

[2]) Vgl. die von Bergius, wie es scheint beistimmend, mitgetheilte Stelle von Bastiat, Finanzw. Berl. 1865 S. 389. Ueber die Einführung des französ. Grenzzollsystems bes. P. Clément hist. de la vie et de l'admin. de Colbert, Paris 1846. Derselbe hist du syst. protect en. France (bis 1848.) Paris 1854 P. 14 ff. Parien traité des impôts, vol. III, Paris 1864 p. 135. M. Chevalier exam. du syst. comm. connu sous le nom du syst. prot. 2. éd. Paris 1853, ch. 20 P. 145. Ueber die Vorschläge eines Grenzzollsystems 1523: Ranke, Reform. Gesch. II, S. 45 (1. Ausg.). Ueber Preußen J. G. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern. Berl. 1840 S. 345. Ferner vgl. Stein Finanzw. S. 387, 396, Rau, Finanzw. § 443.

verblieb in einem Zustand der Härte, welcher früher unbekannt war. Das System Colbert's von 1667, welches keine Prohibitionen kannte, war ungleich milder als das französische Zollsystem von 1860.

In der zweiten Phase stehen wir noch gegenwärtig. Sie läßt sich nach dem Gesagten als diejenige des schroffen Außen- oder Landesgrenzzollsystems bezeichnen. Wenn aber die Anzeichen nicht trügen, so bereitet sich eine dritte Phase vor, welche auf gesunderer Grundlage als im Mittelalter eine Gemeinschaft der in Nationalstaaten verbundenen civilisirten Menschheit anbahnt. Die nachtheiligen wirthschaftlichen Wirkungen des Systems werden wieder mehr erkannt, das neue Kommunikationswesen, der große Personen- und Waarenverkehr, die Begünstigung des Massenkonsums im Interesse des Fiskus selbst wirken gemeinsam auf eine Milderung des Außenzollsystems hin. Erhebliche Schritte in dieser Richtung sind durch den Sieg des Freihandels in England und durch das von Frankreich angebahnte System der neuen liberalen Handelsverträge (seit 1860) geschehen. Auf die Weiterbildung möchte wiederum die politische Konsolidation Deutschlands von Einfluß sein. So kündigt sich trotz des amerikanischen Rückfalls nach der Periode des schroffen eine solche des liberalen Außenzollsystems an. Ob derselben eine Periode der Zolllosigkeit folgen, ob die Völker trennenden Schlagbäume einmal völlig werden gekappt werden? Auch dafür giebt es einige Anzeichen in darauf abzielenden Theorieen und Agitationen. Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht durchaus dagegen, doch würde noch zur Zeit eine Prophezeiung zu gewagt sein.

II. Finanz- und Schutzzölle. Der Durchfuhrzoll. Entwicklung und gegenwärtiger Umfang des Ausfuhrzolls. Getreidezollpolitik.

1) Finanz- und Schutzzölle. Es wurde bereits erwähnt, daß im älteren wie im modernen Zollwesen häufig ein wirthschaftliches neben einem fiskalischen Princip erscheint. In der späteren Zeit wurden diese Principien nur klarer verstanden und schärfer durchgeführt. Diejenigen Zölle, welche auf dem ersten Princip beruhen, heißen Schutzzölle, auch wohl volkswirtschaftliche Zölle, diejenigen, welche auf dem zweiten Princip beruhen, heißen Finanz- oder Steuerzölle. Die Namen deuten auf den Sinn hin. Nur führt der Finanzzoll den Namen Steuerzoll als Unterscheidungsmerkmal insofern, als blos er eine Steuer zur Beschaffung von Einnahmen für den Staat (der Regel nach) ist, während der Schutzzoll diesen Zweck streng genommen im Princip gar nicht, thatsächlich aber nur nebenbei hat. Der Schutzzoll ist aber gleichwohl auch eine Steuer für den durch ihn betroffenen Producenten und Konsumenten, und zwar zu Gunsten des inländischen Gewerbes im Betrag der Preisdifferenz zwischen dem geschützten und ungeschützten Artikel. Deshalb verdient, im Gegensatz zu Rau, das Wort Finanzzoll doch wohl den Vorzug vor Steuerzoll. In Betreff der Schutzzolltheorie wird hier auf den Art. Handel und Handelspolitik (B. IV S. 634—656) und in Betreff der seit der Abfassung dieses Artikels erfolgten Fortschritte des Freihandels und des Systems der „liberalen" Handelsverträge auf den Art. Zollverein verwiesen. Im Folgenden wird vornemlich das Finanzzollsystem und nur, soweit es für den Zusammenhang nothwendig, das Schutzzollwesen berücksichtigt werden.

In der Binnen- oder Ortszollperiode kommt der Schutzzoll schon vor, aber der Finanzzoll ist die Hauptsache. In der Außen- oder Landeszollperiode tritt der Schutzzoll sehr in den Vordergrund, die Schroffheit des Systems gipfelt gerade in ihm, das fiskalische Interesse wird dem Schutzinteresse oftmals zum Opfer ge-

bracht, u. a. in der differentiellen Begünstigung der eigenen Kolonialprodukte gegenüber den fremden (namentlich in England bis zur Tarifreform in den 40er Jahren), aber die Finanzbedürfnisse der Staaten und die Entwicklung der inneren indirekten und Verzehrungssteuern drängten doch auf eine allmälige Ausdehnung des Finanzzollsystems hin. Bei den wichtigen überseeischen Verzehrungsgegenständen, den vorzugsweise sog. Kolonialwaaren, kam das rein fiskalische Interesse, welches jetzt ganz im Vordergrund steht, übrigens erst später zur Geltung, weil die merkantilistische Theorie vom Nachtheil des Geldabflusses und der passiven Handelsbilanz und luxuspolizeiliche Bedenken oft entgegenstanden. In der beginnenden Periode des milderen Außenzollsystems wird der Schutzzoll zurückgedrängt und zum Theil aufgegeben, der Konflikt zwischen dem fiskalischen und protektionistischen Gesichtspunkte führt mit zu diesem Ergebniß. Aber das richtig verstandene, freilich auch erst in der modernen Volkswirthschaft in dieser Weise begründete Finanzinteresse veranlaßt auch eine Ermäßigung der Finanzzölle, ohne daß der Staat damit auf die Zolleinnahme in ihrer bisherigen Höhe zu verzichten beabsichtigt.

2) Der Durchfuhrzoll. Alle drei Arten der Grenzzölle, Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle können als Finanz- und Schutzzölle vorkommen, wofür die Zollgeschichte auch Beispiele giebt. Selbst die Durchfuhrzölle erhalten nämlich die Bedeutung eines Schutzzolls, wenn sie für einen Artikel erhoben werden, welchen ein drittes Land durch Vermittlung eines anderen beziehen muß oder am Besten bezieht, z. B. die Schweiz Baumwolle über Deutschland und Frankreich. So war in den früheren Durchfuhrzöllen des Zollvereins — Normalsatz mit verschiedenen Abweichungen per Centner $1/3$ Thlr. — und in einzelnen ähnlichen Ausfuhrzöllen auf fremde Produkte, wie Baumwolle und Seide, mitunter eine Schutzzolltendenz zur Geltung gelangt, wie schon J. G. Hoffmann bemerkt. Die Durchfuhrzölle beider Arten sind indessen mit Recht angegriffen und in vielen Staaten aufgehoben worden. Als Besteuerung des Auslands für die Erlaubniß der Durchfuhr mußten sie in der That als Ueberbleibsel des alten Zollwesens fallen. Wurde der Durchfuhrzoll auf den inländischen Spediteur oder Fuhrmann überwälzt, so war er eine schlechte Form einer Gewerbesteuer. Das volkswirthschaftliche und daher indirekt das Finanzinteresse sprach für die Aufhebung, um den gewinnbringenden Durchgangsverkehr nicht zu verscheuchen. Schon früher nöthigte die Konkurrenz verschiedener Straßenzüge oftmals zu niedrigen Zollsätzen, mit denen ein erhebliches fiskalisches oder Schutzinteresse doch nicht verbunden war. Die neuere Entwicklung der Kommunikationen, welche eine Menge unter sich und mit alten Seewegen (Sund) und Binnenwasserstraßen (Rhein, Elbe) konkurrirender Wege geschaffen hat, führte im Interesse der kostspieligen neuen Straßen, der Bahnen, selbst zur Beseitigung der Durchfuhrzölle. So haben denn z. B. Großbritannien, Frankreich (seit 1845), der Zollverein (seit 1861), Oesterreich (seit 1862), Italien, Dänemark u. a. m. keine Durchfuhrzölle mehr. In die neueren Handelsverträge ist mehrfach ausdrücklich die Freiheit von Durchfuhrzöllen aufgenommen, z. B. in den französisch-belgischen v. 1. Mai 1861, Art. 30, in den englisch-zollvereinischen v. 30. Mai 1865, Art. 4, auch wohl die Freiheit der Durchfuhr, mit wenigen Ausnahmen, z. B. Pulver, Waffen (franz.-belg. Vertrag) stipulirt, Grundsätze, welche nach dem Princip dieser Verträge, sich auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen, bald allgemein werden. Ein wichtiger völkerrechtlicher Fortschritt. Die schließliche finanzielle Einbuße war um so geringer, weil für wichtige Verkehrsartikel und Waaren niedrigen specifischen Werths oft schon Ermäßigungen oder Befreiungen eingetreten waren. (Zollverein

im letzten Jahre 1860 409,000, Maxim. 1844 755,000 Thlr., Oesterreich im letzten Jahre 1861 68,000 fl). Leider hat die frühere Organisation des Zollvereins die Beseitigung der Durchfuhrzölle gegen das Interesse der deutschen Bahnen und Hamburgs und Bremens nur zu lange aufgehalten. Die feudale Durchfuhrbezollung des Verkehrs auf der Berlin-Hamburger Bahn durch Mecklenburg ist sogar erst in Folge der Ereignisse von 1866, leider nicht auf einen Schlag, beseitigt. Am Bedeutendsten war der Ertrag des Sundzolls, wenn man letzteren hieher rechnen darf; er wurde durch den Vertrag vom 14. März 1857 mit 35 Mill. Dän. R. Thlr. abgelöst; ähnlich später der Staderzoll mit 3 Mill. Thlr. (Akte v. 22. Juni 1861). Mit Recht fallen mit den Durchfuhrzöllen auch die Wiederausfuhrzölle auf die in Entropots zum Zweck des Zwischenhandels mit anderen Ländern eingelagerten fremden Waaren, was übrigens noch nicht allgemein geworden.

3) Entwicklung und gegenwärtiger Umfang des Ausfuhrzolls. Als Finanz- und Schutzzölle haben die Aus- und Einfuhrzölle eine ungleich größere Bedeutung wie die Durchfuhrzölle. Die Entwicklung der Aus- und Einfuhrzölle beider Tendenzen ist aber eine sehr verschiedene gewesen. In der Binnen- oder Ortszollperiode erscheinen öfters allgemeine Zölle auf Aus- und Einfuhr, welche sich in weniger entwickelten Staaten (Türkei, China, Japan, einige amerikanische, s. u.) noch heute und in Ueberbleibseln auch in einzelnen anderen Staaten besonders auch für die Ausfuhr (Portugal, Rumänien) erhalten haben. Der Art war das vielleicht seit dem 13., jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert vorkommende englische Pfundgeld, eine Werthabgabe von anfangs $2\,{}^1/_2$, später 5, mitunter auch $10\,{}^0/_0$ für alle ein- und ausgeführten Waaren, wobei fremde Kaufleute im allgemeinen den doppelten Satz zahlten. Aus besonderen fiskalischen, aber auch schon frühzeitig mitunter aus Schutztendenzen erfolgt wohl eine Abstufung der Sätze für einzelne Waaren, oder es treten besondere Zölle für gewisse Artikel hinzu. So wird ein auf Wunsch der Tuchmacher in Frankreich i. J. 1504 erlassenes Ausfuhrverbot auf Wolle i. J. 1580 in einen Ausfuhrschutzzoll verwandelt, so gehören in England Ausfuhrzölle auf Wolle, Schaffelle, Leder zu den ältesten Zöllen. Anfänglich und in weniger entwickelten Staaten mehrfach noch jetzt ist hierbei der Ausfuhrzoll für Finanzzwecke, für Schutztendenzen und für die möglichste Besteuerung des Auslandes ebenso wichtig, ja selbst wichtiger als der Einfuhrzoll. Namentlich wird der Ausfuhrzoll von der einen gegen die andere, besonders von der ärmeren gegen die reichere, von der noch unentwickelten gegen die entwickelte Volkswirthschaft oftmals angewandt, zumal wenn einige wenige, voluminöse und leicht zu kontrolirende Hauptartikel als Rohstoffe für fremde Industrieen oder als Verzehrungsgegenstände für das reichere Volk eine Art natürliches Monopol haben. Insofern besteht zwischen den vorerwähnten englischen Ausfuhrzöllen auf Wolle u. sw., den französischen, ausgesprochener Maßen fiskalischen auf Wein und Branntwein in den Colbert'schen Tarifen von 1664 und 1667, den Monopolpreisen der Waaren der holländisch-ostindischen Kolonieen, den jetzigen Ausfuhrzöllen auf Produkte der letzteren und Britisch-Indiens, den noch vielfach vorhandenen Ausfuhrzöllen auf Stapelprodukte amerikanischer Länder, den erwähnten Zöllen Chinas, Japans, der Türkei, dem bekannten Projekte eines hohen Baumwollausfuhrzolls in der nordamerikanischen Union, den noch heute existirenden Ausfuhrzöllen Süd-Europas und selbst den erst kürzlich beseitigten auf Stapelprodukte Nord-Europas, besonders Rußlands und Schwedens eine sehr bemerkenswerthe Verwandtschaft (s. u.) Der Ausfuhrzoll erscheint somit auf den niedrigeren

Stufen der Volkswirthschaft als eine Hauptform des Finanzzolls, welche nebenbei auch zu Schutzzwecken dient, — ein selten gehörig beachteter Punkt.

Demnach ist es begreiflich, welchen Umfang die Ausfuhrzölle noch in den älteren Tarifen der Landes- oder Grenzzollperiode haben, vollends in den ersten systematischen Tarifen des 17. Jahrhunderts. Im englischen Tarif von 1660 kommen neben 1630 Einfuhrzollpositionen (490 Hauptartikel mit 1140 Unterabtheilungen) 323 Ausfuhrzollsätze (212 Hauptartikel mit 111 Nebenabtheilungen) vor. Im ersten Colbert'schen Tarif von 1664 stehen sogar neben 900 Einfuhr- 700 Ausfuhrzölle, ganz wesentlich fiskalischer Natur, auch die meisten Fabrikate in kleinen Sätzen treffend, schutzzöllnerische oder merkantilistische Unterabsichten nebenbei verfolgend, z. B. im Zoll von 6% auf Gold- und Silberwaaren.

In der fortschreitenden Volkswirthschaft kommen dagegen die Ausfuhrzölle immer mehr ab, so daß sie aus den Tarifen der wichtigsten civilisirten Staaten gegenwärtig fast ganz verschwunden sind, während die Einfuhrzölle als Schutz- und Finanzzölle immer stärker vorwalteten. Und auch die etwa verbleibenden Ausfuhrzölle werden regelmäßig erheblich herabgesetzt. Namentlich mußte in der Zeit des maßgebenden Einflusses der Handelspolitik des Merkantilsystems, also ungefähr seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bis auf unsere Tage der fiskalische Gesichtspunkt bei den Ausfuhrzöllen immer mehr zurücktreten, je erwünschter die Steigerung der Ausfuhr erschien und je mehr die stark wachsenden Finanzbedürfnisse durch andre Steuern und durch Finanzeinfuhrzölle befriedigt werden konnten. Am Wenigsten ließen sich die Ausfuhrzölle auf Fabrikate halten, ihre Verminderung oder Beseitigung vereinfachte schon im 17. und 18. Jahrhundert den Ausfuhrzolltarif um ein Bedeutendes. Ausfuhrzölle auf Halbfabrikate und vollends auf Rohstoffe billigte der Merkantilismus zwar, aber bei ersteren kam doch auch mitunter das Interesse des Exporteurs in Betracht, z. B. bei Garnen, und beiderlei Ausfuhren verloren mit der Entwicklung der heimischen Gewerkthätigkeit wenigstens relativ, oft auch absolut, an Wichtigkeit und damit an finanziellem Interesse. Dem Wunsch, das Ausland durch Ausfuhrzölle auf Verzehrungsgegenstände, wie Wein, Getreide, zu besteuern, stand in Ländern der gemäßigten Zone der merkantilistische Wunsch, die Ausfuhr auf jede Weise zu steigern, gegenüber. Und wenn gerade bei Getreide auch andrerseits der merkantilistische Gesichtspunkt, niedrige Preise im Interesse der sog. Industrie zu erhalten, sich öfters Geltung verschaffte, so war doch das Interesse der Producenten und die Gefahr, den Zoll auf diese überwälzt zu sehen, zu berücksichtigen. Die Getreidehandels- und Zollpolitik wurde ohnehin von den verschiedensten Interessen wechselweise und gleichzeitig beeinflußt (s. u.). Selbst die tropischen und verwandte Produkte einer Art Naturmonopols konnten ferner seit dem Bruch der Kolonialpolitik, seit der größeren Konkurrenz zwischen den betheiligten Produktions- und Ausfuhrländern und der Verbreitung richtigerer wirthschaftlicher und finanzieller Anschauungen nicht mehr so rücksichtslos einer Ausfuhrbezollung oder der als solche wirkenden Monopolisirung durch Staats- und Kompagniehandel unterzogen werden. Daher doch auch hier vielfach eine Verminderung der Zahl, eine Ermäßigung der Sätze und theilweise eine Beseitigung der Ausfuhrzölle.

Sehr frappant ist die Vereinfachung des englischen Ausfuhrzolltarifs. Im J. 1789 standen im dortigen Tarif noch 1425 Einfuhrzollpositionen (290 Hauptposten, 1135 Unterabtheilungen), also nur ein Achtel weniger als 129 Jahre

zuvor. In derselben Zeit hatte sich die Zahl der Ausfuhrzollsätze auf 85 (resp. 50 und 35), also auf fast den vierten Theil der früheren Zahl vermindert. Wieder 37 Jahre später, 1826, zur Zeit der ersten starken Breschelegung im Schutzzolltarif, war die Zahl der Einfuhrzölle doch auch nur auf 1280 (resp. 432 und 848 Posten), diejenige der Ausfuhrzölle auf 24 (5 und 19) gesunken, jene nur um $^1/_{10}$, diese auf weniger als ein Drittel. Auch der letzte Rest der Ausfuhrzölle ist seit 1850 verschwunden, wo mit der Navigationsakte der letzte noch bestehende Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in Schiffen unter fremder, nicht der britischen gleichgestellten Flagge fiel. Und eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in den Zolltarifen der meisten volkswirthschaftlich entwickelteren Staaten Europas.

Hinsichtlich der Ausfuhrzollpolitik kann man die Kultur- und Halbkulturstaaten gegenwärtig in verschiedene Klassen bringen. Die erste Klasse bilden die Staaten, welche jetzt gar keine Ausfuhrzölle mehr haben, in Europa Großbritannien, Dänemark, Schweden (seit 1. Januar 1864), eine Zeitlang Rumänien (v. 1. April 1862 bis 1. Oktober 1864), in Amerika u. A. Columbia (Zollges. v. 4. Juli 1866, Art. 80). In der zweiten Klasse stehen diejenigen Staaten, welche nur noch Ausfuhrzölle für nicht beliebig vermehrbare Rohstoffe, also als Schutzzölle im Interesse der inländischen Verarbeitung, beibehalten haben. Solche Stoffe sind manche als Nebenprodukt gewonnenen Artikel, wie Häute (in den meisten Ländern, theilweise Ausnahme in den Laplataländern), Thierhaare, Holzasche, dann Abfälle, wie Knochen, besonders aber Lumpen (Hadern), altes Tauwerk, grobe Pappe u. dgl. m., lauter Materialien zur Papierfabrikation. Es ist ein erfreulicher Fortschritt in der durch die neueren liberalen Handelsverträge inaugurirten Handels- und Zollpolitik, daß die Ausfuhrzölle, wenn auch leider noch nicht ganz, so doch bis auf diese letzten Reste beseitigt und die betreffenden Zölle wiederum herabgesetzt sind. Zu den Staaten dieser zweiten Klasse gehören Frankreich, der Zollverein, Belgien, Holland, welche nach jenen Verträgen nur noch den Ausfuhrzoll für Lumpen und andre Abfälle zur Papierfabrikation in zwei Sätzen, ferner Oesterreich, welches auch noch im neuesten Vertrage (mit Frankreich v. 11. Dec. 1866) Ausfuhrzölle auf Lumpen und Hadern, rohe Felle und Häute, dann Knochen, Klauen u. s. w. zur Leimfabrikation beibehalten hat. Außerdem haben diejenigen europäischen Staaten, welche überhaupt noch mehr Ausfuhrzölle besitzen, in der Regel auch noch dergleichen Zölle auf Abfälle und Nebenprodukte, so Portugal (Glasabfälle und Gerberrinden, Lumpen), ebenso die Schweiz (auch Asche), Italien (rohe und lohgare Felle, Seidenabfälle, Gerbstoffe), in Norwegen (Knochen und Borke) in Rußland (Pott- und Waidasche, Lumpen, ungemahlene und ungebrannte Knochen), in Finnland (alle Ausfuhrzölle mit Ausnahme derer auf Knochen und Lumpen 1867 auf 5 Jahre suspendirt). Spanien verbietet noch nach dem neuesten Tarif (25. Sept. 1865) die Ausfuhr von Lumpen und Gerberrinden. Irgend ein größeres fiskalisches Interesse knüpft sich an die Ausfuhrzölle auf Nebenprodukte und Abfälle nicht, die Einnahme daraus betrug im Zollverein 1866 nur 46000 Thlr., 1865, wo bis 1. Juli auch noch andre Zölle bestanden 68,000, 1864 163,000 Thlr., in Oesterreich 1864—66 resp. 466,000, 292,000, ca. 250,000 fl., in Frankreich 1864 334,000 Fr. Der kleinliche und nicht einmal richtige schutzzöllnerische Grund (s. u.) wird daher hoffentlich nicht mehr lange die Reinigung des Ausfuhrzolltarifs vom Lumpenzoll aufhalten.

Zur dritten Klasse gehören die Staaten, welche noch andere besondre oder auch wohl noch ganz allgemeine Ausfuhrzölle, meistens

Finanzzölle, mitunter mit danebenhergehender Schutztendenz, erhoben. Dahin zählten bis vor Kurzem auch noch mehrere der Staaten der 2. und 1. Klasse, so Frankreich, Oesterreich (besonders Seide), der Zollverein (bis auf oder bis kurz vor den Konventionstarifen abgesehen von den statt des Durchfuhrzolls erhobenen Zöllen, u. a. auf diverse Rohprodukte, wie Harze, Salpeter, Eisen- und Galmeierze, Flachs, Hanf, Getreide, Häute, Kalk, Haare, Holzborke, Gerberlohe, rohe Schafwolle, einzelne darunter sehr niedrig, mehr Rekognitionsgebühr als Zoll), Schweden (bis Ende 1863 auf Guß-, Roh-, Schmiedeeisen, Kanonen, Kupfer, rohe und umgeschmolzene Erze, diverse Arten Holz, Ballast). Gegenwärtig (wir haben dabei durchweg die Tarife oder einzelnen Aenderungen, welche bis Mitte oder Ende 1867 erlassen sind, vor Augen, mit Benutzung des Preuß. Handelsarchivs und Bremer Handelsblatts) bestehen in Europa noch sonstige Ausfuhrzölle in Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Türkei, Rumänien, also überall in Südeuropa — theilweises Natur- oder klimatisches Monopol, nur geringer als in den Tropen —, ferner in Rußland, Norwegen, der Schweiz. Auch hier sind diese Zölle aber vielfach bis vor Kurzem noch zahlreicher und höher gewesen. Neben den volkswirthschaftlich entwickelten sind es die von Natur, besonders vom Klima am Wenigsten begünstigten Länder, welche früher und stärker unter ihren Ausfuhrzöllen aufgeräumt haben. So namentlich Rußland, welches noch nach dem Tarif v. 28. Mai 1857 und im Allgemeinen bis 1864 für seine sechs Hauptstapelprodukte Flachs, Hanf, zur See ausgeführtes Getreide, Talg, Saaten, Borsten, ferner für Hausenblase, Häute und Felle, Holz, Kupfer, Messing, Matten, Pferdehaare, Vieh, Caviar, Blutegel und die früher genannten Artikel (mitunter mit Abstufung der Sätze see- und landwärts oder Freigebung landwärts und auf einem einzelnen Seewege) Ausfuhrzölle erhob, welche 1860 (fast ganz im europäischen Verkehr) noch $2.^{12}$ Mill. R. S. ertrugen. Nach der unter einer kritischen Exportkonjunktion erlassenen Verordnung vom 18. Mai 1864 bestehen in Rußland gegenwärtig, außer den genannten auf Nebenprodukte und Abfälle, noch Ausfuhrzölle auf Matten, Blutegel, Seidenraupeneier, Bauholz (letztres aus dem Gouv. Archangel frei). Norwegen hält noch an Ausfuhrzöllen auf Fische, Thran, Holz fest, die Schweiz hat solche auf Vieh, Pferde, Holz, mancherlei Rohprodukte, Feld- und Gartenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Dünger, meist niedrige Sätze (Tendenz, die Konsumtion des Landes nicht zu schädigen). Spanien hat Ausfuhrzölle noch auf Seide, Schwarzkupfer, Bleiglanz, Glätte, Schiffsbauholz, Galmeierz, Portugal auf Porto- und andre Weine, Branntwein, Bier, gegohrene Getränke, Essig, Weinhefen (auch Gold und Silber), Italien noch im neuesten Tarif vom 1. Juli und dessen Abänderung vom 20. Okt. 1866 45 Ausfuhrzollpositionen mit 14 weiteren Unterabtheilungen, Zölle auf sehr viele Produkte eines stärkeren oder schwächeren Naturmonopols, wie Seide, Hanf, Marmor, Wein, Südfrüchte, Mandeln, Reis, Kastanien, auch Stroh- und Bastgeflechte, dann die meisten Haupt- und Nebenprodukte der Landwirthschaft und des Bergbaus, auch Salz. Die noch im franz. italienischen Vertrag festgehaltenen, nur herabgesetzten ehemals wichtigen Zölle auf Schwefel, dann auf Baumöl fehlen jetzt. Charakteristisch sind die Ausfuhrzölle in den Jonischen Inseln, welche auch nach der Einverleibung in Griechenland forterhoben werden: 18% vom herkömmlich ermittelten Werth von Baumöl und Korinthen, 6% von Wein, ein Seifenausfuhrzoll in Zante (8%). Sonst gilt hier der griechische Ausfuhrzolltarif, welcher noch 20 Positionen mit 17 Unterabtheilungen enthält, namentlich für Oel,

Wein, Früchte, Schwämme, Tabak, Seidencocons, Honig, Vieh, Käse, Wolle, manche Felle u. a. m. (Okt. 1865—67 in den halben bis dahin geltenden Zollsätzen). Auch in Europa bestehen ferner noch allgemeine Ausfuhrzölle auf alle Waaren, entweder reine Rekognitionsgebühren, wie in der Schweiz (10% v. Schweiz. Centn. für alle nicht besonders tarifirten Waaren), oder schon mehr fiskalischer Art, wie in Portugal (1/2% vom Werthe aller einheimischen, 1% von dem der fremden, wieder ausgeführten Artikel), oder mit ausgesprochenem Finanzzollcharakter und naturmonopolistischer Nebentendenz, wie bisher in der Türkei, jetzt wieder in dem auch noch nicht weiter gelangten Rumänien und den jonischen Inseln. In der Türkei waren seit Alters die Ausfuhrzölle noch bis in die neueste Zeit die Hauptsache geblieben, den zahlreichen Mißbräuchen des Zollwesens konnten aber die vielen Verträge der occidentalischen Staaten und das spätere Patron- und Klientenverhältniß zwischen Abendland und Pforte nicht steuern. Durch neue Verträge der Pforte zuerst mit Großbritannien und Frankreich v. 29. Apr. 1861, dann auf gleicher Grundlage mit den meisten anderen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde auch in der Türkei der finanzielle Schwerpunkt von den Ausfuhr- in die Einfuhrzölle gelegt. Jene wurden sofort von 12 auf 8% vom Werthe und weiter Jahr für Jahr um 1% bis auf den bleibenden Satz von 1% ermäßigt, die Einfuhrzölle dagegen sofort von 5 auf 8% erhöht. In Rumänien wurde der schon beseitigte Ausfuhrzoll in bedeutendem Umfange und in beträchtlicher Höhe (meistens seit 1. Okt. 1864 5—, später 4 und 3—) wieder eingeführt. Die jonischen Inseln erheben einen allgemeinen Ausgangszoll von 1 1/2— auf alle nicht besonders besteuerten Produkte der Landwirthschaft und Industrie noch jetzt.

Die außereuropäischen Länder, namentlich diejenigen, welche tropische Produkte ausführen, haben den Ländern der gemäßigten Zone, besonders Europa gegenüber weit mehr ein gewisses Natur- und klimatisches Monopol für ihre Erzeugnisse, als die europäischen Länder unter einander und auch als Süd- und in einigen Artikeln (russ. Produkte) Nordeuropa gegen Mittel- und Westeuropa. Daher dann das weit rücksichtsloser durchgeführte Streben, das Ausland im Ausfuhrhandel zu besteuern, allenfalls auch dem Konsumenten des Mutterlands Verzehrungssteuer aufzulegen. Wesentlich mit als solche Besteuerungsformen müssen die frühere ausschließende Kolonialhandelspolitik der europäischen Seemächte, die Monopolisirung gewisser Zweige der Produktion und des Ausfuhrhandels der Kolonien durch den Staat oder durch privilegirte Gesellschaften betrachtet werden. Der jetzige Ausfuhrzoll ist im Allgemeinen nur die spätere und die mildere dieser Steuerformen. Zu ihr wie zu früheren Milderungen des Systems und wie jetzt zur Ermäßigung und zur theilweisen Beseitigung dieser Ausfuhrzölle drängte nur die gegenseitige Konkurrenz der Kolonien und der emancipirten Kolonialstaaten, sowie die richtigere wirthschaftliche Erkenntniß des Einflusses niedriger Preise auf die Vergrößerung des Konsums und des Absatzes. Der engherzige Kolonialhandelsgeist Hollands spricht sich, von Anderem abgesehen, noch heute in den Ausfuhrzöllen und in der differentiellen Begünstigung der Inländer bei den Ein- und Ausfuhrzöllen seiner indischen Kolonien aus. Noch im neuesten Tarif für Niederländisch-Indien vom 3. Juli 1865 werden Ausfuhrzölle in gleichem Betrage für die Ausfuhr nach Holland und nach anderen Ländern auf Tabak, Häute, Vogelnester, in bedeutenderer Höhe für die Ausfuhr nach anderen Ländern auf Indigo, Zinn, Kaffee (bei diesem früher 6 und 12, jetzt 6 und 9% v. W.) erhoben, Zucker nach Holland ist frei, nach anderen Ländern zahlt er 3, früher 6%.

Der Ausfuhrzoll auf Java ertrug dann auch im Durchschnitt von 1860/63 3.[15] Mill. Fr., oder fast die Hälfte des Einfuhrzolls von 6.[54] Mill. Fr, ein in Europa unbekanntes Verhältniß. Einen bedeutenderen Platz nehmen die Ausfuhrzölle aber auch noch in den Tarifen vieler andren Kolonieen ein. So zahlen noch nach dem neuesten Tarif vom 6. März 1867 in Britisch=Ostindien unter Zugrundlegung fester amtlicher Werthe alle Arten Lack 4, alle Arten Oele, Sämereien, Gewürze, Häute und Felle, ferner Shawls und Baumwollenwaaren (!) 3 % vom Werthe, Indigo und Getreide specifische Zölle. Auch sonst kommen in britischen Kolonien Ausfuhrzölle, in der Kapstadt unter dem Namen „Marktgelder bei der Verschiffung", in Australien u. A. auf Gold vor. Spanien hat die bisherigen Ausfuhrzölle Cuba's i. J. 1866 auf 6 Monat suspendirt, ob dem eine definitive Aufhebung folgen wird, ist uns unbekannt. In den französischen Kolonien bildete das Tonnengeld für fremde Flaggen eine Art Ausfuhrzoll. Algier hat nur noch dieselben Ausfuhrzölle wie Frankreich.

Für die amerikanischen Kolonialstaaten sind die Ausfuhrzölle, besonders auf die Hauptstapelartikel, noch vielfach eine wichtige Einnahmequelle, wobei sich mitunter Schutztendenzen regen. Die Argentinische Republick erhebt nach dem Zollgesetz von 1867 6 % Werthzölle mit 2 % Zuschlag für Wolle, Häute und Felle, Talg und Fett, Pferde, Vieh, Knochen, Hörner, Haare, Peru im Tarif v. 27. Dec. 1866 theils Werthzölle von 1—3 %, theils specifische Zölle auf Baum- und Schafwolle, dann Zucker, Reis, Tabak, Salpeter, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Venezuela (1867) allgemeine erhebliche Ausfuhrzölle für alle Waaren, theils 10 pCt. ad val., theils specifische Zölle für Baumwolle, Kaffe, Cacao, Tabak, Indigo, Farbhölzer, Felle, Vieh, Pferde u. s. w., Chile 5 % auf Barrensilber, 3 % auf Kupfer, auch Silber- und Kupfererze sind zollpflichtig; auch in Bolivia kamen zeitweilig Zölle auf Kupfer und Kupfererz vor. In Brasilien führte der hohe Kaffeausfuhrzoll früher einmal zu einer bemerkenswerthen Klage der nordamerikanischen Unionsregierung, worauf er zeitweilig ermäßigt wurde. Der jetzige Tarif v. 19. Sept. 1860 hält im Princip 5 % Ausfuhrzölle für alle Waaren fest, nur wenige Artikel sind befreit, einige niedriger (Diamanten $1/3$ %, Barrengold 1, andres ungemünztes Edelmetall 2 %), einer höher bezollt (Brasilholz 15 %.) Aehnliche Verhältnisse kehren in anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten wieder. Oftmalige Aenderungen auch im Zollwesen charakterisiren diese Staaten in ihrem ewigen politischen Schwanken und ihrer finanziellen Schwäche. Sehr bezeichnend ist das Streben, Finanz- und Schutzausfuhrzölle einzuführen, auch in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten in der Periode ihrer letzten inneren Umwälzung hervorgetreten. Obgleich die Verfassung Ausfuhrzölle verbietet, hat man doch nicht nur die hohen inneren Abgaben bei der Ausfuhr nicht rückvergütet, also auf diese Weise, wie Hock richtig bemerkt, einen Ausfuhrzoll erhoben, der Artikel wie Baumwolle, Petroleum ziemlich stark trifft, sondern man hat sogar seitens der fanatischen Gegner des Südens einen besonderen Baumwollausfuhrzoll von 3 oder selbst 5 und 10 Ct. p. Pfund befürwortet, — eine Steuer, welche 20 Mill. Doll. abwerfen und der eigenen Industrie einen weiteren Schutz geben sollte. Bis jetzt ist dieses Projekt nicht realisirt worden. Die Union würde dadurch nur noch mehr auf den Standpunkt des alten Fiskal- und Schutzsystems zurücksinken. — Auch in den asiatischen und nordafrikanischen Halbkulturstaaten kommen Ausfuhrzölle noch vielfach vor, so im Vertragszolltarif China's v. 1859, wo fast alle Waaren, namentlich auch Seide und Thee, in verschiedenen

Sätzen getroffen werden, in Siam, wo u. A. Reis, in Japan, wo nach den neuesten Vertragstarifen von 1866 die meisten wichtigeren Waaren, auch Seide, unter Zugrundlegung eines allgemeinen Satzes von $5^0/_0$ vom Werthe einem Zoll bei der Ausfuhr (ebenso bei der Einfuhr) unterliegen.

Jede inländische Accise und jeder Einfuhrzoll auf ein fremdes Produkt, welche bei der Ausfuhr nicht oder nur in kleinerem Betrage rückvergütet werden, wirken natürlich wie ein Ausfuhrzoll, während umgekehrt ein die erhobene Accise und den Einfuhrzoll übersteigender Rückzoll oder eine solche sog. Exportbonifikation sich in eine Ausfuhrprämie verwandelt. Ein zu kleiner Rückzoll hat eine fiskalische, ein zu hoher eine Schutztendenz. Beides ist nicht zu billigen und im Ganzen zeigt sich auch das Streben, Ausfuhrprämien zu beseitigen und dem Rückzollsystem jede schutzzöllnerische und fiskalische Wirkung zu nehmen. Doch stößt man in dieser Beziehung hinsichtlich der richtigen Bestimmung des Rückzollbetrags auf große technische Schwierigkeiten (s. u.), weshalb denn auch noch manchfache Reformen nöthig sind.

Zeitweilige oder bleibende Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzölle sind endlich mitunter durch besondre Rücksichten hervorgerufen worden, so der frühere französische Ausfuhrzoll auf Nußbaumholz (für Gewehre), das Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, Waffen, Pulver, Pferden, durch politische, von wichtigen Nahrungsmitteln wie Getreide, durch theurungspolizeiliche, von Edelmetall, Gold- und Silbermünzen, Scheidemünze, selbst Papiergeld (Ein- und Ausfuhrverbot russischer Kredit- und Reichsschatzbillete in der späteren Regierungszeit Nikolai's!) durch merkantilistische und münzpolitische Gründe. Hieran reihen sich Verkehrsbeschränkungen sanitarischer Art bei Ein- und Durchfuhr für krankes oder der Krankheit verdächtiges Vieh. Maßregeln dieser Art sind entweder allgemein oder betreffen gewisse Grenzen. Diejenigen, welchen ein wirthschaftliches Motiv zu Grunde liegt, sind meistens ebenso wirkungslos als zweckwidrig (Geldausfuhrverbot!). Einen wichtigen Fortschritt völkerrechtlicher Art hat Frankreich in vielen der neueren Handelsverträge angebahnt. Danach soll nämlich keine der kontrahirenden Mächte gegen die andre ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen seine Anwendung findet, eine Bestimmung, welche zwar im Kriege selbst keine Schwierigkeiten macht, weil mit dessen Ausbruch diese Verträge eo ipso erlöschen oder suspendirt sind, aber welche doch in der Zeit bis Eröffnung des Kriegs Verlegenheiten bereiten kann (u. a. übergegangen in den brit. franz. Vertr. v. 23. Jan. 1860, Art. 19, franz. belg. Vertr. v. 1. Mai 1861 Art. 37, franz. ital. Vertr. v. 17. Jan. 1863 Art. 26, franz. zollver. Vertr. v. 2. Aug. 1862 Art. 31, brit. zollver. Vertr. v. 30. Mai 1865 Art. 5, nicht ausdrücklich, aber implicite enthalten im Art. 9 des österr. franz. Vertr. v. 11. Dec. 1866). Ferner ist eine Verabredung getroffen, daß kein Ausfuhrverbot erlassen, noch ein Ausfuhrzoll aufgelegt werden soll auf Steinkohlen (brit. franz. Vertr. Art. 11, belg. franz. Art. 16, ital. franz. Art. 13, brit. zollver. Vertr. Art. 5; im franz.-preuß. Vertr. war nur auf das Ausfuhrverbot, nicht den Zoll im Art. 31 verzichtet, was durch den späteren Vertrag des Zollvereins mit Großbritannien aber abgeändert ist; im franz. österreichischen Vertrag findet sich diese Bestimmung nicht). Hiermit sind bemerkenswerthe Keime zur völkerrechtlichen Regelung der Handels- und Zollpolitik gelegt.

Wir haben im Vorausgehenden absichtlich den Ausfuhrzoll etwas specieller behandelt, weil es mit Unrecht üblich geworden ist, ihn als Gegenstand nur noch rein historischen Interesses aufzufassen und neben dem Einfuhrzoll kaum näher

zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Ausfuhrzolls ist nicht nur für die Zoll- und Handels-, sondern für die allgemeine Politik und Fragen allgemein staatswissenschaftlicher Art ebenso interessant und wieder nach andren Seiten eben so lehrreich, als diejenige des Einfuhrzolls, welche bekannter ist und daher im Folgenden genereller behandelt werden kann.

4) Getreidezoll. Zuvor sei hier indessen noch ein Wort über die Zollpolitik im auswärtigen Getreidehandel hinzugefügt. Hier wurde in Folge der sich kreuzenden Interessen der schlimmste Zustand von allen für das wichtigste aller Gewerbe herbeigeführt, nämlich ein unaufhörliches Experimentiren mit und Reglementiren über diesen Handelszweig, unter dem derselbe und durch ihn die Landwirthschaft in einzelnen Ländern, wie in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV., empfindlich gelitten hat. Das fiskalische Princip, durch Ein- oder Ausfuhrzölle dem Staate Einnahmen zu verschaffen, tritt im Ganzen meistens in den Hintergrund, doch spielt in der Ortszollperiode und später im Accisesystem die Besteuerung alles, auch des inländischen Getreides als Besteuerung des einheimischen Konsums eine Rolle. Mehr Geltung verschafft sich in der älteren Zeit der theuerungspolizeiliche Gesichtspunkt und die Sorge für die wohlfeile Versorgung des heimischen Konsums, daher allgemeine und namentlich in theueren Zeiten hervortretende Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzölle und Einfuhrfreiheit. Später tritt das theuerungspolizeiliche Moment und die Rücksicht auf die Konsumenten in Maßregeln der letzteren Art in kritischen Zeitpunkten ausnahmsweise immer wieder hervor, einzelweise bis in die neueste Zeit, aber unter dem Einflusse des Merkantilismus und bei einer mächtigen Stellung der Landbebauer bricht sich auch hier als Regel die Schutztendenz mit Einfuhrverboten oder Zöllen und Ausfuhrfreiheit oder selbst Exportprämien Bahn. Indeß daneben ist es dann auch immer wieder das Interesse der Industrie an billigen Brotpreisen und niedrigen Arbeitslöhnen, welches unter der Herrschaft des Merkantilsystems wie später des Freihandels, Einfuhrfreiheit und Zolllosigkeit und wohl gar Ausfuhrverbote oder Zölle beansprucht.

So waltet in England bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts der theuerungspolizeiliche Gesichtspunkt entschieden vor, dann verschafft sich durch den mächtigen Einfluß der Grundbesitzer im Parlamente der Schutz der Landwirthschaft Geltung: von 1670 bis 1846, durch Einfuhrverbote oder Zölle von 1670 an, besonders während der Revolutionskriege und nach deren Schluß von 1815 an und später, allmälig sich mäßigend; durch Ausfuhrfreiheit und Ausfuhrprämien von 1688 an, wo der frühere Ausfuhrzoll bedingt (1699 ganz) aufgehoben wurde. Besonders praktisch war nach dem Stand der Preise das Prämiensystem in der 1. Hälfte des 18., unpraktisch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und während der Revolutionskriege, wo England aus einem regelmäßig Getreide ausführenden ein Getreide einführendes Land wurde; 1815 wurde das Prämiensystem beseitigt, 1846 der Freihandel in der Einfuhr, mit 1 Sh. Zoll p. Quarter Waizen (seit 1864 ist noch eine Ermäßigung eingetreten) durchgeführt. (Ertrag schwankend nach Erntejahren, 1862 bei Maximalimport 962,000 Pf. St. von allem Getreide, 1865/66 658,000 Pf. St. im Durchschnitt, 1 Sh. ist $2^1/_2$ % des Durchschnittspreises mittlerer Jahre). In Frankreich hat man Colbert und seinem System oft den Vorwurf gemacht, besonders Seitens der Physiokraten, die Getreidepreise durch Ausfuhrverbote systematisch herabgedrückt zu haben. Doch war unter Ludwig XIV. ein wesentlicher Gesichtspunkt die Erhaltung und billigere Versorgung der Heere. Daher alle Augenblick ein Wechsel in den Verordnungen über Kornhandel, 1666—83 29

mal! Erst das unter physiokratischen Einflüssen erlassene Gesetz von 1764, welches mit wenigen Beschränkungen die Aus- und Einfuhr frei gab, lenkte in bessre Bahnen ein. Unter dem ersten Kaiserreich traten die militärischen Gesichtspunkte gerade so wie unter Ludwig XIV. wieder hervor. Die Gesetze von 1804 und 1806 gestatteten die Ausfuhr nur, solange die Preise einen gewissen Satz nicht überschritten und nur gegen Ausfuhrzölle nach dem Princip der gleitenden Skala, während die Einfuhr immer frei blieb. Unter der Restauration und der Julimonarchie, dann bis in die Zeiten des zweiten Kaiserreichs der umfassendste Schutz für die Landwirthschaft, neben Getreide namentlich für Vieh (Gesetz von 1819 und spätere). In England wie in Frankreich also beide Male landwirthschaftliches Schutzsystem, bezeichnend genug in Zeiten der Restauration und der politischen Reaktion, ein Beleg für den eigennützigen Gewaltmißbrauch der im Parlament vertretenen Interessen (vgl. Clément Anm. [2]). Die englischen und französischen Vorgänge sind typisch, nur daß es anderswo nicht immer zu so schroffen Konsequenzen kam.

III. Entwicklung und System des Einfuhrzolls.

Während der Ausfuhrzoll nach Zahl und Höhe der Zollsätze wohl im Beginn eines geordneteren Grenzzollwesens und auf niedrigerer Stufe der Volkswirthschaft bei vorwaltender Agrarproduktion und starkem Mitspielen des Faktors Natur seinen Kulminationspunkt als Finanz- und Schutzzoll erreichen möchte, gewinnt der Einfuhrzoll zu beiden Zwecken die immer überwiegendere Bedeutung von diesem Zeitpunkte an mit der Weiterentwicklung der Volkswirthschaft. Er verdrängt dann den Ausfuhrzoll, vereinfacht sich durch allmälige Beseitigung der vielen kleinen Posten, koncentrirt sich als Finanzzoll mit der wachsenden Bedeutung des Massenkonsums, — der Folge größeren Volkswohlstands in der Periode der Herrschaft der durch das Kapital wirksam unterstützten Arbeit —, allmälig immer mehr auf wenige Hauptartikel und verschwindet zugleich als Schutzzoll wieder fast ganz.

Die übergroße Anzahl der einzelnen Tarifposten und die daraus hervorgehende, in manchen Ländern bis in die jüngste Zeit währende entsetzliche Verwirrtheit des Tarifs erklärt sich historisch bei Ein- und Ausfuhrzöllen daraus, daß ursprünglich allgemeine gleiche Sätze im Laufe der Zeit bei den zufälligsten Gelegenheiten bald aus finanziellen, bald aus protektionistischen Gründen vielfach abgeändert, meistens erhöht wurden und dann lange Zeit so bestehen blieben. Eine der früheren Zeit ja auch in anderen Verhältnissen charakteristische Systemlosigkeit, welche im englischen Zollsystem am Schlimmsten war und am Längsten währte. Getrennte Verrechnung aller möglichen Zuschläge zum Hauptsatz des Zolls, z. Th. im Zusammenhang mit dem älteren Finanzrecht, Anweisung, selbst Verpfändung einzelner Zölle, Zollsätze, Zuschläge für bestimmte Ausgaben u. s. w.; verschiedene Namen und Zuschläge, bald Zölle nach dem Werthe, bald nach dem Gewicht bei derselben Waare. Die Zolleinnahmen flossen in England bis zu Pitt's Konsolidationsakte in 21 verschiedene Fonds, jene Akte vereinigte Alles, aber während der Revolutionskriege neue Verwirrung durch Zuschläge aller Art, daher noch wiederholte Konsolidationen. Ein weiterer seltener beachteter Grund der großen Zahl kleiner Tarifposten in früherer Zeit liegt jedoch auch in allgemeinen Verhältnissen des Konsums und Handels in der unentwickelteren Volkswirthschaft. Der Massenkonsum kam bei der dürftigen Lage der unteren Klassen und der geringen Betheiligung der ländlichen Bevölkerung am Konsum fremder Waaren weniger in Betracht als der Konsum der wenigen Glieder der höheren Stände

und der Städte. Deshalb standen einzelne Waaren nicht so im Vordergrund als gegenwärtig, erst die Bezollung einer großen Menge von Artikeln ertrug etwas Erkleckliches. Außerdem kamen bei vielen Waaren neben den fiskalischen oder schutzzöllnerischen Tendenzen auch oft Absichten der Luxusbesteuerung mit in Betracht.

Im Grenzzollsystem, welches die ländliche Bevölkerung mit umschloß, ließ sich der Finanzeinfuhrzoll dann erst recht einträglich machen. Der Konsum der Bevölkerungsmasse stieg mit deren Entwicklung und warf sich in immer größerem Umfange auf die für eine innere indirekte Verzehrungssteuer oder Accise besonders geeigneten Artikel und auf die eine Einfuhrbezollung vorzüglich gestattenden Kolonialwaaren. Die Entwicklung des Accisewesens fällt vornemlich auch in die Zeit nach der Mitte des 17. Jahrhunderts, sie erheischte nothwendig eine Ergänzung durch entsprechende Einfuhrzölle. Die Ausdehnung des Gewerbfleißes schuf. Wohlstand und verbesserte die Lage der Arbeiter. Alle diese Umstände wirkten darauf hin, daß mit der Zeit der Schwerpunkt des fiskalischen Interesse bei den Einfuhrzöllen in entwickelteren Volkswirthschaften in eine nicht sehr große Zahl von Massenkonsumtibilien verlegt warde. Diese bestanden und bestehen in der über Agrar- und sonstige Urproduktion hinausgelangten Volkswirthschaft in Verzehrungsgegenständen, namentlich in Luxusgetränken und Luxusnahrungsmitteln. In der vornemlich nur Rohstoffe und Nahrungsmittel producirenden Volkswirthschaft sind es die Massenfabrikate der Kleidung, der nothwendigsten Wohnungseinrichtung, der üblichsten handwerklichen Thätigkeit, welche im Einfuhrzollertrag am Meisten ins Gewicht fallen. West- und Mitteleuropa gehören zur ersten, Mittel- und Südamerika und andere junge, zumal tropische Kolonialländer zur zweiten Kategorie, Nordamerika, Rußland, z. Th. Südeuropa stehen in der Mitte, d. h. die Zölle von fremden Verzehrungsgegenständen und von Massenfabrikaten sind zusammen finanziell die wichtigsten, wobei aber das Finanzinteresse oftmals schon durch das Schutzinteresse beeinträchtigt wird. Die Produktionsländer der Kolonialwaaren könnten in der Regel nur durch eine innere Accise oder eine hohe, zur Ueberwälzung bestimmte Ertragsteuer eine Einnahme aus jenen Produkten erzielen, wobei jedoch die geringe Volksdichtigkeit und die Raumverhältnisse große Schwierigkeiten machen würden. Größere Versuche dieser Art, etwa mit Ausnahme der Vereinigten Staaten in der letzten Krise, scheinen daher auch zu fehlen.

Das System der Finanzeinfuhrzölle, welche wir auch hier vorzugsweise vor Augen haben, zeigt also aus verständlichen Gründen eine immer größere Beschränkung in der Zahl und Vorsicht in der richtigen Auswahl der zu bezollenden Artikel. Namentlich in West- und Mitteleuropa, dessen Verhältnisse den typischen Entwicklungsgang am Deutlichsten erkennen lassen, vereinfacht sich daher der Tarif sehr bedeutend mit der Entwicklung der Volkswirthschaft, indem die große Anzahl von Tarifposten, welche einzeln und jetzt selbst insgesammt relativ und absolut wenig einbringen, allmälig beseitigt wird. Da gleichzeitig auch der Schutzzolltarif immer mehr eingeschränkt und endlich der Schutzzoll ganz oder fast ganz aufgehoben wird, so erklärt sich daraus die allgemeine bedeutende Vereinfachung des Einfuhrzolltarifs, welche das jetzige Tarifsystem West- und Mitteleuropas und selbst schon andrer zurückstehender Staaten, wie Rußlands charakterisirt.

Eine analoge Entwicklungstendenz offenbart sich ferner in der Höhe der Zollsätze: diese ist in der Regel in den früheren Zeiten des Grenzzollsystems, nachdem einmal allgemeine gleiche, anfangs nicht selten niedrige Sätze in verschiedene, höhere umgewandelt sind, auch bei Finanzzöllen sehr bedeutend, während

später ein niedrigerer Satz vorgezogen wird. Einmal hat man es hier mit einer allgemeinen Erscheinung der Preisgestaltung zu thun, welche aus Wirthschafts- und Kulturverhältnissen hervorgeht: das aristokratische Princip „hohe Preise und kleiner Umsatz" weicht dem demokratischen Princip „niedrige Preise und großer Absatz", um im Sinne Roscher's zu reden. Dergleichen zeigt sich im Handel und Wandel und auch in den Fällen, wo der Staat direkt wie bei Monopolen und Regalien, z. B. im Postporto, und indirekt wie in der Verzehrungssteuer- und Zollgesetzgebung Preise normirt. Zur Fixirung niedrigerer Zoll- und Accisesätze veranlaßt sodann auf höheren Wirthschaftsstufen noch besonders die vorwaltende Bedeutung des Konsums der wichtigsten Zoll- und Accisewaaren Seitens der Masse der Bevölkerung. Neben der Vereinfachung des Tarifs geht also meistens eine Reduktion der kleinen Zahl verbleibender Zollsätze einher. Auch diese Erscheinung ist um so allgemeiner, weil der Schutzzolltarif im Uebergang von der Prohibition und prohibitiven Zöllen zu mäßigen Schutzzöllen und von diesen zum Freihandel sich in ähnlicher Weise wie der Finanzzolltarif entwickelt.

Endlich liegt auch in dem Vorherrschen von specifischen, d. h. von Zöllen nach Maß und Gewicht, vor Werthzöllen sachlich meistens eine Vereinfachung des Tarifs, wenn auch mitunter formell der Tarif dadurch komplicirter erscheint, indem ein einziger Werthzollsatz für eine ganze Waarenkategorie oder eine specielle Waarengattung (z. B. Wollwaaren-Tuche) nach den hauptsächlichen Qualitätsunterschieden in eine Reihe specifischer Zölle umgewandelt wird (s. u. IV.) Das ganze Tarifsystem wird doch viel einfacher. Wo Verzehrungsgegenstände, wie in Europa, als Finanzzollartikel besonders in Betracht kommen, können ohnedem Werthzölle meistens nur durch einen specifischen Zollsatz ersetzt werden, weil die Qualitätsunterschiede zu schwer einfach zu ermitteln (vergebliche englische Versuche mit Thee) oder nicht erheblich genug sind, um bei der Bezollung berücksichtigt zu werden. Finanzzölle auf Fabrikate in unentwickelten Staaten und Schutzzölle auf diese Artikel gestatten schwerer die Belegung mit einem oder wenigen specifischen Zollsätzen, wenn nicht der leitende Zweck in beiden Fällen zum Theil vereitelt werden soll. Deshalb sind Tarife mit solchen Zöllen minder einfach. In den west- und mitteleuropäischen Tarifen der Gegenwart liegen hier aber weniger Schwierigkeiten vor, je mehr die reinen Finanzzölle auf Verzehrungsgegenstände vorwalten. Daher dann eine immer größere Vereinfachung dieser Tarife auch in diesem Punkte. Wenn einzelne darunter, wie namentlich der französische auch nach allen „freihändlerischen" Reformen in den Handelsverträgen, noch jetzt komplicirt genug sind, so darf man eben nicht vergessen, daß auch der jetzige französische Tarif nur ein etwas ermäßigter Schutzzolltarif ist.

Am großartigsten ist in jeder Beziehung die Vereinfachung des britischen Zolltarifs, die hier als Beispiel der typischen Entwicklung dienen mag. Die Verminderung der Zahl der Zollsätze bis 1826 ist schon früher zur Sprache gekommen. Bis 1841 vor dem Beginn der großen Peel'schen Tarifreformen war die Zahl der Einfuhrzollposten immer noch 1052 (564 Hauptart., 488 Unterabth.), 1849 war sie auf 515 (resp. 233 und 282), 1855 auf 414 (153 und 261) gesunken. Der Krimmkrieg brachte eine Stockung der Reformen und eine Wiedererhöhung einzelner Finanzzölle. Aber ein neuer Fortschritt wurde durch den Handelsvertrag mit Frankreich eingeleitet, der Tarif behielt nur noch 142 Posten. Der Tarif von 1862 zählt 50 Artikel mit 17 abweichenden Unterabtheilungssätzen. Davon sind durch weitere Handelsverträge und spontan noch mehrere Sätze abgeschafft (z. B. 1866 die Zölle auf alle Arten Holz, Pfeffer, Schiffe) und reducirt

(namentlich der Theezoll), so daß die Zahl der Sätze kaum mehr 50 betragen wird, weniger als $^{1}/_{20}$ der vor 27 Jahren bestehenden. Zölle von irgend in Betracht kommender Schutztendenz sind jetzt wohl im britischen Tarif sämmtlich beseitigt. Es bleiben fast ausschließlich nur noch Finanzzölle auf einige Massenkonsumtibilien eines nicht durchaus nothwendigen, d. h. mehr oder weniger eines Luxusbedürfnisses. Dabei sind gerade die meisten dieser Zölle außerordentlich im Betrage herabgesetzt und durch die Beseitigung des Differentialzollsystems zu Gunsten der britischen Kolonialprodukte ist oft noch eine kaum minder beträchtliche indirekte Bezollung durch Monopolpreise — ein bei uns oft übersehener Punkt — beseitigt worden. Hier nur einige Zollproben nach dem Werke von Bocke nach amtlichen Quellen.

		1787	1816	1842	1868
Zucker (roh, braun)	p. Ctr. brit.	12 Sh. 4 D.	35 Sh. — D.	25 Sh. $2^{1}/_{4}$ D.	9 Sh. 7 D.
" "	" fremd.	27 " 2 "	86 " 8 "	66 " 2 "	
" Raffinade	" brit.	98 " 8 "	35 " — "	—	12 " — "
" "	" fremd.		98 " 8 "	168 " — "	
Thee	p. Pfd.	$12^{1}/_{2}$ % ad val.	96%	2 " 1 "	— " 6 "
Kaffee durchschnittl.	" brit.	1 "	— " 10 "	— " 4 "	— " 3 "
" "	" fremd.			— " 8 "	
Tabak	"	3 " 6 "	—	3 " $1^{4}/_{5}$ "	3 " $1^{4}/_{5}$ " -3 " 6 "
Cigarren	"	—	(12-18 " — ")	9 " — "	5 " — "
Branntwein, Zoll u. Accise	p. Gall.	4—5 —	" 18 " $9^{9}/_{16}$ "	18 " $9^{9}/_{16}$ "	10 " 5 "
Wein	p. Gall. von	3 " $1^{3}/_{4}$ "	9 " 1 "	2 " 11 "	1 " — "
	bis	4 " 10 "	13 " 9 "	5 " 9 "	2 " — 6

Die Herabsetzung bei Zucker, Kaffe, Thee (1856 noch 1 Sh. 9 d., 1857 1 Sh. $5^{1}/_{2}$ d., 1858 1 Sh. 5 d., 1863 1 Sh. 1865 6 d.) ist außerordentlich bedeutend und bei den beiden ersten Artikeln durch die Aufhebung des den britischen Kolonieen ein Monopol gebenden Differentialzolls (noch 1839 zahlte westind. Zucker 24 Sh., fremder 63 Sh., Kaffee resp. 6 d. u. 15 d., vom Kap 9 d.) noch viel größer, als es den bloßen Zollsätzen nach scheint. Auch der Wein ist für die Masse der Bevölkerung durch den französischen Vertrag viel billiger geworden. Nur bei Branntwein und Tabak wird, wohl nicht nur aus finanziellen Gründen, an den enorm hohen Sätzen festgehalten. Berücksichtigt man daneben die Aufhebung der Getreideschutzzölle, die Befreiung fast aller anderen Nahrungsmittel von Zöllen und Accisen (z. B. Salz, Reis, Gewürze), den Wegfall beinahe aller Zölle auf Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, so erscheint die britische Reform der Finanz- wie der Schutzzölle gleich großartig und imposant durch ihre Vereinfachung des ganzen Tarifsystems und durch ihren Nutzen für die Masse der Bevölkerung. Eigentlich enthält der britische Tarif gegenwärtig nur noch 8 Artikel, nach ihrer finanziellen Bedeutung geordnet: Tabak, Zucker, Spirituosen, Thee, Wein, Getreide, Kaffee, getrocknete Südfrüchte. Für diese Artikel bestehen zum Theil einige Abstufungen nach Qualität und Verarbeitungsstadium (Zucker, Tabak). Die Getreidezölle sind sehr niedrig, nur der kolossale britische Bedarf fremden Getreides macht die Zolleinnahme noch beträchtlich. Fast alle anderen Zölle mit kaum ein paar Ausnahmen sind nur Ergänzungszölle für jene 8 Artikel, auf Surrogate oder verwandte Waaren, auf welche sich der Konsum, wenn sie zollfrei wären, zum Nachtheil des Fiskus werfen könnte (z. B. Cichorien, Cacao,

Chokolade). Diese Zollreform gereicht als politische und als Steuermaßregel den Briten zum hohen Ruhme. Die Kontinentalstaaten sind bei ihrem geringen Wohlstand und bei der damit zusammenhängenden, doch daraus nicht allein hervorgehenden geringeren Koncentration des Konsums auf einige, für die Bezollung zweckmäßige Artikel noch lange nicht soweit als Großbritannien, auch haben sie mit dem Schutzprincip noch nicht so konsequent gebrochen. Aber dieselben Entwicklungstendenzen des Tarifsystems machen sich doch auch hier geltend. Ein großer Rückschritt ist im Drange der Finanznoth des Bürgerkriegs nur in Nordamerika erfolgt.

Zur fortschreitenden Vereinfachung der Tarife hat die durch die Zollstatistik unmittelbar gelieferte Wahrnehmung wesentlich beigetragen, daß eine große Anzahl kleiner Tarifposten wenig oder gar nichts, eine weitere Anzahl nicht viel Einnahme abwürfe und der größte Theil der letzteren immer mehr durch einige Hauptartikel eingebracht würde. Auch dies tritt in Großbritannien am Stärksten hervor. So wird schon 1798 von Parlamentskommissionen berichtet, daß unter den 1200 Artikeln des Tarifs 1040 zusammen nur 85,000—111,000 Pf. St. im Jahre ertrügen, nur der Rest von 160 Artikeln jeder wenigstens über 1000 Pf. St. (Bocke, S. 312). In dem berühmt gewordenen Bericht der Einfuhrzollkommission von 1840 wird berechnet, daß im J. $18^{38}/_{39}$ 147 Artikel gar nichts brachten (wohl aber ein Plus an Rückzoll von 5398 Pf. St. forderten), 349 trugen jeder unter 100 Pf. St., zusammen nur 8050, 132 von 100—500 Pf., zusammen 31,629 Pf., 45 von 500—1000, zusammen 37,454 Pf., also 526 Artikel jeder unter 1000, zusammen nur 71,735 Pf. St.! 107 weitere Artikel brachten jeder 1000 - 5000 Pf., zusammen 244,733 Pf., 63 Artikel 5000 bis 100,000, zusammen 1,397,324 Pf., 10 100,000—500,000, zusammen 1,838,638 Pf., nur 9 über $^1/_2$ Mill., zusammen 18,575,071 Pf. St. Nach einer ähnlichen Berechnung für $18^{39}/_{40}$ lieferten von der Zolleinnahme von 22,962,610 Pf. St., 17 Artikel über $^1/_{10}$ Mill. oder zusammen $94,^5$ % (Zucker, Thee, Tabak, Spirituosen, Wein, Holz, Korn, Kaffee, Butter, Korinthen, Talg, Saaten, Rosinen, Käse, Baumwolle, Schafwolle, Seidenwaaren), weitere 29 Artikel noch $3,^9$ %, also 46 Artikel $98,^4$ %. Im J. 1856 kommen von der Zolleinnahme von 24,206,844 Pf. St. auf die 6 Hauptverzehrungsartikel Thee, Zucker, Tabak, Spirituosen, Wein, Kaffee $88,^9$ % auf diese und 6 weitere Artikel (Holz, Getreide, Seidenfabrikate, Korinthen, Rosinen, Butter), also auf 12 Artikel zusammen $96,^2$ %, im J. 1862—63 von der Einnahme von 23,993,546 Pf. St. auf jene 6 Artikel $92,^6$ %, auf sie und 5 andere (Holz, Getreide, Korinthen, Rosinen, Pfeffer), also im Ganzen auf 11 Artikel 99 %, im J. $18^{65}/_{66}$ von 21,356,723 Pf. St., nach der starken Reduktion der Theezölle auf die 6 ersten Artikel $91,^8$ und auf diese und die nämlichen 5 anderen 99 %; von letzteren Artikeln sind nun Holz und Pfeffer und mit ihnen eine Einnahme von 439,000 Pf. St. auch noch fortgefallen. Die wachsende finanzielle Bedeutung jener 6 Verzehrungsgegenstände trotz so beträchtlicher Herabsetzung der Zollsätze ergibt sich noch aus folgenden Zahlen. Der Gesammtertrag der 6 Artikel war (meist nach Bocke):

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1856	$18^{62}/_{63}$	$18^{65}/_{66}$
Mill. Pf. St.	$4,^{04}$	$8,^{46}$	$15,^{68}$	$15,^{77}$	$16,^{08}$	$16,^{75}$	$18,^{81}$	$21,^{54}$	$22,^{12}$	$19,^{59}$
Zucker	$0,^{99}$	$2,^{16}$	$3,^{99}$	$3,^{93}$	$4,^{77}$	$4,^{45}$	$3,^{88}$	$5,^{66}$	$6,^{64}$	$5,^{36}$
Thee	$0,^{58}$	$1,^{22}$	$3,^{65}$	$3,^{69}$	$3,^{38}$	$3,^{47}$	$5,^{60}$	$5,^{54}$	$5,^{58}$	$2,^{60}$

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1856	1862/63	1865/66
Kaffee	0,046	0,14	0,18	0,34	0,58	0,92	0,57	0,59	0,43	0,37
Wein	0,89	1,72	1,97	1,93	1,35	1,87	1,82	2,07	1,12	1,41
Spirituosen	1,00	1,90	3,85	2,76	3,08	2,45	2,53	2,58	2,62	3,51
Tabak	0,54	1,32	2,04	3,13	2,92	3,59	4,41	5,21	5,71	6,33

Hier zeigt sich die Tendenz der Steigerung des Konsums der durch Tarifreduktionen billiger gewordenen Artikel und dadurch der Wiederausgleichung des Verlusts an Zolleinnahme bei Zucker, Thee und Wein. Doch ist auch für allgemeine Tariffragen davon Akt zu nehmen, daß die gleiche Zollpolitik bei Kaffee nicht so erfolgreich war und umgekehrt die entgegengesetzte Politik bei Tabak sich des gleichen finanziellen Erfolgs erfreute. Man ist hier freihändlerischer Seits mitunter geneigt gewesen, den Einfluß der Tarifreform zu überschätzen und die Steigerung des Konsums zu sehr auf den einen Umstand des Billigerwerdens der Steuern zurückzuführen. Die großen wirthschaftlichen Fortschritte im Allgemeinen sind doch wohl die mächtigste aller treibenden Ursachen in den Konsumsteigerungen gewesen.

Zum Vergleich der relativen Bedeutung der Hauptzollartikel in verschiedenen großen Staaten kann die folgende Zusammenstellung dienen, welche zugleich die geringere Koncentration des fiskalischen Interesses auf wenige Hauptwaaren in diesen anderen Staaten zeigt (alle Werthe sind auf 1000 Thaler umgerechnet, die Rubel al pari).

	Zollverein. 1864.	Großbritannien. 1864.	Frankreich. 1864.	Oesterreich. 1864.	Rußland. 1866.
Zucker, Zoll	1,311	—	18,650	122	4,396
— innere Steuer	10,050	—	5,915	4,362	721
— exkl. Exportbonifikat.	10,977	35,015	17,881	c. 4,160	5,017
Kaffee	6,994	2,592	5,514	2,168	919
Thee	114	29,795	89	25	4,396
Gewürze	487	803	437	250	157
Trockene Südfrüchte	859	2,622	93	348	1,046
Reis	596	—	99	29	165
Wein	1,399	8,855	10	243	2,453
Spirituosen	408	22,018	262	98	
Tabak und Tabakfabrikate	2,763	40,534	Monopol		1,027
Summa inkl. Zuckersteuern	24,597	142,164	24,385	c. 7,382	15,180
Alle andern Einfuhrzölle	9,457	8,023	10,523	c. 5,848	16,371
Summa	34,054	150,187	34,808	c. 13,230	31,551
Obige 9 Artikel = %	72,2	94,6	70,1	55,8	48,1

Die Zuckersteuer (in der dritten Reihe für Zucker und in den Schlußsummen der Einnahmen nach Abzug der Exportbonifikation für wiederausgeführten Zucker) kann bei der eigenthümlichen Entwicklung der Rübenzuckerindustrie auf dem Festlande hier nicht wohl vom Zoll getrennt werden. Der Vergleich wird ferner gestört durch die Monopolisirung des Tabaks in Oesterreich und Frankreich und das Gegenstück dazu, das Verbot des Tabakbaues in Großbritannien und Irland. Auch sonst stimmen die Kategorieen der Tarife nicht immer genau überein (z. B. bei Südfrüchten, wo bei Oesterreich nur die feinen, bei Rußland alle, bei Gewürzen, wo in Rußland nur der Pfeffer eingerechnet sind). Die Verhältnisse der einzelnen Jahre gleichen sich ferner nicht vollständig, z. B. war der Ertrag der Rübenzuckersteuer in Frankreich und Oesterreich 1864 ungewöhnlich gering, 1863 dagegen ungewöhnlich hoch, nämlich 16,228,000 Thlr. dort und 6,460,000 Thlr. hier,

Durchschnitt von 1863—64 also 11,071,000 und 5,411,000 Thlr., wodurch sich auch die Procentsätze der 9 Artikel erhöheten bei Frankreich auf circa 73,9 und bei Oesterreich auf circa 59 %. Die russischen Daten beziehen sich nur auf den europäischen Verkehr, aus dem asiatischen Verkehr müßte namentlich noch der dort erhobene Theezoll eingerechnet werden. Immerhin ergibt sich aber doch als sichere Thatsache eine bemerkliche Verschiedenheit in der relativen Bedeutung der angeführten 9 Artikel gegenüber allen anderen in den einzelnen Ländern, und namentlich auf dem Kontinent gegenüber Großbritannien. Es geht daraus zweierlei hervor, nämlich daß sich auf dem Kontinente an andere und an die Gesammtheit der kleinen Finanzzollposten noch ein größeres Finanzinteresse knüpft, als in Großbritannien auch schon vor der Zollreform (s. o.), und daß ferner auch die Gesammtheit der Schutzzölle noch eine größere finanzielle Bedeutung besitzt (s. u.). Beide Umstände erschweren die weitere Vereinfachung des Tarifs mehr als jenseits des Kanals. (Die Daten über die 3 ersten Länder nach einer Zusammenstellung von Sötbeer, das J. 1864 hier als letztes vor den Tarifreformen des preußisch-französischen Handelsvertrags gewählt).

Immerhin sind es aber auch in den anderen Ländern wenige Hauptartikel, welche den größten Theil der Einnahme ergeben. So kamen außer den 9 obengenannten im Durchschnitt von 1862—64 im Zollverein von auch gegenwärtig noch zollpflichtigen Waaren nur noch 7 Verzehrungsgegenstände (gesalzene Heringe, Kakao, frische Südfrüchte, Schlachtvieh, Fleisch, Käse, Konfitüren), 7 Rohstoffe und Halbfabrikate (diverse Rohprodukte, Roheisen, Eisen in den ersten Verarbeitungsstadien, Oele, Baumwoll-, Woll- und Leinengarn), 8 Fabrikate (Seiden-, Halbseiden-, Baumwoll-, 2 Kateg. Wollwaaren, 3 Kateg. verarbeitetes Eisen) vor, welche jedes einzeln mehr als 100,000 Thlr. abwarfen. Diese 22 Posten gaben circa 7,3 Mill. Thlr. oder 21,3 % der Durchschnittseinnahme von Einfuhrzöllen und Rübenzuckersteuer (nach Abzug der Exportbonifikation) von 1862—64. Man kann demnach sagen, daß 31 Hauptartikel im Zollverein vor der jüngsten Tarifreform gegen 93 % der Zoll- und Zuckersteuereinnahme lieferten. Mit Einrechnung der damals noch bestehenden, durch die Handelsverträge aufgehobenen Zölle, welche zu jenen Hauptposten gehörten oder einzeln für sich über 100,000 Thlr. gaben (z. B. Bau- und Brennholz) steigt diese Ziffer noch um 1—2 %. Eine ähnliche Berechnung für Oesterreich ergibt noch 15 Hauptartikel außer den obigen, welche jeder über 100,000 fl. abwarfen (1864). Zu Rußlands Zolleinnahme im europäischen Verkehr steuerten weitere 21 Artikel (resp. Kategorieen oder Klassen nahe verwandter Waaren) noch jeder mehr als 100,000 R. S. bei, so daß auch hier 30 Artikel 87,6 % der europäischen Zölle ergaben (darunter allerdings Fabrikate und Halbfabrikate), nämlich die 11 Artikel Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinenfabrikate, Baumwollgarn, Kleidung und Putz, Spitzen und Tüll, Metallwaaren, Glaswaaren, kurze Waaren, chemische Fabrikate, zusammen 5,83 Mill. Thlr. oder 18,5 % der auch oben bei Rußland gemeinten eigentlichen Zolleinnahme inkl. Ausfuhrzölle.

Wo mithin auch mit dem Schutzzoll noch nicht gebrochen werden soll und das Finanzinteresse eine so weitgehende Beseitigung der kleineren Tarifposten wie in England noch nicht erlaubt, zumal die Reduktion des Zolls nur selten bei diesen doch weniger wichtigen Artikeln auf eine schnelle Steigerung des Konsums hinwirken wird, da kann immerhin doch eine bedeutende Anzahl ganz kleiner Posten ohne Schädigung des Finanzinteresses gestrichen werden. Es ist erfreulich, daß die jüngste Tarifreform im Zollverein auch hier Vieles weggeräumt hat. Allerdings

wurde mitunter gegen die Streichung solcher kleinen Posten geltend gemacht, daß sie insgesammt doch immer etwas ertrügen, keine lästige Steuer seien, den doch einmal der Zollkontrole unterworfenen Verkehr nicht weiter störten und die Kosten der Zollverwaltung kaum steigerten. Diese Gründe sind aber nicht durchschlagend. Die Kontrole kann sehr wohl erheblich vereinfacht werden, wenn weniger Artikel zollpflichtig sind, und die Kosten sinken ebenfalls. So führt Bocke an, daß die Vereinfachung des englischen Tarifs durch den Handelsvertrag mit Frankreich 458 Zollbedienstete mit 90,737 Pf. St. Gehalt überflüssig machte.

Die Einfuhrzölle, welche gegenwärtig noch in West- und Mitteleuropa als Finanzzölle bestehen, sich als solche rechtfertigen lassen und sogar als Ergänzung der vorhandenen Steuersysteme gefordert werden müssen, zerfallen dann in die beiden großen Klassen der Zölle auf accisepflichtige und auf die sogen. Kolonialwaaren, beide Male einige verwandte Artikel inbegriffen. Diese zwei Klassen sollten den Inhalt des Finanzzollsystems ausschließlich bilden. Alle anderen Waaren, welche man neben jenen noch bei uns bezollt findet, sind entweder Finanzzollartikel untergeordneter Art, mitunter mit einer kleinen Schutzzolltendenz nebenbei, oder eigentliche Schutzzollartikel. Jene müßten dem Princip der Vereinfachung der Tarife weichen, diese fallen unter einen andern Gesichtspunkt, werden aber wenigstens in dem genannten Theile Europas wohl nicht mehr lange bestehen bleiben. In Großbritannien sehen wir das Zollsystem in der That ganz auf accisepflichtige und Kolonialwaaren beschränkt und die obigen Mittheilungen zeigen, daß auch Frankreich und der Zollverein den Schwerpunkt ihres Zollsystems in diese Artikel gelegt haben.

Die accisepflichtigen und die Kolonialwaaren sind nicht durchweg verschiedene Waaren, indem z. B. auch in Europa Zucker und Tabak jetzt in beiden Kategorieen stehen können. In der Hauptsache aber liegt für West- und Mitteleuropa doch eine derartige Verschiedenheit dieser Waaren vor, daß die ersten im Inlande in Konkurrenz mit dem Auslande producirt werden oder werden könnten, die zweiten dagegen mehr Artikel eines klimatischen oder sonstigen Naturmonopols fremder Länder, großentheils der heißen Zone sind und daher in kälteren Klimaten nicht gedeihen. Auch von Zucker, Tabak, Wein gilt für viele nördliche Länder etwas Aehnliches, weil im Inlande entweder nur eine geringere Qualität (Tabak) oder zugleich auch nur eine geringere Menge (z. B. Wein in Deutschland) gewonnen werden kann. Man könnte daher etwa von einem absoluten oder relativen Naturmonopol heißer gegenüber kalten und weniger kalter gegenüber kälteren Ländern sprechen. Dem größten Theil von Europa und Nordamerika gegenüber besitzen die Produktionsländer von Kaffee, Thee, Rohrzucker, den meisten Gewürzen ein absolutes, von Tabak, Reis ein relatives Naturmonopol. Südeuropa hat für Südfrüchte, Reis ein absolutes, und mit Frankreich, Westdeutschland, Oesterreich für Wein und Tabak dem übrigen Europa ein relatives, den nördlichen Theilen des letzteren gegenüber ebenfalls ein absolutes Naturmonopol. Diese Verhältnisse erklären mancherlei Verschiedenheiten in der Auswahl der Zollartikel, der Höhe der Zollsätze und der Stellung der Zölle zu inneren indirekten Verzehrungssteuern oder sogenannten Accisen in einzelnen Ländern. Die an sich passendsten Artikel eines Finanzeinfuhrzolls, wenn einmal der Zoll als Steuer überhaupt gebilligt wird (s. u. IV), sind im Grenzzollsystem aus zolltechnischen Gründen die Waaren eines absoluten, sodann eines relativen Naturmonopols der Fremde. Denn bei jenen können gar keine, bei diesen nur in untergeordneter Weise Schutzzollwirkungen störend mit unterlaufen und jene machen keine,

diese nur in gewissen Fällen eine innere indirekte Besteuerung neben dem Zoll und zum Schutz der Einnahme aus letzterem nothwendig. Artikel, welche unter wesentlich gleichen Bedingungen im In- und Auslande producirt werden, verlangen dagegen zur Wahrung des finanziellen Zweckes des Zolls einer- und der Accise andrerseits eine richtige *Kombination des Accise- und Finanzzollsystems*. Diese aber macht erhebliche Schwierigkeiten. Fehlt sie oder gelingt sie nicht, so wird der Finanzzoll allein zum Schutzzoll auf Kosten der Einnahme, oder die Accise allein mit derselben finanziellen Wirkung zur Einfuhrprämie auf Kosten der einheimischen Produktion. Jede Abweichung der Zoll- und Accisesätze von einander führt nothwendig eine dieser beiden Wirkungen, wenn auch vielleicht in geringerem Maaße, mit sich, die Schutzzollwirkung, wenn der Zoll, die der Einfuhrprämie, wenn die Accise höher ist. Da man unter dem Einfluß der neuern Handels- und Besteurungspolitik keine dieser beiden Wirkungen wünscht, sie aber wegen der Schwierigkeit einer richtigen Kombination von Accisen und Zöllen nicht leicht ganz vermeiden kann, so ist man neuerdings mit der Auflegung neuer Zölle, welche Accisen, oder neuer Accisen, welche Zölle zur Erreichung des Finanzzwecks fordern würden, viel vorsichtiger geworden und hat wiederum aus diesem Grunde viele alte Zölle und Accisen beseitigt. Also abermals eine bedeutende Vereinfachung des Zolltarifs mit der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und ein naher Zusammenhang zwischen Zoll- und Accisereform, den man namentlich in England nicht übersehen darf. Nur in zwei Fällen braucht, einmal der Accise kein Zoll, und zweitens dem Zoll keine Accise zu entsprechen, nämlich wenn das Inland für die Erzeugung eines Artikels ein ausschließliches Naturmonopol hat — ein bei uns wenig praktischer Fall — und wenn die Erzeugung im Inlande *verboten* ist, wie in England schon seit 1652 der Tabakbau. Letztere Einrichtung schafft den umgekehrten, aber ähnlichen Zustand wie ein Staatsmonopol. Eine in Form eines Monopols erhobene Verzehrungssteuer (Tabak, Salz) würde aus einem Einfuhrverbot einer fremden Waare auch keineswegs eine Schutzzollmaßregel machen.

Die *Finanzbezollung* fremder auch im Inlande producirter Waaren hängt also mit der inneren Steuergesetzgebung enge zusammen. Die Principien für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Finanzzöllen und den inneren indirekten Verbrauchsteuern (Accisen) sind zwar nicht schwer festzustellen, aber in der Praxis ergeben sich bei der Durchführung oft große Schwierigkeiten. Gar zu leicht wird im Finanzzoll etwas Schutzzoll dem ausgesprochenen Zweck des ersteren entgegen mit eingeschmuggelt, aber auch das Zurückbleiben des Zolls hinter der Accise und mit ähnlichen Wirkungen hinter dem Rückzoll oder der Exportbonifikation für wiederausgeführte Artikel ist nicht unerhört, so daß eine Einfuhrprämie und ein Ausfuhrzoll zum Vorschein kommen. Jene Schwierigkeiten erklären sich einmal aus dem Umstande, daß ein zweckmäßiger Besteuerungsmodus für die einheimischen accisepflichtigen Waaren oft sehr schwer ist, und sodann daraus, daß der wahre Betrag der inneren Abgabe für die betreffende Steuereinheit, z. B. die Gewichtsmenge y der Waare A von der Qualität b selten ganz genau bekannt ist und daher das richtige Maß für die Bestimmung des reinen Finanzzolls fehlt. Die technischen Schwierigkeiten der Besteuerung des fertigen Produkts oder des reinen Fabrikats, namentlich der Hauptartikel Wein, Bier, Branntwein, Zucker sind bekannt. Mehrere Länder sind allerdings zu dieser rationellsten Besteuerung übergegangen, wie z. B. Frankreich den Rübenzucker nach der aus der Weiße durch den Vergleich mit Typen bemessenen Qualität, Oesterreich u. a. m. den Branntwein nach der durch den Alkoholometer bestimmten Gradhaltigkeit besteuern. Aber

selbst abgesehen von den Mängeln, welche auch diesen Besteuerungsmethoden ankleben, der wahre Steuerbetrag ist auch dabei noch nicht immer genau ermittelt. Denn das innere Besteuerungsverfahren macht eine Reihe von Kontrolen und Einrichtungen nothwendig, welche sich schließlich wieder in erhöhete Kosten oder in einen Steuerzuschlag auflösen, dessen variable Höhe schwer zu bestimmen ist. Die Berücksichtigung dieses scheinbar unbedeutenden Umstandes haben selbst die neueren liberalen Handelsverträge, welche dem Zoll (und ähnlich dem Rückzoll) auf accisepflichtige Artikel jede Spur der Schutzzollwirkung nehmen und Zoll und Steuer genau gleichsetzen wollen, nicht umgehen zu können geglaubt. So versprach Großbritannien im Vertrag vom 23. Jan. 1860 mit Frankreich die Gleichstellung der Zölle und Accisen bei den betreffenden Artikeln, aber zuzüglich eines Zuschlags zum Zoll als Aequivalent für die Kosten, welche das englische Accisesystem dem englischen Producenten mache. Dieser Zuschlag wurde anfangs per Gallone Spirituosen auf 2 d. normirt, aber schon durch die Additionalakte vom 25. Febr. 1860 als ungenügend auf 5 d. erhöht, d. h. auf 4,17 % der Accise von 10 sh. per Gallone. Aehnliche Bestimmungen enthält der österreichisch-französische Vertrag über einen Differentialzuschlag zum Zoll als Ersatz der durch das innere Besteuerungssystem verursachten Kosten und mehrere andere Verträge.

Viel bedeutendere Schwierigkeiten liegen aber in den häufigen und wegen der technischen Verhältnisse oft unvermeidlichen Fällen vor, wenn die innere Abgabe nicht nach Menge und Werth der Produkte, sondern etwa nach der Masse der verarbeiteten Rohstoffe (z. B. bei der Rübenzuckerproduktion nach dem Rübenquantum in Deutschland u. a. L.), oder nach der Größe und Beschaffenheit gewisser Werksvorrichtungen (z. B. bei der Branntweinbesteuerung nach dem Maischraum) oder nach sonstigen Merkmalen des Betriebsumfangs oder etwa auch als Pauschquantum entrichtet wird. Hier ist sogar für einen bestimmten Zeitpunkt der wahre eigentliche Steuersatz nicht sicher zu ermitteln, ja es gibt gar nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Steuersätzen. Man hält sich an Durchschnitte, z. B. an den Satz, daß in Deutschland 1 Centner Zucker ehemals aus circa 20, jetzt aus circa 12 Centner Rüben gewonnen wird. Aber die besser arbeitenden Producenten genießen stets eines Schutzes, wenn der Zoll nach Maßgabe solchen Durchschnitts festgestellt wird. Ja, ganze Gegenden und ganze Produktionskampagnen können bei gleichen und stabilen Steuer- und Zollsätzen einen Schutz haben, — freilich in ungünstigen Jahren auch einmal einer Einfuhrprämie ausgesetzt sein. Die schlechter arbeitenden Producenten sind letzteres immer, ihre Geschäfte gehen also ein, wenn Zoll und Steuer gleich hoch ist, — eine der mitwirkenden Ursachen zur immer größeren Koncentration des Betriebs. Ist die Steuer niedriger, so erfreuen sich die guten Producenten eben im Zollschutz eines renteartigen Einkommens. Die erwähnten Steuermethoden nach dem Rohstoff u. s. w. führen ferner nothwendig zu dem Streben, durch vermehrte und billigere Produktion bei derselben Gesammtsteuer den Steuerfuß zu ermäßigen und dadurch einen Theil der auf einem Quantum fertigen Produkts liegenden Steuer nach Hock's Redeweise abzuwälzen. Dies ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus ein Vorzug dieser Steuermethoden, denn es wird dadurch eine Ersparung an denjenigen eigentlich volkswirthschaftlichen Produktionskosten erzielt, die Niemandem als Einkommen zu Gute kommen. Aber für die Besteuerung und Bezollung ist es eine finanztechnische Schwierigkeit mehr. Man weiß, wie erfolgreich die Abwälzung der Zucker- und Branntweinsteuer bei jenen Steuerformen gelungen ist. Die Produktionsmethoden ändern, verbessern sich immer mehr. Selbst derjenige Finanzzoll,

welcher im Augenblick dem Steuersatz genau entspräche, würde daher bald wieder unversehens ein Schutzzoll werden. Deßhalb muß die Forderung gestellt werden, daß durch eine Abänderung der Steuer (Erhöhung in diesem Fall) oder des Zolls (Herabsetzung) oder beider zugleich das richtige Verhältniß immer wieder rasch hergestellt werde. Aber aus dem Gesagten ergibt sich, welche schwierige, genau kaum je auf einige Dauer zu lösende Aufgabe dies sei. Welche Intelligenz und Rührigkeit einer Zollverwaltung gehört dazu, um dieser Aufgabe zu genügen und das reine Finanzzollsystem zur Geltung zu bringen und in dieser zu erhalten!

Dieser nothwendige Konnex zwischen Finanzzöllen und Accisen hat bei der neueren rationelleren Gestaltung beider Steuern wohl auf eine thunlichste Beseitigung der mancherlei früheren Accisen und Zölle auf accisepflichtige Waaren hingewirkt. Wären nicht die großen Finanzbedürfnisse der Staaten, die Mängel der anderweiten, auch direkten Steuern, welche zum Ersatz neu eingeführt oder erhöht werden müßten, und sprächen nicht endlich noch andere, namentlich sanitätische Gründe für die Besteuerung von Branntwein und Tabak, zum Theil auch von Wein und Bier, so würde vielleicht in Bälde in den Accisen und den entsprechenden Zöllen noch stärker aufgeräumt sein, als es bereits geschehen ist. Am großartigsten ist auch hier wieder die Reform des britischen Accisesystems, das freilich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine ungewöhnliche Ausdehnung erreichte und dieselbe länger als auf dem Kontinent behauptete. Die Vereinfachung des Zolltarifs für accisepflichtige Artikel stand mit der Accisereform in Wechselwirkung. Auf dem Festlande konnte in Reformen nicht so viel geleistet werden, weil nicht so viel zu thun übrig war, — was mitunter bei uns übersehen worden ist. Eine Menge Accisen sind in England seit 1815 ermäßigt, beseitigt, so Obstwein, Essig, Meth, Stärke, Parfümerien, Hopfen, Gold- und Silberdraht, süßgemachter Wein, Salz (aufgehoben 1825), Leder (1830), bedruckte Stoffe, wie Tapeten, Seiden-, Baumwollwaaren (1831), Kerzen (1831), Steinkohlen (1831), Glas (1845), Ziegelsteine (1850), Seife (1853), Papier (1861). Von 1814 bis 1845 wurden für 12,1 Mill. Pf. St. mehr Zölle aufgehoben als eingeführt, aber in derselben Zeit auch für 12,7 Mill. Pf. St. mehr Accisen beseitigt (nach Locke und Porter). Mit den seit 1846 weggefallenen Accisen auf Ziegel, Seife, Hopfen, Papier wurde auf 3,7 Mill. Pf. St. Einnahme verzichtet. Gegenwärtig bestehen nur noch die beiden alten Hauptaccisen auf Malz (Bier) und Spirituosen, denen sich die auf inländischen Zucker (ohne Schutztendenz) und Kaffeesurrogate (Cichorien) mit ganz unbedeutenden Erträgen anschließen. Demgemäß konnte denn auch der Zolltarif für accisepflichtige Waaren auf diese wenigen Posten beschränkt werden. Zwei andere sonst hierher gehörige Zölle können in England ohne nebenhergehende Accise als reine Finanzzölle wirken, der Wein- und Tabakzoll, weil die Natur den Weinbau und das Gesetz den Tabakbau verbietet. Der englische Tabakzoll ist denn auch höher als selbst der höchste Steuersatz, welcher durch die höchsten Monopolpreise, die französischen, gewonnen wird (per 50 Kilogr. in England 116—129 Thlr., in Frankreich 70—80 Thlr. Steuer).

Auf dem Kontinente ist das Accisewesen schon länger vereinfacht, die Zahl der entsprechenden Finanzzölle daher schon früher geringer gewesen. Doch ist das Princip der völligen Gleichheit des Zoll- und Steuersatzes noch nicht allgemein zur Geltung gelangt, woraus indessen wegen besondrer Umstände nicht stets in jedem Falle eine völlige Umwandlung des Finanzzolls in einen Schutzzoll hervorgegangen ist. Gegenwärtig kommen besonders in Betracht die Artikel Spirituosen, Wein, Bier, ferner Salz und Tabak, wo die Verzehrungssteuer darauf

nicht in Form eines Monopols, sondern einer gewöhnlichen indirekten Abgabe erhoben wird, endlich Zucker, dessen Zoll früher reiner Kolonialwaarenzoll war. Gerade dieser ehemalige reine Finanzzoll auf Zucker hat sich auf dem Kontinente in Folge der anfänglichen Steuerfreiheit der allmälig emporkommenden Rübenzuckerindustrie und wegen der noch lange später verbleibenden bedeutenden Differenz zwischen Steuer und Zoll am Meisten in einen eigentlichen Schutzzoll verwandelt. Doch ist gegenwärtig durch die Annäherung der Zoll- und Steuersätze dieser Schutz überall erheblich ermäßigt. In Frankreich kann man kaum noch von einem Zuckerschutz sprechen, da der inländische Zucker mit dem aus nicht französischen Produktionsländern auf französischen Schiffen eingeführten Zucker gleich hoch und sogar noch etwas höher als der französische Kolonialzucker besteuert ist. Im Zollverein ist der Schutz zwar seit der Besteuerung der Rübe mit $^1/_4$ Thlr. p. Ctnr. und der Bezollung des Rohzuckers für inländische Siedereien mit $4^1/_4$ Thlr. auch stark verringert, aber vom Standpunkt des Finanzzolls immer noch zu hoch und selbst von demjenigen des Schutzzolls aus bei der gegenwärtigen Entwicklung der Rübenzuckerindustrie und der trotz einer kaum genügenden Exportbonifikation vorhandenen Exportfähigkeit noch einer beträchtlichen Ermäßigung fähig. Nach Licht's Berechnung ist der Centner Rübenrohzucker im Durchschnitt des Ernteausfalls und der Produktion von 1863—65 mit $3.^{23}$ Thlr. besteuert gewesen. Einen viel größeren, viel zu hohen Schutzzoll genießt Raffinade noch. In Oesterreich und Rußland wird der höhere Schutz noch indirekt durch die Papiergeldwirthschaft und den zum Importiren ungünstigen Wechselkurs gesteigert. Der Zeitpunkt liegt wohl kaum mehr fern, wo der Zuckerzoll durch Ausgleichung von Zoll und Steuer in West- und Mitteleuropa wieder ein reiner Finanzzoll geworden sein wird. Im Zollverein ist der Zucker übrigens auch wohl, von dem Verhältniß des Rüben- zum indischen Zucker abgesehen, an sich noch einer zu hohen Konsumtionsabgabe unterworfen. Die Rübensteuer beträgt circa 43, der Zoll circa 55 % des Hamburg. Durchschnittspreises von Rohzucker in 1861—65.

Erfreulich ist, daß bei der Verwandlung des Salzmonopols in eine gewöhnliche Salzsteuer im Zollverein (1867) die principiell zu fordernde Gleichstellung von Zoll und Verzehrungssteuer erfolgt ist (2 Thlr. p. Cntnr.). Sonst finden sich bei den oben erwähnten Artikeln aber meistens noch erhebliche Ungleichheiten zwischen Zoll und Steuer zu Gunsten der letzteren, ja selbst eine Bezollung ohne korrespondirende Steuer. So ist der Branntweinzoll im Zollverein p. 100 preuß. Quart 13 Thlr. 8 Sgr., aber die innere Steuer schwerlich über $3^1/_3$ Thlr. (nach Sötbeer, genaue Berechnung dieses Steuerbetrags nach dem Früheren kaum möglich). In Frankreich zahlt der fremde Branntwein neben dem Zoll die inländische Steuer. Der inländische Wein unterliegt mitunter, wie im Zollverein, gar keiner Steuer (in Frankreich ist der Zoll nur nominell, aber einheimischer und fremder Wein hoch besteuert), Bier und Tabak werden oft erheblich niedriger besteuert als bezollt. Eine Schutzzolltendenz geht daraus wohl hervor, aber eine Schutzzollwirkung möchte sich wohl nur gegendweise einstellen. Die Branntweinfabrikation hängt zu enge mit der Landwirthschaft zusammen und wird durch die Differenz zwischen Zoll und Steuer nicht erst hervorgerufen. Bier ist ein schwer transportabler Artikel, bei welchem auch die volksthümliche Geschmacksrichtung viel entscheidet. Fremder Wein und Tabak verträgt in vielen Theilen Europas den höheren Zoll, weil die Ausdehnung der inländischen Erzeugung zu schwierig ist und die Qualität des heimischen Produkts nicht immer genügt, so daß die Einfuhr durch die Zolldifferenz wenigstens nicht in dem

Maaße geschmälert wird, als dies unter andern Umständen wohl möglich wäre. Immerhin wird man eine Ausgleichung zwischen Zoll und Steuer wünschen müssen. Diese wird indessen, soweit es irgend das Interesse des Fiskus gestattet, oftmals mehr in einer Reduktion des Zolls, wie im Zollverein jetzt beim Wein, als in einer Erhöhung oder neuen Einführung der inneren Steuer bestehen, denn die letztere hat, wie bei Wein und Tabak insbesondere, bekanntlich ihre großen Schwierigkeiten. Wiederum ein Moment, welches auf liberale Reform auch des Finanzzolltarifs hinwirkt. Freilich kann gelegentlich das Bedürfniß der Finanzen auf den entgegengesetzten Weg hindrängen, zumal wenn die betreffende Abgabe gerechtfertigter als eine neue oder eine erhöhte andere Steuer erscheint. So liegt die Sache wohl in der Frage der Tabaksteuer im Zollverein.

Erwägt man neben den angedeuteten Verhältnissen die Schwierigkeit einer richtigen Normirung der Exportbonifikationen bei dem Accisewesen, ferner die Beeinträchtigung des Fiskus und die nachtheiligen Störungen der Volkswirthschaft und die schlimmen Wirkungen auf die Volkssittlichkeit, welche durch Defraudation bei der innern Produktion und durch Schmuggel beim auswärtigen Handel entstehen, so wird man die Vereinfachung des Accisewesens und der korrespondirenden Finanzzölle möglichst befürworten müssen und die notorische Entwicklung dieser Abgaben in Europa eben so begreiflich als gerechtfertigt finden. Die principielle Verwerfung der Schutzzölle und der Sieg des Freihandels mußten auch hier zu immer weiteren Reformen führen, je mehr man die Schwierigkeiten würdigte, welche sich der Festsetzung eines reinen Finanzzolls auf accisepflichtige Artikel entgegenstellen. Deshalb möchte denn auch die Einführung neuer Accisen, weil sie einen entsprechenden Zoll, und neuer Zölle, weil sie eine entsprechende Accise erheischen, als dauernder Steuern nicht so leicht zu befürchten sein. In mehrern neuern Handelsverträgen ist übrigens die Bestimmung aufgenommen, daß bei der Einführung etwaiger neuer oder bei der Erhöhung von Accisen der Zoll nur auf dieselbe Höhe mit dem Steuersatz gestellt werden darf (brit.-franz. Vertr. Art. 6—9 [brit. Zugeständniß], belg.-franz. Vertr. Art. 6, zollver.-franz. Vertr. Art. 7, österr.-franz. Vertr. Art. 6 u. a. V.). Wird diese Bestimmung streng wörtlich genommen, so ist damit eine solche Maßregel eigentlich unmöglich gemacht. Die Staaten haben sich auf diese Weise die Hände etwas gebunden, was man getadelt hat. Aber mit Unrecht, denn Rückschritte im Zollwesen sind dadurch erschwert und eine internationale Regelung der Besteuerung ist damit angebahnt, was nur erfreulich zu nennen ist. — Ganz andere Wege hat bekanntlich während des letzten Bürgerkriegs in seiner Finanznoth und bei seinem Mangel eines vorhandenen geordneten Steurrsystems Nordamerika eingeschlagen. Ein in seiner Weise großartiges, für den Opfermuth der Nation zeugendes System der inneren Verbrauchssteuern ist dort geschaffen worden und hat dann zu seiner nothwendigen Vervollständigung eine entsprechende Umgestaltung des Zolltarifs erforderlich gemacht. Der Schutzzollparoxysmus hat diese Zolltarifänderung nun noch für seine Zwecke auszubeuten gewußt. Jenes innere Accisesystem ist aber im höchsten Maaße technisch unvollkommen, furchtbar lästig, auch bereits wieder beschränkt worden. Es kann uns Europäern einigermaßen zur Beruhigung dienen, daß selbst die Nordamerikaner schließlich doch wieder auf unsre immerhin mangelhaften, aber doch noch neben ihren Steuerexperimenten vollkommen erscheinenden Steuern zurückkommen. Im Uebrigen kann für diesen Punkt hier nur auf Hock's vorzügliche Darstellung verwiesen werden.

Die Höhe der Accisesätze und der korrespondirenden Finanzzölle wird vor-

nehmlich nach allgemeinen Principien der Verbrauchsteuern zu normiren sein, wofür hier auf die anderen Steuerartikel dieses Werks verwiesen wird. Die Höhe wird sich im Allgemeinen nach der Auswahl der Artikel, im Einzelnen nach deren Nothwendigkeit oder Bedenklichkeit für die Bedürfnißbefriedigung richten. Salz hat auch hier am meisten gegen sich, vollends ein noch so hoher Satz wie jetzt im Zollverein. Reduktion und Abschaffung ist hier am wünschenswerthesten, — das von England schon seit 43 Jahren erreichte Ziel. Spirituosen und Tabak und hohe Sätze dafür haben am meisten für sich, schade nur, daß bei dem ersten Artikel die Ausscheidung des für gewerbliche Zwecke gebrauchten Spiritus schwer oder gar nicht möglich ist und die Tabakbesteuerung unseres Erachtens die Mängel der Luxusbesteuerung involvirt. Immerhin erscheint die Entwicklung in England, wonach diese beiden Waaren so sehr im Vordergrund des fiskalischen Interesses stehen (Ertrag der Branntweinaccise in Großbritannien und Irland 1866 10,997,000 Pf. St., des Zolls 3,507,000, des Tabakzolls 6,332,000 Pf. St., demnach diese 2 Artikel, excl. einiger noch dazu gehörenden Einnahmsposten, 20,⁸³ Mill. Pf. St. oder 49,⁵ % aller Accisen und Zölle!), eine ersprießliche aus dem Gesichtspunkt der Verbrauchsbesteuerung und der Accise- und Zolltechnik. Zucker ist an sich ein passender Artikel, doch verbieten verschiedene Rücksichten zu hohe Sätze. Die französischen und im Vergleich mit den englischen auch die deutschen Sätze sind unter Berücksichtigung der Wohlstandsverhältnisse noch zu hoch. Die Bier- und Weinbesteuerung wird wohl schon komplementär im Verbrauchssteuersystem verlangt, doch dürfen auch hier die Sätze nicht zu hoch sein. Letzteres sind sie für Bier durch die Malzsteuer unbedingt in England, — wohl der schwächste Punkt des dortigen Systems der indirekten Steuern, dessen Reform schon öfters versucht, aber noch nicht gelungen ist. Im Zollverein könnte eine mäßige allgemeine Bier- und Weinsteuer neben dem Zoll, die erstere in höherem Betrage als jetzt, wohl gerechtfertigt werden. Sonst empfehlen sich niedrige Sätze auch durch die geringere Gefahr von Defraudation und Schmuggel. Aber bei einem einmal vorliegenden Staatsbedarf in gewisser Höhe und bei der relativen Unentbehrlichkeit der Verbrauchssteuern, so lange die direkten Ertragssteuern so mangelhaft sind, würden zu niedrige Sätze wieder nur eine größere Anzahl Accisen und entsprechender Zölle nöthig machen. Dagegen aber sprechen viele wirthschaftliche und finanztechnische Zustände. Kann man einmal jene ganze Steuerklasse nicht entbehren, so ist es doch wohl das Beste, wenige richtig ausgewählte Artikel hoch zu besteuern und zu bezollen, auf sie die Kontrolen zu beschränken und den sonstigen Verkehr möglichst frei zu lassen. Hierin liegt die relative Rechtfertigung selbst eines Tabakmonopols oder des englischen Verbots des Tabakbaues. Das englische System erscheint auch aus diesem Gesichtspunkte wieder als Muster. Gegenüber städtischen Oktrois, welche auf Staatsrechnung erhoben werden, oder der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer ist z. B. eine hohe Tabakbesteuerung gewiß das kleinere Uebel. Auch wenn die so wünschenswerthe weitere Vereinfachung des Tarifs des Zollvereins und anderer Kontinentalstaaten etwa nur an finanziellen Bedenken scheitert, möchte sie durch eine oder zwei passende höhere Verbrauchssteuern, wie Accise und Zoll auf Tabak oder Branntwein, kaum zu theuer erkauft sein. Im Zollverein muß man wie seiner Zeit in England endlich den praktischen Gesichtspunkt einnehmen und, so lange gewisse Finanzbedürfnisse nicht reducirt sind, für einen zweckmäßigen Ersatz der aufzugebenden Zolleinnahmen sorgen. Das Richtige wäre wohl, auf die Abschaffung der Salzsteuer, der Zölle auf Rohstoffe und Verzehrungsgegenstände untergeordneten finanziellen In-

teresses, auf thunlichste Beseitigung und jedenfalls weitere Reduktion der Zölle auf Halbfabrikate und Fabrikate, auf Aufhebung der Oktrois und Mahl- und Schlachtsteuern hinzuarbeiten, und den Ersatz in einem richtig kombinirten Accise- und Finanzzollsystem mäßiger Steuern auf Zucker, Bier und Wein, hoher Steuern auf Branntwein und Tabak und in den Kolonialwaarenzöllen zu suchen. Die Tendenz der Entwicklung geht darauf offenbar auch außerhalb Großbritanniens hinaus. Hier liegen dankbare Aufgaben für das deutsche Zollparlament.

Eine solche Vereinfachung des Tarifs hängt übrigens noch von der Beantwortung einer anderen Frage ab, ob nämlich außer der bisher besprochenen eigentlichen Accise, der inneren meistens indirekt erhobenen Verbrauchsteuer, noch andere innere Steuern bei der Normirung der Finanzzölle zu berücksichtigen sind. Selbstverständlich gilt das Gesagte auch für Lokalaccisen, welche auf städtische oder Staatsrechnung erhoben werden, z. B. die preußischen Mahl- und Schlachtsteuern, die mancherlei französischen und österreichischen, auch einzelne deutsche Verzehrungssteuern in den mit Verzehrungssteuerlinien — d. h. eben mit Zolllinien alter Art — umgebenen Städten. Einheimische und fremde Artikel sind hier gleich zu behandeln, also wenn z. B. keine Lokalaccise auf französischen Wein, wie nach dem deutsch-französischen Handelsvertrage, gelegt werden darf, so ist auch die Erhebung einer solchen Accise auf inländischen Wein nicht thunlich (wie z. B. in Nassau), sonst würde der fremde Wein eine Einfuhrprämie in die Stadt genießen. Jene allgemeine Frage wird von den Meisten stillschweigend verneint, sie ist selten nur aufgeworfen worden. Neuerdings ist sie von Hock in seiner Theorie vom Ausgleichungszoll neben dem Schutz- und Konsumtionszoll angeregt worden (Oeff. Abg. S. 147). Wir vermögen uns seiner Begründung nicht anzuschließen, die Bedeutung des Mannes und die principielle Wichtigkeit der Sache rechtfertigt aber ein kurzes Verweilen bei der Frage.

Hock meint, wo das Einkommen des Inländers direkt oder indirekt besteuert werde, fordere die Gerechtigkeit auch die Besteuerung des Einkommens, das der Fremde aus dem Lande beziehe. Das einzig mögliche Mittel hierzu sei die Besteuerung des Gewinns aus dem Waarenverkehr im Zolle. Dieser „Ausgleichungszoll" solle bei Rohstoffen am niedrigsten, bei Ganzfabrikaten am höchsten sein. Denn der Gegenstand der Besteuerung sei die Summe der Einkommen derjenigen, welche an der Verfertigung der Waaren mitgewirkt haben. Also ein ähnlicher Gesichtspunkt wie beim Schutzzoll, von dem sich der Ausgleichungszoll jedoch dadurch unterscheiden soll, daß nicht der Gewinn des Fremden, sondern die von diesem Gewinn dem Staate gebührende Steuer die Höhe des Zolls bestimme.

Hock verhehlt sich selbst nicht die praktischen Bedenken in manchen konkreten Fällen, meint aber, im Princip sei die Forderung aufrecht zu erhalten. Uns scheint letzteres wenigstens zweifelhaft und die praktischen Bedenken sind geradezu unbesiegbar in allen Fällen. Die Voraussetzung für die principielle Richtigkeit der Forderung ist die Steuerpflichtigkeit jenes Gewinns des Fremden im Inlande. Nun würde der Fremde weder als Staatsangehöriger noch als Staatsbewohner getroffen werden. Die auch nur bedingt zulässige Rechtfertigung einer Besteurung des Einkommens aus dem im Inlande angelegten Kapital des Fremden (Kapitalzinssteuer, Couponsteuer) paßt auf den Ausgleichungszoll nicht einmal genau, denn das fremde Kapital, welches in der Landwirthschaft, dem Gewerbe, dem inländischen Handel, in den Erwerbsgesellschaften (Aktien, Prioritätsobligationen) und dem staatlichen Produktionsproceß (Staatspapieren) des Inlands angelegt ist, arbeitet wenigstens vollständig innerhalb der heimischen Volkswirthschaft, unter heimischem Rechtsschutz

und dem Genuß die heimischen Staatsförderungen aller Art. Das im auswärtigen Handel umgesetzte Kapitel arbeitet dagegen stets im In- und Auslande zugleich. Erhöben alle Staaten solche Ausgleichungszölle, so erfolgte regelmäßig eine Doppelbesteuerung, deren Vermeidung im Interesse der betheiligten Producenten und ihrer Staaten liegt nnd vom weltwirthschaftlichen Standpunkte aus, der für diese Fragen internationaler Besteuerungspolitik maßgebend sein sollte, auch principiell zu verwerfen ist. Erhöben nun einzelne Staaten solche Zölle, so glichen dieselben doch gar zu sehr den alten Zöllen, d. h. jenen Erlaubnißgebühren für den Fremden, im Inlande ungeplündert Handel zu treiben.

Wie dem auch sei, unausführbar aus praktischen Gründen ist dieser Ausgleichungszoll gewiß. Ein Einfuhrzoll trifft der Regel nach den inländischen Konsumenten (s. u. V), was hier dem Zweck gerade entgegen wäre. Für die richtige Bemessung der Höhe fehlt ferner jeder Anhaltspunkt, Hock's Andeutungen genügen durchaus nicht. Die Schwierigkeiten wären noch unendlich größer, als in dem obigen Falle der Festsetzung des Finanzzolls nach der Accise. Der Willkühr wäre Thor und Thür geöffnet, der Ausgleichungszoll würde noch viel leichter als der Finanz- (Konsumtions-) Zoll zum Schutzzoll werden. Vollends das Verhältniß der Ausgleichungszölle bei verschiedenen Waaren ließe sich nur nach Willkür normiren. Und die Vereinfachung des Tarifs, dieser Hauptgrundsatz neuerer Zollpolitik, wäre endgiltig aufgegeben! Denn offenbar müßten alle Waaren getroffen werden, also eine unendliche Anzahl Zollartikel und Zollsätze, eine noch viel größere Weitläufigkeit, Verwickeltheit, Willkürlichkeit des Tarifs als jemals früher, und niemals eine Besserung in Aussicht, die Gründe für den Ausgleichungszoll blieben immer bestehen, selbst wenn diejenigen für Schutzzölle und die meisten Finanzzölle immer mehr fortfielen. Die Folgen des Princips der Ausgleichungszölle zeigen sich annähernd im neueren nordamerikanischen Tarif, der schon wegen des schlechten Systems der vielen inneren Verbrauchsabgaben so monströs werden mußte. Nein, die Idee des Ausgleichungszolls ist kein glücklicher Gedanke des eminenten Finanzmannes. Ihre Verwirklichung wäre der Tod des Freihandels und eines einfachen nationalen Zollsystems. Die Aufgabe ist vielmehr, das Finanzzollsystem möglichst aller schutzzöllnerischen Nebenwirkungen zu entkleiden und es in Betreff der im Inland producirten Güter auf die accisepflichtigen zu beschränken. Dies ist auch die deutlich erkennbare Richtung der neueren Entwicklungsgeschichte der Tarife und die in den liberalen Handelsverträgen ausgesprochene Tendenz, wodurch auch bedeutsame Keime zu einer völkerrechtlichen Regelung der Besteuerung gelegt sind. (Ueber Hock's Ansicht über den Zoll überhaupt s. u. V).

Die zweite Hauptklasse der Finanzzölle, die Zölle auf Kolonialwaaren, begreifen die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiet. Die wichtigsten Waaren sind also für Europa die früher genannten transatlantischen und speciell tropischen, für einen großen Theil von Europa die süd- und westeuropäischen Produkte, wie Südfrüchte, Reis, Wein (z. Th. Tabak). Bezollung an sich, allenfallsige Auswahl der Artikel und Höhe der Zollsätze machen hier viel weniger Schwierigkeit, und zwar einfach, weil die erörterten Hindernisse bei der Bezollung der im Inland erzeugten Waaren fehlen. Zolltechnische Gründe sprechen also für die Besteuerung dieser Artikel, soweit die betreffenden Zölle sich als Verbrauchsteuern überhaupt empfehlen. Begreiflicher Weise bilden diese Produkte denn auch thatsächlich noch überall in den civilisirten Ländern der gemäßig-

ten Zone einen der wichtigsten Theile des Zollwesens, und sie werden wohl erst mit diesem letzteren selbst, wenn es dazu einmal kommen sollte, fallen. Was die Auswahl anlangt, so werden auch hier passender Weise nur eigentliche Verzehrungsgegenstände, nicht fremde Rohstoffe u. s. w. bezollt (s. o.). Die Hauptartikel sind regelmäßig, von Zucker, Tabak, einigen Spirituosen abgesehen, welche jetzt meistens zur ersten Klasse der Finanzzölle zu rechnen sind, Thee, Kaffee, Gewürze, Kakao, Südfrüchte, Reis. Die Einnahme aus diesen 6 Artikeln betrug im Zollverein 1862—64 (inkl. frische Südfrüchte) jährlich 9,^{06} Mill. Thlr. oder 26,^{3} % der Bruttoeinfuhrzolleinnahme (inkl. Rübenzuckersteuer), in Oesterreich (inkl. alle Südfrüchte) 1864 3,^{13} Mill. Thlr. 23,^{8} %, in Frankreich (exkl. Kakao und frische Südfrüchte) 1864 6,^{23} Mill. Thlr. oder 18 %, in Großbritannien (Reis und schon früher alle Gewürze außer dem erst kürzlich befreiten Pfeffer zollfrei) 1864 35,^{81} Mill. Thlr. oder 23,^{8} %, in Rußland (exkl. Kakao und andere Gewürze als Pfeffer) 6,^{68} Mill. Thlr. oder 21,^{2} % der rohen Einnahme an Ein- und Ausfuhrzöllen im europäischen Verkehr.

Vom Standpunkte der Vereinfachung des Zollwesens wird man nur verlangen können, daß einzelne unbedeutende Artikel, welche nicht wie z. B. „Gewürze“ eine zusammengehörige Kategorie bilden, beseitigt werden. Im Interesse der Masse der Bevölkerung und einer richtigen Besteuerungspolitik, d. h. zur möglichsten Durchführung des Einkommensteuerprincips auch in den Verbrauchsteuern, muß vornehmlich die Freiheit oder der niedrige Zoll von Hauptnahrungsstoffen, wie Reis, z. Th. auch Pfeffer, gefordert werden England ist auch hier wieder mit der Befreiung dieser beiden Artikel vorangegangen, Frankreich hat wenigstens einen niedrigen Reiszoll, Deutschland aber leider seinen zu hohen Reiszoll (1 Thlr. p. Centn., d. h. circa 20 % vom Hamb. Durchschnittspreis für Javareis von 1861—65, 5,^{06} Thlr., nicht die billigste Sorte!) Java noch beibehalten und beide letztere Länder haben einen zu hohen Pfefferzoll (Frankreich 6 Thlr. 10 Gr. — 8 Thlr. 4 Gr., Zollverein 6 Thlr. 15 Gr. — 9 Thl. 15 Gr. p. 150 Kil., Hamb. Durchschnittspreis 1861—65 11,^{93} Thlr., also letzterer Satz fast 55 %!). Für allgemein verbreitete, zur Volksnahrung gewordene Luxusnahrungsstoffe, wie hier Thee, dort Kaffee sind mäßige Zollsätze nicht nur die besten für das Volk, sondern auch wegen geringeren Schmuggels und größeren Konsums meistens die einträglichsten für die Finanzen, ebenso wie mäßige Zucker- und Weinzölle. Auch hier ist wieder die jüngste Reduktion der englischen Theezölle besonders zu loben, nach kontinentalem Maßstabe ist der englische Theezoll von 6 d. aber noch immer für das erste nationale Getränk dieser Art sehr hoch (p. 50 Kilogr. 18 Thlr. 12 Gr. oder 35 % des Hamb. Durchschnittspreises von 52,^{7} Thlr., demnach der frühere 70 und der noch kurz vor diesem geltende Zoll von 17 d. p. Pf. 99 %!) In dem anderen großen europäischen Lande des Massenkonsums von Thee, in Rußland, ist der Theezoll bei der asiatischen Einfuhr p. russ. Pf. 15, bei der europäischen Einfuhr 35 und 50 Kopeken nebst 5 % Zuschlag, oder p. 150 Kil. resp. 20,^{5}, 47,^{8} und 68,^{3} Thl. al Pari gerechnet, maßlos hoch für ein so armes Land, der mittlere Satz ist 90,^{7} % des Hamb. Preises! Auch in Nordamerika ist der Theezoll im J. 1864 auf 38 Thlr. 10 Gr. p. 50 Kil. erhöht. Dagegen könnten die Theezölle in Deutschland, Oesterreich, Frankreich (resp. p. 50 Kil. 8, 10$^{1}/_{3}$ und 5$^{1}/_{3}$ — 13$^{1}/_{3}$ Thlr. oder wiederum nach Procenten des Hamb. Preises 15,^{2}, 19,^{6} und 10,^{1} — 25,^{3} %; natürlich alles nur annähernde Berechnungen, da die konsumirten Qualitäten andere als die im Hamb. Handel erscheinenden sein können) und in anderen Kontinentalländern, wo der Thee mit Aus-

nahme Hollands überall ein Genußmittel kleiner wohlhabenderer Kreise ist, nicht wohl ansehnlich erhöht werden, ohne den Konsum und dessen Wachsthum zu hemmen, jedoch mindestens auf den Satz von Kaffee. Die Kaffeezölle (Zollverein p. Zollcentn. oder 50 Kil. 5, Oesterreich $5^1/_3$, Frankreich 4 Thlr. 24 Gr. — 7 Thlr. 12 Gr., nach dem Ursprung und dem Einfuhrlande, Großbritannien 9 Thlr. 6 Gr., Rußland 8 Thlr. 7 Gr., Nordamerika 7 Thlr. 20 Gr. oder nach Procenten des Hamb. Durchschnittspreises von Brasilkaffee, der billigsten Sorte, 1861—65 $20,^{74}$ Thlr., resp. $24,^1$ im Z. V., $25,^7$ in Oe., $23,^1$—35^8 in F., $44,^4$ in Gr., $39,^6$ in R., 37 % in N. A.) sind in den drei ersten Ländern des Massenkonsums von Kaffee wohl nicht unzweckmäßig normirt. Ob aber im Zollverein die Herabsetzung des Zolls von $6^1/_2$ auf 5 Thlr. zur Zeit des Eintritts Hannovers in den Verein ganz gerechtfertigt war und der gegenwärtige Zollsatz, so lange Salz- und ähnliche bedenkliche Steuern, z. B. die preußische Mahl- und Schlachtsteuer, vorkommen und zum Theil sehr hoch sind, ganz richtig ist, mag immerhin einigem Zweifel unterliegen. Mit Recht wird neuerdings bei der Normirung der Zollsätze das Princip befolgt, durch niedrige Preise den Konsum zu steigern, aber man darf die Tragweite dieses Grundsatzes auch nicht überschätzen. Die Herabsetzung im J. 1854 beträgt für das Pfund Kaffee, $0,^{45}$ Sgr., schwerlich genug, um den Konsum beträchtlich zu erhöhen, was denn auch nicht im stärkeren Maaße als früher geschehen zu sein scheint, übrigens wegen des Beitritts des hannover'schen Steuervereins nicht ganz genau zu ermitteln ist. Die englischen Zollreformen sind hier mitunter von den Freihändlern zu einseitig interpretirt worden, indem dort die Herabsetzung wegen der Ueberhöhe der früheren Zölle eine viel bedeutendere und der Einfluß auf die Preise wegen des Fortfalls der Differentialschutzzölle für die englischen Kolonialprodukte ein viel stärkerer war. Mindestens könnte es im Zollverein, unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Staatsbedarfs, eine offene Frage sein, ob zur Erleichterung weiterer Reformen im Besteuerungswesen und im Zolltarif speciell, namentlich zur Herabsetzung der Salzsteuer, zur weiteren Abschaffung von Schutzzöllen und auch noch insbesondere zur Herbeiführung einer Ausgleichung zwischen Rübenzuckersteuer und Rohrzuckerzoll mittelst einer neuen Ermäßigung des letzteren nicht wenigstens vorübergehend eine Kaffeezollerhöhung z. B. auf 6—$6^1/_2$ Thlr. räthlich sein sollte. Die Besteurung des Zuckers scheint uns im Zollverein zu derjenigen des Kaffees zu hoch zu sein. Für die gegenwärtigen Wohlstands- und Konsumverhältnisse des mittleren und östlichen kontinentalen Europa in dessen jetziger Finanzlage möchten im Princip etwa Sätze von 30 % für Massenluxuskonsumtibilien wie Kaffee, Pfeffer, etwas höhere, 40 %, vielleicht einstweilen noch für Zucker, auch für Thee, obgleich dieser Artikel, wenn auch $2^1/_2$ mal so hoch als jetzt im Zollverein, dann doch immer noch gegenüber Kaffee niedrig bezollt wäre, ferner Sätze von höchstens 10 % für wichtigere Nahrungsmittel, wie Reis, wenn die Zollfreiheit für ihn nicht zu erreichen ist, von wenigstens 50 % für Luxuskonsumtibilien wohlhabenderer Klassen, wie Kakao, Südfrüchte, die meisten Gewürze (soweit bei letzteren die Gefahr des Schmuggels nicht eine Ausnahme bedingt), eigentlich auch Thee, die richtigsten sein. Diesen schlöße sich eine Tabakbesteuerung von mindestens 50 %, eher mehr, eine Spirituosensteuer von wenigstens 50—75 % und eine Weinsteuer von ebenfalls 30 %, die betreffenden Zölle und Accisen immer möglichst in gleicher Höhe, passend an. Auf Grund der Hamburger Durchschnittspreise von 1861—65 und unter fernerer Festhaltung eines einzigen specifischen Zollsatzes für alle Qualitäten jeder einzelnen Waare

würden sich dann etwa nach diesen Principien, nur mit einigen durch die Umstände noch geboten scheinenden Modifikationen, im Zollverein im Vergleich zu den gegenwärtigen Zoll- und Accisesätzen folgende Zölle ergeben.

Zollvereins-Tarif	Hamb. Preis p. Centn. 1861—65 in Thlr. u. Dec.	Jetziger Zollsatz p. Centn. Thlr.	Sgr.	% des Preis.	Jetzige Accise p. Centn. Thlr.	Sgr.	% des Preis.	Neuer Zoll-Vorschl. p. Centn. Thlr.	Sgr.	% des Preis.
Rohzucker (ind.)	7.76	4.	7½	54.8	—	—	—	3.	—	38.7
Rüben-Rohzucker		—.	—	—	c. 3	7	41.7	—.	—	—
— od. p. Centn. Rüben	—	—.	—	—	—	7½	—	—.	—	—
Kaffee (alle Sorten)	22.30	5.	—	22.4	—	—	—	6.	—	26.9
Thee (alle Sorten)	52.70	8.	—	15.2	—	—	—	20.	—	38.0
Kakao	19.73	6.	15	33.5	—	—	—	10.	—	50.7
Reis (alle Sorten)	3.96	1.	—	25.3	—	—	—	—.	12	10.1
Pfeffer	11.93	6.	15	54.5	—	—	—	3.	—	25.2
Piment	8.34	6.	15	77.9	—	—	—	3.	—	36.0
Comehl	45.83	6.	15	14.4	—	—	—	10.	—	21.8
Kassia (Ligana)	29.05	6.	15	22.4	—	—	—	10.	—	34.4
Rosinen	8.53	4.	—	46.9	—	—	—	5.	—	58.6
Korinthen	6.35	4.	—	63.0	—	—	—	5.	—	78.7
Mandeln	19.82	4.	—	20.2	—	—	—	5.	—	25.2
Rohtabak (alle Sorten)	24.01	4.	—	16.6	—	20	(c. 4—5%)	12.	—	50.0
Spirit. (Korn- u. Kartoff.)	7.24	6.	—	82.9	c. 1.	16	16.0	5.	—	69.0
Wein (franz. excl. Champ.)	9.02	3.	6	35.5		0	—	2.	15	27.7
		bis 4.	—	44.4						
		neu 2.	—	27.7						
Salz	0.49	2.	—	408	2.	—	408	? 1.	15	306
								1.	—	204

Diese Zollvorschläge sind für Zucker und Salz noch immer hoch, für Kaffee, Tabak, Spiritus keineswegs überhoch, denn die Steuer von Tabak stellt sich in England auf 116—129 Thlr., im Monopol Frankreichs auf 70—80, in dem Oesterreichs auf c. 33 Thlr., in Rußland auf 19 Thlr. 23 Gr., der Zoll- und Steuerbetrag auf Branntwein ist nicht nur in England um Vieles, sondern auch in Frankreich noch höher (für Accise 5—6 Thlr, dazu Zoll über 1 Thlr.) und Kaffee, dessen Konsum in Frankreich und Deutschland sich noch am Ersten gleicht, allerdings aber in Deutschland verbreiteter ist und weiter in die unteren Klassen hinabragt, zahlt im Durchschnitt fast 7 Thlr. in Frankreich. Im Princip würde die Gleichstellung des Zolls und der Accise für Tabak, Wein, Spiritus, Zucker zu verlangen sein. Diese ist schwerlich sofort zu erreichen, aber eine richtige Finanzzollpolitik muß wenigstens ernstlich darauf hinsteuern. Die inländische Weinsteuer ist im Zollverein bei der doch nicht bedeutenden Weinproduktion minder wichtig, aber kaum ganz zu umgehen. Bei Zucker wird es sich vornehmlich um Ermäßigung des Zollsatzes, bei Branntwein um Erhöhung der inneren Steuer, bei Tabak um starke Erhöhung des Zolls und der Steuer zugleich handeln. Die oben vorgeschlagene Herabsetzung der Salz- und Reisbesteuerung kann nur als ein Abschlag auf weitere Ermäßigungen betrachtet werden. Eine genaue Abschätzung der durch solche Reformen bewirkten Veränderung der Einnahme ist im Voraus nicht möglich. Doch ergibt ein ungefährer Anschlag, unter Annahme einer Salzsteuer von bloß 1 Thlr., einer differentiellen Begünstigung des einheimischen Zuckers mit ½ Thlr. (also 2½ Thlr. Accise oder c. 6 Sgr. p. Centn. Rüben)

und eines gleichbleibenden Konsums von Salz, Zucker, Wein, Reis, Pfeffer einen Ausfall von c. 10 Mill. Thlr. Dieser Ausfall würde aber mehr als ersetzt durch die größere Einnahme aus den Zoll- und Steuererhöhungen, selbst wenn man die Brantweinbesteuerung beim Alten ließe, die — höchst unwahrscheinliche — Verminderung des Tabakkonsums auf die Hälfte annähme, — sie wäre dann nach Sötbeer's Berechnung kleiner als in Frankreich mit der noch immer sechsfachen Besteuerung des Tabaks, nämlich 1.38 gegen 1.55 Pf. p. Kopf — und im Konsum der wenig vertheuerten Hauptartikel wie Kaffee keine Verringerung einträte. Eine solche Umgestaltung, welche in der Hauptsache die überhohe Salzsteuer durch eine immer noch mäßige Tabaksteuer ersetzte und den Kaffee weniger vertheuerte als den Zucker verbilligte, ist gewiß wünschenswerth. Ja, die Reform der Tabak- und Spiritussteuer böten im Zollverein die Ersatzmittel für die gänzliche Beseitigung der Salz- und ähnlicher Steuern. Die beachtenswerthen Einwendungen Makowiczka's gegen die Erhöhung des Tabakzolls und der inneren Tabaksteuer scheinen mir doch nicht durchschlagend genug zu sein, wenn anderseits solches wichtiges Resultat erlangt würde.

Wir haben diesen Exkurs über eine wichtige Reformfrage der Steuer- und Zollpolitik des Zollvereins absichtlich hier, statt im Artikel „Zollverein" eingereiht, weil der Vorschlag, wie sich aus den Mittheilungen über andere Länder ergibt, durchaus nicht etwas Absonderliches verlangt und hier gleich durch den Zusammenhang empfohlen wird. Die Erfahrungen außerhalb Deutschlands weisen auf diesen Weg hin und dienen zu seiner Rechtfertigung. Deutschland würde vermuthlich schon früher auf dieselbe Bahn gelangt sein, wenn es seine politische Umgestaltung früher bewerkstelligt hätte.

Neben den beiden großen Klassen der Finanzzölle auf accisepflichtige und auf Kolonialwaaren kommen noch solche Zölle auf wichtige Lebensbedürfnisse, d. h. Nahrungsmittel ersten Rangs, und auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung vor. Zu ersteren gehören namentlich die Zölle auf Getreide und Mehl, Vieh und Fleisch, frische, getrocknete und gesalzene Fische, zum Theil auch Butter und Käse. Viele dieser Zölle haben bekanntlich lange Zeit in Großbritannien, Frankreich, ein wenig auch in Deutschland die Bedeutung landwirthschaftlicher Schutzzölle gehabt und sind als solche mit Recht aufgegeben. Aber auch als Finanzzölle sind die meisten davon bedenkliche Verbrauchsteuern; ähnlich wie die Salz- und Mahl- und Schlachtsteuer, und um so weniger zu billigen, da sie oftmals nur einzelne Gegenden, welche auf Versorgung aus dem Auslande angewiesen sind, treffen, also gegen das Princip der Gleichmäßigkeit verstoßen. Im Zollverein sind wenigstens einige dieser Zölle bei der letzten Tarifreform in Folge des französischen Handelsvertrags beseitigt, andere ermäßigt worden. Zu jenen gehören die Zölle auf Getreide und Hülsenfrüchte (Ertrag bei kleinen Zöllen von 2 Gr. per Sch. Weizen, 1/2 Gr. per Sch. Roggen u. s. w. 1864 0.13 Mill. Thlr.), Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gebackenes und getrocknetes Obst, Kälber, Schafe und Ziegen (exkl. Hammel, Ertrag dieser 3 Viehzölle 1864 12,000 Thlr.); alle diese Artikel waren übrigens schon im Zwischenverkehr mit Oesterreich, der darin bedeutend ist, befreit. Ermäßigt, und zwar nicht unbedeutend, meistens auf die bisherigen Zwischenzollsätze mit Oesterreich, mitunter auch noch weniger, sind die bestehen gebliebenen verschiedenen Vieh- und Fleisch-, Butter- und Käsezölle (Ertrag der Viehzölle, ohne die drei aufgehobenen, 1862—64 jährlich 368,000 Thlr., der Fleischzölle 265,000, Butter 56,000, Käse 153,000, zusammen 842,000 Thlr.). Leider ist ein derartiger Zoll, der auf gesalzene Hä-

ringe (1 Thlr. per Tonne, oder 10—12 % vom Werth) nicht reducirt worden. Er gehört zu denen, welche durch die oben befürwortete Reform ebenso wie der Reiszoll wo möglich abgeschafft werden müßten (Ertrag 443,000 Thlr.). England hat auch mit diesen Zöllen jetzt ganz aufgeräumt. Das Streben hienach tritt in den neueren Tarifreformen auch auf dem Kontinent hervor. Einzelne verwandte Artikel ganz unbedeutenden Ertrags (im Z. V. z. B. Essig) würden der Vereinfachung des Tarifs zu Liebe ebenfalls fallen dürfen.

Die Zölle auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung haben eigenthümlicher Weise, obgleich sie den merkantilistischen und schutzzöllnerischen Tendenzen nach einer Seite widersprechen, bis vor gar nicht lange eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Stelle in europäischen Tarifen eingenommen. Theils kamen dabei allerdings landwirthschaftliche (wie bei den einheimischen Spinnstoffen, bei Saaten, Talg, Häuten, Leder, auch Holz u. a. m.), mehr noch montanistische Schutzzolltendenzen, namentlich bei Roheisen und Steinkohlen selbst wieder zur Geltung, theils schienen die überseeischen Artikel eines fremden Naturmonopols, wie Baumwolle, Seide, Farbstoffe, manche Oele, Droguen u. s. w. wiederum für eine Finanzbezollung besonders geeignet. Das landwirthschaftliche Schutzprincip fiel aber hier um so eher, da es mit dem Princip des Industrieschutzes in Konflikt kam, und auch auf die Beseitigung der andern Finanzzölle wirkte schon dieser Industrieschutz hin. So sehen wir denn nicht nur bei zum Siege gelangtem Freihandel, wie in England, sondern auch in dem System mäßiger Schutzzölle im Zollverein, höherer in Oesterreich und Frankreich und meist noch prohibitiver sogar in Rußland, die Zölle auf solche Rohstoffe verschwinden oder wenigstens stark herabgesetzt, freilich in der Regel noch mit der Ausnahme des montanistischen Hauptartikels Eisen und auch wohl anderer Metalle, weil hier das Schutzprincip noch nicht überwunden wurde und diese Artikel im Gegensatz zu primitiven Rohstoffen unter der Kategorie der Halbfabrikate eher einen Schutz noch länger zu verdienen schienen. Im Zollverein wurden u. A. bei der jüngsten Tarifreform vom Zoll befreit: Flachs, Hanf, Werg, ungefärbte rohe und Floretseide, Oelsamen und andere Sämereien, Oelkuchen, Talg, Bettfedern, Terpentinöl, Theer, Pech, Potasche, Bau- und Brennholz (auch gesägt), Krapp, gemahlenes Farbeholz, diverse andere Rohprodukte zum Gewerbegebrauch, Steinkohlen, rohes Blei, rohes Kupfer und Messing, rohes Zinn, Schwefelsäuren, schwefelsaures und salzsaures Kali u. s. w. Manche verbliebene Zölle sind wenigstens herabgesetzt, so Oele, Fette, gefärbte Seide, Leder, Soda und manche andere chemische Produkte, dann namentlich Roheisen (von $^1/_3$ auf $^1/_4$ Thlr., immer noch 21.5 % des Hamb. Preises von 1861—65). Wichtig durch den Ertrag war besonders Roheisen (1862—64 928,000 Thlr.), Oel (386,000 Thlr.). Auch mit diesen Zöllen wird weiter aufzuräumen sein. Großbritannien hat sie jetzt wohl ziemlich alle beseitigt, Frankreich und Oesterreich sind im Ganzen noch etwas fiskalischer und schutzzöllnerischer auf diesem Gebiete, als der Zollverein, weit mehr noch Rußland, aber mit Ausnahme der Roheisenzölle, werden doch die meisten dieser Zölle kaum noch im Princip festgehalten. Die Zölle auf solche Rohstoffe treffen auch nur mittelbar den Verbrauch, unmittelbar die Produktion, die sie belästigen und um den Zins und Zinseszins des Zollbetrags vertheuern. Als Schutzzölle sind sie am wenigsten zu halten, weil sie die Konkurrenzfähigkeit aller Industrieen, deren Rohstoff sie sind, lähmen. Sie führen zudem den besonderen Nachtheil mit sich, daß sie selbst wieder ein großes Gefolge weiterer Schutzzölle nothwendig machen. Die Produkte aller Verarbeitungsstadien des bezollten Rohstoffs müssen doch nun mindestens wieder, auch wenn man die weitere

Verarbeitung gar nicht schützen wollte, soweit bezollt werden, als der Rohstoffzoll auf den betreffenden inländischen Fabrikaten als Produktionskostenelement lastet. Dabei liegt alsdann noch die besondere, völlig genau gar nicht zu überwindende Schwierigkeit vor, in dem Heere von Schutzzöllen die richtige Verhältnißmäßigkeit durchzuführen, z. B. die Zölle von Stangeneisen, Eisenblech, Stahl u. s. w. in das richtige Verhältniß zu denen auf Roheisen zu bringen. Ebenso machen Rohstoffzölle wieder ein verwickeltes Rückzollsystem für die verarbeiteten Produkte nothwendig. Jene Zölle repräsentiren daher das dem jetzt zur Herrschaft gelangenden der Vereinfachung gerade entgegengesetzte System der Komplicirtheit des Tarifs.

Endlich ist hier auch noch der finanziellen Bedeutung der eigentlichen Hauptschutzzölle auf Halb- und besonders auf Ganzfabrikate zu erwähnen. Die betreffenden Zölle erscheinen als mehr oder weniger reine Finanzzölle in Ländern mit ausschließlicher oder ganz vorwaltender Urproduktion, wie in den civilisirten Ländern von Mittel- und Südamerika. Hier bilden sie, wie schon erwähnt, das Seitenstück zu den Kolonialwaarenzöllen Europas, sie treffen ebenfalls die Produkte einer Art Monopols der Fremde. Aber wo die Elemente zur Entwicklung einer größeren handwerklichen und fabrikativen Thätigkeit vorhanden sind, werden diese Zölle doch mitunter schon gewisse Schutzwirkungen ausüben. So gestalteten sich die Dinge früher in Deutschland, Rußland, Nordamerika, jetzt zeigt sich etwas Aehnliches auch in andern Ländern reiner Urproduktion, z. B. in Brasilien. Meistens läßt man dann absichtlich den Finanzzoll zum Schutzzoll werden und erhöht den Zollsatz zu diesem Behufe wohl noch, ohne Rücksicht auf das finanzielle Interesse, oft zu dessen Nachtheil und zu des Schmuggels Nutzen. Will man den reinen Finanzzollcharakter erhalten, so muß natürlich umgekehrt eine Zollermäßigung erfolgen. In Europa haben die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate meistens einen ausgeprägten Schutzzweck, was aber nicht verhindert, daß sich auch ein nicht unbedeutendes Finanzinteresse an sie knüpfen kann. Letzteres erschwert Reformen mitunter ebenfalls. Aus dem finanziellen und aus dem Schutzgesichtspunkt verlangt man mit Recht mäßige Zollsätze, denn bei dem hohen specifischen Werthe vieler hier in Betracht kommenden Waaren kommen hohe Zölle nur dem Schmuggel zu Gute, ohne Nutzen für die Industrie und zum Nachtheil des Fiskus, des legalen Handels und der Volkssittlichkeit, oder, wenn es gelingt, den Schmuggel in mäßigen Grenzen zu halten, so erlahmt nur der Fortschritt in den Gewerben. Nur England hat mit diesen Zöllen als Schutzmaßregeln und Einnahmequellen seit dem Handelsvertrag mit Frankreich und der ihm folgenden Tarifreform jetzt so gut wie ganz gebrochen, Oesterreich und Frankreich sind von ihrem strengen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem zu mäßigeren Schutzzöllen übergegangen, welche aber in Frankreich nach allen durch Handelsverträge eingeleiteten Reformen noch immer vielfach überhoch geblieben und auch in Oesterreich erst durch den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. Dec. 1865 in ein System leidlich mäßiger Schutzzölle hinübergeführt worden sind (freilich im Princip immer noch ein Maximum von 25, von 1870 an 20 % vom Werthe!). Der frühere preußische Tarif von 1818 und der spätere Zollvereinstarif war unter denjenigen großer Staaten immer einer der mäßigsten Schutzzolltarife, selbst mit seinen allmäligen protektionistischen Veränderungen (wie den Eisen- und Garnzöllen). Er ist mit nicht zahlreichen, aber einzelnen wichtigen Ausnahmen nach der jüngsten Reform durchaus als ein Tarif niedriger Schutzzölle zu bezeichnen. Der russische starre Prohibitivtarif von 1822 blieb im Wesentlichen bis 1850 unverändert, wurde dann ein wenig, 1857 eingreifender in einen Hoch-

schutzzolltarif verwandelt und hat seitdem einige weitere liberale Veränderungen erfahren, seinen Charakter aber bewahrt. Für das Jahr 1868 steht ein neuer russischer Tarif in Aussicht, der wohl vornehmlich um des Schmuggels willen in fiskalischer und protektionistischer Hinsicht etwas liberaler sein, schwerlich aber auch nur im Princip mit dem Hochschutzsystem brechen wird, so thöricht dieses System auch gerade bei russischen Grenzverhältnissen, russischer Bevölkerung und Beamtenschaft ist. Nordamerika hat bekanntlich schon früher Perioden des Schutzzolles gehabt und ist unter dem Einfluß des Bürgerkriegs zu einem System des Hochschutzzolls übergegangen, dessen Milderung weniger durch die Opposition des unterworfenen Südens als des vornehmlich landwirthschaftlichen Westens über kurz oder lang erwartet werden dürfte.

Die wichtigsten Artikel auch in finanzieller Hinsicht sind regelmäßig die Garne, Webwaaren, Bekleidungsartikel, die halb und ganz verarbeiteten Metalle, denen sich die kurzen Waaren, Leder-, Holz-, Stroh-, Papier-, Glas-, Porcellanwaaren in zweiter Linie anschließen. Die neueren Handelsverträge haben die Zölle hierauf allgemein vereinfacht und reducirt, namentlich auch im Zollverein. Hier beschäftigt uns nur die finanzielle Seite dieser Zölle, die sich für einige Hauptartikel aus folgender Uebersicht ergibt (in 1000 Thlrn.):

	Zollverein. 1862/64 jährlich.	Zollverein. 1866.	Oesterreich. 1864.	Rußland. 1866.
Baumwollgarn	592	529	280	470
Wollgarn	216	160	127	—
Leinengarn	336	452	60	—
Baumwollwaaren	411	241	177	918
Wollwaaren	1021	592	446	1429
Leinenwaaren	106	71	20	646
Seidenwaaren	645	185	457	878
Halbseidenwaaren	181	88	—	—
Roheisen	928	695	63	—
Verarbeitetes Eisen	243	c. 582 (zusammen mit Eisen- und Stahlwaaren)	130	—
Eisen- und Stahlwaaren	848		158	—
Andere Metallwaaren	110	c. 31	—	—
Unverarbeitete Metalle	—	—	—	516
Metallwaaren	—	—	—	764
Summe der angeführten Artikel	5637	3626	1978	5621
oder % des Einfuhrzolls	22,3	17,0	21,5	18,2

Das Jahr 1866 war im Zollverein das erste nach den Zollreduktionen, übrigens auch durch den Krieg gestört (hier nach den provisorischen Ausweisen, Normalberechnung ohne Inbegriff der Rübenzuckersteuer). Die finanzielle Wichtigkeit dieser Zölle ergibt sich aus den Zahlen deutlich. Und die angeführten sind doch nur die Hauptartikel. Im Zollverein lieferten z. B. von 1862—64 die wichtigeren sonstigen Fabrikate noch 617,000 Thlr., in Rußland einige weitere derartige Artikel (kurze Waaren, diverse Kleidung und Putzwaaren, Spitzen und Tüll, Glaswaaren) noch 730,000 Thlr. Man ersieht hieraus, daß der englische Grundsatz, zur Anbahnung großer Zollreformen zuvor oder gleichzeitig andere Einnahmequellen zu eröffnen, auch auf dem Kontinente sich Geltung verschaffen muß, wenn auch nur die finanzielle Schwierigkeit solcher Reformen überwunden werden soll.

Mit sämmtlichen Arten von Einfuhrzöllen hängen noch zwei Schwierigkeiten zusammen, deren eine auch bei den Accisen fühlbare schon oben gelegentlich berührt

wurde, nämlich die Gewährung und richtige Regulirung des Rückzolls und der sog. Exportbonifikation auf bezollte oder besteuerte Aus- oder Wiederausfuhren und die Einrichtung zollfreier Niederlagen für die erst später einzuführenden und zu bezollenden Waaren und für die eigentlichen Zwischenhandelswaaren (Entrepots). Der Rückzoll ist die Erstattung des Einfuhrzolls für die in demselben oder namentlich in verarbeitetem Zustande wieder ausgeführte fremde Waare, die Exportbonifikation die Erstattung der Accise für die ebenso ausgeführte accisepflichtige Waare. Im Princip steht und fällt die Forderung des Rückzolls mit der Verwerfung oder Billigung des Ausfuhrzolls, denn die Nichterstattung des Zolls und der Accise ist nichts anderes als die Erhebung eines Ausfuhrzolls. Man wird daher den Rückzoll und die Exportbonifikation aus denselben Gründen gegenwärtig immer allgemeiner befürworten, aus welchen man den Ausfuhrzoll beseitigt. Im Princip ist auch die Festsetzung der Höhe des Rückzolls u. s. w. sehr einfach: es muß genau der erhobene Zoll- oder Accisebetrag ersetzt werden. Wird ein größerer Betrag gewährt, so verwandelt sich die Maßregel in eine Ausfuhrprämie mit Schutzzollwirkung; wird ein kleinerer Betrag gegeben, so restirt ein Ausfuhrzoll in der Höhe der Differenz; aber wie im früheren Falle des Zolls auf accisepflichtige Artikel ist die Durchführung dieser Grundsätze in der Praxis außerordentlich schwer. Denn der wahre Zoll- oder Accisebetrag, welcher zumal auf einer Waare eines höheren Verarbeitungsstadiums, deren Rohstoff aber versteuert wurde, ruht, läßt sich sehr schwer ganz genau angeben und ist auch bei den einzelnen Producenten manchfach verschieden. Die zwei bekanntesten und wichtigsten Fälle sind die des Branntweins und Zuckers, bei letzterem einmal die Restitution der Rübensteuer auf Rohzucker und sodann bei Rüben- und Rohrzucker die Steuer- oder Zollrestitution auf Raffinade. Aber auch sonst hat das Rückzollwesen in all den Fällen Bedeutung, wo ein irgend wichtigerer Rohoff, ein Haupt- und Verwandlungs-, ein Hilfsstoff, ein Halbfabrikat besteuert ist und somit die Steuer als Kostenelement im Preise des Exportartikels wieder erscheint. Die Schwierigkeit der richtigen Fixirung des Rückzolls steigt mit der Verarbeitungsfeinheit der ausgeführten Waaren (z B. Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle und Export eines feinen Baumwollstoffs, Zoll auf Roheisen und Ausfuhr feinster Eisen- und Stahlwaaren, Zoll auf Farbstoffe und Ausfuhr bunter Seidenstoffe). Früher hat man die hier vorliegenden Schwierigkeiten nicht immer klar erkannt oder aber sie nicht gescheut. Vom streng fiskalischen Standpunkt aus gab man keinen Rückzoll, weil der Ausfuhrzoll gern erhoben wurde, mit der Ausbildung des Merkantil- und Schutzzollsystems gab man bereitwillig Rückzölle oft in übermäßiger Höhe, weil man die Ausfuhrprämie auch sonst billigte. Die großen Mißbräuche, welchen der Rückzoll insbesondere in England — man wußte sich Rückzölle auch ohne vorhergehende Zollzahlung zu verschaffen — aber auch in Frankreich unterlag, sind eine der charakteristischen Seiten des Schutzzollwesens. In England ging in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Rückzölle, Ausfuhrprämien u. dgl. m. die halbe Zolleinnahme darauf (1755 z. B. 3,793,666 Pf. St. Einnahme, 1,989,865 Pf. St. Rückzölle u. s. w.) Im Grunde genommen hätte selbst bei Einfuhrverboten eine Ausfuhrvergütung im Betrage der Vertheurungsdifferenz durch das herrschende Schutzsystem gefordert werden müssen, — im System der Ausfuhrprämien spielt etwas von einem solchen Gedanken mit! Mit der Erkenntniß dieser Schwierigkeiten trat dann wiederum ein Faktor in Wirksamkeit, welcher auf die Vereinfachung des Accise- und Zolltarifs und auf möglichste Beseitigung der betreffenden Posten mit hinwirkte. Und mit dem Verlassen des

Schutzsystems wurde das Streben in dieser Richtung nur um so stärker, je mehr man das Rückzollsystem als nothwendiges Uebel erkannte und demselben jede Schutzzollwirkung unter der Form der Ausfuhrprämie entziehen wollte. Die Abschaffung der Rohstoff- und meisten Halbfabrikatzölle hat denn auch dieses Rückzollsystem sehr vereinfacht (Minimum der Rückzölle in Großbritannien 1803 254,041 Pf. St. oder 1,06 % der Zolleinnahme, seitdem wieder kleine Zunahme der ersteren). Der Schwerpunkt der Frage liegt heute im größten Theil Europas wieder ganz in den wenigen accisepflichtigen Artikeln, besonders Zucker, Branntwein, zum Theil auch Tabak, Wein, Bier und Salz, ferner in der Zuckerraffinade aus Rohrzucker. Mitunter vereinfacht sich die Sache durch die Besteurungsmethode, indem bei der Besteuerung des fertigen Fabrikats das nachweislich ausgeführte Quantum nicht besteuert wird (z. B. Zucker in Frankreich). Mitunter scheut man sich auch jetzt nicht, wie zeitweise in Nordamerika, die Steuer nicht zu erstatten, oder man vernachlässigt sie, weil sie auf dem vollendeten Fabrikat in kleinem Betrage lastet (Fälle in Europa). In den beiden Hauptfällen bei Branntwein und Zucker ist die Regulirung immer noch schwierig, zumal bei Rohstoffbesteuerung (Maischraum, Rübe, Rohzucker). Sind die betreffenden Berechnungen von Licht richtig, so genügt die Ausfuhrbonifikation für Rohzucker und Raffinade im Zollverein nicht (2 Thlr. 26 Sgr. und 3 Thlr. 15 Sgr. gegen 3 Thlr. 7 Sgr. und 4 Thlr. 1 Sgr. Steuer), es würde also ein Ausfuhrzoll bleiben (?). Auch die Bonifikation bei Branntwein würde nach einigen Berechnungen nicht ganz, nach der amtlichen Annahme aber mehr als genügen, also vielleicht einen kleinen Ausfuhrzoll übrig lassen, möglicher Weise aber auch eine Ausfuhrprämie enthalten. Aehnliche Uebelstände finden sich auch noch anderswo. Ein wichtiger principieller Fortschritt in der Zollpolitik ist aber auch auf diesem Gebiete durch das neuere Handelsvertragsystem eingeleitet. Außer einzelnen hieher gehörigen Bestimmungen mehrerer dieser Verträge (z. B. französisch-belgischer Vertrag Art. 9) ist hier besonders der internationalen Zuckersteuerkonvention vom 8. Nov. 1864 zwischen Großbritannien, Frankreich, Belgien und Holland zu erwähnen, welche nicht nur eine specielle sachliche, sondern eine weitere allgemeine Wichtigkeit hat, weil sie ein neuer wesentlicher Schritt zur internationalen vertragsmäßigen Regelung der Zollpolitik und zur definitiven Beseitigung wenigstens gewisser Formen des Schutzzolls ist. Der Zweck der Konvention war nämlich, die Bestimmungen über den bei der Ausfuhr von raffinirten Zuckern gewährten Rückzoll und über das Verhältniß des Raffinadezolls zum (übrigens verschieden bleibenden) Rohzuckerzoll gemeinsam zu reguliren. Nach in Köln von den Betheiligten angestellten Versuchen wurden später die Proportionen genau fixirt und auf diese Art der Schutz für das Raffinirgeschäft theils im Einfuhrzoll, theils im Rückzoll beseitigt. Solche Konventionen sind ein erfreuliches Produkt unserer Zeit. Sie vermögen in Verbindung mit verbesserten inneren Besteuerungsmethoden, nämlich nach dem Fabrikat, nicht nach dem Rohstoff u. s. w. weitere schutzzöllnerische Uebelstände zu beseitigen.

Theils zur thunlichsten Vermeidung dieser Schwierigkeiten des Rückzollwesens, theils zur Ermöglichung einer umfangreichen Fristung der Einfuhrzollzahlung auf nicht sogleich in den Konsum übergehende oder eventuell wieder anderswohin auszuführende Waaren, theils endlich zur Erleichterung des eigentlichen Zwischenhandels eines Platzes zwischen zwei andern Ländern hat man seit lange, besonders seit dem Aufkommen der Grenzzollsysteme, Freilager für fremde Waaren eingerichtet. Freilager im engeren Sinn sind entweder eigentliche Staatsmagazine

unter Verschluß der Zollverwaltung (reelle Entrepots) oder Privatmagazine unter Mitverschluß des Zollamts (fingirte Entrepots) oder große abgeschlossene Häfen- und Häuserkomplexe, in welchen die Schiffe selbst Aufnahme finden und in der Regel gewisse Manipulationen und Verarbeitungen der Waaren — selbst Erzschmelzen — vorgenommen werden können (Docks). Im weitern Sinne kann man zu diesen Freilagern auch die vom Zollgebiet ganz ausgeschlossenen Handels- und Seeplätze („Freihäfen") rechnen, welche Stellung zum Zollverein z. B. die Hansestädte einnehmen. Ueber die Erspießlichkeit, ja Nothwendigkeit der Freilager ersterer Art kann kein Zweifel sein, sie haben vor Allem in England, nachdem darauf abzielende Vorschläge von Walpole 1733 nicht durchgedrungen, ähnliche von Tucker 1750 nicht berücksichtigt waren, seit dem Anfang dieses Jahrhunderts (für London allgemein seit 1803, in Betreff einzelner Waaren, wie ostindischen Tabak einige Jahre früher, für Liverpool und wichtige Häfen seit 1805, für andere etwas später, für Irland erst 1824) große Bedeutung erlangt, viele Mißbräuche im Rückzollwesen sind erst seitdem beseitigt. Andere Länder folgten, namentlich bildete sich das Entrepotsystem in den Häfen aus, welche früher Freihäfen gewesen waren. In Betreff der Frage der Freihäfen und der Stellung der Hansestädte zum Zollverein s. den Art. Zollverein. Specielleres und Technisches über das Freilagersystem (z. B. auch die Bedeutung der sog. Dock-Warrants) kann hier nicht erörtert werden.

IV. Einrichtung des Zollwesens.

Die soeben berührte Frage des Freilagersystems führt schon hinüber in das Gebiet der speciell technischen Fragen über die Einrichtung des Zollwesens. Auch hierüber können hier nur wenige Andeutungen gegeben werden; so wichtig diese Punkte in praktischer Hinsicht sind, haben sie doch weniger principielle, wissenschaftliche Bedeutung

In Hinsicht der Berechnungsart der Zollsätze unterscheidet man specifische und Werthzölle. Jene werden nach einem Maße, vornehmlich nach dem Gewicht (daher schlechtweg „Gewichtszölle"), auch nach dem Flächenraum (z. B. Spiegel), oder nach dem Kubikraum (z. B. Getreide u. dgl.), oder nach der Stückzahl (z. B. Vieh, gewisse Holzstücke, wie Balken, Stämme), die Werthzölle werden dagegen nach dem Werth der Waare berechnet. Im Princip sind die Werthzölle richtiger, der Zoll erscheint auch äußerlich als das, was er ist, ein procentweiser Zuschlag zum Preise. In der Praxis sind trotzdem im Ganzen die specifischen Zölle vorzuziehen. Unbedingt gilt dies bei Waaren, deren Sorten und Qualitäten, daher auch deren Werth verhältnißmäßig wenig verschieden oder ohne speciellste Waarenkenntniß schwer zu unterscheiden sind. Im ersten Fall läßt sich mit dem specifischen Stoff ungefähr dasselbe erreichen, wie mit dem Werthzoll, während jener ungleich leichter anzulegen ist und zu ungebührlichen Berechnungen und Mißbräuchen weniger Gelegenheit gibt. Im zweiten Falle würde auch der Werthzoll zu großen Inkonvenienzen führen, so daß man doch den specifischen Zoll wählt. Freilich ist dann die bessere Qualität niedriger besteuert bei gleichem Zollsatz als die schlechte, also eine Verletzung des Princips der Gleichmäßigkeit der Steuer, als eine der unvermeidlichen Folgen des Verbrauchssteuersystems in den Kauf zu nehmen. Auch vom fiskalischen Standpunkt aus bleibt es dabei ein Uebel, daß der Zollsatz für den specifischen Zoll niedriger angesetzt werden muß, während der Konsum der besseren Qualitäten durch die wohlhabenden Klassen eine höhere Steuer vertrüge und sogar verlangte. Bei Rohstoffen und gewöhnlichen Verzehrungsgegenständen, also bei der großen Masse der Finanzzölle sind dann auch die specifischen Zölle allgemein üblich geworden trotz dieser inneren Mängel. Wo

Qualitäten stärker von einander abweichen und leichter zu unterscheiden sind, hilft man sich mit mehreren abgestuften Zollsätzen für dieselbe Waare und nähert sich dadurch dem Werthzollsystem mehr an. Am Schwierigsten ist die Sache bei Fabrikaten, wo namentlich das Schutzzollprincip folgerichtig Werthzölle verlangt. Hier lassen sich allerdings wohl die Hauptsorten einer Waarengattung leicht, aber die feineren Unterschiede wieder nur ziemlich schwer unterscheiden und im Gegensatz zu Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen die Preise viel schwerer ermitteln. Die Schutzzöllner müßten trotzdem an Werthzöllen festhalten, die Mängel der letzteren in diesem Fall sind dagegen für den Freihändler mit Recht einer der vielen praktischen Gründe mehr gegen den Schutzzoll. Man verlangt Werthdeklarationen der Kaufleute, mitunter gegen Eid und von Konsuln rektificirt, wie z. B. nach dem jetzigen nordamerikanischen Tarifsystem für die europäischen Fabrikate, man rechnet den Satz der Transport-, Versicherungs-, Speditionskosten hinzu — vollends etwas Vages! — und normirt den Werthzoll als Procentsatz dieses ganzen Werths im Ankunftslande. Oder man schätzt die Waare auch nur in Werthklassen ein und erhebt den Zollsatz der Klasse — schon eine Annäherung an das andere System. Immer bleiben große Uebelstände bestehen, deren man auch durch das nur zu neuen Mißbräuchen und Defraudationen führende Vorkaufsrecht des Zollamts oder der Zollbeamten bei scheinbar zu niedrigen Preisangaben und durch spätere Versteigerung der Waaren nicht Herr wird. (Selbst Konfiskationsstrafe kann, wie in Rußland, leicht zur Umgehung führen, indem die Waare unter aller Betheiligten Mitwirkung unter dem Zollbetrage versteigert wird.) Deshalb ist es gewiß richtiger, selbst die Fabrikatenschutzzölle, wie im Zollverein der beinahe ausnahmslosen Regel nach, in der Form specifischer Zölle zu erheben, wodurch dann freilich der Schutz für die feinen und halbfeinen Artikel abgeschwächt wird, weil man doch nur für Hauptkategorien mäßige Durchschnittssätze wählen kann. Die Klagen der süddeutschen Schutzzöllner vom Schlage Moritz Mohl's gegen den deutsch-französischen Handelsvertrag sind danach begreiflich, aber beweisen doch nichts gegen obige Ansicht. Sicherlich ist es ein großer Mangel, daß Frankreich in den neueren Verträgen noch vielfach an Werthzöllen festhält, bei ihm wie bei Nordamerika eben nur aus Schutzzollrücksichten erklärlich. Am wenigsten bedenklich sind Werthzölle noch, wie auch Hock gewiß richtig bemerkt, wo der Verkehr der betreffenden Waaren sich auf einige Hauptzollämter koncentrirt — freilich darf er nicht zum Nachtheil des übrigen Landes erst künstlich nach einzelnen Plätzen durch die Zollvorschriften geleitet werden, wie z. B. in Rußland, Frankreich —, denn hier können am ersten geschickte Beamte vorhanden sein und besteht die bei vielen kleinen Zollämtern fehlende Garantie einer leidlichen Gleichmäßigkeit der Behandlung. Sehr wichtig wird auch der Zustand der Zollbeamtenintegrität sein, unter russischen und nordamerikanischen Verhältnissen sind Werthzölle vollends nicht am Platze. — Werthzölle nach festen wirklichen Werthen sind dem Wesen nach nichts anderes als specifische Zölle (z. B. im britisch-indischen Ausfuhrzolltarif s. o. II). Ein weiterer Mangel der specifischen Zölle, der gleichwohl auch nicht erheblich genug ist, sie durch Werthzölle ersetzen zu lassen, ist der Umstand, daß es bei ihnen noch nothwendiger ist, als bei Werthzöllen, zur Bestimmung des zollpflichtigen Nettogewichts Tarasätze für Kisten, Emballirung u. s. w. zum Abzug vom Rohgewichte festzustellen, wo dann natürlich das Interesse vorliegt, durch Ersparung an dem Gewichte der Emballirung Zoll zu sparen. Daher die Nothwendigkeit, in den Tarasätzen den Entwicklungen des Verkehrs zu folgen.

Eine relative Rechtfertigung findet das System der specifischen Zölle auch noch in dem Umstande, daß eine strenge Durchführung des Princips der Werthzölle auch noch aus einem andern Grunde nicht möglich ist, obwohl gerade hier die Schutzzöllner diese Durchführung folgerichtig am meisten verlangen müßten: die Gefahr des Schmuggels hindert nämlich, insbesondere für Artikel hohen specifischen Werths, die „am meisten nationale Arbeit beschäftigen", den gleichen oder gar einen steigenden Werthzollsatz durchzuführen. Bei solchen Artikeln (z. B. Gold- und Silberwaaren, Schmuck, Uhren, feinsten Webwaaren) sinkt die Schwierigkeit des Schmuggels, also dessen Kostensatz oder die Schmuggelprämie, als Procentsatz des Werths ausgedrückt, regelmäßig mit dem Steigen des specifischen Werths der Waaren, d. h. mit der Abnahme des Volums und Gewichts, die eine gewisse gleiche Werthmenge bergen. Daher selbst beim Festhalten des Schutzzolls das richtige Princip, Verbote (gewissermaßen unendlich große Schutzzölle) als Schutzmittel zu beseitigen, mäßige Zölle anzusetzen und stets ein absolutes Zollmaximum auch bei sehr werthvollen, sehr steuerfähigen oder sehr schutzbedürftigen Waaren zu normiren (z. B. im früheren Zollvereinstarife 110 Thlr. per Centner von Seidenwaaren). Der übertriebene Fiskalismus und Protektionismus, wie lange in England, Frankreich, Oesterreich, jetzt noch in Rußland, Nordamerika schädigt das Finanzinteresse, den legalen Handel, die Volkssittlichkeit und macht — vielleicht noch das einzige Gute! — den Schutzzoll als Maßregel zur Unterstützung der Industrie mehr oder weniger illusorisch. Nur der Schmuggel und das schlimme Volk, das er beschäftigt, gewinnt.

Ein System mäßiger Zollsätze, ein einfacher, nicht zu viele Artikel zählender Zolltarif, die Koncentration des fiskalischen Interesses auf wenige Hauptartikel, die dann eventuell auch einen höheren Zollsatz durchführbar erscheinen lassen, eine wirksame, strenge Kontrole der Zollbeamten und eine möglichst zweckmäßige Abrundung der Zollgrenze sind die wichtigsten Mittel, welche dem Staate zur unmittelbaren Bewältigung des Schmuggels zur Verfügung stehen. Bei weit ausgedehnter, zumal trockener Grenze, sehr dünner oder anderseits städtisch koncentrirter Bevölkerung in den Grenzdistrikten wird unter übrigens gleichen Umständen der Schmuggel immer größer sein, als in entgegengesetzten Verhältnissen. Ein prohibitives oder hochfiskalisches Zollsystem dabei durchführen wollen, wie früher Frankreich und Oesterreich, jetzt Rußland ist vergebliche Mühe. Und um etwa nur dem Nachbar die Aufrechthaltung eines solchen beiden Theilen schädlichen Zollsystems zu ermöglichen, ein Zollkartell abschließen, d. h. in der Hauptsache, dem Nachbar den selbstverschuldeten Schmuggel bewältigen helfen, dazu wird sich kein unabhängiger, vernünftiger Staat herbeilassen. Wenn J. H. Hoffmann meint, der Schleichhändler werde nicht für ehrlos gelten, so lange die Regierung nicht auch den Schleichhandel ihrer Unterthanen im Auslande als ein Attentat gegen die Sicherheit des Weltverkehrs auffasse, so wird man ihm hierin kaum beistimmen können. Wie so oft ist der Schleichhandel hier nur die Reaktion gegen das viel schlimmere Attentat, welches ein unsinniges Zollsystem gegen den völkerverbindenden Weltverkehr darstellt. Zu den wichtigsten ethischen Voraussetzungen der Beseitigung des Schleichhandels wie der Umgehung andrer Steuern gehört freilich vor Allem die sittliche Verwerfung solcher Handlungen in der öffentlichen Meinung, im Gewissen des Einzelnen und Aller und die Ehrloserklärung der betheiligten Personen. Aber man sollte, damit sich eine solche Anschauung bilde, auch nicht durch ein überfiskalisches oder hochschutzzöllnerisches Zollsystem die Leute immer in die größten Versuchungen führen. Der Staat, welcher

letzteres thut, ist ein Hauptschuldiger am Schmuggel und der durch ihn verbreiteten Demoralisation.

Zur äußeren Technik des Zollwesens gehören noch eine Menge von Anordnungen und Einrichtungen, deren praktische Bedeutung oft für den Handel und Verkehr wichtig genug ist. Doch ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen. Es handelt sich z. B. um eine genügende Anzahl von Zollämtern mit verschiedenen Befugnissen, aber nicht mit nebenhergehender Tendenz, dem Handel künstliche Wege anzuweisen, ihn hier zu erschweren, dort zu erleichtern (Rußland), wo der Finanzzoll selbst (vollends wenn er etwa wie in Rußland nach See- und Landgrenze, in einzelnen Fällen nach Häfen abgestuft, zur See höher als zu Lande ist) wieder ein Schutzzoll zu Gunsten einzelner Orte und Gegenden werden würde. Um dem Bewohner fern von der Grenze den Bezug ausländischer Waaren ohne die kostspielige Hülfe des Spediteurs zu ermöglichen, muß es wenigstens an wichtigeren Plätzen Zollämter im Inneren geben, wohin die Waaren unter grenzzollamtlichem Verschluß mit Begleitschein auf den zu Zollstraßen zu erklärenden natürlichen Handelswegen geht. Freilich erhöhen solche Einrichtungen die Kosten der Zollverwaltung, aber das ist eine dem Zoll als Steuerform unvermeidlich eigene Schattenseite. Andernfalls liefe die Sache auch auf dasselbe hinaus, denn die Extrakosten wüchsen zum Zoll hinzu, und die Folge wäre nur eine noch ungleichmäßigere Vertheilung der Zollsteuer. Bedeutende Erleichterungen der zollamtlichen Waarenbehandlung für den Handelsstand und für die Zollverwaltung sind durch die Entwicklung des modernen Kommunikationswesens, besonders der Eisenbahnen und Dampfschiffe nothwendig, aber auch möglich geworden. Diese Erleichterungen erstrecken sich mehr thatsächlich gewohnheitsmäßig, als nach positivem Zollrecht auch auf den Reiseverkehr, obwohl derselbe noch immer über Gebühr belästigt wird. Einige die Bildung des Zollgebiets anlangende Punkte werden im folgenden Abschnitt V noch berührt. Ueber das Zollverfahren und überhaupt die Technik und den Formalismus des Zollwesens können wir auf die meisterhafte Darstellung und Kritik von Hock's in seinen „Öffentlichen Abgaben und Schulden" und seinen beiden Werken über die Finanzen Frankreichs und Nordamerikas verweisen, — eine der vielen Glanzseiten dieser trefflichen Schriften. Die Bedeutung dieser Punkte tritt aus Hock so bemerkenswerther Aeußerung hervor, daß das Zollverfahren für den Verkehr von gleicher, vielleicht von größerer Wichtigkeit als der Zolltarif selbst sei (Fin. Am. S. 118), eine Behauptung, deren Wahrheit Jedermann zugeben wird, der z. B. die russischen Zollverhältnisse kennen gelernt hat.

V. Die Finanzzölle als Steuerart.

In Betreff der Würdigung der Finanzzölle als Steuerart erscheint es passend, wie im Früheren, den Aus- und Einfuhrzoll zu unterscheiden.

Die Entwicklungsgeschichte des Ausfuhrzolls zeigt den leitenden Faden an, der in dieser Steuerform gewaltet hat. Der Ausfuhrzoll sollte als Finanzzoll zumeist das Ausland, den fremden Geschäftsmann oder durch ihn indirekt den fremden Konsumenten treffen. Letztere Absicht zumal schien sich bei tropischen und anderen Produkten, bei welchen sich das ausführende Land einer Art Naturmonopols erfreute, am leichtesten und gefahrlosesten für den auswärtigen Absatz erreichen zu lassen. Deshalb die verhältnißmäßig große Ausdehnung, beträchtlichere Höhe und lange Andauer der auf diese Waaren gelegten Ausfuhrzölle. Artikel dagegen, welche einer größeren Konkurrenz beim Absatz begegneten oder deren Absatz ins Ausland nach der herrschenden handelspolitischen Anschauung besonders

erwünscht erschien, wurden keinem oder nur einem niedrigen Ausfuhrzoll unterworfen und in der Regel früher wieder von demselben befreit, so namentlich die Fabrikate und Konkurrenzexportartikel (im Gegensatz zu den Monopolartikeln), wie die russischen Rohprodukte. So hat z. B. selbst Brasilien bereits Befreiung für Baumwollenwaaren in seinem allgemeinen Ausfuhrzolltarif eintreten lassen. Diese Scheu, stets Finanzausfuhrzölle zu erheben, deutet auf die vorhandene Erkenntniß hin, welche möglicher Weise sehr nachtheilige Wirkung der Zoll auf den auswärtigen Absatz ausüben könne. Zur allmäligen Beseitigung der Ausfuhrzölle hat aber auch wohl der Umstand beigetragen, daß es nach unserer heutigen Anschauung einer solchen wirklich erreichten Besteuerung des Auslands an einem gehörigen Rechtsgrunde fehle. Als Finanzzoll ähnelt dieser Zoll dem Durchfuhrzoll, beide gehören dem alten Zollsystem an. Auf niedriger Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, bei ärmeren Völkern wird der Ausfuhrzoll entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt durch den Wunsch, einen Theil der allgemeinen Staatslasten vom Auslande tragen zu lassen. Auf höherer Stufe fehlt selbst diese Entschuldigung, der Zoll hat etwas Anstößiges.

Es fragt sich aber auch sehr, ob und wie weit ein solcher Ausfuhrzoll wirklich vom Auslande getragen und nicht viel mehr auf den einheimischen Kaufmann und Producenten überwälzt wird. Sicherlich geschieht dies öfters. Die Theorie des internationalen Austausches bezeichnet auch die Fälle näher, unter welchen der Ausfuhrzoll unter dem Einfluß der sich verändernden Preise und der dadurch berührten Handelsbilanz vom Inland getragen wird. Es mag genügen, hierfür nur auf J. St. Mill's Vorurtheil zerstörende Deduktionen zu verweisen, welche sich freilich in der Praxis modificiren, weil Mill einen zu direkten Einfluß der Geldmenge auf die Preise annimmt, (Buch V, Kap. IV §. 6). Wird ein Ausfuhrzoll als Schutzzoll aufgelegt, so geschieht dies in der Doppelabsicht, den Preis der Waare dem in deren Verarbeitung konkurrirenden Auslande zu vertheuern (z. B. Wolle) und diesen Preis im Inlande im Interesse der Verarbeiter herabzudrücken. Ob diese Absicht erreicht wird, läßt sich eben so wenig mit Bestimmtheit voraussagen, wie im Falle des Finanzzolls. Beide Male bleibt eine Ueberwälzung des Zolls auf den inländischen Producenten des bezollten Artikels möglich. Dann erfolgt zunächst entweder eine Doppelbesteuerung des Producenten durch den als Gewerbesteuer wirkenden Zoll neben einer eigentlichen Gewerbesteuer, oder, wenn letztere oder eine ähnliche direkte Steuer fehlt, eine schlechte Gewerbebesteurung nur mittelst des Zolls. Letzteres ist die Ausnahme heutzutage, ersteres die Regel. Die Zollgewerbesteuer, wenn man sie so nennen darf, wirkt ungleichmäßig und bringt deshalb neue Störungen mit sich, deren endliche Ausgleichung im Falle der Steuerüberbürdung eines Zweigs doch nur mittelst Einschränkung der betreffender Produktion oder, wenn die Volkswirthschaft dieselbe Menge Produkte bedarf, mittelst Preiserhöhung, also mittelst Rückwälzung der Steuer auf die Verbraucher im In- und Auslande erfolgen kann. Wird der Ausfuhrzoll zur Doppelbesteuerung des inländischen Producenten, so treten diese Folgen unter der nothwendigen, den Thatsachen entsprechenden Voraussetzung, daß bisher die Gewinnste in den verschiedenen Geschäften im Gleichgewicht standen, nur um so allgemeiner, sicherer und schneller ein. Vermindert sich der Bedarf entsprechend der Abnahme der Produktion, so daß keine Preiserhöhung zu erzielen ist, so wird das betreffende Geschäft eingehen oder das Kapital herausgezogen werden. Ist auch dies wegen der Verwendung stehender, nicht für andere Zwecke geeigneter Kapitalien, also namentlich in der Landwirthschaft, nicht oder erst nach langer Zeit mög-

lich, indem hier sogar die Erweiterung der Produktion oft das beste Mittel ist, die Steuer zu tragen, so liegt eben eine dauernde übermäßige Besteuerung solcher Gewerbzweige vor. Die amerikanischen Ausfuhrzölle auf Baumwolle, Kaffee u. s. w. können sich dann leicht in eine indirekte Grundsteuer verwandeln, eine der deutlichen Nebenabsichten des nordamerikanischen Projekts eines Baumwollausfuhrzolls. Hiernach erscheint der Ausfuhrzoll auch auf niedriger Stufe der Volkswirthschaft als gefährliche Steuerart. Im Ganzen wird man demnach wohl zur principiellen Verwerfung der Ausfuhrzölle gelangen und die Ausfuhrfreiheit in den entwickelten Staaten der Gegenwart vollends billigen müssen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bedingt hier auch mit Nichten der Ausfuhrschutzzoll auf Nebenprodukte und Abfälle. Wird die beabsichtigte Niedrighaltung des Preises dieser Artikel erreicht, so ist auch hier eine ungerechte Besteuerung der diese Stoffe sammelnden Personen die nächste, und eine geringere Sorgsamkeit in der Aufbewahrung, eine geringere Mühewaltung in der Aufsammlung dieser Dinge die weitere üble Folge solcher Ausfuhrzölle, — eine Folge, welche hier recht eigentlich mit einem volkswirthschaftlichen, nicht bloß einzelwirthschaftlichen Verlust verbunden ist. Denn von den Preisen der Abfälle gilt eine ähnliche Regel wie von den Preisen der Bodenprodukte, besonders derjenigen, um deren mühsame Auslesung aus dem Boden es sich handelt, wie der Kartoffeln. Der höhere Preis ermöglicht erst einen größeren Aufwand von Bau- und Arbeitskosten auf schlechterem Boden und an Sammelkosten für die mühsamer zu gewinnenden letzten Reste der im Boden befindlichen Früchte und, wie man hinzufügen darf, der am Boden befindlichen Abfälle (Analogie zu v. Thünen, Isol. Staat II, 174).

In allen andern Beziehungen theilt der Ausfuhrzoll die Vorzüge und Mängel des Einfuhrzolls und der meisten indirekten Steuern. Vom weltwirthschaftlichen Gesichtspunkt aus stehen ihm, wenn er als Finanzzoll wirklich auf die fremden Konsumenten überwälzt wird, dieselben Bedenken, wie Verbrauchssteuern aus dem volksthümlichen Gesichtspunkt entgegen. Er ist ein gutes Beispiel des starken Egoismus, der in den einzelnen Volkswirthschaften lebt. Auf Produkte eines Naturmonopols gelegt und wirklich vom Auslande getragen erscheint auch der Ausfuhrzoll als einer der renteartigen Bezüge, die ein ganzes Land in Folge seines natürlichen Vorzugs vor einem andern gewinnen kann.

Der Einfuhrzoll kann als Finanzzoll unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich als eine der meistentheils indirekt erhobenen Verbrauchssteuern (Aufwands-, Verzehrungs-, Konsumtionssteuern oder was der Namen mehr sind) oder auch als eine (direkte oder indirekte) Ertragssteuer von dem durch den Waarenabsatz gemachten Gewinn des Ausländers. Letztere Auffassung ist neuerdings besonders von Hock geltend gemacht worden. Der Ein- und Ausfuhrzoll soll demnach „eine durch die Wissenschaft geforderte Ergänzung der Einkommensteuer" sein (Oeff. Abg. S. 84, 122). Indessen gesteht Hock selbst zu, daß eine solche Wirkung des Zolls, und besonders des Einfuhrzolls, eine sehr problematische sei. Beim Ausfuhrzoll wurde das schon betont. Beim Einfuhrzoll ist es im Ganzen noch fraglicher, ob und wie weit dem Inlande, sei es direkt dem Käufer und Importeur der fremden Waare, oder indirekt dem inländischen Konsumenten die Ueber- oder Rückwälzung des Zolls auf den auswärtigen Verkäufer und Producenten gelingt. Möglich sind solche Fälle allerdings, aber sie werden die Ausnahme bilden oder nur zu Zeiten vorkommen, z. B. wenn der Fremde, um den Absatz nicht zu verlieren oder ihn bei höherem Preise des Inlands einge-

schränkt zu sehen, den Zoll oder einen Theil desselben absichtlich auf sich nimmt — wie z. B. analoge Fälle in Betreff des ganz wie ein Einfuhrzoll wirkenden Metallagios in Papierwährungsländern, u. a. im Tuchhandel nach Oesterreich hinein, vorgekommen sind. Auch ist es möglich, daß, namentlich vorübergehend bis ein anderes Absatzfeld gefunden ist, die Konjunkturen den fremden Producenten zwingen, einen Theil des Zolls aus eigener Tasche zu tragen und den Verkaufspreis zu ermäßigen, weil das Inland den um den Zoll erhöhten Preis nicht oder doch nur für eine kleinere Absatzmenge erschwingen kann. Namentlich könnte eine solche Folge bei einer plötzlichen Zollerhöhung und speciell in dem Falle eintreten, wo der vielleicht nur als Finanzzoll beabsichtigte Zoll zugleich eine Schutzzollwirkung ausübt, indem der nunmehr erhöhte Preis ohne nebenhergehende innere Steuer desselben Betrags einheimische Konkurrenzproduktionen hervorruft. Bei reinen Schutzeinfuhrzöllen ist eine solche Folge noch am leichtesten zu erwarten. Sie wird stets um so eher eintreten und um so länger andauern, je entbehrlicher der fremde Artikel dem Inlande an sich oder vermöge der gleichzeitigen inländischen Erzeugung ist und je nothwendiger das Ausland gerade dieses Absatzfeld zu behaupten suchen muß. Hier wird also der eigene innere Absatz der ausländischen Produktion, deren anderweiter Absatz in dritte Länder, die Entwicklung des betreffenden Zweigs in technischer Hinsicht in Betracht kommen. Ein stark bevölkertes Land mit schlechtem Boden oder bereits sehr intensiver Landwirthschaft, etwa darauf angewiesen, mit seiner Ausfuhr eine Getreideeinfuhr zu bezahlen, ein solches Land, rings von einem und demselben oder mehreren die gleiche Handels- und Zollpolitik befolgenden Ländern umgeben, am Ende gar der Durchfuhrfreiheit durch letztere nach andern Ländern beraubt, also vielleicht ein kleines Land wie die Schweiz, wenn deren vier Nachbarstaaten solche Politik gegen sie befolgten, würde wohl gezwungen werden können, einen Theil der fremden Einfuhrzölle auf seine Produkte auf die eigene Schulter zu nehmen. Die betreffenden Exportindustrieen würden vielleicht anfangs eingehen, aber nach dem Abströmen der in ihnen steckenden Kapitalien und Arbeitskräfte in die nicht für das Ausland arbeitenden, also noch nicht vom Auslande besteuerten übrigen Geschäfte würde durch das Zwischenglied der nunmehr noch intensiver betriebenen Landwirthschaft und der mit den höheren Getreidepreisen schließlich steigenden Geldlöhne der Geschäftsgewinn dennoch später allgemein sinken. Dann würde der Absatz unter den vorausgesetzten ungünstigen, jetzt aber im In- und Ausland gleichen Bedingungen im Auslande wieder aufgesucht werden müssen. Die Ueberwälzung der Einfuhrzölle auf das exportirende Land, also die Besteuerung des letzteren zu Gunsten des die Zölle erhebenden importirenden Landes fände in letzter Analyse erst ihre mögliche Maximalgrenze in einer vom absoluten Unterhaltungsbedarf bestimmten möglichen Reduktion des effektiven (nicht des Geld-) Lohns und in einer eben solchen, noch zur produktiven Verwendung der Kapitalien hinreichend ermunternden Reduktion der allgemeinen Geschäftsgewinne. Hier hienge wieder Alles von der erreichbaren Maximalergiebigkeit der Landwirthschaft, der Vermehrung der Bevölkerung und dem technischen Fortschritte in der Landwirthschaft und den übrigen Gewerben ab. Verhältnisse der angedeuteten Art würden allerdings wohl gute Folgen in letzterer Hinsicht haben, die sich denn auch in Ländern wie die Schweiz und Sachsen zeigen, welche ein wenig in einer derjenigen in unserer Hypothese gleichenden Lage sind. Schon die Transportkosten, welche der fremde Artikel zu tragen hat, wirken darauf hin. Man sieht, daß man es hier mit theoretisch-interessanten, mit dem Ricardo-Thünen'schen Bodenrentegesetz zusammenhängenden Konsequenzen zu

hun hat, deren Voraussetzung — Beschränkung des Absatzes auf ein fremdes Land — aber in der Praxis nicht so vorkommt. Eben deshalb hat die Auffassung der Zölle in der von Hock befürworteten Weise praktisch keine große Wichtigkeit. Doch verdient es allerdings Beachtung, daß ein Einfuhrzoll unter gewissen, freilich selten gegebenen Bedingungen immerhin in der angedeuteten Richtung wirken kann. Man wird ferner wiederum erkennen, daß die Erhebung eines Durchfuhrzolls z. B. in Frankreich und Deutschland für Schweizer Waaren die Rückwälzung von Einfuhrzöllen dieser Länder auf Schweizer Produkte etwas erleichtern würde. Hieraus ergibt sich ein Billigkeitsgrund des humanen Völkerrechts mehr für die Durchfuhrfreiheit und die Beseitigung der Durchfuhrzölle.

Im Ganzen kann demnach bei den Einfuhrzöllen als Regel die Belastung der inländischen Käufer und Verbraucher der ausländischen Waaren mit diesen Zöllen gelten, so daß diese als eine wahre Verbrauchssteuer erscheinen, als deren Hauptformen eine auch Hock den Zoll daneben ansieht. Auch hier bleiben die oben schon beim Ausfuhrzoll erwähnten weiteren Einwirkungen des Zolls auf die Veränderung der Handels- und Zahlungsbilanz und der mit dieser in Wechselwirkung stehenden Preise möglich, worüber ebenfalls auf Mill's deduktive Untersuchung verwiesen werden mag.

Der Einfuhrzoll als Verbrauchsteuer, und zwar meistentheils indirekt erhobene — eine Ausnahme bildet die Bezollung der vom Konsumenten selbst eingeführten Waaren, weshalb Rau's Definition von Zoll zu eng ist — theilt die Eigenschaften und damit die Nachtheile und Vorzüge andrer Verbrauchsteuern und indirekten Abgaben im Princip. Es muß in dieser Hinsicht auf den Abschnitt Steuern im Art. Staatswirthschaft (Bd. 10, bes. S. 136 ff.) hinzuweisen in der Hauptsache genügen. Hier möge nur daran erinnert werden, daß der Zoll als Verbrauchsteuer und als indirekte Steuer den im Allgemeinen doch wohl die Vortheile überwiegenden Bedenken gegen diese Steuerarten unterliegt. Namentlich trifft er in ersterer Hinsicht die Einzelnen nicht gleichmäßig im Verhältniß ihres Einkommens. Bei den Artikeln des Massenkonsums besteuert der Zoll leicht das kleine Einkommen höher und wird dadurch zur umgekehrten Progressivsteuer. Bei minder wichtigen Artikeln nimmt er im Ganzen den Charakter einer Luxussteuer an und theilt die Mängel dieser Steuer auf eine ganz willkührlich, also ungleichmäßig herausgegriffene Verbrauchsart, — ein Widerspruch gegen das Einkommensteuer- und selbst gegen das Princip der allgemeinen Verbrauchssteuer, ein Widerspruch, dem auch durch die Einreihung solcher Luxussteuern in ein aus verschiedenartigen Abgaben kombinirtes Steuersystem nur wenig abgeholfen wird. Allerdings läßt sich die Bezollung wichtiger Verzehrungsgegenstände und darunter zum Theil noch auch diejenige der in unseren gegenwärtigen Zollsystemen finanziell ergiebigsten Luxusnahrungsmittel (s. oben III) auch vom Standpunkt der allgemeinen Einkommen- oder Verbrauchsbesteuerung aus als eine Besteuerung des Arbeitslohns, der Zoll als eine indirekte Lohnsteuer auffassen. Aber diese letztere unterliegt eben in Hinsicht der Gleichmäßigkeit den gewichtigsten Bedenken. Der oft viel zu große Verlaß darauf, daß diese Steuer überwälzt werde, ist keineswegs immer gerechtfertigt, denn die Voraussetzung der Ueberwälzung, eine vorausgehende entsprechende Aenderung des Verhältnisses von Angeboten und Nachfrage nach Arbeitskraft, von Arbeiterzahl und Kapital kurz ausgedrückt, ist nicht immer vorhanden. Ja, diese Voraussetzung selbst kann sich oft nur unter den größten Leiden der Arbeiter verwirklichen. Die Verminderung des Angebots von Arbeitskraft mittelst gemeinsamer Verabredung ist selten in erfolgverheißendem Umfang

möglich. Denn die Arbeiter sind selten in der Lage, mit ihrer Arbeitskraft eine Zeitlang aus dem Markt zu bleiben. Verminderung der Arbeitskraft heißt dann günstigen Falls größere Auswanderung, häufig genug größere Sterblichkeit, geringere Vermehrung, letztere in kurzer Zeit nicht einmal genügend wirksam. So erfolgt entweder keine Ueberwälzung der so leicht zur umgekehrten Progressiveinkommensteuer werdenden indirekten Lohnsteuer oder eine Ueberwälzung, welche mit einer traurigen Leidensperiode erkauft werden muß. Man sollte demnach auch aus den Finanzzollartikeln die allgemeinen Arbeiterkonsumtibilien wo möglich weglassen, und bei der Bezollung und der Bestimmung der Höhe des Zolls für verbreitete Luxusnahrungsmittel möglichst vorsichtig vorgehen und auf die Ausgleichung der Zölle durch Ueberwälzung wenig bauen. Gegenüber gewissen Grundsätzen der positiven Gesetzgebung kann der Finanzzoll wie andere indirekte und Verbrauchsteuern eine Verletzung in sich schließen, z. B. des Princips, ein Einkommenminimum steuerfrei zu lassen, was wir nicht für richtig halten, viele Theoretiker und manche Gesetzgebungen aber feststellen. Ebenso ist es ein Verstoß gegen die politische Gerechtigkeit, wenn etwa das Wahlrecht nach einem Census normirt und auf die fast überall bedeutendsten Abgaben, die indirekten, keine Rücksicht dabei genommen wird.

Auch andere positive Nachtheile und vermeintliche Vorzüge, welche sich näher betrachtet meistens in Nachtheile verwandeln, kleben den Zöllen an, weil sie indirekte Abgaben sind. Dahin zählt der Umstand, daß sie vom Konsumenten gleichzeitig mit und in dem Preise, daher zwar oft bequem in kleinen Raten, aber auch für den Zahler unbemerkt entrichtet werden, so daß auch beim Zoll das wichtige politische und finanzpolitische Princip der Entgeltlichkeit der Staatsleistung in der Steuer verhüllt wird. Die nothwendig größeren Kontrolen, die dadurch bewirkten höheren Erhebungskosten und Verkehrsstörungen, der Schmuggel mit seinen entsittlichenden Wirkungen und seinem Schaden für den reellen Handel, der volkswirthschaftliche Verlust an Zeit und Kapital u. a. m. sind weitere Nachtheile der indirekten Steuererhebung, welche beim Zoll mitunter noch besonders stark zum Vorschein kommen. Dazu kommt, daß auch die Weiterwälzung des Zolls vom Zollzahler, also der Regel nach vom Bezieher der fremden Waare auf den Konsumenten keineswegs immer so coulant erfolgt, als es nach der bloß die Tendenz der Entwicklung beachtenden Theorie erscheint. Schwierigkeiten, Störungen liegen auch hier vor. Der aus dem einzelwirthschaftlichen Kapital ausgelegte Zoll vermindert die Summe solchen wirklich produktiv angelegten Kapitals im Vergleich mit einer direkten Steuer, und insofern die gesammte Produktion. Dem Konsumenten wird durch den nothwendigen Zins- und Spesenzuschlag auf den Zollvorschuß noch mehr Steuer aufgelegt, als bei einer andern Steuerform nothwendig wäre. Kurz, der Zoll als indirekte Abgabe läßt sich wohl nur wie alle indirekten Steuern und als Verbrauchssteuer nur wie alle Verbrauchssteuern **relativ** rechtfertigen: so lange das Erforderniß des Staatshaushalts die gegenwärtige Höhe behauptet und die direkten Steuern, zumal die praktisch wichtigsten derselben, die Ertragsteuern so bedeutende, nicht leicht zu beseitigende Mängel aufweisen, daß man nicht wagen kann, den ganzen Staatsbedarf oder nur einen bedeutend größeren Theil desselben als jetzt mit direkten Steuern zu decken, so lange werden auch die indirekten Verbrauchssteuern trotz aller inhärenten Mängel nicht zu beseitigen sein und so lange kann auch der Finanzzoll nicht ganz fortfallen, da derselbe ohnehin in mancher Hinsicht schon ein nothwendiges Komplement des inneren indirekten Verbrauchsteuersystems ist.

Betrachtet man den Finanzzoll im Vergleich zu anderen indirekten Verbrauchsteuern, so kann man wohl zugeben, daß einer der gebräuchlichsten Rechtfertigungsgründe der letzteren noch am ersten bei einem zweckmäßigen Finanzzollsystem in Ländern der gemäßigten Zone zutrifft. Man rühmt nämlich, daß bei jenen Abgaben die Steuerentrichtung, das Ob und das Wieviel in die freie Wahl des Besteuerten gestellt werde. Dieses Argument klingt bei manchen wichtigen inneren Abgaben, wie bei Brot- und Salzsteuern fast wie Hohn, denn es läuft für den kleinen Mann darauf hinaus: was beklagst du dich, iß kein Brot, würze deine Kartoffeln nicht mit Salz, und du zahlst keine Steuer! Bei den Finanzzöllen, deren Schwerpunkt in tropischen Produkten, in Luxusnahrungsmitteln liegt, wie bei den inneren Getränke- und Tabaksteuern enthält dies Argument aber doch eine gewisse Wahrheit, zumal bei einer richtigen Abstufung der Zoll- und Abgabesätze nach der Bedeutung der Waare für den Massenkonsum und für die herrschenden Konsumtionsgewohnheiten. Hier bleibt dann bloß der doch nur in zweiter Linie stehende Einwand übrig, daß in manchen einzelnen Fällen die Finanzbezollung vom Einkommensteuerprincip abweicht und zur Luxusbesteuerung thatsächlich ausartet. Im großen Durchschnitt kann ein zweckmäßiges Finanzzollsystem wohl das Einkommensteuerprincip noch besser als andere indirekte Verbrauchsteuern verwirklichen.

Die specifischen Mängel und Vorzüge der Finanzzölle sind auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung des Zollwesens verschiedene. In der Binnen- und Ortszollperiode wird Stadt und Land ähnlich wie später noch durch die Accise-linien geschieden, aber die Kontrolen auch auf die Straßen und Zollstätten beschränkt, der Verkehr auf dem platten Lande und zwischen verschiedenen Staaten nicht so viel gestört. In der Außen- oder Landeszollperiode ist der Verkehr innerhalb der Zollinien im Ganzen frei. Hock rühmt besonders die im Wesentlichen mögliche Beschränkung der Kontrolen auf die Grenzen, die daraus hervorgehende Beschränkung des Schmuggels, die weniger lästige Erhebung im Vergleich mit den Octrois, mit Steuern bei Verkauf, beim Konsumenten selbst, die mögliche Auswahl der für Aufwandsteuern geeigneten Objekte. Man mag das zugeben, aber viel zu Gunsten der Zölle beweist es nicht. Der große specifische Mangel bleibt die Hemmung des freien Verkehrs zwischen den Ländern, die darin liegende Verletzung des Freihandelsprincips, die Gefahr, Finanzzölle in Schutzzölle übergehen zu sehen. Die Nachtheile treten da besonders hervor, wo die politischen Grenzen keine natürlichen, keine geographischen und nationalen sind, sondern Zusammengehöriges scheiden, Verschiedenartiges verbinden. Man denke nur an die Grenz- und demgemäß jetzigen Grenz*zoll*linien im ehemaligen Polen, an die schädliche Absperrung des Verkehrs zwischen Ost- und Westpreußen und ihrem natürlichen Hinterlande, dem Königreich Polen, an die tollen Grenzläufe, welche früher im Inneren Deutschlands die Territorialzersplitterung und die Regulirung auf dem Wiener Kongreß mit sich führte, an die schlechten Westgrenzen, welche Deutschland 1815 erhalten hat (Preußen sogar von der Maas zurückgedrängt, über welche sein Gebiet vor 1790 hinausging!). Man betrachte die Eingränzung eines ganz seitwärts gelegenen Landes, wie des russischen Polen in das russische, wie Tyrols in das allgemeine österreichische Zollgebiet, zumal jetzt nach der Abtretung Lombardo-Venetiens, ein Land, das nunmehr von seinen natürlichen Verkehrsgebieten im Norden und Süden durch Zollinien abgetrennt ist und nur durch die Alpenketten im Osten mit Oesterreich noch zusammenhängt, wohin wenig Verkehr und Produktenaustausch gehen kann. Andere minder wichtige Beispiele lassen sich

image
not
available

wird man höchstens etwaige Ex- oder Enklaven und weit in das fremde Gebiet hineinragende halbinselartige Halbexklaven mit dem anderen Zollgebiet vereinigen, auch hier aber lieber eine entsprechende Staatsgrenzregulirung vornehmen, wie eine solche z. B. zwischen Bayern und Frankreich 1825, Bayern und Böhmen 1846, Sachsen und Böhmen 1845 und 1848 vorkam. Zwischen dem Zollverein und dem früheren hannoverschen Steuerverein, zwischen jenem und Mecklenburg, bremischem und jetzt auch hamburgischem Gebiet erfolgte wohl eine Regulirung des Zollgebiets, doch sind diese Verhältnisse nicht maßgebend, weil eben doch trotz aller partikularistischen Strebungen die innere Zusammengehörigkeit des deutschen Gebiets zu deutlich hervortrat.

Die Bildung und möglichste Abrundung des Zollgebiets hat aber auch noch eine speciell zolltechnische und finanzielle Bedeutung, indem von der Größe des Gebiets, der mehr oder weniger kompakt zusammenhängenden Lage, der Länge und Beschaffenheit der Grenzen, insbesondere vom Verhältniß der Grenzlänge zum Flächeninhalt des Zollgebiets die Gefahr des Schmuggels, die Kosten der Zollkontrolle und die Quote des Zollreinertrags wesentlich mit abhängen. Der größte Fortschritt war auch in dieser Beziehung die Erweiterung des preußischen Zollgebiets von 1818 zu dem des deutschen Zollvereins und des letzteren weiteres Wachsthum (s. Art. Zollverein). Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit der Größe der Zollerhebungskosten in verschiedenen Ländern ist wenigstens mit auf die berührten Verschiedenheiten der Zollgebiete zurückzuführen, obwohl andere Umstände, wie der Charakter des Zolltarifs, die Koncentration des Verkehrs auf Hauptartikel und Hauptplätze u. a. m. sehr wesentlich miteinwirken und die richtige Berechnung der Kosten wegen des Zusammenhangs der Zölle mit den andern direkten Verbrauchsteuern schwierig, in den üblichen Daten der Budgets und statistischen Handbücher auch selten zu finden ist. Auch die Kostenberechnung für die Gesammtheit der indirekten Abgaben leidet aber an nicht leicht ganz zu beseitigenden Schwierigkeiten. Nur mit Vorbehalt dürfen daher folgende Zahlen Czörnig's angenommen werden: Großbritannien 4,[2], Holland 5,[5], Portugal 6,[4], Frankreich 8,[8], Bayern 9,[2], Preußen 9,[6] (beide letztere einschließlich ihrer Betheiligung am Zollverein), Oesterreich 10,[8], Belgien 11,[5], Spanien 13,[5] % Erhebungskosten für alle indirekten Abgaben. Die Zollerhebungskosten im engeren Sinn betrugen meistens nach meiner Berechnung im Zollverein 1834 16,[4], 1862 11,[1], 1864 11,[8], 1866 13,[1] % der Roheinnahme (exkl. Rübenzuckersteuer), in Oesterreich 1863 13,[8], 1864 12,[0] (aber ohne Finanzwache u. a. m.), in Rußland (nach dem Voranschlage) 1866 17,[6], in Großbritannien und Irland 1840 5,[4], 1866 4,[4] %. Sehr bedeutend waren die Zollerhebungskosten in dem früheren würtembergisch-bayrischen Zollverein, nach Rau gelegentlich bis 44 %, ein gutes Hinderniß gegen separatistische Gelüste, in Rheinbayern allein überstiegen nach ihm die Kosten die Einnahme (Parieu's Auslegung ist irrig, impôts III, 158). Sehr bedeutend sind auch die Zollkosten in Belgien, sie wurden gelegentlich bis auf 40 % veranschlagt; ohne die Verbrauchsabgabe auf Kolonialzucker bei den Einnahmen und die allgemeinen Verwaltungskosten aller indirekten Abgaben bei den Kosten einzurechnen, war der Procentsatz 1851 31,[4] und 1860 27,[1], der Zoll ist somit auch was diesen Punkt anlangt, eine mangelhafte Steuer, nicht nur im Vergleich zu den direkten, sondern auch zu den andern indirekten Steuern.

Nach dem Allem erscheint es als ein schwacher Trost, wenn man mit Hock zu dem Ergebniß gelangt: „vorausgesetzt, daß indirekte Abgaben bestehen sollen, so ist der Zoll eine der zweckmäßigsten, ja unentbehrlichsten Arten derselben". Man

mag diese Behauptung, so gefaßt, zugeben, zumal so lange gewisse Finanzzölle das nothwendige Komplement des inneren indirekten Verbrauchsteuersystems sind. Aber bedenklich genug bleibt der Zoll als Steuerart auch so noch, selbst ganz allgemein betrachtet. Im einzelnen Falle kann der Zoll aber für das ganze Staatsgebiet oder vollends für einzelne Landestheile *als Steuer* sogar noch nachtheiliger als andre indirekte Abgaben werden, z. B. bei einer sehr schlechten Abgrenzung und Abrundung des Zollgebiets, bei einem kleinen Zollgebiet, bei schwieriger Kontrole und großen Erhebungskosten. Belgien ist ein Beispiel eines Staats, Ostpreußen, Russisch-Polen, Tyrol sind Beispiele von Provinzen, welche durch die Bildung des Staats-Zollgebiets in bedenkliche Lage gekommen sind. Wenn nicht so oft *politische* Gründe, deren Gewicht wir Deutschen nach den Erfahrungen mit unserem Zollverein am wenigsten verkennen dürfen, schutzzöllnerische Interessen und der Zusammenhang mit dem inneren Verbrauchsteuersystem *für* das Landesgrenzzollsystem sprächen, so wäre es doch zweifelhaft, ob Theorie und Praxis an den Finanzzöllen als einer mit so vielen Nachtheilen verbundenen Steuerart festhalten würden. Im Folgenden geben wir zum Schluß eine Uebersicht der Zolleinnahmen (und Rübenzuckersteuern) in einer Reihe von Staaten, alle Werthe auf 1000 *Thaler* umgerechnet und zwar das uneinlösbare Papiergeld al pari angesetzt. Von den drei großen Papiergeldländern erhoben Oesterreich und Nordamerika die Zölle in Metall, also eigentlich in einem um das Agio erhöhten Satz, Rußland in Papiergeld.

			Roheinnahme.			Reineinnahme.		
			Zoll.	Rübenzuckersteuer.	Summa.	Zoll.	Rübenzuckersteuer.	Summa.
Zollverein	Ergebniß	$18^{62}/_{64}$	25,373	9,034	34,407	22,542	8,753	31,295
„	„	$18^{65}/_{66}$	22,654	10,275	32,929	19,784	9,959	29,743
Großbritann.	„	$18^{62}/_{64}$	155,113	—	155,113	150,220	—	150,220
„	„	1865	142,013	31	142,044	136,953	31	136,984
„	Voranschlag	$18^{67}/_{68}$	143,333	—	—	—	—	—
Frankreich	Ergebniß	$18^{62}/_{64}$	29,519	11,866	41,385	—	—	—
„	„	1865	33,384	13,179	46,563	—	—	—
Oesterreich	„	$18^{63}/_{64}$	9,892	5,578	15,470	8,517	?	—
„	provis.	1865	9,008	—	—	—	—	—
„	„	1866	7,039	—	—	—	—	—
Rußland	Ergebniß	1862-64	37,290	—	—	—	—	—
„	„	1865-66	34,550	—	—	—	—	—
„	Voranschlag	„	30,518	663	31,181	25,375	604	25,979
Italien	„	1864-66	16,601	—	—	—	—	—
„	„	1867	20,760	—	—	—	—	—
Spanien	„	1862	17,640	—	—	—	—	—
„	„	$18^{65}/_{66}$	20,376	—	—	—	—	—
Türkei	„	$18^{64}/_{65}$	8,420	—	—	—	—	—
Niederlande	„	1865-67	2,427	—	—	—	—	—
Belgeien	„	„	4,039	1,045	5,084	—	—	—
Schweiz	Ergebniß	1864-66	2,325	—	—	1,394	—	—
Schwed.	Voranschl.	1867	5,175	—	—	—	—	—
Norwegen	„	1867-69	4,550	—	—	—	—	—
Portugal	„	1862	7,960	—	—	—	—	—

	Roheinnahme. Zoll.	Rübenzuckersteuer.	Summa	Reineinnahme. Zoll.	Rübenzuckersteuer.	Summa.
Verein. Staaten N.-A.						
Ergebniß 1. Juli 18⁶³/₆₅	128,730	2,828	131,558	—	—	—
" " 1. Juli 18⁶⁵/₆₆	246,189	—	—	—	—	—
" Voranschl. 1. Juli 18⁶⁶/₆₈	224,124	—	—	—	—	—

Die Daten sind theils den amtlichen Quellen, theils einer Zusammenstellung von Sötbeer, einige auch dem Gothaer Almanach u. A. m. entnommen. Bei den drei erstgenannten Zollgebieten sind die Ausfuhrprämien und Rückzölle abgerechnet (außer bei Großbritannien 1867—68). Da in der Uebersicht mehrfach Durchschnittszahlen aus mehreren Jahren gegeben sind, so haben die Daten einen größeren Werth. Eine anfangs beabsichtigte weitere statistische Ausführung muß hier unterbleiben, weil die üblichen Kopfquotenberechnungen ohne nähere finanzstatistische Analyse und ohne Mitberücksichtigung der inneren Verbrauchsteuern nur zu Täuschungen führen und auch die finanzielle Bedeutung der Zolleinnahmen in den einzelnen Staatshaushalten, z. B. mittels Berechnung der Quote, welche die Zolleinnahme von der reinen Staats- oder der reinen Steuereinnahme ausmacht, nur unter Herbeiziehung eines großen statistischen Apparates dargelegt werden kann. Sonst führen die Vergleiche mehr irre, als daß sie belehren (vgl. die im Art. Staatsschulden, Bd. X, 54 ff. angedeuteten Schwierigkeiten). Besonders wichtig ist die Zolleinnahme nur in Großbritannien, wo sie nach allen Zollreduktionen rund ein Drittel der Reineinnahme, und in den Vereinigten Staaten, wo sie in den ersten zwei Jahren nach dem Schluß des Bürgerkrieges ungefähr $^1/_3$ bis $^2/_5$ der Gesammteinnahme betrug. Auch in andern amerikanischen Staaten liefert sie bis zur Hälfte aller Einnahmen mitunter — und oft den sichersten Theil der letzteren! In den wichtigeren Staaten des europäischen Festlands steht die Zolleinnahme dagegen an finanzieller Bedeutung im Ganzen erheblich zurück. Um so nothwendiger erscheinen Reformen, wenn bei all den üblen Folgen des Zollwesens nicht einmal ein großer Theil des Staatsbedarfs durch Zölle gedeckt werden kann!

Aus Allem, was vorhergeht, wird man daher doch vielleicht folgern dürfen, daß wenigstens in Europa, etwa mit Ausnahme Rußlands und des Südostens, die völlige oder theilweise Beseitigung des Landesgrenzzollsystems eine praktische Frage werden kann. Die Vorbedingungen dafür scheinen sich immer mehr zu erfüllen. Der Gesichtspunkt des Schutzzolls fällt mehr und mehr fort, gesunde Staaten haben sich wesentlich auf der Grundlage des Nationalitätsprincips und daher mit im Ganzen weniger streitigen, „natürlichen" Grenzen bereits entwickelt oder sind in rascher Entwicklung begriffen, geographische Naturgrenzen, z. B. theilweise in den Alpen lassen sich mit berücksichtigen, die politische Bedeutung des Grenzzollsystems verliert sich daher oder schwächt sich mehr und mehr ab, je mehr dieses System seine Mission auf diesem Gebiete erfüllt hat. Auch die Reform der inneren indirekten Verbrauchsteuer und die Fortbildung der direkten Steuern ist mehrfach mit Erfolg in Angriff genommen worden. Auch hier ist wie für so Vieles die politische Konstituirung Mitteleuropas, d. h. die staatliche Konsolidation des deutschen Volks, ein mächtiger Schritt vorwärts von Epoche machender Bedeutung weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Eine engere Verbindung zwischen den west- und mitteleuropäischen Staaten, namentlich den festländischen, anfangs etwa mit Ausschluß der abgelegenen südlichen Glieder auf der pyrenäi-

schen und apenninischen Halbinsel, zu einem auf die Bezollung tropischer Produkte und auf die Verbrauchsbesteuerung einiger weniger inländischer Hauptartikel beschränkten Finanzzoll- und Accisesystem könnte hier recht wohl eine volkswirthschaftliche und finanzielle Frage einer gar nicht so fernen Zukunft sein, — eine Frage, deren politische Tragweite in einem halben Jahrhundert vielleicht ebenfalls richtiger als jetzt gewürdigt werden wird. Die in der Gegenwart noch maß- und ziellosen Agitationen in Holland und Belgien für Abschaffung aller Zölle und Zollschranken, immerhin beachtenswerthe Symptome, könnten vielleicht mit mehr Aussicht auf Erfolg in die eben bezeichnete Richtung auf einen mittel- und westeuropäischen Finanzzollverein geleitet werden. Nach der liberalen Grenzzollperiode, welche in dem System der Handelsverträge vorläufig ihren Abschluß gefunden zu haben scheint, würde eine neue Periode internationaler Zollvereinigungen beginnen — der deutsche Zollverein gehört als nationaler nicht dazu — und bliebe das selbst bei etwaiger Ausdehnung auf die vom deutschen Staat abgefallenen Glieder Holland, Belgien und Schweiz, welche am Meisten auf einen Anschluß an ein größeres westeuropäisches Zollsystem angewiesen sind. Auch diese Periode würde nicht wohl die letzte sein, aber sie ist, wie die Ortszoll-, die starre Landesgrenzzoll- und die neue mildere Grenzzollperiode vermuthlich eine nothwendige Durchgangsphase für Zolllosigkeit und völlige Verkehrsfreiheit, auf welche jene holländisch-belgischen Agitationen verfrüht hinzielen. Lassen wir doch auch unseren Enkeln noch etwas zu thun übrig: das, was uns noch nicht, jenen wahrscheinlich frommt!

Literatur. Außer den bezüglichen Erörterungen der klassischen englischen Nationalökonomik besonders J. St. Mill, Grundf. d. pol. Oek. (D. v. Sötbeer 2. Aufl.) Bd. V Kap. IV, J. G. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, S. 339 bis 417, Rau, Fin.Wiss. §. 443—452, L. Stein, Fin.Wiss. S. 383 ff., Parieu, traité des impôts, vol. III, p. 120 ff. (vorherrschend Notizwesen, viel Detail aus Rau), die verschiedenen Zollartikel von Emminghaus, Neumann, Rentzsch in des letztern Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre; ganz besonders zu rühmen als wichtigste Arbeiten über Finanzzollwesen und die damit zusammenhängenden Fragen der inneren Verbrauchsteuern sind die Schriften von Hock, Oeffentl. Abg. u. Schulden (Stuttg. 1863) bes. §. 19—22, ferner die Finanzverwalt. Frankreichs (Stuttg. 1857) und die Finanzen und Finanzgesch. d. Verein. Staaten v. Nordam. (Stuttg. 1867), s. auch dess. Auff. „Betracht. üb. d. Aufheb. aller Zölle v. Standp. d. Besteuerung", Tüb. Zeitschr. XXI (1865), 359. Ueber einzelne Länder s. u. A. Porter, p. of the nation und Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise bes. in Bd. V d. engl. Ausg. über England und Einzelnes auch über andere Länder, ferner E. Nasse, Ref. d. brit. Steuerwes., Tüb. Zeitschr. Bd. 10 (1854) und Bocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs (Lpz. 1867), über Zölle S. 281 ff., über Accise S. 360 ff, welchem fleißigen Werke viele Daten vorstehenden Aufsatzes entnommen sind, dann O. Hübner, Ber. d. statist. Centralarchivs IV 2, über Frankreich die in Anm. 2 genannten Schriften, dann auch über die westeurop. Zollreform die 2 Artikel von Schäffle, Tüb. Zeitschr. 1864, dann auch Vogel, du comm. de la France et de l'Angl. Par. 1864, v. I. Besonders dankenswerth, auf für unseren Aufsatz viel benutzt, ist die statist. Zusammenstellung in Bez. auf Einfuhrzölle u. Verbrauchssteuern in Deutschl., Großbrit. u. Frankr. (Vorlage v. Sötbeer f. d. 9. volksw. Kongr. in Hamb. 1867). Statistisches in Czörnig, Oesterr. Budg. 1862, vergleichend, in Band 2), Hübner's Jahrbuch (Zollverein, Oesterreich), Economist, Bremer

Handelsblatt. Ganz besonders und mit Dank zu nennen ist hier endlich noch die vortreffl. Zeitschr. das Preuß. Handelsarchiv, mit allen Tarif- und Zollgesetzen, Konsulatsberichten u. s. w., ein unentbehrliches Quellenwerk für Handels- und zollpolitische Fragen, das uns sehr viel Material geliefert hat. — Vgl. ferner die Art. Handel, Handelspolitik von Schäffle, Handelsverträge von Kaltenborn im Bd. IV des Staatswörtb., sowie den späteren Artikel Zollverein für Literarisches über die Schutzzölle speciell und über Deutschland.

Adolph Wagner.

Zollverein s. den Nachtrag.
Zunft s. Gewerbe.
Zürich s. Schweiz.
Zweikammersystem s. Gesetzgebender Körper, Landtag.

Zwingli.

Bei den einen Menschen wird die Bewegung ihres psychischen Lebens vom Gemüthe, bei den andern vom Geiste aus bestimmt. Bei jenen empfängt sie ihren Impuls von den Organen des Leibes, bei diesen von den Organen des Kopfs. In beiderlei Klassen werden je nach Umständen alle Geistes- und Gemüthskräfte abwechselnd angeregt. Die einzelnen Individuen können in beiden in demselben Maße reich begabt oder dürftig ausgestattet sein. Aber die Richtung der Geistesbewegung ist verschieden in beiden. Die einen Menschen arbeiten in sich von unten nach oben, die andern von oben nach unten; die einen von außen nach innen, die andern von innen nach außen. Bedeutende Menschen mit Gemüthsströmung haben meist einen tief-religiösen Zug in ihrem Wesen, die größten Religionsstifter haben meistens Gemüthsströmung gehabt. Die Männer mit Geistesströmung sind gewöhnlich der praktischen Wirksamkeit des äußern Lebens zugewendet, vorzugsweise haben viele Staatsmänner Geistesströmung. Wenn der sprachgewaltige Luther unzweifelhaft zu den erstern gehört, so ist Zwingli nicht minder sicher in die letztere Klasse einzureihen. Deßhalb ist er auch nicht so ausschließlich Theologe und religiöser Reformator wie Luther. Ueberall macht sich der politische Grundzug seiner Natur geltend. Seine Erziehung führte ihn der Kirche zu, sein Beruf hielt ihn darin fest. Die Eigenart des sechszehnten Jahrhunderts entwickelte ihn zum kirchlichen Reformator. Aber er vergaß dabei nie des Staates und der politischen Rücksichten und betrieb die Reform der Kirche nach der Weise eines Politikers in engem Zusammenhang mit der Reform des Staats.

Ulrich Zwingli, oder wie er selber sich gerne nannte, Huldreich Zwingli war als Bauernsohn in dem hochgelegenen Bergdorfe Wildhaus im Toggenburg am 1. Januar 1484 geboren. Die Verwandtschaft seiner Eltern mit Geistlichen — ein Bruder seines Vaters des Gemeindammanns war Pfarrer in Weesen, ein Bruder seiner Mutter Abt in Fischingen — wirkte mit, um den Knaben, dessen glückliche Geistesanlage frühzeitig bemerkt wurde, ebenfalls dem geistlichen Stande zu widmen. Er erhielt, unter der Leitung seines väterlichen Onkels, eines gebildeten und menschenfreundlichen Mannes, die gelehrte Schulbildung (1499) der damaligen Zeit in den Schulen von Basel und Bern. Noch als Knabe kam er auf die Universität Wien, wo er mit einem andern talentvollen jungen Schweizer Vadian (Joachim von Watt) aus St. Gallen eine Freundschaft fürs Leben schloß und bekam dann sehr früh in Basel ein Lehramt an dem Martinsstift, welches ihm zugleich die Muße verschaffte, an der Universität Basel seine Studien fort-

zusetzen. Es war ein Glück für ihn, daß es den Dominikanern in Bern, welche auf die klangreiche Stimme des Schülers aufmerksam geworden waren, nicht gelungen war, ihn in ihr Kloster abzufangen. Ein offenes Auge für die Welt, ein heiterer fröhlicher Sinn, ein scharfer Witz und ein schneidiger Verstand zeichneten den jungen Toggenburger aus. Für seine Bildung war es sehr förderlich, daß im Gegensatze zu der steifen Scholastik der freiere Humanismus damals der Jugend die herrlichen Schätze antiker Geisteskultur wieder erschloß. Besonders durch Thomas Wyttenbach wurde er in die Werke der lateinischen Klassiker eingeführt. Von sich aus erlernte er in Glarus das Griechische. Dem Haupte der Humanisten, dem feinen Erasmus von Rotterdam war er mit der Begeisterung eines Jüngers zugethan. Im Jahr 1506 erwarb er zu Basel die Würde eines Magisters der Philosophie und in demselben Jahre erhielt er die Pfarrei von Glarus.

Das Studium der alten Hellenen und Römer und das Studium der heiligen Schriften der Kirchenväter verbanden sich in ihm und förderten sich wechselseitig. Die Gesänge Pindars erinnerten ihn an die Psalmen; die römischen Geschichtschreiber bereiteten ihn für die jüdische Geschichte vor; Lucians Ausfälle wider den Aberglauben der Heiden schlugen in seiner Seele einen wiederhallenden Klang an. Am liebsten aber studirte er die Briefe des Paulus. Immer entschiedener suchte er sich in den alten Quellen des Wissens und des Glaubens heimisch zu machen.

Sehr früh wurde Z. auch in die schweizerischen Parteikämpfe verwickelt. Es war eine wunderliche Laune des Schicksals, ihn sowohl als die Stadt Zürich, in der seine reformatorische Wirksamkeit ihren eigentlichen Wohnsitz fand, anfangs in das Lager der päpstlichen Partei zu versetzen, welche damals mit der französischen Partei um den Einfluß rang. Als Feldprediger begleitete er 1512 die glarnerischen Truppen nach Italien, als es galt, im Bunde mit dem Papste Julius II. und der Republik Venedig die Lombardei von der Franzosenherrschaft zu befreien. Ueber die Eroberung Pavias durch die Eidgenossen berichtete er als Augenzeuge. Auch die unglückliche Schlacht von Marignano 1515 machte er mit. In diesen Feldzügen faßte er aber einen tiefen Widerwillen gegen die Betheiligung der Eidgenossen an fremden Kriegshändeln und gegen die Ränke und Schliche der fremden Diplomatie. Aber immer noch hielt er eher zu dem Papste als zu den Franzosen, und verschmähte auch die päpstliche Pension nicht, welche ihm durch die Gunst des Kardinals Schinner zugetheilt wurde. Charakteristisch aber ist es für seine damalige hoffnungsvolle Stimmung, daß er den Glarnern rieth, von der willfährigen Gnade des Papstes für ihre Fahne, nicht wie die andern Eidgenossen, ein Bild des Gekreuzigten, sondern ein Bild des auferstandenen Christus zu begehren. Im Unmuth über die Feindschaft der französischen Partei in Glarus verließ Z. den Ort und folgte einem Rufe des Abtes von Einsiedeln, in dem berühmten Wallfahrtsorte die Stelle eines Predigers anzunehmen 1515. Wenige Jahre später erhielt er in Folge des großen Rufes, den er als ausgezeichneter Prediger erlangt hatte, das Amt eines Leutpriesters an der Großmünsterkirche in Zürich. Mit Neujahr 1519 beginnt da nun seine reformatorische Wirksamkeit.

In Deutschland war Luther vorausgegangen. Der Ablaßstreit, an dem sich der Widerspruch Luthers gegen den Mißbrauch der hierarchischen Autorität zu selbst- und gewinnsüchtigen Zwecken entzündet hatte, bewegte die Schweiz nur wenig. Dem päpstlichen Ablaßkrämer Samson trat der bischöfliche Generalvikar von Konstanz selber entgegen und als sich die Eidgenossen bei dem römischen Hofe über das unwürdige Treiben des Bettelmönchs beklagten, ließ der Papst denselben fal-

len. Den Glauben aber an das Papstthum hatte Z. schon vorher verloren, wie die meisten aufgeweckten Köpfe unter den humanistisch gebildeten Geistlichen.

Der Grundgedanke Z.'s war: Er wollte das reine „lautere Evangelium" predigen, wie er es in der heiligen Schrift, als dem „klaren Gotteswort" erkannte. In diesem Vorsatz fühlte er sich gestärkt, nachdem er von der Pest getroffen dem Tode ins Angesicht geschaut und dann wieder Genesung erlangt hatte. Die Auslegung der Schrift war das Schwert, mit dem er wider die Mißbräuche und wider die Sünden einen gefährlichen Kampf unternahm.

Die Stadt Zürich, der Vorort der Eidgenossenschaft, gerieth damals nach zwei Seiten hin in eine isolirte Lage. In den meisten eidgenössischen Ständen hatte die französische Politik gesiegt; alle andern Orte waren bereit, das Bündniß mit dem König von Frankreich abzuschließen. Zürich allein wollte nicht daran Theil nehmen und widerstand den Bitten seiner Eidgenossen, sich nicht von ihnen zu trennen. In dem Schreiben, welches der städtische Rath an die Gemeinden des Landes erließ, ist unverkennbar etwas von Z.'s Geist zu verspüren. Die Meinung, man solle „aller Fürsten und Herren müßig gehen" fand einen lauten Beifall in dem Lande. Indessen der ältere Bund mit dem Papste bestimmte die Zürcher doch, dem Hülfgesuch des Papstes Leo X. zu willfahren. Zürcherische Truppen zogen ihm zu (1527). Die Stadt stand ziemlich allein in der Eidgenossenschaft auf der päpstlichen Seite.

Auf der andern Seite war die reformatorische Geistesbewegung nirgends in der Schweiz kräftiger vertreten als in Zürich durch Z., dessen Predigten der Gemeinde das neue Testament im Zusammenhang der einzelnen Schriften auslegten und wie die Eröffnung einer neuen Geisteswelt wirkten. Er wollte erst durch die Lehre die Geister klären, davon erwartete er die heilsamsten Wirkungen. So lange es sich nur um Grundsätze und um allgemeine Lehren handelte, fand die Reform noch wenig Widerspruch, die allgemeine Richtung der Zeit war ihr günstig. Wenn auch ängstliche Gemüther darüber erschracken, die Menge folgte heitern Sinnes dem heller strahlenden Lichte. Aber als die praktischen Folgerungen sich bemerkbar machten, da schäumte die Strömung heftiger auf an dem Widerstand der hergebrachten Einrichtungen und Interessen. Als Z. bestritt, daß das Zehentrecht auf der christlichen Religion beruhe, erregte das auch bei dem Chorherrenstifte zum Großmünster Anstoß, das den Zehnten nicht entbehren wollte. Indem er wider die eiferte, welche von fremden Fürsten „Miethe und Gaben" nehmen, kam er selber mit seiner päpstlichen Pension ins Gedränge und verzichtete darauf (1520). Der Nachweis, daß das Fastengebot eine Menschensatzung sei, brachte ihn in Konflikt mit den geistlichen Obern und veranlaßte das Einschreiten des Rathes (1521). Seine erste Druckschrift kämpfte für „die Freiheit der Speisen". Die Schärfe seiner Sprache verletzte manche Personen und wurde auch in dem Kapitel der Chorherren gerügt, in das er nun eingetreten war. Ganz besonders fühlten sich die Ordensleute darüber verletzt, daß er mit bittern Worten die Klöster und Mönche angriff. Sie brachten ihre Klagen an den Rath. Eine Bittschrift an den Bischof von Konstanz (Juli 1522), daß er die freie Predigt des Evangeliums schützen und den Geistlichen gestatten möge, in die Ehe zu treten, erregte bei vielen Geistlichen und Weltlichen heftigen Anstoß. Die eidgenössische Tagsatzung, an welche sich Z. mit denselben Begehren wendete, war sehr unwillig über die freche Anmaßung und Neuerungssucht der Prediger, „welche die gemeinen Leute mit Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben" erfüllen.

Trotzdem wurde Z. von der kirchlichen Hierarchie mit großer Schonung be-

handelt. Sogar als die bischöfliche Kurie ihre Klagen über sein Werk vor den Rath brachte, scheuten sich die Kläger, ihn persönlich zu nennen. Der neu gewählte Papst Adrian VI. schrieb noch einen äußerst gnädigen Brief an Z. (1522). Er hoffte ihn zu gewinnen. Der über Luther verhängte Bann und die darauf folgende kaiserliche Acht (1521) hatten sich unwirksam erwiesen; zum voraus hatte Z. gewarnt: Wird der Bannstrahl geschleudert, so sehe ich voraus, die Deutschen werden zugleich in dem Bann auch den Papst verachten. Um so eher versuchte man's nun mit einer milderen Praxis. Mit Hülfe Z.'s hoffte Adrian, das Bündniß Zürichs mit Leo X. zu erneuern. Er war überdem nicht abgeneigt, selber Reformen in der Kirche vorzunehmen. Indessen jene Hoffnung wurde getäuscht und der letzte deutsche Papst starb schon im folgenden Jahre.

Als die Geister hinreichend vorbereitet waren und nun die Reformpartei sich ihrer Ueberlegenheit sicher fühlte, wurde die entscheidende Umwandlung vollzogen. Zu diesem Behuf ordnete der Rath im Januar 1523 ein öffentliches Religionsgespräch an, zu welchem alle Geistlichen des Landes eingeladen wurden. Da sollte in seiner Gegenwart in deutscher Sprache „mit wahrhafter göttlicher Schrift" gestritten werden. Je nach dem Ausgang der Disputation behielt sich der Rath vor, die weiteren Befehle zu geben. Z. hatte die neue Lehre in 67 Schlußsätzen dargestellt. Sie waren in Wahrheit das Programm einer neuen Ordnung der Kirche, in einiger Beziehung aber auch des Staats.

Die ganze Anordnung schon der Disputation war gegenüber der geschichtlichen Verfassung und Ordnung der Kirche eine vollständige Revolution. Alle überlieferten Autoritäten wurden im Princip verneint, insofern sie sich nicht durch Aeußerungen der heiligen Schrift neu begründen ließen. Die einzige Autorität sollte hinfort die heilige Schrift sein, sie das oberste Gesetz, sie der höchste Richter. Auf diesen Boden stellte sich mit Z. auch der Rath; da waren sie des Sieges zum voraus sicher. Es kam nicht einmal zu einem ernsten Kampf: die bischöfliche Abordnung verhielt sich halb und schwach. Der Generalvikar Faber wollte nicht disputiren und disputirte dennoch ungenügend und unsicher. Etwa 600 Personen hatten an der Verhandlung Theil genommen. Am Schluß derselben erklärte der Rath: „Da Niemand sich wider den Meister Ulrich Zwingli erhoben und sich getraut hat, seine Lehre mit der göttlichen Schrift der Ketzerei zu überweisen, so haben wir uns dahin erkannt: daß Meister Ulrich Zwingli fortfahre und wie bisher das heilige Evangelium und die göttliche Schrift nach dem Geiste Gottes und seines Vermögens verkünde, so lange bis er eines bessern berichtet werde. Auch also andere Leutpriester und Prädikanten sollen nichts anderes vornehmen und predigen, als was sie mit dem Evangelium und göttlicher Schrift bewähren mögen. Auch sollen sie einander nicht schmähen, in keiner Weise. Die, welche dem zuwider handeln, werden wir so halten, daß sie es sehen und empfinden müssen, daß sie Unrecht gethan haben."

Die absolute Autorität der Schrift war das schneidige Schwert, welches die Bande zerschnitt, mit denen die absolute Autorität der Hierarchie die Entwicklung der Welt gebunden hielt. In dieser Freude über die ersehnte Befreiung von dem päpstlichen Joch bemerkte man nicht, daß nun die Autorität der Schrift überspannt und wieder zu einem drückenden Joche werde für die denkenden Geister. In dem Unmuth gegen die hergebrachten Mißbräuche in der Kirche übersah man die großen geschichtlichen Fortschritte in der Entwicklung auch der Kirche während anderthalb Jahrtausenden. Wie mit einem nassen Schwamm die beschriebene Tafel, so sollten die Menschensatzungen ausgelöscht und die Gottessatzung neu eingetragen werden, Christus zu Ehren, dem alleinigen Haupte der Gläubigen.

In den Schlußsätzen wurde die Autorität des Papstes verworfen, da Christus der einige ewige oberste Priester sei, ebenso die Messe, da Christus sich einmal selber geopfert habe, insofern sie ein neues Opfer sein wolle, während sie ein „Wiedergedächtniß" sei des vollzogenen Opfers und eine „Sicherung der Erlösung". Sie sprachen sich gegen die Fürbitte der Heiligen aus, da Christus der alleinige Mittler sei zwischen Gott und den Menschen, gegen die katholische Lehre von den guten Werken, indem unsre Werke nur soweit gut als sie Christi Werke seien, wider den Reichthum der Geistlichen, gegen die Fastengebote, gegen Feiertags- und Wallfahrtsgebote, gegen die Gleisnerei der „Kutten, Zeichen, Platten" (der priesterlichen Ornate), gegen die Orden und Sekten, denn „alle Christenmenschen seien Brüder Christi" und daher soll sich keiner zum „Vater aufblasen", gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen, welche der Gemeinschaft mit Frauen durch ihre Natur bedürfen, und für die Priesterehe, gegen das Gelübde der Reinheit, gegen den Kirchenbann, außer wenn derselbe von Pfarrer und Gemeinde wegen öffentlichen Aergernisses verhängt werde, und für die Ueberlassung des ungerechten Guts an die Armen, aber nicht an Klöster und Pfaffen. Vollständig verwirft er die „geistliche Gewalt" und den „geistlichen Staat". Alle Gewalt sei weltliche Gewalt, und auch die geistliche Gewalt gehöre den Weltlichen zu, wenn „sie Christen sein wollen." Ihnen sind alle Christen Gehorsam schuldig, Niemand ausgenommen, also auch die Geistlichen, aber nur insofern als sie „Nichts gebieten, was wider Gott ist". Dabei sollen auch „alle ihre Gesetze dem göttlichen Willen gleichförmig sein", also daß sie den Beschwerten beschirmen, ob er schon nicht klagte. Sie allein sind berechtigt, mit dem Tode die zu strafen, welche „öffentlich verärgern", d. h. das äußere Recht offenbar schwer verletzen, „denn du Oberer kannst Niemand nach der Bosheit seines Herzens beurtheilen, bis du sein Herz an den Früchten erkennst." Wenn sie rechten Rath und Hülfe denen gewähren, für welche sie vor Gott Rechenschaft geben müssen, so sind auch diese schuldig, jenen Hülfe zu bringen (Steuern zu bezahlen). Wenn sie aber untreulich und außer der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden. Summa dessen Reich ist das beste und festeste, der allein mit Gott herrschet und dessen Reich das böseste und unstäteste, der aus seinem Gemüth regiert. Die „geistlichen Vorgesetzten" sollen sich eilends niederlassen und nur das Kreuz Christi, nicht ihre Kisten aufrichten, oder sie gehen unter, denn „die Axt ist an dem Baum."

Man sieht, die Staatsansicht Z.'s ist noch mittelalterlich, insofern sie wesentlich religiös begründet und beschränkt wird. Noch geht ein theokratischer Zug durch dieselbe hindurch; er ist noch befangen in dem Glauben, daß die Bibel auch für den Staat höchste Autorität sei. Sein Ideal des Staats ist die christliche Gemeinde, nicht die politische Volksgemeinschaft. Der echte Christ ist ihm der gute Bürger. Kirche und Staat fließen ihm in Eins zusammen. Aber in Einer wesentlichen Beziehung durchbricht er die herkömmliche Staatslehre der mittelalterlichen Theologie. Der christliche Staat, wie er ihn denkt, ist nicht mehr der geistlose Diener der höheren kirchlichen Gewalt. Er nähert sich insofern der modernen Staatsidee, als er alle eigentliche Gewalt in Gesetz, Regierung, Gericht in der Einen weltlichen Obrigkeit koncentrirt, als er jede Hierarchie ganz verwirft und die Geistlichen dem Staate gleich den Weltlichen unterordnet.

Er ist Republikaner von Geburt und Erziehung, und es fällt ihm schwer, die Monarchie zu begreifen. Für die Erbmonarchie insbesondere findet er keinen natürlichen Grund; denn wenn der geborene König „ein Thor oder ein Kind" ist, wie kann er denn herrschen? Besser wäre es doch, man machte „den Weisen zum

König". (Auslegung des 42sten Art.) In der Republik kann man die schlechten Regenten dadurch beseitigen, daß man sie nicht wieder wählt. In der Erbmonarchie ist dieser gesetzliche Weg verschlossen und es wird schwerer, „den Tyrannen abzuschaffen". In der Noth verwehrt es Z. der ganzen Menge des Volkes und sogar der Mehrheit nicht, sich gewaltsam zu befreien. Wenn auch die schlechten Fürsten ihre Gewalt von Gott ableiten, so können sie das nur in demselben Sinne, in welchem der Teufel ein Diener Gottes heißt (Werke III 307).

Nach jener ersten Disputation wurde nun die Umgestaltung der Kirche unter dem Schutz des Rathes, der sich nicht mehr durch die bischöfliche Gewalt der alten Kirche gehemmt fühlte, vollzogen. Viele Geistliche traten nun in die Ehe, unter ihnen auch Z. selber, welcher die Wittwe des Junker Hans Meyer von Knonau, Anna Reinhart heirathete. Den Mönchen und Nonnen wurde verstattet, die Klöster zu verlassen. Auch das Chorherrenstift wurde reformirt und sein Vermögen großentheils den höheren Schulen gewidmet. Eine Anzahl Eiferer fing an, gewaltsam die heiligen Bilder zu zerstören und dem „Götzendienste" ein Ende zu machen. Das gab Veranlassung zu einer zweiten öffentlichen Disputation im Oktober 1523, die der Rath wieder ausschrieb, damit über die Bilder und die Messe entschieden werde. An 900 Männer, die große Mehrzahl Weltliche, etwa 350 Geistliche wohnten derselben bei.

In dieser Versammlung entwickelte Z. seine Begriffe von der Kirche. Er unterschied die unsichtbare Kirche, die alle Gläubigen aller Zeiten unter dem gemeinsamen Haupte Christus umfasse, und die sichtbare Kirche, die nichts anderes sei als die einzelne Kirchgemeinde einer bestimmten Zeit und an bestimmtem Ort, wie die Kirche von Korinth zur Zeit von Paulus und die Kirche von Zürich und Bern von damals. Die unsichtbare Kirche sei nur Gott bekannt, als sichtbare Kirche erkannte er die christliche Gemeinde des Orts oder Landes an. Wenn aber die Päpste, Kardinäle und Bischöfe in Koncilien zusammentreten, so sei das nicht die christliche allgemeine Kirche und habe nicht die Autorität der Kirche. Man kann nicht läugnen, diese Darlegung, welche die religiöse Lebensgemeinschaft der jeweiligen Christenheit läugnete und nur in einem ungreifbaren Ideal die Einheit sah, in der Wirklichkeit aber lauter kleine selbständige Gemeinden ohne organischen Zusammenhang und Verband, war sehr schwach; dennoch fand Z. wenig Widerspruch. Der Einwand, der damals durchschlug, daß der Ausdruck Kirche im neuen Testament nur in jenen zwei Bedeutungen gebraucht werde, war leicht damit zu widerlegen, daß es zur Zeit, als die Apostel ihre Briefe schrieben, nur einzelne zerstreute Kirchgemeinden gab, die große kirchliche Gemeinschaft erst erwachsen mußte. Auch der Begriff der Landeskirche war in den Apostelbriefen nicht zu finden; und doch war Z. genöthigt, denselben zur Geltung zu bringen. Die Abneigung gegen die päpstliche Hierarchie aber war so stark, daß Nichts was ihr förderlich war beachtet wurde.

Lebhafter war der Streit über die Bilder, welche als „Teufelswerke" und „Götzen" bekämpft, als Vorbilder des Guten vertheidigt wurden. Das Recht der Menschheit, ihre Gefühle und Gedanken in edeln Kunstwerken auszusprechen und die göttliche Macht des Schönen fanden hier keine Vertreter. Mit dem kalten Hinweis, daß die Bilder in der heiligen Schrift keine Rechtfertigung finden, wurde ihre Beseitigung als eine religiöse Pflicht proklamirt. Am ernstesten aber wurde die Frage der Messe erörtert. Man fühlte allgemein, daß um diesen Angelpunkt des ganzen Kultus sich alles übrige drehe. Besonders zeichnete sich der Komthur Schmid von Küßnach nächst Z. aus. Aber seine Warnung vor ober-

flächlicher Auffassung der tief liegenden Gegensätze und vor brüsker Ueberstürzung fand wenig Beifall. Indessen machten sich damals schon einige Schwarmgeister bemerklich, deren zügellosem Eifer selbst der rücksichtslos scharfe Z. nicht genügte. Der Rath ließ die gemalten Tafeln der Kirchen verschließen und gestattete den Geistlichen, die Messe einzustellen. Den Predigern wurde eine Anleitung gegeben, wie sie sich zu verhalten haben. Diese Anleitung war von einer aus Geistlichen und Weltlichen gemischten Kommission bearbeitet worden. In den Religionsgesprächen war die Anlage zu einer Kirchensynode, in dieser Kommission der Anfang eines Kirchenrathes sichtbar geworden. Die Einleitung zur Gestaltung einer neuen reformirten Kirche war damit gegeben. Mit Berufung auf die Autorität des „Gottesworts" wurde die Umgestaltung der Kirche durch die Räthe der Stadt vollzogen, in Uebereinstimmung mit der Auslegung der „Leutpriester", vorzüglich Z.'s, und unter dem Beifall der öffentlichen Meinung zu Stadt und Land. Das Jahr 1524 bezeichnet den entscheidenden Wendepunkt, indem nun die siegreich gebliebene Lehre in die Praxis eingeführt wurde. Es war das ein kühnes Vorgehen Zürichs, zumal in der Eidgenossenschaft Zürich damals ganz allein stand. Die übrigen Stände mahnten den Vorort ernstlich ab und waren entschlossen, „den neuen Unglauben" auch da gewaltsam zu unterdrücken, wo sie mit Zürich gemeinsam die Herrschaft besaßen, wie in den gemeinen Vogteien. Aber geistig fühlten sich die Zürcher allen Andern überlegen. Die von Z. verfaßte „christliche Antwort", welche der Rath (18. Aug. 1524) an den Bischof und an die eidgenössischen Orte richtete, vertheidigt die Abschaffung der Bilder und des Meßopfers mit dem „hellen Wort Gottes" wider die Menschensatzungen. Die Bibel ward in allen Familien eifrig gelesen, mit ihren Sprüchen wußte Jedermann zu fechten.

Die geistige Zuversicht, mit welcher die Reform in Zürich durchgeführt wurde, beruhte vorzüglich auf der damals zuerst geübten Methode der Berathung und Entscheidung, die in dem Repräsentativsystem der heutigen Zeit eine erneuerte Geltung gefunden hat. Jedes Mal ging ein geistiger Kampf in öffentlicher Versammlung voraus, die Parteien vertraten da ihre Meinung: die Gelehrten disputirten mit einander. Dann erklärte sich die Versammlung, welche Meinung sie für begründet erachte. Nun erst faßte der Rath als Obrigkeit seine Beschlüsse. In den wichtigsten Dingen wurde überdem mit den Gemeinden des Landes verhandelt theils durch persönliche Botschaften, theils durch gedruckte Berichte. Auch die Gemeinden äußerten hinwieder dem Rathe ihre Meinung. So gingen die geistige Erörterung und die Bildung einer öffentlichen Meinung voraus; dann folgte die That. Dasselbe Verfahren wurde wie in kirchlichen, so auch in politischen Fragen zur Anwendung gebracht. Vom Geiste aus wurde das gemeinsame Leben bestimmt. Aber es war doch nicht die ungebildete Masse, welche entschied, sondern die gewählte in Wahrheit repräsentative Versamlung der Räthe, besonders der Rath der Zweihundert, die „christliche Obrigkeit". Insofern entsprach das damalige Verfahren den Ideen der repräsentativen Demokratie.

Die Schwierigkeiten und Gefahren dieser Reform waren nicht gering. In den Widertäufern zeigte sich eine Sekte von radikalen Idealisten und Eiferern, welche die abstrakten Gedanken der Reformation unbekümmert um die realen Verhältnisse einseitig auf die Spitze trieben und dadurch die ganze Staats- und Rechtsordnung mit Umsturz bedrohten. Sie zu belehren war unmöglich; der Rath sah sich zuletzt doch genöthigt, sie gewaltsam zur Unterordnung zu zwingen. Sogar eine grausame Verfolgung derselben schien nicht zu vermeiden.

Ueberdem wurden auch die Leidenschaften der untern Klassen aufgeregt. Den

Bauernaufständen in Deutschland entsprachen ähnliche Bewegungen in vielen Landgemeinden. Den Bauern gegenüber benahm sich der Rath mit großer Weisheit und Kraft. Es wurden wesentliche Verbesserungen eingeführt, auch die Leibeigenschaft wurde aufgehoben. Zugleich wurden die Leute belehrt über die Nothwendigkeit, die Rechtsordnung zu handhaben. Es gelang den friedlichen, durch die Aussicht auf ernstere Maßregeln gestärkten Mitteln, den schwankenden Gehorsam neu zu befestigen.

In allen diesen Dingen wirkte Z. auch politisch ein. Er war der Berather der Obrigkeit in Kirche und Staat. Zahlreiche Erlasse und viele neue Ordnungen im Armenwesen, in der Bildung neuer Ehegerichte, im Schulwesen u. s. f. sind von ihm angeregt oder mit seiner Beihülfe zu Stande gekommen. Er bemächtigte sich immer entschiedener auch der politischen Leitung. Die Gegner der Reform verdrängte er ganz aus dem Engern Rath. Nur solche Männern sollten gewählt werden, welche „zu des Herren Tische gehen", d. h im Gegensatze zu der katholischen Messe an dem reformirten Abendmahl Theil nehmen. Der reformirte Glauben galt als Bedingung der amtlichen Wirksamkeit. Zur obersten Leitung ward ein „heimlicher Rath" berufen. Da wurde die äußere Politik entschieden und auch da wurde Z. als Berather zugezogen. Selbst kriegerische Plane waren ihm nicht fremd. Er hielt es für nothwendig, daß die Reform nicht bloß in der Eidgenossenschaft behauptet, sondern durch dieselbe siegreich durchgeführt werde. Da, wo staatliche Mächte als Feinde gegenüber standen, da konnte nach seiner Meinung jene geistige Methode nicht durchdringen, da mußte das kriegerische Schwert zu Hülfe kommen. An den Gedanken einer evangelisch-kirchlichen Reform schloß sich der andere Gedanke an einer politischen Reform der Eidgenossenschaft. In den Städten vorzüglich hatte die Kirchenreform die größten Fortschritte gemacht, die inneren Länder hielten fester an der herkömmlichen Kirche. Z. wollte jenen das Uebergewicht verschaffen. Dem katholischen Bündniß der V Orte, die sich überdem mit König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, alliirt hatten, trat Zürich im Bunde mit Bern entgegen. Z. drängte zum entscheidenden Krieg. Es gelang ihm, die Zürcher zum Ausmarsch wider die schlecht vorbereiteten Eidgenossen zu bestimmen: aber er konnte es nicht verhindern, daß der Friede vermittelt wurde. Allerdings war der erste Kappelerfriede vom 24. Juni 1529 der Reform günstig. Aber nun hatten auch die Gegner Frist gewonnen, sich besser zu rüsten. Die Frage war nicht entschieden, obwohl der katholische Bund mit dem österreichischen Fürsten aufgegeben wurde. Nun unternahm es Z., auch durch Bündnisse mit auswärtigen Fürsten die schweizerische Reform zu stärken. Seine Unterhandlungen griffen nach Venedig, nach Frankreich, nach Deutschland über. Es sollte eine große protestantische Allianz wider den Kaiser gebildet werden, zum Schutz und zur Ausbreitung der Reformation. Mit dem Landgrafen Philipp von Hessen war Z. ein Hauptführer dieser Bestrebungen. Auch Zürich trat dem schmalkaldischen Bunde bei.

Um dieselbe Zeit sprach sich Z. auch über seine Staatsidee näher aus in einer Zuschrift an die reformirten Städte der Schweiz. Nach Art der Alten vergleicht er die drei Hauptformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Gegen die Monarchie hat er weniger ein ideales als ein praktisches Bedenken. Er hält sie für die beste Staatsform, wenn wirklich der Beste Monarch sei, aber er findet, daß die Realität selten dieser Anforderung entspreche und erfahrungsmäßig die Monarchie oft in Despotie ausarte. Die Demokratie ist ihm zu roh, zu ungeistig, er fürchtet, daß sie zu leicht in Anarchie ausarte. Sein Ideal ist die Aristokratie des Geistes und Charakters. Seine Darstellung beweist, daß er auf dem Wege war, den Staat als einen organischen Körper zu begreifen. Es heißt in dem

Schreiben: „Nicht die Aristokratie meine ich, welche die unordentliche Gewalt ist einiger Weniger, die über die Republik hergefallen sind, noch die Gewalt eines bloßen Volksausschusses, sei er aus Wahl oder aus Zustimmung hervorgegangen, noch eine hauptlose Gewalt (das alles verdient den Namen der Oligarchie, der entarteten Aristokratie), sondern ich meine die geordnete Macht der Besten, welche auf dem Willen des Volks beruht und zugleich von der Würde des durch gemeinsame Erwählung bestellten Hauptes geleitet wird, etwa in dem Sinne, wie das bei Euch, ihr Bürger, Herkommen ist. Zuerst nämlich werden in den Zünften Vorsteher erwählt, welche Zunftmeister heißen, und nach ihnen sodann der ganze Rath (Senat), oder der Rath wird auch von der Gemeinde selbst gewählt. Bei diesen Wahlen sieht man aber auf die Verständigsten und Besten, weßhalb diese Verfassung nicht mit Unrecht Herrschaft der Besten (Aristokratie) heißt. Sodann werden Räthe in zweiter Linie gewählt, die Glieder der Großen Räthe, die die Zweihundert, Dreihundert, Vierhundert, je nach ihrer Zahl, genannt werden. In dritter Linie bestellen entweder die Kleinen und die Großen Räthe vereint, oder das ganze Volk das hohe Amt dessen, der die Geschäfte leitet und auch den Räthen vorlegt, den die einen Konsul (Bürgermeister), die andern Diktator nennen. Ein so geordneter Staat ist allerdings aufs Beste geordnet. Vorerst nämlich hat er einen Obern, gleichsam einen Mund (os), der aber sich selber nicht zu viel herausnehmen kann, weil das Ansehen und die Macht des Senates ihn daran hindern; denn bei diesem ist die eigentliche Gewalt und Herrschaft. Ferner hat ein solcher Staat Kopf und Brust (caput et pectus), den Senat und den Großen Rath, so daß jede Sache nicht allein mit Weisheit, sondern auch mit Muth betrieben wird. Endlich hat er das gemeine Volk, welches durch alle Bande der Nothwendigkeit mit den Beamteten und den Räthen verbunden ist."

Z. beschäftigte sich in der letzten Zeit seines Lebens wieder sehr mit praktischer Politik. Die merkwürdige politische Denkschrift, welche er über die Lage der Eidgenossenschaft verfaßte, enthält den Plan einer vollständigen Neugestaltung der Schweiz, mit Zürich und Bern als Häuptern. Den fünf Orten wird die Fähigkeit zu regieren abgesprochen. Es soll ihnen daher ihr Antheil an den gemeinen Herrschaften entzogen und auf die beiden Städte übertragen, und sie selber dieser Herrschaft untergeordnet werden. „Wer nicht Herr sein kann, dem ist es billig, daß er Knecht sei."

Indeß diese hochfahrenden Pläne, die nicht frei sind von Selbstüberhebung, waren nur in einem siegreichen Bürgerkrieg durchzuführen. Z. wollte diesen, aber sogar in Zürich überwog eine weichere Stimmung, welche Blutvergießen scheute und meinte, mit Maßregeln der Sperre den Trotz der katholischen innern Schweiz zu brechen. Im Unmuth über diese Schwäche hatte Z. sogar seine Entlassung angeboten. Die Sperre reizte nur zu erbitterter Gegenwehr. Es kam doch zum Kriege und nun unter Umständen, die für Zürich ungünstig waren. In der Schlacht von Kappel 11. Okt. 1531 wurde das Zürcherische Heer aufs Haupt geschlagen und Z. selber kam ums Leben. Seine politischen Plane wurden auf Jahrhunderte hin vertagt, bis sie in neuer Gestalt in unserm Jahrhundert wieder erstanden.

Literatur. Zwinglis Werke, herausgegeben von Schuler und Schultheß. Zürich 1828 ff. J. J. Hottinger, U. Zwingli und seine Zeit. Zürich 1842. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich. Zweiter Band. Zürich 1847. Mörikofer, U. Zwingli. Erster Theil. Leipzig 1867. Spörri, Zwingli-Studien. Leipzig, 1866.

Bluntschli.

Zwischenherrschaft, s. Staatsoberhaupt.

Digitized by Google

Nachtrag

zum

Deutschen

Staats-Wörterbuch

Band I—XI.

Den Hauptinhalt dieses Nachtrages bilden 1) Artikel, welche seinerzeit zurückgestellt und dem Nachtrage vorbehalten wurden; 2) geschichtliche und statistische Ergänzungen zu früheren Artikeln.

Aegypten.

(Nachtrag zu Band I S. 82.)

Der Zustand dieses Landes ist seit der Zeit Mehemed Ali's im Wesentlichen unverändert geblieben, aber der fortschreitende Bau des Suezkanales bereitet gewaltige Aenderungen vor.

Die Bevölkerung Aegyptens wird vom Vicekönig unumschränkt beherrscht und rücksichtslos ausgebeutet. Derselbe ist in Folge der von Mehemed Ali gewaltsam durchgeführten Maßregeln der weitaus größte Grundbesitzer des Landes und dadurch, wenn auch nicht mehr der gesetzliche, doch immer noch der thatsächliche Inhaber eines Monopols für den Handel mit den wichtigsten Landesprodukten. Die im J. 1829 und dann wieder 1843 von Mehemed Ali einberufenen Versammlungen von Repräsentanten des Volkes, wie das vom jetzigen Vicekönig Ismael im November 1866 ertheilte Verfassungsstatut, dem neuerdings eine Art Repräsentantenversammlung folgte, waren selbstverständlich theils bloße Spiegelfechtereien, auf das europäische Publikum berechnet, theils sollten sie den Zweck erfüllen, die Steuern leichter eintreiben oder leichter erhöhen oder endlich Anlehen mit größerer Aussicht auf Erfolg einleiten zu können, was allerdings an die Genesis europäischer Verfassungen erinnert. Die Bevölkerung ist arm und wird vom Vicekönig auf die unbarmherzigste Weise ausgesaugt. Dabei ist die Sicherheit für Handel und Wandel in Aegypten seit den Tagen Mehemed Ali's eine viel größere als in der übrigen Türkei und die Beamteten bis hinab zu den Dorfvorstehern werden vom Vicekönig und seiner Regierung in viel strengerer Abhängigkeit und Zucht gehalten, als dies dem Sultan bisher gelungen ist, dessen Einkünfte für die Verwaltung des Reichs, für Heer und Flotte wie für seine eigenen Bedürfnisse erst in seine Hände kommen, nachdem ein guter Theil davon in den Händen der Provincialpaschas geblieben ist.

Zu ganz besonderem Vortheile schlug der Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten für Aegypten aus: die schon von Mehemed Ali begünstigte Kultur der Baumwolle nahm in Folge der plötzlichen Unterbrechung des bisherigen Bezugs der Baumwolle aus den nordamerikanischen Südstaaten alsbald in Aegypten einen ungeheuren Aufschwung, und wenn auch der Preis seit der Beendigung jenes Kriegs wieder, und zwar sehr bedeutend gesunken ist, so scheint sich der Bedarf doch nicht wesentlich vermindert zu haben und sichert Aegypten immerhin auch ferner noch eine sehr bedeutende Rente.

Schon vorher aber steigerte sich die Bedeutung des Landes durch die wieder zunehmende Wichtigkeit desselben als Verbindungsglied zwischen Europa und Asien durch die allmälige Wiederaufnahme des alten Handelsweges nach dem Orient über die Landenge von Suez und das Unternehmen des Suezkanales. Das Projekt eines solchen Kanals tauchte schon in den Anfängen des alten ägyptischen Reiches auf, wurde später wirklich ausgeführt und unter den Ptolemäern ein den damaligen Verhältnissen entsprechender Bau vollendet. Allein seit dem 8. Jahrhundert nach Christus war der Kanal so gänzlich versandet, daß die durch ihn bewirkte Verbindung zwischen

dem Westen und Osten völlig unterbrochen war und durch den Einbruch der Türken wurde der Verkehr auf der Landenge überhaupt so sehr erschwert, daß bekanntlich darin einer der hauptsächlichsten Anstöße für die Auffindung des Seewegs um das Kap der guten Hoffnung gefunden zu werden pflegt. Erst nach vier Jahrhunderten wurde die Landenge von Suez neuerdings ernstlich ins Auge gefaßt. Bonaparte ernannte zur Zeit seiner ägyptischen Expedition eine Kommission zur Untersuchung der Niveauverhältnisse. Ihr Gutachten lautete jedoch gegen die Ausführbarkeit eines schiffbaren Kanals zwischen beiden Meeren, weil die Kommission auffallender Weise die Niveauunterschiede für allzu bedeutend erachtete, viel bedeutender, als sie in Wahrheit sind, wie im J. 1841 durch barometrische Vermessungen englischer Offiziere dargethan wurde. Diese spätere Richtigstellung der Sachlage war um so bedeutsamer, als der Verkehr schon zuvor begonnen hatte, dem wachsenden Bedürfnisse folgend und von den Verkehrsmitteln der neuen Zeit unterstützt, ganz allmälig, aber auch ganz entschieden den alten Weg wieder aufzunehmen. Schon Mehemed Ali hatte die Straße von Alexandria über Cairo nach Suez hergestellt und später kam dazu auch ein Telegraph nach damaligem Systeme. Seit 1834 bestand eine Verbindung von Indien bis Suez durch Paketdampfboote und ihr entsprach eine gleiche von Alexandria nach England; seit 1839 wurde das englische Postfelleisen über den Isthmus transportirt. Zehn Jahre später wurde der Plan einer Eisenbahn von Alexandria über Cairo nach Suez entworfen, die seit längerer Zeit vollständig im Gang ist. Der Personenverkehr hat den Weg um das Kap bereits fast vollständig aufgegeben und geht so zu sagen ausschließlich über den Isthmus, zugleich aber hat er sich in Folge der Ersparung an Zeit und Geld mächtig gehoben. Aegypten zieht daraus einen doppelten Vortheil, den direkten materiellen und einen nicht minder wichtigen indirekten, indem es mehr und mehr in den gewaltigen Strom der europäischen Entwicklung hineingezogen wird.

Für den Waarenverkehr blieb jedoch trotz der Erleichterung des Landwegs durch die Eisenbahn der Seeweg der weitaus wichtigere. Ohne einen Kanal und zwar einen solchen für große Segelschiffe war nicht daran zu denken, diesen Verkehr wieder in die alte Straße zurückzuleiten. Aber auch daran wurde nun, wie gesagt, ernstlich gedacht und zwar zunächst von Seite der Franzosen, deren Politik nach dieser Seite in dem Bestreben gipfelt, das Mittelmeer wo nicht zu einem ausschließlich, doch zu einem überwiegend französischen Binnenmeer zu machen. Die enge Verbindung mit Aegypten unter Mehemed Ali, die Frankreich im J. 1840 an den Rand eines Krieges mit dem gesammten übrigen Europa führte, schien seine Plane zu erleichtern. Im J. 1846 bildete sich eine Gesellschaft von französischen, englischen und österreichischen Banquiers, die im folgenden Jahre das Terrain des Isthmus von Suez durch drei denselben Nationen angehörige Ingenieure von europäischem Namen, Stephenson, Talabot, Negrelli, untersuchen und die schon vorher erkannte Niveaugleichheit des mittelländischen und des rothen Meeres konstatiren ließen, womit die Möglichkeit eines Kanals festgestellt war. Die englische Regierung und mit ihr die öffentliche Meinung Englands nahm bald eine abgeneigte und sogar feindselige Stellung zu dem Unternehmen ein. Nicht daß England dessen kommerzielle Bedeutung für seinen gesammten Handel nach dem Osten oder dessen politische Wichtigkeit für die schnellere Verbindung mit seinem indischen Reiche verkannt hätte, im Gegentheil, es schlug die Bedeutung desselben so hoch an, daß es die Hand zur Ausführung nur dann zu bieten geneigt war, wenn der Schlüssel zu der neuen Wasserstraße, der Isthmus von Suez, entweder ihm selbst, oder doch keiner andern europäischen Macht zufiel.

Das eine war aber nicht der Fall und auf das andere konnte es mit Sicherheit allerdings nicht rechnen. Seit der ägyptischen Expedition Bonapartes hatte Frankreich Aegypten nie mehr aus den Augen gelassen, sein Einfluß in Kairo war der entschieden dominirende und auch jetzt war es vornehmlich Frankreich, das die Idee einer Durchstechung des Isthmus von Suez aufnahm und ins Leben zu führen versuchte. Im Jahr 1856 verständigte sich der franz. Generalkonsul Ferdinand v. Lesseps mit dem wenige Monate vorher erst zur Regierung gelangten Vicekönig Said, das Unternehmen im größten Style in die Hand zu nehmen, indem der Vicekönig sich bereit erklärte, dasselbe nicht bloß als Landesherr, sondern auch als Privatmann mit einer sehr weitgehenden finanziellen Unterstützung zu fördern. Im Mai 1855 erließ Said einen Ferman, durch welchen Lesseps bevollmächtigt wurde zur Errichtung einer aus Kapitalisten aller Nationen gebildeten Aktiengesellschaft. Vor allem mußte die öffentliche Meinung gewonnen werden und zu diesem Ende gelang es Lesseps, eine große internationale Kommission aus den tüchtigsten Ingenieuren Frankreichs, Englands, Preußens, Oesterreichs, Italiens, Hollands und selbst Spaniens zu bilden, welche zu Ende des J. 1855 die Frage an Ort und Stelle prüfte und schließlich ihre Meinungsäußerung dahin abgab, daß der Durchstechung der Landzunge selbst kein besonderes Hinderniß entgegenstehe, daß auch die Anlegung der Häfen an den beiden Endpunkten keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten darböte und daß zur Ausführung die veranschlagten 200 Mill. Fr. wirklich genügen dürften. Das letztere, sowie die weitere Annahme, es werde ein Zeitraum von 6 Jahren zur Vollendung genügen, beruhte indeß auf der Voraussetzung, daß der Vicekönig der Gesellschaft für diese Zeit etwa 20,000 Fellahs als Arbeiter gegen eine sehr geringe Entschädigung für solchen Frohndienst zur Verfügung stelle. Darauf hin ertheilte der Vicekönig am 5. Januar 1856 Lesseps die förmliche Koncession und genehmigte die ihm von demselben vorgelegten Statuten für die zu bildende Gesellschaft.

England hielt sich ferne, und seinem Einflusse war es zuzuschreiben, daß der Sultan mit der ihm vorbehaltenen Genehmigung vorerst zurück hielt. Desto entschiedenere Unterstützung fand Lesseps von Seite der französischen Regierung, die offenbar hinter ihm stand und ihn auf jede Weise — wenn auch allerdings aus politischen Gründen und namentlich aus Rücksichten für England, nur indirekt — förderte, während hinwieder dieses aus Rücksicht für Frankreich dem Unternehmen nicht geradezu offen entgegen trat. Die Aktiengesellschaft kam wirklich zu Stande, die geforderten 200 Millionen wurden gezeichnet, hauptsächlich aus französischen Mitteln und das Werk konnte im J. 1858 beginnen. Doch zeigte sich schon in den ersten Jahren, obwohl vom Vicekönig die erforderliche Arbeiterzahl gestellt worden war, daß die präliminirte Summe keineswegs ausreichte. Mittlerweile starb Said Pascha, der große Gönner des Unternehmens (1863) und ihm folgte sein Bruder Ismael, der europäischen Anschauungen und europäischen Einflüssen weniger zugänglich und wenig geneigt war, ohne weiteres in die großen Verbindlichkeiten einzutreten, die sein Vorgänger bezüglich des Suezkanals eingegangen hatte. Am 6. März 1863 erließ die Pforte, kaum ohne vorheriges Einverständniß mit dem Vicekönig sowohl als mit dem Gesandten Englands, eine sehr einläßliche Depesche an ihre Vertreter in London und Paris, in welcher sie ihr Bedauern darüber aussprach, daß eine Verständigung der beiden großen Seemächte England und Frankreich über die Suezkanalfrage nicht zu Stande gekommen sei, und die Arbeiten vorrückten, ohne daß die damit verknüpften internationalen Fragen vorher gelöst worden wären. Es wurden sodann die bestimmten Forderungen formulirt,

ohne deren Erfüllung von der Pforte die Fortsetzung und Vollendung des Werkes wenigstens in der bisherigen Weise und in den bisherigen Händen nicht gestattet werden könne. Diese Forderungen waren: erstens die Neutralisirung des Kanals durch eine internationale Garantie, wie dies bezüglich des Bosporus der Fall sei; zweitens die Beseitigung der Frohndienste, die von 20,000 Fellahs trotz der Aufhebung der Leibeigenschaft geleistet würden; drittens der Verzicht der Suezkanalkompagnie auf das ihr durch den Vertrag mit dem Vicekönig zugesicherte Eigenthum an den Ländereien zu beiden Seiten der in Verbindung mit dem Hauptkanal angelegten Süßwasserkanäle. „Denn dadurch, meinte die Pforte, würden die Städte Suez, Timsah und Said, sowie die ganze Grenze von Syrien in die Hände einer anonymen Gesellschaft fallen, welche, größtentheils aus Fremden bestehend, der Gerichtsbarkeit und Autorität weder Aegyptens noch der Pforte, sondern ihres respektiven Landes unterworfen wären; ja es läge nur an der Gesellschaft, an diesen wichtigen Punkten des osmanischen Territoriums geradezu Kolonien anzulegen, die vom Vicekönig wie vom Sultan fast unabhängig sein würden." Der Vicekönig, welchem, unter den ihm zusagenden Bedingungen, die Ausführung des Unternehmens immerhin wünschenswerth sein mußte, eröffnete neue Unterhandlungen mit der Pforte einerseits, mit der Gesellschaft Lesseps resp. Frankreich andererseits, wobei natürlich England nicht unberücksichtigt blieb. Schließlich verständigte man sich im Wesentlichen, wie es scheint, allseitig und beschloß, die Verständigung in der Form eines Schiedsspruchs durch den Kaiser Napoleon aussprechen zu lassen. Napoleon übernahm diese Aufgabe und erließ seinen Schiedsspruch am 2. August 1864. Derselbe ging dahin, daß die Suezkanalgesellschaft wirklich auf die Frohndienste der Fellahs und auf den Anspruch der ihr zugesicherten Ländereien, soweit sie nicht für die Herstellung und den späteren Betrieb des Kanals selbst durchaus nothwendig waren, verzichtete, der Vicekönig ihr dagegen als Entschädigung die Summe von 84 Mill. Fr. in Raten zu bezahlen hatte.

Der Vollendung des Werks standen also insoweit keine Schwierigkeiten mehr im Wege. Doch rückte es langsamer vorwärts, als ursprünglich angenommen worden war; erst im J. 1867 wurde wenigstens der sog. kleine Kanal fertig und gelangte wirklich auf demselben ein österreichisches Schiff, das einem Triestiner Rheder angehört, aus dem mittelländischen ins rothe Meer. Die Vollendung des Hauptkanals, der eine Breite von 100 und eine Tiefe von 8 Meter erhält, steht noch dahin; indeß hatte die Gesellschaft die nothwendigen Fonds im Herbst 1868 bereits zum größten Theil aufgebracht. Es würde hiemit allerdings für den Südosten Europas eine ganz neue Aera des Handels und Verkehrs beginnen, die nicht ohne mächtige Rückwirkung namentlich auch auf Deutschland bleiben könnte, zumal jetzt auch die Brennerbahn eröffnet ist, somit der Wiederherstellung des alten Verkehrsweges auch von dieser Seite nichts mehr im Wege steht. Der Hauptvortheil würde natürlich Aegypten zufallen, dessen politische Wichtigkeit dadurch unberechenbar gesteigert werden müßte. England aber verkennt keinen Augenblick, daß seine Interessen dabei in erster Linie betheiligt sind und wenn die öffentliche Meinung in England, das bisher aus guten Gründen die Hauptstütze der Erhaltung des türkischen Reiches in seiner Integrität war, sich in neuerer Zeit der Einsicht nicht mehr verschließt, daß diese Integrität auf die Dauer unmöglich erhalten werden kann und daß die einzelnen Glieder des Reichs sich mehr und mehr, Schritt vor Schritt von demselben loslösen, so hat es die englische Presse doch in neuester Zeit aufs entschiedenste ausgesprochen, daß England bei einem eventuellen Zusammensturz des Osmanenreichs wenigstens bezüglich einer Frage entschieden nicht neutral blei-

ben könnte und nicht neutral bleiben würde, und diese Frage ist das Schicksal Aegyptens.

Auch Aegypten hat übrigens die Verlegenheiten der Pforte, mit denen diese in Folge des kretischen Aufstandes seit Anfangs des J. 1867 zu kämpfen hatte, gleich wie Rumänien, wie Serbien, wie Montenegro benützt, um sich unabhängiger zu stellen und hat im Juni 1867 eine Reihe von Koncessionen in Form eines kaiserlichen Fermans erzielt, der dem Pascha u. a. auch von Seite der Pforte den förmlichen Titel eines Vicekönigs gewährte, welchen ihm diese bisher verweigert und Europa nur aus Courtoisie ertheilt hat.

Baden.

(Nachtrag zu Band I S. 631.)

A. Geschichte, Staatsrecht und Politik. Die katholische Hierarchie hatte im Süden von Deutschland durch ihr principielles und konsequentes Vorgehen während der Reaktionsperiode der Fünfzigerjahre eine Reihe von Vortheilen erlangt über die principlose, unsicher tastende und ängstliche Staatsgewalt. Wie zuvor in Oesterreich und in Würtemberg gelang es ihr, ihre Ueberlegenheit durch Konkordate (s. diesen Art.) zu befestigen. Mit Baden wurde zu Rom das Konkordat vom 28. Juni 1859 abgeschlossen, und sowohl von dem Papste als dem Großherzog bestätigt. Indessen erregte der Inhalt dieses Konkordates sowohl bei der protestantischen Bevölkerung als bei den liberalen Katholiken so ernste Bedenken, daß dessen Vollziehung in Frage gestellt wurde und die gesetzliche Mitwirkung der Kammern nicht umgangen werden konnte. Nach zweitägigem Kampfe erklärte sich die zweite Kammer am 29. März 1860 gegen das Konkordat und der Großherzog erklärte durch Proklamation vom 7. April, daß er keinen Verfassungsstreit wolle. Das Konkordat wurde aufgegeben, das Ministerium geändert und die „Selbständigkeit der katholischen Kirche" gesetzlich geordnet. Es war das ein Wendepunkt, sowohl der badischen als der deutschen Politik in kirchlichen und weltlichen Dingen. Das neue Ministerium, Stabel (Justiz), Lamey (Inneres) erhielt in von Roggenbach (Aeußeres) eine bedeutende Ergänzung. Noch im Jahr 1860 kamen die kirchlichen Gesetze zu Stande, welche der Kirche volle Freiheit sicherten, aber den Staat vor der Demüthigung des Konkordates wahrten. Staat und Kirche sollten frei sein, jeder Körper in seinem Gebiet. Es wurde nicht einmal für eine besondere Maßregel gesorgt gegen Uebergriffe der kirchlichen Autorität. Man glaubte, es reichten dafür die gewohnten Straf- und Polizeigesetze aus. In der That hatte es eine Zeit lang den Anschein, als ob durch die freigebigen Zugeständnisse des Staates an die kirchlichen Ansprüche der langjährige Streit mit der katholischen Kirche zur Ruhe gekommen sei. Auch die protestantische Kirche erhielt nun eine neue auf die „freie Selbstthätigkeit der Gemeinden" gegründete Kirchenverfassung, im Einverständnisse zwischen der Synode und dem landesbischöflichen Kirchenregiment (5. September 1861.)

Die Regierung wendete sich nun mit freudiger Entschlossenheit den eigentlich politischen Aufgaben zu. Der Großherzog sprach in der Thronrede vom 30. November 1861 das Verlangen des deutschen Volkes nach einer festen und thatfähigen Organisation aus, „welche Deutschland zur Vertretung seiner Macht und seines Rechtes den Nachdruck eines einheitlichen Willens verschaffe und dadurch der Selbständigkeit der Einzelnstaaten zugleich eine unerschütterliche Stütze verheiße." Beide Kammern erwiederten in Uebereinstimmung mit diesem Gedanken. In einer

Depesche vom 28. Januar 1862 sprach sich das badische Ministerium ausführlich für die Bildung eines deutschen Bundesstaates aus mit einheitlicher Bundesregierung und deutschem Parlament, und gegen eine konförderative Mitwirkung in der obersten Spitze.

Während die übrigen süddeutschen Regierungen, von Oesterreich aufgeregt, eine heftige Opposition gegen den französisch-deutschen Handelsvertrag machten, erkärte sich die badische Regierung für denselben und verhinderte damit eine Abtrennung des Südens vom Norden. Zur Vermittlung schlug sie damals schon ein Zollparlament vor (Sept. 1862). Dagegen widersprach sie dem Versuche, durch den Bundestag in Verbindung mit einer Delegirtenversammlung die deutsche Gesetzgebung zu fördern, als einem Abweg von der nationalen Reform (Dez. 1862). Auf dem von Oesterreich einberufenen Fürstenkongreß in Frankfurt trat der Großherzog von Baden ganz allein — in Abwesenheit des Königs von Preußen — dem österreichischen Reformprojekte durch ein wohlbegründetes Minoritätsvotum (1. Sept. 1863) entgegen. In der kurhessischen Verfassungsfrage und in der schleswig-holsteinischen Frage nahm Baden, in liberaler und nationaler Richtung vorausschreitend, eine hervorragende Stellung ein. Es gab Momente, in denen der kleine Staat allein die wahre Gesinnung der deutschen Nation erkannte und aussprach. Aber er besaß die Macht nicht, dieser Gesinnung den durchschlagenden Nachdruck zu geben, und Preußen, welches die Macht und den Beruf dazu hatte, schien damals durch den innern Verfassungskonflikt zwischen Regierung und Volksvertretung gehindert, diese Aufgabe zu erfüllen.

Auch im Innern war damals eine Zeit tiefgreifender Reformen. Die Einführung der Gewerbefreiheit und eine neue Gewerbeordnung, die Erleichterung der Niederlassung, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, eine neue Gerichtsverfassung, ein Polizeistrafgesetzbuch, die Erweiterung des Eisenbahnnetzes, die Aufhebung des Lehenverbandes, und eine neue Verwaltungsorganisation (Aufhebung der Kreisregierungen, Ersatz durch Landeskommissäre für die Kreise, die zugleich im Ministerium des Innern arbeiten, Errichtung von bürgerlichen Bezirksräthen, Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege, Selbstverwaltung der gemeinsamen Interessen durch die Kreisversammlungen) bezeichnen die Thätigkeit des Landtages von 1861/62. Dazu kamen im Landtag 1863/64 zahlreiche Justizgesetze: eine Revision der Strafprozeßordnung, ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter, über das Verfahren in Polizeistrafsachen, über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, die Richterbesoldungen u. s. f., ferner ein Gesetz über die Aufsicht der Volksschule durch Ortsschulräthe und Kreisschulräthe. Eine von Bluntschli beantragte Neuorganisation der ersten Kammer wurde von dieser selbst gebilligt, kam aber in Folge der deutschen Umgestaltung einstweilen nicht zum Vollzuge.

Das Gesetz über die Aufsicht der Volksschule gab der ultramontanen Partei den Anlaß, den Streit mit dem Staate zu erneuern. Die Hierarchie war unzufrieden, daß nicht den Pfarrern vorzugsweise die Aufsicht übertragen und daß die Schule freier von kirchlichem Einfluß gestellt wurde. Auch innerhalb der protestantischen Kirche ergriff die orthodoxe Partei die Gelegenheit des Buches von Schenkel über das Charakterbild Jesu zu heftigen Angriffen auf die freiere Richtung in der Theologie. Wieder traten der kirchliche Eifer und Hader in den Vordergrund und erschütterten die Zuversicht der liberalen Regierung, obwohl die Volkswahlen in ihrer großen Majorität gegen die Ultramontanen und Orthodoxen und für die liberale Richtung

ausfielen. Die Ausscheidung von Roggenbach aus dem Ministerium und der Eintritt von Edelsheims bedeutete auch eine Wendung in der deutschen Politik, obwohl das anfangs geleugnet ward. Dieselbe näherte sich der mittelstaatlichen und österreichischen Politik im Gegensatze zu der nationalen und preußischen. In dem entscheidenden Kriegsjahre von 1866 wurde Baden in das süddeutsch-österreichische Lager gedrängt. Die exponirte Lage, die süddeutschen Sympathien, die ultramontane Unterwühlung und die Leitung des Ministers des Aeußern führten dahin. Der Sieg Preußens hatte denn auch eine Umänderung des Ministeriums zur Folge, in das nun Mathy, Jolly und von Freydorff neu eintraten. Von da war der Anschluß Badens an Preußen das offene Streben. Die Militärorganisation wurde nach preußischem Fuße ausgebildet, und am Schluß des Landtags 1867/68 übernahm auch der preußische General von Beyer das Kriegsministerium. Nach dem Tode Mathys erhielt Jolly die Leitung des neu gebildeten Staatsministeriums.

Der Landtag 1865/66, der in die kritische Periode fiel, war wenig fruchtbar an bleibenden Werken, dagegen durch die Parteikämpfe bewegt. Auf dem Landtage von 1867/68 dagegen kamen die politischen Gesetze über den erneuerten Frieden mit Preußen, die Erneuerung des Zollvereins und der Zollvereinsverfassung im Anschluß an den norddeutschen Bund, das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen, über die Presse, Vereinsrecht, und die lange vergeblich angestrebte Ministerverantwortlichkeit zu Stande. Ueberdem wurde ein umfassendes Gesetz über die Volksschule vereinbart. Endlich nahmen die Finanz- und Militärgesetze und zahlreiche Motionen die Thätigkeit der Kammern in hohem Grade in Anspruch.

Einige Mittheilungen aus den ständischen Rechenschaftsberichten für die Jahre 1865 und 1866 (Kriegsjahre) und die finanziellen Verhältnisse zu Ende des Jahres 1866 mögen diesen Nachtrag ergänzen.

Das Jahr 1865 war noch günstig. Die Staatsrechnung ergab einen Ueberschuß, indem der Betriebsfond, der Ende 1864 8,748,727 fl. 36 kr. betragen hatte, Ende 1865 auf 9,709,248 fl. 25 kr. angestiegen war. Dagegen die Staatsrechnung des Kriegsjahres 1866 ergab eine Verminderung des Betriebsfondes auf 8,025,159 fl. 12 kr. Die Reineinnahme des ordentlichen Etats hatte 1866 um 261,280 fl. abgenommen, und die außerordentliche Ausgabe um 2,682,248 fl. zugenommen. Die Staatsschulden vermehrten sich überdem, hauptsächlich in Folge der an Preußen bezahlten Kriegsentschädigung von 6 Millionen, um 5,383,506 fl. 21 kr. Die Staatsschuld betrug Ende 1866, mit Einschluß einer unverzinslichen Schuld auf dem Domänen-Grundstock von 12 Millionen, 32,958,136 fl. 58 kr., ohne jene nicht völlig 21 Millionen. Dazu kommt aber die verzinsliche Eisenbahnschuld, welche Ende 1865 über 83½ Millionen und Ende 1866 nahezu 94 Millionen betrug und bis zur Vollendung des Eisenbahnnetzes über 120 Millionen ausmachen wird, aber ihren Gegenwerth in dem rentablen Eisenbahnvermögen findet.

In Folge der gespannten Militäreinrichtungen wurde für die Jahre 1868/69 das Ausgabebudget sehr erheblich erhöht, zugleich aber durch Steuererhöhung auch für das Gleichgewicht der Finanzen gesorgt, die fortwährend sich in einem gesunden Zustande befinden und den Kredit des Staates sichern.

B. Statistik. Die Bewegung der Bevölkerung zeigt sich seit 1852 in folgender Tabelle:

Jahr.	Gesammt-bevölkerung.	Lebende Geburten.	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Uneheliche.	Todesfälle. ohne Todgeborene
					hier die Todgeborenen mitgezählt.		
1853.	1,343,084	42,828	21,695	21,133	37,918	6,566	34,695
1854.	1,328,860	40,728	20,979	19,749	35,709	6,498	38,523
1855.	1,314,837	38,119	19,762	18,357	33,465	5,985	34,110
1856.	1,321,875	43,906	22,596	21,310	38,098	7,433	31,482
1857.	1,328,915	45,004	23,092	21,912	38,786	7,865	34,665
1858.	1,335,952	45,167	23,191	21,976	39,008	7,875	35,558
1859.	1,347,065	47,977	24,620	23,357	41,195	8,607	35,534
1860.	1,358,178	46,540	23,994	22,546	40,251	8,073	30,177
1861.	1,369,291	47,067	24,319	22,748	40,672	8,061	36,039
1862.	1,389,260	47,506	24.401	23,105	41,284	8,032	34,097
1863.	1,409,229	50,726	26,191	24,535	44,091	8,429	36,054
1864.	1,429,199						
1867.	1,434,699						

Bis zum Jahr 1855 dauert die Abnahme der Bevölkerung, welche mit 1849 begonnen hatte, fort. Von da an zeigt sich wieder eine beharrliche Zunahme, die bis zur Gegenwart (1868) fortdauert. Noch immer ungünstig ist das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen: 1 zu $5,^{48}$. Noch ungünstiger ist dasselbe nur in Bayern 1 zu $3,^{6}$, Meklenburg 1 zu $3,^{7}$ und Deutsch-Oesterreich 1 zu $4,^{15}$ und steht mit Sachsen 1 : $5,^{5}$. Würtemberg 1 : $5,^{5}$ und Großherzogthum Hessen 1 : $5,^{65}$ so ziemlich auf Einer Linie.

Als wahrscheinliche Lebensdauer wird für Männer ein Durchschnittsalter von 35 und für Weiber von 37 Jahren berechnet; und die Sterblichkeit der Knaben im ersten Jahre auf $28,^{32}$, mit Einrechnung der Todtgeborenen auf $31,^{1}$ % der Mädchen im ersten Jahr auf $23,^{80}$, beziehungweise $26,^{2}$ %. Von da an nimmt die Sterblichkeit rasch ab. Sie beträgt im zweiten Lebensjahr $3,^{97}$, im dritten $1,^{83}$, im vierten $1,^{22}$, und im fünften nur noch $0,^{90}$ %. Die Sterblichkeit nimmt ab bis zum fünfzehnten Jahre, wo nur $0,^{20}$ % sterben. Dabei ist es beachtenswerth, daß die Sterblichkeit der Kinder bei den Israeliten im ersten Jahr auffallend geringer ist ($17,^{50}$ %) als bei der christlichen Bevölkerung und etwas größer bei der katholischen ($27,^{83}$) als bei der protestantischen ($25,^{08}$) Bevölkerung. Ebenso unterscheiden sich die Konfessionen in dem Verhältniß der ehelichen und unehelichen Geburten und offenbar stehen beide Erscheinungen in innerem Zusammenhang, indem die Sterblichkeit der unehelichen Kinder weit größer ist als die der ehelichen.

Bei den Katholiken sind $17,^{46}$ % der Geburten unehelich
Bei den Protestanten = $15,^{71}$ % = = = =
Bei den Israeliten nur: $1,^{59}$ % = = = =

Es ist das ein sicherer Beweis, daß Familienzucht und Familiensorge bei den Israeliten strenger und sorgfältiger sind als durchschnittlich bei den Christen.

Das Bevölkerungsverhältniß der Konfessionen war

	Protestanten und Dissidenten	Katholiken	Israeliten
1857.	431,715	873,742	23,457
1860.	444,033	890,225	23,920
1863.	464,721	918,915	24,855
1864.	472,946	929,860	25,234

In den Städten hat die Bevölkerung in den letzten Jahren mehr zugenommen als auf dem Lande. Das Großherzogthum hat 114 Städte, welche 1861 zusammen 344,906, im Jahr 1864 aber 371,207 Einwohner zählten. Unter denselben befindet sich aber keine große Stadt. Die beiden größten sind Mannheim und Karlsruhe, jene die erste Handelsstadt des Landes, diese die Residenzstadt, beide wenig über 30,000 Seelen stark. Dann folgen Freiburg, Heidelberg und Pforzheim, mit einer Einwohnerzahl zwischen 16,000 und 24,000 Seelen; Bruchsal, Baden und Konstanz erreichten 1866 noch nicht 10,000 Seelen. Die große Mehrzahl der übrigen Städte ist sogar unter 3000 Seelen.

Bayern.

(Nachtrag zu Band I S. 703.)

Das Ministerium Pfordten, dessen der frühere Artikel am Schlusse gedenkt, hatte die Aufgabe übernommen, einerseits gegenüber den deutschen Einheitsbestrebungen das Sonderinteresse des bayerischen Staates zu wahren, andererseits das öffentliche Recht auf den im J. 1848 gegebenen Grundlagen auszubauen. So lautete wenigstens das Programm, mit welchem im Mai 1849 das neue Ministerium vor die Kammern trat. Was es gethan hat, um den ersten Theil seiner Aufgabe zu lösen, ist aus den Artikeln über den deutschen Bund (in Bd. III S. 67 ff. und dem gegenwärtigen Nachtrag) zu ersehen. Der zweite Theil des Programmes wurde nach einiger Zeit in sein Gegentheil umgewandelt: das Ministerium Pfordten, seit 1852 durch den Grafen Reigersberg als Minister des Innern verstärkt, trachtete danach, auf dem Boden der Gesetzgebung und Verwaltung die Früchte des Jahres 1848 und die Grundlagen selbst, die damals gelegt waren, wieder zu vernichten. Man folgte mit Eifer dem reaktionären Zug, der in jener Zeit die ganze kontinentale Politik beherrschte, und zunächst dem Beispiele der zwei deutschen Großstaaten, die von Manteuffel nud Bach regiert wurden. Doch fand das Ministerium in der Volksvertretung für seine Absichten nicht die erwartete Unterstützung; je rücksichtsloser es vorgieng, um so mehr entfremdete sich ihm die sehr konservativ gesinnte Mehrheit und die im Herbst 1858 vorgenommene Auflösung hatte das Ergebniß, daß in der neugewählten Kammer die ministerielle Partei auf eine kleine Zahl von Beamten reducirt war. Es mußte nun auf die eine oder andere Weise ein entscheidender Schritt geschehen. Durch die in Preußen eingetretene Wendung und die italienische Politik des Kaisers Napoleon, welche der europäischen Reaktion ihren stärksten Rückhalt entzog, wurde der Entschluß erleichtert. Ende April 1859 erfolgte die Entlassung der Minister Pfordten, Reigersberg und Ringelmann, welch letzterer sich in der Verwaltung der Justiz seinen Amtsgenossen ebenbürtig gezeigt hatte.

Die leitende Persönlichkeit des neuen Ministeriums, in welchem Freiherr von Schrenk das Auswärtige, Freiherr von Mulzer die Justiz übernahm, war der Minister des Innern, von Neumayr. In der Verwaltungspraxis wurden die gröbsten Mißbräuche abgestellt; die im Jahr 1848 vorbereiteten, von dem abgetretenen Ministerium hintertriebenen Gesetzgebungsreformen: eine die Rechtspflege von der Verwaltung trennende Gerichtsorganisation, ein humaneres Strafgesetzbuch, ein Polizeistrafgesetzbuch, das auch auf diesem Gebiet das Recht an die Stelle der Willkür setzte, wurden mit dem Landtage vereinbart. Es wurden ferner Einleitungen getroffen, um die Gesetzgebung über Ansässigmachung, Verehelichung, Heimat- und Aufenthaltsrecht, die Gewerbe- und die Gemeindeordnung im Geiste der bürgerlichen Freiheit und der Selbstverwaltung umzugestalten, wenn auch die ersten von der Regierung ausgearbeiteten Entwürfe ihrem Zweck sehr unvollkommen entsprachen.

In den deutschen Angelegenheiten folgte das Ministerium der überlieferten Politik. Es stimmte beim Bundestag gegen den preußischen Antrag auf Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung, betheiligte sich an den mißrathenen Bundesreformprojekten, die 1862 und 1863 von Oesterreich angeregt wurden, und lehnte den Beitritt zum französischen Handelsvertrag ab, ohne jedoch, als Preußen mit der Kündigung des Zollvereins antwortete, auf seiner Weigerung zu beharren. Bei ihrem Verhalten in diesen Angelegenheiten, die kurhessische ausgenommen, stützte sich die Regierung auf eine starke Mehrheit der Abgeordnetenkammer. In der schleswig-holsteinischen Krisis, die Ende 1863 zum Ausbruch kam, war die Haltung Bayerns ebenso korrekt als kraftlos und bereitete denjenigen, die auf das gemeinsame Einstehen der deutschen Mittelstaaten für ein großes nationales Interesse noch Hoffnungen gebaut hatten, die letzte Entäuschung.

Am 10. März 1864, inmitten dieser Krisis, deren vollen Ernst er empfunden hatte, starb König Maximilian II. Von seinem Nachfolger Ludwig II. wurde zu Ende des Jahres Frh. v. der Pfordten, bis dahin Bundestagsgesandter in Frankfurt, wieder an die Spitze des Ministeriums des Auswärtigen berufen. Der Vorsatz Preußens, durch den engsten Anschluß oder vollständige Einverleibung der Herzogthümer sein Machtgebiet zu erweitern, war inzwischen offenbar geworden und die Gefahr der preußischen Hegemomie wieder in den Vordergrund getreten. So mißliebig der Klang seines Namens im Lande geblieben war, so galt Pfordten doch für den unentbehrlichen Staatsmann, als die deutsche Frage, die er vor 14 Jahren in Gemeinschaft mit Oesterreich für immer erledigt zu haben meinte, ihr drohendes Haupt von neuem erhob. Die Erkenntniß, daß mit einer wirklichen Lösung dieser Frage die bisherige Stellung Oesterreichs im Bund und die ungeschmälerte Erhaltung der einzelstaatlichen Souveränetät absolut unverträglich sei, blieb der bayerischen Politik auch jetzt verschlossen. Beim Herannahen des Krieges glaubte die Regierung ihrer Pflicht vollständig zu genügen, indem sie, nach einem nichtssagenden Vermittlungsversuch, am 14. Juni in Frankfurt für die Mobilmachung gegen Preußen stimmte, gleichzeitig eine Militärkonvention mit Oesterreich abschloß und nach dem Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen, zufolge eines zweiten Bundesbeschlusses vom 16. Juni, auch ihrerseits die Feindseligkeiten sofort eröffnete. Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer erklärte sich in einer an den König gerichteten Adresse mit der Regierungspolitik unbedingt einverstanden; aber auch die Linke hielt es für unmöglich, die Bewilligung der Kriegskosten, die am 18. Juni einstimmig erfolgte, zu versagen, sie protestirte nur gegen den Gedanken „nach Herstellung des Friedens die alte, der Nation verhaßte, keiner von ihren gerechten Forderungen entsprechende Verfassung des Bundes wieder aufzurichten.“

Dieser Protest wäre vergeblich gewesen, wenn das Kriegsglück für Oesterreich und seine Verbündeten entschieden hätte. Aber am 3. Juli wurde die Schlacht von Königsgrätz geschlagen. Bayern, das am Main der preußischen Kriegskunst ebenfalls unterlegen und von Oesterreich, einer ausdrücklichen Bestimmung der Uebereinkunft vom 14. Juni zuwider, bei den Friedensunterhandlungen seinem Schicksal überlassen war, rief die Verwendung Frankreichs an, mußte jedoch in Berlin erfahren, daß diese Macht dem König von Preußen nach der Entscheidungsschlacht Kompensationsvorschläge mitgetheilt hatte, welche die Abtretung der Rheinpfalz an Frankreich in sich begriffen. Am 22. August wurde der Berliner Frieden unterzeichnet, durch welchen sich Bayern zu einer kleinen Gebietsabtretung in Franken, zu einer Kriegskosten-Entschädigung von 30 Mill. Gulden und zur Anerkennung der in den Nicolsburger Präliminarien — der Prager Friede datirt erst vom 23. August

— zwischen Preußen und Oesterreich verabredeten Bestimmungen über „die Zukunft Deutschlands“ verpflichtete. Einen vorläufig geheim gehaltenen Zusatz zu diesem Vertrag bildete das „Schutz- und Trutzbündniß“ vom 22. August, durch welches Preußen das bayerische Gebiet garantirte, beide Staaten sich für den Kriegsfall militärische Hülfe zusicherten und Bayern für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen dem König von Preußen übertrug. Gleichartige Allianzverträge wurden in Berlin mit Württemberg und Baden, später auch mit Hessen abgeschlossen.

Am 30. August fügte die Abgeordnetenkammer ihrer Gutheißung des Friedensvertrages mit allen gegen 11 Stimmen den Antrag bei: die Staatsregierung wolle dahin wirken, „daß durch einen engen Anschluß an Preußen der Weg betreten werde, welcher zur Zeit allein dem angestrebten Endziel entgegenführen kann, Deutschland unter Mitwirkung eines freigewählten und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Parlaments zu einigen, die nationalen Interessen wirksam zu wahren und etwaige Angriffe des Auslandes erfolgreich abzuwehren.“ Theilweise war diesem Wunsch bereits durch das der Regierung auferlegte, dem Lande damals noch unbekannte Schutz- und Trutzbündniß entsprochen. Die Kammer der Reichsräthe zog es vor, den Thatsachen konsequent ihre Augen zu verschließen und lehnte mit 30 gegen 4 Stimmen den Antrag der Volksvertretung ab.

Am letzten Tage des Jahres wurde Frh. v. d. Pfordten durch den Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst ersetzt, der am 31. August in der Reichsrathskammer für den Antrag der Abgeordnetenkammer gesprochen und gestimmt hatte. Fürst Hohenlohe verzichtete darauf, in das Programm seiner ministeriellen Politik den Anschluß Bayerns an den norddeutschen Bundesstaat aufzunehmen; er erklärte andererseits die Errichtung eines in sich abgeschlossenen süddeutschen Bundesstaates für gefährlich und zugleich praktisch unmöglich, entwarf dagegen den Plan eines mit Oesterreich in bestimmten Allianzverhältnissen stehenden „Staatenbundes“, dessen Glieder unter preußischem Präsidium die einzelnen süddeutschen Staaten und der norddeutsche Bund bilden sollten. Die in Art. 3 und 4 des Entwurfes der nordd. Bundesverfassung aufgezählten Gegenstände waren den Organen dieses Staatenbundes zur gemeinsamen Behandlung, wie es scheint in der Weise zugedacht, daß sie von der Gesetzgebung der Einzelstaaten vollständig ausgeschieden würden. Bevor noch die mit den übrigen süddeutschen Regierungen (und vielleicht auch mit Oesterreich) auf der bezeichneten Grundlage eingeleiteten Verhandlungen zu einem Resultate geführt hatten, erfolgte die preußische Einladung zu den Zollkonferenzen, aus welchen die Erneuerung des deutschen Zollvereines mit einer wesentlich geänderten Organisation hervorgieng. (Vertrag v. 8. Juli 1867.) Das Princip der Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit trat an die Stelle des Veto, das bisher jeder Vereinsregierung vorbehalten war, der Wirkungskreis des Vereins wurde erweitert und die Gültigkeit der Vereinsgesetze von der Zustimmung einer gemeinsamen Volksvertretung abhängig gemacht. Fürst Hohenlohe glaubte nun „das Inslebentreten der neuen Organisation des Zollvereins mit seinen Folgen abwarten zu müssen, um danach zu ermessen, in welcher Form neben derselben der beabsichtigte Staatenbund zur Durchführung gebracht werden könne.“ Das Projekt, zu dessen kritischer Besprechung hier nicht der Platz ist, wurde daher vorläufig zurückgestellt, jedoch erklärte Fürst Hohenlohe ausdrücklich in der Kammer der Abgeordneten,[1]) daß es nicht aufgegeben sei.

---

[1]) S. dessen Vortrag in der Sitzung vom 8 Okt. 1867, welchem auch die vorhergehenden Data entnommen sind.

Der neue Zollvereinsvertrag und ein Gesetz über die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlament wurde von dieser Kammer am 22. und 23. Oktober 1867, der erstere mit 117 gegen 17 Stimmen angenommen. Die Kammer der Reichsräthe knüpfte ihre Zustimmung an eine unmögliche Bedingung — an die Aufrechthaltung des bayerischen Veto, verstand sich jedoch zur Nachgiebigkeit, nachdem ein Sturm von Adressen und Deputationen aus den industriellen Landestheilen ihr die Einsicht nahegelegt hatte, daß das durch ihre Weigerung gefährdete Verbleiben Bayerns im Zollverband eine dringendere Nothwendigkeit sei, als der Fortbestand der Reichsrathskammer selbst. Bei den im Frühjahr 1868 vorgenommenen ersten Wahlen zum Zollparlament fielen der Fortschritts- und Mittelpartei 23, der entschieden partikularistischen 25 Stimmen zu, davon 24 in den vom ultramontanen Einflusse beherrschten altbayerischen, schwäbischen und unterfränkischen Wahlbezirken. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Ultramontanismus, der vor allen andern Parteien die Agitationsmittel des Beichtstuhles und der Kanzel voraus hat, auch bei den im Frühjahr 1869 bevorstehenden Landtagswahlen die Mehrheit erlangen wird.

Der Charakter der inneren Politik hatte mit dem Wiedereintritt des Frh. v. d. Pfordten keine wesentliche Veränderung erfahren; die Zeitverhältnisse gestatteten nicht, auch wenn die Neigung vorhanden war, das halbliberale System zu verlassen, das seit dem Jahr 1859 beobachtet wurde. Dem Minister von Neumayr, der im Herbst 1865 zurücktrat, folgten bis zum Frühjahr 1868 in raschem Wechsel, hauptsächlich durch plötzliche Todesfälle herbeigeführt, vier andere Minister des Innern. Mit dem Landtag von 1867/68 wurden die oben erwähnten Gesetze über Heimatwesen, Aufenthalts-, Verehelichungs- und Gewerbefreiheit vereinbart; sie bezeichnen einen der wichtigsten Fortschritte, welche die bayerische Gesetzgebung seit 50 Jahren gemacht hat. Die gleichzeitig vorgelegte Gemeindeordnung, die auf ihrem Gebiet ebenfalls manche wesentliche Verbesserung in Aussicht stellt, ist zur Zeit (Oktober 1868) noch nicht erledigt. Ebenso ein Gesetz, das die letzte Entscheidung in Rechtssachen, soweit sie bis jetzt den obern Verwaltungsbehörden zusteht diesen entziehen und einen Verwaltungsgerichtshof übertragen soll. Auch über den Entwurf eines Schulgesetzes werden sich die Kammern in ihrer demnächst beginnenden Session schlüssig zu machen haben. Derselbe will den Elementarunterricht verbessern und verallgemeinern, die Lehrer ökonomisch günstiger stellen und zur Beaufsichtigung des Schulwesens, die bisher eine Nebenfunktion der Geistlichkeit war, eigene Inspektoren aufstellen. Es ist gegen diesen Entwurf in den katholischen Landestheilen eine heftige Agitation eingeleitet worden, die ihr Vertrauen auf die Kammer der Reichsräthe setzt.

Als zwei Hauptmomente in der gesetzgebenden Thätigkeit dieses letzten Zeitabschnittes sind noch anzuführen: das Gesetz von 1865, das die Dauer der Finanzperioden, einem handgreiflichen Bedürfniß entsprechend, endlich von sechs auf zwei Jahre herabsetzte, und das Wehrgesetz von 30. Januar 1868, das die Grundlagen der preußischen Heeresverfassung auf Bayern überträgt.

Die Finanzlage des Staates ist verhältnißmäßig günstig, ungeachtet des enormen außerordentlichen Aufwandes für Militärzwecke, der seit 1848, ohne ersichtlichen Nutzen, fast beständig neben dem ordentlichen Budget hergieng, und ungeachtet der schweren Lasten, welche das Jahr 1866 dem Land auferlegte. Das Budget der IX. Finanzperiode (1868/69) enthält für jedes der beiden Jahre folgende Hauptpositionen:

I. Einnahme (brutto).

Uebergänge aus der VIII. Finanzperiode	1,825,000 fl.
Direkte Staatsauflagen	10,330,000 „
Indirekte Staatsauflagen (Taxen, Stempel, Malzaufschlag, Zölle)	27,755,150 „
Staats-Regalien und Anstalten (Salinen, Bergwerke, Eisenbahnen, Post, Telegraph. u. s. w.)	28,906,276 „
Staatsdomänen (darunter Staatsforsten 12,314,570 fl).	17,810,800 „
Uebrige Einnahmen	517,380 „
	87,144,606 fl.

II. Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb.

Allgemeine rentamtliche Verwaltung	845,415 fl.
Auf die Staatsauflagen	2,546,016 „
Auf Staats-Regalien und Anstalten	18,847,187 „
Auf Staatsdomänen (darunter Staatsforsten 5,811,570 fl.)	6,379,550 „
Auf die übrigen Einnahmen	17,850 „
	28,636,018 fl.
Bleibt somit Nettobetrag der Einnahmen	58,508,588 „

III. Staatsausgaben.

Staatsschuld (Tilgung und Verzinsung)	16,506,200 „
Etat des k. Hauses und Hofes (Civilliste, Apanagen, Wittwengehalte)	3,146,082 „
Staatsrath	78,476 „
Landtag	287,270 „
Staatsministerium des Aeußeren (darunter für Gesandtschaften 294,000 fl.)	482,073 „
„ der Justiz	4,942,129 „
„ des Innern (darunter 1,500,733 fl. für Gendarmerie)	5,683,244 „
„ des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (darunter Zuschüsse zu den Kosten des kath. und protest. Kultus 2,010,869 fl., das übrige größtentheils für Bildungsanstalten)	4,780,190 „
„ der Finanzen	944,195 „
„ des Handels und der öff. Arbeiten (darunter für Straßen-, Brücken- und Wasserbau 3,017,042 fl., für technische und landwirthsch. Lehranstalten 212,849 fl., für Landgestüte 210,000 fl.)	4,064,885 „
Militäretat (ungerechnet einen Kredit von, 2,580,341 fl. für außerordentl. Bedürfnisse)	14,975,465 „
Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener	800,000 „
Reservefonds	1,818,379 „
	58,508,588 fl.

Die Staatsschuld betrug nach dem neuesten Ausweis (August 1867):

1) Allgemeine Staatsschuld (darunter seit 1866 11,150,000 fl. unverzinsliche Kassaanweisungen und die zur Deckung der preuß. Kriegskostenentschädigung aufgenommene Prämienanleihe von 28 Mill.)	156,898,165 fl.

2) Grundrenten-Ablösungsschuld (bis auf einen Betrag von 6,410,000 fl. nur nominell) . . . . 97,687,975 fl.
3) Eisenbahnschuld (die Bahnrente übersteigt den Betrag der Zinsen) . . . . 147,938,100 =

Das Staatsgebiet hat durch die erwähnte Abtretung an Preußen 10,05 □ Meilen mit 32,976 Seelen verloren. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1858: 4,615,748, von 1861: 4,689,837, von 1864: 4,807,440, von 1867 4,823,606 Seelen.

Belgien.

(Nachtrag zu Band II S. 1.)

Die Entwicklung Belgiens beruht ganz wesentlich auf dem Gegensatz der sog. katholischen und der liberalen Partei, die wenigstens der Anlage nach schon vor 1831 vorhanden waren, vorerst gemeinsam zum Sturze des holländischen Regimentes, das weder für die eine noch für die andere ein Verständniß zeigte, zusammenwirkten, auch weiterhin bis 1839, so lange eben die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes noch nicht allseitig anerkannt war, zusammenhielten und erst seit 1840 mehr und mehr auseinandergingen. Er ist lange nicht der einzige, vielmehr nur einer der vielen Gegensätze, die wir auf dem Boden Belgiens finden, die den Reichthum seines politischen und socialen Lebens ausmachen und ihm eine so bedeutsame Stellung in dem gesammten Entwicklungsprocesse unserer Zeit anweisen, aber er ist unstreitig der dominirende, nachdem es schon im vorhergehenden Decennium dem richtigen Blicke des Königs Leopold gelungen war, dem Lande durch Anlegung eines wohlüberdachten Eisenbahnsystems, worin es England auf dem Fuße folgte, dem gesammten Kontinent voranging, gewissermaßen mit einem Schlage diejenige Weltstellung zu sichern, auf die es in Folge seiner geographischen Lage Anspruch machen konnte, die es jedoch unter der spanischen und österreichischen Herrschaft fast gänzlich verloren hatte. Sobald jedoch dieß und fast zu gleicher Zeit auch die allseitige Anerkennung Europas dem neuen Staate erworben war, begannen die beiden Elemente, das katholische und das liberale, sich zu scheiden, sich in große Parteien zusammenzuballen und zu organisiren und alsbald auch um den überwiegenden Einfluß im Staate zu ringen. Daß der Verlauf im ganzen ein vollkommen friedlicher und normaler war und daß keine von beiden Parteien daran denken konnte, die andre zu unterdrücken, daß vielmehr der ganze Kampf sich darum drehte, der einen wie der andern Richtung und den Bestrebungen beider neben einander Raum zu verschaffen und Freiheit zu gewähren, so weit dieß möglich war, ohne der nicht minder berechtigten Freiheit aller andern zu nahe zu treten, verdankt das Land, zumal bei dem daneben herlaufenden Gegensatze zwischen den romanischen Wallonen und den germanischen Vlämingern und dem Umstande, daß die Sprache der Minderheit dennoch die öffentliche Sprache war und blieb, lediglich seiner freien Verfassung und der Weisheit seines Königs, der von Anfang erkannte, daß seine Stellung nicht derart sei, um dieser oder jener Richtung, dieser oder jener Partei gewaltsam zum Uebergewicht verhelfen zu können und daß dieß vernünftiger Weise auch gar nicht wünschbar, daß vielmehr die Entwicklung der Ideen und der Verhältnisse sich selber zu überlassen sei und daß seine Aufgabe keine andere sein könne, als diese Entwicklung im Interesse Aller innerhalb der Schranken der Verfassung zu halten.

Anfangs hatte die katholische Partei thatsächlich das entschiedene Uebergewicht und nur nach und nach gewann die liberale Partei an Zahl wie an Konsolidation

und konnte, gestützt auf die Verfassung, die ihr freie Bewegung sicherte, daran denken, auf denjenigen Gebieten, die von Rechtswegen dem Staate und nicht der Kirche, so wie auf denjenigen, die wenigstens nicht ausschließlich der Kirche, sondern dieser nur zugleich mit dem Staate und nach der ganzen Entwicklung der Zeit vorwiegend diesem und nicht jener angehören, vor allem auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens, dem Einflusse der Geistlichkeit mit größerem Nachdruck entgegenzutreten. Die katholische Partei, der die Regierung zu Ende der dreißiger Jahre angehörte, hatte sich beim Abschluß der Selbständigkeitsfrage mehrfacher Mißgriffe schuldig gemacht, sie mußte im März 1840 das Ruder fahren lassen und wurde durch ein gemäßigt liberales Ministerium Lebeau-Rogier ersetzt, das sich jedoch nur ganz kurze Zeit zu erhalten vermochte. Nach mehrfachem Wechsel gaben die Wahlen von 1847 der liberalen Partei in der Kammer eine enschiedene Majorität und das katholische Ministerium de Theux mußte einem gemäßigt liberalen unter Rogier Platz machen Für Belgien war dieß um so glücklicher, als bald darauf die Februarrevolution ausbrach. Die ganze liberale Partei stand jetzt für die Erhaltung des Erworbenen ein und für die Erhaltung der Monarchie, womit auch die katholische Partei einverstanden war, da sie augenblicklich für ihre Bestrebungen von Frankreich natürlich nichts zu hoffen hatte. Der König erklärte sich mit richtiger Einsicht bereit, die ihm aus freien Stücken von der Nation übertragene Krone zu behalten oder niederzulegen. Die öffentliche Meinung erklärte sich so zu sagen einstimmig für das erstere und so wurde gewissermaßen ein neuer Pakt zwischen dem Land und seinem Fürsten geschlossen, der das bisherige Verhältniß neu befestigte. In dieser Beziehung ist Belgien ganz und durchaus ein moderner Staat: die Monarchie beruht in demselben nicht auf bloßen und meist sehr unklaren, theilweise sogar geradezu gemachten Gefühlen, sondern sie ist dort entschieden ein Produkt des Verstandes und zwar eines sehr gereiften Verstandes.

Die Wahlen von 1852 und 1856 waren der liberalen Partei noch immer günstig. Dennoch hatte die katholische Partei unter der Gunst der damaligen Zeitströmung sich wieder gehoben; im März 1855 sah sich der König veranlaßt, das inzwischen mehrfach modificirte liberale Kabinet mit einem katholischen De Decker-Nothomb zu vertauschen und im J. 1856 fielen auch die Wahlen wieder zu Gunsten der katholischen Partei aus. Allein sobald diese den Versuch unternahm, die augenblicklich günstige Lage zu benutzen, um die Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche oder richtiger gesagt diejenigen Gebiete, die beiden gemeinsam sind, das Armenwesen und das Elementarschulwesen, zu einem guten Theile für sich allein in Besitz zu nehmen, zeigte sich, daß sie dazu gegenüber der erstarkten liberalen Meinung zu schwach war. Ein solcher Versuch war das im Jahr 1856 durch den Minister Nothomb in der Repräsentantenkammer eingebrachte Wohlthätigkeitsgesetz, das der Kirche und ihren zahlreichen und mannigfaltigen Instituten durch die Mittel der sogen. todten Hand thatsächlich auf den erwähnten beiden Gebieten einen Einfluß und eine Stellung sichern sollte, die ihr mit der Zeit allerdings das entschiedene Uebergewicht über die staatlichen Interessen und die staatlichen Mittel hätte verschaffen müssen. Die Thatsache, daß die sog. todte Hand in Belgien bereits über gewaltige Mittel gebot und die Furcht, daß eine noch weitere Vermehrung derselben, und zwar in ungemessener Weise, was der ganzen wirthschaftlichen Anschauung der Zeit widersprach, durch gesetzliche Bestimmungen begünstigt werden sollte, erregte einen Sturm, welcher den Versuch der katholischen Partei damals zum Scheitern brachte, wie er auch seither wenigstens in dieser

Weise nicht mehr aufgenommen werden konnte. Die Kirche und die von ihr geförderten, geleiteten, beherrschten Institute und Korporationen gebieten in Belgien, von dem Mobiliarbesitz, der sich jeder Kontrolle entzieht, gar nicht zu sprechen, über einen ausgedehnten Immobiliarbesitz; doch ist ein sehr bedeutender Theil, vielleicht der größere, nicht rechtlich, sondern nur thatsächlich in ihren Händen. Juristische Personen mit dem Rechte, für sich Vermögen zu erwerben, können in Belgien nur durch ein Gesetz, also durch den übereinstimmenden Willen des Königs und beider Kammern geschaffen werden und dieser Charakter ist in Belgien nur sehr wenigen geistlichen Korporationen ertheilt worden; die Annahme von Schenkungen aber selbst von Seite solcher Personen bedarf der Genehmigung der Regierung oder der Provinzialbehörden und ist daher je nach Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Von dem ganzen unbeweglichen Vermögen des Landes, das i. J. 1856 auf 6421 Mill. Fr. angeschlagen wurde, besaßen die kirchlichen Anstalten damals nur 53 und die bis zu jenem Zeitpunkte civilrechtlich anerkannten religiösen Genossenschaften nur 5 Mill. rechtlich und anerkannter Maßen. Eine große Reihe andrer religiöser Genossenschaften besaß jedoch unzweifelhaft ebenfalls Immobilien und zwar in sehr ausgedehntem Maße, aber nur mit Umgehung des Gesetzes durch Vermittlung von Zwischenpersonen; immerhin war aber auch dieser Besitz thatsächlich ein Besitz todter Hand. Die Gefahr, mit welcher eine noch größere Ausdehnung und Erleichterung dieses Besitzes das wirthschaftliche wie das intellektuelle Leben des Volkes bedrohte, war unmöglich zu verkennen. Denn während im Jahr 1829 erst 280 religiöse Genossenschaften in Belgien bestanden, hatte sich die Zahl derselben bis 1856 auf etwa 1000 gehoben, von denen sich nur der geringste Theil, d. h. vielleicht 40 männliche und 45 weibliche einem beschaulichen Leben hingaben, während alle andern sich der Erziehung und dem Unterricht oder dem Armenwesen in seinen mannigfaltigen Aufgaben widmeten. Der von der Regierung den Kammern vorgelegte Entwurf wollte nun „der Privatwohlthätigkeit einen neuen Impuls geben", indem den Privatpersonen bei neuen Stiftungen, die zu Zwecken der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts von ihnen gemacht wurden, große neue Befugnisse eingeräumt werden sollten. Juristische Personen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs zu schaffen, wurde ihnen zwar nicht gestattet, das Eigenthum der neu zu gründenden Stiftungen sollte vielmehr rechtlich den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zustehen. Aber die Stifter sollten befugt sein, für ihre Stiftungen Specialverwalter geistlichen oder weltlichen Standes zu ernennen und lediglich einer allgemeinen Kontrolle der staatlichen Behörden unterstehen. Der Begriff der Wohlthätigkeitsanstalten war überdieß in dem Gesetzesentwurf sehr weit gefaßt, so daß er nicht bloß Armenhäuser, Spitäler, landwirthschaftliche Armenschulen, Zufluchtshäuser und die Errichtung einzelner Plätze in Armenhäusern oder einzelner Betten in Hospitälern umfaßte, sondern auch unentgeltliche Schulen für den Elementarunterricht, sog. Reformschulen, gewerbliche Werkstätten, Kinderbewahranstalten, Krippen u. drgl. Bei den Schulen sollte es überdieß erlaubt sein, auch zahlende Schüler bis zur Hälfte der Gesammtzahl zuzulassen. Wäre der Entwurf, so wie er vorgelegt wurde, durchgegangen, so würde fast nothwendig das gesammte Armenwesen, und das Volksschulwesen zum mindesten in noch weit ausgedehnterer Weise als es schon bisher der Fall war, namentlich durch das Institut der sog. Schulbrüder, der Kirche und einer einseitig kirchlichen Behandlung im Gegensatze gegen die Anschauungen der Zeit anheimgefallen sein. Und das schien kaum abgewendet werden zu können, da die katholische Partei damals in der Repräsentantenkammer über eine sichere, wenn auch nicht große

Majorität von 5 Stimmen verfügte. Die liberale Partei war zum äußersten Widerstand entschlossen, die liberale Presse unterstützte sie mit allen Kräften, in der Bevölkerung selbst herrschte eine leidenschaftliche Aufregung für und wider das Projekt. Trotzdem ging es nach heftigen Debatten im Repräsentantenhause im Mai 1857 durch, und zwar mit einer Mehrheit von 66 gegen 44 Stimmen, da die katholische Partei an diesen Sieg alle ihre Kräfte und alle ihre Mittel verwendet hatte.

Da brach aber der Sturm zuerst in Brüssel am 28. Mai, dann auch in Antwerpen, Gent, Mons, Lüttich, Charleroi rc. los in Unordnungen und selbst in Gewaltthätigkeiten gegen Anhänger der katholischen Partei, die indeß vom Militär schnell und ohne Schwierigkeiten unterdrückt wurden. Der König aber erkannte, daß die Maßregel nicht durchzuführen sei und daß das Gleichgewicht der beiden großen Parteien aufrecht erhalten werden müsse, wenn der Friede erhalten werden solle; am 30. Mai vertagte er die Kammern und erklärte am 13. Juni den Schluß der Session. Der Umschlag sprach sich in den Kammerwahlen desselben Jahres aus, die liberale Partei erlangte wieder das Uebergewicht, das katholische Ministerium gab seine Entlassung und am 9. Nov. 1859 konstituirte sich ein liberales Ministerium unter Rogier für das Innere und Frère-Orban für die Finanzen. Die katholische Partei hatte eine Niederlage erlitten, von der sie sich seither nicht wieder erholt hat, da die neue Regierung zu Auflösung der Kammern und zu allgemeinen Neuwahlen schritt, die überwiegend liberal ausfielen.

Seither ist es der katholischen Partei nicht mehr gelungen, die Majorität in der Repräsentantenkammer zu erringen. Zuerst beobachtete sie in derselben eine durchaus passive Rolle, aus der sie erst im Jahr 1861 heraustrat, um sich der Anerkennung des Königreichs Italien zu widersetzen, für die jedoch Rogier die Zustimmung der Kammer mit 67 gegen 42 Stimmen davontrug. In den Wahlen des Jahrs 1863 gewann indeß die katholische Partei zwar nicht die Majorität, aber doch einige weitere Stimmen und i. J. 1864 noch einige, so daß die Majorität wenigstens eine zweifelhafte geworden war. Das liberale Ministerium bot in Folge davon seine Entlassung an, der König hielt sich für verpflichtet, mit der katholischen Partei Unterhandlungen behufs Bildung eines Ministeriums anzuknüpfen. Dieselben führten jedoch zu keiner Verständigung und ebenso wenig half der Partei ein wiederholter Versuch, den Sitzungen der Kammer in Masse fern zu bleiben und dieselben dadurch beschlußunfähig zu machen. Der König mußte am Ende das liberale Ministerium beibehalten und ihm eine Auflösung der Kammer und allgemeine Neuwahlen zugestehn. Dieselben ergaben 64 Liberale gegen 52 Klerikale. Die Wahlen von 1866 erhöhten das Uebergewicht der Liberalen von 12 auf 20 Stimmen.

Die Stellung Belgiens nach außen ist unter allen Umständen eine ziemlich schwierige. Mit Holland hat sich zwar ein entschieden freundliches Verhältniß angebahnt. Die holländische Partei in Belgien, die in den dreißiger Jahren hie und da noch einige Unruhe veranlassen konnte, ist seither gänzlich verschwunden und zwischen den Fürsten beider Länder fand zum ersten Mal i. J. 1861 eine Begegnung statt, die in den Gefühlen beider Völker einen entschiedenen Wiederhall fand. Die Frage der Osterschelde führte zwar Ende 1866 zu neuen Mißhelligkeiten, die in ziemlich bitteren Auslassungen von beiden Seiten ihren Ausdruck fanden; allein die Untersuchungen gänzlich unbetheiligter Ingenieure Englands, Frankreichs, Preußens entschieden zu Gunsten Hollands und die Belgier ihrerseits scheinen bereits praktisch erkannt zu haben, daß sie sich ohne alle Noth wesentlich ungegründeten Befürchtungen hingegeben haben.

Um so entschiedener trat seit 1848 das Verhältniß zu Frankreich in den Vordergrund, wo unzweifelhaft eine mehr oder weniger starke Partei existirt, die direkt die Erwerbung Belgiens ins Auge gefaßt hat. Bald nach dem Staatsstreiche Louis Napoleons wurde das Verhältniß ein schwieriges, da sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl französischer Flüchtlinge nach Belgien gezogen hatte, und die belgische Regierung sah sich wiederholt zu Koncessionen gegenüber französischen Forderungen genöthigt, die nicht ganz mit ihren Ueberzeugungen stimmten, die sie aber nicht wohl verweigern konnte, ohne die Zukunft des Landes zu gefährden. Darüber aber, daß die Selbständigkeit des Landes um jeden Preis gewahrt werden müsse, waren alle Parteien einig und eine eigentlich französische Partei vermochte niemals in irgend nennenswerther Weise in Belgien selbst Fuß zu fassen. Die Beziehungen zwischen beiden schienen bereits in ein sehr befriedigendes Geleise eingelenkt zu haben, als die Annexionen von Savoyen und Nizza in Folge des italienischen Krieges von 1859 und die Erwerbung seiner „natürlichen Grenzen" nach dieser Seite hin durch Frankreich plötzlich die Absicht oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen wach rief, auch nach der andern Seite seine angeblich „natürliche Gränze", die Rheinlinie, wieder zu erringen, Europa aufschreckte und nicht nur Deutschland, sondern auch die Schweiz, Belgien, Holland in Bewegung setzte. Am schwächsten, wenn die Besorgniß überhaupt eine gegründete wäre, fühlten sich, und mit Recht, die Schweiz und Belgien. Belgien hatte aber ganz und gar keine Lust, an Frankreich annexirt zu werden. Am 17. Juni 1860 fand daher in Brüssel eine große von Abgeordneten aus den vlämischen und aus den wallonischen Landestheilen beschickte Volksversammlung statt, welche einstimmig beschloß, eine große Verbindung der belgischen Patrioten zu gründen, die sich über das ganze Land verbreiten und in allen Gemeinden Zweigvereine gründen sollte. Der Zweck der Verbindung wurde deutlich genug durch den ersten Artikel des mit Enthusiasmus angenommenen Programms bezeichnet: „Die belgischen Patrioten verpflichten sich, auf dem Wege der Ueberredung oder des Zwangs mit Hintansetzung von Gut und Blut die belgische Unabhängigkeit und Nationalität zu vertheidigen." Uebrigens verkannte Belgien keinen Augenblick, daß es mehr als bloß tapferer Reden bedürfte, wofern dem Lande wirklich eine Gefahr drohen sollte und machte sich darüber ganz wie die Schweiz keine Illusionen, daß die von Europa ihm zugestandene Neutralität wenig Werth habe, wenn das Land nicht entschlossen sei, sie mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen und wenn es nicht in der Lage sei, dieß zu können. Schon am 11. Mai 1853 hatte die Kammer ein neues Armeegesetz angenommen, wonach die Armee auf dem Friedensfuße 80,000, auf dem Kriegsfuße 100,000 Mann zählen und die Dienstzeit 10 Jahre dauern sollte. Jetzt ging sie noch einen Schritt weiter. Am 20. August 1859 bewilligte sie mit 57 gegen 42 Stimmen 20 Millionen Fr. zur Erweiterung der Festungswerke von Antwerpen, das der belgischen Armee für den Fall eines feindlichen Angriffs einen festen Stützpunkt gewähren sollte. Die Einwohnerschaft von Antwerpen war mit dieser Aussicht freilich keineswegs einverstanden, zumal sie sich in ihren bürgerlichen Interessen durch die neuen Werke vielfach beengt und gehemmt sah. Indeß die Arbeiten wurden sofort begonnen und trotz der Opposition der Stadt und ihrer Vertreter, die eine ebenso lebhafte als zähe war, in den nächsten Jahren fortgesetzt, so daß sie z. Z. als im Wesentlichen vollendet angesehen werden können.

Einen sehr schweren Schlag erlitt Belgien durch den Tod des greisen Königs Leopold, der am 10. Dec. 1865 starb. Der Thronfolger Leopold II. erklärte in seiner ersten Thronrede: „Meiner Ansicht nach geht die Zukunft Belgiens mit

der meinigen Hand in Hand und ich habe sie immer mit dem Vertrauen angeblickt, welches das Recht einer freien, ehrenwerthen und muthigen Nation einflößt, die ihre Unabhängigkeit will und dieselbe zu erwerben wußte, wie sie sich ihrer würdig zu erweisen und sie zu wahren wissen wird." Der König betonte diese Worte scharf und erhob sich, die Mitglieder beider Kammern erhoben sich gleichfalls einmüthig unter lautem Zuruf, die dichtgedrängte Menge auf den Tribünen schwenkte Hüte und Taschentücher. Es konnte nicht zweifelhaft sein, an wen diese Worte gerichtet waren. Der Zukunft Belgiens schienen eben damals neue Gefahren zu drohen. Die Allianz zwischen Preußen und Oesterreich hatte zum Kriege gegen Dänemark und zur Eroberung Schleswigs geführt, war aber alsbald, da es sich um das endliche Schicksal der Elbherzogthümer handelte, deren Besitz Preußen das entschiedene Uebergewicht in ganz Norddeutschland gesichert hätte, in ihr gerades Gegentheil umgeschlagen, und die Konvention von Gastein hatte im August desselben Jahres die tiefe Kluft zwischen den beiden deutschen Großmächten nur provisorisch überdeckt, aber keineswegs ausgefüllt. Ein Krieg zwischen beiden, der über die endliche Lösung der schon so lange schwebenden deutschen Frage in diesem oder jenem Sinne entscheiden mußte, lag bereits in keiner Weise mehr außer dem Kreise der Möglichkeit. Graf Bismarck war in Biarritz gewesen, sei es nun lediglich um sich von den Absichten Napoleons in Kenntniß zu setzen, sei es um sich mit ihm zu verständigen. Das letztere wurde ziemlich allgemein angenommen und Herr Dechamps, eines der Häupter der katholischen Partei in Belgien, hatte die Gelegenheit benützt die Belgier in einer Broschüre, die großes Aufsehen erregte, auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen. In weiten Kreisen hielt man es für wahrscheinlich, ja sogar für gewiß, daß Bismarck dem Kaiser der Franzosen Belgien oder wenigstens einen größeren Theil desselben als Preis angeboten habe, wenn er Preußen in Deutschland freie Hand lasse. Die Annahme hat sich seither als durchaus irrig herausgestellt, aber damals wurde sie als mindestens sehr wahrscheinlich angesehen und das genügte. Das Jahr 1866 brachte bald darauf für Deutschland die Entscheidung, ohne daß die Selbständigkeit Belgiens in Frage gestellt worden wäre. Doch läßt sich gar nicht läugnen, daß die Stellung Belgiens dadurch eine viel schwierigere geworden ist. Die Ereignisse von 1866 haben in Deutschland eine Macht geschaffen, die Frankreich jetzt schon ebenbürtig ist, und ihm entschieden überlegen sein wird, wenn sich der neue Bund — was doch nur eine Frage der Zeit ist — über Südwestdeutschland ausgedehnt und mit Oesterreich verständigt hat. Die französische Nation aber, gestützt auf ihre ganze Geschichte wie auf ihre so überaus günstige Weltstellung, wird sich nie dazu verstehen in Europa die zweite Rolle zu spielen, und die ganze Haltung Frankreichs seit dem Jahr 1866 zeigt, wie schwer es ihm schon fällt, die erste Rolle mit Deutschland theilen zu müssen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn man Frankreich die Absicht und einen wohlüberdachten Plan zuschreibt, nicht bloß die rein romanischen Staaten Italien und Spanien, sondern auch die Schweiz, Belgien und Holland in irgend einer Weise fester an sich heranzuziehen und wenigstens bis auf einen gewissen Grad von sich abhängig zu machen, um so der allerdings gewaltigen Macht eines geeinigten Deuschlands ein genügendes Gegengewicht an die Seite stellen zu können. Belgien vor allem hat in der That Ursache, wachsam zu sein und sich auf jede Eventualität gefaßt zu halten. Eine gewisse Annäherung an Deutschland, von dem es in Wahrheit nichts zu besorgen hat, erscheint für dasselbe bei dieser Lage der Dinge geradezu als geboten. Die Neigung dazu gibt sich auch bereits in Belgien wie in der Schweiz zu erkennen;

sie ist um so begreiflicher, da die Bevölkerung beider Länder doch in überwiegendem Maße dem germanischen und nicht dem romanischen Stamme angehört.

H. Schulthes.

Brasilien.

(Nachtrag zu Band II S. 216.)

Die Grenzen Brasiliens sind noch immer nicht festgestellt; die Angaben über seinen Flächeninhalt schwanken zwischen 130,000 und 150,000 □ Meilen. Eine Grenzregulirung zwischen Brasilien und dem französischen Guyana, welche 1857 in Paris verhandelt wurde, führte zu keinem Ergebniß und gegenüber Paraguay hat der Krieg Alles in Frage gestellt. Von diesem großen Areal sind gegen 70 Procent freies Land in Naturzustand, etwa 3 Procent wirklich angebaut, 12 bis 15 Procent unanbaubar (Flüsse, Seen, Sümpfe) und der Rest zwar Eigenthumsland, aber noch nicht angebaut. In gleicher Weise unbestimmt ist die Bevölkerungsstatistik; nach den neuesten Daten (1868) zählt Brasilien 10,058,000 Einwohner, worunter 200,000 Indianer und 1,674,000, also immer noch ein Sechstel schwarze Sklaven; die Zahl der Indianer beruht lediglich auf Schätzung. Alle Versuche, die Indianer zum seßhaften Leben zu bringen, sind fehlgeschlagen; sie haben sich nicht mit den Weißen vermischt, treiben Fischfang und Jagd, sind mäßig und arbeitsscheu. Viele der ältern, civilisatorischen Missionen unter ihnen sind eingegangen, ohne daß neue dafür erstanden wären. Wo sie mit den Weißen in Berührung kommen, ist diese meist eine feindselige. — Die schwarze Bevölkerung hat zusehends abgenommen, seit Brasilien selbst in Folge des englischen Zwangs die Einfuhr der Neger verhinderte. Nachdem englische Wachsamkeit die Ausschiffung von Negern 1855 im Oktober bei Serinhaem überrascht und bei der brasilianischen Regierung erneute, energische Klage geführt hatte, hob auch diese selbst zwei Sklavenschiffe im Januar und März 1856 am Rio Mucury und der Küste von Espiritu santu auf. Doch hat noch 1866 England 34 Sklavenfahrzeuge mit 1303 Sklaven Fracht gekapert. Jedenfalls ist die Einfuhr bei solcher Wachsamkeit auf ein Minimum reducirt. Abgesehen von der zahlreichen Vermischung in den verschiedensten Varietäten, vermindert die Zahl der Sklaven jetzt ihre durch den Krieg mit Paraguay gebotene Freilassung. Ein Dekret vom 6. Nov. 1866 emancipirt die Sklaven, welche waffenfähig sind und in die Armee treten, mit Weibern und Kindern, die meisten erliegen den Strapazen des Feldzugs. Im Mai 1867 ist ein Gesetz über die Abschaffung der Sklaverei in Vorschlag gebracht worden, welches das Aufhören derselben bis zum Jahre 1900 in Aussicht stellt. — Die Weißen vermehren sich nur schwach durch Einwanderung, deren Hauptheil Portugal und die Azoren liefern. In den Seestädten, Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco sind viele Franzosen, Engländer und Deutsche als Kaufleute und Gewerbtreibende angesiedelt; fast alle industriellen Unternehmungen sind von Ausländern besessen oder doch geleitet; in den Städten im Innern aber ist die Zahl der Fremden sehr gering. — Ueberhaupt ist die Bevölkerungsdichtigkeit ungemein verschieden; am volkreichsten sind die Provinzen Minos Gerars, Rio de Janeiro, Bahia; am wenigsten bevölkert: Amazonas, Espiritu Santu und Parana. — Die Landessprache ist die portugiesische, etwas abweichend in Aussprache und Schreibweise von dem europäischen Dialekt, das französische Element findet leicht Eingang, da man französische Literatur auch in der Ursprache vielfach liest. Die Orthographie, selbst in officiellen Akten, ist schwankend. Die Eingebornen sprechen verschiedene Dialekte der vokalreichen Guarani-Sprache (lingua geral).

Landwirthschaft und Handel. Brasilien ist ein Agrikulturland in eminentem Sinn, das freilich vermöge seiner Lage viele Produkte von außen beziehen muß, aber seine Einfuhr durch die Ausfuhr reichlich decken kann. Wenn gleichwohl dieser hervorstechende Agrikulturstaat keinen raschen Aufschwung genommen hat, so liegt das in dem Mangel einer wirklich freisinnigen und weisen Politik nach außen und besonders im Innern, in der schlechten Wahl der Mittel gegen die vorhandenen Uebelstände, in der Energielosigkeit in den Reformbestrebungen der Regierung und der Ueberschätzung seiner eigenen Kraft. Der Grundbesitz ist noch nicht durch einen neuen ley territorial geregelt; das Landmonopol wird aufrecht gehalten und eine Grundsteuer, als Grundlage der Reform, ist nicht eingeführt worden. Eine eigene Kommission (das Staats-Landamt) wurde zwar gebildet, um die noch unbesetzten Krongüter (terras devolutas) zu vermessen; allein die Arbeiten derselben lassen noch auf sich warten. Die Besitztitel der Großgrundbesitzer sollten untersucht werden; aber es wurde nur festgestellt, daß $^4/_5$ des Kronguts angeblich in Privatbesitz sind. Es finden sich häufig bis 100 □ Legoas im Besitz einer Person. Die sicherste Hülfe bestände in Einwanderung und Kolonisation; beide werden irrationell betrieben, so lange ohne Regelung des Landverkaufs die Sicherheit des Besitzes nicht hergestellt ist. Das 1861 gegründete, landwirthschaftliche Institut hat so wenig wie alle andern Versuche, zur Hebung der Landwirthschaft beitragen können. — Unter den Produkten Brasiliens spielt der Kaffee noch mehr wie früher die Hauptrolle. Im Jahr 1867 wurden 2,659,753 Sack zu 160 Pfund (1,433,117 für Europa und 1,226,636 für die Vereinigten Staaten) expedirt, das Doppelte innerhalb 5 Jahren (1863: 1,350,109 Sack). Es ist aber als ein Fehler zu betrachten, daß sich Brasilien so vorwiegend dem Kaffeebau hingibt; bei der geringen Qualität wird die Bohne die Konkurrenz nicht mehr aushalten können, sobald in nicht sehr ferner Zeit die Abnahme der schwarzen Arbeiter den Arbeitslohn bedeutend steigern wird. Nächstdem bilden Zucker, die lang nicht in der möglichen Ausdehnung kultivirte Baumwolle, Thierhäute, Hölzer die Haupthandelsartikel. Von edlen Metallen wird Gold und besonders Silber für die Münze sogar eingeführt; die Ausbeute und Ausfuhr von Edelsteinen hat wesentlich abgenommen. Bei der Einfuhr stehen Baumwoll-, dann Woll- und Leinwandwaaren, Eisen, Stahl, Maschinen, auch Mehl und Butter oben an. Im Jahre 1863/64 liefen 3234 fremde und 166 brasilische Schiffe mit 1,230,398 Tonnen ein und 3067 fremde und 171 brasilische Schiffe mit 1,336,592 Tonnen aus. Der Werth der Einfuhr betrug 1864/65 131,6 und 1865/66 138,1, die Ausfuhr 141,4 und 157,0 Millionen Milreis; der Handel hatte sich gegen 10 Jahre vorher um circa 56 % gesteigert. Auf England kamen 1865/66 von der Ausfuhr 69,3, von der Einfuhr 73,7 Millionen Milreis; auf die Vereinigten Staaten 29,9 und 6,5, auf Frankreich 19,2 und 22,4, auf die La Plata-Staten 7,6 und 13,6, auf Portugal 7,4 und 7,1, auf die Hansestädte 4,2 und 5,7, auf Spanien 2,5 und 2,2 Millionen Milreis Ausfuhr und Einfuhr. Von der Ausfuhr vermittelt Rio ungefähr 50, Bahia 14 und Pernambuco 12 %. Vom Geldumsatz trifft $^9/_{10}$ London, der Rest Paris und Hamburg. Es existiren 19 Zollämter, 6 große und 13 kleine Douanen, an denen nicht alle Waaren verzollt werden können. Der Zolltarif vom 1. Juli 1857 ist besser als der ältere, weil er genauer specificirt; allein die Höhe des Zolls ist schwankend, zumal bei dem gesteigerten finanziellen Bedarf seit dem Krieg mit Paraguay.

Die katholische Religion ist Staatsreligion. Wohl hat die Regierung besonders im Interesse der Einwanderung aus dem nördlichen Europa verschiedene

Vorschläge (1861, 1866) zur Besserung der Stellung und des Rechtschutzes der Akatholiken gemacht; aber ihre Bemühungen scheiterten an dem Widerstand der Kammern. Darum sind der deutschen protestantischen Gemeinden sehr wenige; sie wechseln, je nachdem ein Pfarrer da ist oder nicht; diese selbst sind öfter ohne alle theologische Bildung und sogar von schlechtem Ruf. Auch existirt in den Gemeinden eine ziemliche Schlaffheit und geringe Opferwilligkeit. Die größten Gemeinden sind in der Kolonie Donna Francisca (3—3500) und in Blumenau (2200). Die Mischehe, lange als Konkubinat betrachtet, ist zwar erlaubt; gegen rechtliche Uebergriffe namentlich in Erbschaftssachen ist aber der Schutz sehr gering und besonders Klagen von Kolonisten gegen die Gutsherrn nur sehr schwer anzustrengen. Das Schulwesen hat kein erhebliche Förderung erfahren; wenig mehr als 1% der Bevölkerung genießt den Volksschulunterricht.

In der Entwicklung der Verfassung sind keine bedeutende Aenderungen zu notiren. Ein neues Gesetz für die Wahlen der Deputirten kam im December 1856 zum ersten Mal in Anwendung. Nach dem früheren Modus geschah die Wahl nach Provinzen und die Zahl der Abgeordneten stand im Verhältniß zur Bevölkerung. Nun stellte die Regierung Bezirke auf; sie wollte die Lokalinteressen berücksichtigen, im Grunde aber durch die neue Form den politischen Einfluß der beiden Parteien (Konservative und Liberale) brechen, sich selbst kräftigen. Freilich gelang es ihr nur für wenige Jahre, zu präponderiren. Im Jahre 1863 verband sich die liberale Partei mit der Regierung unter dem Namen Ligua. Der Zweck der Ligueros war, mit Hülfe des Ministeriums einen vollständigen Sieg über die Konservativen zu erringen; als ihnen dieses geglückt war, ließen sie das Ministerium im Stich. Die Liberalen selbst spalteten sich in Progressisten und Radikale. Wie wenig man bei diesen Bezeichnungen an europäische Verhältnisse denken darf, beweist, daß alle freisinnigen Vorschläge der Regierung in Konfessions- und Kolonisationsfragen in der Kammer den heftigsten Widerspruch erfuhren und noch besser bezeichnet die ohnmächtige Abhängigkeit der Regierung von den Parteien der häufige Ministerwechsel.

Innere Verwaltung. — Das Budget von 1868/69 schließt ab mit 59,000,000 Milreis Einnahmen (davon liefern die Zölle $^3/_5$) und 67,742,627 Milreis Ausgaben. Während bis 1849 die Einnahmen immer unter den Ausgaben gewesen waren, hatte von 1849 bis 1857 der Organisator der brasilianischen Finanzen, Vicomte von Haborahy, ein Plus der Einnahmen zu erzielen gewußt. Allein in den letzten zehn Jahren wuchsen zwar die Einnahmen stets (59/60: 47,310,955; 63/64: 58,360,430; 65/66 62,827,191 u. s. w.), aber auch die Ausgaben in noch größerem Verhältniß, ganz besonders seit dem Krieg gegen Paraguay. — Das Ministerium des Innern verwendet davon 4,984,986 Milreis; davon kommen auf den Hof 1,078,000. — Die Dampfschifffahrt auf den großen Strömen und an der Küste, unterstützt von der Regierung, hat sich vermehrt, besonders aber die überseeische, die freilich hauptsächlich von englischen, dann auch einer hamburger und antwerpener Linie und einer Companha da Paqueta a Vapor Luro-Brasiliana betrieben wird. Im Lande selbst ist die Kommunikation sehr schlecht, gute Straßen fehlen und Maulthierkaravanen müssen den Verkehr vermitteln. Der 1854 begonnene Eisenbahnbau macht nur sehr langsame Fortschritte, wenn man damit die Anlagen in den Argentinischen Republiken vergleicht. Der rascheren Vollendung stehen nicht nur lokale Schwierigkeiten und Mangel an Arbeitskräften, sondern namentlich die im Lande allgemeine gegencivilisatorische Bewegung entgegen. Die Bahn Dom Pedro II. wurde 1865

vollendet; andere von Bahia, Pernambuco, S. Paulo, Lantogallo sind noch im Bau und weitere erst im Projekt.

Das Ministerium der Justiz hat 3,306,967, das des Aeußeren 858,553, das der Marine 8,162,871 Milreis. Die Flotte zählte 1867 von nicht gepanzerten Schiffen 11 Segelschiffe (4 Korvetten, 1 Fregatte u. s. w.) und 46 Dampfer; von Panzerschiffen waren 12 flott, 4 im Bau. Nicht armirte Fahrzeuge besaß Brasilien 3 Fregatten, 2 Korvetten, 1 Brigg und 1 Transportschiff. Der Krieg am La Plata veranlaßt unausgesetzt neue Anschaffungen. Ein Gesetz vom 8. Juli 1865 bestimmte die Stärke der Streitkräfte zur See für 1866/67 auf 3000, eventuell 6000 Mann. — Das Kriegsministerium hat 14,415,108 Milreis. 1867 betrug die reguläre Armee 25,844 (Infanterie: 16,650, Kavalerie: 4231, Artillerie: 4322, Specialkorps: 641). Die Operationsarmee im Feld bestand aus zwei Korps zu 33,078 und 15,396, so daß die Gesammtstärke der Armee 74,318 war. Die Werbung geschieht durch Handgeld, Landschenkung, besonders aber ($^3/_4$ der Mannschaft) durch Pressen. Diese Gepreßten haben geringeren Sold; kein Wunder, daß durchschnittlich $^1/_{10}$ im Jahre desertirt. Nichts zeigt die Schwäche Brasiliens deutlicher, als die Art, wie es den durch den Krieg bedingten Mehrbedarf an Soldaten decken muß. Der Senator Paranchos erklärte (9. Sept. 1867) im Senat, daß man durch eine förmliche Menschenjagd das nöthige Kanonenfutter aufbringen müsse; die (für gewöhnlich nur auf dem Papier sehr hochbeziffert figurirenden) Nationalgarden werden mit Ketten in die Häfen geschleppt. Sklaven und Verbrecher befinden sich im brasilianischen Heer; ja kriegsgefangene Paraguiten wurden zum Dienst gezwungen. Die Zwangsrekrutirungen erstreckten sich trotz Einsprache der fremden Vertreter auch auf die in Brasilien geborenen Söhne der Fremden. — Das Finanzministerium braucht 23,754,481 Milreis und außerdem 8,500,000 für die Schuld. Das Kapital der inneren fundirten Schuld war am 31. März 1867: 106,350,600 Milreis; die äußere betrug 14,735,200 Pf. Sterling, zusammen ungefähr 166,000,000 Milreis. Daneben gibt es noch ein schwebende Schuld, nämlich Papiergeld mit sehr schwankendem Kurs, wovon Ende 1861 4,336,500 Milreis in Schatzscheinen und 35,249,151 eigentliches Papiergeld im Umlauf waren. Mitte 1867 aber cirkulirten schon 110 Millionen Milreis Staatspapiere und 180 Millionen Bankpapiere. Dazu votirte die Kammer eine neue Emission von 145 Millionen auf 10,000,000 Menschen und einen leeren Staatsschatz. Am 31. December 1866 waren die Staatsaktiva außer rückständigen Steuern das Guthaben des Staatsschatzes an die Eisenbahnen von Bahia und Pernambuco (2,739,426 Milreis) und die Schuldforderung an die La Plata-Staaten 8,434,088 (an die Argentinischen Republiken 1,951,694 und an Uruguay 6,482,294). Der Krieg, der täglich etwa eine Million Francs verschlingt, hatte 1867 Brasilien bereits ungefähr 600 Millionen Fr. gekostet und trägt die Hauptschuld an der reißenden Vergrößerung der öffentlichen Schuld. Gold und Silber haben bedeutendes Agio. Zu helfen sucht man sich neben Papiergeld durch Zollerhöhungen, die dem Handel schaden und durch neue Steuern. Man schlug sogar den Verkauf der Eisenbahn Dom Pedro II. vor.

Aeußere Politik. — Das Streben nach der Hegemonie in Südamerika hat Brasilien in einen Krieg verwickelt, der seine eigene Existenz bald in Frage stellen wird, jedenfalls seine gänzliche Unfähigkeit und Ohnmacht deutlich gemacht hat. Brasilien hat von je seine Hand in den Verhältnissen der La Plata-Staaten und die Zerwürfnisse in denselben erleichterten ihm sein Bestreben. Es

ist besonders das Programm der sogenannten liberalen Partei, sich etwa den Einfluß der Nordstaaten in Nordamerika unter den Republiken Südamerika's zu erringen. In der That aber entspricht Brasilien durch seine Lage, seine Sklaverei, seine ganzen Einrichtungen vielmehr den nordamerikanischen Südstaaten und die einzige Monarchie auf dem amerikanischen Festland wird dem Andringen der gekräftigten La Plata-Republiken nicht widerstehn können. Für Europa trägt Brasilien diesen Republiken gegenüber eine Uneigennützigkeit zur Schau, die keine freiwillige ist. Wenn es als Hauptgrund seines Kriegs mit Uruguay und Paraguay die Erzwingung der freien Schiffahrt auf dem La Plata und seinen Zuflüssen anführt, so weiß es die handeltreibenden Mächte damit für sich zu interessiren; im Kern ist das nur eine Bemäntlung des Versuchs, sich selbst in den Besitz der Herrschaft über diese Ströme zu setzen. In der Hoffnung auf europäisches Eingreifen knüpfte es die Freigebung der Schiffahrt auf seinen eigenen Flüssen an eine gleichzeitige auf den südlichen Grenzströmen Brasiliens. So ist es in der That nur als eine Abschlagszahlung an die öffentliche Meinung Europa's anzusehen, wenn Brasilien durch Beschluß vom 7. Dec. 1866 den Amazonenstrom mit dem Rio Negro und Madeira, den Tocantin und Rio S. Franzisko vom 7. Sept. 1867 ab für die Handelsschiffe aller Nationen freigegeben hat, nachdem die rasche Beendigung des Kriegs ein frommer Wunsch bleiben mußte. — Wie ängstlich sich Brasilien in Südamerika frei Hand zu wahren sucht, beweist, daß es 1864 Peru's Einladung zu einem Kongreß nach Lima, auf dem die Verhältnisse der südamerikanischen Staaten unter einander und nach außen berathen werden sollten, ausweichend beantwortete.

In eine große Gefahr brachte Brasilien 1862 sein Konflikt mit England wegen eines an der Küste von Rio Grande do Sul an der Grenze von Uruguay gescheiterten englischen Handelsschiffes. England behauptete, die Ladung sei geraubt worden und verlangte 6000 Pf. St. Entschädigung. Ein nächtlicher Skandal einiger englischen Offiziere veranlaßte noch erhöhte Satisfaktionsansprüche. Als sich Brasilien weigerte, nahm man nach einem Ultimatum 1862 im December kurzer Hand fünf brasilische Handelsschiffe in Beschlag mit der Erklärung, sie gegen 6500 Pf. St. für beide Klagen herausgeben zu wollen. Brasilien protestirte, gab aber Anweisungen auf London für den gescheiterten Prince de Gallas; die Offiziersangelegenheit sollte der König von Belgien entscheiden und eine Reklamation wegen der Beschlagnahme der fünf Schiffe behielt man sich vor. Jede Genugthuung wurde von Seite Englands abgeschlagen und 1863 erfolgte durch Abberufung des Gesandten der diplomatische Bruch. Die Angelegenheit der Offiziere wurde, wie zu erwarten, zu Englands Ungunsten entschieden; die zweite Frage ruhte und der Eigensinn Brasiliens gestattete ihm erst 1865 im März die mehrmals schon angebotene Vermittlung Portugals anzunehmen, da der Handel in Folge mangelnder politischer Beziehung erheblich litt und durch den Krieg am La Plata Brasilien den londoner Geldmarkt mehr als je bedurfte. Am 14. Nov. 1865 beglaubigte sich Thornton als englischer Gesandter in Rio de Janeiro; die Indemnitätsfrage wegen der fünf Schiffe sollte später freundschaftlich geregelt werden.

Das wichtigste und folgenschwerste Ereigniß für ganz Südamerika ist der Krieg mit Uruguay und in seinem Gefolge namentlich mit Paraguay. Da seit 1853 die gegenseitige Stellung der Staaten am La Plata unter europäischer Garantie stand, so stellte Brasilien seinen Angriff als Repressalie hin; Brasilier in Uruguay verlangten nämlich von der brasilischen Regierung Schutz für ihren

Sklavenbesitz, der doch in Uruguay ungesetzlich ist. Auch eine Grenzregulirung sollte erzwungen werden und Brasilien wußte viel von seinen „natürlichen Grenzen“ gegen Westen vorzubringen. Der Grund liegt aber viel tiefer, in der Eifersucht Brasiliens auf die Entwicklung des freien Nachbarstaates durch Einwanderung trotz seiner unsicheren Zustände. Man hat den Kampf, zumal seit er Paraguay angeht, als den Kampf zweier Principien, als einen Kampf zwischen der Oligarchie der Sklavenhalter und der republikanischen Demokratie richtig bezeichnet. In Rio de Janeiro selbst war die Baude oriental (Uruguay) neutralisirt worden; Brasilien wollte seinen Einfluß nicht aufgeben am La Plata, nur maskiren; es blieb in beobachtender Stellung. Als die weiße Partei 1858 in Montevideo mit Hülfe Brasiliens über die Kolorados gesiegt, sich aber dann dem Einfluß Brasiliens entzogen und offen um ein Bündniß nach Paraguay gewandt hatte, kündigte man Jan. 1861 den 1857 geschlossenen Handelsvertrag. Die Klage der Brasilianer in Uruguay bei der Kammer in Rio gab willkommene Gelegenheit zu Reklamationen und 1864 im April verlangte der außerordentliche Gesandte Saraiva heftig Genugthuung in Uruguay. Der Präsident Aguirre verweigerte sie, obgleich er mit Flores, dem Führer der nun von Brasilien unterstützten Kolorados im Kampf lag. Am 30. April erhielt der brasilische Gesandte seine Pässe und Paraguay wurde um Hülfe angerufen. Die Regierung von Paraguay kündigte in Rio an, sie würde jeden Angriff auf Uruguay als **casus belli** betrachten. Brasilien hoffte auf Nichtintervention von Seite der Argentinischen Republiken und verband sich im August 1864 mit den Truppen des Flores; die Partei der Blancos konnte sich nicht halten; schon 20 Febr. 1865 wurde die Gewalt dem Flores übertragen. In dieser Konvention verpflichtete sich Uruguay, die mit Frankreich und England abgeschlossenen Verträge auch auf Brasilien auszudehnen. Der Einfluß Brasiliens war somit wieder hergestellt, aber in Rio war man mit dieser Ausbente nicht sehr zufrieden und hatte mehr Erfolge gewünscht. Später hat Brasilien das als uneigennützige Mäßigung gegenüber Uruguay bei den fremden Mächten gut zu verwerthen gewußt; es hätte den Vertrag gewiß gebrochen, wenn nicht damit eine Allianz auch der Argentinischen Republiken mit Uruguay und Paraguay zu fürchten gewesen wäre.

Das war aber nur ein Vorspiel für den ernsteren Kampf gewesen; der gefährlichere Gegner war noch übrig. Langjährige, durch die Diplomatie nothdürftig hingeschleppte Differenzen kamen in diesem Kriege zum Ausbruch. Paraguay hatte seiner Eröffnung in Rio gemäß gehandelt und nach dem Angriff Brasiliens auf Uruguay das brasilische Schiff Marques de Olinda bei Asuncion genommen, auch 4—5000 Mann in die Provinz Mato grosso bis Cuyaba einrücken lassen. In Rio wurde der paraguitische Krieg mit Enthusiasmus begrüßt, um so mehr, als die Konvention mit Uruguay Brasilien freie Hand gab. In der Flotte war es überlegen und auch die Landmacht wurde durch Dekret vom 21. Januar 1865 auf eine entsprechende Höhe gebracht; der Angriff sollte von drei Seiten erfolgen, von Mato grosso, von S. Paolo aus und durch die Flotte auf dem La Plata. Auf die Neutralität der Argentinischen Republiken zählte man mit Sicherheit; in der That war jeder Kampf bei den Argentinern unpopulär; da veranlaßte Lopez, der Präsident von Paraguay, selbst durch Einfall in Corrientes und Festnahme argentinischer Schiffe in Asuncion die Parteinahme der Argentinischen Regierung für Brasilien. Am 8. Mai 1865 verbündeten sich Brasilien, der Präsident Mitra und Flores zu einer Tripel-Allianz in Buenos-Ayres gegen Paraguay. Auf der Hauptangriffslinie im Süden zogen sich die Paraguiten bald in ihr Gebiet zurück

und koncentrirten sich, auf die Defensive beschränkt, in dem Winkel, den der Zusammenfluß des Paraguay und Parana bildet. Dort beherrschen sie die Flußschiffahrt durch ihre starke Festung Humaita, „das Gibraltar von Paraguay", wie es Lopez selbst nennt. Europa gegenüber will Brasilien nur Freigebung der Schiffahrt erzwingen und man hat sich so weit täuschen lassen, daß das europäische Konsularkorps den Kaiser bei seiner Abreise ins Lager 1865 (11. Juli) in einer außergewöhnlichen Demonstration als Civilisator und die Paraguiten als Friedensstörer hinstellte. Freilich erwartete man damals einen raschen, leichten Sieg über das kleine Paraguay. Aber noch jetzt (Mitte 1868) stehen die Sachen gerade so vor Humaita, wie vor drei Jahren *); ebenso wenig ist an den andern Angriffslinien, wo die Operationen viel schwieriger und die Mannschaften sehr unbedeutend sind, von den Brasilianern irgend ein Vortheil errungen worden. Brasiliens Hülfsquellen sind sehr entlegen; alle Bedürfnisse sind theuer und die Hauptsumme der Kriegskosten muß im Lande der Verbündeten verzehrt werden. Im Heere grassiren fast ununterbrochen Krankheiten; Desertion ist häufig. Im Lande selbst ist der Krieg schon an vielen Orten unpopulär geworden; hie und da (z. B. in Pernambuko) drohen Aufstände und man fürchtet, Lopez werde die Sklaven für frei erklären und eine Sklavenerhebung herbeiführen. Zudem muß Brasilien jetzt den Krieg so gut wie allein führen; die Truppen von Uruguay fehlen ganz und Mitre braucht seine Soldaten zur Unterdrückung von Revolten in den Argentinischen Republiken. In beiden Staaten stehen sich stets kampfbereit die Parteien, in Uruguay die Kolorados und Blancos, hier die Centralistas (Mitre) und Konfederistas (Urquiza) gegenüber. Beide aber sind einander gleich in der Abneigung gegen Brasilien aus altem, erblichem Racenhaß, und in der Abneigung gegen den Krieg, die so weit geht, daß man den 1868 noch abtretenden Mitre sogar wegen seines Bündnisses mit Brasilien zu verklagen gedenkt. Dazu kommt die offenbare Unfähigkeit der Führer, Mitre's des Obergenerals, wie Tamandare's, des Flottenbefehlshabers; unaufhörliche Eifersüchteleien lähmen ihre Thätigkeit noch mehr; das hat sich auch nicht gebessert, seit Ignacio Tamandare (Oktober 1866) ersetzte und Caxias ins Lager ging und an die Spitze der Führung trat. Endlich legt die heiße Jahreszeit (December bis Februar ungefähr) regelmäßig einen unfreiwilligen Waffenstillstand auf und die Ueberschwemmungen des Paraguay zwingen die Alliirten öfter, ihre Stellung zu verlassen. Dem gegenüber steht Paraguay, vor Beginn des Kriegs wohlgerüstet, ein Volk in Waffen, nicht von Parteien zerfleischt. Lopez, den brasilische Nachrichten als Tyrann verschrieen, findet im Gegentheil vollstes Vertrauen und unbedingten Gehorsam **). Weiber und Männer eifern um die Wette in der Vertheidigung des Vaterlandes, diese als Soldaten, jene, indem sie den Ackerbau in die Hand nehmen und so die Zufuhr auf ein kleineres Maß zurückführen. Diese besteht, trotzdem der Weg nach Süden abgeschnitten ist, über Bolivia, das wenn nicht verbündeter, doch freundlicher Nachbar von Paraguay ist. Die Kraft des Volkes ist noch ungebrochen, wie im ersten Jahr des Kriegs. Nach Allem ist Brasilien kein günstiger Ausgang zu prophezeien. Sollten wirklich die Paraguiten Humaita räumen müssen, so wird sich derselbe Kampf wenige Meilen nördlich an der Mündung des Tabicuary in den Paraguay, einem mindestens so festen Punkt,

---

*) Humaita ist am 5. August 1868, nachdem der größte Theil der Besatzung in Sicherheit gebracht war, den Brasilianern und ihren Verbündeten übergeben worden. Anm. d. Red.

**) In neuster Zeit hat es auch hier nicht an inneren Kämpfen gefehlt. Anm. d. Red.

wie Humaita selbst, wiederholen.*) Die Argentinischen Republiken sind geneigt mit Paraguay Frieden zu schließen, dann stünde Brasilien allein. Bis jetzt hat es alle Vermittlungsvorschläge zurückgewiesen, englische wie nordamerikanische. Ja, es haben die Verhandlungen zwischen Caxias und dem nordamerikanischen Gesandten für Paraguay, Washburne, eine bedenkliche Wendung genommen. Offenbar legt Nordamerika seinen Einfluß für Paraguay in die Wagschale und das macht Brasiliens Lage nicht weniger kritisch.

Einwanderung und Kolonisation. — Das Bedürfniß nach fremden Einwanderern ist nur gestiegen, seit der Sklavenhandel nun wirklich unterdrückt und die Aufhebung der Sklaverei (1867) in Aussicht genommen worden ist. Der Wunsch, den Farbigen ein bedeutendes Gegengewicht gegenüber zu stellen, wird dringender, seit Sklavenaufstände drohen. Vergeblich waren die Versuche, die Indianer anzusiedeln. Die Einfuhr von Chinesen zeigte sich als verfehlt; diese wenigen, den niedern Klassen angehörig, wurden von Brasiliern und Europäern gleichmäßig zurückgesetzt und vermischten sich daher schwer; man führt keine mehr ein. So bleibt es eine große Frage, wer einmal die nördlichen Theile Brasiliens, die doch für den Europäer gar nicht passen, kolonisiren soll, da die Negerzufuhr nicht mehr existirt. Gerade für diese Gegenden hatte man an Chinesen und Hindus gedacht. Das Wichtigste für Brasilien wäre die freie Einwanderung von Weißen, besonders germanischen Stammes gewesen. In der That hat die Regierung hier die besten Absichten; sie scheitern aber an dem Widerstand der Pflanzerkaste, die den freien Arbeitern abgeneigt ist. Die Parceria hat sich natürlich nicht bewährt; da das Verhältniß der Einwanderer mit einer Verschuldung begann, wurde bald völlige Sklaverei daraus, zumal für die Schuld die ganze Familie haftbar war und kein Verschuldeter vor Tilgung der Schuld die Kolonie verlassen darf; ja der Besitzer kann seinen Kontrakt auf einen andern übertragen. Die Schwäche der Regierung diesen Pflanzern gegenüber zeigt sich unter Anderm schlagend daran, daß sie dem schweizerischen Gesandten Tschudi, dessen Hauptaufgabe gerade eine Untersuchung der Lage schweizerischer Eingewanderter war, den Zutritt zu den Gütern der Pflanzer nicht erzwingen konnte. Die Gründung von Staatskolonien hat man aufgegeben; man versuchte es mit Privatkolonien. Die leidliche Art, auf welche Donna Franciska, Blumenau, S. Leopoldo und einige andere Kolonien ihr Dasein fristen, ist nur ein Hinderniß geworden für die Annahme eines richtigen allgemeinen Systems; Brasilien braucht sie als Aushängeschild dafür, daß überhaupt etwas in Kolonisationssachen geschieht und dann brachten sie die Brasilianer zu dem Glauben, die eingeschlagene verkehrte Methode sei für Brasilien die richtige. Der 1857 gegründete „Kolonisations-Centralverein" hat so gut wie nichts geleistet. Mehrere Millionen Milreis hat er verausgabt, nicht zum geringsten Theil an die elenden Lohnschreiber und Agenten, welche in Brasilien, aber auch in Deutschland, England und Frankreich Brasilien anpreisen, Auswanderer anlocken und der gebildeten Welt den wahren Zustand verdecken sollen. So lange die brasilische Regierung keine gründliche Remedur durchzusetzen wagt, so lange sie nicht die Konfessionen gleichstellt und dadurch die Ehe zwischen den verschiedenen schützt, nicht rechtlichen Schutz dem Einwanderer zu sichern weiß, nicht die Verkehrswege erleichtert und vermehrt und vor Allem, so lange sie nicht eine Grundsteuer einführt: so lange ist es Pflicht der Regierungen, besonders der deut-

*) Seitdem das Obige geschrieben wurde, ist auch dieser Punkt in die Hände der Brasilianer gefallen. A. d. R.

schen, von der Auswanderung nach Brasilien ernstlichst zu warnen, wenn die Auswanderer Agrikulturzwecke verfolgen. Deutsche Handelsleute und Industrielle befinden sich in Rio sehr wohl. Jedenfalls ist nur der südlichste Theil von Brasilien für Deutsche geeignet und selbst diesem sind die La Plata-Staaten bei Weitem vorzuziehen. Vor der Hand hat die Auswanderung der besseren Kräfte wieder den naturgemäßen Weg nach Nordamerika eingeschlagen. — Die inneren Krisen, welche eine Nation durchzumachen hat, haben die spanisch-amerikanischen Republiken fast überstanden; die Gesellschaft dieser Staaten geht der Einheit entgegen. Sklaverei, Feudalherrschaft und Landmonopol werden Brasilien zur politischen und socialen Auflösung treiben. —

Lebendige und reiche Aufschlüsse über diese Verhältnisse findet man besonders in Avé-Lallemant, Reise in Südbrasilien i. J. 1858. Lpz. 1859. 2 Bde. 8. und desselben Reise durch Nordbrasilien i. J. 1859. Lpz. 1860, 2 Bde. 8., Tschudi's Reisen in Brasilien. Lpz. 1866 u. 1867. 3 Bde. 8. und den verschiedenen Schriften von J. J. Sturz.

Thorbecke.

China.

(Nachtrag zu Band II S. 430.)

Zum Verständniß der wichtigen neueren Vorgänge, durch welche das chinesische Reich, wie das verwandte Japan, dem Weltverkehr definitiv eröffnet wurde, ist es nöthig, auf die früheren Beziehungen zwischen England und China einen Rückblick zu werfen.

Der Verkehr zwischen beiden Ländern wurde früher für England ausschließlich durch die privilegirte ostindische Kompagnie, für China durch die ebenso privilegirte Gesellschaft der sog. Hongkaufleute vermittelt und blieb auf einen einzigen Punkt der ganzen langen Küste des chinesischen Reichs, Canton, eingeschränkt. Wiederholte Versuche Englands, die es in den J. 1792 und 1816 durch eigene Gesandtschaften an den Hof zu Peking unternahm, um die Handelserschwerungen durch Auflagen ꝛc. zu beseitigen, die Zahl der ihm geöffneten Häfen zu vermehren und mit den chinesischen Behörden direkte Beziehungen anzuknüpfen, blieben im wesentlichen durchaus erfolglos. Trotzdem machte der Verkehr zwischen England und China stetige, wenn auch langsame Fortschritte und es war nur zu bedauern, daß ein beträchtlicher Theil derselben sich auf den Handel mit Opium bezog, den die chinesische Regierung aus guten Gründen aufs strengste verboten hatte, der aber eben darum den größten Gewinn abwarf. Die ostindische Kompagnie hatte sich dieses Schmuggelhandels bemächtigt und dadurch dem englischen Namen überhaupt die berechtigte Mißachtung der chinesischen Behörden zugezogen. Mit dem J. 1834 sollte jedoch das Privilegium der ostindischen Kompagnie erlöschen: die englische Regierung nahm die Verwaltung Ostindiens in ihre eigene Hand, der Handel, auch nach China, wurde vollständig freigegeben. Um die Beziehungen desselben zu den chinesischen Behörden zu regeln, sandte die englische Regierung zu derselben Zeit Lord Napier und nach dessen Tod zwei Jahre später Kapitän Elliot als Bevollmächtigte nach Canton. Der Schmuggel mit Opium hatte inzwischen bis 1834 eine bisher unerhörte Ausdehnung erhalten und war von den englischen Behörden nicht nur nicht gehindert, sondern im Interesse Ostindiens unzweifelhaft begünstigt worden. Die chinesische Regierung wurde dadurch zum Aeußersten getrieben und schritt zu entscheidenden Maßregeln. Am 18. März 1839 erschien ein kaiserlicher Kommissär in Canton und veröffentlichte ein Edikt des Kaisers, nach welchem alles an Bord der Schiffe im Hafen von Canton be-

findliche Opium ohne weiteres den chinesischen Behörden ausgeliefert werden sollte und zu diesem Ende der ganze englische Faktoreibezirk von allem Verkehr mit der Stadt abgeschnitten und geradezu in Blokadezustand versetzt wurde. Kapitän Elliot bot den chinesischen Behörden die Hand und im Juni wurden wirklich nicht weniger als 20,363 Kisten Opium im Werthe von dritthalb Millionen Pfund Sterling den chinesischen Behörden ausgeliefert, worauf die englischen Kaufleute die Faktorei in Canton verließen und sich nach Macao zurückzogen. Die chinesische Regierung aber, durch den ersten Erfolg ermuthigt, ging alsbald weiter, indem sie den englischen Kaufleuten die Rückkehr nach Canton für alle Zukunft verbot und die Opiumeinfuhr geradezu mit dem Tode bedrohte. Am 5. Januar 1840 erschien in Folge neuerlicher Konflikte ein kaiserliches Edikt, das die Engländer außerhalb des Gesetzes erklärte, allen Handel mit ihnen für immer verbot und auch jeden Nicht-Engländer, der sich mit der Verführung englischer Waaren abgeben sollte, mit den härtesten Strafen bedrohte. Die ganze Angelegenheit hatte jetzt die Opiumfrage weit überschritten. War die chinesische Regierung bezüglich dieser im Interesse ihrer Angehörigen durchaus in ihrem Rechte gewesen, so war dieß nicht mehr im gleichen Maße der Fall, nachdem ihrem weitgehenden, aber wenn man will berechtigten Verlangen von Seite des englischen Bevollmächtigten ein Genüge geschehen war, sie aber in ihrer Selbstgenügsamkeit den ersten Erfolg dazu benutzt hatte, sich neuerdings gegen die Fremden gänzlich abzuschließen, ohne in ihrem beschränkten Hochmuthe auch nur eine Ahnung zu haben, daß dieß bei dem totalen Umschwunge des gesammten Welthandelsverkehrs bereits eine Unmöglichkeit geworden war und ohne zu wissen, mit welchem Gegner sie es zu thun habe. Die englische Regierung hielt sich nach dem Geschehenen für berechtigt, den Handschuh aufzunehmen und dem britischen Namen in China mit Waffengewalt Achtung zu verschaffen. Es wurde eine Escadre unter dem Oberbefehl des Admiral Sir George Elliot abgesendet, an dessen Stelle später mit verstärkten Streitkräften Admiral Parker trat, von Sir Henry Pottinger als Civilbevollmächtigten begleitet. Am 29. August 1842 kam der Friede von Nanking zu Stande. Die Chinesen traten die Insel Hongkong ab, versprachen binnen 3 Jahren 21 Millionen Doll. zu zahlen und den Engländern sofort die Häfen von Canton, Amoy, Futscheufu, Ningpo und Schanghai zu öffnen. Die chinesische Regierung befolgte die kluge Politik, die den Engländern eingeräumten Rechte auch auf die übrigen seefahrenden Nationen auszudehnen, was England sich gefallen lassen mußte. Demgemäß schlossen auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika am 3. Juli 1844, Frankreich am 24. Okt. desselben Jahres besondere Verträge mit China ab. In Folge des letzteren ließ sich der Kaiser dazu herbei, durch ein Edikt seinen Unterthanen den Uebertritt zur christlichen Religion zu gestatten.

Durch den Frieden vor Nanking schien endlich für die kommerciellen und politischen Beziehungen zwischen den europäischen Regierungen und dem Reiche der Mitte eine feste vertragsmäßige Basis gewonnen zu sein. Allein nur zu bald ergab sich, daß dieß auch jetzt noch keineswegs der Fall war. Von den fünf Häfen, welche China zu öffnen sich anheischig gemacht hatte, blieb der wichtigste, Canton, verschlossen. Zunächst war es nicht die chinesische Centralregierung, sondern die Stadt selbst, deren zahlreiche Bevölkerung sich einer Erfüllung des Vertrags widersetzte. Als jedoch endlich, nach beständigen Unterhandlungen und erneuerten kriegerischen Demonstrationen, im Jahr 1849 die Oeffnung des Hafens erfolgen sollte, ward das englische Begehren von Peking aus rund abgeschlagen. Die Anbahnung regelmäßiger Beziehungen mit Europa auf dem Fuße der Gleichheit war noch

lange nicht erreicht und bald erfolgte sogar ein entschiedener und allgemeiner Rückfall.

Am 25. Februar 1850 starb der Kaiser Taokuang, der seit 1820 regiert und der sich wenigstens gegen Ende seiner Regierung zu der Einsicht bekehrt hatte, daß die Abschließung des Reichs nicht länger aufrecht zu erhalten und daß seine Macht derjenigen der sog. Barbaren nicht gewachsen sei, weßhalb nothgedrungen ihren Forderungen so weit möglich nachgegeben werden müsse. Ihm folgte sein Sohn unter dem in Europa bekannten Namen Hiensong und mit ihm trat alsbald eine entschiedene Reaktion gegen die Fremden ein. Im November desselben Jahrs wurden die beiden einflußreichsten Männer der bisherigen Regierung, Mutschangah der Kabinetspräsident und Kiying, der Unterhändler mit den Fremden, jener in Ruhestand versetzt, dieser degradirt und zum überzähligen Schreiber in einem Ministerialbüreau ernannt. Die Verträge mit den Fremden sollten nicht nur nicht vollständig ausgeführt werden, so weit sie es noch nicht waren, sondern vielmehr allmälig wieder ganz beseitigt und das Reich wie bisher völlig abgeschlossen werden. Weitere Konflikte mit den Engländern namentlich, aber auch mit den Franzosen und Nordamerikanern waren vorauszusehn; zunächst jedoch traten sie zurück vor der gewaltigen Rebellion der sog. Mingleute, die, von den nordwestlichen Berggegenden des Reichs ausgegangen, in demselben Jahre, in dem der neue Kaiser den Thron bestieg, den Bestand des Reiches selbst von innen aus in Frage stellte. Im September 1850 war ihr Anführer Taiping schon so weit, sich zum Kaiser proklamiren zu können und seine Schaaren breiteten sich in den Jahren 1851 und 1852, namentlich im letzteren, immer weiter nach Osten bis an dem Yangtsekiang, die Hauptwasserader des Reichs aus, nachdem die kaiserlichen Truppen überall entweder schmählich davon gelaufen oder aber fast nicht minder schmählich geschlagen waren. Am 21. März 1853 zog Taiping in Nanking, der zweiten Stadt des Reichs, ein und verkündete eine neue Religions- und Regierungsform, indem er sich mit sieben Königen als seinen Statthaltern umgab. Mit diesem großen Erfolge kam aber die ganze Bewegung zum Stillstande, ein weiteres Vordringen gegen Peking mißlang wiederholt, die Rebellen erlitten mehrmals empfindliche Niederlagen. Dennoch blieben große Theile des Reichs namentlich des Stromgebietes des Yangtsekiang in ihren Händen und wurde auch in den folgenden Jahren auf zahlreichen Punkten zwischen ihnen und den Kaiserlichen mit wechselndem Erfolge gestritten. Die Folge davon war eine vollständige Zerrüttung der chinesischen Finanzen, da ein großer Theil der bisherigen Abgaben nicht einging und die Kosten der aufzustellenden Armeen gewaltige Summen verschlangen.

Inzwischen hatten die Differenzen mit England und den andern Europäern ihren Fortgang genommen. Die Frage wegen Oeffnung Cantons war unerledigt geblieben und die Unterhandlungen führten schließlich zu der bestimmten Erklärung des Kaisers, daß er das Ansinnen unbedingt und für alle Zeiten zurückweise. Im Oktober 1856 kam dazu ein neuer Konflikt wegen eines von den chinesischen Behörden weggenommenen, unter englischer Flagge segelnden chinesischen Schiffs. Die Engländer verlangten Genugthuung und da nicht vollständig geleistet wurde, stellten sie ein Ultimatum, in Folge dessen dieselbe sie mit ihrer Flotte neuerdings alle Forts am Flusse und um die Stadt erstürmten, den Palast des Oberstatthalters Yeh beschossen, einen Theil der Stadt in Asche legten und die kaiserliche Flotte noch vor Ende des J. 1856 gänzlich zerstörten. Ohne genügende Landungstruppen indeß, um die Stadt zu besetzen und besetzt zu halten, blieb den Engländern, da die Chinesen noch keineswegs nachgaben, zunächst nichts anderes übrig, als die

Stadt Canton und die Umgegend gänzlich zu verlassen, zumal die Chinesen die englischen Faktoreien in Brand gesteckt hatten. Für den Augenblick war eine entscheidende Operation in China Seitens der Engländer geradezu unmöglich, der Ausbruch des Aufstandes in Ostindien nahm zunächst ihre ganze Kraft in Anspruch. Die Chinesen glaubten schon der Barbaren ledig zu sein.

Sie täuschten sich freilich. England und Frankreich verständigten sich jetzt über ein gemeinsames Vorgehen und schon im August 1857 traf ein französisches Geschwader, im November auch ein starkes englisches mit 6000 Mann Landungstruppen in den chinesischen Gewässern ein. Am 12. December 1857 wurde Fluß und Hafen von Canton in Blokadezustand erklärt und am 28. desselben Monats zur Beschießung der Stadt geschritten. Sie mußte sich schon am 29. Dec. ergeben, der Oberstatthalter Yeh wurde gefangen. Am 9. Januar 1858 wurden indeß die früheren Behörden unter Aufsicht von drei europäischen Kommissären wieder in ihr Amt eingesetzt, die Stadt blieb militärisch besetzt. Die europäischen Bevollmächtigten gingen inzwischen mit der Flotte nach Norden, warfen vor der Mündung des Pehoflusses die Anker aus und da die Chinesen keine Unterhandlungen anknüpfen wollten, so wurden die sogenannten Tackuforts angegriffen, genommen und bis Tientsin, der Hafenstadt Pekings vorgedrungen. Die chinesische Regierung erschrak doch Angesichts der nahen Flotte und schloß mit den Mächten im Juni 1858 neue Verträge ab, die binnen eines Jahres in Peking selbst ratificirt werden sollten. Allein schließlich wurde doch wieder den Beauftragten der Mächte der Zutritt in Peking verweigert und bei dem Versuche, den Flußeingang zu erzwingen, erlitten die Engländer am 24. Juni 1859 eine entschiedene Schlappe.

Dieß konnte England, dessen Waffenehre jetzt auf dem Spiele stand, nicht hinnehmen. Noch vor Ende des Jahrs wurde eine neue französisch-englische Expedition gegen China in großem Maßstabe beschlossen und derselben als Ziel geradezu das Herz des Reichs, die Hauptstadt Peking gesetzt. Im April 1860 langten die europäischen Streitkräfte in Schanghai an, 7500 Franzosen, 7800 Engländer und 4800 indische Sikhs, zusammen über 20,000 Mann. Am 19. Juli begannen die Operationen direkt gegen Peking. Bis zum 21. Aug. waren sämmtliche Forts und die Ortschaften zu beiden Seiten des Flusses erstürmt und besetzt, die Einnahme der Stadt Tientsin, gewissermaßen der Hafenstadt Pekings, war die unmittelbare Folge dieser ersten Siege, worauf die Verbündeten bis Tungtschao, nur 4 Meilen von Peking, vorrückten. Die Chinesen wollten unterhandeln, aber es war ihnen nicht Ernst. Vorher sollte doch noch die Entscheidung der Waffen versucht werden. Eine Anzahl englischer und französischer Offiziere, die Quartier machen und alles für die Unterhandlungen vorbereiten sollten, wurden verrätherisch überfallen und theils getödtet, theils schmählich mißhandelt. Doch war das nur das Vorspiel. Ein chinesisches Heer von 50,000 Mann unter dem tartarischen General Sankolinsin, auf den die Chinesen große Stücke hielten, überfiel die Franzosen unter Montauban, nur 3000 Mann stark, bei Palikao, wurde aber, nachdem denselben 3 bis 4000 Engländer zu Hülfe geeilt waren, zurückgeschlagen und erlitt schließlich trotz ihrer sieben- bis achtfachen Uebermacht eine totale Niederlage. Peking, die ungeheure Hauptstadt stand dem Sieger offen. Die Franzosen wandten sich zunächst dem kaiserlichen Sommerpalast zu, besetzten ihn ohne Schwertstreich und plünderten die Schätze desselben. Dann zog die Armee gegen Peking: die Uebergabe eines Stadtthores und Entschädigung für die Opfer des Verraths vom 18. Sept. waren ihre vorläufigen Forderungen. Der Hochmuth der Chinesen

war gebrochen, die Forderungen wurden zugestanden, so wie das weitere Verlangen, daß der Friede in der Stadt selbst unterzeichnet werden sollte und daß die Kommissäre Englands und Frankreichs, Lord Elliot und Baron Gros, dabei von 1000 Mann begleitet würden. Dieß geschah am 24. und 25. Okt. und schon am 6. und 8. Nov. wurden die Friedensverträge in der amtlichen chinesischen Reichszeitung publicirt.

China ist nunmehr definitiv dem Handelsverkehr der Europäer und das gewaltige Reich dem Einfluß europäischer Anschauungen und Ideen geöffnet. Kurz vorher hatte Rußland den größern Theil des Amurlandes besetzt und ihn durch den Vertrag von Aigun vom 12. Mai 1858 förmlich abgetreten erhalten; nun regelte es durch einen weiteren Vertrag vom 14. Nov. 1860 auch seine Handelsbeziehungen mit China und bedung sich gleich den Westmächten Peking als den Sitz einer ständigen Gesandschaft aus.

Der Kaiser Hienfong überlebte die Demüthigung seines Reiches nicht lange. Er starb am 22. Aug. 1861 und ihm folgte sein Sohn Kitsiang, der, erst am 5. April 1855 geboren, unter einem von seinem Oheim Prinz Kong präsidirten Regentschaftsrathe steht. Das Reich hat sich seither keineswegs erholt. Die Taipings traten zwar zurück und verloren Nanking wieder, das 1863 von den Kaiserlichen erobert wurde, wobei der Rebellenkaiser selbst ums Leben kam. Dafür brach eine Rebellion im Norden aus, die wiederholt Peking bedrohte.

Fast noch wichtiger als für die Engländer ist die Oeffnung Chinas für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die inzwischen Kalifornien bevölkert haben und in diesem Augenblick damit beschäftigt sind, durch die sog. Pacificbahn den atlantischen mit dem stillen Ocean zu verbinden, wodurch S. Francisco, eben noch ein Sammelpunkt elender Hütten der ersten Ansiedler, heute schon eine große Stadt, mit der Zeit eine Weltstadt wie Newyork werden wird und für den Osten dasselbe, was dieses längst für den Westen ist. Die Weltstellung der Union zwischen beiden Meeren hat erst durch die Oeffnung Chinas und Japans ihre volle Bedeutung erhalten. Eine Rückwirkung Chinas mit seiner ungeheuren Bevölkerung, ihrer ameisenartigen Thätigkeit und hoch entwickelten mechanischen Fertigkeit ist in mehr als einer Beziehung denkbar und wahrscheinlich, wird aber nur nach und nach eintreten, wenn es erst ganz in den Kreis der modernen Weltentwicklung hineingezogen und hineingerissen sein wird.

Früher war durch den Vertrag von Nanking (1842) fremden Schiffen der Eingang nur in die Häfen von Canton, Amoy, Futschen, Ningpo und Schanghai gestattet. Erst die Verträge von Tientsin (1858) und von Peking (1860) eröffneten dem fremden Handel außerdem Kiungtscheu auf der Insel Hainan, Taiwan auf der Insel Formosa, Swatau auf der Küste der Provinz Kwangtung, Tschifon an der Nordküste der Provinz Schantung, Niutschiang im Golf von Scaotong und am Yangtsekiang die Häfen Tschinkiang, Kinkiang und Hongkau.

Statistische Nachweise über den Handelsverkehr aller dieser Häfen nach außen sind nicht vorhanden, die Haupthäfen sind aber Canton und Schanghai und für diese betrug die Ausfuhr im J. 1860 in Canton 3,838,938 Pf. St., die Einfuhr 4353,743 Pf. St.; 1861 die Ausfuhr 3,557,599, die Einfuhr 2,999,908 Pf. S,t.; in Schanghai 1860 die Ausfuhr 10,779,313 Pf. St., die Einfuhr 18,326,432 Pf. St.; im J. 1861 die Ausfuhr 9,958,957 Pf. St., die Einfuhr 16,003,062 Pf. St.; 1862 die Ausfuhr bereits 14,667,406 Pfd. St. und die Einfuhr 22,863,953 Pf. St.

In allen diesen Häfen finden sich zahlreiche europäische Konsuln. Förmliche Gesandtschaften in Peking selbst unterhalten nur Frankreich, England, Rußland, die nordamerikanische Union und Spanien. Preußen hat im Oktober 1861 auch seinerseits für sich und den Zollverein einen Handelsvertrag mit China abgeschlossen, hält aber bis jetzt noch keinen Gesandten in Peking.

Seit 1860 haben die Chinesen einen Versuch gemacht, eingeborene Truppen nach europäischer Weise zu organisiren, namentlich durch den englischen Major Gordon; der Versuch scheint aber nicht gelungen und vorerst wieder aufgegeben worden zu sein.

Dänemark.

(Nachtrag zu Band II S. 655.)

Die Verhältnisse Dänemarks wurden seit dem J. 1857, bis zu welchem jener Artikel herabführt, nicht nur nach außen, sondern wesentlich auch im Innern von dem Verhältnisse desselben zu seinen deutschen Provinzen, den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestimmt. Wir erinnern, um den Faden wieder aufzunehmen, an die Vereinbarungen von 1851 zwischen der dänischen Regierung und den im Namen des deutschen Bundes auftretenden beiden deutschen Großmächten, durch welche die Trennung der beiden Elbherzogthümer und die Einfügung derselben in einen neuen dänischen Gesammtstaat mit einigen schützenden Garantien für Holstein als Bundesland und der Sicherheit für Schleswig, niemals in Dänemark inkorporirt zu werden, zugestanden wurde — an die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 28. Januar 1852, durch welche auf Grund dieser Vereinbarungen die neue Ordnung der Dinge für Dänemark eingeleitet wurde — an den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, durch welchen das bisher in den Herzogthümern gültige Erbfolgerecht von den Großmächten aus eigener Machtvollkommenheit beseitigt und Dänemark freie Hand verschafft werden sollte, dasselbe im Interesse des Gesammtstaates anders zu ordnen — an das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, durch welches die Nachfolge in den deutschen sowohl, als in den dänischen Theilen des Gesammtstaats dem Prinzen Christian von Glücksburg und seinen Nachkommen zugewendet und gesichert werden sollte — an die erste Oktroyirung einer Gesammtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854, die am Widerstande des dänischen Reichstages scheiterte, und an die zweite gelungene Oktroyirung vom 2. Okt. 1855. Die deutschen Herzogthümer, die in allen diesen Maßregeln eine Beeinträchtigung ihrer Rechte wie ihrer Interessen erkannten, widerstanden denselben, so weit es ihnen nur irgendwie möglich blieb und suchten wenigstens alles zu vermeiden, was irgendwie als eine Anerkennung dieser Neuerungen von ihrer Seite gedeutet werden könnte, worin sie theilweise, wenn auch ohne großen Nachdruck, vom deutschen Bunde unterstützt wurden, während Dänemark alle Mittel ins Werk setzte, die Opposition in Holstein niederzuhalten, in Schleswig aber durch eine gewaltsame Danisirung der Bevölkerung für die Zukunft gänzlich zu ersticken.

So lange der Zug der Reaktion in Deutschland selbst ungeschwächt fortdauerte, hatte Dänemark hier wie dort ziemlich freie Hand. Erst als in Preußen der Prinz-Regent die Zügel der Regierung ergriff und zunächst dort, bald aber auch in ganz Deutschland ein entschiedener Umschwung eintrat, konnte das bisherige dänische System wenigstens gegenüber H o l s t e i n nicht länger aufrecht erhalten werden und mußte am 6. Nov. 1858 die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Okt. 1855 für Holstein und Lauenburg durch eine königliche Bekanntmachung

suspendirt werden. Die nächsten Jahre wurden nun damit ausgefüllt, daß die dänische Regierung sich bemühte, mit der holsteinischen Ständeversammlung sich über eine anderweitige Ordnung der Dinge zu vereinbaren, während sie dagegen Schleswig gegenüber nach wie vor freie Hand behielt. Eine wirkliche Befriedigung der Forderungen Holsteins und des deutschen Bundes lag indeß weder im Interesse noch in der Absicht Dänemarks und sein ganzes Bemühen ging zunächst dahin, die Angelegenheit nach Kräften zu verschleppen, so daß sich der deutsche Bund schon am 7. Febr. 1861 genöthigt sah, neuerdings mit Exekution zu drohen. Darauf hin erst legte die dänische Regierung am 6. März 1861 der holsteinischen Ständeversammlung die Grundzüge einer neuen Gesammtstaatsverfassung und einen Gesetzesentwurf betreffend die provisorische Stellung Holsteins hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie vor. Beide Vorlagen wurden jedoch von den Ständen am 25. März und am 10. April 1861 einstimmig abgelehnt und ebenso wenig konnten sich dieselben mit der Regierung über die Art und Weise verständigen, wie ihnen von dieser das Budget vorgelegt werden wollte. Um der Bundesexekution zu entgehen, mußte Dänemark auch darin eine halbe Koncession machen und am 29. Juli 1861 wenigstens „provisorisch und nur für das laufende Jahr" den Beitrag Holsteins zum gemeinschaftlichen Büdget auf die im sogen. Normalbüdget von 1856 festgesetzte Summe beschränken, womit sich der deutsche Bund wirklich beruhigte und die Exekution am 12. August 1861 wieder auf unbestimmte Zeit vertagte.

So unbedeutend die für Holstein abgedrungene Koncession war, so reizte sie doch die Dänen, sich dagegen mit um so größerem Eifer auf Schleswig zu werfen, das um jeden Preis nicht bloß für Dänemark erhalten, sondern immer fester mit demselben verbunden werden sollte. Schon im Januar 1861 wurde ein über ganz Dänemark verbreiteter sogen. Danewirke-Verein gegründet und bis zum Mai eine Art Monstreadresse zu Stande gebracht, an deren Spitze sich fast sämmtliche Mitglieder beider Kammern oder Thinge des speciell dänischen Reichstags gestellt hatten, und die bereits die „konstitutionelle Vereinigung" des eigentlichen Königreichs und Schleswigs zu einem „untheilbaren und unabhängigen" Königreich Dänemark von der Regierung verlangte. Die Regierung hielt zwar einen entschiedenen Schritt in dieser Richtung damals noch nicht für opportun, nahm dagegen keinen Anstand, in ihrer Antwort auf die Adresse (18. Mai) unumwunden auszusprechen, daß sie die in derselben ausgesprochenen Ansichten und Absichten „theile." Am 14. Sept. 1861 wurde Orla Lehmann, einer der Hauptführer der Partei, die Holstein am Ende lieber ganz fahren lassen wollte, um dagegen Schleswig mit Jütland und den Inseln zu einem neuen national ziemlich geeinigten Dänemark bis zur Eider zu verbinden, zum Minister des Innern ernannt, was allgemein als ein Sieg des Eiderdänenthums angesehen wurde. Schon im April 1861 hatte die Regierung auch angefangen, die Düppelerhöhen zu befestigen. All das mußte Deutschland aufschrecken und am 5. Dec. 1861 traf denn auch eine preußische Depesche in Kopenhagen ein, die zum ersten Mal wieder Schleswigs erwähnte, und Dänemark an die im J. 1851 gegen Deutschland eingegangene ausdrückliche Verpflichtung erinnerte, daß „weder eine Inkorporation Schleswigs in das Königreich stattfinden, noch irgend welche dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollten." Dänemark lehnte in seiner Antwort (26. Dec. 1861) jede Erörterung der Angelegenheiten Schleswigs mit Preußen rund ab „weil dasselbe zum deutschen Bunde nicht gehöre und der König die souveränen Rechte seines vom deutschen Bunde unabhängigen Reiches zu wahren habe" und leitete

am 29. Jan. 1862 die Revision der Gesammtstaatsverfassung von 1855 durch eine Vorlage an den Reichsrath ein, gegen welche Oesterreich und Preußen protestiren zu müssen glaubten.

Dänemark läugnete (12. März 1862) Oesterreich und Preußen gegenüber keck jede Absicht, Schleswig inkorporiren zu wollen, suchte aber gleichzeitig den Schutz der Höfe von Paris, London, St. Petersburg und Stockholm gegen die Absicht Deutschlands „die holsteinische Frage mit der schleswigschen zu vermengen.“ „Denn — meinte Herr Hall, der dänische Minister des Auswärtigen — das hieße der Exekution in Holstein eine Perspektive eröffnen, die auf nichts anderes hinaus käme, als den deutschen Absichten auf Schleswig zu dienen; das hieße, die Aktion des Bundes auf die innern Angelegenheiten aller Theile der dänischen Monarchie erstrecken; und das hieße noch nicht einmal, der gesammten dänischen Monarchie die Stelle eines Bundesgliedes anweisen, sondern dieselbe ganz einfach in die Lage eines Vasallen von Deutschland herabdrücken.“ Der Appell Dänemarks an die nichtdeutschen Großmächte hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Seit dem Abschlusse des Londoner Vertrages über die Regulirung der Erbfolge mit der Absicht, die deutschen Herzogthümer der dänischen Monarchie zu erhalten, der vorzugsweise auf Englands und Lord Palmerstons Betrieb zu Stande gekommen war, wurde England in Dänemark selbst und nicht ganz mit Unrecht als der vornehmste auswärtige Hort der dänischen Interessen bezüglich der Herzogthümer angesehen und gerade dieses schien jetzt Dänemark im Stich lassen zu wollen. Allerdings war England, um die bestehenden Machtverhältnisse unter den zwischen der Ost- und Nordsee gelegenen Staaten nicht alterirt zu sehen, entschieden für die Erhaltung der dänischen Monarchie in ihrem bisherigen Bestande, aber eben um dieß gegenüber den Rechten und Ansprüchen Deutschlands, deren vertragsmäßige Begründung es nicht verkannte, zu erreichen, glaubte es, daß das eigentliche Dänemark auf das von ihm angestrebte Uebergewicht innerhalb der gesammten Monarchie und auf die Gründung eines Einheitsstaats sei es nun für das Ganze oder auch nur für Dänemark und Schleswig verzichten, vielmehr den deutschen Herzogthümern eine weitgehende Autonomie für ihre speciellen Angelegenheiten, auf welche Autonomie sie überdieß ein verbrieftes Recht hätten, einräumen sollte.

Unter dem 24. Sept. 1862 richtete nun Lord Russell in diesem Sinne eine sehr einläßliche Depesche an Dänemark, deren Rathschläge er zum Schlusse selbst dahin resümirte: „1) Holstein und Lauenburg sollen alles haben, was der deutsche Bund für sie fordert; 2) Schleswig soll die Befugniß haben, sich selbst zu regieren und nicht im Reichsrath vertreten zu sein; 3) ein Normalbüdget soll von Dänemark, Holstein, Schleswig und Lauenburg für die gemeinsamen Angelegenheiten festgesetzt werden; 4) außerordentliche Zuschüsse hiefür über dieses Normalbüdget hinaus müssen von den Ständeversammlungen aller dieser vier autonomen Theile des Reichs besonders bewilligt werden.“ Die beiden deutschen Großmächte erklärten sich im allgemeinen mit den Rathschlägen einverstanden und selbst Rußland konnte nicht umhin, sie in Kopenhagen als billig und zweckdienlich zu unterstützen. Auf das überreizte Nationalitätsgefühl der Dänen machten sie dagegen den ganz entgegengesetzten Eindruck. Sie konnten und wollten sich die endliche Regelung ihrer Verfassungsangelegenheiten nicht mehr anders denken, als in einer entschiedenen Unter- nicht Nebenordnung des deutschen Elementes unter das dänische, einer relativen Unterordnung für Holstein, das heißt so weit es eben gegenüber dem deutschen Bunde möglich, einer absoluten aber für Schleswig. Die

dänische Regierung wies unter dem 15. Oktober 1862 die englischen Rathschläge mit Entrüstung ein für alle Mal zurück, indem sie darin nichts anderes als eine „Zerstückelung" der dänischen Monarchie zu erkennen vermöchte und die Aufrechthaltung der gemeinsamen Verfassung für das eigentliche Dänemark und Schleswig als eine „Frage über Leben und Tod" für Dänemark erklärte. Auch ließ man sich auf der bereits betretenen Bahn keinen Augenblick beirren, die dahin ging, auf der einen Seite Holstein aus der bisherigen Verbindung strenger auszuscheiden, Schleswig dagegen fester in dieselbe einzubeziehen. Schon am 12. December 1862 wurde eine eigene Regierung für Holstein dekretirt und am 30. März 1863 eine königliche Bekanntmachung erlassen, durch welche dasselbe aus dem Gesammtstaate definitiv ausgeschieden und zugleich seine Verpflichtungen für die gemeinsamen Angelegenheiten geregelt wurden. Die dänische Regierung gab sich den Anschein, als ob nun Deutschland alle Ursache hätte, völlig zufrieden zu sein. Natürlich war das nichts weniger als wirklich der Fall, da weder die Art und Weise wie die Stellung Holsteins an sich geregelt werden wollte, dazu geeignet war, noch der Umstand, daß dieses dadurch von Schleswig noch mehr als bisher losgetrennt wurde und nach der Absicht der dänischen Regierung auch losgetrennt werden sollte. Oesterreich und Preußen protestirten daher sofort gegen die Maßregel, die Bundesversammlung schloß sich dem Proteste an und da der Protest unberücksichtigt blieb, so beschloß der deutsche Bund am 1. Oktober 1863 die Einleitung des Exekutionsverfahrens.

Dänemark hatte nun die Wahl, entweder zurückzuweichen oder, wenn es doch zum Bruche mit Deutschland kommen mußte, nunmehr auch bezüglich Schleswigs vorzugehn und so die ganze Frage definitiv zur Entscheidung zu bringen. Es entschloß sich für das letztere, obgleich es sich nicht verhehlen konnte, daß es dabei keineswegs auf eine unbedingte Unterstützung der nicht-deutschen Großmächte zählen könne und der Versuch einer förmlichen Allianz mit Schweden zu Anfang September 1863 scheiterte. Am 28. September legte die Regierung dem Reichsrathe den Entwurf einer neuen Verfassung für das eigentliche Dänemark und Schleswig vor, die schon mit dem 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte und mit 41 gegen 16 Stimmen wurde dieselbe am 9. November 1863 vom Reichsrathe in dritter Lesung angenommen. Der entscheidende Schritt war gethan.

Da starb (15. November 1863) ganz unerwartet König Friedrich VIII. und sein Tod veränderte mit einem Schlage die ganze Sachlage. Gestützt auf den Londoner Vertrag von 1852 und die neue Erbfolgeordnung von 1853, die dem dänischen Reichstage vorgelegt und von demselben angenommen worden war, wurde in Kopenhagen sofort Prinz Christian zum König ausgerufen und für das eigentliche Dänemark dachte auch Niemand daran, ihm den Thron streitig zu machen. Allein nicht dasselbe war der Fall für die Herzogthümer, für welche vielmehr der Erbprinz Friedrich von Augustenburg schon am 16. November ein Patent erließ, um zu erklären, daß er gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung der Herzogthümer und des oldenburgischen Hauses mit diesem Tage die Regierung derselben antrete. Zunächst war das für König Christian nicht sehr gefährlich, da die Herzogthümer von dänischen Truppen besetzt waren und wenigstens an der Spitze der Verwaltung dänisch gesinnte Männer standen. Allein man mochte nicht wissen, welche Stellung der deutsche Bund zu der Frage einnehmen werde und König Christian wünschte daher nicht ohne Grund, freie Hand zu haben, um sich mit demselben möglicher Weise verständigen zu können. Gegenüber einem Be-

gehren der Kommunalbehörden von Kopenhagen, der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig seine Sanktion zu ertheilen, woran sein Vorgänger nur durch den Tod verhindert worden war, verlangte er daher Bedenkzeit, erfuhr jedoch alsbald, daß seine Stellung keineswegs eine freie und unabhängige sei. Die Volksmassen der Hauptstadt nahmen eine so drohende Haltung an, daß er sich schon am 18. November genöthigt sah, auch seinerseits den Rubikon zu überschreiten und die Sanktion auszusprechen.

Der Bruch mit Deutschland wurde dadurch unvermeidlich. Die beiden deutschen Großmächte schienen zwar geneigt am Londoner Vertrage ihrerseits festzuhalten und den König Christian auch als Herzog von Schleswig und Holstein anzuerkennen, jedoch nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen; die öffentliche Meinung in Deutschland dagegen war entschieden für Anerkennung der Erbfolgerechte des Augustenburgers und damit für Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark; dahin neigten auch die Mehrzahl der deutschen Fürsten, von denen einige den Augustenburger sofort und von sich aus anerkannten. Zunächst überwog indeß die Politik der beiden Großmächte. Am 28. November 1863 wurde vorläufig die Stimme des Königs von Dänemark als Herzogs von Holstein und Lauenburg am deutschen Bunde bloß suspendirt und am 7. December die Ausführung der schon am 1. Oktober angedrohten Exekution in Holstein beschlossen. Einen Augenblik dachte man in Kopenhagen ernstlich daran, sich derselben zu widersetzen, gab aber den Gedanken bald wieder auf, um alle seine Kräfte auf das eventuell ja gleichfalls bedrohte Schleswig zu koncentriren. Am 2. December beschloß der Reichsrath auch ein neues Wahlgesetz behufs Ausführung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig und der König sanktionirte es am 8. December; am 20. December wurde die Zollgrenze an die Eider verlegt; am 4. December verlangte die Regierung vom Reichsrathe die Bewilligung eines Anlehens von 10 Millionen Thlr. behufs militärischer Rüstungen und der Reichsrath entheilte sie am 21. Dec.; an der Befestigung der Düppeler Höhen und an dem Ausbau der Verschanzungen des sogenannten Danewirke wurde mit aller Macht gearbeitet und die ganze Armee auf den Kriegsfuß gesetzt.

Am 23. December rückten die Bundestruppen, 12,000 Mann Sachsen und Hannoveraner in Holstein ein, 10,000 Mann Oesterreicher und Preußen standen als Reserve an der Grenze. Die Dänen wichen Schritt für Schritt vor ihnen zurück und bis Ende des Jahrs war ganz Holstein in den Händen der Bundestruppen. Von der Bevölkerung aber wurde unter dem Schutz dieser Truppen alsbald überall der Augustenburger als Landesherr ausgerufen. Holstein war für die Dänen verloren. Nur um so entschlossener sprach sich dagegen die öffentliche Meinung aus, Schleswig zu behaupten. Der König gab zwar einer Pression der nicht-deutschen Großmächte nach, er entließ am 24. December 1863 das Ministerium Hall und ersetzte es durch ein etwas gemäßigteres unter dem Vorsitze des Bischofs Monrad; aber principiell war zwischen beiden kein Unterschied. Am 28. December 1863 wurde General de Meza zum Höchstkommandirenden ernannt und die ganze Armee im Danewirke an der Grenze Schleswigs gegen Holstein koncentrirt; am 31. Dec. ging der König selbst dahin ab. Unterdessen hatten England und Rußland specielle Abgesandte nach Kopenhagen geschickt und setzten alles in Bewegung, um das dänische Kabinet zur Rücknahme der Verfassung vom 18. November, in letzter Linie wenigstens dazu zu bewegen, daß es seine Geneigtheit erkläre, sie im Sinne der Forderungen Oesterreichs und Preußens einer Revision zu unterziehen. Alle Bemühungen der Abgesandten waren jedoch umsonst und am 7.

Januar 1864 verließen sie Kopenhagen wieder: die Dänen waren entschlossen, keinen Schritt zu weichen und die Frage selbst auf die Gefahr ihrer Existenz zur Endscheidung zu bringen. Oesterreich und Preußen beantragten bei dem deutschen Bunde, von Dänemark die definitive Wiederaufhebung der Verfassung vom 18. November zu verlangen, widrigenfalls aber „Schleswig in Pfand zu nehmen". Der Antrag wurde am 14. Januar 1864 von der Bundesversammlung mit 11 gegen 5 Stimmen verworfen, aber nicht weil er der Majorität zu weit, sondern weil er ihr nicht weit genug ging. Oesterreich und Preußen erklärten jedoch sofort, die ganze Angelegenheit nunmehr in ihre eigene Hand zu nehmen, schoben den Bund fortan ganz bei Seite, und sammelten bis Ende des Monats ein starkes Heer unter dem Oberbefehl des preußischen Feldmarschalls Wrangel an der Grenze Schleswigs. Dänemark rief dagegen seinerseits am 6. Januar die Vermittlung der Mächte an, lehnte am 18. die Forderung Oesterreichs und Preußens, die Novemberverfassung binnen 48 Stunden zu widerrufen, ab und ebenso am 31. die weitere Forderung, Schleswig zu räumen.

Am 1. Februar überschritten die Alliirten die schleswigsche Grenze und schon in den nächsten Tagen wurden die Vorwerke des Danewirke von den Oesterreichern durch Sturm genommen. Die Dänen, von den Großmächten und von Schweden im Stich gelassen, waren zu schwach die ganze ausgedehnte Linie des Danewirke mit ihren beschränkten Streitkräften zu halten, ihr General fürchtete nicht ohne Grund, umgangen und mit seiner ganzen Armee theils niedergemacht, theils gefangen zu werden. In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar räumte er die Linie und zog sich glücklich und unbehelligt hinter die Düppelstellung zurück. Die Alliirten besetzten nun Schleswig, begannen die Düppelstellung zu belagern und brachen in Jütland ein. Den Dänen konnte es nur zu geringem Troste gereichen, daß sie alle deutschen Schiffe in ihren Häfen mit Beschlag belegten und die deutschen Ost- und Nordseehäfen blokirten. Am 18. April 1864 erstürmten die Preußen die Düppelerschanzen und warfen die Dänen auf die Insel Alsen zurück. Die Großmächte suchten bloß zu vermitteln und ihre Bemühungen brachten die Londoner Konferenz zu Stande, die am 23. April eröffnet wurde, aber am 25. Juni ohne Resultat auseinander ging. Dänemark hatte schließlich in eine Theilung Schleswigs einwilligen wollen, es war jedoch unmöglich gewesen sich über eine Theilungslinie zu verständigen; Preußen aber hatte die Gelegenheit benützt, sich definitiv vom Londoner Vertrag loszusagen.

Der Krieg wurde unter den ungünstigsten Umständen für Dänemark wieder aufgenommen. Schon am 29. Juni setzten die Preußen nach Alsen über: ein Theil der dänischen Besatzung fiel in Gefangenschaft, der Rest rettete sich zu Schiffe. Fast ein noch härterer Schlag aber war es, daß das englische Unterhaus sich nach mehrtägiger erschöpfender Debatte am 8. Juli gegen jede Intervention in den deutsch-dänischen Streit aussprach und einen direkten Antrag auf Unterstützung Dänemarks sogar ohne Abstimmung ablehnte, worauf auch Schweden, das einige Vorbereitungen getroffen hatte, sofort wieder abrüstete. Ein weiteres Vorrücken der Preußen, unter Umständen selbst bis Kopenhagen, schien bereits nicht mehr so ganz und gar unmöglich zu sein; so blieb nichts mehr übrig, als Frieden zu suchen. Am 8. Juli entließ der König das eiderdänische Ministerium Monrad und bildete bis zum 12. ein neues Kabinet meist aus ehemaligen Gesammtstaatsmännern, das sofort Unterhandlungen mit Oesterreich und Preußen zunächst über einen Waffenstillstand einleitete. Es wurde in Wien darüber unterhandelt und am 1. August 1864 kamen Friedenspräliminarien und ein drei-

monatlicher Waffenstillstand zu Stande, während dessen über den definitiven Frieden unterhandelt wurde. Am 30. Oktober 1864 wurde derselbe endlich in Wien unterzeichnet. Schon durch die Präliminarien entsagte der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und zwar zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen und verpflichtete sich, „die Verfügungen anzuerkennen, welche genannte Majestäten bezüglich dieser Herzogthümer treffen würden.“ Der Friedensvertrag selbst bestätigte diese Bestimmung einfach, war dagegen für Dänemark finanziell überaus günstig: das bisherige Aktivvermögen der Monarchie, so weit es ein gemeinsames war, verblieb fast ausschließlich Dänemark allein, dagegen mußten die Herzogthümer ihre Quote an der gemeinsamen Staatsschuld und zwar mit der Summe von 29 Millionen Thlr. übernehmen und auf sie wurden auch die gesammten von Oesterreich und Preußen aufgewendeten Kriegskosten gewälzt. Das Volksthing des Reichsraths genehmigte den Frieden am 9. November 1864 mit 70 gegen 21, das Landsthing am 11. November mit 55 gegen 4 Stimmen. Dänemark mußte sich vorerst in sein Schicksal fügen.

Auf die Inseln und Jütland beschränkt hatte indeß die doppelte Verfassung mit der doppelten konstitutionellen Maschinerie, den beiden Thingen des Reichsraths und des Reichstags, keinen Sinn mehr. Noch im December 1864 wurde die Novemberverfassung (Reichsrath) wenigstens so weit revidirt und modificirt, als es durch das Ausscheiden Schleswigs absolut nothwendig geworden war; die definitive Revision der Verfassung nahm das ganze Jahr 1865 in Beschlag. Von vorneherein fragte es sich, ob die Verfassung des Reichstags (das ursprüngliche dänische Grundgesetz vom 5. Juni 1849) der Verfassung des Reichsraths (der ursprünglichen Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, die durch die Novemberverfassung nur modificirt worden war) zu weichen habe oder umgekehrt. Die Regierung war für das erstere, da die Reichstags-Verfassung entschieden demokratischer angelegt war als die Reichsraths-Verfassung und selbst die letztere wünschte sie wenigstens in einigen Punkten, namentlich durch Einführung zweijähriger Büdgetperioden statt jährlicher, und durch Erhöhung des Census von 1200 auf 2000 Thlr., noch mehr in konservativem Sinne zu revidiren. Nicht ohne Mühe gelang ihr dieß. Das Landsthing des Reichsraths war zwar geneigt, nicht aber das Volksthing und die erste Session mußte am 11. April geschlossen werden, ohne daß eine Einigung zu erzielen gewesen wäre. Selbst eine Neuwahl des Volksthings (Mai 1865) schien keine Aenderung erzielt zu haben; doch gelang es endlich vermittelst gemeinsamer Ausschüsse beider Thinge dem Einflusse des Grafen Frys-Frysenborg, die Frage zum Abschluß zu bringen und eine Einigung herzustellen, mit der sich schließlich alle Theile zufrieden gaben — die Regierung, das Volksthing (mit 74 gegen 24) und das Landsthing (mit 44 gegen 10 Stimmen) (7. November 1865). Der endlichen Einigung konnte sich nunmehr selbst der Reichstag nicht entziehen: am 9. December gab das Landsthing, freilich nur mit 26 gegen 20, am 22. December das Volksthing mit 62 gegen 23 Stimmen der Vereinbarung seine Zustimmung. Die formelle Sanktion zog sich indeß bis Ende Juni 1866 hin und erst im Oktober 1866 konnten die ersten allgemeinen Wahlen zum Reichsrathe nach der revidirten Verfassung vorgenommen werden. Inzwischen hatte das Kabinet Bluhme schon am 5. November 1865 seine Entlassung eingegeben, worauf Graf Frys, der größte Grundbesitzer in Jütland, ein neues Kabinet bildete, das im wesentlichen noch besteht.

Das Jahr 1866 brachte Dänemark die wohl kaum mehr erwartete Aussicht auf eine wenigstens theilweise Wiedererwerbung Schleswigs. Im Prager Frieden vom 23. August trat Oesterreich alle seine durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig an Preußen ab, doch auf den Wunsch Frankreichs, „mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an dieses abgetreten werden sollen." Preußen zögerte indeß längere Zeit, auch nur die Einleitung zu Ausführung dieser von ihm übernommenen Verpflichtung zu treffen. Erst im Frühjahr 1867, zur Zeit des Luxemburger Konfliktes, setzte es sich deßhalb mit Dänemark ins Benehmen, indem es vorerst die Garantien zu kennen wünschte, die Dänemark der mit abzutretenden deutschen Bevölkerung bezüglich ihrer Nationalität zu gewähren bereit sei. Die dänische Regierung, die hierin nicht ohne Grund die Quelle neuer Differenzen befürchtete, zögerte, worauf sich im Herbst 1867 beide Regierungen dahin verständigten, vorerst mündliche Verhandlungen über die ganze Angelegenheit in Berlin zu pflegen, wofür von Seite Dänemarks der Gesandte von Quaade, von Seite Preußens der Leg.-Rath L. Bucher bezeichnet wurde. Bis Anfang November 1868 haben indeß diese Verhandlungen zu keinem Resultate geführt: Preußen erklärte, wie es scheint von vorne herein, daß es den Umfang des abzutretenden Gebietes von den erwähnten Garantien abhängig machen müsse und will, wie behauptet wird, nur den ziemlich schmalen Strich bis zur Gyenner Bucht abtreten, selbst diesen indeß nur mit Ausnahme der deutschen Stadt Hadersleben, während Dänemark seinerseits, gestützt auf die im Laufe des Jahres 1867 in Schleswig stattgefundenen Wahlen zum norddeutschen Reichstage und zum preußischen Abgeordnetenhause und deren Ergebnisse bezüglich der Nationalitätsverhältnisse, den größeren Theil des ganzen Landes bis über Flensburg hinaus und einschließlich Düppels und der Insel Alsen als Abstimmungsbezirk in Anspruch nimmt und wie es scheint lieber auf einen Konflikt zwischen Frankreich und Deutschland warten will, in welchem ihm das erstere dann zum mindesten so viel von Schleswig verschaffen soll, als davon überwiegend dänischer Nationalität ist.

In jüngster Zeit endlich hat Dänemark zwei seiner westindischen Inseln, S. Thomas und S. Jean, an die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft, die dritte und größte derselben aber, S. Croix, vorerst noch behalten, da sich Frankreich seiner Zeit das Vorkaufsrecht vorbehalten hat.

Zuverlässige statistische Angaben sind schwer beizubringen, da die Verhältnisse der Monarchie durch den Verlust der deutschen Provinzen nach allen Seiten andere geworden sind und sich in manchen Beziehungen noch nicht festgesetzt haben, zumal auch Dänemark, wie alle andern Staaten Europas, seit 1866 eine Reorganisation seiner Armee vornehmen zu müssen geglaubt hat und kaum im Stande sein wird, seine Marine auf der bisherigen Höhe zu erhalten, obgleich sie schon bisher den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit keineswegs mehr entsprochen hat. Durch seine geographische Lage zwischen der Ost- und Nordsee immer noch von hervorragender Bedeutung, gehört Dänemark doch zu den europäischen Kleinstaaten und kann mit einem Umfange von circa 696 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von nur mehr 1,600,550 Seelen (im Jahr 1865) nicht daran denken, eine selbstständige Stellung in irgend welcher europäischen Verwicklung einzunehmen. Eben darum verdient die skandinavische Bewegung, die schon längst in

Dänemark wie in Schweden und Norwegen Boden zu fassen bemüht ist, sorgfältige Beachtung; bis jetzt aber sind die Strömungen der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung in allen den drei genannten Staaten noch viel zu unbestimmt und viel zu schwankend, um denselben bestimmte Haltpunkte entnehmen zu können.

Deutschland.

(Nachtrag zu Band III S. 67.)

Die Geschichte des deutschen Bundes und der Bestrebungen zur Reform desselben ist im dritten Bande des Staatswörterbuchs bis zur Wiederherstellung des Bundestags herabgeführt worden. Die Nation verzweifelte damals keineswegs an der endlichen Herstellung einer besseren Form ihres politischen Daseins und Lebens nach innen und nach außen, aber die nächsten Aussichten, dahin zu gelangen, waren in der That trübe genug. Hinter ihr lagen überall und zahlreich die Trümmer getäuschter Hoffnungen, fruchtloser Anstrengungen, gescheiterter Bemühungen, vor ihr die Wiederkehr einer Institution, über welche eben noch von allen Seiten und in der allerschärfsten, schneidendsten Weise der Stab gebrochen worden, die sie bereits für immer abgeschüttelt zu haben glaubte, die sie, abgemattet und ruhebedürftig wie sie war, sich vorerst gefallen lassen mußte und auch geduldig gefallen ließ, die sie aber doch nimmermehr als eine ihrem Wesen entsprechende Form anzuerkennen vermochte. Zwischen der Vergangenheit und einer trotz allem nie aufgegebenen besseren Zukunft lagen als Trost lediglich die bitter erworbenen Erfahrungen und Lehren, die sich alle Faktoren aus dem großen Drama der jüngsten Vergangenheit hatten entnehmen müssen und die unmöglich verloren sein konnten.

Die gewaltige Erhebung von 1848 war in sich zusammengebrochen, vor allem und in erster Linie, weil die Nation zu einer totalen Neugestaltung — und darum handelte es sich ja, nachdem eine Reform der früheren Bundesverfassung als ungenügend, diese sogar ziemlich allseitig einer Reform als geradezu unfähig erkannt worden war — noch nicht reif war, schon darum, weil sie sich darauf unter den früheren Zuständen nicht oder doch sicherlich nicht in genügender Weise hatte vorbereiten können. Als das erste deutsche Parlament im Jahr 1848 zusammentrat, war die öffentliche Meinung darüber einig, daß eine neue Verfassung für die gesammte Nation geschaffen werden müsse auf ganz anderen Grundlagen, als diejenigen gewesen, auf welchen die bisherige Verfassung beruht hatte; aber nach welchem Ziele hinzustreben sei und welche Mittel ins Werk gesetzt werden müßten, um dahin zu gelangen, darüber ging dieselbe öffentliche Meinung in tausend verschiedenen Strahlen aus einander. Ueber die Mittel zum Ziel hätte man sich streiten mögen, das Ziel selbst hätte wenigstens in den allgemeinsten Umrissen von vorneherein feststehen müssen, wenn das Gelingen des Werks zu hoffen sein sollte. Allein gerade um das Ziel, das ins Auge gefaßt und erreicht werden sollte, entbrannte der Kampf der Parteien, und nur allmälig gewann diejenige Partei festen Boden und zuletzt das Uebergewicht in der Versammlung, welche von Anfang an den bisherigen Dualismus der beiden Großmächte innerhalb des Bundes, der fast unausweichlich die Entfaltung seiner Kräfte neutralisiren und das Ganze zum Stillstand nöthigen mußte, beseitigen, Oesterreich wenigstens bis auf einen gewissen Grad aus der engeren Gemeinschaft ausscheiden und der Krone Preußen dauernd, d. h. erblich die Leitung der deutschen Dinge übertragen wollte. Indeß so gering war das Uebergewicht, das diese Partei über die

verschiedenen ihr entgegen stehenden, wenn auch unter sich nichts weniger als einigen Parteien davon trug, daß es den letzteren ohne große Mühe gelang, ihr, um uns eines dem Ernste der Frage nicht ganz angemessenen, aber treffenden Bildes zu bedienen, den Brei wenigstens zu versalzen. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen war seiner ganzen Persönlichkeit nach nicht der geeignete Mann, die vom Parlament zunächst ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen und durchzuführen. Doch selbst wenn dieß der Fall gewesen wäre, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er auf die Reichsverfassung, wie sie schließlich aus den Verhandlungen des Parlaments hervorging, seinerseits eingegangen wäre. Von einer Modifikation konnte, wie sich die Lage bereits gestaltet hatte, damals keine Rede mehr sein, und sich zu rechter Zeit mit ihm und seinen Rathgebern in Verbindung zu setzen und in wesentlichem Einverständniß mit ihm vorzugehen, war versäumt worden, nicht aus Unbedachtsamkeit, sondern aus Grundsatz. Und gerade darin lag der Irrthum der Zeit. Was damals ein „kühner Griff" zu sein schien, eine Verständigung und Vereinbarung mit den Regierungen und ihren Vertretern, nicht nur am Ende, sondern vielmehr wo möglich bei jedem Schritte vorwärts auf dem Wege, den die Nation im Parlamente betreten hatte, weder zu suchen noch anzunehmen, vielmehr allein zu gehen und allein das Ziel suchen zu wollen, hat sich eben schließlich als ein entschiedener Mißgriff erwiesen. Es war das eine der Lehren und nicht die am wenigsten werthvolle, welche sich die Nation aus den Erfahrungen von 1848—49 entnehmen konnte und, wie die Folge zeigte, auch wirklich entnommen hat. Die späteren Ereignisse haben übrigens an den Tag gelegt, daß diese Erfahrung nicht nur auf der einen, sondern auch auf der andern Seite keine verlorene war.

Anderer Art waren die Lehren, die sich Preußen aus den Erfahrungen entnahm, die es in seinem Unionsversuche von 1849 und 1850 zu machen Gelegenheit hatte. Nicht gerade sehr bedeutsam als Nachspiel zu den mächtigen Ereignissen von 1848, ist sein Unternehmen um so bedeutsamer als Vorspiel für die Ereignisse von 1866. In der Niederlage von Olmütz nahm der Versuch ein geradezu schmähliches Ende, ein Ende, das für das berechtigte Selbstbewußtsein und Selbstgefühl der preußischen Regierung und des preußischen Volkes so demüthigend war, daß ein nicht minder energischer Rückschlag, wenn er auch vorerst und für längere Zeit verschoben blieb, doch früher oder später unausweichlich erfolgen mußte. Der damalige Versuch Preußens scheiterte zunächst in so schmählicher Weise darum, weil inzwischen die rein reaktionäre Meinung, die in blinder Wuth nichts sah und an nichts dachte, als „mit der Revolution zu brechen", mit Hrn. v. Manteuffel die Oberhand gewonnen hatte. Indeß ist es sehr die Frage, ob General Radowitz fähig gewesen wäre, die von ihm eingeleitete und geleitete Politik gegen Oesterreich und die Mittelstaaten durchzuführen, und ob, wenn ihm nicht im entscheidenden Augenblick die Zügel aus den Händen gefallen wären, nicht ein derartiger Versuch unter den damals obwaltenden Umständen zu einer zwar vielleicht ehrenvollen, aber viel entscheidenderen und nachhaltigeren Niederlage für Preußen geführt hätte. An Rücksichten für seine Verbündeten ließ es Preußen auch damals nicht fehlen. Aber nur die Kleinen hielten fest und treu zu ihm, übrigens in richtiger Erkenntniß ihrer Interessen. Bayern und Württemberg hielten sich dagegen von Anfang an fern, Sachsen und Hannover machten nur mit, so lange es für sie die Zwangslage zu fordern schien. Kaum war Oesterreich hinreichend erstarkt, so schlüpften sie ihrerseits ohne allzu viele Rücksichten alsbald aus. Damals entnahm Preußen seinen Erfahrungen die Lehre, daß die mittelstaatlichen

Dynastien, namentlich aber diejenigen der Königreiche, sich freiwillig niemals der nationalen Idee und den nationalen Interessen, wie gebieterisch diese sich auch geltend machen möchten, unterordnen und daß die rücksichtsvollste Behandlung vorher und allein ihnen gegenüber niemals zum Ziel führen, daß nur die entschiedenste Zwangslage dieß vermögen würde, daß aber die Entscheidung Oesterreich gegenüber gesucht werden müßte, und daß, wenn erst Oesterreichs Widerstand gebrochen wäre, derjenige der Mittelstaaten entweder von selbst zusammensinken würde oder leicht überwältigt werden könnte. „Auf dem Gleichgewichte der beiden Großstaaten, also auf der künstlichen Spannung zweier sich aufhebender Kräfte beruhte die Existenz der Kleinstaaterei im übrigen Vaterlande." Daß das Urtheil ein richtiges war und daß die Erfahrung, die Preußen damals machte, für dasselbe keine verlorene war, haben die späteren Ereignisse schlagend erwiesen.

Dresdener Konferenzen. Oesterreich stand unmittelbar nach der Konvention von Olmütz zu Ende des Jahres 1850 auf der Höhe seiner Macht in Deutschland. Während hier die Interessen noch überall wirr durch einander liefen und Preußen zu einem großen Kriege durchaus nicht vorbereitet war, hatte Oesterreich mit Hülfe der Armee im wesentlichen bereits wieder sein Gleichgewicht gefunden, in Italien und Ungarn die Oberhand errungen und Preußen durch die bloße Drohung der Gewalt niedergeworfen. Jetzt galt es, seinen Einfluß in Deutschland auf die Dauer zu befestigen, was um so eher möglich schien, als die Herstellung irgend einer Ordnung in Deutschland als einem Ganzen in jenem Momente nur mit Hülfe Oesterreichs bewerkstelligt werden konnte. Preußen selbst zeigte ihm den Weg dazu. Nachdem es in Olmütz den entscheidenden Schritt gethan, blieb ihm eigentlich nichts anderes übrig, als sich sofort auch zum zweiten zu entschließen und einfach zur alten Bundesverfassung, in den Schooß des alten von Oesterreich bereits nach Frankfurt einberufenen Bundestags zurückzukehren, um der Ausführung des von ihm Zugestandenen wenigstens die Spitzen abzubrechen. Statt dessen suchte es nach einem Mittel, die in Olmütz erlittene Demüthigung zu bemänteln und Oesterreich ging in richtiger Erkenntniß seiner Interessen auf den Vorschlag ein. In den letzten Tagen des Jahres 1850 wurden in Dresden die sog. „freien" Konferenzen eröffnet, die von sämmtlichen deutschen Staaten beschickt wurden. Oesterreich und die Königreiche hatten in denselben der Lage der Dinge entsprechend die Oberhand. Preußen schien in geradezu unbegreiflicher Verblendung gar nicht zu sehen, um was es sich handle, und unterstützte nicht einmal die Opposition der Kleinen, auf die es sich im Bunde allein stützen mochte, die meist in seiner eigensten Machtsphäre lagen und auch zeither zu ihm gehalten hatten, nun aber zu Gunsten Oesterreichs und der Königreiche gänzlich herabgedrückt werden sollten, von der wesentlich neuen Stellung gar nicht zu sprechen, die Oesterreich für sich anstrebte und die Preußen unter der Leitung des Hrn. v. Manteuffel wenigstens theilweise mit einer geradezu naiven Unbefangenheit acceptirte. Auf das Nähere einzugehen ist hier nicht der Ort, so bedeutsam und charakteristisch auch für spätere Vorgänge und für das Verständniß der österreichischen Politik die Verhandlungen der Dresdener Konferenz waren, die später lediglich als „schätzbares Material" in die Bundesarchive wanderten. Genug, daß Oesterreich damals nahe daran war, die Herstellung einer Art Exekutivgewalt innerhalb des alten Bundes mit einer für die Einzelstaaten sehr bedenklichen Kompetenz, einer Exekutivgewalt, in welcher es mit den Königreichen entschieden die Oberhand gehabt hätte und deren Spitze sich unter Umständen selbst gegen Preußen hätte kehren lassen, den Eintritt seines Gesammtstaates in den Bund und den Eintritt in den Zollverein

durchzusetzen. Die Stellung Oesterreichs im Bunde wäre dadurch eine ganz andere als bisher geworden und die Zurückführung Preußens auf die Stellung des ersten unter den Mittelstaaten zum mindesten angebahnt gewesen. Und Oesterreich hätte allem Anschein nach dieß erreicht, wenn es sich dazu hätte entschließen können, Preußen wenigstens, wie dieses forderte, die Parität im Vorsitze der Bundesversammlung zuzugestehen, und wenn es sich dazu hätte entschließen können, schon damals kühn mit dem veralteten Schutzzollsystem zu brechen und die Annahme des gesammten damaligen Tarifs des Zollvereins anzubieten, was man später ja wirklich that, freilich erst als es dazu zu spät war. Damals konnte man sich in Wien weder zu dem einen noch zu dem andern Zugeständniß verstehen. Als man aber den in der That ziemlich werthlosen Vorsitz der Bundesversammlung mit Preußen zu theilen rund abschlug, verlangte dieses Bedenkzeit, und ehe dieselbe abgelaufen war, erklärte es seine einfache Rückkehr zum alten Bundestage.

Der reaktivirte Bundestag. Nachdem Preußen sich dazu entschlossen, mußten auch für alle Anderen die letzten Bedenklichkeiten schwinden. Mitte Juni 1851 war die Bundesversammlung wieder vollständig und die Restauration des früheren Zustandes ohne jegliche Modifikation eine vollendete Thatsache. Nachdem alle Versuche eines Neubaues gescheitert und selbst für eine noch so beschränkte Verbesserung des alten Baues für den Augenblick auch nicht die mindeste Aussicht vorhanden war, blieb in der That nichts anderes übrig, als vorerst in diesen zurückzukehren, so wie er war, wenn nicht das einzige Band, das wenigstens die gesammte Nation umschloß, fallen gelassen werden wollte, woran von keiner Seite gedacht wurde. Von Seite einiger Mittelstaaten erfolgte indeß das einfache Zurückgreifen auf den alten Bundestag nicht ohne eine gewisse Verschämtheit. Die mächtige Erhebung der Nation gegen die Zustände, die der Bundestag geschaffen hatte und deren adäquater Ausdruck er gewesen war, lag, wenn sie auch augenblicklich in sich zusammengebrochen war, doch noch zu nahe, die feierlichen Zusagen der Fürsten, die vollkommen rechtliche Beseitigung des Bundestages waren noch zu sehr im frischen Gedächtnisse Aller. Die Rückkehr wurde daher nur als eine provisorische dargestellt, bis durch eine Verständigung zwischen Fürsten und Völkern eine neue, dann allseitig anerkannte Ordnung der Dinge zu Stande gekommen sein würde. Zum Theil war das freilich nur Phrase, zum Theil war es mehr; allein der allgemeine Zug der Reaktion, der damals ganz Europa ergriffen hatte, wischte, was darin aufrichtig gemeint gewesen war, bald aus. In Preußen brach das Regiment Manteuffel immer entschiedener mit der Revolution und ließ die Verfassung nach rückwärts revidiren, in Oesterreich wurde sie ohne weiteres wieder gänzlich abgeschafft und der alte Absolutismus wieder hergestellt, die vier Königreiche folgten dem Zuge der Reaktion und selbst die Kleinsten der Kleinen beeilten sich, die Neuerungen wieder abzuwerfen und zum alten patriarchalischen Regimente zurückzukehren. So weit es überhaupt möglich war, wurden die alten Zustände wieder hergestellt und aus dem angeblichen Provisorium wurde bald ein Definitivum, an dessen rechtlichem Bestande so wie an seiner Angemessenheit wenigstens im Allgemeinen und Wesentlichen nicht weiter gezweifelt werden durfte. Die Nation mußte es sich zunächst gefallen lassen und ließ es sich wohl oder übel gefallen. Bis gegen Ende des Jahrzehents war von dem Versuch einer Reform des Bundes weder von oben noch von unten auch nur die Rede.

Die Nation hatte aber ihre berechtigten Ansprüche in keiner Weise aufgegeben und mehr als eine offene Wunde hielt den Drang danach fortwährend lebendig — nach außen die schleswig-holsteinische, nach innen die kur-

hessische Frage. In der That mochte der Nation nicht leicht eine größere Schmach geboten werden als in der Art wie jene, nicht leicht ein schneidenderer Hohn als in der Art wie diese gelöst werden wollte, und es ist geradezu unbegreiflich, daß die damaligen Machthaber nicht einsahen, wie ihr ganzes mühsam wieder aufgerichtetes Gebäude durch eine Politik, die solche Früchte trieb, nothwendig unterwühlt werden mußte, bis es in sich selbst zusammenstürzte, da es doch so leicht gewesen wäre, jene beiden Fragen wenigstens leidlich zu erledigen und jene Wunden zu schließen, die offen gelassen ihnen schließlich Verderben bringen mußten. Die Zähigkeit des niedersächsischen Stammes in Schleswig-Holstein, des hessischen im Kurfürstenthum waren es denn auch namentlich, welche der Nation die Stützen boten, an denen sie sich nach dem jähen Fall von 1849 und 1850 wieder aufrichten konnte. Inzwischen lag aber das Heft am Bunde wesentlich in den Händen Oesterreichs und der Mittelstaaten, die Preußen, lediglich damit beschäftigt, seine angeblichen Dämme gegen die Revolution auszubauen, vorerst scheinbar willenlos gewähren ließ, und wenn sich auch die öffentliche Meinung in den Mittel- und Kleinstaaten seit 1850 allgemach wieder zu erholen anfing, so war sie doch viel zu schwach, um die Politik der Großstaaten und ihrer eigenen insofern fest zusammenhaltenden Regierungen zu durchbrechen.

Die neue Aera in Preußen. Die Möglichkeit dazu tauchte erst auf, als eine tief gehende Veränderung in Preußen Platz griff. Von unheilbarer Krankheit befallen sah sich König Friedrich Wilhelm IV. im Oktober 1858, wenn auch nicht ohne Widerstreben, gezwungen, die Regentschaft in die Hände seines Bruders, des Prinzen von Preußen, niederzulegen und vom politischen Schauplatz abzutreten. Die Partei, die bisher geherrscht, knirschte, aber Preußen und Deutschland athmeten auf, als der Prinz von Preußen die Zügel der Regierung endlich in seinem eigenen Namen in die Hände nahm, den Landtag einberief, den Eid auf die Verfassung schwur und am 6. November 1858 das Ministerium Manteuffel entließ und durch das Ministerium Hohenzollern-Auerswald ersetzte. Der neue Regent war ein sehr einfacher Mann, von sehr konservativen Anschauungen und Gewohnheiten, der aber für die doktrinäre Tendenzpolitik seines Vorgängers wenig oder keinen Sinn hatte, ein gemäßigt liberales Regiment für Preußen angemessener erachtete und vorsichtig auf die Interessenpolitik zurück zu greifen gedachte, die sein Vorgänger Preis gegeben hatte, auf die aber die ganze Vergangenheit, die ganze innere und äußere Lage des Staates Preußen so zu sagen mit zwingender Nothwendigkeit hinzuweisen schien. Weder er selbst dachte damals Großes für Preußen oder Deutschland ins Werk zu setzen, noch erwartete die Nation irgendwie derlei von ihm. Aber durch ganz Deutschland ging augenblicklich das Gefühl, daß mit dem Sturze Manteuffels und der feudalen Partei für Preußen und für Deutschland überhaupt der bisherigen reaktionären Strömung Halt geboten sei und daß liberale und nationale Bestrebungen, die zeither so weit möglich verpönt gewesen waren, sich wieder hervorwagen dürften. Die veränderte Sachlage wurde auch sofort im Süden wie im Norden thatsächlich gespürt: hier bequemte sich Dänemark noch im November 1858 dazu, die einseitig und willkürlich den Elbherzogthümern oktroyirte Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg zu suspendiren, dort entschloß sich König Max von Bayern endlich dazu, seinen Minister v. d. Pfordten fallen zu lassen, um „Frieden zu haben mit seinem Volke". Der Prinz-Regent von Preußen anerkannte seinerseits thatsächlich die preußische Verfassung als zu Recht bestehend und zeigte sich unzweideutig geneigt, dieselbe, wenn auch sehr vorsichtig und nur allmälig, aber doch in liberalem Sinne, nach

den Bedürfnissen und im Geiste der Zeit auszubauen. Und daß er darin sich im Einklang mit der weit überwiegenden Mehrheit des preußischen Volkes befand, zeigte ihm schon im November 1858 der Ausfall der Neuwahlen zum Landtag, die 236 Ministerielle und Liberale ergaben gegen bloß 62 Konservative oder Feudale.

Die Stellung Preußens in Deutschland und gegenüber Deutschland war indeß eine schwierige. In Folge der Ereignisse von 1850 und seiner inneren Zustände seit jener Zeit hatte es an Einfluß wie an Ansehen nach allen Seiten gewaltig eingebüßt. Oesterreich und die Königreiche standen überall fest zusammen gegen Preußen, und von den Kleinstaaten, die sich in den Jahren 1849 und 1850 zutrauensvoll seiner Leitung überlassen hatten, waren die einen, wie Nassau und Hessen-Darmstadt, entschieden ins entgegengesetzte Lager übergegangen, während die andern wenig Lust verspürten, es neuerdings mit Preußen zu versuchen, um sich vielleicht neuerdings von demselben Preis gegeben zu sehen. Preußen mußte gewissermaßen wieder von vorn anfangen, sich Ansehen und Zutrauen von Seite seiner Bundesgenossen wie von Seite der öffentlichen Meinung im übrigen Deutschland erst wieder erwerben. Der Prinz-Regent sprach daher in seinem Programm vom 8. November 1858 nur von „moralischen Eroberungen", die Preußen in Deutschland zu machen habe und machen wolle. Und nicht minder schwierig war die Stellung Preußens als europäische Großmacht. Als solche hatte es geradezu alles Ansehn eingebüßt. Im Krimmkriege hatte es die jedenfalls so gefahrlos kaum je wiederkehrende Gelegenheit, durch festen Anschluß an die Westmächte seine östliche Grenze gegen den russischen Koloß für immer zu sichern, verpaßt, und so jämmerlich war seine ganze innere und äußere Lage unter dem Regiment Manteuffel von 1850—1858, daß es Hrn. v. Manteuffel noch als ein, freilich sehr zweideutiges Verdienst angerechnet werden muß, wenn Preußen nicht geradezu gemeinsame Sache mit Rußland machte, sondern sich begnügte, Oesterreich, das damals, aber auch nur damals, seiner wirklichen Aufgabe in Europa gerecht zu werden wenigstens einen Versuch unternahm, im Stiche zu lassen. Die Folge davon war, daß die Rolle, die Preußen und Hrn. v. Manteuffel am Pariser Kongresse zugewiesen ward, kaum weniger demüthigend war als die Niederlage von Olmütz. Auch die europäische Stellung Preußens war verloren und mußte erst wieder errungen werden.

Der italienische Krieg. Die Gelegenheit dazu sollte ihm indeß sehr schnell zu Theil werden. Noch hatte der Prinz-Regent kaum seit einigen Monaten die Zügel der Regierung ergriffen, als der bekannte Neujahrsgruß des Kaisers der Franzosen an den österreichischen Gesandten in Paris erfolgte, der Vorbote des italienischen Krieges. Jetzt lag es Preußen ob, seine deutsche wie seine europäische Stellung zu wählen und zu behaupten. Dieß geschah auch, und zwar, wie zugestanden werden muß, in wesentlich durchaus korrekter Weise, wenn auch Preußens Bemühen wenigstens nach der einen Seite hin an der Verblendung und dem Hochmuthe Oesterreichs scheiterte. Oesterreich verlangte und erwartete von Preußen und Deutschland einfache Heeresfolge für welche Sache und gegen welchen Feind immer, und nährte geradezu wahnsinnige Plane eines Heereszuges nach Frankreich und einer Wiedereinsetzung des bourbonischen Prätendenten auf den Thron seiner Väter. Preußen wies diese Zumuthungen entschieden von der Hand und blieb fest dabei, auch als in Süddeutschland die unzweifelhafte Neigung die Oberhand gewann, sich blindlings für Oesterreich zu erklären, und man dort für die Idee schwärmte, den „Rhein am Po zu vertheidigen". Preußen seinerseits war geneigt, Oesterreich

zur Seite zu treten, so weit es sich um die Wahrung deutscher und konservativer Interessen handelte, nicht aber so weit ganz andere als deutsche und nichts weniger als konservative Interessen von Oesterreich verfolgt wurden. Oesterreich wollte jedoch nicht glauben, daß Preußen auf die Dauer seinen eigenen Willen werde verfolgen können und daß ohne Preußen die deutschen Mittelstaaten gar nichts vermöchten, ging ohne irgend einen Alliirten in den Kampf und wurde bei Magenta und Solferino geschlagen. Jetzt erst, als die Franzosen vor dem Festungsviereck standen und der österreichische Besitzstand wirklich bedroht war, erachtete Preußen dafür, daß die Interessen Deutschlands in Oesterreich bedroht seien, mobilisirte seine Armee und war bereit, mit seinen gesammten eigenen Streitkräften und denjenigen des übrigen Deutschland in die Aktion einzutreten, wenn ihm der Oberbefehl über die letzteren frei und nicht nach den Instruktionen einer Art von Hofkriegsrath in Frankfurt übertragen würde. Der Krieg war damit unzweifelhaft an einem Wendepunkte angelangt. Aber lieber wollte Oesterreich auf einen Theil seines italienischen Besitzes verzichten, als seinem Rivalen auch nur momentan ein Uebergewicht in Deutschland einräumen und schloß den Frieden von Villafranca, wozu auch Frankreich bereit war, da es sich eingestandener Maßen nicht in der Lage fühlte, zugleich am Po gegen Oesterreich und am Rhein gegen Preußen Krieg zu führen. Die Folge war eine tiefe Verstimmung zwischen Oesterreich und Preußen. Aber Preußen hatte seine Selbständigkeit wieder gewonnen und unter ziemlich schwierigen Umständen glücklich behauptet. Sein Ansehen in Europa war wesentlich wieder hergestellt und im übrigen Deutschland mußte die Ueberzeugung aufdämmern, daß es ohne Preußen in europäischen Fragen wenig vermöge und eine Machtstellung Deutschlands in Europa nur mit und durch Preußen anzustreben und zu erringen sein werde.

Die nationale Bewegung. Für Norddeutschland wenigstens war der Bann, der seit 1850 auf die nationalen Bestrebungen gelegt worden, bereits gebrochen. Dort, in jenen Staaten, die mehr oder weniger nothwendig in den Machtbereich Preußens fielen, tauchte zunächst die Partei wieder empor, die zu Anfang des Jahres 1849 im Frankfurter Parlamente die Reichsverfassung mit dem preußischen Kaiserthume durchgesetzt hatte, schließlich aber damit gescheitert war. Schon wenige Tage nach dem Abschluß des italienischen Krieges, am 19. Juli 1859, traten patriotische Männer aus Norddeutschland zu Eisenach, zwei Tage darauf 35 hannoversche Abgeordnete und Gerichtsanwälte zu Hannover zusammen, vereinigten sich über ein Programm, das die Herstellung einer starken Centralgewalt mit Volksvertretung, Gesammtvertretung Deutschlands nach außen und Aenderung der Bundeskriegsverfassung, namentlich einheitliche Leitung der gesammten Streitkräfte umfaßte, und machten sich anheischig, mit allen erlaubten Mitteln auf Erreichung dieser Zwecke hinzuarbeiten. Eine größere Versammlung zu Eisenach schloß sich diesen Bestrebungen an und war hauptsächlich bemüht, die Vereinigung der bisher gespaltenen Parteien der Konstitutionellen und der Demokraten zu einer einzigen nationalen Partei zu Stande zu bringen. Endlich fand am 16. September zu Frankfurt die formelle Gründung des Nationalvereins statt, der sich über ganz Deutschland verbreiten und die nationale Agitation überall anfachen oder wach halten sollte, bis das Ziel endlich erreicht sein würde.

Die durch das Wiedererwachen der nationalen Ideen und der nationalen Bewegung Bedrohten schreckten alsbald auf, und dieß waren in erster Linie die Regierungen der Mittelstaaten, deren ganzes Bemühen seit dem gewaltsamen Um-

sturz in Kurhessen dahin gegangen war, die Reste der Bewegung von 1848 niederzuhalten und auszulöschen und sich gegen jede Wiederkehr derselben mit gemeinsamen Kräften wo immer möglich zu sichern. So lange Hr. v. Manteuffel in Preußen regierte, hatten sie nichts zu befürchten gehabt; mit seinem Sturz kehrten alle ihre Besorgnisse zurück und wurden durch die Gründung des Nationalvereins alsbald bestätigt. Sie erkannten ganz richtig, daß es galt, den Anfängen zu wehren, und auf Veranlassung Bayerns traten Bevollmächtigte der vier Königreiche, dann Badens, der beiden Hessen, Mecklenburgs und Nassaus in einer Konferenz zu Würzburg, zu der Preußen nicht eingeladen wurde, am 23. November 1859 zusammen. Es handelte sich darum, gegenüber Preußen und den möglichen Gefahren, die für die bestehenden bundestäglichen Zustände Deutschlands von diesem drohen mochten, das von den Mittelstaaten in der kurhessischen Frage zur Geltung gebrachte formelle Recht des Bundes, wonach alle Glieder desselben sich der Stimmenmehrheit zu unterwerfen hätten, zu wahren, und es schien das um so dringender, als eben jene kurhessische Frage bisher nicht endgültig hatte erledigt werden können, sondern vielmehr in nächster Zukunft ihrer schließlichen Entscheidung erst entgegen ging, die Besorgniß aber in der That nahe lag, daß Preußen seine früheren Bestrebungen eben da wieder aufzunehmen versuchen würde, wo es sie neun Jahre früher hatte fallen lassen müssen. Der Plan der Mittelstaaten zu Würzburg ging daher dahin, zunächst für die erwähnte Frage, dann aber auch für andere eine geschlossene Verbindung innerhalb des Bundes zu gründen, deren Glieder am Bunde bei jeder wichtigen Frage für eine bestimmte, zum voraus festzustellende Ansicht stimmen würden, um so über eine feste Majorität gegen alle gefährlichen Bestrebungen Preußens verfügen zu können. Lag ihnen aber dabei die bevorstehende Entscheidung der kurhessischen Frage und dieses ihr eigenstes Werk, aus dem sich mehr oder weniger die ganze Lage der Dinge seit 1850 entwickelt hatte, zunächst und vorzugsweise am Herzen, so verkannten sie doch keineswegs und konnten es, wenn sie an ihre eigenen Erklärungen vor zehn Jahren sich erinnerten, nicht verkennen, daß die gemeinsamen nationalen Interessen, die jetzt wieder hervorgehoben und deren Befriedigung neuerdings betrieben werden wollte, nicht kurzer Hand bloß abgewiesen werden könnten. So weit es ihren eigenen Interessen nicht Eintrag thun würde, wollten sie auch dazu die Hand bieten und in so weit sogar kluger Weise die Initiative ergreifen. Von einem Bundesstaat mit preußischer Spitze wollten sie selbstverständlich nichts wissen, ihr ganzes Sinnen und Trachten ging vielmehr dahin, sich um jeden Preis die bisherige volle Souveränetät und die Gleichheit aller Bundesglieder zu erhalten, folgerichtig den bisherigen Staatenbund und zwar zunächst auch in der bisherigen Form. An der politischen Organisation des Bundes sollte also im Wesentlichen nichts verändert, dagegen dem Drange nach nationaler Einheit durch eine Reihe gemeinsamer Einrichtungen, eine gemeinsame Handelsgesetzgebung, gemeinsame Kriminal- und Civilgesetzgebung, gemeinsames Maaß und Gewicht u. s. w. Genüge gethan werden. Damit hofften sie Preußen den Boden für allfällige Versuche im Sinne früherer Plane zu entziehen und vorwegzunehmen, zunächst aber den „Wühlereien" des Nationalvereins praktisch entgegenzutreten. Die Seele des ganzen Unternehmens waren die Minister v. d. Pfordten in München, v. Beust in Dresden und v. Dalwigk in Darmstadt. Um keine Zeit zu versäumen und ihren guten Willen klar an den Tag zu legen, brachte Bayern im Namen der Würzburger Regierungen noch vor dem Schlusse des Jahres 1859, am 20. December, in der Bundesversammlung eine Reihe von

Anträgen in der gedachten Richtung ein, denen es auch einen solchen auf Revision der Bundeskriegsverfassung und auf Maßregeln zum Schutze der deutschen Nord- und Ostseeküste beifügte. Zu den letzteren sahen sich die Mittelstaaten um so mehr bewogen, als es gerade in diesen beiden Beziehungen galt, Preußen entgegen und zuvor zu kommen.

Obgleich nämlich der italienische Krieg durch den raschen Abschluß des Friedens von Seite Oesterreichs vorübergegangen war, ohne Deutschland auf die Probe zu stellen, so hatte Preußen während der Vorbereitungen zu einer allfälligen Betheiligung daran doch eine Reihe von Erfahrungen gemacht, die seine Sorge lebhaft in Anspruch nahmen und zwar die Sorge des Prinz-Regenten ganz speciell und persönlich, da er sein ganzes bisheriges Leben dem Militärwesen gewidmet hatte. Diese Erfahrungen betrafen zwei verschiedene Seiten der bestehenden Einrichtungen: nämlich Preußen selbst, und die Bundeskontingente der übrigen Mittel- und Kleinstaaten und ihre Führung. In Preußen beruhte die Militärorganisation noch immer auf den Gesetzen von 1814 und die Folge davon war, daß die stehende Armee desselben viel zu wenig zahlreich war sowohl im Verhältniß zu der seither so gewaltig angewachsenen Bevölkerung des Staats als im Verhältniß zu den viel zahlreicheren Heeren der Nachbarn, namentlich Frankreichs, was unausweichlich dazu führte, daß bei jeder Mobilmachung in Preußen auch sofort die Landwehr und zwar in einer für die Bevölkerung außerordentlich drückenden Ausdehnung herbeigezogen werden mußte. Diese Erfahrung nun reifte die Idee einer durchgreifenden und umfassenden Armeereorganisation, die den so mächtig angewachsenen Volkskräften des Staates und den Bedürfnissen der Gegenwart entspräche, so daß Preußen den großen aber auch gefahrvollen Aufgaben gewachsen wäre, die in Deutschland oder für Deutschland an dasselbe herantreten könnten. Aus diesem Entschlusse ging für Preußen die sofort eingeleitete Reorganisation der Armee hervor, die dort zunächst zu dem so verhängnißvollen Konflikte zwischen der Krone und der Volksvertretung führte.

Preußischer Entwurf zur Revision der Bundeskriegsverfassung. Nicht minder nothwendig aber erschien eine Reform der alten und gänzlich veralteten Bundeskriegsverfassung, wofern bei irgend einem auswärtigen Kriege Deutschlands die ganze Last nicht ausschließlich auf die beiden Großstaaten fallen, die Kontingente der kleineren Bundesglieder vielmehr für die gemeinsame Aufgabe doch auch nutzbar gemacht werden sollten. Diese Kontingente waren unter sich durchaus ungleich organisirt, durchaus ungleich ausgerüstet und bewaffnet, nach ungleichen Reglements geschult, wie es eben den verschiedenen Einsichten, Einfällen und Launen ihrer verschiedenen Kriegsherren beliebt hatte und beliebte. In den einzelnen Bundesstaaten that man sich trotzdem auf seine Militärkräfte nicht wenig zu gute, und indem man die Stärke, namentlich die Soll-Stärke derselben auf dem Papier, mit derjenigen Preußens und anderer Staaten verglich, meinte man, Wunder was für ein Gewicht gegebenen Falls in die Wagschale werfen zu können und sah, was ein Zusammenwirken betraf, über jene Ungleichheiten hinweg, indem man sich mit der Hoffnung tröstete, daß „patriotische Einigkeit" im Momente der Gefahr die fehlende organische Einheit sicherlich ersetzen würde. In Berlin gab man sich derartigen Illusionen, die sich später als solche so handgreiflich erweisen sollten, nicht hin; man zweifelte dort weder an der militärischen Tüchtigkeit des gemeinen Mannes noch an der eventuellen Tapferkeit der Officiere all dieser Mittel- und Kleinstaaten, aber man war überzeugt, daß formelle orga-

nische Einheit und unbedingte militärische Unterordnung sich nie und nimmer durch jene mehr oder weniger sentimentale Einigkeit ersetzen lasse.

Trotzdem ging Preußen zunächst seinen Mitverbündeten gegenüber sehr vorsichtig, bescheiden und rücksichtsvoll vor, da es deren Empfindlichkeit bezüglich aller Fragen, die irgendwie ihre Souveränetät betrafen, nur zu gut kannte. Am 12. Januar 1860 stellte es in einer Cirkulardepesche an sämmtliche Regierungen die in der Sache selbst liegenden Forderungen zusammen: verfassungsmäßige Feststellung der Feldherrnschaft, und zwar zu Gunsten der beiden Großstaaten, verfassungsmäßigen Anschluß aller übrigen Bundeskontingente an diejenigen dieser beiden Mächte, Gleichförmigkeit des Organisations-, Ausrüstungs- und Bewaffnungssystems, stehenden Charakter der Bundesinspektion und zwar für beide Gruppen — aber thatsächlich beschränkte es sich auf den ersten Punkt, die Frage der Feldherrnschaft. Die Verhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1862 hinaus. Preußen erreichte jedoch schließlich gar nichts. Alle seine Bemühungen scheiterten an dem Widerstande der Mittelstaaten und an der Abneigung Oesterreichs, das einerseits diesen Mittelstaaten, seinen Verbündeten, nicht zu nahe treten, und andererseits Preußen irgend welchen erweiterten Einfluß selbst nur auf einen Theil der deutschen Staaten nicht zugestehen mochte. Da mit den Mittelstaaten nicht weiter zu kommen war, so wandte sich Preußen durch Depesche vom 12. April 1860 an Oesterreich, um sich mit diesem direkt zu verständigen. Oesterreich erklärte sich auch am 22. desselben Monats bereit, Preußen in seinen Bestrebungen am Bunde zu unterstützen, aber — nur um den Preis einer Garantie Veneziens. Preußen lehnte diese Zumuthung natürlich ab und erklärte eine Fortsetzung der Unterhandlungen unter solchen Umständen für nutzlos. Die Erörterung der Frage zog sich trotzdem am Bunde und in Konferenzen neben demselben noch weiter hin, die Mittelstaaten vermochten sich jedoch in letzteren nicht einmal, wie sie beabsichtigten, unter einander zu verständigen, Preußen ließ seine Versuche als aussichtslos schließlich fallen und die ganze Angelegenheit verlief im Sande, ohne daß irgend etwas geschehen wäre.

Küstenschutz-Projekte. Nicht anders ging es der, gleichfalls von den Würzburger Regierungen angeregten Frage des Schutzes der deutschen Ost- und Nordseeküsten, mit anderen Worten der Flottenfrage. Vermuthlich ging die Anregung von Hannover aus, das es natürlich gern gesehen hätte, wenn etwas für den Schutz der Nordseeküste geschehen wäre und zwar auf Kosten des Bundes. Von den übrigen Mittelstaaten darf billig bezweifelt werden, daß es ihnen mit der Sache überhaupt Ernst war, wenn man ihr Verhalten auf den Dresdener Konferenzen in Erwägung zieht, wo sie für die Erhaltung der deutschen Flotte so wenig Interesse an den Tag legten, daß sie die Frage von einem einstimmigen Beschlusse aller Bundesglieder, also auch Dänemarks für Holstein und Lauenburg abhängig machen wollten! Dennoch nahm Preußen bereitwillig diese Anregung auf und veranstaltete eine Konferenz in Berlin, um dem Bunde praktische Vorschläge unterbreiten zu können. Es ging aber das Jahr 1860 darüber hin, ohne daß irgend etwas zu Stande gekommen wäre, und man mußte sich überzeugen, daß von Bundes wegen überhaupt nichts zu Stande kommen würde, wenn nicht die zunächst betheiligten Küstenstaaten von sich aus vorgingen. Natürlich aber konnte das nur in Verbindung mit Preußen und wohl auch nur unter seiner Leitung geschehen. Zu Anfang des Jahres 1861 brach sich diese Idee in Hamburg und Bremen Bahn; es wurde dort der Plan einer Kanonenbootsflotille für die Nordsee gefaßt, in bescheidenem, aber praktisch möglichem Umfange, und mit Preußen

Unterhandlungen eingeleitet. Sogleich fuhr jedoch Hannover dazwischen, angeblich um den Plan zu fördern, in Wahrheit aber lediglich, um ihn für Preußen zu vereiteln. Am 14. September 1861 zeigte die hannover'sche Regierung den Hansestädten mit großem Geräusch an, daß sie von ihren patriotischen Bestrebungen vernommen, daß sie ihrerseits erwogen habe, wie viel sie aus Landesmitteln für das Unternehmen leisten könne und daß als Resultat daraus der „Entschluß" hervorgegangen sei, von 40 Kanonenboten, die in den Hansestädten für erforderlich erachtet worden waren, 20 zu bauen und sie gemeinsam mit den Hansestädten zur Küstenvertheidigung zu verwenden, übrigens in der Hoffnung, daß die Kosten schließlich vom ganzen Bunde getragen würden. Preußens wurde in der Depesche zunächst gar nicht gedacht; dagegen brachte Hannover am 31. Oktober 1861 den Antrag an den Bund, den Regierungen der Küstenstaaten außerpreußischen Gebiets die Errichtung von Dampfbootflotillen der Ost- und Nordsee unter Kontrolle der Bundesversammlung zu gestatten und die Kosten aus gemeinsamen Mitteln des Bundes zu tragen. Hannover wollte also Preußen von der ganzen Angelegenheit geradezu ausschließen und gedachte sich vielmehr seinerseits offenbar zum Admiralsstaate für die deutsche Nordsee aufzuschwingen, aber nicht auf eigene, sondern auf Bundeskosten. Preußen machte dagegen am 14. November die sehr verständige Einwendung, daß es doch vermöge seiner geographischen Lage und seiner politischen Stellung bei der Angelegenheit ganz besonders interessirt sei und daß mit den allseitig beschränkten Mitteln nur dann etwas zu erreichen sei, wenn man ein einheitliches System verfolge und deßhalb die Initiative und die Leitung des Unternehmens ihm als dem mächtigsten der betheiligten Staaten überlasse. Der ganze Plan kam jedoch trotz des unzweifelhaft guten Willens sowohl Hamburgs und Bremens als Preußens schließlich nicht zur Ausführung und Hannover dachte seinerseits nicht mehr daran, sobald eine Verständigung Preußens mit den Hansestädten nicht weiter zu besorgen war. Am Bunde zog sich auch diese Frage bis ins Jahr 1862 hin, wo sie ebenfalls ohne Resultat im Sande verlief.

Die Reformfrage überhaupt. So mißlang es Preußen gänzlich, die Erfahrungen, die es in den Verwickelungen von 1859 bezüglich der militärischen Sicherheit Deutschlands gegenüber dem Ausland gemacht hatte, für den Bund als solchen nutzbar zu machen, während es, wie wir später sehen werden, ohne Verzug daran ging, jene Erfahrungen für sich selber trotz aller Schwierigkeiten rücksichtslos zu verwerthen. In Preußen und außerhalb desselben mußte sich aber immer mehr die Ueberzeugung Bahn brechen, daß bei den bestehenden Zuständen des Bundes jede noch so dringende Verbesserung fast geradezu unmöglich sei und daß nothwendig tiefer gegriffen und der ganze Organismus des Bundes in Frage gestellt werden müsse, wenn irgend etwas Wesentliches erreicht werden solle. Eben darum hatte der Nationalverein das Feldgeschrei: „Centralgewalt und Volksvertretung" erhoben und darum fand er sofort in weitern Kreisen damit entschiedenen Anklang, wenn auch die Männer, die sich seiner Leitung unterzogen hatten, sich von Anfang darüber klar sein mußten, daß von einem schnellen Erfolge keine Rede sein könne, daß sie vielmehr sich mit Geduld zu waffnen und auf eine lange und ernste politische Arbeit gefaßt zu machen hätten. Denn zahlreiche, mächtige, festgewurzelte Interessen standen ihnen in geschlossenen Reihen gegenüber: Oesterreich und die Mittelstaaten waren nicht gemeint, jenes auf seinen Einfluß und seine ganze Stellung in Deutschland, diese auf ihre volle Souveränetät und ihr bisheriges Recht neben, nicht unter Preußen zu verzichten, ohne erst alle Mittel eines zähen und erbitterten Kampfes erschöpft zu haben.

Der Zorn und Aerger über die „heillosen" und „unpraktischen" Bestrebungen des Nationalvereins und ihrer Führer war in den Kreisen der mittelstaatlichen Regierungen allerdings kein kleiner, aber sie mochten sich trösten; zunächst war die Gefahr keine so gar dringende. Preußen war freilich in alle Wege zu mißtrauen und eine Wiederaufnahme seiner früheren Plane von 1849 und 1850 lag allerdings nicht außer dem Kreise der Möglichkeiten. Aber für den Augenblick dachte Preußen nicht daran; denn wenn es auch seinerseits gegen die Thätigkeit des Nationalvereins natürlich nichts einzuwenden hatte, der seinen geheimen Wünschen entgegen kam, so war man doch damals in Berlin unzweifelhaft der Ansicht, daß irgend ein praktischer Versuch in dieser Richtung noch in keiner Weise an der Zeit wäre, daß Preußen vielmehr nur allmälig wieder seine Stellung in Deutschland befestigen könne, die durch das Manteuffelsche Regiment nach allen Seiten hin so gründlich theils preisgegeben, theils verdorben worden sei. Der Prinz-Regent hatte darum von „moralischen Eroberungen" gesprochen und das Wort war mit Begierde aufgenommen und alsbald zum Stichworte gemacht worden. Wie sein Vorgänger so gab sich zunächst auch der Prinz-Regent der Hoffnung hin, nicht gegen, sondern mit seinen Mitfürsten etwas für Preußen und Deutschland thun und zu einer den Wünschen und Bedürfnissen der Nation besser entsprechenden Ordnung der Dinge gelangen zu können. Allein wie versöhnlich auch seine Gesinnungen waren, so mußte Preußen doch grundsätzlich Stellung nehmen zu den schwebenden Fragen am Bunde und diese Stellung mußte es, wenn sie dem Geiste der „neuen Aera" entsprechen sollte, zu der am Bunde herrschenden Majorität nothwendig in einen gewissen Gegensatz bringen.

Die Mittelstaaten hatten die Reaktionszeit nicht unbenützt gelassen, um sich gegen jeden Versuch einer Erneuerung der Bestrebungen von 1848/49 oder von 1849/50 möglichst zu sichern. Von Oesterreich unterstützt und von Preußen unter Manteuffel nicht gehindert, waren sie bemüht gewesen, der Bundesversammlung eine Gewalt gegenüber den Verfassungszuständen der Einzelstaaten zuzuwenden, die, von der Einmischung in Kurhessen bis zu derjenigen in Hannover, weit über die Natur des bisherigen Staatenbundes und auch weit über die wirklichen Bestimmungen der Bundesverträge hinausging; zugleich waren sie bemüht gewesen und neuerdings noch mehr bemüht, in die staatenbundliche Form Deutschlands, die sie im Interesse ihrer ungemessenen Souveränetätsansprüche um jeden Preis aufrecht zu erhalten entschlossen waren, gewissermaßen einen bundesstaatlichen Inhalt hineinzugießen und so eine Reihe gemeinsamer Institutionen anzubahnen, ohne dadurch jene Souveränetät weder nach oben noch nach unten in Gefahr zu bringen, d. h. ohne weder eine Centralgewalt über sich anerkennen, noch der Nation in einer Volksvertretung Koncessionen machen zu müssen. Diesem System mußte Preußen von vornherein entgegen treten, wenn es sich überhaupt die Bahn für eine nationale Politik frei machen wollte, und es lag ihm dieß um so näher, als seine Anschauung sofort ihre Anwendung auf die noch immer unerledigte kurhessische Angelegenheit fand.

Die kurhessische Angelegenheit. Gerade aber in dieser mußte Preußen den Hebel für eine entschiedene Wendung in der deutschen Frage überhaupt ansetzen, war es doch diese Frage gewesen, an der zunächst seine Politik vor zehn Jahren gescheitert war und die zu seiner Demüthigung in Olmütz den ersten Anlaß gegeben hatte und konnte es doch in dieser wie in keiner anderen Frage auf die einmüthige und nachhaltige Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland zählen. Preußen erklärte sich daher schon im Jahr

1859 für die Wiederherstellung der so gewaltsam wie willkürlich aufgehobenen kurhessischen Verfassung von 1831 und in der Thronrede bei Eröffnung des preußischen Landtags begründete der Prinz-Regent diesen Schritt mit der grundsätzlichen Erklärung, daß „seine Regierung von dem Wunsche geleitet sei, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung in ihrem Verhältniß zu den Verfassungen der Einzelstaaten auf das genaueste Maaß kompetenzmäßiger Wirksamkeit sich beschränken zu sehen." Das war der principielle Boden, auf den sich Preußen am Bunde von da an stellte, von dem aus es die Reformanträge der Mittelstaaten seinerseits ablehnte, und sich die Bahn frei zu machen gedachte, um, gestützt auf den Art. 11 der Bundesakte, das freie Bündnißrecht der einzelnen Glieder des Bundes, gelegentlich auf seine früheren Pläne einer bundesstaatlichen Union mit wenigen, mit vielen oder mit allen je nach Umständen zurückkommen zu können.

Die Mittelstaaten verkannten die Bedeutung des preußischen Antrags bezüglich Kurhessens keinen Augenblick. Die Sache des Kurfürsten war zu ihrem Unheil ihre eigene Sache. Nur durch die Stütze und unter dem Schilde des restaurirten Bundestags war der kontrerevolutionäre Umsturz in Kurhessen seiner Zeit möglich gewesen, nur durch diese Stütze konnte sich der Kurfürst halten, da er im Lande so zu sagen gar keine Partei für sich hatte. Die Ablehnung des preußischen Antrags am Bunde war daher für die Mittelstaaten gewissermaßen eine Lebensfrage. Sie erfolgte am 24. März 1860 mit 12 gegen bloß 5 Stimmen. Preußen erklärte zunächst, daß es sich durch diesen Beschluß nicht für gebunden erachte, wurde aber durch das österreichische Präsidium sofort bedeutet, daß derselbe für alle Regierungen verbindlich sei, und Preußen erachtete es wenigstens vorerst nicht für zeitgemäß, weitere Schritte in dieser Richtung zu thun. Am 6. Juni 1860 erließ Preußen sogar eine Cirkulardepesche an die deutschen Regierungen, durch welche es unzweideutig an den Tag legte, daß von seiner Energie in Verfolgung einer durchgreifenden deutschen Reformpolitik abermals wenig zu erwarten stehe, indem es klärlich die bloße Abneigung der die Bundesmehrheit bildenden Regierungen als ein unübersteigliches Hinderniß dafür ansah. „Preußen, hieß es darin, lege in allen am Bunde schwebenden Fragen auf das Bestehen und die Erhaltung des Bundes den größten Werth; es wisse sich zwar mit der Mehrheit seiner Verbündeten in Uebereinstimmung in der Ansicht, daß die Bundesverfassung der Verbesserung fähig und bedürftig sei, eine Reform derselben könne indeß nur unter gewissenhafter Achtung der Rechte Aller und mit Aussicht auf Erfolg nur in Zeitverhältnissen unternommen werden, welche für die Lösung einer so schwierigen Aufgabe geeignet seien."

Was Preußen zunächst bewog, einen entschiedenen Bruch mit den Mittelstaaten und ihrer Bundespolitik zu vermeiden, war nicht sowohl die deutsche als die europäische Lage. Hatte der orientalische Krieg die Allianz der drei nordischen Reiche gesprengt und den inneren Gegensatz zwischen Oesterreich und Rußland bloß gelegt, so war nun in Folge des italienischen Krieges auch eine tiefe innerliche Entfremdung zwischen Oesterreich und Preußen zu Tage getreten. Dieser Auflösung bisher bestandener Verbindungen war Frankreich mit gewaltig gehobener Macht gegenüber getreten und das ganze bisherige sog. Gleichgewicht der europäischen Staaten ins Schwanken gerathen. Die Thatsache, daß der kaum geschlossene Friede von Zürich nicht ausgeführt werden konnte, die Bildung des Königreichs Italien und die damit zusammenhängende Abtretung von Savoyen und Nizza, durch welche die Neutralität der Schweiz bloß gestellt wurde, verbreiteten eine allgemeine Unruhe über ganz Europa. Oesterreich fürchtete für Venezien, Preußen

für seine Rheinprovinzen, und dieß veranlaßte beide, sich einander bis auf einen gewissen Grad wieder zu nähern und jedenfalls Alles zu vermeiden, was neuen Zwist hätte verursachen und eine Einmischung Frankreichs veranlassen können. Dieses hielt es seinerseits nicht für gerathen, die bereits errungene Machtstellung augenblicklich weiter zu verfolgen; Napoleon suchte im Gegentheil nach allen Seiten zu beschwichtigen und gab namentlich bezüglich Italiens in Warschau beruhigende Zusicherungen, durch welche wenigstens die Gefahr eines sofortigen neuen Zusammenstoßes beseitigt wurde. Die ganze Lage der Dinge blieb indessen für Deutschland eine ungewisse und unsichere nach außen und fast nicht minder auch nach innen.

Innere Zustände. Fortschritt der nationalen Bewegung. Nach dem Umschwunge der Dinge in Preußen begann mit dem neuen Jahrzehent überall und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sichtbar ein frischerer Wind zu wehen. Unzweifelhaft bildete der Nationalverein vorerst nur einen kleinen Bruchtheil der Nation, aber, nachdem er erst in Koburg ein gesetzliches Unterkommen gefunden, setzte er sich rasch in Nord- und Mitteldeutschland fest, trieb bereits auch einige kräftige Zweige nach Süddeutschland hin und hatte längere Zeit den großen Vortheil, die einzige durch ganz Deutschland organisirte politische Partei zu bleiben. Nur in Kurhessen und Mecklenburg wurde er verboten. Ueberall sonst waren die Zeiten bereits nicht mehr zu solchen Maßregeln angethan, und als trotzdem die Regierung von Hessen-Darmstadt Ende 1860 die Theilnehmer am Vereine gerichtlich belangen wollte, wurde ihr dieß durch plötzlichen massenhaften Eintritt in denselben so zu sagen materiell unmöglich gemacht, so daß ihr nichts anderes übrig blieb, als sich an den Bundestag zu wenden, der es jedoch Preußen gegenüber nicht für gerathen hielt, von Bundes wegen vorzugehen. Die hessische Regierung trug daher von ihrem Versuch nichts als eine Niederlage davon, die natürlich zu Gunsten des Vereines ausschlug und es als Thatsache herausstellte, daß innerhalb der gesetzlichen Schranken eine Agitation gegen den Bundestag und die bestehenden Bundeszustände so wie für eine gründliche Reform derselben nicht zu verhindern sei. Schon dieser erste Erfolg des Vereins kann nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Zudem wurde er von seinem Ausschusse mit großer Umsicht und Mäßigung, aber zugleich auch mit nicht minderer Energie und Zähigkeit geleitet und keine Gelegenheit wurde von demselben versäumt, der Nation ihre Interessen und ihr Ziel eindringlich vor die Augen zu halten.

Auch in den Einzelstaaten begann es sich jetzt kräftiger zu regen. In Baden verwarf die zweite Kammer im Frühjahr 1860 ein von der Regierung mit dem römischen Stuhle abgeschlossenes Konkordat. Die Regierung gedachte es nach bisheriger Art der deutschen Regierungen trotz des Landtags und trotz der öffentlichen Meinung dennoch durchzusetzen, ohne nur erst die Willensmeinung des Großherzogs einzuholen. Der Fürst erkannte aber die Strömung der Zeit, entließ das Ministerium und beschloß, jener, so weit er sie für wahr und berechtigt erachtete, auch voll und ganz gerecht zu werden. Es trat ein völliger Umschwung ein. „Ich konnte nicht finden — erklärte der Fürst am Schlusse des Landtags — daß ein Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht; ich wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt, Fürst und Volk." Baden war fortan für die Politik Oesterreichs und der Mittelstaaten verloren. Auch in Württemberg hatte die Regierung einen ähnlichen Vertrag mit Rom abgeschlossen, auch dort wurde er von der zweiten Kammer verworfen und auch dort wagte es die Regierung nicht mehr, ihn trotzdem durchsetzen zu wollen; doch blieb dieser Vorgang in Württemberg eine mehr oder weniger vereinzelte Thatsache, an die sich

kein vollständiger politischer Umschwung anschloß. Dagegen hielten die Regierungen des kleinen Hessen-Darmstadt und des noch kleineren Nassau in ähnlichen Fragen gegen alle Beschlüsse der Kammern und alle Manifestationen der öffentlichen Meinung an ihrem Eigenwillen fest. Die verdienten Folgen blieben später nicht aus. In Hannover verrieth der allmächtige Minister v. Borries seinen innersten Gedanken, indem er die Tendenzen des Nationalvereins für eine Mediatisirung der Fürsten erklärte und am 1. Mai 1860 in offener zweiter Kammer damit drohte, daß die Fürsten sich dagegen nicht bloß unter einander, sondern auch mit „auswärtigen Fürsten" verbinden würden. Allein darüber war die öffentliche Meinung in ganz Deutschland in der That einmüthig hinaus. Ein Sturm der Entrüstung ging von einem Ende Deutschlands zum andern und bezeichnete jeden derartigen Gedanken als Landesverrath. König Georg aber erhob seinen Minister wenige Monate später in den Grafenstand. Im Weiteren muß an dieser Stelle wenigstens angedeutet werden, daß das von der Wissenschaft längst anerkannte Princip der Gewerbefreiheit in den Jahren 1860—62 in Deutschland endlich auch praktisch zum Durchbruch gelangte und daß das Princip der Handelsfreiheit überall gewaltige Fortschritte machte. Im Jahr 1860 adoptirte es Frankreich durch den Handelsvertrag mit England und schon im folgenden Jahre knüpfte es Unterhandlungen mit Preußen an, um auch den Zollverein dafür zu gewinnen, was später zu einem folgenreichen Konflikt zwischen Preußen und den Mittelstaaten, hinter denen Oesterreich stand, führen sollte. Inzwischen konstituirte sich zu Heidelberg am 13. Mai 1861 aus Vertretern zahlreicher Handelskammern und Handelsvorständen aller deutscher Staaten ein allgemeiner deutscher Handelstag als Organ des gesammten Handelstandes und stellte sofort einmüthig das Verlangen, daß „die Gesetzgebung des Zollvereins der Vertretung der vereinigten Regierungen einerseits und der Bevölkerung der Vereinsstaaten anderseits gemeinschaftlich übertragen werde, dergestalt, daß die übereinstimmenden, durch Mehrheit gefaßten Beschlüsse dieser beiden Körperschaften als endgültige Gesetze im ganzen Zollverein einzuführen seien", mit anderen Worten, daß auch auf diesem Gebiete den Regierungen ein Zollparlament an die Seite gestellt werde. Und noch auf einem andern Gebiete machte sich dieselbe Tendenz geltend. Mit Bezug auf den Antrag der Mittelstaaten auf Einführung einer gemeinsamen Gesetzgebung über Civilproceß und Obligationenrecht für ganz Deutschland beschloß der zu Dresden zusammengetretene allgemeine deutsche Juristentag am 27. August 1861, daß „zum endlichen Zustandekommen dieses Werkes nach seiner Ueberzeugung eine gemeinsame von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten anerkannte, wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke berechtigte Einrichtung nothwendig sei", also wieder ein Parlament, wenigstens ad hoc. Ueberhaupt machte das Verlangen nach einer starken Centralgewalt mit Volksvertretung während der Jahre 1860 und 1861 entschiedene Fortschritte. Nicht nur sprachen sich die Landtage einer Reihe von Kleinstaaten dafür aus, am 17. Mai 1861 that dieß auch die zweite Kammer von Sachsen mit allen gegen bloß eine Stimme und beharrte auch gegen den Widerspruch der ersten Kammer auf ihrem Beschlusse. Wer sich die Augen nicht mit Gewalt verschließen wollte, mußte schon Ende 1861 erkennen, daß der alte Bundestag und die ganze bisherige Bundesverfassung auf die Dauer unverändert unmöglich aufrecht erhalten werden könnten.

Sächsisches Reformprojekt. Selbst Oesterreich und die Mittelstaaten konnten sich dieser Einsicht nicht länger gänzlich verschließen. In einem wenigstens allgemeinen Einverständniß mit ihnen trat daher der sächsische Ministerpräsident

v. Beust am 15. Oktober 1861 mit einem von ihm ausgearbeiteten, von seinem Souverän gebilligten Bundesreformprojekt hervor. Der sächsische Staatsmann ging dabei von dem offenen Geständniß aus, daß „einer Behörde wie der Bundesversammlung, der ohne eigene Schuld aber thatsächlich die Zeit den Stempel des Unvermögens aufgedrückt habe, ein neues Leben nicht einzuhauchen sei, so lange sie in der alten Gestalt verbleibe". Es handelte sich ihm also darum, diese „Gestalt" zu verändern, freilich eben nur die Gestalt. Denn die bisherige Grundlage, den Staatenbund, wollte Beust durchaus nicht verlassen, erklärte sich vielmehr aufs Entschiedenste gegen jede andere Grundlage der deutschen Bundesverhältnisse, namentlich gegen die Idee eines Bundesstaats, den er ohne weiteres als ganz und gar „unmöglich" bezeichnete, indem er gleichbedeutend wäre mit Auflösung des Bundes selbst, schon weil Oesterreich darin keine Stelle fände, was er näher ausführte, und dann, was er nicht sagte, aber zwischen den Zeilen lesen ließ, weil die Mittelstaaten sich nie freiwillig dazu verstehen, sondern lieber zu den Waffen greifen würden. Die beiden Hauptgebrechen des bestehenden Bundes also, den Dualismus der zwei Großmächte innerhalb desselben und den Anspruch der Einzelstaaten auf ungeschmälerte Souveränetät ließ das Projekt gänzlich unangetastet. Dagegen meinte Hr. v. Beust der Bundesversammlung und ihren Berathungen und Beschlüssen mehr „Interesse und Achtung" zu verschaffen, indem er sie jährlich nur zweimal am 1. Mai und am 1. November und zwar längstens auf vier Wochen je das eine Mal in Regensburg, das andere in Hamburg zusammentreten lassen wollte. Ihr zur Seite sollte eine Exekutivgewalt und eine Abgeordnetenversammlung treten. Die erstere hätte aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und einem dritten Bundesfürsten, sei es nach Wahl, sei es nach einem gewissen Turnus zusammengesetzt werden und hiebei zwischen Oesterreich und Preußen völlige Parität hergestellt werden sollen, indem in Regensburg und überhaupt für die eine Hälfte des Jahres dem Kaiser von Oesterreich, für die andere dagegen und in Hamburg dem Könige von Preußen das Präsidium zustände. Die Abgeordnetenversammlung sollte aus Repräsentanten der Landesvertretungen, 30 für Oesterreich, 30 für Preußen und 68 für die übrigen Staaten, gebildet werden, indeß nicht regelmäßig zusammentreten und zudem mit einem bloß berathenden Votum für einen sehr beschränkten Kreis von Angelegenheiten ausgestattet sein.

Das Hervortreten Beusts mit diesem Projekte bleibt dadurch bedeutsam, daß es die Frage endlich wieder officiell auf die Tagesordnung setzte und weil sich an dasselbe die ganze weitere Entwickelung derselben bis zu ihrem Abschlusse geknüpft hat. An sich selbst konnte es unmöglich ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der deutschen Geschichte legen. Was die Nation verlangte, war nicht eine Veränderung der Form, sondern der Sache, und was zwanzig Jahre früher vielleicht als ein annehmbarer Vorschlag aufgenommen worden wäre, ließ die öffentliche Meinung jetzt vollkommen gleichgültig. Fast das wesentlichste neue Moment des Vorschlags war die Anerkennung der Parität zwischen Oesterreich und Preußen. Ohne Zweifel sollte dadurch Preußen für den Plan gewonnen werden; dieß gelang jedoch keineswegs. Dagegen fand Oesterreich alsbald heraus, daß die Mittelstaaten nichts verlieren und Preußen vielleicht etwas gewinnen würde, konnte aber nicht entdecken, welcher Vortheil denn ihm zufallen werde. Graf Rechberg schraubte daher in seiner Antwort an Sachsen vom 5. November 1861 das Präsidialrecht Oesterreichs zu einer bisher nie geahnten Höhe hinauf und erklärte, daß Oesterreich nur unter der Bedingung darauf verzichten könnte, wenn „durch dieses Opfer

ein hoher politischer Zweck mit Sicherheit erreicht werden würde." Dieß aber wäre nur der Fall „durch Heilung des eigentlichen Grundübels im Bunde und dieses Grundübel — wer möge das läugnen? — bestehe darin, daß der deutsche Bund in Folge der Doppelstellung Oesterreichs und Preußens sich nicht zu einem vollständigen und aufrichtigen Bunde gegen das Ausland ausgebildet habe". Demnach wollte sich Oesterreich den „Dualismus", wie es sich ausdrückte, d. h. die Gleichstellung Preußens mit ihm innerhalb des Bundes nur unter der Bedingung gefallen lassen, wenn es mit seinem ganzen Länderkomplexe in den Bund aufgenommen werde, mit anderen Worten, wenn der Bund auch seine außerdeutschen Besitzungen, Venezien, das zunächst bedroht war, aber auch Ungarn, dessen Verfassung es so eben wieder suspendirt hatte, garantiren würde.

Preußen hatte begreiflicher Weise keine Lust, ein politisch ziemlich werthloses Ehrenrecht mit einem so hohen Preise zu bezahlen. Aber auch abgesehen davon konnte das Beust'sche Projekt für dasselbe wenig Verlockendes haben. Hatte es auch nicht für zeitgemäß erachtet, mit seinen früheren Plänen auf Gründung eines Bundesstaats unter seiner Führung und innerhalb des bestehenden Bundes neuerdings hervorzutreten, vielmehr die Idee aus Rücksicht für seine Bundesgenossen bis jetzt ganz ruhen lassen, so hatte es doch darauf keineswegs verzichtet. Jetzt glaubte es wirklich, wenigstens daran erinnern zu sollen. Graf Bernstorff that dieß in seiner Antwort an Sachsen am 20. December 1861, indem er die Idee zum ersten Mal wieder den Bestrebungen der Mittelstaaten gegenüber offen und unumwunden als das letzte Ziel Preußens hinstellte. Obgleich nun das ganze neuerliche Auftreten Preußens am Bunde unzweifelhaft auf dieser Idee als stillschweigender Voraussetzung ruhte, so fiel doch die Depesche Bernstorffs, die den Bestrebungen des Nationalvereins offen die Hand zu reichen schien, wie ein Blitzstrahl in das Lager der Mittelstaaten, die sich eingebildet hatten, daß es Preußen gar nicht wagen werde, auf den verhaßten Plan offen zurückzukommen. Jedenfalls erachteten sie es an der Zeit, demselben gleich von vorneherein gemeinsam und energisch entgegen zu treten. Schnell verständigten sie sich unter einander und mit Oesterreich, und an einem und demselben Tage, am 2. Februar 1862, übergaben die Vertreter Oesterreichs, der vier Königreiche, Hessen-Darmstadts und Nassaus (Kurhessen hatten sie aus guten Gründen bei Seite gelassen und Mecklenburg hatte die Betheiligung abgelehnt) identische Noten in Berlin, in denen sie sich aufs entschiedenste gegen die Idee eines engern Bundesstaats im Staatenbunde aussprachen, darin eine faktische wenn auch nicht rechtliche Auflösung des Bundes selbst erblickten, den einzelnen Bundesstaaten sogar das Recht zu einem solchen Schritte mit Preußen absprachen und einen derartigen Vertrag für nicht mehr und nicht minder als einen Subjektionsvertrag erklärten. Preußen ließ sich seinerseits durch die Leidenschaft der Mittelstaaten nicht aus der Fassung bringen; es beantwortete am 14. Februar 1862 die identischen Noten sehr ruhig, indem es seine Ueberzeugung aussprach, daß eine Reform des Bundes nach den Anschauungen der Mittelstaaten und bei den geheimen Planen Oesterreichs sich als unausführbar erweisen würde. Damit ließ indeß Preußen den Gegenstand fallen, da es den Augenblick nicht für geeignet hielt oder nicht dafür halten wollte, die Frage praktisch in Angriff zu nehmen. Bereits vorher, am 28. Januar 1862, hatte der badische Minister des Auswärtigen, Freiherr v. Roggenbach, es unternommen, in einer sehr einläßlichen Depesche nach Dresden für die Idee des Bundesstaats nachdrücklich einzustehen und das Projekt des sächsischen Kabinets als einen Versuch, „die politischen Gegensätze, unter welchen der bestehende Zustand Deutschlands

leide, bloß durch Auffindung einer neuen Formel zu heben", zu bezeichnen, was er in der zweiten badischen Kammer schneidender damit ausdrückte, der Vorschlag „biete dem deutschen Volke statt eines Stückes Brot für seinen Hunger einen Stein".

Die Frage praktisch in die Hand zu nehmen, war das kleine Baden freilich nicht in der Lage, so lange die einzige Regierung, die dieß hätte thun können, Angesichts der Schwierigkeiten und Gefahren, die das Unternehmen unzweifelhaft mit sich brachte, nicht den Muth dazu hatte. Umsonst versuchte das preußische Abgeordnetenhaus, die Regierung durch eine energische Resolution dahin zu drängen; die Regierung lehnte es in den Kommissionsberathungen entschieden ab, sich drängen zu lassen, und als am 11. März 1862 eine dießfällige Beschlußfassung des Hauses und zwar unzweifelhaft mit überwältigender Majorität bevorstand, kam dieselbe einem solchen Ergebniß durch eine Auflösung zuvor. Die ganze Angelegenheit wurde damit von Preußen zunächst thatsächlich fallen gelassen.

Inzwischen kam um dieselbe Zeit die kurhessische Frage zur Erledigung und trat die schleswig-holsteinische in ein neues Stadium ein.

Kurhessische Angelegenheit. Wie bereits erwähnt hatte die Majorität des Bundestags, d. h. Oesterreich und die Mittelstaaten, am 24. März 1860 mit 12 gegen 5 Stimmen den Antrag Preußens auf Herstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 abgeworfen und einen Beschluß gefaßt, der dem Kurfürsten die Mittel in die Hand geben sollte, die oktroyirte Verfassung von 1852 wenigstens größtentheils aufrecht zu erhalten. Allein es zeigte sich bald, daß die Verhältnisse bereits einen gründlichen Umschwung erlitten hatten, der das Gelingen ihrer Absicht vereitelte. Der Kurfürst ergriff zwar gerne den ihm dargebotenen Ausweg und oktroyirte seinem Lande am 30. Mai 1860 eine neue Verfassung sammt Wahlgesetz. Allein er war außer Stande, dieselben zur Geltung zu bringen. Dreimal schrieb er in den Jahren 1860 und 1861 die Wahlen zum Landtage nach dieser neuen Verfassung aus, die Kurhessen wählten, aber unter Protest, der Landtag trat zusammen und konstituirte sich nur unter Protest, er leistete den Eid wieder nur unter Protest und erklärte sich schließlich inkompetent, auf irgend welche Vorlagen der kurfürstlichen Regierung einzugehen. Die öffentliche Meinung in ganz Deutschland stand auf Seite des kurhessischen Volkes. Nicht nur der preußische Landtag, selbst die eigenen zweiten Kammern der Mittelstaaten sprachen sich mit überwältigenden Majoritäten gegen die Politik derselben aus; die zweite Kammer Bayerns legte am 16. März (mit 132 gegen bloß 8), diejenige Sachsens am 10. April, diejenige Württembergs am 20. August 1861 förmliche Verwahrung ein gegen den Bundesbeschluß, zu dem ihre Regierungen nicht bloß mitgewirkt, sondern den sie recht eigentlich hervorgerufen hatten. Zu Anfang des Jahres 1862 schien der preußischen Regierung der Moment zum Handeln endlich gekommen zu sein, als der Kurfürst durch eine neue willkürlich erlassene Verordnung wenigstens Minoritätswahlen erzwingen wollte. Sie verlangte in Kassel die Zurücknahme der Verordnung und erklärte in Wien, daß sie nöthigenfalls allein vorgehen werde. Oesterreich suchte wenigstens die Bundesaktion zu retten, die Mittelstaaten zögerten, bis Preußen Ernst zeigte und zwei Armeekorps marschbereit machte. Nun erst bot der Bundestag die Hand und fügte sich der Kurfürst. Am 22. Juni 1862 erklärte er durch Dekret, die Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849 wieder herstellen zu wollen. Es war dieß unzweifelhaft ein Erfolg Preußens und der öffentlichen Meinung Deutschlands, dessen Wirkungen sich weithin fühlbar machten. Die Kurhessen selber sollten freilich darum ihres Lebens noch nicht froh werden,

indem der Kurfürst nun seinerseits zum passiven Widerstande gegen die ihm aufgedrungenen Verfassungszustände griff und eine Art fürstlicher Arbeitseinstellung ins Werk setzte, unter der das Land verkümmern mußte, bis den Kurfürsten endlich das längst und mehr als hinreichend verdiente Geschick ereilte.

Schleswig-Holsteinische Angelegenheit. Schwieriger und verwickelter lagen die Dinge in Schleswig-Holstein, und wenn hier während langer Jahre für die Wahrung des Rechts und der nationalen Interessen wenig und so viel wie gar nichts geschah, so fiel dieß nicht sowohl den Mittelstaaten und der Majorität des Bundestags als den beiden Großmächten und unter diesen wieder vornehmlich Preußen unter dem Regiment des Hrn. v. Manteuffel zur Last. Wie bezüglich Kurhessens so war es auch bezüglich Schleswig-Holsteins in Olmütz allerdings nur gezwungen der augenblicklichen Uebermacht gewichen. Aber sein Beitritt zum Londoner Vertrage von 1852, durch welchen die Herzogthümer definitiv Deutschland entfremdet und unzweifelhafte Erbrechte einer angeblich europäischen, gegen die Interessen Deutschlands gerichteten Konvenienz geopfert werden sollten, war sein freies eigenes Werk, für das keinerlei Rechtfertigung oder auch nur Entschuldigung gefunden werden mag. Ebenso wenig kann eine Entschuldigung dafür gefunden werden, daß Preußen in Verbindung mit Oesterreich bemüht war, auch eine Anzahl anderer deutscher Staaten für eben jenen Vertrag zu gewinnen und damit auch ihnen Dänemark gegenüber so viel wie möglich die Hand zu binden. In dieser Frage war es vielmehr das Verdienst eines Mittelstaates, Bayerns, daß wenigstens der deutsche Bund sich freie Hand behielt und den Beitritt zu jenem europäischen Abkommen ablehnte.

Als der Prinz-Regent die Zügel der Regierung Preußens ergriff, war die ganze Angelegenheit gründlich verdorben, und es muß zugestanden werden, daß eine Wendung wo nicht unmöglich, doch schwierig war und nicht augenblicklich bewerkstelligt werden konnte. Wenn Preußen etwas für die bedrängten Herzogthümer thun wollte, so konnte es nur innerhalb der Schranken der von ihm und Oesterreich 1851/52 geschlossenen und vom Bunde genehmigten Vereinbarungen und innerhalb des Londoner Vertrags von 1852 geschehen. Daß aber selbst das nicht geschah, fällt nicht nur Preußen, sondern allerdings auch dem Bundestage zur Last, der, schwerfällig, unbeholfen und mit nicht allzu gutem Willen, sich lediglich darauf beschränkte, für Holstein und Lauenburg wenigstens eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch zu nehmen und das Land gegen eine allzu rücksichtslose Ausbeutung durch Dänemark zu schützen. Schleswig war gänzlich preisgegeben und seinem Schicksal überlassen worden und doch mußte, gestützt auf die unzweifelhaften und unzweideutigen Verpflichtungen, welche Dänemark in den erwähnten Vereinbarungen bezüglich Schleswigs eingegangen war, von Deutschland der Hebel gegen Dänemark in Schleswig angesetzt werden, wenn irgend ein durchgreifender Erfolg erzielt werden wollte. Das unfruchtbare Geplänkel zwischen dem Bunde und Dänemark um das Vorwerk Holstein mußte in der bisherigen Weise aufgegeben und die dänische Hauptfestung selbst, Schleswig, und das vertragswidrige Vorgehen diesem gegenüber angegriffen werden. Wirklich gab der Minister v. Schleinitz schon 1860 dem preußischen Abgeordnetenhause gegenüber zu, daß etwas für Schleswig geschehen müsse. Allein während des ganzen Jahres geschah nichts, obgleich der Konflikt zwischen der dänischen Regierung und der schleswigschen Ständeversammlung, deren weitüberwiegende Mehrheit der deutschen Partei angehörte, gerade damals eine bequeme Handhabe darbot. Auch später und bis Ende 1861 blieb Preußen unthätig, obgleich die unredliche und unwahre Politik Däne-

marks gegenüber Holstein gelegentlich der Budgetvorlage an die Stände Holsteins in so unzweifelhafter, so zu sagen handgreiflicher und zudem so beschämender Weise zu Tage getreten war, daß selbst England seinen dänischen Schützling Preis geben mußte und König Wilhelm am 5. Juni 1861 dem preußischen Landtag in seiner Thronrede erklären konnte, daß Deutschland und Preußen von Seite der Großmächte freie Hand hätten, um die Anerkennung ihrer Ansprüche wenigstens bezüglich Holsteins nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen zu können. Erst am 5. December 1861 hielt sich Preußen für bemüßigt, Dänemark an seine bindenden Zusagen von 1852 zu erinnern, wonach „weder eine Inkorporation Schleswigs in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollten". Gerade das aber war von Anfang an der Zielpunkt der dänischen Politik gewesen und wirklich ging sie eben damals mit einem entscheidenden Schritt in dieser Richtung um. Am 27. Januar 1862 legte sie ihrem Reichsrath den Entwurf einer Revision der Verfassung vom 2. Oktober 1855 und zwar für Dänemark und Schleswig zusammen und mit Ausschluß Holsteins vor, durch welche die Verschmelzung der beiden ersten angebahnt werden und so der erste Schritt auf einer Bahn gemacht werden sollte, die schließlich so verhängnißvoll für Dänemark ward. Oesterreich und Preußen richteten dagegen unter dem 8. Februar 1862 gemeinsam die Frage an Dänemark, ob es den bindenden Charakter der Vereinbarungen von 1852 anerkenne oder nicht, und als die Antwort nichts weniger als befriedigend lautete, protestirten beide wiederum gemeinsam aufs Förmlichste gegen die Vorlage der dänischen Regierung an den Reichstag, welchem Proteste sich auch die Bundesversammlung am 27. März 1862 anschloß. Es war das allerdings nur ein vorläufiger Schritt, aber ein solcher, der den Kern der schleswig-holsteinischen Frage betraf und die dänische Politik in ihrer verwundbarsten Stelle traf. Von diesem Punkte aus mußte die Entscheidung der ganzen Frage gesucht werden und ist sie in der That auch später gefunden worden.

Neue Spaltung. Trotz dieses momentanen Zusammengehens von Oesterreich, Preußen und dem Bunde in dieser Angelegenheit hatte unter den Gliedern des deutschen Bundes in Folge des Gährungsstoffes, den der sächsische Bundesreformantrag unter sie geworfen hatte, zu derselben Zeit eine entschiedene Spaltung Platz gegriffen. Obgleich Preußen die Gelegenheit ergriffen hatte, um neuerdings die Fahne des Bundesstaates zu erheben, so hatte es sich doch eben damit begnügt und es gänzlich unterlassen, daran irgend welche weitere Schritte oder Maßregeln zu knüpfen. Den populären Kräften, die, wie namentlich der Nationalverein, in derselben Richtung zu wirken suchten, konnte es sich nicht entschließen die Hand zu reichen, im Kreise der Regierungen aber durfte es allerdings nur auf eine sehr geringfügige und in der That völlig unzureichende Unterstützung rechnen, da nur allenfalls Baden, Weimar und Koburg-Gotha auf seiner Seite standen und selbst die Kleinstaaten, die gänzlich in seinem Machtbereiche lagen, zurückhielten. Um so schroffer standen ihm die Mittelstaaten, Bayern und Württemberg, Hannover und Sachsen, Kurhessen, Darmstadt und Nassau, in enger Verbindung unter sich und mit Oesterreich gegenüber, fest entschlossen, jedes bundesstaatliche Hervortreten Preußens mit vereinten Kräften sofort energisch zu bekämpfen und eifrig darauf bedacht, einem solchen Hervortreten wo immer möglich vorzubauen und die nationale Bewegung, deren Dasein und deren wachsende Macht sie nicht verkennen konnten, wo immer möglich in ein ihnen genehmes, ihnen ungefährliches Bett zu leiten. Jede der beiden großen Parteien nun entschloß sich

zu einem Schachzug gegen ihren Gegner: Die Mittelstaaten und Oesterreich brachten das Delegationsprojekt auf den Plan und dachten damit Preußen auf dem Boden des Staatenbundes festzuhalten, während Preußen die gerade damals von Frankreich ausgehende Bewegung für das Freihandelsprincip aufgriff, um mit jenem im Namen des Zollvereins einen Handelsvertrag abzuschließen, durch welchen die Bevölkerungen der Mittelstaaten noch fester an Preußen gekettet, Oesterreich aber vorerst wenigstens auf dem handelspolitischen Gebiete aus Deutschland hinausgedrängt werden sollte. Die Kämpfe um das eine und um das andere Projekt füllten die zweite Hälfte des Jahres 1862 und die erste des Jahres 1863 aus. Beide müssen wenigstens mit einigen allgemeinen Strichen gezeichnet werden.

Der französische Handelsvertrag. Wie schon erwähnt, war Frankreich im Jahr 1860 durch den Handelsvertrag mit England zum Freihandelsprincip übergegangen und seither bemüht, ähnliche Verträge auch mit einer Reihe anderer Staaten abzuschließen. Auch mit dem Zollverein hatte es bereits im Laufe des Jahres 1861 Unterhandlungen angeknüpft und am 29. März 1862 schloß Preußen im Namen desselben und unter Vorbehalt der Zustimmung aller seiner Glieder einen dießfälligen Vertrag mit Frankreich. Entsprach der neue Vertrag wie natürlich auch nicht allen Wünschen, so mochte doch Preußen mit gutem Gewissen in seiner ersten Mittheilung darüber an seine Vereinsgenossen sagen: „Die Opfer, ohne welche eine Verständigung überhaupt nicht denkbar ist, fallen auf uns in vielen Beziehungen mehr, in keinen dagegen weniger als auf unsere Zollverbündeten.“ Von dieser Seite konnte Preußen in der That mit Recht nicht wohl ein Vorwurf gemacht werden. Um so größere Bedenken erregte dagegen die politische Seite des Vertrags. Dieser enthielt, wie Preußen selber hervorhob, eine sehr eingreifende Reform des bisherigen Zolltarifs und zwar im Sinne des Freihandelsprincips, und dieß mißfiel den Regierungen der Mittelstaaten, die vielfach noch in entgegengesetzten Anschauungen befangen waren. Der Art. 31 sprach überdieß für beide Kontrahenten die Verpflichtung aus, sich gegenseitig auf dem Fuß der meistbegünstigten Nationen zu behandeln, wodurch Oesterreich von Preußen und dem Zollvereine auf dieselbe Stufe wie Frankreich herabgedrückt wurde, so das nicht nur alle bisherigen Begünstigungen desselben wegfallen, sondern auch von einer weiteren Annäherung zwischen Oesterreich und dem Zollverein, wie sie auf Oesterreichs Betreiben durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 in Aussicht genommen worden war, keine Rede mehr sein konnte. Oesterreich schreckte auch alsbald auf und das kaiserl. Kabinet ließ Preußen keinen Augenblick im Zweifel, daß es entschlossen sei, diesen preußisch-französischen Vertrag mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und ihn wo immer möglich zu Falle zu bringen. Die Entscheidung lag in der Hand der Mittelstaaten, in denen denn auch bald eine gewaltige Agitation für und gegen den französischen Handelsvertrag sich entwickelte. Auf das Nähere einzugehen, würde zu weit führen. Es genügt zu bemerken, daß die öffentliche Meinung in ganz Deutschland, vielleicht allein Bayern und Württemberg ausgenommen, sich ganz überwiegend für den Vertrag erklärte. Bei den Regierungen fielen jedoch die politischen Erwägungen schwerer ins Gewicht als die wirthschaftlichen: den 8. August 1862 lehnte Bayern seinen Beitritt definitiv ab und bald folgten ihm auch Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Nassau, die beiden letzteren gegen den ausdrücklichen Wunsch ihrer Landtage. Preußen antwortete darauf mit dem Entschluß, die Fortdauer des Zollvereins selbst an die Genehmigung des französischen Handelsvertrages zu knüpfen und kündigte den betreffenden Regierungen für den Fall, daß sie auf ihrer Ab-

lehnung beharren sollten, fest überzeugt, daß die Mittelstaaten sich dazu niemals würden verstehen können, ohne ihre ganze wirthschaftliche Existenz zu gefährden. In dieser Ueberzeugung glaubte Preußen ruhig abwarten zu können, bis seine Gegner sich eines Bessern besinnen würden. In der That war das auch später der Fall. Vorerst jedoch vermochte Preußen seinen Willen nicht durchzusetzen und blieb die Angelegenheit in der Schwebe.

Das österreichisch-mittelstaatliche Delegationsprojekt. Dagegen gelang es Preußen bald darauf, einen Schachzug der österreichisch-mittelstaatlichen Politik zu vereiteln. Schon in den identischen Noten vom 2. Februar 1862 hatten Oesterreich und die Mittelstaaten Preußen angekündigt, daß sie im Gegensatz gegen dessen bundesstaatliche Plane damit umgingen, die Reform des Bundes auf der von ihnen allein als praktisch anerkannten Grundlage des bestehenden Staatenbundes in die Hand zu nehmen, also ohne den Dualismus der beiden Großmächte innerhalb des Bundes in Frage zu stellen und ohne die volle Souveränetät der Einzelstaaten anzutasten. Preußen, das davon weder für sich noch für Deutschland ein gedeihliches Resultat erwartete, lehnte seine Betheiligung zum voraus ab. Oesterreich und die Mittelstaaten ließen sich indeß dadurch nicht beirren. Schon vier Tage nach der Uebergabe jener Noten, am 6. Februar 1862, beschloß die Bundesversammlung auf ihren Betrieb mit Mehrheit, eine Kommission behufs Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Kriminalgesetzgebung für sämmtliche Bundesstaaten niederzusetzen. An diese sollte jener Plan angeknüpft werden. Am 7. Juli traten Bevollmächtigte der Mittelstaaten in Wien zu einer Konferenz zusammen und am 7. August 1862 benachrichtigte Oesterreich die preußische Regierung von dem Resultat derselben, das auf „Einführung eines repräsentativen Elements in die Bundesverfassung" zuvörderst bei der bereits gegebenen speciellen Veranlassung ging, also auf eine Versammlung von Delegirten der einzelnen Landtage ad hoc. Am 14. August 1862 brachten Oesterreich und die vier Königreiche, die beiden Hessen und Nassau einen dahin zielenden förmlichen Antrag am Bunde ein. Preußen verwahrte sich dagegen von vorneherein, daß nach dem bestehenden Bundesrecht eine solche Maßregel durch bloße Stimmenmehrheit beschlossen werden könne. Die Mittelstaaten und Oesterreich hielten indeß fest, zumal sie einer kompakten Majorität am Bunde für ihr Projekt sicher zu sein glaubten. Außerhalb der Regierungen waren die Ansichten dagegen sehr getheilt und entspann sich bald auch darüber eine lebhafte Agitation. Während des Sommers 1862 waren die Führer der nationalen Bewegung bemüht, ein neues Centrum für denselben zu schaffen, den sog. Abgeordnetentag, und am 28. September wurde derselbe wirklich zu Weimar von etwa 200 Mitgliedern der verschiedenen Landtage eröffnet. Er sprach sich mit großer Mehrheit für die bundesstaatliche Einheit Deutschlands und für die Einberufung eines wirklichen Parlamentes aus, verwarf dagegen das Delegirtenprojekt, das nicht einmal als Abschlagszahlung anzunehmen, sondern unbedingt abzulehnen sei. Allein auch auf der entgegengesetzten Seite war man nicht unthätig und begann endlich an die Schaffung einer förmlichen Parteiorganisation zu denken, um dem Nationalverein, dessen Bestrebungen bisher das Feld ganz ausschließlich überlassen worden war, ein Gegengewicht zu bieten. Am 28. Oktober 1862 wurde in Frankfurt von einer zahlreichen Versammlung angesehener und einflußreicher Männer aus den verschiedenen Mittelstaaten nach dem Vorgange und auch ganz nach dem Vorbilde des Nationalvereins ein großdeutscher oder wie er sich nannte deutscher Reformverein gegründet, der sich in seinen Statuten durchaus auf den Stand-

punkt des Staatenbundes im Gegensatz gegen alle bundesstaatlichen Ideen stellte und sich denn auch sofort im Allgemeinen für eine „concentrirte kollegialische Bundesexekutivgewalt" im Gegensatze gegen eine einheitliche Centralgewalt der Krone Preußen, und zunächst, was auch die Hauptsache war, für das österreichisch-mittelstaatliche Delegirtenprojekt erklärte, indem er darin wenigstens „einen ersten Schritt zur Schaffung einer nationalen Vertretung" erkannte. Der Verein verzweigte sich bald in Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Hannover, entsprach aber in seinen Erfolgen kaum den Erwartungen der Regierungen.

Inzwischen war das voraussichtliche Resultat der Abstimmung am Bunde über das mittelstaatliche Delegirtenprojekt jedenfalls ein zweifelhaftes. Preußen seinerseits war entschlossen, sich unter allen Umständen nicht majorisiren zu lassen und eher seinen Gesandten von Frankfurt abzuberufen und den Bund für gebrochen zu erklären, als sich einem Beschlusse zu unterziehen, zu dem es der Bundesversammlung die Berechtigung aufs Entschiedenste absprach. Doch wünschte es wo möglich, dieses Aeußerste vermeiden zu können, und setzte daher alle Hebel in Bewegung, um die erforderliche Anzahl von Stimmen zu gewinnen und das Projekt zu Fall zu bringen. Dieß gelang ihm denn auch wirklich. Am 22. Januar 1863 erfolgte die Entscheidung: der Antrag wurde mit 9 gegen 7 Stimmen verworfen — Kurhessen, obgleich es den Antrag mit gestellt hatte, fiel von seinen Verbündeten ab und die Stimme Nassaus wurde durch Braunschweig paralysirt. Hr. v. Bismarck aber, der preußische Ministerpräsident, dem nicht lange vorher die Zügel der preußischen Politik in die Hände gelegt worden waren, richtete zwei Tage später eine Cirkulardepesche an sämmtliche deutsche Regierungen, in welcher er seine Unterhandlungen mit Oesterreich über den gefallenen Plan offen darlegte und die ganze Stellung Preußens zu Oesterreich mit solcher Rückhaltslosigkeit erörterte, daß diese Depesche als der erste Schritt und als die unumwundene Ankündigung derjenigen Politik betrachtet werden kann, die er seither mit Energie verfolgt und schließlich durchgeführt hat. Graf Rechberg antwortete im Namen Oesterreichs ganz überrascht und schloß seine Depesche mit den Worten: „Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen und den Schwerpunkt unserer Monarchie nach Ofen zu verlegen, oder im nächsten europäischen Konflikt Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen und die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte." Graf Rechberg glaubte damals nicht, daß es je dazu kommen könne, und doch war gerade er dazu bestimmt, nicht am wenigsten beizutragen, daß es dazu kam.

Die innere Lage Deutschlands war, wie aus dem Bisherigen klar genug erhellt, zu Anfang des Jahres 1863 eine bereits sehr bedenkliche. Seit mit dem Jahr 1858 der schwere Druck, der bisdahin auf Preußen gelastet, gehoben worden, war das politische Leben nicht bloß in Preußen, sondern überall in Deutschland wieder erwacht und hatte sich schnell gehoben und mächtig entwickelt. Aber die nächste Folge war doch nur die gewesen, daß die zahlreichen und mannigfaltigen Gegensätze sich schroffer als jemals gegenüber standen, daß die widerstreitenden Kräfte sich die Wage hielten und daß keinerlei Aussicht vorhanden war, daß schließlich eine dieser Kräfte auf streng legalem Wege die Oberhand gewinnen werde, während es geradezu kindlicher Sentimentalität bedurfte, um sich Angesichts der gährenden und drängenden Interessen, die sich von allen Seiten leidenschaftlich befehdeten und bekämpften, noch immer der Hoffnung hinzugeben,

daß die Fürsten und Völker Deutschlands sich jemals im Frieden über die Neugestaltung des Bundes verständigen würden. Unter diesem Umständen mußte der Blick nothwendig von dem ziemlich wirren Durcheinander in den zahlreichen größeren und kleineren deutschen Staaten außerhalb der beiden Großstaaten auf diese gelenkt werden, die beide momentan von innern Kämpfen in Anspruch genommen waren, deren Ausgang möglicher Weise für die Lösung auch der deutschen Frage entscheidend werden mochte.

Der Konflikt in Preußen. In Preußen hatte man im Jahr 1859 und nachher noch die Hoffnung gepflegt, es werde durch eine entschieden liberale Entwickelung im Inneren und eine damit Hand in Hand gehende entschiedene Politik in allgemein deutschen Angelegenheiten einen solchen Druck auf die widerstrebenden Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten und zugleich eine solche Anziehungskraft auf die Bevölkerungen dieser Staaten ausüben, daß es auf diesem Wege „moralischer Eroberungen" ganz von selbst, wenn auch nur allmälig, thatsächlich an die Spitze Deutschlands würde gehoben werden. Im Jahr 1863 hatte diese Hoffnung bereits gänzlich aufgegeben werden müssen. Die preußische Regierung übernahm die ihr zugedachte Rolle nicht, im Gegentheil hatte Preußens ganze innere Entwickelung im Laufe des Jahres 1862 eine Wendung genommen, die jener Rolle vollständig widersprach. Zwischen der Volksvertretung und der Krone war ein so tiefgreifender und erbitterter Konflikt ausgebrochen, daß die Aktionsfähigkeit Preußens nach außen und zumal in der deutschen Frage dadurch nothwendig gehemmt und bis auf einen gewissen Grad geradezu gelähmt werden mußte, bis eine der beiden um den vorherrschenden Einfluß ringenden Kräfte die definitive Oberhand gewonnen haben würde. Der Streit begann, sobald die ersten Flitterwochen der sog. neuen Aera, die erste Zeit der mehr negativen Befriedigung über die Beseitigung des Manteuffel'schen Regimentes und des unerträglichen materiellen und moralischen Druckes, den es nach allen Seiten ausgeübt hatte, vorüber war und die bisher ziemlich indifferente Masse der mehr liberalisirenden als liberalen Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses ihrer positiven Aufgabe inne ward. Da begann denn diese indifferente Partei sich in Fraktionen zu spalten und von der allgemeinen Vertrauensseligkeit zurück zu ziehen, bis die letztere schließlich in die schärfste und schroffste Opposition gegen die Räthe der Krone umschlug und dieser Umschlag denn auch vorerst all jene Fraktionen wieder zu einer großen, einmüthigen Partei zusammenschloß.

Der Zwiespalt begann, als die Volksvertretung sich überzeugen mußte, daß die Regierung zwar allerdings liberalen Reformen nicht abgeneigt sei, aber doch nur sehr allmälige Fortschritte im Auge habe und an ihre Aufgaben doch nur zögernd und geradezu zaghaft hinantrete, während sie selbst eingreifende, umfassende und rasche Maßregeln nicht nur für wünschbar, sondern geradezu als durch die innere und äußere Lage des Staates geboten erachtete. Der eigentliche Streit entspann sich zuerst über das Vorgehen der Regierung in der Armeereorganisationsfrage, über die Herstellung einer wirklichen und wirksamen Kontrole des Landtags bezüglich des Budgets und des Staatshaushaltes, über die Haltung der Regierung in der deutschen Frage, in der diese zu entschiedenen und entscheidenden Maßregeln gedrängt werden sollte, über die Frage einer Umgestaltung des Herrenhauses, das so wie es war und noch ist in der That weder in seiner Zusammensetzung noch nach der von dieser Zusammensetzung abhängigen Summe von Intelligenz den Aufgaben und der Würde eines großen Staates auch nur von ferne entspricht, und über noch andere Fragen, koncentrirte sich aber schließlich auf die Frage der

Armeereorganisation und des damit zusammenhängenden Budgetsbewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses, neben der jene anderen Fragen bloß noch als ungelöst nebenher liefen. Gestützt auf das Herrenhaus ging die Regierung, obgleich ihre wiederholten Berufungen an das Land durch Anordnung von Neuwahlen nur die Folge hatten, daß das Land eine immer entschiedenere, immer compaktere Majorität ins Abgeordnetenhaus sandte und die Anhänger der Regierung in demselben auf eine wahrhaft verschwindende Minorität zusammenschrumpften, in der Armeereorganisation rücksichtslos und entschlossen vorwärts und regierte Jahre lang ohne ein gesetzlich bewilligtes Büdget, was sie mit einer angeblichen „Lücke" in der Verfassung immerhin nur nothdürftig zu bemänteln vermochte. Die Reorganisation der Armee, war allerdings eine nicht zu verkennende Nothwendigkeit, und es ist das Verdienst des Königs Wilhelm, daß er sie angeregt und mit so großer Zähigkeit festgehalten hat, nachdem alle Versuche, die Bundeskontingente der verschiedenen deutschen Mittel- und Klein- staaten fester zusammenzufassen und einer einheitlichen Leitung zu unterwerfen, gescheitert waren, so daß die Sicherheit Deutschlands nach außen in der That wesentlich nur auf Preußen und Oesterreich lastete und Deutschland auf Kräfte nicht rechnen konnte, die, so tüchtig an sich sie auch waren, in ihrer Mannigfaltigkeit und Zersplitterung doch nur zu sehr an die ehemaligen Reichsarmeen erinnerten und später dann auch wirklich in demüthigender Art erwiesen, daß sie ohne einheitliche Leitung einer größeren Aufgabe absolut nicht gewachsen seien.

Aber eine so tief greifende Maßregel konnte doch nicht ins Werk gesetzt werden ohne die Einwilligung des Landtags, und diese war allerdings in dem gewünschten Umfange nur zu erlangen, wenn die öffentliche Meinung und der Landtag von der Nothwendigkeit oder doch Wünschbarkeit derselben gleichfalls überzeugt waren. Ohne einen großen Zweck, ohne eine große Gefahr, die dem Staate drohte, oder ohne eine große Aufgabe, die er seinerseits zu erfüllen sich anschickte, war eine solche Anforderung nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen. Keine der beiden Voraussetzungen lag damals in Preußen vor. Eine große Gefahr konnte möglicher Weise dem Staate von Frankreich her erwachsen, aber nichts deutete damals darauf hin, daß dieß wirklich der Fall sei; eine große Aufgabe mochte Preußen in Deutschland gestellt sein, aber nichts verrieth, daß es sich vorbereiten wolle, sie zu lösen. Die große Maßregel erschien daher mit Recht wie eine Schale ohne Kern und trotz der Entschlossenheit und Zähigkeit der Regierung war es nicht wahrscheinlich, daß sie schließlich die Oberhand über die nicht geringere Entschlossenheit und Zähigkeit des Abgeordnetenhauses und der hinter ihr stehenden öffentlichen Meinung davon tragen werde. Erst als am 24. September 1862 Hr. v. Bismarck-Schönhausen vom König an die Spitze des Ministeriums gestellt wurde, trat in der ganzen Lage der Dinge eine Wendung ein, wenn sie auch naturgemäß nicht sofort zu Tage treten konnte. Zunächst erfolgte im Gegentheil nur eine Verdoppelung der Leidenschaften und eine Krisis, welcher das neue Haupt der Regierung nicht zu widerstehen, die er schließlich nimmermehr zu bemeistern im Stande gewesen wäre, wenn er sich nicht von großen Zwecken und einer geistigen Kraft, die diesen gewachsen war, getragen gefühlt hätte. Inzwischen war es seinen Planen vielleicht nur förderlich, daß seine Gegner in ihm eher einen kühnen, ja verwegenen Spieler, als einen ernsten und besonnenen Staatsmann zu erkennen vermochten. Die öffentliche Meinung in ganz Deutschland war weit entfernt, von Bismarck und seinem Regimente in Preußen für die nationalen Interessen irgend etwas zu erwarten oder zu hoffen.

Das österreichische Reformprojekt. Augenblicklich war Oesterreich in viel günstigerer Lage. Der unglückliche italienische Feldzug von 1859 hatte endlich dem absolutistischen Regimente, das sich seit 1849 auf den Trümmern der revolutionären Bewegungen von 1848 festgesetzt, ein Ende gemacht und den Lenkern des Staats die Augen über die „ererbten Uebelstände" desselben geöffnet. Das Patent vom 10. Oktober 1860 und die Verfassung vom 26. Februar 1861 bezeichneten den Beginn einer neuen Aera für das vielgeprüfte Reich. Das Regiment Schmerling wurde damals mit den weitgehendsten und allgemeinsten Hoffnungen begrüßt. Der Verlauf weniger Jahre erwies freilich, daß die Einsicht in die durch und durch verrotteten politischen Zustände noch keineswegs vollständig durchgedrungen war. Nur theilweise trat ein neuer Geist an die Stelle des alten und nur zu viele der „ererbten Uebelstände" blieben unangetastet. Das Konkordat namentlich, das eine unübersteigliche Schranke gegen Deutschland und die freie wissenschaftliche Bewegung des deutschen Geistes bildete und nach der Absicht seiner Urheber auch bilden sollte, durfte nicht in Frage gestellt werden. Ungarn konnte nicht zur Anerkennung der Februarverfassung gebracht und seine Verfassung, kaum wieder hergestellt, mußte noch im Jahr 1861 neuerdings suspendirt werden; Kroatien wollte weder zu Ungarn in ein näheres Verhältniß treten noch sich wie die westlichen Königreiche und Länder in den Gesammtstaat einfügen lassen, nur Siebenbürgen wurde mit Hülfe der Sachsen und Rumänen zum Eintritt in den Reichsrath gewonnen. Indessen wie unvollkommen auch mit dem alten Schutt aufgeräumt, wie ungenügend auch das neue Princip, auf das der Staat nach der wiederholten, feierlichen Erklärung des Kaisers gegründet werden sollte, vorerst durchgeführt wurde, so waren doch die Anfänge eines freieren konstitutionellen Staatslebens für die einzelnen Königreiche und Länder sowohl als für den Gesammtstaat gewonnen und das Verhältniß zwischen beiden war wenigstens im Allgemeinen von der Februarverfassung in glücklicher Weise geordnet worden.

Warum sollte eine ähnliche Verfassung nicht auch für Deutschland möglich sein, das nach größerer Einheit verlangte, dessen einzelne Theile aber gleichfalls eine möglichst weit gehende Selbständigkeit in Anspruch nahmen? Der Versuch konnte wenigstens gemacht werden. Der Augenblick schien dazu besonders günstig zu sein. Die deutschen Fürsten, deren Delegationsprojekt im Januar 1863 gefallen war, waren geneigt, zu einem umfassenden Plane, natürlich auf derselben Grundlage des Staatenbundes, die Hand zu bieten, Preußen aber mochte vielleicht von der Bahn einer bundesstaatlichen Neugestaltung Deutschlands, die es sich allerdings zeither offen zu halten bemüht gewesen war, die es aber doch noch nicht entschieden wieder zu betreten gewagt hatte, durch Einmüthigkeit der Fürsten und wenn der Versuch überhaupt gut eingeleitet wurde, ganz und definitiv weggedrängt werden, um so eher, als gerade damals und seit Hr. v. Bismarck die Zügel der Regierung ergriffen und der Konflikt mit der Volksvertretung sich vorerst nur verschärft hatte, die öffentliche Meinung in sämmtlichen Mittel- und Kleinstaaten Preußen nichts weniger als günstig war und von einem Regiment Bismarck alles eher als eine nationale That erwartete. Und der Versuch wurde auch wirklich mit großem Glanz und großer Geschicklichkeit in Scene gesetzt. Der König von Preußen war eben in Karlsbad, wo er die Bäder gebrauchte. Hier empfing er am 2. August 1863 den Besuch des Kaisers von Oesterreich, der ihm eine Denkschrift über die unabweisbare Reform der deutschen Bundesverfassung überreichte und ihn, nachdem er sich bereits verabschiedet hatte, noch an demselben Abend mit der förmlichen Einladung zu einem Kongreß sämmtlicher deutscher Fürsten überraschte, der

nur wenige Tage später, am 16ten desselben Monats in Frankfurt stattfinden sollte. Die österreichische Denkschrift, die der Kaiser in den Händen des Königs zurückgelassen hatte, sprach sich zunächst über die deutsche Bundesreformfrage in einer Weise aus, wie es stärker gar nicht möglich gewesen wäre, und wie es wenigstens von Seite Oesterreichs kaum erwartet werden konnte. „Das Facit der neuesten deutschen Geschichte — hieß es darin — ist zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit und man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammen stehen, sondern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben;" und weiter: „Der status quo ist schlechthin chaotisch, der Boden der Verträge schwankt unter den Füßen dessen, der sich auf ihn stellt, der Bau der vertragsmäßigen Ordnung der Dinge in Deuschland zeigt überall Risse und Spalten und der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, kann ihnen die dazu nöthige Festigkeit nicht mehr zurückgeben." Nach solchen Prämissen war es in der That nicht zu verwundern, wenn Oesterreich in der Denkschrift schließlich eine durchgreifende Neugestaltung, eine organische Reform des ganzen Bundes verlangte. Offenbar hatte es einen fertigen Plan dafür ausgearbeitet, bezüglich dessen es sich jedoch vorerst mit einigen sehr allgemein gehaltenen Andeutungen begnügte. Die österreichische Denkschrift gestand übrigens zu, daß „ohne Preußens bundesfreundliche Mitwirkung es für die Aufgabe keinen definitiven Abschluß geben könne", hoffte aber eine solche von der „Weisheit und Gesinnungsgröße des Königs", doch nicht ohne beizufügen, daß „ein absoluter Stillstand der Reformbewegung nicht mehr möglich sei und die Regierungen, welche dieß erkennen, sich zuletzt gezwungen sähen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundesreform im Bereiche der eigenen Staaten entschlössen und zu diesem Zweck unter Wahrung des Bundesverhältnisses ihrem freien Bündnißrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung gäben."

Der Frankfurter Fürstentag. Der König von Preußen war in Karlsbad von Hrn. v. Bismarck begleitet. Ein Entschluß war daher bald gefaßt. Die Einladung wurde schon am folgenden Tage den 4. August abgelehnt. Der Wurf Oesterreichs wurde aber dadurch keineswegs gehemmt. Seine Einladungen nach Frankfurt waren bereits am 3. an alle deutschen Höfe abgegangen. Keiner der anderen deutschen Füesten lehnte sie ab, alle nahmen sie vielmehr bereitwilligst an und mit Ausnahme einiger unbedeutender Kleinfürsten, die verhindert waren, zogen alle am 16. August 1863 mit glänzendem Gefolge und von ihren leitenden Ministern begleitet in Frankfurt ein. Am folgenden Tage traten sie zusammen. Der Kaiser von Oesterreich eröffnete die erhabene Versammlung mit einer Rede und legte ihr seinen „Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes" vor, von dem auch sie vorher nur im Allgemeinen vertraulich in Kenntniß gesetzt worden waren. Der Kaiser deutete sehr verständlich seinen Wunsch und seine Erwartung an, daß das Elaborat sofort ohne Modifikation und ohne Diskussion en bloc und mit Akklamation angenommen werde. Allein so weit täuschte er sich. Der König von Bayern sprach in seiner Antwort bereits von „Modifikationen" und die Versammlung begnügte sich, den Entwurf für eine „geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen" zu erklären und durch den König von Sachsen nochmals eine Einladung zur Theilnahme an den König von Preußen zu richten, der inzwischen

von Karlsbad nach Baden-Baden gegangen war. Der König lehnte jedoch die Theilnahme neuerdings ab. Inzwischen hatten die Fürsten Zeit, sich den Entwurf etwas näher anzusehen.

Nach demselben sollte das bisherige Plenum der Bundesversammlung gänzlich wegfallen, der engere Rath dagegen als Bundesrath fortdauern, jedoch mit wesentlich beschränkter Kompetenz, da ein Theil seiner bisherigen Befugnisse auf ein Direktorium als exekutiver Behörde überzugehen hatte, das aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeekorps betheiligten Souveräne durch Wahl dieser Gruppen zusammengesetzt werden sollte. Als neue Institutionen waren ferner eine aus Delegationen der Landtage hervorgegangene periodische Versammlung von Bundesabgeordneten und ebenso periodische Versammlungen sämmtlicher Fürsten, welche die Beschlüsse jener annehmen oder verwerfen würden, beigefügt. Im Einzelnen ergab sich, daß der Zweck des Bundes in Art. 1 erweitert war, indem nicht bloß die Sicherheit Deutschlands nach Außen und die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern als solcher bezeichnet war, sondern auch die „Machtstellung nach Außen" und ferner nach Innen auch „Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten." Um nun diese Zwecke zu erreichen, sollten die genannten vier Institutionen des Direktoriums und des Bundesraths, der Abgeordneten- und der Fürstenversammlung zusammenwirken. Das Hauptgewicht fiel indeß in ganz überwiegendem Grade auf das Direktorium, neben dem der Bundesrath sehr in den Hintergrund trat, das bisherige Plenum aber, wie gesagt, ganz verschwand.

Der Bundesrath, dessen Stimmenzahl von 17 auf 21 erhöht wurde (indem Oesterreich und Preußen statt wie bisher nur 1, von nun an je 3 Stimmen führen sollten), sank im Grunde auf eine Art Bundesministerium herab, das zudem lediglich die Gesetzesvorlagen an die Bundesabgeordnetenversammlung zu bearbeiten, seine Zustimmung zu dem derselben vorzulegenden Bundesbudget zu ertheilen, die genehmigten Matrikularumlagen auszutheilen und außerordentliche Umlagen zu genehmigen hatte, alles mit einfacher Stimmenmehrheit, außer für Gesetzesvorschläge, die eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollten, für welche Fälle statt einfacher Stimmenmehrheit eine solche von 17 unter 21 Stimmen verlangt wurde. Endlich sollte der Bund weder Krieg erklären noch Frieden schließen können ohne Zustimmung des Bundesrathes und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen. In der That, der neue Bundesrath wäre kaum mehr der Schatten des alten engeren Rathes (des bisherigen eigentlichen Bundestags) gewesen und diejenigen Regierungen, welche nicht einen Sitz im Direktorium erlangt hätten, würden sich von der eigentlichen Leitung der Dinge nahezu gänzlich ausgeschlossen gesehen haben.

Um so größere Kompetenz war dagegen dem Direktorium der Fünf zugemessen. Dieses Direktorium sollte die vollziehende Gewalt des Bundes ausüben und ihm wurde daher auch die Militärkommission untergeordnet und ferner neue Kommissionen für das Innere, die Justiz, für die Finanzen, für Handels- und Zollsachen beigegeben, so daß der wichtigere Theil der Funktionen eines Bundesministeriums diesen Kommissionen und nicht einmal dem Bundesrathe zugefallen wäre. Dem Direktorium stand die völkerrechtliche Vertretung des Bundes zu, bei

ihm wurden diplomatische Agenten aller Art beglaubigt und ebenso konnte es seinerseits solche bei auswärtigen Mächten beglaubigen. Es sollte ferner alle nach der Bundeskriegsverfassung dem Bund zustehenden Befugnisse ausschließlich und ohne Mitwirkung des Bundesraths ausüben, namentlich Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Kontingente beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen sorgen, den Bundesfeldherrn ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen veranlassen, eine eigene Bundeskriegskasse errichten. Bei inneren Unordnungen u. dgl. mochte es Truppen aufbieten und wieder entlassen. Es hatte auch im Frieden sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundespflichten in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es stellte das dreijährige Bundesbudget auf und hatte bloß die Zustimmung des Bundesrathes einzuholen, um es der Bundesabgeordnetenversammlung vorzulegen. Es allein verkehrte mit dieser letzteren: ihm stand die Einberufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung oder Auflösung derselben zu, es brachte die Vorlagen ein und ließ sie durch seine Kommissäre vertheidigen. Das Direktorium endlich legte der Fürstenversammlung die Ergebnisse der Abgeordnetenversammlung zur schließlichen Erklärung vor. Ihm stand als letzte, aber wohl nicht als die mindest wichtige Aufgabe die Sorge für die innere Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten als Rückhalt hinter den Regierungen derselben zu.

Neben diesen Befugnissen des Direktoriums erschien die Versammlung der Bundesabgeordneten als eine Institution von sehr zweifelhaftem Gewicht, zumal ihre Zusammensetzung sehr vorsichtig ausgedacht und ihre Kompetenz eine sehr knapp zugemessene war. Sie sollte aus den Landtagen durch Delegation hervorgehen und aus 300 Mitgliedern bestehen, von denen die Hälfte auf Oesterreich und Preußen mit je 75 fielen; zwei Drittheile sollten von den zweiten Kammern, ein Drittheil von den ersten gewählt werden. Ihre Sitzungen sollten öffentlich sein. Bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes war ihr eine beschließende Mitwirkung eingeräumt, aber eben diese Gewalt selbst war eine gar beschränkte und dürftige: sie erstreckte sich auf Abänderung der Bundesverfassung, wofür jedoch vier Fünftheile aller Stimmen gefordert wurden, auf die wenigen bestehenden und die allenfalls neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes, den Bundeshaushalt und die Feststellung „allgemeiner Grundzüge" für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über Presse, Vereine, Heimatsrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, gegenseitige Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse, Auswanderungswesen, so wie über diejenigen Gegenstände, die „etwa künftig" der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Direktoriums und der Abgeordnetenversammlung sollten übertragen werden. Uebrigens sollte die Versammlung nur alle drei Jahre ordentlicher Weise zusammentreten, um zunächst das bescheidene Bundesbudget festzustellen und außerdem allfällige Vorlagen des Direktoriums zu berathen oder selbst solche zu machen, Vorstellungen und Beschwerden zu erheben. Nach dem Schlusse jeder Session der Bundesabgeordnetenversammlung aber wäre, wenigstens in der Regel, die Fürstenversammlung zusammengetreten, um die Beschlüsse derselben zu genehmigen oder zu verwerfen.

Dieß waren die Grundzüge des Entwurfs. Das Schwergewicht fiel darin auf das Direktorium und das Uebergewicht in demselben unzweifelhaft Oesterreich und den Königreichen zu, denn nicht ohne Grund war vorauszusetzen, daß, von

Bayern abgesehen, auch die zwei aus den drei Gruppen des 8., 9. und 10. Bundesarmeekorps durch Wahl zu bestellenden Sitze im Direktorium in der Regel auf Sachsen, Hannover und Württemberg und höchstens vielleicht hie und da auf einen der kleineren Mittelstaaten fallen würden. Preußen war die Parität mit Oesterreich verweigert, da Oesterreich am Vorsitze im Direktorium, im Bundesrathe und natürlich auch in der Fürstenversammlung festhielt und Preußens Stellung war daher keine günstigere als diejenige der Mittelstaaten, wenigstens in keiner Beziehung günstiger als diejenige Bayerns. Auf der andern Seite muß anerkannt werden, daß Oesterreich in dem Entwurf keinen Versuch machte, weder mit seinem ganzen Länderkomplex in den Bund einzutreten, noch das Zollwesen zur Bundessache zu erheben. Augenblicklich wäre auch wohl weder das eine noch das andere durchzusetzen gewesen. Verzichtet hatte es aber darum doch sicherlich darauf nicht, aus dem einfachen Grunde, weil dieß nach allen Verhältnissen die beiden letzten Zielpunkte für seine Stellung in Deutschland sein mußten. Die Zollvereinsfrage war übrigens damals ja noch unerledigt und Oesterreich mochte sich nicht ohne Grund der Hoffnung hingeben, demnächst entweder seinen Eintritt in den Zollverein zu erzwingen oder die Sprengung desselben und die Bildung eines anderen zwischen ihm und den Mittelstaaten zu erzielen. Und was das Verhältniß seines Gesammtstaates zum Bunde betraf, so hatte es wenigstens die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, daß, während für einen Bundeskrieg zwei Drittheile aller Stimmen des Bundesraths gefordert waren, für die Betheiligung des Bundes an einem Kriege Oesterreichs um Venezien, Ungarn oder Galizien eine einfache Stimmenmehrheit genügen sollte.

Nachdem Oesterreich die Annahme seines Entwurfs ohne Diskussion und en bloc nicht durchgesetzt hatte, wünschte es, daß wenigstens nur die Hauptgrundzüge von den Fürsten selbst berathen, das Uebrige aber den Ministern überlassen werden sollte, mit der Bestimmung, daß, wo sie sich nicht einigen könnten, es bei den Anordnungen des Entwurfs bleibe. Auch dazu konnten die Fürsten sich nicht verstehen. Sie beschlossen vielmehr, sich selbst an die Arbeit zu machen, und wurden damit bis zum 1. September fertig.

Bezeichnender Weise wurde in den Verhandlungen gar kein Versuch gemacht, die Stellung des Bundesraths in dem neuen Organismus irgendwie zu verändern, ihm eine höhere Bedeutung als nach dem Entwurfe Oesterreichs beizulegen und so den kleineren Fürsten und den im Direktorium nicht Vertretenen wenigstens noch einigen Einfluß zu sichern: gerade dieser Theil des Entwurfs wurde fast unverändert angenommen. Die einzige Veränderung bezog sich darauf, daß für Abänderung der Bundesverfassung und für Ueberweisung neuer bisher der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehöriger Gegenstände an den Bund die Uebereinstimmung aller 21 Stimmen des Bundesrathes gefordert wurde, während Oesterreich sich doch mit einer Mehrheit von 17 Stimmen hatte begnügen wollen. Auch die Bestimmungen über die Versammlung der Bundesabgeordneten gaben zu keinen besonderen Differenzen Anlaß, doch wurde die Kompetenz derselben bezüglich des Bundesbüdgets noch etwas mehr eingeschränkt. Ferner wurde jene Bestimmung, die Oesterreich in seinem eigensten Interesse in den Entwurf gebracht hatte, doch verändert und für eine Betheiligung des Bundes an einem Kriege Oesterreichs um seine nicht-deutschen Besitzungen doch eine Zweidrittelsmehrheit des Bundesrathes wie für einen Bundeskrieg gefordert. Der Hauptkampf drehte sich um die Zusammensetzung des Direktoriums und die kleineren Mittelstaaten mit den größeren Kleinstaaten setzten es durch, daß die Zahl der Mitglieder von 5 auf 6

erhöht wurde und daß den drei kleineren Königreichen nur die vierte, Baden, den beiden Hessen, Mecklenburg, Nassau ꝛc. die fünfte, Weimar, Oldenburg und den zahlreichen Kleinstaaten die sechste Stimme zugestanden wurde. Mit diesen Veränderungen genehmigte und unterzeichnete die große Mehrzahl der Fürsten den Entwurf. Unter der Minderheit verdienen Baden und Mecklenburg hervorgehoben zu werden, jenes, weil es sich offen zu den entgegengesetzten Principien des Bundesstaates bekannte, dieses weil es von irgend einer Bundesabgeordnetenversammlung überall nichts wissen wollte. Schließlich einigten sich die Fürsten, nochmals ein Kollektivschreiben an den König von Preußen zu richten, um ihn nochmals einzuladen, dem Werke beizutreten. Dann trennten sie sich, ohne übrigens irgend einen Beschluß gefaßt zu haben, was denn geschehen solle, wenn Preußen definitiv nicht beitrete oder wenn dieß auch nur von Seite Badens, Mecklenburgs oder Weimars der Fall sei. Daran, das Werk einer Bundesabgeordnetenversammlung ad hoc zur Zustimmung vorzulegen oder gar im einzelnen mit einer solchen durchberathen und zu vereinbaren, wurde gar nicht gedacht, vielmehr angenommen, daß es ohne weiteres ins Leben zu treten hätte, sobald sich nur erst sämmtliche Fürsten damit einverstanden erklärt haben würden.

Die öffentliche Meinung in Deutschland war jedoch überwiegend nicht dieser Ansicht. Wenn je im ganzen Verlauf der deutschen Reformbewegung ein Moment für die Neugestaltung Deutschlands nicht auf einheitlicher oder dem Einheitsstaat wenigstens zuneigender, sondern auf föderaler Grundlage günstig war, so war es die Mitte des Jahres 1863, wofern Oesterreich und die mittelstaatlichen Fürsten geneigt gewesen wären, der Nation diejenigen Opfer zu bringen, die bei dem gewaltigen Drange derselben unausweichlich gebracht werden mußten, auch wenn der deutsche Föderativstaat lebensfähig nach den Forderungen der Zeit hergestellt werden sollte. *) Das Werk der Frankfurter Fürstenversammlung war aber kein Werk solcher Art, wenn auch die Könige von Bayern, Sachsen und Hannover bei der Rückkunft in ihren Residenzen mit Ovationen empfangen wurden, als ob sie in Frankfurt die größten Opfer auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hätten. In Wahrheit konnte von Opfern gerade ihrerseits in keiner Beziehung und in keiner Weise auch nur eine Rede sein. Damals aber war es, daß der sogenannte deutsche Reformverein, seine Aufgabe ganz verkennend, sich selbst den Todesstoß gab, indem er, statt den Fürsten in aller Ehrerbietigkeit klar und scharf zu sagen, was auch das föderale Princip von ihnen verlange, wenn es lebensfähig neuerdings auf den Schild gehoben werden und in der öffentlichen Meinung der Nation die Oberhand über das entgegengesetzte des Einheitsstaats oder wenigstens der entschiedenen Unterordnung unter Eine leitende Macht erringen solle, sich lediglich zum Chor der mittelstaatlichen Regierungen machte und mit den geringsten, ja selbst nur scheinbaren Koncessionen geduldig zufrieden gab, wie das in seiner Generalversammlung im Oktober 1863 der Fall war, wo das Elaborat der Fürstenversammlung sogar als eine „patriotische That" anerkannt wurde. Von der entgegengesetzten Seite fand dasselbe verhältnißmäßig wenig Anfechtung, aber es ließ die überwiegende Mehrheit kalt und gleichgültig. Und daran scheiterte das Werk in Wahrheit ebenso sehr als an der Ablehnung Preußens, die der König auf einen Bericht seines gesammten Staatsministeriums am 15. September endgültig auszusprechen veranlaßt war. Daß Oesterreich sich damit nicht alsbald zufrieden

*) Anm. d. Red. Vorausgesetzt, daß ein deutscher Föderativstaat, der Oesterreich und Preußen in sich begriffen hätte, überhaupt als lebensfähig zu betrachten war.

gab, ist natürlich. Auf seinen Wunsch fand am 13. Oktober in Nürnberg eine Konferenz statt, um sich über eine gemeinsame Antwort an Preußen zu verständigen und wohl auch darüber, was nun zu thun sei und ob denn wirklich nichts anderes übrig bleibe, als den ganzen so großartig in Scene gesetzten Versuch so bald schon einfach wieder fallen zu lassen. Das aber war offenbar die Meinung der Mittelstaaten, die denn auch bald einig wurden, die Antwort Oesterreich zu überlassen und dieselbe lediglich in Berlin zu unterstützen. Daß die Mittelstaaten die Frage so leicht nahmen und sich so leicht dazu entschlossen, eben einfach wieder beim alten Bundestage zu bleiben, ist charakteristisch. Ihre Unfähigkeit und Unthätigkeit gegenüber einer Frage, die nach dem offenen Eingeständniß Aller nicht länger mehr ungelöst bleiben konnte, mußte früher oder später schwer auf ihr Haupt fallen. Und in der That nahte ihnen das Geschick, ehe sie sich desselben versahen.

Der dänische Krieg. In jenem Augenblicke war bereits ein Ereigniß eingetreten, das der ganzen deutschen Frage eine andere Wendung geben und sie von den offenbar fruchtlosen Parteikämpfen und dem friedlichen aber resultatlosen Felde der Diskussion auf das der Thatsachen hinüberleiten und schließlich einer gewaltsamen Lösung zuführen sollte. Wie schon erwähnt hatte die dänische Regierung seit dem Anfange des J. 1863 die Ausscheidung Holsteins und dagegen die engere Verbindung Schleswigs mit dem eigentlichen Dänemark, das letzte Ziel der dänischen Politik seit Jahren, offen in die Hand genommen. Obgleich sie sich nicht mehr verhehlen konnte, daß England und Rußland für einen solchen Schritt, der den gegen Deutschland übernommenen Verpflichtungen unzweifelhaft widersprach, zum mindesten nicht unbedingt einstehen würden und obgleich ein Versuch, wenigstens die Unterstützung Schwedens sich zu diesem Ende zu sichern, im August 1863 gescheitert war, glaubte die dänische Regierung nicht länger mehr zögern zu dürfen und legte dem Reichsrathe am 18. September 1863 den Entwurf einer neuen für das eigentliche Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig gemeinsamen Verfassung vor. Dieselbe sollte zunächst an die Stelle der früheren, für Holstein und Lauenburg erst suspendirten, dann definitiv außer Kraft gesetzten Gesammtstaatsverfassung treten, aber, wie ein ganz unverdächtiger Zeuge, das schwedische Kabinet, urtheilte, mit dem Plane „in der Folge sowohl den dänischen Reichstag als die Ständeversammlung Schleswigs verschwinden zu lassen, um den beiden Kammern des Reichsraths die Vertretung dieser beiden Theile des Königreichs allein zuzugestehn, wodurch die Inkorporation Schleswigs alsbald eine vollendete Thatsache gewesen wäre." Die neue Verfassung wurde vom dänischen Reichsrath am 13. November 1863 mit 41 gegen 13 Stimmen angenommen und beschlossen, daß dieselbe schon am 1. Januar 1864 in Kraft treten solle. Es fehlte nichts mehr als die königliche Sanktion.

In diesem verhängnißvollen Momente starb ganz plötzlich am 15. November König Friedrich ohne Leibeserben. Nach dem alten Landesrechte mußten nunmehr Dänemark und die deutschen Herzogthümer auseinandergehn: in Dänemark war auch der Weiberstamm, in den Herzogthümern nur der Mannsstamm zur Erbfolge berechtigt. Die deutsche Bevölkerung der letzteren hatte daher seit Jahren unter dem Druck des dänischen Gewaltregimentes auf den Eintritt dieses Ereignisses gewartet, um endlich ihrer Dränger auf dem legalsten Wege los und ledig zu werden und fortan sich selbst und Deutschland anzugehören. Was aber die Herzogthümer hofften, hatte Dänemark gefürchtet und deßhalb den sogenannten Londoner Vertrag von 1852 zu Stande gebracht, der die Ansprüche des Augusten-

burgischen Hauses auf die Herzogthümer kurzweg beseitigen und die Erbfolge für die ganze bisherige dänische Monarchie dem Prinzen Christian von Glücksburg zuwenden sollte, indeß doch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß es der dänischen Regierung gelingen werde, nicht nur sämmtliche näher berechtigte Agnaten zum Verzicht auf ihre Ansprüche, sondern auch die Ständeversammlungen sämmtlicher Theile der dänischen Monarchie zur Anerkennung der getroffenen Vereinbarung zu veranlassen. Das aber war nicht gelungen oder wenigstens nur theilweise gelungen, nur mit Beziehung auf das eigentliche Königreich Dänemark, zu dessen Vortheil ja das ganze Abkommen ausgedacht war, nicht aber bezüglich der deutschen Herzogthümer, deren Ständen die dänische Regierung das neue Erbfolgerecht nicht einmal auch nur vorzulegen gewagt hatte, so wenig als ein Verzicht der dort zur Nachfolge berechtigten Agnaten hatte beigebracht werden können. Rechtlich war der Londoner Vertrag somit nicht perfekt geworden; doch hoffte Dänemark und nicht ohne Grund, über diesen Mangel hinwegzukommen. Was es mehr zu fürchten hatte, war die Zähigkeit und Entschlossenheit der Bevölkerung der Herzogthümer und der gerade in den letzten Jahren so mächtig erwachte Drang der deutschen Nation, die hinter dem Bundestage stand und ihn möglicher Weise zu unberechenbaren Schritten drängen mochte. In Dänemark fühlte man augenblicklich, daß der entscheidende Moment eingetreten sei, aber zum Unglück für Dänemark fühlte man das alsbald auch in den Herzogthümern und durch ganz Deutschland hin, und alle drei Faktoren beeilten sich, zu der Frage Stellung zu nehmen. In Dänemark, wo Prinz Christian unbestritten am 16. November 1863 als Christian IX. den Thron bestieg, wurde der neue König schon zwei Tage nachher am 18. November gezwungen, der neuen Verfassung für Dänemark und Schleswig d. h. der faktischen Einverleibung des letztern in das erstere seine Sanktion zu ertheilen und so dem allfälligen Widerspruche Deutschlands eine vollendete Thatsache entgegen zu stellen. In den Herzogthümern erließ der nächstberechtigte Erbe, der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ein Patent, durch welches er, gestützt auf das alte Landesrecht, die Regierung als Herzog Friedrich VIII. anzutreten erklärte, das Staatsgrundgesetz von 1849 anerkannte und den Schleswig-Holsteinern treffend zurief: „Mein Recht ist euere Rettung!“ In Deutschland aber begann sich die öffentliche Meinung überall zu regen, zahlreiche Versammlungen erklärten sich für die Rechte der Herzogthümer und für das Recht und die Interessen der Nation in der Frage und laut trat die Neigung und das Verlangen zu Tage, die Herzogthümer gegen ihre Dränger nöthigenfalls mit Gewalt zu unterstützen. Sichtbar zuckte das Gefühl durch die Nation „jetzt oder nie!“

Die Mittelstaaten standen am Scheidewege. Die Vorsehung selber schien ihnen die Gelegenheit in den Weg gelegt zu haben, an der sie ihre Kraft erproben und der Nation beweisen konnten, daß sie für ihre berechtigten Anforderungen wenigstens nach Außen eine Stütze seien, wo sie ihre so vielfach am unrechten Orte in Anspruch genommene Selbstständigkeit und Gleichberechtigung auch gegenüber den beiden Großstaaten zu behaupten hatten. Jetzt galt es, endlich einmal einig zusammenzustehn, vorsichtig aber entschlossen zu handeln und nöthigenfalls alles dran zu setzen, um das Ziel zu erreichen. Hier galt es für ein unzweifelhaftes fürstliches Erbrecht, das von der gesammten deutschen Wissenschaft, eine einzige und nicht schwer wiegende Stimme ausgenommen, anerkannt wurde, einzustehen, nicht obgleich, sondern weil es mit dem Volksrechte zusammenfiel. Mit Hintansetzung aller Bedenklichkeiten und aller Zögerungen mußten sie, die ja die Majorität am Bunde in den Händen hatten, sofort einmüthig den Augustenburger als

Herzog von Holstein anerkennen, ihn sofort nöthigenfalls selbst mit Gewalt in sein Erbe einsetzen und ihm weiterhin behülflich sein, auch Schleswig zu erwerben selbst auf die Gefahr eines Krieges nicht bloß mit dem kleinen Dänemark, sondern auch mit der einen oder andern der hinter demselben stehenden Großmächte. Es ist durchaus nicht ganz und gar unmöglich, daß Oesterreich sich bei einer solchen einmüthigen und entschlossenen Haltung der Mittelstaaten am Bunde hätte majorisiren lassen und es ist wahrscheinlich, daß selbst Preußen sich sehr besonnen hätte, ihr direkt und gewaltsam entgegen zu treten, zumal die überwiegende Mehrheit seines eigenen Volkes mit derselben einverstanden gewesen wäre. Allein von einer solchen Haltung der Mittelstaaten war auch nicht im entferntesten die Rede. Ihre Politik am Bunde bewegte sich zwar im allgemeinen in der oben bezeichneten Richtung, aber zögernd und halb, ohne Zusammenhang und ohne Energie. Einige von ihnen gingen zwar entschieden vor und erkannten ihrerseits den Augustenburger sofort an, wie Koburg-Gotha, das ihm Gotha als vorläufigen Wohnsitz einräumte, Baden, dessen Gesandter seine Vertretung am Bunde übernahm, Weimar und einige andere, aber gerade die größeren und namentlich die Königreiche hielten zurück, aus Rücksichten für die Großstaaten und bald auch aus wachsender Besorgniß vor der nationalen Bewegung selber. Am 28. November beschloß die Bundesversammlung, dem dänischen Gesandten seine Stimme für Holstein und Lauenburg zu entziehen, so lange seine Vollmacht nicht anerkannt sei. Eine positive Maßregel für den Augustenburger und gegen Dänemark lag darin nicht und sollte nicht darin liegen.

Gegenüber der Unentschlossenheit der Mittelstaaten hatten die beiden Großmächte von Anfang an gewonnenes Spiel. Jetzt war auch für Preußen und den Leiter seiner Politik der Moment gekommen, der bloß negativen Haltung gegenüber der Volksvertretung, die auf die Dauer entschieden nicht hätte durchgeführt werden können, einen realen Hintergrund in der auswärtigen Politik und der einseitig durchgeführten Armeeorganisation ein positives Motiv zu unterlegen, einen positiven Zweck zu setzen. Herr v. Bismarck griff mit beiden Händen darnach. Sein Ziel war, wie man jetzt wohl annehmen darf, von allem Anfang an dasselbe, das auch dem Drange der Nation in der ganzen Frage wesentlich vorschwebte, die Schwierigkeiten, die ihm entgegen standen, waren andere aber allerdings nicht geringere, als diejenigen, die sich vor den Augen der Mittelstaaten aufthürmten; um sie zu überwinden war Preußen doch in unendlich günstigerer Lage, da es als Großmacht von den Beziehungen der Mächte zu der Frage viel besser unterrichtet und als einheitliche Macht ganz anders zu operiren in der Lage war, als die bunte Menge der Mittel- und Kleinstaaten. Es setzte sich sofort mit Oesterreich in Verbindung und verständigte sich denn auch allem Anscheine nach bald und unschwer mit demselben, da die österreichische Regierung, der als solcher die schleswig-holsteinische Frage völlig gleichgültig und die nationale Bewegung in Deutschland widerwärtig war, Preußen nur zu gerne die Hand bot, sei es um wirklich am Londoner Protokoll festzuhalten, sei es um Preußen möglichst überwachen und zurückhalten zu können, wenn davon abgesehen werden müsse. Schon in der bereits erwähnten Sitzung der Bundesversammlung vom 28. November gaben beide die gemeinschaftliche Erklärung ab, daß sie sich durch ihre Betheiligung am Londoner Vertrage noch immer für gebunden erachteten und daher auch heute noch zur Ausführung desselben bereit seien, aber allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch Dänemark seiner 1851/52 gegen sie eingegangenen Verbindlichkeit (der Nicht-Incorporation Schleswigs) seinerseits ein Genüge thue, da sie jene Ver-

einbarungen als „Vorbedingungen" und als ein „untrennbares Ganzes" mit dem Londoner Vertrage betrachteten. Die beiden Mächte hatten natürlicher Weise von Anfang an mehr die allgemeine europäische Lage und Stellung zu den übrigen Großmächten im Auge als Dänemark selbst, dessen materielle Macht für sie unmöglich ins Gewicht fallen konnte. Ohne Zweifel gab sich Oesterreich dabei der Hoffnung hin, daß Dänemark vernünftigen Erwägungen wohl Gehör geben werde, während Preußen überzeugt sein mochte, daß das nicht der Fall sein, daß die Angelegenheit unausweichlich weiter führen werde und daß es in seinem Interesse liege, sich der Mitwirkung Oesterreichs zu versichern und die Mächte zu beschwichtigen, bis es Schritt für Schritt weiter vorgehen könne.

Inzwischen aber mußte etwas für Holstein geschehen, da die Bundesversammlung noch vor dem Tode des dänischen Königs und der faktischen Inkorporirung Schleswigs, schon am 1. Oktober 1863 den Eintritt des Exekutionsverfahrens gegen Dänemark beschlossen hatte. Die beiden Großmächte wünschten nun von ihrem Standpunkte aus, daß einfach die Exekution in Ausführung gebracht werde, obgleich oder vielmehr gerade weil darin eine Anerkennung des neuen Königs von Dänemark auch als Herzogs von Holstein lag und richteten in diesem Sinne unter dem 4. December sehr dringende identische Noten an die sämmtlichen deutschen Regierungen. Die Mittelstaaten dagegen, die principiell auf einem andern Boden standen, wünschten eben jene in einer Exekution liegende Anerkennung zu vermeiden und beantragten daher eine Okkupation Holsteins allgemein „zum Schutz aller Rechte." Am 7. December kam die Frage in Frankfurt zur Entscheidung und die Mittelstaaten unterlagen, indem die Kleinstaaten sammt und sonders und mit ihnen auch die freien Städte dem Drucke der beiden Großmächte wichen, Hannover und Kurhessen zu ihnen übergingen, Mecklenburg aber und Oldenburg sich Preußen unterordneten, mit 7 gegen 8 Stimmen: die Exekution wurde beschlossen und Sachsen und Hannover mit der Reserve Preußens und Oesterreichs übertragen. Am 23. December rückten 12000 Mann Sachsen und Hannoveraner (10,000 Mann Preußen und Oesterreicher blieben in Hamburg und Lübeck) in Holstein ein, die Dänen wichen ohne Schwertschlag zurück und bis Ende des Jahrs war ganz Holstein von den Dänen geräumt und von den Bundestruppen besetzt. Aber gegen die Absichten und Wünsche der beiden Großmächte wurde hinter, mit und neben den Bundestruppen von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort auch überall in ganz Holstein der Augustenburger als der rechtmäßige Landesherr ausgerufen und anerkannt. Aus der Exekution war thatsächlich doch eine Okkupation geworden. Am 30. December traf auch Herzog Friedrich selber unerwartet in Kiel ein und bildete daselbst eine Art Ministerium, ohne indeß den Bundesbehörden irgend in den Weg zu treten.

Viel wichtiger als die Besetzung Holsteins, das ein Bundesglied war, mußte natürlich die Entscheidung der Frage sein, ob und welche Maßregeln bezüglich Schleswigs ins Werk gesetzt würden. Ueber die Frage, ob etwas geschehen solle, war man in Deutschland einig und nur über die Motivirung des Schrittes gingen die Ansichten auseinander. Am 28. December 1863 beantragten Oesterreich und Preußen am Bunde, Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von 1851/52 d. h. der Zusicherung der Nicht-Inkorporirung von Seite Dänemarks, „in Pfand zu nehmen," Hessen-Darmstadt dagegen wiederum, es „zum Schutz aller Rechte und zur Sicherung der verfassungsmäßigen Beziehungen Holsteins zu Schleswig einstweilen zu besetzen." Am 14. Januar stand die Frage in der Bundesversammlung zu Frankfurt zur Entscheidung. Die Bewegung in Deutsch-

land für den Augustenburger und gegen den Londoner Vertrag war inzwischen immer allgemeiner geworden und hatte immer tiefer gegriffen. So weit die Landtage versammelt waren, sprachen sich dieselben einer nach dem andern mit überwältigenden Majoritäten in diesem Sinne aus und auch in Preußen und Oesterreich konnte sich die öffentliche Meinung der Bewegung nicht entziehen. In Oesterreich trat ihr die Regierung rasch und kurz entgegen, sie verbot alle Versammlungen und alles Sammeln von Geldmitteln; ein Antrag im Abgeordnetenhause des Reichsraths aber, sich durch eine Resolution gegen die Politik der Regierung in der Frage zu erklären, fiel am 1. Februar 1864 mit 59 gegen 103 Stimmen. Viel energischer war die Betheiligung in Preußen, dessen Abgeordnetenhaus schon am 2. December 1863 mit 231 gegen 63 Stimmen eine Resolution beschloß, durch welche das Erbrecht des Augustenburgers ausdrücklich als „unzweifelhaft" bezeichnet und von der Regierung gefordert wurde „dasselbe anzuerkennen und ihm in der Geltendmachung desselben wirksamen Beistand zu leisten," worauf die Regierung freilich keinerlei Rücksicht nahm. Im übrigen Deutschland schienen sich sogar Großdeutsche und Nationalverein die Hand zu bieten; eine Versammlung von Landstagsmitgliedern, Angehörige aller Parteien, wurde auf den 21. December 1863 nach Frankfurt berufen. Etwa 500 Abgeordnete aus den verschiedenen deutschen Staaten fanden sich ein und erließen einstimmig eine ebenso würdige als energische „Erklärung der Rechte", allein die Mehrzahl der großdeutschen Führer weigerten sich — theils aus Rücksicht auf die unentschlossenen Regierungen, theils weil sie fürchteten, daß das Heft der Bewegung damit ihren Gegnern vom Nationalverein in die Hände falle — an der Niedersetzung eines Centralausschusses, der einen Druck auf die Regierungen im Sinne der „Erklärung" ausüben sollte, theilzunehmen. So allgemein und so entschieden war aber doch der Zug der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland, daß der erwähnte Antrag der beiden Großmächte vom 28. December 1863 am 14. Januar 1864 von der Bundesversammlung mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde. Auch der Gegenantrag Hessen-Darmstadts blieb indeß in der Minderheit, so daß vom Bunde aus bezüglich Schleswigs gar kein Beschluß zu Stande kam. Oesterreich und Preußen dagegen erklärten sofort, die ganze Angelegenheit nunmehr in ihre eigenen Hände nehmen zu wollen. Umsonst protestirten Bayern und eine Reihe anderer Staaten gegen diese Anmaßung der „Vormächte", umsonst machte sich ein Schrei der Entrüstung darüber in ganz Deutschland Luft. Die beiden Großmächte beharrten auf ihrem Willen und gingen ohne Verzug, indem sie sich gegenüber dem Auslande gerade auf diese Manifestationen der Nation stützen konnten, an die Ausführung, die Regierungen der Mittelstaaten ließen es geschehn und mußten es, unentschlossen und uneinig wie sie waren, geschehen lassen. Die Sache war für die Mittelstaaten und den Bundestag eine verlorene und bald ward der letztere von den beiden Großmächten in unerhörter Weise geradezu lahm gelegt.

Dänemark hätte höchst wahrscheinlich den drohenden Sturm noch abwenden können, wenn es auf die neue Verfassung vom 18. November 1863 d. h. auf die Inkorporation von Schleswig ein für alle Mal verzichtet, vielleicht sogar, wenn es nur wenigstens zu Modifikationen auf verfassungsmäßigem Wege sich geneigt erklärt hätte. Das eine würde den beiden deutschen Großmächten den Boden der Aktion unter den Füßen weggezogen und sie bezüglich des Londoner Vertrags beim Worte genommen, das andere wenigstens den nicht-deutschen Großmächten Gelegenheit zu wirksamer Verwendung, resp. zur Einmischung in die

ganze Angelegenheit geboten haben. Allein die Dänen verweigerten in dem Wahne, daß ihre Freunde sie unter keiner Voraussetzung fallen lassen würden, jedes Zugeständniß. Am 16. Januar 1864 richteten Oesterreich und Preußen die kategorische Sommation an Dänemark, die Novemberverfassung binnen 48 Stunden wieder aufzuheben, und als Dänemark dieß ablehnte, rückten ihre Truppen unter dem Oberbefehl des preußischen Feldmarschalls Wrangel am 1. Februar über die Eider und in das Herzogthum Schleswig ein. Keine der außerdeutschen Großmächte, auch nicht das stammverwandte Schweden trat an Dänemarks Seite. Am 3. Feb. erstürmten die Oesterreicher die Vorwerke des sogenannten Danewirke und zwangen dadurch die Dänen, dasselbe in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar gänzlich zu räumen und sich hinter die ebenso feste und lange nicht so ausgedehnte Stellung von Düppel-Alsen zurückzuziehen. Während nun die Oesterreicher in Jütland einrückten, belagerten die Preußen ihrerseits Düppel und nahmen es am 18. April durch Sturm. Nun glaubten die nicht-deutschen Großmächte wenigstens etwas für Dänemark thun zu sollen und brachten Friedenskonferenzen zu London zu Stande, die am 25. April eröffnet wurden und bis zum 25. Juni dauerten, jedoch zu keinerlei Resultat führten. Der Krieg ward wieder aufgenommen und noch vor Ablauf des Monats Juni setzten die Preußen nach Alsen über und besetzten die Insel; ein Theil der dänischen Armee fiel in Kriegsgefangenschaft, ein anderer rettete sich zu Schiffe.

Die Dänen hatten sich muthig gewehrt, aber ihr Trotz war, da ihnen noch immer von keiner Seite Hülfe in Aussicht stand, gebrochen und sie begannen nachgerade selbst für Kopenhagen zu fürchten. Am 12. Juli suchten sie um Frieden nach und am 1. August wurden zu Wien Friedenspräliminarien abgeschlossen, denen am 30. Oktober 1864 ein definitiver Friedenschluß folgte. Der deutsche Bund ward weder zum Abschluß der Präliminarien, noch zu den Friedensunterhandlungen auch nur zugezogen. Der König von Dänemark verzichtete darin auf alle seine „Rechte" auf Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Oesterreichs und Preußens und verpflichtete sich „die Verfügungen, welche dieselben hinsichtlich dieser Herzogthümer treffen würden, anzuerkennen." Der deutsche Bund war vollständig bei Seite geschoben. Indessen war Holstein noch immer von Bundestruppen, Sachsen und Hannoveranern, besetzt. Da verlangte Preußen am 29. November 1864 von Sachsen und Hannover und gleichzeitig auch vom Bunde die Räumung von Holstein Seitens dieser Truppen. Der Bundestag schien einen Augenblick widerstehen zu wollen, fügte sich aber doch schon am 5. December mit 9 gegen 6 Stimmen einem gemeinsamen preußisch-österreichischen Vorschlag, erklärte die Exekution für beendigt und zog seine Truppen zurück. Die Demüthigung, die darin lag, ensprach der Rolle, welche der Bundestag und die Mittelstaaten zeither in der ganzen Angelegenheit gespielt hatten. Oesterreich und Preußen behielten vorerst die Herzogthümer im Kondominat.

Entzweiung Oesterreichs und Preußens. Allein ihre bisherige Allianz schlug nur zu schnell in erklärte Feindschaft um, weil ihre Interessen in der ganzen Frage zum Theil geradezu entgegengesetzte waren. Der Mitbesitz dieser abgelegenen Gebiete konnte für Oesterreich keinen Werth haben und mußte ihm auf die Dauer eher zur Last werden, denn als Gewinn erscheinen. Als es sich zu Ende des Jahrs 1863 gegen die nationale Bewegung in Deutschland von Preußen ins Schlepptau nehmen ließ und Graf Rechberg von Hrn. v. Bismarck mit großer Gewandtheit Schritt für Schritt immer weiter geführt wurde, hatte Oesterreich offenbar ohne die sonst traditionelle Vorsicht und Ueberlegung gehandelt.

Die nächste Folge davon war, daß es das bisherige Zutrauen und die bisherige Zuneigung der mittelstaatlichen Regierungen völlig verscherzte. Nur weil sie in Oesterreich eine Stütze für ihre ungeschmälerte Souveränetät und einen Schutz gegen die bundesstaatlichen Gelüste Preußens zu erkennen geglaubt, hatten sie sich in neuerer Zeit enge an dasselbe angeschlossen und nun machte dasselbe Oesterreich gemeinsame Sache mit Preußen gegen sie! Im Gegensatz gegen den allgemeinen Zug der Zeit und sogar im Widerspruch mit den wirthschaftlichen Interessen ihrer Bevölkerungen und den laut ausgesprochenen Wünschen derselben hatten sie den preußisch-französischen Handelsvertrag abgelehnt und unmittelbar vor dem Eintritt der neuesten deutsch-dänischen Verwickelung den Plan ins Auge gefaßt, sich vom Zollverein ganz zu trennen und eine nähere Verbindung mit Oesterreich statt mit Preußen zu suchen. Bei der tausendfachen wirthschaftlichen Verschlingung, die der Zollverein bereits durch ganz Deutschland hindurch zur Folge gehabt hatte, dürfte freilich die Durchführung eines solchen Plans große Schwierigkeiten geboten haben. Jetzt konnte davon keine Rede mehr sein, eine Trennung von Preußen nur um Oesterreich gefällig zu sein, hatte jetzt keinen Sinn mehr. Schon im Sommer 1864 ließen die meisten Mittelstaaten ihre bisherige Opposition gegen den französischen Handelsvertrag fallen, bis Ende September waren alle reumüthig zu Preußen zurückgekehrt und am 12. Oktober 1864 wurde der neue Zollvereinsvertrag auf Grund der Genehmigung des französischen Handelsvertrages, und zwar bevor noch mit Oesterreich über Erneuerung des Februarvertrages ein Abkommen getroffen war, in Berlin unterzeichnet. Nun mußten Oesterreich freilich die Augen aufgehen über die durchaus falsche Politik, in die es sich bezüglich Deutschlands hatte hineinführen lassen: Graf Rechberg, der dieß verschuldet, erhielt noch im gleichen Monat seine Entlassung. Der begangene Mißgriff konnte dadurch natürlich nicht wieder gut gemacht werden. Die Thatsache, daß Oesterreich die Herzogthümer neben einem preußischen auch durch einen k. k. Civilkommissär verwalten ließ und das Land mit einer Brigade seiner Truppen besetzt hielt, fiel gar nicht ins Gewicht gegen die Zunahme von Macht und Einfluß, die Preußen in Folge einer geschickten, energischen und rücksichtslosen Politik gegenüber Dänemark und dem Auslande, gegenüber Oesterreich und gegenüber dem sogenannten dritten Deutschland zugefallen war. In ganz Norddeutschland besaß es jetzt das entschiedene Uebergewicht, freilich nur mehr momentan als definitiv. Aber es zu einem definitiven und bleibenden zu machen, dahin ging jetzt sein ganzes Dichten und Trachten. Natürlich hing das in erster Linie von der endlichen Ordnung der schleswig-holsteinischen Verhältnisse ab. Gelang es Preußen, die Herzogthümer direkt oder indirekt in feste Abhängigkeit von sich zu bringen, so hatte es eine ganz neue Machtstellung an der Ost- und Nordsee errungen, die ihm die Möglichkeit gewährte, sich zur Seemacht emporzuschwingen und durch den Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein wurde auch derjenige Mecklenburgs und selbst der Hansestädte vorbereitet und ganz Nordwestdeutschland an Preußen gekettet. In Berlin hatte man die eminente Bedeutung der volkswirthschaftlichen Fragen in unserer Zeit früh erkannt und seither konsequent verfolgt, während man in Oesterreich sie erst hochmüthig gering schätzte, dann lediglich stoßweise benutzen wollte und sich schließlich in tastenden Versuchen verlor, ohne System, ohne Energie, ohne Konsequenz. Indeß bot die Lösung der schleswig-holstein'schen Frage große Schwierigkeiten, da sich gerade hier die mannigfaltigsten Interessen kreuzten.

Schon im Sommer 1864 war in Preußen die Idee aufgetaucht, die wichtigen Lande nicht für den Herzog Friedrich sondern für Preußen selbst zu erwer-

den und später wagten sich sogar angebliche hohenzollersche Erbansprüche hervor, die jedoch schnell als geradezu lächerlich beseitigt wurden. Dieser Idee stand die Thatsache entgegen, daß das preußische Abgeordnetenhaus am 2. December 1863 mit vier Fünfteln aller Stimmen die Erbansprüche des Augustenburgers als „unzweifelhafte" und die preußische Regierung selbst am 20. Mai 1864 auf der Londoner Konferenz anerkannt hatte, daß derselbe „nicht nur die meisten Erbansprüche, sondern auch die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung für sich habe"; der Idee stand entgegen, daß die Schleswig-Holsteiner selber an ihrem Herzog Friedrich fest hielten, sich in ihrer Absonderung wohl fühlten und bei allem deutschen Patriotismus sehr partikularistisch gesinnt waren und keinerlei Neigung verspürten, in Preußen aufzugehn. Bei aller Geringschätzung des Bundestags ferner, die Preußen geflissentlich an den Tag zu legen keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, waren die Ansprüche des Bundes auf die schließliche Entscheidung der Erbfolgefrage doch nicht ganz zu übersehn; endlich war Oesterreich mit Preußen im thatsächlichen Besitz des Landes, das einzige positive Ergebniß, das der geführte Krieg ihm eingebracht hatte. Auf die Dauer indeß konnte der Besitz für Oesterreich allerdings keinen reellen Werth haben und Preußen glaubte daher am 13. December 1864 in einer Depesche nach Wien die Abtretung der österreichischen Rechte an Preußen in Anregung bringen zu dürfen. Allein wenn man erwägt, daß es in Oesterreichs ganzer Stellung in Deutschland lag, einer weiteren Vergrößerung Preußens entgegen treten zu müssen und daß der eben beendigte Krieg ihm ohnehin mehr Nachtheil als Gewinn, Preußen aber ohnehin Gewinn genug eingebracht hatte, so wird man es begreiflich finden, daß Oesterreich nicht darauf einging. Schüchtern ließ es dagegen später etwas von „Kompensationen" an Land und Leuten in Deutschland fallen; vielleicht daß es dabei an Schlesien dachte; Preußen war aber auch nicht von ferne geneigt, darauf einzugehen und ließ diese Art der Lösung bald gänzlich fallen. Dagegen hatte es Oesterreich von vorneherein erklärt, daß es seinerseits eine Entscheidung der Erbfolgefrage ablehne, bevor seine zukünftige Stellung in den Herzogthümern festgestellt sei, mit andern Worten: wenn Preußen auch auf den Erwerb derselben für sich unter Umständen zu verzichten sich entschließen könnte, so wollte es den Herzog Friedrich doch jedenfalls nur unter der Bedingung anerkennen, daß er und sein Land fortan in einer gewissen festen Abhängigkeit von Preußen verbleibe. Und da mit Oesterreich nichts zu machen war, so nahm es zunächst Unterhandlungen nach dieser Seite in die Hand.

Am 22. Februar 1865 formulirte das Berliner Kabinet wieder in einer Depesche an Oesterreich seine Forderungen an Schleswig-Holstein, ohne deren vorgängige Erfüllung es in eine definitive Konstituirung des neuen Staats, wie sie von Herzog Friedrich kraft seines Erbrechtes verlangt, von der Bevölkerung der Herzogthümer lebhaft gewünscht, vom Bundestage nunmehr wiederholt angeregt wurde, nicht einzuwilligen vermöchte. Danach sollte das Land in militärischer Beziehung d. h. in Bezug auf Landheer und Flotte, fortan nur einen Theil von Preußen bilden und dem Zollverein beitreten, dagegen in allen andern Beziehungen sich unter seinem Herzog aller Selbstständigkeit erfreuen, oder, wie es später ausgedrückt wurde, Herzog Friedrich sollte Civilherrscher von Schleswig-Holstein werden, die Kriegsherrlichkeit dagegen gänzlich an Preußen übergehn. Die Idee war neu und überraschend und schien vom Boden des bisherigen öffentlichen Rechtes und aller bisherigen Anschauungen in Deutschland viel zu weit zu gehen. Weder Oesterreich, noch der Herzog Friedrich, noch endlich die Bevölkerungen der Herzog-

thümer glaubten darauf eingehen zu können, vom deutschen Bunde gar nicht zu sprechen, dessen Fürsten darin die Stellung erkennen mochten, die Preußen in näherer oder fernerer Zukunft auch ihnen zugedacht hatte. Preußen mußte auch diese Idee einer Lösung fallen lassen. Es blieb vom Standpunkte der Bismarck'schen Politik nichts anderes übrig als die völlige Annexion und die direkte Verfolgung dieses Zieles gegenüber dem Herzog Friedrich, der Bevölkerung der Herzogthümer, dem Bund und Oesterreich. Die Versuche Preußens nach allen diesen Richtungen füllten die erste Hälfte des J. 1865 aus. Die Ansprüche des Bundes, der schleswig-holsteinischen Stände und des Herzogs Friedrich machten dem Grafen Bismarck nicht allzu viel Sorge: Jene Stände wurden einfach nicht einberufen und dem Bunde die „Kompetenz“ zur Entscheidung abgesprochen, obgleich schwer einzusehen war, wer denn eigentlich, wenn nicht diese beiden, auf der weiten Welt dazu in den Augen Preußens kompetent sein mochte. Die Erbrechte des Herzogs Friedrich aber, die man freilich, da man ihrer bedurfte und auf der Londoner Konferenz, zum allermindesten bis auf einen gewissen Grad anerkannt hatte, wurden jetzt officiell und officiös bestritten und geläugnet. Eine dem preußischen Landtage am 9. Mai übergebene Denkschrift der Regierung über den dänischen Krieg führte geradezu aus, wie „König Christian von Dänemark seinem Vorgänger nicht vermöge des Londoner Vertrags succedirt sei, sondern kraft des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853, welches auf formell gültige Weise und unter Verzicht der nächsten Mitbewerber, einschließlich des Herzogs von Augustenburg zu Stande gekommen sei — wie es sich von selbst verstehe, daß die Erklärungen auf der Londoner Konferenz Dritten keine Rechte hätten verleihen können und mit dem resultatlosen Ende jener Konferenzen nach allen Seiten hin ihre Bedeutung verloren hätten — wie endlich durch den Frieden mit Dänemark die Herzogthümer eo ipso kraft des Rechtes der Eroberung Oesterreich und Preußen verblieben seien.“ Später ließ sich die Regierung durch die Kronjuristen ein Gutachten über die gesammte Erbfolgefrage erstatten, das natürlich ganz nach den Wünschen der Regierung ausfiel und dem Augustenburger zwar einige, aber nur sehr partielle Erbrechte zuerkannte; die öffentliche Meinung ließ sich in ihrem Rechtsbewußtsein dadurch nicht beirren und in den Herzogthümern selbst machte dasselbe auch nicht den allergeringsten Eindruck.

Die Stimmung der dortigen Bevölkerung, namentlich derjenigen Holsteins, machte der preußischen Regierung große Schwierigkeiten und diese Stimmung wurde von Deutschland aus in mannigfaltiger Weise genährt und von Oester- wenigstens indirekt unterstützt, indem es ihr freien Lauf ließ, den Herzog Friedrich unter der Hand begünstigte und sich sogar wieder der Majorität des Bundestags näherte, die auf die nunmehrige Einsetzung des Herzogs drang. Die preußische Regierung ärgerte sich über die Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten, die ihr Oesterreich bereitete, remonstrirte in Wien dagegen seit dem Januar 1865 und entzweite sich darüber, als dieß nichts half, immer entschiedener mit ihrem bisherigen Alliirten. Ihre Lage war um so unbehaglicher, als sie auch von Seite des preußischen Landtags in ihren Bemühungen nicht unterstützt wurde, da der Konflikt zwischen der preußischen Volksvertretung und der Krone noch immer ungelöst war. Zwar seit die preußische Regierung unzweifelhaft dahin strebte, die Herzogthümer für Preußen selber zu erwerben, hatte das Abgeordnetenhaus im Gegensatz gegen seine ursprüngliche Erklärung zu Gunsten der Ansprüche des Augustenburgers diesen thatsächlich fallen lassen und eine Art neutraler Stellung zu der ganzen Frage eingenommen, aber es war doch weit entfernt, dem Mini-

sterium Bismarck, so lange dieses sich weigerte, zu irgend einer Verständigung in der Militärfrage die Hand zu bieten und gestützt auf das Herrenhaus und die angebliche Lücke in der Verfassung sein büdgetloses Regiment fortsetzte, auch nur die geringste Unterstützung nach welcher Seite immer angedeihen zu lassen. In der ersten Hälfte des Jahres 1865 wurde nun der Versuch gemacht, thatsächlich vorzugehn. Im April verlangte die Regierung vom Landtage 6 Mill. Thlr. zum Ausbau und zur Befestigung des Hafens von Kiel als Kriegshafen und dafür sowie für andere Marinezwecke die Bewilligung eines Anlehens von 10 Millionen Thlrn. Der Kriegsminister von Roon erklärte dabei ganz offen „Preußen sei nicht nur thatsächlich im Besitz dieses Hafens, sondern auch entschlossen, darin zu bleiben", und der Ministerpräsident Graf Bismarck: „Für die Forderung des Kielerhafens sei das Verhalten des Landtags eine bedeutende Hülfe oder ein entschiedenes Hinderniß; wenn die Forderung nicht bewilligt werde, so sei der Hafen ein werthloser Besitz; er hoffe, der Landtag werde erklären: Kiel müsse gewonnen werden." Aber alle Mühe war umsonst. Am 30. April 1865 verweigerte das Abgeordnetenhaus die Anleihe mit allen gegen die Stimmen der kleinen feudalen Fraktion und mit der ausdrücklichen Erklärung „daß es dem gegenwärtigen Ministerium, das das Büdgetbewilligungsrecht des Hauses nicht achte, keine Anleihe bewilligen könne." So scheiterten alle Versuche der preußischen Regierung, die schleswig-holsteinische Frage im Interesse Preußens zur Lösung zu bringen, von welcher Seite es dieselbe auch angreifen mochte.

Graf Bismarck. Die schleswig-holsteinische Frage hing eben mit der gesammten deutschen Frage zusammen und der Leiter der preußischen Regierung mußte sich mehr und mehr überzeugen, daß sie allein sich überall nicht in einer seiner Anschauungen entsprechenden Weise lösen lasse, sondern nur mit und durch eine Lösung der deutschen Frage überhaupt. Dahin drängten ihn in der That alle Verhältnisse, vor allem aber seine eigene Natur. Schon als er im J. 1862 die Zügel der Regierung ergriff, war er sich darüber vollkommen klar, daß die deutsche Frage auf dem Wege des strengen Rechts und der friedlichen Diskussion nie und nimmer gelöst werden würde, sondern schließlich nur auf dem Wege der That d. h. der Gewalt, gleichviel, ob dieß von unten oder von oben geschehe und Alles was versucht worden war, von Preußen, von Oesterreich, von den Mittelstaaten oder aus dem Schooße der Nation selber, war nur geeignet gewesen, ihn in dieser seiner Ueberzeugung zu bestärken. Auf jenen Weg drängte ihn übrigens nicht nur die deutsche Frage, die sich zu einem immer festeren Knäuel zusammen geballt hatte, sondern auch die innere preußische Lage, der augenscheinlich eine ganz andere Wendung gegeben werden mußte, wenn auch sie zur schließlichen Lösung in seinem Sinne gebracht werden sollte. An Energie und Kühnheit fehlte es ihm nicht, aber dieser bedurfte er auch im höchsten Grade; denn ein Blick auf die Gesammtheit der deutschen Frage sagte ihm, daß Preußen dabei seine Existenz, ein Blick auf die Lage der Dinge in Preußen und die Stimmung der Gemüther dort, daß er selber dabei seinen Kopf einsetze. Nach welcher Seite immer er die Bestrebungen Preußens in Deutschland seit fünfzehn Jahren verfolgen mochte, in letzter Linie waren sie direkt oder indirekt immer an Oesterreich gescheitert. Die letzte Entscheidung mußte also gegen Oesterreich gesucht werden. Keine Errungenschaft Preußens war eine gesicherte, eine durchschlagende, so lange Oesterreich seine bisherige Stellung in Deutschland behauptete; gelang es dagegen Preußen, mit Aufbietung aller seiner Kräfte in entscheidendem Kampfe seine Stellung zu brechen, so mußte ihm alles Andere fast von selber zufallen. Wenn nicht alles trügt, so

stand diese Ueberzeugung in dem preußischen Staatsmanne zwar schon längst fest, ist aber erst im Laufe der ersten Hälfte des J. 1865 zum vollen Entschlusse gereift. Der Moment schien günstig. Die Armee-Reorganisation war so ziemlich durchgeführt und Graf Bismarck war überzeugt, sobald der König zur Entscheidung rufe, auf die Armee, das preußische Volk in Waffen, trotz des Konfliktes zählen zu können; England hatte sich seit dem dänischen Kriege von den kontinentalen Anzelegenheiten völlig zurückgezogen, mit Rußland stand Preußen auf vertrautem Fuße und Frankreich mochte es nicht ungern sehen, wenn Deutschland sich in innerem Kampfe schwäche, überzeugt, daß dieß schließlich nur zu seinem Vortheil ausschlagen könne.

Gasteiner Konvention. Seit dem Januar 1865 stand Preußen mit Oesterreich in lebhafter diplomatischer Korrespondenz über eine ganze Reihe von Differenzpunkten, ohne daß es gelungen wäre, auch nur über eine zur Verständigung zu gelangen. Am 21. Juni ging der König von Preußen nach Karlsbad; Graf Bismarck folgte ihm. Nun wurde Preußen in seinen Forderungen dringender und drohender. Es war auf einen kriegerischen Ausgang vorbereitet: schon im Juli wurden starke Geschützsendungen von den rheinischen nach den schlesischen Festungen gemacht; mit Italien, das jederzeit bereit dazu war, wurden Verhandlungen gepflogen, um Oesterreich von zwei Seiten her zu fassen. Am 11. Juli stellte Preußen dem österreichischen Kabinet bereits ein einseitiges Vorgehen in Schleswig-Holstein in Aussicht. Niemand konnte sich über den Ernst der Lage täuschen: Graf Bismarck äußerte sich in Karlsbad ganz laut dahin, daß er einen Krieg mit Oesterreich nicht nur nicht fürchte, sondern geradezu wünsche und daß Preußen mit Güte oder Gewalt die Suprematie in Deutschland erringen werde. Von Karlsbad ging der König von Preußen inzwischen nach Gastein. Auf dem Wege dahin hielt er am 21. Juli in Regensburg ein Kabinetsconseil, zu dem sämmtliche Minister aus Berlin und die preußischen Gesandten in Wien und Paris beschieden waren. Zwei Tage später kam Graf Bismarck in Salzburg mit dem bayrischen Minister v. d. Pfordten zusammen und verhehlte ihm nicht, daß ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen sehr wahrscheinlich und unmittelbar bevorstehend sei, um den Mittelstaaten für diesen Fall eine bewaffnete Neutralität anzubieten und Bayern speciell darüber zu beruhigen, daß Preußen niemals daran gedacht habe und auch jetzt nicht daran denke, sein Machtgebiet über die Mainlinie hinaus zu erstrecken. Am 25. Juli ließ Preußen einen der eifrigsten Gegner seiner Politik in Holstein, Namens May, in Altona gewaltsam aufheben und nach der Festung Rendsburg transportiren und am folgenden Tage wies es einen preußischen Abgeordneten von der Oppositionspartei in Kiel aus, beides nach einseitigem Belieben und ohne sich vorher mit dem österreichischen Civilkommissär darüber verständigt zu haben, der vielmehr gegen ein derartiges Vorgehen protestirte. Das ganze Verfahren mußte nothwendig den Eindruck einer absichtlichen, gesuchten Provokation Oesterreichs machen. Ein österreichischer Diplomat, Graf Blome, der sich am 27. in Gastein einfand, um zu beschwichtigen, wurde sehr zurückhaltend empfangen und kehrte nach wenigen Tagen unverrichteter Dinge nach Wien zurück. Oesterreich war zu einem Kriege nichts weniger als vorbereitet und in Wien herrschte daher in jenen Tagen große Bewegung, der Kaiser selbst eilte von Ischl nach der Hofburg zurück. Am 6. August übergab der preußische Gesandte eine Art Ultimatum. Graf Blome kehrte nach Gastein zurück, wo endlich am 14. August 1865 eine Konvention zwischen Oesterreich und Preußen zu Stande kam: Oesterreich überließ Preußen vorläufig wenigstens Lauenburg und beide einigten sich, den

bisher gemeinsamen Besitz zu theilen: Preußen nahm Schleswig, Oesterreich Holstein, indeß „unbeschadet der Fortdauer der Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer." Die beiden Herrscher kamen einige Tage später in Salzburg persönlich zusammen. Das drohende Gewitter war für einmal wieder beschwichtigt, aber eben doch nur für einmal. Die Frage war in keiner Weise gelöst, die Lösung lediglich vertagt. Oesterreich aber war gewarnt.

Wie die Dinge lagen, konnte Oesterreich der preußischen Politik in der schleswig-holsteinischen Frage unmöglich zu Willen sein, ohne Preußen die volle thatsächliche Parität in Deutschland, ja bereits ein unzweifelhaftes Uebergewicht zuzugestehn und sich damit auf eine schiefe Ebene zu begeben, die zu nichts anderem als seinem Ausscheiden aus Deutschland und der anerkannten Suprematie Preußens führen konnte. Das alte Spiel in den Herzogthümern begann daher alsbald von neuem, nur in etwas anderer Form. Preußen setzte den General v. Manteuffel als Gouverneur nach Schleswig und behandelte das Herzogthum bereits so ziemlich wie eine preußische Provinz; Oesterreich übertrug die Verwaltung Holsteins dem F.M.L. v. Gablenz als k. k. Statthalter und dieser begnügte sich, direkte Feindseligkeiten gegen Preußen wo möglich zu verhüten, ließ dagegen im übrigen das Land so ziemlich sich selbst regieren. Während Preußen in Schleswig mit den augustenburgisch gesinnten Beamteten aufräumte, wurde in Holstein von allen Seiten gegen die Gasteiner Konvention protestirt und die Proteste fanden von Seite einer neuen Abgeordnetenversammlung aus einem großen Theile von Deutschland, die am 1. Oktober in Frankfurt zusammentrat und sich gegen Preußen sehr nachdrücklich für das Selbstbestimmungsrecht der Schleswig-Holsteiner aussprach, ein sehr entschiedenes Echo. Die Preußen nahmen an der Versammlung bis auf wenige Ausnahmen bereits keinen Theil mehr; mehrere hervorragende Führer der Opposition erklärten sich sogar entschieden gegen diese Demonstration, die nicht mehr bloß gegen das augenblickliche preußische Ministerium, sondern gegen den preußischen Staat als solchen gerichtet sei. Die preußische Regierung wurde durch den Vorgang aufs äußerste gereizt und erbittert. Die kaum nothdürftig wieder hergestellten freundlicheren Beziehungen zu Oesterreich wurden wieder gespannte und noch vor Ende des J. 1865 waren sie bereits wieder geradezu feindselige. Eine nach Altona ausgeschriebene gegen die preußische Politik gerichtete Massenversammlung der Holsteiner, die der österreichische Statthalter erst zu verhindern versuchte und nachher doch gestattete, gab Anlaß, den völligen Bruch mit Oesterreich einzuleiten. Doch ging noch fast der ganze Monat Februar des J. 1866 ohne entscheidende Schritte hin: Die preußische Regierung war durch den Konflikt mit der Volksvertretung in Anspruch genommen, der neuerdings in hellen Flammen aufloderte; sie mußte erst von dieser Seite Ruhe haben und sprach daher, noch bevor das Büdget auch nur in Angriff genommen war, am 22. Februar die Vertagung und schon am folgenden Tage den Schluß der Session aus.

Der deutsche Krieg. Und nun ging es rasch dem Ziele zu. Am 28. Februar fand in Berlin ein Kabinetskonseil unter dem Vorsitze des Königs und zwar mit Zuziehung des Botschafters in Paris und mehrerer Generale statt, in der die Kriegsfrage erörtert wurde. Oesterreich antwortete mit einem sogenannten Marschallsrath, der von 7.—13. März in Wien, ebenfalls unter dem Vorsitze des Kaisers selbst, über dieselbe Frage berieth. Oesterreich beging dabei den großen Mißgriff, daß es zuerst offen rüstete und unbedeutende Judenkrawalle in Böhmen dazu benutzte, seine Truppen an der preußischen Grenze zu verstärken. Dadurch gab es Preußen das Messer in die Hand, obgleich die nach-

folgenden Ereignisse unzweifelhaft erwiesen, daß Preußen im Stillen längst alles zum Kriege vorbereitet hatte und mit auffallenden Maßregeln nur darum zuwarten konnte, weil ihm dieß seine ganze Militärorganisation ohne Nachtheil erlaubte, was bei Oesterreich nicht der Fall war. Bald rüsteten beide mit aller Macht und suchten beide die übrigen deutschen Staaten auf ihre Seite zu ziehn, während beide zu gleicher Zeit vor den Augen Europas die Bedingungen der Abrüstung erörterten und sich gegenseitig die Absicht eines Angriffs zuzuschieben bemüht waren. Wer indeß in Wahrheit der angreifende Theil war, konnte schon damals unmöglich zweifelhaft sein: Oesterreich, unvorbereitet wie es war, finanziell am Rande eines Staatsbankerotts und durch die Entlassung des Ministeriums Schmerling, die Suspendirung der Februarverfassung und den mit Ungarn eingeleiteten Ausgleich mitten in einer Verfassungsrevision begriffen, konnte einen Krieg unmöglich wünschen, während Preußen schon im vorhergehenden Jahre deutlich verrathen hatte, daß es den Krieg wünsche und suche. Mit großer Gewandtheit benützte dagegen Graf Bismarck die Mißgriffe Oesterreichs, um Preußen wenigstens scheinbar als bedroht hinzustellen und damit einen Druck auf den König, der sich nur schwer zu einem solchen Kriege entschloß, auszuüben. Alles arbeitete Preußen in die Hand und Alles wußte Graf Bismarck meisterhaft zu benutzen. Am 8. April wurde eine Allianz zwischen Preußen und Italien abgeschlossen, die dieses für den Fall eines Krieges zwischen Oesterreich und Preußen verpflichtete, dem letzteren beizustehn und Oesterreich auch seinerseits anzugreifen, während Preußen für den Fall eines Krieges zwischen Oesterreich und Italien freie Hand behielt. Nun rüstete auch Italien und machte Oesterreich die Abrüstung fast unmöglich. Zu derselben Zeit begannen die deutschen Mittelstaaten zu rüsten, doch wollten sie nicht an den Ernst der Lage glauben und ihre Rüstungen blieben daher mit Ausnahme Sachsens weit hinter den Anforderungen desselben zurück.

Preußen seinerseits trug (9. April) am Bunde auf Einberufung eines Parlaments, hervorgehend aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrechte, behufs Revision der Bundesverfassung an und zwar auf einen festen Termin, bis zu welchem sich die Regierungen behufs einer Vorlage zu verständigen hätten, richtete an Sachsen (27. April) eine förmliche Sommation, seine Rüstungen einzustellen, suchte Hannover und Kurhessen (12. Mai) dazu zu bewegen, den Ausgang des Kampfes zwischen ihm und Oesterreich in völlig neutraler Haltung abzuwarten und legte den sämmtlichen deutschen Regierungen (10. Juni) einen förmlichen Bundesreformvorschlag vor, der auf dem Ausschlusse Oesterreichs aus dem neuen Bunde beruhte und dagegen Bayern mit einer hervorragenden Stellung und dem Oberbefehl über die süddeutschen Kontingente zu gewinnen oder wenigstens zu vorläufiger Neutralität zu veranlassen suchte. In mehreren Landtagen, zuerst im badischen (14. Mai), wurde eine bewaffnete Neutralität beantragt und eben dafür erklärte sich auch die Majorität des (20. Mai) in Frankfurt zusammengetretenen Abgeordnetentages. Wie viel klüger eine solche Haltung der Mittelstaaten, wie unendlich viel günstiger ihre Stellung gegenüber Preußen gewesen wäre, zeigte die Folge. Allein der vernünftige Vorschlag drang nicht durch, die Leidenschaft gewann die Oberhand und die Mittelstaaten neigten sich mehr und mehr einer Allianz mit Oesterreich zu. Dieses war denn auch seinerseits bemüht, die Frage zur Bundessache zu machen und den Bund als solchen hineinzuziehen. Einen Versuch der neutralen Großmächte zu vermitteln und Friedenskonferenzen zu Stand zu bringen lehnte es (1. Juni) ab oder vereitelte es wenigstens, indem es an seine Theilnahme unmögliche Vorbehalte knüpfte. An demselben Tage berief

der österreichische Statthalter in Holstein die dortige Ständeversammlung ein und warf damit Preußen den Fehdehandschuh ins Gesicht. Dieses erklärte ohne Zögern, daß die Gasteiner Konvention durch diesen Schritt gebrochen sei und das frühere Kondominat demgemäß wieder auflebe und ließ seine Truppen von Schleswig her (7. Juni) in Holstein einrücken, wodurch die vereinzelte österreichische Brigade genöthigt wurde, das Land zu räumen und sich (8. Juni) an der äußerßersten Gränze um Altona zu koncentriren. Oesterreich klagte nun (11. Juni) Preußen am Bunde an, forderte die Mobilmachung der gesammten Bundesarmee, ein Antrag, den Preußen seinerseits als den Bundesverträgen widersprechend geradezu für bundeswidrig erklärte. Oesterreich ließ sich nicht mehr zurückhalten. Es berief (12. Juni) seinen Gesandten von Berlin ab und stellte dem preußischen Gesandten in Wien seine Pässe zu und rief seine Truppen aus Holstein ab, um unnützes Gemetzel zu vermeiden. Und auch die Mittelstaaten ließen sich, obwohl sie den Antrag vom 11. Juni für verfrüht erachteten, fortreißen und erhoben ihn (14. Juni) mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschluß. Preußen erklärte, daß es den Bund durch diesen Beschluß für gebrochen und sich selbst nicht weiter an denselben für gebunden erachte. Der Krieg war thatsächlich erklärt.

Sein Verlauf war ebenso kurz als entscheidend. Die Einzelheiten der Kriegsereignisse fallen nicht in den Rahmen dieses Artikels. Es genügt zu erwähnen, daß Preußen sofort die Offensive ergriff und schon in den ersten Tagen Hannover, Kurhessen und Sachsen okkupirte. Dann brach es mit seiner Hauptarmee in Böhmen ein und errang am 3. Juli bei Königgrätz oder Sadowa einen vollständigen Sieg über die Oesterreicher, deren Obergeneral nur mit Mühe die Trümmer seiner Armee nach Olmütz rettete. Der Weg nach Wien stand den Siegern offen. Umsonst versuchte Oesterreich einen großen Wurf, indem es, nachdem der Erzherzog Albrecht bei Custozza (24. Juni) die Italiener geschlagen und so wenigstens nach dieser Seite die österreichische Waffenehre gerettet war, Venezien schon am 4. Juli nicht an Italien, sondern an den Kaiser der Franzosen abtrat, und damit diesen in den Krieg hineinzuziehen vermeinte. Frankreich nahm Venezien an, aber für Italien und ging auf die weitere Absicht Oesterreichs nicht ein. Ohne Widerstand zu finden, rückten die Preußen durch Böhmen und Mähren bis zur Donau vor. Und zu derselben Zeit waren die Preußen auch in Süddeutschland siegreich. Hier waren das 7. und das durch die Kurhessen verstärkte 8. Bundesarmeekorps unter dem Oberbefehl des Prinzen Karl von Bayern den Preußen unter dem General Vogel von Falkenstein um das Doppelte überlegen, aber unter sich nichts weniger als einig, da jedes Kontingent zunächst den eigenen Staat zu decken wünschte. Dieß gab dem preußischen General gewonnenes Spiel: zuerst schlug er bei Kissingen die Bayern und dann bei Aschaffenburg die Truppen des 8. Armeekorps. Frankfurt fiel den Preußen in die Hände und der Bundestag sah sich genöthigt, nach Augsburg überzusiedeln, bis er sich völlig auflöste. Wenn nicht Waffenstillstand eingetreten wäre, so dürfte es den Preußen nicht allzuschwer gefallen sein, bis nach München, Stuttgart und Karlsruhe vorzudringen.

Der Prager Friede. Unter Vermittlung Frankreichs wurde inzwischen zu Nickolsburg über einen Waffenstillstand und Friedenspräliminarien, zu Prag über den Frieden selbst unterhandelt. Frankreich gab sich alle Mühe, wenigstens die süddeutschen Staaten dem direkten Einflusse Preußens zu entziehen, und denselben eine unabhängige internationale Existenz zu sichern, Oesterreich intakt zu

erhalten und Dänemark die Abtretung eines Theiles von Nordschleswig zu sichern. Preußen wollte den Bogen nicht überspannen und ging auf die Vorschläge ein, nachdem es sich die definitive Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland, die Gründung eines Norddeutschen Bundes unter seinem Einfluß und die Annexion nicht nur Schleswig-Holsteins sondern auch Hannovers, Kurhessens, Nassaus und Frankfurts gesichert hatte. Zu gleicher Zeit kamen auch die Friedensschlüsse mit den süddeutschen Staaten zu Stande. Dieselben, namentlich Bayern, mußten starke Kriegskontributionen zahlen, Hessen-Darmstadt die Festung Mainz Preußen überlassen und mit seinem nördlich des Mains gelegenen Gebiete in den norddeutschen Bund eintreten. Zugleich schlossen aber Bayern, Württemberg und Baden mit Preußen auch geheime Schutz- und Trutzbündnisse ab, durch welche sie sich verpflichteten, ihre gesammten Streitkräfte für den Kriegsfall dem Oberbefehle des Königs von Preußen zu unterstellen, wogegen dieser ihnen ihr Gebiet garantirte.

Ganz Europa staunte über die unerhörten Erfolge der Preußen. In Frankreich namentlich rief der Sieg von Sadowa die peinlichsten Beklemmungen hervor. Es ist wohl außer Zweifel, daß der Kaiser der Franzosen den Krieg im Frühjahr 1866 hätte verhindern können, wenn er sich im rechten Augenblick gegen die preußischen Plane ausgesprochen und sein Gewicht in die Wagschale gelegt hätte. Er that es damals nicht und ließ den Ereignissen ihren freien Lauf, in der ganz richtigen Ueberzeugung, daß die bisherigen Verfassungszustände Deutschlands absolut unhaltbar geworden und eine Neugestaltung derselben früher oder später doch nicht zu verhindern sein würde, aber zugleich mit der weniger richtigen Berechnung, daß die gegenüberstehenden Kräfte in Deutschland sich die Wage hielten, daß der Kampf mit wechselnden Erfolgen sich in die Länge ziehen und ihm jedenfalls Gelegenheit geben würde, die Interessen Frankreichs zu wahren. Es kam anders als er gedacht, in Wahrheit anders als alle Welt gedacht hatte. Ehe sich Frankreich dessen versah, lag Oesterreich am Boden und stand Preußen auf den Trümmern der bisherigen Zustände als eine Macht da, die nicht mehr in Frage gestellt werden konnte. Frankreich mußte sich begnügen, zu vermitteln und lediglich die Konseqnenzen der preußischen Siege so weit es noch möglich war zu beschränken; es dürfte aber zweifelhaft sein, ob es damit nicht den geheimen Wünschen Preußens entgegen gekommen ist, jedenfalls ob es nicht Preußen damit geradezu einen Dienst geleistet hat.

Der norddeutsche Bund. Die Hauptsache war unter allen Umständen nicht mehr anzufechten: Deutschland war gemacht, wenn auch noch nicht vollendet. Preußen ging zunächst an die Gründung des norddeutschen Bundes. Schon während des Krieges hatten die meisten der norddeutschen Kleinstaaten ihm ihre Kontingente zur Verfügung gestellt und sich zum Abschluß eines neuen Bundes mit Preußen und unter seiner Leitung bereit erklärt. Jetzt (4. August) legte ihnen dieses den Entwurf eines Bündnißvertrages vor, durch den sie sich verpflichteten „gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Parlament anzuordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einzuberufen, zugleich aber Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, der dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden solle." Bis zum 21. August war der Entwurf allseitig angenommen und unterzeichnet.

Die Ausführung verzögerte sich indeß bis zum Schluß des J. 1866. Preußen mußte zuvor die eigenen Verhältnisse ordnen, was zwar noch immer nicht geringe

Schwierigkeiten darbot, aber durch die gänzlich veränderte Lage nunmehr wenigstens ermöglicht war. Positive Aufgaben lagen nach allen Seiten sowohl der preußischen Regierung als der Majorität des Abgeordnetenhauses in solcher Menge und von solcher Bedeutung vor, daß der überwiegend negative, lediglich abwehrende Standpunkt, den bisher beide, die Regierung nicht weniger als die Mehrheit der Volksvertretung, eingenommen und mit so großem Eifer verfolgt hatten, von beiden nothgedrungen aufgegeben werden mußte. Der Ausfall der Neuwahlen zum Abgeordnetenhause, die inzwischen stattgefunden, erleichterte die gegenseitige Annäherung. Die Regierung stand in Folge derselben nicht mehr wie während der letzten Jahre einer geradezu überwältigenden Majorität der Volksvertretung gegenüber und doch gebot sie über keine Majorität, war also auch ihrerseits zu einem Kompromisse mehr oder weniger genöthigt. Schon am 5. August bei Eröffnung des Landtags sprach es der König in seiner Thronrede aus, daß seine Regierung für die bisher ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung um Indemnität einkommen werde, um den Konflikt für alle Zeit zum Abschluß zu bringen. Das geschah denn auch und am 3. September wurde die Indemnität vom Abgeordnetenhause mit 230 gegen 75 Stimmen ausgesprochen; am 25. d. Monats wurde der Regierung mit 230 gegen 83 Stimmen ein Kredit von 60 Mill. Thlrn., zunächst um den Staatsschatz wieder auf die Höhe von 30 Mill. zu bringen, bewilligt, am 5. December mit 219 gegen 80 Stimmen nicht bloß den Generalen Moltke, Herwarth, Steinmetz und Falkenstein, sondern auch den Ministern Bismarck und Roon für ihre Verdienste im Kriege Dotationen zuerkannt und am 10. December endlich der Militäretat im Ordinarium und nach den Forderungen der Regierung lediglich mit einer Resolution zu Wahrung der Rechtsfrage genehmigt. Am 11. September war auch bereits das Parlamentswahlgesetz für Preußen angenommen worden, doch unter Zustimmung der Regierung bloß „zur Berathung", nicht auch „zur Vereinbarung" der neuen Verfassung des norddeutschen Bundes, so daß dem preußischen Landtag die schließliche Genehmigung oder Ablehnung dieser Verfassung vorbehalten blieb.

Damit war der Boden für die Grundlegung des neuen Baues geebnet. Am 15. December 1866 traten die Bevollmächtigten der Regierungen behufs der Verständigung über die Verfassungsvorlage in Berlin zusammen; bis zum 9. Febr. 1867 hatten sie ihre Berathungen vollendet und konnte der Verfassungsentwurf allseitig unterzeichnet werden. Am 12. Februar fanden die Wahlen zum ersten Reichstage im ganzen Umfange des künftigen norddeutschen Bundesstaats statt und dieser selbst wurde schon am 24. d. M. vom König von Preußen eröffnet. Am 4. März legte Graf Bismarck den Verfassungsentwurf vor, der am 16. April schließlich mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen wurde. Noch im Laufe desselben Monats April (29.) trat der preußische Landtag zusammen und sprach schon am 8. Mai, freilich nicht ohne heftigen Kampf und erst nach einer dreitägigen Debatte in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen die Genehmigung der neuen Bundesverfassung aus. Dasselbe geschah auch von Seite der Landtage anderer Bundesglieder und am 1. Juli 1867 trat die Verfassung im ganzen Umfange des Bundes in Kraft.

Die Bundesverfassung. Den realen Verhältnissen entsprechend, aus welchen sie hervorging, ist diese Verfassung kein Werk der Doktrin, sondern vielmehr das Resultat mannigfaltiger Kompromisse. Den wissenschaftlichen Anforderungen auf regelrechten Aufbau und logische Durchführung aller einzelnen Materien entspricht sie in der That wenig. Sie ist nicht eine vermeintlich vollkommene

und daher für alle Zukunft berechnete Arbeit. Dazu war der Stoff, der in die neue Form gebracht werden sollte, trotz der zunächst vorhergegangenen Ereignisse doch in der That viel zu wenig vorbereitet. Es galt vielmehr, eben noch vielfach im Fluß begriffenen Zuständen und Neugestaltungen nicht vorzugreifen, sondern lediglich diesen ein Bett zu graben und gewisse Punkte festzustellen und festzuhalten, die ihm die Richtung vorzeichneten. Es handelte sich vor allem darum, nach außen eine fest gegliederte Einheit hinzustellen, die selbst ein gewaltiger Sturm nicht so leicht wieder über den Haufen zu werfen vermöchte, nach innen aber die einzelnen Glieder des Bundes nicht mehr zu beschränken, als im Interesse aller durchaus nothwendig war, und gerade in dieser Beziehung vor allem die Entwicklungsfähigkeit des Ganzen zu bewahren. Und daß das Werk dieß leistet, daß trotz aller Mängel, mit welchen es behaftet ist, die Grundlagen eines neuen deutschen Nationalstaates durch dasselbe fest und doch entwicklungsfähig gelegt sind, das scheint schon jetzt die weit überwiegende öffentliche Meinung anzuerkennen.

Preußen bildet nach Allem was vorangegangen und nach der ganzen Lage der Dinge natürlicher Weise die Seele des Bundes, die entschieden leitende Macht in demselben. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche im Namen des Bundes Krieg erklärt und Frieden schließt, Verträge mit fremden Staaten eingeht, Gesandte empfängt und beglaubigt. Neben dem Präsidium steht der Bundesrath, aus Vertretern der Mitglieder des Bundes zusammengesetzt, mit einer Stimmvertheilung wie beim Plenum des früheren Bundestags. Unter der Gesammtzahl von 43 Stimmen zählt Preußen 17, (später wegen Waldecks 18.) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Bundesrath bildet 6 bleibende Ausschüsse; in jedem derselben müssen außer dem Präsidium wenigstens zwei Bundesstaaten vertreten sein; die Ausschüsse für Landheer und Seewesen werden vom Bundesfeldherrn (Preußen) allein ernannt, die übrigen vom Bundesrathe gewählt. Der Bundesrath ist ein Mittelding zwischen einem Bundesministerium nnd einer Art Staatsrath des Bundespräsidenten, zusammen mit dem Bundeskanzler, der vom Bundespräsidium ernannt wird, den Bundesrath vorsitzt, die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums gegenzeichnet und dafür die Verantwortlichkeit übernimmt, freilich nur eine moralische, da eine juridische nicht durchgesetzt wurde. Dem Bundespräsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung zu, zunächst durch den Bundeskanzler, dem ein Bundeskanzleramt mit ziemlich zahlreichen Beamteten beigegeben ist. Dem Bundespräsidium und dem Bundesrathe steht der Reichstag gegenüber, der je auf drei Jahre aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgeht und jährlich zusammentritt. Seine Verhandlungen sind öffentlich. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen den in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso sind wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags in seinen öffentlichen Sitzungen von jeder Verantwortlichkeit frei. Der Reichstag regelt seine Geschäftsordnung und bestellt sein Büreau selbst. Seine Mitglieder dürfen jedoch keine Diäten beziehen.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag; die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend. Die Kompetenz des Bundes erstreckt sich im wesentlichen auf die diplomatische Vertretung nach außen, auf das gesammte

Militärwesen zu Land und zur See und endlich auf eine Reihe für gemeinsam erklärter, namentlich wirthschaftlicher Angelegenheiten. Die Diplomatie des Bundes steht natürlich dem Könige von Preußen als Präsidenten ausschließlich zu und derselbe hat denn auch Anfangs 1868 seine Gesandten fast überall als Vertreter Preußens und des norddeutschen Bundes beglaubigt. Den übrigen Bundesstaaten ist indeß durch die Verfassung nicht verwehrt, auch ihrerseits wo sie wollen Gesandtschaften zu unterhalten und Gesandte zu empfangen; offenbar hat Preußen die Empfindlichkeit der kleineren Bundesfürsten gerade in diesem Punkte schonen wollen, mit Recht überzeugt, daß sie mit der Zeit aus finanziellen und politischen Gründen von selber darauf verzichten würden. Eine durchgreifende verfassungsmäßige Bestimmung in dieser Beziehung wird erst später an der Zeit sein.

Das Hauptaugenmerk Preußens zu Sicherung seiner Stellung im Bunde und nach außen war offenbar auf das Bundeskriegswesen gerichtet und dieses hat es denn auch sich im wesentlichen allein mit Ausschluß der Einzelregierungen und mit Ausschluß des Reichstages angeeignet oder vorbehalten. Die allgemeine Wehrpflicht gilt für den ganzen Bund: jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang (vom 20. bis 28. Lebensjahre) dem stehenden Heere (3 Jahre bei der Fahne und 4 Jahre in der Reserve), 5 weitere Jahre der Landwehr an; die gesammte preußische Militärgesetzgebung wird ohne weiteres auf den ganzen Bund ausgedehnt. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres ist durch die Verfassung selbst bis 31. December 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und zur Bestreitung des Aufwands für dieses Bundesheer und alle dazu gehörigen Einrichtungen werden dem Bundesfeldherrn ebenfalls durch die Verfassung selbst bis zum 31. December 1871 soviel mal 225 Thlr. zur Verfügung gestellt, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres beträgt. Erst von 1872 an wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. Die Beiträge von 225 Thlr. per Mann müssen verfassungsmäßig von den einzelnen Staaten gleichwohl auch nach 1871 wie vorher bezahlt werden und allfällige Ersparnisse am Militäretat fallen nicht ihnen, sondern der Bundeskasse zu. Die gesammte Landmacht des Bundes bildet ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Königs von Preußen steht; die Regimenter führen fortlaufende Nummern und die Uniformirung ist die preußische. Der König von Preußen überwacht die Einheit des Heeres in Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften &c. Er hat das Recht, die Garnisonen innerhalb des Bundesgebiets zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Alle Bundestruppen sind durch den Fahneneid verpflichtet, seinen Befehlen unbedingte Folge zu leisten. Er ernennt den Höchstkommandirenden jedes Kontingents, alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen sowie alle Festungskommandanten; Generale und Offiziere mit Generalsstellung können von den einzelnen Kontingentsherren nur mit seiner Zustimmung ernannt werden. In militärischer Beziehung sind damit die Bundesfürsten dem Könige von Preußen vollkommen untergeordnet. In Wahrheit bleiben ihnen nur Ehrenrechte und wesentlich untergeordnete Befugnisse: sie bestimmen die Beamten ihrer Kontingente, ernennen die untern Offiziere, empfangen Rapporte, halten Inspektionen und können zu polizeilichen Zwecken über ihre Truppen disponiren &c.

Man darf wohl annehmen, daß im December 1866 und Januar 1867 unter den Vertretern der Einzelregierungen lebhafte Debatten stattgefunden haben, bevor diese Bestimmungen in die Verfassungsvorlage an den Reichstag aufgenom-

men wurden, oder daß dieselben, wenn dieß nicht der Fall war und die Frage als durch den Krieg thatsächlich entschieden betrachtet wurde, doch nur mit schwerem Herzen in eine so gewaltige Militärlast und zugleich in eine so weit gehende Beschränkung der landesfürstlichen Kriegsherrlichkeit einwilligten. Allein der bisherigen Militärspielerei mußte ein Ende gemacht werden und wenn sich die Kosten allerdings verdoppelten, so wird nunmehr unter preußischer Leitung doch auch etwas geleistet, während die frühere Militärspielerei verhältnißmäßig noch mehr und jedenfalls zu viel kostete, weil sie blutwenig leistete. Auf die Dauer ist freilich eine Militärlast, wie sie durch die norddeutsche Bundesverfassung der Nation auferlegt wird, unmöglich aufrecht zu erhalten und steht in keinem Verhältniß zu dem, was nach Abzug derselben für andere Staatszwecke noch verwendet werden kann. Nur schwer und nicht ohne lebhafte Kämpfe war denn auch dieser Theil der Verfassung im Reichstage durchzusetzen, zumal das sog. „eiserne Büdget" bis 1872 für einmal dem Reichstage allen und jeden Einfluß darauf entzieht.

Eine um so umfassendere Kompetenz wurde dagegen dem Reichstage in Bezug auf gemeinsame materielle und wirthschaftliche Interessen zugetheilt und wer die Bedeutung gerade dieser Fragen und Interessen in unserer Zeit und ihre eminente auch politische Bedeutung zu würdigen weiß, wird diese Seite der norddeutschen Bundesverfassung wahrlich nicht gering anschlagen. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit bestimmt aufgezählten Wirkungen und unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben folgende Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, Kolonisation und Auswanderung; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst der Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen; 12) gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 13) Maßregeln der Veterinär- und Medicinalpolizei. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgränze; Hamburg und Bremen bleiben Freihäfen, bis sie ihren Einschluß in die Zollgränze beantragen. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak. Wesentlich auf den Zöllen und den letztgenannten Steuern und den Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen beruhen die Finanzen des Bundes. So weit ihr Ertrag nicht ausreicht und so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, müssen die Bedürfnisse des Bundes durch Matrikelumlagen gedeckt werden. Uebrigens können auch Anlehen aufgenommen werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr

veranschlagt und vom Reichstage bewilligt werden. Veränderungen der Bundesverfassung können jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, doch bedarf es dazu von Seite des Bundesraths einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen. Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Auf Grund dieser Verfassung [1]) trat der Reichstag des norddeutschen Bundes im September 1867 und seither wieder im Frühjahr 1868 zusammen. Aus seinen Berathungen ist bereits eine Reihe wichtiger Gesetze hervorgegangen; besondere Schwierigkeiten, die in der Verfassung lägen, sind bis jetzt nach keiner Richtung zu Tage getreten. Die Militärorganisation des Bundes kann seit dem 1. Oktober 1867 als durchgeführt betrachtet werden. Das Verhältniß zu Süddeutschland ist noch kein definitives und scheint auch sobald noch kein solches werden zu können. Anfangs beruhte es lediglich auf den im August 1866 zugleich mit den Friedensschlüssen zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden anderseits abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnissen, die damals vorerst noch geheim blieben, erst im März 1867 veröffentlicht und am 11. April 1867 durch ein gleiches Bündniß auch mit dem Großfürstenthum Hessen vervollständigt wurden. Erhöht wurde der Werth dieser Bündnisse durch die bis Ende des J. 1867 von den drei süddeutschen Staaten so weit möglich in gegenseitigem Einverständniß und wenigstens in einer gewissen Uebereinstimmung beschlossenen neuen, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Militärorganisationen, die sich mehr oder weniger der preußischen annähern und gemeinsame kriegerische Operationen jedenfalls erleichtern. Das Großherzogthum Hessen dagegen schloß am 7. April 1867 eine Militärkonvention mit Preußen ab, durch welche die Organisation des hessischen Militärwesens derjenigen Preußens und des norddeutschen Bundes völlig gleichgestellt und die hessische Division geradezu zu einem Theil des norddeutschen Bundesheeres wurde. Ein weiterer Schritt der Annäherung erfolgte im Juni 1867 durch Abschluß eines Präliminarvertrages über die definitive Wiederherstellung des Zollvereins, (vgl. diesen Artikel), dem am 8. Juli 1867 die Unterzeichnung der neuen Zollverträge selbst folgte. Auf das Andringen Preußens wurde das bisherige Veto der einzelnen Zollvereinsregierungen endlich fallen gelassen und die Gesetzgebung des Zollvereins von übereinstimmenden Beschlüssen der Regierungen und der Bevölkerungen der Zollvereinsstaaten abhängig gemacht und zwar in einem gewissen Anschluß an den norddeutschen Bund, indem die Vertreter der süddeutschen Regierungen sich mit denjenigen der norddeutschen Bundesregierungen zu einem erweiterten Bundesrath, die Vertreter der süddeutschen Bevölkerungen mit den Mitgliedern des Reichstags zu einem Zollparlament vereinigen und die letzteren überdieß aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung ganz wie die Abgeordneten zum norddeutschen Reichstag hervorgehen. Am 27. April 1868 wurde bereits das erste Zollparlament vom König von Preußen eröffnet. Seine Kompetenz ist allerdings vorerst vertragsmäßig eine ziemlich beschränkte und eine Ausdehnung dieser Kompetenz wird in Süddeutschland selbst von einer sehr zahlreichen Partei mit Eifer bekämpft. Vielleicht daß das wachsende Bedürfniß sie trotzdem schneller als zur Zeit wahrscheinlich ermöglicht.

---

[1]) Vgl. die statistischen Notizen in dem Artikel „Norddeutscher Bund“.

Soviel ist jedenfalls außer Zweifel, daß eine weitere Annäherung zwischen Nord- und Süddeutschland auf keinem Wege leichter und zugleich sicherer erzielt werden könnte.

Schluß. Fassen wir zum Schluß die Lage der Dinge von dem eingenommenen Standpunkte zusammen, so dürfte sich in Kürze etwa folgendes ergeben:

1. Ohne sich Illusionen hinzugeben, die genügender Anhaltspunkte durchaus entbehren, kann man unmöglich verkennen, daß die Ereignisse des J. 1866 für Deutschland eine Lage geschaffen haben, die als der Ausgangspunkt seiner weiteren Entwicklung anerkannt werden muß.

2. Wie sorgfältig man auch die Elemente abwägen mag, die innerhalb Preußens und des norddeutschen Bundes geneigt sein könnten, die neue Ordnung der Dinge wieder in Frage zu stellen, so wird man zu dem Ergebniß kommen, daß dieselben zu schwach und zwar viel zu schwach sind, um sie aus eigener Kraft irgendwie ernstlich zu gefährden.

3. Ernstlich in Frage gestellt könnte die Existenz des vergrößerten Preußens sammt dem norddeutschen Bunde, wie die Dinge bereits liegen, nur von außen werden und zwar zunächst nur durch eine Koalition zwischen Frankreich, Oesterreich und den süddeutschen Staaten. Eine solche Koalition ist aber vorerst keineswegs wahrscheinlich.

4. Durch den gänzlichen Verlust seiner italienischen Besitzungen und seiner bisherigen großen Stellung in Deutschland auf sich selbst zurückgeworfen und zum Ausgleich mit Ungarn nach dessen eigenen Forderungen gezwungen, hat Oesterreich sein Gleichgewicht auf der Grundlage des Dualismus, einer durchaus liberalen Gestaltung seiner inneren politischen Verhältnisse und der endlichen Selbständigkeit des Staats gegenüber den nur allzu lange ertragenen und im Interesse des Absolutismus benützten Ansprüchen der Kirche noch keineswegs gefunden. Wie es selbst vollkommen einsieht und offen gesteht, bedarf es noch auf Jahre hinaus des Friedens und der ruhigen Sammlung seiner Kräfte, um jenes Gleichgewicht zu erringen. Oesterreich scheint ferner, wenn es auch seine Niederlage schwer empfand und noch schwerer verwindet, doch im Wesentlichen wirklich und aufrichtig auf seine frühere Stellung in Deutschland verzichtet zu haben. Es könnte nur mit dem Schwerte in der Hand seine frühere Stellung wieder in Anspruch nehmen und Oesterreich täuscht sich darüber nicht, daß sein Einsatz dabei unendlich viel größer wäre, als der mögliche Gewinn. Oesterreich kann im Hinblick auf seine nach allen Seiten noch unfertigen Zustände, auf seine zerrütteten Staatsfinanzen, auf die diesseits wie jenseits der Leitha noch ungelöste Frage des gegenseitigen Verhältnisses seiner mannigfaltigen Nationalitäten gar nicht daran denken, zum Schwerte zu greifen, es wäre denn, daß es direkt angegriffen oder in einer seiner Lebensbedingungen bedroht wird. Von Seite Preußens würde eine derartige Gefahr Oesterreich aber nur drohen, wenn jenes, gestützt auf das Nationalitätsprincip, geradezu darauf ausginge, mit Beseitigung aller deutscher Fürsten sämmtliche deutsche Stämme in einem großen Einheitsstaate unter seinem Scepter zu vereinigen oder wenn die jetzt unternommene Neugestaltung Oesterreichs scheitern und das Reich einer gänzlichen Zerrüttung anheim fallen würde, so daß die deutschen Theile seiner Bevölkerung sich geradezu gezwungen sähen, für alle ihre Kulturinteressen Rettung und Schutz selbst unter dem preußischen Adler zu suchen. Das eine wie das andere ist doch im alleräußersten Grade unwahrscheinlich. Hat aber Oesterreich von Preußen direkt zunächst durchaus nichts zu befürchten, so ist es nicht in der Lage, dieses seinerseits aus freien Stücken zu bedrohen und hat darum auch die Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten und die neue

Verfassung des deutschen Zollvereins ohne formellen Widerspruch geschehen lassen, obgleich es allerdings, wenn auch vielleicht irrthümlich, in der durch den Prager Frieden garantirten internationalen Selbständigkeit der süddeutschen Staaten eine Art Bollwerk gegen mögliche Einheitsbestrebungen Preußens zu erblicken scheint.

5. Die Seele einer europäischen Koalition gegen Preußen und den norddeutschen Bund könnte nur Frankreich sein. Als der Krieg von 1866 sich vorbereitete, ließ Frankreich dieß geschehen, weil es mit Zuversicht darauf rechnete, daß derselbe seiner militärischen und politischen Suprematie auf dem Kontinente nicht gefährlich werden, im Gegentheile nur zu ihrer Befestigung beitragen würde, und als die Schlacht von Sadowa diese Berechnung mit einem Schlage zu nichte gemacht hatte, war Frankreich in keiner Weise gerüstet, um sofort in Aktion zu treten und alsbald den Versuch zu machen, Preußen wieder niederzuwerfen. Es mußte sich damit begnügen, vermittelnd wenigstens eine direkte Schwächung Oesterreichs zu verhindern, den süddeutschen Staaten wenigstens die äußere Selbständigkeit zu erhalten und Dänemark durch die Aussicht auf Nordschleswig neuerdings an sich zu ketten. Die Vergrößerung Preußens und die Konstituirung des norddeutschen Bundes vermochte es nicht mehr zu hindern. An Volkszahl steht derselbe Frankreich allerdings und zwar nicht unbedeutend nach. Allein seine militärische Organisation ist eine so feste und einheitliche und seine militärischen Kräfte wurden, ohne Zweifel nicht zum mindesten eben mit Rücksicht auf Frankreich und die Gefahr, die ihm von diesem drohen könnte, von Anfang an so sehr auf's Aeußerste angespannt, daß er nicht ohne Grund hoffen darf, einem Angriffe Frankreichs gewachsen zu sein, obgleich Frankreich sich seither gleichfalls eine neue Militärorganisation gegeben hat, die seine Streitkräfte geradezu verdoppelt und zugleich durch Einführung der neuen Bewaffnungsart, Instandstellung der Festungen und Aufhäufung eines gewaltigen Kriegsmaterials die ungeheuersten Anstrengungen macht, um jeden Augenblick in Aktion treten zu können.

6. Jedenfalls wäre die von Frankreich seit zwei Jahrhunderten jederzeit in Anspruch genommene und unter Napoleon III. seit dem Krimmkriege neuerdings errungene militärische Suprematie auf dem Kontinente Europa's gebrochen, wenn dieselbe feste, stramme, einheitliche Organisation nicht bloß Preußen und den norddeutschen Bund bis zum Main, sondern auch die süddeutschen Staaten, d. h. mit Ausnahme der deutschen Theile Oesterreichs, ganz Deutschland umfassen würde. Nur weil das trotz der Schutz- und Trutzbündnisse und der neuen sich der preußischen annähernden Militärorganisationen der süddeutschen Staaten noch nicht der Fall ist, kann die Frage noch als eine unentschiedene betrachtet werden und wird von Frankreich noch als eine solche betrachtet. Es ist daher begreiflich, wenn Frankreich zunächst und thatsächlich das Ueberschreiten der Mainlinie von Seite Preußens seinerseits als Kriegsfall betrachtet.*)

7. Preußen sucht den Krieg mit Frankreich nicht und hat darum in der Luxemburgerfrage im Mai 1867 lieber theilweise nachgegeben, als daß es zum Schwert gegriffen hätte; auch wird es sich wohl hüten, durch irgend eine gewaltsame Ueberschreitung des Mains Frankreich den Vorwand zum Kriege in die Hand zu geben. Die Schutz- und Trutzbündnisse und die Zollvereinsverfassung scheinen ihm überdieß hinreichend, um eine Anlehnung der süddeutschen Staaten nach

---

*) Anm. d. Red. Wenn das auch politisch begreiflich ist, so kann doch ein Recht Frankreichs zu einer Intervention gegen die deutsche Einigung in keiner Weise zugestanden werden. Das wird gegenwärtig auch von den neutralen Staaten anerkannt.

anderer Seite hin unmöglich zu machen und die spätere Einigung mit denselben genügend vorbereitet zu haben. In dieser Berechnung dürfte es sich auch nicht täuschen. Wenn ein neuer Krieg in Mitteleuropa ausbrechen sollte, so würde eine selbständige und neutrale Haltung der süddeutschen Staaten kaum möglich sein, selbst wenn sie sich inzwischen zu einem süddeutschen Bunde vereinigen würden. Die Bildung eines solchen Bundes hat jedoch vorerst keinerlei Aussicht. Bis jetzt ist dieselbe von keiner Seite auch nur ernsthaft in Anregung gebracht worden. Mit Lebhaftigkeit wird er im Grunde allein von der demokratischen Partei in Württemberg angestrebt, der sich kaum nennenswerthe Fraktionen in Bayern und Baden anschließen mögen. Von Seite der demokratischen Partei ist das Bestreben allerdings ein natürliches. Käme der Bund zu Stande, so würde er seinen Zweck nur erreichen und sein alsbaldiges Wiederauseinanderfallen nur verhindert werden können, wenn er auf entschieden demokratischer Basis ruhte und seinem Parlament, oder wie man es nennen will, ein entschiedenes Uebergewicht, zwingend und zusammenhaltend, über die Regierungen der den Bund bildenden Staaten eingeräumt werden würde. Selbstverständlich werden diese sich dazu niemals verstehen, nicht einmal die württembergische, geschweige denn die bayerische Regierung, oder Baden, das den Eintritt in den norddeutschen Bund offen als sein Ziel proklamirt. Ohne die Bildung eines förmlichen Bundesstaats mit einer Art gemeinsamer Regierung, gemeinsamem Parlament und gemeinsamen Institutionen, namentlich Militäreinrichtungen, wird aber für die süddeutschen Staaten eine Anlehnung an ein größeres Ganzes im nächsten mitteleuropäischen Kriege noch weniger zu vermeiden sein. Und ist es nicht Preußen und der norddeutsche Bund, so könnten sie sich nur entweder an Oesterreich oder an Frankreich anlehnen. An eine Anlehnung an Oesterreich nun ist in Süddeutschland bis jetzt von irgend einer Seite kaum auch nur gedacht worden und eine solche wäre auch schon darum kaum ausführbar, weil Oesterreich selber unzweifelhaft so lange als nur irgend möglich eine zuwartende und darum mehr oder weniger unentschiedene Haltung zu beobachten bestrebt sein würde und daher eine sichere Stütze nicht zu bieten vermöchte. Eine Anlehnung an Frankreich aber ist für die süddeutschen Staaten von vorneherein geradezu unmöglich, unmöglich schon aus dem einfachen Grunde, weil es selbst dem Blindesten klar sein müßte, daß Frankreich, was immer es auch zum Vorwande des Krieges machen und als Zweck desselben hinstellen möchte, in Wahrheit als letztes Ziel nichts anderes im Auge haben kann, als in und mit Preußen oder dem norddeutschen Bunde Deutschland selbst herabzudrücken und Deutschland eine Verfassung zu geben, nicht wie sie diesem, sondern wie sie Frankreich und seinen Ansprüchen auf das Supremat in Europa konvenirt. Im Gegentheil ist es wahrscheinlich, daß ein Angriff Frankreichs auf Preußen und den norddeutschen Bund die süddeutschen Staaten dem letzteren sofort und trotz alles Widerstrebens ultramontaner und demokratischer Elemente so zu sagen gewaltsam in die Arme treiben würde. Es ist anzunehmen, daß Frankreich selbst darüber außer Zweifel sei. Seit 1866 hat Frankreich die Allianz Oesterreichs und zwar wiederholt gesucht; allein es ist Thatsache, daß Oesterreich seinerseits eine solche gegen Preußen abgelehnt hat, und es bleibt wenigstens vorerst unwahrscheinlich, daß eine Aenderung in den Dispositionen Oesterreichs Platz greifen werde. Ohne Allianz aber wird Frankreich kaum, das ist die allgemeine Ansicht, einen Krieg mit Preußen unternehmen. Jedenfalls müßte der Kaiser dabei seine Dynastie als Einsatz wagen. Gerade dazu wird er sich aber nimmermehr entschließen, wenn ihn nicht die innere Lage Frankreichs dazu zwingt, die allerdings unberechenbar ist.

8. Sieht man von einem Kriege ab, so ist die weitere Annäherung zwischen Nord- und Süddeutschland bis zu ihrer schließlichen Vereinigung und der Bildung eines ganz Deutschland umfassenden Bundes nur noch eine Frage der Zeit. Die Abmachungen von Nickolsburg und Prag werden dieß eben so wenig und noch weniger zu verhindern im Stande sein, als die ähnlichen Abmachungen von Villafranca und Zürich die Bildung des Königreichs Italien zu verhindern vermocht haben. Die Art und Weise, wie es geschehen, die Zeit, die dazu erfordert wird, mag zweifelhaft sein, das Resultat selber ist es kaum. Jenes aber dürfte nicht sowohl von der Entwickelung der Verhältnisse in den süddeutschen Staaten, als von dem weiteren Gang der Dinge in Preußen und dem norddeutschen Bunde abhängen.

9. Der große Kampf zwischen der Krone und der Volksvertretung in Preußen ist durch die Schlacht von Sadowa zum Nachtheil der letzteren entschieden worden. Allein die Krone wird sich den Bedingungen ihres Sieges so wenig entziehen können, als die Volksvertretung die Konsequenzen ihrer Niederlage zurückweisen konnte. Dem modernen Staate entspricht auch die moderne Monarchie. Preußen, schon seinem Ursprunge, seiner Anlage, seiner ganzen bisherigen Entwickelung nach ein moderner Staat, ist durch die Ereignisse des Jahres 1866 noch viel mehr, als es schon bisher der Fall war, in die Bahn des modernen Staates hineingerissen worden. Gegenüber den Annexionen jenes Jahres ist die alte Legitimitätstheorie in Preußen innerlich unmöglich geworden. Die vom Leiter der preußischen Regierung selber auf jene Annexionen angewendete Theorie einer Art „Expropriation" hilft über die Schwierigkeit nicht hinweg und der Zusatz „im Interesse der Nation" war nur geeignet, sie zu verdoppeln. Der Krieg von 1866 war seiner eigensten Natur nach doch ein ganz anderer als irgend einer der Eroberungskriege früherer Jahrhunderte. Ohne die Absicht, den begründeten Forderungen der Nation entgegen zu kommen und ein Genüge zu thun, konnte er unmöglich weder begonnen noch durchgeführt werden. Die Früchte des Kriegs kann sich Preußen nur dadurch sichern, daß es denselben Forderungen, so weit sie berechtigt sind und so weit es sie als solche anerkennen muß, Schritt für Schritt ein Genüge thut. Prägnanter trat die Rückwirkung der Ereignisse und der durchgreifenden Umwandlung der Lage auf die Volksvertretung hervor. Man hat den politischen Bestrebungen und den politischen Kämpfen Deutschlands außerhalb desselben vielfach eine entschieden doktrinäre Richtung vorgeworfen und darin die Ursache ihrer geringen praktischen Erfolge zu erkennen geglaubt. Der Vorwurf ist kein ungegründeter, wenn auch die Ursache jener Mißerfolge keineswegs darin allein zu suchen war. So weit er aber gegründet war, traf er wenn irgendwo in Preußen zu: beide sich Jahre lang in erbittertem Kampfe gegenüber stehenden Parteien waren in der That gleich doktrinär, die Regierungspartei vielleicht noch mehr als die Opposition. Nun war der Boden selber, auf dem bisher beide standen, plötzlich ein ganz anderer geworden und es zeigte sich alsbald, daß die Aufrechthaltung des bisherigen Standpunktes, der bisherigen Doktrin gegenüber den vielen Anforderungen einer ganz neuen Lage hüben und drüben geradezu unmöglich geworden sei. In beiden Parteien machte sich ein innerer Auflösungsprozeß geltend: von der früheren Fortschrittspartei löste sich die sog. nationalliberale, von der früheren feudalen die sog. freikonservative Partei ab. Aber noch ist der Proceß nicht zum Schlusse gekommen, weder die eine noch die andere Partei hat bis jetzt eine hinreichend feste Stellung zu erringen vermocht und neben ihnen laufen zahlreiche Fraktionen her, deren Wurzeln in der Vergangenheit zu suchen sind. Erst wenn diese völlig über-

wunden sein wird, ist der Boden frei, auf dem sich ein gesundes, großes Parteileben gestalten und entwickeln kann. Immerhin ist wenigstens die Aussicht auf die Bildung einer hinreichend starken Mittelpartei gewonnen, in der die Regierung nach außen wie nach innen eine starke Stütze, aber auch eine entschiedene Schranke finden wird. Der Mangel einer solchen Partei, einer im Wesentlichen konstanten Majorität, auf die sich die Regierung stützen könnte, aber auch stützen müßte, hat ihr bis jetzt in einem Grade freie Hand gewährt, wie es einer durchgreifenden Ordnung der neuen Verhältnisse keineswegs förderlich war und für die Zukunft noch weniger förderlich sein kann. Ein vergleichender Blick auf die alte Entwickelung Englands wie auf die junge des Königreichs Italien seit 1861 sollte hinreichend sein, um uns zu belehren, wie wünschbar, wie nothwendig eine starke Regierung ist, wenn sich ihr gegenüber ein starkes Parlament entwickeln und festsetzen soll, und wie die Schwäche der einen fast unausweichlich auch die Schwäche des anderen nach sich zieht. Nicht das also dürfte zu bedauern sein, daß die preußische Regierung eine starke sein und bleiben, daß sie die Initiative nicht aus ihrer Hand geben will und in ihren Koncessionen an den Einfluß der Volksvertretung zurückhaltend und zäh ist. Denn auch für sie ist doch der Boden, auf dem sie steht, ein ganz anderer geworden, auch sie wird sich der Nothwendigkeit nicht entziehen können, mit einer überwundenen Vergangenheit zu brechen oder, wenn man lieber will, sich von ihr loszulösen. Es mag für sie unerläßlich gewesen sein, sich im Konflikte auf die feudale Partei zu stützen, der Umschwung der Dinge ist darum doch durchaus nicht, auch nicht vorzugsweise das Werk der feudalen Partei, im Gegentheil lief er in seinem innersten Wesen allen ihren eigensten Anschauungen, Wünschen und Bestrebungen entgegen und entsprach denselben nur in seiner negativen Richtung. Die preußischen Zustände bedürfen nicht minder dringend, als es bezüglich irgend eines anderen deutschen Staates der Fall war, eingreifender Reformen und diese Reformen wären das Werk nicht bloß eines wirklichen Liberalismus, sondern auch eines wohlverstandenen Konservatismus. Dorthin gehört vor Allem eine größere Achtung vor der Selbständigkeit der Gemeinden, dieser Grundpfeiler jedes Staates, denen während der Konfliktzeit in kaum zu verantwortender Weise zu nahe getreten wurde, wie die bereits wenigstens im Allgemeinen versprochene (natürlich bloß administrative, nicht auch politische) Decentralisation, woran sich eine Reform der Provinzialstände, die in Wahrheit doch nur wie Ruinen in unsere modernen Zustände hineinragen, anschließen müßte, ferner eine gründliche Umgestaltung des Herrenhauses, in dem der sog. alte und gefestigte Grundbesitz Alles überwuchert und der Institution den Stempel einer Kleinlichkeit, Engherzigkeit und Selbstsucht aufdrückt, wie er auf die Dauer wahrlich weder der Würde noch den Interessen eines großen Staates entsprechen kann. Eine ganze Reihe großer und unläugbarer Mißgriffe, welche seit dem Frühjahr 1867 unter dem Schilde der damaligen königlichen Diktatur gegenüber den sog. neu erworbenen Landestheilen begangen worden sind und die Verschmelzung derselben mit den alten Provinzen jedenfalls nur zu verzögern geeignet waren, fallen zum Theil bureaukratischer Angewöhnung, zum Theil derselben Partei zur Last, auf die sich die preußische Regierung während der Konfliktszeit, wie gesagt, vielleicht stützen mußte, auf die sie sich aber unmöglich länger stützen kann, wenn sie das Gewonnene sich sichern und weiter ausbilden will.

10. Die Entwickelung der inneren Zustände Preußens bedingt ganz wesentlich diejenige des norddeutschen Bundes und der deutschen Dinge überhaupt. Das erste Augenmerk Preußens nach den Ereignissen von 1866 mußte naturgemäß dahin

gerichtet sein, sich seine neue Stellung sowohl im norddeutschen Bunde als gegenüber dem Auslande zu sichern. Beides wurde zugleich durch die neue Militärorganisation Norddeutschlands erreicht, die ein großes einheitliches Heer in der Hand des Königs von Preußen schuf. Wie keine andere Institution hat gerade diese, und sehr begreiflicher Weise, die meiste Anfechtung von den verschiedensten Seiten her erfahren. Auf die Dauer ist sie allerdings unmöglich aufrecht zu erhalten, als Uebergangsstadium war sie, wenn man unbefangen sein will, vielleicht nothwendig. Die absolut unerläßliche Unterordnung der verschiedenen Kleinfürsten des Bundes unter die Krone Preußens war durch die vollständige Einheit des Heeres am entschiedensten und doch vielleicht noch in der schonendsten Weise zu erreichen, während zugleich alle militärischen Kräfte des Bundes auf's Aeußerste angespannt werden mußten, um möglicher Weise auch allein, ohne Süddeutschland und ohne Oesterreich, einem allfälligen Angriffe Frankreichs gewachsen zu sein. Es läßt sich das, trotz der fast erdrückenden Last, rechtfertigen, so lange nicht das Gleichgewicht mit Frankreich sei es durch Krieg sei es durch freie Verständigung hergestellt sein wird. Sobald aber das erst erreicht ist, fällt die Zwangslage weg und wird weder eine so große Friedensstärke der Heeres noch die mit so großer Zähigkeit festgehaltene dreijährige Präsenzzeit aufrecht gehalten werden können. Eine weitere Folge der durch die Verfassung des Bundes auf seine Glieder gewälzte Militärlast war die finanzielle Bedrängniß, in welche sie fast sämmtliche Kleinstaaten des Bundes seither gebracht und die den Fürsten von Waldeck bereits veranlaßt hat, sein Ländchen thatsächlich an Preußen abzutreten. Es läßt sich fragen, ob Preußen diese Folgen geradezu gesucht habe oder nicht; Manches deutet in der That darauf hin, als ob darin ein System läge. Die Abfindungen der depossedirten Fürsten von Hannover und Nassau, die sie ökonomisch besser stellten als früher, da sie noch souveräne Fürsten gewesen waren, und der sog. Accessionsvertrag mit Waldeck, der dem Fürsten die sämmtlichen Domänen als Privateigenthum überließ, legen die Vermuthung nahe, Preußen wäre nicht ungeneigt, sich auf derselben Grundlage allenfalls auch noch mit anderen Fürsten zu verständigen, welchen vielleicht das Regieren als angeblich souveräne Fürsten unter den neuen Verhältnissen entleidet wäre. Es ist begreiflich, wenn in Preußen solche Gedanken auftauchen, aber viele Gründe vereinigen sich, diesen Weg als einen Abweg zu bezeichnen, obgleich bedeutsame, wenn auch bis jetzt vereinzelte Stimmen sich allerdings bereits für die Idee ausgesprochen haben, Deutschland als vollkommenen Einheitsstaat zu konstituiren. Bezüglich einer ganzen Reihe von Kleinstaaten wäre das auf dem betretenen Wege allerdings ohne zu große Schwierigkeiten und binnen einer nicht allzu langen Frist zu erreichen, bezüglich der größeren aber jedenfalls und zwar noch auf lange hinaus nicht ohne Gewalt, die Deutschland nimmermehr zur Ruhe kommen ließe. In gewissem Sinne ist es eine ganz müssige Frage, ob Preußen in Deutschland, oder Deutschland in Preußen aufgehen werde, in diesem Sinne ist sie es nicht. Wenn die deutschen Mittel- und Kleinfürsten auf den heillosen „Souveränetätsschwindel", wie es Graf Bismarck genannt hat, in dem sie sich bisher gefallen haben, und zwar die kleinsten verhältnißmäßig gerade am meisten, definitiv verzichten und sich bescheiden, nicht mehr zu scheinen als sie in Wahrheit sind, wenn sie alle und jede diplomatische Vertretung, die selbst bezüglich des größten unter ihnen, Bayerns, in der Wirklichkeit doch nichts bedeutet, aufgeben, wenn sie ferner das Militärwesen vollständig an den Bund abtreten und demselben endlich auch eine Reihe von öffentlichen Angelegenheiten, die im Interesse Aller nur gemeinsam geordnet werden können, unterordnen müssen, so bleibt ihnen

immerhin noch eine nicht bloß würdige, sondern auch eine überaus einflußreiche Stellung übrig: die Leitung der inneren Verwaltung, der gesammten Rechtspflege, der Pflege so vieler materieller Interessen, namentlich aber des gesammten Unterrichtswesens, wäre geeignet, ihnen eine wirkliche Befriedigung zu gewähren, freilich nur, wenn sie darin aufrichtig Hand in Hand gingen mit der öffentlichen Meinung, statt derselben wie bisher so vielfach hemmend entgegen zu treten. Und das fände seine Anwendung nicht bloß auf die größeren, sondern selbst auf die kleinsten unter den kleinen. Ob sie sich dazu entschließen können, wird schon eine nicht sehr ferne Zukunft an den Tag legen. Die norddeutsche Bundesverfassung bezeichnet in mehr als einer Beziehung lediglich ein Uebergangsstadium. Es wird von den Einzelstaaten und ihren Fürsten großentheils selber abhängen, wie sich dieselbe ausbaut. Bis auf einen gewissen Punkt ist alles Widerstreben unnütz und der Zug der Zeit viel zu stark, um nicht für gewisse, übrigens streng umgrenzte Gebiete die absolute Unterordnung des Theils unter das Ganze sei es in Güte sei es mit Gewalt zu erzwingen; darüber hinaus sind die Hände noch frei, vorausgesetzt, daß nicht vom Bunde aus durch eine unerträgliche Militärlast den Einzelstaaten die materiellen Bedingungen ihrer Existenz geradezu abgeschnitten werden. Jedes Widerstreben aber gegen die Einheit auf den bezeichneten Gebieten dürfte nur geeignet sein, in ihr gerades Gegentheil umzuschlagen und den absoluten Einheitstendenzen, die man vermeiden will, in die Hände zu arbeiten.*)

11. Die schließliche Wiedervereinigung von Nord- und Süddeutschland hängt jedenfalls wesentlich davon ab, wie sich diese Verhältnisse in der nächsten Zukunft gestalten werden, aber allerdings auch und vielleicht noch mehr von den auswärtigen Beziehungen, die zugleich das Verhältniß zu Oesterreich bedingen.

---

*) Anm. d. Red. Es mag sein, daß die Entwickelung, deren Ausgangspunkt das Jahr 1866 ist, in ihrem weiteren Verlaufe zuletzt auf den Einheitsstaat hinführt, obwohl noch auf lange hin die Form des Bundesstaates nicht zu entbehren sein und auch in Zukunft der Einheitsstaat nur in Verbindung mit großer Selbständigkeit der einzelnen Länder in Verwaltung, Kultur und Wirthschaft, nicht aber in der centralistischen Weise Frankreichs die deutsche Nation befriedigen wird. Jedenfalls aber wird die im Text aufgestellte Ansicht richtig sein, daß das Einheitsbedürfniß der Nation, wenn man ihm die bundesstaatliche Form versagt, um so sicherer zur einheitsstaatlichen überspringt, daß es daher eine verkehrte Politik ist, sich aus Furcht vor der letzteren gegen die erstere zu sträuben.

Was die Beziehungen zu Oesterreich betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß von einer vollständigen Lösung der deutschen Frage erst gesprochen werden kann, wenn Deutsch-Oesterreich zum übrigen Deutschland in ein Verhältniß getreten ist, das der nationalen Zusammengehörigkeit der Völker entspricht. Verschiedene Formen dieses Verhältnisses sind denkbar, nur nicht die trügerische und verderbliche, die durch den Krieg von 1866 glücklich beseitigt wurde. Es kann eine Form annehmen, die sich mit dem jetzigen Bestande des österreichischen Staatswesens nicht verträgt, sondern die fundamentale Umgestaltung desselben voraussetzt, wenn auch vielleicht in einer durch die Annahme des dualistischen Systems schon angebahnten Richtung. Oesterreichische Staatsmänner werden darin von ihrem Standpunkt aus eine Gefahr erblicken müssen, die sich steigert, wenn das gesammte übrige Deutschland, politisch geeinigt, seine volle Anziehungskraft auszuüben vermag. Es ist daher begreiflich, daß man in Oesterreich diese Einigung, d. h. die Ausdehnung des Bundes auf die südwestdeutschen Staaten, als ein Uebel betrachtet und sich mit dem Gedanken beschäftigt, ihr nöthigenfalls den äußersten Widerstand entgegen zu stellen. Demungeachtet bleibt es sehr zweifelhaft, ob der Einsatz einer solchen Politik nicht ein höherer wäre als der mögliche Gewinn. Denn die Absonderung der südwestdeutschen Staaten ist ein widersinniger Zustand, die Natur der Dinge fordert ihre Verbindung mit dem Norden, und wer gegen die Natur der Dinge ankämpft, muß darauf gefaßt sein, schließlich zu unterliegen. Indeß gehört die Entscheidung dieser Frage kaum zu den Aufgaben der nächsten Zukunft; sie wird vielleicht unter Verhältnissen eintreten, die von den jetzt bestehenden sehr verschieden sind und sich jeder Vorausberechnung entziehen.

Wenn auch zwischen Oesterreich und Frankreich keinerlei wirkliche Allianz besteht, so glauben doch beide die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde verhindern zu sollen. Es ist jedoch sehr die Frage, ob Oesterreich damit seinem wahren Interesse dient. So lange Norddeutschland gegenüber Frankreich auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist und auf Süddeutschland durchaus nicht unbedingt zählen kann, ist es gewissermaßen gezwungen, eine Anlehnung an Rußland zu suchen, was hinwieder jede Verständigung mit Oesterreich auf Grundlage der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland geradezu unmöglich macht. Erst von dem Momente an, wo Nord- und Süddeutschland wieder fest vereinigt sein werden, ist Deutschland wirklich unabhängig, ohne seine Kräfte auf's Aeußerste anspannen und sogar überspannen und ohne einen Stützpunkt außer sich suchen zu müssen. Dann erst ist die Bahn frei zu einer Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich und zwar im gleichwiegenden Interesse beider. Preußen bedarf Oesterreichs gegen Westen, Oesterreich Preußens gegen Osten. Oesterreich hat keine Aufgabe mehr weder im Süden noch im Westen, wenigstens treten diese seine Aufgaben, so weit sie noch bestehen, durchaus zurück gegen seine Aufgabe im Osten, dessen Bevölkerung vielfach und auf die gefährlichste Weise mit seinen eigenen Bevölkerungen verschlungen ist, und wenn auch ziemlich spät, so scheint dieß in Oesterreich doch endlich sowohl die Regierung als die öffentliche Meinung vollkommen einzusehen. Eine wirkliche und nachhaltige Stütze aber kann Oesterreich zu Lösung dieser Aufgabe nicht Frankreich, sondern nur Deutschland gewähren, oder allerdings vollständiger noch und in wohlverstandenem Interesse beider, Deutschland und Frankreich, wenn sie sich darüber verständigten, was unter Umständen ganz und gar nicht unmöglich wäre. Daß die Spitze einer solchen Verständigung sich gegen Rußland kehren müßte, liegt auf der Hand. Jede Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich ist, wie die Dinge im Orient bereits liegen, gleichbedeutend mit einem Bruche zwischen Rußland und Preußen, ganz wie umgekehrt das jetzige Einverständniß zwischen den beiden letzteren einer inneren Annäherung Preußens und Oesterreichs unbedingt im Wege steht. Das ist der Punkt, wo sich die mitteleuropäische oder französisch-preußische und die orientalische oder russisch-österreichische Frage berühren. Man sieht, wie in beiden das Schwergewicht wenigstens großentheils auf das Verhältniß zwischen Süd- und Norddeutschland fällt.

H. Schulthess.

Europa.

(Nachtrag zu Band III. S. 455 ff)

Der frühere Artikel bedarf nur weniger Ergänzungen, da in den allgemeinen Verhältnissen und Beziehungen, die der Weltstellung Europas so wie den bedingenden Elementen zu Grunde liegen, auf denen die Entwickelung des Welttheils beruht, selbstverständlich keine Aenderung eingetreten ist, schon jener Artikel aber sich auf Andeutungen beschränkte, deren Ausführung den speciellen Arbeiten über die einzelnen Materien und die einzelnen Länder überlassen bleiben mußte. Nicht bloß die geographische Unterlage ist dieselbe geblieben, sondern auch in den Race- und Stammesverhältnissen so wie in denjenigen der Kirchen ist keine für das Ganze wesentliche Veränderung eingetreten, während sich die Kultur stätig und im Großen und Ganzen doch ziemlich gleichmäßig hebt und zugleich über immer weitere Theile der Bevölkerung ausdehnt. Wesentliche Veränderungen sind nur bezüglich des Territorialbestandes und der Bevölkerungsverhältnisse, des Han-

dels, der Verfassungszustände und der Finanzen sowie der Kriegsmacht der europäischen Staaten eingetreten und müssen wenigstens angedeutet werden.

I. Die europäischen Staaten. In Band III sind die größeren europäischen Staaten und deren Bevölkerung nach dem damaligen Bestand (Mitte der fünfziger Jahre) verzeichnet. Wir lassen hier diese Zusammenstellung mit einigen Berichtigungen nochmals folgen und fügen den jetzigen Territorial- und Bevölkerungszustand hinzu. Die neueren Ziffern sind Hübners statistischer Tafel, Ausgabe von 1868, und Behm's Geogr. Jahrb. II, 1868, entnommen. Durch die vorangestellten Nummern ist die nach den jetzigen Bevölkerungsverhältnissen sich ergebende Reihenfolge angedeutet.

Staaten.	Bevölkerung in Europa. Früherer Stand.	Jetziger Stand.	Bemerkungen.
1. Rußland [1])	60,300,000	68,170,000	Gebietsabtretung an die Pforte 1856: 180,000 S.
3. Oesterreich	38,088,000	35,553,000	Abtretung der italienischen Provinzen 1859 und 1866: 5,696,000 S.
2. Frankreich	35,782,000	38,200,000	Erwerbung von Nizza und Savoyen und einem Theil des Fürstenthums Monaco 1860, 1861: 677,000 S.
4. Großbritannien u. Irland	27,758,000	30,100,000	
6. Preußen	16,935,000	24,019,000	Erwerbung von Lauenburg (1865), Hannover, Kurf. Hessen, Schleswig-Holstein, Nassau, Frankfurt, bayerischen u. großherzogl. hessischen Gebietstheilen (1866): 4,455,000 S.
5. Italien	—	24,369,000	Seit 1859 gebildet aus dem K. Sardinien, dem K. beider Sicilien, dem österr. Lombardo-Venezien, Toskana, Parma, Modena und dem größten Theil des Kirchenstaates.
8. Türkei [2])	15,500,000	15,725,000	
7. Spanien	14,216,000	16,303,000	
Beide Sicilien	8,805,000	—	S. Italien.
9. Schweden u. Norwegen	4,972,000	5,859,000	
Sardinien	4,930,000	—	S. Italien.
11. Bayern	4,559,000	4,824,000	Gebietsabtretung an Preußen 1866. 33,000 S.
10. Belgien	4,426,000	4,984,000	
13. Portugal (mit den europ. Inseln)	3,900,000	4,350,000	
12. Niederlande	3,304,000	3,529,000	
21. Kirchenstaat	2,894,000	692,000	S. Italien.
17. Dänemark (früher mit Schleswig-Holstein u. Lauenburg)	2,396,000	1,684,000	S. Preußen.
14. Schweiz	2,390,000	2,510,000	
15. Sachsen	1,988,000	2,426,000	

---

[1]) Die Bevölkerung des asiatischen Rußland, über dessen neuerliche Vergrößerung statistische Angaben noch nicht vorliegen, wird auf 8 800,000 S. angeschlagen.

[2]) Mit Einschluß der unter türkischer Suzeränität stehenden Länder: Rumänien (gegenwärtig 3,864,000 S.), Serbien (1,078,000 S.) und Montenegro (196,000 S.). Eine officielle Angabe vom Jahr 1867 (Behm's Jahrbuch S. 40) schätzt die Gesammtbevölkerung der europäischen Türkei auf 18,487,000 S., offenbar übertrieben. Die Bevölkerung der asiatischen Türkei beträgt circa 16,000,000 S., die der Vasallenstaaten in Afrika 10,500,000 S.

Staaten.	Bevölkerung in Europa. Früherer Stand.	Jetziger Stand.	Bemerkungen.
Hannover	1,819,000	—	S. Preußen.
Toskana (mit Lucca)	1,796,000	—	S. Italien.
16. Württemberg	1,733,000	1,778,000	
18. Baden	1,357,000	1,435,000	
19. Griechenland	996,000	1,347,000	Erwerbung der Jonischen Inseln 1863: 251,000 S.
20. Großh. Hessen	854,000	824,000	Gebietsabtretung an Preußen 1866: 67,000 S.
K. Hessen	755,000	—	S. Preußen.
Modena	586,000	—	S. Italien.
22. Mecklenburg-Schwerin	543,000	560,000	
Parma	495,000	—	S. Italien.
Nassau	429,000	—	S. Preußen.

Die Zahl der kleineren souveränen Staaten betrug zu Ende des vorigen Jahrzehents noch 26, darunter 23, die dem deutschen Bund angehörten. Sie ist jetzt durch das Aussterben der regierenden Linien in Anhalt-Bernburg und Hessen-Homburg, die Einverleibungen in Preußen von 1866 und die Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland reduzirt. — Der Norddeutsche Bund, welcher Preußen, K. Sachsen, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, die hessische Provinz Oberhessen, die sächsischen Herzogthümer, die beiden Reuß, die beiden Schwarzburg, Lippe, Anhalt, Schaumburg, Waldeck und die Hansestädte umfaßt, zählt auf 7542 □Meilen 29,903,000 Seelen.

II. Handel und Verkehr. Die schon damals riesenhafte Bewegung des europäischen Handels hat in den letzten zehn Jahren nach allen Seiten jedenfalls noch größere Proportionen angenommen, obgleich sich das Verhältniß einer irgendwie zuverlässigen Vergleichung noch immer entzieht und so lange entziehen wird, bis die statistischen Angaben in den verschiedenen Ländern Europas nach denselben Grundsätzen angefertigt werden, wozu indeß durch die internationalen statistischen Kongresse wenigstens die Einleitung getroffen worden ist, und bis in der Anfertigung der Angaben selber eine Genauigkeit, die nicht nur die Täuschung anderer, sondern auch alle Selbsttäuschung ausschließt, erzielt sein wird, was heute noch keineswegs der Fall ist trotz der entschiedenen Fortschritte, welche die Statistik unläugbar gemacht hat. Die beste Idee sowohl von der Gesammtsumme des internationalen Handels als von dem Antheil, den die verschiedenen europäischen Staaten daran nehmen, dürfte folgende Tabelle der Handelsflotten gewähren, die Kolb für das Jahr 1867 gibt,*) wobei zu bemerken ist, daß das Hauptgewicht auf die Angaben über den Tonnengehalt fällt. Demnach hatten

	Schiffe	Tonnen	Mannschaft
1. Großbritannien	28,800	5,760,000	180,000
2. Deutschland (ohne Oesterreich)	4,500	1,300,000	46,000
3. Frankreich	15,259	1,008,000	25,000
4. Italien mit Rom	15,800	700,000	50,000
5. Norwegen	5,600	600,000	35,600
6. Holland	2,230	510,000	14,000
Uebertrag	72,189	9,878,000	350,600

*) Anm. d. Red. Diese Tabelle begreift aber auch die der Küstenschiffahrt dienenden Fahrzeuge und zum Theil, wie der angef. Schriftsteller bemerkt, zugleich die Flußschiffe in sich. Genaue Angaben von etwas älterem Datum enthält der Artikel „Flotte“ in Band III.

	Schiffe	Tonnen	Mannschaft
Uebertrag	72,189	9,978,000	350,600
7. Spanien	4,800	400,000	36,000
8. Oesterreich	4,000	250,000	20,600
9. Schweden	3,200	160,000	—
10. Dänemark	3,000	140,000	—
11. Rußland	3,700	100,000	15,000
12. Griechenland	4,500	300,000	26,000
13. Türkei	1,200	170,000	6,000
14. Portugal	600	83,000	8,000
15. Belgien	100	35,000	1,400
Zusammen ungefähr	97,300	10,516,000	460,000

Indeß hat jedenfalls auch der Binnenhandel jedes einzelnen der europäischen Länder während der letzten zehn Jahre in sehr bedeutendem Grade zugenommen, namentlich auch in Folge des gewaltigen Aufschwungs, den das Eisenbahn- und Telegraphenwesen während derselben überall, wenn auch nicht überall in demselben Maße genommen hat. Die folgenden Ziffern sind einem Aufsatze von K. Scherzer in Behm's Geogr. Jahrbuch für 1868 entnommen. (7,420 Kilometer = 1 deutsche Meile.)

	Länge der Eisenbahnen in Kilometern:	Auf 100 □ Kilom. des Landes treffen Kilom. Eisenbahn:	Auf 1 Mill. Bewohner treffen Kilom. Eisenbahn:	Länge der Telegraphenlinien in Kilometern:	Auf 100 □ Kilometer d. Landes treffen Kilom. Telegraphenlinien:
Großbritannien	24,621	7851	823	25,855	8,245
Frankreich	14,908	2749	392	29,669	5,471
Deutschland	14,455	2742	395	23,966	4,547
Oesterreich	6,305	1014	179	19,670	3,324
Spanien	5,110	1008	338	10,003	1,973
Italien	4,840	1701	200	15,513	5,453
Rußland (europ.)	4,494	82	67	32,220	583
Belgien	2,566	8713	519	3,500	11,865
Schweden und	2,047	393	425	5,746	1,301
Norwegen		99	185	3,065	996
Schweiz	1,295	3179	516	3,559	8,738
Niederlande	1,049	3198	295	1,972	6,005
Portugal	700	734	175	630	666
Dänemark	478	1275	298	1,536	4,097
Türkei (europ.)	286	81	21	6,410	1,795

Einen Haupthebel für die Entwickelung sowohl des internationalen als des Binnenverkehrs der europäischen Staaten fand Europa jedenfalls in der Anerkennung des Freihandelsprincips, das zuerst von England nach der Abschaffung der Kornzölle ausgesprochen und hierauf im Jahr 1860 von Frankreich durch seinen Handelsvertrag mit England adoptirt wurde, worauf Frankreich sich Mühe gab, dem Princip auf dem europäischen Kontinent überhaupt weiteren Eingang zu verschaffen, was ihm denn auch durch eine Reihe von Handelsverträgen gelang, die es nach einander mit Italien, Spanien, dem deutschen Zollverein sowie mit den kleineren Staaten seither abgeschlossen hat. Hand in Hand mit der Anerkennung des Freihandelsprincips ging diejenige der Gewerbefreiheit, die nunmehr ebenfalls im größten Theile von Europa, namentlich auch fast in sämmt-

lichen deutschen Staaten sowie in Oesterreich durchgeführt ist, obgleich noch immer einige Ueberreste der früheren Schranken zurückgeblieben sind, die sich aber unmöglich mehr lange werden halten können. Welch ungeheurer Fortschritt durch die praktische Anerkennung dieser beiden in der Wissenschaft lange vorher festgestellten Principien für das materielle Wohlergehen und die materielle Entwickelung Europas erzielt und wie dadurch erst der Boden für die zahlreichen socialen Probleme und ihre dereinstige Lösung frei gemacht worden ist, wird erst eine spätere Zeit hinreichend zu würdigen im Stande sein.

Von großer Bedeutung für die Entwickelung des europäischen Handels ist der nach wiederholten unglücklichen Versuchen endlich 1866 ins Leben getretene Betrieb des transatlantischen Kabels, d. h. der submarinen Telegraphenverbindung zwischen England und der nordamerikanischen Union, die der zähen Ausdauer des englischen Unternehmungsgeistes alle Ehre macht und deren Einwirkung auf den materiellen und geistigen Verkehr zwischen Europa und Amerika nicht hoch genug angeschlagen werden kann, zumal weitere Verbindungen derselben Art zwischen beiden Kontinenten kaum allzu lange auf sich warten lassen dürften und in Frankreich bereits eingeleitet sind. Von gleicher, ja vielleicht noch größerer Bedeutung aber für den europäischen Handel wird die Eröffnung des Suezkanals zur Verbindung zwischen dem mittelländischen und dem rothen Meere sein, an dessen wirklichem Zustandekommen bereits nicht mehr gezweifelt werden kann. Das Hauptverdienst dieses riesenhaften Unternehmens gebührt Frankreich, das darin eine ihm in dieser Richtung sonst nicht gewöhnliche Energie und Ausdauer an den Tag gelegt hat. Die Eröffnung glaubt man bereits auf das Jahr 1870 in Aussicht nehmen zu dürfen. Der Welthandel wird dadurch wenigstens theilweise wieder in die alte Bahn wie vor der Entdeckung Amerika's zurückgeleitet werden, dem ganzen Süden und Osten Europa's aber bietet sich die gegründete Aussicht auf einen neuen Aufschwung.

III. Verfassungszustände. In den Verfassungszuständen oder wenn man will in dem Verfassungszustande Europas als eines Ganzen ist in den letzten zehn Jahren durch die Schaffung eines einigen Königreichs Italien in den Jahren 1859 und 1860 und durch die Neugestaltung Deutschlands im Jahr 1866 ein sehr tiefgreifender Wandel eingetreten, der seinen Abschluß noch nicht gefunden hat. Wie Frankreich, das dabei aktiv und passiv eine hervorragende Rolle gespielt hat, aber schließlich dabei nicht ganz seine Rechnung findet, seither selber zu konstatiren in der Lage war, geht der Zug der europäischen Menschheit in neuerer Zeit entschieden und unverkennbar auf die Bildung großer Agglomerationen, denen eine ziemliche Anzahl kleiner und kleinerer Staaten in Deutschland und Italien zum Opfer gefallen ist, während auch die übrigen bereits einigermaßen ins Gedränge gekommen sind und für den nächsten großen Zusammenstoß nicht ohne Grund für die Erhaltung ihrer vollen Selbständigkeit zu fürchten beginnen. Wie weit indeß die eingetretene Bewegung führen und welches ihr Einfluß auf die Entwickelung der Einzelstaaten sowohl als des großen Ganzen schließlich sein werde, entzieht sich vorderhand noch jeder Berechnung. Die seit 25 Jahren eingetretene, selbst die kühnsten Erwartungen weit übertreffende Erleichterung des Verkehrs hat zu der eingetretenen Veränderung jedenfalls wesentlich beigetragen, unter allen Umständen die Möglichkeit derselben ganz ungemein erleichtert. Ihre Wirkung ist aber eine dauernde und fortwährend steigende, und zwar nicht bloß innerhalb der einzelnen Nationen, sondern auch für das Verhältniß derselben unter einander. Die sich früher vielfach entgegenstehenden Interessen gleichen sich immer

mehr aus und an die Stelle mehr oder weniger schroffer Gegensätze tritt in steigendem Grade das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Wie die internationalen Beziehungen der Einzelnen sich tausendfach vermehrt haben und täglich vermehren, so treten sich auch die großen Ganzen, denen sie angehören, täglich näher, suchen statt wie früher das Verschiedene jetzt vielmehr das Gemeinsame auf und sind bemüht, dieses Gemeinsame im Interesse Aller auch gemeinsam zu regeln. Zunächst natürlich macht sich dieses Bedürfniß und dieses Streben auf dem Gebiete des Handels und des Verkehrs geltend. Internationale Konventionen zu solchen Zwecken und die denselben vorarbeitenden internationalen „Konferenzen" sind etwas alltägliches geworden. Sie bilden eine lange Reihe von den Postkonferenzen bis herab zu jenen über Veterinärpolizei, und von den sehr positiven internationalen statistischen Kongressen bis zu der augenblicklich fast noch schwindelhaften Höhe europäischer Friedenskongresse hinauf. Immerhin zeigen sie alle die Richtung, die der europäische Geist allmälig eingeschlagen hat und offenbar immer energischer verfolgt. Ohne Zweifel dauert es gar nicht mehr lange, bis Europa auf diesem Wege ein gemeinsames Münz- und ein gemeinsames Maß- und Gewichtssystem erlangt. Und schon jetzt scheint ein weiterer, folgenreicher Schritt ganz und gar nicht mehr außerhalb des Bereichs der Möglichkeit zu liegen, ja er schwebt so zu sagen bereits in der Luft — die Verständigung über die Einrichtung regelmäßig zusammentretender europäischer Konferenzen zur Regulirung gemeinsamer materieller Interessen bezüglich der Eisenbahnanschlüsse, der Telegraphentaxen, der Postverhältnisse 2c. 2c. Ist Europa einmal so weit, und hat vielleicht das so ziemlich von allen Staaten, Rußland allein ausgenommen, theoretisch anerkannte, aber praktisch allerdings noch nicht ganz durchgeführte Freihandelsprincip inzwischen so weit und so tief gewirkt, daß die bis jetzt noch bestehenden, aber bereits völlig unterwühlten Schutzzölle sämmtlich gefallen sind und alle oder doch die meisten ihre Zollsysteme auf eine kleine Anzahl rein fiskalischer Zölle reducirt haben, so ist der Gedanke eines europäischen Zollvereins keineswegs mehr ein phantastischer. Jedenfalls scheint das der Weg zu sein, auf dem allein wir allmälig zu einem europäischen Kongresse gelangen können, der auch rein politische Fragen zu regeln unternähme, eine Idee, die bekanntlich der Kaiser der Franzosen schon vor mehreren Jahren angeregt, mit der er aber bis jetzt noch nicht durchzudringen vermocht hat und zunächst auch nicht durchzudringen vermögen wird.

IV. Finanzen und Kriegsmacht der europäischen Staaten. Die größten Veränderungen der europäischen Verhältnisse sind im Laufe der letzten zehn Jahre auf diesem Gebiete vor sich gegangen.

Die Staatsausgaben sind überall sehr bedeutend gestiegen und da sie nur theilweise durch die gestiegenen oder erhöhten Staatseinnahmen gedeckt werden konnten, so mußten neue Staatsschulden kontrahirt werden, deren Interessen wiederum meist durch vermehrte Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Zur Vergleichung mit den in Band III des Staatswörterbuchs gegebenen Uebersichten in dieser Beziehung mögen folgende Tabellen dienen, die wir wieder Kolb entnehmen und die für den Anfang des Jahres 1868 oder vielmehr für das Ende des Jahres 1867 wenigstens annähernd zutreffende Verhältnißzahlen geben.*)

---

*) Anm. d. Red. Genauere Angaben über Staatsschulden und Staatsaufwand der europäischen Hauptstaaten im Jahr 1862 s. in Bd. X. S. 57. 147 ff.

1) Einnahme und Ausgabe der europäischen Staaten.

	Einkünfte brutto	Einkünfte netto	Bedarf netto	Davon erfordern Hof	Davon erfordern Militär	Davon erfordern Schuld	
Deutschland	340	230	230	12	85	52	Mill. Thlr.
Oesterreich	271	192	228	5	54	93	„ „
Großbritannien	456	423	420	3,3	171	186	„ „
Frankreich	570	406	450	10	130	160	„ „
Rußland	436	346	390	8,6	149	74	„ „
Italien mit Rom	240	208	296	4,5	70	140	„ „
Schweiz (Bund)	2,3	2	2	—	0,9	0,06	„ „
Belgien	44	40	40	0,9	10	8,5	„ „
Niederlande	63	54	54	0,5	12,5	24,7	„ „
Dänemark	20	16,8	19,8	0,6	3,6	9	„ „
Schweden	16	14	15	0,6	5,4	2,8	„ „
Norwegen	8	7,6	7,6	0,2	3,2	2	„ „
Spanien	190	180	200	3,5	40	35	„ „
Portugal	23	18	28	1	7,3	9	„ „
Griechenland	8	7	8	0,25	2	3	„ „
Türkei	90	80	86	6,7	28	30	„ „
Türk. Schutzstaaten	20	18	20	0,6	4,5	5	„ „

Die ordentliche Einnahme betrüge demnach circa 2240 Mill. Thlr., der Bedarf dagegen circa 2500 Mill. Thlr., woraus sich ein jährliches Deficit von etwa 260 Mill. Thlr. ergibt.

Die Verhältnißzahlen der Hauptposten des Ausgabeetats aber wären: für die Höfe ungefähr 2,63 %, für das Militär 34,85 % und für die Interessen der Staatsschulden 37,23 %, so daß zusammen diese drei Hauptposten allein 74,70 % der gesammten Staatseinnahmen verschlingen und für alle anderen Bedürfnisse nur 25,30 % übrig bleiben.

2) Uebersicht der europäischen Staatsschulden.

Großbritannien	5285	Mill. Thlr.	Portugal	285	Mill. Thlr.
Frankreich	3500	„ „	Belgien	180	„ „
Rußland	2380	„ „	Dänemark	98	„ „
Oesterreich	2031	„ „	Griechenland	64	„ „
Italien	1700	„ „	Schweden	46	„ „
Spanien	1400	„ „	Norwegen	12,8	„ „
Deutschland	985	„ „	Türk. Schutzstaaten	10	„ „
Holland	560	„ „	Schweiz	3	„ „
Türkei	470	„ „	Zusammen circa	19,000	„ „

Eine noch viel größere Veränderung ist und zwar in der allerjüngsten Zeit, seit 1866, in den militärischen Verhältnissen vieler europäischer Staaten eingetreten. Es läßt sich unmöglich behaupten, daß das Militärwesen von den verschiedenen europäischen Staaten vor 1866 und bis zu diesem Jahre vernachlässigt worden sei. Dasselbe nahm im Gegentheil schon bis dahin eine der hauptsächlichsten Sorgen der Regierungen in Anspruch, der Bedarf sowohl für den Sold und die Verpflegung der stehenden Heere als für die Bewaffnung und Ausrüstung derselben hatte schon damals eine sehr respektable Höhe erreicht und lastete schon damals schwer auf den Budgets der einzelnen Staaten und noch schwerer war das volkswirthschaftliche Opfer, das schon damals die Bevölkerungen zu tragen hatten. Aber Alles, was in dieser Beziehung gefordert und geleistet wurde, bleibt noch weit

zurück hinter dem, was seit 1866 für wünschbar, ja für unausweichlich nothwendig erachtet wird. Obgleich der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen schon seit länger als einem halben Jahrhundert in praktischer Geltung und nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erwiesen war, welche verhältnißmäßig viel zahlreichere Streitkräfte Preußen gegebenen Falls vermittelst jenes Grundsatzes und des weiteren einer bedeutend kürzeren Dienstzeit im stehenden Heere aufzubringen im Stande sei als die übrigen Staaten, und obgleich ferner das schon vor mehr als zwanzig Jahren von Preußen in seiner Armee eingeführte System der sog. Hinterlader oder des Zündnadelgewehrs den übrigen Regierungen keineswegs ein Geheimniß geblieben und überdieß im schleswig-holsteinischen Kriege von 1864 bereits zur praktischen Probe gekommen war, so erstaunte auffallender Weise doch alle Welt und die Militärs voran über die gewaltigen Massen, die das verhältnißmäßig kleine Preußen im Jahr 1866 plötzlich theils ins Feld stellte, theils für weiteren Bedarf noch immer in Bereitschaft halten konnte, und über die ebenso gewaltigen als raschen Erfolge, die es im Felde davon trug und die mit Recht oder mit Unrecht hauptsächlich seinem Zündnadelgewehr zugeschrieben wurden. Die nächste Folge davon war, daß große und kleine Staaten wetteiferten, sich in kürzester Zeit dieselben Vortheile sowohl mit Rücksicht auf die Zahl der Streitkräfte als auf die Bewaffnung anzueignen, und als Preußen daran ging, sein Wehrsystem und seine Bewaffnung auf die neu erworbenen Landestheile und den norddeutschen Bund auszudehnen und diese Organisation mit solchem Nachdruck und so rastlosem Eifer betrieb, daß sie schon mit dem 1. Okt. 1867 im Allgemeinen als durchgeführt betrachtet werden konnte, schien sich ganz Europa in ein einziges großes Kriegslager verwandeln zu wollen. Die Umwandlung der Bewaffnung wurde sofort überall in Angriff genommen. Die Vermehrung der Streitkräfte ging nicht eben so schnell, obgleich sie von allen Staaten sofort gleichfalls ins Auge gefaßt und auch alsbald angebahnt wurde. Hiebei aber zeigte sich eine sehr entschiedene und sehr beachtenswerthe Verschiedenheit. Die germanischen Staaten Europa's entschlossen sich, die beiden Handelsstaaten England und Holland allein ausgenommen, alsbald zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, nämlich außer dem norddeutschen Bunde auch die vier süddeutschen Staaten, Oesterreich, Dänemark, im wesentlichen auch Schweden und Norwegen, abgesehen von der Schweiz, die dieses System wie Preußen längst besaß. Dagegen konnten sich die romanischen Staaten, Frankreich, Italien, Spanien und Belgien nicht dazu entschließen und blieben bei der Konskription, nur daß sie innerhalb derselben eine viel stärkere Zahl Pflichtiger zum wirklichen Kriegsdienst heranzogen, Loskauf und Stellvertretung zwar nicht gänzlich abschafften, aber doch wesentlich beschränkten. Den gegenwärtigen Formationsstand der stehenden Heere im Frieden, der mehr als früher (siehe die in Band III gegebene Tabelle) der wirkliche, nicht bloß der Soll-Stand auf dem Papiere sein dürfte, gibt Kolb für das laufende Jahr, wo die Vermehrung meist noch nicht durchgeführt ist, folgendermaßen an:

Deutschland	380,000	Mann.	Holland	30,000	Mann.
Oesterreich	250,000	„	Dänemark	12,000	„
Großbritannien	220,000	„	Schweden	40,000	„
Frankreich	430,000	„	Norwegen	16,000	„
Rußland	600,000	„	Spanien	200,000	„
Italien	200,000	„	Portugal	25,000	„
Schweiz	—		Griechenland	6,000	„
Belgien	50,000	„	Türkei	140,000	„

Zusammen also 2,599,000 Mann, wozu dann noch die Kriegsmarinen mit mehr als 200,000 Mann kommen.

Den Stand der europäischen Armeen auf Kriegsfuß gibt ein „Bericht über die Kriegsmacht der europäischen Staaten im Vergleich mit deren Bevölkerungs- und Büdgetverhältnissen im Januar 1868" im 3. und 4. Heft der „Oesterreichisch-militärischen Zeitschrift" folgendermaßen an:

	Kriegsstände	Proc.-Verhältniß z. Einwohnerzahl	Proc. der Rekrutenquote
Rußland	1,238,000	1 : 65	(112,000) = 1 : 600
Norddeutscher Bund	928,500	1 : 33	(113,000) = 1 : 301
Oesterreich	791,000	1 : 44	(85,000) = 1 : 405
Frankreich	650,000	1 : 58	(100,000) = 1 : 380
Italien	355,000	1 : 68	(51,000) = 1 : 476
Türkei	251,000	1 : 105	(25,000) = 1 : 1000
Großbritannien	204,500	1 : 145	(15,000) = 1 : 1980
Schweiz	204,000	1 : 18	(4,800) = 1 : 521
Spanien	178,600	1 : 92	(40,000) = 1 : 407
Schweden	150,000	1 : 33	(20,000) = 1 : 203
Bayern	118,600	1 : 40	(16,000) = 1 : 300
Belgien	77,000	1 : 64	(10,000) = 1 : 498
Portugal	71,000	1 : 60	—
Dänemark	63,300	1 : 25	(5,000) = 1 : 320
Kirchenstaat	10,440	—	—
Württemberg	45,600	1 : 38	(5,800) = 1 : 302
Baden	43,600	1 : 33	(4,700) = 1 : 304
Holland	39,100	1 : 94	(11,000) = 1 : 336
Griechenland	10,600	1 : 127	(3,500) = 1 : 386

Für den Kriegsstand ergäbe sich daraus die ungeheure Zahl von 5,429,840 Mann, wovon freilich bezüglich Großbritanniens, Rußlands und der Türkei wenigstens ein Theil auf ihre asiatischen Besitzungen fällt.*)

Hinsichtlich der konfessionellen Verhältnisse gibt Hübner folgende Zusammenstellung:

	Oesterreich	Preußen	Großbritannien	Frankreich
Römische Katholiken	23,264,000	7,803,000	6,400,000	35,734,667
Protestanten [3])	3,494,000	15,413,000	20,000,000 }	}
Griechische Katholiken	7,120,000	1,500	1,800 }	1,561,250
Andere Christen	55,000	58,000	2,600,000 }	}
Juden	1,121,000	315,000	45,000	156,000

	Holland	Belgien	Rußland	Italien	Spanien
Röm. Katholiken	1,234,486	4,720,000	7,161,000	24,100,000	16,180,000
Protestanten [3])	2,006,926	8,000	4,000,000	4,000	—
Griech. Katholiken	32 }	2,000	51,000,000	10,000	—
Andere Christen	— }		40,000	—	—
Juden	63,890	1,500	2,038,000	36,000	122,000

*) Anm. d. Red. Den Berathungen über das neue österreichische Wehrgesetz sind, mit Berücksichtigung der in Frankreich und Süddeutschland während des Jahres 1868 eingetretenen Aenderungen folgende Ziffern zu Grund gelegt worden: Kriegsstand des nordd. Bundes: 1,029,000 (incl. 185,500 M. Landwehr), der südd. Staaten: 200.170 (incl. 43,410 M. L.) Oesterreich: 1,053,000 (incl. 53,000 M. Militärgrenze und 200,000 M. L), Frankreich: 1,350000 (incl. 550,000 M. Mobilgarde), Rußland: 1,467,000, Italien: 480,000.

[3]) Evangelische, Reformirte und Angehörige der englischen Hochkirche.

Europa ist gleichsam das Herz, aus welchem das Blut der geistigen Thätigkeit, der Arbeit und der Civilisation durch tausend Adern in alle Welttheile unseres Erdkörpers geströmt ist und fortwährend strömt, die innere Kraft, die, auf das Christenthum gestützt und aus dem Christenthum sich fortwährend erhaltend und erneuernd, nach und nach alle umspannt und durchdrungen hat. Von Asien ausgegangen, drängte sich die Kultur im Alterthum um das Mittelmeer zusammen und umfaßte einen Theil Asiens, Afrika's und Europa's, aber ihr Schwerpunkt lag bereits in Europa; im Mittelalter trat Asien entschieden zurück verfiel die Kultur Nordafrika's und sammelte sich Europa zu einer neuen und größeren Aufgabe, entdeckte in der neueren Zeit Amerika, Australien und Polynesien und legte darin die ersten Keime seiner Kultur. Der Same ist aufgegangen und die Früchte einer Arbeit von Jahrhunderten reifen vor unseren Augen. Amerika ist der europäischen Kultur bereits völlig erschlossen und gewonnen: hebt sich die südliche Hälfte desselben auch nur langsam, so ist dagegen die nördliche schon zu einem ebenbürtigen Gliede und zu einem der wesentlichsten Stützpunkte dieser Kultur geworden, der nach allen Seiten eigene Radien treibt und kaum erst seit zehn Jahren in seiner energischen Thätigkeit am stillen Weltmeer angekommen, von Kalifornien aus seine Fäden nach Asien hinüberwirft und dort dem alten Europa neuerdings die Hand bietet. In West-Asien verfallen die Reste früherer Bildungen, England und Rußland sind die Hauptmächte des Welttheils und rücken in der Mitte desselben immer näher einander entgegen; der erstarrte Osten aber, China und Japan, haben sich, wiederum in den letzten zehn Jahren, europäischen Einflüssen und europäischer Kultur aufgeschlossen, beginnen aufzuthauen und werden ohne Zweifel binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit selbstthätig in die Weltbewegung eintreten und an ihr theilnehmen. Australien und Polynesien b ühen wunderbar auf, ihre Kultur ist eine rein europäische. Afrika allein ist zurück, selbst seine Nordküste, das Innere sogar noch wesentlich ganz unaufgeschlossen, wenn auch europäische Wissenschaft und Energie die gewaltigsten Anstrengungen machen, von allen Seiten in sein Inneres einzudringen und es gleich wie den australischen Kontinent wenigstens der geographischen Kenntniß zu öffnen.

In dieser weltumspannenden Thätigkeit steht überall die germanische Race voran, die romanische entschieden und weit zurück. Die Franzosen hatten noch im vorigen Jahrhundert in Kanada, den Lorenzstrom hinauf und den Mississippi hinunter bis nach Neuorleans hinab eine große Stellung inne, sie haben nichts daraus zu machen gewußt und sie an die germanische Race verloren; die 40jährigen Resultate der Kolonisation von Algier sind nicht der Rede werth, und ebenso wenig ihr neuester Versuch, sich in Hinterindien festzusetzen. Die Schöpfungen der Spanier und Portugiesen in Süd- und Mittelamerika sind verfallen und was sich auf ihren Trümmern erhoben hat, ist in unaufhörlichem Schwanken begriffen: kaum hie und da zeigen sich wenigstens Ansätze zu festen Gestaltungen, während die angelsächsische Macht langsam aber unaufhaltsam auch nach Süden hin vordringt und die oberste Leitung des ganzen Welttheils für sich in Anspruch nimmt. Die ganze Kultur, die sich zu beiden Seiten des atlantischen Oceans während der letzten drei Jahrhunderte entwickelt hat und zum Mittelpunkt der Weltbewegung und Weltentwickelung geworden ist, wie es im Alterthum die Gestade des Mittelmeeres waren, ist ganz überwiegend, ja fast ausschließlch die Schöpfung und das Verdienst der germanischen Race, und diese ist es auch wiederum in erster und vorderster Reihe, die ein neues Kulturleben und eine gegenseitige Ergänzung auf den sich gegenüberliegenden Küsten Amerika's und Ostasiens zu gründen bemüht

ist. Die slavische Race nimmt an der Lösung dieser beiden Aufgaben gar keinen Antheil, die Thätigkeit Rußlands am Amur und in China und Japan ist vorerst wenigstens noch eine sehr untergeordnete und selbst die Aufgabe, die es in Mittelasien verfolgt, tritt gegenüber der Thätigkeit und den Erfolgen der germanischen Race in demselben Welttheil gänzlich zurück.

Kehrt endlich der Blick von diesen ungeheuern Räumen, in denen europäische Thätigkeit und europäische Kultur unablässig schafft und unablässig sich ausdehnt, zurück zu seinem Ausgangspunkt, dem alten Europa selber, so begreift man, wie es, eingezwängt zwischen die gewaltigen und immer noch wachsenden Kolosse Rußlands und der nordamerikanischen Union sich in seinen einzelnen Gliedern immer enger zusammenschließt, wie die internationalen Beziehungen sich täglich vervielfältigen und wie es sichtbar nach einer Art formeller Einheit sucht zu gemeinsamem Schutz und gemeinsamem Trutz. H. Schultheß.

Frankreich.

(Nachtrag zu Band III S. 610 ff.)

Die Geschichte Frankreichs konnte a. a. O. nur bis zum Ausgange des Krimmkrieges und dem Abschluß des Pariser Friedens herabgeführt werden. Die Wirkungen des gewaltigen Anstoßes, den Louis Napoleon der auswärtigen Politik Frankreichs und damit der Entwickelung mehr als eines anderen Staates so wie derjenigen des europäischen Staatensystems überhaupt gegeben hat, lagen damals noch in ihren Anfängen und ließen sich noch keineswegs übersehen und noch weniger berechnen. Heute hat die Laufbahn des mächtigen Mannes allem Anschein nach wenigstens in gewissem Sinne ihren Abschluß gefunden. Das Resultat ist für Frankreich freilich kein sehr befriedigendes weder nach außen noch nach innen und vielleicht schon die nächste Zukunft der Nation ist in so undurchdringliches Dunkel gehüllt, wie nur je im Laufe der letzten sechszig oder achtzig Jahre.

Rückblick. Als im Jahr 1848 die alten Zustände Europa's überall plötzlich zusammen brachen, die Wogen der Revolution von allen Seiten über ihnen zusammenschlugen und die Völker nach neuen Gestaltungen rangen, ohne sie von sich aus finden zu können, drängte sich unwillkürlich auf Aller Lippen der Ruf: Ein Mann, ein Mann, ein Königreich um einen Mann! Der Ruf verhallte damals noch ungehört, die Revolution brach überall in sich selber zusammen und begrub unter ihren Trümmern zunächst das Reife mit dem Unreifen, das Edle mit dem Unedeln, das Vernünftige mit sammt dem Thörichten. Eine geist- und herzlose Reaktion triumphirte, aber doch nur scheinbar, nur augenblicklich. Was als alt und morsch und nicht mehr lebensfähig zusammengestürzt war, stand immerhin nicht lebensfähig wieder auf: der Boden war übersäet mit alten und neuen Trümmern, aber unter den Trümmern schlummerten zahlreiche Keime neuer, großer und lebensfähiger Gestaltungen, die nur der Zeit und der Umstände bedurften, um aufzubrechen und zur Reife zu gelangen. Auch die Männer, die viel ersehnten, kamen, wenn auch in anderer Weise, als man sich's wohl damals gedacht hatte. Noch im vierten Jahrzehent des Jahrhunderts fand Frankreich seinen Mann, im fünften Italien, im sechsten endlich auch Deutschland. Die drei Männer waren berufen, dem innersten Gedanken, der die drei größten Kulturvölker des Kontinentes bewegte, zum Ausdruck zu verhelfen, und unter ihrer Hand ist Europa binnen zwanzig Jahren ein wesentlich anderes geworden, als es damals war. Noch ist ihr Werk ein unvollendetes, noch stehen sich die Massen und ihre großen Interessen

halb drohend, halb freundlich gegenüber, noch knarren überall die Räder, die doch bestimmt sind, mit der Zeit fest und leicht ineinander zu greifen. Aber die Grundlagen sind gelegt und die Linien sind nicht allzu schwer zu erkennen, auf denen sich die weitere Entwickelung fast nothwendig bewegen muß. Wie seit bald einem Jahrhundert, so hat auch dießmal wieder Frankreich den ersten Anstoß gegeben. Das letzte Wort scheint jedoch dießmal nicht ihm beschieden zu sein und das Loos, das es gezogen, hat es daher schließlich keineswegs sehr befriedigt.

Vor zehn Jahren noch war die Lage eine wesentlich andere. Der Versuch einer Republik war nur durch Ueberraschung möglich gewesen. Selbst zu einem Versuch fanden sich die Elemente fast ausschließlich in Paris; die große Mehrzahl der Franzosen, die Landbevölkerung zumal, war für Alles eher geeignet als für die Republik. Der Traum war denn auch bald ausgeträumt und beim Erwachen sahen sich die aufrichtigen Republikaner in erschreckender Minderzahl den Socialisten gegenüber, denen die Republik nicht Zweck, sondern bloß Mittel war, und den Monarchisten, die sich wieder in Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten spalteten und sich bereit machten, einander nicht bloß auf der Rednertribüne und an der Wahlurne, sondern nöthigenfalls auch mit den Waffen in der Hand zu bekämpfen, und alle diese Parteien standen auf der breiten Unterlage der großen Masse, die in Frankreich damals und heute noch so ziemlich auf der untersten Stufe des politischen Bewußtseins steht und gar nicht zu regieren, sondern nur regiert, nicht bloß hin- und hergezerrt zu werden verlangt. Auf diese große Masse stützte sich Louis Napoleon, um über seine Gegner und seine Rivalen zu triumphiren, und errang die Gewalt mit einem kecken, kühnen, rücksichtslosen Griff. Die durch den Staatsstreich vom 2. December 1851 bewirkte „Rettung der Gesellschaft" ist seither maßlos übertrieben worden. Dagegen ist so viel außer Zweifel, daß ohne ihn die Parteien in Frankreich sich vielleicht auf Jahre hinaus die Wage gehalten und gegenseitig neutralisirt oder ohne durchschlagende Kraft einander im Regiment abgelöst hätten, so daß das Land auf Jahre hinaus schwach nach innen und schwach nach außen gewesen wäre. Der gelungene Staatsstreich machte allem Widerstreit der Parteien ein eben so vollständiges als jähes Ende: die Führer der alten Parteien wurden ins Ausland exilirt, die unruhigen Republikaner und Socialisten nach Cayenne und Lambessa geschickt, die Bourgeoisie alles und jeden politischen Einflusses beraubt. Louis Napoleon, erst als Präsident und schon nach einem Jahre als Kaiser, vereinigte alle Gewalt in seiner Hand und stützte sich dabei vermittelst des zur Grundlage der Verfassung erhobenen allgemeinen Stimmrechts auf jene breiteste Unterlage der großen Masse, die wie gesagt regiert, höchstens gut regiert werden will, aber es auch zufrieden ist, wenn sie nur nicht geradezu schlecht regiert wird. Alle mittleren Gewalten zwischen diesen beiden, alle sog. Volksfreiheiten verschwanden gänzlich, das Vereins- und Versammlungsrecht wurde völlig beseitigt, die Presse ward zu einem wahren Schattenspiel an der Wand, die sog. Volksvertretung war in Wahrheit keine Vertretung des Volkes, sondern vermittelst der officiellen Kandidaturen ausschließlich eine solche der Regierung. Der Schlag war ein so unerwarteter und zugleich so durchgreifender gewesen, daß es lange dauerte, bis die alten Parteien sich von ihrer Ueberraschung auch nur erholten, und als sie endlich wieder zu sich kamen, mußten sie sich gestehen, daß ihnen das neue Regiment auch nicht einen einzigen festen Punkt gelassen hatte, wo sie ihre Hebel gegen dasselbe hätten ansetzen können. Augenblicklich beherrschte der Kaiser das Terrain ganz und ausschließlich und benützte die Zeit, um Frankreich nach außen eine ganz andere Stellung als bisher zu erwerben und, so meinte er wenig-

stens, seine eigene Macht und diejenige der Dynastie, die er zu gründen gedachte, für immer zu befestigen.

Der Augenblick war überaus günstig. Der Kaiser verfügte ganz unbedingt über die sämmtlichen Kräfte eines großen Reiches, während alle anderen Mächte noch mehr oder weniger mit den Nachwehen der jüngsten Umwälzungen zu schaffen hatten, und an Unbefangenheit des Urtheils wie an Weite des Blicks, an Besonnenheit wie an Thatkraft fühlte er sich, und mit vollstem Recht, den damaligen Lenkern derselben weit überlegen. Der Krieg gegen Rußland wurde nicht von Napoleon veranlaßt, wohl aber von ihm, sobald er erkannt hatte, daß die Möglichkeit dazu vorliege, mit großer Geschicklichkeit eingeleitet und so, daß ihm die vorwiegende Leitung zufallen mußte. Das Ziel, das sich der Kaiser dabei vorgesteckt hatte, zeigte von Anfang an, daß er nach dem höchsten zu ringen entschlossen war, und der Erfolg übertraf auch alle Erwartungen, zumal wenn man bedenkt, daß Rußland auf seiner empfindlichsten Seite durch Preußen gedeckt, ein definitiver Entscheid gegen dasselbe somit eigentlich gar nicht möglich war. Rußland verlor das Principat, das es bisher in Europa ausgeübt hatte, und sein Einfluß wurde auf das Maß zurückgeführt, zu dem es seine wirklichen Kräfte berechtigten, während seine bisherige, mehr oder weniger dominirende Stellung zu denselben in gar keinem Verhältniß gestanden hatte. Das europäische Principat ging von Rußland auf Frankreich über.

Frankreich hat dadurch, daß es Rußland im Krimmkriege wenigstens in seine Schranken zurückwies, unzweifelhaft sich um die weitere Entwickelung Europa's verdient gemacht, und zunächst erschien es auch in der That vollkommen berechtigt, an die Stelle jenes zu treten und die Rolle einer Art von Vormacht in Europa zu spielen, die ihm denn auch die übrigen Fürsten ziemlich willig alsbald einräumten. England stand zwar nach dem Falle Sebastopols äußerlich neben Frankreich als Sieger da, aber in Wahrheit hatte es eine Niederlage erlitten, die fast nicht geringer angeschlagen werden mochte als diejenige Rußlands selber. Daß es neben den großen Militärmächten des Kontinents nicht mehr zu konkurriren vermöge, war allerdings eine Thatsache, die schon vorher feststand; indeß diese Thatsache war doch in der Krimm in einer Weise zu Tage getreten, die vielfach geradezu demüthigend genannt werden mochte, und was Englands unbestrittene Ueberlegenheit zur See betraf, so hatten trotz derselben seine wiederholten Expeditionen in die Ostsee und gegen Kronstadt ein Fiasko gemacht, das beschämend sein mußte gegenüber den stolzen Erwartungen, welche die öffentliche Meinung in England selbst daran geknüpft hatte. Seit dieser Zeit und diesen Erfahrungen datirt denn auch der Entschluß Englands, sich von den Händeln des Kontinents so viel wie nur immer möglich zurückzuziehen, ein Entschluß, der freilich neben diesem auch noch auf anderen inneren und äußeren Momenten beruhte. Uebrigens trat der Entschluß nur allmälig zu Tage; zunächst verharrte England bei der Allianz mit Frankreich, die Napoleon um so besser zu verwerthen wußte, als die Leitung ihres politischen Einflusses vorwiegend in seinen Händen lag und die ihr gegenüberstehende Allianz der drei sog. nordischen Mächte wesentlich gelockert erschien. Zwischen Rußland und Oesterreich war durch den Krimmkrieg ein Keil hineingetrieben worden, der nicht so leicht wieder entfernt werden mochte, weil er den realen Interessen beider Mächte entsprach. Preußen zählte damals noch nicht voll unter den Großmächten, zumal unter dem Regimente des Hrn. v. Manteuffel und bei der thatsächlichen Abhängigkeit von Rußland, weßhalb es auch beim Pariser Kongreß eine sehr empfindliche Demüthigung hinnehmen mußte. Die

anfängliche Zurückhaltung der Fürsten gegenüber dem Parvenu auf dem französischen Thron, der seinen Ursprung gar nicht wie Louis Philipp vergessen zu machen bemüht war, sondern sich desselben sehr wohl bewußt war und ihn durchaus nicht verläugnete, war ganz dahin gefallen. Hatte man ihn vorher um der Dienste willen, die er der Sache der Ordnung geleistet, wenigstens geduldet, so war die Anerkennung, die ihm jetzt gewidmet wurde, eine unumwundene und aufrichtige. Frankreich war augenblicklich die stärkste Macht auf dem Kontinente: Europa anerkannte es. Die Franzosen waren zufrieden und vergaßen darüber zunächst, womit sie diese Stellung erkauft hatten. Napoleon aber that Alles um sie in dieser Stimmung zu erhalten und sie anderweitig zu beschäftigen und zu befriedigen. Der Eisenbahnbau erhielt einen gewaltigen Aufschwung, der Umbau von Paris wurde im großartigsten Maßstabe in die Hand genommen, die unruhige Arbeiterbevölkerung hatte vollauf zu thun und die Gründung des Crédit mobilier gab der Spekulation einen solchen Anstoß, daß halb Paris von nichts Anderem träumte, als von der Möglichkeit, eben so leicht als schnell zu Reichthümern zu gelangen und an dem mannigfaltigsten Luxus Theil zu nehmen, der sich in fabelhafter Weise über die Weltstadt ausbreitete.

Der italienische Krieg. Indeß war das Kaiserthum doch nicht so unbedingt der Friede, wie Napoleon einst in Bordeaux verkündet hatte. Schon während des Krimmkrieges und unmittelbar nach demselben hatte der Kaiser die ersten Fäden eines neuen Plans gezogen, die nach Umständen wieder fallen gelassen oder fortgesponnen werden konnten; das Attentat Orsini's entschied für das letztere. Ende 1858 war Napoleon entschlossen, die Lösung der italienischen Frage in die Hand zu nehmen, eine Frage, deren Tragweite durch ihre Rückwirkungen auf Europa eine noch viel größere werden sollte, als es die Zurückwerfung Rußlands gewesen war. Und schon schien die Stellung Napoleons eine solche zu sein, daß er es gar nicht mehr für nöthig erachtete, den Kriegsfall langsamer Hand vorzubereiten und herbeizuführen, sondern ihn am Neujahrstage 1859 geradezu vom Zaune brach. Wenige Monate später standen sich die österreichischen und französischen Armeen in den Ebenen der Lombardei gegenüber. Napoleon hatte laut erklärt, daß Frankreich für das „Recht der Nationalitäten" das Schwert gezogen habe, und von Mailand aus den Italienern feierlich versprochen, ihr Land frei zu machen „bis zur Adria". Oesterreich unterlag in zwei großen Schlachten, bei Magenta und bei Solferino. Aber Italien war damals noch nicht frei bis zur Adria, Napoleon stand jetzt erst vor dem Festungsviereck, dem stärksten Bollwerk Oesterreichs jenseits der Alpen, auf das es in der neuesten Zeit seit 1849 Millionen verwendet hatte. Und eben jetzt regte es sich auch im Rücken der Franzosen am Rheine. Preußen hatte keine Lust gehabt, von Anfang an für Oesterreich einzutreten, das sogar dem wahnsinnigen Gedanken Raum gegeben hatte, nach Paris zu ziehen und dort Heinrich V. auf den Thron seiner Väter wieder einzusetzen, auch keine Lust, das politische Unterdrückungssystem Oesterreichs in Italien aufrecht erhalten zu helfen und hatte seinerseits den deutschen Bund abgehalten, dem bedrohten Oesterreich beizuspringen. Dagegen wäre Preußen sehr geneigt gewesen, Oesterreich seinen Besitzstand in Italien zu wahren, und als dieser theils bereits verloren, theils wenigstens augenscheinlich gefährdet war, machte Preußen seine sämmtlichen Streitkräfte mobil und erklärte sich bereit, für Oesterreich in die Aktion einzutreten und die Franzosen am Rhein anzugreifen, wenn jenes ihm den ausschließlichen Oberbefehl über die deutschen Bundestruppen nach jener Seite hin überlasse, ein Verlangen, das nur für billig erachtet werden konnte. Frankreich

und Oesterreich standen vor schweren Entscheidungen. Jenes war augenblicklich nicht in der Lage, gleichzeitig am Rhein und am Po Krieg führen zu können, und dieses konnte sich nicht dazu entschließen, Deutschland der Führung eines Rivalen zu überlassen, von dem es nicht selbständige Hülfe, sondern einfache Heeresfolge erwartet hatte. Beide verständigten sich unter diesen Umständen schnell und schlossen zu Villafranca Waffenstillstand und Friedenspräliminarien ab, die bald darauf in Zürich zu einem förmlichen Friedensschlusse umgewandelt wurden: Oesterreich verzichtete auf die Lombardei, um wenigstens Venetien zu retten und seine Stellung in Deutschland intakt zu behalten; Sardinien wurde durch die Lombardei vergrößert und ganz Italien sollte unter dem Ehrenpräsidium des Papstes eine einzige Konföderation bilden.

Napoleon kehrte triumphirend nach Paris zurück: seine Waffen hatten neue Siege erfochten, der ausschließliche Einfluß Oesterreichs in Italien war gebrochen und es mußte ihn fortan wohl mit Frankreich, von dessen Schutz das vergrößerte Sardinien immerhin abhing, theilen, der Kaiser hatte eine neue Idee, die Idee der Nationalität, in die Welt geworfen. Napoleon stand im Herbst 1859 unstreitig im Zenith seiner Macht und seines Ansehens: hatten die Fürsten schon früher anerkannt, daß er es gewesen, der die Revolution gebändigt habe und Frankreich mit eiserer Hand im Zaume halte, so mußten ihm nunmehr auch die Völker die Anerkennung zollen, daß wiederum er es sei, der in Italien die höchsten Interessen der Humanität und des Liberalismus gegen den Absolutismus Oesterreichs zur Anerkennung gebracht und die italienische Nation zu neuem Leben erweckt habe.

Uebersicht der Periode von 1860 bis 1868. Allein die neue und richtig aufgefaßt auch durchaus berechtigte Idee der Nationalität wandte sich nur zu schnell gegen ihren eigenen Urheber, und von diesem Augenblicke an sehen wir Napoleons Stern im Sinken, langsam zwar, aber sicher. Gestützt auf das von ihm selber verkündete Princip erhob sich zuerst Italien im Jahr 1860, verwarf die Konföderation, die es von Frankreich abhängig gemacht hätte, und errang seine Einheit ohne Frankreichs Unterstützung, ja gegen seinen Willen; und sechs Jahre später warf auch Deutschland die Konföderation, die es Frankreich gegenüber schwach erhielt, ab und legte wiederum ohne Frankreich zu fragen die Fundamente seiner Einheit: und beide Nationen fanden in ihren nationalen Bestrebungen Führer, die als Staatsmänner dem Kaiser ebenbürtig an die Seite traten. Sieht man von der Expedition nach Mexiko, einer großartigen aber unglücklichen Konception des Kaisers, als einer Diversion nach anderer Seite hin, ab, so finden wir ihn während der ganzen Periode von 1860 bis 1868 bemüht, bald das Emporkommen jener beiden großen sich selbst genügenden Staatsbildungen an den Grenzen Frankreichs zu hindern oder doch zu hemmen, bald die Existenz derselben mit den Interessen Frankreichs in irgend einer Weise auszugleichen, ohne auf das bisherige Uebergewicht des letzteren verzichten zu müssen, bald wieder geschehen zu lassen, was doch nicht zu ändern war, und sich in das Unvermeidliche zu fügen. Die natürliche Folge davon war eine gewisse Unsicherheit, ein Tasten nach Auskunftsmitteln, ein Schwanken zwischen Krieg und Frieden, was dem Kaiser seither von der Opposition immer lauter und nachdrücklicher vorgeworfen wurde. Und es ließ sich auch gar nicht läugnen und alle Welt mußte es fühlen, daß dem Kaiser die Ereignisse, zu denen er selbst den Anstoß gegeben hatte, gewissermaßen über den Kopf gewachsen waren. Der einzig richtige Ausweg war ohne Zweifel der, die Neugestaltung Europa's, die im Werden war, unumwunden anzuerkennen und das Gegengewicht ausschließlich oder doch ganz überwiegend in der inneren Ent-

wickelung Frankreichs und seiner reichen, zum Theil noch ganz unentwickelten, zum Theil absichtlich und systematisch gebundenen Kräfte zu suchen. Unmittelbar nach den Ereignissen von 1866 in Deutschland wies der Volksinstinkt den Kaiser auf einen Augenblick laut und deutlich darauf hin. Wie früher die inneren Fragen in auswärtige, so mußten nunmehr die auswärtigen fast mit Nothwendigkeit sich in innere umsetzen. Es lag dieß um so näher, als die öffentliche Meinung des Landes sich seit dem Staatsstreiche allmälig doch wieder erholt hatte und der Neutralisation der über die inneren Fragen unter sich ringenden Kräfte und Parteien durch den Kaiser sichtlich müde zu werden begann: die alten Parteien fingen an sich wieder zu regen und neue Elemente verlangten zum mindesten die freiheitliche Ausbildung des Kaiserthums auf seiner eigenen Grundlage, derjenigen des allgemeinen Stimmrechts. Von 1851 bis 1860 war von einer ernstlichen Opposition eigentlich gar keine Rede gewesen: theils hatte sie sich nicht hervorgewagt, theils war sie, wo und wie es geschah, von der kaiserlichen Regierung sofort mit Gewalt beseitigt oder niedergeschlagen worden. Seit 1860 dagegen finden wir wieder die Anfänge einer solchen und zwar einer Opposition, deren Kräfte sichtlich im Steigen waren und die sich für die Geringschätzung, mit der sie behandelt wurde, durch ein Auftreten entschädigte, dessen Rücksichtslosigkeit oft geradezu alles Maß überschritt. Der Kaiser konnte auch nach dieser Seite die allmälige Veränderung seiner Lage unmöglich verkennen und war bemüht, auch ihr einigermaßen gerecht zu werden. Aber auch nach dieser Seite und zwar noch viel mehr als nach der der auswärtigen Politik trat eine gewisse Unsicherheit, ein Schwanken, ein Ergreifen bloß halber Maßregeln zu Tage, die einen um so peinlicheren Eindruck machen mußte, als die Finanzwirthschaft des Kaisers der Opposition allmälig und in steigendem Grade das Messer gewissermaßen in die Hand zu drücken geeignet ist und jenen vor die entscheidende Alternative stellt: entweder einen großen Krieg nach außen zu wagen oder aber durchgreifende innere Reformen zuzugestehen — das eine oder das andere, wenn Frankreich die Stellung, auf die es im Kreise der europäischen Nationen Anspruch macht, sich erhalten und das Kaiserthum selbst vor der inneren Fäulniß, von der es nachgerade sich bedroht sieht, bewahrt werden soll. Sehen wir die Thatsachen nach diesen drei verschiedenen Beziehungen, der italienischen Frage, der deutschen Frage und der inneren Reformen näher an.

Der weitere Verlauf der italienischen Angelegenheiten. In Italien tritt uns von Anfang an die große Gestalt des Grafen Cavour entgegen, der bald nach dem unglücklichen Kriege von 1848/1849 die Zügel der sardinischen Regierung ergriff, um aus Sardinien einen modernen Staat zu schaffen und es so zu befähigen, ganz Italien einen Stützpunkt zu bieten und an seine Spitze zu treten. Während des Krimmkrieges führte er dasselbe den Westmächten zu, um ein näheres Verhältniß zu Frankreich vorzubereiten und seine Ansprüche auf eine selbständige Stellung unter den Großmächten aller Welt thatsächlich darzulegen, wie es am Pariser Kongresse später in anderer Weise geschah. Die Idee des Plans lag im Keime damals schon vor. Im Sommer 1858 verständigte sich der Kaiser zu Plombières mit Cavour persönlich über die Ausführung. Die Folge war der österreichisch-italienische Krieg von 1859. Aber Napoleons und Cavours Ziele lagen von Anfang an weit aus einander: dieser hatte nur Italiens, jener vor allem Frankreichs Interessen im Auge. Der Krimmkrieg hatte durch seine direkten und indirekten Erfolge Frankreich wieder fast mit einem Rucke an die Spitze der europäischen Nationen gestellt. Es galt nun, diese Stellung zu sichern und ihr eine breite, solide Unterlage zu schaffen. Der Kaiser suchte und fand sie

in einer näheren Verbindung der romanischen Elemente und der romanischen Staaten Europa's mit Frankreich. Als er nach Italien in den Krieg zog, verkündete er das Nationalitätsprincip und das Selbstbestimmungsrecht der Völker als seine leitenden Grundsätze; aber diese liberalen Tendenzen waren ihm lediglich Mittel zum Zweck. Von einer Durchführung jener Principien in ganz Italien konnte vor der Hand gar keine Rede sein und Cavour dürfte daran so wenig gedacht haben als Napoleon selbst; der Gedanke eines einheitlichen Italiens lag in Plombières beiden wohl noch in weiter Ferne: der eine wagte ihn sicherlich noch nicht zu hoffen, der andere glaubte ihn noch lange nicht fürchten zu müssen. Worüber sie sich zunächst wohl allein verständigten, war die Beseitigung der direkten österreichischen Fremdherrschaft, aber auch die vollständige Beseitigung derselben; Italien sollte „frei werden bis zur Adria", d. h. wenigstens sich selbst zurückgegeben und seine inneren Zustände wie seine Stellung nach außen ausschließlich das Produkt seiner eigenen Kräfte werden, wie sich diese auch allmälig gestalten oder ausgleichen mochten. Bezüglich Mittel- und Süditaliens wurden sicher wenigstens keine bestimmten Abmachungen getroffen: Napoleon mag indeß schon damals an eine französische Sekundogenitur in Toskana gedacht, Cavour sein Auge auf die sog. Herzogthümer geworfen haben, die fast nothwendig mit Oesterreich stehen und fallen mußten, wie auf die Romagna, die das Joch des römischen Papst-Königs längst nur widerwillig und mit Ungeduld ertrug. Schwerlich wurde schon in Plombières irgend etwas über die Herstellung einer italienischen Konföderation ausgemacht, wenn auch die Idee besprochen worden sein mag: eine Art Gleichgewicht zwischen dem Königreich beider Sizilien und dem beabsichtigten subalpinischen mußte sich so oder so bilden und keiner der Paciscenten mochte wissen, wie sich, bestimmend und bestimmt, die Stellung der italienischen Mittelstaaten dazu gestalten und darauf einwirken würde. Seit mehr als drei Jahrhunderten hatten Oesterreich und Frankreich um den überwiegenden Einfluß in Italien gerungen und der Krieg von 1859 war bis auf einen gewissen Grad nur eine Fortsetzung dieses alten Gegensatzes. Doch dachte Napoleon auch nicht einen Augenblick an die direkte Beherrschung auch nur eines Theiles von Italien, diesem Zustande sollte vielmehr ausgesprochener Maßen für immer ein Ende gemacht werden. Er begnügte sich mit der eventuellen geheimen Abtretung Savoyens und Nizza's und mit der fast als unzweifelhaft vorausgesehenen Thatsache, daß das neue subalpinische Königreich gegenüber Oesterreich und gegenüber Neapel noch auf lange hinaus des Schutzes Frankreichs bedürfen und somit in einer gewissen Abhängigkeit von diesem bleiben werde. Und das war für Napoleon die Hauptsache.

Aber es kam bald anders, als sich der Kaiser gedacht hatte. Sein Plan auf Toskana wurde vom Prinzen Napoleon selber vereitelt und die von ihm offenbar nicht erwartete Haltung Preußens zwang ihn, vor dem Festungsviereck stehen zu bleiben und auf die vollständige Beseitigung der österreichischen Herrschaft in Italien zu verzichten. Durch die Friedenspräliminarien von Villafranca meinte er indeß seinen Zweck dennoch und vollständig erreicht zu haben: mit der Annexion der Lombardei schien Sardinien jeder andern italienischen Macht, so weit sie eine wirklich italienische war, gewachsen und selbst überlegen zu sein, und wenn es für seine weiteren Bestrebungen und Plane mehr als beabsichtigt worden, auf den Schutz und die Unterstützung Frankreichs angewiesen war, so entsprach das nur um so besser den Interessen des letzteren. Der Kaiser hatte indeß die Macht des italienischen Nationalgeistes unterschätzt. So weit dieser sich an die noch frische Kraft Piemonts anlehnen konnte und von ihr sich gestützt fühlte, war derselbe ganz und

gar nicht geneigt, den Kopf neuerdings unter den äußeren Druck, der so lange auf ihm gelastet und von dem er sich augenblicklich befreit spürte, zu beugen. Toskana, die Herzogthümer und die Romagna verharrten in der Stellung, in der sie einmal waren, und weigerten sich, ihre vertriebenen Fürsten wieder zurückzurufen, und Niemand war da, sie zu zwingen. Ohne die Früchte seiner Siege in der öffentlichen Meinung nicht bloß Italiens sondern Europa's alsbald wieder Preis zu geben, konnte Napoleon nicht daran denken, diese Rolle zu übernehmen, und eben so wenig daran, sie Oesterreich zu überlassen, das dazu freilich nur allzu bereit gewesen wäre; Sardinien aber verweigerte und mit vollem Rechte seinerseits diesen Dienst. Cavour, der nach Villafranca die Zügel der Regierung niedergelegt hatte, ergriff sie wieder und bereitete Napoleon die erste Niederlage in den italienischen Dingen: Der Kaiser mußte in die Annexion Toskana's, Modena's und Parma's sowie der Romagna an Sardinien einwilligen, wogegen dieses seinerseits Savoyen und Nizza an Frankreich abtrat, obgleich Italien nicht „frei bis zur Adria" geworden war. Am 22. März unterzeichnete der König Viktor Emanuel in Turin die Annexionsdekrete und zwei Tage später, aber eben doch erst nachher, den Traktat mit Frankreich bezüglich der Abtretung Savoyens und Nizza's.

Frankreich konnte sich zufrieden geben: die Machtverhältnisse, die es urspünglich in Italien zu schaffen gedachte, erschienen dadurch nicht wesentlich alterirt, wenn auch seine Konföderationsplane entschieden durchkreuzt wurden. Die Hauptsache für Italien war, daß der Friede von Zürich, den Frankreich eben erst mit Oesterreich geschlossen hatte, von jenem diesem zerrissen zu Füßen gelegt wurde, und daß es Italien war, das Napoleon dazu gezwungen hatte. Trotzdem war die Stellung Frankreichs immerhin noch der Art, daß Europa daraus nicht ein Moment der Beruhigung, sondern vielmehr der Beunruhigung schöpfen zu müssen glaubte. Oesterreich war auf's Tiefste verletzt, Deutschland und England fühlten sich bedroht, Belgien und die Schweiz fürchteten ernstlich für ihre Unabhängigkeit: die Idee einer neuen Koalition gegen den neuen Imperator begann aufzutauchen. Napoleon verkannte die Gefahr keineswegs. In der Fürstenzusammenkunft zu Baden-Baden gab er sich große Mühe, Preußen und seine Mitverbündeten zu besänftigen, und England gewann er durch den Abschluß eines Handelsvertrags, der seinem Freihandelssystem auch auf dem Kontinent zum Uebergewicht verhelfen sollte; die übrigen beruhigten sich allmälig, als sie sich überzeugten, daß die Annexion von Savoyen und Nizza in der That nicht der Anfang einer Wiederholung jenes großartigen Systems von Annexionen sein sollte, das der erste Napoleon befolgt hatte. Dazu kam, daß Italien bei seinem ersten Erfolge gegen Napoleon, dem dieser noch hatte zustimmen können, nicht stehen blieb, sondern zu einem zweiten Schritt überging, der ganz und gar nicht weder in seinen Absichten noch in seinem Interesse liegen konnte. Die Zustände des Kirchenstaats, der fast in allen Beziehungen der Entwickelung weit hinter denen auch des letzten europäischen Staates zurückgeblieben, waren längst durchaus unhaltbare und die zeitherige Weigerung des Papstes, auch zu den bescheidensten Reformen die Hand zu bieten, sowie seine Protestationen und Exkommunikationen in Folge des Verlusts der Romagna hatten nur dazu gedient, seine völlige Machtlosigkeit ins Licht zu setzen; Neapel aber, seit Jahren unterwühlt, war durch die neuesten Ereignisse unzweifelhaft bereits ins Schwanken und ins Wanken gerathen. Aeußerlich scheinbar ziemlich stark und in seinen Ansprüchen nichts weniger als gemäßigt, war es in Wahrheit im Kleinen doch nur ein Koloß auf thönernen Füßen. Gari-

image
not
available

Versuche gemacht, das Volk durch liberale Koncessionen zu gewinnen. Am 9. August begann Garibaldi von Messina aus auf's Festland überzusetzen, am 18. brach eine selbständige Insurrektion in Potenza aus und wurde eine provisorische Regierung eingesetzt, am 21. fiel Reggio in Garibaldi's Hände und am 23. ergaben sich zwei königliche Brigaden mit ihren Führern und allem Kriegsmaterial auf Gnade und Ungnade seinen Schaaren.

Europa verfolgte staunend alle diese Ereignisse und wie ein großes Königreich fast ohne Widerstand der Macht des italienischen Volksgeistes zum Opfer fiel. In den Tuilerien aber mögen damals „diplomatische Beklemmungen" gewaltet haben, wie sechs Jahre später nach der Schlacht von Sadowa „patriotische". Die Konsequenzen der von Napoleon für Italien verkündeten Principien waren ihm im vollsten Sinne des Wortes über den Kopf gewachsen und er stand denselben machtlos gegenüber. Der halben Niederlage seiner Interessen im Frühjahr 1860 folgte im Sommer desselben Jahres eine ganze. Es blieb Napoleon nichts Anderes übrig, als sich mit der Turiner Regierung zu verständigen und, um wenigstens die regelmäßige Gewalt einer Regierung an die Stelle der revolutionären Kräfte zu setzen, ihr auch den Kirchenstaat, Rom allein ausgenommen, Preis zu geben. In Chambery, wo ihn die Abgeordneten Cavours, der Minister Farini und der General Cialdini, aufsuchten, gab er am 28. August seine Einwilligung. Am 7. September, an demselben Tage, an dem Garibaldi ohne Schwertschlag in Neapel einzog, richtete die Turiner Regierung ein Ultimatum an den päpstlichen Hof und am 11. September rückten die sardinischen Truppen in den Kirchenstaat ein, am 18. schlug Cialdini die päpstliche Armee unter Lamoricière und bombardirte die piemontesische Flotte Ancona, das sich am 29. mit der ganzen Garnison und Lamoricière selber als Kriegsgefangenen ergab; am 7. November zog Viktor Emanuel feierlich in Neapel ein, wo er in Wahrheit das Königreich und damit die Krone Italiens für dieses aus den Händen Garibaldi's entgegen nahm, der seinerseits zwei Tage später mit antiker Einfachheit und Größe stolz und arm nach seiner kleinen Besitzung auf Caprera zurückkehrte. Alle diese sich geradezu überstürzenden Ereignisse waren unzweifelhaft eben so viele Niederlagen der französischen Interessen. Italien der österreichischen Herrschaft zu entziehen und Sardinien zu stärken, entsprach diesen Interessen, ein einheitliches Italien dagegen, das auf eigenen Füßen zu stehen und wenigstens allmälig sich dem französischen Einflusse zu entziehen vermochte, entsprach denselben so wenig als der ursprünglichen Idee des Kaisers trotz der schönen Worte von einem Selbstbestimmungsrechte der Völker und dem Principe der Nationalitäten. Napoleon fügte sich nur in das, was er nicht mehr zu ändern im Stande war. Aber diese Schöpfung, obwohl er zu ihr den Anstoß gegeben, blieb die erste große Niederlage seiner auswärtigen Politik.

Man darf urtheilen, daß es klug gewesen wäre, wenn er sich ohne Umschweif gefügt und mindestens gute Miene zum schlimmen Spiel gemacht hätte. Aber es war dieß nicht der Fall und es macht einen geradezu kleinlichen Eindruck, daß Napoleon durch seine Flotte noch eine Zeitlang Franz II. in Gaeta, auf das sich dieser Ende 1860 beschränkt sah, gegen die italienische Armee beschützte; es war kleinlich, daß Napoleon den entthronten König auf einem seiner Schiffe nach Rom führen ließ, von wo aus derselbe Neapel fortwährend wo nicht bedrohen, doch beunruhigen konnte. Und kleinlich war es auch, daß er zunächst damit zögerte, das neue Italien anzuerkennen. Er legte dadurch lediglich den geheimen Groll an den Tag, den er über seine Niederlage empfand. Zu ändern

war doch nichts mehr; dazu waren die auswärtigen Verhältnisse ganz und gar nicht angethan. England namentlich hatte sich in dieser Frage von Frankreich getrennt und ganz entschieden für die Einheit Italiens Partei genommen. Die Annexion von Savoyen und Nizza hatte wie ganz Europa so auch England plötzlich aufgeschreckt. Zwar legte England so wenig als irgend eine andere Macht dagegen förmlichen Protest ein, aber Lord Russell erklärte doch am 22. Juni im Parlamente „in bestimmtester und feierlichster Weise, daß die englische Regierung den Art. 92 des Wiener Vertrags für unvereinbar mit dem Turiner Vertrage betrachte“, folglich darin einen Bruch der Verträge Seitens Frankreich erkenne. Wie in der Schweiz, wie in Belgien, wie in Holland so gerieth auch in England die öffentliche Meinung in bedenkliche Aufregung, eine französische Landung wurde nicht mehr für unmöglich angesehen, zahlreiche Freiwilligenkorps bildeten sich mit Rücksicht auf eine solche Eventualität und Palmerston selber verlangte am 23. Juli vom Unterhause einen Kredit von 11 Mill. Pfd. St. für Zwecke der Nationalvertheidigung und Küstenbefestigung mit der unumwundenen Erklärung: „Schwere Stürme stehen am Horizont. Es zu läugnen ist unnütz und die nächste Gefahr kommt uns von unserem mächtigen Nachbar, dem Kaiser der Franzosen.“ Frankreich war augenblicklich in Europa völlig isolirt und Napoleon fühlte sich bewogen, am 29. Juli durch einen offenen Brief an seinen Gesandten in London dem „Mißtrauen, welches man allenthalben seit dem italienischen Kriege gegen ihn ausstreue“, mit fast flehenden Versicherungen entgegen zu treten. Vier Wochen später gab er in Chambery der italienischen Regierung gegen Neapel und gegen den Kirchenstaat freie Hand, ganz wie es England wünschte, und allem Anschein nach nicht zum mindesten eben weil es England wünschte. So gesellte sich für Napoleon zu der Niederlage, die seine Interessen in Italien im Jahr 1860 erlitten, die weitere Schlappe, daß die frühere Allianz und das feste Zusammenhalten der beiden Westmächte, auf die der Kaiser seine bisherige Stellung in Europa gegründet hatte, seit demselben Jahre sich in eine bloße „Entente“ umwandelte, die abwechselnd bald den Anschein vollkommener Herzlichkeit annimmt, bald wieder hart an förmliches Mißtrauen grenzt. Es dürfte keineswegs irrthümlich sein, wenn man annimmt, daß die öffentliche Meinung Englands in dieser Haltung seiner Regierung und in der Niederlage, die sie vornämlich den Planen Napoleons und den französischen Interessen in Italien bereitete, eine Genugthuung für die untergeordnete Rolle fand, die es im Krimmkriege thatsächlich neben Frankreich gespielt hat, und dafür, daß es eben dadurch als Schemel gedient hat, um Frankreich neuerdings zu der überwiegenden Stellung in Europa zu verhelfen, die es seither eingenommen.

England blieb auch fernerhin der eingenommenen Stellung für Italien selbst im Gegensatze gegen Frankreich treu. Während dieses die Annexionen Neapels, Umbriens und der Marken und die bald darauf folgende förmliche Aufrichtung des Königreichs Italien vorerst noch anzuerkennen sich ausdrücklich weigerte, ertheilte ihnen England diese Anerkennung nicht minder ausdrücklich schon am 27. Oktober mit der unumwundenen Erklärung, daß „die Völkerschaften des Kirchenstaats und Neapels berechtigt gewesen seien, die Autorität ihrer früheren Regierungen abzuwerfen, und daß die englische Regierung ihrerseits außer Stande sei, den vom König von Sardinien jenen Völkerschaften geleisteten Beistand tadelnswerth zu finden“. Napoleon, der nach seiner ganzen bisherigen Handlungsweise und nach den Fundamentalprincipien des von ihm wieder aufgerichteten Thrones selber diesen Anschauungen Englands unmöglich widersprechen konnte, zögerte doch seinerseits

mit der Anerkennung des Königreichs Italien bis nach dem Tode Cavours (6. Juni) und sprach sie erst am 15. Juni 1861 aus, auch dann noch mit der Beschränkung, daß „die Anerkennung des Thatbestandes keine Verbürgung desselben noch eine rückwirkende Billigung seiner Politik sein solle, in Bezug auf welche sich Frankreich vielmehr fortwährend seine ganze Freiheit der Beurtheilung vorbehalte". Weder jene Zurückhaltung noch diese Restriktion war geeignet, das Ansehen des Kaisers in Italien oder in Europa zu erhöhen: obgleich ungern, konnte er die Anerkennung eben nicht wohl länger versagen; hätten die Ereignisse seinen Wünschen und Interessen entsprochen, so wäre sie wohl sofort und ohne alle Bedingung erfolgt.

Wir gehen zur römischen Frage über. Seit dem Jahr 1861 hatte und hat Napoleon in Italien eigentlich nur noch ein Interesse zu verfechten, dasjenige Roms und des Papstes und zwar sowohl mit Rücksicht auf die inneren Zustände Frankreichs als auf das Verhältniß Italiens zu diesem. Aber dieß ist auch für ihn ein Interesse ersten Ranges und die daran sich knüpfende Frage oder vielmehr der Komplex der daran sich knüpfenden Fragen ist unzweifelhaft eines der allerschwierigsten Probleme, die jemals einem Staatsmanne zur Lösung vorgelegt worden sind. Hier kann übrigens nicht der Ort sein, auf die Frage selber einzugehen; es ist ist unsere Aufgabe lediglich, die Haltung Frankreichs zu derselben seit 1859 anzudeuten.

Rom und der Papst haben für Frankreich und die Politik seines dermaligen Herrschers ein gedoppeltes, wenn man will ein in sich unterschiedenes Interesse. So lange ein französisches Armeekorps Rom besetzt hält, ist Frankreich jeden Augenblick von Toulon aus in der Lage, das Königreich Italien entzwei zu schneiden und für jede auswärtige Aktion lahm zu legen, zumal so lange der Staat innerlich noch ein so unfertiger ist. Bis auf einen gewissen Grad ist daher Italien auch nach Erlangung seiner vollständigen Einheit durch den Hinzutritt von Venezien eben so lange noch von Frankreich und seinem guten Willen abhängig und es ist daher sehr begreiflich, daß Napoleon wenigstens an dieser Position in Italien festhielt, nachdem er die einheitliche Gestaltung desselben nicht zu hindern vermocht hat. Aber eine noch viel weiter gehende Bedeutung hat Rom für Frankreich und seinen Kaiser als der Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche. Frankreich ist überwiegend ein moderner Staat in dem fast technisch gewordenen Sinne dieses Wortes; Frankreich hat als Staat früher als die meisten anderen Staaten Europa's sich von den kirchlich-politischen Anschauungen des Mittelalters emancipirt und neben der Thatsache, daß es vor allen anderen seine innere nationale Einheit errang und der weiteren, daß die Entdeckung Amerika's die Weltstellung der sämmtlichen europäischen Staaten, und zwar zunächst zum Nachtheil Deutschlands, aber zum Vortheile Frankreichs verrückte, ist darin ein Hauptmoment zu suchen, daß Frankreich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gleichsam zur Vormacht Europa's oder wenigstens des europäischen Kontinents sich aufzuschwingen vermocht hat. Ein Zurückgehen Frankreichs als moderner Staat, ein Zurücksinken in frühere von ihm selbst überwundene Staatsanschauungen ist in Wahrheit geradezu undenkbar, und wäre es denkbar, so wäre es jedenfalls nur und zugleich mit einem entschiedenen Sinken Frankreichs als Staat überhaupt. Aber die Macht der Kirche und kirchlicher Anschauungen früherer Zeit im Gegensatz gegen die jetzt fast überall anerkannten Ansprüche des Staats ist immerhin in Frankreich eine größere als in den meisten andern Staaten Europa's, Spanien vielleicht allein ausgenommen. Es liegt dieß theils in dem sehr geringen Grade von Bildung,

deren die große Masse der Franzosen, namentlich fast das gesammte Landvolk, trotz unläugbar großer Anlagen und namentlich großer Leichtigkeit der Auffassung sich erfreut, theils in den bestehenden Institutionen des Landes, die zum Theil dem jetzigen Kaiser der Franzosen ihren Ursprung verdanken, sowie in dem Systeme seiner Politik überhaupt. Als Louis Napoleon den Präsidentenstuhl der Republik bestieg, erkannte er mit nüchternem Blicke sofort, daß er zu Erreichung seiner weiteren Ziele nicht bloß der Armee, sondern eben so sehr der Kirche und des Klerus bedürfe, und auf diesen beiden Momenten beruht seine Macht wesentlich auch heute noch. Der erste große Akt der Republik unter seiner Präsidentschaft war denn auch der Kreuzzug gegen Rom, der zwar auch noch anderen Zwecken dienen sollte, aber sicherlich und vielleicht in erster Linie doch dem, die Kirche und den Klerus zu gewinnen. Später überantwortete er dem Klerus durch ein neues Gesetz den ganzen Primarunterricht, einen Theil des höheren Unterrichts und das ganze öffentliche Erziehungswesen des weiblichen Geschlechtes. Es entsprach das, wie man anzunehmen berechtigt ist, durchaus nicht seinen eigenen innersten Ueberzeugungen, er legte sich dadurch eine Fessel an, die er seither vielfach verspürt hat, aber es war ein Mittel zum Zweck und der Zweck wurde vollständig erreicht. Die Abstimmung über den Staatsstreich vom 2. December 1851, über die Wiederherstellung des Kaiserthums, die ganze Handhabung des allgemeinen Stimmrechts seither lag und liegt neben der gewaltigen Maschinerie der auf die höchste Spitze getriebenen Centralisation der Regierung und Verwaltung, vom Minister bis auf den letzten Feldhüter hinab, in den Händen des Klerus, und es dürfte vielleicht die Frage sein, welcher von beiden Einflüssen der größere ist, zumal jetzt, da sich die Städtebevölkerung wenigstens zu ihrem weitaus größeren Theile der Bevormundung der kaiserlichen Regierung entzogen hat. Der Kaiser ist durch und durch ein Kind seiner Zeit, ein Mann der modernen Ideen und ihres Gegensatzes gegen die Anschauungen der Kirche und des Klerus über den Staat und staatliche Dinge vollkommen bewußt. Aber er brauchte und braucht den Klerus und schont ihn deßhalb und muß ihn schonen, wie der Klerus ihn brauchte und braucht, ohne ihm darum so wenig wie der Papst selber in irgend welcher Weise wahres Vertrauen zu schenken.

Bis zum Jahr 1859 bereitete dem Kaiser dieses Verhältniß keine besonderen Schwierigkeiten. Die italienischen Dinge brachten ihn dagegen seit jenem verhängnißvollen Jahre in ein Gedränge, das ihm nicht erlaubt, die Fessel abzuwerfen und ihn vielfach zu laviren nöthigt. Das politisch-kirchliche System des Mittelalters ist ein zusammenhängendes Ganzes, das zwar zu keiner Zeit und in keinem Lande ganz durchgeführt werden konnte, in das die Entwickelung der Dinge seither überdieß große Lücken gerissen hat und dessen Grundlagen nachgerade völlig unterwühlt sind; aber in den Augen des römischen Stuhls steht es der Idee nach fest und unantastbar da, und je weniger es gelingen will, die bereits eingedrungenen und immerfort neu eindringenden Anschauungen anderer und widersprechender Natur wieder hinauszuwerfen und die Lücken wieder auszufüllen, um so zäher und entschiedener hält man wenigstens an dem, was noch aufrecht steht oder zu stehen scheint. Dahin gehört auch und nicht in letzter Linie die weltliche Herrschaft des Papstes. Die weltlichen Herrschaften der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte &c. sind längst gefallen, die weltliche Herrschaft des Papstes allein ist als der letzte Rest dieser Art von Bildungen des Mittelalters noch übrig geblieben. Es ist dieß nicht zu verwundern: die Stellung des Papstes ist nicht ganz dieselbe wie die der Bischöfe war. Diese, als sie ihre weltlichen Herrschaften überall verloren, traten

einfach unter die Landeshoheit der betreffenden Territorialfürsten und die Kirche hat dadurch anerkannter Maßen nicht den mindesten Schaden gelitten. Aber der Papst als das Haupt der gesammten Kirche kann nicht ebenso unter die Landeshoheit eines einzelnen Fürsten treten, ohne die universalen Interessen der Kirche möglicher Weise zu gefährden. Wenn daher die weltliche Herrschaft des Papstes beseitigt werden soll, so hat die Kirche das Recht zu verlangen, daß die Unabhängigkeit ihres Hauptes anderswie in genügender Weise gesichert würde. Ein ernster Widerspruch hiegegen ist indeß auch nicht erhoben worden und Italien zumal hat sich wiederholt bereit erklärt, dazu seinerseits in jeder annehmbaren Weise die Hand zu bieten. Allein die Kirche will auf diese Idee in keiner Weise und unter keinen Umständen eingehen: wie in andern Beziehungen hält sie gegenüber den staatlichen Interessen an ihrem formalen Rechte unbedingt fest und setzt jedem Widerspruch ihr unbedingtes non possumus entgegen. Die Frage ist aber nachgerade eine brennende geworden, die früher oder später gelöst werden muß. Der Kirchenstaat, wie er nach dem Sturze des ersten Napoleon wieder hergestellt worden ist, gehört unzweifelhaft zu den schlechtest regierten, zu den staatlich am weitesten zurückgebliebenen Ländern Europa's, obgleich wiederholt Versuche gemacht worden sind, das gerade Gegentheil zu behaupten und zu erweisen. Vom Standpunkte der Kirche und des klerikalen Regimentes mag das der Fall sein, vom Standpunkt staatlicher Interessen und staatlicher Entwickelung aus widersprechen der Behauptung alle Thatsachen. Seit Jahren verlangten daher die Unterthanen des Papst-Königs durchgreifende Reformen, um eben derselben Wohlthaten freier staatlicher Institutionen theilhaftig zu werden, die nachgerade alle anderen Völkerschaften Europa's, sie allein ausgenommen, genießen, und da der Papst solche von seinem Standpunkte aus durchaus und unbedingt verweigerte, appellirten sie wiederholt an die Gewalt und erhoben die Fahne des Aufruhrs. Derselbe wurde indeß im Jahr 1831 von den Oesterreichern, im Jahr 1849 von den Franzosen niedergeschlagen, und jene hielten darauf Jahre lang die Romagna und die Marken, diese Rom und Civitavecchia im Namen und im Interesse des Papstes und seiner Herrschaft besetzt. Von einer wirklichen Unabhängigkeit des Papstes konnte daher in Wahrheit schon lange keine Rede mehr sein und die Frage einer Ersetzung derselben durch genügende Bürgschaften anderer Art lag längst nahe genug.

Als im Jahr 1859 der französisch-österreichische Krieg ausbrach, erhob sich auch die Romagna neuerdings gegen den Papst, konstituirte sich zunächst als unabhängiger Staat und verlangte ihren Anschluß an Sardinien gleichwie Toscana und die Herzogthümer Parma und Modena. Der Friede von Zürich schied indeß einfach wieder alle zusammen ihren früheren Fürsten zu, und da sie sich zu gehorchen weigerten, Frankreich aber sich nicht in der Lage fühlte, die Wiederherstellung der früheren Zustände selber gewaltsam durchzusetzen und dieß doch auch nicht Oesterreich überlassen konnte, so sollte nunmehr ein europäischer Kongreß die Frage lösen. Da erschien Ende 1859 in Paris unter dem Namen des Senators Vicomte de la Guerronnière, aber, wie man sofort wußte, aus der Feder Napoleons selbst eine Broschüre „Der Papst und der Kongreß", welche darzulegen bemüht war, daß die Kirche einer weltlichen Herrschaft nicht nur nicht bedürfe, daß ihr eine solche vielmehr eher hinderlich als förderlich sei und sie von ihrer eigentlichen Aufgabe nur abziehe, indem sie sie in ihr ganz fremde weltliche Interessen und in die Händel dieser Welt verwickele, und mit dem kühnen Vorschlage schloß, den Papst geradezu auf die Stadt Rom zu beschränken und selbst diese sich in ziemlich republikanischer Weise selber verwalten zu lassen, so daß dem Papste nur

eine Art nomineller Souveränetät übrig geblieben wäre. Die Entrüstung über einen solchen Vorschlag kannte in Rom keine Grenzen, der Papst verweigerte sofort seine Betheiligung an dem von Frankreich befürworteten Kongreß, so lange dieses sich nicht entschieden gegen die Broschüre und die darin enthaltenen Ideen erkläre, Oesterreich machte seine Betheiligung von derjenigen des Papstes abhängig und Frankreich mußte den Kongreßplan vollständig fallen lassen. Die einfache Folge für den Papst war indeß, daß drei Monate später die Romagna mit der Einwilligung Frankreichs mit Sardinien vereinigt wurde. Umsonst protestirte der Papst und belegte, indeß ohne sie namentlich zu nennen, nicht bloß den König Viktor Emanuel, sondern auch Napoleon III. mit den Kirchenstrafen. Der Schritt blieb, wie vorauszusehen war, völlig wirkungslos. Ja sechs Monate später gab Napoleon seine thatsächliche, wenn auch nicht seine formelle Einwilligung dazu, daß Sardinien den Papst auch noch Umbriens und der Marken beraubte und ihn auf das eigentliche Patrimonium Petri, Rom und die nächste Umgegend mit Civitavecchia, beschränkte. Damit aber war für einmal Napoleon an der Grenze der Koncessionen angelangt, die er Italien machen konnte; Viterbo, das ebenfalls besetzt worden war, zwang er es sogar wieder herauszugeben. Umsonst hatte der Kaiser seit 1849 und seit seinem berühmten Briefe an Edgar Ney der römischen Kurie fortwährend zu umfassenden politischen Reformen im Kirchenstaate als dem einzigen Mittel, sich die weltliche Herrschaft unangetastet zu erhalten, gerathen, und war darin sogar von Oesterreich unterstützt worden, umsonst den Papst Ende 1859 in einem eigenhändigen Briefe aufgefordert, freiwillig auf die Romagna zu verzichten und ihm dagegen eine Garantie der europäischen Mächte für den Rest seiner Staaten, einschließlich Umbriens und der Marken, in Aussicht gestellt. Der Papst ging auf nichts ein und verlor erst jene, dann diese; selbst Rom blieb ihm nur unter dem Schutz der französischen Waffen. Bald sollte auch das gefährdet werden. Kaum hatte Sardinien sich zum Königreiche Italien umgestaltet und war am 18. Februar 1861 das erste italienische Parlament zusammengetreten, so erklärte es auch schon am 26. März, nachdem Graf Cavour seine Ideen über die „freie Kirche im freien Staat" entwickelt hatte, Rom für die zukünftige Hauptstadt Italiens und hoffte, daß ihm dieselbe „im Einverständnisse mit Frankreich" werde zurückgegeben werden. Seither hat Italien nie aufgehört, die Realisirung seines Wunsches von Frankreich zu verlangen, dieses sein Einverständniß zu verweigern, der Papst aber die ihm geraubten Provinzen zu reklamiren. Das letztere Verlangen hat die französische Regierung wiederholt während der Jahre 1861 und 1862 auf's Bestimmteste abgelehnt und es in einer Unzahl von Depeschen als seine Aufgabe erklärt, eine Vermittlung zwischen den gerechten Ansprüchen sowohl Italiens als des Papstes zu Stande zu bringen, bis zur Stunde indeß mit so geringem Erfolge, daß nicht einmal ein erträglicher modus vivendi zwischen beiden errichtet werden konnte, sondern beide völlig unvermittelt und als offene Feinde neben einander stehen und der Krieg auch thatsächlich jeden Augenblick zwischen ihnen zum Ausbruch käme, wenn nicht der Kurie die materiellen Mittel dazu gänzlich fehlten, Italien aber durch Frankreich und seine Waffen davon zurückgehalten würde.

Was jedoch die italienische Regierung unterlassen mußte, glaubte Garibaldi seinerseits mit populären Kräften versuchen zu sollen. Schon im Sommer 1862 machte er sich von Palermo aus an das Unternehmen; damals aber glaubte die italienische Regierung ihm noch entgegen treten zu müssen, sie schickte ihm Truppen entgegen und seine Schaar wurde nach kurzer Gegenwehr entwaffnet,

er selber verwundet und gefangen. Die Zustände kehrten zunächst ins frühere Geleise zurück und Frankreich blieb taub gegen alle Zumuthungen Italiens. Erst im Herbste 1864 that es wenigstens einen Schritt des Entgegenkommens. Ohne den Papst zu befragen und ohne seine vorhergehende Einwilligung dazu einzuholen, schloß es am 15. September eine Konvention mit Italien, durch welche es sich verpflichtete, Rom mit seinen Truppen binnen zwei Jahren zu räumen, unter der Bedingung, daß Italien dasselbe nicht nur nicht selber angreife, sondern auch gegen einen Angriff von außen her schütze, daß es seine Hauptstadt von Turin nach Florenz verlege, und somit wenigstens thatsächlich auf Rom als Hauptstadt verzichte, und daß es endlich einen angemessenen Theil der päpstlichen Staatsschuld übernehme und so selbst dazu beitrage, das päpstliche Regiment wenigstens innerhalb seiner nunmehrigen Grenzen zu einem möglicher Weise lebensfähigen zu machen. Die Bedingungen wurden von Seite Italiens erfüllt und die französischen Truppen räumten Rom wirklich zu Ende des Jahres 1866.

Nur ein Fall war unentschieden geblieben und beiderseitig vorbehalten worden, wenn nämlich die Römer selbst den Willen und die Kraft hätten, das päpstliche Regiment ohne Hülfe von außen abzuwerfen. Der Papst suchte sich dagegen durch eine Vermehrung seiner Armee zu wahren und Frankreich unterstützte ihn dabei nach Kräften. Gegen einen Angriff von außen war sie indeß doch ungenügend und einen solchen unternahm Garibaldi nochmals Mitte 1867, indeß nicht mit glücklicherem Erfolge, obgleich die italienische Regierung, die Anfangs Miene machte, ihm entgegen zu treten, im entscheidenden Momente unthätig blieb, ja sogar halb und halb konnivirte. Garibaldi an der Spitze von 4000 Mann Freischaaren, denen sich vereinzelte Banden über das ganze päpstliche Territorium hin anschlossen, war Ende Oktober bis an die Mauern Roms selber vorgerückt und so ziemlich das ganze Gebiet hatte die italienische Fahne aufgezogen, theilweise sogar durch förmliche Plebiszite den Anschluß an Italien ausgesprochen. Da trat Frankreich wiederum ein und schickte zwei Divisionen von Toulon aus nach Civitavecchia, die gerade noch im rechten Moment in Rom eintrafen. Garibaldi mußte sich zurückziehen und seine Schaaren wurden noch auf dem Abzuge am 3. November in Mentana von den vereinigten päpstlichen und französischen Truppen theils zusammengehauen, theils gefangen.

Italien wurde durch das vorzeitige Unternehmen Garibaldi's von seinem Ziele weiter als je zurückgeworfen. Während Menabrea, der zeitige Ministerpräsident und derjenige Staatsmann Italiens, der den klerikalen Anschauungen noch am nächsten steht, im italienischen Parlament die Ueberzeugung aussprach, daß „Rom für Italien so unentbehrlich sei wie Paris für Frankreich", so erklärte, zufällig an demselben Tage (5. December 1867), der französische Staatsminister Rouher unter nicht enden wollendem Beifalle der Majorität im gesetzgebenden Körper: „Italien wird sich Roms nie bemächtigen! Nein! Niemals! Niemals wird Frankreich diese Gewaltthat gegen seine Ehre und den Katholicismus ertragen! Ist das klar? Und wenn ich Rom sage, so begreife ich darunter das gegenwärtige Gebiet des Papstes in seinem ganzen Umfange." So weit war Frankreich noch nie gegangen, so deutlich hatte es sich noch nie, wenigstens seit dem Jahr 1859, ausgesprochen. Noch vor Ende des Jahres 1867 kehrte zwar die eine der beiden Divisionen wieder nach Frankreich zurück und räumte die andere Rom, um sich in Civitavecchia und Umgegend zu koncentriren. Aber seither wurden Rom und Civitavecchia durch französische Genieofficiere so stark wie nur irgend möglich befestigt. Vielleicht selbst das erstere, jedenfalls aber das letztere würde sich so lange

halten können, bis französische Hülfe von Toulon da wäre. Uebrigens scheint der Kaiser vor der Hand nicht geneigt, das Römische wieder gänzlich zu räumen. Die Folge davon ist für Frankreich eine immer größere Entfremdung der öffentlichen Meinung Italiens. Bis auf einen gewissen Grad ist zwar für Italien unter allen Umständen, auch jetzt, da es im Besitze Veneziens und des Festungsviereckes ist und mit Oesterreich auf ziemlich freundschaftlichem Fuße steht, eine gewisse Abhängigkeit von Frankreich eine unausweichliche Nothwendigkeit, aber der Wunsch, dieselbe wo nicht gänzlich abzuschütteln, doch auf das mindest mögliche Maß zu beschränken, ist unzweifelhaft im Wachsen und hat zu Anfang des Jahres 1868 bei Gelegenheit eines Besuchs des Kronprinzen von Preußen zur Vermählungsfeier des italienischen Kronprinzen Humbert in den spontanen Huldigungen der gesammten oberitalischen Bevölkerungen einen sehr demonstrativen Ausdruck gefunden, während Prinz Napoleon zu derselben Zeit absichtlich kaum beachtet wurde, obgleich er mit der Tochter des Königs vermählt ist und sich für Italien jederzeit freundlich ausgesprochen hat. Der Kaiser läßt sich dadurch nicht beirren. Angesichts der Neuwahlen zum gesetzgebenden Körper, die im Jahr 1869 stattfinden müssen, ist ihm die Mitwirkung des Klerus eine absolute Nothwendigkeit. Auf Dank von Seite des Papstes darf er freilich nicht rechnen. Die römische Frage ist für den Papst wie für den Kaiser eine reine Frage des Interesse. Von einer tieferen Uebereinstimmung der Anschauungen wie von wirklichem Vertrauen ist auf der einen Seite so wenig die Rede als auf der anderen. Die Erhaltung Roms ist für den Kaiser eine Nothwendigkeit der inneren Politik, und so lange sie das ist, kann der Papst schon darum unbedingt auf seinen Schutz zählen.

Daneben bilden Rom und das Papstthum allerdings auch eines der bedeutsamsten Momente seiner auswärtigen Politik. Wie von einem Vorgefühl der nahenden Ereignisse geleitet, hat es Napoleon seit seinem Emporkommen für eine seiner vornehmsten Aufgaben erkannt, das romanische Element in Europa und sogar außerhalb desselben der wachsenden Ausbreitung und dem steigenden Einflusse des germanischen gegenüber zu stärken und in eine nähere Beziehung und Unterordnung unter Frankreich zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt aus aber fällt dem Papstthum eine nicht zu verkennende besondere Rolle zu. Die Reformation des 16. Jahrhunderts ist unzweifelhaft eine der wichtigsten Stufen in der Entwickelung des germanischen Geistes; binnen weniger als hundert Jahren hatte sie in allen Gliedern der germanischen Rasse die Oberhand gewonnen und namentlich die deutsche Nation bis in ihre letzten Ausläufer ergriffen. Sie vermochte sich freilich nicht überall zu halten und die Gegenreformation entriß ihr im 17. Jahrhundert wieder ausgedehnte Gebiete. Aber es ist sicherlich nicht zufällig, daß in neuester Zeit das protestantische Preußen die Oberhand über das katholische Oesterreich gewonnen hat, und daß die nächste Rückwirkung auf Oesterreich wiederum darin bestand, daß dieses das Konkordat von 1855 abwarf und die bisherigen Prätensionen Roms auf staatlichem Gebiete mit Entschiedenheit zurückzuweisen bemüht ist, überhaupt auch seinerseits in die Reihe der modernen Staaten eingetreten ist. Rom hat damit seine hauptsächlichste Stütze neben Frankreich verloren und ist mehr als je auf Frankreich angewiesen. Trotz ihrer zahlreichen Bekenner auch außerhalb derselben findet die katholische Kirche ihre Hauptstütze in der kompakten Masse der romanischen Nationen, Frankreich, Spanien und Italien, und Napoleon III. ist nicht der Mann, diese Thatsache zu verkennen oder den Hebel, der darin für seine und Frankreichs Interesse liegt, unbenützt zu lassen. Inzwischen aber ist die römische Frage für ihn eine Schwierigkeit, die er selber durch sein Vorgehen in Italien

seit 1859 wesentlich hervorgerufen und die er bis jetzt noch nicht zu bewältigen und mit seinen Interessen wieder in Einklang zu bringen vermöcht hat.

Die mexikanische Expedition. In der Laufbahn Napoleons, die so glänzend begonnen, war augenscheinlich eine Art Stillstand eingetreten. Frankreich war mehr oder weniger, zumal da sich das frühere herzliche Einverständniß der beiden Westmächte abgekühlt hatte und hin und wieder bis zum Gefrierpunkt erkaltet zu sein schien, isolirt und zu einer großen Initiative war nirgends Gelegenheit. In diesen Zeitraum fallen die zahlreichen Expeditionen in die Ferne, nach Syrien, nach Cochinchina, nach China, nach Mexiko, von denen eigentlich keine einzige für Frankreich eine Nothwendigkeit war, die vielmehr nur dazu dienen konnten, den Waffen Frankreichs weiteren Glanz zu verleihen, seine Hand überall finden und fühlen zu lassen — Unternehmungen, die nur relativ gerechtfertigt sind, wenn eine Nation ihre liberale Periode abgeschlossen, ihr volles, gesättigtes Gleichgewicht im Innern und nach außen gefunden hat und im Begriff ist, in die ruhigere Periode konservativen Genusses einzutreten und sich eben in jener Uebergangszeit diesen Luxus ferner Expeditionen im Interesse ihres Ruhmes und der allgemeinen Civilisation gewähren kann. Frankreich ist nicht, vielleicht noch nicht in dieser Lage und die fernen Expeditionen haben daher in Frankreich selber und nicht ohne Grund den lebhaftesten Widerspruch und den bittersten Tadel gefunden. Die bedeutsamste unter allen, aber auch die unglücklichste war die mexikanische und in ihr ist die empfindlichste, weil entschieden selbst verschuldete, Niederlage und zwar eine vollkommen persönliche Niederlage des Kaisers und seiner großen Politik zu suchen.

Die mexikanische Expedition ist unzweifelhaft ein Glied dieser Politik: das romanische Element sollte in Mexiko gegen das angelsächsische, das katholische gegen das protestantische Nordamerika's gestärkt und gestützt werden. Der Augenblick schien günstig. Die momentan in Mexiko unterlegene katholische Partei suchte nach Hülfe und die bisher übermächtige Republik der Vereinigten Staaten war im Begriff, sich in blutigem Bürgerkriege zu zerreißen, vielleicht gänzlich aus einander zu fallen. Aber das war auch für das Gelingen des Unternehmens eine conditio sine qua non: einig und in ihrer vollen Kraft hätte die Union niemals auch nur den Versuch einer monarchischen Gründung und von Seite eines europäischen Herrschers auf dem amerikanischen Kontinente, zudem noch innerhalb ihres nächsten und eigentlichsten Machtgebietes geduldet; wieder vereinigt mußte sie es für ihre nächste Aufgabe erachten, den fremden Eindringling wieder hinauszuwerfen. Napoleon zählte aber darauf, daß die Südstaaten sich in irgend welcher Gestalt selbständig zwischen seine Schöpfung und den demokratischen Norden hineinzuschieben und zu erhalten vermöchten, und das war sein erster Irrthum. Dann unterschätzte er den Widerstand, den die einheimischen und republikanischen Elemente und vor allem schon die Natur und die weite Ausdehnung des wenig bevölkerten Landes seinem Schützling zu bereiten im Stande wären. Und endlich schlug er die Schwierigkeiten und namentlich die finanziellen Opfer nicht hoch genug an, die eine längere Kriegführung jenseits des Oceans erforderte, die eigenen Hülfsquellen des Landes aber viel zu hoch, als daß sie jemals im Stande gewesen wären, die Vorschüsse, die er zu machen gedachte, wieder zurück zu bezahlen. Um das Unternehmen einzuleiten, wurde der nichtigste Vorwand, die sog. Jeckersche Schuld, ergriffen, dagegen kluger Weise Spanien und England zur Theilnahme herangezogen. Sobald indeß der Plan Napoleons deutlicher hervortrat, zogen diese sich zurück. Anfangs ging trotzdem Alles ziemlich gut, selbst eine Schlappe, welche die Fran-

zosen bei Puebla erlitten, diente nur dazu, das Ehrgefühl der Nation zu engagiren, und kam daher fast erwünscht. Denn zu Anfang waren die Franzosen dem Unternehmen ganz und gar nicht geneigt. Das Militär sah nur Strapazen, Fieber und allerlei unbekannte Gefahren voraus ohne viel Ehre und Ruhm, und die öffentliche Meinung war theils nicht für, theils geradezu gegen dasselbe. Im gesetzgebenden Körper mußte die Regierung die eigentlichen Absichten des Kaisers läugnen, bis es ganz und gar nicht mehr möglich war, und diese wenig würdige Aufgabe soll sogar an dem schnellen Tode des Staatsministers Billault Schuld sein. Indeß mit Eifer und Nachdruck betrieben, machte die Kriegführung der Franzosen bald rasche Fortschritte, Puebla und Mexiko wurden genommen und Kaiser Max in dem letzteren installirt. Dieser nahm seine Aufgabe sehr ernst, aber es wurde ihm keine Zeit vergönnt, sie zu lösen, und seine finanziellen Mittel waren in keinem Verhältnisse zu derselben. Als die Einnahme von Richmond im Frühjahr 1865 den nordamerikanischen Bürgerkrieg zu Gunsten der Nordstaaten entschied, war auch sein Schicksal entschieden. Obgleich bis an die äußerste Grenze des Landes gedrängt, hielt Präsident Juarez aus und die Republikaner gewannen, von der Union aus ermuntert und unterstützt, von Tag zu Tag neue Kräfte. Daß Kaiser Max gerade zu dieser Zeit das Kaiserthum für allseitig begründet und vom Lande anerkannt erklärte, war eine Selbsttäuschung, und die Konsequenz, die er daraus zog, daß jeder, der fortan gegen dasselbe mit den Waffen in der Hand gefangen würde, nicht als Kriegsgefangener behandelt, sondern als Rebell und Räuber erschossen werden sollte, war ein Mißgriff, zu dem ihn der französische Marschall Bazaine verleitete und der schwer auf ihn zurückfallen sollte. Die Union hatte inzwischen die europäische Schöpfung niemals anerkannt, die republikanischen Behörden des Landes waren und blieben in ihren Augen die einzig rechtmäßigen und jeder Versuch der französischen Regierung, sie mit dem Kaiser Max in Verbindung zu setzen und so eine spätere Anerkennung vorzubereiten oder wenigstens einen thatsächlichen modus vivendi herzustellen, scheiterte vollständig. Nach und nach ging jedoch die Unionsregierung von ihrer negativen Haltung gegenüber Frankreich zu positiven Zumuthungen über, und zwar in einer Sprache, die sich allmälig steigerte und der gewohnten Zurückhaltung der Diplomatie wenig entsprach. Der Kaiser hatte auf die Expedition bereits Summen verwandt, die er vor dem Lande kaum eingestehen und noch weniger rechtfertigen konnte, und überdieß die Kriegsvorräthe Frankreichs in einer Weise geschwächt, die unter Umständen im höchsten Grade gefährlich werden mochte. Und eben jetzt wurde er vor die Alternative gestellt, entweder neue Opfer aller Art zu bringen oder das Unternehmen fallen zu lassen, obgleich das nicht möglich war, ohne die gegen Kaiser Max eingegangenen Verpflichtungen unzweifelhaft zu brechen. Indeß der Vorwand dazu war leicht gefunden und Napoleon nur noch bemüht, wenigstens seine Würde zu wahren. Gegenüber den Vereinigten Staaten wurde zwar keine formelle Verpflichtung eingegangen, aber sie erhielten immerhin schon im Frühjahr 1866 die ausdrückliche Zusicherung, daß Frankreich seine Truppen in drei Abtheilungen zurückziehen und daß die erste derselben im November das Land räumen werde. Als dieß trotzdem nicht geschah, wurde ihr Begehren dringender und ihre Sprache derber, als es europäische Regierungen gewöhnt sind. Dießmal war Napoleon indeß sehr zu entschuldigen. Die Lage in Mexiko hatte sich nämlich inzwischen so gestaltet, daß er seine Truppen unmöglich in einzelnen Abtheilungen zurückziehen konnte, ohne die letzte derselben vielleicht gänzlicher Vernichtung, jedenfalls der höchsten Gefahr auszusetzen. Er war in der That genöthigt, sie beisammen und auf einmal einschiffen

zu lassen, was sich bis in den Februar und März 1867 hinauszog, da Kaiser Max sich entschieden weigerte, die Hand zur Verständigung mit Juarez und der nordamerikanischen Union zu bieten. Der Rückzug gelang indeß ohne alle Schlappe und so war wenigstens die Waffenehre gerettet. Kaiser Max wurde dagegen geopfert. Sein Tod lastet auf der Politik des Kaisers der Franzosen und die allgemeine Theilnahme für das tragische Geschick, dem er erlag, sowie das noch traurigere Loos, das die hochbegabte Gefährtin seines Lebens traf, war nur geeignet, die Verantwortlichkeit Napoleons zu erschweren. Diese Niederlage war insofern die schwerste, als sie zugleich eine moralische und politische zu sein schien.

Die Ereignisse in Deutschland. Von viel größerer, ja entscheidender Tragweite für Frankreich waren jedoch die Ereignisse von 1866 in Deutschland, die zwischen das Ende der mexikanischen Expedition hineinfielen. Obgleich sie sich seit Jahren augenscheinlich vorbereiteten, überraschten sie doch, wie sie wirklich eintraten und mit einem Schlag zur vollendeten Thatsache gestalteten, alle Welt und nicht zum mindesten den Kaiser der Franzosen. Die wachsende Bewegung in Deutschland, sich des alten Bundestags zu entledigen und zu einer größeren Einheit zusammenzuschließen, war demselben keineswegs entgangen, aber eben so wenig auch die Schwierigkeiten, die bei dem Gegensatz zwischen den beiden deutschen Großmächten und der Zähigkeit der Mittelstaaten, die nicht die mindeste Neigung zeigten, auf irgend einen wesentlichen Theil ihrer Souveränetät zu verzichten, jedem Erfolge entgegenstanden. Er erkannte sehr wohl, daß die Bewegung nur im Anschluß an Preußen Aussichten auf Verwirklichung habe, und daß dieses, das sich in der ihm vom Wiener Kongresse bereiteten Stellung immer unbehaglicher fühlte, auch entschiedene Neigung zeige, der Bewegung entgegen zu kommen, um sich ihrer in einem günstigen Momente zu bedienen. Ein gewaltsamer Ausbruch, eine deutsche Revolution erschien ihm kaum als gerade wahrscheinlich, aber doch als möglich. Dieser thatsächlichen Lage der Dinge entsprach seine Politik gegenüber Deutschland. England, Rußland, Oesterreich waren nach einander gedemüthigt worden, die Wiener Verträge mochten als thatsächlich beseitigt angesehen werden; Preußen allein stand von allen bisherigen Vorgängen noch ziemlich unberührt da, obgleich für den Napoleoniden auch mit ihm und vielleicht nicht in letzter Linie mit ihm eine Rechnung seit 1815 zu liquidiren gewesen wäre. Seine bescheidene Stellung als halbe Großmacht, noch mehr aber seine Stellung innerhalb Deutschlands gereichte ihm indeß zum Vortheil. Ein Angriff auf Preußen mochte dieses und Oesterreich gegen Frankreich zusammenführen oder den Anstoß zur praktischen Verwirklichung jener Einheitsbestrebungen geben, die durchaus nicht in Frankreichs Interesse lag. Dagegen mochten die preußischen Ansprüche vorsichtig und klug in Erwägung gezogen werden. Die Wiedergewinnung der Rheingrenze lag allerdings in den französischen Wünschen und Traditionen, und dieser Erfolg hätte für die Dynastie, die der Kaiser zu begründen bemüht war, eine ganz andere Bedeutung in den Augen der Nation gehabt, als die Annexion von Savoyen und Nizza. Vielleicht ließ sich dieses Ziel durch Unterstützung der preußischen Wünsche in Deutschland leichter und jedenfalls wohlfeiler erreichen als durch einen Krieg gegen Deutschland, und dieser Weg entsprach zudem der ganzen Anschauungsweise Napoleons ungleich besser. Unglücklicher Weise für Frankreich, glücklicher Weise für Deutschland unterschätzte nur der Kaiser sowohl Preußens Macht als seine deutsche Gesinnung. Als er im Frühjahr 1859 gegen Oesterreich das Schwert zog, ließ er Preußen und die Möglichkeit eines Angriffs von daher außer Berechnung, und dieser große Irrthum war es, der ihn zwang, vor dem Festungsviereck stehen zu bleiben, die

Ausführung seines ursprünglichen Plans zum Scheitern brachte und bis auf einen gewissen Grad in sein gerades Gegentheil umkehrte. Doch hatte Frankreich wenigstens eines erreicht, die neue Entfremdung zwischen Oesterreich und Preußen. Was in der Unterredung zwischen den beiden Kaisern zu Villafranca vorging, ist trotz der angeblichen Enthüllungen darüber nicht bekannt geworden und wird es vielleicht nie werden. So viel ist jedoch Thatsache, daß es Napoleon gelang, das ohnehin bittere Gefühl des österreichischen Herrschers gegen Preußen noch zu verschärfen und in dem Herzen desselben einen tiefen Stachel gegen seinen deutschen Bundesgenossen zurückzulassen, wenn es auch bei der damaligen Lage der Dinge mehr als unwahrscheinlich ist, daß er ihm die Rückgabe der Lombardei in Aussicht gestellt habe, wofern Oesterreich bei einem bevorstehenden Angriffe auf Preußen neutral zu bleiben sich verpflichten würde. Eher glaublich ist die Angabe, daß in der Zwischenzeit und zwar durch Vermittlung Rußlands, das damals mit Frankreich wie mit Preußen auf gutem Fuße stand, dem letzteren der Antrag Frankreichs gemacht worden sei, ihm freie Hand in Norddeutschland zu lassen, wenn es geneigt wäre, die Rheinlande zu opfern. Ob dieser Antrag durch Napoleon selbst im Juni 1860 bei Gelegenheit der Fürstenzusammenkunft von Baden-Baden dem Könige von Preußen gegenüber wiederholt wurde, mag dahin gestellt bleiben. So viel ist sicher, daß Preußen weit davon entfernt war, auf den Plan einzugehen, aber es liegt auch nahe anzunehmen, daß es später an diese Anregung anknüpfte, um sich von Frankreich freie Hand in Deutschland zu sichern. Die Frage der Rheingrenze mag dabei von beiden Seiten reservirt worden sein, nur mit dem Unterschiede, daß Frankreich eine Kompensation, Preußen aber das gerade Gegentheil für selbstverständlich erachtete und es für seine vornehmste Aufgabe in dieser Beziehung erkannte, Frankreich dahin zu bringen, ihm in Deutschland freie Hand zu gewähren, ohne sich dafür zu irgend etwas verpflichten zu müssen. Daß das vollständig gelang, zeigte der Verfolg, wobei die Unterschätzung seiner militärischen Kräfte Preußen ebenso zum Vortheil gereicht haben mag, als der Umstand, daß der Kaiser, wie wenigstens und nicht ganz unglaubwürdig behauptet ward, den Hrn. v. Bismarck-Schönhausen damals für „pas serieux" erklären zu dürfen glaubte, gerade wie er selber nach Straßburg und Boulogne beurtheilt worden war.

Zunächst ruhte die Frage für Frankreich: die deutsche Bewegung nahm zwar ihren Fortgang, aber Bismarck war von dem großen Konflikt mit der preußischen Volksvertretung vollständig in Anspruch genommen. Mit dem Tode des Königs Friedrich von Dänemark, Ende 1863, wurde sie indeß praktisch und alsbald geradezu brennend. Nach allem was seit 1848 vorgegangen, ließ sich nicht verkennen, daß die schleswig-holstein'sche Frage wie keine andere geeignet sei, die deutsche Frage endlich zur Entscheidung zu bringen. Die öffentliche Meinung in Deutschland selbst betrachtete die Frage zwar wo nicht ausschließlich, doch ganz überwiegend als eine innere Angelegenheit. Die Mächte waren aber ganz und gar nicht dieser Meinung. Preußen befand sich in einer schwierigen Lage. Frankreich stand gerade in dieser Frage nicht allein, wenn es sich ihrer bemächtigen wollte, nicht einmal in erster Linie, sondern in dieser stand England, und England war sehr geneigt, Preußen gerade hier aufs Entschiedenste entgegen zu treten. Preußens damalige Haltung erklärt sich jetzt eben so leicht, als sie damals dem heftigsten Tadel vom Standpunkte aller nationalen und liberalen Bestrebungen unterliegen mußte. Die Art aber, wie Bismarck die schleswig-holsteinische Frage im Jahr 1864 zur Erledigung brachte, war ein Meisterwerk diplomatischer Kunst,

vielleicht noch mehr als diejenige, mit der er zwei Jahre später die deutsche Frage selbst ohne die Einmischung Frankreichs zur Lösung führte. Eben in dem richtigen Gefühle, daß die Frage zum mindesten eben so sehr eine Frage der auswärtigen als der inneren Politik sei, verband er sich gegen die gewaltige Aufregung, die ganz Deutschland, Preußen mit eingeschlossen, ergriffen hatte, mit Oesterreich, hielt dadurch Frankreich im Schach und wußte doch Oesterreich Schritt für Schritt dahin zu führen, wohin es ursprünglich durchaus nicht gewollt, was es im Gegentheil hatte vermeiden wollen und zwar gerade durch seine Allianz mit Preußen. Preußen, das unter schwachen und schwankenden Regierungen Schleswig-Holstein gegenüber eine schwache und schwankende Politik befolgt hatte, war dießmal unter der Leitung Bismarcks entschlossen, die Herzogthümer trotz des Londoner Traktats für Deutschland, vielleicht für Preußen selber zu erwerben. Aber wie die engere Zusammenfassung Deutschlands zu Lande Frankreich bedrohlich erschien, so widersprach das deutsche Verlangen nach einer Flotte wo nicht den wohlverstandenen Interessen, doch den hergebrachten Anschauungen Englands, und die preußischen Gelüste nach dem Kieler Hafen bildeten seit längerer Zeit ein stehendes Thema der englischen Presse gegen Deutschland, dessen Schwärmerei für das große „Fatherland" eine unerschöpfliche Quelle wohlfeilen Spottes war. Und von dem Charakter des damaligen fast unbeschränkten Leiters der englischen Politik, dem eigentlichen Urheber des Londoner Traktates zum Schutze Dänemarks, von Palmerston, mochte Deutschland in der That Alles gewärtigen. Er war geneigt, Deutschland den englischen Dreizack fühlen zu lassen, und die Versuchung, mitzumachen und mit Deutschland unter überaus günstigen Vorbedingungen anzubinden, wurde Frankreich zweimal binnen weniger Monate nahe genug gelegt. Wer indeß nicht darauf einging, war der Kaiser der Franzosen, der glücklicher Weise gerade damals mit dem englischen Kabinet auf ziemlich gespanntem Fuße stand, weil es seine Kongreßidee und zwar auf eine geradezu verletzende Weise kurz vorher zu Fall gebracht hatte.

Schon zu Anfang Januar 1864 stellte Frankreich den deutschen Mächten eine Transaktion in Aussicht, indem es den Londoner Traktat, obgleich derselbe auch seine Unterschrift trug, ein „ohnmächtiges Werk" nannte, und als England seine eventuelle Zustimmung zu einer kriegerischen Kooperation in Anspruch nahm, lehnte es sie nach kurzem Bedenken ab, indem es unumwunden erklärte, daß „ein Krieg zwischen Deutschland und Frankreich der unseligste und gewagteste aller Kriege sein würde, auf den sich das Kaiserreich einlassen könnte". England mußte einwilligen, daß die Londoner Konferenz Mitte April nicht auf Grund des Londoner Vertrags eröffnet wurde, und Preußen wußte es geschickt dahin zu bringen, daß derselbe allgemein als dahingefallen anerkannt und eine andere Lösung gesucht wurde. England gab indeß noch keineswegs nach: am 1. Mai ließ es seine Kanalflotte in den Dünen vor Anker gehen und sämmtliche Beurlaubte derselben telegraphisch einberufen, und am 10. Juni ließ es dieselbe drohend von Plymouth nach Spithead abgehen, nachdem es Frankreich neuerdings zu einer kriegerischen Demonstration aufgefordert hatte. Allein an demselben Tage lehnte Frankreich seine Kooperation zum zweiten Male ab, indem es erklärte, daß wohl England, nicht aber Frankreich in der Lage sei, zu einer bloßen Demonstration die Hand zu bieten, daß Frankreich nur unter einer Bedingung kriegerisch gegen Deutschland mit England zusammengehen könnte, um den Preis der Rheingrenze, und daß es dazu der „unbegrenzten Unterstützung Englands" sicher sein müßte. Darauf ging hinwieder England nicht ein und es erfolgte der resultatlose Schluß der Londoner Konferenz,

der Uebergang der Preußen nach Alsen und der Ausgang des ganzen Kriegs zu Gunsten Deutschlands und Preußens. Preußen hatte ganz richtig gerechnet: ein Krieg mit Frankreich wäre in jenem Momente zu einem deutschen Nationalkriege geworden und Oesterreich hätte gern oder ungern darin mit Preußen und Deutschland gehen müssen; vor dieser Eventualität wich aber Frankreich zurück.

Zu einem weiteren Eingreifen in diese Angelegenheit fand Frankreich nach dem Wiener Frieden keine Gelegenheit mehr. Alles was es thun konnte, war, den Fortgang der deutschen Dinge mit scharfem Auge zu verfolgen. Die Allianz zwischen Oesterreich und Preußen schlug in ihr gerades Gegentheil um, und kaum ein Jahr nachher, im Sommer 1865, unmittelbar vor dem Abschluß der Gasteiner Konvention, stand Deutschland bereits an der Schwelle eines Krieges zwischen seinen beiden Großmächten. Die Konvention war keine Lösung des Zwistes, sondern lediglich eine Vertagung seines Austrags. Bismarck ließ sich dazu herbei, theils weil er die Abneigung des Königs gegen einen Entscheid durch die Waffen noch keineswegs ganz überwunden hatte, theils vielleicht auch weil er Frankreichs Neutralität noch nicht sicher sein zu können glaubte. Im Herbste ging er selbst nach Biarritz, wo gerade damals der Kaiser sich aufhielt. Ob und welche Abmachungen zwischen beiden erfolgten, mag dahingestellt bleiben. Genug, daß Bismarck sich vollkommen überzeugte, daß er den Dingen ihren Lauf lassen könne, ohne fürchten zu müssen, daß ihm Frankreich von Anfang an in den Arm falle, und ohne, wie die Thatsachen seither fast unwiderleglich gezeigt haben, seinerseits irgend eine Verpflichtung gegen Frankreich übernommen zu haben. In Preußen hatte er im Stillen längst Alles zum Kriege vorbereitet: das Weitere gab die preußische Militärorganisation von selbst an die Hand. Oesterreich war nicht in eben so vortheilhafter Lage, seine Rüstungen verlangten mehr Zeit und mußten mehr Aufsehen erregen, und geschickt wußte es Bismarck so einzuleiten, daß Oesterreich thörichter Weise den ersten Schritt that, der unter gegenseitiger Steigerung und gegenseitigem Hin- und Herreden dahin führte, wo er die Dinge haben wollte, zum endlichen Ausbruch des Kriegs.

Frankreich ließ Preußen gewähren, ohne indeß den Vorbereitungen zum Kriege unthätig zuzusehen. Preußen war seiner militärischen Kraft, die von anderer Seite sehr geachtet, aber doch weit unterschätzt wurde, vollkommen bewußt; allein bei der unzweifelhaften Gesinnung der Regierungen sämmtlicher deutscher Mittelstaaten und bei der entschiedenen Abneigung, die sich in Folge des inneren preußischen Konflikts der gesammten liberalen öffentlichen Meinung Deutschlands gegen das Regiment Bismarcks in Preußen und damit wenigstens theilweise gegen Preußen selber bemächtigt hatte, mußte dieses gewärtigen, ganz Deutschland alsbald in Waffen an der Seite Oesterreichs zu sehen und konnte daher den Krieg mit Zuversicht doch nur wagen, wenn Oesterreich gleichzeitig von zwei Seiten angegriffen würde. Die Allianz ergab sich von selbst. Schon im Jahr 1865 waren die Einleitungen zu einer solchen mit Italien getroffen und zu Anfang 1866 wieder aufgenommen worden. Die Frage lag bis auf einen gewissen Grad unläugbar in der Hand Frankreichs. Napoleon scheint nun von Anfang an entschlossen gewesen zu sein, die deutschen Dinge zu einer Lösung der venezianischen Frage zu benützen, welche Motive immer ihn dazu bewogen haben mögen, und in so weit befand er sich in vollem Einklang mit dem Kabinet von Florenz und den Wünschen der Italiener. Aber offenbar glaubte er nicht, annehmen zu sollen, daß diese schließlich den Siegen der preußischen Waffen den Besitz Veneziens zu verdanken haben würden. Seinem ganzen Wesen nach wollte er lieber durch Unterhandlungen und

auf diplomatischem Wege erreichen, was überhaupt auf diesem Wege zu erreichen war, als durch die ungewissen Wechselfälle des Kriegs. Es ist heute bereits außer Zweifel, daß zu Wien lebhafte Unterhandlungen über ein Arrangement zwischen Oesterreich und Italien stattfanden, bevor das letztere zu Anfang Aprils seine Allianz mit Preußen abschloß. Mit Frankreichs Vorwissen und wohl auch unter seiner direkten Theilnahme wurde die Möglichkeit einer Abtretung Veneziens von Seite Oesterreichs erörtert und ihm, wie es scheint, nicht nur ein Kaufpreis von 400 Mill. Fr., die Oesterreich bei seinen ohnehin zerrütteten Finanzen im Angesichte eines großen und muthmaßlich längeren Krieges sehr wohl brauchen konnte, sondern außerdem die Mitwirkung Italiens mit einer Armee von 100,000 Mann und eventuell sogar eine territoriale Entschädigung nicht durch türkische Gebiete, wovon früher die Rede gewesen war, sondern durch den Wiedererwerb Schlesiens, d. h. eine der reichsten Provinzen Preußens, in Aussicht gestellt. Venezien war für Oesterreich thatsächlich kein Element der Macht, sondern vielmehr eine schwere Last, und sowohl die innere Schwäche Oesterreichs als die Unsicherheit jenes kostspieligen Besitzes wurde außerhalb des Kaiserstaats richtiger gewürdigt, als von diesem selber, das sich über seine eigene Schwäche täuschte und es mit seiner Würde nicht vereinbar hielt, ohne Schwertschlag auf Venezien zu verzichten. Oesterreich lehnte alle Propositionen ab, ging auch später nicht auf den von Napoleon lebhaft betriebenen Vorschlag eines Kongresses zu Abwendung des Krieges ein, in der richtigen Voraussicht, daß jeder Ausgleich nur in einer Abtretung Veneziens gesucht werden könne, und die Allianz zwischen Preußen und Italien wurde wirklich abgeschlossen. Napoleon konnte auf diplomatischem Wege weiter für Oesterreich nichts thun. Aber wenn er den Krieg hätte abwenden wollen, so wären ihm allerdings noch andere Mittel zu Gebote gestanden, und diese waren es, deren Anwendung zum mindesten eine starke Partei in Frankreich selbst laut genug verlangte. Schon bei der Adreßdebatte hatte sich der sonst so gefügige gesetzgebende Körper bezüglich des Passus über Deutschland schwierig gezeigt und denselben am 1. März gegen alle bisherige Gewohnheit an die Adreßkommission zurückgewiesen, zwei Tage später aber doch mit geringer Modifikation angenommen. Zu Anfang Mai lag die Sache bereits anders. Die Vorlage des Kontingentgesetzes gestaltete sich sofort zu einer allgemeinen Debatte über die deutsche Frage, und Thiers unternahm es, den Anschauungen und Gefühlen nicht bloß der Opposition, sondern auch der Majorität seinen beredten Ausdruck zu leihen in einer umfassenden Darlegung, in der er die Politik des Kaisers sowohl in Italien als in Deutschland einer einschneidenden Kritik unterwarf und, allerdings in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gang der Geschichte und der traditionellen Politik Frankreichs, seine bekannte Ansicht entwickelte, nach welcher dieses allein berechtigt wäre, inmitten Europa's eine kompakte einheitliche Macht darzustellen, Italien aber und Deutschland in ihrer Zersplitterung und darum in ihrer relativen Schwäche um jeden Preis erhalten müsse. Von diesem Standpunkte aus sei der Anstoß zur Bildung eines einheitlichen Italiens der erste große Fehler des Kaisers gewesen, dem nun die Konsequenz auf dem Fuße folge, die Bildung eines einheitlichen Deutschlands. „Preußen ist es," so rief er aus, „das den europäischen Frieden bedroht, und es handelt sich darum, ein Mittel ausfindig zu machen, um es daran zu hindern." Thiers täuschte sich nicht, daß es dafür nur ein radikales Mittel gab, den Krieg oder wenigstens die offene Drohung desselben, indem Frankreich Preußen erkläre: „Du bedrohst das europäische Gleichgewicht und den Weltfrieden, und zwar du und nicht Oesterreich. Wohlan! wir leiden es nicht," und wenn er auch nicht ge-

radezu diesen kurzen Weg von der kaiserlichen Regierung forderte, so verlangte er doch, daß sie ihrem Schützling Italien eine Allianz mit Preußen und einen Angriff auf Oesterreich, eine den französischen Interessen zuwider laufende Politik wenigstens geradezu verbiete. Die ganze Kammer, die kaiserliche Majorität nicht minder als die antikaiserliche Opposition, überschüttete den Redner mit ihrem Beifall, und es ist außer Zweifel, daß Thiers sich nur zum Sprachrohr so zu sagen der gesammten öffentlichen Meinung Frankreichs gemacht hatte. Der Staatsminister Rouher wußte sich nicht anders zu helfen, um den Sturm zu beschwichtigen, als indem er eine Depesche der italienischen Regierung produzirte, durch welche sich diese verpflichtet hätte, Oesterreich nicht anzugreifen. Die Depesche war gefälscht, aber sie that ihren augenblicklichen Dienst, die Kammer ging zur Tagesordnung über.

Die Dinge in Deutschland hatten ihren Fortgang; des Kaisers Absichten waren inzwischen weder für Deutschland noch für Preußen allzu günstig, indem sein Minister des Auswärtigen, Drouyn de l'Huys, Mitte Juni für den eben damals betriebenen Friedenskongreß die Vorschläge Frankreichs dahin formulirte: ersteres solle die schleswig-holsteinische Frage der Abstimmung der Bevölkerungen anheimgegeben, d. h. wie die Dinge damals lagen, sie solle gegen Preußens Wünsche entschieden werden; zweitens sollte zwar Oesterreich auf Venezien verzichten, aber nur gegen Territorialentschädigung, wofür wie gesagt die preußische Provinz Schlesien ins Auge gefaßt war; drittens aber sollte die deutsche Bundesreform, insofern sie das europäische Gleichgewicht berühre, den Gegenstand gemeinschaftlicher Prüfung durch diejenigen Mächte bilden, welche die Wiener Schlußakte unterzeichnet hätten, d. h. jede wirkliche Einheit verhindert werden. Zum Glück für Deutschland scheiterte die ganze Kongreßidee an dem Widerspruch Oesterreichs. Da, im letzten Moment vor dem wirklichen Ausbruch, am 11. Juni, erließ der Kaiser einen offenen Brief an seinen Minister des Auswärtigen „über das Verfahren, welches Meine Regierung den kommenden Ereignissen gegenüber beobachten wird". Der Kaiser präcisirt die Ursachen des Konflikts und die Lösung von seinem Standpunkte aus: „Der Konflikt hat drei Ursachen: die schlecht begrenzte geographische Lage Preußens — den Wunsch Deutschlands nach einer politischen Verfassung, die mehr seinem Bedürfniß entspricht — die Nothwendigkeit für Italien, seine nationale Unabhängigkeit sicher zu stellen." Die Lösung der letzteren Frage machte am wenigsten Schwierigkeit: Cession Veneziens an Italien gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung Oesterreichs, wobei der Kaiser auch die leiseste Andeutung unterließ, wo und wie diese Entschädigung gesucht werden solle. Ueber die deutsche Frage wird gesagt: „Die neutralen Mächte konnten nicht beabsichtigen, sich in die inneren Angelegenheiten fremder Länder einzumischen. Nichts desto weniger hatten die Höfe, welche an der Konstituirungsakte des deutschen Bundes Theil genommen haben, das Recht zu prüfen, ob die verlangten Aenderungen die in Europa bestehende Ordnung nicht stören würden. Was uns betrifft, so hätten wir für die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zweiten Ranges ein engeres Aneinanderschließen, eine kräftigere Organisation, eine wichtigere Rolle gewünscht; — für Preußen mehr Abrundung und Kraft im Norden; — für Oesterreich die Erhaltung seiner großen Stellung in Deutschland." In der That, mit wenigeren Worten und doch zugleich bestimmter hätte der Kaiser seine Anschauung und seine Pläne kaum ausdrücken können. Von einer einheitlicheren Gestaltung Deutschlands, von einer größeren Machtstellung desselben nach außen war überall keine Rede im entschiedensten Gegensatz gegen den eben damals (10. Juni) veröffentlichten Bundes-

entwurf Preußens. Nicht eine mehr oder minder entschiedene, wenn auch auf eine Anzahl bestimmter, genau begrenzter politischer Funktionen beschränkte Einheit wünschte, sehr begreiflicher Weise, Napoleon für Deutschland, sondern vielmehr eine Art Trias, wie sie längst von Bayern nicht sowohl angestrebt, aber doch als Idee in die Welt gesetzt worden war *) und was die Machtstellung Deutschlands nach außen betraf, so zog ihr der Kaiser eine bestimmte Schranke, indem er die Neugestaltung des Bundes unter die Vormundschaft Europa's stellte, dessen „Recht" dazu er, freilich mit handgreiflicher Inkonsequenz, aus denselben Wiener Verträgen herleitete, die er wenige Wochen vorher (6. Mai) in Auxerre weit weggeworfen und gewissermaßen gebrandmarkt hatte. Selbst wie sich der Kaiser jene Trias dachte, ist, im Zusammenhange mit den damals von der französischen Presse lebhaft erörterten Planen und Ideen, hinreichend angedeutet. Oesterreich sollte seine große Stellung „in" Deutschland behalten, die Mittelstaaten sich „kräftiger" an einander schließen und eine „wichtigere" Rolle spielen, Preußen aber lediglich „abgerundet" und „homogener" werden, seiner „schlecht begränzten geographischen Lage" abgeholfen werden. Das Hauptgewicht fällt auf die Andeutungen bezüglich Preußens: offenbar hätte der Kaiser gegen eine gründliche Veränderung der Karte Deutschlands durchaus nichts einzuwenden gehabt und hätte er die Kleinstaaten, um den Mittelstaaten, namentlich Bayern, jene wichtigere Rolle zu ermöglichen und Preußen abzurunden, sammt und sonders geopfert, ohne jedoch Preußen darum zu vergrößern, das sich mit der „Abrundung" wohl hätte begnügen müssen. Eben dadurch würde sich vielleicht Gelegenheit gefunden haben, Preußen die Rheinlande, die seiner Abrundung wie seiner (protestantischen) Homogenität im Wege standen, von demselben zu trennen und daraus ein eigenes Königreich zu Gunsten irgend eines katholischen Fürsten, der sein Land verloren hätte, zu konstituiren, welcher Idee Frankreich freilich auch einen Mittelstaat, Hannover, hätte opfern müssen, vermuthlich indeß ohne das mindeste Bedenken geopfert hätte. Die Idee, zwischen Frankreich und das protestantische Preußen am Rhein einen katholischen Staat einzuschieben, leuchtete den Franzosen ganz besonders ein, wenn sie auf die Rheingrenze verzichten sollten. Und bedingungsweise, aber eben auch nur bedingungsweise war der Kaiser geneigt, darauf zu verzichten. „Ich weise — sagte er — jeden Gedanken an Gebietsvergrößerung zurück, so lange das Gleichgewicht Europa's nicht gebrochen wird. In der That könnten wir nur an eine Ausdehnung unserer Grenzen denken, wenn die Karte von Europa zum ausschließlichen Vortheil einer Großmacht verändert würde und wenn Grenzgebiete durch ihren frei ausgedrückten Wunsch die Annexion an Frankreich fordern." Damit reservirte sich der Kaiser seine Interessen, wofern der Krieg doch einen nicht erwarteten Ausgang nehmen und Preußen oder vielleicht auch Oesterreich Erfolge erringen sollte, die er damals nicht voraussah und nicht gewärtigen zu müssen glaubte.

Wenn der Kaiser sich in diesen Berechnungen irrte, so stand er darin nichts weniger als allein. Niemand konnte in Wahrheit voraussehen, daß Preußen eine solche nachhaltige Kraft, Niemand, daß Oesterreich und die deutschen Mittelstaaten eine solche Schwäche an den Tag legen würden. Niemand wollte es auch voraussehen; was der Mensch wünscht, das glaubt er nur zu leicht. Die weit überwiegende öffentliche Meinung Europa's stand zwar nicht auf Seite Oesterreichs, war aber gegen Preußen, dessen Regierung sich zumal in der Person ihres Leiters,

*) Anm. d. Red. Schon von Talleyrand zur Zeit des Wiener Kongresses.

des Grafen Bismarck, während des Konflikts mit der Volksvertretung die allgemeinste Abneigung zugezogen hatte, auf's Entschiedenste eingenommen; man glaubte an eine mehr oder weniger exemplarische Züchtigung desselben, weil man eine solche wünschte, wie man einen Sieg der Italiener wünschte, freilich ohne hieran glauben zu können. Kein Zweifel, daß der Kaiser seinerseits unbefangener und kühler urtheilte. Aber selbst das kühlste Urtheil, in Preußen selber, war auf einen längeren Krieg mit wechselnden Erfolgen gefaßt, der dem Kaiser und Frankreich hinreichende Gelegenheit geboten hätte, seine Interessen zu wahren, ohne sich an dem Krieg betheiligen zu müssen, was der Kaiser zu vermeiden wünschte, theils weil Frankreich damals, wie man jetzt weiß, militärisch, namentlich in Folge der mexikanischen Expedition, zu einem Kriege gar nicht vorbereitet war, theils weil der Kaiser dadurch das deutsche Nationalgefühl gegen sich aufzurufen gefürchtet hätte. Der Kaiser tröstete sich daher am Schlusse seines Briefes damit, daß die „moralische" Kraft Frankreichs hinreiche, um es zu sichern, daß „welches auch der Ausgang des Krieges sein möge, keine der uns berührenden Fragen ohne die Zustimmung Frankreichs gelöst wird".

Niemals vielleicht hat sich ein unzweifelhaft scharfblickender, vorsichtiger und ruhig abwägender Staatsmann furchtbarer getäuscht als damals Napoleon. Drei Tage nach seinem Briefe brach der Krieg aus, der binnen drei Wochen alle seine Berechnungen der Wahrscheinlichkeit und alle seine Plane vollkommen über den Haufen warf. Die deutschen Mittelstaaten entwickelten keine irgendwie verhältnißmäßige Kraft, Hannover, Kurhessen, Sachsen fielen so zu sagen ohne Schwertstreich, und schon am 3. Juli brachte Königgrätz die blutige Entscheidung. Der Eindruck, den diese Nachricht in den Tuilerieen machte, hat der Staatsminister Rouher im gesetzgebenden Körper eben so offen als drastisch geschildert: „Patriotische Beklemmungen ergriffen uns; ein Schlag, der für Jahrhunderte entscheidet, war gefallen und wir hatten unserseits kaum Stunden, sondern nur Minuten, um uns zu entschließen." Die Konsequenzen des Sieges, der Oesterreich bis vor die Thore Wiens zu den Füßen der Preußen legte, ergaben sich von selbst. Von der großen Stellung Oesterreichs in Deutschland war jetzt keine Rede mehr, keine Rede mehr von einer kräftigeren und wichtigeren Rolle der deutschen Mittelstaaten; mit Einem Schlage stand Preußen in Deutschland übermächtig da und ließ sich seine Abrundung nicht von Frankreich zumessen, wie es diesem konvenirte, sondern nahm sie sich, wie es selber wollte und wie sie ihm selber konveniren mochte: die Karte von Europa war verändert und zwar zum ausschließlichen Vortheil einer Großmacht, Preußens. Alle diese Konsequenzen waren ganz und gar unabwendbar, wenn Frankreich nicht augenblicklich sich erheben, Preußen Halt gebieten und einen Krieg mit demselben auf Tod und Leben beginnen wollte, und zu einem solchen Entschlusse, zu dem es in keiner Weise vorbereitet war, blieben ihm „nur Minuten" eingeräumt. Der Entschluß wurde nicht gefaßt, wie viel Ueberwindung es gekostet haben mag. Doch schon am folgenden Tage (4. Juli) brachte der Telegraph eine neue, fast nicht minder überraschende Nachricht, die den patriotischen Beklemmungen momentan ein Ende machte: der Kaiser von Oesterreich verzichtete auf Venezien und cedirte es bedingungslos nicht an Italien, sondern an den Kaiser der Franzosen. Ganz Paris schwamm in Wonne: der Kaiser schien durch dieses Pfand, das in seine Hand gelegt wurde, zum Schiedsrichter Europa's gemacht zu sein und als solcher anerkannt werden zu müssen; seine Voraussicht hatte sich also doch bewährt und seine zuwartende Haltung war also doch die richtige gewesen. So schien es, aber auch diese Hoffnung sollte sich schließlich als ein Irrlicht ausweisen. Selbst mit

diesem Pfand in der Hand war ohne Krieg eine Wendung des Geschickes nicht mehr zu erzielen. Die Kriegsfrage aber war und blieb entschieden. Napoleon übernahm lediglich die Vermittlung und mußte sich begnügen, wenigstens die süddeutschen Staaten jenseits des Mains dem direkten Einflusse Preußens vorläufig zu entziehen sowie das Nationalitätsprinzip in Nordschleswig zu Gunsten Dänemarks wenigstens zu einer gewissen Anerkennung zu bringen. Diese Erfolge standen freilich zu den ausdrücklichen Forderungen Napoleons in seinem Briefe vom 11. Juni in einem geradezu schreienden Gegensatze. Ohne seine Schuld hatte Frankreich eine Niederlage erlitten, die zu all den vorhergehenden seit 1860 in gar keinem Verhältnisse stand.

Die Revolution in Deutschland (denn eine solche war es, wenn auch nicht eine solche von unten) war das Produkt der eigenen inneren Entwickelung dieses Landes und in keiner Weise gegen Frankreich gerichtet gewesen. Dennoch betrachtete sie ganz Frankreich und mit vollem Recht wie eine Niederlage. Deutschland, das während des größten Theils des Mittelalters unbedingt die erste Macht Europa's gewesen und auch als solche von allen Seiten anerkannt worden war, hatte diese Stellung eingebüßt, seit die Macht der Kaiser gebrochen worden war und Deutschland und Frankreich verschiedene und ganz entgegengesetzte Bahnen einschlugen, in jenem die Fürsten immer unabhängiger wurden und endlich die volle Souveränetät errangen, in diesem dagegen die monarchische Gewalt die großen Lehensträger sich unbedingt unterordnete und die Einheit der obersten Gewalt über jeden Zweifel erhoben wurde. Seither sank Deutschland trotz des Uebergewichts an Volkszahl und trotz der reichen inneren Kräfte, an denen es Frankreich überlegen blieb, stetig, während sich Frankreichs Macht stetig hob. Zwei volle Jahrhunderte lang seit Richelieu hat Frankreich das Uebergewicht in Europa behauptet, wozu es überdieß vorzugsweise geeignet war durch die Natur seines Volksgeistes, der die Probleme der Zeit gewissermaßen vorausfühlt und alsbald zur Lösung auf die Tagesordnung zu stellen weiß, ohne doch zu ihrer Lösung befähigt zu sein, während der deutsche Geist viel langsamer arbeitet und sich vor einer Ueberstürzung bis zum Uebermaß hütet. Die Organisation Deutschlands, wie sie aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses hervorging, war in Deutschland längst als unhaltbar erkannt und eine Reform derselben mit wachsendem Nachdruck verlangt worden. Frankreich hatte auch gar nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt nur, daß das eigentliche Princip des bisherigen Bundes, die Gleichberechtigung seiner Glieder, die föderative Zusammensetzung der obersten Gewalt unangetastet blieb, d. h. eben dasjenige Princip, das den fundamentalen Unterschied in der politischen Organisation beider Nationen ausmachte und Frankreich das Uebergewicht sicherte. Dieß vorausgesetzt, war es ihm freilich ganz gleichgültig, ob Deutschland aus dreißig, zwanzig oder auch nur zehn souveränen Staaten bestand und ob es dem Bundestag eine Delegirtenversammlung oder selbst ein Parlament an die Seite stellte oder nicht. Nur die Einheit in der obersten Gewalt, in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und in der Führung des Heeres war ihm gefährlich; diese um jeden Preis abzuwenden, nöthigenfalls selbst mit Gewalt zu verhindern, war es entschlossen. Auch der Kaiser hätte ohne Zweifel keinen Augenblick gezögert, sich an dem deutschen Kriege von Anfang an zu betheiligen, wenn er nicht, und allerdings nicht ohne Grund, der Ueberzeugung gewesen wäre, daß die Entwickelung von Jahrhunderten viel zu tiefe Wurzeln in Deutschland geschlagen habe, daß die Dynastieen der deutschen Mittelstaaten freiwillig auf ihre Souveränetät niemals verzichten würden, daß selbst eine Revolution in Deutschland wohl in manch anderer

Rücksicht, aber niemals in dieser für Frankreich wichtigsten zu fürchten wäre und daß Preußen nicht stark genug sei, die Einheit zu erzwingen. Darin eben hatte er sich geirrt. Die deutsche Einheit war gewissermaßen über Nacht erstellt worden, wenn auch nicht vollendet. Die im Prager Frieden vorbehaltene „internationale Unabhängigkeit" der süddeutschen Staaten und der nothwendig daraus hervorgehende Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland war von ihm der neuen Gestaltung allerdings wie ein Pfahl ins Fleisch gestoßen worden, aber der Trost war doch ein armseliger, der nicht lange vorhalten konnte, nachdem der Stein einmal ins Rollen gerathen war. Frankreich war nicht mehr die erste Macht, auch nicht mehr die erste Militärmacht Europa's wie bisher. Nicht daß es darum sofort sich in die zweite Stelle herabgedrückt gefühlt hätte, davon war in der That noch keine Rede. Aber mit Einem Schlage hatten sich Deutschland und Preußen neben Frankreich hingestellt, Frankreich mußte sie als gleichwiegende Macht anerkennen, mußte mit ihnen rechnen und den vorwiegenden Einfluß in Europa unzweifelhaft fortan mit ihnen theilen. Nur insofern waren die Ereignisse von 1866 eine Niederlage für Frankreich. Aber Frankreich betrachtete sie als eine solche und darum waren sie es auch.

Dieses Gefühl hatte für den französischen Nationalgeist etwas wenn nicht völlig, doch fast unerträgliches. Der Kaiser, so unerwartet die Ereignisse sich auch für ihn gestalteten und so sehr sie alle seine Plane und zwar in ihrem Kernpunkte durchkreuzten, fand doch ziemlich schnell wieder das Gleichgewicht seines Geistes, die französische Nation hat es bis heute noch nicht gefunden und schwankt seither bis heute zwischen dem Gelüste, das Uebergewicht über Deutschland durch einen gewaltigen Krieg gegen das übermüthige Preußen zu behaupten, und der Resignation, fortan neben Deutschland mit demselben an den Aufgaben der Zeit zu arbeiten und im Frieden mit ihm um die Palmen zu ringen. Noch ist die Frage nicht entschieden, aber je länger ihre Entscheidung hinausgeschoben werden kann, desto stärker neigt sich die Wage auf die Seite des Friedens. Und sowohl Preußen als Frankreich oder richtiger gesagt sowohl Bismarck als der Kaiser scheinen redlich bemüht, den Frieden zu erhalten, freilich ohne darum auf die Ausbildung der ihrer Leitung anvertrauten Interessen zu verzichten. Rasch erfolgte die Konstituirung des norddeutschen Bundes mit starkem Uebergewicht Preußens, entschiedener Unterordnung der Kleinfürsten und auf einer überaus breiten und starken militärischen Grundlage. Diese Seite der Organisation des norddeutschen Bundes hat in Deutschland wegen der schweren Last, die sie den Bevölkerungen auflegt, am meisten Anfechtung erlitten, und sie ist es auch, die unzweifelhaft Frankreich zu einer ähnlichen Reorganisation seiner Streitkräfte gezwungen und überhaupt zu jener übermäßigen Ausbildung der militärischen Kräfte, der augenblicklich ganz Europa hingegeben ist, den eigentlichen Anstoß gegeben hat. Allein wenn man billig sein will, so muß man zugeben, daß Preußen bei der ganzen Lage der europäischen und der deutschen Dinge nicht anders handeln konnte, wenn es seine Errungenschaften, für die es seine Existenz eingesetzt hatte, nicht jeden Augenblick wieder in Frage gestellt sehen wollte. Erst wenn Deutschland ganz und definitiv unter seiner Führung geeinigt ist und erst wenn Frankreich definitiv auf einen Krieg mit Deutschland verzichtet hat, wird Preußen „abrüsten" können und dann wird ihm Frankreich ohne Zweifel gern folgen. Das eine wie das andere ist aber eine Frage der Zeit. Inzwischen geht Preußen in der ersten Beziehung sehr vorsichtig vor und ist in der zweiten bemüht, Frankreich auf's Aeußerste zu schonen. Das letztere hat es unzweifelhaft durch die Art und Weise bewiesen, wie es

(April 1867) zu einer Lösung der luxemburgischen Frage die Hand bot. Frankreich hat durch dieselbe einen kleinen Erfolg davon getragen, der indeß für die große Frage nicht ins Gewicht fällt.*) Gegenüber Süddeutschland hat Preußen allerdings die Mainlinie, für welche Frankreich vor der Hand noch eine fast krankhafte Sorgfalt an den Tag legt, bereits in zwei Beziehungen überschritten, zuerst durch die Schutz- und Trutzbündnisse (August 1866) und dann durch die neuen Zollvereinsverträge und die Gründung eines Zollparlaments im Anschluß an den norddeutschen Reichstag (Juni 1867); aber im übrigen hat die preußische Regierung (Cirkulardepesche vom 7. September 1867) auf's Bestimmteste erklärt, den süddeutschen Staaten bezüglich eines Eintritts in den norddeutschen Bund keinerlei Gewalt anthun, sondern die weitere Annäherung ausschließlich ihrer eigenen inneren Entwickelung überlassen zu wollen. Frankreich aber scheint sich seinerseits allmälig in das Unvermeidliche schicken zu wollen. Der Kaiser legte sich die neue Lage der Dinge schon durch eine Cirkulardepesche seines Ministers des Auswärtigen vom 10. September 1866 von großen Gesichtspunkten aus zurecht und scheint entschlossen, den Frieden zu wahren und Deutschland in seiner Neugestaltung nicht zu stören, obgleich er alsbald an eine Militärorganisation, welche Deutschland gewachsen sein soll, Hand angelegt, es überhaupt für unausweichlich gehalten hat, alle Vorbereitungen für den Fall eines großen Krieges zu treffen, und zu diesem Ende sowohl in der öfficiösen Presse als in den Erklärungen seiner Minister gegenüber den Kammern wiederholt einen kriegerischen Ton anschlagen ließ. Die unabhängige Presse aber und die Majorität des gesetzgebenden Körpers stehen seinen friedlichen Absichten nicht im Wege. Jene erklärt sich in ihren geachtetsten Organen entschieden für eine friedliche Entwickelung der Dinge, in dieser hat sich die Stimmung, die sich noch im Frühjahr 1867 in den lautesten Kriegsvelleitäten erging, seither gemildert und hat neuestens (Juli 1868) in förmliche Friedensdemonstrationen umgeschlagen, die der kaiserlichen Regierung nur fast nach der andern Seite wieder zu weit zu gehen schienen.

Innere Zustände. Der endliche Entscheid hängt von der inneren Gestaltung Frankreichs ab und die äußere Frage ist insofern zu einer inneren für Frankreich geworden. Unmittelbar nach den Ereignissen von 1866 traf fast die gesammte französische Presse in der Ueberzeugung zusammen, daß es nunmehr an Frankreich sei, alle seine inneren Kräfte auf's Aeußerste zu entwickeln, um Deutschland gewachsen zu sein und den Wettkampf mit demselben auf allen Gebieten des staatlichen Lebens aufnehmen zu können. Viele reiche Kräfte sind in Frankreich gebunden, viele andere noch ganz und gar unentwickelt. Die gewaltigen Ereignisse jenseits ihrer Grenzen warfen die Franzosen auf sich selbst zurück und drängten sie zu einer prüfenden Selbstschau, deren Resultat nicht befriedigend war. Der Vergleich ihrer politischen Zustände mit denen aller übrigen Völker rings um sie herum mußte geradezu beschämend ausfallen. Das Bewußtsein, neuerdings durch den zweiten Napoleon das Uebergewicht in Europa errungen zu haben und in demselben thatsächlich von allen Seiten anerkannt zu sein, das Gefühl, seit zehn Jahren den Anstoß zu allen großen Ereignissen in Europa gegeben zu haben und, wie man es ausdrückte, an der Spitze der europäischen Civilisation zu marschiren, mit einem Worte, der Blick nach außen hatte die inneren Zustände fast gänzlich über-

*) Anm. d. Red. Der Ausgang des Luxemburger Handels war für Deutschland nicht angenehm, aber doch wohl noch weniger für die Napoleonische Politik, die sich genöthigt sah, auf ihren Annexionsplan zu verzichten.

sehen lassen. Jetzt folgten sich Schlag auf Schlag nicht zwar Niederlagen auf dem Schlachtfelde, aber Mißerfolge in der Politik, zuerst in Italien, dann in Mexiko, zuletzt in Deutschland, Thatsachen, welche die ganze Stellung Frankreichs im Kreise der europäischen Staaten auf's Tiefste berührten und veränderten. Der Nimbus, der die kaiserliche Politik bisher umgeben, begann sichtlich zu erblassen und die nächste Folge war, daß die Geister im Inneren sich aufzuraffen und die inneren Zustände wiederum einer bitteren und schonungslosen Kritik zu unterstellen begannen. Seit dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 und der darauf gegründeten Verfassung lag alle Gewalt in den Händen des Kaisers und es lag nahe, die Frage dießmal umzukehren und ihm zu sagen: Was habt Ihr seit zehn oder fünfzehn Jahren aus diesem schönen Frankreich gemacht? Nach außen war viel und Großes geschehen; nach innen hatte der Kaiser die Ruhe aufrecht und die sog. alten Parteien darnieder gehalten, aber das war im Grunde so ziemlich Alles. Die Macht des Kaisers beruhte neben der Armee auf der großen Masse, der er das allgemeine Stimmrecht eingeräumt hatte, und deren er mit Hülfe des Klerus, welchem er zu diesem Ende sehr wesentliche Rechte des Staats namentlich bezüglich des öffentlichen Unterrichts preis gab, sicher sein konnte. Zu gleicher Zeit gab er durch energische Anhandnahme des Eisenbahnbaus der unbeschäftigten Bevölkerung durch ganz Frankreich hin, durch den begonnenen großartigen Umbau von Paris und ähnliche öffentliche Bauten in einer Reihe anderer Städte der eigentlichen Arbeiterbevölkerung Arbeit und Verdienst und durch Gründung großer Kreditinstitute der Spekulation einen Anstoß, der wenigstens einen Theil des dritten Standes befriedigte und von der Politik abzog. Ruhe herrschte im Lande, die Geschäfte waren in vollster Thätigkeit und über diesen Zuständen war ein Glanz hingegossen, der die Sinne verwirrte. Die politische Bewegung in der Nation schien fast ganz erstorben, der Kaiser herrschte und regierte. Das Versammlungs- und Vereinigungsrecht war gänzlich beseitigt, die Presse war fast ausschließlich von der Regierung abhängig und von ihr inspirirt, der gesetzgebende Körper bestand vermöge der sog. officiellen Kandidaturen in Wahrheit nicht aus Vertrauensmännern des Volkes, sondern lediglich aus Ernannten der Regierung; so weit es sich um mehr oder weniger wichtige, aber für die politischen Fragen indifferente Gesetze handelte, ließ ihnen der Kaiser freie Hand und hörte auf ihren Rath, in allen politischen Fragen hatten sie dagegen einfach zu gehorchen und gehorchten auch unweigerlich. Die Minister, ohne Zusammenhang unter einander, arbeiteten lediglich mit dem Kaiser und hatten nur die Befehle ihres Herrn auszuführen, die von ihren Büreaux aus durch eine Verwaltungsmaschinerie ohne Gleichen, durch die Präfekten, Souspräfekten und Maires über ganz Frankreich hingetragen wurden und Alles in einem und demselben sicheren Geleise erhielten. Der Kaiser war unzweifelhaft der weitaus mächtigste Mann in Europa, alle Fäden der Verwaltung und Regierung eines großen und reichen Staates liefen in seiner Hand zusammen, und es bedurfte nur eines leisen Drucks derselben, um die ganze Maschinerie, die ganze Kraft der Nation auf irgend einen beliebigen Punkt zu richten.

Welche Vortheile ein solcher Zustand der Dinge für die auswärtige Politik bot, liegt auf der Hand, aber nicht minder drastisch stellt sich auch die Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse dar. Von politischer Freiheit war keine Rede mehr, aber auch nicht von anderen Freiheiten irgend welcher Art; Alles war reglementirt und Allem ein Geleise angewiesen, in dem es sich nothwendig bewegen mußte. In Allem und Jedem fühlte sich der Franzose abhängig von der Regierung, zu Allem und Jedem bedurfte er ihrer Erlaubniß, und fast mit Gewalt wurde er,

wozu er ohnehin geneigt war, darauf hingewiesen, für Alles und Jedes von der Regierung Hülfe und Unterstützung zu gewärtigen und zu hoffen. Die „großen Principien von 1789" wurden zwar vom Kaiser fortwährend und allenthalben vorangestellt, aber so weit sie wenigstens dazu bestimmt gewesen waren, das Volk in allen seinen Gliedern zur Selbstthätigkeit und zu aktiver Mitwirkung an der Entwickelung des Staates aufzurufen, war von ihnen thatsächlich keine Rede mehr. Und dennoch war es keine Unwahrheit, wenn sich der Kaiser immer auf jene Principien berief: die Gleichheit, die unter allen jenen Principien dem Naturell der Franzosen am meisten entsprach, ließ er unangetastet und er selber war durch und durch ein Mann moderner Ideen und moderner Anschauungen. Die Mittel waren andere geworden, die Zwecke waren dagegen dieselben geblieben und was er irgend in seiner auswärtigen wie in seiner inneren Politik als seinen persönlichen und dynastischen Interessen förderlich oder mit denselben wenigstens verträglich angestrebt und ins Werk gesetzt hat, entspricht im Allgemeinen den Ideen, dem großen Zuge der Zeit und ist fast durchaus frei von Reminiscenzen überwundener Anschauungen. Dieser Punkt ist entscheidend. Ohne dieß wäre Napoleons Regiment trotz aller Gesellschaftsrettung wenigstens auf die Dauer selbst in Frankreich nicht möglich gewesen. Aber sowie sein Stern seit 1860 wenn auch nur sehr langsam zu sinken begann, sowie ihm nicht mehr Alles gelang, sowie auch Mißerfolge eintraten, die zur Kritik aufforderten, schien der französische Volksgeist wie aus einem langen Schlafe allmälig wieder zu erwachen und mit Schrecken gewahr zu werden, wie die Nation Nichts, der Kaiser Alles war, und sich zu erinnern, daß der Kaiser selber ihr längst die „Krönung des Gebäudes", d. h. die Rückgabe ihrer Freiheiten und die selbstthätige Mitwirkung an ihren eigenen Geschicken verheißen hatte. Seit 1860 trat dieser Umschwung sichtbar und in steigendem Grade hervor. Die große Masse namentlich der Landbevölkerung war zwar wenn auch nicht gerade zufrieden, doch nicht unzufrieden und der Kaiser blieb ihrer sicher, obwohl seit den Streitigkeiten bezüglich Roms der Klerus hie und da schwierig wurde und mit großer Vorsicht behandelt werden wollte. Dagegen regten sich die alten Parteien wieder, die bei Seite gesetzte Bourgeoisie trat wieder auf den Plan und in den Bevölkerungen der Städte, zumal in derjenigen von Paris, machte sich mehr und mehr ein Geist bemerklich und sogar geltend, der dem Kaiserthum geradezu feindselig war und nur durch das Uebergewicht der Regierungsgewalt und der Landbevölkerung in Schranken gehalten werden konnte. Von Gefahr für das kaiserliche Regiment war vor der Hand noch keine Rede, wird überhaupt, so lange der Kaiser lebt, kaum die Rede sein. Aber das bisherige Gleichgewicht war offenbar gestört und der Kaiser selbst erkannte die Nothwendigkeit, der neuen Lage gerecht zu werden, dem neuen Geiste, der sich nicht mehr einfach bloß unterdrücken ließ, wenigstens ein Ventil, ein wahres Sicherheitsventil für das Kaiserthum selber, zu öffnen, so weit es ohne Gefahr geschehen mochte und ohne das Princip der Napoleonischen Verfassung auch nur im mindesten anzutasten.

Noch im Jahr 1860, am 24. November, erfolgte die erste der Maßregeln dieser Art. Durch Dekret gab der Kaiser dem gesetzgebenden Körper und dem Senat das Recht zurück, auf seine Thronrede eine Adresse zu berathen und zu votiren; zugleich wurde das sehr beschränkte Recht des ersteren, die Gesetzesvorlagen zu amendiren, etwas erweitert und die Koncession gemacht, daß die Vorlagen in Zukunft neben den Präsidenten und Mitgliedern des Staatsraths von Ministern, aber nicht von den betreffenden Ressortministern, sondern von besonderen Ministern ohne Portefeuille vertheidigt werden sollten. Diese Koncessionen waren Halbheiten,

die eine Art Schein eines konstitutionellen Regimentes erregen sollten, aber nicht geeignet waren, weder das Ansehen noch den Einfluß des gesetzgebenden Körpers zu heben, dessen Grundgebrechen in seinem Mangel an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit lag. Es ist sehr die Frage, ob die Adreßdebatte, wie sie unter dem Julikönigthum in Frankreich, im Gegensatz gegen die im englischen Parlament beobachtete Sitte, im Schwange war, als eine weise und zweckmäßige Einrichtung erachtet werden konnte. Unter dem zweiten Kaiserreich war sie es jedenfalls nicht: damals mochte sie wenigstens noch über das Schicksal des Ministeriums entscheiden; jetzt vermochte sie dasselbe nicht im mindesten auch nur zu erschüttern und sank daher zu einer bloßen Redeschlacht ohne alle und jede praktische Bedeutung herunter. Zunächst war das um so entschiedener der Fall, als der unbedingt gehorsamen Majorität des gesetzgebenden Körpers von mehr als 250 Stimmen eine principielle Opposition von bloß 5 Stimmen gegenüber stand, die natürlich nicht nur immer niedergestimmt wurde, sondern auch durch Schluß der Debatte jeden Augenblick zum Schweigen gebracht werden konnte. Dieses Verhältniß änderte sich einigermaßen durch die Neuwahlen des Jahres 1863. Die wenigstens theilweise veränderte Stimmung des Landes kam damals zum ersten Mal zu energischem Ausdruck. In den großen Städten, in Paris zumal, wo sie auch nicht einen einzigen ihrer Kandidaten durchbrachte, aber auch in Lyon, Marseille, Bordeaux &c. erlitt die Regierung eine eklatante Niederlage, die jedoch durch den Sieg auf dem Lande im Großen und Ganzen weit aufgewogen wurde: gegen 249 Regierungskandidaten, die siegreich aus der Wahlurne hervorgingen, hatte die Opposition doch nur 34 der Ihrigen durchzubringen vermocht. Unter diesen waren allerdings die hervorragendsten Häupter der verschiedensten Oppositionsparteien, Jules Favre, der Republikaner, Thiers, der Orleanist, Berryer der Legitimist. Aber eben darin lag auch ihre Schwäche: die Opposition führte die glänzendsten Rednertalente ins Feld, denen die Majorität auch nicht von ferne ähnliche Kräfte entgegen zu stellen vermochte und nur die kaiserlichen Sprechminister Billault und später Rouher an Gewandtheit wie an rhetorischem Schwung gewachsen waren; die Opposition war im Fall, das kaiserliche Regiment bis in seine geheimsten Winkel mit einer Fülle von Detailkenntniß zu beleuchten und alle seine Mängel und Gebrechen, ja selbst seinen zweifelhaften Ursprung mit der rücksichtlosesten Kühnheit ans Licht zu ziehen; praktische Erfolge aber hat sie während fünf vollen Jahren auch nicht einen einzigen erzielt. Sie scheiterte mit ihren Anträgen regelmäßig an der kompakten Majorität, welcher der Wille der Regierung in allen entscheidenden Fragen Befehl war; aber sie vereinigte selten auf irgend einen Antrag auch nur alle ihre eigenen Stimmen, weil sie nur in der Negation gegenüber dem kaiserlichen Regimente einig war, in ihren positiven Zielpunkten aber Republikaner, Orleanisten und Legitimisten selbstverständlich weit aus einander gehen mußten. Die einzige Folge war, daß die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers seither sehr belebt, nicht selten äußerst stürmisch wurden und mehr als einmal in förmliche Skandale ausarteten. Die Geschäftsbehandlung gewann dadurch gar nichts und die praktischen Interessen des Landes an den einzeln Gesetzesvorlagen wurden vor den großen Principien völlig außer Augen gelassen: nur die eine Thatsache erschien als über allen Zweifel erhoben, daß die alten Parteien noch keineswegs ausgestorben waren und daß die Opposition, hinter der ein namhafter und einflußreicher Theil der Bevölkerung stand, in der Lage war, jeden Augenblick die Rechtsbeständigkeit des Kaiserthums zu regiren und den ganzen bestehenden Zustand einer unerbittlichen Kritik zu unterziehen. All das war wohl geeignet, die öffentliche Meinung zu beunruhigen,

die herrschenden Gewalten allmälig zu untergraben, den Kaiser zu ärgern und zu erbittern, aber durchaus nicht, ihn in andere Bahnen zu drängen oder praktisch irgend etwas zu verändern. Der Kaiser hielt im Ganzen, so sehr er auch die Manifestationen der öffentlichen Meinung verfolgte und beachtete, doch an seinem System fest und die Zustände blieben wesentlich durchaus dieselben.

Selbst die Ereignisse von 1866 in Deutschland und ihr Rückschlag auf Frankreich verschärften nur die Gegensätze, ohne die Dinge einer Lösung näher zu bringen. Das kaiserliche Regiment wurde durch diesen Rückschlag allerdings in erheblichem Grade geschwächt, aber in seinen Principien blieb er trotzdem unerschüttert. Mehr als einmal gab sich die Opposition der Hoffnung hin, der Kaiser habe die Unhaltbarkeit seines Systemes endlich erkannt und sei auf dem Punkte, dem Lande ein verantwortliches konstitutionelles Ministerium zuzugestehen. Es erwies sich jedesmal als eine reine Illusion: der Kaiser dachte auch nicht einmal daran, auf seine alleinige und ausschließliche Initiative wie seine alleinige Verantwortlichkeit, d. h. auf das rein persönliche Regiment zu verzichten. Doch glaubte er jetzt wieder etwas thun zu müssen, um die öffentliche Meinung nicht sowohl zu befriedigen als hinzuhalten und zu beschwichtigen. Wie der Rückschlag der italienischen Dinge die Koncessionen vom 24. November 1860, so hatte der Rückschlag der deutschen Dinge zur Folge, daß der Kaiser am 19. Januar 1867 ein Dekret erließ, das die allerdings unfruchtbare Adreßdebatte abschaffte und durch ein übrigens sehr sorgfältig reglementirtes Interpellationsrecht ersetzte. Zugleich kündigte der Kaiser durch einen offenen Brief an den Staatsminister Rouher seine Absicht an, den Kammern Gesetzesentwürfe über die Presse und das Vereinsrecht vorlegen zu lassen und somit auf die bisherige absolute Willkür der Administration in diesen beiden Beziehungen zu verzichten, was er als die so lang ersehnte, so laut geforderte und von ihm einst selber verheißene „endliche Krönung des durch den Volkswillen errichteten Gebäudes" bezeichnete. Dieser Schritt muß wiederum als eine Halbheit bezeichnet werden. Konstitutionelle Rechte sind mit dem napoleonischen System absolut unvereinbar. Immerhin ist der Schritt vom 19. Januar 1867 viel bedeutsamer als derjenige vom 24. November 1860. Der Kaiser glaubte ihn wagen zu können, ohne sein Princip zu gefährden und das Preßgesetz sowohl als das Vereinsgesetz, wie sie nach mehr als einem Jahre endlich im Frühjahr 1868 aus den Berathungen des Staatsrathe, des gesetzgebenden Körpers und des Senats hervorgegangen sind und die Sanktion des Kaisers erhalten haben, sind so verklausulirt, daß die Gefahr in der That nicht allzu groß zu sein scheint. Aber so schwach es sich auch thatsächlich erweisen mag, ein Princip ist anerkannt, das mit dem Princip des Kaiserreichs unvereinbar ist und von dem man voraussagen kann, daß es entweder wieder eliminirt werden muß, oder, sei es nun früher sei es später, der Opposition jenen festen Punkt in die Hände gibt, wo sie den Hebel ansetzen kann und nicht ruhen wird, bis sie das Kaiserthum selbst aus den Angeln gehoben hat. In diesem Augenblick (August 1868) sind nicht nur in Paris selbst (l'Electeur, le Reveil &c.), sondern namentlich auch in der Provinz und zwar selbst in Gegenden, in denen bisher die öffentliche Meinung ausschließlich von der Präfektur aus gemacht zu werden pflegte, eine Reihe neuer öffentlicher Blätter gegründet worden, die alle mehr oder minder der Opposition dienen, während in Paris selbst das Kaiserreich und alles was damit zusammenhängt, ja der Kaiser und die kaiserliche Familie selbst von Witzblättern (wie la Lanterne von H. de Rochefort) mit unerhörter Kühnheit angegriffen werden.

Wenn der Kaiser den gesetzgebenden Körper nicht schon vorher auflöst, so müssen verfassungsmäßig im Jahre 1869 die allgemeinen Wahlen zum gesetzgebenden Körper für eine neue Periode von sechs Jahren stattfinden, und alle Bemühungen der Opposition jeder Schattirung sind auf das eine Ziel gerichtet, dem auch die kaiserliche Regierung um so größere Bedeutung beimißt, als in diese Periode die Großjährigkeit des kaiserlichen Prinzen fällt, mit deren Eintritt man eine große Schwierigkeit und Gefahr hinter sich zu haben glaubt. Die Wahlbewegung hat denn auch bereits begonnen und der Kampf dreht sich nicht sowohl darum, dieser oder jener politischen Partei oder Ueberzeugung zum Siege zu helfen, als darum, die officiellen Kandidaturen zu Falle zu bringen und das allgemeine Stimmrecht als solches wenigstens zu einer Wahrheit zu machen. Die Befugniß der Regierung, dem allgemeinen Stimmrechte die Kandidaten ihres Vertrauens zu bezeichnen und dieselben innerhalb gemessener Schranken zu unterstützen, soll nicht bestritten werden; aber die Art und Weise, wie dieß in Frankreich geschieht, wo die ganze Maschinerie der Verwaltung bis auf ihr letztes Organ herab in Bewegung gesetzt und auf diesen einen Punkt gerichtet wird, wo den Gemeinden alle nur denkbaren Begünstigungen gewährt, alle nur möglichen Vortheile in Aussicht gestellt, die unabhängigen Kandidaten aber in jeder Weise gehemmt und gehindert werden, muß geradezu eine Fälschung des allgemeinen Stimmrechts genannt werden. Alle Bemühungen der Opposition jeder Partei oder Schattirung sind daher darauf gerichtet, vor Allem diesen ungehörigen Einfluß zu brechen und sie ist auf die geradezu verzweifelte Idee gefallen, jeden Unterschied zwischen ihren eigenen Gliedern aufheben zu wollen und dahin zu wirken, daß ihre Anhänger jedem Oppositionskandidaten, der die meisten Chancen in einem gegebenen Wahlbezirke hat, ihre Stimmen geben, also der Orleanist auch dem Legitimisten oder Republikaner, und dieser auch einem Klerikalen, nur um den officiellen Kandidaten aus dem Felde zu schlagen. Ob die Opposition das durchsetzt, dürfte sehr dahin stehen. Aber daß sie zu einem solchen Mittel zu greifen gedenkt, zeigt die auf's Aeußerste gespannte Lage und den durchaus ungesunden und unnatürlichen Boden, auf dem die Parteien nachgerade in Frankreich stehen. Denn die Regierung bewegt sich ihrerseits auf einer ähnlichen Linie, wenn sie eine allgemeine dynastische Partei zu organisiren und in dieselbe auch einen Theil der Arbeiterbevölkerung so wie alle diejenigen, die ein mehr oder weniger konstitutionelles Regiment, aber mit Beibehaltung der napoleonischen Dynastie anstreben, hineinzuziehen sucht. Dieses wie jenes läuft auf eine Täuschung, auf eine Vertuschung von Gegensätzen und Widersprüchen hinaus: das napoleonische System ist mit jeder Art von konstitutionellem Wesen innerlich unverträglich. Der Kaiser kann keine wirklichen und aufrichtigen Koncessionen machen, ohne sein eigenes Gebäude zu untergraben, und die Opposition muß in erster und letzter Linie auf die Beseitigung des Kaiserthums selber ausgehen, wenn sie irgend etwas erreichen und nicht lediglich auf Sand bauen will. So lange der Kaiser lebt, hat er, allem Anscheine nach, nichts zu befürchten. Aber nach ihm?

Aussichten. Napoleon III. hat es zum Mittelpunkt aller seiner Bestrebungen gemacht, in Frankreich eine Dynastie zu gründen. Es ist indeß kaum wahrscheinlich, daß er dieses Ziel erreichen werde, so sehr es Frankreich zu wünschen wäre, daß dieses Land endlich einen festen Boden finde, statt fortwährend von einem Extrem zum anderen überzugehen und seine besten Kräfte in fortwährenden politischen Versuchen zu vergeuden. Der Uebergang ist allzu schwierig. Die ganze Stellung des Kaisers beruht auf seiner Person, auf seinen überlegenen Eigenschaften

als Staatsmann; er ist buchstäblich das Kind seiner eigenen Thaten. Die Cäsarenwirthschaft in Rom war nur möglich, als das römische Volk seine große Rolle ausgespielt hatte und ihm gewissermaßen nur noch die Aufgabe geblieben war, die Herrschaft, die seinen Händen entfiel, und die ganze antike Civilisation seinem Nachfolger, der schon bereit stand, zu übergeben. Selbst da aber stützten sich die Cäsaren nicht auf irgend ein regelmäßiges Spiel konstituirter Gewalten, die sich die Waage hielten, sondern auf das Prätorianerthum, das den Uebergang des Scepters von einem Cäsar auf den andern in seiner Hand hatte und vermittelte. Ohne anzunehmen, daß Frankreich bereits auf einer ähnlichen Stufe angekommen sei, können ähnliche Erscheinungen nicht als wahrscheinlich erachtet werden. Zu jener Annahme sind wir aber doch noch keineswegs berechtigt, wie auch Napoleon selbst trotz aller Schatten seiner Regierung hoch über der Mehrzahl der römischen Imperatoren steht. Rom hat, und zwar schon im ersten Jahrhundert nach Augustus, nicht bloß schlechte, sondern auch höchst unbedeutende Menschen als Cäsaren ertragen. Frankreich hat sich wie dem ersten so auch dem zweiten Napoleon fast willenlos gebeugt, aber auch dieser ist unzweifelhaft ein Genius, der nicht bloß die große Menge, sondern auch seine ganze Umgebung weit überragt. Er ist nicht auf dem Thron geboren, aber er war zum Herrschen geboren. Einen mittelmäßigen, vielleicht geradezu unbedeutenden Mann mit derselben Allgewalt, wie sie der jetzige Kaiser besitzt, ausgerüstet, bloß weil er der Sohn seines Vaters ist, würde Frankreich nicht ertragen, und wir dürfen trotz allem, was wir seit zwanzig Jahren in Frankreich gesehen haben, dennoch sagen, noch lange nicht ertragen. Nur, wenn der kaiserliche Prinz ein ebenso hervorragender, ebenso selbständiger Charakter sein sollte, wie sein Vater, ließe es sich denken, daß er die Herrschaft nach diesem ohne große Schwierigkeiten übernehmen und behaupten könnte. Es ist das nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich. Fehlt ihm jene Eigenschaft, so wird die Forderung auch alsbald an ihn herantreten, auf die bisherige Allgewalt des Staatsoberhauptes zu verzichten, und er wird außer Stande sein, dem Verlangen zu widerstehen, damit aber auf eine abschüssige Bahn gerathen, wo es zum mindesten schwierig ist, sich zu halten.

Diese abschüssige Bahn hat Napoleon III. seinem Sohne gewissermaßen schon vorbereitet. Von den inneren Fragen, die der Kaiser, als er zum Throne gelangte, vorfand und die ihm dazu verholfen haben, ist auch nicht eine von ihm gelöst worden. Umsonst suchen wir nach irgend welcher Organisation, die er geschaffen hätte und die irgend wie dem an die Seite gestellt werden könnte, was er nach außen wirklich gethan, oder wozu er doch wirklich den Anstoß gegeben hat. Die Verfassung, die er dem Lande gegeben hat, ist kaum eine Verfassung zu nennen: es ist immer bloß die durch einige Flitter verhüllte Diktatur, wie sie es unter Napoleon I. auch gewesen war. Seine Regierung berühmt sich dessen, was sie für die Arbeiterbevölkerung gethan habe. Die Gründung gegenseitiger Hülfsvereine, einer Darlehenskasse, einer Assekuranzgesellschaft, der Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes sind ohne Zweifel wohlgemeinte Maßregeln, aber sie berühren doch die eigentliche Frage nur an der äußersten Oberfläche. Die Bemühungen, dieser Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande Arbeit zu verschaffen durch den Umbau von Paris, durch die allmälige Erweiterung des Eisenbahnsystems und durch die Inangriffnahme eines umfassenden Systems von Vicinalstraßen sind doch nur großartige Auskunftsmittel und finden ihre Grenzen in sich selber. Das letztere steht vorerst noch bloß auf dem Papier und der Umbau von Paris kann, wie der Präfekt Haußmann selber zugesteht, wenigstens in der bisherigen Weise nicht fort-

gesetzt werden; seine Vollendung würde nahezu noch eine halbe Milliarde erfordern, die nicht aufzubringen sein wird. Für Handel und Verkehr hat der Kaiser allerdings eine große That gewagt, die weithin leuchtet: er hat (Januar 1860) mit dem Schutzzollsystem gebrochen und die Aera des Freihandelssystems für Frankreich und durch eine Reihe von Handelsverträgen sofort auch für den europäischen Kontinent inaugurirt, was den weiteren Vortheil bot, die Neuerung unantastbar zu machen, so daß das seitherige Ankämpfen der verletzten Interessen dagegen ein völlig ohnmächtiges ist. Frankreich war zum Uebergang vom Schutzzoll- zum Freihandelssystem allerdings reif, aber Louis Philipp hätte den Schritt trotzdem niemals wagen dürfen gegenüber den mächtigen Einflüssen der großen Fabrikherren, die in seinen Kammern saßen und die Ministerien ein- und absetzten. Dagegen waren die Fabrikanten in ihrem Recht, sich über den plötzlichen Uebergang von einem System zum andern ohne jede Vermittlung zu beklagen, und darüber, daß nicht gleichzeitig den unerläßlichen Vorbedingungen einer nach allen Seiten ermöglichten Konkurrenz mit dem Auslande genügt worden sei, namentlich auch bezüglich der Transportmittel und der Höhe ihrer Frachtsätze. Ueberall begegnet man demselben System der Regierung. Die Eisenbahnen wurden vom Staate weder in eigenen Betrieb genommen noch auch der Privatindustrie überlassen, vielmehr vier großen Kompagnien übertragen, die nunmehr das Monopol gegen das Publikum und gegen die Interessen der Industrie ausbeuten. Wenn der Handelsvertrag mit England von 1860 und die seither darauf gebauten Handelsverträge mit einer Reihe anderer Staaten nicht ganz den Erwartungen entsprochen haben, welche der Kaiser an sie getnüpf hat, so ist die Ursache in diesen und ähnlichen Verhältnissen zu suchen. Der Ackerbau hat nicht minder laute Klagen erhoben als die Industrie und die Regierung hat sich genöthigt gesehen, eine umfassende Enquête über die Beschwerden derselben einzuleiten, die indeß kaum zu durchgreifenden Maßregeln führen wird. Was geschehen könnte und sollte, ist zum Theil nicht zweifelhaft, aber die materiellen Mittel dazu fehlen. Die auswärtige Politik des Kaisers hat das Land mit einer ungeheuern Schuld belastet, und die Zinsen für diese Schuld, sowie die schweren Kosten der Armee und Marine verschlingen den weitaus größeren Theil des Einnahmebudgets, so daß für die eigentliche Verwaltung nur eine bescheidene Summe übrig bleibt, und noch weniger für Verbesserungen selbst der dringendsten Art. Wenn auf irgend einem Gebiete, so hat die Opposition im gesetzgebenden Körper wenigstens auf diesem etwas gewirkt: sie hat sich bemüht, die Finanzlage des Landes von allen Seiten zu beleuchten und die öffentliche Meinung darüber aufzuklären. Sie ist in der That keine befriedigende: der Staat leidet schon jetzt an einem, bisher geschickt verdeckten Deficit von 2—300 Mill. jährlich, zu dessen Beseitigung vorerst noch keinerlei Aussicht ist. Die Finanzen sind jedenfalls eine der schwächsten Seiten des zweiten Kaiserreichs, und Thiers hat vielleicht nicht Unrecht gehabt, wenn er schon früher die Behauptung wagte, daß es „an den Finanzen zu Grunde gehen werde."

Der Kaiser hat durch die Verfassung alle Gewalt in seiner Hand vereinigt, aber dafür auch alle Verantwortlichkeit allein übernommen, und wiederholte Aeußerungen deuten darauf hin, daß er die Schwere dieser Verantwortlichkeit vollkommen fühlt. Dennoch hat er keinerlei Versuch gewagt, sie wenigstens zu vermindern, und was ihn daran verhindert hat, dürfte namentlich die Furcht vor den alten Parteien gewesen sein und das Bestreben, eine neue Dynastie zu gründen. Um das letztere zu erreichen, schien es ihm unerläßlich, die Mittel in der Hand zu behalten, damit er jeden Augenblick in der Lage sei, die alten Parteien

nöthigenfalls zermalmen zu können. Die Centralisation wurde nicht angetastet, und sie ist das eigentliche Krebsübel, an dem Frankreich leidet. Deutschland und Frankreich haben seit Jahrhunderten entgegengesetzte Wege ihrer inneren Entwickelung eingeschlagen und sind dabei auf entgegengesetzte Abwege gerathen: Deutschland hat die Decentralisation auch auf dem eigentlich politischen Gebiete, Frankreich die Centralisation auf dem administrativen Gebiete durchgeführt; jenes hat damit die Spitze, die nationale Einheit, dieses die Grundlage seines Staatsgebäudes geschwächt. In Deutschland ist indeß das Uebel längst erkannt und hat die rückläufige Bewegung begonnen; in Frankreich ist noch so viel wie gar nichts geschehen, und selbst die Einsicht in das Uebel noch eine sehr wenig verbreitete. Der Kaiser wäre in der Lage gewesen, einen großartigen Versuch in dieser Richtung zu unternehmen; er hat es nicht gethan, in Wahrheit nicht gewagt. Wiederholt hat er zwar dem gesetzgebenden Körper Vorlagen zugehen lassen, die sich mit dem volltönenden Namen einer Decentralisation schmückten, aber sie erwiesen sich lediglich als Vereinfachungen der Centralisation, damit nicht jede Kleinigkeit durch alle Instanzen hindurch bis ans Ministerium gelangen müsse, um erst hier die Entscheidung zu erlangen, zu welchem Ende namentlich den Präfekten eine größere Kompetenz ertheilt wurde: das System selber wurde dadurch nicht im mindesten berührt. So wenig wie der gesetzgebende Körper oder Senat, ebenso wenig erfreuen sich die Generalräthe der Departements oder die Gemeinderäthe der einzelnen Kommunen einer wirklichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Wahlen der Generalräthe erfolgen ganz wie diejenigen zum gesetzgebenden Körper unter dem energischen Einflusse der Regierung, und der Kaiser ernennt die Präsidenten. Dasselbe ist bezüglich der Wahlen der Gemeinderäthe der Fall, wenigstens durchweg auf dem Lande und so weit die Regierung ein Interesse hat, auf dieselben einzuwirken; die Regierung ernennt die Maires, und zwar hat sie sich noch in der neuesten Zeit ausdrücklich vorbehalten, dieselben auch außerhalb des Kreises der gewählten Gemeinderathsmitglieder zu suchen. Im Jahre 1865 fand eine Erneuerung sämmtlicher Gemeinderäthe des Landes statt und, übereinstimmend mit den Wahlen von 1863 zum gesetzgebenden Körper, fielen dieselben in einer Reihe größerer Städte — Paris, Lyon haben gar keine gewählten Gemeinderäthe, sondern werden direkt von den Präfekten mit Hülfe einer von der Regierung ernannten Kommission verwaltet — im Sinne der Opposition oder wenigstens größerer Unabhängigkeit von der Regierung aus, und diese Gemeinderäthe suchten denn auch ihre Unabhängigkeit geltend zu machen, und die Gemeinden selbst für ihre eigenen Angelegenheiten zu interessiren, zunächst durch Veröffentlichung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse. Die Regierung trat indeß dem ungewohnten Unterfangen entschieden entgegen und die Bewegung scheint sich im Sande verlaufen zu haben. Dasselbe war der Fall mit einem förmlichen Decentralisationsprogramm, das im gleichen Jahre von Nancy ausging und, namentlich bezüglich der Stellung und Kompetenz der Generalräthe, eine Reihe übrigens sehr bescheidener Forderungen stellte. Der Plan wurde damals von der unabhängigen Pariser Presse einen Augenblick sehr lebhaft aufgegriffen, seither aber sowohl von ihr als von den eigenen Urhebern ganz still wieder fallen gelassen. Inzwischen haben die Generalräthe nirgends eine selbstständige Stellung gegenüber der Regierung eingenommen, und selbst wo es die Stimmung der von ihnen vertretenen Bevölkerungen zu verlangen schien, unterlassen, sich zum Organ derselben zu machen; so weit es der Regierung gleichgültig war, erledigten sie ihre Geschäfte nach ihrem

Ermessen, so weit dies nicht der Fall war, folgten sie dem Willen der Regierung, oder ihre Beschlüsse wurden durch kaiserliche Dekrete annullirt.

Der Kaiser ist ein entschiedener Gegner der konstitutionellen Verfassungsform. Von seinen Interessen, von seiner so entschieden monarchischen Natur läßt sich das begreifen. Auch andere Motive lassen sich denken. Das konstitutionelle Princip hat sich in der That in Frankreich weniger vielleicht als irgendwo sonst bewährt. Nur zu oft schien es sich ganz und gar nicht mehr darum zu handeln, wie, sondern lediglich darum wer regiere, und der Kampf der Parteien drehte sich nicht selten ausschließlich darum, Ministerien ein- und abzusetzen, worüber die Interessen des Landes ganz vergessen wurden und wobei sie unmöglich gedeihen konnten. Anderswo ist das in diesem Grade doch nicht der Fall; in England handelt es sich doch nicht blos darum, ob Palmerston oder Derby, Gladstone oder Disraeli das Portefeuille und alle wirklichen oder eingebildeten Genüsse, die damit verbunden sind, in den Händen haben sollen, sondern wenigstens in der Regel um ganz bestimmte Maßregeln, die von diesem oder jenem ausgeführt werden sollen, was bei den Kämpfen zwischen Guizot und Thiers, Thiers und Guizot nicht oder doch nicht ebenso der Fall war. Uebrigens ist die sog. konstitutionelle Staatsform diejenige, in der unsere Zeit ihre Anschauungen zum Ausdruck zu bringen versucht und es ist gar wohl möglich, daß unsere Nachkommen in hundert Jahren darüber ganz anders denken als wir. Der Kaiser hatte keine Lust, den Wettlauf der Parteien nach der obersten Gewalt sich erneuern zu sehen, und sich seine Minister von den wechselnden Majoritäten aufzwingen zu lassen. In Frankreich, wo bei der herrschenden Centralisation seit jeher alles von Paris abhängig, nichts von Paris unabhängig ist, eben darum alles nach Paris gravitirt, und alles nach Paris strebt, die erste und die letzte Entscheidung in Paris getroffen wird, ist es im Grunde gar nicht zu verwundern, wenn die konstitutionelle Staatsform jedesmal sofort in einen Kampf um die oberste Gewalt in eben diesem Paris ausgeartet ist. Wer im konstitutionellen Frankreich das Ministerium in der Hand hat, hat damit eben Alles in der Hand, und mit dem Minister die, die ihn zu diesem Posten emporgetragen haben. In England und nicht bloß in England ist dem nicht ebenso. Auch in England erscheint die Stellung eines Ministers als eine begehrenswerthe, allein auch zahlreiche andere Stellungen erscheinen als solche, die vom Ministerium durchaus nicht abhängig sind. Louis Napoleon hatte nach dem Staatsstreich die volle, unumschränkte Gewalt in seiner Hand, die freieste Bahn vor sich. Warum hat er auch nicht den mindesten Versuch einer Organisation gemacht, die vielleicht seiner neuen Dynastie eine sichere Unterlage dargeboten und den Franzosen neue wirkliche Freiheiten, wenn auch für beschränktere Kreise, gewährt und sie beschäftigt und befriedigt hätte, statt ihnen so wie er es gethan alle und jede Freiheit zu entziehn und im gesetzgebenden Körper das bloße Scheinbild einer wirklich gesetzgebenden Versammlung anzubieten, das gerade die edleren Naturen nicht ohne Grund mit Hohn von sich weisen? In der Decentralisation hätte er das Mittel dazu finden können und den Franzosen zum Erringen gesunder politischer Zustände auf freiheitlicher Grundlage verhelfen mögen.

Wiederholt hat der Kaiser selbst auf die nordamerikanische Union hingewiesen, wo die Minister, wenigstens bis auf die allerneueste Zeit, ausschließlich von dem mit einer gewissen monarchischen Gewalt bekleideten Präsidenten abhingen und mit dem Kongreß nicht einmal in direkte Berührung kommen. In den Vereinigten Staaten ist freilich von einer Centralisation wie in Frankreich keine Rede. Mit dieser Centralisation ist allerdings nur entweder ein allmächtiges Parlament, neben

welchem der Fürst bloß herrscht, aber nicht regiert, oder ein absoluter Herrscher, neben dem das Parlament seinerseits zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt, denkbar. Hier hätte der Kaiser den Hebel ansetzen müssen, und in den Generalräthen der Departements war der Rahmen schon gegeben, an den er hätte anknüpfen können. Wenn er den Gemeinden, den Kantonen, den Departements die freieste Berathung und Beschlußfassung über ihre eigenen Angelegenheiten überlassen und ihnen alles zugeschieden hätte, was nur irgend möglich war, ohne Beeinträchtigung der gemeinsamen Interessen, so würde er die Nation in ihrer Basis gestärkt, den Franzosen ein ganz neues Feld politischer Thätigkeit eröffnet haben, und in dem Widerstreit der Interessen und deren Ausgleichung seiner eigenen Herrschaft möglicher Weise eine breite und sichere Unterlage geschaffen haben, deren sie jetzt gänzlich entbehrt. Wie die Folgezeit bewiesen hat, würde wohl die Nation es willig zugestanden haben, daß der Kaiser die gesammte Leitung der Diplomatie, des Kriegswesens und der großen Verkehrsinteressen in seine alleinige Hand nahm und würde kaum etwas eingewendet haben, wenn er die Gesetzgebung mit Ausschüssen der Generalräthe geordnet hätte, die der wirkliche Ausdruck der Bevölkerungen gewesen wären. Mit Recht hat er jederzeit die Nothwendigkeit einer starken Gewalt in den Händen der Regierung, namentlich für Frankreich, betont; aber die Gewalt, die er jetzt in den seinigen vereinigt, ist nach all' den Kämpfen, die Frankreich seit bald hundert Jahren durchgemacht hat, viel zu stark, um dauerhaft zu sein. Statt irgend Neues zu schaffen, hat sich der Kaiser seit 1860 vielmehr bereits zu Koncessionen an das verhaßte konstitutionelle System herbei lassen müssen. Um jede Abhängigkeit des Ministeriums von der Volksvertretung abzuschneiden, hatte er ursprünglich die Einrichtung getroffen, daß die Vorlagen seiner Regierung im gesetzgebenden Körper von den Präsidenten des Staatsraths oder besonderen Kommissären desselben vertheidigt wurden; dann mußte er die Institution von besonderen Sprechministern, wirklichen Ministern aber ohne Portefeuille, koncediren, noch später zugestehn, daß wenigstens einzelne Ressortminister in der Kammer erschienen und ihre Interessen selber verfochten, heute endlich ist er schon so weit gebracht worden, daß dies alle ohne Ausnahme thun. Von da bis zu wirklich verantwortlichen Ministern ist in der That nur noch ein Schritt. Diesen Schritt zu thun, hat sich der Kaiser bisher aufs entschiedenste geweigert und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er sich persönlich jemals dazu entschließen wird. Aber wenn sein Sohn dereinst zur Regierung kommt, wie lange wird es dauern, bis dieser sich dazu wird herbeilassen müssen? Und ist einmal der erste entscheidende Schritt geschehn, so wird alles andere von selber folgen, und Frankreich wird sich nur zu schnell wieder auf demselben Punkte angelangt sehen, auf dem es Napoleon durch den Staatsstreich „gerettet" hat.

So wenig befriedigend die inneren Zustände Frankreichs unter dem zweiten Empire genannt werden müssen, so kann ein unbefangener Rückblick unmöglich ohne eine gewisse Befriedigung auf der Gesammtheit dessen ruhen, was der Kaiser in den europäischen Dingen angestrebt und erreicht hat. Seine Laufbahn darf man aber auf diesem Gebiet als eine wesentlich abgeschlossene betrachten, in so fern es wenigstens nach der ganzen Lage der Dinge und seinen körperlichen Zuständen zwar immerhin möglich, aber keineswegs wahrscheinlich ist, daß er noch einmal einen großen Krieg wagen oder zu einem solchen genöthigt sein werde. Die Nachwelt wird kaum von einem Zeitalter Napoleons III. sprechen, aber unläugbar ist er eine der großartigsten Gestalten unserer Zeit, die sie in mehr als einer Beziehung richtig erkannt und die Bahnen betreten hat, die auch für die Zukunft

maßgebend sein werden. Der russische und der italienische Krieg zeigten Intentionen, die nach dem Höchsten streben, wenn auch jener nur eine vorläufige Entscheidung brachte und dieser an ein Ziel führte, das ursprünglich nicht beabsichtigt war und nicht im speciellen und ausschließlichen Interesse Frankreichs liegen konnte. Im Uebrigen war Napoleon fortwährend bemüht, die internationalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten Europas zu pflegen und zu vermehren und zwar in einem gewissen Gegensatze gegen Rußland und gegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, allerdings mit der Absicht, die übrigen Staaten um Frankreich zu schaaren, dem er ein dauerndes Uebergewicht über alle verschafft zu haben glaubte. Diese Hoffnung, auf welche der verfrühte Kongreßvorschlag vom 5. Nov. 1863 sich gründete, war illusorisch; sie ist durch die Erhebung Deutschlands zerstört, wenn es diesem gelingt, den norddeutschen Bund zu einem gemein-deutschen zu erweitern und zugleich ein neues organisches Verhältniß zu Oesterreich zu finden. Von einem Uebergewicht Frankreichs im europäischen Staatenleben kann alsdann keine Rede mehr sein. H. Schulthes.

Statistischer Nachtrag*).

Die Bevölkerung Frankreichs zählte 1856 (s. Bd. III) 36,039,364 Seelen, 1861 (mit Savoyen und Nizza) 37,472,732 S., 1866 (neueste Zählung) 38,192,064, mit Einschluß von 125,000 Militärpersonen, die in Algier, Rom, Mexiko und den Kolonien standen. Dazu kommt die seßhafte Bevölkerung von Algier: 1861 2,999,124 S., 1866 2,921,246 S., seitdem durch eine furchtbare Hungersnoth noch bedeutend vermindert, und die übrigen Kolonien, deren Bevölkerung 1852 auf 617,000, 1865 — hauptsächlich in Folge der Erwerbung von Cochinchina und Senegambien — auf 2,607,357 S. angeschlagen wurde. Als „Schutzstaaten" sind das asiatische Königreich Cambodscha, Porto Novo an der afrikanischen Goldküste und einige oceanische Inseln, im Ganzen mit 1,043,000 S. angeführt.

Die Bevölkerungszunahme geht bekanntlich in Frankreich, der Geringfügigkeit der Auswanderung ungeachtet, langsamer vor sich als in den meisten europäischen Staaten. Sie war in den Jahren 1851—61 auf einen Jahresdurchschnitt von 0,28 % gesunken, stieg in den nächsten 5 Jahren auf 0,31 % und beträgt für die Zeit von 1821—61 durchschnittlich 0,47 %. Aehnlich in den süddeutschen Staaten, wo sich das Ergebniß von 0,42 % für 1834—64 aus den gesetzlichen Eheerschwerungen und einer starken Auswanderung erklärt. Der rascheste Zuwachs findet statt in England und Wales (1,30 % für 1821—61), Sachsen (1,24 % für 1834—64), Preußen (1,18 % für dieselbe Periode.) Hiemit würde sich die Bevölkerung Preußens (die alten Provinzen) in $59,_{9}$, Frankreichs in $147,_{6}$ Jahren verdoppeln. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Bevölkerungszunahme nicht ohne weiteres in gleichem Maße als ein Machtzuwachs betrachtet werden kann.

Ueber die Zunahme der Volksbildung geben folgende Ziffern einigen Aufschluß. Die beiden ersten Reihen sind dem früheren Artikel entnommen. Es betrug die Zahl der Konskribirten, welche

	1834	1853	1864
weder lesen noch schreiben konnten	$45,_{72}$	$33,_{04}$	$26,_{66}$ %
bloß lesen	$3,_{60}$	$3,_{47}$	$2,_{68}$ %
lesen und schreiben konnten	$47,_{77}$	$60,_{38}$	$68,_{38}$ %
Unbekannt	$2,_{90}$	$3,_{11}$	$2,_{57}$ %.

*) Vgl. die neueren Bände der off. Statistique de la France, Behm's Geogr. Jahrb. I und II, Goth. gen. Taschenbuch für 1869; Kolb's Handb. der Statistik, 5. Aufl.

In Band III sind nach den Ergebnissen des Jahres 1855 diejenigen Länder zusammengestellt, mit welchen Frankreich den wichtigsten Handelsverkehr unterhält. Aus einer Wiederholung dieser Tabelle unter Anreihung der neuesten, auf das Jahr 1866 sich beziehenden Data wird man die seither eingetretenen Veränderungen entnehmen. Unsere Angaben bezeichnen den „wirklichen" Werth des „speciellen" Handels (vgl. Bd. III S. 708) und erstrecken sich, was das Jahr 1866 betrifft, auf diejenigen Länder, deren Verkehr einen Werth von mindestens 25 Millionen Fr. erreicht hat.

Einfuhr in Millionen Franken.	1855.	1866.
England	278,2	637,3
Belgien	197,3	304,7
Vereinigte Staaten	176,1	191,9
Zollverein	168,1	195,2
Sardinien, Sizilien, Toskana u. Lucca	162,3	K. Italien: 234,3
Spanien	95,2	63,0
Türkei	62,2	129,5
Englisch Indien	50,9	69,2
Schweiz	48,6	111,1
Niederlande	30,1	33,0
Spanisch Amerika	28,9	35,2
Brasilien	25,0	57,1
Aegypten	20,0	55,1
Rußland	3,1	80,3
La Plata-Staaten	In Bd. III wegen des damaligen geringen Verkehrs nicht angeführt.	95,3
Schweden u. Norwegen		77,8
Oesterreich		40,3
Peru und Ecuador		26,2
Hansestädte u. Mecklenburg		25,5
Algerien	53,4	65,7
Uebrige Kolonien	?	105,5
Total	1594	2793,5

Ausfuhr in Millionen Franken.	1855.	1866.
England	307,4	1140,5
Vereinigte Staaten	246,8	173,0
Belgien	118,7	262,3
Sardinien, Sizilien, Toskana u. Lucca	100,5	K. Italien: 230,5
Spanien	81,8	123,7
Türkei	76,2	58,4
Schweiz	69,7	226,3
Zollverein	65,5	187,0
Brasilien	35,4	81,3
Peru	28,3	26,4
Mexiko	17,1	39,3
Niederlande	13,3	27,9
Aegypten	9,8	44,7
La Plata-Staaten	In Bd. III nicht angeführt.	86,1
Hansestädte u. Mecklenburg		38,1
Algerien	104,2	129,9
Uebrige Kolonien	?	73,9
Total	1558	3180,6

Die Zahl der in französischen Häfen immatrikulirten Handelsschiffe betrug:

	Segelschiffe	Tonnengehalt	Dampfschiffe	Tonnengehalt
1855	14,023	848,254	225	23,902
Ende 1866	15,230	915,034	407	127,777

Das Budget des zweiten Kaiserreiches, das 1853 mit 1487 Mill. Fr. begann, ist mit wenigen Unterbrechungen fortwährend gestiegen und 1869 bei der Summe von 2304 Mill. angelangt. Die konsolidirte Staatsschuld beträgt 1853: 5577 $^1/_2$ Mill., 1869: 11,643 $^1/_2$ Mill. Das Zinserforderniß war im Jahr 1853: 219,929,000 Fr., im Jahr 1869: 361,902,000 Fr., wozu die Dotation der Amortisationskasse mit 76,159,000 Fr. kommt. Schwebende Schuld 1851: 592 Mill., 1869: 1059 Mill., wovon 869 Mill. verzinslich. Durch Verwendung eines Theiles der neuesten Anleihe und durch eine andere Finanzoperation soll diese Schuld auf 696 Mill. reducirt werden.

Im Voranschlag der Staatsausgaben sind unter dem Titel „Specielle Budgets“ 273 Mill. für Departemental- und Gemeindezwecke begriffen. Die Ausgaben sämmtlicher Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Paris wurden 1862 auf 450 Mill. angeschlagen. Die hauptsächlichen Deckungsmittel waren, von den Staatszuschüssen abgesehen: 60,000,000 Fr. Ertrag des Gemeindevermögens, 76,677,000 Fr. direkte Auflagen, 119,390,000 indir. Auflagen. Ueber den Schuldenstand der Departements und Gemeinden fehlen genügende Angaben. Paris hatte 1867 ein Budget von 241,653,000 Fr., eine konsolidirte Schuld von 500 Mill. und eine schwebende Schuld von 550 Mill., bei 236 Mill. Aktivvermögen.

Durch Gesetz vom 1. Febr. 1868 ist die Dienstzeit im Heer auf 5 Jahre bei der aktiven Armee, 4 Jahre bei der Reserve festgesetzt. Die in das Heer nicht Eingereihten sind bei der mobilen Nationalgarde dienstpflichtig, mit deren Bildung man gegenwärtig beschäftigt ist. Sie soll aus Infanterie und Artillerie bestehen, auf 550,000 Mann gebracht werden und zur Vertheidigung der Festungen und Grenzen berufen sein. Die Kriegsstärke der aktiven Armee und der Reserve beträgt 800,000 Mann. Auf dem Friedensfuß ist die Zusammensetzung des Heeres folgende:

Generalstäbe	1,845	Artillerie	37,959
Gendarmerie	24,548	Genie	7,845
Infanterie	251,423	Militär-Equipage	8,954
Kavallerie	60,689	Verwaltungstruppen	11,165

Im Ganzen 404,428 Mann mit 91,000 Pferden.

Ueber den Bestand der Kriegsmarine liegen für Mitte 1868 folgende Angaben vor:

		Wirklicher Stand	Im Bau
Eigentliche Kriegsflotte	Panzer-Schiffe und Fregatten	16	24
	„ Korvetten	3	17
	Gepanzerte Thurmschiffe	2	—
	Aviso's, Kanonenboote 2c.	67	23
Transportschiffe		93	—
Zur Flotille gehörige Schiffe		101	24
Gepanzerte Küstenwachtschiffe		26	4
Fischereiwachtschiffe		50	—

Die Dampfer der Kriegsmarine hatten im Jahre 1867: 106,241 Pferdekräfte. Das gesammte Personal der Flotte betrug 1868 (inkl. 23,400 Hafenarbeiter), 72,400 Mann, das Personal der Marinetruppen (auf dem Friedensfuß) 28,623 Mann.

Griechenland.

(Nachtrag zu Band IV S. 390 ff.)

Die Militärrevolution vom 3./15. Sept. 1843 untergrub durch die von ihr erzwungene Verfassung, zu der das Volk durchaus noch nicht reif war, das Regiment des Königs Otto, indem sie ihm vielfach und nicht im wirklichen Interesse des Landes die Hände band, dagegen den Parteien oder vielmehr Faktionen und ihren Umtrieben gegen einander und gegen die Regierung freien Spielraum bereitete, obgleich auf der andern Seite zugestanden werden muß, daß der König bei allem guten Willen derjenigen Eigenschaften fast gänzlich entbehrte, die zur

Gründung einer starken monarchischen Gewalt behufs der Erziehung eines immerhin halbbarbarischen Volks unerläßlich zu sein scheinen. Dazu kam, daß die Ehe des Königs mit der Oldenburgerin eine kinderlose blieb, und daß das bayrische Königshaus sich nicht dazu entschließen konnte, den eventuellen Thronfolger rechtzeitig nach Griechenland zu schicken, um ihn dort als Grieche und in der orthodoxen griechischen Konfession erziehen zu lassen, obgleich es sich kaum verhehlen konnte, daß diese Frage für ein in der staatlichen Entwickelung noch so wenig fortgeschrittenes Volk eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit hat als im mittleren und westlichen Europa. Die Ereignisse in Griechenland während des Krimmkrieges und die Intervention der Westmächte dienten keineswegs dazu, den König Otto populärer zu machen und seine Herrschaft zu befestigen. Vielmehr hatten sie eher das Gegentheil zur Folge. Man warf ihm vor, für die sog. „große Idee", die Befreiung der noch immer der Pforte unterworfenen Volksgenossen, keinen Sinn zu haben und in Wahrheit ziemlich gleichgültig zu sein. Wie sich später zeigte, hatte der König in der That seit jener Zeit den Boden im Griechenvolke vollends verloren. Es folgte zwar zunächst eine ziemlich ruhige Periode, während welcher das Land unläugbar gedieh und Fortschritte machte, aber die vielfach gepriesene Anhänglichkeit an den König und seine Regierung war nur eine scheinbare, theilweise geradezu erheuchelte.

Schon im Jahre 1861 fanden bei Gelegenheit des Jahrestags der Erhebung gegen das Türkenjoch feindselige Demonstrationen in Athen selbst, Unordnungen in Nauplia statt und gleich darauf wurde im Juni eine Verschwörung entdeckt, was zahlreiche Verhaftungen zur Folge hatte. Im September desselben Jahrs versuchte sogar ein Student Namens Dosios ein Attentat gegen die wenig beliebte Königin, das indeß mißlang. Am 13. Febr. 1862 brach dagegen eine Militärrevolte in Nauplia aus, die sofort als sehr gefährlich erkannt werden mußte. Zugleich stand auch die Insel Syra auf und bald darauf weiter auch Santorin und Naxos; in Kyparissa, Kalawata und Navarin erfolgten wenigstens Demonstrationen, die keinen Zweifel ließen, daß das Königthum Otto's auf einem Vulkan stand. Der König nahm die Ereignisse auch sehr ernst, sammelte so viel er nur an Truppen aufbrachte in Korinth und begann schon am 20. Febr. die Belagerung von Nauplia. Dasselbe ergab sich jedoch erst am 20. April, nachdem schon vorher die Inseln Syra, Santorin, Naxos wieder unterworfen worden waren. Der König zeigte sich keineswegs hart und erließ schon im folgenden Monat eine theilweise Amnestie, die im Sept. noch weiter ausgedehnt wurde. Die Gefahr schien vorüber zu sein und der König gab sich den besten Hoffnungen hin. Allein er täuschte sich. Kaum hatte er am 13. Okt. mit der Königin eine Rundreise in den Peloponnes angetreten, so brach schon am 19. d. Mts. eine Revolution in Venissa, am 20. in Patras, am 22. in Athen selber aus, wo eine provisorische Regierung eingesetzt wurde, die nunmehr geradezu die Absetzung des Königs aussprach. Otto kehrte auf die Nachricht zwar eilends zurück und langte schon am 13. Okt. im Piräus an, aber es war schon zu spät. Er überzeugte sich, daß das Resultat eines Versuches, sich gewaltsam halten zu wollen, jedenfalls sehr zweifelhaft wäre und entschloß sich alsbald, in sein ursprüngliches Vaterland zurückzukehren, wo er 1867 zu Bamberg starb, ohne indeß formell auf den Thron der Hellenen verzichtet zu haben.

Die Griechen dachten inzwischen daran, sich einen anderen König zu wählen und warfen ihre Augen zunächst auf den Prinzen Alfred von England, während Rußland den Herzog von Leuchtenberg in Petto hatte. Am 4. Dec. 1862 ver-

zichteten jedoch England und Rußland gegenseitig auf alle derartigen Ansprüche für sich selber, wogegen England sich unter dem 24. Dec. d. J. geneigt erklärte, seine Oberhoheit über die Jonischen Inseln unter gewissen Voraussetzungen aufzugeben und in deren Vereinigung mit Griechenland zu willigen, welche die Jonier schon wiederholt gewünscht und verlangt hatten. Am 27. Januar 1863 trat die griechische Nationalversammlung zusammen, bestätigte am 3. Febr. die Thronentsetzung des Königs Otto und wählte auf den Vorschlag der Schutzmächte am 30. März einstimmig den Prinzen Wilhelm von Dänemark, den Bruder zweier Schwestern, die mit den künftigen Thronfolgern von England und Rußland vermählt sind, unter dem Namen Georg I. zum König. Derselbe, noch im frühesten Jünglingsalter, nahm die ihm angebotene Krone an, traf am 31. Okt. in Athen ein und bestellte sein Ministerium mit Bulgaris, dem Haupte der Revolution vom 22. Oktober an der Spitze. Am 14. Nov. wurde durch ein zu London von den Bevollmächtigten der Großmächte unterzeichnetes Protokoll die Abtretung des Protektorats über die Jonischen Inseln, welches England im Jahr 1815 mit Zustimmung von Oesterreich, Rußland und Preußen übernommen hatte, sowie die Einverleibung derselben in das K. Griechenland förmlich sanktionirt, zugleich aber die Neutralisirung der Inseln und die Schleifung ihrer Festungswerke ausgesprochen.

Der junge König brachte den Grafen Sponneck als seinen Berather aus Dänemark mit und gegen ihn erhoben sich alsbald alle Parteien. Die Ministerien wechselten und das Land kam nicht zur Ruhe; am Schluß des Jahres 1864 fürchtete man, indeß ohne Grund, bereits einen Staatsstreich des Königs und seines Berathers. Die häufigen Ministerwechsel gingen auch im folgenden Jahre, 1865, sicherlich nicht zum Vortheil des Landes, fort; uneinig unter sich waren die Parteien nur einig gegen den Einfluß des Grafen Sponneck, dessen Entfernung sie endlich im December erzwangen. Dagegen führte das Jahr 1866 ein neues Moment in die weitere Entwickelung der griechischen Dinge ein. Im August dieses Jahres erhoben die Kandioten die Fahne der Empörung gegen die Pforte und ihre Nationalversammlung erklärte am 2. September die Vereinigung der Insel mit dem Königreich Griechenland. Die Pforte war trotz ihrer Schwäche nicht gemeint, die Insel ohne weiteres fahren zu lassen und schickte eine ansehnliche Truppenmacht ab, um sie wieder ihrem Scepter zu unterwerfen, während gleichzeitig zahlreiche Freiwillige aus Griechenland dahin eilten, die Aufständischen zu unterstützen.

Nun blokirte die Pforte die Insel, um diesen Zuzug abzuschneiden; die Griechen aber rüsteten Blokadebrecher aus, die mit großer Kühnheit während der Jahre 1866 und 1867 Freiwillige, Waffen, Munition und Lebensmittel dahin schafften. Von ihren Stammesgenossen in ganz Europa wurden sie darin lebhaft unterstützt. Der erste Versuch der Pforte mißlang denn auch vollständig und diese mußte sich 1867 dazu entschließen, ihrem besten General Omer Pascha die Aufgabe zu übertragen. Dieser drang wenigstens in den Hauptheerd des Aufstandes, die sog. Sphakia, ein, ohne indeß den Aufstand ganz bewältigen zu können. Doch glaubte die Pforte, den Boden so weit geebnet zu haben, um eine friedliche Pacifikation der Insel zu versuchen. Omer Pascha wurde abberufen und Ali Pascha, der Großwesir, ging im Herbst 1867 in Person mit in der That sehr liberalen Anerbietungen dahin ab. Inzwischen führten die Schiffe Rußlands und Frankreichs die Weiber, Kinder und Greise der Kandioten seit dem Sommer in Massen nach Griechenland über, so daß die Zahl derselben bis Ende des Jahres auf 60,000

Köpfe anstieg. Die Griechen aber wurden durch all das in ihren Sympathien für Kreta aufs äußerste getrieben und beschlossen im Frühjahr 1867 trotz der argen Finanznoth, in der sie steckten, eine ansehnliche Vermehrung ihres Heeres und eine verhältnißmäßig noch stärkere ihrer Flotte. Der Ausbruch eines Krieges zwischen Griechenland und der Pforte hing offenbar nur an einem Haare. Die Pforte erklärte und zwar mit voller Wahrheit: „zwar Griechenland hat uns nicht den Krieg erklärt, aber alle Griechen haben es gethan", und richtete wiederholt Noten sowohl an Griechenland als an die Großmächte, in denen sie entschiedene Lust an den Tag legte, sich gegen den kleinen Nachbar selber Recht zu schaffen. Die Großmächte ließen dieß indeß nicht zu und verhüteten damit den Ausbruch eines größeren Brandes im Orient, namentlich Frankreich und Rußland. Das letztere gab dem jungen König, der im Sommer 1867 eine Tour in Europa machte, in der Tochter des Großfürsten Konstantin eine orthodoxe Gemahlin zur Befriedigung der Hellenen. Frankreich aber wäre geneigt gewesen, sogar eine gewisse Pression gegen die Pforte auszuüben, um sie zur Ueberlassung Kandias an Griechenland zu veranlassen und vereinigte sich mit den Großmächten, Oesterreich und England ausgenommen, um ihr eine allgemeine Abstimmung auf der Insel und, da die Pforte hierauf nicht einging, wenigstens eine Enquête unter Zuzug von Repräsentanten der Mächte anzurathen. Die Pforte wollte indeß auch davon nichts wissen und hoffte, die Insel allein mit Güte und mit Gewalt wieder zu pacificiren. Vorderhand ist es in der That nicht wahrscheinlich, daß Griechenland in den Besitz der Insel kommen werde und die nächste Folge zweijähriger vergeblicher Anstrengungen ist wohl keine andere, als eine sehr spürbare Ermattung und Erschöpfung, namentlich aber eine ausgesprochene finanzielle Zerrüttung, an der der junge Staat ohnehin seit seinem Entstehen darniederlag. Seit Anfang des Jahres 1868 sind die meisten griechischen Freiwilligen nach Hause zurückgekehrt und wird der Kampf, schwächer und schwächer nur noch von einem Theil der Eingeborenen fortgeführt, hauptsächlich in den fast unzugänglichen Gebirgsgegenden, fast bloß als eine Art von Brigantaggio. Doch gelang es auch den Türken nicht, die neue Organisation der Insel überall durchzuführen und bleibt ihnen zu diesem Ende nichts anderes übrig, als die ganze Insel allmälig mit einem System von Militärstraßen und befestigten Blockhäusern zu überziehen, womit sie während des ganzen Jahres 1868 beschäftigt waren. Bis Ende des Jahres haben sie es nicht einmal dazu gebracht, die Blokade der Insel zu einer effektiven zu machen und bis in die allerletzte Zeit unterhielten griechische Blokadebrecher einen regelmäßigen Verkehr zwischen den Insurgenten und dem Königreich und führten jenen noch immer wenigstens Lebensmittel, Waffen und Munition zu. Dagegen kehrte ein großer Theil der im Jahr 1867 auf den Schiffen der Großmächte nach Griechenland übergeführten Kandioten im Laufe des Jahrs 1868 auf türkischen Schiffen nach der Insel zurück, was die Griechen, so ungern sie es auch sahen, nicht zu verhindern vermochten. Die ganze Insurrektion schien im November 1868 dem Erlöschen nahe zu sein. Da flammten die Gelüste der Griechen noch eimal energisch empor: eine große Freischaarenexpedition sollte im Peloponnes ausgerüstet werden, von dort nach Kandia abgehn und eine Abtheilung derselben zog in Athen am hellen Tage und mit demonstrativem Gepränge unter den Fenstern des türkischen Gesandten vorbei. Die Geduld der Pforte war nun endlich doch erschöpft. Am 1. December 1868 wurde in Konstantinopel beschlossen, den Griechen mit der Abberufung des türkischen Gesandten, mit der Ausweisung aller griechischen Unterthanen aus dem Gebiete der Pforte und mit dem Abbruch alles Verkehrs mit dem

Königreich zu drohen. Zu einem kriegerischen Zusammenstoße wird es indeß doch kaum kommen, da sich die Westmächte wohl ohne Zweifel noch rechtzeitig und energisch ins Mittel legen und Griechenland verhindern werden, die orientalische Frage gegen ihren Willen neuerdings in Fluß zu bringen und einen Brand anzufachen, dessen Tragweite nicht abzusehen wäre.

Das Land hat im ersten Theile der letzten 10 Jahre Fortschritte gemacht, lediglich weil damals wenigstens Ruhe und Ordnung herrschte. Die Revolution von 1862 dagegen brachte die materielle Entwickelung wieder zum Stillstand und seither ist eher ein Rückschritt eingetreten. Die Staatsschuld war im Jahre 1866 auf 233 Millionen Drachmen (circa 100 Millionen Gulden) angeschwollen, ungerechnet massenhafte Zinsrückstände. An eine vollständige Abtragung von Kapital und Zinsen wird nicht zu denken sein. Uebrigens fehlen auch die Elemente des Gedeihens nicht. Als Seeleute sind die Griechen unvergleichlich und unter einer starken, aber zugleich aufgeklärten Regierung dürfte sich das Land schnell heben. Auch so zählte es 1862, also vor dem Anschluß der Jonischen Inseln, eine Handelsmarine von 4335 Schiffen mit 275,318 Tonnen und 23,839 Matrosen, gegen 3345 Fahrzeuge, 89,642 Tonnen und 15,300 Matrosen im Jahre 1838. Der Unterschied der Tonnenzahl zeigt den mächtigen Fortschritt von 1838 bis 1862. Gegenwärtig ist die Zahl der Handelsschiffe auf 5129 mit 302,000 Tonnen gestiegen.

Die Bevölkerung des Königreiches zählt nach den neuesten Angaben (vgl. Behm, Geogr. Jahrb. II, 1868. S. 45) 1,347,000 Seelen, wovon 251,000 auf die Jonischen Inseln treffen.

Großbritannien.

(Nachtrag zu Band IV S. 423 ff.)

Es würde zu weit führen, die neuere politische Geschichte Großbritanniens als Ergänzung des früheren Artikels auch nur in ihren Hauptmomenten zu zeichnen. Es muß dieß bezüglich des letzten Jahrzehnts genügen, ist aber für dieses allerdings unerläßlich, da das Land offenbar in ein neues Stadium seiner Entwickelung eingetreten ist, dessen Tragweite auch für das kontinentale Europa kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Die Katholiken-Emancipation und die Reformbill von 1832 brachen die Macht der Tories und legten die Axt an die ganze Verschlingung von Mißbräuchen, die sich um die Wurzeln der englischen Verfassung gelagert hatten. Eine große Reihe solcher Mißbräuche war nicht länger haltbar und wurde Schritt für Schritt beseitigt. Aber es geschah nicht ohne die heftigsten Zuckungen des ganzen Staatskörpers und nur unter den leidenschaftlichsten Parteikämpfen, die auch noch die erste Zeit der Regierungsperiode der Königin Viktoria ausfüllten, bis die neue Ordnung der Dinge durch die Abschaffung der Kornzölle und die Anerkennung des Freihandelsprincips definitiv gesiegt hatte, worauf erst eine ruhigere Zeit folgte, welche die zweite Hälfte jener Periode bezeichnet und in Lord Palmerston, der nun mit geringen Unterbrechungen an der Spitze der Regierung stand, ihren prägnantesten Ausdruck fand. Es war eine Uebergangszeit, in welcher die Ueberreste veralteter von ihrem ursprünglichen Wesen vollständig ausgearteter Einrichtungen theils geradezu abgetragen und beseitigt, theils untergraben und zur Abtragung vorbereitet wurden, eine Uebergangszeit aber auch insofern, als während derselben die alten Parteiverhältnisse, deren Spiel bisher die Geschichte des Staats und des Parlaments ausgefüllt

hatte, sich nach allen Seiten lockerten und lösten und überall die Keime neuer Ideen, neuer Parteibildungen, neuer Institutionen zu Tage traten. Nur der Charakter einer unzweifelhaften Uebergangszeit machte es möglich, daß ein Mann wie Palmerston so lange die Zügel behaupten und mit einer gewissen aristokratischen Nonchalance das Land nach innen wie nach außen ohne ernsthaften Widerstand leiten konnte. Nachdem der indische Aufstand, der einen Augenblick Englands Weltstellung ernstlich bedrohte, glücklich erstickt und niedergeschlagen war, wurde seine Staatsleitung im Grunde von keiner Seite mehr bedroht oder auch nur angegriffen: die herrschende Partei fügte sich ihm vollständig und die Tories dachten in Wahrheit nicht einmal daran, ihm die Herrschaft streitig zu machen. Das war die Lage mit dem Eintritt des laufenden Jahrzehnds.

Die bitteren Erfahrungen im Krimmkriege, in dem England thatsächlich eine Niederlage erlitt, obgleich es formell mit Frankreich als Sieger aus demselben hervorging, scheinen einen geradezu entscheidenden Eindruck hinterlassen zu haben. Von einer aktiven auswärtigen Politik Englands ist seit der Zeit eigentlich keine Rede mehr und so weit die englische Regierung thätig war, beschränkten sich ihre Bemühungen darauf, die Schwierigkeiten und Differenzen, die sich irgendwo erheben mochten, so viel an ihr lag, ausgleichen zu helfen und jeden Zusammenstoß zu vermeiden. Die Niederlage Oesterreichs im italienischen Krieg 1859, die Nichtausführung des Friedensvertrags von Zürich, die Annexion der italienischen Herzogthümer trotz dieses Vertrags, die Schlacht von Castelfidardo und die Beseitigung des größeren Theils der weltlichen Herrschaft des Papstes, die Expedition Garibaldi's nach Marsala, von Marsala nach Palermo und von da nach Neapel, der Sturz der neapolitanischen Bourbonen und die Errichtung des Königreichs Neapel im Jahre 1860, alle diese Ereignisse sah sie nichts weniger als ungern, alle diese Unternehmungen begleitete sie mit ihren besten Wünschen, unterstützte sie auch und theilweise gerade im entscheidenden Moment unter der Hand, aber officiell mischte sie sich nicht in die Händel und ließ bloß geschehen, „was sie nicht hindern konnte und zu hindern auch keinen besonderen Beruf hatte.“ Schon am 30. März 1861 sprach sie ihre formelle Anerkennung des Königreichs Italien aus, während Frankreich sich dessen noch ausdrücklich weigerte. Als bald darauf und noch in demselben Jahre der nordamerikanische Bürgerkrieg ausbrach, fühlte sie sich nichts weniger als unangenehm betroffen, widmete im Gegentheil den Südstaaten ihre herzlichsten Glückswünsche, erklärte sich in ihrem Interesse am 13. Mai 1861 gleich Frankreich für neutral und räumte ihnen damit das Recht von Kriegführenden ein, drückte beide Augen bezüglich der Ausrüstung südstaatlicher Kaperschiffe auf englischen Werften zu und hatte gar nichts dagegen einzuwenden, wenn ihre eigenen Mitglieder als Privatpersonen und zugleich mit den Häuptern ihrer Gegner im Parlament starke Summen für ein Anlehen der Rebellenstaaten zeichneten, von denen sie freilich keinen Penny mehr sehen sollten. Aber über diese passive Unterstützung ging sie durchaus nicht hinaus, bot gern die Hand zum Ausgleich in der Trentaffaire, ertrug den schweren Rückschlag auf die eigene Baumwollindustrie mit musterhafter Resignation und sah ruhig zu, als 1865 Richmond endlich fiel und der ganze Südbund zusammenbrach. Seither präsentirte freilich die Unionregierung eine kleine Rechnung von der Alabamageschichte her, die England nicht ohne weiteres anzuerkennen und zu bezahlen geneigt war; aber man spricht darüber hin und her, und macht doch so weit Concessionen, daß man sich schließlich wohl verständigen könnte, wenn es der Union wirklich darum zu thun sein sollte, was noch nicht so ganz sicher ist. Im folgenden

Jahre nach dem Ausbruche des nordamerikanischen Bürgerkriegs, 1862, macht England mit Frankreich Kompagnie zu einer Expedition gegen Mexiko, allein sobald es sieht, daß es sich um mehr als eine Demonstration handelt, zieht es sich mit Spanien noch zu rechter Zeit zurück und überläßt es Napoleon, den Einsatz für das kühne Spiel zu wagen und zu verlieren. Im Jahre 1863 gibt England einen glänzenden Beweis seiner Uneigennützigkeit, indem es den Griechen nach dem Sturze des Königs Otto zwar seinen Prinzen Alfred als neuen König verweigert, ihnen dagegen die Jonischen Inseln, die längst mit denselben vereinigt zu werden gewünscht hatten, feierlich abtritt. Und wieder ein Jahr später, 1864, begleitet es zwar Dänemark in seinem Bemühen, Schleswig-Holstein festzuhalten, mit den lebhaftesten Wünschen, seine Gesandten in Deutschland sind an den kleinen Höfen selbst sehr thätig im dänischen Interesse, ja es entschließt sich sogar, die Kanalflotte auszuschicken, um die Deutschen zu schrecken; allein da all' das nichts hilft, die dänische Hartnäckigkeit Bismarck in die Hände arbeitet, die Londoner Konferenz unverrichteter Dinge auseinandergeht und die Preußen vorrücken; so läßt England den Londoner Vertrag von 1852, den Palmerston damals noch mit rastloser Thätigkeit angebahnt und zuwege gebracht hatte, einfach fallen, überläßt die Dänen ihrem Schicksal und das Unterhaus erklärt sich nach einer viertägigen Debatte fast einstimmig ausdrücklich damit einverstanden. Aus der schleswig-holstein'schen Verwickelung entwickelte sich der deutsche Krieg von 1866; der Sieg Preußens bei Königgrätz entschied sein Uebergewicht in Deutschland und gewährte die Aussicht auf eine starke deutsche Macht, der England unter Umständen mit Verlaß, selbstverständlich gegen Frankreich, die Hand bieten könnte, was bisher nicht der Fall gewesen war; das Unterhaus sprach darüber am 20. Juli 1866 in längerer Debatte laut und unumwunden seine entschiedene Befriedigung aus. Schon im folgenden Jahr indeß schloß Frankreich gegen Preußen und gegen Deutschland einen Handel mit Holland ab, der jenem die bisher im Besitze Preußens gewesene Festung Luxemburg in die Hände spielen sollte; Preußen zeigte zunächst ganz und gar keine Lust auf seinen Besitz zu verzichten und bot erst zu einer Vermittlung die Hand, als es sich überzeugte, daß England ganz ruhig eine französische Flotte in die Ost- und Nordsee fahren und Hamburg, Stettin oder Danzig bombardiren ließe, ohne nur die Hand zu rühren. Die Vermittlung kam zu Stande: Preußen räumte die Festung unter der Bedingung, daß die Großmächte Luxemburg für neutral erklärten und diese Neutralität Preußen garantirten; Preußen glaubte Luxemburg dadurch fortan gesichert; aber zur großen Befriedigung des Unterhauses erklärte die Regierung bald darauf, daß jene Garantie eine Kollektivgarantie und als solche für Preußen gänzlich werthlos sei, wenigstens England niemals für dieselbe gegen Frankreich einzustehen gehalten sei, wenn nicht seine sämmtlichen Mitgaranten dabei gleichfalls mitwirkten. Die Erhaltung des status quo in der europäischen Türkei bildete bisher einen Fundamentalsatz in der auswärtigen Politik Englands. Auch das ist offenbar bereits ein überwundener Standpunkt. Die Verhandlungen der Mächte über die Lösung der kandiotischen Frage haben gezeigt, daß die englische Regierung allerdings auch jetzt noch entschlossen ist, keinen Schritt zu thun oder zu unterstützen, der jenem status quo zu nahe träte. Aber die übereinstimmenden Aeußerungen der öffentlichen Meinung Englands haben in nicht mißzuverstehender Weise gleichzeitig an den Tag gelegt, daß England seinerseits auch nichts für die Aufrechthaltung jenes status quo thun und die Türkei gegebenen Falls ruhig ihrem Schicksal überlassen würde, mit Ausnahme Aegyptens, wo eben ein specielles Interesse und zwar ein Interesse ersten

Rangs für dasselbe auf dem Spiele steht. Man sieht, die auswärtige Politik Englands ist nach allen Seiten dieselbe. Es hat auf jede aktive Politik gegenüber den Händeln des Kontinents, so weit nicht ein specielles, greifbares Interesse seinerseits in Frage gestellt ist, mit vollem Bewußtsein so viel als gänzlich verzichtet und alle Parteien sind darüber einverstanden. So auffallend die Erscheinung, so wenig dürfte sie in Abrede gestellt werden können.

Je mehr sich England von der europäischen Politik und den Händeln des Kontinents zurückzog, desto lebhafter entwickelte sich dagegen das Interesse für die inneren Zustände und deren Gestaltung. Gleich mit dem Eintritt des Jahrzehnds errang es einen durchaus friedlichen, aber darum nicht minder folgenreichen Sieg. Der Kaiser der Franzosen richtete am 5. Januar 1860 einen Brief an seinen damaligen Staatsminister Walewski, worin er ihm seinen Entschluß ankündete, von dem bisher in Frankreich herrschenden Schutzzollsystem zu dem damals noch allein in England zu praktischer Anerkennung gelangten Freihandelssystem überzugehn, und schon am 24. desselben Monats schloß er einen Handelsvertrag mit England ab, der durch Lord Cowley und Cobden vermittelt worden war, der auf dem neuen Princip beruhte und durch welchen der Kaiser ohne weiteres sofort die Brücke hinter sich abbrach und jede Opposition dagegen unmöglich machte. Die Verfassung von 1852 gewährte ihm in dieser Beziehung vollkommen freie Hand und dem in Wahrheit absoluten Herrscher war daher möglich, woran Louis Philipp auch nicht einmal hätte denken dürfen. Das Freihandelsprincip wurde damit zum ersten Mal praktisch auf den Kontinent übergetragen, Frankreich schloß in den folgenden Jahren eine Reihe von weiteren auf demselben Princip beruhenden Handelsverträgen mit seinen Nachbarn ab und heute ist dasselbe von ganz Mittel- und Westeuropa anerkannt, wenn auch noch nicht in allen seinen Konsequenzen durchgeführt.

Was die rein politischen Fragen betraf, so war die öffentliche Meinung seit der ersten Parlamentsreform von 1832 allmälig zu einer neuen herangreift, zu einer wiederum weiteren Ausdehnung des Wahlrechts und zu einer neuen Vertheilung der Parlamentssitze auf Kosten der verrotteten Flecken und der zurückgebliebenen kleineren Städte, zu Gunsten der großen Fabriks- und Handelsstädte, die noch immer lange nicht im Verhältniß zu ihrer Volkszahl und zu ihrer großen und immer wachsenden Bedeutung für die Nation vertreten waren. Das am 1. März 1858 wieder einmal ins Amt getretene Toryministerium Derby-Disraeli hatte denn auch in der Session von 1859 eine Reformbill eingebracht; aber, da die Tories im Unterhause entschieden in der Minderheit waren, scheiterten sie am 31. März an einem Amendement Lord Russells, worauf das Kabinet die Auflösung des Unterhauses aussprach und an das Land appellirte. Die Wahlen waren den Tories nicht günstig und kaum war das neue Parlament beisammen, so fiel das Kabinet schon im Juni durch ein Mißtrauensvotum, das mit 323 gegen 310 Stimmen ausgesprochen wurde und an seine Stelle trat alsbald ein Ministerium Palmerston-Russell. Die Parteifrage war entschieden, aber nicht zugleich auch die Reformfrage. Palmerston war die Seele des Kabinets und entschlossen, diese Angelegenheit wenigstens vorerst ruhen zu lassen. Die Regierung erklärte dieß dem Parlament gleich bei Beginn der Session von 1861 und das Parlament war damit einverstanden: der Antrag darüber ein Bedauern auszusprechen, wurde mit 129 gegen bloß 46 Stimmen abgelehnt. Die ganze Frage blieb fast ein Jahrzehnd noch in der Schwebe. Palmerston wußte die liberalen Elemente darüber zu beschwichtigen und hinzuhalten; die Tories aber waren es ohnehin zufrieden.

Nicht ohne Grund sagte man, es sei wie wenn die Tories ein Kompromiß mit Palmerston abgeschlossen hätten, ihn in Ruhe zu lassen und keinen Versuch zu machen, wieder ans Ruder zu gelangen, so lange diese Frage nicht wieder angerührt werde. Aber auch weiter blickende Männer, wie Bright und seine Freunde, sprachen es ihrerseits offen aus, daß sie dieß zunächst vorzögen, bis die Frage reif sei zu einer ganzen und nicht bloß zu einer halben Maßregel. Und die öffentliche Meinung reifte allerdings ganz im Stillen aufs entschiedenste dazu heran, so entschieden, daß es schließlich ein Toryministerium war, das sie zur Lösung bringen sollte und zwar in so durchgreifender Weise, wie es einem liberalen Kabinet kaum vergönnt gewesen wäre.

Die erste Hälfte des Jahrzehends verfloß indeß ziemlich stille. Innere Fragen und Interessen der auswärtigen Politik hielten sich gewissermaßen die Wage und nahmen fast gleichzeitig die öffentliche Meinung in Anspruch, ohne daß doch weder in der einen noch in der andern Beziehung ein entschiedener und entscheidender Schritt gethan wurde. Man möchte sagen, der englische Volksgeist stand am Scheidewege, ungewiß was er thun solle, bis der Entschluß die Oberhand gewann, sich aus den Verwickelungen auswärtiger Interessen und fremder Händel definitiv loszumachen und ganz auf die Bahn durchgreifender innerer Reformen zu werfen. Unter diesen Zweifeln und Erwägungen war die Frage einer zweiten Parlamentsreform reif geworden. Am 6. Juli 1865 lief die Periode des Parlaments ab und noch im Laufe des Monats fanden die allgemeinen Neuwahlen statt. Das Resultat ergab ein Uebergewicht von mehr als 70 Stimmen zu Gunsten der liberalen Partei aller Schattirungen, zugleich aber die sehr bezeichnende Erscheinung, daß unter den sämmtlichen Gewählten nicht weniger als 182 homines novi waren. Die alten Parteien waren eben und schon seit langem in innerer Auflösung begriffen: ein neuer Geist suchte nach neuen Männern. Und noch bevor das neue Parlament zusammentrat, starb am 18. Oktober Lord Palmerston, der seither Regierung und Parlament geleitet hatte, unbestritten und gewissermaßen mit Zustimmung beider Parteien. Jedermann fühlte jetzt noch mehr, daß eine neue Zeit vor der Thüre stand. Das Kabinet rekonstruirte sich indeß ohne bedeutende Modifikationen: Russell übernahm die Präsidentschaft, Gladstone das Schatzkanzleramt, Clarendon das Auswärtige. Am 6. Februar 1866 eröffnete die Königin das neue Parlament: die Thronrede stellte die Parlamentsreform alsbald in Aussicht, ohne indeß eine förmliche Bill anzukünden. Doch schon am 12. März brachte Gladstone eine solche ein und am 7. Mai auch eine weitere für eine neue Vertheilung der Parlamentssitze, beides zunächst nur für England.

Weder der eine noch der andere Entwurf stellten ein neues Princip auf, begnügten sich vielmehr, das in der ersten Reformakte Adoptirte einige Schritte weiter zu führen: der Census der ländlichen Wähler sollte auf 14, derjenige der städtischen auf 7 Pfd. herabgesetzt und damit die Zahl jener um etwa 175,000, dieser um etwa 200,000 vermehrt, ferner den kleinen Wahlflecken 49 Sitze entzogen und davon 26 den Grafschaften, 16 den großen Städten, 7 Schottland zugetheilt werden. Die Tories hatten eigentlich keine Ursache, der Bill im Ganzen entgegen zu treten, sobald sie einer neuen Parlamentsreform nicht überhaupt sich zu widersetzen gedachten. Das aber erkannten sie für geradezu unmöglich, wenn ihnen auch die Sache nicht recht lag, weil sie sich nicht verhehlen konnten, daß jede Reform fast unausweichlich zu ihrem Nachtheil ausfallen müsse. Unter diesen Umständen beschlossen sie schon am 16. März in einer großen Parteiversammlung einstimmig, die Bill zwar in jedem Stadium zu bekämpfen, aber unter der aus-

drücklichen Erklärung, es geschehe nur deßhalb, weil „keine Reformbill, welche die Frage nicht vollständig zu lösen geeignet sei, das Parlament befriedigen könne." Was die Menge der untergeordneten Mitglieder der Partei sich darunter dachten, mag dahin gestellt bleiben, für den nächsten Zweck, den Vorschlag der Gegner zu Fall zu bringen, mochte diese Taktik geeignet sein; an sich war sie eben darum nur um so gefährlicher für die speciellen Interessen der Partei und diejenigen, denen der Regierungsentwurf nicht weit genug ging, waren damit auch sehr zufrieden. Inzwischen erreichten die Tories ihre nächste Absicht nur zu gut. Schon als das Haus in Committee ging, unterlag das Kabinet am 28. Mai gegenüber dem praktisch anerkanntermaßen nichtssagenden, lediglich ausweichenden Antrag, vor allem auf Mittel gegen Wahlbestechungen bedacht zu sein, einer Mehrheit von 10 Stimmen. Die Abstimmung wurde indeß noch nicht für entscheidend erachtet und das Haus begann die Committeeberathung. Nun aber unterlag das Kabinet nochmals am 18. Juni bei Gelegenheit einer principiellen Klausel, die nicht ausdrücklich aber thatsächlich den Census der städtischen Wähler von 7 auf 9 Pfd. erhöht hätte, gegen eine Mehrheit von 11 Stimmen. Die liberale Fraktion der sog. Adullamiten war von ihm abgefallen und zu den Tories übergetreten. Da gab das Ministerium seine Entlassung und erhielt Graf Derby den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden. Die unläugbare Thatsache, daß die Tories als solche im Unterhause nur über eine entschiedene Minderheit verfügten, erregte Bedenken. Allein der sehnsüchtige Wunsch der Partei, nur endlich wieder einmal ans Ruder zu gelangen und sich der Vortheile des Regiments in der Vergebung von Aemtern und Würden auch wieder einmal zu erfreuen, überwog. Am 6. Juli konstituirte sich das neue Kabinet und zwar als reine Torpverwaltung. Graf Derby, der weitaus angesehenste Mann der Partei, trat an die Spitze, aber Disraeli, der neue Schatzkanzler, war die Seele derselben. Das Auswärtige wurde Lord Stanley, dem allgemein geachteten Sohne Derby's übertragen, der seinerseits ganz auf die seither betretene Bahn einging, eine möglichst reservirte auswärtige Politik zu beobachten und sich jeder auswärtigen Verwickelung so weit nur immer möglich zu entziehen. Die inneren Fragen standen entschieden im Vordergrund. Derby und Disraeli verkannten die Schwierigkeit ihrer Lage und die Unsicherheit ihrer Stellung im Unterhause, das sie auch jetzt wieder jeden Augenblick wie schon wiederholt in neuerer Zeit durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt nöthigen konnte, durchaus nicht; aber sie hatten sich verständigt. In erster Linie wollten sie der großen Frage der Parlamentsreform wenn möglich ausweichen, in zweiter aber, wenn dieß nicht möglich wäre, sie entschlossen in die Hand nehmen und lieber selbst durchführen, als sich von den Gegnern aufzwingen lassen.

England war wieder an einem jener großen Wendepunkte seiner inneren Entwickelung angekommen, wie zu den Zeiten der Katholikenemancipation, der ersten Parlamentsreform oder der Abschaffung der Kornzölle und Derby zusammen mit Disraeli waren ganz die Männer, deren die Situation bedurfte. Von einer Gewandtheit ohne Rivalen im Unterhause, zugleich ohne tiefere Ueberzeugungen und den eigentlichen, traditionellen Torpinteressen durch Geburt und Abstammung innerlich durchaus fremd, mochte Disraeli zunächst nicht ohne Grund hoffen, daß ihm die Unterdrückung der Reformfrage gegenüber einer in sehr verschiedene Fraktionen zerfallenden Opposition des Unterhauses gelingen werde; wo aber nicht, so schreckte er seinerseits vor keiner auch noch so eingreifenden Reformmaßregel zurück, vorausgesetzt nur, daß sie geeignet sei, ihn und die Partei am Ruder zu erhalten.

Für diesen Fall aber durfte er hoffen, daß Derby durch das Ansehn und Vertrauen, das er bei der Torypartei genoß, das aber ihm, Disraeli, fehlte, im Stande sein werde, die Partei zu jeder nothwendigen Koncession zu vermögen oder zu schleppen. Beide waren gleichmäßig überzeugt, daß die Partei nur die Wahl habe, sich in das möglicher Weise Unvermeidliche zu schicken oder auf Jahre hinaus, vielleicht für immer auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu verzichten. Demgemäß erklärte das Kabinet sofort in seinem Programm, das Derby dem Oberhause entwickelte, daß es einer Reformmaßregel principiell keineswegs abgeneigt sei, aber sich vorerst vollkommen freie Hand vorbehalten müsse. Die öffentliche Meinung verstand, was die Leiter seiner Geschicke beabsichtigten: die Massen geriethen in unruhige Bewegung und bald trat von allen Seiten der Entschluß zu Tage, ihnen durch einen energischen Druck zu sagen, wozu sie sich ihrerseits entschließen müßten. Die ganze zweite Hälfte des Jahres 1866 wurde durch großartige Massendemonstrationen in London und den anderen großen Städten des Landes bezeichnet, die den ruhigen aber festen Willen gerade der besseren Arbeiterklassen an den Tag legten, sich das Wahlrecht nöthigenfalls zu erzwingen und nicht zu ruhen, bis sie ihr Ziel erreicht hätten. Die durch das ganze Land wohl organisirte Reformliga diente ihnen dazu als erprobter Stützpunkt und wenn irgend welche Thatsachen, so sind die Erscheinungen, welche England von da an und durch das ganze Jahr 1867 hindurch darbot, geeignet, zu beweisen, wie entschieden, sobald ein Volk eine gewisse Stufe der Kultur erreicht hat, wie es jetzt nicht bloß in England, sondern mehr oder weniger im ganzen mittleren und westlichen Europa der Fall ist, das uneingeschränkte Versammlungsrecht und die volle Preßfreiheit nicht nur im Interesse des Fortschritts liegen, sondern auch in dem einer wohlverstandenen Ordnung und einer stätigen Entwickelung ohne Gewalt und ohne Sprünge. Als das Parlament am 5. Februar zur Session von 1867 zusammentrat, legte ihm Disraeli am 11. zunächst keine Bill für eine Parlamentsreform, sondern lediglich sehr allgemein gehaltene Resolutionen vor. Die Regierung verpflichtete sich dadurch zu nichts, die Fraktionen der Gegenpartei mochten sich darüber entzweien, in jedem Fall wurde Zeit gewonnen. Die Opposition ging indeß nicht in die Falle, die im vorigen Jahr abgefallene Fraktion vereinigte sich wieder mit den anderen und die Tories hatten neuerdings ein Mißtrauensvotum zu fürchten. Das Kabinet mußte sich entschließen: der von Derby und Disraeli vorausgesehene Fall war eingetreten. Sie beschlossen eine förmliche Bill einzubringen und zwar auf einer umfassenden Grundlage, so daß wenigstens ein Theil der Opposition darauf eingehen könne. Die strengeren Elemente der Partei traten in Folge dieses Entschlusses zwar aus, aber die Partei blieb beisammen und folgte, wenn auch nicht ohne Widerstreben, Derby, der sich seinerseits wieder von Disraeli leiten ließ. Am 18. März legte dieser dem Unterhause seine Reformbill vor: das sog. Haushalts-Stimmrecht lag ihr zu Grunde, wenn auch mit einer Reihe von Klauseln, die dasselbe theils wesentlich einschränkten, theils geradezu illusorisch machten.

Nun war es an den liberalen Fraktionen, sich schlüssig zu machen: mit den Klauseln war der Vorschlag allerdings unannehmbar und die Wirkung eine beschränktere, als die im vorigen Jahre von Gladstone proponirte, damals verworfene Bill, ohne sie dagegen übertraf er diese weit und war geeignet, selbst die kühnsten Wünsche besonnener Reformer zu erfüllen. Sollte man die Verwerfung der ganzen Vorlage anstreben und damit die Regierung zum Rücktritt nöthigen, oder sie im Amte lassen, auf die Vorlage eingehn und lediglich darnach

streben, die Klauseln zu beseitigen? Das war die Frage. Gladstone, auch seinerseits ungeduldig, wieder ins Amt zu kommen, war für den ersteren Weg, ein Theil der Partei dagegen entschieden für den letzteren, zumal er einer allfälligen Parlamentsauflösung und den Kosten der Neuwahl um jeden Preis aus dem Wege gehen wollte, ein Umstand, den sich die Tories natürlicher Weise zu Nutze machten. Die Frage blieb einige Zeit in der Schwebe; schließlich mußte sich jedoch Gladstone fügen und am 9. April begann die Committeeberathung über die Bill, die sich bis zum 9. Juli hinauszog. Das Resultat war formell den Tories, materiell den Liberalen günstig: die Bill wurde angenommen, aber die beschränkenden Klauseln theils von jenen freiwillig fallen gelassen, theils mit Mehrheit beseitigt, theils wenigstens wesentlich modificirt und gemildert. Im Allgemeinen zeigte sich die liberale öffentliche Meinung entschieden befriedigt. Das Haushaltswahlrecht, so wie es durch die Bill gewährt wird, ist das allgemeine Stimmrecht, so weit dasselbe den englischen Verhältnissen und Anschauungen entspricht. Das Oberhaus machte zwar den Versuch, Einschränkungen durchzusetzen, überzeugte sich aber bald, daß seine Stellung nicht mehr die frühere, seine Ansehn seit einem Vierteljahrhundert in einem Grade gesunken sei, wie man es kaum für möglich gehalten hätte; seine Amendements wurden bis auf eines, das, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, auch den Minoritäten, namentlich in den großen Städten eine Vertretung sichern soll, und daher grundsätzlich allerdings sehr bedeutsam war, sammt und sonders vom Unterhaus abgelehnt und die Peers fanden für gut, sich am 13. August zu fügen, obwohl Graf Derby selbst erklärte, die ganze Maßregel sei eine Art „Sprung ins Dunkle.“ Am 15. August wurde die Bill von der Königin sanktionirt und zum Gesetz. Daneben her lief die Bill bez. Neuvertheilung der Parlamentssitze, über die sich schließlich beide Häuser gleichfalls einigten, die jedoch weit weniger durchgreifend ist, als die Wahlrechtsbill, weßhalb auch Russell im Oberhause wohl nicht unrichtig meinte, daß diese Maßregel nichts weniger als eine definitive sei und kaum für einige Jahre vorhalten dürfte. Beide Bills betrafen, wie schon bemerkt, nur England; die entsprechenden Bills für Schottland und Irland wurden auf die Session von 1868 verschoben und sind denn auch in dieser, im wesentlichen übereinstimmend mit denen für England, ohne große Schwierigkeiten erledigt worden. Das Parlament ist am 10. November 1868 aufgelöst worden und noch vor Ende des Monats haben die neuen Wahlen stattgefunden. Das Resultat ergab eine Majorität von circa 110 Stimmen für die liberale Partei und die erste Folge davon war, daß Disraeli schon am 2. December der Königin seine Demission einreichte und diese Russell und Gladstone mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt hat. Von „Sprüngen“ ist glücklicher Weise in England keine Rede. Aber ohne allen Zweifel weist das neue Parlament wiederum eine entschieden veränderte Physiognomie auf. Eine Reihe von Fragen sind in den letzten Jahren angeregt und ihrer Lösung nahe gebracht worden, ohne daß dieselbe indeß definitiv gelungen wäre. Aller Voraussicht nach dürfte es jetzt damit etwas rascher gehn, obwohl nicht zu verkennen ist, daß England, nachdem es kaum eine und wahrlich keine geringe Schwierigkeit überwunden hat, sich gleich von vorneherein vor eine neue, noch größere gestellt sieht.

Viele von den Fragen, die das Parlament in den letzten Jahren beschäftigt haben, wie die Abschaffung des Testeides, des Kirchensteuerzwangs, die Verhältnisse der Universitäten Oxford und Cambridge &c., betrafen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. England ist in der Lösung dieser Frage entschieden hinter dem Kontinent zurückgeblieben, aber wenn nicht alles trügt, im Begriff, demselben

nunmehr um einen gewaltigen Schritt vorauszueilen. Den Anstoß dazu gibt ihm der Zustand Irlands, jene schon lange auf seinen Schultern, aber auch auf seinem Gewissen lastende Frage. Dieser hat ihm endlich den Fenianismus wach gerufen, eine allgemeine Verschwörung, die in Irland selber im Stillen und Geheimen, in Amerika laut und am hellen Tage gegen England konspirirt, das letzte verzweifelte und verwerfliche Mittel eines Volks, das umsonst und lange genug nach Gerechtigkeit verlangt hat und nun nur noch auf Rache denkt. Der Ursprung des Fenierthums ist wohl in Amerika zu suchen, seine Uebertragung von da nach Irland machte sich ganz von selbst. Kaum war dort die Rebellion der Südstaaten im Frühjahr 1865 zu Boden geworfen, so trat es auch alsbald sowohl in Amerika gegen Kanada als in Irland gegen die konstituirten Gewalten auf, hielt von da an bis heute ganz England in Spannung, spottete unfaßbar der Militärmacht und des Belagerungszustandes, der englischen Schiffe, welche die Küste bewachten, wie der Aufhebung der Habeas-corpus Akte, die jeden Verdächtigen ohne lange Umstände der Gewalt in die Hände lieferte und übertrug sich zuletzt selbst in die englischen Städte, die eine zahlreiche irische Bevölkerung zählen, und selbst bis in die Mitte von London.

Dieser Zustand ist geradezu nicht länger zu ertragen: die irische Frage muß endlich gelöst werden. Aber offenbar kann sie es nicht, ohne das Verhältniß der verschiedenen Kirchen Irlands unter sich und zum Staate zu regeln. Die Abschaffung der protestantischen irischen Staatskirche, deren große, fast ganz der katholischen Kirche des Landes abgenommene Reichthümer in gar keinem Verhältniß zu der kleinen Zahl ihrer Bekenner steht, wurde daher schon längst als die erste Sühne des begangenen Unrechts verlangt, aber lange als ganz und gar unmöglich, als etwas, woran auch nicht zu denken sei, abgelehnt. Der Antrag wurde indeß immer und immer wieder gestellt und in den letzten Jahren mit immer geringeren Majoritäten verworfen. Endlich nahm ihn in der Parlamentssession von 1868 Gladstone, das Haupt der Opposition, selber in die Hand. Die Nothwendigkeit, gegenüber Irland einen entscheidenden Schritt zu thun, die Möglichkeit, ihn im Unterhause wirklich durchzubringen, endlich die Aussicht, auf diesem Wege die Toryregierung, der auf diesem Gebiete aus zahlreichen, politischen, kirchlichen und persönlichen Gründen ein Kompromiß fast unmöglich ist, zu stürzen, vereinigten sich, ihn zu dem weittragenden Schritte zu vermögen. Er beantragte eine Resolution auf Abschaffung (disestablishment) der irischen Staatskirche und das Parlament genehmigte sie trotz der Opposition der Regierung in wiederholter Abstimmung mit einer Mehrheit von über 60 Stimmen Darauf beantragte er eine Bill, die dahin ging, die Königin zu ersuchen, sich vorerst und bis nach Entscheidung der Frage der Ausübung ihrer Prärogativen bez. Besetzung irischer Kirchenpfründen zu enthalten (suspensory bill). Der Antrag wurde vom Unterhause angenommen, vom Oberhause dagegen (Juli 1868) mit großer Mehrheit verworfen. Die Entscheidung fällt nunmehr dem neuen Parlamente zu. Wie sie ausfällt, dürfte aber schon jetzt kaum zweifelhaft sein, wenn auch noch einige Jahre darüber hingehen mögen. Auch die schließliche Art und Weise der Maßregel ist noch ungewiß, aber wenigstens wahrscheinlich, daß sie im Sinne einer vollständigen Trennung zwischen Staat und Kirche erfolge und daß es auch darin England sein wird, das Europa vorangeht.

So geht Großbritannien in der Entwickelung seiner auswärtigen wie seiner inneren Politik sichtlich einer neuen Periode entgegen. Die Fenier in Amerika träumen davon, daß die alte Eifersucht zwischen den Vereinigten Staaten und

Großbritannien und der neue Groll, den das Benehmen Englands während des Bürgerkriegs in die Gemüther der Amerikaner gesenkt hat, früher oder später zu einem kriegerischen Zusammenstoße zwischen beiden führen und ihrem Rachegefühl Genugthuung schaffen werde. Dieses Gefühl widerspricht aber dem Geiste unserer Zeit und seine Befriedigung liegt kaum auf dem Wege der Vorsehung. Mehr als ein Anzeichen deutet darauf hin, daß der Streit vielmehr auf friedlichem Wege gelöst werden wird, daß aber allerdings der transatlantischen Union ein unblutiger, indeß viel ehrenvollerer und vollständigerer, freilich auch langsamer Triumph vorbehalten ist, indem England allmälig in die Bahnen einlenkt, die jene zuerst gebrochen hat.

Und noch ein anderer wenn auch kleinerer Erfolg scheint der Union bestimmt zu sein. Von den Kolonien Großbritanniens sind diejenigen Australiens thatsächlich vom Mutterlande fast ganz unabhängig, regieren sich im wesentlichen bereits selbst und blühen mit fast wunderbarer Schnelligkeit auf. Ostindien erholt sich zusehends von den tiefen Wunden, die ihm der furchtbare Aufstand des letzten Jahrzehends geschlagen hat: England hat die Zügel wieder fest ergriffen, der Militärmacht ist es jetzt sicher, die Finanzen sind geordnet und das mit Energie geförderte Eisenbahnnetz gibt England erst die volle Möglichkeit in die Hand, die Reichthümer des Landes nach allen Seiten zu erschließen. Die Furcht vor einem Zusammenstoße mit Rußland ist trotz der Fortschritte dieser letzteren in Turkestan und in der Richtung gegen Persien, aber auch gegen Afghanistan, in der letzten Zeit doch und nicht ohne Grund sehr zurückgetreten und unter allen Umständen noch nicht so nahe bevorstehend. Dagegen sind Kanada, und die übrigen noch im Besitze Großbritanniens befindlichen nordamerikanischen Kolonien allerdings sichtlich gefährdet. In den letzten Jahren war daher England bemüht, dieselben wenigstens in einen Bündel zusammenzufassen, um sie so eher geeignet zu machen, der Union, die längst ihre Arme nach ihnen ausstreckt, zu widerstehen. Im letzten Jahr ist ihr das denn auch bezüglich der Mehrzahl gelungen: am 30. März 1867 haben sich beide Häuser des Parlaments über die Bill zu Errichtung einer „Konföderation der britischen Kolonien Nordamerika's" geeinigt und dieselbe erhielt die königliche Sanktion. Am 1. Juli trat die neue Verfassung bereits ins Leben und übernahm Lord Monk als Generalstatthalter die Leitung der Bundesregierung in Ottawa. Aber die neue Institution wird kaum von langer Dauer sein. Diese Kolonien sind doch bestimmt, früher oder später sammt und sonders in den Vereinigten Staaten aufzugehn, die sie seit der Abtretung des russischen Amerika bereits von allen Seiten umspannt und die ihrerseits ruhig abwartet, bis die Frage zur Entscheidung reif geworden sein wird.

Statistischer Nachtrag. Die Bevölkerung, die 1851 noch 27,638,423 Seelen betrug, war nach der letzten officiellen Zählung von 1866 auf 29,935,000 S. gestiegen, wovon $21,_2$ Mill. auf England und Wales, $3,_1$ Mill. auf Schottland, $5,_6$ Mill. auf Irland trafen, dessen Bevölkerung 1841 noch 8,175,000 S. gezählt hatte. Dazu kommen die europäischen Besitzungen in Malta, Gibraltar und Helgoland mit 165,317 S. Die überall beobachtete, alle bisherigen Verhältnisse weit überschreitende Zunahme der Bevölkerung der Städte, namentlich der großen Städte, zeigt sich natürlich und sogar vorzugsweise auch in Großbritannien; so hat z. B. London von 1851 bis 1861 um fast eine halbe Million zugenommen und wird heute auf mehr als 3 Millionen geschätzt; ähnliches gilt von Liverpool, Manchester u. s. w.

Die Staatsfinanzen sind trotz der enormen Staatsschuld befriedigend, in gewissem Sinne geradezu blühend zu nennen. Während der 5 Jahre von 1863 bis 1867 zeigten die Staatseinnahmen fortwährend einen sehr erklecklichen Ueberschuß über die Ausgaben, so daß Jahr für Jahr eine gewisse Anzahl lästiger Abgaben theils ganz abgeschafft, theils wenigstens ermäßigt werden konnten, und eben diese Ermäßigung führte regelmäßig wiederum eine Steigerung der betreffenden Einnahme herbei. Erst das Rechnungsjahr vom 1. April 1867 bis dahin 1868 zeigte eine Abnahme der Einnahmen und erregte nicht geringe Besorgnisse, daß der Nationalreichthum des Landes seinen Höhepunkt erreicht haben, und allmälig stille stehen, resp. zurückgehen möchte. Indeß sind jedenfalls weitere Ergebnisse abzuwarten und erscheinen jene Besorgnisse bis dahin noch als voreilige. Für das Jahr 1866 giebt eine in der jüngsten Zeit erschienene amtliche Zusammenstellung u. a. folgende Ziffern: Die wirklichen Einnahmen der Staatskasse beliefen sich auf $69,_4$ Mill. Pfd., die Ausgaben ausschließlich jener für die Befestigungen auf $66,_7$ Mill. Unter den Staatseinnahmen figuriren die Zölle mit einer Summe von $22,_3$, die Accise mit $20,_6$, die Stempelabgaben mit $9,_4$, die Vermögens- und Einkommensteuer mit $5,_7$, die Postverwaltung mit $4,_4$, die Taxen mit $3,_4$ Mill. Unter den Ausgabeposten verlangt die Civilliste und die gesammte Civilverwaltung $10,_5$, die Landarmeee $14,_6$, die Flotte $10,_7$ Mill. Von den Zolleinnahmen wirft die bedeutendsten Summen ab: der Tabak mit $6,_4$ Mill., Zucker und Melasse $5,_6$, Spirituosen $4,_1$, Thee $2,_6$, Wein $1,_3$ Mill. und unter der Accisen-Einnahme steht oben an die Abgabe für Spirituosen mit $10,_8$, Malz mit $6,_8$, für Licenzen mit $2,_3$ Mill. Unter den Stempelerträgnissen befinden sich unter Anderem $2,_6$ Mill. für Stempel bei Vermächtnissen und Erbschaften, ferner für Urkunden u. a. Instrumente $1,_6$, für Testamentsbestätigungen $1,_6$, für Versicherungen $1,_6$ Mill. Pfd.

Die Staatsschuld ist gegenwärtig in Folge des Krimmkrieges höher als 1853, aber der Zinsbedarf ist relativ niedriger. Damals betrug die Gesammtschuld 771,335,801 Pfd., 1868 797,000,000 Pfd.; dagegen betrug der jährliche Aufwand für Verwaltung und Verzinsung der Schuld damals 27,804,844 Pfd., im Jahr 1867/68 wurde er auf 27,900,000 Pfd. veranschlagt. Die seit 1866 beliebte jährliche Abzahlung von 500,000 Pfd. an der Staatsschuld fällt nicht sehr schwer ins Gewicht und wird, wofern nicht neuerdings und regelmäßig Einnahmeüberschüsse sich ergeben, vielleicht nicht durchweg aufrecht erhalten werden können, legt aber jedenfalls Zeugniß ab von der Solidität der Verwaltung der Staatsfinanzen.

Wie sehr der allgemeine Wohlstand in beständigem Steigen begriffen ist, ergiebt sich am deutlichsten aus den steigenden Größen der Einfuhr gewisser Lebensmittel, die ausschließlich für den inneren Konsum bestimmt sind. So betrug die Einfuhr an Butter im Jahr 1854 erst 482,514 Ctr., im J. 1863 aber 1,083,717 Ctr.; an Käse 1854 erst 388,714, im J. 1865 aber 853,277 Ctr.; an Eiern 1854 erst 121,946,801 Stück, im J. 1865 aber 364,013,040 Stück. Die Anstalten für das öffentliche Unterrichtswesen sind noch immer sehr ungenügend, aber die Ueberzeugung ist doch endlich durchgedrungen, daß dafür von Staatswegen entschieden mehr und zwar viel mehr gethan werden müsse, und seit den letzten Jahren ist eine Agitation im Gange, die zunächst die öffentliche Meinung bearbeitet, um im rechten Moment einen Druck auf das Parlament auszuüben. Indeß ist das allmälige und zwar sehr bedeutende Steigen der allgemeinen Volksbildung auch während des letzten Jahrzehents außer allem Zweifel. Das zeigt schon die Vermehrung des Papierbedarfs, die im J. 1855 erst 155,657,803 Pfd. betrug, im J. 1860 aber schon auf 207,821,013 Pfd. anstieg und heute vielleicht

nahezu 250 Mill. Pfd. beträgt. Die Vermehrung des gesammten Handelsverkehrs ist außer Frage: im J. 1858 betrug die Einfuhr 164,583,832 Pfd. St., die Ausfuhr 139,782,779 Pfd. St., im J. 1866 dagegen die Einfuhr 295,204,553 und die Ausfuhr 238,806,900 Pfd. St. — Die Steinkohlenförderung ist von 66,$_{6}$ Mill. Tonnen im J. 1856 auf 98,$_{1}$ Mill. im J. 1865 gestiegen.

Unter den Kolonien nimmt das ostindische Reich selbstverständlich den ersten Rang ein und es erregt ein doppeltes Interesse, die statistischen Angaben von 1856/57 mit denen von 1865/66 zu vergleichen, da in den Anfang dieser zehn Jahre der große indische Aufstand fiel und seither für Ostindien unzweifelhaft eine neue Periode begonnen hat. Nach den im Juni 1868 veröffentlichten officiellen Angaben berechtigt dieselbe zu den besten Hoffnungen. Die Gesammtsumme der öffentlichen Ausgaben des britischen Indiens hat sich demnach von 31,608,857 Pfd. St. im Finanzjahr 1856/57 auf 47,332,102 Pfd. St. in 1865/66 gesteigert. In 7 Jahren unter 10 ergab sich ein Deficit und die öffentliche Schuld ist von 59,461,969 auf 98,381,651 Pfd. gestiegen. Indessen fließen nun auch alle Hauptquellen der Staatseinnahmen reichlicher; die Grundsteuer von 17,722,170 Pfd. in 1859 beläuft sich auf 20,493,897 Pfd. in 1866; der freilich sehr bedenkliche Opiumbau erträgt statt 5,002,400 jetzt 8,542,149 Pfd.; Accisen statt 1,486,864 jetzt 2,612,556 Pfd.; Stempelgebühren statt 622,165 jetzt 1,994,632 Pfd.; Tribute statt 504,030 jetzt 709,632 Pfd. In wie weit diese höheren Zahlen ein Ergebniß vermehrten Wohlstandes, größerer Produktion, ausgedehnteren Konsumtionsvermögens oder aber höherer Steuerauflage und also vermehrteren Druckes sind, läßt sich freilich nicht ersehen. Wahrscheinlich machen sich beide Faktoren geltend. — Die Ausgabe auf öffentliche Arbeiten ist von 2,201,542 Pfd. in 1856 auf 5,360,625 Pfd. in 1866 vermehrt worden. Die Zahl der in britisch-indischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe betrug 1856 41,235 mit 4,549,287 Tonnen Gehalt, 1866 aber 48,401 mit 7,621,384 Tonnen Gehalt. Hierunter befinden sich im letztgenannten Jahre 36,491 Schiffe von Eingebornen mit 1,533,431 Tonnen Gehalt, dagegen 10,581 britische Schiffe mit 5,348,840 Tonnen. Die Schiffe der Eingebornen müssen sich wohl auf einigen Küstenhandel, Fischerei u. dgl. beschränken. Der britische Tonnengehalt hat sich in zehn Jahren mehr als verdoppelt. — Die Einfuhr nach Indien betrug an Waaren 1856 14,194,587 Pfd., 1866 aber 29,599,228 Pfd., die Ausfuhr 1856 26,591,877 Pfd., 1866 67,656,495 Pfd. und kann heute wohl auf 70 Mill. Pfd. rund angenommen werden. — Von ganz besonderer Wichtigkeit sind für Indien die Eisenbahnen. Bis Ende 1866 waren 65,870,712 Pfd. auf deren Bau ausgegeben worden und waren Ende Juni 1866 3452 engl. Meilen dem Verkehr eröffnet und 10,120,190 Reisende befördert worden. Der Regierungstelegraph erstreckt sich über 13,390 engl. Meilen. — An Truppen hatte die britische Regierung in Indien 1856 45,522 Europäer und 232,224 Eingeborene, 1866 aber 66,814 Europäer und 117,095 Eingeborene. Die Abschaffung der eingeborenen Truppen ist geradezu unmöglich, aber es ist doch bemerkenswerth, daß ihre Zahl nach dem Aufstand beinahe um die Hälfte vermindert werden konnte bei einer Vermehrung der europäischen Truppen um nicht viel mehr als ein Viertel. — Auch das Unterrichtswesen hebt sich und zwar in überraschend erfreulichem Grade. In denjenigen Schulen und höheren Unterrichtsanstalten, welche von der Regierung entweder ganz erhalten oder doch unterstützt werden, befanden sich im J. 1857 nur 190,656 Zöglinge, im J. 1866 aber 559,317. Die auf diesen Zweck verwendeten Staatsgelder betrugen damals 174,357 Pfd. und betragen jetzt 440,038 Pfd. St.

H. Schultheß.

Hardenberg.

Ueber den preußischen Staatsmann Hardenberg mit einem runden Urtheil abzuschließen ist schwierig, denn er war ein Andrer in verschiedenen Zeiten, ein Andrer in verschiedenen Bereichen seines Thuns. Man zweifelt, ob man es mit derselben Persönlichkeit zu thun habe, vergleicht man den ritterlichen Reformgesetzgeber von 1810 und 1811, den Urheber der konstitutionellen Verheißungen mit dem muthlosen Greise, der bei der Nachricht von Kotzebue's Ermordung, wie von dem Alp aller Verpflichtungen erlöst, ausruft: „jetzt ist eine Verfassung unmöglich," den tapferen Gegner des Kabinetregiments von 1806—1807, den Freiherr v. Stein selber zum Minister vorschlägt, mit dem hilflosen Spielball der elenden Hofkabalen von 1816—1822, bei dessen Hinscheiden der ehemalige Freund und Vertraute das furchtbare Wort schreibt: „wenn er wirklich, ernstlich und zum letzten Male todt ist, so gratulire ich zuerst der preußischen Monarchie zu diesem glücklichen Ereigniß." Man ist vielleicht versucht, diesen Wandel auf die Rechnung der Zeit und ihres gebietenden Einflusses auf weiche, sanguinische Seelen zu setzen; so daß H. an einem einleuchtenden Beispiele zeigte, wie eine gewaltige Zeit Männern, die keineswegs heroische Anlagen haben, Etwas von ihrer Größe mitzutheilen vermag, und wie dann die Rückfluth der Ermattung, die der Erhebung zu folgen pflegt, solche über sich selbst hinausgehobene Naturen auf, oder gar unter ihr ursprüngliches Maß zurücksinken läßt. Aber das würde nicht ausreichen, die Thatsachen, auf die unser Urtheil sich gründen muß, nicht erschöpfen und nicht erklären; denn der Unterhändler, der im Baseler Frieden das Schicksal des linken Rheinufers wie eine offene Frage behandelt und dann im Freiheitskriege bei allen Verträgen die Hauptsache, die Sicherstellung der unerläßlichsten Bürgschaften für Preußens Entschädigung und Wiederherstellung, in sträflicher Achtlosigkeit versäumt, bis er schließlich auf dem Wiener Kongreß völlig verzweifelnd die Gnade des Biedermannes Metternich anruft, dieser Diplomat erregt keinerlei Zweifel an seiner Identität und ebenso erkennen wir in dem Miturheber des unendlich segensreichen preußischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818, welches dem größten deutschen Staate wirthschaftliche Einheit gab, sehr wohl den Minister wieder, welcher in den sechs Tagen vom 27. Okt. bis 2. Nov. 1810 und am 10. Sept. 1811 eine epochemachende Umwälzung in dem staats- und volkswirthschaftlichen Leben Preußens herbeigeführt hat.

Mit einem Worte: H. ist sich in den beiden Hauptsphären seiner Thätigkeit, als Verwaltungschef und als Diplomat diesseits wie jenseits der Freiheitskriege gleich geblieben: der Verwaltungschef zeigt große Eigenschaften, aufgeklärte schöpferische Ideen und eine revolutionäre Energie, der Diplomat aber zeigt zum Unglück Preußens und Deutschlands weder einen weittragenden Blick noch eine siegreiche Thatkraft. Wir fassen den Diplomaten hier nicht im Sinn der alten Schule, deren Vertreter die Haugwitz und Lucchesini waren, und deren Reifezeugniß durch Meisterschaft im Ränkespiel, durch Geschmeidigkeit und List erworben wurde — in diesem Sinne konnte es H. mit jedem Nebenbuhler aufnehmen und will man es als einen besondren Triumph gelten lassen, einen so untergeordneten Menschen wie den französischen Gesandten zu Berlin, St. Marsan, am Vorabend des Freiheitskriegs wochenlang vollständig irre geführt zu haben, so ist H. ein Verdienst zuzuschreiben, das sich ein Stein mit seiner feurigen, jähen

Gemüthsart kaum hätte erwerben können. Unter einem Diplomaten, der einer Zeit großen Stils gewachsen ist, verstehen wir einen Mann, in dem die Persönlichkeit seines Volks und seines Staates gewissermaßen Fleisch und Blut angenommen hat, der das vielverschlungene Reich der allgemeinen Interessen mit vollkommener Geistesgegenwart beherrscht, mit stets wacher Spürkraft jede Gefahr von ferne kommen sieht, jede, auch die geringste Schädigung seines Staates wie einen körperlichen Schmerz am eigenen Leibe empfindet und den Weg zum Ziel in unbeirrbarer Zuversicht und unerschütterlicher Festigkeit zu schreiten weiß. Ein solcher Diplomat war H. nicht. Dazu fehlte ihm jene große Leidenschaft, die in den Stein, Scharnhorst, Blücher, Gneisenau lebendig war, der heilige Ernst einer glühenden Seele, der weite Blick, der zähe entschlossene Wille, den kein Fehlschlag entwaffnet, jene sittliche Größe des Charakters überhaupt, die ihm selbst seine dreistesten Lobredner zumal in seinen letzten Jahren nicht zuzusprechen wagen.

Karl August, Freiherr von Hardenberg ist am 31. Mai 1750 zu Essenrode bei Nörten im damaligen Kurfürstenthum Hannover geboren. Sein Geschlecht war uralt, weitverzweigt und mit Glücksgütern reich gesegnet. Den wissenschaftlichen Bildungskurs begann er mit sechszehn Jahren als Student auf der Göttinger Hochschule, die Laufbahn im Staatsdienst nach ganz kurzer Beschäftigung im Justizfache, das seinem eignen Geständniß zufolge „wenig Reiz für ihn" hatte, als Auditor in der Kammer zu Hannover Ende 1771. Hier entfaltet er früh, bei großem Geschick in der Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte, tiefere Einsichten im Wesen und Beruf dieses Dienstzweigs, als sie in den Büreaus jener Tage heimisch waren. Was der junge Freiherr vom Stein im westphälischen Verwaltungsdienste als den Grundschaden des alten Systems erkannte, die Unfreiheit des Eigenthums und der Arbeit, die Herrschaft des mechanischen Schreiberthums, das hatte H. im hannöver'schen mit nicht minder scharfem Blicke entdeckt; auch er war zu dem großen Grundsatz moderner Staatswirthschaft gelangt, den Montesquieu am Kürzesten aussprach, als er sagte: „Der Ertrag des Bodens hängt ab nicht von seiner Fruchtbarkeit, sondern von der Freiheit seiner Bebauer", und hatte schon 1779 in einer Denkschrift die beherzigenswerthen Worte niedergelegt: „Der Unterthan muß wohlhabend, nicht mit zu vielen widersinnigen Abgaben belastet sein, um im Nothfall etwas Außerordentliches zu thun. Nahrung und Gewerbe müssen durch Eigenthum und persönliche Freiheit, und sonst auf alle Weise belebt werden."

Ende 1781 trat H. in die Dienste des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, seit 1792 regierte er als preußischer Minister die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, die im Jahre vorher von dem Markgrafen Alexander, dem Neffen Friedrichs II. abgetreten worden waren; im März und April 1795 ist er bei Abschluß des Baseler Friedens thätig. H. ist selbstverständlich nicht verantwortlich für die gebieterischen sachlichen Gründe, welche es dem morschen preußischen Staate von damals rein unmöglich machten, gleichzeitig zwei opfervolle Kriege, am Rhein und in Polen, fortzusetzen, er ist folglich unschuldig an der traurigen Nothwendigkeit, welche diesen Frieden für Preußen und einen beträchtlichen Theil Deutschlands sogar als ein großes Glück erscheinen ließ, aber ein günstiges Vorurtheil für die Festigkeit seiner Ueberzeugungen in der großen Politik kann sein Verhalten in der Hauptfrage dieser Unterhandlungen nicht erwecken.

In einer Denkschrift vom 13. Januar 1795 hatte er als eine wesentliche Bedingung der Möglichkeit eines Friedensschlusses bezeichnet: „daß Frankreich den Rheinstrom nicht zur Grenze begehre," und als er am 18. März desselben Jahres in Basel eintraf, bot er mit der Liebenswürdigkeit eines „altfranzösischen Marquis," wie ihn Rewbel pries, selbst die Hand zu einer Klausel, welche das linke Rheinufer thatsächlich preisgab. Dem Wohlfahrtsausschuß war nichts weiter abgewonnen worden, als daß dieser wie die anderen anstößigen Punkte nicht in die öffentlichen, sondern in die geheimen Artikel verwiesen wurde. Gleichwohl bezeichnete H. das ganze Vertragswerk in einer Depesche an Möllendorf vom 6. April (am Tage vorher war die Unterzeichnung geschehen) als „sicher, vortheilhaft und ehrenvoll," und doch war, vom Schicksal der Rheingrenze abgesehen, weder eine Verständigung mit Rußland noch mit dem deutschen Reiche geschehen, Vorbedingungen, die er gleichfalls in jener Denkschrift vom 13. Jan. als unerläßlich bezeichnet hatte.

Das Verhängniß der auswärtigen Politik Preußens von da ab bis zur Katastrophe war jene unbeschreibliche Schwäche, die sich unendlich stark dünkte, jene grundsätzliche Parteilosigkeit, die es mit allen Parteien verdarb, jene unbestechliche Redlichkeit, die Jedermann für Arglist nahm, jene Friedensliebe, die große Kränkungen hinnahm, bei kleinem Anlaß außer sich gerieth und so den Krieg unter den ungünstigsten Verhältnissen herbeiführte. H. hatte nicht das Metall, um dieser Politik männliche Festigkeit zu geben, wohl aber Einsicht genug, um aus den Erfahrungen seiner kurzen Verwaltung des auswärtigen Amts (Ende 1803 bis 1. April 1806) zu lernen, daß die beliebte Methode der Regierung aus dem Kabinet, die am Ende selbst die Kräfte eines Friedrich II. überstieg, unter Persönlichkeiten, wie seine beiden Nachfolger waren, zu einer vollkommenen Lüge und in stürmischen Zeiten der Ruin des ganzen Staates werden mußte. Daher finden wir ihn mit Rüchel im November und December 1806 an der Seite des Freiherrn vom Stein, da dieser unter Ablehnung des ihm angetragenen Ministerpostens mit der stolzen Aufrichtigkeit, die in seiner Natur lag und die hier aus dem grenzenlosen Unglück der Monarchie eine doppelte Berechtigung schöpfte, zur Heilung des „an Haupt und Gliedern todtkranken Staates" die sofortige Abschaffung des geheimen Kabinets der unverantwortlichen Schreiber und Wiederherstellung des Staatsrathes der verantwortlichen Minister forderte. In einer erläuternden Zuschrift sprach H. geradezu aus, das Volk glaube, der König werde von seinen Kabinetsräthen beherrscht und traf dabei durch einen wohlberechneten Hieb dessen empfindlichste Stelle. Denn Friedrich Wilhelm III. fand wie alle Unselbständigen nichts unerträglicher als die Erinnerung daran, daß er von seinen Rathgebern abhängig sei, und daß diese Abhängigkeit in allen großen Dingen durch Nichts gemildert werde, als durch geschickte Nachgiebigkeit der Werkzeuge gegen die Launen ihres Gebieters in kleineren Fragen.

Bekannt ist, wie ungnädig der König diese Vorstellungen aufnahm, wie Stein als ein „widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener" entlassen wurde und wie H. gleich ihm in tiefer Zurückgezogenheit wartete, bis mit dem Tilsiter Frieden das Maß des Unglücks voll war, aber nun auch der Wille zum Bessern endlich erwachte. Beide Staatsmänner beschäftigten sich während ihrer Muße mit Entwürfen über den Neubau des in Trümmern liegenden Staates. Der Erstere legte sie in der berühmten Nassauer Denkschrift, der Letztere in einem umfassenden Manuskript nieder, welches er in denselben Tagen des Sept. 1807

vollendete, da Stein vom Krankenlager hinweg auf den einstimmigen Ruf seiner Freunde wie seiner früheren Gegner, nach Memel eilte, um die Leitung des tief zerrütteten Staates zu übernehmen. Die H.'sche Denkschrift ist bis jetzt nur durch auszugsweise Mittheilungen (die reichhaltigsten s. bei Bach, Th. G. v. Hippel, Breslau 1863, S. 101 ff.) bekannt und muß besonders berücksichtigt werden, einmal, weil sie die leitenden Gedanken ausspricht, nach welchen der Staatskanzler 1810 und 1811 verfuhr und sodann weil sie über dessen nicht immer richtig aufgefaßtes Verhältniß zu den Stein'schen Ideen die beste Auskunft ertheilt.

Was den letzteren Punkt angeht, so ist es überraschend, wie zwei so verschieden angelegte Geister unabhängig von einander in denselben wesentlichen Ergebnissen zusammentreffen; wir finden beim Einen wie beim Andern dieselbe ehrliche Abneigung gegen die Fremdherrschaft eines Dienstadels der Schreibstube, dasselbe Vertrauen auf den Reichthum und die Gesundheit der Volkskraft, wenn sie nur aus ihrer tausendfachen Gebundenheit erlöst wird, dieselbe Ueberzeugung, daß gerade die Wirrnisse eines peinvollen Uebergangszustandes zu radikalen Reformen auffordern und von kümmerlichem Flickwerk abmahnen müssen; aber dabei ist H. ein Schüler der Ideen von 1789, die Stein haßt, wie Alles, was französisch ist und revolutionären Beigeschmack hat; dabei glaubt Jener seines Werks größere Hälfte vollbracht, wenn er auf dem unblutigen Wege des Gesetzes und der Verordnung zerstört, was dort unter Blut und Thränen eingerissen worden ist, während dieser in den Zuständen, die er bekämpft, gewissermaßen Trübungen und Fälschungen des urgermanischen Staatsgedankens sieht, dessen Blüthe er in dem englischen Selfgovernment erhalten findet und dessen Rettung er als eine durch und durch konservative Aufgabe der schaffenden Staatskunst betrachtet. Ist H. mit einer gewissen Lust beflissen, die widersinnigen Schranken von Stand zu Stand aufzuheben, so verleugnet Stein, obgleich auch sein Beginnen thatsächlich nicht minder umwälzerisch ist, nirgend eine aufrichtige Pietät für das, was ihm in den alten Gesellschaftsunterschieden ursprünglich und natürlich scheint, und dieser Zug nimmt mit dem vorrückenden Lebensalter mehr und mehr eine Schärfe an, die uns hie und da an den größten Seiten seiner staatsmännischen Vergangenheit fast irre werden läßt.

Die Ausgangspunkte beider sind mithin grundverschieden. Laufen ihre Bahnen trotzdem in nahezu übereinstimmenden Folgesätzen aus, so beweist das nur für die Thatsache, wie tief ihre Ideen in der Natur der Sache und dem Charakter der Lage begründet waren; ein Streit aber über das geistige Eigenthum an diesen Entwürfen konnte nur zu einer Zeit entstehen, wo man bloß die gemeinsamen Ergebnisse kannte, und ist vollkommen gegenstandlos für uns, die wir auch die Ausgangspunkte kennen. Nach jener Denkschrift vom Sept. 1807 ist H.'s leitender Gedanke: die französische Armee ist unbesiegbar, so lange ihr Gegner nicht ehrlichen Frieden schließt mit den bewaffneten Ideen, welche das innere Uebergewicht derselben ausmachen. „Die französische Revolution, von der die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt, das Elende und Schwache, veraltete Vorurtheile und Gebrechen wurden zerstört, die Benachbarten und Ueberwundenen wurden mit dem Strome fortgerissen." Es ist ein Wahn, diesem Ansturm mit zähem Festhalten am Alten begegnen zu wollen, damit vermehrt man nur die Kraft und Wucht desselben. „Die Kraft der neuen Grundsätze ist so groß, daß der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergang oder ihrer erzwungenen Annahme entgegensehen muß." Darum

lieber gutwillig sich ihnen unterwerfen, solange es Zeit ist und die Zeit ist da, „ruhig in den Weltplan der Vorsehung hineinzuarbeiten": „eine Revolution im guten Sinn, gerades Wegs hinführend zu dem großen Zweck der Veredlung der Menschheit durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von Innen und Außen, das ist unser Ziel, unser leitendes Princip. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierungsform, dies scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist."

Am 7. Juli 1810 war H. Staatskanzler geworden. Napoleon ließ seine Ernennung zu, weil ihm Hoffnung gemacht worden war, H. werde Preußen zahlungsfähiger machen, und der König griff um so lieber auf ihn zurück, als H. die Geldnoth mit anderen Mitteln zu heben versprach, als das Ministerium Altenstein, welches in seiner Rathlosigkeit die Abtretung Schlesiens an Napoleon vorgeschlagen. H. theilte mit dem geächteten Stein die großartig staatsmännische Auffassung, daß die Noth des Staates nur zu heben sei durch Reformen, welche die Noth des Volks zu heilen vermöchten; daß man im Drang des Augenblicks sich nicht mit kümmerlichen Besserungen von Heut auf Morgen behelfen, sondern zu einem scharfen Schnitt sich entschließen müsse, ungeschreckt durch den Schmerzensschrei der zunächst Betroffenen. „Das Bedürfniß der Reform, sagt H., ist nie größer, der Wunsch der Nation nie dringender, der Augenblick nie günstiger gewesen". H. betrachtete sich gewissermaßen als den Testamentsvollstrecker des Freiherrn vom Stein, mit dem er in aller Stille geheime Zusammenkünfe hatte; seine drei wichtigsten Ziele waren: Vollendung der begonnenen Entlastung des Eigenthums und der Arbeit, gründliche Steuerreform und Stiftung einer Nationalvertretung. In den beiden ersteren Beziehungen ging er alsbald entschlossen vor, indem er allen Schwierigkeiten muthig die Stirn bot, aber er versäumte, sich diese Hemmnisse wesentlich zu vermindern durch sofortige Allianz mit dem reformbedürftigen Theil des Volks, der in einer wirklichen Nationalvertretung seine gewichtige Stimme zu Gunsten der beabsichtigten oder getroffenen Maßregeln erhoben und ein mächtiges Bollwerk gegen den Widerspruch der Junker gebildet haben würde. Was ohne diese Unterstützung erfolgte, konnte mit Grund als revolutionärer Absolutismus angeschuldigt werden, wie das denn auch in vollem Maß geschehen ist, und der Nothbehelf der Notabelnversammlung im Febr. 1811 hatte das Schicksal aller Nothbehelfe in ernster Zeit; er gewährte die Hilfe nicht, die man suchte, organisirte vielmehr eben den Widerstand, den man wenn nicht verhüten, so doch entwaffnen wollte.

Einer Erklärung vom 27. Okt., welche dem Lande ankündigte, daß zur Tilgung der zweiten Hälfte der an Frankreich schuldigen Kriegssteuer neue Auflagen, aber auch die Beseitigung alter Mißstände, insbesondere der Steuerprivilegien unumgänglich seien, folgte Schlag auf Schlag in den nächsten 6 Tagen eine Verordnung nach der andern, um die Zahlungsfähigkeit der Nation zu erhöhen und für die unerläßlichen Opfer durch heilsame Reformen zu entschädigen.

Die vier Verordnungen vom 28. Okt. führten eine einstweilige Bedarfs- und Aufwandssteuer ein, hoben die Vorspannspflicht der Landleute gegen reisende Beamte auf, beseitigten die Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien und setzten eine neue Mühlenordnung fest. Am 30. Okt. wurde die Verpflichtung, in Friedenszeiten dem Heer Futter und Brod zu liefern, abgeschafft, und das Vermögen sämmtlicher Klöster, Stifter und Balleien, mit Ausnahme der der Krankenpflege und der Jugenderziehung gewidmeten, eingezogen. Der 2. Nov. endlich brachte eine allgemeine Gewerbeordnung, welche allem

Zunft- und Innungswesen eine Ende machte, die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte beseitigte und den Betrieb jedes Gewerbes gegen Zahlung einer bestimmten Steuer freistellte. Mit diesen Neuordnungen war eine förmliche Revolution ausgesprochen; daß hier in 6 Tagen auf dem friedlichen Wege einfacher Regierungsedikte bewerkstelligt werden konnte, was in Frankreich eine blutige Revolution gekostet, das bewies schlagend genug, wie tief diese Ideen jetzt bereits in die Gesellschaft eingedrungen waren, und wie richtig H. vorausgesetzt, der Boden sei reif zur Aufnahme dieser Saat.

Die Einleitung zu einem Edikt vom 7. Sept. 1811, welches mancherlei bei Einführung der Gewerbefreiheit fühlbar gewordene Uebelstände heben sollte, sprach noch einmal entschieden als die allgemeinen Gesichtspunkte der Gesetzgebung aus: „Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung und Verfügung über denselben, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen für Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung." Die Monate September und November 1811 brachten Ergänzungen dieses Systems von entscheidender Wichtigkeit. Ein Edikt vom 14. Sept. ermöglichte die Verwandlung erblicher und nichterblicher Bauergüter in freies Eigenthum gegen Abtretung der Hälfte beziehungsweise eines Drittels der Ländereien an den Gutsherrn, ein zweites vom selben Tage setzte fest, daß jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise vergrößern oder verkleinern könne, am 8. Nov. erschien eine Gesindeordnung, welche das rechtliche Verhältniß der Dienstboten zur Herrschaft nach dem Begriff des Vertrages regelte und am 20. Nov. wurde eine Abänderung der Stempelsätze verfügt.

Sociale Reformen treffen ist gefährlich, denn sie schneiden in das Eigenthum ein, das empfindlichste unter allen wohlerworbenen Rechten; aber sociale Reformen, die nothwendig geworden sind, nicht treffen, ist bei Weitem gefährlicher, denn es heißt die fürchterlichste von allen Revolutionen, die sociale, herausfordern. Dies letztere muß die maßgebende Erwägung eines reformirenden Staatsmannes sein, der, den Blick auf das große Ganze gerichtet, kein Ohr haben darf für den Nothruf der Einzelnen, denen die zur Genesung der Gesellschaft unerläßliche Operation schwere und schmerzliche Opfer auferlegt. H.'s Festigkeit verdient um so größeres Lob, je einsamer es allmälig um ihn wurde, je mehr, unter wachsender Verstimmung in den benachtheiligten Kreisen, selbst Gesinnungsgenossen sich von ihm zurückzogen und ihm die so nöthige Unterstützung versagten. Einen großen Theil der Schuld an diesem üblen Lauf der Dinge trug allerdings H. selbst, weil er, wie schon bemerkt, den verhängnißvollen Fehler beging, nicht sogleich den Verfassungsstaat wenigstens im Grundsatz unanfechtbar hinzustellen und so versäumte, den ausnahmsweisen Maßregeln rettender Staatskunst die Sanktion des nationalen Willens zu sichern. In einer aus freier Wahl hervorgegangenen Nationalvertretung, wie sie das Testament des Freiherrn vom Stein mit dem Beisatze verlangt hatte, daß Wohl und Wehe des Staates von ihrer Berufung abhange, wären die Ritterbürtigen nicht Märtyrer des „guten, alten Rechts", sondern Wortführer einer Minderheit gewesen, welche durch das Votum eines Organs freier Gesetzlichkeit zweckmäßiger und sicherer zum Schweigen gebracht wurde, als durch Kabinetsordres, die kein Echo im Volke fanden, wohl aber die Isolirung des Systems deutlich kund gaben. Die ganze Folgenschwere dieser Unterlassungssünde offenbarte sich freilich erst nach Ablauf des Feldzugs

von 1815, als der damals unterlegenen Partei gelang, eine Reaktion herbeizuführen, der es zwar nicht möglich wurde, alle Schöpfungen der „Segensjahre des Unglücks" wieder zu entwurzeln, wohl aber die Krönung des Gebäudes zum unermeßlichen Schaden des preußischen Staates und der deutschen Nation über ein volles Menschenalter hinzuhalten.

Auf die geharnischten Vorstellungen der Ritterbürtigen vom Februar 1811, welche verhütet wissen wollten, daß „das alte ehrliche Brandenburgische Preußen ein neumodischer Judenstaat" werde, und „in die Reihe der neugeschnitzten, form- und bodenlosen Staaten hinabsinke, die nur Armee und Polizei, und wohl eine Gegenwart, aber keine Vergangenheit und keine Zukunft haben," genügte damals noch die Antwort des Staatskanzlers, daß es ein Frevel sei zu denken, er werde sein System ändern und eine entschiedene Regung der Heiterkeit wird er kaum unterdrückt haben, als er in dem Schreiben der Grafen an dieselbe Adresse die Worte las: „die Urheber solcher Ideen, wie Freizügigkeit der Dienstleute, Ertheilung von Eigenthum an dieselben auf Kosten der Rittergutsbesitzer sind Catilinas, die den König und den Adel ermorden wollen, der König muß die Bürger und Bauern, welche den Staat umstürzen wollen, durch den hohen Adel in Ordnung bringen lassen, und zu dem Zweck dessen sämmtliche Real- und Personalprivilegien, so wie das ausschließliche Recht auf Staatsämter bestätigen und erhalten." Allein mit einem beträchtlichen Theil dieser Gesinnungen ist vier Jahre nachher bitterer Ernst gemacht worden, und als diese Zeit kam, da fehlte H. nicht bloß die Waffe, die ihm durch eine rechtzeitige Gründung der Volksvertretung gewährt worden wäre, es fehlte auch der drückende Nothstand, mit dessen Hilfe er 1810 und 1811 den König gegen dessen innere Neigung in die Bahn der Reformen hinein gedrängt hatte, und H. war in seiner Verlassenheit schwach genug, sich dem Ministerposten zu Liebe zur Verleugnung seiner eigenen Vergangenheit mißbrauchen zu lassen. —

Mit dem Jahre 1813 wuchsen der äußeren Politik des preußischen Staates zwei Aufgaben zu, von denen die eine für die nächste, die andere für die fernere und fernste Zukunft des Staates von entscheidender Wichtigkeit war. Es galt einmal, ehe der Bruch mit Napoleon entschieden war — man weiß wie schwer es dem König geworden ist, sich von seinem mißtrauischen Pessimismus loszureißen — die französische Diplomatie irre zu führen und sicher zu machen, bis der letzte Schleier fiel, und sodann in den Verträgen, aus welchen allmälig die Koalition Europas gegen Napoleon hervorging, gleich von vorne herein dem preußischen Staate diejenigen Bürgschaften seiner Wiederherstellung und Entschädigung gewährleisten zu lassen, die der Größe und Tüchtigkeit seines Heeres und den beispiellosen Opfern seiner von der edelsten Begeisterung fortgerissenen Bevölkerung entsprachen. Jene erste Aufgabe war mit einem mäßigen Aufwand der bekannten, seit Haugwitz und Lucchesini der preußischen Diplomatie vollkommen geläufigen Künste zu erzielen; die Intrigue gelang denn auch vollständig von der Verleugnung Yorcks bis zur Flucht des Königs und den Edikten vom 9. und 13. Februar: in denselben Tagen da der Vicekönig Eugen nach Paris schrieb: l'incendie est prêt à éclater, hatte St. Marsan seine Besorgnisse wieder von H. beschwichtigen lassen und fuhr fort, seiner Regierung zu betheuern, „wenn man nur Etwas für Preußen thue, so werde es der treuste Bundesgenosse Frankreichs bleiben." Die zweite der genannten Aufgaben erforderte auch nicht sowohl ungewöhnliche diplomatische Talente, als vielmehr den einfachen Instinkt eines gesunden Staatsegoismus, der mit der Zähigkeit des Geschäftsmannes kein Opfer

bringt, ehe er das Faustpfand eines zum mindesten verbrieften Ersatzes in Händen hat. Aber seltsam! Die opferfreudige Hingabe des preußischen Volks gab seiner Diplomatie ein schlimmes Beispiel. Wie jenes in einem Enthusiasmus ohne Gleichen sein Ein und Alles in die Schanze schlug für die Befreiung Deutschlands und Europas, so glänzte diese durch eine Opferwilligkeit und Entsagung, die bis hart an die Grenze fahrlässigen Selbstmords streifte.

Die Fehler, die sogleich in dem Kalischer Vertrag am 28. Febr. gemacht wurden, kann man der Hast zu Gute halten, mit der man sich beeilte, die Grundlegung des Bündnisses wider Napoleon unter Dach zu bringen, obgleich wir jetzt durch die Aufschlüsse Aegidis über die Sendung Knesebecks in das russische Lager wissen, daß dieser treue Patriot schon damals das Richtige gesehen und für sehr wohl erreichbar gehalten hat. Aber daß H. standhaft fortfuhr, immer nur als Vertreter einer Macht zu unterhandeln, die neben 160,000 Russen nur 80,000 Preußen stelle, während thatsächlich das Verhältniß völlig anders war, und dadurch den Staat, der die Seele des ganzen Kriegs war, überall als den allein hilfsbedürftigen Schützling betrachten zu lassen, daß er sich Rußland und England gegenüber stets mit dem ganz unbestimmt laufenden Wechsel auf Wiederherstellung Preußens nach Maßgabe der „statistischen, geographischen und finanziellen Verhältnisse von 1806" begnügte, während er das Seinige redlich dazu beitrug, den Kreis der Entschädigungsmasse, selbst durch Aufopferung ehemaliger preußischer Besitzungen, wie Warschau, Ostfriesland, Hildesheim, Anspach und Baireuth fort und fort zu vermindern — das war unverantwortlich und unentschuldbar. Wenn Gneisenau sich darein fand, daß die Schlacht an der wüthenden Neisse den russischen Bundesgenossen zu Liebe die Schlacht an der Katzbach getauft wurde, und dabei sagte: „uns die wir so lange unglücklich waren, ziemt Bescheidenheit" — so gab er eine schöne Probe des hochherzigen Edelsinns, mit dem dies preußische Volk in den heiligen Krieg gezogen ist, aber von der selbstmörderischen Bescheidenheit einer Staatskunst, die mit der Feder verdarb, was der Heldenmuth der Krieger errungen, kann ein Gleiches nicht gesagt werden.

Der vornehme Leichtsinn, mit welchem H. zu Reichenbach, Teplitz und Paris nachgab, wo er trotzen, und schwieg, wo er laut reden mußte, trug hauptsächlich die Schuld, wenn Preußen die einzige der verbündeten Mächte war, welche bei Zusammentritt des Kongresses für alle Opfer und Anstrengungen Nichts gewonnen, viel verloren und Alles zu verlangen hatte. „Es ist leicht Minister zu sein, wenn man Alles bewilligt", rief Friedrich Wilhelm seinem zerknirschten Staatskanzler zu, als die sächsische Frage einen so üblen Verlauf genommen. Die Geschichte dieser Angelegenheit bewies nur, was ein schärferer Blick als der H.'s hätte voraussehen müssen; was man versäumt hatte zu einer Zeit, da Preußen unentbehrlich war, konnte man nicht wieder gut zu machen hoffen, wenn der Drang der Noth aufgehört hatte, und Preußen anfing eben denen, die es gerettet, ein Gegenstand des Hasses, der Furcht und Allen, auch Rußland, eine Verlegenheit zu sein. Jener fußfällige Brief, in welchem sich H. an den „theuren Fürsten" Metternich wendet mit der flehentlichen Bitte: „Retten Sie Preußen aus seinem gegenwärtigen Zustande! Es kann nicht aus diesem schrecklichen Kampfe, worin es so große und edle Anstrengungen gemacht hat, ganz allein in einem beschämenden Zustande der Schwäche hervorgehen und zusehen, wie sich Alle vergrößern, abrunden, Sicherheit gewinnen, und zwar größtentheils durch seine Anstrengungen" — dieser Brief, worin er Kaiser Franz als den erhabenen Monarchen beschwört, „der die Geradheit, die Aufrichtigkeit, die Gerechtigkeit selbst" sei, ist in

seiner Arglosigkeit eine furchtbare Selbstanklage, denn eben die, von welchen er die Rettung Preußens erflehen möchte, eben die hatten Preußen verrathen. Statt des ungetheilten Sachsens erhielt Preußen die „Wacht am Rhein" und sein König erklärte, „nur zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands" nehme er die Entschädigung an. Die Diplomaten, Metternich und Talleyrand voran, triumphirten: ein Hauptstreich gegen den lästigen Emporkömmling, glaubten sie, sei ihnen gelungen. Die Partei der neuen Rheinbündler in Württemberg wußte das besser. Das „Mannskript aus Süddeutschland" (1820) warf Talleyrand Hochverrath an Frankreich und am „reinen Deutschland" vor, weil er die Verwandlung des Königs von Sachsen in einen König der Rheinlande hintertrieben, und so sein Vaterland um einen unschätzbaren Alliirten gebracht habe!

Das Schicksal der deutschen Verfassungsfrage war schon durch die Verträge zu Teplitz, Ried und Fulda so gut wie entschieden, ehe der Wiener Kongreß sich damit beschäftigen konnte. Die indépendance entière et absolue, welche dort den Rheinbundsstaaten, entgegen den Kalischer Plänen, auf Oesterreichs Betreiben zugesichert wurde, vertrug sich nicht mit den Opfern an Souveränetät, welche der „Bundesstaat" der Einheitsmänner nachträglich von ihnen fordern wollte. Die Verhandlungen des Kongresses über die von Stein, Hardenberg, W. v. Humboldt ausgearbeiteten Entwürfe waren nichts als ganz mißlungene Versuche, der vertragsmäßig zugesicherten Souveränetät der Mittel- und Kleinstaaten allerlei Zugeständnisse an die Einheit der Nation und die Freiheit der Unterthanen abzuhandeln: im Ergebniß hatte es doch mit jenem „ausgedehnten System von Verträgen und Allianzen" sein Bewenden, auf welches Metternich von Anfang an hingearbeitet. Auch hier hatte sich die Fahrlässigkeit H.'s bitter gerächt, der ahnungslos die Verhandlungen mit Süddeutschland Oesterreich allein überließ und nachträglich wieder nehmen wollte, was er nie hätte zugestehen dürfen, und sonderbar war an der ganzen Sache nur dies, daß der Staat, welcher zu Wien am Eifrigsten auf konstitutionellen Zugeständnissen in der Bundesakte bestand, sich nachher in der Gewährung des ausdrücklich Verheißenen durch die süddeutschen Staaten weit überholen ließ, die dort Nichts verheißen und jeden Druck der Art als einen Eingriff in ihre Souveränetät mit Entrüstung von sich gewiesen.

Das Einzige, was Preußen in den nächsten Jahren that, um wie Niebuhr sich ausdrückte, jeden Deutschen bedauern zu lassen, daß er nicht in Preußen geboren sei, war das Zollgesetz vom 26. Mai 1818, welches zum Krystallisationskern des späteren deutschen Zollvereins geworden ist. Dieses Gesetz war eine großartige Maßregel, würdig der Reformen von 1810 und 1811. In England wurde der Grundgedanke der Handelsfreiheit, der sich hier zuerst in einem bisher nicht erlebten Maße aussprach, mit unverhohlenem Beifall begrüßt; in Deutschland antwortete dem Gesetze ein verzweifelter Nothschrei des nicht preußischen Handels- und Gewerbstandes, denn diesem ward durch die preußische Zollinie, die nach Innen so viel Segen verbreitete, der preußische Markt verschlossen. Die Fürsten und die Völker geriethen in Bewegung und diese legte sich bekanntlich erst, als nach vielen mißlungenen Nothbehelfen ganz Deutschland sich mit dem verhaßten preußischen System vereinigte, und so dieses letztere in Deutschland aufgegangen war.

H. erlebte nicht einmal mehr die Anfänge dieser Siege seines Gesetzes. Dagegen ließ er sich nicht nehmen, alle Niederlagen der deutschen Politik Preußens bis zu seinem Tode redlich mitzumachen. Die Karlsbader Beschlüsse, welche W. v. Humboldt, mit Grolmann, Boyen, zur Kabinetsfrage machte, weil er sie „schänd-

lich unnational, ein denkendes Volk aufregend" fand, rührten ihn nicht, er harrte aus auf dem Posten eines Schleppträgers der Metternich'schen Politik, fehlte auf keinem der Kongresse von Troppau, Laibach, Verona und starb auf der Rückreise von dem zuletztgenannten, am 26. November 1822.

Literatur: Klose, Leben des Fürsten v. Hardenberg, Halle 1851. Womit die größeren Werke namentlich über das Zeitalter der Freiheitskriege von Pertz, Häusser, Förster u. s. w. zu vergleichen.

Oncken.

Königreich Italien.*)

I. Land und Volk. Rückblick auf die ältere Geschichte.

Unser großer Geograph Ritter faßt die Lage Europa's in der Mitte der kontinentalen Landwelt, zwischen Asien-Afrika und Nordamerika, als die Basis des Charakters und der Geschichte der europäischen Völker auf. Während nur der Nordosten Europa's mit der großen Landmasse zusammenhängt, ist auch sein Westmeer keine für die Schiffahrt schwer zu überwältigende Kluft. „Darum, sagt er, kann der Europäer an seinen Nebenländern nicht ohne Kontakt vorübergehen." Ebenso ist auch Italien ein Europa im Kleinen, ein Fokus, in welchem die Gegengestade, theils nähere, theils entferntere, ihre Natur- und Kulturkräfte sammeln. Die centrale Weltstellung Europa's hat sich erst in den letzten drei bis vier Jahrhunderten gewaltig geltend gemacht. Dieselbe Stelle, welche seitdem Europa im Erdganzen einnimmt, behauptete Italien in der alten Welt und im Mittelalter, als die mittlere von den drei südlichen Halbinseln, welche aus dem Stamme Europa's herauswachsen.

Das Mittelmeer war der die civilisirte Menschheit verbindende Ocean während dreier Jahrtausende. Was die Meerenge von Gibraltar, was der Kanal von Calais und die Sunde für Europa sind, das waren für die alte Welt die Meerenge von Messina, der Hellespont, die Meerenge von Konstantinopel nebst der Straße von Kertsch. Das Mittelmeer mit seinen Filialmeeren hält in runden Summen 40,000 Quadratmeilen, wovon die Adria $^1/_8$, das Schwarze Meer $^1/_5$ ausmacht. Es erschwert nur im Asowschen Meer durch Untiefen die Schiffahrt, während die Meerestiefe bei Genua 886, bei Nizza 1800 Fuß beträgt. Die Südwestküste von Italien hat auch die ungleich größere Meerestiefe vor der Nordostküste voraus. Die seichteste Tiefe hat das obere adriatische Meer, zumal unweit der Pomündung; aber sein tiefer Einschnitt in das Land war Ursache, daß schon vor mehr als zweitausend Jahren hier bedeutende Handelsplätze waren, Atria und Aquileja, bis sich inmitten derselben Venedig hob.

Ueberschauen wir nun nochmals die Stellung Italiens, als des alten Kleineuropa, so ist uns klar, wie es im Anfang seine Bevölkerung theils auf dem Landwege von Norden her, theils kultivirtere Kolonisation von der Hämushalbinsel, von Kleinasien, vielleicht von Egypten aus, also die mannigfaltigsten Bevölkerungselemente erhielt. Italien, in seinem halbinsularen Theil von Rom zusammengefaßt, trug dann mit den Waffen seine Herrschaft nach der westlichen, nach der Pyrenäenhalbinsel. Hier, wie auf Sicilien und Sardinien, stieß es mit den seeherrschenden Bewohnern der südlichen Gegenküsten, mit den Karthagern, zusammen. Der Sieg über diese entschied seine Herrschaft über die Küstenländer des westlichen Mittelmeers, welcher bald auch die über die des östlichen nachfolgten. Merkwürdig ist,

*) Vgl. Band V S. 360.

daß erst spät die ligurischen und keltischen Stämme des Po-Thals hinzuerobert wurden, von denen in unsern Tagen die italienische Halbinsel zu einem nationalen Königreich zusammengefaßt wurde. Nichts desto weniger war die römische Macht nicht eine vorherrschend maritime, sie siegte über die Seemächte und ihre überlegene Mechanik, wie die österreichische Flotte bei Lissa, durch die Uebung der persönlichen Willenskraft und Discipin.

Wie die Macht des römischen Staats, so beruhte im letzten Grund auch die des Papstthums auf dieser Weltlage Italiens und seines geographischen Mittelpunktes Rom. Für die kirchliche Machtstellung Roms war bei der Sonderstellung des konstantinopolitanischen, der asiatischen und egyptischen Patriarchate die nordafrikanisch-römische Kolonie von der kräftigsten Wirkung, bis auch sie dem Andrang des mahomedanischen Glaubens erlag. So sehr das weltliche Rom durch Hannibal bedroht und durch seine Besiegung gehoben worden war, so viel förderten die Kirchenväter Nordafrika's, Tertullian, Cyprian und Augustin, die Gründung der katholischen Kirche des Abendlandes und dadurch mittelbar die des von ihnen bekämpften Papstthums. — Die Unterjochung der Hämushalbinsel durch die Türkeu, die Eroberung Konstantinopels hatte nicht bloß die Einwanderung von Albanesen, vielleicht auch von Griechen nach dem alten Großgriechenland, Süditalien zur Folge, sondern eine Blüthe der Kunst und der antiken Bildung in Italien und besonders in Rom. Wenn durch diese Verweltlichung Roms die ernsten germanischen Völker zum Abfall von Rom gedrängt wurden, so gab die sich gleichzeitig erhebende Weltmacht der Pyrenäenhalbinsel unter Karl V. und Philipp II. durch Waffen, durch die Jesuiten und durch die Katholisirung Südamerika's Rom eine neue Stütze und einigen Ersatz. Aber Italien, selbst Rom, kamen eben dadurch in eine nicht bloß politische, sondern auch in eine den Geist erdrückende Abhängigkeit und Erstarrung, deren Folgen noch zu dieser Stunde schwer auf ihnen lasten, obgleich auch die Erbin der spanischen Gewaltherrschaft, die österreichische, aus den italienischen Grenzen hinausgewiesen ist.

So groß der Einfluß anzuschlagen ist, welchen diese drei südlichen Halbinseln Europa's auf einander übten, so ist doch die italienische diejenige, welche allein rein europäischen Charakter trägt, während die Hämushalbinsel seit den ältesten Griechenzeiten mit dem anatolischen Kleinasien, woher ihr Kultur und Barbarei kamen, in engster Verbindung steht, Spanien das Mittelglied zwischen Afrika und Europa bildet, indem seine schönsten Küstenstriche gegen Afrika schauen und sich in seinen Plateau's der Charakter Afrika's wiederholt. Italien aber wächst aus dem Herzen Europa's heraus dem lichten, warmen Süden schlank gestreckt entgegen. Europa sieht es als seinen Garten an. Die Römer haben, das Schwert in der Rechten, die Kulturpflanzen des Südens, welche in Italien als dem Akklimatisationsgarten Europa's abgehärtet waren, nach Frankreich und nach Süddeutschland gebracht. Aber der Ruf ihrer Trefflichkeit in Italien wie der des Reichthums der Weltbeherrscherin Rom lockten die ins Wandern gerathenen germanischen Stämme zu Land, die Normannen selbst über weite Meere in das Paradies Europa's. Die deutschen Könige, die Franzosen, die Ungarn, die Oesterreicher rangen Jahrhunderte lang um den Besitz der ewig Schönen, während das Volk Italiens selbst der Verlockung der Schönheit seines Landes, seines Himmels und seines Meeres, zumal in der südlichen Hälfte mehr oder weniger unterlag. Doch ist es nie so sehr erschlafft wie die Völker tropischer Halbinseln, daß die Fremden sich als kolonisirende Herrscher auf dem Nacken des entnervten, sklavischen Volkes hätten festsetzen können. Die Fremden mußten sich italienisiren oder sie wurden, wenn auch zumeist mit

fremder Hülfe, ausgestoßen. So wurde die Bevölkerung in der langgestreckten Halbinsel zwar eine sehr gemischte, aber doch bis auf die Südküste von Sicilien eine wesentlich europäische, ungleich mehr als in Spanien und auf der Hämushalbinsel. Diese Kreuzung europäischer Rassen entwickelte sich in ihr zu einer eigenthümlichen Kultur, welche ihre beste Schutzwehr gegen Fremdherrschaft und ihr Einheitspunkt ist. Eben darum ruht dieser Einheitspunkt wesentlich in den höheren Klassen, während die Buchten des Meeres, noch mehr die der Gebirge, Hunderte von uralten, oft barbarischen Klaneigenthümlichkeiten bewahren. —

Die mittelländischen Beziehungen Italiens fassen sich zum Theil in Sicilien zusammen. Während die Halbinsel 5700 Quadratmeilen hat, zählt Sicilien deren 495. Das Gestein des die Nordküste von Sicilien bildenden Gebirgszugs beweist, daß es eine nur durch Feuer- und Wasserkräfte durchbrochene Fortsetzung des Apennins ist. Der Erderschütterer Poseidon, sagt die Mythe, wollte auch seinen Antheil an dem Lande des Sonnengotts haben und spaltete siegreich die Trinacria von der Halbinsel ab. Ein Wasserbett von einigen Meilen genügte. Kaum dürfte ein Völkerleben eine größere Bedeutung gehabt haben. Die Südwestküste Italiens, die von der Natur ungleich reicher ausgestattete, wurde dadurch mit den griechischen Gewässern, mit dem Orient enger verbunden. Der Zwischenraum zwischen der Westküste Siciliens und dem afrikanischen Kap Bon, in dessen Schutz der Meerbusen von Karthago liegt, beträgt zwanzig Meilen und sind die gegenseitigen Gestade nicht sichtbar. An den Küsten von Sicilien und an denen der Adria gewinnt Italien seinen Salzreichthum.

Von dem nördlichen Bergrücken Siciliens fällt ein wellenförmiges Hügelland südlich ab. Die Geschichte und die Trümmer von Girgenti beweisen, daß die Südküste einst ungleich fruchtbarer war. Sie ist nun verwildert. Selbst ihre reichen, immer werthvoller werdenden Schwefelgruben sind ein zweideutiger Gewinn, da sie den Verbrechern als Zuflucht dienen. Bei Noto beginnen jetzt die civilisirten Landstriche. Die Ostküste, besonders das untere Thal des Simetto, das untere Viertheil des mehr als zehntausend Fuß hohen Aetna sind sehr fruchtbar. Hier auf den verwitterten Auswürfen des Vulkans leben über 100,000 Menschen. Catania ist nebst Messina die bürgerlich civilisirteste Stadt, während Syracus nur noch der zwanzigste Theil seiner früheren Größe ist. Die Karthager, die Araber und die Hohenstaufen liebten und hoben vor allen Palermo, in den letzten Jahrhunderten die Adels- und Klosterstadt mit 200,000 großentheils verwilderten Einwohnern.

Die Bedeutung von Sicilien ruht auf seiner Ost- und Nordküste. Sicilien ist die Insel der Küstenstädte. Die Städte des Binnenlandes, selbst Castrogiovanni und Nicosia, sind unbedeutend, durch den Mangel an Verkehrsmitteln isolirt. Trockenheit und Mangel an schiffbaren Flüssen lasten schwer auf dem Binnenlande.

Es war für die Entwicklung Italiens von der entscheidendsten Wichtigkeit, daß die griechischen Kolonien bis zur Westspitze feste Wurzeln gefaßt hatten — was noch heute die Ruinen von Segeste und Selinus beweisen —, ehe die Karthager festen Fuß faßten. Diese wurden erst durch die Uneinigkeit der griechischen Städte, in Folge der Versuche Gela's und der Syracusaner, die andern Griechenstädte zu unterjochen, herübergerufen. Durch die Marine dieser Griechen gelang es den Römern im ersten punischen Kriege in der Mitte des dritten Jahrhunderts vor Christus die Karthager zurückzuwerfen. Unter den Römern wurde besonders das Binnenland gehoben, wo eine Urbevölkerung tapfer für ihre Selbständigkeit ge-

rungen hatte. So schrecklich auch römische Statthalter wie Verres diese Provinz ausgesogen und ihre Kunstschätze geplündert hatten, so war für sie doch der Ankauf der guten Ländereien dieser Kornkammern von Rom durch wenige Große der Bevölkerung nachhaltiger schädlich. Diese Latifundien wurden von Sklaven bebaut, welche gegen das Jahr 100 vor Christus sich zu wiederholten sehr blutigen Sklavenkriegen erhoben. Während die Küsten Siciliens in den römischen Bürgerkriegen und von den Vandalen geplündert wurden, blieben diese großen Sklavenpflanzungen fort und fort. Durch Stiftungen fiel ein großer Theil derselben zur Zeit des Untergangs der alten Welt aus den Händen römischer Großen in die der Patriarchen von Rom. Gregor I. (gegen das Jahr 600) gibt in seinen Briefen Befehle über die Benützung seiner sicilianischen Sklavenschaaren, deren Arbeit der Macht jener Patriarchen als Karyatide diente.

Bei Sicilien erweckt die Entwicklung des insularen Stolzes und Unabhängigkeitstriebs besonderes Interesse; aber wenn einmal die Parteileidenschaften entzündet waren, rief man, von den Zeiten der Karthager bis zu denen Garibaldi's, irgend welche Fremde zu Hülfe, mit dem Vorbehalt, sich dann auch gegen sie zu kehren. Sicilien war die leichte Beute der Ostgothen und 536 Belisars. Aber die Aussaugung durch die Byzantiner war eine so schamlose, daß die Sicilianer zuerst wiederholt die Aufstandsversuche byzantinischer Statthalter und Generale unterstützten, dann die Saracenen von Tunis zu Hülfe riefen. Nichts desto weniger schien im Bilderstreit Sicilien von Rom losgerissen und Byzanz auch kirchlich einverleibt, wodurch sich noch manche kirchliche Alterthümer und Sitten der Insel erklären. Davon, daß die Byzantiner von Sicilien aus auch unsichere Provinzen Süditaliens beherrschten, entstand der Kanzleiausdruck: Reich beider Sicilien. Aber mit Hülfe eines beleidigten byzantinischen Generals verwandelten die Saracenen 831 ihre Raubzüge in Eroberungen. Nach einer verzweifelten Vertheidigung fiel das von Byzanz feig verlassene Syracus 878; wenigstens Zehntausende wurden ermordet. Der letzte Widerstand des sicilianischen Asturien, die christlichen Ritterburgen bei Tauromina, wurden gebrochen und Palermo zur Residenz des Statthalters des afrikanischen Chalifen erhoben. Sicilien schien für die Christenheit und für Italien verloren; dieses war von seiner Seefestung aus bedroht. Aber gerade dadurch erfolgte eine Reaktion, welche Sicilien wieder an die Geschicke Italiens kettete, so oft es auch trotzig seine Unabhängigkeit zu erstürmen suchte.

Nirgends in Italien lebt das ganze Volk so sehr in der gefährlichen unmittelbaren Erinnerung an eine dreitausendjährige Geschichte, welche ihm perspektivisch wie eben so viele Jahrhunderte nahe gerückt scheint. So ungeheuer die Mehrzahl der Nichtlesenden auf der Insel ist, so bilden die von Sicilianern über Sicilien, besonders über seine Geschichte verfaßten Monographieen eine schöne Bibliothek. Der Adel, eingedenk der gemeinsamen Abstammung, schaut gerne auf Albion, wie Neapel auf Frankreich und Spanien. Die nationale Gesittung Oberitaliens hat hier ein schweres Assimilationswerk vor sich.

So wichtig Sicilien für die politische und für die Kulturgeschichte ist, so wenig ist dieß bei der Insel Sardinien der Fall, welche mit Corsica wie ein Pendel aus dem Golf von Genua gegen die Spitze der Nordküste Afrika's hängt. Sie hat 430 Quadratmeilen. Gerade die Lage Sardiniens in der Mitte des westlichen Beckens des Mittelmeers und seine der Kultur ungünstige Beschaffenheit machten es zur Beute aller im Laufe der Jahrhunderte seeherrschenden Nationen. Umsonst suchten die „Richter“, die Grafen der Bezirke, den Kampf der Pisaner und der Genuesen um die Insel zur Erringung der Unabhängigkeit zu

benützen. Auch die Päpste erhoben lange ganz besondere Ansprüche auf Sardinien. Sie belehnten die Krone von Aragon damit; aber erst nach schweren Kämpfen verzichtete Pisa 1326 darauf. So kam die Insel an Spanien, welches Cagliari als Stützpunkt gegen die Barbaresken benützte. Noch heute ist der Dialekt der Westküste halb spanisch. Die großen Güter kamen zum Theil in den Besitz von spanischen Familien oder übersiedelten die reichsten Sardinier nach Spanien. Ihr Absentismus verzehrte das Mark der Insel bis in unser Jahrhundert. Wenn sie je einmal erschienen, so machten sie ihr Recht, auf ihren Halbleibeigenen zu sitzen und auf ihrem Rücken zu reiten, geltend. Die privilegirten Stände, die drei „Arme" (wie sie auch auf Sicilien hießen) behielten ihre Macht als Grundbesitzer bei, auch als die Insel nach dem Aussterben der spanischen Habsburger 1713 österreichisch wurde und als 1720 die Habsburger, der für sie werthlosen Insel überdrüssig, das Haus Savoyen nöthigten, ihnen dafür Sicilien abzutreten.

Die Ueberbürdung der Landbauer durch die grundbesitzende Aristokratie, durch die Kirche und durch die zahlreichen kleinen Klöster, diese Schlupfwinkel der krassesten Rohheit und des Lasters — Visitatoren wurden durch Gift unschädlich gemacht — bewirkten, daß die Bevölkerung, welche im Jahre 1775 noch 426,400 Einwohner betrug, im Jahre 1816, nachdem die Insel dem vom Festlande vertriebenen Könige fünfzehn Jahre als Residenz gedient hatte, sich nur auf 351,900 Seelen belief.

Daher ließ es Karl Albert von Anfang seiner Regierung an eines seiner Hauptziele sein, die Insel nachhaltig zu heben. Eine Erforschungskolonne unter der Leitung des Geognosten Albert Lamarmora und des Botanikers Moris durchzog einige Jahre lang die Insel. Die fiebererzeugende Mischung des Wassers der Bäche mit dem Meereswasser an den seichten Küsten, welche schon die Römer veranlaßt hatte, eine Verbannung nach Sardinien als ein langsam sich vollziehendes Todesurtheil zu betrachten, bleibt ein Haupthinderniß der Kultur. So trefflich Nelson mehrere Häfen fand, so gut der Hanf wächst, so leben die Sardinier doch lieber auf ihren kleinen Pferden als Hirten und Jäger in den bis über Rigihöhe ansteigenden, regellos sich hebenden und senkenden Bergzügen. Indeß haben die von Karl Albert erzielten Ablösungen der ungeheuern Grundlasten dem Volke die Möglichkeit gegeben, die Früchte seines Ackerbaues zum Theil selbst zu genießen. So fruchtbar die Thalmulde zwischen Cagliari und Oristano ist, so hat doch im Jahr 1866 eine Hungersnoth die Insel wieder schwer heimgesucht.

Erst durch die piemontesische Verfassung von 1848 ist die Insel wirklich politisch mit dem Festlande verbunden worden. Vorher bestand nur Personalunion, welche dem Festlandsstaate beinahe nichts an Kraft zubrachte. Erst seit 1848 stellen die Sardinier Soldaten. Aber die Millionen, welche Karl Albert auf Hebung des Ackerbaues und des Bergbaues aufwandte, haben bisher noch wenig rentirt. Deßhalb ist es möglich, daß Frankreich einmal die Insel erhält, von deren Nordhäfen aus Toulon blokirt werden kann.

Corsica ist als Wiege Napoleons an Frankreich fest gekettet. Da seine östlichen Häfen unbedeutend sind, so dient es Frankreich wenig zur Bedrohung der mittelitalienischen Westküste. Dagegen war es bis ins vorige Jahrhundert von politischer Bedeutung, daß Spanien, später Neapel, Elba und einige ihm gegenüberliegende Küstenplätze von Toscana, wie auch die Präsidien von Orbitello besaß.

Was Häfen und Meerengen für die Meeresküsten von Italien sind, das sind die Alpenpässe für seine Festlandsverbindung. Erst die Riesenbauten Napoleons machten von der Meeresstraße bei Nizza-Genua an (chemin de la

corniche) seit 1812 die westlichen Alpenstraßen fahrbar. Früher war es nur über den Brennerpaß möglich gewesen, mit Fuhrwerken über die Alpen zu kommen, worauf die Wichtigkeit des Handels von Augsburg nach Venedig beruhte. Kaum macht davon der Col di Tenda eine Ausnahme, welcher von Nizza nördlich, von den reifenden Granaten, Feigen, Orangen, ja von Palmen der Küste in einem Tage zu den Zwerglärchen führt. Seine höchste Paßhöhe beträgt 5613 Fuß. Obgleich Nizza sich schon im Jahre 1388 an die Grafen von Savoyen übergab, so wurde die fahrbare Straße nach neuem System erst 1788 fertig. Nizza wurde 1543 von den verbündeten Franzosen und Algierern verbrannt und seitdem, manchmal mit Ausnahme der Citadelle, bei jedem Angriff der Franzosen, wie auch Savoyen, von Ludwig XIV. und 1792 von den Revolutionstruppen genommen. Daher ist die Alpenscheide, wie sie jetzt gezogen ist, die natürliche Grenze. Bis 1794 haben die Piemontesen wiederholt bei Tenda den eindringenden Franzosen sich in verzweifeltem Kampfe entgegengestellt. Denn von Coni (Cuneo) ab dehnt sich zunächst die innere obere Ebene des Po's und seiner Zuflüsse aus. — Im österreichischen Erbfolgekrieg drangen nach der Einnahme von Nizza die Spanier und Franzosen 1744 über den Col die Tenda und belagerten Coni, welches von den Waldensern tapfer vertheidigt wurde. Obgleich die Schlacht, welche ihnen der König von Sardinien bei St. Maria del Olmo lieferte, unentschieden blieb, mußten die Fremden doch wieder nach Nizza zurück. Bonaparte drang 1796 östlicher, auf die feige Neutralität Genua's fußend, von dessen Küstengebiet bei Savona aus in Piemont ein.

Der Col di Tenda ist die Grenze zwischen den östlich sich ziehenden Ligurischen Alpen und den nordwestlichen Seealpen. An diese schließen sich nördlich die Cottischen Alpen an, über deren Schneeberge sich die bis Turin das obere Poland beherrschende prächtige Pyramide des über 11,800 Fuß hohen Monte Viso erhebt. Aus seinem Schnee entspringt der Po. Erst an der Nordgrenze der Cottischen Alpen machen einige Joche den Uebergang möglich. Schon die Römer hatten einen Weg mit festen Punkten über den Mont Genevre geführt. Die Jochhöhe selbst bietet weniger Schwierigkeit als die Fortsetzung der sich bei Briançon gabelnden Straße nach Grenoble. Ueber diesen Paß drangen Karl VIII. im September 1494 auf seinem Zug nach Neapel und durch den tiefen Schnee des Februar 1629 Ludwig XIII. und Richelieu. Daher hat dieser Paß stets die Phantasie der Franzosen beschäftigt; sein südöstlicher Ausgang über die Waldenserthäler bei Fenestrelles und Pinerolo blieb auch längere Zeit in französischen Händen. Napoleon hat namentlich den letzteren Ausgang verbessert. Allein seit Savoyen französisch ist und der große Bohrversuch auf der direkt nach Paris zielenden Monte-Cenis-Straße gemacht wird, verliert der Mont Genevre an Bedeutung.

Obgleich der Monte Cenis bei dem von Ludwig dem Heiligen gegründeten Benediktiner-Hospitz 6360 Fuß hoch ist, so ist er doch einer der ältesten und historischen Päſſe. Constantin machte im Jahre 311 seinen weltgeschichtlichen Marsch von Gallien nach Rom über diesen Paß. Karl der Große drang auf diesem Wege gegen die Longobarden vor, es gelang ihm aber nur durch Verrath sich am Südabhang den Weg in die Ebene zu brechen, Friedrich Barbarossa drang hier 1174 wieder im September ein. Er soll damals einen Deutschen Benz mitgebracht haben, von welchem die Benso di Cavour abstammen. Im Oktober 1524 eröffnete der Zug König Franzens I. über diesen Paß den Feldzug gegen Karl V., welcher mit dem Tod Bayards begann und mit Franzens Gefangennehmung bei Pavia endigte. Bei dem nur 1330 Fuß hohen Susa steigt die Mont-Cenis-Straße

nördlich an, während die eine der italienischen Straßen nach dem Mont Genevre von Susa südwestlich nach dem Kreuzungspunkt Cesane führt. Bis Napoleon, welcher von 1802 bis 1811 die Straße über den Mont Cenis trefflich bauen ließ, war sie stellenweise selbst für Saumpferde gefährlich. Die Restaurationsregierung des Hauses Savoyen von 1814 beabsichtigte anfangs dieses Werk Napoleons als solches verfallen zu lassen. Erst Karl Albert führte bedeutende Schutzwerke daran aus. Obgleich die Franzosen als in Freundesland gute Verpflegung fanden, kamen sie doch zu Ende April 1859 ziemlich erschöpft in Susa an. Cavour hoffte daher, daß die Abtretung Savoyens das obere Pobecken nicht gefährde, da die Eisenbahn überlegene italienische Truppenmassen auf jeden Punkt am Südfuß der Alpen würde werfen können, ehe die Franzosen nach dem Alpenübergang sich erholen und sammeln könnten.

Unweit Montmeillan in Savoyen gabelt sich von der dem Arcbach nach Südosten folgenden Mont-Cenis-Straße ein östlich an der Isere hinauf führender Weg ab, welcher über den Kleinen St. Bernhard und oberhalb Aosta in das obere Thal der Dora Baltea führt. Obgleich die Höhe der Wasserscheide 6580 Fuß beträgt, ist doch dieser Aufgang durch lange Alpenthäler einer der bequemsten. Eine Fahrstraße führt aber nicht herüber. Pompejus soll über diesen Paß gezogen sein; bis 1794 kämpften die Piemontesen hier oft mit den Franzosen. Nachdem Augustus die auf Gold und Silber grabenden Salasser des Dorathals ausgerottet hatte, legte er Kolonieen an, z. B. das noch durch seine Bauten geschmückte Aosta. Auch Kelten sollen sich theilweise noch mit ihren Dialekten erhalten haben. In den Städtchen des Thals wird französisch gesprochen. Das Landvolk ist bigott, gibt aber treffliche Soldaten.

Zwischen dem Mont Blanc und dem Monterosa erheben sich die übrigen Gipfel (keltisch: pen) der Penninschen Alpen. Außer dem Großen St. Bernhard, welcher auch nicht fahrbar ist, führen nur Jägerwege hinüber. Das im Jahr 962 von Bischof Bernhard von Aosta gegründete Hospiz auf dem Paß ist 7548 Fuß über dem Meer. Der Berg ist steil, die Alpenthäler sind kurz. Cäsar überstieg ihn zuerst, August baute eine Straße. Mitte Mai 1800 ging Napoleon mit 30,000 Mann hinüber in den Rücken der auf der Genuesischen Westküste stehenden Oesterreicher, die er am 14. Juni bei Marengo besiegte. Sein und Hannibals Name beherrschen die Phantasie der Bewohner der Westhälfte der Alpen.

Da die Sage von dem Uebergang der Cimbern unsicher ist, so ist die Simplonstraße die jüngste der jetzt fahrbaren Alpenstraßen; sie führt über früher zum Theil ungangbare Schluchten. Sie wurde auf Napoleons Befehl von den Lombarden von 1801 bis 1805 gebaut, und zwar überall mit höchstens $3^1/_2$ Procent Steigung. Er nannte sie bezeichnend la route de Milan (von Paris). Da Savoyen französisch ist, fehlt nur Genf und das welsche Unterwallis, um ihren Zweck im Sinne Napoleons I. zu realisiren. Oesterreich gab sich auf und nach dem Wiener Kongreß alle Mühe, Piemont das Westufer des Lago Maggiore und die Simplonstraße zu nehmen.

Auf den Lago Maggiore zu gehen auch die Straßen, welche aus der Urschweiz über den Gotthard dem Tessinfluß entlang und von den Quellen des Hinterrheins über den Bernhardin her sich in Bellinzona vereinigen. Der Gotthard, nach einem Bischof von Hildesheim benannt, war den Römern noch nicht geöffnet. Die Paßhöhe beträgt 6390, die des Bernhardin nur 5740 Fuß. Erst die Friedensjahre unseres Jahrhunderts brachen sichere Fahrstraßen durch beide

Joche. Als Suwarof von den mit Rußland verbündeten Oesterreichern aus dem von ihm eroberten Oberitalien im September 1799 hinausgedrängt wurde, war, wie die Ruine der alten Teufelsbrücke zeigt, die Straße noch sehr schmal. Auch der Splügen war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters viel betreten. Seine Paßhöhe ist 6170; aber erst Kaiser Franz II. stellte die Fahrfähigkeit auch für den Winter her. Auch nach Chiavenna herab führen am Julier hin Straßen, über welche im Mittelalter z. B. über den Septimer deutsche Heere nach Italien zogen. Die Berninastraße ist neu.

So groß die Kühnheit und die Kunst der 8400 Fuß hohen Straße über das früher ungangbare Stilfser Joch ist, so findet sie gegen Norden keinen nahen und leichten Durchgang. Nachdem die spanischen und die österreichischen Habsburger wiederholt das obere Veltlinthal und das Engadin mit zerstörenden Kriegen überzogen hatten, um sich vermittelst derselben bewaffnete Hülfe leisten zu können, glaubte Oesterreich, durch den Sturz Napoleons wieder in den Besitz Mailands und in den des Veltlins gesetzt, jenes durch die Veltliner und Stilfser Jochstraße mit seinen deutschen Ländern unmittelbar zu verbinden. Sie ist aber nunmehr zweckloser geworden als manche seit 1848 südlich davon zur Sicherung der österreichischen Herrschaft gebaute Bergstraße. Ist auch vorerst die militärische Wichtigkeit der Simplonstraße zurückgetreten, so erhält sie doch eine merkantile Wichtigkeit, während beim Stilfser Joch die Bedeutung des friedlichen Verkehrs eine untergeordnetere ist. Nur etwas weiter rechts führte schon vor Jahrhunderten eine Straße über Graubündner Gebiet aus Tyrol nach Bormio, wo jetzt die Stilfser Straße ins oberste Veltlin eintritt. Aber die Graubündner ließen diese Straße aus Gefälligkeit für die Venetianer verfallen, welche durch dieselbe ihren Handel nach Deutschland von Mailand bedroht glaubten. Venedig und Frankreich unter Richelieu halfen den Schweizern bei ihrem Widerstand gegen die Habsburgischen Eroberungsplane in diesen Berggegenden. Aber die unleidliche Rechtlosigkeit und Aussaugung durch die schweizerischen Vögte veranlaßten 1798 den Abfall des Veltlins, seine Vereinigung mit der Mailänder Republik und damit auch 1814 mit österreichisch Italien.

Der niederste, wohl auch der älteste Paß über die Alpen ist der des Brenner. Seine höchste Höhe ist 4353 Fuß; er verbindet Innsbruck mit 1770 und Botzen mit 1070 Fuß Meereshöhe. Die Römer waren mit ihm vertraut. Als Stilicho, der Feldherr des weströmischen Reichs, die Grenzen am Rhein und an der Donau aufgab, um Alarich, den Westgothen, aus Italien zurückzuwerfen, so ging er 402 mit seinem Heere über den Brenner und schlug Alarich bei Verona, welches schon von Cäsar das römische Bürgerrecht erhielt. Odoaker, welcher den letzten römischen Kaiser gestürzt hatte, schlug 476 und unmittelbar nach ihm sein Sieger der Ostgothe Theodorich (daher Dieterich von Bern) hier seine Residenz auf. Denselben Weg zogen 776 Karl der Große und viele deutsche Kaiser trotz der Burgen in den Engpässen Rivoli gegenüber, welches durch Napoleon berühmt wurde. Konradin zog 1267 hier herab. Auf den grausamen Bundesgenossen Kaiser Friedrichs II., Ezzelin, war eben der erste der Scaliger (della Scala) in die Volksherrschaft über Verona eingetreten. Unter ihnen ragte der Gibelline Cangrande hervor, welcher seine Herrschaft östlich ausbreitete und den Verbannten Dante aufnahm. Wie Como war Verona Verbündete der Deutschen, bis die Scaliger sich selbst aufrieben, und die Stadt sich 1389 den Visconti in Mailand und endlich 1405 den Venetianern übergab. Erst nachdem die Oesterreicher 1814 in den Besitz Verona's gelangt waren und das Jahr 1848 seine Wichtigkeit erprobt

hatte, wurde es vollends zu einer starken Festung gemacht, welche aber 1866 in Böhmen erobert wurde.

Die von dem Mittellauf der Etsch und von der unweit Botzen entspringenden Brenta umschlossenen Gebirge enthalten Völkertrümmer aus verschiedenen Jahrtausenden. Den Deutschen hat die österreichische Herrschaft weniger Schutz gewährt als die venetianische. So verwelschten die dreizehn altdeutschen Gemeinden unweit Verona und die sieben nordöstlich davon bei Asiago.

Nördlich vom Venetianischen laufen einige Gebirgszüge parallel, deren Längenthäler den Verkehr nach Osten leiten, aber nach Italien zu viele Schwierigkeiten bieten. Von Ungarn drangen durch die durchlassenderen Gebirge am Isonzo die Hunnen und die Magyaren verheerend ein. Das Landvolk in Ostvenetien, im Friaul, spricht einen eigenen halbitalienischen Dialekt. Die Gebirge in seinem Norden waren für den Schiffsbau der Venetianer wichtig. Belluno trägt noch italienischen Charakter. In einem Dorfe bei dem rauhen Pieve di Cadore ist 1477 Tizian geboren. Bis an die italienische Grenze, z. B. bis Pontafella zwischen Villach und Osopo, ist die slavische Bevölkerung vorgedrungen. Die Venetianer haben in diesen Grenzlanden durch ihr Bündniß mit den Hussiten den Habsburgern manchen Punkt abgenommen.

Der Tagliamento, die Piave, die Brenta führen aus den Gebirgen so viel Geschiebe mit, daß ihr Bett sich über das umliegende Land erhöht hat und die Dämme immer erhöht werden müssen, wodurch die Dammbrüche vermehrt werden. Die Küste ist daher auch seicht und sumpfig. Venedig hat in seinen reichsten Zeiten ungeheure Summen auf Abzugskanäle verwendet, um einerseits östlich die Piave, andererseits die Brenta abzuhalten, durch Ablagerung ihres Geschiebes die Lagune vollends in einen Sumpf zu verwandeln. Die Etsch, der Wassermasse nach der zweite Fluß Italiens, welcher nur ein paar Meilen am Gardasee vorüberläuft, hat vor 1800 Jahren unterhalb Verona selbst seinen Lauf etwas südlicher verlegt. Die hin und her rückende Barre an seiner Mündung macht die Schiffahrt unsicher, welche überhaupt in ganz Oberitalien mehr auf Kanälen von Bedeutung ist. Diese stete Ueberwachung der Gewässer und die nur gegen ihre höheren Bürger mißtrauische Herrschaft der Venetianer, welche Lokaleigenthümlichkeiten schonte, hat den Charakter der Venetianer in Stadt und Land an Geduld und Mäßigung gewöhnt. Unter dieser Herrschaft haben die Brescianer und Bergamasker ihre Energie, die Vicentiner ihre geistige Thätigkeit bewahrt.

Dagegen setzen die Flüsse des mittleren Oberitaliens, die der Lombardei, ihr Geschiebe in Seen am Ausgang der Gebirgsthäler ab. Der Mincio kommt aus dem Gardasee, die Chiese aus dem Idrosee, der Oglio aus dem von Iseo, die Adda aus dem von Como, der Tessin aus dem Lago Maggiore. In diesen Seen, wenigstens in den größeren, wird das Gebirgswasser erwärmt und sein Abfluß zu einer mittleren Menge regulirt. Dieses geschieht noch mehr durch die Kanäle, deren Leitung und Benützung im Mailändischen alt und klassisch ist. Die wichtigste Freiheit der Lombardei ist die Wasserfreiheit, das Recht gegen Entschädigung Wasserleitungen über jedes fremde Eigenthum zu führen. Diese sind um so wichtiger, als bald heftige Regengüsse, bald lange Dürre herrschen. Damit hängt die Eintheilung des flachen Landes in größere Stücke zusammen, welche an Pächter parcellirt werden. In der fetten Niederung zwischen dem Tessin und dem Po wird durch Großbetrieb der doppelte Ertrag an Vieh und Käse erzielt. Dieselben Produkte bietet das Alpenland im Norden mit der größten Vertheilung des Grundeigenthums. Wie hier die kleinen Ersparnisse der tüchtigen Bauleute (ma-

gistri Comenses im Mittelalter), welche über die Alpen und bis Westindien gehen, im heimischen Boden angelegt werden, so sind es in der Ebene die Kapitalien, welche die Städter im Mittelalter durch Fabrikation von Kleiderstoffen und von Waffen, später durch die Seide sich erwarben. Die ungemeinen Verschiedenheiten, welche die Lombardei in Natur, im Landbau und in Charakter der ländlichen Bevölkerungen entwickelt, hat einer der größten, gebildetsten und patriotischsten Landbesitzer, Jacini, (seit 1859 wiederholt Minister des Ackerbau's) in seinem klassischen Buche, la proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia, Milano 1854, zusammengestellt.

Die Lombardei ist der Akklimatisationsgarten für die Kulturpflanzen der ganzen Halbinsel, da sie kalte und heiße Landstriche, Intelligenz und Kapital besitzt. Manche südliche Früchte gedeihen bei ihr als Luxus- und Handelsartikel, welche im Süden Volksnahrung werden. Dieses sind die Agrumen, das heißt die Orangen, die Citronen in ihren verschiedenen Gattungen eigentlich nirgends, sondern mehr Ingredienzien des Getränks. Nur die Feigen sind im Süden eine Fett bildende Volksnahrung bis zur Zeit, wo die späteren mehligeren Früchte reifen, in Sicilien die sogenannten indischen Feigen, ähnlich den Stachelbeeren. Die Kastanie empfängt den aus dem Norden Reisenden schon in den mittleren Alpenthälern, wo sie mitten in den herabgerollten Felsen ihre gewaltigen Stämme treibt, welche das treffliche Werkholz bieten. In den nördlichen Apenninen bildet sie Waldungen. Bis Toscana hinab bestimmt ihr jährliches Gedeihen um so mehr den Brodpreis, als sie auch zu Mehl zerrieben und gedörrt wird. Die Kastanien des Aetna sind berühmt. Auch der Oelbaum ist eben so berühmt an der genuesischen Küste und besonders in Lucca wie in der terra di Bari, welche das Sprüchwort: „fruchtbar wie Apulien" besonders trifft. Es ist nur der Unterschied, daß was in Norditalien an den Südabhängen der Kalkhügel gedeiht, im Süden in der Ebene ohne viele Pflege geräth. Man behauptet, daß hier der tägliche Gebrauch des Oels statt der Butter das hitzige, zur Blutthat rasche Temperament des Volkes steigere.

So zerstörend die zweihundertjährige Herrschaft der Spanier nicht bloß in ihren unmittelbaren Besitzungen in den beiden Sicilien, auf Sardinien und in der Lombardei auf die Industrie wirkte, so sehr die Geister in ganz Italien durch die Solidarität der Spanier mit den jesuitischen Erziehern und Beichtvätern niedergedrückt wurden, so ist doch manches Gewächs, welches jetzt die Hauptnahrung mancher Provinzen bildet, durch sie eingeführt worden. So wurde der von Columbus aus Amerika gebrachte Mais in die Polesina (das Podelta) und in die Niederungen der Lombardei um 1560 eingeführt. Der im arabischen Andalusien längst verbreitete Reisbau kam schon um 1520 in die Lombardei. Da die ihm unentbehrlichen Wasseranstauungen die fieberschwangere Malaria erzeugen, haben die Gesetze ihn bis auf gewisse Entfernungen von Städten verbannt. Allein diese Gesetze werden nicht gehalten und das Aussehen der Bewohner von Vercelli, Pavia, Mantua zeigt die Folgen.

Der besonders wegen der Herbstsaat passende Waizen ist jetzt die in den Niederungen ganz Italiens herrschende Körnerfrucht. Die ältern, darum „heiligen" Getreidegattungen sind in die Gebirge zurückgedrängt, so der Dinkel (Spelz) und der nordische Roggen, welcher in Calabrien als germano, am Aetna als grano tedesco bis zu 5000 Fuß Höhe gebaut, in der Regel als Viehfutter, auf Sardinien auch zu Brod gebacken wird. Indeß ist der Genuß der Mehlspeisen nur in Gestalt der Maccheroni und der Nudeln, welche auch für die Ausfuhr fabri-

cirt werden, bedeutend. Und bei ihrem Genuß bildet die Zugabe des Käses eine Hauptsache. In Neapel werden Massen des selbsterzeugten trefflichen Getreides besonders nach Südfrankreich und England ausgeführt und russisches dafür verzehrt. Der Getreidebau in Neapel wurde durch die zwangsweise Ablieferung eines Theils der Ernte in die Gemeindevorrathshäuser gehemmt.

Die Provinzen Italiens haben also keinen bedeutenden Austausch an Lebensmitteln; selbst das unentbehrliche Eis bietet dem Südländer der Aetna. Die Masse des Volks lebt ja einen Theil des Jahres hauptsächlich von den ihrer Provinz eigenthümlichen Baumfrüchten. Das Oel Süditaliens wird hauptsächlich ins nördliche Ausland verführt. Die Lombardei hat Ueberfluß an Butter.

Die Fleischnahrung ist selbst in den Städten lange nicht so bedeutend als im Norden. Eigenthümlich ist die selbst von dem schönen Geschlecht betriebene Jagd auf die am Meeresufer und am Fuß der Alpen ermattet niederfallenden Wandervögel. Der Zehnten davon und Vogelsanghäuser bilden einen nicht unbedeutenden Theil der Dotation vieler geistlichen Pfründen. Der Bischof von Capri hieß daher der Vogelbischof. Dieß und Aehnliches konstatirt die den Deutschen so widerliche Hartherzigkeit des Italieners aller Provinzen gegen die Thiere. Und doch bildet der Viehstand in seinen Gebirgen, ja die Büffel in seinen Sumpfstrichen einen Haupttheil des Nationalvermögens und einen bedeutenden Ausfuhrartikel in das südliche Frankreich. Die Wanderungen der Herden und ihrer nomadischen Hüter im Frühjahr selbst aus den Poniederungen nach den wärmeren Weiden des nach spanischem Muster nothdürftig geregelten Tavoliere des nördlichen Apuliens, auch in die toskanischen Maremmen, bringen die Urbevölkerung verschiedener Provinzen einander näher. Im Sommer ziehen sie sich von da in die Berge zurück. Obgleich die Verlockung der Binnendouanen keine bewaffneten Schmuggler mehr aus diesen Hirten macht, so hat das Räuberwesen noch einen Rückhalt an diesen zum Theil berittenen Horden von Satyrgestalten. Sie, besonders die Ziegenhirten und die in den Carbonari zu einer europäischen Celebrität gelangten Kohlenbrenner sind nebst dem italienischen Mangel an Pietät gegen die wilden Bäume die Ursache der Entwaldung, der plötzlichen Verheerung durch Wildwasser und der stagnirenden Gewässer an den Küsten. Die Schiffahrt und die Industrie entbehren deßhalb des ihnen nöthigen Holzes. Ueberhaupt sind diese uralten, über die Schranken der Municipalitäten und der Dynastien sich hinwegsetzenden Volkselemente kulturfeindlicher Natur. Aber wir dürfen darüber nicht die raffinirte Bosheit vergessen, mit welcher Könige von Neapel, um das widerspenstige Sicilien ihre Rache fühlen zu lassen, ihren Truppen die Ausrottung alter Bäume befahlen. Versprach doch ein Kardinal bei einem Einfall in Apulien seinen Soldaten für jeden gefällten Oelbaum, welcher sehr langsam wächst, einen Ablaß von hundert Tagen.

Auch der Wein ist kein Handelsgegenstand, welcher die verschiedenen Provinzen Italiens in Verkehr zu einander gesetzt hätte. Jede Landschaft besitzt Hügel, welche ohne viel Mühe trinkbaren Wein bieten. Nur an wenigen Orten wird auf die Rebe intelligenter Fleiß verwendet, z. B. in Asti im Thale des Tanaro. Die Lombardei, welche in Folge der Pachtverhältnisse und der Seidenzucht meist mittelmäßigen Wein erzielt, bezieht ihre feineren Weine aus Piemont. Als Oesterreich 1845 mit Piemont aus Veranlassung des Salztransports in Streit gerieth, erhöhte Oesterreich gegen Piemont seinen Weinzoll. Die Mailänder antworteten darauf durch den Beschluß, sich im Weingenuß an inländisches Produkt zu halten und keine österreichischen Weine zu trinken. Dagegen ist Piemont so reich an kühlen Höhen und in den früher lombardischen Niederungen zwischen Sesia und Ticino

an Produkten der niederen Lombardei, daß es der Einfuhr aus dieser oder anders woher nicht bedurfte, so lang es nicht durch Cavour zur Fabrikation getrieben wurde. Dieß, nebst den Gebirgen, von welchen es nach drei Seiten eingeschlossen wird, gab Piemont seinen so reservirten, abgeschlossenen Charakter, welcher mitten im Zusammenstoß Frankreichs, Spaniens und Oesterreichs mit ungeheurer Anstrengung immer wieder seine Selbständigkeit sicher stellte, dieses nährte seine Anhänglichkeit an das Haus Savoyen, welche sich seit Verpflanzung desselben nach Florenz in bittere Eifersucht gegen das Königreich Italien und in Radikalismus verwandelt, der seinem Grundwesen fremd ist.

Damit hätten wir eben sowohl die insulare wie die kontinentale Zugabe der italienischen Halbinsel, Oberitalien, betrachtet. Festländische Kelten, Bojer, Gallier haben zuerst in den Polanden bis gegen den Rubico hin das Land bevölkert. Selbst der gegen die byzantisch-römischen imperatorischen Renaissanceideen der Hohenstaufen gerichtete lombardische Städtebund hatte viel Aehnlichkeit mit den deutschen Städtebünden. Bis auf die letzten Jahre hat Habsburg die Ansprüche des mitteleuropäischen Festlandes auf Italien für seine Hausinteressen geltend gemacht, aber es hat auch die Italiener gelehrt, daß, wie seit Karl V. die Schlachten, welche über das Loos Italiens entschieden, im Pothal geschlagen wurden, so die nationale Eroberung Italiens, seine Selbstherrschaft von seinen mehr germanisirten nördlichen Völkern ausgehen müsse.

Schon in seinem ersten anfangs nordöstlichen, bald südöstlichen Zug vom Col di Tenda ab ist der Apennin bei einer mittleren Meereshöhe von bloß 4000 Fuß eine mächtige Völkerscheide. Zwar wohnten zu seinen beiden Seiten die harten, kühnen Ligurer. Allein so abgeschlossen binnenländisch ackerbauend die Piemontesen an den Zuflüssen des Po sind, welche, dem Gebirgsamphitheater entsprungen, ein fruchtbares Hügelland, das Montferrat, einschlossen, so sind die Bewohner der beiden Rivieren von Genua auf einem schmalen Küstensaum durch das Gebirg in das Meer hingedrängt. Während die Gatten, die Brüder und Söhne Jahr und Tag auf den alten Wegen des Schwarzen Meeres, dieser harten Seemannsschule, und der Levante ihre Kraft verwerthen, weilen die Weiber und Töchter der kleinen Küstenstädte daheim in strenger Zucht. Genua (das Knie der Küstenlinie) sendet 11,400, Savona 4400, Chiavari mit Umgegend 6000 Seeleute aus. Dem Soldatendienst zu Land äußerst abgeneigt, entzogen sich ihm Tausende der jungen Männer durch Dienst auf der südfranzösischen und der spanischen Marine oder indem sie durch die zahlreichen kleinen Bischöfe als Aspiranten des geistlichen Standes ihren Militärpflichten betrügerisch entzogen wurden. Seit dem Krimkrieg hat sich die Handelsmarine von Genua sehr verstärkt und die italienische Kriegsmarine bedarf ihrer.

Die von Mentone bis Spezia in einer Länge von 27 Meilen sich erstreckende genuesische Küste bietet im Großen die Terrassenkultur der Abhänge, welche an den Ufern der italienischen Gebirgsseen vom Lago Maggiore bis zum Gardasee bald zur Pracht, bald zur Nahrung des kleinen Besitzers vorherrscht. Sie charakterisirt bis Sicilien hinab die schönsten, fruchtbarsten, bevölkertsten Kulturlandschaften, wo Alterthum, Mittelalter und neueste Zeit, Natur und Kunst in ihrer Vereinigung, in ihrem Wetteifer Italien zu Italien gemacht haben. Auf den Gebirgshöhen konnte nie Kultur wurzeln. Weite Strecken am Meere hin sind durch die Meereswogen, aber auch große Strecken landeinwärts, wie das vor zwei, drei Jahrtausenden blühende Land der Etrusker zwischen dem unteren Arno und der unteren Tiber, durch Erdbeben, durch Verhinderung des Wasserablaufs ver-

wildert, die Heimat des Fiebers, der Todtenstädte geworden. Seine Eisenöfen, welche die Waffen der Römer gegen Karthago bereiteten, sind großentheils erloschen. Aber von Lucca, von Pistoja an bis Florenz, von hier den Arno hinauf bis Arezzo und seinem Laufe nach hinab bis Pisa breitet sich wieder ein Terrassenbau aus, dessen edelste Frucht die großen Werke des Geistes sind. Das Arnothal ist der europäische Akklimatisationsgarten für antike, für orientalische Wissenschaft und Kunst, aber so, daß gerade das höchste als Frucht der Selbstveredlung erscheint.

Diese Terrassenkultur, welche durch sorgfältigen Anbau auch des kleinsten Fleckchen zur Entwicklung der besten Kräfte der Menschheit beigetragen hat und sich bei Rom, bei Amalfi, bei Palermo und in den verwitternden Laven des Aetna aufs verschiedenartigste nuancirt, ist bedingt durch den ganz Italien durchziehenden Apennin. Er ist der Rückgrat der schlanken Halbinsel; man hat die Lombardei das darauf ruhende Gehirn genannt, während Andere Italien einem im Polande wurzelnden Baumstamme vergleichen, welcher die Halbinseln von Otranto und von Calabrien mit Sicilien als Aeste von sich ausgehen lasse. Von Genua an nimmt der Apennin eine östlichere Richtung an als die Halbinsel selbst. Auch entsendet er auf ihre Ostseite kräftigere Bergzüge. Bologna liegt am nordöstlichen Fuß desselben, wie andererseits Pistoja, während jenes einen dreimal so weiten Weg auf den Gipfelgrat hat als dieses. Zwischen diesem Apennin, dem Po und der Adria liegt ein Dreieck oder Delta, welches äußerst fruchtbar ein kräftiges Volk nährt. Die vorrömische Städtelinie Rimini, Bologna, Modena, Parma läuft zwischen den Vorbergen des Apennin und jener meeresgleichen Ebene. Augustus hat die schon damals uralte Pelasger-, dann Etrurier-Stadt Ravenna zur Hafenstadt erweitert. Honorius erhob es 404 zur Hauptstadt des weströmischen Reichs. Theodorich der Ostgothe hatte hier seinen Sitz; von 540 bis 752 residirten hier die byzantinischen Exarchen. Die ganze Landschaft erhielt von diesen Neurömern den Namen Romagna. Das sind die Zeiten Ravenna's, denen die des ebenfalls uralten Bologna's folgten. Seinen Namen hat es von den gallischen Bojern, sein Wappen, das rothe Kreuz in silbernem Schild, von seiner kräftigen Betheiligung an den Kreuzzügen. Wilde Fehden zwischen den vorherrschenden Welfen und den Gibellinen veranlaßten 1278 die vertragsmäßige Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft. Aber weder diese noch die Ermordung der Führer der verbannten Gibellinen brachten dem überkräftigen Volke Ruhe. Es erhob sich wiederholt gegen die Päbste, vertrieb ihre Legaten, stürzte ihre Bildsäulen. Dadurch erwarb es sich von den Päpsten den Ehrentitel der „getreuesten Stadt", das Recht der Münze und einen Senat mit römischen Insignien, welcher eine gewisse Provinzialselbständigkeit ausübte. Erst die französische Revolution schien den trotzigen Municipalgeist gebrochen zu haben und der aufgeklärte Büreaukrat Kardinalstaatssekretär Consalvi verweigerte bei der Restauration Pius VII. im Jahre 1815 die Wiederherstellung der Privilegien Bologna's — er legte diesem vielmehr die schrankenlose Priesterregierung auf. Den Kardinallegaten wurde zu diesem Zwecke größere Gewalt ertheilt als den päpstlichen Priesterpräfekten der Marken und Umbriens, deren Besitz weniger gefährdet erschien. Der Wiedergewinn der Romagna war für die regierungsunfähige Priesterkaste ein Nessushemd, die Romagna war der neue Lappen auf dem alten Mantel, der einen Theil desselben abreißt. Denn sie war durch die aufgeklärte, energische Laienregierung des Königsreichs Italien mit dem Geist der Neuzeit vertraut geworden; ihr Stolz wollte sich nicht mehr der weltlichen Priesterherrschaft beugen. Aufstände, österreichische Okkupationen steigerten nur die Erbitterung des energischen Volkes.

Ohne den Rückhalt der Romagna hätte das Volk der Marken den Widerstand gegen die Kurie nicht fortsetzen können, denn von Rimini an ist das Küstenland zwischen dem Apennin und der Adria nur sehr schmal; einige Stunden weiter tritt im Engpaß von Cattolica das Gebirge an das Meer. Die Küste bietet der Schiffahrt keinen Schutz und nur darum hat der mittelmäßige Hafen von Ancona einen Namen. Die Römer, welche ihre Straßen wo möglich auf Bergrücken über Plateaux führten, haben sie von Rimini an südlich am Meer hin führen müssen, auch die Eisenbahn folgt jetzt ihrem Zug. Ueberhaupt ist die Ostseite des Apennin verhältnißmäßig von der Natur vernachlässigt. Erst am Südende der Abruzzen, wo der Monte Gargano in die Adria vorspringt und der hohe Apennin wieder mehr die Mitte der Halbinsel einnimmt, breitet sich von der gibellinischen Saracenenstadt Lucera und von dem volkreichen Foggia an die Ebene von Apulien dem Meere entlang aus. Aber auch hier noch gehen nur unter rechtem Winkel mit dem Gebirgszuge Flüsse herab, welche rasch abfallend viel Geröll mit sich führen, deren breites Bette nur im Winter voll, nothdürftig überbrückt ist, welche daher weder der Schiffahrt noch sonst der Kultur dienen.

Südlich unmittelbar an das civilisirte Foggia grenzt das Tavoliere di Puglia, auf welchem früher eine Million Schafe weidete, deren Hirten, indem sie ihr Weiderecht so weit wie immer möglich ausdehnten, bald radikale, bald reaktionäre Bewegungen, die von 1862 wie die von 1820, begünstigten. Unregelmäßige Hügelzüge (Murcie) ziehen sich bis gegen den Golf von Tarent. Er ist die einzige größere Bucht der italienischen Halbinsel; sie bietet aber nur bei Tarent und bei Gallipoli Häfen. Die Basilicata in ihrem Hintergrund gehört zu den am schwächsten bevölkerten Provinzen Italiens, da die Berge dürr, die meisten Niederungen gegen das Meer hin durch ihre Sumpfluft kaum bewohnbar sind. Obgleich Brindisi, die alte römische Flottenstation, und Otranto, nur zehn Meilen von Albanien entfernt, durch die Eisenbahn und die Orientdampfer an Bedeutung gewinnen, so ist doch in dem Küstenstriche von Barletta bis Bari, bis Monopoli ungleich mehr Kultur der Menschen und des Landes und bis jetzt auch mehr Handelsgeist. Diese Städte, wie Foggia und Lucera, sind reich an Erinnerungen an Kaiser Friedrich II. Im Uebrigen hat die ganze Küste von der Romagna herab seit der Römerzeit keinerlei große Erinnerungen, es seien denn die Landungen der Ungarn, als sie in Neapel sich eindrängten, und die verheerenden Landungen der Türken.

Nebst der langgestreckten Form der Halbinsel verhindert oder erschwert doch die Trennungsmauer des Apennin die Verschmelzung der italienischen Bevölkerungen und somit die politische Einheit. Aber die Ostseite ist doppelt benachtheiligt, seit ihr durch die Türkenherrschaft ein verwildertes Gestade gegenüber liegt. Die stereotype Kultur der dalmatischen Küstenstädte, z. B. Ragusas, ist wohl eine italienische, sie hat jedoch slavische Wildheit so nahe, daß sie eher durch ein blühendes Italien angezogen werden könnte, als daß sie auf die Städte der Ostküste Italiens eine belebende Einwirkung auszuüben vermöchte. Aber der großentheils durch dalmatinische Seeleute erfochtene Seesieg von Lissa hat ihnen ein antiitalienisches Selbstbewußtsein gegeben. Sie hingen mit Italien durch Venedig zusammen, dessen Seekriege sie hauptsächlich ausfochten. Jetzt ist Triest in dessen Stelle eingetreten. Die Lloyddampfer besonders haben die Dalmatiner bei Oesterreich erhalten.

Für die Verbindung der Provinzen der langgestreckten Halbinsel unter sich, mit Oberitalien und mit den Inseln, für die Bedingungen der politischen Einheit ist die Dampfkraft von äußerster Wichtigkeit. Aber den Eisenbahnen und den

Dampfschiffen stellen sich häufige Hindernisse entgegen. Ein schwer zu überwindendes Hinderniß für eine Eisenbahn bilden von Sestri di Levante, auf der östlichen genuesischen Reviere, an die bis ins Meer abstürzenden Gebirge. Erst bei dem herrlichen Golf von Spezia beginnt die Ebene, aus welcher die marmornen Felsenzähne von Carrara sich erheben. Der Binnenzug des Kalkapennins steigt dahinter zu Spitzen von mehr als 6000 Fuß an; die Päſſe aus dem Pothal in das Stromgebiet des Arno liegen über dreitausend Fuß. Die reiche Thalmulde des Ombrone (Thalmulde von Pistoja-Prato), das obere Arno- wie das obere Tiberthal sind Längenthäler. Ihr Wasserreichthum kommt eben davon her, daß sie längere Zeit mit dem Gebirge parallel laufen, um sich dann erst zum Meere zu wenden. Aber ihr wechselnder Wasserstand stört die Schiffahrt. Die Südwestseite der Halbinsel bietet sogar einige Ansätze zu Plateaubildungen z. B. bei Siena. Aber ein beherrschendes Plateau, wie das von Madrid, findet zwischen den wie die Aeste der knorrigen Eiche aus einander laufenden Züge des Apennins nicht Raum. Florenz und Rom liegen an den bedeutendsten Flüssen des mittleren Italiens. Die Küsten an den Mündungen des Garigliano und des Volturno sind für Stadtanlagen zu flach und sumpfig. Im Golf von Neapel aber hat die Natur ein Stück von Griechenland geschaffen, indem sie auch hier Felseninseln an den vorspringenden Vorgebirgen aufbaute. Mit ihm konnte entfernt keine andere Stadt im Süden der Halbinsel wetteifern, keine erreicht auch nur den zehnten Theil ihrer Bevölkerung. In den Meeresbuchten wie in denen des Gebirgs Mittelitaliens haben sich theils uralte, theils eingewanderte Klane abgeschlossen gegen einander erhalten. Die erobernden Dynastieen mußten sich darauf beschränken, wie in der Türkei, ihre äußere Unterwerfung und gewisse Leistungen anzunehmen. Um so glänzender erhoben sie den dazu ganz angethanen Sitz und Südpunkt ihrer Macht, Neapel. Sicilien dagegen ist das Land volkreicher Städte; die Sicilianer glauben, daß nur in stärker bevölkerten Wohnsitzen den Einzelnen gleichsam ein kleinerer Theil der Fieberluft treffe. —

Italien war zu allen Zeiten das Land der Städte. Die Griechen gründeten Stadtrepubliken in Süditalien. Etrurien bis zur Adria war ein Bundesstaat von Städten. Die Römer trotz ihres Sinnes für den Ackerbau und später für die üppigen Genüsse des Landlebens waren Bürger einer Großstadtrepublik, der Adel bebaute seine großen Landgüter durch Gefangene und durch andere Sklaven. Sie sicherten ihre Herrschaft in entfernteren Gegenden durch Stadtkolonieen. Nur in den Gebirgen hielten sich immer ländliche Hirtenbevölkerungen. Erst durch die deutschen Eroberer, durch das Lehenswesen wurde einige Zeit lang das Land, die Burg Sitz der Herrschaft. Aber der italienische Geist waffnete gegen diesen germanischen sich in den Städten, er bekämpfte in den Kaisern wesentlich die ritterlichen Grundherrn, welche man zu nöthigen suchte, Stadtbürger zu werden. Weniger nachhaltige Kraft der Organisation und der Selbständigkeit bewährten die Städte des Südens. Während die Hohenstaufen das Städtethum in der Lombardei, in Toscana, in Rom bekämpften, suchten sie es oder doch das Bürgerthum im Königreich beider Sicilien bis zu einem gewissen Grade dem trotzigen normannischen Adel gegenüber zu heben, um einen Beamtenstaat, einen Vorläufer des modernen Staats zu schaffen. So haben hier nur die Residenzen der Könige und des Adels, Neapel und Palermo, eine größere Bedeutung erlangt, und erst später auch Messina, welches die spanische Politik in seiner Eifersucht gegen Palermo steifte und förderte, damit die nach Unabhängigkeit lüsternen Insulaner sich nicht gegen die Fremdherrschaft einigten.

So entfaltete sich denn der italienische Geist in seiner reichen Mannigfaltigkeit am meisten in den Städten. Der Patriotismus des Italieners war und ist noch ein specifisch städtischer. Daher heißt bei ihnen Municipalgeist, was wir in Deutschland Provinzialgeist, Partikularismus und fälschlich Stammesgeist nennen. So spricht man vom piemontesischen, vom toscanischen Municipalismus.

Das Mittelalter ist erfüllt von dem blutigen, unermüdlichen Kampf um die Herrschaft innerhalb der Städte, welcher meistens mit der Tyrannis sei es großer Condottieri, in Florenz mit der kunstgebildeter Bankiers, theils, wie in Venedig, in Lucca, in Genua, mit der Adelsherrschaft endete. Diese Stadtrepubliken führten mehr durch Handelskonkurrenz gestachelt als um des Landbesitzes willen Jahrhunderte lang Kriege zu Land und zu See gegen einander. Die Namen Welfen und Gibellinen waren bald nur Mittel, sich in anderen Städten, beim Landadel, bei Kaisern oder Päpsten Verbündete zu suchen.

Nur die Geschichte einer italienischen Stadt der nördlichen Hälfte Italiens in ihrem Verlauf durch die Jahrhunderte vermag uns ein Bild von der municipalen Energie zu geben, welche in Hunderten größerer und kleinerer Städte ringend, Italien seinen Charakter bis auf unsere Zeiten verlieh. Rom und Florenz sind zu eigenthümliche Städte und zugleich Herde der Entwicklung des Geistes der Menschheit, als daß sie ein Städtewesen darstellen könnten, das seine innere abgeschlossene Eigenheit zur Basis großer Thätigkeit nach außen machte. Der Stern von Pisa erblühte zu früh. Siena war zu binnenländisch und zurückhaltend. Bologna und Perugia unter päpstlicher Oberhoheit wühlten selbst zerstörend in ihrem Innern. Mailand ist merkwürdig, wie es im Kampf gegen die Kaiser eine Stufe der Bürgerfreiheit nach der andern auch über Erzbischöfe und Adel ersteigt. Aber schon 1273 besiegelt Rudolf von Habsburg die wirkliche, wenn auch bestrittene Herrschaft Napoleons della Torre durch Ertheilung des Reichsvikariats. Nur die Städte unter aristokratischer Verfassung behaupteten mit ihrer Unabhängigkeit auch ihre Eigenheit bis zu den Stürmen der französischen Revolution. Die Geschichte von Venedig ist eine zu eigenthümliche, seine Basis war mehr die Levante als Italien. So bleibt uns seine Nebenbuhlerin Genua, welche mit viel weniger Weisheit, aber mit starker Leidenschaft und Energie, vom Festlande möglichst lange politisch abgeschlossen, die Meere sich als Herrschaft erkor.

Einen wichtigen Punkt kann aber auch Genua nicht erläutern, die Verhältnisse des Grundeigenthums. Denn zum Unterschied von Venedig, welches sich im fünfzehnten Jahrhundert in der östlichen Lombardei breit niederließ und starke Gelüste nach den Küstenstädten des Kirchenstaats bezeigte, blieb Genua in Italien auf sein schmales Terrassenland am Südabfall des Apennin beschränkt. Beide Handelsstädte waren grausam eifersüchtig auf die günstig gelegenen Hafenstädte ihres Gebiets und darum Genua von seinen nur Küsten bewohnenden Unterthanen viel weniger geliebt als das ohnehin gemäßigtere Venedig von seinen meist binnenländischen Unterthanen.

Darum ist Genua weniger geeignet, die Verhältnisse des Grundbesitzes darzustellen, welche wir deshalb noch betrachten, ehe wir uns zur Geschichte Genua's wenden. Als ein bedeutender Theil des besseren Grundeigenthums in Italien den großen Familien in Rom gehörte, rentirte der Ackerbau nicht mehr. Das Getreide wurde aus Sicilien, Egypten, Afrika, Sardinien wohlfeiler beschafft. Nur Gartenbau, also kleines Eigenthum unmittelbar an den Städten, und Viehzucht auf größeren davon entfernteren Gütern gaben ihre Zinsen. Das Lehenswesen hat den Großgrundbesitz in den besseren Landstrichen in seiner Weise und

das durch Industrie und später durch Handel gewonnene Kapital Jahrhunderte lang auch dabei erhalten. In Folge der Rechtlosigkeit und da das Land von den Städten nur als Geldwerth betrachtet wurde, da die ererbten Gütchen von den Besitzern selten mit Pietät betrachtet werden, wurde getauscht, zusammen gelegt, verkauft. Die von den großen Städten in den besiegten kleineren Nachbarstädten gesetzten Statthalter trieben selbst den Zwangsverkauf des Bodens im Großen oder halfen sie ihren großstädtischen Freunden dazu, welche ihn dann an Zeitpächter vergaben. Wie die Römer die ersten Geschlechter der besiegten Nachbarstädte nach Rom verpflanzt hatten, so zogen auch die ersten Familien der besiegten Kleinstädte in die siegende Großstadt, um hier Rechtsschutz und Bedeutung zu erlangen. Auch sie gaben ihre Landgüter in der alten Heimat an Zeitpächter. Das Lehenswesen war den Italienern zu fremd, es bot zu wenig Sicherheit des Eigenthums, zu wenig Geldvortheil, als daß der Pacht zu einem Lehensverhältniß hätte werden können.

Mit dem Lehenswesen hat das italienische Pachtsystem jedoch das gemein, daß der Zins nicht in Geld, sondern mit der Hälfte oder dem Drittheil des Bodenertrags bezahlt wird und daß der Grundeigenthümer für die Saat sorgt. Dieses Pachtsystem, welches nur die Berggegenden und die nächste Umgebung der Städte der Güterzerstückelung und der Ausnützung durch den Eigenthümer überläßt, hat also in Italien vor Allem das Herkommen für sich. Ob die Natur des Landes oder der Mangel an Erziehung des niederen Volkes mehr dazu drängt, möchten wir nicht entscheiden. Es hängt im letzten Grunde zusammen mit der Neigung der romanischen Völker zum Städteleben. Auch modificirt es sich stark selbst in denselben Provinzen; in der Lombardei finden sich neben Kleinpächtern, welche durch Steigerung des Pachtbetrags unter den Pachtliebhabern unrettbar verschuldet sind, sehr wohlhabende Pächterfamilien, welche seit Generationen auf demselben Gute sitzen. Schon in Folge der Reformen Leopolds II. nahmen sich in Toscana die ersten Familien, die Ricasoli, Capponi, Ridolfi, der Förderung der Landwirthschaft auch durch persönliches Wirken auf ihren Gütern lebhaft an. Obgleich die Mailänder sich lange von Metternich durch das Theater in die Stadt fesseln ließen, nahmen die großen, selbst adelige Grundbesitzer doch Antheil an den Ackerbaufragen. Jacini hat die Gemeinsamkeit der Interessen der Grundeigenthümer und der ackerbauenden Pächter hervorgehoben, während der Hauptnutzen häufig hauptsächlich in den Händen der Mittelpersonen bleibt.

Aehnliches findet sich in romanischen Ländern bis nach Belgien. Die Jahre der politischen Umwälzungen haben erprobt, daß dieses Verhältniß in Italien nicht wie Robbot ein Zunder für kommunistische Aufstände ist. Nirgends haben die Pächter sich gegen die Grundeigenthümer erhoben, selbst als Radetzky die Pächter einlud, ein niedrigeres Pachtgeld an Oesterreich statt an den ausgewanderten Adel zu bezahlen. Nur in dem adriatischen Kirchenstaat hat seit 1831 die fanatische, aus der Hefe des Volks bestehende papistische Miliz durch ungestraftes Stehlen die besitzenden Gegner des Priesterregiments heimgesucht. Ueberhaupt ist der Felddiebstahl besonders in übervölkerten Gegenden, wie die Lombardei, ein starker Schatten dieses Pachtsystems. In manchen Gegenden ist man froh, wenn er nur ein Drittheil der Ernte wegnimmt. —

Genua, la superba, bildet ein riesiges Amphitheater auf den gegen den Hafen abfallenden Bergabhängen. Seine Arena ist das Meer. Es ist, als hätte sich das genuesische Volk hier niedergelassen, um die Thaten seiner Söhne auf jener unbegrenzten Arena zu schauen. Zwar ist der Hafen von Natur weniger ge-

sichert als der von Savona; aber Genua's Lage in der Kniebiegung (genu) der langgestreckten ligurischen Küste ist für Handel und Krieg eine centrale. Deßhalb nahmen es die Römer im zweiten punischen Kriege, um Hannibals Einfall in Oberitalien zu begegnen. Sein Bruder zerstörte es. Die Römer bauten es wieder auf und führten eine Straße durch den Apennin.

Als die Wogen der Völkerwanderung die reichen Grundbesitzer des Pothals zur Flucht zwangen, suchten die meisten von ihnen Zuflucht in Genua, wo auch längere Zeit die Mailänder Erzbischöfe ihren Sitz hatten. Da es erst 1132 einen eigenen Erzbischof erhielt, so weicht seine Entwicklung von der der meisten oberitalienischen Städte ab, welche nach der Völkerwanderung unter dem Schutz der durch die Ottonen noch mehr gehobenen Erzbischöfe ihre Kraft sammelten. Wie Venedig ließ Genua die klerikale Macht nie aufkommen.

Die Verwirrung beim Zerfall des fränkischen Reichs benutzte Genua, um statt der Grafen Konsuln, aus der höheren Bürgerschaft gewählte Männer an seine Spitze zu stellen und sich für eine unabhängige Republik zu erklären. Zuerst als Verbündete des seemächtigen Pisa kämpfte es um den Besitz von Corsica und Sardinien gegen die Flotten der Saracenen, entzweite sich aber dann über deren Besitz mit Pisa, welches seine maritime Größe durch Ueberwältigung Amalfi's errungen hatte.

Wie die anderen Seestädte Italiens hob sich Genua besonders in den Kreuzzügen, indem es sich von den fürstlichen Führern derselben an der Küste von Palästina befestigte Quartiere, Handelsprivilegien und Zölle zusichern ließ. Seine Kriegsingenieure bei Belagerungen machten sich unentbehrlich. Zu gleicher Zeit führten die Genuesen mit den Arabern in Spanien siegreich Krieg und ließen auch hier sich Handelsprivilegien ertheilen. Sie halfen dem Kaiser von Marocco zur Besiegung des mohamedanischen Königs von Murcia und gegen die Kreuzfahrer in Ceuta. Zwischen dem lombardischen Städtebund und Barbarossa hielt Genua sich selbständig. Zuerst als Verbündete des Hohenstaufen und der Pisaner, dann in blutigen Kriegen gegen sie suchten die Genueser auf Sicilien sich festzusetzen. Dabei wogten stets innere Kämpfe, indem die Aristokratie Konsuln, die übrigen Bürger einen Podesta aufwarfen. Der Letzte mußte ein Fremder sein, welcher unparteischer, besoldet und beschränkt die Aristokratie selbst in Schranken halten sollte. Hierin glichen sie den meisten oberitalienischen Städten, während Venedig durch weise Strenge seine ehrgeizigen Aristokraten unschädlich zu machen, das Volk zu gewinnen wußte. Nur kurz war die 1257 durch einen Aufstand aufgerichtete Volksherrschaft, welche darin bestand, daß der Podesta dem Volkskapetan, welchem 32 Männer aus dem Volke zur Seite standen, den Eid des Gehorsams leisten mußte.

Diese inneren Unruhen entzweiten auch die Genuesen in den entfernteren Stationen und wurden so Veranlassung zu großen Verlusten an Macht und Gut. Es war schon ein großer Schaden, daß das konkurrirende, schon wiederholt in Seekriegen gegen Genua aufgetretene Venedig mit den Kreuzfahrern 1264 Konstantinopel eroberte. Ermuthigt durch den inneren Zwiespalt der Genuesen fielen die Venetianer in St. Jean d'Acre, das sie gemeinsam mit den Genuesen besaßen, über diese her, zerstörten deren Magazine und Wohnungen. Die genuesische Flotte erlitt eine große Niederlage durch die Venetianer und Pisaner. Aber mit wunderbarer Schnellkraft erhob sich Genua wieder, es eroberte 1261 mit den Paläologen Konstantinopel wieder und trat hier in die Vorrechte der Venetianer ein. Nur den Genuesen sollte das schwarze Meer offen stehen, sie sollten an byzantinischen

Grenzen weder Eingangs- noch Ausgangszölle zahlen, dafür dem schwachen Kaiser mit ihren Flotten beistehen. Doch wurden im Frieden den Venetianern beinahe gleiche Rechte mit den Genuesen zugestanden. Während Genua wieder längst durch-Bürgerkriege zerrissen wurde, gab es der Seemacht, der Größe Pisa's 1284 den Todesstoß, im gleichen Jahre, in welchem dieses seinen Campo santo vollendete. Die Hafenkette der Pisaner wurde als stolze Trophäe nach Genua geführt und erst in unsern Tagen zur nationalen Versöhnung zurückgegeben. Im Jahre 1298 erfochten die Genuesen einen großen Seesieg über die Venetianer bei Curzola.

Die Parteileidenschaft gab auch den Welfen und den Gibellinen Raum, wenigstens nannten sich die Fieschi und die Grimaldi Welfen, die Doria und die Spinola Gibellinen. Erst dadurch hörte es auf eine Schande zu sein, wenn man sich mit fremden Mächten gegen die in Genua herrschende Partei verbündete. Seeräuberei war ohnedieß nicht selten das Gewerbe der Vertriebenen, ein dem genuesischen Charakter entsprechendes Banditenthum. Die alten Namen der obersten Behörden verloren als Gewaltmittel der siegenden Partei ihre Bedeutung. Die Doria und die Spinola waren nicht so bald als Führer der Gibellinen Meister geworden, als sie sich 1309 öffentlich entzweiten. Als dadurch die Welfen Herren von Genua wurden und dieses von den wieder vereinigten Doria und Spinola belagert ward, riefen die Belagerten 1319 Robert Anjou von Neapel zu Hülfe, welcher siegreich zum Staatsoberhaupt ausgerufen wurde. Aber auch sein Statthalter wurde wieder vertrieben. Als der Papst das gibellinische Genua mit dem Interdikt belegte, hielt man ihm die Bulle eines Vorfahrers entgegen, laut welcher Genua nie ein Interdikt treffen könne, und der Klerus befriedigte sich damit. Im Gebiet selbst, wie anderen Staaten gegenüber, hatte Genua höchst selten Frieden. Bestimmte Adelszechen hatten bestimmte Stadtquartiere mit Burgen und an der Küste, im Gebirge ihre Burgen, ihren Anhang, kleine Häfen für den kleinen Seekrieg. Manchmal traten beide feindliche Parteien mit ihren Kriegsschiffen in den Dienst entgegengesetzter Mächte oder derselben kriegführenden Macht, z. B. Frankreichs gegen England. Sie mischten sich viel in die Kriege der aragonesischen und der provençalischen Prätendanten auf Neapel und in die der Sicilianer. Auf den Flotten erhoben sich die Mannschaften gegen ihre Condottieri. Gleichzeitig bedrohten die Tataren die Niederlassungen der Genuesen am Asow'schen Meer, türkische Seeräuber ihren Handel nach Trapezunt. Den Verlust der syrischen Küstenstädte hatten Handelsverträge mit Privilegien ersetzt, welche mit den Herrschern von Egypten abgeschlossen waren. Im Jahr 1337, während die Gibellinen in Genua herrschten, führten die nach Monaco verdrängten genuesischen Welfen Krieg zugleich mit ihnen und mit Venedig. Im Jahre 1339 gab eine Versammlung von Seeleuten, welche von ihren Condottieren übervortheilt waren, und von Handwerkern in der Kirche von St. Donato in Savona den Anstoß zu einer dauernden Verfassungsveränderung. Das Volk von Genua wollte seine Rechte dem Adel gegenüber wieder durch die Wahl eines Volksabts feststellen. Eine Volksmasse umstand das Haus, worin dessen Wahl durch die Abgeordneten der Volkspartei geschehen sollte. Der Wahlakt dauerte dem Volke zu lang, ein Silberarbeiter erhob sich aus seiner Mitte und schlug einen Adeligen von der volksfreundlichen, konsularischen Familie der Boccanera vor. Die Meisten hatten ihn nur zur Kurzweil angehört. Der anwesende Boccanera weigerte sich, ein Popularenamt anzunehmen. Aber man drängte es ihm auf, Herr, Doge von Genua zu werden. Nur um des Friedens willen willigte er ein. Aber das Bedürfniß des inneren Friedens, der Ordnung, eines Führers gegen die äußeren Feinde war überall im Volke so groß, daß es ihn ernstlich

nach dem Vorbild des rivalisirenden Venedigs zum Dogen machte. Solche scheinbar zufällige, weil auf keinem verabredeten Plane beruhende Revolutionen wiederholten sich in Italien bis auf unsere Tage. Die Liebhaber der Verschwörungen schieben ihnen nachher solche Motive unter. Wurde Boccanera auch von den Adelsparteien bedrängt, zog er sich auch nach Pisa zurück, so blieben doch die Dogen eine auf das Volk gestützte Macht, welche den Adelsparteien immer wieder einen Zaum anlegte. Zwar übergaben die Genuesen 1353 in großen äußeren und inneren Nöthen dem Erzbischof von Mailand, Visconti, die Oberherrschaft. Aber kaum war er gestorben, so widersetzten sich Adelige der mailändischen Oberherrschaft. Bald nahm der zurückgekehrte Boccanera den Aufstand in seine Hand und wurde mit des Volkes Hülfe wieder Doge. Und als er an Gift starb, folgte ihm durch Wahl ein reicher Kaufmann im Ducat. Wie in Venedig war er durch sechs Räthe beschränkt. Aber es fehlte viel, daß die genuesische Parteiwuth sich hätte in gesetzliche Schranken weisen lassen. Der Adel schien Geld nur zu sammeln, um sich zu bekämpfen, bis er wieder verarmt war. Die blutigsten Unruhen währten fort und fort, wie in den eben skizzirten Jahrzehnten. Der Kampf der Parteien war nur darauf gerichtet, einen Dogen um den andern zu verdrängen.

Diese inneren Kämpfe wurden nur wenig unterbrochen durch die großartigen See- und Landkriege. Im Jahre 1373 wurde das den Venetianern verbündete Cypern erobert. Die Macht Genua's war jetzt in ihrem Zenith. Im Jahre 1377 entzündete sich über den Besitz von Tenedos, dem Schlüssel zum Schwarzen Meer, wieder ein Krieg, und zwar der großartigste gegen Venedig, welcher mit dem Feldzug der Athener gegen Syracus verglichen werden mag. Das genuesische Heer hatte sich der Eingänge in die Lagunen bemächtigt und Venedig schien seine Beute zu sein. Aber durch Aufbietung aller Kräfte gelang es den Venetianern, die Genuesen in Chioggia, woher dieser Krieg den Namen hat, einzuschließen, und ihre verzweifelten Versuche, das offene Meer zu gewinnen, wurden vereitelt. Den 24. Juni 1380 wurden die Genuesen durch Hunger gezwungen, sich zu ergeben. Die wetteifernden Handelsrepubliken hatten sich so geschwächt, daß der Handel auf dem Don für sie verloren ging.

Die Geschichte Genua's im fünfzehnten Jahrhundert erregt Erstaunen, Widerwillen und Theilnahme durch die furchtbaren, großentheils selbst verschuldeten Unglücksschläge, welche die Stadt und ihre auswärtigen Besitzungen trafen. Während Venedig die Tyrannen an seinen Grenzen niederschlug, rief die genuesische Parteiwuth fremde Tyrannen in Genua's Mauern. Die Familien der Fregosi und der Adorni zerfleischten sich und ihr Vaterland, riefen bald die Könige der Franzosen, gegen welche sich in Genua zweimal eine sicilianische Vesper wiederholte, bald die Herzoge von Mailand in die Stadt. Als gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Krone Frankreichs ihre gesammelte Kraft auf Eroberung Italiens richtete, trachtete sie Genua, als „Pforte Italiens", in ihren festen Besitz zu bringen. Die Mehrzahl des Adels hielt zu Frankreich, aber das Volk, bald unter Führung der Fregosi bald der Adorni, pflanzte das Reichsbanner auf und bildete unter Karl V. die Stütze der spanischen Partei. Im Jahr 1507 ließ Frankreich selbst den Dogen hinrichten. Die Kaiserlichen nahmen 1522 Genua und plünderten es; den Dogen ließen sie im Gefängniß sterben. Aber an seinem Lebensnerv wurde Genua dadurch angegriffen, daß die Franzosen Savona zu einem großen Seeplatz zu erheben anfingen.

Entscheidend und die Parteikämpfe durch eine gemischte Verfassung abschließend war es, daß Andreas Doria, aus einer durch Seehelden ausgezeichneten Familie,

von dem Uebermuth der Franzosen beleidigt, zu den Habsburgern überging und 1527 die Stadt von der Seeseite durch Ueberfall nahm. Der Hafen von Savona wurde verschüttet. Der neue, reiche Adel wurde dem alten gleichgestellt, der ganze Adel in 28 Alberghi oder Zechen so eingetheilt, daß in jeder Zeche Welfen und Gibellinen zusammen waren. Nur Einzelnen aus dem Volk wurde durch Aufnahme in eine Adelszeche politischer Einfluß ermöglicht. Die unbefriedigten Ansprüche des Volks suchte der genuesische Alcibiades Fieschi zu benützen, um die Erblichkeit der Macht Dorias in seiner Familie zu verhindern, indem er mit Frankreich und seinen italienischen Verbündeten sich verschwor. Als er in der Nacht des 2. Januar 1547 bei glücklichem Anfang des Aufstandes eine Galeere besteigen wollte, ertrank er. Aber auch Dorias Neffe und gefürchteter Nachfolger war umgekommen. Andreas war bis an seinen Tod 1560 der wirkliche Regent von Genua über mehreren Dogen, während er das wiederholte Anerbieten Karls V., ihn zum erblichen Fürsten zu machen, ablehnte. Dennoch erlosch die Sitte der Verschwörungen nicht. Wie in Florenz reizte das leidenschaftliche Gleichheitsgefühl zu unaufhörlichen Versuchen, die herrschende Partei zu stürzen, zu proskribiren, sie arm ins Ausland zu stoßen.

Die Parteileidenschaften hatten die Macht und den Wohlstand der Stadt seit Jahrhunderten tief geschädigt; sie erloschen erst mit der Größe des Handels und der Macht von Genua. Tapfer durch die genuesischen Hülfstruppen vertheidigt fiel 1453 Konstantinopel; 1475 ging für Genua die Krim und damit der russische und persische Handel vollends verloren, beinahe fünfzig Jahre, ehe Venedig durch die türkische Eroberung von Syrien und Egypten seinen indischen Handel verlor. Diese Wunden wurden für beide unheilbar seit der Entdeckung Amerika's durch den Genuesen Columbus. Genua und Venedig konkurrirten mit einander auch im nördlichen Binnenland auf den Messen von Botzen, wohin die Kaufherren von Augsburg und Nürnberg kamen. Mit letzteren stand Genua auch durch die Rheinschiffahrt in Austausch, indem genuesische Händler in Brügge, später in Antwerpen italienische Seidenstoffe, Goldwaaren, Spezereien, Korallen, Oel, Alaun, Wein gegen deutsche Stahlwaaren und wollene Tücher, gegen niederländische Spitzen, gewirkte Tapeten, austauschten. Durch die Hansestädte verkehrten sie mit der Ostsee. Doch ging der Haupthandel nach Deutschland über Mailand, diese Zwillingsstadt Genua's, deren Seehafen Genua ist, über Chiavenna, den Maloja und Septimer nach Chur, Lindau und Konstanz. Obgleich Konkurrentin Marseilles im südlichen Frankreich, wo Genua über das Languedoc eine Handelsherrschaft auszuüben versuchte, kam es doch zwischen ihnen selten zum blutigen Austrag. Genua hatte einen Verbündeten an den Grafen von Provence, bis diese Herrn von Marseille wurden.

Noch mehr als in Mailand war alles Wissen und alle Kunst in Genua auf das Nützliche gerichtet. Während seine Nebenbuhlerin Pisa für die italienische Bau- und Bildhauerkunst die erste Pflanzschule war, während Venedig aus den Ländern, mit welchen es verkehrte, die Motive seiner Baukunst gewann und eine große Malerschule bildete, ist in Genua die Kunst beinahe nur von Fremden geübt worden. Genua setzte seine Ehre nicht darein, durch eine großartige Kirche oder durch sein Stadthaus seinen geistigen und materiellen Reichthum darzustellen; es scheint auch im Heiligthum das Gold anzubeten. Die Paläste seiner Großen, welche in der fashionabeln Straße den Raum nicht minder theuer hatten als die Venetianer, haben nichts Burgartiges, noch Lichtes. Ueberall herrscht bei ihnen das Bestreben, größer zu erscheinen. Aber mit Recht zielt der Palast auf die Sicht nach dem Meere, und die schönste Kirche Genua's, Sa Maria di Carignano, erst aus dem

sechszehnten Jahrhundert, begrüßt von ihrem Vorgebirg aus den heimkehrenden Seefahrer schon in großer Entfernung.

Schlimmer für die Macht Genua's war es, daß es während seiner größten Zeit nur durch Schiffahrt und Waffen, nicht ebenso durch Industrie seine Stellung behauptete. Deßhalb heilten die ihm geschlagenen Wunden viel weniger aus. Sehr hinderlich war es, daß nur der Adel das Privilegium hatte, die höheren Staatsgeschäfte zu besorgen, Schiffe zu führen, ja Großhandel zu treiben, Fabriken in Seide und in Tuch anzulegen. Dem Plebejer blieb nur das Handwerk und der Detailhandel. In Ueberwachung des zweijährigen Dogen, in Errichtung der Staatsinquisition (1623) folgte man immer offener dem Beispiele Venedigs. Erst seit dem Ruin des Handels, im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, hebt sich die Industrie in Seide, deren Krisen öfters von Aufwieglern benutzt worden waren, und die in Seife. Schon um 1676 behauptet ein verbannter Genuese, daß im Hafen von Genua jährlich nur achtzig bis hundert Schiffe einlaufen, daß die Stadt 30,000 Arme habe. Um so weher thaten ihr die Kämpfe mit Savoyen um Landgebiet und die mit den Einwohnern um Corsica.

Die politische Allianz mit Spanien, welches seit Karls V. Rücktritt in Italien in die Rolle der deutschen Kaiser eingetreten war, hatte zur Folge, daß Genuesen als Steuerpächter in Spanien und im spanischen Italien sich niederlassend sich sehr bereicherten. Für ihre Vorschüsse und Anlehen erhielten sie große Ländereien. Ueberhaupt wurde und wird in Genua stark in Staatsanlehen spekulirt. Dazu half die musterhafte Verwaltung der Bank des H. Georg, welche so sehr die Interessen aller Geld Besitzenden vertrat, daß in ihr die Parteien friedlich zusammenhielten. Aber die spanische Allianz und die Ausrüstung von Kriegsschiffen für spanische Rechnung führte eine barbarische Entladung des Zorns Ludwigs XIV. herbei. Vom 17. bis 22. Mai 1684 wurde Genua von der französischen Flotte mit Bomben so überschüttet, daß die hauptsächlichsten Staats- und viele Privatgebäude zerstört wurden. Dennoch wurden die französischen Bedingungen zurückgewiesen. Erst als die Franzosen nach Abbrennung einer Vorstadt wegen Munitionsmangels absegelten, legte sich die patriotische Leidenschaft; man sandte eine abbittende Gesandtschaft nach Versailles, entwaffnete die neuen Galeeren, entsagte dem spanischen Bündniß und bezahlte die Kosten des Bombardements. Glorreicher, weil erfolgreicher, war der Widerstand, den Genua den Chikanen Oesterreichs entgegensetzte, welches seit 1714 im Besitz der Lombardei war. Um die Hülfe Piemonts zu erkaufen, schenkte Maria Theresie diesem im österreichischen Erbfolgekrieg das genuesische Finale. Deßhalb trat Genua auf die Seite seiner Gegner. Aber den 5. September 1746 mußte es den Oesterreichern und Piemontesen die Thore öffnen. Der Gebrauch des österreichischen Korporalstocks auf genuesischen Rücken rief im December einen energischen Volksaufstand hervor, durch den die Oesterreicher aus der Stadt geworfen wurden, welche sie umsonst belagerten, da eine französische Flotte Genua Hülfe brachte. Dieser Volksaufstand leuchtete den Italienern vor zwanzig Jahren als Beispiel, wie die österreichische Herrschaft abzuwerfen sei, ermuthigend, aber auch sie über die Mittel irreleitend, vor. Die Säkularfeier wurde 1846 glänzend begangen.

Aber während des Kriegs hatten die Städte der genuesischen Westküste Lust gezeigt, sich an Piemont anzuschließen, um der Tyrannei Genua's zu entgehen. Auch das Aufflammen der genuesischen Energie konnte über den unaufhörlichen Aufständen der während des Kriegs von den Engländern unterstützten Corsen gegen die Härte der genuesischen Beamten nicht Meister werden. Nachdem von

Genua Frankreichs Hülfe hatte angerufen werden müssen, verkaufte Genua ihm seine Ansprüche auf Corsica 1768 um vierzig Millionen Francs. Seine ängstliche Neutralität half ihm in den Kriegen der französischen Revolution nichts. Genua wurde 1797 nach dem Willen Bonapartes aus einer Adelsherrschaft in eine radikal-demokratische Ligurische Republik verwandelt, welche von der gemeinsten Gehässigkeit gegen alles Hervorragende tyrannisirt wurde. Die Statuen Andrea Dorias und der Stifter von Krankenhäusern wurden verstümmelt und der Adel besonders hart besteuert. Nachdem Genua von 1799 bis 1800 mit französischer Besatzung alle Schrecken einer Belagerung ausgestanden hatte, wurde es 1805 dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Wie zum Spott wurde der blokirte Hafen zum Freihafen erklärt. Als Bentink mit seinen englisch-sicilianischen Truppen im Frühjahr 1814 landete und der schwach besetzten Stadt die alte Freiheit versprach, so glaubte man die besten Zeiten wiedergekehrt. Aber der Wiener Kongreß theilte trotz alles Widerspruchs Genua Piemont zu.

Die steif adelige, binnenländisch beschränkte piemontesische Regierung, zumal in dieser Restaurationszeit, war den Genuesen ganz widerlich. Man that Alles, um Turin gegenüber möglichst viel Selbständigkeit zu bewahren. Trotz der beibehaltenen chikanösen französischen Zollgesetze, Kontroleu, Vielschreibereien wurde Genua in Folge des Mißwachses von 1816 nachhaltig ein großer Stapelplatz des südrussischen Getreides, bis man 1825 durch Differentialzölle die noch nicht gehörig erstarkte piemontesische Marine zu begünstigen suchte. Erst Cavour zog durch seine auf freien Tausch zielenden Gesetze die Resultate aus diesen Erfahrungen, indem er 1856 den Zoll auf Getreide aufhob. Cavour suchte durch Befreiung des genuesischen Handels die Arbeit in Piemont zu beleben. Er fand damit lange wenig Dank bei dem Zunftgeist und der neidischen Habgier der Genuesen. Aber so schwierig Genua war, so hatte es die Politik Piemonts genöthigt, seinen Gesichtskreis zu erweitern. Ohne den Besitz Genua's wäre es für Piemont unmöglich gewesen, die nationalen Anregungen auf die Küstenländer des Tyrhenischen Meeres auszudehnen.

Während die Italiener Jahrhunderte lang ihre großen Erinnerungen zu einer Entschuldigung ihres dolce far niente machten, ist der rastlose Geist Genua's, durch den Stolz als Mutter von Columbus — nebst der Abneigung gegen den Militärdienst zu Land — zu früher Benützung der Oeffnung der südamerikanischen Häfen in Folge ihrer Unabhängigkeit getrieben worden. Im Jahre 1824 ging das erste genuesische Schiff um das Cap Horn. Der Kaufmanns- und der Seemannsgeist zunächst Genua's, aber auch anderer italienischer Häfen, gewann dadurch an Weite des Blicks und der Uebung. Allein in den Laplatastaaten nebst Montevideo sind vierzigtausend Ligurer ansässig, welche den Handel mit Italien beleben. Da Genua zugleich seine Industrie mit dem Handel vereinigt, z. B. das Getreide des Schwarzen Meeres in Pasten verwandelt, so ist es dem übrigen Italien ein Muster dessen, was diesem am meisten fehlt, um ein modernes Volk und ein moderner, auf rationeller Arbeit ruhender Staat zu werden. Der Handels- und Seemannsgeist Genua's, der militärische und administrative Geist Piemonts und die praktische Kulturenergie Mailands sind berufen, die humane Passivität Toscana's und Venedigs zu stählen, die wilde Kraft der Kirchenstaatler und der Sicilianer, die phantastische Unruhe Neapels zu befruchten und zu mäßigen. Die besten Patrioten sagen es den Italienern, daß ohne dieses ihnen alle fremde Hülfe und äußere glückliche Verhältnisse keinen Segen bringen können. —

Wenn Italien schon von Alters her durch seinen Zusammenhang mit dem

Festland, durch seine weitgestreckte Küstenentwicklung die verschiedensten Grundelemente der Bevölkerung erhalten hatte, welche durch die nachfolgenden in die Gebirge gedrängt wurden, so schleppte die Weltbesiegerin Rom aus den drei Welttheilen allen möglichen Völkersamen herbei. Dieses spiegelt sich in dem Einnisten der verschiedensten Lokalgottheiten derselben in Rom. Erst den deutschen Heerkönigen, den arianischen Barbaren gegenüber fühlte sich dieses Mischvolk, namentlich auch als nicänisch-athanasianisches, als ein relativ zusammengehöriges romanisirtes. Besonders schroff stellte sich der Stolz der edlen Ostgothen und des stadtrömischen Patriciats gegenüber. Jeder Theil lebte so ziemlich nach seinen Sitten und Gesetzen unter seinen Lokalbehörden; die deutsche Kriegerkaste erhöhte den Druck, den die Kaiser längst durch ihre blutsaugenden Beamten geübt hatten, durchaus nicht, sobald sie einmal sich durch die Waffen festgesetzt hatten. Als Belisar und 553 Narses die byzantinische Macht wieder festgestellt zu haben schienen, sahen sich die Romanen sehr schlecht belohnt für die Hülfe, welche sie dazu geboten hatten. Tiefere Wurzeln konnten seit 570 die Longobarden schlagen, welche sich im Binnenland bis in die Gegend von Neapel ausbreiteten. Ihre nach dem Könige wenig fragenden 36 Herzoge erlangten eine lokale Bedeutung, während an den Küsten, zumal in Ravenna und in Süditalien, die Byzantiner sich hielten, auf der Westküste sich Städte wie Rom, Neapel, Amalfi meist unter der Leitung ihrer Bischöfe, dem fernen Kaiser nur scheinbar unterworfen, mannigfaltig entwickelten.

Durch diese naturwüchsige, reale Unabhängigkeit und Sprödigkeit der Theile, welche Italien kaum mehr als geographischen Begriff kannte, war dennoch die Idee der Reichseinheit nicht verdrängt. Sie war noch in der Theilung in West- und Osthälfte 395 von Theodosius besiegelt worden. Odoacer, welcher 476 Romulus Augustulus in Rom stürzte, schickte die Reichsinsignien nach Byzanz. Der große Ostgothe Theodorich war vom Kaiser nach Italien abgeleitet worden und sein Versuch, ein eigenes Reich zu bilden, zerscheiterte eben durch Belisar und Narses nach zwei Generationen. Die römische Reichseinheit wurde dem Volke, das der erdrückenden Reichslasten längst überdrüssig war, nur durch ihre kirchliche Darstellung werth erhalten. Der aus seiner Mitte erwachsene Klerus, besonders die dem römischen Patriciat entstammenden Patriarchen von Rom, die Kirche in ihren Ceremonien und Gesetzen gaben dem Wesen der romanisirten Bevölkerung Ausdruck. Der Reichthum der Kirche half in tausend öffentlichen und privaten Nöthen. Daher gelang es erst der Zeitgenossin des Papstes Gregor I. des Großen um das Jahr 600, Theodelinde, indem sie die Longobarden bewog, zum Glauben des Volkes überzutreten, beide einander näher zu bringen. Aber auch die kaum eine Million Köpfe starken Longobarden vermischten sich, wie alle ihre deutschen Vorläufer, mit dem romanisirten Volke erst recht, als ihre Herrschaft gestürzt wurde. Die byzantinischen Militärbeamten saugten das Volk des nun zur Provinz gewordenen Italiens bei zunehmender Schwäche des Reichs immer mehr aus und sie ließen dessen Führer, die kirchliche Hierarchie, ihre Willkür schwer fühlen. Sie verbitterten ihr, zumal dem Patriarchen von Rom, gegen den sich der von Ravenna spreizte, die Süßigkeit eines weit entfernten Kaisers. Es ließ sich zwischen den gewaltthätigen südlichen Herzogen und dem in Pavia sitzenden Könige der Longobarden vielleicht eine ungleich unabhängigere Stellung nehmen. Das ganze Abendland huldigte seinem einzigen Patriarchen, dem in Rom, und fühlte sich solidarisch mit und unter ihm verbunden, im Gegensatz gegen den ganz anders gearteten griechisch-byzantinischen Beamtenstaat, welcher das Abendland nur aussaugte, ohne ihm Schutz zu bieten.

Der Kaiser schickte eines der barbarischen Wandervölker nach dem andern von der Hämushalbinsel nach seinem Abendlande.

Alle diese aufgehäuften Elemente kamen in Brand, als durch den aufgeklärten Despotismus der sogenannten bilderstürmenden Kaiser die Kultusgewohnheiten des Abendlandes, welche hier eben so große Bedeutung hatten als im Orient die dogmatischen Subtilitäten, bedroht waren. Unter Gregor II. (715 bis 731) vollzog sich nun auch der Abfall der meisten Küstenstriche Italiens von Byzanz. In den späteren Marken von Ancona bildete sich der erste schwache Städtebund. Gregor nahm Rom als herrenloses Gut an sich. Aber die zwischen Devotion und energieloser Eroberungssucht schwankende Politik der lombardischen Könige drängte seinen Nachfolgern die Politik auf, in ihrem Rücken wieder einen frommen Fürsten sich zum Bundesgenossen zu werben. Die gallischen Bischöfe waren längst in ihren Nöthen die treuesten Anhänger ihres römischen Patriarchen; die Söhne Karl Martels, welche die legitime Merovingerdynastie verdrängt hatten, bedurften einer höheren Weihe für ihre Herrschaft, sie gingen, vom römischen Patriarchen gerufen, zweimal über die Alpen. Karl der Große brach 774 das Reich der Longobarden.

Hatte schon sein Vater durch die Schenkung der Romagna an St. Peter sich als dankbarer Bundesgenosse bewährt, so galt es jetzt, der im Glauben der Völker fortlebenden Idee von der Einheit des Reichs, an welcher die der Einen untrennbaren Kirche sich aufgerankt hatte, wieder zu einer dynastischen Gestalt, dem Abendland wieder zu Herrschaft über das Morgenland, dem alten über das neue Rom, über Konstantinopel zu verhelfen. Das durch die Germanen verjüngte romanische Abendland fühlte sich stark und darum berufen und berechtigt dazu. Die Päpste, noch vor hundert Jahren Unterthanen von Byzanz, machten nun geltend, daß sie mit Rom das Palladium der untheilbaren Kaiser- und Reichsgewalt verborgen gewahrt hätten. Mit Zustimmung des römischen Volks, welches dabei höchst betheiligt war, mit Zustimmung der fränkischen Großen wurde an Weihnachten 799 dem in Rom anwesenden Frankenkönig Karl die Kaiserkrone vom Papste aufgesetzt und Karl damit verpflichtet, ihn, die Kirche und Rom zu schirmen. Spätere, vielleicht auch vereinzelte Zeitgenossen haben beklagt, daß die begonnene nationale Verschmelzung und Gestaltung Italiens, aber nicht ohne Mitschuld der Longobardenfürsten, durch die universalistische, politisch-kirchliche Reichsidee verdrängt wurde. Diese Idee hatte diese Doppelnatur als Kreuzung der jüdischen und der römischen Weltanschauungen. Man war dabei weit entfernt, die thatsächlich dadurch beförderte politische und kirchliche Trennung in zwei Kaiserthümer zu bewerkstelligen; man hätte dieß für ein Sakrilegium gehalten. Zuerst hoffte man die Kaiserin Irene in Byzanz zu stürzen, dann sollte Karl sie heirathen. Und wenn er nach Eroberungsversuchen mit ihrem Nachfolger übereinkam, das Gebiet des unabhängigen Venedigs als Grenzstein anzuerkennen, so hoffte man doch die Vereinigung bald irgendwie durchzuführen. Kaiser Otto I. rang den Byzantinern in vierjährigen Kriegen 971 die Anerkennung des weströmischen Kaiserthums ab. Aber die Heirath seines Sohnes mit einer byzantinischen Princessin beweist, daß man solche Kriege als innere durch Versöhnung beizulegen suchte. Die Kaisermacht war gesetzlich und thatsächlich in der Dynastie Karls erblich, der Papst blieb wie andere Bischöfe ihr Unterthan. Die in Rom centralisirte Hierarchie wurde, wie in Oesterreich bis Joseph II., als das stärkste Band der Reichseinheit angesehen. Diese starke Organisation der Subordination in der Kirche sollte später ihrem Haupte zu selbständiger Herrschaft helfen, während das deutsche Lehenswesen die Kraft des Kaiserthums zersplitterte.

Seit dem Tode Karls kam ein schweres Jahrhundert über Italien. Zuerst Anhängsel des Reichs und der Reiche der Karolinger wurde es der Zankapfel zwischen einem Karolinger Herzog von Friaul, einem Longobardenherzog von Spoleto, einem König von Burgund und anderen, von denen gerufen Magyaren, Byzantiner, selbst Araber bis über die Alpen hinüber Italien verwüsteten. Die Päpste widersetzten sich allen Versuchen eines italienischen Königthums, das ja seinen Thron neben dem ihrigen in Rom aufgerichtet hätte. Sie mußten aber, selbst Kreaturen der wüstesten römischen Adelsherrschaft, einen Prätendenten um den andern krönen. Erst als in Deutschland sich das Nationalkönigthum in Otto I. befestigt hatte, wurde durch seine starke Richterhand das Papstthum wieder aus dem Schlamme aufgerichtet. Er verband thatsächlich das Kaiserthum mit dem deutschen Königthum, während erst sechshundert Jahre später das Papstthum seinen universalen Charakter so sehr vergaß, daß es ausschließlich an Italiener kam. Aber in beiden Gestalten hat das Papstthum die politische Einigung Italiens gleich stark verhindert. — Das H. römische Reich deutscher Nation enthielt in sich sowohl den Funken des Kampfs zwischen Deutschland und Italien, als des späteren Kampfes mit dem stärksten romanischen Staat, Frankreich, welcher sich bis in unsere Tage als ein Kampf Habsburgs um Italien fortspann.

Die Städte Italiens hatten unter den Imperatoren alle Selbständigkeit verloren, die städtischen Aemter waren eine solche Last, forderten solche Geldopfer, daß man ihnen durch Erwählung der Unfreiheit sich zu entziehen suchte. Als die deutschen Eroberer sich besonders auf dem Lande festsetzten, kamen die Städter, hoch wie niedrig, in mannigfaltige Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen. In den ewigen Kriegen, besonders in Folge der Raubzüge der Magyaren und der Araber, that sich die städtische Bevölkerung in bewaffnete Zünfte zusammen. Erst dadurch gewannen die Städte Bedeutung. Während die bloße Nominalherrschaft der Byzantiner den Städten des Südens viel Freiheit der Entwicklung ließ, wurde dieselbe den Städten Oberitaliens von den Ottonen dadurch erleichtert, daß diese als kaiserliche Grafen nicht nach Erblichkeit ihrer Macht strebende weltliche Herren, sondern die Bischöfe einsetzten, welche der Kaiser ernannte. Dieses besonders gab ein Jahrhundert später den Anstoß zum Investiturstreit. Da in demselben bald in jeder Stadt ein kaiserlicher und ein päpstlicher Bischof einander gegenüber standen, so fehlte es den Bürgern, zunächst den Patriciern, nicht an Gelegenheit, noch an Willen und Geschick, den Bischöfen eines ihrer Hoheitsrechte um das andere abzunehmen.

Nach dem Aussterben der Dynastie der Ottonen schien Italien wieder in den Wirbel der einheimischen und französischen Kronprätendenten gestoßen zu werden. Allein als der deutsche Wahlkönig Heinrich II. 1004 erschien, fand er starke Bundesgenossen an den städtebeherrschenden Bischöfen. Es ließ sich nicht verkennen, daß die Ottonen ihre Kraft am meisten für Italien aufgezehrt hatten. Allein den Italienern entging es nicht, daß das Kaiserthum, auf deutschen Boden verpflanzt, Italien von dort aus beherrschte, wie einst die römischen Imperatoren von Italien aus die Länder jenseits der Alpen beherrschten. So glänzend unter den beiden ersten salischen oder fränkischen Kaisern Konrad II. (1024) und Heinrich III. (1039 bis 1056) die Stellung der deutschen Kaiser in Italien war, so sammelte sich doch schon gegen sie ein nationaler und ein klerikaler Widerstand. Jener hatte seinen Sitz in dem bisher den Deutschen günstigen Mailand, da Konrad für den deutschen Landadel gegen die Stadt Partei nahm, in welcher sich alle Elemente unter der Führung des Erzbischofs gegen den Kaiser als Kommune zusammenschlossen.

Heinrich III. gab durch Reinigung des Papstthums vom moralischen Unflath diesem die moralische Kraft, nach Unabhängigkeit vom Kaiser zu ringen. Die Leidenschaft des Kampfs und die die Zeit beherrschenden Rechtsanschauungen faßten bald die Frage dahin, ob der Papst Lehensmann des Kaisers oder der Kaiser Lehensmann des Papstes sei. Dieser hatte an den in Neapel mächtig gewordenen Normannen und an den Lothringern (Mathildis) zu beiden Seiten des oberen Apennins starke Stützen, während die deutsche Basis der Kaiserkraft durch die lokalen Gewalten des Lehenswesens erschüttert war. Heinrich IV. verhalf selbst diesen antikaiserlichen Mächten zur Vereinigung, indem er einen der im östlichen Oberitalien stark begüterten Este, Gatten einer oberschwäbischen Welfin, mit dem Herzogthum Bayern belehnte. Da seine Söhne auch nach der deutschen Krone rangen, erfüllte der Gegensatz beide Länder. Wie sehr die Leidenschaft die politischen Axiome außer Augen verlor, erhellt aus dem päpstlichen Anerbieten der Kaiserkrone an die benachbarten Normannen, welche aber, auch Herren Siciliens, die Königskrone und unumschränkte Lokalherrschaft vorzogen. Sie brachen die Freiheiten ihrer Städte. Wenn nun gleich auch in Toscana die Unabhängigkeit und Macht der dem Papst sich verbündenden Städte, zumal die von Florenz, sich hob, so schlossen ihre Gegner, z. B. Pisa, und die von Mailand: Pavia und Como, sich an den Kaiser an. So nützte zwar der Kampf der lokalen Bürgerfreiheit, aber ihr Bündniß mit dem auf die Herrschaft über die ganze alte römische Welt zielenden Papstthum und mit den deutschen Welfen drängte das nationale Streben der italienischen Städte in den Hintergrund. Der wenn auch noch so zerstückte päpstliche Staat, welchem Innocenz III. um 1200 einigen Bestand gab, wurde von den Päpsten als Sinnbild ihrer politischen Weltherrschaft betrachtet und trennte bis in unsere Tage völlig die beiden Enden des übrigen weltlichen Italiens. Kaum hatten die Nachfolger Hildebrands unter dem Vorwand der Freiheit der Kirche ihre politische Macht gegründet, als die italienischen Patrioten von Dante an bis Machiavelli und bis auf unsere Tage herab darin das Unglück der Kirche und Italiens sahen.

Je extremere Ziele die Parteien anstrebten, je mehr ihnen das Verhältniß der Zwecke und der Mittel aus den Augen entschwand, desto schwieriger wird es für die Geschichte, den durch dieses Labyrinth leitenden Faden zu finden und festzuhalten. Kaiser Friedrich I. Barbarossa, berufen durch Scheidung der bürgerlichen und der geistlichen Gewalt den Frieden zu ermöglichen, erkauft seine Kaiserkrönung in Rom, indem er den Propheten jener Scheidung, Arnold von Brescia, zum Verbrennen ausliefert. Während der Papst die judaisirte Reichsidee des Reichs Christi verficht, stellt Friedrich ihm und den Städten das durch die Byzantiner auf die Spitze getriebene unbeschränkte altrömische Imperatorenrecht entgegen. Er schürte den Haber der Städte gegen einander zum Lokalfanatismus, wollte aber die bestehenden Privilegien der städtischen Selbstregierung durch die kaiserlichen Rechte so sehr beschränken, daß alle oberitalienischen Städte sich gegen ihn verbanden. Und als endlich am 29. Mai 1176 die Todesfreudigkeit der Lombarden bei Legnago über deutsche Kraft siegte, so zeigt sich die kaiserliche Reichsidee in den Städten so stark, daß sie wetteifern, welche ihre frühern kaiserlichen Privilegien zuerst vom Kaiser bestätigt erhalte. Der demokratische Geist stößt eine höhere Klasse um die andere aus den Mauern, so daß alle ritterlichen Elemente an den Kaiser und an den Landadel sich anschließen, welche endlich über den nivellirten Handwerkerstand, welcher der ewigen kleinen Kriege überdrüssig die Waffen seinen Söldnern überließ, die Lokaltyrannis aufrichten, indem sie die

Banden der Condottieri bilden helfen. Das war die romanische Entwicklung, welche an die Stelle des gleichzeitig immer mehr unterliegenden germanischen Lehenswesens trat.

Je leidenschaftlicher in dem fortgesetzten Kampfe die Plane wurden, desto mehr schadeten sie sich selbst. Indem die Hohenstaufen sich die deutsche Kaiserkrone und die der Normannen auf Sicilien erblich zu machen, indem sie zuerst das Lehenswesen und dann einen geordneten Staat des aufgeklärten Absolutismus aufzurichten suchten, drängten sie den kirchlichen Fanatismus, die päpstliche Staatskunst, die Städte, die deutschen und die normannischen Lokalherren, die Könige von Frankreich zum Bündniß gegen Plane, für welche die Zeit nicht reif war. Heimatlos stand Friedrich II. mit seinen Wurzeln in der Luft. Er hatte Italien und Deutschland in sich verschmolzen. Deutschland aber zerriß das Band, welches Otto um Deutschland und Italien geschlungen hatte. Italien war das Grab nicht bloß der besten Deutschen, es war das Grab der deutschen Einheit geworden. Das Papstthum war verweltlicht und übermüthig geworden, auch Italien war in Parteien zerrissen, welche dem Lokalegoismus als Masken dienten. Die Schooßkinder des Papstes, die Anjou, bedrohten von Neapel aus Rom und überlieferten den Papst 1305 in die babylonische Gefangenschaft von Avignon. Die normannischen Geschlechter wurden von französischen Abenteurern durch Gewalt und Zwangsheirath aus ihren Gütern verdrängt. Nur Neapel, Hauptstadt statt Palermo's, vergrößerte sich auf Kosten des ganzen Reichs. Bis Oberitalien hinauf hatte sich die Oberherrschaft der Anjou ausgebreitet. Aber sie verhinderte nicht den Krieg von Stadt gegen Stadt.

Umsonst hatten die Päpste Rudolf von Habsburg gegen die Anjou zu Hülfe nach Italien gerufen. Er nahm den Kaisertitel an, gab dem Papst die Reichsrechte Preis, aber er sah, daß Italien nicht das Land war, seine Hausmacht sicher zu gründen. Sein strenges Aufräumen mit den Raubrittern und ihrem Gesindel trieb Schaaren derselben nach Italien, welche dieses Jahrzehnte lang brandschatzten, bis sich ihnen italienische Condottieri gewachsen zeigten, welche in Mittel- und Oberitalien sich Fürstenthümer gründeten. Am berühmtesten wurden die Sforza, Bauernsöhne, seit 1450 Herzoge von Mailand. Viele alte Dynastengeschlechter wurden durch sie verdrängt. Besonders zahlreich waren diese Herren im Kirchenstaat, dessen Provinzen unter Kämpfen während der Abwesenheit des Papstes erstarkten. Selbst der Romantiker für die antike Herrschergröße Roms, Cola di Rienzi, mußte die Rückkehr des Papstes vorbereiten, welche 1377 dauernd erfolgte. Die Römerzüge deutscher Könige in diesem Jahrhundert, selbst der des edeln Luxemburgers Heinrichs VII. waren so anspruchslos, daß sie keinen großen Streit veranlaßten und keine Spuren hinterließen. Sie waren Satyren auf Dante's glühenden patriotischen Wunsch, daß ein deutscher Kaiser Italien Frieden bringen und die Kirche auf das Geistige zurückführen möge. Kaiserthum und Papstthum wie Zwillinge waren mit einander gewachsen und gealtert.

Die Kaiseridee vergeistigte sich (z. B. in Dante's de monarchia) mit dem Zusammenbrechen der leiblichen Kaisermacht in dem Ideal der universalen Monarchie, welche wie die „unsichtbare Kirche" des Protestantismus in den Landeskirchen, so in nationalen und in vielen provinziellen Fürstenthümern zu sehr reducirter Darstellung gelangte. Letzteres war in Italien der Fall. Das Papstthum, die lokalen Gewalten, die Fremden verhinderten im langgestreckten Italien ein nationales Königreich. Aber die Künste und die Literatur hatten bereits begonnen, Italien auf dem Wege gemeinsamen Kulturbewußtseins geistig zu vereinigen. Noch viel

mehr als in Deutschland waren die vielen Fürstenhöfe die Förderer der Künste und der Literatur. Während Neapel von dem Kampfe der provenzalischen Anjou und der gibellinischen Aragonesen um seine Krone zwei Jahrhunderte zerrissen wurde, faßte auch an seinem Hofe der italienische Geist der Kunst und Literatur festen Fuß. Da die auf Gaeta gestützten Anjou dem römischen, die Aragonisten von Sicilien aus dem Gegenpapst in Avignon huldigten, so war während Jahrzehnten jeder Theil im Bann des einen Papsts. Die Sicilianer hatten schon in Folge der großen Vesper den Bann, welcher von den Päpsten im Interesse der Franzosen über die Insel ausgesprochen war, gering achten gelernt. Die italienische Kultur war wesentlich auch eine sinnlich gestaltende. Nicht bloß befestigte Gebäude wurden schon von den alten gibellinischen Tyrannen, z. B. Ezelin, als Stütze ihrer Herrschaft aufgerichtet; auch ihre friedlichen Bauwerke sollten Zeichen ihrer Allgegenwart, ihres Reichthums, ihrer geistigen Ueberlegenheit sein. So kläglich der Traum Cola di Rienzis, das Kaiserthum zu demokratisiren und mit Rom als Mittelpunkt in einen italienischen Städtebund zu nationalisiren, zerronnen war, so wurde das Bewußtsein einer Kulturzusammengehörigkeit von Schriftstellern und Künstlern in allen Provinzen Italiens geweckt. Die Ausländer erschienen ihnen als Barbaren. In diesen Gegensatz faßte sich, wie einst bei den Griechen, das italienische Nationalbewußtsein.

Das Streben, dieser nationalen Zusammengehörigkeit Gestalt zu schaffen, war in den besten Köpfen rege. Die Möglichkeit, vermittelst des von Flüchen lebenden Papstschisma's einen italienischen Patriarchen zu bekommen, wurde von dem Konstanzer Koncil durch Absetzung der Gegenpäpste und durch die Wahl eines universalen Papstes vernichtet. Das Papstthum erfuhr schon von da an die falsche Nationalisirung, daß sein für die ganze christliche Welt bestimmter Träger in der Regel Italiener war. Das Streben der Päpste war denn auch von dieser Zeit an energisch darauf gerichtet, die territoriale Basis ihrer Macht im Mittelpunkt Italiens mit allen Mitteln wieder zu gewinnen. Sixtus IV. (della Rovere, seit 1471) war der erste unter den Päpsten, welche für ihre Neffen oder Söhne die Länder alter Dynastieen, z. B. der Este, wie die glücklicher Condottieri mit allen Mitteln zu erraffen suchten. Dazu wie zu den höchsten Kunstgenüssen wurden die ängstlichen Gewissen der barbarischen Völker gebrandschatzt.

Das Herz und das geistige schaffende Haupt Italiens aber war in seinem klassischen Jahrhundert, dem fünfzehnten, nicht der Kirchenfürst in Rom, sondern Florenz unter den großartigen Kaufherrn, den früheren Medici. Seit den Tagen des Perikles hatte der Reichthum keine so edle Bestimmung mehr erhalten. Republikanische, aristokratische und fürstliche Elemente wetteiferten in geistiger und materieller Förderung der größten Kunstwerke. Die Städte wetteiferten unter sich, jede in einem Bau sich selbst das größte Denkmal zu stiften. Der Fall des christlichen Konstantinopel 1453 machten Italien zum Zufluchtsort seiner altklassischen Kulturschätze. Er trieb durch die Türkenangst die italienischen Staaten auch an, sich einander zu nähern und ihre Kriege zu suspendiren.

Da die Kriege durch Söldner geführt wurden, hatten die Medici ihren Reichthum wiederholt dazu benützt, die Vergewaltigung eines Staats durch Geldunterstützung abzuwenden. Aber Rom und die Päpste waren auf Florenz und auf die Medici eifersüchtig. Nachdem 1478 ein während der Messe mit Wissen des Papstes Sixtus des IV. versuchter Mordanfall gegen die Medici nur theilweise gelungen war, sollte durch Bann, durch die Macht Neapels und neidischer Nachbarn Florenz gedemüthigt werden. Aber Lorenzo Medici gewann durch kühnes persönliches Er-

scheinen den König von Neapel und dieser den Herzog von Mailand zu einem den Bestand Italiens nach innen und gegen außen schützenden Bündnisse der mächtigsten Staaten, ein eigentlicher Bundesstaat wurde nicht erreicht. Außer Lorenzo waren aber von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an die bedeutenden italienischen Fürsten durch große Künstler verherrlicht und beinahe überstrahlt. Selbst die Kriegskunst verlor ihren eigenthümlichen Ernst. Schon 1432 ließen die Venetianer Carmagnola, einen der größten Söldnerfeldherrn, hinrichten, weil sie ihr Geld nicht bloß für kunstgerechtes Manövriren ausgeben wollten. Selbst die gefürsteten Condottieri machten lieber Gebrauch von Dolch und Gift, während Päpste neben diesen Mitteln auch persönlich das Schwert brauchten.

So war denn Italien gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der reichsten Kunstblüthe, voll großer Leidenschaften, aber nicht reich an strenger Manneskraft. Das durch seine Zertheilung geschwächte Deutschland war ihm nicht mehr gefährlich. Aber die Kraft Frankreichs war im Kampfe mit den Engländern, die Spaniens im Kampfe mit den Arabern gestählt und geeinigt. Die reiche Schönheit Italiens lockte sie. Gerade die Verheirathung einer Enkelin des Königs von Neapel mit dem unmündigen Herzog von Mailand, welche Italien zu schützen versprach, schloß es den Fremden auf. Der Oheim des Herzogs, Ludwig Moro, welcher für sich Mailand erstrebte, reizte den König von Frankreich, die alten Rechte der Anjou auf Neapel mit den Waffen gegen die regierende aragonesische Seitenlinie geltend zu machen und bot sich ihm als Bundesgenossen an. Auch die anderen Fürsten Italiens waren jedes Sinnes für Legitimität baar.

Das Lehensverhältniß, in welchem Neapel zu den nach dem schönen Lande selbst lüsternen Päpsten stand, die zügellose Laune einiger Königinnen, der Reiz, welchen sein Besitz auf die Fürsten Ungarns wie aller Mittelmeerstaaten ausübte, hatten keine Dynastie in Neapel feste Wurzel schlagen lassen. Der theils überreiche, theils bettelhafte Adel bot keinen zuverlässigen Anhalt, während er, der Hof und die Klöster das Mark des Staats verzehrten. Neapel, die einzige große Stadt, liebte die Verschwendung der Höfe. Wiederholte vergebliche Versuche, Sicilien wieder zu erobern, hatten nur Zerstörung und Haß erzielt. Karl VIII. von Frankreich stieg im August 1494 über den Mont Cenis herab, am 22. Februar 1495 zog er in Neapel ein. Aber beinahe eben so schnell mußte er wieder im Juli nach Frankreich zurück. Alle, die ihn gerufen und begünstigt hatten, hatten sich in seinem Rücken mit den Venetianern gegen ihn verbündet.

König Ludwig XII. von Frankreich wollte sich zuerst Mailands bemächtigen. Venedig, dem Cremona versprochen war, half dazu. Den 2. Oktober 1499 zog Ludwig in Mailand ein. Obgleich 1495 Papst Alexander VI. den so eben von ihm gekrönten König von Neapel verlassen hatte, suchte König Friedrich III. bei ihm die Belehnung nach. Als Preis dafür verlangte Alexander die Tochter des Königs für seinen Lieblingssohn, den seines Priestercharakters enthobenen Kardinal, das Scheusal Cäsar Borgia, dem er die Romagna als Königreich zu geben beabsichtigte. Friedrich erklärte, lieber seine Krone niederlegen, als sein Kind opfern zu wollen. Dieß war entscheidend. Denn die besseren Könige von Neapel waren gewöhnlich unglücklicher als die Tyrannen. Sobald Friedrich seine Festungen den Truppen seines Vetters Königs Ferdinand des Katholischen von Spanien und Sicilien geöffnet hatte, wurde an ihm der Vertrag vollzogen, welchen der Papst mit Spanien und Frankreich geschlossen hatte, Neapel zur größeren Ehre Gottes unter diese zu theilen. Aber die Spanier entrissen den Franzosen ganz Neapel; diese hielten sich in Mailand. Cäsar Borgia, welcher eine Reihe mittelitalienischer

Dynastengeschlechter geschändet und dann vergiftet hatte, starb nach dem Tode seines Vaters arm in Spanien. Der kriegerische Papst Julius II. (1503 bis 1513) war durch Einverleibung seiner und anderer Territorien der letzte Gründer des Kirchenstaats. Um die Venetianer von seinen Küsten zu verdrängen, schloß er, der doch von dem Verlangen brannte, Italien von den Barbaren zu säubern, ein Bündniß mit Frankreich und mit Habsburg gegen Venedig, diesen Stapelplatz des süddeutschen Handels, und dann mit den Spaniern gegen Frankreich, welches sich aber in Mailand hielt, nachdem der jugendliche König Franz I. den Plünderungen der Schweizer bei Marignano ein Ziel gesetzt hatte. Aber den 25. Februar 1525 verlor er in der Schlacht bei Pavia an den spanischen Habsburger, Kaiser Karl V., Alles, selbst die Freiheit.

Der feinste Kunstschwelger, der Mediceer Papst Leo X. seit 1513, unter welchem Raphael und Michel Angelo schufen, Luther auftrat, hatte schon ein Bündniß mit Karl V. geschlossen. Die Schmach und der Schaden, welche unter seinem zweiten Nachfolger Clemens VII., einem natürlichen Mediceersprossen, das französische Bündniß über das Papstthum und über das geplünderte Rom brachte, führte 1529 zu dem engen Bündniß des Papstthums mit dem doppelten Habsburg gegen die deutsche Reformation, welche dem sich über alle sittlichen Motive hinwegsetzenden italienischen Subjektivismus die Reichsunmittelbarkeit des Gewissens vor Gott entgegenstellte. Jenes Bündniß wurde dadurch besiegelt, daß den 22. Februar 1530 der Papst in Bologna Karl V. krönte, — die letzte Kaiserkrönung durch den Papst.

Das erste Opfer dieses reaktionären Bündnisses wurde die Republik Florenz. Welch reiche, kräftige Entfaltung nicht bloß die Künste, sondern auch die Menschen hier in den Kämpfen um geistige und politische Freiheit gewonnen hatten, beweisen die Namen des Dominikanermönchs von San Marco, Savanarola, Machiavelli's und Michel Angelo Buonarotti's. Der prophetische Mönch hatte das göttliche Strafgericht gegen die Medici kühn verkündet, weil sie die Republik durch Kunstschwelgerei gemeistert hatten. Ihre Vertreibung durch die Franzosen hatte den Glauben des Volks an seine göttliche Prophetengabe und Sendung erhöht. Der päpstliche Bann, den er selbst nicht achtete, wirkte bei dem Volke, weil der strenge Mönch seiner Schaulust weder ein Karneval, noch ein Autodafe gewährte. Am 23. Mai 1493 ward er am Galgen verbrannt. Aber er hinterließ eine geschlossene Schaar puritanischer „Wehklagender" oder „Heuler", welche in der Sittenstrenge die einzige Grundlage der Republik sahen und unter den härtesten Verfolgungen die Republik überlebten. Machiavelli eiferte für militärische Disciplin und Uebung als Bürgschaft der Freiheit; er setzte sie bei den Städtern, viel weniger bei den Landbewohnern durch. Sein berüchtigter „Principe" ist der Ausdruck der Verzweiflung an der Freiheit Italiens. Michel Angelo zielte mit seiner Kunst eben sowohl auf die Befestigung als auf die Verschönerung von Florenz. Aber die feile Tapferkeit deutscher Landsknechte, das Geld und der Fluch des Papstes wurden nach achtmonatlichem tapferem Widerstande, nachdem der Florentiner Ferrucci den Kampf ins freie Feld verlegt hatte und gefallen war, durch den Abfall der aristokratischen Führer im August 1530 mit Unterwerfung der Stadt entschieden. Ein mediceischer Bastard, Neffe des Papsts, mit einer natürlichen Tochter des Kaisers vermählt, wurde Herzog, der Papst erhob seinen Nachfolger zum Großherzog. Meineid, Kerker, Gift und Gericht befestigten diese Tyrannis Die dem feigen Mord Entronnenen hatten in der Gibellinenrepublik Siena eine Zuflucht gefunden. Nachdem auch dieses 1552 gegen die deutsch-

spanischen Truppen ausgerungen hatte, wurde es, durch Hinrichtungen gereinigt, dem Großherzogthum einverleibt. Aber noch über zwei Jahrhunderte blieben diese Gebiete durch Zölle getrennt. Der gegen die Türken von einem Ritterorden geführte Seekrieg verlieh der Tyrannis einigen Glanz, brachte aber die Städte um einen großen Theil ihres Handels. Da bald Spanien, bald Frankreich unter irgend welchen Vorwänden den physisch wie sittlich versunkenen Mediceern Geld abzupressen wußte, verfiel das Land im Frieden in tiefe Verarmung.

Zunder zu neuen Einfällen der Franzosen waren die Einziehung des bis in die Nähe von Genua und von Turin reichenden Herzothums Mailand durch Karl V. als Reichslehen nach dem Aussterben der Scheinfürsten Sforza 1535 zu Handen Habsburgs, und das leidenschaftliche Streben des Papstes Paul III., Farnese (von 1534 bis 1549), seinen Nachkommen Fürstenthümer, namentlich Parma, Piacenza, Ferrara, worauf die Kirche Ansprüche hatte, zu sichern. Obgleich darüber mit Karl V. wiederholt überworfen, gründete er die päpstliche Staatsschuld, um ihm die Mittel zur Niederwerfung des Schmalkaldischen Bundes zu geben. Durch Bestätigung des Jesuitenordens verflocht er die Interessen des Papstthums und des weltherrschenden Spaniens. Dieses Verhältniß trat nun an die Stelle der alten Zwillingsmächte Kaiserthum und Papstthum, welche durch Moriz von Sachsen aus ihrer alten Bedeutung geworfen waren. Die Habsburger an der Donau, obgleich bei ihnen die Kaiserkrone erblich wurde, sahen sich selbst bis 1700, bis zum Aussterben des Habsburger Hauptstammes in Spanien, als deren Sekundogenitur an. So übergab auch Karl V. bei seiner Thronentsagung 1556 an Philipp II. von Spanien nicht nur die beiden Sicilien und Sardinien, sondern auch das Reichslehen Mailand.

Seit dem Frieden zwischen Spanien und Frankreich zu Chateau-Cambresis 1559 enthielt sich Frankreich 140 Jahre lang eigentlicher Eroberungskriege, welche über das obere Pothal sich hinaus erstreckt hätten. Es hatte durch die Eroberung von Metz Geschmack an deutschen Landen bekommen. Ueberdieß hatte es in demselben Frieden seine Eroberungen von Savoyen und in Piemont an den unbeugsamen Emanuel Philibert wieder herausgeben müssen. Diese Dynastie Savoyen hatte schon zu den Zeiten Kaiser Heinrichs IV., welcher eine Tochter derselben zur Gattin hatte, ihren Besitz der Alpenpässe geltend gemacht. Allein die Städtebündnisse, denen auch Turin beitrat, trotzige Vasallen, Theilungen, dann die Einfälle der Franzosen, ihre Kämpfe um Mailand mit Karl V. hatten das Land furchtbar verwüstet. Die alten Stände mußten der Diktatur der Herzoge (seit 1416) weichen; das militärisch disciplinirte, hart an Arbeit und Krieg gewöhnte Volk schloß sich eng an seine Fürsten an. Die Verluste des Waadtlandes, Genfs, die Koncentrirung Frankreichs wiesen die früher abenteuerliche Politik von Savoyen-Piemont immer mehr auf Oberitalien, wo Venedig ihr natürlicher Bundesgenosse gegen Mailand war. Diese durch die Gebirge ermöglichte Politik der freien Hand bei Allianzen mußte oft aus der Noth eine Tugend machen. Indem sie alle Kräfte für die Existenz des Staats anstrengte, behielt sie nichts für Kunst und Wissenschaft übrig, welche durch die fanatische Jesuitenherrschaft beinahe eben so angefeindet wurde wie die Waldenser.

Der nur durch lokale Kriege, Aufstände und Verheerungen der Seeufer durch die Türken und Barbaren unterbrochene lange Friede in der Halbinsel brachte Italien keinen Segen. Es konnte sich von den Anstrengungen und Plünderungen sechszigjähriger Kriege nicht mehr erholen, weil sich gleichzeitig die Folgen der Entdeckung der Seewege nach Ostindien und nach Amerika, der Eroberung der

griechischen Inseln, Syriens und Egyptens durch die Türken geltend machten, welche sich durchaus nicht kulturempfänglich zeigten wie die Araber. Die Ostküste Italiens lag jetzt einem verarmten, verwilderten Lande gegenüber, von wo aus sie noch lange bedroht war. Wußte doch Spanien, dessen Oberherrschaft über Italien ihm die Pflicht, die Türken abzuwehren, auflegte, nicht einmal aus dem großen Seesieg bei Lepanto Nutzen zu ziehen, neben welchem der Papst die Bartholomäusnacht in Fresken verherrlichte. Karl V., Feind des freien Menschengeistes, hatte überall, in Italien wie in Deutschland, Fürsten oder eine mißtrauische Aristokratie in die Oberherrschaft der freien Städte eingesetzt. Es gab nur einen Andreas Doria. — Kurz nach dem Frieden von Chateau-Cambresis kam in Rom, in der Kurie, auf dem Stuhl St. Peters selbst die durch den Jesuitenorden charakterisirte kirchliche Restauration zur Herrschaft. Das ganze italienische Leben des vorhergehenden Jahrhunderts, das Schaffen der Päpste in der Kunst und in der Politik, erschien den Eiferern für die Herrschaft der Kirche, für die Unterdrückung der Reformation als Heidenthum. Ihr Fanatismus war in der Wahl der Mittel nicht viel gewissenhafter als ein Alexander VI. Borgia; auch ihr Ziel war nicht immer ein heiliges. Nicht bloß um den weltlichen Kirchenstaat zu vergrößern, sondern eben sowohl um für die regierenden Nepoten der Päpste große Besitzungen zu gewinnen, wurden die Kriegswaffen und Allianzen durch Kirchenbann und Interdikt verstärkt. So sind die meisten der jetzigen römischen Fürstenfamilien aufgekommen. Doch war Rom während der großen französischen und deutschen Religions- und Bürgerkriege bis 1648 der Mittelpunkt einer gewaltigen Restaurationspolitik; die entschlossensten Sprößlinge des katholischen Adels aller Länder verschafften durch ihren Namen und Reichthum den päpstlichen Statthalterschaften Ansehen. Aber während Sixt V. Philipp II. von Spanien zur Ausrottung der Reformation in England anfeuerte, bedurfte es des Terrorismus, um die Räuber im Kirchenstaat einzuschüchtern.

Wie der Kirchenstaat waren auch die italienischen Besitzungen Spaniens und mittelbar Toscana bloße Mittel zu dem Zwecke jener katholischen Restaurationspolitik und ihrer Kriege. Dafür mußten sie ihr Blut und Geld aufs äußerste sich aussaugen lassen. Ueberdieß bereicherten sich spanische Granden als Statthalter unbarmherzig. Spanien und das Papstthum waren im Kampf gegen die germanische Gewissens- und Gedankenfreiheit enger verbunden als je Kaiser und Papst. Ihre Völker wurden, um sie von derselben abzusperren, bis in ihre innersten Gefühle geknechtet. Allein nicht bloß durch Morden, Foltern und Brennen von den Waldenserthälern und vom Veltlin bis Neapel wurden reformatorische Herde zerstört. Die Italiener waren in Folge der priesterlichen und besonders der päpstlichen Herrschsucht in der Religion kühle Skeptiker; die kirchliche Pracht war ihrer Natur entsprechend. Mariendienst und Bildermirakel erfüllten die Phantasie der niederen Klassen; die Jesuiten beherrschten ausschließlich die Erziehung der höheren zu demselben Einen Zwecke. Im Bunde mit dem Despotismus rotteten sie den Geist des Bürgerthums, ihres gehaßten Feindes, aus. Galilei wurde 1635 vor die Inquisition gezogen. Die Privilegien des Adels und größerer Städte wurden nöthigen Falls gebrochen, überall untergraben und zu bloßem Schein erniedrigt. Auch das Gewerbe wurde in spanische Stiefeln gezwängt, in Polizeibevormundung erstickt. In Folge der Hungersnoth wurden die fruchtbarsten Provinzen von pestartigen Krankheiten entvölkert. Der Versuch Urbans VIII. (1623 bis 1644), das auch auf die Selbständigkeit der Kirche drückende Joch Spaniens abzuwerfen, Verzweiflungsausbrüche des durch Steuern selbst der kärglichsten Nahrung beraubten

neapolitanischen Volkes (Masaniello 1647) vermehrten nur die Noth und die Knechtschaft. Generale italienischer Abkunft wie Farnese, Spinola, Montecuculi verbrauchten sich im Dienste der Habsburger, die großen Festungsbaumeister waren im Dienste beider Parteien, der Kalabrese Mazarin setzte die Politik Richelieu's fort.

Politische Gedanken und wenn auch noch so aufreibende Uebung der Kraft des ganz in dem Dienst des eigenen Staates aufgehenden Volkes waren nur in Savoyen-Piemont. Und dieses war schon viel, obgleich seine Grenzen schließlich nicht erweitert wurden. Heinrich IV. von Frankreich erkannte seine Willenskraft an und wollte Piemont zum Träger seines Planes machen, die spanische Macht in Italien zu brechen. Richelieu's Politik beabsichtigte französische Herren als Fürsten in Mantua und im oberen Polande als Werkzeuge Frankreichs zu befestigen. Er erreichte es durch einige Feldzüge über die Alpen. So wurde Piemont wieder zum Anschluß an Spanien genöthigt und die Polande waren von 1635 bis zum Pyrenäenfrieden 1659 zwischen Frankreich und Spanien Schauplatz eines alle Hülfsmittel erschöpfenden Kriegs. Italien litt auch unter der zunehmenden Schwäche Spaniens, da es sich dennoch nicht von ihm befreien konnte.

Die sittlichen Kräfte des italienischen Volkes wurden aber im Innersten vergiftet, als der Fanatismus Roms und Spaniens im westphälischen Frieden auf seinen Anspruch, das sich verjüngende Europa zu knechten, verzichten mußte. Die äußere Kirchlichkeit sollte durch Nachsicht, selbst durch Hegung der niedrigen Leidenschaften aufrecht erhalten werden. Das Cicisbeat wurde eine nöthigende Sitte. Der Klerus und seine Günstlinge beherrschten durch ihn das Familienleben. Ludwig XIV. fühlte sich stark genug, die Weltherrschaft, welche dem Scheinkaiser an der Donau und seinem Familienhaupt, dem König des verarmten Spaniens, entfiel, an sich zu reißen. Was er nicht erobern konnte, sollte erniedrigt werden. Muthwillig hervorgerufene Veranlassungen wurden zur Mißhandlung der Päpste benützt. Genua wurde bombardirt. Messina wurde 1674 in seinem Aufstande gegen Spanien unterstützt, nach vierjähriger Verheerung Siciliens wurde Tausenden der Abzug nach Frankreich gesichert und sie hier von ihrem königlichen Verbündeten dem Elende preisgegeben.

Während das übrige Italien sich in jede Schmach schmiegte, setzte Piemont durch Waffen und List Ludwigs Vergewaltigung einen verzweifelten Widerstand entgegen. Ein verschuldeter Gonzaga verkaufte an Ludwig 1681 Casale. Durch dieses, südlich von Vercelli am Po gelegen, und durch Pinerolo hielt der König von Frankreich Piemont wie mit den Zähnen einer Zange fest. Aber hier regierte von 1675 bis 1730 Viktor Amadeus II. Ihn wollte Ludwig durch Tausch nach Portugal versetzen. Ein Theil des Hofs schwankte. Aber durch die unbeugsame Anhänglichkeit seines Volks gelang es dem Herzog im Bunde mit Wilhelm von Oranien trotz der Brandzüge Catinats, eine Stellung in der großen europäischen Politik zu erringen. Ludwig mußte ihm 1696 Casale, Pinerolo, ganz Piemont-Savoyen zurückgeben. Als im Jahre 1700 durch das Aussterben der spanischen Habsburger auch Mailand an den von den Spaniern als König ausgerufenen Enkel Ludwigs, an Philipp kam, schloß Viktor Amadeus, um nicht von den Bourbonen erdrückt zu werden, ein heimliches Bündniß mit Oesterreich. Da dieß den Spionen Ludwigs nicht entging, ließ er den 29. September 1703 das noch unter seinem Oberbefehl stehende piemontesische Heer entwaffnen und erklärte es für kriegsgefangen. Nur Turin und wenige feste Punkte konnten gegen die Franzosen vertheidigt werden. Nach viermonatlicher Belagerung Turins wurde von den österreichisch-preußischen Truppen unter dem Prinzen Eugen den 7. September 1706

das große französische Heer in seinen Turin umschließenden Schanzen geschlagen und großentheils gefangen. Da aber nach dem Tod Kaiser Josephs I. sein Nachfolger Karl VI. zu Oesterreich auch auf ganz Spanien und auf alle seine italienischen Nebenlande Anspruch erhob, so schloß sich der Herzog mit England und Preußen 1713 dem Frieden von Utrecht an, in welchem er das ganze obere Poland, die Westlombardei und als berechtigter Miterbe der spanischen Länder Sicilien mit dessen Königskrone erhielt. Obgleich Oesterreich das Mailändische, das Reichslehen Mantua, Neapel und die Insel Sardinien erhielt, so war es doch damit so unzufrieden, daß 1720 das Haus Savoyen-Piemont gegen diese werthlose Insel Sicilien an Oesterreich abtreten mußte. Seitdem hießen die Häupter jenes Hauses die Könige von Sardinien.

Der Stolz und die träge Habgier der Spanier war sehr aufgebracht darüber, daß sie Italien nicht mehr aussaugen durften. Die erste bourbonische Königin von Spanien, Louise, eine Farnese von Parma-Piacenza, von einem ihrer priesterlichen Landsleute Alberoni berathen, hatte 1717 durch einen kecken Friedensbruch Italien wieder zu erobern gesucht. Obgleich durch die vereinten Mächte besiegt, erhielt doch ihr Sohn Karlos Parma und die Anwartschaft auf Toscana, wo die Medici ihren Lastern erlagen. Ein Streit über die polnische Königskrone gab 1733 Veranlassung zu einem Kriege in Italien, wo das habsburgische und das bourbonische Dynastieinteresse sich bekämpften. In dieses war jetzt auch Spanien eingeschlossen, Piemont hatte sich mit ihm verbündet. Die Oesterreicher wurden von den Spaniern, welche von dem wetterwendischen Volk als Befreier begrüßt wurden, aus Sicilien und aus Neapel verdrängt, Karlos erhielt diese Doppelkrone als spanische Sekundogenitur, Piemont erhielt im Frieden von 1735 auf Kosten Oesterreichs wieder ein Blatt der lombardischen Artischoke (Novara und Toscana). Aber Mailand, in dessen Besitz es sich schon befunden hatte, mußte es an Oesterreich zurückgeben. Die Zeche mußte vom deutschen Reiche bezahlt werden; denn Karlos trat sein Recht auf Toscana an den zukünftigen Gatten der Habsburgerin Maria Theresia, Franz Stephan, ab. Sein Lothringen erhielt auf Lebzeiten des Schwiegervaters Ludwigs XV. Stanislas, der polnische Prätendent. Nach seinem Tode mußte Lothringen an Frankreich fallen.

Auch Italien war durch die dynastischen Interessen willkürlich zerrissen, sein Süden und Toscana waren Sekundogenituren großer fremder Dynastieen. Diese hielten sich jedoch jetzt das Gleichgewicht, weder Spanien noch Oesterreich herrschte über das ganze Italien mit erdrückender Last. Da aber jede dieser Mächte die Oberherrschaft begehrte, brach der Krieg beim Aussterben des österreichischen Mannsstamms 1740 von Neuem aus. Der Besitz von Mailand war längst das ersehnte Ziel der piemontesischen Politik. Mit diesem Versprechen hatten die Bourbonen sie stets gelockt; aber jedesmal mußte Piemont im Frieden Mailand wieder herausgeben. Daher sprang es entschieden von dem bourbonischen Bündnisse 1743 durch den Vertrag von Worms zum österreichischen ab, als man sich in Turin überzeugte, daß der zweite Sohn der Königin von Spanien, Don Philipp, zu Parma-Piacenza auch Mailand bekommen sollte. Dadurch wäre Piemont von Bourbonen umschlossen worden. Nachdem Piemont sich der französischen und der spanischen Heere auf's Tapferste erwehrt hatte, strebten die Oesterreicher, sobald sie Mailand wieder besetzt hatten, durch Eroberung von Neapel auf's Neue die Oberherrschaft in Jalien zu erringen. Aber es trug vielmehr zur Befestigung der Bourbonen in Neapel bei, daß unter der Anführung von Karlos die neapolitanischen Waffen bei Velletri den Oesterreichern beinahe die Stange hielten, indem sich beide Theile

zurückzogen. Im Frieden von 1748 wurden Karlos in Neapel-Sicilien, sein Bruder Philipp in Parma und in Piacenza, welches Oesterreich an Piemont versprochen hatte, Oesterreich im Besitz von Mantua und des Mailändischen anerkannt, wovon Piemont wieder nur einige Stückchen erhielt, obgleich es während des Kriegs die glänzendsten Anerbietungen der Bourbonen abgelehnt hatte. Von England unterstützt trat Piemont im November 1748 durch Mitunterzeichnung des Aachener Friedens in der Reihe der Mächte auf. Durch den Vertrag von Aranjuez verbürgten einander Oesterreich, Spanien und Piemont ihre italienischen Besitzungen. Dieses und die drohenden Verhältnisse machten den Plan Friedrichs des Großen scheitern, Piemont während des siebenjährigen Kriegs Oesterreich in den Rücken fallen zu lassen. In Piemont erkannte man jedoch wohl die Gefahr, welche aus dem französisch-österreichischen Bündnisse im Falle der Niederlage Friedrichs erwachsen mußte.

Maria Theresia beruhigte sich damit, die Herrschaft in Italien mit den Bourbonen theilen zu müssen. Auch als sie bei dem Ende des siebenjährigen Kriegs im Verdruß über das Schwinden der habsburgischen Macht in Deutschland ihren Ministern befahl, dafür einen Anhalt in Italien zu suchen, begnügte sie sich, ihre Tochter Karoline an den König Ferdinand von Neapel, der als Knabe seinem tüchtigen, 1759 auf den spanischen Thron abgehenden Vater Karlos folgte, und einen Sohn an die letzte Este zu verheirathen.

Nur das grollende Piemont blieb außerhalb dieses habsburgischen Familienhimmels. Es ahmte Preußen besonders seine Heereseinrichtungen nach, aber es fehlte in allen Klassen an Bildung; obgleich die Ansprüche der Kurie in Piemont von Alters her beschränkt waren und es jetzt noch mehr wurden, so beherrschten doch spanische Etikette und Jesuitenthum nicht bloß den zahlreichen hoffähigen Adel. Graf Alfieri, welcher durch seine Dramen pathetisch-antike Freiheitsideen zu entzünden trachtete, mußte ins Ausland — nach Italien — auswandern, dessen Kultus er zuerst unter der Franzosenherrschaft in nationalem Sinne einweihte. Aber der piemontesische Adel war gewöhnt, mit Gut und Blut ohne Phrase in jeder Noth die schwachen Hülfsmittel der Regierung des nur ackerbauenden Landes zu ergänzen.

Während eines vierundvierzigjährigen Friedens war Italien zum Theil durch den Einfluß Kaiser Josephs II. ein Mustergarten des philantropischen Kosmopolitismus. Josephs Schwester in Neapel beförderte denselben durch den früheren Rechtsprofessor Tanucci und nachdem sie diesen gestürzt hatte persönlich, soweit es ihre Herrschaft dem Adel gegenüber galt, ohne Kenntnisse und ohne Humanität. Beides besaß ihr Bruder Peter Leopold, von 1765 an Großherzog von Toscana, welches nach dem Hausgesetze 1790 diesen seinen besten Fürsten an Oesterreich abgeben mußte. Sein kameralistischer Eifer entfernte viele Hindernisse des Verkehrs, trieb den Adel durch Gütertheilung zur Selbstverwaltung seiner Güter an, beförderte den Handel, ließ aber den militärischen Geist fortschlummern. Geistreicher, aber auch ausgelassener war das Leben in Mailand besonders unter dem Statthalter Firmian. Aber überall wurde mit dem abgestorbenen Kastengeist, der in die Hofexklusivität sich umsetzte, der gute Kern des Municipalgeistes durch Vielregiererei der Kanzleien verdrängt. Viele Klöster und Pfründen wurden aufgehoben, aber das Militär ohne kriegerischen Geist verschlang den Gewinn. Für eine wirkliche innere Reform des kirchlichen Lebens, wie sie der Bischof von Pistoja, Ricci, versuchte, fehlte es an Empfänglichkeit, und schon vor der französischen Revolution,

deren Vorläuferin, die skeptische französische Literatur in den höheren Kreisen Geltung hatten, begann z. B. in Parma, ja in Toscana die kirchliche Restauration.

Papst Pius VI., seit 1775, versuchte durch seine vornehme Persönlichkeit, durch Beförderung der Künste, durch Ausgrabungen der Alterthümer den erblassenden Glanz der kirchlichen Autorität zu ersetzen. Aber die päpstliche Verwaltung vermochte nicht mehr, Rom mit wohlfeilem Brod und Oel zu versehen; das römische Volk murrte laut, während die adriatischen Provinzen, welche diese Bedürfnisse dem Staat um die von ihm willkürlich angesetzten Preise liefern mußten, durch ihre Unzufriedenheit den Länderdurst Josephs reizten. Die schwärmerische kosmopolitische Philantropie des Mailänders Grafen Beccaria, welcher die Todesstrafe bekämpfte, und Filangieri's in Neapel (Vater des Marschalls) war eine durch weite Kreise verbreitete, wirkte aber mehr auf Humanisirung der Gesinnung, als nachhaltig auf die Gesetzgebung und auf die Regierung. Diese neuen Geister waren so wenig wie die alten geeignet, eine nationale Gesinnung zu wecken.

Da alle italienischen Höfe, auch der Turiner, mit Ludwig XVI. verschwägert waren, so wurden die liberalen Neigungen mit Rohheit zurückgetrieben, sobald Ludwig anfing ins Gedränge zu kommen. In Neapel stellte man Menschenjagden an und öffnete man die Galeeren, um die theuren Paradetruppen zu verstärken. Aber man nahm nur unbedeutenden Antheil an der Vertheidigung Oberitaliens, dessen Besitz doch über den der ganzen Halbinsel entscheiden mußte. In Toulon verstärkte Neapel die Engländer. Da Toscana, natürlich umsonst, durch Neutralität Livorno zu sichern suchte, da Venedig in seiner Schwäche bei seiner Neutralität beharrte, so blieb nur Piemont der bewaffnete Grenzwächter Italiens. Aber wieder verlor es beim ersten Anlauf der Franzosen im Herbst 1792 Savoyen und Nizza. Oesterreich schloß zwar ein Bündniß mit ihm zu gemeinsamer Vertheidigung; aber noch deutlicher als dessen Buchstabe bewies Oesterreichs militärische Haltung, daß es die seit einem Jahrhundert an Piemont verlornen Theile der Lombardei wieder an sich bringen wollte. Während die Piemontesen 1794 und 1795 die ganze Reihe der Alpenpässe tapfer kämpfend verloren und zum Theil wieder nahmen, blieben die nicht zahlreichen Oesterreicher geschlossen in der Poebene stehen und suchten die Festungen Novara und Tortona in die Hände zu bekommen. Bei den Friedensmittlungen des mit Frankreich versöhnten Spaniens zeigte der König die alte Unbeugsamkeit seines Hauses, aber nicht dessen Energie. Die Franzosen boten ihm allerdings keine Entschädigung in der österreichischen Lombardei, da sie diese nur zu erobern suchten, um sie den Oesterreichern als Ersatz für ihre Niederlande zurückzugeben.

Aber mit dem Frühjahr 1796 brach Bonaparte von der Westküste des neutralen Genua aus nördlich in den Apennin, schlug die getrennten Piemontesen und Oesterreicher, und nun schloß der König auf Anrathen des Erzbischofs von Turin am 28. April den Waffenstillstand von Cherasco. Der Friede von Paris, 15. Mai, öffnete den Franzosen ganz Piemont, die Alpenfestungen mußten gesprengt, Savoyen und Nizza abgetreten werden. Es half nichts, daß Bonaparte stets für die Tapferkeit der Piemontesen Achtung zeigte. Man konnte allerdings mit Recht sagen, daß ein Sieg Oesterreichs Piemonts italienische Stellung noch viel mehr geschädigt haben würde.

Nachdem Piemont niedergeworfen war, ergossen sich die republikanischen Heere über die Poländer. Oesterreich schickte jetzt ein Heer nach dem andern, um Mantua zu entsetzen. In der Zwischenzeit eilte Bonaparte durch Mittelitalien, zerstreute die

päpstlichen Truppen, ließ sich vom Papste die von Oesterreich ersehnte Romagna und die berühmtesten Kunstwerke abtreten. Den 31. März 1797 stand er in Klagenfurt, als sich die Städte des neutralen Venedigs, Verona, Crema und andere gegen die französische Besatzung erhoben. Aber die vaterlandslose republikanische Partei in Venedig führte ihn als Schiedsrichter auf der Lagunenflotte nach Venedig. Dadurch wurde es ihm möglich, sein Friedensprogramm auszuführen. Oesterreich erhielt für die Abtretung seiner Niederlande und Mailands das Venetianische bis zum Oglio, ja schließlich nur bis zur Etsch, wie dieß zum voraus im Vertrauen auf die Gimpelhaftigkeit der Republikaner bestimmt worden war. Die Oesterreicher besetzten Venedig am 18. Januar 1798. Die Republikchen zu beiden Seiten des Po waren nur auszunützende französische Garnisonen. Bonaparte schlug die Kraft ihrer Begeisterung geringer an als ein piemontesisches Bataillon mit einer Schwadron. Die Beraubung des Mailänder Pfandhauses machte dem Volke das Glück dieser Republik klar.

Als aber Bonaparte Italien verlassen hatte, steigerte Frankreich angesichts einer neuen Koalition seine harten treulosen Maßregeln. Da die Aufhetzungen der Franzosen von Rom blutig abgewiesen waren, rückten sie am 10. Februar 1798 in die ewige Stadt ein, welche nun auch das Theater einer republikanischen Komödie wurde. Im November wurde es von den neapolitanischen Truppen besetzt. Neapel war von Bonaparte 1796 auf Rußlands Verwendung mit einem gnädigen Frieden bedacht worden. Im Vertrauen auf russische und englische Hülfe, in der Angst, das verbündete Oesterreich möchte sich des ganzen Kirchenstaats bemächtigen, verrieth Neapel durch sein Vorrücken die Plane der Koalition. Das nächste Opfer wurde der König von Piemont, gegen welchen die französischen Generäle seine Unterthanen aufzuwiegeln gesucht hatten. Unter den nichtigsten Vorwänden wurde er von den Franzosen seiner Festlandsstaaten beraubt, um diese zu einem sturmfreien Vorwerk Frankreichs zu machen. Er zog sich auf seine Insel Sardinien zurück. Im März 1799 wurde auch der stets neutrale Großherzog von Toscana Ferdinand III. aus seinem Lande gewiesen.

Aber bereits eröffnete Suwaroff in Oberitalien seinen Kreuzzug für Wiederaufrichtung der Altäre und der Throne. Auch die österreichischen Truppen waren seinem Befehl unterstellt. Aber als er die Franzosen aus der piemontesischen Ebene in die Gebirge gedrängt hatte und die Piemontesen wieder in eigene Korps sammeln wollte, so widersetzte sich ihm Kaiser Franz und duldete nicht, daß der vertriebene König von der Insel in seine Festlandsstaaten zurückkehre. Außer Savoyen wollte Franz diese, den größten Theil des Kirchenstaats, ja Toscana mit Oesterreich vereinigen.[1]) Piemont wurde auf's Blut ausgesaugt und zwar von österreichischen Bevollmächtigten, während dem des Königs die Hände gebunden wurden. Gegen zehntausend piemontesische Soldaten entliefen, da man ihnen nicht ihre Fahnen zurückgeben wollte, und wurden durch das äußerste Elend zu Werkzeugen von Komplotten, welche bald zu Gunsten des Königs, bald vielleicht zu Gunsten

---

[1]) Die urkundlichen Belege, die Schreiben Kaiser Franzens II., Peters II, Suwaroffs siehe in den Preußischen Jahrbüchern 1858 Band I Heft 6 und in Rettificazioni istoriche (vom Grafen Greppi). Die Dokumente finden sich am reichsten in: Gesch. des Krieges Rußlands mit Frankreich unter Kaiser Paul von Michailowski-Danilewski u. Miliutin, übersetzt von Schmitt, München 1855—1857. Nach der bisher unbenützten officiellen Korrespondenz der sardinischen Gesandten in Petersburg sind eingehend und mit obigen Schriften übereinstimmend geschrieben: **Révélations diplomatiques sur les relations de la Sardaigne avec l'Autriche et la Russie pendant la première et la deuxième coalition par le comte Josef Greppi. Paris 1859.**

der Franzosen wiederholt das Zeughaus in Turin erstürmten. Denn man war entschlossen, eher alles Andere als österreichisch zu werden. Suwaroff, durch seine Loyalität den Planen Oesterreichs höchst hinderlich, wurde von diesem seinem Verderben in der Schweiz entgegen geschickt. Kaiser Paul, entrüstet darüber, daß seine Heere nur der österreichischen Ländergier dienen sollten, rief sie zurück, da er, wie er den 11. Oktober 1799 an Kaiser Franz schrieb, sie nicht zu Werkzeugen der Schlechtigkeit machen wolle. Diese Erfahrungen prägten sich den piemontesischen Staatsmännern tief ein und das Volk sah von da an Oesterreich als den schlimmsten Feind Piemonts an.

Oesterreich gab sich indeß alle Mühe, seinen ober- und mittelitalienischen Ländererwerb sich durch das verbündete England garantiren zu lassen, welches es dem Kaiser auf das Gewissen schob, ob er sich auf Kosten des verbündeten Papstes mit der Romagna vergrößern wolle. Nachdem der einst so glänzende Pius VI. in Valence den 29. August 1799 gestorben war, suchte Oesterreich in dem Konklave, welches in seinem Venedig versammelt war, einen Mann zum Papst zu erheben (siehe die Denkwürdigkeiten des Kardinals Consalvi), welcher ihm wenigstens die Romagna abträte. Aber trotz halbjähriger Dauer des Konklaves lehnte der Gewählte Pius VII. dieß und die Einladung ab, seine Residenz in Wien zu nehmen, und setzte seine Rückkehr nach Rom durch, um dieses gegen die Gelüste des Königs von Neapel zu behaupten. Während der Siege Suwaroffs hatte die Glaubensarmee des Kardinals Ruffo sich aus Kalabrien heraufgewälzt. Die Republikaner des parthenopeischen Republik, eigentlich nur der Hauptstadt, wurden von der blutigen Königin Karoline und ihren Rotten unter dem Schutze Nelsons zu Tausenden erwürgt und starben großentheils mit Seelengröße. Aber Napoleon, aus Egypten zurückgekehrt, ging im Mai 1800 über den Großen St. Bernhard und schnitt durch die Schlacht bei Marengo am 15. Juni dem österreichischen Heere den Rückzug ab. Die Abtretung Piemonts, Genua's, der Lombardei, der beiden Poherzogthümer, Verona's, der Romagna an die Franzosen wurde im Februar 1801 durch den Frieden von Lüneville besiegelt.

Die Selbstkrönung Napoleons als König von Italien (Lombardei, Modena und Romagna) im März 1805 reizte Oesterreich und das bisher geschonte Neapel zum Kampfe gegen ihn. Bei Ulm (17. Oktober) und bei Austerlitz (2. December) entschied sich das Schicksal Italiens. Die Bourbonen flüchteten aus Neapel auf Sicilien. Joseph Napoleon, bald darauf sein Schwager Murat, regierten auf dem neapolitanischen Festlande. Aber die durch ein englisches Heer beschützten und bevormundeten Bourbonen hegten im Neapolitanischen den Brigantaggio, indem sie Unmenschen als ihre Freunde und Generale behandelten. Um diese Zeit entstanden in Süditalien aus nicht ganz aufgeklärten Motiven die Carbonari, den Freimaurern zugleich verwandt und feindlich. Die zwei nördlichen Drittheile von Italien wurden, nachdem Oesterreich ganz Venetien an Napoleon verloren hatte, von Ostpiemont und Parma an durch den Apennin getheilt, so daß das nordwestliche Italien mit Rom und Toscana dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, während sich von der neapolitanischen Grenze zwischen Apennin und Adria bis an die von Kärnthen das Königreich Italien ausdehnte. Der Vicekönig Eugen Beauharnais regierte es nach den Befehlen des Kaisers, welcher die Volksvertretung nach den ersten Versuchen der Selbständigkeit beseitigte. Besonders die südlich vom Po gelegenen Provinzen, also größerntheils die früher päpstlichen, waren dieser energischen Leitung am anhänglichsten. Das ganze italienische Festland steuerte beinahe ohne Unterschied Gut und Blut den Zwecken

Napoleons. Die Italiener mußten sich doch wieder in kriegerischen Ringbahnen üben; im Feldzuge 1809 schlugen sie sich gut. In Spanien verloren sie viele Tausende.

Murat war es längst überdrüssig, nur eine Scheinsouveränetät zu haben. Er verließ das Heer auf dem Rückzuge aus Rußland und gab österreichischen Unterhandlungen Gehör, welche ihm für den Preis seines Abfalls von Napoleon seine Krone garantirten. Aber seine Haltung blieb äußerst zweideutig, auch als er gleichzeitig mit dem Einmarsch der verbündeten Heere in Frankreich gegen den Po vorrückte. Seine Oberofficiere waren zum Theil Franzosen, die italienischen drangen in ihn, sich zum König von ganz Italien auszurufen. Der Vicekönig von Italien, Napoleon unerschütterlich anhängend, lehnte die Anträge der Verbündeten ab, welche ihm für seinen Abfall die Lombardei boten. Alle Aussichten für ihn zerfielen, als in Mailand, der durch Napoleon sehr gehobenen Hauptstadt des Königreichs, nach dessen Sturze der carbonarische Adel sich dazu gebrauchen ließ, mit der österreichischen Partei den 20. April 1814 die höchsten Behörden und Körperschaften des Königsreichs zu stürzen. Die Oesterreicher besetzten Mailand zur Wiederherstellung der Ruhe und ließen es sich in Paris von den verbündeten Monarchen nebst Venetien zusprechen.

Von Sardinien kehrte jetzt der König in das freudetaumelnde Turin zurück, um alles auf den Fuß von 1798 zurück zu versetzen. Der Wiener Kongreß theilte ihm Genua mit seinem Gebiete zu. Pius VII. kehrte mit der Glorie des Gefangenen aus Frankreich in seine Staaten zurück; aber erst die Rückkehr Napoleons von Elba flößte den Landtheilern in Wien den Schrecken ein, dessen es bedurfte, um auch die Romagna an den Papst zurückzugeben. Oesterreich mußte sich mit einem kleinen Stück desselben begnügen. Toscana bekam seinen klugen Lothringer Ferdinand aus Würzburg zurück, Modena seinen harten Franz Este IV. Die unwürdige Gattin Napoleons wurde Herzogin des aufblühenden Parma. Nur ein kurzer Zwischenfall war die voreilige Schilderhebung Murats für Napoleon. Er eilte aber, von den Oesterreichern gedrängt, vom Po nach Neapel, das die Engländer von Sicilien aus bedrohten. Schon im Mai 1815 war alles dahin und seine Landung in Calabrien brachte ihm im Oktober den standrechtlichen Tod.

Der schlaue Bourbon Ferdinand war in Neapel wie ein Palmsonntagskönig eingezogen. Er stieß, mit Zulassnng Englands, das sich für dieses sein Werk verbürgt hatte, die reformirte Verfassung von Sicilien um, welches gehofft hatte, einen eigenen König zu behalten, und vereinigte wieder die Königreiche beider Sicilien unter demselben Absolutismus. Doch behielt Sicilien Beamte seines Geblüts und Befreiung von der Konskription, welche Napoleon auf der ganzen Halbinsel eingeführt hatte. Uebrigens behielt auch der päpstliche Staatssekretär Consalvi die französische Centralisirung bei, wodurch die frühere vertragsmäßige Selbstverwaltung der Städte und Provinzen, besonders der Romagna, unterdrückt blieb. Nur wurden an die Stelle weltlicher Beamten Prälaten und überhaupt Leute in priesterlichem Kleide gesetzt, welchen alle Kenntnisse und Erfahrung der Verwaltung mangelten. Die Generation aus dem achtzehnten Jahrhundert war überall ruhebedürftig; aber die Phantasie der Jugend war durch die ungeheuern Ereignisse aufgeregt und nach neuen verlangend. Der Name und die Fahne Italiens waren in einem Königreich verkörpert gewesen. Und nun war auch von den siegreichen verbündeten Mächten über die Halbinsel als über ein Stück Kriegsbeute verfügt worden. Diese Keime der Unzufriedenheit wurden von den Tausenden entlassener Militärs und Beamten der gestürzten Regierungen geschürt. Metternich suchte

Oesterreich, obgleich dessen Truppen von dem Vicekönig geschlagen worden waren, als Befreier Italiens darzustellen und diese Stellung auszunutzen. Auf dem Wiener Kongreß hatte Metternich erklärt, die italienischen Staaten seien unabhängig, nur durch eine geographische Benennung, nicht wie die deutschen durch ein Bundesverhältniß geeinigt. Er suchte ein solches durch geheime Verträge mit den einzelnen Regierungen so einzuleiten, daß Oesterreich die militärische Oberleitung erhalten hätte. Allein in Rom und in Turin wahrte man seine Unabhängigkeit. Im Kardinalskollegium war eine starke antiösterreichische Partei. Auch hier grollte man der Fremdherrschaft, während die einen Sekten oder Verschwörungen den Papst an die Spitze der föderirten italienischen Republiken stellen wollten, gedachten die anderen seine weltliche Macht abzuwerfen.

Das Gefährlichste war, daß das neapolitanische Heer größtentheils von früher Mürat'schen Officieren befehligt wurde und daß der mißtrauische Ferdinand es durch Provinzialmilizen zu ersetzen suchte. Diese, von Carbonari's wie Wilhelm Pepe exercirt und noch mehr carbonarisirt, ließen sich durch den spanischen Militäraufstand im Juni 1820 zur Ausrufung der radikalen spanischen Verfassung hinreißen, die beinahe Niemand kannte. Ferdinand I., welcher im Frühjahr 1815 die österreichische Waffenhülfe durch das Versprechen erkauft hatte, in seinem Doppelkönigreiche keine Verfassung zu geben, nahm sie an und beschwor sie, so oft man es verlangte. Angeblich zu ihrer Vertheidigung begab er sich auf den Kongreß von Laibach, wo Oesterreich Rußland und Preußen bewog, als Vormünder der Mittelstaaten die neapolitanische Verfassung für null und nichtig zu erklären und die Besetzung des Landes einzuleiten. England zog sich zurück. Frankreich versuchte umsonst die neapolitanischen Kortes zur Veränderung der Verfassung in monarchischem Sinn zu bewegen. Mit der österreichischen Bagage heranziehend befahl Ferdinand allen Officieren und Soldaten, sie ihres Verfassungseides entbindend, die Oesterreicher, hinter denen die Russen und Preußen stünden, als Freunde aufzunehmen. Mangel, Mißtrauen, nach kurzem Gefecht panischer Schrecken herrschten bei den Neapolitanern, welche ihre besten Truppen nach Palermo geschickt hatten, um es der parlamentarischen Majorität zu unterwerfen. Den 23. März 1821 zogen die Oesterreicher in die Hauptstadt ein. Und nun begann während ihrer sechsjährigen Okkupation ein Auspeitschen, Hängen, Einkerkern, wie es selbst in diesem unseligsten Zauberlande seit den Tagen Karls von Anjou höchst selten und nie so andauernd geherrscht hatte. Nicht umsonst bemerkte eine russische Denkschrift, Oesterreich dürfe Rußland wohl in der Türkei freiere Hand lassen, nachdem ihm von Rußland Neapel zur Aussaugung überlassen worden sei. Man berechnet die Auslagen Neapels für die österreichischen und für die Schweizertruppen auf 300 Millionen Francs.

Während die Oesterreicher gegen Neapel hinabrückten, brach, um diesen Luft zu machen, aber zu spät, Mitte März 1821 in Piemont der Aufstand eines Theils der Regimenter aus, welcher von den getreuen und von den österreichischen Truppen zerstreut wurde. Zwar war der Einheit zu Liebe auch hier die spanische Verfassung verkündet, aber die Absicht war in Piemont zunächst gegen die österreichische Oberherrschaft gerichtet, über welche auch der Adel erbittert war. Nach den Erfahrungen von 1799 war es nicht zu verwundern, daß Oesterreich noch nach dem Wiener Kongreß nach dem nordöstlichen Piemont getrachtet hatte. Die Staatsmänner aus der alten piemontesischen Schule hatten mit Recht den befreundeten Mächten Rußland und England vorgestellt, daß seit 1814 die relative Stärke Piemonts eine viel ungünstigere sei als während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts, wo es

die freie, theuer zu verwerthende Wahl der Allianzen gehabt hatte. Jetzt lag nicht mehr eine entfernte österreichische Insel, das Mailändische, an seiner Ostgrenze, das ganze Gewicht des österreichischen Staats drückte auf Piemont. Der österreichische Generalstab hatte genaue Plane gemacht, wie im Falle eines französischen Kriegs die lombardischen Garnisonen binnen weniger Tage bis an den Ostabhang der Alpen vorrücken und das piemontesische Heer vernichten oder sich einverleiben könnten. Den größten Theil der napoleonischen Befestigungswerke von Alessandria hatten die Oesterreicher 1815 als Freunde zerstört. Daher hatte selbst der Prophet der Restauration, der savoyische Graf de Maistre, es der restaurirten Dynastie zur ersten Pflicht gemacht, mit allen auch revolutionären Mitteln das nationale Gefühl der Italiener als Verbündete für einen Verzweiflungskampf gegen Oesterreich zu gewinnen. Allein die „Siebenschläfer" an der Spitze des restaurirten Piemont waren noch bornirter als Viktor Emanuel, welcher beim Ausbruch des Aufstands 1821 abdankte. Ihm folgte Karl Felix, der harte Anhänger des Absolutismus und der Jesuiten. Alles, was Bildung bekannte, selbst die Grafen Balbo, Vater und Sohn, mußte ins Exil. Mit Karl Albert, dem stets unsicher tastenden, mußte bei dem nahen Aussterben der alten königlichen Linie die Linie Carignan an die Regierung kommen. Er hatte sich in der Noth des Aufstands mit Zustimmung des abtretenden Königs die Regentschaft aufdrängen lassen, da der Nachfolger in Modena abwesend war. Ob er gleich auf den ersten Befehl des neuen Königs die Regentschaft niedergelegt und sich zu den treuen Truppen begeben hatte, so beabsichtigte doch Metternich mit Uebergehung Karl Alberts dessen einjährigen Sohn Viktor Emanuel — nach langer, von Oesterreich zu leitender Vormundschaft — zur Regierung kommen zu lassen. Karl Albert mußte alle Opfer selbst der persönlichen Ehre bringen, er mußte geloben, nie eine Verfassung zu geben; die französischen Bourbonen und Rußland nahmen ihn in ihren Schutz. Und so gelangte er 1831 auf den piemontesischen Thron, den er durch Vollzug der drakonischen Militärgesetze gegen Verschworene zu befestigen suchte. Voll Haß gegen Oesterreich und gegen die Orleans, von österreichischen Werkzeugen umstellt, wagte er nur einzelne Verbesserungen der alten Staatsmaschine. Der bleierne Militär- und Priesterdespotismus lagerte bis 1845 auf Piemont. Oesterreich erschien von jetzt an den italienischen Regierungen als der einzige sichere Schutz gegen die unterirdische Gährung; den national und frei Denkenden aber erschien Oesterreich als der Todfeind jeder Besserung und Oesterreich mußte von jetzt an nicht nur seine Provinzen, sondern ganz Italien demoralisiren und unterdrücken.

Obgleich die bloß moralisch mit den piemontesischen Aufständischen von 1821 verbündeten lombardischen Adeligen dem Haß des Kaisers Franz II. gegen die Italiener in den Kerkern von Spielberg Genugthuung geben mußten, weil sie nichts über Karl Albert ausgesagt hatten, so lebte man doch in der Lombardei, wie in Toscana, dem Asyl vieler ausgezeichneter Patrioten, ziemlich frei. Der Geist der Lombarden ist energischer als der der Toscanesen, und Oesterreich schien zeigen zu wollen, daß man in seinen italienischen Ländern, so stiefmütterlich es sie behandelte, doch mehr Leben finde als unter den andern italienischen Regierungen. Die Italiener in österreichischem Staatsdienst nahmen selbst einigen Antheil an der Opposition gegen die Fremdherrschaft. Die Schulen, ja die Verwaltung und die Gerichte waren wohl die besten in Italien. Aber eine gewisse verächtliche, oder doch plumpe Behandlung, besonders die Prügelstrafe, und das überall wachende

polizeiliche Mißtrauen, verletzten die italienische Feinfühligkeit. Erst später fühlte man auch die Schmach, daß Oesterreich die Jugend besonders durch Oper und Ballet zu entmannen wußte.

Am tiefsten wurde es empfunden, daß Oesterreich jede noch so schändliche Mißregierung in Italien durch seine Waffen schützte. In Folge der Julirevolution brach im Februar 1831 in Modena, Parma und im größten Theil des Kirchenstaats der Aufstand aus. Ihn schlug, auf die Gefahr eines französischen Kriegs hin, ein österreichisches Heer nieder und die erfolglose französische Besetzung Ancona's drängte den Italienern das Italia fara da se für das nächste Mal auf. Der Herzog Franz von Modena, welchen sein Gelüsten nach einem Königreich in Oberitalien zum Mitverschwornen der Carbonari wie der kirchlich reaktionären Geheimbünde gemacht hatte, erprobte seine Treue gegen Oesterreich durch grausame Niedertretung jeder modernen Regung. Jene Geheimbünde erfüllten besonders den Kirchenstaat, zumal so weit er einst zum italienischen Königreich gehört hatte. Die liberalen Grundbesitzer wurden von dem Proletariat im Namen der Kirche offen bestohlen. Die geistlichen Gerichte verurtheilten auch in Civilsachen je nach der politischen Partei. In der Romagna wollte man lieber österreichisch werden als päpstlich bleiben. Die schauerlichen Gefängnisse waren überfüllt von bloß Verdächtigten, welche Jahr und Tag auf ein Verhör warteten. Umsonst riethen die anderen Mächte dem eben während des Aufstands von 1831 gewählten Gregor XVI. zur Zulassung von Laien auch in wichtigere Aemter. Er hielt sich als geborner Oesterreicher an Oesterreich. Dieses drückte so auf die Nachbarländer und erbitterte daher das nationale Gefühl so tief, daß schon gegen das Jahr 1840 in der Lombardei Mütter ihren Töchtern, wenn sie die Wahl hatten sich zu verheirathen, zu bedenken gaben, sie müßten bereit sein, ihre Söhne für das härteste Gefängniß oder für das Schaffot zu erziehen.

Um diese Zeit liefen außerhalb des verzweifelten Kirchenstaats zwei Strömungen gegen einander. Mazzini und das Junge Italien, eigentlich nur das emigrirte, koncentrirte Sektenwesen, waren rastlos, die Erlahmenden zu stacheln, die Abfälligen zu erdolchen, Verschwörungen, Lokalaufstände anzuzetteln, damit die Regierungen durch neue Blutgerichte jede Versöhnung unmöglich machten. Andererseits suchte man durch Hebung der Landwirthschaft (Toscana, Lombardei, Piemont), durch persönliche Betheiligung der besseren Klassen an Kinderschulen das Volk zu wecken und den patriotischen unabhängigen Familien näher zu bringen.

Die verkäufliche Kammerdienerregierung Franz I. ließ selbst die Regierung des im November 1830 mit jugendlicher, wenn auch roher Kraft auftretenden Ferdinand II. in Neapel als besser erscheinen. So ungebildet und inhuman er war, so regierte er doch selbst. Er hob das Heer und die Kriegsmarine. Die Cholera veranlaßte in Sicilien Aufstände, die blutig gestraft wurden. Noch härter schmerzte es, daß zur Strafe dafür die Beamtenstellen in Sicilien ohne Unterschied auch den Neapolitanern geöffnet wurden. Der Beseitigung der Adelsvorrechte wurde die Absicht wohl nicht bloß untergeschoben, Ferdinand wolle dadurch die Vorkämpfer der Selbständigkeit der Insel schwächen.

In dem etwas civilisirteren Neapel konnte die herrschende Korruption durch Bigotterie nicht ausgerottet werden. Jedoch gelang es hier der Militärherrschaft, in Norditalien der patriotischen Bildung durch die Schriften des Abbate Gioberti, Cäsar Balbo's, welcher schon die militärische Hegemonie Piemonts für nöthig erklärte, und d'Azeglio's, die Verschwörungen in enge Winkel zu drängen. Männer wie die Genannten überzeugten, daß man zunächst durch unverdrossene Arbeit das Volk

heben und sich vorerst mit dieser Hauptsache, mit socialen, mit materiellen Verbesserungen begnügen müsse. Vor Allem hob sich dadurch das nationale Gefühl.

Die gar zu optimistische Auffassung Gioberti's von dem Segen, welchen das Papstthum immer noch über Italien verbreite, versöhnte einen großen Theil der klerikalen mit jener besonnenen nationalen Fortschrittspartei. Sie und Louis Philipps Einfluß wirkten mit zu der Wahl Mastai Ferretti's aus Sinigaglia am 16. Juni 1846. Man hoffte, Pius IX. würde der äußersten Erbitterung im Kirchenstaat ein Ziel setzen. Durch die den politischen Verbannten und Gefangenen ertheilte Amnestie bot er den nach dem nationalen Ziele Strebenden Gelegenheit, unter seinem heiligen Namen dafür zu wirken. Toscana folgte aus Schwäche dem Anstoß, welchen die Agitatoren von Livorno in extreme Bahnen leiteten. Der wackere Minister Ridolfi, von Wenigen mannhaft unterstützt, mußte überall persönlich einwirken. Der bigotte Karl Albert erkannte in Pius sein längst ersehntes nationales Gestirn. Die Ackerbauvereine, der Gelehrtenkongreß vernahmen mit Begeisterung die Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sein und seiner Söhne Blut der heiligen Sache des durch Oesterreich bedrohten Papstes und Vaterlandes zu opfern. Oesterreichs Antwort war ein Vertrag mit den neuen Herzogen von Modena und von Parma, wodurch ihre Länder in die österreichische Vertheidigungslinie gezogen und der zwischen dem Kirchenstaat, Toscana und Piemont beabsichtigte Zollverein unmöglich gemacht wurde. Eine entschieden nationale, gemäßigt freisinnige Politik war in Piemont durch das Ministerium Balbo gesichert.

Im Kirchenstaat stellte es sich bald heraus, daß auch der beste Wille die mangelnden Bausteine des Staatsgebäudes nicht ersetzen kann. Es fehlte besonders in Rom an einem seiner Pflichten und seiner Rechte durch Uebung bewußten Bürgerstande, an dem konservativen Element der Bauern und eines unabhängigen Adels, an Ordnung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, an einer hinreichenden Truppe. Die Phrase vom alten Rom entzündete die Phantasie; bald hetzte der Schrecken, bald der Uebermuth vorwärts auf dem anhaltlosen Abhang. Ein Kardinal-Minister um den andern fiel.

Ferdinand glaubte in Neapel theils die anderwärts jetzt eilig gemachten Reformen schon eingeführt zu haben — und sie waren es zum Theil, aber meist nur als todter Buchstabe —, theils glaubte er sein Land von dem schwindelnden Norden abgesperrt. Aber es gährte gewaltig in den Städten. Als kein Zugeständniß an seinem Geburtstag, 12. Januar 1848, erfolgte, so brach an demselben in Palermo auf die nächtliche Affiche eines Schreibers hin der Aufstand aus und verbreitete sich über die ganze Insel. Ferdinand bethätigte seine Unkenntniß der antidynastischen, separatistischen Motive desselben, indem er seinen beiden Ländern am 29. Januar eine Verfassung versprach. Jetzt erst im Februar gab nicht bloß der Großherzog von Toscana, sondern auch Karl Albert eine Verfassung, welche wenige Wochen zuvor Cavour zuerst verlangt hatte. Auf die Nachricht von der Pariser Schalttagsrevolution that dasselbe der Papst, indem er Antonelli und mehrere Laien zu Ministern ernannte.

II. Seit 1848.

Seit Anfang des Jahres hatten in Mailand starke Reibungen statt zwischen Bürgern und Militär. Aber die Verkündigung des Standrechts und die der Republik in Paris machten die Besitzenden stutzen. Die zunehmende Schwäche der österreichischen Regierung hatte in den letzten Jahren mit der Furcht auch den Haß verringert. Da brachte die Nachricht vom Sieg der Revolution in Wien den kaum vorbereiteten Aufstand am 18. März in Mailand und in den meisten Städten

der Lombardei zum Ausbruch. Radetzky verzichtete darauf, Mailand durch Besetzung seiner Wälle auszuhungern, da er das Heranrücken der Piemontesen voraussah. Als er nur deßhalb in der Nacht des 22. März — an welchem auch Venedig frei wurde — Mailand räumte, um für Oesterreich Verona und Mantua zu sichern, wähnten die Mailänder ihn durch ihre Tapferkeit geschlagen; sie gestatteten gnädigst, daß Karl Albert ihn verfolgte, und ruhten nun auf ihren Lorbeeren. Der König war zum Entschluß des Einrückens in die Lombardei genöthigt worden, da sonst nicht bloß Mailand, sondern auch Genua die Republik proklamirt hätte. Dann wäre Piemont wie seit 1797 ganz von Republiken umringt gewesen. Der Großherzog von Toscana schloß sich mit seinen wenigen Truppen, Parma vor und Modena nach Entfernung des Herzogs, mit weniger Kraft als gutem Willen dem nationalen Kriege an. Die Truppen des Papsts mit undeutlichen Instruktionen überschritten den Po und fielen die Oesterreicher an. Der König von Neapel glaubte Sicilien am besten in Oberitalien zu erobern und ließ ein Truppenkorps dahin abrücken. Die Neapolitaner aber wollten die Verfassung, schon ehe sie in Wirksamkeit getreten war, sogleich freiheitlicher reformiren. So entspann sich den 15. Mai unmittelbar vor der Eröffnung der Kammern durch den herausfordernden Barrikadenbau der Radikalen, namentlich der Calabresen, der Kampf gegen die Schweizertruppen, welche Sieger blieben. Ferdinand rief sogleich seine Truppen aus Oberitalien zurück und rüstete zu Wiedereroberung Siciliens, welches sich einen eigenen König suchte. Die Krongesandtschaft fand aber den zweiten Sohn Karl Alberts schon auf dem Rückzuge und erreichte nichts. Am 6. Mai hatte das österreichische Heer bei Vertheidigung der Anhöhen von St. Lucia vor Verona den Piemontesen seine Kraft zu fühlen gegeben. Um so mehr beeilten sich die Lombarden, die Parmanesen, die Modenesen, die Festlandsvenetianer durch Abstimmung, das Recht Karl Alberts auf sie durch ungeheure Majoritäten trotz den Wühlereien Mazzini's festzustellen, was aber den Neid der anderen italienischen Fürsten erregte. Oesterreich bot der provisorischen Regierung in Mailand die Freigebung der Lombardei an; diese nahm das Anerbieten aber nicht an, da die Lombardei ihr Loos nicht von dem der Zwillingsschwester Venedig trennen wollte. Die den isolirten Piemontesen bald auch in der Zahl gewachsenen Oesterreicher fanden zwar im freien Feld noch tapfern Widerstand; aber am 10. Juni mußte Vicenza mit den päpstlichen Truppen kapituliren. Das Treffen bei Custozza am 25. Juli nöthigte Karl Albert, sich auf Mailand zurückzuziehen, welches er zu vertheidigen suchte, aber räumen mußte, nachdem er persönlich von Mailändern, weil er sie preisgebe, bedroht worden war. Am 9. August wurde ein Waffenstillstand, mit der Tessingrenze, von General Salasco abgeschlossen. Auch auf Sicilien vermittelten die Westmächte einen Waffenstillstand, nachdem Filangieri Messina am 7. September nach verzweifelter Gegenwehr genommen hatte.

Seit Pius sich durch die Allokution vom 29. April 1848 im nationalen Kampfe für neutral zu erklären versucht hatte, sank sein Ansehen überall. Man klagte ihn an, das nationale Programm, welches man ihm doch großentheils nur unterschoben hatte, verlassen zu haben. Rossi übernahm das Wagniß, als Minister die weltliche Regierung des Papstes in Laienhände zu bringen und zu kräftigen, einen italienischen Staatenbund ohne piemontesische Hegemonie aufzurichten; aber den 15. November 1848 wurde er bei Eröffnung der kirchenstaatlichen Kammer ermordet. Pius, in seinem Palaste angegriffen, flüchtete am 24. November unter den Schutz Ferdinands nach Gaeta. Eben dahin folgte ihm der Erzherzog von Toscana, nachdem die Livorneser Radikalen Guerrazzi und Monta-

nelli über das energielose Toscana Herr geworden waren. Rom und Florenz, welche im Februar 1849 gleichzeitig die Republik proklamirten, waren eifersüchtig auf einander, wo die große italienische konstituirende Nationalversammlung ihren Sitz haben sollte, um den italienischen Bundesstaat zu proklamiren.

Während dieser zahlreichen Phrasenkämpfe gürtete sich Piemont zu einem letzten Verzweiflungskampfe, in welchem nicht ein Mann aus den Republiken an seiner Seite stand. Es war überfüllt von oberitalienischen Flüchtlingen. Der bisher so starre Volkskörper war durch die Erlebnisse weniger Monate in äußerste Fieberhitze versetzt. Oesterreich war trotz der englischen und französischen Vermittlung fest in Behauptung seines alten Territorialbestandes, während Piemont sich auf die Volksabstimmungen berief und auf den Sieg Ungarns hoffte. Der König, um nicht noch einmal als Verräther an Italien zu erscheinen, suchte den Tod. Es war kein friedlicher Ausweg, namentlich für die Entscheidung der Volksstimmung mehr möglich. Am 12. März 1849 kündigte Piemont den Waffenstillstand, am 23. erlag das piemontesische Heer bei Novara dem österreichischen. In derselben Nacht legte Karl Albert die Krone nieder und ging nach Portugal, wo er am 28. Juli starb. Die Oesterreicher besetzten Toscana, welches endlich die Livornesen heimgeschickt hatte, auf mehrere Jahre, die Romagna bis 1859. Nach regelmäßiger Belagerung und ruhmvollem Widerstand, besonders Garibaldis, nahmen die Truppen der katholischen Republik Frankreich am 30. Juni Rom, während Mazzini auf dem Kapitol die Verfassung in den Wind publicirte. Garibaldi versuchte umsonst sein Korps nach Venedig zu bringen, welches, da es nur noch auf wenige Tage Nahrung hatte, nach dem Fall Ungarns den 22. August 1849 die Oesterreicher einziehen lassen mußte. Sicilien war im April den Waffen Neapels erlegen oder vielmehr hatte Ferdinand es vor einem Madonnenbild erkniet.

In Italien und bald in ganz Europa herrschte nun nach der tiefsten Erschütterung „Ruhe und Ordnung". Der König von Neapel berief seine ihrer großen Mehrzahl nach gemäßigten Stände nicht mehr. Durch Gerüchte von Attentaten geschreckt, hielt er sich lange in seinen Schlössern, die wackersten Patrioten mußten neben den verworfensten Menschen bis 1859 in Kerkern oder später in Burgen gefangen liegen, von denen Gladstone in der Hauptsache die Wahrheit sagt. Pius zog zwischen den französischen Bayonneten am 12. April 1850 wieder in Rom ein. Er erfuhr, daß es unmöglich sei, eine weltliche Priesterregierung zu reformiren und daß das jetzige Geschlecht sie doch nicht mehr dulbet. Die Mißhandlungen der Bevölkerung waren in den adriatischen Provinzen des Kirchenstaats, welche von den Oesterreichern besetzt waren und von einem keckeren Volk bewohnt sind, ungleich grausamer als was unter den Augen des Papsts von den Franzosen geschah. Wir trauen kaum unsern Augen beim Lesen der Berichte der päpstlichen Behörden in der Romagna.

Sogar in Toscana ansässig zu sein, war nicht mehr so angenehm. Der Großherzog war vor dem Einrücken der Oesterreicher von seinen Bürgern als konstitutioneller Fürst aus Gaeta zurückgerufen worden. Aber nach Wien berufen, kehrte er mit dem Befehl zurück, alles abzustellen, was an die Verfassung erinnern könnte. Namentlich kamen in Folge der Bewegung, der österreichischen Okkupation und zufälliger Unfälle die früher geordneten Finanzen sehr in Zerfall. Die Macht der Erzbischöfe unter Anführung dessen von Pisa und der zahlreichen Klöster wurde wieder drückender. Die Schlaffheit und das alte Protektionswesen wucherten wieder im ganzen Staatshaushalt. Dagegen schlossen sich die gebildeten Patrioten

um so enger an einander; zum Theil dem höchsten Adel angehörend, suchten sie von Neuem den Fleiß des Volkes und dessen Früchte zu fördern. Neidlos erkannte man an, daß das Licht der Befreiung von Norden komme. Der Früchte der Kleinstaaterei und habsburgischen Familieninteresses übersatt, verlangte man, daß der Großherzog, wie er es 1848 mit Worten gethan, in der That aufhörte Erzherzog von Oesterreich zu sein. Das mütterliche Band, durch welches das Sekundogeniturland noch an Oesterreich gehalten wurde, konnte aber, davon war man fest überzeugt, nur durch Hinauswerfen Oesterreichs aus Italien und durch ein starkes oberitalienisches Königreich zerschnitten werden. Wenn die politische Vereinigung Italiens zunächst nur zu einem Staatenbund, trotz der Zweifel, welche Geographie und Geschichte dagegen erhoben, überall eine durch Kulturgemeinsamkeit und durch nationale Geistesarbeit reifende Idee war, so war sie dieß besonders in Toscana. Selbst die, nur durch tägliche Prügelstrafe herzustellende Disciplin der österreichischen Truppe erschien als uniformirte Barbarei. Die einzelnen Fälle von Prüglung von Frauen in der Lombardei wegen politischer Vergehen haben die Versöhnung unmöglich gemacht.

Die Mittel, durch welche Piemont nach der Niederlage von Novara sich an die Spitze der Italiener hervorarbeitete, sind bekannt. D'Azeglio bestärkte den jungen König in gewissenhafter Haltung der Verfassung und zwar in der Absicht, daß sie in ihrer Vereinzelung das nationale Panier werden sollte. Die militärische Provinzialregierung wich einer bürgerlichen. Ein Theil der Flüchtlinge, besonders die aus der Lombardei, brachte modernen Kenntnisse in das zurückgebliebene Land. Sie traten an die Stelle der Jesuiten in den höheren Lehranstalten. Aber um das ganze Volksleben umzuwandeln, um Mittel für große Zwecke zu schaffen, bedurfte es einer neuen Belebung der durch Staatsbevormundung und durch Privilegien gebundenen Güterproduktion. Die freie Konkurrenz mußte den Wetteifer mit vorgeschritteneren Nationen aufstacheln. Der durch angestrengten großen landwirthschaftlichen Betrieb, durch Reisen und volkswirthschaftliche Studien zu der Führerschaft auf diesen neuen Bahnen Berufene war Cavour. Ob er gleich den Hafen von Genua zu seinem Hebelpunkt machte, so wurden ihm doch von dem mißtrauischen Zunftgeist, von der Bigotterie und dem Radikalismus der Genuesen und Savoyens die hartnäckigsten Hindernisse entgegengesetzt. Da die Savoyarden überhaupt sich unwillig zeigten für die italienische Sache Opfer zu bringen, so wurde der Besitz der Wiege der Dynastie den national gesinnten Poländern sehr gleichgiltig. Während er durch Zollermäßigung die ersten Lebensbedürfnisse der handarbeitenden Klassen billiger machte, glaubte Cavour auch die sittliche Kraft derselben durch Anbahnung der nationalen Selbständigkeit zu stärken. Denn nächst der Religion gebe nichts einen stärkeren sittlichen Sporn, als das Bewußtsein, einer respektabeln Nation anzugehören. Die Betheiligung an dem Krimmkrieg wurde, wie Cavour beabsichtigte, von allen Italienern, welche auf den nationalen Morgenstern harrten, als ein Unterpfand angesehen, daß Piemont weder sein Gut, noch sein Blut spare, wo es gelte für die Sache Italiens Allianzen zu gewinnen. Das durch sein Officierskorps nationale Heer errang sich im Feld selbstbewußte Einheit und war wieder der Stolz und die Hoffnung des Bürgers.

Die Radikalen wie Brofferio und die Klerikalen freuten sich, daß, wie sie vorausgesetzt, die materiellen Folgen des theuren Feldzugs unsichtbar waren. Aber außerhalb Piemonts dankten es ihm die Italiener sehr, daß Cavour auf dem Pariser Friedenskongreß im Frühjahr 1856 die italienische Frage, die Mißregierung im Kirchenstaat und die Drohung der österreichischen Okkupation zur Sprache

brachte. Der Neid Mazzinis und der Haß Ferdinands von Neapel, die Verlästerungen durch die kirchlichen Fanatiker bewiesen, daß die materia peccans im italienischen Körper sich ernstlich bedroht fühlte. England war das Ideal Cavours in politischer und in nationalökonomischer Beziehung, aber die theuer erkaufte Allianz bot keine realen Früchte. Dafür war es Cavour gelungen, Napoleon zu überzeugen, daß Piemont in seiner von Oesterreich bedrohten aufreibenden Stellung eher früher als später die verzweifelte Entscheidung durch das Schwert zu suchen habe. Oesterreich erkannte, daß ihm ein solches konstitutionell-nationales Piemont seinen Besitz in Italien auf die Länge unhaltbar mache. Leidenschaftlich schleuderte es die Beschuldigungen gegen Cavour, als ob er und die in beiden Staaten begüterte, in Turin wohnende Aristokratie die Meuchelrotten Mazzinis gegen Oesterreichs Officiere im Sold habe. Cavour nahm dabei seinen Vortheil wahr, um durch Darstellungen der Sachlage die öffentliche Meinung der civilisirten Nationen für die Sache Italiens zu gewinnen.

Da weckten plötzlich im Januar 1858 Orsinis Bomben sehr persönliche Gefühle in Napoleon. Piemont war augenblicklich dadurch gefährdet. Aber Cavour gewann das Omen für sich, indem er die Hetzereien der radikalen Presse gegen die Personen fremder Potentaten gesetzlich beschränkte. Er hatte sich immer mehr überzeugt, daß die öffentliche Meinung besonders dann realen Werth habe, wenn sie die Gestalt von Geldkredit und von gros bataillons annehme. Das eigene Heer und ein Festungsdreieck bei Alessandria boten dem Verbündeten Stützpunkte. Im Sommer 1858 wurden in Plombieres persönliche Verabredungen getroffen. Schon seit einigen Jahren verbreiteten officiöse Schriften von angesehenen Franzosen in Italien die Ansicht, daß Savoyen und Nizza kein zu theurer Preis für die französische Waffenhilfe zu der Befreiung Italiens bis zur Adria sei. (In diesem Sinn war geschrieben: Italia e Francia nel 1848 saggio di storia diplomatica con documenti inediti, traduzione da un manoscritto francese. Torino 1856.)

Zugleich bot Cavour Alles auf, damit die vereinigten Kräfte der Italiener den kriegsmächtigen Helfer nicht zu gefährlich werden ließen. Im Herbst 1856 hatten Manin — im Jahre 1848 als Diktator von Venedig, als republikanischer Föderalist Gegner Piemonts — und Georg Pallavicino, der Märtyrer vom Spielberg, die Idee des italienischen Nationalvereins gefaßt. Die Krone von Italien sollte dem König von Piemont angeboten werden, wenn er die seinige daran setzte Italien von der Fremdherrschaft zu befreien. Cavour ließ es dahingestellt, ob es ein oder fünf Jahrzehnte währe, ob und wie der nationale Einheitsstaat zu erreichen sei. Der Verein verhinderte zunächst Lokalaufstände und Rachehandlungen, er führte dem piemontesischen Heere aus ganz Ober- und Mittelitalien Freiwillige zu. An die Spitze eines solchen Korps berief Cavour trotz Napoleon und der Militärpartei in Turin Garibaldi. Dadurch wurde die Friedensmittlung durchkreuzt und der Aufschub verlangende Napoleon mußte, als in Folge des österreichischen Ultimatums der Krieg ausbrach, zu Hilfe eilen.

Der Verlauf des Krieges ist bekannt. Die Piemontesen und noch mehr die Garibaldiner spielten die undankbare Rolle von Hilfstruppen. Im Vertrauen auf die Kraft Oesterreichs verließ der Großherzog von Toscana, von dem der höchste Adel Allianz mit Piemont oder Abdankung zu Gunsten seines Sohns verlangt hatte, den 27. April Florenz. Die wohlwollend fromme Herzogin von Parma, der harte Herzog von Modena folgten ihm ins österreichische Lager. Für diesen und für den Großherzog nahm die Friedensbasis von Villafranca Wiedereinsetzung,

aber ohne österreichische Waffen in Aussicht. Napoleon war durch die Rüstungen Preußens, durch die drohende Haltung, welche die klerikale Partei in Frankreich in Folge des Abfalls des nördlichen Kirchenstaats vom Papste einnahm, durch das Bewußtsein, daß die Italiener ihn vergötterten um ihn zu benützen, zu dem Entschluß gekommen, den erschütternden Szenen des Kriegs in dem Augenblicke ein Ende zu machen, wo ihn eine ununterbrochene Reihe von Siegen auf eine Spitze geführt hatte. Italien mochte sich als Staatenbund bilden, in welchem auch der Papst als weltlicher Fürst Raum hätte. Das Schlimme wäre dabei für Italien gewesen, daß Oesterreich als Bundesglied für Venedig alle andern Fürsten auf seiner Seite gehabt hätte, und Piemont, wenn auch durch die Lombardei vergrößert, stets bei Frankreich hätte Hilfe suchen müssen.

Nie hat sich die Virtuosität der Italiener sich rasch zu orientiren und zu verständigen so glänzend bewährt, als in dieser Katastrophe; dieß war aber nur dadurch möglich, daß die Massen jeden Orts den erprobten, meist social oder durch Bildung höher gestellten Führern vertrauend folgten. Der erste Eindruck des Friedens war der eines vernichtenden Schlags: Venedig, die sichere Siegesbeute von Solferino, blieb Oesterreich. Aber wie ein Götterspruch scholl es durch ganz Italien: Venedig ist zunächst in Mittelitalien, und später das Land am Fuß der Alpen durch die vereinten Kräfte Italiens zu gewinnen. Cavour, welcher sich unmittelbar nach Villafranca ganz von der Politik, selbst von der Zeitungslektüre, zurückgezogen und dem gewandten Lückenbüßer Rattazzi Platz gemacht hatte, ergriff im Januar 1860 das Ruder wieder. Ricasoli in Toscana, Farini in der Romagna, in Modena und Parma konnten zwar das Eindrängen vieler Untauglicher, welche später Italien zur Last fielen, in die Aemter nicht verhindern, ja sie glaubten verhaßte Steuern abschaffen, Staatsdomänen der Provinz oder Gemeinden zuschreiben und dem Einheitsstaat den Bau von Eisenbahnen und theure Anstalten besonders für höheren Unterricht als Verpflichtung aufbürden zu dürfen; aber sie erhielten die Ordnung und leiteten die Volksabstimmungen durch jene Mittel so, daß man dem Zürcher Frieden gegenüber mit ungeheueren Majoritäten beweisen konnte, daß diese Völker nur Viktor Emanuel zu ihrem Fürsten haben wollten. Dagegen ließ sich Napoleon nichts von dem für Lombardovenetien ausbedungenen Preis, Savoyen und Nizza, abmarkten.

Da die Volksstimmung wegen der Abtretung des letzteren eine sehr gereizte war, so konnte Cavour den Plänen Garibaldis auf Sicilien unmöglich entgegentreten. Ferdinand hatte seine letzten Jahre unter den Schrecken von Komplotten verlebt. Einladungen Cavours zu Konstitution und Bündniß lehnte er ab, da er mit einer Regierung, welche die Klöster, wenn auch nur die unthätigen anlaste, nichts gemein haben wollte. Das Schlimmste für die bourbonische Dynastie war, daß sie sich genöthigt sah, die auch unzuverlässig gewordenen Schweizerregimenter zu entlassen. Ferdinand war auf seinem Schmerzenslager gestorben, ehe die Nachricht von der Schlacht bei Magenta ihn erreichen konnte. Cavour lud Franz II., den Sohn einer piemontesischen Prinzessin, dringend ein, eine Verfassung zu geben und sich mit Piemont zu verbünden, um Frankreich ein italienisches Gegengewicht zu geben. Aber den mit Mißtrauen gegen jede Idee seiner Zeit erzogenen jungen König bedrohte und beherrschte wie ein furchtbares Fatum seine Stiefmutter, eine Erzherzogin, die Personifikation der klerikal-militärischen Partei. Sie schmiedete mit den entsprechenden Kreisen in Wien und im Vatikan, mit den Erzbischöfen von Toscana und in der Romagna Plane, um die Landbevölkerungen bis an den Po zum Aufstand gegen Piemont aufzustacheln. Die neapolitanischen Truppen,

welche diesem Aufstand Halt geben sollten, sammelten sich zu Ende des Jahres 1859 in den Abruzzen. Das klerikal-dynastische und das freisinnig-nationale Italien standen auf dem Punkte sich auf Tod und Leben zu bekämpfen. Konnte, durfte da Cavour Garibaldi abhalten dem Feinde in den Rücken zu fallen?

Obgleich besonders bei der Einnahme von Palermo auch Eingeborne, zum Theil sehr zweideutiger Art, mitthätig waren, so lag der Kern und Nerv des Kriegs doch in den oberitalienischen Freiwilligen, in dem Zauber des von den Einen als Halbgott, von den Andern als satanische Macht angestaunten Führers. Garibaldi hatte im Mai 1849 Ferdinand II. selbst im Albanergebirge geschlagen. Es erprobte sich, daß Aberglauben und gegenseitiges Mißtrauen keine Stützen eines Thrones sind. Die Seeleute aller Nationen, namentlich die englischen begünstigten den kühnen Seemann. Erst in der größten Noth, am 2. Juli proklamirte Franz II. die Verfassung wieder; aber niemand glaubte mehr einem bankerotten Bourbon. Cavour unterstützte ihn soviel seine Verantwortlichkeit erlaubte und drängte ihn vorwärts. Aber einen Aufstand in Neapel zu entzünden, welcher Piemont herbeigerufen hätte, gelang ihm nicht. Die Minister fanden bei der Bevölkerung vollen Beifall, indem sie, um die Hauptstadt vor einem Kampfe zu bewahren, dem König, der jetzt zu spät ein piemontesisches Bündniß anrief, zum Rückzug riethen und Garibaldi beriefen.

Sobald aber die königlichen Truppen in den Festungen gesammelt waren, fühlten sie sich dem Zauberkreis Garibaldis entrückt und machten tapfer Ausfälle. Trotz des Löwenmuths des Kerns der Freiwilligen war es klar, daß ein Freiwilligenheer die Festungen nicht nehmen könne. Die Wolke von doktrinären Radikalen und von Schwindlern, welche Garibaldi umgab, verwirrte die ganze Regierung und Verwaltung. Dennoch steigerte sie ihn zu dem Entschluß, während er doch überall im Namen Viktor Emanuels zu handeln erklärte, mit den Hilfsmitteln des Südens sich auf Rom und dann auf Venedig zu werfen. Dann sollte eine konstituirende Nationalversammlung über die Verfassung Italiens, über Monarchie oder Republik entscheiden. Es war die höchste Gefahr, daß durch einen vereinten Rückschlag Frankreichs und Oesterreichs alle Errungenschaften verloren gingen. Sogar die unter Lamoricière gesammelten päpstlichen Truppen, worunter viele Oesterreicher, wären mit den Bourbonischen Garibaldis Schaaren gewachsen gewesen. Napoleon war entschlossen, den jetzigen Kirchenstaat dem Papst zu sichern, aber die Legitimistentruppe Lamoricières gab er preis; er verlangte nur, daß die Amputation der Marken, Umbriens, Spoletos rasch geschehe. Am 11. September 1860 rückten die piemontesischen Truppen in den Marken ein, am 18. wurde von ihnen Lamoricière bei Castelfidardo geschlagen. Das von der Land- und Seeseite hart bedrängte Ancona kapitulirte am 29. September.

Am 9. Oktober erklärte Viktor Emanuel der Bevölkerung des Südens, er erscheine in ihrer Mitte, um ihrer freien Abstimmung Geltung zu verschaffen. Nachdem die sich in den Weg stellenden bourbonischen Truppen geschlagen waren, begrüßten sich den 26. der König und Garibaldi, welcher seine Diktatur niederlegte. Die Neapolitaner, welche sich für die Resultate der Kämpfe in ihren Kaffeehäusern sehr interessirt hatten, stimmten mit 1,310,266 gegen 10,612 Stimmen für den Anschluß an Piemont, Sicilien mit 432,054 gegen 667, ähnlich der besetzte Kirchenstaat. Den Tag nach dem Einzug des Königs in Neapel ging Garibaldi nach Caprera ab, seine Freischaaren wurden bedankt und aufgelöst. Gaeta, dessen Beschießung durch die Anwesenheit der französischen Flotte gehemmt gewesen war, kapitulirte kurz nach ihrer Abfahrt den 13. Februar 1861. Aber

von Rom aus unterstützt, bildete sich zum Theil aus den aufgelösten bourbonischen Truppen der Brigantaggio.

Am 18. Februar 1861 eröffnete Viktor Emanuel das italienische Parlament, welches ihn zum König von Italien ausrief. Am 25. März erklärte auf Cavours Antrag das Parlament Rom für die Hauptstadt Italiens, indem es alle Bürgschaften für die geistliche Unabhängigkeit des Papstes bot, und seine Hoffnung aussprach, Frankreich werde diesem Schritt zustimmen. Cavour sah denselben als unvermeidlich an, um den Süden festzuhalten. Sein prophetisches Programm der freien Kirche im freien Staat war längst in ihm gereift. Die Ausführung desselben bietet aber die größten Gefahren in einem Volke, wo die so lange unterdrückten religiösen Ueberzeugungen zwischen Aberglauben und Zweifel unsicher schwanken. Dieser hat seine tiefen Wurzeln in der Erfahrung, daß die Kirche alle ihre Mittel für Erhaltung ihrer weltlichen Macht und Pracht aufbiete. Und doch ist letztere wieder ein Bedürfniß der südlichen Phantasie. Nicht bloß die Finanznoth, sondern auch die Nothwendigkeit, die Menschenkräfte und den Boden der freien Arbeit zurückzugeben, nöthigte den Staat, die Klöster, besonders im Süden, größtentheils Sitze der Unwissenheit, der Faulheit, der Zettlungen gegen den neuen Staat, aufzuheben. Viel schwieriger ist die Aufgabe, nicht bloß die Laien, sondern auch die Pfarrer aus der Abhängigkeit der überzahlreichen Bischöfe zu befreien, in deren Händen das Kirchengut liegt.

Ein furchtbarer Schlag war der Tod Cavours den 6. Juni 1861. Sein letztes verständliches Wort war: die freie Kirche im freien Staate. Sein Nachfolger im Ministerpräsidium, der geharnischte Baron Ricasoli, wäre als Mann von reinem Charakter berufen, die besonders im Süden alle Verhältnisse durchfressende herkömmliche Korruption zu zertreten. Aber er hat nicht die scharfe Witterung, nicht die Uebung der kleinen Mittel, welche im parlamentarischen wie im diplomatischen Verkehr, besonders bei den Italienern herrschen. Der durch die ungeheuern äußeren Erfolge überhitzten Phantasie weiß er nicht immer neue Perspektiven zu eröffnen. Nicht aus Herrschsucht, sondern weil er seine Entschlüsse allein innerlich durcharbeitet, nimmt er bei wichtigeren Angelegenheiten mehr die Haltung des Fürsten, als die des Ministers ein, was den König und seine Kollegen verletzt, dem Parlament unparlamentarisch, diktatorisch erscheint. Er ist durch die Erfahrungen im Süden Centralist geworden. Der biblisch fromme Mann ist der klerikalen Partei, der nach Nationalunabhängigkeit dürstende Patriot ist Napoleon antipathisch. Ueberzeugt, daß Italien mit dessen Willen Rom nicht erhalten würde, suchte er alle Kräfte dafür zu vereinen; dieß stürzte ihn. Sein Widerspiel ist der gewandte, schlaue Advokat aus Alessandria, Rattazzi, der an kleinen Mitteln unerschöpfliche Aushelfer. Er verspricht Allen Alles, lavirt, balancirt — nur nicht das Büdget. Durch unbestimmte, weit aussehende Perspektive eines Aufstandes in der Hämushalbinsel, in Ungarn, das Venetien befreien sollte, hat er 1862 Garibaldi in eine Lage gebracht, wo dieser auch bei mehr Besonnenheit entweder einen Theil des Volksvertrauens zu ihm verlieren, oder die Hand gegen den Staat erhebend sich verwunden mußte. England drohte seine Landung in Albanien zu verhindern und drängte ihn gegen Rom und die Franzosen.

Am 15. September 1864 wurde die Uebereinkunft mit Frankreich abgeschlossen, deren Inhalt oben S. 532 angegeben ist. Die vorläufige Verlegung der Hauptstadt nach Florenz statt nach Rom brachte zwar, als dieser Vertrag von Mazzini der unvorbereiteten Bevölkerung verrathen wurde, blutige Szenen in Turin und

tiefe, nachhaltige Erbitterung in Piemont hervor; aber sie entspricht den Bedürfnissen Italiens. Denn so lange die Kirche das Papstthum nicht in sich selbst innerlich wiedergeboren hat, würde Rom als wirkliche Hauptstadt Italiens ein Krater der glühendsten Leidenschaften sein. Die Freundschaft wie die Feindschaft der beiden zusammengepreßten Höfe würde die Regierung des Königs aufreiben. Das Entweichen des Papsts aus Italien aber würde alle klerikalen Leidenschaften hier und in Frankreich entzünden. Der italienische Staat kann nur dadurch Kraft erlangen, daß das Volk sich an der geistigen und industriellen Arbeit des civilisirten Europas betheiligt; aber die größtentheils von der Klientel und den Mißbräuchen der Kurie lebende Bevölkerung von Rom ist die unfähigste sich dazu aufzuraffen.

Das königliche Dekret, durch welches mit Zustimmung des Parlamentes der Regierungssitz Turin nach Florenz verlegt wurde, datirt vom 12. December 1864; am 11. December 1866 zogen in Erfüllung des Vertrages die letzten französischen Truppen aus Rom ab. Im Herbst 1867 freilich waren sie wieder da.

Zuvor aber sollte noch aus den Ereignissen des Jahres 1866 die Vereinigung von Venetien mit dem Königreich Italien hervorgehen. Der Unterhandlungen, die unter den Auspizien des Kaisers Napoleon über eine käufliche Abtretung der letzten österreichischen Provinz in Italien gepflogen wurden, ist schon oben (S. 539) gedacht worden. Sie führten nicht zum Ziel und im April 1866 wurde der Allianzvertrag zwischen Preußen und Italien unterzeichnet. Am 20. Juni erfolgte die Kriegserklärung Viktor Emanuels gegen Oesterreich, am 24. Juni verlor der König mit Lamarmora die Schlacht bei Custoza, am 21. Juli erfocht die österreichische Flotte ihren glänzenden Sieg bei Lissa. Allein der Tag von Königgrätz (3. Juli) hatte auch über das Schicksal Venetiens entschieden. Neuere Angaben, wonach die Schlacht bei Custoza in Folge eines geheimen Verständnisses mit dem Wiener Kabinet planmäßig verloren worden wäre, um Oesterreich einen ehrenvollen Rückzug möglich zu machen, sind nicht hinlänglich beglaubigt, um als geschichtliche Thatsache angeführt zu werden. Am 4. Juli trat Oesterreich Venetien an den Kaiser der Franzosen ab und bald darauf hatte ein großer Theil der österreichischen Truppen das Land geräumt; es galt den Versuch mit ihrer Hülfe eine Wendung des Kriegsglückes an der Donau herbeizuführen. Doch am 26. Juli wurden die Friedenspräliminarien vor Nicolsburg abgeschlossen, welchen der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und Italien erst am 11. August folgte, nachdem letzteres vergeblich, von Preußen und Frankreich nicht unterstützt, sich bemüht hatte, eine seinen Ansprüchen auf Wälschtirol günstige, dem erfolgreichen Vordringen seiner Truppen auf diesem Gebiet, wo auch Garibaldi operirte, entsprechende Klausel durchzusetzen.

Am 3. Oktober wurde der Friede zu Wien unterzeichnet. Oesterreich erklärte seine „Zustimmung" zu der schon Ende Juli von Napoleon als dem nominellen Herrn des lomb. venetianischen Königreiches bewilligten Vereinigung desselben mit dem Königreich Italien. Letzteres übernahm den im J. 1859 noch bei Oesterreich gebliebenen Antheil des Monte Lombardo-Veneto mit den seither hinzugekommenen Schulden und eine Zahlung von 35 Mill. Gulden baar für den auf Venetien treffenden Antheil der Anleihe von 1854 sowie für den Werth des in den Festungen zurückbleibenden Kriegsmaterials.

Die Besitzergreifung wurde durch italienische Truppen und Civilbehörden, die den abziehenden Oesterreichern auf dem Fuß folgten, so rasch und vollständig bewerkstelligt, daß die am 18. Oktober von dem französischen General Leboeuf in Venedig vollzogene Auslieferungs- Ceremonie kaum noch den Eindruck eines ernst-

haften Staatsaktes machte. Die Bevölkerung erklärte sich unter lebhafter Betheiligung des Klerus mit 652,000 gegen 69 Stimmen für den Anschluß an Italien.

Ricasoli, der im Frühjahr 1866 die Leitung der Geschäfte nochmals übernommen hatte, zog sich nach Jahresfrist wieder zurück und Rattazzi folgte ihm. Unter Ricasoli's Präsidentschaft hatte das Parlament, mitten im Getümmel der Kriegsvorbereitungen, die Aufhebung aller Klöster und die Einziehung der geistlichen Güter beschlossen, über deren Veräußerung und Verwendung theils für Staats- theils für kirchliche Zwecke ein späteres Gesetz verfügt. Garibaldi's neues Unternehmen gegen Rom (vgl. den Art. Kirchenstaat in diesem Nachtrag) machte bald auch die Stellung Rattazzi's unhaltbar und brachte im Oktober 1867 den General Menabrea, den Unterhändler des Wiener Friedens, an's Ruder.

Der Rücktritt Ricasoli's aus dem Ministerium und seine Ersetzung durch Rattazzi, welcher ihn in Verbindung mit den piemontesischen Partikularisten untergraben hatte, war für Italien von den schlimmsten Folgen. Ricasoli hatte beabsichtigt, durch ehrenhafte Ausführung der Gesetze über Säkularisation des Kirchenguts, wenn nicht der Kurie, so doch den katholischen Völkern und Regierungen Europa's die Ueberzeugung aufzunöthigen, daß Italien entschlossen und im Stande sei, auch die angebotnen Bürgschaften der Unabhängigkeit des Papsts in kirchlichen Dingen fest zu halten. War er auch nicht beliebt, so konnten doch seine vernünftigen Feinde seinem Charakter eine gewisse Achtung nicht versagen. Dieses war die unentbehrliche Voraussetzung einer früher oder später einzuleitenden Verständigung. Schon als Florentiner konnte er nicht auf Verlegung der Hauptstadt nach Rom versessen sein. Aber eben dieß machte die ungeduldigen Romschwärmer, die Radikalen und die Südländer zu Feinden des strengen Mannes. Dagegen versprach Rattazzi wieder allen alles zu werden; er stellte sich an, als ob er geheime Mittel dazu besäße. Allein im Grunde hatte niemand ein rechtes Vertrauen zu ihm, wohl auch der König nicht, obgleich sein schmiegsames, die königlichen Schwächen schonendes, ja begünstigendes Wesen ihn immer noch zur persona grata machten. Sein gerades Gegentheil, Garibaldi, hatte schon unter Ricasoli seine Rundreisen und Agitationen wieder begonnen, indem er offen erklärte, daß er Rom mit Freischaaren zu nehmen gedenke. Allein, und dieß dient auch Rattazzi zu einiger Entschuldigung, die italienischen Gesetze über Versammlungen und Vereine sind in so freiheitlichem Sinne abgefaßt, daß sich gesetzlich nicht einschreiten ließ, so lange nicht auf größere Ansammlungen von Bewaffneten oder von Waffen die Hand gelegt werden konnte. Die Enthüllung der schweren Mißbräuche in der Verwaltung, besonders der Marine zerstörte die Hoffnung, daß Italien durch den Hinweis auf seine innere Solidität das nöthige Vertrauen bei den Katholiken erwerben würde, um mit ihrer Zulassung Rom zur italienischen Stadt zu machen. Dem dadurch gesteigerten Pessimismus schien nur in einem großen Wagniß, in der Ueberrumplung Rom's, das Universalmittel für alle Schäden zu liegen. Garibaldi fühlte, daß er altere; er wollte sein heißest ersehntes Werk mit Daransetzung seiner Person zu vollenden wagen, ehe seine Kraft und sein Name schwänden. Er hoffte darauf, daß Rattazzi seine Popularität nicht durch ein zweites Aspromonte aufs Spiel zu setzen wagen würde. Rattazzi täuschte sich wohl selbst gerne mit der Hoffnung, daß der Kaiser der Franzosen Angesichts einer vollendeten Thatsache, welche von Garibaldi aus eingeleitet, von Rattazzi, unter dem Vorwande, Rom nicht in Garibaldis Hände fallen zu lassen, durch königliche Truppen vollendet worden wäre, stehen bleiben würde, um nicht die Bundesgenossenschaft Italiens zu verlieren. Durch die Festnehmung Garibaldis in Sinalunga glaubte

Rattazzi nicht bloß den Dank des Kaisers verdient, sondern auch ihm die Bürgschaft gegeben zu haben, daß er, während er dem Papst die weltlichen Hände bände, er ihm doch den Pantoffel küssen würde. Für den Nothfall machte sich Rattazzi oder doch ungeduldige Parteiführer ohne allen Grund Hoffnung auf preußische Waffenhilfe; wenigstens, meinten sie, könnte sich Napoleon nicht tief in einen Kampf bis aufs Messer mit der italienischen Nation einlassen, ohne die Gefahr, daß Preußen denselben benützen würde. Es war ein Luft- und Phantasiegebäude ohne alle Basis, vor welchem selbst Crispi und Pallavicino warnten. Aber Garibaldi und seine radikalen Rathgeber nahmen die Tollkühnheit einiger Tausende für den Entschluß der Nation, sie hofften diese und die schwache Regierung mit sich fortzureißen. Sie hatten keinen Begriff von der Kraft, welche der von ihnen abgeworfene Katholicismus, besonders in Frankreich noch besitzt.

Dagegen hatte Garibaldi einen wahren Aberglauben an die Sympathien der europäischen Demokratie. Seine Reise nach Genf, statt ihn darüber zu enttäuschen, hatte ihn nur darin bestärkt. Er wähnte, die Uneinigkeit im Schooße der Demokraten komme nur von der Thatlosigkeit; er eilte ihr das Beispiel einer großen That zu geben, welche die Welt aus den Angeln heben müßte. Sein persönlicher Haß gegen Napoleon blendete ihn vollkommen, besonders da er mit französischen Flüchtlingen verkehrte. Er glaubte durch die gescheiterte Expedition von Mexiko Napoleons Macht tief erschüttert. Von Rom aus sollte sie gestürzt werden. Denn Garibaldi hält Rom ebenso blindgläubig für den Hebelpunkt der Welt, wie der bigotteste Ultramontane. Aber gerade die Vorgänge von Mexiko und von Genf legten dem Kaiser der Franzosen, wenn er nicht all sein Ansehen verlieren wollte, die Nothwendigkeit auf, Rom gegen die Italiener zu vertheidigen, ob sie nun unter Garibaldis oder unter den Fahnen des Königs es bedrohten. Es galt die letzte Pflicht, die der Selbsterhaltung. Napoleon gab diese seine Willensmeinnng in Florenz offen zu verstehen. Hier war Rattazzi in einer um so schwierigern Lage, als die ansehnlichsten Städte des Kirchenstaats, zumal die unweit der italienischen Grenze gelegene, offen vielmehr italienische Besatzung, als die der bereits eingeschlichenen Freischärler verlangten. Er gab sich das Ansehen, als ob er es im Nothfall auf einen Krieg mit Frankreich wollte ankommen lassen. Dazu ist er am wenigsten der Mann, und Italien war darauf durchaus nicht gerüstet. Der König und die vernünftigen Radikalen wehrten die Anträge Rattazzis ab, welcher wohl nur darauf ausging, den nicht ohne seine Schuld schwer verwirrten Knäuel einem Anderen zur Ordnung zu überlassen und durch Wahrung seiner Popularität sich die Thüre zum Rücktritt ins Ministerium offen zu halten. Rattazzi gab seine Entlassung. Es war schwer, Männer zu finden, welche die undankbare Bürde zu übernehmen wagten. Während dieses Interregnums entwischte Garibaldi aus seinem Eilande. Es stand wohl kaum in der Macht des nur noch provisorisch das Ministerium führenden Rattazzi ihn festzunehmen; er ließ es aber auch an den möglichen Maßregeln fehlen, um die Bildung größerer Freischaaren zu verhindern.

Entscheidend war das Mißlingen der Aufstandsversuche in Rom selbst. Die römische Bevölkerung, ihrer großen Mehrzahl nach eine Klientenherde der Prälaten, bietet dazu keinen Stoff. Eben so wenig die verwilderten Bevölkerungen der Städtchen nördlich von Rom, in welche Garibaldi jetzt einfiel. Die etwas gebildeteren und bedeutenderen, Viterbo wie die im Albanergebirge, wurden nach Abzug der päpstlichen durch königliche Truppen besetzt und geschützt. Die Freiwilligen des Papsts bestanden, wie die Freischaaren Garibaldis, aus den nobelsten und

den verwildertsten Elementen, aber sie waren eben so trefflich ausgerüstet und verpflegt, als es bei den Garibaldinern damit schlecht bestellt war. Dennoch wären die Päpstler eben so wenig in Mentana Meister über die Garibaldiner geworden, als diese in Rom einzudringen vermochten. Nach langem Zögern hatte Napoleon seine Regimenter herübergeworfen und diese probirten ihre Chassepot mit bestem Erfolg an dem corpus vile der Garibaldiner. Der französische Soldat haßt Garibaldi, seit er von ihm im Frühjahr 1849 Schlappen erlitt.

Die Lage Napoleons und der italienischen Regierung war durch diese Vorgänge eine sehr heiklige geworden. Die nationale Leidenschaft der Italiener übersah, daß Garibaldi die Franzosen zur Intervention genöthigt hatte; ihr unmächtiger Haß warf sich besonders auf das Ministerium Menabrea, welches von Napoleon genöthigt wurde, die königlichen Truppen aus päpstlichen Städten zurückzurufen. Obgleich in diesen von den Bürgern keine revolutionäre blutige That verübt worden war, flüchteten doch viele Hunderte vor dem zurückkehrenden patriarchalischen Priesterregiment, welches auch Ueberzeugungen mit väterlichen Zuchtruthen heimsucht. Die französischen Abgeordneten sprachen sich in ihrer ungeheuren Mehrheit mit so ultramontanem Fanatismus aus, daß Rouher unter ihrem dröhnenden Beifall dem Verlangen der Italiener nach Rom ein jamais ins Gesicht schleudern mußte.

Aber Napoleon vergaß nie, daß er auch andere, reale Interessen, selbst außer der Allianz mit Italien, zu wahren hatte. Er ist durch sein System der Bevormundung seines Volks auch der Vermögensverwalter und der bestimmende Rathgeber für die Anlage der Privatkapitalien desselben geworden. Seine Politik gibt dafür besonders dem Landvolk die Direktive. Wie dadurch die Kapitalien der Franzosen nach Mexiko und nach Oesterreich geleitet wurden, so waren seit 1859 etwa vier Milliarden französischen Kapitals, wenigstens im Nennwerth, in italienischen Papieren angelegt. Daher würde durch eine Untergrabung des italienischen Staats auch das französische Nationalvermögen tief geschädigt. Diese sich widersprechenden Motive der italienischen Politik Napoleons werfen auf dieselbe den Schatten planvoller Hinterlist. Napoleon kann nichts sehnlicher wünschen, als daß die Kurie mit dem Königreich sich verständige. Allein diese setzt allen französischen Rathschlägen das starrste non possumus entgegen, vielleicht bis ein Bonaparte Papst wird. Indeß ist nur ein modus vivendi zwischen beiden Nachbarn zu ermöglichen. Dazu hat Lamarmora zu Anfang des Jahres 1868 durch ein offenes Sendschreiben an seine Wähler eine Bahn bezeichnet: er verlangt Rom nicht mehr im Namen der italienischen Volkssouveränität, sondern er verlangt, daß den Römern und überhaupt den Bewohnern des Kirchenstaats ihr Recht auf ein civilisirtes bürgerliches Leben zugestanden werde. Da das Priesterregiment hiezu unfähig ist, so ist municipale Selbstverwaltung und Oeffnung der päpstlichen Grenzen für das im Königreich pulsirende Leben nothwendig. Daraus würde das Uebrige, das wirklich Nothwendige mit der Zeit folgen.

Hierzu ist vor allem nöthig, daß Italien sich indeß mit seinen Schulden über dem Wasser halte, daß seine Verwaltung und sein Unterrichtswesen sich ordnen. Dieß ist bisher durch die Ueberlieferungen des Betrugs, durch Unwissenheit und Trägheit, durch die unmäßige Menge von Behörden, durch ihre eine wahre Kontrole unmöglich machende Unordnung verhindert worden. Dazu kommt die Schwierigkeit, durch dieselben Gesetze dem reiferen Norden und dem leidenschaftlichen Süden Selbstverwaltung der Gemeinden und weiterer Kreise zu gewähren. Es thäte beinahe Noth, wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas,

den Süden unter Militärdiktatur zu stellen. Die an unpraktischen Ideen und an Phrasen überfruchtbaren Abgeordneten des Südens haben lange genug alle organischen Pläne der Minister gekreuzt und die Ehre der besten Patrioten heruntergerissen. Erst seit März 1868 sind Symptome wirklicher Besserung sichtbar. Die auf Toscana neidischen piemontesischen Partikularisten fühlen den Druck der patriotischen öffentlichen Meinung der reiferen, besseren Klassen und hören auf, mit den verbrannten Radikalen gegen alle Rettungsversuche des Ministeriums zu konspiriren. Brennt ihnen doch der Staatsbankerott schon unmittelbar auf die Nägel. Die Probe ist die Annahme der Mahlsteuer. Es fehlt in Italien nicht an Nationalvermögen, nur daß es produktiver umgetrieben werden sollte. Aber der Italiener sucht sich und weiß sich mit Feinheit den Staatslasten zu entziehen, wofür er sich zeitweise wohl Ablaß durch patriotische Gaben erkauft. Es handelt sich daher darum, finanzielle Netze zu stricken, durch deren Maschen auch die glattsten Fischchen nicht entschlüpfen können. Ein solches, alle Klassen zusammenfassendes Netz ist die Mahlsteuer. Sie war vor 1848 hauptsächlich im Süden durchgeführt und verhaßt, darum ein Hauptmotiv der sicilianischen Revolution vom Januar 1848. Ihre Abschaffung 1860 war die „Bestechung", wodurch die glänzende Abstimmung des Südens zu Gunsten der Annexion erkauft wurde. Daher ist es nicht unbedenklich, sie, zumal in einer Zeit der Theurung und der Arbeitslosigkeit wieder einzuführen. Aber dieß war unvermeidlich, und das Parlament entzog sich der Nothwendigkeit nicht, obgleich es nicht verkannte, daß daraus Bewegungen im Süden und in den Ländern entstehen könnten, welche diese Steuer früher nicht gehabt hatten.

Die Führer Italiens haben es verstanden, ohne Revolution, ohne große äußere Kriege, meist mit fremdem Blut, wenn auch mit bewunderungswürdiger Aufopferung vieler Einzelnen, zuletzt selbst Venetien zu gewinnen. Aber eben darum sind nicht die letzten Urkräfte des Volkes in Angriff gekommen, die große Begabung zur Schlauheit und die Gewohnheit des Koteriewesens haben eine einseitige Ausbildung gewonnen. Auch die momentane Aufraffung zu schönen Thaten ersetzt nicht die zähe Ausdauer, die Gewohnheit der bürgerlichen Tugenden. Da diese ihres Zieles bewußt sich mehr in dem nördlichen Italien findet, so bleibt dasselbe der Hebelpunkt der inneren Befreiung Italiens vor der Barbarei des dolce far niente. Um so schlimmer ist die tiefe Mißstimmung Piemonts, welches überdynastisch seinen eigenen König zurückwünscht.

Kein neues Regierungsprogramm, auch die Linke hat keines, kann Italien fördern. Das Schlimmste ist das Hetzen nach Rom, weil es Echo findet und von der Hauptpflicht auf Irrwegen abzieht. Sollte es, ehe die Uebung der täglichen Bürgertugenden befestigt ist, bei einem großen europäischen Krieg gelingen, die nationale Fahne auf dem Kapitol aufzupflanzen, so würde der durch die Jesuitenerziehung den Italienern zur andern Natur gewordene Phrasenschwindel wieder zur Herrschaft gelangen. Statt fest im Boden des Vaterlandes zu wurzeln, würden die Italiener den republikanischen Luftballon besteigen, um über Länder und Völker hin Propaganda zu machen. Denn Rom ist als Mittelpunkt der alten Welt heute noch das Schwungbrett jeder Propaganda. Auch das neue Italien, bevor es zu männlicher Entwicklung gereift ist, darauf gestellt, würde der Versuchung nicht widerstehen können und ohne Zweifel einen unsanften Fall thun. Wenn Italien in der geordneten Kulturarbeit vorwärts schreitet, wird es Rom allmählig italienisiren und auch über den radikalen Partikularismus Meister werden, welcher ihm noch viel gefährlicher werden könnte als Mazzinis republikanische Einheitsphrase.

Auch in Venetien zeigt die zusammenregierte, seit dem Frieden von 1859 in passive Resignation versunkene Bevölkerung nur in Städten wie Vicenza, der Heimat des trefflichen Finanzmannes Pasini († 1864), die Kraft der Initiative. Daher sind mehrere der besten Männer Italiens in die höheren Aemter Venetiens, z. B. Torelli in die Präfektur von Venedig, gesetzt worden. Zur Hebung der Finanzen wird das verarmte Land wenig beitragen. Der finanzielle Ruin kommt außer der mangelnden Gewöhnung des Italieners an moderne Arbeit, außer den Verschleuderungen der provisorischen Regierungen von 1860 und 1861, am meisten von der Unwilligkeit des Südens, die Lasten der ihm errungenen Freiheit zu tragen. Durch Jahrhunderte lange Sklaverei äußerst mißtrauisch, hetzten die sonst sich hassenden Neapolitaner und Sicilianer sich in das Vorurtheil hinein, sie seien mehr belastet als die nördlichen Provinzen; kaum ins Parlament getreten, verhinderten sie daher eine geordnete Finanzgesetzgebung; in den Kulturmitteln sehr vernachlässigt, heischen sie vom Staat große Summen zu deren Herstellung und bezahlen ihre Steuern sehr mangelhaft. Die Nationalgarde kleiner Städte hat anfangs gegen das barbarische Proletariat des Brigantenthums sich, ihre Familien, ihr Vermögen heroisch geopfert; der Präfekt von Neapel, der Geschichtschreiber Gualterio, der General der Nationalgarde Carrano, einer der gediegenen Degen Garibaldis, gaben Beispiele aufopferndster Thätigkeit. Aber Ferdinand II. sagte nicht umsonst, wer die Bourbonen verdränge, werde ein Jahrhundert Danaidenarbeit haben. Von diesen altspanischen Ländern aus droht spanisches Verderben auch das übrige Italien zu erfassen. Werden starke Charaktere und feine Geister, wie diejenigen, welche Italien geschaffen, aber sich dabei großentheils aufgerieben haben, das Volk zu heroischer Ausdauer aufrichten? — Sehr viel liegt an der längeren Lebensdauer des Königs, obgleich sein soldatischer Sinn nicht gewillt ist, Italien als Land friedlicher Kultur von den Kriegen Europa's fern zu halten, wie schon im Mai 1848 Correntis Programm für Italien lautete.

Deutschland könnte sich mit diesem Programm sehr zufrieden geben. Denn je mehr Italien, z. B. von den orientalischen Krisen verlockt, sich durch eine unruhige äußere Politik finanziell schwächt, desto sicherer wird es das Werkzeug der französischen Politik. Wenn Italien sich von dem Mißtrauen gegen die Kraft des sich nun auch seinerseits einigenden Deutschlands leiten ließe, so würde es seinem alten Unglück verfallen und wieder die Wahlstatt deutscher und französischer Heere werden. Dieses Mißtrauen ist geweckt worden durch die sehr verschiedenen Waffenerfolge Preußens und Italiens im Feldzuge von 1866, in welchem Italien trotz ungeheurer mehrjähriger Geldopfer und vieler Tapferkeit erfahren mußte, daß im Kriege wie im Frieden der Durchschnitt seiner Lenker und Beamten nicht jene Einheit der Intelligenz und des Willens besitzt, welche nur von langer, strenger Arbeit kommt. Das durch diese Erfahrung mehr als nöthig erschütterte Selbstvertrauen muß einer Selbsterkenntniß weichen, welche die Eroberung Italiens für die Kultur vorerst als das einzige Ziel mit festem Entschlusse ins Auge faßt. —

Literatur. C. Balbo, sommario della storia italiana dalle origini fino ai nostri tempi. ediz. decima. Firenze 1856. L. C. Farini, lo stato romano dall' anno 1815 al 1850, Firenze 1853, vier Bände. F. Ranalli, le storie italiane dal 1846 al 1853. Firenze 1855, vier Bände. Nic. Bianchi, storia documentata della diplomazia europea in Italia dall' anno 1814 all' anno 1861. Torino. Der dritte Band 1867 reicht bis 1846. Nic. Bianchi, il conte Camillo di Cavour, documenti editi e inediti, terza edizione. Torino 1863.

Heinrich Leo, Geschichte der italienischen Staaten (bei Heeren und Ukert), Hamburg 1829 bis 1832, fünf Bände. H. Reuchlin, Geschichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynastieen bis zur Gegenwart (in der von Hirzel verlegten Staatengeschichte der neusten Zeit) 1859—60, zwei Bände. R. Rey, histoire de la renaissance politique de l'Italie 1814—1861. Paris 1864. Correspondence politique de Massimo d'Azeglio par Rendu, Paris 1867. Jacini, Ricordi ed impressioni. Auch unter dem Titel: Due anni di politica italiana dalla conv. di Settembre alla liberazione di Venezia. 1868.

H. Reuchlin.

III. Verfassung.

Die Verfassung, welche der König Karl Albert am 4. März 1848 für das Königreich Sardinien erließ, ist heute noch die Verfassung des neuen Königreichs Italien. Am Abend desselben Tages, als die Verfassung verheißen wurde (8. Febr.) langte die Nachricht, daß Louis Philipp gestürzt und in Frankreich die Republik eingeführt worden sei, in Turin an. Die Pariser Ereignisse blieben nicht ohne Einwirkung auf die Verfassung, welcher die französische Charte und die belgische Verfassung als Vorbild dienten.

Noch wird in Art. 1 die römisch-katholische Religion als einzige Religion des Staats erklärt, aber den übrigen Kulten gesetzliche Duldung zugesichert. Erst am 19. Juni 1848 kam das Ergänzungsgesetz zu Stande, welches die bürgerlichen und die politischen Rechte für unabhängig von einem bestimmten Kultus erklärte.

Die Staatsform ist die repräsentative Monarchie: das Thronfolgerecht das salische Gesetz. (Art. 2.) Die gesetzgebende Gewalt wird dem König und den beiden Kammern (Senat und Abgeordnete) in Verbindung zugeschrieben (3), dem König allein aber die vollziehende Gewalt. Er ist das Haupt des Staats, er hat den Oberbefehl über Heer und Flotte, und hat nach außen repräsentative Autorität. Verträge, welche die Finanzen belästigen oder das Gebiet ändern, bedürfen der Zustimmung der Kammern. (5.) Der König hat das Recht zu den Staatsämtern zu ernennen, und das Verordnungsrecht. (6.) Er sanktionirt und promulgirt die Gesetze (7) und übt das Begnadigungsrecht aus. (8.) Er beruft die Kammern alljährlich und kann die Deputirtenkammer auflösen (9). Das Recht der Initiative zu Gesetzen steht dem König und jeder der beiden Kammern zu. (10.) Ueber die Regentschaft enthält die Verfassung genaue Bestimmungen (11 bis 17.) Der König muß bei dem Regierungsantritt die Verfassung beschwören (22). Die Artikel 24—32 enthalten eine kurze Darstellung der wichtigsten Grundrechte, als Rechtsgleichheit, verhältnißmäßige Steuerpflicht, persönliche Freiheit, Hausfrieden, Preßfreiheit mit dem merkwürdigen Vorbehalt, daß die Bibel, Katechismen, liturgische und Gebetbücher unter die bischöfliche Censur gestellt bleiben (28). Schutz des Eigenthums, aber gesetzliche Enteignung. Keine Steuern ohne Kammerbewilligung, Gewährleistung der Staatsschuld, Vereinsrecht.

Die Mitglieder des Senats werden von dem Könige auf Lebenszeit aus einer Reihe von Kategorien ernannt: Bischöfe, Präsidenten der Deputirtenkammer, Deputirte während mindestens 3 Legislaturen oder 6 Jahren, Minister und Staatssekretäre, Gesandte, obere Justizbeamte, Generale und Admirale, Staatsräthe und höhere Regierungsbeamte, Mitglieder der Akademie und der obersten Schulbehörde, Männer von eminenten Verdiensten, Reiche, die seit 3 Jahren mindestens 3000 Fr. jährliche direkte Steuern von ihren Gütern oder ihrer Industrie bezahlt haben. Die

Prinzen des königlichen Hauses sitzen von Rechts wegen im Senat (33. 34.) Der Senat ist auch Staatsgerichtshof bei Hochverrath und Ministeranklagen (36).

Die Deputirtenkammer wird durch Volkswahlen besetzt. Das noch geltende Wahlgesetz ist vom 17. December 1860. Jeder italienische Staatsangehörige von 25 Jahren, der lesen und schreiben kann und mindestens 40 Lire jährliche Steuer bezahlt, ist wählbar; außer dem aber auch eine große Anzahl theils von Gebildeten, theils von Handelsleuten und Industriellen und solchen Personen, welche mindestens 600 Lire Staatsrente seit 5 Jahren beziehen. Im Jahr 1860 war Italien in 443 Wahlkreise vertheilt, deren jeder einen Deputirten wählte. Seit dem Erwerbe von Venedig und Mantua ist die Zahl um 50 also auf 493 Mitglieder erhöht worden. Die Wahlform ist schriftlich und geheim. Nicht wählbar sind die königlichen Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Minister, Staatssekretäre, Staatsräthe, Präsidenten und Räthe der obersten Gerichtshöfe, Generalsekretäre der Ministerien, obersten Militärpersonen, der Mitglieder einiger obersten Verwaltungsbehörden und ordentlichen Universitätsprofessoren. Nicht wählbar sind die Geistlichen und Mitglieder der geistlichen Kapitel und Kollegien, keinenfalls dürfen mehr als ein Fünftheil der Stellen mit Beamten besetzt werden. Die Deputirten werden je auf 5 Jahre gewählt (42). Die Deputirtenkammer hat das Recht der Ministeranklage (47).

Die Mitglieder beider Kammern erhalten keine Taggelder noch Entschädigung (50). Die öffentliche Meinung ist entschieden für die Diätenlosigkeit, obwohl man den Mitgliedern zuweilen vorwirft, daß sie sich durch ihre Protektionen von Klienten bei den Ministern in anderer Weise bezahlt machen. Sie sind nicht verantwortlich für ihre Aeußerungen (51). Die Verhandlungen sind öffentlich. Es muß aber jederzeit die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (53 und 54). Die Gesetzesentwürfe werden durch Ausschüsse vorberathen. (55.) Wenn einer der drei Faktoren das Gesetz verwirft, so kann es in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden (56).

Der König ernennt und entläßt die Minister. Sie haben in der Kammer, deren Mitglieder sie nicht sind, kein Recht der Abstimmung. Aber sie können der Berathung beiwohnen und ihre Meinung äußern. (65, 66.) Sie sind verantwortlich. Gesetze und alle Regierungsakte bedürfen der Unterschrift eines Ministers. (67.)

Die Rechtspflege wird im Namen des Königs durch königliche Richter verwaltet. Sie werden nach 3 Jahren unabsetzbar. Die Rechtspflege ist öffentlich. (68—72.) Die Schwurgerichte sind für gemeine Verbrechen und für Preßvergehen seit 1859, in welchem Jahr über Strafrecht und Strafproceß neue Gesetzbücher erlassen worden sind, eingeführt, großentheils nach französischem Muster. Für die Einheit der Civilrechtspflege sorgt ein Kassationshof. Ein Gesetz zur Reform des ganzen Gerichtswesens wurde im Jahr 1868 dem Parlament vorgelegt, aber nicht erledigt.

Die wichtigste und für den neuen Staat schwierigste Frage bezog sich auf das Verhältniß der Provinzen und Gemeinden. Wenn man sich erinnert, daß im Mittelalter vorzugsweise die italienischen Städte sich zu selbstständigen und sogar mächtigen Staaten entwickelt hatten und später Italien in eine Anzahl von besonderen Fürstenthümern getheilt war, mit besonderen Institutionen und Gesetzen, so wird man die Schwierigkeit verstehen, den beiden Hauptinteressen gerecht zu werden, einmal der unentbehrlichen Einheit der Staatsgewalt in Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung und sodann dem Bedürfniß einer

großen Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Provinzen und der Städte. Die Verfassung von 1848 behält das Alles weiteren Gesetzen vor.

Die Krisis von 1859 benützte das Ministerium Rattazzi, kraft der außerordentlichen Vollmacht, die es erhalten hatte, ein organisches Gesetz vom 29. Okt. 1859 zu erlassen. Jede Provinz erhielt einen politischen Gouverneur und einen administrativen Untergouverneur. Indessen wurde dieser Dualismus schon 1861 wieder beseitigt. Er hatte die Einheit gestört. Die Provinzen waren den französischen Departements vergleichbar und zugleich Präfekturen. Das Land ward so in 68 Provinzen getheilt.

Diese in französisch-centralistischem Sinne gemachte Eintheilung entsprach der Denkweise und den Bedürfnissen der größeren Gemeinschaften nicht. Daher versuchte es der Minister Minghetti (Ordinamente amministrativo del regno d'Italia Torino 1861, auch ins französische übersetzt, Paris 1862), die Institution von sogenannten Regionen einzuführen, welche je eine Anzahl sogenannter Provinzen oder vielmehr Departemente zu einer größern Einheit zusammenfaßten. Es waren damals, wie wir aus privater Mittheilung wissen, folgende Regionen beabsichtigt, welche eher Provinzen genannt zu werden verdienten, als die so benannten Departemente: Sicilien, mit dem Centrum Palermo, Calabrien mit Catanzaro, Apulien mit Foggia oder Bari, Neapel mit den umliegenden Kreisen, die Abruzzen und Umbrien mit Ancona, das Gebiet von Rom, Toscana und das südwestlich des Appennins gelegene Umbrien mit Florenz, die Romagna mit Bologna, Emilia mit Parma, Venetien mit Venedig, die Lombardei mit Mailand, Piemont mit Turin, Ligurien mit Genua, die Insel Sardinien mit Cagliari. Die Region wurde als obligatorisches Consorzio der einander nahe stehenden Kreise betrachtet. Sie sollte einem Gouverneur unterstellt werden und zugleich für Inneres, Unterricht, öffentliche Arbeiten und Ackerbau, theilweise auch die Finanzen eine eigenthümliche Bedeutung erhalten. Es sollte an die historische Erinnerung angeknüpft und eine provinzielle Zwischenstufe zwischen der Gemeinde, dem Kreis und dem Staat gewonnen und die größern Städte als Centrum des Provinziallebens bewahrt, und dem Uebermaß der Centralisation dadurch entgegen gearbeitet werden. Allein Minghetti vermochte seinen Plan nicht durchzuführen. Besonders widersetzten sich Poerio und andere Südländer aus Furcht, daß die bourbonischen Restaurationsintriguen in den südlichen Regionen einen Stützpunkt finden könnten. Im Süden blieb das Brigantenthum ein schweres Leiden, das von dem bourbonischen Hofe in Rom unterstützt wird.

Endlich wurde das Gesetz vom 20. März 1865 (Legge Comunale e Provinciale) promulgirt. Das Königreich ist in 68 Provinzen, in Kreise (circondari), Bezirke (mandamenti) und Gemeinden (communi) getheilt. In jeder Provinz ist ein Präfekt und ein Präfekturrath von 3—5 Mitgliedern; in jedem Kreis ein Unterpräfekt. Es sind das Organe der Regierung in der Provinz. Danach bildet aber die Provinz eine Körperschaft, mit Vermögen und Selbstverwaltung. Sie hat einen Provinzialrath von 60—20 Mitgliedern, je nach ihrer Größe von über 600,000 oder unter 200,000 Seelen. Dieselben werden gewählt von den Urwählern der Bezirke. Der Provinzialrath wählt hinwieder einen Provinzialausschuß (Deputazione provinciale) von 10—6 Mitglieder unter dem Präsidium des Präfekten.

Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, Gemeindekollegium (Consiglio communale) und einen Gemeindeausschuß (Giunta municipale).

Der erstere besteht aus 80 Mitgliedern in Städten von mehr als 250,000 Einwohnern, 60 Mitglieder in Städten über 60,000 Einwohnern u. s. f., in den kleinsten Orten 15 Mitglieder. Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister (Sindaco) und höchstens 10 Beisitzern. Die erstern werden von den Bürgern gewählt, die letztern von der Versammlung der erstern. Den Bürgermeister erwählt der König aus den Mitgliedern des Gemeindekollegiums auf 3 Jahre.

Gegenwärtig (Ende Dec. 1868) liegt dem Parlament ein neuer Gesetzentwurf über die Organisation der Staatsverwaltung vor, der in seinen Grundbestimmungen Aussicht auf Annahme hat. Die Ministerien werden in Divisionen getheilt nach Maßgabe der Gegenstände, welche zu behandeln sind. Neben den Ministerien können besondere Centralverwaltungen durch Gesetz geschaffen werden, deren Vorsteher (Generaldirektoren) dem Minister verantwortlich sind. Die Minister und die Generaldirektoren veranstalten Inspektionen der ihnen untergebenen Behörden, so oft es ihnen geboten erscheint; zur Abhaltung dieser Inspektionen sind nicht, wie bisher, ständige Inspektoren berufen, sondern es werden damit in jedem Fall die tauglich scheinenden Beamten eigens betraut. An der Spitze der Verwaltung in den Provinzen stehen die Präfekten; für Leitung der von dem Finanzministerium abhängigen Verwaltungszweige werden jedoch für jede Provinz Finanzbeamte ernannt. Eine Reihe von Befugnissen, womit bisher die Centralbehörden betraut waren, geht auf die Präfekten über. Die oben erwähnten Präfekturräthe, Kollegien, die bisher dem Präfekten zur Seite standen, werden aufgehoben. Unter den Präfekten und Finanz-Intendanten stehen als Exekutivbehörden die Regierungsdelegationen. Dieselben übernehmen nicht nur die Funktionen der Unterpräfekturen, welche abgeschafft werden, sondern auch die Herstellung und Führung der Steuerkataster. Die vielfach geforderte und von der Regierung zugesicherte Erweiterung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Provinzen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten, das namentlich auch die Ernennung der Bürgermeister durch die Regierung und den Vorsitz des Präfekten im Provinzialausschuß beseitigen soll. Die Verwaltung wird durch die obigen Bestimmungen decentralisirt, insofern die Präfekten mit einer Reihe von Geschäften betraut werden, die bisher von den Centralbehörden erledigt wurden; die Ersetzung der Unterpräfekturen durch fast die doppelte Anzahl (600) Regierungsdelegationen soll die unteren Verwaltungsbehörden den Bürgern räumlich näher bringen, und dadurch ihre Wirksamkeit einfacher, rascher und wohlfeiler machen. Man hofft, jener Vermehrung ungeachtet, im Ganzen 3—400 Behörden und 4 Millionen jährlich zu ersparen.

IV. Statistisches.

Das heutige Königreich Italien umfaßt ein Gebiet von 5161,$_{80}$ geogr. □Meilen, dessen Bevölkerung nach den Zählungen von 1862 (neuere sind nicht vorhanden) 24,273,776 Seelen betrug. Areal und Bevölkerung vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Landestheile:

	Geogr. □Meilen.	Einwohner.	Auf die □Meile.
Piemont und Ligurien	623,$_{43}$	3,535,736	5671
Sardinien	440,$_{41}$	588,064	1321
Lombardei	387,$_{14}$	2,998,181	7742
Emilia	404,$_{76}$	2,146,567	5562
Marken	176,$_{41}$	883,073	5005
Umbrien	174,$_{94}$	513,019	2933
Toscana	404,$_{46}$	1,826,334	4516

Neapel	1549,31	6,787,289	4381
Sicilien	531,03	2,392,414	4505
Venetien	469,94	2,603,099	5540

Unter 8564 Gemeinden befinden sich 133 Städte mit mehr als 10,000 E., die volkreichsten sind: Neapel mit 419,000, Mailand 197,000, Turin 181,000, Palermo 168,000, Genua 128,000, Florenz 115,000, Venedig 114,000 E. Darauf folgen Bologna, Livorno, Catania, Messina, Verona, Padua mit mehr als 50,000 E. Seit 1862 haben sich übrigens die obigen Zahlen theilweise jedenfalls stark verändert.

Auch die folgenden Ziffern über Budget und Staatsschuld nach dem Stande von 1868 werden mit Rücksicht auf die umfassenden Finanzmaßregeln der neuesten Zeit — Verpachtung der Tabakregie, Veräußerung der Klostergüter, Einführung der Mahlsteuer u. s. w. — schon für das Jahr 1869 nur geringen Werth haben. Die Einnahmen waren für 1868 veranschlagt mit

	Francs.
1. Ordentliche Einnahmen	
Einkommensteuer vom unbeweglichen Eigenthum	158,622,295
„ „ beweglichen „	85,651,123
Abgaben bei Besitzübertragungen	81,798,110
Zölle	79,660,000
Konsumtionssteuern	63,000,000
Regalien (Salz, Tabak, Pulver)	162,600,000
Lotterie	50,130,000
Staatsdomänen	19,073,837
Einnahmen aus dem öffentlichen Dienst	33,479,561
Zufällige Einnahmen	1,777,363
Rückzahlungen 2c.	33,924,191
	769,716,589
2. Außerordentliche Einnahmen	21,196,139
	790,912,728

Die Ausgaben waren veranschlagt:

	Francs.
1. Ordentliche Ausgaben im Ministerium	
der Finanzen	618,698,946
der Justiz	31,090,144
des Auswärtigen	4,665,310
des Unterrichts	15,199,843
des Innern	40,176,985
der öffentlichen Arbeiten	38,687,900
des Kriegs	135,889,710
der Marine	28,256,745
des Ackerbaus und Handels	4,006,795
	915,472,378
2. Außerordentliche Ausgaben	67,410,038
	982,882,416

Folglich 191,969,688 Fr. Deficit. Die Staatsschuld betrug Ende 1867: 6,775,408,158 Fr. mit einem Zinsenaufwand von 332,796,857 Fr. Hiezu kamen 18,022,331 Fr. als der vom Königreich Italien übernommene Antheil an der Schuld des Kirchenstaates.

Das Landheer sollte 1869 auf dem Friedensfuß 183,431 Mann zählen, darunter 80 Reg. Linieninfanterie zu 94,800 M., 5 Reg. Scharfschützen zu 13,830, 19 Reg. Kavallerie zu 14,326, 9 Reg. Artillerie zu 15,597, 28 Komp. Genie zu 2320 M. und 19,509 M. Gendarmerie. Auf dem Kriegsfuß 573,721 M. mit Einschluß von 197,000 M. Reserve.

Die Flotte zählt

22 gepanzerte Dampfschiffe	mit	272	Kanonen	und	11,380	Pferdekräften.
35 andere Schraubenschiffe	„	508	„	„	9,940	„
33 Raddampfer	„	122	„	„	7,850	„
9 Segelschiffe	„	130	„			

Davon sind kriegstauglich 75 Schiffe mit 991 Geschützen und 24,330 Pferdekr. Officierskorps der Flotte, Matrosen, Handwerker rc. 12,338 M. Marinetruppen: 2 Reg. Infanterie zu 6000 Mann.

Der Handelsverkehr weist im Jahr 1866 (ohne Venetien) eine Gesammteinfuhr von 770,2 und eine Ausfuhr von 451,9 Mill. Fr. nach. Die wichtigsten Verkehrsländer, theils für die Einfuhr, theils für die Ausfuhr waren

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	263,5	152,8	Schweiz	55,8	58,6
England	191,5	73,9	Türkei	34,4	14,6
Oesterreich	87,2	39,5	Südamerika	5,6	32,2

Die Handelsmarine zählte Ende 1866 16,210 Schiffe von 717,364 Tonnen, darunter 99 Dampfschiffe. (Nach den im Goth. gen. Taschenb. für 1869 mitgetheilten officiellen Angaben.)

Japan.

(Nachtrag zu Band V S. 400.)

Die Eröffnung oder Wiedereröffnung Japans, die erst am 23. und 31. März 1854 durch den Vertrag der Vereinigten Staaten mit dem Taikun erfolgte, an den sich aber noch in demselben Jahre ein gleicher mit England und bald darauf auch solche mit Frankreich und Rußland anschlossen, ist noch eines so jungen Datums und war von der früheren Verbindung Europa's mit diesem Land durch einen so langen Zwischenraum (seit 1638) vollständiger Abgeschlossenheit, während welcher nur die Holländer den schwachen Faden in sehr untergeordneter Stellung aufrecht erhielten, getrennt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Kenntniß der europäischen Regierungen und ihrer Vertreter von den Einrichtungen und Zuständen des Inselreichs eine sehr mangelhafte war und ihre ersten Schritte eben darum nur zweifelhafte Resultate ergaben. Indem sie ihre Verträge mit dem Taikun von Jeddo abschlossen, glaubten sie, dieselben mit dem rechtmäßigen und thatsächlichen Beherrscher des Landes verhandelt zu haben. Allein bald zeigte es sich, daß der Taikun weder das eine noch das andere war. Doch dauerte es ziemlich lange, bis sie darüber ins Reine kamen, und nur die Schwierigkeiten, auf welche die Ausführung der abgeschlossenen Verträge stieß, waren es, die darauf führten.

Man erkannte endlich, daß der Taikun nicht der weltliche Kaiser von Japan ist, wie man bisher geglaubt hatte, und daß dieser Fürst auch nicht unabhängig in seiner Macht ist und zu für das ganze Reich gültigen Verträgen mit auswärtigen Mächten keineswegs befugt war. Vom ersten Rang sank er in den zweiten herab und heute weiß man, daß auch dieser zweite ihm nicht gebührte. Thatsächlich

ist Japan kein Kaiserreich unter einer einzigen Regierung, sondern vielmehr eine Art feudaler Konföderation, deren Oberhaupt der Teneschi oder Mikado ist. Um ihn gruppiren sich die mächtigen Fürsten des Landes, die Daimijo's, deren jeder volle Oberherrlichkeit über seinen Staat, seine eigene Armee, Marine, Finanzverwaltung, Administration und Justizpflege besitzt. Der Taikun konnte ihre Grenzen bei Gefahr der Kriegserklärung nur mit ihrer Erlaubniß betreten; er war bloß der Bevollmächtigte des Mikado und nahm in der Administration den vierten, in der Reihenfolge der Ehrenstellen den fünften Rang ein. Seine Gewalt war ganz und gar nicht autonom und es stand ihm überhaupt eine solche nur in so weit zu, als er als Bevollmächtigter handelte. Als Fürst ist der Taikun der Erste einer Familie, die gegen Anfang des 17. Jahrhunderts jene Gebiete verwaltete, welche die Einnahmen der Centralregierung ausmachten. Die lange Jahre bestandene Usurpation dieser Gebiete machte aus dem Taikun einen Fürsten, der auf gleichem Fuße mit den Groß-Daimijo's steht, konnte aber nichts an seiner staatsrechtlichen Stellung, die keine selbständige war, noch an der Würde des Mikado ändern, welcher Chef der japanischen Konföderation blieb, wenn er auch thatsächlich die Ausübung seiner Gewalt dem Taikun als Bundesfeldherrn und als einer Art von Major domus des Reichs überlassen hatte. Uebrigens war der Taikun in dem von ihm verwalteten Gebiete keineswegs allmächtig, sondern hatte es mit zahlreichen Lehensvasallen zu thun, die ihm gegenüber dieselbe Autonomie thatsächlich in Anspruch nahmen, die er gegenüber dem Mikado auszuüben sich gewöhnt hatte. Endlich bildeten die unter der Verwaltung des Taikun stehendeu Gebiete kein zusammenhängendes Ganzes wie die der meisten Daimijo's, sondern sind der Natur ihres Ursprungs gemäß über die ganze Ausdehnung des Inselreichs zerstreut. Nach unten und nach oben sah sich so der Taikun in der Ausübung seiner wirklichen und angemaßten Gewalt vielfach beschränkt und bedroht, und dieß erzeugte eine Unsicherheit in seinem Benehmen, deren die Fremden bald inne wurden.

Den entscheidenden Anstoß gab indeß erst die Haltung der Daimijo's gegen den Taikun. In den Unterhandlungen und Verträgen hatte sich der Taikun in der That als Souverän benommen, war von den Vertretern der europäischen Mächte als solcher behandelt worden und war auf diese Behandlung vollständig eingegangen. Das erregte natürlich die Eifersucht der andern Damijo's und rief ihren Widerstand hervor. Dazu kamen noch andere Motive. Indem der Taikun mit den europäischen Mächten Verträge abschloß und denselben eine Anzahl von Häfen theils sofort eröffnete, theils für spätere Zeit zusicherte, konnte er begreiflicher Weise nur über solche Häfen verfügen, die auf dem von ihm verwalteten Gebiete lagen und über deren Oeffnung oder Schließung er thatsächlich zu verfügen im Falle war. Aber wie es scheint ging er dabei auch von der weiteren verständigen Erwägung aus, daß die Vortheile der neuen Handelsverbindung eben darum auch ausschließlich oder doch zunächst und in überwiegendem Maße diesem seinem Gebiete zu Gute kommen und ihm so allmälig ein Uebergewicht über die anderen Daimijo's verschaffen würden, nach dem er strebte, dessen er aber vielfach noch entbehrte. Die Daimijo's ihrerseits zeigten sich daher theilweise dem Verkehr mit den Fremden abgeneigt, theils erklärten sie sich wenigstens dagegen, daß dieser Verkehr von dem Taikun gewissermaßen monopolisirt werde. Die Differenzen scheinen unmittelbar nach der Oeffnung des Landes schon um die Mitte des vorigen Jahrzehents ausgebrochen zu sein und steigerten sich seit dem Anfange des laufenden bis zur Gefahr eines gewaltsamen Zusammenstoßes. Endlich im Jahr 1867 beschlossen die Daimijo's, den Taikun nicht weiter als den Bevollmächtigten

des Mikado anzuerkennen. Zunächst beriefen sie die Mitglieder ihrer Familien, die in Jeddo, dem Sitz des Taikun und der bisherigen centralen Regierung residirten, in ihre Staaten zurück und erklärten, um ein Gegengewicht gegen die Ansicht der Fremden, die Jeddo, obgleich nur die Hauptstadt der Staaten des Taikun, für diejenige des ganzen Reiches hielten, zu schaffen, in feierlicher Sitzung vielmehr Kioto, die Hauptstadt des Mikado als solche. Eine weitere feierliche Erklärung setzte die Stellung des Taikun, als des Bevollmächtigten der Centralregierung, selber fest und daß seine Vollmacht nur so lange dauere, als er die doppelte Zustimmung des Mikado und der vereinigten Delegirten der Daimijo's erhalten hätte. Schon vorher, am 24. November 1865, war die vom Taikun zugesagte, aber bisher noch nicht verwirklichte Eröffnung von Ohasaka, der Haupthandelsstadt des Reichs, nicht von jenem, sondern von dem durch die mächtigsten Daimijo's berathenen Mikado auf den 1. Januar 1868 verbürgt worden. So sah sich der Taikun thatsächlich und rechtlich nicht bloß in seiner den Fremden gegenüber angemaßten, sondern auch in seiner bisher anerkannten Stellung bedroht und fand sich gegen Ende des Jahres 1867 bewogen, die Macht, die seine Familie seit Jahrhunderten inne gehabt, dem Nachkommen der uralten Kaiserdynastie in Kioto, dem Mikado, förmlich zurückzugeben und auf eine Revision der Verfassung zu dringen. Dieser Schritt hatte nicht die Folgen, die sich der Taikun davon versprochen zu haben scheint. Die Daimijo's nahmen ihn beim Wort, die mächtigsten derselben versammelten sich in Kioto und verständigten sich über eine neue Regierungsform.[1]) In dieser fand der Ex-Taikun gar keine Stelle mehr. Das Oberkommando über die Reichstruppen wurde ihm genommen und die neue Regierung bestand ganz aus dem Taikun feindlichen Mitgliedern. Dieselbe erkannte den Mikado als den alleinigen und obersten Herrscher von Japan an. Unter ihm steht eine Art Premier, Sosai genannt, zu welcher hohen Stellung ein naher Verwandter des Mikado ernannt wurde. Ihm untergeordnet sind zwei Kammern, die erste, Gojio genannt, eine Art Reichsrath, in welchem die höheren Daimijo's der Fürsten sitzen, die zweite, Sango genannt, vertritt den niederen Adel, da eine Mittelklasse in Japan noch nicht anerkannt ist. Der bisherige Taikun sank auf diese Weise zu dem Range eines gewöhnlichen Daimijo herab; es verstand sich daher von selbst, daß er mit diesen Reformen nicht einverstanden war, und in der That brachen im Januar 1868 die Feindseligkeiten aus. Die Truppen des Taikun bestanden meist aus Soldaten, welche seit Jahren von französischen Offizieren exercirt und selbst mit Chassepotgewehren und gezogenen Kanonen bewaffnet waren, allein sie wurden schlecht geführt, einer der Fürsten, die sich dem Taikun angeschlossen hatten, ging im entscheidenden Momente zum Feind über und die Anhänger des Mikado waren überall siegreich. Nach den neuesten Nachrichten hat sich jedoch das Kriegsglück gewendet und der Ausgang dieser Kämpfe ist noch nicht abzusehen. Inzwischen hatten sich die Vertreter der verschiedenen europäischen Nationen mit dem Mikado in Verbindung gesetzt und von diesem die bestimmte Erklärung empfangen, daß er keineswegs beabsichtige, die Verträge mit dem Taikun in Frage zu stellen, sondern vielmehr entschlossen sei, sie auch seinerseits zu bestätigen. Jedenfalls hat der Bürgerkrieg in Japan bis zum November 1868 nicht aufgehört, aber er findet nicht mehr zwischen denselben Gegnern statt. Der Taikun und seine Familie stehen heute außerhalb des Kampfes. Es sind die großen Daimijo's des Nordens, welche jetzt

[1]) Augsb. Allgem. Zeitung 1868 Nr. 113. Vgl. Unsere Zeit." 1868 Heft 19, 20.

dem Südbunde, der sich unter die Fahne des Mikado gestellt hat, Widerstand leisten. Die ganze Lage der Dinge ist indeß vielfach durchaus unklar. Haben die Fürsten des Nordens etwa die Waffen ergriffen, um die Autorität des Taikun ganz oder theilweise wieder herzustellen? Das ist doch kaum wahrscheinlich. Oder weigern sie sich vielleicht, das Ansehen und die Oberhoheit des Mikado anzuerkennen? Auch das scheint nicht der Fall zu sein; denn indem sie seine Armeen bekämpfen, sprechen sie zur gleicher Zeit von ihrer Anerkennung seiner Rechte. Oder fürchten sie nur, daß die Fürsten des Südens, die namentlich, welche die Rechte des Mikado speciell in ihre Hand genommen haben, ihren Privilegien zu nahe treten? Dieses Motiv wird ihnen fast allgemein untergelegt. Vielleicht auch, wenigstens wird es behauptet, macht Japan zugleich mit der politischen auch eine sociale Krisis durch. Die Mittelklassen sollen nämlich, dieser Ansicht zufolge, mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein dessen, was sie wollen, darnach streben, sich neben den höheren Klassen auch einen Platz zu erkämpfen. Irgend eine genauere und zuverlässigere Einsicht in das innere Getriebe der Dinge ist uns bis jetzt nicht verstattet und für den Europäer scheint es überhaupt außerordentlich schwer, sich über die Verwickelungen im Innern irgend wie klar zu werden. Eine für den Augenblick unbestreitbare Thatsache ist es indeß, daß der Mikado an der Spitze des Südbundes seine Autorität über einen Theil der früher vom Taikun regierten Landstriche ausgedehnt hat. Die Familie des Taikun, sowie dessen frühere Vasallen haben einen neuen vom Mikado selbst bezeichneten Chef erhalten. Es ist dieß ein Kind von 6 bis 8 Jahren, dem der Mikado ein Jahreseinkommen von 18 Mill. Fr. vom Ertrag gewisser Teritorien angewiesen hat. Früher überstieg das jährliche Einkommen des Taikun, welches er aus seinen Domänen zog, 200 Mill. Fr. und er war bei weitem der reichste aller japanischen Fürsten. Dieser Reichthum hatte ihn in den Stand gesetzt, seine Armee zu bewaffnen, und in europäischer Weise zu vermehren, einige Kriegsschiffe von den Vereinigten Staaten zu kaufen und eine ganze Welt von Beamten und Würdeträgern zu unterhalten, welche die Regierung der Taikun und zugleich den Clan der Tokoungawa bildeten. — Nach den neuesten Nachrichten (December 1868) ist das eigentliche, übrigens sehr eingeschränkte Kriegstheater im Nordosten, in der Gegend von Nagoska. Dort wenigstens stehen sich die relativ großen Armeen der beiden Parteien gegenüber. Freilich wird der Krieg weder europäischer Taktik, noch überhaupt europäischen Ideen entsprechend geführt. Verheerungen und Plünderungen spielen eine große Rolle und die Kämpfenden scheinen alle Augenblicke den eigentlichen Zweck des Kampfes aus den Augen zu verlieren. Nach den letzten Berichten hatte der Mikado Jeddo zur zweiten Hauptstadt erklärt und will abwechselnd dort und in Kioto residiren; die Würde der Taikun bliebe definitiv abgeschafft, der Mikado habe selbst die Leitung aller Beziehungen mit den fremden Mächten in die Hand genommen, der Nachfolger des früheren Taikun wäre gänzlich in die Reihen der übrigen Daimijos zurückgetreten. Im Ganzen scheint es schwer, anzunehmen, daß die Revolution, welchen der Taikun erlegen ist, zur wirklichen Triebfeder, wie behauptet wird, den Abschluß der Verträge mit den Fremden gehabt habe. Die Großwürdenträger und die Fürsten des Südens, welche den Mikado umgeben, sind meist intelligente Männer, welche vollkommen im Stande zu sein scheinen, die Vortheile des internationalen Handels einzusehen. Hat doch einer der mächtigsten unter ihnen, der Fürst von Satzownia aus eigenem Antriebe die Pariser Weltausstellung von 1867 beschickt und anscheinend großen Werth darauf gelegt, seine Produkte dort gewürdigt zu sehen. Es war aber jedenfalls doch nicht der Wunsch nach Abschließung noch der Haß gegen die Fremden,

welche ihn und andere seiner Verbündeten zu dieser Handlungsweise antrieben. Ebenso sind wir auch völlig im Unklaren über die aus Japan in der letzten Zeit gemeldeten Christenverfolgungen. Sie deuten jedenfalls darauf hin, daß noch von früher her Ueberreste von eingeborenen christlichen Gemeinden sich erhalten haben müssen, und daß auch in der kurzen Zeit der Wiedererschließung des Landes sowohl katholische als protestantische Missionäre sehr thätig gewesen sein müssen, auf diesen Grundlagen weiter zu arbeiten. Bleibt Japan dem fremden Verkehr auch fortan, wie kaum zu zweifeln, geöffnet, wenn auch vielleicht vorerst noch unter Schwankungen, so wird sich sicherlich auch das Christenthum neuerdings dort festsetzen und ausbreiten und ein neues Band zwischen den Bevölkerungen des Landes und Europa abgeben.

Japan ist für Europa, sobald sich ein gesicherter Verkehr herstellen läßt, fast eben so wichtig, in gewisser Beziehung vielleicht wichtiger als China. „Die Civilisation Japans — meint Neumann — ist der Kanal, durch welchen Europa auf den ganzen Orient einflußreich wirken und anderseits auch seine eigenen Interessen auf die außerordentlichste Weise fördern kann. Die Japaner bieten das großartige Schauspiel eines jungen Fortschrittsvolkes inmitten der asiatischen Verkommenheit, eines Volkes, welches vor Allem lernen und seine Zustände verbessern will. Mit den reichen Keimen, die Japan in den natürlichen Quellen seines Landes, in den moralischen Ressourcen seines Volkscharakters und selbst in seinen gesellschaftlichen Sitten besitzt, dürfte es seiner Zeit eine Größe erreichen, die seinem Volk einen Platz unter den großen Völkern der Erde sichern kann. Aber nicht allein die Grundbedingungen wahrer Macht, welche Japan besitzt, sondern auch die Vortheile, die es Europa bietet, geben der japanesischen Frage eine so außerordentliche Wichtigkeit." Man darf hinzufügen, daß Japan nicht bloß für Europa, sondern auch für Amerika eine große und stets wachsende Bedeutung hat, ja für das letztere fast noch mehr als für das erstere. Und wie die Vereinigten Staaten diejenigen waren, die das Land zuerst wieder dem allgemeinen Verkehr geöffnet haben, so ist es auch ihr Einfluß, der gegenwärtig dort dominirt in dem Widerstreit, der sich bereits unter den Seemächten in jenen Regionen gebildet hat, wenn er auch bis jetzt nur in einzelnen Erscheinungen zu Tage getreten ist. Die Amerikaner haben sich sofort auf die Seite des Mikado und der Daimijo's gestellt, während Frankreich den Taikun unterstützte und einen Augenblick sogar an eine bewaffnete Dazwischenkunft gedacht zu haben scheint, England aber sich mehr neutral verhielt. In jenen Regionen ist es auch, wo Nordamerika und Rußland sich thatsächlich und praktisch die Hand bieten und wo ihre Interessen wirklich zusammen zu fallen scheinen.

Die statistischen Angaben über die Größe des auswärtigen Handelsverkehrs sind noch sehr lückenhaft und ungenügend. Im Jahr 1863 ward der Werth der Ausfuhr auf 18 Mill. Fr., derjenige der Einfuhr auf 42 Mill. Fr. geschätzt. Im Jahr 1865 hat aber derjenige Englands allein diese Summen betragen, indem die Ausfuhr aus Japan auf 614,327 Pfd. St., die Einfuhr in dasselbe auf 1,654,028 Pfd. St. angegeben wird. Diese Zahlen sind um so sprechender, als die englische Einfuhr in China in demselben Jahre nur zu 3,688,414 Pfd. St., also nur zu ungefähr dem doppelten angegeben wird, während Japan doch nur eine Gesammtbevölkerung von etwa 35 Mill., China dagegen eine solche von 300—400 Mill. Seelen hat.

Kirchenstaat.

(Nachtrag zu Band V S. 579 ff.)

Die Erhebung der römischen Provinzen gegen das Priesterregiment war im Jahr 1831 durch österreichische, diejenige Roms und der Provinzen in den Jahren 1848 und 1849 durch französische Waffen niedergeschlagen worden; aber der Widerstreit zwischen den Anschauungen und Bedürfnissen der Bevölkerung und den Grundsätzen des päpstlichen Regiments war dadurch nicht beseitigt und trat seit 1849 im Gegentheil wo möglich noch schroffer als früher zu Tage, da sich Pius IX. durch seine eigenen Erfahrungen überzeugt zu haben meinte, daß der Gegensatz ein unversöhnlicher und eine Vermittlung nicht möglich sei. Zunächst blieb der Bevölkerung indeß nichts anderes übrig, als sich zu fügen; kaum brach aber der französisch-österreichische Krieg von 1859 aus und sahen sich die Oesterreicher veranlaßt, die bisher von ihnen besetzt gehaltenen Theile des Kirchenstaats zu räumen, so erhob sich auch alsbald die Romagna, warf das päpstliche Joch ab und verlangte ihre Vereinigung mit dem Königreich Sardinien. Der Friede von Zürich durchkreuzte ihre Hoffnungen; allein es zeigte sich bald, daß derselbe wie bezüglich anderer Theile Italiens, so auch und namentlich bezüglich der Romagna absolut nicht durchzuführen war. Ein Kongreß der Mächte sollte die Schwierigkeit lösen.[1]) Der Papst war nicht ungeneigt, denselben auf die Einladung Frankreichs zu beschicken, fest überzeugt, daß ihm die abgefallenen Provinzen durch den Kongreß wieder würden zurückgegeben werden, da von einer Transaktion in irgend welcher Weise von seinem Standpunkt aus nicht die Rede sein konnte. Aber dieser Standpunkt war doch nicht derjenige des Kaisers der Franzosen, obgleich er es gewesen war, der im Jahr 1849 Rom wieder erobert und den Papst in seine Staaten zurückgeführt hatte. Damals bedurfte Napoleon, um seine Plane in Frankreich zu realisiren, des französischen Klerus und der katholischen Massen Frankreichs. Im Jahr 1859 schien er, gestützt auf seine Siege gegen Rußland und gegen Oesterreich, dieser Unterstützung nicht mehr, wenigstens nicht mehr in demselben Grade zu bedürfen wie früher, während er sich seither hatte überzeugen müssen, daß von Reformen, die wenigstens annähernd die Bevölkerungen des Kirchenstaats derjenigen Zustände theilhaft gemacht hätten, welche die Zeit zu fordern schien und welche alle anderen Staaten Europa's längst genossen, gegenüber dem starren System der Kurie keine Rede sein werde. Unter diesen Umständen wurde Europa plötzlich in den letzten Tagen des Jahres 1859 durch eine in Paris erschienene Broschüre: „Der Papst und der Kongreß“ überrascht, die zwar den Namen des Senators Vicomte de la Gueronnière trug, aber, wie man alsbald und ziemlich unzweifelhaft erfuhr, aus der Feder des Kaisers selber stammte. In dieser Broschüre wurde dem Papste nicht nur jede Hoffnung auf eine nöthigenfalls gewaltsame Wiederunterwerfung seiner Unterthanen in der Romagna kurzweg abgeschnitten, sondern sogar die Idee entwickelt, daß die Kirche einer weltlichen Herrschaft für die Lösung ihrer Aufgabe überall nicht bedürfe, daß zu ihrer Unabhängigkeit der Besitz der Stadt Rom vollkommen genügen würde, und daß weltliche und politische Sorgen sie von ihrer eigentlichen Aufgabe nur abzuziehen geeignet wären. Diese

---

[1]) Ueber das Verhalten Frankreichs in der römischen Frage vgl. den Nachtrag zum Artikel „Frankreich“.

Zumuthungen schlugen in Rom wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel ein. Die Kurie erklärte sofort, daß der Papst unter diesen Umständen sich auf dem beabsichtigten Kongreß nicht vertreten lassen könne, Oesterreich trat auf seine Seite und Frankreich mußte die ganze Kongreßidee fallen lassen.

Aber Rom zog daraus keinerlei Vortheil. Napoleon verständigte sich mit Sardinien und England. Cavour, der nach Villafranca zurückgetreten war, ergriff in Turin wieder die Zügel der Regierung und nun ging es rasch vorwärts. Nicht volle drei Monate später (22. März 1860) sprach Victor Emanuel die Annexion nicht bloß Toskana's, Parma's und Modena's, sondern auch der Romagna aus und unterzeichnete dafür (24. März) den Traktat, durch welchen er Savoyen und Nizza an Frankreich abtrat. Der Papst aber schleuderte (26. März) die große Exkommunikation auf „alle diejenigen, die den Eingriff in die päpstlichen Staaten begangen, veranlaßt oder auch nur gebilligt haben", d. h. nicht nur auf seine rebellischen Unterthanen, sondern auch auf den König Victor Emanuel und auf den Kaiser der Franzosen selbst, freilich ohne allen Erfolg, wie er es denn auch nicht gewagt oder klug vermieden hatte, sie in seinem Breve ausdrücklich zu nennen. Die Dinge blieben selbst da nicht stehen. Keine vierzehn Tage später (4. April) brach ein Aufstand in Palermo aus und in Neapel gährte es schon derart, daß ein königlicher Prinz und Oheim des jungen Königs in einem offenen Memorandum von ihm die Verleihung einer Konstitutution und eine Allianz mit Piemont verlangte. In Rom rüstete man sich zur Vertheidigung, warb Soldaten aus aller Herren Länder und ernannte (7. April) den französischen General Lamoricière, einen der Gemaßregelten vom 2. December, zum Chef der päpstlichen Truppen. Am 6. Mai desselben Jahres ging Garibaldi mit tausend Freiwilligen von Genua ab, um das erlöschende Feuer in Sicilien wieder zu heller Flamme anzufachen, und bald wälzte sich der Strom der Revolution, Alles vor sich niederwerfend, über Sicilien und Neapel, Rom und dem Kirchenstaate entgegen, während Sardinien am 22. Mai seine Armee auf den Kriegsfuß gesetzt hatte, Garibaldi, so weit es der Anstand nur immer erlaubte, unzweifelhaft unterstützte und den Verlauf der Dinge mit Spannung abwartete. Ende Juni war ganz Sicilien bis auf Messina in den Händen Garibaldi's; am 28. Juli räumten die neapolitanischen Truppen Messina; am 7. August begann Garibaldi über die Meerenge zu setzen; am 21. kapitulirte Reggio; zwei Tage darauf streckten zwei neapolitanische Brigaden die Waffen — das Schicksal Neapels konnte nicht mehr zweifelhaft sein. Da verständigte sich der Kaiser der Franzosen zu Chambery (28. August) nochmals mit dem Abgesandten des Königs Victor Emanuel und gab ihm Neapel und den Kirchenstaat preis, die Stadt Rom allein ausgenommen: „Macht, aber macht schnell!" Am 7. August zog Garibaldi in Neapel ein. An demselben Tage richtete Sardinien ein Ultimatum an den päpstlichen Hof, in dem es verlangte, daß dieser seine fremden Soldtruppen, deren Existenz eine fortwährende Drohung gegen die Ruhe Italiens sei, d. h. so ziemlich seine ganze Armee mit sammt ihrem ersten Befehlshaber unverzüglich entwaffne und auflöse und die Kundgebung der Wünsche von Seite der Bevölkerungen, die sich bereits anschickten, durch Deputationen nach Turin den Schutz des sardinischen Königs gegen ihre Regierung anzurufen, nicht ferner gewaltsam hindere. Der päpstliche Staatssekretär, Kardinal Antonelli, weigerte sich, den Abgesandten Sardiniens auch nur zu empfangen, wies ihn aus dem päpstlichen Gebiet förmlich aus und schlug am 11. September sein Begehren unbedingt und „mit Entrüstung" ab. An demselben Tage rückten die piemontesischen Truppen im Kirchenstaat ein. Bis zum 18. September hatten sie Urbino,

Pesaro, Sinigaglia, Perugia und die festen Stellungen von Torre di Sesi, Osimo und Castelfidardo besetzt. Bei letzterem Orte griff sie an diesem Tage Lamoricière mit der päpstlichen Armee an, unterlag aber nach kurzem, jedoch heißem Kampfe: sein Untergeneral, der französische Legitimist Pimodan, fiel an der Spitze seiner Truppen, die sich theils ergaben, theils auflösten; er selber schlug sich nach Ancona durch, das indeß bereits an diesem Tage von der sardinisch-neapolitanischen Flotte unter Persano bombardirt wurde und sich am 29. dem General Fanti ergab; Lamoricière und die Garnison fielen in Kriegsgefangenschaft. Während die sardinische Hauptmacht sich nach Neapel wandte, wurde der ganze Kirchenstaat bis auf Rom selber und das kleine ursprüngliche Patrimonium Petri ohne den mindesten weiteren Widerstand von Seite der Bevölkerung okkupirt, ja selbst darüber hinaus auch Viterbo im Patrimonium, weil es aufgestanden war und die sardinischen Truppen herbeigerufen hatte.

Frankreich ließ Alles geschehen. Sein Okkupationskorps betrug nur eine schwache Division, kaum 10,000 Mann, die in Rom und Civitavecchia lagen, und der Kommandant, General Goyon, war zufällig auf Urlaub in Paris. Als sich die sardinischen Truppen schon an der Grenze des Kirchenstaats zusammengezogen, zeigte der in Abwesenheit des Obergenerals kommandirende französische General Noue seinen Officieren am 1. September an, daß „der Kaiser ihm befohlen, die Provinzen Rom, Civitavecchia, Comarca und Viterbo (d. h. eben das alte Patrimonium) zu beschützen und vertheidigen", schwieg aber von allen übrigen Provinzen des Kirchenstaats, d. h. allen, die wirklich gefährdet waren. Erst am 12. September, da die sardinischen Truppen schon im Kirchenstaat standen, beschloß der französische Ministerrath, den General Goyon wieder nach Rom zurückzuschicken und ihm einige Verstärkungen mitzugeben. Er langte am 18. in Rom an, d. h. gerade am Tage von Castelfidardo, der der päpstlichen Armee ein Ende machte, und erst als Alles vorbei war, am 27. September, beschloß das französische Gouvernement, das Okkupationskorps in Rom um eine ganze Division zu verstärken und auf 22,000 Mann zu bringen. Für die päpstlichen Finanzen wie für die Bevölkerung der ewigen Stadt war das nur eine Vermehrung der Last und der Trost ein sehr geringer, daß die Franzosen die Sardinier zwangen, Viterbo wieder zu räumen und so wenigstens das Patrimonium Petri dem Papst vollständig erhielten. Der Papst war geopfert und keine Hand rührte sich für ihn. Umsonst klagte er in einer Allokution an die Kardinäle am 28. September die „subalpinische Regierung, die dem Principe der Rebellion schändlich zu Willen ist", an und rief alle Fürsten zu seinem Schutze auf: „Mögen alle Fürsten überzeugt sein, daß unsere Sache mit der ihrigen eng verbunden ist, daß sie, indem sie Uns Hülfe bringen, für die Unverletzlichkeit ihrer wie unserer Rechte sorgen werden, und daß die ganze bürgerliche Gesellschaft dem Verderben anheimfällt, wenn so dem verhängnißvollen Kommunismus der Zugang geöffnet wird"; seine Klagen und seine Bitten verhallten ungehört im Winde. Daß die französische Gesandtschaft am 18. Sptember Turin verließ und Frankreich für einige Zeit seine diplomatischen Beziehungen mit der Regierung des Königs Victor Emanuel abbrach, erschien fast wie Ironie; diese ließ sich dadurch nicht im mindesten beirren. Am 11. Oktober erklärte Cavour im offenen Parlament zu Turin, „das Ministerium wolle, daß die ewige Stadt die Hauptstadt Italiens werde; wann und wie und unter welchen Bedingungen könne er freilich jetzt noch nicht sagen".

Am 5. November votirten Umbrien und die Marken in allgemeiner Abstimmung ihren Anschluß an das Königreich Sardinien. Die Kurie richtete auch da-

gegen an alle Mächte ihre feierliche Protestation; allein es half dem Papste wenig, daß Oesterreich, Rußland und Preußen ihren strengen Tadel über die Schritte des Königs von Sardinien aussprachen, da sie nicht daran dachten, deßwegen Europa in einen allgemeinen Krieg zu stürzen; England aber hatte seinerseits die Umwälzungen im Kirchenstaat und in Neapel schon am 27. Oktober förmlich anerkannt, es für einen hinreichenden Beweggrund erklärt, daß „die Regierung des Papstes und des Königs beider Sicilien so schlecht für die Handhabung der Gerechtigkeit, den Schutz der persönlichen Freiheit und die Wohlfahrt des Volkes im Allgemeinen gesorgt habe, daß ihre Unterthanen den Sturz ihrer Herrscher als nothwendige Vorbedingung jeder Verbesserung ihrer Lage ersehnten", und es einen „erfreulichen Anblick" genannt, „den ein Volk gewähre, welches unter den Sympathien und guten Wünschen Europa's das Gebäude seiner Freiheiten errichtet und den Bau seiner Unabhängigkeit befestigt". Am 14. März 1861 nahm der König Victor Emanuel von Sardinien nach dem Beschlusse beider Kammern den Titel eines Königs von Italien an und am 26. März faßte das italienische Parlament in jener denkwürdigen Sitzung, in der Cavour die „freie Kirche im freien Staat" proklamirte, den Beschluß, der Rom selber ohne weiteres als die Hauptstadt Italiens erklärte, „im Vertrauen darauf, daß wenn die Würde und Unabhängigkeit des Papstes und die Freiheit der Kirche gesichert sein werden, das Princip der Nichtintervention seine Anwendung finden und Rom im Einverständniß mit Frankreich werde zurückgegeben werden". Rom sah sich wiederum (15. April 1861) auf eine bloße Protestation beschränkt, die wiederum ohne alle Wirkung blieb. Der Kirchenstaat, der zu Anfang des Jahres 1859 noch 214 Q.-M. mit 3,124,688 Seelen gezählt hatte, sah sich auf 214 Q.-M. mit 682,306 Seelen beschränkt. Aber die Kurie blieb, die sie war und zu allen Zeiten gewesen; der Papst widerstand allen und jeden Zumuthungen mit seinem einfachen, immer wiederkehrenden non possumus; der hl. Stuhl anerkannte weder das neue Königreich Italien noch irgend etwas von Allem, was im Jahr 1860 geschehen war. Der Papst-König erklärte, selbst die auf seinem ganzen früheren Staate ruhende Schuld nach wie vor bezahlen zu wollen, und fuhr wenigstens zunächst fort, die zahlreichen aus den ihm geraubten Provinzen nach Rom geflohenen früheren Beamten zu besolden, obgleich das eine wie das andere eine Last war, die das kleine ihm allein übrig gebliebene Gebiet geradezu erdrücken mußte, da der damals zuerst von den katholischen Bischöfen überall erhobene sog. Peterspfennig, reichlich an sich, im Verhältniß zu dem Bedarf doch nur ein Tropfen auf einen heißen Stein war. Rom blieb fest, und da nicht nur die territorialen, sondern auch die kirchlichen Differenzen mit Italien sich beständig erneuerten, auch der vertriebene König von Neapel dort in der Nähe seines ehemaligen Königreichs seinen bleibenden Wohnsitz aufschug, so wurde Rom bald zum Herd und Mittelpunkt aller Machinationen gegen Italien.

Umsonst war Frankreich in den nächsten Jahren nach dem großen Schnitt in den Bestand der weltlichen Herrschaft des Papstes bemüht, zwischen diesem und dem Königreich Italien zu vermitteln, jenen zu beschwichtigen und dieses von jedem Gelüste nach dem Rest des ehemaligen Kirchenstaats abzuhalten, und eine gegenseitige Anerkennung der beiden Gebiete als solcher anzubahnen. Der Papst wollte von keiner Verständigung mit Italien etwas wissen, wenigstens von keiner auf Grund eines Verzichts bezüglich seiner früheren Provinzen. Die Idee Cavours von der freien Kirche im freien Staat wurde in Rom weit weggeworfen; der freie Staat, wie ihn Cavour verstand, widersprach dem ganzen System der katholischen

Kirche, wie es sich seit Jahrhunderten ausgebildet und von der Kirche auch gegenüber der neueren Entwickelung des Staats seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wenigstens principiell starr aufrecht erhalten worden ist; und wenn sie je von der freien Kirche sprach, so verstand sie darunter die herrschende Kirche nach den Forderungen jenes Systems, neben der ein freier Staat gar keinen Raum mehr fände. Eine Vermittlung nach dieser Seite war unmöglich und Frankreich machte sich darüber eigentlich auch keine Illusionen: es hoffte einen Ausgleich nur von der Zeit und von der allmäligen Wirkung der vollendeten Thatsachen, denen sich allerdings selbst Rom schließlich beugen muß und noch immer gebeugt hat. Aber fast nicht minder schwierig war das Werk der Vermittlung auch nach der andern Seite hin, gegenüber Italien. Die italienische Regierung wäre wohl geneigt gewesen, mit Rom in Unterhandlung zu treten, aber im Sinne des Grundsatzes der freien Kirche im freien Staat, und Ricasoli, der nächste Nachfolger Cavours in der Leitung der italienischen Regierung, wagte in der ersten Zeit einige Versuche in dieser Richtung, machte aber bald die Erfahrung, daß Rom weit entfernt sei, darauf auch nur im mindesten einzugehen, und daß vorerst weder Frankreich noch irgend eine andere Macht Lust habe, ihn darin zu unterstützen. Später ließ die italienische Regierung jeden Versuch, sich mit der Kurie grundsätzlich zu verständigen, ganz fallen und fuhr fort, in der Emancipation des Staats von den kirchlichen Anschauungen der Vergangenheit thatsächlich vorzugehen, wie andere Staaten und schließlich selbst Oesterreich auch, was den Gegensatz gegen Rom natürlich nur verschärfte. Und wie der Papst nicht auf die abgefallenen Provinzen verzichten wollte, so wollte die italienische Regierung ihrerseits nicht auf den Gedanken verzichten, Rom früher oder später als Hauptstadt zu gewinnen, zumal Turin seiner geographischen Lage wegen dazu nach der Herstellung der italienischen Einheit in der That nicht geeignet war, die anderen großen Städte Italiens fast gleichen Anspruch darauf machen zu können schienen und alle nur dem einen Rom freiwillig zu weichen geneigt waren. Alles, wozu die italienische Regierung sich verstand, war die Zusage, die Erwerbung nur durch „moralische Mittel" anzustreben; aber dieser Weg war vorerst nicht klar definirbar, jedenfalls ein langer, und eine nichts weniger als kleine Partei, die ganze sog. Aktionspartei, war damit von allem Anfang an nicht einverstanden und nur allzu geneigt, alsbald zur Gewalt zu greifen, trotz Frankreich.

An ihrer Spitze stand der populärste Mann des Landes, Garibaldi, der gegen Frankreich zudem seit der Abtretung Nizza's, seines Geburtsortes, erbittert war und den selbst der König Victor Emanuel zu schonen alle Ursache der Klugheit wie der Dankbarkeit hatte. Die italienische Regierung war gegenüber Frankreich und Rom wie gegenüber ihrem eigenen Parlamente in einer sehr ungünstigen Lage. Ihre Aufgabe war es doch zunächst, den neuen Staat zu organisiren und die Finanzen zu ordnen. Wenn überhaupt von moralischen Mitteln zur Erwerbung Roms die Rede sein konnte, so mochten solche nur auf dieser Bahn gesucht werden. Die ganze Art aber, wie das Königreich Italien zu Stande gekommen war, fast plötzlich und mehr durch die Gunst der Umstände als durch die langsame und ausdauernde Arbeit des Volks, wirkte noch immer nach und bestärkte einen großen Theil der Nation in dem Wahne, daß vor Allem auch noch Rom und Venezien erworben und so alle ihre Glieder ohne Ausnahme vereinigt werden müßten. Dieser Wahn beseelte die Aktionspartei, arbeitete Garibaldi, der seinerseits von einem glühenden Pfaffenhaß erfüllt war, in die Hände und erzeugte, da Venezien ohne einen großen Krieg nicht zu gewinnen war, zu diesem aber Italien allein

vorerst noch zu schwach war und auf die Unterstützung irgend einer andern Macht nicht rechnen konnte, allerlei Plane gegen Rom, zumal die Thatsache fest stand, daß die Bevölkerung der Stadt Rom in ihrer entschiedenen Mehrheit dem Priesterregiment abgeneigt war und nichts lebhafter verlangte, als mit dem Königreich Italien verschmolzen zu werden, das päpstliche Regiment aber schwach genug war, um hoffen zu dürfen, daß es dem ersten energischen Angriff erliegen müsse, sofern es nicht von außen gestützt und gehalten werde.

Schon im Sommer 1862 unternahm daher Garibaldi von Sicilien aus einen Freischaarenzug gegen Rom, der zwar die italienische Regierung in große Verlegenheit setzte, aber ein ziemlich klägliches Ende nahm. Nach langem Zögern und von Frankreich drohend genug dazu getrieben, erklärte sich endlich der König Victor Emanuel gegen Garibaldi und schickte Truppen unter einem zuverlässigen Führer gegen ihn ab. Seine Freiwilligen wurden noch ferne von Rom in der Nähe Reggio's bei Aspromonte umzingelt und ergaben sich ohne Widerstand; nur durch Zufall wurde Garibaldi selbst ins Bein geschossen, was ihn wenigstens für längere Zeit zur Unthätigkeit nöthigte. Wäre aber Garibaldi auch bis Rom vorgedrungen, so hätte er dort wenigstens in letzter Linie die französischen Okkupationstruppen gefunden, und so gering auch augenblicklich ihre Zahl war, so ist es doch kaum wahrscheinlich, daß er mit seinen Freischaaren auch diese überwältigt hätte. In dieser Beziehung erfolgte ein späterer Versuch unter günstigeren Umständen. Nachdem Italien lange genug umsonst die Zurückziehung der französischen Truppen aus Rom verlangt hatte, kam endlich am 15. September 1864 zu Paris eine Konvention mit Frankreich zu Stande, durch welche sich letzteres gegenüber Italien — der Papst wurde gar nicht gefragt — verpflichtete, seine Truppen binnen zwei Jahren zurückzuziehen, wogegen Italien es übernahm, das römische Gebiet nicht nur selber nicht anzugreifen, sondern im Gegentheil gegen allfällige Angriffe von außen, selbstverständlich durch Freischaaren, zu schützen, den Sitz der Regierung von Turin nach Florenz zu verlegen, ohne indeß formell auf Rom als dereinstige definitive Hauptstadt zu verzichten, gegen eine aus Söldnern geworbene Armee des Papstes nicht wie im Jahr 1860 Einsprache zu erheben und schließlich einen verhältnißmäßigen Antheil der päpstlichen Staatsschuld zu übernehmen. Die Konvention gelangte noch in demselben Jahre von Seite Italiens zur Ausführung und die Franzosen räumten demgemäß zu Ende 1866 die ewige Stadt und das Territorium derselben. Kaum waren sie abgezogen, so nahm Garibaldi das im Jahr 1862 mißlungene Unternehmen neuerdings in die Hand. Die Ausführung verzögerte sich indeß bis in den September 1867, und alle Betheiligten, die päpstliche Regierung zunächst, dann aber die italienische Regierung und Frankreich hatten Zeit, Stellung zu nehmen. Der Papst vermehrte seine Truppen und brachte sie auf die Zahl von 18,000 Mann, von denen er wenigstens über 12,000 im freien Felde verfügen konnte; Frankreich überwachte alle Vorgänge und ließ es an Warnungen und Mahnungen in Florenz nicht fehlen, während es gleichzeitig in Toulon alle Vorbereitungen traf, um nöthigenfalls selber einzuschreiten; die italienische Regierung aber — es war wiederum wie 1862 Rattazzi, der an ihrer Spitze stand — wollte lange nicht recht an den Ernst der Sache und eine wirkliche Gefahr glauben. Am 20. September 1867 traf indeß Garibaldi in Orvieto ein und begannen die Freiwilligen die römische Grenze zu überschreiten. Da griff Rattazzi ein und ließ am 24sten Garibaldi in Asinalunga verhaften und nach Alessandria abführen, von wo er jedoch schon nach wenigen Tagen nach seinem Caprera entlassen und dort bewacht wurde. Allein weder Garibaldi noch seine Freiwilligen verzichteten auf ihr

Vorhaben, und die öffentliche Meinung Italiens, die sich bisher ziemlich gleichgültig verhalten hatte, gerieth erst jetzt in weiteren Kreisen in Fluß. Anfangs Oktober bildete sich in Florenz ein Centralkomite, das die Werbungen energisch in die Hand nahm, und Rattazzi begann ein zweideutiges Spiel, indem er mit der einen Hand den Freischaaren Hindernisse in den Weg legte, mit der andern sie unterstützte. Lange konnte das Spiel freilich nicht dauern, er mußte sich entschließen. Aus den seither von der italienischen Regierung veröffentlichten Aktenstücken geht hervor, daß sein Entschluß um den 12. Oktober gefaßt worden sein muß. Die Freischaaren wurden von da an namentlich von Neapel aus wesentlich unterstützt und die Divisionskommandanten von Terni, Perugia und Livorno erhielten den Befehl, sich bereit zu machen. Unter dem Vorwande einer Inspicirung der an der Grenze stehenden Truppen wurde General Ricotti am 15. mit der Aufgabe der Koncentrirung und der Bildung der Kolonnen betraut und am 17. zum Kommandanten der in Brigaden vertheilten Korps ernannt und erhielt genaue Instruktionen bezüglich der Ueberschreitung der Grenzen und der zu beobachtenden Haltung. Aber Rattazzi konnte seinen Plan, wenn es ein Plan genannt zu werden verdient, nicht ausführen. Frankreich hatte schon am 16. ein Ultimatum an Italien gerichtet, und als Rattazzi vom Könige die entscheidenden Befehle verlangte, wurden sie verweigert. Rattazzi gab nun am 19. seine Entlassung, Cialdini konnte oder wollte kein Ministerium zu Stande bringen und so herrschte in Florenz eine Art Interregnum, das die Bewegung benützte. Garibaldi, von Caprera entkommen, traf in Florenz ein, haranguirte öffentlich das Volk und fuhr öffentlich und mit einem Extrazuge an die römische Grenze ab. Am 23. übernahm er das Kommando der Freischaaren, erstürmte am 26. Monte Rotondo und drang mit seinen Schaaren am 27. bis Rom vor, wo inzwischen am 22. ein selbständiger Aufstandsversuch der Römer gescheitert war. Aber die Lage der Stadt war trotzdem höchst kritisch. Das ganze Gebiet hatte nach dem Abzug der päpstlichen Truppen die italienische Fahne aufgesteckt, theilweise sogar in förmlichen Plebisciten sich für die Vereinigung mit dem Königreich Italien ausgesprochen, während die päpstlichen Truppen in der Stadt müde und abgehetzt waren und recht wohl wußten und fühlten, daß die Mehrheit der Bevölkerung gegen sie war und mit dem Feinde sympathisirte. Wenn keine Hülfe von außen kam, so war die Stadt doch kaum einige Tage zu halten und mußte Garibaldi fast unausweichlich in die Hände fallen. Indeß diese Hülfe kam, wenn auch erst, als die Noth am größten war. An demselben Tage, an dem Garibaldi Monte Rotondo erstürmt hatte, war nach langem Zögern und wiederholten Befehlen und Gegenbefehlen die französische Transportflotte mit einer ersten Division endlich von Toulon abgegangen und am 30. Oktober trafen die ersten französischen Truppen in Rom ein. Die heilige Stadt war gerettet. Gegen Frankreich konnte Garibaldi nicht daran denken, sein Unternehmen durchzuführen. Er zog sich nach Monte Rotondo zurück und bereitete seinen Abzug über Tivoli nach den Abruzzen. Allein am 3. November wurde er bei Mentana von einem Theile der päpstlichen Armee, der eine Brigade Franzosen als Reserve beigegeben war, überfallen. Die Freischaaren hielten Stand, die Päpstlichen vermochten nichts auszurichten und waren auf dem Punkte zu weichen, als die Franzosen eintraten und mit ihren Chassepotgewehren den Ausschlag gaben: etwa 1000 Freischärler wurden niedergemacht, etwa 1400 fielen in Gefangenschaft. Garibaldi selbst entkam über Correse. Inzwischen war noch eine zweite Division Franzosen in Rom angegelangt. Beide räumten jedoch die Stadt im Laufe des Decembers wieder, die eine derselben kehrte nach Frankreich zurück, die andere hielt Civitavecchia besetzt. Dieses

und selbst Rom wurden hierauf von französischen Genieofficieren nach Kräften befestigt. Ein Versuch Frankreichs, die Okkupation Roms durch eine europäische Konferenz regeln zu lassen, mißlang. Der französische Staatsminister Rouher aber gab im gesetzgebenden Körper am 5. December 1867 die unumwundene Erklärung ab, daß Italien Rom „niemals" erhalten werde. Indeß scheinen mildere Erklärungen seither unter der Hand gegeben worden zu sein. So viel ist sicher, daß Italien auf den dereinstigen Besitz Roms und das italienische Parlament auf seinen Beschluß von 1861 keineswegs verzichtete, selbst der Senat erneuerte denselben vielmehr einstimmig aufs bestimmteste. Zunächst mußte man sich indeß fügen. Alles, was das neue Ministerium Menabrea thun konnte, war, daß es die September-Konvention für so lange suspendirt und die weiteren Unterhandlungen über die definitive Uebernahme eines Theils der römischen Staatsschuld für eingestellt erklärte, so lange die Franzosen das römische Gebiet nicht wieder völlig geräumt hätten. Die Auffassung der Sachlage war eine durchaus korrekte, aber selbst diese Stellung konnte Italien nicht behaupten. Im Laufe des Juli 1868 schloß seine Regierung mit Frankreich eine Konvention ab, durch welche sie definitiv einen Theil der römischen Staatsschuld übernahm, ohne daß gleichzeitig die Franzosen das Römische geräumt hätten. Dieselben sind vielmehr noch dort, und Frankreich scheint entschlossen, sie vorerst und auf unbestimmte Zeit auch noch dort zu lassen.

Die Frage der weltlichen Herrschaft des Papstes ist damit freilich keineswegs gelöst, sondern lediglich vertagt. So lange der hl. Stuhl der Bevölkerung die von Frankreich jederzeit und beharrlich, ja schon früher selbst auch von Oesterreich geforderten Reformen versagt, entsprechen die Zustände des Kirchenstaats auch nicht den bescheidensten politischen und wirthschaftlichen Anforderungen der Zeit und bleibt die Unzufriedenheit wenigstens eines großen, vielleicht des größeren Theils ihrer Unterthanen eine Schwierigkeit, welche die päpstliche Regierung nicht zu bewältigen, nur mit Gewalt niederzuhalten vermag. Eine Armee von circa 18,000 Mann aller Waffengattungen, die sogar auf 25,000 Mann gebracht werden soll, abgesehen von den immer noch circa 11,000 Mann Franzosen, die im Lande liegen und deren Verpflegung eine schwere Last bildet, ist für ein so kleines Gebiet und eine Bevölkerung von 700,000 Seelen eine heillose Abnormität. Die ganze Existenz des Staats ferner erscheint für die Dauer schon financiell unhaltbar. Zuverlässige Angaben über die Finanzgebahrung fehlen zwar bei der herrschenden Vermischung weltlicher und geistlicher Interessen und weil von jeher principiell jene diesen als durchaus dienstbar angesehen wurden. Was von öffentlichen Geldern eingeht, wurde nie als Eigenthum des Landes, sondern als Ertrag des Patrimoniums der Geistlichkeit angesehen, worüber diese beliebig zu verfügen habe. Die veröffentlichten Budgets geben darum nur ein sehr unvollständiges Bild des wirklichen Bedarfs, da in denselben die Fondsanweisungen für besondere Titel ausgeschlossen sind. Die päpstlichen Finanzen sind eigentlich und begreiflicher Weise schon seit der Zeit zerrüttet, in welcher die regelmäßigen Zuflüsse aus den übrigen katholischen Ländern versiegten, was im 16. Jahrhundert begann und bis Ende des 18. Jahrhunderts in steigendem Maße der Fall war. Nach officiellem Eingeständniß war von 1828 bis 1847 auch nicht ein Jahr ohne Deficit geblieben. Erst im Jahr 1859 wurde das Gleichgewicht wenigstens auf dem Papiere hergestellt mit circa 14 Mill. Scudi Einnahme und Ausgabe. Aber schon in diesem Budget figurirte das Interesse der Staatsschuld mit über 5, das Militär mit über 2 Mill., und schon im folgenden Jahre erfolgt die Losreißung der Romagna, Umbriens und der Marken, worauf es financiell rasch abwärts

ging. Das Budget für 1864 zeigte 10,728,123 Scudi Ausgaben und nur 5,319,910 Scudi Einnahme, 1866 circa 12 Mill. Scudi Ausgabe und nur 6 Mill. Einnahme, 1867 über 13 Mill. Scudi Ausgaben (worunter fast 2 Mill. bloß für das Heer, wie 1859, als der Staat noch intakt war) und nur wenig über 6 Mill. Scudi Einnahme. Der Peterspfennig erträgt seit 1860 doch im Durchschnitt jährlich nicht 2 Mill. Scudi, und die jetzt regulirte Zahlung Italiens an die Staatsschuld wenig mehr als 3 Mill. Scudi jährlich, so daß immer noch ein jährliches Deficit von 1—2 Mill. Scudi bleibt. Seit dem Jahr 1860 mußten denn auch fast Jahr für Jahr neue Anlehen behufs Deckung der Deficits gemacht werden, die aber niemals gänzlich realisirt werden konnten. Die Gesammtsumme der Staatsschuld dürfte zu Anfang 1869 110 bis 120 Mill. Scudi betragen, also erklecklich über eine Milliarde Francs. Dabei wurden die Steuern und Abgaben seit 1838 nach und nach bis auf das Doppelte gesteigert und sind um so drückender, als das Land wirthschaftlich in jeder Beziehung zurück ist und nach den verkehrtesten Grundsätzen regiert und verwaltet wird. Die jetzt allgemein anerkannten Principien der Nationalökonomie haben in Rom noch keinen Eingang gefunden und werden theilweise als „unchristlich" zurückgewiesen. Eine schließliche Regulirung der päpstlichen Finanzen erscheint fast nur dadurch möglich, daß Weltliches und Geistliches ganz von einander geschieden, der Kirchenstaat trotz der Leidenschaft, mit der nicht bloß die Kurie, sondern die ultramontanen Parteien aller Länder Europa's daran festhalten, doch in dieser oder jener Weise säkularisirt und die Bedürfnisse des päpstlichen Hofes so wie der Centralleitung der katholischen Kirche überhaupt durch regelmäßig und fixirte Beiträge der katholischen Staaten oder aller Staaten im Verhältniß ihrer katholischen Unterthanen bestritten werden, wofür in Frankreich bereits eine Abgabe auf jeden Altar vorgeschlagen worden ist. Die angebliche Unabhängigkeit des hl. Stuhls, die nur durch die weltliche Herrschaft gesichert werde, kann einer solchen Maßregel unmöglich im Wege stehen. Für eine frühere Zeit mochte das mit mehr oder weniger Wahrheit gesagt werden; gegenwärtig kann von einer solchen Unabhängigkeit überall nicht mehr die Rede sein. Seit der französischen Okkupation von 1849 ist sie ein leerer Schein, und dieser Schein wird nur so lange dauern, als es der französischen Politik konvenirt. Augenblicklich bedarf das zweite Kaiserreich unumgänglich der Hülfe des Klerus, und so lange kann sich der Papst auf den französischen Schutz verlassen. Sollte dagegen irgend eine europäische Verwickelung es dem Kaiser der Franzosen wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, sich der Mitwirkung Italiens zu versichern, so würde er diese, wie die Dinge liegen, wohl nur dadurch erzielen können, daß er ihm die Existenz der weltlichen Herrschaft Preis gibt, und vermuthlich würde er dieß in solchem Falle auch ohne das mindeste Bedenken thun.

Ob aber Rom jemals die Hauptstadt Italiens wird, ist eine andere Frage. Die allgemeine Meinung in Italien ist allerdings dafür, allein es fehlt auch nicht an besonnenen Männern, die diesen Gedanken verwerfen. Massimo d'Azeglio, der doch Rom kannte und einen guten Theil seines Lebens dort zugebracht hatte, und dem ein weiter und unbefangener Blick nicht abgesprochen werden kann, war der erste, der sich dagegen zu erklären und schon bald nach 1860 auf Florenz aufmerksam zu machen wagte. Die Konstituirung Roms zu einer Art Freistadt, während das Gebiet mit Italien vereinigt würde, wie es die Broschüre „Rom und der Kongreß" nach den Ideen Napoleons III. vorgeschlagen hat, erscheint in der That als eine Idee, die den Interessen Italiens wie der katholischen Welt gleichmäßig am besten entsprechen würde.

Die Frage der weltlichen Herrschaft des Papstes ist übrigens nur ein einzelner Punkt aus einer langen Reihe von Gegensätzen, die sich allmälig zwischen der ganzen Entwickelung des modernen Staats und den Anschauungen oder dem System der katholischen Kirche über die Aufgabe und die Stellung des Staates gegenüber der Kirche herausgestellt haben und auf beiden Seiten täglich mehr zum klaren und entschiedenen Bewußtsein kommen. Auf den Zusammenhang jenes einzelnen Punktes mit allen anderen kann hier nicht näher eingetreten werden. Es muß genügen, darauf hinzudeuten, wie die Kurie auf die September-Konvention von 1864 zwischen Frankreich und Italien am 8. December gl. J. mit einer Allokution des Papstes und jenem Syllabus antwortete, in dem sie der ganzen modernen Entwickelung der Wissenschaft und des Staates, der ganzen modernen Anschauung der Welt den Handschuh hinwarf. Den Ereignissen von 1867 aber hat sie im Juni 1868 die Einberufung eines ökumenischen Koncils auf den 8. December 1869 folgen lassen, zu dem sie sämmtliche Bischöfe der katholischen Christenheit, aber, abweichend von früherer Uebung, wenigstens vorerst keinen der katholischen Fürsten eingeladen hat. Zunächst scheint es sich dabei um eine erneuerte großartige Demonstration zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes und um eine neue Verurtheilung der modernen Civilisation zu handeln. Im weiteren will die römische Kurie zwar von einer Trennung zwischen Staat und Kirche nach den Ideen der Neuzeit principiell nichts wissen; aber französische ultramontane Blätter haben doch in der Einberufung des Koncils den ersten thatsächlichen Schritt selbst der Kurie auf der Bahn zu jener Trennnng zwischen Staat und Kirche erkennen wollen, die von der andern, weltlichen Seite überall wenn auch in verschiedener Weise vorbereitet wird, die eine der höchsten Aufgaben der nächsten Zukunft Europa's zu sein scheint und die, wenn anerkannt, den Bestand eines Kirchenstaats allerdings überhaupt ausschließen würde.

H. Schultheß.

Kongresse und Friedensschlüsse.

(Nachtrag zu Band V S. 666 ff.)

Seit dem Abschlusse des früheren Artikels hat kein europäischer **Kongreß** stattgefunden, obgleich der Kaiser der Franzosen im Jahr 1863 einen solchen zu veranstalten mit großem Nachdruck versuchte. Dagegen fallen in den seitherigen Abschnitt der Geschichte eine Reihe von **Friedensschlüssen**, im Jahr 1864 der von Wien zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark anderseits, im Jahr 1866 der Friede von Prag zwischen Oesterreich und Preußen, dem die Friedensschlüsse von Berlin zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Sachsen anderseits theils vorangegangen waren, theils nachfolgten, und im gleichen Jahre der Friede von Wien zwischen Oesterreich und Italien.

1. Der **Friede von Zürich**, mit dem der angeführte Artikel schloß, konnte nicht durchgeführt werden. Was der Krieg durch die Gewalt der Waffen entschieden hatte, die Lostrennung der Lombardei von Oesterreich und die Vereinigung derselben mit dem Königreich Sardinien blieb entschieden und wurde durch ihn geregelt; aber der darüber hinaus gemachte Versuch, auch die Reorganisation der päpstlichen Staaten im eigenen Interesse des Papstes wenigstens anzubahnen, den Souveränen von Toskana, Modena und Parma ihre Rechte zu wahren und ganz Italien als Staatenbund unter dem Ehrenpräsidium des Papstes zu konsti-

tuiren, blieb ein todter Buchstabe. Die italienische Frage wurde zwar schon im folgenden Jahre (1860) im Wesentlichen gelöst, aber in anderer Weise, als es die beiden Hauptkontrahenten des Friedens gewünscht oder beabsichtigt hatten. Das dem französisch-österreichischen Kriege von 1859 zu Grunde gelegene Princip, der italienischen Nationalität zur Anerkennung zu verhelfen und sie nach Jahrhunderten wechselnder Fremdherrschaft endlich sich selber zurückzugeben, brach sich, durch das Resultat des Krieges nur theilweise befriedigt, gewaltsam Bahn und verfolgte seine weiteren Konsequenzen. Die ganze Reihe der brennenden Fragen, die sich sofort an den Frieden von Zürich knüpften, fanden ihre Lösung wirklich in der Durchführung des Grundsatzes der Nichtintervention. Toskana, Modena, Parma und die Romagna wurden ihren früheren Souveränen nicht wiedergegeben, sondern vereinigten sich ihrem Wunsche gemäß und kraft des allgemeinen Stimmrechts im Frühjahr 1860 mit dem Königreich Sardinien, das dagegen durch die französisch-italienische Konvention von Turin (24. März 1860) Savoyen und Nizza an Frankreich abtrat. Garibaldi trat bald darauf von Genua aus (Mai 1860) seinen Freischaarenzug nach Sicilien an, revolutionirte dieses und das Festland von Neapel, während die sardinische Armee im Einverständniß mit Frankreich in den Kirchenstaat einrückte, die kleine päpstliche Armee vernichtete, Umbrien und die Marken besetzte, Garibaldi in Neapel die Hand gab, von ihm das eroberte Königreich in Empfang nahm und Franz II. aus dem letzten ihm gebliebenen Stützpunkte, Gaeta, vertrieb. Das Königreich Italien war thatsächlich gebildet, wurde im März 1861 vom Turiner Parlament förmlich proklamirt und zunächst von England, später und nach einigem Zögern von Frankreich und Rußland, zuletzt (1866) auch von Oesterreich rechtlich anerkannt. Aber das Princip, dem die neue Schöpfung ihr Dasein verdankte, wirkte fort, Oesterreich fühlte sich im Besitze Veneziens bedroht und Europa kam nicht zur Ruhe. Es war dieß um so weniger der Fall, als im Jahr 1863 die polnische Insurrektion ausbrach, die einen Augenblick den europäischen Dingen eine neue Wendung geben zu sollen schien. Frankreich, England und Oesterreich unterhandelten über gemeinsame Schritte zu Gunsten des unglücklichen Landes, die, konsequent verfolgt, zum Kriege führen mußten. Allein Preußen stellte sich neuerdings wie im orientalischen Kriege von 1854 auf die Seite Rußlands und deckte dasselbe auf seiner schwächsten Seite; ein Krieg gegen Rußland und Preußen, der sich zunächst zu einem Kriege Frankreichs gegen Preußen gestaltet hätte, lag nicht im Interesse Englands und auch Oesterreich und Frankreich waren über das, was zu Gunsten Polens gegen Rußlands erreicht werden sollte, keineswegs einig. Der Krieg unterblieb, diplomatische Unterhandlungen führten zu keinem Ziele und Rußland hatte gewonnenes Spiel, als schließlich auch Oesterreich in Galizien einschritt und der Insurrektion auch von dieser Seite jede weitere Nahrung abschnitt. Um dieselbe Zeit hatte die alte Streitfrage zwischen Deutschland und Dänemark um die Elbherzogthümer in Folge des in Preußen eingetretenen Umschwungs einen akuten Charakter angenommen und beunruhigte Europa um so mehr, als unzweifelhaft hinter ihr die deutsche Frage stand, die von noch ganz anderer Tragweite war als die italienische.

Unter diesen Umständen überraschte der Kaiser der Franzosen am 5. November 1863 die Welt durch die Idee eines allgemeinen Kongresses, zu dem er sämmtliche Souveräne Europa's nach Paris einlud, und der berufen sein sollte, alle die zahlreichen schwebenden Fragen, die italienisch-österreichische wegen Venezien, die römische, die deutsch-dänische, die polnische und die orientalische, zu lösen oder

deren Lösung wenigstens vorzubereiten, indem er gleichzeitig seinen Kammern unumwunden erklärte, daß „die Verträge von 1815 aufgehört hätten zu existiren" und damit die weitere Erklärung verband, daß Europa offenbar „nur zwei Wege offen ständen: der eine, eben der von ihm vorgeschlagene eines allgemeinen Kongresses, der zum Fortschritt führe durch die Versöhnung und den Frieden, oder aber der andere, der früher oder später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege führen müsse durch hartnäckiges Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit". Napoleon gab sich der Hoffnung hin, daß sein Vorschlag allseitigen Anklang finden werde, weil „ein Kongreß, in welchem alle Fragen, die Europa in Bewegung setzten, zur Erörterung kämen, die Würde jedes einzelnen Staats, dessen Interessen durch eine solche Erörterung berührt würden, in keiner Weise verletzten könnte". Allein seine Hoffnung bewährte sich nicht. Es bewährte sich vielmehr die bisherige, der Erfahrung entnommene Anschauung, daß allgemeine Kongresse behufs der Lösung nicht einer einzelnen Frage, sondern einer ganzen Reihe mehr oder weniger zusammenhängender, in die Interessen, vielleicht in die Existenzbedingungen der von ihnen berührten Staaten tief eingreifender Fragen erst dann am Platze seien, nachdem die betheiligten Kräfte sich vorher in meist längeren Kriegen gemessen hätten, die Entscheidung im Großen und Ganzen für einmal unabänderlich gefallen sei und es sich im Wesentlichen nur noch darum handle, theils den gefallenen Entscheid zu allseitiger rechtlicher Anerkennung zu bringen, theils auf dieser Grundlage die untergeordneten Einzelheiten zu regeln und so Alles in eine gewisse Uebereinstimmung, in ein neues Ganzes zu bringen. Eine Anzahl kleinerer Staaten, die von den schwebenden Fragen gar nicht berührt waren, und Italien, das nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen hatte, erklärten sich bereit, der Einladung Frankreichs zu folgen, aber England, Oesterreich, Rußland und Preußen zögerten, bis sich England entschloß und am 25. November seine Theilnahme bestimmt ablehnte, worauf der ganze Vorschlag dahin fiel, da er auch in der beschränkteren Form bloßer Ministerial-Konferenzen keinen Anklang fand.

2. Die von Frankreich für diesen Fall in Aussicht gestellte Eventualität eines verhängnißvollen Kriegs blieb unter den obwaltenden Verhältnissen freilich nicht aus. Während die Mächte noch über den Kongreßvorschlag Frankreichs unterhandelten, starb König Friedrich VII. von Dänemark, und sein Tod führte staatsrechtlich eine Lage herbei, welche die Lösung der nur zu lange schon schwebenden Frage über das endliche Schicksal der deutschen Elbherzogthümer ganz unausweichlich machte. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, der zwischen Dänemark und den sämmtlichen fünf Großmächten abgeschlossen worden, dem nachträglich auch eine Anzahl anderer Mächte zweiten Ranges so wie eine Reihe deutscher Mittel- und Kleinstaaten beigetreten waren, hatte zwar die Frage nach den Wünschen Dänemarks gegen die Rechte der Herzogthümer und gegen die Interessen Deutschlands gelöst, so daß die Herzogthümer durch die Verschiedenheit der Thronfolge von Dänemark nicht mehr sollten abgelöst werden können; aber einer der Hauptinteressenten in der ganzen Angelegenheit, der deutsche Bund, war dem Vertrage nicht beigetreten und hatte denselben nicht anerkannt und überdieß waren die Voraussetzungen, auf die er allein wenigstens mit einem Anschein von Rechtsgültigkeit gestützt werden konnte, von Dänemark nur theilweise und in einigen entscheidenden Punkten entschieden nicht erfüllt worden. Ganz Deutschland und Dänemark geriethen in fieberhafte Bewegung, und es gelang den Bemühungen der Großmächte, namentlich Englands nicht, jenes zu beschwichtigen und dieses zu vernünftigen

Koncessionen zu bewegen. Preußen, das die Bedeutung der Angelegenheit für seine eigensten Interessen wie für seine Stellung in Deutschland längst erkannt hatte, besaß endlich in dem Grafen Bismarck einen Staatsmann, der den Muth und die nöthige Gewandtheit besaß, um für diese Interessen mit Erfolg einzustehen. Gerade den Umstand, daß Preußen dem Londoner Vertrage beigetreten war, benützte er, um die nicht-deutschen Großmächte zu beschwichtigen und von einer Einmischung abzuhalten, Oesterreich über seine letzten Ziele zu täuschen und zu einer Allianz mit Preußen zu verlocken, indem er der absolutistischen Abneigung des Wiener Kabinets gegen die populäre Bewegung in Deutschland entgegen kam. Mit großer Geschicklichkeit wußte er Oesterreich in dem nun ausbrechenden Kriege mit Dänemark Schritt für Schritt weiter zu führen. Erst als die Dinge schon viel zu weit gediehen und die Interessen Dänemarks bereits auf's Aeußerste bedroht waren, trat die Londoner Konferenz (vom 20. April bis zum 25. Juni 1864) zusammen, an der außer Dänemark und dem deutschen Bund auch Schweden Theil nahm, führte indeß zu keiner Verständigung, sondern ging schließlich resultatlos aus einander, ohne daß irgend eine Macht auf die Seite Dänemarks trat, obgleich Preußen sich während der Konferenz vom Londoner Vertrag unumwunden losgesagt hatte und Dänemark den beiden deutschen Großmächten gegenüber mit den Waffen in der Hand nothwendig unterliegen mußte. Der Krieg hatte denn auch ein schnelles Ende: die Dänen suchten um Waffenstillstand nach, dem nach längeren Unterhandlungen der Wiener Friede vom 30. Oktober 1864 folgte. Der deutsche Bund wurde von den Friedensunterhandlungen ausgeschlossen, Dänemark mußte ganz Schleswig mit Holstein und Lauenburg abtreten, indeß nicht an den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, obgleich Preußen und Oesterreich auf der Londoner Konferenz selbst dessen Erbrechte anerkannt hatten, und auch nicht an den deutschen Bund, sondern an die Herrscher von Oesterreich und Preußen, mit der Verpflichtung, „die Verfügungen anzuerkennen, welche dieselben hinsichtlich dieser Herzogthümer treffen würden".

3. Preußen hatte erreicht, was es in erster Linie angestrebt hatte. Die schleswig-holsteinische Frage war gelöst gegenüber Dänemark, aber noch unerledigt gegenüber Deutschland. Preußen war entschlossen, sie schließlich in seinem Interesse und nach seinem Willen zu erledigen, jeder anderen Erledigung dagegen sich zu widersetzen, und Oesterreich bewies nochmals eine unglaubliche Kurzsichtigkeit, indem es durch die erwähnte Bestimmung des Wiener Friedens Preußen die Möglichkeit dazu in die Hand gab. Es sollte dafür bald genug schwer büßen. Aus der schleswig-holsteinischen Frage, gerade so weit sie noch ungelöst war, entwickelte sich die deutsche Frage. Die neue Allianz zwischen Oesterreich und Preußen schlug über die gemeinsame Beute wieder in die alte Feindschaft um, und als Oesterreich endlich seinen Mißgriff erkannte und den deutschen Bund wieder in die Angelegenheit hineinziehen wollte, war es zu spät. Es fehlte ihm dazu die von ihm selbst preis gegebene rechtliche Handhabe und zudem hatte es die früheren Sympathieen der Mittelstaaten großentheils verscherzt. Preußen hatte das Messer in der Hand und Graf Bismarck war entschlossen, es zu gebrauchen und die schleswig-holsteinische Frage zu benützen, um die alte Rivalität mit Oesterreich und damit zugleich die deutsche Frage zur Entscheidung zu bringen. Schon im Sommer 1865 war der Krieg auf dem Punkte auszubrechen. Preußen war dazu bereit und hatte sogar schon mit Italien angeknüpft. Aber Oesterreich war es nicht und so kam denn vorläufig der Vertrag von Gastein (14. August 1865) zu Stande, der die Frage nicht löste, sondern lediglich vertagte. Die Streitigkeiten

zwischen Preußen und Oesterreich über Schleswig-Holstein brachen alsbald auf's Neue aus (vgl. den Nachtrag zum Artikel „Deutschland"), sie führten zu dem Mobilmachungsbeschlusse der Bundesversammlung vom 14. Juni, den Preußen zum voraus als eine Kriegserklärung bezeichnet hatte und als solche behandelte. Der Krieg war eben so kurz als entscheidend. Die Preußen besetzten sofort Hannover, Kurhessen und Sachsen, schlugen am 3. Juli bei Königgrätz oder Sadowa unter dem Befehle des Königs selbst die Oesterreicher in entscheidender Feldschlacht auf's Haupt und rückten bis Wien vor, schlugen die überlegenen, aber uneinigen Streitkräfte der süddeutschen Staaten zurück und waren am 2. August im Besitze von Nassau und Frankfurt, Mannheim, Würzburg und Nürnberg. Am 26. Juli wurden zwischen Oesterreich und Preußen die Friedenspräliminarien von Nickolsburg, am 23. August der Friedensvertrag von Prag abgeschlossen: Oesterreich mußte sich dazu verstehen, ganz aus Deutschland auszuscheiden; Preußen annektirte Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt und bildete mit sämmtlichen norddeutschen Mittel- und Kleinstaaten bis zur Linie des Mains einen neuen Bund unter seiner Leitung. Zugleich schloß Preußen besondere Friedensverträge zu Berlin, am 13. August mit Württemberg, am 17. August mit Baden, am 22. August mit Bayern, am 3. September mit Hessen, am 26. September mit Reuß ä. L., am 8. Oktober mit Sachsen-Meiningen und am 21. Oktober mit dem Königreich Sachsen. Letzteres trat ganz, Hessen mit einem Theile seines Gebietes dem norddeutschen Bunde bei. Hinsichtlich der norddeutschen Staaten erklärte sich (Art. IV. des Prager Friedens) Oesterreich „damit einverstanden", daß dieselben „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bund der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". Der angedeutete Verein (Südbund) ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen und es hat überall nicht den Anschein, als ob derselbe jemals zu Stande kommen werde. Dagegen schlossen die drei süddeutschen Staaten noch im Jahr 1866 und zugleich mit ihren Friedensverträgen, Hessen aber erst nachträglich im Jahr 1867, mit Preußen Schutz- und Trutzbündnisse ab, durch welche sich dieselben verpflichteten, für den Kriegsfall den Oberbefehl über die Truppen dem Könige von Preußen zu übertragen, wogegen ihnen dieser die Integrität ihrer resp. Gebiete garantirte. Der württembergische Vertrag wurde am 13., der badische am 17., der bayerische am 22. August 1866, der hessische am 11. April 1867 in Berlin unterzeichnet. Ferner schlossen dieselben vier Staaten mit Preußen am 4. Juni 1867 einen Präliminarvertrag zu Berlin behufs Wiederherstellung des Zollvereins ab, der am 8. Juli zum Abschluß der definitiven Verträge führte. Durch diese Verträge wurden dieselben für die Zollangelegenheiten so wie für gewisse indirekte Steuern dem norddeutschen Bunde ein- oder doch angefügt, indem mit Beseitigung des bisherigen liberum veto der einzelnen Zollvereinsglieder die Entscheidung in diesen Dingen von einem übereinstimmenden Beschlusse der Regierungen und der Bevölkerungen abhängig gemacht und zu diesem Ende der Bundesrath des norddeutschen Bundes durch Vertreter der süddeutschen Regierungen, der Reichstag des norddeutschen Bundes durch Vertreter der süddeutschen Bevölkerungen verstärkt und als „Zollparlament" konstituirt werden sollte. Durch beide ist die Erweiterung des norddeutschen zu einem ganz Deutschland umfassenden Bunde wenigstens angebahnt und der Eintritt oder Beitritt der süddeutschen Staaten zu jenem offenbar nur noch eine Frage der Zeit.

4. Zu derselben Zeit, da im Juni 1866 der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich ausbrach, begann auch Italien, gemäß dem von ihm am 9. April mit Preußen abgeschlossenen Bündniß, die Feindseligkeiten gegen Oesterreich. Die italienische Armee wurde unter dem General Lamarmora am 24. Juni bei Custozza von den Oesterreichern unter dem Erzherzog Albrecht und die italienische Flotte unter dem Admiral Persano am 21. Juli bei Lissa von der österreichischen unter dem Admiral Tegethoff glänzend geschlagen. Dennoch trug Italien als Preis den Erwerb Veneziens davon, aber es verdankte denselben lediglich dem Siege der Preußen über die Oesterreicher bei Königgrätz. Oesterreich erlitt hier eine so vollständige und so entscheidende Niederlage, daß der Kaiser Franz Joseph sich entschloß, Venezien schon am folgenden Tage (4. Juni) bedingungslos an den Kaiser der Franzosen abzutreten, um durch diesen Schritt sich vielleicht die materielle, jedenfalls aber die diplomatische Unterstützung Frankreichs gegen Preußen zu sichern und zugleich über denjenigen Theil seiner Streitkräfte, der bisher Italien gegenüber gestanden hatte, gegen die anrückenden Preußen verfügen zu können. Erst als die Oesterreicher nach Norden abzogen, rückten ihnen die Italiener nach und besetzten das Venezianische, das ihnen denn auch durch den Friedensvertrag zu Wien vom 3. Oktober 1866 gesichert blieb, obgleich Frankreich sein formell erworbenes Recht wahrte, und nachdem die Bevölkerung sich durch allgemeine Abstimmung für die Vereinigung mit dem Königreich Italien ausgesprochen hatte, durch seinen Bevollmächtigten das Land denjenigen des Königs von Italien übergeben ließ. Italiens Ansprüche auf das Trientinische fanden dagegen in Folge des unglücklichen Ausgangs der Schlacht von Custozza, und da Preußen ihm dießfalls seine Unterstützung versagte, keine Befriedigung, und seine weiteren Ansprüche auf Triest, Istrien und Dalmatien wurden durch den österreichischen Sieg bei Lissa zum mindesten auf längere Zeit völlig in den Hintergrund gedrängt.

Die Entscheidungen, welche die letzten Jahre in den Angelegenheiten Italiens und Deutschlands gebracht haben, werden ihren Einfluß auch auf die einstige Lösung der orientalischen Frage ausüben. Durch den gleichzeitigen Verlust seines deutschen und seines italienischen Einflusses auf sich selbst zurückgeworfen, hat Oesterreich endlich mit dem ganzen veralteten Wust seiner inneren Zustände gründlich aufgeräumt, sich durch den Ausgleich mit Ungarn eine neue Organisation auf der Basis des Dualismus gegeben, seine Verfassung in liberalster Weise ausgebaut und ist durch die thatsächliche Beseitigung des Konkordats auch seinerseits nunmehr in die Reihe der modernen Staaten eingetreten. In der Ordnung ihrer inneren Zustände haben die deutschen Provinzen Oesterreichs in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 unendlich gewonnen, aber, so schwer das Geständniß dem Deutschen fallen mag, leugnen läßt es sich nicht, daß durch die Ausscheidung aus Deutschland und durch das Emporkommen einer selbständigen und gewaltigen deutschen Macht ohne Oesterreich, das Schwergewicht der Monarchie thatsächlich allerdings von Wien nach Ofen verlegt worden ist. Die selbständige Aufgabe Oesterreichs im Westen hat im Wesentlichen ihren Abschluß gefunden, seine lange vernachläßigte Aufgabe im Osten beginnt erst und hat jedenfalls nunmehr ein ganz anderes Gewicht gewonnen als bisher. Die Lösung der orientalischen Frage ist für Oesterreich geradezu zu einer Frage über Sein oder Nichtsein geworden. Die öffentliche Meinung in Oesterreich fühlt dieß bereits so zu sagen in allen Adern und der erste entscheidende Kanonenschuß auf der Balkanhalbinsel wird auch den letzten Zweifel verscheuchen, der darüber noch bestehen möchte. Wenn Oesterreich sich auf seiner neuen Grundlage wirklich zu konsolidiren vermag, so ist es sein und

nicht Rußlands Beruf, das Donauthal der europäischen Civilisation zu gewinnen und die Rolle eines Protektors sei es über die Pforte, sei es über die auf ihren Trümmern entstehenden neuen Staatenbildungen zu übernehmen. — Zur Vervollständigung der Uebersicht ist hier noch anzuführen:

5. Das Londoner Protokoll vom 14. November 1863, durch welches die Einverleibung der Jonischen Inseln in das Königreich Griechenland sanktionirt wurde.

6. Das Londoner Protokoll vom 11. Mai 1867, durch welches die Herrschaft des Hauses Oranien-Nassau über das Großherzogthum Luxemburg anerkannt sowie die Neutralisirung des Großherzogthums, die Räumung der Festung von Seite Preußens und die Schleifung derselben ausgesprochen wurde.

7. Das Pariser Protokoll vom 21. Januar 1869 und die darin von den sämmtlichen Großmächten, Italien inbegriffen, niedergelegte Deklaration, durch welche die wegen der Insel Candia zwischen der Pforte und Griechenland schon seit längerer Zeit schwebende Spannung, die seit dem 1. Dezember 1868 sich zu einer Frage über Krieg und Friede zwischen ihnen zugespitzt hatte, beseitigt und die Gefahr eines neuen Ausbruchs der orientalischen Frage gehoben werden soll. Das Ergebniß dieser diplomatischen Bemühungen wird in dem Nachtrag zum Artikel „Türkei" registirt werdrn können.

H. Schulthess.

Metternich.

Zwei große Ideen bewegen die Neuzeit seit 1789, die Idee von der Persönlichkeit der Völker und die Idee von der politischen Freiheit der Gesellschaft. Jede Staatslehre, die unserer Zeit ebenbürtig sein will, muß von ihnen ausgehen und jede Staatskunst unserer Tage muß sie ihren Rechnungen und Bestrebungen zu Grunde legen. Unser Urtheil über Werth und Unwerth der einen wie der anderen hängt in erster Reihe von der Stellung ab, die sie zu diesen allmächtigen Hebeln der modernen Entwickelung einnimmt; auch das System und das Verfahren Metternichs muß hienach gemessen werden. Fürst M. kannte beide Ideen, aber er anerkannte sie nicht; sie waren für ihn nicht sittliche, weltgeschichtliche Mächte, sondern unheimliche Gespenster, die ihm die Nachtruhe raubten, Brandfäden in den Händen kecker Verschwörer, die den ganzen Bau seiner Weltordnung in die Luft zu sprengen drohten; die Todesangst vor dem Einheitsdrang der Nationen und dem Freiheitsdrang der Gesellschaft nannte er sein „Princip" oder sein „System" und der Inbegriff von Mitteln und Mittelchen, ihren Ausbruch zu verhüten oder, wenn er unversehens geschehen war, wieder zu ersticken, machte seine Staatsweisheit oder besser gesagt, seine Routine aus.

Völlig fruchtlos ist jeder Versuch, in den mündlichen und schriftlichen Kundgebungen, wie in den thätlichen Aeußerungen seiner Politik, angesichts ihrer zahllosen Widersprüche, irgend einen positiven Grundgedanken festzuhalten; wenn für Talleyrand die Sprache dazu da war, um die Gedanken zu verhüllen, so war sie für M. bei allen wirklich schwierigen Fragen dazu da, um seine Gedankenlosigkeit zu verschleiern. Hält man aber seine Handlungen und noch mehr seine Unterlassungen mit den Worten zusammen, in denen er sein angeblich „unwandelbares" System vorzutragen liebt, so weiß man in der großen Mehrzahl der Fälle nicht, worüber man mehr erstaunen soll, ob über die Dreistig-

keit des Selbstbetrugs oder über die geistige Armseligkeit eines Diplomatengeschlechts, welches mit so unglaublich wenig Witz zu mystificiren war. „Oesterreich ändert sein System niemals und unter keinen Umständen“ sagte er 1829, als er die Unterstützung der griechischen Revolution durch Rußland zugelassen, die mit allen Kräften zu hindern, nach seinem eignen Geständniß Oesterreich durch die „Konsequenz“ und „die Pflicht der Selbsterhaltung“ aufgefordert war; in der Frage des schweizerischen Sonderbundes hat er, wie jetzt A. Schmidt nachgewiesen, seine Meinung und Haltung binnen einer Woche mehrere Male von Grund aus geändert; die Einverleibung Krakaus 1846 war der erste eigenhändige Mordanfall einer der Kongreßmächte auf die Wiener Verträge und doch hatte M. unzähligemal erklärt, Oesterreich würde die letzte Macht sein, welche den Rechtsboden der europäischen Friedensordnung preisgäbe. Trotzdem blieb das System im Princip „fest und unbezwinglich wie ein Fels“; gestattete es doch, wie er 1834 dem staunenden Varnhagen von Ense auseinandergesetzt, in der Anwendung, „tausend Modifikationen“, mußte doch nach diesem Programm ein Staatsmann nicht „eine Stange von Eisen“, sondern gleich einer „Stahlfeder sein, die sich unter jedem Drucke biegt, ihm aber auch widersteht und gleich wieder, wenn er aufhört, die frühere Gestalt annimmt“. Versichert dann derselbe Mann in einem Athemzuge, er „hasse den Liberalismus, aber im besten Sinne liberal zu sein, dürfe er sich wohl rühmen“ und lehrt er den badischen Minister von Berstett, Neuerungen seien unzulässig, außer wenn sie „durchaus nöthig werden sollten“, dann aber müßten sie „in vollkommener Freiheit“ vorgenommen werden, so haben wir augenscheinlich einen Staatsweisen vor uns, dessen System die Systemlosigkeit, dessen Konsequenz die Gewohnheit des Widerspruchs ist und den der Herzog von Ragusa richtig zeichnete, als er sagte: homme de concessions il ne parle que principes.

Unwandelbar ist M. nur in einem Gedanken, in dem, Minister zu bleiben um jeden Preis; ihm opfert er gute und schlechte Absichten, ihm zu lieb gibt er Stück für Stück, auch von dem Scheine, seines Systemes auf, ihm hingegeben schlägt er in den letzten 24 Stunden seiner Amtsführung seine ganze Vergangenheit in die Schanze und scheidet von der Bühne nicht wie ein Held, der auf seinem Posten fällt, sondern wie ein Fahnenflüchtling, der fruchtlos um Pardon gebettelt.

Dieses Eine, worin sich M. während seiner vierzigjährigen Amtsverwaltung unverbrüchlich treu geblieben ist, wird Niemand ein „Princip“, ein „System“ in dem Sinne nennen wollen, den gewöhnliche Sterbliche mit diesen Bezeichnungen verbinden; von dieser einen Konsequenz aber abgesehen, findet sich in den Zeugnissen seiner langen Thätigkeit keine andre als die hartnäckige Leugnung des Zeitgeistes, die verstockte Abwehr seiner nationalen wie seiner politischen Forderungen, beides Anfangs „um jeden Preis“, später „bis an die Grenzen der Möglichkeit“.

Ein rein negatives Programm dieser Art zeugt gewiß nicht für einen Staatsmann von schöpferischen Ideen, aber es kann zu einer gewissen Größe geadelt werden durch eine rücksichtslos, unnachgiebige, selbst vor tragischen Verwickelungen nicht zurückscheuende Folgestrenge des Handelns; eine solche besaß M. nicht, wie wir bereits angedeutet und im Nachfolgenden eingehend zeigen werden und er konnte sie nicht besitzen, weil ihm einmal die Stärke des Charakters und sodann jener Glaube an seine Sache fehlte, der allein Helden zu erzeugen vermag.

Wir sind mit A. Schmidt der Ueberzeugung, daß es M. vollkommen Ernst war mit der unaufhörlichen Betheurung, er sehe eine ungeheure Feuersbrunst im Anzuge, die früher oder später die ganze bestehende Ordnung Europas verschlingen werde, daß er dem monarchischen Princip an und für sich in der That die Fähigkeit nicht zutraute, sich gegenüber der „im Sturme vorwärts schreitenden Zeit" unversehrt zu behaupten, und daß er, bei aller Lächerlichkeit der Denunciationen im Einzelnen, allerdings der Meinung war, nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa überhaupt „gehe die Revolution mit starken Schritten ihrer Reife entgegen".

Nicht dem monarchischen Princip, sondern dem „System" von Mitteln zum Schutze desselben, in dessen alleinigem Besitz er sich glaubte, schrieb er die geheimnißvolle Kraft der Erhaltung und Wiederbelebung zu; das geht ganz klar hervor aus dem Gespräch mit Varnhagen von Ense, wenn er diesem seine Person als das allein „Beharrende" darstellt, „wo während Alles wankt und wechselt, das Suchende sich anschließen, das Verirrte seine Zuflucht finden konnte", und noch klarer aus den sonst ganz unverständlichen Worten, mit denen er sich am 13. März 1848 gegen die Unterstellung verwahrt, als hätte er durch seine Abdankung „die Monarchie davon getragen". Er muß sich doch wohl für den Eckstein gehalten haben, mit dessen Weichen Alles zusammenbrechen werde, wenn er „mit Sicherheit voraussehen konnte", man werde ihm die Schuld der Katastrophe, des Untergangs der Monarchie, aufbürden. Auch die wiederholt (zuerst in dem Schreiben an Berstett) ausgesprochene Abneigung gegen offene Staatsstreiche und gewaltsamen Verfassungsumsturz, die selbstverständlich die Neigung zu schleichendem Rechtsbruch durch Benutzung der „Handhaben" alles Konstitutionalismus nicht ausschloß, läßt sich nur aus der Annahme erklären, daß sein Glaube an die wirkliche Kraft des Absolutismus nicht so weit trug, als der der Ultras in Paris, in Kassel und Hannover und daß er es vermeiden wollte, das ohnehin starke Gefälle der, wie er so oft aussprach, unausbleiblichen Entwicklung noch zu beschleunigen; ganz ebenso steht es wohl mit den vom marasmus senilis angekränkelten Reformanläufen, die er wenig Jahre vor dem Sturz treu nach der Schablone preußischer Ordonnanzen beabsichtigt, offenbar nur, damit nicht die „unbenutzte Kraft, die sich stets einen Weg zu bahnen wisse, von der höchsten Schichte in die niedere herabsinke" und so die elementare Gewalt der Bewegung von unten her verstärke.

So hat es sein Bewenden bei dem „Wochenpolitiker", den schon Talleyrand und Stein auf dem Wiener Kongreß in ihm entdeckten, „der sich vor jeder kräftigen Maßregel scheut, sich das Ziel nahe steckt und sich stets mit kümmerlichem Flickwerk behilft", und die Schilderung Varnhagens behält Recht: „in großen Dingen, entschlossener Kraft gegenüber, hat er immer nachgegeben und dann wieder im Kleinen hinterlistigen Widerstand dabei angewendet, er hat keinen andren Muth als den seines Platzes".

1. Die Anfänge 1773—1809. Clemens Wenzel Nepomuk Lothar Graf von Metternich ist am 15. Mai 1773 zu Koblenz geboren. Sein Vater war österreichischer Gesandter am Hofe des Kurfürsten zu Trier und drei seiner Vorfahren waren Erzkanzler zu Mainz und Trier gewesen. Von dem Charakter des Ideenkreises, in welchem der begabte Sohn einer an den geistlichen Höfen der Rheinlande heimischen Adelsfamilie jener Tage naturgemäß aufwachsen mußte, können wir uns nicht leicht mehr eine Vorstellung bilden. Sicher ist das Eine, daß den deutschen Bewohnern des linken Rheinufers von damals die Ideen

Staat und Vaterland vollständig abgingen, und daß erst die harte Schule der 21jährigen französischen Okkupation diesen verlorenen Posten des deutschen Wesens unserer Nation und unserer politischen Zukunft gerettet hat. „Keines der deutschen Völker, sagt eine deutsche Flugschrift von 1793 („die Franzosen am Rheinstrom", S. 80) hat weniger Charakter als die Rheinländer: großer Laster ebenso unfähig als großer Tugenden, mit keiner vorstechenden Leidenschaft begabt, scheint ihr größtes Glück zu sein, einen weisen Regenten zu haben, der ihre Schwächen und ihren Leichtsinn durch gute Gesetze leitet"; die Ursache dieses Grundmangels findet der ungenannte Verfasser weniger in dem „schlaffen" Klima, und in der „unbezwinglichen Säure selbst der besten Weine (!) des Landes, die nicht viel Schnellkraft zu geben vermöge", als in dem Fluch der Klein- und Vielstaaterei, die auf den Bewohnern dieses sonst gesegneten deutschen Landes laste und sie von Hause aus für große Angelegenheiten und allgemeine Empfindungen abstumpfe.

Der mäßige Landstrich von etwa 300 □Meilen ist, die Reichsritterschaft und Ordensbesitzungen ungerechnet, unter mehr als 20 Staaten getheilt, so daß man selten 4 oder 5 Stunden Weges machen kann, ohne mehrerlei Gebiet zu berühren; zwischen diesen „Ameisenhäuschen" gibt es kein gemeinsames Interesse, nicht einmal ein gemeinsamer Stammesname erinnert die leibeignen Unterthanen von vielen dutzend Gebietern daran, daß sie einem Volke angehören. Der Spruch: „Vaterland hin, Vaterland her", in dem eine Koblenzer Flugschrift von 1794 ihre gesammte Weisheit zusammenfaßt, war das echte Wahrzeichen einer durch das Pfaffenthum geistig und wirthschaftlich aufgeriebenen, durch die Kleinstaaterei politisch und sittlich entwürdigten Bevölkerung. Wundre sich Niemand über die Verwüstungen, welche die Ideen von 1789 in den begabteren Köpfen eines unter solchen Zuständen großgewordenen Geschlechts angerichtet haben, aber auch Niemand über die namenlose Blasirtheit derjenigen Rheinländer, die sich diesem Rausche entzogen, die trocknen Fußes und erfrornen Herzens durch die gewaltige Zeit hindurch gewandelt waren und die sich die vaterlandlose Afterklugheit jener vorsündfluthlichen Tage unversehrt bewahrt hatten. Die beiden Koblenzer Görres und Metternich können als klassische Belege dieses Gegensatzes in der Uebereinstimmung gelten: der jugendliche Jakobiner, dessen erste Liebe der cisrhenanischen Republik gegolten, der mit 21 Jahren den Abschluß des Friedens von Campo Formio mit der berühmten Leichenrede auf das heil. römische Reich deutscher Nation begrüßt und in demselben Monat (December 1797) die unvergeßlichen Worte drucken ließ:

„Die Natur schuf den Rhein zur Grenze von Frankreich; wehe dem ohnmächtigen Sterblichen, der ihre Grenzsteine verrücken und Koth- und Steinhaufen ihren scharfgezogenen Umrissen vorziehen wollte"! — und daneben der vornehme Kavalier aus dem Kreise jener rheinischen Adelsfamilien, die, nachdem sie erst mit den Emigranten des alten Frankreich um eine flüchtige Herrlichkeit gebuhlt, nachher in den Rheinlanden kein Vaterland, wohl aber fette Pfründen verloren und denen ernste Männer, wie Georg Forster, die gewissenlose feige Flucht vor den Sanscülotten nie verziehen haben; der feine Weltmann, der noch in den dreißiger Jahren gegen Guizot Werth darauf legte, daß er im Bereich der französischen Revolution groß geworden, von Männern, wie Koch und Niklas Vogt seinen Unterricht erhalten, aber sich den erschütternden Begebenheiten gegenüber „die Unabhängigkeit und Ruhe" des Geistes bewahrt habe „nüchtern bin ich geboren und nüchtern stets geblieben" — beide sind Kinder

derselben Stadt, derselben Zeit und sind einig in einer Art von Weltbürgerthum, die unser Volk gleich einer bösen Krankheit von sich abschütteln mußte, wenn es nicht, wie Perthes warnte, ein heimatloses, über die Erde verlaufenes Gesindel werden wollte. Die Fehler eines leidenschaftlichen Herzens heilen leicht, der Görres des „Rheinischen Merkur" von 1814 und 1815 hat reichlich wieder vergütet, was der unreife Klubredner von 1797 unter den Freiheitsbäumen der cisrhenanischen Republik gesündigt; schwerer ist es, daß eine Seele, die selbst in jungen Tagen unter den außerordentlichsten Eindrücken kalt und unbewegt geblieben, im späteren Leben lerne, für große Ideen zu empfinden und zu leben. M. war zeitlebens stolz auf die „Mäßigung", die ihm nie gestattet hat, für irgend Etwas warm zu werden und der einzige Gewinn, den er aus den Stürmen seiner Jugendjahre zog, war seine unaussprechliche Verachtung gegen die „Ideologen", in der es nur ein Napoleon I. mit ihm aufnehmen konnte. Heine hat ihm 1832 das Lob ertheilt, er habe nie mit der Göttin der Freiheit geliebäugelt, nie Arndts Lieder gesungen und Weißbier dazu getrunken, und nie auf der Hasenhaide geturnt; in der That, Schwärmerei hat M. nie gehegt und sie zu erheucheln, stets verschmäht, aber er hat auch nie die geheimnißvolle Macht der Ideen in der Geschichte begriffen, und darum ist all sein Thun klägliches Stückwerk und von seinem vielbewunderten System der Nachwelt Nichts geblieben, als die Erinnerung einer ebenso seltsamen als unheilvollen Kuriosität.

Von den Anfängen seiner Laufbahn ist aus den dürftigen Angaben seiner Zeitgenossen und seinen eignen gelegentlichen Mittheilungen genau soviel und sowenig zu melden, als von der Vergangenheit eines Mannes, dem sehr wenige seine nachherige Größe prophezeit hätten. Dem jungen Studenten zu Straßburg und Mainz traute Niemand wissenschaftlichen Ernst und sittliche Haltung, dem angehenden Gesandten Niemand andre Erfolge zu, als solche, die ein „perfekter Kavalier" in den Salons und auf den Tummelplätzen vornehmer Frivolität erficht. Die Charakteristik des Ersteren glaubten seine Kommilitonen in den drei F; fin, faux, fanfaron erschöpft zu haben, und die des Letzteren gab Graf Stadion, als er nach seinem Rücktritt zornig zum Fürsten Ligne sagte: „Könnte ich diesen bodenlos leichtsinnigen Lebemann eines so ernsten und festen, fast altrömischen Gedankens fähig achten, ich hätte wahrhaftig geglaubt, er habe diese Riesengluth entzündet, die jetzt in ihrer Asche noch furchtbar drohend verglimmt, bloß um mein Portefeuille an sich zu reißen und auf meinem Platze zu stehen".

In der That war es keinerlei Regung eines „altrömischen" Wesens, der M. den ersten wichtigen Fortschritt seiner Laufbahn verdankte; er dankte sie in erster Reihe der Empfehlung eines Fürsten, der unter seiner eignen Diplomatie weder Talente hatte, noch Charaktere duldete, und in den fremden Gesandtschaften die Letzteren gar nicht, die Ersteren nur unter sehr bestimmten Gesichtspunkten brauchen konnte, der Empfehlung Napoleons I., der des alten verbrauchten Kobenzl müde war, und sich auf den Rath seines berliner Agenten Laforest, den jungen geschmeidigen M. als Gesandten für Paris ausbat. In diesem Verhältniß hat M. zuerst eine Art ernsthafter diplomatischer Schule gemacht (August 1806 bis Ende April 1809); mit Napoleon zu verkehren war nicht leicht, noch schwieriger war es, ihn zu hintergehen. M. hat das Eine wie das Andre nicht ohne Geschick versucht. Durch manche resolute Antwort hat er die jähe Laune des Korsen entwaffnet und das Doppelspiel, das er während des spanischen Freiheitskriegs und der Rüstungen Oesterreichs zu dem Feldzug von 1809 zu spielen wußte, war zum Mindesten im Stil der alten Diplomatie eine dankenswerthe Leistung. Frei-

lich war es auch nicht Jedem gegeben, die gelegentlichen Fußtritte des Kaisers und seiner Marschälle mit reglementmäßigem Danke hinzunehmen, wie es M. gleichfalls gethan hat.

2. Die Vermittelung zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn 1810—1814. Am 20. Februar 1810 hatte mit dem Tode Andreas Hofers zu Mantua die letzte Zuckung des österreichischen Freiheitskrieges von 1809 sich ausgeblutet; und noch nicht sechs Wochen nachher (2. April) fand eine eheliche Verbindung zwischen den beiden Höfen statt, die sich eben noch auf Leben und Tod bekriegt. Die Patrioten wie die Legitimisten knirschten ob des unerhörten Wandels, die Masse fand den Galgenhumor zu dem bekannten Witzwort: „jetzt ist er hin, jetzt haben wir ihm das österreichische Unglück und die österreichische Dummheit vaccinirt", aber „trunken vor Freude", wie Gentz in seinen Tagebüchern sich ausdrückt, war der neue Minister des Auswärtigen, Graf Metternich (seit Oktober 1809), der bei Vermittlung dieser Heirath seine erste diplomatische Heldenthat verrichtet hatte. Die entschlossene Reaktion der österreichischen Politik hatte begonnen und M. war ihr geborener Minister. Als im April 1809 Erzherzog Karl den bewaffneten Völkern Oesterreichs zurief, „die Freiheit Europas hat sich unter eure Fahnen geflüchtet", als der bisherige Hort der Legitimität zu einem System der „Revolutionirung" griff und sich auf das Eis einer nationalen Bewegung stützen wollte, für die sich wohl Hunderte von Verschworenen, aber nicht ein einziger Staat als Hilfe anbot, da hatte man die alte Lehre Kobenzls vergessen, die da besagte: „einem vordringenden Feind kann ich jederzeit mit einer Provinz den Mund stopfen, aber das Volk bewaffnen, heißt den Thron umstürzen", und als nun der vielverheißende Volkskrieg gescheitert war, da hatten all die Kleingläubigen, die Mattherzigen Recht behalten, der flüchtige Anlauf zu einer großen, idealen Politik, wie ihn das Ministerium Stadion vertreten, hatte mit bitterster Enttäuschung geendet, wie eine schwer bestrafte Fahnenflucht wurde er fürder verabschent und die Rückkehr in die gewiesenen Gleise der alten unnationalen und zeitwidrigen Kabinetspolitik des auswärtigen Amts war für immer entschieden. Für solche Lage war M. der rechte Mann, die trübe Rückfluth, welche dem verfehlten Aufschwung von 1809 jetzt folgte, hat ihn emporgetragen. Das unbesiegbare Mißtrauen gegen alle organischen Triebfedern des staatlichen Lebens, die eifersüchtige Angst vor jeder Selbstthätigkeit der Massen und das vornehme Selbstgenügen an diplomatischen Manövern und Abmachungen des grünen Tisches — das war für die österreichische Politik der Niederschlag der 1809 empfangenen Lehren. Die Noth der Zeit nahm zu von Jahr zu Jahr, der Kampf gegen die Geißel Europas wurde immer gewaltiger, der Doppelkrieg gegen den Drang der inneren und äußeren Lage forderte immer größere Mittel und ungewöhnlichere Waffen, aber Oesterreich hatte weder Sinn sie zu finden noch Muth, sie anzuwenden.

In Preußen heilten Stein und Hardenberg die Geldnoth des Staates, indem sie den Boden entlasteten, die Arbeit befreiten, die Quellen des Wohlstandes öffneten; in Oesterreich rettete man den Staat durch eine Finanzmaßregel, die Hunderttausende zu Bettlern machte. In Preußen schlug eine kleine Anzahl genialer Organisatoren die Waffenschmiede der Befreiung Deutschlands und Europas auf, indem sie durch Errichtung eines nationalen Heeres die deutsche Kultur wehrhaft machten, durch Begründung der Selbstverwaltung der Gemeinden dem freien Bauer und dem mündiggesprochnen Bürger ein Vaterland gaben, für

das er freudig zu sterben bereit war, und in Oesterreich galt als der Heilmittel größtes, Napoleon diplomatisch zu versöhnen oder, wenn das nicht gelang, ihn diplomatisch zu besiegen.

Dieß Letztere war M.'s Domaine. Napoleon durchschaute ihn und zeichnete sein Verfahren vollkommen richtig, als er zum Herzog von Bassano sagte: „Herr von M. verwechselt die Intrigue mit der Politik", aber hindern konnte er nicht, daß seit der Katastrophe in Rußland dem Manne, den er tief verachtete, durch die Ereignisse selber eine Art schiedsrichterlicher Vermittlerrolle zufiel, mit der er als mit einer gewichtigen Thatsache rechnen mußte, so ärgerlich ihm das auch war.

Das diplomatische Doppelspiel, mit dem M. in den ersten Monaten des Jahres 1813 die wirklichen Absichten seiner Politik und den Zweck der österreichischen Rüstungen vor dem Grafen Otto ebenso geschickt zu verhehlen wußte, wie Hardenberg die seinen vor St. Marsan, wäre immerhin einiger Anerkennung werth, wenn der Zweck geeignet gewesen wäre, wie 1809 das Mittel zu heiligen. Aber das zuzugeben, ist einem Deutschen unmöglich, denn das Ziel der Vermittelung zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, welche den ganzen deutschen Freiheitskrieg von 1813 und 1814 begleitete, war ein fauler, schmählicher Friede, dessen Anträge und Bedingungen uns jetzt noch das Blut in die Wangen treiben, wenn wir denken, daß es nur an Napoleon lag, auf Grund eines solchen Vertrags mit Hilfe Oesterreichs das namenlose Elend unseres Volkes zu verewigen.

„An dem Tage, wo ich Ihnen meine Tochter gegeben habe, schrieb Kaiser Franz Ende Mai 1813 an Napoleon, ist Ihre Ehre auch die meinige geworden. Vertrauen Sie mir, ich werde Nichts, was Ihrem Ruhm nachtheilig wäre, von Ihnen verlangen". In der That waren die Bedingungen, unter denen Oesterreich Monate lang bereit war, das Bündniß vom 14. März 1812 im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, alles Andre eher als ehrenrührig oder empfindlich; bei der Erinnerung an diese Bedingungen, für die Oesterreich noch im Juni des Jahres nöthigenfalls das Schwert gegen Rußland und Preußen ziehen wollte, läuft einem Mann wie Thiers heute noch das Wasser im Munde zusammen. Welch ein Friede! ruft er aus. Frankreich behält, abgesehen von Belgien und den deutschen Landen auf dem linken Rheinufer, die französischen Departements Holland, Piemont, Toscana, Kirchenstaat, die Vasallenreiche Westphalen, Lombardei, Neapel, und opfert nichts als das Großherzogthum Warschau an die Theilungsmächte, Illyrien an Oesterreich, die drei Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck an ein Deutschland, dem die erste Bedingung der Existenz fehlte, so lange Frankreichs unmittelbarer Einfluß bis an die Elbe reichte. Denn was wollte eine „Auflösung des Rheinbundes" heißen, wenn das Königreich Westphalen bestehen blieb und Preußen in Polen entschädigt, d. h. aus Deutschland hinausgedrängt wurde? Thiers meint, unter den Marschällen hätte eine Meuterei ausbrechen müssen, wenn sie gewußt hätten, welch ein Friede es war, den Napoleon mit Entrüstung verweigerte, er nennt diese Ablehnung „einen Irrthum so verhängnißvoll als den Feldzug nach Rußland", aber wie sollen wir Deutsche eine Politik nennen, die uns auf solche Bedingungen preiszugeben bereit war?

Nicht einmal klug vom engsten österreichischen Gesichtspunkt aus durfte sie heißen, denn wie wollte dieses tief getroffene Staatswesen zur alten Macht sich wieder erheben, wenn der erste Kriegsfürst des Jahrhunderts, der Verträge nur schloß, um sie zu brechen, sobald es ihm gut dünkte, rechtlich und thatsächlich im Besitze einer Macht blieb, die ihm gestattete, nicht bloß die Almosen, durch deren

Hinwerfen er eine willkommene Frist erkauft, jeden Augenblick wieder zurückzunehmen, sondern auch ganz Europa von Neuem in die Schranken zu fordern? Nur von einem Gesichtspunkt kann man diesem Verfahren eine gewisse Richtigkeit nicht abstreiten, wenn man nämlich sein maßgebendes Motiv erwägt, die Angst vor dem Freiheitsdrang der Nationen, den das erhebende Beispiel des preußischen Volks erweckt und die Proklamation von Kalisch gewissermaßen mit der Weihe der Legitimität ausgestattet hatte. Größer als die Furcht vor einem mächtigen Napoleon, war die vor dem bewaffneten Zorn der zertretenen Völker und die österreichische Diplomatie hat nie Etwas aufrichtiger gemeint, als was Schwarzenberg zu Paris äußerte, „Nichts widerstrebe seinem Monarchen mehr als eine Wendung der Dinge, welche die geheiligten Bande zwischen Fürsten und Völkern zu zerreißen trachte und ein gekröntes Haupt, wie jetzt in Preußen, in das unheilvolle Verhältniß einer Stellung — an der Seite seines Volkes bringe; Alles müsse aufgeboten werden die jakobinische Gährung zu ersticken, die täglich weiter um sich greife". Auch ein fauler Friede erschien dieser Politik noch günstiger als ein Krieg scheinbar an der Spitze, der That nach im Schlepptau aufgeregter revolutionärer Elemente und darum war das Erste, dessen sich Kaiser Franz und M. beim Eintritt in das Bündniß wider den Schwiegersohn versicherten, die ausdrückliche Bereitwilligkeit der Alliirten, dem „verderblichen Geiste" der „jakobinischen Ungeheuerlichkeiten" des Kalischer Aufrufs zu entsagen und fortan die korrekten Bahnen eines nüchternen Kabinetskriegs zu wandeln; darum auch war es später dieses Monarchen größter Triumph, „mit Ordnung" fertig gebracht zu haben, was Andere „mit Unordnung" unglücklich begonnen hätten. Dieser Stellung zu Napoleon entsprach es durchaus, daß der Chef der österreichischen Kriegführung, Schwarzenberg, ein Diplomat im Waffenrocke und daß der wirkliche Held des ganzen Feldzugs nicht einmal er, sondern M. war; der Krieg hatte für Oesterreich nicht den Zweck, Napoleon zu vernichten, wie für die Jakobiner des preußischen Volksheeres; sondern allein den, den störrischen Schwiegersohn mürbe zu machen, daß er sich mit dem Schwiegervater abfinde in einem für beide Theile vortheilhaften Länderschacher und wenn das nicht gelang, ihn aus Deutschland säuberlich hinaus zu manövriren. M. selbst hat dieß später so klar gelegt, als nur irgend möglich; der Aufrichtigkeit seines Verdrusses darüber, daß all seine Bemühungen, Napoleon goldne Brücken zu bauen, zumeist an dessen eignem unheilbaren Starrsinn scheitern mußten, kam nur der Heiterkeit der Ueberraschung gleich, mit der er österreichische Geschichtschreiber deutsch-patriotisch beflissen sah, ihm den Ruhm dieses Thuns zu schmälern, indem sie die maßgebende Einwirkung seiner Diplomatie auf die Heerführung Schwarzenbergs läugnen wollten; so hat er auf die Frage, warum Schwarzenberg nach der Schlacht von Brienne nicht nach Paris marschirt sei? ganz offen eingestanden, daß Schwarzenberg nicht durfte, weil die bestimmte Abrede unter den verbündeten Souveränen dagegen lautete. Wie er aber in Dresden, in Prag, in Frankfurt und in Chatillon fort und fort emsig bemüht war, für Napoleon die Legitimität und für Frankreich die „natürlichen Grenzen" zu retten, das ist mehr als bekannt.

3. Die Lehre vom geographischen Begriff in Deutschland und Italien, 1814—1819. Deutschland und Italien waren die beiden Länder, in deren Innerem die Napoleonische Zeit die tiefsten Furchen zurückgelassen hatte, und deren Neugestaltung darum den Lenkern des europäischen Friedenswerkes die schwierigste Probe ihrer schöpferischen Einsicht auferlegte. Wie diese Probe bestanden worden ist, darüber hat die Geschichte gesprochen; die Ordnung,

welche für beide Länder zu Wien nicht geschaffen, sondern im Wesentlichen nur bestätigt worden ist, ist alsbald das Angriffsziel einer Ideenverschwörung geworden, die auf ihrer ersten Stufe nur das Privateigenthum unklarer Schwärmer war, auf ihrer zweiten das Losungswort zu stürmischen Volksbewegungen ausgegeben hat, um auf ihrer letzten endlich das Kredo erleuchteter Staatsmänner zu werden, die nach langem, unsicherem Umhertasten, nach vielen blutigen und unblutigen Niederlagen den geraden Weg zum Ziele endlich fanden, als der kräftigste nationale Einzelstaat ihren Inhalt mit seiner Existenz unauflöslich verknüpfte. Der doppelte Sieg, hier Preußens, dort Piemonts im Namen der nationalen Idee über die Fremdherrschaft Oesterreichs, dießseits wie jenseits der Alpen, war das letzte Wort der Weltgeschichte über das Metternich'sche System.

Was dieß System wollte, von welchen Zielen es geleitet war, mit welchen Mitteln es arbeitete, wird am besten an der deutschen und italienischen Frage studirt, denn die Begründung der Doppelherrschaft Oesterreichs über Italien und Deutschland war sein erster entscheidender Erfolg und ihre Behauptung gegen den Einheits- und Freiheitsdrang beider Nationen war sein ganzer Inhalt vom ersten bis zum letzten Tag. Die Anlage der M.'schen Politik ist in Italien und Deutschland durchaus identisch; nur ihre Praxis zeigt gewisse Verschiedenheiten, die aber nicht groß genug sind, um vollauf zu erklären, weßhalb diese Uebereinstimmung so selten betont, so häufig verkannt wird.

Die staatliche Form, in welche M. die deutschen und italienischen Trümmer der napoleonischen Weltmacht auffangen wollte, war jenes „System von Allianzen“, welches gleich nach dem Eintritt Oesterreichs in das Bündniß gegen Napoleon ansetzt, um Schritt vor Schritt allen politischen Entscheidungen vorzubeugen, welche nach erfochtenem Siege dem Vorherrschen österreichischen Einflusses im Norden oder im Süden störend den Weg verlegen konnten.

Die indépendance entière et absolue, welche Oesterreich sich am 9. September 1813 in aller Stille durch den Vertrag zu Teplitz für die theils wieder herzustellenden, theils zu gewinnenden deutschen Einzelstaaten durch Preußen und Rußland zusichern ließ, entschied bereits die deutsche Frage durchaus in österreichischem Sinne, als Stein im Centralverwaltungsrath noch von „Kompensationsobjekten“ sprach und von dem Schicksal der deutschen Kleinfürsten in und außer dem Rheinbund in ähnlichem Tone redete, wie jener preußische Kriegsmann, der dem Kurprinzen von Hessen in den Oktobertagen desselben Jahres auf die Frage, wann er wieder in sein Land zurückkehren werde, unbefangen antwortete: „wenn es nach uns geht, so erhalten Sie von Ihrem Lande nicht soviel wieder, als ich Erde an meinen Schuhsohlen trage“.

Die Verträge zu Ried und Fulda waren nur die ersten entscheidenden Anwendungen des zu Teplitz aufgestellten Grundsatzes auf die beiden größten Mittelstaaten Süddeutschlands; was diesen gewährt worden war, konnte man den Kleineren und Kleinsten um so weniger verweigern, als in Teplitz zu ihren Ungunsten Nichts vorgesehen war und so fand der Wiener Kongreß, als er an die deutsche Verfassungsfrage ging, nicht etwa eine res integra vor, die bereit gewesen wäre, in jede beliebige Form zu schmelzen, sondern den spröden Widerstand einer vertragsmäßig festgestellten, nur durch ohnmächtige Vorbehalte beschränkten Souveränetät, auf die die Inhaber genau so zuversichtlich pochten, als Friedrich Wilhelm auf seinen rocher de bronze.

Man übersieht meist bei den unsäglich mühseligen Verhandlungen, aus denen endlich der sogenannte deutsche Bund hervorgegangen ist, daß die Staatsmänner des Wiener Kongresses nach den Verträgen zu Teplitz, Ried und Fulda, im Grunde

nichts andres zu thun hatten, als eine beschönigende Formel zu finden für die Verfassungslosigkeit, die M. bereits dort stipulirt hatte. Man meint häufig, mit diesem oder jenem Entwurf aus dem Kreise der Stein, Hardenberg, Humboldt, mit diesem oder jenem Paragraphen, mit dieser oder jener Fassung der Bundesakte sei zu Wien noch etwas zu erreichen gewesen und beachtet nicht, daß jede Annäherung an eine straffere Einheit der deutschen Staaten Opfer von den Einzelsouveränetäten verlangte, gegen die sie sich vertragsmäßig geschützt sahen, die man ihnen nicht einmal zumuthete, als sie durch einen rechtzeitigen Sprung ans Land der „verdienten Vernichtung“ der Kalischer Proklamation zu entgehen suchten, wie viel weniger nachträglich abhandeln konnte, als erst der Friede wiedergekehrt war und nachher mit der Rückkunft Napoleons die Gefahr ihres Abfalls sich erneuerte.

Es gab mithin für den Wiener Kongreß gar keine Möglichkeit mehr, eine deutsche Verfassung zu schaffen und wenn etwas geeignet war, M.'s ganzes Selbstbewußtsein zu sättigen, so mußte es das stille Gefühl der Ueberlegenheit sein, mit dem er der Sisyphosarbeit des Verfassungsausschusses zusah und in den Verhandlungen mit den Mittelstaaten den einleuchtenden Beweis lieferte, daß er in allen Stücken mit den preußischen Einheitsmännern zusammenstimme, und daß nur Baiern und Württemberg daran schuld seien, wenn nichts Rechtes zu Stande komme.

Die Barrieren gegen das gefährliche Phantom der deutschen Einheit und gegen jede Anwandlung preußischen Ehrgeizes waren einmal aufgerichtet; ihrer natürlichen Widerstandskraft konnte man überlassen, jeden Anlauf zu Ordnungen, die dem österreichischen Interesse entgegenliefen, zerschellen zu machen, ohne daß M. selber sich persönlich noch zu bemühen hatte. Die Zeit kam freilich, wo M. bereuen mochte, hier nur nach einer Seite parirt zu haben; denn dieselbe Souveränetät, welche gegen Preußen und gegen den erwachten Einheitsdrang der Nation unvergleichliche Dienste that, enthüllte eine höchst verdrießliche Schattenseite, als sich unter ihrem Schutze die Anfänge des deutschen Konstitutionalismus entwickelten, der beiden Großmächten gleichmäßig verhaßt war und zu dessen Unterdrückung man den unantastbarsten Theil der fürstlichen Hoheitsrechte erst wieder zu konfisciren suchen mußte. Unberührt blieb auch nach dieser Wandlung Eines: Deutschland blieb ein geographischer Begriff, und die deutsche Nation hatte keine andre Einheit, als die einer gemeinsamen polizeilichen Bevormundung, als die derselben Rechtlosigkeit gegenüber der Bundesgewalt, derselben schmählichen Ohnmacht gegenüber dem Ausland.

Genau dieselbe Politik war's, die um die gleiche Zeit in Italien unter etwas anderen Formen von Sieg zu Sieg vorwärts geschritten war.

Zu einem „italienischen Bunde“, unter Vorsitz des Kaisers von Oesterreich, kam es zwar nicht; Piemont und die Kurie, ersteres durch Rußland ermuthigt und gedeckt, lehnten auf's Entschiedenste ab. „Eine solche Ligue, hatte der piemontesische Bevollmächtigte in Rom vorzustellen, wäre nichts anderes als der gleißende Vorwand, die italienischen Mächte in die Lage beweinenswerther Sklaverei herabzusetzen“. Aber die österreichische Herrschaft entbehrte hienach nur des Vorwandes, den sie in Deutschland besaß und reichlich verwerthete, das Wesen ihrer gebietenden Stellung war desto sicherer geborgen [1]).

Mittel und Methode bot auch hier ein System von Allianzen mit den wiederhergestellten Einzelstaaten, deren Idee in der Hauptsache mit dem Sinn der

[1]) Reuchlin, Geschichte Italiens I. Ruth, Geschichte von Italien I.

Verträge von Ried und Fulda zusammenfiel, nur daß ihre Spitze im einen Fall gegen die Einheit, im andern gegen die konstitutionelle Freiheit gekehrt war und ihnen überdem im Süden handfestere Bürgschaften realen Einflusses zur Seite standen als im Norden.

Nächst den Franzosen selber hatte kein Volk das Joch der napoleonischen Herrschaft leichter ertragen, die revolutionären Wohlthaten und den kriegerischen Ruhm derselben gegen ihre Opfer und Lasten dankbarer abgewogen, als das der Italiener. Napoleon, der Korse, war ihr erster und größter Nationalheld; er hatte mit der uralten Zersplitterung seiner Heimat aufgeräumt, den Feudalismus zerschlagen, hatte seine Landsleute in Sieg und Triumph berauscht und mehr als Alles das, er hatte den Traum Machiavellis verwirklicht, Italien „das Eisen aus der Wunde gezogen", als er den Kirchenstaat aufhob. „Frankreich haben Sie gerettet, sagte zu ihm der Patriarch von Venedig, aber Italien haben Sie geschaffen" und wie unredlich, wie arglistig das Spiel sonst war, das Napoleon I. mit der Idee der Nationalitäten trieb, wo es ihm paßte: wenn wir annehmen dürfen, daß bei seinen Reden und Handlungen dieser Art überhaupt jemals eine Art Empfindung mitgewirkt hat, so kann das nur bei Italien auf dem Schauplatz seiner ersten Siege gestattet sein. Diese Verknüpfung Italiens mit Napoleon hat auf die Schicksale des Landes bei und nach seinem Sturze verhängnißvoll eingewirkt, denn sie machte, von allen äußeren Schwierigkeiten abgesehen, eine nationale Erhebung gegen die Geißel des Welttheils unmöglich und brachte so Italien um die Gelegenheit, sich in die europäische Völkerfamilie durch Waffenthaten einzuführen, die es allein gegen die räuberischen Hände der großmächtlichen Diplomatie hätten schützen können.

Das Königreich Italien, welchem der Vicekönig Eugen am 1. April 1809 zurief: „es gibt jetzt keine Lombarden, keine Venetianer, keine Bolognesen mehr, sondern endlich Eine Nation, eine italienische Nation!" — zählte 6½ Millionen Einwohner; nicht soviel hatte das Preußen von 1813 und nur die unvergleichlichen Waffenthaten dieses Jahres haben es vor dem Schicksal gerettet, gleich Italien als Entschädigungsmasse zum Vortheil der Nachbarn eingeschlachtet zu werden. Als Erzherzog Johann 1809 nach Italien kam, um auch dort wie in der ganzen Monarchie die Völker zum Befreiungskampfe aufzurufen, drohte er den Italienern, wenn sie nicht aufständen, würden sie für jeden Sieger „nur ein erobertes Volk ohne Namen und Rechte sein"; nichts anderes als dieß waren sie 1814, weil sie, wie der Patriot Cäsar Balbo schmerzlich beklagt, 1813 versäumt hatten, den Preußen nachzueifern und darum wurden sie schon im Frühling 1814 „als ein erobertes Volk ohne Namen und Rechte" von Oesterreich kurzweg in Beschlag genommen, wurde über ihr Schicksal bei den Friedensschlüssen von Paris und Wien hinter verschlossenen Thüren entschieden, wie über eine leblose Sache.

So wurde Italien zertheilt; den Löwenantheil nahm Oesterreich und was es nicht für sich selber und seine Verwandten erhielt, das wurde entwaffnet durch die österreichische Besatzung in fast sämmtlichen Festungen der Halbinsel, und gebunden durch Verträge gegen den bösen Feind der Fremdherrschaft, den Konstitutionalismus. „Das Repräsentativsystem mit den dazu gehörigen Einrichtungen kann und darf in keinem Staat der Halbinsel eingeführt werden", schrieb M. damals an seinen Gesandten in Paris und das war und blieb sein leitender Grundsatz um jeden Preis.

Die sachliche Gleichartigkeit in der Anordnung der deutschen und italienischen Dinge springt in die Augen. Hier wie dort wird bei Zeiten, ehe irgend eine andre

Macht zugreifen kann, jede Handhabe erfaßt, um theils den österreichischen Machtbesitz positiv zu begründen, theils die dem Uebergreifen seines Einflusses entgegenstehenden Einwirkungen hinwegzuräumen; die Verlegenheit der übertretenden Rheinbundsfürsten auf der einen, die Hilflosigkeit der aus der Verbannung zurückkehrenden italienischen Fürsten auf der andern, wird geschickt benutzt, um sie dauernd an das österreichische System zu fesseln; in Deutschland geschieht das mit einer gewissen Schonung, wie sie dem mit Rußland verbündeten Preußen und der Macht der Mittelstaaten gebührt, in Italien mit all der Rücksichtslosigkeit, welche das absolute Machtübergewicht gestattet; dort legt die Bundesakte ein diplomatisches Mäntelchen über die Thatsache der österreichischen Herrschaft, hier hätte man das auch gern gethan — ein italienischer Bund mit österreichischer Spitze lag M. noch 1817 im Sinn — aber als das nicht ging, scheute man sich auch nicht nackt auszusprechen: „die von allen Mächten aufgerichtete Ordnung hat Oesterreich als natürlichen Wächter und Beschützer derselben in Italien aufgestellt" (Manifest an die Neapolitaner 1820).

Auch das Verfahren Oesterreichs gegen seine beiden Nebenbuhler in Deutschland und Italien, gegen Preußen in der sächsischen, gegen Piemont in der Mailänder Angelegenheit, ist in der Hauptsache wenig verschieden. Der Anspruch Piemonts, dessen König eben erst von Sardinien in sein Land zurückkehrte, hatte freilich nichts zu schaffen mit dem allerseits anerkannten Rechte Preußens auf Entschädigung in Sachsen, allein die geschickte Intrigue, die hier einen aus Todesgefahr erretteten Schützling als Schildwache an das gefährlichste Ausfallsthor gegen die schwächste Seite des preußischen Staates zu stellte, und dort eine durch den Besitz von Piacenza und Pavia militärisch starke Grenze gegen das ganz offene, seit der Schleifung Alessandrias völlig schutzlose Sardinien zu gewinnen wußte, war im Grund und Wesen durchaus identisch und in der Sache verschlug es nichts, daß M. im einen Fall die ebenbürtige Verstocktheit der Piemontesen und Mailänder, im andern Fall den Leichtsinn Hardenbergs und die Arglist Talleyrands auf seiner Seite hatte.

Im Uebrigen war die Theilung Sachsens, M.'s eigentlichstes Werk, doch wieder nur eine Anwendung der Lehre vom geographischen Begriff im Kleinen. Alle Deklamationen von dem Recht der Stämme und Völker hören hier auf; gab man ein Recht des sächsischen Volks überhaupt zu, so mußte man auch das erste aller Rechte eines Volks, das auf Untheilbarkeit zugeben. Entweder kam dann ganz Sachsen an Preußen, oder es kam ganz Sachsen an seinen König zurück; eine Theilung, wie sie hier beliebt wurde, war doch nur ein Rückfall in die napoleonische Weise, mit Völkern und Staaten umzuspringen, wie mit Schachfiguren.

So hatte Oesterreich bei dem europäischen Friedenswerke in Wahrheit außerordentlich glänzende Geschäfte gemacht; außer einem Reingewinn von 2 Millionen Seelen in wohlabgerundeten Gebieten, der bei der „Wiederherstellung auf den Stand von 1805" erzielt worden war, hatte es die Anker seiner Weltstellung in das Herz zweier Nationen geworfen, die keinen eigenen Willen und kein eigenes Dasein gewinnen durften, wenn nicht ein Gebäude wanken sollte, dessen Bestand mit der „Ordnung und Ruhe Europas" zu verwechseln, die österreichische Diplomatie nie versäumt hat.

Zwei große Kulturvölker, die im blutigen und unblutigen Kampfe miteinander die großen Geistesschlachten der Menschheit geschlagen hatten und darüber einer Jahrhunderte langen Staatlosigkeit verfallen waren, sollten in ihrer politischen Entwicklung Halt machen für immer, den natürlichsten Wünschen und Begehren

gebildeter Nationen Schweigen gebieten und im Namen des europäischen Gleichgewichts auf jede Hoffnung verzichten, jemals als gleichberechtigte Glieder in das Gefüge der europäischen Staatenwelt einzutreten. Ein gebundenes Deutschland und ein gebundenes Italien sollten im Kriegsfall sichere Etappenstraßen und gehorsame Vasallenheere gegen französischen Ehrgeiz, im Frieden aber die breiten Bollwerke gegen die Ansteckung des französischen Liberalismus bilden: — das machte den Kerngedanken des Systems aus, dessen Gründung der erste große Triumph, dessen Aufrechterhaltung die Lebensaufgabe der Politik des Fürsten Metternich war.

4. Die Schreckensherrschaft aus Schrecken und die beginnende Isolirung 1819—1829. „Nun kann Jeder hingehen und lange Zeit ruhig seinen Kohl bauen und wenn den Gesandten verboten würde, an ihre Höfe zu berichten, so wäre die einzige Ursache von Differenzen entfernt"; mit dieser tröstlichen Gewißheit war M. im Oktober 1818 vom Aachener Kongreß zurückgekehrt.

Die heilige Allianz hatte ihre erste europäische Berathung gehalten; die endgiltige Auseinandersetzung mit Frankreich war erfolgt, die badische Frage war erledigt, wenn nicht zur Zufriedenheit des Kronprinzen von Baiern, der den Verlust seiner pfälzer „Wiege" nicht verschmerzen konnte, und des Kaisers Franz, dem immer ein Stich durchs Herz fuhr, wenn er an seinen Breisgau dachte, so doch zur großen Genugthuung M.'s, dem die Ruhe über Alles ging, — und auch über die Burschenschaften und die „Eiterbeule", das „Ungeheuer" des Turnwesens, wie Gentz sich ausdrückte, war im Princip wenigstens ein Einverständniß erzielt.

Noch nicht sechs Monate waren ins Land gegangen, da geschah Kotzebue's Ermordung (23. März 1819) und das Attentat auf Ibell, das die Polizeidienerphantasie unserer Diplomatie sofort auch mit der Burschenschaft in Verbindung brachte; mit einem Mal erkannte man, daß die spärlichen Brosamen verfassungsmäßiger Freiheit, die man den Klein- und Mittelstaaten auszuwerfen gestattet hatte, ein höchst gefährliches Gift enthalten hätten und erklärte sofort das Vaterland in Gefahr. Die Seelenruhe, die Zuversicht vom Aachener Kongreß war dahin und es begann jetzt jenes planmäßige Bangemachen vor der Revolution, vor den jakobinischen Brandstiftern der Presse, der Kammern, der Hochschulen, jenes Ueberstürzen mit gewaltthätigen Sicherheitsmaßregeln, wie es das böse Gewissen und das Gefühl der innern Ohnmacht überall eingibt. So kam es zu dem Karlsbader Kongreß [2]) im Sommer 1819. Empörend war, was dort beschlossen wurde; empörender, was Gentz und Metternich im Schilde führten. Preßfreiheit, Handelsfreiheit und Ständekammern glaubte die Nation, seien ihr durch die Bundesakte als geringste Abschlagszahlung für den Verzicht auf ihre höher fliegenden nationalen Hoffnungen verheißen; Friedrich Gentz erklärte das zu Karlsbad für ein Mißverständniß, hervorgegangen aus der „allgemeinen Sprach- und Ideenverwirrung". Unter den „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" des §. 18 der Bundesakte sei selbstverständlich nicht Preßfreiheit, sondern Censur und zwar strenge Censur, unter den „landständischen Verfassungen" des §. 13 aber seien eigentlich gar keine Verfassungen im modernen Sinn, sondern allerhöchstens Wiederherstellung jener „echt deutschen" Ständelandtage gemeint gewesen, die bei verschlossener Thür ohne Diskussion der Regierung die Steuern zu verwilligen hatten, gleich den Postulatenlandtagen der österreichischen Erblande. Die Souveränetät der deutschen Fürsten aber habe ihre Schranken an der Bundes-

[2]) Aegidi: Aus dem Jahr 1819. Hambg. 1861 und Raumer: Hist. Taschenbuch 1850.

pflicht, keine Verfassungen zu geben oder zu dulden. Das hier geforderte Todesurtheil gegen die Verfassungen und Ständekammern insbesondere von Weimar, Baiern, Baden, — die von Mecklenburg und Hannover waren korrekt und „echt deutsch" — wurde nicht gesprochen: Graf Winzingerode wies aus den württembergischen Erfahrungen nach, die neuen Stände möchten schlimm sein, aber die alten seien noch viel schlimmer — er dachte an den Kampf Friedrichs I und Wilhelms I. mit den „Schreibern" — so wurde die Sache vertagt und nachher unter den haarsträubenden Widersprüchen der Schlußakte begraben, dagegen kam die Achtserklärung gegen die Presse, die demagogischen Umtriebe der deutschen Turner, Studenten und Professoren zu Stande.

„Einstimmig", hieß es, seien die Beschlüsse zu Karlsbad gefaßt und einstimmig in Frankfurt zum Bundesgesetz erhoben worden; aber kaum verkündigt, enthüllte sich die angebliche Einstimmigkeit, Württemberg und Baiern, Sachsen und Kurhessen, Weimar und Oldenburg sagten sich mit mehr oder weniger Schärfe von der Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse los und die russische Regierung verfehlte nicht, dem Fürsten M. ihr ernstes Befremden über diese beschämende Thatsache kundzugeben [3]).

Aber das il faut faire peur aux jacobins war ausgegeben. die Centraluntersuchungskommission in Mainz begann ihr würdeloses Treibjagen und in der Wiener Hofburg durfte man wieder ruhiger athmen, freilich nur einen Augenblick. Der Norden war kaum zur Ruhe gebracht, da brach's im Süden los, dort hatte man einer Revolution den Krieg erklärt, die gar nicht existirte, hier trat die wirkliche Revolution auf den Plan und die staatsrettende Politik M.'s erhielt Gelegenheit, in ihrer vollen Entfaltung vor die Welt zu treten. Die konstitutionellen Militärrevolten in Neapel und Piemont (1820/21), in denen sich die Erschütterungen der pyrenäischen Halbinsel analog fortsetzten, trugen in Anlage und Ausführung das Gepräge unreifer Improvisation in einem Maße an sich, das nicht wohl überboten werden konnte, wenn M. und Gentz sich das Schauspiel auf Bestellung hätten herrichten lassen. Die Sache endete denn auch mit einem Siege Oesterreichs, der einem glänzenden Theatereffekt gleich kam und alle anfänglichen Bedenken gegen Intervention verstummen machte. Ganz Italien war wieder von österreichischen Bayonetten überfluthet, in Neapel ein meineidiger König zurückgeführt, der jetzt an Oesterreich fester geschmiedet war als je, der unruhige Kirchenstaat besetzt, und in Piemont „das Nest der Revolutionäre", wie M. sich ausdrückte, völlig bemeistert: König Viktor Emanuel durch eine geschickte Intrigue beseitigt, ein Fürst unbedingter Restauration Karl Felix an seiner Stelle und der verdächtige Karl Albert in einem Gewahrsam, der nach M.'s Plan zu förmlichen Ausschluß von der Erbfolge in Sardinien führen sollte.

Die heilige Allianz scheute sich nicht, in Neapel das Bündniß mit doppeltem Verrath und Eidbruch einzugehen und die Legitimität scheute sich ebensowenig in Piemont einen Thronraub zu begehen und auf einen zweiten Thronraub offen hinzuarbeiten; galt es doch „den italienischen Unionsgeist und die konstitutionellen Ideen zu verwischen" [4]), damit die Ruhe Europas ungestört bleibe.

So war dießseits und jenseits der Alpen die Schreckensherrschaft zum Schutz von Ordnungen eingeleitet, welche sechs Jahre früher aufgerichtet worden waren, um den Frieden der Fürsten und Völker dauernd zu begründen. Gegen die bar-

---

[3]) Aegidi: Sybel's Zeitschrift XIV. 139 ff.

[4]) Metternich an San Marzano: Ruth I. 228. Ueber die Intrigue gegen Karl Albert Reuchlin I. 194—99.

barischen Greuel der Reaktion in Neapel und Piemont, die zum Abscheu der wackern österreichischen Truppen, aber doch unter ihren Augen und dem Schutze ihrer Bayonnette verübt wurden, ist das fürchterliche österreichische Polizeiregiment in Lombardei und Venetien noch mild und menschenfreundlich zu nennen: aber auch was hier geschah, um die Unterthanen „vergessen zu machen, daß sie Italiener seien", gibt eine düstere Andeutung, wessen diese Politik fähig war, wo man ihr die Ellenbogen frei ließ. M. war, gegen die Henkernatur des guten Kaisers Franz, wie leichtsinnige Lebemänner seiner Art zu sein pflegen, im Verzeihen und Vergessen ein verhältnißmäßig „guter Christ" und doch meinte auch er, die Centraluntersuchungskommission in Mainz sei als eine **haute cour de justice** aufzufassen, deren kleinstes Resultat eine Anzahl Todesurtheile sein müßte; Gefängnißstrafen seien eines solchen Gerichtshofes nicht würdig, und das in Deutschland, wo gar keine Revolution stattgefunden hatte.

Die durch A. Schmitt angeregte Frage, ob M. in demselben Sinn absolutistisch genannt werden müsse wie Kaiser Franz, und ob er nicht vielmehr bloß konservativ gewesen sei, ist nicht bloß an der deutschen, sondern auch und vornehmlich an der italienischen Politik des Ministers zu prüfen und diese gestattet eine ganz unzweideutige Antwort.

Auf der ganzen Linie hatte M. triumphirt; aber die Großmächte gönnten ihm nicht die Muße, seinen Triumph so ausgiebig zu verwerthen, wie er wünschte. Schon mit dem Kongreß zu Verona (Okt. 1822) beginnt der Umschlag und der Niedergang seiner europäischen Politik. Die heilige Allianz, in deren Ausbeutung M.'s ganze Virtuosität und Oesterreichs ganzer Einfluß beruhte, lockerte sich, als hier Frankreich und Rußland zu Gunsten Piemonts gegen M. Front machten, der auf dem besten Wege war, auch diesen Staat der Reihe seiner italienischen Vasallen einzuverleiben, und brach auseinander, als in der griechischen Frage England, Rußland, Frankreich gemeinsam gegen ihn Partei ergriffen und nicht einmal Preußen mehr auf der alten Linie blieb. Es kam die Zeit des geharnischten Philhellenismus an den Höfen Europas, der M. und Gentz förmlich zur Verzweiflung brachte und ihre Isolirtheit in Europa vollendete, ja sie am Ende zu einem offnen Bruche mit ihrer ganzen Vergangenheit trieb, nachdem sie alle Stadien ohnmächtigen Widerspruchs und schielender Vermittlung durchlaufen [5]. Als M. und Gentz, um dem russischen Ehrgeiz ein Paroli zu bieten, anfingen für die Revolution der Griechen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, den Sultan zu schwärmen, da war es zu Ende mit der Legitimität um jeden Preis und doch nannte M. den großen Canning und jeden andern einen Dummkopf, der wie dieser nicht nach „festen unabänderlichen Principien" sondern nach „Rücksichten und Leidenschaften" handele.

5. Noth und Rettung, 1830—1840. M. haßte das konstitutionelle Wesen, aber er haßte noch mehr jede Ruhestörung, mochte sie von oben oder von unten kommen; er wollte darum nichts von blanken Staatsstreichen wissen, und rieth von jedem offnen Verfassungsbruche ab. In Italien die Anläufe zu einer Cortesverfassung blutig niederzuwerfen, durfte sich eine Großmacht wie Oesterreich wohl erlauben, sie wußte was sie that und was sie konnte; aber andern, zumal Kleinern, konnten solche Gelüste höchst gefährlich werden, darum war im Allgemeinen das richtige Princip „von der einmal feststehenden anerkannten Ordnung, sie sei älteren oder neueren Ursprungs, sich um

5) Mendelssohn-Bartholdy: Fr. Gentz S. 95 ff.

keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts drängen zu lassen" (Schreiben an Berstett Mai 1820), und darum sah er mit Bangen dem jähen Treiben Karls X. und seines Polignac zu. „Ein Staatsstreich würde die Dynastie vernichten" hatte er ihnen noch kurz vor der Katastrophe sagen lassen [6]), aber in Paris hörte und sah man nichts mehr, die Ordonnanzen erschienen und die Revolution brach aus.

Es folgte Schlag auf Schlag: in Belgien erfüllte sich von Vincke's, in Polen Stein's Prophezeiung. Die Septemberunruhen in Kurhessen, Braunschweig, Sachsen und Thüringen, denen sich mit Beginn des neuen Jahres die in Hannover einer-, in Mittelitalien andrerseits anschlossen, warfen zwar noch nicht entfernt die Ordnung der Wiener Verträge, wohl aber all die Lehren über den Haufen, auf die ihre Urheber gebaut und gepocht hatten und das verhehlte man sich in der Wiener Hofburg nicht.

Noch im Oktober 1829 hatte Gentz unter dem Eindruck des überraschenden Friedens von Adrianopel mit vertrauensvollem Stolz geschrieben: „noch stehen die Grundpfeiler des Systems, welches mit der innern Restauration Frankreichs begann, fest und das Gebäude kann noch manchen Plan überleben, dem seine Trümmer zur Unterlage dienen sollten". Die Julirevolution und ihre Folgen machte diese Zuversicht sofort zu Schanden. Wie man jetzt in Wien die Dinge ansah, das zeigen die ganz neuerdings herausgegebenen Stücke aus dem Nachlasse von Gentz [7]), bei denen wir hier um ihrer Wichtigkeit willen mit einigen Worten verweilen. In einem Briefe an den Fürsten Wittgenstein spricht er es ganz ganz offen aus: über das Werk von 1815 ist gerichtet. „Das unvollkommene und doch für den Augenblick rettende System, woran wir durch fünfzehn Jahre mühsam und beharrlich gearbeitet haben, ist so gut als zerstört; Europa geht unverkennbar neuen Formen, neuen Kombinationen, neuen Schicksalen entgegen; aus dem unvermeidlichen Schiffbruch alles Alten dasjenige zu retten, was uns am nächsten liegt und was der Erhaltung am würdigsten ist, das allein muß und kann unser eifriges Bestreben sein". Also das Urtheil der Geschichte wird acceptirt; Nichts mehr von Restauration, Nichts mehr von Kongressen und Interventionen im alten Stil, das Alles gehört einer vergangenen Zeit an, nur noch an einen „Rettungsproceß" ist zu denken und dieser darf nicht mit Gewalt — die würde das Uebel noch ärger machen — sondern kann nur durch ein „wohl berchnetes Temporisirungssystem" mit einiger Aussicht auf Erfolg versucht werden.

Nach einem Briefe vom 19. Januar 1831 zeigte M. nach Ueberwindung des ersten Schreckens bereits wieder eine gefaßtere Haltung. „Die deutschen und italienischen Fürsten verlangen zum Theil mit Ungestüm (wie Württemberg und Sardinien) entscheidende Erklärungen und militärische Demonstrationen von uns". Denen wird nun erklärt: bis zur Ueberwältigung Polens sei nichts zu machen, so lange „liege alles Heil im Temporisiren"; dann aber, d. h. nach M.'s Rechnung „zu Ende März" sollen die drei Kontinentalhöfe energisch vorgehen und „das Princip der Nichtintervention, eine Mißgeburt des Augenblicks, mit welcher keine europäische Staatengesellschaft bestehen kann, muß in sein Nichts zurückfallen".

Gegen die Ausführbarkeit dieses Plans hat nun Gentz persönlich große Bedenken, denn „wer weiß ob wir den Zwischenraum, der uns von der Beendigung

6) Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 263.

7) (Prokesch-Osten) Aus dem Nachlasse Friedrichs v. Gentz I. Wien 1867. S. 108 ff. Aus dem Jahre 1830, näheres Datum fehlt. S. 117 ff. S. 146 ff.

der polnischen Revolution trennt, glücklich überleben?" Wichtiger für uns als diese Bedenken ist der Inhalt eines Briefes vom 5. December 1830; dort setzt er auseinander, daß die Legitimität, die nach den Ausführungen zu Karlsbad begrifflich und thatsächlich jede Kapitulation mit konstitutionellen Ideen ausschloß, mit der Volkssouveränetät, der dort ein Krieg bis an's Messer erklärt worden war, sehr wohl versöhnbar sei[8]) und führt eine Aeußerung M.'s an Apponyi an, die wieder einmal zeigt, wie wenig Glauben jener an das monarchische Princip hatte: „der Krieg muß vermieden werden — die Republik, die Propaganda, die allgemeine Zerstörung — das wären die Uebel, die ein Krieg über Frankreich und über Europa bringen würde".

Die Niederwerfung Polens ging nicht so rasch als M. gerechnet hatte — statt im März gelang sie erst im Herbst 1831 — aber immer noch früh genug, um der lauernden Reaktion den muthigen Beginn ihrer Operationen alsbald zu gestatten; auch die Gefahr eines europäischen Kriegs, die man von Frankreich her und um Belgiens willen besorgte, war geschwunden, Italien war rasch gezügelt, Mitteldeutschland hatte sich bei einem Thronwechsel und einigen neuen Verfassungsurkunden beruhigt, kurz der Sturm hatte weit weniger Verheerungen angerichtet, als man anfangs gefürchtet.

Allbekannt ist der Gang dieser Reaktion, die sich im Geleite der flüchtigen Polen über Europa ausbreitet und in Deutschland an den Thorheiten eines unreifen Radikalismus willkommene Nahrung findet.

Das Hambacher Fest und die Bundesbeschlüsse des Sommers 1832, die Vergewaltigung des badischen Preßgesetzes und die Demagogenverfolgungen in ganz Mitteldeutschland, das Frankfurter Attentat (3. April 1833) und die Wiener Konferenzen (Juni 1834), die den Staatsstreich des Provisoriums von 1819/20 wiederholten und in System brachten, sämmtliche Ständekammern rechtlos erklärten, jede Willkür der Regierungsgewalt heiligten und die ganze Nation einer mitleidlosen Polizeiallmacht zu Füßen legten — das sind die allbekannten Stadien dieses mörderischen Krieges gegen den Rechtssinn und die Würde unseres Volks. Der diensteifrige Handlanger dieses Systems war dasselbe Preußen, dem 1831 Paul Pfizer, Schulz aus Darmstadt u. a. Patrioten die Führerrolle eines von Oesterreich erlösten Deutschlands zugesprochen hatten; für diese Unterwürfigkeit erhielt es als Lohn freie Hand in der Propaganda des Zollvereins, der 1828 in den organisirten Widerstand Mittel- und Süddeutschlands die erste Bresche gelegt, 1835 den Rahmen seines bald ganz Deutschland fassenden Umfangs gewonnen hatte und dessen wirkliche Bedeutung für unsere nationale und politische Emancipation von Oesterreich M. erst erkannte, als es zu spät war seine Vollendung zu hemmen.

Der ganz gewaltige Aufschwung des deutschen Wohlstandes durch den Zollverein einer- und das deutsche Eisenbahnsystem andrerseits — der Volkstribun beider war Friedrich List — ist das Einzige, was uns in etwas mit dem Jammer unserer politischen Zustände in den dreißiger Jahren versöhnen kann. Die Nemesis freilich, die das damals herrschende System herausgefordert, ist dadurch nicht abgewendet worden. Die Ausschreitungen der deutschen Revolution 1848/49 beging ein Geschlecht, das unter Staatsstreich und Rechtsbruch groß geworden war, und dessen Lehrmeister sich über nichts zu beschweren hatten.

---

8) Hierüber siehe noch den von Mendelssohn S. 113—116 besprochenen Artikel der Augsb. Allg. Zeitg. 27./28. Sept. 1831.

6. Umkehr und Katastrophe, 1840—1848 [9]). M.'s Politik gegen die konstitutionelle Idee war in Italien durchaus siegreich geblieben, in Deutschland aber überall unterlegen. Die Reaktionen von 1819/20, von 1832/34 hatten Hunderte von Menschen zeitlebens unglücklich gemacht, aber in der Sache nichts ausgerichtet; eine unheilbare Untergrabung des Kredits der Monarchien war ihr einziges Ergebniß. Der Konstitutionalismus selber ging seinen Weg langsam aber sicher; erst hatte er in Süddeutschland ausgerottet werden sollen, da nahmen ihn die Regierungen selber in Schutz; und die Kammern von 1831 bewiesen, daß ein einziger Sonnenblick genügte, um den Winterschlaf zu bannen, der in den zwanziger Jahren die Diplomaten zu dem Glauben verführt hatte, sie hätten den Konstitutionalismus ausgehungert; jetzt traten gar die norddeutschen Staaten Kurhessen, Braunschweig, Sachsen, Hannover gleichfalls in die Reihe der Verfassungsstaaten ein, die Ansteckung war nicht nur nicht verhütet, sie hatte vielmehr reißend um sich gegriffen und wer wußte, wie lange ihr noch der größte deutsche Staat widerstehen würde, der bisher mit so rührender Vasallentreue an Oesterreich festgehalten hatte?

Solche Erfahrungen und Erwägungen waren wohl geeignet, M.'s ganz besondre Aufmerksamkeit an alle Schritte des neuen Königs von Preußen Friedrich Wilhelms IV. zu fesseln, von dessen Charakter gerade so viel bekannt war, daß die konservative Politik zum mindesten nicht sicherer auf ihn rechnen konnte, als die liberale. Seit diesem Regierungswechsel ist M. nicht mehr der Alte; mancherlei Impulse der innern und äußern Verhältnisse wirken zusammen, den Fürsten in die Bahnen einer von Jahr zu Jahr auffälligeren Umkehr zu drängen; der Glaube an die Dauerhaftigkeit des Alten ist auch für ihn unwiederbringlich dahin, die Ueberzeugung, daß die Basis der europäischen und deutschen Politik verschoben, die Wiener Hofkanzlei nicht mehr ihr Mittel- und Schwerpunkt ist, macht sich auch bei ihm stärker und stärker geltend, ein unsichres Tasten nach Oben und Unten, nach Rechts und Links, gelegentlich eine klägliche Niederlage oder ein schroffer Abfall von den ehemals unwandelbaren Principien verräth diesen innern Verfall und vollendet jene impuissance d'exister, die stets einer Katastrophe vorangeht.

M. wird Reformer nach Innen und Revolutionär nach Außen: nur die Sprache seiner Kundgebungen bleibt die alte, aber sie täuscht Niemanden mehr und wird von den ehemaligen Bundesgenossen mit offnem Hohn erwiedert.

Der Anschluß Oesterreichs an den Zollverein, der Sturz des Prohibitivsystems, d. h. eine volkswirthschaftliche Umwälzung der ganzen Monarchie, war, wie wir jetzt urkundlich wissen, der ganz bestimmte Plan Metternich's und M.'s allein; aber die Staatskonferenz fand das vollkommen unausführbar, in ihr lebte der Geist des alten M., der „allen Neuerungen" grundsätzlich feind war. In Athen ging September 1843 über Nacht eine Revolution vor sich, die wieder einen konstitutionellen Staat an's Tageslicht förderte und Oesterreich, das „sein System nie und unter keinen Umständen änderte", schwieg, es vergaß, daß hier genau dasselbe geschehen war, was es in bessern Tagen in Neapel und Piemont selbst unterdrückt, in Spanien hatte unterdrücken lassen. Das Unerhörteste aber sollte Europa 1846 erleben, als Oesterreich den Freistaat Krakau konfiscirte und damit einen brutalen Gewaltstreich gegen dasselbe Wiener Friedenswerk führte, für dessen unbedingte Aufrechthaltung diese Politik hundert-

---

[9]) Schmidt: Zeitgen. Geschichte S. 534 bis Schluß, enthält über diese Periode interessante Aufschlüsse aus schweizerischen Gesandtschaftsberichten.

mal leben und sterben zu wollen betheuert hatte. Manchen grellen Widerspruch, manche schneidende Inkonsequenz hatte M. in Handlungen und Unterlassungen bereits begangen; einen Selbstmord an seinem System beging er erst bei dieser Gelegenheit; er berief sich auf das Recht der Nothwehr, auf das Gebot der Nothwendigkeit; wohl, was aber war das für ein System, das seine eigenen Urheber in den Stand der Nothwehr gegen seine klarsten Bestimmungen versetzte, was konnte dieß System vollends denen gelten, die es nicht gemacht, die es vielmehr von Anfang an wie ein Joch, wie eine Schmach grollend ertragen hatten?

In der That, neuen Schicksalen und Formen zog Europa entgegen und die Gewalt, die in diesem Umschwung arbeitete, gefiel sich, ehe sie unter Donner und Blitz über ihre Verleugner losbrach, noch einen Augenblick in einer weltgeschichtlichen Ironie; sie ließ die Mächtigen, die ihrer gespottet, „ihre eignen Worte aufessen", wie der Engländer sagt, und ihr Lieblingswerk mit eignen Händen zerbrechen. Mit großen Sorgen hatte M. die nicht sehr planvollen, aber darum für ihn nicht weniger bedenklichen, konstitutionellen Experimente Friedrich Wilhelms IV. verfolgt; das langsame Tempo, das in Berlin inne gehalten wurde, beruhigte nicht vollständig, die Lockerung der Censur seit December 1841, noch mehr seit Juli 1843 brachte selbst in den stehenden Gewässern der österreichischen Presse Rückwirkungen hervor, die auf Sturm deuteten: aus den Kreisen des konservativen Adels (v. Andrian: „Oesterreich und dessen Zukunft", Hamburg 1843 — „Oesterreich im Jahr 1840") wurden Stimmen laut, die bewiesen, daß das Vorgefühl einer allgemeinen Auflösung allen in den Gliedern lag; der niederösterreichische Landtag, befeuert überdieß durch die Vorgänge auf dem Preßburger Landtag, ertrotzte sich eine ähnliche Stellung wie die preußischen Provinzialstände und wagte selbst Begehren allgemeinen Inhalts, Oeffentlichkeit des Staatshaushalts, Antheil der Stände an allen wichtigen Staatsangelegenheiten, bessere Vertretung des Bürgerstandes, zu stellen. Das preußische Februarpatent von 1847 und der Zusammentritt des vereinigten Landtags machte vollends einen wahrhaft gebieterischen Eindruck und als nun gar verlautete, Preußen beabsichtige beim Bunde die Giltigkeit der Bundespreßgesetze von 1834 einzuschränken, da sandte M. rasch einen Hofrath nach Berlin, um diese zeitgemäße Reform Preußen vorwegzunehmen und durchzusetzen, daß sie in der üblichen Weise als Präsidialantrag an den Bund gebracht würde, ja M. stellte der Staatskonferenz vor, auch Oesterreich habe etwas wie vereinigte Ausschüsse und erweiterte Provinzialstände nöthig und müsse Anstalten zu einer dereinstigen allgemeinen Reichsverfassung treffen, auch in den ungarischen Angelegenheiten ergriff er eine kecke Initiative. Soweit war es im Februar 1847 bereits gekommen; M. hatte sich vollständig umgedacht, aber seine Kollegen in der Staatskonferenz erfreuten sich nicht so glücklicher Beweglichkeit, sie blieben ihren Ueberlieferungen treu und wiesen solche Zumuthungen energisch ab. Die Verblendung der Träger heilloser Zustände ist der einzige Schutz der Völker gegen ihre endlose Dauer.

Noch eine unaussprechliche Niederlage sollte die Diplomatie alten Stils in der Schweizer Sonderbundsfrage erleiden, dann kam ihr Ende in den Stürmen des Februar und März 1848. M. wurde von dem Erdbeben überrascht, als er über allerlei konstitutionellen und liberalen Entwürfen brütete und die Staatskonferenz für sie zu erwärmen suchte; sein Unglück war, daß während er sich in das Studium der jüngsten preußischen Patente vertiefte, er die Symptome dessen, was bevorstand, wie die wirkliche Bedeutung dessen, was in Italien, Deutschland, Frankreich im Februar bereits wirklich geschehen war, ganz mißverstand und noch

Anfang März glaubte, zu Reformen, die nicht den Schein der Nöthigung haben sollten, sei es zu spät, für gutwillige Gewährungen aber — und die paßten ja allein in sein System — werde sich immer noch der rechte Augenblick finden. Für die Pariser Februartage hatte die Wiener Zeitung noch am 4. März nur Aeußerungen überlegenen Hohnes. Die Brandstifter, meinte sie, hätten die Lunte zu früh angelegt, statt einer allgemeinen Explosion, die freilich sehr gefährlich geworden wäre, sei es durch eine sehr dankenswerthe Uebereilung nur zu einem vereinzelten Feuerlärm gekommen, der die Gutgesinnten rechtzeitig von den finstern Plänen ihrer Feinde unterrichtet habe.

Gerade neun ereignißvolle Tage später, am 13. März, saß M. in der Staatskonferenz auf der Hofburg, als drunten die Revolution auffluthete und droben ein zudringlicher Demagoge die Forderungen des Volks unter die zitternden Greise schleuderte; vor dem unanständigen Lärm flüchtete sich M. in ein Nebenzimmer, um durch Gewährung von Bürgerwehr, Censurfreiheit, Verfassung — lauter Dingen, die gegen seine Vergangenheit zum Himmel schrieen — wenigstens seinen Posten zu retten. Es war umsonst: kaum hatte er den Rücken gekehrt, so scholl es ihm nach: Abdanken! Abdanken! Er brachte auch dieß letzte Opfer, nicht ohne Protest, daß er „die Monarchie mit sich davon getragen — verschwinden Reiche, so geschieht es nur, wenn sie sich selbst aufgeben", aber, wenn er ehrlich gegen sich war, mit dem Bewußtsein, daß er unter den vollsten Anzeichen der „Unfreiwilligkeit" Alles aufgegeben, was die sittliche Würde eines Staatsmannes fordert, der einst an des Spitze Europas gestanden. Das Schicksal gewährte ihm keinerlei Genugthuung; die Monarchie, die er verloren glaubte, als er seine Hand von ihr abzog, rettete sich allein dadurch, daß sie seine Bahnen verließ und an der Stelle, wo sie seinem System am treusten blieb, erlebte er noch ihre Strafe: er starb in den Tagen zwischen den Schlachten von Magenta und Solferino. (11. Juli 1859.)

Literatur. Binder, Fürst Clemens von Metternich und sein Zeitalter. Ludwigsburg 1836. Hormayr: Kaiser Franz und Metternich. Berlin 1848. Desselben Lebensbilder aus den Befreiungskriegen. Groß-Hoffinger: Fürst Metternich und das österreichische Staatssystem. Leipzig 1846. 3 Bde. Ad. Schmidt: Zeitgenössische Geschichten. Berlin 1859. Gervinus: Geschichte des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1853 ff. Springer: Oesterreichische Geschichte. Leipzig 1863. Springer: Preuß. Jahrb. IV. 1859. S. 42—70. Häusser in v. Sybels Hist. Zeitschrift III. 1860. S. 265—321. Unsere Zeit V. 1861. S. 401—441. Dazu die Depeschen des Grafen Münster in den Polit. Skizzen s. Sohnes 1867 u. A. m.

Wilhelm Oncken.

Mexiko.

(Nachtrag zu Band VI S. 612 ff.)

Mexiko hat in den letzten Jahren eine für Europa ganz ungewöhnliche Bedeutung erlangt durch den Versuch Frankreichs, dort unter seinem Schutze eine Monarchie zu gründen; es hat aber diese Bedeutung durch das vollständige Scheitern des Versuchs bereits wieder verloren.

Zwei Parteien kämpften zu Ende des vorigen Jahrzehents um die Herrschaft der Republik, die klerikale und die liberale. Da unterlag die klerikale unter ihrem Präsidenten Miramon gegen die liberale unter Juarez und Ortega. Die Hauptstadt fiel in die Hände der letzteren, die sofort sämmtliche Klöster des Landes für aufge-

hoben und ihre Güter für Nationalgüter erklärte. Eine Anzahl hervorragender Männer der unterlegenen Partei flüchteten nach Europa, unter ihnen der Erzbischof von Mexiko Labastida, der General Almonte und viele Andere. Im Juli 1861 trat der Kongreß der Republik zusammen, ernannte Benito Juarez zum definitiven Präsidenten, übertrug ihm die unbeschränkte Diktatur und suspendirte in der ganzen Republik die konstitutionellen Garantieen. Wenige Wochen später faßte er ferner, und zwar mit 112 gegen bloß 4 Stimmen, den Beschluß, alle Zahlungen an das Ausland auf zwei Jahre zu suspendiren. Dieser Beschluß wurde zu einem verhängnißvollen für die Republik. Die Vertreter Englands und Frankreichs brachen in Folge desselben sofort allen Verkehr mit der mexikanischen Regierung ab und berichteten an ihre heimischen Gouvernements; die Flüchtlinge der unterlegenen Partei aber in Europa bemächtigten sich dieses Verhältnisses, um an den europäischen Höfen gegen ihre Gegner in Mexiko, die dort augenblicklich das Heft in den Händen hatten, zu intriguiren und namentlich in Paris durch den gewandten General Almonte, der sich das Ohr der Kaiserin Eugenie zu sichern wußte und durch sie bald auch auf den Kaiser selber Einfluß gewann, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß ohne eine Regierungsänderung in Mexiko die europäischen Gläubiger niemals wieder zu ihrem Eigenthume kommen, daß eine solche mit Hülfe der unterlegenen klerikalen Partei unschwer zu bewirken sein würde, daß aber eine dauernde Sicherheit nur durch Aenderung der Regierungsform selber zu erreichen sei, und daß dazu gar viele einsichtigere Männer, der ewigen Umwälzungen müde, nachgerade sehr geneigt, die Zustände dazu überhaupt vollkommen reif wären, daß Mexiko jedoch nie dazu kommen würde, wenn es nicht von Europa aus dabei unterstützt würde u. dgl. Die zahlreichen, selber etwas abenteuerlichen, selber etwas zweifelhaften Existenzen am französischen Hofe griffen die abenteuerliche Idee mit Lebhaftigkeit auf, der Kaiser ging darauf ein und knüpfte daran großartige politische Kombinationen. Am 31. Oktober 1861 unterzeichneten Frankreich, Spanien und England in London eine Konvention behufs gemeinschaftlicher Intervention in Mexiko, um dieses zu zwingen, seinen europäischen Gläubigern gerecht zu werden; auch die Regierung von Washington wurde zum Beitritt eingeladen, lehnte ihn jedoch ab. England hatte dabei wirklich nur den officiell angegebenen Zweck, Spanien war wie immer bereit, seinen ehemaligen Kolonien seine Macht zu zeigen, Frankreich allein nährte weitergehende Rückgedanken; schon am 11. November 1861 deutete eine Depesche Thouvenels an den französischen Gesandten in Mexiko die Absicht einer Regimentsveränderung an.

Die Spanier hatten es am eiligsten. Ihre Eskadre traf schon am 8. December 1861 vor Veracruz ein und sie besetzten am 18. die Stadt, welche die Mexikaner geräumt hatten, um ihre Streitkräfte gegen die fremde Invasion im Innern zu koncentriren. Die französischen und englischen Expeditionskorps langten dagegen erst am 7. und 8. Januar 1862 an. Die Bevollmächtigten der Alliirten erließen nun sofort eine Proklamation an die Mexikaner und eine Note an Juarez, konnten sich dagegen über ein bestimmt formulirtes Ultimatum bezüglich ihrer pekuniären Forderungen nicht verständigen, weil die Bevollmächtigten Englands und Spaniens fanden, daß die ihres französischen Kollegen theils ganz übertrieben seien, theils der Belege entbehrten. Jene Proklamation und jene Note schwiegen daher über diese Forderungen, die doch angeblich das Motiv und der eigentliche und nächste Zweck der ganzen Expedition waren, sprachen dagegen viel von einer „Wiedergeburt" Mexiko's und wie die Alliirten gekommen seien, um die Freundeshand einem Volke zu reichen, „an welches die Vorsehung alle ihre Gaben verschwendet hat und welches

einen schmerzlichen Anblick gewährt, indem er seine Kräfte und seine Lebensfähigkeit in Bürgerkriegen und fortwährenden Zuckungen abnützt." Am 19. Februar fand eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten beider Theile in Soledad statt und führte zu der Konvention von Soledad zwischen dem spanischen General Prim als Vertreter der Alliirten und dem mexikanischen Minister Doblado. In dieser Konvention erklärten die Vertreter der Alliirten, daß „sie keineswegs die Absicht hätten, der Souveränetät oder der Unabhängigkeit der mexikanischen Republik Abbruch zu thun", und boten die Hand zu freundschaftlichen Unterhandlungen über die Befriedigung ihrer Forderungen, die in Orizaba eröffnet werden sollten; für die Dauer dieser Unterhandlungen gestattete die Republik den europäischen Truppen das Vorrücken auf ein von dem ungesunden Veracruz durch leicht zu vertheidigende Engpässe getrenntes Plateau, aber unter der nur billigen Bedingung, daß wenn die Unterhandlungen sich zerschlagen sollten, die Alliirten sich alsbald wieder zurückzuziehen, also den status quo ante herzustellen hätten. Der Vertrag wurde noch am gleichen Tage von allen drei Bevollmächtigten, denjenigen Frankreichs nicht ausgenommen, ratificirt und die Truppen rückten vor, die französischen allen übrigen voran. Allein noch bevor die verabredeten Unterhandlungen beginnen konnten, nahm die ganze Lage der Dinge eine neue Wendung. Ende Februar 1862 langte der schon erwähnte klerikale General Almonte, ein Todfeind des Juarez und der bestehenden Regierung Mexiko's, in Veracruz an und zwar mit einer Mission und mit Instruktionen des Kaisers Napoleon, die direkte auf eine Regierungsänderung in Mexiko ausgingen, sonach mit der Konvention von Soledad absolut nicht verträglich waren. Die mexikanische Regierung verlangte daher von den Alliirten die Entfernung des Generals, die Bevollmächtigten Englands und Spaniens fanden dieses Verlangen billig und setzten sich deßhalb mit dem französischen in Kommunikation. Da erklärte dieser, daß Almonte und seine Parteigenossen unter dem Schutz der französischen Fahne ständen, daß derselbe neue Instruktionen des Kaisers mitgebracht hätte, denen er sich zu unterziehen habe und daß er dem zufolge in der Lage sei, seine der Konvention von Soledad beigefügte Unterschrift wieder zurücknehmen zu müssen, um seinerseits auf ganz anderen Grundlagen zu unterhandeln. Die Bevollmächtigten konnten sich darüber nicht verständigen: am 9. April hielten sie zu Orizaba die letzte Konferenz und konstatirten den eingetretenen Bruch. Die englischen Truppen waren schon eingeschifft, die spanischen schifften sich nun gleichfalls ein: die Franzosen blieben allein in Mexiko zurück, erließen am 16. April eine sehr hochfahrende Proklamation an die Mexikaner und begannen am 20. d. M. weiter in das Innere des Landes vorzurücken. Allein sie waren nur etwa 6000 Mann stark, erlitten am 5. Mai bei Puebla eine sehr empfindliche Schlappe und sahen sich genöthigt, nach Orizaba zurückzuweichen. Ihre Lage war augenblicklich eine so schwierige, daß der mexikanische General, der ihnen gefolgt war, sie in Orizaba zur Kapitulation auffordern zu können glaubte, was freilich mit Verachtung zurückgewiesen wurde. Darauf griffen die Mexikaner an, wurden aber zurückgeschlagen. Die Franzosen verschanzten sich nunmehr; aber immerhin waren sie auf die Defensive zurückgeworfen und die ganze Expedition kam zu einem längeren Stillstand, während dessen General Almonte sich in Veracruz zum Präsidenten der Republik ausrufen ließ, ein Ministerium bestellte und Steuern ausschrieb.

Nun aber griff Frankreich das Unternehmen in größerem Maßstabe an. Der Kaiser übertrug dem General Forey die gesammte militärische und diplomatische Oberleitung der Expedition, mit einem Briefe, in dem er sich über seine Absichten

näher aussprach und auf den wir zurückkommen werden. Forey langte am 22. September in Veracruz an, machte sofort dem Treiben Almonte's ein Ende und erließ eine Proklamation an die Mexikaner, in der er sagte: „Man hat euch glauben machen wollen, wir kämen, um dem Lande eine Regierung nach unserem Belieben aufzuzwingen; ganz im Gegentheil, das mexikanische Volk wird, durch unsere Waffen erlöst, vollständig freie Wahl haben für eine Regierung, welche ihm zusagen wird. Ihm das zu erklären, habe ich ausdrücklichen Auftrag." Die ganze Proklamation war aus der Feder des Kaisers, wie Forey später ausdrücklich erklärte. Bis Ende Februar waren seine Streitkräfte zu Lande auf 31—32,000 Mann gebracht, während die Flotte vor Veracruz 13,000 Mann zählte, die gesammten französischen Streitkräfte also etwa 45,000 Mann betrugen. Am 17. Mai ergab sich Puebla und damit war der aktive Widerstand Mexiko's gebrochen. Juarez räumte schon am 29. Mai die Hauptstadt und Forey mit den Franzosen zog am 10. Juni in dieselbe ein.

Forey's erste Maßregeln waren, einen neuen Gemeindrath der Stadt und eine Regierungskommission von 35, sowie eine Regentschaft von 3 Mitgliedern einzusetzen und eine Versammlung von 215 Notabeln einzuberufen, um über die Regierungsform zu entscheiden. Sie entschied ohne langes Bedenken mit allen gegen eine Stimme für die Einführung der absoluten erblichen Monarchie und ernannte auch sofort nach dem Willen Frankreichs den Erzherzog Maximilian von Oesterreich zum Kaiser von Mexiko. Eine Deputation ging nach Europa, um ihm die Krone anzubieten. Der Erzherzog empfing sie in Miramare am 3. Oktober 1863 und antwortete ihr, daß er in dem Beschluß doch nur die Willensmeinung der Hauptstadt zu erkennen vermöge und seine Wahl durch allgemeine Abstimmung des Landes gewärtige, in welchem Falle er geneigt sei, den Wünschen desselben zu entsprechen. Bis jetzt hatten die Franzosen nur die Hauptstadt Mexiko mit weiterer Umgebung und die Linie von da bis Veracruz so wie Tampico, neben jenem den wichtigsten Hafen des Landes, besetzt. Nun begannen sie sich auszubreiten und nahmen Ende 1863 und Anfangs 1864 auch S. Luis Potosi, Guadalajara, Zacatecas ꝛc. in Besitz; Juarez zog sich nach Monterey in die nördlichen Staaten zurück. So weit die Franzosen vordrangen, ließen sie in den Städten Dokumente darüber anfertigen, daß die Bürger einstimmig den Erzherzog Max als Kaiser begehrten. Diese Art der Abstimmung war in Wahrheit noch weniger als eine Komödie; dennoch genügte sie dem Ehrgeize des Erzherzogs, der am 10. April 1864 die definitive Annahme der Kaiserkrone aussprach, nachdem er sich vorher in Paris selbst über die Bedingungen mit dem Kaiser der Franzosen direkt verständigt hatte. Diese Bedingungen wurden in einem förmlichen Vertrage mit Frankreich von demselben Tage geregelt. Frankreich versprach darin, sein Expeditionskorps so bald wie möglich auf 25,000 Mann zu reduciren, einschließlich der Fremdenlegion, und mit diesen nach und nach das Land zu räumen, sowie der neue Kaiser eine genügende einheimische Armee organisirt hätte. Ein Zeitpunkt, bis wann das der Fall sein solle, ward nicht angegeben, dagegen stipulirt, daß die französische Fremdenlegion noch 6 Jahre länger in Mexiko bleiben sollte, nachdem alle anderen französischen Streitkräfte zurückgezogen sein würden. Die bisherigen Kosten der französischen Expedition wurden zu 270 Mill. angeschlagen und als Schuld zu 3 % von Mexiko übernommen. Dieses übernahm ferner nicht bloß die Kosten der französischen Expeditionstruppen, zu 1000 Fr. per Mann und Jahr angeschlagen, also vorerst 25—40 Mill. jährlich, sondern der neue Kaiser übernahm außerdem auch die älteren englischen Forderungen an Mexiko und die Befriedigung der Ansprüche französischer

Gläubiger. Zu diesem Behuf und zur ersten Einrichtung in Mexiko wurde alsbald ein Anlehn von 201 Mill. Fr. zu 6 % und zum Kurse von 63 contrahirt und eine Finanzkommission mit einem Hauptbuch der auswärtigen mexikanischen Schuld in Paris niedergesetzt. Mit einem Wort, der neue Kaiser belud das Land von Anfang an mit einer Schuldenlast, die es niemals zu tragen im Stande war, trotz der „unerschöpflichen Hülfsquellen" desselben, die hier wie anderswo eine verhängnißvolle Rolle spielten, und befand sich für den größten Theil dieser Schuld ganz und gar in den Händen des Kaisers der Franzosen. Maximilian verließ Miramare am 14. April und ging über Rom, wo er den Segen des Papstes einholte, nach Mexiko, in dessen Hauptstadt er am 12. Juni 1864 einzog.

Der Kaiser ging mit dem größten Eifer und dem aufrichtigsten Willen an seine Aufgabe und auf dem Papier war bald eine gewisse Ordnung hergestellt, aber großentheils eben nur auf dem Papier. General Forey hatte kluger Weise bald, nachdem er die Stadt Mexiko besetzt, seine Vollmachten in die Hände des Generals Bazaine niedergelegt und sich wieder nach Europa eingeschifft. Unter Bazaine's Befehl breiteten sich die Franzosen auch nach der Ankunft des Kaisers noch weiter aus, d. h. sie besetzten die größeren Städte auch im Norden und drängten den Präsidenten Juarez schließlich in die letzte Stadt des Landes an der Grenze gegen die Vereinigten Staaten zurück. Aber eigentlich unterworfen hielten die Franzosen doch nur die centralen Provinzen des Reichs und den schmalen Strich zwischen Mexiko und Veracruz, und selbst dieser wurde fortwährend von republikanischen Guerillas beunruhigt. Die Macht des Kaisers und seiner Regierung ging aber nicht weiter, als die französischen Waffen reichten, und die Civilregierung bewegte sich daher jederzeit in sehr engen Schranken und reichte oft nicht allzu weit über die Bannmeile der Hauptstadt hinaus. Von bleibenden Institutionen konnte daher kaum die Rede sein und das Hauptgewicht, das eigentliche Interesse fällt auf die allgemeinen politischen Grundsätze, die der neue Kaiser befolgte, um die Bevölkerung für sich zu gewinnen oder um sich mit Hülfe derselben auf dem Throne zu erhalten. In dieser Beziehung zerfällt sein kurzes Regiment in zwei scharf abgegrenzte Perioden, von denen die eine bis zum 26. Juli 1866, die zweite bis zu seinem Ende reichte.

Die erste Periode kann als die liberale bezeichnet werden. Der Kaiser war mit der Ordnung einer bürgerlichen Verwaltung und vor allem mit der Bildung eines einheimischen Heeres beschäftigt; daneben trug er sich mit allerlei Plänen für öffentliche Arbeiten, die Gründung einer Akademie der Wissenschaften u. dgl. und vergnügte sich mit der Stiftnng eines Ordens. Das Hauptinteresse nahmen aber äußerst charakteristische Streitigkeiten mit den Bischöfen und mit dem heil. Stuhle selber in Anspruch. Schon vor der Ankunft Maximilians waren die französischen Autoritäten und die von ihnen eingesetzte Regentschaft mit dem mexikanischen Klerus in Konflikt gerathen. Als die Franzosen ins Land kamen, war ein bedeutender Theil der Kirchengüter verkauft und in gutem Glauben gekauft worden; die Kaufsumme war zum Theil bereits bezahlt, zum Theil noch zu bezahlen und da die von den Franzosen eingesetzte Regentschaft sich fast ohne alle Mittel sah, erkannte sie in diesen Zahlungen eine der hauptsächlichsten Quellen ihrer Existenz. Im Einverständniß mit den französischen Autoritäten wollte sie daher diese Verkäufe, so weit sie in gutem Glauben erfolgt waren, anerkennen. Allein das war nicht die Meinung des Klerus und der klerikalen Partei. Sie war es gewesen, welche die Franzosen ins Land gerufen hatte, und zwar hauptsächlich durch den Verkauf der Kirchengüter erbittert und um diesen wieder rückgängig zu machen.

Der Erzbischof von Mexiko, selbst ein Mitglied der Regentschaft, protestirte daher gegen die Aufrechthaltung des Verkaufs der Kirchengüter, trat aus der Regentschaft aus und verhängte die Exkommunikation gegen die Käufer und ihre Beschützer. Dann kam der Kaiser selbst an. Aber auch er wollte sich nicht ausschließlich auf Seite der klerikalen Partei stellen, ausschließlich auf sie stützen, und konnte es auch nicht, wenn er nicht von vorne herein darauf verzichten wollte, auch nur Einen liberalen Mexikaner auf seine Seite herüberzuziehen. Kaum hatte er dann die Zügel der Regierung ergriffen, so gerieth auch er in Konflikt mit der Kirche. Als guter Katholik, wie alle Glieder seines Hauses, hatte er den Segen des Papstes eingeholt, bevor er seine Würde übernahm, und kam nach Mexiko sicherlich mit den besten Absichten für das Wohl der Kirche. Aber er war doch ein Kind des 19. Jahrhunderts und die Zumuthungen des Papstes überstiegen alles Maß. Was in keinem einzigen Staate Europa's, Spanien selbst nicht ausgenommen, mehr möglich war, das hielt die römische Kurie wenigstens in Mexiko noch für möglich und verlangte es von Maximilian. Als Max noch nicht vier Monate auf dem Throne saß, richtete der Papst am 18. Oktober 1864 ein Schreiben an ihn, in dem er sich bitter darüber beklagte, daß noch nichts zu Gunsten der Kirche geschehen sei, und dann wörtlich fortfuhr: „Wir haben Unseren Nuntius beauftragt, in Unserem Namen von Ew. Maj. die Zurücknahme der unheilvollen Gesetze (bez. Einziehung der Kirchengüter, d. h. die Zurückstellung der bereits eingezogenen und bereits verkauften Kirchengüter an den Klerus) zu verlangen. Ew. Maj. wissen wohl, daß, um die der Kirche durch die Revolution verursachten Unbilden wieder gut zu machen und derselben so bald als möglich eine glückliche Zukunft zu sichern, vor Allem erforderlich ist, daß die katholische Kirche mit Ausschluß jeder anderen Konfession zur Grundlage und Stütze des mexikanischen Reiches erhoben werde, daß die Bischöfe in der Ausübung ihres Hirtenamtes vollkommen frei und unabhängig seien, die religiösen Orden wieder hergestellt, das Kirchengut anerkannt und Niemandem die Erlaubniß ertheilt werde, falsche und verderbliche Lehren zu verbreiten, daß sowohl der öffentliche wie der Privatunterricht der Oberaufsicht der Kirche unterworfen bleibe und endlich die Kirche überhaupt von den Fesseln befreit werde, welche sie zu dem Staate in Abhängigkeit stellen und seiner Willkür unterwerfen." Der Kaiser erwachte wie aus einem Traum, als er am 21. December dieses Schreiben aus den Händen des neuen Nuntius empfing und diese Prätensionen las. Er hatte ein Konkordat mit Rom gewünscht zu gegenseitiger Ausgleichung der kirchlichen und staatlichen Interessen; statt dessen kam der Nuntius ohne alle Instruktionen hiefür, weil die Kurie einfache Unterordnung des Staats unter die Kirche und die einfache Anerkennung der weitestgehenden Ansprüche verlangte, die der Klerus nur irgend jemals und irgend wo zu erheben gewagt hatte. Der Kaiser verzichtete alsbald und mit Recht auf jede Verständigung mit Rom auf diesen Grundlagen. In einem offenen Schreiben an seinen Minister gab er dem „äußersten Erstaunen" über die Forderungen Roms Ausdruck und erklärte seinen festen Entschluß, „die durch die Gesetze geschaffenen berechtigten Interessen (bezüglich der verkauften Kirchengüter), unter Abhülfe der in ihrem Namen verübten Ausschreitungen und Ungerechtigkeiten, sicher zu stellen" und dafür zu sorgen, daß „im ganzen Land die Sakramente gereicht und andere Funktionen des heil. gottesdienstlichen Amtes ausgeübt werden ohne irgend welche Kosten oder Lasten für das Volk". Als Grundlagen für ein Konkordat stellte er den päpstlichen Forderungen folgende Principien entgegen: „1. Duldung aller Kulte, die nicht gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen, Anerkennung des Katholicismus als Staatsreligion;

2. Endgültige und förmliche Anerkennung der Säkularisation der Kirchengüter; 3. Dotation des Klerus durch den Staat; 4. Einführung von Civilstandsregistern und Aufrechthaltung der alten Rechte der spanischen Krone gegenüber der Kirche" und wies seine Regierung an, vorerst und bis zum Abschluß eines Konkordats nach diesen Normen zu handeln. Am 7. Januar 1865 erneuerte er durch Dekret das placetum regium für alle päpstlichen Bullen ꝛc. nach dem alten Recht der spanischen Krone. Der Nuntius protestirte am folgenden Tage (8. Januar) gegen dieses Dekret und verstieg sich dabei bis zu der Behauptung, „daß, da der heil. Vater in der ganzen Welt als das Oberhaupt der Kirche anerkannt werde, seine Handlungen die einer unabhängigen und souveränen Jurisdiktion seien, und ferner, daß Rom nie werde begreifen können, daß Unterthanen des Papstes, seien es nun Kaiser oder Könige, das Recht hätten, die Veröffentlichung eines seiner Dekrete zu verbieten oder ihre Wirkung zu vereiteln." Die Regierung des Kaisers wies dieses Ansinnen in der aller entschiedensten Weise zurück; ein völliger Bruch mit Rom wurde aber trotzdem vermieden; vielmehr sandte der Kaiser nun seinerseits eine Kommission nach Rom, um über ein Konkordat zu unterhandeln, ohne freilich etwas zu erreichen. Inzwischen ordnete er selbständig eine Revision der Verkäufe von Kirchengut an, bestimmte bezüglich des Schulwesens, daß der religiöse Unterricht ausschließlich der Kirche überlassen werden solle, stellte die Kirchhöfe unter die Civilbehörden und setzte die Preise der Begräbnisse fest, um der geradezu schamlosen Ausbeutung des Volks durch die Geistlichkeit ein Ziel zu setzen.

Während dieser Vorgänge hatte sich die Lage des Kaiserreichs verschlimmert, seine Aussichten verdüstert. Der Kaiser hatte von Anfang an sehr richtig erkannt, daß sein Thron auf Sand gebaut wäre, wenn er sich lediglich auf die französischen Streitkräfte stütze und daneben bloß etwa von der klerikalen Partei unterstützt würde, die nicht seine, sondern nur ihre eigenen und sehr materiellen Interessen im Auge hatte. Er hatte gehofft, daß zwar kaum die Führer, aber doch ein großer Theil derjenigen Bevölkerung, die der liberalen Partei anhing und die fremden Eindringlinge, zumal die Franzosen haßte, sich allmälig mit dem Kaiserthum aussöhnen würde. Schon im Verlaufe des ersten Jahres mußte er sich überzeugen, daß dieß nicht oder doch nur in verschwindendem Maße der Fall war. Wer sich aufrichtig an ihn anschloß, war die überwiegende Mehrheit der indianischen Bevölkerung, die jedoch, ohne Selbständigkeit und Willenskraft, politisch gar nicht ins Gewicht fiel; alle übrigen seiner Regierung sich anschließenden Elemente wurden dabei, mit sehr geringen Ausnahmen, lediglich durch sehr handgreifliche Interessen geleitet und er konnte sich auf sie so wenig verlassen als auf die neu organisirten eingeborenen Truppen. Um die militärische Unterwerfung des Landes zu einer vollständigen und wirklichen zu machen, hätte es nicht einer allmäligen Verminderung des französischen Okkupationskorps, wie der Vertrag von Miramare stipulirt hatte, sondern im Gegentheil einer Vermehrung bedurft. Das aber war für Frankreich sehr bald geradezu eine Unmöglichkeit. Die öffentliche Meinung in Frankreich war auf's Entschiedenste dagegen und der Kaiser Napoleon bereits bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Was ihm weiter zu gehen absolut nicht erlaubte, waren die finanziellen Anforderungen des Unternehmens. Trotz der „unerschöpflichen Hülfsquellen" waren die wirklichen Eingänge in die Kassen des Kaiserreichs an Zöllen und Steuern und selbst an Zahlungen für verkaufte Kirchengüter sehr beschränkt, zumal die beiden letzteren Titel, und reichten für die Bedürfnisse der Verwaltung keineswegs aus. Das Kaiserreich kontrahirte daher zwei größere Anlehen, das eine im April 1864, das andere im April 1865, beide natürlich zu den aller-

ungünstigsten Bedingungen. Beide konnten nicht vollständig untergebracht werden und der geringste Theil ihres wirklichen Ertrags floß in die kaiserlichen Kassen zu Mexiko. Er reichte kaum hin, um das tägliche Leben des Kaiserreichs zu fristen. Ein Theil blieb in Paris, aber selbst dieser bildete nur eine geringe Abschlagszahlung an der Schuld, die das mexikanische Kaiserreich von Anfang an Frankreich gegenüber übernommen hatte und die sich fortwährend und zwar riesenhaft vermehrte. Mexiko war außer Stande, die im Vertrag von Miramare stipulirten Rückzahlungen an die der Errichtung des Kaiserthrons vorausgegangenen Expeditionskosten Frankreichs wirklich zu machen, außer Stande, die gleichfalls stipulirten Kosten der französischen Okkupation zu tragen, außer Stande sogar, die Kosten der neu organisirten eigenen Truppen zu bezahlen, die wiederum Frankreich vorschießen mußte. Selbst für den Kaiser der Franzosen wurde die Last, die er tragen sollte, nachgerade zu schwer. Und sie wurde es um so mehr, wenn das politische Resultat, das erreicht ward oder erreicht werden konnte, in keinem Verhältniß zu derselben stand. Mit dem Frühjahr 1865 aber war dieß unzweifelhaft der Fall und trat, wenn auch äußerlich zunächst noch nicht sichtbar, die Wendung und die Krisis ein, die dem ganzen Kaiserreich ein jähes Ende bereiten sollte. Am 9. April 1865 fiel Richmont den Armeen der nordamerikanischen Union in die Hände und hatte der Versuch der Südstaaten, sich als selbständige Konföderation zu konstituiren, ein Ende. Damit fiel die Voraussetzung für das ganze Unternehmen Napoleons in Mexiko dahin und schwebte seine Schöpfung in der Luft. Man darf annehmen, daß mit diesem Ereigniß sein Entschluß feststand, für die letztere keine irgend namhaften Opfer weiter zu bringen, vielmehr seine Truppen zurückzuziehen und das Unternehmen preiszugeben, sobald es einerseits mit seiner Würde und seinem Ansehen, anderseits mit den gegenüber dem Kaiser Max unzweifelhaft eingegangenen moralischen und rechtlichen Verpflichtungen nur irgend vereinbar wäre. Wenn auch dem Kaiser Maximilian darüber keine Notifikation zuging, so spürte er doch bald genug die Folgen dieses Entschlusses. Bis Ende des Jahres 1865 ging Alles noch so leidlich und Maximilian mochte sich der Illusion hingeben, weil Juarez nach Paso del Norte zurückgedrängt war und man gelegentlich seinen Uebertritt auf nordamerikanisches Gebiet gewärtigen konnte, daß das Kaiserreich gegründet sei und daß es ihm förderlich sein werde, wenn er dieß in aller Form ausspreche. Er that es in der verhängnißvollen Proklamation vom 2. Oktober 1865, durch welche er den gesetzlichen Widerstand des republikanischen Präsidenten Juarez für beendigt und seine Anhänger fortan für Banden erklärte, die er den Kriegsgerichten unterwarf und mit sofortigem Erschießen bedrohte. Der Erfolg war der entgegengesetzte von dem, den er erwartete. Mit dem Jahr 1866 begann ihm der Boden unter den Füßen zu weichen. Die französischen Truppen wurden nicht nur nicht verstärkt, sondern auch die Abgänge entweder gar nicht oder nur ungenügend ersetzt, die einzelnen Korps derselben unterließen weitere Expeditionen im Norden und verriethen eher Neigung, sich zusammen zu ziehen, als sich auszubreiten, die Geldforderungen der Franzosen wurden dringender, die Geldverlegenheiten der Regierung immer größer.

Nun begann um die Mitte des Jahres 1866 die zweite Periode der kurzen Regierung des Kaisers Max. Napoleon hatte ihm schon im Februar dieses Jahres durch den in außerordentlicher Mission nach Mexiko gesandten Baron Seillard notificirt, daß er entschlossen sei, seine Truppen in Abtheilungen zurückzuziehen und daß damit im November der Anfang werde gemacht werden. Für die kaiserliche Regierung in Mexiko war dieß die Ankündigung des Todesstoßes,

eine Krisis konnte nicht ausbleiben und sie erfolgte im Juli. Um sich zu halten, beschloß Kaiser Max, nach der einen Seite Alles zu thun, um die Franzosen, die bereits anfingen, die Nordprovinzen zu räumen und sich auf die Hauptstadt zu zu koncentriren, zurückzuhalten, nach der andern aber sich mehr als bisher auf die Klerikalen zu stützen, die wie er von den Juaristen Alles zu fürchten hatten und mit großen Versprechungen ganz und gar nicht karg waren. Um jenen Zweck zu erreichen, wurde die Kaiserin Charlotte selber nach Europa gesendet, und um Frankreich günstig zu stimmen und seinem Drängen entgegenzukommen, am 30. Juli eine Konvention mit ihm unterzeichnet, die an die Stelle der finanziellen Bestimmungen des Vertrags von Miramare treten sollte. Sie beraubte das mexikanische Kaiserreich zu gutem Theile der einzigen Revenuen, auf die es sicher rechnen konnte: denn nach ihr sollte vom 1. November ab die Hälfte des Ertrags von den Eingangszöllen in Veracruz und Tampico zu Tilgung der französischen Schuld verwendet werden. Zugleich aber wechselte der Kaiser am 26. Juli sein Ministerium und bestellte es aus lauter Klerikalen, die dafür die Millionen ihrer Kirchenschätze vor den Augen des verzweifelnden Kaisers blinken ließen. Die Seele des nunmehrigen Regiments war indeß der Kabinetsfekretär des Kaisers, der deutsche P. Fischer. Nicht ganz im Einklang mit diesem Umschwung hatte die Kaiserin den Auftrag, von Paris auch nach Rom zu gehen, um den Papst zum Abschluß eines Konkordats und zur Zustimmung zur Säkularisation der Kirchengüter, die er ja schließlich auch Spanien zugestanden hatte, zu bewegen. Der Kaiser suchte sich eben auf die verschiedensten sich theilweise geradezu widersprechenden Elemente zu stützen. Aber Alles mißlang. Napoleon wollte nichts von einem längeren Verbleiben seiner Truppen in Mexiko, der Papst nichts von der Säkularisation der Kirchengüter wissen — die Kaiserin verfiel darüber am 4. Oktober in Rom in Wahnsinn — und die Klerikalen hielten, wie vorauszusehen, mit ihren Millionen zurück. Napoleon schickte in demselben Monat Oktober den General Castelnau mit einer neuen außerordentlichen Mission nach Mexiko, die unter allen Umständen nichts Gutes bringen konnte. Kaiser Max, als er diese und am 18. Oktober die telegraphische Nachricht von dem entsetzlichen Schicksal seiner Gemahlin erhielt, faßte rasch den Entschluß, auf sein Unternehmen gänzlich zu verzichten. Am 21. Oktober 1866 legte er nämlich seine Gewalt in die Hände des Marschalls Bazaine und brach nach Orizaba auf, um von dort nach Veracruz zu gehen, wo der österreichische Dampfer Dandolo schon seiner wartete, um ihn nach Europa überzuführen. In Orizaba wußten ihn jedoch P. Fischer und die eben angekommenen ultramontanen Generale Marquez und Almonte wieder umzustimmen. Jetzt beschloß er, die Minister und den Staatsrath nach Orizaba zu berufen und schlug ihnen vor, einen Nationalkongreß zu versammeln, von dem die bisherigen Gegner des Kaiserthums nicht auszuschließen wären, und ihm die Entscheidung zwischen der Erhaltung des Kaiserthums und der Wiederherstellung der Republik zu überlassen. Von 22 Stimmen sprachen sich nur 2 für Abdankung des Kaisers, 20 dagegen, die in der That nichts dabei zu verlieren hatten, für Festhalten aus. Die Klerikalen versprachen neuerdings, 20 Millionen Piaster aufzubringen, um die Truppen bezahlen zu können und den Krieg gegen die Liberalen zu organisiren. Inzwischen hatte der Kaiser der Franzosen, von den Vereinigten Staaten gedrängt und um nicht wenigstens einen Theil seiner Armee der äußersten Gefahr auszusetzen, beschlossen, sein ganzes Expeditionskorps nicht nach und nach, sondern auf einmal, im Februar oder März 1867, zurückzuziehen, und die Lage des Kaiserreichs war schon Ende 1866 eine verzweifelte. Die Franzosen zogen sich überall aus dem Norden rasch zurück, die

Juaristen rückten überall vor und an ihre Stelle, auf das einzige baare Geld, das einging, in Veracruz und Tampico, legten die Franzosen Beschlag und die Versprechungen der Klerikalen erwiesen sich nochmals als eitle Täuschung.

Das Drama ging seinem Ende zu. Kaiser Max konnte und wollte jetzt nicht mehr den Thron im Stiche lassen und wie ein Fahnenflüchtiger mit den Franzosen und unter ihrem Schutze abziehen. Am 5. Februar 1867 räumten die Franzosen die Stadt Mexiko und begannen ihre Koncentrirung auf Veracruz, am 12. Februar zog Kaiser Maximilian mit einem Theile seiner Truppen nach Queretaro, um dort die heranziehenden Juaristen zu erwarten; am 6. März waren die Franzosen sammt und sonders in Veracruz eingeschifft und schwammen Europa zu, Mexiko seinem Schicksale überlassend; am 15. Mai wurde Max in Queretaro verrathen und fiel den Juaristen in die Hände, die ihn vor ein Kriegsgericht stellten. Er wurde von demselben zum Tode verurtheilt und mit den Generalen Miramon und Mejia am 19. Juni erschossen. In Folge davon ergab sich Mexiko am 20. Juni, am 25. auch Veracruz den Streitkräften des Juarez. Das Kaiserreich war verschwunden und die Republik triumphirte auf's Neue.

Das gänzliche Mißlingen der großen Expedition ist unzweifelhaft nicht zwar die größte, wohl aber die persönlich empfindlichste Niederlage, welche die Politik Napoleons erfahren hat, und um so bedeutungsvoller, als sie mit der anderen, welche die Ereignisse von 1866 in Deutschland Napoleon und Frankreich selber bereiteten, in einem verhängnißvollen Zusammenhange steht.

Als er Mitte des Jahres 1862 beschlossen hatte, das begonnene Unternehmen in großartigem Maßstabe in die Hand zu nehmen und zu diesem Ende den General Forey an die Spitze des verstärkten Expeditionskorps stellte, richtete er an denselben unter dem 3. Juli den oben erwähnten offenen Brief, in dem er u. A. sagte: „Es wird nicht an Leuten fehlen, welche an Sie die Frage richten werden, weßhalb wir Menschen und Geld opfern, um in Mexiko eine regelmäßige Regierung zu begründen. Wir haben ein Interesse daran, daß die Republik der Vereinigten Staaten mächtig und blühend sei, aber wir haben gar kein Interesse, daß sie sich des ganzen Golfs von Mexiko bemächtige, von dort aus die Antillen und Südamerika beherrsche und über die Produkte der neuen Welt die alleinige Verfügung in die Hände bekomme. Wenn dagegen Mexiko seine Unabhängigkeit beibehält und die Integrität seines Gebietes bewahrt, wenn dort mit der Hülfe Frankreichs eine stabile Regierung errichtet wird, so werden wir der lateinischen Rasse jenseits des Oceans ihre Stärke und ihr Prästige wiedergegeben, so werden wir unseren und den spanischen Kolonieen in den Antillen ihre Sicherheit verbürgt und unseren wohlthätigen Einfluß in Centralamerika festgesetzt haben." Das war das eigentliche politische Programm des Kaisers für das Unternehmen und die Höhe des Standpunktes wie die Großartigkeit der Intention läßt sich unmöglich verkennen. Der Augenblick schien günstig, da die große Republik der Vereinigten Staaten aus einander zu fallen, sich zwischen ihren Kern, die demokratischen Nordstaaten, und Mexiko ein neues aristokratisches Staatsgebilde hineinzuschieben, jedenfalls aber beide Hälften der Union sich in einem furchtbaren Bürgerkriege zu zerfleischen und zu schwächen schienen. Aber die Ausführung des Planes von Seite des Kaisers Napoleon entsprach der großen Konception doch nicht; die Aufgabe überstieg selbst die Kräfte des Kaisers. Um sein Werk durchzusetzen, durfte er die Erringung ihrer Selbständigkeit von Seite der nordamerikanischen Südstaaten nicht bloß voraussetzen; er mußte die Voraussetzung seinerseits auch sichern und zu diesem Ende entschieden auf ihre Seite treten und selbst vor einem Kriege

mit der Union nicht zurückschrecken. Man darf aus anderen Thatsachen aus der Laufbahn Napoleons III. vielleicht schließen, daß die Kühnheit seines Charakters doch nicht so weit ging. Aber selbst wenn er den Muth zu einem so riesenhaften Unternehmen gefunden hätte, so konnte er doch nicht daran denken, weil er sich niemals der Hoffnung hätte hingeben dürfen, Frankreich mit sich in einen solchen Kampf fortzureißen. Seine Voraussetzung bewährte sich nicht, sein Unternehmen scheiterte daran, daß sie sich nicht verwirklichte, und das ganze Gewicht der in seinem Programm dargelegten Motive fällt mit doppelter Schwere auf ihn und die Interessen zurück, für die er das Schwert in die Wagschaale hatte werfen wollen, die aber trotzdem zu leicht befunden wurde. Die Niederlage der französischen Politik in Mexiko ist zugleich eine Niederlage der lateinischen Rasse in Amerika und der Erfolg, der dadurch von selbst den wieder vereinigten Staaten der nordamerikanischen Union zuwachsen mußte und zugewachsen ist, ist zugleich ein Erfolg der angelsächsischen Rasse gegenüber der lateinischen. Mexiko ist und bleibt früher oder später die sichere Beute der Union, sobald sie dasselbe haben will, und hat die Union erst einmal sich des ganzen Golfs von Mexiko bemächtigt, und zwar nicht bloß mit der Schärfe des Schwertes, sondern vermittelst der langsameren, aber sicherern Arbeit der Kolonisation, so beherrscht sie allerdings so ziemlich die Antillen und Südamerika schon durch ihre Weltstellung. Nicht ohne Grund sagt ein neuerer Reisender, indem er seine Beobachtungen und Eindrücke zusammenfaßt: „Mittel- und Südamerika sind in derselben Lage wie Mexiko. Wäre dieses ganze ungeheure Territorium im Besitz einer anderen Rasse, wahrscheinlich wäre es schon an allen Ecken und Enden in Angriff genommen und ausgebeutet worden. Gott hat es deßhalb ganz weise eingerichtet, daß er das Land zur Aufbewahrung in den Händen der romanischen Rasse ließ; die thut ihm keinen Schaden, und so bleibt es noch für lange Jahre eine Vorrathskammer für andere Völker, eine Zufluchtsstätte, wohin sie ziehen können, wenn das einst übervölkerte Nordamerika keinen freien Acker Land mehr bietet, ein Zeitpunkt, der freilich jetzt und für längere Zeit noch nicht eingetreten ist." Das ist allerdings selbst bei der schnellen Entwickelung unserer Zeit die Sache nicht von Jahrzehenten, sondern von Jahrhunderten. Aber die bisherige Entwickelung der Dinge läßt diesen Verlauf der Dinge fast mit Sicherheit voraussetzen. Die romanische Welt hat darum alle Ursache, über das Ereigniß in Mexiko nachzudenken, und es ist gar nicht zu verwundern, wenn sie über das Schicksal ihrer Rasse in der außereuropäischen Welt erschrickt und wenn sie eine bange Ahnung auch über das Schicksal beschleicht, das ihr in Europa beschieden sein könnte.

Mexiko ist für Frankreich schon jetzt verhängnißvoll geworden. Daß 30,000 bis 40,000 Mann längere Zeit in weiter Ferne beschäftigt waren und der militärischen Gesammtkraft Frankreichs für so lange entgingen, konnte nicht so schwer, wie Viele meinten, ins Gewicht fallen. Um so bedeutsamer war es aber, daß die kaiserliche Regierung, weil sie der öffentlichen Meinung gegenüber nicht freie Hand hatte und unmöglich eingestehen konnte, welche Opfer die Expedition erforderte, genöthigt war, das für Frankreich selber bestimmte und zu seiner eigenen Sicherheit nöthige Kriegsmaterial anzugreifen und zu einem sehr wesentlichen Theile für die mexikanische Expedition zu verwenden. Die Folge davon war, daß Frankreich für einen großen kontinentalen Krieg im Sommer des Jahres 1866 nicht vorbereitet war. Wäre es dieß gewesen, so hätte Napoleon III. vielleicht dem deutschen Kriege und der Entwickelung der deutschen Dinge, sei es vor sei es nach der Schlacht von Königgrätz, nicht unthätig zugesehen. Frankreichs Waffenehre hat durch

jene Ereignisse in keiner Weise gelitten. Aber die germanische Welt hat in Folge derselben eine Stellung errungen, welche Frankreich nicht ohne Grund wie eine schwere Niederlage empfindet. H. Schultheß.

Moldau und Wallachei.

(Nachtrag zu Band VI S. 691 ff.)

Die Moldau und Wallachei haben seit 1860 eine Bedeutung erlangt, die sie vorher nicht hatten und die sie wenigstens zeitweise mit als den Angelpunkt der orientalischen Frage erscheinen läßt. Der Pariser Friede vom 30. März 1856 (Art. XXII.) entzog die beiden Donaufürstenthümer dem russischen Protektorat und stellte sie wieder unter die ausschließliche Suveränetät der Pforte; die letztere wurde, eben mit Beziehung auf diese ihre Schutzstaaten, unter eine Art Obervormundschaft der Großmächte gestellt. Diese waren es denn auch, welche die Rekonstruktion der Donaufürstenthümer in die Hand nahmen, um einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bevölkerungen, den oberherrlichen Rechten der Pforte und den Interessen der Mächte selber zu finden. Was die Wünsche der Bevölkerungen betraf, so gingen dieselben entschieden und mit derjenigen Energie, deren sie überhaupt fähig waren, dahin, die Vereinigung zu einem Staate und zwar unter der Herrschaft eines nicht mehr wählbaren, sondern erblichen Fürsten aus einer der europäischen Dynastien, doch mit Ausschluß derjenigen zu erreichen, deren Ländergebiet an Rumänien grenze. Allein die Pforte, die gerade in der Trennung beider Fürstenthümer und in der periodischen Wahl der Hospodaren unter ihrem Einfluß oder doch unter ihrer Bestätigung den letzten praktischen Rest ihrer Oberherrlichkeit sah, weigerte sich entschieden die Hand dazu zu bieten, Rußland und Oesterreich unterstützten sie, indem beide gleichmäßig das Emporkommen eines mehr oder weniger unabhängigen und auf eigenen Füßen stehenden Staates in diesen Gegenden mit ihren speciellen Interessen nicht vereinbar erachteten, England zeigte sich dem Plan wenigstens in keiner Weise geneigt, nur Frankreich schien ihn mehr oder weniger unterstützen zu wollen. Eine im Juli 1858 in Paris erschienene officiöse Broschüre „Napoleon III. und die rumänische Frage" trat zuerst hier für das Nationalitätsprincip ein, erklärte es für das erste Kennzeichen eines civilisirten Staates, Oesterreich aber für den natürlichen Feind dieses Princips und gestand den Rumänen das Recht zu, sich nach demselben zu einigen. Vorerst vermochte indeß Frankreich seine Anschauungen noch nicht durchzusetzen. Die Pariser Konferenz der Großmächte, zu welcher auch die Pforte und Sardinien beigezogen wurden, schloß am 19. August 1858 eine Konvention, welche die Angelegenheiten der Fürstenthümer regelte, von der Wahl eines fremden und erblichen Fürsten ganz absah und die Vereinigung beider Staaten lediglich vorzubereiten und nur langsam anzubahnen unternahm. Demgemäß sollten die beiden Länder zwei besondere Hospodare wählen, deren Bestätigung wie bisher der Pforte vorbehalten blieb; dagegen wurde ihnen zugestanden, eine gemeinsame Centralkommission zu bestellen, welche die spätere Verschmelzung anzubahnen hätte; ferner sollten sie schon jetzt den Namen „Vereinigte Fürstenthümer der Moldau und Wallachei" tragen und schließlich wurde die Oberhoheit der Pforte dahin beschränkt, daß die Fürstenthümer unter die Kollektivgarantie der genannten sieben Mächte gestellt wurden und zwar so, daß keine von diesen, aber auch die Pforte nicht ohne Einverständniß der übrigen sich irgendwie in ihre Angelegenheiten einmischen

dürfe. Die Rumänen aber ließen sich nicht abschrecken, ihr Ziel trotz alledem weiter zu verfolgen und zunächst erlangten sie wirklich zwar nicht die rechtliche, aber doch wenigstens die thatsächliche Vereinigung unter einem Fürsten, wenn er auch vorerst noch nicht ein fremder, einer der europäischen Dynastien angehöriger Fürst war. Im Januar 1859 sollte an einem und demselben Tage die Wahl der beiden neuen Hospodare sowohl in Jassy als in Bucharest stattfinden. Die Wallachen verschoben indeß den Wahltag, die Moldaner wählten am 19. Januar zuerst allein und ihre Wahl fiel schließlich einstimmig auf den Obersten Alexander Johann Couza, worauf die Wallachen am 24. März denselben auch ihrerseits zum Hospodar ernannten. Die Mächte mußten das fait accompli anerkennen und selbst die Pforte sich fügen: Couza bestieg als Fürst Alexander Johann I. den Thron.

Couza entsprach nur theilweise den Erwartungen der Rumänen. Er entsprach ihnen, indem er, die Personalunion zu einer Realunion erweiternd, zu Anfang des Jahres 1862 ganz unerwartet die sogenannte Centralkommission aufhob, die Kammern beider Fürstenthümer zu einer einzigen vereinigte, ein gemeinsames Ministerium bildete, Bucharest zur alleinigen Hauptstadt erhob, in der nunmehr die ganze Verwaltung koncentrirt wurde, und so mit einem Schlage die vollständige Verschmelzung beider Fürstenthümer zu einem neuen Staate, Rumänien, bewerkstelligte. Daran schlossen sich vier weitere tiefeingreifende Maßregeln, welche der Fürst in den folgenden Jahren unternahm und theils im Einverständniß mit den Vertretern des Landes, theils gegen sie und aus eigener Machtvollkommenheit durchführte. Im Einverständniß mit der Kammer wurden im Jahr 1863 die sogenannten griechischen Klostergüter, die sich die außerhalb des Landes auf dem heiligen Berge Athos liegenden griechischen Klöster allmälig anzueignen gewußt hatten, gegen Entschädigung zu Handen des Staates eingezogen. Dann im Jahr 1864 ergriff der Fürst die Gelegenheit von Differenzen mit der Kammer zu einem förmlichen Staatsstreich, indem er dieselbe (14. Mai) durch Dekret für aufgelöst erklärte, den Versammlungssaal mit Gewalt räumen ließ und nun aus eigener Machtvollkommenheit ein neues Wahlgesetz verkündete, das den Bojaren ihren bisher fast ausschließlichen Einfluß in der Kammer gänzlich entriß und daran einen Zusatz zum Verfassungsstatut knüpfte, der einen Senat neben die Kammer stellte, dessen Mitglieder indeß gleichfalls aus Wahlen hervorgehen sollten und der eben deßhalb den Bojarenfamilien keineswegs einen unbedingten Einfluß reservirte. Die Maßregel wurde dem allgemeinen Stimmrecht unterstellt, von diesem mit 682,621 Stimmen gegen bloß 1307 genehmigt und schließlich auch vom Sultan ratificirt. Noch in demselben Jahre schloß sich an dieselbe wiederum aus eigener Machtvollkommenheit des Fürsten ein Ruralgesetz, durch welches die bisherige Leibeigenschaft des Bauern beseitigt, die Aufhebung der Frohnden gegen Entschädigung ausgesprochen und den Bauern Grundeigenthum verliehen wurde, mit der weiteren Bestimmnng, daß dieses Gesetz schon am 23. April 1865 in Kraft treten solle. Die Bojaren und die zu ihnen haltende Partei äußerten über das Gesetz große Unzufriedenheit, indeß fielen die Anfangs December 1864 stattfindenden Wahlen zur neuen Nationalversammlung entschieden zu Gunsten der Regierung aus und sah sich die Bojarenpartei von der neuen Kammer fast vollständig ausgeschlossen. Mit den neuen Kammern that endlich Fürst Couza einen weitern bedeutsamen Schritt, und zwar auf kirchlichem Gebiete, nachdem er bereits durch seine Maßregel bezüglich der griechischen Klöster mit dem griechischen Patriarchen und seiner Synode in Konstantinopel sich über-

worfen hatte. Durch fürstliche Dekrete wurde die rumänische Sprache als Kirchensprache für das ganze Land hergestellt, der gregorianische Kalender eingeführt und schließlich ein Gesetz berathen und von allen drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt beschlossen, das die Wahl und Absetzung der rumänischen Patriarchen und der Bischöfe in die Hand des Fürsten legte und sie insofern zu bloßen Staatsbeamteten machte, ohne daß von ihrer Seite irgend ein Widerstand erfolgte.

Alle diese Maßregeln, obgleich sie sammt und sonders ohne die unerläßlichste Vorbereitung überstürzt durchgeführt werden sollten, wurden von der Mehrheit der Bevölkerung willig hingenommen und wären an sich trotz aller Unzukömmlichkeiten, die sich bald herausstellten und obgleich die Bojaren und ihre Partei sich nur ungern fügten, nicht geeignet gewesen, die Herrschaft Couza's zu gefährden. Für die ersten Erfordernisse eines geordneten Staates dagegen, eine gute Justiz und eine stetige Verwaltung geschah unter Couza absolut nichts. Jene war notorisch abhängig und geradezu käuflich, diese wechselte mit den unter Couza alle Augenblick wechselnden Ministerien von oben bis unten und auch in der Zwischenzeit nach reinster Willkür. Was aber das Regiment des Fürsten Couza am meisten erschütterte und schließlich zu Falle brachte, war seine Art, sich nur zeit- und gewissermaßen stoßweise den Regierungsgeschäften zu widmen, dann aber in völliges Nichtsthun zurückzusinken und sich einer liederlichen Mätressenwirthschaft zu überlassen und noch mehr seine völlig unhaltbare Finanzwirthschaft. Als er im Jahr 1859 die Regierung der Fürstenthümer antrat, hatte die Wallachei einen Einnahme-Ueberschuß, die Moldau eine kaum nennenswerthe Staatsschuld — zu Anfang des Jahres 1866 war bereits eine gemeinsame Staatsschuld bis zu 1453 Millionen Piastern herangewachsen. Ganz allmälig hatte sich daher die Ueberzeugung verbreitet und festgesetzt, daß Fürst Couza den Ruin des Landes herbeiführe und deßhalb fallen müsse. Die Werkzeuge zur Ausführung fanden sich leicht, alle Parteien vereinigten sich zu diesem Zwecke und sein Sturz erfolgte ohne den geringsten Widerstand. In der Nacht vom 10. zum 11. Februar 1866 drangen die Verschworenen in sein Schlafzimmer und zwangen ihn zur Abdankung. Ein Triumvirat ergriff als provisorische Regierung die Zügel der Regierung und bestellte ein Ministerium, worauf Couza schon nach zwei Tagen an die Grenze gebracht und dort entlassen wurde. Jetzt war die Möglichkeit gegeben, auch den zweiten Wunsch der rumänischen Patrioten neben der Vereinigung und Verschmelzung beider Fürstenthümer, die Einsetzung eines fremden und erblichen Fürsten aus einer der europäischen Herrscherfamilien, zu erfüllen. Die provisorische Regierung zögerte auch keinen Augenblick mit diesem Schritte, indem sie sofort den Grafen Philipp v. Flandern, den jüngern Bruder des Königs der Belgier, zum Fürsten von Rumänien ernannte und als dieser ablehnte, fiel ihre Wahl auf den Prinzen Karl von Hohenzollern, einem Sohn des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. Die Pforte ihrerseits war freilich nicht damit einverstanden, durch das Zugeständniß eines fremden und erblichen Fürsten auch noch auf den letzten praktischen Rest ihrer Oberhoheit zu verzichten, sie verlangte im Gegentheil, daß auch ihr früheres Zugeständniß, das sie nur nothgedrungen und nur für die Lebenszeit Couza's gemacht hatte, wieder rückgängig gemacht werde, daß demnach die beiden Fürstenthümer wieder getrennt und für jedes derselben ein eigener Hospodar aus einer der einheimischen Bojarenfamilien auf Zeit und unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung gewählt werde. Sie wandte sich deßhalb an die Großmächte, deren Vertreter auch schon am 10. März 1866 in einer Konferenz zu Paris zusammentraten, ohne sich indeß vorerst verständigen zu können. Oesterreich,

England, Rußland erklärten sich zu Gunsten der Pforte, Frankreich, Preußen und Italien dagegen für die Wünsche der Rumänen und alle stimmten nur darin überein, daß die Integrität, sowie die Oberhoheit der Pforte aufrecht erhalten werden solle. Die provisorische Regierung Rumäniens hielt dagegen an ihrem Plane fest, ließ den Prinzen Karl am 11. April durch allgemeine Abstimmung des Volkes zum Fürsten wählen und die Wahl den 17. Mai durch die gesetzgebende Versammlung des Landes bestätigen; der von ihr Erkorene ging auch auf ihre Vorschläge ein, erschien ganz unerwartet in der Wallachei, zog am 22. Mai feierlich in Bucharest ein und erklärte den versammelten Ständen seine Annahme ihrer Wahl. Die Pforte protestirte aufs entschiedenste und die Pariser Konferenz ging am 17. Mai in soweit auf ihr Verlangen ein, daß sie beschloß, selber einen Hospodar in Vorschlag zu bringen. Allein die damalige allgemeine Lage Europa's und der bevorstehende Ausbruch des Krieges in Deutschland präokkupirten die Kabinete und hinderten sie zuerst an der raschen Ergreifung entschiedener Maßregeln; dann brach der Krieg aus und sein Ausgang entschied indirekt auch über Rumänien und zu Gunsten seiner Wünsche. Nach der Schlacht von Sadowa (3. Juli) und dem entscheidenden Siege der Preußen in Deutschland konnte von einer gewaltsamen Wiedervertreibung des ihrem Königshause angehörigen neuen Fürsten nicht mehr wohl die Rede sein. Die Pforte fügte sich am 11. Juli, anerkannte den Prinzen unter dem Namen **Karls I.** als erblichen Fürsten der vereinigten Fürstenthümer und dieser beschwor schon am folgenden Tage die in aller Eile revidirte Verfassung. Im Herbst 1866 ging dann der Fürst selber nach Konstantinopel und nahm aus den Händen des Sultans den Ferman seiner Anerkennung entgegen. Die Rumänen hatten damit alles erreicht, was zu ihrer thatsächlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach Außen erforderlich war, der Pforte blieb lediglich noch eine in Wahrheit bloß nominelle und formelle Oberhoheit, sowie der bisherige jährliche Tribut als letzter Rest ihrer früheren Rechte.

Diese Rechte waren niemals sehr ausgedehnte und es ist wahr, daß die öffentliche Meinung in Europa hierüber vielfach in ganz irrigen Vorstellungen befangen war. Als die Wallachei im Jahr 1393, die Moldau im Jahr 1511 in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu der Pforte geriethen, war dieses keineswegs ein Vasallenthum, sondern bestand vielmehr in einem Schutzvertrag, der die Fürstenthümer lediglich zu einem jährlichen Tribut und zur Vorlage ihrer übrigens freien Fürstenwahlen verpflichtete, wogegen der Pforte die Beschützung der beiden Länder nach außen oblag, ohne sich in die innere Verwaltung derselben einmischen zu dürfen und ohne daß auch nur ein Türke sich ohne Erlaubniß der einheimischen Behörden in denselben niederlassen durfte. Als Rußland sich zwei Jahrhunderte später unter Peter dem Großen zur europäischen Macht und bald auch zur Großmacht emporschwang und als es anfing, seine wachsenden Kräfte nach der Balkanhalbinsel zu richten, während das türkische Staatswesen verknöcherte, zurückging und allmälig sichtbar abzusterben begann, erhielten diese Länder eine Bedeutung, die sie vorher lange Zeit hindurch in keiner Weise gehabt hatten, indem sie zum natürlichen Angriffspunkt Rußlands und zum wichtigsten Vertheidigungspunkt der Türkei gegen dieses wurden. Von diesem Momente an erlangten die Suzeränetätsrechte der Pforte praktischen Werth und so beschränkt sie auch immerhin waren, so genügten sie doch dem Bedürfnisse. Die administrative Trennung beider Fürstenthümer erhielt sie schwach und unselbständig und machte sie schutzbedürftig und der Umstand, daß die Hospodare bloße Wahlfürsten waren, aus den rivalisirenden Bojarenfamilien derselben genommen und zudem nur auf eine bestimmte Anzahl

von Jahren gewählt wurden, schließlich aber der Bestätigung der Pforte unterlagen, wies sie für den Schutz, dessen sie bedurften, an diese und nicht an Rußland. Die Türkei in ihrer früheren Kraft hätte daher auch unzweifelhaft niemals darein gewilligt, auf jene Rechte zu verzichten; sie würde im Gegentheil versucht haben und durch die Entwickelung des Staats selber dahin getrieben worden sein, jene ihre ursprünglichen Rechte vielmehr auszudehnen. Daß sie Rumänien sich allmälig von ihrem Körper loslösen ließ und noch mehr die Art wie es geschah, sind die sichersten äußeren Merkmale ihres inneren Verfalls. Die Koncessionen der Pforte an die Fürstenthümer bewegten sich seit einem halben Jahrhundert nicht auf dem Gebiet jener heilsamen staatsrechtlichen Reformen, welche volkswirthschaftliche und geistige Kräfte entfesseln und heben, nützliche Unternehmungen ermuthigen, Mißbräuche mit strenger Hand ausfegen, eine feste rechtliche Ordnung und auf ihr ein größeres oder geringeres Maß politischer Freiheit gründen; es handelte sich vielmehr fortwährend um Koncessionen, welche das von Anfang an nur schwache Band Schritt für Schritt lösten und die Oberhoheit der Pforte immer schattenhafter machten.

Durch die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter einer Verfassung und einer Verwaltung und unter einem fremden, erblichen Fürsten ist Rumänien in seiner inneren Entwickelung von der Pforte vollkommen unabhängig geworden und seine noch aufrecht erhaltene Stellung unter die Suzeränetät des Sultans hat nur den einen negativen Sinn und Zweck nach Außen, es von einer Anlehnung an Rußland und einer auf die rumänischen Bestandtheile Oesterreichs berechneten aggressiven Politik gegen letzteres abzuhalten. Es ist aber die Frage, ob die Pforte dieß auf die Dauer wird verhindern können, wie es überhaupt die Frage ist, ob sie noch lange im Stande sein wird, die völlige Unabhängigkeit Rumäniens zu verhindern. Ohne den Schutz der Großmächte, die vorerst noch bemüht sind, das Wiederaufleben der orientalischen Frage hinzuhalten, wäre es kaum der Fall. Schon die noch kurze Regierung des Fürsten Karl hat genügt, dieß so ziemlich außer Zweifel zu setzen.

Als Fürst Karl die Zügel der Regierung ergriff, mußte er sich erst und vor allem mit der Sprache seines neuen Landes vertraut und mit seiner Geschichte und seinen Zuständen bekannt machen. Dann handelte es sich darum, die völlig zerrütteten Finanzen des Fürstenthums wenigstens leidlich zu ordnen und den Grund zu einer wirklichen Justizpflege wie zu einer stätigen Verwaltung zu legen. Wie weit ihm das gelungen ist, kann erst die Zukunft zeigen; Erfolge auf diesem Gebiete, obgleich sie die Grundlage für jeden wirklichen Fortschritt des Landes bilden, sind jedenfalls der Natur der Sache nach nur langsam und durch große Beharrlichkeit zu erreichen. Dann machte er sich daran, dem Lande durch Vertrag mit fremden Gesellschaften die Wohlthat von Eisenbahnen zu verschaffen und die Armee, die trotz französischer Instruktoren viel zu wünschen übrig ließ, zu reorganisiren. Unter den Männern, die Fürst Karl zu Regierung des Landes schon in sein erstes Ministerium rief, befand sich Joan Bratiano, der zuerst das Portefeuille der Finanzen, später vorübergehend auch noch andere Departements übernahm, sich bald durch eine rastlose Thätigkeit und ein ausgesprochenes Organisationstalent zur Seele des Ministeriums erhob und dem Fürsten fast unentbehrlich machte. Aber seine Gewandtheit führte ihn dahin, sich ohne Anstand auch sehr bedenklicher Mittel zu bedienen, um tiefliegende Schwierigkeiten zu überwinden, und sein rastloser Thätigkeitsbetrieb veranlaßte ihn zu einer Politik nach außen, die voller Gefahren war. Da die Moldau und namentlich die frühere

Hauptstadt Jassy durch die Union und zumal durch die Koncentrirung aller Centralbehörden in Bukarest unläugbar verloren hatte und deßhalb schwierig wurde, ja sogar separatistischen Gelüsten und Bestrebungen Raum gab, suchte und fand er eine Ablenkung der dortigen öffentlichen Meinung darin, daß er ihr die Juden preis gab, was in den Jahren 1867 und 1868 wiederholt zu den grausamsten Verfolgungsscenen führte und die Regierung in Konflikte mit Oesterreich verwickelte, dem viele der Verfolgten als Unterthanen angehörten. Er kompromittirte die rumänische Regierung dabei in unverantwortlicher Weise, indem er Thatsachen abläugnete, die nachher officiell konstatirt wurden, so daß ihm weder Entschädigung noch förmliche Abbitte erspart werden mochten. Aber er ging noch weiter. Indem er sich auf Rußland stützte und russischen Einflüssen freien Paß ließ, duldete und begünstigte er im Sommer 1868 wiederholte Freischaareneinfälle von rumänischem Gebiet aus in das benachbarte türkische Bulgarien und rief dadurch energische Beschwerden der Pforte bei den europäischen Großmächten hervor, da es ihr nach den Bestimmungen der Pariser Verträge nicht gestattet war, selber einzugreifen und sich selber Abhülfe und Genugthuung zu verschaffen. Ebenso knüpfte Bratiano mit den Rumänen Oesterreichs Beziehungen an, die diesem für die Zukunft im höchsten Grade gefährlich scheinen mußten. Seine ganze Politik schien der rumänischen Regierung den Stempel aufzudrücken, daß sie damit umgehe, mit Rußland im Rücken die orientalische Frage wieder in Fluß zu bringen, das Land von der Türkei völlig unabhängig zu machen und in den Bevölkerungen gegen Oesterreich die Idee des sogenannten daco-rumänischen Reichs zu nähren. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte es sehr verdächtig erscheinen, mit welchem Eifer, ja mit welcher Hast die Organisation einer möglichst zahlreichen Armee nach preußischem Vorbilde eingeleitet und betrieben wurde und wie im Herbste 1868 starke Sendungen von Geschützröhren, Hinterladern und von Munition aller Art aus Preußen bezogen und nicht offen und auf dem nächsten Wege durch Oesterreich, sondern insgeheim und unter erweislich falscher Deklaration auf dem Umwege über Rußland geliefert wurden. Frankreich und England, vor Allem aber Oesterreich, das die Festsetzung eines preußischen Prinzen an seiner Ostgrenze überhaupt nicht gern sah und darin sowie in der gesammten Politik desselben wenigstens einen eventuellen Schachzug des preußischen Kabinets zu erkennen glaubte, wurden durch diese Maßregeln und den Zusammenhang derselben aufgeschreckt. Als Preußen sich überzeugen mußte, daß die Stimmung der Ungarn, die sich von den rumänischen Umtrieben zunächst und zumeist bedroht fühlten, eine für seine Interessen sehr bedenkliche geworden sei, machte es seinen Einfluß in Bucharest geltend und veranlaßte auch Rußland, die Position aufzugeben. Fürst Karl mußte im November 1868 das Ministerium Bratiano fallen lassen und es durch ein anderes gemäßigteres ersetzen, dessen Programm seinen Nachbarn volle Beruhigung zu gewähren geeignet, von dem es aber zweifelhaft ist, ob es sich gegenüber den Kammern, die beide in ihrer Majorität zu Bratiano und seiner Politik zu stehen scheinen, wird halten können, zumal es sich fragt, ob selbst eine Kammerauflösung und Neuwahlen eine andere Majorität ergeben würden. Alles deutet wenigstens darauf hin, daß die herrschende Partei in Rumänien nur augenblicklich den ungünstigen Umständen sich fügt, aber keineswegs darauf verzichtet, ihre Politik unter günstigeren alsbald wieder aufzunehmen.

Statistisches. Genaue und namentlich zuverlässige Angaben fehlen noch vielfach. Der Flächeninhalt beträgt 2197 Quadratmeilen, wovon 1330 auf die Wallachei, 867 auf die Moldau fallen. Die Bevölkerungszahl wurde 1860 wohl

zu niedrig officiell zu 3,864,448 E. angegeben, 1868 dagegen zu 4,605,510 E., worunter 208,630 Juden, welche fast ausschließlich auf die Moldau fallen, auf Jassy allein circa 30,000. Jassy zählt im Ganzen nur etwas über 50,000 E., Bucharest dagegen, die nunmehrige gemeinsame Hauptstadt über 130,000 E. Unter Couza war die Finanzverwaltung eine so liederliche, daß Fürst Karl bei seiner Ankunft im Lande 1866 die Kassen völlig leer fand und seine Verwaltung sogleich mit einer Anleihe beim Hause Oppenheim im Nominalbetrage von mehr als 31 Millionen Franken beginnen mußte. Das Büdget für 1867 zeigte bei einer Einnahme von 136,098,400 Fr. und einer Ausgabe von 148,771,428 Fr. ein Deficit von 12,673,028 Fr. Das Büdget für 1868 dagegen schloß in Einnahme und Ausgabe gleichmäßig mit einer Summe von 78,291,233 Fr. ab, freilich vorerst nur auf dem Papier, und es möchte etwas zweifelhaft sein, ob es der Wirklichkeit entspricht. Die Staatsschuld beträgt 18,243,819 Fr. sogenannte innere und 52,380,875 Fr. sogenannte äußere Schuld (die allein in den Jahren 1864 und 1866 kontrahirt wurde), also zusammen 70,624,694 Fr. und fordert für Zinsen und Amortisation einen jährlichen Aufwand von 9,245,673 Fr. Nach der im Juni 1868 von beiden Kammern angenommenen Organisation der Armee besteht dieselbe zur Zeit aus 23,776 Mann und soll allmälig auf 30,000 Mann gebracht werden, wozu noch 33 Schwadronen Dorobanzen oder Gendarmerie zu Pferd, 24—32,000 Gränzer, sowie circa 30,000 Mann Milizen oder Nationalgarde kommen. Die Organisation der Armee ist preußischen Mustern entnommen und preußische Officiere sind es auch, welche die Instruktion leiten. Trotz des Eifers, mit der die Militärorganisation des Landes durchgeführt wird und trotz der verhältnißmäßig sehr zahlreichen Armee, über welche der Fürst verfügen zu können wünscht, ist Rumänien als Kriegsmacht vorerst und wohl noch auf ziemlich lange hinaus nichts weniger als bedeutend oder für seine Nachbarn gefährlich und steht in dieser Beziehung weit hinter dem viel kleineren Serbien zurück. Die Rumänen sind im Ganzen ein nichts weniger als kriegerischer Volksstamm. H. Schultheß.

Niederlande.

(Nachtrag zu Band VII S. 269 ff.)

Das Königreich der Niederlande trat seit seiner Trennung von Belgien in den allgemeinen europäischen Dingen noch mehr zurück, als dieß schon in der Periode von 1815—1830 im Vergleich mit der Weltstellung, die es im 16. und 17. Jahrhundert eingenommen hatte, der Fall gewesen war und fand darin um so mehr Gelegenheit, sich der inneren Ausbildung seines Staatswesens und der Zustände seiner Kolonien zu widmen. An dieser Stelle kann es sich indeß nur darum handeln, den Gang der Entwickelung seit 1860 kurz anzudeuten. Bekanntlich dauerte es nach dem Abfall Belgiens im Jahr 1830 noch fast zehn Jahre, bis 1839, bevor sich Holland dazu herbeiließ, sich mit Belgien definitiv zu vergleichen, und von da an wiederum fast zwanzig Jahre, bevor der innerliche Ausgleich von seiner Seite als gänzlich vollzogen angesehen werden konnte. Erst die Entwickelung der italienischen Dinge im Jahre 1860, wie sie sich theils nach den Wünschen, theils wenigstens unter der Zulassung Frankreichs vollzog und die Annexion von Savoyen und Nizza durch den Kaiser der Franzosen, die einen Augenblick ganz Europa mit der Wiederkehr des napoleonischen Annexionssystemes zu bedrohen schien, brachte die Bevölkerungen Hollands und Belgiens wie ihre Fürsten wieder in ein entschieden freundliches Verhältniß. Diese trafen zum ersten

Mal persönlich zusammen und jene sympathisirten laut und energisch gegen alle allfälligen Gelüste ihrer französischen Nachbarn. Als eine Folge der damaligen Aufregung und der damals gefaßten Besorgnisse ist das Bemühen zu betrachten, die Wehrkraft des Landes zu heben, das schon zu Anfang des Jahres 1861, freilich erst nach heftigen Kämpfen, dazu führte, die Miliz zwar nicht zu vermehren, aber doch mehr als bisher mit dem stehenden Heere zu verschmelzen, obgleich dieß eigentlich den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlief. Noch in demselben Jahre mußte sich das Ministerium van Zuylen vor einem Mißtrauensvotum der Generalstaaten zurückziehen und nach einigem Zögern von Seite des Königs Anfangs 1862 dem zweiten Ministerium Thorbecke's, des anerkannten Hauptes der liberalen Partei, Platz machen. Seine Thätigkeit wandte sich hauptsächlich auf die Verhältnisse der Kolonien, die Aufhebung der Sklaverei in den westindischen und die Einführung eines neuen liberaleren Kolonialsystems in den ostindischen Besitzungen des Staates. Jene ging im Jahr 1862 in den Generalstaaten durch und trat Mitte 1863 in Wirksamkeit; diese, von der zweiten Kammer gleichfalls im Jahr 1862 beschlossen, scheiterte zuerst an dem Widerstande der ersten Kammer, konnte erst im Jahr 1863 auch in dieser durchgesetzt werden, und wurde 1864 von beiden Kammern noch wesentlich erweitert. Im Jahr 1865 genehmigten die Generalstaaten ein Verfassungsgesetz für Surinam, durch welches die Kolonie ein aus direkten Wahlen hervorgehendes Parlament erhielt, sowie Preßfreiheit und das Recht der Versammlung, der Association und des Petitionirens, also im Wesentlichen alle Rechte, deren sich das Mutterland selbst erfreute.

Das liberale Ministerium schien sich in den Jahren 1864 und 1865 für lange hinaus befestigt zu haben und die liberale Partei im Lande definitiv die Oberhand gewonnen zu haben. Allein zu Anfang des Jahres 1866 brachen Differenzen im Minsterium selber aus, Thorbecke gab seine Entlassung und nach einigen Uebergängen bestellte der König im Mai neuerdings ein konservatives Ministerium van Zuylen, das jedoch bald mit der zweiten Kammer in Mißhelligkeiten gerieth. Hr. Myer hatte die Stelle eines Kolonialministers in demselben nur angenommen, um alsbald wieder auszutreten und sich vom König zum Generalgouverneur von Indien ernennen zu lassen. Die Kammer beschloß am 27. Sept. 1866 ein Tadelsvotum gegen denselben, worauf der König deren Auflösung verfügte und durch eine Proklamation die Wähler direkt zu Unterstützung des konservativen Ministeriums aufforderte. Die Wahlen ergaben jedoch ein zweifelhaftes Resultat; weder das Ministerium noch die liberale Opposition konnte in der zweiten Kammer auf eine sichere Majorität zählen.

Inzwischen war die Umwälzung von 1866 in Deutschland erfolgt. Holland zog daraus einen doppelten Vortheil bezüglich Limburgs und bezüglich Luxemburgs. Die Verbindung des ersteren mit Deutschland und dem deutschen Bunde war den Holländern längst ein Dorn im Auge gewesen und hatte seit längerer Zeit und alljährlich bei Gelegenheit der Adreßdebatte in der zweiten Kammer zu Beschwerden und Wünschen einer Lösung Anlaß gegeben, denen die Regierung mit dem besten Willen nicht abzuhelfen oder zu entsprechen vermochte. Die Auflösung des deutschen Bundes brachte ihnen nunmehr unerwartet die vollständige Erfüllung. Schwieriger war die Frage wegen Luxemburg. Obwohl es nur durch Personalunion mit Holland verbunden war, nahm Preußen und mit Recht doch Anstand, das Großherzogthum in den norddeutschen Bund einzubeziehen, da es die Nachtheile der bisherigen Verbindung deutschen mit nicht- deutschen außerhalb des Bundes liegenden Gebieten hinreichend erfahren hatte; außerdem ließ sich nicht läugnen,

daß das ursprünglich kerndeutsche Land seit längerer Zeit unter Zulassung und Begünstigung der holländischen Herrschaft wesentlich französisirt worden war. Dagegen war Luxemburg schon seit längerer Zeit ein Glied des Zollvereins und befand sich wohl bei der wirthschaftlichen Gemeinschaft mit Deutschland; indeß in dieser mochte es ja auch fernerhin bleiben, wie die süddeutschen Staaten, die auch nicht in den norddeutschen Bund treten sollten. Die große Schwierigkeit bildete die Festung Luxemburg, die Preußen bisher im Namen des deutschen Bundes besetzt gehalten hatte und die es auch fernerhin besetzt zu halten gedachte. Holland fürchtete aus diesem Verhältniß allerlei Unannehmlichkeiten und unter Umständen sogar Verwickelungen mit Frankreich, gegen dessen Uebergriffe der Platz seiner Zeit ausdrücklich Deutschland und Preußen eingeräumt worden war und das wenigstens hier einen Vortheil für sich und gegen Deutschland zu erringen trachtete, nachdem seine Kompensationsforderungen an Deutschland im August 1866 von Preußen so entschieden zurückgewiesen waren. Frankreich knüpfte durch seinen Gesandten in Haag Unterhandlungen mit Holland an, die in erster Linie auf eine Beseitigung der preußischen Besatzung in Luxemburg, in zweiter auf einen möglichen Erwerb des ganzen Ländchens ausgingen. Der König, die holländische Regierung und die öffentliche Meinung in Holland traten diesen Wünschen keineswegs entgegen. Der König seinerseits war sehr bereit, den kleinen Besitz, an dem er persönlich trotz den hergebrachten Redensarten von angestammter Treue u. dgl. sehr wenig hing, gegen ein schönes Stück Geld und die Freundschaft Frankreichs einzutauschen, und was die öffentliche Meinung in Holland betraf, so hatten sich gerade damals, Anfangs des Jahres 1867, allerlei Besorgnisse von preußischen Uebergriffen verbreitet, oder waren absichtlich verbreitet worden, die sie gegen Preußen und Deutschland sehr ungünstig stimmten. „Das Haager Kabinet — schrieb der französische Gesandte daselbst Ende Januars an seinen Hof — scheint zu fürchten, daß Preußen, nicht zufrieden mit den Erleichterungen, welche sein Handel in Holland wie in den niederländischen Kolonien findet, sich auf seine germanische Racegemeinschaft und auf die geographische Lage der Niederlande stützen könnte, um eine außerordentliche Stellung zu wünschen und eine intime Allianz herbeizuführen, deren Resultat die Vervollständigung seines Handels- und Militärsystems besonders vom maritimen Standpunkt aus wäre." Schon im März wurden denn auch Frankreich und Holland über die Abtretung Luxemburgs an das erstere Handels einig. Deutschland und Preußen waren indeß damit ganz und gar nicht einverstanden; Preußen dachte vorerst nicht daran, auf seine thatsächliche Stellung in Luxemburg, so zweifelhaft deren rechtliche Begründung auch geworden sein mochte, zu verzichten und wurde darin vom eben versammelten Reichstage und von der öffentlichen Meinung ganz Deutschlands, im Süden wie im Norden, lebhaft unterstützt. Die ganze Angelegenheit wurde Anfangs April zu einer brennenden Frage und führte Europa für einen Augenblick hart an den Rand des Krieges. Doch legten sich die unbetheiligten Großmächte alsbald ins Mittel. Anfangs Mai trat eine Konferenz der Mächte in London zusammen und erledigte die Frage durch einen Vertrag: Preußen mußte auf sein bisheriges Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg, Frankreich auf die beabsichtigte Erwerbung des Ländchens verzichten, das für neutral erklärt und unter die Garantie der Mächte gestellt wurde. Holland und die holländische Regierung mußten sich damit ihrerseits auch zufrieden geben und die letztere war nur bemüht, selbst den Schein einer Verantwortlichkeit für die Verhältnisse Luxemburgs für die Zukunft abzulehnen, zu welchem Ende die bisherige Vertretung des Großherzogthums durch die diplomatischen Repräsentanten des Königreichs beseitigt

und dieselbe eingebornen, selbständigen Vertretern in Paris und Berlin übertragen wurde.

Diese Vorgänge und die allgemeine Richtung aller andern europäischen Staaten veranlaßten die Regierung von Holland noch im gleichen Jahre, sich mit den Kammern über ein neues Vertheidigungssystem zu Wasser und zu Lande, namentlich aber zu Lande und im Anschluß daran über eine Reorganisation und Verstärkung der Armee zu vereinbaren. Die Differenzen zwischen der konservativen, vom Könige unterstützten und gehaltenen Regierung und der liberalen Opposition der zweiten Kammer nahmen inzwischen ihren Fortgang und hatten im November 1867 die Verwerfung des Büdgets des Auswärtigen durch die Mehrheit der Kammer zur Folge. Der König appellirte durch Auflösung der Kammer nochmals an das Land. Die Entscheidung fiel dießmal unzweideutiger als früher gegen seine Wünsche aus: die Wahlen ergaben im Frühjahr 1868 eine kleine aber entschiedene Majorität der liberalen Partei. Das konservative Ministerium war nicht länger zu halten, und der König sah sich Anfangs Juni genöthigt, zum dritten Mal das anerkannte Haupt der Liberalen zu berufen. Thorbecke nahm indeß einen Ruf in den Rath des Königs nicht mehr an, beförderte jedoch die Bildung einer liberalen Verwaltung, deren Seele der Minister des Innern Fock ist.

Seither ist wieder Ruhe und ein friedliches Zusammenwirken der Regierung und der Generalstaaten eingetreten. Während des Konfliktes zwischen beiden hatte sich die konservative Regierung auf die specifisch kirchlichen Parteien beider Kirchen, der reformirten und der katholischen, zu stützen versucht, zu diesem Ende neuerdings die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten beider zu eigenen Departements erhoben und damit die bereits seit 1859 errungene und gesetzlich festgestellte Trennung der Schule von der Kirche in Frage gestellt. Eine der ersten Maßregeln der neuen liberalen Regierung war es, diese rückschreitende Neuerung wieder zu beseitigen und zu den bewährten, bereits in das Bewußtsein der Bevölkerung übergegangenen Grundsätzen einer principiellen Trennung zwischen Staat und Kirche zurückzukehren.

Gegen den Herbst 1868 wurde die öffentliche Meinung Hollands neuerdings erregt durch das seit den Ereignissen von 1866 in Deutschland zum zweiten Mal auftauchende Gerücht von Planen und Bestrebungen Frankreichs, Holland und mit diesem auch Belgien und die Schweiz zunächst auf wirthschaftlichem, dann aber auch auf politischem und militärischem Gebiete in eine nähere Verbindung mit Frankreich und in eine gewisse Abhängigkeit von demselben zu bringen, um so ein Gegengewicht gegen das von Frankreich befürchtete und für den Fall einer Vereinigung Süd- und Norddeutschlands unter der Hegemonie Preußens mit Sicherheit vorausgesehene Uebergewicht Deutschlands in Mitteleuropa zu schaffen. Das Gerücht wurde officiell dementirt; doch scheint es außer Zweifel, daß sich der Kaiser eventuell mit derartigen Planen trägt, wenn er sich auch vielleicht noch nicht klar ist, wie er dieselben in Angriff nehmen soll und nicht verkennt, daß ihrer Verwirklichung große Schwierigkeiten im Wege stehen. Die holländische Regierung hat sich bekanntlich seit 1815 Deutschland und den deutschen Interessen nie freundlich gezeigt und die holländische Bevölkerung scheint augenblicklich wirklich von einer gewissen Besorgniß erfüllt zu sein, daß die Vollendung der deutschen Dinge und das früher oder später voraussichtliche Emporkommen eines mächtigen, ganz Deutschland umfassenden Nationalstaates ihren auf der Entwicklung von Jahrhunderten beruhenden fest ausgebildeten Partikularismus bedrohen und einen

Druck ausüben könnte, dem sie kaum gewachsen wäre. Die Möglichkeit ist nicht zu läugnen, wenn sie auch Zwischenglieder voraussetzt, deren Eintritt noch nicht so nahe zu liegen scheint. Doch ist es immerhin begreiflich, wie wenigstens vorerst die Stimmung Hollands gegenüber Deutschland und seiner Neugestaltung eine mehr oder weniger mißtrauische ist und wohl auch noch längere Zeit bleiben wird. Von einer Hinneigung zu Frankreich kann indeß von Seite des holländischen Volkes auch nicht im Entferntesten die Rede sein, während sie allerdings, mit Recht oder Unrecht, dem Hofe zugeschrieben wird. Die Regierung ihrerseits ist sichtlich bemüht, die Unabhängigkeit des Landes nach beiden Seiten hin zu wahren und mit den beiden großen Nachbarn gleichmäßig in freundschaftlichen Verhältnissen zu bleiben.

Statistisches. Die Bevölkerung des Königreichs der Niederlande, die in dem Artikel des Staatswörterbuchs Bd. VII, S. 378 für den 1. Jan. 1859 zu 3,348,747 Einwohner angegeben wurde, hat sich nach den Berechnungen des k. statistischen Büreau's im Jahr 1866 auf 3,552,655 gehoben und dürfte Ende 1868 etwa 3,700,000 Einw. betragen. — Die Gesammtstärke der europäischen Armee betrug im Jahre 1867 61,318 M., diejenige der ostindischen Armee 27,168 M. Die Flotte zählte 1868 125 Fahrzeuge aller Art mit 1325 Kanonen und 6024 Seelen Bemannung nebst circa 2000 M. Marineinfanterie. — Was die Staatsfinanzen betrifft, so sind die Ausgaben wie überall im Steigen begriffen. Im Jahr 1847 betrugen dieselben 75,757,479 Gulden, i. J. 1858 schon 84,705,696 G., i. J. 1868 aber 99,665,824 G. mit einem muthmaßlichen Deficit von 3 bis 5 Mill. Gulden. Die Staatsschuld betrug in demselben Jahre 1868 968,243,913 G. mit einer Zinsenlast von 28,029,668 G. Die Amortisation ist eine wechselnde je nach dem Nettoertrage der Kolonien: im Jahr 1847 wurden dafür nur 322,000 G. verwendet, i. J. 1858 dagegen 14,433,423 G., während im Büdget für 1868 dafür gar kein Betrag angesetzt ist.

Von den niederländischen Kolonien heben sich diejenigen Ostindiens unzweifelhaft und ziemlich rasch und sind für das Mutterland, abgesehen von den indirekten Handelsvortheilen, eine Quelle von Verwaltungs-Ueberschüssen und somit von Einnahmen, während die westindischen Besitzungen wo nicht zurückgehen, doch so ziemlich stille stehen und regelmäßige Deficite aufweisen, die freilich gegenüber den Ueberschüssen Ostindiens nicht ins Gewicht fallen, aber doch schon wiederholt die Idee, sich ihrer ganz zu entledigen, nahe gelegt haben. Was die ostindischen Kolonien betrifft, so zählten Java und Madure 1857 11,594,158 Seelen, 1866 dagegen 14,552,473 Einw., die sogen. Außen-Besitzungen 1857 5,557,000 Einw., im Jahr 1866 dagegen 5,971,229 Einw. Der Finanz-Etat dieser ostindischen Kolonieen betrug im Jahr 1857 an Einnahmen der Verwaltung 51,585,205 G. und an Erlös aus Kolonialwaaren 66,037,739 G., zusammen also 117,622,944 G., im Jahr 1866 wurden jene auf 62,685,378 G., diese dagegen nur zu 48,700,000 geschätzt (was eben von den wechselnden Handelskonjunkturen abhängt), zusammen also auf 111,385,378 G. Die Kolonialverwaltung selbst erforderte im Jahr 1857 64,178,478 G., im Jahr 1866 dagegen 89,410,284 G. — Die westindischen Kolonieen zeigten im Jahr 1857 ein Deficit: Surinam von 217,227 G., Curacao mit Zubehör von 387,629; im Jahr 1866 war das Deficit für Surinam auf 1,104,000 G. (wovon freilich 200,000 für Abschaffung der Sklaverei), das von Curacao mit Zubehör auf 550,000 G. gestiegen. — Noch ungünstiger stellt sich die afrikanische Besitzung an der Küste von Guinea: im Jahr 1857 ertrug sie 4600, im Jahr 1866 7080 G. und forderte im Jahr 1857 einen Zuschuß

von 75,400 G., im Jahr 1866 einen solchen von 132,000 G. von Seite des Mutterlandes.

Was den noch immer sehr bedeutenden Handel der Niederlande betrifft, so betrug derselbe im Jahr 1858 an Einfuhr 416 Mill., i. J. 1866 dagegen 529 Mill., an Ausfuhr im Jahr 1858 330 Mill., im Jahr 1866 dagegen 436 Mill. Der Stand der Handelsmarine war 1861 2332 Schiffe mit 286,217 Tonnen Gehalt, im Jahr 1866 dagegen 2178 Schiffe mit 510,379 Tonnen, wobei der Nachdruck nicht auf die Zahl der Schiffe, sondern auf ihren Tonnengehalt fällt und hier also binnen zehn Jahren eine Vermehrung fast um das Doppelte nachweist.

H. Schultheß.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

I. Geschichte.
1. Entdeckung und erste Kolonien.
2. Virginien.
3. Neu-England.
4. Mittelgruppe.
5. Neue Kolonieen der Südgruppe.
6. Uebersicht vor der Revolution.
7. Die Revolution und die Befreiung.
8. Unionsverfassung von 1787.
9. Washington und die Föderalisten. J. Adams.
10. Die Republikaner. Jefferson, Madison.
11. Die Staatsmänner. Monroe, Q. Adams.
12. Die Demokraten. Jackson, Van Büren.
13. Whigs und Demokraten. Harrison, Tyler, Polk, Taylor, Fillmore.
14. Vorbereitung zur Trennung. Pierce, Buchanan.
15. Der Bürgerkrieg. Lincoln.
16. Johnson, Wiederherstellung der Union.

II. Staatsverfassung.
A. Grundcharakter.
1. Union und Einzelstaaten.
2. Bürgerrecht.
3. Trennung der Gewalten.
4. Verfassungsänderung.
B. Gesetzgebende Gewalt der Union. Der Kongreß.
1. Repräsentantenhaus.
2. Senat.
3. Befugnisse des Kongresses.
4. Rechte der Mitglieder.
C. Vollziehende Gewalt. Der Präsident.
1. Wahl desselben.
2. Befugnisse und Pflichten.
3. Ehrenstellung und Verantwortlichkeit.
D. Unions-Gerichte.
1. Allgemeines.
2. Organisation.
3. Kompetenz.
4. Verantwortlichkeit der Richter.
E. Gesetzgebung in den Einzelstaaten.
F. Vollziehende Gewalt in den Einzelstaaten.
G. Richterliche Gewalt " "

III. Statistik.
1. Das Land.
2. Bevölkerungsverhältnisse.
3. Kultur.
4. Heer und Flotte.
5. Verkehrsmittel.
6. Produktionsverhältnisse.
7. Handel und Schiffahrt.
8. Bankwesen.
9. Die Tarifpolitik.
10. Finanzielle Entwicklung.

I. Geschichte.

1. Entdeckung und erste Kolonieen. Mit dem Schluß des 15. Jahrhunderts beginnt für Europa ein neues außereuropäisches Leben. Es ist das die Zeit der großen Entdeckungen jenseits des Oceans. Die Portugiesen und die Spanier waren vorausgegangen und der Papst Alexander VI. hatte, kraft der alten mittelalterlichen Fiktion, daß der Papst der Stellvertreter Gottes sei und daß Christus, der Herr der Welt, ihm alle Gewalt auf Erden übertragen habe, die neu entdeckte Welt durch die Bulle vom Jahr 1495 zwischen Portugal und Spanien getheilt, damit sie die Herrschaft des Kreuzes daselbst aufrichten. Diese Vorgänge reizten die ebenfalls seetüchtige englische Nation an, sich auch in der unbekannten Welt umzusehen und ebenfalls auf neuen Landeserwerb auszufahren. Mit Vollmacht des Königs Heinrich VII. unternahm der venetianische Schiffskapitän Caboto eine solche Entdeckungsreise in den westlichen Meeren. Es glückte

ihm, zuerst wieder den nordamerikanischen Kontinent zu entdecken. Er fuhr mit seinem Geschwader der Küste entlang von dem Kap Breton bis an den Golf von Mexiko nach Florida und ergriff für die englische Krone Besitz an dieser weiten Seeküste vom 56. bis zum 38. Grad nördlicher Breite. So seltsam das unserm heutigen entwickelteren Rechtsbewußtsein vorkommt, die damaligen Fürsten waren geneigt, in der bloßen Entdeckung fremder, herrenloser oder von Heiden bewohnter Länder, einen Rechtstitel für ihre christliche Herrschaft zu erkennen. Obwohl Caboto kaum hie und da das Land auch nur betreten, und fast die ganze Küste nur aus der Ferne gesehen hatte, so berief sich die englische Krone doch auf diese bloße Entdeckung als auf einen rechtmäßigen Erwerbsgrund. Man sagte: „Gott gibt die Länder denen, denen er sie zuerst zeigt, damit sie dieselben seinem Dienste weihen" und half sich mit dieser frommen Erwägung über die staats- und völkerrechtlichen Bedenken hinweg.

Diese weiten Küstenländer waren von indianischen Jägerstämmen bewohnt, welche zwar unter Häuptlingen lebten, aber weder fest geordnete Staaten bildeten noch das Grundeigenthum kannten. Wohl hatten dieselben wie heute noch ihre dorfartigen Wohnsitze und suchten sich in dem ausschließlichen Genuß ihrer Jagdgründe zu behaupten. Die englischen Kolonisten hatten auch so viel Rechtssinn, um selbst diesen Halbwilden gegenüber anzuerkennen, daß denselben ein Besitzrecht an diesem Gebiete zukomme. Sie suchten daher von den Indianern Land zu kaufen, um daselbst neue Ansiedlungen zu machen. Als die Pflanzstätten zunahmen, kam dann der Grundsatz auf: Grundeigenthum in dem neuen Gebiete kann ursprünglich nur der Staat verleihen, dem allein die Landeshoheit gebührt. Aber der Staat setzt sich mit den Indianern aus einander, und erwirbt von ihnen den eigenthumsfähigen Boden.

Uebrigens ward jener englische Ewerbstitel keineswegs allgemein anerkannt. Die Franzosen erwiederten mit Recht, daß zur Besitzergreifung das bloße Sehen eines Landes aus der Ferne durchaus nicht genüge, denn Besitz sei thatsächlich geübte Herrschaft. Innerhalb jenes Küstengebietes wurde so die französische Kolonie Port Royal 1605 gegründet. Ebenso dachten die Holländer, als sie 1620 ihr neues Amsterdam, die spätere Stadt New-York, und Albany gründeten.

In der That, die englische Besitznahme war lange Zeit eine leere Fiktion. An ein paar Stellen nur versuchten es englische Ansiedler, sich festzusetzen, ohne Glück. Sie erlagen in dem Kampfe mit einer fremdartigen und wilden Natur und mit der feindlich gesinnten Urbevölkerung. Ueber ein Jahrhundert lang machte die Kolonisation keine erheblichen Fortschritte. Erst seit dem 17. Jahrhundert ward es anders und besser. Von da an entstehen feste Kolonieen und wachsen empor. Was ursprünglich an der rechtlichen Begründung der englischen Landesherrschaft fehlte, das wurde nun allmälig durch die fortgesetzte Arbeit und Kultur der Kolonisten ergänzt. Die wahre Kolonisation hat ihren Rechtstitel in sich. Indem die Nationen den Boden dauernd bepflanzen, gewinnen sie Eigenthum daran, und indem die Staaten die menschliche Ordnung und Gesittung in einem zuvor unwirthlichen Gebiete befestigen und ausbreiten, verdienen und bewähren sie die Landesherrschaft.

Die englische Kolonisation hatte Anfangs zwei Hauptsitze, den einen im Süden, den andern im Norden, beide von verschiedenem Charakter, Virginien und Neu-England.

2. Virginien. Der Name Virginien, von dem unglücklichen Günstling der Königin Elisabeth, Sir Walther Raleigh, der jungfräulichen Herrscherin zu Ehren erdacht, wurde anfangs auf das ganze englische Amerika bezogen, dann aber auf die südlichen Gebiete beschränkt, zuletzt ausschließlich auf die zuerst kolonisirten Theile desselben angewendet.

Unter Jakob I. bekam die Kolonisation einen neuen Anstoß. Durch königliche Freibriefe von 1606, 1609 und 1612 wurden einer Gesellschaft von Londoner Kapitalisten und Kaufleuten wichtige Rechte verliehen. Den englischen Auswanderern dahin wurde der volle Genuß des englischen Bürgerrechts gewährleistet. Anfangs wurde die Ansiedlung auf gemeinsame Rechnung betrieben, aber die Erfolge stellten sich erst dann ein, als der Boden zu Sondereigenthum vertheilt ward und auch die Selbstsucht der Wirthschafter angeregt ward. Die Oberleitung der Kolonie behielt zwar der Gesellschaftsrath in London bei, aber das Bedürfniß drängte dazu, einen örtlichen Rath aus den Kolonisten selber zu bestellen und demselben ein weites Maß der Autonomie zu verstatten. Der Präsident und die Mitglieder dieses Kolonierathes wurden noch von dem Oberrath in London erwählt und von dem Könige bestätigt, aber schon damals war man genöthigt, die Wünsche der Kolonisten zu beachten.

Die ersten Kolonisten waren eine sehr gemischte Bevölkerung. Abenteurer, welche sich in dem fremden Lande eine Existenz schaffen wollten, die ihnen in der Heimat versagt schien, Unternehmer, welche ihre Kapitalien da anlegen wollten, Bauern, die nach Eigenthum trachteten, aber auch viele Arme, welche dahin verpflanzt wurden, um die heimischen Gemeinden zu entlasten, und nicht selten verurtheilte Verbrecher, welche von Staats wegen dahin verbannt wurden, um die Gefängnisse zu leeren, fanden sich da zusammen. Aber Alle mußten sich selber helfen, wollten sie nicht untergehen. Die im Kampf mit den Indianern, der Unwirthlichkeit des Bodens und der Noth des Klimas fortwährend geübte Anspannung der Kräfte und die Gewöhnung an Selbsthülfe entwickelte voraus das kecke Selbstvertrauen und das stolze Freiheitsgefühl dieser Pflanzer, die großentheils auf dem Lande lebten. Förderlich für das ökonomische Gedeihen der Kolonie war die Einführung des Tabakbaues, besonders seitdem man auch in Europa anfieng zu rauchen. Aber verhängnißvoll war es, daß schon seit 1620 Negersklaven ins Land gebracht und an die Pflanzer als Arbeiter auf den Aeckern verkauft wurden, und zugleich mit jenem Freiheitssinn bildete sich hier auch eine harte, die Menschen ausbeutende Herrschsucht aus.

Die rasche Zunahme der Kolonie machte schon 1621 eine neue Verfassung nöthig. Außer dem Präsidenten oder Gouverneur und den eigentlichen Kolonialräthen wurde nun eine Generalversammlung eingerichtet, mit einer autonomischen Statutengewalt. Dieselbe wurde zusammengesetzt 1) aus jenen Räthen, die zugleich einen Staatsrath oder Senat bildeten, 2) aus je zwei Deputirten der Pflanzergemeinden. Die englischen Verordnungen, die von London geschickt wurden, bedurften nun, weil ihre Anwendbarkeit fraglich war, der Prüfung und Zustimmung dieser Generalversammlung, um beachtet zu werden. Hinwieder bedurften die Ordnungen, welche diese erließ, der Zustimmung des Gouverneurs und der Bestätigung des Oberraths in London. An die Stelle der früheren Kriegsgerichte trat nun das Geschwornengericht des Landes auch bei schweren Verbrechen. Dem Wesen nach war Virginien so ein repräsentativer Freistaat geworden unter königlicher Oberhoheit. Indessen war diese Selbständigkeit noch manchen Rückfällen und Kämpfen ausgesetzt. Nach der Auflösung der Kompagnie wurde das

Land eine königliche Provinz und seiner Freibriefe beraubt. Die Generalversammlung aber war nicht zu entbehren und ihr Recht, sowohl Statuten zu erlassen, als Steuern zu verwilligen, erhielt sich. Im Uebrigen herrschte das englische Recht mit seinem Erbrecht der Erstgeburt und die englische Hochkirche. Die Dissenters erlangten erst 1699 Duldung. Manche Pflanzerfamilien bewahrten aristokratische Haltung und Sitte.

3. Neu-England. Auch die Kolonieen von Neu-England wurden anfangs von einer Gesellschaft gegründet, der sogenannten Plymouth-Kompagnie, die sich von der Virginischen Kompagnie abzweigte. Der Name Neu-England kam unter König Karl I. auf. Dahin gehören:

A. Plymouth. Die ersten Ansiedler, die sich hier niederließen, gehörten den bessern Bürgerklassen an. Sie wurden vornehmlich durch religiöse Motive bestimmt. Es waren vorzüglich Puritaner, die sich vor der Verfolgung der bischöflichen Kirche retten wollten. Jenseits des Meeres gedachten sie nach ihrer Weise Gott zu verehren. In religiöser und in politischer Hinsicht wollten diese „Pilger" eine freie Gottesgemeinde stiften. „Zur Ehre Gottes und zur Förderung des christlichen Glaubens, sowie zur Ehre des Königs und Landes" erklären sie in der berühmten Urkunde vom 11. November 1620 die Reise unternommen zu haben und sich „zu einem bürgerlichen Staatskörper zu vereinigen." Sie wollen „gerechte und billige Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen machen und Beamte ernennen, wie diese für das allgemeine Beste der Kolonie geeignet sein werden und sie versprechen denselben zu gehorchen." In dieser Erklärung offenbart sich bereits der charakteristische Zug des modernen auf die Gleichheit der Bürger basirten Gesellschaftsstaats in bewußtem Gegensatz gegen alle ständische Gliederung des Mittelalters. Aber zugleich ist auch jener Zug der alttestamentlichen Gottesherrschaft darin, in welcher die Puritaner das Ideal eines christlichen Gemeinwesens erblicken. Ihre Statthalter wählten die Freisassen selber, je auf ein Jahr. In der Gemeindeversammlung beschlossen sie auch die erforderlichen Satzungen. Im Jahr 1629 gelang es ihnen, vom König Karl I. einen Freibrief zu erhalten, der ihre Selbständigkeit legitimirte. Als sich die Niederlassung weiter im Lande ausdehnte, trat ein jährlich gewähltes Repräsentantenhaus an die Stelle der ursprünglichen Landsgemeinde (1639).

B. Massachusets war eine ähnliche puritanische Kolonie, mit Freibriefen und ausgedehnten Privilegien der Könige Jakobs I. von 1620 und Karls I. von 1628 zu Gunsten der Kompagnie, welche den Statthalter und die Räthe ernannte und berechtigt war, auch den fremden Ansiedlern das englische Bürgerrecht zu gewähren. Anfangs hatte die Kompagnie ihren Sitz in London. Sie verlegte denselben aber 1629 nach Neu-England, ohne daß die königliche Regierung es hinderte. Dadurch war die Verfassung offenbar eine wesentlich andere geworden. Als ferne und selbständige Gemeinde konnte die Kolonie ihre puritanischen Gebräuche sicherer üben. Auch da wurde seit 1634 eine Repräsentanten-Versammlung eingerichtet, die in Verbindung mit dem Statthalter und seinen Räthen die Gesetze für die Kolonie erließ und die Aemter besetzte. Im Jahr 1844 wurde die bis dahin Eine Versammlung in zwei Häuser gespalten, die Räthe und die Repräsentanten. Damit war eine neue Repräsentativdemokratie in zwei Kammern hergestellt, nach dem Vorbild des englischen Parlaments, aber mit Fernhaltung der Aristokratie. Auch das Erbrecht wurde in demokratischer Richtung geändert und die Theilbarkeit der Güter eingeführt. Das Be-

kenntniß war kalvinistisch und die Rechtgläubigkeit eine Bedingung der Aemter. Die Prediger waren die geistigen Führer der Gemeinde.

C. Neu-Hampshire, mit Freibriefen von 1629 anfangs an J. Mason von der Plymouth-Kompagnie und von 1635, zum Theil von Massachusets her bevölkert, in religiöser Hinsicht weniger ausschließlich, durch Karl II. 1679 zur Königlichen Provinz gemacht. Der König ernannte den Statthalter und die Räthe, die Freisassen aber die Repräsentanten.

D. Maine ebenso anfangs an einen Landherrn vom König verliehen im Einverständniß mit der Plymouth-Kompagnie, Namens Ferdinand Goyes. Die Kolonie kam erst zu Gedeihen, als diese sogenannte Pfalzgrafschaft aufhörte und Massachusets dieselbe losgekauft hatte.

E. Connecticut, anfangs wieder eine landherrliche Kolonie unter dem Grafen Warwick 1630, dann unter Hamilton 1634, von den Herrn freigekauft durch die Kolonisten 1644. Nun wählten die Pflanzer ihren Statthalter, die Räthe und die Repräsentanten frei. Von Karl II. empfingen sie einen Freibrief 1662.

F. Rhode-Island. Diese Kolonie ist deßhalb höchst merkwürdig, weil in ihr zuerst der Grundsatz der Bekenntnißfreiheit zum Gesetz erhoben wurde. Ihr Stifter war ein Geistlicher Roger-Williams aus Massachusets, welcher im Gegensatz zu dem engbrüstigen Calvinismus seiner frühern Heimat nun das Gesetz gab, daß die Staatsämter in der neuen Kolonie Providence ohne Rücksicht auf den religiösen Glauben vergeben werden und Jedermann, gleichviel was er für einen Glauben habe, freien Zutritt habe und das Bürgerrecht erwerben könne. Alle wegen ihrer abweichenden religiösen Meinungen Verfolgte sollten da eine sichere Zufluchtsstätte finden. Auch mit den Indianern stellte er sich auf das Freundlichste. Sie verehrten ihn wie einen Vater. Die Statuten von 1643 wurden von König Karl II. bestätigt, ausdrücklich als ein seltsamer Versuch, den man in einem fremden Lande wohl wagen könne. Die Welt spottete dieses wunderlichen Vorgangs, welcher, wie sie meinte, den Auswurf aller Staaten und Religionen herbeiziehe. Indessen erstarkte das neue Princip, und eroberte schließlich die Welt.

Noch ins 17. Jahrhundert gehört der merkwürdige Bund der Vereinigten Kolonieen von Neuengland, 1643 bis 1686, zu welchem dieselben sich in der Absicht einigten, gegen die Indianer gemeinsamen Schutz einzurichten. Nur Rhode-Island war nicht dabei. Die andern Kolonieen scheuten die Gemeinschaft der Ungläubigen und die Kolonisten von Rhode-Island lebten mit den Indianern im Frieden.

4. Mittelgruppe. Zwischen Virginien und Neu-England trat allmälig eine bedeutsame mittlere Gruppe von neuen Kolonien. Dahin gehören:

A. Maryland. Zu Ehren der Königin Henriette Marie benannt und von König Karl I. an Lord Baltimore als Landherrn überlassen 1632. Dem Landherrn wurde die vollziehende Gewalt verliehen und das Recht, mit Zustimmung der Freimänner Gesetze zu machen. Alles unter der Oberherrlichkeit des Königs. Zugleich wurde den Ansiedlern Steuerfreiheit und eine beschränkte Religionsfreiheit zugesichert. Nur die Läugnung der Trinität und die Blasphemie wurden noch als todeswürdige Verbrechen behandelt und im Verfolg auch die Katholiken für nicht-fähig zu den öffentlichen Aemtern erklärt. Die Generalversammlung wurde hier in ein Ober- und ein Unterhaus gespalten. Die Landesherrschaft erhielt sich aber bis ins 18. Jahrhundert hinein.

B. New-York war anfangs eine holländische Kolonie, unter dem Namen Neu-Amsterdam, gegründet von der niederländischen Kompagnie für Westindien, welche auf dem amerikanischen Kontinent die Neu-Niederlande schaffen wollte. Kaufleute wurden da große Grundeigenthümer und überließen den Boors (Bauern) gegen eine Rente die Sondergüter zur Wirthschaft. Eine Repräsentation gab es nicht. Der Generaldirektor mit seinen Räthen hatte alle Gewalt. Aber religiöse Toleranz wurde geübt. In Folge der englisch-holländischen Kriege wurde die Kolonie von den Engländern eingenommen und zu Ehren des Herzogs von York, der Landherr wurde, neu benannt. Seit 1674 ist sie in englischem Besitz geblieben, eine königliche Provinz. Der König ernannte den Statthalter und die Räthe. Die Repräsentanten wurden von den Freimännern gewählt. Von dem Geschwornengerichte war die Berufung an den König im Rath zulässig. Der Supremat- und der Testeid mußten auch da geschworen werden. Im Uebrigen erhielten die verschiedenen christlich-protestantischen Bekenntnisse Freiheit. Steuern durften nur mit Zustimmung der Repräsentanten auferlegt, gegen den Willen der Bewohner keine Einquartirung von Soldaten aufgenöthigt und keine Kriegsgerichte eingerichtet werden.

C. New-Jersey anfangs an Landherrn verliehen, später seit 1702 königliche Provinz, mit Repräsentativverfassung.

D. Delaware ursprünglich von holländischen und schwedischen Ansiedlern besetzt, seit 1682 von William Penn erworben und an Pennsylvanien angelehnt.

E. Pennsylvanien. Der Quäker William Penn erhielt 1681 von König Karl II. ein Patent, welches ihn zum Landherrn für ein weites Gebiet bestellte, in welchem damals nur zerstreute Niederlassungen sich fanden, großentheils von Holländern und Schweden und empfing die Ermächtigung, für dieses Gebiet Gesetze zu geben, wenn die Repräsentanten der Freimänner zustimmen, jedoch unter der Kontrole der englischen Regierung. Auch konnte die Kolonie sich selber besteuern; das Steuerrecht des englischen Parlaments wurde aber vorbehalten. Den Ansiedlern wurde das englische Bürgerrecht zugesichert. Es sollte in dem Lande keine privilegirte Kirche geben. Aber der Glaube an Christus wurde von den Ansiedlern gefordert. Die Generalversammlung wurde aus Abgeordneten der Grafschaften besetzt, die in Einer Kammer tagten und gemeinsam mit dem Landherrn Statuten gaben. Die Sheriffs und Constabler wurden von den Freisassen, die Richter von dem Gesetzgebenden Körper gewählt. Seit 1683 wurde das gleiche Erbrecht der Kinder eingeführt, mit der Ausnahme, daß der älteste Sohn eine doppelte Portion erhielt. An der zahlreichen Einwanderung, zunächst aus England, Irland und Schottland hatten religiöse Motive einen starken Antheil. Im Verfolg wendete sich die deutsche Einwanderung mit Vorliebe dahin. Philadelphia, die Stadt der Brüder, 1683 nur aus vier Hütten bestehend, erwuchs rasch zu einer ansehnlichen Stadt.

5. Neue Kolonieen der südlichen Gruppe. Diese sind

A. und B. Nord- und Süd-Carolina. Bereits hatte die demokratische Entwicklung der amerikanischen Kolonieen, verbunden mit den Erfahrungen der englischen Revolution, in dem aristokratisch-königlichen Mutterland Besorgnisse erregt für die Zukunft. Als daher König Karl II. an Lord Clarendon und seine Genossen, unter denen Lord Shaftesbury, das amerikanische Land vom 28. bis 36. Grad nördlicher Breite zur Kolonisirung und Landherrschaft verlieh, wurde der Versuch unternommen, dieses Gebiet in aristokratischer Weise zu ordnen. Der berühmte Staatsphilosoph Locke entwarf die Verfassung für die neue zu

Ehren des Königs benannte Provinz 1669. Die VIII Landherren sollten da herrschen wie VIII Unterkönige, mit dynastischer Thronfolge in den VIII Kreisen. Der Aelteste unter ihnen hatte als Pfalzgraf den Vorsitz in dem Fürstenrathe, welcher dem deutschen Kur-Kollegium ähnlich gemeinsam das ganze Gebiet regieren sollte. Dieses ward in 40 Theile zerlegt, nämlich in 8 Herrschaften, den Landherrn vorbehalten, in 8 Baronieen, welche dem großbegüterten Grundadel überlassen blieben und in 24 Kolonieen, deren Land an die Kolonisten abgetreten wurde. Jede Grafschaft sollte 480,000 Aecker haben und darin ein Landgraf mit 4 freiherrlichen Gütern nebst 2 Caciken (Baronen) mit je zwei Herrengütern residiren. Die beiden grundherrlichen Elemente bekamen von Rechts wegen Sitz und Stimme im Parlament. Jene Güter wurden zum Bau an gutsunterthänige Grundholden gegen eine Rente verliehen. Die übrigen Kolonieen dagegen wurden an freie Eigenthümer vergeben. Wer aber ein Viertheil einer Kolonie erwarb, der konnte ein Stammgut machen und dann wieder an Grundholden die Stücke vergeben.

Das Parlament bestand aus vier Ständen: 1) den Landherrn, 2) den Landgrafen, 3) den Caciken und 4) den Gemeinen, von denen je 4 Repräsentanten aus einer Grafschaft gewählt wurden. Das Stimmrecht war durch den Besitz von 50 Aeckern, die Wählbarkeit durch einen solchen von 500 Aeckern bedingt. Die Stände versammelten sich von 2 zu 2 Jahren. Für die Leitung der Geschäfte wurden 8 Höfe besetzt, in denen wieder zwei Dritttheile der Stellen grundherrlichen Räthen vorbehalten waren. Die englische Kirche allein wurde vom Staat unterstützt, aber den andern Konfessionen Duldung gewährt. Die englischen Geschwornengerichte und das englische Recht (auch das Erbrecht) blieben in Geltung. Die Sklaverei wurde ausdrücklich anerkannt.

Aber der neue Boden war einer solchen Verpflanzung der englischen Aristokratie nicht günstig. Die Verfassung konnte keine Wurzeln darin schlagen. Sie mußte bald wieder aufgegeben werden. Seit 1729 wurde das Land königliche Provinz und dann 1732 in zwei Kolonieen Nord- und Südkarolina zerlegt. Die gewöhnliche amerikanische Verfassung ward auch da eingeführt, Statthalter und Räthe, von der Krone ernannt, die Repräsentanten von den Freisassen. Aber immerhin erhielten sich in dieser Provinz große aristokratische Güter und machte sich, wenn auch in veränderter Form, die aristokratische Gesinnung mancher Familien geltend.

6. Uebersicht der Kolonieen vor der Revolution. Man unterschied damals drei Arten von Kolonieen, die jedoch nicht systematisch getrennt waren und mancherlei Uebergänge aus einer Klasse in die andere zuließen.

a) Freibriefregierungen (Chartergovernments), zuletzt nur noch drei Massachusets, Connecticut und Rhode-Island. Es waren das wesentlich Freistaaten mit selbstgewählten Obrigkeiten und Repräsentanten, aber unter Anerkennnng der Oberhoheit des englischen Königthums.

b) Landherrliche Regierungen (Proprietary Governments), an Landherrn zu erblichem Lehenrecht verliehen, Vasallenstaaten, unter der Souveränetät der englischen Krone, aber mit beschränkten Vasallenfürsten, welche einen Theil der königlichen Rechte ausübten. Zuletzt waren noch Maryland, Pennsylvanien und Delaware in diesem Verhältniß.

c) Königliche Provinzen, in denen die Vollmacht des Statthalters auf dem königlichen Willen beruhte und durch Instruktionen beschränkt wurde. Durchweg galt daselbst die Berufung an den König im Rath, auch von den obersten

Gerichtshöfen. Für die Provinzialgesetze, zu denen überall die Repräsentanten der Freisassen mitwirkten, war gewöhnlich königliche Bestätigung vorbehalten.

Im Allgemeinen wurde anerkannt, daß das englische Common Law und Statute Law auch in Amerika gelten. Indessen wurde diese Regel durch die Autonomie der Kolonieen erheblich modificirt, theils indem ihre Gesetzgebungen je nach Umständen die Anwendbarkeit mancher englischer Gesetze bestritten, theils indem sie besondere Statuten für die Kolonieen machten und darin abweichende Bestimmungen trafen. Im Einzelnen konnte darüber zwischen den englischen Juristen und den amerikanischen Behörden gestritten werden. War das englische Parlament eifersüchtig auf seine souveräne Macht, so betonten die Kolonieen hinwieder die Nothwendigkeit ihrer besondern Bedürfnisse. Während jenes Gehorsam forderte, verlangten diese Anerkennung ihrer Eigenthümlichkeit. Besonders streitig war die Frage des Besteurungsrechts. Die Kolonisten hielten sich an den alt-englischen Grundsatz, daß keine Steuer erhoben werden dürfe ohne Bewilligung der Steuerpflichtigen. Da sie im englischen Parlamente nicht repräsentirt seien, so behaupteten sie, habe das Parlament auch kein Recht, ihnen eine Steuer aufzulegen. Das Parlament dagegen behauptete kraft seiner Souveränetät, und weil es die gesetzgebende Gewalt über das ganze Reich besitze, sein Recht der Auflage einer Reichssteuer. Allerdings vermied es eine direkte Steuererhebung und nahm schließlich, als es heftigen Widerspruch erfuhr, die Stempelakte von 1765 zurück. Dagegen wollte es nun auf der Einführung von Zöllen beharren, indem der Handel ganz in seine Kompetenz gehöre. An diesem Streite entzündete sich die amerikanische Revolution.

Unter sich hatten die Kolonieen wenig Zusammenhang. Der neuenglische Bund war von Jakob II. aufgelöst worden, dessen Bestreben überall war, die unmittelbare Königsherrschaft einzurichten. Erst im Jahre 1754 brachte die Gefahr in dem Kriege Englands mit Frankreich, die Abgesandten der Kolonieen wieder zusammen. Auf einem Kongreß beriethen sie über gemeinsame Maßregeln zur Vertheidigung des Landes. Es war aber sehr schwierig, die partikularistisch gesinnten Vertreter der einzelnen Kolonieen zu irgend einem Beschlusse zusammen zu bringen. Noch 1761 erklärte Franklin, nur eine arge Tyrannei vermöchte eine Einigung der Kolonieen herzustellen.

Indessen der Streit mit dem Mutterland regte doch die Amerikaner so auf, daß neuerdings Kongresse zusammentraten, zuerst von 9 Kolonieen in New-York 1765, dann von 12 Kolonieen (alle außer Georgien) in Philadelphia 1774. Damals kam jene berühmte Erklärung der amerikanischen Rechte zu Stande: „Die Einwohner der englischen Kolonieen haben ein Recht auf ihr Leben, Freiheit und Eigenthum und gestatten keiner souveränen Macht, darüber zu verfügen ohne ihre Zustimmung. Sie haben ihr Recht aus dem Mutterlande mitgebracht und nicht verloren durch ihre Auswanderung. Die Grundlage der englischen Freiheit und jeder freien Regierung ist das Recht, an einem gesetzgebenden Rathe Theil zu nehmen. Sie sind nicht repräsentirt in dem englischen Parlament und erkennen dessen Autorität nur an, soweit dieselbe sich bona fide auf allgemeine äußere Angelegenheiten des Reiches bezieht. Sie halten fest an dem gemeinen englischen Recht und wollen nur gerichtet sein nach dem Urtheil ihrer Gleichen und der Nachbarschaft. Sie genießen der Wohlthaten der englischen Gesetze, welche zu ihren lokalen Bedürfnissen passen, und behalten ihre Freibriefe und Provinzialgesetze vor. Sie haben das Recht, sich zu versammeln und Beschwerden und Bitten an den König zu richten. Ein stehendes Heer im Lande in Friedenszeiten ohne Zustim-

mung der Kolonien ist gesetzwidrig. Eine königliche Gesetzgebung bloß mit den Räthen ist verfassungswidrig. Die Zweige der gesetzgebenden Gewalt müssen unabhängig von einander sein."

7. Die Revolution und der Befreiungskrieg. 1775—1782. Konföderation vom Juni 1778. Der anfängliche Kampf der Kolonieen war nur auf Behauptung ihrer Unabhängigkeit von der Besteurung des Parlaments gerichtet. Aber der Stolz des Königs, die eitle Zuversicht des Ministeriums und der Uebermuth der Tories trieben die Spannung zum Bruch. Der englischen Gewalt der Regierung setzten die Amerikaner die Gewalt der bewaffneten Bürger entgegen. Als einmal Blut geflossen war, wurde der Riß unheilbar. Die Kolonieen fühlten sich der englischen Vormundschaft entwachsen. Sie erklärten ihre Unabhängigkeit als mündig gewordene Staaten und sagten sich von der Unterthanentreue los gegen die britische Krone, welche die Rechte des Landes verletzt und durch die Tyrannei ihre Herrschaft verwirkt habe. Die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, von dem jugendlichen Publicisten Thomas Jefferson verfaßt, verkündete und begründete die Lossagung vor der Welt. Von jetzt an nannten sich die verbündeten Kolonieen Vereinigte Staaten von Amerika. Die seit Langem entwickelte republikanisch-demokratische Verfassung streifte nun die fremd gewordene europäische Königsgewalt ab und mit ihr die Autorität der englischen Aristokratie im Parlament.

Der Kongreß bestand aus einer Anzahl Abgeordneter der einzelnen Staaten, welche ursprünglich entweder von der Gesetzgebung dieser Staaten, vorzüglich von den Repräsentantenhäusern oder von eigentlichen Konventen gewählt und ermächtigt waren. Was an der legitimen Vollmacht fehlte, das ersetzte die Berufung auf die Noth des gemeinsamen Vaterlandes. Widerstrebende Kolonialregierungen wurden entlassen und durch volksthümliche Nachfolger ersetzt.

Die Berathungen über eine gemeinsame Bundesverfassung gingen während des Kriegs langsam vorwärts und kamen erst im November 1777 zum Abschluß, nachdem der Kongreß sich aus Philadelphia hatte flüchten müssen. Dann dauerte es wieder bis in den Juli 1778, bis dieselbe im Namen von 8 Staaten, deren Legislatur zugestimmt hatte, unterzeichnet wurde. Die letzten Zustimmungen ließen bis in den März 1781 auf sich warten.

In dieser Verfassung war für die Einheit des Ganzen nur sehr wenig gesorgt. Die Unabhängigkeit der Einzelstaaten war noch das überwiegende Interesse. Nur in einigen Beziehungen ließen sie sich eine Beschränkung ihrer Souveränetät gefallen. Sie verpflichteten sich, weder Gesandte fremder Mächte zu empfangen, noch Gesandte zu schicken, noch Bündnisse und Verträge mit andern Mächten abzuschließen, ohne Zustimmung des Kongresses. Jährlich sollte ein Kongreß der Staaten aus widerruflichen Abgeordneten derselben zusammen treten und auf demselben jeder Staat eine Stimme führen. Diesem Kongreß wurde der Entscheid über Krieg und Frieden anvertraut, das Gesandtenrecht zuerkannt, die Einsetzung von Prisengerichten und Erklärung über Prisenrecht vorbehalten, die Befugniß zu Handelsverträgen und Verträgen mit den Indianern, das Münz- und Postrecht eingeräumt, die Befugniß verstattet, die Oberofficiere für die Landarmee und die Officiere der Bundesmarine zu ernennen, das Recht gegeben, die Truppenzahl zu bestimmen, welche die Einzelstaaten liefern sollten und eine Flotte auszurüsten und das Recht verstattet, Geld zu borgen und Papiergeld auszugeben. Streitigkeiten unter den Staaten über das Gebiet sollten vor den Kongreß gebracht und da ausgeglichen werden.

Der Staatsrath war gleichsam ein verkürzter Kongreß, in welchem jeder Staat durch ein Mitglied vertreten war, welches die andern Kongreßmitglieder desselben bezeichneten. Er war nur ein Geschäftsausschuß zur Vorbereitung und Vollziehung der Kongreßbeschlüsse.

Sogar im Kriege war der Kongreß sehr unbehülflich, schwach und ganz abhängig von dem guten Willen der Einzelregierungen. Die Kriegführung litt sehr arg unter diesen Mängeln. Es fehlte der Bundesarmee oft an dem Unentbehrlichen. Nicht einmal ihr Bestand war gesichert; von Zeit zu Zeit erklärten die Truppen, ihre beschränkte Dienstzeit sei abgelaufen und ließen sich nicht länger oder nur theilweise zusammenhalten. Der Sold wurde sehr unregelmäßig, lange gar nicht bezahlt. Lebensmittel, Schuhe, Waffen mußten von den Einzelstaaten oder von deren freiwilligen Gaben erbettelt werden. Das übermäßig gefertigte Papiergeld war werthlos geworden, da für die Einlösung nicht gesorgt war. Nur die zähe Ausdauer, die unermüdliche Thatkraft und die große Popularität des Generals Georg Washington (s. d. Art.) konnten über diese unzähligen Schwierigkeiten mühsam hinüberhelfen. Zuweilen verzweifelte der große Mann selber an der Ueberwindung derselben. Er nannte den Kongreß „einen Schatten ohne Leib, ein bloßes Scheinwesen". Glücklicher Weise für Amerika hatte auch das englische Heer mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen, hauptsächlich der großen Entfernung von seinen Hülfsquellen, den unermeßlichen Räumen des aufständischen Kontinents und der allgemeinen Abneigung einer männlich gearteten Bevölkerung. Dennoch wäre die Niederlage der Amerikaner schwerlich abzuwenden gewesen, wenn sie nicht in der äußersten Noth die Hülfe Frankreichs erhalten hätten.

Endlich wurde die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von England im Jahre 1782 zugestanden und der Friede von Versailles vom 3. Sept. 1783 bekräftigte die Neugestaltung.

Als nun im Frieden auch die Noth nicht mehr zu gemeinsamen Entschlüssen drängte, offenbarten sich die Mängel der Konföderation noch mehr. Der Bund hatte weder eine Gesetzgebung noch eine Regierung, noch ein Gericht. Er konnte wohl Schulden machen, aber da er kein Steuerrecht besaß, die Mittel nicht aufbringen, sie zu bezahlen. Nicht einmal für regelmäßige Verzinsung und Abzahlung der im Befreiungskriege gemachten Vorschüsse konnte er die Mittel aufbringen. Er konnte den Einzelstaaten wohl die moralische Pflicht vorstellen, daß sie durch ihre Beiträge helfen, die Ehrenschuld abtragen, aber er hatte keine Zwangsmittel; und die Beisteuern der Einzelstaaten blieben Jahre lang im Rückstand. Eifersüchtig auf ihre Souveränetät wollten die Staaten ihrem Bunde nicht einmal vorübergehend irgend ein Steuerrecht verwilligen. Der Bund konnte mit andern Staaten Verträge abschließen, insbesondere auch Handelsverträge. Aber er hatte wieder die Macht nicht, die Durchführung dieser Verträge in Amerika zu sichern. Wenn die Gesetzgebung oder die Verwaltung eines Einzelstaates andere Grundsätze und Maximen guthieß, so berief man sich vergeblich auf den Handelsvertrag. Er wurde nicht beachtet. Es gelang dem Bunde nicht einmal, die Bestimmungen des Friedensvertrags mit England überall zum Vollzug zu bringen. Der finanzielle und der politische Kredit des Bundes mußte nach solchen Vorgängen zu Grunde gehen. Der jährliche Wechsel der Kongreßmitglieder verhinderte jede stetige Politik, und erschwerte die Tradition der Geschäftskunde sehr. Die Armee war aufgelöst worden. Es hatte ihr sogar im Kriege an der Einheit der Organisation, an der Ausbildung der Mannschaft und an der Sicherheit des Zusammenwirkens gefehlt. Die

äußern Beziehungen waren unverlässig, der Handel in einem trostlosen Zustand, der innere Verkehr gehemmt und verwirrt. Das Gefühl, daß es so nicht fortgehen könne, ward allgemein unter den denkenden Bürgern, aber die Abhülfe schien sehr schwierig. Allmälig wurde die Alternative klar: entweder löst sich der Bund in völlig souveräne, von einander getrennte Staaten auf, oder er muß durch einen viel engern und mächtigern Verband, durch einen Unionsstaat ersetzt werden.

8. Begründung der Unionsverfassung vom 17. Sept. 1787. Der erste Hauptanstoß zur Befreiung Amerika's war von Neu-England, besonders von Massachusets ausgegangen. Auch dießmal kam die erste officielle Anregung von der Gesetzgebung und den Statthaltern von Massachusets, welche Berufung eines neuen Verfassungskonvents verlangten. Sommer 1786. Aber noch waren die Bedenken im Kongreß so groß, daß sogar die Abgeordneten von Massachusets im Kongreß die Aufträge ihrer Heimat Monate lang liegen ließen. Nun fügte aber Virginien seine gewichtige Stimme bei. Der Antrag, daß eine Konvention von Abgeordneten der Staaten lediglich zum Zweck, die Handelsfrage zu erörtern nnd gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, um die Beziehungen nach Außen zu ordnen, berufen werde, von Virginien gestellt und von New-York unterstützt, brachte die Dinge in Fluß. Aber Hamilton (s. d. Art.) der frühere Adjutant und Sekretär Washingtons und nun Advokat und Deputirter in New-York, ein staatsmännischer und organisatorischer Kopf ersten Rangs machte die Nothwendigkeit klar, die Verfassung der Union gründlich umzubilden, um ihr Leben und ihre Wohlfahrt zu sichern. Er war der eigentliche Geist der Bundesreform. Zwölf Staaten (alle außer Rhode-Island) beschickten den Verfassungsrath, der in Philadelphia zusammentrat und nun eine neue Unionsverfassung entwarf. Mai 1787. Dießmal schickten die Staaten ihre bedeutendsten politischen Männer, während in dem wenig besuchten Kongresse sich die Mittelmäßigkeit niedergelassen hatte. Da waren aus Virginien Georg Washington, Edmund Randolph und James Madison, aus New-York Alexander Hamilton, aus Pennsylvanien Benjamin Franklin, James Wilson und der Gouverneur Morris, aus Massachusets Rufus King, aus Südkarolina Karl Cotesworth Pinckney.

Unter lebhaften Parteikämpfen kam die neue Union zu Stande. Der natürliche Gegensatz in allem zusammengesetzten Staatswesen zeigte sich auch hier. Den Föderalisten, welche starke und einheitliche Organe für den Gesammtstaat, strenge Pflichterfüllung in der Schuldenzahlung und ausgedehnte Vollmachten für die Union forderten, standen die Antiföderalisten entgegen, denen möglichste Selbständigkeit und Freiheit der Einzelstaaten vorzüglich am Herzen lag, und welche sowohl die Befugnisse der Union möglichst beschränken, als auch die Bürger in der Abzahlung der Unionsschulden erleichtern wollten. Die erstern betonten voraus das Interesse der Einheit und das Bedürfniß eines wirklichen Staats, die letztern gerirten sich als Vorkämpfer für die Volksfreiheit. Am heftigsten beschwerten sie sich darüber, daß nicht einmal die Grundrechte in der neuen Verfassung eine Sanktion gefunden haben. Manche Bestimmungen jener waren nur durch ein Kompromiß der Parteien zum Abschluß gelangt. 39 Kongreßmitglieder unterzeichneten am 17. Sept. 1787 den neuen Verfassungsentwurf, einige nur mit innerlichem Widerstreben (unter denen auch Franklin), 13 verweigerten ihre Unterschrift. Der Kongreß empfahl denselben den Staaten zur Annahme. 11 Staaten stimmten zum Theil einfach, zum Theil mit der Empfehlung von Amendements zu. Am heftigsten und zähesten waren die Parteikämpfe in Virginien und in New-York.

Nord-Carolina und Rhode-Island folgten später, nachdem die Union gedroht hatte, sie als Ausländer zu behandeln. Am 4. März 1789, zwei Monate vor dem Zusammentritt der französischen États-Généraux begann der erste Kongreß der Union seine Wirksamkeit. Nun erhielt die Verfassung auch noch weitere Zusätze, welche dem amerikanischen Volke gewisse Grundrechte sicherten. Damit wurde eine Haupteinwendung der Gegner der Verfassung beseitigt.

9. Die Föderalisten 1789—1801. Washington 1789—1797. John Adams 1797—1801. Einstimmig war der General Washington zum ersten Präsidenten der Union gewählt worden und er entzog sich dem Rufe des Vaterlandes nicht. Er führte die neue Verfassung ins Leben ein. Von Anfang an suchte er die Parteien zu versöhnen. Das Haupt der Föderalisten Hamilton und die große Autorität der Republikaner, Jefferson traten in das Kabinet ein, jener als Schatzmeister (Finanzminister), dieser als Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten (Minister des Aeußern). Sofort hob sich der gänzlich erschütterte Kredit der Union. Hamilton drang darauf, daß auch die einheimischen Gläubiger bezahlt werden; und die Einführung von Zöllen lieferte die Mittel. Freilich wurde auch die Spekulationslust und Gewinnsucht zumal in Neu-England dadurch gereizt und gesteigert. Auch eine Vereinigte Staatenbank gründete er und schuf damit eine große Geldmacht, die im Verfolg der Zeit für den Staat gefährlich wurde.

Die erste Volkszählung vom Jahr 1790 ergab eine Gesammtzahl

der freien Weißen	der freien Farbigen	der Sklaven	Aller.
2,898,172	58,197	682,633	3,639,002

Die 5 sklavenhaltenden (Süd)staaten hatten eine Bevölkerung von 1,793,407; die 8 nichtsklavenhaltenden (Nord- und Central-)staaten eine solche von 1,845,595. Von Anfang an machte sich dieser Gegensatz im Kongreß und unter den Parteien sehr stark geltend und sogar ein Mann wie Jefferson hielt die Vereinigung der beiden Staatengruppen auf die Dauer für unmöglich, während Washington umgekehrt die Union als eine Lebensbedingung für Alle betrachtete. Um der Unionsregierung, die vorerst in New-York versammelt war, einen unabhängigen Wohnsitz zu geben, wurde der Bezirk Columbia ausgeschieden und da die Bundesstadt Washington gegründet. Leider wurde der große Gedanke des Präsidenten, eine Unionsuniversität zu gründen, nicht ausgeführt und dadurch die geistige Einigung der Erziehung vernachlässigt. Im Ganzen aber war die zweimalige Präsidentschaft Washingtons 1789 bis 1797 glücklich. Das Land nahm zu im Frieden an Wohlstand. Auch drei neue Staaten im Innern des Kontinents wurden in die Union aufgenommen: Vermont 1791, Kentucki 1792 und Tennessee 1796. Die friedlichen Beziehungen zu einer Anzahl Indianerstämmen wurden neu geregelt. Als die französischen Jakobiner auch Amerika in den Krieg mit England verwickeln wollten, widerstand Washington, entschlossen den Frieden zu bewahren. Er proklamirte die Neutralität als die amerikanische Politik in den europäischen Streitigkeiten und setzte ein Neutralitätsgesetz durch, welches die Beachtung der neutralen Pflichten vorschrieb. Die Grundsätze der französischen Revolution fanden auch in Amerika lauten Beifall. Wieder standen sich zwei Parteien gegenüber, deren eine mit den französischen Republikanern, und die andere mehr mit den englischen Staatsansichten sympathisirte, und wieder war Jefferson auf jener und Hamilton auf dieser Seite. Der in der Bundesregierung herrschenden Partei warf damals Henry vor, sie „schiele nach der Monarchie".

Zum dritten Mal ließ sich Washington nicht wählen. Er zog sich ins Privatleben zurück und hinterließ der Nation noch sein berühmtes politisches Testament vom 17. Sept. 1796 als eine Lehre und Warnung für die Zukunft.

Bei der neuen Präsidentenwahl siegten die Föderalisten, aber sie vermochten doch nicht ihren größten Führer Hamilton durchzusetzen, der als Aristokrat verschrieen war, sondern John Adams aus Massachusets, ein ausgezeichneter Redner und Geschäftsmann, aber ein mittelmäßiger Staatsmann gegen Jefferson, der zum Vicepräsidenten erhoben ward. Dagegen wurde Hamilton, als ein Krieg mit Frankreich drohte, zum General ernannt. Der Krieg wurde jedoch durch die Gewandtheit des Präsidenten glücklich vermieden. Am 14. Dec. 1799 starb der größte Bürger der Union, und ihr erstes Staatshaupt, Georg Washington. Erst nach seinem Tode siedelte die Unionsregierung in die nach ihm benannte Bundesstadt über.

10. Die Republikaner. Jefferson 1801—1809. Madison 1809 bis 1817. Mit Adams sank die Föderalistenpartei in jähem Fall und es erhob sich die siegreiche Partei der Republikaner. Jene hatte die Unwürdigkeit begangen, für den Schwindler Aaron Burr, den Hamilton den Catilina Amerika's nannte, zu stimmen. Die Wahl des Konvents stand inne zwischen ihm und Thomas Jefferson. Nur nach den zähesten Kämpfen im Repräsentantenhaus wurde endlich dieser gewählt. Auch er war wie Washington während zwei Amtsperioden Präsident 1801—1809. Er war ein Mann von hoher Bildung, ein Liebhaber der Wissenschaften und ein freier Denker, in seinen politischen Ansichten ein leidenschaftlicher Hasser der Fürsten, der Priester, des Adels, ein Verehrer der Menschenrechte und der Doktrinen der französischen Revolution, ein begeisterter Freund der Freiheit, aber daneben doch klug genug, um die Herrenrechte seiner Landsleute, der südlichen Pflanzer zu schonen, eher den Franzosen als den Engländern befreundet; aber vor allen Dingen ein amerikanischer Patriot. Er wollte der Welt das Vorbild einer demokratischen Verwaltung hinterlassen, und er hat seinen Vorsatz erfüllt. Als er die Regierung antrat, war der zweite Census von 1800 eben vollzogen worden. Derselbe ergab eine Bevölkerungszahl

der Weißen	der freien Farbigen	der Sklaven	Insgesammt
4,304,500	108,400	893,040	5,305,940

Er stellte die englisch-aristokratischen Formen und Sitten ab, die am Regierungssitze aufgenommen worden waren, und verhandelte nur noch schriftlich durch Botschaften mit dem Kongreß, die Trennung der beiden Gewalten zu sehr schärfend. Die von Adams ernannten Richter entfernte er mit Hülfe einer neuen Gerichtsverfassung wieder aus den Aemtern. Die direkten Steuern suchte er zu beseitigen, und begünstigte dagegen die Einwanderung. Im Westen gründete er die Territorien Michigan und Illinois, indem er sie aus dem ältern Territorium Indiana ausschied, und legte damit den Grund zu neuer Staatenbildung. Indem er die große von Spanien an Napoleon abgetretene Provinz Louisiana von diesem erwarb, gegen eine Kaufsumme von 60 Millionen Franken, wozu noch weitere 20 Millionen Entschädigungen kamen, gewann er für die Vereinigten Staaten die volle Herrschaft über den Mississippi und nahezu eine Verdoppelung ihres Landesumfanges. Das fruchtbare Gebiet war freilich damals noch sehr dünn bewohnt, von höchstens 50,000 Menschen. Damit waren auch die Wege nach Westen geöffnet und jetzt erst konnten sich die Blicke der amerikanischen Angelsachsen auch dem westlichen Weltmeer zuwenden. Die ungeheuren Länder wurden vorerst in zwei Gebiete getheilt: Neu-Orleans und Louisiana. Auch die

Entdeckung des Columbiaflusses fiel in diese Regierung. Der Vorbehalt der Verfassung, die Zufuhr von Negersklaven von 1808 an zu verbieten, wurde trotz des stürmischen Widerspruchs der Südstaaten von dem Kongreß von 1807 ausgeführt. Damals drohte Randolph, die Sklavenfrage werde die Trennung der Union herbeiführen.

Die Mißachtung der freien Schiffahrt der Neutralen während der europäischen Kriege durch England, theilweise auch durch Frankreich, veranlaßte den Kongreß auf Jeffersons Antrag den ganzen Handelsverkehr mit diesen Staaten zu untersagen, d. h. den sämmtlichen Schiffen dieser Nationen die amerikanischen Häfen zu verschließen (März 1809). Durch diese vorübergehende Isolirung wurde die Selbständigkeit des jungen Staats gestärkt.

Unter dem folgenden Präsidenten Madison (1809—1817) wurde aber die Spannung mit England bis zum Kriege gesteigert, den der Kongreß am 4. Juni 1812 erklärte. Wieder zeigte sich's, daß die Republik Anfangs schlecht gerüstet und schwächer sei als die kriegsgeübte Monarchie, daß aber die Kräfte jener rasch wachsen und schließlich sie sich stärker erweise. Die Eroberung und Zerstörung Washingtons durch die Engländer brach den Trotz der Amerikaner nicht, aber erbitterte sie. Der Glaube an die Unüberwindlichkeit der englischen Marine erlitt in diesem Kriege starke Stöße, die Spekulation Englands auf die Spaltungen der Union mißglückte und die Hülfe der Indianer war nicht ausreichend. Aber auch Amerika ward des Krieges bald müde und der Friede von Gent vom 24. Dec. 1814 wurde in Washington mit großem Jubel begrüßt. Im ersten Krieg hatte die Union ihre Unabhängigkeit erstritten, in diesem zweiten die Anerkennung ihrer nationalen Würde und die Achtung ihres Handels.

Die Regierung Madisons ist noch bedeutend geworden durch seine entschiedene Abmahnung an Virginien, die Geistlichen von Staats wegen zu besolden. Seine Denkschrift für die religiöse Freiheit und wider jede Staatskirche wirkte wesentlich zur Ablehnung derartiger Anträge. Gegen den Widerspruch der Neuenglandsstaaten, welche die Abnahme ihres Einflusses fürchteten, wurde Louisiana als Staat aufgenommen (1812). Der dritte Census von 1810 zeigte wieder ein rasches Wachsthum der Union. Die Gesammtbevölkerung wurde auf 7,239,814 Seelen gezählt, worunter 1,191,364 Sklaven. Wenn auch der Krieg die Finanzen mehr angestrengt und die Schuld wieder vergrößert hatte, so erholte sich die Union doch bald von diesen Nöthen.

Der Union gebührt das Verdienst, daß sie zuerst den Dey von Algier nöthigte, auf jede Tributforderung für die Schiffahrt zu verzichten und die gefangenen Amerikaner freizugeben (1815). Man spürte, daß eine neue Weltmacht aufgestanden sei.

11. Die Staatsmänner Monroe (1817—1825), John Quincy Adams (1825—1829). In glücklichem Frieden entwickelte sich die Nation während der Regierung von James Monroe aus Virginien. Halb gezwungen, halb freiwillig trat Spanien seine Rechte auf Florida an die Union ab. Bald darauf kam es auch zu jener berühmten Aussprache der amerikanischen im Gegensatz zu der europäischen Politik (s. den Artikel Monroe). Während die europäischen Mächte damals das Princip der dynastischen Legitimität feierlich proklamirten und im Namen derselben jede freiere Regung der europäischen Völker mit Gewalt unterdrückten, erklärte sich der amerikanische Präsident unter dem Beifall der öffentlichen Meinung zu Gunsten der von Spanien abgefallenen südamerikanischen Republikaner, für das Recht der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen und neue Republiken

zu gründen und gegen jede europäische Einmischung dritter Mächte in die amerikanischen Angelegenheiten (2. Dec. 1823). Der 80jährige Jefferson hatte diese Erklärung vorbereitet durch sein Gutachten über die Lage. „Die europäische Allianz der Kaiser und der Könige," so schrieb der Staatssekretär Adams im Auftrag des Präsidenten, „nimmt als Grundlage der menschlichen Gesellschaft die ewige Unterthänigkeit. Unsere Lehre beruht auf der Grundlage der ewigen Gerechtigkeit. Die europäischen Alliirten haben die Erhebung der spanischen Kolonien als Rebellion gegen den gesetzlichen Souverän betrachtet: wir betrachten sie als die Zurückforderung eines angebornen natürlichen Rechtes."

Indem die Union die Bildung neuer Repnbliken auf amerikanischem Boden in ihren Schutz nahm, setzte sie in Gemeinschaft mit England der Heiligen Allianz Schranken und bewahrte die Freiheit der amerikanischen Welt. Aber sie konnte den süd- und centralamerikanischen Völkern nicht die politische Fähigkeit des angelsächsischen Stammes zur Selbstregierung mittheilen.

Im Innern der Union drohte fort und fort die Sklavenfrage die Gemeinschaft der Süd- und der Nordstaaten zu spalten. Die Aufnahme der neuen Staaten Indiana (1816) Mississippi (1817) Illinois (1818) und Alabama (1819) hatte das Gleichgewicht der Sklavenstaaten mit den Nichtsklavenstaaten zwar nicht aufgehoben, aber in einiges Schwanken gebracht. Als die Aufnahme des neuen Staates Missouri im Kongreß verhandelt ward, verlangten die Nordstaaten, daß demselben die Sklaverei untersagt werde, während die Südstaaten sich dieser Forderung, die auch ihren Sklavenbesitz bedrohte, aufs äußerste widersetzten. Durch die vermittelnde Bemühung des Kentuckiers Henry Clay gelang damals der sogenannte Ausgleich von Missouri: Missouri wurde ohne Bedingung aufgenommen, zugleich aber Maine, ein früherer Bestandtheil von Massachusets, als selbständiger Staat anerkannt und ausgesprochen, daß in allen Ländern nördlich von $36^1/_2$ Grad (mit Ausnahme der Theile von Missouri) die Sklaverei für alle Zeiten untersagt werde. (März 1820.)

Der vierte Census von 1820 ergab wieder eine starke Vermehrung der Volkszahl. Die Gesammtsumme der Bevölkerung betrug nun 9,637,976 Seelen, worunter 7,741,610 Weiße, 358,538 freie Farbige und 1,538,126 Sklaven. Die Zahl der Staaten war nun 24, wozu noch zwei Territorien kamen und der Distrikt Columbia. Die Vermehrung im Norden war aber sehr viel bedeutender als im Süden.

Die Neuwahl eines Präsidenten (1828) war sehr bestritten. Anfangs schien Clay erhoben zu werden, aber bald drehte sich der Kampf vorzüglich um Andrew Jackson aus Tennessee, das Haupt der Demokraten und John Quincy Adams, den Sohn des frühern Präsidenten und anerkannten Staatsmanns, als Führer der Whigs geehrt. Keiner erlangte in dem Wahlkonvent die absolute Mehrheit. Das Repräsentantenhaus aber wählte nun Clay zum Präsidenten und das Haupt der südstaatlichen Partei Calhoun zum Vicepräsidenten.

In diese Zeit fällt der sogenannte Tarif von 1828, über dessen Schutzzölle sich mehrere Südstaaten lebhaft beschwerten. Die Abgeordneten von Südkarolina verließen sogar den Kongreß und dieser Staat erklärte das Bundesgesetz für nichtig. Diese von Calhoun verfochtene Nullifikationstheorie, welche die Einheit im Princip aufhob und ein liberum Veto der Einzelstaaten einführte, fand im Süden besonders lebhaften Beifall. Offen wurde bereits von der Trennung der Union gesprochen. Der greise Jefferson glaubte schon die „Todtenglocke der Union" zu hören, dann starb er an dem Festtage der Union 4. Juli 1826, nur eine

Woche später, als ihr Vorkämpfer Madison (28. Juni 1826). Merkwürdig genug ist's, daß noch zwei andere Präsidenten John Adams und Monroe (1831) an demselben Unabhängigkeitstage gestorben sind.

12. Die Demokraten. Andrew Jackson (1829—1837), Van Büren (1837—1841). Mit dem „harten Ahorn" Jackson betrat ein neues Element die politische Bühne. Die bisherigen Präsidenten hatten alle den höher gebildeten Kreisen der Gesellschaft angehört und sich zuvor in mehrjährigem Staatsdienste als Gesandte, Minister ausgezeichnet. Auch Jefferson war zwar Demokrat von Grundsatz, aber seine gelehrte Bildung gab ihm doch in der Gesellschaft ein vornehmes Ansehen. Jackson war aus ursprünglicherem Volksstoff gebildet. Von irischer Abkunft hatte er erst als Sattlergesell sein Brod verdient, war dann Bauer und Sklavenzüchter in Tennessee geworden; in dem englischen Kriege von 1812 hatte er sich durch Kühnheit und List, aber auch durch wilde Grausamkeit hervorgethan. Er war ein männlicher Charakter, von brennendem Ehrgeiz getrieben, mit durchdringendem Scharfblick, ein Volksführer ersten Ranges, rücksichtslos in den Mitteln, groß in den Zielen. Sein Anhang schwärmte für ihn. Wie ein Triumphator zog der General Jackson, umjubelt von nachdrängenden Volkshaufen, der „Pöbelkönig", wie ihn die Gegner nannten, in das weiße Haus ein (4. März 1829). Sofort setzte er die Beamten aus, die sich unter den vorigen Regierungen befestigt hatten und besetzte die Stellen mit seinen Freunden. Die frühern Präsidenten hatten fast gar nicht geändert. Der schroffe Wechsel erschien Vielen wie eine Barbarei gegen die Familien, wie Undankbarkeit gegen treue Dienste, wie die Zerstörung der Staatsverwaltung, wie die Aufrichtung eines persönlichen Regiments. Jackson vertheidigte seine Maßregel: „Das Verbleiben derselben Person in demselben Dienste hat nothwendig ein lässiges Wesen zur Folge, wodurch dann mehr verloren als mittelst der Brauchbarkeit und erlangten Geschäftskenntniß gewonnen wird. Wer sein Amt verliert, erlangt wieder dieselben Mittel, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, wie die Millionen, welche niemals ein Amt bekommen. Die Meinung, das Amt sei ein Besitzthum, darf nicht aufkommen."

Auch in seinem Kabinet nahm Jackson ein paar Mal durchgreifende Aenderungen vor. Einzelne Freunde hielt er, wenn gleich sie von den gebildeten Klassen ausgeschlossen wurden. Seine nahen Beziehungen zu einigen anrüchigen Frauen waren nicht ohne Einfluß auf die Staatsleitung und erinnerten zum Theil an die Maitressenwirthschaft an europäischen Höfen. Aber in der Hauptsache griff er selber ein und durch. Die Gefängnißreform begünstigte er und bewirkte die Aufhebung der Schuldhaft.

Der Census von 1830 ergab eine Gesammtbevölkerung von 12,866,020 Seelen, unter denen 10,537,371 Weiße, freie Farbige 319,599, Sklaven 2,009,043. Die Bevölkerung südlich und nördlich vom Potomac näherte sich aber schon dem Verhältniß von 10 : 15. Ebenso zeigte sich eine Zunahme des Vermögens und der Kultur in den freien Staaten.

Bevor Jackson seinen großen Kampf wider die Vereinigte Staatenbank unternahm, überwand er den Versuch der Südstaaten, eine südliche Konföderation zu gründen und sich von dem Norden zu trennen, an deren Spitze Calhoun mit Süd-Carolina getreten war. Damals schon drohte der Bürgerkrieg. Der Präsident erklärte: „Gewaltsame Trennung ist Hochverrath" (Proklamation vom 10. Dec. 1832) und gab seinen Entschluß kund, den Kampf für die Einheit der Union aufzunehmen. „An dem Ausgang desselben hängt das Schicksal aller freien Institutionen auf der ganzen Erde." Calhoun hatte die Keckheit, im Senat zu

erscheinen, und da für „das Veto“ der Staaten zu werben. Ihm entgegnete Daniel Webster: „Die Union ist kein Vertrag zwischen unabhängigen souveränen Staaten, sondern durch das amerikanische Volk begründet, das eine Regierung wollte. Daher hat kein einzelner Staat das Recht, dieselbe zu lösen.“ Wieder vermittelte Clay. Der Präsident selber ließ sich zu einigen Zugeständnissen herbei. Es kam zu einem Kompromißtarif. Der Widerstand der „Nichtiger“ hatte doch Manches erreicht, und dieser theilweise Erfolg ermuthigte zu neuen Trennungsversuchen. Jackson bereute später, daß er nicht schärfer eingeschritten sei.

Um so entschlossener griff er nun die Bank an. Um keinen Preis wollte er die Erneuerung ihrer Privilegien zugestehen. Er betrachtete die Macht eines so großen Geldinstitutes für unverträglich mit der Integrität der Staatsbehörden und der bürgerlichen Freiheit. Er fürchtete, daß der Kongreß von der Bank bestochen und das Gemeinwesen der Korruption zur Beute werde. Obwohl der Kongreß seine Zustimmung verweigert hatte und seine Minister abmahnten, nahm er dennoch der Bank die Gelder weg, welche vom Staate derselben anvertraut worden waren. Das sei, sagte er, nothwendig zur Erhaltung der Volksmoral, der Preßfreiheit und der Reinheit der Wahlen. Der Senat klagte laut über verfassungswidrige Willkür des Präsidenten. Aber dieser setzte seinen Willen durch trotz allen Geschreies und der Senat selber wurde später genöthigt, seine für denselben beleidigende Resolution (1834) im Protokoll zu streichen. (1837.) Die Depositen wurden weggenommen, und das Bankprivilegium, das am 3. März 1836 zu Ende ging, nicht wieder erneuert. Die vereinigte Staatenbank wandelte sich nun in eine Bank für Pennsylvanien um. Bald zeigte sich's, daß Johnsons Scharfblick richtig die Insolvenz der Bank erkannt hatte, während ihre öffentlichen Berichte noch ein kolossales Aktivvermögen behauptet hatten und starke Dividenden vertheilt wurden. Der „Bankkönig“ Biddle hatte sich bereichert. Die Bank selbst hatte schwindelhafte Geschäfte betrieben und war arm geworden. Trotz der großen Verluste und der momentanen Entwerthung aller Güter, welche dieser Riesenkampf im Gefolge hatte, nahm die Masse des Volks Partei für seinen Führer. Er war, ungeachtet er zuvor verlangt hatte, die Präsidenten sollen nur auf eine Amtsdauer gewählt werden und sich wählen lassen, während dieses Kampfes mit größerer Mehrheit, als bei der ersten Wahl wiederum gewählt worden.

Auch nach Außen machte sich die Energie des außergewöhnlichen Mannes spürbar. Als die französische Regierung mit der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zögerte, drohte er, sich durch Repressalien (Wegnahme französischer Schiffe) bezahlt zu machen, und erreichte, indem er die französische Eitelkeit, der er seine Schläge versetzt hatte, wieder klug streichelte, seinen Zweck (1836). Mit Marokko schloß er einen Vertrag, welcher ein humaneres Kriegs- und Seerecht einleitete (1837).

Wieder wurden zwei neue Weststaaten Michigan und Arkansas, trotz der revolutionären Form ihrer Entstehung anerkannt (Juni 1836) und die Lossagung der neuen Kolonie Texas durch angelsächsische Ansiedler von Mexiko vorbereitet.

In der letzten Viertelstunde seiner Amtsdauer unterzeichnete Jackson noch eine Botschaft an den Kongreß, in welcher er demselben anzeigte, daß er kraft seiner Machtvollkommenheit alle Regierungskassen angewiesen habe, nur Metallgeld und keine Banknoten an Zahlung anzunehmen. Zu seiner Freude konnte er das Amt an seinen Liebling Van Büren übergeben. Dann kehrte er heim auf sein Gut,

ohne Vermögen, aber mit dem Bewußtsein, Großes vollbracht zu haben. Seit Jefferson war er der populärste Präsident gewesen.

Van Büren war der erste Präsident, der nach dem Befreiungskriege geboren war. Persönlich gehörte er dem Staate New-York an. Seine Regierung ist der Nachklang der Jacksonschen Verwaltung. Der Kampf mit den Banken wurde fortgesetzt. Die Union machte sich von denselben durch Gründung eines Unterschatzamtes in ihrer Geldverwaltung unabhängig. Die Banken stellten zu großem Theile ihre Zahlungen ein, und die Geldverhältnisse waren in arger Zerrüttung. Dagegen begann nun die Dampfschiffahrt zwischen Europa und Amerika ihre beschleunigten Fahrten und man fing an, Telegraphen zu errichten. Die Verhältnisse zu Kanada verursachten mancherlei Reibung, aber keinen ernsten Streit mit England. Im Innern wurde die Spannung zwischen Süd und Nord wieder größer. Es bildete sich eine Partei der Abolitionisten, welche die Sklaverei gänzlich beseitigen wollten; und die Südstaaten drohten mit Trennung der Union und Bürgerkrieg, wenn ihre Herrenrechte nicht geachtet bleiben. Der sechste Census zeigte neuen Fortschritt, vorzüglich der nördlichen Bevölkerung. Die Gesammtzahl der Bewohner erhöhte sich auf 17,069,453 Personen, worunter 14,196,717 Weiße, 386,343 freie Farbige und 2,487,358 Sklaven. Die Einfuhr stieg auf 132,085,946 Dollars und die Ausfuhr auf 107,141,519 Dollars.

13. Die Whigs H. Harrison und John Tyler (1841—1845). Die Demokraten Polk (1845—1849), Z. Taylor und M. Fillmore (1849—1853). Bei der neuen Präsidentenwahl siegte die Partei der Whigs. Die Verwirrung der Geldverhältnisse wurde den Demokraten zur Last gelegt. Aber die bedeutendsten Staatsmänner der Whigs Clay und Webster wurden nicht auf den Schild erhoben, sondern der alte General Harrison, der schon einen Monat nach seiner Einsetzung als Präsident starb, 4. April 1841. Ihn ersetzte der Vicepräsident John Tyler. Ihn hatten die Whigs erhoben, aber er machte nun eine entschiedene Wendung zu den Demokraten. Den Anträgen auf eine neue Bank der Union trat er mit seinem Veto entgegen, verdrängte die Whigs aus dem Kabinet und nahm zuletzt Calhoun in dasselbe auf. Seine diplomatischen Beziehungen mit dem Ausland waren glücklich. Mit England kam der Vertrag über die verbotene Sklavenzufuhr aus Afrika, mit China ein Handelsvertrag zu Stande. Nur mit Mexiko bereitete sich eine Verwicklung vor durch die Begünstigung der Aufnahme von Texas als neuen Staates in die Union. Die Südstaaten voraus drangen darauf. Unter dem Feldgeschrei Texas und Oregon siegten wieder die Demokraten. James K. Polk aus Tennessee wurde gegen Clay gewählt. Mit England verstand man sich endlich über die Grenze im Westen (1846). In Folge dieses Vertrages wurde das neue Territorium Oregon bis zum 49. Grad als Unionsland anerkannt, und dabei ausdrücklich bestimmt, daß auf demselben keine Sklaverei eingeführt werden dürfe. Dagegen kam es wegen Texas zum Kriege mit der Republik Mexiko. Ueberall zeigte sich die Ueberlegenheit der Angelsachsen unter den Generalen Taylor und Scott über die Romanen unter Santa Anna. Sogar die Hauptstadt Mexiko ward erobert. Aber die Sieger fanden es doch nicht gerathen, das eroberte Reich mit seinem katholischen Klerus und seiner spanischen Verwilderung der Union einzuverleiben. Sie begnügten sich außer der Anerkennung des schon 1845 aufgenommenen Staates Texas mit der Abtretung von Neu-Mexiko, das einstweilen als Territorium der Union einverleibt ward (1846) und der Wegnahme von Kalifornien, dessen Goldreichthum sich erst jetzt erschloß. Als neue Staaten waren hinzugekom-

men im Südosten das blumenreiche Florida, und im Nordwesten das winterliche Jowa (3. März 1845) und wieder im Osten Wisconsin (1846).

Bei der neuen Präsidentenwahl siegte der Kandidat der Whigs, der General Zachary Taylor über die in sich gespaltenen Demokraten. Aber der General gehörte doch nur wenig zu der Partei. Er war zugleich als Sklavenbesitzer mit den südlichen Interessen und Parteiführern verbunden. Während der kurzen Zeit seines Amtes wirkte er versöhnlich im Sinne der Erhaltung der Union. Unter ihm wurde die sogenannte Omnibus-Bill von Clay in der Absicht eingebracht, die Gegensätze auszugleichen. Sie kam aber erst nach seinem Tode (9. Juli 1850) zu Stande und nur mit starken Aenderungen (Herbst 1850). Kalifornien wurde als ein Staat ohne Sklaverei aufgenommen. Mit Texas verständigte man sich über die Grenzen und die Entschädigungen. Neu-Mexiko und Utah wurden als Territorien aufgenommen und ihnen gestattet, bei der Staatenbildung sich selber über Verbot oder Zulassung der Sklaverei zu entscheiden. Zur Beruhigung der Sklavenhalter wurde ein Gesetz erlassen, welches die nachjagenden Eigenthümer berechtigte, die entflohenen Sklaven auch in den freien Staaten gerichtlich zu verfolgen. Dieses Einfangungsgesetz wurde freilich von den Freunden der Freiheit als eine Schmach empfunden und in der Praxis zu umgehen gesucht. Aber die Whigs waren großentheils damit einverstanden und die Demokraten waren ohnehin mit den südlichen Sklavenhaltern alliirt. Beiden Parteien zum Trotz entstand daher nun eine neue Partei, welche rücksichtslos: „Freie Leute, freie Arbeit, freies Land“ als Wahlspruch auf ihre Fahne schrieb.

Inzwischen war der Vicepräsident Millard Fillmore, ein früherer Advokat aus New-York, als Präsident eingetreten. Auch er, obwohl als Whig gewählt, neigte sich doch in der neuen Stellung den Politikern der Südstaaten zu, obwohl er Webster als Staatssekretär behielt und die Verbindung mit den Whigs zu bewahren suchte. Es war das die Zeit der Kompromißpolitik, welche unvereinbare Gegensätze zu vermitteln unternahm, schließlich ohne Erfolg. Seine Wiederwahl konnte er weder bei den Whigs noch bei den Demokraten durchsetzen. Auch der Kandidat jener, der General Scott, mußte dem Kandidaten dieser, Franklin Pierce aus Neu-Hampshire weichen. Im selben Jahre 1852 starben die beiden bedeutendsten Staatsmänner der Whigs Henry Clay, der eigentliche Vater der Kompromisse, und Daniel Webster.

Der neue Census von 1850 ergab eine Vermehrung der Bevölkerung auf 23,191,876 Seelen, unter denen 424,390 freie Farbige und 3,200,600 Sklaven. Auch das Ländergebiet war seit 1840 von 2,055,163 auf 3,230,575 Quadratmeilen erweitert worden. Die Zunahme der Stadt Sant Francisco in dem goldreichen Kalifornien hatte die Bedeutung eines neuen Knotenpunktes für den Weltverkehr, und zwar im Westen am stillen Meer wie New-York im Osten und an dem atlantischen Ocean. Nach und nach wurden Verbindungen eröffnet durch den weiten Kontinent hindurch von Meer zu Meer, und Beziehungen angeknüpft mit Ostasien, wie zuvor mit Europa. Die großartige Weltstellung der Union wurde mehr und mehr begriffen und thatkräftig benutzt.

Den Amerikanern zuerst gelang es, die scheue Abschließung Japans zu lösen und ohne Krieg durch die Energie der Unterhandlung (1853) die japanischen Häfen dem Weltverkehr zu öffnen. Ein amerikanisches Geschwader unter Kommodore Perry hatte das bewirkt. Dann erst kamen die europäischen Staaten nach.

Nicht so glücklich waren die Versuche, die Insel Kuba für die Union zu erwerben. Die völkerrechtswidrigen Flibustierunternehmungen, vom Süden aus die

Insel mit Gewalt zu nehmen, mißlangen und die Versuche der Unionsregierung, durch völkerrechtliche Verhandlungen Spanien zur Abtretung zu bestimmen, blieben ebenfalls ohne Erfolg. England und Frankreich arbeiteten entgegen. Die Union ließ sich aber nicht von den europäischen Mächten bewegen, den spanischen Besitz zu garantiren und erklärte offen, daß sie den Besitz der Insel auch nicht an andere europäische Mächte übergehen lassen werde. Die Lage der Insel machte den Erwerb für die Union zu einem Bedürfniß der Zukunft. Die amerikanischen Gesandten in Europa sprachen sich darüber in der Denkschrift vom Ostende (1854) in einer Weise aus, die nicht bloß in Europa, sondern auch von der republikanischen Partei in Amerika als gefährlich für den Frieden und für den Bestand des Völkerrechts angesehen wurde.

14. Vorbereitung zur Trennung der Union. Franklin Pierce 1853—1857. Buchanan 1857—1861. Der neue Präsident, ein Freund der einzelstaatlichen Souveränetät, begünstigte, zunächst auf die Kompromisse von 1850 gestützt, die Sicherheit und die Wünsche der Sklavenhalter. Die südlichen Staatsmänner hatten überhaupt das Gefühl, die Union zu regieren. Nur unter dieser Bedingung wollten sie in der Union bleiben. Schamlos, wie nie zuvor, wurde die Lehre verkündet, Gott habe die schwarze Rasse zur Knechtschaft für die Weißen geschaffen, die Zukunft der Civilisation beruhe auf der Ausbreitung dieser Sklaverei über den Erdball. Sie bilde die Grundschwelle jeder Gesellschaft.

In diesem Interesse wurden auch die Freibeuterzüge des sogenannten Generals Walker nach Kuba und nach Nicaragua begünstigt. Der Süden suchte sich durch Mittelamerika zu verstärken, freilich ohne nachhaltigen Erfolg. Glücklicher war die Partei der Sklavenherrn bei den Kongreßverhandlungen über die Bildung von zwei neuen Territorien Kansas, westlich von Missouri und Nebraska westlich von Iowa (1854). Der Missourivergleich von 1820, welcher der Sklaverei eine bestimmte Grenze zog, wurde als nicht mehr wirksam erklärt und den neuen Territorien und Staaten das Recht zugestanden, frei zwischen den beiden Principien der Sklaverei oder der freien Arbeit zu wählen. Der Kampf darüber im Kongreß war heftig und zähe. Aber noch wilder tobte er in Kansas selbst, wo die benachbarten Missourier zu Gunsten der Sklaverei sich einmischten. Brand und Mord waren an der Tagesordnung und die Verhandlungen und Wahlen wurden durch blutige Händel gestört und durch schmähliche Fälschungen entstellt. Beide Parteien gelangten an den Kongreß und verlangten Anerkennung je ihrer Verfassung. Eine Untersuchung des Kongresses durch eine Abordnung brachte Licht, aber die Aufnahme des freien Staates Kansas verzögerte sich doch bis 1858.

In dieser Zeit bildete sich die neue Partei der Know-nothing (Nichtswisser) aus, der amerikanischen Nativisten, hauptsächlich im Gegensatze zu den zahlreich einwandernden Irländern und dem Umsichgreifen der katholischen Priesterschaft. Zwischen dieser Partei und ihren Gegnern gab es manche Rauferei. Aber bald verlor diese Verirrung der angelsächsisch-protestantischen Rasse sich wieder. Man wurde gewahr, daß sie ihren freien Grundprincipien widerspreche.

Die auswärtigen Beziehungen der Union waren günstig. Nur im Süden beunruhigte Mexiko, wo die napoleonischen Plane, die lateinische Rasse zu einigen und dem germanischen Norden entgegenzusetzen, ihre ersten Saaten ausstreuten. Dagegen unterhielt die Union mit Rußland die freundlichste Verbindung. Die Beschlüsse des Pariser Kongresses über das Seerecht fanden in Amerika nur theilweise Billigung. Das Verbot der Kaperei wollte die Union nur dann gutheißen, wenn gleichzeitig das Unrecht der Seebeute überhaupt aufgehoben werde.

Zu Gunsten der freien Schiffahrt nöthigte die Union die Krone Dänemark, den Sundzoll aufzugeben und ablösen zu lassen.

In der neuen Wahlschlacht siegten nochmals die Demokraten über die Republikaner. Diese hatten zu Philadelphia als Programm die Beschränkung der Sklaverei, einen freien Staat Kansas, eine Eisenbahn zum stillen Ocean, Sorge der Bundesgewalt für die gemeine Wohlfahrt und als Kandidaten John C. Fremont aus Kalifornien; jene dagegen zu Cincinnati als Programm Achtung der einzelstaatlichen Selbständigkeit, Ueberlassen der Sklavenfrage an die Einzelstaaten, freie Schiffahrt und Freihandel, Erwerb von Mittelamerika und als Kandidaten den Rechtsgelehrten James Buchanan aus Pennsylvanien proklamirt. Der Letztere wurde gewählt.

Die ohnehin starken Leidenschaften der Parteien in der Sklavenfrage wurden durch einige Vorfälle heftig gereizt. Als der Senator Charles Sumner aus Massachusets im Senat eine fulminante Rede wider die Sklaverei und „das Verbrechen gegen Kansas" gehalten hatte (Mai 1856), wurde er von einem Mitglied des Repräsentantenhauses Preston S. Brooks aus Süd-Karolina in dem öffentlichen Saal der Versammlung mit einem Stock zu Boden geschlagen. Diese verbrecherische Gewaltthat wurde nur mit einer Buße bestraft, und der Thäter in seiner Heimat wie ein ritterlicher Held gefeiert und wieder gewählt. Viel bedenklicher noch war ein Urtheil des Obergerichts (März 1857), welches geradezu Kansas als Sklavenstaat erklärte, und den Grundsatz aussprach, jedes Territorium könne als freies oder als Sklavenstaat in die Union eintreten und die Herren mögen überall und immer ihr Eigenthum an den Sklaven behaupten, Schwarze werden niemals Unionsbürger. Das Urtheil, welches mit Einer Stimme Mehrheit gefaßt wurde, erklärte auch das Missouri-Kompromiß für ungültig. In den Sklavenstaaten wurde die Lynch-Justiz wider die Abolitionisten geübt. Sie wurden betheert und befedert, nicht selten zu Tode gehetzt oder aufgehängt. Die Führer verlangten bereits Aufhebung des Verbots der Sklavenzufuhr aus Afrika und begünstigten dessen Umgehung. Auf der andern Seite schilderten eine Menge volksthümlicher Schriften das Verderben und die Schmach der Sklaverei mit grellen Farben. Ein frommer Volksmann John Brown, ein Abkömmling eines jener puritanischen Pilger, die zuerst nach Neuengland gekommen waren, wagte es, vom göttlichen Geiste getrieben, mit bewaffneter Hand für die Befreiung der Sklaven zu wirken. Er wurde in Virginien hingerichtet (Dec. 1859). Aber der Tod des Märtyrers war eine Saat der Freiheit. Auf beiden Seiten sah man einen baldigen Weltkampf voraus für die freie oder die Sklavenarbeit.

Die Vertreibung der Mormonen-Sekte aus Illionis nach Utah und an den Salzsee und der schwach geführte Krieg, durch welchen sie genöthigt werden sollten, auf die Vielweiberei zu verzichten und sich den Gesetzen der Union zu fügen, war nur eine seltsame Episode (1857) in dem größern Drama des nahenden Bürgerkriegs.

Die große Geld- und Handelskrisis des Jahres 1857 erschütterte zwar nicht mehr das Schatzamt der Union selber, aber brachte wie ein verheerender Orkan eine große Anzahl von Banken und Handelsfirmen zu Fall und wirkte auf alle Kreditverhältnisse lähmend, und erniedrigte alle Werthe. Doch erholte sich die Geschäftswelt bald wieder.

Der Präsident Buchanan war ein schwacher Mann, aber ganz unter dem beherrschenden Einfluß der südstaatlichen Staatsmänner. In seinem Ministerium saßen mehrere Männer, welche entschlossen waren, ihre amtliche Stellung zu miß-

brauchen, um den Südstaaten die Trennung von der Union zu erleichtern. Korruption, Betrug und Verrath hatten sich in den obersten Kreisen eingenistet. Der Kriegsminister insbesondere stand völlig im Dienste der südstaatlichen Sonderbündler. Die nächste Wahlschlacht sollte entscheiden. Die beiden großen Parteien suchten dießmal ihre Kandidaten in dem Staate Illinois. Bei mehreren früheren Volkskämpfen schon waren den ersten nnd angesehensten Parteihäuptern und Staatsmännern weniger bekannte nnd daher auch weniger verläumdete und angefochtene Männer zweiten Ranges vorgezogen werden. So galt in der republikanischen Partei der Senator Seward aus New-York als der Hauptführer. Aber nicht er, sondern Abraham Lincoln, geboren in Kentucky, aber später angesiedelt in Illinois, der sich aus einem Bauern- und Floßknecht zu einem angesehenen Advokaten, Redner und Staatsmann emporgearbeitet hatte, ein Mann, der seine höhere Geistesbildung aus der Bibel und Shakesspeare und seine politische Bildnng aus dem Studium der amerikanischen Presse und ans dem Leben herholte, wurde schließlich auf dem Konvente zu Chicago als Kandidat vorgezogen. Ebenso wagte es die demokratische Partei nicht, das begabteste Haupt der südstaatlichen Junkerschaft Jefferson Davis auf den Schild zu erheben, sondern schlug auf dem Konvent zu Baltimore den „kleinen Riesen des Westens“ Stephan A. Douglas, den Senator aus Illinois vor, der ebenfalls in gedrückter Stellung als Schulmeister seine Lanfbahn begonnen, und durch Fleiß und Talent aufgestiegen war. Schroffer als nie zuvor schieden sich bei der Wahl die freien Nord- und die südlichen Sklavenstaaten. Lincoln wurde gewählt. Das war das Zeichen zur Lossagung von der Union.

In dem Census von 1860 hatte die Union bereits eine Gesammtbevölkerung von 31,443,322 Personen erreicht, die Indianer nicht gerechnet, welche auf ungefähr 300,000 Seelen geschätzt wurden. Die Weißen zählten 26,973,843, die freien Farbigen 487,970 und die Sklaven 3,953,760. Wie stark die Einwanderung gewesen war, ergab sich daraus, daß über 4 Millionen Weiße nicht in Amerika geboren waren. Es wurden damals 34 Staaten und 7 Territorien gerechnet. Als Staaten waren hinzugekommen Minnesota, wo sich viele Deutsche ansiedelten (1858), Oregon (1859) und endlich auch der freie Staat Kansas, dessen Aufnahme der Senat erst anerkannte (Jan. 1861), nachdem Davis und andere Senatoren aus dem Süden ausgeschieden waren. Als Territorium war anch Nevada von Utah getrennt nnd geordnet worden.

Die Wahl Lincolns wurde von seinen Gegnern in Süd-Karolina mit Jubel begrüßt. Endlich war der lange ersehnte Augenblick gekommen, um die Lossagung von der Union zu erklären, und die Konföderation des Südens zu gründen. Sofort wurden die Senatoren von Süd-Karolina zurückberufen und der Austritt des Staates aus der Union erklärt (Dec. 1860). Georgien, Alabama, Florida, Mississippi, Louisiana, Texas und Arkansas folgten dem Beispiel und nach der Einnahme des Forts Sumter traten auch Nord-Karolina, Virginien und Tenessee dem Sonderbunde bei. Sie nannten sich die Konföderirten Staaten von Amerika. Jefferson Davis aus Mississippi wurde zum Präsidenten gewählt (Febr. 1861), Alexander H. Stephens aus Georgia zum Vicepräsidenten. Die Konföderation war besser als die Union auf den Krieg vorbereitet, aber sie hoffte noch, im Frieden scheiden zu können. Der Präsident Buchanan selber hatte zwar die Fortdauer der Union als nöthig aber zugleich erklärt, daß er nicht berechtigt sei, die scheidenden Staaten zum Bleiben zu zwingen. Das aber war nicht die Meinung der Republikaner.

15. Der Bürgerkrieg und Lincoln 1861—1865. Nur durch eine rasche und heimliche Reise nach Washington war der neue Präsident den Mördern entgangen, die ihn unterwegs hatten beseitigen wollen. Seine Antrittsrede noch war versöhnlich. Zwar erklärte er seinen festen Entschluß, die Union und ihre Gesetze zu schützen, und bestritt jede Lostrennung eines oder mehrerer Staaten als verfassungswidrig und nicht zu dulden. Aber dem Bürgerkriege wollte er ausweichen, wo immer möglich, und versprach, die Sklaverei, wo sie gesetzlich bestehe, nicht anzutasten. Inzwischen rief er die absichtlich in ferne Gewässer versandten Bundesschiffe zurück und rüstete sich zur Vertheidigung der Bundesfestungen. Seward erhielt das Ministerium des Auswärtigen.

Nachdem aber die Konföderation das Fort Sumter mit Gewalt eingenommen (14. April 1861), rief der Präsident 75,000 Mann Milizen unter die Waffen und erklärte alle Häfen des Südbundes in Blokadezustand. Die rasche Neutralitätserklärung von England und Frankreich erweckte den Verdacht, daß die europäischen Mächte die Spaltung der Union begünstigen. Der Kongreß votirte daraufhin die Berufung von 500,000 Mann und gab einen Kredit von 500 Millionen Dollars.

Das erste Kriegsjahr war für die Union nicht glücklich. Wurden auch einzelne Vortheile erreicht, so siegte doch das Heer des Sonderbundes unter Beauregard über die Unionsarmee in der Schlacht bei Manassas Junction (21. Juli). Ueberdem nahm England in Folge der Mißachtung seiner Flagge durch Gefangennahme des südstaatlichen Gesandten auf einem englischen Postschiff (Trent-Affaire) eine drohende Haltung an. Die übrigen europäischen Mächte billigten die englische Forderung von Genugthuung und die Union gestand dieselbe zu. (Dec. 1861.)

Auf beiden Seiten entwickelte sich eine ungeheure Energie. Der Unions-Kongreß machte einen weitern Schritt zur Befreiung der Sklaven, indem er den Staaten, welche die Sklaven freiließen, eine Entschädigung versprach (März 1861). Es wurde eine neue Artillerie geschaffen. Zum ersten Male erschienen Panzerschiffe im Kampf (Merrimac und Monitor). Der alte General Scott ward durch M'Clellan ersetzt. Die Unionsarmee näherte sich siegreich Richmond, der Hauptstadt des Sonderbunds; aber vor Richmond ward ihr der Sieg wieder entwunden. Der Feldzug von 1862 ging wieder im Ganzen nicht glücklich für die Union aus. Washington selber war momentan bedroht. Auch Burnside, der Nachfolger M'Clellans im Oberbefehl, vermochte nicht, das Uebergewicht des Nordens zu behaupten. Bei Frederiksburg (13. Dec.) wurde er geschlagen. Aber noch weniger war der Südbund stark genug, die Union zu bezwingen. Der Riesenkampf dauerte fort und verschlang furchtbare Opfer von Menschen und Gütern.

Der Präsident Lincoln eröffnete das Jahr 1863 mit der berühmten Proklamation, durch welche er alle bisherigen Sklaven in den aufständischen Staaten für frei erklärte. Für Burnside war Hooker und wurde später Meade zum Obergeneral ernannt. Jede Vermittlung der europäischen Mächte wurde abgelehnt, England verantwortlich gemacht für die Begünstigung der südstaatlichen Kaperei, die Unternehmung Frankreichs gegen Mexika rückhaltlos gemißbilligt. Das Gefühl des endlichen Siegs war im Norden immer mächtig und trieb zu immer größeren Anstrengungen.

Aber auch der Sonderbund spannte die letzten Kräfte an. Der Präsident Davis berief alle Männer von 18 bis 40 Jahren unter die Waffen. Der Sonderbund hatte ausgezeichnete Obergenerale, voraus Jackson, dann nach dessen

Tode Lee. Als die Südlichen gefangene Neger wieder zu Sklaven machten, drohte Lincoln mit der Repressalie, dann eben so viele gefangene Südländer zur Zwangsarbeit anzuhalten (Juli 1830). Immerhin machte die Union in diesem Jahre große Fortschritte. Die Macht des Sonderbunds wurde in engere Grenzen eingeschlossen. Seine finanziellen Kräfte waren bereits erschöpft. Versuche der demokratischen Partei, eine Vermittlung einzuleiten, wurden von dem Kongreß zurückgewiesen. Dagegen versprach Lincoln den Bewohnern der Südstaaten, die der Union sich unterwürfen, Amnestie, die höheren Militärführer und Beamten ausgenommen. Im Norden wurden 1863 wieder 300,000 Mann, und anfangs 1864 200,000, im Sommer 1864 nochmals 500,000 und im December wieder 300,000 Mann ausgehoben. Der folgende Feldzug von 1864 näherte die Entscheidung.

Der General Grant war zum Oberfeldherrn ernannt worden. Ihm gelang es nach langen schweren Kämpfen mit Lee sich zwischen Richmond und Petersburg festzusetzen, und sogar im Winter seine Stellungen zu behaupten. Tiefer im Süden hatte General Sherman glänzende Erfolge. Der kühne Zug desselben von Atlanta durch Georgien nach Savannah beweist die große militärische Tüchtigkeit seines Heeres. Die Union hatte eine Flotte von nahezu 700 Fahrzeugen mit mehr als 4600 Geschützen geschaffen. Zur See war ihre Herrschaft entschieden; und nur einige verwegene Kreuzer der Südstaaten beunruhigten den Handel zerstörten eine Anzahl friedlicher Handelsschiffe. Die Staatsschuld aber wuchs in riesigem Verhältniß. Im Jahr 1860 hatte sie nur etwas über 90 Millionen Dollars betragen. Am 1. Juli 1864 betrug sie bereits über 1740 Millionen und wurde am Ende des Finanzjahres bereits auf mehr als 2640 Millionen geschätzt.

Ein Amendement zur Verfassung, welches die Sklaverei in der ganzen Union aufheben wollte, konnte im Repräsentantenhaus noch nicht die nöthige Zweidrittheilsmehrheit finden. Die demokratische Partei stimmte dagegen. Aber bei der neuen Präsidentenwahl erlag sie den Republikanern, welche die Neuwahl Lincolns gegen M'Clellan durchsetzten, obwohl gegen die verfassungswidrige Willkür, womit die Regierung die Preßfreiheit und die persönliche Freiheit vielfältig verletze und gegen die Militärdespotie des Präsidenten, der sogar die Konskription einführte, nicht bloß von Demokraten heftig losgezogen worden war. Die Mehrheit der Bürger betrachteten die Ausnahmsmaßregeln für gerechtfertigt durch den Nothstand des Kriegs.

Das Jahr 1865 brachte endlich die Entscheidung. Vergeblich hatten sich Lincoln und Seward mit den Abgeordneten der Konföderation Stephens, Hunter und Campbell im Januar in dem Fort Monroe zusammen gefunden, um einen letzten Friedensversuch zu machen. Jene verlangten voraus Unterwerfung unter die Union und versprachen für diesen Fall liberale Zugeständnisse; diese wollten voraus Anerkennung der Konföderation. Sie gingen ohne Erfolg aus einander. Am Tage darauf (31. Jan.) nahm nun auch das Repräsentantenhaus das Verfassungsgesetz mit der nöthigen Stimmenzahl an, welches die Sklaverei im ganzen Bereiche der Union aufhob. Schon am 18. Dec. 1865 konnte proklamirt werden, daß diese Verfassungsänderung von 27 Staaten unter 36 stimmenden, also von $^3/_4$ genehmigt worden sei.

Vergebens entschloß sich der Kongreß des Sonderbunds, auch durch die Neger seine Armee zu verstärken. Die Uebermacht des Nordens, der nicht weniger als 140 schwarze Regimenter, mit mehr als 100,000 Negern im Feld hatte, ward

erdrückend für den Süden. Nach wiederholten blutigen Kämpfen mußte Lee Richmond räumen, und Grants Armee zog am 3. April zugleich in Petersburg und Richmond ein. Lee kapitulirte mit seiner Armee 9. April. Damit war der Fall des Südbundes antschieden. Auch die andere Armee des Südens unter Johnson ergab sich nun an Sherman. Aber die ungeheure blutige Tragödie des Bürgerkrieges erhielt ein nicht minder tragisches und blutiges Nachspiel in der Ermordung Lincolns (14. April) im Theater zu Washington. Jefferson Davis wurde gefangen genommen (13. Mai). Keiner der Südstaaten konnte den Widerstand fortsetzen. Der Sieg der Union war entschieden.

16. Johnson 1865—1869. Wiederherstellung der Union. Mit einer für europäische Sitten unverständlichen Raschheit wurde die große Armee entlassen, und ihre Glieder wieder den bürgerlich-friedlichen Geschäften zugeführt. Am 1. Mai noch zählte die Unionsarmee über eine Million Männer. Anfangs December waren über 800,000 bereits entlassen und das Kriegsbudget von 516 Millionen auf nahezu 34 Millionen gemindert. Die Flotte zählte nur noch 117 Schiffe mit 830 Kanonen. Die Staatsschuld war in Folge des Bürgerkriegs bis auf 2740 Mill. Dollars gestiegen; es cirkulirten für 700 Millionen Bank- und Schatznoten. Aber bereits überstiegen wieder die Einnahmen der Union ihre Ausgaben um viele Millionen.

Die Aufgabe der friedlichen Wiederherstellung der Union war ein nicht minder schweres Werk als die Unterwerfung des Sonderbundes. Der Sieg war schließlich durch das Uebergewicht der Massen, welche die Union in Bewegung versetzen konnte, entschieden worden. Jetzt mußte die staatsmännische Weisheit die Verhältnisse neu ordnen. Sehr bald aber zeigte sich's, daß der neue Präsident Andrew Johnson aus Tennessee (bisher Vicepräsident) nicht mit der republikanischen Mehrheit im Kongresse einig über die erforderlichen Maßregeln sei. Der Präsident setzte vorerst die diktatorische Gewalt fort, die Lincoln ergriffen hatte, indem er den Süden in Militärbezirke eintheilte, Gouverneure ernannte und Einleitung traf zu einer neuen Konstituirung der Südstaaten (Juni 1865). Er erließ unterm 29. Mai 1865 eine Amnestieproklamation zu Gunsten der Bevölkerung in den Südstaaten, aber mit Ausnahme aller Führer, vom Hauptmann an aufwärts und aller Reichen mit einem Vermögen von über 20,000 Dollars, aber er erklärte zugleich, daß er auch den einzelnen dieser ausgenommenen Klassen in freigebiger Weise auf ihr Ansuchen Amnestie ertheilen werde und machte von dieser Erklärung den ausgiebigsten Gebrauch. Die Blokade wurde aufgehoben und der Handel wieder freigegeben. Die Kriegsgefangenen wurden sämmtlich begnadigt. Johnson wollte den Südstaaten wieder die Aufnahme in den Kongreß eröffnen, sobald sie auf die Sklaverei verzichten und der Union huldigen. Durch baldige Wiedereinführung der Südstaaten in den Kongreß sollte die Spaltung beseitigt und die Union wieder hergestellt, die Militärherrschaft beendigt werden. Im Norden wurde die Habeas-Korpus-Akte hergestellt, nur im Süden blieb sie noch suspendirt.

Die Republikaner warfen dem Präsidenten vor, daß er die Früchte des Siegs muthwillig verschleudere, den besiegten Junkern des Südens wieder aufhelfe, den Widerstand gegen den nationalen Fortschritt wieder ermuthige, wie ein Willkürherrscher verfahre und die Union verwirre. Der Kongreß verweigerte die Zulassung der Abgeordneten aus den sogenannten Rebellenstaaten und nahm mehrere Beschlüsse an, zum Behuf der Rekonstruktion des Südens und in der Absicht, die bürgerlichen Rechte der befreiten Neger zu sichern. Beharrlich legte der Präsident sein

Veto dagegen ein, das aber mehrmals durch erneuerte und gesteigerte Mehrheitsabstimmungen entkräftet ward. Wo er das nicht konnte, weil Zusätze zu der Bundesverfassung beschlossen wurden, bemühte er sich, die nöthige Zustimmung der Staaten zu verhindern. Den Kongreß bezeichnete er geradezu als verfassungswidrig. Die neuen Wahlen zum Repräsentantenhaus (April 1865) fielen jedoch für die republikanische und radikale Partei entschieden günstig aus. Ihre Mehrheit im Kongreß erhielt dadurch eine Verstärkung. Der Präsident kam mehr ins Gedränge, aber änderte die eingeschlagene Richtung nicht, so daß damals schon ernstlich die Frage zur Sprache kam, eine Anklage gegen ihn (impeachment) einzuleiten. Immerhin führte er zunächst den Beschluß des Kongresses aus, den Süden unter militärische Autorität zu stellen, aber er suchte diese Autorität möglichst zu beschränken, und entließ Generale, welche sich als eifrige Parteimänner gezeigt hatten. Auch den Kriegsminister Stanton entließ er und übergab das Kriegsministerium an Grant. Seine auswärtige Politik fand mehr Billigung. Von England forderte er Entschädigung für die Unterstützung der südlichen Kreuzer, aber ohne daraus einen Kriegsfall zu machen. Von Frankreich verlangte er Räumung von Mexiko und trug durch seine feindliche Haltung gegen den Kaiser Maximilian viel zu dem Sturz der Monarchie und zur Herstellung einer Republik bei.

Die Neuwahlen des Jahres 1867 zum Repräsentantenhaus fielen für die demokratische Partei etwas günstiger aus, als die früheren, obwohl sie die republikanische Mehrheit im Kongreß nicht erschütterten. Zunächst wirkten diese Wahlen auf den Kongreß ermäßigend, auf den Präsidenten aber ermuthigend. Neuerdings schärfte sich der Konflikt wieder zwischen den beiden Gewalten. Die Dinge wurden dadurch gereizter, daß der Senat die Entlassung Stantons für ungehörig erklärte und ein Gesetz durchging, welches den Präsidenten in der Entlassung von Beamten beschränkte. Grant trat in Folge dessen von seinem Amte zurück. Indessen erkannte der Präsident die Verfügung nicht an, und eine Zeit lang standen sich zwei Kriegsminister gegenüber, der eine von dem Kongreß, der andere von dem Präsidenten anerkannt. Dieser Konflikt führte nun doch (Frühjahr 1868) zu der Anklage des Präsidenten. Die erstaunte Welt sah dem seltenen Schauspiel zu eines gegen den höchsten Magistraten der Republik eingeleiteten Staatsprocesses, während dessen dieser seine verfassungsmäßige Amtsgewalt ungehindert ausübte, und die öffentliche Ordnung trotz der Anklage nicht irgendwie ernstlich gestört wurde. In dem alten Europa hätte ein solcher Kampf der höchsten Gewalten kaum ohne Erschütterung des Staats und schwerlich ohne den Versuch der Waffengewalt durchgeführt werden können. In Amerika wartete das Volk mit relativer Seelenruhe den Ausgang des Processes ab, überzeugt, daß Verfassung und Gesetz bleiben, auch wenn die Personen wechseln. Der Proceß wurde rasch durchgeführt, unter der Leitung des Bundesrichters Chase, der den Senat präsidirte. Eine Kommission des Repräsentantenhauses betrieb die Anklage, die Advokaten des Präsidenten, der nicht persönlich erschien, führten die Vertheidigung. Es wurden Zeugen einvernommen. Das Urtheil lautete auf Freisprechnng, weil die für Schuldig stimmenden Senatoren zwar in der Mehrheit waren, aber nicht die verfassungsmäßig nöthige Mehrheit von zwei Drittheilen herzustellen vermochten. Es fehlte dazu an einer Stimme. In Folge dessen blieb der Präsident im Amte. Wäre er verurtheilt und demgemäß entsetzt worden, so wäre der Präsident des Senats, Senator Wade inzwischen Präsident geworden.

Der neue Wahlkampf im Oktober und anfangs November über die Wahl des Präsidenten von 1869 bis 1873 erregte die Union von Grund aus. Für den Kandidaten der Republikaner, General Grant sprachen sich aber bei der Vorwahl des 3. November 1868 die große Mehrheit von 26 Staaten mit 214 Stimmen aus gegen 8 Staaten mit 79 Stimmen, welche für den Kandidaten der Demokraten Seymour sich erklärten. Diese Wahl erweckt die Hoffnung, daß sich die Union wieder konsolidiren und auch in den Südstaaten wieder die wilde Leidenschaft der Parteien ihre Ermäßigung finden werde.

II. Staatsverfassung.

A. Grundcharakter.

I. Union und Einzelstaaten. Wir pflegen die Verfassung der Vereinigten Staaten im Einzelnen und im Ganzen repräsentative Demokratie zu nennen (s. d. Art. Demokratie). Der staatsrechtlich gebildeteste Autor über die Unionsverfassung, Alexander Hamilton, bezeichnete sie als Republik im Gegensatz zur Demokratie, indem er als die beiden Hauptmerkmale, durch welche jene von dieser sich unterscheide, erstens Ueberlassung der eigentlichen Staatsleitung an eine kleinere Zahl von gewählten Männern (Repräsentanten) und zweitens die mögliche Ausdehnung auf ein weites Gebiet hervorhob, zwei Merkmale, welche gerade den Unterschied der repräsentativen von der unmittelbaren Demokratie bezeichnen. Daß aber noch andere Gegensätze mit diesen beiden Ausdrücken auch in Amerika gemeint werden, das beweist der Name der beiden großen Parteien der Republikaner und der Demokraten, die sich fortwährend in der Union um die Herrschaft streiten.

Der Gesammtstaat wird in Amerika die Union genannt, und damit zugleich die Einheit in seiner Organisation besser angedeutet, als durch den deutschen Ausdruck Bundesstaat. Wenn die Amerikaner eher darauf hinweisen wollen, daß die Einzelstaaten durch ihre Verbindung ein zusammengesetztes Ganzes bilden, so wählen sie dafür den Ausdruck Konföderation. In dem großen Bürgerkrieg vou 1861—1865 kämpfte so die Union wider die Konföderation. Es war das auch ein Streit zwischen zwei verschiedenen Staatsprincipien.

Als im Jahr 1787 die neue Unionsverfassung berathen wurde, war der Gedanke eines von den Einzelstaaten verschiedenen Gesammtstaates noch ganz neu. Bis dahin hatte man nur mehr oder weniger enge und wirksame Verbände gekannt von Einzelstaaten, die nur mühsam über gemeinsame Rechte, Maßregeln und Interessen sich verständigten. Nun sollte ein neuer, von den Einzelstaaten wesentlich unabhängiger, mit eigenen Organen zum Denken und Handeln, mit kräftigem Willen und energischer Thatkraft ausgestatteter Gesammtstaat neu geschaffen werden. Es war das der große Gedanke Hamiltons. (s. d. Art.)

Die Grundbedingung des Gelingens war, in der amerikanischen Nation, die bis dahin politisch in so viel Völker getheilt war, als die Konföderation Staaten zählte, das Bewußtsein zu wecken, daß sie Ein Volk sei. Deßhalb wurde in der Eingangsformel der Verfassung das neue Princip proklamirt: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, ordnen und errichten die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika." Die neue Verfassung sollte sich nicht mehr als bloßen Vertrag der Staaten, sondern als das Grundgesetz des Einen amerikanischen Volkes darstellen. Die amerikanischen Publicisten erörtern diesen Unterschied im Grundgedanken mit viel Sorgfalt und Scharfsinn; und wenn gleich

es, zumal im Süden, immer einige Staatsmänner gab, welche die Verfassung als Staatenvertrag auffaßten, so war doch die entgegengesetzte Meinung die weit überwiegende und besser begründete. Allerdings beachtet die Verfassung auch die Existenz der Einzelstaaten, als der Mitglieder der Union. Die Verfassung selbst ist doch der Abstimmung des Volks in den Einzelstaaten unterworfen worden, und Abänderungen derselben können nicht vom Kongreß endgültig beschlossen werden, sondern bedürfen einer Dreiviertelsmehrheit der sämmtlichen Staaten. In alle dem zeigt sich eine Art Ausgleichung der beiden Principien. Das Einheitsprincip wird modificirt durch die Rücksicht auf die Vielheit der Staaten.

In allen aus Einzelstaaten zusammengesetzten Staatswesen zeigt sich der Dualismus der Gesammtheit und der einzelnen Glieder. Nach der Unionsverfassung wollen beide wirkliche Staaten sein, d. h. mit selbständigem Staatswillen und oberster Staatsgewalt versehene Gemeinwesen. Sowohl der Gesammtstaat hat seine ihm eigene Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, als jeder Einzelstaat hat wieder eine besondere Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege. Keineswegs entlehnt jener für seine gemeinen Angelegenheiten die erforderlichen Organe den Autoritäten der Einzelstaaten. Er sucht seine Gesetzgeber nicht in den gesetzgebenden Körpern von Massachusets, Virginien, New-York u. s. f., sondern bildet für seine Zwecke einen eigenen Gesetzgebungskörper aus. Er zieht nicht die Gouverneure der Einzelstaaten oder ihre Gesandten zu einem Rathe zusammen, welcher die Bundespolitik entscheidet und die Bundesangelegenheiten verwaltet, sondern er stellt einen Unionspräsidenten mit Unionsministern an die Spitze der Unionsregierung, die sämmtlich an keiner einzelstaatlichen Regierung Theil haben. Ebenso sind die Unionsgerichte völlig getrennt von den Gerichten der Einzelstaaten. Dadurch wird für die Entschließungen und Bewegungen des Gesammtstaates volle Selbständigkeit und Freiheit gewahrt. Sie können nicht von den Einzelstaaten gehemmt werden.

Auf der andern Seite aber will auch der neuere Gesammtstaat nicht die Selbständigkeit der Einzelstaaten vernichten, er will sie nicht zu bloßen Provinzen und Regierungsbezirken der Union machen, sondern beläßt sie in ihrer Autonomie und Selbstverwaltung. Die Gesetzgeber, Regierungen und Gerichte der Einzelstaaten werden daher von der Unionsgewalt weder ernannt noch bestätigt. Sie stehen auch nicht in einem Vasallenverhältniß zu den Unionsgewalten, sie leiten ihre Autorität nicht ab von der Union, sondern von dem Willen der Einzelvölker, welche die verschiedenen Staaten erfüllen. Sie sind durchaus nicht als untere Instanzen zu betrachten gegenüber den obern Instanzen der Union. Man kann in der Regel nicht von einem kompetenten Urtheil des einzelstaatlichen Gerichts an ein Bundesgericht appelliren, noch gegen eine Verfügung des einzelstaatlichen Gouverneurs sich beschwerend an den Unionspräsidenten wenden; noch kann dieser jenem Aufträge geben, als seinem Unterbeamten.

Die Amerikaner sind also, wie ihr Land, in einem staatlichen Doppelverhältniß. Der Einzelne ist Bürger des Staats New-York oder Virginien und hinwieder der Union und der Boden ist einerseits einzelstaatliches Land und andererseits Unionsgebiet.

Selbstverständlich hat diese Doppelbeziehung ihre großen praktischen Schwierigkeiten. Man kann darüber Zweifel haben, ob irgend eine staatliche Frage von der Unionsgewalt oder von den Gewalten des Einzelstaats zu entscheiden sei. So lange die Union besteht, drehen sich die größten Kämpfe der Parteien um

solche Streitfragen. Die Verfassung hat die Aufgabe, diese Zweifel zu lösen und jedem der beiderlei Staatsorganismen den Bereich seiner Macht anzuweisen.

Dafür gibt es nur zwei Mittel: erstens die möglichst klare und scharfe Sonderung der beiderlei Staatsbereiche (Kompetenzen) im Princip, damit möglichst wenig Zweifel entstehen, und sodann zweitens für die noch übrigen Zweifels- und Streitfälle ein wohlgeordnetes Rechtsverfahren, um den Konflikt der beiderlei Staatsgewalten friedlich zu entscheiden.

1. Ausscheidung. Der allgemeine Grundsatz ist leicht auszusprechen: Alles was die gemeinsame Ordnung und die gemeinsamen Interessen des Gesammtvolks betrifft, fällt in den Bereich der Unionsgewalt, Alles dagegen, was nur von lokalem Interesse ist und nur die Verhältnisse der Bewohner eines Einzelstaates betrifft, ist der Ordnung des Einzelstaats zu überlassen. Ebenso zeigt sich sofort, daß vorzugsweise die äußeren Angelegenheiten (Diplomatie, Handel, Krieg) die ganze Union und daß die innern Angelegenheiten (der Wirthschaft und Kultur und selbst der bürgerlichen Rechte) eher die Einzelstaaten angehen. Aber mit diesen aus der Natur der Dinge abgeleiteten Grundsätzen reicht man in der Praxis nicht aus, weil im Einzelnen ihre Anwendung und ihre Grenze leicht streitig wird. Ebenso wenig kann die geschichtliche Erinnerung daran alle Zeit aushelfen, daß die Einzelstaaten und ihre staatlichen Befugnisse älter sind als die Union und daher diese nur diejenigen Vollmachten empfangen habe, welche jene ihr freiwillig und ausdrücklich übertragen haben. Man hat daraus die Interpretationsregel abgeleitet, daß die Einzelstaaten in allen den Fällen kompetent geblieben seien, in denen die Bundesverfassung stille schweige und daß die Unionsgewalten nur insofern kompetent seien, als die Bundesverfassung sie ausdrücklich ermächtige. Einen derartigen Grundsatz hat die schweizerische Bundesverfassung (Art. 3) sogar ausdrücklich sanktionirt und auch in Amerika wird vielfältig damit von den Parteien operirt. Aber einmal lassen die Bestimmungen der Unionsverfassung selber je nach Bedürfniß und Ansichten eine weitere oder engere Auslegung zu, da der Sinn der Worte dehnbar ist, und sodann zwingt die Noth des Staats und die Verantwortlichkeit der Regierung und Gesetzgebung für die Wohlfahrt des Volkes, wie voraus die Geschichte des letzten Bürgerkriegs gezeigt hat, zu Erweiterungen der Unions-Kompetenz, die in solcher Weise im Jahre 1787 nicht vorgesehen waren und daher in der Verfassung noch keine ausdrückliche Gutheißung erfahren hatten. Da die Völker und Staaten lebendige Wesen sind, so läßt sich ihre Lebensentwicklung nicht durch irgend eine Gesetzesformel zum voraus vollständig bestimmen und begrenzen.

Zunächst also ist es die Aufgabe der Unionsverfassung, ausdrücklich die Kompetenz der Union im Gegensatz zu den Einzelstaaten zu bestimmen. Eine Reihe von Artikeln derselben haben diesen Zweck. Wo diese Bestimmungen klar sind, da werden die Zweifel erledigt. Nur wo der Sinn derselben zweifelhaft ist, oder wo sich im Verlauf der Zeit Lücken zeigen, die einer Ergänzung bedürfen, da reicht die bisherige Formulirung der Verfassung nicht aus, um die Ausscheidung der Kompetenzen zu sichern.

2. Neben der Ausscheidung der beiderlei Bereiche gibt es auch eine Anzahl Verhältnisse, in welchen zwar zunächst die einzelstaatliche Kompetenz als begründet anerkannt wird, aber um der mittelbaren Bedeutung jener für das Gesammtwohl willen, den Unionsgewalten eine Kontrole, und je nach Umständen auch ein Recht der Genehmigung oder des Veto eingeräumt werden mußte. In diesen Fällen erscheint die Union den Einzelstaaten nicht

neben- sondern übergeordnet. Z. B. das Recht, mit auswärtigen Staaten Verträge abzuschließen, ist den Einzelstaaten nicht völlig entzogen, denn es ist möglich, daß Verhältnisse von bloß lokaler Bedeutung zu ordnen sind, wie Grenzen, Flußregulirungen u. s. f. Aber solche völkerrechtliche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kongresses (Verf. I. 10. §. 2). Ferner dürfen die Einzelstaaten in Friedenszeiten weder Truppen noch Kriegsschiffe halten, ohne Zustimmung des Kongresses (Verf. I. 10. §. 2).

Diese Verhältnisse der Unterordnung bilden aber nur eine Ausnahme. Würden sie zur Regel, so würde damit das Grundprincip des staatlichen Dualismus erschüttert und man wäre auf das Princip des Einheitsstaats mit provinzieller Autonomie übergegangen.

3. Eine der wichtigsten Garantien für die Selbständigkeit und Freiheit sowohl des Gesammtstaats als der Einzelstaaten liegt, wie Tocqueville in seinem berühmten Buch über die amerikanische Demokratie auch für Europa klar gemacht hat, in der möglichst durchgeführten Trennung der Beamtung, welcher der Vollzug der Beschlüsse anvertraut wird. Die Union bedient sich durchweg nicht der einzelstaatlichen Beamten, um ihre Anordnungen durchzuführen; sondern sie hat bis auf die untergeordneten Dienstleistungen auch der Steuererhebung, des Postwesens ihre besondern Unionsbeamten und Unionsangestellten, die als solche nicht den einzelstaatlichen Regierungen, sondern nur der Unionsregierung verpflichtet sind. Durch diese Einrichtungen werden die Konflikte im Einzelnen verhindert, denn jede Gewalt sorgt selbst durch ihre Organe und Diener für den Vollzug ihrer Anordnungen und begegnet daher nicht leicht der andern Gewalt. Jede wirkt für sich getrennt von der andern.

Nach diesem Princip ist auch im Lauf der Zeit die Armee immer entschiedener zur Unionsarmee geworden, während Anfangs nur die Marineofficiere ganz und außer den geringen Unionstruppen nur die höhern Officiere der wesentlich aus den Milizen der Einzelstaaten zusammengesetzten Landarmee von der Unionsgewalt ernannt worden waren. Der Bürgerkrieg hat auch hier gelehrt, die Armee einheitlicher zu gestalten und die Macht der Unionsregierung zu vergrößern.

4. Wie aber, wenn trotz alledem ein Kompetenzkonflikt entsteht zwischen den Einzelstaaten und dem Gesammtstaat? Die schweizerische Bundesverfassung hat für solche Streitigkeiten eine Vereinigung der beiden Räthe der Bundesversammlung angeordnet, des Nationalrathes, in welchem das nationale Princip der Einheit des Ganzen, und des Ständerathes, in welchem das föderale Princip der Einzelstaaten stärker bedacht ist; in Gemeinschaft haben sie darüber einen endgültigen Beschluß zu fassen. Die allgemeine Vermuthung spricht für die Kompetenz der Kantone, die Auslegung aber im einzelnen Streitfall ist der Repräsentation der Bundesbehörde in die Hände gegeben. Dort ist das föderale, hier das nationale Interesse vorzugsweise berücksichtigt.

Die amerikanische Verfassung kennt eine solche gesetzgeberische Erledigung nicht und weiß überhaupt nichts von einer eigentlichen Konfliktsinstanz. Aber die Praxis hat sich — wenigstens in weniger wichtigen Fällen — in Amerika dadurch zu helfen gesucht, daß die Frage, ob ein Gesetz, sei es des Kongresses oder eines Einzelstaates, oder ob eine Regierungsverfügung, sei es des Unionspräsidenten oder eines einzelstaatlichen Präsidenten (Gouverneurs) der Unionsverfassung entspreche oder verfassungswidrig sei, der rechtlichen Prüfung des obersten Bundesgerichtshofs im einzelnen konkreten Falle unterworfen und dann der Entscheid des

Gerichts zu respektiren sei. Die Autorität dieses gerichtlichen Entscheides ist indessen keine absolute. Die neuere Geschichte der Union macht es Jedermann deutlich, daß, sobald die Streitfragen eine größere politische Bedeutung enthalten, sie nicht mehr in die engen Formen eines Processes vor Gericht und des gerichtlichen Urtheils sich hineinzwängen lassen, sondern die andern erregten Volks- und Staatsmächte, die mit einander ringen, die Frage selbständig zu entscheiden unternehmen. Der Bürgerkrieg zwischen der Union und den Südstaaten konnte so wenig durch ein Urtheil des obersten Gerichtshofs verhindert, als der spätere Streit zwischen dem Präsidenten und dem Kongreß über die Rekonstruktion des Südens durch einen Richterspruch beigelegt werden.

II. Bürgerrecht. Schon vor der Befreiung Nordamerikas waren die Kolonisten durch das gemeinsame englische Unterthanen- und Bürgerrecht bürgerlich verbunden und in manchen Staaten der Kolonien war ausdrücklich ausgesprochen, daß wer sich daselbst niederlasse und aufgenommen werde, das englische Bürgerrecht erwerbe. Nach der Lostrennung trat das amerikanische Bürgerrecht an die Stelle des frühern englischen Rechts. Allgemein wurde der Satz anerkannt, daß wer in irgend einem Staate der Union das Bürgerrecht erwarb, dadurch ohne weiters auch das allgemeine amerikanische Unionsbürgerrecht erworben habe. Da die Einzelstaaten keineswegs dieselben Grundsätze bei ihrer Ertheilung des Bürgerrechts beobachteten, sondern die einen strengere, die anderen laxere Bedingungen stellten, so konnte dadurch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Behandlung entstehen. Es konnte z. B. ein Farbiger in einem Staate Aufnahme finden, in einem andern nicht. War er aber dort aufgenommen, so konnte er sein Unionsbürgerrecht auch hier behaupten. Ueberdem ist es möglich, daß Jemand Unionsbürger wird, ohne zum Bürger eines Einzelstaates geworden zu sein. Derartige Fälle aber sind nur selten.

Natürlich wird auch das amerikanische Bürgerrecht in weit der Mehrzahl der Fälle durch die Fortpflanzung amerikanischer Eltern auf die Kinder überliefert. Die ehelichen Kinder folgen dem Vater, die unehelichen der Mutter im Bürgerrecht nach. Aber außerdem hat sich in Amerika der englische Grundsatz erhalten, daß die Geburt auf amerikanischem Gebiete einen Anspruch auf amerikanisches Bürgerrecht gewährt, sobald nicht von den Eltern ein fremdes Bürgerrecht geltend gemacht wird.

Ebenso bewirkt für die Ehefrau die Verheirathung mit einem Bürger der Vereinigten Staaten den Erwerb des Bürgerrechts.

Viel bedeutender und leichter als anderwärts ist die Naturalisation in Folge der Einwanderung. Wer sich in dem Gebiet der Union ansiedelt, in der Absicht, seine frühere (europäische) Staatsgenossenschaft aufzugeben und Amerikaner zu werden, der wird es in der Regel in kurzer Frist (nach 5 Jahren Aufenthalt) und ohne große Schwierigkeit. Der neue Bürger muß aber sich von seinem frühern Staatsverband lossagen und der Union Treue schwören. Hat er keinen guten Ruf, so wird ihm die Aufnahme verweigert.

Wer einmal amerikanischer Bürger ist, der kann das Bürgerrecht bei Lebzeiten (außer die Frau durch Heirath) nur durch Verzichtleistung in Verbindung mit Uebergang in einen fremden Staatsverband verlieren.

III. Trennung der Gewalten. In keinem Lande der Welt ist das moderne Princip der Sonderung der Gewalten, das heißt der Grundsatz, daß die verschiedenartigen Funktionen der Staatsgewalt nicht bloß in Art und Richtung, sondern auch in den Personen Derer unterschieden werden, welche

sie ausüben, beifälliger aufgenommen und konsequenter durchgeführt worden, als in den Vereinigten Staaten. Schon im XVI. Jahrhundert hatte Bodin in Frankreich Trennung der Justiz von der Regierung und Verwaltung verlangt und es ist dann dieses Begehren vorzüglich im Interesse der Rechtspflege allgemeiner anerkannt und schließlich in der Organisation der Staatsbehörden mehr und mehr berücksichtigt worden. Auch in England wurde dasselbe insofern beachtet, als die Gerichtshöfe von der Regierung ausgeschieden und unabhängig gestellt wurden. Indessen ist in England bis heute diese Ausscheidung auf den untern Stufen der Verwaltung noch nicht völlig vollzogen; indem die Friedensrichter zugleich Polizeigewalt und richterliche Funktionen üben, und selbst in der obersten Spitze die Lord Oberrichter auch im Oberhaus in Verbindung mit diesem ein Richteramt üben. Montesquieu ging einen Schritt weiter, und verlangte auch Trennung der Regierung und der Gesetzgebenden Gewalt. Dabei berief er sich sonderbarer Weise vorzüglich auf die englische Verfassung, in welcher dieselbe praktisch geworden sei; während in Wahrheit der „König im Rathe" als Regierung und der „König im Parlament" die beiderlei Gewalten wenigstens der staatsrechtlichen Form nach in seiner Person einigte, und noch mehr die Minister (das sogenannte Kabinet), welche in Wahrheit die Regierungsgeschäfte leiteten und besorgten, zugleich als Führer im Parlamente saßen und stimmten, also wieder in ihrer Person die beiden Gewalten verbanden.

Die Theorie von Montesquieu fand in Amerika bei den Staatsmännern lebhaften Beifall. Die Unionsverfassung insbesondere wurde möglichst nach diesem Grundsatze organisirt, der auch in den Einzelstaaten herrschend wurde. Die Einheit, deren freilich kein Staat entbehren kann, wurde nur noch in dem Volke gesucht und gefunden, von dem alle besondere Staatsgewalt ausgehe und abgeleitet werde. Das Volk gründet die Verfassung, welche die einzelnen Gewalten unterscheidet und den Trägern und Dienern derselben die nöthige Vollmacht gibt. In dieser Weise werden unterschieden:

a) die gesetzgebende Gewalt, welche größern repräsentativen Versammlungen (in der Union dem Kongreß) anvertraut wird;
b) die vollziehende Gewale, welche in einem Präsidenten koncentrirt wird;
c) die richterliche Gewalt, welche von den Gerichtshöfen ausgeübt wird.

In der Theorie werden diese drei obersten Gewalten einander gleich gestellt; in der Praxis aber sind die beiden ersten augenscheinlich mächtiger als die dritte. Wenn gleich die Autorität des Gerichts, wie wir oben gesehen haben, (A. 1) auch die Aufgabe hat, die beiden andern Gewalten an ihre verfassungsmäßigen Schranken zu erinnern und zu beschränken, so werden die Richter doch von dem Präsidenten ernannt, erhalten vom Kongreß ihre Rechtsregel und sind demselben verantwortlich. Während Kongreß und Präsident nach Bedürfniß und Umständen Neues und Entscheidendes anordnen, können die Gerichte nur in einem einzelnen gewöhnlich kleinen Streitfalle das bestehende Recht schützen. Der Vereinigung von Präsident und Kongreß vermöchte kein Gericht lange zu widerstehen.

Die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, die im Großen auch in den europäischen Staaten durchgeführt ist, hat nur insofern eine Beschränkung, als der Präsident der Union sowohl als die Gouverneure in den Einzelstaaten ein weit gehendes Begnadigungsrecht haben, dessen leichte Anregung die Geschäfte der Regierung überlastet und die Wirkung der Strafjustiz unsicher macht. In neuerer Zeit wird daher hier eine Reform verlangt (Liebers

Vorschläge zur Verfassungsrevision für New-York 1867). Zweckmäßiger ist eine andere Modifikation des allgemeinen Grundsatzes, indem einer Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt, dem Senat, in politischen Verantwortlichkeitsprocessen (Impeachments) der obersten Magistrate nach englischem Vorbild die Funktion eines Staatsgerichtshofs übertragen ist.

Ueberspannt dagegen erscheint die Trennung der Regierung von der Gesetzgebenden Gewalt. Zwar ließ sich auch in Amerika dieser Grundsatz nicht völlig durchführen. Der Präsident kann durch seine Botschaften an den Kongreß nicht bloß auf das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung aufmerksam machen und die Thätigkeit des Gesetzgebers anregen, sondern auch seine Vorschläge dazu entwickeln und begründen. Ueberdem steht ihm ein Veto zu gegen Gesetze, die er für ungerecht oder unzweckmäßig hält. Viele Präsidenten haben von diesem Recht des Veto Gebrauch gemacht und dadurch das Inkrafttreten solcher Gesetze verhindert. Freilich ist auch dieses Veto kein absolutes Hinderniß. Es kann in Folge nochmaliger Erwägung des Kongresses durch eine zweite Abstimmung dann beseitigt werden, wenn in jedem Haus mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen das Gesetz nochmals gut geheißen wird. Aber in vielen Fällen wirkt das Veto doch, zumal wenn die Parteien nahezu gleich stark vertreten und nicht mit einander einig sind.

Aber der Präsident hat doch kein eigentliches Recht der Initiative, sondern muß irgend ein Mitglied des Kongresses bestimmen, daß es die Anträge stelle, die er nicht stellen kann. Das aber ist schon ein Hemmniß seines Einflusses und eine erhebliche Erschwerung der Annahme seiner Vorschläge, überdem ist er selbst und sind seine Minister von der Berathung im Kongreß ausgeschlossen. Dieser Ausschluß verhindert aber gerade die Personen, welche in vielen Fällen die meiste Sachkunde besitzen, ihre Meinungen wirksam zu vertreten und macht es möglich, daß andere weniger kundige Männer die Versammlung leiten und vielleicht auf Abwege führen. Diese schroffe Trennung reizt überdem die beiden rivalen Mächte aus einander zu gehen und macht einen Zwiespalt zwischen beiden möglich, der für die Autorität der Staatsgewalt und für den Frieden des Landes sehr gefährlich werden kann. Allerdings sorgt die Verfassung dafür, daß dieser Zwiespalt später nach einer Frist von vier Jahren wieder gehoben und eine Art Harmonie hergestellt werde, indem sie sowohl die Stellen der Kongreßmitglieder als die des Präsidenten einer neuen Volkswahl unterwirft und den Wählern so die Möglichkeit eröffnet, der einen Partei den Sieg zu verschaffen.

IV. Verfassungsänderungen. Das amerikanische Recht unterscheidet schärfer, als wir es in Europa zu thun gewohnt sind, zwischen Verfassung und Gesetz, obwohl man auch in Amerika sich der Wahrheit nicht verschließen kann, daß eine Verfassungsbestimmung auch ein Gesetz, nur ein besonders wichtiges, ein Grundgesetz ist. Die Verbesserungsfähigkeit einer jeden Verfassung, als eines Menschenwerks, wird ausdrücklich anerkannt und für die Möglichkeit gesorgt, Verbesserungen einzuführen. Dabei denkt man und mit guten politischen Gründen, zunächst an die einzelnen Verbesserungen (sog. Partialrevision), nicht an einen Umbau der ganzen Verfassung (Totalrevision), obwohl auch das möglich und nach wesentlicher Umgestaltung der politischen Ansichten und Bedürfnisse nothwendig ist.

Die Initiative zu Verfassungsänderungen (amendments) kann ausgehen entweder vom Kongreß, welcher mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen beider Häuser die Vorschläge macht, oder von den Einzelstaaten, wenn zwei Dritt-

theile derselben durch ihre Legislaturen eine Verbesserung beantragen. Im erstern Fall arbeitet der Kongreß selbst das neue Verfassungsgesetz aus. Im letztern Fall dagegen beruft der Kongreß einen Konvent (Verfassungsrath) ein, der den Vorschlag macht. In beiden Fällen wird das Amendment der Abstimmung der Einzelstaaten unterworfen, entweder ihrer Legislaturen oder eigener zu diesem Behuf gewählter Konvente. Nur wenn drei Viertheile aller Staaten dazu stimmen, wird das neue Gesetz rechtsgültig als neuer Bestandtheil der Verfassung. (Art. V der Unionsverf.) Während des Bürgerkriegs 1861—65 und auch nachher noch bis zur Wiederaufnahme der aufständischen Staaten wurden die Stimmen derselben bei Berechnung der drei Viertelsmehrheit nicht gezählt.

B. Gesetzgebende Gewalt der Union. Der Kongreß.

Schon vor der Bildung der Unionsverfassung wurde die gesetzgebende (autonomische) Gewalt in den amerikanischen Einzelstaaten fast überall durch eine Versammlung geübt, die in zwei Abtheilungen zerfiel, Repräsentanten und Senat. Nur in Pennsylvanien, Georgien und Vermont hatte man's mit Einem repräsentativen Hause versucht und Franklin sowohl als Mackintosh in seiner Jugend vertheidigten diese abweichende Einrichtung. Aber die große Mehrheit der Staaten und der Publicisten zogen entschieden das Zweikammersystem vor. Diese erklärten eine zweiseitige Prüfung für nöthig, um die Gefahren einer leidenschaftlichen oder allzuhastigen und unvorsichtigen Gesetzesmacherei zu vermeiden und fanden in der Einrichtung zweier Kammern eine wichtige Garantie gegen die Ueberspannung und den Absolutismus der Autorität, zu welcher große repräsentative Versammlungen leicht hinneigen. Die Gefahren, daß ein fortgesetzter Widerspruch und Streit der beiden Kammern den Fortschritt der Gesetzgebung hindere, hielten sie für gering, zumal dem Volk die Gelegenheit gegeben war, durch Neuwahlen die Harmonie herzustellen.

Der Kongreß der Union theilt sich in das Repräsentantenhaus und den Senat. Jener repräsentirt in höherem Grade das nationale, dieser mehr das föderale Element in der Union. Dort ist die amerikanische Gesammtbürgerschaft, hier sind die Einzelstaaten der Union dargestellt. Dort ist die Zahl der Bevölkerung, hier die Anzahl der Staaten maßgebend.

I. Repräsentantenhaus. Anfangs war die Zahl der Mitglieder im Repräsentantenhaus nach dem Verhältniß eines Mitglieds auf mindestens 30,000 Seelen berechnet. Dabei wurden die nicht besteuerten Indianer nicht gezählt, und die Sklavenbevölkerung nicht voll, sondern nur zu drei Fünftheilen angesetzt. Aber es ward dem Kongreß die Befugniß vorbehalten, diese Zahl neu zu ordnen. Das große und rasche Wachsthum der Bevölkerung machte dann auch eine neue Ordnung nothwendig, damit nicht die Versammlung zu groß und in Folge dessen unfähig für die Geschäfte werde. Die Verhältnißzahl wurde daher erhöht, erst auf 35,000, dann auf 47,700, weiter auf 70,680 Seelen, bis man schließlich dahin kam, die Zahl der Mitglieder auf 233 zu fixiren, und dann von dieser festen Größe an die wachsende Zahl der Wahlkreise zu bestimmen. Dabei wurde immer noch daran festgehalten, daß jeder Staat wenigstens Einen Repräsentanten stellen dürfe, auch wenn er eine geringere Bevölkerung habe, als sonst für die Wahlkreise erforderlich sei. Die Zahl der Repräsentanten läßt sich ohne große Gefahren wohl noch ziemlich erhöhen; aber wenn die Bevölkerung der Union in dem bisherigen Verhältniß zu wachsen fortfährt, so wird die Schwierigkeit einer Volksvertretung sehr groß werden. Hunderttausend Menschen mögen noch mit Einem Repräsentanten in einem persönlichen Vertrauensverhältniß stehen, obwohl

das schon sehr fraglich ist, aber eine Repräsentation des Volks, welche Wahlkreise von je einer halben Million Menschen voraussetzt, würde schwerlich mehr den heutigen Charakter einer Volksvertretung bewahren können.

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen, wodurch der nationale Charakter derselben eine lokale Färbung erhält. Ueber die Ausdehnung des Stimmrechts konnte sich der Konvent nicht verständigen, indem die Ansichten und Interessen im Süden und im Norden sehr weit auseinander gingen. Die Verfassung überließ daher die Bestimmung der Bedingungen des Stimmrechts den Einzelstaaten und setzte nur fest, daß wer im Einzelstaat das Stimmrecht habe für die dortige Legislatur, auch für die Wahlen zum Kongreß stimmberechtigt sei (I. 2. §. 1.). Allmählich haben sich aber die Einrichtungen genähert und die Aufhebung der Sklaverei hat das größte Hinderniß des gleichen Rechts beseitigt. Nur in wenig Staaten noch wird ein Census gefordert, wohl aber in manchen irgend eine Steuerleistung. Das allgemeine Stimmrecht (s. d. Art. Wahlrecht) ist auch in Amerika in der Ausdehnung begriffen.

Die Wahlen werden unmittelbar durch die Urwähler vollzogen, nicht durch Wahlmänner vermittelt und geschehen in den meisten Staaten durch geheime Stimmzeddel, in einigen aber nach englischer Weise durch offene Abstimmung.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind a) ein Alter von mindestens 25 Jahren. b) Amerikanisches Bürgerrecht seit mindestens 7 Jahren. c) Wohnort in dem Lande der Wahl. d) Die Bundesbeamten sind gänzlich von der Wahl ausgeschlossen, nicht aber die Beamten der Einzelstaaten. Indessen schließen viele Verfassungen der Einzelstaaten die Mitglieder des Kongresses auch von ihren Aemtern aus.

Die Dauer der Repräsentation ist auf nur 2 Jahre beschränkt, das ganze Repräsentantenhaus daher einem raschen Wechsel und in Folge dessen auch die ganze Richtung der Gesetzgebung großen Schwankungen ausgesetzt.

Am 1. December kommt das neue Haus zusammen, und wählt durch offene Abstimmung seinen Präsidenten, den Sprecher, und die übrigen Beamten des Hauses (Sekretäre, (Sergent-at arms). In Streitfällen entscheidet das Haus selbst über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

II. Der Senat. Die Gesetzgebungen der Einzelstaaten wählen je zwei Senatoren ohne Unterschied der größern oder geringern Bevölkerung. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind: a) ein Alter von mindestens 30 Jahren. b) Mindestens neunjähriges Bürgerrecht in der Union. c) Wohnsitz in dem wählenden Staate (I. 3. §. 1). Tocqueville und andere Beobachter haben die Wahrnehmung gemacht, daß im Senate durchweg mehr Intelligenz und Geschäftskunde sich finden, als im Repräsentantenhaus. Die Amtsdauer der Senatoren ist auf 6 Jahre bestimmt, so daß je zu zwei Jahren nur ein Dritttheil derselben einer neuen Wahl ausgesetzt wird. Der Präsident des Senats wird nicht unter den Mitgliedern des Senats und nicht von diesem, sondern von demselben Konvente des Volks gewählt, welcher den Präsidenten wählt. Der Vicepräsident der Union ist von Amtswegen Präsident des Senats. Im Senat wird übrigens nicht nach Staaten gestimmt, sondern jeder Senator macht seine Stimme geltend, seiner eigenen Ueberzeugung gemäß. Instruktionen der Staaten sind nicht gestattet. Der Senat ist daher nicht ein Gesandten-Kongreß, sondern eine nationale Institution mit föderaler Basis.

III. Befugnisse des Kongresses. Der amerikanische Kongreß hält alljährlich eine ordentliche Sitzung. Seine Hauptthätigkeit bezieht sich:

1. auf die Gesetzgebung der Union. Er übt die gesetzgebende Gewalt der Theorie nach ausschließlich aus. (Verf. I. 8.) Im Einzelnen sind hervorzuheben:

a) die organischen Gesetze, zur Ausbildung der verfassungsmäßigen Institutionen. (Organisation der Bundesämter. Bestimmung ihrer Verantwortlichkeit. I. 8. 18.)

b) Die Finanzgesetze. Dahin gehören insbesondre die alljährlichen Kreditbewilligungen für die büdgetmäßigen Ausgaben (appropriations made by law). Der Finanzminister ertheilt dem Kongreß von Zeit zu Zeit Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und die Ergebnisse der Schatzverwaltung. Dieselben werden veröffentlicht; aber es ist nicht Sache des Kongresses die Jahresrechnung zu genehmigen. Nur darf die Schatzverwaltung keine Gelder bezahlen, außer zu Folge der Kreditbewilligung. Rechnungsbehörden kontroliren die Finanzverwaltung (I. 9. §. 2). Ferner die Steuergesetze. Diese wie überhaupt alle Gesetze, welche die Einkünfte des Staats betreffen, müssen vorerst im Repräsentantenhaus berathen werden und kommen dann an den Senat, der im übrigen gleiche Rechte mit jenem hat, also auch Aenderungen beschließen kann. Man unterscheidet die eigentlichen (direkten) Steuern (taxes) vorzüglich nach Vermögen und Einkommen, die Gebühren (duties) worunter vorzüglich die Stempelgebühren, Tonnengelder und Durchgangszölle, die Zölle (imports) von ein- und ausgehenden Waaren und die Accisen (excises) von dem Gebrauch und Verbrauch der Waaren, Konsumtionssteuern auf Tabak, Salz, Getränke u. s. f. (I. 8. §. 1). Die Verfassung bestimmt, daß auch alle Gebühren, Zölle und Accisen gleichmäßig sein sollen durch die ganze Union und verbietet (I. 9. 5) die Auflage von Steuern und Zöllen auf den Verkehr von einem Einzelstaat in den andern, sowie allen Zwang gegen Schiffe eines Einzelstaates, in einem bestimmten Staatsgebiete einzulaufen und da Zölle oder Gebühren zu bezahlen. Kopfsteuern dürfen nur nach Verhältniß der Repräsentation der Einzelstaaten auferlegt werden (I. 9. 4), eine Bestimmung zu Gunsten der Sklavenstaaten, die nun ihre Bedeutung verloren hat.

Das eigentliche Zollwesen ist Unionssache. Die Einzelstaaten dürfen nur mit Zustimmung des Kongresses Gebühren oder Auflagen auf die Ein- oder Ausfuhr von Waaren legen, oder Tonnengelder erheben. Die Zölle fließen in den Staatsschatz der Union. Als der Staat Maryland 1821 eine Steuer von 50 Dollars vorschrieb für je einen Ballen, oder ein Faß oder eine andere Verpackung von fremden Artikeln, die dort zu Markte gebracht wurden, so erklärte der oberste Gerichtshof dieses Gesetz für verfassungswidrig.

Im Uebrigen konkurrirt die Steuerhoheit der Union mit der Steuerhoheit der Einzelstaaten. Jene fordert aber nur Steuern zu den Ausgaben der Union, welche hinwieder durch die Bedürfnisse der Landesvertheidigung und der allgemeinen Wohlfahrt der Vereinigten Staaten beschränkt sind. Diese erheben Steuern zu den besondern Zwecken der besondern Landeswohlfahrt.

Auch die Aufnahme von Darlehn, und die Kontrolirung von Staatsschulden, sowie die Regulirung ihrer Verzinsung und Abzahlung wird durch Gesetze des Kongresses bestimmt (I. 8, 2).

c) Die Regelung ferner der Geld- und Münzverhältnisse ist Sache der Union. Hierin ist keine Konkurrenz der Einzelstaaten gestattet (I. 8, 4).

d) Die Einführung und Ordnung gleicher Maße und Gewichte in der ganzen Union (I. 8, 4) ist ferner dem Kongreß ausschließlich aufgetragen.

e) Das Postwesen ist Unionssache (I. 8, 7) und wird durch Unionsbeamte verwaltet. Der Generalpostmeister ist einer der ersten Beamten, von dem eine sehr große Anzahl von unteren Beamten und Angestellten abhängig sind, dessen Ansehen daher zuweilen in den Augen der Parteien dem des Präsidenten nahe kommt.

f) Der Kongreß ordnet den Handel mit fremden Nationen und mit den Indianerstämmen (I. 8, 3). Der Schiffahrtsverkehr wird darin mitbegriffen. Auch dieses Recht des Kongresses gilt als ausschließlich. Die frühern Erfahrungen einer verschiedenen Behandlung von Seite der Einzelstaaten waren so ungünstig, daß hier vor allem eine Einheit nöthig schien.

g) Militärwesen. Nirgends ist die Einheit der Leitung unentbehrlicher als in der Heeresorganisation. Dennoch wagte man nicht, das ganze Militärwesen zur Unionssache zu erklären. Von Alters her hatten die Kolonien ihre besondern Milizen, und selbst zur Zeit des Befreiungskrieges mußte man sich dieser Milizen bedienen. Der General Washington hatte viel zu kämpfen mit dem partikularistischen Treiben der Einzelstaaten. Dennoch ließ man das Milizsystem der Einzelstaaten bestehen und suchte nur die Gewalt der Union in einigen Beziehungen auszudehnen. Man fürchtete, wenn die ganze Miliz von den Unionsgewalten geleitet werde, so könnte das zur Vernichtung der Einzelstaaten führen. Aber es wurde dem Kongreß das Recht gegeben, über die Organisation, die Bewaffnung und die Disciplinirung der Milizen allgemeine Gesetze zu erlassen und die Milizen aufzurufen, wenn es nöthig werde, Aufstände zu unterdrücken oder das Land wider einen äußern Feind zu vertheidigen (I. 8, 15 und 16). Unter dieser Voraussetzung ernennt der Präsident auch die Befehlshaber der Milizen und ist dabei nicht an die Officiere der betreffenden Einzelstaaten gebunden. Der Kongreß kann aber auch eine ständige Armee gründen und auf Unionskosten unterhalten. Die amerikanische Politik duldet jedoch in Friedenszeiten nur sehr kleine stehende Heere. Dieselben waren meistens nur 9—10,000 Mann stark und dienten hauptsächlich zur Sicherung der Grenzgebiete gegen die Indianer. Auch nach dem großen Bürgerkriege wurde die große Unionsarmee rasch wieder vermindert und beträgt gegenwärtig nicht mehr 50,000 Mann, obwohl die Wiederherstellung der Südstaaten noch nicht vollzogen ist. In der stehenden Unionsarmee werden alle Officiere von der Union ernannt (I. 8, 14). Gelder für die Armee dürfen höchstens auf 2 Jahre bewilligt werden.

Ebenso ist der Kongreß berechtigt, eine Kriegsmarine herzustellen und zu unterhalten und zwar ausschließlich. (I. 8, 13.)

h) Die Gesetze über die Naturalisation erläßt der Kongreß unbeschadet der Gesetze der Einzelstaaten über ihr besonderes Bürgerrecht (I. 8, 4).

i) Gesetze über Autorrecht und Erfindungspatente (I. 8, 8).

k) Die Ausbildung des Privatrechts und des Strafrechts sowie des Proceßrechts — abgesehen von dem unionsgerichtlichen Verfahren — ist den Einzelstaaten vorbehalten. Zwar wirkt in Amerika noch die hergebrachte Gemeinschaft des Common Law nach, das von England her dahin verpflanzt worden ist. Aber es sind doch mit der Zeit ziemlich erhebliche Unterschiede in der Rechtsentwicklung hervorgetreten, und das Common Law wird weder durch eine gemeinsame Gesetzgebung noch durch eine gemeinsame Rechtspraxis fortgebildet. Offenbar ist das Problem einer zweckmäßigen Ausscheidung der Bestandtheile des Rechts, welche der Gleichförmigkeit und Einheit bedürfen von denen, in welchen die Freiheit der lokalen Gestaltung wohlthätig ist, noch gar nicht gelöst. Die Verfassung

des norddeutschen Bundes ist in dieser Hinsicht vorzüglicher und sichert die nationale Rechtsgemeinschaft weit besser.

Einzelne Verhältnisse sind indessen der Unionsgesetzgebung vorbehalten, so insbesondere die Militärstrafgesetzgebung, die Gesetze gegen die Seeräuberei und Verbrechen auf offener See, und über völkerrechtliche Vergehen (I. 8, 19), ferner die Gesetze über den Bankerott (I. 8, 4), über die Prisengerichtsbarkeit und die Prisenordnungen (I. 8, 11), über Hochverrath gegen den Bund (III. 3. 1 und 2) und überhaupt alle Gesetze bezüglich der Unionsgerichte.

Ueberdem hat der Kongreß in dem Distrikt Columbia, in welchem die Unionsstadt Washington liegt, alle die gesetzgebende Gewalt, welche in den Einzelstaaten deren besondren Legislaturen zusteht, so daß in diesem Bezirk die volle Einheit der Staatsgewalt den sonst in Amerika bestehenden Dualismus der Souveränetäten aufhebt.

2. Hoheitsrechte nach Außen. Die Kriegserklärung wird als eine so wichtige Angelegenheit betrachtet, welche alle Verhältnisse der Union betrifft, daß dieselbe nicht dem Präsidenten überlassen wird, sondern dem Kongreß vorbebehalten bleibt (I. 8, 10).

Dagegen die Verträge mit auswärtigen Staaten bedürfen der Genehmigung des Kongresses nicht, sondern nur der Zustimmung des Senats (II. 2). Man nimmt an, daß der Senat eher geeignet sei, diplomatische Verhandlungen zu würdigen und vorzugsweise berufen sei, die Interessen der ebenfalls gebundenen Einzelstaaten zu wahren. Damit ein völkerrechtlicher Vertrag Gültigkeit in der Union erlange, müssen zwei Drittheile der anwesenden Senatoren zustimmen. Der Schwerpunkt für die Unterhandlung und den Abschluß solcher Verträge liegt übrigens nicht im Kongreß, auch nicht im Senat, sondern bei dem Präsidenten.

Es gilt das auch von Friedensschlüssen. Die scheinbare Inkonsequenz wird damit entschuldigt, daß es im Interesse der Republik liege, die Kriegseröffnung zu erschweren und den Friedensschluß zu erleichtern.

3. Das Recht der Impeachments, d. h. „den Präsidenten selbst, den Vicepräsidenten und alle bürgerlichen Beamten der Union wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hoher Verbrechen oder Vergehen" vom Amt zu entfernen. Dem Repräsentantenhaus steht das Recht der Anklage zu; der Senat verwandelt sich in einen Staatsgerichtshof, der über die Anklage richtet (II. 4, 1).

Diese Verantwortlichkeit bezieht sich nur auf bürgerliche, nicht auf militärische Beamte, für welche die Militärstrafgesetze maßgebend sind, auch nicht auf die Mitglieder des Kongresses, die nur der Disciplin des Hauses und ihren Wählern, und diesen nur insofern verantwortlich sind, als sie bei der Neuwahl durchfallen. Das Haus kann eines seiner Mitglieder wegen ordnungswidrigem Verfahren mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen ausstoßen (I. 5, 2). Der Ausdruck der Verfassung über die Klagegründe ist absichtlich unbestimmt, nach englischem Vorbild, so daß alle möglichen schweren Verletzungen des öffentlichen Rechts (ob auch der öffentlichen Interessen, ist bestritten) darunter begriffen werden können. Die Anklage wird durch eine Kommission der Repräsentanten dem Senat eröffnet und nun wird eine Verhandlung und ein Beweisverfahren eingeleitet, ähnlich, nur weniger formell, als in andern Processen. Die Schuldigerklärung bedarf $^2/_3$ der Stimmen der anwesenden Senatoren und die Bestrafung beschränkt sich auf Entfernung vom Amt und Unfähigkeit zu Aemtern. Würde

ein gemeines Verbrechen konkurriren, so kann hinterher immer noch eine Verfolgung vor den gewöhnlichen Schwurgerichten nachfolgen. Dem Senat, der zunächst nur als Staatsgerichtshof eine politische Strafe erkennen kann, steht überdem das Recht der spätern Revision zu, in Folge welcher er dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Strafe wieder aufheben kann.

4. Ueberdem kann der Kongreß auch durch Resolutionen seine politische Meinung äußern. Nur ist dieselbe für den Präsidenten nicht rechtsverbindlich.

5. Endlich wird auch von den amerikanischen Publicisten anerkannt, daß der Kongreß auch stillschweigend verliehene Gewalten habe und haben müsse kraft seiner rechtsordnenden Gesammtbefugniß, das für die gemeine Wohlfahrt der Union Nothwendige anzuordnen. Während des Bürgerkriegs und nach demselben zur Wiederherstellung der Union hat er von diesem Rechte einen so weit gehenden Gebrauch gemacht, daß der Präsident seinerseits sich darüber als über Verfassungsverletzungen laut beschwerte und Verwahrung einlegte.

IV. Rechte der Mitglieder. Die Verfassung schreibt vor, daß die Mitglieder des Kongresses entschädigt werden sollen (I. 6, 1). Anfangs erhielten sie 6 Dollars Tagegelder und nach demselben Verhältniß Entschädigung für die Reisekosten. Seit 1856 ist eine fixe Besoldung von 3000 Dollars eingeführt und 1866 sogar auf 5000 Dollar erhöht worden. Die Mitglieder haben das Recht der freien Rede und können nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden. Sie können nur ausnahmsweise wegen Hochverrath, oder Felonie verhaftet werden, d. h. sie können in Folge eines Strafprocesses, nicht aber wegen Schulden verhaftet werden. Ein Recht der Abberufung aber durch die Wähler besteht nicht.

C. Die vollziehende Gewalt. Der Präsident der Union.

Die ganze Regierungsgewalt, wie wir sie heißen, oder die Exekutive, wie sie in Amerika benannt wird, ist in der einen Hand des Unionspräsidenten geeinigt u. z. in viel entschiedenerer Weise, als das in Europa geschieht bezüglich der konstitutionellen Monarchen. Die Amerikaner wollten kein Kollegium, welches die Einheit gefährde und die Verantwortlichkeit durch Vertheilung schwäche, sondern Einen Mann, dessen Wille entscheide und der dafür verantwortlich sei. Der Vicepräsident hat gar keine Gewalt. Er gehört überhaupt nicht zur Regierung. Seine Stellung ist im Senat. Er hat nur die Bestimmung, wenn der gewählte Präsident stirbt, an seine Stelle zu treten und die Lücke wieder auszufüllen. Auch die Minister sind nur Unterbeamte und Gehülfen des Präsidenten. Während in England die eigentliche Regierung von dem sogenannten Kabinet (dem Ministerium) geleitet wird und die Königin in der Regel durch ihre Unterschrift lediglich die Beschlüsse des Ministeriums formell sanktionirt, so ist in Amerika der Entscheid bei dem Präsidenten und nur die Vorbereitung und Ausführung seiner Anordnungen wird von den Ministern besorgt. Der Präsident setzt seinen Willen auch gegen die Meinung der Minister durch. Er und nicht diese sind dann vorzugsweise dafür verantwortlich. Indessen gibt es Ausnahmen.

I. Wahl des Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten ist keineswegs dem Kongreß anvertraut. Man wollte den Präsidenten dadurch unabhängiger von dem Kongresse machen, daß er sich ebenso wie dieser und noch in einem allgemeineren Sinne auf die Wahl des ganzen Volks beziehen könne, als die Quelle seiner Macht, und fürchtete die Intriguen- und Stimmenwerbungen im Kongreß,

wenn dieser die Wahl entscheide. Der Präsident sollte nicht zum Spielball werden der sich bekämpfenden Parteien im Kongreß, sondern als selbständiger Repräsentant des Volks demselben zur Seite stehen.

Aber man scheute auch die unmittelbare Volkswahl, die hinwieder einen Vorschlag voraussetze und kam so auf ein komplicirtes Wahlsystem durch mittelbare Volkswahl. Jeder Einzelstaat sollte so viel Wahlmänner ernennen, als er Abgeordnete und Senatoren im Kongreß habe, aber er sollte dazu andere Personen bezeichnen. Diese Wahlmänner treten an demselben Tage (am ersten Mittwoch im December) je in ihren Staaten zusammen und bezeichnen auf zwei Wahlzeddeln die von ihnen gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Wahlprotokolle werden nach Washington geschickt, und im Kongreß (Februar) eröffnet. Wer die absolute Stimmenmehrheit hat, ist gewählt. Hat kein Kandidat so viel Stimmen, so wählt das Repräsentantenhaus aus den drei Personen, welche die meisten Stimmen haben, den Präsidenten, und der Senat aus den zwei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen sich geeinigt haben, den Vicepräsidenten. Im erstern Fall stimmt aber auch das Repräsentantenhaus nach Staaten, nicht nach Köpfen.

Die Schöpfer der Verfassung hatten gehofft, durch diese Einrichtung werde die Wahl den Händen der unwissenden Massen entzogen und einem politisch gebildeteren und fähigeren Wahlkörper überlassen. Die Erfahrung hat diese Hoffnung keineswegs bewährt. Vielmehr regt jede neue Wahl eines Präsidenten die gesammte Bevölkerung der Union in der Tiefe auf und es werden die Wahlmänner bereits mit Rücksicht auf einen bestimmten Kandidaten gewählt. Vor der Ernennung der Wahlmänner treten die Parteien in Konventen zusammen (caucus genannt), um ihre Wahlvorschläge (nominations) zu machen. Dabei hat sich sehr oft die Erfahrung gezeigt, daß die Parteien es für zweckmäßig finden, ihre besten Männer und die eigentlichen Führer zurückzusetzen und unbekannte Namen vorzuziehen, welche eher durchgehen, weil die Gegner weniger vorbereitet sind, sie zu verläumden und zu verdächtigen. Nur ein sehr populär gewordener Präsident darf hoffen, ein zweites Mal noch gewählt zu werden. Auch kommen ganz andere Ergebnisse heraus, wenn man die Zahlen der Stimmen der Wahlmänner mit denen der Urwähler vergleicht. Die großen Parteien, Demokraten und Republikaner, stehen sich unter den Urwählern oft sehr nahe, während die Majorität unter den Wahlmännern zu Gunsten der einen Partei eine sehr große ist. Es ist sogar möglich, daß ein Kandidat gewählt wird, weil er die Majorität der Wahlmänner für sich hat, obgleich er die Majorität der Urwähler gegen sich hat. Es ist das möglich, weil nach Staaten gestimmt wird und daher die kleinern Staaten ein bedeutenderes Gewicht haben, als ihnen nach der Volkszahl zukäme. Nicht die Mehrheit des Volks, sondern die Mehrheit der Staaten entscheidet.

Trotzdem wird jeder Vergleich der stattlichen Reihe der Präsidenten von Washington an bis auf Grant mit den Regenten irgend eines europäischen Staates während derselben Periode keineswegs ungünstig für Amerika ausfallen, und man wird anerkennen müssen, daß mit den Mitteln des dortigen Wahlsystems meistens bedeutende, zuweilen große Staatsmänner zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen worden sind. Aber die großen Wahlkrisen, die das ganze Volk in eine fieberhafte Aufregung versetzen, sind dennoch eine bedenkliche und gefährliche Erscheinung. Durch die Verfassung ist der Nation ein politisches Wechselfieber in vierjährigen Intervallen eingeimpft worden.

Nach ausführlichen Erörterungen ist die Amtsdauer eines Präsidenten auf 4 Jahre bestimmt worden. Ein Präsident kann daher zwei Totalerneuerungen des Repräsentantenhauses und die Erneuerung von zwei Dritttheilen des Senats erleben. Daher ist es möglich, daß das Volk durch die Wahlen der Zwischenzeit die Harmonie zwischen ihm und dem Kongreß herstellt, wenn dieselbe vorübergehend gestört war. Aber die Amtsdauer ist doch nur sehr kurz bemessen. Der neue Präsident braucht Zeit, um sich in die Regierungsgeschäfte hinein zu arbeiten; denn nicht immer wird, wie es früher öfter geschehen, ein früherer Staatssekretär oder ein Gesandter gewählt. Wenn er aber sich vertrauter gemacht hat mit seinen Pflichten und durch Erfahrung auch die Schwierigkeiten der Regierungskunst kennen gelernt hat, dann zeigt sich schon das Ende seiner Amtsdauer in der Nähe und es beginnt die Vorbereitung auf die bevorstehende Wahlschlacht und hindert ihn in andern Arbeiten und weitern Plänen. Er muß überdem befürchten, daß sein Nachfolger einer andern Partei angehöre und alle seine Bemühungen und Erfolge wieder zu nichte mache. Die Verfassung verbietet zwar die mehrmalige Wiederwahl keineswegs; aber die feste Sitte gestattet höchstens eine einmalige Wiederwahl. Washington, Jefferson, Madison, Monroe, Jackson und Lincoln sind zwei Mal nach einander, alle andern Präsidenten nur ein Mal gewählt worden.

Die Bedingungen seiner Wählbarkeit sind: a) Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von der Geburt an, oder doch seit 1788; b) ein Alter von 35 Jahren; c) Aufenthalt in der Union während mindestens 14 Jahren. Im Uebrigen ist die Wahl frei. Thatsächlich werden aber gewöhnlich Männer gewählt, die sich zuvor im Dienste der Union oder doch in den öffentlichen Geschäften eines Einzelstaats ausgezeichnet haben; Feldherrn und Generale, Staatssekretäre und Gesandte, Senatoren u. s. f. Oft ist die Advokatur der Weg zuerst in die einzelstaatliche Legislatur und dann in den Kongreß.

II. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten. a) Der Präsident repräsentirt die Union nach außen, ganz ähnlich wie in Europa der Fürst. Er ernennt die amerikanischen Gesandten und Konsuln, aber „mit Beirath und Zustimmung des Senats". Wird diese Zustimmung versagt, so muß er eine neue Ernennung vorschlagen. Zur Entlassung der Gesandten und Konsuln ist der Präsident für sich allein ermächtigt. Diesen Grundsatz hat Washington als Präsident durchgesetzt, im Interesse der Einheit und Kraft der Regierung. Er ertheilt die Vollmachten und gibt die Instruktionen. Der Minister des Aeußeren bereitet das alles vor und übt thatsächlich natürlich einen sehr großen Einfluß aus. Er ist nicht ein bloßer Sekretär des Präsidenten, sondern verwaltet sein Departement mit einer relativen Selbständigkeit. Nichts kann ohne ihn geschehen. Aber der Entscheid ist bei dem Präsidenten. Kann sich der Minister nicht verstehen, demgemäß zu handeln, so tritt er zurück oder wird entlassen. Der Präsident empfängt auch die fremden Gesandten und gibt den fremden Konsuln das Exequatur. Deshalb ist der Präsident in der Lage, einen fremden Staat oder dessen Regierung allein anzuerkennen, indem er den Gesandten empfängt. Wie wichtig das sei, hat das Beispiel von Mexiko gezeigt. Die Nichtanerkennung des Gesandten, den der Kaiser Maximilian schickte, hat den Fall des Kaiserthums zur Folge gehabt (1865. 66). Er schließt die völkerrechtlichen Verträge mit fremden Staaten ab, indessen unter der Beschränkung der Zustimmung des Senats mit zwei Drittelstimmenmehrheit. Die Sorge für die Handhabung des Völkerrechts liegt ihm

ob. Er ist befugt zu völkerrechtlichen Mitteln, zu Beobachtungskreuzern, zur Bestellung von Schiedsgerichten, sogar zu Repressalien; nur die Kriegserklärung bedarf eines Kongreßbeschlusses (II. 2. 1, 2).

b) Inneres. Ihm kommt vorerst zu, was wir Amtshoheit nennen, d. h. die Befugniß, die Aemter der Union zu besetzen. Für die wichtigeren Aemter freilich, insbesondere die Vorstände der verschiedenen Departements (Minister) und die Mitglieder des obersten Gerichtshofs bedarf es der Zustimmung des Senats. Auch kann das Gesetz gewisse Aemter seiner Besetzung ganz entziehen, wie es für die Postämter geschehen ist oder ihr in der Entlassung beschränken. In der Regel aber ernennt er zu den Unionsämtern entweder allein oder mit Zustimmung des Senats (II. 2. 2, 3). Noch freier verfährt er in der Entlassung der Beamten. Wenn daher eine andere Partei bei der Präsidentenwahl siegt, so kommt es wohl vor, daß der neue Präsident einen großen Theil der Beamten entläßt und Anhänger seiner Partei in ihre Stellen bringt. Das geschieht nicht immer zu Nutzen des öffentlichen Dienstes, sondern lediglich zu Parteizwecken. Indessen wird doch der Präsident vielfältig durch die Macht der öffentlichen Meinung genöthigt und durch die offenbaren Interessen auf Geschäftskunde veranlaßt, eine große Anzahl von Aemtern denen auch ferner zu überlassen, welche dieselben bisher verrichtet und sich darin bewährt hatten. Vorzüglich gilt das von Finanzämtern, am wenigsten von politischen Aemtern.

Das Recht des Präsidenten, die Aemter zu besetzen, steigt, wenn der Senat nicht versammelt ist. Freilich kann er dann nur provisorische Ernennungen machen, und sobald der Senat wieder zusammentritt, muß er dieselben dem Senat zur Zustimmung vorlegen. Aber in der Zwischenzeit wirkt seine Ernennung und hinterdrein ist es doch schwieriger für den Senat, seine Zustimmung zu versagen. Die vollendete Thatsache macht sich auch in Amerika spürbar (II. 2, 3).

Der Präsident ist ferner berechtigt, den Regierungs- und Verwaltungsbeamten die nöthigen Befehle und Aufträge zu geben; und er kann jederzeit von ihnen Berichte einfordern. Ueberhaupt steht ihm die Kontrole der Verwaltung zu. Zu diesem Behuf kann er auch Verordnungen erlassen. Nur dürfen dieselben nicht der Verfassung noch bestimmten Gesetzen widersprechen. Sonst ist Niemand zum Gehorsam verbunden. Die Gerichte würden auf keine Strafe erkennen.

c) Ministerium. Wichtige Angelegenheiten pflegt der Präsident im Kabinet, d. h. gemeinsam mit allen Ministern zu verhandeln. Da wird gewöhnlich der Entscheid gefaßt. Andere verhandelt er mit einzelnen Ministern. Noch andere überläßt er diesen. In der Regel übernimmt er selber nach Außen die Verantwortlichkeit. Während daher in England die Angriffe der Gegner sich auf die Minister richten und den König schonen, wendet sich die Kritik der Opposition in Amerika vorzüglich gegen den Präsidenten und läßt die Minister in Ruhe. Aber weder jener noch diese erscheinen im Kongreß, um ihre Maßregeln zu vertheidigen. Der Kongreß hat keine eigentliche Kontrole über sie.

Die bestehenden Ministerien (Departements) sind: 1. das Staatsministerium (Departement of State), welches die äußern Angelegenheiten besorgt und das Siegel der Vereinigten Staaten besitzt; 2. das Kriegsministerium und 3. das Marineministerium für Landheer und Flotte. 4. Das Finanzministerium. Der Finanzminister tritt dem Kongresse gegenüber persönlicher hervor als die andern Minister und ist weniger von

dem Präsidenten abhängig. Er berichtet den Häusern des Kongresses über die Finanzzustände; 5. das Departement des Innern seit 1849; 6. das ältere Postdepartement; 7. neuerlich auch ein Justizdepartement und 8. eines für die Landwirthschaft.

d) Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetze auch in den Einzelstaaten, daher kann er Ungehorsame zur Bestrafung an die Bundesgerichte überweisen und nöthigenfalls militärische Maßregeln anwenden. Nur die Milizen darf er nicht aufbieten ohne den Kongreß (I. 8. 15. II. 8. 1).

e) Er kann den Kongreß außerordentlicher Weise versammeln, sogar nach Bedürfniß nur eines der Häuser, insbesondere den Senat. (II. 3. 1.) Aber er kann nicht den Kongreß auflösen.

Von Zeit zu Zeit, insbesondere bei der Eröffnung des Kongresses, erläßt er schriftliche Botschaften an den Kongreß, in denen er Bericht gibt über die öffentlichen Zustände und die Aufmerksamkeit des Kongresses auf Verbesserungen hinlenkt. (II. 3, 1.)

Es steht ihm ein Begnadigungsrecht zu in allen Fällen, in denen die Bundesgerichte auf Strafe erkennen. Ausgenommen sind nur die Verurtheilungen durch den Senat in Staatsprocessen. Dieses Recht ist nach dem Bürgerkrieg bis zu allgemeiner Amnestie erweitert worden. (II. 2. f.).

f) Er ist nicht gehindert, Proklamationen an das Volk zu erlassen. Es ist das zwar in der Verfassung nicht vorgesehen. Aber Washington nahm dieses Recht 1793 als selbstverständlich in Anspruch, freilich damals nicht unbestritten. Aber seither ist das Recht anerkannt.

g) Sehr ausgedehnte Befugnisse hat der Präsident als Oberbefehlshaber des Heeres und aller Truppen, die im aktiven Dienst der Union sind. Als solcher ernennt er die Generale und entläßt sie nach freiem Ermessen. Die ganze Militärgewalt im Kriege, mit allen ihren ausgedehnten Rechten, ist dann bei ihm. In dieser Eigenschaft hat auch der Präsident Lincoln 1863 die berühmten, von Professor Lieber verfaßten Kriegsartikel erlassen, ohne dieselben dem Kongreß vorzulegen.

III. Ehrenstellung und Verantwortlichkeit. Der Präsident führt keinen andern Titel als den seines Amtes. Der Antrag, ihn „Hoheit" oder „Majestät" oder auch nur „Excellenz" zu nennen, wurde als unrepublikanisch abgelehnt. Aber wenn er in amtlicher Eigenschaft einen Marineposten oder eine Festung besucht, so wird er mit dem Nationalgruß empfangen, d. h. mit so viel Kanonenschüssen als Sterne im Unionsbanner sind.

Seine Besoldung ist sehr kärglich zugemessen und steht außer Verhältniß zu der hohen Würde, die er bekleidet. Das weiße Haus ist ihm als Amtswohnung zugewiesen und er empfängt 14,000 Dollars für die Ausstattung und eine Jahresbesoldung von nur 25,000 Dollars. Es ist ihm untersagt, von der Union oder von den Einzelstaaten irgend welche pekuniäre Vortheile anzunehmen. Mehr als ein Präsident hat während seiner Amtsdauer sein Privatvermögen über seine Kräfte anstrengen müssen, um seiner Stellung zu genügen. Neustens ist der Antrag gestellt, die Besoldung auf 100,000 Dollars zu erhöhen.

Dem Impeachment ist auch der Präsident ausgesetzt. Indessen hat das, wie der Kampf des Präsidenten Johnson mit dem Kongreß zeigt, doch sehr große Schwierigkeiten. Nur in den äußersten Nothfällen wird es das Repräsentantenhaus wagen dürfen, mit einer Anklage vorzugehen, und auch wenn das geschieht, ist wieder der Erfolg sehr in Frage. Der Präsident wird schwerlich ohne Wider-

stand sich suspendiren lassen, und bis zur Verurtheilung mit zwei Dritttheilen der Senatoren ist der Weg noch weit und mit mancherlei Hindernissen verlegt. Der eigentliche Entscheid liegt weniger in diesem Verfahren, als in den Volkswahlen. Es sind eben gewöhnlich große politische Mächte im Kampf, und beide stützen sich auf starke Parteien im Volk, und haben eine Menge von Staatsmitteln zu ihrer Verfügung. Die bloße staatsrechtliche und processualische Doktrin ist doch zu schwach, um jenen Mächten zu imponiren und sie unter ihre Vorschriften zu beugen. Eher geht es, andere Beamte, Minister und sogar Richter durch Impeachment zur Rechenschaft zu ziehen; weil dadurch nicht das ganze Volk in Aufregnng versetzt wird.

Dagegen besteht in Amerika die civile Verantwortlichkeit aller Beamten, den Präsidenten nicht ausgenommen, insofern, als Jedermann, der durch eine Amtshandlung oder Amtsvernachlässigung sein Privatrecht für verletzt erachtet, eine Entschädigungsklage bei dem bürgerlichen Richter anhängig machen kann. Indessen ist auch diese Klage mit Gefahren für den Kläger verbunden und die Verurtheilung setzt eine Kompetenzüberschreitung oder mala fides voraus. Dagegen sind gegen den Staat derartige Klagen nicht zulässig. Der Staat wird nur indirekt betroffen, indem er seinerseits seinen Beamten wieder schadlos hält.

D. Unionsgerichte.

I. Allgemeines. In der Regel gehört die bürgerliche und die Strafrechtspflege den Einzelstaaten zu. Die Unionsgerichtsbarkeit bildet die Ausnahme. Wo sie aber durch die Verfassung ermächtigt wird, da wird sie wieder durch besondere Gerichte der Union ausgeübt, welche mit den Gerichten der Einzelstaaten nicht in Verbindung stehen. Es gibt auch keinen Instanzenzug von den einzelstaatlichen zu den Unionsgerichten. Jede Gerichtsbarkeit ist für sich selbständig und unabhängig von der andern. Es besteht nicht einmal ein gemeinsamer Kassationshof.

Die Gerichte sind überdem gänzlich unabhängig, sowohl von dem Präsidenten als von dem Kongreß. Weder die gesetzgebende Gewalt noch die vollziehende dürfen sich in das gerichtliche Verfahren im einzelnen Fall einmischen. Sie haben nicht einmal eine Aufsichtsgewalt über die Thätigkeit der Gerichte; außer insofern, als in schweren Fällen das Impeachment auch gegen Richter angewendet werden kann. Der technische Ausdruck ist, daß die Richter ihr Amt behalten, so lange sie ihre Pflicht üben (during good behaviour). Sie können also nicht willkürlich entlassen, sondern nur durch einen Staatsproceß von dem Senate entfernt werden (III. 1. 4).

II. Organisation. An der Spitze steht ein a) oberster Gerichtshof (Supreme Court), welcher zur Zeit aus einem Präsidenten und neun Oberrichtern (früher lange Zeit aus einem Präsidenten nnd 8 Oberrichtern) besteht. Sie sind gut besoldet. Ein Oberrichter erhält 6000 Dollar, der Präsident 6500 Dollar. Der Sitz des Obergerichts ist Washington. Es ist in einigen Fällen alleinige, in den meisten oberste Berufungsinstanz gegenüber den Kreisgerichten. Wenn die beiden Richter in diesen verschiedener Meinung über die Rechtsfrage sind, so können sie dieselbe an das Obergericht ziehen.

b) Dann folgen die X Kreisgerichte und c) eine größere Anzahl Distriktsgerichte. Jeder Staat bildet einen Distrikt (Gerichtsbezirk), zuweilen auch mehrere Distrikte. In jedem Distrikt ist ein Distriktsrichter. Zwei Mal im Jahr werden die Kreisgerichte gehalten, und zwar durch einen Oberrichter in Verbindung mit dem Distriktsrichter des Gerichtsorts. In einzelnen Fällen ist

das Kreisgericht erste, in andern zweite Instanz, wenn das Distriktsgericht erste Instanz ist.

Alle diese Richter werden von dem Präsidenten ernannt, mit Zustimmung des Senats, und es hat sich diese Wahlform sehr bewährt. Der höchststehende Staatsmann der Republik ist offenbar befähigt, die Eigenschaften eines Richters zu würdigen und die Mitwirkung des Senats hindert bloße Parteianstellungen.

III. Kompetenz. a) Völkerrechtliche Streitigkeiten. Dahin gehören alle Streitigkeiten, welche sich auf völkerrechtliche Verträge beziehen, oder welche Gesandte oder Konsuln fremder Staaten betreffen. Solche Sachen, bei denen die Union selbst in ihren völkerrechtlichen Beziehungen betheiligt erscheint, kommen von Anfang an vor das Obergericht. Es ist das jedenfalls eine sehr nachahmungswürdige Einrichtung. Der höchste Gerichtshof ist völkerrechtlicher Gerichtshof. Ferner gehören dazu alle Fälle der Admiralitätsgerichtsbarkeit und der Seegerichtsbarkeit überhaupt. (Gerichtsbarkeit auf offener See und so weit Ebbe und Fluth wirkt, Prisengericht, Streite über die Lootsenforderungen, Bodmerei u. s. f.) Diese Processe werden zuerst bei einem Untergerichte anhängig und kommen nur durch Berufung an's Obergericht.

b) Staatsrechtliche Streitigkeiten; insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit von Unionsgesetzen oder Anordnungen des Präsidenten, aber auch über die Beachtung der Unionsverfassung, Gesetze und Anordnungen von Seite der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung.

c) Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowohl nach Gesetz als nach Billigkeit, für welche die Verfassung oder die Gesetze der Union maßgebend sind. Das gesammte Unionsrecht steht also unter dem Rechtsschutz der Unionsgerichte. Man rechnet dahin auch das Handelsrecht, weil der Kongreß dasselbe ordnen kann. Das englisch-gemeine Recht gilt insofern als Unionsrecht. Freilich konkurriren hier die Gerichte der Einzelstaaten, welche ihrerseits auch das Common Law handhaben. Ferner gehören dahin alle Civilprocesse, in denen die Union als Partei erscheint (gleichviel ob Kläger oder Beklagter), indem die Union sich nicht den einzelstaatlichen Gerichten unterordnet, die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten, oder eines Einzelstaats mit einem fremden Staat, sodann die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern über Grundbesitz, der von der Verleihung verschiedener Staaten abgeleitet ist, wo also ein Streit zwischen den Staaten zu erwarten ist, Streitigkeiten zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates und endlich Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten oder mit Fremden (III. 2, 1). Nach englischen Grundsätzen kann ein Staat kraft seiner Souveränetät überhaupt nur vor Gericht belangt werden, wenn er dazu seine Einwilligung gibt. Dieser Grundsatz ist auch in Amerika geltendes Recht. Es bedarf daher einer vorherigen Erlaubniß, je nach Umständen des Kongresses oder der Legislaturen der Einzelstaaten, welche in Folge einer Petition des Klägers ertheilt wird. Zuweilen ernennt die Gesetzgebung aber besondere Kommissionen (anstatt des Gerichts) zur Untersuchung des Falls und behält sich dann selber den Entscheid vor.

d) Die strafgerichtliche Kompetenz der Unionsgerichte ist auf die Verbrechen und Vergehen wider die Union beschränkt. In den Kreis- und Distriktsgerichten werden zu diesem Behuf Geschworene beigezogen.

IV. Verantwortlichkeit der Richter. Von dem Impeachment war früher die Rede. Dazu kommt aber die gesetzliche Verantwortlichkeit den verletzten Privatpersonen gegenüber. Wenn ein Richter die Vorschriften der Habeas-Korpus Akte mißachtet und Jemanden gegen das Gesetz gefangen hält, so ist er demselben eine Sühne von 1000 Dollar schuldig und kann dafür belangt werden. Ebenso kann ein Richter auf Entschädigung belangt werden, wenn er zum Schaden eines Berechtigten seine gesetzlichen Pflichten verletzt. Aber selbstverständlich kann der Richter nicht für seine rechtliche Ueberzeugung verantwortlich gemacht werden, so wenig als der Verwaltungsbeamte für die Ausübung seines politischen Rechts, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten Maßregeln anzuordnen. In dieser Hinsicht wird auch in Amerika die Freiheit der Beamten vor unzulässigen Klagen geschützt.

E. Gesetzgebung in den Einzelstaaten.

Das Zweikammersystem ist zur Zeit in sämmtlichen Einzelstaaten, auch in Pennsylvanien, Georgien und Vermont, wo früher nur Eine Versammlung bestanden hatte, eingeführt. Die Amerikaner, wie die Engländer, erkennen darin eine der Hauptgarantien gegen die Fehler und Mißgriffe großer Versammlungen.

Die eine Kammer wird auch in den Einzelstaaten gewöhnlich Repräsentantenhaus genannt, und die andere Kammer Senat. Die Versammlung beider Körper bildet die Legislatur, zuweilen General Court genannt. Einige Beispiele mögen zeigen, wie dieser Gesammtkörper gebildet wird.

Nach der Verfassung von Massachusetts z. B. treten alljährlich im April alle volljährigen (über 21 Jahre alten) Freisaßen (Freeholdbesitzer), deren Güter wenigstens ein Einkommen von 3 Pfund ertragen oder andere Ansäßige mit einem Geschäft im Werth von 60 Pfund in den Wahldistrikten zusammen, und geben ihre Stimmzeddel ab zur Wahl je eines Senators. Wenn nicht in solcher Weise der ganze aus 40 Mitgliedern bestehende Senat neu besetzt wird, so wird aus den höchst bestimmten Kandidaten der einzelnen Distrikte durch die mit Mehrheit gewählten Senatoren und Repräsentanten die Lücke ergänzt. Wählbar sind nur solche Bewohner, welche entweder Grundbesitz im Werth von 500 Pfund oder persönliches Vermögen von mindestens 600 Pfund haben. Der Senat ist mit dem Repräsentantenhaus ein gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung und zugleich Staatsgerichtshof bei Impeachments gegen die Beamten des Staats. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens 16 Senatoren erforderlich.

Das Repräsentantenhaus wird ebenfalls jährlich gewählt, und zwar nach Verhältniß der Zahl von stimmberechtigten Einwohnern. Ortschaften (corporate town) von 150 Bürgern wählen einen Repräsentanten, von 375 Bürgern zwei, von 600 Bürgern drei, und je für 225 Bürger mehr wieder einen Repräsentanten mehr. Sie werden durch Stimmzeddel gewählt. Das Stimmrecht kommt den männlichen volljährigen, ein Jahr lang angesessenen Einwohnern zu mit einem Einkommen von wenigstens 3 Pfund vom Grundbesitz oder einem Geschäft von 60 Pfund Werth. Die Wählbarkeit ist an Grundeigenthum an dem Ort von mindestens 100 Pfund oder Geschäftsvermögen von 200 Pfund gebunden. Das Repräsentantenhaus erhebt die Klage bei Impeachments. Geldbills kommen zuerst bei ihm in Erwägung. Zu einem gültigen Beschluß wird die Anwesenheit von 60 Mitgliedern gefordert (sogenanntes Quorum). Jedes Haus wacht und erkennt selber über seine Privilegien.

In New-York besteht der Senat aus 32 Mitgliedern, die auf 2 Jahre in den Distrikten gewählt werden und die Assembly aus 128 Mit-

gliedern, die jährlich gewählt werden. Beiderlei Mitglieder erhalten Tagegelder von je 3 Dollars, aber nicht mehr als 300 Dollars für die ordentliche Sitzung, außer bei Impeachments. Kein Mitglied darf ein Staatsamt bekleiden.

In Virginien ist die General Assembly in zwei Häuser getheilt 1. das Haus „of Delegates“ (Repräsentanten) von 152 Mitgliedern, auf 2 Jahre gewählt, 2) den Senat, von 50 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Für diese ist ein Alter von mindestens 25 Jahren, für jene nur ein Alter von 21 Jahren nöthig; aber es kann Niemand gewählt werden, der ein bezahltes Amt hat, noch irgend ein Geistlicher. Bis auf die neueste Zeit durften nur weiße Einwohner wählen, und Niemand, der im Solde der Union stand (auch nicht Marinesoldaten, außer während eines Kriegs der Union). Die Stimmen werden öffentlich und mündlich abgegeben.

Auch in Minnesota, einem der jüngsten Staaten, ist die Gesetzgebung in zwei Häuser getheilt, einen Senat, im Verhältniß von einem Mitglied auf 5000 Einwohner und ein Repräsentantenhaus im Verhältniß von 1:2000 Einw. Die Indianer werden nicht gerechnet. Die Mitglieder erhalten Tagegelder von 3 Dollars. Beamte sind nicht wählbar. Die Senatoren werden auf 2, die Repräsentanten auf ein Jahr gewählt. Das Repräsentantenhaus ist Kläger, der Senat ist Richter bei Impeachments. Die Einkünftebills nehmen in jenem ihren Anfang, aber auch dieser kann Verbesserungen beschließen gleich jenem.

F. Die vollziehende Gewalt in den Einzelstaaten ist regelmäßig Einem Governor anvertraut, dem ein lieutenant governor ergänzend und oft ein Rath (Council) hülfreich zur Seite steht.

In Maine z. B. wird seine „Excellenz“ der Governor nach der Verfassung von 1792 von den Bürgern alljährlich gewählt, welche zur Senatswahl berechtigt sind. Kommt keine Mehrheit zu Stande, so wählt die Legislatur. Ebenso werden die 5 Mitglieder des Council gewählt, mit denen er zu den Aemtern ernennt, deren Rath und Hülfe er genießt. Aehnlich ist es in Massachusetts; wo das Council aus 9 Mitgliedern besteht, aber von der Legislatur gewählt wird.

Der Governor hat meistens ein ähnliches Suspensivveto, wie der Unionspräsident gegenüber von Gesetzen. Wird er durch Impeachment entfernt oder stirbt er, so tritt der Vicepräsident an seine Stelle, der ebenfalls in manchen Staaten den Senat präsidirt.

In Illinois wird der Präsident auf 4 Jahre gewählt, in Iowa und Kalifornien auf 2 Jahre u. s. f.

Ueberdem finden sich meist in den Verfassungen der Einzelstaaten erwähnt ein Staatssekretär (secretary of State), ein Schatzmeister (treasurer), ein Oberstaatsanwalt (attorney-general) und ein Generalaufseher (surveyor-general), die oft von der Legislatur gewählt werden; nur der Staatssekretär wird regelmäßig von dem Governor ernannt mit Zustimmung des Senats.

G. Richterliche Gewalt in den Einzelstaaten.

Die Verfassungen der Einzelstaaten unterscheiden gewöhnlich folgende Gerichte.

1. Ein Obergericht (Supreme Court) oder Appellationsgericht (Court of Appeals), gewöhnlich nur aus wenig Mitgliedern bestehend. Die Ernennung, beziehungsweise Wahl derselben ist sehr verschieden geordnet. Die ältere und bessere Methode war die Ernennung durch den Governor, mit Zustimmung seiner Räthe, wie z. B. in New-Hampshire, oder des Senats,

wie in Texas, oder durch den gesetzgebenden Körper (Senat und Repräsentantenhaus zu Einer Wahlversammlung verbunden) wie in Massachusetts. In neuerer Zeit dagegen werden auch die obersten Richter in vielen Staaten durch allgemeine Volkswahlen gewählt, z. B. in New-York, Pennsylvanien, Kentucky, Ohio u. s. f. Die Justiz hat durch diese Demokratisirung an Einheit und an Unparteilichkeit nicht gewonnen sondern verloren, und da am meisten, wo überdem noch die Amtsdauer verkürzt wurde. Das ältere System war auch hier Ernennung auf good bevahiour, die alte englische Formel hieß: quamdiu bene gesserint. Durch Impeachment konnten und können die Richter allezeit entfernt werden. Außerdem findet sich z. B. in der Verfassung von Massachusetts die Bestimmung, daß die Richter auf gemeinsame Adressen beider Häuser der Gesetzgebung und durch den Governor, mit Zustimmung seiner Räthe entfernt werden können. Dieses System gilt noch in mehreren Staaten, so in Massachusetts. Aber nach und nach ist eine bestimmte Amtsdauer eingeführt worden, z. B. von 15 Jahren in Pennsylvanien, von 12 Jahren in Virginien, von 10 Jahren in Maryland, 9 Jahren in Illinois, von 8 Jahren in New-York, von 7 Jahren in Maine, von 6 Jahren in Mississippi und von 5 Jahren in Ohio. (Vgl. Rüttimann § 283.)

In einzelnen Staaten besteht auch eine Art Kassationshof, z. B. in New-Yersey der Court of Errors and Appeals, verschieden von dem Supreme Court.

Der oberste Gerichtshof, der gewöhnlich auch die Befugnisse des englischen Kanzleigerichtshofs (Court of Chancery) hat, zieht zur Beantwortung der Thatfragen, je nach besondern Vorschriften Geschworne bei.

2. Kreisgerichte (Circuit Courts) und

3. Distriktsgerichte (Courts of district), die gewöhnlich zwei Mal im Jahr Sitzungen halten und sowohl eine strafgerichtliche als eine civilgerichtliche Kompetenz haben, aber in beiden Fällen Geschworne beiziehen. Sie sind je nach der Proceßordnung zweite oder erste oder einzige Instanz. Die Ernennung oder Wahl der Richter ist ebenso verschieden geordnet, wie für das Obergericht.

4. Aehnlich verhält es sich mit den sogenannten Grafschaftsgerichten (Courts of County), wo diese noch besonders bestehen neben den Bezirksgerichten und

5. den Courts of Record, die mit jenen öfter zusammen fallen.

6. Endlich ist das Institut der Friedensrichter (justices of peace) auch nach Amerika aus England verpflanzt worden, hat aber dort einen demokratischen Charakter angenommen, der Natur des Landes gemäß. Die Friedensrichter werden durchweg von den Bürgern in den einzelnen Ortschaften gewählt, meist auf kurze Zeit (2 Jahre). Sie stehen dem Volke näher, als die gebildeten eigentlichen Richter, haben aber meist eine nicht unbedeutende Kompetenz; z. B. in Minnesota bei Civilprocessen bis auf 100 Dollars, und in Strafsachen bis auf eine Strafe von 3 Monat Gefängniß oder 100 Dollars Buße. Während andere Richter besoldet sind, wird das Friedensrichteramt eher als Ehrenamt behandelt.

Daneben findet sich öfter die Bestimmung, daß auch alle anderen Richter das Recht und die Pflicht haben, im einzelnen Fall „den Frieden zu bewahren".

Die Organisation und die Kompetenzen der verschiedenen Gerichte werden durch die Gesetzgebung näher bestimmt.

Literatur. Aus der sehr reichen Literatur heben wir hauptsächlich hervor: a) für die staatsrechtliche Geschichte der Vereinigten Staaten, G. F. Curtis history of the Constitution of the United States. London 1854. 2 Bde. Ed. Laboulaye histoire politique des Etats-Unis 1620—1789. Paris 1855 bis 1866. 3 Bde. K. Fr. Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten, Berlin 1866. 3 Bde. bis zum Bürgerkrieg (1861). b) Für die Darstellung des Rechts: J. Story Commentaries of the Constitution of the United States in vielen Ausgaben. Ueberseßt von F. J. Buß unter dem ungenauen Titel: Das Bundesstaatsrecht der V. St. von Buß. Karlsruhe 1844; nach Story's Commentaries. Kent Comment. on American Law. 4 Bde. öfter gedruckt. Walkers Introduction to Americ. Law. 4. Aufl. Boston 1860. Rüttimann Nordamerik. Bundesstaatsrecht 1. Thl. Zürich 1867. Bluntschli.

III. Statistik.

Wenn wir von den Vereinigten Staaten reden, so begegnen wir gleich von vornherein einem charakteristischen Merkmal, das dieses Land und Volk von den Staaten Europa's scharf unterscheidet. Wir haben es mit einer neuen Welt zu thun, mit neuen Menschen, neuen Kulturformen. Und es ist ein ganzer Kontinent, der uns entgegentritt, der nordamerikanische Kontinent, der bestimmt zu sein scheint, dereinst in seinem vollen Umfange der Herrschaft der angelsächsischen Rasse unterworfen zu werden. Während in den europäischen Kulturstaaten sich alle Merkmale einer im Laufe der Jahrhunderte unter gewaltigen Kämpfen herangereiften Civilisation vorfinden, während wir hier fast auf allen Gebieten des Lebens vielfach todten Formen begegnen und an der Hinwegräumung des Abgestorbenen arbeiten, tritt uns in der Union überall nur Neues entgegen, nirgends ist Stagnation bemerkbar. Das staatliche wie das sociale Leben ist in beständigem Fluß, befindet sich gleichsam in fortwährender Metamorphose und das ganze Volk hat — die Bevölkerung einiger älterer Staaten ausgenommen — noch so wenig Seßhaftigkeit gewonnen, daß es auch heute noch auf der Wanderung zu sein scheint.

Der Mensch ist freilich überall derselbe, und so unerschöpflich die Hülfsquellen des jugendlichen Landes zu sein scheinen, so riesenhaft die Zukunft dieses Volkes sich vor unsern Blicken ausmalen mag — auch in der neuen Welt hat der Wahrspruch Geltung: „es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen". Einer Erklärung für das Neue, das überraschend Großartige zu finden, muß aber für uns, die wir jährlich Tausende unsrer Landsleute über den Ocean ziehen sehen, von tiefgreifendem Interesse sein und ein Verständniß für Land und Volk der Union scheint vor Allem nöthig zu einer Zeit, wo die Vereinigten Staaten die erste große Krisis in ihrer Existenz durchgemacht haben.

I. Das Land. Grenzen. Wir haben es mit einem Kontinent zu thun, — im Osten vom atlantischen, im Westen vom stillen Weltmeer begrenzt, trifft die große Republik im Süden auf die Brandung des mexikanischen Meerbusens, während im Südwesten Mexiko die Grenze bildet, ein Land, das seit Jahrzehnden durch Revolutionen zerrüttet, namentlich nach der Katastrophe des Kaiserthums mehr denn je bestimmt zu sein scheint, dereinst von den Vereinigten Staaten das Gesetz seines Daseins zu empfangen. Im Norden bilden die britischen Besitzungen die Grenzen, die, was die Hudsonsbailänder betrifft, für menschliche Ansiedelungen nicht verlockend sind; außer den Kolonieen Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Fundland, Prinz-Edwardsinsel, welche ebenfalls einer

massenhaften Ansiedelung schwer zugänglich sind, kommen nur die beiden Canada's in Betracht, auf deren Besitz Großbritannien bekanntlich kein großes Gewicht legt, und die vermuthlich im Laufe der Zeit, gleich Mexiko, unter dem Sternenbanner die ihnen gemäße staatliche Existenz finden werden. Was die Vereinigten Staaten heute ihr Eigenthum nennen, beträgt nach oberflächlicher Schätzung 2,966,963 englische Quadratmeilen [1]). Die weiteste Ausdehnung von Osten nach Westen, von Quobdy-Head bis Cape Lookout wird auf 2850 Meilen angegeben. Von einer auf 10,000 M. geschätzten Grenzlinie entfallen 5100 M. auf die Seeküste, 1200 M. auf Seen- und Flußküste, und 3900 M. beträgt die Gesammtlänge der politischen Grenze im Norden und Südwesten. Folgen wir zunächst dem Laufe der atlantischen Küste, so begegnen wir mannichfacher Gliederung. Hoch im Norden wird der Staat Maine von der tiefeinschneidenden Bay of Fundy, oder richtiger, deren Fortsetzung bespült, und die Küste springt dann wieder vor dem Staate Massachusetts, dessen südlicher Theil von den Inseln Nantucket, Martha's Vineyard u. A. eingefaßt ist. Gleich darauf tritt sie — im Süden den Staat Connecticut bildend, merklich zurück; wir treffen auf den durch diese Küstenstrecke und die langgestreckte Insel Long Island gebildeten Long Island Sund. Wir folgen der Küste in gelinder Krümmung und begegnen der von den Staaten New-Jersey und Delaware begrenzten Delaware-Bay, die nicht sehr tief in's Land einschneidet und sich in dieser Beziehung von der nahe gelegenen, tief in den Staat Maryland eindringenden Chesapeake-Bay unterscheidet. Nördlich vom Cape Charles, südlich vom Cape Henry eingefaßt, mündet sie in den Ocean. Noch einmal springt die Küste vor; es beginnt damit eine Reihe von Sunden, unter denen der Albemarle- und Pamlico-Sund vorzugsweise zu nennen. Die äußerste Ostspitze der Laguneninseln bildet das seiner Stürme wegen von den Seefahrern mit Recht gefürchtete Cap Hatteras. Südlich davon macht die Küste einen weiten Bogen westwärts und schneidet auf der Grenze der Staaten Georgia und Florida am tiefsten ein. Die südliche Spitze Florida's, Cape Sable und die gegenübergelegene Inselgruppe bilden den Eingang in den mexikanischen Busen, auf dessen Küstenbogen die Apalachee-Bay den ersten, indeß viel tiefern Einschnitt macht. Die Küste läuft etwas unterhalb des 30. Breitengrades fort bis zur Mobile-Bay. Auf fast grader Linie westlich folgt dann ein tiefer Einschnitt von Osten nach Westen, Lake Ponchartrain, der nördlich den Staat Louisiana bespülend, den südlichen Ausläufer dieses Staates mit dem Delta des Mississippi gleichsam zu einer Halbinsel gestaltet. Die westwärts nur durch geringe Einschnitte unterbrochene, ziemlich gleichmäßig fortlaufende Küste macht ungefähr auf dem 90. Längengrade, etwas westlich von der Galveston-Bay, beinahe einen rechten Bogen und läuft dann in senkrechter Richtung bis zur Mündung des Rio bravo del Norte, dessen linkes Ufer der mexikanische Staat Tamaulipas begrenzt. Texas und Neu-Mexiko sind die südlichsten der grenzenbildenden Staaten der Union. Wir erreichen, diese Grenze verfolgend, den in den Golf von Kalifornien ausmündenden Rio Colorado und damit die Ostgrenze des gleichnamigen Unionsstaates, der in mehrern Bogen vom 32. bis 42. Grad n. Br. sich ausdehnend, den südlichsten Theil der die Union begrenzenden pacifischen Küste bildet. Die Letztere ist im Ganzen gleichförmiger, weniger gegliedert, fast ganz ohne tief einschneidende

[1]) Bei Angabe der Meilenzahl in diesem Artikel ist stets die englische Meile gemeint; 1 englische Meile = reichlich 1/5 geogr. (deutsche) Meile.

Buchten. Noch einförmiger wird sie, wo sie den 42.° n. Br. überschreitet und die Gebiete Oregon und Washington hervortreten. Die Nordwestgrenze Washingtons und damit der Union bildet dagegen ein tiefer mondförmiger Einschnitt, die Straits of San Juan de Fuca, in welche die Großbritannien gehörige Van Couvers Insel hineinragt.

Der 47. Breitengrad bildet die Nordgrenze der Union; erst auf ungefähr 93° n. L. von Greenwich macht die Grenze eine schwache Neigung nach Süden und trifft dann in ihrem weiteren Verlauf auf den Oberen See, der im Norden und Osten von britischen Besitzungen umgeben, in seinen anderen Richtungen von den Staaten Minnesota, Wisconsin und Michigan umschlossen ist. Er strömt in südöstlicher Richtung durch kurze Engen in den von Kanada einerseits und dem Staate Michigan andrerseits umgrenzten Huronsee und dieser findet seinen Ausgang durch den kleinen St. Clairsee bei Detroit nach dem Eriesee, der westlich von Michigan, südlich von Ohio und im Osten von New-York und Pennsylvanien umgränzt durch den Niagara-Strom und über seine weltberühmten Fälle seine Gewässer in den Ontariosee entsendet. Dieser See bildet von Nordwesten nach Osten fließend gleichsam den Anfang des St. Lorenzstromes, der Kanada und den Staat New-York bespült. Auf ungefähr 39° n. Br. treffen wir dann auf die, durch die Seen unterbrochene Demarkationslinie, welche die Grenze gegen Kanada bildet. Ehe wir den atlantischen Ocean wieder erreichen, begegnen wir dem weit nach Norden sich hinaufziehenden, westlich von Niederkanada, östlich von Neu-Braunschweig umgrenzten Staat Maine und treffen, südwärts gehend, auf die Bay of Fundy, den Ausgangspunkt unserer Grenzwanderung.

Gebirge. Zwei Hauptgebirgsketten durchziehen das Unionsgebiet. Im Osten sind es die Alleghanygebirge, die weniger die Benennung eines Gebirges, als eines in vielfachen Ketten auslaufenden, langgestreckten Plateau's zu beanspruchen scheinen. Die verschiedenen Ausläufer werden größtentheils durch breite, nicht selten hoch hinansteigende Thäler getrennt. Oestlich vom Hudsonfluß bestehen die Berge größtentheils aus Granit, während ihre runden Kuppen vielfach Torf und Moor zeigen; eine besondere Höhe erreichen sie nicht; einige Spitzen der Grünen Berge in Vermont, der weißen Berge in Newhampshire steigen bis zu 5000 Par. Fuß, der Berg Washington in letztgenanntem Staate ist 6240' hoch. Nach Ueberschreitung des Hudson scheint das Gebirge seinen Charakter zu verändern: in Pennsylvanien und Virginien lange, parallel laufende Erhebungen, die sich in einer Höhe von 2500—4000' fortziehen und eine Bodenbreite von etwa 100 M. einnehmen. In südöstlicher Richtung, in dem Süden Carolina's wird die Erhebung stärker, dort erreicht eine Spitze 6400'. In Georgia hingegen und dem nördlichen Theil Alabama's, dem Endpunkt der Alleghanie's verlieren diese die Form fortlaufender Ketten und lösen sich in eine Menge vereinzelt liegender Berge auf, die nur hin und wieder eine beträchtlichere Höhe erreichen.

Viel bedeutender und dem nordamerikanischen Kontinent seinen eigentlichen Charakter verleihend ist das Felsengebirge, eine Fortsetzung der in Südamerika bei Kap Horn anhebenden und diesen Kontinent in seiner ganzen Länge von Süden nach Norden durchschneidenden Cordillerakette. Die Basis der Felsengebirge beträgt in ihrer äußersten Breite nicht weniger als 300 M. und die zum Theil mit ewigem Schnee bedeckten Berge erheben sich verschiedentlich bis zu einer Höhe von 10—14,000'. In einer Entfernung von 5—600 M. von der paci-

fischen Küste laufen die Felsengebirge ziemlich parallel mit derselben fort. Zwischen diesen und dem Hauptgebirge finden sich Plateau's und kleinere Bergketten, die indeß weniger in Betracht kommen. Weit hinauf nach Norden, tief hinaus in das Gebiet der Hudsons-BayCompagnie setzen sich die Felsengebirge fort, und nicht fern von den russischen Niederlassungen finden wir die letzten Ausläufer dieser mächtigen Kette.

Man sieht, im Vergleich zu der gewaltigen Ausdehnung des Landes haben die Gebirge weder die Vielseitigkeit, noch sind sie so zahlreich, wie man erwarten sollte. Bedeutender sind

die Ströme, unter denen der „Vater der Gewässer", der Mississippi vor Allem unsre Beachtung verdient. Der gewaltige Strom entspringt im Staate Minnesota (seine Quellen sind erst in neuerer Zeit genau ermittelt), westlich vom Oberen See auf 47° 47′ n. Br. und beginnt seinen Lauf durch kleine Seen und sumpfige Niederungen, die dem Lande den Charakter eintöniger Melancholie verleihen. Nach einem südöstlichen Lauf von etwa 500 M. erreicht der Strom die Fälle von St. Anthony, wo er senkrecht 16′ herunterstürzt und verschiedene gewaltige Stromschnellen bildet. In südöstlicher Richtung setzt er von dort aus seinen Lauf fort, schlägt dann eine südliche Richtung ein und bildet auf der Westseite die Grenzen der Staaten Minnesota, Jowa, Missouri und Arkansas, östlich von Wisconsin, Illinois, Kentucky, Tennessee und Mississippi. Südöstlich strömt er dann durch einen Theil des Staates Louisiana und ergießt seine gewaltigen Wasser durch mehrere Arme in den mexikanischen Busen. Seine Gesammtlänge beträgt nahezu 3200 M. und ist, geringe Hindernisse abgerechnet, von seiner Mündung bis zu den St. Anthony-Fällen schiffbar. Von Osten her strömen zu der Wisconsin, Illinois, Ohio und Yazoo, von Westen der Minnesota, de Moines, Missouri, Arkansas und Rothe Fluß, sämmtlich, mit Ausnahme der trockensten Jahreszeit bis hoch hinauf schiffbar.

Weniger mächtig sind die östlich von den Alleghanies in den atlantischen Ocean mündenden Flüsse, unter denen der Connecticut, Hudson, Delaware, Susquehanna, Potomac, James und Savannah vorzugsweise zu nennen sind. In den südlichen Abhängen der Alleghanies entspringen der Apalachicola und Mobile, und münden sammt den in den Hochlanden von Texas und Neu-Mexiko entspringenden Sabine, Trinity, Brazos und Rio Grande in den mexikanischen Golf. Weniger Ströme finden wir auf dem pacifischen Küstengebiet; der in den Felsengebirgen entspringende und Washington und Oragon scheidende Columbia-Fluß ist unter ihnen der bedeutendste; sammt den an Bedeutung nachstehenden Flüssen Sacramento, Joaquin, und Buenaventura, mündet er in den stillen Ocean, während der Colorado und Rio Gila in südwestlicher Richtung ihre Wasser in den Busen von Kalifornien ergießen.

Charakteristisch für den nordamerikanischen Kontinent ist das im Nordosten gelegene Netz gewaltiger

Seen. Liegt auch mit Ausnahme des Michigan- und Champlain-See's keines dieser ausgedehnten Süßwasserbecken vollständig vom Unionsgebiet umschlossen, so sind doch Alle mächtige Vermittler des Verkehrs seiner Bürger und ihnen kommen ihre Vortheile hauptsächlich zu Gute. Der am nördlichsten gelegene Obere See, das Anfangsglied in der großen Kette, ist der größte Süßwassersee der bekannten Erde. Der St. Lorenzstrom nimmt das Wasser des zwischen New-York und Vermont gelegenen Champlainsees auf. Man hat be-

rechnet, daß die ganze Fläche, welche diese Seen bedecken, im Durchmesser 1200 M. beträgt.

Es leuchtet ein, daß auf einem Gebiet von so ungeheurer Ausdehnung die klimatischen Verhältnisse ungemein verschieden sich gestalten müssen. Dennoch fehlt es nicht an einem allen Theilen der Union gemeinsamen klimatischen Merkmal. Es ist dieses der außerordentlich rasche Wechsel der Temperatur, das Unvermittelte zwischen ihren Extremen. In Louisiana und in Maine gehört es keineswegs zu den Seltenheiten, daß der Thermometer im Laufe weniger Stunden 10—20° R. sinkt, um alsbald um ebenso viel wieder zu steigen. In Wärme wie in Kälte zeigt das Klima nicht bloß weit raschere, unvermitteltere Uebergänge, sondern auch stärkere Extreme wie in Europa, Extreme, welche schon der Gesundheit des Ureinwohners oft verderblich wurden und jetzt den Neueingewanderten vielfachen Gefahren aussetzen. Wer von der norddeutschen Küste kommend, sei es am atlantischen Ocean, sei es im Westen (bis zu den Felsengebirgen) sich ansiedelt, wird sich überdem schwer an die große Trockenheit der Luft, an die von Westen wehenden trockenen Winde gewöhnen; sie sind die vorherrschenden Winde, häufiger und anhaltender, meistens auch heftiger als die feuchten, über den atlantischen Ocean herüberziehenden Ostwinde. Rauh und für eine schwache Brust nicht geeignet, ist der Osten, die sogenannten Neu-Englandstaaten, die freilich im Sommer kaum geringere Temperaturgrade aufweisen, als bedeutend südlicher gelegene Staaten, im Winter dagegen die menschliche Konstitution um so viel stärker angreifen. Lungen- und Halsentzündungen gehören, namentlich in Massachusetts zu den sehr häufig und in bösartiger Form auftretenden Krankheiten. Ist doch von mit den Verhältnissen vertrauten Aerzten hin und wieder die Behauptung aufgestellt, daß ohne Einwanderung die Bevölkerung der Neuenglandstaaten wahrscheinlich zum Stillstand kommen würde. Ungesund und vielfach vom gelben Fieber heimgesucht sind die südlichen, nach dem mexikanischen Golf zu gelegenen, zum Theil sumpfigen Niederungen und mit Recht hat man Auswanderer vor zu frühzeitiger Einschiffung nach New-Orleans und anderen Südhäfen gewarnt. Durch Ansiedelung und theilweise Austrocknung der Sümpfe ist indeß in gesundheitlicher Rücksicht schon Manches gethan, wie denn überhaupt die fortschreitende Besiedlung des Landes in allen Richtungen, die davon unzertrennliche Lichtung der Wälder im Laufe der Zeit vielfache Modifikationen des Klima's bewirken muß. Für weiße Ansiedler vielfach verderblich ist das Klima in den sumpfigen Niederungen Nordcarolina's, den niederen Fichtenwaldungen dieses Staates und den Reisfeldern Südkarolina's, wo die Wechselfieber den größten Theil des Jahres über vorherrschen.

Welchen Veränderungen das Klima indeß im Laufe der Zeit auch unterliegen möge, im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß dasselbe der menschlichen Gesundheit nicht minder günstig ist, als das europäische; ja, man kann sagen, daß es in einigen Gebieten, wie z. B. in Kalifornien, in mancher Hinsicht vor diesem den Vorzug verdient, ein Umstand der, neben den Goldfundstätten den beispiellos raschen Aufschwung dieses Staates miterklärt. Auch die vorherrschend trockene Luft berechtigt nicht auf Dürre der Bodenfläche zu schließen; vielmehr ist der feuchte Niederschlag, die Regenmenge beträchtlicher als in Europa. Der Thau ist zu gewissen Jahreszeiten außerordentlich stark, die Regengüsse heftig und anhaltend, aber ungleich in dieser Beziehung der norddeutschen Küste, selten länger anhaltend als 3—4 Tage, nach deren Verlauf man dann auf helles, trockenes Wetter mit ziemlicher Sicherheit rechnen kann. Wochenlanges Regenwetter kennt man in den

Vereinigten Staaten eigentlich gar nicht. Gerade der Spätherbst, bei uns eine in der Regel unliebsame Jahreszeit, ist dort unvergleichlich schön; milde Wärme, klare, frische Luft und die wunderbar reiche Farbenpracht der Herbstvegetation haben den sogenannten Indian Summer weithin berühmt gemacht. Der Spätherbst ist in der Union unbedingt die schönste Jahreszeit, während man den Frühling mit seinen Reizen, seinem allmählichen Kommen unter linden Lüften in der Regel entbehren muß; der Uebergang vom Winter zum Sommer ist wenig vermittelt und oft stellt sich schon im Mai drückende Sommerhitze ein, die dann in den Monaten Juli und August um so unangenehmer wird, als die Luft um diese Zeit auch während der Nacht nur wenig abkühlt.

Bodenbeschaffenheit. Zur Zeit, als die ersten Europäer das Gestade des atlantischen Oceans betraten, war das Land bis zu den Felsengebirgen, mit nur wenigen Unterbrechungen mit dichtem, nur durch die Kriegspfade der Indianer durchschnittenem Wald bedeckt. Waldlose Strecken fanden sich vorzugsweise in den Thälern der Hauptkette der Alleghanies. Im Nordwesten und sich ziemlich weit nach Westen hin ausdehnend liegen die großen Prärieen, die wegen ihres Mangels an Holz und der Dürre des Bodens der Kultur große Schwierigkeiten bieten. Das Gegentheil gilt von den in den Staaten am Mississippi und seinen Nebenflüssen gelegenen Prärieen. Fruchtbar und von mildem Klima sind sie recht eigentlich geschaffen für menschliche Ansiedelung. Ist in den andern Gebieten allerdings der Holzreichthum auch heute noch enorm, so ist es doch im Interesse der Kultur zu beklagen, daß man mit Lichtung der Wälder in einer Weise vorgeht, die dem deutschen Forstmann Entsetzen erregen würde. Ein jeder handelt in dieser Beziehung nach eigenem Belieben; eine Aufsicht findet nicht statt, eine regierungsseitig geübte Forstkultur existirt nicht, und sicherlich wird eine Zeit kommen, wo sich der Mangel eines jeden forstwirthschaftlichen Betriebes in klimatischer wie volkswirthschaftlicher Hinsicht sehr empfindlich geltend machen wird. Wo noch vor einem Jahrzehend die Jagd nicht bloß dem Zeitvertreib diente, sondern zugleich ein einträgliches Gewerbe bildete, zieht jetzt auf gerodetem Waldboden die Pflugschaar des Ackerbauers ihre Furchen, und nur im fernsten Westen, ganz in der Nähe der Felsengebirge, gedeiht auch heute noch die Jagd in größerm Maßstabe; dort trifft man noch Wild in großer Menge, auch den Büffel; aber nicht lange, so wird auch dort der Jäger durch den Landwirth verdrängt werden.

Von großer Bedeutung sind die mineralischen Schätze des Landes, obgleich mit ihrer Ausbeutung nur erst ein vergleichsweise bescheidener Anfang gemacht ist. Untersuchungen haben ergeben, daß sich in fast sämmtlichen Staaten der Union Kohlenfelder von mehr oder minder großer Ausdehnung befinden. Außer Pennsylvanien und Maryland hat in neuester Zeit namentlich Missouri seines großen Kohlenreichthums wegen die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Dort giebt es, wie Friedrich Münch [2]) bemerkt, „gewiß nur wenige Grafschaften, in welchen die Kohlen gänzlich fehlen". Neben den Kohlen und den ihnen ihre Entstehung verdankenden, in neuester Zeit in so mächtiger Ausdehnung dem Handel erschlossenen Oelquellen (Petroleum), vorzugsweise bis jetzt im Staate Pennsylvanien, ist es das Eisen, welches in letztgenanntem Staate, dann in Missouri und vielen andern Staaten, namentlich des Westens, eine von Jahr zu Jahr zunehmende Ausbeute gestattet. In Missouri vor allem wird auch seit

---

[2]) Der Staat Missouri, ein Handbuch für deutsche Auswanderer, von Friedrich Münch, Bremen bei C. Eduard Müller, 1866.

längerer Zeit Blei in ansehnlichen Quantitäten gewonnen. Das am Oberen See zu Tage geförderte Kupfer hat während des letzten Jahrzehends im Handel einen großen Ruf gewonnen. Auch an anderen Mineralien, wie Zink, Kobalt, Borax u. s. w. fehlt es nicht und namentlich scheint auch in dieser Hinsicht Kalifornien große Schätze zu bergen. Was die edlen Metalle betrifft, so ward Gold vor der Entdeckung der großen Lager Kaliforniens nur in einigen Staaten, an der atlantischen Küste in Georgia und Südcarolina, und hier nur in beschränktem Umfange gewonnen. In den letzten Jahren haben die Goldschätze in Colorado, Montana, Idaho, Nevada, Abenteurer aller Nationen an sich gelockt, auch ist in letztgenannten Gebieten die Silberausbeute auf vielen Punkten mit namhaftem Erfolg in Angriff genommen. Im Vergleich zum Golde ist die Ausbeute jenes Edelmetalls indeß bis jetzt von geringem Umfange gewesen, kein Wunder daher, daß der Amerikaner begehrlichen Blickes nach Mexiko schaut, dessen Grenzstaat Sonora Silber in unermeßlicher Menge zu enthalten scheint. Die Edelmetallproduktion Kaliforniens hat einen mächtigen Aufschwung genommen, seit man in diesem Staate Quecksilber in großen Quantitäten aufgefunden; der Staat soll davon genug enthalten, um damit die Bedürfnisse der ganzen Welt zu befriedigen.

Sind nun allerdings die mineralischen Schätze des Landes von nicht geringer Bedeutung und in ihrer weiteren Förderung geeignet, auf das wirthschaftliche und sociale Leben seiner Bewohner vielfach umgestaltend zu wirken, so ist das Land dennoch vorzugsweise Ackerbauland. Es ist einleuchtend, daß bei so ungeheurer territorialer Ausdehnung nicht bloß die Produkte des Ackerbaus im engeren Sinne gedeihen, sondern auch theilweite die Früchte heißerer Zonen einen Platz finden. In Louisiana und einem Theil von Texas gedeiht das Zuckerrohr. Tabak wird in fast allen Staaten der Union gepflanzt, vornehmlich in seinen schwereren Sorten in Virginien, Kentucky, Tennessee und Missouri, dann in leichterer Gattung in Maryland und Ohio, in welch' letzterem Staate, wie auch in Connecticut, New-York und Pennsylvanien, ein aus Havanahsaamen gezogenes, sehr beliebtes und für die Cigarrenfabrikation besonders geeignetes Gewächs, das sogenannte seedleaf in großen Massen kultivirt wird. Die eigentliche Baumwollenregion liegt hauptsächlich im Süden des 34. Grades n. Br.; sie reicht vom atlantischen Ocean bis zum Mississippi, im Süden bis zum mexikanischen Golf. Auch weiter nach Südwesten, in Texas ist die Baumwollenkultur, seit Beendigung des Bürgerkrieges in größerem Maßstab und durchgängig mit großem Erfolge eingeführt. Das Gros der Ernte liefern indeß nach wie vor die Staaten Alabama, Mississippi, Arkansas, Südcarolina und Georgia, während Nordcarolina und Virginien nur geringe Erträge geben. In Südcarolina und Georgia, beziehungsweise in deren sumpfigen Niederungen, wurde vor dem Bürgerkriege die Reiskultur in beträchtlichem Umfange betrieben. Von Kolonialprodukten sind es Thee und Kaffee, welche in der Union nicht gebaut werden; Kulturversuche mit Thee hat man allerdings zu verschiedenen Zeiten gemacht, bis jetzt indeß ohne nennenswerthen Erfolg. Auch mit der Zucht der Seidenraupe sind, wie wir hier beiläufig erwähnen, in frühern Jahren vielfache Versuche gemacht; sie haben bekanntlich zu den wildesten Spekulationen Anlaß gegeben, indeß damit geendet, daß die Sache, wohl des der Kultur nicht günstigen Klima's wegen, aufgegeben wurde [3]).

[3]) In neuester Zeit sind in Kalifornien viel versprechende Versuche in der Seidenraupenzucht gemacht; die auf der Pariser Ausstellung 1867 vorgezeigten kalifornischen Cocons erregten allgemeine Aufmerksamkeit.

Vor Allem aber gedeihen auf amerikanischem Boden die europäischen Getreidearten; ihr Anbau nimmt jetzt den größten Theil der der Kultur gewonnenen Bodenfläche ein. Die Prophezeiung, daß die Union dereinst die Kornkammer für die übrige Welt sein werde, geht augenscheinlich und mit raschen Schritten ihrer Erfüllung entgegen. Außer Waizen, Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. ist es vor Allem der Mais, der in allen Theilen der Union angebaut wird, im Westen und Südwesten indeß die größesten Erträgnisse liefert. Das eigentliche Waizenland umfaßt volle zehn Breitengrade; südlich vom 35 ° n. Br. ist der Waizenbau bis jetzt weniger lohnend gewesen.

Ein nicht unerheblicher Theil der Bodenfläche ist auch von Weideland bedeckt und hat eine blühende für den Handel ungemein werthvolle Viehzucht veranlaßt. Weltbekannt ist die Schweinezucht in Ohio, Kentucky und Tennessee. In den Neuenglandstaaten, wo Bodenverhältnisse und Klima dem Getreidebau minder günstig sind, wird die Zucht des Hornvieh's und der Pferde in erheblichem Umfange betrieben. Für die Schafzucht scheint neben Kalifornien der Staat Kansas mit seinen ausgedehnten und fruchtbaren Prärieen günstige Aussichten zu bieten.

Gedenken wir schließlich noch kurz der Waldvegetation, so finden wir, daß alle europäischen Waldbäume auch in der neuen Welt gedeihen, nur daß dort die Zahl der Varietäten noch ungleich größer ist, als bei uns. Außerordentlich groß ist die Zahl der verschiedenen Eichenarten. Die Ulme, „der amerikanische Freiheitsbaum", die Linde und Esche wachsen zu erheblichen Dimensionen empor. Einer der stattlichsten Bäume ist der Zuckerahorn, aus dessen Saft nicht unbeträchtliche Quantitäten Zucker gewonnen werden. An günstigen Standorten gedeiht er nicht selten bis zu einer Höhe von 80', man findet ihn in fast allen Theilen der Union. Die riesigsten Bäume hat man bis jetzt in Kalifornien gefunden, wo u. A. die Wellingtonie bis zu einer Höhe von 400' angetroffen wird. Von Zierbäumen ist vor Allem die prächtige, großblumige Magnolie bemerkenswerth, ein Baum, der nicht selten eine Höhe von 100' erreicht, ferner der Lorbeer, Trompeten- und Tulpenbaum.

Alle europäischen Obstarten sind auch in den Vereinigten Staaten vertreten; im letzten Jahrzehend zumal hat die Obstkultur einen bedeutenden Aufschwung genommen. Aepfel bilden bereits einen nicht unwichtigen Theil des Ausfuhrhandels. Der Pfirsichbaum liefert reiche Erträgnisse und gedeiht in fast allen Theilen des Landes vortrefflich. Der Orangenbaum gedeiht vorzugsweise im Staate Florida. Dagegen scheint der Olivenbaum in der neuen Welt nicht gut fortkommen zu wollen. Was endlich die Weinrebe betrifft, so ist sie, durch die Catawba- und Isabella-Traube vertreten, in allen Theilen der Union einheimisch. Der Weinbau ist, namentlich im Westen, vorzugsweise in den Händen der Deutschen und durch sie in Ohio und Missouri auf eine hohe Stufe der Entwicklung gebracht. In Zukunft wird allem Anschein nach Kalifornien für den Weinbau von Wichtigkeit werden.

Staatenbildung. Ehe wir zur Betrachtung der Bevölkerungsverhältnisse übergehen, werfen wir noch einen Blick auf den territorialen Werdegang. Die dreizehn Kolonieen, welche nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges zu einem Bundesstaat zusammentraten, waren: Connecticut, Delaware, Georgia, Maryland, Massachusetts, Newhampshire, Neu-Jersey, New-York, Nordcarolina, Pennsylvania, Rhode Island, Südcarolina und Virginien. Die unermeßlichen Gebiete, welche einige der Einzelstaaten, wie Virginien im Westen und Südwesten besaßen, gingen in den Besitz der Union über; aus diesem Gebiete, dann durch Kauf und Erobe-

rung, durch Verträge mit den Indianern sind im Laufe der Zeit eine Reihe von Staaten hervorgegangen, die, nachdem sie zuvor zu Territorien constituirt und die erforderliche Bevölkerungsziffer (100,000) aufgewiesen, als solche in die Union aufgenommen wurden. In folgender Reihenfolge wurden die bis jetzt aufgenommenen Staaten vollberechtigte Glieder des Bundesstaates: Vermont 1791, Kentucky 1792, Tennessee 1796, Ohio 1802, Louisiana, von Frankreich gegen Bezahlung von 15 Millionen Dollars erworben 1803, Indiana 1816, Mississippi 1817, Illinois 1818, Alabama 1819, Missouri und Maine 1820, letzterer Staat von Massachusetts abgetrennt, Arkansas und Michigan 1835, Iowa und Florida 1844, letzterer Staat schon 1819 als Territorium von Spanien abgetreten, Texas durch erst 1848 von Mexiko anerkanntes Dekret des Kongresses 1845, Wisconsin 1848, Kalifornien durch den Frieden von Guadeloupe Hidalgo 1850, zum Territorium gemacht 1850, Minnesota und Oregon 1859, 1860, Kansas 1861, Nevada 1864, Nebraska 1867. Während des Bürgerkrieges (1863) wurde zum ersten Male ein schon konstituirter Staat in zwei Theile getheilt; von Virginien wurde Westvirginien als selbständiger Staat losgetrennt. In diesem Jahr 1868 hat die Union das an der pacifischen Küste gelegene russische Territorium um den Preis von 7 Mill. Dollars (Gold) erworben, ein unwirthliches Gebiet, Alaska genannt, dessen Erwerb von mindestens zweifelhaftem Werthe von der öffentlichen Meinung nicht eben freudig begrüßt wurde.

Im Jahre 1800 wurde von Maryland und Virginien ein Areal als Sitz der Bundesregierung abgetreten, dieser und dem Kongreß zur Verwaltung übergeben und als Distrikt von Columbia mit der Stadt Washington konstituirt, wohin im selben Jahre die Bundesregierung von Philadelphia, ihrem bisherigen Sitze, übersiedelte. Die Nordgrenze wurde 1841 zwischen Lord Ashburton englischer, Webster amerikanischer Seits durch einen Vertrag endgültig geregelt, die Grenze zwischen der Union und Mexiko 1848 im oben genannten Vertrage festgesetzt. Den durch diese Grenzregulirungen gewonnenen Territorien Washington, Utah, Neu-Mexiko, gesellten sich von 1861—1863 die Territorien Colorado, Dacotoh, Arizona, Idaho, Montana zu.

Die der Union gehörigen Ländereien in diesen Staaten und Territorien sind größtentheils vermessen; man schätzt ihre heutige Ausdehnung auf 1465 Millionen Acres [4]), so weit bis jetzt ermittelt, ist der Flächeninhalt der Staaten folgender:

	□Meilen		□Meilen
Connecticut	4,770	Louisiana	48,000
Delaware	2,068	Indiana	36,000
Georgia	60,000	Mississippi	45,375
Maryland	10,829	Illinois	52,000
Massachusetts	7,800	Alabama	50,875
Newhampshire	64,000	Missouri	60,000
New-Jersey	9,280	Maine	31,900
New-York	6,900	Arkansas	57,000
Nordcarolina	48,060	Michigan	65,000
Pennsylvania	43,960	Iowa	12,015
Rhode Island	1363	Florida	13,988
Südcarolina	24,000	Texas	237,504

[4]) 1 Acre = 1,58494 preuß. Morgen.

	□Meilen		□Meilen
Virginien	64,000	Wisconsin	53,924
Vermont	10,205	Kalifornien	155,980
Kentucky	42,000	Minnesota	100,000
Tennessee	40,000	Oregon	185,030
Ohio	39,000	Kansas	114,798

Der Distrikt von Columbia umfaßt 60 □M.[5]. Der Flächeninhalt beruht, was die neuesten Staaten anbetrifft, meistens auf Schätzung. Ist die Annahme eines Gesammtflächeninhalts für die Union von 2,966,000 □M. richtig, so würden auf sämmtliche heutigen Territorien und die Indianerbezirke im äußersten Westen und Südwesten, sowie die hier nicht angeführten neuesten Staaten etwa 1 Million □M. kommen. Das noch im Besitz der Bundesregierung befindliche Land ist zum größten Theil unfruchtbar; der wirklich kulturfähige Boden ist fast ganz in Privatbesitz übergegangen.

II. Bevölkerungsverhältnisse. Ureinwohner. Es wird nie mit Sicherheit zu ermitteln sein, wie groß zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung die Zahl der Indianer war. Nur das läßt sich behaupten, daß das Geschlecht des rothen Mannes in Nordamerika dem Untergang geweiht ist. Es vollzieht sich damit nur ein Naturgesetz; ein Volk, das unwandelbar beim Jägerleben verharrt, wird dahinschwinden, sobald der Ackerbauer kommt, ihm das Terrain streitig zu machen. Und immer weiter dringt die Pflugschaar des weißen Mannes, immer weiter zieht sich der Ureinwohner vor dem fortschreitenden Licht einer neuen Kultur, die er sich nicht aneignen kann, zurück. Ohne Verständniß für die Segnungen dieser Kultur unterliegt er nur zu rasch ihren Lastern; neben den Kriegen, welche viele Stämme gänzlich vertilgt haben, ist es u. A. der Branntwein, „das Feuerwasser", das unter ihnen furchtbare Verheerungen angerichtet hat. Der Indianer hat für uns nur ein historisches Interesse. Ein neuerdings entbrannter Krieg mit einigen Stämmen in Nebraska hat zwar durch einen vortheilhaften Vertrag ein rascheres Ende gefunden, als man hoffen durfte; allein jedesmal, wo die Kultur auf die Indianer stößt, müssen diese weiter zurückweichen, und der Zeitpunkt ist nicht fern, wo ihnen das letzte Terrain streitig gemacht werden wird. Nach der Zählung des Jahres 1860[6]) betrug die Gesammtzahl der im Unionsgebiete lebenden Indianer 295,400, die sich auf die Staaten und Territorien wie folgt vertheilen:

Im Westen von Arkansas wohnten 65,680, in Kalifornien 13,540, Georgia 377, Indiana 384, Kansas 8189, Maine 969, Michigan 7777, Minnesota 17,900, Mississippi 900, New-York 3785, Nordcarolina 1499, Oregon 7000, Tennessee 181, Wisconsin 2833, Colorado 6000, Dakotah 39,664, Nebraska 5072, Nevada 7550, Neu-Mexiko 55,100, Utah 20,000, Washington 31,000.

Gesammtbevölkerung. Als 1790 zum ersten Male die verfassungsmäßige Zählung stattfand, ergab sich eine Gesammtbevölkerung von 3,929,827. Die Bevölkerungszunahme seit jener Zeit ist außerordentlich und steht ohne Beispiel in der Geschichte da. Die folgende Tafel der Bevölkerungsziffern in den verschiedenen Perioden mit der prozentweisen Zunahme von 10 zu 10 Jahren gibt uns ein überraschendes Bild.

---

[5]) Früher 100 M.; 1846 wurden 40 M. an Maryland und Virginien, welche das Gebiet abgetreten hatten, retrocedirt.

[6]) Wir legen in unsern Angaben den officiellen Censusbericht von 1860 zu Grunde; bei anderen und neueren Nachweisen sind jedesmal die Quellen genannt.

Jahr	Gesammtbevölkerung	% Zun. in 10 J.
1790	3,929,827	
1800	5,305,925	35,02
1810	7,239,814	36,45
1820	9,638,131	33,13
1830	12,866,020	33,49
1840	17,069,453	32,67
1850	23,191,876	35,87
1860	31,445,089	35,59

Eine Zunahme in 70 Jahren von 700,16 %! Nehmen wir bei Berechnung der Zukunft den sich aus dieser Tafel ergebenden durchschnittlichen Prozentsatz der Zunahme an, so würde sich die Progression bis zum Schluß dieses Jahrhunderts wie folgt stellen:

1870	42,328,432
1880	56,450,241
1890	77,266,989
1900	100,355,807

Vielleicht würde der Verfasser des Censusberichtes diese Wahrscheinlichkeitsrechnung unterlassen haben, hätte er die nächstjährigen Ereignisse voraussehen können. Dennoch, unter Berücksichtigung der durch den Bürgerkrieg hervorgerufenen Störungen der Bevölkerungsentwickelung, scheint die Rechnung nicht allzukühn zu sein. Wir bemerken in der procentweisen Zunahme der letzten 70 Jahre eine große Gleichmäßigkeit, obwohl in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts die europäische Einwanderung sich noch in sehr engen Grenzen bewegte, obwohl 1812 der Krieg mit England, 1846 der Kampf gegen Mexiko viele Opfer forderte. Ein Krieg, wie die Union ihn in dem letzten Lustrum bestanden, wird sicherlich wenn überhaupt, nicht so bald wiederkehren; andrerseits ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß die europäische Einwanderung die Dimensionen der letzten 10 Jahre auch fernerhin beibehalten werde. Die Erfahrung der neuesten Zeit lehrt, daß nicht Krieg oder Steuerlast die Ursachen der wachsenden europäischen Auswanderung sind, daß diese vielmehr in den meisten Fällen anderswo zu suchen sind; die Lücken, welche der Bürgerkrieg gerissen, dürften durch Einwanderung und den natürlichen heimischen Zuwachs schon jetzt nahezu ausgeglichen sein. Der Staat Wisconsin, der successive 60,000 Mann in's Feld schickte, weist für die letzten 5 Jahre gleichwohl eine Bevölkerungszunahme von 25 % auf. Auch ist in diesem Zusammenhange daran zu erinnern, daß mit der Sklavenemancipation die Südstaaten, die bisher gegen die freien Staaten zurückgeblieben, in Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach rascher wachsen werden. Genug, die Erfahrung berechtigt zu der Annahme einer gleichen Bevölkerungszunahme auch in den kommenden Jahrzehnden.

Nach der ersten Zählung vertheilte sich die Bevölkerung auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Connecticut	238,141		1,195,168
Delaware	59,096	New-York	340,120
Georgia	82,548	Nordcarolina	393,751
Kentucky	73,077	Pennsylvania	434,373
Maine	96,540	Rhode Island	69,110
Maryland	319,728	Südcarolina	249,073
Newhampshire	141,899	Tennessee	35,791
New-Jersey	184,139	Vermont	85,416
	1,195,168	Virginien	748,308
			3,551,110

Wie sehr seitdem viele Staaten ihren Rang gewechselt, wie sich der Schwerpunkt seitdem verschoben, das erhellt aus folgender Aufstellung der Bevölkerungsziffern für die verschiedenen Staaten und Territorien von 1860:

Alabama	964,201		14,952,135
Arkansas	435,450	New-Jersey	672,035
Californien	305,439	New-York	3,880,735
Connecticut	460,147	Nordcarolina	992,622
Delaware	112,216	Ohio	2,339,502
Florida	140,425	Oregon	52,465
Georgia	1,057,286	Pennsylvania	2,906,115
Illinois	1,711,951	Rhode Island	174,620
Indiana	1,350,428	Südcarolina	703,708
Iowa	674,948	Tennessee	1,109,801
Kansas	107,206	Texas	604,215
Kentucky	1,155,684	Vermont	315,098
Louisiana	708,002	Virginien	1,596,318
Maine	628,279	Wisconsin	775,881
Maryland	687,049	St. Colorado	36,538
Massachusetts	1,231,066	Dakotah	2,576
Michigan	749,113	Nebraska	28,841
Minnesota	173,855	Nevada	17,364
Mississippi	791,305	Neu-Mexiko	83,049
Missouri	1,182,012	Utah	40,699
Newhampshire	326,073	Washington	11,168
	14,952,135	Columbia	75,080
			31,370,565

Wir sehen: die Staaten, welche 1790 in der Bevölkerungszahl den ersten Rang einnahmen, haben diesen im Laufe der Zeit ihren jüngern Rivalen einräumen müssen. So ist Virginien von der ersten Stelle auf die fünfte zurückgegangen. Auch das verhältnißmäßige Zurückbleiben der meisten Südstaaten wird durch diese Aufstellung konstatirt. Eine Abnahme der Bevölkerung ist bis jetzt in keinem Unionsstaate bemerkbar. Vermont ist 1850—1860 fast stationär geblieben (Zunahme $^{1}/_{3}$ %), Newhampshire hat in der gleichen Zeit nur $2^{1}/_{2}$ % gewonnen. Ueberhaupt scheint in einigen älteren Staaten der Zeitpunkt erreicht zu sein, wo die Bevölkerung, stetig zwar, aber in langsamerem Tempo fortschreitet. In andern Staaten würde ohne die Industrie die Zunahme ebenfalls schwächer sein.

Von den Südstaaten hat im genannten Jahrzehend Südcarolina nur etwas über 5 % zugenommen, Tennessee beinahe 11 %, Virginien 9,28 %. Von den ältern freien Staaten hat New-York 25 % gewonnen. Ein kolossales Wachsthum weisen die neuen Staaten des Westens nach, unter denen Illinois über 100 % zugenommen hat. Die folgende Aufstellung macht die Bevölkerungsvertheilung nach Gruppen und territorialer Ausdehnung anschaulich:

Staatengruppen	□Meilen	Bev. 1850	auf d. □Meile	Bev. 1860	a. d. □Meile
6 Neuenglandstaaten	63,272	2,728,106	43,11	3,135,283	49,55
6 Mittelstaaten	151,760	8,553,713	56,36	10,597,661	69,83
6 südl. Küstenstaaten	286,077	3,557,872	12,43	4,364,927	15,25
6 mittl. Südstaaten	309,210	5,167,276	16,71	6,471,867	20,93
7 Nordweststaaten	256,295	2,734,945	10,92	5,543,283	22,14
Texas	237,321	212,592	0,89	604,215	2,55
Kalifornien	188,982	165,000	0,87	379,994	2,01

Die Mittelstaaten haben demnach in 10 Jahren 25 % gewonnen, während der Zuwachs in der Gruppe der Nordweststaaten über 100 % beträgt.

Was das Verhältniß der städtischen zur ländlichen Bevölkerung betrifft, so ist eine Scheidung, wie wir sie in Europa gewohnt sind, für die Union aus dem Grunde schwierig, wenn nicht unmöglich, weil wir es hier nicht mit Stadt- und Landgemeinden in europäischem Sinne zu thun haben. Dörfer nach unseren Begriffen gibt es eigentlich gar nicht. Wo eine kleine Gemeinde durch die Gunst der örtlichen Lage und andre Vortheile sich rasch vergrößert, da ist auch sofort die Stadt mit allen ihren charakteristischen Merkmalen da. Die amerikanischen Farmer leben nicht, wie unsere deutschen Bauern, in Dorfgemeinden eng zusammen, vielmehr sind ihre Güter geschlossen und so wohnen die Einzelnen oft sehr weit von einander. Allerdings giebt es, namentlich im Westen, Städte, die vermöge der Beschäftigung ihrer Bewohner oder der Geringfügigkeit ihres Umfangs, viel eher den Namen eines Dorfes zu verdienen scheinen. Eine strenge Scheidung ist indeß nicht durchführbar. Wenn wir Städte von 5000 Einwohnern der ländlichen Bevölkerung zuzählen oder auch diese Grenze noch weiter nach unten rücken, so wird — und darauf kommt es an — das Ergebniß das sein, daß die ländliche Bevölkerung die städtische weit überwiegt und aller Wahrscheinlichkeit nach auf geraume Zeit hinaus auch ferner überwiegen wird. Zu verkennen ist freilich nicht das beispiellose Wachsen einiger Großstädte, welches folgende Tafel veranschaulicht:

Städte	Zun. 1840—1850	1850—1860
New-York . . .	64,86 %	56,27 %
Philadelphia . . .	54,27 „	65,43 „
Boston . . .	19,68 „	29,90 „
Baltimore . . .	65,23 „	25,65 „
Cincinnati . . .	149,11 „	39,51 „
St. Louis . . .	372,26 „	106,49 „
New-Orleans . .	13,87 „	44,94 „
Chicago . . .	570,31 „	264,65 „

Wir sehen, die Zunahme ist namentlich im Westen enorm, indeß macht sich auch dort im letzten Jahrzehend naturgemäß schon ein langsameres Tempo bemerkbar. Gerade im Westen hat auch die ländliche Bevölkerung außerordentlich zugenommen. Die Gesammtbevölkerung von sieben, im Censusbericht aufgeführten Städten in Illinois von 5000 Seelen und darüber betrug 1860 noch nicht 10 % der Bevölkerung dieses Staates. Es sind eben doch nur wenige, durch ihre Lage besonders ausgezeichnete Städte, deren Bevölkerungszunahme eine so außerordentlich rasche Progression zeigt; gegen das große Ganze fallen sie bis jetzt nicht allzusehr in's Gewicht und der Zeitpunkt, wo, wie in England das Prozentverhältniß von städtischer und ländlicher Bevölkerung ein gleiches ist, dürfte für die Union noch in weiter Ferne liegen.

Fragen wir nun nach dem Verhältniß der beiden Geschlechter (wobei wir zunächst nur die weiße Bevölkerung in's Auge fassen), so begegnen wir der Thatsache, daß das männliche Geschlecht das weibliche nicht unerheblich überwiegt, eine Erscheinung, die in Ländern von vergleichsweise junger Kultur stets wiederkehren wird. Die neuen Ansiedeler sind naturgemäß zunächst Männer; seit der ersten Gründung von Kolonieen auf dem Boden der neuen Welt haben die neuern Ansiedler über das Mißverhältniß der beiden Geschlechter geklagt. Auch heute noch ist dieses Mißverhältniß, im Vergleich mit Ländern alter Kultur, nicht unerheblich. Während in der Union bei 31 Millionen Einwohnern der Ueberschuß der männ-

lichen Bevölkerung nicht weniger als 730,000 beträgt, ist z. B. in Großbritannien das Verhältniß umgekehrt, denn dort ist bei einer Bevölkerung von rund 29 Mill. der Ueberschuß von 877,000 auf Seiten des weiblichen Geschlechts. Vergleichen wir die einzelnen Staatengruppen miteinander, so finden wir das größeste Mißverhältniß in den zuletzt besiedelten Staaten und Territorien, während in den ältern Staaten der Ausgleichungsprozeß stetig fortschreitet. So mag beispielsweise erwähnt werden, daß in Illinois und Missouri auf resp. 898,941 und 563,131 Männer beziehungsweise 805,350 und 500,358 Frauen kommen, während andrerseits im Stadt New-York das Mißverhältniß sich nicht bloß ausgeglichen, sondern zu Gunsten des weiblichen Geschlechts verändert hat, denn dort kommen auf 1,910,279 Männer 1,921,311 Frauen. In einigen der Neuenglandstaaten sind die Frauen numerisch entschieden überwiegend; beispielsweise kommen in Massachusetts auf 592,231 Männer 629,201 Frauen, eine Erscheinung, die vorzugsweise daraus zu erklären, daß in den zahlreichen und großen Spinnereien dieses Industriestaates vorherrschend weibliche Arbeit zur Anwendung kommt. In anderen Neuenglandstaaten ist das Verhältniß, wenn gleich nicht so grell hervortretend, doch ein ähnliches. In entgegengesetzter Richtung verdient Kalifornien unsre Beachtung. Dort waren 1860 bei einer Bevölkerung von rund 300,000 die Frauen nur in der Zahl von 98,149 vertreten, ein Mißverhältniß, so groß, daß man versucht ist, die Richtigkeit der Erhebung in Zweifel zu ziehen. Im Allgemeinen ist die Erwartung berechtigt, daß sich das Mißverhältniß im ganzen Unionsgebiete im Laufe der Jahre mehr und mehr ausgleichen werde. Je fester sich der Bevölkerungsstand konsolidirt, in je ruhigere Bahnen der Strom einlenkt, um so sicherer wird sich ein Mißverhältniß berichtigen, das für die sociale, wie wirthschaftliche Entwicklung der Nation von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Lebensalter. Auch die amerikanische Statistik der menschlichen Lebensalter giebt uns Aufschlüsse, die von den bezüglichen Verhältnissen in den westeuropäischen Staaten bemerkenswerthe Abweichungen konstatiren. Unter der weißen Unionsbevölkerung kommen auf 10,000 Individuen:

Alter		Personen	Alter		Personen
0—5	Jahr	1530	40—50	Jahr	849
5—10	„	1311	50—60	„	521
10—15	„	1156	60—70	„	291
15—20	„	1060	70—80	„	115
20—30	„	1830	80—90	„	30
30—40	„	1303	90 u. darüber		3

Es fällt hiebei zunächst das sehr große Verhältniß der ersten Lebensalter, von 1—10 Jahren auf, namentlich, wenn wir die bezüglichen Erhebungen der Statistik Frankreichs in Betracht ziehen, wo diese Lebensalter nur mit etwa 1800 vertreten sind, also 1000 weniger als in der Union. In England und Irland ist der Kontrast zwar nicht so augenfällig, doch zeigen die Vereinigten Staaten ein vergleichsweise starkes Ueberwiegen der frühesten Lebensalter; nur die beiden Canada's bieten uns ein in dieser Beziehung die Vereinigten Staaten noch übertreffendes Zahlenverhältniß. Während in den nächsten Lebensaltern (25—40 Jahre) das Verhältniß den europäischen Staaten nahezu entspricht, zeigen sich die höheren Lebensalter im Vergleich zu Europa schwach vertreten; schon mit dem 40. Lebensjahre beginnt der Unterschied hervorzutreten. So stellt sich in Großbritannien das Verhältniß beispielsweise wie folgt: 1074 gegen (wie obenstehend) 849, 720 gegen 521, 465 gegen 291, 200 gegen 115, 38 gegen 30, 4 gegen 3. Bei

Betrachtung der Lebensalter ist der Charakter des Klima's, die Lebens- und Beschäftigungsweise des Volkes wohl zu berücksichtigen. Das amerikanische Klima mit seinen heftigen und unvermittelten Temperaturwechseln scheint der Erreichung eines hohen Lebensalters wenig günstig zu sein, es trägt dazu bei die Rastlosigkeit und nervöse Erregung des Arbeitenden, die durch die Jugend des Landes und das Temperament seiner Bewohner erklärlich werden, zu steigern. Ueberdem ist die ganze Lebensweise weder in den Städten, noch auf dem Lande, geeignet, einer langen Lebensdauer besonders förderlich zu sein. Der allgemein verbreitete, nur zu häufig zum Uebermaß gesteigerte Genuß geistiger Getränke, ist u. A. ein Grund, daß Tausende in der Blüthe ihrer Jahre dahingerafft werden und der Amerikaner darf es dem Dentschen Dank wissen, daß dieser den Genuß des Bieres in der neuen Welt heimisch machte, des Bieres, das jetzt einen für die Gesittung bedeutungsvollen und segensreichen Kampf gegen den Branntwein führt.

Es erhellt aus obigen Aufstellungen, daß die mittlere Lebensdauer in der Union vergleichsweise keine hohe sein kann; die Länder der alten Welt bieten uns in dieser Beziehung günstigere Erscheinungen. 1860 betrug die mittlere Lebensdauer der (weißen) Bevölkerung 23,53 während sich beispielsweise in Frankreich 31,06, in England 26,56 ergeben und überhaupt fast alle Staaten Europa's ein günstigeres Verhältniß zeigen. Nur Canada steht in dieser Beziehung noch hinter der Union zurück (21,86). Im Allgemeinen ist indeß auch in Amerika ein Fortschritt bemerkbar; 1850 betrug in der Union die mittlere Lebensdauer 23,10, so daß sich in den 10 Jahren eine Steigerung von nicht ganz $^1/_2$ % herausstellt.

Geburtsstatistik. In Betreff der jährlichen Geburten ist die Ermittlung in sofern schwierig, als bekanntlich nur alle 10 Jahre statistische Erhebungen stattfinden und ist in dieser Beziehung der Mangel zuverläßiger Civilstandsregister zu beklagen. Wir sind daher genöthigt, uns auf einige allgemeine Angaben zu beschränken, die unter den obwaltenden Umständen auch eben nur approximativ sein können. Man hat im Census-Bureau den Weg eingeschlagen, die Zahl der Lebenden unter 1 Jahr zu ermitteln und die Summe um $^1/_8$ zu vermehren. Danach ergiebt sich für 1860 folgendes Procentverhältniß der Geburten:

Alabama	3,24	Maryland	2,86	Südcarolina	2,85
Arkansas	3,34	Massachusetts	2,57	Tennessee	3,17
Californien	2,44	Michigan	2,85	Texas	3,41
Connecticut	2,43	Minnesota	3,62	Vermont	2,16
Delaware	2,94	Mississippi	2,89	Virginien	3,00
Florida	3,20	Missouri	3,45	Wisconsin	3,31
Georgia	3,22	Newhampshire	2,05	Colorado	0,14
Illinois	3,39	New-Jersey	2,99	Dakotah	1,24
Indiana	3,33	New-York	2,67	Nebraska	3,49
Iowa	3,69	Nordcarolina	2,91	Nevada	1,00
Kansas	3,36	Ohio	3,05	Neu-Mexiko	3,01
Kentucky	3,32	Oregon	3,83	Utah	5,01
Louisiana	2,65	Pennsylvania	3,03	Washington	2,82
Maine	2,36	Rhode Island	2,53	Columbia	3,39

Die Süd- und Weststaaten zeigen darnach das größte Procentverhältniß jährlich Geborener. Ungünstiger steht es in dieser Beziehung in den Neuenglandstaaten aus, wohl in Folge klimatischer Verhältnisse und des sich immer mehr ausbildenden, andre Produktionszweige verdrängenden Industrialismus. In den meisten neubesiedelten Staaten, wie z. B. in Kalifornien, ist die Geburtsziffer ebenfalls, im

Verhältniß zu den älteren Agrikulturstaaten des Westens ungünstig, am ungünstigsten im Territorium Colorado, eine Erscheinung, die unter Voraussetzung der Zuverlässigkeit der Erhebung, darin ihren Grund haben dürfte, daß die Besiedelung dieses Gebietes kaum erst begonnen und die Bevölkerung bis 1860 einen gewissermaßen transitorischen Charakter hatte.

Die Erklärung der unverhältnißmäßig großen Geburtsziffer im Territorium Utah liegt selbstverständlich in der socialen Unsitte der Polygamie.

Für das ganze Unionsgebiet stellt sich das Procentverhältniß für 1860 im Durchschnitt auf 2,98 %, eine Steigerung gegen das Jahr 1850, für welches wir die Durchschnittsziffer auf 2,75 % angegeben finden. Das Verhältniß der Geschlechter ist in der ganzen Union 1860 103 Knaben zu 100 Mädchen. Was das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten betrifft, so fehlen im Census-Bericht leider alle Angaben und bei dem Mangel regierungsseitiger Kontrole wird man vorläufig auf Gewinnung eines Urtheils in dieser Hinsicht verzichten müssen. Im ganzen kommt Eine Geburt auf 30 Lebende, ein den meisten europäischen Staaten analoges Verhältniß.

Heirathsfrequenz. Auch bei Ermittlung der Heirathsfrequenz macht sich der oben gerügte Mangel jährlicher Erhebungen fühlbar, und wir müssen uns daher auch hier auf allgemeine Angaben beschränken. In der ganzen Union kam 1860 auf 122 Einwohner Eine Heirath; die Gesammtzahl der Heirathen betrug 224,682 oder 0,82 % der Bevölkerung, eine Abnahme gegen 1850, wo sich die Ziffer auf 0,99 % stellte. Die geringste Heirathsfrequenz zeigen Wisconsin und Pennsylvanien, wo auf resp. 157 und 152 Einwohner Eine Heirath kam (1860), dann Kalifornien 1 : 145, Oregon 1 : 146. Am vortheilhaftesten steht Tennessee da mit 1 : 93. Ueber das durchschnittliche Lebensalter, in welchem die Heirathen sich vollzogen, sind Angaben, welche das ganze Unionsgebiet umfassen, leider nicht vorhanden; es sind nur einige specielle Erhebungen der Registratur des Staates Massachusetts beigefügt, denen zufolge das durchschnittliche Alter der Männer 28,4, der Mädchen 24,6 Jahre betrug. In den Jahren 1851—1859 sind in jenem Staate im Ganzen 108,400 Heirathen registrirt, davon 86,486 unter Ledigen, 4085 ledige Männer mit Wittwen, 10,715 Wittwer mit Mädchen und 5538 Wittwer mit Wittwen (über den Rest fehlen die Angaben). Wären die obigen Altersverhältnisse für die ganze Union maßgebend, so würde sich das durchschnittliche Lebensalter, namentlich der Mädchen, doch nicht so niedrig stellen, als man unter Berücksichtigung der günstigen Erwerbsverhältnisse versucht wäre, anzunehmen. Die Vermuthung scheint indeß gerechtfertigt, daß, zumal in den Ackerbaustaaten des Westens, der Durchschnitt ein niedrigerer ist. Auch in Betreff der Heirathsfrequenz weisen viele europäische Staaten ein günstigeres Verhältniß auf (in Preußen 1 : 106).

Sterblichkeit. Die Mortalitätsstatistik wurde 1850 zum ersten Male dem Censusbericht beigefügt und es sind vergleichende Erhebungen für 1860 mitgetheilt, die nicht ohne Interesse sind. Im letztgenannten Jahre starben in der Union 394,123 Personen, oder 1,282 % der weißen Bevölkerung gegen 1,41 % im Jahr 1850. (Das ungünstige Verhältniß letztgenannten Jahres dürfte in dem Vorherrschen der Cholera seine Erklärung finden.) Es kommt für 1860 Ein Todesfall auf 79. Nach der natürlichen Eintheilung des Gesammtgebietes ergiebt sich folgende Sterblichkeitsziffer:

	Todesfälle 1860	% d. Bev.	1850 % d. Bev.
Niederungen der atlantischen Küste, d. h. zwei Grafschaften Breite, von Florida bis Delaware	15,292	1,34	1,45
Unteres Mississippithal, d. h. Louisiana u. zwei Grafschaften an jeder Seite des Stromes, nördlich bis Cap Girardeau, Missouri	30,154	1,81	2,38
Alleghany-Region, von Pennsylvanien durch Virginien, Ost-Tennessee u. s. w. bis Nord-Alabama	26,346	1,08	0,96
Von obigem Gebirge bis zu den Niederungen des atlant. Oceans und das Mississippithal	79,615	1,32	1,19
Pacifische Küste, Kalifornien, Oregon und Washington	3,991	0,95	0,92
Maine, Newhampshire, Vermont	15,438	1,24	1,25
Wisconsin, Jowa, Minnesota	15,508	0,98	1,01

Es zeigen darnach der Nordwesten, die Alleghany-Region und die pacifische Küste die geringste Sterblichkeit, die größte dagegen das untere Mississippithal und die Niederungen an der atlantischen Küste, Ergebnisse, die den klimatischen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechen.

Es starben 1860: 1,32 % der männlichen, 1,24 % der weiblichen Bevölkerung. Bemerkenswerthe Ergebnisse in Ansehung der Lebensalter der Gestorbenen liefert uns folgende Tafel:

Lebensalter	1860 % männl.	% weibl.	Total	1850 % Total	
0—1 Jahr	11,35	9,39	20,74	16,90	
1—2 „	5,25	4,51	9,76		
2—3 „	3,19	2,85	6,04	21,41	1—5 Jahr
3—4 „	1,93	1,81	3,74		
4—5 „	1,36	1,31	2,67		
5—10 „	3,53	3,48	7,01	6,68	
10—15 „	1,63	1,73	3,36	4,12	
15—20 „	2,07	2,36	4,43	4,79	
20—25 „	2,65	2,69	5,34	11,74	20—30 „
25—30 „	2,41	2,44	4,85		
30—40 „	4,14	3,92	8,06	9,07	
40—50 „	3,44	2,68	6,12	7,14	
50—60 „	3,04	2,17	5,21	5,56	
60—70 „	2,88	2,25	5,13	5,12	
70—80 „	2,30	2,05	4,35	4,17	
80—90 „	1,23	1,22	2,45	2,54	
90— „	0,33	0,41	0,74	0,76	

Das Prozentverhältniß der Geschlechter entspricht ungefähr demjenigen der Bevölkerung. In Ansehung der Altersklassen uud ihres Sterblichkeitsverhältnisses, bietet die vorstehende Tafel dagegen auffallende Erscheinungen. Ueber 38 % der Todesfälle kommt in den ersten 10 Lebensjahren vor, ein außerordentlich hoher Prozentsatz, dessen Erklärung vorzugsweise in klimatischen Verhältnissen, der Lebensweise der Eltern, und der Behandlung der Kinder zu suchen. Die ersten zwei Lebensjahre sind in der Union für die Kinder eine besonders kritische Zeit; die andauernde Hitze in den Sommermonaten wird Tausenden von Kindern verderblich; die sogenannte Summer-complaint tritt in allen Theilen der Union und namentlich in heißen Sommern mit großer Heftigkeit auf und ein untrügliches Mittel zur Bewältigung dieser, den Organismus furchtbar schwächenden Krankheit ist noch nicht gefunden. Zum Theil ist indeß auch die vielfach verkehrte Behandlung an der großen Sterblichkeit Schuld. Wir erinnern uns, daß einst ein deutscher, in Amerika prakticirender Arzt, äußerte: „Was die Eltern in Betreff der Reinhaltung ihrer Kinder gut machen, das verderben sie wieder in ihrer Diät". Vorherrschend in amerikanischen Kreisen ist die Ansicht, daß man dem Kinde seinen Willen lassen müsse und was es an Speise und Trank begehre, ihm nur in Ausnahmefällen vorenthalten dürfe. Es leuchtet ein, daß die frühzeitige praktische Anwendung eines solchen Princips zu den verderblichsten Folgen führen muß; um so mehr, wenn man erwägt, in wie hohem Grade, namentlich in den heißen Monaten, grade die Verdauungsorgane durch das amerikanische Klima afficirt werden.

Was die Todesursachen betrifft, so müssen wir uns darauf beschränken, die numerisch bedeutenderen hervorzuheben. Es starben 1860 an Hirnkrankheit 10,335, Schwindsucht 48,971, Hühnerhusten (Croup) 15,188, Wassersucht 12,034, Ruhr 10,461, Wechselfieber 11,102, Typhus 19,207, Altersschwäche 10,887, Lungenentzündung 27,076, Scharlachfieber 26,393, — eines gewaltsamen Todes starben 20,115 Personen, davon in Folge von Verbrennung oder Verbrühung 4276, Ertrunkene 3119, Brüche durch Fallen 1321, Erstickung 2136, Eisenbahnunfälle 599, Selbstmord 1002, unbeabsichtigter Todschlag 458, Mord 526 und Hinrichtung 61.

Sanitätsverhältnisse. Wie schon bemerkt, ist das amerikanische Klima im Ganzen der menschlichen Gesundheit nicht minder zuträglich, als das westeuropäische. Allerdings zeigen sich auf so ausgedehntem Raum, wie sich das von selbst versteht, große Unterschiede. Der verderbliche Einfluß der excessiven Sommerhitze und des frühen Temperaturwechsels erhellt aus einigen der vorstehenden Mortalitätsangaben, resp. den Todesursachen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Westküste der menschlichen Gesundheit am zuträglichsten ist; denn dort ist die Hitze durchschnittlich minder excessiv und auch die Temperaturwechsel treten weniger schroff auf. Im Mississippithale sind zur Sommer- und Herbstzeit Wechselfieber vorherrschend. In den Niederungen Louisiana's hat in früheren Zeiten das gelbe Fieber große Verheerungen angerichtet und dort, sowie an der texanischen Küste hat es im letzten Sommer (1867) wieder zahlreiche Opfer gefordert; auch in den sumpfigen Niederungen Nordcarolina's und an der virginischen Küste (Norfolk und Umgegend) ist es zu verschiedenen Zeiten mit großer Heftigkeit aufgetreten. Im Vergleich mit früheren Jahrzehnden ist übrigens eine Besserung unverkennbar, Dank der Lichtung der Wälder, der Trockenlegung der Sümpfe und einer rationelleren Behandlung der Krankheit. Alle Altersklassen werden vielfach von nervösen Leiden heimgesucht, ohne Zweifel eine Folge des wechselvollen Klima's und der

Hast im Arbeiten und Erwerben. Die klimatischen Extreme spiegeln sich wieder im physischen und geistigen Leben des Volkes. Großer, überschwellender Kraft und Lebendigkeit folgt jählings gänzliche Abspannung, der größesten Hoffnungsfreudigkeit ein gänzliches Verzagen. Solche Erscheinungen waren besonders in den Jahren des Bürgerkrieges bemerkbar; freilich hat die Hoffnung die Oberhand behalten, die physische und sittliche Kraft der Nation hat glänzend triumphirt — wir haben es mit einem jugendlichen, lebenskräftigen Volke zu thun.

Die Gesundheitszustände der Union würden besser sein, wenn einentheils der Einzelne sich einer vernünftigeren Diät befleißigte, andrentheils die öffentliche Gesundheitspflege besser wäre. Ueber beide Punkte läßt sich nicht viel Rühmliches sagen. Schon durch die Nachlässigkeit bei der Kinder-Ernährung werden die Keime späterer Krankheiten gelegt und der Erwachsene pflegt die Gewohnheiten seiner Jugendzeit nicht ohne zwingende Noth abzulegen. Unverdaulichkeit (dyspepsia) ist ein weitverbreitetes Leiden, eine Erscheinung, die nur zu erklärlich wird, wenn man bedenkt, wie irrationell die Ernährungsweise ist. Auf heißes Brod folgt — Eiswasser; außerordentlich stark gewürzt sind die meisten Speisen und es scheint, daß der Amerikaner starker Stimulanzen nicht entbehren kann. Am meisten sündigen gegen die Diät die Frauen; ihre ganze Lebensweise, der Mangel an körperlicher Bewegung ist neben dem Klima die Ursache ihres auffallend raschen Dahinwelkens. In diätetischer Hinsicht sündigen sie durch massenhaften Verbrauch von Süssigkeiten aller Art; Konditoren und — Zahnärzte kommen trotz ihrer großen Zahl in Amerika besonders gut fort und letztere haben es bekanntlich in ihrer Kunst weiter gebracht, wie die Europäer. Mangelhaft ist dann anderntheils die Gesundheitspflege, eine Folge der Lässigkeit der ganzen Verwaltung, auf welche wir zurückkommen; bei dem raschen Wachsthum der Städte verdient dieser Uebelstand ernste Erwägung. Es dürfte wenige Städte gleicher Größe geben, in denen die Straßenreinigung so mangelhaft ist, als in New-York.

Wir schließen hieran noch wenige Betrachtungen über das Verhältniß der Blinden, Taubstummen, Idioten und Geisteskranken. In der ganzen Union kommt auf 2470 Einwohner 1 Blinder. Nordcarolina (1:1687) und Kentucky (1:1755) zeigen in dieser Hinsicht das ungünstigste Verhältniß, Kansas (1:10,711) und Minnesota (1:7054) das günstigste, auch Kalifornien (1:6032) verdient als günstig hervorgehoben zu werden. Im Vergleich zu Europa ist das Durchschnittsverhältniß für die Union ein sehr günstiges. (In der Schweiz, dem in dieser Beziehung am günstigsten situirten Lande kommt ein Blinder auf 1500 Einwohner). Für die Pflege und Erziehung der Blinden ist viel geschehen; 1860 bestanden in der Union 23 Institute mit 1126 Zöglingen, über 10 % aller Blinden. Außerdem ist die Privatthätigkeit in anerkennenswerther Weise und mit Erfolg bemüht, das Schicksal der Blinden zu erleichtern. Ueber die Taubstummen finden wir folgende Angaben:

Jahr	Zahl	1 zu:
1830	5363	1964
1840	6682	2123
1850	9085	2152
1860	15,269	1925

Diese Zahlen umfassen alle taubstumm Geborenen, sowie alle Diejenigen, welche in früher Kindheit, zunächst das Gehör, später auch die Sprache verloren. Kann hier überall von der Zulässigkeit geographischer Scheidungen die Rede sein, so verdient bemerkt zu werden, daß die ganze atlantische Küstenregion das un-

günstigste Verhältniß zeigt (1:1796), während in allen übrigen Theilen der Union auf Einen Taubstummen 2080 Einwohner kommen. Auch für die Taubstummen hat man in anerkennenswerther Weise gesorgt (1860: 22 Anstalten mit 130 Lehrern und 2000 Zöglingen). — Das Verhältniß der Idioten zur Gesammtbevölkerung hat in den letzten Jahrzehnden etwas abgenommen (1860: 1:1590). Kalifornien, Nebraska und — eigenthümlicher Weise — Utah weisen das günstigste Verhältniß auf, Georgia, Kentucky und Tennessee das ungünstigste. Heirathen unter nahen Verwandten tritt auch in der Union als eine der Ursachen der Idiosie der Kinder hervor. — Die Zahl der Geisteskranken betrug 1860 in der ganzen Union 23,999 oder 1:1290. Trunksucht wird als eine der vornehmsten Ursachen der Geisteskrankheit angegeben; die einzelnen Staaten zeigen in dieser Hinsicht keine bemerkenswerthen Unterschiede. Die Pflege der Geisteskranken hat man sich in der Union seit früher Zeit sehr angelegen sein lassen und in den letzten Jahrzehnden in dieser Beziehung namhafte Fortschritte gemacht. Ein Musterinstitut ist das Pennsylvania hospital for the insane in Philadelphia, wo den Kranken gleichzeitig die Wohlthaten einer religiösen Erziehung und körperlicher Arbeit, zu Hause und im Freien, zu Theil werden. 1862 befanden sich daselbst durchschnittlich 267 Kranke. Das Institut wurde 1841 eröffnet und es wurden dort bis 1862 im Ganzen 3947 Kranke behandelt, davon 2097 männlichen Geschlechtes, die, mit Ausnahme von 273 Arbeitsunfähigen, in verschiedenen Handwerken in der Anstalt beschäftigt waren. In Pennsylvanien hat man sich überhaupt in hervorragender Weise der Geisteskranken angenommen, und schon im vorigen Jahrhundert waren es vorzüglich die Quäker, welche den Unglücklichen ihre Pflege und menschenfreundliche Sorge zuwandten.

Es dürften sich hier am passendsten noch kurze Notizen über das Armenwesen und die Verbrecherstatistik anschließen. Die Armenversorgung ist Sache theils der Einzelstaaten, theils der städtischen und ländlichen Gemeinden. In der ganzen Union wurden im Laufe des Jahres 1860 im Ganzen 319,543 Arme durch Behörden unterstützt; davon waren nicht weniger als 160,787 Eingewanderte; die Zahl der Armen in den öffentlichen Armenhäusern betrug am 1. Juni 1860: 82,791, davon 50,383 Eingewanderte. Der Einfluß der Großstädte und ihres rapiden Wachsthums ist aus folgenden Angaben erkennbar: Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen betrug im Staate New-York 164,782, über die Hälfte der Gesammtzahl, davon 85,641 Eingewanderte, in Massachusetts: 51,880, davon 33,870 Eingewanderte, in Pennsylvanien: 16,463, davon 8805 Eingewanderte. Die Kosten der öffentlichen Armenpflege betrugen 1860 für das gesammte Unionsgebiet: Dollar 5,445,543. — Die Privatthätigkeit ist außerdem in ungemein freigebiger Weise bemüht, das Loos der Armen zu verbessern. Fast in allen größern Städten des Landes bestehen Gesellschaften zu diesem Zwecke, unter denen sich die in den Häfen und in den Großstädten des Innern bestehenden, den armen Einwanderer unterstützenden Gesellschaften, rühmlich hervorthun. Beispielsweise mag erwähnt werden, daß die deutsche Gesellschaft der Stadt New-York im Jahr 1865 in 2906 Fällen die Summe von Doll. 6167. 25 Cts. an Unterstützungen verausgabte. In Krankheitsfällen werden ärztlicher Rath, sowie Medikamente, Bandagen u. s. w. von allen Einwanderungsgesellschaften an Bedürftige unentgeltlich ertheilt; die meisten derselben haben dann in neuerer Zeit Arbeitsnachweisungsbüreau's errichtet, Institute, die sich trefflich bewährt und Tausende von Unbemittelten vor materiellem und sittlichem Verkommen bewahrt haben. Die genannte New-Yorker Gesellschaft hatte 1865 nicht weniger als 712 Personen Beschäftigung verschafft.

Aus der Verbrecherstatistik ersehen wir leider ebenfalls, daß die Eingewanderten den größeren Theil der Gefängnißinsassen ausmachen; von 98,502 Individuen, welche 1860 verschiedener Verbrechen wegen verurtheilt wurden, waren nicht weniger als 65,736 Eingewanderte; auch hier macht sich, analog den obigen Angaben, der Einfluß der Großstädte bemerkbar; im Staate New-York mußten 1860: 58,067 Personen auf kürzere oder längere Zeit in's Gefängniß wandern, darunter 42,837 Eingewanderte. In den meisten Fällen werden die Gefangenen zur Arbeit angehalten und bekommen Lohn in Geld, der sich für den männlichen Arbeiter von 50 Cents bis Doll. 1. 90 Cents, im Durchschnitt auf 81 Cts. per Tag stellt; Frauen verdienen bei freier Station wöchentlich Doll. 1. 14 Cts. bis Doll. 5. 40 Cts., im Durchschnitt Doll. 1. 85 Cts. Ueber den Zustand der Gefängnisse lauten die Berichte widersprechend; die officiellen Berichte sind aus Gründen, auf die wir zurückkommen, mit Vorsicht aufzunehmen. Gewiß scheint nur, daß namentlich im Staate New-York und vor Allem in der Stadt das Gefängnißwesen sehr im Argen liegt, während in Pennsylvanien, das in dieser Beziehung von den frühesten Zeiten an Großes geleistet hat, die Zustände auch heute noch sich vortheilhaft vor denjenigen in anderen Staaten auszeichnen.

Rassenverhältnisse. Man kann sagen: das erste Sklavenschiff, welches im Jahre 1645 in Boston Neger landete, war für den Gang der politischen Entwicklung der Union bedeutungsvoll, entscheidend. Das Verhältniß der schwarzen zu der weißen Rasse, zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze politische und sociale Geschichte der neuen Welt. Wir betrachten zunächst diejenige Bevölkerungsklasse, welche bis zum Bürgerkrieg im Zustande der Hörigkeit lebte. Vor dem Unabhängigkeitskriege und in der ersten Zeit des neuen Bundes war die Sklavenbevölkerung räumlich anders vertheilt als später und, wenn auch der Schwerpunkt schon damals im Süden lag, so war doch die Sklaverei auch in den meisten nördlichen Staaten wenigstens geduldet. Es zeigte sich indeß früh, daß über einen gewissen Breitengrad nördlich hinaus die Sklaverei wirthschaftlich unhaltbar sei. Nachdem Rhode Island schon 1774 die Einfuhr von Sklaven untersagt hatte, dekretirte Massachusetts 1780 die Abschaffung der Sklaverei innerhalb seines Gebietes und seinem Beispiel folgten Pennsylvanien im selben Jahre, Connecticut 1784, Newhampshire 1792, New-York 1799, New-Jersey 1820. Die erste Zählung (1790) ergab eine Sklavenbevölkerung von 697,897; seitdem ist dieselbe in folgender Progression gestiegen:

Jahr	Sklaven	Zun. %
1800:	893,041	27,97
1810:	1,191,364	33,40
1820:	1,538,038	28,79
1830:	2,009,043	30,61
1840:	2,487,455	23,81
1850:	3,204,313	28,82
1860:	3,953,587	23,38

Die Sklavereifrage, so unbedeutend sie in ihren ersten Anfängen zu sein schien, spielte doch schon bei Berathung der Bundesverfassung eine so wichtige Rolle, daß man ihr Rechnung tragen zu müssen glaubte. Die Gegner der Sklaverei konnten das sofortige Verbot der Sklaveneinfuhr nicht durchsetzen und mußten sich mit einem Kompromiß begnügen, demzufolge mit dem Jahre 1808 der auswärtige Sklavenhandel aufhören sollte. Im Innern blieb die Sklaverei geduldet und es ist bis zum Bürgerkriege die Taktik der Sklavereifreunde gewesen,

die Bundesverfassung in ihrem Interesse auszulegen und ihr gegenüber auf diesem Gebiete die Souveränität der Einzelstaaten nachdrücklichst zu betonen. Und was Washington am Abend seines Lebens mit schwerer Sorge erfüllte, das sollte wenige Jahre nach seinem Tode in seinen Anfängen bereits deutlich hervortreten: der Kampf auf Tod und Leben zwischen zwei Principien, die auch ihrem äußeren Wirkungskreise nach sich geographisch immer schärfer von einander schieden. Doch waren bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts die Kämpfe zwischen Sklaverei und Freiheit im Vergleich mit spätern Jahrzehnden nicht grade heftig. Durch die englischen Erfindungen auf dem Gebiete des Maschinenwesens, denen sich 1793 des Amerikaners Whitney Erfindung der Baumwollenreinigungsmaschine zugesellte, wurde der Sklaverei ein so mächtiger Impuls gegeben, daß ihre Beseitigung auf friedlichem Wege immer unwahrscheinlicher werden mußte und die Lösung endlich nur auf gewaltsame Weise erfolgen konnte. Vor dem genannten Jahre hatte man die Baumwolle in der Union kaum gekannt und 1793 gelangten noch keine 200,000 D. zur Ausfuhr; aber schon im folgenden Jahre hatte sich diese auf $1\frac{1}{2}$ Mill. D. gesteigert; seitdem ist die Steigerung der Produktion unaufhaltsam gewesen und für 1860 ergab sich das kolossale Quantum von 5 Mill. Ballen (zu 400 D.)! Den in der Baumwollenregion gelegenen Staaten erwuchs daraus eine Quelle außerordentlichen Wohlstandes und diese Produktion mit ihrer eigenthümlichen Bewirthschaftungsweise hat Land und Leuten im Süden in jeder Beziehung ihr eigentliches, von den freien Staaten scharf unterschiedenes und auch durch die Grenzstaaten nur wenig vermitteltes Merkmal aufgedrückt. Die Größe der Güter und die dadurch bedingte Masse der Sklaven half die Aristokraten der südstaatlichen Plantagenbesitzer großziehen; der von der Sklavenarbeit bei Baumwolle unzertrennliche Raubbau gab den Anstoß zur Erstrebung immer neuer Sklavereigebiete und damit zu den verhängnißvollsten politischen Konflikten. Alle Kompromisse sind in dieser Beziehung theils von zweifelhaftem, theils von vorübergehendem Erfolg gewesen, auch ist bei allen Vergleichen in der Regel der überwiegende Vortheil auf Seiten der Sklavenhalter gewesen; waren sie gleich numerisch in der Minderzahl, so hatten sie doch in der sogenannten demokratischen Partei der freien Staaten mächtige Bundesgenossen, die aus Furcht vor einer Gefährdung des Baumwollenhandels sich zu Koncessionen bereit finden ließen und im Punkte des Freihandels überdem principiell den im Süden vorherrschenden Anschauungen huldigten. Jedesmal, wo es sich um die Zulassung neuer Territorien als Staaten handelte, bildete fortan die Sklavereifrage den Kernpunkt erbitterter Kämpfe. Das idyllische Zeitalter der „Bauernrepubliken" war vorüber, die „Ideen ohne Baumwolle" hatten der „Baumwolle ohne Ideen" Platz gemacht[7]). Das sogenannte Missouri-Kompromiß (6. März 1820), demzufolge nördlich von 36° 36′ n. Br. die Sklaverei nicht geduldet werden sollte, wurde zwar noch 1845 wieder bestätigt, dagegen hatte der Süden die Aufnahme von Texas als Sklavenstaat durchgesetzt, sowie in Betreff der Sklaverei die freie Verfügung über alle südlich von der Kompromißlinie gelegenen Territorien erhalten. Die Erwerbung Kaliforniens gab zu neuen Kämpfen Anlaß und führte zu dem Kompromiß von 1850, zu dem berüchtigten „Sklavenjagdgesetz", demzufolge Sklavenbesitzer ihre flüchtigen Hörigen auf freistaatlichem Gebiete verfolgen und zu diesem Zwecke den Schutz der Bundesbehörden beanspruchen konnten,

---

7) Friedrich Kapp, Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika, New-York 1860.

ein Gesetz, das zur Erbitterung der Gemüther und zur Beschleunigung der großen Krisis, des „unabwendbaren Konfliktes", wie es der jetzige Staatssekretär Seward nannte, wesentlich beigetragen hat. Im folgenden Jahrzehend hat dann die Aufnahme von Nebraska und Kansas theils zu erbitterten Debatten und Siegen der Sklavenhalter, theils zu offenen Gewaltthätigkeiten geführt. Ein Buch The impending crisis of the Sonth, von H. R. Helper, welches zuerst gegen Schluß des letzten Jahrzehends erschien und bald in hunderttausenden von Exemplaren Verbreitung fand, war ganz geeignet, die Gluth zu schüren und die Erbitterung des Südens zum wildesten Fanatismus zu steigern. John Brown's rasch unterdrückter und mit der Hinrichtung bestrafter Emancipationsversuch bei Harper's Ferry in Virginien, ließ ahnen, daß die Krisis mit raschen Schritten nahe. Die Wahl Lincoln's zum Präsidenten führte ihren Ausbruch herbei; die Waffen haben entschieden: in vierjährigem blutigem Kampfe ist der Fluch, der der Republik in die Wiege gelegt wurde, hinweggenommen. Für denjenigen, der dem Bündniß der freien Staaten unbedingte Lebenskraft zutraute, konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. An Bevölkerungszahl, sittlicher Kraft und materiellen Hülfsmitteln hatten die freien Staaten zu entschieden das Uebergewicht und wenn sie nicht rascher zum Siege gelangten, so lag der Grund in der anfänglich größern Kriegsbereitschaft und Kampftüchtigkeit des Südens.

Die folgende Tafel giebt ein Bild von der Bevölkerung der Sklavenstaaten und ihrer Zunahme seit 1850:

Staaten	Sklavenbev. 1860	Weiße Bev. 1860	Zun. d. Sklaven %	d. Weißen %
Alabama	435,080	526,431	23,43	27,18
Arkansas	111,115	124,191	135,91	99,98
Delaware . . .	1,798	90,589	21,48 Abn.	27,28
Florida	61,745	74,748	57,05	64,70
Georgia	462,198	591,588	21,10	13,42
Kentucky	225,483	919,517	6,07	20,76
Louisiana	331,726	357,629	35,50	39,98
Maryland . . .	87,189	515,918	3,52 Abn.	23,14
Mississippi . . .	436,631	353,901	40,90	19,68
Missouri	114,931	1,063,509	31,47	79,64
Nordcarolina . . .	331,050	631,100	14,73	14,12
Südcarolina . . .	402,406	291,388	4,53	6,13
Tennessee	275,719	826,782	15,14	9,24
Texas	182,566	421,294	213,89	173,51
Virginien	496,865	1,047,411	3,88	17,06
Distr. v. Columbia .	3,185	60,764	13,62 Abn.	60,15
	3,953,687	8,099,760		

Man sieht, der Schwerpunkt der Sklaverei liegt oder lag in den Staaten der Baumwollenregion, nach der freistaatlichen Grenze zu nimmt das procentale Verhältniß der Sklaven zu den Weißen immer mehr ab. Der Tabaksbau erforderte nicht die Sklavenarbeit; wenn gleichwohl in Missouri, Kentucky, Tennessee und Virginien kein ernstlicher Versuch zur Abschaffung der Sklaverei gemacht wurde, so erklärt sich dieses zum Theil aus der wachsenden Erbitterung, der blinden Leidenschaft, die die Hörigkeit der Schwarzen aus einem „nothwendigen Uebel" allmählig in den Augen der Masse „zu einem Segen des Himmels" umzugestalten wußte und jede humane Bestrebung, ja nur eine der „Institution" feindliche Meinungsäußerung als einen „verbrecherischen Eingriff" in die Souveränität der

Einzelstaaten zu brandmarken versuchte. Anderntheils mußte der mit der Bedeutung der Baumwollenkultur in seiner Steigerung Schritt haltende Geldwerth der Sklaven eine Lösung auch da erschweren, wo man die Sklaverei selbst wirthschaftlich als eine Last zu empfinden begann; so ist es gekommen, daß bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges, beziehungsweise dem Emancipationsdekrete vom 22. September 1862 die Sklaverei selbst in Delaware, wo sie gar keine Berechtigung in wirthschaftlicher Beziehung, selbst vom Standpunkte des eingefleischtesten Prosklavereimannes haben konnte, gesetzlich bestehen blieb. Der hohe Geldwerth der Sklaven führte dann andrerseits zu dem jedes sittliche Gefühl empörenden Gewerbe der Sklavenzüchtung, das namentlich in Virginien in großem Umfange betrieben wurde. War der auswärtige Sklavenhandel abgeschafft, so gelangte dafür der binnenländische zu um so größerer Blüthe. Auf den Märkten zu New-Orleans und in anderen Städten kamen die Sklaven zur öffentlichen Versteigerung; dort wurden Frauen von ihren Männern, Kinder von ihren Eltern durch den Zufall des höchsten Angebotes unbarmherzig und für immer getrennt, ein Vorgang, an dem das abgestumpfte sittliche Gefühl des Volkes im Süden durchaus keinen Anstoß nahm. Mit der zunehmenden Bedeutung der Sklaverei verstärkte sich das Streben, alle die „Institution" bedrohenden geistigen und sittlichen Einflüsse von der Sklavenbevölkerung fern zu halten. In vielen Staaten wurden Gesetze erlassen, die denjenigen, welcher die Sklaven im Lesen und Schreiben unterrichtete, mit den schwersten Strafen bedrohten. Von den freien Staaten eingebrachte Bücher wurden der strengsten Censur unterworfen und „Onkel Tom's Hütte", ein Buch, dessen Inhalt vielmehr der Phantasie entsprungen, als auf Thatsachen fußt, von einem korrekten Südländer nicht minder verabscheut, als das oben erwähnte Buch Halper's. Freilich dürfen wir, wenn wir die Größe des Uebels und die ungeheuren Schwierigkeiten seiner Beseitigung in's Auge fassen, nicht unbedingt den Anschauungen der Abolitionisten beipflichten und noch weniger können wir ihr frühere Verfaherungsweise überall in Schutz nehmen. So ist die, vorzugsweise diesen Kreisen entsprungene Behauptung, daß die Sklaven auf die grausamste Weise behandelt, Weiber ausgepeitscht wurden, sicherlich übertrieben und nur für immer seltener gewordene Ausnahmen zulässig; vielmehr ist eine mildere Praxis in den letzten Jahrzehnden mehr und mehr die Regel, Unmenschlichkeit mehr die Ausnahme geworden, aus dem leicht begreiflichen Grunde des steigenden Geldwerthes der Sklaven, der den Besitzer schonsam mit seinem „Eigenthum" umgehen hieß. Der Umstand, daß unter der Sklavenbevölkerung die Geschlechter beinahe gleich vertheilt sind (100 Männer: 99 Frauen) erklärt sich nicht lediglich aus der fehlenden Einwanderung, die, wie wir sahen, bei den meisten ein starkes Ueberwiegen des männlichen Geschlechts zur Folge hatte, sondern auch daraus, daß die Sklavenbesitzer ihre weiblichen Sklaven im eigenen wohlverstandenen Interesse mehr schonten, ihnen weniger harte Arbeit aufbürdeten. Nach dem bisher Gesagten kann es auch nicht befremden, daß der Gesundheitszustand der Sklaven im Allgemeinen ein guter war; der Sklave war in kranken Tagen einer guten Pflege sicher und sein Herr war, wenn er sein eigenes Interesse verstand, stets bemüht, der Gesundheit schädliche Einflüsse von ihm fern zu halten. Dazu kommt, daß die Konstitution des Negers besser zur Ertragung von Strapazen, großer Hitze u. s. w. geeignet ist, als die Natur des Weißen.

Welches aber wird das Schicksal der Farbigen nach ihrer nunmehr gesetzlich gewordenen Emancipation sein? Kein Einsichtiger wird behaupten wollen, daß das Problem jetzt schon praktisch gelöst sei. Auch das Verhältniß der freien Far-

bigen, das wir weiter unten darstellen werden, bietet keinen verläßlichen Stützpunkt für eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, denn theils ist die Zahl der frühern Sklaven unendlich viel größer, theils und vor Allem ist dieselbe territorial konzentrirt und wenn, wie in Südcarolina, das Uebergewicht so erheblich auf Seiten der Schwarzen ist, darf man nicht erwarten, daß das Verhältniß der Freigelassenen sich in Zukunft so entwickeln werde, wie etwa in New-York oder Massachusetts. Legen wir die auf S. 765 gegebene Wahrscheinlichkeitsrechnung auch bei der Sklavenbevölkerung zu Grunde, so wird zwar bis zum Ausgang des Jahrhunderts der Procentantheil derselben an der Gesammtbevölkerung sich merklich verringert haben. Die Sklavenbevölkerung würde darnach ausmachen:

1870:	12,77 %	der Gesammtbev.
1880:	11,68 „	„ „
1890:	10,24 „	„ „
1900:	9,46 „	„ „

Der Bürgerkrieg hat diese Rechnung indeß nicht unwesentlich modificirt. Je mehr im Verlaufe desselben das Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang für den Süden schwand, je prekärer mithin der Sklavenbesitz wurde, um so größer wurde die Desorganisation der Sklavenbevölkerung, den vorrückenden nordstaatlichen Truppen zogen Tausende von entflohenen Sklaven, Männer, Weiber und Kinder entgegen; ohne Subsistenzmittel ist ein großer Theil derselben zu Grunde gegangen; in den Grenzstaaten zumal war die Desorganisation vollständig; im Staate Maryland war der größte Theil der Plantagen im letzten Jahre des Krieges ohne Sklaven; sie waren befreit, oder früher entflohen; ein Theil hat in den Schlachten für die Union einen ehrenvollen Tod gefunden; Hunger und Krankheiten haben einen anderen Theil hinweggerafft und es ist schwer zu sagen, wie viele von ihnen bestimmt sind, der Segnungen der Freiheit in vollem Maaße theilhaftig zu werden. In den eigentlichen Baumwollenstaaten hat sich die Sklavenbevölkerung auch vielfach verschoben; viele Pflanzer von Alabama, Georgia und Mississippi siedelten mit ihren Sklaven nach Texas über, in Louisiana traten nach der Besitzergreifung von New-Orleans in vieler Hinsicht den nördlichen Grenzstaaten analoge Erscheinungen hervor. Jedenfalls hat der Krieg mit seinen direkten und indirekten Folgen die Sklavenbevölkerung stark gelichtet. Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß die Zunahme der nunmehr Befreiten in langsamen Tempo fortschreiten werde, wie das Beispiel der freien Farbigen zeigt; auch scheint es zweifellos, daß schon bei den Mulatten und bei weiterer Blutvermischung noch mehr, die Geburten relativ abnehmen.

Für die Erziehung der Freigewordenen hat die Privatthätigkeit durch massenhafte Errichtung von Schulen bereits Großes gethan, für ihren rechtlichen Schutz die überall von der Bundesregierung eingerichteten sogenannten freedmens bureaux. Die Zukunft wird lehren, wie weit der frühere Sklave befähigt, ein freier, selbstständiger Mensch zu werden; die bis jetzt gemachten Erfahrungen, obgleich sie zu guten Hoffnungen berechtigen, reichen noch nicht hin ein endgültiges Urtheil zu fällen. Die Hauptsache ist nächst der Erziehung die Förderung wirthschaftlicher Selbständigkeit; um diese ganz und voll herbeizuführen ist überall der Lohn in Geld zu entrichten und die Naturalleistungen müssen aufhören. Die freedmens bureaux sollten noch für längere Zeit fortbestehen, damit die noch immer grollenden ehemaligen Sklavenhalter sich an die neue Ordnung der Dinge gewöhnen lernen. Für bedenklich in dem jetzigen Stadium der Entwicklung würden wir die Ertheilung des Stimmrechtes halten, eine Wohlthat, die vielleicht erst in

ferner Zeit wird gewährt werden können, sich jetzt aber wahrscheinlich in einen Fluch verwandeln würde. Wirthschaftliche Selbständigkeit, Schutz von Person und Eigenthum und Gleichheit vor dem Gesetz — das sind die Forderungen, von deren Erfüllung zunächst eine erfolgreiche Lösung des großen Problems abhängen dürfte [8]).

Die Bevölkerung der freien Farbigen betrug 1790: 59,466 Seelen und hat seitdem folgende Fortschritte gemacht:

Jahr	Bevölkerung	Zun. %
1800:	108,395	82,28
1810:	186,446	72,00
1820:	233,524	25,23
1830:	319,599	36,87
1840:	386,303	20,87
1850:	434,449	12,46
1860:	482,122	10,97

Mit nur Einer Unterbrechung ist die Verminderung in der procentweisen Zunahme der Bevölkerung, wie man sieht, eben so stetig, wie bedeutend gewesen. Von der Bevölkerung des Jahres 1860 entfallen auf die früheren Sklavenstaaten etwas über 50 % (261,918). In den Baumwollenstaaten ist sie theilweise verschwindend klein (Arkansas 144, Texas 355, Mississippi 773), während nach der Grenze der freien Staaten zu das Verhältniß das entgegengesetzte wird: Tennessee 7300, Kentucky 10,684, Nordcarolina 30,463, Virginien 58,042, Maryland 83,942, Delaware 19,829. Es ist diese Erscheinung erklärlich, wenn man bedenkt, daß in den Sklavenstaaten, wo der Sklavenwerth am höchsten stand, freiwillige Freilassungen allmählig gänzlich aufhörten und der Loskauf in der Regel an die Bedingung der Auswanderung geknüpft war. Das Zusammensein der Sklaven mit freien Farbigen konnte den Sklavenhaltern selbstverständlich nicht erwünscht sein und die freien Farbigen hatten keine Veranlassung auf einem Gebiete zu verbleiben, wo man sie noch weniger respektirte als die von der Hand in den Mund lebende weiße Bevölkerung, die bei dem Mangel der größeren Städte stets in gedrückter Lage blieb, und von den Sklavenhaltern mit Verachtung, als misera plebs contribuens angesehen wurde. In den freien Staaten findet sich die Bevölkerung der freien Farbigen ziemlich gleichmäßig vertheilt, erreicht aber nirgends die höchste Ziffer der Grenzstaaten; Pennsylvanien kommt ihr mit 56,849 Seelen am nächsten; es folgen New-York mit 49,005, Ohio mit 36,664, New-Jersey mit 25,318 Seelen. Nur in Illinois war bis zum Eintritt der neuesten Ereignisse der Aufenthalt freien Farbigen gesetzlich verwehrt, obgleich dieses Gesetz nicht stets in seiner ganzen Strenge zur Anwendung kam. Von einer socialen Gleichstellung der freien Farbigen mit den Weißen war bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges in keinem der freien Staaten die Rede. Grade in den Neuenglandstaaten, dem Heerd und Ausgangspunkt aller auf die Abschaffung der Sklaverei gerichteten Bestrebungen, hat die Rassenantipathie zu einer scharfen, dem Europäer oft un-

---

[8]) Leider hat der Radikalismus mittlerweile das Stimmrecht der Schwarzen dekretirt und damit den Freigelassenen ein Danaergeschenk gemacht, dessen verhängnißvolle Folgen schon jetzt nur zu deutlich erkennbar sind. Namentlich in Louisiana und Texas, wo man an manchen Orten Schwarze zu Richtern und Verwaltungsbeamten erwählte, sind die Zustände der Art, daß ohne Dazwischenkunft der Bundesbehörde, resp. militärische Maßregeln völlig anarchische Zustände zu besorgen sind.

begreiflichen Scheidung in socialer Beziehung geführt. Daß ein Farbiger es wagen würde, an der Mittagstafel von Weißen Platz zu nehmen, war ebenso unerhört, als das Fahren von Schwarzen in einem von Weißen okkupirten Omnibus. Ob diese, zum Theil in der Natur begründete Rassenantipathie jemals ganz verschwinden wird, steht dahin. Manche Vorurtheile sind seit der Emancipation schon jetzt geschwunden; in den Primärschulen von Massachusetts findet das Rassenvorurtheil jetzt keine Stätte mehr und farbige sitzen dort neben weißen Kindern, ein Vorgang, der auf die Farbigen von dem wohlthätigsten Einfluß sein muß und hoffentlich in den anderen Staaten allgemeine Nachahmung findet. Es gilt auch hier, die schwarze Rasse aus dem Kindheitsalter in das Mannesalter hinüberzuführen. Die Sucht, die Lebensweise der Weißen nachzuahmen, es ihnen namentlich im äußeren Putz gleichzuthun, die Sorglosigkeit im Hinblick auf die Zukunft, das sind Eigenschaften, die den früheren Sklaven, wie den freien Farbigen kennzeichnen. Ohne Zweifel finden sich von Letzteren, namentlich in den Großstädten, Viele, die durch Fleiß und Ausdauer materielles Wohl erlangt haben und auch in geistiger Beziehung hat sich unter ihnen hin und wieder ein hoher Grad von Bildungsfähigkeit gezeigt. Solche Fälle gehörten aber bisher zu den Ausnahmen; die große Masse lebt von der Hand in den Mund und denkt nicht an den morgenden Tag. Vielfach begegnen wir der Erscheinung, daß ein plötzliches Aufhören des Verdienstes Noth und Elend zur sofortigen Folge hat; daraus wird auch zum Theil die große Kindersterblichkeit und das relativ langsame Wachsen der Bevölkerung zu erklären sein. Der Mangel an Voraussicht ist um so mehr zu beklagen, als im Ganzen eine gewisse Arbeitsanstelligkeit der farbigen Rasse nicht abzusprechen ist.

In der Kürze gedenken wir hier noch eines menschenfreundlichen Versuches, das Loos der farbigen Bevölkerung zu verbessern. An der afrikanischen Küste, auf 4° 41′ n. Br. und 8° 8′ w. L. von Greenwich, auf einer Küstenlänge von etwa 200 Stunden, wurde 1816 von einer amerikanischen Kolonisationsgesellschaft das Gebiet der sogenannten Republik „Liberia“ erworben; dorthin wurden freie Farbige und losgekaufte Sklaven gesandt und die Gesellschaft hat es namentlich unter der Aegide des patriotischen Henry Clay immerhin zu ersprießlichen Resultaten gebracht, wenngleich das ganze Unternehmen natürlich nicht vermocht hat, dem Uebel der Sklaverei in wirksamer Weise zu begegnen, geschweige denn, den Lauf der großen Krisis aufzuhalten. Ueber die Zustände in Liberia lauten die Berichte sehr widersprechend; die periodischen Veröffentlichungen der Kolonisationsgesellschaft, deren Zweigverein in Baltimore vor Allem Anerkennungswerthes geleistet hat, sind jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen. Neben 15—20,000 Eingeborenen mögen dort jetzt etwa 8—10,000 Eingewanderte wohnen, die allerdings im Durchschnitt gut fortkommen sollen. Auch die Berichte über die socialen Zustände lauten nicht unbefriedigend. Ueber die Lebensfähigkeit der Kolonie wird indeß u. E. erst dann endgültig zu entscheiden sein, wenn einmal die Leitung der Weißen ganz beseitigt und das Schicksal des Staates ausschließlich in die Hände der schwarzen Bevölkerung gelegt sein wird. Die Republik ist von allen Mächten anerkannt; bekanntlich hat der norddeutsche Bund vor Kurzem einem Handelsvertrag mit derselben seine Zustimmung ertheilt.

Für die Betrachtung der kulturhistorischen Entwicklung der Union muß endlich die Darstellung der Nationalitätsverhältnisse von nicht geringem Interesse sein. Hat freilich der Angloamerikaner einen hohen Grad von Fähigkeit gezeigt, Fremdes in sich aufzunehmen und die ihm zuströmenden Bevölkerungselemente zu

einem einheitlichen Ganzen in Staat und Gesellschaft zu verschmelzen, so hat dennoch die europäische Einwanderung, mit der wir es hier zu thun haben, vielfach modificirend auf den heimischen Charakter eingewirkt und aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Erscheinung in der Zukunft nur immer deutlicher hervortreten. Die massenhafte Uebersiedelung von Europa nach der Union ist vergleichsweise neuen Datums; gehen wir einige Jahrzehnde zurück, so finden wir noch sehr bescheidene Zahlen. In den Jahren 1790—1800 betrug die Gesammteinwanderung noch nicht über 50,000 Personen, 1800—1810: 70,000; 1810—1820: 114,000. Von da an macht sich ein etwas rascheres Steigen bemerkbar; für das Jahr 1828 alein wird die Gesammtzahl beispielsweise auf 27,382 angegeben; seitdem ist das Wachsthum bedeutend und, mit geringen Unterbrechungen, stetig gewesen. Die Einwanderung 1842 betrug schon über 60,000, seitdem hat sie die großartigen Dimensionen angenommen, die heute unser besonderes Interesse beanspruchen und allem Anschein nach, auch in der nächsten Zeit ungeschwächt fortdauern werden. Das riesenhafte Wachsthum der Einwanderung erhellt aus folgender Zusammenstellung der drei letzten Censusperioden:

1830—1840:	552,000
1840—1850:	1,558,300
1850—1860:	2,707,624

Reichlich 5 Mill. Europäer sind von 1820--1860 auf dem Boden der neuen Welt gelandet. Dem Geschlecht nach findet ein erhebliches Ueberwiegen der Männer statt, denn von der Gesammteinwanderung der Jahre 1820—1860 entfallen 60,6 % auf das männliche Geschlecht. Dem Lebensalter nach sind in diesem ganzen Zeitraum die Jahre 15—35, namentlich 20—25 am stärksten vertreten. Also grade das kräftigste Lebensalter, vorwiegend männlichen Geschlechts kam der Union in der Auswanderung zu Gute und es bedarf keiner Erwähnung, welchen Impuls das der Produktion von Gütern und dem Wachsthum der Bevölkerung geben mußte. Großbritannien (vor Allem Irland) und Deutschland stellen seit Jahrzehnden das Hauptkontingent zur Einwanderung; seit dem Jahre 1810 sind von Ersterem reichlich 3, von Letzterem $1^1/_2$ Mill. eingewandert. In neuester Zeit hat die deutsche Einwanderung relativ stärker zugenommen, als die englische, beziehungsweise irische; im Jahre 1865 war sie auch absolut größer als diese; nach dem Jahresbericht der deutschen Gesellschaft der Stadt New-York waren in jenem Jahre in New-York, als dem Hauptausschiffungshafen gelandet 82,894 Deutsche, 75,046 Engländer, beziehungsweise Irländer. Die folgenden Angaben über die jährliche Gesammteinwanderung seit 1855 machten u. A. auch die Einwirkungen des Bürgerkrieges und seiner unmittelbaren Folgen erkennbar.

1855:	136,233	1859:	79,858	1863:	155,223
1856:	142,557	1860:	107,802	1864:	185,208
1857:	182,753	1861:	67,248	1865:	200,009
1858:	78,859	1862:	76,700	1866:	233,717

Die Einwanderung von 1867 hat die vorjährige noch überschritten [9]) und die europäischen Zustände sind noch keineswegs der Art, um für die kommenden Jahre auf eine wesentliche Abnahme rechnen zu können. Wer könnte leugnen, daß dieses massenhafte Fortziehen, namentlich für unser Vaterland ein Verlust sei; mag die Auswanderung ihre kulturhistorische Berechtigung haben, im besten

[9]) Wir ersehen aus einer Notiz der New-Yorker Handelszeitung, daß sie 241,854 Personen betrug, darunter 115,829 Deutsche.

Falle wird man sie von hier aus nicht anders als mit sehr gemischten Empfindungen ansehen können. Im Interesse der Menschlichkeit und geleitet von richtigem geschäftlichen Blick ist man in den deutschen Einschiffungshäfen Hamburg und Bremen mit Erfolg bemüht, den Auswanderer bis zu seiner Einschiffung vor Uebervortheilung zu schützen und ihm überhaupt nach allen Richtungen hin mit bewährtem Rath an die Hand zu gehen. Dem Streben der Nachweisungsbüreaux in den deutschen Häfen kommen die deutschen Gesellschaften in der Union durch Berichte, Rathschläge und Winke in anerkennenswerther Weise entgegen und ihren unablässigen Bemühungen ist es zu danken, daß der Einwanderer auch bei seiner Landung auf amerikanischem Boden besseren Schutz, zuverlässigere Rathgeber findet, als ehedem, wo in dieser Beziehung grade in dem Hauptausschiffungshafen New-York die Dinge übel genug bestellt waren. Durch Koncentrirung der Ausschiffung auf Einen Hauptplatz, den sogenannten Castle garden ist ein besserer Schutz, eine wirksamere Kontrole erzielt und namentlich den Schwindeleien, welche man früher mit Eisenbahnbillets für Einwanderer trieb, wenigstens zum Theil abgeholfen.

Was die Beschäftigung der Eingewanderten betrifft, so sind Lohnarbeiter, Landwirthe und Handwerker numerisch entschieden überwiegend und erst im vierten Rang erscheinen diejenigen, die sich in den Passagierlisten als „Kaufleute" haben einschreiben lassen. Von circa 2 Mill., von 1820—1860 Eingewanderten, deren Gewerbe bekannt, waren 872,370 Lohnarbeiter, 764,837 Landwirthe, 407,524 Handwerker und 231,852 Kaufleute. Der weitaus größte Theil der Eingewanderten hat sich in den freien Staaten niedergelassen; auch von den in New-Orleans Gelandeten ist der größere Theil den Mississippi aufwärts gezogen, um in den freien Staaten und Territorien des Westens eine neue Heimath zu begründen. Der Westen ist es, der vorzugsweise unsre Landsleute an sich gezogen hat, während die Irländer vergleichsweise mehr in den Großstädten der atlantischen Staaten in verschiedenen Gewerben ihr Unterkommen fanden. In vielen Staaten des Westens treffen wir auf Grafschaften, wo fast nur Deutsche uns begegnen und Zeugniß davon ablegen, was deutsche Betriebsamkeit vermag, wenn sie frei sich entfalten kann und keine büreaukratische Bevormundung sie hindert, die reichen Hülfsquellen der Natur nutzbar zu machen. Von den atlantischen Staaten ist es Pennsylvanien, das schon im vorigen Jahrhundert in einigen Theilen von unsern Landsleuten besiedelt wurde; die Farmen ihrer Nachkommen stehen in dem Rufe vorzüglicher Bewirthschaftung. Seit Beendigung des Bürgerkrieges hat Missouri ein starkes Kontingent deutscher Ansiedler erhalten; hier scheint das deutsche Element ganz besonders zu gedeihen und dürfte mehr und mehr zu socialer und auch politischer Bedeutung gelangen. Daß Missouri im Bürgerkriege schließlich der Unionssache erhalten blieb, daß dort zuerst die Sklavenemancipation gesetzliche Sanktion erhielt, ist vornehmlich der Deutschen Verdienst.

Das amerikanische Volk hat bis jetzt, wie schon erwähnt, die Masse zugewanderter Bevölkerungselemente wunderbar rasch sich zu assimiliren gewußt, wenngleich die Einflüsse der Einwanderung auf den nationalen Charakter namentlich da nicht zu verkennen, wo, wie im Westen die fremden Elemente so stark vertreten sind. Der deutsche Einwanderer vor Allem scheint bestimmt, die Härten und Extreme im amerikanischen Charakter auszugleichen, und zwar in wirthschaftlicher nicht minder, wie socialer Beziehung. Wo der Amerikaner, der eigentliche Pionier, die erste Axt an den jungfräulichen Wald im fernen Westen gelegt, da wird der nachziehende Deutsche seßhaft, mit ihm deutsche Gesittung und der Sinn

für Verschönerung und Veredlung des Daseins, der beim Amerikaner in weit geringerem Grade entwickelt ist. Ob dagegen der Irländer ein der socialen Entwickelung der Union förderliches Element bilde, ist einigermaßen zweifelhaft. Während der Deutsche in der Regel rasch sich in die neuen Verhältnisse einlebt, ja nur zu sehr sich auch seiner guten nationalen Eigenthümlichkeiten entäußert, bleibt die Natur des Irländers mit ihren liebenswürdigen, aber auch ihren vielen bedenklichen Seiten ziemlich unverändert und wenn der Deutsche, der in der Heimath die Fesseln verkehrter Gesetzgebung vielfach so schmerzlich empfand, in der neuen Welt nur zu oft jede Schranke durchbricht, ist der Irländer dort wie in seiner Heimath jeder Beeinflussung, namentlich der hierarchischen nur zu sehr zugänglich und wird allzuleicht ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Demagogen.

Wenn man früher von der Bedeutung des deutschen Elements in der Union sprach, so verband man damit vielfach übertriebene Vorstellungen[10]. Die Masse unsrer vor dem Revolutionsjahre 1848 übergesiedelten Landsleute gehörte den unbemittelten Ständen an und hatte die geringen, in der Heimath empfangenen Bildungselemente unter den Arbeiten und Mühen in der Fremde bald mehr oder weniger eingebüßt. Was vor 1848 an deutschen Lehrkräften und deutschen Büchern nach Amerika kam, war seiner Menge, wie seinem Gehalte nach unbedeutend und in seiner Mehrzahl nicht eben geeignet, dem Amerikaner Achtung für den deutschen Geist abzunöthigen. Seitdem ist das anders geworden. Der Sturm der Reaktion, welcher über unser Vaterland dahinzog, veranlaßte Tausende von gebildeten und nicht unbemittelten Männern, ihr Heil in der neuen Welt zu versuchen und der Einfluß dieser neuen Elemente mußte sich mit der Zeit geltend machen. Ueberhaupt hat sich, namentlich in den letzten zehn Jahren, der Charakter der deutschen Einwanderung insofern wesentlich geändert, als weit mehr Bemittelte sich der neuen Welt zuwenden, als ehedem, Leute, die die Kosten der Reise auf einem deutschen Dampfer bestreiten können, bei ihrer Ankunft noch eine Baarschaft zur Verfügung haben und von Freunden und Verwandten willkommen geheißen werden. Seit 1848 hat auch die deutsche Presse und deutsche Literatur in der Union an Bedeutung nicht unerheblich gewonnen. Wo früher in dem bescheidenen Hause des deutschen Landwirthes im Westen Bibel, Gesangbuch und Kalender die ganze Bibliothek ausmachten, da begegnet man jetzt nicht bloß den Werken unserer Klassiker, sondern nicht selten auch den neueren Erzeugnissen unserer Literatur. In den großen Städten finden wir namhafte deutsche Buchhandlungen, die, Dank den unendlich verbesserten und vervielfältigten Kommunikationsmitteln den literarischen Verkehr zwischen den Deutschen beider Hemisphären vermitteln. Die Einfuhr deutscher Bücher würde weit umfangreicher sein, wenn nicht eine kurzsichtige Handelspolitik die Geistesprodukte fremder Nationen mit einem unverantwortlich hohen Zoll belastet hätte. Dagegen ist der Zeitungsverkehr in rascher Zunahme begriffen und die Einrichtung von Wochenausgaben, welche mehrere unserer bedeutenderen politischen Zeitungen neuerdings in's Leben gerufen, wird den Verkehr ohne Zweifel bedeutend erweitern.

---

[10]) Die Verdienste, welche sich deutsche Eingewanderte um die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten erworben, sind fast gänzlich vergessen; Friedrich Kapp hat in seiner unlängst erschienenen „Geschichte der deutschen Einwanderung" dieselben in anerkennenswerther Weise seinen Landsleuten in's Gedächtniß gerufen und nachgewiesen, daß ohne den in furchtbaren Leiden bewährten Heldensinn der deutschen Bauern von Mohawk und Schoharie der Unabhängigkeitskampf, im Staate New-York wenigstens, einen verderblichen Ausgang gehabt hätte.

Ein gewisses Vorurtheil, welches der Amerikaner den Deutschen gegenüber auch nach dem Jahre 1848 nicht zu überwinden wußte, ist seit Beendigung des Bürgerkrieges in raschem Verschwinden begriffen. Im Kampfe für die Union haben die Deutschen Anerkennenswerthes geleistet und den Amerikaner gelehrt, die Bedeutung des deutschen Elements mit einem andern Maßstabe zu messen, als ehedem. Die großen Ereignisse des Jahres 1866 mußten dann auch dazu beitragen, seine Achtung, die er bisher mehr dem Individuum zollte, auf die Nation zu übertragen. So findet denn der jetzt auf amerikanischem Boden landende Deutsche einen Boden, den er fast umsonst erwerben kann [11]), Freunde und Angehörige, die ihm die ersten Schritte in der neuen Welt erleichtern, von Seiten der Eingeborenen, wenn er sich tüchtig erweist, alsbald volle Anerkennung.

Aber nicht bloß das Moment der von Außen zuströmenden Einwanderung verleiht der Betrachtung der amerikanischen Bevölkerungsverhältnisse ein eigenthümliches Interesse; charakteristisch für den Werdegang des jugendlichen Staatswesens ist nicht minder das binnenländische Ab- und Zuziehen der Menschen. Wo der Pionier des Westens nur schwache Spuren seiner Ansiedelung hinterließ, dorthin setzt der mehr an ein seßhaftes Leben gewöhnte Europäer seinen Fuß und in seiner Begleitung erscheint nicht selten der Bewohner der Neuenglandstaaten, der, in der Heimath an der Industrie kein Gefallen, zum Ackerbau den Boden ungeeignet findend, sich dem Westen zuwendet, um dort als Landwirth sein Glück zu versuchen. Und, wie in den Häfen europäische Kaufleute dem ganzen Leben einen vielseitigeren Anstrich geben, so sind es Kaufleute vom Osten der Union, die in den Großstädten des Westens, in Cincinnati, Chiago und St. Louis dem dortigen Leben neue Elemente der Befruchtung und Anregung zuführen. Aber auch der rückfluthende Strom verdient unsre Beachtung. Nicht nur diejenigen Amerikaner, welche es im Westen zu Wohlstand gebracht, kehren häufig in den Staat ihrer Geburt zurück, auch viele im Westen Geborene wenden sich der atlantischen Küste zu, um dort, sei es im Gewühl der Weltstadt das Glück zu erjagen, sei es in Lawrence oder Lowell der Kette großartiger industrieller Thätigkeit ein neues Glied einzufügen. Was die Südstaaten betrifft, so war dort die Bevölkerung aus nahe liegenden Gründen vergleichsweise fest sitzend und namentlich war das in den Baumwollenstaaten der Fall. Umfangreicher, festgeschlossener Grundbesitz, Mangel an großen Städten, die die Jugend des Landes hätten anlocken können, diese Momente mußten einem den freien Staaten analogen Ab- und Zuströmen der Bevölkerung hinderlich sein. Wie schon bemerkt, wandte sich die europäische Einwanderung den Südstaaten bisher in geringem Umfange zu, am wenigsten die Deutschen, deren angeborene Abneigung gegen die Hörigkeit die Sklavenstaaten meiden hieß. Erst jetzt nach Aufhebung der Sklaverei, wird sich für den europäischen wie amerikanischen Einwanderer im Süden ein Feld lohnender Thätigkeit bieten, namentlich wenn der Vorgang in einigen Südstaaten, große Plantagen in kleinere Parcellen zu zerlegen, in größerem Maßstabe nachgeahmt wird, was

---

[11]) Das sogenannte Heimstättegesetz (homestead-bill), welches mit dem 1. Januar 1863 in's Leben trat, weist dem Einwandrer, sofern er Bürger der Union werden will und sich im Kampfe gegen die Union nicht betheiligt hat, das Vorkaufsrecht von 160 Acres Land zum Preise von 1 Doll. 25 Cts. für den Acre zu, oder zu 2 Doll. 50 Acre für die Hälfte. Die Zahlung kann auf 5 Jahre gestundet werden; erfolgt sie eher, so tritt der Ansiedler sofort in sein volles Eigenthum ein. Häufig ist auch Ansiedelern, so nicht selten aus politischen Motiven und Sympathieen, Grundbesitz unentgeltlich überlassen worden.

man zuversichtlich hoffen darf[12]). Freilich ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo dem europäischen Einwanderer die Ansiedlung im Süden anzurathen ist. Erst dann wird die massenhafte Einwanderung statthaft sein, wenn das politische Rekonstruktionswerk vollendet oder doch seiner Vollendung nahe und die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern uud Arbeitnehmern in rationeller Weise geordnet sein werden.

Im Jahrzehend 1850/60 hat sich das Verhältniß der Bevölkerung- abgebenden zu den empfangenden Staaten nicht unwesentlich verändert. Im Censusbericht von 1850 werden sieben Staaten als abgebende aufgeführt: Connecticut, Delaware, Georgia, New-Jersey, Nordcarolina, Rhode Island und Virginien; sie waren 1860 Einwanderer empfangende Staaten geworden. So beträgt beispielsweise in Georgia der Ueberschuß der Zugewanderten über die Fortgezogenen in 10 Jahren 75,000. Vier Staaten, welche 1850 einen Ueberschuß der Zugewanderten aufweisen, sind seitdem abgebende Staaten geworden: Alabama, Indiana, Louisiana und Mississippi.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Wohnungsverhältnisse, so finden wir einestheils eine nicht unerhebliche Verbesserung im Jahrzehnd 1850/60, anderntheils ein sehr günstiges Verhältniß im Vergleich zu den meisten Staaten Europa's. Die Zahl bewohnter Häuser in der Union, welche 1850 ungefähr $3^1/_3$ Mill. betrug, hatte sich 1860 auf nahezu 5 Mill. gesteigert, eine Zunahme von 47,81 $^0/_0$, erheblich mehr, als der gleichzeitige procentale Bevölkerungszuwachs. War 1850 ein Haus im Durchschnitt von 5,95 Personen bewohnt, so hatte sich 1860 die Zahl auf 5,53 ermäßigt. Den höchsten Durchschnitt ergiebt der vorwiegend industrielle Staat Rhode Island mit 6,43, den niedrigsten mit 3,04 Californien, wo muthmaßlich jede Hütte des Goldgräbers am Sacramento für ein Haus gezählt ist und überdem das Mißverhältniß der beiden Geschlechter zahlreicherem Zusammenwohnen unter Einem Dache entgegensteht. In Hinsicht der Wohnungsverhältnisse ist der Einfluß der Art wirthschaftlicher Thätigkeit deutlich erkennbar. Die industriellen Neuenglandstaaten, sodann New-York und seine Weltstadt zeigen den höchsten Durchschnitt der auf Ein Haus kommenden Bewohnerzahl; ungleich geringer ist dieselbe im ackerbautreibenden Norden und Nordwesten, ungefähr die Mitte halten die Südstaaten ein. Den meisten europäischen Staaten gegenüber ist das Verhältniß, wie gesagt, sehr günstig. Für Preußen ohne die neuen Provinzen stellt sich der Durchschnitt auf über 8, in Sachsen beträgt derselbe fast 9. Daß in England trotz seiner großartigen Industrie nur 5,47 Bewohner auf Ein Haus kommen, zeigt eben u. A. die Macht des dem Angelsachsen eingebornen Triebes ein eigenes Haus zu ausschließlicher Benutzung zu erlangen, eines Triebes, der, wie wir sahen, auch in der neuen Welt sich bethätigt hat.

Beschäftigung. Es leuchtet ein, daß in einem Lande von so jugendlicher Kultur und so unermeßlichem territorialen Umfange die Arbeit seiner Bewohner vorwiegend auf Urbarmachung des Bodens und die Erschließung seiner außerordentlich reichen Hülfsquellen gerichtet ist. Es kommt dazu das Naturell des

[12]) Wie sehr die Vereinigten Staaten noch das Land der extensiven Landwirthschaft sind, erhellt aus dem Umstande, daß auf den Grundbesitzer durchschnittlich 199 Acres kommen. Noch schärfer zeigt sich das im Süden, wo auf etwa 74 M. A. urbar gemachtes und 171 M. A. unbebautes Land nur 764,900 Güter, also 320 A. auf den Besitzer kommen (in Massachusetts 94, in Ohio 114 A.). Man begreift darnach, welche Fortschritte jetzt dem Süden aus einer Zerlegung der großeu Güter erwachseu werden. Vgl. v. Hock, die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten, Stuttgart, 1867.

Angelsachsen, das, von Haus aus stark der erwerbenden Thätigkeit zugewandt, in der neuen Welt mit ihren tausendfachen Gelegenheiten zu wirthschaftlicher Thätigkeit und kaufmännischer Spekulation, diesem Triebe einen ganz außerordentlichen Impuls geben mußte. Der Erwerbstrieb des Yankee, die harte, rastlose Arbeit des westlichen Farmers ist sprichwörtlich geworden. Die Statistik bestätigt diese Kulturerscheinung. Im letzten Censusbericht sind nicht weniger als 2,423,895 Personen als Farmer, 795,679 als Farmarbeiter aufgeführt, ein Verhältniß, das erkennen läßt, wie sehr die Landwirthe selbst mitarbeiten um bei den hohen Löhnen der Nothwendigkeit fremder Arbeitskraft nach Möglichkeit zu entgehen. Im Süden (selbstverständlich sind die früheren Sklaven in die obige Angabe nicht mit einbegriffen) ist das freilich anders; dort ist der Plantagenbesitzer gewohnt, Alles seinem Aufseher zu überlassen, was freilich jetzt auch anders werden wird. Farmer und Farmarbeiter bilden nahezu den dritten Theil der in der Statistik unter den verschiedenen Beschäftigungsweisen aufgeführten Personen. Die Zahl der in der Industrie (im weitesten Sinne) Beschäftigten betrug 1860 nahezu 1 Mill., Kaufleute 123,378, Banquiers 2753, außerdem Bankbeamte 11,140. In den Minen waren beschäftigt 147,750, als Tagelöhner 969,301 Personen. Was die sogenannten gelehrten Berufsstände betrifft, so waren beschäftigt als Advokaten 33,193, Aerzte 54,543, Zahnärzte 5606, Geistliche aller Konfessionen 37,529, Lehrer 110,469. Als Buchhändler endlich arbeiteten 1861, als Verleger von Zeitungen und periodisch erscheinenden Schriften 917 Personen.

III. Kultur. Unterricht. Religionsverhältnisse. Ist freilich, wie wir sahen, beim Amerikaner der Trieb zum Erwerb materieller Güter entschieden vorherrschend, so ist damit doch nicht gesagt, daß die Pflege geistiger Interessen vernachlässigt sei. Nicht bloß in wirthschaftlichen Dingen hat der Amerikaner einen hohen Grad von Anstelligkeit bewiesen, nicht nur auf dem Gebiete mechanischer Erfindungen hat er in kurzer Zeit Staunenswerthes geleistet, sondern auch auf dem rein geistigen Gebiete verdient das Streben der Nation volle Anerkennung. Europäische Maßstäbe sind hier allerdings nicht zulässig, und wir finden, daß der Amerikaner zunächst und naturgemäß dahin strebt, etwas für das praktische Leben unmittelbar Brauchbares zu erlernen, dagegen der Theorie, zumal der theoretischen Spekulation mit Mißtrauen, ja mit Verachtung begegnet. In seinem Streben die Kinder zu tüchtigen Menschen für das praktische Leben heranzubilden, hat der amerikanische Vater den Vergleich mit keiner anderen Nation zu scheuen. Daß er in diesem Streben zu einseitig befangen bleibt, ist freilich nicht zu leugnen. Das deutsche Element hat die Mission, das amerikanische Leben reicher und vielseitiger zu gestalten, den Sinn für höhere geistige Bildung, für die idealen Güter des Lebens zu wecken und immer neu zu beleben — dann erst wird die oft gehörte Behauptung, die Deutschen seien das veredelnde Element im Entwicklungsproceß der transatlantischen Republik, zur Wahrheit werden. Bis jetzt erzieht das Leben den Menschen in der neuen Welt in ganz anderem Sinne als in Europa, der Einfluß der Schule und namentlich der Familie kommt dort nicht in gleichem Maße, geschweige denn in analogen Formen zur Geltung. Der Amerikaner ist Abends mehr zu Hause, als der Deutsche, dennoch vermissen wir dasjenige, was dem häuslichen Leben die eigentliche Weihe giebt: Innigkeit des Verhältnisses der Ehegatten zu einander und zu ihren Kindern, Pietät der Jüngeren gegen die Aelteren. Der Innigkeit und Gemüthlichkeit des häuslichen Lebens ist auch der Bildungs- und Erziehungsgang der Kinder nicht eben förderlich. Daß ihre Söhne möglichst früh selbständig in's praktische Leben treten, das ist das Hauptstreben

amerikanischer Väter; kein Wunder, daß diese Selbständigkeit in zahllosen Fällen nur auf Kosten wahrer menschlicher Bildung erreicht wird, daß man die Jugendzeit ihrer Hauptreize beraubt. Was man gute Erziehung nennt, läßt man vorzugsweise den Mädchen zu Theil werden. Kaum erwachsen, führen diese das Regiment, nicht als Haushaltsvorsteherinnen, sondern als Gesellschaftsdamen. Sie bewegen sich schon im frühen Alter mit einer bei uns völlig unbekannten Selbstständigkeit, und in ihrem Verkehr mit jungen Männern herrscht große Freiheit und Ungezwungenheit, ein Ton, der sich zwar streng innerhalb der Grenzen des Anstandes hält, der aber der Wärme entbehrt und für uns Deutsche wenig Anmuthendes hat. Die Mädchen begreifen sehr früh, zu früh, daß es für sie vor Allem darauf ankomme, eine gute Partie zu machen. Töchter einigermaßen bemittelter Eltern empfangen ihre Bildung in tausend Fällen nicht unter dem Dach des Elternhauses, sondern in Mädchen-Pensionaten; nachdem sie dort „ihre Erziehung vollendet" treten sie dann bald in den Stand der Ehe, vielmehr ausgerüstet mit tausend halbgelernten, zur Verwerthung im Salon passenden Dingen und Formen als mit Kenntnissen und Eigenschaften versehen, die der Gattin und Mutter zu wahrem Schmuck und Segen gereichen. Vielleicht giebt es in der Union mehr zufriedene Ehen, als in anderen Ländern, ob aber auch mehr glückliche, mit dem wahren Gehalt des Lebens erfüllte Verbindungen — das ist eine Frage, die wir wenigstens nicht unbedingt bejahen möchten. Das wegwerfende Urtheil, welches manche deutsche Schriftsteller über die amerikanischen Frauen gefällt haben, wollen wir übrigens keineswegs unbedingt unterschreiben. Unter den unverkennbaren Schattenseiten hat man zu oft die Lichtseiten des Bildes hervorzuheben versäumt. Die Natur des Amerikaners ist elastisch; wie leicht sich der Mann in neue Berufsarten findet, ist bekannt. Auch die Frau lebt sich ungemein rasch in nene Verhältnisse ein. Ueberdem dürfte sie an Muth und Opferwilligkeit, an Treue und Hingebung in schweren Zeiten hinter ihren europäischen Schwestern nicht zurückstehen. Sie hat, wenn es galt, ein üppiges Leben in der Großstadt gegen ein Dasein voll Entbehrungen, ja Gefahren an der Grenze menschlicher Kultur zu vertauschen, oft einen Grad von Heldensinn bekundet, der unsre Bewunderung verdient. Der Fehler der amerikanischen Hauserziehung liegt, wie gesagt, in dem Wahn, daß nur, wenn man den Kindern frühzeitig ihren Willen lasse, der Mensch zu der wünschenswerthen Selbstständigkeit gelangen könne. Der Mangel an Gehorsam, Pietät, Disciplin ist im Hinblick auf die Zukunft des Landes sicherlich von schwer wiegender Bedeutung. Wo im wirthschaftlichen Leben keine Schranken bestehen, wo in der Politik die volle Gleichberechtigung herrscht und in socialer Beziehung Standesunterschiede nicht in's Gewicht fallen, wo also der freien Bewegung auf jeglichem Gebiete des Lebens kein Gegengewicht gegeben, da entbehrt die Sorge, es möchte ein Geist der Zügellosigkeit allmälig die Oberhand gewinnen, nicht der Berechtigung. Auch hier können die Deutschen wohlthätig auf die Kulturentwicklung einwirken, indem sie zeigen, daß eine tüchtige Disciplin mit wahrer Freiheit wohl verträglich ist.

Für das Schulwesen haben Staaten und Gemeinden in liberalster Weise gesorgt. Auch der Kongreß hat von Zeit zu Zeit für Schulzwecke ansehnliche Landschenkungen veranlaßt; wo die Axt an den Urwald gelegt ist, da entsteht alsbald eine Schule. Der Besuch der öffentlichen Schulen (Elementar- und höheren Bürgerschulen), welche zum großen Theil aus Gemeindemitteln unterhalten werden, ist frei für Alle, denen die Mittel zur Bezahlung fehlen, das Schulgeld für Andre in den meisten Fällen gering; Schulzwang existirt nicht [13]). Die Beaufsichtigung liegt den sogenannten school-Commissioners (Ortsschulräthen) ob; ihre

Wahl wird in einigen Staaten direkt vom Volke, in Anderen von der Legislatur vollzogen. Außerdem sind staatlicher Seits höhere Lehranstalten in's Leben gerufen, sogenannte universities, wo die Zöglinge nach absolvirten Sudien sich einer Prüfung zu unterwerfen haben, ähnlich der Promotionsprüfung auf unseren deutschen Universitäten. Uebrigens ist im Schulwesen der Privatthätigkeit volle Freiheit gelassen und diese hat auf diesem Felde vielfach Großes geleistet. Erwähnt zu werden verdient an dieser Stelle die wahrhaft fürstliche Freigebigkeit, mit der einzelne amerikanische Bürger Schulen und Bildungsanstalten aller Art bedacht haben. Wir brauchen nur den Namen des edlen, in beiden Hemisphären mit Achtung und Dankbarkeit genannten Philantropen Peabody zu nennen, der in seinem Heimathsstaate Massachusetts, dann in Baltimore, wo er längere Zeit lebte, aus eigenen Mitteln Schulen und Bibliotheken gründete. In den größeren Städten sind namentlich in neuerer Zeit auch durch Deutsche Schulen gegründet, die meistens gut gedeihen und Anerkennenswerthes leisten. Ungemein groß ist die Zahl der Töchterschulen und Pensionate; im Interesse einer tüchtigen Geistesbildung scheint der Wunsch gerechtfertigt, daß von Letzteren entweder eine geringere Anzahl bestünde oder doch ihre Lehrpläne theils wesentlich modificirt, theils gänzlich umgestaltet werden möchten. Es ist erstaunlich, was das Programm eines solchen Töchterpensionats an Lehrgegenständen aufweist; es ist in den meisten Fällen eben mehr auf fashionable Scheinbildung, als auf gründliche Bildung des Geistes und Vertiefung und Veredelung des Gemüthes abgesehen.

Wo der Schulzwang fehlt, da ist die Unterscheidung zwischen Schulpflichtigen und Schulbesuchern natürlich schwer. Wir müssen uns auf folgende allgemeine Angaben beschränken:

Die Gesammtzahl der Erziehungsinstitute (öffentliche Schulen, Kollegien, Universitäten, Privatbürgerschulen, Pensionate) betrug 1850: 87,302, der Lehrenden beiderlei Geschlechts 105,904, der Schüler und Schülerinnen 3,644,928 und das aus verschiedenen Quellen fließende Einkommen zur Unterhaltung dieser Lehrinstitute Doll. 16,138,184. Dagegen finden wir im Jahre 1860 folgende Zahlenverhältnisse: Schulen u. s. w. 113,006, Zunahme gegen 1850: 26 %; Lehrer und Lehrerinnen 148,742 (40,45 %), Schüler und Schülerinnen 5,417,880 (48,61 %), Einkommen Doll. 33,990,482 (110,62 %). Fassen wir ausschließlich die weiße Bevölkerung in's Auge, so kam 1860 auf je fünf Einwohner Ein Schulbesucher; die Quellen des Einkommens für öffentliche Schulen waren folgende:

Von Legaten (endowments) . .	Doll.	416,606
„ Gemeindesteuern	„	12,259,440
„ öffentlichen Fonds . . .	„	6,692,633
„ Schulgeldern und Geschenken	„	3,179,840
Gesammteinkommen	Doll.	22,548,519

so daß an jährlichem Schulgelde auf den einzelnen Schulbesucher durchschnittlich weniger wie 1 Doll. kommen würde, was unsre obige Behauptung bestätigt. Folgende Gesammtübersicht möge hier noch einen Platz finden, wobei zu bemerken, daß in diese auch die Institute für Blinde, Waisen u. s. w. einbegriffen, was die Abweichung von obigen Zahlen erklärt.

---

[13]) Nur in einzelnen Staaten des Ostens hat man in neuester Zeit den Schulbesuch obligatorisch gemacht.

	Zahl	Lehrer	Zöglinge		Einkommen
Kollegien (wissenschaftl. Schulen) . . .	467	2,895	56,120	Doll.	3,176,717. —
Akademieen (Hochschulen), Anstalten für Blinde, Taubstumme, Waisen u. s. f.	6,877	16,247	465,023	„	8,991,876. —
Oeffentliche Schulen	107,880	131,099	4,955,894	„	22,548,519. —
Zusammen	115,224	150,241	5,477,037	Doll.	34,717,112. —

Ackerbauschulen wurden zuerst im Jahre 1861 gegründet; ihre Zahl wird uns auf ungefähr 30 angegeben; mit Landschenkungen hat man sie freigebig bedacht.

Die Frage, ob Schulzwang einzuführen sei, ist auch in der Union zu verschiedenen Zeiten ventilirt, bis jetzt aber mit vereinzelten Ausnahmen, wie oben bemerkt, stets zu Gunsten der Freiheit entschieden worden. Die Zahl der Personen über 20 Jahre, die weder lesen noch schreiben konnten, betrug 1860 1,218,311 (Eingeborne 871,418, Eingewanderte 346,893), ein ziemlich ungünstiges Verhältniß, das nicht gerade für die unbedingte Freiheit des Schulbesuches spricht und eine Nachahmung des Beispiels einiger Neuenglandstaaten als sehr wünschenswerth erscheinen läßt.

Einen außerordentlichen Einfluß auf die Erziehung und Gesittung des amerikanischen Volkes übt die Tagespresse aus; sie hat in der Union eine Bedeutung, die in Europa, selbst England nicht ausgenommen, unbekannt ist. Die Konsumtion von Zeitungslesestoff ist in der Union größer, als in irgend einem anderen Lande der Welt, und der Preis dessen, was dem Publikum geboten wird, so niedrig, daß die hervorragendsten Zeitungen des Landes bis in die entlegenste Hütte des Hinterwäldlers dringen. Namentlich ist die politische Tagespresse ein mächtiger Hebel für die Verbreitung allgemeiner Volksbildung und wenn sie auch vielfach zu unlauteren Zwecken mißbraucht wird, so verdankt die große Masse ihr doch eine so erhebliche Menge von Wohlthaten, daß Niemand einer Preßbeschränkung das Wort reden mag. Wäre die Presse nicht seit Gründung der Bundesrepublik unbedingt frei gewesen, der Bildungsgang des amerikanischen Volkes wäre ein anderer, auf alle Fälle ein langsamerer gewesen. Nach unseren Begriffen ist der Ton der Tagespresse allerdings der Verfeinerung und größerer Anstandsbeobachtung entschieden bedürftig und in Zeiten politischer Agitation herrscht in der Presse häufig ein Ton persönlicher Gereiztheit und Rohheit, daß man fast versucht ist, den allgemeinen Bildungsstand, der solche Erzeugnisse Tag für Tag mit größter Gelassenheit über sich ergehen läßt, sehr niedrig zu veranschlagen. Der einzige Censor, die öffentliche Meinung, ist sehr nachsichtig, dennoch giebt es in dieser Beziehung auch in der Union eine Grenze, über welche hinaus die öffentliche Meinung die Preßlicenz nicht duldet, und die Redakteure wissen das in der Regel auch sehr wohl und sich demgemäß zu verhalten. Zeitungslektüre ist für die weitaus größte Masse des Volkes gleichsam das tägliche Brod und nicht bloß in politischer, sondern auch in wissenschaftlicher und allgemein menschlicher Beziehung für Millionen, wenn nicht das einzige, so doch das Hauptbildungsmittel. Das Geheimniß des so billigen Angebotes (Papier und Druck lassen freilich in den meisten Fällen Viel zu wünschen übrig) ist die enorme Einnahme, die allen Blättern von Bedeutung aus Inseraten zufließt. Die Zeitungsreklame steht in den Vereinigten Staaten in höchster Blüthe; es giebt Geschäftsleute, unter ihnen natürlich auch Schwindler, vor allem medicinische Quacksalber (quacks), deren jährliches Inseratenbüdget sich auf Hunderttausende beziffert. Da kann dann der Abonnementspreis ungemein billig gestellt werden, und dadurch wird ein enormer Absatz erzielt, der, je größer er wird, um so befruchtender auf die Inseratenein-

nahme zurückwirken muß. Von großer Rentabilität hat sich auch die von den meisten Hauptzeitungen getroffene Einrichtung der ganz-, halb- und viertelwöchentlichen Ausgaben erwiesen; in ihnen findet sich der beste und wichtigste Stoff der täglichen Ausgaben kondensirt, und sie haben daher eine sehr erhebliche Verbreitung gefunden. Ueberhaupt hat sich im Zeitungswesen der geschäftliche Unternehmungsgeist der Amerikaner in wahrhaft großartiger Weise bethätigt. So haben sich beispielsweise die Hauptzeitungen der Stadt New-York zum Zwecke der Erlangung telegraphischer Depeschen associirt (the associated press) und bringen täglich ganze Spalten voll telegraphischer Berichte politischen und kommerciellen Inhalts. Das Volk leitend und belehrend, ist die Presse eine Macht, die doch auch wieder von diesem kontrollirt, vom Publikum aufmerksam überwacht wird. Im gewissen Sinne ist sie ein konservatives Element und das ist Angesichts der Flucht und Fluth, in welchen das Volksleben auf- und niederwogt, eine Wohlthat zu nennen.

Aus sehr bescheidenen Anfängen ist die amerikanische Presse zu ihrer jetzigen Macht und Bedeutung emporgestiegen. Die erste Tageszeitung in den Kolonieen war der mit dem Jahre 1704 in's Leben gerufene Boston newsletter. Im Jahre 1788 betrug die jährliche Cirkulation der politischen Zeitungen bereits 4 Mill. Exemplare. 1850 gab es in der Union nicht weniger als 2526, größtentheils politische Zeitungen mit einer jährlichen Cirkulation von über 400 Mill. Exemplaren; 1860 war die Zahl auf 4051, die Cirkulation auf 928 Mill. Exemplare gestiegen. Diese Zahlen werden genügen, um den gewaltigen Einfluß der politischen Tagespresse auf das öffentliche Leben zu ermessen. Neben der politischen Tagespresse hat dann auch die Literatur periodischer Schriften, theils allgemein literarischen, theils wissenschaftlichen und technischen Inhalts, eine nicht geringe Bedeutung gewonnen und man hat in dieser Beziehung das Beispiel Englands mit seinem Reviews frühzeitig und mit Erfolg nachgeahmt. An Monats-, Vierteljahrs- und Jahresschriften verschiedenen Inhaltes erschienen 1860 nicht weniger als 243, deren Absatz über 4 Mill. Exemplare jährlich betrug.

Neben der periodischen Literatur hat dann auch der allgemeine Buchhandel stetige Fortschritte gemacht. Der umfangreiche Absatz von Büchern beweist, daß die Amerikaner nicht bloß eine auf den materiellen Erwerb gerichtete, sondern auch eine lesende und zwar viellesende Nation sind. Auf dem Gebiete der Belletristik, namentlich der Romanliteratur ist die Produktion vor Allem stark und wenn man zu der eigenen Produktion die massenhaft und in kolossalen Auflagen erscheinenden Nachdrucke englischer Romane hinzurechnet, so muß der Umfang der Konsumtion dieser Art von Lesestoff in der That Staunen erregen. Für den durchschnittlichen Bildungsgrad ist damit freilich noch kein zuverläßiger Maßstab der Beurtheilung gewonnen. Was speciell die amerikanische Romanliteratur betrifft, so erhebt sich die große Masse der von Amerikanern und namentlich Amerikanerinnen verfaßten Romane und Gedichte nicht über das Niveau des Mittelmäßigen. Aber vielversprechende Anfänge sind gemacht; Namen wie Washington Irving, Longfellow, Bryant, Hawthorne u. A. haben auch in Europa einen guten Klang und auf anderen Gebieten, wie z. B. der Geschichtsschreibung, darf der Amerikaner sich seiner Landsleute Bancroft, Prescott, Motley mit vollem Rechte rühmen. Der deutsche Buchhandel hat in den letzten Jahren an Bedeutung ebenfalls gewonnen. Ist der hohe Zoll der Einfuhr deutscher Bücher allerdings im Wege, so hat dagegen der Nachdruck deutscher Geistesprodukte, namentlich unsrer Klassiker, von Jahr zu Jahr zugenommen und die billigen, in Philadelphia und

New-York veranstalteten Ausgaben erfreuen sich der wachsenden Gunst des Publikums.

Kirchliche Zustände. Die Kirche, vom Staat vollständig getrennt, lediglich sich selbst überlassen, mußte sich von Anfang an in größter Freiheit, zu größter Mannigfaltigkeit entwickeln. Wie in socialer und wirthschaftlicher Beziehung es kaum ein Experiment giebt, das auf dem Boden der neuen Welt nicht schon einmal versucht wäre, so hat man auch in kirchlicher Hinsicht manch' wunderliche Dinge zu Tage gefördert, wie unter Andrem die Mormonen beweisen. In der christlichen Kirche ist jede konfessionelle Sekte mit ihren verschiedenen Nüancirungen vertreten; die freiere, überhaupt die freireligiöse Richtung zählt hauptsächlich unter den Deutschen ihre Anhänger. Die Juden sind zahlreich vertreten, (bemerkenswerth ist, daß sie die Eigenthümlichkeiten ihres Volkes in der neuen Welt ungemein rasch verlieren) und in neuerer Zeit haben selbst chinesische Kultusformen auf dem Boden der Union ihre Verehrer gefunden [14]). Ein Jeder, der den Beruf in sich fühlt, eine religiöse Sekte zu bilden, hat Freiheit dieses zu thun, sofern er nur in den Grenzen des staatlich und sittlich Erlaubten verbleibt. (Die Mormonen, deren Satzungen bekanntlich theilweise dagegen verstoßen, wurden aus Missouri und Illinois in den Jahren 1838 und 1845 auf gewaltsame, ja grausame Weise vertrieben und gründeten 1847 ihr „neues Zion" am großen Salzsee im Territorium Utah, wo sie für jetzt bei der gewaltigen Entfernung für die Staatsgewalt kaum erreichbar sind; ihr späteres Schicksal kann indeß nicht zweifelhaft sein.) Er mag versuchen, ob er Anhänger gewinnt, die ihm eine Kirche bauen und ihn zu ihrem Seelsorger ernennen. Ganz frei haben sich die kirchlichen Gemeinden gebildet; wo das Bedürfniß der kirchlichen Einigung sich geltend macht, da fehlt es in der Regel nicht an Mitteln, Kirchen zu bauen, Geistliche zu bestellen und angemessen zu besolden. Nicht selten wird eine Kirche lediglich zum Zwecke kaufmännischer Spekulation gebaut; man kauft einen Platz, baut darauf eine Kirche, läßt sie bequem und elegant einrichten und kann sie dann an eine wohlhabende Gemeinde entweder mit Gewinn verkaufen oder aus der Vermiethung des Lokals, namentlich der Kirchenstühle im günstigen Fall eine hohe Rente ziehen.

Viele Schriftsteller haben den tiefreligiösen Sinn, der das amerikanische Volk auszeichne, die Macht des Glaubens, die die Gemüther beherrsche, als eine segensreiche Folge der vom staatlichen Einfluß gänzlich befreiten religiösen Entwickelung bezeichnet. Gewiß war diese Freiheit der Entwicklung eine Wohlthat und grade in der Union hätte die Vermischung des Staatlichen mit dem Religiösen zu bedenklichen Folgen führen müssen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn es sich um die Bethätigung christlicher Liebe durch Hingabe von materiellen Gütern an Arme und Bedürftige handelt, das amerikanische Volk sich bewundernswerther Anstrengungen fähig erwiesen hat. Mit Ausnahme weniger Sekten ist die strenge Beobachtnng kirchlicher Form allen Konfessionen in Amerika gemeinsam. Wir dürfen uns aber nicht darüber täuschen, daß die kirchliche Form grade in der Union eine so große Bedeutung erlangt hat, daß das Wesen der Religion dadurch vielfach verkümmert worden ist. Strenge äußere Beobachtung des Sonntags, regelmäßiger Kirchenbesuch, der Besitz eines zu recht hohen Preisen erworbenen Kirchen-

---

[14]) Chinesen in Kalifornien, deren Zahl für 1860 auf 34,935 angegeben wird; die Bevölkerung ist aber starken Schwankungen unterworfen, da die Chinesen selten lange von der Heimath fern bleiben und um eine baldige Rückkehr zu ermöglichen auf Erwerb und Ersparniß in einem Grade ausgehen, daß sie ein keineswegs gern gesehenes Element der Einwanderung bilden.

stuhls, das sind grade in den sogenannten gebildeten Ständen in Amerika mehr wie anderswo Dinge, die den Kredit im socialen und wirthschaftlichen Leben befestigen. Wer die kirchlichen Formen beobachtet, der kann darauf rechnen, daß Vergehen, deren er sich auf anderen Lebensgebieten schuldig macht, eine milde Beurtheilung finden; wer sich dagegen über die kirchlichen Gebräuche hinwegsetzt, dessen Kampf um Erringung einer achtunggebietenden socialen Stellung wird in der Regel doppelt schwer sein, mag er sonst auch die trefflichsten Eigenschaften des Geistes und Gemüthes besitzen. Daß unsre Landsleute erst so spät die ihnen gebührende Anerkennung fanden, mag zum Theil auch darin begründet sein, daß der Amerikaner Anstoß an ihrer religiösen Richtung nahm und namentlich ihre Sonntagsfeier als eine Entheiligung des Sabaths ansah. Die Trennung der Kirche vom Staate ist auch nicht so zu verstehen, als ob gar keine Vermischung der beiden Gebiete stattfände. Mischt sich der Staat nicht in die Kirche, so haben doch, namentlich in neuerer Zeit, ihre Geistlichen vielfach die Politik in das Bereich ihrer Diskussion gezogen, zum Schaden der Religion und zur Schwächung ihres, allerdings noch immer sehr erheblichen Ansehens. Noch jetzt ist die sociale Stellung der amerikanischen Geistlichen ungemein einflußreich und beide Geschlechter zollen ihnen einen Grad von Ehrerbietung, der uns eine Anomalie im amerikanischen Charakter zu sein scheint. Man kann sagen: die amerikanischen Geistlichen üben eine Art von Sittenpolizei aus, und wenn man erwägt, wie wenig stabil das Leben bis jetzt geworden ist, wie unbegrenzt die Freiheit auf allen Gebieten desselben, so wird man nicht anstehen, diese Erscheinung als eine Wohlthat anzuerkennen, mag sie gleich mit vielen Schattenseiten verknüpft sein und der Scheinheiligkeit und Heuchelei auf beiden Seiten nur allzusehr Vorschub leisten. Uebrigens wird dem aufmerksamen Beobachter auch in kirchlicher Beziehung die wachsende Bedeutung der Einwanderung, namentlich der deutschen Einwanderung nicht entgehen. Sie ist auch auf dem religiösen Gebiete ein Element geworden, mit dem man rechnen muß. Der Deutsche hat von der Sonntagsfeier andere Begriffe, als der Amerikaner, er will sich seine Gewohnheit am Sonntage sittlich erlaubten Vergnügungen nachzugehen, nicht verkümmern lassen, und der neuerdings gemachte Versuch, das in einigen Neuenglandstaaten herrschende Verbot des sonntäglichen Ausschankes geistiger Getränke auch im Staate New-York einzuführen, hat dort Tausende unsrer Landsleute veranlaßt, die politische Partei, der sie bisher angehörten, zu verlassen und entweder der Opposition zuzustimmen oder sich der Abstimmung bis auf Weiteres zu enthalten. Wie gewöhnlich, wird in derartigen Konflikten auf beiden Seiten gefehlt. Die strenge amerikanische Sonntagsfeier hat — man muß das zugeben — eine gewisse Berechtigung und ist nicht lediglich aus religiösen Ursachen zu erklären. In einem Lande, wo so viel und so anhaltend gearbeitet wird, wo namentlich die wirthschaftliche Thätigkeit so vorwiegend den Charakter der Spekulation an sich trägt, daher mit großen Aufregungen unzertrennlich verbunden ist, muß sich das Bedürfniß nach vollkommener Ruhe an Einem Tage der Woche [15]) dringender geltend machen als bei uns, die wir unter

---

[15]) Festtage giebt es wenige; die zweiten Feiertage von Weihnacht, Ostern und Pfingsten sind in der Union Arbeitstage; eine kirchliche Feier findet nur in einigen Gemeinden statt; gearbeitet wird gleichfalls am Gründonnerstag und Charfreitag. Der Tag, an dem der ausgelassensten Lustigkeit keine Schranke gesetzt, ist der vierte Juli. Der in der Regel in den November fallende Dank-, Buß- und Bettag erinnert in seiner Feier noch am meisten an unseren deutschen Sonntag.

so vielfach anderen Verhältnissen leben. Im Süden, wo weniger gearbeitet wird, ist das schon anders und in New-Orleans ist die Sonntagsfeier ähnlich, wie in Frankreich oder Deutschland.

Was das Verhältniß der beiden großen christlichen Konfessionen betrifft, so ist der Katholicismus numerisch dem Protestantismus nachstehend, obgleich die katholische Kirche außerordentliche Anstrengungen gemacht hat, in der neuen Welt eine Macht zu bilden und bis in die fernsten Gegenden des Westens Missionen gründete. Der Protestantismus, in eine Unzahl von Sekten zerfallend, ist vorwiegend in den Neuenglandstaaten und einem großen Theil der westlichen und mittlern Staaten vertreten, während der Katholicismus seine meisten Anhänger im Süden, vorzugsweise in Maryland und Louisiana zählt. Von der Einwanderung erhält er namentlich durch die Irländer Verstärkungen; die deutsche Einwanderung hat, besonders in den letzten Jahren ihr stärkstes Kontingent den Reihen des Protestantismus zugeführt.

Wir lassen zum Schluß dieses Abschnittes die für 1860 geltenden Erhebungen über die religiösen Gemeinschaften folgen:

Benennung	Zahl d. Kirchen	der Geistlichen	der Bekenner
Protestanten und zwar:			
Methodisten	17,000	26,526	5,000,000
Baptisten	16,565	11,862	3,000,000
Presbyterianer	6,907	5,649	1,500,000
Episkopalen	2,045	2,079	500,000
Unitarier	251	297	20,000
Andre prot. Sekten . . .	14,011	11,102	3,715,000
Römische Katholiken	2,517	2,317	3,177,140
Swedenbergianer	57	49	7,860
Deisten			1,000,000
Israeliten	170	170	500,000
Mormonen	12	12	100,000
Heiden			4,500,000
Unbekannt			8,719,765
	59,535	60,063	31,739,765

Diese dem international almanac von 1866 entnommenen Zahlen sind jedenfalls nur annähernd richtig, es wird z. B. darin zugegeben, daß von den Unbekannten wahrscheinlich 2 Mill. römisch-katholisch und ebensoviel methodistisch seien. Unter die „Heiden" hat man neben den Indianern und Asiaten sehr willkürlich fast die gesammte frühere Sklavenbevölkerung aufgenommen, während sicherlich ein sehr großer Theil derselben einen gewissen, wenn auch noch so geringen und in seinem Werthe zweifelhaften Religionsunterricht genoß. Was die Gesammtzahl der Geistlichen betrifft, so erklärt sich die Abweichung der obigen Angabe von den Erhebungen des Censusberichtes daraus, daß in diesen nicht die vielen Reiseprediger inbegriffen sind, die namentlich bei den Methodisten, dann auch bei andern Religionsgemeinschaften funktioniren.

Die Freiheit der Bewegung. Die Kämpfe, welche bei uns jetzt seit vielen Jahren um die Freiheit und Freizügigkeit der wirthschaftlichen Arbeit geführt werden, sind in Amerika unbekannt. Gewerbefreiheit hat dort lange vor Einführung der Bundesverfassung bestanden und wo in Betreff der Zugfreiheit noch Schranken zwischen den Einzelstaaten sich vorfanden, hat man diese nach dem Unabhängigkeitskriege beseitigt. Nicht bloß der amerikanische Bürger, auch der die

Naturalisation wünschende Einwanderer kann, bevor er diese gesetzlich erlangt, im gesammten Unionsgebiete frei Eigenthum erwerben, es finden nur in einzelnen Fällen Ausnahmen statt, so z. B. bei Erwerbung von Schiffen, die an die Bedingung des amerikanischen Bürgerrechtes geknüpft ist; Bürger kann Jeder werden, der fünf Jahre im Lande gewesen und seine Absicht, das frühere Unterthanenverhältniß zu lösen, vor einem amerikanischen Gerichtshofe kund gegeben hat, wie Jedermann die ihm zusagende Beschäftigung ergreifen, so weit nicht gesundheitspolizeiliche Rücksichten eine Modifikation erheischen; einer Koncession bedarf es nicht. Meisterprüfungen, Gesellenwandern und andre Eingriffe der Staatsgewalt in die Freiheit des Individuums sind in Amerika unbekannte Dinge. Ein Jeder mag sehen, wie und wo er wirthschaftlich am besten weiterkommt; das Publikum ist der alleinige Richter über den Werth seiner Leistungen. Die unbedingt freie Konkurrenz schärft den Blick in hohem Grade und giebt der Arbeit des Amerikaners immer neue, naturgemäße und wohlthätige Impulse. Dieser Freiheit und Beweglichkeit kommt die ihm angeborne und große Anstelligkeit in allen praktischen Dingen und Verrichtungen trefflich zu Statten und so hat die amerikanische Arbeit in der That Staunenswerthes geleistet, und der durch die Konkurrenz immer wach erhaltene Erfindungsgeist hat auf einer Reihe von Arbeitsgebieten namhafte Triumphe errungen. Auch der neue Ankömmling empfindet bald den Segen unbedingt wirthschaftlicher Freiheit. Woran der deutsche Handwerker daheim durch legislatorische Schranken und sociale Vorurtheile gehindert war, das mag er in der neuen Welt getrost ergreifen und bei Tüchtigkeit und Ausdauer wird das Gelingen nicht fehlen. Arbeit ist die höchste Ehre, Müssiggang, in welche äußerlich bestechende Formen er sich auch kleide, die größte Schande — nirgends ist diese Wahrheit im praktischen Leben so ganz und unbestritten zur Geltung gekommen als in Amerika. Von den wohlthätigen Impulsen der freien Konkurrenz getrieben, leistet der deutsche Handwerker in Amerika in der Regel Tüchtigeres als daheim. In den großen, auf Lager arbeitenden Schreiner- und Drechslerwerkstätten, in Tabaks-, Pianoforte- und andern Fabriken sind unsre Landsleute sehr zahlreich vertreten und die Tüchtigkeit ihrer Leistungen wird von Amerikanern immer mehr anerkannt; sie werden namentlich da vorzugsweise berücksichtigt, wo es sich um die höhere Technik in den Gewerben handelt. Steht die deutsche Arbeit an Schönheit und Eleganz der Form hinter der amerikanischen Leistung zurück, so verdient sie dagegen in Betreff der Solidität und Haltbarkeit vor dieser in vielen Fällen den Vorzug. Daß die unbegrenzte wirthschaftliche Freiheit auch ihre Schattenseiten, auch Gefahren in ihrem Gefolge habe, kein Unbefangener wird das leugnen, ohne darum ihre Nothwendigkeit und ihre überwiegenden Wohlthaten zu verkennen. Daß die Freiheit drüben vielleicht zu häufigeren Ausschreitungen führt, als bei uns zu besorgen wäre, hat zum Theil auch darin seinen Grund, daß, wo polizeiliche Schranken im allgemeinen Interesse geboten, ihre Aufrechthaltung in der Regel in allzu laxer Weise überwacht wird. Theoretisch sind alle, zumal die niedersten Staats- und Gemeindebeamten so lange im Amte, als sie dieses gut verwalten, praktisch ist dieser vernünftige Grundsatz seit der Präsidentschaft des Generals Jackson immer mehr beseitigt. So fehlt es den Beamten an Erfahrung und auch an Interesse, ihr Amt, das sie vielleicht nach einigen Jahren wieder abgeben müssen, treu zu verwalten; die Besoldungen sind für amerikanische Verhältnisse zu gering und die Verlockungen zur Bestechlichkeit unter solchen Umständen nur zu nahe gelegt. Sind gleichwohl die daraus entspringenden wirthschaftlichen und socialen Nachtheile im Verhältniß zu der ungeheuren Ausdehnung

und Vielseitigkeit des wirthschaftlichen Lebens keineswegs so groß, als man in Europa gemeiniglich annimmt, so ist dabei nicht zu vergessen, daß auf so weitem, dünn bevölkertem Raum die Gefahren sich verringern und daß andrerseits die Praxis der freien Bewegung den Einzelnen besser lehrt, auf seiner Hut zu sein, als dieß durch Eingreifen der Behörden vielleicht geschehen würde. Dennoch sind in den größern Städten die Nachtheile der laxen polizeilichen Kontrole, z. B. im Bauwesen nicht zu verkennen und vielfach und immer lauter hat sich dort in den letzten Jahren das Bedürfniß nach größerer Strenge geltend gemacht.

Auch in Bezug auf die sogenannten gelehrten Stände herrscht, wenn nicht durchweg in der Theorie, so doch in der Praxis nahezu unbeschränkte Gewerbefreiheit. Die Bundesregierung hat sich weder hindernd noch fördernd eingemischt, und nur die Regierungen der Einzelstaaten haben hin und wieder Normen vorgeschrieben, die indeß praktisch keine tiefgreifende Bedeutung erlangt haben. Sie sind in den verschiedenen Staaten verschieden, doch sind die Abweichungen nicht groß und das Beispiel Eines Staates (Maryland) wird genügen, um die Verhältnisse zu veranschaulichen. Völlig frei ist dort, was zunächst die juristische Praxis betrifft, jener Stand, welcher, vom Plädiren in den Gerichtshöfen absehend, sich lediglich auf die im Geschäftsbereich eines einfachen Rechtskonsulenten liegenden Funktionen beschränkt. Wer dagegen Mitglied der eigentlichen Advokatenkorporation (member of the bar) werden will, der muß zunächst den Beweis erbringen, daß er mindestens zwei Jahre lang dem Studium der Rechtswissenschaft obgelegen habe und unbescholtenen Charakters sei. Daraufhin ernennt der Richter zwei Advokaten, die den Applikanten einer Prüfung unterwerfen. Fällt ihr Bericht über das in der Regel nicht allzuschwierige und in seiner Strenge von der Gunst der Parteien und Vetterschaften vielfach modificirte Examen günstig aus, so stellt der Richter dem Applikanten ein Dokument aus, das diesen berechtigt, im Umfange des ganzen Staates alle mit der Advokatur verbundenen Funktionen anzutreten. Um bei den in jedem Staat befindlichen Bezirksgerichten des obersten Gerichtshofes der Union zur Advokatur zugelassen zu werden, bedarf es eines besonderen Antrages eines respektablen Advokaten beim Richter und es wird dann in der Regel von einer abermaligen Prüfung abgesehen und dem Applikanten ein Certificat ausgefertigt, das ihm dann auch die Thüren der Bezirksgerichte öffnet. Im Fall der Uebersiedelung in einen anderen Unionsstaat dispensirt der Umstand, daß der Uebersiedelnde schon früher die juristische Praxis betrieben, diesen nicht von der Beobachtung der in dem andern Staat geltenden Normen. Tritt indeß der Fall ein, wo der Advokat, der einen Proceß im Einen Staate begonnen, denselben in einem andern Staate weiter verfolgen muß, so wird ihm kein Hinderniß bereitet; die interkantonale Höflichkeit hat im Laufe der Zeit in dieser Beziehung alle Schranken beseitigt. Wie man sieht, sind die Bedingungen zur Ausübung der juristischen Praxis nicht allzuschwer zu erfüllen, und in der Praxis wird überdem immer weniger auf ihre strikte Einhaltung bestanden. Gesellschaftlich hat sich der Stand der Advokaten nicht gehoben und das kollegialische Verhältniß ist mit der Zeit immer lockerer geworden. Allein es würde voreilig sein, dafür die Gewerbefreiheit oder die an Gewerbefreiheit grenzende Milde der Praxis verantwortlich zu machen, vielmehr scheint das politische Parteitreiben, welches vorzugsweise den Advokatenstand immer tiefer ergriffen hat, die Hauptschuld zu tragen.

In der Praxis herrscht, was den ärztlichen Beruf betrifft, volle Freiheit und keine staatliche Gewalt kann Jemanden, der sich als Arzt etabliren will und einen Doktorschild an seine Thür heftet, an der Ausübung seines Berufes hindern.

Zwar kann ein Arzt, der ohne Diplom von der Fakultät prakticirt, einen Schuldner gerichtlich nicht belangen, allein man kann dennoch zu seinem Gelde kommen, wenn man die ärztlichen Gebühren nicht speciell in der Rechnung aufführt, sondern diese auf den Preis gelieferter Medikamente schlägt — mit dem Vertrieb von Arzneien beschäftigen sich solche nicht studirte Aerzte fast ausnahmslos. Zwar bestehen in den meisten Staaten medicinische Lehranstalten, doch werden diese vorzugsweise von solchen besucht, die es im Interesse ihrer gesellschaftlichen Stellung für wünschenswerth halten, behufs Erlangung eines Diploms einen Kursus durchzumachen. Darüber, ob eine staatliche Oberaufsicht wünschenswerth sei, sind die Meinungen unter den Aerzten selbst sehr getheilt. Ohne Zweifel giebt es unter den Amerikanern sehr viele tüchtige Aerzte; die Meisten indeß legen auf die Vorstudien nicht den gebührenden Werth und meinen, das Lernen in der Praxis sei die Hauptsache; es ist indeß die Frage, ob ein solches vorwiegend praktisches Lernen im Interesse der leidenden Menschheit zu wünschen sei. Uns scheint namentlich in neubesiedelten Gegenden die Wohlthat einer unbedingten Freiheit des ärztlichen Berufes von sehr zweifelhafter Natur zu sein.

Das Gewerbe der Apotheker ist frei und staatlicher Seits nur die Vorschrift gemacht, daß alle Gifte oder giftige Bestandtheile enthaltenden Gegenstände die entsprechende Bezeichnung klar und deutlich an sich tragen. Allerdings findet von Seiten der staatlichen Behörde von Zeit zu Zeit eine Inspektion statt, und wo diese ungünstige Resultate ergiebt, kann eine Entziehung der Gewerbelicenz stattfinden. Thatsächlich nimmt man es indeß mit einer solchen Inspektion in der Regel sehr leicht, Parteirücksichten und Vetterschaften haben auch hier zu einer milderen Praxis geführt; mangelhafte Vorbildung und Oberflächlichkeit der Beamten thun ein Uebriges, um den Werth einer solchen Inspektion nahezu illusorisch zu machen. Das Publikum verhält sich der Sache gegenüber sehr gleichgültig und der Mißbrauch der Freiheit muß einen sehr hohen Grad erreicht haben, ehe es energisch auf Abhülfe dringt. Einzeln hat man diese auf dem Wege der Association gesucht; so besteht beispielsweise in Baltimore ein pharmaceutischer Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Stand der Apotheker vor allen Dingen wissenschaftlich zu heben. Apothekerlehrlingen bietet sich in diesem Verein Gelegenheit, sich durch Hören von Vorträgen und durch Experimente in Physik und Chemie weiter zu bilden. Auch hat der Verein aus seinen Mitgliedern einen Ausschuß bestellt, der junge Leute, welche Apotheken errichten wollen, einer Prüfung unterwirft. Seltsamer Weise hat man aber bei dieser sonst anerkennenswerthen Einrichtung das freiheitliche Princip in der Art verletzt, daß Leute, die nicht mindestens vier Jahre bei einem Apotheker in der Lehre gewesen, zur Prüfung nicht zugelassen werden. Eine solche Bedingung wird indeß bereits von Sachverständigen als, mindestens der Modifikation bedürftig angesehen und kann auf die Dauer nicht bestehen bleiben.

Für die Ausbildung der Geistlichen bestehen in fast sämmtlichen Unionsstaaten theologische Fakultäten. Viele Sekten, deren Gemeinden in fortgesetztem Verkehr miteinander stehen, wie z. B. die Methodisten, haben Anstalten gegründet, auf denen junge Leute zu Predigern, Reisepredigern und Missionaren herangebildet werden. Die Gemeinde wählt frei ihre Seelsorger; einer staatlichen Bestätigung bedarf es nicht.

Was den Stand der Lehrer anbetrifft, so hat man zwischen Privat- und öffentlichen Schulen zu unterscheiden. Erstere sind frei, ihre Unternehmer in der Regel die Lehrer, die ihre Gehülfen oder Gehülfinnen nach eigenem Gutdünken

ernennen. Die Oberaufsicht über die öffentlichen Schulen ist in einigen Staaten der Einzelstaatsgewalt, in anderen den Gemeindebehörden anvertraut. Die sogenannten School-commissioners bestimmen über die Lehrkräfte, in welcher Beziehung leider nur zu oft weniger die persönliche Begabung des Applikanten, als seine politische Parteirichtung maßgebend ist. Mit der Begründung von Lehrerseminaren sind in neuester Zeit in verschiedenen Staaten Anfänge gemacht, und bereits ist manche tüchtige Lehrkraft aus diesen Instituten hervorgegangen. Der amerikanische Lehrer ist, wenn es ihm mit seinem Berufe Ernst ist, in der Regel nicht eben auf Rosen gebettet; will er nicht den Zorn der Väter auf sich laden, so darf er bei den jungen „Männern" die Zügel der Disciplin nicht zu straff anspannen. Dem Bedürfniß nach höherer, gründlicher Bildung genügt das amerikanische Schulwesen in seiner heutigen Verfassung nur unvollkommen; man beginnt das in immer weiteren Kreisen zu fühlen, wie das die jährlich wachsende Zahl junger Amerikaner beweist, die zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Ausbildung deutsche Hochschulen besuchen.

So finden wir fast auf allen Lebensgebieten die unbedingte Freiheit der Bewegung praktisch verwirklicht. In allen Lebensbeziehungen ist jeder auf sich selbst gestellt. Von früher Kindheit an wird der Amerikaner an selbständiges Denken und Handeln gewöhnt. Will er sich dann einen eigenen Heerd gründen, so kann ihn weder der Staat noch die Kirche daran hindern; obligatorisch ist nur die Civilehe und diese zu vollziehen, ist unendlich leicht. Mögen die Eltern mit einer Verbindung nicht einverstanden sein — die Kinder lassen sich darum häufig genug nicht beirren; überall findet sich ein Notar, der die Flüchtigen „zusammengiebt" und das fait accompli bequemen sich dann die Eltern in der Regel anzuerkennen; in einigen Staaten soll selbst die notarielle Beglaubigung nicht nöthig sein, und eine Ehe gesetzlich zu machen, lediglich die freie Einwilligung der Ehekontrahenten. Der Eingriff des Staates in die Freiheit des Individuums ist auch da, wo er im Interesse der Gesammtheit absolut geboten ist, sehr schwach; dazu kommt, daß die Achtung des Volkes vor seinen Beamten, seit das Amt fast überall von der politischen Parteirichtung abhängig gemacht ist, sehr abgenommen hat. Daß diese große Freiheit, dieser fast gänzliche Mangel an Gegengewichten bis jetzt nicht größere Uebelstände zur Folge gehabt hat, liegt zum Theil darin, daß die Freiheit den Menschen zur Selbständigkeit erzieht, so daß in kritischen Tagen ein Jeder weiß, was er zu thun hat. Man hilft sich selbst und ist weit davon entfernt, den Staat als eine Art von Vorsehung zu betrachten, die über dem Leben des Einzelnen wache. Anderntheils machen sich Uebelstände, die unläugbar vorhanden sind, in Amerika nicht in dem Maße fühlbar, als bei uns, dort ist Raum für jegliches Experiment und bei der dünnen Bevölkerung erweisen sich auch die Excesse der Freiheit als minder gefährlich. Ist einmal das Land dichter bevölkert, so wird man wahrscheinlich auch in Amerika der individuellen Freiheit einige Schranken setzen und namentlich mit dem verderblichen System des Aemterwechsels brechen müssen. In den Großstädten, namentlich in New-York mit seiner, so viele bedenkliche Elemente enthaltenden Bevölkerung hat sich das Bedürfniß nach einem strafferen Regiment schon jetzt geltend gemacht und größere Stabilität in Verwaltung und Rechtspflege ist in der That dort dringend zu wünschen. Wo aber die Nothwendigkeit der Beschränkung und einer gewissen Autorität aus des Volkes eigener Erkenntniß hervorgeht, da steht nicht zu besorgen, daß diese Beschränkung auf gewaltsame Weise werde eingeführt werden; alle Wandlungen in dieser Beziehung werden sich voraussichtlich ohne ernste Erschütterungen vollziehen und daß

dieses möglich, das ist der Segen der Freiheit, die den Menschen bildet und sein Urtheil schärft.

IV. Heer und Flotte. Es war bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges der Stolz des Amerikaners, daß das Land ohne stehendes Heer existiren könne und auch die Kriegsmarine innerhalb bescheidener Dimensionen gehalten werde. Ein stehendes Heer wurde als eine Gefahr für die freiheitlichen Institutionen angesehen, und seit die Bundesverfassung in's Leben getreten, haben der Kongreß und die Legislaturen der Einzelstaaten sorgfältig darüber gewacht, daß die Zahl der regulären Truppen auf das dringend Nothwendige eingeschränkt bleibe. Der Friedensstand blieb daher ungemein niedrig; an regulären Truppen unterhielt die Bundesregierung 1850 nicht mehr als 12,326 Mann (Officiere und Gemeine aller Waffengattungen). Die regelmäßige Armee ist Bundesarmee und vom Präsidenten, als Oberbefehlshaber, so wie vom Kongreß abhängig. Das gesammte Kriegswesen steht unter der Leitung des Kriegssekretärs in Washington; er ernennt in Einvernehmung mit der Exekutivgewalt die Officiere, die, so lange sie im Dienst sind, zu keinem Amte wählbar sind. In den freien Staaten hat stets geringe Neigung zum Militärdienste geherrscht; geringer Sold und ein ziemlich müssiges Leben oft in entlegenen Forts konnte nichts Verlockendes für Diejenigen haben, denen auf allen anderen Gebieten sich bessere Aussichten zum Weiterkommen boten Im Süden war das anders; für den an strenge bürgerliche Arbeit wenig gewohnten Sohn des reichen Pflanzers hatte die militärische Laufbahn viel Anziehendes und die Südstaaten haben stets das stärkste Kontingent zum Officierkorps gestellt, während die Gemeinen zu nicht geringem Theil aus Eingewanderten bestanden. Die militärische Bildungsanstalt für Bundesofficiere ist in Westpoint im Staate New-York; Waffendepots befanden sich 1860 in der Stadt gleichen Namens, in Washington, Springfield im Staate Massachusetts (mit einer großartigen Waffenfabrik) und an verschiedenen Orten im Norden, Süden und Osten, im Westen bis zum stillen Ocean (Benicia im Staate Kalifornien). Das Hauptquartier der Armee befand sich in der Stadt New-York und das Heer war auf folgende Departements vertheilt: 1. Ost-Departement, im Osten des Mississippi, Hauptquartier Troy, New-York; 2. West-Departement, westlich vom Mississippi, östlich vom Felsengebirge, Texas und Neu-Mexiko ausgenommen, Hauptquartier St. Louis, Missouri; 3. Texas-Departement, Hauptquartier San Antonio, Texas; 4. Departement Neu-Mexiko, Hauptquartier Santa Fé, Neu-Mexiko; 5. Departement Utah, Hauptquartier Camp Floyd, Utah; 6. Pacifisches Departement, Hauptquartier San Francisco; 7. Oregon-Departement, Hauptquartier Fort Vancouver im Territorium Washington.

Die Miliz oder Landwehr ist in Friedenszeiten durchaus Sache der Einzelstaaten; im Kriege übernimmt dagegen der Bundespräsident auch über sie den Oberbefehl. Jeder Bürger ist bis zu einem gewissen Alter landwehrpflichtig und nur einige Berufszweige, wie Prediger, Lehrer u. A. sind von der Dienstpflicht befreit. Uebrigens muß man sich den Landwehrdienst nicht etwa so denken, wie derselbe bei uns theils besteht, theils demnächst in's Leben treten wird. Bis zum Beginn des Bürgerkrieges wurde die ganze Einrichtung in so lockerer, oberflächlicher Weise aufrecht erhalten, daß Tausende, die zum Dienst gesetzlich verpflichtet waren, doch niemals militärische Uebungen mitgemacht hatten, so daß bei Ausbruch des Krieges die Milizen nicht in der gewünschten Weise schlagfertig waren. Sold wird der Miliz nur in Kriegszeiten gezahlt. In Friedenszeiten ist der Gouverneur des Einzelstaates Befehlshaber der Staatsmiliz. Vor dem Bürgerkriege

mußte der militärische Werth der amerikanischen Landwehr als zweifelhaft erscheinen. In den vier Jahren des Krieges hat es sich indeß gezeigt, welch' treffliches Material in diesen Milizen steckte, wie bald auch in den freien Staaten, wo man nicht mit Unrecht auf die größte Abneigung gegen den Kriegsdienst zu treffen fürchtete, sich ein tüchtiges Heer mit tüchtigen Führern heranbildete. In Tapferkeit, in Ertragung von Strapazen auf tagelangen Märschen haben die amerikanischen Truppen in der That Bewunderswürdiges geleistet.

Die Revolutionskriege wurden zu nicht geringem Theil durch Freiwillige geführt; in den Jahren 1775—83 bestand das Heer aus 231,791 Mann, wovon etwa die Hälfte von den einzelnen Kolonieen als Milizen eingestellt war. Für den Krieg mit England, 1812, wurden 32,260 reguläre Truppen, 6000 Freiwillige und etwa 30,000 Milizsoldaten successive in's Feld geschickt, eine Macht, die nicht genügte, dem Feinde auf den vielen sich bietenden Angriffspunkten zu widerstehen, so daß die Einnahme der Bundeshauptstadt nicht verhindert werden konnte. Im mexikanischen Kriege, 1846, war für eine ähnliche Streitmacht der Sieg leichter zu erringen; hat doch in der Schlacht bei Buena Vista, am 23. Februar 1847 General Taylor mit 6000 Mann Milizen die 20,000 Mann starke, von Santa Anna befehligte mexikanische Armee völlig geschlagen. Kein Wunder, daß man nach solchen Resultaten einer Verstärkung der stehenden Truppenmacht in Friedenszeiten auch dann noch abgeneigt war, als mit der Ausdehnung der Grenzen die Landesvertheidigung eine solche immer mehr nothwendig machte. Im Jahr 1860 betrug die stehende Armee nur wenig mehr als 10 Jahre früher, nämlich 14,310 Mann.

Erwägt man diese Umstände und erinnert sich dabei, daß kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges Waffen und Munition betrügerischer Weise durch Bundesbeamte massenhaft nach dem Süden dirigirt wurden, so begreift man, daß der Norden anfänglich so entschieden gegen seine Feinde im Nachtheil war. Die ersten kriegerischen Maßnahmen der Bundesregierung bewiesen, daß man den ungeheuren Ernst der Lage noch keineswegs nach Gebühr würdigte. Das Heer sollte um — 20,000 Mann verstärkt, (1. April 1861) außerdem 40 Regimenter von Freiwilligen errichtet werden. Man weiß, wie bitter sich die Unzulänglichkeit solcher Maßregeln bald darauf in der Schlacht bei Bull Run rächte. Eine energische Anspannung aller Kräfte war unaufschiebbar geworden. Im Jahre 1862 wurden, nachdem weitere Verstärkungen sich als immer noch unzulänglich erwiesen hatten, 300,000 Freiwillige aufgerufen, in den Dienst des Vaterlandes zu treten und zugleich den Einzelstaaten die Einstellung von 300,000 Mann Milizen aufgegeben. Doch auch diese Anstrengungen vermochten keine entscheidende Wendung des Waffenglückes für die Sache der Union herbeizuführen. Weitere Aufgebote wurden nothwendig. Zu Anfang des Jahres 1863 führte die Union 1,097,452 Soldaten aller Waffengattungen in ihren Listen, meist sogenannte Freiwillige, die auch dann diesen Namen behielten, wenn die Regierung sie durch eine Art von Zwangsgebot über die Dauer ihrer ursprünglichen Dienstzeit hinaus bei den Fahnen hielt. Mochten auch nicht Alle, deren Namen in den Listen erschienen, im Felde stehen oder überhaupt Dienste thun, mochten viele Tausende kampfunfähig geworden sein, so hat sich die Zahl der wirklich aktiven Truppen im genannten Jahre doch auf mindestens 700,000 Mann belaufen und ist in der folgenden Zeit durch neue Aufgebote verstärkt worden. Im Herbst des Jahres 1864 war endlich der entscheidende Wendepunkt eingetreten. Durch Sherman's kühnen Zug nach Savannah, durch Grant's kluge und energische Taktik ward die

Hauptarmee der Südstaaten in der Art umfaßt, daß die, wie man später erfuhr, schon im Jahre 1863 im Süden selbst als hoffnungslos betrachtete Sache der Secession unrettbar dem Untergange verfallen mußte. So lange der Verlauf des Krieges dem Süden günstig war, hatte man dort Freiwillige ohne Mühe bekommen; später schritt man zu Zwangsmaßregeln, und als die Noth den höchsten Grad erreicht hatte, fand der Vorschlag, Sklaven in die Armee zu stellen, wenigstens Erwägung. Der Süden war erschöpft, während sein Gegner, obwohl an tausend Wunden blutend, dennoch immer neuen Anstrengungen gewachsen blieb. Freilich waren die Opfer kolossal; man hat berechnet, daß die Zahl der Todten, Verwundeten und durch Krankheit und Strapazen kampfunfähig Gewordenen in den freien Staaten mindestens eine halbe Million erreicht haben dürfte. Entsprechend groß waren die Geldopfer, die der Krieg in immer steigenden Maße erheischte. Das Kriegsdepartement, dessen Büdget 1860 wenig über 16 Millionen Dollars betragen hatte, weist für 1864 eine Ausgabe von 690 Mill. auf und noch für 1866 wurden über 200 Mill. gefordert, obgleich bereits 800,000 Mann ihren Abschied erhalten hatten und die Gesammtstärke des Heeres nur noch etwa 60,000 Mann betrug. Zu diesen kolossalen Summen sind die Ausgaben hinzuzurechnen, denen sich die Einzelstaaten für Einstandsgelder (bounties) und andre Dinge zu unterziehen hatten, genug, das Gesammtopfer an Menschen und Geld ist der Art gewesen, daß die Frage nicht unberechtigt scheint, ob der Nutzen, bis zum großen Kriege ohne ein stehendes Heer ausgekommen zu sein, nicht am Ende zu theuer erkauft ist. Nach dem Bericht des Kriegssekretärs vom December 1867 betrug die Gesammtstärke des Heeres noch 56,315 Mann; der drohende, aber glücklich beigelegte Konflikt mit den Indianern, die wirkliche oder vermeintliche Nothwendigkeit militärischer Koncentrationen in einigen Südstaaten haben eine weitere Reduktion bis jetzt verhindert. Hoffentlich wird man sich nicht verleiten lassen, das Heer auf den früheren Friedensstand herabzumindern, der schon damals ungenügend, den jetzigen Verhältnissen vollends nicht entspricht.

Das Befestigungssystem hatte vor dem Bürgerkriege manche Lücken und fand im Kongreß selten die Berücksichtigung, die es verdiente. Der Krieg hat in dieser Beziehung Wandel geschafft. Alle irgendwie bedeutenden und exponirten Häfen der Seeküste sind, wenn nicht vollständig befestigt, doch mit Werken versehen, an deren Vervollständigung, wie aus dem Bericht des Kriegsministers von 1866 erhellt, auch jetzt noch rüstig weiter gearbeitet wird. An den binnenländischen Seen und nach der kanadischen Grenze hin ist ebenfalls für Befestigungen in den letzten Jahren Manches geschehen und was den fernen Westen betrifft, so wird der jüngste Konflikt mit den Indianern hoffentlich den Anstoß zu einer dort, wie es scheint, sehr nöthigen Erweiterung der Fortifikationen geben.

Analog der Entwicklung des Heerwesens hat sich die **Kriegsflotte** aus geringen Anfängen zu jener großartigen Macht gestaltet, die in den letzten Jahren des Bürgerkrieges die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zog. Beim Beginn des Unabhängigkeitskrieges konnten die Amerikaner nur über wenige Kriegsschiffe verfügen, und es war mehr die erfolgreiche Thätigkeit der Kaper, als die eigentliche Kriegsflotte, welche der Sache der Unabhängigkeit nützte. Im Kriege von 1812 waren schon 276 Kriegsschiffe mit 1636 Kanonen thätig und die Thaten zur See in diesem Kampfe bezeichnen eines der glänzendsten Blätter der amerikanischen Kriegsgeschichte. Im Kriege mit Mexiko spielte die Flotte als Kampfmacht eine minder bedeutende Rolle und bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges bot sich keine Veranlassung, ihr regierungsseitig eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Die

Forderungen, welche dieser Krieg von Anfang bis zu Ende an die Flotte stellte, waren so umfangreich und gewaltig, daß ihnen erst allmälig völlig genügt werden konnte. Bewundernswürdig sind die Leistungen auch auf diesem Gebiete gewesen; in vergleichsweise kurzer Zeit war eine Flotte geschaffen, an Zahl und Bemannung der Schiffe in der letzten Zeit des Krieges der britischen überlegen, eine Flotte, die auch in Bezug auf die Qualität der Fahrzeuge und Tüchtigkeit der Mannschaft den Vergleich mit der meerumgürteten Rivalin nicht zu scheuen brauchte. Es galt eine Küstenlänge von nahezu 3000 englische Meilen zu überwachen, beziehungsweise zu blokiren und in verhältnißmäßig kurzer Zeit ist diese schwierige Aufgabe gelöst worden, zwar nicht so, daß die ganze südstaatliche Küste gewissermassen hermetisch wäre verschlossen gewesen, aber doch in der Art, daß die Zahl der Blokadebrecher, wenn man die Küstenausdehnung berücksichtigt, geringfügig erscheint und die Schwierigkeiten und Gefahren, denen der Blockadebrecher begegnete, von Monat zu Monat wuchsen. Die gesammte Kriegsflotte der Union betrug 1860 nur 92 Schiffe aller Art mit im Ganzen 134,500 Tons und 2270 Kanonen [16]). Gegen Ende des Bürgerkrieges, im März 1865 zählte sie 694 Fahrzeuge aller Art, Tonnengehalt 519,252 Tons, Kanonen 4477, Bemannung 6000 Officiere und 45,000 Soldaten. Seitdem ist, analog der Landarmee, auch in der Marine eine wesentliche Reduktion eingetreten, wie folgende, dem Bericht des Marinesekretärs vom December 1867 entnommenen Zahlen ergeben: Gesammtzahl der Kriegsschiffe 238, Kanonen 1869, Mannschaft 11,900 (Officiere und Soldaten). Das Marinebüdget, das 1860 wenig über 11 Mill. Doll. betragen, hatte sich für das Jahr 1864 auf 85 Mill. erhöht und stellte sich auch noch für das Etatsjahr 1867 auf nahezu 40 Mill. Die Flotte ist in verschiedene Geschwader getheilt. Das europäische Geschwader kreuzt vorzugsweise im Süden Europa's, im mittelländischen Meere und an der portugiesischen Küste. Das Revier des asiatischen Geschwaders erstreckt sich von der Küste China's durch den indischen Archipelagus bis zur Südspitze Afrika's. Das nordatlantische Geschwader versieht den Dienst an der nordatlantischen Unionsküste und in den westindischen Gewässern, wo man als Stationen die Inseln St. Thomas und St. Johns neuerdings von Dänemark erworben hat [17]). Das südatlantische Geschwader kreuzt an der Südostküste Südamerika's vom Kap der guten Hoffnung bis nach St. Paul de Loando. Für den Dienst im mexikanischen Meerbusen ist das Golfgeschwader bestimmt und die langgestreckte Unionsküste am stillen Ocean wird von den nord- und südpacifischen Geschwadern überwacht. So ist überall, wo amerikanische Handelsinteressen bestehen, die Flotte thätig, sie zu schützen; ihre Expansivkraft hat sich in den letzten Jahren glänzend erprobt und durchgreifende Reformen scheinen nicht dringlich zu sein, so wünschenswerth technische und ökonomische Verbesserungen im Einzelnen immerhin sein mögen.

Flottenwerften befinden sich in verschiedenen Häfen, u. A. New-York, Boston, Philadelphia, Washington, Norfolk in Virginien, Mare's Island in Kalifornien, ein Bildungsinstitut für Flottenofficiere in Annapolis in Maryland, für Invalide das sogenannte naval asylum in Philadelphia.

V. Verkehrsmittel. Natürliche Wasserstraßen und Kanäle. Die Gunst der Natur und die Energie des Menschen haben ein Verkehrssystem

[16]) Industrial and financial Resources of the United States, New-York, 1864, Seite 34.

[17]) Der deßfallsige Vertrag wurde unter Vorbehalt der Ratifikation am 20. Oktober 1867 abgeschlossen.

für die Union geschaffen, wie es an Großartigkeit und Vollständigkeit kein andres Land aufzuweisen hat. Auf den großen binnenländischen Wasserstraßen, dem Mississippi mit seinen mächtigen Zuflüssen, dem Hudson und anderen Strömen, auf den großen Süßwasserseen im Norden und Nordosten herrschte lange, bevor der erste Dampfer erschien, ein lebhafter Verkehr durch Segelschiffe. Mit der Dienstbarmachung der Dampfkraft brach für die amerikanische Binnenschiffahrt eine neue Aera an. Zahllos sind die Dampfer, die seitdem auf allen binnenländischen Wasserstraßen den Verkehr vermitteln. Die Privatthätigkeit, gespornt durch die freie Konkurrenz, hat auf diesem Gebiete menschlicher Thätigkeit Staunenswerthes geleistet. Wo die Natur die Wasserstraße versagte, da hat man frühzeitig, schon zu Anfang des Jahrhunderts, große Anstrengungen gemacht, durch Kanäle die fehlenden Glieder zu ergänzen. Der bedeutendste Kanal ist der den Hudson bei Albany mit dem Eriesee bei Buffalo verbindende Eriekanal, $350^1/_2$ engl. Meilen lang, dessen Herstellungskosten einschließlich einiger Nebenzweige über 40 Mill. Doll. betrugen. An Länge, wenn gleich nicht an kommercieller Bedeutung übertroffen, wird derselbe durch den Wabash und Eriekanal (379 engl. M.), der bei Evansville am Ohio beginnend, bis zur Staatseisenbahnlinie von Ohio geht. Nicht minder bedeutend ist der, den Ohio bei Portsmouth mit den Eriesee bei Cleveland verbindende Ohio- und Eriekanal (307 engl. M.). Von Wichtigkeit ist ferner der Chesapeake- und Ohiokanal, bei Georgetown im Distrikt von Columbia beginnend und bei Cumberland in Maryland endend ($184^1/_2$ engl. M.). Von den bedeutenderen Kanälen nennen wir noch folgende: den Miami- und Eriekanal, zwischen Cincinati am Ohio und dem Städtchen Defiance an der Fort Wayne und Chicago Eisenbahn, 178 M., den Illinois- und Michigankanal, Chicago am Michigansee mit La Salle am Illinoisfluß verbindend, 102 M., den Genessee Valleykanal, Rochester am Eriesee mit Olein am Alleghanyfluß verbindend 107 M., den Delaware- und Hudsonkanal, 102 M. Sehr groß ist die Zahl der kleineren Kanäle, von 5—100 M. Länge. Wir werden weiter unten sehen, welche Bedeutung diese Ergänzung der natürlichen Wasserstraßen für den binnenländischen Handel hat.

Handelsmarine. Bei der beträchtlichen Ausdehnung der Seeküste mußte die Küstenschiffahrt früh eine große Bedeutung gewinnen, und mit dem Erwerbe Kaliforniens ist diese selbstverständlich enorm gestiegen. In den Angaben über den Tonnengehalt der Handelsflotte ist der in der Küstenschiffahrt beschäftigte Theil derselben nicht speciell aufgeführt und es mochte das auch unthunlich sein, da bei der Ausdehnung der Küsten an beiden Oceanen die Grenze zwischen der Küsten- und oceanischen Schiffahrt schwer zu bestimmen ist. Ueber die binnenländische Schiffahrt, in der fast ausschließlich Dampfer beschäftigt sind, liegen einige Nachweise vor, denen zufolge die Zahl der auf dem Mississippi und seinen Nebenflüssen fahrenden Dampfer im Jahre 1865: 910 betrug, mit einer Tragfähigkeit von 262,144 Tons [18]). Dampfer vermitteln jetzt auch vorzugsweise den Küstenverkehr. New-York unterhält mit allen bedeutenderen Unionshäfen einen regelmäßigen Dampfschiffahrtsverkehr, auch mit San Francisco (von New-York nach Aspinwall, von dort Eisenbahn über den Isthmus bei Panama, von letzterem Orte Dampfer nach San Francisco). Auch von anderen Häfen, wie Baltimore und

[18]) The social science review, Heft Januar bis April 1866, S. 154.

Philadelphia gehen jetzt fast wöchentlich Dampfer nach Richmond, Charleston, Savannah, Mobile, New-Orleans. In der oceanischen Schiffahrt hat Europa, was die Dampfer betrifft, den Vorrang behauptet, während die amerikanischen Segelschiffe ihrer vorzüglichen, auf Schnelligkeit berechneten Bauart wegen, einen weit verbreiteten Ruf haben. Die Union liefert das beste und dauerhafteste Schiffsbauholz und der amerikanische Erfindungsgeist hat es verstanden, in der äußeren Form und inneren Einrichtung Mustergültiges zu schaffen. Daß Amerika gleichwohl schon vor dem Bürgerkriege die europäische Konkurrenz schwer empfand, hat in dem kostspieligen Betriebe, hohen Löhnen, theurer Einrichtung seinen Grund. Bemerkt zu werden verdient hier noch die außerordentliche durchschnittliche Zunahme im Tonnengehalt des einzelnen Fahrzeuges, bei Dampfern nicht minder, wie ganz besonders bei den Segelschiffen. Während 1850 Schiffe von 5—600 Tons Tragfähigkeit als Ausnahmen galten, sind jetzt Fahrzeuge von 1000 Tons im oceanischen Verkehr die Regel und Schiffe von 3—4000 Tons keinesweges eine Seltenheit mehr.

Ein anschauliches Bild der Entwicklung der gesammten amerikanischen Handelsflotte giebt uns folgende Tafel:

Tonnengehalt der Handelsflotte 1814:	1,368,127	Tons
Bis zum Juni 1861 gebaut . . .	8,307,397	„
Im Ganzen	9,675,524	Tons
Tonnengehalt vom 30. Juni 1861 .	5,539,812	„
Abgang von 1814—1861	4,135,712	Tons

Gebaut wurden:

In den Jahren	Tonnengehalt		Im jährlichen Durchschnitt	
1815—1821	638,563	Tons	91,223	Tons
1822—1831	901,598	„	90,159	„
1832—1841	1,178,693	„	117,867	„
1842—1851	1,999,263	„	199,926	„
1852—1861	3,598,300	„	358,930	„
	8,316,417	Tons	176,753	Tons

Dem rapiden Fortschreiten im Schiffsbau hat der Bürgerkrieg bekanntlich Halt geboten. Mit der Blockade der Südhäfen begann für die amerikanische Rhederei eine schlimme Zeit und ihre Lage wurde noch bedenklicher, seit die Südstaaten anfingen, bewaffnete Piratendampfer, wie die berühmte oder berüchtigte Alabama auszusenden und nordstaatliches Schiffseigenthum, wo sie es antrafen, zu zerstören. Eine nicht geringe Zahl amerikanischer Schiffe ist diesen Piraten zur Beute gefallen; größer war die Zahl derjenigen Fahrzeuge, welche theils zum Schein, theils bona fide um der Gefahr der Wegnahme oder Zerstörung vorzubeugen, in den Besitz Auswärtiger übergingen. Seit Beendigung des Krieges hat zwar vielfach ein Rückkauf stattgefunden, allein die Wunden, welche der Krieg der amerikanischen Schiffahrt geschlagen, sind noch keineswegs vernarbt. Die anhaltend hohen Preise aller Waaren und Leistungen haben außerdem die Konkurrenz mit den europäischen Nationen noch mehr erschwert. Dem Bericht des Schatzsekretärs vom December 1867 zufolge ist eine Aenderung zum Bessern bis jetzt nicht bemerkbar; die meisten Bauwersten stehen leer und es ist nach der Meinung des Berichterstatters zweifelhaft, ob einem Verfall dieses Zweiges nationaler Gewerbsthätigkeit anders vorzubeugen, als durch Rückvergütung des Zolls auf importirte Schiffsbaumaterialien oder eine dem Schiffsbau gerechter werdende Steuerveranlagung.

Wir kehren zum binnenländischen Verkehr zurück, der seine großartige Entwicklung neben der Schiffahrt auf natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, in neuerer Zeit vor Allem den Eisenbahnen verdankt. Die erste amerikanische Eisenbahn, die 4 M. lange Quincybahn in Massachusetts, wurde 1827 gebaut; 1829 wurden die ersten neun Meilen der großen Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, von Baltimore nach Relayhouse, dem Verkehr übergeben, andre kleine Bahnen folgten in den nächsten Jahren; schon im Jahrzehnd 1830—1840 entwickelte sich der Eisenbahnbau in großartiger und vielseitiger Weise, um in den folgenden Dekaden zu noch glänzenderen Ergebnissen zu führen. Das in Eisenbahnen angelegte Kapital betrug 1849 schon 130 Mill. Doll. Der Anfang des Jahrzehnds 1850—1860 bezeichnet einen denkwürdigen Abschnitt in der Geschichte der amerikanischen Verkehrsanstalten. Von den großen Bahnen, welche einerseits die binnenländischen Seen, andrerseits das Stromgebiet des Mississippi mit der atlantischen Küste verbinden, war die New-York- und Eriebahn (von New-York nach dem Eriesee) in einer Länge von 294 M., Ende 1850 nahezu vollendet; im Mai 1851 wurde sie in ihrer ganzen Länge dem Verkehr übergeben. Einschließlich einiger, von der Gesellschaft allmählich übernommenen Zweigbahnen, betrug die Gesammtlänge des unter dem Namen New-York und Eriebahn bekannten Netzes 1860: 465 M. (1850: 337 M.) und die Gesammtbaukosten werden auf 35 Mill. Doll. angegeben. Die zweite große Bahn, die den Hafen von Baltimore mit dem Ohiofluß bei Wheeling und Parkersburg in Virginien verbindende Baltimore- und Ohio-Eisenbahn mit der von Baltimore nach Washington führenden Zweigbahn wurde, obgleich fast von allen Bahnen zuerst in Angriff genommen, erst 1853 vollendet (Gesammtlänge 386,80 M.), Erbauungskosten 25 Mill. Doll. Die etwas später eröffnete New-York-Centralbahn (Länge 555,88 M., Baukosten 30 Mill. Doll.) verbindet New-York mit den nördlichen Seen und dem St. Lorenzstrom. Es repräsentiren diese großen Bahnen drei Systeme binnenländischen Verkehrs, die Verbindung der atlantischen Küste mit dem Nordwesten, dem Südwesten und dem Westen; an ihre inländischen Ausgangspunkte schließen sich dann die Bahnen in der Richtung weiter nach Westen, während die Verbindung mit dem Süden wenige Jahre vor dem Kriege, durch Herstellung des letzten Gliedes der von New-Orleans beginnenden Bahn ebenfalls vollendet ist. Es sind ganz vorzugsweise die freien Staaten, welche im Eisenbahnbau in der That Großes geleistet haben; dagegen sind die frühern Sklavenstaaten, einige der Grenzstaaten, wie Maryland, Delaware, Missouri ausgenommen, auf diesem Gebiete, wie auf so vielen andern entschieden zurückgeblieben; es lag nicht an den Nordstaaten, daß die Eisenbahnverbindung mit New-Orleans vergleichsweise so spät vollständig hergestellt ward. Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege hatte man auch im Süden den Eisenbahnbau energischer in Angriff genommen. Der Krieg veranlaßte dort den Stillstand aller Bahnbauten, aber jetzt darf man einem neuen Aufschwung entgegen sehen, sobald sich die politischen und socialen Verhältnisse konsolidirt haben werden; Kapitalzufluß und Arbeitskraft werden dem Süden in solchem Falle nicht fehlen.

Die folgende Aufstellung macht die kolossalen Fortschritte im Eisenbahnbau in neuester Zeit anschaulich.

Staatengruppen	Meilenzahl 1850	Meilenzahl 1860	Erbauungskosten 1850	Erbauungskosten 1860
Kalifornien u. Oregon .	—	73,85	D. —	D. 3,680,000.
Neuenglandstaaten . .	2507,48	3669,39	„ 97,254,201.	„ 148,366,514.
Mittl. atlant. Staaten .	2723,96	6321,22	„ 130,350,170.	„ 329,528,231.
Südatlantische „ .	1717,37	5454,27	„ 36,875,456.	„ 141,739,629.
Golfstaaten	287,00	2256,21	„ 5,286,209.	„ 64,943,746.
Innere Staaten, südliche	78,21	1806,35	„ 1,830,541.	„ 49,761,199.
„ „ nördliche	1275,77	11212,38	„ 25,063,571.	„ 413,541,510.
	8589,79	30,793,67	D. 296,660,148.	D. 1,151,560,829.

Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars, die Entwicklung ist auch hier, wie auf den meisten anderen Gebieten, eine durchaus naturgemäße gewesen, und hat mit der Bevölkerungs- und Produktionszunahme stets in gesunder Wechselwirkung gestanden. Wohl haben Staaten und Gemeinden durch Uebernahme von Obligationen, durch Zinsgarantieen und Landschenkungen oftmals fördernd eingegriffen; die Initiative aber blieb beim Volke. Staatseisenbahnen kennt die Union nicht. Dazu kommt, daß die Terrainschwierigkeiten meistens gering sind; das Land ist noch billig, Expropriationen in größerem Maßstabe sind selten erforderlich; Freibriefe, welche einer Aktiengesellschaft Korporationsrechte verleihen, sind leicht zu bekommen; war einmal das Gegentheil der Fall, hat man dann freilich auch gelegentlich zu dem bedenklichen Mittel der Bestechung gegriffen. Auch die Konstruktion der Bahnen ist meistens sehr einfach; erst in neuester Zeit hat man begonnen, die großen Hauptbahnen durch Legung eines zweiten Geleises zur Bewältigung des riesenhaft anwachsenden Verkehrs geschickter zu machen. Die Bahnhofeinrichtungen sind mit wenigen Ausnahmen, nach europäischen Begriffen, dürftig. Bahnwärter kennt man kaum, die Einfriedigung der Bahnstrecke ist oft entschieden mangelhaft, die Konstruktion der Eisenbahnbrücken läßt Manches zu wünschen übrig. Dagegen sind andre Einrichtungen wieder sehr zweckmäßig und ihre Nachahmung, für uns wenigstens, der Erwägung werth. Die langen, heizbaren Personenwagen sind im Winter weit angenehmer, als unsre engen, kalten Coupe's, während sie im Sommer frischen Luftzug geben und, da die an den Langenden befindlichen Thüren nicht verriegelt sind, den Passagieren freie Bewegung, häufiges Wechseln der Sitze gestalten. Ob dagegen das Fehlen jeder Klasseneintheilung (man hat allerdings Damenwagen, zu welchen Männer in Begleitung von Damen Zutritt haben) ein Vorzug sei, ist eine, unseres Erachtens stark zu bezweifelnde Frage. Wenn der Amerikaner in seinen Theatern an der Rangeintheilung und den dadurch bedingten verschiedenen Preisen keinen Anstoß nimmt, so ist die Logik, die im Passagierverkehr auf Eisenbahnen das Princip absoluter Gleichheit aufstellt, schwer zu begreifen.

Während des Krieges ist ein Theil der südstaatlichen Bahnen an vielen Stellen zerstört worden; die übrigen waren, da aus Mangel an Geld und Arbeitskraft nichts für sie geschehen konnte, am Schluß des Krieges im Zustande großen Verfalls. Auch der Verkehr auf der Baltimore- und Ohio-Eisenbahn und der von Baltimore in den Staat Pennsylvanien führenden Northern Centralbahn war in Folge südstaatlicher Invasionen, durch Aufreißen der Schienen, Zerstörung von Brücken und Sprengung von Tunnels mehrere Male gehemmt; doch wurde der Schaden stets rasch reparirt. Gleich nach Beendigung des Krieges ist die Ausbesserung der südstaatlichen Bahnen mit großer Energie in Angriff genommen, so daß sie jetzt mindestens wieder auf dem Punkte stehen, auf dem sie sich vor Ausbruch des Krieges befanden.

Zum Schluß sei hier noch in Kürze des großartigen Projektes gedacht, das die Eisenbahnverbindung des atlantischen mit dem stillen Ocean zum Zweck hat. Die sogenannte Union Pacific Eisenbahn hat ihren Ausgangspunkt am oberen Missouri bei Omaha City im Staate Nebraska, von wo sie Ende 1867 in einer Länge von 500 M. bis an den Fuß der sogenannten Clarkes hills geführt war, von dort aus soll sie sich über Salt Lakn City im Territorium Utah und dann westlich nach der Sierra nevada hinziehen. Dort wird sie mit der von Sacramento City in Kalifornien beginnenden, jetzt in einer Länge von 50 M. vollendeten Central Pacific Bahn zusammentreffen. Wie wir von kompetenter Seite hören, dürften beide Bahnen in 5—7 Jahren vollendet werden. Eine Parallelbahn, die Union Pacific, Eastern Division, beginnt in St. Louis im Staate Missouri, geht nach Kansas City in Kansas und von dort in mehr südwestlicher Richtung weiter, um später durch Arizona und Neu-Mexiko geführt zu werden und einen Anschluß an die Central Pacific Bahn zu suchen. Man glaubt, daß diese Bahn in Ansehung der milderen Wintermonate vor der nördlichen Parallelbahn den Vorzug verdienen dürfte. Das Land für beide Bahnen in einer Breite von 2 M. wird von der Bundesregierung geschenkt und diese leistet eine Subvention in der Art, daß sie für eine gewisse Meilenzahl (726 M. der Central Pacific Bahn) Obligationen übernimmt, die indeß nur subordinirtes Pfandrecht besitzen und den Obligationen von Privatpersonen nachstehen [19].

Die Breite und Regelmäßigkeit der Straßen hat, namentlich in den großen Städten der Union, dem Bau von lokalen Pferde-Eisenbahnen namhaften Vorschub geleistet. Im Jahre 1860 waren von solchen, ausschließlich dem städtischen Verkehr dienenden, billig und bequem eingerichteten Bahnen im Betrieb:

In Boston	67,39	M.,	kostend	D.	2,964,875.
„ New-York	61,79	„	„	„	5,002,835.
„ Brooklyn	79,92	„	„	„	2,071,678.
„ Hoboken	1,79	„	„	„	32,000.
„ Cincinnati	17,38	„	„	„	403,163.
„ St. Louis	26,30	„	„	„	576,590.
„ Philadelphia	148,00	„	„	„	3,811,700.
Insgesammt:	402,57	M.,		D.	14,862,841.

Die Landstraßen nehmen jetzt, nachdem der Eisenbahnverkehr einen so großartigen Aufschwung genommen, nur noch geringe Bedeutung in Anspruch. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß für die amerikanischen Landstraßen die Eisenbahnen zu früh gekommen seien. Während man in Europa über dem Bahnbau die Instandhaltung der Chausseen nicht vernachlässigte, hat man in der Union den Landstraßen geringe Aufmerksamkeit geschenkt; es fehlt zwar weder an großen Verkehrsstraßen, noch an Vicinalwegen — ihre Nothwendigkeit hat der praktische Geist des Amerikaners früh begriffen; im Punkte der Beschaffenheit stehen indeß die besten derselben unseren deutschen Chausseen nach. Viele von ihnen sind in

[19]) Den neuesten Nachrichten zufolge ist die Aussicht auf eine viel frühere Eröffnung der beiden Bahnen nicht unbegründet; im Juni des Jahres 1868 hat die erste Lokomotive die Sierra nevada, in einer Höhe von 7000' überschritten; man traf noch auf bedeutende Schneemassen und ob im strengen Winter die Bahn ohne Unterbrechung fahrbar zu halten sein wird, scheint nach den ersten Versuchen mindestens zweifelhaft zu sein. Nach einer Notiz in der New-Yorker Handelszeitung (1. Oktober 1868) hatte die Centralbahn 350 engl. M. östlich von Sacramento City im Betrieb und bis zum großen Salzsee nur noch etwa 300 engl. M. zu bauen.

der schlechten Jahreszeit absolut unpassirbar; vielfach hat man sich durch sogenannte Bohlenwege geholfen, die bei dem großen Holzreichthum in den meisten Gegenden mit vergleichsweise geringen Kosten herzustellen waren; es giebt deren viele, die eine Länge von 50 M. und darüber haben.

Postwesen. Das erste allgemeine Postamt für die vereinigten Kolonieen wurde erst nach dem Jahre 1770 errichtet. Durch die Bundesverfassung ging das Recht, Postämter und Postrouten einzurichten, auf den Kongreß über. Entsprechend der Ausdehnung der binnenländischen Verkehrsanstalten zu Wasser und zu Lande hat sich das Postwesen entwickelt; man begriff regierungsseitig früh, daß der Postbetrieb dem Publikum dienen, das fiskalische Interesse dagegen in zweite Linie treten müsse, und in neuester Zeit hat man dieses volkswirthschaftlich gesunde Princip immer entschiedener zur Anwendung gebracht. Wo es galt, die Portosätze zu ermäßigen, die Postkommunikationen zu vervielfältigen oder das System der Postvorschüsse zu verbessern, da hat man den Verkehrsbedürfnissen in ausgiebiger Weise Rechnung getragen. Im Jahre 1790 zählte man erst 75 Postämter und das Gesammteinkommen aus dem Postbetriebe betrug nicht ganz 40,000 Doll. Dagegen gab es:

im Jahre	Postämter	Postrouten in M.	Einkommen	Betriebskosten
1800:	903	20,817	D. 280,804.	D. 213,994.
1810:	2,300	36,406	„ 551,684.	„ 495,969.
1820:	4,500	72,492	„ 1,111,927.	„ 1,160,926.
1830:	8,450	115,176	„ 1,850,583.	„ 1,932,708.
1840:	13,468	155,739	„ 4,543,522.	„ 4,718,236.
1850:	18,417	178,672	„ 5,552,971.	„ 5,212,953.
1860:	26,586	242,601	„ 8,053,952.	„ 11,508,058.

Durch den Krieg wurde der postalische Verkehr mit den Südstaaten vollständig unterbrochen und Briefe und Zeitungen gelangten nur gelegentlich ungefährdet über die Grenze. Mit dem Vordringen der nordstaatlichen Truppen wurden die Postverbindungen alsbald wieder angeknüpft und der Verkehr im ganzen Unionsgebiet ist jetzt längst vollständig wiederhergestellt. Dem Jahresbericht des Generalpostmeisters vom December 1867, der, mit wenigen, der Initiative des Präsidenten anheimfallenden Ausnahmen, sämmtliche Postbeamte ernennt, entnehmen wir noch folgende Angaben: Die Zahl der Postämter betrug im genannten Jahre 25,163, der Postrouten 7743 von 203,245 M. Länge, die Einnahmen Doll. 19,968,693. 54, die Ausgaben Doll. 19,235,489. 46. Das binnenländische Porto beträgt 3 Cents für den einfachen Brief; für die europäische Korrespondenz ist mit dem Jahre 1868 eine namhafte Portoermäßigung eingetreten. An Postmarken, gestempelten Brief- und Zeitungscouverts wurden 1867 nahezu 400 Mill. Stück verkauft und dafür über 13 Mill. Doll. gelöst. Seit 1866 ist auch mit China und Japan eine direkte Postverbindung durch Dampfer (die auf den Sandwichinseln anlaufen) eingerichtet und für 1868 eine solche mit Brasilien in Aussicht genommen. Für die Entgegennahme von Geldsendungen waren Ende 1867: 1224 Büreaux eingerichtet (gegen 766 im Vorjahr), die Zahl der Postanweisungen betrug 474,496, ihr Gesammtbetrag Doll. 9,229,327. 72 (gegen Doll. 3,977,259. 28 im Vorjahr).

Der Personenverkehr ist mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes selbstverständlich immer mehr Sache der Privatthätigkeit geworden, sowie auch die Vermittlung von Paketen jetzt fast ausschließlich durch die großartigen sogenannten express-companies besorgt wird. Auch im fernen Westen, wo zur Zeit der

Schienenstrang noch fehlt und Postkutschen den Personenverkehr vermitteln, ist der Betrieb jetzt in den Händen von Privatunternehmer und Gesellschaften.

Das Telegraphenwesen ist der Privatthätigkeit, der freien Konkurrenz ausschließlich überlassen, und das amerikanische Publikum hat keine Ursache, sich darüber zu beklagen. Das nach dem Amerikaner Morse benannte elektro-magnetische System hat sich selbstverständlich in der Union frühzeitig eingebürgert und das rührige Volk hat sich dessen Vortheile in staunenswerther Ausdehnung zu Nutze gemacht. Zwischen Baltimore und Washington wurde der erste elektro-magnetische Telegraph errichtet, seitdem hat sich das Netz telegraphischer Drähte in folgender Progression erweitert: 1845: 39 M., 1850: 6679 M., 1855: 20,000 M., 1860: 45,000 M., 1865: 52,218 M.[20]). Man sieht, trotz des Krieges, der vielfach die Telegraphen zerstörte, hat man die kurze Friedenszeit doch so benutzt, daß das letzte Lustrum eine Längenzunahme von über 7000 M. ergiebt.

VI. Produktionsverhältnisse. Produkte des Waldes. Wie schon bemerkt, besteht eine eigentliche Forstkultur in Amerika nicht; die meisten Landleute besitzen neben ihrem Acker- und Wiesland einen Annex von Wald und schlagen dort das Holz für ihren eigenen, bei dem amerikanischen System der Einfriedigung (fences) bedeutenden Bedarf und zum Verkauf. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, die jährliche Holzproduktion anzugeben und wir müssen uns auf einige allgemeine Angaben beschränken. Am stärksten ist die Produktion in den westlichen, am schwächsten in den Neuenglandstaaten; man sieht, wie bei dichter werdender Bevölkerung und mangelhafter Forstkultur, der Holzbesitz theils immer langsamer wächst, theils in stetiger Abnahme begriffen ist. So hatte der Geldwerth des in den Handel gebrachten geschnittenen Holzes im Jahrzehnd 1850/60 abgenommen in den Staaten Rhode-Island, Connecticut, New-York, Südcarolina und Louisiana, in den andern Staaten zugenommen; folgende Aufstellung ist nicht ohne Interesse:

	1850	1860
In den Neuenglandstaaten	D. 9,918,745. —	D. 12,069,895. —
„ „ Mittelstaaten . .	„ 22,829,900. —	„ 26,455,005. —
„ „ Weststaaten . .	„ 14,577,250. —	„ 33,274,793. —
„ „ Südstaaten . . .	„ 8,846,476. —	„ 17,941,162. —
„ „ pacifischen Staaten	„ 2,349,605. —	„ 6,171,431. —
Gesammtwerth:	D. 58,521,976. —	D. 95,912,286. —

Immerhin in den letzten 10 Jahren noch eine Zunahme von 63,9 %, was den ungeheuren Holzreichthum des Landes beweist und theilweise erklärt, wie man bis jetzt so wenig sein Augenmerk auf eine rationelle Bewirthschaftung der Forsten gerichtet hat. Wir bemerken, daß die obigen Werthe nur das Bauholz repräsentiren. Welches Quantum Brennholz jährlich auf den Markt kommt, läßt sich natürlich nicht angeben; die Holzkonsumtion macht indeß in den dichter besiedelten Staaten, namentlich in den Großstädten dem Kohlenverbrauch immer mehr Platz. Kolossal ist der Holzverbrauch auf Eisenbahnen und Dampfschiffen; sollte man auf ihnen Kohlen einführen, so würde das einerseits den Holzverbrauch des Landes enorm verringern, anderentheils der Kohlenproduktion einen mächtigen Impuls geben.

Von anderen Produkten des Waldes verdienen Harz, Theer, Pech, Terpentin und Terpentinöl wenigstens beiläufige Beachtung. In den mit Fichten bestandenen

[20]) Social science review, Heft Januar bis April 1866, S. 154.

Niederungen Nordcarolinas werden diese Produkte vorzugsweise gewonnen; was andre Staaten davon liefern, ist von durchaus untergeordneter Bedeutung. Was von Wilmington, dem Haupthafen des genannten Staates in Einem Jahre nach auswärts und küstenweise verschifft wurde, kommt dem Gesammtquantum der jährlichen Produktion sehr nahe. Verschifft wurden 1860[21]):

Von Harz	497,962	Barrels	(von circa 300 Pfd.)
„ Terpentin	75,723	„	„ „
„ Terpentinöl	147,962	„	„ „
„ Theer	49,176	„	„ „
„ Pech	6,273	„	„ „

Während des Bürgerkrieges hatte die Produktion fast ganz aufgehört, und die Preise stiegen in Folge dessen bis zu einer schwindelhaften Höhe. Jetzt sind die normalen Verhältnisse wieder hergestellt; in New-York wurden von Harz 1867 schon wieder nahe an 400,000 Barrels gelandet[22]). Obwohl nicht eigentlich zu den Produkten des Waldes gehörig, möchte doch die aus verbrannten Vegetabilien gewonnene, zu einem nicht unwichtigen Handelsartikel gewordene Asche (Pot- und Perlasche, deren beste Qualität in der Union erzeugt wird) hier am passendsten kurz erwähnt werden. Sie wird vornehmlich in den mittlern Staaten gewonnen und die große Masse der Produktion findet in New-York einen Markt, dessen Einfuhr 1864 etwa 15,000 Fäßer (durchschnittlich etwa 800 Pfd. wiegend) betrug.

Produkte der Fischerei. Fischreich sind die großen binnenländischen Seen und zum größten Theil auch die amerikanischen Ströme; die atlantische Küstenfischerei ist in schwunghaftem Betrieb, und endlich ist es das aus dem Wallfischfang heimgebrachte Produkt, dessen Gewinnung Tausende beschäftigt und das einen nicht unwichtigen Theil des amerikanischen Handels bildet. Das Gesammtprodukt der See-, Fluß- und Meeresküstenfischerei, sowie des Wallfischfanges wird für das Jahr 1860 auf 12 Mill. Doll. geschätzt, wovon etwa die Hälfte auf den Wallfischfang kommt, für ungefähr Doll. 400,000 — auf den Austernfang. Massachusetts und Maine sind die vorzugsweise den Wallfischfang betreibenden Staaten, der in erstern Staat gelegene Hafen New-Bedford hat in dieser Beziehung einen Weltruf erlangt. In den letzten Jahren ist der Fang minder ergiebig gewesen; der Wallfisch hat seine alten Reviere allmählig verlassen und sich dem hohen Norden, den arktischen Regionen zugewendet.

Mit der Küstenfischerei (Schellfisch, Makrelen, Auster u. s. w.) sind ebenfalls Massachusetts und Maine vorzugsweise beschäftigt; der Geldwerth ihrer Produktion im Jahre 1860 wird auf respektive Doll. 2,774,204 — und Doll. 1,050,755 — geschätzt; mit Ausnahme dieser Staaten, sowie Connecticut (Doll. 281,189 —) und New-Jersey's (Doll. 209,000 —) ist die Produktion der übrigen Küstenstaaten von geringer Bedeutung.

In der Kürze gedenken wir hier noch der amerikanischen Eisproduktion; sie wird namentlich in den Neuenglandstaaten in großartiger Weise betrieben und hat dort in den letzten Jahrzehnden enorme Dimensionen erreicht. In der Nähe von Boston befinden sich große Teiche (ponds) und das Eis wird weit bis nach Ostindien in ganzen Schiffsladungen verführt, über 100,000 Tons werden jährlich in den internationalen Handel gebracht und das Eis ist ein sehr beliebter Ausfuhrartikel

---

21) Hunt's Merchants Magazine 1861, Juliheft, S. 748.
22) New-Yorker Handelszeitung. December 1867.

geworden. Nicht minder bedeutend ist aber der heimische Bedarf; es dürfte wenige amerikanische Familien geben, die nicht wenigstens in der heißesten Zeit täglich Eis in ihrem Haushalt gebrauchten, es ist ihnen zu einem nothwendigen Lebensbedürfniß geworden. Ueberall bestehen Lieferungsgesellschaften, welche auf ein Jahr oder einige Monate Kontrakte zu festen Preisen abschließen und in den Sommermonaten sieht man alle Morgen die Eiswagen durch die Straßen fahren und ihr Produkt vor den Hausthüren abladen. Der Preis variirt zwischen 1 und 3 Cents das Pfund, billig genug, um das nützliche Produkt auch dem weniger Bemittelten zugänglich zu machen.

Minen-Produkte. — Erst in den letzten Jahrzehnden hat man begonnen, die unermeßlichen Schätze von Mineralien, welche der Boden der Union birgt, an's Licht zu fördern; jetzt richtet man in fast allen Staaten sein Augenmerk auf diesen wichtigen Zweig der nationalen Arbeit. Von Kohlen fällt bis jetzt die Hälfte der Gesammtproduktion auf den Staat Pennsylvanien, welcher 1860 ungefähr 67 Mill. Bushels (zu 60 Doll.) und circa 9 Mill. Tons lieferte. Dann kommt Ohio mit 30 Mill. Bushels, es folgen Maryland und Illinois mit je 14 Mill. Bushels. Die Gesammtproduktion betrug im genannten Jahre:

Von bituminöser Kohle: 144,376,917 Bushel, Werth Doll. 7,491,191
„ Anthracit „ 9,398,332 Tons „ „ 11,874,574,

was für das Jahrzehnt 1850/60 einer Steigerung von 169,9 % entspricht. Der Bürgerkrieg hat dem Fortschreiten der Produktion zeitweilig Einhalt gethan; der Mangel an Arbeitskraft wurde im Verlauf desselben immer fühlbarer und die Strikes in den Kohlengruben bildeten längere Zeit hindurch den Gegenstand allgemeiner Klage. Jetzt sind zwar diese Uebelstände gehoben, dagegen hat die Besteuerung der einheimischen Kohle zu mannigfachen Klagen Anlaß gegeben, und, wie es scheint, sind diese nicht unberechtigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich in fast allen Staaten, namentlich im Westen außerordentlich reiche Kohlenlager befinden und daß die bisherige Produktion, so belangreich sie ist, doch erst einen bescheidenen Anfang dessen bildet, was die Arbeit kommender Jahrzehnde an's Licht fördern wird.

Die Salzproduktion repräsentirte 1860 einen Geldwerth von Doll. 2,177,945. — In den Hauptproduktionsstaaten New-York, Virginien, Ohio und Pennsylvanien wurden im genannten Jahre 12 Mill. Bushels gewonnen. Was andre Staaten zur Gesammtproduktion beitragen, ist bis jetzt unerheblich, und ob die Produktion einer so großen Ausdehnung fähig, um den starken fremden Import ganz oder theilweise entbehren zu können, steht dahin.

Ein anderes Produkt, in neuester Zeit zu so überraschender Bedeutung gelangt, das Petroleum, war zwar schon den Ureinwohnern bekannt und bildete ein Tauschobjekt zwischen ihnen und den ersten Ansiedlern; später fiel es fast ganz der Vergessenheit anheim und erst in den letzten 10 Jahren ist es ein so wichtiger, an Bedeutung stetig wachsender Handelsartikel geworden. Im Jahre 1845 wurde die erste Oelquelle gewissermaßen neu entdeckt (im Staat Pennsylvanien, 35 M. oberhalb der Stadt Pittsburgh in der Nähe des Allegheny-Flusses). Noch in den folgenden Jahren fand indeß das Produkt geringe Beachtung. Erst in die Mitte des nächsten Jahrzehnds (1850/60) fallen die großen Entdeckungen der pennsylvanischen Quellen, die seitdem in immer wachsender Ausdehnung in Betrieb gesetzt wurden; kamen 1859 erst einige hundert Barrels in den Handel, so wurden 1861 schon 500,000 Barrels an den Markt gebracht; die wöchentliche Ertragsfähigkeit

sämmtlicher bis jetzt in Betrieb gesetzten Werke wird jetzt bereits auf 250,000 Barrels geschätzt. Die Produktion betrug:

1863:	1,020,747 Barrels
1864:	1,036,915 „
1865:	993,208 „

Die Abnahme von 1865 war die Folge niedriger Preise im Vorjahr; seitdem hat die Produktion wieder zugenommen und dürfte für 1867 mindestens $1^1/_4$ Mill. Barrels erreicht haben. Es wird im rohen und raffinirten Zustande hauptsächlich von New-York ausgeführt, von wo die Verschiffungen nach fremden Ländern in den genannten Jahren respektive 19,21 und 14 Mill. Gallons (zu 4 Litter) betrugen[23]). Auch die Ausfuhr von Philadelphia ist erheblich. Dieselbe ist jetzt auf etwa 5 Mill. Gall. anzunehmen.

Einer unermeßlichen Ausdehnung scheint die eigentliche Metallproduktion fähig zu sein. Von Roheisen wurden 1860: 884,000 Tons gewonnen im Werthe von 19 Mill. Doll., dem Werthe nach gegen 1850 ein Mehrertrag von 44 %. Auch von diesem Produkte lieferte Pennsylvanien fast die Hälfte; der Rest wurde vornehmlich in New-York, Maryland und New-Jersey gewonnen. Unter den westlichen Staaten scheint namentlich Missouri einen großen, fast unerschöpflichen Reichthum an Eisen zu besitzen; der nicht weit von der Stadt St. Louis entfernte sogenannte Iron mountain führt seinen Namen mit Recht, wenn die Vermuthung, das es fast ganz aus Eisenerzen besteht, sich als richtig erweisen sollte. Die Südstaaten haben bis jetzt sehr wenig zur Eisenproduktion beigetragen, obgleich auch ihr Boden, namentlich in Virginien, Kentucky und Tennessee allem Anschein nach sehr beträchtliche Schätze birgt. Ueber die Förderung andrer Metalle im Jahre 1860 finden wir folgende Angaben:

Kupfer:	14,432	Tons,	Werth:	Doll.	3,316,516. —
Blei:	9,000	„	„	„	977,281. —
Zink:	11,800	„	„	„	72,600. —
Nickel:	2,348	„	„	„	2,876. —

Von Kupfer lieferten Wisconsin und ein Theil von Michigan fast zwei Drittel des Gesammtertrags. Die Minen am Oberen See sind sehr reichhaltig und liefern ein Metall von vorzüglicher Qualität. Von Blei lieferte Missouri fast die Hälfte der Produktion, diesem Staate zunächst stehen Wisconsin und Iowa. Zink und Nickel wurden bis jetzt nur in Pennsylvanien gewonnen. Sehr ergiebig verspricht Kaliforniens Ausbeute an Graphit zu werden; die Adern dieses Minerals haben dort durchschnittlich eine Mächtigkeit von 20 Fuß.

Was die Produktion der Edelmetalle betrifft, so war sie vor der Erwerbung Kaliforniens gering und beschränkte sich auf Georgia und Virginien, die von Gold, (nur dieses findet sich dort) von 1793—1800 für 1 Mill. Doll. geliefert hatten; bis zum Jahre 1840 betrug das zehnjährige Produkt wenig über 18 Mill. Doll. In den letzten Jahren des folgenden Decenniums begann dann die kalifornische Ausbeute hinzuzutreten, so daß von 1840—1850 bereits für 89 Mill. Doll. an die amerikanischen Münzstätten abgeliefert wurden. Im Jahrzehnd 1850/60 erreichte die Ausbeute den größten Umfang; in diesem Zeitraum prägten die Münzstätten amerikanisches Gold im Betrage von 470 Mill. Doll., also durchschnittlich 47 Mill. jährlich; dazu kommt das ungemünzt zur Ausfuhr

---

23) **Hunt's Merchants Magazine**, Februarheft 1866, S. 122 ff.

gelangte und zu sonstigen Zwecken dem heimischen Verbrauch zugeführte Gold, dessen Gesammtbetrag sich der Schätzung entzieht, aber von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Seit 1860 hat sich die gesammte Goldausfuhr San Francisco's durchschnittlich niedriger gestellt (etwa 42 Mill. Doll. jährlich) und soweit Kalifornien in Frage kommt, scheint die amerikanische Goldproduktion ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Dagegen sind in den letzten Jahren im fernen Westen und Südwesten neue Schätze entdeckt und die Produktion der Territorien Colorado, Idaho und Montana ist schon jetzt von nicht geringer Bedeutung; man schätzt dieselbe im Durchschnitt der letzten Jahre auf fast 5 Mill. Doll.; davon geht ein Theil nach San Francisco, der ostwärts gehende Theil betrug in den Jahren 1861—1864 etwa $2^1/_2$ Mill. Doll. jährlich [24]). In Verbindung mit Gold ist das Silber, namentlich in den genannten Territorien in nicht unerheblicher Menge gefunden; von großer Bedeutung wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Silberproduktion des neuen Staates Nevada werden. Leider fehlen darüber officielle Angaben bis jetzt gänzlich [25]).

Der Edelmetallproduktion in Kalifornien hat die Entdeckung von Quecksilber in diesem Staate wesentlichen Vorschub geleistet. Es wird davon so viel gewonnen, daß große Mengen davon zum Export gelangen. Das Gros der Produktion wird bis jetzt durch die New-Almaden Mine im genannten Staate gewonnen; 1865 lieferte diese nicht weniger als 47,000 Flaschen (flasks). Die Ausfuhr hatte sich von 9000 Flaschen im Jahr 1860 auf 42,000 Flaschen im Jahr 1865 gehoben [26]).

Produkte der Viehzucht. Zu einem Großbetrieb der Viehzucht ist das Terrain namentlich in den Staaten des Westens und Südwestens in hohem Grade geeignet, von den atlantischen Staaten ein großer Theil des Staates New-York. Früh hat man den volkswirthschaftlichen Werth der Viehzucht in der Union begriffen und für Veredelung der Rassen für die Verwerthung der Viehproduktion in den mannigfachsten Formen Sorge getragen. Im Jahrzehnd 1850/60 war der Werth des lebenden Viehes um das doppelte gestiegen; auch der Menge nach weisen fast alle Gattungen eine erhebliche Zunahme nach. So war im genannten Jahrzehnd der Pferdebestand im ganzen Unionsgebiet von 4 auf 6 Mill. Stück gestiegen, hatte sich die Zahl der Esel und Maulthiere von 500,000 auf über 1 Mill. Stück gehoben, der Kühe von 6 auf 8, der Ochsen von $1^1/_2$ auf $2^1/_4$, Schafe von 21 auf 23, Schweine von 30 auf 32 Mill. Stück. Den größten Reichthum an Kühen und Ochsen haben die Staaten New-York (1,123,634 Kühe, 121,702 Ochsen); Ohio (resp. 696,309 und 61,760); Texas (resp. 598,086 und 172,243); Illinois (resp. 532,731 und 90,973); Pennsylvanien (resp. 673,547 und 60,371) und Missouri (resp. 345,243 und 166,588); an Schafen New-York (2,617,855), Ohio (3,063,887), Indiana (2,157,375), Pennsylvanien (1,631,540) und Michigan (1,465,477); an Schweinen Tennessee (2,343,948), Kentucky

---

24) Jahresbericht des Schatzsekretärs. December 1864, S. 182.

25) In der New-Yorker Handelszeitung (9. April 1868) finden wir neuere Nachweise, die im Wesentlichen richtig sein dürften. Darnach hat Kalifornien seit 1849 an Gold für 900 Mill. Doll. producirt; seit einigen Jahren hat der Ertrag sich stetig verringert und man schätzt den Ertrag für 1868 auf nur 25 Mill. Doll. Montana hat bis jetzt an Edelmetall, meistens Silber, für 65 Mill. Doll. producirt. Idaho 45. Colorado 25 Mill. Doll. Die Produktion von Nevada (wahrscheinlich größtentheils Silber) wird für dieses Jahr auf 20, diejenige von Montana auf 12 Mill. Doll. geschätzt.

26) Hunt's Merchants Magazine, Märzheft 1866, S. 213.

(2,330,595), Indiana (2,498,528), Ohio (2,175,623), Illinois (2,279,722) und Georgia (2,036,116). In Ohio, Kentucky, Tennessee und Illinois befinden sich jene großartigen Schlächtereien, deren Produkte einen namhaften Theil des inneren und äußeren Handels bilden. Bis zum Jahre 1855 war Cincinnati (darum auch Porkopolis genannt) der Hauptsitz dieses Gewerbes, seitdem hat es an Chicago einen Rivalen gefunden, der es im Verlauf weniger Jahre überflügelt hat und seit 1860 den ersten Rang behauptet. In der Packsaison 1854/55 wurden gepackt:

in Cincinnati: 355,786 St. Schweine; 1865/66: 354,079 St.
„ Chicago: 73,694 „ „ „ 501,462 „

Die Pöckelung von Ochsenfleisch wird ebenfalls vorzugsweise in den Weststaaten betrieben. Der Gesammtwerth des in der Union geschlachteten Viehs betrug 1850: 111 Mill. Doll. und war 1860 auf 212 Mill. Doll. gestiegen. Während des Bürgerkrieges hatte der enorme Bedarf des Heeres und der Flotte der Fleischproduktion einen neuen Impuls gegeben; seit dem Friedensschluß ist die unvermeidliche Reaktion eingetreten, in der ersten Zeit nur aufgehalten durch den Bedarf der Südstaaten.

Entsprechend den Fortschritten der Viehproduktion ist die Produktion von Butter gewachsen, wovon 1850: 313, 1860: 450 Mill. Pfund erzeugt wurden, New-York steht mit 105 Mill. Pfd. in dieser Produktion allen andren Staaten voran. Pennsylvanien und Ohio erzeugten im selben Jahre (1860) je 58 und 50 Mill. Pfd., Illinois 28 Mill. Pfd. Dagegen ist die Produktion von Käse quantitativ nicht fortgeschritten und mit 105 Mill. Pfd.. 1850 und 1860 stationär geblieben, wovon wiederum New-York das größte Quantum, fast die Hälfte (49 Mill. Pfd.) erzeugte.

Erfreuliche Fortschritte hat auch die Wollproduktion gemacht; sie hob sich in 10 Jahren (1850/60) von 50 auf 60 Mill. Pfund, also um 20 %. Man hätte erwarten dürfen, daß Angesichts der der Schafzucht so günstigen Bodenverhältnisse, noch bessere Resultate erzielt worden wären. Der Grund soll, wie die Schafzüchter behaupten, in der, ihre Interessen feindlichen Tarifpolitik gelegen haben, allein dieser Grund ist jedenfalls nur theilweise zuläßig, denn auch jetzt, nachdem man im Schutz der heimischen Arbeit das Mögliche geleistet, sind die Klagen keineswegs verstummt. New-York und Ohio producirten bisher fast ein Drittel des Gesammtertrages, dagegen hat ihre Produktion in dem genannten Jahrzehnd nicht zugenommen, während sie sich in Michigan verdoppelte (von 2 auf 4 Mill. Pfd.). Die bemerkenswerthesten Fortschritte hat aber Kalifornien gemacht, das 1850 mit einer Produktion von nur 5000 Pfd. eingetreten war und 1860 schon $2^1/_2$ Mill. Pfund lieferte; seitdem ist der Fortschritt noch rapider gewesen; 1866 betrugen die Ausfuhren in San Francisco allein 8 Mill. Pfund.

Produkte des Ackerbau's. Trotz der großartigen Entwicklung, welche in neuester Zeit die amerikanische Industrie genommen, ist doch Amerika bis jetzt vorzugsweise Ackerbaustaat und wird voraussichtlich noch auf lange Zeit hinaus diesen Charakter behaupten. Ist zwar die Produktion von Cerealien schon jetzt zu riesigen Dimensionen angewachsen, so bleibt gleichwohl noch eine unermeßliche Fläche fruchtbaren Bodens, der nur der Hand des Menschen harrt, um seine Schätze zu erschließen. Allem Anschein nach wird die Union mehr und mehr die Kornkammer werden, bestimmt, die übrige Welt in Jahren der Mißernte mit ihrem Ueberschuß zu versorgen. Es gilt freilich in dieser Beziehung die osteuropäische Konkurrenz zu bewältigen, d. h. die Transportkosten zu vermindern, eine

Frage, die für die Staaten des ferneren Westens große Schwierigkeiten bietet und vielleicht nur gelöst werden kann, wenn man sich zum Bau eines großen Kanals entschließt, da die Eisenbahnen die Massen kaum bewältigen können und überdem außer Stande sind, die Transportkosten auf das zur Konkurrenzfähigkeit erforderliche Minimum herabzumindern [27]).

Die amerikanische Waizenernte lieferte 1850: 100 Mill. Bushels; 1860 war der Ertrag auf 180 Mill. B. gestiegen, Roggen von 14 auf nahezu 20, Mais (Welschkorn) von 591 auf 827, Hafer von 146 auf 172, Gerste von 5 auf 15, Buchwaizen von 8 auf 14, Kartoffeln von 55 auf 100 Mill. B. Der Waizen gedeiht vorzugsweise in den Weststaaten, vor Allem auf dem humusreichen Boden des Prärieſtaates Illinois, dessen Produktion sich von 9 auf 24 Mill. B. hob und jetzt den ersten Rang in diesem Zweige der Landwirthschaft einnimmt. Diesem Staate an Bedeutung zunächst stehen Indiana und Wisconsin mit je 15 Mill. B., es folgen Ohio mit 14, Pennsylvanien und Virginien mit je 13 Mill. B. Eine staunenswerthe Entwicklung der Waizenkultur zeigt uns der an Wundern so reiche Staat Kalifornien, wo 1850 erst 17,000 B. geerntet wurden, 1860 fast 6 Mill. zum Konsum kamen und 1867 sich der Ertrag auf nahezu 20 Mill. B. gestellt haben soll. Eine namhafte Abnahme des Ertrages zeigt nur der Staat New-York (1850: 13, 1860: $8^1/_2$ Mill. B.). Die eigentliche Waizenregion liegt im Westen und Nordwesten; von Mais liefert dagegen auch der Süden einen immerhin nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Gesammtproduktion. Voran steht aber auch hier der Staat Illinois, der über ein Achtel des Gesammtertrages lieferte (1860: 115 Mill. B.); ein Rivale in dieser Kultur verspricht der Staat Missouri zu werden, der 1860 fast 73 Mill. B. erntete; es folgen Indiana und Kentucky mit resp. 69 und 64 Mill. B., Tennessee (51 Mill. B.), Wisconsin (41 Mill. B.), Virginien (38 Mill. B.), Alabama (32 Mill. B.), Georgia und Nordcarolina mit je 30 Mill. B. Uebrigens gedeiht der Mais, gleich dem Waizen, in allen Staaten der Union und selbst der am nördlichsten gelegene derselben, Maine, producirte davon 1860 nahezu $1^1/_2$ Mill. B. Der Mais dient den mannichfachsten Zwecken (selbst zur Feuerung in Gegenden, denen zur Zeit noch billige Kommunikationsmittel fehlen), sowohl zur menschlichen, wie thierischen Nahrung; die Produktion von Schweinefleisch ist in erster Linie von dem jedesmaligen Ertrage der Maisernte abhängig. Die Roggenkultur, welche vorzugsweise in Pennsylvanien und New-York (resp. 5 u. 4 Mill. B. i. J. 1860) betrieben wird, ist im Allgemeinen nicht sehr beliebt und aller Wahrscheinlichkeit nach wird man dem so leichten und einträglichen Maisbau auch fernerhin den Vorzug geben. Die Hauptproduktionsstaaten von Hafer sind New-York (35 Mill. B.) und Pennsylvanien (27 Mill. B.), von Gerste New-York und Kalifornien (je 4 Mill. B.). In der Kartoffelproduktion nimmt wiederum New-York mit 26 Mill. B. weitaus den ersten Platz ein. Pennsylvanien, der nächstfolgende Staat, lieferte 1860 doch nur 12 Mill. B. Von nicht geringer Bedeutung ist die Kultur der sogenannten süßen Kartoffel (sweet potatoe); die Frucht bildet, geröstet, ein sehr beliebtes Nahrungsmittel und ist im Geschmack unsrer zahmen Kastanie zu vergleichen; sie wird fast ausschließlich in den Südstaaten kultivirt.

---

27) Vgl. einen lesenswerthen Aufsatz im 18. Bd. der Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte: Der Antheil der Weststaaten Nordamerika's am Welt-Getreidehandel. Von Heinrich Janke.

Von dem Gesammtertrage (41 Mill. B. i. J. 1860) lieferten Nordcarolina und Georgia fast ein Drittel.

Von anderen agrikolen Produkten nennen wir noch den Hanf, dessen Produktion von 33,193 Tons im Jahr 1850 auf 83,240 Tons im Jahr 1860 gestiegen war, davon lieferten im letztgenannten Jahre Kentucky 33,044, New-York 32,191 und Missouri 15,789 Tons. Erheblich zurückgegangen ist die Flachskultur, von 7$^1/_2$ auf 3$^1/_2$ Mill. Pfund, von welchem letzteren Ertrage New-York fast die Hälfte lieferte. Dagegen hat die Hopfenproduktion einen großen Aufschwung genommen (1850: 3,496,974 Pfd., 1860: 11,009,833 Pfd.). Im Staate New-York wurden fast drei Viertel des Gesammtertrages geerntet; von einiger Bedeutung ist nächst diesem Staate nur Vermont, das 1860: 631,641 Pfd. lieferte. Von Flachssaat wurden im ganzen Unionsgebiete gewonnen 1850: 562,307 B., 1860: 611,780 B.

Es begreift sich, daß auf den großen, grasreichen Ebenen, an denen es fast in keinem Staate fehlt, die jährliche Heuernte von erheblichem Umfange sein muß. An der Gesammtproduktion (1850: 14, 1860: 19 Mill. Tons) participirten in hervorragender Weise: New-York mit 3$^1/_2$, Pennsylvanien mit 2$^1/_4$, Illinois mit 1$^3/_4$ und Ohio mit 1$^1/_2$ Mill. Tons (i. J. 1860). Von Kleesamen ist die Produktion von 468,973 B. im Jahr 1850 auf 928,849 B. im Jahr 1860 gestiegen, von Grassamen von resp. 416,831 auf 899,838 B.

Der Ausbreitung und Veredlung der Obstkultur hat die deutsche Einwanderung nicht geringen Vorschub geleistet. Der Werth der Obstproduktion hob sich von 7$^1/_2$ Mill. Doll. im Jahr 1850 auf 19$^1/_2$ Mill. Doll. im Jahr 1860. Der die Märkte der großen Städte besuchende Fremde staunt über die ungeheuren Mengen von Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen, Melonen u. s. w., die dort in großen Haufen aufgestapelt liegen und im binnenländischen Verkehr eine nicht unbedeutende Rolle spielen, während sich die Kultur der Aepfel und Birnen quantitativ wie qualitativ in neuerer Zeit so gehoben hat, daß namentlich erstere roh und getrocknet auch auf den europäischen Märkten einen stetig wachsenden Absatz finden. Auch der Weinbau verdankt seinen Aufschwung vorzugsweise der Pflege unsrer Landsleute; derselbe hat in Ohio, Kentucky und Missouri, neuerdings aber auch in Kalifornien erhebliche Fortschritte gemacht. Das Produkt der Catawba- und Isabella-Traube ist zwar nicht sehr aromatisch, doch gilt es für gesund und ist bei der eingeborenen Bevölkerung sehr beliebt. Wie es scheint, ist die große, die Reife zu sehr beschleunigende Hitze, verbunden mit dem raschen Temperaturwechsel der Erzielung eines wirklich feinen, den besseren deutschen und französischen Weinen ebenbürtigen Gewächses hinderlich, obwohl man namhafte Anstrengungen zur Hebung und Veredlung der Kultur gemacht hat. Von großem Erfolge sind diese da gewesen, wo das Klima der Kultur günstiger ist, in Kalifornien, welcher Staat allem Anschein nach dereinst im Weinbau einen hervorragenden Rang einnehmen wird. Die Zunahme der Gesammtproduktion ist sehr erheblich. 1850 überstieg sie nicht 200,000 Gallons (zu ca. 4 Quartflaschen); 1860 wurden 1,800,000 G. gewonnen, wovon auf Kalifornien bereits 499,000 G. (gegen 60,000 G. i. J. 1850) kommen.

Der namhafte Aufschwung, welchen im letzten Jahrzehnd der Gemüsebau genommen, ist ebenfalls zu nicht geringem Theil das Verdienst unsrer Landsleute. Dem Werthe nach betrug die Gesammtproduktion von Gemüse aller Art 1850: 5, 1860: 15 Mill. Doll., woran New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Kalifornien vorzugsweise participirten. Das Einmachen von Gemüse und Obst in

Blechbüchsen zum binnenländischen und überseeischen Versandt wird in den atlantischen Küstenstädten, dann auch in den Hauptplätzen des Westens in großem Umfange betrieben.

In Betreff der Vertheilung der agrikolen Produktion wird der Bürgerkrieg wahrscheinlich dauernde Veränderungen zur Folge haben. Vor Ausbruch desselben producirten die Südstaaten nicht genug, um ihren eigenen Bedarf an Brodfrüchten zu decken und der Westen mußte aushelfen; die Noth des Krieges zwang sie zur Einschränkung der Baumwollenkultur, zur Ausdehnung des Anbaus von Cerealien, und es steht zu erwarten, daß man dem Letzteren fortan größere Aufmerksamkeit schenken werde.

Die Getreideernte der Jahre 1865 und 1866 war nicht ergiebig, theils in Folge ungünstiger Witterung, theils, weil in vielen Staaten die Arbeitskräfte sich als unzureichend erwiesen. Uebrigens verdient an dieser Stelle die Thatsache Erwähnung, daß während des Krieges der Ausfall der Arbeitskraft der Entwicklung der Fabrikation von Ackerbaugeräth und Maschinen einen mächtigen Impuls gegeben hat; nur dadurch wird die bemerkenswerthe Erscheinung begreiflich, daß, während Hunderttausende der Feldarbeit entzogen waren, dennoch die agrikole Produktion der Nordstaaten im Durchschnitt der vier Kriegsjahre eine nennenswerthe Einbuße nicht erlitten hat. Sehr ergiebig ist, wie wir aus Mittheilungen des bureau of agriculture in Washington ersehen, die Getreideernte des Jahres 1867 gewesen. Von Waizen und Mais sind die größten Erträge erzielt, sie werden annäherungsweise auf resp. über 200 und 1000 Mill. B. geschätzt[28]).

Produkte der Plantagenwirthschaft. Die Baumwolle, ein dem amerikanischen Kontinent einheimisches Gewächs, hat in der Geschichte des Welthandels einer neuen Epoche die Wege gebahnt und ist, man kann sagen, für das Wohl und Wehe beider Hemisphären von entscheidender Bedeutung geworden. Erst in diesem Jahrhundert ist die Baumwollenkultur der Union zu ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung gelangt; was bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts producirt wurde, war unerheblich und erregte nirgends besondere Aufmerksamkeit. Konnte man in England doch noch im Jahre 1792 die Frage aufwerfen, ob ganz Nordamerika wohl im Stand sein werde, jährlich 100 Ballen zu liefern[29])! Man ahnte nicht, daß wenige Jahre später der Erfindungsgeist eines Whitney der Baumwolle unter den Stapelprodukten der Welt nächst dem Getreide den vordersten Rang erobern werde. Mit der Erfindung der Reinigungsmaschine beginnt für die Südstaaten der Union die eigentliche Baumwollenära mit ihrem Fluch, der Sklaverei, der schließlich nur in langem, blutigem Ringen gesühnt werden konnte.

Verschiedene Arten von Baumwolle gedeihen auf amerikanischem Boden, u. A. gossypium hirsutum, herbacaeum und arborescens; die sogenannte Sea-Island Baumwolle ist ihres langen und feinen Stapels wegen besonders geschätzt und bedingt die höchsten Preise. Die Pflanze liebt einen guten, nicht zu schweren Boden; trockenes Herbstwetter ist der Erzielung eines großen Ertrages förderlich, der aber schließlich durch frühzeitige Nachtfröste noch wesentlich verkürzt werden kann. Diese, sowie das Ungeziefer (u. A. eine Raupe, der Caterpillar) haben die Ernteschätzungen manchmal zu Schanden gemacht. Obgleich im letzten Decennium

---

28) Gleich günstig hat sich, den neuesten Nachrichten zufolge, die Ernte von 1868 gestaltet.
29) Andree, Amerika, I, S. 582.

vor dem Bürgerkriege schon jährliche Ernteerträge von 4 Mill. Ballen (zu 400 Pfd.) und darüber erzielt wurden, so ist gleichwohl noch eine wesentliche Steigerung der Produktion zu erwarten; noch harren viele Tausende von Morgen für Baumwollenbau geeigneten Landes der Menschenhand, um ihre Schätze zu erschließen, und wenn man bedenkt, daß bisher nur extensiv gewirthschaftet wurde, oder vielmehr der Raubbau die Regel bildete, so muß man sagen, daß in Zukunft eine Verdoppelung des Ertrages keineswegs unwahrscheinlich ist, wenn einmal die Arbeitsverhältnisse geregelt sein werden und man durch Parcellirung großer Güter mit Hülfe tüchtiger Arbeitskräfte aus dem Norden und Europa eine intensive Bewirthschaftung wird eingeführt haben. Was die Qualität betrifft, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Vereinigten Staaten das Monopol der Produktion auch in Zukunft behaupten werden, denn in der Vereinigung zweckdienlicher Eigenschaften kommt das Produkt keines anderen Landes der im Handel unter den Namen Gulf und Upland cotton bekannten amerikanischen Baumwolle gleich.

Es ist von Interesse, das Wachsen der Produktion seit Beginn unseres Jahrhunderts an der Hand der Statistik zu verfolgen. Im Jahr 1801 betrug die Gesammternte kaum 100,000 Ballen [30]) und der jährliche Ertrag hatte sich bis zum Jahre 1820 noch auf wenig über 400,000 Bll. gehoben, von da an beginnt eine stetige Steigerung, die im Jahrzehend 1850/60 kolossale Dimensionen annimmt und mit dem Jahre 1860 vorläufig ihren Kulminationspunkt erreicht. Die Ernte betrug:

1824:	509,158 Bll.	1850:	2,445,793 Bll.
1830:	976,845 „	1860:	5,196,940 „
1840:	2,128,880 „		

Der Ertrag des letztgenannten Jahres vertheilt sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Mississippi:	1,195,699 Bll.,	1850:	484,292 Bll.
Alabama:	997,978 „	„	564,429 „
Louisiana:	722,218 „	„	178,737 „
Georgia:	701,840 „	„	499,091 „
Texas:	405,100 „	„	58,072 „
Arkansas:	367,485 „	„	65,344 „
Südcarolina:	353,413 „	„	300,901 „
Tennessee:	227,450 „	„	194,532 „
Nordcarolina:	145,514 „	„	50,545 „

Der Rest kommt fast ganz auf Florida und Virginien; was in den übrigen Staaten gebaut wird, ist durchaus unerheblich.

Diesem kolossalen Fortschreiten der Produktion hat der Bürgerkrieg vorläufig Halt geboten. Der Impuls zur Steigerung derselben war mit der Blockade der südstaatlichen Häfen beseitigt. Die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der Getreidekultur zur Befriedigung des eigenen Bedarfes, die allmälig eintretende Demoralisation der hörigen Bevölkerung mußten alsbald zu einer Einschränkung des Baumwollenbaues führen, und als das Glück des Krieges sich mehr und mehr an die Fahnen der Union heftete, als die Gefahr der Bedrohung des eigenen Gebietes wuchs, da trat nahezu Stillstand in der Baumwollenkultur ein. Was

30) Wir nehmen das Durchschnittsgewicht mit 400 Pfd. pr. Ballen an, was der Wirklichkeit am nächsten sein dürfte.

von den in den Kriegsjahren erzielten Erträgen nach Abzug der durch Freund und Feind verbrannten, auf schlechtem Lager ruinirten oder in den Südstaaten verbrauchten Baumwolle übrig blieb, war weit weniger, als man allgemein angenommen hatte, kaum über 2½ Mill. Bll., obgleich die belangreiche Ernte des Jahres 1861 größtentheils im Lande geblieben war. Langsam erholt sich die Kultur von den Folgen des Krieges, der die Illusion, als ob die Baumwolle den Frieden im Lande erhalten werde, daß Baumwolle „König" sei (cotton is king — damit brüsteten sich die südstaatlichen Pflanzer und ihre Gesinnungsgenossen im Norden und Westen) allerdings auf das Gründlichste zerstört hat. Im Jahre 1866 wurden kaum 2 Mill. Bll. geerntet und die Schätzungen des 1867er Ertrages gehen meistens nicht viel über 2½ Mill. Bll. hinaus[31]). Die Sklavenemancipation hat Erschütterungen hervorgerufen, die erst langsam und allmälig zu beseitigen sein werden.

Minder schwer vom Kriege betroffen wurde der Tabaksbau, der weder im Unionsgebiete ausschließliches Monopol der Südstaaten ist, noch im Welthandel die gleiche Bedeutung hat, wie die Baumwolle. Der Tabak ist dem neuen Kontinent ebenfalls einheimisch; die dem Anbau günstige Region liegt zwischen dem 34. und 40.° n. Br. Was von Tabak unter dem Namen Kentucky in den Handel kommt, umfaßt das Produkt dieses Staates, sowie von Tennessee und Missouri; von Bedeutung ist ferner der Virginy-, der Maryland- und Ohio-Tabak; alle diese Sorten kommen in Fässer verpackt (Kentucky und Virginy zu 12—1500 Pfd., Maryland und Ohio zu 8—900 Pfd.) in den Handel, wogegen der weiter oben erwähnte seedlef Tabak in Kisten von 4—500 Pfd. verpackt wird, gleich dem Produkt des Staates Florida, einem dem seedlef verwandten Gewächs.

Der Tabaksbau bildete schon lange vor dem Unabhängigkeitskriege einen nicht unwichtigen Theil der nationalen Arbeit; in den ältern Kolonialzeiten vertraten Tabaksblätter (in Virginien) bekanntlich die Stelle von Umlaufmitteln. Seit Beginn unsres Jahrhunderts hat die Kultur an Ausdehnung zugenommen, indeß nicht in der Art, wie Baumwolle, da der Tabaksbau den Boden stark aussaugt, so daß eine namhafte Steigerung der Produktion, namentlich der schwereren Sorten nur auf dem Wege rationellerer Bewirthschaftung möglich sein dürfte. Die Gesammtproduktion betrug:

1840: 219 Mill. Pfund
1850: 199 „ „
1860: 429 „ „

Auch für den Tabaksbau gilt das in Betreff der Baumwollenkultur Gesagte; die Witterungsverhältnisse modificiren den Ertrag von Jahr zu Jahr erheblich; in Betreff der Menge und Güte weisen die Jahrgänge oft sehr bedeutende Unterschiede auf. Im Jahre 1860 lieferte Virginien mit 123 Mill. Pfd. das größte Quantum, dann folgte Kentucky mit 108 Mill. Pfd., Tennessee und Maryland mit je 38 Mill. Pfd. Der Geldwerth der Gesammtproduktion jenes Jahres wird auf 40 Mill. Doll. geschätzt. In Folge des Bürgerkrieges hat die Produktion in Virginien die größte Einbuße erlitten; auch in Kentucky konnten der Nähe des Kriegsschauplatzes wegen, sowie in Folge zunehmender Desorganisation der Sklavenbevölkerung in den letzten Jahren des Krieges früheren Jahren analoge Erträge

---

[31]) Eine gleiche Ziffer wird für 1868 in Aussicht gestellt.

nicht mehr erzielt werden und später machte sich auch in Maryland der Einfluß des Krieges in dieser Hinsicht geltend. Uebrigens basirte der Tabaksbau nicht so ausschließlich auf Sklavenarbeit als die Baumwolle, so daß sich die durch den Krieg hervorgerufene Umwandlung auf dem Arbeitsgebiete hier rascher und leichter vollzieht und schon jetzt wieder normale Produktionsverhältnisse eingetreten sind.

Räumlich begrenzter ist die Kultur des Zuckerrohrs; es kommt hier eigentlich nur Louisiana in Betracht; Texas lieferte bis jetzt wenig oder Nichts und was Georgia und Florida ernten, ist von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Produktion Louisiana's betrug 1840: 249,937 Fässer (zu 1000 Pfd.) 1850: 226,000 F., 1860: 297,816 F. Die Ernteerträge sind großen Schwankungen unterworfen, veranlaßt durch Witterungsverhältnisse und Insekten. Entsprechend der Zuckerernte ist der Ertrag des zurückbleibenden Theils, der Melasse, wovon Louisiana 1850: 12, 1860: 16 Mill. Gallons lieferte. In der Zeit des Bürgerkrieges ist die Produktion erheblich eingeschränkt und auch in den letzten Jahren ist sie weit hinter früheren Erträgen zurückgeblieben. In der Kürze gedenken wir hier noch der Produktion des Ahornzuckers, wovon 1850: 34, 1860: 40 Mill. Pfd. gewonnen wurden. New-York ist dabei am stärksten betheiligt und liefert fast den vierten Theil der Gesammtproduktion. In den Kriegsjahren hat man in Folge der Abschließung Louisiana's und hoher Zölle auf fremden Zucker die Produktion von Ahornzucker nicht unerheblich gesteigert und auch in dem Sorghum (Moorhirse) ein brauchbares Produkt gefunden, von dessen Melasse schon 1860 über 7 Mill. Gallons gewonnen wurden. Dagegen hat man der Kultur des Rübenzuckers bis jetzt kaum vorübergehende Aufmerksamkeit geschenkt.

Ob die amerikanische Reiskultur demnächst ihre frühere Bedeutung wieder erlangen wird, dürfte vor Allem von der Frage abhangen, ob der freie Neger Willens sein wird, die schweren und der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten auf den Reisfeldern zu verrichten, denn es ist mehr wie zweifelhaft, ob die Weißen den Beschwerden und klimatischen Einflüssen der Reisregion gewachsen sind. In Georgia wurde der Reisbau zuerst versucht und zwar gegen Ende des 17. Jahrhunderts, mit Körnern von Madagaskar und ist seitdem dort heimisch geblieben, so wie später auch in Südcarolina mit Erfolg und in großem Umfang betrieben [32]). In den letzten Jahrzehnden hat dieser Staat im Reisbau vor seinem Nachbarstaat entschiedenen Vorsprung gewonnen. Die Gesammtproduktion betrug 1850: 215, 1860 dagegen nur 187 Mill. Pfd., wovon 119 auf Südcarolina, 52 Mill. Pfd. auf Georgia entfallen.

Produkte der Gewerbthätigkeit. Der koloniale Charakter, welcher Jahrzehnde lang nach dem Revolutionskriege dem Wirthschaftsleben der Union aufgeprägt blieb, hat sich zwar selbst heute noch nicht völlig verloren und bei dem Mangel an Kapital und bei theurer Arbeitskraft mußten Ackerbau und Viehzucht auf dem jungfräulichen Boden erst zu voller Entfaltung gelangen, ehe die industrielle Entwicklung in größerm Maßstabe beginnen konnte. Aber der Uebergang hat sich in Amerika ungleich rascher vollzogen als anderswo. Die Einwanderung von Arbeitskraft und Kapital, der den Amerikaner auszeichnende Erfindungsgeist, endlich die Schutzzollpolitik, alle diese Momente mußten den Uebergang beschleunigen und haben in der That eine bewundernswerthe Blüthe der industriellen Thätigkeit hervorgerufen. Es sind namentlich die Neuenglandstaaten, welche frühzeitig bedacht waren, für die Ungunst ihrer Bodenverhältnisse Ersatz in der In-

[32]) Mc. Gregor, The progress of America, Bd. II, S. 490.

dustrie zu suchen. Sie bilden den eigentlichen Sitz der amerikanischen Industrie, namentlich in Baumwolle und Wolle, dann auch in Maschinen, verschiedenen Metall- und Lederfabrikaten. Als die Region, welche wir heute den „nahen Westen" nennen, noch eine Wildniß war und New-Yorks Welthandel noch in den Windeln lag, machten die Neuengländer schon Versuche auf industriellem Gebiete, Versuche, die freilich anfänglich erfolglos blieben, aber mit der dem Bewohner des amerikanischen Ostens vorzugsweise eigenen Energie und Zähigkeit immer wieder aufgenommen wurden. Schon im ersten Jahrzehend unseres Jahrhunderts hatte man nicht unbedeutend an Terrain gewonnen. Im Jahre 1810 auf Veranlassung des Schatzsekretärs veranstaltete Erhebungen ergaben einen jährlichen Gesammtwerth amerikanischer Industrieerzeugnisse von Doll. 127,694,602. —, wovon weitaus der größte Theil auf die Neuenglandstaaten entfiel. Die Fabrikate aus Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs und Seide repräsentirten einen Werth von nahezu 40 Mill. Doll., Eisenfabrikate 14, Lederwaaren 17, Mühlenfabrikate 16 Mill. Doll. Seitdem hat vor Allem die Baumwollenindustrie in den genannten Staaten stetige und großartige Fortschritte gemacht, so sehr, daß in den letzten Jahren vor dem Bürgerkriege fast der vierte Theil der amerikanischen Baumwollenernte von heimischen Fabrikanten gekauft wurde. Im Jahr 1854 waren 795 Baumwollenspinnereien und -Webereien in Betrieb, größtentheils im Osten, mit einem Kapitalaufwand von 40 Mill. Doll. und 62,148 Arbeitern; damals wurde das Spinnen und Weben noch vielfach als Hausindustrie oder in sehr kleinen Etablissements betrieben und der nicht ermittelte Werth dieser Industrie würde also zu obigen Ziffern hinzuzufügen sein.

In der neuesten Zeit haben sich auch in andern Staaten Sitze industrieller Thätigkeit gebildet, vor Allem in New-York und New-Jersey; von den Staaten des Westens verdienen hier Ohio und Missouri Erwähnung; dort, beziehungsweise in Cincinnati und St. Louis hat sich, gestützt durch die nahe gelegenen Schätze an Eisen und Kohlen, ein ziemlich reges industrielles Leben entwickelt. Dagegen ist der Süden in industrieller Beziehung entschieden zurückgeblieben. Ist auch der Ausspruch eines der Abolitionspartei angehörigen Schriftstellers [33]) übertrieben, „daß der Süden ohne die Industrie der freien Staaten nicht leben und nicht sterben könne", so ist doch nicht zu leugnen, daß von einer irgend nennenswerthen industriellen Thätigkeit in denjenigen Südstaaten, in welchen die Sklaverei das Leben des Volkes vollständig durchdrungen hatte, nicht die Rede war, und auch nicht sein konnte. In wie weit die Industrie auch im Süden Wurzel fassen wird, muß die Zukunft lehren; erst, nachdem das Problem der Emancipation auch in der Praxis zu vollständiger Lösung gelangt, und ein frischer Zuzug neuer Arbeitskräfte stattgefunden, werden die Bedingungen gegeben sein, unter denen allein die gesunde Entfaltung gewerblicher Thätigkeit möglich sein wird.

Die nachfolgenden Angaben werden die rapide Entwicklung der amerikanischen Gewerbsthätigkeit veranschaulichen. Der Gesammtwerth amerikanischer Fabrikate betrug 1850: Doll. 1,019,106,616 —, 1860 dagegen schon Doll. 1,900,000,000 — eine Zunahme von 86 % in zehn Jahren. Im Jahr 1860 waren in der Industrie beschäftigt 1,385,000 Personen, darunter nahe an 300,000 weiblichen Geschlechts. Nimmt man an, daß auf jede Person im Durchschnitt zwei bis drei Personen kommen, die von dem Erlöse ihrer Arbeit leben, so ergiebt sich, daß fast der

---

[33]) Helper, The impending crisis of the South, New-York, 1860.

sechste Theil der Bevölkerung direkt oder indirekt von industrieller Thätigkeit lebte. An roher Baumwolle verbrauchten die amerikanischen Spinnereien 1860: 910,000 Bll. (zu 400 Doll.); von 5 Mill. Spindeln befanden sich 4 Mill. allein in den Neuenglandstaaten. Auch die Wolleninduſtrie hat einen namhaften Aufschwung genommen und ist dem Werthe nach von 45 Mill. Doll. im Jahr 1850, auf 68 Mill. Doll. im Jahr 1860 gestiegen. Dagegen hat die Leinenindustrie den übrigen Industriezweigen analoge Fortschritte bis jetzt nicht gemacht. Andrerseits ist in der Lederindustrie ein sehr erheblicher Aufschwung bemerkbar und der Werth derselben hat sich im genannten Jahrzehnd von 37 auf 63 Mill. Doll. gehoben. Bekannt ist die, vorzugsweise in den Neuenglandstaaten einheimische Fabrikation von Schuhen und Stiefeln, die einen nicht unwichtigen Exportartikel bilden. Der Werth dieser Produktion betrug im Jahr 1860 in Massachusetts allein 46 Mill. Doll. oder 86 % des Gesammtproduktionswerthes im Jahr 1850. Berühmt sind ferner die amerikanischen Gummiwaaren, deren Geldwerth 1860 nahezu 6 Mill. Doll. betrug, eine Steigerung von 90 % in zehn Jahren. Im Maschinenbau haben die Amerikaner begonnen, mit den Engländern erfolgreich zu konkurriren und diese vielfach bereits überflügelt. Wunderbare Erfolge hat der amerikanische Erfindungsgeist überall da erzielt, wo es sich um die Ersparniß von Zeit und Menschenkraft in den kleineren Verrichtungen des täglichen Lebens handelt. Im Ackerbau hat dieses Bedürfniß durch die großartig entwickelte Fabrikation von Geräthen und Maschinen aller Art Befriedigung gefunden. Der Geldwerth der Ackergeräthe und Maschinen, der im Jahr 1850 noch nicht 7 Mill. Doll. erreicht hatte, hob sich im Jahr 1860 auf nahezu 18 Mill. Doll. In den westlichen Staaten war der Aufschwung dieser Industrie am bedeutendsten und dort hat ihr Geldwerth in dem genannten Jahrzehend um 2—300 % zugenommen. Im häuslichen Leben spielt die amerikanische Nähmaschine jetzt auch bei uns eine wichtige Rolle; der Werth dieser Industrie betrug im Jahr 1860: 4½ Mill. Doll. In der Fabrikation von Möbeln sind ebenfalls erhebliche Fortschritte zu verzeichnen und nur wo die Schnitzerei noch einen großen Theil des Geldwerthes der einzelnen Stücke bildet, finden europäische Möbel in der Union auch heute noch einen, freilich beschränkten Markt. Die Schwarzwälderuhren, welche früher in Amerika ein bedeutendes Absatzgebiet fanden, sind seit Jahren durch die ebenfalls vorzugsweise in den Neuenglandstaaten fabricirten, sogenannten **Yankee clocks** vom amerikanischen Markte nahezu ganz verdrängt, ja, diese machen auf fremden Märkten dem deutschen Produkte nicht ohne Erfolg Konkurrenz.

Der Gesammtwerth amerikanischer Industrieerzeugnisse betrug 1860 (in Millionen Dollars)

Mühlenfabrikate	224	Eisengußwaaren	28
Baumwollwaaren	115	Spirituose Getränke . . .	25
Bauholz	96	Möbeln	24
Schuhe und Stiefeln . . .	90	Gewalztes und Stangeneisen	22
Lederwaaren	72	Roheisen	19
Fertige Kleidungsstücke . .	70	Gegohrene Getränke . . .	18
Wollenfabrikate	69	Ackergeräthe und Maschinen	17
Maschinen	47	Papier	17
Drucksachen (Bücher u. s. w.)	42	Seife und Lichter	17
Fabricirter Zucker . . .	38		

Trotz des Aufschwungs der amerikanischen Industrie war man doch zur Zeit, als der Bürgerkrieg begann, in sehr vielen Dingen noch von fremder Importation

abhängig. Dieser Umstand, verbunden mit der wenig freundlichen Haltung, welche England und Frankreich den amerikanischen Wirren gegenüber beobachteten, macht es erklärlich, daß der Ruf nach größerem und vielseitigerem Schutz der nationalen Arbeit überall im Lande Widerhall fand, und das Einlenken in schutzzöllnerische Bahnen rasch und ohne großen Widerstand sich vollzog. Man kann die Schutzzollpolitik verdammen, ohne sein Auge der Thatsache zu verschließen, daß die amerikanische Industrie seit Beginn des Krieges durch sie zu staunenswerther Blüthe gelangt ist. Ihrer Entwicklung wurde außerdem namhafter Vorschub geleistet durch die rasch und riesenhaft anwachsenden Bedürfnisse der Armee und Flotte. So seltsam es auf den ersten Blick scheinen mag, es ist nichts desto weniger Thatsache, daß das wirthschaftliche Leben in den freien Staaten zu keiner Zeit schwungvoller und meistens von so reichen Gewinnen begleitet war, wie in jenen Jahren, als auf den Schlachtfeldern im Süden und Südwesten Hunderttausende ihr Leben opferten. In den großen Fabrikdistrikten der Neuenglandstaaten, in Lowell, Lawrence, Springfield, Providence und anderen Orten herrschte während der letzten Jahre des Krieges Tag und Nacht die angestrengteste Thätigkeit und wohl zu keiner früheren Zeit wurde diese glänzender belohnt. Wie viel von diesem Aufschwung den abnormen Kriegs- und Geldverhältnissen, wie viel der Tarifpolitik zu danken, ist schwer zu sagen, gewiß ist nur, daß man sich auf einer gefährlichen Bahn befand, daß mit wiederhergestelltem Frieden das industrielle Arbeitsgebiet eine wesentliche Einschränkung erfuhr und die bald darauf eingetretene, unvermeidliche Reaktion auch heute noch keineswegs völlig überwunden ist. Für die europäische Industrie ist die Wiederherstellung des amerikanischen Absatzgebietes in seinem früheren Umfange kaum zu erwarten. Unbekümmert um weitere Konsequenzen wird man, so lange das Schutzzollsystem dauert, immer mehr streben, sich selbst zu genügen, und in diesem Streben wird man auch darin unterstützt, daß intelligente Arbeitskräfte von Europa jetzt in immer größerer Zahl in der neuen Welt eine industrielle Beschäftigung suchen und so zur Verbesserung der amerikanischen Fabrikate beitragen. Die Kehrseiten des Bildes werden sich erst mit der Zeit zeigen, obgleich sie dem Tieferblickenden schon jetzt nicht entgehen. Der Industrialismus, durch den Krieg in seiner Entwicklung beschleunigt, beginnt zu einer, der Reinheit des socialen und politischen Lebens gefährlichen Macht emporzusteigen, der Geldaristokratie hat sich die sogenannte shoddy-Aristokratie[34]) ebenbürtig, freilich noch in unliebsamerer Form an die Seite gestellt.

VII. Handel und Schiffahrt. Es ist der innere Handel der Union, der zunächst unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ein Bild so raschen und großartigen Wachsens und Werdens, daß es schwer hält, es zu fixiren. Wir werden hier auf Detailangaben um so eher verzichten dürfen, als einige allgemeine, aber charakteristische Hauptzüge am besten dazu dienen, von der Entwicklung des Verkehrslebens ein anschauliches Bild zu geben. Wir ziehen zunächst den Güteraustausch zwischen Osten und Westen in Betracht, als dessen Hauptvermittler New-York einerseits, Cincinnati und St. Louis, Buffalo und Chicago andrerseits erscheinen. Durch New-Yorker Banquiers und Händler wird alljährlich die

[34]) shoddy nennt man einen Wollstoff, der aus den geringsten Sorten der Wolle und Abfällen bei der Schur und Appretur fabricirt, während des Krieges vielfach zur Verwendung kam, durch Leute, welche zur Erlangung von Regierungskontrakten nicht selten die bedenklichsten Mittel anwandten.

große Produktenbewegung von Westen nach Osten vermittelt, durch den von New-York gewährten Kredit der Absatz europäischer und neuenglischer Fabrikate und der Produkte von Ost- und Westindien in den Staaten des Westens bewirkt. Verfolgen wir den Waarenzug nach Westen zunächst bis Cincinnati, so treffen wir dort auf die Verkehrsadern, welche der Ohio und seine Nebenströme, sowie Eisenbahnen nach verschiedenen Richtungen hin bilden; gehen wir weiter, so erreichen wir in St. Louis den Platz, der bestimmt zu sein scheint, für den Verkehr zwischen den beiden Oceanen dereinst das große binnenländische Emporium zu werden. Die jetzige Bedeutung des rasch emporblühenden Handelsplatzes (St. Louis zählt bereits über 200,000 Einw.) beruht auf der Vermittlung des Verkehrs auf dem Mississippi bis nach New-Orleans. Die Produkte des Ackerbaus, der Viehzucht, der Industrie strömen aus der Nähe und aus weiter Ferne, von der atlantischen Küste kommend, in St. Louis zusammen, um über die im Bereich des Mississippi liegenden Südstaaten vertheilt zu werden, und diese wieder führen ihre Baumwolle, ihren Tabak stromaufwärts, um sie in St. Louis abzugeben, sei es, daß sie dort zum Verkauf gelangen, sei es, daß sie nach Osten oder Norden vertrieben werden, denn auch nach dem Norden hin gewinnt mit der zunehmenden Besiedelung die Verkehrsentwicklung, Dank den herrlichen Wasserstraßen, welche der Mississippi und nicht minder der Missouri bilden und den sie ergänzenden und stützenden Eisenbahnen jährlich größere Dimensionen. Wird die große Eisenbahn nach dem stillen Ocean, in der von St. Louis aus lebhaft befürworteten, südwestlichen Richtung (über Arizona und Neu-Mexiko) fortgesetzt und in nicht zu ferner Zeit vollendet, so würde St. Louis in der That der Hauptstapelplatz des Binnenlandes werden, wo die Produkte Asiens und Europa's mit den Erzeugnissen der heimischen Arbeit zum Austausch gelangen werden.

Für eine andre, theils durch die Küstenschiffahrt, theils durch Eisenbahnen geleitete Verkehrsströmung, den Handel zwischen Norden und Süden, bildet wiederum New-York den Hauptvermittler, während im Süden New-Orleans das Geben, Empfangen und Vertheilen von Produkten und Fabrikaten über ein bedeutendes binnenländisches Verkehrsgebiet übernommen hat. Durch New-Yorker Kredite wird die Bewegung von Baumwolle, Tabak und anderen Produkten nicht bloß nach den heimischen Absatzgebieten vermittelt, durch die Hände von New-Yorker Banquiers geht auch weitaus der größte Theil der gegen Verschiffungen dieser Produkte nach Europa gezogenen Tratten. In New-York kauft der südstaatliche Händler europäische und neuenglische Fabrikate und sorgt für Deckung, nachdem ihn sein Abnehmer, der südstaatliche Pflanzer mit dem Erlöse aus seiner Ernte bezahlt hat. New-Orleans, der Hauptausfuhrplatz der Union, hat in Folge des Bürgerkrieges eine schwer zu verwindende Einbuße erlitten und es wird Viel dazu gehören, um die Stadt wieder zu ihrer früheren kommerciellen Bedeutung emporzuheben. Auch Richmond, Charleston, Savannah, Mobile und Galveston haben sehr gelitten, doch sind diese Häfen vergleichsweise von geringerer Bedeutung, ihr Verkehrsgebiet reicht nicht weit über die Grenzen ihrer respektiven Staaten hinaus, auch im internationalen Handel nehmen sie unter den Unionshäfen den zweiten Rang ein, ein großer Theil der ihnen zugehenden binnenländischen Produkte gelangt erst auf dem Umwege über New-York in den Welthandel; von Bedeutung ist ihr Küstenschiffahrtsverkehr, der durch Dampferverbindungen mit New-York, Philadelphia und Baltimore zu immer größerer Blüthe gelangt.

Von New-York wenden wir uns nach Nordwesten, wo hauptsächlich der theils durch die binnenländischen Seen, theils durch Kanäle und Eisenbahnen vermittelte

Getreidehandel unsre Beachtung verdient. Im Jahre 1862 wurden 145 Mill. Bushels Getreide von Nordwesten nach der atlantischen Küste befördert, eine staunenswerthe Zunahme, wenn man bedenkt, daß das Gesammtquantum, das in dieser Richtung 1840 zur Versendung kam, kaum 5 Mill. B. betrug. In Buffalo, diesem großen Getreideemporium am Eriesee, wurden im Jahr 1862 an Getreide und Mehl 72 Mill. B. eingeführt, in Chicago am Michigansee betrugen die Zufuhren im Jahr 1865: von Waizen 11, Welschkorn 13, anderen Getreidesorten 18 Mill. B., von Mehl $1\frac{1}{2}$ Mill. Barrels (zu circa 200 Pfund). Chicago zieht allmälig in sein Verkehrsbereich die Produkte der Staaten Illinois, Wisconsin, Iowa, Minnesota, Kansas und der nördlich und nordwestlich gelegenen Territorien, sowie eines Theils des Staates Missouri und vermittelt dahin wieder die Produkte eigener, neuenglischer und europäischer Gewerbthätigkeit: in erster Beziehung nimmt, wie wir sahen, das gesalzene Fleisch einen hervorragenden Rang ein.

Ist im ganzen Gebiete von Norden nach Süden, von Osten bis an die Westgrenze Missouri's der Handel zu hoher Entwicklung und großer Mannigfaltigkeit gelangt, so bewegt er sich auf den weiter westwärts gelegenen unermeßlichen Flächen noch vielfach in primitiven Formen. Erst zu Anfang der zwanziger Jahre wagten kühne Abentheurer sich westwärts von St. Louis vor und Manche von ihnen mußten ihre Kühnheit mit dem Tode durch die Streitaxt des Indianers büßen. Die Beförderung von Waaren geschah bis zum Jahre 1824 auf Saumthieren; im darauf folgenden Jahre wurde zum ersten Male ein Wagen zu diesem Zwecke gebraucht. Die Verkehrsentwicklung war seitdem zwar stetig, aber doch nur langsam, denn der Waarentransport war theils durch die Unwegsamkeit der Straßen, theils durch Feindseligkeiten der Indianer vielfach gehemmt; jetzt, wo es mit der großen Eisenbahn nach dem stillen Ocean Ernst wird, entwickelt sich auch in jenem fernen Westen mit der zunehmenden Sicherheit ein regeres Verkehrsleben. Jetzt ist der Personen= und Güterverkehr zwischen Kansas City im Staate Kansas und Utah und Neu-Mexiko einerseits, Nebraska, Colorado und Dacotah andrerseits vollständig geregelt und auf den verschiedenen Routen findet zu gewissen Jahreszeiten ein reges Leben statt. Die Lage der Straßen ist genau nach den Forderungen des Verkehrs gewählt; die Reisen geschehen noch heute in Gesellschaften, die Waarentransporte gehen nicht ohne hinlängliche Bedeckung; beschwerlich und abenteuerlich ist das Leben, welches die Begleiter solcher Karavanen auf ihren Zügen über die weiten Prärien und Steppen führen. Der Geldwerth dieses Handels wird für das Jahr 1861 auf $10\frac{1}{2}$ Mill. Doll. geschätzt, wovon 3 auf den Handel mit Neu-Mexiko, 6 auf die Goldregionen von Pike's Peak, $\frac{1}{2}$ auf Utah und 1 Mill. auf den Handel mit Indianern kommen. Beschäftigt sind in diesem Handel 11,000 Treiber, 844 Pferde, 67,950 Ochsen und 6922 Wagen. Der Verkehr bewegt sich auf einem Theil der Ueberlandroute nach Californien.

Der Handel dieses Staates, eben so rasch emporgeblüht wie sein Hafen San-Francisco, ist von dem Verkehr der atlantischen Küste mit dem westlichen Hinterlande vielfach verschieden. Noch ist das Hinterland am stillen Ocean zu dünn besiedelt, als daß von einem weitverzweigten binnenländischen Verkehr die Rede sein könnte. Der Weg von der pacifischen bis zur atlantischen Küste ist selbst mit Dampfern und mit der Eisenbahn über die Landenge von Panama weit und kostspielig, der Waarenverkehr geht daher zum großen Theil um das Cap Horn und nur Passagiere und werthvolle Sachen gehen den kürzeren Weg. Die große Eisenbahn wird in dieser Beziehung erhebliche Veränderungen hervorrufen. Trotz

seiner noch dünnen Besiedelung ist der innere Handel Californiens schon jetzt von nicht geringer Bedeutung; das Produkt der Goldminen (i. J. 1865 für 45 Mill. Doll.) wird nach San Francisco gebracht, um von dort nach New-York und europäischen Häfen befördert zu werden. Wie sich der Handel mit andern Produkten gehoben, zeigen folgende Zahlen der Ausfuhr San Francisco's für das Jahr 1865 [35]):

Waizen	392,791	Säcke	Häute	335,690	Stück
Hafer	107,964	"	Wolle	15,000	Ballen
Gerste	149,115	"	Holz	9,941,681	Fuß

Ueber den Isthmus von Panama wurden im Laufe des genannten Jahres über 24,000 Tons (zu 2240 Pfund) Waaren nach San Francisco befördert.

Von jährlich steigendem Umfange ist der pacifische Küstenverkehr mit südamerikanischen Häfen; jetzt eröffnet sich mit der Einrichtung einer direkten Dampferverbindung eine neue, große Zukunft für den Handel mit den Häfen China's und Japan's.

Wir berühren hier den internationalen Handel der Union und wenden uns, um von diesem ein allgemeines Bild zu entwerfen und die Darstellung des binnenländischen Verkehrs zugleich in vielen Punkten zu vervollständigen, wieder dem Hafen New-York zu, dem Hauptvermittler des internationalen Handels der Union. New-York, das mit Einschluß der Nachbarstädte Broklyn, Williamsburg und Hoboken jetzt über 1 Mill. Einw. zählt, verdankt sein außerordentliches Wachsthum der Gunst seiner geographischen Lage nicht minder als dem praktischen Blick seiner Kaufleute, der früh die natürlichen Vortheile nutzbar zu machen strebte. So hat sich aus bescheidenen Anfängen die Stadt rasch zu einem Welthandelsplatz ersten Ranges emporgehoben; selbst die schweren Zeiten des Bürgerkrieges, die andre Städte der Union in ihrer Entwicklung aufhielten, haben New-York zu neuem Aufschwung verholfen. New-York hat dadurch, daß es den Geldverkehr der gesammten Union in seinen Mauern koncentrirte, seine vorherrschende Stellung im amerikanischen Handel für allezeit befestigt; die Zeit, wo die Nachbarhäfen durch ihre Konkurrenz gefährlich zu werden drohten, ist längst dahin; seit der Eriekanal und die Eriebahn vollendet, ist das Wachsthum des inneren Handels New-York's unaufhaltsam gewesen. Von heimischen Produkten wurden im Jahr 1866 in New-York eingeführt:

Mehl	3,650,490	Barrels
Getreide	44,000,000	Bushels
Terpentin, Harz, Pech u. s. f.	548,628	Barrels
Provisionen	1,746,163	Colli
Reis	4,544	"
Zucker	5,591	Fässer
Tabak	63,624	"
Baumwolle	657,383	Ballen
Wolle	119,998	"

Die Einfuhr New-York's von Tabak und Baumwolle war vor dem Kriege noch nicht erheblich; bald nach eingetretener Blockade der Südhäfen begannen die Pflanzer von Kentucky, Tennessee und andren Staaten ihre Produkte nach New-

[35]) Bericht des Bremer Consuls in San Francisco, Bremer Handelsblatt, Jahrgang 1866, Seite 189.

York zu senden und so ist dieser Platz jetzt auch zu einem Tabaksmarkte von hervorragender Bedeutung geworden und den Händlern von New-Orleans wird es schwer werden, das in dieser Beziehung verlorene Terrain in seiner früheren Ausdehnung wieder zu gewinnen. Vermöge seiner ausgedehnten und vielseitigen Küstenschiffahrt hat New-York auch dem Baumwollengeschäft eine immer größere Ausdehnung zu geben verstanden.

Vor Allem bedeutend ist die Stadt aber im Hinblick auf den internationalen Handel der Union; New-York ist der Haupteinfuhrhafen des Landes und gegen die Importation New-Yorks fällt die Gesammteinfuhr aller übrigen Häfen kaum in's Gewicht. Im Jahr 1832 betrug die Einfuhr New-York's dem Werthe nach kaum 50 Mill. Doll., seitdem ist sie selbstverständlich mit vielfachen Schwankungen stetig gewachsen und hatte für das Jahr 1866 einen Gesammtwerth von 306 Mill. Doll. erreicht; davon kommen auf:

	Mill. D.
Europäische Fabrikate	126
Kolonialwaaren u. s. f.	171
Edelmetalle	9

Dagegen betrug der Werth der Ausfuhr nach fremden Häfen im selben Jahre: 254 Mill. Doll. (in Papiergeld; der Werth der Einfuhr ist in Gold angegeben), von dieser Ausfuhr fallen auf:

	Mill. D.
Heimische Produkte	$186^1/_2$
Fremde Waaren	$5^1/_2$
Edelmetalle	62.

Man sieht, daß auch die Ausfuhr von nicht geringer Bedeutung ist; der Krieg hat der Stadt, wie bemerkt, in dieser Hinsicht große Vortheile zugeführt.

Was die Schiffahrtsbewegung des Platzes betrifft, so liefen im genannten Jahre:

	ein		aus	
	Schiffe	Tonnengeh.	Schiffe	Tonnengeh.
Amerikanische Flagge	1616	944,863 Tons	1138	756,222 Tons
Fremde Flaggen	3372	1,752,462 „	3282	1,752,663 „ [36]).

In Folge des Krieges hat sich das numerische Verhältniß zu Ungunsten der heimischen Flagge erheblich verändert, wie schon oben bemerkt.

Was New-York für den Importhandel, das ist oder war New-Orleans für das amerikanische Exportgeschäft. Dort fand vor dem Kriege der größte Theil der Baumwollenernte und fast die ganze Tabaksernte von Kentucky, Tennessee und Missouri ihren natürlichen Markt, denn vermöge der billigen Transportkosten auf dem Mississippi und seinen Nebenflüssen konnten andre Häfen, namentlich so lange das Eisenbahnnetz noch wichtiger Mittelglieder entbehrte, nicht mit dem für den Exporthandel unvergleichlich günstig gelegenen Golfhafen konkurriren. Im Jahr 1857 betrug der Werth der in New-Orleans eingeführten heimischen Produkte 167 Mill. Doll., darunter 75,000 Fässer Tabak im Werth von $11^1/_2$ Mill. Doll. und 1,678,616 Ballen Baumwolle im Werth von 88 Mill. Doll.; von diesen beiden Artikeln gelangte der größte Theil der Anfuhren seewärts oder küstenweise zur Ausfuhr, während der Gesammtwerth der fremden Einfuhr im genannten Jahre nur 25 Mill. Doll. betrug. Außer Tabak und Baumwolle fand fast die

[36]) Commerce and navigation 1866, herausgegeben vom Bureau of statistics in Washington.

ganze Zuckerernte Louisiana's in New-Orleans ihren Markt (1857: 397,697 Fässer im Werth von 18 Mill. Doll.). Davon gelangte der größte Theil zur küstenweisen Verschiffung nach allen atlantischen Häfen, nördlich bis Portland im Staate Maine. Durch den Krieg wurde, wie erwähnt, die Handelsblüthe von New-Orleans geknickt und erst allmälig erholt man sich von den Leiden des blutigen und zerstörenden Kampfes; im Jahre 1866 hatte die Baumwollenzufuhr erst wieder die Ziffer 780,490 Bll. erreicht, wovon 145,000 Bll. nach New-York, 80,000 Bll. nach Boston verschifft wurden.

Ueber die Schiffahrtsbewegung finden wir folgende Zahlen für 1866:

	Eingelaufen		Ausgelaufen	
Amerikanische Flagge	159 Schiffe	74,116 Tons	290 Schiffe	173,926 Tons
Fremde Flaggen	477 „	154,223 „	453 „	141,812 „

Von den übrigen Häfen nennen wir noch einige Plätze, die zwar an Bedeutung den großen Emporien am Hudson und am Golf wesentlich nachstehen, immerhin indeß unsre Beachtung verdienen. Wir gedenken zunächst Baltimore's, das vermöge seiner natürlichen Lage manche Vortheile bietet und, wäre diese rechtzeitig ausgenützt, für den binnenländischen Verkehr New-York eine nicht verächtliche Konkurrenz gemacht haben würde; aber indem die großen Verkehrsstraßen nach dem Eriesee früher vollendet wurden, als die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, entschied sich das Uebergewicht New-Yorks. Der Lage und Größe Baltimore's (etwa 250,000 Einw.) scheint der Umfang der Handelsbewegung wenig zu entsprechen; die Statistik der letzten Dekade (1850/60) entbehrt jener überraschenden Momente, welche die Handelsentwicklung New-Yorks kennzeichnen. So hat sich der Werth der Einfuhr im genannten Jahrzehnd von 7 auf wenig über 10 Mill. Doll. gehoben und auch die Ausfuhrziffern zeigen ungefähr dasselbe Verhältniß (6 auf 9 Mill. Doll.). Im Jahr 1860 machte man erfolgreiche Versuche, Baumwolle und Kentucky-Tabak in größeren Massen nach Baltimore zu ziehen. Von Memphis in Tennessee konnte der Ballen Baumwolle zu wenig über 3 Doll. direkt an Bord des Schiffes in Baltimore geliefert werden und Tabak mit der Eisenbahn selbst von St. Louis zu etwa 1 Doll. die 100 Pfund. Durch Dampferverbindung mit Richmond gelangte auch ein, freilich geringer Theil der virginischen Tabaksernte nach Baltimore und da der Platz für Maryland und Ohio-Tabak ein natürliches Monopol besaß, so war die Erwartung gerechtfertigt, daß mit der Zeit Baltimore zum ersten Tabaksmarkte der Union emporwachsen werde: Der Krieg hat diese Hoffnungen vereitelt. In seinen Sympathieen getheilt und von der Bundesregierung mit Argwohn angesehen, überdem nicht selten mit feindlichen Invasionen bedroht und durch Zerstörung von Eisenbahnen von der Verbindung mit dem Innern mehrere Male fast gänzlich abgeschnitten, konnte Baltimore als Markt keine Anziehungskraft bieten und der Strom der Waaren wandte sich in immer steigendem Umfange New-York zu. Seit Wiederherstellung des Friedens ist man nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen, die erlittenen Einbußen wieder gut zu machen und Versäumtes nachzuholen. Durch Einrichtung einer direkten Dampferverbindung mit England ist dem internationalen Verkehr bereits ein lebhafter Impuls gegeben; mit dem Jahre 1868 trat auch eine direkte Dampferverbindung mit Bremen in's Leben; unter solchen Auspicien wird man Alles aufbieten, um die 1860 gemachten Versuche in größerem Maßstabe zu erneuern. Früher war Baltimore der erste Kaffeemarkt der Union, später nahm New-Orleans in dieser Beziehung den ersten Platz ein, bis in neuester Zeit auch in dieser Branche New-York die Vorherrschaft zugefallen ist. Doch ist Baltimore's

Kaffeezufuhr jetzt wieder im Zunehmen und betrug, nachdem sie (1863) auf 73,957 Säcke gesunken war, 1866 schon wieder 160,487 Säcke, fast ausschließlich von Brasilien importirt. Im Jahre 1867 betrug die Zufuhr sogar 266,926 S. die höchste bis jetzt erreichte Ziffer.

Von anderen Häfen kommt Richmond vornehmlich für den Export von Virginy-Tabak und Stengeln, dann auch von Mehl in Betracht. Charleston, Savannah, Mobile und Galveston vermitteln neben New-Orleans und New-York vorzugsweise die Ausfuhr von Baumwolle; Charleston ist daneben der Hauptreismarkt, der sich aus früher angegebenen Gründen indeß schwerlich wieder zu seiner früheren Bedeutung in dieser Branche emporheben dürfte. Philadelphia ist weniger wichtig für den internationalen Handel, als für den binnenländischen Verkehr in einzelnen Produkten. Die ungeheuren Kohlen- und Eisenschätze Pennsylvaniens gelangen zu nicht geringem Theil in Philadelphia und dessen nächster Umgebung zu weiterer Verwendung und auch von Petroleum gelangt ein großer Theil der Ausbeute dorthin. Auch die Erzeugnisse der Baumwollenindustrie benachbarter Staaten finden in Philadelphia ein sich stetig erweiterndes Absatzgebiet; der Einfuhrwerth dieser Fabrikate betrug dort 1860 schon reichlich 40 Mill. Doll. und hat sich seitdem noch erheblich gesteigert.

Wir gedenken schließlich noch in der Kürze des Handels der Union mit den beiden Kanada's und den übrigen Provinzen von Britisch-Nordamerika. Seit Abschluß des Reciprocitätsvertrages von 1854, welcher einer großen Zahl von Lebensmitteln und Rohstoffen der Industrie beim Ein- und Ausgang Zollfreiheit gewährte, hat der Verkehr einen namhaften Aufschwung genommen. Die Kohlenausfuhr aus Neu-Schottland, welche 1860 erst 204,000 Tons betrug, war 1864 auf 500,000 Tons gestiegen. Der Gesammtwerth der zollfrei aus Kanada eingeführten Waaren betrug im Durchschnitt der Jahre 1856—63: 14,5 Mill. Doll. Indirekt ist freilich durch den Vertrag auch dem Schmuggelhandel in bedenklicher Weise Vorschub geleistet worden; beispielsweise wurde amerikanischer Mais nach Kanada gelegt, um in der Form von Branntwein wieder in die Union geschmuggelt zu werden. Vielfache Mißverständnisse und Streitigkeiten entstanden daraus, und die, England feindliche Stimmung der Amerikaner während des Bürgerkrieges that ein Uebriges, um den Kongreß zur Kündigung des 1866 abgelaufenen Vertrages zu veranlassen[37]). Uns scheint man bei diesem Beschluß mehr der nationalen Animosität nachgegeben zu haben, als von richtiger Würdigung der beiderseitigen Interessen geleitet gewesen zu sein. Eine Erneuerung des Vertrages, mit einigen Modifikationen wird früher oder später unausbleiblich sein, denn die Beziehungen zwischen beiden Staatengruppen sind mannigfach und von intimster Art und die Vortheile des alten Vertrages waren für die Union wahrlich nicht gering. Von der Gesammtzufuhr amerikanischer Produkte in Kanada, im Jahr 1863: 14 Mill. Doll. betragend, repräsentirten 12 Mill. Doll. Waaren, welche, Dank dem Reciprocitätsvertrage, zollfrei eingegangen waren.

Fassen wir schließlich den Gesammt-Export und -Import zu verschiedenen Zeiten in Zahlen zusammen, so zeigt sich auch im Ganzen das überraschende Wachsthum des internationalen Handels:

---

[37]) Vgl. Freiherr v. Hock: Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten, Stuttgart bei Cotta 1867, ein mit außerordentlichem Fleiß und nicht geringer Sachkenntniß geschriebenes Buch, dem wir auch für die nächsten Abschnitte werthvolle Notizen entlehnen.

Jahre	Export Mill. Doll.	Import Mill. Doll.
1790	20	23
1800	70	91
1810	66	85
1820	69	74
1830	73	70
1840	132	107
1850	151	178
1860	400	362

Im Jahr 1866 betrug die Einfuhr: (Gold) Doll. 437,640,357 —, die Ausfuhr (Papiergeld) Doll. 565,426,394 — mit Ausnahme von 14 Mill. Doll. sämmtlich Produkte der Union repräsentirend. Den Ausfuhrwerth auf Gold reducirt, würde sich Ein- und Ausfuhr ungefähr begleichen und der Gesammtwerth des internationalen Handels für das genannte Jahr rund 800 Mill. Doll. Gold betragen. An der Ein- und Ausfuhr dieses Jahres waren (in Mill. Doll.) vorzugsweise betheiligt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien und Kolonieen	271	383
Frankreich	24	62
Zollverein und Hansestädte	27	26
Spanien und Kolonieen	50	24
China	10	8
Brasilien	16	6

Die Schiffahrtsbewegung in allen Häfen der Union stellte sich im genannten Jahre wie folgt (internationale und Küstenschiffahrt):

	Eingelaufen		Ausgelaufen	
Amerik. Flagge	8,846 Sch.	3,372,060 Ts.	8,644 Sch.	3,386,176 Ts.[38])
Fremde Flaggen	17,587 „	4,410,424 „	17,490 „	4,438,384 „

VIII. Bankwesen. Banken bestanden zwar schon vor dem Unabhängigkeitskriege in den Kolonieen, allein ihre Zahl, wie ihr Geschäftsumfang waren, der damaligen, durch Englands Politik so vielfach gehemmten Entwicklung entsprechend, gering. Zur Zeit der Annahme der Bundesverfassung betrug das Bankkapital in der ganzen Republik kaum 2 Mill. Doll. Hamilton, der Schatzsekretär während Washingtons erster Präsidentschaft, machte 1790 den Vorschlag zur Errichtung einer Staatsbank, „als Mittel, die Staatsschuld leichter zu tilgen und den nationalen Kredit von auswärtigen Einflüssen unabhängiger zu machen“. Er stieß damit auf heftige Opposition, an deren Spitze keine geringeren Männer, als Jefferson und Madison standen. Nach langen Debatten kam man überein, Washington die Entscheidung zu überlassen, welcher sich für die Verfassungsmäßigkeit des Hamilton'schen Vorschlages aussprach, so daß die Bank 1794 als Bank of the United States in's Leben trat. Das neue Institut, dessen Freibrief bis 1811 unter allen Umständen in Kraft bleiben mußte, war eine Wohlthat für die Wirthschaftsinteressen der Union und warf seinen Aktionären zugleich eine nicht unbedeutende Rente ab. Schatzsekretär Gallatin, der im Jahr 1809 eine Erneuerung des Freibriefes beantragte, konnte folgenden günstigen Ausweis über die Geschäfte der Bank in jenem Jahre geben:

---

[38]) Commerce and navigation, 1866.

Aktiva:	Guthaben in Staatspapieren	D. 2,230,000. —	
	Darlehen	„ 15,000,000. —	
	Guthaben bei anderen Banken	„ 800,000. —	D. 18,030,000. —
	Baarvorrath		„ 5,000,000. —
	Grundbesitz, Gebäude und Inventar		„ 480,000. —
			D. 23,510,000. —
Passiva:	Bank-Kapital	D. 10,000,000. —	
	Depositen	„ 8,500,000. —	
	Banknoten im Umlaufe . .	„ 4,500,000. —	D. 23,000,000. —

so daß ein für außerordentliche Fälle einzubehaltender Ueberschuß von Doll. 510,000 — blieb. Ehe man indeß über Gallatin's Antrag schlüssig wurde, vertagte sich der Kongreß und der Freibrief erlosch, mit ihm die Thätigkeit der ersten Staatsbank. Während des Krieges mit England übernahmen die Banken der Einzelstaaten den größten Theil der Bundesanleihen und vermittelten zugleich die Erhebung und Vertheilung der Bundeseinkünfte. Aber schwer lag der Handel darnieder, die starken Emissionen von Papiergeld hatten zur Folge, daß die südlich von den Neuenglandstaaten domicilirten Banken ihre Baarzahlungen einstellten. Während der Kongreßsitzung des Jahres 1814 brachte der damalige Schatzsekretär Dallas die Idee einer Staatsbank abermals zur Sprache. Der Vorschlag führte zu langen und heftigen Debatten, im Repräsentantenhause stellte sich bei der Abstimmung über die inzwischen vielfach amendirte Bill Stimmengleichheit heraus, der Präsident sandte sie mit seinem Veto dem Hause zurück. Die Wiederaufnahme der Debatten im folgenden Jahre hatte kein Ergebniß; völlig in den Hintergrund trat auf kurze Zeit das Interesse an der Sache, als bald darauf die Nachricht vom Friedensschluß mit England eintraf. Der Kongreß ließ die Angelegenheit indeß nicht ganz ruhen, brachte sie vielmehr bald darauf wieder zur Sprache; aus dem Schooße einer zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission ging ein Entwurf hervor, der, mit zahlreichen Zusätzen versehen, durch Zeichnung des Präsidenten Madison am 10. April 1816 Gesetzeskraft erhielt. Doch nicht sogleich begann das neue Staatsinstitut the United States Bank seine Wirksamkeit. Ein Agent wurde nach Europa gesandt um Gold zu kaufen, wovon 1817 und 1818 für 7 Mill. Doll. importirt wurden und ehe die Bank ihre legitimen Geschäfte begann, gab sie sich dazu her, der wildesten Fondsspekulation Vorschub zu leisten, ein Verfahren, das ihr nicht unerhebliche Verluste zuzog, und sie lange Zeit verhinderte, mit Gewinn zu arbeiten. Im Jahre 1820, wo ein großer Theil der in Folge der Erwerbung Louisiana's kreirten Schuld fällig wurde, während die Staatskasse leer war, unterstützte die Bank die Regierung durch ein Darlehen und rettete dadurch den öffentlichen Kredit. Ohne besondere Unfälle setzte sie in den folgenden Jahren ihre legitimen Geschäfte fort. In seiner Botschaft vom Jahr 1829 erklärte Präsident Jackson, daß er sowohl die Zweckmäßigkeit, als auch die konstitutionelle Berechtigung einer Staatsbank entschieden in Abrede stelle, eine Ansicht, der indeß die Legislatur nicht beipflichtete. Der Rechenschaftsbericht der Bank für das Jahr 1832 lautete günstig, nach Abzug der Passiva stellte sich ein Bankvermögen von 43 Mill. Doll. heraus. Das Kapital der Bank war auf 35 Mill. Doll. festgesetzt. Kein Wunder, daß das Publikum Vertrauen faßte und die Depositen der Regierung und von Privatpersonen ansehnlich zunahmen. Gleichwohl beharrte Jackson (December 1832) bei seiner Ansicht und bezweifelte sogar die Zahlungsfähigkeit der Bank, so daß er sich 1833 veranlaßt sah, öffentliche Gelder im Betrage von 8 Mill. Doll. plötzlich aus den Gewölben der Bank

fortschaffen zu lassen. Die Folge war, daß die Bank ihre Operationen sofort einschränkte und die übrigen Banken des Landes diesem Beispiel folgten. Bald trat eine allgemeine Verkehrsstockung ein, die Preise aller Waaren fielen, die Fallissements mehrten sich, — eine Krisis war vor der Thür. An eine Erneuerung des Freibriefes der Bank war unter solchen Umständen nicht zu denken; 1836, bis wohin der Freibrief in Kraft war, entschloß man sich zur Aufgabe des Geschäftes und aus der Staatsbank entstand die United States Bank of Philadelphia, ein Institut, das indeß wenig prosperirte und 1839 einging nicht ohne erheblichen Schaden für die Aktionäre. Fast alle Banken der Union waren durch diese Vorgänge in ihren Operationen mehr oder minder stark berührt worden, und allgemein machte sich das Bedürfniß geltend, die Auswüchse der unbedingten Bankfreiheit durch beschränkende Reglements für die Folge zu beseitigen. Den entscheidenden Schritt that in dieser Beziehung die Gesetzgebung des Staates New-York. Die Errichtung einer Bank sollte an die Bewilligung des Staates geknüpft, die Banknoten von diesem gedruckt und ihre Cirkulation in der Art sichergestellt werden, daß Obligationen der Bundesregierung oder der Einzelstaaten, im Verhältniß von 90:100 beim Schatzmeister des Staates hinterlegt würden; ein verhältnißmäßiger Baarvorrath ward obligatorisch gemacht und, falls eine Bank ihre Engagements nicht prompt erfülle, hatte der Staat das Recht und die Pflicht, die Liquidation anzuordnen und sie zu überwachen. Ein besonderer Beamter, der Superintendant, hatte die Kontrole zu üben. Diese mit Beifall aufgenommenen Grundzüge erhielten in New-York Gesetzeskraft und in den Jahren 1838 bis 1858 folgten zwölf andre Staaten diesem Beispiel. In anderen Staaten, vorzugsweise in den Neuenglandstaaten hatte das sogenannte Suffolk-System Eingang gefunden; es bestand eine Art von Clearing-house und der Bank, welche in dieser Association ihren Verpflichtungen nicht nachkam, ward das Recht zur Notenausgabe entzogen.

Wir lassen hier, ehe wir zur Darstellung der neuen Nationalbankakte übergehen, eine Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit sämmtlicher Banken der Union zu verschiedenen Zeiten folgen:

Jahr	Zahl d. B.	Kapital	Darlehen	Baarvorrath	Notenumlauf
1830:	330	D. 145,192,268.—	D. 200,451,214.—	D. 22,144,917.—	D. 61,323,898.—
1840:	901	„ 358,442,692.—	„ 462,892,523.—	„ 33,105,155.—	„ 106,968,572.—
1850:	872	„ 227,469,074.—	„ 412,607,653.—	„ 48,677,138.—	„ 155,012,911.—
1860:	1562	„ 421,880,095.—	„ 691,945,580.—	„ 83,594,537.—	„ 207,102,477.—

New-York nimmt im Bankgeschäft den ersten Rang ein; dort besteht, wie auch in Boston und Philadelphia das dem englischen System nachgeahmte clearing-house (seit 1852), das sich seitdem der wachsenden Gunst des Publikums erfreut. Der Gesammtbetrag der in der Stadt New-York in Einem Jahre mittelst des clearing-house ausgetauschten cheques beläuft sich auf 5—600 Mill. Doll.

Von 1837—1850 wurden in Illinois, Mississippi, Arkansas und Florida keine neuen Banken gegründet, dann ging man auch in diesen Staaten mit der Errichtung neuer Banken vor, was zum Theil die enorme Zunahme bis 1860 erklärt; der Rest kommt auf Rechnung des allgemeinen Geschäftsaufschwunges.

Theils die Bankfreiheit, welche noch in vielen Staaten herrschte, theils die mangelhafte Kontrole da, wo man gesetzliche Beschränkungen der Freiheit beliebt hatte, führte zu vielen und großen Unzuträglichkeiten. In vielen Staaten, namentlich des Westens waren Banken entstanden, deren Noten ungenügend fundirt, außerhalb des Staates entweder gar nicht oder nur zu einem mehr oder minder hohen Agio genommen wurden. In ganz entlegenen Ortschaften waren Banken

lediglich zum Zwecke einer aller soliden Grundlage entbehrenden Notenemission gegründet, die sogenannten **wild cat banks**, die in der Bankgeschichte der Union eine traurige Berühmtheit erlangt haben. Das Bedürfniß nach einem uniformen, sicher fundirten Zahlungsmittel wurde immer dringender und Schatzsekretär Chase, der eine durch die Noth des Krieges veranlaßte Emission von Staatsnoten aus leicht erklärlichen Gründen nicht noch vergrößern mochte, ergriff begierig die Gelegenheit, um dem Bedürfniß des Volkes entgegenzukommen und auf diese Weise unmerklich die Noten-Cirkulation zu vermehren. Ob er hoffte, durch Schöpfung der Nationalbankakte und Koncentration des ganzen Geldwesens in den Händen der Bundesgewalt für sich selbst eine sichere Vorstufe zur Präsidentschaft zu gewinnen, lassen wir dahin gestellt; genug, er wußte es durchzusetzen, daß am 25. Februar 1863 die sogenannte Nationalbankakte Gesetzeskraft erlangte; es sollen nach diesem Gesetze Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken ertheilt werden, die in ihrer ganzen Gebahrung der Kontrole des Bundesschatzamtes untergeben sind, nach einem System, das im Wesentlichen dem oben in seinen Grundzügen dargestellten Bankgesetz des Staates New-York nachgebildet ist. Jede Nationalbank muß wenigstens ein Drittel ihres Kapitals in Staatspapieren beim Bundesschatzamt hinterlegen und erhält dagegen im Verhältniß von 90:100 des Börsenkurses der Papiere vom Staat gedruckte und mit der Unterschrift des Oberkontroleurs der Umlaufmittel versehene Noten. Kommt eine Bank ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat die Bundesbehörde die sofortige Liquidation zu veranlassen. Je fünf Personen mit einem Kapital von 50,000 Doll. können die Koncession zur Errichtung einer Nationalbank erhalten; die Notencirkulation ist vorläufig auf höchstens 300 Mill. Doll. festgesetzt und im Gesetz eine, bis jetzt freilich nicht streng befolgte Vertheilung der Banken auf die verschiedenen Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vorgesehen.

Mit einer Kritik der neuen Bankakte würden wir der Darstellung der finanziellen Entwicklung vorgreifen und beschränken uns hier auf einige sachliche Angaben. Die Staatsbanken sind jetzt bis auf wenige Institute sämmtlich in Nationalbanken umgewandelt und neue Banken unter der neuen Akte in sehr großer Anzahl in's Leben gerufen. Nach dem Jahresbericht des Oberkontroleurs der Umlaufmittel (**comptroller of the currency**) waren im December 1867 im Geschäftsbetrieb 1639 Banken, ihr eingezahltes Kapital Doll. 424,394,861 — ihre Notencirkulation Doll. 299,103,996 — und der Nennwerth beim Schatzamt hinterlegter Papiere Doll. 340,675,000. Seit das Gesetz in's Leben trat, haben im Ganzen zehn Nationalbanken ihre Zahlungen einstellen müssen mit Aktivis Doll. 1,800,000 —, Passivis im Betrage von Doll. 4,560,100 (davon Doll. 1,187,900 — Noten, der Rest Depositen). Die Noten werden vom Schatzamt zum Vollen eingelöst und da der Verkauf der Aktiva einen namhaften Nutzen ergeben, so wird der das Publikum treffende Gesammtverlust 1 Mill. Doll. nicht überschreiten. New-York, Massachusetts, Pennsylvanien und Ohio sind am stärksten mit Banken bedacht, während sämmtliche Südstaaten mit nur 126 Nationalbanken vertreten sind. Ueber den Betrieb in den genannten vier Staaten entlehnen wir dem officiellen Jahresbericht folgende Angaben:

	Z. d. B.	Kapital	Notenumlauf	Werthpapiere
New-York	306	D. 116,494,941.—	D. 69,209,277.—	D. 79,510,050.—
Massachusetts	206	„ 79,932,000.—	„ 56,961,665.—	„ 64,450,900.—
Pennsylvanien	198	„ 50,277,990.—	„ 38,839,030.—	„ 44,244,250.—
Ohio	135	„ 22,404,700.—	„ 18,405,920.—	„ 20,772,900.—

Der Beamte des Bureaus empfiehlt auf's Neue die Amendirung des Bankgesetzes dahin, daß die Einlösbarkeit der Banknoten an gewissen Verkehrscentren, wo möglich an Einem, New-York, für sämmtliche Nationalbanken obligatorisch gemacht werde, ein Wunsch, dessen Erfüllung im Interesse des gesammten Verkehrslebens als wohlberechtigt erscheint. Dagegen hat man einen frühern Vorschlag, die Notencirkulation um 100 Mill. Doll. zu vergrößern, dieses Mal nicht erneuert und wird daran in der nächsten Zeit auch nicht zu denken sein.

IX. Die Tarifpolitik. Um die finanz-politische Entwicklung zu verstehen, ist es nöthig daran zu erinnern, daß seit dem Bestehen der Union die Haupteinnahmen der Bundesregierung aus den Einfuhrzöllen bestanden, und daß man zur direkten Besteuerung nur in außerordentlichen Fällen griff. Als die Bundesverfassung in's Leben trat, waren die Kassen leer und eine der ersten Maßregeln des Kongresses war die Bestimmung der Einfuhrzölle, wobei lediglich das fiskalische Moment zur Geltung kam. Der erste Zolltarif (Juli 1789) hielt sich innerhalb sehr bescheidener Grenzen; nur wenige Artikel unterlagen einem Werthzoll von 7 und 10 %, im Durchschnitt stellte sich derselbe nicht über 5 %. Größere Ausgaben machten schon 1792 eine theilweise Zollerhöhung nöthig, so daß der revidirte Tarif dieses Jahres einen Durchschnitt von $7^1/_2$ % ergab. Damit ward es zur Gewohnheit, größere finanzielle Forderungen durch den zwar einfachen aber rohen Mechanismus der Zuschläge zu den Zöllen zu decken. So wurden bis zum Schluß des Jahrhunderts in Folge größerer Ausgaben neue Zollerhöhungen beliebt. In den freien, namentlich den Neuenglandstaaten, hatte sich mittlerweile der Erfindungsgeist schon mächtig entwickelt und allarmirt durch die riesig anwachsende Industrie Englands ließ man von den östlichen Staaten aus zum ersten Male den Ruf nach Schutz der heimischen Gewerbthätigkeit erschallen. Fast gleichzeitig hatte die englische Regierung durch rücksichtslose und verletzende Handhabung des Durchsuchungsrechtes große Erbitterung in der Union hervorgerufen, der endlich 1807 der Kongreß durch ein embargo Rechnung tragen zu müssen glaubte. Wurde dieses auch bereits 1809 zurückgenommen, so blieb in Folge des non intercourse law oder direkten Verkehrsverbots der Handel mit England und Frankreich sehr erschwert. Frankreich gegenüber wurde dieses Verbot freilich bald aufgehoben, dagegen kam es mit England bald zu neuen Reibungen, die schließlich (19. Juni 1812) zur Kriegserklärung führten. Um die Kosten des Krieges zu decken, wurden zuerst die Einfuhrzölle verdoppelt. Der Süden konnte in diesem summarischen Verfahren allerdings nichts anderes, als eine Schädigung seiner auf den Ackerbau und die Plantagenwirthschaft basirenden Interessen erblicken, indeß tröstete man sich dort mit dem Gedanken, daß nach Beendigung des Krieges Wandel zu schaffen sein werde, während im Osten die Industrie unter dem Zollschutz einen namhaften Aufschwung nahm und alle Mittel in Anwendung gebracht wurden, um die Fortdauer der Privilegien sicher zu stellen. Das gelang; die Fortdauer der Zölle bis zum Jahre 1816 wurde beschlossen; von da ab sollte zu den Zöllen, wie sie 1812 bestanden ein Zuschlag von 42 % treten und diese Positionen so lange Geltung behalten, bis ein neuer Tarif vereinbart sein würde. Ein neuer Entwurf ließ nicht lange auf sich warten; leitender Grundsatz dabei war, daß, was im Lande genügend erzeugt werde, mit Prohibitionszöllen zu belegen sei; andre, im Lande nicht genügend erzeugte Waaren sollten je nach Umständen Schutzzöllen, alles Uebrige reinen Finanzzöllen unterworfen sein. Dieser Tarif, in seinen extremen Positionen noch etwas modificirt, trat bereits im Jahr 1816 in's Leben und wurde in den folgenden Jahren mehrfachen Revisionen zu Gunsten der

Schutzzöllner unterworfen. Den Interessen des Südens wurde dabei so wenig Rechnung getragen, daß man selbst den Zoll auf die grobe, zu Baumwollenballen verwandte Leinwand erhöhte. Gleichwohl waren die Schutzzöllner mit dem Erreichten noch keineswegs zufrieden und immer entschiedener ertönte der Ruf nach „Schutz der nationalen Arbeit", da sie fiskalische Gesichtspunkte zu ihren Gunsten nicht wohl geltend machen konnten, denn die Lage der Bundesfinanzen war um jene Zeit eine blühende; in der Abtragung der Schuld hatte man erhebliche Fortschritte gemacht; jedes Büdget schloß mit einem Ueberschuß der Einnahmen. Das nationale Vorurtheil, im Bunde mit der stets wach erhaltenen Animosität gegen England feierte einen abermaligen Triumph. In dem am 19. Mai 1828 vom Präsidenten gezeichneten neuen Tarif erreichte der Zoll im Durchschnitt 48 % vom Werthe der Waaren — damit konnten die Schutzzöllner zufrieden sein. Nun aber begann man im Süden sich zu rühren; für's Erste begnügte man sich mit Protesten, noch immer hoffend, es werde gelingen, demnächst in freihändlerische Bahnen zurückzulenken, eine Hoffnung, die sich vorerst an den Namen des neuen Präsidenten, Jackson von Tennessee knüpfte. Wirklich empfahl dieser bald mehrere Tarifermäßigungen, wurde indeß von der Mehrheit des Kongresses damit abgewiesen. Der freihändlerischen Agitation im Süden wurde durch diese Vorgänge neuer Zündstoff zugeführt; eine nach Augusta im Staat Georgia berufene Antitarif-Konvention hatte die heilsame Folge, daß man sich entschloß, eine enquête über den Zustand der heimischen Industrie anzustellen und daß der Schatzsekretär am 27. April 1832 einen neuen Tarifentwurf einbrachte, der den durchschnittlichen Werthzoll auf 27 % ermäßigte. Der Kongreß antwortete mit einem Gegenentwurf, der zwar die Zahl der zollfreien Gegenstände erheblich vermehrte, im Uebrigen indeß die alten Positionen beibehielt, ja selbst einige Erhöhungen statuirte. Noch einmal siegte die Partei der Schutzzöllner; der Entwurf erhielt am 14. Juli 1832 gesetzliche Kraft. Jetzt ging man im Süden von Worten zu Thaten über; Südcarolina erließ eine Ungültigkeitserklärung (nullification laws), andre Südstaaten traten dieser Erklärung bei. Dieser offenen Auflehnung gegen ein verfassungsmäßig beschlossenes Gesetz trat Jackson mit aller Energie entgegen und forderte vom Kongreß die nöthigen Vollmachten zur Unterdrückung der Empörung. Gleichzeitig erhob er indeß auch seine Stimme zu Gunsten einer Tarifermäßigung. Aus langen und heftigen Debatten ging ein Kompromiß hervor, an dessen Zustandekommen Henry Clay das Hauptverdienst hat. Er suchte darzuthun, daß zur Deckung der laufenden Ausgaben der Bundesregierung ein durchschnittlicher Werthzoll von 20 % genüge und nun einigte man sich dahin, daß, mit dem Jahre 1835 beginnend, von den diesen Satz überschreitenden Zöllen jährlich ein Zehntheil des Ueberschusses in Wegfall kommen solle. Bis zum Jahre 1841 sollte diese Reduktion fortgehen, von da ab die dann noch verbleibende Hälfte des Ueberschusses, im darauf folgenden Jahre der Rest wegfallen. Clay's Patriotismus feierte seinen schönsten Triumph, der Kompromiß fand Annahme, Südcarolina verfügte die sofortige Zurücknahme der Nullifikationsakte.

Wichtige Ereignisse trugen sich in den Jahren 1833—1838 zu; wir gedachten ihrer oben. Durch das Uebermaß der Importationen waren die Zolleinnahmen derartig angewachsen, daß man sich entschloß, die Ueberschüsse unter die Einzelstaaten zu vertheilen, ein weder der Billigkeit noch der Klugheit entsprechender Vorgang, der der handelspolitischen und finanziellen Einsicht der Bundeslegislatur kein günstiges Zeugniß ausstellt. Man sollte den Schritt bald

bereuen. Als nächste Folge der unvermeidlich gewordenen Handelskrisis zeigte sich eine namhafte Einschränkung des Importgeschäftes und demnach Verringerung der Zolleinnahmen, angesichts deren im Schooße der Bundeslegislatur alsbald wieder die Frage entstand, ob der Tarif nicht einer Revision bedürftig sei. Dem Kompromiß zuwider beschloß man 1838, einige bislang zollfrei gewesene Artikel mit einem Werthzoll von 20 % zu belegen. Fortdauernde Abnahme der Importationen in den folgenden Jahren schien eine vorzeitige Revision des Tarifes gebieterisch zu fordern. Wieder war es Henry Clay, der hier die Initiative ergriff, in dem Fürsprecher südstaatlicher Interessen, dem Freihändler Calhoun freilich einen nicht verächtlichen Gegner fand. Aber Clay's Beredtsamkeit trug den Sieg davon; aus den Debatten ging ein Tarif hervor, der 1842 in's Leben tretend, den durchschnittlichen Werthzoll auf 35 % erhöhte, die Bezahlung der Zölle in baarem Gelde obligatorisch machte und das Princip der Werthbestimmung der Waaren am Ursprungsorte einführte. Erhöhte finanzielle Opfer heischte der wenige Jahre später (1846) ausbrechende Krieg mit Mexiko und der historischen Gewohnheit gemäß ward damit sofort wieder die Tariffrage auf die Tagesordnung gebracht. Aber die Parteigruppirung führte dieses mal zu einer Niederlage der Schutzzöllner; es gelang, einen Tarif durchzusetzen, dessen durchschnittliche Werthzollhöhe auf 24 % reducirt wurde und zugleich die sogenannte warehouse act in die Praxis einzuführen, ein Gesetz, wonach fremde Waaren ein Jahr lang unverzollt unter Verschluß lagern dürfen; dadurch wurde dem Zwischenhandel eine wesentliche Erleichterung verschafft. Die Importation begann zuzunehmen; zu einer Revision lag um so weniger Anlaß vor, als einestheils die Bundeseinnahmen stetig wuchsen, anderntheils fast auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens eine rege und reichlich lohnende Thätigkeit herrschte und dieser Thätigkeit wurde wenige Jahre nach dem Inslebentreten des neuen Tarifes durch die Entdeckung der Goldschätze Californiens ein eben so ungeahnter, als gewaltiger Impuls gegeben. Der Tarif blieb bis zum Jahre 1857 in Kraft; der Administration des Präsidenten Pierce war es vorbehalten, auf der freihändlerischen Bahn einen entscheidenden Schritt vorwärts zu thun. Im Jahre 1857 wurde ein Tarif adoptirt, in welchem zunächst die Zahl der zollfreien Gegenstände ansehnlich vermehrt wurde, fast alle Positionen wurden ermäßigt. Der Tarif wurde durch die im Herbst desselben Jahres hereinbrechende Krisis gleich auf eine harte Probe gestellt. In der That begann die Partei der Schutzzöllner alsbald wieder eine größere Rührigkeit zu entfalten, vorerst freilich ohne Erfolg, da die demokratische Mehrheit des Kongresses an dem bestehenden Tarif festzuhalten den Willen und die Macht besaß.

Mit dem großen politischen Wendepunkt, der mit der Wahl Lincoln's zum Präsidenten und dem bald erfolgten Abfall der Südstaaten bezeichnet ward, fällt auch der handelspolitische Wendepunkt zusammen. Der politischen Krisis, vor welche man sich plötzlich gestellt sah, folgte fast auf dem Fuße eine Handelskrisis und damit Verringerung der Zolleinnahme. Den Kampf um die Existenz mußte man antreten, angesichts eines fast leeren Schatzes und tiefer Krediterschütterung; kein Wunder, daß die Schutzzöllner lediglich die finanzielle Bedrängniß als Argument für den oft erprobten Rettungsanker einer Zollerhöhung gebrauchten. Der unter dem Namen seines Urhebers Morill bekannt gewordene Tarif trat im Mai 1861 ins Leben. Neben der Höhe der Zollsätze zeichnet sich derselbe durch einen äußerst komplicirten Modus der Erhebung, sowie durch Einführung gemischter Zölle (ad valorem and specific duties) aus. Nicht genug, daß den einzelnen Artikel vielfach zugleich der Werthzoll und der Gewichtszoll treffen, bei vielen

Artikeln bemißt sich der Zoll, auch dem Gewichte oder dem Maaße nach, nach der Qualität, der Feinheit des Gewebes, der Fädenzahl u. s. w. Mit dieser ersten Erhöhung war aber weder dem Geschrei der Schutzzöllner genug gethan, noch der wachsenden finanziellen Bedrängniß auch nur entfernt abgeholfen. Noch im nämlichen Jahre (August 1861) wurde eine weitere Erhöhung beschlossen, und Schlag auf Schlag (December 1861, Juli 1862, März 1863, April und Juli 1864 und März 1865) folgten weitere Revisionen im Sinne der Schutzzoll- oder vielmehr der Prohibitionspolitik, denn bei vielen Artikeln kam man allmählig auf einer Höhe des Zolles an, die dem absoluten Ausschluß der fremden Waare gleichkam. Die Zölle mußten in Gold bezahlt werden, während die übrigen, bald unvermeidlich werdenden Abgaben in Papiergeld geleistet wurden, einer finanziell verhängnißvollen Erbschaft des Krieges, auf welche wir weiter unten zurückkommen. Indem man die meisten Tarifveränderungen fast sofort praktische Wirksamkeit erlangen ließ, schädigte man die Interessen des internationalen Handels, der ohnedieß durch Abschließung der Südstaaten in arge Bedrängniß gebracht war, auf schwer zu verantwortende Weise. Auch die Frist der zollfreien Lagerung unter Verschluß ward erheblich eingeschränkt, die Bewachung der Zollgrenzen, die Strafen gegen den naturgemäß aufblühenden Schmuggelhandel fast bei jeder Amendation bedeutend verschärft. In dem Streben nach Schutz jeder nationalen Arbeit hat man dann nicht selten geradezu komische Maßnahmen beliebt und Artikel, wie Petroleum, dessen massenhafte Erzeugung bis jetzt unbestrittenes Monopol der Union ist, ferner Getreide und Provisionen mit hohen Zöllen belegt!

Wir müssen uns auf diese allgemeinen Angaben beschränken; aus Gründen, die wir weiter unten berühren werden, ist das finanzielle Ergebniß der neuen Tarifpolitik, namentlich in den letzten Jahren ein glänzendes gewesen; die Zolleinnahmen, für das Etatsjahr 1864 auf 72 Mill. Doll. geschätzt, ergaben 102 Mill. Doll., sie sind seitdem noch namhaft gestiegen und erreichten für das Etatsjahr 1867 die Höhe von 175 Mill. Doll. Und dennoch, oder vielmehr sehr erklärlicher Weise ist der Ruf nach Zollschutz auch jetzt nicht gänzlich verstummt. Auch in der neuen Welt bewährt sich der alte Satz, daß, wo einmal die Bahnen der Schutzzollpolitik betreten, es kein Halten mehr giebt, daß die Gesetzgebung, indem sie strebt, Allen gerecht zu werden, schließlich Niemanden völlig befriedigt.

Theils aus der Noth der Zeit, theils aus der zur zweiten Natur gewordenen finanzpolitischen Einseitigkeit, die für Bundeszwecke fast lediglich die Eingangszölle in's Auge faßte, erklärt sich der rasche, völlig unvermittelte Uebergang von der Freihandels- zur ausgesprochenen Schutzzollpolitik. Der Bürgerkrieg hat der bekannten Schule Carey's einen willkommenen Anlaß gegeben, den Gedanken der nationalen im Gegensatz zur internationalen Handelsfreiheit praktisch zu verwirklichen; die der Union wenig freundliche Haltung Englands und Frankreichs während des Bürgerkrieges konnte dem als originell und neu ausgegebenen volkswirthschaftlichen „System" des geistvollen Philadelphiers nur Vorschub leisten. Kommenden Eventualitäten gegenüber wollte man sich wirthschaftlich selbst genügen und suchte der großen Masse einzureden, daß nur die Schutzzollpolitik zum Ziele führe, daß sie die Ursache der allgemeinen „Prosperität" sei und daß sie Handelskrisen fortan unmöglich machen werde. Der einseitigen, stets einen namhaften Kapitalverlust zur Folge habenden Ackerwirthschaft sollte die Vielseitigkeit einer allen nationalen Bedürfnissen genügenden Industrie zur Seite treten; die Stimme derer, welche meinten, daß die Vielseitigkeit mit der Zeit sich naturgemäß entwickeln werde und ihre Beschleunigung auf dem Wege der Schutzzollpolitik

jedenfalls zu theuer erkauft sei, vermochte nicht zur Geltung zu gelangen. Noch lassen sich die Folgen der jetzigen Handelspolitik nicht übersehen. Erst nachdem die politische und wirthschaftliche Reorganisation der Südstaaten zum Abschluß gelangt, nachdem vor Allem die Goldvaluta wieder zu ihrem Rechte gekommen und dann erst voraussichtlich nach einer Reihe von Jahren wird man Ursache und Wirkung fest zu unterscheiden, die Folgen der Carey'schen Principien endgültig zu beurtheilen in der Lage sein. Sicher ist nur, daß die amerikanische Industrie durch den Schutzzoll zu hoher Blüthe gelangt ist und der europäischen Gewerbthätigkeit das transatlantische Absatzgebiet stetig sich verengert. An eine Umkehr zu freihändlerischen Grundsätzen wird, so lange die jetzt herrschende republikanische Partei am Ruder bleibt, nicht zu denken sein. Bis zur Wiederherstellung der Valuta dürfte auch der Süden hinlänglich erstarkt sein und in den Hallen der Bundesgesetzgebung wieder zu Worte kommen; in dem Westen wird er dann hoffentlich einen verläßlichen Verbündeten in seinem Streben nach Verwirklichung freihändlerischer Principien gegen den Fanatismus der Schutzzöllner des Ostens finden. Die wirthschaftlichen Naturgesetze werden sich — daran dürfen wir am wenigsten zweifeln, auch in der neuen Welt geltend machen; aber freilich haben sich dort alle Verhältnisse in den letzten Jahren in so abnormer Weise gestaltet, daß wir uns hüten müssen, für unsre Konjekturen schlechtweg europäische Maßstäbe anzulegen.

X. Finanzielle Entwicklung. Ehe wir zur Darstellung der, vornehmlich unsre Beachtung verdienenden Bundesfinanzen übergehen, lassen wir hier wenige Bemerkungen über die Finanzen der Einzelstaaten, Städte und Gemeinden folgen. Bekanntlich sind die auswärtige Vertretung, die Regelung der internationalen Handelsbeziehungen, Heer und Flotte u. s. w., Angelegenheiten der Bundesgewalt, deren Büdget bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges, wie schon bemerkt, die Einfuhrzölle zu seiner hauptsächlichen Einnahmequelle hatte. Die Einzelstaaten, auf allen übrigen Gebieten souverän, haben natürlich alle ihre besonderen Büdgets; der Aufwand vom Staat, Stadt und Gemeinde wird theils durch Grund- und Vermögenssteuer, theils durch Steuerzuschläge für Schulen und Arme, theils durch Abgaben auf einzelne Gegenstände des Luxus, theils endlich durch Handdienste und Naturallieferungen aufgebracht. Wie sich die verschiedenen Einkünfte auf Staat, Stadt und Gemeinde vertheilen, in welchen Formen sie erhoben werden, erhellt aus folgender Zusammenstellung der Einnahme des Jahres 1860 (Beträge in Mill. Doll.):

Staat	Land	Stadt	kl. Stadt	f. Schulen	Arme	Wege	Verschiedenes	Summa
24,50.	19.	21.	3,8.	12.	2,6.	5,9.	4,3.	94

davon in Geld 90,9, in Diensten und Lieferungen 3,2 Mill. Doll., so daß an Staats- und Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung in jenem Jahre etwa 3 Doll. entfielen. Durch den Bürgerkrieg sind auch die durch Staaten und Gemeinden auferlegten Lasten wesentlich erschwert worden. Die meisten der freien Staaten sahen sich genöthigt, entweder neue Anleihen machen oder die Steuern wesentlich zu erhöhen, um für Handgeld an Freiwillige, Equipirungen, Munitions- und Proviantlieferungen zu sorgen. Ob und in wie weit die Bundesgewalt verpflichtet sei, den Einzelstaaten ihre, aus dem Kriege erwachsenen Lasten abzunehmen, diese Frage ist bis jetzt kontrovers. Die Gesammtsumme dieser Lasten beziffert sich auf mindestens 200 Mill. Doll., wovon bis Ende 1867 erst 30 Mill. Doll. als begründete Ansprüche von dem Bundesschatzamt anerkannt waren; viele Ansprüche sind höchst zweifelhafter Natur und ob die Einzelstaaten

mit allen ihren Forderungen durchdringen werden, ist mehr wie fraglich. Die Gesammtschuld der Einzelstaaten betrug im Jahr 1860 bereits über 230 Mill. Doll., außerdem haben Städte und Gemeinden (townships) nicht unerhebliche Schulden (im Jahr 1860: New-York 20, Baltimore 15, Brooklyn 5, St. Louis 4 Mill. Doll. u. s. w.). Die meisten dieser Anleihen wurden indeß für produktive Zwecke gemacht: Uebernahme von Obligationen zur Förderung von gewissen Eisenbahnbauten, für Kanäle, Landstraßen, Speicher, Quai's u. s. w. So finden sich unter den Schuldkategorieen von Stadt und Grafschaft New-York, deren Gesammtheit im Jahr 1867 auf $43^1/_2$ Mill. Doll. angewachsen war, folgende als produktiv zu bezeichnende Posten: Von der Stadtschuld 11 Mill. Doll. Wasseranleihe, für Quai's $^1/_2$, von der Schuld der Grafschaft Doll. 20,000 für die Brücke über den Harlem-Fluß u. s. w. Für Unterstützung der Familien von Freiwilligen, Handgelder u. s. w. hatte die Stadt $3^3/_4$, die Grafschaft 8 Mill. Doll. angeliehen. Die Ausgaben der Stadt für das Jahr 1868 waren auf 11 Mill. Doll. veranschlagt, wovon auf die Stadtverwaltung (wohl die theuerste und schlechteste Verwaltung irgend einer Stadt von gleicher Größe) $9^1/_3$, auf Verzinsung und Amortisation der Schuld $1^3/_4$ Mill. Doll. kommen[39]). Von der Schuld des Staates New-York, welche am 30. September 1867: $44^1/_2$ Mill. Doll. betrug, war über die Hälfte durch den Kanalfonds repräsentirt, eine Anleihe, die sich als produktiv bewährt hat.

In Betreff der Bundesfinanzen sind zwei Perioden zu unterscheiden, die erste, in der das Büdget äußerst einfach war, aus wenigen Posten bestand und dem Schatzsekretär bei den reichlich fließenden Einnahmequellen, wenn wir die kurzen Kriege mit England und Mexiko ausnehmen, geringes Kopfbrechen verursachte. Sie beginnt mit dem Inslebentreten der Bundesverfassung und schließt mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges, der auch in der finanziellen Entwicklung der Union einen entscheidenden Wendepunkt bildet. Werfen wir zunächst einen flüchtigen Blick auf die erste Periode. Neben den Einfuhrzöllen bildete der Erlös aus dem Verkauf öffentlicher Ländereien eine allerdings nicht große und vielen Schwankungen unterworfene Einnahmequelle. Nur vorübergehend hat man versucht, die direkte Besteuerung auch für Bundeszwecke einzuführen. Die Erinnerung an die britischen Steuerdekrete, welche den ersten Anstoß zum Unabhängigkeitskriege gaben, hat die direkte Besteuerung in Amerika niemals populär werden lassen. Der Krieg mit England machte zwar neben verschiedenen Anleihen direkte Steuern nothwendig, aber sie wurden nur auf kurze Zeit eingeführt und bald wieder abgeschafft. Die Anleihen sind je nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit wiederholt worden; bei der allgemeinen stetig wachsenden Prosperität und dem guten Kredit der Bundesregierung wurden sie in der Regel zu sehr günstigen Bedingungen für das Schatzamt negocirt. Ungleich der Praxis in den meisten europäischen Staaten war bei den amerikanischen Anleihen ein Termin der Rückzahlung festgesetzt; derselbe ist bis jetzt stets pünktlich eingehalten worden. Es gab Zeiten, wo die Lage des Schatzamtes so günstig war, daß der Schatzsekretär die Anleihen vor Verfall zu einer namhaften Prämie aufkaufen ließ, um die im Schatze todt liegenden Gelder wieder dem Verkehr zuzuführen; noch im Jahrzehend 1850/60 konnte der Inhaber von sechsprocentigen Bundesobligationen diese zu 16—17 % Prämie an's Schatzamt verkaufen.

In wie bescheidenen Dimensionen sich das Bundesbüdget in den ersten Zeiten der Republik bewegte, das zeigen die folgenden Finanznachweise aus dem Jahre

39) Jahresbericht des Mayor der Stadt New-York, December 1867.

1794, dem ersten, in welchem man neben dem Heer auch für die Kriegsflotte Sorge zu tragen hatte:

Ausgaben:			Einnahmen:		
Civildienst	D.	440,946. 58 C.	Einfuhrzölle	D.	4,801,065. 28 C.
Dipl. Vertretung	„	146,403. 51 „	Innere Abgaben	„	274,089. 62 „
Kriegsdepartement	„	2,639,097. 59 „	Ueberschuß d. Post	„	29,478. 49 „
Kriegsflotte	„	61,408. 97 „	Oeffentl. Ländereien		{ Die Verkäufe beginnen erst im Jahr 1796.
Pensionen	„	81,399. 24 „	Von Bankaktien und		
Indianer	„	13,042. 46 „	Dividenden	„	303,472 — „
Verschiedenes	„	118,248. 30 „	Verschiedenes	„	23,799. 48 „
Ordentl. Ausg.	D.	3,500,546. 65 C.	Ordentl. Einn.	D.	5,431,904. 87 C.

ein ebenso einfaches, wie in seinem Abschluß befriedigendes Büdget. Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Erweiterung der Grenzen und der vielseitigen Gestaltung der amerikanischen Interessen in fremden Ländern ist natürlich der Bundesetat mit der Zeit ein größerer geworden, doch ist die Zunahme der Ausgaben, wenngleich stetig, nur langsam gewesen, viel rascher nahm die allgemeine Prosperität zu. Wie schon bemerkt, hat der Erlös aus dem Verkaufe öffentlicher Ländereien von Jahr zu Jahr erheblich geschwankt; im ersten Jahre (1796) sind im Ganzen nur Doll. 4836. 13 Cts. unter dieser Kategorie aufgeführt; im folgenden Jahre wurden nach Abzug der Kosten aber schon Doll. 83,540. 60 C. gelöst; im Jahre 1833 war der Betrag schon auf nahe zu 5 Mill. Doll. gestiegen, um im darauf folgenden Jahre die Summe von $14^1/_2$ Mill. Doll. zu erreichen. Der höchste Erlös wurde im Jahre 1836 mit 20 Mill. Doll. erzielt; seitdem hat derselbe ziemlich stetig abgenommen, und ist zumal seitdem das Heimstättegesetz in's Leben getreten, auf ganz unbedeutende Beträge herabgesunken.

Die Bundesschuld, welche im Jahr 1791 etwas über 75 Mill. Doll. betrug, erfuhr bis zum Ausbruch des Krieges mit England keine bemerkenswerthe Veränderung; damit begann sie zu steigen, war im Jahr 1814 bereits auf 80 Mill. Doll. angewachsen und erreichte im Jahr 1816 mit 127 Mill. Doll. ihren Höhepunkt, von dem sie dann stetig zurückging und in der Art herabgemindert wurde, daß im Jahre 1836 dieselbe nur noch etwas über 300,000 Doll. betrug. Der mexikanische Krieg veranlaßte dann eine namhafte Vermehrung der Schuld, die im Jahre 1849 wieder auf 65 Mill. Doll. angewachsen war. Reichlicher fließende Einnahmequellen ermöglichten eine rasche Reduktion, so daß die Schuld schon im Jahr 1857 nur noch 29 Mill. Doll. betrug; rasch stieg sie, in Folge vermehrter Bedürfnisse bei abnehmenden Zolleinnahmen, in den nächsten Jahren und hatte, als der Bürgerkrieg ausbrach, beinahe wieder den Standpunkt von 1849 erreicht.

Wir lassen hier, als Abschluß der ersten Periode finanzieller Entwicklung den Etat des Jahres 1859 folgen:

Ausgaben:			Einnahmen:		
Civildienst	D.	5,913,281. 50 C.	Einfuhrzölle	D.	49,565,824. 38 C.
Dipl. Vertretung	„	981,946. 87 „	Ländereien	„	1,756,687. 30 „
Kriegsdepartement	„	23,154,720. 53 „	Verschiedenes	„	2,163,953. 96 „
Kriegsflotte	„	14,690,927. 90 „			
Pensionen	„	161,190. 66 „			
Indianer	„	4,551,566. 58 „			
Verschiedenes	„	16,873,771. 68 „			
Zinsen	„	2,637,664. 39 „			
	D.	68,965,070. 11 C.		D.	53,486,465. 64 C.

demnach ein Mehr der Ausgaben von reichlich 15 Mill. Doll., die durch Anleihen und Emission von Schatzkammerscheinen gedeckt wurden. Man sieht, das Büdget hat in seiner Gliederung bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges seine frühere Einfachheit behalten, dagegen hat sich der Abschluß wesentlich verschlechtert; das Jahr 1859 schließt mit einem starken Deficit — kein Wunder, daß man der nun hereinbrechenden großen Krisis ziemlich rathlos gegenüberstand. Noch ungünstiger stellte sich der Etat für das Finanzjahr 1860/61 [40]), als zwar die Krisis schon ausgebrochen, die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes indeß noch nicht völlig geschwunden war; den ordentlichen Ausgaben von 83,4 Mill. Doll. stand eine ordentliche Einnahme von nur 41,5 Mill. Doll. gegenüber und Schatzsekretär Chase mußte sich bis zum Zusammentritt des Kongresses (Juli 1861) helfen, so gut es eben ging. Er stellte 6 % Schuldverschreibungen aus, die indeß bei der zunehmenden Sprödigkeit des Geldmarktes nur schwer Nehmer fanden und bald im Course sanken. Der Kongreß gewährte ihm gleich nach seinem Zusammentritt Hülfe, die indeß nicht ausreichte. Er wurde ermächtigt, Schatzscheine zu verschiedenem Zinsfuß ($7^3/_{10}$ und $3^{65}/_{100}$ %, d. h. resp. 2 und 1 Cent für den Tag) zu emittiren, ferner Papiergeld bis zu 50 Mill. Doll., in Stücken unter 50, aber nicht unter 10 Doll., bei Ansicht zum Nennwerthe bei den Staatskassen zahlbar (sogenannte demand notes, auch für Bezahlung von Zöllen gesetzlich qualificirt). Auf ein anfänglich in Aussicht genommenes Anleihen in Europa mußte das Schatzamt verzichten, da der Kongreß die für den Erfolg einer solchen Operation entscheidende Klausel, die Verpfändung der Einfuhrzölle gestrichen hatte. Auch in Betreff der heimischen Besteuerung, auf deren Nothwendigkeit der Schatzsekretär schon damals mit Ernst und Nachdruck hingewiesen, zeigte sich der Kongreß wenig entgegenkommend; man gestand nur eine Grundsteuer zu, deren Ertrag für die, allein noch finanziell in Frage kommenden freien Staaten auf nicht über 12 Mill. Doll. sich belief. Erst viel später, als die Noth nahezu ihren Höhepunkt erreicht hatte, entschloß man sich zum Erlaß einer Steuerordnung; die Versäumniß hat wesentlich dazu beigetragen, die finanzielle Entwicklung in verhängnißvolle Bahnen zu drängen.

Die unglücklichen Kriegsereignisse im Sommer 1861 hatten ein namhaftes Fallen der ausgegebenen Werthpapiere zur Folge; in seiner Noth wandte sich Herr Chase an die Banken New-York's, Philadelphia's und Boston's und machte ihnen gegenüber aus der bedrängten Lage des Schatzamtes kein Hehl. Die Banken kamen ihm in liberaler Weise entgegen; sie übernahmen für 50 Mill. Doll. neue Schatzscheine al pari und stellten die Uebernahme weiterer 100 Mill. Doll. zum gleichen Course in Aussicht. Rasch hob sich in Folge dieser Vorgänge wieder das öffentliche Vertrauen, aber Angesichts der riesig wachsenden Ansprüche an das Schatzamt erwies sich die von den Banken gewährte Hülfe nur zu bald als unzureichend; schon bis Ende des genannten Jahres waren 25 Mill. Doll. mehr als die von den Banken bis dahin vorgeschossenen 100 Mill. Doll. verbraucht, während gleichzeitig die Kriegsereignisse einen Verlauf nahmen, der neue, große und gewaltige Anstrengungen dringend nothwendig machte. Und dennoch hätte man die Betretung des verhängnißvollen Weges, den man bald darauf einschlug, wenigstens hinausschieben können, wenn Schatzsekretär Chase, unbekannt mit der

40) Seit 1843 fällt das Kalenderjahr nicht mehr mit dem Etatsjahr zusammen, es beginnt mit dem 1. Juli und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Rolle, welche „Cheque's" im modernen Verkehrsleben spielen, auf die vereinigten Banken durch Cheque's seine laufenden Bedürfnisse entnommen und nicht vorgezogen hätte, den Banken jedesmal die klingende Münze zu entziehen. Selbstverständlich wurde diese bald in alle Winde verstreut; bei dem zunehmenden Mißtrauen floß das Geld entweder gar nicht, oder doch sehr langsam zurück — genug, am Schluß des Jahres 1861 waren die Banken genöthigt, ihre Baarzahlungen einzustellen, welchem Beispiel das Schatzamt, sowie sämmtliche übrigen Banken des Landes in wenigen Tagen folgten. An neue Anleihen war unter solchen Umständen nicht zu denken; experimentirend hatte man von der Hand in den Mund gelebt und stand jetzt vor der Alternative, sich entweder für bankerott zu erklären oder — zur Papiergeldwirthschaft überzugehen. Natürlich entschloß man sich zur letzten Maßregel; am 25. Februar 1862 genehmigte der Kongreß die erste Notenemission im Betrage von 250 Mill. Doll. in Abschnitten von nicht unter 5 Doll., die als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wurden; es ward gleichzeitig gestattet, diese Noten in Beträgen von 50 Doll. und darüber in sechsprozentige Obligationen zum Nennwerthe umzuwandeln; für die Verzinsung dieser Obligationen in Gold sollten die, fortan nur in Gold zu zahlenden Zölle bereit gestellt werden. Auch wurde das Schatzamt ermächtigt, mit 5 % pr. a. zu verzinsende Depositen anzunehmen und ferner (März 1862) Lieferanten für Heer und Flotte durch fünfprocentige, nach einem Jahr, oder nach dem Belieben des Schatzamts auch später rückzahlbare Schuldcertificate (certificates of indebtedness) zu befriedigen.

Die Vorgänge auf den verschiedenen Schauplätzen des Krieges hatten sich inzwischen nicht günstiger gestaltet; neue Truppen mußten ausgehoben werden, Angesichts einer Staatsschuld, die am 1. Juli 1862 bereits auf über 500 Mill. Doll. angewachsen war. Da erst entschloß sich der Kongreß zum Erlaß einer Steuerordnung, die, nachdem sie in der folgenden Zeit vielfache Abänderungen erfahren, im Wesentlichen noch heute besteht und alsbald glänzende Ergebnisse lieferte. Zu begründeten Bedenken giebt sie durch ihre große Komplicirtheit und die vielfach irrationelle und ungerechte Veranlagung auch noch in ihrer jetzigen Gestalt Anlaß. Inzwischen dauerte der Kampf mit wechselndem Glücke fort, ohne Aussicht auf baldigen und vollständigen Sieg der Unionswaffen. Im März 1863 wurden sowohl die Einfuhrzölle, als auch die heimischen Steuern weiter erhöht, die Kontrole bei Erhebung der Einkommen- und Fabrikationssteuern verschärft, ferner die Ausgabe von 150 Mill. Doll. Papiergeld und 400 Mill. Doll. nach drei Jahren rückzahlbarer, sechsprocentiger Schatzkammerscheinen verfügt und endlich, Angesichts der zunehmenden Schwierigkeit, kleine Silbermünze zu bekommen, die Emission von 50 Mill. Doll. Papiergeldscheidemünze beschlossen. Schließlich erhielt Herr Chase die Befugniß, Edelmetall als verzinsliche Depositen anzunehmen, während der Handel mit Gold gleichzeitig vielfachen Vexationen unterworfen wurde.

Bald nachdem die ersten Beträge uneinlöslichen, mit Zwangscours versehenen Papiergeldes in den Verkehr gekommen, hatte das Goldagio begonnen, seine verderbliche Rolle zu spielen; im Juli 1862 stand es bereits auf 20 % und ging unter heftigen Schwankungen von da an weiter in die Höhe. Eine fernere Vermehrung des Regierungspapiergeldes (green backs, so benannt nach der Farbe der betreffenden Noten) mußte unter solchen Umständen als mißlich erscheinen; für Herrn Chase war der Zeitpunkt gekommen, um seinen lange gehegten Lieblingswunsch, die oben in ihren Hauptmomenten geschilderte Nationalbankakte in's Leben zu rufen; sie wurde nach langen Debatten, im Senate mit 23 gegen

21, im Repräsentantenhause mit 83 gegen 66 Stimmen angenommen. Die Abstimmung zeigt, daß die neue Akte sich im Kongreß keineswegs eines hohen Grades von Popularität erfreute; das Urtheil über ihren Werth lautete in den Hallen der Gesetzgebung, wie im Publikum sehr verschieden und fand in der Presse und in Broschüren nach allen Richtungen hin einen Ausdruck. Finanzielle Autoritäten, wie James Gallatin in New-York sprachen sich mit Nachdruck gegen die neue Akte aus und wiesen namentlich auf die Gefahren hin, welche dem Kredit von Volk und Regierung aus dem Umstande erwachsen würden, daß die gesammte Cirkulation von Noten fortan lediglich den Regierungskredit, nicht aber klingende Münze zur Basis habe. Die Zeit war aber nicht dazu angethan, um den Mahnungen weiser und erfahrener Männer, wenn sie nicht bedingungslos der herrschenden Partei ergeben waren, Eingang zu verschaffen. In der großen Masse des Publikums wurde eine Banknote von überall gleichem Werthe als eine Wohlthat, nicht mit Unrecht, empfunden; ob die Wohlthat nicht zu theuer erkauft sei, solche Erwägungen lagen dem durchschnittlichen Verstande des Volkes fern. Uneingedenk der Dienste, welche ihm die Banken der Einzelstaaten durch ihre Darlehen in der Stunde der Gefahr geleistet, begann Herr Chase jetzt einen Kampf gegen diese Geldinstitute, dessen Ausgang freilich nicht lange zweifelhaft sein konnte, ihre Konversion in Nationalbanken wurde immer unvermeidlicher. Mag man die Hinausgabe von uneinlöslichem Papiergelde immerhin mit der Noth der Zeit entschuldigen, als eine Wohlthat wird sie kein denkender Volkswirth jemals anerkennen. Gleichwohl hat sich Herr Chase zu so kühnem Fluge erhoben; in gänzlicher Verkennung der Ursachen der Valutaentwerthung Angesichts einer Emission von 5—600 Mill. in Regierungspapiergeld war er so naiv zu behaupten, die geringe Cirkulation der Banken in den Einzelstaaten trage die eigentliche Schuld an der Entwerthung, im Grunde sei der Papierdollar genau soviel werth, als der Golddollar, nur die Goldspekulanten hätten das durch Nichts gerechtfertigte Agio zu verantworten, ihnen das Handwerk zu legen sei Pflicht der Gesetzgebung.

Die Kriegsereignisse in der ersten Hälfte des Jahres 1863 waren den Unionswaffen noch nicht günstig gewesen; am 1. Juli betrug die Bundesschuld 1098,8 Mill. Doll., das Goldagio stand zwischen 40 und 50 %; aber der Wendepunkt war nahe, wenngleich das nicht sofort in aller Welt Augen erkennbar ward. Seit die Hoffnungen auf endlichen Sieg der Unionssache Grund gewonnen, begann die Opferwilligkeit der Nation einen neuen und wunderbaren Aufschwung zu nehmen. Immer neue Truppen eilten freudig in den Kampf. In der Negociirung neuer Anleihen leisteten die Nationalbanken der Regierung wesentliche Dienste. Mit Beginn des Jahres 1864 wurde ein neuer Feldzugsplan inaugurirt, der, wenn auch langsam, dennoch sicher zum Ziele führte, mit der Vernichtung der südstaatlichen Hauptarmee und der Einnahme Richmond's seinen glorreichen Abschluß fand. Zwar machte der Süden noch einmal (Juli 1864) einen verzweifelten Versuch, durch einen Einfall in die Staaten Maryland und Pennsylvanien und unmittelbare Bedrohung Washingtons sich Luft zu schaffen; noch einmal erlitt der öffentliche Kredit eine tiefe Erschütterung und in jenen verhängnißvollen Tagen, als ein südstaatliches Corps sich zwischen Baltimore und Washington geschoben hatte und beide Städte ernstlich bedrohte, erreichte das Goldagio mit 180 % seinen höchsten Punkt. Abermals wurden die Steuern erhöht und ein Gesetz zur vollständigen Unterdrückung der Goldspekulation erlassen, gegen welches indeß sofort die Geschäftswelt lebhaft protestirte. Man mußte durch Zurücknahme der

bedenklichsten Paragraphen eingestehen, daß man sich an der wirthschaftlichen Freiheit schwer versündigt habe. Dieser moralischen Niederlage, sowie Intriguen im Schooße des Kabinets war es zuzuschreiben, daß Herr Chase am 2. Juli 1864 seinen Posten verließ und Herrn Fessenden von Maine Platz machte. Seine, nur mit Widerwillen angetretene Verwaltung wird bezeichnet durch eine Anleihe von 600 Mill. Doll. in $7^3/_{10}$% Schatzscheinen, in 2—3 Jahren rückzahlbar, Kapital und Zinsen auf „gesetzliche Währung", also Papiergeld lautend, mit der Bedingung, daß die Inhaber entweder die Rückzahlung in dieser Form oder die Konversion in sechsprocentige, in Gold verzinsliche Obligationen[41]) verlangen können. Die Anleihe hatte großen Erfolg; in hohem Grade schmeichelhaft war es dem amerikanischen Volke, zu sehen, daß man, um „Geld" zu bekommen, der Hülfe des Auslandes entrathen könne.

Wir müssen uns versagen, die finanzielle Entwicklung in ihren Details zu verfolgen; als Richmond fiel (April, 1865), hatte die Bundesschuld die gewaltige Summe von 2700 Mill. Doll. erreicht und der bald darauf, nach der Ermordung Lincoln's und Inauguration Johnson's an die Spitze der Finanzverwaltung tretende Schatzsekretär Herr Hugh Mac Culloch sah sich vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Am 1. September 1865 betrug die Papiergeldcirkulation (Noten des Schatzamtes und sämmtlicher Banken) nahezu 1000 Mill. Doll. Zunächst galt es indeß weniger die Masse der Umlaufmittel zu reduciren, als für Deckung der successive fällig werdenden kurzen Anleihen Sorge zu tragen. Bevor namentlich die sogenannte Siebendreißiger, Herrn Fessenden's Anleihe beseitigt, konnte man auf die Wiederherstellung der Valuta ungetheilt sein Augenmerk nicht richten, vielmehr mußte der Schatzsekretär wünschen, bis dahin das Goldagio auf einer gewissen Höhe erhalten zu sehen, da in solchem Falle die Konversion sicher zu erwarten stand, während im andren Falle die Inhaber auf Rückzahlung in Papier angetragen und in Ansehung der großen gleichzeitig fällig werdenden Schuldposten dem Schatzamt ernste Verlegenheiten würden bereitet haben. Herr Mac Culloch hat diese seine Aufgabe von Anfang an klar begriffen, sich gleichzeitig indeß auch in Betreff der Uebel der Papiergeldwirthschaft keiner Illusion hingegeben. Um mit der Reduktion der Umlaufmittel einen Anfang zu machen, ließ er sich vom Kongreß die Befugniß ertheilen, zuerst 6, dann monatlich 4 Mill. Doll. Papiergeld einzuziehen und zu vernichten, eine Befugniß, die freilich Ende December 1867 wieder zurückgenommen wurde; die Zurücknahme ist indeß kein positives Hinderniß für den Schatzsekretär, die genannte Summe monatlich dem Verkehr zu entziehen; da die Einkünfte jetzt nämlich ansehnliche Ueberschüsse ergeben, so kann er diese ganz oder theilweise zurückbehalten, die Wirkung auf den Gang des Agio's dürfte dieselbe sein, als wenn die betreffenden Noten vernichtet wären.

Welch' gewaltige Summen zu beschaffen waren, um die wachsenden Anforderungen der verschiedenen Departements zu befriedigen, erhellt beispielsweise aus dem Büdget des Etatsjahres 1864, dessen Specialitäten wir, um den Kontrast zwischen sonst und jetzt zu zeigen, hier folgen lassen:

---

[41]) In sogenannte 5—20er Bonds, deren erste Emission vom Mai 1862 datirt; sie können 5 Jahre nach der Ausstellung nach dem Belieben der Regierung eingelöst, müssen aber jedenfalls 20 Jahre nach der Ausstellung zurückbezahlt werden, — und zwar nach einem während des Druckes dieser Bogen bekannt werdenden Beschlusse des Kongresses, in Gold.

Ausgaben:			Einnahmen:		
Civildienst	D.	8,059,177. 23 C.	Einfuhrzölle	D.	102,316,152. 99 C.
Dipl. Vertretung	„	1,290,691. 92 „	Heim. Steuer	„	109,741,134. 10 „
Kriegsdepartem.	„	690,791,842. 97 „	Direkte Taxen	„	475,648. 96 „
Kriegsflotte	„	85,733,292. 77 „	Ländereien	„	583,333. 29 „
Pensionen	„	4,979,633. 17 „	Verschiedenes	„	51,505,502. 26 „
Indianer	„	2,538,297. 80 „			
Verschiedenes	„	18,155,730. 31 „			
Zinsen	„	53,685,421. 65 „			
	D.	865,234,087. 82 C.		D.	264,621,771. 60 C.

so daß 600 Mill. Doll. durch Anleihen aufzubringen waren zu einer Zeit, als die Staatsschuld schon nahe an 1500 Mill. Doll. betrug. Aber das Ende des Kampfes war nahe. Mögen wir den Maßnahmen des Schatzamtes nicht durchweg unseren Beifall schenken, an dem guten Willen ihrer Chefs hat es eben so wenig gefehlt, als an der Opferbereitschaft des Volkes, ihr ist es zu danken, daß der Krieg zu einem glücklichen Ende geführt wurde.

Ehe wir schließen, mögen hier noch wenige Bemerkungen über die Finanzen der südlichen Staaten während des Krieges folgen. Die Emission von Papiergeld, zu der die Konföderation durch die Noth gedrängt, weit früher schritt, als ihre Feinde, hatte im Süden ungleich verhängnißvollere Folgen und hat unstreitig zu seiner frühen Ermattung wesentlich beigetragen. Zwar konnte auch im Süden das Papiergeld in zinstragende Obligationen umgewandelt werden, aber das Vertrauen zu diesen Papieren ist wohl zu keiner Zeit allgemein genug gewesen, um der wachsenden Fluth des Papiergeldes auch nur einigermaßen Einhalt zu thun. Auch die frühzeitig ausgeschriebenen Steuern konnten nicht entfernt die gewaltigen Ausgaben decken, während eine andre Einnahmequelle, die Zölle, dem Süden gänzlich versiegt war. Kein Wunder, daß man Anleihe auf Anleihe häufte und bei den geringen Erfolgen ihrer Negociirung in immer größerem Umfange Papiergeld emittirte. Schon gegen Ende des Jahres 1861, zu einer Zeit also, in der das Waffenglück noch entschieden auf Seiten der Südstaaten war, stand dort das Goldagio auf 20 % und stieg seitdem rasch und stetig, Ende December 1863 stand es auf — 2000, kurz vor dem Fall Richmonds, im März 1865 repräsentirten 3500 Doll. Papiergeld Einen Golddollar! Je verzweifelter die Lage des Südens wurde, zu um so verzweifelteren Mitteln griff man, um den hoffnungslosen Kampf fortzuführen; man schritt zu Kontributionen (impressments) und forderte, wo die Steuern in Geld nicht einzutreiben waren, Naturallieferungen, oft in höchst willkührlich bemessener Weise. Unter den Anleihen hat die mit dem Haus Erlanger in Paris im August 1861 abgeschlossene sogenannte Baumwollenanleihe eine traurige Berühmtheit erlangt; man hatte durch Vermittlung dieses Hauses im Ganzen 75 Mill. Franken 7 % jährlicher Zinsen bekommen, deren Kapital sechs Monate nach Abschluß des Friedens entweder baar oder in Baumwolle heimgezahlt werden sollte. Das Schicksal dieser, wie aller übrigen durch die Konföderation kontrahirten Anleihen ist bekannt; gleich den Millionen, welche im Verkehr als Umlaufmittel dienten, sind sie heute nicht das Papier werth, auf welches sie geschrieben. Ueber die von der Konföderation kontrahirten Anleihen in ihren verschiedenen Formen liegen uns leider keine speciellen Nachweise vor, der Totalbetrag wird in seinem Nennwerth nicht weit von der Gesammtschuld der Union, also etwa 2600 Mill. Doll. entfernt sein. Selbstverständlich ist das Aus-

löschen dieser Schuld nicht als ein Verlust zu rechnen; dieser beziffert sich nach den Opfern an Menschenleben und Arbeitskraft, an nutzloser Verzehrung von Lebensmitteln und Zerstörung von Produkten, Speichern, Eisenbahnen, Brücken u. s. w. Auch darf man die Freigebung der Sklaven nicht als einen baaren Geldverlust ansehen, wiewohl ein solcher in vielen Fällen ohne Frage vorliegt; sind erst die Verhältnisse im Süden auf neuer Basis konsolidirt, so wird sich der Verlust in einen positiven Gewinn verwandeln; wer da glaubt, daß die freie Arbeit qualitativ wie quantitativ bessere Resultate liefere, als der Dienst des Hörigen, darf diese Prophezeiung unbedenklich machen, mag ihre Verwirklichung auch noch nicht in unmittelbarer Nähe liegen.

Seit der Frieden wiedergekehrt, ist es dem von klarer Einsicht geleiteten und durch die Umstände begünstigten Streben des Herrn Mac Culloch gelungen, nicht nur die schwebende, sondern auch die fundirte Schuld successive und in einem Umfange zu reduciren, der unsere Bewunderung erregen muß und der Großartigkeit der Hülfsquellen des Landes, sowie der Steuerkraft des Volkes ein glänzendes Zeugniß ausstellt. Die gesammte Papiergeldcirkulation, welche am 1. September 1865 noch 980 Mill. Doll. betrug, war Anfang Januar 1868 auf 734 Mill. Doll. reducirt, wovon 434 Mill. Doll. sogenannte greenbacks sowie compoun interest-notes (Zinseszins tragende Noten) mit gesetzlicher Währung, in kürzern Fristen rückzahlbar und meistens von den Banken als Reserve gehalten und 300 Mill. Doll. Noten der Nationalbanken waren. Der Stand der öffentlichen Schuld am 1. September 1865: Doll. 2,757,689,571. — [42]) war Anfang Januar 1868 auf Doll. 2508,125,650. — reducirt worden, so daß sich für 28 Monate eine Abnahme der Schuld von Doll. 249,563,921. — herausstellt, ein Resultat, um welches wohl alle europäischen Finanzminister Herrn Mac Culloch beneiden werden. Die sogenannte 7—30er Anleihe, deren wir oben gedachten, allmählig auf 800 Mill. Doll. gebracht, war Anfang Januar 1868 durch Konversion und Heimzahlung auf 328 Mill. Doll. reducirt worden, dieser Rest muß im Laufe des genannten Jahres gesetzlich beseitigt werden [43]). Der weitaus größte Betrag der Anleihe wurde konvertirt, und der Betrag der in

---

[42]) Auf welchem Punkte sie sich, geringe Schwankungen abgerechnet, bis zum Herbst 1868 gehalten hat. Einem im Januar 1868 dem Kongreß übergebenen Bericht des Steuerkommissärs ist eine Aufstellung über die Summe der öffentlichen Ausgaben beigefügt, welche in verschiedenen Perioden (seit 1820) auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, die wir hier auszugsweise wiedergeben (es sind nur die Ausgaben der Bundesregierung gemeint).

10jährige Perioden	Ordentl. Ausgaben	Zinsen	Insgesammt
1821—1830	0 D. 07 C. 5 M.	0 D. 32 C. 8 M.	1 D. 40 C. 3 M.
1831—1840	1 „ 61 „ 5 „	0 „ 01 „ 9 „	1 „ 63 „ 4 „
1841—1850	1 „ 63 „ 5 „	0 „ 09 „ 6 „	1 „ 73 „ 1 „
1851—1860	2 „ 06 „ 5 „	0 „ 10 „ 0 „	2 „ 16 „ 5 „

Diese Beträge sind in Goldvaluta, wie sie bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges bestand, angegeben. Bei den nun folgenden jährlichen Nachweisen ist Gold- und Papiervaluta gesondert aufgeführt.

	Papier	Gold	Papier	Gold	Papier	Gold
	D. C. M.	D. C. M.	D. C. M.	D. C. M.	D. C. M.	D. C. M.
1861—1862	14. 13. 2.	13. 90. 9.	0. 40. 4.	0. 39. 7.	14. 53. 6.	14. 30. 6.
1862—1863	20. 77. 0.	15. 36. 2.	0. 74. 4.	0. 55. 1.	21. 51. 4.	15. 91. 3.
1863—1864	24. 00. 9.	15. 20. 5.	1. 58. 8.	1. 00. 6.	25. 59. 7.	16. 21. 1.
1864—1865	35. 25. 6.	17. 60. 2.	2. 25. 0.	1. 12. 3.	37. 50. 6.	18. 72. 5.
1865—1866	11. 06. 8.	7. 88. 3.	3. 79. 9.	2. 70. 6.	14. 86. 7.	10. 58. 9.
1866—1867	5. 68 9.	4. 03. 5.	4. 03. 0.	2. 85. 8.	9. 71. 9.	6. 83. .3.

[43]) Was bis auf etwa 50 Mill. Doll. bis Herbst 1868 geschehen war.

Gold verzinslichen Schuld ist demnach entsprechend gewachsen; derselbe wird am 1. Januar 1868 auf Doll. 1,890,102,091. 80 C. angegeben und wird zum größten Theil durch sogenannte 5—20er Obligationen repräsentirt. Namhafte Summen dieser Anleihe sind allmählig in den Besitz europäischer, namentlich deutscher und holländischer Kapitalisten und Banquiers übergegangen; man schätzt ihren Gesammtbetrag auf 3—400 Mill. Doll.; in neuester Zeit hat auch die Betheiligung englischer und französischer Kapitalisten größere Dimensionen angenommen und auf allen europäischen Fondsbörsen spielen jetzt „Amerikaner" eine wichtige Rolle und geben dem atlantischen Kabel täglich neue und umfangreiche Beschäftigung.

Daß die fremde Importation trotz dem Schutzzolltarif in den letzten Jahren größere Dimensionen angenommen, als je zuvor, erklärt sich zunächst aus dem Umstande, daß die Südstaaten, beim Friedensschluß von allen Waaren entblößt, einen enormen Bedarf zu befriedigen hatten; eine weitere Ursache der noch fortdauernden massenhaften Importation ist minder erfreulicher Art — die Papiergeldwirthschaft, welche überall die Tendenz hat, die Importation in ungesunder Weise zu steigern, der Ausfuhr dagegen Abbruch zu thun. Diese Eigenthümlichkeit des uneinlöslichen Papiergeldes verkannte auch Mac Culloch keineswegs und sprach sich in seinem letzten Jahresbericht (December 1867) auf's Neue und entschieden für weitere Reduktion der schwebenden Schuld aus. Gleichzeitig räth er indeß, und, wie uns scheint, mit Recht, an dem Tarif vorläufig nicht zu rütteln und nur einzelne Partieen in Einklang mit den Sätzen der Steuerordnung zu bringen. Die Zeit für einen Freihandelstarif ist noch nicht gekommen, vorerst gilt es, andre, schwerere Uebelstände, darunter in erster Linie die Papiergeldwirthschaft zu beseitigen.

Wie sich das jetzige Friedensbudget gestaltet hat, darüber giebt uns der officielle Ausweis über das Etatsjahr 1866/67 folgenden Aufschluß:

Ausgaben:			Einnahmen:		
Civildienst	D.	51,110,027. 27 C.	Einfuhrzölle	D.	176,417,810. 88 C.
Pension. u. Ind.	„	25,579,083. 48 „	Heim. Steuern	„	266,027,537. 43 „
Kriegsdepartem.	„	95,224,415. 63 „	Direkte andre „	„	4,200,233. 70 „
Kriegsflotte	„	31,034,011. 04 „	Ländereien	„	1,163,575. 76 „
Zinsen	„	143,781,591. 91 „	Verschiedenes	„	42,824,852. 50 „
Ausgaben	D.	346,729,129. 33 C.	Einnahmen	D.	490,634,010. 27 C.

so daß sich ein Ueberschuß von nahezu 150 Mill. Doll. für jenes Jahr herausstellt. Die direkten und indirekten Steuern haben, wie man sieht, über 400 Mill. Doll. eingetragen; berücksichtigt man die komplicirte Manipulation und vielfach ungerechte, dabei gar nicht zu kontrolirende Veranlagung der heimischen Steuern, so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn der Erheber über Defrauden klagt und eine Vereinfachung des Steuersystems dringend befürwortet; zu verwundern ist nur, daß sich die Erhebungskosten auf wenig über $2^1/_2$ % der Bruttoeinnahme stellen[44]).

[44]) Für das am 30. Juni 1869 ablaufende Finanzjahr waren Einnahmen und Ausgaben wie folgt veranschlagt:

Ausgaben:		Einnahmen:	
Civildienst	D. 51,000,000	Einfuhrzölle	D. 145,000,000
Pensionen und Indianer	„ 35,000,000	Heimische Steuern	„ 205,000,000
Kriegsdepartement incl. $25^1/_2$ Mill. Prämiengelder für Soldaten	D. 120,000,000	Ländereien	„ 1,000,000
Kriegsflotte	„ 36,000,000	Verschiedenes	„ 30,000,000
Zinsen	„ 130,000,000		
Ausgaben	D. 372,000,000	Einnahmen	D. 381,000,000

Keine Frage, das amerikanische Volk hat die Bürgschaften seiner Integrität mit kolossalen Opfern erkauft;*) schwer drücken die Steuern viele wichtige Interessen; Handel und Verkehr befinden sich zur Zeit im Zustande großer Stagnation, die Zustände im Süden sind keineswegs derartig konsolidirt, um mit ruhigem Vertrauen in die Zukunft blicken zu können, herrscht doch in manchen Distrikten nahezu Hungersnoth, so daß die Rede davon ist, durch regierungsseitig zu leistende Vorschüsse den schwer leidenden Ackerbauinteressen aufzuhelfen — kurz, die Dinge bieten zur Zeit keinen erfreulichen Anblick dar. Schon haben sich die Stimmen der Demagogen vernehmen lassen, die der Repudiation in schlecht verhüllten Formen das Wort reden und eine Heimzahlung der Schulden in Papiergeld angelegentlich befürworten. Das Volk in seiner Mehrheit ist indeß andern Sinnes, es weiß, daß eine solche Maßregel, die in erster Instanz eine ungeheure Vermehrung des Papiergeldes involviren würde, jeden Einzelnen auf das empfindlichste beeinträchtigen müsse. Herr Mac Culloch hat in seinem mehr erwähnten Jahresbericht emphatisch erklärt, die Ehre und die Habe der Nation hafte für eine pünktliche Erfüllung aller eingegangenen finanziellen Verpflichtungen; einer großen Nation stehe es schlecht an, dabei lediglich den Buchstaben des Gesetzes im eigenen Lande zu berücksichtigen, alle Kontrakte seien zu erfüllen in dem Geiste, in dem sie abgeschlossen. Diese Erklärung hat zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beigetragen; Anträgen im Kongreß, welche auf eine Repudiation abzielten, hat man nicht einmal die Ehre der Diskussion angethan, man ist über sie zur Tagesordnung übergegangen. Ob der Kongreß dagegen die Anbahnung normaler Valutaverhältnisse energisch in Angriff nehmen wird, ist zweifelhaft; der Kampf für die nächste Präsidentenwahl beginnt, die Gemüther zu erhitzen und alles Andre in den Hintergrund zu drängen. Man wird sich darauf gefaßt machen müssen, daß in den nächsten Monaten auch die Verlockungen zur Repudiation als Wahlmanöver benutzt werden, wie wir zuversichtlich hoffen, ohne Erfolg — das Volk, welches einen vierjährigen blutigen Kampf für die Integrität des Landes nicht scheute und ihn siegreich bestand, hat den Willen und die Kraft, die Schulden, welche der Krieg hinterlassen, pünktlich zu tilgen! Die früher oft gehörte Redensart, daß man den Europäern, die in Papier gekauft, in Papier heimzahlen müsse, verschlägt nicht mehr; das Volk weiß, daß das Treu und Glauben Halten die Grundlage alles wirthschaftlichen Lebens ist, mag sein Schauplatz der binnenländische oder der internationale Handel sein. Das Schatzamt ist auch Europa gegenüber redlich bemüht, Vertrauen in seine Ehrenhaftigkeit zu erwecken; man erinnert sich einer Antwort, die der Steuerkommissär David A. Wells vor einigen Monaten einem Mitarbeiter von Blackwood's Magazine ertheilt und die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des amerikanischen Volkes siegreich widerlegt hat[45]).

Vielfache Pläne zur Beseitigung der finanziellen Mißstände sind in neuester Zeit zur Diskussion gelangt; Herr Mac Culloch wünscht die ganze Schuld in eine einheitliche Form zu konsolidiren; die neue „konsolidirte Schuld" der Vereinigten

---

*) Anm. d. Red. Die folgenden Anfangs 1868 geschriebenen Betrachtungen sind beim Druck des Artikels unverändert aufgenommen worden, weil sie den Stand der Dinge, wie er sich am Schluß der letzten Präsidentschaftsperiode darstellte, kennzeichnen. Die Repudiationstheorie hat bekanntlich inzwischen eine Niederlage erlitten (vgl. Note[41]), die als endgültig betrachtet wird.

[45]) Die Finanzen der Vereinigten Staaten, Abdruck in deutscher Uebersetzung, veranlaßt durch den amerikanischen Konsul in Frankfurt a. M. (Allgemeine Zeitung, Beilagen No. 271 u. 272, 28. u. 29. Septbr. 1867).

Staaten soll nominell 6 % Zinsen in Gold tragen; der sechste Theil der Zinsen indeß den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zufallen, um diese für den Steuerausfall, den sie durch die Steuerbefreiung von Bundesobligationen erleiden, zu entschädigen; im Kongreß sind ähnliche Vorschläge gemacht, wobei häufig ein noch niedrigerer Zinsfuß empfohlen wurde. Alle diese Vorschläge haben indeß für's Erste keine Aussicht, berücksichtigt zu werden; sie werden schon an ihrer innern Unausführbarkeit scheitern, wenn man überall die Zinsen reduciren will, ohne den Gläubigern für den Zinsausfall ein Aequivalent im Course zu geben; jetzt ist überdem, wie gesagt, die Wahlagitation jeder ernsten Arbeit auf dem Gebiete financieller Reformen hinderlich und unter solchen Umständen scheint der in der amerikanischen Presse vielfach laut gewordene Wunsch berechtigt, es möge dem Kongreß gefallen — sich mit den financiellen Zuständen einstweilen gar nicht zu befassen und nur für eine gerechtere Veranlagung der heimischen Steuern zusorgen.

Gewiß wird die Nation die der financiellen und politischen Konsolidirung zur Zeit noch entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden; gleichwohl läßt sich die Nothwendigkeit raschen und energischen Handelns nicht verkennen. Die politische Rekonstruktion des Südens ist nicht länger aufzuschieben und die republikanische Mehrheit im Kongreß würde nicht weise handeln, in den Südstaaten fort und fort lediglich das Gesetz des Siegers zur Geltung zu bringen. Das wirthschaftliche Leben des Volkes bewegt sich auf schwankender, ungesunder Grundlage und die Prosperität, deren sich viele Theile des Landes erfreuen, ist vielfach trügerisch. Es gilt, die unerläßlichen Bedingungen einer gesunden Entwicklung der nationalen Produktion zu schaffen, jeder Aufschub bedeutet nicht bloß eine Verlängerung, sondern auch eine Verschlimmerung des Uebels. Zu diesen Bedingungen ist in erster Linie zu rechnen: die Wiederaufnahme von Goldzahlungen; sie ist nur durch Einziehung eines namhaften Theils des jetzt umlaufenden Papiergeldes anzubahnen. Will man mit Herrn Mac Culloch die Notencirkulation später lediglich den Nationalbanken überlassen, so ist die betreffende Akte jedenfalls abzuändern, insofern zur Sicherstellung der Noten eine Bereitstellung größerer Metallvorräthe obligatorisch zu machen ist. Vielleicht wird man indeß früher oder später zu einer gründlichen Reform des Bankwesens an Haupt und Gliedern schreiten; ist die Goldvaluta wieder hergestellt, und dieser That wird die Wiedereinführung des Kreditsystems unvermeidlich folgen, so dürften sie in ihrer jetzigen Verfassung in einer ernsten Handelskrisis sich schwerlich behaupten und durch ihre Verbindung mit der Regierung den Kredit des Schatzamtes in Mitleidenschaft ziehen. Die Bankfreiheit mit der Bedingung eines die ganze Union gleichmäßig umfassenden Bank- oder vielmehr Bankerottgesetzes, Vorschriften über Haftbarkeit u. s. w., sie wird u. A., wenn auch nicht in den nächsten Jahren, in der Union zum Siege kommen. Eine gründliche Reform der Steuergesetzgebung ist eine andre Bedingung der Gesundung des Wirthschaftslebens und endlich wird man als eine solche auch die Umwandlung des Tarifes im Sinne der Handelsfreiheit erkennen.

Die Erfüllung aller dieser, von dem einsichtigen Theile der amerikanischen Geschäftswelt getheilten Wünsche mag noch nicht der nächsten Zukunft vorbehalten sein. Daß sie aber früher oder später eintreten werde, dafür bürgt der gesunde, jeder Fesselung wirthschaftlicher Thätigkeit widerstrebende Sinn der Nation. Wer aber könnte leugnen, daß, nach Erfüllung dieser Bedingungen das amerikanische Volk die Schwelle einer neuen Aera betreten wird, einer Epoche, die dasjenige, was wir unter den Erscheinungen vergangener Jahre staunend betrachteten, tief in Schatten stellen wird?

Nachtrag. Nachdem durch eine überwältigende Mehrheit die Wahl des Generals Grant zum nächsten Präsidenten der Vereinigten Staaten gesichert, darf man mit Grund hoffen, daß politisch wie financiell die Entwicklung fortan einen ersprießlichern Fortgang nehmen werde. Der Mann, der an der siegreichen Beendigung des Bürgerkrieges einen so wesentlichen Antheil hat, ist auf Grund eines Programmes gewählt, das das Rekonstruktionswerk folgerichtig durchzuführen verheißt, darin allein die Gewähr eines dauerhaften Friedens erblickt, und in Betreff der Finanzen erklärt, daß die Nation gesonnen sei, Treu und Glauben zu halten, daß auch auf financiellem Gebiete die Gesetze nicht bloß dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach ausgeführt werden sollen. Durch Grant's Erwählung ist der Konflikt zwischen der gesetzgeberischen und der vollziehenden Gewalt, der allzulange jeder Entwicklung zum Besseren hemmend in den Weg trat und die Belebung des öffentlichen Vertrauens nahezu unmöglich machte, definitiv beseitigt, und dieser Umstand allein läßt hoffen, daß, Dank dem schon jetzt überall sich kund gebenden Vertrauen, die Hebung der financiellen Schwierigkeiten in nicht ferner Zeit erfolgen werde. Freilich bestehen diese financiellen Schwierigkeiten zur Zeit noch unverändert fort; zu ihrer Beseitigung bedarf es, wie wir gesehen haben, großer Kraft und Einsicht, nicht unerheblicher Opfer von Seiten Aller. Viel wird von der Persönlichkeit und Befähigung des künftigen Schatzsekretärs, viel von der Haltung der republikanischen Mehrheit im Kongreß abhängen. Aber man darf jetzt mit einigem Grunde hoffen, einmal, daß von der Repudiation in irgend welcher Form oder Verhüllung hinfort nicht mehr die Rede sein werde, sodann, daß man die von uns bezeichneten Vorbedingungen einer befriedigenden Lösung der Finanzfragen, wie dies unter dem intelligenten Handelsstande schon jetzt der Fall ist, auch in den Hallen der Bundesgesetzgebung immer mehr als unerläßliche erkennen und demgemäß handeln werde. D. H. Meier.

Norddeutscher Bund.

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte und Verfassung des norddeutschen Bundes kann auf die oben S. 485—99 gegebene Darstellung verwiesen werden.

Bundesgebiet und Bevölkerung, letztere nach der Zählung vom December 1867:

Staaten:	□Meilen:	Seelen:
Königreich Preußen mit Lauenburg	6387,63	23,990,170
" Sachsen	271,83	2,423,586
Großh. Mecklenburg-Schwerin	244,12	560,618
" Sachsen-Weimar	66,03	283,044
" Mecklenburg-Strelitz	49,49	98,770
" Oldenburg	116,22	315,622
Herzogth. Braunschweig	67,02	302,792
" Sachsen-Meiningen	44,97	180,335
" Sachsen-Altenburg	24,00	141,426
" Sachsen-Koburg u. Gotha	35,73	168,735
" Anhalt	48,28	197,041
Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt	17,58	75,074
" Schwarzburg-Sondershausen	15,63	67,454
Uebertrag	7388,43	28,804,667

Staaten:		□ Meilen:	Seelen:
	Uebertrag	7388,43	28,804,667
Fürstenth. Waldeck		20,36	56,809
„ Reuß ä. L.		6,80	43,889
„ Reuß j. L.		15,16	88,097
„ Schaumburg-Lippe		8,05	31,186
„ Lippe-Detmold		20,60	111,352
Freie Stadt Lübeck		5,05	48,538
„ „ Bremen		3,50	109,572
„ „ Hamburg		7,32	305,196
Großh. hessische Provinz Oberhessen		60,19	257,479
		7535,46	29,906,763

Bundeshaushalt. Da die gemeinsamen Institutionen des Bundes — mit Ausnahme der militärischen — noch nicht vollständig entwickelt sind, so füllen sich die Rubriken in seinem Büdget nur allmählig. Der neueste Voranschlag für das Jahr 1870 enthält folgende Positionen:

Ausgaben:

	Fortdauernde. Thlr.	Einmalige und außerordentliche. Thlr.
Bundeskanzleramt (unter den ordentlichen Ausgaben 65,350 Besoldungen, 93,000 Pensionen und Unterst., 30,000 Dispositionsfonds, *6400 Normal-Eichungskommission, *1700 Verwaltung der Bundesschuld; unter den außerordentl. Ausg. 173,057 zweite Rate „zur Erwerbung eines Grundstückes für den Bund" in Berlin) .	221,950	178,057
Bundesrath u. Ausschüsse des Bundesrathes: Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den für das Kanzleramt ausgesetzten Fonds mitbestritten	—	—
Reichstag	20,563	—
*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (unter den ordentl. Ausg. 158,550 Ministerium, 627,170 Gesandtschaften, 16,000 Geheime Ausgaben)	832,730	30,000
Bundeskonsulate (unter den ordentl. Ausg. 252,450 Besoldungen u. Remunerationen, 10,000 zur Unterstützung für hülfsbed. Bundesangehörige)	335,450	9,000
Militärverwaltung (darunter die Hauptposten: Geldverpflegung der Truppen 22,768,368, Naturalverpflegung 14,352,461, Bekleidung 4,731,982, Servis 4,268,006, Pensionen u. Unterstützungen 6,342,598)	66,699,765	—
Außerordentl. Ausgabe: Zur Küstenbefestigung	—	1,251,076
Marineverwaltung (unter den ordentl. Ausgaben Indiensthaltung der Fahrzeuge 740,000, Werft-		
Uebertrag	71,242,406	4,096,509

	Fortdauernde Thlr.	Einmalige und außerordentliche. Thlr.
Uebertrag	71,242,406	4,096,509
u. Depotbetrieb, Unterhaltung der Fahrzeuge u. ihres Inventars 800,000, Militärpersonal 952,633; unter den außerordentl. Ausg. Jadehafen 1,400,000, Kieler Hafen 800,000, Bau u. Armirung von Schiffen 1,460,000) . .	3,131,948	2,628,376[1])
Bundesschuld (Verzinsung d. Anleihe v. 10,000,000 zur Erweiterung des Kriegsmarine u. Herstellung der Küstenvertheidigung)	450,000	—
*Rechnungshof des Nordd. Bundes . . .	59,700	—
*Oberster Handelsgerichtshof	62,100	4,000
Postverwaltung[2])	—	32,073
Telegraphenverwaltung[2])	—	77,804
Ordinarium	71,814,206	4,210,389
Extraordinarium	4,210,389	
Summa der Ausgaben	76,024,595	

Die mit einem Stern bezeichneten Positionen treten im Voranschlag für 1870 zum ersten Mal auf. Vergleicht man die drei Büdgets von 1868, 1869 und 1870, mit Ausnahme des Hauptpostens für die Militärverwaltung, der nur unbedeutende Aenderungen erfahren hat, so zeigt sich die allmählige Zunahme des ordentlichen fortdauernden Bedarfs, entsprechend dem allmähligen Wachsthum der Bundeseinrichtungen in folgenden Ziffern:

	1868 Thlr.	1869 Thlr.	1870 Thlr.
Kanzleramt und Bundesrath	70,550	178,830	221,950
Reichstag	20,458	20,563	20,563
Ministerium der ausw. Angelegenheiten	—	—	832,730
Konsulate	152,000	275,650	335,450
Marine	2,340,603	2,636,405	3,131,948
Verzinsung der Bundesschuld (Marineanleihe)	—	277,875	450,000
Rechnungshof	—	—	59,700
Ob. Handelsgerichtshof	—	—	62,100

Dagegen beträgt die Gesammtausgabe für 1870 um 1,742,640 Thlr. weniger als im Vorjahr, hauptsächlich deshalb, weil für den außerordentlichen und einmaligen Bedarf der Marine 1870 um 3,353,000 Thlr. weniger als 1869 angesetzt sind.

---

[1]) Das Extraordinarium für die Marine beträgt im Ganzen 4,200,000 Thlr., wovon jedoch nur der obige Betrag in den Voranschlag eingestellt und die Deckung des Restes durch besondere Kreditbewilligung (die dann auch erfolgt ist — s. weiter unten) vorbehalten wurde Die von den 10 Millionen der Marine-Anleihe noch verfügbare, für die Kosten der Küstenbefestigung bestimmte Summe ist unter den Einnahmen vorgetragen.

[2]) Die ordentlichen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung erscheinen intra lineam im Voranschlag der Einnahmen.

Einnahmen:

	Thlr.
Zölle und Verbrauchssteuern (vom Zollverein: Ein- und Ausgangsabgaben 19,089,660, Rübenzuckersteuer 7,573,800, Salzsteuer 8,115,340, Tabaksteuer 247,400, Steuer- und Uebergangsabgabe von Branntwein 9,693,920, Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier 2,737,650, Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von nicht zum Zollverein gehörigem Bundesgebiet 1,049,180, darunter Bremen mit 247,370, Hamburg mit 656,250)[3] .	48,506,950
Post- und Zeitungsverwaltung (Bruttoertrag 21,861,270, Ausgabe 21,596,899; bleibt Ueberschuß:)	264,371
Telegraphenverwaltung (Bruttoertrag 2,934,300, Ausgabe 2,856,493; bleibt Ueberschuß:)	77,807
Verschiedene Einnahmen	103,568
Aus der Bundesanleihe noch verfügbar	1,251,076
Matrikularbeiträge zur Deckung des durch die übrigen Einnahmen nicht aufgebrachten Bedarfs (davon treffen auf Preußen 21,491,928, auf Sachsen 2,083,293, auf die übrigen Bundesstaaten 2,179,502)	25,754,723
Summe der Einnahmen	75,958,495

Ausgaben und Einnahmen sind vom Reichstage nach dem mitgetheilten Voranschlag genehmigt worden, mit Ausnahme eines kleinen, in der obigen Zusammenstellung schon berücksichtigten Abstriches an dem nachträglich eingebrachten Etat des Handelsgerichtes. Die Einnahme hat sich schließlich gegenüber dem Voranschlag durch Vereinbarung der Gesetze über die Portofreiheiten und über die Wechselstempel-Steuer noch um 1,800,000 und 896,000 Thlr. erhöht. Es beträgt sonach mit Rücksicht auf die hinzukommene Ausgabe für das Handelsgericht der durch Matrikularumlagen zu deckende Bedarf nur noch 23,124,823 Thlr.

Die Landmacht des Bundes besteht aus den Kontingenten von Preußen mit Lauenburg, K. Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Großh. Hessen. Die Truppen der übrigen Bundesstaaten bilden vertragsmäßig einen Theil der preußischen Armee. Die Friedenspräsenzstärke ist nach Art. 60 der Verfassung auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 = 299,704 festgesetzt[4]). Das Bundesheer umfaßt 13 Armeekorps oder 27 Divisionen, 54 Infanterie-, 28 Kavallerie- und 13 Artilleriebrigaden. Zu diesen Truppenkörpern stellt

	Preußen	Sachsen	Hessen	Mecklenburg	Braunschweig	Summa
Infanterieregimenter	102	9	4	2(?)	1	118
Jägerbataillone	13	2	2	1	—	18
Kavallerieregimenter (darunter 10 Kürassierregimenter)	65	6	2	2(?)	1	76
Feld-Artillerieregim.	12	1	1/2	—	—	13 1/2
Festungsartillerieregim.	9 1/2	1	—	—	—	10 1/2
Pionierbataillone	12	1	1/4	—	—	13 1/4
Trainbataillone	12	1	1/2	—	—	13 1/2

[3]) In Folge des Anschlusses von Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein sind die Zoll- und Steuererträgnisse gegen 1869 um 1,643,150 Thlr. höher angesetzt, die Aversa um 1,152,830 Thlr. gemindert.

[4]) Die einer andern Angabe entnommene Bevölkerungsübersicht im Eingang dieses Artikels zeigt eine kleine Differenz.

Die Kriegsstärke des Bundesheeres ist auf folgende Zahlen berechnet:

1. Feldtruppen.

9 Infanterie-Garderegimenter (27 Bat.)	27,451
109 Infanterie-Linienregimenter (323 Bat.)	326,121
2 Garde-Jäger- und Schützenbataillone	2,012
16 Jägerbataillone	16,096
8 Garde-Kavallerieregimenter (40 Schwadr.)	4,857
68 Linien-Kavallerieregimenter	41,280
1 Garde-Feldartillerieregiment (16 Batt., 96 Gesch.)	3,131
12½ Feldartillerieregimenter (198 Batt., 1176 Gesch.)	38,308
1 Garde-Pionierbataillone	606
12¼ Pionierbataillone	7,424
1 Garde-Trainbataillon 12½ Trainbataillone	44,540
	511,826

2. Ersatztruppen, die bei der Mobilmachung formirt werden.

118 Bataillone Infanterie (1 auf jedes Regiment)	118,826
18 Jäger-Kompagnieen (1 auf jedes Bataillon).	3,618
76 Schwadronen Kavallerie (1 auf jedes Regiment)	15,200
52 Batterieen mit 208 Geschützen (4 Batterieen auf jede Brigade)	7,176
13 Pionier-Kompagnieen	2,626
13 Trainabtheilungen	6,526
	153,972
Handwerker bei den Ersatztruppen	26,700
	180,672

3. Besatzungstruppen.

12 Garde-Landwehrbataillone	12,072
199 Landwehrbataillone	200,194
18 Jäger-Ersatzabtheilungen	7,236
64 Schwadronen Kavallerie	9,696
10½ Festungs-Artillerieregimenter	32,200
Pioniere zur Festungsbesatzung	3,684
	265,082
Dazu Ersatztruppen	180,672
Feldarmee	511,826
Im Ganzen Unteroffiziere und Gemeine	957,580
Dazu Offiziere	15,000
Besondere Formationen	4,682
	977,262

Die Kriegsmarine des Bundes zählte Ende 1868

39 Schraubendampfer, darunter 3 Panzerfregatten mit 55 Geschützen und 3 kleinere Panzerschiffe, 10 Korvetten, 22 Kanonenboote, im Ganzen mit	330	Geschützen.
7 Raddampfer mit	15	"
8 Segelschiffe, darunter 3 Fregatten, mit	150	"
36 Ruderschiffe (Kanonenschaluppen und Jollen) mit	68	"
89 Fahrzeuge mit	563	Geschützen.

Nach dem bei Bewilligung der obenerwähnten, 1869 von 10 auf 17 Mill. Thlr. erhöhten Anleihe zu Grund gelegten Plan sollte die Flotte auf 16 Panzer-Fahrzeuge, 20 Korvetten, 8 Aviso's, 3 Transportschiffe, 22 Dampfkanonenboote, 2 Artillerieschiffe und 5 Uebungsschiffe gebracht werden. Zu Kriegshäfen sind der seiner Vollendung entgegengehende „Wilhelmshafen" im Jadebusen und der Kieler Hafen bestimmt.

Die Gesetzgebung des Bundes wird beeinträchtigt einerseits durch die Eifersucht der kleineren Bundesregierungen, anderseits durch den büreaukratischen Zug, über den sich die Berliner Politik in ihrer Thätigkeit nach innen nicht zu erheben vermag. Gleichwohl ist während der ersten drei Reichstagssessionen schon sehr Bedeutendes geschehen, namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiet und für die Befreiung der Staatsangehörigen von polizeilicher Vormundschaft. Wichtig sind in dieser Richtung die Gesetze über das Paßwesen, die Freizügigkeit, die Freiheit der Eheschließung. Den Grundsatz der Gewerbefreiheit hat die Gewerbeordnung von 1869 zum größten Theil verwirklicht. Durch andere Gesetze ist die Beschränkung des Zinsfußes, die Schuldhaft, ferner der Unfug der Spielbanken (für Ende 1872) aufgehoben, die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne beschränkt, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach richtigen Grundsätzen geregelt, eine rationelle Maß- und Gewichtsordnung (für Anfang 1872) eingeführt, das Salzmonopol abgeschafft, letzteres freilich bei gleichzeitiger Einführung einer ansehnlichen Salzsteuer. Von sonstigen Steuerprojekten ist bis jetzt nur der Umwandlung des Wechselstempels in eine Bundessteuer, mit erhöhtem Betrage, die Zustimmung des Reichstages zu Theil geworden. Durch das Postgesetz von 1867 und eine Reihe internationaler Verträge wurde der Verkehr erleichtert; den Interessen des internationalen Handels, der im Auslande sich aufhaltenden Bundesangehörigen und der Auswanderer dient die Gesetzgebung über das Konsulatswesen und über die Bundesflagge, sowie der mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene, vom Reichstag gutgeheißene Naturalisationsvertrag. Die Gleichstellung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung ist für das ganze Bundesgebiet zur Geltung gebracht. Das allgemeine und direkte Wahlrecht, aber auch das Princip der Diätenlosigkeit, wird durch ein Gesetz der letzten Session den Reichstagswahlen definitiv zu Grund gelegt. Andere Gesetze haben die preußische Heeresverfassung auf den Bund ausgedehnt, die wechselseitige Rechtshülfe in den Bundesstaaten gesichert, die deutsche Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch zu Bundesgesetzen erhoben und ein oberstes Handesgericht für den Bund geschaffen. Für Herstellung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches, Straf- und Civilprozeßgesetzes sind die Vorarbeiten im Gang.

Oesterreichisch-ungarische Monarchie.

(Nachtrag zu Band VII S. 477, Band X S. 646.)

Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung.
Das Ministerium Schmerling. Neuer Bruch mit Ungarn.
Der Reichsrath von 1862—65.
Auswärtige Politik von 1860—65.
Sturz des Ministeriums Schmerling.
Das Ministerium Belcredi-Esterhazy.
Krieg von 1866, Verlust der deutschen u. italienischen Stellung.
Neue Krisis.
Der Sturz Belcredi's und der politische Ausgleich mit Ungarn.
Wiederherstellung der Februarverfassung, Ungarn als selbständige Reichshälfte.
Liberale Umgestaltung auch der westlichen Reichshälfte. Finanzieller Ausgleich mit Ungarn.
Bruch des Konkordats.
Partieller Staatsbankerott.
Reform der Armee und eiserner Etat derselben.
Die neue Aera in Westösterreich. Die Polen u. Czechen.

Die Verfassung vom 26. Februar 1861 war ein erneuerter Versuch, mit den ererbten Uebelständen Oesterreichs aufzuräumen, den immer dringendern Bedürfnissen seiner Völker zu entsprechen, den unabweisbaren Forderungen der Zeit gerecht zu werden und das Reich endlich auch seinerseits in den Kreis der modernen Staaten Europa's einzuführen. Noch vor dem italienischen Kriege von 1859 stand Oesterreich scheinbar fest und mächtig da: in Wahrheit war alles innerlich verknöchert oder hohl und faul. Da brachte die Niederlage in Italien das ganze Elend zu Tage und öffnete endlich selbst dem Kaiser die Augen. Alle Welt mußte erkennen, daß man auf dem bisherigen Wege nicht beharren könne, ohne das Reich augenscheinlich ins Verderben zu stürzen, und daß dem Zeitgeiste wenigstens gewisse Koncessionen ganz unausweichlich gemacht werden müßten, wenn Oesterreich seine Machtstellung in Europa auch fernerhin aufrecht erhalten solle. Die Folge davon war die Einberufung des sog. verstärkten Reichsrathes, das Diplom vom 20. Oktober 1860 und die Verfassung vom 26. Februar 1861. Die regierenden Kreise, obgleich gerade sie im ganzen Verlaufe des italienischen Krieges eine viel entschiedenere Niederlage erlitten hatten als die Armee, waren aber doch noch weit davon entfernt, den ganzen Umfang der Gebrechen zu erkennen, an denen Oesterreich darnieder lag, und noch weiter davon, zu so umfassenden und tief eingreifenden Mitteln greifen zu wollen, deren es unausweichlich bedurfte, wenn das alte Reich sich verjüngen und auch nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, seine frühere Machtstellung in Europa nicht sowohl zu erhalten, als sich neuerdings zu erringen. Allerdings hatte man erkannt, daß die bisherige Bahn verlassen werden müsse, und daß nichts anderes übrig bleibe, als dem leidigen Zeitgeiste auch von Seite Oesterreichs Koncessionen zu machen; aber vorerst meinte man, daß diese Koncessionen immerhin auf ein sehr bescheidenes Maß sich reduciren ließen, und daß es genügen werde, sich gewisse Formen anzueignen, ohne darum auf den bisherigen Geist des Regiments verzichten zu müssen. Es bedurfte noch längerer Zeit und wiederholt mißlingender Versuche, es bedurfte namentlich einer noch viel furchtbareren Niederlage, als es die von Magenta und Solferino gewesen waren, um endlich die Einsicht und den Entschluß zu reifen, nicht bloß mit den bisherigen Formen, sondern mit dem ganzen bisherigen Geiste des Regierungssystems zu brechen, und nicht bloß die Formen, sondern auch den ganzen Geist des modernen Staats in sich aufzunehmen. Zwischen dem Geiste, der im Frühjahr 1860 im verstärkten Reichsrathe zu Tage trat, und dem Geiste, der sich schließlich in den Staatsgrundgesetzen vom December 1867 ausgeprägt und selber wieder erst im Frühjahr 1868 durch die thatsächliche Beseitigung des Konkordates seine Garantie gefunden hat, liegt ein ganz ungeheurer Weg, der sich in die kurze Spanne von acht Jahren,

1860 bis 1868, zusammendrängt und diese Periode der österreichischen Geschichte unstreitig zu einer der merkwürdigsten und interessantesten macht, welche die Geschichte neuerer Zeit überhaupt aufzuweisen hat.

Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung. Die Verfassung vom 26. Februar 1861 kann in ihrer Bedeutung für die österreichische Rekonstruktionsfrage und deren endliche Lösung im Jahr 1867 nicht richtig beurtheilt werden, als im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Patent von 20. Oktober 1860, das seinerseits wiederum wesentlich auf den Beschlüssen des verstärkten Reichsraths vom 27. September desselben Jahres beruht. Zwei Momente waren es, die den Zusammentritt des verstärkten Reichsrathes veranlaßten und die ganze Situation durch alle Wandlungen hindurch bis zu Ende beherrschten, die Finanzlage des Reichs und die Stellung Ungarns innerhalb desselben. Ungarn, schon vor dem italienischen Kriege schwierig und über seine ganze Oberfläche hin von gährender Unzufriedenheit durchwühlt, konnte nach dem unglücklichen Ausgange desselben nicht länger mehr rein willkürlich beherrscht und als erobertes Land behandelt werden: zum ersten Mal konnte eine kaiserliche Maßregel, das Protestantenpatent von 1. September 1859, nicht mehr gewaltsam durchgeführt werden. Und zwar scheiterte es nicht an innerer Unzweckmäßigkeit vom Standpunkte der evangelischen Kirche selber, sondern daran, daß es, wenn auch zweckmäßig an sich, den historischen Rechten der ungarischen Protestanten widersprach und daß die absolute centralistische Gewalt von Wien aus nicht mehr die Kraft hatte, auch diese Rechte zu beugen. Am 19. April 1860 mußte der Kaiser den bisherigen Regierungsapparat in Ungarn fallen lassen, zu einem bloßen Uebergangszustande sich verstehen und bereits die volle Wiederherstellung der autonomen Komitatsverwaltungen und des Landtags in Aussicht stellen. Damit war der Hebel an das ganze System des centralen Absolutismus seit 1849 angelegt und die Ungarn mochten sich der Hoffnung hingeben, Schritt für Schritt vorgehend, bald passiv aber zäh bald wieder aktiv und energisch opponirend, schließlich ihr ganzes altes Landesrecht zurückzuerobern, was ihnen denn auch binnen sieben Jahren vollständig und sogar noch mehr als vollständig gelungen ist. Die Peripetie ihrer Aussichten, wie sie dem Ziele bald schon nahe zu sein, bald wieder weit davon zurückgeschlagen schienen, sich aber allmählig fest demselben näherten, bis sie in der Lage waren, die Hand entschlossen darnach auszustrecken, und damit die ganze Frage nicht bloß für sich, sondern für das gesammte Reich zum Abschluß zu bringen, bildet den Kern der ganzen inneren österreichischen Entwickelung seit 1860. Für den Moment und für die Interessen der nicht-ungarischen Länder der Monarchie trat indeß damals die Schwierigkeit der Finanzlage fast noch bedeutsamer, jedenfalls brennender in den Vordergrund. Der centrale Absolutismus seit 1849 hatte in Oesterreich abgewirthschaftet: das Reich stand am Rande des Bankerotts. Bis zum Uebermaß hatte man von den „unerschöpflichen Hülfsquellen" Oesterreichs gesprochen und auf diese erst zu hebenden und eben noch ungehobenen Schätze hin gesündigt. Die Masse der Staatsschuld hatte sich verdoppelt und verdreifacht, das Steuermaß war bereits aufs äußerste angespannt und konnte unmöglich vermehrt werden, und dennoch zeigte das jährliche Büdget ein regelmäßiges Deficit von erschreckender Höhe, das nur durch neue Kreditoperationen, d. h. durch neue Schulden gedeckt werden konnte: der Kredit Oesterreichs aber war nahezu auf Null gesunken. Alle Illusionen darüber mußten definitiv bei Seite gelegt werden: ein am 22. März 1860 ausgeschriebenes Anlehen von 200 Mill. Gulden mißlang vollständig, indem bis zum 15. April nur 76,177,800 G. gezeichnet wurden. Der geniale Finanzminister

Bruck, die einzig hervorragende geistige Kraft des Ministeriums, legte, verzweifelnd, die Schwierigkeiten bewältigen zu können, am 23. April selber Hand an sein Leben. Dieß war die Lage des Reichs, als der Kaiser am 1. Juni 1860 den verstärkten Reichsrath mit einer Thronrede eröffnete. Alle Welt, in und außerhalb Oesterreichs, fühlte, daß mit bloßen Palliativmitteln diesen tiefen Gebrechen gegenüber dem Reiche nicht mehr zu helfen sei, daß mit dem bisherigen Absolutismus vielmehr ganz und definitiv gebrochen, daß das Reich auf ganz neue Grundlagen gestellt werden müsse; aber der Verfolg zeigte, wie schwer man sich praktisch von oben dazu entschloß und wie vieler mißlungener Versuche und Anstrengungen von unten auf es noch bedurfte, bevor praktische Ideen durchschlugen und endlich wenigstens ein vorläufiges Gleichgewicht der unter sich ringenden Kräfte gefunden wurde, das die Möglichkeit der Existenz und einer neuen Entwickelung in sich trug.

Auf das Elaborat des verstärkten Reichsraths, auf das Oktoberpatent und die Februarverfassung kann hier nicht näher eingetreten werden; sie sind in dem früheren Artikel theils geschildert, theils wenigstens angedeutet. Die Beschlüsse des verstärkten Reichsrathes bildeten ausgesprochener Maßen und bis auf einen gewissen Grad absichtlich ein verschwommenes Operat, das der Regierung freie Hand ließ. Einstimmig verurtheilte der verstärkte Reichsrath das „jetzt bestehende System der inneren Organisation der Monarchie“, dagegen gingen seine Mitglieder über das, was an die Stelle dieses Systemes zu setzen sei, aus einander. Die Majorität wollte vor Allem auf die „historisch-politischen Individualitäten“ zurückgreifen und an die „früher bestandenen Institutionen und Rechtszustände“ anknüpfen, die Minorität betonte dagegen die Interessen der „Reichseinheit und einer starken einheitlichen Reichsgewalt“ und forderte den Kaiser auf, „aus eigener Machtvollkommenheit jene Institutionen ins Leben zu rufen, durch welche bei möglichster Entwickelung freien Selbstverwaltungsrechts in allen Kronländern und bei vollständiger Wahrung der Einheit des Reichs und der Legislative sowie der Exekutivgewalt der Regierung, dann bei wirksamer und unabhängiger Kontrolle des Staatshaushaltes alle Interessen der Bevölkerung in der Kommune, im Landtag und im Reichsrath ihre geeignete Vertretung fänden“. Das alles war doch sehr unbestimmt und war es um so mehr, als der Wortführer der Minorität, Dr. Heim, es am Platze fand, sich in seinem und seiner Meinungsgenossen Namen gegen den Vorwurf konstitutioneller Gesinnung ausdrücklich zu verwahren. Aber auch die „historisch-politischen Individualitäten“ der Majorität boten der Regierung keinen festen Boden: nur die Länder der ungarischen Krone waren in der That immer noch solche Individualitäten, die jeden Augenblick ganz oder theilweise wieder ins Leben gerufen werden konnten, für Galizien und Venezien mochte der Ausdruck doch nur uneigentlich gebraucht werden, für Böhmen hatte er zum mindesten etwas sehr Nebelhaftes, woraus man geradezu machen konnte, was man nur wollte, und für die übrigen deutsch-slavischen Kronländer, die längst zu reinen Provinzen geworden waren und gar nicht mehr zu sein verlangten, wenn sie auch als solche, aber eben nur als solche, ein gewisses Maß von Selbstverwaltung wünschten, paßte er gar nicht und war zum Theil geradezu lächerlich. Der Kaiser verabschiedete am 29. September 1860 den verstärkten Reichsrath und erließ am 20. Oktober aus eigener Machtvollkommenheit die Grundzüge einer Verfassung, durch welche er mit dem bisherigen Bach'schen Centralismus und Absolutismus entschieden brach und beiden Anschauungen gerecht zu werden suchte. Das Patent von diesem Tage wollte auf der einen Seite die „Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie erneuern“ und auf der andern „den Rechten und der Stellung der einzelnen

Königreiche und Länder" ein Genüge thun. Zu diesem Ende sollte auf der einen Seite der Reichsrath weiter ausgebildet, die Zahl seiner Mitglieder auf 100 erhöht werden, die Mitglieder desselben nicht mehr aus kaiserlicher Ernennung, sondern aus Wahlen der Landtage hervorgehen und ihm die Mitwirkung bei der Gesetzgebung für sämmtliche allen Königreichen und Ländern gemeinsame Angelegenheiten, namentlich aber für neue Steuern und Auflagen, das Jahresbüdget und die Staatsrechnungsabschlüsse eingeräumt werden; auf der andern Seite wurde dagegen alles Uebrige den theils wieder herzustellenden, theils neu zu oktroyirenden Statuten (Verfassungen) der einzelnen Königreiche und Länder und ihren Landtagen zugeschieden.

Die Schwierigkeit begann alsbald und zwar riesengroß, als man es unternahm, diese Principien in Thatsachen umzusetzen. Die Interessen der Gesammtmonarchie waren zwar grundsätzlich gewahrt, aber die dem Reichsrath zugetheilte Kompetenz war eine sehr unbestimmte und die ganze Institution des aus den Landtagen hervorgehenden Reichsraths ein überaus schwaches Gefäß für seine Aufgabe, wenn diese Landtage, wie es ja doch möglich war, sich zum mindesten theilweise als lebensvolle, mächtige Individualitäten erweisen würden. Entweder wurde darum die Centralgewalt unwillkürlich doch wieder als eine mehr oder weniger absolute, wie es bisher der Fall gewesen war, gedacht, oder man durfte den neu anerkannten historisch-politischen Individualitäten nur ein sehr beschränktes, der Centralgewalt wenig gefährliches Dasein verstatten. Das letztere war denn auch wirklich, wenigstens theilweise beabsichtigt und schien für diejenigen Kronländer, die längst keine historisch-politischen Individualitäten im prägnanten Sinne des Wortes, sondern zu einfachen Provinzen herabgesunken oder umgewandelt worden waren, keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten; aber bezüglich einer ganzen Gruppe war dieses nicht der Fall und konnte daher jenes Mittel nicht, wenigstens nicht in vollem Umfange in Anwendung gebracht werden. Dieß waren die Länder der ungarischen Krone und hier entwickelten sich dann bald Gefahren und Schwierigkeiten, die man sich an entscheidender Stelle jedenfalls nicht in solchem Umfange und in solcher Intensivität vorgestellt hatte.

Zugleich mit dem Oktoberdiplome wurden durch kaiserliches Dekret die frühere ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei wieder hergestellt und ebenso auch die früheren ungarischen Komitatsverfassungen und die alten Komitatsgränzen wiederhergestellt, die gesammte Gerichtsverwaltung Ungarns wieder innerhalb dieses Königreichs verlegt und die ungarische Sprache wieder als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden Ungarns anerkannt, die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Komitats eingeleitet und die Herstellung des ungarischen Landtags, sowie der Landtage Siebenbürgens und Kroatiens „im Sinne ihrer früheren Verfassungen" in Aussicht gestellt. Das war viel, aber nicht Alles, was die Ungarn wünschten und anstrebten und die Ungarn, die allerdings noch eine lebendige historisch-politische Individualität darstellten, waren auch fähig und nicht minder geneigt, das ihnen Dargebotene mit entschlossener Hand zu ergreifen und diese auch alsbald weiter nach dem ihnen noch nicht Dargebotenen, ihnen vielmehr vorerst noch Vorenthaltenen auszustrecken. Noch im Laufe desselben Monats Oktober 1860 ernannte der Kaiser auf den Vorschlag des neuen ungarischen Hofkanzlers Baron Vay die Obergespane der Komitate und zwar ohne Engherzigkeit aus den verschiedenen Parteien des Landes ohne Rücksicht auf die Vergangenheit. Und nun entwickelte sich in Ungarn, wo die *Autonomie* der Komitate seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut der Bevölkerungen

übergegangen war, ein überaus reges politisches Leben und Treiben, das aber den Erwartungen und Hoffnungen und den darauf gestützten Absichten und Plänen der Wiener Hofburg sehr wenig entsprach. Der Kaiser und seine Regierung in Wien waren durchaus nicht gemeint gewesen, die Verfassung Ungarns ganz und vollständig so wie sie vor 1848 bestanden hatte, wieder herzustellen, geschweige denn so wie sie im Jahr 1848 von den Ungarn umgewandelt worden war, sondern nur so weit und mit allen den Beschränkungen, wie sie das Interesse der Gesammtmonarchie und die neue Institution des Reichsraths für diese nothwendig verlangte und der neue ungarische Hofkanzler ließ in diesem Sinne und zu diesem Ende den Obergespanen der Komitate unter dem 26. Nov. 1860 eine sehr gemessene Instruktion zugehen. Allein die Ungarn nahmen darauf nicht die mindeste Rücksicht und strebten einmüthig und energisch der vollen Wiederherstellung ihrer früheren Verfassung mit sammt den Gesetzen von 1848 zu, obgleich dieß mit dem Wortlaut wie mit dem Sinn und Geist des Oktoberdiploms und der darin niedergelegten Verfassungsgrundzüge handgreiflich unvereinbar war. Das Pester Komitat ging mit seinem Beispiele allen voran. Schon am 30. Nov. 1860 erließ sein Administrator (Obergespan) Graf Stephan Karolyi, ein Rundschreiben an die Gemeinden seiner Gespanschaft, durch das er eine Generalkongregation einberief und in dem er von den Instruktionen des Hofkanzlers „Umgang nahm“ mit dem Bemerken: „es gehöre zu den wichtigsten Privilegien des ungarischen Municipalsystems, mißliebige Reskripte der Regierung unausgeführt zu lassen“. Die Generalkongregation trat am 10. Dec. zusammen, erklärte sich damit einverstanden und ging sofort noch einen Schritt weiter, indem sie beschloß, vom Hofkanzler die Einberufung des Landtags und zwar auf Grundlage der Gesetze von 1848 zu verlangen, bis dahin aber die Einhebung der Steuern zu sistiren. Von diesen Beschlüssen machte das Komitat allen übrigen officielle Mittheilung und bald faßte nun ein Komitat nach dem anderen dieselben oder doch ganz ähnliche Beschlüsse. Zugleich beschloß eine vom Fürsten Primas nach Gran einberufene Notabelnkonferenz einstimmig, sich bezüglich der Einberufung eines ungarischen Landtags für die einfache Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 auszusprechen. Zwar erließ am 16. Januar 1861 der Kaiser ein ernstliches Reskript an sämmtliche Komitate, durch das er die eingetretene allgemeine Bewegung entschieden zurück und in die Schranken des Oktoberdiploms wies und ernstlich befahl: „die in die Komitatsausschüsse gewählten, im Auslande lebenden Hoch- und Landesverräther von 1848 wieder auszuscheiden, die Beschlüsse wegen Steuerverweigerung unverzüglich wieder aufzuheben, die noch aufrecht erhaltenen Justizbehörden und Gesetze zu respektiren, und endlich den Versuchen, die Gesetze von 1848 faktisch ins Leben treten zu lassen, mit den ernstesten Mitteln entgegen zu treten“. Allein eine lange Reihe von Komitaten beantwortete dieses Reskript durch Repräsentationen, welche mit Nachdruck die volle Wiederherstellung der Verfassung sammt den 48er Gesetzen forderten und inzwischen die Zumuthungen des königlichen Reskripts „mit Achtung bei Seite legten“ ganz wie sie vorher von der Instruktion der Hofkanzlers achtungsvoll „Umgang genommen“ hatten. Am 14. Februar 1861 erließ der Kaiser die königlichen Schreiben zu Einberufung des Landtags auf den 2. April. Sie lauteten in die Königsburg zu Ofen, nicht nach Pest, wie es die 48er Gesetze festsetzten und enthielten auch für die Landtagswahlen einige von diesen Gesetzen abweichende Bestimmungen. Das Pesther Komitat beschloß aber sofort, auf die letzteren keine Rücksicht zu nehmen, und daß man nicht nach Ofen gehen werde, stand alsbald in der öffentlichen Meinung fest. Der Hofkanzler Vay war an

demselben Tage nach Pest gekommen, wohin er sämmtliche Obergespane zu einer Konferenz eingeladen hatte. Aber diese zeigten weder Lust noch Macht, dem unwiderstehlichen Zuge, der die Komitate beherrschte, entgegen zu treten.

Das Ministerium Schmerling. Neuer Bruch mit Ungarn. Die Rückwirkung all dieser Vorgänge auf die Wiener Regierung und die Dinge diesseits der Leitha konnte nicht ausbleiben. Wollte jene nicht alsbald in Ungarn wieder zur Gewalt greifen, so konnte sie nur in den übrigen Provinzen ein Gegengewicht gegen das Vorgehen der Ungarn suchen. Anfangs meinte sie noch, sie könne, wie sie es bisher gewohnt war, mit diesen Provinzen machen was sie nur wolle. Allein bald überzeugte sie sich, daß dieß doch nicht mehr so ganz der Fall sei. Umsonst hatten die Ungarn zur Zeit des Oktoberdiploms in Wien darauf gedrungen, zugleich das Ministerium in liberalem Sinne zu ändern, um die neue Aera für Oesterreich zu inauguriren, und, gerade im Sinne weiser Mäßigung, ein möglichst übereinstimmendes Vorgehen in den verschiedenen Theilen des Reichs zu erzielen. In Wien war man zu solcher Einsicht noch nicht vorgedrungen. Graf Goluchowski, der bisherige Minister des Innern, wurde als neuer „Staatsminister" mit der Aufgabe betraut, das Oktoberdiplom durchzuführen und zunächst den nicht-ungarischen Königreichen und Ländern, die keine alten Verfassungen oder Landesstatute hatten, solche zu ertheilen. Die Aufgabe war keine kleine, vielmehr für die Zukunft Oesterreichs nach der eingetretenen Wendung, wenn sie für das ganze Reich eine entscheidende sein sollte, wie sie es für Ungarn von Tag zu Tag mehr wurde, selbstverständlich maßgebend. Graf Goluchowski aber, der an der Spitze der Reichsregierung stand, hielt es für überflüssig, sich deshalb viel Kopfzerbrechens zu machen. Unter den zahllosen Entwürfen aller Art, die in der verflossenen Periode ausgearbeitet, aber wieder ad acta gelegt worden waren, befanden sich auch im Archiv neue Landesordnungen, die noch Bach einmal projektirt hatte und die natürlich, dem damals herrschenden Geiste entsprechend, höchst unschuldiger Natur waren. Jetzt wurden sie aus dem Staube hervorgezogen und mit einiger Modifikation, oder auch ganz ohne solche, mit der kaiserlichen Unterschrift versehen zum Druck gegeben. Ende Oktober und Anfangs November 1860 erschienen so zunächst Landesstatute für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tyrol. Aber die öffentliche Meinung war inzwischen doch auch in Oesterreich fortgeschritten und namentlich in Wien traute sie ihren Augen kaum, als sie sah, was ihr die Regierung gedankenlos bieten zu dürfen gemeint hatte. Es genügt anzuführen, daß dem Adel und dem Klerus bis auf die Hälfte der Zahl der Landesvertreter eingeräumt war. Die Unfähigkeit des Grafen Goluchowski war dadurch doch konstatirt und die Nachrichten von der Bewegung in Ungarn, die sich fast gleichzeitig Schlag auf Schlag folgten, waren doch geeignet, den Machthabern das ganze Gewicht der Lage vor die Augen zu rücken und die Geister aufzurütteln. Goluchowski wurde am 13. December entlassen und Ritter von Schmerling zum Staatsminister ernannt.

Diese Ernennung zeigte die tief greifende Aenderung, die in Oesterreich eingetreten war und sich durch Maßregeln größeren Styls darlegen mußte, und dazu war es in der That die allerhöchste Zeit. Das Heft, das der Regierung in Ungarn aus der Hand gewunden wurde, sollte wieder gefaßt und mit Hülfe der übrigen Provinzen, mit Hülfe des Reichs als eines Ganzen auf Ungarn ein Druck ausgeübt werden. Ende Januar stand bereits der Entschluß fest, die im Oktoberdiplom niedergelegten Verfassungsgrundzüge, die sich aber dort ganz entschieden nach der Seite der sog. historisch-politischen Individualitäten geneigt und

ihnen in dem projektirten Reichsrath nur ein sehr schwaches und ungenügendes Gegengewicht an die Seite gesetzt hatten, im Sinne einer förmlichen, modernen Konstitution mit einem Reichsparlamente auszubauen, der sich auch Ungarn als bloßer Theil der Reichslande unterziehen und einfügen lassen müsse. Am 26. Febr. 1861 überraschte die Wiener Zeitung die Bevölkerung des Kaiserstaats mit der Publikation dieser Verfassung, der die den einzelnen Kronländern dießseits der Leitha oktroyirten Landesstatute auf dem Fuße folgten, Statute, die den thatsächlichen Zuständen derselben und den Forderungen der Zeit ziemlich entsprachen und denen man politische Gedanken und ein kluges Abwägen der mannichfaltigen Interessen der einzelnen Klassen der Bevölkerung wie der verschiedenen Theile des Reichs nicht, wie den Goluchowski'schen Elaboraten, absprechen konnte.

Die Februarverfassung ist in Band VII des Staatswörterbuchs in ihrem Organismus und ihren einzelnen Theilen hinreichend geschildert; es genügt zu bemerken, daß der neue durch sie eingeführte Reichsrath sowohl um der vergrößerten Zahl seiner Mitglieder wie seiner Trennung in ein Ober- und Unterhaus willen und nach seiner Kompetenz ein wirkliches Reichsparlament war oder doch die völlige Anlage dazu hatte und ganz geeignet schien, den Sondergelüsten der Ungarn einen Damm entgegen zu setzen und sie zu zwingen, sich dem Reich unterzuordnen und die gemeinsamen Angelegenheiten fortan nur in der Mitte von Vertretern aller Kronländer und mit ihnen zu berathen. Ging die Februarverfassung darin entschieden und weit über die Absichten und Anschauungen des Oktoberdiploms hinaus, so war dieß prinzipiell noch viel unzweifelhafter in der Bestimmung der Fall, daß der Reichsrath zwar ordentlicher Weise noch immer aus den verschiedenen Landtagen hervorgehen sollte, aber der Regierung doch das Recht vorbehalten war, unter gewissen Umständen direkte Wahlen anordnen zu dürfen. Diese Bestimmung war geradezu gegen die Magyaren getroffen worden. Obgleich die Magyaren in Ungarn nur ungefähr die Hälfte der Bevölkerung zählen, so ist ihnen doch im ungarischen Landtag die Majorität vollkommen gesichert und darum mochten sie auch über die Vertretung Ungarns im Reichsrathe verfügen, wofern sie sich dazu herbei ließen, die Februarverfassung anzuerkennen. Sollte aber das nicht der Fall sein, so mochte sich die Regierung jener Bestimmung gemäß direkt an die Bevölkerung wenden und konnte dann mit Zuversicht hoffen, daß die nicht-magyarischen Bevölkerungen Ungarns, die Serben, Slowaken, Rumänen ꝛc. den Magyaren zum Trotz ihrem Rufe folgen und so über Ungarn eine Gefahr bringen würden, die es mehr als sonst irgend etwas zu fürchten hatte. Im übrigen war ein im Oktoberdiplom gemachter Vorbehalt in der Februarverfassung zu einer ständigen Institution ausgebildet, indem der Reichsrath ohne die Mitglieder aus den ungarischen Ländern als engerer, mit denselben als weiterer, dieser die Angelegenheiten des ganzen Reichs, jener diejenigen sämmtlicher Kronländer außer denen der ungarischen Krone berathen sollte.

Theoretisch, das ließ sich gar nicht läugnen, war der neue Verfassungskomplex ein wohl durchdachtes, organisches Ganzes, in dem sowohl bezüglich der einzelnen Landesstatute die verschiedenen „Interessen", die an die Stelle der alten „Stände" treten sollten, als bezüglich des gesammten Reichs das Gewicht des Reichsraths und hinwieder der einzelnen Landtage und ihre beiderseitigen Kompetenzen mit großer Vorsicht gegen einander abgewogen waren; und wenn sich auch nicht alle Elemente in dem von Schmerling aufgebauten Werke bewährt haben, so verdient dasselbe doch selbst heute, wo uns ein schließliches Urtheil darüber zusteht, woran die volle Durchführung desselben gescheitert ist, die entschiedenste Anerkennung.

Die öffentliche Meinung diesseits der Leitha war mit der Verfassung im Großen und Ganzen zufrieden, von dem eingetretenen Umschwung entschieden befriedigt, wenn auch die in Tyrol herrschende klerikale Partei sich über die hereinwogende Fluth moderner Ideen bekreuzte und die böhmischen Czechen bald herausfanden, daß das Landesstatut für Böhmen darauf berechnet war, sie gegenüber dem deutschen Element in die Minderheit zu bringen. Da und dort bildeten sich alsbald leise Gegenströmungen, die überall zahlreiche, aber vereinzelte Sympathien fanden: für einmal fielen sie durchaus nicht ins Gewicht.

Da es bei der kritischen Lage in Ungarn dringend wünschbar schien, den Reichsrath so bald wie möglich ins Leben zu rufen, so wurden, vorerst eben nur um die Wahlen in denselben vorzunehmen, die Landtage der Kronländer und mit ihnen auch derjenige Ungarns — wie man es von oben herab angesehen wissen wollte, eben auch nur ein einzelner Landtag wie jeder andere — schon auf die ersten Tage Aprils einberufen. Die nicht-ungarischen Landtage entsprachen der Aufforderung, den Reichsrath zu beschicken, ohne Ausnahme: die Tyroler konnten doch nicht umhin, dem Befehl des Kaisers zu gehorchen, die czechische Partei in Böhmen begnügte sich mit einer Art von Protest, der vorerst keine Folgen hatte, und selbst die Polen Galiziens ließen sich zu den Wahlen herbei, wenn auch unter dem Vorbehalt ihrer Autonomie und der angeblich historischen Rechte des Landes. Nur Venezien wurde bei Seite gelassen und hielt sich selber wiederum auch zur Seite. Ihm allein hatte die Regierung im Februar kein selbständiges Landesstatut ertheilt. Sie berechnete ganz richtig, daß ein venezianischer Landtag, sie mochte ihn wie nur immer sie wollte zusammensetzen, sich ohne allen Zweifel sofort und mit großer Mehrheit gegen die Verbindung mit Oesterreich und für die Vereinigung mit dem neuen Königreich Italien aussprechen würde und diese Gefahr wollte sie ganz unnützer Weise doch nicht laufen. Dagegen hätte sie gewünscht, auch Venezien im Reichsrath vertreten zu sehen, und ordnete darum durch die Central-Kongregation eine Art direkter Wahlen an. Allein nicht einmal die Hälfte der Gemeinden ließ sich dazu herbei und als sich die Regierung sogar mit Minderheitswahlen begnügen wollte, lehnten die Gewählten selber sämmtlich ab, worauf die Regierung keinen weiteren Versuch in dieser Richtung mehr machte. In Ungarn hatte sich die öffentliche Meinung von Anfang an aufs entschiedenste gegen die Februarverfassung, so weit sie auch für Ungarn Gültigkeit haben sollte, und gegen eine Beschickung des Reichsraths ausgesprochen und bei der Eröffnung des ungarischen Landtags wagte die Regierung es nicht einmal, des Februarpatentes ausdrücklich zu erwähnen: sie hoffte wohl, schließlich auch Ungarn dazu zu vermögen, aber betrachtete es selbst als eine Frage der Zeit. Zuversichtlichere Hoffnungen hegte sie bezüglich Kroatiens, aber auch von Kroatien war eine sofortige Beschickung des Reichsraths nicht zu gewärtigen. Siebenbürgen sparte sie sich noch weiterer Beeinflussung auf.

So trat, nachdem der Kaiser am 8. April noch ein Protestantenpatent erlassen hatte, das auch die Protestanten befriedigen sollte, aber nur sehr theilweise befriedigte und neben dem Konkordat unmöglich ganz befriedigen konnte, am 1. Mai der Reichsrath zum ersten Mal in Wien zusammen und wurde vom Kaiser mit großem Glanze eröffnet. Die Sitze der Ungarn, der anderen Länder der ungarischen Krone und diejenigen Veneziens blieben freilich leer. In seiner Thronrede sagte der Kaiser: „Die Perioden der Geschichte, in welchen es den Völkern vergönnt ist, auf bereits gebahnten Wegen vorwärts zu schreiten, werden im Laufe der Jahrhunderte von Zeit zu Zeit von entscheidenden Wendepunkten unter-

brochen. Uns ward das Glück einer ruhigen, klaren Epoche nicht zu Theil. Die Aufgabe, welche durch die Rathschlüsse der Vorsehung uns zugefallen ist, besteht darin, die Geschicke des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüberzuleiten. Solche Schwierigkeiten lassen sich nicht ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer, nicht ohne Opfer an Gut und Blut lösen; aber gelöst müssen sie werden". Der Kaiser schloß mit der feierlichen Erklärung: „Ich erkenne es als Meine im Angesichte aller Meiner Völker übernommene Regentenpflicht, im Sinne der im Diplome vom 20. Okt. v. J. ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Febr. l. J. zur Durchführung gelangten Ideen, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Meines einigen und untheilbaren Kaiserreichs, dem in feierlicher Stunde geleisteten Angelöbniß getreu, mit meiner kaiserlichen Macht zu schützen und bin festen Willens, jede Verletzung desselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie, auf die Rechte aller Meiner Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen". Die Beziehung auf Ungarn und die dort immer entschlossener auftretenden Tendenzen ließ sich nicht verkennen und es mag mit Recht bezweifelt werden, ob es von Seite des Ministeriums Schmerling klug war, dem Kaiser Worte in den Mund zu legen, welche die Brücke von Unterhandlungen abbrachen, es fast unmöglich machten, den Ungarn weitere Koncessionen in Aussicht zu stellen, und eine gewaltsame Lösung der eingetretenen Differenz von vorneherein fast als unausweichlich erscheinen ließen. Zunächst fanden diese Hindeutungen im Reichsrathe, soweit er eben dem Rufe des Kaisers gefolgt war, entschiedenen Anklang und die prägnantesten Stellen wurden von ihm mit lang anhaltenden Zurufen erwiedert. In der Antwortsadresse beider Häuser begnügten sich dieselben, theils die Abwesenheit der Ungarn schmerzlich zu bedauren, theils die Worte des Kaisers nachdrücklich zu wiederholen, nachdem sie eine ganze Reihe von Anträgen der Föderalisten, als welche sich die Feudalen, die Czechen, Polen, Tyroler ꝛc. zusammen gefunden hatten, mit großer Mehrheit abgelehnt hatten. Selbstverständlich fragte es sich vor allem, ob der Reichsrath, wie er versammelt war, als der engere oder als der weitere anzusehen sei, da die Befugnisse beider sehr verschieden waren. Der Pole Smolka regte die Frage Ende Mai an und die Regierung entschied sie Anfangs Juni dahin, daß die Versammlung von ihr nur als der engere Reichsrath angesehen werde. Es mochte das als eine Koncession gegenüber den Ungarn angesehen werden, die man doch nicht kontumaciren wollte. Allein zu derselben Zeit hatten die Dinge in Pest bereits eine Wendung genommen, die den schließlichen Bruch mit ihnen und ihren Forderungen fast außer Zweifel setzte.

Wie schon bemerkt, war am 14. Febr. die Einberufung des ungarischen Landtags auf den 2. April erfolgt, aber von vornherein in die Königsburg von Ofen, nicht nach Pest, wie es die Gesetze von 1848 forderten. Im März erfolgten die Wahlen. Sie fielen nicht nach den Wünschen der Regierung in Wien aus. Die Regierungspartei, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden konnte, bildete nur eine kleine Minorität und trat nicht einmal entschieden als solche auf. Die Hälfte der übrigen Wahlen fiel der Partei Eötvös-Deak zu, deren Führer in der letzten Zeit eine reservirte Haltung beobachtet und sowohl die Berufung in den verstärkten Reichsrath als die Ernennung zu Obergespanen der Komitate abgelehnt und offenbar keinerlei Neigung hatten, auf die Absichten der Regierung bezüglich der Februarverfassung einzugehen; die andere Hälfte aber, die in dem erst kürzlich begnadigten und in sein Vaterland zurückgekehrten Grafen Ladislaus Teleki ihren hervorragendsten und entschiedensten Führer erkannte,

ging noch weiter, indem sie von der Februarverfassung nicht nur nichts wissen, sondern mit der Wiener Regierung überhaupt sich auf gar keine Unterhandlungen einlassen wollte. Als die Deputirten am 2. April in Pest zusammen kamen, waren alle in einer Vorkonferenz darüber einig, den Landtag jedenfalls nicht in Ofen, sondern nur in Pest abzuhalten und der Kaiser mußte schon darin nachgeben und sich begnügen, wenigstens die Form zu wahren, indem er nur darauf bestand, daß die Eröffnung in Ofen stattfinde, dagegen einwilligte, daß der Landtag hierauf sofort nach Pest übersiedle. Am 6. April fand die feierliche Eröffnung durch den judex curiæ Graf Apponyi statt, der des Februarpatentes ausdrücklich nicht einmal erwähnte, geschweige denn die Anerkennung desselben und die Beschickung des Reichsrathes als eine der ersten Vorlage der Regierung bezeichnete. Und schon wenige Tage nachher ging das Graner Komitat, das dadurch in Ungarn eine hervorragende Stellung einzunehmen gewohnt war, daß der jeweilige Fürst-Primas des Landes ihm als Obergespan vorstand, mit einem Beschluß voran, der nicht nur gegen die Februarverfassung aufs entschiedenste protestirte, sondern auch jeden, der an der Bildung des Reichsraths, gleichviel ob als Gewählter oder als Wähler mitwirken sollte, für einen Vaterlandsverräther erklärte, dessen Name gebrandmarkt und der Schande übergeben werden müsse. Zunächst war von Seite des Landtags von einer Entscheidung bezüglich der Februarverfassung noch gar keine Rede. Die erste Frage war, ob, wie Deak beantragte, eine Adresse an den Kaiser erlassen werden solle, um die Ansprüche des Landes zu begründen oder ob, wie die andere Hälfte verlangte, diese Ansprüche einfach in eine Resolution niederzulegen seien, es der Wiener Regierung überlassend, ob und wie sie ihrerseits darauf eintreten wolle, in Wahrheit also der Faden einfach da wieder aufgenommen werden sollte, wo er im Jahr 1849 durch die Gewalt der Waffen abgerissen worden war. Die Adreßdebatte nahm mehrere Wochen in Anspruch: endlich am 5. Juni wurde der Adreßentwurf Deaks mit 155 gegen 152 Stimmen, also nur mit 3 Stimmen Mehrheit im Princip angenommen. In der Specialdebatte neigte sich dagegen das Zünglein der Wage auf die andere Seite und wurde mit großer Mehrheit beschlossen, den Kaiser nicht wie Deak wollte, als „Allerdurchlauchtigsten Kaiser und König" sondern blos als „allerdurchlauchtigsten Herrn" anzureden, auch mit 134 gegen 120 Stimmen der Schluß des Deak'schen Entwurfs abgelehnt und bezüglich der Abdikation Kaiser Ferdinands und des Erzherzogs Franz Karl, die ohne die Zustimmung Ungarns erfolgt war, die Erklärung beschlossen, daß der ungarische Landtag bis zu seiner Vervollständigung durch die sogenannten partes adnexæ, Siebenbürgen und Kroatien, sich in Verhandlungen darüber nicht einlassen und über die Thronveränderungsfrage sich nicht aussprechen könne. Die sogenannte Beschlußpartei und mit ihr also, wie es schien, die Majorität des Landtags hatte es damit offen ausgesprochen, daß sie den Kaiser nicht als den legalen, sondern vorerst nur als den faktischen Herrscher des Landes anerkenne und daß sie ihm jene Eigenschaft erst dann zugestehen werde, wenn er vorher alle ihre Forderungen zugestanden haben würde. Die Magnatentafel stimmte diesen Beschlüssen des Unterhauses einstimmig bei, so sehr war ihre Bedeutung bereits in den Hintergrund getreten und so gänzlich hatte sie bereits alle und jede Selbständigkeit verloren oder geopfert, um sich nur möglich zu erhalten. Demgemäß wurde auch von beiden Häusern am 22. Juni beschlossen, die Adresse durch ihre Präsidenten dem Kaiser offen, ohne Siegel und ohne Couvert überreichen zu lassen. Selbstverständlich nahm der Kaiser, der zwar nicht auf die Rechte eines gekrönten, aber immerhin auf die eines „erblichen Königs von Ungarn" Anspruch

machte, die Adresse in dieser Form (30. Juni) gar nicht an und nach einigem Besinnen ging selbst die Beschlußpartei auf seine Begehren ein und stellte (5. Juli) ohne Widerspruch die ursprüngliche Form der Adresse her. Nun nahm sie der Kaiser entgegen. Sie erklärte sich in längerer Ausführung dahin, daß „von einer wahrhaften Realunion mit den übrigen Ländern S. Majestät in unseren Gesetzen keine Spur zu finden sei", erklärte feierlich, „daß wir die durch einen staatsrechtlichen Grundvertrag, durch Gesetze, königliche Inauguraldiplome und Krönungseide gewährleistete konstitutionelle Selbständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit des Landes keinerlei Rücksichten und Interessen opfern können", daß „wir bloß geneigt sind, mit den konstitutionellen Völkern der Erbländer als selbständige freie Nation mit einer anderen selbständigen freien Nation, unter voller Wahrung unserer Unabhängigkeit, von Fall zu Fall zu verkehren", und schloß, alles zusammenfassend, dahin: „Der König von Ungarn wird erst durch die Krönung zum gesetzlichen König von Ungarn. Die Krönung aber ist an durch das Gesetz vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorgängige Erfüllung unabweisbar nothwendig ist. Die unverletzte Aufrechthaltung unserer konstitutionellen Selbständigkeit, die territoriale und politische Integrität des Landes, die Integrirung unseres Landtags, die vollständige Wiederherstellung unserer Grundgesetze, das Wiederinslebenrufen unserer parlamentarischen Regierung und unseres verantwortlichen Ministeriums, sowie die Beseitigung der noch bestehenden Folgen des absoluten Systems sind solche präliminäre Bedingungen, ohne deren Erfüllung die Berathung und der Ausgleich unmöglich sind".

Gewiß, diese erste Adresse des ungarischen Landtags an den Kaiser in ihrer nicht unehrerbietigen, aber sehr gemessenen und sehr bestimmten Sprache ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie formulirte alle Forderungen Ungarns; die Ungarn gingen nicht davon ab und der Ausgleich, der sechs Jahre später erfolgte, zeigt, daß sie alle ohne Ausnahme und im wesentlichen auch ganz und voll erreicht haben. Doch es vergingen darüber eben noch sechs wechselvolle Jahre. Zunächst waren der Kaiser und seine Berather, war auch die öffentliche Meinung dießseits der Leitha noch ganz und gar nicht geneigt, auf die Forderungen Ungarns einzugehen. Der Kaiser lehnte dieselben in einem Reskript vom 21. Juli entschieden ab. Dieses anerkannte offen, daß das Oktoberdiplom bis auf einen gewissen Grad allerdings der pragmatischen Sanktion, dem Ausgangspunkte alles bestehenden ungarischen Staatsrechts, widerspreche, meinte aber, daß die Garantien der konstitutionellen Selbständigkeit in Ungarn durch die mit den Vertretern der übrigen Königreiche und Länder Oesterreichs bezüglich gewisser gemeinsamer Interessen auch gemeinsam zu veranstaltenden Berathungen und Beschlüsse nicht geschwächt, sondern vielmehr eher gestärkt würden und machte die Frage ziemlich unumwunden nicht zu einer Frage des Rechts, sondern der Politik, indem es sagte: „Durch die seit drei Jahrhunderten gemeinschaftlich erlebten Schicksale unter einer gemeinsamen Regierung ist unser Königreich Ungarn mit den Ländern unseres Gesammtreichs in eine viel engere Verbindung getreten, als daß man diese Vereinigung nur eine Personalunion nennen könnte". Diese bloße Personalunion habe allerdings die Bewegung von 1848 angestrebt, aber nicht erreicht. Soweit nun die Gesetze von 1848 neuerdings wieder hergestellt werden wollten, könne der Kaiser dazu, soweit sie eben dahin zielten, die Hand nicht bieten, wohl aber soweit dieselben von jener Absicht unabhängig gewesen seien. Das ganze Reskript hielt sich demgemäß entschieden innerhalb der Gränzen der vom Kaiser im Oktoberdiplom und in der Februarverfassung anerkannten Verpflichtungen bezüglich des

Gesammtstaats, wollte daher auch bezüglich der sogenannten Reintegrirung des Landtags d. h. bezüglich seiner Stellung zu Siebenbürgen und Kroatien nur so weit gehen, als es ohne Beeinträchtigung der Februarverfassung geschehen mochte und forderte nunmehr den ungarischen Landtag in aller Form auf, Abgeordnete in den Reichsrath nach Wien zu entsenden und somit Oktoberdiplom und Februarverfassung anzuerkennen. Die Ungarn blieben jedoch fest. Auf Deak's Antrag nahm der Landtag am 8. August einstimmig eine zweite Adresse an den Kaiser an, die von den Forderungen der ersten nicht abging, die Anerkennung der Februarverfassung aufs bestimmteste ablehnte und zum Schluß erklärte: „Wir sehen mit Schmerz, daß Ew. Majestät durch das Reskript jede gegenseitige Verständigung unmöglich gemacht und deren Faden definitiv abgerissen hat". Dem Kaiser blieb seinerseits unter diesen Umständen und von dem durch ihn eingenommenen Standpunkt, den beide Häuser des Reichsraths ausdrücklich und zu Protokoll genehmigt hatten, nichts anderes übrig, als den Landtag aufzulösen. Die Auflösung erfolgte am 21. August 1861; der Landtag fügte sich, jedoch nicht ohne Protest: „der Gewalt können wir uns faktisch nicht widersetzen, aber gegen das, was auf solche Weise geschieht, legen wir feierlichen Protest ein und erklären, daß wir, treu an unseren rechtlich bestehenden Gesetzen und so auch an den sanktionirten und noch nicht landtäglich umgeänderten Gesetzen des Jahres 1848 hängend, jeden Schritt der Macht, welche denselben zuwiderläuft, als verfassungswidrig betrachten werden".

Die Opposition, die der Landtag nicht weiter fortführen konnte, wurde indeß von den Komitaten aufgenommen, die sich zu kleinen Parlamenten gestalteten, sich unter einander in Verbindung setzten, den Protest des Landtags zu dem ihrigen machten und den Widerstand über das ganze Land hin verbreiteten. Das Komitat von Pesth ging dabei allen voran: da wurde die Suspension seiner Kommissionssitzungen verfügt, aber um sie durchzusetzen, mußte schließlich das Komitatshaus mit Truppen besetzt werden. In andere Komitate wurden königliche Kommissäre geschickt und zwar mit der Vollmacht, Municipalbeamte jeder Art ab- und einzusetzen, nöthigenfalls an die Spitze der Komitats- oder städtischen Verwaltung zu treten und ihren Befehlen durch Anwendung von Militärgewalt Gehorsam zu verschaffen. Die Maßregel half nur sehr ungenügend: wenn der Widerstand an einem Ort erstickt schien, loderte er an einem anderen um so heftiger empor und fand neue Nahrung und einen frischen Halt, als selbst die königliche Statthalterei in Pest sich in einer Repräsentation gegen dieses Vorgehen in den Komitaten wandte, und da sie abschlägig beschieden wurde, die Repräsentation uneingeschüchtert wiederholte. Die kaiserliche Regierung in Wien, das mußte sie sehr bald einsehen, konnte sich auf keine nationale Behörde in Ungarn, wie immer sie geartet sein und welcher nationalen Partei immer sie angehören mochte, und in letzter Linie nur auf die Truppen, die im Lande standen und die sie allerdings vor einer Wiederholung der Ereignisse von 1848 sicher stellten, verlassen. Die Vertretungen einer Anzahl der lautesten Komitate wurden aufgelöst, aber die andern ließen sich auch dadurch nicht abschrecken. Die Stellung der Regierung war in dieser Weise auf die Dauer doch eine ganz unhaltbare, zumal die Rekrutenaushebung vor der Thüre stand und diese wie die Steuereinhebung legal nur durch die Komitate und die von ihnen eingesetzten Beamten erfolgen konnte. Bis dahin war die Regierung entschlossen gewesen, die den Ungarn gemachten Koncessionen, namentlich die Wiederherstellung der Komitate, nicht zurückzunehmen; jetzt erkannte sie, daß dieß absolut unmöglich sei ohne die heilloseste Verwirrung, in der die Autorität der

Regierung gänzlich paralysirt wäre. Am 27. Okt. 1861 beschloß daher der Ministerrath in Wien eine „durchgreifende Reorganisation" als eine Art von Provisorium in Ungarn d. h. wenigstens die thatsächliche völlige Wiederbeseitigung der Komitatsautonomie und am 5. Nov. ernannte der Kaiser den Grafen Moriz Palffy zu seinem Statthalter in Ungarn, suspendirte die korporative Wirksamkeit des königlichen Statthaltereirathes zu Pesth, befahl die Auflösung sämmtlicher noch bestehender Ausschüsse der Komitate und Distrikte und der Gemeindevertretungen der königlichen Freistädte, ersetzte sie überall durch königliche Kommissäre und ordnete die Einsetzung von Militärgerichten in ganz Ungarn an, um gewisse gegen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigenthum begangenen strafbaren Handlungen statt der ordentlichen Civil- und Strafgerichte zu beurtheilen. Da verstummte denn freilich aller Widerstand, aber auch alles seit einem Jahre wieder erwachte politische Leben in Ungarn. Gestützt auf die Militärmacht, regierte neuerdings ein k. k. Statthalter von Pesth aus lediglich nach den Weisungen, die ihm von Wien aus zukamen.

Auch in Kroatien war der Landtag am 15. April in Agram zusammengetreten, entsprach aber weder den in Pesth noch den in Wien gehegten Wünschen, indem er am 13. Juli beschloß, erst nach Anerkennung der Unabhängigkeit des dreieinigen Königreichs und der zwischen ihm und Ungarn streitigen Territorien seitens des letzteren mit diesem über ihre gegenseitigen Beziehungen in Unterhandlung zu treten, am 3. August aber ebenso fast einstimmig die Beschickung des Reichsraths in Wien ablehnte und schließlich am 24. August in einer Adresse an den Kaiser die vollständige Autonomie Kroatiens sowohl gegenüber den Erbländern als gegenüber Ungarn verlangte. Der Kaiser lehnte das von dem kleinen Lande ziemlich unsinnige Begehren am 12. Nov. 1861 ab und nur der Umstand, daß die kroatischen Komitate, durch die Maßregeln des Kaisers in Ungarn gewitzigt, sich dazu herbeiließen, die kaiserlichen Behörden in der Rekrutirung ihrerseits zu unterstützen, rettete sie vor demselben Schicksale wie die ungarischen Komitate. In Siebenbürgen war der Landtag im Jahr 1861 gar nicht einberufen worden oder vielmehr wurde die gleichfalls (im Sept.) schon erfolgte Einberufung (im Okt.) wieder zurückgenommen und in Wien beschlossen, hier, wo die Nationalitätsverhältnisse günstiger für die Wünsche der Regierung lagen, vorsichtiger vorzugehen und demgemäß vorerst bloß die im ersten Augenblick gleichfalls an die Spitze gestellten Magyaren wieder abzurufen und durch zuverlässige Anhänger des Gesammtstaats und der Februarverfassung zu ersetzen.

Der Reichsrath von 1862—65. Während dieser Vorgänge in Ungarn saß der Reichsrath in Wien seit sechs Monaten beisammen. Seine ersten Schritte verriethen, wie das gar nicht anders zu erwarten war, sehr viel Mangel an parlamentarischer Erfahrung, aber auch sehr viel guten Willen und zahlreiche nicht zu unterschätzende Talente traten hervor. Die Parteibildung im Abgeordnetenhause war noch und blieb auch eine ziemlich primitive. Die Mehrzahl der Versammlung ging auf das neue konstitutionelle Princip gern und mit Eifer ein, ohne doch über eine Reihe der entscheidendsten Fragen durchgebildete Ueberzeugungen mitzubringen; andere gingen mit, da sie den Kaiser allem Anschein nach entschieden und in voller Uebereinstimmung mit dem Ministerium, dessen Präsidium sogar ein Erzherzog übernommen hatte, auf der neu betretenen Bahn vorschreiten sahen; die geheimen und offenen Gegner der Verfassung und namentlich der Institution des Reichsraths, die Feudalen und Klerikalen, die Czechen, Polen und Tyroler bildeten nur eine Minorität und hielten vorerst zuwartend zurück. Da das Ministerium

Schmerling Anfangs und nur zu lange auch später, ja bis zum schließlichen Bruche mit dem ungarischen Landtag sich der Hoffnung hingab, den Reichsrath wenigstens binnen einiger Zeit durch den Hinzutritt der Ungarn vervollständigt zu sehen, so ward derselbe längere Zeit von der Regierung nur mit sehr unbedeutenden Vorlagen behelligt, was seinem Ansehen dießseits der Leitha unmöglich förderlich sein konnte, und auch nicht geeignet war, den Ungarn die Ueberzeugung beizubringen, daß im Reichsrath eine mächtige Institution geschaffen worden sei, der sie mit Beruhigung einen Theil ihrer bisherigen konstitutionellen Befugnisse, und zwar der Regierung gegenüber gerade die entscheidendsten, ruhig als gemeinsame und zu gemeinsamer Wahrung überlassen könnten. Es war dieß um so weniger der Fall, als die Verwaltung auch unter Schmerling im Ganzen und Wesentlichen dieselbe mangelhafte und absolutistische blieb, die sie früher gewesen war und nach oben wie nach unten im Grunde wenig von einem neuen Geiste zu spüren war, wie denn auch selbst die Februarverfassung den österreichischen Völkern weder Preßfreiheit noch das Versammlungs- und Vereinsrecht eingeräumt hatte. Dieselbe entbehrte somit der wichtigsten Garantien für den berechtigten Einfluß der öffentlichen Meinung auf den Gang der Regierung und einer wirksamen Kontrole derselben. Dieß ließ, zusammen mit andern Momenten, namentlich dem sogenannten Oktroyirungsartikel, an dem guten Willen der Regierung wie an dem unwiderruflichen Entschlusse derselben nicht ohne Grund einigermaßen zweifeln, und arbeitete dem Pessimismus, der sich seit lange sehr zahlreicher Kreise in Oesterreich bemächtigt hatte, in die Hände. Dabei war es zwar keineswegs richtig, aber dagegen sehr begreiflich, wenn die große Majorität des Reichsraths die wiederholten Versicherungen des Kaisers, an den gemachten freiheitlichen Koncessionen unverbrüchlich festzuhalten, als unzertrennlich ansah von dem Festhalten des einigen und untheilbaren Gesammtstaats in der nun einmal beschlossenen Form, also auch gegenüber Ungarn. Und das Ministerium Schmerling unterstützte und nährte diese Anschauung, wo und wie es nur immer konnte. Von den gegen Ungarn ergriffenen Maßregeln machte es dem Reichsrathe successive Mittheilung, um dafür die unumwundenste Zustimmung beider Häuser desselben einzutauschen. An die Stelle des früheren absoluten war der konstitutionelle Centralismus getreten und von Seite des Reichsraths war dieß um so natürlicher, als die Bestrebungen der Ungarn den föderalistischen und wenigstens theilweise unzweifelhaft reaktionären Bestrebungen der Czechen, Polen, Tyroler und aller Feudalen in die Hände zu arbeiten schienen, gegen diese aber in erster Linie und mit Entschiedenheit Front gemacht werden mußte. Daß beide nicht nothwendig zusammen fielen, daß den Ungarn Koncessionen gemacht werden konnten, ohne sie darum auch den galizischen Polen zu machen und ohne darum den czechischen Feudalen oder den Tyroler Klerikalen freie Hand zu geben, wurde damals noch nicht näher erwogen. Am bedenklichsten aber war es, daß der Reichsrath keinen Widerspruch dagegen erhob, als die Botschaft, durch welche das Ministerium Schmerling ihm am 23. August 1861 die Auflösung des ungarischen Landtags ankündigte, diese Maßregel und seine ganze Haltung gegenüber Ungarn damit begründete: „Ungarns Verfassung war durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von rechtswegen verwirkt, sondern auch faktisch beseitigt“ — mit jener Verwirkungstheorie, welche die Ungarn nie und nimmer zugestanden und auf deren Grund ein Ausgleich mit ihnen nie und nimmer denkbar war.

Erst nach dem neuen Bruche mit Ungarn konnte und mußte der Reichsrath aus der zuwartenden Stellung heraustreten, die ihm die Regierung bis dahin an-

gewiesen hatte. Wie schon erwähnt, hatte ihm diese von Anfang an, um die Ungarn, deren Eintritt man noch hoffen mochte, nicht von vorneherein vor dem Kopf zu stoßen, nur die Eigenschaft des engeren zuerkannt. Allein diese Auffassung war mit der Zeit praktisch kaum aufrecht zu erhalten. Einer der Hauptmomente, der überhaupt zum Erlaß der Verfassung und der Institution des Reichsraths geführt hatte, war die verzweifelte Lage der österreichischen Finanzen. Seit einer Reihe von Jahren lagen sie an einem jährlichen Deficit danieder, das durch Erhöhung der Steuern oder durch Ersparnisse in der Verwaltung vielleicht vermindert, aber jedenfalls nicht so bald gänzlich beseitigt werden konnte und daher alljährlich nur durch neue Schulden gedeckt werden konnte. Aber eben dazu bedurfte man nachgerade ganz unausweichlich der Garantie einer Volksvertretung, nachdem das absolute Regiment den Kredit im Auslande wie im Inlande gänzlich verloren hatte. Nach der Februarverfassung stand selbstverständlich die Bewilligung des Büdgets wie das Recht, zu jeder Vermehrung der Staatsschuld seine Einwilligung zu ertheilen, nur dem vollständigen, also dem weiteren, nicht aber dem engeren Reichsrathe zu. Um dazu zu gelangen, blieb daher der Regierung nichts anderes übrig, als den Reichsrath wenigstens ad hoc für den weiteren zu erklären. Herr v. Schmerling griff noch zu Ende des Jahres 1861 zu diesem Auskunftsmittel und kündigte am 17. Dec. die Vorlage des Gesammtbüdgets für 1862 an. Der Reichsrath erklärte sich mit großer Mehrheit damit einverstanden, doch nahmen die föderalistisch gesinnten Czechen und Polen davon Veranlassung, eine Sonderstellung einzunehmen und sich an diesen Berathungen nicht zu betheiligen. Der Reichsrath blieb fast während des ganzen Jahres 1862 versammelt und beschäftigte sich fast ausschließlich mit dem Büdget für 1862 und 1863. Das erste wurde mit großer Gründlichkeit durchberathen: die Versammlung war von der dringenden Nothwendigkeit durchdrungen, die Ausgaben zu reduciren und in den Forderungen der Regierung starke Abstriche vorzunehmen, aber der Erfolg war ein überaus bescheidener, da sie es nicht wagte, dem Militärbüdget und dem ganzen militärischen und politischen System, das demselben zu Grunde lag, entschlossen zu Leibe zu gehen und überdieß die Anträge der Regierung auf Erhöhung der indirekten Steuern nur theilweise genehmigte, eine Erhöhung der direkten Steuern aber gänzlich ablehnte. Zugleich wurde eine neue Bankakte berathen und beschlossen, welche die allmählige Rückzahlung der Staatsschuld an die Nationalbank und dagegen die allmählige Verminderung der umlaufenden Banknoten normirte, so daß nach Ablauf weniger Jahre der Zeitpunkt vorausgesehen werden konnte, wo die Bank ihre Zahlungen wieder in baar aufnehmen und damit die Valuta wieder hergestellt würde, wenn der Friede erhalten blieb, was freilich nicht der Fall war, so daß alle die erfreulichen Erwartungen wieder zu nichte wurden. Neben den Büdgetberathungen des Reichsraths im Jahr 1862 sind nur wenige Verhandlungen und Beschlüsse anderer Art von tiefgreifendem Interesse zu verzeichnen: die Vereinbarung eines nach dem Willen des Ministeriums Schmerling nichts weniger als liberalen Preßgesetzes, das aber doch die Presse wenigstens der bisher rein willkührlichen Behandlung von Seite der Verwaltungsbehörden entzog und so immerhin als ein zwar kleiner aber doch entschiedener Fortschritt anerkannt werden mußte, und dann daß der Kaiser die Verantwortlichkeit der Minister, freilich vorerst nur im Princip, also in einer für die Praxis völlig sterilen Weise, anerkannte. Als der Reichsrath Ende 1862 nach anderthalbjährigem Wirken vom Kaiser mit einer Thronrede geschlossen wurde, war die Befriedigung der öffentlichen Meinung über die Resultate dieser Wirksamkeit nur eine sehr mäßige und

bedingte: man glaubte sich viel mehr einigen Hoffnungen für die Zukunft hingeben zu dürfen, als daß man Ursache gehabt hätte, sich über das bereits Erreichte freuen zu können. Das bloße Bestehen einer Verfassung, das bloße Bewußtsein, daß die Angelegenheiten des ganzen Reichs im Reichsrathe, die der einzelnen Länder in den Landtagen mit berathen wurden, genügte dazu doch nicht; eine Verständigung mit Ungarn war mißlungen und durch den neu eingetretenen Bruch in ganz unbestimmte Ferne hinausgerückt, die Finanzlage war im Grunde dieselbe geblieben und stand dem Bankerott noch ebenso nahe wie früher. Die Resultate der Verhandlungen des Reichsrathes schrumpften somit genau besehen auf sehr Weniges zusammen und die Verwaltung war in ihren Organen wie in den Maximen, die sie befolgte, trotz der neuen Aera noch ganz dieselbe geblieben mit allen ihren tausendfältigen Mängeln und Gebrechen unter Schmerling wie unter seinen Vorgängern zurück bis auf Bach, der wenigstens eine Energie entwickelt hatte, von der unter Schmerling nichts zu verspüren war.

Die erste Hälfte des Jahres 1863 füllten die Landtage der einzelnen Königreiche und Länder dießseits der Leitha aus — in Ungarn und in Kroatien war es dagegen wieder ganz still geworden und herrschte wieder so ziemlich derselbe Absolutismus der kaiserlichen Regierung wie vor dem Oktoberdiplome — und nahmen die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse an die Hand. Eine Reihe provinzieller Angelegenheiten wurde durch sie in mehr oder weniger befriedigender Weise erledigt, aber eine durchgreifende Veränderung brachten auch sie durchaus nicht: man konnte überall noch nicht von einem neuen Geiste, der in Oesterreich zur Herrschaft gekommen sei, sprechen, sondern höchstens von schwachen Anfängen, von der Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit eines solchen neuen Geistes.

Inzwischen war die Regierung, die in Ungarn und selbst in Kroatien, wo es doch mit etwas mehr Energie und etwas größerer Gewandtheit ganz und gar nicht unmöglich gewesen wäre, absolut nichts erreicht hatte, bemüht gewesen, wenigstens in Siebenbürgen die Dinge nicht ebenso verlaufen zu lassen. Hier zögerte sie vorsichtig mit der Einberufung des Landtags, entfernte erst die ihr feindseligen, magyarisch gesinnten Beamteten, ersetzte sie durch zuverlässige Anhänger des Februarpatentes, rief dann zuerst die Nationsuniversität der deutschen Sachsen und einen Kongreß der Rumänen zusammen, die sich beide vorläufig gegen die von Ungarn beanspruchte Union von 1848 und für die Februarverfassung aussprachen und schritt dann erst (Mitte Juni 1863) zur Einberufung eines Landtags. Derselbe wurde Mitte Juli in dem deutschen Hermannstadt eröffnet und da die ungarisch gesinnten Mitglieder nicht erschienen, sondern sich mit einer Art Protest begnügten, so wickelten sich die Dinge um so glatter ab: die bisher gar nicht vertretene rumänische Nation wurde als politisch und religiös gleichberechtigt anerkannt, das Oktoberdiplom und die Februarverfassung (Ende Sept.) förmlich inartikulirt und wenige Tage später schon erfolgten auch die Wahlen in den Reichsrath, die auf 10 Sachsen, 13 Rumänen und 3 Magyaren fielen.

Für den Reichsrath und die Februarverfassung war dieser Erfolg von sehr wesentlicher Bedeutung. Schon am 18. Juni 1863 eröffnet, nahm er am 20. Okt. die siebenbürgischen Mitglieder feierlich in seinen Schoß auf und erklärte sich nun verfassungsmäßig für den weiteren. Die Büdgetberathung für 1864 war eben darum bis jetzt verschoben worden, wurde aber nunmehr sofort in Angriff genommen. Der Abschluß zog sich indeß bis in den Anfang des Jahres 1864 hinaus. Und wiederum geschah sehr wenig für die Besserung der Finanzlage. Für

den Militäretat wurden 123 Millionen bewilligt, nur 2 Millionen weniger als die Regierung gefordert hatte. Das Deficit betrug immer noch mehr als 45 Mill. fl., für die beiden vorhergehenden Jahre hatte es freilich noch mehr betragen, für 1862 über 94 und für 1863 über 62 Mill. Der Reichsrath mußte dann auch dafür und für andere dringende Bedürfnisse ein neues Anlehen bewilligen im Betrage von 69, eventuell von 85 Mill. und gleich darauf wieder 40 Mill. Dann wurde der Reichsrath geschlossen, ohne daß das von ihm aus eigener Initiative in Angriff genommene Vereins- und Versammlungsgesetz zu Stande gekommen wäre. Zunächst wurden nun wieder die Landtage einberufen und erst im Nov. 1864 trat der Reichsrath wieder zusammen, da man seiner für das Büdget für 1865 und für 1866 bedurfte. Die czechischen Mitglieder aus Böhmen und Mähren erschienen wieder, wie schon in der vorhergehenden Session, nicht und die czechische Presse nahm gegen den Reichsrath und die Februarverfassung eine immer feindseligere Stellung ein. Der Reichsrath ließ sich dadurch nicht beirren, aber seine Session begann unter nicht günstigen Auspicien. Schon die Thronrede machte vielfach einen sehr unbefriedigenden Eindruck und die Adreßdebatten im Abgeordnetenhause legten die allgemeine Unzufriedenheit sehr deutlich an den Tag. Nachgerade war es der öffentlichen Meinung in den weitesten Kreisen klar geworden, daß in Oesterreich seit 1861 in Wahrheit doch nur eine sehr geringe Veränderung vorgegangen sei: die auswärtige Politik war unter der Leitung des Grafen Rechberg noch genau dieselbe konservativ-reaktionäre wie vorher, die nicht nur den Anschauungen und Wünschen der weit überwiegenden Mehrheit der politisch Denkenden nicht entsprach, sondern auch offenbar nicht ohne das Reich immer mehr zu schädigen aufrecht erhalten werden konnte; im Innern war es gleichfalls außerhalb der parlamentarischen Versammlungen wenig anders geworden, die Organe der Verwaltung folgten in den Provinzen noch immer und mit wenigen Ausnahmen denselben veralteten Anschauungen wie zur Zeit des Regiments Bach, nur mit Mühe war die Presse wenigstens der Willkür der Beamteten entrissen und wenigstens unter das Gesetz, wenn auch ein sehr drakonisches gestellt worden, von einem freien Vereinsrecht war noch immer gar keine Rede; das wenige, was der Reichsrath außer den Büdgetberathungen zu Stande gebracht hatte, war in der That nicht geeignet, den Ungarn zu imponiren und sie geneigt zu machen, auf sehr wesentliche Theile ihrer Autonomie zu Gunsten eben dieses Reichsraths zu verzichten; nachgerade mußte sich das beschämende Gefühl Bahn brechen, daß der Reichsrath bisher im Grunde doch nur als ein unentbehrliches Werkzeug angesehen und behandelt worden war, um die Finanzen nicht sowohl zu ordnen, sondern aufrecht zu halten und die bisherige Wirthschaft im Interesse dessen, was man die Großmachtstellung Oesterreichs nannte, auch weiterhin fortsetzen zu können. Dazu kam, daß die Regierung das Konkordat mit Rom geradezu als ein noli me tangere betrachtete oder zu betrachten sich gezwungen glaubte, so daß Schmerling nicht einmal im Stande war, den wiederholten Beschwerden des Reichsraths bezüglich der unzweifelhaft gesetzwidrigen Stellung einiger Jesuitengymnasien Abhülfe zu schaffen. Und doch lag es auf der Hand, daß von einer wirklichen und durchgreifenden Erneuerung des alt und schwach und gebrechlich gewordenen österreichischen Staatswesens keine Rede sein konnte, so lange der Staat in dieser unselbständigen und unwürdigen Stellung gegenüber der Kirche verharrte. Schmerling suchte zwar die öffentliche Meinung und den Reichsrath damit hinzuhalten, daß er Unterhandlungen mit Rom über eine Modifikation des Konkordats anknüpfte oder wenigstens angeknüpft zu haben vorgab;

allein niemand ließ sich darüber täuschen, daß mit Unterhandlungen in diesem Sinne und auf dieser Grundlage, d. h. ohne mit dem Princip selbst, auf dem das Konkordat beruhte, zu brechen, nie und nimmer auch nicht einmal der Schein eines Erfolges zu erreichen sein werde. All das machte die Ueberzeugung nachgerade zu einer durchschlagenden, daß der Konstitutionalismus Schmerlings lediglich ein Scheinkonstitutionalismus sei, dessen praktische Resultate zu dem Aufwande in gar keinem Verhältniß stünden.

Als der Reichsrath Mitte Nov. 1864 zusammentrat, machte sich diese Ueberzeugung entschieden und vernehmlich genug geltend. Die Antwortsadresse des Herrenhauses war zwar bloß eine Umschreibung der Thronrede. Dagegen trat im Abgeordnetenhause eine ganz andere Stimmung zu Tage. In der Adreßdebatte verlangten die hervorragendsten und anerkanntesten Führer der bisherigen Majorität übereinstimmend und energisch geradezu eine Umkehr auf der bisher betretenen Bahn und die Adresse, die schließlich mit ganz überwiegender Mehrheit angenommen wurde, gab dieser Stimmung Ausdruck. Sie verlangte nachdrücklich die Wiedereinberufung der Landtage von Ungarn und Kroatien, um sich mit denselben auf billigen Grundlagen vereinbaren zu können, während Schmerling sich dem verhängnißvollen Irrthume hingab, Ungarn würde von selber mürbe werden und schließlich einfach zum Kreuze kriechen, so daß er das bekannte Wort aussprach: „Wir können warten". Der Reichsrath blieb aber dabei nicht stehen. Anfangs 1865 nahm er das Büdget für dieses Jahr in Behandlung und sein Ausschuß beschloß alsbald einstimmig, es an die Regierung zurückzusenden, mit der Aufforderung, selbst darin die zu Beseitigung des Deficits erforderlichen Abstriche vorzunehmen, widrigenfalls es der Ausschuß thun müßte. Daraus entwickelte sich dann allmälig ein immer schärfer sich gestaltender Konflikt der Regierung zunächst mit dem Finanzausschusse und weiterhin mit dem Abgeordnetenhause selber. Schmerling entschloß sich endlich, einen Abstrich von 20 Mill. auf das ganze Büdget für 1865 anzubieten. Der Ausschuß ging hierauf nicht mehr ein, fuhr in den einmal begonnenen selbständigen Abstrichen fort und reducirte u. A. den Militäretat allein um $17^1/_2$ Mill., während die Regierung höchstens 11 Mill. hatte zugestehen wollen. Am 17. März schloß der Ausschuß seine Berathungen: trotz seiner ausgiebigen Abstriche blieb doch noch ein Deficit von 7 Mill. Inzwischen war noch ein weiterer Differenzpunkt zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause aufgetaucht: bei Gelegenheit einer Interpellation Giskra's bezüglich des Belagerungszustandes in Galizien, hatte sich Schmerling hinter den Art. XIII der Verfassung, den sogenannten Oktroyirungsartikel verschanzt und von einer „Lücke" in der Verfassung gesprochen, wie in Preußen, wo diese Lückentheorie bekanntlich seit 2 Jahren zu einem schweren Verfassungskonflikt geführt hatte. Sofort beantragten Berger und 75 Genossen einen Gesetzesentwurf, wonach jede auf Grund jenes Artikels getroffene Regierungsmaßregel außer Wirksamkeit treten sollte, wenn dieselbe nicht die Genehmigung des Reichsraths erhalte und das Haus wies den Antrag an einen Ausschuß, der aus 5 Oppositionellen und nur 4 Ministeriellen zusammengesetzt wurde. Wenige Tage nachher beschloß es, dem Anliegen der Regierung, ohne Verzug auch das Büdget für 1866 in Angriff zu nehmen, zwar zu entsprechen, dasselbe aber einem neuen besonderen Ausschusse zu überweisen und besetzte denselben darauf wiederum mit 24 Oppositionellen und nur 12 Ministeriellen.

In dieser Stimmung begann am 27. März die Berathung des Büdgets für 1865 im Abgeordnetenhause. Schmerling erklärte von vornherein, daß die Regierung

auf ihren Anerbietungen bezüglich des Büdgets und auf ihrer Ansicht bezüglich des Art. XIII der Verfassung beharre und drohte, wenn das Haus sich nicht gefügig zeige, offen mit seinem Rücktritt und zwar mit dem Beifügen, daß er die Opposition nicht für regierungsfähig halte — welche Ansicht die Folgezeit bekanntlich nicht bestätigt hat — so daß nur die Wahl zwischen Nachgeben und einem neuerdings reaktionären Kabinete zu bleiben schien. Das Abgeordnetenhaus gab aber trotzdem nicht nach. Die Büdgetberathung dauerte vom 27. März bis zum 8. April und die Regierung unterlag während derselben fortwährend gegen die Anträge des Ausschusses, wenn auch freilich die Opposition oft nur eine Mehrheit von zwei Stimmen für sich hatte. Nach den Beschlüssen des Hauses zeigte das Büdget eine Ausgabe von 522 Mill., eine Einnahme von bloß 515 Mill., also ein Deficit von 7 Mill., deren Bedeckung durch ein besonderes Gesetz sich das Haus vorbehielt. Allein bei seinem Wiederzusammentritt nach Pfingsten wurde es vom Ministerium mit einer Kreditforderung von nicht weniger als 117 Mill. überrascht, welche selbst die schlimmsten Erwartungen weit übertraf und im Hause allgemein einen wahren Schrecken über die verzweifelte Finanzlage und einen tiefen Ingrimm über die Art, wie offenbar noch immer mit den Geldern des Staats gewirthschaftet werde, erzeugte. Der Finanzausschuß beschloß sofort, mit 20 gegen bloß 5 Stimmen, dem Hause auch nicht die allergeringste Kreditbewilligung zuzumuthen, bevor nicht das Büdget für 1865 verfassungsmäßig festgestellt sein werde, d. h. bevor sich nicht das Herrenhaus und die Krone zu den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abstrichen auch ihrerseits würden herbeigelassen haben und weiterhin einstimmig: jede Bewilligung dürfe nur erfolgen unter hinreichender Garantie, daß die „Unregelmäßigkeiten“ der Jahre 1863—65 (d. h. die willkürlichen Büdgetüberschreitungen und versteckten Anlehen ohne Zustimmung des Reichsraths von Seite der Regierung) für die Zukunft unmöglich und der Grundsatz der Verfassung, daß die Staatsschuld unter der Kontrolle des Reichsraths stehe und die Staatsschulden nicht anders denn nach vorausgegangener Zustimmung des Reichsraths kontrahirt werden könnten, zur Wahrheit gemacht werde. Doch mußte der Reichsrath schon wenige Tage nachher (21. Juni) wenigstens ein Anlehen von 13 Mill. bewilligen, als der Finanzminister eingestand, daß die im Juli fälligen Zinsen der Staatsschuld sonst nicht bezahlt werden könnten. Zu derselben Zeit genehmigte das Haus den schon erwähnten Gesetzesentwurf behufs Beschränkung des sogenannten Oktroyirungsartikels der Verfassung und suchte sich mit 117 gegen 44 Stimmen durch eine Resolution gegen die Möglichkeit zu wahren, daß dieser Artikel zu Aufhebung oder Modifikation der Verfassung selbst benützt werde. Alles das erschien gewissermaßen als Einleitung zur Behandlung des Büdgets für 1866. Allein noch ehe dieses in Angriff genommen werden konnte, bevor nur das Büdget für 1865 auch vom Herrenhause genehmigt war, trat ein Ereigniß ein, das die ganze Sachlage veränderte.

Am 26. Juni 1865 erfolgte nämlich, allerdings nicht ganz unerwartet, die nicht nachgesuchte Entlassung der Hofkanzler für Ungarn und Siebenbürgen, der Grafen Zichy und Nadasdi, die beide ausgesprochene Anhänger der Februarverfassung waren und die Ernennung des Grafen Maylath zum ungarischen Hofkanzler, sowie des Grafen Moriz Esterhazy zum (ungarischen) Minister ohne Portefeuille. Die Ernennungen erfolgten, ohne daß das Ministerium Schmerling deshalb zu Rathe gezogen worden wäre. Maylath und Esterhazy gehörten der altkonservativen Partei Ungarns an, die zwar in Ungarn selbst seit 1848 allen Einfluß verloren hatte, aber dafür am Hofe um so mehr galt und

die Hr. v. Schmerling erst unlängst im offenen Reichsrath für seine gefährlichsten Feinde erklärt hatte. Die Folge davon war, daß das Ministerium Schmerling, so weit es aus mehr oder weniger konstitutionell gesinnten Männern bestand, schon am folgenden Tage seine Entlassung eingab und mit ihnen auch der Erzherzog Rainer als Ministerpräsident, ja selbst der Präsident des Staatsraths, Freiherr v. Lichtenfels. Die Demission wurde vom Kaiser ohne Zögern angenommen. Ohne Zweifel war sie nicht bloß vorausgesehen, sondern geradezu beabsichtigt worden, obgleich über das, was nun zu geschehen habe, noch kein allseitiger und fester Entschluß obwaltete. Zunächst trat daher eine lange Ministerkrisis ein. So viel aber war außer Zweifel, daß die ganze bisherige Verfassungsentwickelung wieder in Frage gestellt war.

Auswärtige Politik von 1860—65. Bevor wir indeß weiter gehen, scheint es unerläßlich, wenigstens einen flüchtigen Blick auf die auswärtigen Verhältnisse Oesterreichs seit 1859 zu werfen, da sie vielfach, und zwar sichtlich in steigendem Maße, auf die innere Entwickelung des Reichs zurückwirkten. Die Großmachtsstellung oder richtiger gesagt, die Stellung und der Einfluß des Reichs und seines Herrschers im Kreise der europäischen Staaten hat in Oesterreich seit seiner Ausscheidung aus dem ehemaligen deutschen Reiche eine größere Rolle gespielt, als, Frankreich allein ausgenommen, in irgend einem anderen Staate Europas. Wie keine andere, zeigt die Geschichte dieser Staaten den gemeinsamen Charakterzug, daß beide mehr oder weniger konstant die innere Entwickelung des Staats oder der Nation der Stellung nach außen unterordneten und vielfach geradezu zum Opfer brachten, während beide wieder darin ganz entschieden auseinander gingen, daß Frankreich fortwährend an der Spitze der europäischen Entwickelung stehen wollte, während Oesterreich seine Aufgabe vielmehr darin erkannte, sich dieser Entwickelung zu widersetzen und sich zum Hort der sogenannten konservativen Principien aufzuwerfen. Seine große Stellung in Deutschland und seine große Stellung in Italien, von denen jene nur ein Rest, aber immerhin ein bedeutungsvoller Rest des ehemaligen hl. römischen Reichs deutscher Nation und der Rolle, die Oesterreich und seine Herrscher während Jahrhunderten an der Spitze derselben gespielt hatten, war, diese aber sich wenigstens an eben dasselbe angeknüpft hatte, gaben ihm seit dem Sturze des ersten Napoleons die Mittel in die Hand, die bezeichnete Politik mit Nachdruck zu verfolgen und aufrecht zu erhalten. Allein der Natur der Sache nach mußte Oesterreich auf dieser Bahn schwere Schicksalsschläge erleiden und schließlich erliegen, und zwar in demselben Maße, in welchem die moderne Entwickelung fortschritt und sich mehr und mehr von denjenigen Auswüchsen und Mißgriffen reinigte, die ihr Anfangs angehaftet hatten. Lange wogte der Kampf hin und her. Die Geschichte Oesterreichs seit 1859 zeigt uns sein gewaltiges, aber vergebliches Ringen, seine große Stellung in Italien und in Deutschland zu behaupten. In den Jahren 1859 und 1860 verlor es jene, im Jahr 1866 auch diese und nun hat es, auf sich selbst zurückgeworfen, auf jene konservativen Principien verzichtet, ist selber in den Kreis moderner Staaten eingetreten und bemüht, das Versäumte nachzuholen. Ehe aber das der Fall war und so lange es seine innere Entwickelung seiner auswärtigen Politik unterordnete und zum Opfer brachte, mußte die an sich unnatürliche Erscheinung zu Tage treten, daß jede Niederlage Oesterreichs und seiner auswärtigen konservativen Politik seiner inneren Entwickelung zu Gute kam und sich in einen Sieg der liberalen innern Opposition umsetzte, bis nach dem vollständigen Verluste Italiens und Deutschlands das Reich, auf sich selbst, auf seine eigenen Kräfte

und deren Entwickelung beschränkt und angewiesen war und die bisherige Opposition, deren Princip man damit bezeichnen könnte, daß Oesterreich den Oesterreichern gehören und nicht lediglich als Substrat einer europäischen Machtstellung und der Aufrechthaltung eines der großen Majorität der Bevölkerung widerstrebenden politischen Systems dienen solle, allem Anschein nach definitiv die Oberhand gewonnen hat. Durch den französisch-italienischen Krieg von 1859 verlor Oesterreich die Lombardei, allein in den Präliminarien von Villafranca glaubte es sich eine große Stellung in Italien erhalten zu haben. Der Friede von Zürich konnte jedoch nicht durchgeführt werden und die Ereignisse von 1860, die zur Konstituirung des Königreichs Italien führten, entrissen Oesterreich auch jene Stellung und beschränkten es dort auf Venezien und das Festungsviereck. Aber auch dieser letzte Rest seiner italienischen Besitzungen schien gefährdet, da das neue Königreich sofort auch darauf Anspruch machte. Oesterreichs Besitzstand erschien in den ersten Jahren des Jahrzehnts nach dieser Seite hin fortwährend gefährdet und zwang es zu militärischen Anstrengungen, die schwer auf seinen Finanzen lasteten.

Inzwischen sah Oesterreich aber auch seine große Stellung in Deutschland mehr und mehr ernsthaft gefährdet und wurde in steigendem Maße genöthigt, seine Sorge überwiegend nach dieser Seite hin zu lenken. Die nächste Veranlassung dazu entwickelte sich gleichfalls aus dem verhängnißvollen Kriege von 1859. Preußen hatte sich geweigert, Oesterreich in der Aufrechthaltung seiner, über seinen eigentlichen Besitzstand in Italien weit hinausreichenden italienischen Politik gegen Frankreich zu unterstützen, und als es endlich für jenen einzutreten bereit war, schloß Oesterreich ganz unerwartet einen Waffenstillstand mit Frankreich und verzichtete lieber auf die Lombardei, als daß es seinem Rivalen auch nur momentan eine Stellung an der Spitze Deutschlands eingeräumt hätte. Die Folge davon war eine tiefe gegenseitige Verstimmung zwischen beiden und als Preußen, wenn auch Anfangs noch sehr vorsichtig und sehr schüchtern, seine deutsche Politik von 1849, der Oesterreich in Olmütz ein so jähes Ende gemacht hatte, wieder aufzunehmen schien, trat ihm Oesterreich auf Schritt und Tritt entgegen, auch so weit die Bestrebungen Preußens nicht bloß im äußersten Grade bescheidene und gegemäßigte waren, sondern auch unzweifelhaft im gemeinsamen Interesse Deutschlands und des deutschen Bundes lagen, wie in der Frage einer Reform der durchaus veralteten Bundeskriegsverfassung, in der Oberfeldherrnfrage, in der Frage des deutschen Küstenschutzes, in der kurhessischen Angelegenheit und in der Frage der Genehmigung des von Preußen im Namen des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags von Seite der übrigen Zollvereinsstaaten. Mit Hülfe der Mittelstaaten, zumal der Königreiche, war Oesterreich in den ersten Jahren des Jahrzehnts in Deutschland gegenüber Preußen ohne Widerrede im Vortheil, die Mittelstaaten schlossen sich immer fester und enger an dasselbe an, so daß Oesterreich im Jahr 1863 den Versuch machen zu können glaubte, auf dem Fürstenkongresse in Frankfurt eine Reform der deutschen Bundesverfassung in seinem Sinne in die Hand zu nehmen und Preußen allmälig in die Reihe der anderen deutschen Königreiche herabzudrücken. Der Versuch scheiterte jedoch an dem energischen Widerstande Preußens nicht nur, sondern auch an der sehr geringen Neigung der Mittelstaaten, an ihrer thatsächlich vollen Souveränetät irgend etwas und zu Gunsten von wem immer zu opfern. Und noch in demselben Jahre trat mit dem Tode des Königs Friedrich von Dänemark und dem Momente, da die schon so lange schwebende schleswig-holsteinische Frage so oder so endlich gelöst

werden mußte, eine Wendung ein, die Preußen Gelegenheit bot, das Heft in Deutschland in ganz anderer Weise als bisher in die Hand zu nehmen und die Oesterreich in den schroffsten Gegensatz gegen seine bisherigen engeren Verbündeten, die Mittelstaaten, brachte. Es war ein verhängnißvoller Schritt, als Oesterreich sich in den ersten Tagen des Jahres 1864 zu einer förmlichen Allianz mit Preußen herbeiließ, um die schleswig-holstein'sche Frage gegen die Majorität am Bunde und gegen die Wünsche der großen Mehrheit der Nation zu lösen und sich von Preußen zum Kriege gegen Dänemark und Schritt für Schritt in eine Politik hineinleiten ließ, deren Resultate es durchaus nicht vorausgesehen und durchaus nicht beabsichtigt hatte und die seinen speciellen Interessen gar nicht entsprachen. Durch den Frieden von Wien (30. Okt. 1864) waren die Elbherzogthümer von Dänemark an Oesterreich und Preußen gemeinsam abgetreten worden, um darüber nach Gutdünken zu verfügen. Darüber entzweiten sich jedoch die beiden Alliirten; Preußen gedachte dieselben für sich zu erwerben, während Oesterreich seinerseits wieder einen Weg suchte, der zum Bunde und zu den Augustenburgischen Ansprüchen zurück führen sollte, den es sich aber selbst bisher auf jede Weise verlegt hatte. Preußen hatte bereits thatsächlich das Uebergewicht im Norden von Deutschland errungen und seine Stellung auch gegenüber den Mittelstaaten war wenigstens insofern eine andere geworden, daß diese den bisher so energisch verworfenen Handelsvertrag mit Frankreich gegen die Wünsche und gegen die Interessen Oesterreich nunmehr einfach genehmigten und damit wenigstens der Zollverein für Preußen wieder außer Frage gestellt war.

Das war die Lage der deutschen Dinge im Frühjahr 1865 [1]): Preußen konnte allerdings auf der betretenen Bahn nicht weiter gehen, ohne Oesterreich geradezu zum Kriege zu provociren, aber ebenso konnte Oesterreich nicht daran denken, Preußen das bereits Gewonnene wieder aus den Händen zu winden, ohne seinerseits zu diesem äußersten Mittel zu schreiten. So waren es Mißerfolge nach Außen nicht minder als solche im Innern, welche den Sturz Schmerlings herbeiführten, obgleich das Schwergewicht allerdings nicht auf jene, sondern auf diese fiel.

Sturz des Ministeriums Schmerling. Wie oben angedeutet, war zu Ende des Jahres 1860 Schmerling hauptsächlich darum an die Spitze der Regierung gestellt und bald darauf die Februarverfassung ertheilt worden, um der ungarischen Bewegung, die, sobald sie sich frei fühlte, sofort unmittelbar an die Errungenschaften des Jahres 1848 anknüpfte, im Interesse des Gesammtstaats und der Machtstellung des Reichs ein Gegengewicht zu schaffen. Dieser Plan mußte längst als vollkommen gescheitert betrachtet werden, während Schmerling eine in Oesterreich geradezu unerhörte Popularität binnen vier Jahren auch in den übrigen Theilen des Reichs vollständig abgenützt hatte. In Ungarn war die Verfassung wieder suspendirt, Venezien konnte nur durch die Militärgewalt regiert respektive daniedergehalten werden, in Galizien war neuerdings der Belagerungszustand verkündet worden, in Böhmen und Mähren versagten die Czechen der Regierung jede Unterstützung und hielten sich schon seit längerer Zeit vom Reichsrathe fern, so daß in der That fast nur die deutsche Bevölkerung übrig geblieben und der Reichsrath zu einem völligen Rumpfparlament zusammen geschrumpft erschien. Schmerling aber mußte nothwendig auch seinen letzten Haltpunkt in der

---

[1]) Vgl. das Nähere oben in dem Nachtrag zum Art. „Deutschland".

Hofburg verlieren, als selbst dieses Element, auf das er sich noch stützen zu können meinte, ihn in der Session von 1864 auf 1865 im Stiche ließ, indem es wenigstens das einzige Recht, das ihm eingeräumt worden war, die Bewilligung des Büdgets zu einer Wahrheit, der noch immer herrschenden Verschleuderung der Finanzen ein Ende machen und dem übermäßigen Militärbüdget endlich ernsthaft zu Leibe gehen wollte. Die Regierung Schmerlings sah sich in der Büdgetberathung zu Anfang des Jahres 1865 im Abgeordnetenhause einer ziemlich kompakten Majorität gegenüber, der sie fortwährend unterlag und die sie selbst mit Hülfe des Herrenhauses kaum zu bewältigen und wieder in das bisherige bequeme Geleise zurück zu leiteu hoffen konnte.

Das war der Moment, auf den die feudalen und klerikalen Elemente längst gewartet hatten, um die Zügel, die ihnen aus den Händen gefallen waren, wieder zu ergreifen. Während Schmerling den Ungarn im Reichsrathe sein berühmtes Wort „Wir können warten" entgegengeschleudert hatte, nahte sich ihm die Gefahr gerade von dieser Seite her. Seit vier Jahren saß der ungarische Graf Moritz Esterhazy neben ihm im Kabinet. Als ungarischer Minister ohne Portefeuille spielte er scheinbar nur eine sehr untergeordnete Rolle, zumal er von Natur überaus indolent war und sich in den Gang der Dinge nur wenig zu mischen schien. Aber als vollendeter Hofmann und Intrigant genoß er in den höchsten Kreisen einen nicht geringen Einfluß, und durch und durch klerikal und feudal gesinnt, wartete er seinerseits nur auf den günstigen Moment, um in Aktion zu treten und mit Hülfe der ungarischen Frage der ganzen Sachlage gegenüber der bisherigen immerhin mehr oder weniger liberalen Strömung eine vollständig andere Wendung zu geben: den Forderungen der Ungarn sollte in einer Beziehung vollständig entsprochen werden und damit jenseits der Leitha über Deak und seine Partei hinweg den sogenannten Alt-Konservativen, diesseits der Leitha über Schmerling und die deutsch-liberalen Elemente hinweg den alten Feudalen und Klerikalen neuerdings das Heft in die Hände gespielt werden. Die Einleitung dazu bildete ein Besuch des Kaisers in Pesth zu Anfangs Juni 1865, wo ihm von den in den Plan eingeweihten Kreisen ein überaus glänzender, fast enthusiastischer Empfang bereitet war. Wenige Wochen später erfolgte plötzlich die schon erwähnte Entlassung der beiden entschieden für die Februarverfassung gewonnenen Hofkanzler für Ungarn und Siebenbürgen, und die Ersetzung des einen durch den Grafen Maylath, der wie Esterhazy der alt-konservativen Partei angehörte, des andern durch einen ungarischen General ohne politische Bedeutung. Die Minister erfuhren diese Maßregel wie das übrige Publikum einfach durch die öffentlichen Blätter. Die Tragweite derselben konnte ihnen indeß keinen Augenblick zweifelhaft sein: offenbar handelte es sich vom Hof aus um eine Verständigung mit Ungarn auf einer andern Basis als derjenigen der Februarverfassung, auf Grund ganz anderer polititischer Anschauungen wie die, als deren Repräsentanten sich Schmerling und sein Kabinet bisher angesehen hatten. Das ganze Kabinet gab daher noch am selben Tage (26. Juni) seine Entlassung ein.

Der Sturz Schmerlings war viel leichter gelungen, als seine Gegner sich vielleicht vorgestellt hatten. Schwieriger war es, eine neue Regierung zu bilden und des Reichsraths, der noch immer versammelt war, auf gute Art los zu werden. Für jene war die Auswahl unter den Gliedern des klerikal-feudalen Adels nicht sehr groß, zumal die Urheber des Umschwungs nicht allzu schnell und nicht allzu schroff mit ihren Absichten hervortreten wollten, da der Reichsrath in jenem Augenblicke weder das Büdget für 1865 noch auch die Kreditforderung der Regierung

im Betrage von mehr als 100 Mill. fl. bewilligt hatte, mit diesen beiden Angelegenheiten aber unzweifelhaft die Mittel in den Händen hatte, den Umschwung absolut unmöglich zu machen, sobald er wollte. Indeß diese Schwierigkeit zeigte sich viel geringer, als man hätte denken sollen. Der Reichsrath hatte unter dem Schmerling'schen Regimente nachgerade allen Glauben an sich selbst und die Verfassung, auf der er stand, verloren. Das nächste Hemmniß, die Differenz bezüglich des Militäretats, hob die oberste Militärverwaltung selbst aus dem Wege, indem sie jetzt plötzlich für möglich erkannte, was sie soeben noch für ganz und gar „unmöglich" erklärt hatte; ein kaiserliches Handschreiben vom 3. Juli befahl die unverzügliche Versetzung der italienischen Armee auf den vollen Friedensstand und gab damit dem Herrenhause die Möglichkeit an die Hand, auf seine bisherige Opposition gegen die Abstriche im Militärwesen zu verzichten und sich den dießfälligen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zu fügen. Am 22. Juli hatten beide Häuser sich über das Finanzgesetz für 1865 vereinbart und schon zwei Tage später kündigte die Regierung denselben den Schluß der Session auf den 27. Juli an, obgleich über die Bedeckung des Deficits noch kein Beschluß gefaßt war und ebenso wenig über die geforderte Kreditbewilligung. Das Ministerium hatte die schon einen vollen Monat vorher nachgesuchte Entlassung bis dahin noch nicht erhalten und führte die Geschäfte provisorisch fort, während über die Bildung eines unzweifelhaft feudalen Kabinets unterhandelt wurde und das Abgeordnetenhaus machte sich selbst keine Illusion darüber, was beabsichtigt werde; aber von einem energischen Aufschwung war dennoch keine Rede. Als ihm der Schluß der Session am 24. auf den 27. angekündigt wurde, beschloß es, bis dahin keine Sitzung mehr zu halten und schnitt sich damit selbst die Möglichkeit irgend welchen Schrittes gegen die drohende Gefahr, ja selbst nur die Möglichkeit einer Protestation ab. Einer der Führer der Mehrheit, der gewesene Minister Pratobevera, meinte voller Resignation: „ob und auf welche Weise wir uns in diesen Räumen wieder sehen werden, weiß ich nicht, aber ich will es hoffen"; und eine auf jenen Abend angesetzte Versammlung von Abgeordneten, um die Lage wenigstens in Erwägung zu ziehen, kam aus Mangel an Theilnehmern nicht zu Stande. Die deutsch-liberale Majorität ergab sich willenlos in ihr Schicksal. Der Reichsrath wurde am 27. nicht vom Kaiser, sondern von seinem Bruder, dem Erzherzog Ludwig Viktor mit einer Thronrede geschlossen. Unter scheinbarer Anerkennung der patriotischen Wirksamkeit des Reichsraths wurde ihm angekündigt, daß derselben ein vorzeitiges Ziel habe gesteckt werden müssen, weil „gewichtige Gründe, welche das Gesammtinteresse der Monarchie berührten, zu beschleunigter Einberufung der legalen Vertreter der Völker in den östlichen Theilen des Reichs riethen". In der That mit Ungarn und von Ungarn aus sollte eine neue Organisation des Reichs in die Hand genommen werden.

Das Ministerium Belcredi-Esterhazy. Am 27. Juli erhielt endlich auch das Ministerium Schmerling seine förmliche Entlassung und wurden die neuen Ernennungen bekannt gemacht. Graf Egbert Belcredi, der Bruder eines mährischen Magnaten und bisher Statthalter von Böhmen, übernahm die Konseilspräsidentschaft des Staats- und des Polizeiministeriums; Graf Larisch, ein reicher schlesischer Grundbesitzer, die Finanzen; Hr. v. Komers, Chef des Lemberger Oberlandsgerichts, die Justiz; Graf Mensdorff und Ritter v. Frank blieben als Generale und behielten jener das Auswärtige, dieser das Kriegsdepartement. In Wien nannte man die neue Regierung das „Drei-Grafen-Ministerium". Ueber seine Farbe und seine Tendenzen konnte kein Zweifel sein. Obgleich die

neuen Mitglieder sämmtlich der deutschen Nationalität angehörten, suchten sie dieselbe nach Kräften zu verläugnen und wollten als Slaven angesehen werden. Die Februarverfassung wurde in der officiellen Wienerzeitung als bloße „Fiktion" behandelt, das Schwergewicht sollte vom Reichsrathe in die einzelnen Provinzen und ihre siebzehn Landtage verlegt und über ihnen, bis ein neues Grundgesetz, über das sich alle verständigt hätten, gefunden wäre, der kaiserliche Absolutismus neuerdings auf den Schild gehoben werden; das Konkordat wurde nicht bloß wie unter Schmerling nicht angerührt, sondern von den neuen Machthabern wiederum wie eines der Grundgesetze des Reichs anerkannt. Mit der Februarverfassung und dem deutschen Elemente konnte der feudale Adel nicht hoffen, das Heft je wieder wie früher in die Hände zu bekommen; mit dem slavischen Element und den Landtagen der verschiedenen Kronländer war das eher möglich. Ein bestimmter Plan bezüglich der zukünftigen Ordnung der Gesammtstaatsverhältnisse waltete indeß überall nicht ob: das überließen die neuen Gewalthaber völlig der Zukunft und den Umständen; es schien ihnen genügend, vorerst wo möglich Ungarn wenigstens bis auf einen gewissen Grad zu gewinnen und damit der Opposition von dieser Seite her die Spitze abzubrechen, auf der andern Seite aber den Reichsrath und die Februarverfassung überhaupt thatsächlich zu beseitigen, wodurch, wie es schien, das Schwergewicht von selber den Landtagen zufallen mußte, zumal wenn Adel und Klerus fest zusammenhaltend in den deutsch-slavischen Kronländern dem letzteren Element das Uebergewicht sicherten, so daß die rein deutschen Provinzen sammt der Hauptstadt Wien in die entschiedene Minorität zurückgedrängt wurden.

Die Aktion des neuen Ministeriums begann am 1. Sept. 1865 damit, daß der ungarische Kanzler Siebenbürgen, welches sich zwei Jahre vorher auf einer für die verschiedenen Nationalitäten des Landes billigen Grundlage neu konstituirt, den Reichsrath beschickt und dadurch erst zum weiteren gemacht hatte, durch kaiserliches Reskript einfach wieder aus dem Verbande des Reichsraths herausriß, indem die neue Landtagsordnung umgestoßen und die frühere hergestellt wurde, die den Magyaren das Uebergewicht sicherte. Durch diese Maßregel sollten auf der einen Seite die Magyaren befriedigt, auf der andern der Februarverfassung eine tödtliche Wunde beigebracht werden. Dann wurden am 18. Sept. die sämmtlichen Landtage der nicht-ungarischen Kronländer einberufen und am 20. desselben Monats fiel endlich der große Schlag, der in der Form eines kaiserlichen Manifestes und Patentes die Februarverfassung „sistirte", d. h. in Wahrheit und nach der Absicht des nunmehrigen Regiments aufhob, um eine andere Gesammtstaatsverfassung auf wesentlich anderen Grundlagen zu suchen oder einzuleiten. Wie nämlich das Manifest des Kaisers klar genug andeutete, sollte, in geradem Gegensatze zu dem Versuche von 1861, dießmal zunächst eine Verständigung mit dem ungarischen Landtage eingeleitet und, wenn sie zu einem Resultate führen würde, dieses „den legalen Vertretern der anderen (cisleithanischen) Königreiche und Länder vorgelegt werden, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen". In diesen wenigen, aber inhaltschweren Worten lag die letzte Idee des eingetretenen Umschwungs eingeschlossen. Wie im Jahr 1861 die Februarverfassung wesentlich vom Standpunkte der Bedürfnisse und Anschauungen der cisleithanischen Länder aus erlassen und die transleithanischen Länder eingeladen worden waren, sich derselben anzubequemen und zu fügen, so sollte nun umgekehrt zunächst mit den transleithanischen Ländern eine ihren Bedürfnissen und Anschauungen entsprechende Reichsverfassung wo möglich vereinbart und dieselbe dann

ihrerseits den cisleithanischen Ländern zur Annahme vorgelegt werden, wobei es absichtlich zweifelhaft gelassen wurde, ob der Ausspruch derselben durch den gemeinsamen Reichsrath oder durch die 17 oder 18 verschiedenen Landtage zu erfolgen hätte. In der Absicht der Gewalthaber des Tags lag offenbar nicht das erstere, sondern das letztere, obgleich gar nicht abgesehen werden mochte, wie lange es wohl dauern werde, bis alle diese Landtage sich über eine und dieselbe Reichsverfassung würden verständigen können. Gerade das entsprach jedoch den Plänen der Regierung: die einzelnen Kronländer sollten sich als „historisch-politische Individualitäten“ unter dem vorwiegenden Einflusse des Adels und des Klerus weiter entwickeln, über allen aber für die gemeinsamen Interessen und nach außen der kaiserliche Absolutismus wieder hergestellt werden. Eben dazu war die Februarverfassung auch für die cisleithanischen Länder vorläufig sistirt worden, um wo immer möglich nie wieder reaktivirt zu werden.

Diesem ganzen Plane stand indeß in erster Linie eine große Schwierigkeit im Wege, die mehr als bedenkliche Finanzlage des Reichs, die der Reichsrath während seines Bestehens seit 1861 zwar weiter gefristet, aber auch nicht von ferne auf eine neue solide Grundlage zu stellen vermocht hatte. Nun konnte die neue Regierung kaum zu wirthschaften anfangen, jedenfalls aber sich nicht lange halten, wofern sie nicht sofort auf dem Kreditwege sich mindestens 100 Mill. verschaffte, die der Reichsrath nicht mehr bewilligt hatte, und beinahe ihr erstes Geschäft war es denn auch, den Unterstaatssekretär im Finanzministerium auf eine Rundreise nach Frankfurt, Paris, London und Amsterdam zu schicken, um ein Anlehen in jenem Betrage zu negociren. Neue Schuldtitel zu Lasten des Staats hatten aber verfassungsmäßig keine Gültigkeit ohne die Gegenzeichnung der von beiden Häusern des Reichsraths bestellten ständigen Staatsschulden-Kontrollkommission, und diese, in der mehrere der hervorragendsten Führer des Abgeordnetenhauses saßen, war unzweifelhaft berechtigt, ihre Gegenzeichnung für die Titel einer vom Reichsrathe nicht bewilligten Anlehens zu verweigern und damit jedes derartige Anlehen vollkommen unmöglich zu machen, aus dem einfachen Grunde, weil sich dafür keine Gläubiger gefunden hatten. Die Staatsschulden-Kontrollkommission war darum auch vom Ministerium Belcredi nicht zugleich mit der Februarverfassung sistirt, sondern von der Sistirung ausdrücklich ausgenommen worden und zugleich hatte es sich durch das Septemberpatent vom Kaiser bevollmächtigen lassen, „so lange die Reichsvertretung nicht versammelt sei, die unaufschieblichen finanziellen Maßregeln zu treffen, welche das finanzielle Interesse des Reichs erheische“. Während nun Hr. v. Becke an den europäischen Börsen vergeblich nach Geld suchte, trat jene Kommission Anfangs Oktober zusammen und beschloß zunächst, daß sie sich als mit der Verfassung zugleich auch sistirt betrachte, lehnte somit indirekt die Gegenzeichnung irgend welcher neuer Schuldtitel ihrerseits ab und handelte insofern durchaus korrekt. Als jedoch der Kaiser am 16. Okt. durch ein Handschreiben vermittelnd dazwischen trat, das die Kommission ihrer bisherigen Verpflichtung enthob und sie auf eine ganz neue Basis stellte, nach welcher sie nicht mehr die Verfassungsmäßigkeit eines Anlehens, sondern bloß noch die formelle Uebereinstimmung der Gebahrung mit den Beschlüssen der Regierung zu überwachen hatte, waren die Mitglieder derselben bis auf ein einziges, den Grafen Eugen Kinsky, schwach genug zu bleiben und so das verfassungswidrige Vorgehen der Regierung mit ihren Namen zu decken. Erst am 10. Nov. gelang es endlich dem Hr. v. Becke, in Paris ein Anlehen von 90 Mill. Silber nach unsäglicher Mühe und zu Bedingungen abzuschließen, die selbst

für Oesterreich unerhört ungünstig waren. Hätte die Kommission des Reichsraths, die überwiegend aus Deutschen zusammengesetzt war, ihr Recht muthig und fest behauptet, so wäre das Anlehen unzweifelhaft nicht und nirgends zu Stande gekommen und das Ministerium Belcredi von vornherein wieder zu Fall gebracht worden.

Obgleich die ministeriellen Absichten eher auf die Länder der ungarischen Krone als auf die cisleithanischen berechnet waren, so wollen wir doch zuerst einen Blick auf die letzteren werfen. Am 23 Nov. traten ihre 17 Landtage zusammen und bald zeigte es sich, daß die deutsche Bevölkerung des Reichs doch nicht so schwachmüthig war, wie die Machthaber des Tags sich vielleicht vorgestellt hatten. Der Drang des Momentes hatte schon Ende Oktober eine Anzahl der hervorragendsten Abgeordneten der Landtage von Ober- und Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Vorarlberg in Wien zusammengeführt, die sich alsbald darüber verständigten, sich die Beseitigung der Verfassung nicht ohne Widerstand gefallen zu lassen, vielmehr von den Landtagen aus möglichst übereinstimmend sich zur Wehr zu setzen. Die Art, wie die Landtage am 23. Nov. eröffnet wurden, konnte sie in ihrem Entschlusse nur bestärken. Das Septemberpatent wurde den Landtagen bloß „mitgetheilt" und das kaiserliche Handschreiben vom 7. Nov., das dieß befahl, sprach bereits nicht mehr von der (Februar-)Verfassung, die so oder so modificirt werden sollte, um auch Ungarn für dieselbe zu gewinnen und in dieselbe einzufügen, sondern bereits von „einer" Verfassung, die für das gesammte Reich vereinbart werden sollte. In den Landtagen aller genannten, der rein oder doch ganz überwiegend deutschen Kronländer wurden sofort Anträge eingebracht, das Septemberpatent einer näheren Prüfung zu unterziehen und bis Mitte Decembers 1865 erließen sie alle, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Schlesien und Vorarlberg und zwar meist fast einstimmig, Adressen an die Krone, in denen das Recht der österreichischen Völker nicht auf „eine" vielleicht niemals auffindbare, sondern auf die Verfassung von 1861 entschieden ausgesprochen wurde. Tyrol allein machte von den überwiegend deutschen Landtagen eine Ausnahme: der klerikalen Mehrheit seines Landtags lag nur die Erhaltung der sogenannten Glaubenseinheit, d. h. der klerikalen Herrschaft am Herzen, was zwar auch den Anschauungen des Ministeriums Belcredi entsprach, was dasselbe aber doch nicht sofort und ganz bewilligen konnte, ohne die öffentliche Meinung allzusehr herauszufordern und seine Tendenzen allzu deutlich an den Tag zu legen. Anders freilich stellten sich die slavischen und überhaupt die nicht deutschen Elemente des Reichs zur Regierung. Die slavisch-italienischen Kronländer, Triest, Görz, Istrien und Dalmatien bereiteten dem Ministerium wenigstens keine Schwierigkeiten und bewiesen sich bezüglich der Februarverfassung völlig gleichgültig. Galizien und die Bukowina erließen ohne Verzug einstimmig Dankadressen an eine Regierung, die offenbar auf ihrer und der Seite der sogenannten historisch-politischen Individualitäten gegen die von der deutschen Bevölkerung des Reichs getragene Idee der Einheit desselben stand. Das Hauptinteresse koncentrirte sich aber auf die Landtage von Böhmen, Mähren und Krain, wo sich Deutsche und Slaven gegenüber sahen und das Uebergewicht der einen oder der anderen ein zweifelhaftes war. Auch dort verlangten die Deutschen, daß sich der Landtag gegen, die Slaven, daß er sich für den versuchten Bruch der Verfassung ausspreche. In Mähren und Krain kam es zu keiner Entscheidung, wenigstens insofern, als in diesen Landtagen gar keine Adresse, weder eine solche für, noch eine solche gegen das Ministerium zu Stande kam. In Böhmen dagegen unterlag die deutsche

Partei den vereinigten Anstrengungen des czechischen und der feudal-klerikalen Partei; der Adreßantrag der Deutschen wurde mit 111 gegen 105 und der weitere Antrag, gar keine Adresse zu erlassen, mit 118 gegen 97 Stimmen verworfen und eine ganz im Sinne der Czechen und der sogenannten Wiederherstellung des Königreichs Böhmen, das auch Mähren und Schlesien umfassen sollte, beschlossen. Im Ganzen war das Ministerium Belcredi mit dem Resultat der Landtagssession, die sich bis in den April 1866 hinauszog, nicht unzufrieden: über die Opposition der deutschen Landtage ging es vorerst zur Tagesordnung über und, ohne den Eintritt nicht vorausgesehener Ereignisse, durfte es in der That hoffen, mit denselben ohne große Schwierigkeit fertig zu werden; mit Hülfe Böhmens dachte es dagegen die Februarverfassung definitiv zu beseitigen und auf die historisch-politischen Individualitäten zurückgreifen zu können, die dem Einfluß des Adels und des Klerus ganz andere Aussichten boten, als der Reichsrath oder überhaupt irgend ein centrales Parlament. Gelang es aber jenen definitiv zu begraben, so stand ein solches überhaupt in geradezu unabsehbarer Ferne. Denn in den Landtagen hatten die Statthalter, die Vertreter der Regierung, es bereits sehr deutlich ausgesprochen, daß diese unter den „legalen Vertretern" der Königreiche und Länder, die zu einem allfälligen Ausgleich mit Ungarn ihr „gleichgewichtiges Votum" abgeben sollten, nicht etwa den Reichsrath, sondern, was im Septemberpatent absichtlich unklar gelassen worden war, die siebzehn Landtage verstanden habe. Wie lange mochte es aber dauern, bis die siebzehn Landtage sich mit Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien über eine Reichsverfassung verständigt und vereinbart haben würden? Bis dahin mochten Adel und Klerus in den einzelnen Kronländern wieder das Uebergewicht erlangen, dem Kaiser aber in allen gemeinsamen Angelegenheiten, in allem voraus, was die Armee und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraf, wieder wie früher die alleinige absolute Entscheidung zufallen.

Die absolutistisch-willkürliche Wirthschaft des Ministeriums Belcredi, das sich auf die slavischen Elemente und ihre centrifugalen Tendenzen gegen die deutschen Bevölkerungen und ihre liberalen Ideen stützte und mit ihrer Hülfe neuerdings, wenn auch nur allmälig wieder den feudalen und klerikalen Interessen zur Herrschaft zu helfen gedachte, schien nun so länger dauern und um so sicherer schließlich ans Ziel führen zu können, als auch die Lösung der ungarischen Frage noch in weiter Ferne stand, obgleich gerade sie den Grund oder Vorwand für den Sturz Schmerlings und die Sistirung der von ihm inaugurirten Verfassung hatte abgeben müssen. Es lag auch gar nicht in der Absicht Belcredis und seiner Genossen, die nationalen, aber zugleich auch liberalen Bestrebungen Deak's und seiner Partei zu befriedigen. Ihr ganzes Bemühen ging vielmehr dahin, dieser Partei den bisherigen Einfluß wo immer möglich aus den Händen zu winden und jedes Zusammenwirken des liberalen Elements diesseits und jenseits der Leitha zu verhindern, beide vielmehr nach Kräften auseinander zu halten. Graf Moritz Esterhazy, der Schmerling zu Fall gebracht, war ganz geeignet, mit Belcredi und seinen Genossen diesseits der Leitha Hand in Hand zu gehen. Auch die ungarische Frage sollte nicht im nationalen und liberalen, sondern im nationalen und absolutistischen Sinne gelöst werden. Mit leeren Händen konnte freilich auch die altkonservative Partei nicht daran denken, sich der ungarischen Dinge zu bemächtigen. Aber sie unternahm es auch nicht mit leeren Händen. Wenigstens dem Machtbestreben der Magyaren sollte ein Genüge gethan, die Krone des hl. Stephan in ihrer vollen Integrität hergestellt, Siebenbürgen den Ungarn preisgegeben, Kroatien

ihnen entschieden untergeordnet werden, und dazu bot Belcredi gerne die Hand, da wenigstens die erstere Maßregel zugleich direkt gegen den Reichsrath gerichtet war. In so weit unterstützte sich die Politik des neuen Regiments diesseits und jenseits der Leitha ganz entschieden.

Schon am 1. Sept. 1865 löste ein kaiserliches Rescript den siebenbürgischen Landtag von 1863, der die Annahme der Februarverfassung ausgesprochen und den Reichsrath beschickt hatte, auf, beseitigte die damals ertheilte Wahlordnung, die das frühere Uebergewicht der Magyaren gebrochen hatte, stellte diejenige von 1791, die dasselbe neuerdings sicherte, wieder her, reaktinirte die 1863 abgesetzten ungarisch gesinnten Würdeträger und Beamteten von 1861 und berief den Landtag auf den 19. Nov. ein. Als einziger Berathungsgegenstand für denselben wurde die Wiederherstellung der von der Regierung bisher nicht anerkannten Union Siebenbürgens mit Ungarn unter dem Titel einer „Revision", dieses Worts der Revolution von 1848, bezeichnet. Auch das war offenbar ein Bruch der Verfassung, eine Verletzung der in förmlichster und feierlichster Weise gemachten Zusicherungen. Allein die diesseitige Reichshälfte hatte keinerlei Mittel, es zu verhindern. Die Sachsen und Rumänen aber versuchten dagegen nur eine sehr schwächliche Opposition: jene fügten sich auf ihrer Nationsuniversität mit nichtssagenden Vorbehalten, diese kamen auf einer Versammlung zu Blasendorf nicht einmal zu einem Entschluß, beide beschickten den Landtag und dieser beschloß denn auch die Wiederherstellung der Union am 6. Dec. 1865 ohne Widerstand; er hätte auch nichts geholfen, die Regierung hatte vermittelst der sogenannten Regalisten die Majorität unter allen Umständen in der Hand. Schwieriger war es, auch Kroatien, das Schooßkind der Reaktion, Ungarn wieder unterzuordnen. Als der Landtag am 12. Nov. in Agram zusammentrat, standen sich die beiden Parteien, die ungarisch gesinnte und die nationale, schroff gegenüber. Die letztere hatte noch entschieden das Uebergewicht, und als sie sich auch im März dazu herbeiließ, eine sogenannte Regnikolardeputation zu wählen, die mit einer gleichen des ungarischen Landtags in Pesth einen Ausgleich zu Stande bringen sollte, geschah es nur unter bindenden Instruktionen, die ein Zustandekommen vorerst ganz unmöglich machten. Doch das war nur eine Frage der Zeit und der Umstände; in Wien wußte man so gut wie in Pesth, daß es immerhin Mittel gebe, diesen Widerstand zu beseitigen. Die Hauptfrage für das Regiment Belcredi-Esterhazy war, ob es möglich sein werde, sich ohne liberale Zugeständnisse mit dem ungarischen Landtag zu verständigen, und um dies in Pesth zu erzielen, hatte sich die Regierung in Siebenbürgen und in Kroatien allerlei Hinterthüren offen zu halten bemüht, welche der absoluten Gewalt auch jenseits der Leitha die letzte Entscheidung vorbehalten sollten, Vorbehalte, die sich später freilich als völlig werthlos erwiesen.

Das Regiment Belcredi-Esterhazy sollte bald genug erfahren, daß es den Ungarn gegenüber, die genau wußten was sie wollten und die es durch zähes Festhalten an ihrem alten Rechte, durch ihren jahrelangen passiven Widerstand doch bereits dahin gebracht hatten, daß man neuerdings mit ihnen unterhandeln mußte, blutwenig vermöge. Der ungarische Landtag trat am 14. Dec. in Pesth zusammen. Um ihn nur möglich zu machen, hatten die Ungarn auf die vorgängige Wiederherstellung der Komitatsverfassungen verzichtet und sich mit einem Proteste dagegen begnügt. Das Resultat der Wahlen hatte eine überwältigende Majorität der Deakpartei ergeben und die Führer derselben hatten sich lange vor der Eröffnung dahin verständigt, daß der Landtag auf nichts eintreten solle, bevor nicht

die 48er Gesetze wiederhergestellt, namentlich ein eigenes verantwortliches Ministerium zugestanden sein würde. Der Kaiser eröffnete den Landtag in Person durch eine Thronrede. Dieselbe ist ein höchst merkwürdiges Aktenstück. Die frühere Verwirkungstheorie wurde ausdrücklich fallen gelassen und die „formelle Gültigkeit" der 48er Gesetze nicht bestritten. Damit hatten die Ungarn in Wahrheit von vornherein gewonnenes Spiel. Denn wenn der Kaiser mit der andern Hand auch sofort wieder nahm, was er mit der einen gegeben, indem er beifügte, daß das unveränderte Inslebentreten der Gesetze eine „Unmöglichkeit" sei und daß sie zweckmäßig abgeändert werden müßten, bevor er sie durch seinen Inauguraleid bekräftigen könne, so konnten sich die Ungarn doch mit der endlich erlangten principiellen Anerkennung um so eher begnügen, als sie wohl wußten, daß auch die thatsächliche Anerkennung nur davon abhängen werde, wer es länger auszuhalten vermöge, der König oder die Nation. Daneben betonte der Kaiser die nothwendig „gemeinsame Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten", verzichtete ausdrücklich auf die Durchführung der Februarverfassung ohne „Modifikationen", denen durch die Sistirung derselben in den Erbländern freier Plan geschaffen sei. Die Ungarn ließen sich indeß dadurch weder einschüchtern noch gewinnen, wußten sie doch wie alle Welt, daß dem Ministerium Belcredi-Esterhazy gar nichts anderes mehr in die Quere hätte kommen können, als die Wiederherstellung der wie immer „modificirten" Februarverfassung, die ihm diesseits der Leitha den Boden unter den Füßen weggezogen und allen seinen Plänen im Sinne der historisch-politischen Individualitäten mit Hülfe der slavischen Elemente des Reichs, ein jähes Ende gemacht hätte. Nach längerem Schwanken waren den Führern der Ungarn die Augen darüber endlich aufgegangen, daß die deutschen Bevölkerungen des Reichs und der deutsche Liberalismus es seien, mit denen sich Ungarn verständigen und verbinden müsse, wenn es sein Ziel erreichen und das Erreichte für die Zukunft sichern wolle. Der Sturz Schmerlings hatte in Ungarn eine gewisse Befriedigung erzeugt, aber die Sistirung der ganzen Februarverfassung, nicht nur diejenigen Theile derselben, die auch Ungarn betrafen, des engeren zugleich mit dem weiteren Reichsrathe, hatte das politisch geschulte Volk über die eigentlichen Absichten der neuen Regierung hinlänglich aufgeklärt. Die Freunde derselben bildeten im ungarischen Landtage nur eine kleine Minderheit, die wie 1861 ohne Einfluß blieb. Am 24. Februar 1866 beschloß das Unterhaus eine Adresse in Antwort auf die Thronrede, welche bei den alten Forderungen fest beharrte, indem sie vor allem ein eigenes verantwortliches Ministerium verlangte, wenn sie auch dem „unabweisbaren" Begehren der Krone so weit entgegen kam, daß sie gewisse Verhältnisse, die Ungarn mit den Erblanden „gemein habe", anerkannte und versprach, „in Beziehung auf die Feststellung und Behandlungsart dieser Verhältnisse ohne Verzug zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zu schreiten" und außerdem sich damit bereit erklärte, alle Vorschläge der Regierung über die Revision der 48er Artikel in „reifliche Erwägung" zu ziehen. Schließlich fand aber sogar der Wunsch Platz, daß auch auf der andern Seite der Leitha „der wahre Konstitutionalismus möglichst bald ins Leben treten möge". Das war ein offenbares Mißtrauensvotum gegen das ganze Regiment Belcredi-Esterhazy. Der Kaiser nahm die Adresse ziemlich ungnädig entgegen und lehnte durch Reskript vom 3. März die Forderungen des Landtags rundweg ab. Hiemit schien der Faden wieder wie im Jahr 1861 abgerissen. Doch war die Frage insofern ihrer Lösung etwas näher gerückt, als die Regierung in dem Reskript vom 3. März ihre Forderungen wegen Modifikation der 48er Gesetze zum ersten Mal näher präcisirte, während der ungarische Landtag seinerseit

eine 67er-Kommission niedersetzte, um den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlungsart vom ungarischen Standpunkt aus in die Form eines Gesetzesentwurfs zu bringen. Damit waren die Bedingungen eines Ausgleichs von der einen und von der anderen Seite mehr als bisher festgestellt, wenn sie auch vorerst noch weit auseinandergingen, so daß zunächst an ein Resultat nicht zu denken war. Aber schon rückten die Ereignisse mit schnellen Schritten näher, die der Sachlage eine total andere Wendung zu geben bestimmt waren.

Krieg von 1866 und Verlust der deutschen und italienischen Stellung. Es kann nicht die Aufgabe dieses Artikels sein, den Krieg von 1866 zu schildern, weder in seinen Anfängen noch in seinem weiteren Verlaufe (s. den Nachtrag über Deutschland), sondern lediglich die Resultate und die Rückwirkung desselben auf die inneren Zustände und staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie. Nur so viel muß bemerkt werden und geht aus dem Bisherigen mehr als genügend hervor, daß Oesterreich gerade damals, da die beiden wichtigsten Elemente des Reichs, das deutsche nnd das magyarische, im höchsten Grade unzufrieden, die slavischen aber noch lange nicht zufrieden waren, sich in der allerungünstigsten Lage befand, einen Krieg auf Leben und Tod mit einem seit hundert Jahren langsam aber stätig gewachsenen, bereits unzweifelhaft mächtigen, ja in Wahrheit bereits übermächtigen Rivalen aufzunehmen, daß ihm aber nichts anderes übrig blieb, als diesen Kampf zu wagen, wenn es nicht ohne Schwertschlag virtuell und gewissermaßen freiwillig auf seine bisherige Stellung in Deutschland verzichten wollte. Trotz der Ueberhebung, die der Wiener Hofburg Preußen gegenüber von jeher eigen war, machte sich Oesterreich über die ihm drohende Gefahr keine Illusionen, zumal da Preußen in Italien zum Voraus eines Bundesgenossen sicher sein konnte, der für Oesterreich unter allen Umständen schon aus Gründen der geographischen Lage gefährlich sein mußte, wofern nicht Frankreich sich dazwischen legte. Beide Theile waren denn auch bemüht, sich dieses mächtigen Faktors zu versichern. Oesterreich war auch darin, obgleich es mehr zu bieten hatte, unglücklich. Jetzt endlich war es, im Mai, geneigt, Venezien, das schon längst für Oesterreich nicht ein Element der Kraft, sondern vielmehr der Schwäche war, nicht an Italien, sondern an Frankreich für jenes abzutreten. Allein Italien ging jetzt nicht mehr darauf ein und auch in Paris fand man die von Oesterreich daran geknüpften Bedingungen nicht sehr annehmbar. Napoleon gab sich der verhängnißvollen Illusion hin, daß Oesterreich Preußen auch so noch zum mindesten gewachsen, eher noch überlegen sei, daß der Krieg sich jedenfalls in die Länge ziehen und daß Frankreich, ohne das Schwert zu ziehen, bloß diplomatisch in der Lage sein werde, die Früchte desselben zu ernten. Der Krieg war kürzer, Preußen stärker als alle Welt gedacht hatte. Oesterreich, siegreich im Süden zu Wasser und zu Lande, unterlag seinem Gegner definitiv in Einer Schlacht. Selbst seine Hoffnung, durch augenblickliche Abtretung Veneziens an Frankreich, Italien zur Untreue gegen seinen Bundesgenossen, Frankreich zu aktiver Betheiligung am Kriege zu verlocken, mißlang. Wien stand dem Sieger offen. Frankreich mußte sich mit diplomatischer Vermittlung begnügen. Im Frieden von Prag behielt zwar Oesterreich sein Gebiet (außer Venezien) intakt, aber es mußte auf seine bisherige große Stellung in Deutschland und in Italien verzichten. Die Ueberreste der alten deutschen Kaiserkrone waren verloren, die Monarchie auf sich selber angewiesen.

Hätte Oesterreich gesiegt, so wäre der Kaiser niemals auf einen Ausgleich mit den Ungarn nach den Forderungen dieser letzteren eingegangen, und selbst die Vermehrung seiner Machtstellung in Deutschland wäre von den feudalen und

klerikalen Parteien nur dazu benützt worden, das deutsche Element des Reichs völlig mundodt zu machen und seine freie geistige Entwickelung neuerdings in Fesseln zu legen. Obgleich der Krieg gewissermaßen neben dem Ministerium Belcredi von den aus dem Schmerling'schen Kabinet herübergenommenen Ministern des Auswärtigen und des Kriegs, Graf Mensdorff und Ritter v. Franck geführt worden war, so gestaltete sich die Niederlage der Armee alsbald zu einer Niederlage des Kabinets, das jedoch verzweifelte Anstrengungen machte, sich zu halten, bevor es fiel.

Neue Krisis. Die deutsche Bevölkerung Oesterreichs fühlte sicherlich tiefer und schmerzlicher als alle andern die entsetzliche Niederlage, die der Staat auf dem Schlachtfelde erlitten, aber sie war es auch, die sofort überzeugt war, daß der schwere Alpdruck, den Feudale und Klerikale neuerdings auf sie zu legen versucht hatten, nun einfach nicht mehr möglich sein werde und die daher alsbald wieder aufzuathmen begann. Schon am 7. Juli, nur vier Tage nach Sadowa, richtete der Gemeinderath von Salzburg eine Adresse an den Kaiser, in der er einfach die Wiedereinberufung des Reichsraths verlangte, am 17. forderte der Gemeinderath von Wien die Entlassung des reaktionären Ministeriums. Der erstere erhielt keine Antwort, der letztere eine entschieden ungnädige und ablehnende und das Ministerium selbst verhängte am 26. den Belagerungszustand über Wien, bloß um solche Demonstrationen unmöglich zu machen. Die Lage mußte sich mit dem Momente klären, wo die Landtage zusammentraten, was die Regierung nicht vermeiden konnte; noch mehr aber, wenn dieselbe sich, sei es durch die Landtage, sei es durch die allgemeine Situation genöthigt sah, irgend einen über das Sistirungspatent hinausgehenden Schritt bezüglich der Verfassungsfrage zu wagen. Beides geschah: das erstere Ende 1866, das letztere zu Anfang des folgenden Jahres und die entscheidende Krisis folgte unverzüglich.

Die Politik des Ministeriums war keine klare und bestimmte, vielmehr eine sehr zweideutige und daraus entsprang eine Schwäche, die bald zu seinem Verderben ausschlagen mußte. Ueber seine Abneigung, seinen feindlichen Gegensatz gegen das deutsche und liberale Element konnte allerdings kein Zweifel walten und eben so wenig über seine entschiedenste Hinneigung zu feudalen und klerikalen Tendenzen. Daraus entsprang seine Unterstützung der slavischen Elemente des Reichs und ihrer Ansprüche; indeß es wagte doch nicht, sich offen auf diese Seite zu stellen und diesen Ansprüchen ganz und voll zu entsprechen. Die Slaven aber trugen sich damals mit sehr weit gehenden Plänen. Das Reich sollte in Gruppen aufgelöst und der ungarischen (mit Siebenbürgen und Kroatien), in Osten eine polnische (Gallizien mit der Bukowina), im Norden eine böhmische (mit Mähren und Schlesien), im Süden eine slavenische (Krain mit Theilen von Kärnthen und Steiermark und mit den slavisch-italienischen Provinzen) an die Seite gesetzt, die deutschen Erblande aber als fünfte Gruppe in eine ungefährliche Minorität gedrängt werden. Dazu fehlte dem Ministerium Belcredi denn doch der Muth. Es begnügte sich, den Slaven bloß halbe Koncessionen zu machen und im übrigen die nationalen und historischen Gegensätze zwischen den verschiedenen Kronländern zu benützen, um sie alle zusammen niederzuhalten und für die Regierung vorläufig möglichst freie Hand zu gewinnen. Inzwischen suchten die bisherigen Führer der deutschen Parteien im Reichsrathe sich über das, was zu thun sei, zu verständigen: daß die Februarverfassung als Gesammtstaatsverfassung an dem Widerstande der Ungarn definitiv gescheitert sei, darüber konnte man sich freilich keine Illusionen mehr machen, aber welches neue Verhältniß zu den Ungarn anzustreben, welche

Modifikationen der Februarverfassung nun ins Auge zu fassen sein möchten, wofern man die Initiative und den Entscheid nicht gänzlich den Ungarn überlassen wolle, darüber fehlte es auf deutscher Seite an jeder klaren Idee, an jeder festen Willensmeinung und fand keinerlei Einigung statt, so daß man sich darauf beschränkte, die bevorstehenden Landtage zu möglichst übereinstimmenden, energischen Kundgebungen gegen die Sistirungspolitik des Ministeriums zu benützen und im übrigen einmüthig die sofortige Wiedereinberufung des Reichsraths zu verlangen. Schon einige Zeit vorher, am 30. Okt., hatte in Prag während der Reise des Kaisers eine theilweise Modifikation des Ministeriums stattgefunden, indem Graf Esterhazy, dessen Intriguen es zwar gelungen war, das Ministerium Schmerling zu Fall zu bringen, dessen Einfluß aber sich in Ungarn selber der Deakpartei gegenüber als völlig machtlos erwiesen hatte und der jenseits wie diesseits der Leitha offenbar gleich unpopulär geworden, seine Entlassung erhielt und Graf Mensdorff als Minister des Auswärtigen durch den bisherigen sächsischen Premier Freiherrn v. Beust ersetzt wurde. Der Ernennung waren längere Unterhandlungen vorausgegangen, die indeß, wie nachgerade ziemlich fest steht, lediglich die auswärtigen Verhältnisse Oesterreichs betrafen, so daß Beust ohne Programm für die inneren Fragen in das Ministerium eintrat und allem Anschein nach so wenig als Graf Belcredi eine Ahnung davon hatte, daß er dazu bestimmt sein würde, diesen binnen Kurzem aus dem Sattel zu heben.

Am 19. Nov. traten die 17 Landtage der westlichen Reichshälfte zusammen. Die Vorlagen, die das Ministerium denselben machte, waren im höchsten Grade unbedeutend, zum Theil geradezu lächerlich. Von einem festen Plan der Regierung war augenscheinlich keine Rede; statt die Dinge zu leiten, ließ es sie vielmehr an sich herankommen und handelte lediglich nach Umständen, außer daß es die absolute Entscheidung unter der Krone zu wahren suchte und seinen Kompaß fest auf die möglichste Erhaltung oder Wiederherstellung feudaler und klerikaler Institutionen gerichtet hielt. Die rein deutschen oder überwiegend deutschen Landtage waren ebenso einmüthig als entschieden gegen das verfassungswidrige Gebahren der Regierung, gegen das Wiederaufleben des Konkordats, gegen die Begünstigung der Jesuiten und ihres Anhangs. Aber ihre Adressen konnten im Grunde nur ihre schon in der vorigen Session nachdrücklich genug ausgesprochene Willensmeinung wiederholen, nur daß in den Adreßdebatten ein Ingrimm und eine Wuth über das Schicksal, das Oesterreich von seinen eigenen Lenkern bereitet werde, zu Tage trat, die Niemand den bisher so geduldigen und von Natur etwas leichtlebigen Deutsch-Oesterreichern zugetraut hatte. Das Maß war eben endlich voll und schon nahe daran überzulaufen. Es ergab sich, daß die Regierung auch in den slavischen Provinzen seit dem verflossenen Jahre keine Fortschritte gemacht hatte. Damals hatte der Landtag der Bukowina noch eine Vertrauensadresse an die Regierung erlassen, diesmal wurde ein gleicher Antrag abgelehnt und der Landtag sprach sich vielmehr mit 15 gegen 11 Stimmen für die Wiederherstellung der Verfassung aus. In Krain und Mähren, ebenso in Tyrol, hielten sich die Parteien das Gleichgewicht, oder war die deutsche Partei wenigstens stark genug, Vertrauensadressen an das Ministerium zu verhindern. Die slavisch-italienischen Provinzen, Istrien und Dalmatien, Görz und Triest hielten sich immer ziemlich neutral und erließen gar keine Adressen. In Galizien wurde ein Adreßantrag der Ruthenen und ebenso ihr Antrag auf Trennung des Landes in einen polnischen und einen ruthenischen Theil allerdings abgelehnt und eine entschieden polnische Adresse mit 84 gegen 40 Stimmen angenommen, allein bei der immer klarer zu

Tage tretenden Tendenz der galizischen Polen, ihre Autonomie möglichst auszudehnen, aber lediglich als Uebergangsstadium, schließlich um eine Stellung nicht innerhalb, sondern außerhalb Oesterreichs zu erringen, konnte von einer Stärkung des Ministeriums Belcredi von dieser Seite her eigentlich keine Rede sein. Sein einziger wirklicher Erfolg auf den 17 Landtagen der westlichen Reichshälfte beschränkte sich daher auf Böhmen, wo die deutsche Partei unterlag und am 6. December eine rein czechische Adresse mit 126 gegen 91 Stimmen erlassen wurde. Indeß selbst im czechischen Theile Böhmens war die Stimmung für das Ministerium Belcredi keine sehr entschiedene, weil dasselbe zwar wohl die Czechen unterstützte, um die Deutschen niederzuhalten, aber wenig geneigt schien, ihnen Mähren und Schlesien nöthigenfalls gewaltsam unterzuordnen und einem „Generallandtag" dieser „Länder der böhmischen Krone" eine „Stellung wie den Ländern der ungarischen Krone" einzuräumen.

Während auf diese Weise die Dinge diesseits der Leitha in der Schwebe blieben und die deutschen Bevölkerungen mit dem System der Regierung entschieden unzufrieden, die slavischen aber auch nicht zufrieden waren, rückten die Ungarn ihrem Ziele langsam aber sicher immer näher. Zugleich mit den Landtagen diesseits der Leitha war am 19. Nov. 1866 auch der ungarische eröffnet worden. Ein Reskript des Kaisers kam den Wünschen des Landes wieder um einen Schritt näher, indem es das Elaborat des Subkomite des 67er Ausschusses über die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung als „geeigneten Anknüpfungspunkt für das Zustandekommen des Ausgleichs" anerkannte und sogar zugab, daß die verlangte Revision der 1848er Gesetze „im Wege eines verantwortlichen Ministeriums", also nach Ernennung eines solchen, erfolgen solle. Und wie das Reskript vom 3. März 1866 die Forderungen der Regierung in Bezug auf Revision der 1848er Gesetze näher präcisirt hatte, so präcisirte das nunmehrige vom 19. Nov. die Forderungen derselben beziehungsweise derjenigen Angelegenheiten, welche als gemeinsame anerkannt und als solche behandelt werden sollten. Die Bedingungen des Ausgleichs waren somit von beiden Seiten wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen bereits formulirt und diese Bedingungen gingen nicht mehr allzuweit auseinander. Unzweifelhaft war es dabei nicht Ungarn, sondern die Regierung gewesen, welche allmälig die größeren Koncessionen gemacht hatte. Die wesentlichste Koncession Ungarns war eigentlich die gewesen, daß es auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten „nur von Fall zu Fall", wie Deak und seine Partei noch 1861 verlangten, verzichtet hatte; die Regierung dagegen hatte zuerst ihre frühere Verwirkungstheorie fallen gelassen, dann Siebenbürgen und Kroatien preisgegeben, erklärte weiter eine Begrenzung und Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, wie sie das Subkomite des ungarischen Landtags vorschlug und die weit hinter die Forderungen nicht nur der Februarverfassung, sondern selbst des Oktoberdiploms zurückging und sich der bloßen Personalunion sehr annäherte, wenigstens für eine „annehmbare Verhandlungsbasis" und gab schließlich sogar die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums vor erfolgter Revision der 1848er Gesetze zu, wofern man nur gegenseitig über das Meritorische dieser Revision zum voraus einverstanden wäre. Die ganze Schwierigkeit für eine Verständigung lag, abgesehen vom Detail, das noch mancherlei Differenzen herausstellen mochte, darin, daß jeder der beiden Theile vom anderen forderte, daß er auf irgend einem der streitigen Gebiete den ersten bindenden Schritt thue, keiner von beiden aber noch sich hierzu verstehen wollte, weil keiner dem anderen traute.

Seit dem Sturze Schmerlings hatte die Regierung eingesehen, daß nichts anderes übrig bleibe, als den Ungarn entgegen zu kommen und in größerem oder geringerem Maße, je nach den Umständen, auf ihre Forderungen einzugehen, und seit der Zeit hatte sie sich auch stätig auf dieser Linie bewegt. Der Ausgang des Krieges von 1866 beseitigte die letzte Schranke, die sie zurückhielt. Die Umstände hatten sich eben gegen die Regierung gestaltet: seiner bisherigen Stellung in Deutschland und Italien beraubt und auf sich selbst und seine eigenen Kräfte zurückgeworfen, mußte Oesterreich den Ausgleich mit Ungarn fast um jeden Preis suchen. Die Ungarn hatten gewonnenes Spiel, wenn es auch noch einige Zeit dauerte, bis die passende Form gefunden und eine Vorbedingung erledigt war, die sich nachgerade in den Vordergrund gedrängt hatte und die in nichts anderem bestand, als daß nothwendig das konstitutionelle System auch diesseits der Leitha, wo es angeblich um der Ungarn willen thatsächlich beseitigt war, wieder hergestellt werden mußte, wenn den Ungarn irgend welche Sicherheit für die ihnen zu machenden Koncessionen geboten werden sollte. Denn der Ausgleich mußte nach der allgemeinen Anschauung nicht blos ein solcher zwischen den Ungarn und der Krone sein, sondern auch zwischen den beiden Reichshälften selbst. Ihre ganze Geschichte neuerer Zeit machte es den Ungarn vollkommen klar, daß eine wirklich verfassungsmäßige Ordnung der Dinge innerhalb des Gebiets der Stephanskrone in keiner Weise gesichert sein werde. Während daher der neue Minister des Auswärtigen Freiherr v. Beust, der von Anfang nur zu klar erkannt hatte, daß ohne eine schnelle Verständigung mit Ungarn nicht daran zu denken sei, das Reich aus der tiefen Erniedrigung, in der es durch den Ausgang des deutschen Krieges gerathen war, wieder emporzuheben, und das als Fremder unbefangener zu sehen schien als irgend ein österreichischer Staatsmann, zu Weihnachten persönlich nach Pesth gegangen war, um sich von der Lage der Dinge zu unterrichten und auch sofort die ersten Einleitungen zur definitiven Verständigung traf, mußte Graf Belcredi seinerseits einen Entschluß fassen, bezüglich der Wiedereinberufung des Reichsraths, als der unerläßlichen Ergänzung dessen, was in Ungarn vorbereitet oder eingeleitet wurde. Bei der Stimmung der gesammten deutschen Bevölkerung des Reichs gegen ihn und seine Politik konnte sich Belcredi indeß nicht verhehlen, daß der Reichsrath ohne Zweifel seine wiederhergestellte Thätigkeit sofort damit beginnen werde, ihm und seinen Kollegen ein energisches Mißtrauensvotum zu ertheilen, gegen das er sich nicht zu behaupten im Stande wäre. Dieser sicheren Eventualität wollte er sich nicht aussetzen und griff daher zu einem Mittelwege, der dem Bedürfniß nach einer Gesammtvertretung sämmtlicher Länder diesseits der Leitha genügen oder innerhalb einer solchen das deutsche durch das slavische Element möglichst paralysiren sollte. Am 2. Januar 1867 erschien ein, nicht bloß von Belcredi, sondern auch von Beust gegengezeichnetes kaiserliches Patent, das auf Grund des Sistirungspatentes vom 20. Sept. 1865 und um den in diesem verheißenen „gleichgewichtigen" Ausspruch der „legalen" Vertreter der westlichen Reichshälfte über den mit der östlichen abzuschließenden Ausgleich abzugeben, nicht den verfassungsmäßigen, sondern einen „außerordentlichen Reichsrath" einberief. Zu diesem Ende wurden die sämmtlichen siebzehn Landtage diesseits der Leitha aufgelöst und Neuwahlen angeordnet. Die neuen Landtage sollten am 11. Febr., der außerordentliche Reichsrath am 25. Febr. zusammentreten, jene aber sich ausschließlich mit den Wahlen in den außerordentlichen Reichsrath, dieser sich ausschließlich mit der Verfassungsfrage beschäftigen.

Offenbar war der außerordentliche Reichsrath im Sinne Belcredi's eine förmliche Konstituante und die Februarverfassung durch denselben definitiv beseitigt. Die Maßregel war aber nichts weniger als eine liberale; ganz im Gegentheil. Wenn es Belcredi gelang, sie durchzuführen, wie er sie ausgedacht hatte, so sollte sie ihm eine kompakte slavisch-feudal-klerikale Mehrheit, ja sogar die zur Verfassungsfrage nothwendige Zweidrittel-Mehrheit schaffen, gegen welche die Vertreter der deutschen Bevölkerung des Reichs mit ihrem modernen Liberalismus nimmermehr aufzukommen vermöchten. Dies gedachte er dadurch zu erreichen, daß er es den Landtagen frei stellte, bei ihren Wahlen in den außerordentlichen Reichsrath entweder das von der Februarverfassung vorgeschriebene Gruppensystem beizubehalten oder aber ohne Rücksicht auf dasselbe frei aus dem Plenum zu wählen. Das Gruppensystem war seiner Zeit von Schmerling ausgedacht und in die Februarverfassung und die Landesstatute aufgenommen worden, um den deutschen Minoritäten in den überwiegend slavischen Kronländern eine angemessene Vertretung zu sichern. Dieser Schutz wurde ihnen nun von Belcredi mit Einem Federzug genommen. Denn wenn die Regierung bei den bevorstehenden Neuwahlen für die Landtage, wie es Belcredi gut im Sinne hatte und wozu er auch sofort die erforderlichen Weisungen erließ, alle nur möglichen Hebel in Bewegung setzte, um die liberalen und deutschen Kandidaten zu hemmen und dagegen seine slavischen, feudalen und klerikalen Anhänger zu unterstützen, so war vorauszusehen, daß die rein und die überwiegend slavischen Landtage sich unzweifelhaft der ihnen verliehenen Befugniß bedienen und somit in Böhmen, Mähren und Krain auch nicht ein einziger Deutscher, in Galizien auch nicht ein einziger Ruthene, im klerikalen Tyrol auch nicht ein Liberaler, in der Bukowina und den slavisch-italienischen Kronländern, die wenig Selbständigkeit besitzen, lauter ergebene Anhänger der Regierung oder doch solche Mitglieder in den außerordentlichen Reichsrath geschickt würden, die es nicht wagten, gegen die Regierung und gegen die slavische Partei zu stimmen, während die rein oder überwiegend deutschen Landtage sich ohne Zweifel genau an die Februarverfassung halten, und um dieser ja nichts zu vergeben, nach dem Gruppensystem wählen, also vielfach genöthigt würden, Großgrundbesitzer zu ernennen, welche wiederum mit der Regierung gingen. Belcredi mochte sich also wohl mit Grund der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, eine Versammlung zu Stande zu bringen, die ihm eine geradezu überwältigende Majorität gegen die Deutschen sichern werde. War der Plan gut ausgedacht, so ließ es Belcredi auch nicht an der erforderlichen Energie fehlen, ihn durchzuführen. Die Statthalter erhielten den Befehl, dafür zu sorgen, daß kein Beamteter es wage, gegen die Regierung und ihre Kandidaten zu stimmen, das Land wurde mit stempelfreien Blättern und Blättchen überschwemmt, die im Sinne der Regierung thätig waren, der adeliche Großgrundbesitz wurde aufs thätigste bearbeitet, ausschließlich in feudalem Sinne zu wählen, der Klerus war bereit, allen seinen Einfluß für die Regierung einzusetzen.

Der Moment war entscheidend. Noch nie war der deutschen Bevölkerung des Reichs die Gefahr näher gestanden, von den feudalen und klerikalen Interessen neuerdings ins Gängelband genommen, von der slavischen Majorität definitiv in eine einflußlose Minorität herabgedrückt zu werden. Hier galt es, den principiellen Gegensatz der deutschen Erblande gegen den Staatsstreich Belcredi's aufs schärfste hinzustellen und den Rechtsboden, den ihnen die Regierung unter den Füßen wegzuziehen versuchte, ebenso zäh wie energisch zu behaupten. Eine Versammlung von Führern der deutschen Partei aus allen deutschen Kronländern beschloß dann auch

wirklich schon am 13. Januar unter dem Vorsitze des Fürsten Colloredo einstimmig, mit allen erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die deutschen Landtage die ihnen zugemuthete Wahl in den außerordentlichen Reichsrath geradezu ablehnen und dagegen die Wahlen in den ordentlichen Reichsrath der Februarverfassung nach den Landesordnungen von 1861 vornehmen sollten. Dieses Vorgehen entschied und bald hatte in den deutschen Provinzen der Entschluß, dieser Fahne zu folgen, durchweg die Oberhand gewonnen. Allein der Sieg war dadurch noch lange nicht entschieden. Als Ende Januars die Landtagswahlen stattfanden, fielen sie zwar in den rein deutschen oder doch ganz überwiegend deutschen Kronländern, Ober- und Niederröſterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Vorarlberg und Schlesien derart aus, daß mit Sicherheit angenommen werden konnte, es würden diese Landtage die Wahl in den außerordentlichen Reichsrath entschieden verweigern. Allein einmüthig waren selbst die deutschen Provinzen nicht. Krain war ganz von ihnen abgefallen, indem die Wahlen dort zum ersten Mal eine slovenische Majorität ergaben und nur der deutsche Großgrundbesitz deutsch wählte; selbst in Steiermark hatten die Landgemeinden Untersteiermarks lauter Slovenen gewählt; in Tyrol hatten ferner die Klerikalen, wie vorauszusehen war, die Majorität errungen, und diese gingen entschieden mit den Feudalen und mit den Slaven gegen die deutsche Partei; endlich hatten die adeligen Großgrundbesitzer selbst in den deutschen Provinzen meist Feudale zu ihren Vertretern gewählt, sogar in Niederösterreich, wo nach einem zähen Kampfe mit einer Mehrheit von nur wenigen Stimmen 12 Feudale und nur 1 Verfassungstreuer aus den Wahlen dieser Gruppe hervorgingen; ebenso konnte kein Zweifel walten, daß auch auf den deutschen Landtagen die geistlichen Virilstimmen mit der Regierung Belcredi's und gegen die deutsche Partei gehen würden. Immerhin erlitt Belcredi in den deutschen Provinzen eine Niederlage. Doch darauf war er vorbereitet. Dagegen war sein Sieg mit Hülfe der Feudalen und Czechen über die Deutschen in Böhmen und Mähren ein vollständiger, ebenso in Galizien, wo die Ruthenen sehr geschwächt aus den Wahlen hervorgingen. Bezüglich dieser drei Landtage und ebenso bezüglich derjenigen von Krain und Tyrol konnte er darauf zählen, daß dieselben von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen und auch nicht Einen Anhänger der liberalen deutschen Partei in den außerordentlichen Reichsrath schicken würden. Rechnet man dazu, daß er von Seite der slavisch-italienischen Landtage zum mindesten keine entschiedene Opposition zu gewärtigen hatte, so mochte sein Regiment der Majorität sicher sein und die Ungarn hatten den Ausgleich mit den Slaven, Feudalen und Klerikalen zu vereinbaren, gleichviel ob nun die deutschen Landtage in die Versammlung wählen oder sich protestirend von derselben fern halten mochten.

Der Sturz Belcredi's und der politische Ausgleich mit Ungarn. Die Gefahr für die deutsche Bevölkerung des Reichs war somit durch das Ergebniß der Landtagswahlen keineswegs geschwunden. Da fielen glücklicher Weise für sie zwei Momente in die Wagschale und vereinigten sich zu ihrer Rettung. Die Energie, mit welcher das bürgerliche Element auf allen deutschen Landtagen den außerordentlichen Reichsrath verwarf und für die Wiederherstellung der Verfassung eintrat, hatte in der Hofburg doch einen tiefen Eindruck gemacht. Ein Nichterscheinen sämmtlicher deutschen Mitglieder im außerordentlichen Reichsrathe wäre doch von ganz anderem Gewicht gewesen, als das nachträgliche Fernbleiben der Czechen von dem ordentlichen unter Schmerling, ganz abgesehen davon, daß diese sich dabei nur auf ein mehr als zweifelhaftes, ja geradezu nebelhaftes

böhmisches Staatsrecht, diese dagegen auf die feierlich ertheilte, eben noch in anerkannter Wirksamkeit gewesene und auch bis jetzt formell keineswegs aufgehobene Verfassung stützten. Nach der schweren Niederlage von 1866 galt es im Sinne des Kaisers vor allem, die europäische Machtstellung des Reichs wieder herzustellen, und nur zu diesem Ende war in ihm der Entschluß gereift, sich mit Ungarn zu verständigen und zwar auf Bedingungen hin, die er seit 1861 wiederholt für durchaus unannehmbar erklärt hatte. Was war aber für die europäische Machtstellung des Reichs gewonnen, wenn zwar die Ungarn befriedigt, dafür aber die gesammte deutsche Bevölkerung des Reichs in eine Oppositionsstellung gedrängt wurde, die leicht noch viel gefährlicher sich gestalten mochte als selbst die bisherige Haltung der Ungarn, da eben Preußen die Gründung eines starken deutschen Nationalstaates in die Hand nahm, eine Thatsache von unermeßlicher Bedeutung, die auch auf Deutsch-Oesterreich trotz der Niederlage von 1866 sichtlich einen tiefen und nachhaltigen Eindruck machte? Die Feudalen hatten sich zwar längst mit den Czechen und anderen Slaven alliirt, um mit Hülfe dieser noch wenig entwickelten Elemente ihre frühere Stellung zurück zu erobern. Die Klerikalen waren aus Haß gegen den deutschen Liberalismus ganz bereit mit ihnen Hand in Hand zu gehen, und beide stellten der Krone neuerdings eine absolute Machtfülle in Aussicht, welche die Deutschen nicht minder als die Ungarn gerade umgekehrt zu beschränken trachteten; allein dem Kaiser mußte eine Politik doch schwere Bedenken erregen, die offenbar aller festen Zielpunkte entbehrte, die das Reich in seine Atome aufzulösen drohte und keinerlei sichere Grundlage für die nächste Zukunft darzubieten im Stande war. Dazu kam, daß die Ungarn immer klarer einsahen, daß es sich für sie keineswegs allein um einen Pakt mit ihrem König, sondern ebenso sehr um einen solchen mit der anderen Reichshälfte handle und daß sie ganz und gar keine Lust hatten, durch einen Pakt mit den Feudalen ihrer eigenen Koterie der Alt-Konservativen wieder in den Sattel zu helfen, durch die Slaven diesseits der Leitha auch in ihren eigenen slavischen Elementen Gelüste zu wecken und diesen einen Rückhalt zu schaffen, deren Gefahr ihnen unter Schmerling wiederholt nahe genug gelegt worden war. Die Deakpartei, die seit den Wahlen von 1865 im Pesther Unterhause das entschiedenste Uebergewicht hatte und der das Oberhaus selbst nach dem Sturze Schmerlings keinerlei Opposition mehr zu machen wagte, hatte sich allmälig und zumal unter Belcredi davon überzeugt, daß die parlamentarische Unabhängigkeit, die sie anstrebte, gegen einen neuen Rückfall nur dann gesichert sein werde, wenn das parlamentarische System auch diesseits der Leitha definitiv die Oberhand gewinne. Deshalb hatte sie die Sistirung der gesammten Februarverfassung im September 1865 entschieden mißbilligt und drang jetzt mitten in den Unterhandlungen über ihren eigenen Ausgleich darauf, daß die Idee des außerordentlichen Reichsraths, der den Slaven die Majorität in die Hände spielen sollte, fallen gelassen und ganz einfach die Februarverfassung wieder hergestellt und der ordentliche Reichsrath, in dem die Deutschen die Majorität hatten, einberufen werde.

Eine kräftige Unterstützung in diesem ihrem Begehren fanden sie alsbald in dem Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Beust, der sich schnell davon überzeugte, daß eine Erhebung Oesterreichs von seinem tiefen Sturze nicht mit den Slaven und nicht mit den Feudalen zu erreichen sein werde, sondern nur durch volle Befriedigung Ungarns und durch eine nicht wider, sondern mit dem Zeitgeiste gehende Politik diesseits der Leitha, wozu er die Elemente selbstverständlich nicht unter den Czechen und Slovenen, sondern nur in den deutschen Erblanden suchen

konnte. Als Belcredi am 2. Januar 1869 sein Patent für Einberufung des außerordentlichen Reichsraths erließ, stand bereits von Seite der Hofburg wie von Seite der ungarischen Führer der Entschluß, sich wo immer möglich zu verständigen, fest. Graf Andrassy, eines der Häupter der Deakpartei und von dieser zum Chef eines ungarischen Ministeriums designirt, war seit dem Prager Frieden wiederholt in Wien gewesen und hatte es endlich dahin gebracht, daß Freiherr v. Beust zu Weihnachten 1866 selber nach Pesth ging. Offenbar verständigten sich damals beide Theile schon über die Principien des Ausgleichs, vorbehaltlich aller Details. Zu Anfang Januars 1867 schickte dann der ungarische Landtag eine zahlreiche Deputation, in der sich die einflußreichsten Führer der Deakpartei befanden, jedoch ohne diesen selber, nach Wien, angeblich um dem Kaiser die Neujahrswünsche des Landtags darzubringen, in Wahrheit aber, um in förmlichen Konferenzen über das Detail der Ausgleichsbedingungen zu unterhandeln. Diese gingen, wie die weitere Entwickelung zeigt, dahin, daß, wenn das 67er Komite des ungarischen Landtags sich dazu herbeilasse, den Entwurf seines Subkomite über den Umfang und die Behandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten aller Königreiche und Länder, den die Regierung ja schon vorher als eine „geeignete Grundlage der Verständigung" erklärt hatte, noch etwas zu modificiren, der Kaiser sich dazu herbei lassen wolle, der Hauptforderung des Landtags zu entsprechen und vor allem ein ungarisches Ministerium zu ernennen, diesem aber es zutrauensvoll zu überlassen, sowohl jenen Gesetzesentwurf als die unerläßlichen Modifikationen in den 1848er Gesetzen, über welche man sich ebenfalls einigte, im Landtage durchzusetzen. Schon am 4. Februar vollendete das 67er Komite seine Berathungen nach den in Wien getroffenen Vereinbarungen, so daß dem definitiven Abschluß des Ausgleichs von diesen Seiten kein wesentliches Hinderniß mehr im Wege stand. Aber derselbe mußte auch vom „gleichgewichtigen" Votum der Vertreter der diesseitigen Reichshälfte acceptirt werden und nun drang Freiherr v. Beust, von den Ungarn energisch unterstützt, darauf, daß der außerordentliche Reichsrath fallen gelassen und der ordentliche einberufen werde, um jenes Votum abzugeben. Dadurch gerieth das Ministerium Belcredi ins Wanken und am 1. Februar gab Belcredi seine Entlassung ein. Der Kaiser nahm sie am 7. an, und ernannte Beust zum Ministerpräsidenten, dem daneben und neben dem Portefeuille des Auswärtigen auch noch diejenigen des Staatsministeriums d. h. des Innern, der Polizei, der Kultur und des Unterrichts übertragen wurden. Das Fallenlassen des außerordentlichen Reichsraths als einer förmlichen Konstituante war beschlossene Sache und ebenso die einfache Rückkehr zur Februarverfassung, die nur auf dem von ihr selber vorgeschriebenem Wege im Sinne des mit Ungarn abzuschließenden Ausgleichs modificirt werden sollte. Dieser wurde schon am folgenden Tage, 8. Februar, definitiv abgeschlossen. Deak traf nämlich an diesem Tage in Wien ein, wurde sofort vom Kaiser empfangen und ordnete mit ihm die allein noch nicht festgestellten Personalien des künftigen selbständigen ungarischen Ministeriums. Am 17. Februar verkündete ein kaiserliches Reskript an den ungarischen Landtag den thatsächlich vollzogenen Ausgleich und die Einsetzung eines ungarischen Ministeriums, indem der Kaiser nach den 1848er Gesetzen den Grafen Andrassy zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Zusammensetzung des Ministeriums betraute.

Von diesem Tage an datirt der staatsrechtliche Dualismus und zerfällt die „österreichisch-ungarische Monarchie" in zwei getrennte, selbständige Reichshälften, die nur das Heer, die auswärtigen Angelegenheiten und gewisse

materielle Interessen gemeinsam haben, deren Besorgung einem besonderen Ministerium für die gemeinsamen Angelegenheiten und zwei neben einander stehenden Delegationen des Reichsraths und des ungarischen Reichstags übertragen wird.

Wiederherstellung der Februarverfassung, Ungarn als selbständige Reichshälfte. Am 18. Februar traten die 17 Landtage diesseits der Leitha zusammen. Ein kaiserlicher Erlaß ließ erst jetzt den außerordentlichen Reichsrath officiell fallen und forderte die Landtage auf, ausschließlich die Wahlen in den ordentlichen Reichsrath der Februarverfassung vorzunehmen und berief diesen auf den 18. März ein, um ihm die „rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsveränderungen zur Annahme vorzulegen". Da der Ausgleich bereits eine vollendete Thatsache war und dem Reichsrathe ein Einfluß auf dessen Gestaltung nicht mehr gestattet war, sondern einfach die Anerkennung derselben von ihm gefordert werden mußte, namentlich aber die neue Institution der Delegationen den mehr oder weniger entschieden centralistisch gefärbten Anschauungen und Wünschen der Deutschen sehr wenig entsprach, so stellte der kaiserliche Erlaß von vorneherein auch mehrfache liberale Verbesserungen oder Ergänzungen der Februarverfassung, wie bezüglich des Artikels 13 derselben, des sogenannten Oktroyirungsartikels, und bezüglich einer wirklichen Ministerverantwortlichkeit in bestimmte Aussicht. Die Herstellung der Verfassung und der Rücktritt Belcredi's war für die deutschen Erblande eine große Genugthuung, aber die Gefahr, von den slavischen und feudalen Elementen vielleicht überstimmt, jedenfalls aber in ihrem weiteren Vorgehen gehemmt und möglicher Weise in eine falsche Bahn gedrängt zu werden, war durch die Rückkehr von dem sogenannten außerordentlichen zum ordentlichen Reichsrath noch mit nichten abgewendet. Die deutschen Landtage wählten zwar in den Reichsrath überwiegend im Sinne eines liberalen Fortschritts, und von den Abgeordneten der slavisch-italienischen Kronländer sowie der Bukowina war vorauszusehen, daß sie auch jetzt wieder nicht gegen, sondern mit der Regierung gehen würden; aber von den Landtagen Böhmens, Mährens, Galiziens, Krains und Tyrols mußte man gewärtigen, daß sie das deutsche Element theils ganz ausschließen, theils wenigstens auf ein Minimum herabdrücken und in Verbindung mit den feudalen und klerikalen Elementen aus den deutschen Erblanden zum allermindesten eine starke Minorität bilden würden. Die größte Gefahr, oder wenigstens die größte Schwierigkeit drohte von Böhmen her. Glücklicher Weise boten indeß die Czechen selbst die Gelegenheit, sie zu beseitigen. Statt einfach in den Reichsrath zu wählen und auch auf diesem Boden das Gewicht ihrer zahlreichen Stimmen zu verwerthen, zog es die czechisch-feudale Mehrheit des Landtags mit 156 gegen 76 Stimmen vor, die Rechtsbeständigkeit der Februarverfassung zu bestreiten und der Regierung Bedingungen stellen zu wollen, unter denen sie allein sich zur Vornahme der Wahlen verstehen würde. Eben dasselbe that mit 57 gegen 37 Stimmen die czechisch-feudale Mehrheit des mährischen und die slovenische Mehrheit des Krainer Landtags. Die Regierung antwortete auf diese Demonstrationen sofort (26. Febr.) damit, daß sie alle drei Landtage auflöste und Neuwahlen anordnete. In den beiden Landtagen Böhmens und Mährens halten sich die deutschen und die czechischen Elemente der Städte und der Landbevölkerung so ziemlich die Wage: den Ausschlag geben die Vertreter des Großgrundbesitzes, die z. B. in den böhmischen Landtag nicht weniger als 70 Abgeordnete stellen. Durch sie hat die Regierung diese Landtage mehr oder weniger in der Hand. Unter Belcredi und dem Einflusse seiner Organe hatten denn auch die Großgrundbesitzer im Januar ausschließlich czechisch und feudal

gewählt, jetzt wählte er in Böhmen und Mähren unter dem Hochdrucke der veränderten Regierung ausschließlich deutsch und wo nicht liberal doch verfassungsgetreu. Am 6. April traten die neugewählten Landtage zusammen und wählten nunmehr bedingungslos und im Sinne der jetzt deutschen Majorität in den Reichsrath, Böhmen 42 Deutsche und bloß 12 Czechen, Mähren 19 Deutsche und bloß 3 Czechen. Die Czechen betheiligten sich indeß nicht an den Wahlen, verließen vielmehr unter Protest den Saal; die aus ihren Reihen Gewählten gingen nicht nach Wien und Mitte Mai setzten sie sogar eine förmliche Wallfahrt nach Petersburg und Moskau in Scene, um aller Welt zu verkünden, daß sie von Oesterreich nichts mehr hofften und unter Umständen bereit wären, sich Rußland in die Arme zu werfen. In Krain waren auch die neuen Wahlen überwiegend slovenisch ausgefallen und auch der neue Landtag schickte lauter Slovenen nach Wien, da der deutsche Großgrundbesitz dort nicht den Ausschlag gibt, sondern bloß eine Minderheit bildet. Der galizische Landtag hatte, um einer Auflösung zu entgehen, seinerseits gewählt und zwar fast lauter Polen gegenüber wenigen Ruthenen: anders als die Czechen spielte denn auch die polnische Fraktion später im Reichsrath eine sehr bedeutsame und folgenreiche Rolle. Der Reichsrath konnte unter diesen Umständen erst am 22. Mai 1867 eröffnet werden.

Bis dahin hatten die Ungarn Zeit, sich auf der neu errungenen dualistischen Grundlage vollständig einzurichten. Schon am 28. Februar brachte das neue Ministerium Andrassy seine ersten politischen Vorlagen im Landtage ein: die provisorische Verwilligung der Steuern, die Vollmacht zu Aushebung von 48,000 Rekruten, die Wiederherstellung der früheren autonomen Komitatsverfassung in ihrem ganzen Umfange, die Restitution des Preßgesetzes von 1848 und außerdem allgemeine Vollmacht bezüglich der Ueberleitung der bisherigen Zustände in die neu zugestandenen. Bis zum 9. März waren alle diese Vorlagen vom Landtage und zwar mit großen Mehrheiten bewilligt; doch hatte derselbe die Vorsicht, am 10. einstimmig eine Resolution zu beschließen, daß jene Vollmachten nur diesem und keinem andern Ministerium zugestanden seien. An demselben Tage übernahm das letztere die gesammte Verwaltung des Landes von den bisherigen Ministern in Wien und legte am folgenden Tage den Eid in die Hände des Königs ab. Sofort brachte es denn auch den Gesetzesentwurf bezüglich des Umfangs und der Behandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten beider nunmehriger Reichshälften, das sogenannte 67er Elaborat, ein und bis zum 30. März war auch dieses Gesetz ohne alle irgend welche wesentliche Modifikation mit 257 gegen 117 Stimmen, die allerdings noch weiter gehen wollten und die reine Personalunion verlangt hatten, genehmigt. Die Vertreter Siebenbürgens saßen während dieser Zeit bereits im Pesther Landtag; die Beschlüsse desselben wurden aber vorerst auf Ungarn beschränkt und nicht auch auf Siebenbürgen ausgedehnt, das vielmehr, um den Rumänen und Sachsen keinerlei Handhabe zu einer gefährlichen Opposition zu geben, von Pesth aus bloß „provisorisch", d. h. ziemlich willkürlich und geradezu rücksichtslos verwaltet wurde. Um so rücksichtsvoller dagegen glaubte das neue ungarische Regiment für einmal noch gegenüber dem störrigen Kroatien sein zu sollen. Am 9. April wurde der dortige Landtag einfach aufgefordert, seine Krönungsdeputirten nach Pesth zu entsenden, unter allem Vorbehalt bezüglich des übrigen Ausgleichs zwischen den beiden Gliedern der Stephanskrone. Doch benützte Ungarn die erste Gelegenheit an sich unbedeutender Unruhen in Fiume, um sofort einen königlichen ungarischen Kommissär dahin zu schicken und sich auf diese Weise des wichtigen und zwischen beiden Ländern seit lange streitigen Punktes zum

voraus zu versichern. Als der cisleithanische Reichsrath am 22. Mai in Wien zusammentrat, war von den Ausgleichsbedingungen mit Ungarn nur noch die versprochene Revision der 1848er Gesetze unerledigt. Die Ungarn zögerten gerne damit, bis sie erst sähen, wie sich die Dinge in Wien und die Stimmung des Reichsraths bezüglich des Ausgleichs anließen, bevor sie auch diese Koncession in aller Form besiegelten. Daß aber auch dazu die Majorität des Landtags eventuell völlig bereit sei, darüber konnte gleichfalls kein Zweifel mehr walten. Zwischen dem Hof, der zeitweilig bereits in Ofen residirte und dem neuen ungarischen Ministerium so wie der entschieden überwiegenden öffentlichen Meinung Ungarns war bereits das beste Verhältniß eingetreten.

Liberale Umgestaltung auch der westlichen Reichshälfte. Finanzieller Ausgleich mit Ungarn. So fand der Reichsrath, als er am 22. Mai zusammen trat, die Neugestaltung des Reichs auf dualistischer Grundlage als eine so ziemlich vollendete Thatsache vor, die er einfach genehmigen mußte. Beide Häuser sprachen dies auch in ihren Antwortsadressen auf die Thronrede in den ersten Tagen des Juni unumwunden aus und räumten damit die letzten Besorgnisse der Ungarn aus dem Wege. Der ungarische Landtag erledigte daher nunmehr auch ohne alle Schwierigkeit die Revision der 1848er Gesetze und stellte am 6. Juni das sogenannte Inauguraldiplom fest. Der König unterzeichnete es am folgenden Tage ohne Anstand und so konnte denn endlich am 8. Juni die für Ungarn so bedeutsame Krönung des Königs unter großem Gepränge stattfinden. Die ungarische Frage war damit für einmal und wie man hoffen durfte, auf längere Zeit hinaus völlig erledigt. Nur der finanzielle Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften war noch zu treffen. Daß auch er zu Stande kommen werde, war kaum zweifelhaft, obgleich vorauszusehen war, daß gerade diese Auseinandersetzung noch große Schwierigkeiten bieten werde. Das Abgeordnetenhaus des Reichsraths fand es denn auch für passend, schon jetzt darauf hinzudeuten und die Interessen dieser Reichshälfte zum voraus zu wahren. Aber zunächst gab die Adresse derjenigen Anschauung, die sich in den letzten Monaten diesseits der Leitha immer mächtiger emporgerungen hatte, energischen Ausdruck, der Anschauung, daß die Verfassung endlich eine Wahrheit werden, daß einer Wiederkehr feudaler Gelüste wie unter Belcredi für immer ein Damm entgegen gesetzt, daß zu diesem Ende die Verfassung revidirt und in liberalem Sinne ergänzt, daß die gesammte Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes einer gründlichen Reform unterzogen werden und daß schließlich auch den bisherigen Uebergriffen der Kirche ein Ziel gesetzt und das Konkordat, das Schmerling nicht anzutasten gewagt hatte, mit oder ohne Einwilligung der Kurie in mehr als einer Beziehung revidirt, respektive geradezu abgeschafft werden müsse. Ungarn stand dabei den Vertretern Westösterreichs als leuchtendes Beispiel vor Augen: und in der That, was die Krone jenseits der Leitha zuzugestehen sich bemüssigt gesehen hatte, konnte sie der Reichshälfte diesseits der Leitha nicht vorenthalten, wofern der Reichsrath die rechten Wege einschlug, dahin zu gelangen. Die Regierung selber war auch bereit, dem Verlangen der öffentlichen Meinung entgegen zu kommen. Der Absolutismus hatte in Oesterreich vollkommen abgewirthschaftet.

Bei aller Neigung zum Entgegenkommen mußte es der Regierung indeß doch schwer fallen, auf die alte, eingewurzelte Gewohnheit willkürlichen rücksichtslosen Vorgehens nunmehr gänzlich zu verzichten und die Energie des Reichsraths sollte schon von vorneherein auf die Probe gestellt werden. Der unglückliche Krieg von 1866 hatte selbstverständlich eine Reform der Armee ganz unausweichlich erscheinen

lassen und die Regierung erließ denn auch noch vor Ablauf des Jahres 1866 ein auf die allgemeine Wehrpflicht gegründetes neues Heerergänzungsgesetz, das zwar seiner Zeit den Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden sollte, das sie jedoch bis dahin in seinen wichtigsten Bestimmungen sofort ins Leben rufen wollte und also oktroyirte. Die Ungarn aber remonstrirten sofort energisch und die Regierung sah sich schon Mitte Januars 1867 genöthigt, das Gesetz für Ungarn wieder außer Kraft zu setzen. Mit den geduldigeren Deutschen diesseits der Leitha glaubte sie dagegen weniger Umstände machen zu dürfen und nahm auf die Remonstrationen der bald darauf zusammentretenden Landtage, namentlich desjenigen von Niederösterreich keinerlei Rücksicht. Noch mehr erbitterte hier ein anderer Vorgang. Bald nach dem Kriege von 1866 hatte die Regierung den Plan gefaßt, Wien zu befestigen und obgleich die Ausführung selbstverständlich Millionen verschlingen mußte, nicht daran gedacht, daß dazu vorher die Bewilligung der Volksvertretung einzuholen sein möchte. Der Kriegsminister John beabsichtigte vorläufig die paar Millionen, die Italien nach dem Frieden von Wien an Oesterreich zu zahlen hatte, auf diese Arbeiten zu verwenden, und zwar ohne darüber auch nur mit dem Finanzminister Rücksprache zu nehmen und obgleich sie überdieß noch gar nicht fällig waren; wäre nur erst angefangen, so müßte der Reichsrath das weitere gern oder ungern wohl bewilligen. Wien gerieth darüber in Aufregung und der niederösterreichische Landtag sprach sich Anfangs März aufs eindringlichste gegen den Plan aus. Demungeachtet schloß der Kriegsminister wenige Wochen vor dem Zusammentritt des Reichsraths eine Reihe von Verträgen über diese Befestigungsarbeiten mit Unternehmern ab. Das war in der That der alte Absolutismus in schönster Blüthe. Allein das eigenmächtige Vorgehen des Kriegsministers stieß schon in der Kommission des Reichsraths auf einen so energischen Tadel und auf so entschlossenen Widerstand, daß die Regierung gar nicht wagen mochte, es auf eine Diskussion im Abgeordnetenhause ankommen zu lassen. Schon am 17. Juni erklärte Beust, daß das Ministerium auf die Befestigung Wiens verzichte und das Heerergänzungsgesetz vor seiner Ausführung dem Entscheid des Hauses unterstellen werde. Damit war der Boden für die parlamentarische Thätigkeit des Reichsraths wenigstens geebnet. Der Ministerpräsident legte auch sofort Gesetzesentwürfe bezüglich des sogenannten Oktroyirungsartikels und der Ministerverantwortlichkeit vor. Beide Vorlagen wurden etwas später vom Reichsrathe mit nicht unwesentlichen Modifikationen genehmigt. Das letztere Gesetz gehört zur konstitutionellen Theorie und die Fassung, die es vom Reichsrath schließlich erhielt, darf für die Materie nahezu als mustergültig angesehen werden. Von großem praktischem Werthe ist es trotzdem kaum. Viel wichtiger war, daß am 11. Juni die Generaladjutantur des Kaisers, welche die Verantwortlichkeit des Kriegsministers in den wesentlichsten Dingen zu einer Illusion machte, aufgehoben wurde (freilich blieb vorerst noch das dem Erzherzog Albrecht übertragene Armee-Oberkommando, das dieselben Uebelstände in noch viel höherem Grade mit sich führte), daß am 30. Juni eine volle Amnestie für alle Verurtheilten von 1848 her ertheilt und daß schon im Laufe des Juni die Einsetzung eines parlamentarischen Ministeriums, aus den Reihen der Majorität des Abgeordnetenhauses, in ernste Erwägung gezogen wurde. Die Ausführung verzögerte sich allerdings noch trotz aller Bereitwilligkeit Beusts, weil der Hof noch immer in dem Wahne stand, das Konkordat mit Rom intakt erhalten zu können und von den parlamentarischen Ministerkandidaten verlangte, daß sie für die volle Ausführung des mit Ungarn getroffenen Ausgleichs zum voraus einstehen sollten.

Die Führer des Abgeordnetenhauses wollten und konnten sich aber weder zum einen noch zum anderen verstehen. Die Majorität des Hauses war vielmehr, und ganz richtig entschlossen, dem politischen Ausgleich mit Ungarn nicht eher beizutreten, als bis auch der finanzielle vereinbart sein werde und später wurde die Zustimmung noch weiter verschoben, bis die Regierung auch die liberale Revision der Staatsgrundgesetze ihrerseits sanktionirt und damit dem Konkordat wenigstens principiell den Boden entzogen und einem parlamentarischen Regiment wirklich und nach allen Seiten die Bahn frei gemacht haben werde. Das Haus hatte mit seiner Zustimmung zum Ausgleiche mit Ungarn die Regierung in der Hand und machte davon im Interesse einer freiheitlichen Entwickelung auch der diesseitigen Reichshälfte nach dem Vorgange der anderen denjenigen Gebrauch, den der für Oesterreich entscheidende Moment zu verlangen schien. Das Ministerium wurde daher am 30. Juni vorläufig bloß dahin modificirt, daß Freiherr v. Beust zum Reichskanzler, Graf Taaffe zum Ministerpräsidenten-Stellvertreter und Hye, ein gewandter Arbeiter aber unselbständiger Charakter, zum Justizminister ernannt wurde.

Die nächste Aufgabe war, den politischen Ausgleich mit Ungarn durch einen finanziellen zu vervollständigen. Der Reichsrath und der ungarische Landtag bestellten zu diesem Ende Kommissionen von je 15 Mitgliedern, von denen wieder je 10 dem betreffenden Abgeordnetenhause, je 5 dem Oberhause angehörten, die am 7. August in Wien zusammentraten. Der Finanzminister v. Becke hatte vorher dem Abgeordnetenhause des Reichsraths eine Darlegung der Finanzlage übermittelt, welche die verzweifelten Finanzzustände mit gewohntem Optimismus im rosigsten Lichte erscheinen ließ, während ein vom Reichsrath selber niedergesetzter Finanzausschuß durch den Abgeordneten Herbst einen Bericht erstattete, der umgekehrt die Finanzlage so trostlos ansah, daß in Wahrheit nichts als ein Staatsbankerott übrig zu bleiben schien, obgleich sich die Kommission wohl hütete, das verhängnißvolle Wort selber auszusprechen und die Verantwortlichkeit dafür vielmehr der Regierung zuzuschieben bemüht war. Allem Anschein nach war die Majorität des Reichsraths zu jener Zeit derselben Ansicht oder stand ihr wenigstens verzweifelt nahe. Noch viel mehr aber war dies von Seite Ungarns der Fall. Ungarn hatte von jeher kein Hehl daraus gemacht, daß es die Staatsschuld, die sein Landtag nicht bewilligt habe, nicht anerkenne, und daß es keine Lust habe, einen aliquoten Theil derselben auf seine Rechnung zu übernehmen, der es von Anfang an dazu verurtheilt hätte, sein selbständiges Leben mit einem Deficit zu beginnen und somit alsbald derselben Misere zu verfallen, in der sich der Gesammtstaat seit Jahren befand. Die Ausgleichskommissionen hatten indeß erst in zweiter Linie über die Staatsschuld, in erster über die Art und Weise zu verhandeln, wie inskünftig die Kosten der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten auf die beiden Reichshälften vertheilt werden sollten. Auch dieser Ausgleich fiel sehr ungünstig für Westösterreich aus. Anfangs hatten die Ungarn sogar die Stirne, vorzuschlagen, daß Westösterreich von diesen Kosten drei Viertheile, sie selber aber nur ein Viertheil übernehmen sollten; schließlich verständigte man sich über das Verhältniß von 70 und von 30 Procent. Bezüglich der Staatsschuld aber proponirten die Ungarn zunächst geradezu den Staatsbankerott und erst als die reichsräthliche Kommission darauf nicht eingehen wollte, entschlossen sie sich, von den Zinsen der Staatsschuld nicht ganz 30 Procent als fixe, keiner Veränderung unterworfene jährliche Abschlagssumme zu übernehmen, ohne indeß sich ihrerseits zu irgend einer Verpflichtung bezüglich des

Kapitals selber zu verstehen. Die Vertreter Westösterreichs mußten zufrieden sein, nur soviel erreicht zu haben, obgleich sie sich nicht verhehlen konnten und auch nicht verhehlten, daß dieses absolut außer Stande sei, die so übernommene Last zu tragen und daß daher eine Entlastung d. h. ein wenigstens theilweiser Staatsbankerott früher oder später ganz unausweichlich sein würde, so sehr sie sich auch sperren mochten, dies jetzt schon offen einzugestehen. Im übrigen trösteten sich die Westösterreicher, wenn sie über die Schwere der ihnen zugeschobenen Antheils der jährlichen Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten, also namentlich auch für das gemeinsame Heer seufzten, damit, daß Ungarn auf diese Weise wenigstens fest an das Gesammtreich gebunden sein werde und die bloße Personalunion in weitere Ferne gerückt sein dürfte.

Inzwischen hatte sich der Reichsrath seit dem 25. Juli vertagt und trat erst am 23. Sept. wieder zusammen. Die Lage gestaltete sich alsbald sehr bedeutungsvoll. Je ungünstiger der Ausgleich mit Ungarn für Westösterreich nicht nur politisch, sondern auch financiell auszufallen drohte, je größer die Last war, die es auf seine ohnehin schon genug gedrückten Schultern übernehmen sollte, um so tiefer wurzelte der Entschluß, dafür wenigstens der ererbten Uebelstände ein für allemal gänzlich los und einer Freiheit, wie sie Ungarn nunmehr genoß, theilhaft zu werden. Zu diesem Ende aber mußte vor allem das Konkordat beseitigt oder doch wenigstens entscheidend durchbrochen werden. In rein politischen Dingen bot die Regierung den Wünschen des Reichsraths und der öffentlichen Meinung jetzt willig die Hand; bezüglich des Konkordats aber hielt der Hof noch immer an seinen alten Anschauungen fest und kam die Regierung der öffentlichen Meinung ganz und gar nicht entgegen. Die Durchbrechung dieses unseligen Vertrags mußte gegen die Regierung, gegen die Krone und gegen den zähen Widerstand eines mächtigen und erbitterten Klerus von der öffentlichen Meinung durchgesetzt werden und ist auch von ihr allein durchgesetzt worden. Selbst Beust hatte nicht den Muth, auch hier den Hebel anzusetzen. Entschuldigte er sich doch noch Mitte Septembers in Brünn, daß er sein Ziel nicht außer Augen lasse, „wenn er auch nicht die abschüssigste Stelle wähle, um auf den Berg hinaufzukommen". Der erste Anlauf gegen das Konkordat erfolgte schon vor der Vertagung des Reichsraths, noch im Juli: Mühlfeld, der alte Kämpfer für staatliche Freiheit gegen die Uebergriffe der Kirche, nahm den Faden da, wo er im Jahr 1862 durch die Schwäche Schmerlings abgebrochen worden war, wieder auf und trug auf ein umfassendes Religionsgesetz, Herbst auf die Wiederherstellung der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, auf die Emancipation der Schule vom Klerus und auf die Regelung der interkonfessionellen Verhälteniſſe durch Gesetze an. Der Minister v. Hye suchte den Schlag abzuwenden, indem er neuerdings „konciliatorische" Verhandlungen mit Rom in Aussicht stellte. Das Abgeordnetenhaus war aber so gut wie die Regierung überzeugt, daß auf diesem Wege niemals auch nur das Geringste zu erzielen sein werde und der Minister reizte die Versammlung daher nur, als er beifügte, es müsse „selbst der Anschein der Mißachtung bestehender Vertragsverhältnisse vermieden werden". Das Haus erkannte, daß von der Regierung in dieser Frage nichts zu erwarten sei. „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen"! rief ein Redner und der allgemeinste Beifall antwortete seiner Aufforderung. Ein förmlicher Antrag auf Unterhandlungen mit Rom wurde fast einstimmig abgelehnt und der Antrag Herbsts mit 134 gegen bloß 22 Stimmen einem konfessionellen Ausschusse überwiesen. Anfangs September trat der erste österreichische Lehrertag in Wien zusammen und derselbe gestaltete sich alsbald zu einer wahrhaft vernichtenden Demon-

stration gegen das Konkordat. Obgleich meist abhängig vom Klerus hatten die 1500 aus allen Theilen der Monarchie herbeigeeilten Lehrer den nicht zu unterschätzenden Muth, fast einstimmig die Selbständigkeit der Schule d. h. ihre Emancipation vom Klerus zu verlangen.

Jetzt hielten es die mächtigen und stolzen Bischöfe Oesterreichs an der Zeit, für das Konkordat und ihre Herrschaft durch eine, wie sie meinten, entscheidende Demonstration einzutreten. Kaum war der finanzielle Ausgleich mit Ungarn vorläufig abgeschlossen, was sie abwarteten, um der Regierung darin keinerlei Schwierigkeiten zu verursachen, als 25 Erzbischöfe und Bischöfe unter dem Vorsitze des Wiener Kardinal-Erzbischofs Rauscher zusammentraten und eine Adresse an den Kaiser beschlossen, in der sie das angegriffene Konkordat unter den Schutz desselben stellten. Die Adresse war in der leidenschaftlichsten Sprache abgefaßt und ganz geeignet, einen ebenso leidenschaftlichen Widerspruch hervorzurufen. Wenige Tage nachher war der Obmann des konfessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses in der Lage, demselben anzuzeigen, der Minister v. Hye habe sein Erscheinen im Ausschusse verweigert, nachdem ihm Kardinal Rauscher mitgetheilt, „daß er zur Zeit des Konkordatsabschlusses mit einer Generalvollmacht der Regierung versehen worden, kraft welcher keine Verhandlung über interkonfessionelle Angelegenheiten, speciell über gewisse Punkte (Mischehen) ohne Zustimmung der Kurie ins Werk gesetzt werden könne". Nun brach der schon lange drohende Sturm mit aller Gewalt los und die Bischöfe mußten sich sagen, daß sie selbst es gewesen seien, die ihn entfesselt. Der konfessionelle Ausschuß beschloß sofort einstimmig, ohne weitere Rücksichtnahme auf die Regierung an die Ausarbeitung der ihm übertragenen Gesetzesentwürfe zu gehen und namentlich volle Emancipation der Schule von der Kirche, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, zu beantragen. Der Gemeinderath von Wien, der nicht ohne Grund eine Stelle der Bischofsadresse auf sich und sein Wirken für Verbesserung des städtischen Schulwesens bezog, votirte einstimmig eine Adresse an den Kaiser, um sich gegen so ungerechte Vorwürfe zu verwahren und bald kamen aus allen größeren und mittleren Städten der Monarchie Petitionen und Adressen gegen das Konkordat. So stark war der momentane Zug der Geister, daß die Bischöfe für den Augenblick nicht einmal Gegenadressen zu Stande brachten und daß solche auch später auffallend wenig Unterschriften zählten. Die Bischöfe erlitten eine erste Niederlage, als der Kaiser ihnen am 16. Okt. notificirte, daß er die Adresse, die an ihn persönlich als an denjenigen, der das Konkordat unterzeichnet und sich damit, wie sie meinten, vertragsmäßig gebunden hatte, gerichtet war, seinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt habe und ihnen sogar einen sehr verständlichen Tadel wegen ihres leidenschaftlichen Auftretens nicht ersparte. Am 23. Okt. nahm das Abgeordnetenhaus das Gesetz betreffend Wiederherstellung der bürgerlichen Ehegerichte und drei Tage darauf auch das Schulgesetz, das die Kirche und den Klerus auf den Religionsunterricht beschränkte und alles übrige für die Staatsgewalt vindicirte, mit großen Mehrheiten an. Beide Gesetze gingen nun ans Herrenhaus, während das dritte über die interkonfessionellen Verhältnisse noch im Ausschusse vorberathen, die Entscheidung des Herrenhauses aber bis zum Frühjahr 1868 hinausgezogen wurde.

Zu derselben Zeit, in den letzten Monaten des Jahres 1867, war das Abgeordnetenhaus mit der Aufgabe beschäftigt, die Februarverfassung zu revidiren und ihr weitere Fundamente beizufügen, um so den Boden zu gewinnen, auf dem sich ein wirklich parlamentarisches System für Cisleithanien erheben könnte, wie es nunmehr in Ungarn bereits in anerkannter Wirksamkeit war. Am 5. Okt. legte

der Verfassungsausschuß den Entwurf von vier neuen Staatsgrundgesetzen, über die allgemeinen Rechte (Grundrechte) der Staatsbürger, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Errichtung eines Reichsgerichts vor, die bis zum 10. Nov. schon durchberathen und genehmigt waren. Am 14. Okt. wurde die Revision der Februarverfassung in Arbeit genommen und bis zum 17. erledigt. Das Resultat der wenigen Tage ist für Oesterreich ein inhaltschweres. Denn wenn bei dieser Revision der Verfassung auf der einen Seite die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Krone in mehreren entscheidenden Punkten wesentlich ausgedehnt und ihr z. B. die unbeschränkte jährliche Büdgetbewilligung und das jährliche Rekrutenbewilligungsrecht zugeschieden, sowie weiterhin festgesetzt wurde, daß bei Differenzen zwischen beiden Häusern über das Büdget jederzeit die geringere Ziffer zu gelten habe, somit der Regierung und dem Herrenhaus eine Lückentheorie wie in Preußen zum voraus aus den Händen gewunden wurde, so erfolgte dagegen die Revision auf der andern Seite in entschieden anti-centralistischem, offenbar mehr oder weniger föderalistischem Sinne, so daß die Befugnisse des Reichsraths und der centralen Staatsgewalt zu Gunsten der einzelnen Kronländer und ihrer Landtage unläugbar geschwächt und eine Bahn betreten wurde, die für Oesterreich möglicher Weise verhängnißvoll werden kann, jedenfalls schon jetzt der Keim tiefgreifender Schwierigkeiten geworden ist. Damals zeigte es sich, daß die Belcredische Periode von 1865—67 mit dem Nachdruck, den sie auf die historisch-politischen Individualitäten gelegt hatte, doch nicht vorübergegangen war, ohne tiefe Spuren zurückzulassen, nicht ohne die nicht-deutschen Nationalitäten Oesterreichs in ihrem Selbständigkeitsdrang nachhaltig gestärkt zu haben, einem Drang, der durch die Ausscheidung der ungarischen Krone und ihrer Länder neue Nahrung und ein Vorbild erhalten hatte, das ihnen seither fortwährend als leuchtendes Beispiel vor Augen schwebt. Hätten die Czechen Böhmens und Mährens die Macht, die ihnen im Januar 1867 die Gunst des Augenblicks mit der Majorität in ihren beiden Landtagen in den Schooß warf, benützt und nicht thöricht selber die Auflösung derselben und Neuwahlen provocirt, welche ihnen jene Majorität wieder entrissen, so hätten sie jetzt zusammen mit den Polen, Slovenen, Tyrolern und Feudalen ein Gewicht in die Wagschale gelegt, das ohne Zweifel hingereicht hätte, die Centralgewalt noch mehr zu schwächen und Oesterreich noch föderalistischer zu gestalten. So waren es nur die Polen, die als geschlossene Fraktion in den Riß traten und zwar mit um so entschiedenerem Erfolge, als sie dabei von der Regierung unterstützt wurden, der alles daran lag, eine Secession zu verhüten, und den Reichsrath vollständig beisammen zu halten, bis der Ausgleich mit Ungarn definitiv zu Stande gekommen sei. Zu diesem Ende hatten die Polen der Regierung von vorneherein ihre Bedingungen gestellt und Freiherr von Beust hatte sich im Sommer 1867 durch eine Art von förmlichem Pakt dazu verpflichtet, sie mit einer einzigen Ausnahme in ihren Begehren zu unterstützen. Dem Einfluß der Polen ist es denn auch namentlich zuzuschreiben, daß bei der Revision der Februarverfassung das Princip selber bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Reichsrath und den Landtagen geradezu in sein Gegentheil umgekehrt wurde. Die Februarverfassung war vom Gesammtstaate ausgegangen und hatte demnach den Kronländern und ihren Landtagen nur gewisse ausdrücklich benannte und begränzte Rechte zugeschieden, alles übrige dagegen dem Reichsrathe vorbehalten. Die revidirte Verfassung von 1867 beruht auf dem entgegengesetzten Princip: sie geht föderalistisch von den Kronländern und ihren Landtagen aus, und weist dem Gesammtstaat und dem Reichsrathe lediglich bestimmte, ausdrücklich

benannte, in vierzehn Punkten aufgezählte Rechte zu, während alles übrige den Landtagen vorbehalten bleibt.

Principiell beruht daher Oesterreich seit 1867, ganz abgesehen von Ungarn und dem Dualismus im Großen und zwischen den beiden Reichshälften, auch für Westösterreich nicht mehr auf einheitlicher, sondern bereits auf unzweifelhaft föderalistischer Grundlage und wenn auch seither das von den deutschen Elementen gehaltene einheitliche Princip noch das Uebergewicht behauptet hat, so kann doch erst die Zukunft lehren, ob es den slavischen Elementen nicht gelingt, auf der im Oktober 1867 errungenen Grundlage weiterschreitend dem entgegengesetzten Princip zum Uebergewicht zu verhelfen, wozu dieselben Polen Galiziens bereits im Jahr 1868 einen entschiedenen Anlauf zu machen unternahmen, über den in diesem Augenblick noch nicht definitiv entschieden ist. Jenes Princip findet inzwischen seine Vervollständigung zu Gunsten der verschiedenen slavischen, rumänischen und italienischen, überhaupt aller nicht-deutschen Elemente Westösterreichs darin, daß durch die Staatsgrundgesetze ausdrücklich festgesetzt ward, daß „ohne Anwendung eines Zwangs zur Erlernung einer zweiten Sprache, jede Nationalität die erforderlichen Mittel zur Ausbildung ihrer Sprache erhalten solle". Rechnet man dazu, daß durch die revidirte Verfassung auch das gesammte Volksschulwesen mit einziger Ausnahme der darüber aufzustellenden Normen, die sich der Reichsrath vorbehielt, den Landtagen überlassen wurde und daß demgemäß schon jetzt in allen rein slavischen ꝛc. Gegenden Oesterreichs durchaus national amtirt wird, d. h. Gerichte, Verwaltungsbehörden, Bezirksvertretungen, Schulen sich der nationalen Sprache bedienen, so läßt sich kaum läugnen, daß den nicht-deutschen Nationalitäten politisch und sprachlich die Arena weit geöffnet ist, um nicht blos ihres nationalen Lebens in voller Freiheit zu genießen, sondern dasselbe auch zu entwickeln, so weit sie es nur immer ihrer innern Kraft nach vermögen und daß jeder weitere Schritt in dieser Richtung leicht dahin führt, das deutsche Element, das wie in Böhmen, Mähren ꝛc. neben ihnen wohnt und alle diese Völkerschaften als allgemeines Kulturelement durchzieht, zu unterdrücken und daß Oesterreich allen seinen nicht-deutschen historisch-politischen Individualitäten eine Selbständigkeit eingeräumt und garantirt hat, bis an jene Linie, die es absolut nicht überschreiten darf, ohne in seine Elemente zu zerfallen, die sich dann vielleicht nicht föderal zusammenschließen, sondern wenigstens theilweise ihren naturgemäßen Anschluß anderswo suchen würden. Eine Art Gegengewicht gegen die föderalistische Tendenz des Reichs wurde schon damals bei Gelegenheit der Verfassungsrevision darin gesucht, daß die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um die Hälfte oder sogar um das Doppelte vermehrt und dieselben nicht mehr von den Landtagen, sondern direkt von der Bevölkerung gewählt würden. Diesfällige Anträge blieben aber damals noch in großer Minorität. Zur Stärkung der Centralgewalt gegenüber den polnischen Bestrebungen nach Schwächung derselben und verstärkter Landtagsautonomie wurden auch diese Versuche seither (1868) wieder aufgenommen und zwar selbstverständlich von deutscher Seite, zunächst vom niederösterreichischen Landtage: aber vorerst ohne Aussicht auf Verwirklichung.

Nun erst (12.—20. Nov.) wurde auch das Delegationsgesetz vom Reichsrathe votirt und zwar vom Abgeordnetenhause in seinen wichtigeren Bestimmungen mit allen gegen bloß 4 Stimmen. Nach dem Vorschlage der Regierung wurde aber auch hier das föderalistische Princip in Anwendung gebracht, so daß die 40 Delegirten des Abgeordnetenhauses nicht frei aus dem Plenum, sondern nach einer festgesetzten Verhältnißzahl durch die Vertreter Böhmens, Galiziens ꝛc. ge-

wählt werden. Größere Schwierigkeiten machte das sogenannte Quotengesetz und das Staatsschuldengesetz, zumal das letztere, das auf die Schultern Cisleithaniens eine übermäßige Last wälzte. Wiederum kam daher die Frage eines wenigstens theilweisen Staatsbankerotts zur Sprache. Allein wie die diesseitigen Delegirten in der Ausgleichskommission diesen Plan, als er von Ungarn angeregt wurde, ablehnten, so erschrack auch jetzt wieder das Abgeordnetenhaus des Reichsraths, als er ihm in einer Resolution offen vorgelegt wurde, genehmigte aber freilich eine andere Resolution, die verhüllt im Grunde doch dasselbe sagte, und deren Urheber, inzwischen Minister geworden, kaum sechs Monate später mit seinen Kollegen den theilweisen Staatsbankerott im Namen der Regierung vorzuschlagen genöthigt war. Fast in denselben Tagen genehmigte auch der ungarische Landtag dieselben Gesetze, doch standen dort der Majorität von 225 und 229 Stimmen eine Minorität von 89 und von 110 Stimmen entgegen, welche die für Ungarn financiell doch so überaus günstigen Verträge verwarfen, weil sie der reinen Personalunion widersprachen. Dagegen wurde das Zoll- und Handelsbündniß zwischen beiden Reichshälften von beiden Volksvertretungen mit großen Mehrheiten angenommen. Bis zum 20. Dec. hatte auch das Herrenhaus allen diesen Gesetzen seine Zustimmung ertheilt. Um sie zu sichern, war von der Regierung vorsichtshalber Ende November noch ein neuer Pärsschub vorgenommen worden. Der Ausgleich mit Ungarn war nach allen Seiten vollendet. Es fehlte nichts mehr als die kaiserliche Sanktion.

Bezüglich der Ausgleichsgesetze war an dieser freilich nicht zu zweifeln. Aber beide Volksvertretungen glaubten virtuell an den Ausgleich die Bedingung knüpfen zu müssen, daß die westliche wie die östliche Reichshälfte fortan konstitutionell regiert und daß jeder Rückkehr des früheren feudal-klerikalen Absolutismus ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Der Reichsrath hatte seinerseits dieses Ziel seit dem Sommer nie aus den Augen gelassen und an seine Zustimmung zu den Ausgleichsgesetzen wenigstens die Bedingung der Sanktion der vier Staatsgrundgesetze sowie der revidirten Februarverfassung geknüpft und jene erst ertheilt, als der Ministerpräsident sich dafür geradezu verbürgt hatte. Am 21. Dec. sprach der Kaiser diese Sanktion aus und die Gesetze traten schon am folgenden Tage zugleich mit der Verkündigung auch in Kraft. Der ungarische Landtag aber verschob die Wahl seiner Delegation, bis der Kaiser auch noch ein parlamentarisches Ministerium eingesetzt haben werde. Am 30. Dec. wurde auch dies vollzogen, indem der Kaiser die bisherigen Führer der Majorität des Abgeordnetenhauses, Giskra, Herbst und Brestel in das Ministerium berief, dem der liberale Fürst Carlos Auersperg als Präsident vorgesetzt wurde, nachdem der Kaiser schon am 24. Dec. den Reichskanzler Beust, den Kriegsminister John und den Finanzminister Becke zu Reichsministern oder Ministern für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Reichshälften erhoben hatte.

Der Bruch des Konkordats. Oesterreich, bis dahin der Hort des absolutistisch-reaktionären Systems, trat mit diesem Momente in die Reihe der liberalen Staaten Europas ein. Auf den Namen eines modernen Staates konnte es aber erst Anspruch machen, wenn es ihm gelang, das Konkordat zu durchbrechen und die staatlichen Interessen von der alles überwuchernden Herrschaft der Kirche zu befreien. Gerne hätte die Majorität des Abgeordnetenhauses auch dies zur Bedingung ihrer Zustimmung zu dem Ausgleich mit Ungarn, die ihr ohnehin politisch und financiell so schwer fiel, gemacht; aber sie mußte schließlich darauf verzichten. Das dritte der sogenannten konfessionellen Gesetze war vom Ausschuß noch gar nicht eingebracht und das Herrenhaus zögerte, auch nur die beiden schon

vom Abgeordnetenhause genehmigten in Behandlung zu ziehen. Daß auch nach der Zustimmung des Herrenhauses die kaiserliche Sanktion zweifelhaft sei und daß dieses Zugeständniß an den Zeitgeist den Kaiser mehr als alles andere kosten werde, konnte man sich nicht verhehlen. Allein es schien doch allzu gefährlich, auf das, was augenblicklich zu erlangen war, vorerst zu verzichten, um Alles zu gewinnen, aber möglicher Weise auch Alles wieder in Frage zu stellen. Die öffentliche Meinung setzte ihren Willen doch durch; der Zug der Zeit war zu stark, als daß es möglich gewesen wäre, sich diesem Schritt zu entziehen, der zudem nur als eine Konsequenz der ganzen Umwandlung erschien, in welche Oesterreich ohne Rückhalt eingetreten war. Am 12. März wurde auch das dritte konfessionelle Gesetz, über die interkonfessionellen Verhältnisse, auf das die neuen Minister bereits einen entschieden mäßigenden Einfluß ausgeübt hatten, um es den Anschauungen der Kirche und des Kaisers annehmbarer zu machen, im Abgeordnetenhause eingebracht und bald darauf ohne allzu große Schwierigkeiten durchgesetzt. Die nächste Entscheidung lag nunmehr in der Hand des Herrenhauses. Dasselbe fühlte die ganze Schwere der Verantwortlichkeit, die dabei auf ihm lag, für die Zukunft des Reichs wie für seine eigene Existenz. Außerhalb des Hauses hatte die Spannung der öffentlichen Meinung den höchsten Grad erreicht, innerhalb desselben aber traten sich zum ersten Mal zwei Parteien kompakt und schroff entgegen. Die Mehrheit der Kommission trug auf Annahme des Gesetzes, die Minderheit auf neue Unterhandlungen mit Rom an, Graf Mensdorff stellte den Vermittlungsantrag auf Vertagung. Am 21. März 1868 wurde nach zweitägiger Debatte zur Abstimmung geschritten. Das Haus war von gewaltigen Volksmassen umlagert, die jedem Ja und Nein mit athemloser Spannung folgten. Endlich ergab sich das Resultat: der Vertagungsantrag war mit 65 gegen 45 Stimmen, der Minoritätsantrag mit 69 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Die große Frage war entschieden. Schmollend zogen sich die Bischöfe und die Spitzen der Feudalen zurück und erschienen vorerst nicht mehr in den Sitzungen des Hauses. Bis zum 14. Mai hatte dasselbe alle drei Gesetze mit nicht allzu wesentlichen Modifikationen angenommen, denen das Abgeordnetenhaus sofort beitrat, um Gesammtbeschlüsse zu erzielen. Am 25. Mai sprach auch der Kaiser seine Sanktion aus, die er nicht mehr verweigern konnte, ohne seinerseits Alles wieder in Frage zu stellen, was auch er bereits erreicht zu haben glaubte, um Oesterreich von dem tiefen Sturze von 1866 wieder zu Macht und Ansehen zu heben. Der Reichskanzler zeigte dem päpstlichen Nuntius noch am gleichen Tage die erfolgte Sanktion persönlich an. Der Nuntius protestirte sofort schriftlich gegen den angeblichen Vertragsbruch; Beust antwortete durch eine bloße Empfangsbescheinigung. In der Hofburg fürchtete man indeß den Zorn des Papstes und Beust that alles mögliche, um wenigstens einen offenen Bruch mit Rom zu vermeiden. Dies gelang ihm auch, doch konnte er es durch alle vertraulichen Missionen nicht abwenden, daß der Papst am 22. Juni in einer Allokution nicht blos die drei Gesetze, sondern auch die Staatsgrundgesetze selber, als deren Ausfluß sie sich darstellten, verdammte, und sich überhaupt aufs bitterste über Oesterreich aussprach. Beust antwortete am 3. Juli sehr praktisch, indem er der Kurie zu Gemüthe zu führen suchte, daß sie doch nicht verkennen dürfe, wie der Kirche trotz alledem in Oesterreich mehr geblieben sei als in vielen anderen katholischen Ländern und daß es klug von ihr sein dürfte, nicht durch allzu große Schroffheit auch das noch zu gefährden. Er meinte ihren im Oesterreich überaus reichen weltlichen Besitz. Und diese Warnung lag in der That nahe genug.

Partieller Staatsbankerott. Nachdem der Ausgleich mit Ungarn in den letzten Tagen des Jahres 1867 eine vollendete Thatsache geworden, traten am 19. Januar 1868 zum ersten Mal die Delegationen der beiden Reichshälften in Wien zusammen und erledigten bis zum 24. März das Büdget der gemeinsamen Angelegenheiten für 1868 im Betrage von etwas mehr als 80 Mill. G. ohne besondere Schwierigkeiten. An demselben Tage brachte der neue Finanzminister Dr. Brestel im Abgeordnetenhause des Reichsraths umfassende Vorlagen ein, um das schwere Deficit zu beseitigen, das durch den Ausgleich mit Ungarn auf die alleinigen Schultern Westösterreichs gewälzt worden war. Die Aufgabe war in der That eine schwierige. Hatte doch das bisherige Gesammtreich die jährlichen Ausgaben der Staatsverwaltung schon seit langem nicht aufzubringen und das jährliche Deficit nur durch Kreditoperationen, d. h. durch neue Schulden zu decken vermocht, bis der Kredit Oesterreichs buchstäblich erschöpft war, während es als Thatsache feststand, daß das Land mit Steuern bereits überbürdet sei. Wie sollte nun Oesterreich nicht nur seinen verhältnißmäßigen Antheil, sondern ein gut Theil mehr, den Ungarn seinerseits abgelehnt hatte, allein und ohne neue Schulden zu tragen vermögen, zumal an eine wesentliche Reduktion des Militäretats nach 1866 und bei der allgemeinen Lage Europas in der That ernsthaft nicht gedacht werden konnte? Eine bessere, namentlich gerechtere Vertheilung der bisherigen Steuern mochte doch nur die Last weniger drückend machen, zu Bedeckung des Deficits konnte sie nicht viel beitragen und erforderte unter allen Umständen umfassende Vorarbeiten und darum längere Zeit. Schon jetzt mochten vielleicht die Steuern noch um etwas erhöht werden, aber in keinem Falle konnten sie dies bis zur Höhe des vorausgesehenen Deficits. Bei dieser Sachlage blieb offenbar nur von zwei Maßregeln, die beide gleich gehässig, gleich ungerecht waren, eine. Entweder mußte ein Eingriff in das Kirchengut oder in die Rechte der Staatsgläubiger gethan werden. Jenes ließ sich zum mindesten ebenso gut rechtfertigen wie dieses. Denn in Oesterreich dient ein namhafter Theil der Reichthümer der Kirche, die viel bedeutender sind als diejenigen anderer auch katholischer Länder, wahrlich nicht der Förderung der Religiosität, nicht den geistlichen Bedürfnissen der Gläubigen und nicht dem Nothbedarf der armen Landgeistlichen oder der christlichen Mildthätigkeit, sondern lediglich dem weltlichen Luxus des hohen Klerus und darf unter Umständen mit Recht selbst von kirchlichem Standpunkte aus als überflüssig bezeichnet werden. Dennoch war von einer solchen Maßregel auch nicht einmal die Rede. Der Reichsrath hatte sich die Möglichkeit derselben durch die Bestimmung der Staatsgrundgesetze, wonach: „jede gesetzlich anerkannte Kirche im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt", selber abgeschnitten. Es blieb also nur der Eingriff in das Eigenthum der Staatsgläubiger übrig. Die Regierung war jedoch bemüht, einen solchen so viel wie nur immer möglich zu ermäßigen und schlug daher eine Couponsteuer von 12 Procent neben einer auf 30 Mill. angeschlagenen allgemeinen Vermögensteuer und einer Veräußerung von Staatsdomänen im Betrage von 25 Mill. G. vor. Der Finanzminister stellte die Maßregel gegen die Staatsgläubiger als einen Akt der durch die Repudiation der Ungarn verschuldeten Noth dar und appellirte bezüglich der Vermögensteuer an den Patriotismus des Landes. Der Ausschuß, dem diese Vorlage überwiesen wurde, war überwiegend aus Gegnern derselben und aus Männern zusammengesetzt, die von neuen Lasten nichts wissen wollten und die alten ganz oder doch größtentheils auf die Staatsgläubiger abzuwälzen geneigt waren, ja selbst vor

dem offenen Wort eines Staatsbankerotts durchaus nicht mehr zurückschreckten. Die vorgeschlagene Vermögensteuer wurde daher abgelehnt und dagegen die Couponsteuer in eine 25procentige Zinsenreduktion umgewandelt. Die Regierung erklärte, darauf nicht eingehen zu können, aber nachdem einmal die erste Scham überwunden war, entsprachen die Anträge des Ausschusses in Wahrheit so sehr den Wünschen und Anschauungen des Reichsraths, daß sich die Regierung am Ende (6. Juni) dazu verstehen mußte, nicht nur die Vermögensteuer fallen zu lassen, sondern sich auch zu einer 20procentigen Couponsteuer zu verstehen und selbst das nur dadurch erreichte, daß sie die Frage unumwunden zur Kabinetsfrage machte. Steuererhöhungen werden später freilich nicht ausbleiben, aber die Regierung glaubt, mit den beschlossenen Maßregeln den Boden gewonnen zu haben, um binnen wenigen Jahren zur Beseitigung des Deficits und gesunden Finanzzuständen gelangen zu können. Der Erfolg steht dahin.

Reform der Armee und eiserner Etat derselben. Schwierigkeiten anderer Art bot die zu derselben Zeit vom gemeinsamen Ministerium in Angriff genommene Reorganisation der Armee. Daß die allgemeine Wehrpflicht derselben zu Grunde zu legen sei, stand seit den Ereignissen von 1866 fest und wurde kaum ernsthaft bestritten. Dagegen drehte sich der Kampf von Anfang an um die Frage, ob die Landwehr wie in Preußen aus der aktiven Armee oder wie in Frankreich größtentheils direkt aus den Pflichtigen hervorgehen solle. Für jenes sprach sich eine vom Kriegsminister einberufene Kommission von Generalen aus, dieses verlangten dagegen mit großem Nachdruck die Ungarn, die, wenn sie keine nationale Theilung der aktiven Armee durchsetzen konnten, wenigstens eine nationale Landwehr zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Verfügung haben wollten. Schon Mitte März 1868 begannen die Unterhandlungen zwischen dem Reichskriegsminister Kuhn, der inzwischen an die Stelle John's getreten war, und dem Grafen Andrassy über die Armeefrage und noch Mitte April wurden sie in Ofen unter dem Vorsitze des Kaisers zum Abschluß gebracht. Die Ungarn gaben die Einheit der aktiven Armee, auf welcher der Kaiser und die Militärs fest beharrten, zu, dagegen scheiterte der Plan der Generalkommission im übrigen an ihrem entschiedenen Widerstande. Als principielle Grundlage für die Reorganisation der Armee wurde festgesetzt, daß die aktive Armee mit der Reserve für die nächsten zehn Jahre ohne die Militärgränze 800,000 Mann wie in Frankreich betragen müsse und demnach wurde die Dienstzeit der Pflichtigen auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht auf 3 Jahre in der aktiven Armee, auf 7 Jahre in der Reserve und auf 2 Jahre in der Landwehr normirt. Die letztere sollte aus derjenigen älteren Mannschaft bestehen, die so ihre 10 Jahre in der Armee abgedient hätten, und noch 2 Jahre in der Landwehr dienen müßten und aus demjenigen Theile des Jahreskontingents, der nicht in die aktive Armee aufgenommen werde und demnach alle 12 Jahre in der Landwehr abzudienen habe. Diese Landwehr solle von jeder Reichshälfte für sich organisirt und bezahlt werden, dem Landeskriegsminister unterstehen und in Ungarn unter dem Namen Honved eine nationale Landwehr-Armee bilden, jedoch ausschließlich aus Infanterie und Kavallerie ohne Artillerie und Genie bestehen. Die ungarischen Minister und die von ihnen zu Rathe gezogenen Vertrauensmänner wie z. B. General Klapka u. A. erklärten sich damit grundsätzlich zufrieden gestellt und der Reichsrath, in seinen Fraktionsversammlungen vertraulich zu Rathe gezogen, schien nichts dagegen einzuwenden zu haben. Auf dieser Grundlage wurden die betreffenden Gesetze ausgearbeitet und bald darauf als Vorlagen im ungarischen Reichstag eingebracht. Am 4. Aug.

beschloß das Unterhaus desselben nach vorangegangener Generaldebatte mit 235 gegen blos 43 Stimmen in die Detailberathung einzutreten und nahm hierauf die Gesetze mit nicht wesentlichen Modifikationen an. Der Kaiser war zufrieden, die Einheit der aktiven Armee und damit die unbedingte Verfügung über dieselbe gerettet und auch die Verlegung der Regimenter in ihre Rekrutirungsbezirke abgewendet zu haben; doch machte er im Laufe des Jahres auch bezüglich der aktiven Armee mehrere sehr wesentliche Koncessionen, namentlich daß die ungarischen Officiere in Zukunft auch in die ungarischen Regimenter eingereiht, und daß eigene ungarische Artillerie- und Genieregimenter gebildet werden sollten, während bisher für diese Waffen auf die Nationalität gar keine Rücksicht genommen worden war. Ja am Ende verstand sich der Kaiser sogar dazu, die ehemaligen k. k. Officiere, die im Jahr 1848 in die Honvedarmee übergetreten waren und die Waffen gegen Oesterreich getragen hatten, zu pensioniren.

Die Ungarn hatten in der That alle Ursache zufrieden zu sein: sie hatten ja nun eine eigene Landwehrarmee und für die aktive Armee bezahlten sie ja nur 30%, während 70 auf Westösterreich fielen. Eben darum mochte die von Ungarn angenommene neue Organisation hier doch auf Schwierigkeiten stoßen. Da im Sommer die Landtage saßen und der Reichsrath während dieser Zeit vertagt war, konnten die Gesetze erst im Herbst eingebracht werden. Dasjenige bezüglich der aktiven Armee stimmte selbstverständlich ganz mit dem von Ungarn beschlossenen überein, dagegen wich das Landwehrgesetz vom ungarischen weit ab, indem die Landwehr diesseits der Leitha den Kommandanten der aktiven Armee unterstellt wurde und sich daher in Wahrheit einfach als eine weitere Reserve der letzteren ohne allen und jeden bürgerlichen Charakter darstellte. Westösterreich hatte daher bei allem Patriotismus Ursache, die Armee seinerseits nur als eine ungeheure Last zu betrachten, deren Kosten zum größten Theile auf ihm ruhen sollten. Die Hauptbedenken koncentrirten sich auf den gewaltigen Kriegsstand der Armee mit 800,000 Mann, auf den Mangel der Festsetzung irgend einer Ziffer für den Friedensstand, der also völlig dem Belieben der Regierung überlassen blieb, und daß der Reichsrath das Jahreskontingent mit 100,000 resp. 58,000 Mann auf volle 10 Jahre zum voraus bewilligen sollte, wodurch das verfassungsmäßige unbedingte Rekrutenbewilligungsrecht auf eben so lange thatsächlich suspendirt wurde. Das erste Bedenken hob der Reichskanzler am 26. Okt. im Ausschuß durch eine Rede, die, wie es unter solchen Umständen gebräuchlich ist, die europäische Lage in den schwärzesten Farben schilderte und damit den gewünschten Eindruck hervorbrachte; und auch bezüglich der beiden anderen Punkte vermochte die Opposition nicht, es in der Kommission zu einer Mehrheit zu bringen. Am 10. Nov. gelangte die Vorlage an das Abgeordnetenhaus; am 12. war sie schon mit kaum nennenswerther Modifikation votirt. Die Debatte war nicht einmal eine besonders lebhafte, dagegen entsprachen die liberalen Minister vollkommen der vom Kaiser gehegten Erwartung, indem sie einer nach dem andern mit Nachdruck für die unveränderte Vorlage eintraten. Von Koncessionen war seitens der Regierung nicht die Rede und die Majorität des Hauses zeigte sich in dieser Frage gefügig. Um billig zu sein, muß man allerdings gestehen, daß es dabei unter dem Druck mehr noch der europäischen Zwangslage als der Regierung stand. Aber ebenso entschieden darf behauptet werden, daß der österreichische Reichsrath dem norddeutschen Reichstage und den von diesem zugestandenen „eisernen Militärbüdget" nichts mehr vorzuwerfen hat. Genau wie dieser hat er zugestanden, die Militärkraft, die Ziffer des Kriegsfußes der Armee aufs höchste anzuspannen, und bezüglich des Friedensfußes

und des Jahreskontingents ist er gegenüber seiner Regierung sogar noch weiter gegangen als jener, indem er den Friedensstand ganz dem Belieben der Regierung überließ, die ihn jedenfalls so hoch halten wird, als es die Finanzen nur immer erlauben und die Rekrutenbewilligung auf 10 Jahre aus der Hand gab, was die preußische Regierung vom norddeutschen Reichstage ursprünglich auch gefordert hatte, von diesem aber nur auf 5 Jahre zugestanden worden ist. Der einzige Unterschied besteht darin, daß sich der norddeutsche Reichstag auch bezüglich des Militäretats durch die bekannten 225 Thlr. per Mann gebunden hat, während in Oesterreich den Delegationen das Büdgetbewilligungsrecht ungeschmälert geblieben ist. Allein indem der Reichsrath auf dieses Recht zu Gunsten der Delegationen verzichtete, hat er thatsächlich überhaupt darauf verzichtet. Darin einen Vorzug Oesterreichs vor dem norddeutschen Bunde sehen zu wollen, wäre eine reine Illusion. Denn so lange der Ausgleich mit Ungarn aufrecht bleibt, kann die Regierung darauf zählen, ihre Forderungen für die Armeebedürfnisse in den Delegationen jederzeit, wie sich das bereits gezeigt hat, mit geringen Abstrichen durchzubringen und wenn die deutsche Bevölkerung Oesterreichs jemals einen ernstlichen Widerstand versuchen wollte, so würde sie in Folge der Zusammensetzung der reichsräthlichen Delegation bei einer Durchzählung schon allein den Stimmen der Ungarn und Polen unterliegen. Auch Oesterreich hat sein „eisernes" Büdget, wie es der norddeutsche Bund, wie es Frankreich und verhältnißmäßig selbst alle kleineren Staaten haben, und wird es behalten, so lange die europäische Zwangslage dauert, die keinem einzelnen Staat zur Last gelegt werden kann und deren Ende vorerst nicht abzusehen ist.

Die neue Aera in Westösterreich. Die Polen und Czechen. Inzwischen richteten sich die beiden Reichshälften im Laufe des Jahres 1868 als nunmehr selbständige und von einander wesentlich unabhängige Staatswesen ein. Eine Reihe von Gesetzen über die Reform der politischen Verwaltung, über die Reorganisation der Justiz, über die Einführung der Jury wenigstens für Preßvergehen ꝛc. bezeichneten diesseits der Leitha die neue Aera, die in der That im schroffsten Gegensatze gegen früher aus Oesterreich eines der freiesten Gemeinwesen Europas zu machen bemüht ist. Die anerkennenswerthen Bestrebungen der Regierung hatten freilich auch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nicht die geringsten rührten daher, daß die große Masse der Bevölkerungen für gar manchen Fortschritt nur sehr wenig vorbereitet, und denselben nur mühsam zu folgen im Stande ist. Wie in Italien, so sind die freieren Zustände in Oesterreich nur allzu plötzlich eingetreten und weniger den eigenen Anstrengungen der Bevölkerung zu verdanken, als der offenbaren Thatsache, daß das absolutistisch-klerikal-feudale Regiment außer Stande war, das Reich länger aufrecht und zusammen zu halten. Die beste Garantie der neuen Zustände liegt denn auch für Oesterreich darin, daß so ziemlich von allen Seiten eingestanden wird, daß jeder Rückfall in frühere Systeme und Maximen nur den Anfang vom Ende des Reichs bezeichnen würde. Trotzdem kann, ganz abgesehen von seinen noch immer bedenklichen Finanzzuständen und abgesehen von der ungewissen Lage der europäischen Dinge, die Zukunft Oesterreichs noch lange nicht als eine gesicherte angesehen werden. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche wird noch auf lange hin ein schwieriges und vielfach gefährliches bleiben und die Frage der Nationalitäten, die zum Theil mit derjenigen der provinciellen Autonomie zusammenfällt, ist in Westösterreich noch nicht gelöst und könnte unter Umständen für dasselbe schwere Gefahren in ihrem Schooße tragen.

Die Polen verlangen für Galizien eine Autonomie, die in Wahrheit auf eine bloße Personalunion hinausliefe, oder doch eine Stellung, wie sie Ungarn zum Gesammtstaate einnimmt, zum allermindesten eine Stellung, wie sie Ungarn zuletzt Kroatien eingeräumt hat; die Czechen Böhmens und Mährens streben nach einer Wiederherstellung der sogenannten böhmischen Krone, der auch Schlesien überantwortet werden soll und für sie wiederum nach einer Stellung, wie sie Ungarn errungen hat; selbst die Slovenen in Krain, Steiermark rc. regen sich neuerdings lebhaft und wünschen eine Vereinigung ihrer getrennten Elemente zu einem eigenen Kronlande. Das letztere Streben ist z. B. noch sehr ungefährlich, dagegen ist dies durchaus nicht der Fall bezüglich der Polen und Czechen.

Selbst die genannten Forderungen der Polen sind nichts als Stufen zu einem noch weiter gesteckten Ziele, das eingestandenermaßen dahin geht, sich von Oesterreich vollständig loszulösen, um alsbald in einem wiederhergestellten polnischen Reiche aufzugehen. Dabei verwickeln sich indeß die Polen in einen handgreiflichen Widerspruch dadurch, daß sie sich gegenüber Oesterreich auf das Princip der Nationalität stützen, während sie selber eben dieses Princip gegenüber den Ruthenen außer Augen setzen und fortwährend aufs grellste verletzen. Der galizische Landtag hat am 24. Sept. 1868 eine Reihe von Resolutionen beschlossen, die ihre Forderungen formuliren und die galizische Fraktion des Reichsraths hat es seither durchgesetzt, daß dieselben von diesem wenigstens in Behandlung gezogen werden sollen. Oesterreich hat aber den nicht-deutschen Nationalitäten und dem föderalen Princip in den Landesstatuten von 1861, in den Staatsgrundgesetzen und der revidirten Februarverfassung und in der Zusammensetzung der diesseitigen Delegation bereits Koncessionen gemacht, die fast das äußerste Maß dessen bezeichnen, was für das Reich möglich ist, ohne seine Existenz zu gefährden. Die Regierung hat den Polen bezüglich ihres Verhältnisses zu den Ruthenen vielleicht schon zu viel eingeräumt. Denn wenn irgend etwas, so ist es die Aufgabe Oesterreichs, die verschiedenen Nationalitäten, aus denen es zusammengesetzt ist, gegen Vergewaltigung der einen durch die andere zu schützen und jeder die Möglichkeit ihrer Entwicklung zu gewähren. Zur Zeit sind die Ruthenen wohl die einzige Nationalität, die sich diesfalls zu beklagen berechtigt wäre, nicht über die Deutschen, sondern über die Polen.

Immerhin wäre eine völlige Loslösung Galiziens von Oesterreich noch denkbar, ohne daß darum Oesterreich selber in die Brüche gehen müßte. Wohl aber ist dies geradezu undenkbar, wenn je die Czechen ihre Wünsche befriedigt sehen sollten. Bei Eröffnung der Landtage von 1868 übergaben die Czechen in Böhmen und Mähren denselben übereinstimmende „Deklarationen“, durch welche sie die Wiederherstellung der böhmischen Krone für Böhmen, Mähren und Schlesien und für dieselbe eine Stellung wie Ungarn verlangten; an den Arbeiten der beiden Landtage nahmen die Unterzeichner keinen Theil, wie die von ihnen in den Reichsrath gewählten Mitglieder in diesem nicht erschienen. Die Landtage blieben indeß trotz dieser Secession mit Hülfe der Großgrundbesitzer, die zur Zeit der deutschen Partei angehören, beschlußfähig und erklärten die „Deklaration“ für null und nichtig, während der schlesische Landtag seinerseits einstimmig gegen die Prätention der Czechen, auch Schlesien in den Bereich der böhmischen Krone einzubeziehen, protestirte. Die Czechen beruhigten sich aber dabei keineswegs und setzten vielmehr in der Presse, durch zahlreiche Volksversammlungen und durch Demonstrationen, zu denen sie jede Gelegenheit ergriffen, eine Agitation ins Werk, die bis Ende September 1868 einen allgemeinen Aufstand befürchten ließ. Der Regierung blieb

nichts anderes übrig, als Anfang Oktober über Prag und die nächste Umgebung den Belagerungszustand zu verhängen, der bis jetzt (April 1869) fortbesteht*). Es ist das für Oesterreich eine Schwierigkeit, deren Lösung zur Stunde noch nicht abzusehen ist. Seit dem letzten Besuche des Kaisers in Prag, während dessen er den Reichskanzler dahin berief und dieser eine Unterredung mit den Czechenführern Palacky und Rieger pflog, wurde vielfach von Ausgleichsunterhandlungen auch mit Böhmen wie früher mit Ungarn gesprochen. Allein es ist nicht recht klar, welche Koncessionen der Reichsrath Böhmen und den Czechen machen könnte, ohne die Verfassung einer neuen Revision zu unterziehen, und damit noch weiter auf der verhängnißvollen Bahn der föderalistischen Zersplitterung fortzuschreiten, an deren Ende, wie die Dinge in Europa sich gestaltet haben, fast unzweifelhaft nichts anderes läge, als die definitive Auflösung des Reichs.

Ausgleich Ungarns mit Kroatien. Lösung der Nationalitätenfrage in Ungarn. Ungarn hat für die Reform seiner auf die Dauer unmöglich haltbaren inneren Zustände während derselben Zeit viel weniger als Westösterreich gethan, indem die neue Regierung es noch nicht wagte, weder der politischen Komitatswirthschaft zu Leibe zu gehen, noch die mehr als bedenklichen Rechtszustände zu ordnen, noch endlich ein solides Beamtenthum zu schaffen, obgleich sie desselben schon für die regelmäßige Einhebung der Steuern gar nicht wird entbehren können. Das erste Büdget des Landes wurde denn auch nicht sowohl berathen, als im Herbst in aller Eile abgemacht, nicht ohne in Wahrheit bereits ein kleines Deficit auszuweisen, und ein halb mißlungenes Anlehen zu Eisenbahnzwecken hat gezeigt, daß der Kredit Ungarns noch gar kein sehr großer ist. Dagegen gelang es Ungarn, das staatsrechtliche Verhältniß zu Kroatien zu ordnen und auch die Nationalitätenfrage ziemlich leicht, wenigstens für einmal, ins Reine zu bringen. Während die Union mit Siebenbürgen als eine vollendete Thatsache behandelt wurde und dieses Land, dessen Bewohner der Mehrzahl nach dem noch sehr wenig entwickelten rumänischen Volksstamm angehören, ebenso wie die gebildeteren und selbstbewußteren Sachsen ganz willkürlich von Pesth aus regiert wird, hielt es der ungarische Landtag in kluger Erinnerung an das Jahr 1848 für angemessen, gegen Kroatien mit der äußersten Rücksicht vorzugehen, überzeugt, daß nach dem Sturz der Schmerling'schen Februarverfassung und nach dem Abschluß des Ausgleichs zwischen Ungarn und der Dynastie den Kroaten doch nichts anderes übrig bleibe, als auf ihre südslavischen Träume für einmal zu verzichten und geduldig in ihr früheres Verhältniß zur ungarischen Krone zurückzukehren. In der That war ihr Widerstand mit dem vollendeten Ausgleich und mit der Königskrönung in Pesth, von der sie sich noch fern hielten, gebrochen. Die neue ungarische Regierung aber und die Dynastie boten sich sichtlich die Hand, um hier durch einen leisen Druck, dort durch weises Nachgeben die störrischen Kroaten zur Vernunft zurückzuführen. Unter der klugen Führung eines neuen Banus, des Baron Rauch, eines ungarisch gesinnten Magnaten Kroatiens, schlug die Stimmung bald um, die neuen Landtagswahlen warfen die Nationalen in die Opposition und ergaben eine Majorität, die für den Ausgleich mit Ungarn einstand. Neue Regnikolardeputationen verständigten sich jetzt bald in Pesth: Kroatien behielt eine gewisse Autonomie, eine eigene von seinem Landtag gewählte Landesregierung und seine eigenen Finanzen, deren Summe festgesetzt wurde. Nur der Ueberschuß wird nach Pesth abgeliefert zur Bestreitung der gemeinsamen An-

*) Er wurde Ende April aufgehoben. Anm. d. Red.

gelegenheiten, für welche Kroatien auch 31 Deputirte in das ungarische Unterhaus und ebenso seine besonderen Repräsentanten ins Oberhaus und in die ungarische Delegation sendet. Für die Auflösung der Militärgränze und für die Einverleibung Dalmatiens sollte sich nach diesen Verabredungen Ungarn ernstlich verwenden. Nur bezüglich Fiume's kam keine Verständigung zu Stande. Der Ausgleich wurde im Herbst von beiden Landtagen fast einstimmig angenommen und so der seit 1848 bestehende Zwiespalt gehoben. Fiume, seinen Zukunftshafen am adriatischen Meer, hatte sich Ungarn längst faktisch gesichert.

Ebenso schnell wurde gegen Ende des Jahres 1868 auch die Nationalitätenfrage erledigt. Die Magyaren zeigten sich auch darin als ebenso kluge wie energische Politiker. So lange der Ausgleich mit Oesterreich noch ungewiß war, hatte der sogenannte große Nationalitätenausschuß des Landtags den Serben, Rumänen, Slovaken rc. nicht nur den freien Gebrauch ihrer nationalen Sprachen, sondern auch eine gewisse nationale Individualität in Aussicht gestellt. Jetzt wollten die Magyaren nichts mehr davon wissen. Das im November 1868 vom Landtag angenommene Nationalitätengesetz räumt den Individuen jeder nicht-magyarischen Nationalität vollkommene sprachliche Freiheit ein, aber es schneidet ihnen jede Möglichkeit der Bildung nationaler Individualitäten definitiv ab und hält die magyarische Sprache als Staatssprache rücksichtslos aufrecht. Die Führer der nationalen Parteien waren davon sehr wenig befriedigt, allein diese nicht-magyarischen Nationalitäten sind in Ungarn zu sehr zersplittert und durch einander gewürfelt und in ihrer Entwickelung noch viel zu weit zurück, als daß sie, der energischen Regierung in Pesth gegenüber und ohne alle Unterstützung von Wien aus, so leicht irgend gefährlich werden könnten.

Als der Kaiser am 10. Dec. 1868 den ungarischen Landtag persönlich durch eine Thronrede schloß, konnte er in derselben die ganze Befriedigung an den Tag legen, die er selbst und das Land über die Konsolidirung der neuen Ordnung der Dinge fühlten. Die seither im März 1869 eingetretenen Neuwahlen zum Landtage haben im wesentlichen nichts verändert. Die bisherige Majorität der Deakpartei hat zwar von ihrem Uebergewicht empfindlich verloren und eine namhafte Anzahl gerade ihrer Führer ist auf dem Wahlplatze geblieben. Dennoch verfügt sie noch immer über eine Mehrheit von 70 Stimmen, wenn es auch allerdings bedenklich ist, daß sie so viele Sitze nicht an Gemäßigte, sondern an die äußerste Linke verloren hat und daß sie sich zumeist auf die Vertreter der slavischen u. a. Nationalitäten stützt, das rein-magyarische Element dagegen sich meist in der Opposition befindet. Um ihre staatsrechtlichen Ziele zu erreichen, hat die Deakpartei ihren Anhängern viel zu viel durch die Finger sehen müssen und die Ausbeutung des Staats durch dieselben scheint es namentlich gewesen zu sein, was ihr in den letzten Wahlen schwere Verluste verursacht hat. Eine innere Reinigung, die ihr aber durch die eingewurzelten Gewohnheiten des Landes sehr erschwert wird, und dann die energische Reform der sehr im Argen liegenden Verwaltungs- und Justizorganisation ist nunmehr ihre nächste Aufgabe, wenn sie sich am Ruder erhalten und noch mehr, wenn sie Ungarn wirklich auf diejenige Stufe und zu derjenigen Geltung in Europa bringen will, auf die es Anspruch macht.

H. Schultheß.

Das Königreich Polen.

(Vgl. Bd. VIII S. 117.)

Wenn die Politiker des neunzehnten Jahrhunderts dem polnischen Lande und Volke eine unverhältnißmäßige Aufmerksamkeit zuwendeten, so liegt die nächste Ursache in dem Umstand, daß Polen in seiner Vertheilung an die drei östlichen Großmächte das Ferment einer bis vor kurzem noch nicht ganz aufgelösten politischen Coalition geworden ist, denn fester selbst als durch alle ihre absolutistischen und reaktionären Bestrebungen ist die heilige Allianz durch den Zusammenhang der Interessen bezüglich Polens geknüpft gewesen. Ein weiterer Grund aber für die auffallend häufige Beschäftigung der Staatswissenschaft mit diesem Gemeinwesen ist einerseits in seiner kaum vergleichbaren Eigenthümlichkeit, welche im Wesentlichen auf dem Konflikt seiner Naturanlage mit den aufgenommenen Elementen seiner Fortbildung beruht, andererseits in der großartigen Logik zu suchen, mit welcher Entstehung und Untergang desselben einander entsprechen, ein um so mehr anziehender Umstand, als der ganze Verlauf der Entfaltung und Auflösung dieses Staats innerhalb historisch beglaubigter, erkennbarer Zeiten, innerhalb des jüngsten Jahrtausends sich vollzog. Denn selbst die Sage dehnt die Zeit des Bestehens eines polnischen Gemeinwesens nur um ein Geringes über den Augenblick aus, da das Christenthum und die von Deutschland herüberströmenden Kulturelemente demselben (in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh.) eine lebendige Daseinsform gaben. Die polnische Ursage fällt rücksichtlich ihres Inhalts mit der gemeinslawischen, die uns z. B. auch in Böhmen entgegentritt, zusammen. Es ist kein ärgerer Mißbrauch denkbar, als mit dem Begriff Demokratismus getrieben wurde, wenn man in der slavischen Sage einen „demokratischen Zug“ erkennen wollte, während sie doch nichts Anderes als gerade das Aufkommen der Fürstengewalt verdeutlichte und einen Gesellschaftszustand an den Tag legt, welchen man füglich nur als einen atomistischen bezeichnen kann, und welcher in der That das vorherrschende Charakteristikum der slawischen Staatsgebilde, das moderne Rußland mit eingeschlossen, geblieben ist. Mit dieser Vorstellung ausgerüstet, kann man alle die widersprüchigen und bizarren Begriffsverbindungen, welche das polnische Staatswesen aufweist, wie „Adelsdemokratie“, „monarchische Republik“, und andererseits die überraschenden Erscheinungen der rechtlichen Adelsgleichheit ohne Rücksicht auf den Umfang des Besitzes und die unversöhnliche Trennung der adeligen und der nichtadeligen Gesellschaftsschichten, sowie die eigenthümliche, in der russischen Volksauffassung noch heute durchklingende, vollkommen direkte, unvermittelte Beziehung der untersten Klassen zum Fürsten ausreichend begründen. Ja noch mehr. Die tragische Schuld des großen polnischen Drama's knüpfte an diesem Punkte an. Während Böhmen der abendländischen und speciell deutschen Kultur gegenüber seine slawische Grundanlage größtentheils zum Opfer brachte, Rußland dagegen diese letztere allein unter Abweisung der westeuropäischen Bildung auszugestalten bestrebt war, erhob sich Polen zu dem Versuch, beide mit einander trotz ihres ausschließenden Gegensatzes zu verbinden, jene beiden Grundfaktoren der westeuropäischen Civilisation, die hierarchische Kirche und die im weitern Sinne konstitutionelle Gesellschaftsform auf die slawische Eigenart, welche sich gegen beide sträubte, zu pfropfen; jene beiden sind die Wirkungen eines korporativen Zuges, und gerade dieses Element ist der ethnischen Anlage der Slawen fern stehend. Das bei ihnen ursprünglich sammelnde Motiv war die Familie, das Geschlecht, in welchem das einzelne In-

dividuum bezüglich aller seiner Rechte aufgeht. Das Bedürfniß des gegenseitigen Schutzes führt die Geschlechtsverbände zu Lokalvereinigungen (vicinia, opole) und diese werden dann dem Adel unterworfen, welcher entweder, wie wohl wahrscheinlicher, ein eingewanderter siegreicher südslawischer Volksstamm ist, oder durch die Verschiebung des Grundbesitzers aus dem Volksaggregat sich herausgesondert hat. Aus der Unterwerfung der Schutzverbände unter die Szlachta geht die Kastellaneiverfassung hervor, welche die Grundlage der später entwickelten Staatsorganisation bildet. Das Volk zerfällt nunmehr in völlig Freie, zu denen allein die Szlachta gehört, und in Solche, welche entweder ganz und gar, persönlich und dinglich (Sklaven, glebae adscripti) oder nur dinglich unfrei (Kmieci, Kmetonen, Kmeten) waren. Ueber Allen stand — und zwar in Unumschränktheit — der Fürst. Wenn die dichtende, das volksthümliche Gefühl ausdrückende Sage diesen aus dem niedern Volke erhoben werden läßt, so zeugt dies bereits für einen Standpunkt wehmüthiger Reflexion über Elend und Gebundenheit der untern Volksschichten. Die Szlachta wird in dem Verlauf der geschichtlichen Entwickelung die starke Macht, welche alle Gerechtsame von unten wie von oben her an sich zieht, und da dieser Vorgang wesentlich den Inhalt der innern Geschichte Polens bildet, so ergeben sich nach diesem Eintheilungsgrunde drei große Epochen, deren erste bis zum Eintritt der Jagellonenherrschaft reicht, und in welcher sich die politische Rechtlosigkeit des niedern Standes einerseits, die Schwächung der Fürstengewalt andererseits vollzieht. In der zweiten Epoche, welche bis zur Einrichtung des Wahlkönigthums anzusetzen ist, wird das Königthum nach und nach aller seiner Vorrechte entkleidet und die Souveränetät in die Szlachta verlegt, die sich eine staatsrechtliche Form giebt; in der dritten Epoche ruht das Königthum nur noch auf einem von der absoluten Willkür der Szlachta abhängigen Vertragsverhältniß.

Ungebrochen tritt uns die Fürstengewalt in der Zeit entgegen, da Mieczyslaw I. sich und sein Volk dem Christenthum zuwendete und unter die „Mannschaft" des deutschen Kaisers trat. Sein Sohn Boleslaw Chrobry (922 bis 1025) dehnte die Herrschaft der Polen in einer Weise aus, daß vorübergehend sein Reich damals das größte in Europa war. Nach allen denjenigen Richtungen, woher später den Polen das Dasein streitig gemacht werden sollte, trug er siegreich seine Waffen. Er leitete schon jenen unaufhörlichen Kampf mit den ostslawischen Russen ein, der in allen Stadien der Entwickelung beider Völker immer von Neuem wieder hervorbrach. Während Boleslaw aber hier mit einem stammverwandten Aggregat eine unauslöschliche Feindschaft anzündete, machte er den böhmischen Slawen gegenüber das Gefühl einer „Blutsverwandtschaft", die ersten Elemente einer panslawistischen Idee, welche später von den Feinden in die Hand genommen wurde, geltend. Bis an die Donau hin gegen Süden und an die Saale gegen Westen erstreckte sich das Uebergewicht der Polen und nach Maßgabe der äußern Machtstellung und der Bedeutung der Fürstengewalt im Innern war es gewiß nicht unberechtigt, daß Boleslaw sich die Königskrone aufsetzte. Allein schon unter seinem Sohne Mieczyslaw II. (1025—1034) und noch mehr unter seinem Enkel Kasimir (—1058) offenbarten sich die stärksten Rückschläge gegen das allzurasche Emporblühen der polnischen Macht. Die Erwerbungen nach Außen hin gingen verloren, im Staate selbst gaben sich Rückfälle zum Heidenthume kund, um den Thron erhob sich Zwiespalt und Brudermord, und nur schwer gelang es dem gewaltigen Sohne Kasimirs, Boleslaw dem Kühnen (—1080) theilweise die glanzvolle Machtstellung seines Urgroßvaters wieder

herzustellen. Bewegte sich fortan der Ehrgeiz der Polen nur in bescheidenern Grenzen, so kam auch die Bedeutung der Fürstenmacht bald von ihrer Höhezurück. Der Nachfolger Boleslaws des Kühnen, Wladislaw Hermann ließ schon den Königstitel fallen, und bei seinem Tode wurde das Reich unter seine zwei Söhne getheilt, und nur das Uebergewicht des einen derselben, des Boleslaw Krummmaul stellte die Reichseinheit einstweilen wieder her, aber gegen Ende seines Lebens traf er eine Maßregel, welche von den verhängnißvollsten Folgen für Polen und die Fürstenwürde war. Er theilte nämlich sein Reich unter seine vier mündigen Söhne und bestimmte als künftig gültiges Gesetz, daß bei allen Erbtheilungen das älteste Glied der Familie mit dem Besitz von Krakau ein Ehrenprincipat als maximus dux, monarcha ausüben und die Reichseinheit darstellen sollte. In der litthauisch-russischen Geschichte finden sich in Betreff dieser Senioratsherrschaft so ganz und gar analoge Verhältnisse, so daß man wohl nicht fehl geht, dieselbe für eine echt slawische mit den uralten Geschlechtsverbänden in Zusammenhang stehende Einrichtung zu halten. Während in Rußland aber die eigene, nationale Kirche über alle Zersplitterungen des Landes und Kämpfe um das Seniorat hinweg ein ausreichendes Band für alle auseinanderstrebenden Theile darbot, entbehrte das römisch-christliche und mit dem Westen in innigen Beziehungen stehende Polen, welches durch das Erbtheilungsprincip einer Auflösung in immer kleinere Theile verfiel, fast jedes einigenden Beweggrundes, und so konnte es geschehen, daß eine der schönsten und besten Provinzen des polnischen Landes, Schlesien, anfänglich eine eigene, abgesonderte Entwickelung durchmachte und später von dem gemeinsamen Körper sich ganz ablöste. Die untergrabenden Kämpfe und Bürgerkriege, welche nunmehr um das Seniorat ausbrachen und das Land in namenloses Elend stürzten, füllen die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts aus. Von Westen her drangen, da alle Widerstandskraft gebrochen war, die deutschen Elemente unaufhaltsam ein, von Osten überschütteten die Mongolen das Land bis an die Oder hin, Pommern entzog sich dem polnischen Einfluß, die schwächlichen Theilherzogthümer waren so ohnmächtig, daß sie dort, wo eine Kraft ansprechende Aufgabe herantrat, fremde Hülfe um jeden Preis erkaufen mußten. Um sich der litthauischen Heiden zu erwehren, mußte der Herzog von Masowien den deutschen Orden in sein Land rufen und es gestatten, daß dieser Polen zu Häupten eine allmälig sich ausbreitende Territorialherrschaft begründete, welche das polnische Reich seiner maritimen Ausgänge beraubte. Eine allgemeine Entvölkerung trat ein und die ökonomische Lage des Landes war trostlos verwildert. Die zum großen Theil deutsche Geistlichkeit griff hiergegen zu einem bald von den Herzögen nachgeahmten Mittel. Sie rief deutsche Auswanderer in gemeindlich organisirten Haufen ins Land, räumte ihnen unter Entbindung von den drückenden Lasten des polnischen Gewohnheitsrechtes kulturlose Ländereien ein, und gewährte ihnen die Bildung deutscher dörflicher und städtischer Gemeinden mitten im polnischen Lande. Hoben sich dadurch die ökonomischen Verhältnisse zu einer bei allen slawischen Stämmen ungekannten Höhe, so litt dabei doch der nationale Geist und Zusammenhang unverkennbare Einbuße. Bei solchen Zuständen bedarf es kaum noch der besondern Erwähnung, daß die Fürstengewalt zu gänzlicher Ohnmacht heruntergekommen, und die Szlachta in der Lage war, über die Fürstenwürde nach ihrem Gutdünken zu schalten. Unter allen Nachkömmlingen des piastischen Geschlechts hatte am Ende des 13. Jahrhunderts Keiner mehr die Möglichkeit, eine umfassende Autorität an sich zu ziehen, und der in seiner Willkür unbeschränkte Adel rief einen Fremden, den König Wenzel II. von Böhmen als Regenten in das Land, nachdem

ein Versuch des großpolnischen Herzogs, Przemyslaw II. die alte Königswürde wieder zu erheben, durch seinen frühzeitigen Tod vereitelt war.

Diese nur wenige Jahre andauernde Fremdherrschaft gab das lehrreiche Beispiel der Reichseinheit, und als der böhmische Thron selbst der Zankapfel aufreibender Kämpfe wurde, gelang es dem piastischen Herzog Wladislaw Lokietek (Ellenlang) wenigstens die beiden Haupttheile des polnischen Landes Groß- und Kleinpolen unter seine Botmäßigkeit zu bringen, und im Jahre 1320, gestützt auf die päpstliche Anerkennung, sich die Königskrone aufzusetzen. Die Wirren, welche durch diese Uebergänge veranlaßt wurden, benutzte der deutsche Orden, um das Unterland der Weichsel, Pommerellen an sich zu reißen und unwiderbringlich dem Deutschthum zu unterwerfen. Eine stärkere Befestigung und Sicherung aller Verhältnisse brachte die den Segnungen friedlicher Arbeit zugekehrte Regierung Kasimirs des Großen (1333—1370) hervor. Er setzte sich durch den Verzicht seiner inhaltlosen Ansprüche auf Schlesien mit Böhmen, durch die Abtretung Pommerellens mit dem deutschen Orden auseinander, unterwarf die masowischen Theilfürsten der polnischen Lehenshoheit, beförderte den Zuzug deutscher Einwanderer, deren Zusammenhang mit dem Mutterlande er jedoch durch geeignete Satzungen zu durchschneiden bemüht war, ließ das Gewohnheitsrecht kodificiren und im Sinne der Reichseinheit aus seinen verschiedenen Bestandtheilen ineinanderschmelzen, gründete (1364) zu Krakau die erste polnische Universität, und traf, da er der Letzte des piastischen Stammes war, mit dem König Ludwig von Ungarn, seinem leiblichen Vetter, ein Abkommen wegen der Nachfolge auf dem polnischen Throne. Dieser König Kasimir ist der letzte, welcher die Fürstengewalt noch in einer mindestens rechtlichen Unumschränktheit repräsentirt, denn sein Nachfolger Ludwig erkaufte die Zustimmung der Szlachta zur Succession seiner Tochter durch die gesetzliche Verleihung solcher Vorrechte, welche das Königthum aller wesentlichen Machtbefugnisse entkleideten. Und als diese Tochter Hedwig, ein unmündiges Kind, auf den Thron gekommen war, stand dem Adel keine Macht im Wege, die Krone in einer solchen Weise zu vergeben, daß sie in einer fortwährenden Abhängigkeit von ihm verblieb.

Die von der Szlachta getroffene Wahl eines Gatten für die junge Königin war nicht blos dadurch in hohem Maße bemerkenswerth, daß mit ihr ein neues Dynastengeschlecht, das Jagiellonische, auf den Thron kam, welches denselben über zwei Jahrhunderte inne hatte, sondern insbesondere durch den Zuwachs an einer den Einwirkungen der Civilisation entgegensehenden großen Ländermasse, und durch die daraus hervorgehende Steigerung der Lebensaufgabe für Polen, der es jedoch nicht gewachsen war. Es ist nothwendig, diesen nahezu wichtigsten Punkt in der Geschichte Polens ein wenig näher zu betrachten. Die Szlachta oder vielmehr die in ihrem Namen und Sinne handelnden Magnaten („die Baronie") verwarfen nämlich den kraft testamentlicher Verfügungen und Verträge rechtmäßigen Gemahl der Königin und erhoben, bestochen einerseits durch Gaben und Verleihungen, andererseits durch das patriotische Interesse den litthauischen Großfürsten Wladyslaw Jagiello zum Gatten Hedwigs und zum König von Polen. Das auf diese Weise in die politische Machtsphäre Polens gelangte Litthauen befand sich aber den Ostslawen gegenüber in einem eigenen Verhältnisse. Das eigentliche Litthauen, ein verhältnißmäßig sehr kleines Territorium, hatte zwar noch das Heidenthum bewahrt, dennoch aber sich einen sehr großen Theil des russischen Landes, das in viele kleine Herzogthümer zerfallen war, und der griechischen orthodoxen Kirche angehörte, unterworfen. Diese kleinen Herzog-

thümer wurden ziemlich analog den von Polen erwähnten Zuständen durch eine Art von Senioratsherrschaft zusammengehalten. Der älteste Mittelpunkt einer solchen war — zusammenfallend mit dem der orthodoxen Kirche — Kiew. Seit der Eroberung der Stadt aber durch den Litthauer Gedymin (1320) erhob sich ein machtvolles, weithin herrschendes Seniorat in Wilno, das jedoch den innern Widerspruch in sich trug, seinem Glauben nach dem Heidenthume anzugehören. Im Forlgang einer ununterbrochenen Entwickelung würde ohne Zweifel dieser Widerspruch sich geebnet und das litthauische Herrscherhaus das Bekenntniß der orthodoxen Kirche angenommen haben — wenn nicht durch die Nöthigung von innen her, dann doch gedrängt von dem allmälig im Verlauf des vierzehnten Jahrhunderts sich hebenden und mit der Landeskirche kongruirenden Seniorat von Moskau, das bei seinem steigenden Wachsthum mit Wilno einen gefährlichen Wettbewerb einging. Hatte auch das letztere unstreitig den größeren Machtumfang, so lagen doch in Moskau mehr von den Dauer und Konsolidirung eines Gemeinwesens begründenden und bindenden Elementen. Es ist gewiß charakteristisch, daß in dem Augenblick, da sich der Schwerpunkt der orthodoxen Kirche von Kiew nach Moskau wendet, der römische Katholicismus in Wilno seinen Einzug hält. Damit trat Polen in jene Rivalität mit ein. Gelang es Polen im Verlauf der Zeit Litthauen völlig der Botmäßigkeit der römischen Kurie zu unterwerfen, so nahm der bis auf den heutigen Tag nicht geendete Kampf mit den Ostslawen einen andern Verlauf. In der That aber glückte den Polen die Katholisirung im Wesentlichen nur den noch heidnischen Elementen gegenüber, während von der überwiegend großen in der orthodoxen Kirche bereits eingeborenen und aufgewachsenen Bevölkerung nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil sich dem abendländischen Kirchenthume zuwendete. Mit der Statistik in der Hand findet man diesen Zustand im Ganzen und Großen heute nur insofern anders, als die lange Herrschaft der Polen eine starke Einwanderung ihres in Litthauen Besitz suchenden Adels zur Folge hatte; in der breiten Volksmasse erhielt sich die historische Struktur

Es versteht sich von selbst, daß die im ersten Anlauf unter Wladyslaw Jagiello erfolgte Vereinigung Polens und Litthauens nur eine nominelle, keine innerliche war, und daß in der Verwirklichung dieser Idee eine der bedeutendsten Lebensaufgaben Polens ruhte. Das kleine Polen mit seiner kümmerlichen Abhängigkeit von dem abendländischen und insbesondere deutschen Kulturimport, unterzog sich derselben und setzte damit sein eigenes Dasein ein. Die Entfaltung der polnischen Macht nach außenhin schien dem gesteigerten Beruf entgegenzukommen. Der innerlich morsch gewordene deutsche Orden, welcher in Bezug auf Litthauen gleiche Tendenzen wie Polen hatte, diese aber in seiner Art verfolgte, wurde nach unzähligen Kämpfen und nach einer beispiellosen Verheerung des preußischen Landes niedergeworfen, zertrümmert, und fast all sein Besitz durch die Jagiellonen dem polnischen Reiche einverleibt. Unschätzbares war damit gewonnen: Meerausgänge für eine merkantile Entwickelung, urbar gemachtes und durch längern Anbau gemäßigtes Land, eine fleißige agrikole, und eine rührige im Handel und Handwerk heraufgekommene städtische Bevölkerung, welche von jener zähen, unzerstörbaren deutschen Kommunalorganisation gegliedert und geschichtlich durchdrungen war; aber daneben trat mit dem Erwerb Preußens in den Lebenskreis des polnischen Volkes ein nationales Aggregat, das auf die Dauer niemals und nirgends mit dem Slawenthum eine friedliche Gemeinschaft hatte, das, mochten auch vorübergehende Verhältnisse demselben die Wahl der polnischen Herrschaft gegenüber der erlittenen heimischen Tyrannei empfehlen, doch mit berechenbarer Gewißheit

aus dem Verband und der Schicksalsgemeinschaft mit Polen wieder herausstreben mußte. Hätte das preußische Land für eine unbegrenzte Dauer dem polnischen Gemeinwesen verbunden bleiben sollen, so genügte nicht einmal die Ausschüttung aller Segnungen eines guten Regiments, die Polen nachzusagen wohl selbst der feurigste Fürsprecher nicht den Muth haben dürfte, sondern es bedurfte dazu einer von unten herauf wachsenden Umwandlung der bevölkernden Nationalität. Wie hätte Polen das bereits in Litthauen zu einer ähnlichen Aufgabe engagirt war und mit welcher es vergebens sich abmühete, einer derartigen Mission gewachsen sein sollen? Es ist gewiß eine der merkwürdigsten Thatsachen in der Geschichte Polens, daß ein deutscher Herzog, der Herzog Wladyslaw von Oppeln bereits im Jahre 1392 einen Plan zur Theilung Polens entwarf, der im Wesentlichen dieselben Grundzüge hatte, wie die vierhundert Jahre später eingetretene Verwirklichung aufwies. Bedenkt man, daß dieser Plan kurz nach dem Regierungsantritt Jagiello's gefaßt wurde, so muß man annehmen, daß der Herzog Polen eine innere Auflösung fremder Volksarten nicht zutraute. Die Unmöglichkeit einer solchen Leistung würde selbst einem großen Volke mit einer starken, tiefwurzelnden, originalen Kultur entgegengetreten sein, wenn es so, wie die Polen, den ganz ungeeigneten Weg eingeschlagen hätte, die nationale Umbildung von oben nach unten statt von unten herauf in der Bevölkerung zu versuchen und anzustreben. So gab Polen an Litthauen und zum Theil auch an Preußen nur ein Quantum von dem Ueberfluß seines herrschenden Adels ab und strebte in die untern Massen einzig mit dem Mittel einer römisch-katholischen, mit allem Eifer betriebenen Propaganda einzudringen. Es war unter solchen Umständen eine schon von den auswärtigen Aufgaben aufgedrungene Nothwendigkeit für den Adel sich durch organische Gestaltung einen stärkeren Zusammenhang und eine schärfere Umschreibung, eine grundrechtlich festgestellte Bürgschaft seiner fast unbeschränkten „Freiheit" zu verschaffen. So entstand in der Mitte des 15. Jahrhunderts der periodische Reichstag.

Schon die Thronbesteigung Wladyslaw Jagiellos beruhte auf einem Vertrag, und um die Souveränetät zu kennzeichnen, mit welcher damals schon die Szlachta die Fürstengewalt von sich abhängig erhielt, erfolgte die Anerkennung des Königs nur auf Lebenszeit. Um seinem Sohne Wladyslaw III. (1434—1444) die Nachfolge zu erwirken, mußte der König sich noch weiter seiner schon bescheidenen Vorrechte entkleiden. In diesen immer bei jeder Succession wiederkehrenden Verträgen liegt im Grunde bereits eine Art Wahl, die sich nur kraft einer merkwürdigen Loyalität des Adels gegen das Dynastengeschlecht und kraft einer im polnischen Staatsleben sichtlich wirkenden „antiqua consuetudo“ innerhalb eines und desselben Herrscherhauses bewegt. So wurden nach Wladyslaw III. dessen Bruder Kasimir IV. (1446—92) und dann der Reihe nach die Söhne desselben Johann Albrecht, Alexander, Sigismund I. und endlich der Sohn des Letztern Sigismund August, der letzte Sproß des Jagiellonengeschlechts, auf den polnischen Thron erhoben. Diese Zeiten waren verhältnißmäßig die glänzendsten in der Geschichte Polens, denn sie zeigen den Staat mit der Erfüllung einer Europa förderlichen Aufgabe eifrig beschäftigt; freilich auch in dieser macht sich der Mangel an Kontinuität, an Befähigung zur Organisation und zur Unterordnung im Intresse allgemeiner Ziele in aufreibender Weise geltend, dennoch aber weisen sie ein Maß von Kraftäußerung auf, welches die Nation noch in ungeschwächter Gesundheit erkennen läßt. Man kämpfte glücklich mit den Tataren, glücklich mit den Türken, mit den Russen; Jagellonen

kamen auf den ungrischen, den böhmischen Thron, die Ausdehnung der Landesgrenzen ließ dem Vaterlandsfreunde Nichts zu wünschen übrig, und wenn auch der Parlamentarismus, welcher sich auf dem Reichstag entwickelte, bereits deutliche Spuren der Zerrüttung kund gab, die ihn später sprichwörtlich gemacht hat, so erwies sich doch zuweilen in Folge der geistigen Beherrschung der Masse durch hervorragendere Persönlichkeiten noch eine Summe von durchgreifender Autorität. Aber in zwei Richtungen, die mit einander in einem gewissen Zusammenhang stehen, entwickelten sich mitten in dieser Glanzepoche verheerende Keime, die für die Zukunft Unheil ankündeten. Es versiegte erstlich die Lebenskraft und Energie der ganz aus deutschen eingewanderten Elementen bestehenden Städte, welche von dem Mutterlande durch immer schärfer ausgeprägte Staatsgliederung abgeschnitten, in dem jüngern Gemeinwesen zu keiner politischen Stellung und Mitwirkung gelangt waren, die ihre Interessen gesichert und gefördert hätten. Allerdings machten in dem Uebergangszeitalter von dem Mittelalter zur neuern Zeit die Städte überall allmälig den Staaten Platz, hier in Polen aber einem Staatswesen, das jeden nicht dem Adel Angehörigen rechtlos machte. In den andern Staaten diente das bürgerliche Element neben dem freien agrikolen dazu, der Fürstengewalt in ihrem Kampfe gegen das ausgelebte Ritterthum einen sichern Stützpunkt und eine Quelle der Macht darzubieten, hier in Polen konnte von keinem der Fürsten ein solcher Versuch auch nur gewagt werden, da es eine freie Bauernschaft nicht mehr gab, und das Bürgerthum einer andern Nationalität angehörte. Würde nicht schon die ethnische Begabung der Polen allein die Befähigung zur Kolonisation in hohem Maße ausgeschlossen haben, so würden diese traurigen Seiten ihrer Staatsverfassung es ihrerseits sicherlich gethan haben. Man kann daraus schließen, wie es mit den geschilderten nach Litthauen und Preußen gekehrten Lebensaufgaben des polnischen Volkes bestand, und damit berühren wir den andern verderblichen Keim, der die glänzende Geschichtsepoche Polens durchwuchs.

Man hat wohl gesagt, Polen habe keine Religionskriege geführt; das Gegentheil ist wohl richtiger; in alle seine Kriege und politischen Thaten mischte sich ein religiöses Motiv. Polen war für seine wichtigsten Beziehungen angewiesen auf eine kirchlich-religiöse Propaganda, und wie diese nur ein einseitiges Mittel ist, um fremde Aggregate politisch zu verknüpfen, so hat sie andererseits den Nachtheil, die Gegensätze mit um so größerer Gewalt zu erwecken. Wenn im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts die russische Bevölkerung noch zwischen den beiden Mittelpunkten ihrer Individualität, zwischen Wilno und Moskau schwanken konnte, so erhob sich am Ende desselben das Letztere mit unwiderstehlicher Gewalt. In Wilno hatte sich ein Hauptsitz des römischen Katholicismus niedergelassen, den das Russenthum haßte und fürchtete, während sich in Moskau die nationale Herrschaft mit der nationalen Kirche aufs innigste durchdrang, und der Uebergang Großnowgorods und Weißrußlands an die moskowische Macht, war ein deutlicher Fingerzeig für den Verlauf, den die Verhältnisse nehmen werden. In ähnliche Beziehungen trat Preußen zu Polen; nachdem die scharfen Gegensätze und Leidenschaften in dem Halbtod polnischer, drückender Herrschaft, ausgetobt hatten, erhob sich der Widerwille der Deutschen gegen das slawische Uebergewicht, und wenn auch überall, wo deutsche Stämme saßen, der Abfall von Rom und die Einführung der neuen gereinigten Lehre einen schnell um sich greifenden Anklang fand, so trug doch zu der Gründlichkeit und Unerschütterlichkeit, mit welcher die neue Kirche in Preußen Wurzel faßte, unzweifelhaft das allgemeine, volksthümliche Bestreben bei, einen neuen

Gegensatz gegen das polnische Wesen zu erfassen. Zu dem nationalen Unterschied häufte sich der kirchliche, und schon damals bahnte sich das noch heute deutliche und in der Volksanschauung lebendige Verhältniß an, daß evangelisch und deutsch einerseits, katholisch und polnisch andererseits dermaßen zusammenfielen, daß die Bezeichnung der einen Eigenschaft immer die andere mit einschloß. Inzwischen aber hatte sich in Polen selbst die Anhänglichkeit an die römische Kirche durch die einströmende Reformation abgeschwächt, und fast fünf Sechstel der Bevölkerung hingen der neuen Lehre an. In demselben Maße aber wurde das Mittel, durch welches die fremden Bevölkerungselemente polonisirt werden sollten, in seiner Wirkung matter und stumpfer. Es mußten andere aufgeboten werden. Darauf nun beruhen die Unionsbestrebungen des sechszehnten Jahrhunderts, welche wesentlich vom Könige und der liberaleren Partei gegen den fanatischen Widerstand der der alten Kirche und dem alten System Getreuen betrieben wurden, und die in der politischen Vereinigung und Gleichstellung Litthauens, Podoliens, Volyniens, der Ukraine, Podlachiens, Preußens mit dem alten Reichskörper den Ersatz für jenes religiöse Bindeelement suchten, das im Augenblick beinahe hinfällig geworden war. Unter schweren Kämpfen wurde diese Union endlich im Jahre 1569 (in Lublin) zu Stande gebracht, allein einmal wegen ihrer Naturwidrigkeit, dann aber durch die umfassenden Umwandlungen, welche der schon zwei Jahre darauf erfolgende Dynastiewechsel zur Folge hatte, blieb sie lediglich auf dem Papiere; eine Wahrheit wurde sie niemals.

Indessen bezeichnet dennoch die Union von Lublin den Höhepunkt der polnischen Geschichte; denn die folgenden zwei Jahrhunderte enthalten nichts anderes als die Leidensgeschichte einer haltlos von ihrer Höhe herabstürzenden und elendiglich zerschellenden Nation. Längst ist man gewohnt, die Ursachen dieses Sturzes in dem polnischen Adel der eine starke Regierungsgewalt nicht aufkommen ließ, und in der furchtbaren katholischen Restauration zu suchen, welche von den Jesuiten herbeigeführt wurde; ist schon jedes Einzelne dieser Motive allerdings geeignet ein Staatswesen zu zerrütten, so werden sie in ihrer Verflechtung und in ihrer Anwendung auf Polen im Verhältniß zu Litthauen und Preußen weit furchtbarer. Fast in ganz Europa beruht der Adel auf dem Princip der Feudalität; in Polen auf einem gleichmäßigen Uebergewicht über die unfreien Volksklassen; fast überall läßt sich mehr oder weniger deutlich der Vorgang seiner Entstehung und Bildung erkennen, in Polen müssen wir ihn von vornherein als eine historische Thatsache nehmen; überall sonst stellt der Adel die vermittelnde Stufenleiter von Ständen dar, welche von dem Fürsten abwärts führt; in Polen ist der Adel, wie die Slawen überhaupt, eine atomistische, aus lauter gleichartigen Elementen bestehende Volksschicht, die einzig durch die Geschlechtsverbände in „Brüderschaften" zusammengehalten wird. Jeder Einzelne hat das Kriegsdienstrecht, was ihn von dem Nichtadligen unterscheidet, jeder Einzelne, und besäße er auch nur eine halbe Hufe, ist dem Andern, und sei er auch ein Wojewode, rechtlich gleich; nur das Amt macht Unterschiede, aber das Amt ist nicht erblich, ist höchstens nur auf Lebenszeit verliehen. Thatsächlich gestaltet sichs ja anders; die Verschiebungen des Besitzes, die Verdienste des Einzelnen bald um den Fürsten, bald auch um das Vaterland, mit einem Worte die geschichtliche Bewegung bringen ja große Verschiedenheiten mit sich, allein die Vorstellung von jenem Gleichheitsrecht, das in dem Bewußtsein des Einzelnen lebt, erzeugt eine Ambition, welche die immerwährende Revolution begründet. Jene Brüderschaften, welche um das Wappen (herb) geschaart sind, bekommen eine größere Bedeutung,

als die Fürstengewalt in Folge der Erbtheilungen zersprengt, machtlos und abhängig war; in kleiner abgegrenzten Organismen wirkend, wird es den Brüderschaften nicht schwer, sich die verminderte Fürstengewalt zu unterwerfen. Die Restauration des Königthums am Anfang des 14. Jahrhunderts wird durch die Fremdherrschaft herbeigeführt; aufrecht erhalten kann es nur dadurch werden, daß es sich auf immer neue Kapitulationen mit der Szlachta einläßt. Die Münze in diesen Kapitulationen sind die wenigen Rechte des untern Standes und die einzelnen Stücke der Hoheitsrechte. Viel hatten freilich die untern Stände nicht herzugeben. Von den ganz Unfreien und mithin Rechtlosen kann hier nicht die Rede sein, aber die oben erwähnten Kmeten geriethen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in eine Lage, welche sie wenig von Jenen unterschied. Hatten die Kmeten schon von vornherein nach dem polnischen Gewohnheitsrecht eine ganz außerordentliche Ueberbürdung an Steuerlasten zu tragen, entbehrten sie auch zur Wahrung ihrer Rechte eines Gemeindeverbands, einer politischen Vertretung, mußten sie auch unter der Form der Zinspacht dem Gutsherrn Robot leisten, so verbürgten ihnen doch die Gesetze des vierzehnten Jahrhunderts noch ein, wenn auch sehr bedingtes Maß von Freizügigkeit, noch das Erbrecht, ein Wehrgeld für den Todtschlag durch einen Adligen, die Erwerbung von Grundbesitz u. dgl. Das Alles aber wird ihnen Stück für Stück genommen; sie werden dem über Leben und Tod unbeschränkt verfügenden Grundherrn preisgegeben; er hat sie vor Gericht zu vertreten, denn ihre eigene Stimme hat keine Gültigkeit — sie werden des Adligen freier ungestörter Besitz. Demselben Schicksal verfallen auch die außerordentlich zahlreich eingewanderten deutschen dörflichen und städtischen Gemeinden, und wenn bei ihnen der Verfall nicht so rapid vor sich ging, so ist der Grund dafür in ihrer bessern kommunalen Einrichtung zu suchen. Allein auch sie und besonders die Städte sind ein Gegenstand fortwährender Verfolgung, und als im sechszehnten Jahrhundert die städtischen Bevölkerungen durch den Zustrom evangelischer, deutscher Einwanderer wiederum einige Stärkung erfuhren, gaben die religiösen Gegensätze einen weitern Vorwand, um jede Spur von Selbständigkeit in den Städten zu brechen. In gleicher Weise zog der Adel die fürstlichen Hoheitsrechte an sich, und seitdem Ludwig von Anjou angefangen hatte, die Succession seiner Tochter durch eine fast gänzliche Befreiung des Adels von allen direkten Steuern und durch andere tief greifende Privilegien zu erkaufen, sah der Adel in jedem Thronwechsel die günstige Gelegenheit, neue Rechte zu erwerben. Bald wußte er sich auch von den indirekten Steuern zu befreien, alle Aemter bis herab auf den Gerichtsausrufer (es gab 20,000 Aemter in Polen) seiner Kategorie ausschließlich zuzuschreiben. Der Besitz, die Erweiterung und der Schutz solch ausgedehnter Gerechtsamen machten bald eine fester zusammengefaßte organische Gestaltung der Szlachta erforderlich, und sie fand diese in dem seit 1468 periodisch wiederkehrenden Reichstage, für welchen vorbereitende Erscheinungen aus den Jahren 1384 und 1405 die Grundlage bildeten. Der Reichstag bestand aus dem Senat, welcher im Wesentlichen die frühere Baronie, das ist die obersten Staatsbeamten und hervorragendsten Kirchenwürdenträger umfaßte, und der Landbotenkammer, deren Mitglieder von den einzelnen Landschaften und zwar in nicht beschränkter Anzahl gewählt wurden. Die Deputirten stimmten nach der ihnen von den Landschaften mitgegebenen Instruktion, und es kam daher nicht darauf an, ob eine Landschaft durch viele oder nur zwei Boten vertreten war. Das gab nun Veranlassung, daß sich allmälig der gesammte müssige Adel in dem Reichstage einfand. Einmal korporativ ausgebildet, und von dem Bewußtsein eines

solidarischen Interesses durchdrungen, ging die Szlachta gleich an die Wurzel des ganzen Staatslebens, und indem sie im Anfang des 16. Jahrhunderts der Krone das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, sowie das Recht, neue Gesetze zu erlassen, nahm und sich selbst zueignete, brachte sie das Gemeinwesen in jene abstürzende Bahn, welche unter dem Namen „polnische Wirthschaft" mehr als genug bekannt ist, und dennoch bei jeder neuen Forschung sich noch immer bodenloser erweist, als man annahm.

Nach dem Aussterben der Jagiellonendynastie wurde auf Betrieb der römisch-katholischen Partei das Recht, den König zu wählen, über alle Mitglieder des Reichstags ausgedehnt, weil sich nur dadurch die Aussicht ergab, einen dem Papste ergebenen Fürsten auf den Thron zu bringen, und den Neigungen der evangelischen, von den Preußen unterstützten Partei, sowie der Litthauer, welche unumwunden damals schon den Moskowiter als Thronkandidaten vorschlugen, die Spitze zu bieten. Gar nicht unrichtig nennt Montalembert Polen den am weitesten vorgeschobenen Posten der streitenden Kirche, aber man kann nur nicht wollen, daß darüber das politische Glück nicht hätte zusammenbrechen sollen. Nahm Polen mit seiner Vorfechterrolle für die römische Kirche seinen Nachbarn gegenüber eine seiner innern Lage am wenigsten entsprechende, herausfordernde Stellung ein, wie kann man sich darüber wundern, daß diese den Handschuh aufnahmen? Jetzt erst recht und bis zum letzten Athemzuge des polnischen Staates waren seine Kriege und Kämpfe durchdrungen von einer religiösen Beziehung, welche Polen nach Osten wie nach Westen zu einem Stein des Anstoßes machte. Die Wahl Heinrichs von Valois, des Lieblingsohnes der Katharina von Medici, bezeichnete die Richtung, welche die sogenannte Republik zu nehmen im Begriff war, eine Richtung der auch die Nachfolger Stephan Bathory und besonders Sigismund III. in hohem Maße entsprachen Zur Unterstützung dieses für die Kirche streitenden Volkes wurde die päpstliche Geistesgensdarmerie, die Jesuiten herbeigerufen, und nun begann eine Restauration des römischen Kirchenwesens, welche durch ihre Ausdauer, ihre Skrupellosigkeit, ihren Eifer, ihre Eindringlichkeit dem sich gern in Extremen bewegenden, polnischen Volke eine Art rasenden Fanatismus einflößte, der sonst bei dem Mangel an Empfänglichkeit für tiefere Ideen, der die slawischen Völker auszeichnet, gar nicht zu erklären wäre. Wenn man sich erinnert, was wir oben als die das Leben bedingende Aufgabe des polnischen Staates bezeichnet haben, die Polonisirung von Litthauen und Preußen, und daß sich zu diesem Zwecke den Polen kein anderes, besseres Mittel darbot als die religiöse Propaganda, so wird man leicht begreifen, daß diese brutale Restauration, welche sich weit über die polnischen Grenzen hinaus ergoß, einen Anstrich von nationaler, politisch-patriotischer That erhielt. So kam es auch, daß der jämmerlichste Regent des polnischen Volkes, Sigismund III., demselben scheinbar den höchsten Glanz in der Geschichte gab, denn er trug die polnischen Waffen bis nach Moskau, und sein Sohn gebot einige Zeit auf dem Kreml. Es verdient gewiß bemerkt zu werden, daß in der Epoche, in welcher in Polen durch den Einfluß der Reformation die religiöse Propaganda erlahmt war, das moskowitische Reich aus Mangel eines anspannenden Gegensatzes einer unbeschreiblichen Zerrüttung verfiel, in dem Augenblick aber, da jene ihre höchste Höhe erreicht, und zu einem hitzgen Eifer sich erhoben hatte, es sich von Neuem sammelte und kräftigte, und so wie das Haus Romanow der Besorgniß und Furcht vor Polen seine Erhebung auf den Zarensitz verdankte, so schwor es von dem ersten Augenblick seiner Herrschaft an diesem Feinde die Vernichtung. Von da an wurde die Politik der Romanowiczen

in erster Linie eine antikatholische, eine Eigenschaft welche ihr sofort die unter demselben Druck der Katholisirungswuth leidenden Kosaken der Ukraine und Podoliens zuführte und ihre Macht unwiderstehlich machte. Unter der Regierung der beiden Söhne Sigismunds, unter Wladyslaw IV. und Johann Kasimir traten diese Verhältnisse, gegen welche die innere Lage der polnischen Angelegenheiten nicht nur keinen Schutz bot, sondern denen sie einen heillosen Vorschub leistete, der Art zu Tage, daß ihr unglücklicher Ausgang mit Händen zu greifen war. Analog verhielten sich die Dinge auf der andern Seite, denn nicht weniger als die griechisch Orthodoxen litten die Evangelischen, die Deutschen; nur hatten jene einen Staat, einen festen Sammelpunkt, an welchen sie ihre Hoffnungen und Wünsche anlehnen konnten, was diesen noch abging. In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatte Schweden die Rolle übernommen, den Protestantismus in Europa mit dem Blute zu erkaufen, mit welchem, wie es scheint, alle großen Menschheitsideen gekittet werden müssen. Dieses, sowie dynastische Beziehungen regten den nordischen Staat zur Einmischung an, und in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gab es einen Augenblick, in welchem Polen schon vollkommen getheilt war; 1654 standen die Russen in Lemberg, 1655 die Schweden in Krakau und der polnische König war auf der Flucht. Freilich war das keine Theilung, um dauernde Zustände zu begründen, denn noch verstanden sich die Theilungsmächte nicht mit einander, noch lagen zwischen ihnen selbst Anstöße heftiger Kriege, und wenn auch der später noch einmal entworfene Theilungsplan Karl Gustavs von Schweden darin einen vernünftigen Sinn hatte, daß er dem brandenburgischen Kurfürsten ein Stück abgeben wollte, so verfehlte er doch die Forderung der europäischen Verhältnisse, daß er, statt Oesterreich dem siebenbürgischen Herzog Georg Rakoczy Kleinpolen zuweisen wollte. Schweden bot zwar den Dissidenten in Polen einen religiösen Stützpunkt, nicht aber den ebenso nothwendigen nationalen. Beides vereinigte sich jedoch in dem von dem großen Kurfürsten aufgerichteten Preußenstaat, und der König Johann Kasimir hatte einen richtigern Einblick in die Sachlage, als er dem Reichstag zurief: ich meine der Moskowiter wird Litthauen, der Brandenburger Großpolen und Preußen, und Oesterreich Krakau und die angrenzenden Länder nehmen. Dreihundert Jahre früher hatte jener schlesische Herzog dasselbe ungefähr vorgeschlagen.

Seit dem Erlöschen des Jagiellonengeschlechts hatte sich das Haus Habsburg fast bei jeder Wahl um die Krone Polens beworben, wenn auch stets nur mit geringem Nachdruck. Nachdem in Michael Wisnowiecki und Johann Sobieski einheimische Magnaten auf den Thron gelangt waren, um schließlich den Beweis zu liefern, daß auch hierdurch dem Elend und Untergang dieses Reiches nicht mehr gesteuert werden könne, richtete Oesterreich sein Augenmerk etwas fester auf die polnischen Ereignisse. Schon sah es den russischen Staat auf der einen, den evangelischen auf der andern Seite bereit, sich der Dissidenten anzunehmen, und wie es überall zu seinem eigenen Schaden sich der katholischen Interessen annahm, so beförderte es hier eine Kombination, welche dieselben in Polen wahren und in Deutschland zugleich durch einen Zuwachs bereichern sollte; man machte nämlich den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen erst zu einem Katholiken und hob damit für immer den Beruf Sachsens als protestantische Vormacht auf, was Preußen wesentlich zu Gute kam, dann zum König von Polen, und gab damit dem verkommenen Lande einen der schlechtesten Regenten, der vielleicht nur von seinem Nachfolger August III. an Verworfenheit übertroffen wurde. Wenn Oesterreich gemeint hat, mit diesem katholischen Fürsten den russischen

Tendenzen, welche zunächst auf die Erwerbung Litthauens, dann aber auf die Unterjochung Polens ausgingen, entgegenzuarbeiten, dann hatte es sich tief geirrt, denn Peter der Große, welcher viel tiefer in die Sache der Annexion Polens an Rußland bereits eingedrungen war, als die bisherigen Geschichtsdarstellungen angaben, warf sich zum Beschützer des durch Karl XII. von Schweden gefährdeten Königs August auf, denn um den Ausblutungsproceß des verendenden Reiches zu beschleunigen, waren Fürsten dieser Gattung vortrefflich geeignet. In dem knappen Raume, der uns hier zu Gebote steht, läßt sich auch nicht einmal in großen Zügen das widrige Bild malen, das die Geschichte der Theilungen Polens darbietet; es ist in Bezug hierauf nöthig, auf die ausführlichen Geschichtswerke zu verweisen, die freilich jetzt erst anfangen, den konfessionellen Beweggrund gebührlich in den Vordergrund zu stellen. Nur einige Bemerkungen mögen mir hier erlaubt sein.

Jahrzehnte hindurch hat man in einer wenig verständigen Weise darüber debattirt, wem die Schuld dieses Vorgangs beizumessen sei, und machte von der einen Seite das polnische Volk, von der andern die Theilungsmächte dafür verantwortlich, von denen jede wiederum den andern den Anfang, die ursprüngliche Idee zuwälzte Wegen des großen Eifers und der Rastlosigkeit, mit der er die Sache betrieb, ist namentlich Friedrich der Große von den Kleingeistern angeklagt worden. Wer da meint, daß ein Staat, eingeklemmt zwischen zwei gewaltig emporstrebenden, von einer innern nationalen Triebkraft gehobenen Mächten, welche beide von sehr beträchtlichen, in Sprache, Bekenntniß und Nationalität mit ihnen übereinstimmenden Fraktionen gegen eine grenzenlose Bedrückung angerufen werden; ein Staat, der seit Jahrhunderten die Seeküste besitzt und noch nicht einmal den Versuch zu einer maritimen Entwickelung gemacht hat, ein Staat, welcher acht Jahrhunderte hindurch den Zustrom europäischer Civilisation empfangen und doch nicht einen einzigen Menschen hervorgebracht hat, welcher sich mit einer Entdeckung oder Schöpfung an diesem Bildungsgute tief eingreifend betheiligt hätte, ein Staat, der selbst ohne bürgerliche Elemente, aus dem Nachbarlande dieselben reichlich empfängt und schon nach zwei bis drei Jahrhunderten sie bis auf den Schatten absorbirt hat, ein Staat, der mehr als den dritten Theil seiner Bevölkerung, und gerade den arbeitsamen, erwerbenden in einem rechtlosen Helotenthum herunterzuhalten verstand, ein Staat, welcher es in Jahrhunderten seiner unbehelligten Existenz für seine sich selbst regierenden, freien Elemente nicht weiter als bis zu einer Verfassung gebracht, welche nur wenig sich von der legitimirten Zuchtlosigkeit unterscheidet, ein Staat, welcher rücksichtlich seiner Einkünfte fast ausschließlich an die Wucherzinsen angewiesen ist, um welche das schattenhafte Königthum verschachert wurde, ein Staat, der seit zwei Jahrhunderten der Spielball feiler, bestechlicher Magnaten, wüster Weiber, herzloser, ihren Schwerpunkt außerhalb des vaterländischen Interesses suchender Priester ist, wer da meint, daß ein solcher Staat bestehen konnte, der muß von der Gesetzmäßigkeit im Leben der Völker nur geringe Begriffe haben. Wer aber wieder schließen zu dürfen meint, wie man ja alle Tage hören kann, das polnische Volk habe an seinem staatlichen Untergange Schuld, der wird sich mindestens den Vorwurf der Lässigkeit im Ausdruck zuziehen, denn Schuld ist das persönlichste, was man denken kann; wohl haben einige, viele, sehr viele Polen Schuld an dem Untergange Polens, und zwar insbesondere die Gesinnungsgenossen derer, welche mit Vorliebe von der Schuld des polnischen Volkes deklamiren. Aber in Polen — das erweisen die verzweiflungsvollen Ausbrüche des Widerstands — war die Anzahl derer, welchen das Herz über dem

Unglück der Nation brach, größer als derer die es bereitet hatten, nur standen jene nicht an dem Platze, von welchem sich Gutes oder Schlimmes bewirken ließ. — Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit im Völker- und Staatenleben ist es so ganz und gar gleichgültig, wer das Wort Theilung ausgesprochen hat, daß man, wollte man sich eine Ironie erlauben, die Subtilitätenkrämer auf jenen schlesischen Herzog verweisen kann, der das furchtbare Wort schon 1392, also gewiß vor Friedrich dem Großen ausgesprochen hat. Genügt das nicht und will man denjenigen kennen, der für die Theilung von 1772 das erste Wort ertheilt, nun so sind wir im Stande aus den Papieren des geheimen moskauischen Staatsarchivs den Beweis zu führen, daß ein russischer Mönch aus einem Wilno'schen Kloster, dessen Korrespondenz mit den Staatsmännern von Petersburg und der Kaiserin Katharina im höchsten Grade bemerkenswerth die Verhältnisse der Dissidenten zu Rußland und Preußen illustrirt, zuerst den Rath gegeben hat, einen Rath übrigens, der auf der Straße lag. Wem aber gleichwohl der Eifer und die Rastlosigkeit des großen Friedrich noch verdächtig bleiben, der hätte den Beweis zu führen, daß dieser bewunderungswürdige Staatsmann irgend einen Plan, den er für heilsam und ersprießlich für das Gedeihen seines Staates hielt, ohne Eifer und Rastlosigkeit betrieben hat. Und nun noch zur Moral der Sache! Denn das, sagt man gestützt auf den aus der reinen Privatrechtssphäre abgezogenen Moralbegriff, ist doch ohne Zweifel der Gesichtspunkt, unter dem sie verwerflich, abscheulich wird. Wenn je ein Staat, der sich soeben erst auf den Principien eines bestimmten Glaubensbekenntnisses und zur Schutzwehr seiner Nationalität aufgebaut hat, von einigen Millionen seiner Glaubens-, Sprach- und Nationalitätsverwandten in einem namenlosen Elend und in der verkommensten Lage zur Hülfe angerufen wird, und eine Krisis herantreten sieht, welche von seiner Einmischung die Rettung, von seiner Enthaltung den Verlust jener Unglücklichen an einen rührigern Gewalthaber abhängig macht, dann wird ein solcher Staat wohl wünschen müssen, daß an seiner Spitze nicht jene Männer mit dem Pathos einer scheinbaren Sittlichkeit ständen. Sie könnten, es wäre fast denkbar, die Hände in den Schooß legen — aus Moral.

Im Uebrigen beruht das Urtheil über die Theilung Polens im Allgemeinen weniger auf einer objektiven Würdigung, als vielmehr auf Adoption der die politische Meinung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts beherrschenden Ansicht der französischen Journalistik, welche mit den tiefen Antipathien gegen die sonstige Politik der drei Großmächte eine Art von Kainszeichen daraus zusammendichtete. Den Legitimisten bot Polen die Gemeinsamkeit des aristokratischen, den Klerikalen die des kirchlichen Interesses, und den Jakobinern neben vielen andern Beziehungen die Gemeinsamkeit des Feindes. Nur Einer in Frankreich, der freilich außerhalb jener Parteien stand, war tief von dem Gedanken durchdrungen, daß „eine Wiederherstellung Polens ein politischer Fehler wäre", und handelte auch danach; dieser Eine war Napoleon. Denn die Aufrichtung des „Herzogthums Warschau" war nicht mehr als ein Operationsmittel in dem Kampf gegen die Ostmächte, dem der Verwesungskeim in der Anlage mitgegeben war. Und dieser schändliche und tief erniedrigende Mißbrauch, den Napoleon mit dem Vertrauen, den Hoffnungen und der Hingebung der Polen getrieben hat, ist von allen Regierungen, deren sämmtliche Schattirungen Frankreich in diesem Jahrhundert durchzuprüfen die Gelegenheit hatte, und von fast der gesammten französischen Presse immer wieder und bis auf den heutigen Tag nachgeahmt worden, ohne daß die sonst nur zu politischen Opfer von dem Wahn einer französischen Unterstützung abließen. Keiner

trat auf dem Wiener Kongreß mit größerer Lebhaftigkeit dem unpolitischen aber der Hochherzigkeit nicht entbehrenden Plane Alexanders I., ein neues Polenreich mit parlamentarischen Institutionen unter Personalunion mit Rußland herzustellen, entgegen, als der Gesandte Frankreichs und der mit dem Wesen des Parlamentarismus wohl tiefer vertraute Lord Castelreagh erschrak vor dem Gedanken eines polnischen Parlaments. Wenn man auch an den Ernst Alexanders, der damals von den Eingebungen des Fürsten Czartoryiski, seines Freundes, über seine specifisch nationalen Interessen hinaus in eine gewisse Schwärmerei getragen wurde, nicht zu zweifeln braucht, so fand man ihn in spätern Jahren sehr glücklich, das Projekt nicht durchgeführt zu haben. Die neue Theilung, welche der Wiener Kongreß vornahm, hatte, wenn überhaupt ein Princip nur das eine zur Unterlage, Preußen seiner gerechten Ansprüche auf das Königreich Sachsen zu berauben und in die Mitleidenschaft aller Konsequenzen der ungeschickten und charakterlosen Politik Oesterreichs und Rußlands in der Polenfrage zu ziehen.

Wir richten unser Augenmerk hier nur auf den Theil Polens, der als ein kompaktes, ziemlich rein polnisches Bruchstück an Rußland gekommen war. Er betrug etwa 2327 □Meilen von etwas mehr als 4 Millionen Einwohnern bevölkert, wobei freilich zu bemerken ist, daß die litthauischen und russischen Provinzen des alten Polen mit einem Geviertgehalt von über 6000 □M. ohne Weiteres dem russischen Gesammtreich einverleibt wurden. Am 15. December 1815 wurde die versprochene Verfassung des „Königreichs Polen" proklamirt, welche ein eigenes polnisches Ministerium, eine eigene konstitutionelle Regierung einsetzte. Russische Gesetze sehen freilich auf dem Papiere anders als in der Praxis aus, aber immerhin wird man zugeben müssen, daß vielleicht von England abgesehen, kein Staat in Europa zu der Zeit sich einer so freisinnigen und auf die glückliche Entwicklung des Landes abzielenden Verfassung zu erfreuen hatte. Die Landesvertretung, aus Senatoren- und Landbotenkammer bestehend, erhielt ein jährliches Büdget, das in 13 Jahren, einige Schwankungen ungerechnet, einen zwischen 10—12 Millionen Thaler sich bewegenden Etat der Einkünfte, und einen stetigen von 9—11 Millionen Thaler aufsteigenden Ausgabenetat aufwies. Somit wären die Finanzen im blühendsten Stande gewesen, wenn die Gesammtkasse des Reichs auch fernerhin, wie es anfänglich geschah, die gesammten Militärunkosten allein tragen und sich mit einer geringen Quote der Ueberschüsse hätte befriedigen wollen. Da dies nicht der Fall war, so entstanden steigende Deficite, was das Verhältniß zwischen Regierung und Parlament in der Regel zu zersetzen pflegt, und auch hier nicht ausblieb. Der Landesvertretung zur Basis dienten die Wojewodschafts- Kreis- und Stadtrathsversammlungen, und selbst den Bauern wurde das Stimmrecht eingeräumt. Nichts, gar Nichts aber geschah weder von Seiten der Regierung noch von Seiten des Landtags, um die Bauern zu emancipiren und sie namentlich von dem drückenden Robot oder Hofdienst abzulösen. Dieser Theil der Bevölkerung keuchte unter der Last der willkührlich von dem Gutsherrn bestimmten „Prästationen", und bei der herrschenden Patrimonialgerichtsbarkeit war der Bauer gänzlich preisgegeben. In der langen Leidensgeschichte seines Volkes aber und bei der Abneigung gegen ernstere gewissenhafte Arbeit war der polnische Edelmann ein *ἄνθρωπος πολιτικός* geworden; er konnte das Mitregieren nicht lassen, und da im Ganzen und Großen der Staat sich in Bahnen bewegte, gegen welche eine Opposition nicht recht erhoben werden konnte, so wurden die geringsten Kleinigkeiten als Gegenstände der Deklamation über Bedrückung und Elend zur Aufreizung und Aufwiegelung namentlich der Jugend aufgeblasen. Bedenkt man, daß

noch im Jahre 1862 und 1863 der höchste Wunsch der Patrioten auf eine Wiedereinführung der Verfassung von 1815 hinauslief und zwar in gerechter Würdigung der die geistigen und materiellen Güter in hohem Maße wahrenden und schützenden Kraft derselben, so wird man den Werth jener von der äußersten Demokratie und dem katholischen Klerus gleich beförderten Opposition zu bemessen wissen. Indessen waren alle jene Steine des Anstoßes nur Vorwand; der Kern der Unzufriedenheit lag dort, wo die Unversöhnlichkeit zwischen Rußland und Polen wiederum zu Tage trat, in Litthauen. Die Demokraten sahen mit Schrecken die nationale Kluft zwischen Polen und Litthauen (im weitern Sinne), die unter verschiedenen Verfassungen lebten, sich erweitern; die Klerikalen hatten nicht blos den Boden ihrer religiösen Propaganda eingebüßt, sondern sahen durch die Unterstützung der dem griechisch-orthodoxen Glauben anhänglichen untern Volksschicht, die schismatische Kirche so bedenkliche Fortschritte machen, daß auf die Länge der Zeit ein Widerstand der katholischen Bevölkerung, die wesentlich aus dem Adel bestand, nicht möglich schien. Das Werk von vier Jahrhunderten, das an den innersten Lebenssäften des polnischen Gemeinwesens gesogen hatte, war aufs tiefste gefährdet. Die Emancipation der Bauern, welche Preußen und Oesterreich in den an sie gekommenen Landestheilen sich als erstes und dringendstes Werk angelegen sein ließen, hatte auch in Rußland bereits warme Fürsprecher gefunden, und immerhin erkannte man, daß man auch dort sich nicht immer davor werde verschließen können. Bekam in den in Frage stehenden Provinzen die untere Bevölkerung die ihr der Zahl nach gebührende Bedeutung, so verfiel mit und ohne Unterstützung der Regierung der römische Katholicismus auf diesem Felde gänzlich.

Unter dem selten sonst gehörten Zusammenklang der Billigung seitens der radikalen Demokratie oder richtiger der Republikaner und der römischen Kurie, entwickelte sich in Polen ein System des Widerstands gegen die Regierung, zu dessen Betrieb sich unzählig viele wühlende geheime Gesellschaften bildeten, deren nächster Zweck war, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. In dem Maße, als dieses System sich entwickelte, schritt jene von der betretenen freisinnigen Bahn zurück; die Censur wurde wieder eingeführt; die Oppositionsführer, die Brüder Niemajowski, aus der Kammer entfernt; da die Schulen zum Herd der geheimen Gesellschaften gemacht wurden, tastete man sie hier und da an und schloß manche; die zu Chicanen geneigten Polizeibehörden begiengen Ungeschicklichkeiten, welche die Empörung nährten; der Großfürst Konstantin, welcher früher nur Chef der Armee gewesen, bekam auch für Civilangelegenheiten eine unverantwortliche Gewalt und bediente sich derselben mit unverantwortlichen Launen. Der Tod des Kaisers Alexander änderte Nichts in diesen Verhältnissen, und sein Nachfolger Nikolaus, im Uebrigen ein geschworener Feind aller konstitutionellen Einrichtungen, und obwohl tief gekränkt durch die Enthüllung, daß die Militäraufstände bei seinem Regierungsantritt von den polnischen Karbonaris unterstützt worden waren, glaubte dennoch die Ordnung im Königreich nicht umstürzen zu dürfen, denn sichtlich war unter ihr das verarmte und unglückliche Land zu einem Gedeihen emporgekommen, das für dasselbe eine völlig neue Erfahrung war, die es am wenigsten in der Zeit des selbständigen Polenreichs gemacht hatte. Die von Alexander gestiftete Universität zu Warschau förderte den Betrieb der Wissenschaften, für den Unterricht sorgten — allerdings in unzureichender Weise — im Ganzen etwa 700 Schulen, die von etwa 50000 Schülern besucht wurden; in Warschau, Lublin und Plock bestand eine „philomathische Gesellschaft"; die Konsumtionssteuer lieferte 1829 einen Ertrag von $1^1/_2$ Millionen Thaler; im Jahre 1828 wurde, was

von besonderer Wichtigkeit, eine Nationalbank mit einer Einlage von etwa 20 Millionen Thaler errichtet und im ersten Geschäftsjahr belief sich ihr Verkehr bereits auf über 60 Mill. Thlr. Außerdem gab es schon seit dem Jahre 1826 einen Landschafts-Kreditverein, welcher auf die Hälfte der durch Abgeordnete der Landschaft abgeschätzten Güter gegen 6% Pfandbriefe ausstellte, die dem Inhaber 4% eintrugen. Die von diesem Verein ausgegebenen Billets betrugen bis zum 14. Januar 1829 etwa 20 Mill. Thlr. Diese Institute in Verbindung mit dem Prohibitiv-System, den Freiheitspatenten und den wiederholten Kunstausstellungen förderten die Industerie und den Handel, wenn man auch sagen muß, daß diese vorzugsweise in den Händen der Deutschen und Juden waren. Aus einem Bericht vom Jahr 1830 geht hervor, daß damals von polnischen Fabriken geliefert wurde: an Leinwand verschiedener Gattung 6,592,666 Ellen; an Tuch: 6,524,663 Ellen; Baumwollenzeuge: 17,185 Stück; an Papier 148,564 Ries; an Glasfabrikaten: 399,106 Centner. Dies giebt einen Maßstab für die industriellen Leistungen, denen gegenüber man die Erwägung im Auge behalten muß, daß die Industrie im zweiten Jahrzehnt unseres Säkulums erst anfieng den Riesenschritt zu nehmen, der uns jetzt geläufig ist.

In diese Zustände brach die Julirevolution hinein, und die Warschauer Politiker, welche den Doktrinarismus der pariser Tonangeber für das klassische Muster von Staatsweisheit nahmen, hielten es für dringend geboten, auch ihrerseits eine Revolution zu machen, die aus verhältnißmäßig winzigen Anfängen zu großartiger Ausdehnung anschwoll, und in welcher es sich nicht sowohl um konstitutionelle Zugeständnisse als um die Wiedererwerbung Litthauens handelte. Wenn ich nun sage, daß die Einzelnheiten dieser gewaltigen Tragödie hier um so eher übergangen werden können, weil sie im Allgemeinen bekannt sind, so möchte ich nicht damit ausgedrückt haben, daß sie bereits einer wissenschaftlich objektiven **unbefangenen** Untersuchung unterzogen worden wären. Allein die großen Züge derselben mit ihrem jammervollen Ausgang stehen noch in der lebhaften Erinnerung des Zeitalters. Die Revolution war niedergeschlagen und am 16. Oktober 1831 veranstaltete der zum Fürsten von Warschau und Statthalter ernannte General Paskiewicz-Eriwanski eine Siegesfeier in der unglücklichen Hauptstadt. Es begann nun ein Regiment so eigener Art, daß vielleicht kommende Geschlechter im Gegensatz zu der berüchtigten polnischen Wirthschaft diese Regierungsweise sprichwörtlich die russische Wirthschaft nennen werden. Am 26. Februar 1832 erschien zwar ein sogenanntes organisches Statut, welches die Verwaltung regeln sollte, aber so kärglich auch die Gabe war, so schien es doch den Administratoren des Landes zu viel zu sein, und sie schoben daher dem Gesetze ihre eigenen Ideen unter. An die Stelle der Ministerien traten vier Regierungskommissionen für innere, geistliche und Unterrichts-, Finanz- und Justizsachen; der Administrationsrath unter dem Vorsitz des Statthalters bestand aus den Präsidenten der vier Kommissionen und einigen andern Verwaltungssommitäten; die Kammern, die Wojewodschafts-, Kreis- und Stadtrathsversammlungen wurden aufgehoben; das höchste Gericht wurde zu zwei russischen Senatsdepartements verwandelt; die russische Sprache wurde in den Schulen obligatorisch; die Universität wurde aufgehoben, viele Schulen geschlossen. Das Alles war schlimm, aber immerhin zu ertragen, und mit den Gesetzsammlungen in der Hand können hypokritische Schriftsteller uns beweisen, daß der Kaiser Nikolaus nach Maßgabe des Vergeltungsrechts, das die Revolution in seine Hand gelegt, durchaus milde und „väterlich" gehandelt habe. Ja man wird finden, daß überhaupt wenig Gesetze erlassen wurden, aber

das Schlimmste geschah, was ein Gemeinwesen treffen kann; statt der Gesetze ergoß sich eine Fluth von Maßregeln, nicht in organischem Zusammenhang, sondern immer einen einzelnen Fall oder auch eine einzelne Person treffend. Der Fürst Paskiewitsch kehrte sich nicht einmal an die ihm aus Petersburg zukommenden Verordnungen, geschweige denn an bestehende Gesetze. Eine durchgreifende Russificirung fand nicht statt; ganz im Gegentheil: man ließ Polen in den Aemtern, und gab sich den Anschein nicht zu bemerken, daß sie die furchtbarsten Pflichtvergessenheiten, die abscheulichsten Veruntreuungen, die widrigsten Defraudationen, die ausgesuchtesten Plackereien gegen das Volk sich erlaubten. Man förderte die Depravation, man richtete den öffentlichen Geist auf Luxus, Spiel, Tand, der die Besitzenden ruinirte und die Besitzlosen in die niedrigste Versunkenheit hineintrieb. Alle die eiserne Kraft, welche dem Regimente des Nikolaus inne wohnte, wurde verwendet auf die hermetische Absperrung des Landes von allen Beziehungen zu dem übrigen Europa, und so gut gelang diese Absicht, daß die wühlende und damals gerade blühende Emigration ihre Entwürfe gegen die von Preußen und Oesterreich regierten ehemals polnischen Landestheile richtete und in dem Königreich nicht einmal einen Versuch zum Aufstand anzuzetteln im Stande war. Die Revolten im Posen'schen scheiterten bekanntlich an dem kräftig emporgewachsenen deutschen, in Oesterreich an dem frühzeitig emancipirten bäuerlichen Element. Theils um einen solchen Gegensatz auch im Königreich hervorzurufen, der die leichtere Ueberwindung des aufrührerischen Adels ermöglicht hätte, theils um der maßlosen Verkommenheit des allgemeinen Wohlstands zu steuern, ertheilte der Graf Kisselew, welcher auch bei den Südslawen sich um die Bauernemancipation große Verdienste erworben hatte, dem Kaiser den Rath, eine allmälige Ablösung der Bauern von den schweren Leistungen und Hofdiensten, die die Gutsherren von ihnen bezogen, in die Hand zu nehmen. Die Vorgänge in Galizien gaben dem Rath des Grafen Nachdruck, und in der That erschien am 26. Mai/7. Juni 1846 ein Edikt, welches die sogenannte daremczyzna (willkürlich von dem Gutsherrn zu bestimmende Lasten und Gaben) aufhob und bestimmte Verzinsungsnormen einführte. Zur Durchführung und Entwickelung dieser Maßregel sollen die Gutsherrn sogenannte „Prästationstabellen" einreichen, in welchen die zur Zeit üblichen Leistungen ein für alle Mal fixirt bleiben sollten. Es gingen solcher Prästationstabellen 17,000 ein, und die aus polnischen Herrn bestehende Regierungskommission wußte diese 17,000 in dem Zeitraum von drei Wochen zu — verificiren. Man kann daraus schließen, wie das Wohl der Bauern durch solche Regierungsfaktoren gewahrt wurde. Faßt man die Regierungsepoche des Kaisers Nikolaus seit der Revolution zusammen, so möchten die Aufhebung des sogenannten Hüfner- oder kleinen Adels, zu dem über 100,000 Individuen zählten, und allenfalls die Beseitigung der Zollgrenze zwischen Polen und Rußland die einzigen Wohlthaten sein, die dem Lande zu Theil wurden.

Die eiserne Faust des russischen Regiments lastete so fest auf dem Königreich, daß weder 1846 noch 1848, noch auch in dem Augenblick, da das russische Reich eine seiner schwersten Krisen zu bestehen hatte, in der Zeit des Krieges mit England und Frankreich eine Bewegung in dem Lande zu verspüren war. Wohl hatte Napoleon in dieser Zeit Polen — nicht etwa wiederherstellen — sondern zum Schauplatz des Krieges machen gewollt, allein Preußen glaubte Rußland decken zu müssen, obgleich ihm für die Zustimmung zu jener Absicht der Besitz von Schleswig und Holstein angeboten wurde. Rußland unterlag; Kaiser Nikolaus starb an gebrochenem Herzen, und sein fremden Einflüssen sehr zugänglicher Sohn Alexander II.

kam auf den Thron. Der tiefe Sturz, den die Männer der alten Schule dem russischen Staate zugezogen hatten, diskreditirte diese auf einige Zeit, und eine liberale, wohlmeinende, der Civilisation zugeneigte Richtung gewann den bestimmenden Einfluß. Wo man, um die tiefen Uebelstände zu heilen, in Rußland das Werk der Regeneration anzufassen habe, das war klar, denn so lange 22 Millionen Seelen unter der trübseligen Leibeigenschaft schmachteten, durfte man sich nicht der Hoffnung auf Entwickelung der niedergehaltenen Staatskräfte hingeben. Die Art, wie die Befreiung der Leibeigenen in Rußland durchgeführt wurde, war trotz der Schwankungen und Rückschläge, die das Werk hier und da verwirrten, großsinnig und hochherzig. Irgend etwas Aehnliches hatte man die Absicht auch für die Polen zu thun, allein man war in Verlegenheit, was zur Lösung der verwickelten Verhältnisse unternommen werden könnte, ohne wieder die Ansprüche der Polen auf die sogenannten westlichen Reichsprovinzen hervortreten zu sehen, denn gerade in diesem Punkte zeigte sich die nationale Partei in Rußland, auf welche sich die Regierung gegen den in seinem Besitz gekränkten Adel stützte, in hohem Maße empfindlich. Deuteten die Führer in Polen an, daß die Restitution der Verfassung von 1815 das geringste Maß dessen wäre, was sie erwarteten, so warnte der Kaiser seinerseits vor „Träumereien", denn das war das Anstößige eben an jener Verfassung gewesen, daß daraus die Rivalität um Litthauen wieder hervorgegangen war, eine Gefahr, der sich die Regierung jetzt, da durch die Leibeignenemancipation das russische Element in den fraglichen Provinzen im Aufsteigen begriffen war, um so weniger aussetzen konnte. In dieser Rathlosigkeit fand der Plan des Markgrafen Wielopolski aus dem Hause Gonzaga-Myszkowski, eines gewiegten Staatsmannes, Gehör, welcher sich schon im Jahre 1842 im Sinne des Panslawismus für den Verzicht aller polnischen Ansprüche auf die westrussischen Provinzen ausgesprochen hatte; dafür jedoch wollte er eine kräftige Förderung aller materiellen und intellektuellen Interessen seinem Vaterlande zuwenden, und da eben damals — um das Jahr 1859 — der österreichische Staatskörper sich auflösen und Preußen seine ganze Macht auf die Aufraffung der deutschen Nationalität richten zu wollen schien, so, meinte der Markgraf, stünde die Aussicht nicht außer aller Möglichkeit, Galizien und Posen mit dem neugekräftigten Polen einmal zu vereinigen. „Wohl will ich, soll der Markgraf zu einem seiner Freunde geäußert haben, den Panslawismus, aber ich habe zu der Befähigung des polnischen Volkes das Vertrauen, daß wenn seine getrennten Theile erst zusammengefaßt sein werden, das Slawenthum von Warschau aus, nicht von Petersburg regiert werden wird." Indessen scheiterten bereits die Anfänge. Zu keiner Zeit seiner Geschichte nämlich hatte sich das polnische Volk für die Idee des Panslawismus zu erwärmen vermocht. Die weittragenden Pläne des Markgrafen waren theils nicht bekannt, theils den Wünschen der Führer in Polen nicht entsprechend. Eine Koalition der aristokratischen und republikanischen Parteien stellte sich seinen Bestrebungen entgegen. Die erstere war vorwiegend in dem „Landwirthschaftlichen Verein" zu Warschau unter Leitung des Grafen Andreas Zamojski vertreten; die andere bearbeitete das Volk und organisirte alsbald in dem fanatisirten Lande eine geheime revolutionäre Regierung; am rührigsten erwies sich der katholische Klerus, welcher namentlich in den litthauisch-russischen Provinzen für sein Dasein kämpfte. Von der Regierung wurde zuerst die Bauernfrage angefaßt und in einem Edikt vom 16./28. December 1858 die freiwillige Einführung des Zinses behufs der Ablösung verordnet; Keiner gehorchte. In einem andern vom 4./16. Mai 1861 wurde die Ablösung der Frohn durch gesetzliche

Reluirung vorgeschrieben, allein es blieb ebenso ohne Erfolg, als das vom 24. Mai/5. Juni 1862, über die Zwangseinführung des Zinses. Indessen hatten aber diese offenkundigen Beweise, daß es der Regierung um eine Neugestaltung der bäuerlichen Verhältnisse Ernst sei, die Wirkung, daß das gesammte Bauernthum, soviel auch mit ihm von dem Adel fraternisirt und von dem Klerus der Fanatismus angefacht wurde, weder von der aristokratischen noch von der radikalen Revolutionspartei etwas wissen wollte und fast überall sich zur Regierung hielt.

Der Markgraf Wielopolski, welcher sich sein neues Polenreich unter einer russischen Sekundogenitur dachte und damit den Großfürsten Konstantin, den Bruder des Kaisers sehr bestochen hatte, begann unter der Statthalterschaft des Großfürsten als sogenannter Civiladlatus seine Thätigkeit. Ein Nationalrath wurde eingesetzt zur Vorbereitung einer Art von ständischen Vertretung; die Universität zu Warschau wurde wieder eröffnet und mit lauter polnischen Lehrern besetzt; die großartige Entwickelung des Volksunterrichts, welche beabsichtigt war, begann mit der Errichtung vieler Volks- und Bürgerschulen, die wahrhaft Entsetzen erregend elende Lage der Juden fing man an, wenn auch nur in untergeordneten Dingen zu verbessern, und für jedes unbefangene Auge lag es klar, daß der eingeschlagene Weg, von welcher Seite man ihn betrachtete, der wohlthätigste war, der unter den vorliegenden Verhältnissen erdacht werden konnte. Die revolutionäre Koalition aber verhielt sich durchaus ablehnend, der Adel versagte seine Theilnahme an dem Verfassungswerke und beschäftigte sich mit Waffenankäufen in Frankreich und Belgien, kurz mit der Organisirung der Revolution, welche schon seit einigen Jahren betrieben wurde. Zur Entflammung der Menge wurden die verschiedensten Aufführungen in Scene gesetzt, bald ein Trauergottesdienst für einen Bischof, bald für einen nationalen Schriftsteller, dann wieder Wallfahrten der Frauen und dergleichen aufreizende Schaustellungen mehr, die dem theatralischen Wesen der Polen in hohem Maße entsprachen. Drei bis vier Jahre hindurch enthielten sich viele Leute des Tabakrauchens und zahlten die Ersparnisse in eine Revolutionskasse, die daraus einen Ertrag von 5 Millionen Thaler gehabt haben soll. In Paris druckte man schon 1860 in polnischer Sprache Instruktionen über den Felddienst und die Heeresorganisation, und dieselbe Jahreszahl neben dem polnischen Wappen findet sich auf Gewehren, die im Auslande verfertigt wurden. Obwohl die Aufregung bereits einen sehr hohen Grad erreicht hatte, fühlten dennoch die Revolutionsmänner, daß bis dahin noch ganz wesentliche Elemente der Bevölkerung das Vertrauen zu der Regierung des Markgrafen nicht verloren hatten und sich von dem Treiben jener fern hielten. Es wurde daher eine viel gegliederte, in ihrer Spitze bis nach Paris sich verlierende geheime Nationalregierung eingerichtet, welche einen Terrorismus ins Werk setzte, in welchem eine Art von Suspension aller Moral proklamirt und der Meuchelmord berechtigt war. War die öffentliche Polizei erfinderisch in Vexationen und Verfolgungen aus Bitterkeit darüber, daß sich ihr die Fäden der Revolution immer wieder entzogen (die Hauptspur zog durch die Klöster und Pfarrhäuser), so ließ es die geheime Nationalregierung nicht an immer neuen Gräueln im Dunkeln schleichender Morde und Verfehmungen fehlen und verstand es die Bevölkerung fortwährend in fieberhafter Aufregung zu erhalten. Attentate mit Schußwaffen und Gift wurden auf das Leben des Großfürsten, seiner Familie, des Ministers Wielopolski gemacht, der Klerus entwickelte unter Zustimmung der römischen Kurie eine unermüdliche Thätigkeit, und bald schien der Zeitpunkt bestimmbar, in welchem man endlich aus diesem

feigen und ehrlosen Kampf zum offenen Kriege würde übergehen können. Im Monat Mai 1863 sollte, so war von den Revolutionsmännern festgesetzt, losgeschlagen werden. Um dem aber vorzubeugen, ertheilte der Markgraf Wielopolski den Rath, gestützt auf die Thatsache, daß seit dem Jahre 1856, um dem damals erschöpften Reiche Erholung zu gönnen, keine Aushebung für das Militär stattgefunden hatte, sofort eine Rekrutirung zu veranstalten und unter diesem Vorwande diejenigen jungen Leute zu beseitigen, welche der Revolution vorzugsweise Nahrung gaben. Die eigenthümliche Art des russischen Kantonements erleichterte das Vorhaben beträchtlich. Nichts desto weniger mißlang es, denn trotz der Januarkälte des Jahres 1863 flohen die jungen Männer in die Wälder, rotteten sich dort zu bewaffneten Insurgentenhaufen zusammen und erhoben unter anhaltender Unterstützung seitens der Städte einen wuthvollen und leidenschaftlichen Guerillakrieg, der sich insbesondere auf die galizische Grenze stützte, weil von dorther unter Konnivenz der österreichischen Behörden den Aufständischen Verstärkungen, Waffen und Proviant zugeführt wurden. Die Entwendung von 3 Millionen Rubel in Staatspapieren aus der Staatskasse zu Warschau versah die revolutionäre Regierung mit den nöthigen Mitteln. Je verdeckter der Kampf unter der Oberleitung des zum Diktator ernannten Maryan Langiewicz geführt wurde, desto erbitterter wurde das russische Militär, und es ereigneten sich in diesem Insurgentenkriege Scenen, welche die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts schänden. *)

Gleichwohl würde aller Wahrscheinlichkeit nach das übrige Europa, gewöhnt daran diese beiden Nationen in Kampf und Hader zu sehen, ein müßiger Zeuge des Krieges geblieben sein, wenn nicht das preußische Ministerium am 8. Februar 1863, um zu verhüten, daß die Erhebung sich über die preußische Grenze fortpflanze, eine Konvention über gegenseitige Unterstützung in der Unterdrückung des Aufstandes und Besetzung eines russischen Grenzgürtels von drei Meilen durch preußische Truppen und eines ebensolchen preußischen durch russisches Militär abgeschlossen hätte. Der thatendurstige preußische Ministerpräsident, welcher lange in Petersburg gelebt hatte, die Stimmung der dortigen obersten Leiter der Politik sehr genau kannte, und danach wußte, man fühle sich dort von den polnischen Angelegenheiten dermaßen belästigt, daß man gegen irgendwie leidliche Bedingungen und Garantie der westlichen Provinzen sich zu einer Abtretung des größern Theils von Polen verstehen würde, war nicht wenig gesonnen, die verzweifelte Lage jenseits der Grenze zu benutzen, und Preußen im Osten mindestens eine angemessenere Arrondirung zu verschaffen, da die im Wiener Kongreß bestimmte Grenzlinie namentlich in strategischer Beziehung die kläglichste ist, die man denken kann. Diese Einmischung Preußens erweckte einen Sturm im Pariser Kabinet, welches unter dem Deckmantel eines humanen Interesses das englische, und durch den Hinweis auf das von Oesterreich gehaßte Preußen das Wiener Ministerium aufstachelte, und in identischen Noten wurde das russische Ministerium von den drei Mächten wegen der Behandlung der Polen in möglichst scharfen Worten zu Rede gestellt. Der Fürst Gortschakoff hielt seine Antwort so lange hin, bis er die Nachricht erhielt, daß der Aufstand im Wesentlichen niedergeworfen sei, dann aber, wohl wissend, daß jene Noten nur Demonstrationen gegen die durch die Konvention zu Tage getretene Annäherung Preußens und Rußlands seien, antwortete er in

*) Anm. d. Red. Ueber die Ereignisse von 1863 ff. vgl. den Nachtrag zum Artikel Rußland."

feinen aber weder des Hohns noch der Herausforderung entbehrenden Worten. Gegenüber dem Sturme jedoch, den die Konvention bei dem liberalen preußischen Abgeordnetenhause erregt hatte, mußte sie zwar unterdrückt werden, gleichwohl aber erleichterte die Haltung Preußens die Niederwerfung der Insurgenten.

Mit dieser Aufgabe wurden in Polen der Graf Berg, in Litthauen der General Murawieff betraut, da der Großfürst Konstantin und der Markgraf Wielopolski, der später in eine Gemüthskrankheit verfiel, das Land verlassen hatten. Graf Berg, ein Mann aus der Schule des Kaisers Nikolaus, wurde zwar kurz nach seinem Amtsantritt durch eine meuchelmörderische Kugel schwer verwundet, genas aber wieder und begann nun die Pacifikation des Landes mit einer Strenge und Härte, die nur von dem Blutdurst des Generals Murawieff übertroffen wurde. Während aber mit den rachsüchtigen Operationen des Letzteren eine gewaltsame Russificirung des polnischen Elements in Litthauen verbunden war, dachte man — im Jahre 1863 — noch nicht daran, die polnische Nationalität zu vernichten. Verschiedene Umstände kamen zusammen, um den Gedanken zu erwecken. Die identischen Noten nämlich hatten, gewiß gegen die Absicht der Entsender, eine ganz unglaubliche Erhebung des russischen Patriotismus zur Folge, und die damals mit schweren Nöthen kämpfende Regierung sah sich plötzlich von einer unermeßlichen Opferwilligkeit getragen. Dagegen verlangte später die nationale Partei ein System gründlicher Russificirung Polens, und die Regierung war um so mehr in der Lage dieser Forderung entgegenkommen zu können, als durch den Tod des Dänenkönigs Friedrich VII. die schleswig-holsteinische und im Zusammenhang mit ihr die deutsche Frage in den Vordergrund traten und die Aufmerksamkeit Europas von den Vorgängen in Polen abzogen. Ferner hatte die Fortführung der Maßregeln zu Gunsten der Bauernemancipation in Polen einen so günstigen Erfolg, daß die Regierung mit einem Male einen kräftigen Stützpunkt im polnischen Lande selbst gewann, von dem aus sie alle Wagnisse unternehmen zu dürfen glaubte. In den denkwürdigen Edikten vom 19. Februar/2. März 1864, welche endlich die vollkommene Emancipation der Bauern und die Ausstattung derselben mit Grundbesitz anordneten, wurden die 1846 eingereichten 17,699 Prästationstabellen als Grundlage angenommen, was freilich zu vielen heillosen Verwirrungen Veranlassung gab, und die Vorschläge der Grundbesitzerversammlung vom 1. Mai 1861 im Wesentlichen adoptirt, welche nach vier Klassen den Güterwerth und einen Mittelsatz der Kornpreise normirten. Die Entschädigung der Gutsherrn erfolgt durch zinstragende, Kurs habende Liquidationsbriefe, zu deren Amortisation und Verzinsung 1) eine Erhöhung der Grundsteuer um 50%, 2) der Ertrag der Propinationen (Brenn- und Schankgerechtigkeit) und 3) der Erlös von zu verkaufendem Staatseigenthum und Steuern verwendet werden sollen. Wenn diese Operation bis jetzt einen sehr guten Fortgang hatte, so wird man nicht außer Acht lassen dürfen, daß die zahlreichen Güterkonfiskationen der Regierung ein wohlfeiles Verfügungsmaterial lieferten. Hand in Hand mit diesen Anordnungen ging eine neue Gemeindeverfassung, welche auf die Eintheilung der Administrationsbezirke in Kreise (gmina) und Gemeinden (gromada) gegründet war; die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde abgeschafft und die Kreisverwaltung einem gewählten „Vogt", die der Gemeinde einem ebenfalls gewählten „Schulzen" untergeben. Eine der wichtigsten Maßregeln aber, welche am tiefsten auf die Umwandlung des Volksgeistes einwirkte, war die Aufhebung der römisch-katholischen Mönchs- und Nonnenklöster mit Ausschluß einiger dem Hospitaldienst vorzugsweise gewidmeten (25 Mönchs- und 10 Nonnenklöster) und die Salarirung der Weltgeistlichen aus der Staatskasse. (Ukase vom 8./20. Nov. 1864

und 14./26. Dec. 1865.) Die Härte, mit welcher diese Anordnung ausgeführt wurde, beeinträchtigte den moralischen Eindruck, aber in wenig Stücken erfreute sich die Regierung eines Beifalls, wie für diese Maßnahme. Die eingezogenen Kirchengüter wurden der Staatskasse zu Schulzwecken überwiesen. Auch das Schulwesen erhielt durch die Ukase vom 30. August/11. September 1864 eine vollkommen neue, leider nicht lange festgehaltene Gestalt, deren wesentlichstes Princip die Berücksichtigung aller in Polen lebender Nationalitäten war, so daß neben den polnischen Schulen eben solche für die Deutschen, Juden, Litthauer und Russen ins Leben gerufen werden sollten. Die Universität blieb anfangs in den von Wielopolski angelegten Verhältnissen, und auch die Anzahl der verschiedenen Schulen ließ einstweilen nichts zu wünschen übrig, aber bald gab die schwache Regiernng den Hetzereien der brutalen moskauischen Presse nach, führte zwangsweise in den meisten Schulen den Unterricht in russischer Sprache ein, und auch den Professoren der Warschauer Universität wurde im Frühjahr 1868 die Zumuthung gestellt, nach $2^1/_2$ Jahren russische Vorlesungen zu halten.*) Demgemäß wurde auch die eigene Unterrichtsbehörde aufgelöst, und das Land als Warschauer Lehrbezirk dem russischen Minister der Volksaufklärung überwiesen. Neben dieser Entnationalisirung der Schule ging eine von der Regierung mit guten und schlechten Mitteln geförderte Propaganda für die griechisch-orthodoxe Kirche, und in einem der letzten Jahre sind derselben an 36,000 römisch-katholische Individuen beigetreten. Daß alle diese Gewaltthaten gegen die katholische Kirche einen Bruch mit der päpstlichen Kurie herbeiführen mußten, lag auf der Hand, und nachdem das Konkordat von 1847 zerrissen und durch einen — wie es scheint — absichtlich herbeigeführten Zwist die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Höfen abgebrochen waren, setzte ein kaiserlicher Ukas eine Behörde in Petersburg zur Leitung der römisch-katholischen Kirchensachen ein, deren Anordnungen der Kontrole des russischen Ministeriums unterliegen.**) Bei allen diesen organisch durchgreifenden Reformen waren die Städte, welche zum Theil unter einem ähnlichen Druck von Abgaben und Leistungen an den Domanialherrn wie die bäuerliche Bevölkerung seufzten, noch unberücksichtigt, bis ein Ukas vom 28. Oktober/9. November 1866 auch diese aller solcher Pflichten entledigte, und die Besitzer der Städte durch vierprocentige Liquidationsbriefe entschädigte. Die durch das Gesetz vom 19./31. December 1866 verfügte Eintheilung des Landes in zehn Gouvernements und 85 Kreise bezweckte eine größere Decentralisirung der früher in Warschau zusammengedrängten Oberbehörden. Die selbstständige Postdirektion von Warschau ist aufgehoben und dem Ministerium der Posten und Telegraphen des Kaiserreichs einverleibt (Uk. vom 19./31 December 1866.) Das Rekrutirungswesen wurde durch die Herstellung gleicher Normen mit den in Rußland üblichen wesentlich erleichtert. (Ukas 1./13. Juni 1865). Nachdem endlich durch Ukas vom 28. März/9. April 1867 beinahe alle obern Centralstellen aufgelöst und deren Befugnisse den entsprechenden Ministerien in Petersburg zugewiesen sind, ist nahezu die letzte Spur von politischer Selbständigkeit getilgt und das „Polen" des Wiener Kongresses zu einem lediglich mit besonderer Aengstlichkeit bewachten und darum niedergehaltenen

*) Anm. d. Red. Nach spätern Zeitungsberichten sollte im September 1869 die Warschauer Hochschule vollständig in eine russische Universität mit ausschließlich russischer Lehrsprache umgewandelt werden.

**) Anm. d. Red. Im Sommer 1869 waren die sämmtlichen polnischen Bischöfe, mit einer einzigen, wie es scheint nur zeitweiligen Ausnahme, ins Innere verbannt oder ins Ausland verwiesen, weil sie sich geweigert hatten, diese Behörde anzuerkennen.

russischen „Gouvernement" heruntergebracht. Unter dem heftigen Andrängen der altrussischen Partei wurde zu gleicher Zeit ein umfassendes System zur Unterdrückung aller historischen und aussondernden Bezeichnungen ins Werk gesetzt. Durch zahlreiche Einschiebungen russischer Beamten wurde thatsächlich der Gebrauch der russischen Sprache in Justiz und Verwaltung angebahnt. Bei Subhastationen und sonstwie amtlichen Verkäufen von Grundbesitz wurden Polen als Käufer von vornherein ebenso ausgeschlossen, wie von allen den zahlreichen Vortheilen, welche die in Rußland vermöge des straff durchgeführten Schutzsystems sehr häufigen Staatssubventionen für Hochwirthschaft und Gewerbetrieb darbieten. Während die litthauischen, klein- und weißrussischen Provinzen schon längst als „westliche Provinzen" in der Reichsstatistik figuriren, war man um einen die alte Bezeichnung „Königreich Polen" umgehenden Namen in Verlegenheit. Eine Verordnung vom April 1868 untersagt den Gebrauch dieses rein historisch gewordenen Namens, und es bedienen sich die Verwaltungsbehörden nur den von den Verwaltungsbezirken abgeleiteten Lokalnamen, und wo die Erwähnung des Gesammtlandes unumgänglich ist, wird es als „Weichselland" bezeichnet. Trotz Allem aber sind die Hoffnungen der Polen noch nicht erschöpft, und mit Eifer sind sie bemüht, einerseits die gegenwärtige Lage des österreichischen Staates zu benützen, um sich in Galizien eine Stätte zu bereiten, auf der sich das polnische Volksthum kulturlich ausleben kann, andererseits die Verflechtung der polnischen Angelegenheit mit der sogenannten orientalischen Frage auszubeuten, um der lebhaften russischen Propaganda in panslawistischem Sinne eine von den Westmächten und Oesterreich geförderte Agitation entgegenzusetzen. Die in neuster Zeit von der herrschenden Partei in Rußland fanatisch betriebene Unterdrückung des deutschen Elements in den Ostseeprovinzen giebt der Bezeichnung „Weichselland" für Polen eine Beleuchtnng, welche doch dahin wirken könnte, daß selbst derjenige Staat, welcher bis jetzt am wenigsten für eine Veränderung in der staatlichen Lage der Polen sich zu erwärmen geneigt war, eine andere Stellung diesem Punkte gegenüber einnähme. Es scheint fast zweifellos, daß in dem aus der Balkanfrage entspringenden europäischen Zusammenstoß die Sache der Polen wiederum eine Rolle zu spielen haben wird. Die polnische Sache ist noch nicht aus der Welt geschafft.

J. Caro.

Preußen.

(Nachtrag zu Band VIII S. 255.)

Den treibenden Keim der gesammten inneren Geschichte Preußens seit 1860 und wesentlich auch das treibende Element seiner großartigen Entwickelung nach außen seit 1866 bildet die schon im Jahr 1859 unternommene Reorganisation seiner Armee, die sofort zu einem Konflikte zwischen der Krone und der Volksvertretung führte und alsbald in einen gewaltigen Kampf um den verfassungsmäßigen Einfluß des Abgeordnetenhauses auf die Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staatsausgaben umschlug. Die Wage schwankte lange und die Kräfte standen sich so gleichgewogen gegenüber, daß schließlich kaum ein anderes Ende vorausgesehen werden mochte, als entweder ein Staatsstreich von oben oder eine gewaltsame Erhebung von unten, bis es dem Grafen Bismark gelang, die ganze Kraft des Staates nach einer andern Seite hin zu werfen, indem er die schon lange schwebende deutsche Frage ergriff, um sie in einem günstigen Momente zu einer gewaltsamen Lösung zu bringen. Das große Unternehmen gelang durch

Energie und Glück und drängte den inneren preußischen Konflikt momentan so weit in den Hintergrund, daß er unmittelbar nachher durch eine Art Kompromiß beglichen werden konnte. Allein, wenn auch momentan ausgeglichen und vorerst beseitigt, ist er in Wahrheit doch eigentlich nicht gelöst und wenn auch gemildert, bestehen die Gegensätze, die sich im preußischen Staatsleben seit 1860 entwickelt und ausgebildet haben, unter der Asche fortglimmernd heute noch in fast gleicher Stärke und kein Mensch vermag zur Stunde noch abzusehen, wie bald und in welcher Weise dieselben sich schließlich versöhnen werden.

Die Vorgänge bis zum Eintritt Bismarcks in das Ministerium. Bei der durch den italienischen Krieg veranlaßten Mobilmachung hatte man von neuem erkennt, daß die preußische Militärorganisation den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügte, sobald es sich um einen großen und möglicher Weise lange dauernden Krieg handelte. Mit der Linienarmee allein war an einen solchen nicht zu denken; es mußte von Anfang an schon die Landwehr beigezogen werden, mit allen dabei unvermeidlichen tiefgreifenden Unzukömmlichkeiten, ganz abgesehen davon, daß die gesammte Militärkraft des Staates, nach der damaligen Organisation, den Ansprüchen und der Aufgabe Preußens, verglichen mit denjenigen der übrigen Großmächte, Frankreichs zumal und auch Oesterreichs, nicht mehr entsprach, zumal auf die buntschäckigen und unter sich in gar keinem Zusammenhange stehenden Kontingente der zahlreichen deutschen Mittel- und Kleinstaaten in grellem Kontrast gegen die politischen und militärischen Ansprüche ihrer Regierungen in Wahrheit gar kein Verlaß war. Kaum war der französisch-italienische Krieg beendigt, so nahm der Regent, der nicht zum Throne bestimmt und erzogen worden war und der sich daher seine Lebtage fast ausschließlich mit militärischen Angelegenheiten beschäftigt hatte, diese Fragen nach allen Seiten energisch an die Hand, so zwar, daß die nach Beseitigung des Manteuffel'schen Regiments nicht minder dringenden, ja nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung viel dringenderen inneren Reformen dagegen unzweifelhaft zurücktreten mußten, was die öffentliche Meinung in Preußen nur allzubald und allzu lebhaft fühlte, und zwar auf Kosten des bisherigen fast unbedingten Vertrauens in das Ministerium der neuen Aera. Schon am 9. Februar 1860 legte der unlängst als Kriegsminister an die Stelle Bonin's getretene General v. Roon dem Abgeordnetenhaus einen völlig ausgearbeiteten Plan für die Reorganisation der Armee vor. Nach demselben sollte die Dienstpflicht im stehenden Heere unter Beibehaltung der dreijährigen Präsenzzeit unter der Fahne von 5 auf 8 Jahre erhöht und so das stehende Heer auf Kosten der Landwehr sehr wesentlich, von circa 150,000 Mann auf mehr als 200,000 erhöht werden. Dieser Plan widersprach unzweifelhaft den Gesetzen von 1814, 1815, 1819 über die Landwehr und konnte schon darum und auch wegen der muthmaßlich bedeutenden Mehrbelastung des Militäretats verfassungsmäßig nicht ohne Zustimmung der Kammern ausgeführt werden. Im Abgeordnetenhause war aber die überwiegende Stimmung demselben ganz und gar nicht günstig. Das Ministerium zog den Entwurf daher vorerst zurück und verlangte vom Landtage lediglich, ihm vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 einen außerordentlichen Kredit von 9 Mill. Thlrn. zu bewilligen, um „die fernere Kriegsbereitschaft und Streitbarkeit des Heeres nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen aufrecht zu halten". Die in Folge der damaligen Vorgänge in Italien, der Haltung Frankreichs und der eben damals durch dieses bewerkstelligten Einverleibung Savoyens und Nizza's ungewisse Lage der europäischen Dinge ließ eine fernere Kriegsbereitschaft Preußen allerdings vielfach als geboten erscheinen.

Dennoch war es eine Schwäche der damaligen liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses, daß sie darauf einging, lediglich um einen Konflikt mit der Regierung, den sie schließlich doch nicht vermeiden konnte, hinauszuschieben. Die Regierung ihrerseits nahm keine solche Rücksicht: kaum war der Landtag auseinander gegangen, so begann sie den zurückgezogenen Entwurf thatsächlich ins Leben zu führen, die Zahl der Infanteriebataillone des stehenden Heeres von 136 nach und nach auf nicht weniger als 253, die der Kavallerieschwadronen von 152 auf 200 zu vermehren. Schon am 18. Januar 1861 wurden die Fahnen und Standarten der neu gebildeten Regimenter und Schwadronen feierlich eingeweiht; es handelte sich offenbar nicht um etwas provisorisches, sondern um etwas definitives. Die Regierung hatte einen Schritt gethan, von dem sie ihrer Anschauung nach nicht mehr zurückweichen konnte, die Brücke hinter sich geradezu abgebrochen.

Die liberale Majorität des Abgeordnetenhauses ließ sich auch dadurch noch nicht aufschrecken, obwohl die Zaghaftigkeit, mit der das Ministerium der neuen Aera die Reformen im Innern betrieb, und die auch in der deutschen und europäischen Politik Preußens nach allen Seiten zu Tage zu treten schien, die öffentliche Meinung in steigendem Maße aufregte und allmälig zu spalten begann. Die Grundsteuerreform, zu der sich das Herrenhaus nach langem Widerstreben am 7. Mai 1861 mit 110 gegen 81 Stimmen herbeiließ, ist die einzige große liberale Maßregel, deren sich das Ministerium der neuen Aera rühmen kann und selbst diese stand in engem Zusammenhange mit der Armeereform, da sie vornehmlich von Anfang an die finanziellen Mittel bieten sollte, welche jene Reform in Anspruch nahm. Das Abgeordnetenhaus ließ sich nun seinerseits herbei, die Militärfrage noch einmal in der Schwebe zu lassen und die Entscheidung nochmals zu verschieben, indem es die auf die Armeeorganisation fallende Mehrforderung zwar im Ordinarium des Büdgets ablehnte, aber als Extraordinarium doch wieder für ein Jahr bewilligte. Die Folge dieser Schwäche war, daß die bisher einige liberale Majorität, deren kompaktes Zusammenhalten schon im Laufe der Landtagssession von 1861 wiederholt als gelockert erschienen war, unmittelbar nach dem Schlusse derselben (5. Juni) völlig auseinanderfiel, indem namentlich auch für die damals bevorstehenden Neuwahlen ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben sich absonderte, als „deutsche Fortschrittspartei in Preußen" sich konstituirte und schon am 9. Juni mit einem entschieden liberalen und nationalen Programm hervortrat, das bezüglich der Militärfrage die größte Sparsamkeit im Frieden forderte, ohne doch einer erhöhten Wehrkraft des Staates für den Krieg irgendwie entgegen zu treten.

Der seiner bisherigen Haltung treu gebliebene Theil der Majorität des Abgeordnetenhauses, die nachher sogenannte alt-liberale Partei, hatte diesem Programm der neuen Fortschrittspartei kein anderes entgegenzusetzen. Mit den Zielen derselben principiell auch ihrerseits einverstanden, wich sie nur bezüglich der politischen Taktik, jene Ziele zu erreichen, ab, namentlich so lang ihre Gesinnungsgenossen am Ruder waren. Sobald dieser Grund wegfiel, mußte sie mehr und mehr thatsächlich mit der neuen Partei zusammengehen. Und diese Veränderung trat denn auch früher ein als sie erwartete. Die Lage der Dinge zur Zeit der Neuwahlen zum Landtag war dem Ministerium nicht günstig. Die öffentliche Meinung war nicht bloß unbefriedigt durch die Langsamkeit, mit der die inneren Reformen, nach denen sie energisch verlangte, in Angriff genommen und betrieben oder auch nicht betrieben wurden, sie glaubte auch in der auswärtigen Politik des Kabinets einen entschiedenen Mangel an jeglicher Thatkraft zu erkennen. Eben in diesem Mangel

fand sie aber auch den Mangel jeglichen Motives, das die Armeeorganisation und die gewaltigen Lasten, die durch sie auf das Volk gewälzt werden würden, allein zu rechtfertigen vermocht hätte. Zu Ende des Jahres 1861 stand Preußen augenblicklich mit seinen Nachbarn Rußland, Frankreich und Oesterreich auf dem besten Fuße, wie die Zusammenkünfte mit dem Kaiser Napoleon in Baden-Baden (Juni 1860) und mit dem Kaiser Franz Joseph in Teplitz (Juli 1861) zu beweisen schienen, während die kurhessische Frage von der preußischen Regierung in liberalem, die schleswig-holstein'sche in nationalem Sinne wohl angeregt, aber durchaus nicht in irgend einer entscheidenden Weise verfolgt, die gleichfalls am Bundestage angeregten Fragen der Bundeskriegsverfassung und des deutschen Küstenschutzes respektive der Schaffung einer auch noch so bescheidenen deutschen Marine von Preußen ohne allen Erfolg wieder fallen gelassen worden waren. Im Herbst (18. Okt. 1861) erfolgte die feierliche Krönung des Königs in Königsberg, wobei die stark legitimistische Anschauung desselben auf die öffentliche Meinung einen nichts weniger als günstigen Eindruck machte. Die Folge von all dem war, daß bei den Wahlen (6. Dec. 1861) die feudale Partei eine weitere Einbuße erlitt, die neue Fortschrittspartei dagegen wenigstens partiell und namentlich in der Hauptstadt den Sieg davontrug, das Ministerium Hohenzollern-Auerswald aber nach denselben bereits nicht mehr auf eine zuverlässige Majorität im Hause der Abgeordneten rechnen konnte. Die Vorlagen der Regierung zeigten den guten Willen derselben, aber auch und noch mehr die ängstliche Vorsicht, ja nicht zu weit und ja nicht zu schnell in Reformen vorzugehen. Dem Abgeordnetenhause wurde das Büdget für 1862 vorgelegt: die Mehrkosten der noch nicht gesetzlichen Heeresreform waren darin wiederum einfach in die ordentlichen Jahresausgaben eingestellt; dem Herrenhause dagegen ging ein Entwurf zu Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 zu. Noch ehe indeß die Kammern ihre Arbeiten in Angriff nehmen konnten, erfolgte (2. Febr. 1862) die Uebergabe der bekannten identischen Noten Oesterreichs und der Mittelstaaten, durch welche dieselben der preußischen Regierung bezüglich der deutschen Frage und der von ihr kurz vorher, freilich mehr nur theoretisch als praktisch wieder hervorgehobenen Idee des Bundesstaates geradezu den Handschuh hinwarfen (s. den Art. Deutschland). Die Regierung nahm diesen Schritt sehr gelassen auf und ließ den Handschuh einfach liegen, die öffentliche Meinung und die Majorität des Abgeordnetenhauses aber erkannte darin einen neuen Sporn, die Regierung zu entschiedenerem Vorgehen in den Fragen der auswärtigen Politik wie bezüglich der inneren Reformen zu drängen. Schon die Wahl des Büreau zeigte die wesentlich veränderte Lage: zum Präsidenten wurde zwar Grabow, ein Repräsentant der früheren Majorität gewählt, aber beide Vicepräsidenten fielen der neuen Fortschrittspartei zu und ihr gehörte auch die Majorität der Kommission an, welche für die Militärvorlagen bestellt wurde. Eine Reihe von Anträgen wurde gestellt, die über die Anschauungen des Ministeriums und weit über das Maß seiner Energie hinausgiengen, deren Annahme aber von Seite des Hauses kaum zweifelhaft war. Noch ehe indeß auch nur eine derselben zur Beschlußfassung gelangte, brachte ein unerwarteter Incidenzfall die Entscheidung. Als am 6. März im Haus über den Antrag, die Titel des Büdgets künftig zu vermehren, respektive genauer zu specialisiren, berathen werden sollte und die Kommission der Meinung war, die Angelegenheit bis zum künftigen Jahr zu verschieben, stellte der Abgeordnete Hagen den Gegenantrag, die Specialisirung sofort und schon für das Büdget von 1862 zu beschließen. Der Finanzminister von Patow erklärte,

daß er „weit entfernt sei, dem Antrag im Princip entgegen zu treten", meinte aber doch, es sei fraglich, ob es nach Annahme des Vorschlags „noch möglich sei, zu regieren", ja ob nicht darin „ein Eingriff in die Exekutive liege". Der Antrag wurde trotzdem mit 171 gegen 143 Stimmen angenommen. Zwei Tage nachher bot das Ministerium seine Entlassung an, der König ging jedoch nicht darauf ein, sondern zog es vor, die Auflösung des Abgeordnetenhauses auszusprechen und durch Neuwahlen an das Volk zu appelliren. An die Stelle des bisherigen Ministerpräsidenten Fürst von Hohenzollern trat indeß schon jetzt der Präsident des Herrenhauses, Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen und am 18. März entließ der König auch den übrigen liberalen Theil des Ministeriums. Nur der Handelsminister von der Heydt blieb als Finanzminister; der Kultus wurde Hrn. von Mühler, die Justiz dem Grafen zur Lippe und das Innere Hrn. von Jagow anvertraut, die liberalen Anschauungen nicht huldigten. Die Majorität des Abgeordnetenhauses hatte diese Folgen ihres Beschlusses vom 6. ohne Zweifel nicht überlegt, während auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß ihr Beschluß durchaus nicht Uebertriebenes verlangte, sondern eine Nothwendigkeit war und sich vom Standpunkte der Verfassung aus vollkommen rechtfertigen ließ, wenn nicht das Büdgetbewilligungsrecht der Volksvertretung vielfach rein illusorisch sein sollte, wie es in Preußen bisher in der That gewesen war. Auch konnte der eingetretene Bruch auf die Dauer in keinem Fall vermieden werden. Wäre er nicht bei jener zufälligen Frage erfolgt, so würde er jedenfalls bei der Militärfrage eingetreten sein, und eben weil die letztere drohend im Hintergrund lag, griff der König sofort zur Auflösung des Abgeordnetenhauses und zur Entlassung des Ministeriums, das seinerseits nicht geneigt schien, in dieser Frage dem Abgeordnetenhause allzu schroff entgegenzutreten.

Die Regierung that alles mögliche, um die Neuwahlen auf ihre Seite zu lenken und zwar in doppelter Beziehung. Einmal nämlich muthete der Finanzminister von der Heydt dem Kriegsminister in einem konfidentiellen Schreiben, das bald den Weg in die Oeffentlichkeit fand, zu, den Militäretat für das laufende Jahr um wenigstens $2^1/_2$ Mill. zu ermäßigen, mit dem offenen Geständniß, daß „in allen übrigen Verwaltungszweigen schon seit Jahren die größtmöglichste Beschränkung der Ausgaben statt gefunden habe, um nur einige Mittel zur Verminderung des durch die Mehrbedürfnisse der Militärverwaltung entstandenen Deficits im Staatshaushalt zu gewinnen und wenigstens den Schein zu retten, daß die Regierung bestrebt sei, die dießfalls wiederholt gemachten Zusagen zu erfüllen"; zugleich wurde, trotz der so geschilderten Finanzlage, der 25% Steuerzuschlag aufgehoben und der Vorsatz der Regierung angekündigt, dem neuen Landtag das Büdget für 1862 und 1863 mit derjenigen Specialisirung vorzulegen, wie es der Antrag Hagen verlangt hatte. Anderseits aber setzte man die Presse wieder unter eine strengere Ueberwachung und forderte in scharfem Gegensatz gegen das abgetretene Ministerium, das eine Beeinflussung der Wahlen unterlassen und ausdrücklich abgelehnt hatte, in einem durch Drohungen verschärften Cirkularerlaß die „eifrige Unterstützung" der Beamten. Aber alle Mühe war umsonst: bis auf ein Dutzend Feudale war das ganze neue Abgeordnetenhaus ein dem Ministerium und seinen Bestrebungen entschieden feindseliges. Der erste Schritt des neuen Hauses war eine mit 219 gegen 101 Stimmen (der äußersten Linken und Rechten) angenommene Adresse an den Thron, deren Hauptstelle lautete: „Es besteht keine gefahrdrohende Aufregung der Gemüther, das preußische Volk hat sich nicht verändert. Es vereinigt mit der alten Hingebung an den Thron eine feste und

besonnene Anhänglichkeit an sein verfassungsmäßiges Recht. Es ersehnt im Innern den Erlaß der zum Ausbau unserer Verfassung, zur Begründung einer selbständigen Gemeinde- und Kreisverwaltung und zur höheren Entwickelung der Volkskraft nothwendigen Gesetze, die Zurückführung der Gesammtsteuerlast auf ein der Steuerkraft entsprechendes Maß, die Sicherung des Staats und der Schule gegen kirchliche Uebergriffe, die verfassungsmäßige Beseitigung des Widerstandes, welchen bisher ein Faktor der Gesetzgebung diesem Verlangen entgegen gestellt hat. Es ersehnt nach Außen eine kräftige und vorwärts schreitende Politik". Trotz des gemäßigten Tons der Adresse nahm der König dieselbe sehr ungnädig entgegen und sie blieb ohne Erfolg. In der Büdgetkommission beharrte die Regierung, von unbedeutenden Koncessionen abgesehen, auf der Armeereorganisation nach dem ursprünglichen Plane vom 9. Februar 1860, was die Vermehrung der stehenden Armee, ihr Verhältniß zur Landwehr und die Aufrechthaltung der vollen dreijährigen Präsenzzeit betraf. Die Büdgetkommission beantragte darnach, die sämmtlichen Mehrkosten für die Heeresform sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Büdget zu streichen, so lange die Regierung nicht die erforderlichen Gesetzesvorlagen gemacht und verfassungsmäßig mit dem Landtag vereinbart habe; und ebenso beschloß die Marinekommission, auf die Ablehnung des geforderten außerordentlichen Kredites anzutragen, so lange kein Gründungsplan für die gesammte zu erstellende Marine vorgelegt sei, obgleich die Regierung in beiden Kommissionen darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das geforderte Geld für beide Zwecke größtentheils eben schon ausgegeben sei. Am 7. September begann die Debatte über den Militäretat im Abgeordnetenhause und nahm nicht weniger als acht Sitzungen in Anspruch. Im Verlaufe derselben schien der Kriegsminister einen Augenblick geneigt und ermächtigt, dem Hause die Koncession der zweijährigen statt der bisher mit Zähigkeit festgehaltenen dreijährigen Präsenzdauer zuzugestehen und es ist kaum zweifelhaft, daß eine Mehrheit des Hauses unter dieser einen Bedingung die thatsächlich durchgeführte Reorganisation anerkannt und den ganzen Konflikt zur Ruhe gebracht hätte; aber schon am folgenden Tage erklärte der General Roon die Zusage der zweijährigen Dienstpflicht aus technisch militärischen Gründen für unmöglich. Die Folge war, daß bei der Abstimmung vom 23. Sept. die Forderung der Regierung mit 308 gegen bloß 11 (feudale) Stimmen abgelehnt und die sämmtlichen für die Reorganisation eingestellten Mehrkosten auch im Extraordinarium gestrichen wurden. Schon am folgenden Tage wurde der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe entlassen und von Bismarck-Schönhausen zum Ministerpräsidenten ernannt. Schon vorher (14. Aug.) hatte die officiöse Sternzeitung die „Besorgniß vor einer Verfassungskrisis" ausgesprochen und gefunden, daß die Verfassung eine „Lücke" habe und gefragt, was zu thun sei, wenn der Etat nicht oder doch nicht rechtzeitig zu Stande komme. Jetzt hob sie die Gefahr hervor, daß „Umstände eintreten könnten, unter denen irgend etwas geschehen müsse, was nicht ausdrücklich in der Verfassung geschrieben sei" und wenige Tage später „daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. einfach und schlechterdings unausführbar sei".

Vom Eintritt Bismarck's bis zum Kriege von 1866. Bismarck, eine rücksichtslos energische Natur, galt als das Haupt der feudalen Partei. In den Parteikämpfen von 1849 und 1850 hatte er sich als entschiedener Absolutist ausgesprochen; daß er seither seine damaligen Anschauungen vielfach und wesentlich modificirt habe und daß in seiner Natur neben absolutistischen Neigungen und Gewohnheiten mächtige liberale Elemente lagen, davon wußte man in größeren

Kreisen nichts und konnte nichts wissen. Die liberale öffentliche Meinung und die Majorität des Abgeordnetenhauses kam ihm daher mit dem äußersten Mißtrauen entgegen und der neue Ministerpräsident that auch nichts und wollte nichts thun, um die allgemeine Ansicht umzuwandeln. Zunächst galt es ihm ausschließlich darum, die Armeereform ganz und ungeschmälert aufrecht zu erhalten und die Volksvertretung thatsächlich innerhalb derjenigen Bedeutung festzuhalten, deren sie bisher genossen hatte, gleichviel ob dies nun der allgemein geltenden konstitutionellen Theorie und dem Buchstaben oder dem Geiste der Verfassung entspreche oder nicht. Am 29. Sept. zog er das dem Landtage bereits vorgelegte Büdget für 1863 zurück, ohne sich bestimmt darüber auszusprechen, was die Regierung gegenüber demjenigen von 1862 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zu thun gedenke. Da indeß die Organe der Regierung laut erklärten, daß diese es nicht annehmen und nicht ausführen werde, und die schon erwähnte Lückentheorie erörterten, so beschloß die Büdgetkommission im Abgeordnetenhause die Erklärung vorzuschlagen, daß es verfassungswidrig sei, wenn die Regierung über eine Ausgabe verfüge, die durch das Abgeordnetenhaus geradezu abgelehnt worden sei. Dieser Antrag wurde am 7. Okt. mit 251 gegen 38 Stimmen zum Beschluß erhoben und dann auch der außerordentliche Kredit für die Marine bis auf schon ausgegebene 200,000 Thlr., für welche der Kriegsminister ausdrücklich Indemnität nachsuchte, abgelehnt. Der Gegenzug erfolgte im Herrenhause. Dasselbe begnügte sich nicht damit, das Büdget für 1862, wie es aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, abzulehnen sondern beschloß vielmehr auf den Antrag des Grafen Arnim-Boytzenburg mit 114 gegen 44 Stimmen, das Büdget, wie es am 25. Mai von der Regierung vorgelegt worden, anzunehmen, wozu das Herrenhaus nach der Verfassung nicht befugt war. Damit war die Lückentheorie in die Praxis eingeführt: ein Finanzgesetz für 1862 war nicht zu Stande gekommen, die Verfassung enthielt für diesen Fall keine Bestimmung, die Regierung hatte somit bezüglich des Büdgets freie Hand. Der Beschluß des Herrenhauses versetzte inzwischen das Abgeordnetenhaus in eine starke Aufregung. Sämmtliche Fraktionen mit Ausnahme der feudalen hielten am 12. Okt. eine vertrauliche Konferenz unter dem Vorsitze des Grafen Schwerin von der alt-liberalen Partei, dem vielleicht ein Uebermaß ängstlicher Loyalität, aber nimmermehr ein solches an Energie vorgeworfen werden konnte: alle Unterschiede waren verschwunden. Am folgenden Morgen früh fand eine Sitzung des Abgeordnetenhauses statt und wurde einstimmig von 237 Anwesenden (die Feudalen hielten sich fern) der Beschluß des Herrenhauses als unvereinbar mit dem klaren Sinn und Wortlaut des Art. 62 der Verfassung und darum für null und nichtig erklärt, so daß die Regierung daraus keinerlei Rechte herleiten könne. Kaum war der Beschluß gefaßt, als die Minister eintraten und die erwartete königliche Botschaft verlasen, welche die Session schloß. In der Thronrede, welche Hr. von Bismarck verlas, wurde dem Lande erklärt, daß die Regierung sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehe „den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen". Das Abgeordnetenhaus wurde bis Ende 1862 nicht mehr einberufen und auch nicht aufgelöst: wenn die Regierung in der Militärfrage keine, wenigstens keine nennenswerthe Koncession machen wollte, so war eine Verständigung mit diesem Hause unmöglich, Neuwahlen aber ließen bei der allgemeinen Stimmung der Gemüther kein der Regierung günstiges Resultat gewärtigen; Bismark verzichtete daher auf das eine und das andere und regierte ohne ein durch Gesetz d. h. durch übereinstimmende Beschlüsse aller Faktoren der gesetzgebenden Gewalt genehmigtes Büdget. Sein nächstes Bemühen ging dahin,

die Regierungsgewalt zu stärken. Zu diesem Ende wurde eine Anzahl von höheren Beamteten, die eine mehr oder weniger hervorragende Rolle in der Opposition gespielt hatten, zur Strafe versetzt oder gänzlich zur Disposition gestellt, vom Justizminister wieder eine Art von Conduitelisten für die ihm untergeordneten Beamteten eingeführt und im Einverständniß mit der feudalen Partei eine lange Reihe von Loyalitätsadressen und Deputationen an den König arrangirt, welche sich für vollkommen einverstanden mit der Armeereorganisation erklärten und die schwersten Anklagen, Beschuldigungen und selbst Schmähungen gegen das Abgeordnetenhaus an die Stufen des Thrones trugen. Daß diese Demonstrationen nur einen sehr geringen Bruchtheil der Bevölkerung hinter sich hatten, war außer Zweifel und wenn dieselben dem König, der ihnen wiederholt erklärte, daß er und er allein der Schöpfer der neuen Organisation sei, eine gewisse Befriedigung gewährten, so trugen sie auf der andern Seite wesentlich dazu bei, die öffentliche Meinung gegen das Regiment Bismarck nur immer mehr zu erbittern.

In dieser Stimmung trat der Landtag am 10. Januar 1863 wieder zusammen. Eine Verständigung stand gar nicht in Aussicht und erfolgte auch nicht: im Gegentheil steigerte sich die gegenseitige Erbitterung bis auf den höchsten fast nur denkbaren Grad. Der erste Schritt des Abgeordnetenhauses (29. Januar 1863) war eine Adresse an den König, in der es entschieden ausgesprochen wurde, daß in der Fortführung der Staatsverwaltung ohne ein vom Landtage und zwar in erster Linie von der Volksvertretung genehmigtes Büdget eine unzweifelhafte Verletzung der Verfassung liege und um Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen gebeten wurde. Die Regierung legte das Büdget für 1863 und eine Novelle zum Wehrpflichtgesetz von 1814 vor, in der sie indeß keinerlei Koncession machte, sondern auf ihren hauptsächlichsten Forderungen bezüglich der Militärorganisation, der Erhöhung der jährlich auszuhebenden Rekrutenzahl um 23,000, der dreijährigen Dienstzeit und der Erhöhung der Reservepflicht von 2 auf 4 Jahre beharrte. Bezüglich des ersteren faßte das Haus am 17. Febr. mit 274 gegen 45 Stimmen den vorläufigen Beschluß, daß es sich vorbehalte, für 1862 diejenigen Ausgabeposten festzustellen, „für welche als verfassungswidrige die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen verhaftet bleiben"; der erwähnten Gesetzvorlage aber setzte der Abgeordnete von Forckenbeck einen anderen Entwurf entgegen und die Militärkommission beschloß, diesen Entwurf ihren Berathungen zu Grunde zu legen. Weder über die eine noch über die andere Frage kam es in dieser Session von 1863 zur Beschlußfassung. Die wichtigste Angelegenheit, welche im ersten Theile derselben das Land, die Regierung und das Abgeordnetenhaus beschäftigte, war die in Polen damals ausgebrochene allgemeine Insurrektion. Bismarck scheint den Plan genährt zu haben, durch energische Betheiligung an dieser Frage im Einverständnisse mit Rußland Preußen möglicher Weise eine Gebietserweiterung bis zur Weichsel erwerben, um dadurch der öffentlichen Meinung eine ganz andere Richtung und ein anderes Feld der Bethätigung als die inneren Verfassungskämpfe darbieten zu können. Am 3. Febr. wurde von Preußen eine geheime Konvention mit Rußland zu Warschau abgeschlossen, von der man durch eine Rede Lord Russels im englischen Oberhause vom 21. Febr. nähere Kenntniß erhielt. Das Abgeordnetenhaus, nicht geneigt, den inneren Fragen und dem Kampfe um dieselben auswärtige Interessen substituiren zu lassen und noch weniger geneigt, gerade in dieser Angelegenheit Hand in Hand mit Rußland zu gehen, sprach sich schon am 28. Febr. mit 246 gegen 57 Stimmen gegen die Konvention aus und da kurz darauf der Kaiser der Franzosen einen Versuch machte, sie seinerseits zu be-

nutzen, um eine Koalition Frankreichs, Englands und Oesterreichs gegen Rußland und Preußen, aber in erster Linie gegen Preußen zu Stande zu bringen, so mußte Bismarck, um diesen Plan zu vereiteln, auf seinen eigenen wieder verzichten. Erst am 7. Mai kam die Novelle zum Kriegsdienstgesetz von 1814 als Grundlage für eine Verständigung und gesetzliche Erledigung der Frage der Armeereform zur Behandlung, schlug aber sofort in einen persönlichen Konflikt zuerst zwischen dem Kriegsminister und dem Vicepräsidenten des Hauses, dann zwischen dem ganzen Hause und dem Ministerium um. Dieser Konflikt gab dem Hause Anlaß, in einer Adresse an den König (22. Mai) geradezu zu erklären, daß „zwischen den Rathgebern der Krone und dem Lande eine Kluft bestehe, welche nicht anders als durch einen Wechsel der Personen und mehr noch durch einen Wechsel des Systemes ausgefüllt werden wird". Der König lehnte das Begehren ab und erklärte in seiner Antwort im Gegentheil „er wisse es gerade diesen Ministern Dank, daß sie es sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten" und schloß die Session (27. Mai), ohne daß die Berathung der Militärnovelle zum Schluß gekommen, das Büdget für 1863 auch nur in Angriff genommen worden wäre. In seiner Abschiedsrede sprach es der Präsident des Abgeordnetenhauses sehr verständlich aus, daß die öffentliche Meinung nunmehr „verfassungswidrige Oktroyirungen" erwartete und befürchtete.

Am 1. Juni 1869 wurde in der That eine Preßordonnanz erlassen, welche die verfassungsmäßige Preßfreiheit beseitigte, indem sie die Justiz für unzureichend gegenüber den Ausschreitungen, der Presse erklärte, das System der Verwarnungen einführte und den Verwaltungsbehörden das Recht beilegte, ein Blatt um seiner „Gesammthaltung" willen nach zweimaliger Verwarnung zu unterdrücken. Eine Ministerialinstruktion verfügte namentlich, in den Zeitungen nichts zuzulassen, wodurch Regierungsmaßregeln als ungesetzlich oder verfassungswidrig hingestellt würden. Die Gemeindebehörden nahmen sich der bedrängten Presse an, Stadtverordnete und Magistrat von Berlin gingen voran, erließen eine Adresse an den König mit der Bitte, „durch schleunige Wiedereinberufung des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes herbeizuführen", und alsbald geriethen die Gemeindebehörden einer ganzen Reihe großer und mittlerer Städte der Monarchie in Bewegung, um ähnliche Demonstrationen zu berathen und zu beschließen. An die Stelle des Abgeordnetenhauses traten auf diese Weise zahlreiche kleine Parlamente über das ganze Land hin, die den Kampf gegen das Ministerium aufnahmen und neu organisirten. Dieses verkannte die Gefahr keinen Augenblick, zumal die Stimmung eine in den weitesten Kreisen so tief erbitterte war, daß sie selbst den Gliedern der königlichen Familie gegenüber nicht zurückhielt und bei wiederholten Gelegenheiten die Unterlassung der sonst üblichen Empfangsfeierlichkeiten, Deputationen u. dgl. beschlossen wurde. Ein Erlaß des Ministers des Innern verbot daher (6. Juni 1863) die Berathung von politischen Angelegenheiten durch die Stadtverordnetenversammlungen und ordnete die strengsten Maßregeln dagegen an; und wirklich gelang es bis Ende Juli, der Bewegung Meister zu werden und die Preßordnung aufrecht zu halten, so daß die Opposition der Presse über innere Angelegenheiten nachgerade fast gänzlich verstummte.

Inzwischen benutzten Oesterreich und die deutschen Mittelstaaten die schwierige Lage Preußens und die unläugbare Thatsache, daß der eingetretene Konflikt zwischen der Volksvertretung und der Krone Preußens diesem die öffentliche Meinung in ganz Deutschland momentan durchaus entfremdet hatte, um den Frank-

furter Fürstenkongreß (August 1863) in Scene zu setzen (s. den Art. „Deutschland"). Dieser Plan scheiterte indeß an dem Widerspruche Preußens, freilich noch mehr an seiner inneren Unzulänglichkeit, gab aber der Regierung Bismarcks Gelegenheit, sich öffentlich dahin auszusprechen, daß Preußen „eine Bürgschaft, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht partikularistische Bestrebungen zur Geltung kommen, nur in einer wahren, aus direkter Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung finden könne". Bismark hoffte aus dieser Lage der Dinge und dem Scheitern des österreichischen Planes weiteren Nutzen zu ziehen auch für die inneren Verhältnisse und Zustände: am 3. Sept. sprach der König die Auflösung des Abgeordnetenhauses aus und ordnete Neuwahlen an. Allein vorerst erwies sich jene Hoffnung noch als eine Täuschung. Die Aufhebung der Zahlung von Stellvertretungskosten aus Staatsmitteln für die eine Wahl ins Abgeordnetenhaus annehmenden Beamten, alle anderweitigen Maßregelungen oppositioneller Beamteter, alle direkten Anstrengungen der Regierung, um die Wahlen zu beeinflussen, halfen nichts: das Resultat derselben (28. Sept.) war, daß die Regierung nur 37 ihrer Kandidaten durchbrachte und die eigentliche Linke sogar verstärkt erschien und zwar auf Kosten der bisherigen katholischen Fraktion und mehr noch der Altliberalen, die eine vollständige Niederlage erlitten. Der neue Landtag trat am 9. Nov. zusammen: die Regierung brachte die Preßordnung vom 1. Juli zur verfassungsmäßigen Genehmigung, einen Nachtragskredit zum Büdget für 1863, das für 1864, und den etwas umgearbeiteten Entwurf der Militärnovelle ein. Das Herrenhaus genehmigte die Preßordnung mit 37 gegen 8 Stimmen, das Abgeordnetenhaus versagte ihr dagegen seine Genehmigung und erklärte sie für verfassungswidrig mit 260 gegen 46 Stimmen: die Regierung wurde diesem Beschlusse gerecht und hob die Ordonnanz am 21. Nov. auf; der Zweck war im Wesentlichen erreicht. Inzwischen traten die auswärtigen Angelegenheiten d. h. die deutsche Frage in den Vordergrund: was der Fürstenkongreß nicht bewirkt hatte, war die natürliche Folge der *schleswig-holsteinischen Frage*, welche durch den Tod des Dänischen Königs Friedrich (15. Nov.) endlich zur definitiven Lösung kommen mußte.

Bismarck und das Abgeordnetenhaus hatten in dieser Angelegenheit, deren verhängnißvolle Schwere Niemandem entgehen konnte, dasselbe Ziel im Auge, aber die Lage war derart, daß sie sich vorerst noch nicht verstanden und noch weniger zu verständigen vermochten. War das Ziel wesentlich dasselbe, so gingen die Wege doch zunächst schroff auseinander. Die Regierung verlangte (9. Dec.) ein Anlehen von 12 Mill. Thlrn. zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit erforderlichen militärischen Maßregeln. Das Abgeordnetenhaus sah sich dadurch veranlaßt, eine Adresse an die Krone zu richten, worin der Rücktritt Preußens vom Londoner Vertrag und die Anerkennung des Augustenburgers gefordert wurde, als das einzige Mittel, um den Rechten der Herzogthümer wie den nationalen Interessen Deutschlands gegen Dänemark zum Sieg zu verhelfen. Da der König dieses Begehren ablehnte, so erfolgte auch die Ablehnung des Anlehens mit 275 gegen 51 Stimmen (22. Jan. 1864). Schon vorher (13. Jan.) waren im Büdget für 1864 die sämmtlichen Mehrkosten der Armeereform mit 280 gegen 35 (feudale) Stimmen wieder einfach gestrichen worden. Das Herrenhaus verwarf dieses Büdget mit 58 gegen 17 Stimmen und stellte wie 1862 dasjenige der Regierung wieder her, das Abgeordnetenhaus erklärte auch diesen Beschluß (25. Jan.) für null und nichtig, mit

dem Beifügen, daß die Regierung einen offenen Verfassungsbruch begehe, wenn sie fortfahre ohne Zustimmung beider Häuser über Staatsmittel einseitig zu verfügen und daß ein Anlehen ohne Genehmigung der Landesvertretung verfassungswidrig und für den Staat für alle Zeit unverbindlich wäre. Der König schloß die Session noch an demselben Tage. Die innere Lage blieb also vorerst dieselbe wie seit dem Herbst 1862.

Inzwischen begannen die kriegerischen Ereignisse in Schleswig-Holstein wirklich die inneren Fragen einigermaßen zurückzudrängen. Preußen mit Oesterreich führte die Angelegenheit vorsichtig und doch nachdrücklich weiter und schließlich zu einem für Deutschland, Dänemark gegenüber, vollkommen befriedigenden Ende. Die Beurtheilung Bismarcks mußte allmälig eine andere werden, wenigstens was seine diplomatische Virtuosität in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraf. Bismarcks Spiel war von Anfang an ein dreifaches, und nach drei Richtungen erfolgreich: gegen Dänemark respektive gegen das Ausland überhaupt, gegen Oesterreich, seinen scheinbaren Verbündeten, und gegen den Bundestag respektive die Mittelstaaten. Am 30. Oktober wurde der Friede in Wien geschlossen, am 7. December hielten die aus Schleswig zurückgekehrten siegreichen Truppen ihren glänzenden Einzug in Berlin, dessen Oberbürgermeister bei dieser Gelegenheit bereits von „Preußens strenger Zucht und Ordnung und von seiner staatenbildenden Kraft“ sprach. Bis Ende des Jahres 1864 hatte sich die preußische Presse mit nur sehr wenigen Ausnahmen bereits eifrig für die Annexion der Herzogthümer oder doch für den engsten Anschluß derselben an Preußen ausgesprochen, eine Anzahl oppositioneller Abgeordneter beschloß, in der Militärfrage zwar die bisherige Stellung festzuhalten, bezüglich der auswärtigen Politik dagegen eine möglichst passive Haltung zu beobachten. Der erste Erfolg der Ereignisse von 1864 für Preußen in Deutschland war, daß (im Herbste) die Mittelstaaten, welche den Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich als einen entschiedenen Schritt zum Freihandelsprincip bekämpft und es lediglich im Interesse Oesterreichs bis an den Rand einer Auflösung des Zollvereins getrieben hatten, sich vollständig ergaben und zu Preußen und dem Zollverein zurückkehrten.

In den inneren Zuständen Preußens war jedoch keine Veränderung eingetreten und stand auch keine in Aussicht. Am 14. Jan. 1865 wurde die Landtagssession eröffnet; die Thronrede, der Form nach versöhnlich, machte doch wiederum keinerlei Koncession weder bezüglich der Armeefrage noch bezüglich des Büdgetrechtes des Abgeordnetenhauses. Das letztere verwarf (5. Mai) die wiederum vorgelegte Militärnovelle neuerdings mit 258 gegen 33 Stimmen, da sich der Kriegsminister aufs entschiedenste weigerte, auf die dreijährige Präsenzzeit zu verzichten, lehnte (2. Juni) ein von der Regierung gefordertes Anlehen für Marinezwecke ab, strich (8. Juni) im Büdget die Reorganisationskosten mit 207 gegen 22 ohne Debatte und erklärte (23. Juni) die für den dänischen Krieg ohne Bewilligung des Landtags geschehene Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatz mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraktion für verfassungswidrig. Das Herrenhaus verwarf das Büdget für 1865, wie es aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, stellte aber dießmal nicht mehr die ursprüngliche Regierungsvorlage her, da es dazu in der That unzweifelhaft verfassungsmäßig nicht befugt war, und die Regierung einer Stütze nicht mehr zu bedürfen schien, um zu verfahren wie bisher. Die Session wurde am 17. Juni geschlossen: die Lage blieb genau dieselbe die sie vorher gewesen war.

Sie blieb dieß auch während der folgenden Session, die im Januar 1866 eröffnet wurde. In demselben Monat faßte das Obertribunal einen Beschluß, der

die Erbitterung des Abgeordnetenhauses aufs höchste steigerte. In der vorhergehenden Session (20. Mai 1865) hatten die Abgeordneten Twesten, Gneist u. A. auf die der Unabhängigkeit der Gerichte durch den Justizminister zugefügte Schädigung hingewiesen und das Herrenhaus deshalb den Versuch gemacht, die Redefreiheit der Abgeordneten zu beschränken. Die Regierung fand es jedoch unthunlich und man verständigte sich, den Zweck wo möglich durch die Gerichte, in letzter Instanz also durch das Obertribunal, zu erreichen. Der Abgeordnete Twesten wurde also gerichtlich belangt, verweigerte jedoch, gestützt auf den Art. 84 der Verfassung, der die Redefreiheit der Abgeordneten garantirte, jede Auskunft. Dasselbe geschah von Seite des Abgeordneten Frenzel wegen einer Aeußerung über den Regierungspräsident in Gumbinnen. Die letztere Angelegenheit gelangte am 29. Januar vor das Obertribunal und dieses gab nun, in schreiendem Widerspruch mit eigenen früheren Entscheidungen und mit einer nur durch Zuziehung von zwei Hülfsrichtern erlangten Stimmenmehrheit, dem Art. 84 eine Auslegung, durch welche das Recht der Abgeordneten in Frage gestellt war. Dieser Beschluß brachte das Haus in völligen Aufruhr: nach zweitägiger Debatte wurde er (10. Febr.) mit 263 gegen 35 Stimmen für verfassungswidrig erklärt und dagegen Protest erhoben. Wenige Tage vorher (3. Febr.) hatte das Haus die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen für rechtsungültig erklärt, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser dazu erfolgt sei und am 16. d. M. wurden die Maßregeln der Beamten, die im vorigen Jahr ein Abgeordnetenfest in Köln gewaltsam gehindert hatten, für gesetzwidrig erklärt. Die Regierung verweigerte die Annahme dieser drei Beschlüsse, indem sie behauptete, daß dieselben sämmtlich die Kompetenz des Abgeordnetenhauses überschritten und schloß ganz plötzlich wenige Tage später (23. Febr.) die Session, nachdem sie den Landtag erst augenblicklich vertagt hatte, um alle weiteren Beschlüsse unmöglich zu machen, obgleich das Büdget für 1866 noch gar nicht in Angriff genommen, überhaupt bis dahin noch gar keine legislatorische Maßregel zu Stande gekommen war. Sie behauptete in der Thronrede, daß „auf dem vom Hause eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und eine Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde", was sie verhüten wolle. Wahrscheinlich ist es, daß sie dazu durch das Verhältniß zu Oesterreich bewogen wurde.

Das Nähere über die zwischen Oesterreich und Preußen schon seit Anfang 1865 eingetretene, allmählig bis zum Bruch gesteigerte Entfremdung ist oben S. 485—491 mitgetheilt. Nur vier Tage nach dem plötzlichen Schluß des Landtags fand in Berlin ein Ministerkonseil unter dem Vorsitze des Königs und unter Beiziehung des Gesandten in Paris und der hervorragendsten Generale statt, in welchem die Kriegsfrage erörtert wurde; ein Beschluß scheint indeß nicht gefaßt worden zu sein und die Kriegsoperationen begannen erst am 15. Juni (S. 491 bis 493). Um so rascher folgten nach der Entscheidungsschlacht von Königgrätz (Sadowa) die Friedensunterhandlungen. In den Präliminarien zu Nikolsburg (26. Juli) und in dem Frieden von Prag (23. Aug.) mußte Oesterreich darein willigen, aus Deutschland auszuscheiden; doch blieb es nach dieser Seite intakt und rettete auch die Integrität Sachsens; auf Betreiben Frankreichs behielten auch die süddeutschen Staaten ihre volle Souveränität und internationale Unabhängigkeit, wogegen Preußen zugestanden wurde, nicht bloß Schleswig-Holstein, sondern auch Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt sich einzuverleiben und alle deutschen Staaten nördlich des Maines in einen neuen Bund unter seiner Führung zu vereinigen. Die so lange schwebende deutsche Frage war damit virtuell gelöst,

wenn auch das ganze Werk nach der einen Seite erst in seinen Grundlinien gezeichnet war, nach der andern ein unvollendetes blieb.

Vom Kriege von 1866 bis zur Gegenwart. Zu Anfang des Jahres 1866, sobald die Entscheidung gegenüber Oesterreich näher rückte, nahm die preußische Regierung auch die Frage der Bundesreform in die Hand. Am 9. April trug dieselbe am Bunde auf Einberufung eines aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgehenden Parlamentes an, und zwar in dem Sinne, daß die Berufung des Parlaments schon jetzt auf einen bestimmten Termin erfolge, die Vorlagen für dasselbe also bis dahin durch Verständigung der Regierungen unter einander festgestellt sein müßten. Am 27. April richtete sie an die deutschen Regierungen eine Cirkulardepesche zu Unterstützung des Vorschlags und des dabei nach ihrer Ansicht einzuschlagenden Weges. Am 10. Juni entwickelte sie in einer weiteren Depesche die Grundzüge ihres Vorschlags und in der letzten entscheidenden Sitzung des Bundestags vom 14. d. M. legte der preußische Gesandte denselben bei seinem Ausscheiden als das letzte Wort Preußens auf den Tisch nieder. Zwei Tage später forderte Preußen die sämmtlichen Kleinstaaten Norddeutschlands zu einem Bündniß auf dieser Grundlage auf, die auch bis auf zwei nach und nach darauf eingingen. Kaum war der Krieg vorüber, so legte Preußen denselben Regierungen den Entwurf einer weiteren Bündnißvertrags vor, zunächst für die Dauer eines Jahres, binnen welchem der neue norddeutsche Bund unter Preußens Führung gegründet werden sollte. Bis zum 21. Aug. war der Entwurf von allen betreffenden Staaten genehmigt und unterzeichnet. Gestützt darauf lud Preußen am 21. Nov. die Regierungen ein, Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um den Entwurf einer Verfassung des künftigen norddeutschen Bundes festzustellen, wie er einem einzuberufenden Reichstage zur Vereinbarung vorgelegt werden sollte. Die Bevollmächtigten traten am 15. Dec. zusammen, vollendeten ihr Werk bis zum 30. Jan. 1867 und unterzeichneten es am 9. Febr. Am 12. Febr. fanden die Wahlen zum Reichstage statt und schon am 24. trat derselbe zusammen. Deutschland war in Folge der Siege Preußens ein ganz anderes geworden. Die beiden großen Gebrechen, an denen es vorher gelitten und die einer Reform auf gesetzlichem Wege absolut im Wege gestanden hatten, der Partikularismus respektive die volle Souveränetät der Einzelstaaten und der Dualismus zwischen den beiden Großmächten, waren durch die „Revolution von oben" jener gebrochen, dieser beseitigt. Die Bahn für einen einheitlichen und freien nationalen Bundesstaat war jetzt wenigstens frei, wenn auch Frankreich durch seine diplomatische Intervention die süddeutschen Staaten dem ursprünglichen Plane Preußens entzogen und ihnen für einmal noch die volle, unbeschränkte Souveränetät und internationale Selbstständigkeit gerettet hatte. Die Rückwirkung all dieser Thatsachen auf die öffentliche Meinung und auf das bisherige Urtheil über den Leiter der preußischen Regierung, seine Politik und seine Ziele konnte unmöglich ausbleiben, ganz abgesehen von dem überwältigenden Einfluß der vollendeten Thatsachen auf die Massen.

Diese Rückwirkung blieb auch nicht aus. Am 9. Mai 1866 hatte der König von Preußen die Auflösung des Abgeordnetenhauses ausgesprochen und Neuwahlen angeordnet. Dieselben fanden am 3. Juli statt und die Regiernng erfocht an diesem Tage einen doppelten Sieg, auf dem Schlachtfelde bei Sadowa und in den allgemeinen Landtagswahlen. Während die Regierungspartei in den vorletzten Wahlen auf 11 Stimmen herabgesunken war und bei den letzten sich trotz aller Anstrengungen nur auf 37 gehoben hatte, errang sie jetzt zwar entschieden nicht die Mehrheit, aber doch eine der Mehrheit nahe kommende Minderheit. Ein Kom-

promiß war für die Regierung, von ihrem Standpunkte aus, jetzt wenigstens möglich und der Opposition blieb kaum etwas anderes übrig, als darauf einzugehen, wenn sie nicht in thörichter Illusion sich von aller Thätigkeit zurückziehen oder in erfolglosem Widerstreben sich nutzlos erschöpfen, sondern auf dem weiten Felde, das vor ihr lag, zu schaffen mithelfen wollte. Am 5. Aug. eröffnete der König den Landtag. In seiner Thronrede bot er der Volksvertretung den Kompromiß an. Von einer Rückgängigmachung der Armeereform oder auch nur von Koncessionen bezüglich derselben war freilich keine Rede: der König hatte sie wiederholt als sein eigenstes Werk erklärt und der Krieg schien zu ihren Gunsten entschieden zu haben. Dagegen gestand er zu, daß die Staatsausgaben in den letzten Jahren der gesetzlichen Grundlage entbehrt hätten, und erklärte, daß die Regierung die Landesvertretung um Indemnität dafür angehen solle. Es war dies, wenn es vom Abgeordnetenhause angenommen wurde, allerdings ein magerer Vergleich, allein es war nach dem doppelten Siege der Regierung vom 3. Juli nicht wahrscheinlich, daß man bei weiterer Verfolgung des Processes so bald mehr erreichen werde. Die Majorität des Abgeordnetenhauses war offenbar von vorneherein geneigt, auf das Angebot einzugehen; Grabow, der bisherige Präsident, erklärte, im Interesse der Versöhnung auf eine Wiederwahl zu verzichten. Die Regierung suchte (am 14. Aug.) in aller Form um die Indemnität nach und verlangte zugleich einen Kredit von 60 Mill. Thlrn. Der von der Adreßkommission vorgelegte Entwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede ließ die Armeereform auf sich beruhen, betonte dagegen die Reichsverfassung von 1849 als Grundlage für die Verfassung des künftigen norddeutschen Bundes und das verfassungsmäßige Büdgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses. Die Mehrheit ging aber bereits selbst darauf nicht mehr ein und genehmigte ein von Stavenhagen vorgeschlagenes ziemlich farbloses Gegenprojekt. Des Königs mündliche Antwort lautete sehr freundlich, doch meinte er, er habe bezüglich des Büdgets so handeln müssen, wie er es gethan und so werde er immer handeln, wenn sich ähnliche Zustände wiederholen sollten, fügte indeß bei, „aber es wird nicht wieder vorkommen". Am 3. Sept. wurde der Regierung die Indemnität vom Abgeordnetenhause in aller Form mit 230 Stimmen gegen 75 (die Polen, die Ultramontanen und etwa 30 Mitgliedern der bisherigen Fortschrittspartei) ertheilt und am 25. d. M. auch der geforderte Kredit von 60 Mill. Thlrn., namentlich auch behufs Wiederfüllung des Staatsschatzes bis zur Höhe von 30 Mill. Thlrn. wieder mit 230 gegen 83 Stimmen derselben Fraktionen zugestanden. Am 5. Dec. genehmigte das Haus mit 219 Stimmen die von der Regierung beantragte Dotation derjenigen Generale, die sich im Kriege am meisten ausgezeichnet und fügte sogar nach dem Antrage der Kommission den von der Regierung nicht genannten Namen des Grafen Bismarck und zwar an erster Stelle bei. Bei der Berathung des Büdgets für 1867 wurden die geheimen Fonds nicht weiter verweigert und der Militäretat im ordentlichen Büdget mit 163 gegen 153 Stimmen bewilligt, die Armeereorganisation also als zu Recht bestehend anerkannt. Der Konflikt war damit beendigt.

Ueber die künftige Verfassung des norddeutschen Bundes hatte das Abgeordnetenhaus nur einmal Gelegenheit, sich theilweise zu äußern, bei der Festsetzung des Wahlgesetzes für den bevorstehenden Reichstag. Dasselbe sprach sich dabei für die direkten Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht mit allen gegen 13, für vollständige Sicherung der Redefreiheit mit 141 gegen 134 Stimmen aus und vertauschte das Wort „zur Vereinbarung" in der Regierungsvorlage mit dem Ausdruck „zur Berathung", um auf diese Weise dem preußischen Landtag die

Zustimmung oder die Ablehnung der Beschlüsse des Reichstags zu reserviren. Dagegen wurde der Antrag auf Bewilligung von Diäten mit 152 gegen 124 Stimmen verworfen.

Von viel eingreifenderer staatsrechtlicher Bedeutung waren die Verhandlungen und Beschlüsse des Landtags über die Frage der Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein. Am 17. Aug. 1866 richtete der König eine Botschaft bezüglich der Annexion der vier ersten an den Landtag — diejenige von Schleswig-Holstein mußte bis nach der Ratifikation des Prager Friedens noch verschoben werden — in welcher diese Maßregel auf das Recht der Eroberung und die „politische Nothwendigkeit" gestützt wurde. Zugleich legte die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, der es ungewiß ließ, ob die Annexion schließlich durch Personal- oder Realunion bewerkstelligt werden solle. Die beigefügten Motive legten den Nachdruck mehr auf die politische Nothwendigkeit für die Sicherheit Preußens und die Beseitigung der nationalen Bedürfnisse als auf das Recht der Eroberung. Der Ministerpräsident sprach dazu mündlich von der Absicht einer spätern völligen Einverleibung in Preußen, betonte aber die Nothwendigkeit, vorläufig die Machtvollkommenheit in die Hand des Königs zu legen, um in jenen Ländern diejenigen Modifikationen ihrer bisherigen Einrichtungen und Verfassungen einzuführen oder vorzubereiten, welche ihre Verschmelzung mit dem preußischen Staat erleichtern würden. Das Abgeordnetenhaus wies die Vorlage an eine Kommission, die darüber am 7. Sept. berichtete. Der Ministerpräsident hatte in derselben wiederum das Recht der Eroberung mit vollster Wirkung für Preußen in Anspruch genommen, aber zugleich den Vorwurf „nackter Gewalt" mit dem „Recht der deutschen Nation, zu existiren, zu athmen, sich zu einigen" zu beseitigen gesucht. Der Gedanke, den Rechtstitel Preußens durch eine allgemeine Abstimmung wenigstens zu verstärken, hatte in der Kommission keinen Anklang gefunden, weil man sich sagte, daß dieselbe mehr Schein als Wesen sei. Aber auch die proponirte Zustimmung des Reichstags des norddeutschen Bundes hielt man weder für erforderlich noch für angemessen, da derselbe zur Zeit noch nicht existire, dazu nicht kompetent, überdies auch wegen seiner überwiegend preußischen Zusammensetzung zu einem derartigen Verdikt nicht geeignet sei. Die bisherigen Verfassungen und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen in den eroberten Ländern erklärte die Regierung für erloschen; Verfassung und Dynastie seien untrennbar, in Hannover die Dynastie viel älter als die Verfassung; mit jener sei auch diese beseitigt, auch die neuere Doktrin des Völkerrechts halte nur das Privatrecht des Volks und die damit zusammenhängenden Einrichtungen unbedingt aufrecht. Die Kommission in ihrer Mehrheit schloß sich der Ansicht der Regierung an und erklärte, ein Recht der bisherigen Landesvertretungen auf Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einverleibung mit dem Untergange der staatsrechtlichen Selbständigkeit dieser Länder für nicht vereinbar. Mit der von der Regierung zugesicherten Schonung der „berechtigten Eigenthümlichkeiten" war die Kommission völlig einverstanden und fand, daß dieselben zum Theil vortreffliche Einrichtungen besäßen, welche nur befruchtend auf die preußischen Zustände zurückwirken könnten. In welchem Umfange freilich diese Einrichtungen zu erhalten seien, lasse sich zur Zeit nicht bestimmen. Die Herstellung einer bloßen Personalunion ward einstimmig verworfen und beantragt, den Grundsatz der Vereinigung der neuen Länder mit der Monarchie sofort auszusprechen. Der Ministerpräsident erklärte sich damit einverstanden, nur nicht mit einer sofortigen Einführung der preußischen Verfassung, sondern unter Festsetzung einer Uebergangszeit

und einer Art Diktatur des Königs für diese Zeit. Die Kommission ging hierauf ein und fixirte den Zeitpunkt für den Eintritt der preußischen Verfassung auf den 1. Okt. 1867. Zum Schluß hatte der Ministerpräsident angedeutet, daß es sich vielleicht empfehlen könnte, mit einem vereinigten Ausschuß aus den zu annektirenden Ländern über die neuen Organisationen sich in Verbindung zu setzen und stellte bestimmt in Aussicht, daß die Regierung in denselben eine Kommission von höheren Beamten unter Vorsitz eines preußischen Beamten zur Berathung darüber zusammentreten lassen werde, wie die verschiedenen Rechtszustände auszugleichen und die Verschmelzung anzubahnen sei; inzwischen würden zur Unterstützung des Ministeriums sachverständige Männer aus den neuen Landestheilen nach Berlin berufen werden. Vor allen Dingen aber müsse die preußische Militärverfassung zur Ausführung gebracht werden, um die Wehrkraft der eroberten Länder für Preußen verwerthen zu können. Die große Mehrheit des Abgeordnetenhauses erklärte sich mit den Anschauungen und Anträgen der Kommission einverstanden und das Gesetz wurde in der vorgeschlagenen Fassung mit 273 gegen 14 Stimmen angenommen. Das Herrenhaus stimmte (10. Sept.) mit allen gegen 1 Stimme zu und der König genehmigte es seinerseits am 20. Sept. Am 3. Okt. ergriff er durch Patent Besitz von diesen neuen Theilen der preußischen Monarchie. Erst am 20. Dec. wurde vom Abgeordnetenhause auch die Annexion von Schleswig-Holstein ausgesprochen. [1])

Am folgenden Tage und in zweiter Lesung am 12. Jan. 1867 genehmigte das Haus die Vorlage der Regierung auf Vermehrung der Zahl der Abgeordneten um 80 für die annektirten Landestheile. Um so lebhafteren Widerstand fand dagegen dieses Gesetz im Herrenhause, weil es nur die Zahl der Abgeordneten, nicht auch die der Herrenhausmitglieder für den alten und gefestigten Grundbesitz vermehrte. Zum ersten Mal trat es bei dieser Gelegenheit zu Tage, wie die Partei, welche das Herrenhaus beherrschte, wohl mit der inneren Politik Bismarks, wie sie während der Konfliktszeit sich manifestirt hatte, aber keineswegs mit seinem nationalen Vorgehen einverstanden war und die Rückwirkung derselben auf die preußischen Zustände fürchtete, die allerdings nicht ausbleiben konnte. Die Kommission des Herrenhauses trug (15. Jan.) auf Ablehnung des Gesetzesentwurfs an und ein weiterer Antrag forderte wenigstens gleichmäßige Erweiterung des Herrenhauses aus dem alten und gefestigten Grundbesitz der neuen Provinzen. Die kleinen Herren des Herrenhauses erklärten geradezu, wenn man das Gesetz annehme, so „gehe man über sich selbst zur Tagesordnung über und unterzeichne sein eigenes Todesurtheil". Der Ministerpräsident mußte persönlich und mit allem Nachdruck für die Vorlage eintreten, um sie mit 54 gegen 48 respektive 49 Stimmen unverändert durchzusetzen. Das Abgeordnetenhaus hätte natürlich niemals in eine

---

[1]) Flächeninhalt und Bevölkerung der neuerworbenen Landestheile beträgt:

Hannover	698,722	□M.	1,937,637	S.
Regierungs-Bezirk Kassel	184,180	„	770,569	„
„ Wiesbaden (mit Frankfurt)	99,030	„	609,724	„
Schleswig-Holstein	312,300	„	981,718	„
Lauenburg (vorerst noch durch Personalunion mit Preußen vereinigt)	21,290	„	49,978	„
	1315,522	□M.	4,349,654	S.
Hiezu die alten Provinzen	5072,110	„	19,672,276	„
Militär außerhalb	—	„	18,228	„
	6387,632	□M.	24,040,148	S.

Verstärkung gerade dieses Elementes des Herrenhauses gewilligt und die Vertretung der neuen Landestheile im Landtag wäre dadurch ins Unbestimmte hinaus verzögert worden. Schon lange vorher (11. Okt. 1866) hatte eine königliche Kabinetsordre die Bildung von drei neuen Armeekorps für die neuerworbenen Landestheile befohlen und zugleich damit bereits auch die Einfügung der zukünftigen Bundeskontingente theils in diese neuen, theils in die schon bestehenden preußischen Armeekorps geregelt und dieser Kabinetsordre war auf dem Fuße eine andere (13. Okt.) gefolgt, welche die allgemeine Wehrpflicht und sämmtliche Militäreinrichtungen Preußens auch auf die neu erworbenen Landestheile ausdehnte. Der König schloß am 9. Febr. 1867 die inhaltschwere Session mit dem Ausdruck der Befriedigung über das hergestellte einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit der Regierung und mit der lebhaften Hoffnung auf das bevorstehende Werk des norddeutschen Bundes.

An demselben Tage war der Entwurf einer Verfassung des norddeutschen Bundes von den sämmtlichen Bevollmächtigten der denselben bildenden Staaten in Berlin unterzeichnet worden; am 4. März wurde er dem ersten norddeutschen Reichsrath vorgelegt und durchberathen, schon am 16. April genehmigt. Die Krone Preußen nimmt nach dieser Verfassung (s. oben S. 495 ff.) im norddeutschen Bunde eine gebietende Stellung ein: die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und die Militärangelegenheiten liegen ausschließlich in ihrer Hand, wesentlich ist es nur die Ordnung der großen, gemeinsamen Interessen des Verkehrs und Handels, die sie mit dem Bundesrath und dem Reichstage theilt. Bisher hat sie indeß einen lebhaften Eifer an den Tag gelegt, die Empfindlichkeit der mit ihr verbündeten bisher souveränen kleinen Fürsten zu schonen und den Bundesrath nicht allzusehr herabzudrücken. Nur bezüglich der Militärangelegenheiten setzte sie jede Rücksicht bei Seite und spannte ihre Forderungen so hoch als es nur immer möglich schien. Durch Militärkonventionen gelang es ihr auch, das Bundesheer mehr und mehr einheitlich zu gestalten. Es schien ihr das völlig unerläßlich für die Behauptung ihrer neu errungenen Machtstellung in Europa; gestand doch Graf Bismark im preußischen Abgeordnetenhause ganz unumwunden, daß keine einzige Macht (sicherlich auch Rußland nicht und vielleicht allein England) mit Wohlwollen auf das Emporkommen eines starken deutschen Nationalstaats blicke. Wie in allen Staaten des Bundes mußte auch der prußische Landtag einen erheblichen Theil seiner bisherigen Befugnisse an den Reichstag abgeben und eben darum hatte er sich das Recht vorbehalten, die neue Bundesverfassung erst dahin zu prüfen, ob die Rechte, auf die er verzichte, auch ganz und voll auf den Reichstag übergingen, bevor er ihr seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheile. Bezüglich der Militärangelegenheiten war nun jenes offenbar nicht der Fall und die Fortschrittspartei, der Rest der Opposition von vor 1866, trug daher in einer einläßlichen Resolution auf Ablehnung an. Dieser Antrag wurde jedoch gegen eine Minderheit von 77 Stimmen verworfen und die Bundesverfassung mit 226 Stimmen gegen 91 angenommen.

Nachdem Preußen diese neue Schöpfung, die, wie unvollkommen sie auch noch war, doch als der Anfang und der Kern eines künftigen deutschen Nationalstaats betrachtet werden muß, und die ihm zwar nicht die Herrschaft, aber doch die Führung von 30 Millionen und damit eine ganz andere Stellung in Europa, als es bisher besessen, gesichert hatte, ging der Leiter seiner Politik daran, auch die süddeutschen Staaten näher heranzuziehen. Schon im August 1866 hatte er bei Gelegenheit der Friedensschlüsse mit denselben Schutz- und Trutz-

bündnisse abgeschlossen, welche für Deutschland, wenn auch vorerst nur eventuell eine Art militärischer Einheit gegen das Ausland unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen herstellten und nun nahm er auch die Rekonstruktion des Zollvereins (s. diesen Artikel) in die Hand, der durch den Krieg gleichfalls dahingefallen und durch die Friedensschlüsse nur provisorisch wieder hergestellt worden war. Auch das gelang ihm ohne allzugroße Schwierigkeit und in vorläufig befriedigender Weise; das bisherige liberum veto der Vereinsregierungen wurde beseitigt und eine dem norddeutschen Bunde nachgebildete Organisation mit Präsidium, Zollbundesrath und Zolldepartement geschlossen, welches letztere sich in Wahrheit doch als eine Art weiterer Reichstag darstellt und die wirthschaftliche Einheit des gesammten Deutschland, deutsch-Oesterreich allein ausgenommen, erhielt und durch die Natur der Dinge gezwungen werden wird, seine Kompetenz über die engen Grenzen, die ihm die Verträge vorerst noch gesteckt haben, hinaus allmählig auszudehnen, wenn es nicht in einem deutschen Reichsparlament aufgeht. Am 27. April 1868 eröffnete der König von Preußen das erste Zollparlament und im Juni 1869 trat dasselbe bereits zum zweiten Mal zusammen.

Preußen nimmt in beiden Organisationen, dem norddeutschen Bunde und dem deutschen Zollvereine eine so hervorragende Stellung ein, daß die weitere Entwickelung der deutschen Dinge nothwendig nicht bloß von der europäischen Konstellation, sondern nicht minder auch von der weiteren Entwickelung seiner eigenen inneren Zustände abhängt. Eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben in dieser Beziehung liegt ohne Zweifel darin, die neu erworbenen Landestheile fest mit dem übrigen Theile der alten Monarchie zu verschmelzen und zu diesem Ende entschieden mit ihren neuen Verhältnissen zu befriedigen. Es läßt sich nicht sagen, daß diese Aufgabe bereits gelöst sei. Die vom Landtag bis zum 1. Okt. 1867 zugestandene königliche Diktatur bezüglich der neuen Landestheile, sollte dieselben unter Wahrung ihrer „berechtigten Eigenthümlichkeiten" „schonend" in das neue größere Ganze herüberleiten, der König selber hatte unzweifelhaft den besten Willen und so auch Graf Bismark; aber die Büreaukratie der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz beeilten sich von der neuen Domäne Besitz zu ergreifen und die preußischen Einrichtungen mehr oder weniger nach der Schablone, an die sie gewöhnt waren, auf dieselben auszudehnen. Zu Anfang Juli 1867 ergoß sich eine wahre Fluth von Verordnungen über diese Landestheile, welche neue Institutionen und neue Lasten brachten und viele alte Einrichtungen, die den Einwohnern wenigstens als sehr berechtigte erschienen, kurzer Hand beseitigten oder gänzlich umwandelten. Was aber am meisten schmerzte und verletzte, war, daß die vorhandenen Staatskapitalien dieser eben erst noch selbständigen Landestheile ohne alle Ausnahme der Generalstaatskasse in Berlin zugewiesen wurden. Bis auf seinen gewissen Grad war dies freilich nur natürlich; aber daß gar kein Unterschied gemacht, gar keine Ausscheidung getroffen wurde, daß diesen neuen Provinzen auch gar nichts als Provinzialfonds bleiben sollte und nur die Steuern und Lasten auf einmal und zwar in sehr erheblichem Grade vergrößert wurden, erregte eine tiefe und allgemeine Mißstimmung, namentlich in Kurhessen, das auf seinen sogenannten Staatsschatz ein ganz besonderes Anrecht zu haben glaubte. Der frühere Ständeausschuß remonstrirte dagegen direkte beim König und die Verstimmung war in Kurhessen und aus ähnlichen Gründen in Frankfurt eine so entschiedene und so allgemeine, daß der König es für angemessen fand, die Bevölkerung bei Gelegenheit eines Besuchs persönlich aufs freundlichste zu beruhigen und den Kurhessen die Erhaltung ihres Staatsschatzes förmlich zuzusichern, während auch die

vom Ministerium in Berlin berufenen hannoverschen Vertrauensmänner die Ausscheidung eines besonderen Provinzialfonds aus dem reichen Landesvermögen, das Hannover Preußen zubrachte, mit Nachdruck forderten. Sie erhielten wenigstens eine halbe Zusage. Noch ehe sie aber zur Ausführung kam, wurde die königliche Diktatur benützt, um Hannover (22. Aug.) eine provinzialständische und etwas später (12. Sept.) auch eine Amts- und Kreisverfassung zu oktroyiren, und ähnliches geschah auch in Kurhessen, Nassau und Schleswig-Holstein. Dieselben befriedigten durchaus nicht allgemein, das Princip der drei Stände, das die preußische Regierung in dieselben einführte und zwar in ausschließlichem Interesse des Adels, gewann z. B. die hannoverschen Ritterschaften, die der Einverleibung in Preußen durchaus abgeneigt ist, nicht und widerstrebte dagegen gerade der Partei, welche jener von Anfang an entschieden sich gefügt und Preußen mit der größten Bereitwilligkeit entgegen gekommen war.

Zu derselben Zeit bemühte sich die Regierung, mit den gewesenen Fürsten dieser Landestheile sich abzufinden. Mit dem Kurfürsten von Hessen war ein Arrangement schon im Jahr 1866 getroffen worden, jetzt wurden auch sogenannte Ausgleichungsverträge mit dem Herzog von Nassau und unmittelbar vor dem Ende der königlichen Diktatur auch noch mit dem König Georg von Hannover zu Stande gebracht. Preußen bewilligte beiden mit Rücksicht auf ihren ursprünglichen Domänenbesitz eine wahrhaft großartige Summe, jenem fast 9, diesem 16 Mill. Thlr. d. h. mehr als sie früher als Souveräne genossen hatten. Preußen betrachtete daher die Verträge als förmliche Abfindungsverträge, wenn auch jene formell dabei auf keine ihrer Rechte oder Ansprüche verzichteten. Nur mit Mühe brachte die Regierung die Verträge (1. Febr. 1868) im Abgeordnetenhause durch; König Georg beeilte sich den dadurch frei gewordenen Silberschatz eilig nach Hietzing zu ziehen, benützte aber gleich darauf (18. Febr.) die Feier seiner silbernen Hochzeit, um eine eklatante welfische Demonstration in Scene zu setzen, bei der er auf seine baldige Rückkehr ins Welfenreich toastirte, während er gleichzeitig eine militärisch organisirte welfische Legion flüchtiger Hannoveraner unterhielt, die er um dieselbe Zeit aus der Schweiz nach Frankreich übersiedelte. Das war doch gar zu stark: die preußische Regierung antwortete am 3. März mit einer Sistirung des Vertrags und einer Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Dagegen setzte die Regierung (6. Febr.) im Landtag die Bewilligung eines Provinzialfonds von 500,000 Thlr. jährlich an Hannover durch, jedoch nicht ohne die äußerste Anstrengung gegen die konservative oder feudale Partei, deren Unzufriedenheit mit der ganzen Wendung der Dinge seit 1866 und mit dem Grafen Bismarck, den sie bisher doch als ihr Haupt zu verehren gewohnt war, nunmehr auch im Abgeordnetenhause in hellen Flammen zu Tage brach. Die officiösen Organe Bismarcks machten die Konservativen darauf aufmerksam, ob sie denn nicht einsähen, daß dies das letzte konservative Ministerium in Preußen sei und daß sie daher alle Ursache hätten, dasselbe zu unterstützen, auch wenn es nicht in Allem ihnen zu Willen sei; Graf Bismarck selbst hatte ihnen im Abgeordnetenhause gedroht, sich auf eine andere Partei zu stützen, wenn er nicht auf sie zählen könne. Die Konservativen besannen sich auch bald eines bessern und legten die unzeitige Opposition bei Seite: die Vorlage ging im Herrenhause ohne große Opposition durch. An die Maßregeln für Hannover und Kurhessen schloß sich eine ähnliche, wenn auch viel geringere Bewilligung für Nassau und auch Schleswig-Holstein wurde etwas in Aussicht gestellt. Im Oktober und November 1868 beriethen die Provinzial- und Kommunallandtage von Hannover, Kurhessen und Nassau über die

Organisation ständischer Ausschüsse zur Verwaltung ihres Provinzialfonds und die Regierung (Ministerium des Innern) gab sich große Mühe, die Zusammensetzung derselben nach Ständen zu Wege zu bringen; in Hannover gelang ihr das auch ziemlich leicht, in Kurhessen schwerer, in Nassau scheiterte sie damit. Mit Frankfurt, das die Regierung seit 1866 fortfuhr, mit nicht gerechtfertigter und kaum kluger Härte zu behandeln, kam die Ausscheidung zwischen Staatsgut und Stadtgut erst im Frühjahr 1869, und zwar gegenüber dem wirklichen oder angeblichen Widerstande des Ministeriums nur durch direkte Intervention des Königs zu Stande, dessen wohlwollende Absichten aber wiederum durch die Büreaukratie verdorben wurden, die mit Emphase von der „Gnade" des Königs sprach, wo die Stadt nur ihr gutes „Recht", wie sie meinte, verlangte und selbst das lange nicht vollständig erhalten hatte. Die Stimmung ist in allen den neu erworbenen Landestheilen für Preußen keine sehr befriedigende, in Hannover vielleicht überwiegend eine oppositionelle, obwohl es doch so leicht gewesen wäre, die früheren Regierungen und ihre Mißwirthschaft bald und gänzlich in Vergessenheit zu bringen; aber gefährlich ist sie für Preußen allerdings nirgends, selbst in Hannover ist dies entschieden nicht der Fall.

Schon bei Gelegenheit des hannoverschen Provinzialfonds kam die alte Frage einer Reform des Provinzial- und Kreisverfassung und die Zutheilung von Provinzialfonds an alle auch die alten Provinzen im Sinne größerer Selbstverwaltung zur Sprache. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden und die ganze Frage kam seither in den Sessionen des Abgeordnetenhauses von 1868 und 1869 wiederholt, lebhaft und ziemlich eingehend zur Sprache und es wurden auch wiederholt und mit großer Majorität Resolutionen in diesem Sinne gefaßt, denen die Regierung grundsätzlich nicht widersprach. Trotzdem führte die Bewegung in dieser Richtung lange zu keinerlei Resultat. Ein Entwurf bezüglich der Kreisverfassungen, den der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, endlich (Ot. 1869) dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, und augenblicklich von diesem berathen wird, scheint zwar allgemein als eine brauchbare Grundlage anerkannt zu werden, dürfte aber kaum ohne eingreifende Modificationen zur Annahme gelangen, die das Schicksal der Vorlage hinwieder im Herrenhause als zweifelhaft erscheinen lassen.

Daneben trat in der letzten Session des Landtags eine andere Frage in den Vordergrund, die Ueberraschung eines Deficits von mehr als fünf Millionen im Büdget für 1869. Theils Mindereingänge in den Einnahmen, theils die Matrikularumlagen des norddeutschen Bundes in Folge des gewaltigen Militäretats desselben waren die Ursache. Der Finanzminister v. d. Heydt stellte die Thatsache als durchaus nicht Bedenken erregend dar und das Deficit wurde vorerst aus vorhandenen Aktivbeständen nach dem Vorschlage der Regierung zu decken beschlossen. Schon damals trug der Abgeordnete Lasker darauf an, durch eine Resolution auszusprechen, daß es wünschenswerth wäre, die eigenen Einnahmen des Bundes, aber allerdings nur unter gleichzeitiger und gleichmäßiger Entlastung Preußens zu vermehren. Die Regierung ging nicht darauf ein und der Antrag erhielt nicht die Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Die Regierung zog es vor, dem Reichstage (Mai 1869) und dem Zollparlamente (Juni 1869) eine ganze Reihe von indirekten Steuern theils zur Erhöhung theils zu neuer Einführung vorzuschlagen. Bis auf einige wenige wurden jedoch sämmtliche Vorlagen von jenem wie von diesem abgelehnt, so daß die Regierung genöthigt war, doch wieder an den preußischen Landtag zu gehen, zumal eine dem Reichstag über-

machte Denkschrift des Finanzministers v. d. Heydt konstatirt hatte, daß das Deficit im preußischen Büdget für 1870 noch bedeutender sein werde als das für 1869, und vielleicht auf 10 bis 11 Millionen ansteigen könnte was indeß (Art. 1869) nicht der Fall. ist. Die ungünstige Aufnahme aller Finanzprojekte des Ministers v. d. Heydt hatten im Oktober dessen Ausscheiden zur Folge und die Ernennung des Präsidenten der Seehandlung Camphausen zum Finanzminister, der es sofort klar machte, daß ein wahres Deficit nicht vorhanden sei.

Die Anforderungen an die innere Politik Preußens, die sich aus seiner jetzigen Stellung ergeben, sind oben S. 503 f. besprochen. H. Schultheß.

Rußland.

(Nachtrag zu Band VIII S. 753 ff.)

Der Krimkrieg hat Rußlaud nicht geschwächt, ihm selbst in derjenigen Beziehung, in welcher es durch den Pariser Frieden aufs bestimmteste und ausdrücklichste geschehen sollte, in seiner maritimen Stellnng im schwarzen Meere, nur scheinbar gewisse Schranken gezogen; seine Stellung zur Pforte und allen denjenigen Fragen, die man unter dem Namen der orientalischen Frage zusammen zu fassen pflegt, ist im Grunde nach wie vor dieselbe geblieben. Seine Hoffnungen und Pläne sind damals nur durchkreuzt und momentan gehemmt, seine Aussichten aber für eine Lösung in seinem Sinne kaum verändert worden. Dagegen hat jener Krieg die tiefen Schäden und Gebrechen, die militärische Schwäche des gewaltigen Reichs selbst dem blödesten Ange bloß gelegt, der Präponderanz desselben in Europa, die durch nichts gerechtfertigt war, vorerst ein Ende gemacht und Regierung und Volk auf sich selbst zurückgeworfen und gezwungen, statt den auswärtigen Angelegenheiten und dem verschlungenen Intrigenspiel der europäischen Diplomatie zunächst der innern Entwickelung des Staats, wo noch so viel, fast möchte man sagen, alles zu thun war, ihre Aufmerksamkeit und ihre Kräfte zu widmen. Die Gemüther der Nation waren dazu vorbereitet und alles reif zu einem Umschwung, zu dem der Tod des Kaisers Nikolaus nur das Signal gab und den auch er nicht zurückzuhalten vermocht haben würde, selbst wenn er länger gelebt hätte. Sein Nachfolger Alexander II. ging sofort nach allen Seiten mit dem besten Willen und nicht ohne eine Energie, die man ihm kaum zugetraut hatte, auf die Bewegung ein, sobald er seiner nächsten Aufgabe, den Krieg ehrenvoll und mit den möglichst geringen Opfern für das Reich zu Ende zu bringen, genügt hatte. Das innere Regierungssystem, wie es unter Nikolaus und zwar in schroffster Weise in Anwendung gebracht worden war, konnte so ziemlich in keiner Richtung mehr aufrecht erhalten werden und wurde denn auch von Alexander vollständig fallen gelassen zur großen Befriedigung der öffentlichen Meinung, in der jedoch die verschiedenartigsten Anschauungen und Bestrebungen meist in sehr unreifer und vorerst noch sehr gestaltloser Weise so durch einander wogten, daß der Kaiser nicht daran denken konnte, auch wenn er es gewollt hätte, was übrigens kaum wahrscheinlich ist, sich von ihr wesentlich bestimmen oder gar leiten zu lassen, sondern genöthigt war, selbst seine Bahn zu suchen.

Mit dem Anfange des laufenden Jahrzehents begann die Reformthätigkeit des Kaisers. Am 28. Januar 1861 entschied sich der Reichsrath unter seinem Vorsitze für die von ihm beabsichtigte durchgreifende Aufhebung der Leibeigenschaft. Am 3. März desselben Jahres erschien der Ukas, der die große Maßregel besiegelte. Durch denselben erhielten die bisher an die Scholle gebundenen Leibeigenen

zunächst gegen zum voraus bestimmte Abgaben die volle, unabhängige Nutznießung ihrer Gehöfte, im ferneren aber das Recht, jene Abgaben abzulösen, und dadurch freie Eigenthümer zu werden. Die gehofften Resultate dieser Maßregel sind bis jetzt nicht eingetreten. Ein großer Theil der früheren Leibeigenen hat die neue Freiheit nicht dazu benützt, um nun, weil für sich selber, mehr, sondern um weniger zu arbeiten und sich mit dem Müssiggang noch mehr als bisher der Leidenschaft für den Branntwein zu ergeben. Die Theurung der letzten Jahre, die sich in einzeinen Theilen des Reichs bis zur Hungersnoth steigerte, rührt jedenfalls bis zu einem gewissen Grade auch daher. In Westeuropa ist man von dem früheren Einfall, in dem Kommunismus der russischen Dorfgemeinden ein neues fruchtbares Princip der Zukunft sehen zu wollen, nachgerade entschieden zurück und vielmehr zu der Einsicht gekommen, daß die wirthschaftliche Entwickelung Rußlands vor allem durch Abschaffung gerade dieser Einrichtung gefördert werden müßte.

An die Emancipation der Leibeigenen schloß sich durch den Ukas vom 10. Okt. 1862 eine neue Organisation des Justizwesens, nach welcher die richterliche Gewalt sich von den Friedensrichtern und den Versammlungen der Friedensrichter durch Bezirksgerichte und Gouvernementsgerichtshöfe bis zum dirigirenden Senat aufbaute, wobei der letztere die Stelle eines Kassationshofes einnahm. Das Verfahren sollte durchweg ein öffentliches und größtentheils auch mündliches, die Stellung der Richter aber dadurch eine unabhängige sein, daß sie sowohl unabsetzbar als unversetzbar waren. Als dritte Maßregel kam dazu durch Ukas vom 21. Jan. 1864 die Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen im ganzen eigentlichen Rußland, also Polen und seine früheren Annexien, die nun mehr sog. westlichen Gouvernements, Finnland und die Ostseeprovinzen ausgenommen. Die Selbstverwaltung der Distrikte und Gouvernements erhielt dadurch wenigstens gesetzlich eine sehr breite Grundlage — die Provinzialvertretungen oder Gubernial-Landversammlungen, wie sie heißen, sind zur Hälfte aus Vertretern des größeren Grundbesitzes, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Städte und Landgemeinden zusammengesetzt, die Zahl derselben steigt für einzelne Gouvernements bis auf hundert und ihre Ausschüsse oder Landämter werden von den Versammlungen selbst gewählt, deren Kompetenz eine ziemlich ausgedehnte ist — wie weit es thatsächlich der Fall sein mag, ist schwer zu beurtheilen. Die ganze Organisation wie diejenige der Justiz ist seither ins Leben geführt worden und überall im Gange. Die Emancipation der Leibeigenen wird wenigstens formell als gänzlich durchgeführt betrachtet. Der Adel hat durch dieselbe materiell sehr wesentliche Einbußen erlitten, scheint sich jedoch überall ziemlich gutwillig in die neue Lage gefügt zu haben. Gewissermaßen als Entschädigung verlangte er dagegen hie und da nach Einführung einer konstitutionellen Reichsversammlung, in der er die nothwendige Ergänzung der bisher gewährten Einrichtungen erkannte; namentlich war dies von Seite der Vertretungskörper von St. Petersburg und Moskau der Fall. Der Kaiser war genöthigt, sie momentan aufzulösen und entschieden in ihre Schranken zurückzuweisen. Offenbar ist es dazu noch viel zu früh.

Damit gingen nicht minder bedeutende Reformmaßregeln auch in den übrigen Theilen des Reichs außer dem eigentlichen Rußland Hand in Hand. Schon am 10. April 1861 leitete ein Manifest des Kaisers die Wiederherstellung der früheren Verfassung Finnlands ein, indem derselbe wenigstens den Zusammentritt eines Ausschusses von Männern aus den vier Ständen des Landes gestattete, bis er die Zeitverhältnisse für die Einberufung der Landstände selbst geeignet fände. Die

Maßregel befriedigte in Finnland nicht ganz und der Kaiser sah sich veranlaßt, noch am 24. April wenigstens die Befugnisse jenes Ausschusses weiter, als er ursprünglich beabsichtigt hatte, auszudehnen. Im Jannar 1861 trat der ständische Ausschuß zusammen und bereits am 18. Juni 1863 stellte ein Ukas des Kaisers die finnische Verfassung von 1772 wieder her und berief auf den 15. Sept. desselben Jahres den Landtag ein, welchen der Kaiser persönlich eröffnete. Im Januar 1867 trat der Landtag zum zweitenmal zusammen. Was derselbe in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung des Landes wünschte, war eine andere Zusammensetzung statt der 4 Stände, die inzwischen auch in Schweden gefallen waren, und alljährlicher Zusammentritt. Auf diese Wünsche ist die Regiernng bis jetzt nicht eingegangen. Dagegen wurde um den ihr mißfälligen Gebrauch der schwedischen Sprache zn verdrängen, schon im Februar 1865 das Finnische als officielle Landessprache anerkannt nnd verordnet, daß alle Beamten, Lehrer u. s. w. sich derselben vom Jahr 1872 an zu bedienen hätten.

Schwieriger war es, die Polen zu befriedigen*). Dennoch wurde auch dieser Versnch gemacht, hatte aber sowohl für sie als für Rußland selbst verhängnißvolle Folgen. Wenn man billig sein will, so wird man zugestehen müssen, daß Rnßland nicht daran denken konnte, den Wünschen der Polen die vollen Zügel schießen zu lassen, da diese nicht bloß dahin gingen, die Verfassnng von 1815 für das damals konstituirte Königreich Polen, sondern dieses, sowie es vor der ersten Theilung bestanden hatte, wiederhergestellt zu sehen, also auch die von ihm losgerissenen, dem eigentlichen Rußland einverleibten und nur zum Theil polnischen Gouvernements und ebenso die an Oesterreich und Preußen gelangten Theile mit dem Königreich wieder zu vereinigen. Die unausweichliche Folge der Begünstigung solcher Bestrebungen wäre in erster Linie die gewesen, Rußland mit Oesterreich und Preußen zu verfeinden, in zweiter aber die Polen auch von Rußland loszureißen oder ihnen doch eine Selbständigkeit zu sichern, die von einer Losreißung nur dem Namen nach sich unterschieden hätte. Mit anderen Worten, Rußland befand sich im Jahr 1861 den Wünschen der Polen gegenüber genau in derselben Lage, in der sich Oesterreich heute gegenüber den Wünschen und den letzten Zielen der galizischen Polen befindet. Was Rußland damals wie Oesterreich hente den Polen gewähren konnte und gewähren wollte, war nur eine bedingte Selbständigkeit, so weit sie eben möglich schien, ohne den russischen Interessen zu nahe zu treten, im Gegentheil geeignet sein mochte, diese zu fördern, indem sie an die Stelle des Gegensatzes und somit der Schwäche für Rußland eine Verständigung unter dem Gesichtspunkt der höheren Einheit, derjenigen der gemeinsamen slavischen Rasse, zu setzen versuchte. Die Polen waren jedenfalls nicht berechtigt, von Rußland mehr zu fordern oder mehr zu erwarten und ebenso ist man auch kaum berechtigt, anzunehmen, daß jener Versuch nicht vor 1863 von Kaiser Alexander und seiner Regierung in bester Absicht und mit aufrichtigem Willen nnternommen wurde, wenn er auch durch die Ereignisse von 1863 vollkommen scheiterte und seither in das gerade Gegentheil umgeschlagen hat.

Der Gang der Ereignisse kann hier nur kurz angedeutet werden. Am 23. März 1861 wurde der verhaßte Direktor des Innern in Warschau, der Russe Muchanoff, die eigentliche Seele des Polizeiregiments, das bisher über Polen gewaltet, entlassen und trat der Markgraf Wielopolski, ein geborener Pole, der aber ganz auf die Intentionen der russischen Regiernng für Polen mit den

*) Vgl. den Artikel „Polen" in diesem Nachtrag.

oben angedeuteten für Rußland absolut gebotenen Einschränkungen und Bedingungen einging, in die dortige Regierung ein und zwar zunächst als Chef des Justizdepartements zugleich aber auch für dasjenige des Kultus und Unterrichts, das speciell für ihn und zu Befriedigung der berechtigten nationalen und kirchlichen Ansprüche der Polen von dem Inneren, mit dem es bisher vereinigt gewesen war, ausgeschieden wurde. Nur drei Tage nachher, am 26. März 1861 wurde durch kaiserlichen Ukas den Polen die Wiederherstellung des freilich nicht gewählten, sondern vom Kaiser ernannten Staatsraths, zugleich aber die Errichtung von wählbaren Gubernial- und Kreisräthen und von wählbaren Municipalräthen wenigstens für die größeren Städte, zugestanden. Es war dies ein Anfang von nichts weniger als werthlosen Concessionen, die aber die Polen um so weniger befriedigten, als die russische Regierung gleichzeitig bemüht war, die Zügel etwas schärfer anzuziehen, da vorausgegangene wiederholte Unruhen in Warschau ihre entgegenkommenden Schritte keineswegs als ganz freiwillige hatten erscheinen lassen. Eine Reihe von Repressivmaßregeln verbitterte (April 1861) die Stimmung. In Warschau mußte der Andrang der Volksmassen gegen das Schloß des Statthalters wiederholt vom Militär zurückgetrieben und schließlich eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, die dem Belagerungszustand sehr nahe kamen. Unter diesen Umständen wurde zwar der neue Staatsrath am 16. Juli 1861 eröffnet, dagegen die Wahlen für die Gubernial-, Kreis- und Municipalräthe vorerst wieder verschoben. Die Stimmung in Warschau blieb eine sehr aufgeregte, Demonstration folgte dort in ächt polnischer Weise auf Demonstration und alle Demonstrationen trugen wiederum in specifisch polnischer Weise neben dem politischen Zweck ein stark kirchliches Gepräge. Schon im April hatte sich Wielopolski zu einem Erlaß gegen die Agitation der polnischen Geistlichkeit genöthigt gesehen, und im September richtete der gesammte Episkopat eine Adresse an den Statthalter, die in 16 Punkten sehr weit gehende Forderungen formulirte und deren Annahme dieser geradezu verweigern zu müssen glaubte. Die Feier des Kosciuskotages (15. Okt.) führte zu einem förmlichen Konflikt zwischen der Regierung und der Kirche: verbotene politisch-religiöse Lieder wurden in den Kirchen gesungen, das Militär drang in dieselben ein und räumte sie, worauf der Generaladministrator der Erzdiöcese die sämmtlichen Kirchen der Stadt trotz aller Protestationen der Regierung schließen ließ. Er wurde verhaftet, einem Kriegsgericht übergeben und von diesem zum Tode verurtheilt; in Kiew wurde eine allgemeine Entwaffnung angeordnet, in Wilna der Belagerungszustand verkündet. Wielopolski verlangte seine Entlassung und erhielt sie auch, nach St. Petersburg beschieden, als Direktor der Justiz und des Kultus, so daß er vorerst nur seinen Sitz im Staatsrath behielt. Das Jahr 1861 schloß schon in einer gegenseitig sehr verbitterten Stimmung. Der Kaiser begnadigte zwar zu Anfang 1862 den zum Tode verurtheilten Administrator der Erzdiöcese Warschau und ernannte einen einfachen Priester, der bisher in St. Petersburg gelebt hatte, zum Erzbischof von Warschau, das Domkapital ließ sich die Wahl gefallen und die Kirchen wurden wieder geöffnet; aber der Administrator wurde doch in Haft behalten, mehrere andere Warschauer Geistliche wurden zur Deportation abgeführt, der kirchliche Gegensatz blieb, die verbotenen Lieder wurden immer wieder in den Kirchen gesungen und wiederholt deshalb Verhaftungen selbst in diesen vorgenommen (Mai 1862).

Der Kaiser gab trotzdem die Hoffnung nicht auf, sich mit den Polen zu verständigen. Im April waren der Statthalter General Lüders und Wielopolski nach St. Petersburg gegangen, um ihre verschiedenen Anschauungen über die in

Polen erforderliche Regierungspolitik an höchster Stelle zu vertreten. Der Kaiser trat noch einmal auf Seite des letzteren und ernannte am 11. Juni 1862 seinen Bruder, den Großfürsten Konstantin zu seinem Statthalter in Polen, Wielopolski zum Chef der gesammten Civilverwaltung und zum Vicepräsidenten des polnischen Staatsrathes. Am 28. Juni eröffnete derselbe die Jahressession des Staatsraths mit der Ankündigung zahlreicher Reformen; am 4. Juli wurden drei seiner Mitglieder an die Stelle russischer Generale zu Civilgouverneuren der Provinzen ernannt, so daß nunmehr sämmtliche fünf Gouverneurstellen mit eingeborenen Polen besetzt waren; am 5. Juli verkündete der Großfürst Konstantin selbst dem Staatsrathe die bevorstehende Eröffnung der Kreisräthe als „Anfang der Veränderungen in der Civilverwaltung auf Grundlage der Einigkeit der Regierung mit dem Lande". Am 27. Aug. verhieß der Großfürst in einer Proklamation an die Polen weitere Reformen unter Aufzählung alles dessen, was bereits in Ausführung gebracht worden sei. Allein alles was Rußland that, entsprach nur wenig den viel weiter gehenden Wünschen und gar nicht den letzten Zielpunkten der Polen und fiel daher auf ein sehr steiniges Erdreich. Schon am 27. Juni war ein Attentat gegen den damaligen Statthalter General Lüders erfolgt, am 3. Juli war ein solches auch gegen den kaum in Warschau angelangten Großfürsten Konstantin versucht worden und am 7. und 15. Aug. folgten ihnen zwei andere auf Wielopolski. Am 13. Sept. beschloß eine vom Grafen Andreas Zamoyski veranstaltete Adelsversammlung eine Adresse an Wielopolski, in welcher eine aus Wahlen entstandene Vertretung des gesammten Landes mit freier Diskussion über die Bedürfnisse desselben, so wie die Wiedervereinigung der einst zu Polen gehörigen, jetzt aber Rußland einverleibten Provinzen mit Polen gefordert wurde. Und letzteres Begehren fand in dem polnischen Adel dieser Provinzen lauten Wiederhall: am 1. Okt. 1862 beschloß die Adelsversammlung Podoliens einstimmig, im Dec. die von Minsk in Litthauen fast einstimmig, in Adressen an den Kaiser die Vereinigung mit Polen zu verlangen. Soweit konnte und wollte Rußland nicht gehen: Graf Zamoyski wurde auf Reisen ins Ausland geschickt d. h. verbannt, jene Adelsversammlungen aufgelöst.

Die Stimmung war Ende 1862 bereits eine revolutionäre; durch die Rekrutirung, die im Januar 1863 stattfand, wurde der Ausbruch herbeigeführt. Die Regierung hatte alle Vorbereitungen getroffen, daß die ländliche Bevölkerung von dieser Maßregel möglichst verschont, dagegen die unruhigen Elemente der Städte um so schwerer heimgesucht und unschädlich gemacht werden sollten. Die Maßregel, willkürlich und gewaltsam, aber dem bisherigen System entsprechend und den bestehenden Gesetzen nicht widersprechend, kam am 14. Januar zur Ausführung und wurde sofort das Signal zu förmlicher Empörung. Am 22. konstituirte sich in Warschau eine provisorische Nationalregierung, welche sofort durch Proklamation die Nation zu den Waffen rief und Mieroslawski zum Diktator ernannte. Allein zwei Dekrete dieser Nationalregierung zu Gunsten der bäuerlichen Besitzer, durch welche die Bevölkerung im Großen und Ganzen für die Erhebung gewonnen werden sollte, blieben ohne Erfolg und machten nur geringen Eindruck auf die Bauern, Mieroslawski wurde noch im Januar von den Russen geschlagen, ergriff die Flucht und hatte damit seine Rolle schnell ausgespielt. An seiner Stelle erhob sich ein anderer Insurgentenführer Langiewicz, der sich selbst zum Diktator erklärte, aber gleichfalls nicht zu halten vermochte, sondern schon im März genöthigt sah, nach Oesterreich überzutreten, wo er internirt wurde. Die ganze Bewegung vermochte nirgends festen Fuß zu fassen, sich nicht zu einer machtvollen, natio-

nalen Erhebung zu gestalten, sondern blieb eine bloße Insurrektion, freilich eine sehr allgemeine über einen großen Theil des gesammten Königreichs hin und machte auch so den Russen lange und viel zu schaffen, bevor sie vollständig unterdrückt werden konnte, wobei ihnen Preußen die wesentlichsten Dienste leistete, wenn auch die am 8. Febr. 1863 mit demselben abgeschlossene Konvention von Preußen selber nicht ausgeführt und stillschweigend wieder fallen gelassen wurde, um sich nicht Frankreich mit England und Oesterreich auf den Hals zu laden. Die Zwecke Rußlands und Preußens wurden übrigens doch erreicht und die Thatsache neuerdings konstatirt, daß ohne die aktive Theilnahme Preußens Rußland nicht wirksam beizukommen ist. Der ursprüngliche Plan Frankreichs, die Spitze der Koalition gegen Preußen zu kehren, wurde durch England vereitelt, aber auch gegen Rußland kam es zu keinem aktiven Vorgehen, da England nicht über diplomatische Demonstrationen hinausgehen wollte und Oesterreich nur sehr bedingungsweise sich den Westmächten anschloß. So führte denn der diplomatische Feldzug zu gar keinem praktischen Resultate und nahm ein sehr klägliches Ende, lediglich geeignet, das Nationalgefühl der Russen zu stärken und ihnen eine Zuversicht einzuflößen, die an sich keineswegs berechtigt ist. Inzwischen war die polnische Insurrektion, so weit sie sich in offenem Felde zu zeigen wagte, schon bis Mitte des Jahres 1863 unterdrückt und bis Ende desselben auch die geheime, schleichende, nur hie und da faßbare größtentheils ausgetreten: schon am 26. Januar war der Belagerungszustand über Warschau und bald über das ganze Königreich verhängt worden, am 30. März wurde der gestrenge General Graf **Berg** zum adlatus des Großfürsten Statthalters ernannt, am 13. Juni der Erzbischof von Warschau nach St. Petersburg berufen und dort festgehalten, am 7. Juli Wielopolski entlassen, am 31. Okt. auch der Großfürst-Statthalter abberufen, am 30. Dec. eine oberste Landespolizei-Verwaltung geschaffen und im strengsten Zusammenhange über das ganze Land hin in der Art organisirt, daß ihr selbst die Militärchefs der Gubernien sowohl als der einzelnen Kreise untergeordnet wurden, bis es 1864 mehr und mehr gelang, der geheimen Insurrektion, die durch Angst und Schrecken zu wirken suchte und mit Dolch und Strick operirte, den Hals vollends zuzuschnüren und selbst die letzte Hoffnung der Verzweiflung zu ersticken.

Kluger Weise hatte sich die geheime Nationalregierung schon Anfangs März 1863 gegen eine Ausdehnung der Insurrektion auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens ausgesprochen; dagegen wurde dieselbe sofort auch auf die sogenannten westlichen Gouvernements Rußlands, die früher zu Polen gehört hatten, auf Litthauen, Volhynien, Podolien und die Ukräne ausgedehnt und sprach es der Erzbischof von Warschau bereits am 15. März offen aus, daß „Polen sich nicht mit einer Verwaltungsautonomie zufrieden gebe, sondern des politischen Lebens einer unabhängigen Nation bedürfe, die nur durch das Band der Dynastie mit Rußland verbunden sei und daß das die einzige Lösung sei, welche dem Blutvergießen Einhalt zu thun und die Grundlage einer definitiven Beruhigung des Landes zu schaffen vermöge". Anfangs und so lange es möglich schien, die Polen durch eine bloße Verwaltungsautonomie, sollte diese auch noch so weit gehen, zufrieden zu stellen, hatte die liberale Strömung in Rußland selber mit den Polen aufs entschiedenste sympathisirt und in der Sache der Polen vielfach ihre eigene erkannt. In den oben genannten Momenten lag jedoch die Ursache eines vollkommenen Umschwungs der öffentlichen Meinung in Rußland, der bis heute die Grundlage der dortigen politischen Zustände geblieben ist.

Den entscheidenden Einfluß auf diesen Umschwung äußerte namentlich der Versuch, jene russischen Gouvernements, in denen nur der Adel und ein Theil der städtischen Bevölkerung der polnischen Rasse und dem Katholicismus, der größere Theil der ländlichen Bevölkerung dagegen dem russischen Stamme und der griechischen Kirche angehörte, zu insurgiren, von Rußland loszureißen und wieder mit einem von Rußland wesentlich ganz unabhängigen Polen zu vereinigen. Wirklich bildete sich im März 1863 auch in Litthauen (Wilna) eine geheime polnische Nationalregierung und brach die Insurrektion im Mai dieses Jahres auch in Podolien, Volhynien und der Ukräne aus. Die Rückwirkung auf die öffentliche Meinung in Rußland war eine geradezu drastische, die bisherige Sympathie mit den Polen und ihren Bestrebungen ward dadurch wie abgeschnitten, die Russen wurden dadurch wie mit Gewalt ihrer Regierung in die Arme getrieben, selbst jedes Mitleid mit den Polen und allen, die mit ihnen halten mochten erstickt. Jetzt fühlte sich die russische Regierung von der Strömung der öffentlichen Meinung ihrer Nation und zwar von einer gewaltigen Strömung, die sie eher zu zügeln als anzustacheln in der Lage war, getragen und hatte zu allen Maßregeln, zu denen sie nur immer greifen mochte, um jene Provinzen Rußland zu erhalten und die polnische Insurrektion, die Quelle aller Gefahr, in jeder nur denkbaren Weise zu unterdrücken, freie Hand. Und sie machte davon Gebrauch. Von diesem Moment an schlug der Wunsch, die Polen zu befriedigen und zu gewinnen, in sein gerades Gegentheil, in das Bestreben um, sie im sogenannten Königreich Polen um jeden Preis niederzuwerfen und für immer unschädlich zu machen, in den sogenannten westlichen Gouvernements aber geradezu auszurotten.

Die erste politische Maßregel Rußlands bezüglich der genannten russischen Gouvernements war, daß zuerst, im März 1863, für Litthauen, dann, im August, auch für Podolien ꝛc. die sofortige Emancipation der Bauern dekretirt und die Entschädigung der polnischen Gutsbesitzer durch die meist russischen Bauern in einer Weise der Regierung in die Hand gelegt wurde, daß das polnische Element materiell fortan in die vollste Abhängigkeit von ihr gerathen mußte. Die Hoffnungen der Polen auf diese Gouvernements wurde dadurch von Rußland sehr geschickt im Keime erstickt, und die Insurrektion diente lediglich dazu, den polnischen Adel zu kompromittiren und der Regierung das Messer gegen ihn in die Hand zu drücken. Am 14. Mai wurde General M u r a w i e w zum Gouverneur der sogenannten nordwestlichen (ehemals litthauischen) Provinzen ernannt und derselbe ergriff sofort die äußersten Maßregeln, um die Insurrektion in dem ihm anvertrauten Gebiete zu ersticken. Die Bauern wurden von ihm gegen den aufständischen polnischen Adel bewaffnet, auf jeden Kopf desselben ein Preis von 3—5 Rubel gesetzt und die Aufgegriffenen binnen 24 Stunden erschossen. Katholische Priester und Klöster wurden nicht nur nicht geschont, sondern als die geheimen Schlupfwinkel der Insurrektion mit doppelter Strenge behandelt, die Güter des höheren Adels, wenn er auch nur die „Tendenz" verrathen hatte, die Gewalt der Regierung umzustürzen, mit Sequester belegt (8. Juni), die Grundstücke des niederen Adels und der sogenannten Einhufner, die vormals zum niederen Adel gehört hatten, denselben (30. Juni) sofort abgenommen und den kleinen Bauern und Taglöhnern zur Benutzung übergeben, allen aber eine willkürliche Steuer von 10 Procent des Bruttoertrags zu Bezahlung der Insurrektionskosten (25. Juni) auferlegt. In Folge solcher Mittel konnte Murawiew schon am 15. Okt. 1863 die Insurrektion in seinem Bezirk für völlig unterdrückt erklären. In den sogenannten südwestlichen Provinzen wurden, dem Beispiele Murawiews folgend,

ähnliche Maßregeln mit ähnlichem Erfolge ins Werk gesetzt; bis Ende 1863 war auch dort die Insurrektion gänzlich unterdrückt. Die öffentliche Meinung in Rußland verschluckte, um uns so auszudrücken, das entsetzliche System — der Zweck schien die Mittel zu rechtfertigen — damals und seither.

Es kam Rußland zu Gute, daß um dieselbe Zeit (Ende 1863) in Folge des Todes König Friedrichs von Dänemark die schon so lange schwebende schleswig-holsteinische Frage endlich zur Erledigung kommen mußte und daß sich daraus auch die Lösung der deutschen Frage im Jahr 1866 entwickelte. Sicher nur mit Rücksicht auf die Zustände in Polen und dessen ehemalige Annexen verzichtete es damals auf die Geltendmachung seiner holsteinischen Ansprüche thatsächlich, wenn auch nicht formell zu Gunsten Preußens und willigte nur aus denselben Gründen in eine Lösung der deutschen Frage durch Preußen, wie sie den Interessen Rußlands nicht entsprach und niemals entsprechen kann. Nur darum steht es auch seither mit Preußen zwar nicht in förmlicher Allianz aber doch in einer Art Entente cordiale gegen Frankreich, die jedenfalls Oesterreich von einer Allianz mit Frankreich durch die Drohung zurückhält, in einem solchen Falle sofort die orientalische Frage in die Hand zu nehmen.

Im Königreich Polen waren Ende Januar 1864 bereits wieder alle geborenen Polen von den Gouverneursstellen entfernt; im December hatten auch sämmtliche Abtheilungen der Regierung in Warschau, sowie die Oberrechnungskammer, die Bank, die Censur wieder ausnahmslos russische Chefs; im März 1865 wurde auch in den unteren Beamtungen aufgeräumt und hatten unter den bisherigen Beamteten polnischer Nationalität massenhafte Entlassungen statt. Erst am 17. Febr. 1866 wurde der Belagerungszustand aufgehoben. Dafür trat im Juni Militin, der Bruder des Kriegsministers, als Minister für die polnischen Angelegenheiten in St. Petersburg ein und Fürst Czerkaski an die Spitze der Regierung in Warschau: beide arbeiteten Hand in Hand an der Russificirung, so weit sie nur immer möglich war; ihre rücksichtslose Energie kannte keine Hindernisse. Jener wurde zwar bald schwer krank und mußte noch in demselben Jahre entlassen werden, worauf auch dieser seinen Abschied erhielt. Die Russificirung stand aber darum nicht still. Alles war bereits für den Schlußstein reif gemacht. Noch am 31. Dec. desselben Jahres erließ der Kaiser 3 Ukase, welche die völlige Einverleibung Polens in Rußland vorbereiteten, namentlich wurden die bisherigen fünf in zehn Gouvernements mit 85 Kreisen zertheilt und dadurch im wesentlichen ganz dieselbe Eintheilung wie im eigentlichen Rußland hergestellt. Am 26. März 1867 wurde die Einverleibung durch kaiserlichen Ukas förmlich angekündigt und noch in demselben Jahre mit sämmtlichen Abtheilungen der bisherigen Regierung in Warschau bis auf die Kommission des Innern durchgeführt. Am 13. Juli 1868 hörte auch diese auf und waren nunmehr die sämmtlichen Geschäfte der bisherigen Regierung in Warschau an die verschiedenen russischen Ministerien in St. Petersburg übergegangen. Das Königreich Polen hatte damit auch formell aufgehört zu existiren. Es blieb nur der Name und auch dieser nur zum Schein gegenüber dem Ausland, für das Innere wurde das Land als die „Gouvernements des Weichsellandes" bezeichnet und selbst aus der Titulatur des Kaisers verschwand für den inneren Gebrauch die Bezeichnung als König von Polen. Neben dieser Reihe von Maßregeln lief eine andere gegen die katholische Kirche. Am 8. Nov. 1864 wurden die katholischen Mönchs- und Nonnenklöster bis auf einige wenige aufgehoben und die Maßregel am 28. in Einer Nacht im ganzen Lande zur Ausführung gebracht. Am 26. Dec. 1865 wurden die katholischen

Kirchengüter vom Staate eingezogen, der Klerus auf Staatsbesoldung gesetzt, d. h. vom Staate abhängig gemacht. Am 27. December führte eine Scene zwischen dem russischen Gesandten in Rom und dem Papste zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Rom; am 4. Dec. 1866 wurde das Konkordat mit diesem in aller Form für aufgehoben erklärt und die Verbindung der katholischen Kirche Polens mit ihrem Mittelpunkt am 22. Mai 1867 durch kaiserlichen Ukas dahin geregelt, daß dieselbe künftig durch das sogenannte römisch-katholische Kollegium in St. Petersburg geschehen, d. h. auf ein Minimum herabgedrückt werden sollte. Es gelang dies freilich nicht ganz. In jenes Kollegium sollten auch sämmtliche Bischöfe Polens ihre Vertreter schicken und Anfangs ließen sich wirklich alle dazu herbei. Allein im Jahr 1868 scheint Rom Mittel gefunden zu haben, ihnen ein Breve zukommen zu lassen, das ihnen dies bei Strafe der Exkommunikation verbot, worauf sie sich beeilten, ihre Vertreter wieder abzurufen. Die Folge war der heftigste Zusammenstoß mit Rom. Heute ist die Lage die, daß bis auf zwei sämmtliche Bischofssitze Polens verwaist sind, indem ihre Inhaber von der Regierung gewaltsam aus ihren Diöcesen entfernt und ins Innere Rußlands internirt worden sind. Gleichzeitig wurde das höhere Unterrichtswesen möglichst russificirt und dem System neuestens (Juli 1869) damit die Krone aufgesetzt, daß beschlossen worden ist, die Warschauer Universität in eine russische, natürlich mit vorwiegend russischer Vortragssprache, umzuwandeln; in den Volksschulen wurde 1868 wenigstens das russische Schulgebet „für den Kaiser und die heilige orthodoxe Kirche" eingeführt. Der Ausbreitung des orthodoxen Glaubens ward in den letzten Jahren aller nur mögliche Vorschub und zwar nicht ohne Erfolg geleistet und die griechisch-unirte Diöcese Chelm gewaltsam ihres occidentalischen Charakters entkleidet, so daß sie sich von der griechisch-orthodoxen nur wenig mehr unterscheidet. Gegenwärtig geht das Bemühen der russischen Regierung dahin, die polnische Sprache — gegen die lateinische hat sie nichts einzuwenden — aus der katholischen Kirche Polens zu entfernen und wo immer möglich durch die russische zu ersetzen. Rom hat aber seine Einwilligung dazu noch nicht ertheilt und wird sie auch kaum ertheilen und ohne Rom ist diese Maßregel nicht durchzusetzen.

Noch ganz anders aber als im sog. Königreich Polen war das Vorgehen Rußlands in den erwähnten nordwestlichen und südwestlichen Gouvernements, die unter besonderen General-Gouverneurs vereinigt wurden. Diese Gebiete betrachteten die Russen als ursprünglich russisches Eigenthum und den polnischen Adel hier als bloße Eindringlinge. Hier galt es ihnen denn auch nach 1863 nicht darum, das polnische Wesen bloß niederzuhalten, sondern sie gingen geradezu darauf aus, es auszurotten und mit ihm wo möglich auch die katholische Kirche, um das Land wieder vollständig und in jeder Beziehung russisch zu machen. Und in dem General Murawiew als General-Gouverneur für die sogenannten nordwestlichen (litthauischen) Gouvernements fanden sie denn auch das rechte Werkzeug für diese Zwecke. Nachdem er bis Ende des Jahres 1863 die Insurrektion erbarmungslos niedergeworfen und die schon oben erwähnten Maßregeln gegen die fast ausschließlich polnischen Grundbesitzer getroffen hatte, konnte er schon Anfangs 1864 seiner Regierung melden, daß bereits bei 1500 polnische Familien nach dem Inneren Rußlands ausgewandert seien, die er durch russische und griechisch-orthodoxe ersetzt zu sehen wünsche. Obgleich die polnische Sprache bis dahin diejenige aller gebildeten Elemente seiner Gouvernements gewesen war, führte er doch durch Verordnung vom 5. Febr. 1864 die russische als die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden von seiner eigenen Kanzlei bis zu den untersten Stellen und zwar bei

Strafe gegen Zuwiderhandelnde ein. Um der polnischen Sprache den Athem zu entziehen, wurden am 21. April einfach alle polnischen Buchhandlungen und Buchdruckereien außer Betrieb gesetzt. Daneben gründete er russische Volksschulen für das (russische) Landvolk und begünstigte den Uebertrit von der katholischen zur griechischen Kirche, der denn auch zahlreich erfolgte. Neue katholische Kirchen und Kapellen durften nicht gebaut, schadhafte nicht reparirt werden ohne specielle Erlaubniß und mit dieser hatte es wenigstens keine Eile. Sein System kannte kein Erbarmen Ein katholisches Dorf, in dem ein russisch gesinnter Einwohner ermordet worden war, wurde am 19. Juni vom Militär dem Erdboden gleich gemacht. Die russische Regierung war mit dem System einverstanden. Aber der Eindruck, den es nach außen machte, veranlaßte doch, daß Murawiew im Jahr 1865 unter Erhebung in den Grafenstand abberufen und durch General Kaufmann ersetzt wurde. Noch im December desselben Jahres erfolgte der entscheidenste und schwerste Schlag gegen das polnische Element. Durch kaiserlichen Ukas vom 22. Dec. 1865 wurde „Personen polnischer Herkunft" verboten, Güter in den 9 sogenannten westlichen Gouvernements neu zu erwerben und allen Besitzern von Gütern, die wegen Theilnahme an der Insurrektion von 1863 sequestrirt worden — und fast der ganze Adel hatte sich mehr oder weniger daran betheiligt, Murawiew aber dafür gesorgt, daß keiner, der sich auch nur im mindesten betheiligt hatte, ohne Beschlagnahme davon gekommen war — geboten, dieselben binnen zwei Jahren Russen oder Deutschen zu verkaufen. Die Maßregel war um so härter, als die meisten dieser polnischen Gutsbesitzer, im Auslande flüchtig, keinerlei Gelegenheit hatten, den gezwungenen Verkauf auch nur zu bewerkstelligen. Umsonst suchte die russische Regierung Käufer beizutreiben. Bis auf einige wenige gingen daher die Güter mit Ablauf der Frist am 22. Dec. 1867 in ihre Hände über. Auch seither gelang es ihr nur, wenige, meist durch Zerschlagung, anzubringen; eine Anzahl schenkte sie geradezu an russische Generale, wie dies auch in Polen geschehen ist. Und doch war selbst das noch nicht die stärkste Maßregel. Am 20. Juli 1868 erging von dem Gouverneur der nordwestlichen Gouvernements der Befehl und wurde im August auch auf die südwestlichen ausgedehnt, daß die polnische Sprache fortan auf den engsten Familienkreis eingeschränkt werden müsse und daß auf der Straße sowie in allen öffentlichen Lokalen, Wirthshäusern, Café's, Theatern &c nur russisch gesprochen werden dürfe und zwar bei Vermeidung einer Strafe, die von der Polizei ganz willkürlich bemessen wird, je nach den Vermögensverhältnissen des Kontravenienten, aber immer so, daß sie für ihn empfindlich sei. Die volle Durchführung eines solchen Erlasses ist freilich unmöglich in einer Stadt wie z. B. Wilna, wo der größte Theil der Bevölkerung nicht russisch und ein sehr großer Theil nur polnisch sprechen kann; aber so weit es möglich ist, ward und wird er ausgeführt! In demselben Jahre 1868 wurden auch in diesen westlichen Gouvernements die Güter der katholischen Kirche wie schon früher in Polen vom Staate zu Handen genommen und die Geistlichen auf Staatsbesoldung gesetzt.

Auch die deutschen Ostseeprovinzen blieben von der seit 1863 eingetretenen Wendung der Dinge nicht unberührt. Bereits im Jahr 1850 hatte der Kaiser durch einen Ukas vom 3. Januar allen dortigen Kronbehörden befohlen, ihren Schriftwechsel in russischer, statt wie bisher in deutscher Sprache zu führen; der Ukas war indeß vorerst ein todter Buchstabe geblieben. Am 13. Juni 1867 beschloß jedoch die russische Regierung den Ukas in Ausführung zu bringen und die verschiedenen russischen Ministerien sind seither bemüht, diesem Beschluß Ach-

tung zu verschaffen. Die deutsche Bevölkerung der Ostseeprovinzen, die bisher zu den loyalsten und dem Kaiserhaus treuesten des Reichs gezählt hatte, ist dadurch in eine Oppositionsstellung gedrängt worden, deren Folgen nicht abzusehen sind. Rußland besitzt diese Provinzen nicht kraft der Eroberung, die Livländer namentlich sind vielmehr durch Vertrag und mit Bedingungen in den russischen Staatsverband eingetreten zur Zeit Peters des Großen. Im großen nordischen Kriege waren nämlich die gegen Schweden verbündeten Mächte übereingekommen, Livland den Polen auszuliefern; um also das Land zu behalten, mußte für Rußland ein rechtskräftiger Akt erst geschaffen werden. Dieser rechtskräftige Akt war der Vertrag mit den livländischen Ständen in ihrem eigenen und im Namen des Landes. Zu den von Peter dem Großen beschworenen Rechten gehörte ganz besonders „der Gebrauch der deutschen Sprache in den Gouvernements- und Stadtkanzleien, ebenso bei den Gerichten", und dieselben Privilegien wurden seither von allen russischen Monarchen bei ihrem Regierungsantritte beschworen. Auf der anderen Seite dagegen hält die russische Regiernng sich zu dem Eingriffe in die Landesprivilegien für vollkommen berechtigt, da diese Provinzen sich den „Grundsätzen der Reichseinheit" bedingungslos zu unterwerfen hätten und in der That haben die Kaiser Alexander I., Nikolaus und Alexander II. bei ihrer Thronbesteigung die Privilegien der baltischen Lande nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte bestätigt „so weit sie den allgemeinen Institutionen und Gesetzen unseres Reichs entsprechen". Diese Klausel muß jetzt dazu dienen, um gegen das Deutschthum der Ostseeprovinzen vorzugehen. Es läßt sich nicht läugnen, daß die politischen Einrichtungen der Provinzen theilweise veraltet waren. Nach einigem Sträuben wurde aber das schließlich von ihnen selbst eingesehen und an die Reform selber willig Hand gelegt. Namentlich wurde im Laufe dieses Jahrzehntes von allen drei Landtagen das bisher allein dem Adel zustehende Recht des Besitzes von Rittergütern fallen gelassen und ebenso für Ausstattung des Bauernstandes mit eigenem Grundbesitz sehr erhebliches geleistet. Gegenüber der russischen Regierung wurden freilich lange nur allzu viele Rücksichten genommen und alles aufgeboten, um nur nicht Anstoß zu erregen. Es hat nichts geholfen und jetzt ist die öffentliche Meinung in Livland namentlich nicht geneigt, sich der Russificirung ohne Widerstand zu unterwerfen. In jüngster Zeit (Juni 1869) hat der Dorpater Professor C. Schirren in seiner „livländischen Antwort" auf die im Herbst 1868 in Prag in russischer Sprache erschienene Schrift der Russen Juri Samarin „die russischen Grenzmarken" die Beschwerden der Ostseeprovinzen in einem gedrungenen aber lichtvollen Gemälde zusammen gestellt; er wurde dafür von seiner Stelle an der Universität Dorpat entfernt und mußte sich, wie auch andere seiner deutsch gesinnten Landsleute in den letzten Jahren, nach Deutschland wenden. Die russische Presse aber fährt fort, das Deutschthum der baltischen Provinzen ebenso bitter wie unabläßig anzugreifen, ohne daß es der baltischen Presse, die unter Censur steht, gestattet wäre, darauf zu antworten.

Seit dem Jahr 1863 hat sich nämlich eine „nationale Partei" auch in Rußland aufgethan, die ihren Hauptsitz in Moskau hat, deren Führer der Publicist Katkoff ist und als deren Organe die „Moskauer Zeitung" und der „Golos" erscheinen. Diese Partei hat sich aus der seit dem vorigen Jahrzehent namentlich durch Alexander Herzen angeregten Bewegung als die momentan einflußreichste und tonangebende herausgeschält und ihr Einfluß auf die Regierung selbst ist unverkennbar, obgleich dieselbe von Zeit zu Zeit durch Verwarnungen und Suspensionen ihrer Blätter gegen sie einschreitet und allerdings nicht geneigt

scheint, sich von derselben gänzlich ins Schlepptau nehmen zu lassen. Die vornehmste Anregung und die entschiedenste Unterstützung aber findet die russische Regierung in ihrer nach allen Seiten zu Tage tretenden Russifikationstendenz jedenfalls von Seite dieser rührigen und energischen Partei und der Einfluß derselben auf die öffentliche Meinung in Rußland ist groß, wenn auch allerdings nicht unbestritten. Die Blicke dieser Partei sind fortwährend fest auf die Balkanhalbinsel gerichtet, deren slavische Bevölkerungen sie nicht bloß als die natürlichen Schützlinge, sondern bereits als künftige Theile des russischen Reichs betrachtet. In den letzten Jahren ist ihren panslavistischen Anschauungen und Bestrebungen aber auch noch eine weitere Aussicht eröffnet worden, die sie wenigstens in dieser Weise bis dahin gar nicht erwartet hatte. Unzufrieden mit dem zu Anfang des Jahres 1867 geschlossenen Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, der dort den Deutschen hier den Magyaren das Heft in die Hände gab, richteten die österreichischen Slaven plötzlich ihre Blicke nach Rußland als dem Hort aller slavischen Völker und aller slavischen Bestrebungen und nahmen von einer nationalen Kulturausstellung in Moskau Veranlassung, eine große Demonstration ins Werk zu setzen, indem (Mai 1868) eine zahlreiche Deputation von Czechen, Slovenen &c. nach Rußland pilgerte, wo sie selbst vom Kaiser empfangen wurde und in Petersburg und Moskau mit den Russen Brüderschaft schloß. Die Demonstration darf als Symptom nicht unterschätzt werden; von praktischen Folgen war sie nicht und von den Czechen wohl auch nicht ernstlich gemeint, da man ihnen doch so viel gesunden Verstand zutrauen darf, um einzusehen, daß es sich für sie unter den gegenwärtigen Zuständen Oesterreichs doch sicherer und behaglicher leben läßt als unter dem russischen Scepter.

Der wirthschaftliche Fortschritt und die Einsicht in die Grundbedingnngen desselben läßt in Rußland noch viel zu wünschen übrig: das Zollsystem beruht znm Schaden der Gesammtheit und speciell zum Schaden des Fiskus noch immer auf dem Princip des Schutzes und selbst die neueste Tarifreform (1869) hat nach einem Anlaufe, der besseres versprach, schließlich mit sehr geringen Erleichterungen geendigt. Dagegen dürfte die jüngste bedeutsame Maßregel, durch welche die kastenartige Erblichkeit der Popen aufgehoben und den Söhnen derselben erlaubt wurde (Juni 1869), sich künftighin jedem beliebigen Berufe zu widmen, von heilsamen Folgen sein, wenn die Regierung dafür sorgt, daß den künftigen Popen eine ihrem Berufe entsprechende wissenschaftliche Bildung zu Theil wird, was bisher durchaus nicht der Fall war. Zunächst ist nicht allzu viel Aussicht dazu, da die Staatsfinanzen, deren Stand überhaupt kein solider ist, nach anderer Seite nur allzusehr in Anspruch genommen sind. In erster Linie gehört dahin der Aufwand für die Eisenbahnen, deren Bedeutung in staatswissenschaftlicher, politischer und militärischer Beziehung für Rußland naturgemäß eine größere ist als vielleicht für irgend ein anderes Land Europas. Bis zum Tode des Kaisers Nikolaus geschah dafür nur wenig, unter Alexander II. wurde indeß das Versäumte durch die Erstellung von Staatsbahnen und die Subventionirung von Privatbahnen nachzuholen gesucht und in diesem Angenblick herrscht im Eisenbahnwesen die emsigste Thätigkeit, indem die Gouvernementsvertretungen Garantieen übernehmen, wo der Staat es nicht glaubt thun zu können.

Für die Machtstellung Rußlands in Europa respektive Europa gegenüber ist ein ausgebildetes Eisenbahnsystem nicht nur ein gewaltiges Vehikel, sondern, wie der Krimmkrieg gezeigt hat, geradezu ein absolutes Erforderniß. Rußland hat durchaus nicht darauf verzichtet, die orientalische Frage in seinem Sinne und in

seinem Interesse zu lösen, wenn es die Aufgabe auch erst zu gelegener Zeit, die seither nicht eingetreten ist, wieder in die Hand nehmen will. Inzwischen ist es bemüht, den Zerfall der Türkei nach Kräften und in jeder Weise zu befördern. Daß Rußland behufs Lösung der orientalischen Frage sich sobald mit England und Frankreich oder auch nur mit einer dieser Mächte werde verständigen können, ist heute so wenig wahrscheinlich wie vor fünfzehn Jahren. Die bei dem endlichen Schicksal der Türkei zumeist betheiligte Macht ist ohne Zweifel Oesterreich, für das die dereinstige Lösung der Frage nicht blos eine Macht- sondern eine Existenzfrage ist. Oesterreich hat kein Interesse, den Sturz der Osmanenherrschaft in Europa zu beschleunigen, wenn es auch davon zurückgekommen ist, dieselbe wie unter Metternich um jeden Preis aufrecht erhalten zu wollen. Aber wenn der Sturz nicht sollte vermieden werden können, und die orientalische Frage sollte gelöst werden müssen, so kann Oesterreich nicht zugeben, daß die Erbschaft ganz oder auch nur zum Theil Rußland anheimfalle. Um dies zu verhindern, wird es genöthigt sein, alle seine Kräfte einzusetzen und, wofern es sich überhaupt auf der seit 1867 betretenen Bahn zu konsolidiren vermag, auch gern oder ungern genöthigt sein, eine Art Protektorat über die neuen politischen Gebilde auf der Balkanhalbinsel in Anspruch zu nehmen, ein Anspruch, den es freilich kaum wird durchführen können, wofern nicht die ganze deutsche Nation mit vereinigter Macht hinter ihm steht.

Rußland trägt wenig oder nichts bei zur Entwickelung der Civilisation Europas; es ist und bleibt für Mittel- und Westeuropa eine wesentlich barbarische Nation, die nichts gibt, sondern nur empfängt. Seine civilisirende Aufgabe liegt nicht in Europa, auch nicht in dem ihm allerdings näher stehenden Südosten desselben, sondern in Asien. Und darauf war denn auch seit dem Krimmkriege seine politische und seine wirthschaftliche Thätigkeit vorzugsweise gerichtet, im Kaukasus, in Mittelasien, im fernen Gebiete des Amur. Der Kaukasus ist seine volle, nicht mehr bestrittene Domäne geworden. Nach der Besiegung Schamyl's ging der Plan dahin, um jeden Preis die noch im Westen stehenden Bergbewohner aus ihrem Heimatlande zu verdrängen und das in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts befolgte System bestand darin, die Truppen sowie die kosakischen Forts und Niederlassungen langsam aber sicher jene Thäler hinaufzuschieben, deren Gewässer nordwärts dem Flußbecken des Kuban zuströmen, und die Eingeborenen von Schritt zu Schritt aus ihrem Grund und Boden zu drängen, bis zuletzt die höchsten Bergfesten erreicht und das die Wasserscheide bewohnende Volk hinüber und hinab in die südlich nach dem schwarzen Meere hin abfallenden Thäler geschoben worden wären, wodurch zugleich die in jenen Gegenden ansässigen, uncivilisirten und der Welt abgeschlossenen Stämme in Masse nach der Küste getrieben wurden. Bis Mitte des laufenden Jahrzehents war diese Arbeit vollendet: die unglücklichen Tscherkessen namentlich suchten eine neue Heimat in der Türkei. Am 2. Juni 1864 konnte der Großfürst Michael dem Kaiser telegraphisch die vollständige Unterwerfung des Kaukasus melden: „Gegenwärtig existirt kein einziger nicht unterworfener Volksstamm mehr". Für die asiatische Politik Rußlands schloß sich damit ein Abschnitt seiner Geschichte, der von der allergrößten Bedeutung ist. Kaum war dieser Erfolg gesichert, so nahm es seine Aufgabe in Mittelasien energischer als bisher auf. Noch in demselben Jahre nahm es Tschemkand im Chanat Kokand, sicherte dadurch seine Operationslinie von Akmetsched bis Antietta und bedrohte Kokand selbst. Fürst Gortschakoff hielt es für nöthig, dieses Vorgehen durch eine besondere Cirkulardepesche zu rechtfertigen. Rußland, erklärte er, wohl zumeist zu

Handen Englands, sei geradezu genöthigt, entweder was es schon besitze wieder aufzugeben, oder weiter zu schreiten; ohne das letztere seien feste Beziehungen zu Turkestan, Kokand und Bochara, die fortwährend im inneren Streite lägen, nicht zu gewinnen; aber Rußland suche nicht, es scheue vielmehr ausgedehnte Eroberungen in jenen Regionen; worauf es ausgehe, sei nur, feste Grundlagen für seine Herrschaft zu gewinnen. Ohne Zweifel sah er schon damals voraus, daß es eben darum noch weiter werde gehen müssen. Am 17. Aug. 1866 nahm es auch Taschkend in Chanat Kokand und dieses trat angeblich auf sein eigenes Begehren sofort in den russischen Staatsverband. Am 2. Okt. dieses Jahr stürmten die Russen die Festung Urtube an der Grenze und am 30. desselben Monats die Festung Dschusak innerhalb des Chanats Bochara. Immer näher rückten sie gegen dieses selber vor. Am 1. Mai 1868 brach der Krieg mit demselben neuerdings los und schon am 9. dieses Monats schlug General Kaufmann die Bocharen und besetzte Samarkand und rückte gegen Bochara vor. Er stand nur noch 12 Meilen davon, als der Friedensschluß mit dem Emir ihm ein Ziel setzte, aber diesen selbst in entschiedene Abhängigkeit von Rußland brachte, das ihm im Oktober bereits gegen seinen aufständischen Sohn wirksamen Beistand leistete. Direkte oder indirekte gehorcht seither ganz Turkestan dem Machtgebote des Czaaren. Dort stehen jetzt die Russen à cheval auf den Karawanenstraßen, die nach Südwest über Bochara, Mischeb und Teheran nach Erzerum, nach Osten in die chinesische Welt, nach Yarkand und Tibet, nach Süden über Herat, den „Schlüssel von Indien", nach Kabul und Pischwar ins Fünfstromland führen.

Was haben sie dort vor? Die Britten in Indien, die den russischen Fortschritten in Turkestan längst mit mißtrauischen Augen gefolgt waren, und selbst in England wurden darüber aufgeschreckt. Von Ostindien trennt die Russen nur mehr der verhältnißmäßig schmale Saum von Afghanistan, wo zu derselben Zeit ein neuer Herrscher Schir Ali die Oberhand gewonnen hat, dessen Herrschaft indeß noch eine sehr wenig befestigte ist. Denken sie daran, die Afghanen auf ihre Seite zu ziehen und Indien von Mittelasien aus anzugreifen? Das ist doch aus zahlreichen Gründen vorerst und noch auf lange hinaus unwahrscheinlich. Aber Vorsicht scheint am Platze und beunruhigen können sie die brittische Herrschaft in Ostindien schon jetzt, schon durch die bloße Thatsache, daß die unzufriedenen Elemente Indiens nunmehr wissen, daß eine Macht in Asien ist, die, in ihrer Phantasie zumal, den Engländern gewachsen, vielleicht gar überlegen sei. Die englische Regierung fand es daher für gerathen, Afghanistan nicht länger sich selbst zu überlassen und Graf Mayo, der neue Vicekönig von Ostindien hielt im März 1869 in Amballah einen sogenannten Darbar mit dem Herrscher von Afghanistan. Ein Vertrag scheint indeß mit demselben nicht eigentlich abgeschlossen worden zu sein, wohl aber eine Art Einverständniß, das ihm Subsidien, Waffen und wohl auch einige geschickte Rathgeber in Form von englischen Agenten sicherte, um sich zunöchst gegen seine Widersacher im Lande zu halten und zu befestigen und im weiteren einen genügenden Damm gegen russische Gelüste zu schaffen. Zu derselben Zeit oder etwas später wurden mit Rußland förmliche Unterhandlungen eingeleitet, um Afghanistan für neutral zu erklären; dieselben scheinen indeß noch zu keinem Resultate geführt zu haben. Aber auch noch ein anderer Plan wird den Russen und zwar in ziemlich weiten Kreisen zugemessen. Schon bisher hatte russischer Einfluß in Persien die Oberhand gewonnen über den englischen und seit ihrer neuen Stellung in Turkestan muß das noch mehr der Fall sein als früher. Fällt Persien in Abhängigkeit von Rußland so wäre es eine vortreffliche

Operationsbasis nicht nur über Herat gegen Indien, sondern auch über Bagdad und durch den persischen Golf gegen die asiatischen Besitzungen der Osmanen in Konstantinopel, die man so von zwei Seiten umflügeln könnte. Wie die russische Politik gewohnt ist, ganz Europa zu umspannen und auf jedes Moment zu achten, das ihren Interessen förderlich sein könnte, so umspannt sie ohne Zweifel schon jetzt ganz Asien, wo nur Ostindien und China ihrer unermüdlichen Thätigkeit eine gewisse Schranke zu setzen scheinen. Bestimmte Pläne gegen die Pforte von Asien aus walten zur Zeit aber kaum noch ob. Zunächst sammeln sich die Russen wohl noch bloß im arabischen Mesopotamien, um dort das nordwestliche Seitenstück zu dem vorderindischen der Britten zu gründen: ein theils aus annektirten, theils aus protegirten Gebieten zusammen gekittetes Reich, das den Russen den Vortheil der zwar durch Wüsten erschwerten, doch räumlich ungetrennten Verbindung gewährt, während die Britten selbst über Suez noch einen ganzen Monat gebrauchen, um ihr ostindisches Gebiet zu erreichen.

Inzwischen haben die Russen nicht bloß auf dem kaspischen Meere und dem Aralsee, sondern auch, so weit möglich, auf dem Syr-Darja eine unter sich zusammenhängende Dampfschifffahrt eingerichtet, die nicht bloß militärischen Zwecken und der Verbindung mit ihrem nächsten Stützpunkt in Orenburg, sondern auch dem Handel und Verkehr dient. Und hier üben sie eine wirklich civilisatorische Mission aus, indem sie namentlich auch in Turkestan eine mehr oder weniger feste Rechtsordnung und einen geregelten Verkehr handhaben, wo bisher nur zu oft ein wahrer Krieg Aller gegen Alle geherrscht und der wildeste mohammedanische Fanatismus seine vornehmste Stätte aufgeschlagen hatte. Hier und nicht in Europa liegt die wahre Aufgabe der Russen und darum scheint auch der Instinkt selbst die unternehmenden Elemente des russischen Volks dahin zu leiten. Mit Recht wurde es wenigstens als sehr auffallend hervorgehoben, daß es der Regierung in den letzten Jahren nicht gelang, russische Kolonisten nach den von den Polen entvölkerten westlichen Gouvernements, Litthauen, Podolien ꝛc. in irgend nennenswerther Zahl zu ziehen, trotz der Spottpreise und allen möglichen Begünstigungen, unter denen sie dort große und kleine Güter ausbot, daß es die unternehmenden Russen vielmehr vorzogen, ihr Glück auf eigene Faust in den neuen kaukasischen Besitzungen zu suchen, in Mittelasien oder im Amurgebiet, das sich seit den kaum zehn Jahren, da es im russischen Besitz ist, schon merkwürdig gehoben hat und auch in der That jeder Art von Thätigkeit einen reichen Erfolg in Aussicht stellt.

H. Schulthess.

Schleswig-Holstein.

I. Die doppelte Eigenschaft der diesen Namen führenden deutschen Lande als Bestandtheil unseres nationalen Gebietes und daneben als mehr oder minder eng verknüpft mit den Schicksalen der dänischen Monarchie hat es veranlassen müssen, daß wesentliche Momente aus der Geschichte der beiden Herzogthümer in früheren Artikeln des Staatswörterbuches berührt worden sind, und dies gilt ganz besonders von der allgemeinen Schilderung und Statistik des Landes, wofür wir auf die in dem Artikel „Dänemark“ enthaltenen Angaben verweisen. Die folgende Darstellung wird sich damit begnügen, einen kurzen Abriß der politischen Geschichte des Landes zu geben, so weit dieselbe nicht ebenfalls schon in dem Staatswörterbuche ihren Platz gefunden hat.

Während über die **ursprüngliche deutsche Bevölkerung** des jetzt Schleswig-Holstein bildenden Theils der kimbrischen Halbinsel bis in eine verhältnißmäßig jüngste Zeit kein Streit bestand, hat der politische Gegensatz des Dänenthums und des deutschen Elements sich auch dieser Frage bemächtigt, und die deutsche Wissenschaft war gezwungen, den erneuten Beweis anzutreten, daß die zuerst genannten Bewohner des Landes von der Königsau bis zur Elbe zwischen Ostsee und Nordsee, die Friesen, Angeln und Sachsen, dem südlichen Stamme der Germanen und nicht der skandinavischen Abzweigung derselben angehören. Allerdings aber ist gerade die nördliche Hälfte des so eben nach seinen Hauptgrenzen bezeichneten Landstrichs Jahrhunderte lang Kampfplatz und Kampfpreis zwischen den Skandinaviern und den Deutschen gewesen, und erst die allerletzten Tage haben, so weit menschliche Voraussicht urtheilen kann, den vielhundertjährigen Streit dauernd zu Gunsten Deutschlands entschieden.

Das schmale in die See hinaus gestreckte Land bildet eine natürliche Brücke zwischen den Nationen Nordeuropa's und dem großen deutschen Gebiete, und gerade um der Enge des Zugangs willen hat jener Gegensatz zwischen dem Dänenstamme als Vorkämpfer des skandinavischen Germanenthums und den deutschen Elementen seit Jahrhunderten eine Schärfe und Intensität gezeigt, wie sie selten zwischen Völkern so nahe verwandten Ursprungs sichtbar werden.

Als eine Thatsache von großem Einfluß auf die Geschicke des Landes tritt uns die Einwanderung der **Angeln und Sachsen nach Britannien** entgegen. Auch diese ist gewissermaßen in den politischen Kampf der Gegenwart gezogen worden, indem man behauptet hat, daß jene Einwanderung oder Eroberung der Britteninsel überhaupt nicht von Deutschland aus stattgefunden habe und sie zu einer skandinavischen Nationalthat stempeln möchte. Wenn die historische Forschung auch den Anspruch der Dänen auf die Gründung der angelsächsischen Reiche in Britannien als völlig unhaltbar nachgewiesen hat, so waren jene Züge über das Meer, die man nicht als einen einzigen Akt, sondern einen die Geschichte von mehreren Jahrhunderten füllenden langsamen Proceß des Völkerlebens betrachten muß, insofern von Wichtigkeit, als dem Eindringen der skandinavischen Elemente in die alten Sitze der Angeln durch die Entvölkerung, welche die Auswanderungen mit sich führten, großer Vorschub geleistet wurde. So folgte der ursprünglich deutschen Einwohnerschaft eine Episode dänischer Eroberung; wie weit diese sich nach Süden erstreckt, wie weit namentlich ein Festsetzen dänischer Bevölkerungselemente im Süden des Landes stattgefunden, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen. Nur so viel steht fest, daß in dem Gebiete des späteren Herzogthums Holsteins dänische Bevölkerungselemente keinen festen Fuß gewonnen haben. Innerhalb der Grenzen Schleswigs hat sich von jeher die Grenzscheide und der Grenzstreit zwischen den Deutschen und Dänen bewegt. Daß die erstere im Laufe der Jahrhunderte eine schwankende gewesen, entspricht der Natur der Dinge, und je nachdem die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse Angriffs- oder Widerstandskraft der streitenden Nationalitäten ändern, verschiebt sich auch der Besitzstand, bis endlich das geistig und materiell stärkere Element den Kampfplatz behauptet. Die Kraft der Dänenherrschaft und der Einfluß dieses Bevölkerungstheils wurde verhältnißmäßig dadurch gesteigert, daß die deutsche Bevölkerung des durch die Auswanderung halb entvölkerten Landes in mehrere Stämme zerfiel, die schon sehr früh als Friesen, Angeln und Sachsen unterschieden werden und wovon der im Nordosten von Schleswig angesiedelte Stamm der Angeln am meisten von dänischen Elementen durchsetzt wurde. Die starre Natur des Friesen, welche bis auf den

heutigen Tag in einem schmalen Streifen die westliche Meeresküste von Schleswig besetzt hält, war nicht so leicht zu überwinden, während die Sachsen in Holstein und dem südlichsten Theile von Schleswig auf beiden Seiten der Eider durch die dazwischenliegenden Völkerschaften gegen die nordische Einwanderung geschützt waren.

Dagegen hat die deutsche Bevölkerung in Holstein eine gefährliche Nachbarschaft an den slawischen Eindringlingen, welche an den Gestaden der Ostsee entlang bis an die nördliche Grenze des jetzigen Holsteins reichten und die ganze östliche Hälfte des Landes in Besitz nahmen. So erwuchs für die Deutschen dieses Landes ein doppelter Kampf mit dem dänischen Elemente im Norden und den Wenden im Osten des Landes. Der letztere war aber ein Theil des allgemeinen Weitervordringens des Germanenthums nach Osten, der die deutsche Grenze schließlich bis an den Niemen gebracht hat. Der Grenzstreit zwischen den Deutschen und den Dänen auf der kimbrischen Halbinsel hat dagegen stets einen beschränkteren Charakter gehabt, woraus sich zum großen Theil die lange Fortdauer desselben erklärt.

Als unter Karl dem Großen die fränkische Monarchie sich zur deutschen erweiterte, waren es besonders die Sachsen, welche dem Frankenkönige den äußersten Widerstand leisteten. Der Waffenerfolg der Franken erreicht mit der Besiegung der Sachsen die Eider als Grenze des Reichs und darüber hinaus erscheint der südliche Streif des Herzogthums Schleswigs bis an die Schley, wo der dänische Grenzwall, das Danevirke, den Anfang der Dänenherrschaft bezeichnete, ein keinem Theile fest zugehörender Raum gewesen zu sein. Ob eine förmliche Markgrafschaft hier gebildet worden, ist bis auf den heutigen Tag der Gegenstand eines gelehrten Streites, der wie so mancher andere unentschieden bleiben wird.

In dem Kampfe zwischen der fränkisch-deutschen Reichseinigung und dem Sachsenvolke tritt bekanntlich das Christenthum als Bundesgenosse der Franken auf. Als nach jahrelangen Mühen der Widerstand der Sachsen gegen Frankenkönig und Christenthum endlich gebrochen war, nahm die christliche Lehre eine ähnliche Stellung in dem beginnenden Kampfe zwischen den Deutschen und den Dänen ein, bis die dauernde Bekehrung der dänischen Könige den Unterschied der Religionsanschauungen allmählig verwischte. Ganz ähnlich war auch der Verlauf in England gewesen, wo mit den frühzeitig christianisirten Angelsachsen die späteren dänisch-normannischen Einwanderer langjährige Kämpfe führten.

Indem die Deutschen in der nördlichen Hälfte des Landes der dänischen Herrschaft unterlagen und längere Zeit hindurch eine Verstärkung der dänischen Bevölkerung Schleswigs freie Wege hatte, theilte das jetzige Holstein, so weit es nicht in den Händen der Slawen sich befand, die Geschicke des sächsischen Herzogthums unter dem Hause der Billung. Zahlreiche blutige Kämpfe mit den Wenden bezeichnen die anderthalb Jahrhunderte, in denen das Haus Billung das sächsische Herzogthum inne hatte, bis 1125 der nachmalige deutsche König Lothar II., dem von seinem Vorgänger Heinrich V. das freigewordene Herzogthum verliehen war, die Grafschaft Holstein und Stormarn dem Grafen von Schauenburg übertrug. Bis dahin hatten Angehörige des Billung'schen Hauses die Grafenwürde und die Pflichten der Markvertheidigung geübt. Der dritte Landesbestandtheil neben dem eigentlichen Holstein und Stormarn, Diethmarsen, hielt sich unter eigenen Grafen. Später werden die Grafen von Stade als Landesherrn genannt, welche seit 1062 als Vasallen des Erzbisthums von Bremen erscheinen.

II. Mit dem Schauenburg'schen Geschlechte, welches seine Stammburg bei Rinteln an der Weser hatte, hat mehrere Jahrhunderte hindurch das Land

Schleswig-Holstein gute und böse Tage zusammen ertragen. Die Schauenburger sind insofern die eigentlichen Schöpfer von Schleswig-Holstein, als unter ihnen durch Tapferkeit und Umsicht Schleswig aus der Verbindung mit Dänemark gerissen und zwischen Eider und Königsau deutsche Kultur neu befestigt wurde. Unter Adolf I., welcher schon 1128 starb, drohte die Gefahr, daß das Land Wagrien als besondere Herrschaft unter wendischen Fürsten oder als Bestandtheil des Dänenreiches von dem übrigen Lande abgetrennt ward. Der Nachfolger Adolf II., unterstützt von dem Missionar Vicellin, wehrte dieses ab, dagegen ward er mit in die Kämpfe gezogen, welche nach Kaiser Lothars Tode zwischen den Welfen und Hohenstaufen ausbrachen. Als Anhänger Heinrich des Stolzen mußte er, als dieser das Herzogthum Sachsen an Albrecht den Bären verlor, die Grafschaft räumen; da das Glück sich wieder den Welfen zuneigte, kehrte er gestützt durch die Gunst des jungen Heinrich des Löwen in das Land zurück und empfing 1143 von diesem auch Wagrien zum Lehen. In seine Zeit fällt die Einwanderung zahlreicher Niederdeutscher namentlich aus Holland und Flandern in das östliche Holstein, zugleich aber werden in den noch von Wenden bewohnt bleibenden Theilen des Landes zahlreiche Klöster und adelige Herrensitze gegründet, wie auch anderswo das Werk der Germanisirung, z. B. in Preußen, durch Geistlichkeit und Ritterschaft vollzogen wird und für beide sehr fruchtbringend gewesen ist. Bis auf den heutigen Tag bildet dieser Theil von Holstein den Sitz zahlreicher Rittergüter und nirgendswo ist von der Bevölkerung das Joch der Leibeigenschaft schwerer getragen worden. Als der eigentliche Gründer der Stadt Lübeck nach Zerstörung der alten Stadt hat Graf Adolf den wichtigsten Baustein zur später weltberühmten Hansa gelegt. Im Jahre 1158 fand dann nach manchen Streitigkeiten zwischen Heinrich dem Löwen und dem Grafen die eigentliche Ordnung des Lübeck'schen Städtewesens unter dem Einflusse Heinrich des Löwen statt.

Nachdem Adolf II. im Jahre 1164 im siegreichen Kampfe gegen die im heutigen Mecklenburg wohnenden Wenden gefallen war, folgte ihm nach längeren Jahren der Vormundschaft sein Sohn Adolf III. In dem Streite zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen stellte sich der Graf von Holstein wie die meisten Vasallen des gewaltigen Sachsenherzogs auf die Seite des Kaisers. Nach dem Sturze Heinrich des Löwen, als das sächsische Herzogthum an den Sohn Albrecht des Bären, Bernhard von Askanien, kam, bot sich für die Dänen Gelegenheit unter Waldemar I. und dessen Sohne Knlud, die inneren Zwistigkeiten in Holstein zur Eroberung zu benutzen und das deutsche Doppelkönigthum Otto's von Braunschweig und Philipp's von Schwaben vermehrte die Gunst der Umstände. Graf Adolf geschlagen, gefangen genommen, zog sich auf die väterliche Stammburg Schauenburg zurück der 1202 auf den Thron gelangte dänische König, Waldemar der Sieger genannt, herrschte weithin über das ganze Holstische Land und der junge deutsche König aus dem Geschlechte der Hohenstaufen, Friedrich II., bestätigte im Jahre 1214 dem siegreichen Dänen alle seine Eroberungen im römischen Reiche und dem Wendenlande.

Bekanntlich ist die Zeit Waldemar des Siegers die glorreichste in der ganzen dänischen Geschichte, sie war aber zugleich die gefährlichste für die Entwickelung Deutschlands im Norden. Auf den ununterbrochenen Siegeslauf des Dänenkönigs traf 1223 seine Gefangennehmung durch den Grafen Heinrich von Schwerin. Um seine Freilassung zu erreichen, verzichtete der Dänenkönig auf ganz Nordalbingien und fast alle seine weiteren Eroberungen. Nachdem er sich bald darauf durch den Papst von seinen eidlichen Verpflichtungen hatte lösen lassen, brach er den geschlossenen Frie-

den, wurde aber in der Schlacht bei Bornhöved 1227 durch die vereinigten Kräfte des Landes, an deren Spitze der Schauenburger Adolf IV., der Sohn Adolf III., sich gestellt hatte, vollständig aufs Haupt geschlagen. Mit Recht hieß es davon in der Chronik: „also wurden des Tages die Lande gelöst von der Dänen Gewalt, daß sie alle Gott gaben Lob und Ehre". Die deutsche Entwickelung in Holstein sowie das Aufblühen der im holstein'schen und wagrien'schen Gebiete gegründeten Städte Lübeck und Hamburg ist unzweifelhaft dem glücklichen Ausgang jener Schlacht zu verdanken. Selbst die spätere Verbindung mit Dänemark durch das Haus Oldenburg hat den deutschen Charakter Holsteins und die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche, so lange dieses bestand, nicht mehr gefährden können. Daß die beiden Städte Lübeck und Hamburg später aus der Grafschaft ausschieden und als freie Städte und Gemeinwesen sich mehr und mehr entwickelten, ist für das ganze Deutschland sicherlich nur von Vortheil gewesen.

In der nächst folgenden Zeit bietet Dänemark das Schauspiel schwacher Fürsten und innerer Unruhen, die Schauenburger in Holstein traten in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herzogen von Schleswig, und die damit zusammenhängende Politik hatte günstigen Fortgang trotz der Theilung, welche jetzt ähnlich so manchen Vorgängen in anderen deutschen Fürstenhäusern unter den Grafen von Holstein stattfanden. Die Verfassung der Grafschaft unterschied sich im Wesentlichen nicht von derjenigen, welche damals in den meisten deutschen Territorien schon Fuß gefaßt hatte. Die Abhängigkeit von dem sächsischen Herzogthum war eine mehr formelle geworden, wenn auch die Grafen von Holstein noch keine eigene Reichsstandschaft hatten. Ihre Gewalten im Lande waren die gewöhnlichen Rechte der Landeshoheit, ihre Beschränkungen durch die Ritterschaft bestanden mehr faktisch und dies mehr nach dem Wechsel von Macht und Einfluß, als daß sie rechtlich festgestellt gewesen wären. Die Formen des Lehenswesens machten sich auch hier in den öffentlich rechtlichen Beziehungen bemerkbar. Hauptsitz des Grafenhauses war Segeberg geworden.

Als Adolf III. in Erfüllung eines in der Schlacht von Bornhöved gegebenen Gelübdes im Jahre 1239 ins Kloster trat, hinterließ er die Nachfolge seinen beiden Söhnen Johann und Gerhard, für welche Herzog Abel von Schleswig, der Schwiegersohn Adolf IV., die Vormundschaft führte. Blutige Schlachten und siegreiche Kämpfe gegen den König Erich von Dänemark bezeichnen die nächsten Jahre, die Flotte Lübeck's zerstörte sogar Kopenhagen; erst nach dem Tode Erichs wurde der Streit friedlich beigelegt. In Holstein hatten die Brüder Johann und Gerhard gemeinschaftlich regiert und nur die Einkünfte aus den verschiedenen Landestheilen waren den beiden Zweigen der Familie getrennt zugewiesen. Für die Söhne Johanns, der 1263 starb, führte ihr Oheim Gerhard die Regentschaft, bis im Jahre 1273 eine förmliche Theilung des Landes stattfand. Bemerkenswerth dabei ist die Tendenz, von den drei Haupttheilen des Landes einer jeden Linie wenigstens etwas zuzuweisen. Auf die Theilung zwischen Gerhard und seinen Neffen Adolf V. und Johann II. folgte eine Trennung des väterlichen Erbes zwischen diesen letzteren; die Gerhard'sche Linie wird die Rendsburger genannt, die andere zerfällt in die beiden nach den gewählten Sitzen so genannten Kieler und Segeberger Linien.

Unter den Söhnen Gerhard I., der im Jahre 1290 starb, kam es zu einer weiteren Theilung. Adolf erhielt die alte Stammherrschaft Schauenburg an der Weser und einen kleinen Landstrich nördlich der Elbe, der von da an, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch aus der Grafschaft und dem späteren Herzogthum Holstein bis zum Erlöschen der Linie 1640 scheidet. Gerhard II. erhielt die Hälfte

des übrigen väterlichen Besitzthums nördlich der Elbe und namentlich wagrisches Land; sein Bruder Heinrich, dem vorwiegend holsteinische Landestheile zufielen, nahm seinen Hauptsitz in Rendsburg. Einen tiefer eingreifenden Einfluß auf den Zusammenhang des ganzen Landes haben diese Theilungen vorerst nicht geübt, die Vasallen wurden als allen Landesherren gemeinschaftlich verpflichtet angesehen. Um jedoch die nach altsächsischem Lehenserbrecht ausgeschlossene Lehensnachfolge der Seitenverwandten für den Fall des Aussterbens einer Linie zu gewinnen, und dadurch den Heimfall dieses Lehens an den Lehensherrn auszuschließen, wurde im Jahre 1307 die Belehnung sämmtlicher Grafen mit ihren Landen zur gesammten Hand durchgesetzt.

Es ist dies der erste lehens- und staatsrechtlich wichtige Vorgang für den Streit über die Erbfolge Schleswig-Holsteins nach dem Aussterben des königlichen Mannsstammes.

III. Um dieselbe Zeit tritt, nachdem die Schlacht bei Bornhöved Holstein dauernd für Deutschland gewonnen, der Wendepunkt in den Geschicken des nördlich der Eider gelegenen Schleswigs ein. Jahrhunderte lang war hier die dänische Herrschaft begründet gewesen, Statthalter mit bald größerer bald geringerer Macht führten das Regiment, das namentlich an den Grenzen gegen Süden und gegen die stets unruhigen Friesen schwer zu behaupten war. Die bedeutendste Persönlichkeit in dieser Stellung ist unter König Nils sein Brudersohn Knud, der 1115, nachdem er in Deutschland seine Bildung genossen, die Statthalterschaft, und damit das Herzogthum im Sinne der Heeresführung erlangte. Siegreiche Kämpfe gegen die Wenden trugen ihm vom deutschen Kaiser als Lehen die Herrschaft über das östliche Holstein und Mecklenburg ein; deutsche Kultur war unter ihm vielfach in Schleswig begünstigt und Knud Lavord, wie er nach dem angelsächsischen Worte hlaford (lord), der Herr, genannt wurde, war in seiner Doppelstellung zu Dänemark und Deutschland ein Repräsentant des Landes selber. Die Gefahr, welche sein Ansehen und seine Macht dem dänischen Königshause bringen konnte, büßte er mit seinem Leben; 1133 ward er von dem Sohne des Königs Magnus bei Ringstädt auf Seeland meuchelmörderisch erschlagen. Zur Sühne dafür mußte Dänemark dem deutschen Kaiser huldigen und eine Geldbuße zahlen. 1134 erschlugen aber die Bürger Schleswigs in Blutrache für ihren gefallenen Herrn und Gildebruder den dänischen König. Die blutigen inneren Streitigkeiten führten endlich den Sohn Knud Lavords, Waldemar, auf den dänischen Thron. Ihm folgte im Jahre 1182 sein jüngster Sohn des gleichen Namens im Herzogthum Schleswig. 1202 bestieg dann nach dem kinderlosen Tode seines Bruder Knud Herzog Waldemar als Waldemar II. den Thron von Dänemark, doch wird die besondere Stellung dieses Landestheils im Vergleich zu den übrigen Theilen des Reiches vielfach anerkannt; das Herzogthum wird aber noch nicht Schleswig, sondern Jütland genannt.

In die Zeit Waldemar II. fällt die Entwickelung des Städtewesens durch Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes in denselben. Auch das Landrechtsbuch, „Jütisches Low" genannt, aus dem Jahre 1241, umfaßt sowohl das öffentliche Recht des Landes als privatrechtliche Ordnungen. Wenn auch das Rechtsbuch im Unterschiede von dem eigentlichen deutschen Rechte auf nordischen Grundlagen ruht, so hat sich doch später durch den Zusammenhang Schleswigs mit Holstein das Gültigkeitsgebiet desselben bedeutend gemindert und die Rechtsentwickelung in Schleswig von derjenigen im eigentlichen Dänemark einen ganz verschiedenen Gang genommen. Nach dem Tode Waldemars II. folgte ihm als König von Dänemark sein

Sohn Erich, während der jüngere Abel das Herzogthum Schleswig erhielt. Durch seine Heirath mit Mechthildis, der Tochter Adolf III., wurde Abel wie schon erwähnt, in die holsteinischen Verhältnisse mit hineingezogen; friedliche Beziehungen zu den Schauenburgern erhielten sich auch, als er nach dem Tode seines Bruders 1250 den dänischen Thron bestieg. Da aber nach seiner Erschlagung im Kampfe gegen die Nordfriesen 1252 nicht der Sohn Waldemar, sondern der Bruder Abels, Christoph, die Herrschaft in Dänemark erhielt, wurde zwischen dem schleswig'schen Herzogshause und Dänemark ein politischer Gegensatz hervorgerufen, den das Verwandtschaftsband zwischen dem Grafen von Holstein und der Abel'schen Linie nur noch schärfer machen mußte. Da das Herzogthum Süd-Jütland, wie es jetzt auch heißt, unzweifelhaft ein Lehen der dänischen Krone war, kam es bei dem innern Zwiespalt des Fürstenhauses im Wesentlichen darauf an, ob das Herzogthum wie die deutschen Lehen als ein erbliches zu gelten hatte. Im Laufe der Zeiten ist die Entscheidung für die Erblichkeit gefallen, zunächst mußte dieselbe mit den Waffen gesucht werden. Der Erfolg war, daß Herzog Waldemar als solcher 1254 die Belehnung vom König Christoph erhielt. Die Belehnung mit der Fahne erfolgte nach deutscher Weise. Nach dem Tode König Waldemar III. brachen neue Streitigkeiten aus; die Schlacht auf der Lohheide 1261 fiel zu Ungunsten der Königin Regentin von Dänemark, Margaretha, und ihres Sohnes Erich aus und von da an befestigte sich der Einfluß des Hauses Schauenburg in Schleswig. Die Kämpfe werden mehr und mehr zwischen dem holsteinischen Grafenhause und dem dänischen Könige geführt.

Nach mehrfachen Verschiebungen durch Theilungen und Wiederzusammenfassen der Landesbestandtheile stehen im Anfange des 14. Jahrhunderts die beiden Vettern Graf Gerhard von der Rendsburger Linie und Johann von der Plön-Kieler in den Vordergrund der Ereignisse, jeder der Zahl nach der III. genannt. Johann war erfahrner in den Künsten der Diplomatie, während Gerhard, später der Große genannt, dem Waffenglück seinen Ruhm verdankte. Ein Neffe Gerhards war der minderjährige Sohn des 1325 verstorbenen Herzogs Erich II. von Schleswig. Als der König von Dänemark, Christoph, der Nachfolger des Königs Erich Menved, die Vormundschaft über seinen jungen Vasallen beanspruchte und zugleich das Land besetzte, wurde er von den holsteinischen Grafen und ihren Verbündeten geschlagen und floh ein Jahr später 1326 selbst aus Dänemark. Zu seinem Nachfolger ward der junge Herzog von Schleswig von den Großen des Reichs erwählt und Gerhard selber als Vormund des Reiches zu Dänemark anerkannt. Aus eben diesem Jahre stammt die Versicherung, welche König Waldemar unter dem Einflusse Gerhards abgeben mußte: „daß das Herzogthum Süd-Jütland weder mit dem Reiche noch mit Dänemark vereinigt oder verbunden werde, so daß ein Herr über beide sei.“ Es ist dies die sogenannte Constitutio Waldemariana, welche zwar als eigene Urkunde nicht erhalten worden ist, aber in ihrem Inhalte so vollständig der Schauenburg'schen Politik entspricht, daß die Wirklichkeit jener Erklärung von den Historikern nicht bezweifelt wird. Ein weiterer und bedeutenderer Schritt als diese in die Zukunft gerichtete Erklärung war die Uebergabe des Herzogthums Süd-Jütlands an die Grafen von Holstein. Am 15. August 1326 wurde das ganze Herzogthum auf dem Reichstage zu Nyburg dem Grafen Gerhard als ein Fahnenlehen übertragen und gleichzeitig dem Grafen Johann III. und seinen Erben die Insel Femarn als Lehen gegeben. Die Rückkehr des Königs Christoph auf den dänischen Thron bewirkte, daß Herzog Waldemar in den Besitz des Herzogthums Schleswig wieder eingesetzt wurde. Zur Sicherung des Anfallsrechtes an Gerhard und seine Erben, wenn Waldemar unbeerbt sterben sollte, wurde dem Grafen Ger-

hard die Insel Fünen in Pfand gegeben. Mitten in seinen Entwürfen aber, nachdem er einem guten Theil derselben die Wege gebahnt, starb Gerhard 1340 durch Meuchelmord zu Randers. Unter seinem Einfluß hat das deutsche Element in Schleswig bedeutende Fortschritte gemacht, die öffentlichen Urkunden aus dieser Zeit, die vorher in dänischer Sprache abgefaßt waren, werden jetzt deutsch. Daneben her ging die gesteigerte Ansiedelung holsteinischer und sonstiger deutscher Rittergeschlechter im Süden und Südosten des Herzogthums. Von den Söhnen Gerhards führten Heinrich II. und Claus, von dessen Weisheit das Volk noch nach Jahrhunderten seine Sagen erzählte, sowie von der Tapferkeit Gerhards, sein Werk fort.

Der Graf Johann von der Kieler Linie starb 1359 und hinterließ einen Sohn Adolf VII. Bemerkenswerth aus der nächsten Zeit ist der große Kampf der Hansa mit den Dänen, an welchem auch die Holsteinischen Grafen als Verbündete der Städte Antheil nahmen. Ein glänzender Friede schloß für Deutschland den Kampf, mit den Holsteinischen Grafen wurde 1373 zu Rendsburg der Vergleich geschlossen. Der Sohn Waldemars, Herzog Heinrich, lebte ohne Erben und so rückte der Moment immer näher, wo die zukünftigen Ansprüche, die Gerhard der Große erworben, von seinen Söhnen verwirklicht werden konnten. Herzog Heinrich starb 1375 und wenige Monate nach ihm auch der Dänenkönig Waldemar, den noch in den letzten Lebenstagen der Plan beschäftigte, die alte Herrschaft Dänemarks über das Herzogthum wieder zu gewinnen. Die Grafen Heinrich und Claus setzten sich rasch in den Besitz des Herzogthums, wenn auch da und dort noch gekämpft werden mußte. Es dauerte geraume Zeit, bis ein schließlicher Friedensvertrag mit der Königin Margaretha, welche für ihren minderjährigen Sohn Olaf die Regentschaft führte, mit den Holsteinischen Grafen zu Stande kam. Zu Nyburg ist dann 1386 am 15. August die förmliche Einweisung in das Herzogthum Schleswig geschehen. Statt des Grafen Heinrich, der kurz vorher mit Tod abgegangen war, traten seine drei Söhne Gerhard, Albrecht und Heinrich III. ein. Nach der Verhandlung, die durch feierliche Belehnung und Eidesleistung bekräftigt wurde, sollte die Holsten Herren das Herzogthum Schleswig besitzen, „Kindeskind zu erben" und davon dem Reiche Dänemark Mannschaft und Dienste thun, doch sollte von den Holsteinischen Grafen immer nur Einer der regierende Herzog sein. Nach dem Tode des Grafen Claus 1397 kam es zur Theilung zwischen den 3 Söhnen seines Bruders, nachdem schon vorher eine Auseinandersetzung mit den andern Schauenburgern stattgefunden hatte. Bei dieser Theilung hat die Mannschaft des Landes, d. h. die Lehensträger sowohl Holsteins als Schleswigs einen wesentlichen Antheil genommen; der Herzog Gerhard erhielt das Hauptschloß Plön, Kiel kam an Albrecht, Segeberg mit Rendsburg an Heinrich. Ungetheilt und ungezweit soll außer Anderm auch die Ritter- und Mannschaft sein, während das Herzogthum 9 Jahre lang dem bisherigen Herzog Gerhard verbleiben sollte. Gerhard fand 1404 im Kampfe gegen die Diethmarsen seinen Tod, und auf lange Zeit unterbleiben nach der schweren Niederlage in der Suder Hamm die Angriffe auf das freie Bauernvolk. Gerhard hinterließ nur unmündige Kinder, sein Bruder Albrecht war ohne Erben gestorben, der dritte, Heinrich, war Geistlicher geworden, und da Graf Claus auch nur eine Tochter hinterlassen hatte, so schien die große Zeit des Schauenburger Hauses vorbei zu sein. Margaretha von Dänemark benutzte diese Lage, um sich in den Besitz des Herzogthums zu setzen. Der Neffe der Königin Margaretha Erich von Pommern war auf den dänischen Königsthron gekommen und führte Jahre lang den Streit, der besonders um die festen Städte und Plätze im Herzogthum gefochten wurde. 1412 starb dann die große Königin, welche die Vereinigung der drei nordischen Reiche durch die kalmarische Union zu Stande gebracht.

Die Wittwe Gerhards II., Elisabeth, hatte diesem drei Söhne geboren, der älteste derselben Heinrich trat als Herzog auf; es gelang ihm, sich mit andern deutschen Fürsten zu vereinigen, während König Erich die Freundschaft der Städte und namentlich des wichtigen Lübeck erlangte.

Die Beschreibung dieser Kriegszeiten lesen sich wie ein Vorspiel des dreißigjährigen Krieges in Deutschland, nur daß der dänisch-deutsche Kampf damals nicht nur zu Land, sondern auch auf dem Wasser gekämpft wurde. Dann und wann trat eine kurze Waffenruhe ein, aber ein wahrer Friede war bei dem Gegensatz der Interessen nicht zu erlangen. Der dänische König bestritt die Erblichkeit des schleswigschen Lehens eben so heftig, als sie von deutscher Seite behauptet wurde. Der deutsche König Sigismund, der endlich 1424 als Schiedsrichter angerufen wurde, gab sein Urtheil ganz zu Gunsten des Königs, indem er erklärte, daß ganz Süd-Jütland mit Zugehör dem Könige und Reiche Dänemark zukomme und den Grafen von Holstein, Heinrich, Adolf und Gerhard, kein Recht daran zukomme. Von Seiten der Schauenburger ward gegen dieses ungerechte Urtheil Appellation an den Papst eingelegt; doch wurde dieser durch die Drohung des deutschen Königs veranlaßt, auf die Sache nicht weiter einzugehen. Nachfolger des 1421 gestorbenen Grafen Heinrich, des Bruders Gerhard VI., war Adolf VIII. geworden. Zur Unterstützung der Holsteiner traten endlich die Städte der Hansa zusammen und Graf Gerhard, der jüngste Sohn des Grafen Gerhard VI., übernahm die Führung der Flotte. Leider fand Herzog Heinrich beim nächtlichen Sturm auf Flensburg schon 1427 seinen Tod. So kam das Herzogthum an den zweiten Bruder Adolf VIII., dem schon vorher der Oheim Heinrich einen Antheil an Holstein übergeben hatte. Nach wiederholten vergeblichen Versuchen zur friedlichen Beilegung entbrannte der Kampf, der jetzt über 20 Jahre gedauert, mit größerer Heftigkeit, aber diesmal mit siegreichem Erfolg für die deutsche Sache. Endlich kam es zu Verträgen, in welchen der König dem Herzog Adolf für seine Lebenszeit das Herzogthum Schleswig einräumte. Auch mit den Städten ward Friede geschlossen, König Erich aber verlor in Folge der Zerrüttung, welche der Krieg dem Reiche Dänemark gebracht hatte, selbst seine Herrschaft in diesem. Nach der Vertreibung Erichs wurde dann vom dänischen Reichsrath, der einen stets größer werdenden Einfluß gewann, dem Herzog Adolf nicht bloß der volle Besitz des Herzogthums Schleswigs eingeräumt, sondern für den neu zu wählenden König die Verpflichtung übernommen, die Belehnung für den Herzog zu gewähren. Der neue König Christoph von Baiern, der Neffe des vertriebenen Erich, ertheilte dann 1440 zu Kolding die Belehnung mit ausgestreckter Fahne zu einem rechten Erblehen unter Zustimmung des gesammten dänischen Reichsraths, und im Jahre 1443 wurde bei der Krönung des Königs Christoph die Lehensurkunde erneuert.

IV. Wenn auch so Herzog Adolf den Zusammenhang der Lande Schleswig und Holstein und sein eigenes Recht glücklich zu Stande gebracht hatte, fehlte doch für die Zukunft Schleswig-Holsteins ein Wesentliches — die Erbfolge nach Adolf VIII. war nicht gesichert. Vor ihm war wie wir gesehen sein älterer Bruder Heinrich in jungen Jahren vor Flensburg gefallen, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Der dritte Bruder Gerhard starb 1433 auf einer Reise zu Emmerich am Rhein; die Aechtheit der von ihm stammenden 2 Kinder, eine Tochter und ein Sohn, ward bestritten. Die Mannschaft des Landes, welche mehr und mehr die Rechte und Stellung einer ständischen Vertretung gewonnen hatte, weigerte sich, diese Kinder als erbberechtigt anzuerkennen und der Sohn ist verschollen. Herzog Adolf schloß eine neue Ehe, aber auch diese blieb unbeerbt. Es bestand noch von dem Schauen-

burger Hause der Zweig, welcher die Stammgrafschaft und jene kleine Herrschaft an der Elbe besaß; aber mit Uebergehung der Ansprüche derselben suchte Herzog Adolf den ältesten Sohn seiner Schwester, welche mit dem Grafen Diederich von Oldenburg vermählt war, die Nachfolge in seinen Ländern zu verschaffen. Im Herzogthum Schleswig leistete die Mannschaft schon 1447 dem Grafen Christian von Oldenburg als künftigen Landesherrn die Huldignng; in Holstein ging die Sache schwieriger, da hier das Recht der andern Schauenburger Linie unantastbar schien. Mitten in die Vorbereitung, welche Herzog Adolf traf, um seinem Schwestersohn auch die Nachfolge in Holstein zu sichern (es gehörte dazu namentlich auch, daß für den deutschen Kaiser der Bischof von Lübeck eine neue Belehnung des Herzogs mit Holstein, die sich auf die Schauenburger Linie nicht erstreckte, vornahm), traf ihn den Ruf, den dänischen Königsthron zu besteigen. Seine vielfachen Beziehungen zu dem dänischen Reichsrathe gaben dazu besondern Anlaß. Herzog Adolf lehnte jedoch den Antrag ab, schlug dagegen den Grafen Christian von Oldenburg vor, der in Folge dessen auf die ihm schon zu Theil gewordene Huldigung in Schleswig und Holstein verzichten mußte und ebenso die Bestimmung aus der Handveste des Königs Waldemar über das Getrennthalten des Herzogthums Schleswig vom Reiche Dänemark bestätigte. Auf diese Weise suchte man sich in Schleswig-Holstein gegen eine neue Verbindung mit Dänemark zu sichern, aber wie die Folge lehrte, wurde das kaum zerrissene Band rasch wieder geknüpft. 1455 bestätigte Christian als dänischer König seinem Oheim Schleswig als ein rechtes Erblehen, worin unzweifelhaft das Streben nach dem Erwerb von Seiten des neuen Dänenkönigs sich verrieth. 12 Jahre lang regierte noch der letzte Schauenburger die Grafschaft Holstein, wie jetzt das spätere Herzogthum in seinem ganzen Umfang genannt zu werden pflegte. Er starb im Schlosse Segeberg am 4. September 1459. Nach den damals herrschenden Rechtsansichten war große Gefahr vorhanden, daß die Vereinigung des Herzogthums und der Grafschaft gesprengt werden würde; den Schauenburgern an der Weser wurde ein Anrecht auf Schleswig bestritten; König Christian und seine Brüder waren dem verstorbenen Herzog nur durch den Weiberstamm verwandt und wenn man dieß auch für Schleswig als dänisches Lehen gelten lassen wollte, so konnte ein Erbrecht auf Holstein für die Schwestersöhne Adolfs sicherlich nicht behauptet werden; für Schleswig stand wieder zur Frage, wie der dänische König als Lehensherr sich zu irgend einer sonstigen Herrscherfamilie stellen wrd. Unter diesen Umständen waren die Stände der Grafschaft und des Herzogsthums darauf aus, sich vor Allem gegen die Trennung der beiden Lande zu sichern. Die Ansprüche des Grafen Otto von Schauenburg wurden zunächst abgewiesen; später gelang es durch allerlei Besprechungen nnd Versprechungen für die Wahl des Oldenburgers eine Anzahl der leitenden Männer zu gewinnen. Endlich kam am 5. März 1460 die berühmte Urkunde zu Stande, welche zu Ripen ausgefertigt wurde und das eigentliche Staatsgrundgesetz der Lande Schleswig und Holstein gewesen ist.

Nachdem zugleich mit den Brüdern des Königs von diesen eine Abfindung getroffen war, da dieselben, wenn er ein Erbrecht hatte, ein gleiches besaßen und da sich der König verpflichtet hatte, die Ansprüche der Schauenburger ebenfalls zu beseitigen, so ward der erste Dänenkönig aus dem Hause Oldenburg in Ripen von den vereinigten Ständen von Schleswig und Holstein als Herzog und Graf gewählt und anerkennt. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß er „nicht als König von Dänemark" gewählt werde. Das Wahlrecht war in diesen Landen sicherlich eine Neuerung, aber der Einfluß der Landstände auf die Regierungs-

nachfolge war damals vielfach ein so mächtiger, daß faktisch die Ausübung dieses Rechtes als eine Aenderung nicht erschien, zumal hier der größere Theil der etwa Erbberechtigten oder sonst Betheiligten zu diesem Wege der Entscheidung seine Zustimmung gab. Die späteren Kontreoersen über die Erbfolge in Schleswig-Holstein haben den Regierungserwerb Christian I. als ihren Hauptausgangspunkt genommen und den ganzen Vorgang eingehender Untersuchung unterworfen. Darnach sind 3 Momente wohl zu unterscheiden. Die beiden Lande, für welche 1460 eine neue Dynastie eintrat, waren Lehensgebiete; die Befolgung der allgemeinen Lehensrechtsgrundsätze war daher die erste Voraussetzung. Sie waren daneben erbliche Lehen und dadurch konnte in Bezug auf sie Erbberechtigung vorhanden sein. Endlich ward durch die Thatsache der Wahl und die Aufnahme des Wahlrechts der Stände für die Zukunft diesen eine Mitwirkung bei der jeweiligen Ernennung des Herrschers zugestanden. Dieses Wahlrecht hat jedoch nach den beiden Priveligien-Urkunden Christian I. nur innerhalb der erbberechtigten Familie unter des Königs Kindern oder bei ihrem Mangel unter den sonstigen Erben stattzufinden. Ist nur ein Erbberechtigter vorhanden, so ist nach dem wahren Inhalt der Ripener und Kieler Urkunde ein von demselben etwa absehendes Wahlrecht nicht vorhanden. Wie die Wahl oder doch Anerkennung des Königs Christian I. als Herzog ihren eigentlichen Grund darin hatte, die Unzertrennlichkeit von Schleswig-Holstein zu sichern; so sollte das Wahlrecht, indem es gestattete, aus mehreren Gleicherbberechtigten einen zu ernennen, ebenfalls dazu dienen und das Versprechen des Königs für alle Zeiten wahr zu halten, daß die Lande zusammen bleiben sollen, ewig ungetheilt. Allerdings hat eine spätere Zeit sich theilweise gegen den ursprünglichen Sinn der grundlegenden Ordnung von 1460 vergangen; aber weder sind jemals Holstein und Schleswig ganz auseinander gerissen worden, noch haben die unter dem Landesherrn gemachten Theilungen die Gemeinschaftlichkeit der Hauptinstitutionen des Landes gebrochen. Die Rechte, welche Christian I. bei seiner Thronbesteigung in Holstein und Schleswig erwarb, gingen nach Maßgabe der gemeinen deutschen Lehenerbfolge auf seine sämmtlichen Descendenten im Mannsstamme über, nur beschränkt durch das innerhalb des Familienerbrechts den Ständen gewährte Ernennungs- und Auswahlrecht. Es unterliegt auch keinem gegründeten Zweifel, daß sämmtliche zu Schleswig und Holstein gehörige Nebenherrschaften dem allgemeinen Erbgang im Hause Christian I. als ersten Erwerbers unterlegen, wie dieß dann auch bei dem Aussterben der Schauenburger Nebenlinie zur Geltung gekommen ist.

V. Die Bedeutung der Vorgänge von 1460 beschränkten sich aber nicht blos auf dieses Erb- und Wahlrecht. Nicht mit Unrecht hat man die Handveste Christian I. und ihre „tapfere Verbesserung" die **magna charta** von Schleswig-Holstein genannt. Der Rath des Landes, welcher mit dem König und dem dänischen Reichsrath über die Annahme des Ersteren als Herzogs und Grafen zu berathen hatte, hat zunächst darauf Bedacht genommen, daß der jeweilige neue Fürst die Bestätigungen der Landesfreiheiten zu gewähren habe, und diese werden dann in der Urkunde theils im Allgemeinen gesichert, theils im Einzelnen eine Reihe solcher Grundrechte aufgestellt. Alle Beamte, der Drost von Schleswig, der Marschall von Holstein, sollen Einwohner dieser Lande sein. Für die gehörige Rechtspflege und ihre Unabhängigkeit wird Sorge getragen. Keine Schatzung soll, abgesehen von den unmittelbaren Gutsangehörigen des Landesherrn, ohne Zustimmung der Landstände auferlegt werden. Ebenso darf ohne Zustimmung der Räthe und gemeiner Mannschaft kein Krieg angefangen werden. Den Zusammenhang von

Handel und Verkehr des Landes mit den benachbarten Städten Lübeck und Hamburg, wovon letzteres formell noch ein Bestandtheil der Grafschaft Holstein war, wird dadurch anerkennt, daß der Fürst keine andere Münze einführen darf, als in Lübeck und Hamburg gäng und gebe ist. Sowohl bei Anwesenheit des Königs als wenn der Fürst außer Landes ist, hat der Rath, der wesentlich als ständischer Ausschuß erscheint, einen hervorragenden Antheil an den öffentlichen Geschäften. Die Landesprivilegien von 1460 bilden in ihrer Gesammtheit die freisinnigste Verfassung, wie sie die alt ständische Entwicklung in Deutschland je nur hervorgerufen hat.

Wenn auch König von Dänemark, so war Christian I., der erste Oldenburger auf dem Throne der Herzogthümer, doch ein Fürst aus deutschem Stamme und gegen die Gefahren, welche durch die Vereinigung der Kronen der beiden Lande auf einem Haupte entstehen konnten, glaubte man sich in Schleswig-Holstein durch das neue Erb- und Verfassungsrecht wohl gesichert. So kam schon im Jahre 1466 zwischen Vertretern des Reiches Dänemark und Schleswig-Holstein am 20. Juli ein weiterer Vertrag zu Stande, dem der König und Herzog ebenfalls zustimmte, wodurch die Wahl eines Landesherrn als eine gemeinschaftliche Sache durch 12 Räthe aus dem Königreiche und 12 aus Schleswig-Holstein erforderlichen Falls vor sich gehen sollte. Zwischen den beiden Ländern soll ewiger Friede bestehen, alle Streitigkeiten durch den Zusammentritt der Räthe beigelegt werden. Unter Christian I. ist denn auch 1474 die Erhebung der Grafschaften Holstein, Stormarn und des dazu gehörigen Dithmarsen, das schon im Jahre 1473 von dem Kaiser Friedrich III. dem König Christian I. und seinen Erben zu Lehen verliehen war, zu einem Herzogthum Holstein, und die Belehnung des Fürsten mit diesem so vereinigten Lande geschehen. Bis dahin hatte im Namen des Kaisers der Bischof von Lübeck die Grafschaften verliehen, dieß sollte von nun an auch für das neue Herzogthum gelten. Dithmarsen war freilich zunächst nur ein Besitz in der Hoffnung, und unter Christian I. ist es zum Versuche eines Zwanges gegen das Land nicht gekommen. Der Papst stellte sich den Plänen von König und Kaiser entgegen und bestätigte die alte Verbindung des Landes Dithmarsen mit dem Erzbisthum Bremen. Bald darauf konnten die Dithmarser auch den Kaiser auf ihre Seite hinüberziehen. Die letzten Jahre seiner Herrschaft verbrachte Christian in dem Streben, den Gewaltthätigkeiten des Adels, die damals wie überall bei dem Mangel einer ausgebildeten Justiz und Polizei das Land schwer drückten, entgegen zu treten.

Christian I. hatte zwei Söhne, Johann und Friedrich. Schon jetzt wurde das Wahlrecht, wie es die Privilegien von 1460 gegeben, von Johann, der den dänischen Thron nach der Wahl des dortigen Reichsraths bestiegen, angefochten. Der Plan, den jüngern Friedrich allein zum Herzog von Schleswig und Holstein zu wählen, ward hintertrieben und den beiden Brüdern zugleich gehuldigt. Während der Unmündigkeit Friedrichs führte der König allein die Regierung; nach erlangter Volljährigkeit des jüngern Bruders wurde im Jahre 1490 die Theilung der Lande, also ein weiterer Bruch in der Ordnung von 1460 vorgenommen. Wie ehemals unter den Schauenburgern, wurden auch jetzt die Hauptschlösser mit den zu ihnen gehörigen Aemtern in zwei Theile geschieden, der jüngere Bruder Friedrich nahm den nach dem Hauptschlosse Gottorp bei Schleswig, später sogenannten Gottorper Antheil; die andere dem König zufallende Hälfte wurde der Segeberger Antheil genannt. Nicht in diese Theilung wurde gezogen das Verhältniß zu den Prälaten und der Ritterschaft, ebenso das allgemeine Steuerwesen, überhaupt

alles, was sich auf die Landstände bezog. Ebenso blieben in der Gemeinschaft die Ansprüche auf Dithmarsen, die denn auch sehr bald mit den Waffen geltend zu machen, versucht wurde. Die gemeinschaftlich gebliebenen Angelegenheiten, sowie die Territorial-Auseinandersetzung dergestalt, daß die Besitzungen der Brüder unter einander lagen, sollten, trotz der sonstigen Trennung in Verwaltung und Nutznießung, den Zusammenhang der Lande sichern. Im Jahre 1500 wurde von dem König und Herzog gemeinschaftlich der Zug gegen Dithmarsen unternommen; zahlreiche Landsknechte waren dafür geworben; dazu kam die gesammte Ritterschaft des Landes. Die Tapferkeit und Umsicht der Dithmarsen, unterstützt durch die Witterung, siegte über die weit zahlreichern Schaaren der Eindringenden; massenhaft wurden die Angreifer zu Boden geschlagen und mit genauer Noth entkamen der König und der Herzog selber.

Die Schlacht bei Hemmingstädt bildet ein würdiges Seitenstück zu dem Kampfe in der Süderhamme, in welchem 1404 Herzog Gerhard Niederlage und Tod fand. Unter dem Einfluß der Hansestädte kam ein Vergleich zu Stande, aber es war mehr ein Verhältniß des Nichtkrieges als des Friedens. In den letzten Regierungsjahren Johanns spielte ein Krieg des Königs mit den Hansa-Städten selber, der größten Theils zur See geführt wurde, aber Schleswig-Holstein war an diesem Kampfe unbetheiligt, der nur von dem eigentlichen Dänemark und für dänische Interessen geführt wurde. Der Sohn und Nachfolger Johanns, Christian II., wurde vom Bischof von Lübeck mit dem Herzogthum Holstein beliehen, als König von Dänemark gab er sich selber das Lehen von Schleswig und er empfing gemeinschaftlich mit seinem Oheim Friedrich unter Bestätigung der Landesprivilegien die Huldigung der Landstände.

Die Regierungsgeschichte Christian II. hat ihren eigentlichen Sitz in den drei nordischen Reichen. Für Schleswig und Holstein ist bemerkenswerth, daß durch seine Verwandtschaft mit Karl V. ihm das aktive Recht der Belehnung mit Holstein an Stelle des Bischofs von Lübeck zu Theil wurde. Dieß gab Anlaß zu einer Erweiterung der Spannung, welche schon längere Zeit zwischen dem Herzog Friedrich und dem König bestanden hatte. Die Stimmung in dem Lande war offenbar zu Gunsten des Herzogs und gegen den jähzornigen wilden König. Endlich brach der Sturm gegen Christian in Dänemark los und Herzog Friedrich verband sich mit den Aufständischen und der Stadt Lübeck. Am 26. März 1523 empfing der Oheim zu Nyborg die dänische Krone, welche der Neffe verspielt hatte. Durch den Sturz König Christians wurde die Theilung, welche 1490 in den Herzogthümern stattgefunden, wieder aufgehoben. In dem bis dahin königlichen Antheil empfing Friedrich die Huldigung. Da die Hansestädte besonders diejenigen waren, welche den Sturz Christians als eines Feindes ihrer Interessen in der Ostsee herbeigeführt hatten, beschützten sie auch die Herzogthümer gegen erneute Angriffe des vertriebenen Königs-Herzogs. Die neue Situation, daß der einzige Herzog der Lande Schleswig-Holstein zugleich auch König von Dänemark war, führte zu mancherlei Veränderungen in dem Verfassungsrechte des Landes. Da die Privilegienbestätigung durch Friedrich I. erst 1533 in die Hände der Stände kam, pflegt man sie nach diesem Jahre zu citiren, obgleich sie schon früher 1524 ausgestellt war. Im Allgemeinen zeigt sich darin eine Begünstigung des Adels, wie denn gerade in diesem Kreise sich die Hauptgegnerschaft des vertriebenen Königs-Herzogs Christian vorfand. Von besonderer Wichtigkeit für das allgemeine Verfassungsleben ist die Bestimmung, daß auch für Schleswig eine Appellation nicht außerhalb des Landes nach Dänemark gehen solle. Als höchste Instanz sollte

der Landtag jährlich 2 Mal zu Flensburg und zu Kiel sich versammeln und dadurch kam auch in die politischen Verhandlungen eine gewisse Regelmäßigkeit. Uebrigens war es stets der gemeinschaftliche Landtag für beide Herzogthümer.

Ein Vorgang aus der Herrscherzeit Christian II. und Friedrichs, der noch in den jüngsten Tagen zu einer komischen Wiederaufweckung gelangt ist, war das Bestreben des Churfürsten Joachim von Brandenburg, seine Heirath mit der Tochter König Johann's als Mittel zum Erwerb der Herzogthümer zu verwerthen. Die angeblichen Anrechte seiner Gemahlin auf die Hälfte der von König Johann besessenen Erblande ließ er sich vom Kaiser Maximilian bestätigen und von demselben zugleich eine Anwartschaft auf die andere Hälfte geben. Ihre Verwirklichung setzte aber voraus, daß der Mannsstamm in Schleswig-Holstein ausstarb und daß überhaupt eine Weibernachfolge in diesen Landen zulässig sei. Da es sich um das reine Wahlreich Dänemark bei diesen Plänen nicht handeln konnte, und nur Schleswig-Holstein als Oldenburgisches Erbland erschien, ist wenigstens die frühe Theilnahme, welche das Haus Brandenburg schon vor mehr als 300 Jahren dem Erwerb des Landes zwischen Nord- und Ostsee geschenkt hat, bemerkenswerth.

VI. Wenige Jahre später wurden die Herzogthümer von der Bewegung der Reformation ergriffen, die bekanntlich in Christian II. einen lebhaften Freund fand. Verhältnißmäßig rasch wurde die neue Lehre in den Herzogthümern seßhaft und auch von Seiten der höheren und niederen Geistlichkeit wurde wenig Widerstand geboten. Sehr bald ersah der Adel des Landes, daß sich auch materielle Vortheile für ihn aus dem Reformationswerke ergeben könnten. Ehe noch die Reformation vollständig siegte, starb der König Herzog Friedrich I. Sein ältester Sohn Christian III. hatte sich ganz besonders der neuen Lehre zugewandt und dieß erleichterte bei der damaligen Stimmung seine und seiner drei unmündigen Brüder Anerkennung in der Herrschaft durch den Landtag 1533. Im Bezug auf das Kirchenwesen wird ein vorläufiges Abkommen getroffen, bis sämmtliche Fürsten mündig seien.

Unter den schwankenden Verhältnissen und namentlich wegen der noch in Dänemark ausstehenden Königswahl wurde in Erneuerung der alten Union 1533 ein neues Bündniß zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Rathe von Holstein geschlossen. Darnach soll alle Streitigkeiten zwischen beiden Landen, sowie zwischen den Unterthanen ein Schiedsgericht entscheiden, gegenseitige Kriegshülfe wird zugestanden, im Falle der Noth mit aller Macht. Das Bündniß soll gelten, so lange aus dem Geblüte Königs Friedrichs ein König in Dänemark bleibt und fortan zu ewigen Zeiten. In Bezug auf den letzteren Punkt ist offenbar die Ueberzeugung vorwiegend, daß die Nachfolge in den Herzogthümern auf Erbrecht beruht. Bemerkenswerth ist, daß Ansprüche des Reiches Dänemark auf das Herzogthum Schleswig ebenso vorbehalten bleiben, wie die Anrechte der Fürsten von Schleswig und Holstein darauf. Die Union hat seit der Zeit Christian I. sichtbar eine Erweiterung erhalten und der Gedanke war vorwiegend, daß Dänemark und Holstein auf die Dauer durch die Person des Fürsten verbunden sein sollten. Gemeinsam war den beiden Landen jetzt der Krieg, den zur Unterstützung Christian II. Lübeck unter der Führung von Wullenweber unternahm; bei den vielen Prätendenten, welche neben dem vertriebenen Christian II. in's Feld geführt wurden, einigte man sich rascher als es sonst geschehen wäre und am 18. August 1533 empfing Christian III. zu Horsens die Wahl als König von Dänemark. In dem Kriege wird zunächst durch den zu Stokelsdorf geschlossenen Frieden insofern eine Aenderung herbeigeführt, daß Schleswig-Holstein nicht ferner Kriegs-

schauplatz sein soll. Am 12. August 1533 kam dann endlich der Friede zu Stande. Durch den Tod Wullenwebers war dem neuen dänischen König ebenso wie dem Lande Schleswig-Holstein ein erbitterter Gegner vom Schauplatze abgetreten. Dagegen hat die deutsche Sache im Norden durch das allmälige Zurückgleiten Lübecks von seiner ehemals behaupteten Stellung einen nicht geringen Verlust erlitten. Die Zeit der Städterepubliken war überhaupt im Erlöschen und so würde auch ohne Wullenwebers Unternehmungen dem erstarkenden Reiche Dänemark die einzelne Stadt nicht mehr gewachsen gewesen sein.

Um so mehr hat auf das deutsche Element in den Herzogthümern und namentlich in Schleswig die Durchführung der Reformation einen wohlthätigen Einfluß geübt. Auf dem Landtage zu Rendsburg 1540 ward die Kirchenreform entschieden in's Werk gesetzt. 1542 wurde die neue Kirchenordnung von dem Landtage zu Rendsburg angenommen, doch ist erst Manches im Laufe der Zeit zu völligem Abschluß gediehen. Am spätesten ist die neue Lehre im Schauenburger Antheil in der sogenannten Herrschaft Pinneberg zur Geltung gekommen. Im eigenthümlichen Zusammenhang mit der Reformation steht bei den Nordfriesen und Diethmarsen die Umwandlung des alten Rechts der Blutrache und der Mannbuße bei Todschlägen. Die protestantische Geistlichkeit war es, welche statt dieser mittelalterlichen Abfindung die Einführung der Todesstrafe durchsetzte. Werthvoller war, daß mit der Bibelübersetzung und den vielen Predigern aus Oberdeutschland die hochdeutsche Sprache in das Land kam. Außerdem hatten natürlich auch die neu entstandenen deutschen Universitäten, wo die rechtsgelehrten Räthe des Landes und Doktoren gebildet wurden, einen Einfluß auf das tiefere Eingreifen des deutschen Elementes bis in die nördlichsten Gegenden Schleswigs.

Nach den Stürmen des Kriegs und der Reformationsarbeit kam Christian III. auf die Erledigung der Erbfolgefrage zurück. Der König Herzog wollte sowohl von der Vormundschaft über seine Brüder durch Rechnungsablage befreit werden, als auch eine Theilung zwischen den Berechtigten herbeiführen. Im Jahre 1544 ist dann wieder auf einem Landtage zu Rendsburg die Theilung in's Werk gesetzt worden. Es waren vier berechtigte Brüder, aber es gelang, den jüngsten derselben zu einem Verzicht zu bestimmen, so daß, wie ehemals zwei, jetzt drei Bestandtheile gebildet wurden. Auch dieses Mal wurde das Verhältniß zur Landstandschaft und Anderes als gemeinsam erhalten. Die drei Theile fielen: Gottorp mit Zugehör auf den jüngsten Bruder Adolf, Sonderburg auf Christian III., Hadersleben bekam Johann. Es ist jetzt wohl einmüthig angenommen, daß diese Theilung ebenso wie die frühere auf das Erbrecht am gesammten Lande keinen Einfluß übte. Die Landesherrschaft in ihrer Gesammtheit blieb trotzdem eine gemeinsame und ebenso wenig konnte durch sie der auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruhende Anspruch der einzelnen Mitglieder des Oldenburgischen Hauses aufgehoben werden. Von Seiten des Landtages ward nicht bloß eine förmliche Bestätigung der alten Landes-Privilegien, sondern namentlich auch eine einheitliche Organisation der Verwaltung verlangt. Bald darauf gaben die Ansprüche, welche das deutsche Reich an die einzelnen Stände erhob, sowohl in Militärangelegenheiten als bei Geldleistungen zu vielen Auseinandersetzungen Anlaß. Dabei kam auch zur Sprache, daß die Landesherrn von Holstein für das Land Dithmarsen die Reichssteuern bezahlen müßten, ohne doch von diesem irgend welche Einkünfte zu beziehen und die wirkliche Herrschaft über das Land zu genießen. Endlich wurde 1548 das Verhältniß Holsteins zum Reiche dadurch neuerdings anerkannt, daß ein Gesandter der drei Landesherrn für diese gemeinschaft-

lich das Herzogthum Holstein mit ausdrücklicher Hervorhebung von Dithmarsen als einen Bestandtheil desselben vom Kaiser zu Lehen empfing.

Von nun an fiel faktisch die mittelbare Belehnung durch den Bischof von Lübeck fort, Holstein ward als ein unmittelbares Reichslehen betrachtet und dieß konnte um so eher geschehen, als die Fürsten nicht mehr persönlich zur Belehnung am kaiserlichen Hofe zu erscheinen pflegten.

Ueberhaupt ist der Antheil, den die Herzöge von Holstein an den Geschäften beim Reichstag genommen haben, niemals bedeutend gewesen. In der nächsten Zeit ist es das Verhältniß zu Dithmarsen, was die Aufmerksamkeit der Fürsten in Anspruch nahm. Die unabhängige Bauernrepublik war bei dem bekannten Streben der Fürsten, sie unter ihre Gewalt zu bringen, eine unbequeme Nachbarin. Die alten Ordnungen im Lande selber reichten nicht aus, um die Pflichten guter Nachbarschaft zu erfüllen, oft fehlte auch der Wille dazu. Es war namentlich Herzog Adolf von Gottorp, welcher den Plan der Unterwerfung Dithmarsen's betrieb. Der König Christian III., welcher mit andern auswärtigen Händeln beschäftigt war, zog die kriegerische Lösung in die Länge. Immer deutlicher ward aber, daß die Dithmarser weder auf fremde Hülfe rechnen konnten, noch im Innern das alte Zusammenhalten vorhanden war; es kam noch hinzu, daß den Herzögen die kriegsgewohnten Landsknechte aus den deutschen Kämpfen zu Gebote standen und sämmtliche Fürsten im Stillen die Unterwerfung des Bauernvolks begünstigten. Als daher Christian III. gestorben war, ward es Herzog Adolf leicht, den jungen Friedrich II., der alsbald in Dänemark zur Regierung gekommen war und dann auch in Schleswig-Holstein ohne weiters für sich und zwei jüngere Brüder den königlichen Antheil zur Herrschaft übernahm, zum Kriege gegen Dithmarsen zu bestimmen. Die drei Landesherrn vereinigten ihre Truppen und dieser Kriegsmacht und der bessern Kriegskunst unterlag nach wenigen Wochen der kleine tapfere Volksstamm. Doch gelang es ihm noch, bei der Unterwerfung ein gewisses Maß von Selbstständigkeit in der Verwaltung sich zu bewahren, ähnlich wie sie auch in Schleswig die Friesen besaßen. Eine besondere Eigenthümlichkeit war und blieb, daß nur Eingeborne zu öffentlichen Aemtern verwendet werden sollten. Die ganze Stellung des Landestheils wird dadurch bezeichnet, daß derselbe an der landständischen Verfassung Schleswig-Holsteins keinen Antheil nahm, sondern innerhalb der eigenen Grenzen eine halb gemeindliche halb staatliche Vertretung ausbildete. Wie das übrige Land, so wurde auch Dithmarsen in drei Theile zerlegt; der Gottorper Herzog bekam den Norden, Herzog Johann von Hadersleben die Mitte, der Süden wurde dem König zugetheilt, der mit seinen Brüdern zunächst die Gemeinschaft fortsetzte. Einige Jahre später, 1564, ward aber auch unter ihnen zur Theilung geschritten. Zunächst gelang es, für den zweiten Bruder Magnus einen Ersatz für den Verzicht auf seinen Antheil am väterlichen Erbe zu gewinnen. Für den ihm verschafften Erwerb der Stifte Oesel und Reval überließ Magnus seinem königlichen Bruder seinen Antheil an Schleswig-Holstein.

Darnach fiel auf den jüngeren Bruder Johann, der Jüngere genannt, nur ein Dritttheil des Besitzes Christian III. Zu den Johann zugewiesenen Bestandtheilen gehörte auch Schloß und Amt Sonderburg und von da an heißt diese Linie die Sonderburgische. In Holstein kam Plön und Arnsboek an den jüngern Bruder. Der König übernahm es, für den holsteinischen Antheil Johann's die Reichs- und Kreissteuern zu entrichten; als aber die Brüder von dem Landtage die Huldigung verlangten, weigerte sich dieser zu den schon vorhandenen eine

weitere Persönlichkeit als gemeinschaftlichen Landesherrn zuzulassen. Es wird geltend gemacht, daß man von jeder Linie nur einem Herrn zu huldigen brauche. Auf dem Landtage zu Flensburg im Oktober 1564, wo die Städte und Ritterschaft des Landes zahlreich vertreten waren, wurde nur Friedrich II. gemeinschaftlich mit seinen schon im Besitz befindlichen Oheimen Johann dem Aelteren und dem Herzog Adolf gehuldigt.

Natürlich hörte die eventuelle Erbberechtigung des Herzogs Johann des Jüngeren durch seinen Nichteintritt in die gemeinsame Regierung nicht auf.

Wie in andern deutschen Territorien kam es um diese Zeit auch in Schleswig-Holstein zu einer neuen Ordnung des Gerichtswesens. Die zwischen den Fürsten und den Ständen vereinbarte Landgerichtsordnung stammt aus dem Jahre 1573, von dieser Zeit an ist die Zuständigkeit des Landtages auf eigentliche politische Streitigkeiten beschränkt, aber auf die Rechtsübung in den Untergerichten war es nicht ohne starke Rückwirkung, daß in dem Landgerichte romanistische Einflüsse sich Geltung verschafften.

Während 1548 die Verhältnisse Holsteins als deutsches Reichslehen geordnet waren, hatte die Beziehung Schleswigs als Lehen der Krone Dänemark nicht aufgehört, Schwierigkeiten zu bereiten. Von dem Augenblicke an, wo Christian I. zur dänischen Königskrone auch das herzogliche Scepter fügte, war der dänische und deutsche Standpunkt ein verschiedener; bestritten war namentlich, ob der Eintritt Christian I. als eine Neubelehnung anzusehen sei, was der dänische Reichsrath behauptete, während von herzoglicher Seite auf das Erbrecht Christians als Schwestersohn des letzten Schauenburgers hingewiesen wurde. Ebenso ward dänischerseits behauptet, daß die Herzoge dem König und der Krone Dänemark Lehenspflichten schuldig seien; herzoglicherseits dagegen behauptete man ein dienstfreies Lehen. In den Auseinandersetzungen über diese Punkte wurden auch die alten Handvesten aus der Schauenburgischen Zeit, namentlich die Constitutio Waldemariana in Erinnerung gebracht. Mehrere Anläufe zu einer gütlichen Auseinandersetzung blieben ohne Resultat. Gutachten deutscher Juristenfakultäten wurden ebenso fruchtlos eingeholt. Endlich kam auf einer Zusammenkunft zu Odensee 1579 der Ausgleich zu Stande. Ebenso wie die Theilung von 1564 ist auch dieser Vorgang einer der Hauptpunkte in der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage. Das Resultat war, daß der König mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem, was von Alters dazu gehörig, als einem altväterlichen, vom Reiche Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehen die Herzoge zu belehnen versprach, „dergestalt, daß in solcher Belehnung alle Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, die jetzo leben oder künftig sein werden, welche doch nicht all bereits durch sonderliche Verträge abgefunden und davon Verzicht gethan, sammt deren Nachkommen begriffen sein sollen." Dagegen wurden Lehensdienste in demselben Maße wie sie Holstein dem deutschen Reiche zu leisten hatte, 40 Reiter und 80 Mann Fußvolk von den Herzogen übernommen. Die feierliche Belehnung mit Schleswig ist dann am 3. Mai 1580 vollzogen worden und zwar außer für die drei regierenden Herzoge auch für Johann den Jüngern.

Bald darauf trat durch den Tod Johann des Aelteren von Hadersleben der Anlaß zu einer neuen Theilung ein. Zunächst gab es darüber Streit, wie getheilt werden solle. Herzog Adolf von Gottorp behauptete, daß die schleswig'schen Besitzungen nach dem Landrechte, wie es in Jütschen Low enthalten sei, vererben müßten, wonach der Bruder die Brudersöhne ausschließe; der König ließ dagegen die Geltung des gemeinen Lehenrechtes anrufen, das gleichmäßig für Holstein und

für Schleswig Geltung habe. Endlich entschied sich der Herzog Adolf für die Annahme des vom König behaupteten Rechtsgrundsatzes und beide Linien, die Christian's III. und die Gottorp'sche, erhielten die Hälfte. So kam namentlich Rendsburg und Hadersleben zum königlichen Antheil.

VII. Von dieser Zeit an standen sich nun die jetzt ausschließlich sogenannte herzogliche oder Gottorper Linie und die königliche Linie als regierende Häuser im Lande gegenüber. Johann der Jüngere erhielt zwar 1590 die Belehnung auch mit Holstein, aber zu einer Theilnahme an der Regierung hat es die Sonderburgersche Linie nicht gebracht, wohl aber erhielt Johann 1582 seinen Antheil an der Hälfte, welche der königlichen Linie aus der Verlassenschaft Johann des Aelteren zufiel. Fast gleichzeitig trat in den beiden Häusern ein Regierungswechsel ein; Herzog Adolf, der 1586 starb, hinterließ testamentarisch seinen zwei ältesten Söhnen die Herrschaft, aber in der Folgezeit gelang es den Ständen, die Erbfolge eines Einzigen im Geiste der alten Landesprivilegien durchzusetzen. Nachdem der Aelteste Friedrich II. nur ein Jahr regiert, konnte der Zweitgeborne Philipp nur für sich, nicht auch für seinen Bruder Johann Adolf die Huldigung erlangen und als dieser nach dem Tode Philipps 1590 zur Regierung kam, mußte sich der jüngste Bruder Johann Friedrich, der die Bisthümer Lübeck und Bremen erhalten hatte, ebenfalls mit einer Abfindung durch privative Besitzthümer zufrieden geben. In gleicher Weise ging es mit der königlichen Linie. Der 1588 verstorbene König Friedrich II. hinterließ drei unmündige Söhne, von denen nur der Aelteste, König Christian IV., von dem Landtage angenommen wird und die Huldigung der Stände empfängt. Indem so im Interesse einer weniger zersplitterten Regierung die Landstände unter Ausschluß der Nachgebornen den Erstgebornen unter Brüdern bevorzugen und in diesem Sinne auf den Grundgedanken der Privilegien von 1460 zurückgehen, wirken dieselben darauf hin, daß an die Stelle ihres beschränkten Wahlrechtes das jetzt auch in andern deutschen Fürstenhäusern und theilweise schon früher zum Durchbruch gekommen, das Recht der Primogenitur trat. Die Frage, ob Wahlrecht oder Erbrecht, beschäftigte von nun an in einer Reihe von Jahren die Fürsten und das Land. Unter letzterem war natürlich bei dem Vorwiegen des adeligen Elements in allen öffentlichen Angelegenheiten zunächst der Landtag zu verstehen. Der Kaiser trat entschieden für das Erbrecht ein und bezeichnete das von den Ständen behauptete Wahlrecht und die deshalb verweigerte Huldigung als förmliche Rebellion.

Als 1593 der König Herzog Christian IV. die Privilegien bestätigte und die Huldigung erlangte, wurde auch die Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern noch einmal erneuert, die freilich niemals eine große praktische Bedeutung gehabt hat. Unter dem Einfluß jener Streitigkeiten über Erstgeburt, Theilung und ständisches Wahlrecht führte der Herzog Johann Adolf, nachdem er den Anspruch seines Bruders befriedigt, 1608 für seine Linie das Recht der Erstgeburt durch Hausgesetz ein. Die rechtliche Wirkung dieses Schrittes gegenüber dem Wahlrechte der Stände konnte durch die lehensherrliche Bestätigung von Seiten des Kaisers für Holstein und des dänischen Königs für Schleswig nicht verstärkt werden, aber schon nach wenigen Jahren mußten auch die Stände in diesem Punkte nachgeben und sie konnten dies um so eher, da von jeher eine Berücksichtigung der Erstgeburt stattgefunden hatte und faktisch der Erstgeborne nie übergangen worden war. Die trotzdem stattgefundenen Theilungen waren als Ausnahmen von der Regel angesehen und stets den Ständen ein Dorn im Auge gewesen. Konnte man hier auch nicht wie anderswo zur reinen Einzelherrschaft gelangen, so war

doch von jeher das Bestreben gewesen, in jeder Linie nur einem Landesherrn huldigen zu müssen. Zum endlichen Austrag kam die Sache bei dem Tode Johann Adolfs, der 1616 starb. In der Zwischenzeit waren es besonders die Ansprüche der Fürsten auf eine Besteuerung der Besitzungen der Ritterschaft, welche die Gemüther in Aufregung erhielten. Von Seiten des Landtags wollte man sich nur auf freie Gaben einlassen und zu einem endlichen Entscheid kam diese Sache nicht. Der neue Herzog Friedrich III., der Sohn Johann Adolfs, hatte sich alsbald vom Kaiser und Könige die Belehnung geben lassen, aber seiner Forderung, daß ihm gleich gehuldigt werde, widersetzte man sich an einzelnen Orten und so ward der Landtag zur Erbhuldigung nach Schleswig einberufen. Christian IV. hatte mittlerer Weile dem Herzoge die Theilnahme an der gemeinsamen Regierung eingeräumt und beide Fürsten kämpften jetzt gemeinschaftlich für das Erbrecht gegen das ständische Wahlrecht. Im ständischen Ausschuß war wohl kein Zweifel mehr, daß die Tage des Wahlrechts in seinem vollen Umfange gezählt seien, aber man suchte einen ehrenvollen Ausweg. Ihr Erbieten, wenn der Herzog ihre Privilegien bestätigen und die gravamina abschaffen wolle, so sei die Landschaft gewillt, ihn zum Landesfürsten und Herrn zu erwählen, anzunehmen und zu huldigen, wird ohne Umschweif zurückgewiesen; die Fürsten erklären, man habe keine Wahl, die schuldige Erbhuldigung wird verlangt, die Regierung sei von den beiden Lehensherrn, die das Wahlrecht durchaus verwerfen, aufgetragen und bereits angetreten. Ein nochmaliger Versuch der Stände rechtfertigt das Wahlrecht aus den alten Landesprivilegien, sowie durch den Hinweis auf seinen ursprünglichen Zweck, schließt aber mit dem Erbieten: im Erledigungsfalle den ältesten Sohn, daferne er zur Regierung habilis und qualificirt, aus der erledigten Linie zur Regierung benennen zu wollen. Man will demnach den Herzog als seines Vaters ältesten Sohn für den regierenden Herrn angenommen haben. Während der Herzog sich mit dieser Erklärung begnügte, lehnten die königlichen Räthe einfach und schroff ab. Das Wahlrecht wird als nie zu Recht bestehend hingestellt. Die Regierung soll einzig und allein sowohl bei den Schauenburgern als den Oldenburgern auf der erblichen Succession beruht haben. Auch habe Christian I. zum Präjudiz des obersten Lehensherrn und der Krone Dänemarks nichts festsetzen können. Endlich kam man nun doch durch Hinwendung an den König persönlich zu einem Ziele: Die Stände erklären in der Erbhuldigung, daß sie den Herzog Friedrich als des Herzogs Johann Adolfs ältesten Sohn für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen. In dem Landtags-Abschied, welcher dieser Verhandlung folgte, ist dann die Privilegienbestätigung erneuert worden mit dem Zusatze: „jedoch in puncto electionis vorinserirter Erklärung nach ad jus primo geniturae reduciret.“ Das Wahlrecht der Landstände, wenn es auch nur beschränkt bestanden hatte, war dadurch beseitigt. Richtiger Erklärung nach, die sich aus dem ganzen Zusammenhange und den historischen Vorgängen ergibt, ist damit an die Stelle des ständischen Wahlrechts die Primogenitur Erbfolge getreten. Durch die Uebereinstimmung der beiden Landesherrn und des Landtages ist ebenso gewiß der Grundsatz der Primogenitur Erbfolge zu einem allgemeinen Landesverfassungsgrundsatz geworden, als es früher das beschränkte ständische Wahlrecht war. Es hat diese Thatsache insofern eine gewisse Wichtigkeit, als später behauptet worden ist, daß für die Sonderburgische Linie die Primogenitur nicht gelte, soweit es sich um ihren Anspruch auf die allgemeine Landeserbfolge handle. Man wollte nämlich einen 1633 abgeschlossenen Erbvertrag der Kinder eines Sohns Johann des Jüngern, des Herzogs Alexander,

von dem die jetzt noch blühenden Linien Augustenburg und Glücksburg abstammen und der für dieses Haus die Primogenitur unzweifelhaft einführt, nur auf die vom Vater Herzog Alexander überkommene Erbschaft beschränken, was ebenfalls falsch war. Nachdem auf diese Weise das fürstliche, nach der Erstgeburt bestimmte Erbrecht für beide Linien Landesgesetz geworden war (die später 1650 erlassene Primogenitur Ordnung für die königliche Linie des Herzogs-Hauses hatte nur die Bedeutung, auch innerhalb des privativen Antheils derselben den Vorzug der Erstgeburt zu sichern), treten die Verhältnisse der Herzogthümer mit dem Ausbruch des 30jährigen Krieges in den allgemeinen Rahmen der gleichzeitig deutschen Geschichte. Die Theilnahme des Königs-Herzogs Christian IV. auf Seiten der protestantischen Fürsten mit ihrem unglücklichen Erfolg ist bekannt.

Doch zeigt sich auch hier der Gegensatz und die Rivalität zwischen dem herzoglichen und königlichen Zweige. Bei den Streitigkeiten, welche Christian IV. mit Hamburg führte, hatte schon der Herzog Friedrich keinen Antheil genommen und auch bei ihrer späteren Wiederholung wurde die Politik Gottorp nicht geändert. Aber auch während der kriegerischen Betheiligung König Christian's, die zum Verlust der Schlacht bei Lutter am Bahrenberg und zum Einrücken der Kaiserlichen in Schleswig-Holstein führte, hielt sich der Herzog mehr oder minder offen auf kaiserlicher Seite. Ein Bruder des Herzogs stand als Vertrauter Tilly's selber unter den kaiserlichen Fahnen. Trotzdem machte die kaiserliche Armee keinen Unterschied zwischen herzoglichem und königlichem Gebiete. In beiden Antheilen wurde mit gleicher Wuth geplündert, gesengt und gemordet. Wie im übrigen Deutschland auch, haben Generationen dazu gehört, im Lande Schleswig-Holstein die schreckliche Verwüstung eines einzigen Jahres feindlicher Besetzung zu verwischen. Die dem König Christian IV. feindliche Politik des Hauses Gottorp wurde, namentlich durch den zum Hause Gottorp gehörenden Erzbischof von Bremen verfolgt, dem deshalb der König als Oberster des niedersächsischen Kreises das Erzbisthum abdecretirt hatte, ebenso wie er ihn der Insel Fehmern als eines dänischen Lehens verlustig erklärte.

In den Friedensverhandlungen, welche 1629 zu Lübeck begonnen worden, ist bemerkenswerth, daß Wallenstein einen völligen Ausschluß des dänischen Königs vom deutschen Gebiet, wozu auch Schleswig gezählt wurde, verlangte; doch kam endlich der Friede zu Stande ohne Landesabtretung. Dagegen mußten die Besitzungen des Gottorp'schen Hauses, welche noch kurz vor Friedensschluß der König-Herzog ohne Rechtsgrund in Besitz genommen hatte, wieder zurückgegeben werden. Daß eine solche Maßregel unternommen werden konnte, ist bezeichnend für das ganze Verhältniß zwischen den beiden Fürstenhäusern, wie es bis an's Ende des Dualismus geblieben ist. Aus dieser Rivalität entstanden dann später die näheren Beziehungen der Gottorper Linie zum schwedischen Königshause.

Im Allgemeinen ist der 30jährige Krieg die Zeit, in welcher die ständischen Rechte mehr und mehr verschwanden oder zur Form werden. Auch in Schleswig-Holstein ist die Sache nicht anders. Um diese Zeit tritt auch der Gedanke auf, statt der Landtage, deren häufige Berufung sehr beschwerlich schien, nur einen Ausschuß zu berufen, allein zu einem wirklichen Resultat führten diese Anläufe nicht. Auch ohne dieses Auskunftsmittel stärkte sich zusehends die fürstliche Macht. In die Zeit des 30jährigen Krieges fällt auch die Vereinigung der Alt-Schauenburger'schen Herrschaft Pinneberg mit den im Besitze der beiden regierenden Fürsten befindlichen Theile Holsteins. Im Jahre 1640 starb Graf Otto VIII. von Schauenburg und der König ließ gleich darauf das Land besetzen. Mit dem

Herzog vertrug er sich dahin, daß dieser zwei Fünftel des Landes erhielt. Eine Anzahl Mitbewerber traten auf, von denen die Mutter des letzten Grafen durch eine Geldsumme zum Verzicht bewogen wurde. Die Sache kam an die Reichsgerichte, mittlerer Weile verkaufte der Herzog den ihm gewordenen Antheil der Herrschaft 1650 an den Statthalter Ranzau, wozu auch die Einwilligung der Fürsten von der Sonderburger Linie eingeholt wurde. Die drohende Stellung, welche Christian IV. zu dem bevorstehenden Friedenswerke einnahm, führte die Schweden in die Herzogthümer. Auch diesmal stellte sich der Herzog Friedrich auf seinen eigenen Standpunkt und dies war keineswegs zu Gunsten seines Mitregenten. Kamen später auch die Kaiserlichen dem dänischen Könige zu Hülfe, so mußte das Land jetzt an Auflagen und Erpressungen doppelt büßen. Endlich wurde dem Kriege, der namentlich zur See für Dänemark ungünstig verlaufen war, durch den Frieden zu Brömsebro 1645 ein Ende gemacht, in dem die Interessen des Gottorper Herzogs-Hauses durch die Schweden vertreten wurden. Damit erfolgte ein weiterer Schritt auf der Bahn, welche endlich zum Kampfe auf Leben und Tod zwischen den beiden Linien führte.

VIII. In dem westphälischen Frieden sind die Angelegenheiten Schleswig-Holsteins nur beiläufig berührt; auch die freiere Stellung, welche er den Landesherrn im Verhältniß zu Kaiser und Reich einräumte, hatte für die Herzoge wenig zu bedeuten, da die Macht des Königs-Herzogs schon früher zu einer solchen Unabhängigkeit geführt hatte. Im Jahre 1650 wurde dann, wie schon erwähnt, das Erbstatut auch hausgesetzlich für die königliche Linie ausgesprochen. Im Jahre 1654 wurden die Pläne, welche die Gottorper Linie auf eine nähere Verbindung mit Schweden hegte, dadurch bestätigt, daß eine Tochter des Herzogs Friedrich III. mit dem Nachfolger der Tochter Gustav Adolfs auf dem schwedischen Thron, Karl Gustav, vermählt wurde. Als bald darauf der Krieg zwischen Dänemark und Schweden entbrannte, in welchem man dänischerseits den Verlust von Brömsebro wieder gut zu machen hoffte, versuchte der Gottorper Herzog, der als Schwiegervater des schwedischen und als Mitregent des dänischen Königs in den mit Dänemark durch ein Schutz- und Trutzbündniß verbundenen Herzogthümern dastand, sich neutral zu verhalten, aber dies ward von Seiten des dänischen Königs nicht zugegeben.

Das Kriegsglück war entschieden und glänzend für die Schweden. Der Friede zu Rothschild 1658 überstieg noch an Schwere die Auflagen von Brömsebro. Der Herzog von Gottorp betrieb bei den Friedensverhandlungen, an denen er keinen unmittelbaren Antheil nahm, vor Allem die Aufhebung der dänischen Lehenshoheit über Schleswig und der gemeinschaftlichen Regierung in den Herzogthümern. Man wollte nicht blos von Dänemark frei werden, sondern auch das herzogliche Gebiet als ein völlig ge-schlossenes Territorium besitzen. In dem Frieden vom 2. Mai 1658 wurde die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung weiterer Uebereinkunft vorbehalten, dagegen aber die Aufhebung der dänischen Lehensoberhoheit über Schleswig und die Souveränetät des Herzogs in dem Herzogthum anerkannt. Von allen Pflichten, wie sie der Odenseeer Vertrag auferlegt, wird der Herzog freigesprochen. Das Souveränitätsdiplom hat ausführlich die näheren Bestimmungen über diese Lösnng des lang bestandenen Verhältnisses gegeben. Gleichzeitig hat aber auch der König mit Zustimmung der dänischen Reichsräthe sich als Herzog und seinen Nachkommen in gleicher Weise die Souveränetät im Herzogthum Schleswig und die Lösung des Lehens-Nexus zugesprochen. Vorbehalten wurde in beiden Diplomen, daß das Herzogthum nicht ganz oder theilweise

veräußert werde, ebenso sollten die Rechte und Freiheiten aller Stände und Unterthanen, nicht minder auch die Union mit Dänemark gewahrt bleiben. Da jedoch die Aufhebung des Lehens-Nexus nur für den König und seine ehemännlichen Nachkommen und für die herzogliche Linie ausgesprochen wurde, blieb für die Sonderburger'sche Linie die Verpflichtung zur Nachsuchung der Belehnung für das Herzogthum bestehen.

Der durch den Uebermuth Karl Gustav X. hervorgerufene neue Krieg überfluthete die Herzogthümer mit den brandenburgschen und kaiserlichen Truppen, welche dem König von Dänemark zu Hülfe kamen. Dem Herzog ward wenigstens Neutralität und die Erhaltung seiner Souveränetät in Schleswig durch den Kaiser und den Churfürsten von Brandenburg zugesichert, was bei dem König von Dänemark später großen Anstoß erregte, der jenes Zugeständniß im Rothschilder Frieden widerrufen zu können glauben mochte. Die Regierungszeit des bald darauf 1659 gestorbenen Herzogs Friedrich III. ist der Wendepunkt in den Verhältnissen der beiden mitregierenden Häuser zu einander gewesen. Aus ihr heraus laufen die Fäden, welche das Haus Holstein-Gottorp auf die Throne von Schweden und später Rußlands führte. Die eigenthümliche Stellung eines Königs von Dänemark, der zugleich in der Hälfte der Herzogthümer herrschte, hatte schon bisher oft zu Schwierigkeiten und Verwickelungen geführt; von nun an war offene Feindschaft oder doch verdeckter Krieg zwischen der königlichen und der herzoglichen Linie auf der Tagesordnung.

Nachfolger Friedrichs III. ward sein ältester Sohn Christian Albrecht, der sich damals im schwedischen Heerlager befand. In dem schließlichen Friedenswerke, welches zu Oliva und zu Kopenhagen zu Stande kam, wurde trotz des Todes Karl Gustav's und der ungünstigen Wechselfälle des Kriegs dem Gottorper Herzog die Einräumung der früheren Friedensschlüsse bestätigt und mit andern Bestimmungen auch die Souveränetät des Herzogs in Schleswig durch England, Frankreich und Holland garantirt.

Der Gegensatz zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein, soweit dies im Besitz der Gottorper war, wurde noch dadurch gesteigert, daß die Staatsumwälzung im Königreich 1660 die absolute Fürstengewalt in die Hände des Königs legte. In den letzten Jahren der Regierung Königs Friedrichs III., der 1670 starb, war Friede zwischen den beiden Fürstenhäusern gewesen; aber gleich nachher brach zunächst über den Oldenburgischen Erbfall der Streit aufs Neue aus. Der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst hatte den beiden regierenden Linien die gemeinschaftliche Nachfolge in seinem Besitz zugesichert. Als sich herausstellte, daß als näherer Verwandter der Herzog Ernst von der Plön-Glücksburger Linie der allein Berechtigte zur Nachfolge sei, mußte der Nachfolger Friedrich III., König Christian V., dem Herzoge von Plön sein Erbtheil abzuhandeln, was den alten Haß der Gottorper wieder neu wach rief. Im Jahre 1675, als Dänemark in Bundesgenossenschaft mit Brandenburg den Schweden den Krieg erklärte, wurde der Herzog Christian Albrecht von seinem Schwager, dem König, nach Rendsburg gelockt, dort zum Gefangenen gemacht und gezwungen, den sogenannten Rendsburger Vergleich zu unterzeichnen, in welchem er auf die Souveränetät des herzoglichen Antheils in Schleswig verzichtete und Festungen und Mannschaft dem König einräumte. Der Herzog ging außer Landes und protestirte gegen den erzwungenen Akt. In Folge dessen besetzte der König den Gottorp'schen Antheil von Schleswig, mußte aber sowohl diesen 1679 beim Friedensschluß wieder aufgeben, als auch auf alle Vortheile, die ihm der Rendsburger Vergleich eingebracht, ver-

zichten. Die Ruhe dauerte nicht lange; 1684 wird nach neuen Streitigkeiten der herzogliche Antheil wieder besetzt, aber auch hier treten die größeren und Nachbarmächte in's Mittel und durch den Vertrag von Altona 1689 kam der Herzog Christian Albrecht, der seit 1676 außer Landes gelebt hatte, wieder in den Besitz seiner Herrschaften. Er starb 1694. Der älteste Sohn desselben, Herzog Friedrich IV., schloß sich eng an die schwedische Politik an und vermählte sich 1698 mit der Schwester Karl XII., dem er auch in der Freude am Kriegshandwerk ähnlich war. Die Minderjährigkeit Karl XII. lockte Dänemark zum Versuch, die alten Verluste wieder zurückzugewinnen. Gegen den Herzog wurde gleich Anfangs in's Feld gerückt, angeblich weil dieser ohne Recht neue Festungen anlegte, aber die Einmischung der Garanten des Altonaer Vergleichs, England, Holland, und Schweden, namentlich aber der rasche Siegeslauf des jungen Karl XII. führte 1700 zum Frieden von Travendal, wodurch die Souveränetätserklärung für Schleswig bestätigt, das Recht, Festungen anzulegen, ebenfalls anerkannt und eine entschädigende Geldsumme dem Herzog zugesprochen wurde. Der bald erfolgte Tod desselben, 1702, in der Schlacht bei Klissow führte zur Regentschaft des Administrators Christian August für den zweijährigen Sohn des Herzogs Karl Friedrich. Das Kriegsunglück Karl XII. wirkte auch auf das Schicksal des ihm nahestehenden herzoglichen Hauses zurück. Wenn auch 1711 und 1712 noch durch die Vergleiche zu Hamburg und Rendsburg eine dauernde Beilegung gewonnen schien, ruhte doch die dänische Politik in Bezug auf Schleswig nicht, und als sich im nächsten Jahre der schwedische General Steenbök auf einem Rückzuge in die herzogliche Festung Tönningen geworfen hatte, die ihm auf Befehl der Gottorper Regierung geöffnet worden war, nahm der König Friedrich IV. die Besitzungen des herzoglichen Hauses als verwirktes Lehen und nach Kriegsrecht in seine Hand. Vorher war 1711 zum letzten Male der schleswig-holsteinische Landtag versammelt gewesen, aber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten waren schon durch den Frieden von Travendal auf das landständische Wesen beschränkt worden. Wenn auch der mündig gewordene Herzog Karl Friedrich durch das Eingreifen des deutschen Reichs, sowie englisch-französischer Vermittlung wieder in den Besitz des herzoglichen Antheils an Holstein gelangte, so erhielt Dänemark doch 1720 die Garantie des Erwerbs des herzoglichen Theils von Schleswig durch England und Frankreich. Nach richtiger Auslegung ging jedoch diese Garantie nur dahin, daß der König von Dänemark als Herzog den bisherigen herzoglichen Theil gerade so besitzen solle, wie den königlichen Antheil. Die neuesten Untersuchungen auch von Seiten der englischen Kronjuristen sind zu keinem andern Resultat gekommen, als was von jeher über diesen Punkt der deutsch-dänischen Controverse von der deutschen Wissenschaft behauptet worden ist.

Gestützt auf diesen Rückhalt nahm der König Friedrich IV. durch Patent vom 22. August 1721 den herzoglichen Antheil an Schleswig förmlich in Besitz und am 4. September desselben Jahres fand die Huldigung der damaligen Stände statt. Eine berühmte Controverse in dem schleswig-holsteinischen Rechtsstreite knüpft an den Wortlaut des Patents und der Huldigungserklärungen an: Daß die Intention des dänischen Königs und seiner Räthe darauf ging, nicht blos den herzoglichen Antheil an Schleswig mit dem königlichen zu vereinigen und beide als das souveräne Herzogthum Schleswig in dessen bisherigem Verhältniß zu Dänemark zu besitzen, ist wahrscheinlich, aber sowohl das Huldigungspatent als auch der Eid beweist nichts für die Verwirklichung dieser Absicht. Selbst die dänische Kommission, welche die Voruntersuchung für den offenen Brief von 1846

gepflogen hat, ist nicht weiter gegangen, als bis zur Behauptung, daß 1721 die förmliche Inkorporation des ganzen Herzogthums Schleswigs zwar beabsichtigt, aber nicht durchgeführt worden sei, indem der König sich auf die Einführung der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes für Schleswig beschränkt habe. In jenem Patent bezeichnet sich der König als entschlossen: „selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigeu und zu inkorporiren.“ Von der Besitznahme im Jahre 1713 heißt es in dem Patente, daß der König wegen der Kollusion, welche die Gottorper Regierung mit dem Feinde geübt, die sich auch treulos erwiesen, durch Einräumung Töningens gegen ihn als Aggressor aufgeführt und über die Theilung seiner Länder mit dem Feinde Traktate errichtet, „dahero bewogen worden, den Gottorper Antheil als ein altes in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemarks abgerissenes Pertinenz wieder in Possession zu nehmen.“ Von einer Inkorporirung des gesammten Herzogthums Schleswigs in das Königreich Dänemark ist nirgendwo die Rede und was den Huldigungseid anbetrifft, so mag es immerhin die Absicht des Königs und seiner Räthe gewesen sein, daß das Gelöbniß der Schwörenden: „denselben wie auch den königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem Logis Regiae, Treu, Hold und gewärtig sein . . wollen ꝛc.“, sich auf die Lex regia das dänische Königsgesetz und seine Erbfolgeordnung beziehen sollte; aber es steht nicht fest, daß jener Passus so verstanden werden mußte und auf keinen Fall konnte die Meinung eines einzelnen Schwörenden in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Erbfolgeordnung zum Nachtheil Dritter Etwas ändern. Die Bedeutung der Auffassung von Lex regia als dem dänischen Königsgesetze von 1665 liegt bekanntlich darin, daß durch dieses für das Königreich auch die weibliche Erbfolge als berechtigt eingeführt worden ist, und der Zweck der 1721 etwa beabsichtigten Zweideutigkeit ging dann darauf, im Gegensatze zu der bis dahin für ganz Schleswig-Holstein angenommenen ausschließend agnatischen Erbfolge auch die Cognaten des dänischen Königshauses in Schleswig erbfähig zu machen. Uebrigens hat Friedrich IV. selber seinen Rechtstitel auf den herzoglichen Antheil in Schleswig in verschiedener Weise begründet, indem er bald von dem Rechte kriegerischer Eroberung sprach, bald trotz der 1658 anerkannten Souveränetät den Herzog der Lehensuntreue zieh und die Wegnahme seines Gebietes auf diese Felonie stützte. Wegen der später wichtig gewordenen Ansprüche der Sonderburgischen Linie sei gleich hier bemerkt, daß der Versuch aus der Huldigung, welche die damaligen Herzoge von Augustenburg und Glücksburg 1721 geleistet haben, einen Verzicht auf ihr eventuelles Erbrecht am Lande herzuleiten, jeder Begründung entbehrt, sie haben nur als gewöhnliche Gutsbesitzer „ratione meiner darin gelegenen Güter“ den Huldigungseid geleistet.

IX. Immerhin war es nicht ohne Bedeutung, daß in Umkehr der von den großen Schauenburgern begonnenen Bestrebungen das ganze Herzogthum Schleswig unter einen dänischen Herrscher kam. Wenn auch bei der ursprünglichen deutschen Abstammung der Oldenburger die ersten Könige auf dem dänischen Throne nur für die politischen Interessen des Reiches eintreten, ohne in Schleswig das vorhandene dänische Element in seinem Kampfe mit den vordringenden Deutschen zu bevorzugen und auch später noch am Kopenhagener Hofe selber deutsche Sitte und Sprache vorwog, so war es doch ganz besonders das Gottorp'sche Haus gewesen, durch welches im Gerichts- und Kirchenwesen der deutsche Einfluß in Schleswig gefördert wurde. Es war dies weniger bewußte Politik als die Natur der Sache. Bis zur Gründung der Universität Kiel, die selbst vollständig deutsch organisirt wurde und eine der letzten Errungenschaften ist, welche dem Hause Gottorp ver-

dankt wird (schon Herzog Friedrich III. hatte den Plan dazu gefaßt, dessen Ausführung aber seinem Sohne Herzog Christian Albrecht vorbehalten blieb), war der ganze gelehrte Beamtenstand in Kirche und Staat auf deutschen Universitäten gebildet und das ganze Volksschulwesen namentlich völlig in deutschen Händen. Als Volkssprache gewann das Plattdeutsche den in Nord- und Mittelschleswig gesprochenen friesischen und dänischen Dialekten immer mehr Boden ab und ohne die künstliche Unterstützung aus dem eigentlichen Königreiche Dänemark und von Oben her, welche der dänischen Sprach-Agitation in Nordschleswig zur Hülfe kam, wäre der Umbildungsprozeß vielleicht jetzt schon abgeschlossen. Was immer auch die Pläne und Gedanken des Königs-Herzogs Friedrich IV. bei den Vorfällen von 1721 gewesen sein mögen, in den innern Verhältnissen des Herzogthums Schleswig wurde dadurch wenig geändert. Ein königlicher Statthalter vertrat sowohl für den königlichen Antheil an Holstein als für Schleswig den Fürsten, und die Verwaltung wurde von der des Königreichs, welches eine ganz besondere Gesetzgebung und Rechtsordnung hatte, völlig getrennt gehalten. Es beruhte dies alles aber auf der Macht der Gewohnheit und dem Temperament der einzelnen dänischen Könige. Die landständische Verfassung war in Verfall gerathen und hätte bei einer anderen Politik nach der damaligen Zeitlage doch keinen Widerstand leisten können.

Mittlerer Weile hatte der Herzog Karl Friedrich, der durch den Einfluß der Großmächte die holsteinischen Besitzungen wieder erlangt hatte, durch seine Heirath mit der Tochter Peters des Großen einen Einfluß erlangt, welcher seiner fortwährenden Weigerung, den Verlust des herzoglichen Antheils an Schleswig als rechtsgiltig anzuerkennen, einen für Dänemark gefährlichen Rückhalt geben konnte. Durch den Aufenthalt in Rußland aber wurde das herzogliche Haus den Dingen in seinem Heimathlande entfremdet und nur das Rachegefühl trieb später den Sohn Karl Friedrichs, der 1743 zum Thronfolger Rußlands ernannt wurde, zum Kampfe gegen Dänemark. Dem König Friedrich IV., der 1730 starb, gelang noch 1725 die Erwerbung des früher Gottorper Antheils an der Herrschaft Pinneberg, welcher von dem Herzog Friedrich III. dem Grafen Ranzau verkauft worden war. Der letzte Inhaber fiel durch Mörderhand und auf dem sonst erbberechtigten jüngeren Bruder lag der Verdacht, die That angestiftet zu haben. Bald darauf wurde noch einmal der Versuch gemacht (1732), das Gottorper Haus durch eine Geldzahlung zum Verzicht auf seinen Antheil an Schleswig zu bewegen, allein vergebens.

Während die königlichen Besitzungen im Herzogthum von Glückstadt aus, und das herzogliche Holstein von der in Kiel befindlichen sogenannten großfürstlichen Regierung verwaltet wurde und unter Friedrich V. von Dänemark im Königreiche selber das nationale Element, wie es ganz gerechtfertigt war, mehr und mehr in den Vordergrund trat, war doch die auswärtige Politik Dänemarks vorwiegend in den Händen deutsch geborner Staatsmänner; vorzüglich war es der ältere Bernstorff, welcher den größten Einfluß besaß. Die Politik des königlichen Hauses ging nun ersichtlich dahin, die gesammten Herzogthümer in eine Hand zu vereinigen und so gelang es zunächst mit der jungen Linie des Gottorp'schen Hauses, deren Haupt Adolf Friedrich zum Thronfolger in Schweden erwählt worden war, ein Abkommen dahin zu treffen, daß der Gottorp'sche Antheil an Holstein, wenn er jemals an diese jüngere Linie fallen sollte, dem königlichen Hause eingeräumt und von diesem dafür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Tausch gegeben werden sollten. Zugleich wurde von Seiten dieser Linie der Besitz der dänischen an dem früheren herzoglichen Antheil an Schleswig anerkannt.

Obgleich Rußland, das 1732 die Garantie der damaligen Besitzungen Dänemarks übernommen, bei einer Erneuerung des bezüglichen Vertrages 1746 die Gottorper Besitzungen in Schleswig von der Garantie ausgeschlossen hatte, so konnte doch jener Vertrag mit der jüngeren Linie deshalb für genügend erscheinen, weil der Großfürst und Herzog Karl Peter Ulrich, der Sohn Karl Friedrichs, noch ohne Nachkommenschaft war. Dies änderte sich aber durch die Geburt eines Sohnes, des Großfürsten und späteren Kaisers Paul. Es wurden jetzt neue Verhandlungen mit dem Großfürsten begonnen, aber von diesem nur scheinbar acceptirt. Als er durch den Tod der Kaiserin Elisabeth auf den Thron von Rußland gekommen war, ging sein erster Gedanke dahin, an den Dänen Rache zu nehmen. Flotte und Heer wurde gegen Schleswig-Holstein in Marsch gesetzt, aber die Ermordung des Kaisers machte dieser Politik ein rasches Ende. Die Gemahlin und Nachfolgerin desselben, Katharina II., hatte schon gleich 1762 versprochen, in Unterhandlungen zu Schleswig und Holstein zu treten, 1767 wurden dieselben zum Abschluß gebracht. Als Vormünderin ihres Sohnes Paul, dessen Ratihabition nach erlangter Volljährigkeit versprochen wurde, verzichtete die Kaiserin unter verschiedenen Gegenleistungen auf die Rechte ihres Sohnes an dem herzoglichen Theil von Schleswig, und für das großfürstliche Holstein wurde der Tausch gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche der jüngern Gottorper Linie überlassen werden sollten, verabredet. Als Großfürst Paul volljährig geworden war, wurde zwischen ihm und dem König von Dänemark, Christian VII., der 1766 auf den Thron gekommen war, der definitive Vertrag am 1. Juni 1773 abgeschlossen. Im Laufe des Jahres erfolgte noch die Tradition des herzoglichen Holsteins an den König, sowie der Grafschaften an den Großfürsten von Rußland und von diesem wieder an den Bischof Friedrich August von Lübeck, Herzog von Gottorp. Der deutsche Kaiser hat dann später das ganze Geschäft bestätigt. In Bezug auf diesen Erwerb des herzoglichen Holsteins ist später in dem schleswigholsteinischen Erbfolgestreit von Seiten des Großherzogs von Oldenburg behauptet worden, daß der ganze Vorgang nicht auch der sonderburgischen Linie, sondern nur dem Mannsstamm des Königs Friedrich III. Rechte gegeben habe. Ein weiterer Streitpunkt ist noch der gewesen, ob in dem Verzicht auf Schleswig das Haus Gottorp ein und für allemal renuncirt habe oder auch hier nur die herzoglichen Ansprüche hinter der männlichen Descendenz König Christian VII. und seines Stiefbruders Friedrich zurückstehen sollten. Ein Hauptmangel und Verdachtsgrund gegen die später von Oldenburgischer Seite erhobenen Erbansprüche liegt darin, daß wichtige Begleitstücke des Traktats von 1767, namentlich der Wortlaut des Cessionsformulars aus den russischen Archiven nicht veröffentlicht worden sind. Die politischen Zwecke, welche in einer spätern Zeit dahin führten, das Tauschgeschäft über das großfürstliche Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter andere Gesichtspunkte zu rücken, dürfen das juristische Urtheil über den ganzen Hergang nicht beirren. Allerdings zeigt sich schon lange Zeit ein Bestreben der regierenden Linien, die nicht zur Regierungsgemeinschaft mehr zugelassene Sonderburgische Linie zu benachtheiligen, aber die alten, auf Erbrecht und Gesammtbelehnung beruhenden Ansprüche dieses Hauses an dem Gesammtkomplex der Herzogthümer konnten durch jene Absichten und Bestrebungen nicht geändert werden. Ehe auf diese Weise die königliche Linie den letzten Schritt zur Alleinherrschaft in den Herzogthümern that, war mit der Plön'schen Abzweigung des Sonderburg'schen Hauses ebenfalls ein Erbvertrag zu Stande gekommen. Im Jahre 1756 hat der damalige Chef des Hauses Karl Friedrich von Plön für den Fall des

Aussterbens seines Mannsstammes seine Besitzungen der königlichen Linie überlassen und 1761 trat durch den Tod des Herzogs Karl Friedrich die Konsolidation dieses Antheils mit dem übrigen Besitzthum der königlichen Linie in Holstein ein. Als letzter Rest der selbständigen Besitzungen des Hauses Sonderburg blieb, nach der Auseinander setzung mit dem Gottorp'schen Hause, noch der Glücksburg'sche Antheil, welcher 1779 an den König Christian VII. überging. So konnte erst 1788 dem König Christian VII. von dem deutschen Kaiser die Belehnung mit dem ganzen Herzogthum Holstein gegeben werden, eine Belehnung, welche nach anerkannten Rechtsgrundsätzen auch für die übrigen nicht besitzenden Lehenserben am ganzen Herzogthum und seinen einzelnen Theilen galt. Die Regierungsverhältnisse in den deutschen Herzogthümern, wie in der damaligen Zeit und noch viel später Schleswig-Holstein zusammengefaßt genannt worden, wurden durch den Wegfall dieser Sonderverwaltungen in ihrem Gesammtcharakter nicht geändert. An der Spitze der Geschäfte stand in Kopenhagen der jüngere Bernstorff, und die deutsche Kanzlei, welche die oberste Regierungsbehörde für die Herzogthümer war, stellte eine von der dänischen inneren Verwaltung völlig getrennten Behörde dar. Die Zeitläufte waren nicht dazu angethan, im Innern eine unpopuläre, einen Theil der Bevölkerung verkürzende Politik zu treiben. An den äußeren Erlebnissen der gesammten Monarchie, den Bündnissen der bewaffneten Neutralität und seinen Folgen nahmen die Herzogthümer in gleicher Weise Antheil wie das Königreich; der kurze Krieg mit England bei Begründung des zweiten Neutralitätsbundes traf natürlich auch die Schleswig-Holsteinische Schifffahrt, die bis dahin die Früchte der so lange als möglich eingehaltenen Neutralitätspolitik Dänemarks im französisch-englischen Kriege ebenfalls genossen hatte.

X. Ein neuer Abschnitt in den Verhältnissen der Herzogthümer zu dem Reiche Dänemark wird durch den Zusammensturz des deutschen Reiches 1806 und durch die Bestrebungen gebildet, welche daran geknüpft auf eine Inkorporation des Herzogthums Holsteins in das Königreich Dänemark gingen. Der damalige Prinzregent, spätere König Friedrich VI. ward als Däne erzogen und so war er leicht für den Vorschlag zu gewinnen, Holstein, das durch den Untergang des deutschen Reiches seine Eigenschaft als Lehensterritorium verloren hatte, zu einem „unzertrennlichen" Theil der dänischen Monarchie zu erklären. Man dachte dabei wohl an eine Auslegung der Vorgänge von 1721, wonach diese für Schleswig dasselbe und wenigstens die Einführung der cognatischen Erbfolge des Königs-Gesetzes bewirkt haben sollten. Allein der Widerspruch des damaligen Herzogs von Augustenburg, sowie die Protestation der Gottorp'schen Agnaten verhinderten, auch nur eine solche Erklärung zu erlassen. Das Herzogthum Holstein wurde in dem betreffenden Patent nur ein „ungetrennter" Theil der dänischen Monarchie genannt, was sich sowohl auf die bis jetzt mit ihm verschmolzenen, bisher in einer gewissen Selbstständigkeit äußerlich gehaltenen, ehemals Schauenburg'schen Besitzungen, als auch darauf beziehen konnte, daß sich die allodiale Besitzqualität, wie sie für die übrigen Theile der dänischen Monarchie bestand, jetzt auch auf das bis dahin lehenbare Herzogthum Holstein erstrecke. Die ganze Tragweite des Vorgangs von 1806 beschränkte sich darauf, daß jetzt Holstein aus dem Reichs- und Reichslehensverbande entlassen war, an den staatsrechtlichen Verhältnissen und namentlich an dem für das Land geltenden Erbfolgerecht wurde dadurch nichts geändert. Bedeutungsvoll war nur der Umstand, daß wie früher die Gottorper Herzoge als die Gegner der dänischen mit der königlichen Linie verwebten Bestrebungen erscheinen, von nun an die Linie Augustenburg es ist, welche

gegen die immer klarer hervortretenden Tendenzen, die deutschen Herzogthümer als Provinzen des Königreichs zu behandeln und zu diesem Zwecke auch die Nationalitätsfrage zu benutzen, zum Schutze des eigenen Erbrechts und der allgemeinen Landesrechte auftritt.

Das nächste Jahr brachte für Dänemark und seine Nebenländer die Betheiligung am Kriege, welcher für die Herzogthümer schwere Bedrückung durch fortwährende Einquartirung und Steuern im Gefolge hatte. Schon 1802, als die sogenannte Grund- und Benutzungssteuer durch königliche Verordnung eingeführt wurde, hatten die Reste der alten Stände, Prälaten und Ritterschaft den Versuch gemacht, ihr altes Steuerbewilligungsrecht in Erinnerung zu bringen, aber vergeblich. Auch die weiteren durch den Krieg nothwendig werdenden Steuererhöhungen und ebenso die im Anfang des Jahres 1813 gegründete Reichsbank, seit 1818 Nationalbank genannt, wurden ohne weiters für das ganze Reich durch königlichen Befehl angeordnet. Aus dieser Zeit stammt auch ein später viel genanntes königliches Rescript an die deutsche Kanzlei, worin die möglichste Förderung der dänischen Sprache als Gerichtssprache in Schleswig den Behörden auferlegt wurde. Eine unmittelbare Befolgung fand bei dem Widerstreben des schleswig-holsteinischen Beamtenstandes dieser erste Versuch der Danisirung nicht. Die französische Bundesgenossenschaft hatte für Dänemark den Verlust Norwegens zur Folge und der Friede fand dieses Königreich, sowie auch die Herzogthümer in den traurigsten Finanzverhältnissen, wozu bald darauf Jahre schlechter Erndten und förmlicher Noth kamen.

Trotz des politischen Zusammengehens des Staates mit den Franzosen, hatte der deutsche Befreiungskrieg in den Herzogthümern warme Sympathien und ebenso knüpfte man dort wie im übrigen Deutschland schöne Hoffnungen an das deutsche Verfassungswerk, welches auf dem Wiener Kongresse geschaffen werden sollte. Von Seiten der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft (auch in Schleswig-Holstein war der Rest von Lebensfähigkeit in den altständischen Ordnungen auf einen Ausschuß übergegangen) ist der Versuch gemacht worden, eine Neuerung der Landesverfassung in zeitgemäßer Form zu erhalten, wozu namentlich die Bedrängniß durch neue Steuerauflagen führte. Daß dabei auf die alte Verbindung zwischen Schleswig und Holstein hingewiesen ward, wurde besonders übel vermerkt, wie denn die Bestätigung der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft durch den König Herzog 1816 in wesentlich beschränkter Form erfolgte. Später ward ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Prälaten und Ritterschaft nicht die Vertretung der gesammten Bevölkerung der Herzogthümer seien und sie den ständischen Berathungen in Holstein nicht vorzugreifen hätten; für dieses Herzogthum allein, nicht aber auch für Schleswig, welches, wie es nicht zum deutschen Reich gehört hatte, so auch jetzt nicht in den deutschn Bund aufgenommen worden war, hatte die deutsche Bundesakte das schwache Versprechen des Artikels 13 gegeben. Mit Anknüpfung an denselben, zugleich aber unter fortwährendem Betonen der alten Zusammengehörigkeit der beiden Herzogthümer, hatte sich im Lande eine lebhafte literarische Bewegung für Herstellung einer freisinnigen Landesverfassung gebildet, deren Hauptsitz die Universität Kiel und deren Hauptorgane die von den Professoren Dahlmann, Falck, Welcker, Twesten u. s. w. geleiteten „Kieler Blätter" waren. Bis die erdrückenden Maßregeln der Karlsbader Beschlüsse auch in Schleswig-Holstein zur Ausführung kamen, war dieses Blatt auch für allgemein deutsche Verhältnisse von hervorragender Bedeutung. In Schleswig-Holstein verschmolzen sich in eigenthümlicher Weise miteinander die Ansprüche des

alten Landesrechtes, wie sie namentlich durch die Prälaten und Ritterschaft verfochten wurden, mit dem modernen Verlangen nach den konstitutionellen Einrichtungen der Neuzeit, und Dahlmann (vgl. d. Art.) war als Sekretär der fortwährenden Deputation der lebendige Repräsentant dieser Richtung. Als sich die Erfüllung der im Artikel 13 der Bundesakte enthaltenen Vorschrift von Jahr zu Jahr verzögerte und die Wiener Schlußakte „die in anerkannter Wirksamkeit stehenden" landständischen Verfassungen in ihren Schutz zu nehmen schien, wandten sich Prälaten und Ritterschaft in einer aus Dahlmann's Feder geflossenen Denkschrift 1822 an die deutsche Bundesversammlung, um durch deren Vermittlung die praktische Wiederherstellung der, wie man behauptete, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung und insbesondere ihre Steuergerechtsame zu erlangen. Der berüchtigte Bescheid der Bundesversammlung auf diese Eingabe ist vom 27. November 1823 und eröffnet die Reihe der vielen Inkompetenzerklärungen dieses zu allem Guten impotenten politischen Körpers. Die Bundesversammlung erklärt sich dahin, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, der Antrag der Prälaten und Ritterschaft daher unstatthaft sei und man sich vertrauensvoll auf die Erfüllung des Artikels 13 durch den König von Dänemark verlassen solle.

Uebler Wille weniger als die Schwierigkeit, dieselben Einrichtungen zu treffen, für die verschiedenen Theile der dänischen Monarchie, welche man jetzt schon in Kopenhagen als dauernd zusammengehörend betrachtete, verzögerte die Inangriffnahme der landständischen Ordnung.

XI. Erst die regere Bewegung der Geister, welche auch in Deutschland der französischen Julirevolution folgte, brachte die Sache einen Schritt vorwärts. Ein Sohn des freiheitsliebenden Frieslandes, der Landvogt von Sylt Uwe Jens Lornsen, war es, welcher durch eine kleine Schrift „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" dem in den gebildeten Kreisen weit verbreiteten Verlangen Ausdruck gab. Das kleine Pamphlet wurde als der Ausdruck der öffentlichen Meinung aller Orten anerkannt, hatte aber trotz seiner gemäßigten Haltung für den Verfasser einen Kriminalprozeß, Dienstentlassung und Festungshaft zur Folge. Wer heut zu Tage die wenigen Seiten dieses Schriftchens liest, hält es nicht für möglich, daß ein Gerichtshof ein solches Urtheil fällen konnte. Eingaben und andere Schritte schlossen sich an das Vorgehen Lornsens und wenn auch jetzt die Ritterschaft sich von der allgemeinen Bewegung als Stütze des Thrones und der konservativen Interessen zu trennen suchte, beschleunigten die Vorgänge doch das Zustandekommen der ständischen Institutionen, welche durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 für die einzelnen Theile der Gesammtmonarchie angeordnet wurden. Als Muster für die neuen Einrichtungen wurden die preußischen Provinzialstände bezeichnet. Im Einklange mit der allgemeinen dänischen Politik wurde für jedes Herzogthum eine besondere Provinzialständeversammlung angeordnet und deshalb wohl auch im eigentlichen Königreiche die Vertretung für Jütland und die Inseln getrennt. Durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 wurde die Zusammensetzung der einzelnen Ständeversammlungen, sowie die ihnen zukommenden Rechte näher bestimmt. Letztere waren der kümmerlichsten Art, entsprechend dem Muster, nach dem gearbeitet wurde. Es wurden zwar gleich Anfangs Anläufe genommen, aus den berathenden Ständen eine wahre, mit Steuerbewilligungsrecht ausgerüstete Volksvertretung zu machen, aber die allgemeine Stagnation in Deutschland, sowie die für die Masse des Volkes vorhandene Neuheit des ganzen Apparates ließ diese Anfänge bedeutungslos verrinnen. Es kam dazu, daß der damals regierende greise König Herzog Friedrich VI.

auch in den Herzogthümern eine gewisse unbefangene Popularität genoß. Das Volk erinnerte sich der vielen Schicksalsschläge, welche ihn in seinem Jugend- und Mannesalter betroffen und so ward den freisinnigen Bestrebungen, welche mit den gutartigen absolutistischen Gewöhnungen des alten Königs im Widerspruch standen, nur in wenigen Kreisen wirkliche Theilnahme geschenkt. Diejenigen zwei Punkte, welche besonders geeignet waren, in der Masse der Bevölkerung zu zünden, die Nationalitätsfrage und die Finanzfrage wurden damals noch wenig berührt. Wußte man auch, daß die Vertheilung der Finanzlast zwischen Königreich und den Herzogthümern eine für die letzteren ungünstige war, so machte sich doch die allgemeine Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Landes fühlbar und wenn auch schon damals Danisirungsversuche in Schleswig vom Königreiche aus begonnen wurden, so waren dies Privatbestrebungen, welche in der entschieden deutschen schleswig-holsteinischen Beamtenschaft genügende Abwehr fanden.

Der ganze Zustand änderte sich mit der Thronbesteigung Christian VIII. Als König von Norwegen hatte dieser in seiner Jugend die norwegische demokratische Verfassung annehmen müssen und so hoffte man sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern, daß mit ihm eine neue Aera beginnen werde. In Dänemark verband sich aber mit dem Verlangen nach einer wahren Verfassung zugleich das Bestreben, Schleswig als einen Bestandtheil des „alten Dänemarks" wieder an sich nehmen zu wollen. Der alte Name Süder Jütland, wurde wieder hervorgesucht und auf alle Weise Sympathie in Nordschleswig für dänische Sprache und dänisches Wesen hervorzurufen gesucht. Man bezeichnete diese Politik als die des Eiderdänenthums. Die Konservativen der Regierung nahestehenden Elemente im Königreiche verlangten dagegen ein Zusammenhalten der ganzen Monarchie einschließlich von Holstein und Lauenburg und für sie ist später der Name der Gesammtstaatsmänner aufgetaucht. Im Laufe der Zeit wurde jedoch diese letztere Richtung mehr und mehr auf die eiderdänische Seite gedrängt, da auch sie keine Gleichberechtigung in der Monarchie, sondern einen dänischen Gesammtstaat wollte. Der neue König beseitigte bald jede Hoffnung, daß es ihm mit einem wahrhaft konstitutionellen Regimente Ernst sei, um so energischer betonte er seine Eigenschaft als geborner Däne und wenn auch seine Verwandtschaft mit dem Augustenburg'schen Hause (er war in zweiter Ehe mit der Schwester des damaligen Herzogs von Augustenburg vermählt) Zweifel erregen konnte, so trat sein Bestreben unter Festhaltung der vom dänischen Volke allgemein geforderten Danisirungspolitik in Schleswig die gesammte Monarchie auch in Zukunft zusammenzuhalten, sehr bald deutlich zu Tage. In letzterer Beziehung rückte der Augenblick immer näher, wo nach dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden Erbfolgerecht, wie es bis dahin angenommen wurde, ein Auseinanderfallen der Monarchie drohte. Der König hatte nur einen Sohn und einen Bruder, beide kinderlos; auf diesen sechs Augen stand der Mannsstamm der älteren königlichen Linie. Wenn in den Herzogthümern nur der Mannsstamm zur Erbfolge berechtigt war, so mußte das eigentliche Dänemark an die Cognaten des königlichen Hauses, die Herzogthümer an den in der jüngern Sonderburg'schen Linie blühenden Mannsstamm übergehen. In den Ständeversammlungen, welche seit 1840 zusammentraten, bewegte dieser Punkt diesseits und jenseits der Königsau die Gemüther nicht weniger als die dänische Propaganda in Nordschleswig und die Abwehr dagegen. Der Plan der Gesammtstaatsmänner wurde im Jahre 1844 auf der Ständeversammlung für die dänischen Inseln zu Rothschild durch Algreen Ussing in die officielle Politik eingeführt. Der von der großen Mehrheit dieser

Provinzialvertretung angenommene Antrag forderte von dem König die Erklärung, „daß Dänemark und die Herzogthümer einen einigen und untheilbaren Staat ausmachten, welcher nach der Verordnung des dänischen Königsgesetzes vererbe." Im Stillen hatte der König schon diplomatische Schritte gethan, um für das gleiche Resultat die Zustimmung der Großmächte zu erlangen. In den Herzogthümern wurde dieser Antrag als Insulte und schnöde Beeinträchtigung der Landesrechte betrachtet, die Regierung suchte durch schöne Worte zu beruhigen, aber da die Männer der Gesammtstaatspolitik mit den Eiderdänen in dem Danisirungsstreben in Schleswig Hand in Hand gingen und in diesem Punkt König und Ministerium allen erdenklichen Vorschub leisteten, wurde die Spannung zwischen der deutschen Bevölkerung und den Dänen täglich stärker. Es gelang den vereinigten Einflüssen in Nordschleswig einen Theil der Bevölkerung des flachen Landes für die dänischen Bestrebungen zu gewinnen. Publizistische und pekuniäre Mittel aller Art wurden nicht gespart und so wurde innerhalb des Herzogthums Schleswig der nationale Gegensatz, der Jahrhunderte lang geruht hatte, wieder hervorgerufen, wie er denn auch jetzt noch mit alter Stärke vorhanden ist.

XII. Bekanntlich beginnt mit dem Jahre 1840 in den einzelnen deutschen Ländern eine neue Periode für die konstitutionellen Bestrebungen, die zugleich auf das Ziel nationaler Einigung gehen. Die Deutschen in Schleswig-Holstein sind auch in diesen Richtungen nicht zurückgeblieben und wenn auch die ständische Vertretung für Schleswig und Holstein eine getrennte war, fand doch der deutsche Gedanke und das Verlangen nach wahren Verfassungszuständen bei der Majorität der beiden Ständeversammlungen die gleiche wachsende Billigung. Die Abwehr der dänischen Propaganda in Schleswig, die Zusammengehörigkeit beider Herzogthümer, Einfügung beider in einen zu erstrebenden deutschen Bundesstaat und als Vorarbeit dafür zunächst Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, ächt konstitutionelle Einrichtungen für Schleswig-Holstein, dies waren die leitenden Gedanken, welche um diese Zeit von der politisch regsamen Bevölkerung der deutschen Herzogthümer an erster Stelle festgehalten wurden. Immer deutlicher kam zugleich in immer weitere Kreise das Bewußtsein, daß im eigentlichen Dänemark selber die konstitutionelle Entwicklung nothwendig zum Bruche mit dem Rechte der Herzogthümer führen werde und um so vertrauter machte man sich mit den Gedanken, daß in nicht langer Zeit die verschiedenen Successionsordnungen die Herzogthümer aus der Verbindung mit Dänemark friedlich lösen würden. Man wußte, daß dieser Ausgang von dem regierenden König mit allen Mitteln zu verhindern versucht ward, aber eine ernstliche Gefahr für die Anerkennung der rechtmäßigen Succession wollte Niemand annehmen, da gerade in dieser Zeit erneute staatsrechtliche Untersuchungen, z. B. durch Sammer in seiner Schrift: „die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein", die volle Richtigkeit des bis dahin allgemein angenommenen Verhältnisses aufs Neue bestätigt hatten. Nichts desto weniger trat der König Christian VIII. mit seinem berüchtigten Offenen Briefe vom 8. Juli 1846 hervor, wodurch die Aufmerksamkeit nicht nur von ganz Deutschland, sondern auch von ganz Europa auf das künftige Schicksal der dänischen Monarchie gelenkt ward. Durch diese königliche Proklamation wurde den Bewohnern der bisher unter Christian VIII. Scepter vereinigten Länder mitgetheilt, daß das Herzogthum Schleswig durch die Vorgänge von 1721 unmittelbar mit Dänemark verbunden sei und nach der dänischen Erbfolgeordnung der lex regia vererbe; daß dasselbe für Theile von Holstein gelte, während für andere Bestandtheile des letzteren Herzogthums die Sache zweifelhaft stehe. Indem der König diese seine

Ueberzeugung ausspricht, betont er zugleich seine fortgesetzten Bemühungen, eine einheitliche Succession für den ganzen Komplex der bisherigen Bestandtheile der Monarchie zu sichern. Es ist handgreiflich, daß diese einseitige Erklärung das bestehende Recht nicht ändern konnte. Die juristische Grundlage für den Offenen Brief bildet das sogenannte „Kommissionsbedenken" einer vom Könige Christian zur Prüfung der Erbfolgefrage eingesetzten Kommission. Durch das Gutachten von 9 Professoren der Kieler Universität wurde das Ganze der von dieser Kommission aufgebauten Gründe vernichtet.

Neben dieser wissenschaftlichen Widerlegung stemmte sich aber das gesammte Volk gegen diese Verletzung seines Rechtsgefühles auf. Eine große Volksversammlung zu Neumünster protestirte gegen diese grobe Verdrehung des Landesrechts und die in Itzehöe versammelten Stände von Holstein faßten gleichfalls die wichtigsten Punkte des Streits in den Sätzen zusammen: „die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind selbständige, aber unter sich unzertrennlich verbundene Staaten und in ihnen herrscht ausschließlich die Erbfolge des Mannsstamms." Eine Beschwerde und Verwahrung bei der deutschen Bundesversammlung führte zu einer lahmen Erklärung dieser Körperschaft vom 17. September 1846. Am Tage darauf versuchte König Christian VIII. durch einen zweiten offenen Brief den Eindruck des ersten abzuschwächen, aber vergebens. Mißtrauen und Haß waren einmal eingekehrt und das Gemüth eines Volksstamms vergiftet, dessen Geduld und Anhänglichkeit an die alten gewohnten Formen fast sprüchwörtlich geworden ist. Aus ganz Deutschland kamen Zustimmungsadressen zur deutschen Haltung der Bevölkerung den Vertretern ihrer Interessen. Indessen arbeitete die dänische Diplomatie mit allen Kräften die Meinung der großmächtlichen Höfe für die Lösung der Erbfolgefrage nach der Gesammtstaatsidee zu gewinnen. Ein Hauptargument dabei war, daß das europäische Gleichgewicht im Norden den dänischen Gesammtstaat fordere. Bei den nicht deutschen Großmächten ward darauf hingewiesen, daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein von Dänemark getrennt und mit Deutschland in engere Verbindung gebracht, die gefährliche Grundlage einer deutschen Seemacht abgeben würden. Der offene Brief hatte namentlich auch die Folge gehabt, daß zwischen dem Könige und seinen Schwägern vom Augustenburg'schen Hause offener Zwiespalt ausbrach.

Im Jahre 1847 sind dann in Kopenhagen unter eifriger Mitwirkung des Königs die Vorbereitungen für eine neue Gesammtstaatsverfassung getroffen worden, indem man durch die Verleihung größerer konstitutioneller Rechte sowohl in den Herzogthümern als in Dänemark sich eine eigentliche Regierungspartei zu gründen hoffte. Ehe jedoch die letzte Hand an diese Vorschläge gelegt ward, starb Christian VIII. am 20. Januar 1848 und unter seinem Sohn und Nachfolger Friedrich VII. dem letzten schleswig-holsteinischen Herzoge aus der älteren dänischen Königslinie trat jene Krisis des schleswig-holsteinischen Streites ein, wodurch dieser vollständig in die deutsche Reformbewegung einmündete und zu einem untrennbaren Bestandtheile der allgemeinen deutschen Geschichte geworden ist, auf deren Darstellung deshalb auch später verwiesen werden muß.

XIII. Das von König Christian VIII. noch ausgearbeitete, durch den Sohn am 28. Januar 1848 vorgelegte Projekt einer Gesammtstaatsverfassung befriedigte Niemanden. Die eiderdänische Partei war dagegen, weil weder Schleswig mit dem Königreich völlig vereinigt noch auch die konstitutionelle Freiheit in voller Wahrheit gegeben werden sollte. In den Herzogthümern wurde die beabsichtigte halbkonstitutionelle Gesammtverfassung deshalb perhorrescirt, weil sie die Unzertrenn-

lichkeit Dänemarks und der Herzogthümer zur Voraussetzung hatte und so stillschweigend in der Erbfolgefrage den Standpunkt des Offenen Briefes behauptete. Eben so großen Anstoß als der Grundplan der Verfassung erregte die Anordnung, wie ihre Einzelheiten berathen werden sollten. Neben sechszehn von dem König-Herzog in gleicher Zahl aus dem Königreich und den beiden Herzogthümern zu ernennenden Vertrauensmännern sollten aus den bisherigen Provinzialständen je 18 für das Königreich und 18 Berather aus den Herzogthümern gewählt werden. In Dänemark war man empört über die numerische Gleichstellung der Herzogthümer, in letzteren sah man die Gefahr vor Augen, daß ein Einziger der vom König aus ernannten Mitglieder den Ausschlag geben konnte. Als Vorberathung für die Wahl der Vertrauensmänner traten am 17. Februar die Mitglieder der beiden Ständeversammlungen in Kiel zusammen. Die Meinung, die Wahl gar nicht vorzunehmen, unterlag, aber man beschloß, nur solche Leute zu wählen, welche gegen die Gesammtstaatsverfassung und für eine für die beiden Herzogthümer gemeinschaftliche konstitutionelle Verfassung stimmen würden. Die Stimmung in den Herzogthümern war seit $1^1/_2$ Jahren namentlich dadurch erbittert worden, daß die oberste Verwaltung des Landes in die Hände von zugleich dänisch und absolutistisch gesinnten Männern gelegt war. In Kopenhagen selber leitete die schleswig-holsteinische Kanzlei der später noch mehrgenannte Graf Karl Moltke. Durch die französische Februar- revolution wurde in Dänemark und in den Herzogthümern die Bewegung bedeutend verstärkt. Kopenhagen, der eigentliche Sitz des politischen Dänenthums, konnte jeden Tag seine Revolution erleben; in den Herzogthümern wußte man, was ihr Erfolg für sie bedeuten würde und so führte die gemeinsame Gefahr rascher als es sonst wohl geschehen wäre, die verschiedenen Elemente der Bevölkerung zusammen und zu gemeinsamen Schritten der Abwehr. Am 18. März traten noch einmal die Mitglieder der beiden Ständeversammlungen in Kiel zusammen. Das Resultat war die Absendung einer Deputation, welche dem König Herzog fünf Forderungen zu unterbreiten hatte. Diese gingen auf Vereinigung der beiden Ständeversammlungen und Vorlage eines schleswig-holsteinischen Verfassungsgesetzes, auf den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund, allgemeine Volksbewaffnung, Preßfreiheit und freies Versammlungsrecht, Entlassung des schleswig-holsteinischen Regierungspräsidenten von Scheel. Während die gedachte Deputation in Kopenhagen war, trat am 23. März dort der Ministerwechsel ein, die entschiedensten Männer der eiderdänischen Partei Orla Lehmann und Tscherning wurden Minister und am 24. März wurde der Deputation eine Antwort ertheilt, worin Holstein als besonderer Staat im deutschen Bunde anerkannt, dagegen aber die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark als Grundlage der nationalen Politik betont wurde. Damit war dänischerseits die Entscheidung auf den Weg der Gewalt verwiesen. In den Herzogthümern, wohin die Nachricht von dem Umschwung in Kopenhagen im Lauf des 24. gelangt war, wurde noch am Abend desselben Tags in Kiel eine provisorische Regierung bestehend aus dem Advokaten Beseler, dem Bruder des Herzogs von Augustenburg Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein, dem Grafen Reventlou-Preetz, dem Kaufmann Schmidt, dem später der Advokat Bremer und als Vertreter der demokratischen Richtung Redakteur Olshausen beitraten. In Berlin hatte an demselben Tage der Herzog von Augustenburg eine Erklärung des Königs von Preußen erwirkt, wonach dieser die drei Grundrechtssätze des schleswig-holsteinischen Staatsrechts anerkannte und sie zu schützen versprach. Der Standpunkt, von dem die provisorische Regierung ihre Aufgabe betrachtete, war die Regentschaft für den König Herzog, den man in den Händen

seiner dänischen Unterthanen als „unfrei“ erklärte. Das ganze Land anerkannte sowohl die Regierung als diese Grundlage ihres Wirkens. Die in den Herzogthümern stehenden, aus ihnen rekrutirten Truppen schlugen sich auf die Seite des Volkes, die Festung Rendsburg ward ohne Schwertstreich genommen.

Die auf den 3. April zusammenberufenen vereinigte Ständeversammlung bestätigten die Regierung, bewilligte die Ausschreibung der nöthigen Steuern und übertrug der Regierung die Ausarbeitung eines Verfassungsgesetzes für das Land. Die nächsten Monate wurden durch die Kriegsereignisse in Anspruch genommen. Nachdem es der besser gerüsteten und zahlreicheren dänischen Armee gelungen war, die rasch zusammengerafften und vielfach der nöthigen Officiere entbehrenden schleswig-holsteinischen Truppen in dem Gefechte von Bau zurückzudrängen, ging die leitende Kriegsführung an die jeweils in Deutschland bestimmende Gewalt über. Nur eine kurze Zeit war dies bekanntlich das deutsche Volk in seiner Nationalvertretung, das Schicksal der Herzogthümer wurde damals nicht sowohl durch die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz als durch den Gang des deutschen Reform- und Verfassungswerks und durch die europäische Diplomatie bestimmt. Trotz des Waffenglücks der deutschen Truppen gelang es den Einwirkungen der Diplomatie und namentlich dem Droheu Rußlands sehr bald Waffenstillstandsverhandlungen in Gang zu setzen. Einen nicht zur Ausführung gekommenen Waffenstillstand von Bellevue vom 15. Juli folgte der vielberufene Malmöer Waffenstillstand vom 26. August, der auch für die Geschicke Deutschlands so verhängnißvoll geworden ist. Mittlerer Weile hatten die vereinigten Stände die politische Arbeit nach den Vorschlägen der Regierung in die Hand genommen, namentlich ward ein Wahlgesetz für die verfassungsgebende Landesversammlung auf breitester Basis angenommen und am 13. Juli publicirt. Am 15. August trat die konstituirende Landesversammlung in Kiel zusammen, allein gleich darauf wurde unter Pression von Frankfurt aus, weil man die Einwirkung der Landesvertretung auf die Waffenstillstandsfrage fürchtete, eine Vertagung beschlossen. Unter dem Einfluß der Nachrichten vom Waffenstillstand wurde das Staatsgrundgesetz rasch angenommen, das sich von dem damals überall eingeführten sogenannten demokratisch monarchischen Verfassungen durch einige dem Volkscharakter entsprechende konservative Modifikationen unterschied. Nachdem das Staatsgrundgesetz am 15. September publicirt worden, wurde am 17. in Frankfurt der Waffenstillstand von Malmö in der Nationalversammlung genehmigt. Eine der Hauptbestimmungen des Waffenstillstandes war, daß für seine 7 monatliche Dauer statt der abtretenden provisorischen Regierung, aus der Olshausen schon früher ausgeschieden war, eine neue gemeinsame Regierung eingesetzt wurde; die gesetzgebende Thätigkeit im Lande sollte während dieser Zeit ruhen, und so ging am 20. Oktober die Landesversammlung auseinander. Die neue Regierung suchte soweit als möglich den provisorischen Zustand in allen dem Landeswohl dienenden Sachen zu erhalten, wodurch freilich in manchen Punkten dem Geiste des unseligen Malmöer Waffenstillstands Gewalt angethan ward. Dänemark protestirte dagegen und suchte bei den europäischen Höfen sich als den verletzten Theil darzustellen. So wurden auch durch die gemeinsame Regierung die deutschen Grundrechte für beide Herzogthümer publicirt. Die im Januar wieder zusammengetretene Landesversammlung, welche namentlich eine Vertretung des Landes bei den Friedensverhandlungen gefordert hatte, ging schon am 11. Februar wieder auseinander und die stets größer werdende Schwäche der deutschen Politik Preußens führte rasch zur Kündigung des Waffenstillstands durch Dänemark. Darnach hatten die Feindseligkeiten am 26. März wieder zu beginnen. Gleichzeitig mit dem Rück-

tritt der für die Zeit des Waffenstillstands eingesetzten gemeinsamen Regierung wurden Graf Reventlou und Beseler von der provisorischen Centralgewalt als Statthalter eingesetzt. Die Kriegsführung des Jahres 1849 gab den Herzogthümern Gelegenheit, zu beweisen, wie viel auch ein kleines Land in kurzer Zeit an Waffentüchtigkeit zu leisten vermöge; die Erfolge der schleswig-holsteinischen Armee in dem ersten Treffen spornten auch das von General Prittwitz geführte Reichsheer an, doch lag der Schwerpunkt bei der Unlust der die deutsche Politik leitenden Kreise. große Erfolge zu erringen, welche der diplomatischen Beilegung hinderlich sein konnten, in der Thätigkeit des schleswig-holsteinischen Heeres, dem im letzten Momente, als schon der neue Waffenstillstand so gut wie geschlossen war, von dem zahlreicheren dänischen Heere bei der Belagerung von Friedericia eine ehrenvolle Niederlage bereitet wurde. In der Nacht vom 5. bis zum 6. Juli wurde die Schlacht bei Friedericia geschlagen und am 10. desselben Monats ward zwischen Dänemark und Preußen für Deutschland der neue Waffenstillstand von Berlin unterzeichnet.

Durch diesen trat wieder das Herzogthum Schleswig als eigentliches Kampfobjekt in den Vordergrund. Während Holstein unter der Verwaltung der Statthalterschaft blieb und in ihm das zu reducirende schleswig-holsteinische Heer seinen Sitz behielt, ward der nördliche Theil Schleswigs von schwedischen, der südliche von preußischen Truppen besetzt. Die von Holstein getrennte Landesverwaltung für Schleswig sollte aus einem dänischen, einem preußischen und als Schiedsmann einem englischen Kommissär bestehen. Ein weiterer Schritt zu Gunsten der dänischen Politik lag darin, daß Preußen sich für den künftigen Frieden zu der Bestimmung entschloß, „daß Schleswig eine abgesonderte Verfassung erhalten sollte, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein und unbeschadet der Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemarks knüpft." Trotz anfänglichen Widerstrebens gaben Statthalterschaft und Landesversammlung der so geschaffenen Situation nach und das Herzogthum Schleswig ward, da der dänische Kommissär allein Kenntnisse und Energie bewies, vollständig nach den Intentionen Dänemarks behandelt.

Wie sehr der jämmerliche Verlauf der deutschen Dinge auch auf die schleswig-holsteinische Politik, soweit sie von Deutschland abhängig, influirte, ist an andern Stellen dargethan. Als Hauptdruckmittel auf die schleswig-holsteinische Regierung und Landesversammlung benutzte Preußen die Drohung, die im schleswig-holsteinischen Heere dienenden preußischen Offiziere zurückzuziehen. Der Kampf, den das deutsche Element im Herzogthum Schleswig dem dänischen Regimente, wie man die Regierung der Landesverwaltung nennen kann, entgegensetzte, war zäh und nachhaltig. Zahlreiche Beamte verweigerten die fernere Dienstleistung, die sie dem König von Dänemark als solchen zu leisten aufgefordert worden. Stellenweise kam es zu förmlichen Volksaufständen, die Steuern gingen meistens nach Rendsburg in die schleswig-holsteinische Staatskasse; für die Kassen der Landesversammlung Flensburg konnte man nur mit Gewalt Mittel eintreiben. Die Landesverwaltung hob eine Reihe von Gesetzen der Statthalterschaft und namentlich das Staatsgrundgesetz der Herzogthümer am 17. September auf, was Protestationen von Seiten fast des ganzen Landes hervorrief. Die Wiedereinführung des Kirchengebets aus der vormärzlichen Zeit führte zu vielfachen Amtsentlassungen der sich weigernden Geistlichen. Gleichzeitig mit dieser schmählichen Behandlung eines Landes, dem man das Recht gegeben hatte, auf deutsche Hülfe fest zu hoffen, beginnen im Anfang des Jahres 1850 neue Friedensverhandlungen zwischen Preußen, im Namen

Deutschlands und Dänemark, während auch die Statthalterschaft Versuche machte, ein Einverständniß mit dem Gegner zu erzielen.

Wie die preußische Regierung in ihrer deutschen Politik sich stets geringere Ziele steckte und doch auch hinter diesen zurückblieb, so wurde auch ihre Stellung in der schleswig-holsteinischen Sache jeden Tag schwächer, die Pression der Großmächte und namentlich Rußlands nahm immer zu; Dänemark gewann die volle Gunst Oesterreichs dadurch, daß es sich bereit erklärte, bei dem wieder ins Leben gerufenen Bundestage in Frankfurt mitzuwirken. Die Statthalterschaft der Herzogthümer hatte in ihrer Abhängigkeit von Preußen einen um so schwereren Stand, als im März und April 1850 in der schleswig-holsteinischen Landesversammlung das Mißtrauen in die Kraft der bisherigen Leitung die Mehrzahl der Abgeordneten ergriffen hatte. Nur das Gefühl der Nothwendigkeit, unter allen Umständen dem Feinde eine geeinigte Haltung zu zeigen, brachte es dahin, daß nach Außen der Riß weniger bemerkbar wurde.

Spätere Beurtheilungen haben es nicht selten an der rechten Würdigung der Schwierigkeiten fehlen lassen, welche mit der eigenthümlichen Stellung der Statthalterschaft als einer halb aus der Bewegung des Jahres 1848 hervorgegangen, halb von dem guten Willen der siegreich werdenden Reaktion abhängigen Behörde verknüpft waren. Unter dem Eindruck der Warschauer Konferenz kam dann am 2. Juli der Abschluß des Friedens zu Stande, welchen Preußen im Namen Deutschlands mit Dänemark schloß, wodurch Schleswig ganz preisgegeben ward und Dänemark das Recht behielt, für die Pacifikation von Holstein die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen; andern Falls sollte es berechtigt sein, auch hier selber mit Waffengewalt einzuschreiten. In einem geheimen Artikel des Friedens hatte die preußische Regierung schon versprochen, sich an den Verhandlungen zu betheiligen, welche der König von Dänemark wegen der Erbfolge in den unter seinem Scepter vereinigten Staaten veranlaßen werde. In Folge des Abzugs der Preußen aus dem südlichen Schleswig rückte das schleswig-holsteinische Heer, das durch die Abberufung der preußischen Officiere aus seiner Mitte eine Reihe kriegsgewohnter Führer verloren hatte, in Schleswig ein. Unter der Leitung des Generals von Willisen, der ein besserer Theoretiker als Praktiker und sicherlich nicht der Mann der Situation war, wurde am 25. Juli die blutige Schlacht bei Idstädt geschlagen, welche stets ein Ehrentag in der Erinnerung Schleswig-Holsteins bleiben wird, aber die Uebermacht der Dänen und die unglückliche Leitung auf deutscher Seite führte die schleswig-holsteinische Armee auf Rendsburg zurück.

Der Krieg zog sich bis in den Winter hinein und namentlich wurde noch um Friedrichsstadt blutig, aber vergeblich gekämpft, aber der Schwerpunkt der Entscheidung war schon längst von dem Kriegsfelde in die kaiserliche Diplomatie übergegangen und der Sieg der österreichischen Politik über die preußische, in der churhessischen und allgemein deutschen Sache, welche durch den Tag von Ollmütz besiegelt wurde, war gleichzeitig der Triumph der dänischen Politik in der Sache der Herzogthümer. Nachdem die Ratifikation des Friedens vom 2. Juli auch von den in Frankfurt vertretenen deutschen Regierungen erfolgt war, und in Ollmütz schon die näheren Maßregeln zur gewaltsamen, durch deutsche Waffen zu erzwingenden Pacifikation getroffen waren, wurden endlich, nachdem sich jeder Widerstand als aussichtslos ergeben hatte, von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung die Forderungen der preußischen und österreichischen Kommissäre angenommen. Schleswig ward ganz preisgegeben, in Holstein sollte die Armee reducirt und alle Feindseligkeiten eingestellt werden. Die Landesversammlung, das lebendige

Emblem dessen, was anknüpfend an das alte Landesrecht die Bewegung vom Jahre 1848 gewollt hatte, löste sich am 11. Januar 1851 auf.

Es begannen jetzt für Schleswig Tage der Aechtung, eines Polizeiregimentes und einer Danisirungswuth, wie ähnliche Schritte nur von Rußland gegen Polen geübt worden sind. Langsam erstarkte die Widerstandskraft der tiefgebeugten Bevölkerung, die Versuche, Schleswig in die dänische Gesammtstaatsordnung einzuzwängen, würden vielleicht damals weniger Widerstand gefunden haben, wenn nicht die Danisirungsversuche das Volk bis in das tiefste Heiligthum der Familie und der religiösen Ueberzeugungen verfolgt hätten. In den diplomatischen Verhandlungen, welche in den nächsten Jahren spielten und die endliche Regelung zwischen Deutschland und Dänemark herbeiführen sollten, ist von Schleswig keine Rede, dagegen verzögerte sich die Uebergabe Holsteins an die dänische Regierung noch einige Zeit. Seinen Abschluß fand endlich diese Epoche der schleswig-holsteinischen Frage durch die öffentliche Bekanntmachung des Königs von Dänemark über die Organisation der dänischen Monarchie vom 28. Januar 1852, welche durch den Beschluß des wiedererstandenen Bundestags in Frankfurt am 29. Juli 1852 in Bezug auf Holstein und Lauenburg als mit den Gesetzen und Rechten des Bundes übereinstimmend, anerkannt und genehmigt wurde. Mit dem Sieg der Reaktion in Deutschland wurde auch die schleswig-holsteinische Sache begraben, aber wie jener kein dauernder war, so ist auch der schleswig-holsteinische Streit nur scheinbar beigelegt gewesen. Wie er neu begann und zu welcher allerdings von dem alten Landrechte weit abweichenden Lösung die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Dänemark führte, ist an anderer Stelle, in dem Nachtrag zum Artikel „Deutschland" geschildert worden.

H. Marquardsen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft.

Statistik. Das Land. Die Schweiz befindet sich ziemlich auf den mittelsten Parallelen, zwischen dem Aequator und dem Nordpole der Erdkugel; sie reicht von 45° 48′ bis 47° 48′ N., oder 30 geographische Meilen der Breite und vom 5° 58′ bis 10° 30′ O. der Länge (Greenwich). Sie liegt im Mittelpunkt von Europa, gleich weit von der Südspitze Italiens und der Nordspitze Jütland's, von der Mündung der Donau und des Tajo.

Die Grenzen der Schweiz fallen genau mit der Richtung der Himmelsgegenden zusammen: im Westen stößt sie an Frankreich, im Norden an den Zollverein, im Osten an Oesterreich, im Süden an Italien.

Die Westgrenze enthält in zwei Abtheilungen, von der Schusterinsel im Rhein unterhalb Basel bis zur Rhone unterhalb Genf, und von hier bis zum Mont Dolent im Wallis, die ganze französisch-schweizerische Grenze. Die Nordgrenze zwischen der Schusterinsel und der Rheinmündung bei Rheineck fällt mit der schweizerisch-süddeutschen Grenze zusammen. Die Ostgrenze von der Rheinmündung bis zum Stilfserjoch ist die schweizerische Grenze gegen die österreichischen Staaten, und die Südgrenze vom Mont Dolent zum Stilfserjoch bildet ausschließlich die schweizerisch-italienische Grenze.

Die Ausdehnung der Grenzen der Schweiz ergibt sich aus den folgenden Abständen einiger extremen Grenzpunkte vom Meridian und vom Perpendikel der Sternwarte in Bern:

Bezeichnung der Punkte.	Abstand v. Meridian.	Abstand v. Perpendikel.
Schusterinsel im Rhein unterhalb Basel, Grenzpunkt	11548m O.	70968m N.
Einmündung des Nant de Bosogne in die Rhone, westlichster Punkt im Kt. Genf	114460m W.	90320m S.
Mont Dolent (3830m)	30430m W.	114300m S.
Pedrinate, südlichste[r] Grenzpunkt im Mendrisotto	122550m O.	124640m S.
Stilfserjoch	230860m O.	42230m S.
Piz Ciavalatsch, östlichster Grenzpunkt	232825m O.	32750m S.
Rheinmündung in den Bodensee	160000m O.	62800m N.
Oberbargen, nördlichster Grenzpunkt im Kanton Schaffhausen	84565m O.	95880m N.

Größte Ausdehnung in der Richtung von Süd nach Nord, Bargen-Pedrinate, auf dem Meridian gemessen . . . 220520m oder 46 Schweizerstdn.
Größte Ausdehnung von West nach Ost, Bosogne-Ciavalatsch, auf dem Perpendikel gemessen 347285m „ 72_4 „
Gradlinige Ausdehnung der Grenzfronten.

Westgrenze, Schusterinsel-Bosogne	204675m	„ 42_6	„
Westgrenze, Bosogne-Mont-Dolent	87384m	„ 18_2	„
Südgrenze, Mont-Dolent-Stilfserjoch	270110m	„ 56_2	„
Ostgrenze, Stilfserjoch-Rheinmündung	126699m	„ 26_4	„
Nordgrenze, Rheinmündung-Schusterinsel	148676m	„ 39_7	„

Gebirge. Die Schweiz ist ein Hochgebirgsland, dessen Berge und Thäler Theile der Centralalpen und des Jura sind. Die Alpen ziehen sich von der Westgrenze ihre Richtung von SW nach NO umändernd durch den südlichen Theil der Schweiz. Dieselben sind aus einzelnen Gruppen — Centralmassen — gebaut, die aus krystallinischem Gestein bestehen, dessen Bildung dem Dasein von Organismen vorausgeht. Sie ragen durch ihre Masse und durch die Höhe der Gipfel über die sie umgebenden Sedimentsgesteine wie mitten aus vulkanischen Spalten empor und bilden den Kern des Gebirges. Die krystallinischen Gesteine sind theils massige: Granit, Syenit, Diorit, Serpentin, theils schieferige: Gneis, Glimmerschiefer, Talkschiefer, Talkgneis u. a. Die Sedimentsgesteine sind weich oder flüssig zu verschiedenen Zeiten und in ursprünglich horizontalen Schichten abgesetzt worden. Man unterscheidet vier Hauptformationen: die primäre, secundäre, tertiäre und quaternäre.

Der Jura, welcher den westlichen und nordwestlichen Theil der Schweiz von der französischen bis zur deutschen Grenze durchzieht, besteht, mit Ausnahme vereinzelter Ausbrüche von Basalt und Serpentin, aus Lagersalzen der Secundärzeit. Kalksteine, Mergel oder Sandsteine, wiederholt unter sich abwechselnd, sind zu langgedehnten Hochflächen, oder wellenähnlich, zu parallelen Gewölbketten erhoben.

Höhen. Während der Jura bis zu 1655 Meter aufsteigt, sind in den Alpen der Schweiz die höchsten Berge Europa's, mit Ausnahme des Montblanc's, bis auf 4638 Meter sich erhebend.

Zwischen den Alpen und dem Jura dehnt sich ein Hügelland aus, das reichlich von See'n bewässert ist, und dessen Höhen zwischen 360—480 Meter schwanken.

Flußgebiet. 1) Rhein, Flächeninhalt 27,866 Quadratkilom.; 2) Aare, 11,500 Quadratkilom.; 3) Reuß, 3411 Quadratkilom.; 4) Limmat, 2413 Quadrat-

kilom.; 5) Rhone, 6788 Quadratkilom.; 6) Tessin, 3374 Quadratkilom.; 7) Inn, 1716 Quadratkilom., im Ganzen 52420 Quadratkilometer.

See'n über 1 Quadratkilom. Umfang	□ Stunden.	□ Kilom.	
Genfersee (Rhone)	$25_{,08}$	$577_{,84}$	
Bodensee (Rhein)	$23._{40}$	$539_{,14}$	(Untersee $2_{,73}$)
Neuenburgersee (Aar)	$10_{,40}$	$239_{,06}$	
Langensee (Langensee-Po)	$9_{,30}$	$214_{,27}$	
Waldstättersee (Reuß)	$4_{,92}$	$113_{,36}$	
Zürchersee (Linth)	$3_{,81}$	$87_{,78}$	
Luganersee (Langensee-Po)	$2_{,19}$	$50_{,46}$	
Thunersee (Aar)	$2_{,08}$	$47_{,92}$	
Bielersee (Aar)	$1_{,83}$	$42_{,16}$	
Zugersee (Reuß)	$1_{,67}$	$38_{,48}$	
Brienzersee (Aar)	$1_{,30}$	$29_{,95}$	
Murtenersee (Aar)	$1_{,19}$	$27_{,42}$	
Walensee (Linth)	$1_{,01}$	$23_{,27}$	
Sempachersee (Aar)	$0_{,62}$	$14_{,28}$	
Hallwylersee (Aar)	$0_{,45}$	$10_{,37}$	
Joux- und Brenetsee (Aar)	$0_{,41}$	$9_{,30}$	
Greifensee (Rhein)	$0_{,37}$	$8_{,44}$	
Sarnersee (Reuß)	$0_{,32}$	$7_{,40}$	
Aegerisee (Reuß)	$0_{,30}$	$7_{,00}$	
Baldeggersee (Aar)	$0_{,22}$	$5_{,04}$	
Silsersee (Inn)	$0_{,17}$	$4_{,00}$	
Pfäffikonersee (Rhein)	$0_{,13}$	$3_{,10}$	
Silvaplanasee (Inn) / Lowerzersee (Reuß) je	$0_{,12}$	$2_{,85}$	
Oeschinensee (Aar) / Klönthalersee (Linth) je	$0_{,05}$	$1_{,15}$	

Klima. Der ungeheure Unterschied der Höhen bewirkt, daß die Schweiz in Beziehung auf die klimatischen Verhältnisse und die Pflanzen sich zwischen den beiden Extremen Europa's bewegt und das Letztere im Kleinen darstellt. Was die Temperatur-Vertheilung betrifft, so befindet sich die Lage des Landes (nach Mühry), wenn man den Boden sich denkt als eine Ebene und reducirt auf die Meeresgleiche, etwa zwischen den Isothermenlinien von 11⁰ und von 13⁰ C. (9⁰ und $10_{,5}$⁰ R.); also würde die Mitte des Gebiets durchzogen werden etwa von der Isothermenlinie des Jahres von 12⁰ C ($9_{,5}$⁰ R.) und man kann hinzufügen, von der des Winters von 2⁰ C. und der des Sommers von 20⁰ C. ($1_{,5}$⁰ und 16⁰ R.), welche als die Fluctuations-Amplitüde der extremen Monate ergeben 18⁰ C. ($14_{,5}$ R.). Diese Temperaturgrade sind Ausgangspunkte. Die mittlere Temperatur des Jahres wechselt auf der Höhe von 1000—2500′ von + 120—+ 17⁰; auf eine Höhe von 2500—4000 über dem Meer zwischen + 6—+ 12⁰ und auf einer Höhe von 4000—5500 von + 4 — + 6⁰. In der Schweiz bestehen 84 meteorologische Stationen.

Mineralquellen. Die Schweiz ist außerordentlich reich an Mineralquellen, deren man gegen 600 zählt, nämlich: 10 Muriatische Kochsalzquellen, 6 salinische Quellen, 20 Natronquellen, 34 Säuleringe, 60 Kalk- oder erdige Quellen, 121 Eisenquellen, darunter 2 Vitriolquellen, 170 Schwefelquellen, darunter 9 Jod haltende Quellen, 5 Asphalt und Erdöl haltende Quellen, 6 Gas-

quellen, 177 Quellen, deren Gehalt nicht näher bestimmt ist, zusammen 609.

Ferner gibt es gegen 400 klimatische, Milch- und Molkenkurorte und kleinere klimatische Stationen.

Flächeninhalt und Bevölkerung. Die Schweiz ist ein Bundesstaat von 25 souveränen Gauen oder Kantonen, wovon 6 Halbkantone, welche früher vereinigt waren, nämlich Appenzell Außerrhoden und Innerhoden, Unterwalden ob und nid dem Wald, Baselstadt und Basellandschaft. Diese Kantone unterscheiden sich nach Areal und Bevölkerung (letztere nach der Zählung vom 10. December 1860) wie folgt:

Kantone.	Areal. Gesammtfläche in Quadratkilom.	Bevölkerung.	Auf 1000 Einw. Quadratkilom.	Auf 1 Quadratkilom. Einwohner.
Zürich	1723	266265	6,47	155
Bern	6889	467141	14,75	68
Luzern	1501	130504	11,50	87
Uri	1076	14741	72,99	14
Schwyz	908	45039	20,16	50
Unterwalden o. d. W.	475	13376	35,51	28
Unterwalden n. d. W.	290	11526	25,16	40
Glarus	691	33363	20,71	48
Zug	239	19608	12,19	82
Freiburg	1669	105523	15,82	63
Solothurn	785	69263	11,33	88
Baselstadt	37	40683	0,91	1099
Basellandschaft	421	51582	8,16	123
Schaffhausen	300	35500	8,45	118
Appenzell A. R.	261	48431	5,39	186
Appenzell J. R.	159	12000	13,25	75
St. Gallen	2019	180411	11,19	89
Graubünden	7185	90713	79,21	13
Aargau	1405	194208	7,23	138
Thurgau	988	90080	10,97	91
Tessin	2836	116343	24,38	41
Waadt	3223	213157	15,12	66
Wallis	5247	90792	57,79	17
Neuenburg	808	87369	9,25	108
Genf	283	82876	3,41	239
Schweiz	41418	2510494	16,49	61

Bevölkerung nach Religion.

Kantone.	Katholiken.	Protestanten.	Chr. Sekten.	Juden und andere.
Zürich	11256	253793	1054	162
Bern	58319	408727	2275	820
Luzern	127867	2619	4	14
Uri	14705	36	—	—
Schwyz	44509	524	5	1
Unterwalden o. d. W.	13283	93	—	—
Unterwalden n. d. W.	11475	51	—	—
Glarus	5827	27506	28	2
Uebertrag	187241	693349	3366	999

Bevölkerung nach Religion.

Kantone	Katholiken.	Protestanten.	Chr. Sekten.	Juden und andere.
Uebertrag	187241	693349	3366	999
Zug	18990	609	9	—
Freiburg	89970	15522	23	8
Solothurn	59624	9545	59	35
Baselstadt	9746	30513	253	171
Baselland	9751	41605	222	4
Schaffhausen	2478	32950	72	—
Appenzell A. R.	2183	46218	29	1
Appenzell J. R.	11884	115	1	—
St. Gallen	119731	69492	88	100
Graubünden	39945	50760	8	—
Aargau	88424	104167	79	1538
Thurgau	22019	67735	316	10
Tessin	116233	93	11	6
Waadt	12790	199452	519	396
Neuenburg	9234	77095	475	565
Genf	42099	40069	331	377
Wallis	90088	693	5	6
	1023430	1476982	5866	4216

Bevölkerung nach Sprachen (und Haushaltungen).

Kantone.	Deutsche Sprache.	Franz. Sprache.	Italienisch.	Romanisch.
Zürich	56238	47	13	9
Bern	76777	19343	31	3
Luzern	23692	11	5	4
Uri	31211	—	—	—
Schwyz	8867	—	2	—
Unterwalden o. d. W.	3232	—	7	—
Unterwalden n. d. W.	3048	—	4	—
Glarus	7854	1	—	1
Zug	3630	—	2	2
Freiburg	5530	15365	3	—
Solothurn	13936	44	—	—
Baselstadt	12288	242	16	5
Baselland	9463	5	—	—
Schaffhausen	7759	6	1	—
Appenzell A. R.	13237	—	1	1
Appenzell J. R.	3159	—	—	—
St. Gallen	39792	43	10	5
Graubünden	9152	15	2849	8858
Aargau	36832	12	2	—
Thurgau	19391	4	6	—
Tessin	112	6	25438	1
Waadt	825	45724	66	7
Wallis	6179	12527	134	—
Neuchatel	2327	16234	44	3
Genf	661	17829	63	6
	367065	123438	28697	8905

Bevölkerung der Hauptstädte über 10,000 Einwohner.

	Einwohner. 1850.	Einwohner. 1860.		Einwohner. 1850.	Einwohner. 1860.
Genf	31238	41415	Chaux de fonds	12638	16778
Basel	27313	37918	St. Gallen	11234	14532
Bern	27558	29016	Luzern	10068	11522
Lausanne	17108	20515	Freiburg	9065	10454
Zürich	17040	19758	Neuenburg	7765	10382

Hauptbeschäftigungsarten nach Procenten der Bevölkerung.

Urproduktion . . . . . . : .	44_{1}
Industrie	24_{5}
Handel	5_{2}
Verkehr	1_{8}
Oeffentliche Verwaltung, Wissenschaften u. Künste	3_{9}
Persönliche Dienstleistungen	6_{3}
Personen ohne Beruf resp. Berufsangaben .	3_{9}

Nach Abzug der Meister resp. selbständig Beschäftigten sind bei den Fabrik- und Manufakturgewerben bethätigt:

Gehülfen	98719
Gehülfinnen	62396
Total	163348

Procentverhältnisse zur Gesammtbevölkerung.

Gehülfen	4_{14} ohne Luzern
Gehülfinnen	2_{62}
Total	6_{50}

Bevölkerungsbewegung 1867.

Kantone.	Geborne.	auf Einwohner 1 Geburt.	Kantone.	Geborne.	auf Einwohner 1 Geburt.
Appenzell J. R.	494	24	Uebertrag	47196	
Glarus	1277	26	Nidwalden	372	31
Schwyz	1706	26	Freiburg	3342	31
Uri	544	27	Obwalden	422	32
Schaffhausen	1314	27	Zug	612	32
Neuenburg	3239	27	Thurgau	2794	32
Bern	16879	28	Wallis	2879	32
Solothurn	2364	29	Graubünden	2690	34
Baselland	1780	29	Aargau	5717	34
Appenzell A. R.	1670	29	Tessin	3325	35
Baselstadt	1366	30	Waadt	6033	35
St. Gallen	6058	30	Luzern	3573	36
Zürich	8505	31	Genf	2142	39
Uebertrag	47196		Summa	81097	31

Trauungen.

Kantone.	Trauungen.	auf Einwohner 1 Trauung	Kantone.	Trauungen.	auf Einwohner 1 Trauung
Glarus	314	106	Uebertrag	2529	
Zürich	2215	120	Nidwalden	96	120
Uebertrag	2529		Uebertrag	2625	

Trauungen.

Kantone.	Trauungen.	auf Einwohner 1 Trauung	Kantone.	Trauungen.	auf Einwohner 1 Trauung
Uebertrag	2625		Uebertrag	9556	
Schwyz	373	121	Luzern	907	144
Zug	160	123	Graubünden	618	147
St. Gallen	1421	127	Bern	3132	149
Waadt	1673	127	Neuenburg	581	150
Appenzell I. R.	94	128	Thurgau	597	151
Uri	113	130	Tessin	755	154
Solothurn	511	135	Obwalden	86	156
Genf	608	136	Wallis	579	157
Schaffhausen	253	140	Freiburg	665	158
Appenzell A. R.	346	140	Baselland	315	164
Aargau	1379	141	Baselstadt	109	373
Uebertrag	9556		Summa	17900	140

Sterbefälle.

Kantone.	Gestorbene.	1 Sterbefall auf Einw.	Kantone.	Gestorbene.	1 Sterbefall auf Einw.
Appenzell I. R.	397	30	Uebertrag	28783	
Schwyz	1316	34	Zug	447	44
Appenzell A. R.	1357	36	Waadt	4822	44
Glarus	889	37	Solothurn	1529	45
Thurgau	2414	37	Bern	10271	45
Zürich	6975	38	Schaffhausen	783	45
St. Gallen	4799	38	Aargau	4223	46
Baselstadt	1022	40	Obwalden	289	46
Genf	2019	41	Uri	316	47
Neuenburg	2082	42	Luzern	3787	47
Nidwalden	275	42	Baselland	1095	47
Freiburg	2500	42	Wallis	1909	48
Tessin	2738	42	Graubünden	1826	50
Uebertrag	28783		Summa	59080	42

Hauptergebnisse der schweizerischen Viehzählung vom 21. April 1866.

Pferde:	Zuchthengste	428
	Uebrige Hengste von 2 und mehr Jahren	3449
	" " Fohlen unter 2 Jahren	5647
	Zuchtstuten (trächtig und säug.)	9515
	Uebrige Stuten u. Wallachen von 4 u. mehr Jahren	64380
	" " " unter 4 Jahren	16905
	Esel, Maulthiere und Maulesel	5475
	Summa	105799
Rindvieh:	Zuchtstiere (Bullen) wirklich verwendete	10311
	Kühe	553205
	Trächtige Rinder	74634
	Zug- und Mastochsen	52303
	Jungvieh über ein halbes Jahr	172826
	Kälber unter einem halben Jahr	130012
	Summe	993291

Schweine:	Eber	1544
	Mutterschweine	30228
	Fasel- und Mastschweine	190705
	Ferkel	81951
	Summe	304428
Schafe:		447001
Ziegen:		375482

Verfassung. Bund. Die Schweiz bildet einen republikanischen Bundesstaat von 25 Staaten, nämlich 19 Kantonen und 6 Halbkantonen. Die Bundesverfassung ist im Jahre 1848 aus einem Staatenbund, an dessen Spitze die Tagsatzung von Abgeordneten der Kantone, deren Vorort zwischen Zürich, Bern und Luzern wechselte (einer dem a. deutschen Bundestag ähnlichen Behörde), in einen Bundesstaat verwandelt worden. Als Vorbild dienten bei der Verfassungsrevision die vereinigten Staaten von Nordamerika, doch wußte man bezüglich der Exekutivgewalt das Gebrechen der Letzteren, die direkte Wahl eines vierjährigen Präsidenten direkt durch das Volk, welche ein Wahlkönigthum konstituirt, dessen Nachtheile unter der Präsidentschaft von Johnson klar zu Tage traten, durch das Kollegialsystem glücklich zu umgehen. *)

Die Kantone sind souverän so weit ihre Selbstherrlichkeit nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt abgetreten sind. Der Bund allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu machen, Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Der Bund ernennt die Oberbefehlshaber des Heeres, aber hat nicht das Recht, stehende Truppen zu unterhalten. Die Verwaltung und die Einnahme der Zölle an den Grenzen der Schweiz kommen dem Bunde zu und deren Ertrag fließt in die Bundeskasse. Ebenso steht dem Bunde zu: die Feststellung des Maaßes und Gewichtes, das Münz- und Schießpulverregal, das Telegraphenwesen, deren Ertrag in die Bundeskasse fließt, und die Verwaltung der Posten deren Ueberschüsse den Kantonen ausgezahlt werden.

Alle Schweizer sind gleich vor dem Gesetz. Es gibt in der Schweiz weder Unterthanen, noch Privilegirte von Realitäten, von Geburt, Stand, Familie oder Person. Die freie Niederlassung zum Gewerbebetrieb ist auch Ausländern gewährt. Die oberste Gewalt des Bundes wird ausgeübt durch die Bundesversammlung, welche aus zwei Häusern oder Räthen besteht: 1. dem Nationalrath, welche aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes, d. h. aller unbescholtenen Männer, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, zusammengesetzt ist. Auf je 20,000 Köpfe der Bevölkerung kommt ein Abgeordneter. Die Gesammtzahl der Wähler wurde 1865 auf 487,861 theils erhoben, theils geschätzt, oder zu je 1 Wähler auf $4{,}_{28}$ Einwohner. Jeder wahlfähige Eidgenosse kann an seinem Wohnsitz wählen, wenn dieser auch in einem andern, als seinem Heimathskanton liegt; 2. aus dem Ständerath, welcher aus 44 Abgeordneten besteht, von denen die 19 Kantone je 2 und die 6 Halbkantone je einen Abgeordneten durch die gesetzgebende Behörde (Großer Rath oder Landsgemeinde) wählen.

Die oberste Exekutiv-Gewalt des Bundes, der „Bundesrath", besteht aus sieben Mitgliedern, welche alle drei Jahre von der vereinigten Bundesversammlung gewählt werden und wozu alle Schweizer ernannt werden können, die wähl-

*) Anm. d. Red. Vor Johnson hatte Präsident Lincoln die Einheit der Union gerettet. Für einen großen Weltstaat wie die amerikanische Union würde eine Kollegialregierung ganz unpassend sein.

bar in den Nationalrath. Der Bundespräsident und Vicepräsident werden jedes Jahr aus dem Schooße des Bundesrathes durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt. Eines schönen Brauches darf hier Erwähnung geschehen, daß nämlich in beiden Häusern der Bundesversammlung weder Beifalls- noch Mißfallsbezeugungen gegenüber den Rednern gebraucht werden, nicht in Folge der Strenge des Reglements, sondern der Sitte. (Vgl. den Art. Schweiz Verfassung in Band IX).

Kantone. So stabil die Bundesverfassung, so sehr sind die Verfassungen der Kantone einer lebhaften periodischen Revisionsbewegung unterworfen, so daß Angaben, die man heute macht, in einigen Jahren veraltet sind. Dennoch kann man gewisse Principien und Fundamentaleinrichtungen unterscheiden, welche bleibend sind, wenn auch die Zahl der Kantone bezüglich der Annahme derselben schwanken. Vorauszuschicken ist dabei, daß über Verfassungsänderungen sowohl des Bundes, wie der Kantone stets das ganze Volk zu entscheiden hat.

Man kann im großen Ganzen drei Systeme unterscheiden, in welcher die Volksherrschaft in den Kantonen ausgeübt wird: 1) Die reine Demokratie; 2) das reine Repräsentativsystem, und 3) ein aus beiden gemischtes System.

Die 1) reine Demokratie wird ausgeübt durch die Landsgemeinde, d. h. durch sämmtliche volljährige, unbescholtene Kantonsbürger, welche sich an einem bestimmten Tage des Jahres, am letzten Sonntag des April oder am ersten Sonntag des Mai gewöhnlich unter freiem Himmel versammeln, die Staatsrechnung genehmigen, über Verfassungsrevisionen abstimmen und den Landammann, die übrigen 5—8 Mitglieder der Regierung und den aus 50—70 Mitglieder bestehenden Landrath wählen, welcher sich durchschnittlich 6 Mal im Jahr versammelt und der Regierung als berathende Behörde zur Seite steht. Diese Verfassung besteht, nur in Kleinigkeiten je abweichend, in den Kantonen Uri, den beiden Unterwalden, beiden Appenzell und Glarus.

Die 2) reine Repräsentativ-Verfassung besteht in den Kantonen Wallis, Tessin, Freiburg, Zug, Baselstadt, Genf.

Das 3) gemischte System hat neben dem Repräsentativ-Körper noch mehrere demokratische Formen, die unter sich selbst wieder in mehrere Arten zerfallen. Zuerst kommt a. das Referendum im Verein mit Initiative und direkter Wahl der Regierung durch das Volk. Das Referendum ist das Recht des Volkes, daß jedes von der Regierung vorgeschlagene und vom gesetzgebenden Repräsentativkörper (Großer Rath) berathene und angenommene Gesetz der Volksabstimmung in den Gemeinden unterworfen werden muß. Die Initiative ist das Recht des Volkes, gemäß dessen die Regierung ein Gesetz dem großen Rath zu Berathung vorlegen muß, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern (5000—6000) es verlangt. Diese drei Rechte zusammen bestehen in den Kantonen Zürich und Thurgau; b. das Referendum in den Kantonen Graubünden, Schwyz, Basellandschaft, Bern, Aargau; c. das finanzielle Referendum im Kanton Waadt bei Summen über 1 Millionen Franken, in Neuenburg bei Summen über 2,000,000 Fr.; d. das Veto, das Recht, ein vom gesetzgebenden Körper berathenes und angenommenes, von der Regierung publicirtes Gesetz zu verwerfen, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern (zirka 5000 in den Mittelkantonen) es verlangen, in den Kantonen Luzern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt. Außerdem besteht die direkte Wahl der Regierung noch in Genf und die Initiative noch in Waadt für 6000, in Aargau für 5000 Kantonsbürger.

Gemeinden. Die Gemeinden haben eine je nach den Kantonen verschiedene Organisation. Die Schweiz als Ganzes genommen besitzt 1) die Kirchgemeinde, 2) die politische oder Einwohnergemeinde, 3) die Burgergemeinde, 4) Schulgemeinden, 5) Ortsgemeinden und endlich auch noch korporative Gemeindefraktionen, Ueberbleibsel von Gilden und Zünften, welche nur noch den Zweck der Vermögensverwaltung und Unterstützung ihrer Mitglieder verfolgen. Diese Gemeindefraktionen bestehen nicht überall zugleich; sämmtlich haben sie volle Selbständigkeit der Ernennung ihrer Behörden, ihrer Administration und Vermögensverwaltung. In einigen Kantonen verwaltet die politische Gemeinde Alles: Kirche, Schule, Armenpflege; in anderen gehört das Vermögen der Burgergemeinde, während die Einwohnergemeinde, welche die weitere Organisation bildet, für die Bedürfnisse der Schule und Armenpflege auf die Besteuerung angewiesen ist, so daß das Einkommen aus dem Gemeindevermögen nur zu Gunsten der Armen der Burgergemeinde verwendet wird.

Kirche. Durch die Revision der Bundesverfassung von 1866 sind sämmtliche Konfessionen (christliche und nicht christliche) bezüglich der Niederlassung gleich gestellt, und kann die Zulassung dem Anhänger irgend einer Secte in keinem Kanton verweigert werden. Bezüglich des Rechtes der Ausübung des Gottesdienstes sagt der Art. 44 der Bundesverfassung: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen." Dieser Artikel schließt die Ausübung anderer Konfessionen nicht aus, wenn die Kantone solche dulden wollen. Art. 58. „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden." Art. 64. „Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizer weltlichen Standes." — In Hinsicht auf das Verhältniß der Kirche zum Staat bestehen große Verschiedenheiten nicht bloß zwischen protestantischen und katholischen Kantonen, sondern im Schooße der einen, wie der andern selbst. Die Beziehung des Staates zur Kirche ist hier mehr, dort weniger eng. In den reformirten Kantonen ist die Kirche in so weit organisirt, als eine gewissermaßen unabhängige Synode besteht, welche meist aus Laien und Geistlichen zusammengesetzt und durch die Gemeinden ernannt ist. Dieselbe regulirt die rein geistlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierung, und welche in gemischten Sachen das Recht der Mitberathung hat. — Die Ernennung der Geistlichen ist in diesen Kantonen hier der Regierung auf Präsentation von Seiten der Gemeinde, da der Gemeinde auf Präsentation durch das Consistorium, und dort der Gemeinde nach freier Wahl überlassen. Im Allgemeinen ist es der Staat, ausnahmsweise die Gemeinde, welche die Besoldung der Geistlichen tragen. — Auch in den katholischen Kantonen gibt es Verschiedenheiten. Nicht bloß die Stellung des Staates zur Kirche wechselt nach den verschiedenen Diöcesen, von welchen die einen Verfassungen haben, welche eine Staatsreligion einsetzen, während die andern nicht, — sondern auch das kirchliche Recht des Staates wechselt je nach den Kantonen im Schooße einer und derselben Diöcese.

Das „Placet" (Veto oder Zustimmung der Regierung) ist überall vorbehalten, und Eingriffe der Kirche auf das bürgerliche Leben und die politischen Rechte, namentlich der Gemeinden sind unmöglich.

Militär. Die Heerverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht aller waffenfähigen Mannschaft vom 20. bis 45. Jahre. Eximirt sind Lehrer, Geistliche, Post- und Eisenbahnbeamte. Außerdem gibt es noch einzelne Ausnahmefälle.

Alle Eximirten aber müssen die Militärsteuer zahlen, welche im Jahre 1868 den Kantonen 1,022,160 eingetragen hat. Die Instruktion der Rekruten beginnt mit dem 20. Jahre und dauert bei der Infanterie vier bis fünf Wochen, für die Specialwaffen sechs Wochen. Jährlich werden in der ganzen Schweiz ungefähr 10,000 Rekruten instruirt, bekleidet, bewaffnet und den Corps zugetheilt. Vom 21. bis durchschnittlich 28. Altersjahr gehört der Mann zum Auszuge oder ersten Aufgebot; der Auszug hat alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs, die Infanterie von 6, die Specialwaffen von 12 Tagen; die Kavallerie einen jährlichen Wiederholungskurs von 6 Tagen. Ungefähr 40,000 Mann Auszug erhalten jährlich den Wiederholungsunterricht. Mit dem 28. Jahre tritt der Mann zur Reserve oder zum 2. Aufgebot und gehört dazu durchschnittlich bis zum 34. Lebensjahr. Die Reserve erhält ebenfalls alle zwei Jahre einen Wiederholungs-Unterricht, die Infanterie von 4, die Specialwaffen von 6 Tagen. Etwa 20,000 Mann erhalten jährlich diesen Unterricht. Vom 34. bis 45. Jahr gehört der Mann zur Landwehr, die nur in Fällen allgemein dringender Landesgefahr zur Verwendung kommt. — Für die Unterofficiere und Officiere besteht eine etwas verlängerte Instruktionszeit, für den Unterricht der General- und Special-Stabsofficiere eine Centralmilitärschule mit durchschnittlich neunwöchentlichem Kurse. Für die höheren praktischen Uebungen werden alle zwei Jahre Truppenzusammenzüge bis auf 10,000 Mann Stärke und 14tägige Dauer abgehalten. Es bestehen auch Specialkurse für Officiere einzelner Waffen, für das Sanitäts- und Kommissariats-Personal. Ende 1868 war der Soll-Bestand der Armee folgender nach den einzelnen Waffengattungen:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Genie, Sappeurs und Pontonniers	1307	1036	567
Artillerie	7867	6327	4471
Kavallerie	1921	1068	1532
Scharfschützen	5866	3372	4878
Infanterie	67901	39640	52795
Gesundheitspersonal	276	99	80
Büchsenschmiede		17	
	85138	50559	64323

Zusammen 200,020 Mann.

Das Kriegsmaterial besteht aus: 57,137 Hinterladungsgewehren kleinen, 54,856 großen Kalibers und 15,000 aus den Vereinigten Staaten bezogenen Peabodygewehren kleinen Kalibers, zusammen 126,993 Stück Hinterladern. Dazu sind 80,000 Repetirgewehre zu 14 Patronen in's Magazin in Arbeit. Die entsprechende Anzahl Feuerschlünde besteht aus: 311 gezogenen Vorderlader Vierpfündern, und zwar 96 zu 16 neuen Auszugsbatterien, 66 zu 11 Reservebatterien, 18 zu 3 Ersatzbatterien statt der abgeschafften Raketenbatterien, 36 Ergänzungsgeschützen, 70 kantonalen und 25 eidgenössischen überzähligen und Schulgeschützen; ferner aus 20 Vierpfünder-Vorderladergebirgsgeschützen. An gezogenen Hinterladern sind vorhanden: 102 Achtpfünder aus Gußstahl, 118 Zwölfpfünder Positionsgeschütze; zusammen 551 gezogene Kanonen. Dazu kommen 144 glatte Geschütze, nämlich 42 Sechspfünder nach eidgenössischer Ordonnanz; 26 unordonnanzmäßige Sechs- und Achtpfünder, 30 lange 24 Pfünder Haubitzen, 16 von den ehemaligen 24 Pfünder Haubitzenbatterien, 18 kurze 24 Pfünder Haubitzen, 2 lange 2 Pfünder Haubitzen und 10 Fünfzig-Pfünder Mörser.

Dazu ist beschlossen worden noch 44 gezogene 8 Pfünder Hinterlader und 44 Vierpfünder gezogene Vorterlader herzustellen, so daß demnächst 595 gezogene und 188 glatte, im Ganzen 783 Feuerschlünde vorhanden sein werden.

Ausgaben der Kantone und des Bundes.

Verwendung der Netto-Ausgaben.	Kantone. Fr.	Eidgenossenschaft. Fr.	Generaltotal. Fr.
1. Verzinsung und Tilgung von Schulden	3003909	—	3003909
2. Gesetzgebung, Central- und Bezirksverwaltungen	2299013	470659	2769672
3. Militärwesen	4049241	2523067	6572308
Davon aus Fonds		45611	45611
4. Gerichtswesen	1788859	43120	1831979
5. Gefängnißwesen	789108	—	789108
6. Polizeiwesen	1968818	5000	1973818
Fonds	411		411
7. Sanitätswesen	173997	—	173997
8. Landwirthschaft, Forst- und Gewerbewesen	453929	20000	473929
9. Finanzwesen	647719	57351	705070
10. Bauwesen	6812099	1535427	8347526
Fonds	782464		782464
11. Erziehungswesen	4453976	484971	4938947
Fonds	348844	16913	365757
12. Kirchenwesen	2479923	—	2479923
Fonds	173773		173773
13. Oeffentliche Wohlthätigkeit	1726626	10000	1736626
Fonds	358203		358203
14. Diverse Ausgaben	323931	50901	374832
Fonds	9086		9086
Total	30971148	5200496	36171644
Fonds	1672781	62524	1735305

Zu den Militärausgaben kommen noch Fr. 800,000 für einen Theil der Bekleidung und Bewaffnung der Mannschaft, welcher von den Einzelnen getragen wird.

Gemeindevermögen. Nach einer Aufnahme aus dem Jahr 1866 betrug das Vermögen der Gemeinden von 21 Kantonen (ausschließlich der Kantone Waadt, das auf 90,453,825 Fr. geschätzt wird, Wallis, das auf 8,092,784 und Genf das auf 5,022,855 geschätzt wird; sowie der Kantone Uri, Unterwalden n. d. W. und Tessin) Fr. 469,157,362; die Einnahmen gegen 36 Millionen.

Eisenbahnen. Die Gesammtlänge der schweizerischen Eisenbahnen beträgt 1288 Kilometer; das gesammte Anlagekapital 440,968,515 Fr.; die wirklichen Baukosten 408,036,472 Fr.; die Bruttoeinnahmen (im Jahre 1866) 28,774,378 Fr., per Kilometer 22,340 Fr.; die Betriebskosten 14,565,867 Fr.; Reinertrag 14,208,511 Fr. Es wurden 13,548,747 Personen und 13,186,498 Centner Güter befördert.

Schifffahrt. Die schweizerischen Flüsse, Rhone, Aar, Reuß, Limmat, sind mit Ausnahme des Rheins nur für kleine Kähne schiffbar. Auf 10 See'n aber, dem Bodensee, Zürichsee, Zugersee, Waldstättersee, Thunersee, Brienzersee, Lungernsee, Neuenburgersee, Murtenersee und Greifensee, sowie auf dem Rhein fahren außer einer unbekannten Zahl von kleinen Booten, die mit Segel und Ruder getrieben werden, 86 Dampfschiffe mit gegen 3400 Pferdekräften.

Post. Die Gesammtzahl der jährlich beförderten Briefe überstieg (1867) 40 Millionen, der Reisenden 852,512, der Packete zirka 5 Millionen, der Zeitungen 27,890,704 Blätter, Geldanweisungen zirka 18 Millionen Fr. Die Bruttoeinnahmen waren (1865) 8,348,173 Fr., die Ausgaben 6,857,306 Fr. Entschädigungen wurden an die Kantone bezahlt 1,490,866 Fr.

Telegraphenwesen. Nebst Belgien hat die Schweiz die meisten Telegraphenbureau's auf dem europäischen Kontinent. Seit Herabsetzung des Tarifs der einfachen Depesche auf 50 Centimen (auf 1. Januar 1868) hat sich die Zahl der Telegramme verdoppelt. Zahl der Telegramme: 1864 — 479,606, 1865 — 560,495, 1866 — 606,777, 1867 — 708,020, 1868 — 1,153,092.

Maaß und Gewicht. Durch Bundesgesetz wurde 1851 für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maaß und Gewicht, welches vom metrischen Maaß abgeleitet und mit ihm in Uebereinstimmung gebracht wird, angenommen. Seit 1868 ist das reine metrische Maaß und Gewicht fakultativ eingeführt.

Münze. Seit 1850 besteht das Decimalsystem und 1867 wurde eine Münzkonvention mit Frankreich, Belgien, Italien abgeschlossen, dem später Griechenland und Rumänen beigetreten sind. Danach werden Goldmünzen zu $^{900}/_{1000}$ richtigem Goldgehalt, Fünffrankenstücke zu $^{900}/_{9000}$ richtigem Gehalt und kleinere Silbermünzen zu Fr. 2, 1, und 50 und 20 Centimes zu $^{835}/_{1000}$ richtigem Gehalt ausgeprägt. Die Schweiz hat seit 1850 folgende Stücke ausgeprägt: 5 Fr.: 500,000; 2 Fr.: 1,500,000; 1 Fr.: 5,000,000; $^{1}/_{2}$ Fr.: 4,000,000; 20 Ct.-Stück: 11,559,783; 10 Ct.-St.: 13,316,548; 5 Ct.-St.: 20,023,066; 2 Ct.-St.: 11,000,000; 1 Ct.-St.: 5,000,000; ein Gesammtwerth von 17,414,764 Fr. 70; mit den in Paris und Straßburg geprägten 2 und 1 Frankenstücken und 20, 2 und 1 Centimesstücken 28,904,576 Fr. 67. Aus dem Verkehr zurückgezogen wurden dagegen Münzen für 10,000,000 Fr.

Handel. Die Gesammteinfuhr (Durchfuhr abgerechnet) hat einen Werth von zirka 457,200,000 Fr. oder 182_{11} per Kopf, die Ausfuhr 417,800,000 Fr. oder 166_{42} per Kopf. — Die schweizerischen Exporteure haben Commanditen in allen See- nnd Handelsstädten der Erde.

Zollwesen. Eigentliche Grenzzölle sind in der Schweiz erst seit 1848 eingeführt worden. Vorher bestanden sie mehr als eine Art von Weg- und Brückenzöllen, nicht bloß an der Grenze der Schweiz, sondern von Kanton zu Kanton. Nur Bern und Tessin hatten eigentliche Waarenzölle. Nachdem die Bundesverfassung von 1848 das Zollwesen für Sache des Bundes erklärt und den Verkehr im Innern freigegeben hatte, wurde ein Grenzzolltarif nach bestimmten Klassen und in den Ansätzen nach dem Princip des Finanzzolles entworfen. Jedoch wurden die für die schweizerische Industrie erforderlichen Rohprodukte möglichst niedrig belegt, alle Lebensmittel möglichst geschont, die Produkte des Handwerkerstandes in höhere Klassen gesetzt und Luxusmittel am höchsten besteuert. Bei der Ausfuhr und besonders bei der Durchfuhr hielt man es für nöthig, die Zollansätze auf einfache Kontrolgebühren zu beschränken. Gewisse Kategorien wurden, namentlich für den Grenzverkehr, nach Stück und Zugthierlast besteuert. Seit 1864 ist der Tarif durch die Handelsverträge mit Frankreich, Italien, Oesterreich und dem Zollverein modificirt worden. — An die Kantone werden jährlich gegen 2,400,000 Franken für die Zollablösung bezahlt. Die Bruttoeinnahme beträgt gegen 8,800,000 Franken. Die gesammten Ausgaben 3,537,000 Fr.

Banken. In den meisten Kantonen bestehen keine Gesetze über Banken oder Notenemissionen. Die Mehrzahl der Gesetze und Verordnungen, welche darüber

vorhanden, ist bei Gelegenheit der Errichtung von Kantonal- (Staats-) Banken erlassen worden. Nur der Kanton Zürich hat specielle gesetzliche Bestimmungen, welche die Notenausgabe von der Genehmigung des Großen Rathes abhängig machen. Aktiengesellschaften bedürfen in allen Kantonen, mit Ausnahme von Genf, welches 1869, dem Beispiel England's folgend, die Koncessionirung der Aktiengesellschaften aufgehoben hat, — der Genehmigung der Regierung. In den Kantonen Bern, Basel und Luzern bestehen noch besondere Gesetze über die Aktiengesellschaften. Die Zettelausgabe ist in den meisten Kantonen nicht verboten, und kann von Einzelnen, von Aktien-Gesellschaften aber nur unter der Bedingung ausgeübt werden, daß sie überhaupt die Genehmigung der Regierung erhalten. Es bestehen in der Schweiz 48 Banken, wovon 4 reine Staatsbanken (dazu kommt noch die Zürcher Kantonalbank), 34 reine Privatbanken und 10 gemischte Banken. Bei 4 Banken hat der Staat (Kanton) das ganze, bei 9 einen Theil des Kapitals eingeschossen. Von diesen Banken sind 20 Notenbanken, 10 Hypothekenbanken und 18 Handels- und Kreditbanken. Die Statuten gewähren den meisten Banken überaus großen Spielraum, so daß die Mehrzahl zugleich als Mobiliar und Bodenkreditanstalten zu betrachten sind, da sie sämmtliche Geschäfte der Privatbanquiers, z. B. auch Uebernahme von Anleihen besorgen. Sehr bedeutend ist die Summe der Depositen (282,631,530 Fr.), welche diesen Banken anvertraut werden; sehr unbedeutend die Notencirculation, nämlich 16,301,896 Fr. im Mittel oder nur zirka 7 Fr. per Kopf. Das Kapital der 20 Notenbanken beträgt 59,196,600 Fr., der 10 Hypothekenbanken 28,714,633 Fr., der 18 Kredit- und Handelsbanken 75,142,552 Fr., im Ganzen 163,053,785 Fr.

Spar- und Leihkassen. Diese Anstalten versehen den Dienst der Vorschußvereine in Deutschland. Dieselben beruhen auf beschränkter Haftpflicht, d. h. bloß bis zum Betrag der Aktienzeichnung, wie bei gewöhnlichen Aktiengesellschaften; dennoch genießen sie noch größern Kredit, d. h. sie haben mehr Depositen, als die auf solidarischer Haftpflicht beruhenden Vorschußvereine. 43 solcher Kassen, deren Statuten und Rechnungsabschlüsse aus den Jahren 1865—67 uns vorlagen, besaßen zusammen ein Aktienkapital von 7,487,259 Fr., einen Reservefonds von 882,941 Fr. und Depositen im Betrag von 27,251,424 Fr. Fünf derselben besitzen nicht einmal Stammkapital, sondern arbeiten nur mit Spareinlagen (Depositen).

Sparkassen:	Einleger.	Einlagen.	Reservefonds.
1852:	181172	60366759	2744270
1854:	216151	70972722	3461929
1858:	301887	103245625	4646989
1862:	353855	131542639	6402994

Gegenseitige Hülfsgesellschaften. 608 Vereine mit 97754 Mitgliedern, wovon 131 zur Unterstützung im Fall der Krankheit, 308 im Fall von Krankheit oder Tod, 11 im Fall von Krankheit und Gebrechlichkeit, 39 im Fall von Krankheit, Gebrechlichkeit oder Tod; 15 im Fall von Tod, 16 im Fall von Alter oder Gebrechlichkeit, 22 für Alter, Wittwen und Waisen, 39 für Wittwen und Waisen, 12 für Krankheit, Gebrechlichkeit (Tod), Wittwen und Waisen, 15 zugleich für andere Zwecke. Im Jahr 1865 wurden auf Vereinskosten im Ganzen 969 Begräbnisse besorgt und 1422 Wittwen und Waisen unterstützt, wovon 1368 jährliche Pensionen erhalten. Die Zahl der unterstützten alten und gebrechlichen Mitglieder war 1220; das Vermögen betrug 7,872,020 Fr., die Einnahmen: an Eintrittsgeldern und Beiträgen 979,259 Fr., an Geschenken 195,013 Franken, an Zinsen und Bußen 354,826 Fr., zusammen 1,529,098 Fr. Die Ausgaben betrugen 1,059,418 Fr.

Vereine. Die Gesammtzahl der Vereine der Schweiz übersteigt 4000 mit zirka 500,000 Mitgliedern. Der Bund subventionirt 12 gemeinnützige Vereine mit 67,000 Fr.

Schweizerische Hülfsvereine im Ausland bestehen 45 in zwölf verschiedenen Ländern, welche der Bund mit 10,000 Fr. subventionirt. Diese Vereine zählen zusammen 6662 Mitglieder, besitzen 857,156 Fr. Vermögen, hatten (1862) 397,990 Fr. Einnahmen, 313,938 Fr. Ausgaben, wovon 172,316 Fr. Unterstützungen an Personen, beziehungsweise Familien.

Versicherungsanstalten. In 16 Kantonen bestehen Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden, welche auf dem Princip der Gegenseitigkeit der Versicherten vom Staate verwaltet werden. Außerdem gibt es 6 große Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden, 3 Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, sowie eine Transport- und eine Mobiliarversicherungsgesellschaft.

Bodenbau. Von diesem Zweige der Volkswirthschaft ist bis jetzt nur die Statistik der Alpenwirthschaft erhoben worden. Wir müssen uns bezüglich der übrigen Abtheilungen, des Ackerbaus, des Weinbaus, der Forstwirthschaft auf die Mittheilung beschränken, daß die Bodenproduktion nicht vollkommen zur Ernährung der einheimischen Bevölkerung und der Fremden, von welchem in jedem Sommer im Durchschnitt gegen 50,000 die Schweiz besuchen, ausreicht. Es werden daher nicht bloß 3—4 Millionen (1867: 3,683,319; 1868: 3,680,959) Centner Getreide eingeführt, nur zirka 60,000 ausgeführt, sondern trotz der kolossalen inländischen Weinproduktion auch noch 8—900,000 Centner Wein, 106,000 Branntwein, zirka 44,000 Centner Bier, während die Ausfuhr von Käse nach Abzug der Einfuhr, obgleich die ganze Erde damit versehen wird, nur 70,000 Centner beträgt. Auch sogar an Vieh und Butter wird mehr ein- als ausgeführt, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	Butter einschl. Schweineschmalz.		Kälber. Stück.		Rindvieh. Stück.	
	1867.	1868.	1867.	1868.	1867.	1868.
Ausfuhr	10309 Pfd.	15743 Pfd.	10386	11483	60291	62016
Einfuhr	680674 "	779764 "	2683	2027	91769	79179

	Schweine über 80 Pfd.		Schweine unter 80 Pfd.		Schaafe.	
	1867.	1868.	1867.	1868.	1867.	1868.
Ausfuhr	2704	3076	19050	22267	20392	22417
Einfuhr	23159	21068	46207	37710	62810	62178

Dabei ist in Anschlag zu bringen, daß das ausgeführte Rindvieh mit wenigen Ausnahmen entweder schwerer ist und zwar nicht bloß, weil es gemästet, sondern weil es stärker im Schlag ist, oder viel höher im Preise steht, da es, von edler Race, als Zuchtvieh gesucht wird.

Der Werth sämmtlichen Viehes wird auf 260,000,000 Fr. geschätzt.

Alpenwirthschaft. Die Schweiz besitzt in 19 Kantonen und Halbkantonen, in 691 Gemeinden zusammen 4559 Alpen, wozu noch gegen 50 hinzuzurechnen, über welche keine Berichte eingegangen sind. Als Einheit des Flächenmaßes der Alpen gilt ein Stück Weide von solcher Ausdehnung, daß eine Kuh darauf gesommert werden kann (Kuhrecht). Dasselbe schwankt von 2 Jucharten oder Morgen (zu 40,000 Quadratfuß) bis zu über 10, je nach der Höhe der Lage und beträgt im Durchschnitt 5 Morgen 18 Quadratruthen. Das Correlat des Kuhrechtes ist der Stoß, d. h. die Viehzahl, welche auf einem Kuhrecht geweidet werden kann. Es kommt nämlich auf einen Stoß = 1 Kuh, auf ein Pferd von 1, 2 oder 3 Jahren kommen = 1, 2 oder 3 Stöße, auf 3 Rinder = 2 Stöße,

1 Kalb = $^1/_4$, 1 Schwein = $^1/_4$, 1 Ziege oder 1 Schaf = $^1/_5$ Stoß. Die 4559 Alpen, von welchen 1525 oder $33{,}5$ % den Gemeinden, 80 = $1{,}8$ % Gemeinden und Privaten zusammen, 453 = $9{,}9$ % Korporationen, 2,488 = $54{,}6$ % Privaten und 11 = $0{,}2$ % dem Staate gehören und die in Höhen von 2000 bis 9000 Fuß liegen, waren (1864) mit 270,389 Stößen Vieh besetzt. Die Gesammtzahl der Weidetage betrug 25,074,238. Der Kapitalwerth der Alpen wird sehr niedrig zu 77,186,103 Fr. angegeben. Der Bergzins (Pachtzins) sämmtlicher Alpen betrug 3,362,642 Fr. Ziemlich genau ist der Ertrag ermittelt. Im Jahr 1864 weideten 153,320 Kühe auf den Alpen der Schweiz, welche einen Ertrag von 8,182,788 Fr. ergaben, sowie 115,941 Galtvieh, d. h. nicht Milchgebendes Rindvieh und übrige Viehgattungen, die durch Zuwachs 2,703,463 Fr. abwarfen. Der Gesammtbetrag ist demnach 10,893,874 Fr. oder $14{,}11$ % des geschätzten Kapitalwerthes, oder nach Abzug der Zinsen und Amortisation des Betriebskapitals (Vieh ꝛc.) 9,545,000 Fr. oder $12{,}4$ %. Zu 5 % gerechnet betrüge der Werth der Alpen 190,900,120 Fr. und mit den nicht in Rechnung gezogenen Alpen wenigstens 200,000,000 Fr.

Forstertrag. Auch hierin sind wir auf Schätzungen auf Grundlage der Zolllisten beschränkt. Die Schweiz hat eine starke Ausfuhr an Stämmen zu Masten und Brennholz, sowie an Brettern (für über 7 Millionen Fr.); verarbeitete Holzwaaren werden mehr ein- als ausgeführt.

Industrie. Auch hinsichtlich der Gewerbsthätigkeit ist noch keine allgemeine Statistik in der Schweiz erhoben worden; nur einzelne Kantone haben bezüglich der Fabriken statistische Erhebungen gemacht, worunter die des Kanton St. Gallen besonders hervorgehoben zu werden verdienen. Die Hauptindustriezweige sind die Seiden- und Baumwollfabrikation (Spinnerei, Weberei, Färberei und Appretur) und die Uhrenmacherei. Die erstere und der letztere Zweig ist zum großen Theil als Hausindustrie zu bezeichnen. Zur Hausindustrie sind ferner noch die Stroh- und Haarflechterei, sowie die Holzschnitzerei zu rechnen. In den Gebirgskantonen, namentlich auch im Kanton Bern verfertigt das Landvolk noch selbst Leinen und Tuch aus naturfarbener Wolle für seine Kleidung.

Das Seidengewerbe steht an Größe des Umsatzes an der Spitze der Industrie, denn mit einem Export von zirka 215 Millionen Franken im Jahre kommt es in seinem Betriebskapital der Landwirthschaft am nächsten, deren Viehstand, wie bemerkt, auf 260 Millionen geschätzt wird. Zunächst kommt die Baumwollenindustrie, von welcher uns nur annähernd die Zahl der Spindeln der Spinnereien aus verschiedenen Jahren, sämmtlich aberseit 1861, zu Gebote steht:

1.	Zürich	607082
2.	Aargau	265805
3.	Glarus	250793
4.	St. Gallen	172136
5.	Zug	111292
6.	Bern	60000
7.	Schwyz	50400
8.	Thurgau	42800
9.	Graubünden	31600
10.	Solothurn	22768
11.	Basel (Stadt und Land)	10000
12.	Schaffhausen	6120
13.	Luzern	6016
	Summa	1636812

Der Fabrikindustrie steht eine große Zukunft bevor, weil Hunderttausende von unverwendeten Wasserpferdekräften ohne zu hohe Anlagekosten noch nutzbar gemacht werden können. Jetzt schon ist es wesentlich die Wasserkraft, welche die schweizerische Baumwolleenindustrie trotz erhöhter Transportkosten mit England konkurrenzfähig macht; der hohe Werth jener Wasserkräfte wird aber erst völlig erkannt werden, wann einmal die britischen Kohlenlager erschöpft sein werden.

Unterrichtswesen. In allen Kantonen, mit Ausnahme von Genf, besteht der obligatorische Unterricht. In Genf steht indessen die Wirkung der gesetzlichen und freiwilligen Bemühungen hinter den Resultaten des obligatorischen Unterrichts nicht zurück. Die Pflicht, die Alltagsschule zu besuchen, besteht in den meisten Kantonen bis zum 14., in einigen bis zum 12. Jahre. Vorausgesetzt, daß derjenige Unterricht gereicht werde, welchen man von Primarschulen verlangt, steht es Jedem frei, seine Kinder auch außerhalb der Schule zu unterrichten. Die Mißachtung des Schulzwanges von Seiten der Eltern ist überall mit Geldbuße und im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe belegt. Einem Vater, der sich beharrlich weigern würde, seine Kinder zum Unterricht zu schicken, könnten dieselben sogar weggenommen werden. Solche Fälle kommen aber nicht vor, weil die Nothwendigkeit eines tüchtigen Unterrichts allgemein in's Volksbewußtsein gedrungen ist. Die Absenzlisten werden von den Lehrern gehalten und von den Schulinspektoren kontrolirt.

Selbstverständlich ist für arme Kinder die Schule unentgeltlich. In einigen Kantonen ist die Unentgeltlichkeit der Primarschule auch für die wohlhabenden Klassen gesetzlich festgestellt; in noch andern wird ein unbedeutendes Schulgeld, z. B. 3 Fr. jährlich gezahlt. Jede Gemeinde ist in der Regel verpflichtet, eine oder mehrere öffentliche Schulen zu halten. Doch können kleine Ortsgemeinden, von denen erst wieder mehrere eine politische Gemeinde bilden, wegen der geringen Zahl ihrer Kinder mit anderen zur Errichtung einer Schule zusammenstehen. Auf 3071 Gemeinden kommen in der Schweiz fast 7000 Primarschulen. Die Gemeinde ist in erster Linie verpflichtet, das Lokal zu stellen, sowie in der Regel die Lehrerwohnung, die gewöhnlich im Schulhause selbst sich befindet. Meist sind diese Schulhäuser gegenwärtig die schönsten Gebäude der Gemeinde. In einigen Kantonen besorgt die Gemeinde allein die Besoldung der Lehrer; darunter gehören die von Appenzell A. R. sogar zu den bestbesoldeten. In den meisten Kantonen zahlt aber der Staat einen Theil der Lehrerbesoldung. Eingezogene Klostergüter und zahlreiche Stiftungen erleichtern die Dotation der Schule.

Im Jahr 1864 betrugen die Ausgaben der Kantone, mit Einschluß der des Bundes (für das Polytechnikum mit zirka 250,000 Fr.), für Schulen nicht weniger als 4,938,947 Fr. Einschließlich des Werthes der Naturalleistungen kann der durchschnittliche Jahresgehalt eines Primarlehrers auf 800—1000 Fr. angenommen werden. — Zur Ausbildung von Lehrern bestehen in der Schweiz 18 Seminarien.

In Gebirgskantonen wird die Schule im Sommer ausgesetzt. Die Lehrgegenstände sind Lesen, Schreiben, Arithmetik, Linienzeichnen, Geographie, Elemente der Physik, Schweizerische Geschichte (im Kanton Bern auch Abriß der Verfassung), Gesang. Meist wird in den neuern Gesetzen und Verordnungen (z. B. Bern) der Gebrauch der Schriftsprache vorgeschrieben.

Die Schulinspektoren werden in der Regel von der Gemeinde gewählt.

Den Primarschulen schließen sich die Sekundarschulen an, deren Besuch nicht obligatorisch ist, und in welchen zu den übrigen Lehrgegenständen namentlich auch die drei Sprachen der Schweiz: italienisch, französisch und deutsch gelehrt werden.

Ferner bestehen Gewerbeschulen und Ackerbauschulen, sowie in fast jedem Kanton ein oder mehrere Kantonsschulen, mit je zwei Abtheilungen, eine für die alten Sprachen und die andere mehr für die neuern Sprachen und Ausbildung in den exakten Fächern.

In der Schweiz ist Sache des Bundes nur das Polytechnikum in Zürich, welches eine Forstschule einschließt und nun auch durch eine höhere landwirthschaftliche Schule erweitert wird. Das Polytechnikum ist von Schülern aus beiden Welttheilen besucht und sind die Diplome, welche es den Examinirten ausstellt, werthvoll für die industrielle Laufbahn.

Die Universitäten sind Sache der Kantone. Es bestehen drei Universitäten mit sämmtlichen Fakultäten in Zürich, Bern und Basel; ferner höhere Fachschulen wie das Seminar für katholische Theologen in Solothurn und die Akademien in Lausanne und Genf und für Naturwissenschaften in Neuenburg, deren Fächer und Frequenz nachstehend verzeichnet sind:

Zahl der Dozirenden und Studirenden an den schweizerischen Universitäten und Akademien.

	Universitäten.						Akademien.					
Fakultäten.	Zürich.		Basel.		Bern.		Lausanne.		Genf. Winter 1863/64.		Total.	
	Prof.	Stud.	Prof.	Stud.	Prof.	Stud.	Prof.	Stud.	Prof.	Stud.	Prof.	Stud.
Theologie	8	39	7	50	7	21	3	11	5	60	30	181
Jurisprudenz	10	38	4	8	8	48	3	37	4	15	29	146
Medizin	13	107	14	19	19	83	—	—	—	—	46	211
Philosophie	30	46	24	23	23	28	14	156	13	140	104	393
Total	61	230	49	102	57	180	20	204	22	215	209	931

M. Wirth.

Skandinavische Halbinsel.

(Nachtrag zu Bd. XI S. 123.)

Das wichtigste Ereigniß in der inneren Entwickelung Schwedens seit dem Jahr 1864 bildet die Reform seiner Verfassung, so weit sie das Princip der Repräsentation betrifft. Schon in den Jahren vorher waren unter dem jetzt regierenden Könige wesentliche und zum Theil sehr eingreifende Fortschritte in der Gesetzgebung gemacht worden, wohin namentlich die königlichen Verordnungen in Betreff des Kommunalwesens in den Städten und auf dem Lande und der Landsthings vom 21. März 1862, in Betreff der Gemeindeversammlungen, des Kirchen- und Schulraths vom 20. Nov. 1863, das Gesetz über die Kirchenversammlungen (Synoden) der Geistlichen vom 16. Nov. 1863, das neue Kriminalgesetzbuch vom 16. Febr. 1864, das neue Seegesetz vom 23. Febr. 1864, und das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 18. Juni 1864, so wie der Handelsvertrag mit Frankreich vom 15. April 1865, der auch dem Freihandelsprincip die Bahn brach, gehören. Aber alle diese Reformen treten an Bedeutung hinter die Reform des Reichstags zurück, zu der jene früheren theilweise und zwar mit vollem Bewußtsein nur eine Art principieller Hin- und Ueberleitung hatten bilden müssen. Bis dahin war der Reichstag auf das Princip der Stände gegründet und zerfiel in die 4 Abtheilungen des Adels-, des Priester-, des Bürger-, des Bauernstandes, seine Beschlüsse konnten nur aus der Uebereinstimmung aller vier Stände hervorgehen und durch die beharrliche Renitenz auch nur eines derselben verhindert

werden. Die Schwerfälligkeit der Maschinerie war nicht ihr einziger Nachtheil, obgleich sie oft in fast unerträglicher Weise gefühlt wurde. Das ganze Princip hatte sich vielmehr in Schweden wie im ganzen übrigen Europa, wo es noch bestand und zum Theil heute noch besteht, entschieden überlebt. Aber im Gegensatz gegen andere näher liegende Staaten, wo man nicht einsehen will, daß das Princip sich überlebt hat und mit großem Eifer bemüht ist, es trotz allem noch aufrecht zu halten, ja sogar selbst auszudehnen, gereicht es Schweden zur Ehre, daß man die Dringlichkeit der Reform nicht nur vollkommen einsah, sondern auch dem Drang von unten mit Verständniß und Bereitwilligkeit von oben entgegen kam. Der König selbst war es, der die Frage, unterstützt von einem unbefangenen Staatsmann, seinem Justizminister Freiherr, de Geern zu Anfang des Jahres 1863 in die Hand genommen hatte und im December 1865 glücklich zu Ende brachte. Ohne diese einsichtige Intervention des Staatsoberhaupts wäre die Aenderung kaum in verhältnißmäßig so kurzer Zeit erreicht worden noch auch in ihrem Verlauf so glatt abgegangen. Eben darum entschloß sich der König, leitend aber auch mäßigend gewissermaßen persönlich an die Spitze der ganzen Reformbewegung zu treten. Demgemäß beauftragte er Ende 1862 den Justizminister einen detaillirten, einläßlich motivirten Vorschlag zur Verfassungsveränderung dem Staatsrath vorzulegen, dem sämmtliche Mitglieder zustimmten, worauf nach dem Antrage der Adressen des Bürger- und Bauernstandes, so wie in Folge der von allen Theilen des Landes eingereichten Petitionen, der König resolvirte, daß derselbe als königliche Proposition an die Stände abgegeben werden solle, was am 5. Januar 1863 geschah. Der Reichstag hatte in erster Linie darüber zu entscheiden, ob der königliche Vorschlag sofort zu verwerfen oder nach den Bestimmungen des Grundgesetzes bis zum nächsten Reichstage für ruhend zu erklären sei. Bis zum 20. März sprachen sich alle 4 Stände, die beiden unteren einstimmig und fast ohne Debatte, das Ritterhaus erst nach einläßlicher Verhandlung aber doch schließlich mit guter Art, nur der Priesterstand offenbar widerwillig und moralisch genöthigt, für das letztere aus. Der Vorschlag ruhte also bis zur Eröffnung des neuen Reichstags im Jahr 1865. Am 4. Dec. kam die Frage gleichzeitig vor alle 4 Stände. Der Bauernstand diskutirte gar nicht: einmüthig erhob er sich von seinen Sitzen und sprach seine Zustimmung aus. Der Bürgerstand debattirte nur kurz und die Entscheidung fiel eben dahin mit 60 gegen 5 Stimmen aus. Im Ritterhause war die Verhandlung dagegen eine lange und ziemlich heftige: nicht weniger als 56 Redner sprachen gegen, nur 30 für den Entwurf; aber am Ende fügte sich der Stand mit Würde in sein Schicksal, 361 Stimmen erklärten sich schließlich für ihn, gegen 274, von denen etwa 200 ihre abweichende Willensmeinung in einer Art Protest zu Protokoll gaben. Nur im Priesterstande war die Mehrheit von Anfang an dagegen und hatte auch gute Lust, ihre Ansicht geltend zu machen, so weit sie glaubte, es wagen zu dürfen. Das letztere war der Fall, so lange sie noch auf Beistand von Seite der Mehrheit des Adels hoffte und sie beschloß daher zunächst, ihr Votum erst nach diesem abzugeben. Als dieser sich fügte, blieb freilich auch ihm nichts anderes übrig, doch wagte der Vorsitzende keine förmliche Abstimmung, fragte nur mündlich an und als einige überlaute Ja mit einigen schwächeren Nein ertönten, erklärte er das Ja für überwiegend und bestätigte es als Beschluß mit dem Schlage seines Hammers auf den Tisch; nur mit Mühe gelang es ihm auch, die nachherigen Proteste nicht zu einer Majorität aller Stimmen des Standes anschwellen und sich so ein Dementi geben zu lassen.

Die neue Repräsentationsordnung von 1865 ist, wie sie auch ihren Ursprung keiner Sturm- und Drangperiode verdankt, das Werk ruhiger und vorsichtiger Ueberlegung und zwar einer eminent praktischen Ueberlegung, die nicht bloß aus der gangbaren Theorie modern konstitutioneller Einrichtungen schöpfte, sondern unbefangenen Blicks die wirklichen Bedürfnisse des schwedischen Volks und seiner Zustände, wie sie sind, nicht wie sie vielleicht sein könnten oder dereinst sein werden, ins Auge faßte. Die Wahl der neuen zweiten Kammer beruht nicht auf dem allgemeinen Stimmrecht, setzt vielmehr ein Minimum von direkten Staatssteuern voraus, wobei wieder in konservativem Sinne die Besitzer von Grundeigenthum begünstigt sind. Ueber dieses Minimum hinaus ist dagegen das Stimmrecht nicht bloß ein allgemeines, sondern auch ein gleiches und direktes, das letztere wenigstens insofern als die Möglichkeit direkter Wahlen in die eigene Entscheidung der Wählerschaft gelegt ist und indirekte Wahlen nur da vorerst angeordnet bleiben, wo direkte wegen der allzu dünnen Bevölkerung des Wahlbezirks fast nicht möglich sind ohne eine unverhältnißmäßige Belästigung der Wähler, sobald man diese nicht völlig dem Einfluß des Zufalls überlassen will. Um nicht die Parteien, sondern das Land selbst in der zweiten Kammer repräsentirt zu haben, sind die Wähler für ihre Wahl auf die Eingesessenen des Wahlkreises beschränkt, wogegen sich indeß mit Fug mancherlei einwenden lassen dürfte. Ebenso dagegen, daß zwar das aktive Wahlrecht unabhängig von jeder Konfession oder jedem Glauben, das passive dagegen auf die Bekenner der lutherischen Konfession eingeschränkt ist. Die Wahlkreise fallen auf dem Lande mit den Gerichtssprengeln zusammen, wofern ihre Bevölkerung die Zahl von 40,000 nicht überschreitet; kleinere Städte sind zu einem Wahlkreise vereinigt. Die Vertretung von Stadt und Land ist getrennt und die Städtebevölkerung als politisch bedeutsamer insofern begünstigt, als in der Regel eine Volksmenge von bloß 10,000 Seelen städtischer Bevölkerung einer ländlichen von 20,000 Seelen gleichgeachtet wird; dennoch fallen im Ganzen etwa 130 Repräsentanten auf das Land und nur 50 auf die Städte. Die Mitglieder erhalten Diäten. — Ganz anders ist die Zusammensetzung der ersten Kammer. Auch sie besteht indeß ausschließlich aus gewählten Mitgliedern. Die Wahl ist jedoch eine indirekte, indem die Mitglieder der, übrigens selber so ziemlich nach allgemeinem Stimmrechte gewählten, Landesthinge zugleich auch als Wahlmänner für die erste Kammer fungiren. Der passive Census ist zudem für Schweden verhältnißmäßig ziemlich hoch: 80,000 Thlr. schwedisch (30,000 Thlr. preußisch) in Grundbesitz oder 4000 Thlr. schwedisch (1500 Thlr. preußisch) an Einkommen. Auf 30,000 Bewohner soll ein Mitglied der ersten Kammer fallen; doch beträgt ihre Gesammtzahl nur 115 gegen 180 der zweiten Kammer. Für die Wahl selbst sind die Wahlkörper nicht auf die Eingesessenen des Kreises beschränkt. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf bloß 3 Jahre gewählt und ihre Erneuerung ist eine integrale, die ganze Kammer das Element der Bewegung; die Mitglieder der ersten Kammer dagegen werden auf 9 Jahre gewählt und ihre Erneuerung ist keine integrale, sondern partielle und successive, um die Kammer zum Element des Beharrens zu machen. Die Mitglieder der ersten Kammer beziehen keine Diäten. — Bezüglich gewisser Finanzfragen treten beide Kammern, so oft sie in ihren Beschlüssen differiren, zusammen und wird durchgestimmt, während andere moderne Konstitutionen in diesem Falle vielmehr der zweiten Kammer ein gewisses Vorrecht einräumen.

Adel und Geistlichkeit verloren also durch die Verfassungsreform von 1865 ihren bisherigen Antheil am Reichstage als Stände vollständig. Für ihre speciellen

Interessen dagegen behielten sie im wesentlichen ihre hergebrachte Organisation als Körperschaften, jener für die Interessen seines Standes, die Führung der Adelsmatrikeln u. dgl., dieser für die Angelegenheiten der Kirche. Doch hat die Geistlichkeit mehr nur das Recht der Antragstellung und der Begutachtung in allen Fragen kirchlicher Organisation; die Entscheidung ist größtentheils dem Reichstage, also dem Staat, vorbehalten. Die Trennung zwischen Kirche und Staat, zwischen rein religiösen und rein kirchlichen Dingen, in welche der Staat sich besser gar nicht einmischt und der Kirche völlige Autonomie einräumt, und dagegen ausschließlich oder doch überwiegend politischen Dingen, in welchen er der Kirche und kirchliche Anschauungen nach moderner Auffassung keinerlei Einfluß gestattet, ist in Schweden noch weniger weit fortgeschritten als anderswo; doch hat die frühere Exklusivität, die sich vielfach als krasse Intoleranz gegen Andersgläubige, namentlich Katholiken, darstellte, auch in den letzten Jahren gesetzlich und noch mehr thatsächlich abgenommen und wahre Toleranz große Fortschritte gemacht. Im Jahr 1866 wurde der letzte Reichstag nach der alten Zusammensetzung geschlossen und fanden (im Sept.) zum ersten Mal die Wahlen nach dem neuen System statt; die ganze neue Einrichtung funktionirt seither in befriedigender Weise und im Wesentlichen so, wie es die Regiernng bei ihrem Vorschlage vorausgesehen hatte; die Adelsversammlung trat für ihre besonderen Aufgaben zum ersten Male im Jahr 1867, die Landessynode (der frühere Priesterstand) zum ersten Mal im Jahr 1868 zusammen. Eine der Fragen, die neben der Verfassungsreform das Land seit 1864 besonders beschäftigt, ist die Armeereform und das Bestreben, die militärischen Kräfte Schwedens und Norwegens nicht bloß zu vermehren, nicht bloß gleichmäßiger zu gestalten, sondern auch mehr als bisher in die Hände des Königs zu legen. Dieses Bestreben erhielt seinen ersten Anstoß durch die deutsch-dänische Verwickelung und wurde seither, durch die Ereignisse von 1866 in Deutschland, in Skandinavien wie in allen anderen Staaten Europas mächtig gefördert. In Schweden war die Regierung indeß bis zur Stunde nicht gerade glücklich. Ihr erster Entwurf wurde im Mai 1866 von allen vier Ständen des Reichstags abgelehnt; im Jahr 1867 war sie damit in der neuen zweiten Kammer nicht glücklicher und im Jahr 1868 hielt sie es für angemessen, die bereits angekündigte Vorlage behufs neuer Umarbeitung wieder zurückzuziehen. Nur der geforderte Kredit zu Einführung des Hinterladungssystems in der Armee wurde bewilligt; Schweden mußte eben hierin mit allen anderen Armeen mehr oder weniger Schritt halten.

In Norwegen beschloß der Storthing im Jahr 1866 auf den eigenen Vorschlag der Regierung jährliche Sessionen und kam der Regierung bezüglich der Militärfrage in demselben Jahre wenigstens einigermaßen entgegen. Dagegen erreichte die Regierung bisher noch nichts bezüglich einer Aenderung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Schweden und Norwegen und einer größeren Annäherung zwischen beiden. Ihre wiederholten Bemühungen scheiterten namentlich an dem Mißtrauen Norwegens und seinem entschieden demokratischen Zuge, während in Schweden wenigstens bis zur Reform von 1865 aristokratische Interessen und Tendenzen das Uebergewicht hatten oder doch zu haben schienen. In Folge der schwedischen Reform von 1865 scheint dieses Mißtrauen allmählig zu weichen, aber doch nur sehr allmählig.

Das Verhältniß beider, Schwedens und Norwegens, zu Dänemark ist seit der Lösung des deutsch-dänischen Konfliktes ein freundliches, aber die sogenannte skandinavische Idee hat in den letzten Jahren doch keine wesentlichen Fortschritte gemacht, wenn man nicht die im Juli 1868 beschlossene und im Juli 1869 ge-

feierte Verbindung des dänischen Kronprinzen mit der einzigen Tochter des Königs von Schweden und Norwegen dahin rechnen will. Namentlich ist es wiederum Norwegen das von einem eventuellen Unionsparlamente vorerst nichts wissen mag, da es voraussieht, daß es darin selbst mit den Repräsentanten Dänemarks regelmäßig den Schweden gegenüber in der Minderheit bliebe. Dennoch scheint die ganze Entwickelung Europas die drei Reiche zu einer näheren Verbindung geradezu hinzudrängen. Ueberstürzt wird dieselbe aber, wenn nicht alles trügt, jedenfalls nicht werden.

H. Schultheß.

Spanien.

(Nachtrag zu Band IX S. 559 ff.)

Als am 13. Sept. 1864 das Ministerium Mon seine Entlassung gab (s. a. O. S. 593) trat mit dem Marschall Narvaez wieder ein entschieden reaktionäres Kabinet an seine Stelle. Um sich die Zustimmung der Cortes zu sichern, wurden dieselben behufs von Neuwahlen am 23. dieses Monats aufgelöst und gleichzeitig der Königin Christine die Rückkehr nach Spanien gestattet. Die Neuwahlen im November fielen, wie in den letzten Jahren immer, im Sinne der Regierung aus. Anfangs Januar 1865 beschloß die Regierung das kaum gewonnene St. Domingo, das ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu erhalten war, wieder aufzugeben. Die Lage der Finanzen war eine äußerst bedenkliche, die Regierung sprach bereits von einem Zwangsanlehen. Nach außen verweigerte Narvaez die geforderte Anerkennung des Königreichs Italien. „Die Frage, die allem anderen vorangehen muß, meinte er, ist die des heiligen Vaters.“ Die Cortes waren zu allem willig und bereit. Die Freiheit der Presse wurde noch mehr beschränkt, der Rektor der Universität Madrid und ebenso der Professor Emilio Castelar wurden abgesetzt, im Juni eine Militärverschwörung in Valencia, bereits mit der Tendenz, die Dynastie zu beseitigen und Spanien mit Portugal zu vereinigen d. h. die portugiesische Dynastie auf den spanischen Thron zu berufen, entdeckt, General Prim, der obgleich zur Zeit im Auslande als der geistige Urheber angesehen ward, beordert, augenblicklich nach Madrid zurückzukehren. Narvaez scheute sich nicht, den Cortes die Wiedereinführung der Censur zuzumuthen. Vorerst ging solcherlei doch noch zu weit. Die öffentliche Meinung wurde schwierig und Isabella verstand sich dazu, Narvaez zu entlassen und die Neubildung des Kabinets neuerdings O'Donnel zu übertragen (19. Juni 1865). Diesmal glaubte sich dieser nur durch ein aufrichtig liberales Regiment halten zu können. Das erste was er that, war, dem heiligen Stuhl die bevorstehende Anerkennung des Königreichs Italien zu notificiren (26. Juni) und diese selbst alsbald (15. Juli) bedingungslos auszusprechen, der Befehl an Prim wurde zurückgenommen, das Wahlgesetz in liberalem Sinne modificirt und der Presse wieder größere Freiheit gesichert. P. Claret, der Beichtvater, und die bisher allmächtige Schwester Patrocinio hielten es für gerathen, sich in ihre Klöster zurückzuziehen. Der Verkauf der Kirchengüter wurde wieder aufgenommen und dem neapolitanischen Gesandten bedeutet, daß seine Mission zu Ende sei. Dennoch mußte sich O'Donnel lediglich auf die Partei der sogenannten liberalen Union stützen, da die Progressisten und Demokraten nicht ganz ohne Grund in ihrem Mißtrauen gegen ihn beharrten und als er (10. Okt.) auch seinerseits die Cortes auflöste und Neuwahlen ausschrieb, nahmen diese Parteien keinen Antheil an den Wahlen. Bald erschienen auch P. Claret und die Schwester Patrocinio wieder am Hofe (Dec.) und nahmen ihre alten

Stellen wieder ein, übten ihren früheren Einfluß wieder aus. Da erhob Prim in den ersten Tagen des Jahres 1866 in der Nähe von Madrid an der Spitze einiger Regimenter die Fahne der Empörung gegen die Regierung „die uns im Auslande entehrt und im Inlande zu Grunde richtet", fand aber nicht die erwartete Unterstützung und sah sich bald genöthigt, nach Portugal überzutreten (20. Jan.). Nun betrat auch das Ministerium O'Donnel wieder entschieden die Bahn der Reaktion: die Preßfreiheit und das Versammlungsrecht wurden neuerdings beschränkt und bald fand es die Königin für angemessen, das Ruder wiederum dem Marschall Narvaez zu übergeben (11. Juni) und der Reaktion die Zügel völlig schießen zu lassen.

Die Cortes boten willig die Hand. Die konstitutionellen Garantieen wurden (2. Juli) suspendirt und sofort nach dem Schluß der Session auch die verfassungsmäßigen Befugnisse der Provinzial- und Gemeinderäthe aus königlicher Machtvollkommenheit beschränkt (21. Okt.). Die Stimmung in Madrid ward inzwischen so bedrohlich, daß Narvaez die Bahnhöfe durch fliegende Militärkolonnen besetzen ließ. In seinem System ließ er sich nicht beirren und machte gar keine Miene, die Cortes zu ihrer ordentlichen Session einzuberufen. Die Königin schien mit ihm ganz absolut regieren zu wollen. Das war selbst für die Partei der liberalen Union zu stark; am 28. Dec. unterzeichneten 137 ihr angehörige Mitglieder der Cortes eine Adresse an die Königin gegen das Militärregiment des Marschalls. Dieser antwortete jedoch augenblicklich durch einen förmlichen Staatsstreich: der Präsident der Deputirtenkammer und vier andere Mitglieder derselben, Führer der liberalen Union, wurden am 29. Dec. verhaftet und als der Präsident des Senats, Marschall Serrano, es wagte, der Königin dagegen Vorstellungen zu machen, wurde auch er verhaftet und alle zur Internirung von Madrid abgeführt. Die liberale Union gerieth darüber in solchen Schrecken, daß sie, als noch weitere Verhaftungen theils erfolgten theils in Aussicht standen, in alle Winde auseinanderstob; in Masse ging sie freiwillig ins Exil ins Ausland, die meisten wandten sich nach Frankreich, unter ihnen auch O'Donnel, ihr bisheriges Haupt, der bald darauf dort mit Tod abging. In Spanien, zumal in Madrid, herrschte inzwischen ein förmliches Schreckensregiment, dessen Seele neben Narvaez der Generalkapitän der Provinz, General Pezuela, Graf von Cheste, eines der Häupter der Absolutisten, war. Am 22. März 1867 wurde ein sogenanntes Sicherheitsgesetz erlassen, das ganz Spanien in eine Art permanenten Belagerungszustandes setzte. Doch wurden in demselben Monat die Cortes wieder versammelt. Das war indeß eitel Form und half blutwenig: sie boten die Hände zu Allem, was die Regierung nur immer verlangte, selbst zu einer unter der Form einer Revision der Geschäftsordnung von ihnen verlangten sehr wesentlichen Beschränkung der eigenen Befugnisse (25. Juni und 11. Juli); nur der Senat machte Anfangs einige Opposition, gab sich aber bald zur Ruhe. Die Lage wird am besten dadurch bezeichnet, daß Narvaez am 14. Mai im Senat unumwunden zugab, daß der Thron nur auf der bewaffneten Gewalt, der Armee, beruhe und daß die ultramontane Partei, dort Neocattolicos genannt, in der Deputirtenkammer am 24. Mai auf die Wiederherstellung aller seit 1834 aufgehobenen Klöster antrug. Kein Wunder, daß am 15. Juni eine schon länger vorbereitete Insurrektion auf vier verschiedenen Punkten ausbrach. Der gefährlichste Punkt war Barcelona; aber General Pezuela schloß die Stadt (20. Aug.) militärisch ringsum ab und erstickte dadurch die Insurrektion im Keime. Die Regierung war längst nur noch die einer entschiedenen Minderheit, aber die Mehrheit zerfiel in die verschiedenen Parteien der liberalen

Union, der Progressisten und der Demokraten, deren Führer sich unter einander ganz und gar nicht verstanden und darum vereinzelt unterliegen mußten. Ende August 1867 konnte die Insurrektion überall als gescheitert angesehen werden und das Regiment Narvaez schien fester als je zu stehen: nur die Zahl der ins Ausland getriebenen Flüchtlinge hatte sich und zwar nicht unbeträchtlich vermehrt. Die Königin fuhr fort, sich ihren Günstlingen hinzugeben, damals einem gewissen Marfori; P. Claret und die Nonne Patrocinio dominirten am Hofe, Narvaez regierte nach Willkür und mit nicht sanfter Hand. Die Finanzen waren in einer wahrhaft jämmerlichen Lage; aber dafür sandte der Papst der Königin am 6. Febr. 1868 die geweihte goldene Rose. Da starb ganz unerwartet am 23. April dieses Jahres der Marschall Narvaez, die Seele des Regiments, und an seine Stelle trat nun der bisherige Minister des Innern Gonzales Bravo, früher ein feuriger Liberaler, jetzt ein hartgesottener Absolutist, ein eminenter Schönredner, aber ein sehr zweifelhafter Staatsmann. Sein Programm war das bisherige des Marschalls Narvaez, aber dem Regiment fehlte die bisherige Seele, die alles zusammen zu halten vermochte. Auch er schreckte freilich vor keiner Gewaltthätigkeit zurück, aber die Ahnung größerer Ereignisse durchzuckte doch sofort ganz Spanien. Es lag in der Natur der Zustände und war ein öffentliches Geheimniß, daß schon vor Narvaez Tode gegen die herrschende Gewalt konspirirt worden war und daß auch nach demselben und natürlich jetzt noch mehr gegen dieselbe konspirirt wurde und zwar nach der seit Jahrzehnten eingerissenen Gewohnheit vor allem aus von Seite der hervorragendsten Generale, die den verschiedenen der Regierung feindlichen Parteien angehörten. Gonzales Bravo konnte es wissen, ohne sich dazu der Polizei zu bedienen und ließ am 7. Juli 1868 sieben oder acht der angesehensten Generale, darunter Serrano, Dulce und Caballero de Rodas, an einem Tage in den verschiedenen Städten, wo sie residirten, ergreifen und zur Internirung nach den Inseln abführen, gleichzeitig aber dem Herzog von Montpensier, dem Gemahl der einzigen Schwester der Königin, der seit Jahren fern von den Geschäften in Sevilla residirte, bedeuten, das Land zu verlassen, da er den Feinden der Regierung als Fahne dienen „könnte". Der Herzog ging nach Lissabon: daß er bis dahin konspirirt habe, ist nicht erwiesen, aber von da an that er es allerdings. Der Gewaltstreich des Gonzales Bravo hatte den ganz entgegen gesetzten Erfolg von dem, den er sich davon versprochen. Statt der Verschwörung den Kopf abzuschlagen, gab er ihr vielmehr diesen und eine Fahne und die Mittel zu einem endlich entscheidenden Schlage. Die liberale Union, der jene Generale zumeist angehörten, hatte bisher nichts davon wissen wollen, die Frage an der Wurzel zu fassen und die Hand zur Beseitigung der Dynastie zu bieten, während die anderen Parteien längst aus der Erfahrung die entschiedenste Ueberzeugung sich abstrahirt hatten, daß ohne diesen Schritt von einem wirklichen Umschwunge, von einer gründlichen Besserung keine Rede sein könne und daß wenig darauf ankomme, ob dieser oder jener General dem Regiment seinen Namen gebe. Nun boten auch die Generale die Hand zur Beseitigung der Königin und alle Parteien waren jetzt einig, zusammenzuwirken: da reiner Tisch gemacht und die Geschicke des Landes konstituirenden Cortes und zwar auf Grund des allgemeinen Stimmrechts anvertraut werden sollten — das war der Inhalt der Verständigung — so mochte jede hoffen, ihren speciellen Anschauungen zum Siege zu helfen. Bis gegen Mitte Sept. 1868 war alles zur Erhebung vorbereitet. Die unter dem Admiral Topete vor Cadix liegende Flotte sollte das Zeichen zum Ausbruch geben und die internirten Generale hatten die Abrede getroffen, sich an einem und demselben Tage in Cadix einzufinden.

Am 18. Sept. 1868 erhob Topete, ein ehrlicher Seemann, in Cadix die Fahne der Empörung und forderte die Stadt auf sich ihm anzuschließen, was sie auch sofort that, indem sie eine revolutionäre Junta ernannte. An demselben Tage traf General Prim bei ihm ein, am folgenden die übrigen Generale, Serrano 2c. Gemeinsam erließen sie nun ein Manifest an die Spanier, das sie zu den Waffen rief: „Wir wollen ein Leben der Freiheit und Ehre leben", sagten sie bezeichnend. Als ihre nächste Absicht nannten sie die Errichtung einer provisorischen Regierung und daß die allgemeine Abstimmung die Grundlage der socialen und politischen Regeneration Spaniens bilde. Sevilla schloß sich der Bewegung an demselben Tage an und erhob zuerst den Ruf: Nieder mit der Dynastie! Andalusien bildete schnell eine feste Operationsbasis für die Revolution. Aber Barcelona und Madrid zögerten sich zu erheben. Die Königin war in S. Sebastian und konnte sich nicht entschließen, sofort nach Madrid zurückzukehren und Alles an Alles zu setzen. Sie begnügte sich, das Ministerium Gonzales Bravo zu entlassen und den General Concha zum Ministerpräsidenten zu ernennen, der, ohne indeß ein Kabinet zu bilden, nach der Hauptstadt eilte, hier den Belagerungszustand verhängte und den General Novaliches mit Truppen gegen die aufständischen Generale in Andalusien abschickte. Bei der Brücke von Alcolca unweit Cordova trafen am 28. Sept. beide auf einander. Die Königlichen unterlagen nach kurzem Gefechte. Nun war die Königin verloren: Madrid und Barcelona und mit ihnen das ganze Land erhoben sich jetzt ebenfalls und Isabella gab ihre Sache schon am 30. dieses Monats auf, indem sie nach Frankreich übertrat. Ueberall entstanden jetzt revolutionäre Junten. Am 3. Okt. zog Serrano in Madrid ein, am 4. dieses Monats übertrug ihm die Junta von Madrid die Bildung einer provisorischen Regierung bis zum Zusammentritt der konstituirenden Cortes. Am 8. Oktober bildete er die provisorische Regierung, von deren Mitgliedern 5 der progressistischen Partei, 4 der liberalen Union angehörten. Der bedeutendste und einflußreichste darunter war jedenfalls Prim als Kriegsminister. Die Demokraten gingen zunächst leer aus und zerfielen bald in Monarchisten und Republikaner. An der Spitze jener stand Rivero, der neue Bürgermeister von Madrid, an der Spitze dieser Orense, Marquis von Albaida, der mit großem Eifer für die Errichtung einer föderativen Republik thätig war. Die Regierung hob am 12. Okt. den Jesuitenorden für Spanien auf, befahl seine Häuser binnen drei Tagen zu schließen und zog seine Güter zu Handen des Staates ein; am 19. folgte ein weiteres Dekret, das alle Klöster, geistlichen Genossenschaften, Klosterschulen und anderen kirchlichen Anstalten, so weit sie gegen das Gesetz von 1837 seither gegründet worden waren, wieder unterdrückte und wenige Tage später wurde die Eröffnung eines protestantischen Bethauses in Madrid gestattet, also thatsächlich die Glaubensfreiheit anerkannt. Die ganze Umwälzung erfolgte ruhig und ohne irgend nennenswerthe Excesse. Die Vertreter der Mächte traten denn auch alsbald mit der provisorischen Regierung in officiöse und später auch in officielle Beziehungen. Am 20. Okt. beschloß die provisorische Regierung die Auflösung der revolutionären Junten und die Ersetzung derselben durch regelmäßige Wahlen. Die Junta von Madrid gehorchte ohne Bedenken und bald folgten auch alle anderen. Schwieriger war die Beseitigung respektive die Reorganisation der freiwilligen Nationalgarden oder der Freiwilligen der Freiheit, wie sie sich nannten, die sich in den ersten Tagen der Revolution gebildet hatten. Die Frage, ob Monarchie oder Republik war nämlich inzwischen mehr und mehr in den Vordergrund getreten. In den großen Städten des Landes that sich überall eine zahlreiche, sehr rührige republi-

kanische Partei auf, im Süden, namentlich in Andalusien, gewann sie bereits die Oberhand; die sogenannten Freiwilligen der Freiheit gehörten meist ihr an und bildeten ihre vornehmste Stütze. Eben darum aber hielt es die provisorische Regierung im Interesse der künftigen monarchischen Gewalt und überhaupt im Interesse einer starken oder auch nur gesicherten Regierungsgewalt für unerläßlich, jene Freiwilligenkorps wieder aufzulösen, zu reorganisiren und in größere Abhängigkeit von ihr selbst zu bringen. Der Versuch mißlang jedoch in Cadix, wo er am 5. Dec. zu einem förmlichen Aufstand führte, der erst am 13. und nur mit Hülfe einer starken Militärmacht durch den General Caballero de Rodas bewältigt werden konnte. Kaum war dies geschehen, so brach der Aufstand (31. Dec.) auch in Malaga aus, konnte jedoch schon am 1. Jan. 1869 unterdrückt werden und im März (16.—18.) wiederholte sich gelegentlich der Konscription dieselbe Erscheinung in Xeres. Doch blieb die Bewegung immer nur auf die betreffende Lokalität beschränkt, so daß die Ordnung im Ganzen jederzeit aufrecht gehalten werden konnte. Inzwischen machte aber die republikanische Strömung unläugbare Fortschritte, zumal es den monarchischen Parteien an einem geeigneten Thronkandidaten durchaus fehlte, da die große Mehrheit der Spanier von einer Kandidatur des Prinzen von Asturien, der dem verderblichen Einfluß Isabellens oder gar der alten Königin Christine neuerdings Thür und Thor geöffnet hätte, nichts wissen wollte und noch weniger von einer solchen des Infanten Don Carlos, obgleich sich dieser dem Lande von Paris aus sofort als Karl VII. angekündigt hatte, von anderen Kandidaten aber der Herzog von Montpensier nur von der liberalen Union begünstigt wurde, während König Ferdinand von Portugal, dem sich die Progressisten zuneigten, selber keine Lust zeigte, seine behagliche Muße mit der schwierigen Aufgabe eines von allen Seiten angefochtenen Königs von Spanien zu vertauschen. Ein Theil der Progressisten so wie die monarchischen Demokraten dachten zudem ausgesprochener Maßen nur an die Aufrichtung eines nicht- erblichen Thrones, so daß auch Serrano, Prim, selbst der alte Espartero in Frage kommen konnten, während Andere, wie Olozaga, große Geschäftigkeit entwickelten, einen geeigneten Kandidaten im Ausland ausfindig zu machen und bald an den Herzog von Aosta, bald an den Prinzen Thomas von Savoyen, bald an einen Hohenzollern von der katholischen Branche dachten.

So wogten innerhalb der monarchischen Parteien die verschiedenartigsten Ideen und Bestrebungen ziemlich bunt durch einander und arbeiteten damit nur den anfänglich schwachen, bald aber zahlreicheren republikanischen Elementen in die Hände, die inzwischen Zeit gewannen, sich fester zu organisiren und für ihre Idee einer Föderativ-Republik, zu der ihnen die noch immer starke provinzielle Selbstständigkeit in Spanien nicht allzu gering anzuschlagende Anhaltspunkte bot, zu arbeiten. In ihrer Verlegenheit zögerte auch die provisorische Regierung im Einverständniß mit den übrigen Führern der monarchischen Parteien mit der Einberufung der souveränen Cortes, die doch allein entscheiden konnten, und gaben damit den Bestrebungen der republikanisch Gesinnten vorerst freie Hand, ohne doch ihre Absicht dabei zu erreichen, die Gemüther zur Ruhe kommen und die Dinge sich klären zu lassen, in der Zwischenzeit aber vielleicht doch einen allen genehmen Kandidaten für den Thron auffinden zu können. Ob Serrano und Prim, die inzwischen thatsächlich die Gewalt in Händen hatten, hiebei ihre eigenen Hintergedanken nährten, muß dahin gestellt bleiben. Nur gegen eine Ueberrumpelung durch die plötzliche Aufstellung irgend einer Kandidatur und die Anordnung einer allgemeinen Abstimmung über dieselbe noch vor dem Zusammentritt der Cortes,

denen es dann lediglich obgelegen hätte, eine neue Verfassung mit diesem Monarchen zu vereinbaren, glaubten die Republikaner und die ihnen zunächst stehenden monarchischen Demokraten und vorgeschrittensten Progressisten auf der Hut sein zu müssen. Wie es scheint, bestand einmal (Mitte Okt.) ein derartiger Plan, wurde aber von der Junta von Madrid vereitelt. Die Frage blieb also unentschieden und den Cortes wirklich vorbehalten, da die provisorische Regierung und die monarchischen Parteien stark genug waren, eine vorschnelle Entscheidung auch von der anderen Seite zu verhindern, was wohl versucht worden wäre, wenn die schon erwähnten republikanischen Aufstände in Kadix, Malaga und Xeres gelungen wären. Nach langem, vielleicht nur zu langem Zögern setzte die provisorische Regierung endlich am 6. Dec. die Corteswahlen auf den 15. bis 17. Januar 1869, den Zusammentritt der Versammlung selbst auf den 10. Febr. an. Ein Vorspiel dazu bildete die Wahl der Gemeinderäthe (Ajuntiamentos) in ganz Spanien am 18. Dec., die den Parteien eigentlich zum ersten Mal Gelegenheit gab, sich zu messen. In der weitaus größeren Zahl der Ortschaften siegten die konservativen und monarchischen Elemente; doch wählte eine ziemliche Reihe großer und mittlerer Städte, zumal im Süden, republikanisch, in Madrid selbst blieben die Republikaner mit cirka 3600 Stimmen gegen cirka 24,000 in der Minderheit. Die Corteswahlen im Januar 1869 legten das Verhältniß der Parteien deutlicher an den Tag: die vereinigten monarchischen Parteien der liberalen Unionisten, der Progressisten und der monarchischen Demokraten trugen mehr als 200 Wahlen davon, während die Republikaner es nur auf etwa 70, die Isabellisten und Carlisten nicht einmal auf 30 brachten. Beachtenswerth war dabei, daß unter den Monarchisten die Progressisten fast doppelt so stark erschienen als die konservativeren Anhänger der liberalen Union und daß die Republikaner zwar kaum den vierten Theil der Versammlung, aber eben doch eine Minorität bildeten, mit der gerechnet werden mußte, da sie jedenfalls stark genug waren, mit den demokratischen Monarchisten und den Progressisten eine Majorität zu bilden gegen die Isabellisten, Carlisten und Unionisten, wenn diese zu reaktionären Tendenzen hinneigen sollten.

Am 11. Febr. 1869 wurden die Cortes in Madrid vom Marschall Serrano als Haupt der provisorischen Regierung eröffnet. Die verschiedenen monarchischen Fraktionen organisirten sich sofort als Partei der Majorität, zeigten aber auch sofort, daß sie stark nach links neigen mußten, wenn sie die Majorität fest in den Händen zu haben wünschten, indem sie nicht Olozaga, sondern Rivero, den Bürgermeister von Madrid, das Haupt der monarchischen Demokraten als ihren Kandidaten für das Präsidium der Cortes designirten, der denn auch am 12. Febr. mit 168 Stimmen gegen 50, die auf den Republikaner Orense fielen, gewählt wurde. Am 25. Febr. wurde Serrano neuerdings zum Haupt der exekutiven Gewalt proklamirt und von ihm die provisorische Regierung in ihren bisherigen Mitgliedern bestätigt. Am 3. März wurde eine Kommission von 15 Mitgliedern niedergesetzt, um den Entwurf einer Verfassung auszuarbeiten; diese Kommission wählte nun Olozaga zu ihrem Präsidenten. Noch bevor indeß die Debatte über die Verfassung begann, glaubte die monarchische Partei die Wahl des künftigen Königs in der Person des Königs Ferdinand von Portugal durchdrücken zu können und that in Lissabon dafür die einleitenden Schritte. Allein König Ferdinand lehnte das Anerbieten nicht nur schon am 6. April ab, sondern er that dies durch das Organ der portugiesischen Regierung und des portugiesischen Gesandten in Madrid in so verletzender Weise, daß der Versuch sich schließlich zu

einer empfindlichen Niederlage der monarchischen Partei gestaltete und sie momentan stark entmuthigte. Am folgenden Tage (7. April) begann die Debatte über den Entwurf der Verfassung, der Spanien zu einer wirklich konstitutionellen Monarchie machen wollte und daher die Gewalt des Königs stark einschränkte, im übrigen aber die Cortes in zwei Kammern theilte, von denen die zweite, durch das allgemeine Stimmrecht auf 3 Jahre, die erste aber oder der Senat auf 12 Jahre und nur aus den Höchstbesteuerten und den höchsten Staatsbeamten gewählt, aber eben doch auch gewählt werden sollte. Die Debatten zogen sich bis Ende Mai hinaus. Wir heben aus denselben indeß nur zwei Punkte hervor, denjenigen über das Verhältniß des Staats zur Kirche und den über die Staatsform. In jener Beziehung wurde sowohl der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Glaubenseinheit mit Ausschließung aller anderen Kulte, als der Antrag auf Gewährung voller Glaubensfreiheit verworfen und am 5. Mai mit 164 gegen 40 Stimmen die Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion doch mit Duldung auch anderer Kulte neben derselben ausgesprochen. Bezüglich des zweiten Punktes aber wurde am 15. Mai der Antrag auf Errichtung einer Föderativ-Republik mit 182 gegen 64 Stimmen verworfen und am 20. dieses Monats mit 204 gegen 71 Stimmen der Art. 33 angenommen, der die monarchische Regierungsform für Spanien festsetzt. Am 29. Mai wurde die Verfassung als Ganzes angenommen und am 6. Juni wurde sie in ganz Spanien feierlich publicirt und allseitig anerkannt; es lief keinerlei Protest gegen sie ein weder von Seite der Republikaner noch von derjenigen der Isabellinos oder Carlisten. Zu ihrer Ausführung fehlte nur der Monarch, der darin vorgesehen war und der sich noch nicht hatte finden lassen wollen, da auch die Anhänger des Herzogs von Montpensier darauf verzichteten, wenigstens vorerst eine Majorität der Cortes für seine Wahl zu Stande zu bringen. So blieb nichts anderes übrig, als zunächst zur Ernennung einer Regentschaft zu schreiten, und so wurde dann am 14. Juni Serrano zum Regenten Spaniens, doch ohne die Befugniß der Sanktion der Gesetze und der Vertagung oder Auflösung der souveränen Cortes, mit 193 gegen 45 Stimmen ernannt, worauf er seinerseits Prim als Kriegsminister und Ministerpräsidenten bestätigte und das Ministerium neuerdings aus allen Parteien, diejenigen der Republik und der Reaktion allein ausgeschlossen, zusammensetzte.

Mitte Juli vertagten sich die Cortes bis zum Oktober, ohne nur das Büdget für 1869 vollständig erledigt zu haben. Die Wahl des Monarchen blieb dabei auf unbestimmte Zeit verschoben und Spanien ist inzwischen trotz der Verfassung thatsächlich als Republik konstituirt, Serrano nichts anders als der Präsident derselben, wenn er auch als Regent den Titel königliche Hoheit führt. Die Republikaner haben alle Ursache, mit diesem Zustande der Dinge vollkommen zufrieden zu sein. Serrano und Prim haben ihrerseits kein Interresse, einem Zustand, der jenem alle Ehren, diesem alle Macht in den Händen läßt, ein Ende zu machen. Im Laufe des Juni und Juli hat sich die republikanische Partei gruppenweise organisirt, um ihrem Ziel einer Föderativ-Republik weiter vorzuarbeiten, die östlichen Provinzen (Catalonien und Arragonien) auf einem Vereins- oder Bundestage in Tortosa, die südlichen (Andalusien 2c.) in Cordova, die mittleren (Castilien und Leon) in Valladolid, die nordwestlichen (sog. kantabrischen) in Gijon, sogar die nordöstlichen baskischen in Guipuzcoa. So ist ganz Spanien von einem wohlorganisirten, zusammenhängenden republikanischen Netz übersponnen, während die monarchischen Bestrebungen der Mehrheit praktisch auseinandergehen und auf große Schwierigkeiten stoßen. Der Herzog von Montpensier hat es offenbar nicht verstan-

den, sich in seinem neuen Vaterlande beliebt zu machen, ebensowenig seine Gemahlin die Infantin, am wenigsten allem Anschein nach in Sevilla und Andalusien, wo sie doch seit Jahren residirt haben und seit dem Juni 1869 wieder residiren. Die Kandidaten der legitimistischen und der halb legitimistischen Parteien, Don Carlos oder Karl VII. wie er sich nennt, und der Prinz von Asturien, haben für jetzt nicht die geringste Aussicht, den gegenwärtigen Zustand der Dinge auch nur ernsthaft in Frage zu stellen. Vom Prinzen von Asturien will augenblicklich wenigstens noch Niemand etwas wissen, so wenig als von seiner Mutter Isabella oder von seiner Großmutter Christine und seine Kandidatur scheint unter der Hand lediglich von Napoleon, der das Emporkommen eines Orleans in Spanien fürchtet, angeregt und begünstigt zu werden; eine Schilderhebung der Carlisten aber im Sommer 1869 in Pampelona, der Mancha und einigen anderen Städten ist für dießmal kläglich gescheitert.

Nach außen erscheint Spanien in Folge der Umwälzung paralysirt und spielt vorerst selbstverständlich keinerlei aktive Rolle. Doch hat die spanische Umwälzung dadurch einen nicht gering anzuschlagenden Einfluß ausgeübt und übt fortwährend einen solchen aus, daß sie die Aufmerksamkeit und die Sorge der kaiserlichen Regierung von Frankreich stark in Anspruch nimmt und in ihrer Politik gegenüber Preußen und Deutschland mehr oder weniger hemmt, somit unzweifelhaft ein Moment der Erhaltung des Friedens in Mitteleuropa bildet. Einen weiteren mittelbaren Einfluß übt Spanien insofern augenblicklich auf Europa aus, als es die republikanischen Bestrebungen in den beiden anderen romanischen Nationen, in Italien und Frankreich, nährt und begünstigt. Doch sind diese Bestrebungen mehr oder weniger noch in latentem Zustande und könnten nur unter Umständen, die sich nicht zum voraus berechnen lassen, zu einer akuten Gefahr für die dort bestehenden Zustände werden. Vorerst schwebt Spanien vielmehr selber in Gefahr, von der Machtstellung, die ihm überhaupt noch übrig geblieben, empfindlich einzubüßen. In dem Besitz von Cuba, der „Perle der Antillen“ und bisher einer der ergiebigsten Quellen seines ohnehin sehr zerrütteten Finanzwesens, ist es seit und in Folge seiner Umwälzung schwer bedroht. Als die Revolution im September 1868 ausbrach, stand die Insel unter dem General Lersundi als Generalkapitän. Er wurde im December abberufen und durch einen der Generale, welche die Umwälzung zu Stande gebracht haben, Dulce, ersetzt. Schon vorher aber (Ende Okt. 1868) war eine Empörung auf derselben ausgebrochen, die auf Emancipation der Sklaven, Losreißung von Spanien und der spanischen Verwaltung, auf eine republikanische Organisation mit der ohne Anschluß an die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausging und bis Ende des Jahres bereits einen großen Theil des Landes in ihre Gewalt brachte. Mit dem General Dulce und seither wiederholt schickte zwar die spanische Regierung neue Truppen zu Bewältigung des Aufstandes hinüber; aber das Klima und andere Ursachen decimirten sie schnell, so daß Dulce nichts anderes übrig blieb, als den spanischen Theil der Bevölkerung selber als Freiwillige zu bewaffnen und zur Vertheidigung der Rechte des Mutterlandes heranzuziehen. Unzufrieden über das mehr oder weniger gemäßigte und versöhnliche System des Generalkapitäns gegenüber den Aufständischen, empörten sich aber diese Freiwilligen Ende Mai 1869 gegen Dulce und zwangen ihn, in den ersten Tagen des Juni seine Gewalt niederzulegen und nach Spanien zurückzukehren. An seine Stelle trat Caballero de Rodas, einer der energischesten Generale, die Spanien besitzt; aber ob es ihm gelingen wird, die Freiwilligen seiner Disciplin zu unterwerfen und den Aufstand zu unterdrücken, bleibt mehr als zweifelhaft und

wenn Spanien genöthigt ist, noch mehr Schiffe und Truppen hinüberzuschicken so wird die Insel mehr und mehr unzweifelhaft ein Element der Schwächung für dasselbe. Früher wären die Vereinigten Staaten sehr geneigt gewesen, Spanien die Insel um 100 oder mehr Millionen Dollars abzukaufen. Das ist heute nicht mehr der Fall. Die Aufständischen auf Cuba haben aus den Vereinigten Staaten zeither wiederholt Zuzug von kleineren Schaaren Freiwilliger und Sendungen von Munition erhalten, aber größere und offenere Unterstützung wider die bestehenden Neutralitätsgesetze hat Präsident Grant mit eiserner Energie verhindert. Die Nordamerikaner sind allzu gute Rechner, um mit einer schweren Geldsumme einen Besitz erkaufen zu wollen, der für sie zunächst nur einen bedingten Werth hätte und der ihnen ohne alle Opfer ohnehin zu winken scheint. In Spanien selbst ist man daher neuestens (Aug. 1869) auf den Gedanken gekommen, die Insel, um doch noch etwas zu retten, nicht den Nordamerikanern, sondern den Cubanern selbst um die beiläufige Summe von 100 Mill. Doll. verkaufen zu wollen. Ob das möglich sein wird, muß dahin gestellt bleiben; für die spanischen Finanzen wäre ein solcher Zufluß sehr erwünscht. Eine Ende 1868 versuchte Anleihe mißlang, indem von 2000 Mill. Realen, die die Regierung suchte, kaum 500 gezeichnet wurden und ein zweites Anlehen von 1000 Mill., das die Cortes im April 1869 bewilligten, kam zwar, wie es scheint, durch die Vermittlung von Bankhäusern zu Stand, die Mittheilung der näheren Bedingungen wurde jedoch vom Finanzminister den Cortes vorenthalten. In Uebergangszuständen und noch mehr in revolutionären Zeiten sind die Finanzen oft von entscheidender Bedeutung und könnten dies auch für Spanien unter Umständen leicht werden, obgleich es bis jetzt den Anstrengungen der Regierung noch glücklich gelungen ist, die Coupons der Staatsschuld zu bezahlen und den Bankerott zu vermeiden. Nahe genug liegt er aber jedenfalls und die Folgen wären kaum zu berechnen.

H. Schulthes.

Südamerikanische Republiken.

1) Die Föderativrepublik Venezuela (Klein-Venedig genannt, weil die ersten Entdecker die Häuser ähnlich auf Pfählen erbaut fanden, wie es in Venedig der Fall ist) liegt zwischen 1° 8′ und 12° 16′ n. Br. und 42° und 55° 38′ westl. Länge, im W. von Neu-Granada, im S. von Brasilien und im O. und SO. von britisch Guyana begrenzt, mit einem Flächeninhalt von 20,223 Q.-M. Die horizontale Gliederung des Landes ist günstig; es kommen 200 geogr. M. auf die Küsten, deren Linie im W. den Golf von Marakaibo, im O. den Golf von Paria einfaßt; 71 Inseln liegen dem Festland gegenüber. Drei Gebirgssysteme durchschneiden das Land: das venezuelanische Andesgebirge, das Küstengebirge von Venezuela und das System der Sierra Parime. Dem gegenüber ist der Charakter der Ebene eigenthümlich ausgeprägt in den Llanos (getrennt in die von Cumaná, die von Carácas, die von Barínos und die von Apure) und den Savanen. Ausgedehnte Hochebenen fehlen; dagegen hat das Land eigene, nicht sehr hohe, wegen ihres Quellreichthums wichtige Tafelflächen, welche Mesas heißen; die Bewässerung des Landes ist eine sehr starke und günstige; die Hauptader ist der Orinoko. — Wie alle andern Republiken Südamerikas gehörte auch das Gebiet von Venezuela seit der Entdeckung des Landes den Spaniern; im Jahre 1818 erfolgte durch Bolivar die Unabhängigkeitserklärung und 1819 die Proklamation der Republik Columbia (Venezuela, Neu-Granada und Ecuadór). 1830 zerfiel sie

wieder in drei von einander unabhängige Staaten; als solcher wurde Venezuela 1845 auch von Spanien anerkannt. Die Republik zerfiel in 13 Provinzen, seit 1863 aber in 7 Staaten; schon 1864 aber rissen sich fünf derselben von dem Bunde los, wegen der bestehenden finanziellen Zerrüttung. — Die Bevölkerung des Landes betrug 1865 ungefähr 1,565,000 Einw.; sie ist eine sehr gemischte und besteht aus Weißen (298,000), Mischlingen aus Weißen, Negern und Indianern in verschiedenen Stufen (480,000), Negern (48,000), civilisirten Indianern (Indios reducidos, welche ihren Stammcharakter bewahrten, aber spanische Sitten und Sprache angenommen haben, 160,000), unterworfenen Indianern (Indios catequisados, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, aber noch eigene Sprache und Sitten haben, 14,000) und unabhängigen Indianern (Indios bravos, 52,000); die Dichtigkeit der Bevölkerung ist eine sehr ungleiche. Die Sprache der Indianer zerfällt in zahlreiche Dialekte. — Sämmtliche Klimate kommen in Venezuela vor; die heiße Region (tierra caliente) nimmt aber den allergrößesten Theil des Landes ein und die Küsten sind ungesund. Unter den Produkten des Landes aus dem Mineralreich ist wenig Gold, besonders Kupfer und Zinn zu nennen; Kohlen führt das Küstengebirge und Salz wird viel an den Küsten gewonnen. Sehr mannigfach sind die Produkte des Pflanzenreichs: Cacao (einheimisch), Kaffee (vorzügliche Qualität), Baumwolle und Indigo (Produktion in der Abnahme), Zucker, Tabak (besonders früher der Varinas, neuerdings andre, mehr zur Cigarrenfabrikation geeignete Sorten), Mais, Bananen. Ebenso reich ist die Fauna, unter den wilden Thieren der Jaguar und Puma wichtig wegen ihrer Felle; vor Allem aber sind die Heerden von Rindern, Pferden und Eseln auf den Weide bietenden Ebenen zu nennen, obwohl die Viehzucht und ihre Ausbeutung in Folge der inneren Wirren abgenommen haben. — Von Fabrik- und Manufakturthätigkeit kann kaum die Rede sein; doch hat sie in den letzten Jahrzehnten durch Einwanderung fremder Handwerker einigermaßen zugenommen; erzeugt werden besonders Baumwollenwaaren, Strohhüte, Matten, Thongeschirre. — Der Handel des Landes und die Schifffahrt heben sich in neuerer Zeit; im Jahre 18$^{55}/_{56}$ betrug der Werth der Ausfuhr 8,295,130, der der Einfuhr 6,996,411 Pesos, Gesammtwerth 15,291,541 (1 Peso ist gleich 1 Thaler 2$^{3}/_{4}$ Sgr.). Dabei ist noch ein sehr bedeutender Schmuggelhandel im Anschlag von anderthalb Millionen bei der Einfuhr zu berücksichtigen. Ausgeführt werden die angegebenen Produkte der Natur und Fabriken; eingeführt besonders Baumwollen-, Leinen-, Wollen-, Seiden-, Eisenwaaren, Weizenmehl, gemünztes Gold und Silber. Die Haupthäfen sind: La Guaira (besonders für den Hamburger Handel), Puerto-Cabello, Marakaibo, Cindad Bolivar. Die Ausfuhr geht vorzüglich nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Hansestädten, Frankreich, Spanien rc., die Einfuhr kommt von Großbritannien, den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, den Hansestädten (Hamburg und Bremen). Die Verbindungswege der Küste mit dem Innern lassen noch viel zu wünschen übrig, zumal die Bodenbeschaffenheit keine bedeutende Schwierigkeit macht; Eisenbahnen fängt man an zu bauen. Das Postwesen ist wohl geordnet und ebenso die Dampferlinien zur Verbindung mit Europa. — Die Bildung des Volkes ist noch weit zurück und verhältnißmäßig besser für höhere Unterrichtsanstalten (Universität Carácas und Márida) gesorgt, als für Elementarschulen. Die Religion des Landes ist die römisch-katholische; die Bischöfe werden durch den Kongreß gewählt und müssen die Verfassung beschwören. Diese ist nach dem Muster der Vereinigten Staaten von N.-Amerika entworfen. Durch allgemeines Stimmrecht werden Wahlmänner, auf je 4000 einer, gewählt auf 2 Jahre; diese wieder

erwählen den Präsidenten und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, die alle zwei Jahre zur Hälfte neu ernannt wird. Sie zerfällt in den Senat (zwei Mitglieder aus jeder Provinz) und das Haus der Gemeinen (einer auf 25,000). Die zahlreichen Insurrektionen und politischen Wirren der letzten Zeit haben den Wohlstand des Landes sehr untergraben und der Stand der Finanzen ist ein sehr schlimmer. 1859 (neuere Angaben fehlen gänzlich) wurde die Schuld zu 114,128,120 (davon auswärtige 104,611,065) Francs berechnet; im Jahre $18^{52}/_{53}$ zeigte das Budget 8,248,031 Pesos Bedarf und nur 2,705,055 Einnahme und somit erklärt sich das rasche Steigen der Schuld leicht.

2) Die vereinigten Staaten von Columbien, früher Neu-Granada, liegen zwischen 3° 35′ s. Br. und 12° 30′ n. Br., 47° 70′ und 65° 26′ w. Länge, mit einem Flächeninhalt von 24,178 geogr. Q.-M.; die Grenze im Süden und Osten ist im Ganzen noch sehr unbestimmt. Die Küsten des karaibischen Meeres, wie des stillen Oceans sind mit trefflichen Häfen und der Schifffahrt günstigen Buchten reich versehen; neben den Freihäfen Panamá, Aspinwall (Colon) und Cartagena sind vor allen zu nennen: Santa Marta, Rio Hacha, Sabanilla, Portobello ꝛc. Ein interoceanischer Kanal auf der Landenge von Panamá ist projektirt; bis zu seiner Herstellung verbindet eine Eisenbahn die beiden Meere. Bedeutende Ströme durchschneiden das Land; der Magdalena-Strom ist bis zu seinen Stromschnellen mit Dampfern befahren; das Schifffahrtsrecht auf dem Amazonenstrom ist Kolumbia zugestanden und seine Dampfer befahren den Orinoko und dessen Nebenflüsse Guaviare und Meta. Auch die dem großen Ocean zufließenden Patia und San Juan werden für den Handel ausgebeutet. Zahlreiche Inseln gehören zu Kolumbien, außer 11 in der Laguna von Chiriqui, 20 an der Küste von Cartagena, besonders der Perlen-Archipel im Golf von Panamá, 10 Inseln umfassend, dann die Insel Taboga im Panamá-Busen und das 21 Q.-M. große Coiba. Die ursprünglichen Eingeborenen sind die Chilcha oder Muiscas, die eine entwickeltere Kultur, ähnlich der mexikanischen und peruanischen, eine ausgebildete Religion mit Unsterblichkeitsglauben und reichem Mythus besaßen. Von den Spaniern besiegt, haben sie nach und nach ihre Sprache, die reich und wohllautend war, eingebüßt und die spanische dafür angenommen. Im wilden Zustand und meist noch im Besitz ihrer Sprache leben in den östlichen Landestheilen eine große Zahl Indianerstämme (Meseyas, Omaguas, Mokoas ꝛc.) und an der Küste des atlantischen Oceans von Chiriqui bis Goajira Karaibenvölker. Von der Gesammtbevölkerung des Landes, die auf 2,800,000 geschätzt wird, ist weitaus die größere Hälfte, über $1^1/_2$ Millionen Weiße, ein günstigeres Verhältniß als in irgend einem andern spanischen Lande von Südamerika; in die kleinere Hälfte sind zu rechnen gegen 120,000 wilde Urbewohner, die civilisirten Indianer, die Neger und die verschiedenen Mischlinge. — Unter dem Einfluß des tropischen Klima (man unterscheidet eine trockene und eine nasse Jahreszeit, in einigen Gegenden auch zwei trockene und zwei nasse) entwickelt sich die reichste Fauna und Flora. Weizen, Brotfrüchte, China, Batate, Vanille, Mahagoni sind Gegenstände gewinnreicher Ausfuhr; an der Küste finden sich in Fülle Perlen, Muscheln, Perlmutter und Korallen; die Gebirge sind reich an Gold (Goldsand von Antioquia; es wird trotz unvollkommener Manier der Ausbeutung jährlich für 12,000,000 Pesos gewonnen), Silber, Blei, Kupfer, Eisen, Edelsteine (Smaragde von Muzo); Kohlen finden sich häufig und in mächtigen Lagern; zwischen Honde und Nare wird ausgezeichneter Bernstein ausgebeutet. — Alonzo de Ojede (1499), Rodrigo Bastides (1501) und Kolumbus (1502) waren die ersten, welche die Küsten Neu-Granada's besuchten;

das Land wurde 1536 und 37 erobert, 1718 ein Vicekönigreich Spaniens, in drei Bezirke: Panamá, Santa Fé de Bogotá und Quito getheilt. Nach mehreren gescheiterten Versuchen (1781 und 1795) begann 1811 die Revolution gegen Spanien; nach der Schlacht von Calobozo (1818) wurde die Unabhängigkeit 1819 erklärt. Neu-Granada bildete mit Venezuela und Ecuador eine Union bis 1830; nach deren Auflösung konstituirte sich Neu-Granada als besonderer Staat mit republikanischer Verfassung (seit 1832); 1843 erlitt diese eine Reform; Abschaffung der Sklaverei und Religionsfreiheit datiren von 1851. Die 23, früher 38 Provinzen des Landes wurden 1857 in 8 föderirte Staaten (Antioquia, Bolivar, Boyacá, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panamá, Santander) geschieden, zu denen später als neunter Tolium (aus ehemaligen Theilen von Cundinamarca gebildet) hinzukam[1]). Die gesetzgebende Gewalt besteht aus einer Kammer der Abgeordneten und einem Senat der Bevollmächtigten der föderirten Staaten. Zu letzterem stellt jeder Staat drei; Deputirte kommen einer auf 50,000 Einw. und einer mehr für einen Rest von mehr als 20,000. Man zählt 27 Senatoren und jetzt 66 Volks-Repräsentanten. Die Exekutive hat der Präsident (1870 General S. Gutierrez) und vier Minister (Sekretarios). Jener wird auf zwei Jahre durch die absolute Majorität der Staaten, in diesen durch das Volk gewählt; der Anfang der Präsidentschaft ist immer der 1. April des betreffenden Jahres. Der Sitz der Regierung ist in Bogota. Das Budget ergab für $18^{61}/_{62}$ 1,824,000 Pesos Einnahme und 2,136,517 P. Ausgabe; $18^{64}/_{65}$ 2,200,000 und 2,700,000; $18^{65}/_{66}$ 2,020,000 und 2,715,128 Pesos Einnahme und Ausgabe; in dem Budget von $18^{66}/_{67}$ wurden beide mit 2,350,000 P. gleich gesetzt. (Ein Peso oder Piaster ist gleich 5 Francs.) Die Haupteinnahme bilden mit ungefähr 1 Million die Zölle. Der Präsident bezieht 9500, jeder der Minister 2500 und ein aktiver General 2000 P. Gehalt. In Friedenszeiten zählt das Heer der vereinigten Staaten 1420 Mann; im Krieg muß jeder der Staaten ein Procent der Bevölkerung stellen; eine Kriegsmarine existirt nicht. Die öffentliche Schuld belief sich 1861 auf 44 Millionen Pesos, wovon 34,690,000 bei englischen Gläubigern standen. Zinsen und übriger Bedarf ergab 1861 2,640,000, also ein Deficit von 820,000 P. Dagegen wurde $18^{66}/_{67}$ zur Deckung der Zinsen nur 488,204 (äußere Schuld 202,000, innere 218,104, schwebende 68,100) Pesos verlangt. Was den Handel anbelangt, so wurde 1864 die Einfuhr für den eigenen Gebrauch mit $1^1/_4$, die Ausfuhr mit 1 Million P. angegeben. Bei dem in stetem Steigen begriffenen Transithandel über den Isthmus betrug die Einfuhr $33^3/_4$, die Ausfuhr 66 Millionen. Der ganze Handelsverkehr beziffert sich also auf mehr als 100 Millionen, während er für 1860 mit nur etwas mehr als 10 Millionen angegeben wird. Unter den Hauptplätzen liefen 1865 in Panamá 170 Schiffe ein und 183 aus mit 350,000 Tonnen Gehalt, 1864 in Colon 276 Schiffe ein und 280 aus mit 485,044 Tonnen. — Durch die seit 27. Jan. 1855 eröffnete Eisenbahn ist der Isthmus die wichtigste Verkehrsstraße geworden für die Ost- und Westküsten Amerika's nicht allein, sondern auch nach Australien, den Inseln der Südsee und China; in etwa je drei Jahren pflegt sich der Verkehr auf dieser Straße zu verdoppeln und 1866 betrug der Frachtverkehr auf dieser Linie 107,598 Tonnen; die Zahl der aus Panama und Colon monatlich auslaufenden großen Dampfer war 1867 auf 23 gestiegen.

---

[1]) 1864 wurde die alte Benennung „Vereinigte Staaten von Kolumbien“ an die Stelle von Neu-Granada wieder aufgenommen.

3) Durch seine Geschichte mit Kolumbia eng verknüpft ist das seit 1831 von ihm als selbstständiger Staat getrennte Ecuador. Diese nach dem sie durchziehenden Aequator genannte Republik reicht von 2° n. Br. bis 6° s. Br. und von 52 bis 64° westl. Länge. Die Ostgrenze ist keine fest bestimmte und es schwanken die Angaben über den Flächeninhalt zwischen 10,300 und 16,200 Q.-M. Das ganze Land ist von mehreren Parallelketten der Andes durchzogen, zwischen und auf welchen sich Ebenen ausdehnen; Mesas oder Páramos nennt man die unwirthlichen auf der Höhe des Gebirges selbst, Mesetas die zwischen den einzelnen Ketten gelegenen mit gemäßigtem Klima und fruchtbarem Boden. Heißes Klima (Winter oder Regenzeit von Juni bis November und Frühling oder Zeit der Winde vom December bis Mai) beherrscht die tiefer liegenden Flußthäler und Küstenstriche. Zu Ecuador gehört der Archipel der Galápagos, 130 Meilen von der Küste und aus 11 größeren und vielen kleinern Inseln bestehend mit einem Flächeninhalt von 139 Q.-M. — Die Einwohnerzahl wird 1858 einschließlich 200,000 wilden Indianern im Osten auf 1,300,000 angegeben, worunter 600,000 von Europäern stammende Weiße, 460,000 civilisirte Indianer, 8000 Neger und 36,000 Mischlinge. Die wichtigsten Indianerstämme sind die Quitus, Jumbos, Cayopa, Jwara und Zápara. — Neben den Produkten des Ackerbaues, Weizen, Mais, Hülsenfrüchten, Bataten, Yuca, Gemüsen stehen Kaffee, Kakao, Tamorinde, Zimmetrinde, Baumwolle als Haupterzeugnisse des Bodens; daneben bildet ein bedeutender Viehstand einen Hauptreichthum des Landes; die Heerden weiden den größten Theil des Jahres auf den Hochebenen; man sucht jetzt das Merinosschaf in größerem Maß einzuführen und Seidenzucht zu kultiviren. Die Mannfaktur ist nicht unbedeutend; außer Tuchstoffen sind es alle Arten von Flechtwerk, vor Allen Strohhüte, welche einen beträchtlichen Ausfuhrartikel bilden. — Nach der Trennnng Ecuadors von Neu-Granada und Venezuela wurde 1845 die Konstitution zu Cuenca angenommen. Die gesetzgebende Gewalt hat eine erste Kammer von 18 Senatoren und eine zweite von 30 Deputirten in der Hand; die Exekutive ist einem Präsidenten oder Vicepräsidenten (1870 Artata) übertragen, der auf 4 Jahre durch Majorität gewählt wird und erst nach 4 Jahren wieder wählbar ist. Er bezieht 12,000 Pesos Gehalt. — Das Land ist in drei Distrikte (Quito, Guayaquil, Azuay) und 10 Provinzen eingetheilt; in Quito, dem Regierungssitz, ist der oberste Gerichtshof, dem drei obere Höfe untergeordnet sind; Geschworene urtheilen in 8 Kantonen ab. Unterricht und Wissenschaft liegen noch sehr im Argen und die Staatsreligion ist die katholische; die bekehrten Indianer verstehen vom Christenthum höchstens den Kultus mitzumachen; die wilden treiben krassen Fetischismus. — Eine stehende Armee oder eine Flotte ist nicht vorhanden. Die Finanzen anlangend betrugen 1856 die Einnahmen 1,372,800 und die Ausgaben 1,358,498 Piaster, 1865 aber 1,401,300 (darunter 522,122 Einfuhrzölle) und 1,399,672 Piaster Einnahme und Ausgabe. Im Jahre 1866 beliefen sich die Einfuhrzölle auf 701,247 P. Die Schuld beträgt über 19 Millionen P.; nach den officiellen Angaben war 1865 die innere Schuld 9,390,554 und die äußere 3,692,955 Piaster. 1865 betrug die Einfuhr $3^1/_2$ und die Ausfuhr $4^1/_2$ Millionen. Die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr sind Kakao, Strohhüte und Baumwolle. Den Hafen von Guayaquil verließen 1866 an Kakao für 3,662,421, Strohhüten für 342,825 und an Baumwolle für 227,984, aber 1867 für 2,614,651, 205,950 und 97,740, und 1868 für 2,077,550, 185,710 und 77,994 Piaster. In letzterm Jahre betrug die Ausfuhr von Gummi elastikum 406,825 und von Chinarinde 156,440 P.

Die Zahl der 1867 im Hafen von Guayaquil einlaufenden Schiffe war 108 Schiffe mit 11,798 Tonnen (nebst 58 englischen Postdampfern).

4) Der Freistaat Peru dehnt sich von 3° 25' bis 21° 30' s. Br. und von 47° 31' bis 63° 51' w. Länge aus; die sehr hafenarme Küste hat eine Länge von 273 geogr. Meilen; die besten Baien für die Schifffahrt sind die von Callao und Payta. Zu Peru gehören die Chinchas-Inseln und die guanoreichen Lobos-Inseln An der Westküste des Landes finden sich nur kurze, reißende Küstenflüsse, während von der östlichen Abdachung der Anden der Marannon, Huallaya und Yurayali tief und schiffbar herabkommen. Das Klima Peru's zerfällt in vier Zonen: das Küstenklima, das milde und veränderliche der Sierras oder Hochländer, das kalte der Kordilleren und das warme und feuchte der östlichen Landschaften; nach ihnen richtet sich die verschiedene, in der zweiten und vierten höchst reiche Vegetation. — Das Land ist den Bewegungen aus dem Erdinnern sehr ausgesetzt und seine Geschichte bezeichnet die schrecklichsten Erdbeben. — Auf den etwa 24,000 geogr. Q.-M. des Landes wohnen (nach einer Schätzung vom Jahre 1859): 2,500,000 Einwohner, von denen 1,620,000 eingeborene Indianer sind. Die Nachkommen der Unterthanen des früher mächtigen Inkareiches: Guichuas, Aimaras, Atacamas und Chanyos haben ihre Sprache großentheils beibehalten, andere haben das Spanische angenommen. Der Abkunft nach Spanier sind etwa 300,000; ganz reines Blut ist selten; sie sind energielos und unbeständig. Neben 40,000 Negern bilden den Rest der Bevölkerung die verschiedensten Mischlingsracen. — Der Reichthum Peru's liegt nicht zum kleinsten Theil im Mineralreich; fast alle Ströme führen Gold, aber es wird auch auf Gold gebaut; Silbererz, Quecksilber und Kupfer sind vorhanden; nur wird namentlich letzteres ungenügend ausgebeutet, theils wegen des niedern Standes des Bergbau's, theils wegen der Unmöglichkeit leichten Transports. Die jährliche Ausbeute an Gold und Silber wird zu 7,303,400 Thaler geschätzt. Die Pampa oder die große Ebene von Tamarupal ist reich an Salz, Natron, Salpeter und andern Salzen. Unter den außerordentlich zahlreichen Produkten des Pflanzenreichs seien hier angeführt: Kohl- und Kokos-Palmen, Baumwolle, Bananen, Zuckerrohr, Cinchona-Arten, Kakao, Kopaiva-Balsam, Vanille, Weintrauben und Oliven. Die wilde Thierwelt ist auf der Westseite fast ganz zurückgedrängt; auf den Anden und im Osten finden sich zahlreiche Arten wilder Thiere: Puma, Jaguar, Hirsch, Wildschwein, Faulthier, Armadill und Affenarten. Das peruvianische Schaf, das Llama, Alpaco, Vicuno haben für das Land den meisten Werth; aus Europa ist das Schaf, Pferd, Rindvieh und Esel eingeführt, welche alle im Tiefland gedeihen, aber auf der Hochebene degeneriren. Auf die zahllosen Schaaren von Seevögeln weisen die Guanolager hin. — Der Ackerbau ist nicht bedeutend und das Land muß, namentlich aus Chile, Lebensmittel einführen. Ebenso ist es mit der Industrie; sie beschränkt sich auf wenige baumwollene und wollene Fabrikate, Gerbereien, Seifensiedereien 2c. und Filigranarbeiten in Gold und Silber. — Das Gold lockte zuerst Europäer im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wiederholt ins Land; aber erst 1532 gelang es Pizarro festen Fuß zu fassen und 1535 gründete er die neue Hauptstadt Lima; seit 1550 war Peru eines der vier spanischen Königreiche in Amerika, das von Quito bis zum Flusse Maulo in Chile und bis Tukuman in Argentine reichte. 1718 wurde Quito an das Königreich Neu-Granada angeschlossen; 1788 aus den Theilen von La Plata die Provinz Buenos-Aires und auch Chile, Venezuela 2c. zu besondern Gouvernements gemacht. Erst im Jahre 1821 wurde die spanische Herrschaft in Peru abgeworfen und die Unabhängigkeit unter dem Präsiden-

ten San Martin erklärt. 1824 vernichtete Diktator Bolivar die letzte spanische Truppe und trennte Bolivia als besondern Staat von Peru ab. Innere Kriege erschütterten das Land von da ab sehr häufig. Erst 1855 schaffte Castilla die Sklaverei wirklich ab, obschon die Abschaffung schon in die Unabhängigkeitserklärung mit aufgenommen war. Im Jahre 1867 wurde eine neue Konstitution angenommen, welche die Präsidentschaftsperiode auf 5 Jahre festsetzt. Neben dem Präsidenten existiren 4 Ministerien. Der Kongreß besteht aus dem Senat, in den jedes Departement zwei Mitglieder sendet und der Deputirtenkammer, zu welcher von je 20,000 Einw. ein Repräsentant gewählt wird. — Die Armee Peru's bestand 1866 aus 12 Bataillons Infanterie (8400 Mann), 4 Regimenter Kavallerie (4200) und 2 Regimenter Artillerie (1000 Mann). Die Flotte zählte 11 Schiffe mit 108 Kanonen, 1 Panzerfregatte, 3 Monitors, 1 Thurmschiff 2c. — Die Finanzen wiesen im Jahr 1866 16,652,720 Soles auf, darunter 13,300,000 Bruttoertrag für Guano und 3,352,700 aus Zöllen), während die Ausgaben auf 15,795,000 ($5^1/_2$ Mill. für die Schuld und 5 Mill. für Heer und Flotte) sich bezifferten. Das Budget von 1867 zeigte in den Einnahmen 14,844,000 Bruttoertrag am Guano (der Reinertrag wird mit 7,440,00 aufgeführt), Zölle 4,000,000, im Ganzen mit Steuern 2c. 19,034,000 gegenüber 16,202,198 Ausgaben, was den Reinertrag des Guano abgerechnet ein Deficit von $3^1/_2$ Millionen ergibt. Dazu kommen Kriegskosten und Steuerausfälle. (1 Sol ist gleich $1^1/_4$ Dollar.) Die Bedürfnisse des Staates wachsen in großen Verhältnissen und die Staatsschuld war demgemäß 1866 bereits 55,892,161 Soles (innere Schuld 7,218,811, äußere 48,673,350), während sie 1864 noch 34,288,245 betrug. Papiergeld (Males) cirkulirt in großer Menge; die Finanzwirthschaft soll eine sehr schlechte sein. 1865 war der Gesammtwerth der ein- und ausgeführten Waaren 50 Mill. Dollars, darunter 20 Mill. für die Einfuhr. Guano und salpetersaures Natron sind die vorzüglichsten Einnahmsquellen. 1865 wurden 626,427 Tonnen Guano im Werth von 17,039,125 Dollars und 2,441,735 Centner salpetersaures Natron im Werthe von 6,104,338 Dollars ausgeführt. Die Lager des letzteren sollen noch für Jahrhunderte ausreichen. Für den Guano behaupten Einige dasselbe, während Andere den noch auf den Chincha-Inseln vorhandenen Vorrath als sehr gering angeben. Indessen sind an andern Stellen, besonders im nördlichen Chile, neue, gute Guanolager entdeckt worden. Im Jahre 1866 hatte der Krieg mit Spanien ungünstig auf den Handel gewirkt und die Einfuhr auf 14 Mill., die Ausfuhr auf 35,77 Mill. Dollars herabgedrückt. In Kallao, dem Haupthafen liefen (1866) 1534 Schiffe mit 998,000 Tonnen ein und 15,620 aus mit 997,642 Tonnen. Die einheimische Handelsflotte zählte (1861) 110 Schiffe mit 24,234 Tonnen. Eine britische Dampfergesellschaft vermittelt durch 14 Dampfer mit 12,480 Tonnen Gehalt (für Postbeförderung zahlt das Land 265,400 Dollars Subvention) den Verkehr zwischen Peru und allen Häfen der Westküste von Nordamerika. Seit 1860 berührt auch eine nordamerikanische Dampferlinie monatlich zweimal die Häfen des Landes. Die Länge der bis jetzt existirenden Eisenbahnen beträgt ungefähr 12 geogr. Meilen: von Calluo nach Lima, von Lima nach Chorillas und vom Hafen von Arica nach Tacua. Andere Linien sind in Aussicht genommen, besonders von Iquique nach den Salpeterminen von La Noria, von Arequipa nach Port d'Islav 2c. Ein Dekret vom 12. Juni 1866 ordnet die Herstellung einer Telegraphenlinie durch das ganze Land und die telegraphische Verbindung der Hauptstädte aller Departements an. Deren sind seit 1855 zwölf nebst drei Küstenprovinzen (das Land jenseits der Anden bildet das Territorial-Gouvernement Loreto).

5) Der Freistaat **Bolivia** liegt zwischen 10° 21′ und 24° s. Br. und 50° und 63° westl. Länge. Die Grenzen sind aber wenig bestimmt; ein Grenzvertrag zwischen Bolivia und Chile nimmt 24° als Scheidelinie an und ein 1827 (27. März) abgeschlossener Vertrag sollte die Gränze zwischen Bolivia und Brasilien reguliren. Die Angaben über den Flächeninhalt sind demgemäß sehr ungenau und schwanken zwischen 22,500 und 30,000 geogr. Q.-M. Während die im Westen gelegene hohe und felsige Küste eine regenlose Wüste ist, dehnt sich nach Osten ein weites, fruchtbares Plateau aus, das von schiffbaren Nebenflüssen des Amazonas, Madeira und Paraná bewässert wird. Man unterscheidet 3 klimatische Regionen: die kalte, hohe Puno (die höheren Gebirgsstriche heißen Puno brava, die Heimat des Vicuua); gemäßigter ist das Páramo an den Ostabhängen der Andes; unterhalb dieser folgen die Yungas mit tropischer Hitze und reicher Vegetation (Kaffee, Kakao.) — 1858 betrug die Bevölkerung 1,750,000 Einwohner, von denen drei Viertheile Indianer sind; die Hauptstämme sind Aymaras, Quichuas, Mojos und Chiquitos. Die Kreolen von spanischer Abkunft sind besonders in den Bergwerksdistrikten zahlreich und die Mestizen (Cholos und Zainbos) wohnen zumeist im Westen der Andes. Von der Höhe der früheren Kultur der Eingeborenen reden noch zahlreiche Ruinen. Während die frühere Geschichte Bolivia's mit der Peru's zusammenging, wurde das Land im Jahre 1825 als ein selbständiger Staat von Peru losgetrennt und am 11. August desselben Jahres nach seinem Befreier Bolivar als Republik Bolivia konstituirt. Die von ihm gegebene Konstitution, in der That nur eine gemäßigte Monarchie, ward 1829 wieder aufgehoben und seitdem folgte eine Revolution der andern. Je nachdem die eine oder die andere Partei herrscht, wechselt die Hauptstadt; im Augenblick ist es Sucre. Die exekutive Gewalt ist einem auf 4 Jahre zu wählenden Präsidenten übertragen, während die gesetzgeberische Thätigkeit von dem Kongreß oder der Nationalversammlung ausgeübt wird. Indeß ist die von dem letzten Kongreß (August 1868(ausgearbeitete Konstitution bereits 1869 wieder aufgehoben worden: damit hörte die konstitutionelle Republik auf, und seitdem regiert Melgarejo als Diktator. Das Land wird in 11 Departements getheilt. Die industrielle Thätigkeit ist sehr gering nnd auch der Handel mit dem Ausland noch unbedeutend. Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Gold, Silber, Kupfer, Chinarinde, Alpakawolle und Kaffee im Betrag von jährlich 3 bis 3½ Millionen Dollars, während die zumeist aus England kommende Einfuhr etwa 2½ Millionen ausmacht. Nach dem Budget von 1867 beliefen sich die Einnahmen auf 4,529,345, die Ausgaben auf 5,957,275 Pesos; das Deficit war also 1,425,930 P. Einen Theil der Einnahmen bilden ½ Million Pesos, welche Peru der bolivian. Regierung jährlich zahlt für die in Arika erhobenen Zölle auf nach Bolivia gehende Waaren. Der einzige Hafen von Cobija, den Bolivia besitzt, ertrug 1867: 135,382 Pesos. Unter den Ausgaben figuriren mit jährlich cirka 2 Millionen die Kosten des stehenden Heeres (31 Generale, über 1000 Ober- und Subaltern-Officiere, 3034 Mann und 522 Pferde). Die Staatsschuld soll Mitte 1868 nach amtlichem Bericht nur 2,181,215 Pesos betragen haben, wobei jedoch die fälligen und schuldigen Zinse nicht gerechnet zu sein scheinen. Das Land ist bis heute nur in geringem Verkehr mit dem Ausland und bei seiner äußerst dünnen Bevölkerung noch außer Stande, seine reichen Hülfsquellen vollständig zu verwerthen. Die Regierung macht deshalb die größten Anstrengungen, namentlich deutsche Einwanderer in das Land zu ziehen. Mehrere Eisenbahnen, besonders die von Cobija nach Potosi, welche bis 1872 vollendet sein sollen, sind bestimmt, den Verkehr zu erleichtern, und im Osten bieten die Nebenflüsse des Madeira und Paraná eine natürliche Verbindung mit Brasilien, den La Plata-

Staaten und dem atlantischen Ocean. Außer den argentinischen Republiken dürfte kein Land Südamerika's den Kolonisten eine so sichere und lohnende Zukunft bieten, als Bolivia.

6) Chile oder Chili zwischen 24 und 56° s. Br., liegt ganz auf der Westseite der Andes in einer Breite zwischen 4 und 40 geogr. Meilen; sein Flächeninhalt beträgt nach dem Census von 1865 6237,57 geogr. Q.-M., in dreizehn Provinzen getheilt (Atakama, Tolka, Moule, Arauko, Valdivia 2c.). Zu diesen kommt jetzt noch Chiloë, wozu außer der gleichnamigen Insel der ganze westliche Küstenstrich Patagoniens bis zur Höhe der Kordilleren und die vorliegenden Inseln gezählt werden; nur wenige Theile davon sind bewohnt; seit 1852 ist endlich die Provinz Magellanes in Patagonien gegründet. An der über 500 geogr. Meilen langen Küste liegen viele Hafenplätze, deren bedeutendste Valparaiso, Valdivia (für kleine Schiffe), Talkohuano und Kaldera (Silber- und Kupfer-Verschiffung) sind. Die Pässe der Anden sind hoch, schwer und wegen der Indianer auch gefährlich passirbar. Die Flußbildung ist eine geringe; nur Küstenflüsse, bei der Schneeschmelze wasserreich, aber nur geringe Strecken beschiffbar, stürzen sich in den stillen Ocean. Unter einem der besten Klimate gedeihen alle Früchte der tropischen und gemäßigten Zone; doch hat das Land große Orkane (Temporales) auszuhalten und ist starken Erdbeben ausgesetzt, bei denen man die häufigen aber unschädlichen Temblores unterscheidet von den heftigen Terremotos. Ganze Küstenstrecken Chile's sind gehoben worden, z. B. 1822 die Küste von Valparaiso um 6 Fuß. — Die Einwohnerzahl wird nach dem Census von 1865 auf 1,819,223 angegeben, wozu aber noch etwa 10 Procent Ungezählte, 80,000 Araucaner und gegen 4000 Patagonier zu rechnen sind; nur ein Drittel der Chilenos sind reiner spanischer Abkunft, die andern sind Indianer oder gemischten Blutes. Im Ganzen sind die Chilenen arbeitsamer als alle übrigen Bewohner Südamerika's und obgleich der Ackerbau nicht gerade auf einer hohen Stufe steht, wissen sie ihre Güter oder Haciendas vortrefflich auszunutzen. Die Pflanzer selbst wohnen gewöhnlich in den Städten und überlassen ihr Land der Aufsicht eines Inspektors; die Inquilinos, welche von den Pflanzern ein kleineres Stück Land zu Eigenthum zu erhalten pflegen, unterstützen den Pflanzer in seiner Thätigkeit. — Obgleich ein Theil Chile's wegen der Kälte oder auch zu geringer Ackerkrume nicht zu bebauen ist, erzeugt der übrige Theil des Bodens so viel, daß Chile eine Menge Getreide und Fleisch ausführen kann, dazu hat das Land einen großen Reichthum in den verschiedensten und werthvollsten Erzlagern. — Erst im Jahre 1550 war es nach vielen vergeblichen Versuchen und empfindlichen Verlusten den Spaniern gelungen, im Lande Fuß zu fassen und Konception zu gründen, aber auch dies wurde schon 1553 wieder zerstört und der Krieg begann von Neuem für ein Jahrhundert, bis 1665 die Spanier unter Anerkennung der Unabhängigkeit der indianischen Stämme einen Friedensvertrag mit den Eingebornen abschlossen. Von 1723 an begann ein neuer 50jähriger Krieg um den Besitz des Landes; Chile blieb ein spanisches Königreich, bis 1810 am 18. September die Unabhängigkeitserklärung vom Mutterlande erfolgte, aber erst 1817 konnte sich Chile als Republik konstituiren. Nach der Konstitution von 1833 theilt sich die Regierung in drei Gewalten: die gesetzgebende, bestehend aus einem Senat, dessen 20 Mitglieder auf 9 Jahre gewählt sind, und einer Deputirtenkammer mit 3jähriger Amtsdauer (ein Abgeordneter auf 20,000 Einw.); die Exekutive, bestehend aus dem auf 5 Jahre gewählten Präsidenten der Republik (seit 1866 J. J. Perez) und dem Staatsrath; die richterliche Gewalt. — Seit 1850 war in den Kammern keine Opposition vorhanden; denn die Wahlen sind ganz der Regierung anheimgegeben, da die größere

Zahl der Wähler Mitglieder der Nationalgarde sind, welche vom Präsidenten ernannt werden, oder Arbeiter in den Pflanzungen, deren Eigenthümer mit dem Präsidenten gleiche Interessen verfolgen. — Das Heer zählte 1869 an Linientruppen 3705 Mann (2329 Infanterie, 572 Kavallerie, 804 Artillerie) und 1868 an Nationalgarde 50,618 (28,933 Infanterie, 19,423 Kavallerie, 2262 Artillerie). Die Flotte bestand 1869 aus 10 Dampfschiffen mit 400 Mann Besatzung. Das Budget wies in den Einnahmen 1851 4,481,254, 1862 6,287,155, 1867 9,756,838 Pesos auf, und brachte 1869 11 Millionen in Voranschlag; dagegen betrugen die Ausgaben 1867 10,814,000 und wurden für 1869 mit 12,297,000 angesetzt. Von diesen kommen 2,576,800 auf das Ministerium des Aeußern und Innern, 5,896,000 auf das der Finanzen und $2^1/_2$ Millionen auf das Kriegsministerium; 1,337,000 verwendet das Ministerium der Justiz, des Kultus und des öffentlichen Unterrichts; für letzteren geschieht in Chile mehr als in den übrigen Staaten Südamerika's; 1861 zählte man 39,700 Schüler in 950 Schulen gegen 33,000 Schüler in 857 Schulen des Jahres 1857. — Was die öffentliche Schuld angeht, so betrug die Gesammtschuld am 15. Mai 1868 34,574,634 Pesos (innere 9,515,708 und äußere Schuld 25,058,926 P.), während sie am 1. Januar 1865 zu nicht ganz 19 Millionen angegeben wurde. — Der Handel, welcher durch den Krieg Chile's mit Spanien gelitten hatte, ist seit dessen Beendignng in beträchtlicher Zunahme. 1867 betrug die Einfuhr 24,86 Millionen gegen 18,76 im Vorjahr, die Ausfuhr 30,69 gegen 26,68, der Küstenhandel 34,81 gegen 27,74, die Durchfuhr 3,5 gegen 2,41, der Gesammtwerth der Handelsbewegung also 1867 93,41 gegen 75,59 Millionen im Jahre 1866. Von der Einfuhr kommen 1867 auf Amerika 5,34, auf Europa 19,51; von der Ausfuhr auf Amerika 6,04, auf Europa 23,93 Millionen. Den Hauptbetrag der Ausfuhr machen die Erzeugnisse der Minen mit 18,14 (Kupfer 13,87, Silber 4) und des Ackerbau's und der Viehzucht mit 10,15 Millionen aus. Auch die Schiffahrtsbewegung nahm 1867 zu, und es liefen in den chilenischen Häfen ein 3535 Schiffe von 1,723,000 Tonnen (gegen 3094 Schiffe von 1,417,000 Tonnen des Jahres 1866 und 2830 Schiffen mit 776,468 Tonnen im Jahr 1864). Regelmäßige Dampferlinien verbinden die Küstenpunkte Chile's nicht nur mit den Haupthäfen der Westküste Amerika's, sondern auch mit Europa. — Eisenbahnen in der Länge von 84,09 geogr. Meilen verknüpfen die Hauptpunkte des Landes (Sant Jago mit Valparaiso, Kaldera mit San Antonio u. s. w.). — Auch das Telegraphennetz ist über alle wichtigen Orte ausgedehnt; von besonderer Wichtigkeit wird eine neue, projektirte Bahn von Tolka nach dem Rio Negro werden für die Verbindung der beiden großen Agrikulturstaaten, Chile und Argentinische Republik, wie für die Erleichterung des Verkehrs zwischen der West- und Ostküste Südamerika's überhaupt.

7) Argentinischer Staatenbund. In dieser Republik haben die Zustände begonnen, eine festere Gestalt anzunehmen, mehr als irgend sonst in Südamerika. Das ungeheure Gebiet, welches auf über 42,000 geogr. Q.-M. angegeben wird, umfaßt 14 Staaten (auch Provinzen genannt), deren wichtigste Buenos-Ayres ist, dann drei Gebiete und das von unabhängigen Indianern bewohnte Patagonien. — Die Bevölkerung ist eine sehr verschiedene. Die auf den weiten Ebenen der Pampas wohnenden Indianer gehören zu drei von einander zu trennenden Völkern: 1. im Nordwesten ein Volk peruanischen Ursprungs, die Quichua-Sprache redend; 2. die im Nordosten wohnenden Guaranis, die sich auch über Paraguay bis nach Brasilien ausdehnen; 3. im Süden Stämme der Araukaner; von allen diesen ist der geringste Theil den Spaniern unterworfen und

seßhaft geworden, die meisten leben als Nomaden. Im Chaco argentino sollen ihrer 40,000, in den eigentlichen Pampas argentinas 6000 und in Patagonien 40,000 wohnen; die Zahl der in den 14 Staaten seßhaften Bewohner wird auf $1^1/_2$ Millionen angegeben. Die herrschende Nation ist die spanische. Zu den Mischlingen, welche in vielen Landestheilen die Hauptbevölkerung ausmachen, gehören auch die Gauchos, die Bauern der Pampas. In neuerer Zeit sind nach diesen Gegenden viele Europäer ausgewandert und bilden mit ihren Nachkommen fast ausschließlich die Städtebevölkerung. Während 1858 die Zahl der in Buenos-Ayres gelandeten Einwohner nur 4658 betrugen, stieg sie 1863 auf 10,408, 1866 auf 13,960, 1867 auf 17,046, 1868 auf 29,384; in der letzten Zahl sind 10,004 Italiener, 8856 Franzosen und Schweizer, 3318 Spanier, 1096 Engländer, 1044 Deutsche und 5066 von andern Nationalitäten begriffen. Die Einwanderung der Italiener war hierher von je die bedeutendste. — 1516 wurde das Land von Dias de Solis entdeckt und für Spanien in Besitz genommen, aber erst nach der dritten Gründung 1580 vermochte Buenos-Ayres den Angriffen der Indianer zu widerstehen, bis zum Jahre 1778 war die Regierung der La Plata-Länder von Peru abhängig und sie wurden in jeder erdenklichen Weise in ihrem Emporkommen gehindert. Da wurde aus den Provinzen Rio de la Plata, Paraguay, Uruguay und Bolivia ein Vicekönigreich gebildet, dessen Hauptstadt Buenos-Ayres wurde. Bald nach einer kurzen Herrschaft der Briten über Montevideo und Buenos-Ayres (1806 und 1807) griffen auch hier die Unabhängigkeitsideen Platz, der Vicekönig wurde vertrieben und am 25. Mai 1810 eine Junta gubernativa eingesetzt. Die Kämpfe mit den Spaniern dauerten noch bis 1821; eifersüchtige Streitereien zwischen den einzelnen Staaten und besonders mit Buenos-Ayres, welches immer eine Art bevorzugter Stellung für sich beanspruchte, hemmten die Entwicklung, zumal während der Diktatur Rosa's 1835 bis 1852. Am 1. Mai 1853 wurde von einem Kongreß der Deputirten aller Staaten außer Buenos-Ayres eine Bundeskonstitution in Santa Fé publicirt und Bajada zur Bundeshauptstadt gemacht. Buenos-Ayres konstituirte sich als selbständiger Staat. Bei der Wiedervereinigung mit diesem, am 6. Juni 1860, wurde die Föderalkonstitution reformirt, der Präsident wird auf 6 Jahre gewählt und ist gegenwärtig (1870) Sarmiento. Er regiert mit 2 Kammern, deren erste 28 Senatoren, die zweite 54 Deputirte zählt. Diesem Kongreß unterliegen besonders die auswärtigen und die Finanzverhältnisse, außerdem hat jede der 14 Provinzen für ihre speciellen Angelegenheiten ihre besondere Vertretung. — Obgleich seit dem Beginn des Krieges gegen Paraguay, den die Republik im Bündniß mit Brasilien und Uruguay führt (siehe Brasilien und Paraguay), diese sich 30 bis 40,000 M. zu stellen verpflichtete, soll die thatsächliche Stärke der Argentiner auf dem Kampfplatz nie über 8000 betragen haben und die Gesammtstärke der Armee wird auf 10,700 M. angegeben mit Ausnahme der Miliz und Nationalgarde von Buenos-Ayres. Kriegsschiffe besitzt die Republik nicht. — Das Budget von 1864 zeigte in den Einnahmen 7 Millionen, in den Ausgaben 6,179,490 P. fuertes ($1 = 1^1/_3$ Thlr.), 1866 — 9,568,564 und 13,745,900, 1867 — 12,040,287 und 13,526,464. Unter den Einnahmen von 1867 figuriren die Einfuhrzölle mit 8,713,074, die Ausfuhrzölle mit 2,533,629; von den Ausgaben desselben Jahres brauchte das Kriegsministerium 1,490,000 und verlangte die Staatsschuld 2,488,903, die außerordentlichen Ausgaben allein bezifferten sich auf 7,541,372 P. Die äußere Schuld beträgt 4,516,700, die innere 3,845,597, die ganze also 8,362,297 Pfd. Strl. — Die Einfuhr in Buenos-Ayres hatte 1867 den Werth von 33,37 M. P. (gegen 32,37 von 1866 und 27,10 von 1865); England mit 10,20, Frankreich mit 9,11,

Brasilien mit 3,60 sind die wichtigsten der Einfuhrländer. Die Ausfuhr desselben Jahres ergab 28,08 (gegen 23,03 von 1866 und 22,00 von 1865); sie nahm ihren Weg nach Belgien mit 9,54, nach Frankreich mit 8,37, nach den Vereinigten Staaten mit 4,57, nach England mit 2,42 Millionen. Die Hauptprodukte der Ausfuhr sind solche aus dem Thierreich und es war der Werth der 1867 ausgeführten Wolle 13,8 Millionen P., der im gleichen Jahr ausgeführten Häute 6,8, des Talgs 3,8, der Felle 2,1 Millionen. Die Ausfuhr an sämmtlichen Zollstätten der Republik belief sich 1865 auf 26,490,000 P. Dabei kommen zu obigen Produkten noch die lebend ausgeführten Thiere und die in immer größerem Maßstab ausgebeuteten Mineralien, namentlich Kupfer, Silber und Gold. Es liefen im Hafen von Buenos-Ayres 1866 1036 Schiffe mit 267,213 Tonnen, 1867 1136 Schiffe von 297,307 Tonnen ein, und im Jahr 1866 1103 Schiffe mit 263,339 Tonnen, 1867 1316 Schiffe mit 337,541 Tonnen aus, darunter liefen 1866 437 und 1867 882 Dampfer ein. — An Eisenbahnen war am 31. Dec. 1868 89,7 geogr. Meilen im Betrieb, 38,8 im Bau und 139,8 M. projektirt. Eine Telegraphenlinie verbindet Buenos-Ayres mit Rosario und ein unterirdischer Telegraph mit Montevideo.

8) Uruguay oder Banda oriental, zwischen 30 und 35° südl. Breite und zwischen 35 und 40° westl. Länge, nach den neuesten Grenzbestimmungen 3375 geogr. Q.-M. groß, ist eine terrassirte Hochfläche zwischen dem La Plata und Rio Negro. Die Angaben über die Bevölkerung sind sehr unsicher zwischen 240,000 und 450,000 schwankend. In den letzten Jahren hat die Einwanderung sehr zugenommen: 1866 betrug sie 9327, 1867 17,318 und 1868 16,892 Seelen; auch hier stehen die Italiener an Zahl voran, dann folgen zunächst die Spanier und Franzosen. — 1825 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung durch die in der Stadt La Florida versammelten Deputirten und 1828 wurde das Land durch den Vertrag von Montevideo als Republik anerkannt. Die Proklamation der Konstitution erfolgte am 18. Juli 1830. Ununterbrochene Kriege mit den Nachbarstaaten ließen das Land nicht zur Blüthe kommen, bis 1851 ein definitiver Friede mit Buenos-Ayres erfolgte. Seitdem hat sich das Land unter den Schutz Brasiliens gestellt, welches tief in seine innern Verhältnisse eingreift und es auch in den unfruchtbaren Krieg mit Paraguay verwickelt hat. — Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers beginnen gewöhnlich am 15. Februar; während seiner Vertagung bleibt eine permanente Kommission von 2 Senatoren und 5 Deputirten. Die vollziehende Gewalt ist in der Hand des Präsidenten (Februar 1868 L. Battle), dem vier Ministerien zur Seite stehen. — Das stehende Heer beträgt 2—3000 Mann und die Nationalgarde des ganzen Landes 20,000 Mann. — Unter den Einnahmen sind im Budget nur die monatlichen 3—400,000 Thaler Zölle zu rechnen (die Extrazölle sind für die Verzinsung der Staatsschuld bestimmt); alle andern Abgaben sind zu gering und meist für Gemeindezwecke vernutzt. Den Einnahmen sollen die Ausgaben zwar entsprechen; indeß schließt jedes Jahr mit großem Deficit und die Staatsschuld ist cirka 20 Millionen Piaster. Als die Hauptbanken ihre Zahlung einstellten, übernahm 1869 der Staat ihre Emissionen zu 8 Mill. P., welche durch die Extrazölle in 6 bis 8 Jahren amortisirt sein sollen. — Die Einfuhr betrug 1862 8,151,802 und 1868 16,102,475; die Ausfuhr 1862 8,804,443 und 1868 12,139,720 P. Die Zolleinnahmen an den Grenzlinien sind hiebei nicht gerechnet und bei der Ausdehnung der Schmuggelei mag der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr 190 Mill. Francs betragen. Hauptartikel der Ausfuhr sind Produkte aus dem Thierreich: Wolle, Häute, Fleischextrakt. In Montevideo kamen 1867 1462 Schiffe an mit

507,520 Tonnen und 1868 1197 Schiffe mit 462,220. Erst nach Beendigung des Kriegs mit Paraguay und Aufhebung des brasilischen Einflusses kann das Land rascherer Entwicklung entgegensehen.

9) Paraguay ist das Land zwischen dem Fluß Paraguay und Paraná, zwischen 20° 58′ und 27° 30′ südl. Br. Nach officiellen Angaben umfaßt es einen Flächenraum von 16,576 geogr. Q.-M. Das faktisch zu Paraguay gehörige Land zwischen den beiden Flüssen mißt aber nur 3256 und mit Hinzunahme des streitigen Gran Chako am rechten Ufer des Paraguay erst 5943 geogr. Q.-M. Im Norden ist Grenze vollkommen zweifelhaft. Das Land, mäßig hoch gelegen und durchsetzt von einigen nicht bedeutenden Gebirgszügen, ist warm und trocken; unter seinem milden Klima erfreut es sich einer reichen, wenn auch freilich nicht tropisch üppigen Vegetation. Durch den Krieg von allen Zufuhren abgeschnitten, hat es doch Alles erzeugen können, was das Leben erfordert. Außer den Getreidearten findet man eine Reihe der festesten Hölzer (Lapache, Tatam 2c.), zahlreiche Droguen und Farbhölzer, dann vor Allen der in den Yerbates wachsende Yerbe Maté oder Paraguay-Thee, der besonders den argentinischen Gaucho ganz unentbehrlich ist. Auch die Thierwelt (Vierfüßler und Vögel) ist eine sehr mannigfaltige. — Bald nach der Entdeckung des La Plata segelten Spanier stromaufwärts. 1536 gründete Mendoza die Kolonie Assuncion. Die intelligenten Guarani nahmen rasch die gebotene Civilisation an. Bis 1620 gehörte das Land zu Peru, dann zu Rio de la Plata. Zuerst hatten Franciskaner, dann Jesuiten das Land kolonisirt und die Letzteren sich ziemlich unabhängig gemacht, bis sie 1768 vertrieben wurden. 1776 gründete man ein Vicekönigreich La Plata, das Paraguay umschloß; aber schon 1811 machte sich dieses von der spanischen Herrschaft los. Nach einem Konsulat (1813) wurde schon 1814 das Land einem Diktator, Francia, übergeben, der bald auf Lebenszeit gewählt bis 1840 absoluter Herrscher blieb. Er schloß das Land den Fremden ab, entwickelte aber die Hülfsquellen desselben und sorgte für Schulen und ein neues Gesetzbuch. Auf ein neues kurzes Konsulat wurde 1844 Lopez Präsident, der es bis 1862 blieb. Nach seinem Tode übernahm sein Sohn F. S. Lopez die Präsidentschaft. Der Vorwand eines Grenzstreites ließ 1865 Brasilien im Bündniß mit Uruguay und den Argrntinischen Republiken einen Krieg beginnen, der heute (1870) noch nicht beendet ist (s. Brasilien). Allerdings hat Lopez nach verzweifelter Gegenwehr eine Position nach der andern aufgeben müssen und ist, wenn die Berichte wahr sind, auf brasilisches Gebiet nach der Provinz Matto grosso geflohen, wo er unter den Indianern gute Aufnahme finden wird. Der brasilische Führer ist mit seinen Bundesgenossen siegreich abgezogen und hat in Assuncion eine provisorische Regierung zurückgelassen. Aber das letzte Wort ist damit in diesem Krieg noch nicht gesprochen. — Im Jahre 1857 (aus den letzten Jahren fehlen natürlich alle genaueren Daten) betrug die Gesammtbevölkerung in 25 Departements 1,337,439 Einwohner. Reines spanisches Blut gibt es jetzt nur noch sehr wenig in Paraguay, auch die spanische Sprache beschränkt sich auf die Städte und deren Nähe. Die Landessprache ist das in Süd-Amerika am weitesten verbreitete Guarani, das freilich mit spanischen Wörtern vielfach vermischt ist. Die reinen Indianer sind im N. häufiger, im S. gibt es sehr viele Mestizen und Mulatten. — Der Stand der Finanzen ist unbekannt. 1860 betrugen die Einnahmen etwa $3^1/_2$ Mill. Thaler, aus einem Einfuhrzoll von $10^0/_0$ und Monopolen besonders auf Paraguay-Thee und Bauhölzer fließend. Eine Staatsschuld kannte P. nicht, bis 1865 der National-Kongreß den Präsidenten ermächtigte, zur Führung des Krieges mit Brasilien eine Schuld von 5 Mill. Pfd. Sterl. zu kontrahiren. — Die Armee, ursprünglich auf

12,000 Mann beschränkt, hat im Krieg die größtmöglichen Verhältnisse angenommen, da namentlich in den letzten Jahren alle waffenfähigen Männer unter den Fahnen standen. Da seit 1865 die Häfen Paraguay's blokirt sind, ist von einem Handel nicht mehr die Rede. 1854 betrug die Einfuhr 595,823 und die Ausfuhr 777,861, 1860 schon 885,841 und 1,693,904 P. und es kamen 1858 208 Schiffe mit 10,126 und 1859 210 Schiffe mit 8445 Tonnen an. — Ein Volk, das Jahre lang gegen eine so gewaltige Uebermacht, wie Brasilien und seine Bundesgenossen, sich zu behaupten weiß, hat nicht nur in seinem Vaterlande, sondern vor Allem in sich selbst reiche Mittel und der Paraguite dürfte neben den Bewohnern von Chile, Bolivia und den Argentinischen Republiken die wichtigste Rolle in Süd-Amerika zu spielen berufen sein.

H. Thorbecke.

Türkei.

(Nachtrag zu Band X S. 590 fg. Vgl. die Nachträge zu Aegypten, Griechenland, Moldau und Wallachei.)

Die innere Lage der Türkei ist im Wesentlichen noch dieselbe und die Frage, ob die Regierung der Osmanen sich vermittelst eingreifender und immer eingreifenderer Reformen durchzuringen und ihre Herrschaft auf der illyrischen Halbinsel aufrecht zu erhalten im Stande sein werde, nicht nur noch nicht gelöst, sondern es scheint dieselbe ihrer Lösung überhaupt noch keineswegs nahe zu sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß es ihnen gelingen werde, hat inzwischen offenbar nicht zugenommen, wenn es auch vielleicht noch zu früh ist, über sie definitiv den Stab zu brechen. Die letzten Jahre waren ihnen im Ganzen und Großen nicht ungünstig und doch kann man eher ein allmäliges Abnehmen und Sinken ihrer physischen und psychischen Kräfte, und ebenso ein allmäliges Zurückweichen von der Peripherie ihres ehemaligen Reiches und ein Erstarken der dortigen mehr oder weniger von ihr unabhängigen neuen politischen Gestaltungen als ein Erstarken im Mittelpunkt, ein Wiederaufraffen der ihren Händen fast entfallenen Zügel und ein Wiedervorrücken nach der Peripherie hin beobachten.

Die beiden halbsouveränen Staaten, welche sich längst im Norden an der Donau gebildet hatten, sind auch in den letzten Jahren theils wirklich innerlich erstarkt, theils und soweit dies nicht der Fall war, haben sie wenigstens in ihrer Unabhängigkeit von jedem Einfluß der Pforte unläugbar Fortschritte gemacht. Serbien ist eigentlich nur ein kleines Land und könnte an sich der Pforte unmöglich gefährlich sein; aber der Stamm ist ein überaus kriegerischer und in seiner inneren Entwickelung wie in seiner Stellung nach Außen weiß er ein gewisses Maß zu halten, das mehr ein Zeichen von Kraft als von Schwäche ist. Unter dem Fürsten Michael hatte es in den letzten Jahren seine militärische Organisation mit dem äußersten Eifer ausgebildet und so, daß es in der That in der Lage schien, gegebenen Falls ein nicht gering zu achtendes Gewicht in die Wagschale legen zu können. Unglücklicher Weise für das Land fiel der verständige Fürst am 10. Juni 1868 unter Mörderhand. Die nächste Folge war eine gewisse Verwirrung, die einen Augenblick das Schlimmste ahnen ließ: halbcivilisirte Völker sind nur allzu geneigt, sich als Faktionen um einzelne Häupter zu schaaren und in blutigen Kämpfen gegenseitig zu schwächen. Die Serben zeigten aber in der erwähnten großen Prüfung einen besseren Instinkt. Sie schaarten sich schnell um den letzten Sprößling des Geschlechts der Obrenovic und die Scupschtina oder Nationalversammlung ernannte ihn einstimmig zum Nachfolger des Ermordeten.

Die europäische Diplomatie unterstützte ihr Bemühen und die Pforte bestätigte die Wahl. Aber der junge Fürst Milan ist noch ein Knabe und eine Regentschaft führt die Verwaltung. Wenn nicht alles trügt, hat die Pforte vorerst, aber eben nur vorerst und auf einige Zeit hin, von dieser Seite nichts zu fürchten.

Von Rumänien aus (s. oben S. 700) wurden im Sommer 1868 wiederholte Einfälle über die Donau in Bulgarien unternommen, um auch dieses zu insurgiren und ihm eine ähnliche Stellung wie Rumänien und Serbien zu verschaffen. Gelang es, so war die türkische Frage thatsächlich fast entschieden: Bulgarien bildet noch der letzte feste Hort der Osmanen in Europa; fällt es, so steht ihre Herrschaft in Europa völlig in der Luft und können sie sich nur noch auf Asien und ihre asiatischen Kräfte stützen. Vorerst mißlangen indeß die Umtriebe Rumäniens in Bulgarien gänzlich. Und dazu kam glücklicher Weise für die Pforte, daß Bratiano in seinem revolutionären Treiben auch die Magyaren in Siebenbürgen beunruhigte. Ungarn remonstrirte dagegen (Nov. 1868) in Berlin und Fürst Karl war genöthigt, Bratiano fallen zu lassen und das Verhältniß zwischen ihm und seinem Suzerain, dem Sultan, ist seitdem ein durchaus freundliches und befriedigendes.

Inzwischen hatte aber auch der dritte, ursprünglich aus ihrem Körper geschnittene Staat, Griechenland, ihr seit einigen Jahren ernsthafte Sorgen bereitet. Im Mai 1866 war nämlich eine Insurrektion auf Candia ausgebrochen, (s. oben S. 561) die dadurch für die Pforte gefährlich wurde, daß die Griechen sich der Insurgenten, die sich mit ihnen zu vereinigen begehrten, in jeder Weise, durch Freiwillige, Waffen, Munition und Geld annahmen, während die Regierung scheinbar neutral blieb. Unmittelbar nachdem Bratiano zu ihrer großen Genugthuung in Rumänien gestürzt worden war, geschah es, daß die Pforte den Muth faßte, direkt gegen Griechenland vorzugehen, zu diesem Ende in Athen ein Ultimatum überreichte und die griechischen Schiffe, welche die Verbindung mit Candia unterhielten, als Corsaren bis in die griechischen Häfen verfolgte. Griechenland hatte nur die Wahl, entweder entschieden nachzugeben oder aber einen Verzweiflungskampf zu wagen, dem es momentan weder zur See noch zu Lande gewachsen war. Rußland und Preußen halfen ihm aus der Verlegenheit: eine europäische Konferenz trat in Paris zusammen und bemühte sich die Differenz zu schlichten und Griechenland eine Brücke zu schlagen, was ihr auch (Jan. und Febr. 1869) gelang. Sobald inzwischen die Unterstützung aus Hellas abgeschnitten war, konnte sich die Insurrektion nicht länger mehr halten und die Insel kehrte denn auch sofort unter die türkische Botmäßigkeit zurück.

Aber die Pforte sollte noch keine Ruhe haben. Auch der vierte ihrer Vasallen bereitet ihr schwere Sorgen. Ismael Pascha von Aegypten spielte in den letzten Jahren in fast auffallender Weise den Getreuen gegenüber dem Sultan und erreichte es hauptsächlich dadurch, daß dieser sich dazu herbeiließ, ihm gegen ein erhebliche Vermehrung des Tributs den Titel Khedive zu verleihen und zu Gunsten der persönlichen Nachkommen Ismaels die Nachfolge in Aegypten abzuändern. In neuester Zeit glaubt aber die Pforte Ursache zu haben, die Treue des Vicekönigs als bloßen Schein anzusehen, unter dem sich entschiedene Pläne auf Losreißung verbärgen. Im Frühjahr 1869 unternahm Ismael mit auffallender Ostentation eine Reise nach Europa, wo er nach einander die Höfe von Athen, Florenz, Wien, Berlin, Paris und London besuchte, um die betreffenden Souveräne zu der feierlichen Eröffnung des Suezkanals einzuladen und, wie man wissen wollte, über ihre Dispositionen bezüglich Aegyptens überhaupt zu sondiren. Er

wurde überall nicht zwar als unabhängiger Souverän, aber doch überall mit ganz besonderer Auszeichnung empfangen. Die Pforte nahm auch daran Anstoß und scheint sogar dagegen protestirt zu haben, daß der Khedive zu jener Feierlichkeit einzuladen sich erlaube, was nur dem Sultan als dem Süzerain zustehe. Die türkischen Blätter drohten officiös schon mit der Absetzung des Vicekönigs, die dem Sultan allein zustehe. Mustapha Fazyl Pascha, der Halbbruder Ismael's und derjenige, der durch die Veränderung der Erbfolge in Aegypten seines Erbrechtes beraubt und von seinem Halbbruder auch aus dem Lande getrieben worden war, der ihn daher glühend haßt, wurde Anfangs Juli dieses Jahres plötzlich zum Pfortenminister ohne Portefeuille ernannt und von Homburg, wo er sich eben aufhielt, telegraphisch nach Konstantinopel beschieden. Die europäische Diplomatie ist in diesem Augenblick bemüht, die Differenzen auszugleichen und in Konstantinopel mäßigend einzuwirken.

Das Verhältniß zu Aegypten ist nicht ohne ernste Gefahr für die Türkei. Für den Fall, daß deren jetziger Bestand von anderer Seite in Frage gestellt werden sollte, würde ohne Zweifel auch der Vicekönig daran denken, sich zum voraus seinen Theil an der Erbschaft zu sichern und nicht bloß die volle erbliche Unabhängigkeit, sondern wohl auch einen guten Theil weiteren türkischen Gebiets zu erwerben, namentlich Syrien und was damit allenfalls zu verbinden wäre. Der Besitz Syriens würde Aegypten in der orientalischen Welt eine ganz andere Stellung als bisher sichern; die Tendenz nach dieser Seite, obgleich sie in den letzten Jahren ganz bei Seite gelegt schien, ist eine historische nnd für die Beherrscher Aegyptens eine von selbst gegebene. Aber daß es von sich aus und von dieser Seite her die orientalische Frage in Angriff zu nehmen beabsichtige, ist doch unwahrscheinlich und zunächst dürfte es den Bemühungen der Diplomatie wohl gelingen, die Differenz wieder auszugleichen. Inzwischen ist der Eintritt Mustapha Fazyl's in die Pfortenregierung, wenn er sich darin zu halten vermag, was nach dem Tode seines alten Gegner Fuad Pascha allerdings nicht unmöglich ist, schon an sich ein Ereigniß für die inneren Zustände der Türkei, da Fazyl für das Haupt der türkischen Reformer gilt, die viel weiter zu gehen beabsichtigen, als Aali und Fuad es bisher gewagt haben. Der Sultan selber scheint auch persönlich dazu entschieden geneigt zu sein. In seinen politischen Anschauungen ist in den letzten Jahren offenbar eine große Wandlung eingetreten. Wie alle türkischen Herrscher im Harem erzogen oder vielmehr ohne Erziehung aufgewachsen, lernte er erst allmälig und an der Hand der Erfahrung seine eigene Stellung nach Innen und Außen kennen und die Kräfte richtiger abzuschätzen, mit denen und gegen die er rechnen muß. Wie es scheint, mußte er in sich den Kampf zwischen dem alten und neuen System türkischer Politik noch einmal durchkämpfen, bis schließlich das letztere definitiv in ihm die Oberhand gewann. Seine Reise nach den Hauptsitzen europäischer Kultur im Jahr 1867, an sich schon ein Ereigniß für einen osmanischen Herrscher und allen Traditionen widersprechend, scheint den Ausschlag gegeben zu haben. Offenbar hat er mit verständigen Augen gesehen und kam mit ganz anderen Anschauungen nach Konstantinopel zurück als er es verlassen hatte. Wie er selbst sagte, müssen die Osmanen binnen wenigen Jahren ganz ungeheure Fortschritte machen, wenn sie sich in Europa halten sollen. Der Pariser Vertrag von 1856 hat die Pforte formell in das europäische Koncert aufgenommen; Sultan Abdul Azid scheint entschlossen, sie aus einem orientalischen wirklich in einen europäischen Staat umzuwandeln, wenn das überhaupt möglich ist, was freilich eben die Frage ist, die noch ungelöst gelöst werden muß. Schon

im folgenden Jahre (1868) hob er den bisherigen Staatsrath, der sich lediglich aus den als unbrauchbar entsetzten türkischen Würdenträgern rekrutirte und daher nur ein Hemmschuh für Reformen, wohl aber ein unerschöpfliches Feld für Intriguen aller Art war, auf und rekonstituirte ihn ganz neu, indem er den Zutritt zu demselben allen seinen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses öffnete und ihn zugleich in zwei Sektionen, für die oberste Verwaltung und für die oberste Justizpflege, abtheilte. Am 10. Mai 1868 eröffnete er denselben sogar mit einer Art Thronrede, die er ohne Beihülfe Aali's oder Fuads selber verfaßt hatte und die jedenfalls ein höchst merkwürdiges Aktenstück ist, das den ungehern Fortschritt der Ideen, zu dem die Osmanen sich gezwungen sehen, kennzeichnet. Sie ist von allen religiösen Vorurtheilen durchaus frei und erwähnt des Islams oder des Korans auch nicht mit einem Worte.

Hierin aber liegt offenbar der eigentliche Schlüssel für die Frage einer Regeneration der Türkei. Das ganze alte Staatswesen der Osmanen beruht auf der Einheit der religiösen und der politischen Principien und der Koran war die einzige und absolute Quelle und Richtschnur nicht nur für die Religion, sondern auch für den Staat derselben. Hierin aber liegt ein Gegensatz zu allen Anschauungen und Bestrebungen ihrer christlichen Unterthanen, der geradezu unversöhnlich ist und zu dem jede Brücke fehlt. Die Pforte befindet sich daher merkwürdiger Weise in derselben Lage wie alle anderen europäischen Staaten und kämpft mit derselben Schwierigkeit wie diese, nur daß dieselbe dort noch viel größer ist als hier. Religiöse und politische Interessen müssen aus einander gehalten und damit ein Boden geschaffen werden, auf dem sich Osmanen und Rajahs zusammen finden können, um gemeinsam an der Lösung gemeinsamer Interessen und Aufgaben zu arbeiten. Schon für die christlichen Stämme der Türkei wird das schwer halten. Aber die Entwickelung der christlichen Nationen Europas zeigt, daß es jedenfalls nicht unmöglich ist und wenn auch die bisherigen geistlich-politischen Führer der Rajahs nur sehr ungern auf das neue Princip, das sie eines großen Theils ihres Einflusses allmälig entkleiden muß, eingehen werden, so haben doch die letzteren selber ein großes und nahe liegendes Interesse, sich nicht allzusehr gegen das Betreten der einzigen Bahn zu sperren, auf der sie zu besseren Zuständen gelangen können, ohne alle ihre Hoffnungen auf die immerhin sehr zweifelhafte Karte gewaltsamer Losreißung zu setzen. Ob aber eben dasselbe auch den Osmanen möglich sein wird, deren bisherige Anschauungen durch den Kontakt mit Europa allerdings erschüttert sind, wo indeß für neue Gestaltungen von innen heraus im Grunde noch nichts geschehen ist und noch alles zu thun übrig bleibt, da bloß eine äußerliche Kopie europäischer Institutionen selbstverständlich nicht ausreicht? Hierin dürfte die eigentliche Frage über Sein oder Nichtsein des Osmanischen Reichs in Europa liegen und so sehr man auch wünschen mag, daß die Osmanen dieselbe lösen, so begreiflich ist es doch, wenn gerade diejenigen, welche die türkischen Zustände aus eigener langjähriger Erfahrung kennen, entschieden geneigt sind, die Frage negativ beantworten.

H. Schultheß

Zollverein.

Zollvereinigungen überhaupt. Die Theorie des Staatsrechts unterscheidet mit Rücksicht auf die Gegenstände der Wirksamkeit des Staates zwischen wesentlichen und unwesentlichen oder zufälligen Hoheitsrechten des Staates. Das Finanzhoheitsrecht gehört in die erstere Klasse. Aber von einem besonderen Zollhoheitsrechte, als einem essentiellen Regal, zu reden ist um deswillen verkehrt,

weil es nur eine, allerdings zeitlich und räumlich sehr weit verbreitete, Zufälligkeit, ja nach dem Urtheile einer an Ansehen fort und fort wachsenden politischen Schule eine Anomalie ist, daß die materiellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke theilweise durch Erhebung von Grenzzöllen beschafft werden.

Wo indeß, wie in allen modernen Kulturstaaten, diese Zufälligkeit zur Regel geworden, ist zwischen je zwei oder mehreren benachbarten, im Uebrigen mehr oder weniger von einander unabhängigen Staaten eine gemeinschaftliche Ausübung jenes Zollhoheitsrechtes in verschiedenen Formen denkbar. Thatsächlich sind in der neueren Zeit derartige Vereinigungen theils nur in Aussicht genommen, theils wirklich vollzogen worden.

Nach dem Vorgange G. Fischer's [1]) wird man zunächst zwischen der Bundeszollgemeinschaft und dem Zollverbande zu unterscheiden, und als die zwei Hauptformen des letzteren den Zollverein und den Zollanschluß zu betrachten haben. Bei der Bundeszollgemeinschaft, wie sie seit 1789 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit 1849 in der Schweiz und seit 1867 im Norddeutschen Bunde besteht, begeben sich die einzelnen Bundesstaaten ihres Zollhoheitsrechtes zu Gunsten der Bundescentralgewalt. Die Bundeszollgemeinschaft gestaltet das Bundesterritorium zu einem einheitlichen Zollgebiet mit gemeinschaftlicher Außenzollgrenze und im Wesentlichen freien inneren Verkehr; die Zollgesetzgebung liegt in den Händen der gesetzgebenden Bundesgewalten, die Zollverwaltung in denen der Bundesregierung; die Zollrevenüen fließen in die Bundeskasse und werden zu Bundesstaatszwecken verwendet; jene Kasse bestreitet auch die Zollverwaltungskosten, sei es, daß sie dieselben sich bei der Einzahlung der Revenüen abrechnen läßt, sei es endlich, daß die ganze Zollverwaltung in solchem Maße centralisirt ist, daß die Bundesstaaten als solche nicht einmal mehr als Verwaltungsdistrikte in Betracht kommen.

Tit. VI. der Verfassung des norddeutschen Bundes enthält vollkommen genau

---

[1]) Vrgl. Hildebrand's Jahrbücher für Volkswirthschaft und Statistik. Bd. II S. 317 ff., S. 397 ff., Bd. VII S. 225 ff., Bd. VIII S. 252 ff. »Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.« Der, ohnlängst verstorbene Verfasser hat das unbestreitbare Verdienst. in der hier citirten Artikelfolge nicht nur äußerst werthvolle Beiträge zur Geschichte des deutschen Zollvereins geliefert, sondern auch zum ersten Male die verschiedenen Grundlagen festgestellt zu haben, auf denen mehr oder minder innige Zollgemeinschaften (nicht etwa denkbar, aber) in Wirklichkeit in der Geschichte vorgekommen sind. Polemische Ausfälle, an denen es in diesen Aufsätzen nicht fehlt. richten sich zum Theil gegen solche Schriften. welche die Verschiedenartigkeit jener Grundlagen, z. B. bei Reformvorschlägen für den deutschen Zollverein, wo es sich eben de lege ferenda handelte, nicht berücksichtigt haben, theils auch und mit besonderer Heftigkeit gegen in Einzelnheiten nicht völlig korrekte Darstellungen der Geschichte des deutschen Zollvereins. mit welcher der Verf. sich viele Jahre lang eingehend zu beschäftigen besonders bequeme und günstige Gelegenheit hatte. Nach beiden Richtungen hin hat auch der Verfasser dieser Zeilen unter den gewichtigen Streichen des verstorbenen Herrn Prof. Fischer zu leiden gehabt. Die Schrift, gegen welche diese heftigen Angriffe gerichtet sind, erschien unter dem Ttiel: »Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins« (Leipzig, Georg Wigand 1863.) als Gelegenheitsschrift mitten im Kampfe um den deutsch-französischen Handelsvertrag. Herrn Fischers Angriffe richten sich lediglich gegen den ersten Abschnitt (»die äußere Geschichte des Zollvereins bis zur gegenwärtigen Krisis"), in welchem allerdings der Mangel an genügenden Hülfsmitteln und die Hast der Arbeit einige Verstöße gegen die damals noch sehr wenig aufgehellte historische Wahrheit verschuldet haben, der aber keineswegs den wesentlichsten Theil der Schrift bildete. Der Verf. dieser Zeilen glaubt das Andenken an den Verstorbenen nicht besser ehren zu können, als indem er, jede Gereiztheit über die ungerechtfertigte Härte des Tadels unterdrückend, in der nachfolgenden Darstellung, wo sich Gelegenheit bietet, den von Fischer geebneten Bahnen folgt und auf den unschwer zu erbringenden Nachweis, daß der letztere bei seiner Polemik bisweilen weit über das Ziel hinausgeschossen, verzichtet.

diejenigen Grundzüge, welche für jede Bundeszollgemeinschaft im Wesentlichen maßgebend sein müssen. Daß der Art. 34 einige Theile des Bundesgebietes von der allgemeinen Zollgrenze ausschließt, alterirt den Charakter jener Verbindung als einer Bundeszollgemeinschaft nicht. Die ausgeschlossenen Gebietstheile werden ausdrücklich als Freihäfen bezeichnet, wie sie ja auch in dem Zollsystem eines Einzelstaates vorkommen können.

Es wird sich im späteren Verlaufe dieser Darstellung Gelegenheit finden, auf die Organisation des Zollwesens des norddeutschen Bundes zurückzukommen.

Das Wesen des Zollverbandes besteht darin, daß derselbe sich darstellt als eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vereinigung mehrerer souveräner Staaten zur Herstellung der wenigstens als Regel geltenden Verkehrsfreiheit zwischen ihnen durch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem und zur verhältnißmäßigen Theilung der aus demselben erwachsenden Einnahmen[2]).

Der Zollverband kann als Zollverein oder als Zollanschluß-Verhältniß auftreten.

Unter „Zollverein“ wird man diejenige Art eines Zollverbandes zu verstehen haben, bei welcher zu Aenderungen der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung im weitesten Sinne die ausdrückliche Einwilligung jedes Vereinsstaates erforderlich ist und demselben die selbständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes, der vereinbarten Gesetzgebung gemäß, zusteht[3]).

Dagegen ist ein Zollanschluß-Verhältniß vorhanden, wenn ein Staat für sein ganzes Gebiet oder für einen Theil desselben das Zollsystem eines anderen Staates in der Weise angenommen hat, daß er auf die selbständige Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und auf die selbständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes in größerer oder geringerer Ausdehnung verzichtet[4]).

Während also die Genossen einer Bundeszollgemeinschaft auf die Zollhoheit und auf das Verfügungsrecht über den in ihrem Gebiete zur Erhebung kommenden Theil der Zollrevenüen gänzlich zu Gunsten der Gesammtheit Verzicht leisten, fordert der Zollverein nur eine Beschränkung der Zollhoheit und eine auf gewissen, vereinbarten Normen beruhende Revenüeneintheilung, erheischt der Zollanschluß andererseits das Opfer der ganzen Zollhoheit, nicht aber zugleich, wie die Bundeszollgemeinschaft, den Verzicht auf einen Separat-Antheil an den Zollrevenüen.

Zollvereine sind eine Erscheinung des neunzehnten Jahrhunderts, und bis jetzt nur unter deutschen Staaten zu Stande gekommen. Beispiele einer solchen Vereinigung sind: der bayerisch-württembergische Zollverein vom 18. Januar 1828; der preußisch-hessische Verein vom 14. Februar 1828; der Steuerverein zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe (1. Mai 1834, 7. Mai 1836, 11. November 1837); der große deutsche Zoll- und Handelsverein und endlich der jetzige auf den Verträgen vom 8. Juli 1867 beruhende Zollverein zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, der aber allerdings, wie weiter unten gezeigt werden soll, nur als modificirte Form eines Zollvereins aufzufassen ist.

Ein Zollanschluß-Verhältniß ward durch den Vertrag vom 25. Oktober 1819 zwischen Schwarzburg-Sondershausen, am 4. Juni 1822 zwischen Schwarzburg-Rudolstadt, am 27. Juni 1823 zwischen Sachsen-Weimar u. s. w. einer-

---

[2]) G. Fischer, a. a. O. VII 303.
[3]) Derselbe a. a. O. VIII 316.
[4]) Derselbe a. a. O. VIII 332.

seits und Preußen andererseits, am 28. Juli 1824 zwischen den Fürstenthümern Hohenzollern und Württemberg begründet. Daß und inwiefern die Zollanschlüsse ein sehr wichtiges Moment in der Entwickelungsgeschichte des deutschen Zollvereins bilden, wird aus der weiter unten folgenden Darstellung zur Genüge erhellen.

Der deutsche Zollverein. Das wichtigste Beispiel eines Zollvereins ist das des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins, jener Vereinigung, welche lange Zeit den einzigen Ausdruck des nationalen Bedürfnisses des deutschen Volkes gebildet und dem in unseren Tagen sich entwickelnden deutschen Staatswesen trefflich vorgearbeitet hat.

Es ist die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung, die Entstehung dieses Vereins und seine Entwickelung bis zu seiner in das Jahr 1867 fallenden totalen Umgestaltung, seine Organisation, seine Handelspolitik, seinen Einfluß auf das deutsche Wirthschaftsleben, endlich seine finanziellen Erfolge zu schildern; sodann aber in kurzen Zügen die Hauptmomente der Umwandlung des Zollvereins in eine Bundeszollgemeinschaft, und des Anschlusses der süddeutschen Staaten an dieselbe, sowie die bisherigen Leistungen dieses neu organisirten Gemeinwesens vorzuführen.

I. Aeußere Entwickelung bis zum Jahre 1866. Es gibt vielleicht in der ganzen Geschichte kein Beispiel von politischer Konsequenz, Voraussicht und Geduld, welches dem an die Seite gesetzt werden könnte, dem wir in der Geschichte des deutschen Zollvereins auf Seiten der Begründer desselben begegnen. Jene Kämpfe und Mühen, auf die sich das berühmte und oft citirte Dichterwort: „Tanta molee erat etc.“ bezieht, reichen entfernt nicht heran an die unsäglichen Beschwerden, welche es gekostet hat, die Trümmer des römischen Reiches deutscher Nation, zumal, nachdem sie zum Theil unter den Händen eines fremden Eroberers und nach seiner Laune und Willkühr zu formell selbständigen quasistaatlichen Gebilden umgeformt oder künstlich vereinigt worden waren, zu einem einheitlichen und unzerreißbaren Wirthschaftsgebiete zusammenzufassen, und durch diese Form das Zusammengehörigkeitsgefühl des deutschen Volkes wieder lebendig zu machen, lebendig zu erhalten bis zu der Zeit, wo es einen verständlicheren Ausdruck dringend forderte.

Das deutsche Reich war das wirthschaftsfeindlichste Staatengebilde, welches man sich denken kann. Zerklüftet und zerrissen in eine zahllose Menge weltlicher und geistlicher Territorien, deren jedes ein besonderes Rechts- und Verwaltungsgebiet darzustellen, überhaupt von der mehr und mehr absterbenden Reichsgewalt sich zu emancipiren trachtete, ohne doch die Macht zum Schutze des Rechtes und der Sicherheit der Unterthanen zu besitzen, insbesondere da, wo die Karte am buntesten war, ausgebeutet und ausgesogen durch, ihres Besitzes unsichere, Territorialherren; ungeschützt gegen äußere Feinde, bot das Reichsgebiet einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung nach keiner Richtung hin Raum. Die Arbeit in die Fesseln des Lehenswesens, einer verkommenen Zunft- und Monopolwirthschaft geschmiedet, der Verkehr gehemmt durch zahllose Mauth- und Accise-Schranken, der Kredit durch die ärgste Rechtsunsicherheit untergraben, das Münzwesen buntscheckiger, als die Landkarte, und von plusmacherischen Territorialherren gänzlich korrumpirt — man muß sich wundern, daß unter solchen Bedingungen dem deutschen Volk die Kraft zu einem endlichen potitischen, nationalen und wirthschaftlichen Wiederaufschwung nicht gänzlich abhanden kam [5]).

[5]) von Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. Leipzig. F. A. Brockhaus, 1869. Abschn. II und III passim.

Besonders die Zustände des Verkehrswesens interessiren uns an dieser Stelle. Das deutsche Reich hatte keine Zollgrenzen gegen das Ausland; aber an den Grenzen und im Inneren der einzelnen Territorien wurden unzählige Land- und Wasserzölle nach sehr verschiedenartigen, oft nur auf dem Herkommen beruhenden Tarifen erhoben. So zweifelhaft auch in den meisten Fällen die Rechtsbasis solcher Abgabenerhebung war — die vielfach um Hülfe angerufene Reichsgewalt vermochte nichts dagegen auszurichten. Zu den Grenzzöllen gesellten sich noch vielfache andere Hemmungen des Verkehrs zwischen den verschiedenen Territorien und im Innern derselben, theils in der Form der Aus- und Einfuhrverbote, der Accisen, der Stapel- und Umschlagsrechte, theils in der Form hoher Auflagen auf Käufe und Verkäufe, starker Abgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsanstalten, umfänglicher Monopole der Regierungen und begünstigter Privaten.

War so der innere Verkehr im deutschen Reiche aufs Aeußerste gehemmt, so wurde andererseits auch die legale Ausfuhr in die Nachbarstaaten vielfach durch deren im 18. Jahrhunderte immer schroffer sich entwickelnde Prohibitiv- und Mauthsysteme beinahe unmöglich gemacht.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches gestalteten sich diese Verhältnisse insofern günstiger, als nun das reichsgesetzliche Verbot der Verlegung der Zolllinien in Wegfall kam und viele innere Zölle in Grenzzölle umgewandelt werden konnten, was auch in einigen, namentlich süddeutschen, Staaten geschah. Dagegen schlossen sich eben diese Staaten — besonders die Rheinbundsstaaten — theils weil sie, was ihnen an Binnenzöllen entging, durch Grenzzölle wieder erlangen zu müssen glaubten, theils befangen in dem Irthume, daß die erlangte Vollsouveränetät auch in der äußeren Abschließung ihren Ausdruck gewinnen müsse, mehr und mehr von einander ab.

Auch nach dem Sturze Napoleons und der Beseitigung des für die Entwickelung des deutschen Wirthschaftslebens so mannigfach verhängnißvollen Kontinentalsystems [6]) führte zwar die Rückkehr des Friedens zu einem frischeren Aufschwung in manchen Zweigen der Produktion und des Verkehrs; aber von den Hemmungen des letzteren wurden doch nur wenige durch eine etwas rationellere Gesetzgebung in den nun völlig souveränen und der Zahl nach stark reducirten deutschen Staatsterritorien einigermaßen gemildert. Und noch immer waren die Verkehrsverhältnisse so verwickelt, daß das ihnen geltende Witzwort des Franzosen de Pradt, in Deutschland sei es dahin gekommen, daß dessen Bewohner nur noch durch Gitter mit einander verkehren könnten, für völlig zutreffend gehalten werden muß.

Hatten jedoch schon die Verminderung der selbständigen Zollgebiete, und die in einigen derselben eingeführten gesetzlichen Reformen gezeigt, daß der Druck, welcher auf dem Wirthschaftsleben des deutschen Volkes lastete, nicht einem unvermeidlichen Verhängniß gleich zu achten sei, so wuchs mit dem seit den Freiheitskriegen erstarkenden Einheitsbewußtsein des deutschen Volkes ebenso die Empfindung jenes Druckes, wie das Bestreben, ihn abzuschütteln. Zum ersten Male hörte man die Forderung nach völliger innerer Verkehrsfreiheit und Handelseinigung sämmtlicher deutscher Staaten aussprechen und diskutiren — eine Forderung, die nun nicht mehr von der Tagesordnung öffentlicher Diskussionen verschwinden sollte bis ihr vollständig Genüge geschehen.

Freilich — man wußte zunächst nur, **was** man wollte, nicht aber, **wie** das Erstrebte ins Leben einzuführen sei, und von den unsäglichen Schwierigkeiten,

[6]) Ueber die verderblichen Wirkungen dieses Systems vrgl. v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 78 ff.

welche sich der ersehnten deutschen Handelseinigung entgegenstellen würden, hatten wohl nur wenige Eingeweihte beim Beginne jener Bewegung eine annähernd richtige Vorstellung. Die Schwierigkeiten lagen in der Eifersucht der neuen Souveraine auf ihre Souverainetät, in dem Umstande, daß die lange Kriegszeit die Staatskassen stark erschöpft hatte und die Neigung zu Experimenten, welche die Staatseinnahmen sehr nahe berühren mußten, natürlich eben jetzt gering war; in dem tief eingewurzelten Partikularismus der Massen; endlich in der Stellung der beiden deutschen Großmächte zu einander und zu den übrigen deutschen Staaten. Diesen Schwierigkeiten ist es zu danken, daß, obwohl bei mehreren der Vorarbeiten für die deutsche Bundesverfassung die Absicht, die Rechte der Bundesgewalt in Hinsicht der Zoll- und Handelsangelegenheiten sehr weit auszudehnen, deutlich erkennbar ist, aus allen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand nichts gerettet werden konnte als der berüchtigte Artikel XIX der Bundesakte mit seiner dürftigen Verheißung, daß die Bundesglieder bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie über die Schiffahrt in Berathung treten würden. Die hier verheißenen, und zuvörderst auf den im Spätherbst 1819 beginnenden Wiener Ministerkonferenzen gepflogenen Berathungen würden ohne Zweifel zu keinem nennenswerthen Ergebnisse geführt haben, auch wenn der größte reindeutsche Bundesstaat, Preußen, sich der Behandlung des Handels- und Verkehrswesens als Bundessache nicht so, wie in seinem und ganz Deutschlands Interesse geschehen, widersetzt hätte.

In dem allmälig, Dank einer kräftigen und klugen Politik, im Kampfe mit äußeren und inneren Feinden, im Kampfe mit der Reichsgewalt zu einem mächtigen Staatswesen emporgewachsenen Preußen ward nämlich das Bedürfniß nach Herstellung innerer Verkehrsfreiheit nicht minder dringend, ja vielleicht dringender selbst empfunden, als in den politisch zerstückelten Gebieten Mittel- und Südwest-Deutschlands. Denn dort hemmte die Vielfältigkeit der inneren Verkehrsschranken auch die im Uebrigen dort mögliche politische Machtentfaltung. Was in einem Komplex vieler Kleinstaaten allenfalls als nothwendige Folge der staatlichen Zersplitterung betrachtet und als bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich erduldet werden mochte, war im Innern eines Großstaates geradezu unerträglich. Und doch waren in diesem Großstaate nicht nur die Provinzen durch künstliche Verkehrsschranken von einander geschieden; selbst die Städte schlossen sich durch Oktroilinien und andere Verkehrserschwerungen gegen einander und gegen das umliegende flache Land engherzig ab. Auch Preußen hatte ja keine einheitliche Außenzollgrenze. Aller Handel war in die Städte gewiesen und nur mit Begleitscheinen der Acciseämter konnte selbst der Verkehr von Stadt zu Stadt betrieben werden [7]). Natürlich mußten diese tausendfältigen Beschränkungen in gleicher Weise den wirthschaftlichen Aufschwung, der diesem Lande nach den Bedrängnissen langjähriger Kriege so nöthig war, und die politische Kraftentfaltung hemmen, die der junge Großstaat, nachdem er sich und ganz Deutschland von der Fremdherrschaft befreit hatte, nun auch weiter bewähren wollte. Jene Beschränkungen mußten beseitigt werden. Der Staat Preußen konnte nicht auf die vagen Verheißungen des Art. XIX der Bundesakte warten, und, wenn diese zur Wahrheit werden sollten, war vielleicht eine vorgängige Schaffung geregelter Verkehrsverhältnisse in dem zweitgrößten der Bundesstaaten sogar eine sehr ersprießliche Vorarbeit.

---

7) Vrgl. die Schrift von Ludwig Karl Aegidi: »Aus der Vorzeit des Zollvereins« (Hamburg 1865. Boyer und Geisler), welche überhaupt bei der nachfolgenden Darstellung vielfach benutzt ist. — Vrgl. auch v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 91 ff.

Diese Vorarbeit einzuleiten wurde einem aus 24 Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Ausschusse aufgegeben, dessen Verhandlungen Wilhelm von Humboldt leitete, und welchem Männer wie Graf Bülow, Karl Georg Maaßen, Peter Christoph Wilhelm Beuth und Gottlob Johann Christian Kunth ihre bewährten Kräfte widmeten. Aus den Berathungen dieses Ausschusses ging das Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates" hervor [8]). Dieses Gesetz schuf ein neues Zoll- und Steuer-System, zunächst allerdings nur für den preußischen Staat. Es ist aber, wie demnächst erhellen wird, als der eigentliche Ausgangspunkt des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu betrachten. Es sicherte dem Staate Preußen in seiner tiefen Bedürftigkeit reiche, stets anwachsende Einnahmen, hervorgehend vornehmlich aus Eingangsabgaben von ausländischen, zum inneren Verbrauch bestimmten Erzeugnissen, die nicht zu dem unentbehrlichsten Konsum der unbemittelten Klassen gehörten. Es beseitigte alle Binnenzölle und verlegte die Zolllinien an die Landesgrenze; es vereinigte Stadt und Land, Provinzen und Provinzen. Der Verkehr im Innern ward frei und jedes Gewerbe konnte fernerhin ebensowohl in Flecken und Dörfern, als in Städten betrieben werden. „Bis dahin bildeten die verschiedenen Landestheile im Westen und Osten, die altererbten, die wiedergewonnenen, die neuerworbenen, eine Herrschaft: sie wurden durch das Gesetz von 1818 eine Lebensgemeinschaft; der Name Preußen bedeutete fortan ein großes Wirthschaftsgebiet, und Millionen Deutsche, befreit von all' den verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben, welche sie bisher von einander getrennt, besiegelten ihre ideale Zusammengehörigkeit in ungehindertem Verkehr durch die Gemeinsamkeit aller Lebensinteressen" (Aegidi).

Das Gesetz war für die Entwickelung des preußischen Staatswesens also von der größten Bedeutung; es rief in dem ganzen außerpreußischen Deutschland gewaltige Aufregung hervor. Aber es zog auch die Blicke anderer europäischer Staaten auf sich. Konnte doch der berühmte Staatsmann William Huskisson in seiner für die Geschichte des Freihandels bemerkenswerthen Parlamentsrede vom 7. Mai 1827 nicht umhin, den dringenden Wunsch auszusprechen, es möge bald die Zeit kommen, wo die Engländer im Stande sein würden, sich eines gleichen Tarifs zu rühmen, wie der durch das Gesetz von 1818 in Preußen eingeführte sei!

In jener Blüthezeit des Merkantil- und Prohibitiv-Systems ward in dem preußischen Gesetze erklärt, daß alle Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des preußischen Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus dem preußischen Staate ausgeführt werden könnten; daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit anderen Staaten zur Grundlage dienen solle; daß Erleichterungen, welche preußischen Unterthanen in anderen Ländern zugestanden würden, erwidert, dagegen aber freilich auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich litte, durch angemessene Maßregeln vergolten werden sollten. Als Regel sollte bei der Einfuhr fremder Waaren ein Gewichtszoll von $^1/_2$ Rthlr. für den Centner und außerdem eine Verbrauchssteuer beim Verbleiben der Waaren im Inlande für Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes bis zu zehn vom Hundert des Durchschnittspreises erhoben werden. Also ein Gesetz, welches zum ersten Male alle Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote beseitigte, und die ausländische Einfuhr zwar mit Zöllen, aber mit bis dahin unerhört

[8]) Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes wird ausführlich erzählt bei v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff.

niedrigen Zöllen, belegte. Die Verkündigung solcher Grundsätze mußte in Europa allgemeines Staunen hervorrufen. Und die unerwartet günstigen Erfolge des neuen Systems [9]) mahnten hie und da auch wirksam zur Nacheiferung.

Das Gesetz von 1818 machte den Staat Preußen zu einem einheitlichen Wirthschaftsgebiete. Aber dieser Staat war von Haus aus hierauf schlecht angelegt. Nur mit dem einen Theile eine kompakte Ländermasse bildend, war er auch hier, noch mehr aber in den neuen westlichen Territorien, vielfach von Sprengstücken anderer deutscher Staaten und Stäätlein durchsetzt. Zwischen die beiden großen Hälften des preußischen Staates war deutsches Ausland eingekeilt, und von preußischem Gebiete gänzlich umschlossen lagen fremde Enklaven. Das neue Zollsystem mußte die deutschen Grenzstaaten wie Ausland, die fremden Enklaven aber wie preußisches Inland behandeln. Man kann denken, wie diese durch die Pflicht der Selbsterhaltung auf Seiten Preußens gebotene Härte auf die deutschen Nachbarn wirkte. Die Nachbarstaaten sahen sich durch eine, wie immer niedrige, Zollschranke in dem Verkehr mit Preußen, und, wo preußisches Gebiet zwischen ihnen und dem Auslande lag, auch in dem Verkehr mit dem Auslande beeinträchtigt, nicht stärker zwar als früher, aber systematischer, augenfälliger, verletzender. Und die Landesherren der in Preußen enklavirten Theile sahen sich in ihrer Souveränetät geschädigt, da die preußische Zollgrenze auch ihre Gebietstheile mit umschloß, ihre Landeskinder also, was sie vom Auslande, ja vom Mutterlande gar, kauften, nur um einen durch den preußischen Zoll erhöhten Preis kaufen konnten, also in die preußische Staatskasse indirekte Steuern zahlen mußten.

Ein Schrei des Entsetzens ertönte aus allen mittel- und kleindeutschen Kabinetten und Kanzleien ob der preußischen Vergewaltigung. Erst nahm man an, es sei Preußen nicht Ernst mit seiner Maßregel; dann, als sie vollzogen wurde, beschuldigte man Preußen des Bundesbruches. Aber man war nicht baar aller Hoffnung, daß es gelingen werde, diesen Gewaltstreich doch noch zu pariren. In jene Zeit fallen die ersten Anfänge einer öffentlichen Agitation für wirthschaftliche Reformen in Deutschland. Dem Tübinger Professor, Friedrich List, gebührt das Verdienst, diese Neuerung eingeleitet zu haben. Er gründete einen Verein von Kaufleuten und Industriellen mit der Tendenz, ganz Deutschland zu einem einheitlichen Handels- und Verkehrsgebiete zu gestalten. Um ihn schaarte sich Alles, was in dem preußischen Vorgehen entweder eine Vereitelung dieses Zieles, oder eine Beeinträchtigung des guten Rechtes erblickte. Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, sonst aller öffentlichen wie geheimen Agitation abhold, sahen doch diese Bewegung nicht ungern. Nicht nur, daß sie in ihr einen Ableiter für demagogische Umtriebe erblickten; sie erkannten in der List'schen Partei auch eine nicht zu verachtende Bundesgenossin im Kampfe gegen die preußische Vergewaltigung.

Aber größere Hoffnungen, als auf diese Agitationen, setzten die mittel- und kleinstaatlichen Höfe freilich auf die, wie erwähnt, im November 1819 beginnenden Wiener Ministerkonferenzen. Enthielt doch der Art. XIX der Bundesakte den feierlichen und klaren Vorbehalt einer Berathung über Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten! War doch in der letzten Karlsbader Konferenz, am 31. August 1819, beschlossen worden, in Wien auch mit zu verhandeln über „die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. XIX der B.-A. zur möglichsten Ausführung

9) Diese Erfolge können schon sehr bald nach Einführung der neuen Gesetze konstatirt werden. Vrgl. z. B. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und kommerciellen Zustandes in der preußischen Monarchie. Berlin, 1829.

zu bringen"! fühlte man sich doch, Preußen gegenüber, einig in der Verurtheilung seines Zollsystems! Wie sollte Preußen dem vereinten Andringen seiner Gegner widerstehen können?

Zu den ersten Arbeiten der Wiener Konferenzen gehörte die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses (des zehnten) „für Handel und Verkehr". Die Verhandlungen dieses Ausschusses dauerten bis in den Mai 1820. L. K. Aegidi hat in der schon erwähnten Schrift ein urkundenmäßiges und lebendiges Bild dieser Verhandlungen gezeichnet. So deutlich aus diesen letzteren auch die Tendenzen der dem werdenden Zollverein feindlichen Mächte hervorleuchten und so wichtig es für das Verständniß der Geschichte des Zollvereins ist, diese Tendenzen kennen zu lernen, so gestattet uns doch hier der Raum nicht, uns näher in jene diplomatischen Kämpfe einzulassen. Es wurde in Wien Alles versucht, um Preußen von seiner selbständigen Handelspolitik abzubringen. Aber weder wußte man dieser haltbare anderweitige Pläne entgegenzustellen, noch ließ sich Preußen durch die gegen es ins Werk gesetzten Intriguen, durch Verleumdungen und Drohungen, womit man es überschüttete, wanken machen; es beharrte bei seinem Gesetz vom 26. Mai 1818 und dem damit inaugurirten System. Diese Festigkeit war die eigentliche Triebkraft zur Gründung des deutschen Zollvereins. Denn sie zwang die andern Bundesglieder, sich dem preußischen Zollsystem, welches sie neben sich nicht dulden, welches sie aber auch nicht über den Haufen werfen konnten, einer nach dem anderen, durch Separatverträge, anzuschließen. Diese Separatverträge schufen eine allmälige Erweiterung des preußischen Zollsystems. Dieses System ruhete auf dem Gesetz von 1818. Das Gesetz von 1818 ist also in der That der Grundstein des deutschen Zollvereins.

Es wird hier am Platze sein, mit einem Worte die Stellung zu charakterisiren, welche Oesterreich in diesem frühesten Stadium der Zollvereinsbildung Preußen gegenüber einnahm. Nichts läßt die schwachen Seiten der Metternich'schen Diplomatie deutlicher erkennen, als der Umstand, daß sie zwar über den Sturm frohlockte, den das preußische Gesetz von 1818 bei den anderen Bundesgenossen hervorgerufen, und daß sie in der Agitation, welche in Deutschland auf wirthschaftlichem Gebiete erwacht war, einen willkommenen Ableiter von demagogischen Umtrieben begrüßte; daß sie aber weder diese Agitation „unberufener und unlegitimirter Menschen" begünstigte — List und seine Genossen sind während der Ministerkonferenzen Monate lang von Metternich mit vagen Versprechungen hingehalten worden —, noch auch der von Preußen bewiesenen Festigkeit irgend ein bestimmtes Programm entgegenzustellen wußte. Es fehlte in jenem Kabinet vollständig an der Fähigkeit, die große Bedeutung der vorliegenden Frage zu würdigen; daß Preußen sich mit seinem Zollsystem die Suprematie in Deutschland erobern werde — das kam der österreichischen Diplomatie bei ihrer Geringschätzung der wirthschaftlichen Interessen der Nation nicht in den Sinn. So kam es, daß unter den heftigen Gegnern Preußens, die auf den Wiener Ministerkonferenzen zum Worte kamen, die Präsidialmacht nicht zu finden war. Ja diese mag es für ein Glück gehalten haben, daß der Rivale, in „elendem Krämergeist" befangen, die Zeit und Aufmerksamkeit für andere, angeblich wichtigere, diplomatische Aufgaben verlor. Zu spät sollte sie erkennen, daß sie durch den Zollverein um ihre Oberherrschaft im Reiche gebracht werden würde — was freilich, wie die Gegenwart zeigt, beiden Theilen nur zum Besten gereichen konnte.

Der deutsche Zollverein, so mächtige Hindernisse sich ihm auch „im Reiche"

selbst entgegenthürmten, wuchs aus unscheinbaren Anfängen mit geradezu providentieller Sicherheit Schritt für Schritt zu seiner Macht empor.

Schon am 25. Oktober 1819, also noch vor Beginn der Wiener Konferenzen, hatte Schwarzburg-Sondershausen einen Staatsvertrag mit Preußen abgeschlossen, wodurch die Verhältnisse des größeren Theiles seiner Besitzungen, welcher im preußischen Gebiete enklavirt war, in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern geordnet, d. h. auf preußischen Fuß gesetzt wurden. Das war nach den Anschauungen der mittel- und kleindeutschen Kabinette ein entwürdigender Vorgang, Verrath an der deutschen Fürstenwürde. Eine Nachahmung dieses verabscheuenswerthen Schrittes von anderer Seite ward für ganz unmöglich gehalten. Allerdings dauerte es drei Jahre, ehe der zweite solche Verrath begangen wurde, aber auch nicht länger, als drei Jahre. Am 4. Juni 1822 folgte Schwarzburg-Rudolstadt bezüglich seiner Landesherrschaft dem Beispiel der anderen Linie nach. Es folgten dann weiter die übrigen Souveräne enklavirter Landestheile: Sachsen-Weimar am 27. Juni 1823; Lippe-Detmold am 17. Juni 1826; Mecklenburg-Schwerin am 2. December 1826; Bernburg am 10. Oktober 1823 und bezüglich am 17. Juni 1826; endlich, und zwar mit ihren ganzen Gebieten auch die beiden anderen anhaltischen Herzogthümer (17. Juli 1828), die sich, nächst Nassau, in den Wiener Ministerkonferenzen am höchsten gegen Preußen aufgebäumt hatten; Oldenburg wegen Birkenfelds am 24. Juli 1830. Bei jedem dieser Verträge galt es, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, besondere Liebhabereien zu schonen. Aber alle verschafften den Enklaven doch folgende erheblichen Vortheile: sie sicherten den Bewohnern völlig freien Verkehr im ganzen preußischen Staate, und sie gewährten den Staatskassen einen nach Verhältniß der Volkszahl der Enklaven berechneten Antheil an dem Einkommen Preußeas aus den Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren.

Bis zum Schlusse des Jahres 1826 war das Machtgebiet des preußischen Zollsystems auf 5087 Q.-M. mit 12,584,000 Einwohnern gewachsen und hatte sich gleichzeitig wenigstens nothdürftig arrondirt. Aber das war noch kein Zollverein; es war nur ein einheitliches Zollsystem mit Zollanschlüssen. Der am 17. Juli 1828 erfolgte Beitritt der ganzen Herzogthümer Anhalt Dessau und Köthen änderte an diesem Charakter ebensowenig, wie der am 16. April 1831 erfolgende Beitritt des Fürstenthums Waldeck.

In Wien war nichts von der geringsten Bedeutung für den künftigen Zollverein zu Stande gekommen, als der Separatvertrag zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den sächsischen Großherzogthümern und Herzogthümern, den reußischen Fürstenthümern und Nassau (vom 19. Mai 1820), worin sich diese Staaten verhießen, unter sich einen Zoll- und Handelsverein bilden zu wollen [10]). Diese sogenannte Darmstädter Koalition kam zuerst im September 1820 in Darmstadt zusammen. Es betheiligten sich vorerst an den Verhandlungen nur die obengenannten Unterzeichner des Wiener Präliminarvertrages, später auch Kurhessen, Waldeck, die beiden Hohenzollern, die jenem Vertrage nachträglich beigetreten waren. Allein sehr bald zeigte es sich, daß die Anschauungen über die Organisation und den handelspolitischen Charakter des zu gründenden Zollvereins sehr weit auseinandergingen; erst die kleineren Kontrahenten, dann — am 5. Juli 1823 — Hessen-Darmstadt, sagten sich von den Verhandlungen los, die nun im Sande verliefen. Auch als dieselben zwei Jahre später, in Stuttgart, zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau wieder aufgenommen

[10]) Ueber diesen Vertrag s. das Nähere bei Aegidi a. a. O. S. 98 ff.

wurden, zeigte sich, daß auf diesem Wege die widerstreitenden Interessen nicht vereinigt werden konnten (Bayern wollte z. B. einen hohen Tarif, Baden einen möglichst niedrigen), und das Unternehmen scheiterte abermals. Am besten hatten sich schon in Darmstadt, mehr noch in Stuttgart, Bayern und Württemberg mit einander verständigt. Diese traten dann in Separatverhandlungen ein, deren Ergebniß der erste in Deutschland zu Stande gekommene eigentliche Zollverein — der bayrisch-württembergische — war. (Vertrag vom 18. Jan. 1828. Beginn am 1. Juli 1828.) Hessen-Darmstadt hatte sich gleich nach den Stuttgarter Konferenzen — im März 1826 — mit der Anfrage nach Berlin gewendet, ob das preußische Kabinet geneigt sei, in Verhandlungen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen mit ihm einzutreten. Die ersten Korrespondenzen über den Gegenstand gaben nur schwache Hoffnungen. Aber als dann wirklich, zu Beginn des Jahres 1828, ernstliche Unterhandlungen zwischen Preußen und Hessen angeknüpft wurden, führten diese bald zu einem beiderseits erwünschten Ziel, nämlich zu dem Vertrage vom 14. Februar 1828, der den zweiten deutschen Zollverein, den preußisch-hessischen, in's Leben rief. Der Vertrag trat gleichzeitig mit dem bayrisch-württembergischen in Kraft.

Die preußische Zollgesetzgebung ward von dem Großherzogthum Hessen angenommen; eine Zolllinie umschloß fortan beide Staaten; in Hinsicht der inneren Verbrauchssteuern wurden Ausgleichungsabgaben eingeführt. Die Zollverwaltung war zwar gleichförmig mit der preußischen organisirt, aber der hessischen Regierung zur selbständigen Leitung überlassen; die Theilung der reinen Zolleinkünfte erfolgte nach der Einwohnerzahl; beiderseitige Zustimmung war zu allen Tarifänderungen und sonstigen Anordnungen hinsichtlich des Zollwesens erforderlich; Handelsverträge zwischen Preußen und anderen Staaten, welche die Interessen Hessens und der preußischen Westprovinzen berührten, sollten nur unter Mitwirkung der hessischen Regierung abgeschlossen werden [11]).

Bayern und Württemberg machten mit ihrem Separatverein üble Erfahrungen. Das gemeinschaftliche Zollgebiet war zu klein und zu wenig abgerundet. Es war von dem Seeverkehr abgeschnitten. Die verhältnißmäßig zu lange Zollgrenze steigerte den Verwaltungsaufwand gewaltig. Im Durchschnitt der Jahre 1829 bis 1831 betrugen die Zollverwaltungskosten nicht weniger, als 44% der rohen Zolleinnahme. In dem bayrischen Rheinkreise kostete die Zollverwaltung im Jahre 1830 sogar 83,034 fl. mehr, als die Zölle einbrachten! [12]). Der Separatverein war in völliger Sonderstellung nicht länger zu halten. Er näherte sich dem preußisch-hessischen Verband; zu Anfang 1829 begannen die Verhandlungen; am 27. Mai 1829 kam ein Handelsvertrag zwischen Bayern und Württemberg einer-, Preußen und Hessen-Darmstadt andererseits zu Stande, demzufolge die Kontrahenten sich vorläufig auf 12 Jahre erhebliche Zollerleichterungen zugestanden und sich verpflichteten, ihre Zollsysteme mehr und mehr in Uebereinstimmung zu bringen.

Wie aus der süddeutschen Koalition gegen Preußen die Zollvereinigung Hessen-Darmstadts mit Preußen, so ging aus einem unter'm 24. September 1828 zu Kassel geschlossenen mitteldeutschen Bunde, dessen Glieder sich sogar verpflichten mußten, ohne ausdrückliche Genehmigung aller anderen mit keinem außenvorstehenden Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten, die Zollvereinigung Kurhessens mit Preußen hervor (25. August 1831), die für Preußen aus auf

[11]) G. Fischer a. a. O. II. 357.

[12]) v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Berlin 1858 Bd. I. S. 156. Rau, Grunds. der Finanzwissenschaft. 4 Aufl. § 454 Anmerk. 2.

der Hand liegenden geographischen Gründen von erheblichem Werthe war. Auch der mitteldeutsche Bund erwies sich nämlich als gänzlich unfruchtbar; er war nichts, als eine Demonstration gegen Preußen; es bildeten sich Sondervereine innerhalb desselben; Kurhessen fürchtete, zumal nachdem Bayern und Württemberg mit Preußen und Hessen-Darmstadt sich vorläufig verständigt hatten, isolirt zu werden; es reichte demselben Preußen, welches bisher von ihm so heftig angefeindet worden war, die Hand. Mit diesem Schritte war der Sieg des preußischen Zollsystems, war die Begründung des deutschen Zollvereins entschieden.

Die Lossagung Kurhessens von dem mitteldeutschen Verbande und von dem daraus hervorgegangenen Eimbecker Vertrag (27. März 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig) führte eine interessante Episode in der Geschichte des Zollvereins herbei. Zunächst erhob Hannover mit anderen Verbündeten beim Bunde Beschwerde gegen Kurhessen wegen Verletzung des Kasseler Vertrags vom 24. September 1828. Die Sache wurde verzögert, bis der Kasseler Vertrag abgelaufen und also der Klaggrund hinweggefallen war. Und dann beantragte Hannover (am 24. Mai 1832) beim Bunde eine Erneuerung der Berathungen über den Vollzug des Art. XIX der B.-A., die seit 1818, also vierzehn Jahre lang, gänzlich geruht hatten [13]). Es kam über diesen Antrag, obwohl er von Seiten Sachsens eifrig unterstützt wurde, zu keinem Beschlusse Seitens der Bundesversammlung.

Bald nach dem Beitritt Kurhessens begannen zwischen dem bayrisch-württembergischen Zollvereine und Preußen neue Verhandlungen. Dieses Mal galt es dem Abschlusse einer vollkommenen Zollvereinigung. Der Vereinigungsvertrag datirt vom 22. März 1833. Er stieß bei den Kammern und Bevölkerungen der beiden betheiligten süddeutschen Staaten auf die heftigste Opposition. Aber die Genehmigung erfolgte nach langen und leidenschaftlichen Kämpfen. Wenige Jahre später durfte man die Führer der Opposition nicht mehr an jene Kämpfe erinnern.

Je mehr sich das Gebiet des werdenden Zollvereins ausdehnte, mit um so größeren Nachtheilen sahen sich die außenverbleibenden Staaten bedroht, wenn sie noch zögerten. Am deutlichsten mußte diese Gefahr dem Königreich Sachsen und den Thüringen'schen Staaten vor Augen treten. Denn ihre Territorien wurden bereits auf drei Seiten von dem neugebildeten Zollgebiete umschlossen. Die sächsische Regierung, obwohl sie noch erst durch Unterstützung des hannöver'schen Antrages am Bunde gezeigt hatte, wie sehr sie der allmäligen Ausdehnnng des preußischen Bundes abgeneigt sei, knüpfte doch im Spätherbst 1832 Unterhandlungen mit Preußen an, und am 30. März 1833 kam auch dieser Zollvereinigungsvertrag zu Stande. Die — damals noch neun, jetzt acht — thüringischen Staaten sahen sich nun genöthigt, zu einem besonderen Zoll- und Handelsverein zusammenzutreten (Vertrag vom 10. Mai 1833) und so als Ganzes dem Zollverein sich ebenfalls anzuschließen (Vertrag vom 11. Mai 1833).

Der letztere dehnte sich nun bereits über ein Gebiet von 7730 Q.-M. mit 23,478,120 Einwohnern aus.

Alle Beitrittsverträge vom Jahre 1833 traten am 1. Januar 1834 in Kraft. „Dieser Tag" — sagt G. Fischer a. a. O. — „wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben. Die älteren Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie

---

13) G. Fischer a. a. O. II 367.

freudig die erste Stunde des Jahres 1834 von der Verkehrswelt begrüßt wurde. Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstraßen, die bisher durch Zolllinien durchschnitten waren. Als die Mitternachtsstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume und unter lantem Jubel eilten die Wagenzüge über die Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten sollten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, daß Großes errungen sei."

Bevor wir in der Darstellung der Geschichte des Zollvereins fortfahren, mag mit einigen Worten eines über die intellektuelle Urheberschaft dieses Vereins ausgebrochenen literarischen Streites gedacht werden. Die nächste Veranlassung zu diesem Streite, wenigstens in der Form, die er neuerdings angenommen hat, scheint in einem Worte der Urkunde zu liegen, welche bei der Grundsteinlegung eines Reiterstandbildes Friedrich Wilhelm's III. am 17. Mai 1863 verlesen wurde. Da heißt es: „Der Zollverein, des Königs eigenster Gedanke rc." G. Fischer a. a. O. II. S. 342 ff. tritt der hier und anderwärts mehrfach ausgesprochenen Behauptung entgegen und vindicirt die intellektuelle Urheberschaft für den ausgezeichneten und um die Entwickelung des Zollvereins hochverdienten badischen Staatsmann Friedrich Nebenius, der im Jahr 1818 sich mit einer nachher — durch die Wiener Ministerkonferenzen — wenigstens in Regierungskreisen bekannt gewordenen (aber erst im J. 1833 veröffentlichten) Denkschrift über die Bedingungen eines einheitlichen deutschen Zollsystems beschäftigte. Ludwig Karl Aegidi sucht dagegen in der mehrfach citirten Schrift S. 129 ff. unter Berufung auf amtliche Dokumente nachzuweisen, daß wirklich die preußischen Staatsmänner, die Gründer der Zollreform von 1818, der königliche Gesetzgeber selbst, bereits im Jahre 1819 von den Vortheilen einer subsequenten Vergrößerung des Zollgebietes über den Umfang der preußischen Länder hinaus überzeugt waren und ihre Politik dieser Ueberzeugung gemäß einrichteten. Es folgte hierauf eine Replik G. Fischers a. a. O. VII. S. 228 ff., nachdem inzwischen auch Aegidi seine Ansicht anderweit auf's Neue zu begründen versucht hatte. Die Streitfrage ist für den Historiker, dem die Aufgabe zufiele, z. B. die preußisch-deutsche Politik seit den Befreiungskriegen eingehend zu charakterisiren, gewiß von Bedeutung. Uns, die wir geneigt sind, auf Aegidi's Seite zu treten, scheint wenigstens darüber ein Zweifel nicht bestehen zu können, daß auf anderem, als dem von Preußen eingeschlagenen und von allen anderen Bundesgliedern (auch von Baden, dem doch die Nebenius'sche Denkschrift zur Richtschnur dienen konnte) perhorrescirten Wege ein Zollverein in Deutschland nicht hätte begründet werden können, und es kann sich kein Kenner der Geschichte des Zollvereins der Ueberzeugung verschließen, daß der letztere lediglich eine preußische That, der mühsam errungene Erfolg der auf dieser Bahn stets korrekten und konsequenten preußischen Politik gewesen ist.

Man mag es kaum glauben, daß das sichere, wenn auch langsame und mühselige Vorwärtsschreiten des preußischen Zollsystems, da es doch einmal bis zu dem Punkte gelangt war, auf dem es bereits eine geschlossene und ansehnliche Macht repräsentirte, noch selbst bei solchen Staaten auf hartnäckigen Widerstand stieß, deren geographische Lage und politische Ohnmacht es ihnen doch ganz einleuchtend machen mußte, daß ihr längeres Außenvorbleiben lediglich ihnen selbst zum größten Nachtheile gereichen würde. Thatsächlich aber kostete es die größten Anstrengungen — Preußen enthielt sich derartiger Bemühungen ganz konsequent —, Baden, Nassau und Frankfurt von der Unerläßlichkeit des Anschlusses zu überzeugen. Vielen werden diese Schwierigkeiten erst ex post — aus der Geschichte des Jahres 1866 — recht erklärlich geworden sein. Die Argumente der Opposition, welche

in diesen Ländern in den Dreißiger Jahren dem Anschluß an den Zollverein widerstrebte, sind gar vielfach in Süddeutschland auch jüngst wieder vernommen worden, wo es sich um Wiedererneuerung und entsprechende Modifikation der durch den Krieg von 1866 zerrissenen Zollverträge handelte. Heftige Kämpfe, in denen Nebenius, Matthy, Regenauer die Vorkämpfer für den Anschluß, v. Wessenberg, Rotteck, Welcker, Itzstein die der Opposition waren, gingen dem Abschluß und der Ratifikation des mit Baden unterm 12. Mai 1835 vereinbarten Zollvereinigungsvertrages, der mit dem 1. Januar 1836 in Vollzug trat, voraus.

Nassau, in welchem Ländchen der Widerstand gegen den Anschluß von Haus aus eher noch stärker war, als in Baden, hatte sich sogar durch einen Handelsvertrag mit Frankreich — ähnlich wie nachmals Mecklenburg — noch künstlich die Hände gebunden, um vor der Versuchung oder vor Schwäche-Anwandelungen ganz sicher zu sein [14]). Aber auch mit ihm kam — unter'm 10. Dec. 1835 — der Zolleinigungsvertrag zu Stande. Von den französischen Fesseln mußte man sich „durch einen kühnen Ruck, der, wenn auch keinen Krieg zwischen den betheiligten Großmächten, so doch einen erbitterten Zeitungsstreit nach sich zog", frei machen.

Ebenso wie nachher Nassau durch einen Handelsvertrag mit Frankreich, hatte sich schon vorher die freie Stadt Frankfurt durch einen Handelsvertrag mit Großbritannien (13. Mai 1832) freiwillig Fesseln angelegt. Auch hier war die Opposition gegen den Eintritt in den preußisch-deutschen Zollverein sehr heftig. Aber je dichter sich die Grenzen des geeinigten Zollgebietes um das Territorium des kleinen Stadtstaates schlossen, um so größere Gefahren stellte die längere Verzögerung des Beitrittes in Aussicht. Die Vertretung der Kaufmannschaft, die Handelskammer, gab den Anstoß zur Eröffnung von Verhandlungen mit Preußen. Diese führten, nachdem es dem Senate gelungen war, am 23. Dec. 1835 die Aufhebung des englischen Handelsvertrages zu erwirken, zum Abschluß des Beitrittsvertrages vom 2. Januar 1836, der am 1. April desselben Jahres zur vollständigen Ausführung kam. In diesem Vertrage wurde Frankfurt bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte ein erhebliches Präcipuum bewilligt.

Schon früher, als Nassau und Frankfurt in den Zollverein traten, nämlich am 20. Februar 1835, hatte sich Hessen-Homburg dem Großh. Hessischen Zollgebiete angeschlossen. Außer den Verträgen über den Beitritt ganzer Staaten kamen eine Reihe anderer zu Stande, welche sich auf die ganz oder größtentheils enklavirten Gebietstheile mehrerer Staaten bezogen, und die Zollverwaltung wesentlich erleichterten [15]). So wurde am 1. Nov. 1837 ein Vertrag mit Hannover wegen der Grafschaft Hohenstein und mit Braunschweig wegen des Fürstenthums Blankenburg vereinbart.

Zu Ende des Jahres 1837 hatte der Zollverein ein zusammenhängendes, freilich noch nicht abgerundetes, Gebiet von 8110 Q.-M. mit 27,142,116 Einwohnern. Er umfaßte 25 Staaten und den größten Theil des deutschen Volkes. Er ward fortan der „deutsche Zoll- und Handels-Verein" genannt.

Noch fehlten dem Verein aber in den Küstenstaaten Hannover und Oldenburg, in den gesegneten Agrikulturgebieten Braunschweig und Mecklenburg und in

---

[14]) K. Braun, „Nassau mit Frankreich gegen Preußen." Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. 4. Jahrg. III. 55 ff.

[15]) F. Nebenius, „Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Zollvereins" in der deutschen Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1838. Heft 2. S. 349 ff. v. Viebahn a. a. O. I S. 174. 176.

den emporstrebenden Hansestädten, ferner in einigen anderen Kleinstaaten, zum Theil sehr wichtige Glieder.

Während bisher, wie durch die vollgültigsten Zeugnisse erhärtet ist [16]), von preußischer Seite niemals, weder direkt noch indirekt, der Anstoß zur Adoption des preußischen Zollsystems gegeben worden war, so wurde, wenigstens den drei erstgenannten unter den obigen Staaten gegenüber, nun von Seiten des deutschen Zollvereins, gewiß mit Recht, ein anderer Weg eingeschlagen. Diese Staaten galt es in der That, im Interesse der Handels- und Verkehrsfreiheit, im Interesse der wirthschaftlichen Entwickelung des Vereinsgebietes, zu gewinnen. Eben jene drei Staaten, und außerdem Schaumburg-Lippe, hatten sich durch Verträge vom 1. Mai 1834, 7. Mai 1836 und bezüglich 11. November 1837, zu einem besonderen Steuerverein zusammengeschlossen, der, bei niedrigen Grenzzöllen und Gleichheit gewisser innerer Abgaben, finanziell gut gedieh, obwohl die verhältnißmäßig lange Grenze große Zollverwaltungskosten verursachte. (Durchschnittlich 20% der Roh-Einnahme.)

Als der deutsche Zollverein mit dem Jahre 1841 seine erste Vertragsperiode beendigte, und der Vertrag von keiner Seite gekündigt worden war, gelang es zuvörderst, Lippe-Detmold (18. Oktober 1841) zu gewinnen, welches bisher noch keinem Verbande angehört hatte; dann — unter'm 19. Oktober 1841 — schied Braunschweig mit dem größeren Theil seines Gebietes aus dem Steuerverein, und schloß sich dem Zollvereine an. Unter'm 8. Februar 1842 erfolgte der Anschluß Luxemburgs.

Schwieriger und wichtiger, als diese kleinen Staaten, war es, Hannover von den Vortheilen eines Anschlusses zu überzeugen. Man kann wohl behaupten, daß dieß überhaupt erst im letzten Momente, unmittelbar vor dem Vertragsabschlusse, gelungen ist. Die Verhandlungen mit Hannover, welche fast die ganzen vierziger Jahre hindurch, freilich mit manchen Unterbrechungen, dauerten, schienen das Ziel der Vereinigung immer weiter hinauszurücken. Da kamen die Jahre der Revolution; es folgten Zeiten der tiefsten Demüthigung für den kurz vorher durch die Frankfurter Kaiserwahl scheinbar so hoch erhobenen Staat Preußen. Die deutschen Mittelstaaten verriethen lebhafte Neigung, sich von dem bisherigen Verbündeten ab-, und Oesterreich, welches inzwischen längst erkannt hatte, daß Preußen als maßgebende Zollvereinsmacht seinen — Oesterreichs — Einfluß im Reiche mehr und mehr untergrub [17]), und welches nun mit Zolleinigungsplänen lockte, sich zuzuwenden. Eine Sprengung des Zollvereins stand zu fürchten. Preußen mußte sich für diese Eventualität sein Zollsystem und ein geschlossenes Handelsgebiet sichern. Für den Fall der Fortdauer des Zollvereins andererseits that ihm ein seiner handelsfreiheitlichen Tendenz geneigter Bundesgenosse um so mehr Noth, je mehr im Süden schutzzöllnerische Bestrebungen überhandnahmen. Zugeständnisse, welche früher Hannover vergebens gefordert hatte, erschienen jetzt als ein keineswegs zu hoher Preis für die Vortheile eines festeren Zusammenschlusses des deutschen Nordens. In aller Stille ward am 7. September 1851 der Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen und Hannover abgeschlossen. Schon am 25. September trat Schaumburg-Lippe, am 1. März 1852 Oldenburg dem Vertrage bei. Der „Septembervertrag", in welchem Preußen den neuen Bundesgenossen bis dahin in der That unerhörte Zugeständnisse (z. B. das des Prä-

---

[16]) F. Nebenius a. a. O. in der D. Viert.J.Schr. Heft 2. S. 349. L. Kühne, der deutsche Zollverein während der Jahre 1834—46. S. 10 ff.

[17]) Adolf Schmidt, zeitgenössische Geschichten. Berlin 1859. S. 453 ff. u. S. 534 ff.

cipuums) gemacht hatte, bewirkte, als er den übrigen Vereinsmitgliedern 24 Stunden nach seinem Abschlusse mitgetheilt wurde, bei diesen gewaltige Aufregung. Man beschwerte sich über das willkührliche, einseitige Vorgehen Preußens; man sprach von Oktroyirung und Vertragsbruch [18]). Es bedarf einer etwas eingehenderen Darstellung, um den Verlauf dieser schweren Krise verständlich zu machen.

Preußens Einfluß in Deutschland war durch die Begründung und den allmäligen Ausbau des Zollvereins zusehends gewachsen. Das rivalisirende Oesterreich erkannte jetzt deutlich, daß, wenn es der Demüthigung, die der Rivale im Vertrag von Olmütz erfuhr, die Krone aufsetzen wollte, es eine Sprengung des Zollvereins bewerkstelligen mußte. Dazu schien der Zeitpunkt des bevorstehenden zweiten Ablaufs der Zollvereinsverträge um so mehr geeignet, da eben jetzt Preußen durch den eigenmächtigen Vertragsabschluß mit Hannover den größten Theil seiner Vereinsgenossen wider sich aufgebracht hatte. Als schon die Frage der Erneuerung der Zollvereinsverträge alle Gemüther in Deutschland heftig bewegte, trat das Wiener Kabinet mit dem Anerbieten hervor, mit dem Zollverein vom 1. Januar 1854 ab einen Handelsvertrag zu schließen, der den beiderseitigen Verkehr möglichst erleichtern, die Tarifänderungen des einen Gebietes von der Zustimmung des andern abhängig machen und dem dann vom 1. Jauuar 1859 an eine völlige Zolleinigung folgen sollte [19]). Das Anerbieten hatte für die süddeutschen und einige mitteldeutsche Staaten viel Verlockendes. Am 20. April 1852 unterzeichneten Bayern, Württemberg, beide Hessen, Nassau und Homburg zu Wien ein Protokoll, worin sie sich verpflichteten, für das österreichische Projekt nach Kräften zu wirken. Baden schloß sich der Koalition nur unter Vorbehalt an. Die Lage, in welche Preußen durch diesen Schritt versetzt wurde, war eine mißliche. Auf den österreichischen Gedanken einzugehen war politisch wie wirthschaftlich ein Ding der Unmöglichkeit; als Folge der Bekämpfung und Nichtannahme der österreichischen Vorschläge dagegen stand die Sprengung des Zollvereins in ziemlich sicherer Aussicht. Preußen ließ es hierauf ankommen. Es forderte von seinen Bundesgenossen Ratihabition des Septembervertrages und also Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein. Nur Braunschweig und der Thüringen'sche Zoll- und Handelsverein entsprachen dieser Aufforderung; die anderen Genossen versagten die Ratihabition. Da sah sich Preußen genöthigt, den Zollvereinsvertrag für den 31. December 1853 zu kündigen. Gleichzeitig jedoch lud es die Zollvereinsstaaten zu einer Konferenz im April 1852 nach Berlin ein, um den Zollverein auf der Grundlage des Septembervertrages zu erneuern. In dieser Zeit nun trat Oesterreich mit vollständig artikulirten Handelsvertrags- und Zolleinigungspropositionen hervor. — Oesterreichs Koalirten traten in Bamberg, später in Darmstadt, zusammen, um sich über gemeinschaftliche Schritte zu verständigen. Man kam überein, in Berlin darauf zu dringen, daß mit Oesterreich unter Zugrundlegung der in Wien entworfenen Verträge Unterhandlungen angeknüpft würden, und daß, so lange dies nicht geschehe, die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins nicht zu genehmigen sei; zugleich verpflichteten sich die Verbündeten für den Fall, daß der Zollverein zer-

---

[18]) Eine schlagende Widerlegung der von den Koalitionsstaaten gegen den Septembervertrag erhobenen Einwendungen s. bei L. Kühne, Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schließliche Wendung der Zollvereins- und Handelsverträge Braunschw. 1853 S. 3 ff.

[19]) Solche Anerbietungen und Pläne waren schon im Herbst 1849, zunächst in nicht officieller Form, aufgetreten. In der Mitte des Jahres 1851 begannen officielle Unterhandlungen zwischen Oesterreich einer- und Preußen und den Mittelstaaten andererseits. Nach dem Abschluß des Septembervertrages wurden die österreichischen Anerbietungen dringender, die Verhandlungen aber zunächst nicht mehr mit Preußen geführt.

falle, die bisherigen Zollvereinsverträge auch ferner unter sich als fortbestehend anzuerkennen, und mit Oesterreich alsbald einen definitiven Vertrag abzuschließen, durch welchen letzteres die Garantie der bisherigen Zollvereins-Einkünfte übernehmen solle. Unter diesen Auspicien wurden am 19. April 1852 in Berlin die Konferenzen eröffnet. Von Seiten Preußens und seiner Verbündeten forderte man vor Allem die Aufnahme des Steuervereins; von Seiten der Koalirten verwarf man die einseitige Ausdehnung des Vereins nach Norden und knüpfte die Erneuerung desselben an Garantieeen für den Abschluß des österreichischen Vertrags. Zwar gaben die Koalirten nach langen Verhandlungen endlich insoweit nach, daß sie den Vertrag mit Hannover anzunehmen und die Verhandlungen über die österreichische Zolleinigung aufzugeben beschlossen; dagegen beharrten sie auf der sofortigen Abschließung eines Handelsvertrags mit Oesterreich auf Grund des Wiener Entwurfes und forderten, daß der Zollverein nur auf sechs, höchstens acht Jahre erneuert werde, und daß Preußen sich verpflichte, wenigstens ein Jahr vor Ablauf dieser Periode die Berathungen mit Oesterreich über die Zolleinigung zu beginnen. Auch Preußen gab nun insoweit nach, daß es den Wiener Vertrag den, aber erst nach Rekonstruirung des Zollvereins zu beginnenden, Verhandlungen zum Grunde zu legen versprach; nur wollte es jede Hindeutung auf eine Zolleinigung ausschließen und forderte eine Erneuerung des Zollvereins auf 12 Jahre. Als die Koalirten das letztere verwarfen, brach Preußen, am 27. September 1852, die Verhandlungen mit ihnen ab, und schloß im November mit Braunschweig und Thüringen einen Separatvertrag über die Zollvereinigung mit dem Steuerverein.

Die Koalirten wandten sich nach dem resultatlosen Schlusse der Berliner Konferenzen sofort wieder nach Wien und verhandelten über die Begründung eines süddeutschen Zollvereins und die Garantie ihrer seitherigen Zolleinkünfte von Seiten Oesterreichs. Letzteres, als es einsah, daß die Sprengung des Zollvereins ohne Gewährung einer solchen Einnahmegarantie nicht zu ermöglichen, die letztere aber zu gewähren bei dem traurigen Stande seiner Finanzen unmöglich sei, zog die Verhandlungen mit den Koalirten in die Länge, knüpfte aber unterdeß geheime Verhandlungen mit dem Berliner Kabinet über den Abschluß eines Handelsvertrags an. Dieser letztere kam am 19. Februar 1853, unter von Bruck's persönlicher Mitwirkung, in Berlin auch wirklich zu Stande. Dieser, der sogenannte „Februarvertrag", gewährte zwar beiden Kontrahenten erhebliche Zollerleichterungen, enthielt auch einen Hinweis auf die Anbahnung einer künftigen Zolleinigung, legte aber den Kontrahenten in dieser Beziehung keine bestimmten Verpflichtungen auf. Die Bevollmächtigten der Koalitionsstaaten erklärten, so von Oesterreich im Stiche gelassen, hierauf, daß, nachdem ihren Forderungen Genüge geschehen (!), der Genehmigung des Vertrags mit Hannover nichts mehr im Wege stehe, und am 4. April 1853 wurde der Zollverein in Berlin auf den neuen Grundlagen für weitere 12 Jahre abgeschlossen [20].

[20]) Daß an dieser Stelle der in die mit dem 31. December 1853 abgelaufene Zollvereins-Vertrags-Periode fallenden Revolutionsjahre, der Frankfurter Parlaments-Verhandlungen und der Berathungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Zollfragen nicht gedacht wurde, rechtfertigt sich wohl durch die, immerhin bemerkenswerthe, Thatsache, daß alle diese Verhandlungen, daß die ganze Revolutionszeit fast ohne jeden Einfluß auf die äußere und innere Entwickelung des Zollvereins geblieben ist, wenn man nicht annehmen will, daß die über den Septembervertrag ausgebrochene Krisis erst in Folge der aus den Revolutionsjahren datirenden Erschütterung der preußischen Suprematie in Deutschland eine so ernstliche Gestalt gewonnen hat. Vrgl. übrigens über die Frankfurter Vorgänge, soweit sie das Zollwesen betreffen, v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 277 ff.

Der so mit knapper Noth vor der Gefahr seines Zerfalles glücklich bewahrte und wesentlich vergrößerte Verein umfaßte nun, wenn man die, allerdings erst im Jahre 1856 angeschlossenen kleinen bremischen Gebietstheile mit hinzurechnet, ein Gebiet von 9047 Q.-M. mit cirka 35 Millionen Einwohnern, und erfuhr als Zollverein eine weitere Vergrößerung fortan nicht.

Die, mit dem 1. Jan. 1854 beginnende neue Vertragsperiode ist in ihrer ersten Hälfte arm an äußeren, den Bestand des Vereins berührenden Ereignissen. Das einzige von einiger Bedeutung ist der Vertrag vom 26. Jan. 1856 mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, wodurch, wie schon erwähnt, auch einige kleine bremische Gebietstheile dem Zollverein einverleibt wurden. Die zweite Hälfte dieser dritten, mit dem 31. December 1865 schließenden Vertragsperiode dagegen gehört zu den bewegtesten Zeiten in der ganzen Geschichte des Zollvereins, vielleicht zu den lehrreichsten Partieen der deutschen Geschichte bis zum Jahre 1866 überhaupt. Es fällt in diese Zeit zuvörderst der nach unsäglichen Schwierigkeiten endlich gelungene Anschluß des deutschen Zollvereins an das sogenannte System der westeuropäischen Verträge.

Dieser Vorgang ist es, dem an dieser Stelle eine wenigstens flüchtige Betrachtung [21]) gewidmet werden muß.

Der englisch-französische Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 eröffnete bekanntlich eine neue Epoche in der Geschichte der europäischen Handelspolitik. England brach von jenem Tage an vollständig mit dem Schutzzoll-, Frankreich mit seinem Prohibitiv-System. England eröffnete seinen Markt aller Welt; es behielt der Eingangsbesteurung nur eine geringe Anzahl finanziell wichtiger Artikel vor. Frankreich begann seine Tarifermäßigungen und die Aufhebung seiner Einfuhrverbote im Auslande durch eine Reihe von Verträgen zu verwerthen, durch welche es seinen europäischen Absatzmarkt zu erweitern beabsichtigte, zur Entschädigung seiner Industrie für die erleichterte auswärtige Konkurrenz. Unter der Bedingung gleichzeitig einzuführender Einfuhrerleichterungen wurden Belgien und Italien in Frankreich mit England auf gleichen Fuß gestellt; auch mit der Schweiz begannen gleichzeitig Verhandlungen. Diese Verträge gelangten sämmtlich in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Abschluß.

So erstand im Westen von Europa ein geschlossenes, großes Handelsgebiet, zu dem sich mehrere der industriereichsten Staaten der alten Welt unter gegenseitiger Eröffnung ihrer Märkte vereinigten. Die Vortheile dieses Marktes konnte nur genießen, wer seinerseits zur Gewähr gleicher Vortheile sich verstand; wenigstens in Frankreich, demjenigen unter den verbundenen Staaten, in welchem die Industrie des übrigen Europa noch den ausgedehntesten und gewinnversprechendsten Markt erwarten durfte, war vorläufig von einer Generalisirung des Tarifs abgesehen.

Wenn der Zollverein sich die Vortheile des ermäßigten französischen Tarifs nicht bald zu verschaffen wußte, so war seine Industrie vielleicht für lange Jahre von dem dortigen Markte ausgeschlossen; denn es setzten sich dort die begünstigten Konkurrenten des Zollvereins — England, Belgien, die Schweiz, Italien — fest und knüpften mit den französischen Abnehmern Verbindungen an, aus denen sie

---

[21]) Ausführlich ist der Verlauf der letzten großen Krisis des alten Zollvereins, wenigstens bis zu demjenigen Stadium, in welchem sie sich zu Anfang August 1863 befand, entwickelt in dem Aufsatz des Verfassers über die »Zollvereinsfrage« in Bd. VII S. 490–507 der Zeitschrift »Unsere Zeit«. Vrgl. auch v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 354 ff.

späterhin so leicht nicht wieder zu verdrängen waren. Jedenfalls war dem Zollverein, wenn er nicht England, Belgien u. s. w. an der französischen Grenze gleichgestellt wurde, der an sich schon ziemlich dürftige Absatz nach Frankreich, den er bisher mühsam unterhalten hatte, gänzlich verloren. Denn bei 100—500% höheren Zöllen konnte man auch mit den niedrigst denkbaren Preisen nicht mehr konkurriren. Ein Anschluß überdieß mußte neben anderen wichtigen Vortheilen auch den mit sich bringen, daß endlich im Zollverein das Schutzzollsystem zum guten Theil über Bord geworfen wurde. Konnte man sich entschließen, dem Bündniß beizutreten, so war damit zugleich dem Zustande völliger Stagnation, in welchen der Zollverein mehr und mehr gerathen war, ein für alle Male ein Ende gemacht[22]).

Alles sprach dafür, daß der Zollverein so schnell als möglich jenem „System der westeuropäischen Verträge" sich anschließe. Als daher die französische Regierung im Juni 1860 dem preußischen Kabinet ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, Verhandlungen wegen Herbeiführung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Zollverein anzuknüpfen, setzte die preußische Regierung ihre Zollverbündeten von dieser Erklärung in Kenntniß und ersuchte dieselben um ihre Zustimmung zur Eröffuung der Verhandlungen. Die zustimmenden Erklärungen der Zollvereinsstaaten waren schon bis zum September 1860 sämmtlich eingegangen, so daß am 15. Januar 1862 mit den Verhandlungen zwischen den preußischen und französischen Bevollmächtigten begonnen werden konnte. Am 29. März 1862 wurden die Verträge paraphirt, am 2. August 1862 förmlich unterzeichnet. Die preußische Regierung hatte ihre Zollverbündeten von dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen in genauester Kenntniß erhalten, und war in allen Stadien allseitiger Uebereinstimmung mit ihrem Verhalten begegnet. Nun aber, als die Ratihabition der Verträge erfolgen sollte, zögerten Hannover und Kurhessen lange mit der geforderten Genehmigung und versagten Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt dieselbe ausdrücklich. In Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt, Baden hatten die Regierungen vor Abgabe ihrer Erklärung die Verträge den Volksvertretungen zur Genehmigung vorgelegt und dieselbe überall entweder einstimmig oder mit überwiegender Stimmenmehrheit erhalten. Neben den officiellen erklärten sich überall in Deutschland auch die Stimmen größerer Korporationen übereinstimmend für die Verträge; gegen die letzteren mühsam ins Werk gesetzte Agitationen nahmen einen kläglichen Verlauf; man kann sagen, daß seit Jahren in keinem Punkte das deutsche Volk einiger gewesen war, als es sich jetzt zu Gunsten dieses für den Zollverein allerdings hochwichtigen Vertragswerkes erhob; aber die renitenten Staaten, insbesondere Bayern und Württemberg, beharrten auf ihrer Weigerung.

Es fragt sich, welche gewichtige Gründe es sein konnten, durch welche Preußens Gegner zu ihrer so folgenschweren Renitenz vermocht wurden. Officiell wurden allerdings gegen einzelne Positionen der vereinbarten neuen Tarife, die man bisher immer gut geheißen, und gegen einzelne offenbar unwesentliche Vertragsartikel, denen mau aber früher auch keinen Widerstand entgegengesetzt hatte, Bedenken erhoben. Auch wurde officiell und officiös die Ansicht geltend gemacht, daß eine vollständige Tarifreform nicht im Wege eines Traktates hätte vollzogen werden sollen; daß Preußen vor Eröffnung der Verhandlungen mit Frankreich zunächst

[22]) Die Vortheile des Anschlusses und die Gefahren der Zögerung sind lichtvoll dargestellt in dem Bericht der vereinigten Kommissionen des preuß. Abgeordnetenhauses für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den deutsch-französischen Handelsvertrag. Nr. 25 der Drucksachen. 7te Legislat. Per. 1. Sess. 1862. Berichterst.: Abg. O. Michaelis.

mit Oesterreich über die Weiterentwickelung des Februarvertrages hätte verhandeln müssen; es wurde Preußen vorgeworfen, daß es bei seinen Verhandlungen mit Frankreich ein eigenmächtiges Verfahren beobachtet und eine verletzende Nichtachtung seiner Zollverbündeten an den Tag gelegt habe; endlich wurde behauptet, der Handelsvertrag sei einer Weiterentwickelung des Februarvertrages mit Oesterreich hinderlich. Alle diese Einwendungen waren aber Vorwände, um so nichtigere, als sie post festum kamen. Der eigentliche Grund der Weigerung lag in dem Umstande, daß Oesterreich den Moment benutzt hatte, um den Zollverein wo möglich zu sprengen. Darum trat es zur rechten Zeit mit einem sogenannten Zolleinigungsprojekt (10. Juli 1862) hervor, an dessen Zustandekommen es zwar selbst nicht glaubte, von dem es aber erwartete, daß es die preußischen Gegner im Zollverein zum offenen Bruche mit Preußen treiben, daß es den deutsch-französischen Handelsvertrag noch in der zwölften Stunde vereiteln, daß es eine Neubelebung der Zollvereinspolitik, eine neue Konsolidirung des preußischen Einflusses in Deutschland unmöglich machen werde.

Diese Absichten traten im Verlauf der Krisis, wegen deren einzelner Momente (Münchener Generalzollkonferenz im Frühjahr 1863, Münchener Separatverhandlungen über die bayrischen Punktationen vom 18. Juni 1863; Berliner Zollkonferenz wegen Erneuerung der Zollvereinsverträge) auf die oben citirten Schriften verwiesen werden muß, immer deutlicher hervor. Allein sie sollten abermals scheitern. Preußen schritt, Angesichts des von Oesterreich geschürten Widerstandes einiger seiner Bundesgenossen, endlich zu dem schon einmal bewährten Mittel der Kündigung der alten Zollvereinsverträge. Auch dieses Mal wirkte seine standhafte Energie; man kam schließlich im Laufe des Jahres 1864 zur Verständigung, und es erfolgte die Verlängerung der Zollvereinsverträge, zuerst mit Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Frankfurt, Hannover und Oldenburg; Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau traten dem Erneuerungsvertrage noch kurz vor der ihnen gestellten Präklusiv-Frist — 1. Oktober 1864 — ebenfalls bei. So war die Fortdauer des Zollvereins abermals gesichert, und gleichzeitig der Anschluß an das „System der westeuropäischen Verträge" bewerkstelligt. Mit dem 1. Juli 1865 traten gleichzeitig die Handels- und Schiffahrtsverträge mit Oesterreich, mit Frankreich, mit England, mit Belgien, traten einige der neueren französischen Verträge mit anderen europäischen Staaten, trat der hanseatisch-französische Handelsvertrag in Kraft. Diese Verträge haben Tarifermäßigungen zu Stande gebracht, zu denen es auf anderem Wege vielleicht in Jahrzehnten nicht gekommen wäre. Sie schufen ein Verhältniß zwischen den verbundenen Staaten, in welchem Vorkehr getroffen ist gegen Rückfälle in die eben geheilten merkantilistischen Gebrechen, in welchem der handelspolitische Fortschritt des einen Mitgliedes alsbald allen anderen zu Statten kommt, und in welchem an Stelle der handelsfeindlichen Bestrebungen, welche das alte System kennzeichneten, ein neuer Wetteifer in handelsfreiheitlichen Reformen getreten ist.

Es muß an dieser Stelle den deutsch-französischen, dann den oben erwähnten deutsch-belgischen und deutsch-österreichischen Handelsverträgen noch eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

Was den Handelsvertrag mit Frankreich insbesondere anlangt, so ist daran das Wichtigste, daß dadurch dem Zollverein im Wesentlichen alle die Begünstigungen gewährt werden, welche Frankreich England und Belgien zugestanden hatte, und daß der Zollverein andererseits zur Einführung einer Tarifermäßigung sich verpflichtete, die er seinerseits zu generalisiren beabsichtigte und auch generalisirt

hat. Die Tarifreform selbst (Tarif B. des deutsch-französischen Handelsvertrags, für die Zollvereins-Einfuhr) ist freilich nur als ein erster Anfang zu betrachten. Aber es hat sich inzwischen schon gezeigt, daß ein solcher, im Vergleich mit den auf dem gewöhnlichen Wege bis dahin mühsam bewerkstelligten kleinen Tarifänderungen, gründlicher Anfang in sich selbst die Triebkraft zu weiteren Reformen birgt. Eine weitere bemerkenswerthe Erscheinung ist es, daß sich die Kontrahenten zur Beseitigung aller Ausfuhrzölle (mit nur einer Ausnahme auf französischer und einer auf Seite des Zollvereins) und Durchfuhrzölle verpflichten. Die ermäßigten Tarifsätze für die zollvereinsländischen Waaren sollten zwar in Frankreich grundsätzlich nur bei der direkten Einfuhr zu Lande, oder zur See unter der Flagge des Zollvereins oder Frankreichs, gelten. Preußen erlangte jedoch bald ein ausnahmsweises Zugeständniß auch zu Gunsten des Exports aus Bremen und Hamburg. Im Art. 31 des Handelsvertrages gestehen sich die Kontrahenten beiderseits die Rechte der meistbegünstigten Nation zu. Im Schiffahrtsvertrage hielt Frankreich zunächst noch an dem System der differenziellen Behandlung der Schiffahrt fest; es dehnte die gleiche Behandlung der Zollvereinsflagge mit der nationalen nur auf die direkte Fahrt aus, und nur mit Mühe konnte ihm das weitere Zugeständniß abgerungen werden, daß für die Begriffsbestimmung der direkten Fahrt die Häfen der Hansestädte an der Weser und Elbe den zollvereinsländischen von dem Augenblicke an gleichgeachtet werden sollten, wo die französischen Schiffe in den letzteren Häfen den nationalen gleichgestellt würden.

Der deutsch-, oder besser preußisch-belgische Vertrag vom 28. März 1863 wurde von Preußen, welches in dieser Beziehung nach Art. 39 und Separatart. 20 des Zollvereinsvertrags vom 4. April 1853 an die Zustimmung seiner Zollverbündeten nicht gebunden war, weil es sich hier nicht um Verletzungen irgend einer Bestimmung der Zollvereinsverträge handelte, auf eigene Faust abgeschlossen, aber den übrigen Zollverbündeten der Beitritt offen gehalten, welcher dann auch nach und nach allerseits erfolgt ist. Das Wichtigste in diesem Vertrage[23]) ist, daß darin dem Zollverein die Vortheile der Gleichstellung mit England und der Schweiz auf dem belgischen Markte gewährt werden, während der Zollverein sich zu nichts weiterem verpflichtet, als zur Behandlung Belgiens auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Preußen erklärte sich, dem belgischen Zugeständniß gegenüber, bereit, für den Fall des Zustandekommens einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen den Seemächten, seinen, nach den Grundsätzen des belgischen Planes festzusetzenden, im Maximum auf 1,670,640 Fr. begrenzten Antheil an der Ablösungssumme des Scheldezolles in zwei Jahresraten zu übernehmen.

Der deutsch-österreichische Handelsvertrag vom 11. April 1865, zu dessen Abschluß Oesterreich sich herbeiließ, als es seine auf Sprengung des Zollvereins gerichteten Bestrebungen scheitern gesehen, stellt sich dar als eine zweite, nur in Gemäßheit der inzwischen durch Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrags geschaffenen neuen Verhältnisse veränderte Auflage des Februarvertrages. Er hat jedoch weit mehr, als dieser, den Charakter eines bloßen Handelsvertrages. Die Ausschließlichkeit der gegenseitigen Zollbegünstigungen ist darin, wenigstens auf Seiten des Zollvereins, vollständig aufgegeben, ein Gleiches auf Seiten Oesterreichs zwar nicht direkt ausgesprochen, aber doch als natürliche Folge anzusehen. Der Aprilvertrag war das Mittel, die Handelspolitik Oesterreichs auf die Bahn einer liberalen Entwickelung zu bringen, sie von der Herrschaft politischer Rücksich-

---

23) Eine genaue Analyse dieses Vertrages vrgl. in »Unsere Zeit« a. a. O. S. 499 ff.

ten zu befreien und der kaiserlichen Regierung gegen die übermächtige Schutzzollpartei im eigenen Lande bei ihren Reformbestrebungen eine Unterstützung zu sichern. Er war der erste Schritt Oesterreichs zum Eintritt Oesterreichs in das System der westeuropäischen Verträge, das erste Auftreten ernsthafter Tarifreformen. Ein solcher Schritt brachte Oesterreich auf eine schiefe Ebene, auf der es sich den in der Kultur vorgeschrittenen Nationen Europa's immer rascher nähern mußte. Seine mit Großbritannien am 16. December 1865, mit Frankreich am 11. Dec. 1866, mit Belgien am 23. Februar, mit Holland am 26. März und mit Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handelsverträge haben diese Erwartung verwirklicht. In dem Vertrage mit Frankreich sind für eine Reihe von Artikeln Ermäßigungen eingetreten, die zum Theil noch etwas weiter gehen, als die dem Zollverein im Aprilvertrage zugestandenen. In sämmtlichen Verträgen aber ist die Bestimmung enthalten, daß alle, dritten Staaten gewährten, Begünstigungen auch den Mitkontrahenten gewährt werden sollen. Während der Februarvertrag noch die Kontrahenten zu Verhandlungen über eine Zolleinigung zwischen dem Zollverein und Gesammtösterreich verpflichtete, befindet sich im Art. 25 des neuen (April-) Vertrages zwar auch noch die Wendung, daß man über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten, sich vorbehält; dagegen enthält der nämliche Artikel die wichtige, und für die inzwischen gewachsene Hoffnungslosigkeit Oesterreichs bezeichnende Klausel: „Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen."

Der Zollverein trat, wie schon bemerkt, ohne Gebietserweiterung in die neue, mit dem 1. Januar 1866 beginnende Vertragsperiode ein. Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und die Hansestädte standen noch immer außerhalb desselben.

Schleswig-Holstein und Lauenburg waren zwar durch die vereinten Waffenthaten Preußens und Oesterreichs im Jahre 1864 vom dänischen Joche befreit und Deutschland erhalten worden; aber es war nicht gelungen, diese Gebiete mit einer staatlichen Organisation zu versehen, welche ihre Aufnahme in den Zollverein, der auch der größte Theil der Bevölkerung der Elbherzogthümer selbst widerstrebte, gestattet hätte. Der Wiener Friede vom 30. Oktober 1864 schuf nur ein Provisorium mit Theilung des Besitzes unter die beiden siegreichen Großmächte

Die Mecklenburgischen Lande würden durch ihren Beitritt zum Zollverein dem letzteren und ihren eigenen wohlverstandenen Interessen einen wichtigen Dienst geleistet haben. Dem Zollverein würde jener Beitritt zu einer Arrondirung seines Gebietes, zu einem neuen Stück deutschen Küstenlandes, zu einer Erleichterung der Zollverwaltung, zu einer erheblichen Steigerung der Einnahmen verholfen haben. Mecklenburg wäre durch seinen Anschluß inniger mit Deutschland verknüpft und zu zeitgemäßen Reformen seiner verrotteten Verfassungsverhältnisse gezwungen, zum guten Theile von dem Drucke der herrschenden feudalen Stände befreit worden. Aber eben diese herrschenden Stände opferten das Interesse des Landes ihrem eigenen vermeintlichen Interesse. Während der letzten großen Zollvereinskrisis ward in Mecklenburg eine selbständige Steuerreform durchgeführt und ein Grenzzollsystem angenommen, welches die aus der Isolirtheit der beiden Großherzogthümer für den Zollverein entspringenden Nachtheile in hohem Grade steigerte. Hiermit nicht genug schuf sich aber Mecklenburg auch willkührlich ein Hinderniß gegen einen zukünftigen Beitritt zum Zollverein. Denn es schloß unterm 9. Juni 1865 mit Frakreich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag ab, wodurch

nicht nur der Eintritt der Großherzogthümer in den Zollverein auf eine Reihe von Jahren an sich erschwert, sondern auch eine etwaige solche Entschließung Mecklenburgs an den guten Willen, an die Zustimmung Frankreichs gebunden wurde [24]).

So ungegründet die Weigerung Mecklenburgs war, sich dem Zollverein anzuschließen, so gerechtfertigt war die Standhaftigkeit, welche die Hansestädte den nicht von Seiten Preußens, sondern von Seiten mancher ihrer Handelskonkurrenten, sowie süd- und südwest-deutscher Handelskorporationen immer dringender erhobenen Aufforderungen zum Beitritt entgegenstellten. Die ungehinderte Freiheit der Handelsbewegung hatte die Hansestädte zu Hauptversorgungsmärkten großer Handelsgebiete gemacht, die keineswegs auf die deutschen Grenzen beschränkt waren. Offenbar war es ein hoher Vortheil für Deutschland, solche Weltmärkte an seiner Küste und in den günstigsten Verbindungen mit dem Inlande zu besitzen. Ein Aufgehen der Hansestädte im Zollverein würde ihrem Verkehr lästige Fesseln auferlegt haben, unter denen sie bald zu Märkten zweiten Ranges herabgesunken wären. Einem starken, staatlich ein Ganzes bildenden Deutschland sich unterzuordnen, ihm zu Liebe auch Beschwerden zu übernehmen und sich mit den Erleichterungen zu begnügen, die der Zwischenhandel überall ansprechen kann, wären die Hansestädte wohl gern bereit gewesen. Sie vor allen mußten es ja bei ihrem lebhaften Verkehr mit dem Auslande schmerzlich empfinden, daß die Achtung, die dem Ganzen vorenthalten war, dem Einzelnen nur wie ein Gnadengeschenk gewährt wurde. Aber in dem losen Verbande der deutschen Staaten die handelspolitische Selbständigkeit von Seiten der Hansestädte aufgegeben zu sehn, lag am wenigsten im Interesse Deutschlands und des Zollvereins. Man bedurfte gerade solcher Organe, wo der Welthandel das erste Interesse bildete, zu deren Förderung sich alle Faktoren des Staatswesens und alle Theile der Bevölkerung vereinigten, wo weder dynastische, noch partikularistische und büreaukratische, sondern vorwiegend handelspolitische Gesichtspunkte die Maßregeln der Verwaltung bestimmten, und wo die Gesetzgebung sich jedem Bedürfnisse des internationalen Verkehrs leicht anschmiegte [25]).

Wie ohne Gebietserweiterung, so trat der Zollverein auch ohne wesentliche Aenderung seiner organischen Einrichtungen in die mit dem Jahre 1866 beginnende neue Vertragsperiode ein. Die Erneuerung der Verträge erfolgte abermals auf der Grundlage des preußischen Gesetzes vom 26. Mai 1818 und des Grundvertrages vom 22. März 1833. Aber der alte Zollverein überlebte das zweite Jahr der neuen Periode nicht. Der Krieg des Jahres 1866 bereitete, wie dem deutschen Bunde, so auch dem deutschen Zollverein ein jähes Ende, glücklicher Weise nicht, ohne beides durch gesündere, lebenskräftigere Gestaltungen zu ersetzen.

Bevor wir die Schöpfung, welche aus dem Abschnitt VI der Verfassung des norddeutschen Bundes und aus den Verträgen zwischen diesem Bunde und den süddeutschen Staaten vom 8. Juli 1867 hervorging, sowie die Leistungen des neuen deutschen Zollverbandes des Näheren schildern, muß der Verfassung, der Handelspolitik, den wirthschaftlichen Wirkungen und den finanziellen Ergebnissen des alten Zollvereins wenigstens eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

---

[24]) M. Wiggers, die Mecklenburgische Steuerreform, Preußen und der Zollverein. Berlin, 1862. — »Bremer Handelsblatt« Nr. 718 vom 15. Juli 1865. »Der mecklenburg.-französische Handels- und Schifffahrts-Vertrag.«

[25]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 399 ff. — Vrgl. auch die Denkschrift: Bremen und der Zollverein« Der Bremischen Handelskammer überreicht von C.... Bremen, 1868.

II. Die innere Organisation des alten Zollvereins. An der inneren Organisation des Zollvereins ist in den etwa 33 Jahren seines Bestandes nichts Erhebliches geändert worden. Das Verhältniß der im Zollvereine verbundenen Staaten war lediglich ein völkerrechtliches Vertragsverhältniß zwischen souveränen Staaten. Jeder überhaupt stimmberechtigte Vereinsgenosse hatte eine volle Stimme; zu allen Beschlüssen über wichtigere Fragen war Einstimmigkeit erforderlich; jeder Genosse konnte durch Versagung seiner Stimme jeden Beschluß über solche Angelegenheiten vereiteln. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollten durch Bevollmächtigte der sämmtlichen Vereinsregierungen in Konferenzen (General-Konferenzen), die jährlich stattfinden sollten[26]), verhandelt und erledigt werden, soweit es nicht auf dem Korrespondenzwege geschehen kann. Auf diesen Generalkonferenzen wurden die Geschäfte völlig nach den Formen und Usancen des diplomatischen Verkehrs behandelt.

Die dem Vereine angehörigen Staaten wurden unterschieden als unmittelbare und mittelbare Vereinsmitglieder. Unmittelbare Mitglieder des Vereins waren beim Beginne der letzten Vereinsperiode folgende: Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die Staaten des Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereins (in ihrer Gesammtheit), Braunschweig, Oldenburg, Nassau und (jedoch hinsichtlich des Stimmrechts beschränkt) Frankfurt a. M. Diese Staaten gehörten selbständig dem Verein an, führten in demselben selbständig in Gemäßheit der mit den übrigen Vereinsgliedern getroffenen Vereinbarungen die Verwaltung, konferirten mit einander, faßten Beschlüsse mit einander, und hatten bei den Verhandlungen über Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten unmittelbar oder mittelbar zu konkurriren. Die mittelbaren Mitglieder des Vereins, zu denen außer der Mehrzahl der unmittelbaren Mitglieder (welche in Betreff gewisser Gebietstheile nur mittelbare Mitglieder des Vereins waren) noch Hessen-Homburg, Waldeck und Pyrmont, die Herzogthümer Anhalt, die Fürstenthümer Lippe und Luxemburg, als Staaten, welche mit ihrem ganzen Gebiete im Verein standen, ferner Mecklenburg-Schwerin und Bremen gehörten, waren theils mit dem ganzen Gebiete, theils mit einzelnen Gebietstheilen je einem der Vereinsmitglieder speciell, und nur mittelst desselben dem Gesammtvereine, angeschlossen, und hatten sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten durch dieses Mitglied vertreten zu lassen.

Nach den Grundverträgen des Vereins sollten in dem Gebiete des letzteren übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinschaftlichen Zwecke Abbruch zu thun, aus den Eigenthümlichkeiten der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden der theilnehmenden Staaten oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergaben. Namentlich sollten in Betreff der Ein- und Ausgangsabgaben für nicht für den großen Handelsverkehr geeignete Gegenstände — und es sollten früher, so lange die Durchgangsabgaben noch bestanden, auch in Betreff dieser je nach dem Zuge der großen Transitstraßen — gewisse Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen statuirt werden.

Die Zollverwaltung und die Organisation der Zollbehörden war auf gleichem Fuße eingerichtet; aber sie stand nicht unter einer gemeinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereinsregierung innerhalb ihres

[26]) Es sind nur 16 ordentliche Generalkonferenzen abgehalten worden, welche G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 303 einzeln aufführt.

Gebietes. Jeder Vereinsstaat erhob die gemeinschaftlichen Einkünfte, welche in seinem Gebiete aufkamen; über den Ertrag derselben mußten von allen Vereinsregierungen regelmäßige Nachweisungen, nicht nur am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern auch im Laufe desselben an bestimmten Zeitpunkten geliefert werden. Auf Grund derselben erfolgten die Abrechnungen, indem diejenigen Staaten, welche mehr, als ihren verhältnißmäßigen Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften erhoben hatten, an diejenigen, welche gegen ihren Antheil in der eigenen Hebung zurückstanden, Herauszahlungen leisteten. Die Abrechnungen waren theils provisorische, theils definitive. Die ersteren waren nothwendig, damit diejenigen Staaten, an welche Herauszahlungen erfolgen mußten, dieselben nicht erst am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern theilweise schon im Laufe desselben empfangen konnten. Die Uebersichten der in jedem Staate erhobenen Einkünfte mußten an das zu Berlin bestehende Centralbüreau eingesandt werden, welches auf Grund der aus allen Vereinsstaaten gelieferten Nachweisungen sowohl die provisorischen vierteljährlichen Abrechnungen, als die definitive Jahresrechnung fertigte, bezüglich vorbereitete.

Die Zollerhebungs- und Zollverwaltungs-Kosten trug jeder Vereinstaat für sich; nur für die Kosten der Bewachung an den Außengrenzen und für die Kosten der Zollerhebung an diesen Grenzen wurden die betreffenden Staaten durch festgesetzte Bauschquanta entschädigt.

Die Vereinsstaaten waren befugt, die Geschäftsführung der Zolldirektionen und Hauptzollämter gegenseitig zu kontroliren. Die Kontrole wurde in der Weise geübt, daß nicht nur an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten sogenannte Vereins-Bevollmächtigte abgeschickt, sondern auch den Hauptzollämtern an den Grenzen und den Hauptsteuerämtern im Inneren anderer Vereinsstaaten sogenannte Stationskontroleure beigeordnet wurden.

Das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung bildeten integrirende Bestandtheile des Vereinsvertrags. Keiner dieser integrirenden Bestandtheile konnte in irgend welchem Stücke abgeändert werden ohne gleiche Uebereinstimmung aller stimmberechtigten Kontrahenten. Dasselbe galt auch von dem gemeinschaftlichen Zollkartell gegen Schmuggel und Defraudation.

Das zur Ueberwachung und Ausbildung des Vertragsverhältnisses bestimmte Organ war nicht in Form einer ständigen Behörde, sondern in der Form periodischer Konferenzen (der schon erwähnten Generalkonferenzen) konstruirt. Die Grundverträge stellen die Kompetenz dieser Generalkonferenzen folgendermaßen fest: Es gehört vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten: „a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Korrespondenz erledigt worden sind; b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die

zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems."

Unter diesen Gegenständen sind einige, bei deren Erledigung die Bevollmächtigten streng an Instruktionen ihrer Regierungen gebunden waren; Beschlüsse über solche Gegenstände mußten von allen Vereinsregierungen ratificirt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Die Erledigung der anderen Gegenstände war mehr dem freien Ermessen der Bevollmächtigten überlassen, und setzte nicht nothwendig Einstimmigkeit unter sämmtlichen Vereinsregierungen voraus. Mit Rücksicht auf diese Gegenstände war für den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, schiedsrichterliche Entscheidung vorgesehen. Eine solche schiedsrichterliche Entscheidung ist jedoch niemals vorgekommen.

Im Innern des Vereins sollte völlige Verkehrsfreiheit herrschen. Es sollte als Norm gelten, daß Gegenstände, welche sich im freien Verkehre des einen Staates befinden, ohne Weiteres auch frei in das andere Gebiet eingeführt werden können. Dieser Grundsatz erlitt jedoch die folgenden Ausnahmen:

A. im Betreff der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände, insbesondere der Spielkarten und des Salzes. Der Salzverkehr war an den Grenzen und im Innern des Zollvereins zu Gunsten des Salzregals mannigfach beschränkt. So war z. B. die Einfuhr von Salz aus Nichtvereinsländern verboten, außer, wo sie für eigene Rechnung einer Zollvereinsregierung geschah; so war die Salzdurchfuhr nur unter Kontrole erlaubt, während die Ausfuhr in fremde Staaten frei war; so war ferner im Innern die Ausfuhr aus einem in den andern Vereinsstaat nur erlaubt, falls dieß Staatsverträge zwischen den betreffenden Staaten ausdrücklich feststellten; so mußten Salzsendungen von einem Vereinsstaate in den anderen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet sein; Salzbezüge eines Vereinsstaates aus dem Auslande oder aus einem anderen Vereinsstaate durften sich nur auf bestimmten Straßen bewegen und mußten sich gewissen Kontrolen unterwerfen; bei erheblichen Differenzen im Preise des Salzes in zwei angrenzenden Staaten durfte an die Grenzorte des Staates, wo das Salz billiger war, davon nicht mehr verabfolgt werden, als der genau zu ermittelnde Verbrauch betrug. Der Verkehr mit Spielkarten war in dem bei Weitem größten Theile des gemeinschaftlichen Zollgebietes mehrfach gehemmt, oder doch an lästige Beschränkungen geknüpft.

B. konnten im Innern nicht beliebig frei ein- und ausgehen solche Gegenstände, welche einer Ausgleichungsabgabe unterworfen waren. In Preußen waren die innern Verbrauchsabgaben durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 beschränkt worden auf: inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost, Tabaksblätter. Diese heilsame Beschränkung ist ohne Widerrede in die Gesetzgebungen einiger der nach und nach dem preußischen Zollverein sich anschließenden Staaten übergegangen; aber eine Vereinbarung über gleiche Normirung dieser Abgaben hat nicht stattgefunden. Sie sollte, nach Art. 11 des Vertrags vom 22. März 1833, allerseits angestrebt werden, ist aber nicht erfolgt. „Zur Vermeidung von Nachtheilen, welche für die Producenten des einen Staates im Verhältniß zu den Producenten der andern Vereinsstaaten erwachsen würden", sollten so lange das nach jenem Artikel anzustrebende Ziel nicht erreicht sei, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von Bier, geschrotenem Malz, Branntwein, Tabak, Wein und Traubenmost erhoben werden. Diese Abgaben wurden laut Vertrag von 1833 nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft

bemessen, und kamen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande ganz in Wegfall, wo eine gleiche oder höhere Verbrauchssteuer auf das nämliche Erzeugniß gelegt war. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollten nach dem Vertrage von 1833 bei der Ueberfuhr der fraglichen Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. Durch den Erneuerungsvertrag vom 8. Mai 1841 wurde das System der Uebergangssteuern modificirt und einigermaßen vereinfacht. Dieselben bestanden seitdem nicht mehr als „Ausgleichungsabgaben", d. h. sie normirten sich nicht mehr nach der Differenz des Betrages der fremden Verbrauchssteuer von der inländischen, sondern sie wurden beim Uebergange im vollen Betrage der inländischen Steuer erhoben und die Ausfuhrbonifikation, früher ausgeschlossen, bildete seit 1841 bei diesen Steuern die Regel.

Durch die letzten Erneuerungsverträge wurde für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab die Uebergangssteuer für vereinsländischen Wein und Traubenmost beseitigt, indem diejenigen Staaten, welche eine solche noch erhoben, nämlich Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, sich verpflichteten, jene Steuer nicht ferner zu erheben. Diese Staaten hoben gleichzeitig von dem genannten Termin ab die bei ihnen bestehende innere Weinbausteuer auf.

Um die Hemmungen des freien Verkehrs, welche aus der Verschiedenheit der Besteurung inländischer Erzeugnisse entstehen, so viel als möglich zu beseitigen, wurden theils schon gleichzeitig mit der Gründung des Zollvereins, d. h. im Jahre 1833, theils später, als der Beitritt einzelner Staaten erfolgte, Separatverträge zwischen mehreren Vereinsstaaten abgeschlossen, welche entweder nur die Gleichheit dieser Besteurung, oder zugleich die Gemeinschaft des Steuerertrages unter ihnen herbeiführten. Die zu einem solchen Steuerverbande gehörigen Vereinsstaaten bildeten den übrigen gegenüber ein geschlossenes Steuergebiet und wurden in Ansehung der Befugniß, Uebergangsabgaben gleichmäßig zu erheben, als ein Ganzes betrachtet. Die Steuerverbände erstreckten sich bald auf alle Uebergangsabgaben, bald nur auf die eine oder andere derselben. Beim Beginn der letzten Periode bestanden innerhalb des Zollvereins mehrere Steuerverbände. Es fand zufolge dessen übereinstimmende Besteurung und freier Verkehr statt:

1. Hinsichtlich des Branntweines und Bieres zwischen Preußen, Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig;
2. hinsichtlich des Tabakes zwischen sämmtlichen sub 1 genannten Staaten, Hannover, Kurhessen und Oldenburg;
3. hinsichtlich des Branntweins zwischen Hannover und Oldenburg.

In jedem dieser Verbände waren diejenigen Staaten, welche sich dem Zollsysteme eines der Verbandsstaaten mit ihrem ganzen Gebiete, oder einem Theile desselben angeschlossen hatten, mitbegriffen.

Anlangend die inneren Verbrauchssteuern, so bestand ein dreifach verschiedenes Verhältniß unter den einzelnen Staaten des Zollvereins: zwischen einigen derselben fand eine mehr oder minder bedeutende Verschiedenheit dieser Besteurung statt, so daß von ihnen Uebergangsabgaben erhoben wurden; andere hatten gleichmäßige Steuern eingeführt, aber ohne Gemeinschaft des Ertrages derselben; zwischen noch anderen trat bei gleicher Besteurung auch Theilung des Ertrages ein[27].

C. Auch der Verkehr mit solchen Gegenständen war nicht nur beschränkt, sondern geradezu verboten, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht

---

[27]) G. Fischer a. a. O. VII 289 ff.

oder eingeführt werden konnten, daher für die Dauer der Patente und Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hatte, noch ausgeschlossen bleiben mußten.

In den Grundverträgen des Vereins sind jedoch auch noch andere, als die vorstehend unter A—C gedachten, den Verkehr innerhalb des Vereinsgebietes betreffende Bestimmungen enthalten. So befassen sich diese Verträge auch mit dem Verkehr auf den konventionellen Strömen. Derselbe soll möglichst frei sein, und Befreiungen, welche in dieser Beziehung der eine Staat zu Gunsten der eigenen Unterthanen eintreten läßt, sollen auch den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten zu Gute kommen. So sollen ferner im Vereinsgebiete keine Stapel- und Umschlagsrechte mehr bestehen, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden können, außer, wo die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden gemeinschaftlichen Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Ferner: bestehende Begünstigungen einiger Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, wo sie etwa noch bestehen, sollten nicht erweitert, vielmehr ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt werden. Chaussee-, Pflaster-, Brückengelder u. s. w. sollten nur in den, den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen Beträgen erhoben werden. Ebenso durften nach den Verträgen Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahn- und Niederlage-Gebühren, sowie Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nur bei Benutzung wirklich bestehender derartiger Einrichtungen von den Benützenden gefordert werden.

Die Vereinsstaaten verpflichteten sich in den Grundverträgen, dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Daher sollten Arbeit und Erwerb Suchende des einen Staates in dem anderen möglichst auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen behandelt werden. (Beiläufig gesagt, hat diese, wie so manche andere in den Zollvereinsverträgen eingegangene, ausdrückliche Verpflichtung nie zu irgend einem nennenswerthen Ergebnisse geführt. Das war auch beim Mangel jeder exekutiven Gewalt durchaus nicht zu erwarten.)

Handelskonsulen des einen Staates sollten sich der Interessen der anderen, am gleichen Platze nicht vertretenen Staaten möglichst mit annehmen. (Aber an die oft und eindringlich erhobene Forderung der Errichtung gemeinschaftlicher Handelskonsulate hat man bei Schließung und Erneuerung der Grundverträge nie ernstlich gedacht.)

Alle diese Bestimmungen schleppen sich in ziemlich unveränderter Form durch alle Verträge hindurch. Um die Beobachtung aller derer unter ihnen, welche nicht eigentlich die Zölle und inneren Verbrauchssteuern betreffen, hat man sich nie ernstlich bekümmert.

Der Tarif hat in seiner Anordnung und Einrichtung im Verlaufe der Zeit mehrfache Aenderungen erfahren. Beim Beginn der letzten vollen (zwölfjährigen) Vertragsperiode (1. Jan. 1854) war die Einrichtung folgende:

Der Vereinszolltarif zerfiel in 5 Abtheilungen und einige Beilagen.

Die erste Abtheilung führte die Gegenstände auf, welche von jeder Verzollung frei bleiben sollten. Die Abtheilung enthielt 29 Positionen. Die Zollbefreiung beschränkte sich im Wesentlichen auf gewisse Produkte der Land- und Forst-

wirthschaft und des Bergbaues, auf gebrauchte Gegenstände und auf den Grenzverkehr mit einigen andern Gegenständen.

Nach der zweiten Abtheilung des Tarifs sollten alle im letzteren nicht ausdrücklich genannten Artikel einem allgemeinen Eingangszoll von 15 Sgr. pro Centner Bruttogewicht unterliegen. Der eigentliche Tarif enthielt 43 Hauptklassen. Für 160 verschiedene Artikel und bezügl. Gattungen von Artikeln waren für die Einfuhr-, für 19 dergleichen für die Ausfuhr-Verzollung besondere Zollsätze angegeben. Die Zahl der der Besteurung unterliegenden und beim Eingange behufs der Klassifikation speciell zu deklarirenden Waarenartikel betrug ungefähr 2500! Der niedrigste Einfuhrzoll betrug $^7/_{12}$ Sgr. (Heidekorn), der höchste 110 Rthlr. pro Ctnr. (Kleider und Wäsche), die Ausfuhrzölle bewegten sich zwischen $1^1/_4$ Sgr. und 2 Rthlr. pro Ctnr. — Die Verzollung geschah im Wesentlichen nach Gewicht, nur bei einigen Gütern nach der Stückzahl.

Für den Durchfuhrverkehr (dritte Abtheilung) war der Satz von 15 Sgr. die Regel; für Thiere variirten jedoch die Zollsätze zwischen 5 Sgr. und 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Stück. Hinsichtlich dieser Abgaben bestanden auch gewisse Ausnahmen für bestimmte Staaten. Erst im Verlaufe der fraglichen Vertragsperiode (1853—65) haben die Zollvereinsregierungen den von allen Seiten verlautbarten, durch alle hervorragenden Organe der öffentlichen Meinung in Deutschland Jahre lang konsequent wiederholten Beschwerden über die großartigen Nachtheile, welche dem deutschen Verkehrsleben durch die Durchfuhrzölle verursacht wurden, Gehör gegeben. Am Schlusse des Jahres 1860 vereinigte man sich in Folge der auf der Karlsruher Konferenz der Rheinuferstaaten gefaßten Beschlüsse darüber, daß diese Zölle und die an Stelle derselben zur Erhebung gelangenden Ausgangszölle vom 1. März 1861 ab beseitigt werden sollten. Von dem gedachten Tage an wurden also alle die Durchfuhrzölle betreffenden Bestimmungen der Zollvereinsverträge außer Kraft gesetzt und kannte der Vereinstarif nur noch Ein- und Ausfuhrzölle.

Hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben auf den konventionellen Strömen sollte es (nach Abtheilung 4 des Tarifs) bei den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte bewenden.

Die fünfte Abtheilung endlich enthielt allgemeine Bestimmungen über die Technik der Verzollung, insbesondere über den Begleitscheinverkehr u. s. w.

In den Beilagen waren die besonderen Abweichungen vom Tarif und der Verzollungsart aufgeführt, welche Bayern und Württemberg zugestanden worden waren. Dieselben betrafen nur den Ein- und Ausgang von Getreide und die Holzausfuhr.

Die Aenderungen, welche der Vereinszolltarif, auch in seiner äußeren Einrichtung, besonders bei Gelegenheit des Abschlusses des deutsch-französischen Handelsvertrages, erfuhr, wurden durch den letzten Erneuerungsvertrag in allen wesentlichen Punkten sanktionirt. Dieser neueste, im Wesentlichen seiner äußeren Einrichtung nach noch heute bestehende Tarif ist einfacher und rationeller, als der, welcher für den Zollverein während seiner längsten Dauer maßgebend gewesen ist. Er hat nur drei Abtheilungen. Die erste enthält zuvörderst „Bestimmungen über die Einfuhr" (Vorbemerkungen), d. h. eine Aufzählung der Gegenstände, welche unter gewissen Voraussetzungen, und der Voraussetzungen, unter denen die ersteren vom Eingangszolle frei bleiben sollen. Sodann enthält sie den Tarif, der insofern einfacher geworden ist, als die Rubrik für den Ausgangszoll weggefallen ist. Eine neue Hauptposition ist in den Eingangszolltarif eingeführt, durch

welche die alte sogenannte „Allgemeine Eingangsabgabe" beseitigt wird. Die Position 44 des Tarifs lautet nämlich: „Artikel, welche unter keinen der vorstehenden Nummern begriffen sind . . . frei." Verzollt wird also jetzt, was im Tarif für zollpflichtig erklärt wird, sonst weiter nichts; ja unter den im Tarif genannten Gegenständen nicht einmal alle unter allen Umständen. Auch der Tarif an sich wurde durch manche Modifikationen einfacher und übersichtlicher. Die zweite Abtheilung behandelt in wenigen Zeilen den einzigen übrig gebliebenen Ausgangszoll, den Lumpenzoll. Die dritte Abtheilung gibt die bisherige fünfte Abtheilung mit einigen Aenderungen wieder, welche durch die — mit Ausnahme Bayerns — überall erfolgte Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht und durch die Aufhebung der Durchgangsabgaben bedingt sind.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auch auf die als integrirende Bestandtheile der Zollvereinsverträge behandelten Gesetze und Reglements (Zollordnung, Zollstrafgesetz, Kartell u. s. w.), sowie auf die Bestimmungen im Betreff der Waarendeklaration und zollamtlichen Abfertigung eingehen [28]).

Die Grundlage der finanziellen Dispositionen der Grundverträge des Zollvereins waren die folgenden: Die Zollrevenüen sollten den Vereinsstaaten gemeinschaftlich zu Gute kommen; dem privativen Genusse der Vereinsstaaten sollten jedoch vorbehalten bleiben: 1. Steuern, welche im Innern der Staaten von inländischen Erzeugnissen erhoben wurden, ausschließlich jedoch der Rübensteuer, aber einschließlich der Uebergangsabgaben; 2. die Wasserzölle auf den Binnenflüssen; 3. die Chausseeabgaben, die Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, die Waage- und Niederlagsgebühren u. s. w.; 4. die Zollstrafen und Konfiskate.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ward, nach Abzug 1. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, 2. der Rückerstattung für etwaige unrichtige Erhebung, 3. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen — unter die Vereinsstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. Zur Ermittelung der Bevölkerungszahl waren alle drei Jahre Zählungen nach übereinstimmenden Grundsätzen vorzunehmen. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung sollten nur unter gewissen Bedingungen bewilligt werden können, und, wo sie bewilligt wurden, der Kasse des bewilligenden Staates zur Last fallen.

Bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen (Ein- und Ausgangs-Abgaben und Rübenzuckersteuer) wurde die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg seit der Aufnahme dieser Staaten in den Zollverein bis zum 31. Dec. 1865 anstatt einfach $1^3/_4$-fach und die Bevölkerung von Frankfurt a. M. seit dem Eintritt dieser freien Stadt in den Zollverein bis zur Auflösung des alten Zollvereins anstatt einfach $4^2/_5$-fach gezählt. Wir wissen, daß die Gewährung jenes Präcipuums an Hannover und Oldenburg ein Kaufpreis war, zu dessen Bewilligung Preußen sich verstehen mußte, als ihm — während der ersten großen Zollvereinskrisis — an einer Verständigung mit Hannover Alles gelegen war. Bei der Wiedererneuerung der Zollvereinsverträge hatte Hannover wenig Aussichten auf Wiedererlangung des Präcipuums. Aber auch diesmal galt es, sich diesen Staat, der, wie wir gesehen, im Bunde mit Kurhessen, Bayern, Württemberg &c. der

---

[28]) Vrgl. namentlich über die letztgenannten Gegenstände: K. Pieg, der neueste, vom 1. Juli 1865 an gültige Tarif u. s. w. Bremen 1865 S. 1 ff., und die Denkschrift der Handelskammer zu Leipzig, betitelt: »Das Zollparlament gegenüber einer neuen Zollvereinsgesetzgebung«. Leipzig, 1868.

Annahme des deutsch-französischen Handelsvertrags lange widerstrebte, willig zu machen. Es wurde daher ihm und Oldenburg abermals ein Präcipuum bewilligt, aber in anderer Form, als bisher. Erstlich sollten an den Erträgen der Rübenzuckersteuer die Bevölkerungen dieser Staaten nur einfach betheiligt werden, und, was die anderen gemeinschaftlichen Einnahmen betraf, so verpflichtete man sich nur zur Garantie eines Kopfbetreffnisses von 27½ Sgr. Ergab die einfache Kopfvertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen für Hannover und Oldenburg nicht diesen Satz, so mußten die Revenüen-Antheile derselben soweit aus der Gemeinschaft ergänzt werden, bis jenes Kopfbetreffniß erreicht war.

III. Der handelspolitische Charakter des alten Zollvereins. Die preußische Steuergesetzgebung von 1818 ging hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern u. A. von dem Grundsatze aus, daß die zu besteuernden Artikel auf eine kleine Zahl zu beschränken, und zwar nur solche Gegenstände zur Besteurung herbeizuziehen seien, welche einen geringen Aufwand in der Erhebung und wenig Kontrole gegen die Steuerpflichtigen erfordern.

Wie wenig man im Zollverein diesen verständigen Grundsatz zu verwirklichen vermocht hat, geht aus der im vorigen Abschnitt bezüglich der Zahl der speciell zu deklarirenden Waarenartikel gemachten Angabe hervor. Und unter dieser großen Zahl von Artikeln befanden sich doch nur einige wenige, von denen man sagen konnte, daß sie einen nennenswerthen Beitrag zu den Zolleinkünften lieferten. Im Jahr 1855 brachten 19 einzelne Artikel 86% der ganzen Zolleinnahme, 1857 waren es gar nur 18 Artikel, welche 90.39% der Gesammt-Einnahme ergaben. Im J. 1862 waren es nur 7 Artikel, nämlich Zucker, Kaffee, Eisen und Eisenwaaren, Tabak, Baumwollengarn, Wein und Wollenwaaren, welche über Einen Sgr. per Kopf der Bevölkerung zur Zolleinnahme beitrugen. Diese Artikel lieferten über drei Viertel der Zollrevenüen. Nach einer auf Grund der Kommercialnachweisungen aufgestellten Uebersicht für das Jahr 1863 betrug in diesem Jahre die Einnahme von den Eingangsabgaben 25,651,544 Rthlr. Von dieser Summe waren 24,923,744 Rthlr. oder 97.163% von der Einfuhr einer sehr kleinen Anzahl von Artikeln erhoben worden. Es brachten über 26% der ganzen Einnahme die Artikel: Kaffee und Kakao, über 10% der eine Artikel Tabak; mehr als 8 und weniger als 10%: Eisen, Stahl und dergleichen Waaren (nämlich 8.552%), und Zucker und Syrup (nämlich 8.109%). Es folgen Wein und Most mit 6.014, wollene Waaren mit 4.913, Südfrüchte mit 3.697, Seide und Seidenwaaren mit 3.358, Reis mit 3.271%; die Artikel: Baumwollengarn, Häringe, Gewürze, Leinengarn und Leinenwaaren, Branntwein, Droguerien und Farbewaaren, Vieh, baumwollene Waaren, Oel in Fässern und Fleisch gaben zwischen 1.953 und 1.240%. Die bisher genannten Artikel lieferten bereits zusammen 90.041% der gesammten Eingangszoll-Einnahme. Die übrigen 9.059% vertheilen sich auf 46 eigens namhaft gemachte Artikel und Positionen und auf die Artikel und Positionen der am Schlusse der Nachweisung enthaltenen Rubrik: „Objekte, welche vorstehend nicht genannt sind.“

Also man behelligte den Verkehr mit einem überaus komplicirten Tarif, dessen meiste Positionen nur verschwindend kleine Beiträge zu den Zolleinnahmen lieferten.

Nach den, bekanntlich für den Zollvereinstarif normgebenden verhältnißmäßig sehr freisinnigen Grundsätzen, welche die preußische Steuerreform von 1818 bestimmten, sollte die von fremden Waaren bei deren Verbleiben im Lande zu erhebende Verbrauchssteuer bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes

zehn vom Hundert des Durchschnittspreises in der Regel nicht übersteigen, aber überall da geringer sein, „wo es unbeschadet der inländischen Industrie geschehen kann."

Von diesem Ziele hat sich der Zollvereinstarif bis zur letzten großen Krisis immer mehr entfernt. Derjenige Theil dieses Tarifs, welcher durch Einfuhrzölle von höchstens 10% des Preises der inländischen Gewerbsamkeit einen Schutz gewähren sollte, hat eine Ermäßigung gar nicht, dagegen zahlreiche und beträchtliche Erhöhungen im Laufe der Zeit erfahren. Beispielsweise wurde durch eine, ursprünglich nur als provisorisch betrachtete, später aber lange Zeit nicht wieder zurückgenommene Zollerhöhung für sogenannte Halbfabrikate (Twist, Eisen 2c.) ein Theil der Produktion zu Gunsten eines anderen erhöhten Steuern unterworfen.

In den Jahren von 1837 bis 1862 traten Zollermäßigungen nur ein für: Kupfer, Eisenblech, Seife, Zucker, Syrup, Kaffee, Kakao, Gewürze, Droguen, grobe Zinkwaaren, Kurzwaaren, Porzellan, Franzbranntwein, Baumöl, Tabaksblätter, Thee, Wein in Fässern, Talg, Mühlenfabrikate. Dagegen Zollerhöhungen für: Leinenzwirn, Weißblech, Eisendraht, gefärbtes Baumwollen- und Wollengarn, gefärbte Seide, Seidengarn, feine Zink- und Kurzwaaren, Cigarren, Eisenwaaren, Wollenwaaren, Roheisen, Handschuhe, Franzbranntwein, Tapeten, Twiste, Leinengarn, Leinenwaaren, Korbflechterwaaren, Fourniere, Bast- und Strohhüte, Wachstaffet, Mühlsteine, Gummiwaaren, Lichter, Hefen, halbseidene Borten.

Unter den Artikeln, deren Zoll erhöht wurde, sind die meisten solche, bezüglich deren der freihändlerische Norden gewichtige Koncessionen, unter denen, deren Zoll ermäßigt wurde, solche, bezüglich deren der schutzzöllnerische Süden dürftige Gegenkoncessionen gemacht hat. Aus Koncessionen und Gegenkoncessionen entstanden einige magere Verbesserungen und viele starke Verschlechterungen des Tarifs — das war das Werk einer bald dreißigjährigen Arbeit widerstrebender Elemente, einer Arbeit, an der die besten Kräfte im Hinüber- und Herübermarkten, in Wahrung und Bekämpfung von Sonderinteressen vergendet wurden! [29])

Aber auch die Tarifsätze, die im Laufe der Zeit nicht verändert wurden, entsprachen natürlich späterhin keineswegs mehr den dem preußischen Tarif von 1818 zum Grunde liegenden Anforderungen. In Folge der in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangenen erheblichen Preisermäßigung namentlich aller Fabrikerzeugnisse wurde durch Festhaltung von Zollsätzen, die früher nur etwa 10% des Durchschnittspreises repräsentirten, später die Einfuhr mancher Artikel geradezu prohibirt, und jene unveränderten Zollsätze repräsentirten später fast überall beträchtlich mehr, als nur 10% des Durchschnittspreises. Nach der oben citirten Aufstellung betrug im Herbst des Jahres 1862 der Durchschnittspreis von Baumwollenwaaren I. Klasse 46 Rthlr., von solchen III. Klasse 222 Rthlr., der von Wollenwaaren III. Klasse 220 Rthlr. pro Ctnr. im Ankauf vom Auslande. Der damals für diese Artikel geltende Zollsatz von 50 Rthlr. pro Ctr. betrug also 109,22½ und bezüglich 23% des Durchschnittspreises. Der damalige Zollsatz von 3 Rthlr. pro Ctnr. für Winkeleisen, dessen Durchschnittspreis sich auf 3.9 Rthlr. pro Ctnr. stellte, betrug 77%, für Eisenbleche und Platten, bei 4.7 Rthlr. Durchschnittspreis, 63.8%!

---

[29]) Vgl. über die Tarifpolitik des Zollvereins die im Eingang dieses Aufsatzes citirte Schrift des Verf. S. 57 ff. und den schon citirten Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den den beiden Häusern des preuß. Landtags vorgelegten deutsch-französischen Handelsvertrag. S. 6 ff.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in der Tarifpolitik des Zollvereins mehr und mehr schutzzöllnerische Tendenzen die Herrschaft erlangten, was sich theils in den Tarifänderungen, theils in der erfolgreichen Abwehr von auf Tarifermäßigungen gerichteten Bestrebungen zeigte. Lehrreich in dieser Beziehung ist besonders die Geschichte der Twist- und Eisenzölle im Zollverein. Noch vor dem Ablauf der Periode 18⁵³/₆₅ kam aber — allerdings nur unter dem heftigsten Widerstreben der reformfeindlichen, namentlich einiger süddeutschen, Staaten — ein frischerer Zug in die Tarifpolitik. Mit Recht begrüßten alle freihändlerischen Elemente den Anschluß des Zollvereins an das System der westeuropäischen Verträge als einen Anlauf zur Wiederaufnahme der alten kulturgeschichtlichen Mission dieses Vereins[30]). Und wirklich weiset der in Folge dieses Anschlusses reformirte Tarif, mit welchem der Zollverein in die 1866er Periode eintrat, eine so große Zahl rationeller Verbesserungen auf, wie sie während der ganzen Dauer des Zollvereins bis dahin nicht hatten ermöglicht werden können[31]).

Wie an der gedeihlichen, schrittweisen Fortentwickelung seiner Institutionen und an der zeitgemäßen Reform seines Tarifes, so hat den Zollverein auch an einer kraftvollen Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Zollvereinsangehörigen im Auslande und an einer glücklichen, erfolgreichen Behandlung der äußeren Handelspolitik die Schwerfälligkeit seiner Verfassung und sein ausgeprägt staatenbundlicher Charakter stets gehindert. Fremden Staaten gegenüber sehen wir ihn erst von dem Augenblicke an glücklich operiren, wo Preußen, allerdings unter der Zustimmung der Mehrzahl seiner Bundesgenossen, und gedrängt durch sein eigenes politisches Machtbedürfniß, die Aktion selbständig zu übernehmen begann — wir meinen die Zeiten, in welchen der Anschluß an das System der westeurapäischen Verträge angebahnt und vollzogen wurde. Oesterreich gegenüber hat der Verein allerdings von dem Zeitpunkte an, wo dieses seine antagonistischen Bestrebungen geltend machte, meist glücklich operirt; die auf eine spätere Zolleinigung verweisenden Klauseln des Februarvertrages und die differenciellen Zollbegünstigungen, welche in diesem Vertrage Oesterreich zugestanden wurden, waren nur eine sehr dürftige Abschlagszahlung auf die von ihm und seinen Bundesgenossen erhobenen extravaganten Forderungen. — Aber auch in den Operationen mit Oesterreich war Preußen vor allen Dingen politisch engagirt und hütete sich wohl, die Initiative seinen Händen entwinden zu lassen. Und sauer genug ist ihm auch in diesem Verkehre das Leben dadurch gemacht worden, daß jeder Schritt an die Sanktion seiner Zollverbündeten, die öfters nur durch Drohung der Kündigung oder wirkliche Kündigung erzwungen werden konnte, gebunden war.

Im außerdeutschen und außerösterreichischen Europa, sowie jenseits des Oceans wurde der Verein allerdings mehr und mehr als eine Macht anerkannt. Den Franzosen, Engländern, Niederländern, Belgiern, Amerikanern verkörperte sich mehr und mehr der deutsche Bund im deutschen Zollverein. Es wurde dort nicht etwa von der Handelsbewegung und der Industrie der deutschen Bundesstaaten; wohl aber von der Handelsbewegung und der Industrie des deutschen Zollvereins gesprochen. Allein, sobald irgend einer jener Handelsstaaten mit diesem deutschen Zollverein in irgend welche officielle Verhandlungen einzutreten hatte, da ergab es sich alsbald, daß er es nicht mit einem einheitlich organisirten Ganzen zu thun

---

30) Von dieser Auffassung der Sache ist auch der preußische Kommissionsbericht über den deutsch-französischen Handelsvertrag durchdrungen. Vgl. 4. S. 15.

31) Vrgl. den Aufsatz »der neue Zollvereinsvertrag und Tarif« in Nr. 702 des Bremer Handelsblattes vom 25. März 1865.

hatte, daß diesem Verein der einheitliche Wille und die Einheit der Exekutive fehlte. Dieß war denn auch der Grund eines Mangels, der nicht tief genug beklagt werden konnte, eines Mangels, dessen Beseitigung selbst unbeschadet des rein völkerrechtlichen Charakters des Vereins recht wohl zu ermöglichen gewesen wäre, zu dessen Beseitigung aber von den Vereinsgliedern, offenbar aus übertriebener Aengstlichkeit in Bewahrung der eigenen Souveränetät, nie ernstliche Schritte gethan worden sind — wir meinen den Mangel einer einheitlichen konsularischen Vertretung im Auslande [32]).

Ueberhaupt ist bei Schließung der Grundverträge des Zollvereins darauf, daß derselbe als Ganzes im Welthandel aufzutreten und als eine Handelsmacht sich zu geriren haben werde, gar nicht Rücksicht genommen worden. Lassen es doch alle jene Verträge dabei bewenden, daß es die Absicht der kontrahirenden Staaten sei, „für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den betheiligten Staaten, und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt", aber nicht auch „für die Beförderung des Weltverkehrs der verbundenen Staaten", weitere Fürsorge zu treffen. Bis in die sechsziger Jahre war es, kann man sagen, beinahe Ausnahme, wenn irgend eine handelspolitische Transaktion des Zollvereins mit andern Mächten zu einem günstigen Erfolg für den ersteren führte. Als ein förmlicher Mißerfolg ist der Abschluß des Zoll- und Handelsvertrags mit den Niederlanden vom 21. Jan. 1839 zu betrachten. In jener Zeit, in welcher jedes einer auswärtigen Macht gewährte Zugeständniß als ein selbstauferlegtes Opfer angesehen und das Geschäft für ungünstig gehalten wurde, wenn man dafür nicht mindestens gleich werthvolle Gegenzugeständnisse erhielt, erscheint jener Vertrag, in dem die holländische Zuckereinfuhr nach Deutschland monopolisirt, dem Zollverein aber dagegen kein irgend werthvolles Zugeständniß gemacht wurde, geradezu als ein Löwenvertrag für den letzteren. Im Laufe des Jahres 1841 wurde er denn auch von Seiten des Zollvereins gekündigt.

Der länger als zehn Jahre dauernde Zollkrieg mit Belgien, welcher im Jahre 1844 zu einer völligen Lahmlegung des beiderseitigen Verkehrs führte, ist ein weiteres Beispiel für die Unfähigkeit des Zollvereins zu auswärtigen handelspolitischen Aktionen. Jener Zollkrieg wurde endlich durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 beigelegt; aber auch dieser Vertrag war nur ein sehr schwaches, wenig dauerhaftes Machwerk; er wurde vom 1. Sept. 1854 ab nicht mehr erneuert. Fortan hatte der Zollverein, der im Waarenverkehr Belgien nach seinem allgemeinen Tarif behandelte, dort nicht nur mit den hohen Sätzen des allgemeinen belgischen Tarifs, sondern auch mit der begünstigten französischen Konkurrenz auf dem für ihn so wichtigen belgischen Markte zu kämpfen. Und zehn Jahre lang wurde es in keiner Weise versucht, diesem Mißverhältnisse abzuhelfen.

Ein, auch zu Anfang der vierziger Jahre, zwischen dem Zollverein und den Vereinigten Staaten von Nordamerika verhandelter Vertrag, durch welchen der erstere für verschiedene Erzeugnisse seiner Industrie Zollbegünstigungen in Amerika zu erlangen suchte, während von ihm Ermäßigung des Zolls auf mehrere amerikanische Rohstoffe angeboten wurde, erlangte die Ratifikation des Senates der Union nicht.

Auch der Vertrag mit Großbritannien vom 2. März 1841 und der in den Jahren 1842—45 zwischen Preußen und England geführte Notenwechsel über

---

[32]) Vrgl. hierüber R. Quehl »das preußische und deutsche Konsularwesen.« Berlin 1863.

Zoll- und Schifffahrts-Angelegenheiten war keineswegs geeignet, die Handelspolitik des Zollvereins in erfreulichem Lichte erscheinen zu lassen. Nirgends hat dieselbe bis zum Eintritt in die westeuropäischen Verträge Lorbeeren gepflückt [33]).

IV. Einfluß des Zollvereins auf die industrielle und merkantile Entwicklung Deutschlands. Es ist gewiß ein Zeichen von großer Energie und industrieller Befähigung, wenn es der Zollvereinsbevölkerung gelungen ist, trotz der häufigen Vereinskrisen, trotz des irrationellen Tarifs, trotz der mangelhaften auswärtigen Handelspolitik, zu einer namhaften industriellen Macht sich aufzuschwingen, und einen immer steigenden Antheil am Welthandel zu gewinnen.

In welchem Maße dieß der Fall gewesen, und welchen Einfluß überhaupt der alte Zollverein auf die Entwickelung der Industrie und des Verkehrs in Deutschland ausgeübt hat — dieß möge im Nachfolgenden wenigstens an einigen Beispielen gezeigt werden. Die Handels-, Industrie- und Verkehrsstatistik des Zollvereins ist zu mangelhaft [34]), als daß man ein vollständiges Bild dieser Entwickelung in einigen kurzen Zügen zu entwerfen vermöchte. Allein die nachfolgenden Daten werden hinreichen, um wenigstens so viel erkennen zu lassen, daß der Zollverein das deutsche Wirthschaftsleben in den wichtigsten Beziehungen mächtig gefördert, daß er auf diesem Gebiete Früchte gezeitigt hat, wie sie nur auf dem Boden des freien Verkehrs zu reifen vermögen. Ob freilich diese Früchte unter den Segnungen eines liberaleren Grenzzollsystems und unter dem Schutze einer kräftigen und einheitlichen Handhabung der äußeren Handelspolitik nicht noch viel üppiger gediehen wären, das ist eine andere Frage.

Nach zuverlässigen Werthabschätzungen erhob sich die Zollvereinseinfuhr an Ganzfabrikaten von 14.706 Millionen Thalern oder 18.8 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 1834 auf 35.102 Millionen Thlr. oder 31.3 Sgr. pro Kopf im Jahre 1858, nachdem sie schon im J. 1857 nicht unerheblich höher gewesen war. Für das Jahr 1864 gibt Bienengräber a. a. O. eine Ganzfabrikaten-Einfuhr von 33.015 Millionen Thlr. oder 27.5 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung an. Während so die Einfuhr in diesen Gegenständen anfänglich stieg, dann aber allmälig sich verringerte, wuchs die Ausfuhr in denselben Artikeln ziemlich konstant. Sie betrug 83.719 Mill. Thlr. oder 106.9 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung im J. 1834, 203.683 Mill. Thlr. oder 182.2 Sgr. pro Kopf im J. 1858, 194.355 Mill. Thlr. oder 162.4 Sgr. pro Kopf im J. 1664. (Wobei bemerkt werden muß, daß das Jahr 1864 wegen des damals noch wüthenden amerikanischen Bürgerkrieges und des seine Wirkungen bereits energisch geltend machenden Morill-Tarifes keineswegs besonders günstig zur Vergleichung ist.) Die Zollvereinsmehrausfuhr an Ganzfabrikaten betrug 1834 nur 69.006 Mill. Thlr. oder 88.1 Sgr. pro Kopf; sie betrug dagegen 1858: 168.673 Mill. Thlr., oder 150.9 Sgr. pro Kopf und 1864: 161.340 Mill. Thlr. oder 134.9 Sgr. pro Kopf.

Der Werth der Gesammtausfuhr an Ganzfabrikaten betrug also im J. 1864 beinahe $5^1/_2$ Thlr. pro Kopf, d. i. ungefähr den neunten Theil derjenigen Summe, welche man als den Durchschnittswerth des gesammten Güterverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung im Zollverein annehmen kann. Und, wenn dieses Betreffniß in

---

[33]) Eingehendere Mittheilungen über die oben nur beispielsweise und flüchtig erwähnten Vorgänge findet man in »Unsere Zeit« a. a. O. S. 478 ff.

[34]) Womit natürlich das hohe Verdienst von Arbeiten wie v. Viebahn's Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands 3 Theile (Berlin, G. Reimer) und Bienengräber's Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollvereins (Berlin, Alexander Duncker 1868) im Mindesten nicht geschmälert werden soll.

den dreißig Jahren von 1834—1864 sich um 52% gesteigert hat (die Steigerung stellt sich ungleich stärker dar, wenn man den Durchschnitt zweier, dreißig Jahre aus einander liegender Jahrenreihen zur Vergleichung benutzt), so wird Niemand leugnen, daß es ohne die Segnungen der durch den Zollverein geschaffenen inneren Verkehrsfreiheit nicht möglich gewesen wäre, die Exportfähigkeit unserer Industrie in solchem Maße zu entwickeln.

Die Zollvereinsausfuhr an Ganzfabrikaten bildete im J. 1864, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil (nämlich 51.55%) der Gesammtausfuhr. Das ist keineswegs immer so gewesen. Noch im Jahre 1836 — in einer Zeit also, wo die innere Verkehrsfreiheit noch auf ein kleineres Gebiet beschränkt war und auch da ihre volle Wirkung noch nicht geäußert hatte — machte die Ganzfabrikatenausfuhr des Zollvereins wenig über $^3/_8$ der Gesammtausfuhr aus.

Der Gesammtaus- und Einfuhrverkehr des Zollvereins betrug
im J. 1834: 249.5 Mill. Thlr. oder ca. 10 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung,
„ 1844: 384.9 „ „ „ „ 13.5 „ „ „ „ „
„ 1858: 672.3 „ „ „ „ 21.1 „ „ „ „ „
„ 1864: 737.4 „ „ „ „ 21.3 „ „ „ „ „

Im Durchschnitt der Jahre 1834—38 wurden im Zollverein 151,407 Ctnr. Rohbaumwolle verarbeitet. Der Betrag dieses Quantums ist seitdem von fünf zu fünf Jahren konstant gestiegen; im Durchschnitt der Jahre 1854—58 wurden 730,151 Ctnr. verbraucht. Also eine Zunahme von 578,744 Ctnr. in 20 Jahren! Der Durchschnittsverbrauch der Jahre 1856—61 betrug 1,063,341 Ctnr., gegen den für die Jahre von 1836—40 ein Zuwachs von 972%! Freilich wuchs auch die Zahl der im Betrieb befindlichen Feinspindeln von 750,298 C. im J. 1846 auf 2,235,195 im J. 1861. Die Garneinfuhr-Zunahme steht natürlich weit zurück hinter der Zunahme der Einfuhr des Rohstoffes. Die Garn-Einfuhr betrug 1836: 309,923 Ctnr., erhob sich 1857 bis auf 365,169 Ctnr., sank dann 1861 wieder auf 457,276 Ctnr. und während des amerikanischen Krieges noch weiter ganz beträchtlich (1864: 134,549 Ctnr. [35]).) Das Quantum der Einfuhr von Baumwollen-Waaren schwankt in den 28 Jahren von 1836 bis 1864 sehr bedeutend. Die Einfuhr betrug 1836: 16,505 Ctnr., 1848: 6160 Ctnr., 1858: 10,977 Ctnr., 1864: 7,094 Ctnr. Die Baumwollgarn- ebenso wie die Baumwollwaaren-Ausfuhr ist ziemlich beträchtlich gestiegen:

Ausfuhr

	Baumwoll-Garn: Ctnr.	Baumwoll-Waaren: Ctnr.
1836	27,942	84,323
1841	30,583	87,013
1846	12,309	70,156
1851	13,584	128,218
1856	31,411	178,623
1860	30,125	195,445
1864	56,977	177,555

Aber auch der Baumwollenverbrauch hat in den drei Jahrzehnten des Bestehens des Zollvereins stark zugenommen. Es wurden im Durchschnitt der Jahre 1836—40 im Zollverein 1.11 Pfd., im Durchschnitt der Jahre 1856 bis 1861 dagegen 2.49 Pfd. Baumwolle pro Kopf der Bevölkerung verbraucht, so

[35]) Die obigen Zahlen beziehen sich lediglich auf ungebleichtes, ein- und zweidräthiges Baumwollen-Garn.

daß sich also eine Steigerung des Konsums um 1.38 Pfd., oder im Verhältniß von 100—124 zeigt.

Mehr als der vierte Theil der inländischen Baumwollenindustrie arbeitet lediglich für die Ausfuhr.

Ueberhaupt ist die Exportfähigkeit der deutschen Industrie fast in allen Zweigen gewachsen. Mit zahlreichen Industrieprodukten konkurriren wir heute erfolgreich auf dem Weltmarkte, wo wir nirgends vor andern Nationen künstlich bevorzugt werden. Es betrug z. B.

	Die Einfuhr:			Die Ausfuhr:		
	In Wollenwaaren.		In Seidenwaaren.	In Wollenwaaren.		In Seidenwaaren.
	à 50 Thlr.	à 30 Thlr. Zoll.		à 50 Thlr	à 30 Thlr. Zoll.	
1842		38,369 Ctr.	2710 Ctr.		64,390 Ctr.	5,446 Ctr.
1852	1886 Ctnr.	18,500 Ctr.	3397 Ctr.	23,083 Ctr.	109,102 Ctr.	8,323 Ctr.
1864	2884 „	25,219 „	5607 „	103,082 „	218,785 „	18,283 „

Man gewinnt ein annähernd richtiges Bild der transatlantischen Ausfuhr des Zollvereins, wenn man die zollvereinsländische Einfuhr der Hansestädte, welche bekanntlich die Hauptvermittler jenes Exportes sind, betrachtet.

Die Zollvereinsausfuhr nach Bremen und Hamburg ist bis 1857 stetig gewachsen, dann jedoch in Folge der Krisis stehen geblieben, und hat, nachdem sie im Jahre 1860 einen beträchtlichen Aufschwung genommen, 1861 den ersten Einflüssen des amerikanischen Krieges weichen müssen, bis sie dann nach wiederhergestelltem Frieden allmälig wieder wuchs. Immer bewegt sie sich jedoch in ganz beträchtlichen Dimensionen. Beispielsweise betrug die bremische Einfuhr aus dem Zollverein

	Total. Millionen Thlr. Gold.	See- und Flußwärts. Millionen Ctnr.
1847	13.737	3.590
1852	18.047	3.489
1857	24.754	4.818
1862	21,779	8.349
1865	25.270	7.513

Die Zollvereinsausfuhr nach Hamburg ist aus den Hamburgischen handelsstatistischen Publikationen schwer zu ermitteln. Sie steckt in folgenden Posten:

	Hamb. Einfuhr seewärts, aus Deutschland mit Ausnahme der Einfuhr vom hannövr. Weserufer. Thlr. pr. C.	Hamb. Einfuhr land- u. flußwärts außer v. Norden. Thlr. pr. C.	Zusammen. Thlr. pr. C.
1851	505,215	78,992,615	79,497,830
1856	500,890	138,816,460	139,317,150
1861	812,455	145,185,700	145,998,155
1865	519,490	181,100,155	181,619,645

In diesen Totalsummen sind Einfuhren aus Mecklenburg, aus Oesterreich, der Schweiz mit inbegriffen. Nach Bienengräber a. a. O. (S. 460) betrug die Ausfuhr aus dem Zollverein nach Hamburg im J. 1864: 74,129,740 Thlr.

Unter den Industriezweigen des Zollvereins sind es neben der Spinnerei, Weberei, Färberei und Druckerei von Baumwolle, Wolle und Seide, namentlich die Metall- und Leder-, auch die Holzwaaren-Fabrikation, welche in Folge

der Aufhebung der Schranken des Binnenverkehrs die großartigsten Fortschritte gemacht haben.

Nicht minder großartig sind die Fortschritte der Rübenzuckerindustrie, freilich eines exorbitant geschützten Gewerbszweiges, welcher aber trotz alles Schutzes ohne die Freiheit des inneren Verkehrs schwerlich zu einiger Blüthe gediehen sein würde. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken stieg von 145 im Betriebsjahr $18^{40}/_{41}$, auf 270 im Betriebsjahr $18^{64}/_{65}$, die Menge der verarbeiteten Rüben von 4,829,784 Ctnr. auf 35,823,805 Ctnr. und die Menge des gewonnenen Rohzuckers von 241,487 Ctr. auf 2,865,904 Ctnr.

Am Besten würde man die Wirkungen des Zollvereins auf die Industrie zu beurtheilen vermögen, wenn man die industrielle Entwickelung einzelner mitten im Binnenlande gelegener Vereinsstaaten, z. B. des Königreichs Sachsen oder Württemberg, von dem Jahre ihres Eintritts in den Zollverein an, verfolgen könnte. Leider fließt das Material auch für solche Beobachtungen nur ziemlich spärlich. Es mehrt sich zwar die Zahl guter gewerbestatistischer Arbeiten in Deutschland; aber die Erhebungen beziehen sich meist, wie in dem ausgezeichneten, bereits citirten Werk von v. Viebahn, auf ein einziges Jahr, oder auf eine kurze Jahresreihe. Beiläufig sei bemerkt, daß sich im Königreich Sachsen die Zahl der Dampfmaschinen in dem kurzen Zeitraum von 1856—61 von 550 auf 1003, die Zahl der dadurch repräsentirten Pferdekräfte von 7132 auf 15,633, die Zahl der benutzten Dampfkessel von 719 auf 1300 vermehrt hat. Ebendort waren im Jahr 1846 in Maschinenfabriken nur 26 Dampfmaschinen mit 208 Pferdekräften, dagegen 1861 106 Dampfmaschinen mit 893 Pferdekräften in Thätigkeit. Sachsen hatte 1830 nur 84 Baumwollspinnereien mit 361,202 Feinspindeln, 1861 dagegen 153 mit Maschinen besetzte Baumwollspinnereien mit 707,387 Feinspindeln.

Es ist bekannt, daß in Hannover und Oldenburg, zweien Staaten, welche früher zu den industrieärmsten Staaten Deutschlands gehörten, der Zollverein ganz beträchtliche und verhältnißmäßig zahlreiche industrielle Unternehmungen ins Leben gerufen hat. Von den 6949 Fabrikationsanstalten und Manufakturen mit einem Fabrikpersonal von 46,190 und 386 Dampfmaschinen (mit 5235 Pferdekräften, welche v. Viebahn a. a. O. (S. 1033 ff.) für Hannover, und von den 1119 solchen Anstalten mit einem Fabrikpersonal von 7794 und 49 Dampfmaschinen (mit 1092 Pferdekräften), welche er für Oldenburg anführt, verdankt gewiß ein sehr großer Theil erst dem Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein seine Entstehung. In der kleinen damals hannöver'schen Stadt Harburg waren im Jahre 1862 47 Fabriken mit 13 Dampfmaschinen von zusammen 186 Pferdekräften in Thätigkeit. Die meisten und größten dieser Fabriken sind nachweislich erst seit 1853, dem Jahre der Vereinigung des Steuerwesens mit dem Zollverein, entstanden.

Der Bergbau-, Hütten- und Salinen-Betrieb im Zollverein lieferte in den folgenden Jahren in einigen wichtigeren Branchen folgende Ergebnisse:

	1844		1864	
Steinkohlenförderung	26 Mill. Ctr.	i. W. v. Thlr.	330 Mill. Ctr.	i. W. v. $27\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.
	1860			
Eisenerzförderung	28 „ „	2.61 Mill.	52.4 „ „ „	4.32 „ „
Bleierzförderung	3 „ „	3.75 „	3.4 „ „ „	4.7 „ „
Kupfererzförderung	1.86 „	1.06 „	3.12 „ „	1.20 „ „

Hüttenwerke 1860:	1589 mit 23.4 Mill. Ctnr.	Produktion	im	Werth v. 84	Mill.	Thlr.			
1864:	1744 „ 37.39 „	„	„	„ „ 118.5	„	„			

Salzproduktion 1860	1. Steinsalz	1.02 M. Ctnr.	im	Werth	v. 0.36	„	„	
	2. Weiß-Kochsalz	5.04 „	„	„	5.36	„	„	
	3. Schwarzes rc. Salz	0.15 „	„	„	0.10	„	„	
1864	1. Steinsalz	4.09 „	„	„	0.97	„	„	
	2. Weiß-Kochsalz	5.67 „	„	„	3.70	„	„	
	3. Schwarzes rc. Salz	0.19 „	„	„	0.09	„	„	

Nach einer nur Preußen betreffenden Zusammenstellung lieferte der dortige Bergbau-, Hütten- und Salinenbetrieb in den Jahren 1842 und 1857 folgende Ergebnisse:

	1842	1857
	Geldwerth am Erzeugungsort in Thlr.	
1. Erzeugnisse des Bergbaues	7,984,809	34,125,861
2. „ „ Hüttenbetriebes	22,190,083	79,811,055
3. „ „ Salinenbetriebes	1,380,236	1,753,516
Summa	31,555,128 Thlr.	45,690,432 Thlr.

Man wird kaum irgend einen Industriezweig nennen können, der nicht in ähnlichem Maßstabe sich entwickelt hätte, was ganz unzweifelhaft geradezu unmöglich gewesen wäre, wenn das deutsche Zollgebiet nach wie vor in eine Menge von einzelnen, abgeschlossenen Zollgebieten abgetheilt geblieben wäre.

Zugleich liegt es auf der Hand, daß der Binnen- wie der internationale Verkehr Deutschlands, wenn die Binnenzollgrenzen der Vorzollvereinszeit bestehen geblieben wären, unmöglich den bedeutenden Aufschwung hätten nehmen können, den sie in den letzten dreißig Jahren notorisch genommen haben, daß die deutsche Handelsflotte sich schwerlich auf dem Range der drittgrößten der Welt erhalten haben, daß die deutschen Eisenbahnen nicht zu jenem vielmaschigen Netze, welches eine heutige Eisenbahnkarte zeigt, sich verdichtet, die Telegraphen und Posten nicht jene großartigen Verkehrsleistungen zu bewältigen gehabt haben würden, welche wir sie jetzt in immer steigender Proportion bewältigen sehen.

Es bedarf wohl des Beweises nicht, daß bei dieser verhältnißmäßigen Blüthe der Verkehrsverhältnisse, bei diesem Aufschwunge der Industrie und des Handels und in Folge der Herstellung der Verkehrsfreiheit im Fernern auch der allgemeine Wohlstand im Zollvereinsgebiete beträchtlich zugenommen hat. Wer irgend daran zweifeln wollte, den würde ein Einblick in die Statistik der Sparkassen, der Versicherungsanstalten, der Neubauten, des Verbrauchs an den der Befriedigung der Bedürfnisse des Wohllebens dienenden Gütern, und — worauf besonderes Gewicht gelegt werden muß — eine Beobachtung der Fortschritte des Volksfestlebens im weitesten Sinne des Wortes, bald eines Besseren überzeugen.

V. Die finanziellen Erfolge des Zollvereins. Zu der, im vorigen Abschnitt geschilderten, so mannigfach erfreulichen wirthschaftlichen Entwickelung stehen die finanziellen Ergebnisse des Zollvereins in keinem richtigen Verhältnisse. Die Zollvereinsindustrie ist durch das ausgeprägte Schutzzollsystem, in welches die Gesetzgebung immer tiefer hineingerathen ist, nur in manchen Branchen gehemmt worden; in vielen hat sie sich, wenn auch ohne durch den Schutz gefördert zu werden, doch wenigstens durch denselben und durch den Mangel des in der freien Konkurrenz liegenden Antriebes nicht niederhalten lassen. Wir wissen nicht, welchen Impuls sie erhalten haben würde, wenn man sie frühzeitig des Gängelbandes entwöhnt hätte; aber wir wissen, daß sie in fast allen Zweigen

dem Gängelbande längst entwachsen ist. Den Finanzen hat der protektive Charakter des Tarifs entschieden Abbruch gethan. Jedenfalls ersieht man aus den finanziellen Ergebnissen des Systems deutlich, daß es sich hier nicht um ein Finanzzollsystem handelt.

Ein wirkliches Finanzzollsystem würde in einem Gebiete, in welchem der allgemeine Wohlstand so sehr im Aufsteigen begriffen ist, wie dieß im Zollverein der Fall, die Wirkung haben müssen, daß auch die Zolleinnahmen pro Kopf der Bevölkerung in ähnlichem Maße steigen. Dieß ist im Zollverein keineswegs geschehen; denn es betrugen die gemeinschaftlichen Einnahmen, einschließlich der Rübenzuckersteuer:

1847	1849	1853	1854	1858	1861
28 Gr. 3 Pf.	23 Gr. 6 Pf.	23 Gr. 10 Pf.	24 Gr. 9 Pf.	28 Gr. 9 Pf.	26 Gr. 5 Pf.
1862	1863	1864	1865		
26 Gr. 8 Pf.	27 Gr. 4 Pf.	26 Gr. 9 Pf.	26 Gr. 3 Pf.	pro Kopf der Bevölkerung.	

In Großbritannien ergaben die Zolleinnahmen bis zu der großen neuesten Tarifreform immer steigende und im Ganzen ganz erheblich höhere Netto-Erträge, als im Zollverein; z. B. 1854: 151.74 Sgr., 1855: 15.871, 1856: 156.29, 1857: 158,14, 1858: 162,47, 1859: 163,27 Sgr.

Es ist bekannt, daß hohe, die Erzeugnisse der Industrie vertheuernde Schutzzölle auch den Verbrauch und somit den Zollertrag derjenigen Waaren wesentlich beeinträchtigen, welche den Hauptertrag der Zölle bringen sollen. Der Verbrauch solcher Artikel, z B. des Zuckers und des Kaffee's, hat zwar in den letzten 30 Jahren, zufolge des gestiegenen Wohlstandes und des erleichterten Verkehrs auch im Zollverein zugenommen; allein er steht in keinem Verhältnisse zu dem Verbrauch in anderen Kulturstaaten.

Nach den „statistischen Zusammenstellungen in Bezug auf Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, Großbritannien und Frankreich", welche der neunten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe im J. 1367 vorgelegt wurden [36], betrug der Verbrauch:

Im Zollverein:

von Zucker	bei einer Belastung von $3^1/_4$ Thlr. pro Ctnr.	8.54 Pfd.
„ Kaffee	„ „ „ 5 „ „	3.90 „
„ Thee	„ „ „ 8 „ „	0.03 „
„ Reis	„ „ „ 1 „ „	1.76 „
„ fremdem Wein	„ „ 13 Thlr. 17 Gr. pr. 100 Quart	0.30 Quart.

In Großbritannien:

von Zucker	bei einer Belastung von 3 Thlr. 12 Sgr. pro Ctnr.	33.70 Pfd.
„ Kaffee	„ „ „ 9 Thlr. 4 Gr. „ „	1.05 „
„ Thee	„ „ „ 37 Thlr. „ „	2.53 „
„ Reis zollfrei		5.90 „
„ fremdem Wein	„ „ 19 Thlr. 14 Sgr. pr. 100 Quart	1.33 Quart.

Wenn Industrieerzeugnisse gering, oder nicht belastet sind, können Verzehrungsstoffe hochbelastet sein, ohne daß dadurch der Verbrauchszunahme Eintrag geschieht.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß im Zollverein ein ganz geringer Bruchtheil aller nach dem Tarif zollpflichtigen Artikel beinahe den ganzen Zollertrag einbringt, und daß die weitaus größte Mehrzahl der zollpflichtigen

---

[36] Hamburg 1867. Druck von A. F. M. Kümmel.

Artikel dazu nur ganz minutiöse Beiträge liefert. Ein Finanzzollsystem würde, wie dies denn auch in England neuerdings geschehen, alle die unzähligen uneinträglichen Artikel dem freien Verkehr überlassen, die Verzollung der einträglichen aber nach möglichst einfachen und liberalen Grundsätzen und so reguliren müssen, daß die Zunahme und die immer allgemeinere Verbreitung des Verbrauchs auch für eine immer steigende Zunahme des finanziellen Ertrags Garantieen bietet.

Es ergaben die wichtigsten und für die Verzollung geeignetsten Verzehrungsgegenstände: Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Spirituosen, Wein und Bier:

		1855	1860	1864
im Zollverein Brutto-Ertrag [37]	Thlr.	14,421,000	11,664,000	13,009,000
dagegen die anderen Artikel des Tarifs	„	11,073,000	11,821,000	11,360,000
In Großbritannien dagegen brachten die oben einzeln namhaft gemachten Artikel folgende Brutto-Erträge [37])	Thlr.	139,682,000	142,033,000	138,761,000
und die anderen Artikel des Tarifs	„	15,078,000	13,154,000	11,426,000

Diese Gegenüberstellung zeigt auf's Deutlichste, in welchem Maße der Zollvereinstarif hinter dem englischen zurücksteht, wenn man den finanziellen Maßstab anlegt.

Wenn man diese Gegenüberstellung und die Posten, aus denen sie hervorgegangen ist, näher betrachtet, so ersieht man nämlich, daß der Ertrag der oben nicht ausdrücklich genannten Artikel in England jetzt kaum höher ist, als im Zollverein (nur sind es dort viel weniger Artikel, die diesen Ertrag liefern, als hier); aber man sieht ferner, daß es unter den ausdrücklich namhaft gemachten Artikeln eigentlich nur Zucker und Tabak sind, bei denen im Zollverein aus Gründen, die in den bei der Besteurung derselben befolgten Principien liegen, die Zolleinnahme so erheblich niedriger ist, als in Großbritannien. Zwar der Theezoll gibt in England einen Zoll-Ertrag von 30—39 Millionen Thlr., im Zollverein nur einen solchen von 114,000 bis 381,000 Thlr. Aber der Theekonsum wird im Zollverein immer ganz erheblich geringer sein, als in Großbritannien. Wenn der Eingangszoll für Wein in Großbritannien bedeutend einträglicher ist, als im Zollverein, so hat dieß seinen natürlichen Grund in der Masse der inländischen Weinproduktion, wodurch sich der Zollverein vor Großbritannien auszeichnet. Der Eingangszoll von Bier ist eher im Zollverein einträglicher als in England, der von Kaffee entschieden und bedeutend einträglicher dort wie hier, und, wenn Spirituosen in Großbritannien 16—22 Millionen Thlr., im Zollverein nur 3—400,000 Thlr. Eingangszoll ergeben, so hat dieß wohl seinen Grund ebenfalls in dem stärkeren Konsum ausländischer Spirituosen dort, welcher hier durch den Konsum inländischer und den Weinkonsum ersetzt wird.

Wenn aber die Erträge von Zucker und Tabak in den beiden mit einander in Parallele gestellten Ländern so erheblich differiren, wie dieß aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

			1855	1860	1864
	Zollverein.				
Zucker:	Eingangszoll	Thlr.	4,086,000	442,000	1,292,000
	Rübensteuer	„	3,935,000	8,167,000	9,685,000
	Großbritannien.				
„	Eingangszoll	Thlr.	34,824,000	40,449,000	35,015,000
	Zollverein.				
Tabak:	Eingangszoll	Thlr.	1,956,000	2,662,000	2,763,000
	Großbritannien.				
„	Eingangszoll	Thlr.	33,378,000	37,377,000	40,534,000

[37]) Nach Abzug der bei der Ausfuhr gewährten Bonifikationen, Drawbacks und Prämien.

so müssen die Gründe dieser Erscheinung lediglich auf Seiten der für die Besteuerung angenommenen Principien gesucht werden.

Was nun freilich den Tabak anbelangt, so kann nicht verkannt werden, daß es im Zollverein nunmehr zu spät sein dürfte, diesen Artikel zu einem einträglichen Finanzzollartikel zu machen. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich hier eine blühende Tabak-Kultur ausgebildet, und die Tabakverarbeitung, sowie der innere Tabak-Handel immer größere Ausdehnung gewonnen. Hohe Erträge sind aus einer Tabaksverbrauchs-Abgabe nur zu ziehen, wenn man die inländische Tabaksproduktion verbietet, wie in England schon im 17. Jahrhundert geschehen, oder, wenn man die Tabaksproduktion und Verarbeitung, sowie den Handel mit Tabak monopolisirt, wie dieß in den meisten übrigen europäischen Staaten, zum Theil seit zwei Jahrhunderten, geschehen ist. Die eine wie die andere Maßregel würde — der sonstigen üblen Folgen insbesondere des Tabakmonopols ganz zu geschweigen — wie bei uns die Dinge liegen, einen unverantwortlichen Gewaltakt gegen großentheils auf gesundem Boden und zu hoher Blüthe erwachsene industrielle und merkantile Geschäftszweige involviren, und gewaltsame Vermögensverletzungen nöthig machen, wie sie höchstens dann entschuldigt werden können, wenn alle anderen Mittel zur Beseitigung drückendster Finanzverlegenheiten erschöpft sind.

Dagegen dürften allerdings in dem System der Zucker-Verzollung und Besteuerung im Zollverein auch jetzt noch — nach den neuesten Aenderungen auf diesem Gebiete — (vgl. Abschnitt VI unten) Reformen möglich und unerläßlich sein, unter denen kein wohlberechtigtes Interesse zu leiden braucht. Keine Partie in dem ganzen Verzollungssystem des Zollvereins war nämlich bisher ebensowohl in finanzieller Beziehung wie in Rücksicht auf die sonstigen wirthschaftlichen Wirkungen so irrationell und widernatürlich geregelt, als die Partie der Zuckerverzollung und Besteurung.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine Kritik dieses Systems, wie es im Wesentlichen auch jetzt noch in Geltung ist, näher einzugehn. Noch ganz neuerdings haben die tief einschneidenden Mängel desselben sachverständige und eingehende publizistische Erörterungen hervorgerufen [38]). Nur flüchtig bemerken wollen wir, daß durch jenes System den Zollvereinsangehörigen der Zuckerkonsum selbstverständlich künstlich vertheuert wird, daß aber von diesem Preisaufschlage nur ein Theil den Finanzen des Zollvereins, der andere aber den Rübenzuckerproducenten zu Gute kommt. Es ergibt sich hieraus ein erhebliches Minus des Zuckerverbrauches und des Zoll- und bezüglich Steuerertrags im Zollverein im Vergleich mit andern Staaten, z. B. England und Frankreich, was durch die folgende Zusammenstellung illustrirt werden mag:

	Zollverein.	Frankreich.	Großbritannien.
Verbrauch per Kopf im Durchschnitt der Jahre 1860—64	8.54 Pfd.	12.09 Pfd.	33.70 Pfd.
Steuertrag per Kopf im J. 1864	9.29 Sgr.	14.17 Sgr.	35.50 Sgr.

Als Ziel der auf eine dem finanziellen Interesse des Zollvereins und dem wirthschaftlichen Interesse der Zollvereinsbevölkerung entsprechende Reform gerichteten Bestrebungen wird eine Ermäßigung und anderweite Tarifirung der Zuckerzölle, die Ersetzung der Rübensteuer durch eine zu klassificirende Rübenzuckersteuer

———

[38]) Vrgl. z. B. die Denkschrift, betreffend Reform der Zuckerbesteuerung. Dem deutschen Handelstage vorgelegt von der Handelskammer in Hamburg im März 1868. Hamburg 1868.

(Fabrikatsteuer), und die Normirung der Zuckerexport-Bonifikation nach Maßgabe jener beiden Abgaben zu betrachten sein.

Der eigentlich finanzielle Gesichtspunkt — so sahen wir — ist im alten Zollverein, namentlich bei der Einrichtung seines Tarifs, nicht genügend im Auge behalten worden. Die Zollerträge standen nicht im richtigen Verhältnisse zu der Belastung, welche sie für die Bevölkerung herbeiführten. Ein anderer Mangel lag in der ungleichen und ungerechten Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Für einige Zollvereinsmitglieder wurden so die finanziellen Ergebnisse des Systems wirklich günstig, aber dieß freilich nur auf Kosten der Gesammtheit. Zufolge der für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zollintraden bestehenden Grundsätze ergab es sich nämlich, daß die süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. stets einen größeren Antheil am Bruttoertrage hatten, als sie an Zöllen einnahmen, während die älteren norddeutschen Vereinsstaaten: Preußen (mit Luxemburg), Sachsen, Kurf. Hessen, Thüringen und Braunschweig (mit ungefähr der $2^1/_2$fachen Bevölkerungszahl) immer einen kleineren Antheil am Bruttoertrage erhielten, als sie an Zöllen vereinnahmten, und die jüngsten norddeutschen Vereinsstaaten: Hannover und Oldenburg, zwar eine verhältnißmäßig viel größere Zolleinnahme hatten, als die süddeutsche Gruppe, aber gleich dieser (in Folge des Präcipuums) auch einen stärkeren Antheil an der Gesammteinnahme, als sie selbst an Zöllen vereinnahmten. Dieses Mißverhältniß bestand bezüglich der süddeutschen und älteren norddeutschen Gruppe während der ganzen Dauer des Zollvereins und bezüglich jener Gruppen und der Staaten Hannover und Oldenburg während der ganzen Dauer der Zugehörigkeit dieser Staaten zum Zollverein. Es möge dasselbe durch folgende Zusammenstellung für das Jahr 1862 illustrirt werden:

		Zolleinnahme.		Anth. am Brutto-Ertr.	
	Einw.-Zahl.	Im Ganzen. Thlr.	pr. Kopf. Sgr.	Im Ganzen. Thlr.	pr. Kopf. Sgr.
1. Die süddeutsche Gruppe	9,437,898	4,694,855	14.923	6,629,494	21.073
2. Die norddeutsche Gruppe älterer Vereinsstaaten	23,328,157	18,568,539	23.88	16,422,752	21.120
3. die neueren norddeutschen Vereinsstaaten	2,147,193	2,583,032	36.09	2,794,180	38.579

Erwägt man, daß im Jahre 1862 die Gesammt-Brutto-Einnahme auf den Kopf der Bevölkerung (diejenige von Frankfurt a. M. zu 327,477 gerechnet) 22.209 Sgr. betrug, so ist dieser Satz in der süddeutschen Gruppe durch die vereinnahmten Zölle bei Weitem nicht erreicht, in der Gruppe der älteren norddeutschen Vereinsstaaten um Etwas und in den neueren norddeutschen Vereinsstaaten erheblich überstiegen worden. Dagegen bezogen die beiden ersten Gruppen ungefähr gleiche, Hannover und Oldenburg aber erheblich größere Antheile an der Brutto-Einnahme. Und diese Antheile sind bei der süddeutschen Gruppe erheblich, bei der Gruppe 3 nicht unbeträchtlich größer, bei der Gruppe 2 aber eben so viel kleiner, als die wirklichen Zolleingänge. Mithin waren die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1862 (und so ist es immer gewesen) für die Gruppen 1 und 3 oben (mit zusammen 11.59 Mill. Einwohner im J. 1862) wesentlich günstiger, als für die Gruppe 2 (mit 23.88 Mill. Einw. im J. 1862). Und zwar stammte die finanzielle Einbuße, welche die letztere Gruppe erlitt, und der finanzielle Vortheil, dessen sich die beiden anderen erfreuten, unmittelbar aus der Verbindung dieser Gruppen.

Nach der zu Anfang 1863 zu Braunschweig erschienenen, die bei der damaligen Zollvereinskrisis in Frage kommenden finanziellen Gesichtspunkte besonders scharf ins Auge fassenden, und überhaupt sehr werthvollen Schrift: „Der Zollverein und die Krisis, mit welcher er bedroht ist" (1. Heft), steuerten zur gemeinschaftlichen Kasse im J. 1860:

	Mehr als nach dem Verhältniß der Bevölkerung		Weniger als nach dem Verhältniß der Bevölkerung	
	Thlr.	Thlr.pr.Kopf d.Bevölkerg.	Thlr.	Thlr.pr.Kopf d.Bevölkerg.
Preußen	1,222,000	0.06	—	—
Sachsen und Braunschweig	480,000	3.20	—	—
Hannover und Oldenburg	573,000	0.27	—	—
Kurhessen und Thüringen	—	—	294,000	0.17
Der ganze Norden	1,981,005	0.08	—	—
Bayern und Württemberg	—	—	2,378,000	0.38
Baden und Großh. Hessen	—	—	—	—
Nassau	—	—	24,000	0.01
Frankfurt	606,000	7.49	—	—
Der ganze Süden	—	—	1,980,000	0.22

Hannover und Oldenburg bezogen im Jahre 1860 an den Ein=, Aus- und Durchgangs=Abgaben und der Rübenzuckersteuer ein Präcipuum im Gesammtbetrage von 1,391,966 Thlr. Dieß betrug 464,000 Thlr. mehr, als die Summe, welche in den genannten beiden Staaten an Zöllen mehr eingenommen wurde, als nach Verhältniß der Bevölkerung einzunehmen gewesen wäre (928,000 Thlr.), und es betrug 696,000 Thlr. mehr, als es mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Mehrkonsum jener Staaten an zollpflichtigen Artikeln hätte betragen müssen. Von dem Präcipuum, welches grundsätzlich und ausgesprochenermaßen dem Steuerverein mit Rücksicht auf seinen angeblichen Mehrkonsum an Hauptfinanzartikeln bewilligt wurde, war die Hälfte ein jedenfalls unverdientes Geschenk, welches die Gruppe der älteren norddeutschen Vereinsstaaten von ihren Zollintraden den Staaten des ehemaligen Steuervereins opfern mußte. Aber *nur* die Gruppe der älteren Staaten. Denn, wie aus Obigem ersichtlich, trugen die süddeutschen Staaten, welche an Konsumtionskraft (im Sinne der Zollvereinssprache), mit Ausnahme von Frankfurt, weit unter den Staaten der nördlichen Gruppe stehen, nicht nur zu dem Hannover und Oldenburg gewährten Präcipuum thatsächlich nichts bei, sondern sie ließen sich ihre Zolleinnahme sogar noch von Preußen, Sachsen, Braunschweig u. s. w. kompletiren [39]). Das war eine jedenfalls sehr ungünstige Folge des seit 1853 im Zollverein eingeführten *gemischten* Vertheilungs-Systems. Wenn, wie wir am Schlusse des II. Abschnittes dieser Abhandlung gezeigt haben, an diesem System auch beim letzten Vertragsabschlusse nichts Erhebliches geändert wurde, so lag das nicht an einem Mangel an Einsicht auf Seiten Preußens, sondern an der traurigen Nothwendigkeit, Hannovers rechtzeitige Genehmigung des deutsch-französischen Handelsvertrags so theuer erkaufen zu müssen.

Ein günstiges Finanzzollsystem war übrigens das des alten Zollvereins auch mit Rücksicht *auf die Höhe der Kosten*, die es verursachte, nicht.

Im Jahre 1864 betrug die Brutto=Einnahme an Ein= und Ausgangszöllen 24,532,340 Thlr., die *gemeinschaftlichen* Kosten der Zollerhebung, des

39) Was sich im Wesentlichen auch noch heute ebenso verhält.

Zollschutzes u. s. w. 2,884,479 Thlr., also 11.7% der Brutto-Einnahme. Die Zollbewachungs- und Kontrolekosten sind natürlich unter den Gesammtkosten der Zollverwaltung weitaus die beträchtlichsten. Die Verwaltungskosten dieser Art vermindern sich bekanntlich verhältnißmäßig mit dem Wachsthum des Zollgebietes, so daß sie am geringsten da sind, wo das Flächenraumbetreffniß pro Grenzmeile das größte ist. Im Zollverein war dieses Verhältniß 1864 ziemlich günstig; denn es kamen hier auf die Außengrenzmeile 8,36 Quadratmeilen Zollgebiet. Und der größte Theil der Grenze bot der Bewachnng keine absonderlichen Schwierigkeiten. Dennoch erscheinen die gedachten Kosten sehr erheblich, wenn man sie mit denen vergleicht, welche in anderen Staaten für die nämlichen Zwecke aufgewendet werden. In der Schweiz beispielsweise entfallen auf eine Außengrenzmeile nur 4,27 Quadratmeilen Zollgebiet. Und dennoch betrugen dort im Jahr 1861 die sämmtlichen Verwaltungskosten nur 11,50% der Brutto-Einnahme. Dabei ist noch die Schwierigkeit der schweizerischen Grenzbewachnng zu berücksichtigen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß niedrige Zölle die Kosten der Grenzbewachung wesentlich vermindern, weil sie weniger zum Schmuggel anreizen, und es ist eine nicht minder bekannte, durch die Resultate der neueren englischen Zollgesetzgebnng vom Neuen erhärtete Thatsache, daß eine Reduktion in der Zahl der zu verzollenden Artikel jene Wirknng noch in höherem Maße ausübt. Ein entschiedener Uebergang zum Finanzzollsystem würde, bei der günstigen Gestaltung des Gebietes des Zollvereins, gewiß auch nach dieser Seite hin erhebliche finanzielle Vortheile gebracht haben. Aber dieser Uebergang wäre bei der Verfassung des alten Zollvereins und den handelspolitischen Anschauungen der meisten seiner Mitglieder wohl schwerlich jemals zu erreichen gewesen.

VI. Die Auflösung des alten Zollvereins. Die Gründung einer Bundeszollgemeinschaft. Der Anschluß der Süddeutschen. Die Ergebnisse der ersten beiden Sitzungsperioden des deutschen Zollparlaments. Der deutsche Zollverein hat nur wenige Monate der mit dem 1. Januar 1866 beginnenden neuen Vertragsperiode überlebt. Allerdings haben wir den ganzen Apparat der Zollerhebung, der Abfertigung, des Grenzschutzes nicht außer Wirkung treten sehn. Aber rechtlich außer Kraft gesetzt waren die Verträge während des Kriegszustandes zwischen den Zollvereinsstaaten ohne Zweifel und auch de facto ward jener Verein gleichzeitig mit der politischen Umgestaltung Deutschlands, die dem Kriege folgte, in ganz neue Formen übergeführt.

In den heißen Tagen des Jahres 1866, auf den Gefilden von Königgrätz, ist dem deutschen Volke seine Würde und Selbständigkeit und ist den mitteleuropäischen Kulturvölkern die freie Bahn zur rationellen Gestaltung ihres wirthschaftlichen Zusammenlebens erkämpft worden. Der Zollverein, obwohl eine Schöpfung seltenen, staatsmännischen Geistes, und ein Werk, dem das deutsche Volk unendlich viel und Großes verdankt, war doch nur ein Nothbehelf; in Ermangelung eines deutschen Staates mußte ein völkerrechtlicher Bund die dringendsten Forderungen unseres Wirthschaftslebens nothdürftig befriedigen. In die mangelhafte Gestalt eines Staatenbundes ad hoc eingezwängt, hinkten wir in unserer wirthschaftlichen Entwickelung unseren Nachbarn nur mühselig nach, statt daß wir ihnen, entsprechend dem Stande unserer allgemeinen Kultur, hätten voranleuchten sollen. In diesem Punkte hat der Krieg von 1866, indem er uns einen Staat gab, Wandel geschaffen. Und weiter, in allen Stücken gehemmt in seinem Innern, wie er war, durch seine Verfassung, durch die widersprechenden Elemente, die er in seinem Schoße barg, war dem Zollverein noch überdieß das Bleigewicht der

Rücksichten auf den Bundesstaat Oesterreich angehängt — den Bundesstaat Oesterreich, welcher, mit der Vormacht des Zollvereins um den politischen Einfluß in Deutschland rivallisirend, die preußen- und die handelsfreiheitsfeindlichen Elemente im Verein stützte und wiederholt zur Verschärfung ausgebrochener Krisen ermunterte. Jenes Bleigewichtes sind wir ledig. Unsere Entschließungen sind nicht mehr gehemmt durch ein Einspruchsrecht des östlichen Nachbarn. Und — was das Erfrenlichste ist — dieser Nachbar selbst, durch ein schweres, aber segensreiches Geschick sich selbst wiedergegeben, auf seine eigene Sphäre verwiesen, befreit von dem Vorurtheil, daß seine Selbsterhaltung ein Darniederhalten der deutschen Großmacht fordere, kann nun beginnen mit der Reform seiner wirthschaftlichen Zustände, mit der Entfesselung seiner reichen Kräfte, mit der allmäligen Erschließung seiner Grenzen, mit anfrichtigem Fortschreiten auf der Bahn der Handelsfreiheit [40]).

Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 enthält im Titel VI (Zoll- und Handelswesen) die Bestimmungen, welche die neue, durch das Jahr 1866 geschaffene Sachlage sanktioniren. „Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze" (s. w. unten). „Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteurung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak u. s. w." „Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse." „Der Bundesrath beschließt: 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge rc." Dies die großen Grundsätze, welche für das Gebiet des norddeutschen Bundes, also für ein Gebiet von 7540 Q.-M. mit einer Bevölkerung von nahe an 30 Millionen Seelen in Zoll- und Handelsangelegenheiten an Stelle der früheren Stagnation und Unsicherheit Bewegung und Sicherheit, an Stelle des Paktirens das Gesetz, an Stelle der Diplomatenkonferenz das Zusammenwirken zwischen der Staatsgewalt und der Volksvertretung gestellt haben.

Aber freilich nur für einen, wenn auch den weitaus größten, Theil des ehemaligen Zollvereins. Ein anderer Theil, umfassend 2094 Q.-M. mit nahe an 9 Millionen Seelen, die süddeutschen Staaten, blieb außerhalb stehen.

Preußen hat dafür gesorgt, daß die Worte des Art. 33 der norddeutschen Bundesverfassung, „umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze", bereits illusorisch waren, als sie sanktionirt wurden. Denn durch Zollverträge mit Bayern, Wörtemberg, Baden und Hessen war bereits unterm 8. Juli 1867 festgestellt worden, daß die „gemeinschaftliche Zollgrenze" im Süden nicht mit der Bundesgrenze zusammenfallen, sondern auch jene früheren Zollvereinsstaaten mit umschließen sollte. Freilich: Angesichts der im Bruderkriege erlittenen Niederlagen, Angesichts der Isolirung, welche die Gründung des norddeutschen Bundes für die Süddeutschen herbeigeführt, Angesichts der Gefahr einer Scheidung vom Norden auch in wirthschaftlicher Beziehung, fanden sich in der bayrischen und württembergischen Kammer Stimmen, welche sich gegen jene Verträge mit aller Leidenschaftlichkeit und in unbegreiflicher Verblendung sträubten. Aber der Selbsterhaltungstrieb erwies sich schließlich mächtiger, als die Verblendung und die Apathie. Die Ver-

[40]) Vrgl. des Verfassers Schrift über die »reformatorische Wirksamkeit des norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens« (Bremen, 1868) und seinen Aufsatz: »der deutsche Zollverein sonst, jetzt und zukünftig« in Eras' Jahrbuch für Volkswirthschaft. II. Jahrg. Leipzig. 1868.

träge gelangten zur Annahme. Und im Reichstage erkannte die überwiegende Mehrheit in der Sitzung vom 8. Oktober 1867, in welcher die Verträge zur Verhandlung kamen, in den letzteren mit dem Abgeordneten Aegidi „den großen Triumph einer ausgezeichneten Politik." Daß eine Institution, die nun über dreißig Jahre lang fast das einzige übrige Symbol der Zusammengehörigkeit Deutschlands gewesen war — eine Institution, die, trotz der Mängel ihrer Verfassung, doch gleich in den ersten Jahren der deutschen Nation größere Dienste geleistet hatte, als die alte Bundesverfassung während ihrer ganzen fünfzigjährigen Existenz, mit den jetzt möglichen und gebotenen Aenderungen ausgestattet, aber in dieser wesentlich verbesserten Auflage auch dem deutschen Volke erhalten werden müsse — darüber konnte im norddeutschen Reichstage kein Zweifel walten. Dort fehlte auch jedes Verständniß für die von süddeutschen Partikularisten und Ultramontanen versuchte Deutung, man wolle durch die Verträge den süddeutschen Regierungen eine Stimme im Bundesrathe und dem in Zollsachen bisher mundtodten süddeutschen Volke eine Stimme im Zollparlamente gewähren, um beide — ihrer Selbständigkeit zu berauben.

Durch die norddeutsche Bundesverfassung und die Verträge vom 8. Juli 1867 ist aus dem alten Zollverein eine neue Art von Zollverband geschaffen worden — ein Zollverein zwischen einer Bundeszollgenossenschaft einer- und mehreren souveränen Staaten andererseits. Aber die letzteren haben in ihrem neuen Verhältniß die alte Volkssouveränetät eben so wenig behauptet, wie die einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes. Sie haben das liberum veto verloren. Der jetzige Zollverband ist eine Bundeszollgemeinschaft mit Rücksicht auf die Legislative und ein Zollverein mit Rücksicht auf die Revenüen, welche zwischen dem norddeutschen Bunde einer- und den einzelnen süddeutschen Staaten andererseits getheilt werden. Aus diesem Doppelverhältniß ergibt sich allerdings die Eigenthümlichkeit, daß in den gesetzgebenden Körpern des Verbandes, dem Zollbundesrathe und dem Zollparlamente, der eine Theil bei allen Berathungen und Beschlüssen von anderen Gesichtspunkten ausgehen muß, als der andere. Denn den norddeutschen Mitgliedern des Bundesrathes und Zollparlamentes gelten alle Zollfragen als Bundesfinanzfragen, den süddeutschen dagegen gelten sie als Fragen von finanzieller oder wirthschaftlicher Bedeutung je für den von ihnen vertretenen Staat. Es kann nicht ausbleiben, daß aus der Schwierigkeit der Abscheidung der Zollsachen von der ausschließlichen Kompetenz des norddeutschen Bundes und aus dem Bedürfniß der Erweiterung des Gebietes der „Zollvereinsangelegenheiten" über kurz oder lang Kompetenzkonflikte zwischen dem norddeutschen Bundesrathe und Reichstage einerseits und dem Zollbundesrathe und Zollparlament andererseits entstehen, die sich nicht lösen, sondern nur so beseitigen lassen, daß das Zollparlament zum deutschen Reichstage, der Zollbundesrath zum deutschen Bundesrathe wird. Inzwischen können sich aber die Segnungen des neuen Verhältnisses, welches in der Garantie des freien inneren Verkehrs, in der Sicherung einer konsequent fortschreitenden Tarifreform, in der Beseitigung der Furcht vor Zollvereinskrisen, wie sie sonst in jeder Vereinsperiode einmal die Entwickelung unseres Handels und unserer Industrie beeinträchtigten, bestehen, ruhig entfalten, und wirklich machen sie sich schon in vielen Beziehungen geltend.

Die wichtigsten, von früheren Verträgen abweichenden Bestimmungen des Vertrags vom 8. Juli 1867 sind die folgenden: Nach Art. 3 § 3 und 4 sollen im Zollvereinsgebiete neben den gleichen Bestimmungen über die Zölle auch übereinstimmende Gesetze über die Besteurung des im Umfange des Vereins gewonne-

nen Salzes und des aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen; auch soll der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. In Art. 5 § 2 sind die Erzeugnisse namentlich aufgeführt, deren Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch mit einer inneren Steuer belegt werden darf; für einige dieser Erzeugnisse sind die höchsten zulässigen Sätze angegeben. Art. 7 überweiset die Gesetzgebung in Zollsachen dem Bundesrath des Zollvereins und dem Zollparlament. Der Bundesrath soll nach Art. 8 § 51 aus den Vertretern der Mitglieder des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten bestehen. Die Versammlung entscheidet per majora. Die Vertreter haben zusammen 58 Stimmen, davon Preußen allein 17. Art. 9 regelt die Zuständigkeit und Einrichtung des Zollparlamentes; die Einrichtung ist in allen wesentlichen Stücken der des Reichstags ähnlich. Nach Art. 9 § 11 sind „die Mitglieder des Zollparlamentes Vertreter des ganzen Volkes" (wobei es nur zweifelhaft ist, ob unter „Volk" die ganze Zollvereinsbevölkerung, und nicht, wenigstens für die süddeutschen Staaten, je die Bevölkerung ihres Staates, gemeint ist). Der Art. 10 handelt von der Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen; der darauf folgende Art. 11 spricht die gemeinschaftliche Theilung der in die Gemeinschaft fallenden Einnahmen nach Verhältniß der Bevölkerung aus, beseitigt also die Zollpräcipua. Im Art. 29 ist der Beginn des Vertrages auf den 1. Jan. 1868 festgesetzt, und ausgesprochen, daß derselbe, sofern er nicht vor dem 1. Jan. 1876 von einem der vertragenden Theile aufgekündigt wird, vom 31. December 1877 an auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden soll. Daß hiermit, selbst zwischen dem Süden und Norden, nicht jene traurige Aussicht auf Unbeständigkeit des Verhältnisses, welche den alten Zollverein auszeichnete, erneuert worden ist, begreift sich leicht. Die neue Verfassung gewährleistet zwar nicht eine ewige Dauer dieses Vertrags, aber sie dürfte auch den Furchtsamsten von der nunmehrigen Unlöslichkeit des wirthschaftlichen Bandes zwischen dem Süden und Norden überzeugen. Dieß und die Ueberweisung der Zollgesetzgebung an den Zollbundesrath und das Zollparlament sind wohl die wichtigsten Errungenschaften des neuen Vertragsverhältnisses.

Was die im Art. 11 neu geordnete Vertheilung der Zollrevenüen anbelangt, so wird es hier der Platz sein, über die schon jetzt zu Tage getretenen Wirkungen dieser Anordnung einige Bemerkungen einfließen zu lassen.

Nach den vorliegenden amtlichen Uebersichten betrug:

Die Roh-Einnahme von Ein- und Ausgangszöllen im J. 1868:	Thlr.	27,319,525
dagegen die gemeinschaftlichen Kosten	" " "	3,544,783
Blieben zur Vertheilung	Thlr.	23,774,742
Es ergab ferner die Rübenzuckersteuer nach Abzug der Exportvergütung und der gemeinschaftlichen Kosten . . .	"	10,328,069
Es kamen also zur Vertheilung insgesammt	Thlr.	34,102,811

Davon	brachten auf Zölle.	Rübensteuer.	Zusammen.	erhielt. dageg.[41])
der norddeutsche Bund	20,904,189	9,792,213	30,696,402	26,178,864
Luxemburg	89,858	—	89,858	180,274
Bayern	979,445	91,038	1,070,483	4,346,201
Uebertrag	21,973,492	9,883,251	31,856,743	30,705,339

[41]) Diese Zahlen sind das Resultat einer auf Grund der vorliegenden Materialien aufgestellten Berechnung, welche nur in unwesentlichen Punkten von der Wirklichkeit abweichen kann.

Uebertrag	21,973,492	9,883,251	31,856,753	30,705,339
Württemberg	549,823	257,472	807,295	1,599,158
Baden	817,977	187,346	1,005,323	1,290,123
Hessen (Provinz Starkenberg und Rheinhessen)	433,449	—	433,449	508,190
	23,774,741	10,328,069	34,102,810[42])	34,102,810

Es brachten daher auf

	mehr	weniger
	als sie schließlich erhielten:	
Der norddeutsche Bund	4,517,538	—
Luxemburg		90,416
Bayern		3,275,718
Württemberg		791,863
Baden		284,800
Hessen (Starkenberg und Rheinhessen)		74,741

Oder m. a. W.: während der ganze Norden an Brutto-Zöllen und Zuckersteuer über $4^1/_2$ Mill. Thlr. mehr vereinnahmte, als ihm schließlich bei der Einnahmevertheilung verblieb, vereinnahmte der ganze Süden, mit Einschluß Luxemburgs, um eben so viel weniger, und erhielt deshalb jenes Plus der Einnahme des Nordens von letzterem ausbezahlt.

Es ist bekannt, daß man nicht annehmen darf, um jenen ganzen Betrag von über $4^1/_2$ Millionen sei der Zollverein finanziell vortheilhafter für den Süden, als für den Norden. Denn ein nicht unerheblich größerer Theil zollpflichtiger Verbrauchsgegenstände des Südens wird im Norden verzollt, als solcher des Nordens im Süden; aber der finanzielle Verlust, welchen der Süden erleiden müßte, wenn das wahnwitzige Verlangen gewisser Parteien im Süden nach der Zerreißung des Zollvereins verwirklicht würde, dürfte sich ohne Zweifel erheblich höher als auf jenen Betrag beziffern, und die im Süden jetzt so vielfach ausgenutzte Phrase der Steuerüberbürdung würde dann allerdings in ganz unerwartetem Maße zur Wahrheit werden.

Im Jahr 1864 betrug:

die Brutto-Einnahme an Ein- und Ausgangszöllen	Thlr.	24,532,340
die Summe der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten	„	2,884,479
blieben zur Vertheilung	Thlr.	21,647,861
Die Brutto-Einnahme an Rübenzuckersteuer . . .	„	10,050,681
die Summe der gemeinschaftlichen Abzüge . . .	„	655,485
blieben zur Vertheilung	Thlr.	9,395,196

Von der Summe von 31,043,057 Thlr. (Ein- und Ausgangsabgaben und Rübenzuckersteuer, nach Abzug der gemeinschaftlichen Kosten)

	brachten auf:			erhielten dagegen:
	Zölle.	Rübensteuer.	zusammen:	
Preußen . .	12,723,681	8,112,575	20,836,256	15,927,045
Sachsen . .	2,515,060	16,716	2,533,776	1,875,578
Hannover . .	1,446,211	21,105	1,467,316	2,986,625
Kurhessen . .	364,359	6,479	370,838	602,425
Thüringen . .	314,688	55,711	370,399	901,716
Uebertrag	17,363,999	8,212,586	25,578,585	22,293,389

42) Die Differenz von 1 Thlr. rührt von der Nichtberücksichtigung der Thalerbrüche her.

Uebertrag	17,363,999	8,212,586	25,578,585	22,293,389
Braunschweig . .	250,725	487,289	738,014	217,571
Oldenburg . .	106,492	—	106,492	373,302
Nassau . .	100,059	—	100,059	385,120
Frankfurt . .	900,030	—	900,030	268,286
Bayern . .	1,058,745	98,948	1,157,693	3,980,196
Württemberg . .	469,628	297,119	766,747	1,458,603
Baden . . .	860,172	299,254	1,159,426	1,157,698
Großh. Hessen .	508,442	—	508,442	741,282
Luxemburg . .	29,569	—	29,569	167,610
	21,647,861	9,395,196	31,043,057	31,043,057

Es brachten daher auf:	mehr	weniger
	als sie schließlich erhielten:	
Die Staaten des Zollvereins, welche jetzt zum norddeutschen Bunde gehören [43]) .	3,883,512	—
Bayern		2,822,503
Württemberg		691,856
Baden	1,728 . .	—
Großh. Hessen		232,840
Luxemburg		138,041

Oder m. a. W.: während der ganze Norden an Bruttozöllen und Zuckersteuern 3,882 Millionen Thlr. mehr vereinnahmte, als ihm schließlich bei der Einnahme-Vertheilung verblieb, vereinnahmte der ganze Süden, mit Einschluß Luxemburgs, um eben so viel weniger und erhielt deshalb jenes Plus der Einnahme des Nordens von letzterem ausbezahlt.

Bekanntlich hat sich seit 1864 nicht nur das Zollvereinsgebiet, sondern auch der Maßstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte in ganz erheblichen Punkten geändert. Aber das Ergebniß der Revenüentheilung ist für den Süden eher ein besseres geworden. Denn, wenn man das rechtsmainische Zollvereinsgebiet von 1864 mit Ausnahme der rechtsmainischen hessischen und bayrischen Gebietstheile für 1864 als nördliches, das linksmainische Zollvereinsgebiet, mit Hinzuziehung jener Landestheile als südliches Zollvereinsgebiet betrachtet, und jenem das norddeutsche Bundesgebiet von heute, diesem das nicht zum Bunde gehörige süddeutsche Zollvereinsgebiet von heute gegenüberstellt, so zeigt sich, daß der Süden im Jahre 1868 13.25 %, im Jahre 1864 aber nur 12.58 % der ganzen gemeinschaftlichen Zolleinnahme mehr erhielt, als er auf seinem Gebiet vereinnahmte, und daß also jetzt der ganze Norden verhältnißmäßig noch mehr von seiner Zollvereinseinnahme zu Gunsten des Südens opfern muß, als vor den von gewissen süddeutschen Parteien noch jetzt so wenig gewürdigten Umgestaltungen, welche das Jahr 1866 zur Folge gehabt hat. —

Wie die neuen Organe des jetzigen deutschen Zollverbandes arbeiten, was sie im Vergleich mit den leitenden Organen des alten Zollvereins zu Stande zu bringen vermögen — darüber gibt eine flüchtige Durchsicht des norddeutschen Bundesgesetzblattes erfreulichen Aufschluß.

Vom 12. Oktober 1867 datirt die Aufhebung des Salzmonopoles,

[43]) Dabei mußten freilich bei der großen Schwierigkeit, die richtigen Zu- und Abzüge zu machen, Bayern und Hessen-Darmstadt mit ihrem ganzen Bestande noch mit zum Süden gerechnet werden, was jedoch die Schlußfolgerung nur ganz unbedeutend beeinträchtigt.

die Befreiung eines Theiles des Salzkonsums von jeder Steuer und die Einführung einer gleichmäßigen Verbrauchssteuer für den anderen Theil; vom 14. Oktober der Schifffahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien — Beides Akte, die sofort für das ganze Zollverbandsgebiet Gültigkeit erlangten. Am 31. Oktober ward der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia abgeschlossen, zu welchem den Süddeutschen der Beitritt ebenfalls vorbehalten wurde. Vom 18. Mai 1868 datirt das wichtige Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung; vom 9. März desselben Jahres der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich, welcher den modus vivendi zwischen diesem Staate und dem Zollverbande klarer als irgend ein früherer Vertrag präcisirt und die beiderseitigen Tarife in wesentlichen Stücken abändert. — In Ausführung der im Art. 3 § 4 des neuen Zollvereinsvertrages enthaltenen Bestimmung wegen gleicher Besteurung des inländischen Tabaks wird durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 diese neue Tabaksbesteurung für das ganze Zollverbands-Gebiet geregelt, nicht freilich mit der Wirkung voraussichtlich erheblich höherer Revenüen von diesem wichtigen Finanzartikel — in den Verhandlungen des Zollparlamentes traten die oben geschilderten Schwierigkeiten genügend zu Tage —, aber doch mit der Wirkung der Beseitigung einer weiteren inneren Verkehrsschranke — denn vom süddeutschen Tabak braucht fortan beim Uebergang nach Norddeutschland keine Uebergangsabgabe mehr entrichtet zu werden. — Vom 30. März 1868 datirt der Handelsvertrag mit Spanien. — Durch Gesetze vom 4. und bezüglich 8. Juli 1868 werden Aenderungen in der Besteurung des Braumalzes und Branntweins für einige Staaten und Gebietstheile des norddeutschen Bundes eingeführt. — Am 8. Mai bereits war der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Kirchenstaate abgeschlossen worden. — Dazu kommt noch die Erweiterung des Zollverbandsgebietes durch die Aufnahme der Elbherzogthümer, Mecklenburgs und Lübecks. Dieses Gebiet ist seit dem Schlusse der zweiten Zollvereinsvertragsperiode in Folge der großen Ereignisse des Jahres 1866 von 9047 Q.-M. mit cirka 35 Millionen Seelen auf 9675 Q.-M. mit 38,705,626 Einwohnern gewachsen. Gewachsen also ist der Zollverband an Gebiet, gewachsen aber vor Allem an innerer Festigkeit, an Beständigkeit und Beweglichkeit. Die lange Reihe der oben aufgeführten, zum Theil tief einschneidenden gesetzlichen und Vertrags-Akte, welche sich in den kurzen Zeitraum von wenig mehr, als 12 Monate zusammendrängen, zeigt am besten, daß der bisher so schwerfälligen Masse Leben und Bewegung eingehaucht ist.

Hierzu kommen nun noch die Ergebnisse der zweiten Sitzungsperiode des deutschen Zollparlamentes, welche in den Zeitraum vom 3. bis 22. Juni 1869 fällt. Diese Ergebnisse gruppiren sich folgendermaßen: 1. Zoll- und Handelsverträge, 2. Zollverwaltungsgesetze, 3. Tarifänderungen, 4. Beschlüsse über andere, als Zollangelegenheiten.

Zu 1. In der Parlamentssitzung vom 9. Juni 1869 wurden der Zoll- und Handelsvertrag mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 und der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 20. Februar 1869, beide nach kurzer Debatte und einstimmig angenommen. Der erstere dieser Verträge hat ein altes und tief gefühltes Bedürfniß befriedigt; er hat den seit dem 13. Mai 1865, dem Tage, an welchem in der Berliner Zollkonferenz ein fast gleichlautender Vertrag, der aber dann nicht in Kraft trat, zwischen beiden Gebieten beste-

henden modus vivendi sanktionirt; es behandeln sich seit dem 1. Juli d. J. der Zollverein und die Schweiz auch de jure gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, was seit dem Frühjahr 1865 nur de facto geschehen war. Seitdem sind für uns ferner die Durchfuhrzölle in der Schweiz — bis auf eine kleine Abfertigungsschein-Gebühr — beseitigt, für beide Theile erhebliche Erleichterungen des Grenzverkehrs eingeführt, werden Erzeugnisse beider Gebiete, welche in dem anderen einer inneren Produktions- oder Verbrauchsabgabe unterliegen, völlig gleich behandelt den gleichnamigen Erzeugnissen des eigenen Landes — mit der einzigen Ausnahme, daß in einzelnen Kantonen der Schweiz für eingeführte Getränke noch besondere innere Verbrauchsabgaben erhoben werden dürfen, welche jedoch thunlichst beseitigt und jedenfalls nicht über ihren jetzigen Betrag erhöht werden sollen. (Gerade an diesem Punkte war das Zustandekommen des Vertrages vom 13. Mai 1865 gescheitert.)

Auch der andere der beiden oben erwähnten Verträge — der mit Japan — verschafft dem gesammten deutschen Zollverein die Rechte der meistbegünstigten Nation; er gibt durch Verleihung der Gerichtsbarkeit an die deutschen Konsuln dem so frisch aufblühenden deutschen Verkehr in japanesischen Handelsplätzen größere Sicherheit und durch die Eröffnung von vier neuen Häfen — geöffnet sind jetzt die Städte und Häfen von Hakodade, Hioga, Kanagawa, Nagasaki, Niegata mit Ebisuminato auf der Insel Sado und Osaka, sowie die Stadt Yeddo — dem deutschen Handel neue Ausdehnung, ganz abgesehen von anderen sehr wesentlichen Erleichterungen, welche für die mit und in Japan verkehrenden Angehörigen des Zollvereins zu erwirken unseren Unterhändlern glücklich gelungen ist.

Zu 2. In der Parlamentssitzung vom 18. Juni gelangte der Entwurf eines Vereinszollgesetzes, in der vom 21. Juni der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen zur Annahme. Beide Entwürfe haben inzwischen Gesetzeskraft erlangt; das erstere Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 ab in Wirksamkeit, das andere ist bereits seit dem 1. August 1869 in Geltung. Das Vereinszollgesetz ist vielleicht die werthvollste Errungenschaft der zweiten Sitzungsperiode des Zollparlamentes; es hat eine große formelle und materielle Bedeutung. Beim Erlaß der alten Zollordnung und des Zollgesetzes war der Eisenbahnverkehr noch unbekannt und konnte den Anforderungen noch nicht entsprochen werden, welche die außerordentliche Entwickelung der Dampfschifffahrtsverbindungen nachmals an die Zollverwaltung stellten. Man war daher bemüht, im administrativen Wege nachzuhelfen. Im Jahre 1852 wurde durch ein Regulativ die Abfertigung der auf den Eisenbahnen aus- und eingehenden Güter geregelt; das Regulativ erlitt später mannigfache Modifikationen. Ebenso wurde der Waaren-Ein- und Ausgang seewärts durch besondere Hafenregulative geregelt. Auch diese mußten im Laufe der Zeit mehrfach modificirt werden. Bei diesen Reformarbeiten machte sich immer das Bedürfniß geltend, von den strengen Formen abzuweichen, welche die Zollordnung vorschrieb. Auch nach anderen Richtungen hin mußten diese strengen Formen durchbrochen werden: es zeigte sich bald die Nothwendigkeit, die Begleitschein-Abfertigung zu erleichtern, den Niederlage-Verkehr von manchen hemmenden Formen zu befreien, für den Postverkehr wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen eintreten zu lassen u. s. w. Alle diese verschiedenen Bestimmungen über die Zollabfertigung fanden sich nun zerstreut, theils im Zollgesetz, theils in der Zollordnung, theils in einer Masse von Regulativen und sonstigen administrativen Vorschriften; es war für die Interes-

senten unmöglich, den Beamten kostete es unsägliche Mühe, in diesem Chaos sich zurecht zu finden. Diesem großen Mangel hilft nun das neue Vereinszollgesetz in zweckmäßiger Weise ab. Es enthält in übersichtlicher Aufeinanderfolge Bestimmungen über den direkten Eingang landwärts auf Flüssen und Kanälen, über den Ein- und Ausgang auf Eisenbahnen und in den Seehäfen; es behandelt ausführlich die Bestimmungen über den Niederlageverkehr; es bezieht sich auf den Postverkehr; es faßt in einem besonderen Abschnitt zusammen das Verfahren bei der Zollbehandlung des Reiseverkehrs. Es enthält endlich — und auch das ist ein großer Fortschritt — auch Strafbestimmungen, die bisher den gemeinschaftlichen Zollgesetzen nicht einverleibt waren. (Im Jahr 1836 ward es versucht, gelang aber nicht, über eine gemeinsame Zollstrafgesetzgebung sich zu vereinigen.) Das Gesetz faßt in einem besondern Abschnitte die einheitliche Zollstrafgesetzgebung für den ganzen Verein zusammen.

Diese formellen Aenderungen der alten Zollgesetzgebung sind sehr bedeutsam. Aber man muß es anerkennen, daß die letztere durch das neue Vereinszollgesetz auch in materieller Beziehung eine ziemlich gründliche und zweckmäßige Revision erfahren hat. Diese Revision ist auf eine Vereinfachung und Erleichterung in den Kontrolen und im Abfertigungsverfahren einerseits und auf eine Milderung der Strafbestimmungen andererseits gerichtet gewesen. Bisher war die Ueberschreitung der Grenze gebunden an die Innehaltung gewisser Straßen; in dieser Beziehung ist eine Erleichterung gewährt. Die Deklarationspflicht ist erheblich gemildert, die Begleitscheinabfertigung erleichtert; das Ansageverfahren in ausgedehnterem Maße als bisher für zuläßig erklärt; in dem Niederlageverkehr sind bedeutende Erleichterungen eingetreten und der Kreis der zur Niederlage berechtigten Personen ist erweitert worden. Anlangend die Strafbestimmungen, so kann man sich jetzt gegen die gesetzliche Präsumtion der Defraude durch den Gegenbeweis schützen, daß nicht die Absicht vorgelegen habe, den Zoll zu umgehen. — Kurz in jeder Beziehung ist die Gesetzgebung durch diese glückliche Reform mit den Verkehrsbedürfnissen der Zeit und mit den modernen Anschauungen in Einklang gebracht, so gut es für diesen ersten Anlauf nur irgend zu erwarten war.

Zu 3. Die Generaldebatte vom 14. und die Specialdebatte vom 15. und 16. Juni über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 gehört vielleicht zu den bedeutendsten parlamentarischen Leistungen, die unser modernes konstitutionelles Staatsleben überhaupt aufzuweisen hat. Aber sie führte nicht an das Ziel. Es ist hier nicht der Ort, den Gang dieser bemerkenswerthen Verhandlungen zu schildern. Nur das Ergebniß möge in aller Kürze dargelegt werden. In der Präsidialvorlage war für 46 Positionen des Vereinstarifs vom 1. Juli 1865 Befreiung vom Eingangszolle vorgeschlagen. Das Zollparlament ging auf diesen Theil des Entwurfs ein. Weiter war eine Ermäßigung des Eingangszolles für 27 Positionen vorgeschlagen. Auch diese Aenderungen wurden, nach einer besonders bewegten Debatte, mit geringen Modifikationen angenommen. Im III. Abschnitt des Entwurfes ward ein Eingangszoll von 15 Sgr. für „Mineralöle, roh und gereinigt," gefordert. Die Vorlage wurde mit 155 gegen 93 Stimmen abgelehnt. Die übrigen Abschnitte der Vorlage betreffen Abänderungen in den Taravergütungen für 5 verschiedene Gegenstände, in den Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und in den Bestimmungen der dritten Abtheilung des Tarifs; endlich in der Benennung einiger Tarifpositionen. Auch zu diesen Abtheilungen des Entwurfes ertheilte das Parlament seine Genehmigung. Aber die Weigerung des Bundesprä-

sidiums, die Vorlage so wie sie aus der Berathung des Parlaments hervorgegangen (mit Streichung des Petroleumzolles) zum Gesetz zu erheben, hat schließlich diese ganze Tarifreform scheitern machen. „Die Revision des Vereinszolltarifs" — so heißt es in der Thronrede, mit welcher am 22. Juni die zweite Sitzungsperiode des Zollparlamentes geschlossen wurde — „ist zu Meinem Bedauern nicht zum Abschluß gelangt. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Verschiedenheit der Meinungen über die finanziellen Aufgaben des Vereins, welche dieser Abschluß verhindert hat, mit der Zeit ihre Ausgleichung finden werde." Um den Preis einer Nachgiebigkeit der exekutiven Gewalt, wie sie sich in allen Staaten mit einigermaßen tief eingewurzelten konstitutionellen Anschauungen ganz von selbst verstanden haben würde, würde eine umfassende Reduktion des ganzen Zolltarifs, einschließlich der verderblichen Eisenzölle, erfolgt sein. Man muß hoffen, daß „die Verschiedenheit der Meinungen über die finanziellen Aufgaben des Vereins", von denen die Thronrede spricht, schon in der nächsten Sitzungsperiode des Zollparlamentes „ihre Ausgleichung" in der Weise finden möge, daß noch größere, als die jetzt durch das eigensinnige Präsidialveto verhinderten Reformen von Seiten des Zollbundesraths vorgeschlagen und vom Parlament sanktionirt werden.

Auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, kam zur Verhandlung. Hiernach sollte vom 1. Sept. 1869 ab die Rübensteuer auf 8 Sgr. erhöht werden. Es sollte für Rübenzucker und Raffinade aus Rohrzucker eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Exportvergütung gewährt werden, deren Betrag der Zollbundesrath jeweils festzusetzen sich vorbehielt. Für raffinirten Zucker und Rohzucker von Standardnummer 19 (Holländ.) und darüber sollte der Eingangszoll 4 Thlr. 20 Sgr., für anderen Rohzucker sollte er 3 Thlr. $22^1/_2$ Sgr., für Syrup 2 Thlr. 15 Sgr. betragen; Melasse sollte, wenn zur Branntweinbereitung bestimmt, zollfrei sein. Der Entwurf stellt ferner die Taravergütungen in anderer Weise fest und enthält Strafbestimmungen für den Fall der unrichtigen Angabe des Gehaltes von zur Ausfuhr deklarirtem Zucker.

Die Plenarvorberathung über diesen Entwurf fand in der Sitzung vom 16. und 17. Juni, die Schlußberathung in der vom 21. Juni statt. Die Vorlage enthielt nur einen kleinen Schritt auf dem Wege nach der wünschbaren Reform hin, wie wir sie in einigen flüchtigen Zügen oben angedeutet haben; es sollte wenigstens eine Parität des Eingangszolles auf Kolonialzucker mit der inländischen Besteuerung angestrebt werden. Die Beschlüsse des Parlamentes haben, wie es scheint, in der Absicht, zwischen den freihändlerischen Forderungen und den Interessen der Rübenzuckerfabrikanten zu vermitteln, jene Bestrebung vereitelt. Das Parlament hat die Steuererhöhung auf 8 Sgr. für den Ctnr. Rüben angenommen, die Exportvergütung auf 3 Thlr. 4 Sgr. für unsere niedrigste Qualität Rohzucker, auf 3 Thlr. 25 Sgr. für Kandis festgestellt, und statt der proponirten Eingangszollsätze von 4 Thlr. 20 Gr., 3 Thlr. $22^1/_2$ Gr., 2 Thlr. 15 Gr. solche von bezüglich 5 Thlr., 4 Thlr. und $2^1/_2$ Thlr. angenommen. Kundige Kritiker nehmen an, daß diese Modifikationen der Vorlage statt eines finanziellen Gewinnes vielmehr eine große Einbuße zur Folge haben, die Einfuhr ausländischen Zuckers nach wie vor unmöglich machen und den inländischen Konsum eher verringern als steigern werden. Solche Wirkungen freilich würden dazu drängen, auf den Gegenstand demnächst zurückzukommen, und die mit einem Vermittelungsversuche gemachten ungünstigen Erfahrungen werden ja endlich dem Uebergang zur

Fabrikatbesteurung und zu einer größeren Ermäßigung der Eingangszölle für ausländischen Zucker die Bahn ebnen.

Zu 4. In der 11. Sitzung des Zollparlamentes, am 21. Juni, kam eine Petition des ständigen Ausschusses des deutschen Handelstages, die Einleitung einer Münzreform betreffend, zur Verhandlung. Der Antrag des Berichterstatters der Petitions-Kommission, welcher folgendermaßen lautete: „Das Zollparlament wolle beschließen, die hohen verbündeten Regierungen aufzufordern, die Schaffung eines neuen streng decimalen Münzsystems baldthunlichst in Angriff zu nehmen und dabei besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß dasselbe möglichst viele Garantieen seiner Erweiterung zu einem allgemeinen Systeme aller civilisirten Nationen böte" wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Dieß die bemerkenswerthesten Resultate der zweiten Sitzungsperiode des deutschen Zollparlamentes.

Neben den eben aufgeführten und bereits vollzogenen Akten der Gesetzgebung und Vertragsschließung sind viele andere von gleicher Wichtigkeit in der Vorbereitung begriffen; reichliche Arbeit steht noch für jede der nächsten Sitzungsperioden des Zollparlamentes, oder der anderen gesetzgebenden Behörde, welche sich, wenn die Geschicke des Vaterlandes sich erfüllen werden, mit der Zoll- und Handelsgesetzgebung zu beschäftigen haben wird, bevor; unendlich viel bleibt noch zu thun, bevor wir sagen dürfen, es seien alle die schwersten Gebrechen unserer Zoll- und Handelsgesetzgebung geheilt, es seien alle erheblichen Hindernisse unserer wirthschaftlichen Entwickelung beseitigt, es seien unsere Verkehrsbeziehungen zu anderen Staaten in allen Stücken rationell geregelt. Aber, wenn während des alten Zollvereins jeder Versuch zur Beseitigung aller jener Gebrechen, Hindernisse und Mängel hoffnungslos war, und nur in Folge eines zufälligen Zusammentreffens glücklicher Umstände hie und da einmal ans Ziel gelangte — jetzt sind wir über diese Zeiten der Resignation hinaus. Und andererseits, wenn man früher mit Recht „den Zollverein und die Armee" für „die Grundsteine der deutschen Einheit" erklärte (Aegidi) — mit nicht minderem Rechte kann man heute den neuorganisirten Zollverein als das sicherste Fundament des künftigen deutschen Gesammtstaats betrachten.

A. Emminghaus.

I. Register zum elften Band.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fette Schrift hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf einen der vorhergehenden Bände.

A.

Abgeordnetentag 470.
Accisepflichtige Waaren 364.
Adams, J. Qu. 721.
Adams, John 719.
Adel und Adelsrechte in Waldeck 147, in Würtemberg 235, 243, in Großbritannien 563.
Aegypten (Nachtrag z. B. I. S. 82) **409**. 1048.
Aktiengesellschaften 6, 7.
Allgemeines Stimmrecht 129.
Amphiktyonenbund 82.
Anatocismus 227.
Anatocismus anniversarius 221.
Andrassy. 894, 907.
Annexionen, s. Einverleibung.
Arbeiterkonsumtibilien (Bezollung) 390.
Argentinischer Staatenbund 1043.
Armeereorganisation (Preußen) 473.
Ausfuhrprämien 355.
Ausfuhrverbot 355.
Ausfuhrzoll 348, 353, 355, 385.
Ausgleichungszoll (neben Schutz- und Konsumtionszoll. Hock) 371.
Ausschließung der Farbigen 133.
Aussteuerkassen 20.

B.

Baden (Nachtrag z. B. I. S. 631) **413**.
A. Geschichte, Staatsrecht und Politik 413.
B. Statistik 415.
Banda oriental 1045.
Bankcontrolamt 338.
Banken, amerik. 830 f.
Bankerott, österr. 906.
Bankfreiheit für Kredit- und Zettelbanken 324, 336.
Banknotengeschäft 300.
Bank of issue, banque d'émission 293.
Bankpolitik 336.
Banquiergeschäft 315.
Baseler Koncil 87.
Bauernstand und Bauernrecht in Waldeck 147, in Würtemberg 243, in Aegypten 409, in Großbritannien 567.
Baumwolle 817.
Bayern (Nachtrag z. B. I. S. 703) **417**.
Beauharnais, Eugen 622.
Beccaria 620.
Bekenntnißfreiheit 204.
Belcredi 879.
Belgien (Nachtrag z. B. II. S. 1. von Schultheß) **422**.
Berg, General 933, 960.
Beschränkungen d. Stimmrechts 129.
Beseitigung d. Wuchergesetze 225.
v. Beust 456, 464.
v. Beust 888 f. 904.
Bevölkerung der Union 764 f.
Bevölkerungsstatistik von Waldeck 146, von Würtemberg 229, von Baden 415, von Bayern 422, von Brasilien 428, von Dänemark 448, von Europa 508, von Frankreich 557, von Griechenland 563, von Groß-

britannien 572, von Italien 644, von Japan 650, des Kirchenstaates 658, von Rumänien 702, der Niederlande 706.
v. Beyer 415.
Bildungsanstalten in Waldeck 146, in Würtemberg 251, in Baden 414, in Großbritannien 573, in Mexico 690.
Binnen- oder Ortszollsystem 343.
v. Bismarck 471, 473, 489.
Bismarck-Schönhausen 940 f.
Boleslaw Chrobry 914.
Boleslaw, der Kühne 914.
Boleslaw Krummmaul 915.
Bolivia 1041.
Bonaparte 620.
Brasilien (Nachtrag z. B. II. S. 216, von Thorbecke) **428**. Landwirthschaft und Handel 429. Religion 429. Verfassung 430. Innere Verwaltung 430. Aeußere Politik 431. Einwanderung und Kolonisation 435.
Bratiano 700.
Bravo, Gonzales 1028.
Britischer Zolltarif (Vereinfachung) 359.
Brown 727.
Buchanan 727.
Bundeskriegswesen, norddeutsches 497.
Bundesreform 947.
Bürgerrecht, amerik. 737.

C.

Caboto 707.
Calhoun 721, 722, 724.
Candia 1048.
Capitularien 85.
Carolina (Nord- und Süd-) 712.
Cavour 522, 528, 630.
Census 135.
Chili 1042.
China (Nachtrag z. B. II. S. 430) **436**.
Clarendon 567.
Clay 721, 723, 725.
Colonialwaaren (Besteuerung durch Orts- und Einfuhrzölle) 343, 364.
Colonien Großbritanniens 572, der Niederlande 706, franz. u. holländ. C. in Nordamerika 708.
Columbien 1036.
Connecticut 711.
Convention (englische) 202.
Convention (schottische) 203.
Convention von Turin 661.
Corsica 588.
Couza, Alex. Joh. 697.
Creditbanken 294.
Creditvermittler (Creditbanken) 301 315.
Cuba 1034.
Czechen 909 f.

D.

v. Dalwigk 456.
Dänemark (Nachtrag z. B. II. S. 655) **441**.
Davis, Jeff. 728.
Deak, 864 f., 884 f., 892.
Delaware 712.
Depositum 297, 299, 300.
Derby-Disraeli 566.
Deutscher Ordern 915.
Deutscher Reformverein 470.
Deutschland (Nachtrag z. B. III. S. 67, von Schultheß) **449**. Dresdener Conferenzen 451. Reactivirter Bundestag 452. Neue Aera in Preußen 453. Italienischer Krieg 454. Nationale Bewegung 455. Preußischer Entwurf z. Revision d. Bundeskriegverfassung 457. Küstenschutz-Projekte 458. Reformfrage überhaupt 459. Kurhessische Angelegenheit 460, 466. Innere Zustände. Fortschritt d. nationalen Bewegung 462. Sächsisches Reformprojekt 463. Schleswig-Holsteinische Angelegenheit 467. Neue Spaltung 468. Französischer Handelsvertrag 469. Oesterreichisch-mittelstaatliches Delegationsprojekt 470. Konflikt in Preußen 472. Oesterreichisches Reformprojekt 474. Frankfurter Fürstentag 475. Dänischer Krieg 480. Entzweiung Oesterreichs und Preußens 485. Graf Bismarck 489. Gasteiner Convention 490. Deutscher Krieg 491. Prager Friede 493. Norddeutscher Bund 494. Bundesverfassung 495. Schluß 500.
Disciplin der Staatsdiener in Waldeck 147, in Würtemberg 250, in Aegypten 409, in Baden 414.
Discontirung 296.
Dithmarsen 980, 984 f.
Domaine de l'état 67.
Domaine public 67.

Durchfuhrzoll 341, 348.
Dynastische Ansprüche 65.

E.

Ecuador 1038.
v. Edelsheim 415.
Ehrenämter 64, 145.
Eiderdänen 998.
Einfuhrzoll 342, 348, 358, 387.
Einfuhrzolltarif (Vereinfachung) 358.
Einverleibungen, Preußische 949 f.
Eisenbahnen, amerik. 805.
Eisenbahnunfälleversicherung 23, 45.
Entrepots, fingirte und reelle 382.
Entschädigung der Abgeordneten 145.
Eötvös 864.
Esterhazy 874, 878 f.
Europa (Nachtrag z. B. III. S. 455, von Schultheß) **507.** I. Europäische Staaten 508. II. Handel und Verkehr 509. III. Verfassungszustände 511. IV. Finanzen und Kriegsmacht 512.
Executionsverfahren (Dänemark) 444.
Exportbonifikation 355, 380.

F.

Falliten (Stimmrecht) 131.
Faustpfänder (Ausleihung d. Bank auf F.) 296.
Februarverfassung, österr. 857 f.
Fenianismus 571.
Fenus nauticum u. quasi n. 221.
Feuerversicherung 11, 37, 47.
Finanzen des norddeutschen Bundes 498.
Finanzwesen in Waldeck 147, in Würtemberg 521, in Aegypten 409, in Baden 415, in Bayern 420, in Brasilien 430, in Europa 512, in Frankreich 558, in Griechenland 563, in Großbritannien 573, in Italien 645, im Kirchenstaat 658, in Rumänien 702, in den Niederlanden 706.
Finnland 956.
Florenz (Republik) 614.
Flotte, amerik. 801.
Fock 705.
Föderalisten 155, 717.
Frankreich (Nachtrag z. B. III. S. 610, von Schultheß) **517.** Rückblick 517. Italienischer Krieg 520. Uebersicht d. Periode v. 1860—68, 521. Weiterer Verlauf d. ital. Angelegenheiten 522. Römische Frage 528. Mexikanische Expedition 534. Ereignisse in Deutschland 536. Innere Zustände 546. Aussichten 551. Statistischer Nachtrag 557.
Franz II (Neapel) 632.
Französisch-deutscher Handelsvertrag 414, 469.
Französisch-englischer Handelsvertrag 566.
Freihäfen 382.
Freihandelsprincip 510.
Freilager für fremde Waaren 381.
v. Freydorff 415.
Friedenspräliminarien v. Nicolsburg 664.
Friedensvertrag v. Prag 664.
Friedensvertrag zu Berlin 664.
Friedensvertrag zu Wien (1866) 665.
Friede von Zürich 660.
Friedrich August 923.
Friedrich v. Augustenburg 444, 481.

G.

Garibaldi 524, 531, 631, 633.
Gasteiner Vertrag 663.
Gebäudeversicherung 11.
Gegenseitigkeitsanstalten 6, 7.
Geheimer Rath (privy council) 205.
Geistliche Gewalt (Verwerfung bei Zwingli) 401.
Geldbanken 294.
Geld- oder Münzwechsel 295.
Geleitsgeld 341.
Gemeindeverfassung in Waldeck 147, in Würtemberg 250, in Aegypten 409, in Bayern 420, in Italien 642.
Gemischtes Versicherungssystem 10.
Genua 600.
Georgios 561.
Gerichtshöfe der Union 750 f.
Gerichtshöfe der Einzelstaaten 753.
Germanen (Völkerrecht) 83.
Gewerbefreiheit 414, 510.
Gewerbe und Handel in Waldeck 146, in Würtemberg 231, in Aegypten 409, in Baden 414, in Brasilien 429, in China 436, in Europa 509, in Frankreich 558, in Griechenland 563, in Großbritannien 573, in Italien 646, in Japan 646, i. d. Niederlanden 707.
Gewichtszölle 382.
Girirung 297, 298.

Giskra 904.
Gladstone 567, 571.
Glasversicherung 27.
Gottorperlinie 986.
Governers der Einzelstaaten 753.
Grant 730, 733.
Grenzzölle 340, 348.
Griechenland (Nachtrag z. B. IV. S. 390) **559.**
Großbritannien (Nachtrag z. B. IV. S. 423, von Schultheß) **563.**

H.

Hagelversicherung 13, 41, 51.
Handel, amerik. 823 f.
Handelskreditversicherung 46, 56.
Handelsmarine, amerik. 804.
Hardenberg (von Oncken) **575.**
Harrison 724.
Heer amerik. 799.
Heerwesen in Waldeck 147, in Würtemberg 252, in Belgien 426, in Brasilien 431, in Europa 513, in Frankreich 558, in Italien 646, im Kirchenstaat 658, in Rumänien 702, in den Niederlanden 706.
Heinrich von Valois 922.
Herbst 899, 900, 904.
Herzen 965.
Heydt, von der 939.
Hohenlohe, Ingelfingen 939.
Hohenlohe-Schillingsfürst 419.
Hohenzollern-Auerswald 453.
Holstein 441, 452, 467.
Humanitätsidee 84.
Hypothekenversicherung 26, 45, 56.

J.

Immobiliarversicherung 11.
Impeachment 744.
Imperium mundi 183.
Innocenz III. 87.
Internationale Conventionen 512.
Internationales Gewohnheitsrecht 96.
Internationales Privatrecht 76.
Internationales Staatsrecht 76.
Irische Frage 571.
Italien (vgl. B. V. S. 360) **584.** I. Land und Volk. Rückblick auf die ältere Geschichte 584. II. Seit 1848 627. III. Verfassung 641. IV. Statistisches 644. v. Reuchlin.
Jackson, Andr. 722.
Jagiellonen 916 ff.
Japan (Nachtrag z. B. V. S. 400) **616.**
Jefferson 719.
Jefferson, Thomas 715, 718.
Jesuiten in Polen 922.
Jesuiten (Schottland) 203.
Johann Kasimir 923.
Johnson 731.
Jolly 415.
Jonische Inseln (Einverleibung) 666.
Juden, deren staatsbürgerliche Rechte in Baden 414, in Italien 641, in Rumänien 702.
Juden, deren Verbreitung in Waldeck 146, in Würtemberg 229, in Baden 416, in Europa 515.
Jus privatum 67.
Jütisches Low 974.

K.

Kalifornien 724.
Karl Albert 625, 641.
Karl Felix 625.
Karl v. Hohenzollern 698.
Kasimir 914.
Kasimir, der Große 916.
Kathof 965.
Katholiken und Protestanten, deren Verbreitung, s. Religionsstatistik.
Kaufmann, General 964.
Kiew 917.
Kinderversorgungskassen 20.
Kirchenrath in Zürich 403.
Kirchenstaat (Nachtrag z. B. V. S. 579, von Schultheß) **651.**
Kirche, sichtbare und unsichtbare (Zwingli) 402.
Kirchliche Verhältnisse in Waldeck 147, in Würtemberg 250, in Baden 413, in Belgien 422, in Brasilien 429, in Frankreich 528, in Großbritannien 563, in Italien 641, in Japan 650, in Mexico 686.
Kirchliche Zustände in Nordamerika 794.
Konförderation (amerik.) von 1778, 715, 733.
Kongreß 740 f.
Kongresse und Friedensschlüsse (Nach-

trag z. B. V. S. 666, von Schultheß) 660.
Konkordat, österr. 900, 904 f.
Konstantin, Großfürst 959.
Krankenkassen 24, 45.
Kreuzzüge 86.
Kroatien 884, 911.
Kuba 725.
Kuhn 907.
Kurhessische Frage 453, 460, 466.
Kurverein 87.

L.

Lamarmora 638.
Lamey 413.
Landeszölle 340.
Landseetransportversicherung 19.
Landtag in Waldeck 147, in Würtemberg 243, in Aegypten 409, in Baden 414, in Großbritannien 566, in Italien 641.
Landtransportversicherung 19.
Landwirthschaft und Viehzucht in Waldeck 146, in Würtemberg 231, in Brasilien 429, in Italien 593.
Langiewicz 932, 959.
Lateinische Race (Mexico) 694.
Lebensversicherung 19, 42, 54.
Leibeigenschaft, russische 955.
Leopold (Belgien) 426.
Lex Genucia 221.
Lex regia 992.
Ligurische Republik 606.
Lincoln 728—731.
Lippe, Graf 939.
Lokalaccisen 371.
Locke 712.
Lombardei 592, 625, 628.
Lombardgeschäft 296.
Lornsen 997.
Londoner Konferenz (1864) 663.
Londoner Vertrag (1852) 662.
Louis Philipp 641.
Lüders 958.
Ludwig II. (Bayern) 418.
Ludwig von Anjou 921.
Luxemburg (Neutralisirung) 666.
Luxusnahrungsmittel (Bezollung) 390.

M.

Madison 720.
Mailand (Aufstand) 627.
Maine 711.
Manin 631.
Manteuffel 453.
Marine in Brasilien 431, in Dänemark 448, in Frankreich 558, in Griechenland 563, in Italien 646, in den Niederlanden 706.
Maryland 711.
Massachusets 710, 717.
Mathy 415.
Maut 340.
Maximilian II (Bayern) 418.
Maximilian (Mexico) 535, 688.
Maylath 874.
Mazzini 626.
Medici 612.
Menabrea 636, 638
Mennsdorf 887, 888.
Metternich, Clemens von (Oncken) **666.**
Mexico (Nachtrag z. B. VI. S. 612, von Schultheß) **685.**
Mieroslawski 959.
Mieczyslaw I. 914.
Mieczyslaw II. 914.
Militärreorganisation 936 f.
Militärversicherungsanstalten 20.
Militärverwaltung 66.
Miliutin 962.
Minghetti 643.
Mobiliarkreditversicherung 46, 56.
Mobiliarversicherung 11.
Moldau und Walachei (Nachtrag z. B. VI. S. 691, von Schultheß) **696.**
Monroe 720.
Mormonen 727.
Mühler, von 939.
Mühlfeld 900.
Mürat 622.
Murewieff 933.

N.

Napoleon, Louis 518.
Narvaez 1027.
Nationalverein 455.

Neapel (Annexion) 524.
Neu-England 710.
v. Neumayr 417, 420.
New-Hampshire 711.
New-Yersey 712.
New-York 712.
Niederlande (Nachtrag z. B. VII. S. 269, von Schultheß) **702.**
Nizza (Annexion) 524.
Nordamerikan. Befreiungskrieg 715.
Norddeutscher Bund 951.
Norddeutscher Bund, Nachtrag v. Brater **850.**
Norwegen, seit 1866 1025.
Notendeckung 306, 307, 325, 329.

O.

Oeffentliches Gut 67.
Oeffentliches Recht und Rechtspflege 65.
Oktoberdiplom 857.
Orientalische Frage 665.
Ortszölle 340, 342.
Oesterreichisch-ungarische Monarchie. Nachtrag von H. Schultheß **856.**
Ostindisches Reich 574.
Ostseeprovinzen, deutsche 964 f.
Otto (Griechenland) 559.

P.

Pallavicino 631.
Palmerston 538, 563, 566.
Paraguay 432.
Pariser Protokoll (1869) 666.
Parlamentarisches Budget 205.
Parlamentsreform, englische 566.
Paskiewicz 928.
Passagezölle 340.
Peel'sche Bankgesetzgebung 324, 327.
Pennsylvanien 712.
Pentarchie 79.
Peru 1039.
Pflegeämter 145.
v. d. Pfordten 417 ff., 456.
Philosophie der Wirthschaftsgeschichte 104.
Pierce 726.
Pius VI. 620.
Pius VII. 622.
Pius IX. 627.
Plymouth 710.
Polen, Königreich, v. J. Caro **913** f. Vgl. 957 f.
Polen, österr. 909.
Politisches Gleichgewicht 88.
Polizeiverwaltung 66.
Polizeiverwaltung in Würtemberg 250, in Aegypten 409, in Baden 414.
Polk 724.
Präliminarvertrag zu Berlin (Zollverein) 664.
Prämiengesellschaften 6, 7.
Prämienreserve 23.
Präsident der Union 745 f.
Presse, amerik 790 f.
Preßfreiheit 204.
Preußen, Nachtrag v. H. Schultheß. **935.**
Prim 1029.
Primogenitur 987.
Privatbanquiers (Noten ausgebende, in England) 322.
Privatgut des Staates 67.
Produktion in Nordamerika 809 f.
Proletariat 74.
Provincialräthe in Waldeck 147, in Würtemberg 250, in Aegypten 409, in Baden 414, in Italien 643.
Provincialverwaltung in Waldeck 147, in Würtemberg 249, in Aegypten 409, in Baden 414, in Italien 642.
Publicität in Banksachen 337.

R.

Ratazzi 632, 634, 643.
Rechberg 872.
Rechtspflege in Waldeck 147, in Würtemberg 250, in Baden 414, in Brasilien 430, in Italien 642.
Reformirte Kirche (Ursprung) 403.
Regalität d. Zettelwesens 304.
Reichstag, norddeutscher 496.
Reigersberg 417.
Reiseverkehr (Zoll) 385.
Religionsstatistik von Waldeck 146, von Würtemberg 229, von Baden 416, von Europa 515.
Rentenversicherung 19, 24.
Repräsentantenhaus 740.
Republikaner (Antiförderalisten) 155, 717.

Res privatae 67.
Res publicae 67.
Rhode-Island. 711.
Ricasoli 634.
Ringelmann 417.
Ritterthum 86.
v. Roggenbach 413, 415.
Romagna 596.
Römer (Völkerrecht) 83.
Römische Zinsgesetzgebung 220.
Rückversicherung 27, 46, 56.
Rückzoll 355, 380.
Rumänien 697, 1048.
Russel 566.
Rußland, Nachtrag von H. Schultheß. **953.**

S.

Sardinien 587.
Savoyen (Annexion) 524.
Schauenburgisches Geschlecht 971.
Schleswig 442, 452, 467.
Schleswig-Holstein von Marquardsen **969.**
Schleswig-Holsteinsche Frage 944.
Schmerling 474, 861.
Schmuggel 384.
Schulen in Nordamerika 788.
Schutz- und Trutzbündnisse der südd. Staaten mit Preußen 664.
Schutzzoll 364, 378, 379, 386.
Schweden, Verfassungsänderung 1022 f.
Seeversicherung 16, 36.
Senat 741.
Senat, ital. 641.
Serbien 1047.
Serrano 1027.
Shermann 730, 731.
Sicilien 586.
Siebenbürgischer Landtag 884.
Siegelmäßigkeit 151.
Sigismund III. 922.
Simplonstraße 590.
Sistirung des Zinsenlaufs 227.
Skandinavische Bewegung 448.
Skandinavische Halbinsel, Nachtrag von H. Schultheß. **1023.**
Sklavenversicherung 35.
Sonderburgische Linie 984.
Spanien, Nachtrag v. H. Schultheß. **1026.**
Specifische Zölle 382.
Spiegelglasversicherung 45, 56.
Sponneck 561.
Staatsbeamte (Wählbarkeit) 143.
Staatsbürgerliche Rechte in Waldeck 147, in Würtemberg 243, in Aegypten 409, in Italien 642.
Staatsschuld, amerikanische 840 f.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung in Waldeck 146, in Würtemberg 243, 249, in Aegypten 409, in Baden 414, in Brasilien 430, in Dänemark 447, in Europa 511, in Griechenland 559, in Großbritannien 563, in Italien 641, in Japan 647.
Stabel 413.
Städtebündnisse 87.
Stanley 568.
Statthalteramt 199.
v. Stein 575.
Steuerzölle 347.
Stimmrecht 128.
Südamerikanische Republiken Nachtrag von H. Thorbecke. **1034.**
Suezkanal 409, 511.
Suffrage universel 129.
Suwaroff 621.

T.

Taaffe 899.
Tabakmonopol (Rechtfertigung) 370.
Taggelder (Parlament) 145.
Taylor 725.
Teleki 864.
Theilungen Polens 918, 924 f.
Thiers 540.
Thorbecke 703, 705.
Toleranzgesetz in England 205.
Tontine 25.
Transatlantisches Kabel 511.
Transportversicherung 16, 53.
Türkei, Nachtrag v. H. Schultheß. **1047.**
Tyler 724.

U.

Ueberschwemmungsversicherung 45.
Ungarn Ausgleich 892 f.

Unionsverfassung 717, 733 f.
Unionsversuch Preußens 450.
Union von Lublin 920.
Universalmonarchie 88.
Universalstaat (Civitas maxima) 77.
Uruguay 432, 1045.

V.

Van Büren 722.
Venetien (Einverleibung) 635, 639.
Venezuela 1034.
Vereinigte Staaten v. Nordamerika. I. Geschichte von Bluntschli 707. II. Staatsverfassung, von demselben 733. III. Statistik, von H. Meyer 755.
Verkehrsmittel in Würtemberg 230 ff., in Aegypten 409, in Baden 414, in Brasilien 430, in Europa 509, 510.
Versicherungsanstalten (von Makowiczka) 1. I. Bedürfniß und Princip der V. 1. II. Gegenstand derselben 3. III. Die V.-Prämie und deren Maßstab 4. IV. System der V. 6. V. Zweige der V. 11. VI. Volkswirthschaftliche Bedeutung der V. 28. VII. V.-Politik u. Polizei 31. VIII. Geschäfte des V.-Wesens 35. IX. Statistik 47. X. Literatur 58.
Versicherungszwang 32.
(Versorgungsanstalten, s. Waisen-, Findel- u. a. V. A.)
(Vertheidigung, s. Strafrechtspflege.)
(Vertrag, s. Staatenvertrag.)
Verwaltungs-Gerichtshöfe 65, 420.
Verwaltung und Verwaltungsrecht (von Bluntschli) 60. I. Begriff 60. II. Staats-V. und Privat-V., Beamten-V. und Repräsentativ-V. 62. III. Verwaltungsrecht 64. IV. Verwaltungsrechtspflege 68.
Viehversicherung 14, 41, 52.
Vierter Stand (von Bluntschli 72.
Virginien 709, 717.
(Volk, s. Nation u. Volk.)
Völkerrecht (von Berner) 76. I. Begriff u. Grundlage 76. II. Geschichte 80. III. Literatur 89. IV. Quellen 94.
Völkerrechtliche Streitigkeiten 65.
(Volksbewaffnung, s. Heer.)
(Volksschule, s. Schule.)
(Volkssouveränetät, s. Souveränetät.)
(Volksversammlungen, s. Vereine und Versammlungen.)
Volkswirthschaft, Volkswirthschaftslehre (von v. Mangoldt) 97. I. Wirthschaft, Volkswirthschaft 97. II. Volkswirthschaftslehre 102. III. Methodik d. Volkswirthschaftslehre 106. IV. Geschichte d. V.-L. 121.
Volljährigkeit, politische 130.
(Vollziehende Gewalt, s. Staatsgewalten.)
(Voltaire, s. Encyklopädisten.)
(Vormundschaft, s. Gericht, Regentschaft.)
Vorzugsrecht der Notengläubiger 321.

W.

(Waadt, s. Schweiz.)
Waffenruhe 127.
Waffenstillstand (von Berner) 127.
Wahlkreise 137.
Wahlmänner 141.
Wahlrecht und Wählbarkeit (von Bluntschli) 128. I. Aktives Wahlrecht, Stimmrecht 128. II. Wählbarkeit 142.
(Wahlreich, s. Monarchie, Thronfolge.)
Waisenpensionen 25.
(Walachei, s. Moldau und Walachei).
Waldeck 146.
(Wallis s. Schweiz.)
Wappen, Landesfarben, Siegel 148.
(Wasa, s. Skandinavien.)
Washington 716, 718.
Washington, Georg (von Reimann) 151.
(Wasserpolizei, s. Gewässer.)
(Wasserstraßen, s. Land- und Wasserstraßen.)
Webster 723, 724, 725.
Wechsel (Handel damit) 296.
Weggeld 341.
Weibliches Geschlecht (Stimmrecht) 130.
Welfen (von Schulze) 160.
Wellesley, Arthur 171.
Wellington (von Hörmann) 171.
Weltbürgerrecht 187.
Weltfriede 185.
Weltmacht u. Weltreich (von Bluntschli) 183.
Weltrecht 184.
Werthzölle 359, 382.
(Westfälischer Friede, s. Kongresse u. Friedensschlüsse.)

Westindische Inseln 448.
Wettiner (von Schulze) **187.** I. Ernestinische Linie 190. II. Albertinische L. 196.
(Widerstand, s. Gehorsam u. Widerstand.)
Wiedertäufer in Zürich 403.
Wielopolski 930 f., 957 f.
Wiener Friede (1864) 663.
(Wiener Kongreß, s. Kongresse und Friedensschlüsse.)
Wilde (deren Völkerrecht) 80.
Wilhelm III. König von England (von Bluntschli) **199.**
Wirthschaft 97.
(Wirthschaftspolizei, s. Polizei, Volkswirthschaftspflege und Polizei.)
Wissenschaft (von Bluntschli) **207.**
Wittelsbacher (von Schulze) **211.** I. Bayerische oder Ludwigische Linie 213. II. Rudolfische oder pfälzische Linie 215.
Wittwenpensionen 25.
(Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.)
(Wohlthätigkeitsanstalten, s. Armenpflege, Versorgungsanstalten.)
Wucher und Wuchergesetze (von Goldschmidt) **219.**
Würtemberg (von Küpfel) **229.** I. Geogr.-stat. Uebers. 229. II. Politische Geschichte und Verfassung 232. III. Staatsverwaltung 249.
Würtembergische Dynastie (v. Schulze) **253.**
Würzburger Konferenz 456.

Z.

Zachariä, K. Sal. (von Bluntschli) **261.**
Zähringer (von Schulze) **267.** I. Baden-Badische Linie 269. II. Baden-Durlachsche L. 270.
Zamoyski 959.
Zapow, von 939.
Zeitgeist (von Bluntschli) **273.**
Zeitungswesen (von Lammers) **283.**
Zettelbankwesen (von Wagner) **293.** I. Begriff 293. II. Entwickelung 294. III. Banknote 302. IV. Notendeckungssystem 305. V. Notenausgabe und Diskontogeschäft 310. VI. Staat und Zettelbankwesen 315. VII. Verhalten des Staats zur Banknote 319. VIII. Verhalten des Staates zur Geschäftsführung der Zettelbanken 324. IX. Verhalten des Staates zur Errichtung von Zettelbanken 330. X. Grundsätze der Zettelbankpolitik 335.
Zinsverbot, kanonisches 222.
Zollämter 385.
Zölle (von Wagner) **340.** I. Begriff, Entwickelung und allg. Bedeutung des Landesgrenzzollsystems 340. II. Finanz- und Schutzzölle. Durchfuhrzoll, Entwickelung und gegenw. Umfang des Ausfuhrzolls. Getreidezollpolitik 347. III. Entwickelung und System des Einfuhrzolls 357. IV. Einrichtung des Zollwesens 382. V. Die Finanzzölle als Steuerart 385.
Zollfreie Niederlagen 380.
Zollgemeinschaft 1051.
Zollgesetz, Preußisches 1056.
Zollkartell 384.
Zoll-Nebengebühren 342.
Zollstatistik 361.
Zollverband 1051.
Zollverein 1050. (v. Emminghaus) Geschichte v. 1866, 1053. Organisation des alten Z. 1073. Handelspolitischer Charakter 1050. Einfluß des Z. 1084. Finanzielle Erfolge 1088. Bundeszollgemeinschaft nach 1866, 1094.
Zollvereinsprincip, dessen Fortbildung 392.
Zuckersteuerkonvention, internationale 381.
(Zunft, s. Gewerbe.)
(Zürich, s. Schweiz.)
von Zuylen 703.
(Zweikammersystem, s. Gesetzgebender Körper, Landtag.)
Zwingli (von Bluntschli) **397.**
(Zwischenherrschaft, s. Staatsoberhaupt.)

II.

Uebersicht der sämmtlichen Artikel des Staatswörterbuchs.

A.

Abgeordnete. Pözl. I.
Absolute Gewalt. Bluntschli. I.
Abstimmung. Pözl I.
Abzeichen. Pözl. I.
Acht. Maurer. I.
Adams, John. Löher. I.
Adams, Sam. Löher. I.
Adams, J. Qu. Löher. I.
Adel. Bluntschli. I.
Adoption. Pözl. I.
Adresse. Bluntschli. I.
Advokatur. Brater I.
Aegypten. Gumprecht. I. Nachtr. XI.
Afghanistan und Beludschistan. Plath. I.
Afrika. Gumprecht. I.
Akademie. Bluntschli. I.
Akt, Akte. Pözl. I.
Aktenversendung. Lauk. I.
Alemannen. Rockinger I.
Alexander, der Große. Widenmann I.
Alexander. I. Bodenstedt I.
Algier. Schubert. I.
Allianz. Heffter. I.
Allianz, heilige. Bluntschli I.
Altenstein. Helwing. I.
Amerika. Löher. I.
Amnestie. Brauer. I.
Amortisation. Glaser. I.
Amt. Pözl. I.
Amtsverbrechen, Amtsvergehen. Dollmann I.
Anarchie. Ahrends. I.
Ancillion. K. v. Kaltenborn. I.
Anerkennung. Berner. I.
Anhaltische Herzogthümer. Schubert. I.
Araber. Plath. I.
Arabien. Plath. I.
Arbeit. A. v. Mangoldt. I.
Arbeitende Klasse. Huber. I.
Archivwesen. Rockinger. I.
Arische Völker und arische Rechte. Bluntschli. I.
Aristokratie. Bluntschli. I.
Aristokratische und demokratische Ideen. Bluntschli. I.
Aristoteles. Prantl. I.
Armenpflege. Stahl. I.
Armenpflege, öffentlich u. privat. Brater I.
Armenpolizei. Stahl. I.
Arndt. Makowiczka. I.
Arnold von Brescia. Widenmann. I.
Asien. Plath. I.
Association. Huber. I.
Asylrecht. Pözl. I.
Attila. Bluntschli. I.
Aufenthaltsrecht. Pözl. I.
Auslieferung. Dollmann. I.
Auslieferung von politischen Verbrechern. I.
Ausnahmsgericht. Dollmann. I.
Ausnahmsgesetz. Brater. I.
Austräge. Aegedi. I.
Australien. Plath. I.
Auswanderung, Recht der. Pözl. I.
Auswanderung, Politik der. Brater. I.
Autokratie. Bluntschli. I.
Autonomie. Maurer. I.
Autorität. Heffter. I.
Autorrecht. Bluntschli. I.

B.

Baco von Verulam. Marquardsen I.
Baden. Schubert. I. Nachtr. Bluntschli. XI.
Banken. Glaser. I.

Basken. Mahn. I.
Bastiat. v. Mangoldt. I.
Baubehörden. Bülau. I.
Bauernstand. Riehl. I.
Bayern, Königreich. Pözl. I.
Bayern. Nachtr. Schultheß XI.
Bayern's. Politik. Bluntschli. I.
Bayerischer Volksstamm. Rockinger. I.
Beccaria. Walther. I.
Begnadigung. Brauer. I.
Bekenntnißfreiheit. Risch. I.
Belagerungsstand, Standrecht. Brauer. I.
Belgien. Schubert II. Nachtrag H. Schultheß. XI.
Bellarmin. Prantl. II.
Bentham. Gundermann. II.
Berberei. Gumprecht. II.
Beredsamkeit, politische. Bluntschli II.
Bergwesen. Stamm. II.
Bernadotte. Sturzen-Becker. II.
Bernstorf der Aeltere. Sturzen-Becker. II.
Bernstorf der Jüngere. Sturzen-Becker. II.
Berufsfreiheit. Brater. II.
Besatzungsrecht. Berner. II.
Beschäftigunsanstalten. Makowiczka. II.
Beschwerderecht. Pözl. II.
Besitz, staatsrechtlicher. Zachariä. II.
Bethmann-Hollweg. v. F. II.
Beute. Berner. II.
Bevölkerung. v. Mangoldt. II.
Beweis. Lauk. II.
Billigkeit. Orelli und Bluntschli. II.
Bischof. Schulte. II.
Blackstone. Marquardsen. II.
Blanc, Louis. Glaser. II.
Blokade. Berner. II.
Blücher. M. B. II.
Bodin v. Gonzenbach. II.
Bolivar. Löher. II.
Bonald. v. Gonzenbach. II.
Börne. Bluntschli. II.
Börse. Glaser. II.
Börsenspiel. Glaser II.
Braganza. Schulze. II.
Brahmanismus. Weber. II.
Brasilien. Handelmann. II.
Brasilien. Thorbecke. Nachtr. XI.
Braunschweig. Vorwerk. II.
Briefgeheimniß. Brater. II.
Brougham. Marquardsen. II.
Brüderlichkeit. Ahrens. II.
Buddhismus. Weber. II.
Bundesstaat, Staatenbund. Pözl. II.
Bureaukratie. Brater. II.
Bürgerstand. Bluntschli II.
Burke. Geffcken. II.

C.

Calhoun. Reimann. II.
Calvin. Bluntschli II.
Cambacérès. Levita. II.
Cancrin. Bodenstedt. II.
Canning. v. Jasmund. II.
Capetinger, Bourbonen. Schulze. II.
Don Carlos. Flegler. II.
Carmer. v. Kaltenborn II.
Carnot. M. B. II.
Cäsar. Bluntschli. II.
Censur, römische. Bluntschli. II.
Centralisation, Decentralisation. Brater. II.
Ceremoniell, völkerrechtlich. Berner. II.
Channing. Bluntschli. II.
Chateaubriand. v. Gonzenbach. II.
Chiffrirkunst. Enderlein. II.
China und die Chinesen. Plath. II.
China. Nachtr. XI.
Chlopizki. Bodenstedt. II.
Christenthum. Bluntschli. II.
Cicero. Dernburg. II.
Civilgesetzgebung. Arndts. II.
Civilisation. Bluntschli. II.
Civilliste. v. Treitschke. II.
Civilrecht. Arndts. II.
Civilrechtspflege. Lauk. II.
Clausewitz. M. B. II.
Clay. Löher. II.
Clemens. Wegele. II.
Clive. Gundermann. II.
Cobden. Glaser. II.
Cocceji. v. Kaltenborn. II.
Colbert. v. Mangoldt. II.
Cölibat. Wegele. II.

Columbus. Reimann. II.
Consalvi. Fiegler. II.
Constant. Bluntschli. II.
Cortez. Duttenhofer. II.
Czartoryski. Bodenstedt. II.
Czerni. Bodenstedt. II.

D.

Dahlmann. Bluntschli. II.
Dalmatien. S. Oestreich.
Dänemark. Schubert. II. Nachtrag. H. Schultheß. XI.
Dante. Wegele. II.
Danton. v. Sybel. II.
Demagogie. Brater. II.
Demokratie und demokratische Ideen. Bluntschli. II.
Denunciation. Brater. II.
Despotie. Bluntschli. II.
Deutsche. II.
Deutschland. Schubert. II.
Deutschland. Nachtr. H. Schultheß. XI.
Deutsches Staatsrecht. Zachariä. II.
Deutscher König. Maurer. II.
Deutscher Bund, a. Geschichte. Aegidi. III.
Deutscher Bund, b. Verfassung. Aegidi. III.
Deutscher Bund, Reform. Aegidi. III.
Deutsche Bundesversammlung. Aegidi. III.
Deutsches Bürgerrecht. Pözl. III.
Dienstbarkeit, staatsrechtliche. Zachariä III.
Dienstgeheimniß. III.
Diplomatie. v. Kaltenborn. III.
Diplomatisches Corps. v. Kaltenborn. III.
Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren. Bülau. III.
Dissidenten. E. Hermann. III.
Dohm. v. Kaltenborn. III.
Doktorat. Medicus. III.
Doktorinarismus. Bluntschli. III.
Domänen. v. Treitschke. III.
Dritter Stand. Bluntschli. III.
Dschingischan. S. Jemudschin.
Durchsuchungsrecht. von Kaltenborn. III.

E.

Ebenbürtigkeit. Schulze. III.
Ehe. Bluntschli. III.
Ehre, Ehrlosigkeit. Maurer. III.
Eichhorn. v. Richthofen. III.
Eid. Meier. III.
Eid, politischer. Brater. III.
Eigenthum. Bluntschli. III.
Eike von Repkow. Jolly. III.
Einkommen. v. Mangoldt. III.
Einkommen- und Kapitalrentensteuer. Fentsch. III.
Einwanderung. Pözl. III.
Eisenbahnen. Glaser. III.
Encyclopädisten. Ahrens. III.
Erbgüter. Maurer. III.
Erbrecht, privatrechtlich. Brinz III.
Erbrecht, staatsrechtlich. Bluntschli. III.
Erfindungs- und Einführungspatente. Makowiczka. III.
Eroberung. Berner. III.
Erziehung. Frohschammer. III.
Erziehung, körperliche. Pfaff. III.
Espartero. Fiegler. III.
Eugen v. Savoyen. Hörmann. III.
Europa. Bluntschli III. Nachtrag. H. Schultheß XI.
Expropriation. Brinz. III.
Exterritorialität. v. Kaltenborn. III.

F.

Fabrikarbeiter und Fabrikwesen. Schäffle. III.
Fabrikgerichte s. Handelsgerichte. III.
Familie. Maurer. III.
Feuerbach. Mittermaier. III.
Fichte. J. H. Fichte. III.
Filangieri. Mittermaier. III.
Finanzbehörden. Bülau. III.
Finnen. Schiefner. III.
Fiskalbeamte. Risch. III.
Fiskus. Risch. III.
Flotte. v. Kaltenborn. III.
Forstwirthschaft und Forstpolizei. Fischbach. III.

Fortescue. Gundermann. III.
Fox. Geffcken. III.
Franken. Rockinger. III.
Frankfurt. a. M. Pfefferkorn. III.
Franklin. Reimann III.
Frankreich. Block. III.
Frankreich. H. Schultheß. Nachtr. XI.
Frauen. Brater. III.
Freihafen. v. Kaltenborn. III.
Freiheit. Ahrens. III.
Freiheitsrechte. Ahrens. III.
Freimaurer. Bluntschli. III.
Fremde, Fremdenrecht. Pözl. III.
Friede Heffter. III.
Friedensgericht. Lauck. III.
Friedrich der Große. v. Jasmund. III.
Friesen. v. Richthofen. IV.
Fürst, fürstliches Haus. Pözl. IV.

G.

Gagern. H. v. Kaltenborn. IV.
Gagern. F. v. Brater. IV.
Gallikanische Kirche. Laboulaye. IV.
Garantie, völkerrechtliche. Pözl und Berner. IV.
Gefälle. Fentsch. IV.
Gehorsam, Widerstand. Bluntschli. IV.
Geld. v. Mangoldt. IV.
Gemeinde. Brater. IV.
Gemeinheitstheilung. v. Treitschke. IV.
Genß. Bluntschli. IV.
Gericht. Lauk. IV.
Gerichtliche Polizei. Medicus. IV.
Gesandte, Gesandtschaftsrecht. v. Kaltenborn. IV.
Gesellschaft, anonyme, Erwerbsgesellschaft überhaupt. Schäffle. IV.
Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft. Bluntschli. IV.
Gesetz, Gesetzgebende Gewalt, Gesetzgebung. v. Mohl. IV.
Gesetzgebender Körper. Bluntschli. IV.
Gesinde, Gesindeordnung. Roßbach. IV.
Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. Brater. IV.
Gewässer, deren Benutzung. Nasse. IV.
Gewerbe, Gewerbfreiheit, Gewerbordnung. Schäffle. IV.
Gewerbe- und Handelskammern. Schäffle. IV.
Gewerbsteuer. Fentsch. IV.
Gleichgewicht, politisches. Bluntschli. IV.
Gneisenau. IV.
Görres. v. Lasaulx. IV.
Göthe. Bodenstedt. IV.
Gregor der Große. Vogel. IV.
Gregor VII. Vogel. IV.
Griechen. Vischer. IV.
Griechenland. Vischer IV. Nachtrag. H. Schultheß. XI.
Griechische Kirche. Dove. IV.
Großbritannien und Irland. Gneist. IV. Nachtrag. H. Schultheß. XI.
Grotius. Ahrens. IV.
Grundherrschaft. Maurer. IV.
Grund- und Haussteuer. Fentsch. IV.
Guizot. v. Hottinger. IV.
Gustav Adolph. Helbig. IV.
Gut, Güterproduktion. v. Mangoldt. IV.
Gütervertheilung. v. Mangoldt. IV.
Gymnasien und Lyceen. Pfaff. IV.

H.

Habsburger. Schulze. IV.
Haller. Risch. IV.
Hamilton. Reimann. IV.
Handel, Handelspolitik. Schäffle. IV.
Handelsgerichte, Gewerbe- und Fabrikgerichte. Lauk. IV.
Handelsconsulate. v. Kaltenborn. IV.
Handelsverträge. v. Kaltenborn. IV.
Handels u. Industrie-Kompagien. Schäffle IV.
Hannover. Stüve. IV.
Hansestädte. Lübeck. Mantels, Bremen. Böhmert, Hammburg. Buek. IV.
Hardenberg. Oncken. Nachtr. XI.
Haus, Hausfriede, Haussuchung. Maurer V.
Hausindustrie. Schäffle. V.
Heer. Hörmann. V.

Hegel und die Hegelianer. Prantl. V.
Heimfallsrecht. Berner. V.
Heinrich IV. Pfaff. V.
Helleniſche Staatsidee. Ahrens. V.
Herbart. Prantl. V.
Herder. Scheidler. V.
Herrenloſe Sachen. Pözl. V.
Heſſen, Großherzogthum. Bopp. V.
Heſſen, Kurfürſtenthum. V.
Heſſen-Homburg, Landgrafſchaft. V.
Hinderindien. Wuttke. V.
Hobbes. Dahn. V.
Hof, Hof-Beamte, Hof-Ceremoniell, Hof-Staat. v. Kaltenborn. V.
Hohenſtaufen. Wegele. V.
Hohenzollern. Schulze. V.
Hontheim. Schulte. V.
Humboldt. W. v. Bluntſchli. V.

J.

Ideokratie u. Theokratie. Bluntſchli. V.
Illuminaten. Prantl. V.
Immobiliar- und Kreditanſtalten. Roſcher. V.
Indier. Wuttke. V.
Induſtrieausſtellung. Schäffle. V.
Innocenz III. Vogel. V.
Inquiſition. Dove. V.
Intervention. Berner. V.
Island. Maurer. V.
Italien. Reuchlin. V. Nachtrag. XI.
Jackſon. Reimann. V.
Jagd- und Fiſchereirecht. Berchtold. V.
Japan. Wuttke. V. Nachtr. XI.
Jarke. v. Böhm. V.
Jefferſon. Reimann. V.
Joniſche Inſeln. Viſcher. V.
Joseph. II. v. Sybel. V.
Juden, Geſchichte der. Wuttke. V.
Juden, rechtliche Stellung. Bluntſchli. V.
Juſtizbeamte. Lauk. V.
Juſtizverweigerung, Juſtizverzögerung. Lauk. V.

K.

Kaiſerthum. Bluntſchli. V.
Kant. Ahrens. V.
Kapitulation. Berner. V.
Karl der Große. Maurer. V.
Karl Erzherzog. Hörmann. V.
Karl Auguſt, Großherzog. Wegele V.
Kaſten, Stände, Klaſſen. Bluntſchli. V.
Katharina II. Berchtold. V.
Kelten. Diefenbach. V.
Kirchenhoheit. Bluntſchli. V.
Kirchenſtaat. Reuchlin. V.
Kirchenſtaat. H. Schultheß. Nachtr. XI.
Klerus. Riehl. V.
Klüber. v. Kaltenborn. V.
Königreich Italien. Reuchlin. Nachtr. XI.
Koloniſation. u. Koloniſations-Politik. Schäffle. V.
Kompetenz, Konflikt. Lauk. V.
Konfutſe. Bluntſchli. V.
Kongreß, Konferenz. Berner. V.
Kongreſſe und Friedensſchlüſſe. Berner. V.
Kongreſſe und Friedensſchlüſſe. H. Schultheß. Nachtr. XI.
Konkordat. Herrmann. V.
Konſtituirende Gewalt, Verfaſſungsgeſetze, Konſtituirende Verſammlung. Bluntſchli. V.
Konſumtion. v. Mangoldt. V.
Konſumtionsſteuer. Fentſch. VI.
Kontribution. Berner. VI.
Korporationen und Genoſſenſchaften. Bluntſchli. VI.
Korſika. Gregorovius. VI.
Kosciuſzko. Bodenſtedt. VI.
Krauſe. Ahrens. VI.
Kredit. v. Mangoldt. VI.
Kreittmayo. Dollmann. VI.
Krieg, Kriegführung. Hörmann. VI.
Kriegsrecht. Berner. VI.
Krigskontrebande. Berner. VI.
Kriegslaſten. Berner. VI.
Kriegsverfaſſung. Rüſtow. VI.
Kulturpolizei. Medicus. VI.
Kundſchafter. Berner. VI.

Künsteakademie, Kunstpflege. Moriz Carriere. VI.
Kurfürstenthümer. Ficker. VI.

L.

Lafayette. v. Sybel. VI.
Laharpe. Hottinger. VI.
La Mennais. Huber. VI.
Land. Bluntschli. VI.
Landeshoheit. Maurer. VI.
Landfriede, Landfriedensbruch. Gluckhohn. VI.
Landstände (geschichtlich). Maurer. VI.
Landtag in den deutschen Staaten. Zachariä. VI.
Land u. Stadt-Gemeinde. Schäffle. VI.
Land u. Wasser-Straßen. Schäffle. VI.
Landwirthschaft. Jodlbauer. VI.
Lauenburg. Hantelmann VI.
Lebensmittelpolizei. Medicus. VI.
Legitimität. Bluntschli. VI.
Lehenwesen. Waitz. VI.
Lehrfreiheit und Lernfreiheit. Bluntschli. VI.
Leibeigenschaft in Deutschland. Dahn. VI.
Leibeigenschaft in Rußland. Tschitscherin. VI.
Leibnitz. Prantl. VI.
Lessing. Bluntschli. VI.
Liechtenstein. VI.
Lippe. Falkmann. VI.
Locke. Dahn. VI.
Ludwig. XIV. Bluntschli. VI.
Luther. Bluntschli. VI.
Luxemburg u. Limburg. Zachariä. VI.
Luxus. v. Mangoldt. VI.
Lykurg. Prantl. VI.

M.

Makaulay. Waizsäcker. VI.
Machiavelli. Bluntschli. VI.
Madison. Reimann. VI.
Magyaren. Flegler. VI.
de Maistre. Waizsäcker. VI.
Majestät u. Majestätsrechte. Pözl. VI.
Mariana und Suarez. Prantl. VI.
Marokko. Plath. VI.
Martens. Berner. VI.
Maaß und Gewicht. Jolly. VI.
Mecklenburgische Herzogthümer. Wiggers. VI.
Medicinalbehörden. Medicus. VI.
Menschenrechte. Ahrens. VI.
Messen. Jodlbauer. VI.
Metternich. Oncken. Nachtr. XI.
Mexiko. Wagner. VI.
Mexiko. H. Schultheß. Nachtr. XI.
Militärgesetzgebung. Brauer. VI.
Mill. v. Mangoldt. VI.
Milosch Obrenowitsch. Lemcke. VI.
Milton John. v. Treitschke. VI.
Mirabeau. Gefiken. VI.
Mission. Friedberg. VI.
Mittelalterliche und moderne Staatsideen. Bluntschli. VI.
Mittelamerika. Wagner. VI.
Mohammed, Mohammedanische Staatsidee. Bluntschli. VI.
Moldau u. Walachei. Neigebaur. VI, Nachtrag. H. Schultheß. XI.
Monarchie. Bluntschli. VI.
Mongolei. Plath. VI.
Monroe. Reimann. VI.
Montenegro. Klun. VI.
Montesquieu. Geffken. VI.
Montgelas. Pözl. VI.
Morus Sigwart. VII.
Mose. Bluntschli. VII.
Moser, F. und J. J. v. Kaltenborn. VII.
Möser. Wegele. VII.
Müller, Johannes. Emmert. VII.
Minister. Oppermann. VII.
Münzwesen. Wagner. VII.

N.

Napoleon I. v. Sybel. VII.
Nassau, Herzogthum. Thewalt. VII.
Nassau-Oranien. Schulze. VII.
Nation und Volk, Nationalitätsprincip. Bluntschli. VII.
Nationalversammlung, deutsche. Häusser. VII.
Neger. Barth. VII.

Negerstaaten. Barth. VII.
Nesselrode. Lemcke. VII.
Neutralität. Berner. VII.
Niebuhr. Bluntschli. VII.
Niederlande. Chais von Büren. VII. Nachtr. H. Schultheß. XI.
Niederlassung, Freizügigkeit. Medicus. VII.
Nikolaus, Paulowitsch. Lemcke. VII.
Norddeutscher Bund. Brater. Nachtr. XI.
Notariat. Lauk. VII.
Nothrecht. Bluntschli. VII.

O.

O'Connell. Bluntschli. VII.
Oeffentliche Meinung. Bluntschli. VII.
Oesterreich, Kaiserthum. I. Statistik, Klun. II. Geschichte, Beer. III. Staatsrecht, Wagner. VII.
Oesterreichisch-ungarische Monarchie. H. Schultheß. Nachtr. XI.
Okkupation. Berner. VII.
Oldenburg. Lier. VII.
Oliver Cromwell. Gefften. VII.
Orden, geistliche. Dove. VII.
Orden, weltliche. Heffter. VII.
Ostindien. Plath. VII.
Ostindischer Archipel. Plath. VII.

P.

Papiergeld. Wagner. VII.
Papst. Schulte. VII.
Parteien, politische. Bluntschli. VII.
Paskewitsch. v. Lemcke. VII.
Patriarchie, und patriarchalische Staatsideen. Bluntschli. VII.
Parlamentarische Geschäftsordnung. Oppenheim. VII.
Patrimonialstaat u. patrimoniale Staatsideen. Bluntschli. VII.
Patronats- u. Präsentationsrecht. Dove. VII.
Peel. Klüpfel VIII.
Penn. Reimann. VIII.
Perikles. Kurtius. VIII.
Persien und die Perser. Lemcke. VIII.
Person, Recht der Persönlichkeit, Personenstand. Bluntschli. VIII.
Peter der Große. Bodenstedt. VIII.
Petitionsrecht. Bluntschli. VIII.
Pitt, der Aeltere. Klüpfel. VIII.
Pitt, der Jüngere. Klüpfel. VIII.
Plato. Prantl. VIII.
Polen. (S. Slaven.) J. Caro. Nachtr. XI.
Politik und politische Moral. Bluntschli. VIII.
Polizei. Medicus. VIII.
Polizeidienst. Organe desselben. Medicus. VIII.
Polizeigesetzgebung. Medicus. VIII.
Polizeistrafen. Medicus. VIII.
Polizeiübertretungen. Medicus. VIII.
Pombal. Baumgarten. VIII.
Portugal. Schubert. VIII.
Posten. Flegler. VIII.
Preise. Schäffle VIII.
Preßfreiheit und Preßvergehen. Pözl. VIII.
Preßpolizei. Pözl. VIII. Zusatzart. Brater. VIII.
Preußen. Schubert. VIII. Nachtrag. H. Schultheß. XI.
Prise, Prisengerichtsbarkeit. v. Kaltenborn. VIII.
Privilegium. Pözl. VIII.
Protektorat. VIII.
Protestantische Kirche, Evangelische Kirche. Herrmann. VIII.
Provinzialregierung, Provinzialstände. Pözl. VIII.
Pufendorf. Bluntschli. VIII.
Pütter. v. Kaltenborn. VIII.
Pythagoras. Prantl. VIII.

Q.

Quesnay, Turgot und die Physiokraten. Laspeyres. VIII.

R.

Radetzky. Hörmann. VIII.
Radowitz. v. Kaltenborn. VIII.
Rasse u. Individuum. Bluntschli. VIII.
Recht, Rechtsbegriff. Bluntschli. VIII.
Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit. Bluntschli. VIII.
Rechtsphilosophie. Dahn. VIII.

Rechtsschulen. Dahn. VIII.
Regalien. Pözl. VIII.
Regentschaft. Pözl. VIII.
Rehabilitation. Gottheif. VIII.
Religion. Bluntschli. VIII.
Repräsentativverfassung. Bluntschli. VIII.
Repressalie, Retorsion. Berner. VIII.
Republik und republikanische Ideen. Bluntschli. VIII
Revolution und Reform. Bluntschli. VIII.
Rheinbund. Klüpfel. VIII.
Ricardo. Laspeyres. VIII.
Richelieu. Reuchlin. VIII.
Rohmer, Fr. und Th. Bluntschli. VIII.
Romanische Völker. Reuchlin. VIII.
Romanow. Lemcke. VIII.
Römische Juristen. Brinz. VIII.
Römisch-Katholische Kirche. Schulte. VIII.
Römisches Reich deutscher Nation. Aegidi. VIII.
Römische Staatsideen. Ahrens. VIII.
Rotteck. v. Woringen. VIII.
Rousseau. Bluntschli. VIII.
Rudhart Pözl. VIII.
Rußland und die Russen. Bodenstedt. VIII. u. IX.
Rußland. H. Schultheß. Nachtr. XI.

S.

Saavedra y Fazardo. Prantl. IX.
Sachsen. Rockinger. IX.
Sachsen, Königreich. Schletter. IX.
San Marino. Reuchlin. IX.
Savigny. Goldschmidt. IX.
Savoyische Dynastie. Reuchlin. IX.
Say. Laspeyres. IX.
Scandinavische Halbinsel. Malmström. IX. Nachtrag. Schultheß. XI.
Scharnhorst. v. Hörmann. IX.
Schaumburg-Lippe. IX.
Schifffahrtsgesetz. v. Kaltenborn. IX.
Schiller. Carriere. IX.
Schleswig-Holstein. Marquardsen. Nachtrag. XI.
Schlözer. v. Kaltenborn. IX.
Schmalz. v. Kaltenborn. IX.
Schmitthenner. v. Kaltenborn. IX.
Scholastiker. Prantl. IX.
Schuldbetreibung. v. Wyß. IX.
Schule. Holtzmann. IX.
Schwaben. Rockinger. IX.
Schwarzenberg. v. Hörmann. IX.
Schweiz. H. H. u. Bluntschli. IX. Nachtrag. M. Wirth. XI.
Schwurgericht. Walther. IX.
Seegebiet. v. Kaltenborn. IX.
Seekrieg. Kaltenborn. IX.
Seerecht. Kaltenborn. IX.
Semitische Völker und semitisches Recht. Hitzig IX.
Sicherheits-Polizei. Medicus. IX.
Sidney, Abg. Dahn. IX.
Sieyes. Bluntschli. IX.
Sismondi. Bluntschli. IX.
Skandinavische, s. Scandinavische.
Slaven. Lemcke, Beer. IX.
Smith. Laspeyres. IX.
Sozialismus und Kommunismus. Huber. IX.
Sokrates. Prantl. IX.
Solon. Prantl. IX.
Sonnenfels. v. Böhm. IX.
Souveränetät. Bluntschli. IX.
Spanien. Baumgarten. IX. Nachtr. Schultheß. XI.
Sparkassen. Laspeyres. IX.
Spinoza. Huber. IX.
Staat. Bluntschli. IX.
Staatenverträge. Berner. IX.
Staatsangehörige, Staatsbürger. Pözl. IX.
Staatsanwaltschaft. Walther. IX.
Staatsarzneikunde. Hecker. IX.
Staatsdiener. Pözl. IX.
Staatsgebiet, Staatsgrenze. Pözl. IX.
Staatsgewalten. Bluntschli IX.
Staatsministerien. Jolly. IX.
Staatsmonopole. Laspeyres. IX.
Staatsoberhaupt, Regierungsnachfolger. Pözl. IX.
Staatsrath. Pözl. IX.
Staatsschulden, Schuldentilgung. Wagner. X.
Staatsverbrechen. Walther. X.
Staatsvermögen s. Staatswirthschaft. X.

Staatswirthschaft. Laspeyres. X.
Staatswissenschaft. Bluntschli. X.
Stammgüter s. Standesherren. X.
Stahl. Bluntschli. X.
Standesherren, Stammgüter. Berchtold. X.
Statistik. Wagner. X.
Statutenkollission. Bluntschli. X.
Stein. v. Treitschke. X.
Steuerbewilligungsrecht. Marquardsen. X.
Steuern. s. Staatswirthschaft. Laspeyres. X.
Stoiker. Prantl. X.
Strafanstalten. v. Holtzendorff. X.
Strafarten v. Holtzendorff. X.
Strafrechtspflege. Walther. X.
Strafrecht und Strafgesetzgebung. Holtzendorff. X.
Strandrecht. Berner. X.
Suarez s. Mariana und Suarez.
Südamerikanische Republiken. Nachtr. Thorbecke. XI.
Südseeinseln u. Neuseeland. Plath. X.
Suworow. v. Hörmann. X.
Suzeränetät. Berner. X.
Széchenyi. Hunfalvy. X.

T.

Talleyrand. Klüpfel. X.
Technische Schulen. Ph. Jolly. X.
Telegraphie. Ph. Jolly. X.
Temudschin. (Dschingischan). Lemcke. X.
Theater. Bluntschli. X.
Theokratie. s. Ideokratien. Theokratie.
Thomasius. Bluntschli. X.
Thronfolge. Schulze. X.
Thüringer. Rockinger. X.
Thüringische Staaten. Brückner. X.
Tocqueville. Nach Laboulaye. X.
Tübet. Schlagintweit. X.
Turgot, s. Quesnay, Turgot und die Physiokraten.
Türkei. Lemcke. X. Nachtr. Schultheß. XI.
Turkestan. Lemcke. X.

U.

Ultramontanismus. Bluntschli. X.
Ungarn. X.
Union. Pözl. X.
Universitäten. Marquardsen. X.

V.

Vattel. Berner. X.
Venedig. X.
Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten. Bluntschli. X.
Vereine u. Versammlungen. Brater. X.
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bluntschli und Meier. XI.
Verhaftung. v. Holtzendorff. X.
Verordnung. Bluntschli. X.
Versicherungsanstalten. Makowiczka. XI.
Vertrag s. Staatenverträge.
Verwaltung, Verwaltungsrecht. Bluntschli. XI.
Vierter Stand. Bluntschli. XI.
Volk, s. Nation und Volk.
Völkerrecht. Berner. XI.
Volksversammlung s. Vereine u. Versammlungen.
Volkswirthschaft u. Volkswirthschaftslehre. v. Mangoldt. XI.

W.

Waffenstillstand. Berner. XI.
Wahlrecht u. Wählbarkeit. Bluntschli. XI.
Waldeck. XI.
Wappen, Landesfarben, Siegel. v. Wyß. XI.
Washington. E. Reimann. XI.
Welfen. H. Schulze. XI.
Wellington. L. v. Hörmann. XI.
Weltmacht u. Weltreich. Bluntschli. XI.
Wettiner. Schulze. XI.
Widerstand s. Gehorsam, Widerstand.
Wilhelm, König v. England. Bluntschli. XI.
Wissenschaft. Bluntschli. XI.
Wittelsbacher. Schulze. XI.
Wucher u. Wuchergesetze. Goldschmidt. XI.
Württemberg. Klüpfel. XI.
Württembergische Dynastie. Schulze. XI.

Z.

Zachariä, Sal. Bluntschli. XI.
Zähringer. Schulze XI.
Zeitgeist. Bluntschli. XI.
Zeitungswesen. Lammers. XI.
Zettelbankwesen. Wagner. XI.
Zölle. Wagner. XI.
Zollverein. Nachtrag. Emminghaus. XI.
Zwingli. Bluntschli. XI.

III.

Verzeichniß der Mitarbeiter.

Herr Dr. Aegidi, Professor in Bonn
" Dr. Ahrens, Professor in Leipzig.
" Dr. Arndts, Hofrath u. Prof. in Wien.
" Dr. Barth, Professor in Berlin. †
" Dr. Baumgarten, Prof. in Karlsruhe.
" A. Beer, Professor in Wien.
" Dr. Berchtold, Professor in München.
" Dr. Berner, Professor in Berlin.
" Dr. Block in Paris.
" Dr. v. Bodenstedt in Meiningen.
" Dr C. v. Böhm in Wien.
" Dr. V. Böhmert, Professor in Zürich.
" Graf v. Bothmer, General in München.
" Brandt, Professor in Christiania.
" Dr. Brauer, Geh.Rath u. G.-Auditor in Karlsruhe.
" Dr. Brinz, Professor in Tübingen.
" Brückner, Archivrath in Meiningen.
" Oberauditor Buek in Hamburg.
" Dr. Bulmerincq, Professor in Dorpat.
" Dr. Ch. van Büren in Amsterdam.
" Dr. Caro, Professor in Jena.
" Dr. Carriere, Professor in München.
" Dr. Curtius, Professor in Berlin.
" Dr. Dahn, Professor in Würzburg.
" Dr. Dernburg, Professor in Halle.
" Dr. F. Dieffenbach, Stadtbibliothekar in Frankfurt a. M.
" Dr. v. Dollmann, Hofrath u. Prof. in München. †
" Dr. R. Dove, Professor in Göttingen.
" Fr. Emmert in Würzburg.
" Dr. Emminghaus, Prof. in Karlsruhe.
" Falkmann, Archivrath in Detmold.
" Fentsch, Regierungsrath in München.
" Dr. Fichte, Professor in Stuttgart.
" Dr. Ficker, Professor in Innsbruck.
" Fischbach, Oberforstrath in Sigmaringen.
" Dr. Flegler, Professor in Nürnberg.
" Dr. E. Friedberg, Professor in Halle.
" Dr. Frohschammer, Prof. in München.
" Dr. Geffcken, Syndikus in Berlin.

Herr Dr. Glaser, Professor in Marburg.
" Dr. Gneist, Professor in Berlin.
" Dr. Goldschmidt, Prof. in Heidelberg.
" Dr. Eug. v. Gonzenbach in St. Gallen.
" Dr. Gotthelf, Advokat in München.
" F. Gregorovius in Rom.
" Dr. Gundermann, Advokat in München.
" Dr. Hantelmann, Professor in Kiel.
" Dr. Häusser, Professor in Heidelberg. †
" Dr. Häußler, Professor in Basel.
" Dr. Hecker, Hofrath u. Prof. in München.
" Dr. Heffter, Geh. Obertribunalrath u. Professor in Berlin.
" Helbig, Professor in Dresden.
" Dr. Helwing, Professor in Berlin.
" Dr. E. Herrmann, Geh. Rath u. Prof. in Heidelberg.
" Dr. Hitzig, Kirchenrath und Professor in Heidelberg.
" Dr. v. Holtzendorff, Prof. in Berlin.
" Dr. Holtzmann, Prof. in Heidelberg.
" Hörmann v. Hörbach, Major in Würzburg. †
" H. Hottinger, Altstaatsschreiber in Belair bei Vevay.
" Dr. V. A. Huber in Wernigerode. †
" Dr. J. Huber, Professor in München.
" Hunfalvy, Bibliothekar der Akademie in Pest.
" Dr. v. Jasmund, Legations-R. in Berlin.
" Jodlbauer, Ministerialassessor i. München.
" Dr. Jolly, Staatsminister in Karlsruhe.
" Dr. Jolly, Professor in München.
" Dr. Freih. v. Kaltenborn, Leg.-Rath. in Kassel. †
" Dr. Kluckhohn, Professor in München.
" Dr. Klun, Professor in Wien.
" Dr. Klüpfel, Univ.-Bibliothekar in Tübingen.
" Dr. Laboulaye, Akadem. u. Prof. i. Paris.
" A. Lammers in Bremen.
" Dr. Laspeyres, Professor in Dorpat.

Herr Dr. Lemcke, Professor in Heidelberg.
„ Dr. J. Levita in Paris.
„ Lier, Ministerialsekretär in Oldenburg.
„ Dr. Löher, Reichsarchivdirektor i. München.
„ Dr. Mahn in Berlin.
„ Dr. Makowiczka, Prof. in Erlangen.
„ Dr. Malmström, Universitätsadjunkt in Upsala.
„ Dr. v. Mangoldt, Prof. in Freiburg. †
„ Professor Mantels in Lübeck.
„ Dr. Marquardsen, Prof. in Erlangen.
„ Dr. Maurer, Professor in München.
„ Dr. Medicus, Bezirksamtmann in Bergzabern.
„ Dr. E. Meier, Privatdocent in Göttingen.
„ D. H. Meier, in Freiburg.
„ Dr. R. v. Mohl, großh. bad. Gesandter in München.
„ Dr. Nasse, Professor in Bonn.
„ Dr. Neigebaur, Geh.-Justizrath in Breslau. †
„ Dr. Oncken, Professor in Heidelberg.
„ Dr. Oppenheim, Stadtgerichtsrath in Berlin.
„ Oppermann, Advokat in Nienburg.
„ Dr. A. v. Orelli, Professor in Zürich.
„ Dr. A. Pfaff, Professor in Schaffhausen.
„ Dr. E. Pfaff, Professor in Erlangen. †
„ Dr. Pfefferkorn, Advokat in Franfurt a. M.
„ Dr. Plath in München.
„ Dr. v Pözl, Hofrath u. Prof. in München.
„ Dr. Prantl, Professor in München.
„ Dr. Reimann, Oberlehrer in Breslau.
„ Dr. H. Reuchlin, in Stuttgart.
„ Dr. Freih. Richthofen Prof. in Berlin.
„ Dr. Riehl, Professor in München.
„ Dr. Risch, Professor in Würzburg.
„ Dr. Rockinger, Reichsarchivsekretär in München.
„ Dr. Roscher, Hofrath u. Prof. in Leipzig.

Herr Dr. Roßbach, Magistratsrath i. Würzburg.
„ W. Rüstow in Zürich.
„ Dr. Schäffle, Professor in Wien.
„ Dr. Scheidler, Professor in Jena. †
„ Dr. Schiefner, Staatsrath in St. Petersburg.
„ Dr. Schletter, Professor in Leipzig.
„ Dr. Schubert, Geh. Rath u. Professor in Königsberg. †
„ Dr. Schulte, Prof. u. Konsist.Rath in Prag.
„ H. Schultheß in München.
„ Dr. Schulze, Hofrath u. Prof. in Breslau.
„ Dr. Sigwart, Professor in Tübingen.
„ Dr. Stahl, Professor in Gießen.
„ Dr. Stamm in Komotau.
„ Dr. Stüve, Bürgermeister a. D. in Osnabrück.
„ Dr. v. Sybel, Professor in Bonn.
„ J. H. Thoresen in Christiania.
„ H. Thorbecke, Professor in Heidelberg.
„ Dr. v. Treitschke, Prof. in Heidelberg.
„ Tschitscherin, Professor in Moskau.
„ Dr. Vischer, Professor in Basel.
„ Dr. Vogel, Professor in Jena.
„ Vorwerk, Obergerichtsrath i. Wolfenbüttel.
„ Dr. A. Wagner, Professor in Freiburg.
„ Dr. Moriz Wagner, Prof. in München.
„ Dr. Waitz, Professor in Göttingen.
„ Dr. Walther, Professor in München.
„ Dr. A. Weber, Professor in Berlin.
„ Dr. Wegele, Professor in Würzburg.
„ Dr. Weizsäcker, Professor in Tübingen.
„ Dr. G. Widenmann, in Ulm.
„ Dr. Max Wirth, Direktor des eidg. stat. Bureau in Bern.
„ Dr. v. Woringen, Prof. in Freiburg. †
„ Dr Wuttke, Professor in Leipzig. †
„ Dr. v. Wyß, Professor in Zürich.
„ Dr Zachariä, Staatsrath u. Professor in Göttingen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google